



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

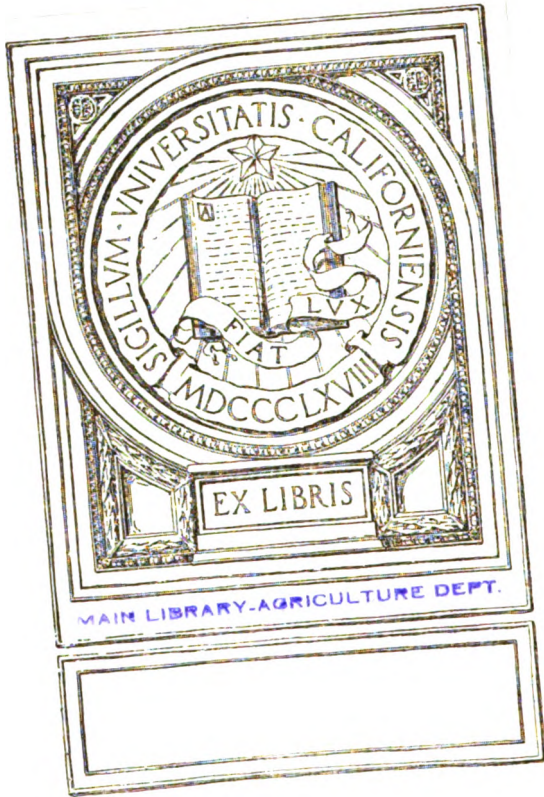
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

















# Deutsche Forst-Zeitung

Neudamm, den 7. Januar 1923.

nono 12

Anzeigenpreis: 40.—Mk., bei Blatvorchrift mit 30 % Aufschlag, für Stellengefuche 30.—Mk. für die einspaltige Willkürhöhe freibleibend, von Strich zu Strich gerechnet. Auslandsanzeigen nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Bei gerichtlicher Einziehung der Anzeigenbeträge und bei Anzeigen kommt der bewilligte Rabatt in Wegfall. Anzeigen und Beilagen werden nach dem Wert für die Mannschaften abgedruckt. Für ihren Inhalt ist die Redaktion nicht verantwortlich. Offerten, welche den Interessen unserer Zeitung zuwiderlaufen, werden nicht befördert. Wenn Anzeigen infolge Mangels für eine spätere Nummer zurückgestellt werden müssen, kann der Auftraggeber daraus keinerlei Schadenersatz beanspruchen. Postfach-Konto: Berlin Nr. 41509. Erfüllungsort für die Zahlung: Neudamm.

Bd. 38.

**Manchester** Nr. 3200 bis 6000 Mk.  
 Desgl. f. Möbel u. Wagen. 4000 b. 4600 Mk.  
 Reittor 9000.  
 2500—5000 Mk.  
 8000—10000 Mk.  
 4000—12000 Mk.  
 1600—4000 Mk.  
 5500—12000 Mk.  
 4200—10000 Mk.  
 Muster 8 Tage zur Wahl.  
 Samt Haus Schmidt, Hannover 21A.

## Patronen-Hülsen!

Außergewöhnlich billig für jetzt und später.  
**Zentralfabrik Patronen-Hülsen**,  
 Kal. 16, kräftige, gasdichte Qualität, solange Vorrat reicht, à Stück Mk. 22.—. Dieselben sind geeignet für rauchloses Blättchenpulver und für Schwarzpulver.  
 Ferner dergleichen, Kal. 12, nur für Schwarzpulver, à Stück Mk. 20.—.  
 Abgabe nicht unter 100 Stück.

Firma **Eduard Kettner, Köln (Rhein), Gewehrfabrik.**

Alles frei Haus, Berp. frei, freibleibend.  
**Holländer** 8 Stk., Kistler, Tafelkäse, roter Kugelh. in 9-Pfd.-Käiben, à Pfd. etwa 589 Mk. Limburg u. Margarine Tagespreis: **E. Napp, Altona-Ott. 15.**

**E. E. Neumann, Eberswalde.**  
 Wegehobel mit Egge, Rückwagen, Numerierhämmer, Numeriermaschinen, Federstreifen, Stempelfarben, Baum- und Grubenholz-Mechanismen, Langwaffeln, Reishaken, Durchforstungsmaschinen, Waldsägen, Waldbeilen, **Waldigel, Wühlwalzen, Geißt-Wühlgrubber**, sowie sämtliche für Wald- und Wegebau benötigten Werkzeuge.  
 Für Welt- und Süddeutschland:  
 Zweigniederlassung Düsseldorf, Bunsenstr. 13

## Reisshaken zum Zeichnen der Bäume,

zum Aufklappen, mit und ohne aufklappbaren Schutzhügel.  
 Nr. 4510, ohne Schutzhügel } Grifflänge  
 Nr. 4515, mit Schutzhügel } 10 und 12 cm,  
 Schnittweite 7 mm, zu billigsten Tagespreisen.  
**W. Göhlers Wittwe, Freiberg, Sach.**  
 Bitte Preisliste M verlangen.

**J. Neumann, Neudamm**  
 Die Beschaffung des Kiefern Samens, insbesondere seine Selbstgewinnung. Von Forstater Dr. Hermann Bertog. Mit 8 Abbildungen im Text. Grundzahl 1,6. Teuerungszahl auf Anzeigenseite 2 dieser Nummer. Porto und Verpack. besonders.

## Lodenmäntel!

Solange Vorrat reicht: (15)  
**Lodenmäntel**, Mod. K, aus halbshorem Strichlohen, gute Qualität, grau, Braun, einreihig, bis oben geschlossen, mit Metallknöpfen, Seitentaschen und innerer Brusttasche, hinten mit Falte, Schulter- und Vorderteile mit bemessenen Stoff unterlegt, gute Verarbeitung und gutes Vermeiseltuch, für Jagd und Weite geeignet, Länge 120—125 cm, à Mk. 19500 bei frantierter Zubereitung, ohne Berechnung von Porto oder sonstigen Gebühren. Dieser Preis gilt für Weite bis 112 cm über Brust, wenn nicht gefaltet. Der Preis für obengenannte Mäntel ist für die heutige Zeit außerordentlich preiswürdig. Verkauf gegen Nachnahme oder Vorauszahlung auf Postcheckkonto Köln 10479, welches zwecks gegenseitiger Portoversparnis zu empfehlen ist. Bestellung kann auf Postcheckformular erfolgen.  
**Firma Eduard Kettner, Köln a. Rh., Gewehrfabrik, Abteilung: Jagdausrüstung.**

Ohne Preishöhung gegen bequeme Monatszahlungen von an, sowie m. Rücksend. **200 Mk.**  
 Recht b. Nichtgefall.  
 Violinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate u. Platten, Harmonikas, Bandonions, Photographische Apparate etc. Ill. Katalog A gratis u. frei. Schreiben Sie mich Alexandrinenstr. 97, v. 9—6 Uhr.  
 H. Garitz, Postfach 176 A, Berlin S. 42.

**Tausendfach bewährt!** **1822**

In vielen guten Handlungen vorrätig

Fordern Sie nur unsere altbewährte Marke und Firma

**Forstwerkzeuge aller Art**

**J.D. Dominicus & Soehne**  
 Sägen- und Werkzeugfabrik — gegründet 1822  
 Remscheid-Vieringhausen — Berlin SW 68

# Rucksäcke

durch günstigen Einkauf zu nachstehend besonders billigen Preisen, solange Vorrat reicht, freibleibend. Es empfiehlt sich jetzt schon für späteren Bedarf zu bestellen. Lieferung erfolgt franco, also ohne Berechnung von Porto oder sonstigen Gebühren. Versand gegen Nachnahme oder Vorauszahlung auf Postcheckkonto Köln 10473, welches wegen gegenseitiger Portoverpflichtung zu empfehlen ist; Bestellung, Lohn auf Postcheckformular erfolgen. (16)

**Nr. 301. Rucksack** aus sehr gutem, kräftigem, graunurigen Jagdweinar (Schiffsting), breite, kräftige Bündelträger, die an doppelter Lebertappe mit Ring angestrichelt sind. Klappschloß über der Öffnung, eine Tasche außen, mit Klappe, sowie eine Tasche innen. Die Klappen sind mit Leder eingefast und mit Lederstreifen versehen. Größe: 50 cm hoch und 60 cm breit, richtige Jagdgröße, beste Sattlerarb. Preis à Stück 4500 Mk. portofrei.

**Nr. 302. Derselbe Rucksack** wie Nr. 301, mit schweißdichtem, nicht brüchigem Gummistoff bester Qualität ganz ausgefüllt. Preis à Stück 6500 Mk. portofrei.

**Nr. 1394. Doppelrucksack**, gearbeitet wie vorstehende, aber mit zwei Abteilungen, eine Abteilung ganz mit Gummistoff ausgefüllt und eine Abteilung ohne Futter, eine Tasche innen und zwei Taschen außen, mit Klappen, laut wie oben angegeben. Preis à Stück 10500 Mk. portofrei.

**Nr. 1395. Derselbe Rucksack** wie Nr. 1394, auch mit zwei Abteilungen und einer Innentafel und zwei Taschen außen, letztere mit Eingriffen von der Seite in den Nähen des Rucksackes angebracht, mit Klappen zum Zutunpfen versehen, so daß man in diese Taschen greifen kann, ohne den Rucksack abzunehmen. Preis à Stück 11000 Mk. portofrei.

**Firma Eduard Kettner, Gewehrfabr. Köln a. Rh.** Bei Richtgefallen Umtausch oder Geld zurück. Da Porto und Verpackungswesen heute bedeutend sind, mache ich darauf aufmerksam, daß Zulassung ohne weitere Unkosten zu obigen Preisen erfolgt.

**Maschinengarn**, weiß, schwarz, 1000-Meter-Spule 600 Nr. Strickwolle, 100 g 700 Nr. franco, Nachnahme. (58)  
**A. N. Torn,**  
**Berlin C 25, Postfach.**

**Wid! Mitter!**  
Kostlos gebe ich jedem gern Austausch über ein einfaches, oft wunderbares Mittel!  
**Brau M. Poloni,**  
**Hannover A 61,**  
Schließfach 108.

<b>Bücher</b>	<b>Schlüsse</b>
kosten heute nur etwa das 600fache des Friedenspreises.	<b>600</b>
Meine Buchanzeigen geben für jedes Buch eine Grundzahl an, die etwa dem Friedenspreise entspricht.	
Grundzahl x Schlüssel = Verkaufspreis	
<b>J. NEUMANN, NEUDAMM</b>	

**Eduard Sachs, Berlin W 8**  
Köln a. Rh., Frankfurt a. M., Magdeburg, Dresden, Hamburg

**Wald-Uniformen, Litewken, Uniform-Paletots, Forsthüte, Hirschfänger. Sämtl. Effekten**

Vertreter: Reinhard Bode, Cassel, Reginstr. 1. Fernsprecher: 4452 (29)



# Jagdschuhe „Westfalia“

garant. nur allerbeste deutsche Arbeit, genau wie Abbildung.

**Nr. 1c** aus prima geradtem, braunem Rindleder, m. doppelter, durchgehender Kernrindlederleiste und Wasserleiste (Fuß u. Schaft mit Leder gefüttert, also ganz doppeltes Leder), Boden genäht und genagelt, zum Lebensschutz vorn feste Klappe, wasserdicht, angenehme



Form, festerer und besserer Stachel für Jäger und Landwirte. **Nr. 1b** wie **Nr. 1c**, jedoch Fuß und Schaft Leinen gefüttert, **Nr. 21000**, **Nr. 1a** wie **Nr. 1c**, mit doppeltem Oberleder (Schaft Leinen gefüttert), allerfeinste und nobelmste Ausführung, **Nr. 23000**. Als Damenstiefel für **Nr. 21000**. Dieser Stachel dürfte auch den höchsten Anforderungen entsprechen, ist unbedingt wasserdicht. Viele Anerkennungen, täglich Nachbestellungen. Zur Herstellung wird garantiert nur allerbestes Material und feinste Ernte verwendet. Unser Ein- und allerbeste, haltbarste Ware wird garantiert. Bei Bestellung **Nr. 1a** oder **1b** umschreiben. **Prima Leder-Schnürriemen, Paar 125 Mk.** **Bestes Gutes Lederöl** (hält die Stachel wasserdicht, jeder Schneider sollte es mitbestellen) à 2.50 Reichsmark 650 Mk.

**Ledergerätschaften „Westfalia“**, aus bestem, gewalktem Schwammleder, unten zum Einstechen, oben Riemenscherschnur, Messinghaken und Dose, feinste Ware, **15000 Mk.** (Wadenwundung über Dose erbeten.) Umtausch und Rückzahlung des Betrages zugesichert. Preise freibleibend. (11)

**Berremeyer, Bienen, Frob. Hannover.**

# Ein guter Kalender — der beste Hausfreund

**Illustrierter Kalender für den deutschen Landwirt**  
Format 23,5x15 cm. Mit künstlerischem Titelblatt in Vierfarbendruck und 122 Kalenderblättern.  
Preis 400 Mk.

**Afrika-Abreiss-Kalender 1923**  
Herausgegeben von Jagdmaler H. A. Aschenborn  
365 Blatt. Preis 600 Mk.

**Forst- und Jagd-Abreiss-Kalender 1923**  
365 Blatt. Preis 500 Mk.

**Abreiss-Kalender für Landwirtschaft 1923**  
365 Blatt. Preis 300 Mk.

**Rüchen-Abreiss-Kalender 1923**  
Preis 400 Mk.

Porto und Verpackung besonders

**Sichern Sie sich rechtzeitig einen Kalender, bevor sie vergriffen sind!**  
Zu beziehen durch jede Buchhandlung und die  
**Verlagsbuchhandlung von J. Neumann in Neudamm**

S. D. D.  
303  
304

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Festerabend.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Hoches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Jagdheft“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Brandenburg, des Forstjägersvereins zu Heilbronn, des Versicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins preussischer Staatsrentmeister, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1848), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgebung, des Vereins ehemaliger Neubaldensiebener Forstschüler.

Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Januar 250,00 Mf. bei allen Postämtern, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Ostreich 400,00 Mf. Die Berechnung einer Jahrgang nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch zu werden für 100,00 Mf. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsunterbrechungen oder Ausfällen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Betrage gegen Bezahlung versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern an andere Zeitungen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Rr. 1.

Neudamm, den 7. Januar 1923.

38. Band.

## Waffengebrauchsrecht für preussische Forstbeamte.

in meinem Vortrag am 21. Juni 1922 bei der 44. Hauptversammlung des Märkischen Forstvereins in Freienwalde a. O.

Von Forstschuldirektor Jacob, Templin.

Diese Auseinandersetzung umgreift das „Waffengebrauchsrecht für Forstbeamte“ — ist verständlich für preussische Forstbeamte, liegen diese im Staats-, Gemeinde- oder Privatverhältnis stehen, aber für Beamte, nicht für Privatgestellte ohne öffentliche Beamteneigenschaft.

Da in Preußen das Waffengebrauchsrecht für Forstbeamten landesrechtlich besonders geregelt ist, kommt eigentlich nur in Frage dieses öffentlich-rechtliche oder Berufswaffenrecht, wie es niedergelegt ist in den Bestimmungen des Gesetzes über den Waffengebrauch der preussischen Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837. Wenn man jedoch bedenkt, daß die preussischen Forstbeamten auch auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Notwehr, wie jedermann, übrigens für Anwendung von Waffengewalt befugt sein können und — wie ich später auszuführen gedenke — für ganze Kategorien von Forstbeamten ein Waffengebrauchsrecht mit Sicherheit nur aus dem Notwehrrecht hergeleitet werden kann — dürfte eine Gegenüberstellung aus beiden Rechtsquellen sich ergebenden Waffengebrauchsrechtes für Forstbeamte zweckmäßig sein.

Zunächst einige Worte über das Notwehrrecht: Notwehr hat zur Voraussetzung einen Angriff, der nicht besonders gefährlich zu sein braucht und auch gegen einen anderen gerichtet sein kann; der Angreifer darf kein Recht zu dem Angriff haben, und der rechtswidrige Angriff muß gegenwärtig sein, d. h. bereits begonnen haben oder sein Beginn unmittelbar bevorstehen; es an sich gleichgültig ist, welches Mittel zur Abwehr eines solchen Angriffs gebraucht wird, in auch der Gebrauch einer Waffe zulässig sein.

Auch nach dem aus dem Notwehrrecht hervorgegangenen Berufswaffenrecht ist ein Waffengebrauch zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Angriffs gestattet und die eine augenblickliche Gefahr begründende Drohung als Beginn eines Angriffs anzusehen, wenn sie von der Art und von solchen Umständen begleitet ist, daß an ihrer sofortigen Ausführung zu zweifeln kein Grund vorliegt. Während aber einerseits das Berufswaffenrecht die Befugnis zum Waffengebrauch einschränkt auf die Abwehr eines Angriffs auf die eigene Person, geht es andererseits — wie wir gleich sehen werden — wesentlich über das Notwehrrecht hinaus. Das Notwehrrecht gestattet die Anwendung von Waffengewalt nur in den Fällen, in denen die Anwendung von Waffengewalt zur Abwehr des Angriffs notwendig war, und zwar kommt es bei Beurteilung dieser Frage nicht darauf an, ob der in Notwehr Handelnde nach seiner persönlichen Anschauung von der Beschaffenheit des Angriffs zur Abwehr derselben die Anwendung von Waffengewalt für erforderlich hielt, sondern ob nach richterlichem Ermessen nach den besonderen Umständen des Falles dieses Abwehrmittel sachlich erforderlich war. Hatte z. B. der Angriff durch bloßes Zuruckstoßen des Angreifers, also durch Anwendung körperlicher Gewalt, den Umständen nach abgewehrt werden können, so würde die trotzdem erfolgte Anwendung von Waffengewalt nicht als berechtigte Notwehr erscheinen. Nach dem Berufswaffenrecht dagegen wird die Anwendung von Waffengewalt zur Abwehr eines durch Forst- oder Jagdverbrecher unternommenen oder angebrohten Angriffs in jedem Falle der rechtmäßigen Amtsausübung

ohne weiteres als erforderlich angesehen und diese weitgehende Befugnis zur Anwendung von Waffengewalt in jedem Angriffsfalle nur insofern beschränkt, als der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe nicht auch dessen Gebrauch als Stieb- oder Stosswaffe — nur dann als erforderlich angesehen wird, wenn der Angriff unter nomineller oder angebroht wurde mit Waffen, Arten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, die stärker war als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten. Am weitesten aber geht das Berufsaffenrecht über das Notwehrrecht durch die Bestimmung hinaus, daß es der Androhung eines Angriffs mit Waffen, Arten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen gleichzuachten sei, wenn — so heißt es wörtlich — „der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt“. Diese Bestimmung ist besonders wichtig für das Verhalten des mit dem Berufsaffenrecht ausgestatteten Forstbeamten dem gestellten oder verfolgten Wilderer gegenüber, der sein Gewehr trotz Aufforderung nicht sofort ablegt oder nach dem Ablegen wieder aufnimmt oder damit entflieht. Während in solchen Fällen nach dem Notwehrrecht ein etwaiger Waffengebrauch erst dann zulässig erscheint, wenn anzunehmen ist, daß in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen des Gewehrs nach dem weiteren Verhalten des Wilderers eine gegenwärtige drohende Gefahr für Leib und Leben des Forstbeamten zu erblicken war, wird nach dem Waffengebrauchsgesetze diese Gefahr ohne weiteres gesetzlich vermutet und der Gebrauch der Schußwaffe auch gegen den mit Gewehr fliehenden Wilderer, der dieses nach Aufforderung nicht ablegt, ohne den Nachweis weiterer Umstände der Gefahr erlaubt, es sei denn, die Umstände ergeben unzweifelhaft, daß in dem Nichtablegen der Waffe erkennbar jede Gefahr ausgeschlossen ist.

Das Waffengebrauchsgesetz gestattet ferner den Waffengebrauch auch zur Überwindung eines zum Zwecke der Vereitelung einer Amtshandlung mit Gewalt oder durch gefährliche Drohungen geleisteten Widerstandes, während das Notwehrrecht nur zur Abwehr eines Angriffs nötigenfalls Waffen zu gebrauchen erlaubt. Das ist wichtig! Denn selbst Widerstand mit Gewalt ist an sich eine Verteidigungsmaßregel, kein Angriff. Notwehr des Forstbeamten kommt bei Widerpflichten erst dann in Frage, wenn aus dem zur Vereitelung der Festnahme, Wegnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung oder Pfändung geleisteten gewaltsamen Widerstande ein tätlicher Angriff sich entwickelt, wobei allerdings zuzugeben ist, daß ein und dieselbe, namentlich die mit Gewalt an der Person begangene Handlung sich als Widerstand und Angriff darstellen kann,

wenn sie sowohl die Vereitelung der Amtshandlung als auch die Verletzung des Forstbeamten bezweckt. Beim Berufsaffenrecht handelt es sich nicht nur um die Abwendung einer Gefahr, wie beim Notwehrrecht, sondern es soll auch zum Zwecke der Durchführung einer Amtshandlung, die auszuführen dem Beamten nach seiner Dienstpflicht obliegt, Gewalt mit Waffengewalt vertrieben werden, und zwar auch wieder mit der Einschränkung, daß der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe nur dann erlaubt ist, wenn der Widerstand unternommen oder angebroht wird mit Waffen, Arten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder von einer Mehrheit, die stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten. Juristisch klar wird diese weitgehende Waffengebrauchsbefugnis gegenüber Widerstandleistenden erst dann, wenn man beachtet, daß einerseits die verweigerte Ablegung der zum Widerstande bestimmten Waffen oder gefährlichen Werkzeuge oder deren Wiederaufnahme der Androhung eines Angriffs mit Waffen und andererseits schon die Bedrohung mit Widerstand durch offen oder verborgen bereitgehaltene, gefährliche Werkzeuge zum Gebrauche der Schußwaffe berechtigt, ohne daß eine Aufforderung zum Ablegen dieser Werkzeuge vorausgegangen ist.

Ob ein solcher Angriff oder Widerstand droht, ist der pflichtmäßigen Erwägung des zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten überlassen. Sinterher kommt es nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in einer Konfliktssache lediglich darauf an, daß der Forstbeamte nicht pflichtwidrig seine Erwägung walten ließ, sondern nach der Sachlage, wie er sie auffaßte — und ohne daß ihm hierbei ein Verschulden zur Last fällt, auffassen durfte —, der Überzeugung war, es drohe ihm ein solcher Angriff oder ein solcher Widerstand. Hossentlich treten nach der vor kurzem erfolgten Aufhebung des Konfliktgesetzes, und damit der Beseitigung eines wichtigen Beamtenrechts, die ordentlichen Gerichte dieser Rechtsauffassung bei, die indirekt auch im Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 8. August 1919 zum Ausdruck gelangt.

Bei dieser Gelegenheit einige Worte über die beiden im Jahre 1837 zum Waffengebrauchsgesetz erlassenen Instruktionen für die Staatsforstbeamten einerseits und die Gemeinde- und Privatforstbeamten andererseits, die offensiblen Fehler enthalten und soweit sie mit dem Gesetz im Widerspruch stehen, als ungültig anzusehen sind. Dies galt insbesondere für den offensichtlichsten Fehler dieser Instruktionen in ihrer ursprünglichen Form: Das unbedingte Verbot des Waffengebrauchs gegen auf der Flucht befindliche Frevler — und dies gilt in gewissem Sinne auch heute noch für diese Instruktionen, die auch in der durch die Ministerialerlasse von

1897 und 1919 abgeänderten Form immer noch mit dem Waffengebrauchsgesetz im Widerspruch stehen und insoweit den sicher ungewollten Versuch einer Beschränkung der gesetzlichen Waffengebrauchsbefugnisse darstellen. Selbst der Erlaß vom 8. August 1919, der durch die Einbeziehung der gefährlichen Werkzeuge einen Fortschritt gegenüber den Erlassen von 1897 — richtiger gesagt, eine Annäherung an den Inhalt des Waffengebrauchsgesetzes — bedeutet, enthält tatsächlich immer noch eine Einschränkung der gesetzlichen Befugnis zum Waffengebrauch insofern, als danach der Gebrauch der Schusswaffe gegen einen mit Schusswaffe oder gefährlichem Werkzeug fliehenden Frevler, der auf erfolgte Aufforderung Schusswaffe oder gefährliches Werkzeug nicht sofort ablegt oder wieder aufnimmt, nur dann erlaubt sein soll, wenn außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in diesem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen eine gegenwärtige drohende Gefahr für Leib und Leben des Forstbeamten zu erblicken ist. Eine solche Gefahr mit der Schusswaffe abzuwehren, gestattet dem Forstbeamten schon das jedermann zustehende Notwehrrecht — dazu bedarf er keines besonderen Berufswaffenrechts. Wie ich bereits ausführen durfte, geht das Waffengebrauchsgesetz viel weiter: es macht keinen Unterschied zwischen fliehenden und nichtfliehenden Frevlern und gestattet dem Forstbeamten ohne weiteres die Annahme der Androhung eines Angriffes mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen und damit den Gebrauch der Schusswaffe, ohne den Nachweis besonderer Umstände der Gefahr zu fordern, wenn der Frevler der Aufforderung zum Ablegen der Waffen — nicht nur der Schusswaffe — oder gefährlichen Werkzeuge nicht sofort nachkommt oder sie wieder aufnimmt.

Ich wiederhole: Soweit die zum Waffengebrauchsgesetz erlassenen Instruktionen und die zu deren Abänderung und Ergänzung ergangenen Ministerialerlasse mit dem Inhalte des Waffengebrauchsgesetzes im Widerspruch stehen, sind sie für den Richter, der sich lediglich an das Gesetz hält und dieses nach seinem Ermessen auslegen kann, nicht bindend — und für die zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten disziplinarrechtlich bedeutungslos, denn wer gesetzlich handelt, kann disziplinarisch nicht verantwortlich gemacht werden; alle diese Instruktionen und Ministerialerlasse sind lediglich als Auslegungen des Gesetzes anzusehen und konnten das für das Verhalten der Forstbeamten allein maßgebende Gesetz vom 31. März 1837 in keiner Weise abändern, insfolgedessen deren Waffengebrauchsrecht weder beschränken noch erweitern; auch die Ministerialerlasse von 1919 haben daher keine Erweiterung der Waffengebrauchsbefugnisse gebracht — im Gegenteil, die auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837

zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten haben fliehenden Frevlern gegenüber auch heute noch instruktionsmäßig die Befugnis zum Waffengebrauch nicht in dem Umfange, wie sie ihnen gesetzlich zusteht.

kehren wir nach dieser Abschweifung zum Inhalte des Waffengebrauchsgesetzes zurück. Selbstverständlich ist der Forstbeamte nur dann zur Abwehr oder Überwindung eines unternommenen oder angebotenen Angriffes oder Widerstandes durch Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes befugt, wenn er sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder — wie es im Gesetze heißt — in seinem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Forst- und Jagdfrevler — und, da es sich um Landesrecht handelt, innerhalb des preußischen Staatsgebietes befindet. Wenn ich unter dieser stillschweigenden Voraussetzung bereits anführte, daß der mit dem Berufswaffenrechte ausgestattete Forstbeamte durch Forst- oder Jagdfrevler unternommene oder angebotene Angriffe in jedem Falle mit Waffengewalt abwehren dürfe, so kam dies hinsichtlich der Überwindung von Widerstandsleistungen leider nicht gesagt werden. Das Waffengebrauchsgesetz nennt nämlich als Amtshandlungen, welche die Überwindung dagegen geleisteten Widerstandes durch Waffengewalt rechtfertigen sollen, nur die Anhaltung, Pfändung, Abführung und Ergreifung bei versuchter Flucht. Das mag im Jahre 1837 ausreichend gewesen und für die Privatforstbeamten auch heute zur Not noch ausreichend sein; für die Gemeinde- und Staatsforstbeamten dagegen, soweit sie inzwischen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt wurden, reicht diese Aufzählung nicht mehr aus, und es ist mindestens zweifelhaft, ob diese Forstbeamten, wenn sie lediglich in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft Amtshandlungen, insbesondere Hausdurchsuchungen, vornehmen, den diesen Amtshandlungen entgegengesetzten Widerstand durch Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes brechen dürfen.

Ergeben sich schon in dieser Beziehung berechtigter Zweifel, so wird die Rechtslage geradezu unhaltbar, wenn man die Frage zu beantworten versucht: „Welche Forstbeamten haben das Berufswaffenrecht?“ Das vermag nämlich mit Bestimmtheit kein Mensch zu sagen! Die Rechtsunsicherheit ist durch den über diese Frage entfachten Federkrieg so ungeheuerlich geworden, daß heute nicht nur die zwar beehdeten, aber nicht auf Lebenszeit angestellten Gemeinde- und Privatforstbeamten, sondern auch die noch nicht lebenslanglich angestellten Forstgehilfen, Hilfsförster, Referendare und Assessoren des Staatsforstdienstes nicht zweifelstfrei wissen, ob ihnen das Berufswaffenrecht zusteht oder nicht. Die Zweifel entstanden besonders dadurch, daß die Worte des § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837:



1837: „oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben“ von den Schriftstellern des Forstbeamtenrechts grundverschiedene Auslegungen erfahren haben. Nach der einen Auslegung sollten unter diesen Rechten lediglich die Ansprüche auf lebenslängliche Anstellung der sogenannten Korpsjäger zu verstehen sein und nur diese Korpsjäger die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten im Sinne des Waffengebrauchs-

gesetzes haben. Diese Auffassung stimmt überein mit der in einem Bescheid des Ministers für landwirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. Januar 1869 zum Ausdruck gelangten, für den Richter nicht bindenden Ansicht, daß nur zum Militärdienst verpflichtete Korpsjäger hinsichtlich des Waffengebrauchs den lebenslänglich angestellten Forstbeamten gleichzuachten seien.  
(Schluß folgt.)

## Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 3. bis 9. September 1922.

Von Forstmeister **Dietrich, Serno.**

(2. Fortsetzung.)

Forstmeister Lüberßen führte weiter aus:

Die Wissenschaft soll unsere Führerin sein, soll durch den Oberförster in die Praxis übertragen werden, damit sie nicht zu einem mechanischen Handwerk wird, sondern auf einer hohen Warte steht.

Die Durchführung des Oberförstersystems, meine Herren, stellt hohe Anforderungen an die Arbeitskraft und Lüchlichkeit des Einzelnen. Das soll alles andere, aber kein Vorwurf sein gegen dieses System. Mag unsere Parole „Arbeit“ heißen! Ungulänglichkeiten werden überall im menschlichen Leben, so auch hier vorkommen. Diese Ungulänglichkeiten sind aber durchaus kein Privilegium des Oberförstersystems, in allen anderen Berufsständen sind sie genau so vorhanden, sicherlich auch bei dem Förstersystem.

Diese Ungulänglichkeiten können verschuldete oder unverschuldete sein. Unverschuldete vielleicht dann, wenn das Revier zu groß ist, wenn zuviel Nebenämter da sind, die man nicht loswerden kann, wenn dem Oberförster keine ausreichende Stützhilfe zur Verfügung steht; vielleicht auch dann, wenn man den Pferden kurz hintereinander keine großen Touren zumuten kann. Wir wollen uns aber nicht so breitmachen mit diesen unverschuldeten Mängeln, wir wollen uns die verschuldeten Mängel vorhalten, die abge schafft werden müssen. Da möchte ich an alle die ergeten Berufsgegnossen den dringenden und ersten Appell richten: Hüten Sie sich, durch Ungulänglichkeiten des Oberförstersystems zu diskreditieren.

Die Einseitigkeit kann in verschiedener Weise zum Ausdruck kommen, so durch allzu große Inanspruchnahme durch die Landwirtschaft.

Hüten wir uns vor der Einseitigkeit! Halten wir vielmehr möglichst dauernd enge Luchsfühlung mit allen Beamten im Revier, versäumen wir keine Gelegenheit zu gemeinsamen Reviergängen und Besprechungen, auch wenn draußen einmal eine ganz bestimmte Arbeit nicht zu leisten ist. Gehen wir bereitwillig ein auf alle laut werdenden Ideen, Wünsche usw., die Interesse für den Dienst und den Wald verraten. Nehmen wir erforderlich werdenden Zurechtweisungen oder Tadel jede persönliche Spitze, kurz, versuchen wir, aus jedem das Beste herauszuholen, was er als Mensch geben kann, und jeder Mensch kann auf diesem Gebiete etwas geben. Wir finden wiktige Gefolgshaft. Es gelingt uns, auch für den Praktiker zunächst vielleicht etwas ferner liegende Ideen und Pläne Interesse und Eifer zum Mitmachen zu erwecken. Dann haben wir das Oberförstersystem, wie ich es auffasse und wie ich es auch aus Erdmann herausgelesen habe. Natürlich können wir nicht, wenn ein Förster versagt, ihn etwa ersetzen und seine Arbeit auch noch mitmachen. Sollte etwas Ähnliches aus dem

Erdmannschen Buch herausgelesen worden sein oder gelesen werden, so halte ich das für ein Mißverständnis. Wenn ein Förster versagt, muß er weg. Ebenso muß natürlich ein Oberförster weg, wenn er versagt. Wir haben unsere Dienstinstruktionen. Wir wissen, was wir zu tun haben. Wir wollen uns auch danach richten, aber womöglich spitzfindig auslegbare Dienstinstruktionen, die tun es allein nicht, vor allen Dingen nicht bei einer Beamtenklasse, die, wie die Forstleute, meist oder oft fern von anderen Menschen im Dienste aufeinander angewiesen sind. Hier bringt es die einsame Arbeit im Walde mit sich, daß sich ein persönlicheres Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen herausbildet, als wie es vielleicht sonst der Fall ist. Man kennt und nimmt an den gegenseitigen Sorgen und Freuden teil. Zumeist sind es allerdings Sorgen. Hier gilt noch viel mehr wie wo anders das Wort des großen Apostels: Der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig! Ich sagte vorhin, daß in dem Streit um das Oberförstersystem Wünsche und Forderungen hineingetragen worden seien, die mit der rein sachlichen Beurteilung des Systems nichts zu tun hätten. Das wurde mir wieder bestätigt, als ich kürzlich einen Bericht über die Vertrauensmännerversammlung der preussischen Staatsförstervereinigung las.

Der Vorsitzende dieser Vereinigung teilte unter anderem mit, daß er seinerzeit im Abgeordnetenhaus den Antrag gestellt und begründet habe, die Förster durchweg in Gruppe VII einzureihen. Da habe er vom Regierungsvertreter eines anderen Ressorts, wahrscheinlich des Finanzministers, die Antwort zu hören bekommen: Der Förster hat kein Anrecht auf Gruppe VII, weil seine Vorbildung nicht an die des Sekretärs heranreicht. Welche Stimmung hat das bei dem Vertreter des Försterstandes ausgelöst? Natürlich die: Wir wollen nach Gruppe VII, ergo müssen wir eine bessere Vorbildung haben. Ob diese Vorbildung für den Försterberuf besser ist, diese Erwägung tritt jurid, das findet sich nachher. Es ist klar, daß der Hauptfehler dieser Argumentation durch die Antwort des Regierungsbevollmächtigten hervorgerufen ist. Das mutet einen eigentümlich an in einer Zeit, wo man mit allen möglichen Zöpfen aufgeräumt hat. Hier klammert man sich an die Schulreise für Obersekunda oder an das „Einsjährige“. Wie solche Reife zustande kommt, wissen wir von der Schulzeit her. Schon Forstmeister Erdmann erwähnt es. Da werden die Eltern beauftragt, auch die Schule wird beauftragt, der junge Mann zuweilen auch. Und ist auch nicht unbekannt, wie man ein solches Zeugnis ersitzen kann; die Schule gibt die Reife, bloß damit sie den Schüler loswird. Ich erblicke in dieser Forderung kein Geschenk und keinen Vorteil für den Nachwuchs des Förster-





Förster vermittelt hat, ihn befähigt, daß er innerhalb seines Könnens und Wissens selbständig Anweisungen zu geben, d. h. also im Sinne des Wirtschafters zu handeln hat.

Eng damit im Zusammenhang steht die Frage der Beruf- und Ausbildung der Förster. Es sind zwei Fragen, die in dem Abschnitt betrachtet werden, mit denen wir uns nicht einverstanden erklären können. Das ist einmal die Feststellung des Maßes einer gebiegene Elementarausbildung, und zum andern die Vergütung des Nachweises eines Schulwissens mit der Auswahl der Persönlichkeit. Wir wünschen da eine Regelung zu sehen, die, unabhängig von der Auswahl der Person, ein bestimmtes Maß von Wissen nachweist, genau, wie es bei jedem anderen Beruf der Fall ist. Ich darf hierbei an den Beruf der Oberförster erinnern. Auch hier wird ein bestimmtes Maß von Schulwissen verlangt. Wenn dies nachgewiesen ist, kommt die Dienststelle und prüft die Persönlichkeit. Diesen Weg bitten die Förster auch für ihren Beruf einzuführen und daran festzuhalten. Der zweite Punkt, mit dem wir nicht einverstanden sein können, ist das gebiegene, elementare Wissen. Einmal weil es ein Begriff ist, der nicht fest zu umschreiben ist, sondern alle mögliche Auslegung zuläßt, ferner auch — hier befinde ich mich in Übereinstimmung mit dem Herrn Forstmeister Erdmann in seinen Ausführungen in der Märzkommission —, daß die gebiegene Elementarausbildung von unserer Volksschule nicht vermittelt werden kann. Wir wollen doch daran festhalten, wie es oft betont wird, daß der Förster vom Lande kommt und daß ihm da als Elementarschule nur die Volksschule zur Verfügung steht. Wenn diese Erkenntnis auf Seiten der Forstverwaltung da ist, daß diese gebiegene Elementarausbildung von der Volksschule gemeinhin nicht vermittelt werden kann, dann ist eben die logische Konsequenz die, daß ein anderes Maß von Schulbildung verlangt werden muß. Ich will nicht näher auf die Ausführungen des Herrn Berichtserstatters eingehen über die abwegigen Gründe zur Fortsetzung der Förster, betreffend ihre Ausbildung, die auf egoistischem Gebiete lägen. Ich will nur betonen, daß der Herr, der die Äußerung getan hat, weder in der preussischen noch in der deutschen Förstervereinigung irgendwelche Rolle spielt, denn es stehen vielleicht nur 2% der preussischen Beamten hinter ihm. Der

Försterstand nimmt für sich in Anspruch, sich bezüglich seiner Forderung ebenso von rein sachlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen, wie auf der andern Seite der Oberförsterstand für sich die Anerkennung verlangt, daß seine Forderungen durchaus auf sachlichen Gründen beruhen. Ich darf aber erwähnen, daß der Chef der preussischen Zentralforstverwaltung ausführte, daß kein Zweifel darüber bestanden habe, besonders in den letzten Jahren, daß die Volksschulbildung für den Försterberuf unzulänglich sei. Und der Referent, der zugegen war, betonte, daß diese Erkenntnis schon 1905 bestanden habe, als man die Forstschulen einrichtete und dort eine Erweiterung und Ergänzung des unzureichenden Volksschulwissens in den Lehrplan aufnahm. Der Chef der preussischen Forstverwaltung hat das Maß der Vorbildung im März d. J. bereits in der Kommission sehr scharf dahin präzisiert, daß das Abgangszeugnis einer neunstufigen Mittelschule, Realschule oder Landwirtschaftsschule gefordert werden müsse. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses einer preussischen Forstschule betonte aus seinen Erfahrungen heraus, daß gerade auf den Forstschulen in die Erscheinung getreten sei, daß für die Vermittlung der theoretischen Fachbildung der Förster die Volksschulbildung unzureichend sei, da sie eine ungleichmäßige Grundlage biete, und daß deshalb die Forderung des Försterstandes gebilligt werden müsse. Ich darf weiter hinzufügen, daß ein Regierungskommissar der mecklenburgischen Regierung im dortigen Landtag ausgesprochen hat, daß nach Ansicht der Forstverwaltung Volksschulbildung für den Förster unzureichend sei, und den Förstern eröffnet hat, daß in Zukunft eine etwa dem früheren Einjährigen entsprechende Vorbildung gefordert werde. Meine Herren, wenn man dem Försterstande vielleicht im Innersten des Herzens nicht ganz sachliche Motive zuerkennen will, so muß ich doch betonen, daß der Försterstand bei der Forderung nach dieser Vorbildung, wie ich eben ausgeführt habe, sich in Gesellschaft des Chefs der preussischen Zentralforstverwaltung und anderer maßgebenden Persönlichkeiten befindet, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Objektivität dieser Herren abzusprechen auch diese Versammlung nicht gewillt ist. (Bravorufe bei den Forstbetriebsbeamten.)

(Fortsetzung folgt.)

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Holzverkaufs- und Stundungsvorschriften.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Gesetz-Nr. III 24611.

Berlin, den 22. Dezember 1922.

In Abänderung der Allgemeinen Verfügung III. 73 vom 16. 9. 1922 — III 15891 — Ziff. 2 wird für alle Holzverkäufe, die nach dem 1. Januar 1923 stattfinden, bis auf weiteres der Zinssfuß für die Stundungszinsen auf 15 v. H., für die Verzugszinsen auf 17 v. H. festgesetzt. Nur bei solchen schon ausgeschriebenen Verkäufen, für die etwa durch die Verkaufsbekanntmachungen oder durch anderweitige Bekanntgabe an die Käufer die Stundungszinsen auf 6½ v. H. bereits rechtsverbindlich festgelegt sind, verbleibt es bei diesem Zinssfuß.

J. A.: gez. Gebr. v. d. Busche.

In sämtliche Regierungen, außer Ulrich, Münster und Sigmaringen.

### Weitere Erhöhung der Bezüge der Militärrentner.

Wegen der Zunahme der Teuerung sind die monatlichen Teuerungszuschüsse vom 1. Dezember 1922 ab durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 15. Dezember 1922 weiter erhöht worden, und zwar:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 v. H. um 600 M auf 3800 M;

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 v. H. um 900 M auf 5700 M;

für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 1200 M auf 7600 M;

für eine Witwe um 600 M auf 3800 M;

für eine Witwe, die nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 900 M auf 5700 M;

für eine vaterlose Witwe um 400 M auf 2400 M;  
für eine elternlose Witwe um 600 M auf 3600 M;  
für einen Elternteil um 500 M auf 3000 M;  
für ein Elternpaar um 800 M auf 4900 M;  
für Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines  
Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwen-  
beihilfe um 600 M auf 3800 M;

der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder  
Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder  
zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind um  
400 M auf 2000 M.

Die Einkommensgrenzen (vgl. „Deutsche Forst-Ztg.“  
Bd. 37 Nr. 40 S. 761, Abs. 4) werden den erhöhten  
Leistungszuschüssen entsprechend erhöht. Hg.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

Zur Festsetzung gleitender Pachtpreise für das  
Dienstland der Staatsforstbeamten. Auf die kleine  
Anfrage Nr. 679 der Abgeordneten Held und  
Graf zu Stolberg-Bernigerode (Vgl. Nr. 49  
S. 921) hat das Ministerium für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten unter Geschäfts-Nr.  
III 19305 am 10. November 1922 folgende  
Antwort erteilt:

Zu 1. Bei der auf Grund des Erlasses vom  
14. April 1921 — III 7146 — vorgesehenen  
Nachprüfung der Ruhungsgelder für die  
Wirtschaftsländereien der Forstbeamten  
ist beabsichtigt, an Stelle der bisherigen Geld-  
pachtsätze eine mäßige Pacht in Roggen, wie es  
bei allen Verpachtungen des forstfiskalischen,  
landwirtschaftlich genutzten Bodens jetzt üblich  
ist, festzusetzen, damit der Geldwertung  
Rechnung getragen werden kann und den Be-  
stimmungen des Beamten-Dienstvertrags-  
gesetzes entprochen wird.

Zu 2. Über die Waldweiden werden  
demnächst allgemeine Bestimmungen für das  
Jahr 1923 erlassen werden. Sie werden so  
rechtzeitig ergehen, daß auch die beteiligten  
Forstbeamten und Waldarbeiter sich darauf ein-  
richten können.

Zu 3. Vor Erlass der betreffenden Ver-  
fügungen werden die in Frage kommenden  
Beamtenorganisationen gutachtlich gehört werden.

**Forstliche Staatsprüfung in Preußen.** Wie  
das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten mitteilt, haben sich der vom 6. bis  
13. November d. J. abgehaltenen forstlichen  
Staatsprüfung 13 Forstreferendare für die  
preussische, 2 für die anhaltinische und 1 für die  
waldeckische Staatslausbahn, sowie 2 Referendare  
für den Gemeindef- und Privatforstdienst unter-  
zogen. Von ihnen haben bestanden: 1 Referendar  
mit „gut“, 9 Referendare mit „ziemlich gut“,  
8 Referendare mit „genügend“. Hiernach sind zu  
Forstreferendaren ernannt worden die Referendare:  
Belli, Bornmüller, Dalmer, Grebe, Habestadt,  
Krußel, Lange, Febr. v. Minigerode, Oesten,  
Roholl, Samwer, Schilling, Kramer, Roedner  
und Schmoor.

**Forstreferendarprüfung in Preußen.** Nach einer  
Bekanntmachung des Ministeriums für Land-  
wirtschaft, Domänen und Forsten haben sich an  
der vom 6. Oktober bis 2. November d. J. ab-  
gehaltenen Forstreferendarprüfung 94 Forst-  
referendare unterzogen. Die Prüfung haben be-  
standen: 4 Prüflinge mit „gut“, 23 Prüflinge  
mit „ziemlich gut“, 48 Prüflinge mit „genügend“,  
19 Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden.

Aus dem besetzten Gebiet. Auf die wieder-  
holten Eingaben des Landesverbandes der Beamten  
der besetzten rheinischen Gebiete wegen der Gruß-  
pflicht der Beamten in Uniform teilt der Reichs-  
kommissar für die rheinischen Gebiete jetzt mit,  
daß die Rheinlandkommission seine neuerdings  
wegen Abschaffung der Grußpflicht erhobenen  
Vorstellungen mit Schreiben vom 7. August 1922  
ohne nähere Begründung ablehnend beantwortet  
hat. Der Reichskommissar hatte sich ferner bei  
der Rheinlandkommission dafür eingesetzt, daß  
den Forstbeamten das Tragen eines weittragenden  
Gewehrs gestattet wird. Auch dies hat die  
Rheinlandkommission abgelehnt; sie hat aber  
angeordnet, daß die Kreisdelegierten etwaige An-  
träge von Forstbeamten auf Ausstellung eines  
Waffenscheines für einen Revolver zu ihrem  
persönlichen Schutz wohlwollend prüfen sollen.

**Lebendes Wild nach Frankreich und Belgien.**  
Im vorigen Jahre stellte der Feindbund an uns  
das Ansuchen, ihm größere Mengen lebendes  
Wild zur Verfügung zu stellen — vom geweihten  
Fisch bis herunter zu sechs Millionen Rebhühner —  
und zwar genau halb Fühne, halb Gähner. Es  
war schon haarscharf ausgerechnet worden, wie-  
viel Hasen und Gähner auf jedes Jagdrevier  
kommen sollten. Wir winkten aus begrifflichen  
Gründen ab. Nun liest man, daß zur Wieder-  
belegung der nordfranzösischen Waldungen  
1500 Hasen aus Ungarn bezogen worden sind.  
Hierzu bemerkt die „rote Fühne“ nicht ohne  
berechtigte Ironie: „Während die Arbeiter der  
nordfranzösischen Gebiete noch elend in Baracken  
hausen müssen, scheint Geld genug da zu sein, um  
den Herren Kapitalisten neue Jagden einzurichten.“

**Zur Notlage der Presse.** Dem Reichsrat liegt  
zurzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung  
des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaft-  
liche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 vor.  
In der Begründung wird ausgeführt, daß der  
Preis für das Kilo Zeitungsdruckpapier im Juli  
d. J. bis heute von rund 20 M auf 405 M, also  
auf das Zwanzigfache gestiegen ist und daß  
hierdurch das Fortbestehen der Presse immer  
fraglicher wird. Das Reichswirtschaftsministerium  
erhofft von der vorgeschlagenen Erhöhung der bis  
jetzt auf 1/2 % bemessenen Abgabe auf Holz-  
verkäufe auf den dreifachen Betrag eine jährliche  
Einnahme von 13,5 Milliarden Papiermark.  
Wenn hierzu noch 1,275 Milliarden Mark aus  
dem Ertrage der Ausfuhrabgabe von 1/2 %  
kommen, so wird die Rückvergütungskasse zur  
Behebung der Pressenot in der Lage sein, rund  
1/4 des Zeitungsdruckpapiers, also zurzeit etwas  
über 100 M je Kilogramm, zu ersetzen. Der

Gesentwurf wird voraussichtlich dem Reichstage bald nach seinem Wiederaufammentreten zugehen. Von Seiten des Waldbesizes steht Widerspruch zu erwarten; dieser will sich indes bemühen, die Ausbringung von Papierholz in natura in erhöhtem Maße sicherzustellen. I.

### Forstwirtschaftliches.

**Zu „Aufmachlisten für Holzkläuser“.** In Nr. 49 der „Deutschen Forst-Zeitung“ von 1922 habe ich meinen Artikel mit obiger Uberschrift veröffentlicht, auf welchen mir aus Kollegentreisen verschiedene Zuschriften übersandt worden sind, aus denen hervorgeht, daß über die Anfertigung der Listen verschiedene Auffassungen bestehen. Aus einer Zuschrift des Ministeriums auf diesen Artikel hin geht jedoch zweifellos hervor, daß meine Auffassung die richtige ist. Der Sekretär hat also zu den erlassenen Sägen außer seiner Arbeit, Papier, Linse, Apparat, Beleuchtung usw. zu liefern. Damit bitte ich die Zuschriften als beantwortet zu betrachten.

Forstsekretär Groese, Cossa bei Söllthau.

**Nummerbücher und Klappvordrucke.** Forstliche Buchführungsvordrucke: Nr. 89 a Nummerbuch über Lang-Grubenholz, Grundzahl je Bogen 0,10 M., je Buch 2 M.; Nr. 90 a Klapp-Formular für Langhölzer, Grundzahl je Bogen 0,10 M., je Buch 2 M.; Nr. 90 a Klapp-Formular für Langhölzer (Blockformat), Grundzahl 2,5 M., bei 10 Stück und mehr 2,4 M. Der Preis beträgt zurzeit das 280 fache der vorgenannten Grundzahlen. Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Beiden Vordrucken liegt der Gedanke zugrunde, daß der Großhandel beim Grubenholz und Nadel-langnußholz viel weniger Wert darauf legt, den Festgehalt des einzelnen Stückes zu kennen, als zu wissen, wieviel er von den einzelnen Stärkestufen erhält. Beide Vordrucke sind deshalb so eingerichtet, daß die Längen der Stücke in die Längsspalte ihres Mittendurchmessers eingetragen werden, daß diese Längen für den ganzen Schlag oder die ganze Abnahme zusammengezählt und diese Summen mit der zugehörigen Kreisfläche vervielfacht werden.

Das Nummerbuch für Langgrubenholz hat Spalten für die Durchmesserstufen 6 bis 27 m und dahinter eine Spalte für den Festgehalt dickerer Stücke. Das Klappformular für Langhölzer kann für 22 Stufen (also zum Beispiel 25 bis 46 usw.) benutzt werden und enthält dahinter auch noch eine Spalte für den Festgehalt dickerer Stücke.

Auch die sonstige Einrichtung der Vordrucke ist außerordentlich zweckmäßig, arbeitssparend und übersichtlich. Beiden ist eine genaue Gebrauchsanweisung aufgedruckt. Beide sind hervorgegangen aus dem Bedürfnis der Wirtschaft und sind erfunden und erprobt von zwei gerade auf dem Gebiete der Holzverwertung besonders bewanderten Forstverwaltungsbeamten.

Die Benutzung der Vordrucke kann wärmstens empfohlen werden. Dr. Wertog.

**Holzlieferungen auf Reparationskontos.** In der Tagespresse wie in Fachzeitschriften finden sich in letzter Zeit mehrfach Notizen, die den Anschein erwecken, als ob neben den regierungsseitig durchzuführenden Reparationslieferungen an Holz noch

weitere Lieferungen auf Grund des freien Sachlieferungsverkehrs im besonderen nach dem Stimmes-Lubersack-Abkommen und anderer ähnlicher Verträge zur Durchführung gelangen. Es wird demgegenüber von Seiten des Reichsministeriums für Wiederaufbau festgestellt, daß für die Holzlieferungen auf Reparationskonto allein das amtliche Lieferverfahren durch den Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten Geltung hat. P. D.

### Vom Wildmarkt.

**Amthlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 29. Dezember 1922. Zufuhr knapp, Geschäft lebhaft, Preise fest. Rothirische 375 bis 400 M., Damwild 375 bis 400 M., Damwildkälber 475 bis 500 M., Rehwild Ia 475 bis 500 M. für ½ kg; Hasen, starke 6300 bis 5500 M., Kaninchen, starke 1200 bis 1300 M. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Speise und Provision.

### Fischpreise.

**Nach dem amtlichen Marktbericht der Rübischen Markthallen-Direktion Berlin vom 29. Dezember 1922.** Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 605 bis 680 M., Schleißen 600 M., Schjelen, Portions- 748 M., Karpfen, Spiegel, 30- bis 50 er 700 bis 725 M., Karpfen, gemischt 50 er, 680 bis 675 M.

### Brief- und Fragelasten.

#### Erhöhung des Porto-Anteils.

Seit dem 15. Dezember 1922 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portofäge in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 25 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf 75 Mark zu erhöhen. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einbindung des schließenden Portos erfolgt.

#### Anfrage Nr. 1. Ersatz der Umzugskosten.

Auf meinen Antrag wurde ich vom 1. April 1922 bis einschließlich 31. März 1923 in den Privatforstdienst beurlaubt. Bis Juli d. J. war ich Hilfsförster. Am Ende desselben Monats wurde mir die „Bestallungsurkunde“ zum Förster ausgehändigt. Würden mir bei einer eventuellen Einberufung in den Staatsdienst die Umzugskosten ersetzt werden, oder muß ich dieselben selbst tragen? Staatsförster B.

Antwort: Bei der Einberufung in den Staatsdienst steht Ihnen ein gesetzlicher Anspruch auf Umzugskosten nicht zu. Wenn Sie bis zum 31. März 1922 im Staatsdienste tätig waren, dann können Ihnen (auch aus Billigkeitsgründen) bei der Rückkehr in den Staatsdienst Umzugskosten ebenfalls nicht zugestanden werden, da der Staat keine Veranlassung hat, die Kosten der durch Ihre Beurlaubung bedingten Verlegung, für die Ihre persönlichen Wünsche ausschlaggebend wären, zu übernehmen. Handelt es sich aber um die erste Einberufung in den Staatsforstdienst, so kann Ihnen, wenn Sie bereits zur Zeit der Einberufung einen eigenen Hausstand geführt haben, eine Beihilfe zu den Umzugsauslagen in Höhe bis zu 80 v. H. der erstattungsfähigen Transportkosten gewährt werden; vergl. Allgemeine Verfügung III 18 vom 1. März 1922, „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 13 Band 37 (vom 26. März 1922) S. 235/37. S.

# Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

## Jur Beschung gelangende Forstdienststellen. Preußen.

### Staats-Forstverwaltung.

**Forststelle Ludwigsborn, Oberf. Nikolaisen (Allenstein),** ist zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,25 ha Garten, 6,09 ha Acker, 6,37 ha Weiden und Weiden. Ruhungsgeld 810 *M.* Schule ist in Jolternsdorf, 3,7 km entfernt. Nächster Bahnort ist Nikolaisen, 3,6 km entfernt. Bewerber, wie bisher, aus den Bezirken Gumbinnen und Königsberg zugelassen. Bewerbungsfrist 16. Januar.

**Forststelle Stabigotten, Oberf. Vanderschneppen (Allenstein),** ist infolge Verlegung der Forststelle Ulrich nach Stabigotten zu einem noch zu bestimmenden Termin zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Neuausstattung der Stelle mit Dienstland wird noch erfolgen. Schule ist in Stabigotten, 1 km entfernt. Bahnort ist Stabigotten, 0,3 km entfernt. Bewerber, wie bisher, aus den Bezirken Königsberg und Gumbinnen zugelassen. Bewerbungsfrist 16. Januar.

**Forststelle Tharben, Oberf. Pringwald (Allenstein),** ist zu einem noch zu bestimmenden Termin zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Zur Stelle gehören: 5,37 ha Acker, 3,76 ha Weiden und Weiden. Ruhungsgeld 877 *M.* Schule in Tharben, 0,4 km entfernt. Bahnort ist Tharben, am See, 0,3 km entfernt. Bewerber aus den Bezirken Gumbinnen und Königsberg zugelassen. Bewerbungsfrist 16. Januar.

**Forststelle Wilsdorf, Oberf. Freyburg a. H. (Merseburg),** ist am 1. April zu besetzen. Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,1480 ha Garten II, 2,1100 ha Acker III. Ruhungsgeld bisher 238 *M.* Dienstwohnungsbenschnung nach den Sätzen der Forster in Endstellen. Nächste Bahnstation: Kleinfjena, 3,2 km. Nächste Volksschule: Gr.-Wilsdorf, 0,5 km. Nächste höhere Schule: Raumburg a. S., 7 km. Förster in Endstellen sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 20. Januar.

Im Regierungsbezirk Cassel sind zum 1. April mit Bewerbungsfrist vom 25. Januar folgende Stellen zu besetzen:

**Forststelle Gundheim, Oberf. Obergell.** Dienstwohnung im Dorf Gundheim. Kein Wirtschaftsland; Bau einer Dienstwohnung und Zulegung von Wirtschaftsland wird beabsichtigt. Nächste Bahnstationen: Bollmerz 4 km, Schlüchtern 8 km entfernt.

**Forststelle der Oberförsterei Homdresen.** Geräumige Dienstwohnung mit elektrisch Licht und Wasserleitung im Dorf Homdresen, 6 km von Holsheimar. Wirtschaftsland: 0,08 ha Garten, 1,9 ha Acker, 1,83 ha Weide.

**Bekante Hilfsförsterei Egershausen, Oberf. Kirchbitmold (Gehilfe des Revierförstere).** Dienstwohnung auf der Höhe des Sachschwalbes, die

Höhe der Jöhlen, 4 km vom Dorf Egershausen, 6 km von Bahnstation Cassel-Wilschhöhe entfernt. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 0,51 ha Acker, 1,20 ha Weide. Golle körperliche Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich.

### Mittelbarer Staatsdienst.

Forstgehilfe gesucht. Meldungen sind an den Stadtförster in Försterei Wärenrode bei Jüterbog zu richten. Näheres siehe Anzeige.

## Personalmeldungen. Preußen.

### Staats-Forstverwaltung.

**Bein, Aberg.** Förster in Gr.-Bladansche, Oberf. Rath-Hammer, ist am 1. Januar nach der Oberförsterei Kraushoew (Oppeln) einberufen.

**Mieschke,** Förster in Altkammer, Oberf. Stoberau, ist am 1. Dezember 1922 nach der Oberförsterei Poppelau (Oppeln) einberufen.

**Schwarz,** Aberg. Förster in Waldtreischam, Oberf. Kuhbrück, ist am 1. Januar nach der Oberförsterei Rupp (Oppeln) einberufen.

**Hoffmann,** Hilfsförster in Bornim, Oberf. Potsdam, ist am 1. Oktober 1922 zum Aberg. Förster im Regierungsbezirk Merseburg ernannt.

**Lange,** Hilfsförster in Kaltenbrunn, Oberf. Jöhlen (Breslau), ist am 30. November 1922 zum Förster ernannt.

**Wende,** Hilfsförster in Weigsdorf, Oberf. Kesselgrund, ist am 1. Januar nach Witten, Oberf. Peisterwitz (Breslau), versetzt.

**Maschke,** Hilfsförster in Bogart, Oberf. Charitee-Forst Grammenborn, ist am 1. Januar nach Weigsdorf, Oberf. Kesselgrund (Breslau), versetzt.

**Schumann,** Hilfsförster in Altwilmshagen, Oberf. Kesselgrund, ist am 1. Januar nach dem Regierungsbezirk Königsberg einberufen.

**Zimmermann,** Hilfsförster in Beutel (Potsdam), ist am 1. Oktober 1922 zum Aberg. Förster ernannt.

**Jaher,** Forstgehilfe in Faid, Gemeindeberf. Eller, ist am 27. Dezember 1922 nach Kolbenstein, Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

**Pant,** Forstgehilfe in Kaiserfeld, Oberf. Kaiserfeld, ist am 16. Dezember 1922 nach Wengerschied, Oberf. Entenpühl (Coblenz), versetzt. Die Verlegung nach Walddesheim ist aufgehoben.

**Smy,** Forstgehilfe in Bieberdorf, Oberf. Reinerz, ist am 1. Januar nach Rath-Hammer, Oberf. Rath-Hammer (Breslau), versetzt.

### Oeffen.

Zu Förstern ernannt und in den Staatsdienst übernommen wurden:

**Herbert,** Forstwart der Kommunalforstwartei Steinbach, Oberf. Schiffenberg; **Schneberger,** Forstwart der Kommunalforstwartei Stammheim, Oberf. Friedberg; **Fogelstein,** Forstwartaspirant aus Nieber-Wolbau an der Staatlichen Forstwartei Ludwigshöhe, Oberf. Mainz.

### Auszeichnungen.

**Ansofel,** Staatlicher Förster, Reutnant d. S. Steinbusch, Kreis Arnswalde, ist vom Reichswegministerium die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des Garde-Jäger-Bataillons erteilt.

### Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

**Heidke,** Stadtförster der Stadtgemeinde Naugard, feierte am 16. Dezember 1922 sein 25-jähriges Dienstjubiläum.

# Bereinszeitung.

## Nachrichten des „Waldbheil“. Besondere Zuwendungen.

- Espende der G. Heinrich Streck, Altheide, und Lehnardt, Kesselgrund; eingeliefert von G. Oberwipmeter B. Ekora, Altheide 200,— *M.*
- Wird für zwei an einen Präparator verkaufte Bäume; eingel. von G. Studentat Dr. Otto Feingetling, Wilsheim, Rucht 80,— „
- Forstschilling; eingel. von G. Förster Beese, Brehm, Reel b. M.-Gladbach 250,— „
- Ehrengeld für Forstschilling; eingel. von G. Revierförster Gerhard, Beuthelm 97,— „

- Sammlung bei einer Jagd in Leopoldshöhe; eingel. von G. Gumbel, Jöhler, Reiche b. Leopoldshöhe 800,— *M.*
- Sühne für Forstdiebstahl; eingel. von der Revierförsterei Lanke, Bez. Potsdam 500,— „
- Sammlung bei einem Förstervergängen in Belgard; eingel. von G. Förster Wih. Kriebe, Forstb. Stepenberg i. Pomm. 240,— „
- Geld einer Rette unter Gräbern; eingel. von A. D. B. Meurer & Co., Hamburg 8 500,— „
- Sammlung bei der Jubiläumfeier des G. Oberförster Neugebauer; eingel. von G. Hiltzberger Ad. Köhn, Schloß Rogau b. Stralburg 567,— „
- Sammlung beim Schillingtreiben und Jägerjahren; eingel. von G. Revierförster G. Haler, Oranau 1000,— „

Spende von Frau Laura Wildermann, Mittergutsb., Gailsh, Kr. Werra	5000,—
Spende der Firma Wlsh, De Hamme, alleer Bläßen-macherei am Niederstein, Grefsh	2000,—
Stagennin nach einer Treibjagd; eingel. von G. Pol-Cantmann, Weidmann, Hochim	25,—
Sammlung bei einer Treibjagd des H. Johann Schulte, Mehain; eingel. von H. Forstkaufmann Werner Lomoro, Weigera	2020,—
Treibjagdsammlung; eingel. von H. Förster Gulthoff, Etingerfeld b. Gese	430,—
Funderlohn für ein Jagdraß; eingel. von H. Forstfct. A. Schüle, Oberl. Schönberg b. Sommeran	100,—
Ersatzgeld von einer Treibjagd; eingel. von J. Jagd-wächter Wlsh, Wanders, Garmen-Bichlinghausen	1000,—
Beizicht auf Patronenreich des H. Protarkes Dille-bracht, Hameln; eingel. von H. Oberförster Dr. Jacobl, Hameln	380,—
Sammlung bei der Treibjagd des H. von Gerkeim auf Lüdershof; eingel. von H. Marine-Stabsadjutanten a. D. Rafiner, Donop	2500,—
Spende von H. Oberl. Mueller, Balenbrodt bei Hedersela	3000,—
Sammlung bei der Treibjagd des H. Oberleutnants Schistmann; eingel. von H. Revierförster Propst, Herrmannswaldau	505,—
<b>Summa 20464,—</b>	

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützung müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 23. Dezember 1922.  
Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.  
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

**Für die Sammlung für Frau Gemeindeoberförster Müller**

sind erfreulicherweise neben Geldspenden auch Lebensmittelpakete eingegangen. Wir bitten jedoch dringend, Pakete nicht nach Neudamm, sondern an Frau Gemeindeoberförster Müller, Bismarckring 20, direkt zu senden.  
Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil“

**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. B.**

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45.  
Fernsprechanruf: Amt Eberswalde Nr. 548.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8474. Bahr, Richard, Förster, Sorge, Post Herrmannsdorf, Kreis Woblan. VII.
- 8475. Hh, Carl, Förster, Hh. Weinsberg, Post Lubwigshelbe, Kreis Eiltom. IX.
- 8476. Broedel, Günther, Hilfsförster, Neuhans bei Schweinert a. B., Kreis Schwering. IX.
- 8477. Brandenburg, Artur, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstlehranstalt. XVI.
- 8478. Wendenburg, Carl, Revierjäger, Stolberg a. Harz. XVI.
- 8479. Hise, Ernst, Revierförster, Buchwaldchen, Post Pohl-schüßern, Kreis Lützen. VIII.
- 8480. Schurz, Ernst, Forstgehilfe, Föhren bei Trier. V.
- 8481. Rüter, Otto, Förster, Wendenburg, Kreis Westow. IX.
- 8482. Förster, Gustav, Forstausseher, Weendorf, Post Delmsstedt, Kreis Neuhaldensleben. XVI.
- 8483. Scholz, Alfred, Städtischer Hilfsförster, Köhlsfurt, Bahhof. VIII.
- 8484. Rantig, Rolf, Revierjäger, Redderhof, Post Sälze, Wehrburg-Schwerin. III.

**Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:**

- Dreger, Herbert, Forstausbibat, Sommerfeld (Schloß), Kreis Grotzen Nr. 2.
- Weselin, Hermann, Förster, Hh. Philippshof, Post Putzig, Bezirkgrünh.
- Fuchsle, Karl August, Oberförster und Forstbeirat der Land-wirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S., Kaiserstraße 7.
- v. Butler, W., Wittmeister a. D., Wildprechtrode bei Salungen.
- Froh. von Erbach, Major a. D., Al-Frahnow bei Gierstedt S. G.
- v. v. Sabelern, Hans, Remits, Post Tripitz.
- Wetz, Hubert, Revierjäger, Stolberg a. H. Kreis Sangerhausen.
- Wenz, Julius, Forstabselvent, Nauendorf, Post Treubenberg, Baden.

**Bekanntmachung des gemeinsamen Straßen-Nachweises des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzer-Verbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.**

Im Einvernehmen mit dem Reichsverband Deutscher Waldbesitzer-Verbände ist, der hohen Postkosten und der Preise für Drucksachen wegen, die Einschreibgebühr für den Stellennachweis vom 1. Januar 1923 ab auf 200 M erhöht worden. Wir bitten, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen und im gegebenen Falle gleich den richtigen Betrag beim ersten Anschreiben im Brief an den Stellennachweis mitzuschicken.

Die Geschäftsstelle.

**Personalien der Privatforstbeamten.**

Da schon mehrfach aus Mitgliederkreisen Klagen darüber laut geworden sind, daß unser Vereinsorgan zwar die Personalveränderungen im Staatsforstdienst stets vollständig veröffentlichte, die im Privatforstdienst hingegen recht stiefmütterlich behandle, bitte ich alle Mitglieder die ihnen jeweils bekannt werdenden Veränderungen im Privatforstdienst, namentlich die ihre Person betreffenden, sofort der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm, mitzuteilen. Besonders empfehlenswert wird es sein, wenn große Privatforstverwaltungen von unseren Mitgliedern erlucht werden, laufend der „Deutschen Forst-Zeitung“ von allen Änderungen auf Personalgebiet, Versetzungen und Titeländerungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis zu geben. Nur dann wird es möglich sein, daß unser Vereinsorgan auch in dieser Beziehung vielfach gedankterten Wünschen aus Mitgliederkreisen entsprechen kann.

Jagdschloß bei Weißwasser, Anfang Januar 1923.  
Schwabe, Forstmeister.

**Sammlung „Templa in Not!“**

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

- Forstausseher Banlemer, Reich, — v. Janlan, Schloß Gerbauen, — Forstmeister Junad, Berlin, — Forst-ausseher Kaiser, Jella, — Oberförster Kühner, Wahlendorf, — Oberförster Schlicht, Forsthaus Gerbauen, je 1000 M . . . . . zusammen 6 000 M
- Förster Eberleer, Tralau, — Förster Ermlich, Eichen (Mach), — Förster Hünnebeck, Obbens, — Förster Loggzeba, Stelmitz, je 740 M . . . . . zusammen 2 960 M
- Förster Bergemann, Dombrowitz, — Förster Bruhn, Landwehr, — Förster Dreßler, Dombrowitz, — Förster Kahlke, Forsthaus Altenweg, — Förster Gall, Bierow, — Förster Hartwich, Lauste, — Oberförster Hermann, Niedersteine, — Förster Joachim, Contradswaldau, — Revierförster Rarisch, Wulstzen, — Oberförster Koch, Neudendorf, — Förster Krüger, Trebchen, — Hilfsförster Kutz, Sedlitz, — Förster Lohse, Gähringen, — Förster Wistow, Peterzhagen, — Forstfct. Orow,



Kranke, — Reservistischer Holzrig, Warmbittel, je 600 M.	8 000 M.
Graf zu Dohna, Schlaaben . . . . .	10 900 M.
Forstmeister Frick, Lobenstein . . . . .	3 000 M.
Oberförster Frick, Wehrgrund . . . . .	990 M.
Hilfsförster Zang, Wehrgrund . . . . .	500 M.
Förster Hofmann, Wabitz . . . . .	865 M.
Oberförster a. D. Palm, Bennenitz . . . . .	990 M.
Förster Störing, Bräulewäde . . . . .	550 M.
Förster Schmidt, Gebow . . . . .	765 M.
Bemerk: 4 Beiträge je 490 M., 1 zu 450 M., 2 je 400 M., 1 zu 415 M., 380 M., 380 M., 4 je 300 M., 2 je 290 M., 1 zu 265 M., 4 je 250 M., 3 je 240 M., 1 zu 220 M., 1 zu 200 M., 12 je 190 M., 1 zu 185 M., 175 M., 3 je 170 M., 4 je 140 M., 1 zu 128 M., 120 M., 115 M., 8 je 150 M., 4 je 140 M., 5 je 65 M., 6 je 50 M., 7 je 40 M., 1 zu 60 M., 25 M., 15 M., 10 M. . . . .	
	insgesamt 20 718 M.

Summa 56 408 M.  
 Summa 108 783 M.

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.  
 Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

**Forstbeamtenrat für Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt.**

Für Monat Dezember 1922 ist für die Gruppen I bis V gleichmäßig eine Wirtschaftsbeihilfe von 10 000 M. bewilligt.  
 Bezüglich Kinderzulagen und Mehrforderung von Milch wird noch verhandelt und das Ergebnis sofort bekanntgegeben.  
 Ab 1. Januar tritt nachstehender Tarif in Kraft.

**Tarifvertrag**

Für die Gehalts- und Arbeitsbedingungen der Privatforstbeamten und Angestellten in der Provinz Sachsen und Anhalt.

Zwischen der Vereinigung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände für die Provinz Sachsen und Anhalt einerseits und dem Deutschen Forstbeamtenbunde andererseits wird folgender

**Tarif**

zwecks Regelung der Dienst-, Arbeits- und Einkommensbedingungen der Privatforstbeamten und Angestellten geschlossen:

**§ 1.**

Der März 1921 abgeschlossene Tarif wird auf beiderseitigen Antrag von den Gehaltskommissionen des Waldbesitzerverbandes für die Provinz Sachsen und der Privatforstbeamten der Bezirksgruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands der Geldentwertung entsprechend umgestaltet. Die vorliegende neue Form erhält Gültigkeit vom 1. Januar 1923 ab.

Die nachstehend festgesetzten Bezüge sind Mindestsätze. In bisher Einkommen gewährt worden, welches die folgenden Sätze an Bargelohn und Deputat übersteigt, soll Kürzung nicht stattfinden.

Die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung soll angestrebt werden.

Über die getroffenen tariflichen Abmachungen sind schriftliche Vereinbarungen in Form eines Dienstvertrages niederzulagen, von denen je ein Exemplar der Beamte und der Waldbesitzer behält.

**§ 2. Einigungsstelle.**

Beide Parteien werden ihre Mitglieder alsbald von den nachfolgenden Vereinbarungen in Kenntnis setzen. Klagen über Nichtbefolgung bzw. Nichtinhaltung der tariflichen Vereinbarungen sollen von

den Mitgliedern der vertragsschließenden Parteien alsbald schriftlich zur Sprache gebracht werden, und soweit sie besser betreffen, bei der Geschäftsstelle des Waldbesitzerverbandes für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten, e. B., Halle a. Saale, Kaiserstraße Nr. 7, soweit sie Forstbeamte betreffen, bei den Bezirksgruppenvorsitzenden der beteiligten Beamtenorganisationen. Die genannten Verbände werden zunächst durch unmittelbare Einwirkung auf ihre Mitglieder für Abstellung berechtigter Klagen Sorge tragen. Führen derartige Schritte nicht zum Ziel, so ist die für diese Zwecke eingerichtete Einigungsstelle, deren Sitz in Halle a. Saale ist, anzurufen. Diese setzt sich zusammen:

1. aus dem Forstbeirat der Landwirtschaftskammer oder dessen Stellvertreter als unparteiischem Vorsitzenden,
2. aus einem vom Waldbesitzerverband zu bestimmenden Waldbesitzer,
3. aus einem von der Bezirksgruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu bestimmenden Forstbeamten.

Für die Mitglieder zu 2 und 3 sind je 2 Stellvertreter zu benennen.  
 Die „Einigungsstelle“ hat lediglich die Aufgabe, eine „Einigung“ auf gütlichem Wege herbeizuführen. Das Erscheinen der beiderseitigen Parteien ist Pflicht und dient der Erhaltung des Wirtschaftsfriedens. Daraus geht hervor, daß die „Einigungsstelle“ nicht zu vergleichen ist mit einem staatlichen Schlichtungsausschuss und seinen Befugnissen. Der Einigungsvorschlag dieser Stelle ist nach Anerkennung von beiden Parteien als bindend anzusehen.

**§ 3. Einkommen.**

Der Forstbeamte hat Anspruch auf ein Mindest-Einkommen und Gewährung von Deputatbezügen nach §§ 5 und 6. Den einzelnen Waldbesitzern bleibt es überlassen, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse und auf Grund besonderer Vereinbarungen, Abänderungen vorzunehmen, sofern nur das Mindest-Bargelohn (§ 5) und die Mindest-Deputatmenge (§ 6) gewährleistet sind. Wenn Größe und Bedeutung des Waldbesitzes eine Vollbeschäftigung des Beamten nicht bedingen, sind alle Entlohnungen aus andern Beschäftigungen auf das Einkommen, welches sich aus den Bezügen zu § 5 und 6 ergibt, anrechnungsfähig.

**§ 4. Naturalbezüge.**

Brennholz ist zerkleinert und frei Hof angefahren zu liefern.

Als Richtlinien für die Bewertung des Dienstlandes mag gelten, daß genügend Dienstland gegeben wird, damit die in § 6 bezeichneten Deputatmengen ohne bare Zubusse des Beamten herausgewirtschaftet werden können. Bei Teillieferungen von Deputaten sind nicht gelieferte Deputate zu den jeweiligen Tagespreisen zu vergüten. Wo teilweise Dienstland gewährt wird, muß aus diesem nach Abzug sämtlicher Gesehungskosten das an der Gesamtmenge gemäß § 6 fehlende und nicht gelieferte Deputat herausgewirtschaftet werden können. Wo die Möglichkeit vorhanden, ist dem Beamten an Stelle der Deputate Dienstland in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Regelung von Nebenbezügen (Wald, Fische, Heu, Dienstwohnung usw.) unterliegt früher Vereinbarung.

Wird freie Station im Hause eines Beamten gegeben, so beträgt die an diesen zu zahlende Entschädigung ein Drittel des Deputats der Gruppe V.

Fahrradentschädigung unterliegt im Hinblick auf die jeweiligen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der freien Vereinbarung.

Den Beamten ist freie Beleuchtung zu gewähren. § 5.  
Das Mindestbargehalt soll betragen:

	Dienstjahre				
	1—3	4—6	7—9	10—12	über 12
<b>I. Jäger, Forstaufseher, Waldwärter, Waldvögte.</b>					und so weiter von 3 zu 3 Jahren achtmal um 6000 M steigend, bis zum Höchstgehalt von 178 000 M 116 000
Verheiratet . . . . .	86 000	100 000	116 000	130 000	
ledig . . . . .	68 000	80 000	92 000	102 000	
<b>II. Hilfsförster, Hilfsjäger, Forstgehilfen (Anwärter für den Privatforstdienst mit vorschriftsmäßiger Lehrzeit bis zur bestandenen Försterprüfung).</b>					
Verheiratet . . . . .	94 000	110 000	126 000	140 000	156 000
ledig . . . . .	70 000	82 000	94 000	106 000	118 000
<b>III. Forstangestellte — (Förster mit vorschriftsmäßiger forstlicher Ausbildung und ohne bestandene Försterprüfung) —, die auf Revieren von über 200 ha Größe nicht mindestens 12 Dienstjahre zurückgelegt haben, und solche mit bestandener Försterprüfung bis zum Ablauf von 5 Dienstjahren.</b>					
Verheiratet . . . . .	100 000	128 000	150 000	162 000	180 000
ledig . . . . .	86 000	100 000	114 000	128 000	144 000
<b>IV. Förster: 1. mit vorschriftsmäßiger forstlicher Ausbildung und mindestens zehnjähriger Praxis, 2. solche mit bestandener Försterprüfung nach 5 Dienstjahren, 3. Revierförster, die einem hauptamtlich angestellten oberen Forstbeamten unterstellt sind.</b>					
Verheiratet . . . . .	180 000	146 000	166 000	182 000	216 000
ledig . . . . .	100 000	112 000	130 000	146 000	162 000
<b>V. Revierförster in selbständiger Stellung und Forstbeamte, die 1. mindestens 25 Jahre lang selbständig gewirtschaftet haben, 2. ein Revier von mindestens 800 ha bewirtschaften, 3. denen — der schwierigen Revierverhältnisse wegen — mindestens zwei Unterbeamte dauernd unterstellt sind.</b>					
Verheiratet . . . . .	180 000	200 000	216 000	242 000	270 000
ledig . . . . .	140 000	160 000	172 000	194 000	216 000

Die Dienstjahre beginnen mit dem Antritt der Stellung, Kriegsjahre müssen angerechnet werden. Für die Einreihung in eine Gruppe sind Stellung und Tätigkeit — nicht der derzeitige Titel — maßgebend.

Raubzeug sind je zwei, für Hochwild je vier Patronen in natura zu ersetzen. Bisherige Abmachungen bleiben unberührt. Der Wildaufbruch gehört dem Beamten.

Bälge von selbsterlegtem Raubzeug sind dem Forstbeamten zu belassen; für Niederwild und Kleinetes

§ 6.  
An Deputaten ist den Beamten zu gewähren außer freier Wohnung und Garten:

Gruppe	Brennholz Raummeter	Weizen Zentner	Gerste Zentner	Roggen Zentner	Kartoffeln Zentner	Milch (1 l täglich) Liter
I. verheiratet . . . . .	20	2	4	12	60	365
ledig: freie Station mit Wohnung nebst Beheizung wie Gruppe II.						
II. verheiratet . . . . .	20	2	4	12	60	365
ledig: freie Station mit Wohnung nebst Beheizung.						
III. verheiratet . . . . .	20	3	6	12	60	365
ledig: freie Station mit Wohnung nebst Beheizung.						
IV. verheiratet . . . . .	40	4	8	12	75	365
V. „ . . . .	40	4	8	12	100	365

§ 7. Kosten der Vorstellungstreifen. Kosten der Vorstellungstreifen sind von Seiten des Arbeitgebers zu tragen, wenn dieser den Beamten zur persönlichen Vorstellung aufgefordert oder nach freiwilliger Vorstellung angestellt hat. Beamten mit

eigenem Haushalt sind beim Zugang die Reisekosten auch für seine Angehörigen sowie die Fracht für das Umzugsgut zur Hälfte beim Antritt, die andere Hälfte nach Ablauf des ersten Dienstjahres zu vergüten. Unverheirateten Beamten ohne eigenen

Haushalt ist beim Zugang das Fahrgeld III. Klasse und die veräußerte Fracht für Umzugsgut zu ersetzen. Beim ordnungsmäßigen Abgang sind die nötigen Fuhrwerke oder Gespanne zur nächsten Bahnstation oder nach einem Orte, der nicht weiter als diese entfernt liegt, unentgeltlich zu stellen.

### § 8. Pensionen, Unfallversicherung, Hinterbliebenenversorgung.

Der Lebensabend der Forstbeamten ist möglichst sicherzustellen und ihnen die Sorge für ihre Hinterbliebenen zu nehmen. Falls die Pension nicht auf eine andere Art sichergestellt ist, ist auf Wunsch des Beamten derselbe in die mit der Lebensversicherungsgesellschaft „Konfordia“ abgeschlossene Lebensversicherung aufzunehmen.

### § 9. Rassenbeiträge.

Die Kosten zu den Angestellten-, Invaliden- und Krankenkassenversicherungen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Gesetzlich vorgeschriebene Steuerabzüge müssen sich Beamte und Angestellte gefallen lassen.

### § 10. Staatliche Renten.

Staatliche Renten kommen auf das Gesamteinkommen nicht in Anrechnung.

### § 11. Ehrenämter, Nebenbeschäftigung.

Ehrenämter dürfen nur mit Genehmigung der Dienstherrschaft angenommen werden, das gleiche gilt für Nebenbeschäftigungen aller Art. Für Nebenämter im Dienste der Herrschaft kann in Revieren über 500 ha eine besondere Entschädigung vereinbart werden.

### § 12. Kauttionen.

Etwa von Beamten zu leistende Kauttionen sind ihnen sicherzustellen, da sie im Falle eines Konkurses nicht zu den bevorrechtigten Forderungen gehören.

### § 13. Verkauf oder Verpachtung des Walbes.

Bei Verkauf oder Verpachtung des Walbes, sofern sie nicht durch Zwangsmaßnahmen verursacht sind, findet der Waldbesitzer den Beamten entweder selbst ab für die Zeit seiner vertraglichen Stellung, indem er ihm bis zum Ablauf des auf den Verkauf oder die Verpachtung folgenden Wirtschaftsjahres das Gehalt und den Wert der freien Station, gegebenenfalls das Gehalt und die Lantienen auszahlt, oder er verpflichtet den Käufer oder Pächter zur Übernahme des Beamten unter den seitherigen Bedingungen. Ist der Beamte mit letzteren nicht einverstanden, kann er die Stellung sofort aufgeben, er erhält dann von dem bisherigen Besitzer die vertraglichen Bezüge sofort in bar ausgezahlt. Weiter ist auf das Fortkommen bzw. den Lebensabend des betagten Forstbeamten Bedacht zu nehmen.

### § 14. Urlaub.

Jedem Beamten und Angestellten steht nach zweijähriger Dienstzeit bei Abkömmlichkeit auf Grund einer Vereinbarung mit dem Besitzer ein jährlicher Erholungs-Urlaub von mindestens 8 Tagen unter Weitergewährung aller Bezüge zu. Der Urlaub steigt von Jahr zu Jahr bis zur Höchstgrenze von 21 Tagen. Die Teilnahme an forstlichen Lehrgängen und den Försterversammlungen ist den Beamten — sofern es dienstlich zulässig ist — ohne Anrechnung auf den Urlaub zu gestatten.

### § 15. Annahme von Lehrlingen.

Kein Beamter darf vertraglich zur Ausbildung von Forstlehrlingen verpflichtet werden; die Annahme eines Lehrlings unterliegt der Genehmigung des Waldbesitzers.

### § 16. Ordentliche Kündigung.

Die verheirateten Beamten haben einvierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalendervierteljahres, wenn nicht längere Kündigungsfristen im Einzelienstvertrage vorgesehen sind. Die Kündigung von unverheirateten Beamten ist im ersten Jahre mit einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalendervierteljahres zulässig, von da ab vierteljährlich. Nach erfolgter Kündigung ist dem Beamten zum Auffuchen einer neuen Stellung genügender Urlaub zu erteilen und auf Verlangen ein vorläufiges Zeugnis auszustellen. Die Einhaltung von Dienstzeugnissen aus früheren Stellungen ist nicht statthaft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 17. Außerordentliche Kündigung  
nebst den beiderseitigen Ansprüchen hieraus.  
Der Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragter und der Beamte sind berechtigt, den Dienstvertrag sofort, das heißt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Solche Gründe sind insbesondere:

#### a) für den Arbeitgeber:

1. Untreue im Amte, Annahme von Zuwendungen irgendwelcher Art ohne Wissen des Besitzers von seiten der Holz Käufer,
2. wiederholte grobe Vernachlässigung des Dienstes,
3. un sittliches Verhalten,
4. absichtliche oder durch grobe Fahrlässigkeit entstandene Schädigung der Interessen der Wirtschaft,
5. persönliche Beleidigung des Dienstherrn, seines Vertreters oder seiner Familie;

#### b) für den Beamten:

1. Verletzung des Vertrages oder dessen einzelner Bestimmungen in einem wesentlichen Punkte,
2. Verweigerung der Abstellung gesundheitsgefährdeter Wohnungsverhältnisse,
3. persönliche Beleidigung des Beamten oder seiner Familienangehörigen durch den Arbeitgeber oder seinen Vertreter.

In den Fällen, in welchen wegen eines wichtigen Grundes sofort gekündigt wird, richten sich die beiderseitigen Ansprüche nach § 628 BGB.

Wird der Beamte bei Wahrnehmung der Interessen des Gutsherrn, ohne sich Übergriffe zuschulden kommen zu lassen, durch terroristische Umtriebe, Streikandehung seitens der Arbeiter, zur Aufgabe seiner Stellung gezwungen, dann steht ihm der Anspruch auf Schadenersatz zu.

Magdeburg, den 14. Dezember 1922.

Arbeitgeber:  
Unterschriften.

Revierförster:  
Unterschriften.

### Bezirksgruppe Hessen-Rassau, Waldeck (XIII).

Die im Tarif vom 1. 12. 21 festgesetzten Bezüge der Forstbeamten sind laut Vereinbarung mit dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband in Cassel

für den Monat Oktober 1922 . . . um 1000 %  
für den Monat November 1922 . . . um 1200 %  
für den Monat Dezember 1922 . . . um 1400 %  
erhöht worden. Die Erhöhung gilt für alle Besoldungsgruppen.

St. Moritzburg, den 19. 12. 1922.

Maier, Revierförster.

**Ortsgruppe Reddinghausen und Umgegend.\*)**

Zahlreich hatten sich die Kollegen mit Damen am 15. August zur Teilnahme an einer Exkursion in die Gräflisch von Nesselrode-Reichensteinsche Oberförsterei Hertzen eingefunden. Handelte es sich doch darum, ein Revier zu besichtigen, welches von Rauchschaaden und Bodensenkungen derartig stark heimgesucht wird, daß es nur noch eine Frage der Zeit ist, wo die ehemals herrlichen Hertzen Forsten vollständig absterben.

Nach einem einleitenden Vortrag des Herrn Oberförstere Scheffer über Größe, Lage, Rauchschaaden und Bodensenkungen marschierten wir mit 21 Kollegen unter Führung des Herrn Oberförstere Scheffer von Hertzen ab. Die Damen blieben bei der Frau Oberförster Scheffer und waren zu einer Tasse Kaffee eingeladen. An der Försterei Blanten kamen wir in die ehemals gut wüchsigten Eichenbestände. Zuwachs war ganz wenig oder gar nicht mehr vorhanden. Die eingesprenkten Nadelbäume zeigten dagegen einen ganz guten Wuchs. Die Bestände waren durchweg sehr lüdenhaft und meist gipfelförmig. Die Schildlaus war überall stark vertreten. Die forstlichen Arbeiten beschränkten sich auf den jährlichen, sehr erheblichen Trockenanschnitt. Sodann kamen wir an einen etwa 2 ha großen Buchenbestand, deren Stämme sich durch ihren geraden Wuchs und gewaltige Höhe auszeichneten. Die Kiefernbestände gaben ein noch schlechteres forstliches Bild ab. Die Bestände sahen durchweg so krank aus, daß sie sich nur noch eine kurze Zeit halten können. Größere Flächen waren schon abgetrieben und auch teils durch Feuer vernichtet. Die Birke wurde überall (besonders von den Bechenverwaltungen, welche auch noch einen größeren Waldbesitz haben) angebaut und besonders die Läden damit ausgefüllt. In der Oberförsterei Hertzen wird mit Ausnahme kleinerer Anpflanzungen nichts mehr aufgeforstet.

Nach einer kurzen Rast im Bechenkafino, wo sich die Damen auch wieder eingefunden hatten, kamen wir in den weithin bekannten Schloß- und Wildpark mit seinen heimischen und fremdländischen Baumriesen, wovon einige hundert der verschiedensten Holzarten von dem Grafen von Nesselrode angepflanzt worden sind. Leider reicht der Raum nicht aus, um einige besonders erwähnenswerte Exemplare näher zu beschreiben. Erwähnt sei noch eine Waldfläche im Wildpark von etwa 150 Morgen, welche schon seit einigen Jahren, infolge Bodensenkung, unter Wasser steht. Die austretenden 50/80jährigen Hölzer können nicht genutzt werden, und so gibt der abgestorbene Wald ein trauriges Bild ab.

Ein Preisschießen (auch für die Damen) mit anschließender kurzer Versammlung, wobei ein

\*) Dieser Bericht der Ortsgruppe Reddinghausen erscheint erst heute, weil bei der Geschäftsstelle irrtümlicherweise angenommen wurde, daß der von Herrn Verkenheger hieher eingelangte Bericht nur zu den Akten der Ortsgruppe genommen werden solle. Herr Verkenheger hat jetzt nachgefragt warum der Artikel nicht erschienen ist, und legt Wert darauf, daß derselbe doch noch in der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlicht wird. Wir bringen deshalb den Artikel zur Kenntnis der Mitglieder.

Die Vereinsgeschäftsstelle.

vom Herrn Grafen von Nesselrode gestiftetes Frühstück mit Bier und Zigarren gereicht wurde, bildete den Abschluß der Exkursion.

Auch an dieser Stelle sei allen nochmals herzlichst gedankt, welche zu dem schönen Verlauf des Tages beigetragen haben. Die nächste Versammlung findet Anfang des Monats November in Dorsten statt. Verkenheger.

**Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.**

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung des betreffenden Vorstands oder der Einleiter.

**Deutscher Forstbeamtenbund.****Bezirksgruppenversammlung Brandenburg.**

Am Sonntag, dem 17. Dezember, fand in Berlin im Lehrervereinshaus die Gründungsversammlung der Bezirksgruppe Brandenburg des Deutschen Forstbeamtenbundes statt. Zum 1. Vorsitzenden wurde gewählt Herr Oberförster Breuer, Althölle bei Wiesenburg, zum 2. Vorsitzenden Förster Redlich, Altdöbern, als Schrift- und Kassensführer Förster Nielsen, Forsthaus Arensnest bei Wiesenburg, als Beisitzer Förster Heder, Glembuch bei Meseritz. In die Tarifkommission wurden gewählt: Oberförster Breuer, Althölle, Revierförster Steuer, Petrus (Mark), und Förster Heder, Glembuch. Der Schlichtungsausschuß besteht aus folgenden Herren: Oberförster Knießke, Prödel (Oberbarnim), Förster Meßner, Wiesenburg, Revierförster Edler, Jechki bei Drahnisdorf (Lausitz). Die Versammlung beschloß, die Tarifangelegenheit für Brandenburg neu zu regeln, und erteilte dazu der Tarifkommission Vollmacht. Für alle sonstigen Berufsfragen wurde vorläufig der Vorstand ermächtigt, an Stelle einer vielleicht später zu wählenden Kommission zu verhandeln. Etwaige Anträge auf Satzungsänderungen behält sich die Bezirksgruppe für die nächste Delegierten-Versammlung vor. Schwabel.

**Verein ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler.****Mitteilungen der Vereinsleitung.**

Der Jahresbeitrag für 1922/23 ist vom Vorstand vorläufig auf 150 M festgesetzt. Die Zustimmung der Mitglieder soll in der nächsten Versammlung nachgeholt werden. Einzahlungen auf unser Konto Nr. 65 bei der Beamten-, Spar- und Darlehnskasse Neuhaldensleben, Postfachkonto Magdeburg 4067.

Uns fehlen die Abreden mehrerer Mitglieder. Wer unseren Bericht vom 10. September nicht erhalten hat, wird um Angabe seiner Adresse gebeten. J. A.: Mann, Oberförster.

**Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.**

Das Wintervergnügen findet am Sonnabend, dem 3. Februar 1923, im „Victoria-Hotel“ in Königsberg Nm. statt. Anfang pünktlich 7 Uhr. Stongert, Tanz. Kein Festessen, nur um 12 Uhr gemeinsame Kaffeetafel, zu der das Gebäck mitzubringen ist. Anzug für die Kollegen Waldbuniform. Gäste erwünscht. Der Vorstand.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Felerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaiservereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrentförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstbedienten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Januar 850,00 Mf. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Ostereich 400,00 Mf. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 100,00 Mf. angegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Ausperrungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, sollte man mit dem Bemerkel „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Beischriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 2.

Neudamm, den 14. Januar 1923.

38. Band.

## Waffengebrauchsrecht für preussische Forstbeamte.

Nach meinem Vortrag am 21. Juni 1922

bei der 44. Hauptversammlung des Märkischen Forstvereins in Freienwalde a. O.

Von Forstschuldirektor Jacob, Templin.

(Schluß.)

Nach der anderen Auslegung sollen die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes nicht Rechte vermögensrechtlicher Natur, sondern solche öffentlich-rechtlicher Art sein. Bei Entstehung des Waffengebrauchsgesetzes genossen nämlich die auf Lebenszeit angestellten Gemeinde- und Privatforstbeamten vor den nicht lebenslanglich angestellten Vorrechte insofern, als nur erstere auf das Holzdiebstahlsgegesetz vom Jahre 1821 beeideten werden und dadurch volle Glaubwürdigkeit und Beweiskraft ihrer Angaben vor Gericht erlangen konnten, und auch die Beeidigung der Staatsforstbeamten war nur möglich, wenn diese mindestens über die Berechtigung zur lebenslanglichen Anstellung sich ausweisen konnten. Schon mit dem Erlaß des Holzdiebstahlsgegesetzes von 1852 wurde jedoch die Beeidigung nicht mehr an die Bedingung der lebenslanglichen Anstellung geknüpft, und auch die volle Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Angaben beeideter Forstbeamten besteht heute nicht mehr zu Recht. Da nun die auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten zurzeit keine solchen Vorrechte mehr genießen und andererseits heute auch nicht lebenslanglich angestellte Forstbeamte beeideten und dadurch in öffentlich-rechtlicher Beziehung den auf Lebenszeit angestellten gleichberechtigt werden können — so haben nach dieser Auslegung auch die nicht lebenslanglich angestellten, beeideten Forstbeamten „die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten“ im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes.

Nach dieser Auslegung hat die rechtswirksame Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgegesetz das Berufswaffenrecht ohne weiteres zur Folge —

nach der andern dagegen muß, um dieses Rechtes teilhaftig zu werden, zur Beeidigung noch die Anstellung auf Lebenszeit hinzukommen, wenn der Beeidete überhaupt nicht oder nicht mehr zu den Korpsjägern gehört. Da nun nach der Revolution die Institution der Korpsjäger zu bestehen aufgehört hat, erklärt es sich, daß in neuester Zeit auch den Forstgehilfen und Hilfsförstern des Staatsdienstes das Berufswaffenrecht abgeprochen wird, während dies bisher nur hinsichtlich der Forstreferendare, der noch nicht unwiderruflich angestellten Forstassessoren und der beeideten, aber nicht lebenslanglich angestellten Gemeinde- und Privatforstbeamten geschah: alles eine Folge der Auslegung, wonach nur die Korpsjäger die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten im Sinne des § 1 des Waffengebrauchsgesetzes haben bzw. unter diesen Rechten lediglich die Ansprüche auf lebenslangliche Anstellung der Korpsjäger zu verstehen sein sollen. An sich ist gegen die aus dieser Auslegung gezogene Schlussfolgerung nichts zu sagen: sie entspricht den Gesetzen der Logik ebenso wie die aus der anderen Auslegung hergeleitete, wonach die rechtswirksame Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgegesetz das Berufswaffenrecht ohne weiteres zur Folge haben soll. Es entsteht daher die Frage: Welche Voraussetzung ist richtig, sind die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes Rechte vermögensrechtlicher Natur oder solche öffentlich-rechtlicher Art? Denn darüber kann kein Zweifel sein, daß auch der logischste Gebankengang zu unrichtiger Schlussfolgerung führen muß, wenn die Voraussetzung nicht zutrifft.

Aus dem Gesetz selbst geht direkt nicht hervor, welche Rechte der auf Lebenszeit Angestellten gemeint wurden, wohl aber geben die Gesetzesmaterialien und namentlich die Allerhöchste Kabinettsorder vom 6. Oktober 1837 hierüber Auskunft. Der Wortlaut dieser Kabinettsorder läßt aber klar und unzweideutig erkennen, daß unter den Rechten der auf Lebenszeit Angestellten Vorrechte öffentlich-rechtlicher Natur verstanden wurden, die bei Erlass dieser Kabinettsorder in der vollen Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugnis zum Waffengebrauch auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 — bei Entstehung dieses Gesetzes demnach nur in der vollen Glaubwürdigkeit vor Gericht als Wirkung der Beerdigung auf das Holzdiebstahls-gesetz vom 7. Juni 1821 bestanden.

Hiermit übereinstimmend ergeben die Gesetzesmaterialien, daß die Befugnis zum Waffengebrauch alle diejenigen Forstbeamten erhalten sollten, deren Angaben nach dem Holzdiebstahls-gesetz vom 7. Juni 1821 voller gerichtlicher Glaube gehörte, und daß Bestimmungen hierüber daher nicht in das Waffengebrauchsgesetz, sondern in das Holzdiebstahls-gesetz gehörten. Tatsächlich wurde nun in dem an die Stelle des Holzdiebstahls-gesetzes vom 7. Juni 1821 getretenen Holzdiebstahls-gesetz vom 2. Juni 1852 zwar noch bestimmt, daß die Angaben beedigter Forstbeamten in Ansehung derjenigen Tatsachen, welche auf der eigenen dienstlichen Wahrnehmung beruhen, Beweisraft bis zum Gegenbeweise hatten, aber sonst hinsichtlich der Beerdigung wie der Weilegung der Beweisraft lebenslängliche Anstellung nicht zur Bedingung gemacht — und damit das erreicht, was bereits 1825 der Hannoverische und drei Jahre später der Schlesische Provinziallandtag zu erreichen versucht hatte: die gesetzliche Bestimmung, daß auch nicht lebenslänglich angestellte Forstbeamte in Holzdiebstahls-sachen volle Glaubwürdigkeit erlangten.

Wenn man sich diese durch das Holzdiebstahls-gesetz von 1852 geschaffene neue Rechtslage vergegenwärtigt und weiterhin beachtet, daß bei Beratung des Waffengebrauchsgesentwurfs im Staatsrate für selbstverständlich gehalten wurde, daß gleichen Befugnissen in bezug auf die Konstatierung der Holzdiebstahle auch gleiche Befugnisse in bezug auf den Waffengebrauch gegenüberstehen müßten, so erscheint es ganz erklärlich, daß der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seinem Urteil vom 9. Juni 1866 die Frage, ob auch ein nicht auf Lebenszeit angestellter und nicht zu den Korpsjägern gehörender, beedigter Privatforstbeamter zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes befugt sei, kurzer Hand mit der Begründung bejahte, daß das Waffengebrauchsrecht des in Betracht kommenden, nur auf drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellten Forst-

beamten keinem Zweifel unterliege, weil er genau nach der Vorschrift des an die Stelle des Gesetzes vom 7. Juni 1821 getretenen Holzdiebstahls-gesetzes vom 2. Juni 1852 als Forstschußbeamter beedigt sei und ihm daher der § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 zustatten komme. Im Grunde genommen ist also die heute noch die preussischen Forstbeamten so unruhigende Streitfrage, ob auch ein nicht auf Lebenszeit angestellter und nicht zu den Korpsjägern gehörender, aber beedigter Forstbeamter das Berufswaffenrecht habe, eigentlich gar keine Streitfrage mehr, sondern bereits 1866 durch das damals für die Entscheidung dieser Frage zuständige höchste Gericht bejahend entschieden und damit die schon im Erlass des Ministers von Bodelschwingh vom 13. April 1864 zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß durch die Beerdigung das Berufswaffenrecht erlangt werde, anerkannt worden.

Auch das an die Stelle des Kompetenzgerichtshofes getretene Oberverwaltungsgericht setzt in seiner Entscheidung vom 14. Juni 1907 wahrscheinlich ohne weiteres voraus, daß Forstreferendare zum Waffengebrauch berechtigt sind, und hält in dem der Konfliktsache zugrunde liegenden Falle das Gesetz vom 31. März 1837 offenbar nur deshalb nicht für anwendbar, weil der betreffende Forstreferendar bei Abgabe des Schusses nicht der Vorschrift des § 2 des Gesetzes entsprechend in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen war. Ob nach Aufhebung des Konflikts-gesetzes die nunmehr zuständigen ordentlichen Gerichte sich der Auffassung des Kompetenzgerichtes anschließen werden, wird erst die Zeit lehren. Es entsteht daher die Frage: Was ist inzwischen zu tun? Denn getan werden muß etwas, um den heutigen unhaltbaren, ein tatkräftiges und entschlossenes Handeln ausschließenden Zustand der Unsicherheit zu beseitigen und den Forstbeamten klar und zweifelsfrei darüber zu unterrichten, ob er kraft seines Amtes einen Menschen töten darf oder nicht.

Hinsichtlich der Privatforstbeamten ist ein Schritt in dieser Richtung bereits getan. Der im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aufgestellte „Vorbereitende Entwurf eines Forstkulturgesetzes“ bestimmt im § 21:

- (1) Privatforstbeamte dürfen die Bezeichnung Heger, Waldwart (Waldbannwart), Waldwärter, Forstgehilfe, Hilfsförster, Förster, Hegermeister, Revierförster, Oberförster, Forstmeister, Oberforstmeister nur führen, sofern sie den Bedingungen entsprechen, die vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Führung dieser Bezeichnungen festgesetzt werden.
- (2) Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt Abzeichen für Privatforstbeamte. Diese dürfen nur solche Privatforstbeamte führen, die für die Führung festgesetzten Bedingungen entsprechen.



(3) Das Recht zum Waffengebrauch nach dem Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdämtern vom 31. März 1837 (Gesetzsamml. S. 65) haben nur solche Privatforstbeamte, die eine Bezeichnung nach Abs. 1 führen dürfen und auf das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222), vereidigt sind. Sie dürfen das Recht nur ausüben, wenn sie mit dem vorgeschriebenen Abzeichen (Abs. 2) versehen sind.

(4) Privatforstbeamten, denen eine der im Abs. 1 aufgeführten Bezeichnungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtmäßig von ihren Dienstherren beigelegt ist, dürfen sie auch weiterführen.

(5) Privatforstbeamten, die das Recht zum Waffengebrauch bereits nach den bisherigen Vorschriften haben, verbleibt dieses Recht.

(6) Die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 treten für die Privatforstbeamten an die Stelle des § 1 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Gesetzsamml. S. 65).

Wird dieser Entwurf Gesetz, so haben die gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigten Forsthüter, die mindestens in ihrer Eigenschaft als feldpolizeiliche Vollzugsbeamte den Waffengebrauch der exekutiven Polizeibeamten haben müssen, immer noch kein Waffenrecht: es drängt sich daher der Gedanke auf, daß ganze Arbeit gemacht und insbesondere auch das Waffenrecht dieser Forstbeamten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise geregelt werden müßte. Falls nämlich der alte Rechtsatz, daß alles Sonderrecht dem allgemeinen vorgeht und es für kein Geltungsbereich aufhebt, die Anwendung des allgemeinpöizeilichen Waffengebrauchsrechtes auf den bestätigten Forsthüter in seiner Eigenschaft als Forstpolizeibeamter ausschließt, weil für die Forstbeamten das Recht des Waffengebrauchs besonders geregelt wurde — bliebe nur übrig, allen Forstbeamten, auch dem bestätigten Forsthüter, entweder das Berufswaffenrecht oder das allgemeinpöizeiliche Waffengebrauchsrecht zu geben. Das erstere würde sich nicht nur mit den Motiven des Gesetzes vom 31. März 1837 — nach denen lediglich für erforderlich geachtet wurde, die Waffengebrauchsbefugnis an ein Amtsverhältnis zu knüpfen, damit sie nur infolge einer Dienstpflicht ausgeübt werde" — sehr wohl vereinbaren lassen, sondern auch den Vorteil bringen, daß den bestätigten Forsthütern — zwar indirekt, aber logisch einwandfrei — wieder jagdpolizeiliche Befugnisse zuerkannt würden, die sie im Geltungsbereich des Jagdpolizeigesetzes auf Grund der Anweisung des Ministers des Innern vom 14. März 1850 schon einmal zweifelsfrei hatten.

Will man dem bestätigten Forsthüter das Berufswaffenrecht nicht zugestehen, ihm aber zum allgemeinpöizeilichen Waffengebrauchsrecht verhelfen, so steht im Hinblick auf den vorerwähnten Rechtsatz das Berufswaffenrecht als Sonderrecht im Wege; vielleicht ist dieser Weg aber doch, auch ohne Aufhebung des Gesetzes vom

31. März 1837, gangbar, denn daß in Preußen die Gewährung des allgemeinpöizeilichen Waffengebrauchsrechtes neben dem Berufswaffenrecht möglich ist, zeigt die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des X. Armeekorps vom 1. März 1917.

Aber selbst dann, wenn die Ausdehnung des allgemeinpöizeilichen Waffengebrauchsrechtes der exekutiven Polizeibeamten auf die Forstbeamten mit der Beseitigung ihres Berufswaffenrechtes erkaufte werden müßte, wäre dieses Ziel doch erstrebenswert, weil die exekutiven Polizeibeamten — wie ich gleich näher ausführen werde — heute ein besseres Waffengebrauchsrecht besitzen als die Forstbeamten und diese auf eine Erweiterung ihres Sonderrechtes in der heutigen Zeit nicht rechnen können.

Für den Waffengebrauch der Polizeirexekutivbeamten ist nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1854 § 28 der mit Gesetzeskraft versehenen Dienstinstruktion für die preussische Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 maßgebend. Danach ist der exekutive, d. h. vollziehende, ausführende Polizeibeamte befugt, überall da, wo er sich — abgesehen von dem Falle der Ergreifung eines Flüchtigen in einem außerpreussischen, deutschen Lande — in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befindet, von den ihm anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen, nicht nur zum Schutze seiner Person, sondern auch zur Überwindung des jeder seiner Amtshandlung durch Gewalt oder durch gefährliche Drohungen mit Gewalt entgegengesetzten Widerstandes — falls gelinde Mittel nicht ausreichen und nach pflichtmäßigem Ermessen der Angriff oder Widerstand nicht anders als mit bewaffneter Hand überwunden werden kann. Ich betone ausdrücklich: Das allgemeinpöizeiliche Waffengebrauchsrecht gestattet die Anwendung von Waffengewalt zur Durchführung jeder Amtshandlung — und erinnere an den Mangel des Berufswaffenrechtes, das als Amtshandlungen, welche die Überwindung dagegen geleisteten Widerstandes durch Waffengewalt rechtfertigen sollen, nur die Anhaltung, Pfändung, Abführung und Ergreifung bei versuchter Flucht nennt — eine Aufzählung der Amtshandlungen, die im Jahre 1837 ausreichend gewesen sein mag, heute aber, insbesondere im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Bestellung von Forstbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, nicht mehr ausreichend ist. Es kam überhaupt gesagt werden, daß das auf beweglicher Grundlage entstandene Waffengebrauchsrecht der exekutiven Polizeibeamten durch zeitgemäße Auslegungen und dementsprechende Ministerialerlasse heute besser geworden ist als das Berufswaffenrecht der Forstbeamten. Das kommt namentlich zum Ausdruck im neuesten Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1921, der letzten Endes auch nur eine

zeitgemäße Auslegung des grundlegenden § 28 der Gendarmerie-Instruktion von 1820 ist. Nach diesem Erlaß dürfen die dem Minister des Innern unterstellten Polizei-Exekutivbeamten, Hilfs-Polizei-Exekutivbeamten und Landjägerbeamten von der Schußwaffe Gebrauch machen:

- a) Zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des Beamten oder der in seinem Schuß befindlichen Personen.

Dieser Absatz a) enthält kein über das Berufs-waffenrecht hinausgehendes, wohl aber ein mit diesem im wesentlichen übereinstimmendes Recht zum Gebrauche der Schußwaffe: ja man wird beim Lesen des Nachsatzes

Dieser Fall ist auch dann gegeben, wenn die Täter der mit Worten „Waffen nieder, oder ich schieße“, „Hände hoch, oder ich schieße“ oder ähnlich zum Ausdruck gebrachten Aufforderung des Beamten, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen oder loszulassen, nicht sofort nachkommen oder die niedergelegten oder losgelassenen Waffen oder Werkzeuge wieder aufzunehmen sich anschicken.

unwillkürlich erinnert an die Worte des Berufs-waffenrechtes: „wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ablegt oder sie wieder aufnimmt“ und möchte hinzufügen: „oder wieder aufzunehmen sich anschickt“.

Viel weitgehender ist dagegen der Inhalt des Absatzes b) dieses Erlasses, wonach die genannten Beamten von der Schußwaffe auch Gebrauch machen können:

- b) Zum Anhalten von Personen, die sich der Feststellung, Festnahme und Festhaltung seitens des Beamten durch die Flucht zu entziehen versuchen.

Bei offensichtlich geringfügigen Verfehlungen, insbesondere politischen Charakters, darf indessen von der Schußwaffe zur Verhinderung von Fluchtversuchen nicht Gebrauch gemacht werden. — Dem Gebrauch der Schußwaffe muß der Anruf „Halt, oder ich schieße“ oder „Hände hoch, oder ich schieße“ erfolglos vorangegangen sein. Der Anruf kann nötigenfalls durch zwei kurz hintereinander in die Luft abgegebene Schüsse ersetzt werden.

Im Anschluß hieran schließt der Erlaß mit folgenden allgemeinen Richtlinien:

#### Allgemeine Richtlinien.

1. Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur zulässig, wenn die Anwendung anderer Mittel offenbar nicht zum Ziele führen würde.
2. In keinem Falle darf er weitergehen, als es zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes erforderlich erscheint.
3. Gegen Kinder darf die Schußwaffe überhaupt nicht angewendet werden.
4. Auf die Verhütung von Gefahren für Unbeteiligte, insbesondere in belebten Straßen und geschlossenen Räumen, ist sorgfältig Bedacht zu nehmen.
5. Festgenommene Personen sind unverzüglich darauf hinzuweisen, daß bei Fluchtversuch von der Waffe Gebrauch gemacht werden kann.

Das nenne ich eine zeitgemäße Auslegung des an sich jedermann zustehenden und gesetzlich nicht beschränkten Festnahmerechtes unter dem Gesichtspunkte der Erfüllung einer Dienstpflicht. Wie kläglich nehmen sich daneben die zum Berufs-waffenrechte der Forstbeamten erlassenen Instruktionen und zur Abänderung derselben ergangenen Ministerialerlasse aus, und wie peinlich wirkt die Feststellung, daß dem Forstbeamten jede Anwendung von Waffengewalt gegen einen auf dem Transport zur Ortspolizeibehörde lediglich die Flucht ergeizenden, selbstverständlich gelegentlich der Festnahme waffenlos gemachten Wilderer vorenthalten wird, während der Landjäger im gleichen Falle zur Verhinderung des Fluchtversuches nach erfolglosem Anruf „Halt, oder ich schieße!“ die Schußwaffe gebrauchen darf! Ich schließe mit den Worten des Geheimrats Bierdemann, der in seinem Gutachten vom 13. November 1827, also vor nahezu 100 Jahren, bemerkte: „Die Forstschußbeamten müßten, soweit es sich um die Erreichung des Zweckes ihrer Amtshandlungen handelt, den Gendarmen . . . in Ansehung des Waffengebrauches gleichgestellt werden“ und füge hinzu: „durch Ausdehnung des Waffengebrauchsrechtes der Polizeibeamten auf die Forstbeamten“.

## Zur Verminderung des Schreibwerks.

Von Forstsekretär **Greife**, Cotta bei Söhlchau.

Eine größere Umwälzung in der forstlichen Buchführung soll und können die nachfolgenden Darlegungen nicht bringen, aber Atempausen von ein paar Stunden für den besonders während der Holzverkaufszeit stark mit Arbeit überlasteten Forstsekretär bringen sie doch. Ich will im folgenden das während der vorjährigen Holzauktionszeit hier angewandte Verfahren bei Aufstellung der Versteigerungsprotokolle schildern. Vielleicht findet dieser und jener Kollege die Sache nachahmenswert.

Bei sämtlichen hiesigen Rugholzterminen, mit Ausnahme jener für „beschränkten Wettbewerb“, findet Loseinteilung und Aufstellung der Protokolle vor dem Termin statt. Von den für die Holzkläufer fertigenden Aufmaßlisten fertige ich ein Stück

mehr, als bestellt sind und sonst gebraucht werden. In den Aufmaßlisten numerierte ich die Lose fortlaufend für den ganzen Termin mit roter Hellographentinte, damit sie sich den anderen — schwarzen — Zahlen gegenüber abheben, ohne Rücksicht auf Forsterei, Planummern, Holzart usw., wie dies ja auch im Protokoll geschieht. Ist erst mal die Uberschrift der Aufmaßliste fertiggestellt, dann macht es keine Mühe weiter, einen Abzug mehr als nötig zu fertigen. Eine dieser Aufmaßlisten, als „Losverzeichnis“ bezeichnet, hefte ich dem Versteigerungsprotokoll an.

Im Versteigerungsprotokoll haben wir von links gerechnet die Spalten: Nr. des Loses, Tagen usw., Nr. des Holzes, Stück, Festmeter usw. Die beiden ersten Spalten von links werden ihrem Kopfe

entsprechend ausgefüllt; in die dritte Spalte = Nr. des Holzes, trage ich nun nicht die Nummern ein, sondern ich schreibe in diese Spalte: „Siehe angeheftetes Losverzeichnis“). Die Zahlen in der ersten Spalte von links im Protokoll decken sich mit den roten im Losverzeichnis. Soll nun bei Prüfung der Naturalrechnung ein weißer Verabfolgezettel mit den Holznummern des zu diesen gehörenden Protokolls verglichen werden, so wird die Zettelnnummer zunächst in dem betreffenden Protokoll gesucht. Ist sie gefunden, so fährt man in dieser Querspalte nach links, findet da den Vermerk (senkrecht) „siehe angeheftetes Losverzeichnis“ und auch gleichzeitig die Losnummer, da beide Längspalten räumlich nicht wesentlich getrennt sind. Der Prüfer nimmt sich nun das Losverzeichnis vor und sucht hier die betreffende rote Losnummer. Bei dieser findet er dann die zu diesem Los gehörenden Holznummern, die sich auf dem Verabfolgezettel befinden müssen. Der Prüfer der Naturalrechnung hat zwar dadurch eine geringfügige Mehrbelastung, weil er nochmals blättern muß. Erfahrungsgemäß werden jedoch nur verschwindend wenig Verabfolgezettel auf ihre richtigen Eintragungen hin nachgeprüft, nur Stichprobenweise. Für den Forstsekretär dagegen macht es viel aus, ob er bei jedem Verkauf ein paar tausend Nummern einmal mehr oder weniger schreibt. Bei dem geschilderten Verfahren schreibt er die Nummern eben einmal weniger; daß er einen Abzug der betreffenden Aufmaßliste mehr anfertigen muß, springt hierbei kaum ins Gewicht.

Beim Numerieren des Holzes, so wie es im Walde liegt, also nicht Klassenweise — wie es hier geschieht —, kommt es selten und dann auch nur unwesentlich vor, daß Holznummern fortlaufend sind. So wird man bei zehn zum Verkauf stehenden Holznummern

durchschnittlich acht schreiben müssen; es sind dann bei zehn Nummern durchschnittlich etwa vier Stück fortlaufend, wovon die mittleren zwei durch Bindestrich ersetzt werden können. Da die Spalte „Nr. des Holzes“ so klein ist, daß es nicht möglich ist, fünf und mehr Holznummern in diese hineinzubringen, muß man nach rechts und nach unten Längs- und Querspaltten zur Hilfe nehmen; man verschwendet also viel teures Papier, was beim geschilderten Verfahren ausgeschaltet würde und später bei der Rechnungslegung auch von Bedeutung wird, da man nicht so starke Beleghefte hat. Ferner wird auch der Verlauf des Termins dadurch beschleunigt, daß man nur die zum Verkauf stehende Losnummer vorliest, und jeder Käufer ist in der Lage, schnell und sicher an Hand der auf diese Weise angefertigten Aufmaßlisten dem Verkaufsgange zu folgen.

Wenn mehrere Aufmaßlisten zu einem Termin angefertigt werden, so werden entsprechend mehr „Losverzeichnisse“ angeheftet; es empfiehlt sich dann hierbei, zur Erleichterung für den Prüfer der Naturalrechnung auf jedem „Losverzeichnis“ die in diesem enthaltenden Holznummern anzugeben; hierbei kommt es vor, daß die Losnummern von einem Verzeichnis zum andern hin- und herspringen. Bei Nummerierung der Lose ist dann bei der Anfertigung des Originals allerdings erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich, damit der durch den ganzen Termin führende rote Faden nicht unterbrochen wird. Und doch habe ich im vergangenen Jahre bei zehn Versteigerungen dies Verfahren beibehalten und bin damit so zufrieden gewesen, daß ich es für die Zukunft weiter anwenden werde, denn ich habe durchschnittlich zwei bis drei Stunden durch das einmalige Weniger-schreiben der Holznummern bei jedem Termin gespart.

Vielleicht regen obige Zeilen zum Nachsinnen auf weitere Vereinfachungen an, oder es hat ein noch anderer Kollege ein noch besseres Verfahren, das er, hierdurch veranlaßt, der Allgemeinheit bekanntgibt, womit dann meine Zeilen ihren Zweck, Schreibewert weiter zu vereinfachen, erfüllt haben würden.

\*) Die Spalten für Stück und Festmeter müssen wegen Aufrechnung des Materials und der Übertragung von dessen Schlusssumme in das Holzmanual natürlich ihrem Ropf entsprechend ausgefüllt werden. Der Verfasser.

## Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 3. bis 9. September 1922.

Von Forstmeister **Dietrich, Serna.**

(8. Fortsetzung.)

Oberförster von **Troskowitz**: Meine Herren! Ich möchte auf die durchaus objektiven Worte des Herrn Pfalzgraf ebenso objektiv erwidern, und zwar insofern, als er sich mit einer gewissen Teilung der wirtschaftlichen Initiative zwischen Oberförster und Förster befaßt hat.

Wenn man das Oberförstersystem kurz charakterisiert, so besteht es darin, daß die wirtschaftliche Initiative in den Händen eines akademisch gebildeten Beamten verantwortlich liegt.

Hier im Deutschen Forstverein interessiert uns vorwiegend die waldbauliche Initiative an erster Stelle; mit ihr will ich mich also heute nur befassen.

Meine Herren, wenn wir die Dinge ganz im großen betrachten, so tobt auf waldbaulichem Gebiete ein Kampf der Geister wie wohl seit langem nicht im Forstfach. Die naturwissenschaftliche Richtung kämpft gegen die Mathematiker an. Wer steht auf beiden Seiten im Streite, wer ringt also um die waldbauliche Initiative? Durchweg Akademiker! Um einige Namen zu nennen, auf mathematischer Seite **Trebeljahr, Borgmann**, auf der naturwissenschaftlichen Seite

**Wagner, Müller, Wiebcke**. Natürlich ist die Liste damit nicht annähernd erschöpft.

Ein Recht auf Teilnahme an der waldbaulichen Initiative erwirbt eine Beamtenkategorie doch nur dadurch, daß zahlreiche ihrer Vertreter fruchtbringende Gedanken in diesen Kampf der Geister hineinbringen. Den nicht akademisch gebildeten Beamten blieb das versagt; es mußte ihnen versagt bleiben, weil nur das Gymnasium und das folgende akademische Studium die dazu nötige geistige Vielseitigkeit und Regsamkeit übermitteln können. Keine noch so lange und gründliche Mittelschulbildung ist dazu imstande. Daß die übrigen äußeren Verhältnisse der heutigen Zeit dem strebamen Förster die wissenschaftliche Betätigung durchaus ermöglichen, zeigt die verdienstvolle und allseitig anerkannte Tätigkeit des **Hegemeisters Spigenberg**. Das Betätigungsfeld des Försters liegt eben auf anderem Gebiete und wird, wie ich ausdrücklich betonen möchte, mit dieser Feststellung in keiner Weise unterschätzt.

Nun ist der Gedanke aufgetaucht — von **Pfalzgraf** auch eben zum Ausdruck gebracht —, die waldbauliche

Initiative zu teilen, die großen Direktiven dem Akademiker zu geben. (Zuruf: Nein.) Sie haben es nicht wörtlich gesagt, aber zwischen den Zeilen war es deutlich zu lesen, es ist auch von der Mehrzahl der Herren so aufgefaßt worden: also die großen Direktiven dem Akademiker und die sogenannte geistige Kleinarbeit — so ist es, glaube ich, genannt worden — dem Förster zu geben.

Meine Herren, ich halte diesen Gedanken für praktisch unfruchtbar. Eine Oberförsterei ist kein so großes Wirtschaftsgebiet, daß darin Platz für verschiedene Initiativen wäre. In normalen, einigermaßen arrondierten Revieren ist ein Oberförster mit Dienstfuhrwerk durchaus in der Lage, den ganzen Betrieb als ein Uhrwerk einheitlich auszusiechen. Man muß das verlangen, um die teure akademische Arbeitskraft im Interesse des Waldes voll auszunutzen und die Akademiker in enger Fühlung mit der Praxis zu erhalten; sonst wird er Theoretiker und wird unbrauchbar. Eine Teilung der waldbaulichen Verantwortung muß bei pflichteifrigen Beamten zu völlig überflüssigen und dem Walde schädlichen Reibungen führen. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß jeder verständige Oberförster die Erfahrungen bewährter Förster berücksichtigen wird.

Nur halte ich den Weg, auf dem das für die preussischen Staatsforsten vorgeschrieben ist, für sehr wenig glücklich. Nach diesen Vorschriften haben die Förster ihre Vorschläge für die jährlichen Hauungs- und Kulturpläne der Oberförsterei schriftlich einzureichen. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Vorschläge vom Oberförster aus den verschiedensten Gründen abgelehnt werden müssen. Das ist gerade für interessierte Förster wenig angenehm. Ich halte es für weit besser, wenn die Oberförster mit den Förstern gelegentlich Aufstellung der Pläne mündlich Rücksprache nehmen. Das wäre für das gegenseitige Verhältnis erprießlicher und sparte viel Linte. Sehr parzellierte Reviere werden freilich eine so scharfe Zentralisation verbieten, aber sie bilden glücklicherweise bei uns in Preußen die Ausnahme. Oft wird behauptet, daß die Teilung der waldbaulichen Initiative in manchen Revieren wirklich durchgeführt sei, daß dort die Förster nach den ihnen gegebenen großen Direktiven selbständig arbeiteten. Ich glaube, meine Herren, Sie werden mir Recht geben, wenn ich behaupte, daß in solchen Revieren eine waldbauliche Initiative seitens der Oberförster nicht besteht, sondern daß eine gewisse Geschäftsroutine an ihre Stelle getreten ist.

Initiative ist leidenschaftliches Wollen, das Bestreben, sich durchzusetzen. Wäre dieses Wollen überall so vorhanden, wie es verlangt werden muß, so wäre den Förstern gar nicht eingefallen, Anteil an der Initiative zu verlangen, ebensowenig wie sie beanspruchen, im großen in den Kampf der forstlichen Geister einzugreifen. Es ist üblich geworden, daß die Führer der Försterbewegung von Zeit zu Zeit sich zum Oberförstersystem bekennen; das erinnert mich immer etwas an den verfloffenen Reichskanzler Michaelis mit seinem Bekenntnis zur Friedensresolution, wie er sie auffaßte. Nur sind die Führer der Försterbewegung geschickter als Herr Michaelis und lassen den einschränkenden Zusatz fort. Was wir brauchen, ist nicht ein Lippenbekenntnis zum Oberförstersystem, sondern die völlige Übereinstimmung aller Forstbeamten vom Oberlandforstmeister bis zum jüngsten Forstgehilfen darin, daß die waldbauliche Initiative dem akademisch gebildeten, also extra dafür ausgebildeten Oberförster ungeteilt zukommt. Das

ist der Kern des Oberförstersystems. Die Sache hat aber noch eine andere, eminent praktische Seite. Wir müssen danach trachten, unsern Verlust an Waldboden durch intensivere Wirtschaft nach und nach auszugleichen. Die moderne Forstwissenschaft weiß uns den Weg. Es kommt nur darauf an, die von der Wissenschaft gewonnene Erkenntnis möglichst schnell in die Praxis zu übertragen.

Das kann nicht mechanisch geschehen, sondern nur in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse. Wenn je dem akademischen Forstmann eine schöne und große Aufgabe gestellt war, so ist das jetzt der Fall. Er muß mit der auszeichnenden Art in den Wald gehen und die seinen örtlichen Verhältnissen angepaßten neuen Wege suchen.

In solcher schwierigen waldbaulichen Übergangszeit an der Verwaltungsorganisation herumzuändern, wäre völlig verfehlt. Ein heilloser Wirrwarr wäre die Folge, etwa so, als wenn man einem Regiment am ersten Mobilmachungstage ein neues Exerzierreglement geben wollte. Hüten wir uns davor; das dient nicht der Befestigung unserer durch die Niederlage aus dem Gleichgewicht gelommenen Holzwirtschaft.

Oberförster Dr. Jacobi hat verschiedene Änderungsanträge zu den königlichen Leitfäden gestellt. Die Anträge sind nachträglich eingeengt worden, ihre endgültige Form lautet:

Antrag Jacobi zu Ziffer IV der Leitfäden  
König.

1. Die Stellung des Forstsekretärs ist zum Zweck größtmöglicher Entlastung des Revierverwalters — unbefehdet der vollen Verantwortlichkeit des Revierverwalters für den Gesamtvollzug — auszubauen und zu heben.

2. Das Büro, einschließlich aller Bürokräfte, ist grundsätzlich auf Kosten des Waldeigentümers einzurichten und zu unterhalten. Es ist mit allen praktisch bewährten Hilfsmitteln und Hilfskräften eines guten Wirtschaftsbetriebes auszustatten (Schreibmaschine, Rechenmaschine, Vertriebsfähigkeitsapparat usw. — Stenotypist oder Stenotypistin).

3. Das Büro hat auch die Betriebsbeamten von allen schriftlichen Arbeiten tunlichst zu entlasten.

4. Nur durch ein ausreichend besetztes, gut eingerichtetes und geleitetes Büro ist es möglich, daß die Beamten des Außendienstes (Verwaltungsbeamte und Betriebsbeamte bzw. Oberförster — Förster, Forstwart) so viel Zeit als irgend möglich zur Arbeit im Walde verfügbar haben.

Neuer Antrag Jacobi als Ziffer VI.

Eine befriedigende Regelung des Dienstaufwandes ist jetzt mehr denn je unerlässlich für eine geordnete und erfolgreiche Betriebsleitung.

Die ursprünglichen Anträge sehen einen Aufstieg von Förstern zu Revierverwaltern und von Waldarbeitern zu Förstern vor. Redner wünscht dem Tüchtigen freie Bahn. Er bezeugt warm die Leistungsfähigkeit der aus rein empirischer Schule hervorgegangenen Forstwärte seiner Verwaltungsbezirke.

Oberregierungsrat und Forstsekretär Holz: Meine Herren! Da es nach einem der Herren Debatteredner in letzter Zeit üblich geworden sein soll, sich ab und zu zu dem Oberförstersystem zu bekennen, habe ich auch die Ehre, für die Mecklenburg-Schweriner Forstbetriebsbeamten mich zum Oberförstersystem zu bekennen. Ganz außerordentlich habe ich bedauert, daß der Vorsitzende des Reichsforstverbandes die Leitfäden, die seinerzeit in Eisenach aufgestellt waren, wieder

bekanntgab und sie als neue Entschliessung unter Anlehnung an die alten Leitfäden namens des Reichsforstverbandes bezeichnete. Es wird also das Kriegsbeil wieder ausgegraben, es wird hart auf hart zwischen Ober- und Betriebsbeamten gehen. Die Zeit des Zusammenschlusses und der Ruhe scheint also in dieser Beziehung für den deutschen Wald noch nicht gekommen zu sein. Nun, wir Forstbetriebsbeamte in Mecklenburg-Schwerin sehen dem Kampf mit Ruhe entgegen, wir haben ihn bisher solange zu führen gewußt und werden ihn weiterführen.

Ich komme auf die Elementarschulbildung zu sprechen, die der Reichsforstverband fordert. Es ist so viel darüber geschrieben und geredet worden, daß man schließlich selbst nicht mehr weiß, woran man ist. Es wird unter anderem die Behauptung aufgestellt, daß das Einjährige für die Forstbetriebsbeamten eine sogenannte halbe Bildung bedeute, die weder Fisch noch Fleisch sei. Ich darf da auf einen Mann aufmerksam machen, auf Herrn Dr. von Fürst, den Organisator der bayerischen Staatsforsten aus den 80er Jahren. Auch dieser Herr hatte nur das vielgeschmähte Einjährige als Vorbildung aufzuweisen. Es ist mir bisher immer noch nicht gesagt worden, welcher Schaden der deutschen Forstwirtschaft dadurch entstehen würde, wenn allgemein den Forstbetriebsbeamten das so sehr gewünschte Einjährige zuerkannt werden würde. Einen Schaden, den wir dadurch für den deutschen Wald haben könnten, kann ich nicht recht einsehen. Für die Forstbetriebsbeamten bedeutet es die Grundforderung ihrer ganzen Bestrebungen. Solange diese Forderung nicht erfüllt ist, wird es keine Ruhe im Staat geben.

Dann wurde von dem Vorsitzenden des Reichsforstverbandes hier sehr viel von den Betriebsvollzugsbeamten geredet. In Mecklenburg haben wir keine Betriebsvollzugsbeamten. Wir haben Betriebsbeamte. Soviel ich weiß, sind in Preußen auch nur Betriebsbeamte und keine Vollzugsbeamten. Der Betriebsbeamte hat ja auch recht oft selbständig Anordnungen zu treffen, und zwar recht, recht oft. Das liegt in der Natur des Försterdienstes. Aus diesem Grunde kann man sie nicht als Betriebsvollzugsbeamte bezeichnen. Außerdem müssen auch die Regierungen, die die Betriebsvollzugsbeamten nicht haben wollen, sondern Betriebsbeamte, sich irgend etwas dabei

gedacht haben, daß sie sie zu Betriebsbeamten gemacht haben. Sie haben sich dasselbe gedacht wie die Forstbetriebsbeamten auch.

Ministerialrat Dr. Walther verspricht sich nichts von der Aufstiegsmöglichkeit der Förster zu Revierverwaltern. Würde er ein glücklicherer Mann werden, wenn er ein höheres Amt bekleidet? Der besonders tüchtige Förster sei primus inter pares und finde die Anerkennung von oben und von allen Gleichgeordneten. Die Volksschulbildung sei wenigstens in Hessen, wo die Volksschulen geradezu Musterschulen seien, ausreichend. Die Mittelschule halte er dort nicht für einen Fortschritt. Der Anschauungsunterricht im Walde sei die Hauptsache.

Oberförster Freiherr v. Riedesel erklärt, daß im Privatbesitz eine ganze Menge Förster mit dem Titel Oberförster Reviere verwalteten, denen auch die Akademiker den Titel voll zuerkannten. Es stehe ja über diesen Revierverwaltern schließlich noch der Waldbesitzer, der die großen finanziellen Sorgen seines Besitzes selber löse oder sie durch seinen Kammerdirektor lösen lasse.

Den Ausführungen des Dr. Jacobi über die Forstwerte trete er voll bei. Auch im Privatbesitz sei mit den Forstwerten Gutes erreicht worden. Die Ausbildung, die der preussische Staat seinen Förstern gebe, werde allmählich so teuer, daß der Privatwaldbesitzer bei den Steuern, die er zu bezahlen habe, derartig hoch ausgebildete Beamte nicht mehr werde bezahlen können. Als Geschäftsführer des Reichsforstverbandes erkläre er gegenüber den Ausführungen des Herrn Holtz, daß es dem Reichsverbande fernliege, in eine Kampfstellung gegen die Förster einzutreten. Der Eisenacher Beschluß sei zwar aufrechterhalten worden, aber in den allerwichtigsten Punkten, der Schulbildung, sei eine andere Fassung gewählt worden, die den Leitfäden König entspräche. Auch persönlich liege ihm eine Kampfstellung fern. Gerade in Mecklenburg seien die Verhältnisse zwischen den Beamten besonders gut. Die Bezeichnung Betriebsvollzugsbeamten sei gewählt worden, weil der Oberförster auch Betriebsbeamter ist. — Für den Dienstaufwand sei zu fordern, daß dessen Einteilung in allen Staaten gleich sei und seine Sätze gleichend.

(Fortsetzung folgt.)

## -. Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

**Änderung der Dienstanweisung für die Preussischen Staatsförster vom 7. Juli 1922.**

Allgemeine Verfügung III 108 für 1922.  
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Geschäfts-Nr. III 21905.

Berlin W 9, den 23. Dezember 1922.

Nachdem der Landtag in seiner Sitzung vom 24. November 1922 den Beschlüssen der Kommission, welche in der Woche vom 6. bis 10. März 1922 in meinem Ministerium zusammengetreten war, seine Zustimmung erteilt hat, werden die nachstehenden Paragraphen der Dienstanweisung für die Preussischen Staatsförster vom 7. Juli 1922 wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
Arbeitgeber im Sinne des § 14 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 ist der Oberförster. Die Annahme und Entlassung der Waldarbeiter erfolgt im Einverständnis mit dem Oberförster durch die Forstbetriebsbeamten, die als „Berechtigten“ im

Sinne des Schlusssatzes des § 14 W. R. G. hiermit bestimmt werden. Befasst sich der Betriebsrat (Betriebsobmann) mit der Annahme oder Entlassung, so wird sie durch den Oberförster verfügt.

§ 45 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

3. Dort, wo die Interessen der Bevölkerung es erfordern, hat die Regierung die Abgabe von einzelnen Weihnachtsbäumen, Schmuck- und Besenreisig sowie von Forstnebenerszeugnissen in geringem Umfang dem Förster (Inhaber der Försterei) zu übertragen. Der Oberförster hat dem Förster zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres schriftlich diejenigen Tapan (Distrikte) zu bezeichnen, aus denen die Abgaben erfolgen können. Die Abgaben dürfen jedoch nur an Selbstverbraucher, niemals an Händler erfolgen.

4. Die besonderen Vorschriften für solche Abgaben sind von der Regierung zu erlassen. Sie müssen den verschiedenartigen Verhältnissen der einzelnen Oberförstereien Rechnung tragen, eine genaue Aufzählung

der abzugebenden Gegenstände nach Art und Höchstmenge und Anweisungen über die Art der Buchung und Verrechnung enthalten.

§ 46 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Diese Vorschläge sind lediglich nach dem wirtschaftlichen Zustand der Försterei ohne Rücksicht auf die Vorschriften des Betriebsplanes auszufüllen. Die Oberförster haben die Vorschläge vor Aufstellung der Planentwürfe mit dem Betriebsbeamten zu besprechen, unter Beachtung des Betriebsplanes und der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse der Oberförsterei, soweit erforderlich, zu ändern und dann als Unterlagen für den Planentwurf zu benutzen.

§ 53 Abs. 1 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Zum Beweise dafür, an welchem Tage das im Nummerbuch aufgeführte Holz zweifellos vorhanden war, schließt der Förster das Nummerbuch mit den Worten:

„Festgestellt, den . . . . . Der Förster“

ab.

§ 54 erhält folgende Fassung:

Verantwortung und Schlagabnahme.

1. Der Förster trägt für Aufmaß und Menge des Holzes und Nummerung der Schläge die Verantwortung.

2. An der Hand des Nummerbuches wird der Schlag vom Oberförster oder Revierförster in Gegenwart des Försters sowie des Hauemeisters abgenommen. Die nachgesehenen Holznummern werden im Nummerbuch durch Unterstreichen kenntlich gemacht. Das nachgeprüfte Holz ist neben der Holznummer mit dem Waldhammer anzuschlagen.

3. Fehler bei der Vermessung des Holzes oder bei den Eintragungen im Nummerbuch sind sofort zu berichtigen.

4. Nach der Abnahme wird der Abschluß des Nummerbuches mit dem Vermerk:

„Abgenommen den . . . .“

vom Oberförster (Revierförster) und Förster unterschrieben.

5. Änderungen in den Schlußzahlen müssen, wenn sie mit Linde geschrieben sind, in Worten ausgedrückt werden.

6. Der Oberförster übernimmt die Verantwortung dafür, daß er die Schlagprüfung so weit ausgeführt hat, als erforderlich ist, um von der richtigen Vermessung und Nummerung überzeugt sein zu können.

Die den vorsehenden Änderungen der F. D. A. entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben. —

Zu § 45 Abs. 3 bestimme ich, daß die Abgabe von Estrich und von Kaff- und Leseholz stets dem Oberförster vorzubehalten ist, da die Einschränkung gerade dieser Nutzungen wegen der Bodenpflege unbedingt angestrebt werden muß.

Bei der Abgabe von Nebennutzungen durch die Förster (Inhaber der Förstereien oder deren zeitweilige Vertreter), § 45 Abs. 3 und 4, empfehle ich der Regierung, für die Zahlung, Buchung und Verrechnung das Postcheckverfahren mit Zahlkarten zu benutzen, welches sich im Regierungsbezirk Cassel, wo es bereits seit längerer Zeit eingeführt ist, gut bewährt hat. Hiernach erfolgt die Abgabe ohne die seither üblichen Zettel in der Weise, daß der Förster dem sich Meldenden eine Zahlkarte ausfüllt und mitgibt. Sobald der Antragsteller den quittierten Posteinlieferungsschein

dem Förster zurückgegeben hat, überweist dieser die Nutzung und behält den Posteinlieferungsschein als Ausgabebeleg.

Außerdem trägt der Förster jede Abgabe in eine Erhebungsliste ein, schließt diese am 20. jedes Monats ab und reicht sie mit den Posteinlieferungsscheinen der Oberförsterei ein, die sie prüft, feststellt die Endsumme in die Erhebungsliste der Oberförsterei übernimmt und sie dieser Erhebungsliste beifügt.

Wenn der Förster am Orte der Forstfasse oder in deren unmittelbarer Nähe wohnt, ist von ihm statt der Zahlkarte ein Verabfolgezettel auszufüllen, der nach Empfangsbescheinigung durch die Forstfasse dem Förster wieder abzugeben ist.

Auch die Oberförster können zweckmäßig bei den einmaligen Nebennutzungs-Abgaben Zahlkarten verwenden, deren Posteinlieferungsschein an die Stelle der seitherigen Zettel tritt.

Vordrucke von Zahlkarten und Erhebungslisten würden von der Regierung zu beschaffen sein. —

Abdrucke für die Oberförster, die Revierförster und die Forstrentmeister liegen bei. — Für die Förster sind Abdrucke nicht beigelegt, da für die sämtlichen, seit ihrem Bestehen ergangenen Abänderungsbestimmungen zur F. D. A. demnächst im Verlage von Neumann-Neudamm Deckblätter gedruckt werden, die den Regierungen alsdann zur Berichtigung der Dienststücke unmittelbar geliefert werden. Der Zeitpunkt der Fertigstellung der Deckblätter wird seinerzeit mitgeteilt werden.

Dr. Wendorff.

An die Regierungen, außer Kurier, Münster und Sigmaringen.

Erstattung von Ausgaben bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gesch. Nr. III 18342

Berlin, den 28. November 1922.

Der nachstehende Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 11. Oktober d. J. — IC 2. 4141 — wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereich meiner Verwaltung hierdurch mitgeteilt.

Die anzumessenden Beträge sind bei den betreffenden Reisekostenfonds zu verrechnen.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Berlin, den 11. Oktober 1922.

Der Preussische Finanzminister.

L O 2. 4141.

III 2. 923.

Nr. d. J. Ia I. 1213.

Für den Bereich der allgemeinen, Kreisassen-, Kataster- und Hochbauverwaltung sowie der inneren Verwaltung einschließlich der staatlichen Polizeiverwaltung, der Landjäger- und der Schutzpolizei wird vom 1. Oktober 1922 ab unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs genehmigt, daß den planmäßigen und den nichtplanmäßigen Beamten einschließlich der Beamten im Vorbereitungsdiens für Reisen zur Ablegung von dienlich vorgeschriebenen Prüfungen auf Antrag die wörtlich erwachsenen Ausgaben für die Eisenbahnfahrkarte der dritten Wagenklasse erstattet und zur Bestreitung von Wechseln am auswärtigen Prüfungsorte besondere Vergütungen bis zur Höhe des jeweiligen Dienstreisetagegeldes für Beamte der Stufe I — Besoldungsgruppen 1—5 — gewährt werden. Die Vergütungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, dürfen nur für die eigentlichen Prüfungstage (Kaufurtag, Tage der mündlichen Prüfung) und für die notwendigen Ein- und Rückreisetage bewilligt werden und sind mit den Fahrtauslagen zusammen bei den Reisekostenfonds zu verrechnen.

Aberbrücke für die Kreisassen-, Kataster- und Hochbauverwaltung, die staatliche Polizei-Verwaltungen, die Landjäger und die Schutzpolizei liegen bei.

In die nachgeordneten Behörden.

**6. Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.**

Zwischen der Forstverwaltung des preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Lohngruppe

1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 18 Jahre den Grundlohn, und zwar
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren
4. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren
5. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre
6. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 18. Dezember 1922 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze neu zu vereinbaren.

III. Absatz 1, III des 5. Nachtrages vom 4. Dezember 1922 zum Tarifvertrage für Forstarbeiter bleibt in Kraft.

IV. In Nr. IV des 5. Nachtrages vom 4. Dezember 1922 zum Tarifvertrage für Forstarbeiter wird in Zeile 1 gestrichen „1 und“. Es bleibt also bei der Abgabe von Nuz- und Schirholz nach § 12 Absatz 1 der Anlage zum Tarifvertrage für Forstarbeiter bei der bisherigen in der Fassung des Tarifvertrages vom 30. August 1921 niedergelegten Bestimmung, also bei der Abgabe zum Tarpreise.

V. In § 3 der Anlage zum Tarifvertrage.

Im 1. Absatz (Lohngruppen) treten, soweit nicht auf dem Verfügungswege bereits ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit Wirkung vom 18. Dezember 1922 an die Stelle der bisherigen Lohngruppen:

Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preussischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter Berlin andererseits werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seiner Nachträge vom 30. August 1921, 27. Juli 1922, 17. Oktober 1922, 2. November 1922 und 4. Dezember 1922 mit Wirkung vom 18. Dezember 1922 an vereinbart:

I. Es erhalten an Stundenlohn:

	I	II	III	IV	V
	M	M	M	M	M
184,—	180,—	176,—	172,—	168,—	168,—
138,—	135,—	132,—	129,—	126,—	126,—
92,—	90,—	88,—	86,—	84,—	84,—
61,—	59,—	56,—	53,—	50,—	50,—
96,—	94,—	92,—	90,—	88,—	88,—
64,—	61,—	58,—	56,—	54,—	54,—
46,—	43,—	40,—	38,—	36,—	36,—

Im Regierungsbezirk Stettin für die Oberförsterei Müddroy die Lohngruppe IV;

Im Regierungsbezirk Cassel die Lohngruppen II, III, IV;

Im Regierungsbezirk Wiesbaden die Lohngruppen I, II, III;

Im Regierungsbezirk Coblenz für die Oberförstereien Meisenheim und Kirchen die Lohngruppe I; für die Oberförstereien Strodorf, Adenau und Altkirchen die Lohngruppe II.

Berlin, den 23. Dezember 1922.

Für die Forstverwaltung des preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:  
Dr. Wendorff.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:  
Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:  
Wilh. Sauer.

**Kleinere Mitteilungen.**

**Allgemeines.**

**Forstliche Staatsprüfungen in Preußen.** Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bekanntgibt, haben die Forstreferendare, die im März 1923 die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorchriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Februar 1923 einzureichen; eine zweite forstliche Staatsprüfung findet voraussichtlich im Juni 1923 statt.

**Forstliche Vorprüfung in Preußen.** Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstbesessenen, die vor am Schluss des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorchriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 10. Februar d. J. dem Rektor der forstlichen Hochschule einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

**Aufruf zur Gründung eines Vereins ehemaliger Angehöriger der Schlesischen Forstschule Reichenstein.** Zweck Gründung eines Vereins ehemaliger Forstschüler der schlesischen Forstschule Reichenstein werden hiermit alle Kollegen des ersten sowie zweiten Jahrganges gebeten, ihre Adressen an den Unterzeichneten einzusenden. Der Verein soll im Laufe des Monats Februar ins Leben gerufen werden, weshalb ich bitte, mir bis zum 30. Januar die Adressen zukommen zu lassen, damit die Einladungen rechtzeitig zum Versand gebracht werden können.

Weidmannsheil!  
Reichenstein. J. Rich, Hilfsförster.

**Zur Titelfrage der Privatforstbeamten.** Der Artikel des Kollegen Propst in Nr. 50 S. 929 bringt beherzigenswerte Vorschläge zur Lösung verschiedener äußerst wichtiger Standesfragen. Diese Fragen sind infolge der großen Verschiedenheit der einzelnen Stellenverhältnisse nur sehr schwierig zu reacla-



um so mehr ist jeder Versuch, der Sache zu dienen, dankbar zu begrüßen. Zur vorgeschlagenen Regelung der Titelfrage bitte ich, mir folgende Bemerkungen zu gestatten:

1. Es gibt eine Gruppe von Privatforstbeamten, welche ein Forstrevier in Größe von 400 bis 600 ha nur den Wünschen des Besitzers des Waldes gehorchend, im übrigen aber ganz selbständig zu verwalten haben. Sie schließen sämtliche An- und Verkäufe ab, führen allein und selbständig die sämtlichen Forstklassengeschäfte. Sie haben also volle verwaltende Tätigkeit, aber nur einen oder auch wohl keinen Unterbeamten. Sie würden nach Vorschlag des Kollegen Prophet unter Gruppe d (Förster) mit Titel und Einkommen rangieren.

2. Es gibt erheblich kleinere Forstreviere, in denen es der Besitzer aus hier unmaßgeblichen Gründen für nötig erachtet, seinem leitenden Forstbeamten zwei und mehr Unterbeamte zu geben. An- und Verkäufe tätigt der Besitzer selbst oder durchs Rentamt, welches auch jegliche Klassengeschäfte führt und die Löhne auszahlt. Die leitenden Beamten würden in solchen Revieren trotz des angenehmeren und leichteren Dienstes und erheblicher Minderverantwortung in Gruppe C (Revierförster) kommen.

Das erscheint ungerecht. Ich meine vielmehr, daß die von mir unter 1 genannten Beamten, denen doch in erster Linie eine im vollsten Sinne des Wortes „verwaltende“ Tätigkeit obliegt, Anspruch auf den Titel „Forstverwalter“ haben und in Anerkennung ihrer vielfeitigeren Dienste und höheren Verantwortung in Gruppe b rangieren müssen, auch wenn es Nichtakademiker sind. Es tritt sonst der Fall ein, daß der Beamte mit größerer Dienstleistung und Verantwortung hinter dem Verwalter eines kleinen Reviers in Titel und Gehalt rangiert. Unter voller Anerkennung der wohlmeinenden Absichten des Kollegen Prophet, möchte ich also vorschlagen, nicht einfach nach Schema F, sondern auch nach dem Maße der Leistungen und vor allem der Verantwortung die Titel- und Einkommensfrage zu regeln zur möglichsten Vermeidung arger Ungerechtigkeiten. Auch eine „Übergangszeit“ bis 1924, nach welcher Frist die vorgeschlagene Regelung der Titelfrage endgültig eingeführt werden soll, halte ich für viel zu kurz. Man gebe den Beamten unter 40 Jahren wenigstens 5 Jahre Frist zur Ablegung der verlangten Prüfung. Und den über 45 Jahre alten Beamten lasse man ruhig ihren Titel und ihre den Leistungen und der Verantwortung entsprechenden Bezüge bis zu einem Ausscheiden aus ihrer Stellung. Jede Neubesetzung mag dann nach dem vorgeschlagenen Schema geschehen. So werden unnötige Härten vermieden und der gute Endzweck doch erreicht, wenn auch etwas später. Scharfe Schnitte wirken wohl schnell, aber nicht immer gut! — Man denke da nur an unser armes Vaterland.

Forstverwalter Passofe, Gr.:Lsn.

Die Sammlung für Frau Geminde-Oberförster Müller, Wiesbaden, Bismarckstraße 29, hat besten Erfolg gezeitigt; bis jetzt hat sie einen Betrag von fast 90000 M. ergeben. Darunter steht an der Spitze wiederum der so opferwillige Jagdklub Langledigt zu Hamburg, auf dessen Anregung und Herr Hauptmann a. D. Erich von Martels 50000 M. zugesagt hat. Wir heben diese Einnahme besonders dankbar hervor und bitten um zahlreiche weitere Gaben. Die Quittungen über

die Eingänge werden in Kürze geleistet. Verschiedene Herren haben sich nach der genauen Adresse der Frau Oberförster Müller erkundigt, da sie Pakete mit Nahrungsmitteln schicken wollen; die genaue Adresse ist deshalb vorstehend angegeben. Wir bitten dringend, Pakete nicht nach Neudamm, sondern direkt an die angegebene Adresse nach Wiesbaden zu schicken. Geldbeträge erbitten wir jedoch ausnahmslos an uns, damit das ganze Liebeswerk in gelblicher Beziehung in einer Hand bleibt. Alle Zahlungen sollen auf Verein „Waldheil“ zu Neudamm, Postfachkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, erfolgen.

Die Geschäftsstelle  
des Vereins „Waldheil“, Neudamm.

### Forstwirtschaftliches.

Im Grunewald ist Holzauktion. Wenn man immer mehr einsehen muß, daß die kleinen Geister, welche 1918 die Wellen der Revolution an die Oberfläche gespült haben, die Finanzen unserer Landeshauptstadt Berlin in Grund und Boden gewirtschaftet haben, so muß einem nicht gelindes Grauen, sondern Entsetzen überkommen. Mit erheblichen Opfern ist der Zweckverband Groß-Berlin ins Leben gerufen worden, der es sich mit zur Hauptaufgabe gestellt hat, der „miserablen“ Forstwirtschaft des Forstfiskus als leuchtendes Vorbild zu dienen und diesem zu zeigen, was forstlich zeitgemäß ist. Die staatlichen Stümper im Grunewald unter dem Minister von Poddieleski hatten ein paar Schwammabäume ab und schon erhob sich in der gesinnungstüchtigen, zielbewußten und ach so freisinnigen Berliner Presse ein Lärmen, als erschallten die Posaunen von Jericho: „Der Wald ist in Gefahr! Der Wald, die Lunge von Berlin, wird verwüftet! Retten wir den Wald, unsern Grunewald!“

Berlin hat dann gezeigt, was es kann. Es hat sich einen Waldgürtel zugelegt, und diese Sauerstofffabrik im großen wurde in allen Tonarten als der Gesundbrunnen gepriesen, der Heilung jedem brachte, der sich in der Zeit des Achtsundentages überarbeitet zu haben wähnte, sich in seinem Luftmeere badete und Ozon einsof.

Im Laufe der Zeit ändern sich aber die Meinungen und Finanzgenies, die Berge von Schulden aufgehäuft haben, um dem Volke das Paradies zu bringen, enttinnen sich plötzlich, daß die „Lunge Berlins“ die Eigenschaft hat, sich auch papierisieren zu lassen. Flüß gehen sie aufs Rathhaus und beschließen, daß ein Stück aus der Lunge Berlins herausgeschnitten wird, um daraus eine Milliarde Papiermark entstehen zu lassen. Den Berlinern aber verflucht man plausibel zu machen, daß das Holzhausen ja nur einmal, nur ein einziges Mal geschehen soll, was natürlich die kurz-sichtigen Bourgeois nicht glauben wollen, denn sie ahnen, daß die neuen Regenten Berlins mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit die Milliarde im Handumdrehen verpulvert haben werden.

„Aber warum so ängstlich? Eine Milliarde? Was ist denn das heutzutage? Die holen wir aus dem Grunewald heraus, ohne daß es einer sieht! Herr Stadtforsiddirektor Grassé wird's schon machen, denn wozu haben wir ihn denn angestellt?“

„Naus also mit der Milliarde, und wenn's nicht langt, dann kommen wir wieder, denn sonst hätte man ja auf den Plenterbetrieb verzichten können. Luft und Licht ist die Seele, und beides ist da, wenn einmal feste gelichtet wird. Wechsel muß hinein in

die Landschaft! Denn kann eigentlich die Eintönigkeit und Langweiligkeit des Kiefernwaldes durch irgend etwas besser gemildert werden als durch kahle Stellen, über denen der Himmel blaut, wo das Auge ergötzennde Gräser und Blumen wachsen und man sich so schön lagern kann? Also: n. w.!"

Wenn der Deutsche recht lustig ist, singt er: „Ich weiß nicht, was soll es bedeuten“, oder „Morgenrot, Morgenrot“, oder „Wo findet die Seele“. Berlin, das Muster intelligenter kommunaler Wirtschaft, aber wird diesen Sängern bald Anlaß geben, das schöne Lied anzustimmen:

„Wer hat dich, du schöner Wald,  
Aufgebaut so hoch da droben.“

Denn wenn Stufen die Landschaft zieren, soweit das Auge reicht, dann ist für den spöttischen Berliner das Augenblick da, diesen Kantus steigen zu lassen. — Und er wird kommen. Speltator.

**Holzwirtschaftliches im allgemeinen und Förderung des Wohnungsbaues durch Bauholzlieferrung aus Staatsforsten.** Dieser Lage hat der „Holzmarkt“ in einem Aufsatze zutreffend dargelegt, wie mannigfach zurzeit die Ansprüche an den vielseitigen Holzherzeuger, unsern deutschen Wald, sind. Eichen- und Buchenschnittware sind neuerdings wieder stärker begehrt, Eichenlaubholz erst recht. Bei Hainbuchen-, Stammholz- und Kuchrollen trat die Nachfrage zum schwachen Angebot in ein arges Mißverhältnis. Eiche, Erle, Birke, Pappel, Alpe, auch Kirsche- und Birnbäume stämme waren nicht minder lebhaft verlangt. Für bessere Laubhölzer waren Preise über 100000 M je Festmeter im Walde gar nicht selten; ein Posten besseres Eichenholz erklomm sogar die Höhe von nahezu einhalb Million Mark je Festmeter; Selbst Buchenstammholz erzielte glatt 70 000 bis 100 000 M, Buchenkuchrollen je Raummeter 15 300 bis 16 300 M. Auf das Nadelholz-Stammholz stürzten sich förmlich Holzhandel und Holzindustrie, beide boten phantastische Preise. Schwellholz, Gruben- und Papierholz verschiedener Holzarten wurden dringend angefordert, im besonderen auch alle Sorten Bauholz, die selbstverständlich bei der Preissteigerung nicht zurückbleiben konnten. Und das alles, trotzdem die Holzeinfuhr nach Möglichkeit aus Böhmen und den russischen Randstaaten sich wieder zu heben beginnt. Freilich! Was aus dem Auslande an Mengen hereinkommt, muß in anderen Sortimenten besserer Qualität, hierunter auch viel Schnittware, Schwellholz, Telegraphenstangen, sogar Grubenholz, der Entente ausgeliefert werden. Daher Holzknappheit überall, zumal der ungeheure Brennstoffmangel bedeutlicher Weise erneut dazu Anlaß gibt, zu Kuchholz geeignete Stammteile ins Brennholz zu verschneiden und damit den Kuchholzanfall zu drücken.

Alle Holzverbraucher pflegen ihren Sonderbedarf als den wichtigsten und dringendsten zu betrachten; das gilt namentlich von den Genossenschaften, die sich mit der Frage der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues befassen und die daher mit Hilfe des Wohnungsausschusses des Reichstages Bauholz zu mäßigen Preisen aus den Staatsforsten zu erlangen suchen. Die Ausführungen, die im Laufe einer Sitzung von Vertretern der Länder im Reichsministerium für Ernährung und Land- (auch Forst-) wirtschaft gemacht wurden, legten Verweis dafür ab, daß die meisten Landesforstverwaltungen, vor allem die der größeren Staaten, schon viel für den gemein-

nützigen Wohnungsbau getan haben. So hat Preußen alljährlich erhebliche Mengen Bauholz zu Marktpreisen überwiesen, wodurch den Käufern an sich schon ein bedeutender Vorteil erwächst, weil sie sich das Bauholz in guter Absatzlage ausfinden dürfen und da sie dem Risiko ungeheurer und unerwarteter Preissteigerungen auf öffentlichen Holzverkaufsterminen sich nicht aussetzen brauchen. Zudem stundet die preussische Staatsforstverwaltung den Holzpreis bis zu 16 Monate und gewährt für das tatsächlich eingebaute Holz eine ansehnliche Rückvergütung, zurzeit von ungefähr einem Drittel des Rohstoffpreises.

Dagegen erklärten sich die Vertreter der Länder einstimmig gegen eine reichsgeflechte Regelung der Bauholz-Abgaben für gemeinnützige Bauzwecke, sprachen aber ihre Bereitwilligkeit aus, bei ihren Regierungen dahin zu wirken, daß, soweit es noch nicht geschehen, auf die Deckung des Bedarfs für genannte Zwecke besondere Rücksicht genommen werde. Am 11. Dezember v. J. hat sich der Wohnungsausschuß des Reichstages mit dieser Lösung einverstanden erklärt. K.

**Vom Wildmarkt.**

**Amlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 6. Januar 1923. Zufuhr mäßig, Geschäft schleppend, Preise unverändert. Rothschaf 375 bis 400 M., Damwild 375 bis 400 M., Damwildläufer 475 bis 500 M., Rehwild Ia 475 bis 500 M. für ½ kg; Hasen, starke 4800 bis 4500 M., Kaninchen, starke 1200 bis 1300 M., das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

**Vom Rauchwarenmarkt.**

**Rauchwarenpreise der Märkischen Zell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 5, vom 6. Januar 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 1500 M., Wildkanin: Winter bis 450 M., Füchse: Winter I bis 30 000 M.; Steinmarkter I bis 80 000 M.; Baummarkter I bis 90 000 M.; Zitiffse I bis 12 000 M.; Maulwürfe I bis 3000 M.; Dachse: I bis 8000 M. das Stück; Rehe: Winter 1000 M.; Rotwild: trocken 800 M. das Kilo; Damwild: trocken 1000 M. das Kilo; Schwarzwild: trocken 20 M. das Kilo; Kanin bis 1200 M.; Hasen bis 1000 M.; Biegen bis 5000 M.; Otter bis 70 000 M.

**Nach der „Märkischer Zeitung“ (Beizsig) vom 1. Januar 1923.** Otter 42 000 bis 70 000 M., Steinmarkter 65 000 bis 85 000 M., Baummarkter 83 000 bis 110 000 M., Füchse 35 000 bis 43 000 M., Zitiffse 10 000 bis 15 800 M., Dachse 8000 bis 10 000 M., Maulwürfe 500 bis 600 M., Hamster 400 bis 900 M.; Kanin (Märkischer) 1500 bis 2200 M., Hasen (Winter) 1000 bis 1500 M., Hasen (Sommer) 300 bis 500 M., Rehbeden 1200 bis 2000 M. Die Unjüchtheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen infolge der andauernden pöblichen rückweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

**Fischpreise.**

**Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 6. Januar 1923.** Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Schleien 700 M., Karpfen, Spiegel, 30- bis 40er 700 bis 720 M., Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unfortiert 10 000 bis 13 600 M. das Schod.

### Brief- und Fragelasten.

#### Erhöhung des Porto-Anteils.

Seiber ist mit dem 15. Dezember 1922 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portofolge in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 25 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Anteil der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen, auf 75 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einzahlung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 2. **Weißerlensamen.** Wann pflückt man den Weißerlensamen, wieviel Prozent-

keimkraft hat er, und wann und wie sät man ihn aus?

Förster R. in R.

Antwort: Der Weißerlensamen reift im September und Oktober und wird also im Spätherbst und während des Winters gesammelt. Die Keimfähigkeit des mit vielen Schuppen vermischten Samens ist sehr gering (10 bis 20 %). Aussaat im Frühjahr ziemlich spät wegen der Spätfrostgefahr mit frühem Boden. Der Samen darf nur leicht mit der obersten Bodenschicht gemischt werden und wird mit Sand leicht überiebt. Um ein Vertrocknen der Keimlinge zu verhüten, müssen die Saatbeete mit Reifig bedeckt werden. Sch.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

### Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen. Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung\*).

Im Regierungsbezirk Wiesbaden sind die Oberförstere Stellen

**Battenberg** zum 1. April und **Ob a. d. Weil** zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen für Battenberg müssen bis zum 28. Januar und für Ob a. d. Weil bis zum 10. Februar eingeht.

**Oberförstere Stelle Kaiserfeld** (Coblenz) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Februar eingeht.

**Oberförstere Stelle Latrop**, Oberf. Glinzfeld (Krusberg), ist zum 1. April neu zu besetzen. Dienstgehalt hat fünf Zimmer und zwei Kammern. Wirtschaftsstand: 0,234 ha Garten, 3,017 ha Acker und 1,863 ha Wiese. Ruhungsgeld bisher 298 M. Katholisch-einklassige Volksschule in Latrop. Nächste höhere Schule (bis Obertertia) in Schmellenberg, 10 km. Nächster Bahnort 7 km. Pferdehaltung nicht erforderlich. A vier sehr gebirgig, Industrie, Jagd sehr mäßig, Klima sehr rau; vorherrschende Holzart: Buche und Fichte. Bewerbungsfrist 28. Januar. Ministerialerlass vom 13. November 1922 — III 19 742 ist zu beachten.

**Förstere Stelle Hüthof**, Oberf. Reubof (Rödeln), ist zum 1. April neu zu besetzen. Wohnweib wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 1. Februar.

**Neberg. Förstere Stelle Subertsdörffte**, Oberf. Sillium (Hilbesheim), ist voraussichtlich am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsstand: 0,2390 ha Garten, 1,1860 ha Acker, 1,0390 ha Wiese und 0,5500 ha Weide. Ruhungsgeld 177 M. Dienstaufwandsentschädigung noch nicht festgesetzt. Dienstwohnung ist vorhanden. Nächste Bahnhstation Kangelheim, 8 km. Nächste Dorfschule Seibde, 4 km. Nächste höhere Schule Hilbesheim, 35 km. Neberg. Förster und Forstverordnungsberichtigte als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. Februar.

**Förstere Stelle Kummel**, Oberf. Lauterberg (Hilbesheim), ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsstand: 0,1110 ha Garten, 0,7690 ha Acker, 7,0590 ha Wiese. Ruhungsgeld 464 M. Dienstaufwands-

entschädigung zurzeit 2200 M. Dienstwohnung ist vorhanden. Ob aber der Stelleninhaber ein Unterkommen findet und die Wohnung räumen kann, ist zweifelhaft. Kummel ist Bahnhstation. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule Oberob: a. O., 20 km. Bewerber bis Forstverordnungsberichtigungs-jahrgang 1907 einschließlich Forstbetriebe zugelassen. Bewerbungsfrist 1. Februar.

**Förstere Stelle Lössberstedt**, Oberf. Garthof (Lüneburg), ist zum 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,392 ha Garten, 4,378 ha Acker, 2,936 ha Wiesen, 1,870 ha Weide. Bewerbungsfrist 20. Januar.

**Neberg. Förstere Stelle Orrenburg**, Oberf. Wichow (Lüneburg), ist voraussichtlich zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Zur Stelle gehören: 0,446 ha Garten, 2,106 ha Acker, 3,127 ha Wiese. Bewerbungsfrist 20. Januar.

**Förstere Stelle Nebigau**, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), ist zum 1. April zu besetzen. Voraussichtliches Wirtschaftsstand: 0,3370 ha Garten II, 6,1570 ha Acker IV, 4,6600 ha Wiese IV. Ruhungsgeld bisher 552 M. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Bahnhstation Ubigau 0,4 km. Nächste Dorfschule Ubigau 1 km. Nächste höhere Schule Liebenwerda 12 km. Förster in Endstelle als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. Februar.

**Hilfsförstere Stelle Hengendorf** in der GutsMuths-Industrie-Genossenschaft (Frankfurt a. D.) ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. 0,1280 ha Garten, 4,9140 ha Acker, 1,2670 ha Wiese. Ruhungsgeld 342 M. Bewerbungsfrist 20. Januar.

**Hilfsförstere Stelle Trebow**, Oberf. Zielensig (Frankfurt a. D.), ist zum 1. Februar zu besetzen. 1,2100 ha Acker, 1,4700 ha Wiese, 0,0400 ha Garten. Dienstwohnung vorhanden. Ruhungsgeld 201 M. Bewerbungsfrist 20. Januar.

#### Mittelbarer Staatsdienst.

**Gemeinde-Oberförstere Stelle Zell** ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. Januar an den Landrat in Zell a. Mosel einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Zweite Stadtförstere Stelle Lemgo** soll baldigst besetzt werden. Bewerbungen sind an den Magistrat Lemgo einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Forstmann** für vorübergehende Beschäftigung und sofortigen Antritt von Magistrat Gollnow gesucht. Näheres siehe Anzeige.

### Personalmeldungen.

#### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Acker**, Oberf. Förster in Potsdam, Oberf. Potsdam, ist am 1. Dezember 1922 nach Dr. Schönebeck, Oberf. Dr. Schönebeck (Potsdam), versetzt.

**Gorch**, Förster in Frauenwald, Oberf. Schmirrbell, wird am 1. April nach Rauter, Oberf. Rauter (Gruhl), versetzt.

\*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preussischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm“ veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförstere Stelle erhalten hat. Das im Verlage von F. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einzeln Nachtrag vom Januar 1921 gebestet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis gebestet Grundzahl 0,3.

**Jagemann**, überg. Förster in Trebow, Oberf. Zielengig, wird am 1. Februar unter Übertragung der ersten Endstelle nach **Oranow Km.**, Oberf. **Sagow** (Frankfurt a. O.), veretzt.

**Landgrebe**, überg. Förster in Stierfelschaufen, Oberf. **Rotenburg-Weh**, wird am 1. April die Försterstelle **Leingebach** zu **Friedewald**, Oberf. **Friedewald** (Gassel), übertragen.

**Meyer**, Förster in **Enabach**, Oberf. **Ulmorschen**, wird am 1. April die Försterstelle **Obergude**, Oberf. **Stölzingen** (Gassel), übertragen.

**Mänsow**, überg. Förster in **Hensendorf**, Oberf. **Neuzelle**, wird am 1. April unter Übertragung der ersten Endstelle nach **Dittmarsholze**, Oberf. **Hochzeit** (Frankfurt a. O.), veretzt.

**Prehn**, überg. Förster in **Spiegel**, Oberf. **Tollenstrading**, wird am 1. April als Forstsekretär nach **Hohenwalde**, Oberf. **Hohenwalde** (Frankfurt a. O.), veretzt.

**Wolter**, überg. Förster in **Schröderhof** (Lüneburg), wird am 1. Februar nach **Banghausen**, Oberf. **Widenow** (Frankfurt a. O.), einberufen.

**Jurth**, überg. Förster in **Rechtich**, wird am 1. Februar nach **Zerpenschleuse**, Oberf. **Biebenwalde** (Potsdam), veretzt.

**Jähre**, Hilfsförster in **Walle**, Oberf. **Wiele** (Hannover), ist am 1. Oktober zum überg. Förster ernannt.

**Jarpe**, Hilfsförster in **Christes**, Oberf. **Schwarza**, ist am 1. Oktober 1922 nach **Schwarza**, Oberf. **Schwarza** (Erfurt), veretzt.

**v. Landtowski**, Hilfsförster in **Löberken**, Oberf. **Rohrweide**, ist am 1. Oktober 1922 zum überg. Förster im Regierungsbezirk **Schneidemühl** ernannt.

**Arads**, Hilfsförster in **Krenzwach**, ist am 1. Januar nach **Hochsch**, Oberf. **Udenau** (Görlitz), veretzt.

**Ludig**, Hilfsförster bei der Forstklasse **Oberförsterei Peiß**, ist nach **Lohzen**, Oberf. **Lühdezer** (Frankfurt a. O.), veretzt.

**Mette**, Hilfsförster in **Lohzen**, Oberf. **Lühdezer**, ist nach **Hermendorf**, Oberf. **Soran** (Frankfurt a. O.), veretzt.

**Meyer**, Hilfsförster in **Larowke**, Oberf. **Wietitz**, ist am 1. Oktober 1922 zum überg. Förster im Regierungsbezirk **Schneidemühl** ernannt.

**Mädler**, Hilfsförster in **Nieder-Üllersdorf**, Oberf. **Soran**, ist zur Forstklasse bei der **Oberförsterei Peiß** (Frankfurt a. O.) veretzt.

**Storobit**, Hilfsförster aus dem Regierungsbezirk **Potsdam**, ist am 1. Oktober zum überg. Förster im Regierungsbezirk **Schneidemühl** ernannt.

**Fogel**, Hilfsförster in **Osternwald**, Oberf. **Coppenbrügge** (Hannover), ist am 1. Oktober 1922 zum überg. Förster ernannt.

**Past**, Forstgehilfe in **Diepholz**, Oberf. **Diepholz** (Hannover), ist am 31. Dezember 1922 aus dem Staatsforstdienst entlassen.

**Spinig**, Forstgehilfe in **Hannover**, Oberf. **Hannover**, ist am 1. Januar nach **Springe**, Oberf. **Saunpark** (Hannover), veretzt.

Zu überg. Förstern wurden am 1. Oktober 1922 im Regierungsbezirk **Weserberg** ernannt die Hilfsförster:

**Soffmann** in **Magder Mühle**, Oberf. **Gorria**; **Markusch** in **Mahniesdorf**, Oberf. **Kiergarten**; **Meyer** in **Gorburg**, Oberf. **Galle**; **Schmidt** in **Oppelham**, Oberf. **Elsterverda**; **Hemmann** in **Beutel**, Oberf. **Lemplin**.

Im Regierungsbezirk **Erfurt** wurden am 1. Januar veretzt die Forstgehilfen:

**Meyer** von **Mappelesdorf**, Oberf. **Schlesingen**, nach **Erbschaufen**, Oberf. **Erbschaufen**; **Bode** von **Schwarza**, Oberf. **Schwarza**, nach **Worbig**, Oberf. **Leinesfelde**; **Klinge** von **Worbig**, Oberf. **Leinesfelde**, nach **Suhl**, Oberf. **Suhl**, zur Forstklasse **Patshof** von **Winternach**, Oberf. **Winternach**, nach **Suhl**, Oberf. **Suhl**.

**Mittelöster Staatsdienst.**

**Naser**, Hilfsförster, ist als Gemeindeförster auf Probe im **Kölichshausen**, Oberf. **Weslar** (Görlitz), angestellt.

**Privatforstdienst.**

**Milgus**, Hilfsförster in **Steffin**, wurde unter Verlassung auf derselben Dienststelle zum **Reichsgräflich v. Walschanischen Förster** ernannt.

**Auszeichnungen.**

**Ferstke**, überg. Förster in **Triplax a. Elbe** (Lüneburg), **Leutnant** d. **S. a. D.**, hat den Charakter als **Oberleutnant** erhalten.

**Simon**, Förster in **Wedehof**, Oberf. **Rotenburg l. H.** (Stade), hat am 6. November den Charakter als **Leutnant** erhalten.

**Jubiläen, Gedenktage u. a. m.**

**Andryke**, pensionierter **Sächsischer Oberförster** in **Wörth**, konnte seinen 70. Geburtstag feiern.

**Bereinszeitung.**



**Neuigkeiten des „Waldbreit“.**

**E. V. zu Neubamm.**

Veröffentlichung unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch **Johannes Neumann, Neubamm.**

**Satzungen, Mitteilungen** über die Zwecke und Ziele des **„Waldbreit“** sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an **Reinric „Waldbreit“**, Neubamm. Geldsendungen auf **Postsparkonto 9140 „Waldbreit“**, e. V., Neubamm, beim **Postsparkassamt Berlin NV 7.**

**Als Mitglieder find in den Verein aufgenommen:**

- Bahn**, **Johes**, Kaufmann und Fabrikant, **Wagen** (Lebenslanglich).
- Berger**, **Hubolf**, Hilfsförster, **Quellendorf**, **Freistaat Anhalt**.
- Bitmer**, **Julius**, Forstbeamter, **Kabepöhl** bei **Urvitz**, **Medienburg-Schwerin**.
- Berling**, **Uwald**, Bauunternehmer, **Jenne** bei **Saarbrüden** (Lebenslanglich).
- Bund**, **Lambert**, Schichtmeister, **Jenne** bei **Saarbrüden** (Lebenslanglich).
- Diemel**, **Hans**, Reviergehilfe, **Friedrichsfelde**, **Post Lurawa**.
- Eden**, **Richard**, Geheimer Forsttrat, **Deesden-N.** 16 (Lebenslanglich).
- Häuser**, **Paul**, Lehrling, **Heppenbeim**, **Hessen**.
- Hillebrand**, **H.**, Förster, **Juliusburg**, **Lauenburg a. Elbe**.
- Hornmeyer**, **Arthur**, Förster, **Wöllenberg** bei **Neuwedel**, **Kreis Arnswalde** (Lebenslanglich).
- Illmer**, **Revierförster**, **Forsthaus Lengzmau** bei **Jawisna** (Lebenslanglich).
- Lehner**, **Fritz**, Förster, **Forsthaus Wägen** bei **Werkenbrügge** (Lebenslanglich).
- Lenz**, **Waldemar**, Förster, **Gobentow Lang**, **Kreis Lauenburg-Pommern**.
- Neuenstein**, **Hubertus**, **Günther**, Forstsekretär, **Sietow** bei **Koebel**, **Medienburg-Schwerin** (Lebenslanglich).
- Rejella**, **Bernmann**, Förster, **Waltig-Philippshof**, **Waltig**, **Westpreignitz** (Lebenslanglich).
- Ritter**, **Heinrich**, Hilfsförster, **Carlsheia**, **Post Rehden a. O.** (Lebenslanglich).
- Roehe**, **Förster**, **Neubamm**, **Karlstraße 28**.
- Schmidt**, **Otto**, Jagdbauhörer, **Hamersleben**, **Kreis Osterleben** (Lebenslanglich).

- Schuhmacher**, **Lorenz**, **Saarbrüden III**, **Im Heind 9** (Lebenslanglich).
- Schneider**, **Willy**, Förster, **Strelow** bei **Wulzig**, **Bezirk Köstlin**.
- Ullm**, **Johann**, Gemeindeförster, **Humbitsburg**, **Kreis Neuhaldensleben**.
- Weißbach**, **Carl**, Oberförster, **Niederlinda**, **Kreis Lauban** (Lebenslanglich).
- Wesphal**, **Rugard**, Förster, **Noer**, **Post Gattorf**, **Kreis Uckermark** (Lebenslanglich).

**Gesondere Zuwendungen.**

- Gesammelt von **Herr N. G.** nach einer **Treibjagd**:  
 eingel. von **H. Revierröster Bedritz**, **Benfen** bei **Geislich-Oldendorf** 1000,—
- Sähne** für einen **Forstrevier**: eingel. von **H. Förster Koop**, **Witth** b. **Mathenow** 200,—
- Felhergericht** der **Niederwaldjagd Sühnan**: eingel. von **H. Revierröster Otto Michael**, **Oberbellsh** . . . 3900,—
- Ron H. R.** **Schöthen-Peterken** . . . 2000,—
- Von H.** **Staatsförster Adam Mengel**, **Retra** 100,—
- Treibjagdbaumlung**: eingel. von **H. Gabelstedt**, **Lüdingshausen** 910,—
- Sammel-u. Strafjelder** von der **Jagd des H. Stadtförsters Sapeffelle**: eingel. von **H. Förster Schneider**, **Strelow b. Wulzig** 2305,—
- Treibjagdbaumlung**: eingel. von **H. Erich Kleefen**, **Hohen-Neuendorf**, **Hauptstr. 13** 310,—
- Treibjagdbaumlung**: eingel. von **H. R. Olmenitz**, **Bad Langenau** 385,—
- Weihnachtsgabe**: eingel. von **H. Förster Schulz**, **Waldorf**, **Res. Forstbau** 360,—
- Treibjagdbaumlung**: eingeleibt von **H. Hans Paulty**, **Waldhof 3. Rühburg** 620,—
- Waldbreit-Hube** **Nischofferde** 100,—
- Sammlung** anlässlich eines **Schüßelreißens** am **Gubertustage** im **Kreise von 24 Mitgliedern** des **Ostpreignitzer Jagdbereins „St. Hubertus“** in **Altona** (1. Vorsitzender **W. Ehrlich**) 1400,—
- Strafjelder** bei einer **Treibjagd** am 11. November auf dem **Revier Dejendorf** des **H. Michael**, **Hamburg** **Im Anschluss** daran **Sammlung** gelegentlich des **Schüßelreißens**, dabei **Sonderpende** von **1000** d. des **Jagdherrn Hans Michael** 2000,—

Sammlung bei der Hubertusjagd; eingel. von H. Oberl. Rübiger, Rujan, Westpr. 27500,-  
 Erlös aus dem Verkauf von Aktien einer neuerrichteten Lauffm. Gesellschaft. Jede Aktie wurde zugunsten des „Waldheil“ mit einer Sondersteuer von 500 M. belegt. Abgeführt sind in Raten zu 4500 M. 3000 M. und 2500 M. 10000,-  
 Weihnachtsspende; eingel. von „Wylag“ 1000,-  
 Sammlung bei der Hubertusfeier des Jagdclubs „Diana“, Berlin 2733,-  
 Erlöse für Jagdrevue; eingel. von H. Förster Alfred Schönfisch, Reudnitz b. Weichendorf 840,-  
 Sammlung nach einer Treibjagd u. Strafgebe; eingel. von H. Ober-Jug. Wiener, Hamborn a. Rh. 1900,-  
 Schängel für jagenden Hund; eingel. von H. Privatförster H. W. Krüdenberg, Forchheim, Baden 180,-  
 Sammlung nach einer Jagd; eingel. von H. Staatsförster Schneider, Schöckelsherre b. Reusfeld 420,-  
 Von H. Ernst Weiland, Berlin-Lichtenberg 50,-  
 Sammlung nach einer Treibjagd in Allendorf, auf Veranlassung des H. R. Kallenbach, Mühlhausen 450,-  
 Ferner spendeten H. Ingenieur Volgt, Berlin-Steglitz 10900,-  
 H. Karl Wirtel, Wylau 1000,-  
 H. Georg Paul, Wylau 500,-  
 Ergebnis eines von H. Erich Freiherr von Martels, Hauptmann a. D., Hamburg, im Jagdclub Langstedt veranstalteten Schäftstreibens; eingel. von H. B. J. H. Hein, Hamburg 100000,-  
 Desgleichen nach einer Treibjagd im Revier Langenbrügge i. Hann. 116000,-  
 Stiftung von H. Rentmeister E. Vogelenzang, Gumbold a. d. Hoel, Holland 670,-  
 Eingel. von der Oberbrennischen Versicherungsgesellschaft im Auftrage des H. Otto Jheis, Bremen 500,-  
 Erlöse der Jagdgesellschaft Schon-Treffel, gesammelt bei einer Treibjagd in der Försterei Dahlem (Wifel); eingel. von H. Förster Boenigen, Dahlem 3100,-  
 Von H. R. Schellen-Peterßen, Berrum 2000,-  
 Von H. Max Algrin-Garff, Berlin-Friedenau 52,-  
 Von H. A. Reichhoff, Braunschweig 45,50  
 Von Ungenannt 25,-  
 Von H. Hibbens, Münsterwalde 200,-  
 Von H. Walbert Mathes, Bela Erbova 1030,-  
 Erlös von 3 1/2 kg Wiesel, die im Auftrage des H. Banzel von H. A. Wundry nach Neudamm für einen guten Kat gefandt wurden 250,-  
 Eingelandt von Herrn A. Schwarztopf in Berlin W 30, Rosenheimer Straße 8 250,-  
 Von H. für erspartes Porto 5,-  
 Sammlung gelegentlich der Treibjagd des H. A. Lütkje, Hamburg; eingelandt von H. Forstverwalter B. Naack, Wexen in Hannover 28400,-  
 Spende von Herrn Lehrer Massig, Ribderade, Post Heiligenloh, Bez. Bremen 200,-  
 Sammlung gelegentlich der Treibjagd des H. Pöler, Rittergut Langenhennersdorf, Sächs. Schweiz; eingelandt von H. Ernst Hertlof, Birna a. C. 3800,-  
 Schängel; eingelandt von Herrn Forstmeister Klemmer in Neumühl 50,-  
 Sammlung auf 2 Jagden; eingelandt von Herrn Grünzer, Raatl. Reblersförsterei Schwarztollm 1285,-  
 Eingelandt von Herrn Fritz Requiardt, Eichweiler, Kreis Aachen 3000,-  
 Sammlung bei einer Treibjagd; eingelandt von H. Rügge, z. R. Dubro bei Kollochau, Kreis Schmeyn 2570,-  
 Schängel für einen Forstdiebstahl; eingelandt von H. Forstverwalter Herrtramp in Bärenstein bei Glashütte, Bez. Dresden 780,-  
 Sammlung gelegentlich einer Treibjagd; eingelandt von H. Forstverwalter Heimlich in Dammer, Kreis Namslau 1000,-  
 Sammlung gelegentlich der Jagd in Untergreifslau; eingelandt von H. Fleischermmeister Otto Wach in Weihenfeld i. S. 5161,-  
 Weihnachtsgabe „Brüno“ 500,-  
 Sammlung gelegentlich einer Treibjagd in Eidenorf, Kreis Gardelegen; eingelandt von H. C. Danuelst, gen. Danuigkeit, Forstlandbau, Hannover 1380,-  
 Eingelandt von Fa. A. Monforts, M. Gladbach 1545,-  
 Sammlung gelegentlich der Treibjagd in Hülstedt; eingelandt v. Herrn Förster H. Hügendorf in Sagast bei Putzig 1983,-  
 Strafnaher für Fehlschüsse; eingelandt von H. von dem Rnefeld-Cerrin, Rittergut Cerrin, Kreis Puchow 2020,-  
 Rufe für einen Forstdiebstahl; eingelandt von H. Förster Julla, Tesperhude bei Gesshaff (Elbe) 1000,-  
 Strafnaher bei einer Treibjagd des H. Wolgedel-Hoienert; eingelandt von H. Stadtförster Krummeller, Forsthaus Rehsfeld, Post Schwibbenell 2580,-

Eingelandt von H. Peter Naacken in Gontrode bei Bonn 1000,-  
 Eingelandt von der Jagdgesellschaft Stampe per Ottend 2390,-  
 Sammlung gelegentlich einer Treibjagd des Gutes Haus Clee; eingelandt von H. J. Lade, Waldniel (Niederrhein) 2500,-  
 Summa 859 822,50 M.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieber, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 6. Januar 1923.  
 Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.  
 J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

**Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.**

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung“ Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Spenden quittieren:  
 Erlös für einen Bentner Roggen; gestiftet von Forstmeister Bobl, Bicher 12 000  
 Frau Forstmeister Panke 200  
 Bezirksgruppe Schlesien des Vereins Preussischer Staatsoberförster 2 676  
 Herr Weidenburg, Landeb. Westpr. 500  
 Dazu die Summe der siebenzehnten Quittung 586 062  
 Insgesamt 681 438

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 6. Januar 1923.  
 Die Geschäftsstelle: Neumann.

**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.**  
 Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 16.  
 Fernsprechanschl.: Amt Eberswalde Nr. 546.



Spendungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessierten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Geschäftsstelle zu Neudamm unter Postfachkonto 47678, Postfachamt Berlin W 7.

Zeit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8486. Bald, Wilhelm, Forsthilfsaufseher, Salmannshausen bei Laasphe. XI.
- 8486. Bethge, Otto, Förster, Wärschelwitz, Bezirk Breslau. VII.
- 8487. Busch, Forstgehilfe, Jamm bei Bantau D. S. VI.
- 8488. Rosemund, Artur, Hilfsjäger, Waldburg bei Seepöthen, Ostpreußen. I.
- 8489. Latka, Paul, Herzoglicher Jeger, Brzerycie bei Rauben, Kreis Ratibor. VI.
- 8490. Zeweget, Johann, Herzoglicher Jeger, Neu-Barrach bei Rauben, Kreis Ratibor. VI.
- 8491. Arnold, Martin, Herzoglicher Jeger, Stanitz bei Rauben, Kreis Ratibor. VI.
- 8492. Bergmann, Erich, Herzoglicher Jeger, Stanitz bei Rauben, Deutsch-Eberschlesien. VI.
- 8493. Burdyk, Josef, Herzoglicher Jeger, Brzerynia, Kreis Glinow E. S. VI.

- 8424. Kroll, Bittor, Herzoglicher Jeger, Stoboll, Post Nauden, Kreis Ratibor. VI.
- 8493. Klemens, Wilhelm, Förster, Jablonowo, Post Ujcie, Kreis Chobryz, Polen. IX.
- 8466. Rath, Anton, Förster, Travenort, Post Gussau, Kreis Segeberg. IV.
- 8497. Tidel, Forstverwalter, Rösbe bei Erndtebrück. XI.
- 8498. Graf Blome, Arnold, Gutsbesitzer, Salsau, Post Schönberg (Hofstein). IV.
- 8499. Abendroth, Edmund, Förster, Tschilesen, Post Herrnsdorf, Kreis Pohltau. VII.
- 1885. Freiherr von Schorlemer, August, Regierungsrat, Lieser a. Mosel, Bezirk Trier. V.

**Personalien der Privatforstbeamten.**

Da schon mehrfach aus Mitgliederkreisen Klagen darüber laut geworden sind, daß unser Vereinsorgan zwar die Personalveränderungen im Staatsforstdienst stets vollständig veröffentlichte, die im Privatforstdienst hingegen recht stiefmütterlich behandle, bitte ich alle Mitglieder, die ihnen jeweils bekanntwerdenden Veränderungen im Privatforstdienst, namentlich die ihre Person betreffenden, sofort der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm, mitzuteilen. Besonders empfehlenswert wird es sein, wenn große Privatforstverwaltungen von unseren Mitgliedern ersucht werden, laufend der „Deutschen Forst-Zeitung“ von allen Änderungen auf Personalgebiet, Versetzungen und Titeleränderungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis zu geben. Nur dann wird es möglich sein, daß unser Vereinsorgan auch in dieser Beziehung vielfach gedehnten Wünschen aus Mitgliederkreisen entsprechen kann.

**Jagdschloß bei Weißwasser, Anfang Januar 1923, Schwabe, Forstmeister.**

**Rückporto bei Anfragen.**

Infolge der riesenhaft gestiegenen Kosten für Briefporto sehen wir uns genötigt, unsere Mitglieder darauf zu verweisen, daß bei allen Anfragen an die Geschäftsstelle Rückporto beigelegt werden muß. Wir hatten schon vor einiger Zeit Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, haben aber zu unserem Bedauern immer wieder Anfragen und Zuschriften erhalten, denen Rückporto nicht beigelegt war. Wir müssen unsere Mitglieder darauf aufmerksam machen, daß wir derartige Anfragen für die Folge nicht mehr beantworten können, wenn unserer Bekanntmachung nicht entsprochen wird. Die Geschäftsstelle.

**Betrifft Zahlung des Bezugspreises**

**für das Vereinsorgan 1923, Monat Januar.**

Die verehrlichen Mitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung“ von unserer Leserstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den fälligen Bezugspreis für Monat Januar 1923, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzufenden. Der Vorzugspreis beträgt für laufenden Monat 300 M. Wir bitten, diesen Betrag an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“, Postfachkonto Berlin, Nummer 41509, mittels Zahlkarte einzufenden. Ist der Betrag bis zum 20. Januar nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zuzüglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben. Da die Kosten aber zurzeit sehr hoch sind, empfehlen wir dringend schnelle Einsendung des Betrages von 300 M. mittels Zahlkarte.

Die Leserstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“.  
R. Neumann, Neudamm.

**Sammlung „Templin in Not!“**

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

I. Förster Seef, Machen, 2500 M., - Oberf. Hildebrandt, Schmenzin, 2000 M., - Reiterf. Ebrich, Ramsdorf, 2000 M., - Förster Thiele, Studow, 2000 M., - Reiterf. Bennig, Jh. Seiden, 1190 M., - Förster Hartmann, Schmuggewitz, 990 M., - Förster Schmidt, Jh. Burg, 990 M., - Förster Steinorth, Radniden, 990 M., - Förster Pepler, Glawow Nm., 990 M., - Hilsf. Kauf, Groß-Seibitz, 990 M., - Oberf. a. D. Diehl, Eifen, 990 M., - Oberf. Arndt, Etyhaus, 990 M., - Förster W. Müch, Friclenjagen, 815 M., - Förster Kraienhorst, Dankern, 790 M., - Förster Weiseler, Bromnitz, 728 M., - Forsthausf. Czjalla, Malepartus, 765 M., - Reiterf. Doentz, Bergvorwerk, 728 M., - Förster Vorn, Arnimsvalde, 700 M., - Gutsf. Obrt, Hagen, 700 M., - Förster Aubig, Berlin, 690 M., - Rentmeister Bohlsen, Cstona, 665 M., - Oberf. Schittmer, Guteborn, 600 M., - Förster Wirtz, Julienwalde, 600 M., - Graf v. d. Schulenburg, Strauch, 600 M., - Hilsf. Wolff, Ringenwalde, 600 M., - Reiterf. Lublasser, Etavenow, 590 M., - Forsthausf. Schneider, Schifferhof, 511 M.

II. Je 1000 M. von: Reiterf. Meister, Maate, - Frh. v. Tiel-Windler, Gohren, - Forstl. Doentz, Carolath, - Förster Welmer, Seewitz, - Förster Donath, Rörndien, - Reiterf. Knoepfler, Gr. Gorchus, - Förster Bürteln, Grasschaft, - Förster Zander, Haltenhain, - Förster Gitzeln, Gulst, - Förster Hohmann, Reuland, - Hilsf. Gohmann, Ringenwalde.

III. Je 500 M. von: Förster Weese, Jh. Seel, - Hilsf. Braun, Brassen, - Gutsf. Deppe, Warnitz, - Reiterf. Gährich, Schlessenberg, - Forstl. Herzog, Reuhaus, - Forstgeh. John, Ködnerholz, - Reiterf. König, Heßberg, - Förster Köppe, Jahnseide, - Förster Linder, Eijum, - Oberf. Sauer-Müller, Kontabsoldau, - Förster Sievers, Brunn, - Hilsf. Theben, Farve, - Hilsf. Thon, Ryendowitz, - Förster Friedrich, Niederleschen, - Förster Harbach, Jessen, - Förster Klamroth, Rabin, - Förster Lude, Waldnitel, - Hilsf. Scholz, Siebidißfür, - Förster Schwanebeck, Gerßwalde, - Hilsf. Bierck, Raat, - Reiterf. Brack, Thiergarten, - Oberf. Bruhn, Kokenau, - Forstgeh. Friede, Sudow, - Reiterf. Polewsky, Jägerstuh, - Förster Kösch, Wohla, - Förster Scholz, Wenemau, - Reiterf. Thoma, Grattenbach, - Reiterf. Raczmarczyk, Eichwald, - Förster Achenbach, Erndtebrück, - Förster Franz, Buerbach, - Förster Franke, Nühberg, - Förster Kümmede, Wildshausen, - Hilsf. Biegnier, Griesel, - Hilsf. Schmidt, Griesel, - Förster Schröder, Behnid, - Förster Heitfogel, Echtensdorf, - Hilsf. Horn, Prihen, - Förster G. Kreisel, Wabelshof, - Förster A. Kreisel, Wabelshof, - Oberf. Wehling, Wolenz, - Förster Friede, Regow, - Förster Hannig, Wehning-Wohnau, - Förster Klenuch, Logden, - Förster Henning, Jerebed, - Förster Schwarz, Wolenz.

IV. Ferner: 15 Beiträge je 490 M., 1 zu 499 M., 1 zu 489 M., 450 M., 3 je 440 M., 1 zu 430 M., 3 je 400 M., 2 je 390 M., 1 zu 365 M., 12 je 300 M., 7 je 290 M., 1 zu 265 M., 255 M., 12 je 250 M., 13 je 240 M., 1 zu 215 M., 45 je 200 M., 21 je 190 M., 1 zu 175 M., 5 je 165 M., 1 zu 156 M., 4 je 150 M., 18 je 140 M., 2 je 130 M., 1 zu 125 M., 4 je 115 M., 64 je 100 M., 21 je 90 M., 1 zu 88 M., 6 je 75 M., 14 je 65 M., 1 zu 67 M., 83 je 50 M., 33 je 40 M., 2 je 30 M., 1 zu 25 M., 8 je 20 M., 8 je 15 M., 2 je 10 M., 1 zu 5 M.

Summen von I. 26764 M., - II. 11000 M., - III. 22500 M., - IV. 66834 M., zusammen . . . . . 117098,— M. Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . . 108783,— M.

Summa 225881,— M.

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

**Bezirksgruppe Brandenburg (IX).**

Am 17. Dezember 1922 fand in Berlin im Lehrervereinhaus eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Der bisherige verdienstvolle erste Vorsitzende der Bezirksgruppe legte wegen Überlastung sein Amt nieder. Revierröster Pepler sprach Herrn Oberförster Jacob für seine aufopferungsvolle Arbeit im Namen der Bezirksgruppe den herzlichsten Dank aus und bedauerte, daß Herr Jacob sich nicht bewegen ließ, den Vorsitz weiterzuführen.

Als erster Vorsitzender wurde sodann Förster Rolke, Plantage bei Jäbidenbörz, gewählt.

### Bezirksgruppe Schlesien G. (Regierungsbezirk Liegnitz) (VIII).

Am Sonnabend, dem 27. Januar, mittags 1 Uhr, findet in Liegnitz in der Gorkauer Bierhalle, König-Friedrich-Platz, eine Bezirksgruppenversammlung statt.

#### Tagesordnung:

1. Organisationsfragen.
2. Vorstandswahl.
3. Beschlüßfassung über Beiträge.
4. Tariffragen.

Zahlreiches Erscheinen von Forstbeamten erwünscht. Andere Einladungen werden nicht versandt; daher gegenseitig mündlich mitteilen.

Der Vorsitzende: Bressel.

### Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV).

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung zu Neumünster am 30. November 1922.

Bei den hohen Unkosten, die der Besuch einer Bezirksgruppenversammlung heutigentags mit sich bringt, hatten sich wider Erwarten 36 Mitglieder in Horns Hotel eingefunden. Ein Zeichen dafür, welch reges Interesse die Mitglieder den gemeinsamen Beratungen entgegenbringen. — Auch diesmal wurde wieder allgemein bedauert, daß weder ein Vertreter der Waldbesitzer noch ein solcher der Landwirtschaftslammer erschienen war. Vor Eintritt in die Tagesordnung war es dem Vorsitzenden, Forstmeister Lige, ein Herzensbedürfnis, allen Mitgliedern seiner Bezirksgruppe für die ihm von dieser zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum überreichte künstlerisch ausgeführte Adresse warmstens zu danken. — Ferner gedachte Forstmeister Lige unseres Mitgliedes Förster Nüsse-Guljow, der am 1. November auf eine 45jährige segensreiche Tätigkeit in der Gräfl. v. Kielemannsegg'schen Verwaltung zurückblicken konnte. — Punkt 1 der Tagesordnung bildete die Besprechung der diesjährigen Hauptversammlung in Hannover. Hier lag mit in erster Linie die Erhaltung der Forstschule Templin allen Mitgliedern am Herzen. Ein Antrag der Ortsgruppe Döbholstein, die Zuwendung von Mitteln seitens des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzer zur Erhaltung der Schule unter grundsätzlicher Anerkennung der hochherzigen Stiftung abzulehnen und vielmehr die Aufrechterhaltung der Schule durch eigene Mittel im Wege eines Umlagerungsverfahrens und durch Erhöhung des Schulgeldes anzustreben, wurde einstimmig von der Bezirksgruppenversammlung angenommen. Der Vorsitzende wurde gebeten, einen diesbezüglichen Antrag dem Vorstände des Vereins zu überreichen, was bereits geschehen ist. — Längere Zeit nahm wieder Punkt 2 der Tagesordnung, der Besoldungstarif, in Anspruch. Ein Antrag des Vorsitzenden an den Arbeitgeberverband, die nach Roggenpreis bemessene Luenerungszulage nicht vierteljährlich, sondern mit Rücksicht auf die dauernde Markterwertung monatlich festzusetzen, ist vom genannten Verbands abgelehnt worden. Neue Verhandlungen sollen herbeigeführt werden. Ein Antrag des Försters Schurbohm, denjenigen Beamten, die den Wert nicht gelieferter Deputate im Marktpreise erhalten, einen Zuschlag von 10 % zu gewähren, sowie die Ablösung eines Ferkels zu einem bestimmten Marktpreis erfolgen zu lassen, wurde angenommen und die Gehaltskommission beauftragt, in diesem Sinne bei dem Arbeitgeberverband vorstellig zu werden. — Als

Punkt 3 der Tagesordnung gelangte die Forstlehrlingsfrage zur Besprechung. Es wurde beschlossen, nicht mehr als vier bis fünf Lehrlinge innerhalb der Bezirksgruppe anzunehmen und dabei in erster Linie Förstersöhne zu berücksichtigen. — An Stelle des aus der Gehaltskommission auf seinen Antrag hin ausscheidenden Försters Sievers-Kletkamp wurde Förster Zieg-Panker in die Gehaltskommission gewählt. — Falls 1923 kein forstlicher Lehrgang in Schleswig-Holstein stattfindet, wurde Preeß als nächstjähriger Versammlungsort vorgelesen.

Friedrichsruh, Dezember 1922.

Marquardt, Oberförster.

### Ortsgruppe Necklinghausen und Umgebung.

Zu der Versammlung am 23. November in Dorsten hatten sich 16 Mitglieder und zwei Damen eingefunden. Um 4 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Kollege Ebers, die Versammlung, begrüßte die Erschienenen und gedachte zuerst des verstorbenen Hegemeisters Vadmam, Bortropp. Die Anwesenden ehrten den Verstorbenen durch Erheben von ihren Sigen. Die Tagesordnung fand wie folgt ihre Erledigung: Zu Punkt 1: Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Baderborn sowie die Mitgliederversammlung in Hannover erstatteten Forstmeister Goly und Forstmeister Linke. Eine rege Debatte schloß sich diesen Berichten an. Zu Punkt 2: Auch die Gehaltsfrage fand wieder eine rege Aussprache. Noch recht viele Waldbesitzer scheinen die Notlage, in welcher sich ihre Forstbeamten befinden, nicht zu kennen. Zu Punkt 3: Besprechung über Tage- und Hauerlöhne sowie Holzpreise. Die Kollegen aus den verschiedenen Forstverwaltungen gaben die Sätze, die gezahlt wurden, und auch die erzielten Holzpreise bekannt. Zu Punkt 4: Verschiedenes. Es meldeten sich vier neue Mitglieder. — Die nächste Versammlung soll am 13. Januar in Necklinghausen, Hotel Brintmann, stattfinden. Berkenheger.

### Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 15 M. beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schindlerstraße 45, zu richten.  
Geschäftsstelle  
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

### Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Kanalestraße 17.

### Ergänzung der Gehaltsvereinbarungen für Schlesien.

Der Waldbesitzerverband Schlesien und der Deutsche Forstbeamtenbund, Bezirksgruppe Schlesien, haben in Ergänzung der bestehenden Vereinbarung für Dezember 1922 folgendes beschlossen:



Gehaltsrichtlinien für Privatforstbeamte im Kreise Demmin, Pommern.

Als Normaldeputat werden für sämtliche verheiratete Beamte festgesetzt:

- 24 Ztr. Brotgetreide (gerechnet nach Roggen),
- 6 Ztr. Futtergetreide (gerechnet nach Hafer),
- 80 Ztr. Kartoffeln,
- 2 1/2 Pfd. Butter wöchentlich,
- 2 Liter Milch täglich.

freie Wohnung und Beleuchtung sowie freie Feuerung einschl. Anfuhr und Verkleinerung. Schweine und Geflügelhaltung nach gegenseitiger Vereinbarung. Ueber- und Unterdeputate sind zum Marktpreise anzurechnen.

Für die Bargehaltsbezüge werden unter Zugrundelegung dieses Normaldeputats nachstehende Roggenmengen festgesetzt:

- Klasse a) Nach freier Vereinbarung, jedoch mehr als Klasse b.
- b) 3,5 bis 5 Ztr.
- c) 3 Ztr., bei einer Reviergröße über 5000 Morgen Nadelholz und Ebene 3,5 Ztr.
- d) 2,75 Ztr.
- e) 2,25 Ztr.
- f) 30 % weniger als Klasse e.
- g) Ohne eigenen Hausstand, steigend von 3 zu 3 Jahren 0,60, 0,80, 1 Ztr., mit eigenem Hausstand, steigend von 3 zu 3 Jahren 1,-, 1,20, 1,40 Ztr.
- h) 1 Ztr.

Junge unversehrte Heger erhalten 20 % weniger wie die unversehrten Beamten der Klasse g. (Klassen sind aus dem alten Tarif zu ersehen.)

Für vorstehend unter e bis g bezeichnete Beamte und Angestellte ist eine forstliche Dienstbezirksgröße (in der Ebene) von mindestens 400 ha vorausgesetzt. Bei einer Dienstbezirksgröße von weniger als 400, aber mehr als 300 ha werden die Sätze um 10 %, bei einer Dienstbezirksgröße von weniger als 300 ha um 20 % gekürzt.

Vorstehenden Roggenmengen ist, soweit die Zahlung der Gehälter im voraus erfolgt, ein Durchschnittspreis von 9206 M., soweit die Zahlung nachträglich erfolgt, ein solcher von 13 121 M. für den Zentner Roggen nach der Breslauer Notierung in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. November bzw. 16. November bis 15. Dezember zugrunde gelegt.

Die vorstehenden Bargehaltsätze sind Normalätze. Den Verwaltungen bleibt es überlassen, obige Sätze entsprechend der Dienstzeit und dem Dienstalter um je 10 % nach oben oder unten abzuändern.

Verwaltungen, die mehrere Oberförstereien umfassen, können obige Sätze bis zu 10 % übersteigen, zumal wenn sie mit eigener Großindustrie verbunden sind. Forstbeamte, die sich selbst beschäftigen, erhalten eine bare Entschädigung von 1 Zentner Roggen monatlich. Wird die freie Station im Hause des Beamten durch die Beamtenfrau oder eine Hausangehörige gegeben, so beträgt die dem Beamten je Monat und Kopf des Unterzubringenden und zu Beköstigenden zu gewährenden Entschädigung 0,80 Zentner Roggen.

Der vollständige Tarif erscheint im Laufe des Januar, geltend ab 1. Januar 1923.

Dressel, Oberförster.

- 1. a) Forstgehilfen für die ersten zwei Jahre freie Station und den Wert von 18 Ztr. Roggen. Für die nächsten zwei Jahre freie Station und 21 Ztr. Roggen. Später 24 Ztr. Roggen. Anmerkung: Forstgehilfen sind Forstbeamte mit vorchriftsmäßiger Lehrzeit, die früher zwei Jahre betrug, in Zukunft drei Jahre dauern soll und durch eine Forstgehilfenprüfung abgeschlossen wird.
- b) Förster mit vorchriftsmäßiger Lehrzeit (die vorchriftsmäßige Lehrzeit kann für bereits angestellte Beamte durch langjährige Praxis und gute wirtschaftliche Erfolge ersetzt werden) den Wert von 45 Zentner Roggen.

- 2. Revierförster mit mindestens einem dauernd unterstellten Beamten der Klassen 1a oder 1b sowie Forstkandidaten mit Referendarprüfung den Wert von 50 Ztr. Roggen. Nach längeren Dienstjahren Erhöhung nach Vereinbarung.

A. Deputat: 48 Ztr. Korn, 80 Ztr. Kartoffeln, gerummelt. 2 Kühe mit Aufzucht oder 8 l Milch täglich. 2 Schafe mit Nachzucht.

Wo keine Gänse gehalten werden, sind 6 Stoppelgänse zum Marktpreis zu vergüten. Freie Wohnung, freies Brennholz, welches auf Kosten der Gutsverwaltung zu verkleinern ist.

Die mit eigenem Inventar selbst bewirtschafteten Dienstländereien (einschließlich Gärten und Wiesen) sind nach örtlichen Pachtätzen in Rechnung zu stellen. Bei Bestellung eines Pferdes können die Pachtätze entsprechend erhöht werden.

B. Ueber- Nebenämter sind bestimmte Vereinbarungen zu treffen.

C. Schutzgeld dürfen nicht auf das Einkommen angerechnet werden.

D. Uebersteigt das bisherige Einkommen eines Angestellten das Mindesteinkommen, so darf ihm von ersterem nichts gekürzt werden, auch sind ihm sämtliche bisherigen stillschweigenden und ausdrücklichen Vergünstigungen, die in seinem Anstellungsvertrage nicht enthalten sind, voll zu belassen. Sie können auf das Einkommen angerechnet werden.

E. Jeder Dienstherr ist verpflichtet, mit seinen Angestellten einen schriftlichen Vertrag zu schließen, in dem besonders das Einkommen und dessen Bewertung genau anzugeben ist. Einstellung von Lehrlingen soll seitens des Waldbesitzers von den Beamten nicht gefordert werden.

	Schutzgeld:	M.
Hirsch		100
Rothwild		50
Damhirsch		100
Rothwild		50
Schwarzwild		30
Rehbock		20
Sonstiges Wild		20
Handzeug: Hund		50
Sommerfuchs		20
Wiesel		
Hase, Fasan, Rebhuhn, Ente, Bekassine, Kranich, Schnepfe, Wirtshuhn, Kuckuck		5
Graue Krähe		5
Sommertage		20

Fühnerhabicht, Kellher . . . . . 50  
 Andere Raubvögel . . . . . 20

Von dem anderen Raubzeug gehören die Wälge:  
 a) dem Beamten, wenn das Raubwild von ihm selbst erlegt, gefangen oder auf Treibjagd geschossen ist. Schußgeld wird dann nicht gezahlt.  
 b) der Herrschaft, wenn es vom Jagdherrn selbst erlegt ist.

Für jedes vom Beamten geschossene Stückwild werden außer vorstehenden Schußgeldern zwei Patronen (Schrot oder Kugel) geliefert oder zum Marktpreis bezahlt.

Kein Schußgeld wird gewährt für: Dach, Gabelweihe, Wandersalke, Turmfalke, Lerchenfalke, alle Adler, Schwarze Storch, Korbdommel und Föderschwanz. Sie sind als Naturdenkmal zu schonen. Die Tropfäfen von selbsterlegtem Wild gehören den Beamten. Unverheirateten Beamten wird die Haltung eines Hundes, Futter oder Futtermittel gewährt.

**Anmerkung:** Das Bargehalt ist nach Roggenwährung umgerechnet, und zwar wird die Berechnung vierteljährlich oder monatlich in der Weise durchgeführt, daß die Hälfte zwischen dem Umlagepreis und dem Marktpreis an Zahlungsstelle angenommen wird. Als Umlagepreis gilt aber mindestens der Preis von 1500 M. Bei Aufhören der Zwangswirtschaft gilt der Marktpreis.

Folgen Unterschriften.



**Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.**

Alle Geschäftsleitungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einzelner.

**Verein deutscher Forstbeamten.**

Der Jahres- und Kassenabschluss für das Rechnungsjahr 1922 steht bevor; nachstehende Mitglieder sind noch mit den Beiträgen im Rückstand, und zwar für:

- 1920, 1921, 1922 = Nr. 127, 219, 294, 393, 410, 445, 502, 677, 772, 792, 828, 846.
- 1921, 1922 = Nr. 318, 480, 637, 657.
- 1922 = Nr. 29, 53, 148, 514, 849.

Die Beiträge sind für 1920 12 M., 1921 10 M., 1922 15 M. Ich ersuche die betreffenden Mitglieder, ihre Beitragspflicht umgehend zu erfüllen und der Portiersparnis wegen den fälligen Beitrag (15 M.) für 1923 beizufügen.

Bei der großen Geldentwertung sind die Leistungen des Vereins minimal, müssen aber bei dem so geringen Beitrag von 7,50 M. zu jeder Kasse jährlich recht hoch

gewertet werden. Ich richte deshalb an unsere Mitglieder die Bitte, freiwillig einen größeren Betrag der Kasse zu überweisen, damit den erkrankt Gewesenen sowie den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder dieser als Beihilfe überwiesen werden kann. Quittung erfolgt hierüber in der Zeitung. Die derzeitigen Einkommen der Kollegen sind doch mit ganz geringen Ausnahmen derart bemessen, daß der Haushaltsplan dadurch keine oder nur geringe Einbuße erleidet, den Empfängern wäre aber damit geholfen.

Wie schon des öfteren bekanntgegeben, können Barbeiträge als Unterstützung an nachsuchende Mitglieder nicht gegeben werden; hierfür stehen Gelder nicht zur Verfügung, es müßten denn die Beiträge bedeutend erhöht werden, und leider sehe ich mich immer gezwungen, diese Gesuche ablehnend zu beantworten.

Wiederholt mache ich die Kollegen darauf aufmerksam, etwaigen Anfragen stets das Rückporto beizufügen. Wird auch der einzelne damit nicht unbedeutend belastet, um wieviel mehr muß es die Vereinsklasse bei Beantwortung vieler Anfragen werden! Wollen die in gegenseitiger erreichbarer Nähe wohnenden Kollegen ihren Beitrag und sonstige Zuwendungen gemeinsam senden, was zu empfehlen ist, dann bitte ich recht dringend, Namen, Wohnort und Mitgliedsnummer recht deutlich auf dem Postabschnitt anzugeben, damit Irrungen bei der Buchung vermieden werden.

Die Einfindung der Krankheitslosen-Liquidationen hat spätestens bis 31. Januar d. J. zu erfolgen; später eingehende Liquidationen können eine Berücksichtigung nicht mehr finden, auch für das folgende Jahr nicht.

Die Vorstandsmitglieder bitte ich um Nachricht, wie sie über Einberufung bzw. Abhaltung einer Generalversammlung in diesem Jahre denken.

Sämtliche Beschlüsse und eventuelle Veränderungen in Vereinsangelegenheiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Allen Vereinskollegen zum Jahreswechsel ein frohliches „Weidmannsheil“!

Neuruppin, 1. Januar 1923.

Wittkowski, Förster a. D., Vorsitzender.

**Bei allen Treibjagden**

geben die echten deutschen Jäger oft und gern des Vereins „Waldbheil“, Rendamm, Bez. Jfo. für dessen Unterstützungsfonds eifrig zu sammeln. Es Pflicht, Freude und Stolz jedes deutschen Weidmannes.

**Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:**

- Waffengebrauchrecht für preussische Forstbeamte. 15. — Zur Verminderung des Schrotwerts. 16. — Die Besammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 8. bis 9. September 1922. 19. — Gesetze, Verordnungen und Erlaßnisse. 21. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 23. — Forstwirtschaftliches. 24. — Vom Wildmarkt. 25. — Vom Raubwacchmarkt. 26. — Fischpreise. 27. — Brief- und Fragetafel. 28. — Verwaltungänderungen und Personalnachrichten. 29. — Vereinszeitung. Nachrichten des Vereins „Waldbheil“. G. F. zu Rendamm. 27. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. G. F. 28. — Deutscher Forstbeamtenbund. 30. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 32.



# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Hauptliches Organ des Brandversicherung-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldbell“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwissenschaftlichen Vereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenleber Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Januar RM. 350,00 Mk. bei allen Postämtern, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Osterrreich 450,00 Mk. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch Abzüge, werden für 100,00 Mk. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Ausbrechungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Für den ohne Vorbehalt eingesandten Beitrag nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung im Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern nach anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 3.

Neudamm, den 21. Januar 1923.

38. Band.

## Zur Ausbildungs- und Erfahrungsfrage für den Privatförsterberuf.

Von Förster Kolte, Forsthaus Plantage bei Jüdickeborn.

Zu dem Artikel unseres verehrten früheren Vorsitzenden, Herrn Forsttrat Dr. Verlog, in dem zu dieser Frage Stellung genommen wird, erlaube ich mir zu bemerken:

„Der Ausschuss für Befähigungsnachweis und Titelschutz für Preußen hat in seiner letzten Sitzung vom 11. November 1922 folgende Richtlinien aufgestellt.

Richtlinien für die Ausbildung der Privatforstbeamten in Preußen, aufgestellt von dem preussischen Ausschuss für Befähigungsnachweis und Titelschutz des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

### I. Ausbildung.

1. Förster. Es ist zu fordern eine zweijährige Lehrzeit bei einem von den Berufsorganisationen anerkannten Lehrföhrer, der Privatforstbeamter sein muss, und der einjährige Besuch einer Forstschule. Solange letzterer noch nicht einheitlich geregelt ist, kann an Stelle der Forstschule ein drittes Lehrjahr bei einem geeigneten Privatoberförster treten. Abschluss durch das Abgangsexamen der Forstschule oder eine besondere Forstgehilfenprüfung. Nach weiterer mindestens fünfjähriger Praxis Ablegung der Försterprüfung nach den Grundsätzen der bisherigen Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Als Schulbildung bei der Annahme sind die Clementarkenntnisse einer Mittelschule zu verlangen, die durch eine besondere Aufnahmeprüfung nachzuweisen sind. Der Besuch oder die Absolvierung einer bestimmten Schulgattung ist nicht zu verlangen. Sämtliche Prüfungen sind vor staatlich anerkannten Kommissionen abzulegen.

2. Oberförster. Für die Ausbildung der Privatoberförster ist grundsätzlich derselbe Ausbildungsgang wie für die Staatsoberförster zu verlangen. Den Anwärtern für den Privatforstverwaltungsdienst ist zu gestatten, die Examina der

Staatsanwärter mit abzulegen, ohne dadurch natürlich Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienst zu erwerben, ebenso wie dies bereits den Kommunalanwärtern gestattet ist.

3. Forstverwalter. Zur Erlangung der Befähigung zur Verwaltung kleinerer und mittlerer Reviere (Forstverwalter) sind Prüfungen abzuhalten, wie sie jetzt der Deutsche Forstverein abhält. Zu diesen Prüfungen sind unter bestimmten Bedingungen auch besonders befähigte Forstbetriebsbeamte zuzulassen.

### II. Titelschutz.

Die Berechtigungen zur Führung der Amtsbezeichnungen — Hilfsförster, Förster, Oberförster, Forstverwalter — sind gesetzlich geschützt und nur denjenigen Beamten zuzubehalten, welche die unter Nr. 1 bis 3 festgelegten Prüfungen bestanden haben. Es müssen also bestanden haben: Hilfsförster die Forstgehilfenprüfung oder das Abgangsexamen einer Forstschule, Förster die Försterprüfung, Oberförster das forstliche Staatsexamen, Forstverwalter die Forstverwaltungsprüfung.

### III. Waffengebrauchsrecht.

Den unter II genannten Beamten ist das gleiche Waffengebrauchsrecht zu verleihen wie den Staatsforstbeamten.

### IV. Allgemeines.

Die Regelung des Befähigungsnachweises, des Titelschutzes und des Waffengebrauchs hat landesgesetzlich zu erfolgen, da eine reichsgesetzliche Regelung keine Aussicht auf Verwirklichung hat.

Den einzureichenden Anträgen ist eine eingehende Begründung beizufügen.

Diese Richtlinien sind an den preussischen Waldbesitzerverband mit der Bitte gegangen, möglichst bald in gemeinsamer Beratung einen gemeinsamen Beschluss in dieser für uns so brennenden Frage zu fassen.

Dieser hoffentlich sich in Kürze vollziehende gemeinsame Beschluß soll dann als Antrag an die Landesbehörde gehen.

Von einer vorschritzmäßigen Lehrzeit und obligatorischem Forstschulbesuch, ebenso von einer Aufstiegsmöglichkeit können wir preussischen Förster unter keinen Umständen abgehen. Daß Söhne von Walдарbeitern, die die Aufnahmeprüfung bestehen, in unsern Beruf hineinkommen, halten wir für durchaus berechtigt.

Auch der Aufstieg besonders geeigneter Walдарbeiter zu Waldwärtern ist unter bestimmten Verhältnissen gerechtfertigt.

Ebenso wie ich den Aufstieg besonders geeigneter Förster ohne akademische Bildung nur bis zum Forstverwalter für richtig halte, halte ich den Aufstieg von Walдарbeitern zum Förster für nicht im Interesse des deutschen Waldes und seiner Besitzer liegend.

In dieser Frage gehe ich nicht mit Herrn Forsttrat Dr. Hertog einig, möchte aber trotzdem nicht versäumen, hier öffentlich zu bekunden, daß er jederzeit für eine Hebung des Försterstandes eingetreten ist und die Erfolge unseres Vereines, die in dieser Richtung

ganz unbestreitbar sind, in erster Linie seiner tatkräftigen Hilfe zu danken sind.

Es wäre Un dank, dies nicht anzuerkennen. Trotzdem haben wir Förster allen Grund, die Augen offen zu halten; es gibt immer noch Kreise, die eine Beförderung auch des preussischen Privatwaldes mit Walдарbeitern aus den verschiedensten Gründen nicht ungern sehen würden.

Letzteres erscheint als eine große Kurzsichtigkeit, schon in Rücksicht auf die bedeutend zu steigende Produktivität unseres Waldes und die weit schwierigere Bewirtschaftung desselben, wenn die neuen forstlichen Gedanken in die Praxis übertragen werden sollen und müssen. Gerade der Privatwaldbesitz hat das größte Interesse, mitzuwirken, einen Försterstand heranzubilden, der allen forstlichen Ansprüchen genügt, der dem entsprechend behandelt und bezahlt wird und mit ihm steht und fällt; es mag kommen, wie es will!

Vor allem muß ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen den beiden Organisationen geschaffen werden, das jedes Mißtrauen ausschließt, so wie es leider jetzt schon oft zwischen dem Waldbesitzer und seinen Beamten besteht. Offene, selbstlose Arbeit würde uns dies Ziel sehr bald erreichen lassen.

## Die Versammlung des Deutschen Forstvereines in Dessau am 3. bis 9. September 1922.

Von Forstmeister Dietrich, Serno.

(4. Fortsetzung.)

Oberforstmeister Heyer: Wenn die Selbstständigkeit des Oberförsters nicht so, wie sie Dr. König darstellte, anerkannt werde, so könne von einem Oberförstersystem überhaupt nicht mehr die Rede sein. Das unlegierte Oberförstersystem müsse anerkannt werden, wobei noch lange nicht von einer Unselbstständigkeit der Förster geredet werden könne. Die elementare Vorbildung, wie sie der Reichsforstverband und Dr. König forderten, sei durchaus ausreichend. Aber die Volksschulbildung scheine im Süden anders zu sein als im Norden. Es sei vorgelommen, daß ein Absolvent einer norddeutschen Mittelschule bei der Aufnahmeprüfung in eine süddeutsche Fachschule durchgefallen sei. Es müßte im Norden die bessere Hand an die Volksschule gelegt werden. Wenn Herr Förster Pfalzgraf sage, wir möchten uns mit dem Verantwortlichkeitsgefühl des preussischen Forstministers auseinandersetzen, so könne in demselben Gedankenauge empfohlen werden, sich mit der Organisation der Volksschullehrer, wegen Hebung der norddeutschen Volksschule, auseinanderzusetzen.

Forstmeister Stephani: In Baden werde vom künftigen Forstwart nur einfache Volksschulbildung gefordert. Der Forstwart werde dem Stande der Walдарbeiter entnommen. Der Wirtschaftler könne sich lange Jahre hindurch ein Urteil bilden, ob ein Arbeiter den zu stellenden Anforderungen gewachsen sei. Die weitere Ausbildung bewege sich in durchaus einfachem Rahmen. Achtwöchiger Forstwartkursus, in dem die elementaren fachlichen Kenntnisse gründlich aufgemebelt und in dem außerdem in der einfachen praktischen Handhabung des Dienstes unterwiesen werde. Dieses Personal habe bisher vollkommen ausgereicht. Die badischen Bezirke seien durchschnittlich

3200 ha groß, Redners Gebirgsrevier sei 5000 ha groß und trotzdem sei er mit seinen auf diese einfache Ausbildung ausgebildeten Forstwarten durchaus zufrieden. Baden habe keinerlei Veranlassung, ein besser ausgebildetes Personal zu wünschen.

Landforstmeister Dr. König warnt in seinem Schlussworte vor Überschätzung der formalen Schulbildung. Viel wichtiger als diese sei die eigentliche Fachbildung und vor allen Dingen die Charakterbildung. Bei der von Dr. Jacobi angeregten Aufstiegsmöglichkeit für besonders Tüchtige könne es sich nur um einzelne Ausnahmefälle handeln, die nicht in alle gemeine Sätze hineingezwängt werden könnten. Die noch angeregte befriedigende Regelung der Dienstaufwandsentschädigung sei allerdings auch für den Wald selbst außerordentlich wichtig.

Bei der Abstimmung werden die Anträge Pfalzgraf u. Gen. abgelehnt, die Leitsätze Dr. Königs und die Anträge des Reichsforstverbandes und Dr. Jacobis angenommen, der Antrag des Reichsforstverbandes zu Vo der Leitsätze König, der mit Erdmann fordert, daß sich der Försterberuf aus auch nach der Seite der Charakterentwicklung aus erwählte m Menschenmaterial ersetzen müsse, einstimmig.

Landrat a. D. von Keubell erklärt in einer persönlichen Bemerkung, um einer etwaigen falschen Auslegung der Worte des Herrn von Niebelsch vorzubeugen, daß nach seiner Kenntnis der Verhältnisse in Norddeutschland durchaus nicht etwa ein wesentlicher Teil der Privatverwaltungen beabsichtigt, die Wälder für Försterstellen aus dem Arbeiterstande zu entnehmen. Einer solchen falschen Auslegung könne auf das entschiedenste entgegengetreten werden.

Am zweiten Verhandlungstage erteilte der Vorsitzende nach einem herzlichen Willkommengruße an Herrn von Kalitsch Herrn Oberforstmeister Dr. Möller das Wort zur Berichterstattung über die Frage: Welche Methoden waldbaulicher Behandlung des norddeutschen Kiefernwaldes haben sich bewährt? Wer damals Zeuge war des wohl wirkungsvollsten Vortrages, der in einer Forstmannerversammlung geboten wurde, wird mit Behmut inzwischen erfahren haben, daß der beredte Mund des geist- und lebenssprühenden Redners für immer verstummt ist. Sein Name wird allezeit unter den Sternen forstlicher Wissenschaft hell leuchten, sein Geist wird leben und wirken, solange Forstmänner den Wald als ein in allen seinen Bestandteilen lebensvolles Gebilde erkennen und seine Lebensenergien mit künstlerischer Schaffensfreude dauernd zu erhalten und zu steigern bestrebt sind.

Bei der Knappheit des verfügbaren Raumes kann leider der auch durch seine Form hinreichende Vortrag nicht so ausführlich wiedergegeben werden, wie es an sich wünschenswert wäre. Es kann im wesentlichen nur der Gedankengang des Redners aufgeworfen werden. Die Holzzerzeugung unserer kammervoll verkleinerten Holzbodenfläche reiche nicht aus, unseren unentbehrlichen Bedarf zu decken. Vor dem Kriege seien bis 15 Millionen Festmeter mehr aus dem Auslande eingeführt worden. Jetzt sei der Ertrag des Fehleandes aus dem Auslande ausgeschlossen. Landforstmeister Dr. König habe im „Forstwirt“ überzeugend dargelegt, daß es notwendig sei, je Hektar Holzbodenfläche 1 km mehr zu erzeugen, als bisher erzeugt wurde. Es gelte danach, die Holzzerzeugung zu steigern

in den Fideikommissforsten um . . . . .	26 %
in den freien Privatforsten um . . . . .	48 %
in den Gemeindeforsten um . . . . .	30 %
in den Staatsforsten um . . . . .	22 %

und zwar nachhaltig und nicht durch Raubbau. Es gebe keine andere Rettung für unsere Holzwirtschaft, als den Ertrag des Waldes zu steigern und seinen Zustand dabei zu verbessern. Die Frage sei, ob wir das können. Auf die sozialpolitischen, wirtschaftspolitischen und gesetzgeberischen Voraussetzungen könne nicht eingegangen werden. Für uns laute hier die Frage nur: Ist die Erreichung des Zieles waldbautechnisch möglich? Verzagendem Zweifel gegenüber sei 1920 die Kunde vom Bärenthorener Dauerwalde erklingen! Hier ist es nachgewiesene Wirklichkeit, daß durch Fortschritt waldbaulicher Technik auf armen Böden ein viel höherer Ertrag erzielt werden kann, als unsere Schulweisheit uns träumen ließ. Es werde nun gefragt werden: Ist das wahr, kann man sich davon durch den Augenschein überzeugen? Und, wenn ja, ist der Mehrertrag Erfolg einer bestimmten Methode, die danach allen andern Methoden waldbaulicher Behandlung überlegen wäre? Laßache sei, daß vor nahezu 40 Jahren der Kammerherr von Kalitsch in Bärenthoren ein 667 ha großes Kiefernrevier in traurigster Verfassung übernehmen habe. Es stockte auf sehr geringem, durch langjährige Streunutzung noch mehr verarmtem Boden und bestand nur aus Didungen, Ackerfornbeständen und Stangenhölzern von schlechtem Wuchs und Schlus. Jetzt sehe dort ein reichbestockter Wald in freudigstem Wuchs mit überraschendem Zuwachs. Im kommenden Jahre werde dieses Versuchsrevier ersten Ranges einer neuen Aufnahme unterzogen werden. Für die 29 jährige

Beobachtungszeit bis zum Jahre 1913 sei eine Erzeugung von jährlich 6,3 km je Hektar festgestellt. Redner ging auf die Einreden ein, die gegen seine Feststellungen, namentlich auch bezüglich des 1884 er Waldzustandes, erhoben worden seien. Für die Nachprüfung der Zahlen wird am besten auf die Möllerschen Schriften zurückgegriffen. Namentlich sein letztes Werk: „Der Dauerwald, sein Sinn und seine Bedeutung“, ein Werk reifster Abgellährtheit, sollte als forstliches Testament des heimgegangenen Meisters keinem unbekannt bleiben, der Deutschlands Wald und Volk liebt.

Im Vortrage stellte der Redner am Schlusse seiner Beweisführung als unerschütterlich erwiesen hin, daß die Bärenthorener Wirtschaft an Holz- und Werterzeugung gegenüber der Kahlschlagwirtschaft eine ungeheure Überlegenheit bewiesen habe. Was habe nun Herr von Kalitsch getan? Das Wichtigste: Er habe dem Walde seine stetige, unermüdete eigene Arbeit während all dieser Jahre gewidmet. Seine Arbeit sei es gewesen, die den Erfolg brachte. Er habe uns gezeigt, welche Werte diese wirkliche, persönliche, nahezu tägliche Arbeit eines Forstkünstlers in der obersten Kiefernheide hervorzaubern könne. Nur durch vermehrte, verständnisvoll eingesezte Arbeit in erster Linie dürften wir also hoffen, das uns vorgesezte Ziel, die Steigerung unster Walderträge, zu erreichen. Dann im einzelnen: Herr von Kalitsch habe kein Programm aufgestellt, keine Methode im voraus festgelegt, keinen im voraus festgestellten Aufbau des Waldes als Wirtschaftsziel angestrebt, sondern er habe den Wald genommen, wie er war, sich an die gegebenen Verhältnisse angeschlossen und aus ihnen zu machen gesucht, was möglich war, und zwar gleich, sofort und ohne weitläufige Spekulationen für eine ungewisse Zukunft. Auch hierin dürften wir uns sein Handeln zum Muster nehmen.

Jeder Forstmann werde vor einen bestimmten wirklichen Wald gestellt. Mit diesem Walde müsse er arbeiten, diesen Wald müsse er soviel als möglich nutzen und in seiner Ertragsfähigkeit von Jahr zu Jahr steigern. Kein Wald gleiche vollkommen dem andern, es gäbe keine Schablone, kein Rezept, das, ohne eigene Gedankenarbeit auf den Wald angewendet, zum Ziele führen könne.

Herr von Kalitsch habe ferner niemals einen Kahlschlag geführt, sondern die Ernte dem Walde nur stammweise, nicht bestandweise, entnommen, jährlich oder fast jährlich sei die ganze Waldfläche durchgearbeitet und stammweise immer so durchforstet worden, daß die Wegnahme eines Stammes zur freieren Entwicklung eines oder mehrerer anderer Stämme Anlaß gab. Jeder Baum, der gehauen wurde, sei in diesem Sinne kritisch betrachtet worden. Die Ernte sei also in jedem Falle gleichzeitig Bestandespflege gewesen. Der Mehraufwand an Zeit und Kraft und Geld bei dieser Ernteart werde völlig dadurch gerechtfertigt, daß der Wald nach ihr mehr und besseres Holz erzeuge als vordem.

Weiter sei alles Reifig dem Walde verblieben, und zwar als Bodenbedeckung zuerst, als Boden düngung später. Die Leistungsfähigkeit des armen Sandbodens könne nur durch Wasser und Humus gesteigert werden, durch diese aber für unsere Kiefer und den Kiefer-Buche-Mischwald bis zur Höchstentwicklung der ersten Bodenklasse. Die Reifigbedeckung erhalte die Bodenfrische, diese belebe die Mikroorganismenwelt. **Zuerst** (Fortsetzung siehe Seite 38.)

## Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) im Monat Dezember 1922.

Walzgebiet	Klassen:	Klassen: I II III IV Gemischt				Walzgebiet	Holzart	Stempel mit Bspf				St. gang. Menge
		Nadelholz		M				6/10	10/14	14/22	gem.	
		St.-Zahl: über 20	1,01-2,0	0,51-1,00	0,50 fm							
		Laubblätter		v								
mittl. Durchm.: 60 u.m.	50-59	40-49	30-39	bis 29 cm								
	Holzart	M	M	M	M			M	M	M	M	
Ostpreußen	Kiefer	128463	108000	.	58500	108855						
Pommern	"	143717	130513	90668	70073	94078						
Brandenburg	"	130880	120829	91204	73128	111096						
Posen	"	137298	113944	92687	54049	99928						
Schlesien	"	82670	64300	.	81517	81517						
Sachsen	"	81386	93854	82899	66890	98544						
Hannover	"	.	74895	73182	77572	76222						
Hessen-Rassau	"	136500	136500	120860	109078	106000						
Westfalen	"	.	142510	140988	109078	106000						
Rheinproving	"	.	.	.	.	106000						
Preußen Dez. November	Kiefer	130004	116918	91574	72213	119179						
	"	58111	58909	48915	39002	36667						
Ostpreußen	Fichte	.	.	.	.	83294						
Schlesien	"	58560	60788	.	.	60021						
Sachsen	"	.	.	109000	97203	64208						
Hannover	"	91695	96719	87382	74366	69996						
Hessen-Rassau	"	99970	132460	63155	78290	78290						
Westfalen	"	180000	151061	104105	82554	98309						
Rheinproving	"	.	.	.	.	96118						
Preußen Dez. November	Fichte	91517	99831	80965	76146	75046						
	"	54993	57118	57263	46783	51053						
Westfalen (vgl. Dezember)	Buche A	182000	170000	157757	142636	140815						
Ostpreußen	Buche B	.	65000	.	71228	65385						
Sachsen	"	148175	144094	140053	109953	88000						
Schlesien	"	119172	116039	108266	84597	49738						
Westfalen	"	.	162494	136452	116673	92317	80000					
Preußen Dez. November	Buche B	159889	140463	134533	111247	90017	80000					
	"	35000	31200	36407	43406	36000						
Hannover	B. A. u. B.	57000	51000	67240	42070	49287	42000					
Westfalen	"	.	.	.	.	.	121039					
Preußen Dez. November	B. A. u. B.	57000	51000	67240	42070	49287	116466					
	"	.	.	.	.	35250	44616					
Brandenburg	Eiche A	202000	154700	130000	125200	.	229720					
Hannover	"	.	.	.	106640	74730	.					
Preußen Dez. November	Eiche A	202000	154700	130000	109733	74730	229720					
	"	.	37328	39930	22564	14772	.					
Ostpreußen	Eiche B	.	.	.	.	.	84297					
Brandenburg	"	.	.	.	.	.	130100					
Schlesien	"	123279	122207	91029	.	.	.					
Sachsen	"	130496	117578	127790	67935	49475	.					
Hannover	"	.	.	.	77096	47281	.					
Schleswig	"	149367	109420	97125	77771	50350	.					
Westfalen	"	.	109368	98436	58559	43031	.					
Preußen Dez. November	Eiche B	126127	115064	116952	71710	48363	116694					
	"	51290	53716	40875	35894	15330	48600					
Brandenburg	Ech. A. u. B.	.	.	60000	45000	28555	.					
Hessen-Rassau	"	160000	160000	118950	115995	.	.					
Preußen Dez.	Ech. A. u. B.	160000	160000	98445	86762	23555	.					

### Grubenholz.

Walzgebiet	Holzart	6/10	10/14	14/22	gem.	St. gang. Menge
Ostpreußen	Kiefer	81232	68121	73121	45000	75000
Westpreußen	"	61300	69330	70300	74225	55000
Brandenburg	"	75000	77600	78800	96100	80000
Sachsen	"	.	.	.	70800	95800
Hannover	"	.	.	.	82225	86000
Hessen-Rassau	"	.	.	.	69250	18000
Westpreußen	Fichte	.	.	.	75630	69550
Hannover	"	.	.	.	.	93500
Westfalen	"	.	.	.	75500	12200
						65500

### Papierholz (je Raummeter).

Walzgebiet	Holzart	Eichte	Rundholz	gem.
Ostpreußen	Fichte	35000	.	.
Sachsen	Kiefer	32000	.	.
"	Fichte	57000	.	.
"	"	36417	33943	.
"	"	57187	35745	.
Hannover	"	86073	53353	.
Westfalen	"	.	50650	.
Hessen-Rassau	"	44100	44800	.
"	Kiefer	65500	39525	.

### Schwellen (je Festmeter).

Walzgebiet	Holzart	St. gang. Menge
Pommern	Rdtz.	75000
"	"	56000
Sachsen	Eiche	72000
"	"	91000
Schleswig	"	77343
"	"	112000
Westfalen	"	16000
Rheinproving	Eiche	815000





erst entwickelten sich zahllose Fadenpilze, die an das bedeckende Moos heranwachsen und dessen Abbau fördern. Allmählich trete eine Moosflora an Stelle der auf dem lahlen Sande herrschenden Flechten. Die Moose überwachen die Reste des Flechtes, und unter ihrem gegen Austrocknung schützenden Mantel gehe die Arbeit der Fadenpilze beschleunigt vorwärts. Nun erst beginne in genügender Stärke die Arbeit der Bakterien, als deren Stoffwechselprodukte schließlich für die höhere Pflanzenwelt aufnehmbare Verbindungen erschienen. Mannigfaltiges Kleintierleben im humosen Müll helfe zu seiner Durchlüftung und wohlschmecklich auch zu seiner weiteren Zersetzung. So wandle sich die obere Bodenschicht zu lockerem, humosem Sande. Früher sei man auf harter Lenne gegangen, bei trockenem Wetter knirschen die zertretenen Flechten unter den Tritten, jetzt wandle man auf einem federnden Teppich.

Und nun die Kiefern-Naturverjüngung! Die habe Herr von Kalitsh nicht angekrebt, sie gehöre nicht zu seinen Methoden, sie sei einfach die natürliche Folge der Herstellung und Erhaltung eines gesunden Waldweidens. Eines der größten Verdienste der Barenthorner Wirtschaft sei ihr Nachweis, daß die Pflege mit der Art, ständig wiederkehrend, die Schnelligkeit der Entwaldung unserer Bestände im jugendlichen Alter und ihre Zuwachleistung weit über das bisher für möglich gehaltene Maß hinaus mehren könne. Durch regelmäßige Pflege, von der jüngsten Jugend an, könnten unsere Kulturen bis-

weilen um ein Jahrzehnt früher in den Zustand des weiterzeugenden Derbholzbestandes gebracht werden. Mit der Einsicht in die Entwicklungsgeese des Waldes werde die Genügsamkeit wachsen, die dazu notwendigen Mühen und Kosten zu übernehmen. Mit der Art allein aber könne der Wald nicht gepflegt werden. Sonst trete im Baumholzzalter Verwüstung ein. Die natürlichen Erzeugungskräfte des Lichtes würden dann nicht vollständig in Holz, vielmehr größtenteils in Graß, Beerenkraut, Heide usw. umgeseht. Ohne die Keifigbedeckung seien also die Erfolge der Barenthorner Wirtschaft undenkbar. Bestandespflege dürfe nie ohne Rücksicht auf den Boden durchgeführt werden. Bleibe der Boden aber waldbaulich gesund, so stelle sich die natürliche Verjüngung überall reichlich ein. Die junge Generation erhalte dann die Stammzahl der älteren. Auch für Lichtholzzarten gelte der Borggvedsche Satz, daß jede bis zur Manneshöhe den Schatten ihres bis auf ein Drittel gelichbeten Mutterbestandes ohne Schaden ertragen könne. Weitere Nachsicht sei für den jungen Bestand nicht nötig, solange die alten Kiefern gesund seien und befruchtigend nachwachsen und im Revier noch irgendwo schlechtere Stämme ständen. Der Jahressringmantel einer gesunden Kiefer sei mehr wert als die Jahresmehrleistung des Anflugs nach ihrer Entfernung. Das spätere Herausschießen der alten Kiefern sei ohne erhebliche Fällungs- und Wurzelschäden möglich. Das beweisen die Erfahrungen in Barenthorren und in Süddeutschland.

(Fortsetzung folgt.)

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Wichtige Neuerungen in der Sozialversicherung.

I. Durch eine Verordnung vom 16. Dezember 1922 (RGBl. I S. 929) sind die Geldbeträge in der Unfallversicherung geändert worden. Die Grenze der Versicherungspflicht der Betriebsbeamten und der Versicherungsberechtigung der Unternehmer ist jetzt 1 200 000 M. Die bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in Betracht kommende sogenannte Drittverdienstgrenze (das ist der Betrag, von dem an der Verdienst nicht mehr voll, sondern nur zu ein Drittel angerechnet wird) ist auf 360 000 M. erhöht worden. Das Sterbegeld hat man auf 30 000 M. und den Betrag, bis zu dem eine Rente vierteljährlich statt monatlich gezahlt wird, auf 6000 M. erhöht. Die Verordnung ist am 12. Dezember 1922 in Kraft getreten.

Der Mindestbetrag der Renten in der Unfallversicherung (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bb. 37 Nr. 38 S. 722 ff., Abschnitt B Ziff. 2) ist gleichfalls erhöht worden (Verordnung vom 23. Dezember 1922, RGBl. I S. 984). Als Mindest-Jahresarbeitsverdienst gelten nämlich vom 1. Dezember 1922 ab:

1. bei Renten zwischen  $33\frac{1}{3}$  und 50 v. S. für männliche landwirtschaftliche Arbeiter 54 000 M., für landwirtschaftliche Arbeiterinnen 28 800 M., im übrigen 90 000 M.;

2. bei höheren Verletzententen und bei Hinterbliebenententen: 120 000 — 72 000 — 192 000 M.

II. Die Unterstützungen, die von den Gemeinden den Empfängern von Renten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung zu gewährt sind (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bb. 37 Nr. 50 S. 933), sind durch eine Verordnung vom 21. Dezember 1922 (RGBl. I S. 964) vom 1. Dezember 1922 ab entsprechend dem Sinken des Geldwertes

erheblich erhöht worden, und zwar so, daß das Jahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente oder eines Ruhegeldes den Betrag von 43 200 M., einer Witwenrente 34 200 M., einer Waisenrente 19 200 M. erreicht. Die für das Gesamtjahreseinkommen anzunehmende Grenze erhöht sich für jedes Kind um 3600 M. Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird nur die als Leuzungszulage gewährte Rentenerhöhung (zurzeit 9000 M.) angerechnet. Arbeitseinkommen bleibt bis zum Jahresbetrage von 36 000 M. außer Ansatz. Die Freigrenze (bis zu der Militärrenten usw. nicht angerechnet werden), ist jetzt auf 9600 M. festgesetzt. Das Seite 934 a. a. O. gewählte Beispiel einer Unterstützungs-berechnung hat jetzt zu lauten:

Ein Invalidententempfangener bezieht einschließlich 9000 M. Leuzungszulage eine Rente von 12 000 M. Er hat durch Gelegenheitsarbeiten jährlich 40 000 M. Einnahme, außerdem eine Militärrente von 15000 M., eine Kapitalrente von 1000 M., ferner 400 M. Sparkassenzinsen sowie 200 M. vertragliche und 200 M. freiwillige Unterstützung von einem Sohne. Er hat vier Kinder; deshalb erhöht sich die Einkommensgrenze von 43 200 M. um  $(3600 \cdot 4)$  14 400 M. auf 57 600 M. Sein anrechnungsfähiges Gesamt-Jahreseinkommen berechnet sich also folgendermaßen:

9000 M. Invalidententen-Zulage,  
4000 M. Arbeitseinkommen (40000 weniger 36 000 M.),  
6800 M. andere Bezüge (16 400 weniger 9600 M.),  
200 M. vertragliche Unterstützung.

Zusammen 20000 M.

Demnach erhält er eine Unterstützung von (57 600 weniger 20 000) 37 600 M.

Es ist mit den Pflichten eines Polizeibeamten unvereinbar, wenn er sich infolge Alkoholgeusses in einem Zustand befindet, der ihn als angeheitert erkennen läßt. Hierbei ist es bedeutungslos, ob der Beamte noch imstande war, seinen Dienst wahrzunehmen.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts I. Senats,  
vom 2. Februar 1922, L. A. 88/21.

Den in Frage kommenden Beamten ist zum Vorwurfe gemacht worden, daß sie im Dienste betrunken oder angetrunken und infolgedessen nicht imstande gewesen waren, ihren Dienst so wahrzunehmen, wie es geschehen mußte. Für einen Polizeibeamten ist völlige Rüsternheit die unerläßliche Voraussetzung

für die ordnungsmäßige Ausübung des Dienstes. Ist der Beamte im Dienst auch nur angeheitert oder läßt er in seinem Verhalten erkennen, daß er in erheblicher Weise Alkohol zu sich genommen hat, so verliert er hierdurch die Pflichten seines Amtes. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß der Beamte seinen Dienst während der vorgeschriebenen Zeit versehen hat und auch nicht außerstande war, diesen Dienst wahrzunehmen. Es ist nicht mit den Pflichten des Dienstes und mit der Stellung, welche der Polizeibeamte dem Publikum gegenüber einzunehmen hat, vereinbar, daß er sich in einem erkennbar angeheiterten Zustand befindet. (Preussisches Verwaltungsblatt Bd. 43, Nr. 50, Seite 594.)

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

**Neufestsetzung der Nutzungsgelder für die Dienstländerien der Staatsforstbeamten.** Am Freitag, dem 12. Januar, haben in Berlin im Landwirtschaftsministerium unter Mitwirkung des Beamtenausschusses die Verhandlungen über die Neufestsetzung der Nutzungsgelder für das Wirtschaftsland der Staatsforstbeamten stattgefunden. Da die Beratung vertraulichen Charakter hatte, so war Näheres nicht zu erfahren. Dem Vernehmen nach haben sich jedoch die Vertreter der Organisationen mit der neu getroffenen Festsetzung einverstanden erklärt, woraus wir den Schluß ziehen, daß diese für die Forstbeamten so überaus wichtige Frage zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst worden ist. Am Sonnabend, dem 13. Januar, haben Besprechungen über Änderungen in der Revierförstergeschäftsanweisung stattgefunden.

### Die Schriftleitung.

**Bundesforstmeister Hans Schmidt-Burgl.** Ministerialrat im Thüringischen Staatsministerium zu Weimar, Chef der Thüringischen Staatsforstverwaltung, erlag am 6. Januar 1923 bei einer Treibjagd auf Rotwild im Revier Ruhla einem Schlaganfall. Die junge Thüringische Staatsforstverwaltung und insbesondere ihre Beamten und Arbeiter haben in dem so plötzlich inmitten seines geliebten früheren Reviers Verschiedenes außerordentlich viel verloren.

**Verzögerung der Beamtenschaft in Preußen.** Wie „Der Tag“ berichtet, hat der Finanzminister Dr. v. Richter in einer Unterredung mit einem Vertreter der Schriftleitung des genannten Blattes sich auch zur Frage des Beamtenabbaues geäußert. Der Minister ist der Ansicht, daß sich zunächst dadurch Sparmöglichkeiten ergeben, daß zahlreiche Dienstgeschäfte auf niedrigere und somit billigere Beamtengruppen übertragen werden. Außerdem ist nach dem neuen Etatsplan vorgesehen, daß die Wiederbesetzung der freierwerdenden Stellen, soweit sie in automatisches Nachrüden eines anderen Beamten in Frage kommt, nur mit Genehmigung des Ressortministers und des Finanzministers stattfinden kann. Auf diese Weise hofft man allmählich ein Viertel aller Beamtenstellen eingehen lassen zu können. Heute hat Preußen einschließlich

der Schutzpolizei 176548 Beamte zu besolden. Dazu kommen noch 119341 Lehrpersonen, deren Einkommen der Staat zu drei Vierteln zu tragen hat. Während im Jahre 1913 die Ausgaben für die Beamtenschaft nur zwei Siebtel der Einnahmen beanspruchten, wird im Jahre 1922 schon über die Hälfte der Einnahmen für Besoldungszwecke aufgebraucht. In der Zeit vom September 1922 bis zum 1. Januar 1923 haben sich die Besoldungsausgaben verdreifacht.

**Vom deutschen Försterbund und Herrn Pusch.** Im Organ des deutschen Försterbundes wird bekanntgemacht, daß Herr Pusch aus wirtschaftlichen Gründen die Bitte ausgesprochen habe, ihn von der Geschäftsführung im „Deutschen Försterbund“ zu entbinden. Die Bundesleitung hat den Wünschen des Herrn Pusch entsprochen. — Uns ist von gut unterrichteter Seite die Mitteilung gemacht worden, daß Herr Pusch eine Stellung im Holzhandel angenommen habe und damit aus dem Forstfach endgültig ausscheidet. Von diesem Wechsel wird in den Kreisen der Staats-, Gemeinde- und namentlich der Privatforstbeamten mit Verliebigung Kenntnis genommen werden, um so mehr, weil es zu dauern ist, daß sich Herr Pusch nicht schon derzeit, nachdem er die Geschäftsleitung des „Bereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ nicht mehr ausüben konnte, von der Forstbeamtenbewegung zurückgezogen hat. Ihm wie anderen wäre dadurch manches Unerwünschte erspart geblieben; vor allen Dingen aber würde der Privatförsterstand in der Erreichung seiner Ziele nicht dauernd durch Eingriffe behindert worden sein, die weniger der Förderung beruflicher Interessen dienen als außerhalb des Försterstandes liegenden Bestrebungen, deren Endziele nur zur Verschärfung der Gegensätze zwischen Waldbesitzern und Forstbeamten führen mußten.

### Jäger-Woche — Grüne Woche — zu Berlin vom 14. bis 21. Februar 1923.

Nach langen sorgfältigen Vorbereitungen, die schon in die Vorkriegszeit hineinreichen, findet nun endlich in Berlin als Gegenstück zu der altbekannten „Großen Landwirtschaftswoche“, die in diesem Jahr auf die Tage vom 18. bis 24. Februar angelegt ist, die erste Jäger-Woche — Grüne Woche — statt. Die Veranstaltung liegt in den Händen der Deutschen Jagdhammer.

Berlin W, Potsdamer Str. 76a. In der Zeit vom 14. bis 21. Februar werden viele Jagd- und Schießvereine, Jagdhundzucht- und Dressurvereine sowie zahlreiche forstliche Zusammenschlüsse ihre Hauptversammlungen, Jahresversammlungen, Wintertagungen oder Vorstands- und Ausschusssitzungen abhalten. Vereinigungen, die Beschlüsse über Tagungen in dieser Zeit bis jetzt noch nicht gefaßt haben, werden aufgefordert, dies zu tun und die Termine ihrer Tagungen unverzüglich festzulegen. Am besten setzen sich die Vereine darüber mit der Deutschen Jagdkammer unter oben angegebener Adresse in Verbindung, die mitteilen kann, welche anderen Vereinigungen tagen, und von den bereits anberaumten Sitzungen Kenntnis geben wird.

Als besonderer Anziehungspunkt für die erste Jägerwoche ist eine **Geweihausstellung** geplant, die im Staatlichen Museum für Naturkunde in Berlin, Invalidenstr. 43, vom 14. bis 21. Februar abgehalten wird und für welche prachtvolle Räume zur Verfügung stehen. Anmeldungen sind unverzüglich an die Geschäftsstelle der Geweihausstellung, Berlin NW, Invalidenstr. 43, Museum für Naturkunde, zu richten. Annahme von Ausstellungsgegenständen ist nur möglich, wenn sie angefaßt dieses erfolgt. Es werden nicht nur Geweihe und Gehörne ausgestellt, sondern es geschehen Vorführungen in Wort und Bild aus dem Tierleben; auch die großen Schätze des Museums und des Instituts für Jagdkunde werden dafür zur Verfügung stehen. Ferner wird eine Ausstellung von Kunstwerken der Tierwelt von ersten Künstlern stattfinden, sodann eine Ausstellung der deutschen Jagdliteratur. Schließlich soll eine Auswahl von Neuerungen und Besonderheiten der Waffen- und Munitionsindustrie zur Schau gebracht werden.

Die ganzen Veranstaltungen der Jägerwoche — Grünen Woche — Berlin sind derartig umfassend, daß sich die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, entschlossen hat, wie den zu der Großen Landwirtschaftswoche bereits seit 31 Jahren erscheinenden „Führer“ auch einen Führer durch die Jägerwoche — Grüne Woche — Berlin, vom 14. bis 21. Februar 1923, herauszugeben. Die Redaktion liegt in den Händen unseres Schriftleiters, der auch die Herausgabe des „Führers durch die Große Landwirtschaftswoche“ seit seiner Begründung besorgt. Die Vorstände der während der Jägerwochen tagenden Vereine werden im eigensten wie im Allgemeininteresse ersucht, Herrn Oekonomierat Grundmann, mit Briefen der Firma J. Neumann, Neudamm, unverzüglich Mitteilung über die geplanten Tagungen während der Jägerwoche zu machen. Diese Mitteilungen sollen enthalten die Adresse der Geschäftsstelle der in Betracht kommenden Vereinigung mit Fernrufnummer, ferner eine genaue Mitteilung der ganzen Veranstaltungen, also Wochentag, Datum und Zeit der Versammlungen, Bezeichnung dieser selbst, Ort, an dem sie stattfinden, mit dessen genauer Postadresse, und endlich die Tagesordnungen in allen einzelnen Punkten. Nur wenn diese Mitteilungen lückenlos und spätestens bis zum 25. Januar an genannte Adresse

eingesandt werden, ist es möglich, den auch für den Besuch der Jägerwoche Berlins notwendigen Nachweis, der im übrigen mit einem farbigem Stadtplan Berlins versehen sein wird, einwandfrei herauszugeben und ihn zu dem gleich unentbehrlichen Hilfsmittel der Besucher der „Jägerwoche“ zu machen, wie es der „Führer durch die Große Landwirtschaftswoche“ schon seit mehr als einem Menschenalter den Tausenden von Landwirten ist, die alljährlich in Berlin tagen.

### Forstwirtschaftliches.

**Betrügerische Holzgeschäfte durch Gemeinden.**  
Im Thüringer Landtage führte kürzlich in Beantwortung von Anfragen des Landtagsabgeordneten Dr. Neubauer Finanzminister Hartmann u. a. folgendes aus: Mit einigen Gemeinden haben wir mit der Lieferung von Bauholz schlechte Erfahrungen gemacht. Einer Gemeinde haben wir 600 m geliefert. Sie wollte sechs Häuser bauen. Sie hat nur drei gebaut, die übrigen 300 m Holz hat sie verkauft, sie hat 1200000 M für 600 m bezahlt und aus 300 m 1700000 M gelöst, also ein glänzendes Geschäft. Die Gemeinde wird wegen Betruges herangezogen. Eine andere Gemeinde hat zuviel Holz angefordert; später haben wir feststellen können, daß sie das übrige Holz versteigert hat. Die Untersuchung ist eingeleitet. Auch bei der Überweisung von Brennholz sind einige Gemeinden nicht korrekt vorgegangen; wiederholt ist festgestellt worden, daß angekauft Holz von den Gemeinden gar nicht nach Hause geschafft wurde, sondern daß es von Fremden abgefahren worden ist. Bei einer Gemeinde ist jetzt ermittelt worden, daß der Gemeindevorstand überwiesenes Brennholz im Handel als Nugholz zu höchsten Preisen verkauft hat. Eine andere Gemeinde hat 60 rm Brennholz zugewiesen bekommen. Sie hat dieses Brennholz gleich im Walde an einen Händler weiterverkauft.

E. J. K.

### Aufruf zur Schaffung eines Aufklärungsfilms über Forstwirtschaft und Jagd.

„Deutsche Waldbesitzer, deutsche Jäger!“

In schwerster Zeit gilt es Deutschlands Wald und Wild zu schützen und zu erhalten. Unverständnis und unberechtigtes Mißtrauen drohen den Wald und das Wild und dadurch hohe volkswirtschaftliche Werte zu vernichten. In letzter Stunde gilt es, diese Vernichtung durch opferbereite großzügige Aufklärungsarbeit in allen Volksschichten zu verhindern. Die besten Belehrungs- und Aufklärungsschriften werden nach den Erfahrungen keine Wirkung haben, wenn sie nicht durch lebendige Bilder von Deutschlands Wald und Wild unterstützt werden. Es gilt deshalb, baldigst einen Film herzustellen, der nach Form und Inhalt geeignet sein müßte, allen Volksschichten Einblick in das Wesen der Forstwirtschaft und Jagd zu gewähren und ihr Interesse zu erwecken. Hierzu sind große Geldmittel nötig. Sie können aber leicht beschafft werden, wenn jeder Waldbesitzer, Jäger, Wald- und Naturfreund in Erkenntnis der Bedeutung der gestellten Aufgabe opferwillig mithilft. An alle Beteiligten ergeht deshalb der ernste Ruf: „Zeichnet Beiträge für einen forstlichen und jagdlichen Aufklärungsfilm, je nach Eurem Besitzstande und Vermögen!“ Jeder Beitrag vom Papierwert eines oder mehrerer Festmeter Nugholz oder eines Raummeters Brennholz bis herab zum Wert eines Jagdpatrons



# Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

## Zur Besetzung gelangende Forstämterstellen.

### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Forstrentmeisterstelle bei der Forstfasse in Spanbau** (Potsdam) ist zum 1. April zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Februar.

**Forstfasserstelle Giesmanns, Oberf. Schweinitz** (Magdeburg), ist zum 1. April anderweitig zu besetzen. 24630 ha Wirtschaftsland. Soziallohn 150 M. Dienstaufwands-Gattschädigung. Bewerbungsfrist 27. Januar.

**Forstfasserstelle Einsiedel, Oberf. Wilsen** (Arnshagen), ist zum 1. April anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Dienstland zur Größe von 6,5120 ha. Die bisher auf der Stelle betriebene Gastwirtschaft soll eingehen. Bewerbungsfrist 1. Februar.

**Forstfasserstelle Jägerhaus I, Oberf. Schells** (Oppeln), soll zum 1. Februar besetzt werden. Die Stelle ist abgelegen und von dem nächsten größeren Ort Proskau, wo katholische Kirche und Schule sowie Arzt und Apotheke sind, etwa 9 km entfernt. Zu der Stelle gehören neben einer Dienstwohnung von gutem baulichen Zustande 6 ha Acker und 7 ha Wiesen. Das Nutzungsgeld beträgt 901 M. Um die Stelle können sich auch übr. Förster der Regierungsbezirke Breslau und Oppeln bewerben. Bewerbungsfrist 22. Januar.

**Forstfasserstelle Neubra, Oberf. Bärenreife** (Schneidemühl), ist zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1600 ha Gärten, 0,9000 ha Acker, 7,1760 ha Wiese. Nutzungsgeld 623 M. Dienstaufwandsentschädigung für 1922 1620 M. Neubra ist Bahnstation. Dorfschule im Ort. Evangelische Gottesdienst in Neubra. Katholische Kirche in Breslau, etwa 12 km. Nächste größere Städte Schönan und Rummelsburg. Bewerbungsfrist 10. Februar.

**Im Regierungsbezirk G. f. s. t. sind mit Bewerbungsfrist vom 6. Februar d. J. folgende Stellen zu besetzen:**

**Zum 1. März d. J.:**  
**Forstfasserstelle Helmig, Oberf. Schmiedefeld.** Dienstwohnung vorhanden. 0,2240 ha Garten, 1,0820 ha Acker, 1,8740 ha Wiese. Nutzungsgeld 184 M. Bahnstation Schmiedefeld.

**Zum 1. April d. J.:**  
**Forstfasserstelle Spilgebach, Oberf. Schwarzg.** Dienstwohnung ist vorhanden. 0,0500 ha Garten, 0,5290 ha Acker, 0,5840 ha Wiese. Nutzungsgeld 80 M. Bahnstation Benschhausen. Nächste Dorfschule Benschhausen, 1,9 km. Nächste höhere Schule Schmallaiben.

**Verbante übr. Forstfasserstelle Lengensfeld, Oberf. Grahnen.** Dienstwohnung vorhanden. 0,0600 ha Garten, 0,6670 ha Acker, 0,0270 ha Weide. Nutzungsgeld 70 M. Bahnstation Lengensfeld u. St. Nächste Dorfschule Lengensfeld u. St., 1 km.

#### Mittelbarer Staatsdienst.

**Städt. Forstfasserstelle Nachen** ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 6. März 1923 an den Oberbürgermeister in Nachen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Oberförster mit Staatsgarnen oder älterer Forstassessor als Revierverwalter zum baldigen Eintritt gesucht.** Bewerbungen sind zu senden an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, Breslau X, Mathiasplatz 4. Näheres siehe Anzeige.

**Forstgeschäfte zur Unterstützung des Stadthauptförsters in Neu-Ruppin** gesucht. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat Neu-Ruppin zu richten. Näheres siehe Anzeige.

**Forstfasserstellen zum 1. April** gesucht von der Forstfasse Grünwalde, Kreis Ortelsburg, Ostpr.

## Personalmeldungen.

### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Stolte, Förster in G. v. Schneid.** Oberf. G. v. Schneid (Potsdam) ist auf eigenen Antrag aus dem Staatsdienst mit dem 31. Dezember 1922 entlassen und trat am 1. Januar in den Dienst der Stiftsforst des Pädagogiums und Waldhauses bei Jälich an über.

**Levien, Stillschreiber in Eberswalde.** Oberf. Bielefeld, ist am 21. Dezember 1922 nach Städtisch. Oberf. Gabelberg (Potsdam), versetzt.

**Schappellus, Stillschreiber in Sangschule.** Oberf. Gerner, ist am 18. Dezember 1922 nach Grünau, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), versetzt.

**Altmitt, Forstgeschäfte in Potsdam.** Oberf. Potsdam, ist am 21. Dezember 1922 nach Freienwalde, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

**Leist, Forstfasserling in Gappe.** Oberf. Jahnke, ist am 1. November 1922 unter Ersetzung zum Forstgeschäfte nach Gappe, Oberf. Potsdam (Potsdam), einberufen.

### Bayern.

**Frosch, Oberrechnungsamtskommissar der Regierungskammer von Niederbayern,** ist an die Regierungskammer der Oberpfalz versetzt.

**Wittke, Forstrat in Amorbach,** ist zum Oberförster ernannt. **Schäfer, Forstmeister in Röhling,** hat den Titel eines Oberforstmeisters erhalten.

**Zu Oberforstverwaltern** wurden befördert die Forstverwalter: **Ghemann** in Röhling, **Juchs** in Schenken, **Sollinger** in Dantenwinde, **Altmitt** in Leutenhausen, **Maier** in Schöngering, **Weggenborfer** in Wöring, **Schneiders** in Winkl.

**Zu Revierförstern** wurden befördert die Förster: **Lucas** in Geroldshausen, **Wagner** in Reggenhofen, **Mertel** in Ringenfeld, **Bräuer** in Obernburg, **Schwarzländer** in Mähring, **Braunsfelder** in Schwanbach, **Schmitzer** in Röhling.

**Zu Rechnungsamtsleitern** wurden befördert: **Jaag,** Revierförster in Neuwirtsheim, an der Regierungskammer von Mittelfranken; **Ackerich,** Revierförster in Hellingen, an der Regierungskammer von Unterfranken; **Altmitt,** Revierförster in Rappenheim, an der Regierungskammer von Mittelfranken; **Staub,** Rechnungssekretär, an der Regierungskammer von Unterfranken.

**Zu Regierungssekretären** wurden befördert: **Weser** bei der Regierungskammer von Oberfranken; **Obenroder** bei der Regierungskammer von Niederbayern.

**Zu Förstern** wurden ernannt die Forstfasser: **Hauer** in Frecht, **Wendler** in Wamborn-Weß, **Frank** in Bullenried, **Gebhardt** in Rodenweber, **Förster** in Bergheim, **Grünwald** in Röhling, **Schubert** in Bayern-Weß, **Lang** in Parthenkirchen, **Witzinger** in Garmisch, **Schmalz** in Wöding, **Wagner** in Waldbrunn, **Weser** in Weidenberg.

### Freistaat Sachsen.

**Schäfer, Forstmeister und Revierverwalter des Staatsforstreviers Eifer I,** wurde zum Oberforstmeister in Marienburg ernannt.

### Baden.

**Auf Ansuchen zur Ruhe** gesetzt:

**Lang, Forstmeister** in Stein bei Forstheim in Baden, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit; **Geis** v. **Wieser, Forstmeister** in Karlsruhe-Gardt.

### Auszeichnungen.

**Polze, Steueralter Förster und Forstfasser** in der Oberförsterei Waffin (Frankfurt a. D.), hat den Charakter als Leutnant d. L. a. D. erhalten.

# Bereinszeitung.

## Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten.

### Bekanntmachung.

Die 41. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten findet am Samstag, dem 23. Juni 1923, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des Landwirtschaftsministeriums hierseits, Königgrüßer Straße 123, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, die Rechnung, Rechnungsabrechnung nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht für 1922 sowie der Haushaltsplan für 1923, können im genannten Ministerium vom 18. Juni 1923 ab täglich von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 30. Dezember 1922.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten.  
Pascheyes.

## Nachrichten des „Waldheil“.

### E. B. zu Neubamm.

Bestenfalls unter Benennung des Verfassers, vertreten durch Johannes Neumann, Neubamm.



Schönere, Willkürlose über die Freude und Liebe des „Waldheil“ sowie Herbornmaterial an jedem Mann umsonst und postfrei. Die Schriftchen an Herrn „Waldheil“, Neubamm, Ordenswegen auf der Höhe des 2400 „Waldheil“, c. B., Neubamm, beim Postfachamt Berlin NW 7.

## Gefundene Zuwendungen.

- Sammlung gelegentlich der Festtag des H. Buns. 3000,—
- Stiftung in Gendarmen, Kreis Guben 2710,—
- Sammlung gelegentlich einer Jagdgesellschaft; eingehandt von H. Heisterhöfer, Lautmann, Obermühl 1000,—
- Spende für einen Fortschrittsklub; eingehandt von H. Wilschauer, Junger in Wesseln, Kreis Lückau 500,—
- Eingehandt von H. Wamin in Ermating 2 (Hohenfick) 500,—
- Sammlung gelegentlich einer Festtag der Gemeindeglieder Oberer; eingehandt von H. Heister Diet in Ermating bei Hohen (Seise) 450,—
- Sammlung gelegentlich der Festtag im Glabstorf Deutchen O.-G.; eingehandt von H. Heisterhöfer 1155,—
- Spende wegen unerschütterlicher Holsarbeit; eingehandt durch Frau Oberförsterin Bracht, Kr. Warburg 150,—
- Büchse eines Siedtiner Jagdheers für unweibmännliches Jagen im Winter Jochenberg-Krausfeld; eingehandt von H. Heister Wagners, Jochenberg bei Eisenitz 2000,—
- Spende von einem Freunde der grünen Juche; eingehandt von Forstmeister Diehoff, Schwesow bei GutsMuth 1500,—
- Spende; eingehandt von H. Jagdmeister Rob. Bred in Neudamm 500,—
- Stratgeber für Festtage auf der Festtag Jantow; eingehandt von H. Jagdmeister Carl Wagners in Jantow, Kr. Osterode, Osn. 100,—
- Spende von H. W. von Jagen, Amherden; eingehandt von H. Heister, Reimer in Herdingen (Helm) 236,50
- Bestimmungsliste; eingehandt von H. Jagdmeister Schick in Herdingen 500,—
- Spende des H. Försters A. D. Wiegmann in Reheim-Pöhl (Mühl); eingehandt von H. Wagn. Forstsch. B. Giese in Weisborn, Post Gachen. 400,—

- Stratgeber auf der Festtag „Gabelstift“ (Schleswig); eingehandt von H. Gachmann, Tordeshell bei Müde. 800,—
  - Eingehandt von Frau Karoline Floring in Berlin W, Kienmacher Straße 118 800,—
  - Spende der Oberförsterin Friedrichs; eingehandt von H. Oberförster Schöcher in Bredersfelde, Post Schwesowen bei Osterburg 1350,50
  - Sammlung gelegentlich der Festtag in Dalkenien; eingehandt von Herrn Forstmeister J. Gachmann, Gabel 4200,—
  - Sammlung der Festtaggesellschaft Gabel, Kreis Rottbad bei Giesend; eingehandt von H. Gabel, Giesend-Delesau 8000,—
  - Sammlung bei der Jagd des H. Stadtwörsters Schöcher in Haldensand; eingehandt von H. Heister H. Schöcher, Stralbow bei Müde, Bezirk Müde 200,—
  - Spende auf der Festtag; eingehandt von H. Oberförster Heise, Kreis Döbeln, Wehlen 1570,—
  - Sammlung bei der Festtag in Galle; eingehandt von H. H. Kungur Galle bei Gabel-Bankow (Bismark) 2000,—
  - Spende für eine Jagdgesellschaft; eingehandt von H. Förster Wagners, Kreis bei Wesseln (GutsMuth) 15000,—
  - Sammlung gelegentlich der Festtag auf Müde; eingehandt von H. Heister, Kreis Müde; eingehandt von H. Heister, Oberberg Dr. Brodmann in Belgard a. Berante 8003,50
  - Sammlung bei einer Festtag; eingehandt von H. Förster Trege, Müde bei GutsMuth 750,—
  - Sammlung der Jagdgesellschaft der Borsig 1170,—
  - Sammlung bei der Festtag in Tempelhof, Kreis Oberbarnim; eingehandt von Herr H. Wagners, Berlin-Görlitz, Koppel-Park-Str. 32 II 3000,—
  - Sammlung gelegentlich der Festtag auf Müde; eingehandt von H. Heister, Kreis Müde, eingehandt von H. Stadtwörster Heister in Berl. I. B. 2100,—
  - Spende für einen Fortschrittsklub; eingehandt von Herrn Förster Jochenberg, Kreis a. Eder 4000,—
  - Sammlung bei einer Festtag in Belgard; eingehandt von H. Heister Mich. Wagners in Belgard a. Berante 10000,—
  - Spende von H. J. 300,—
  - Sammlung bei der Festtag in GutsMuth bei Stralbow (Mühl); eingehandt von H. Wagn. Schaber, Berlin N 58, Frankfurterstr. 10 II 2900,—
  - Spende; eingehandt von der GutsMuth, Oberförster Heister-Regel 258,—
  - Sammlung auf einer Jagd; eingehandt von H. Förster Carl Wagners, Kr. Müde bei H. Heister 2110,—
  - Sammlung bei einer Festtag in Eisenberg, Kreis Grotzen (Ober); eingehandt von H. Stadtwörster W. Angulin, Forst (Saxsis) 12200,—
- Summe 85 318,50

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Verbänden, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützung müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gubern schon im voraus herzlichsten Dank und Weihnachtsheil!

Neubamm, den 6. Januar 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.  
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

## Beitrag für 1923.

Von allen Seiten gehen Anfragen ein, welche Jahresbeiträge die Mitglieder für 1923 zu zahlen haben. Es ist naturgemäß eine sehr wesentliche Steigerung nötig, denn die Vereinsbeiträge müssen doch mindestens die Geschäftskosten — Gehälter für die Schreibhilfen, Porto, Bürobedarf usw. — decken. Die Festsetzung des Beitrages ist Sache der Hauptversammlung 1923, die Ende Februar stattfindet. Seine Höhe ist im wesentlichen abhängig von der weiteren Entwertung des Geldes. Heute glaubt die Geschäfts-

stelle, daß, um die Kosten für die Geschäftsführung aufzubringen, für das laufende Jahr mindestens ein Jahresbeitrag von 150 **RM.** für alle Forstbeamten unter Abschaffung der Differenzierung zwischen höheren, mittleren und niederen, und ein solcher von mindestens 300 **RM.** von allen anderen Mitgliedern nötig sein wird. Wir bitten also unsere verehrlichen Mitglieder, die ihren Beitrag schon jetzt zahlen wollen, behufs späterer Verrechnung mindestens die genannten Sätze einzusenden. Der lebenslängliche Beitrag ist in der letzten Vorstandssitzung am 13. Dezember 1922, vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung, von 1923 ab auf 10 000 **RM.** festgesetzt worden, und nur wer seit 1. Januar 1923 diesen Betrag bezahlt hat, kann als lebenslängliches Mitglied gelten. Natürlich werden auch die Leistungen des „Waldheil“ diesen neuen Beitragsätzen und der Steuerung angeglichen, wie das bei Unterstützungen schon im Dezember 1922 geschehen ist. Die Begräbnisbeihilfe für 1923, über die die Mitgliederversammlung im Februar d. J. gleichfalls zu befinden hat, kann hoffentlich in ihrer Höchstsumme auf mindestens 3000 **RM.** festgesetzt werden; vielleicht gestatten jedoch die Vereinsmittel die Einstellung eines noch höheren Betrages.

Neudamm, den 15. Januar 1923.

Die Geschäftsstelle  
des Vereins „Waldheil“, Neudamm.  
Neumann, Schatzmeister.

Für die Sammlung

für Frau Gemeinde-Oberförster Müller

sind an Geldspenden bisher eingegangen von:

- I. Jagdklub Langstedt b. Hamburg 36000 **M.** - von B. R., G., 3000 **M.** - Forstmeister Stenz, Danabrück, 2000 **M.** - Revierförster Kemper, Forstb. u. Stoll, 2000 **M.** - Ku., v. Reddinghauser, Hadhauen, P. Ohligs, 1500 **M.** - Franz Josef Hammermann, Rittergut Schwedkauen i. Westf., 1275 **M.**
- II. Je 1000 **M.** von: Oberf. Staubeband, Hammer b. Wendlich-Buchholz, Landforst. Hjalmar Post, Hammer, Staatsoberförster Rarck, Lübben, - Forstmeister Grundner-Sulm, Goslar, - Rittergutsbesitzer P. Reibel, R.-Ludow. b. Blumenhagen, - Forstmeister Schulz, Wolpersdorf, Kr. Neutode, - Provinzial-Oberförster Hachn, Dertel b. Münster, - Forstmeister Fuchs, Kirchberg (Gunsrück), - Oberförster Göbel, Hainburg, - Privat-Jng. E. Scheib, Hannover, Georgstr. 48 I, - Freigutsbesitzer Hamann, Großwisch b. Kuttlau, - v. Bole, Lüben in Schlesl., - Forstmeister Reibel, Kranowitz C.-S., Oberförster Hoffmann, Liebenburg (Hanz), - Max Sponholz (Hiltta), Berlin-Valentia.

Weiter: 1 Beitrag zu 400 **M.**, 10 je 300 **M.**, 2 je 250 **M.**, 11 je 200 **M.**, 10 je 100 **M.**, 3 je 50 **M.**, 1 zu 7 **M.**  
Summen von I. 45775 **M.**, - II. 15000 **M.**, - III. 7257 **M.**, zusammen . . . . . 68032 **M.**

Bisher sind über 100 000 **M.** eingegangen, über die weiteren Eingänge wird in einer der nächsten Nummern quittiert. Allen Spendern herzlichen Dank! Weitere Einzahlungen erbeten auf Postcheckkonto Berlin Nr. 9140 des Vereins „Waldheil“ zu Neudamm.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. C. B.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45.  
Fernsprechanruf: Amt Eberswalde Nr. 548.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8500. **Wagner**, Valentin, Förster, Brand, Post Eberswalde, Kreis Eagan. VII.
- 8501. **Weyse**, Paul, Förster, Steint, Torneystraße 20 II. II.

- 8502. **Wischenbach**, Wilh., Förstl. Forsthilfsaufseher, Köpke bei Erndelbrück, Kreis Wittgenstein. XI.
- 8508. **Räuger**, Förster, Oshauen in Thüringen. XVII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Reichert**, Hans, Hilfsförster, Grochwitz, Post Kuttlau, Kreis Freyland.
- Sorge**, Kurt, Förster, Fh. Kessel, Post Wiesenfeld im Eichsfeld.
- Rittmann**, Richard, Forstgehilfe, Schwarzenbach a. G., Bayern.
- Schmidt**, Werner, Förstlicher Forsthilfsaufseher, Laasphe, Kreis Wittgenstein.
- Sanner**, Fritz, Erich, Hilfsförster, Jagdgut Maleksberg, Post Ridding, Ostfhein.
- Selbig**, Albert, Förster, Fh. Maleksberg, Post Ridding, Ostfhein.
- Ufen**, Friedrich, Verwaltungsförster, Gggsdorf, Post Lärjeburg, Kreis Blön.
- Polesny**, Carl, Hilfsförster, Försterei Jägerstrah, Post Jacobsdorf, Kreis Lebus.
- Lindner**, Erdmann, Hilfsförster, Kubjinitz, Kreis Gleiwitz.
- Reiter**, Josef, Forstleutnant, Hh. Verdelin, Post Weggun, Kreis Templin Um.
- Sättelhahn**, Hans, Forstgehilfe, Kellingen i. Ostfhein, Kellinghof.
- Kraemer**, Hans, Revierförster, Reichmannsdorf, Oberfranken.
- Stranbe**, Oskar, Hilfsjäger, Morungen, Post Bengelsh, Kreis Weim.
- Wanselbein** Gebirgsrtr.
- Freißh**, Albert, Forstgehilfe, Beuthelm.

Stellung des

Vereinsjahrbuches an neu eingetretene Mitglieder.

Die neu eingetretenen Mitglieder haben Anspruch auf das Jahrbuch des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, enthaltend dessen Einrichtungen, Mitgliederliste, Satzungen, Bildungsgelegenheiten und Prüfungsordnungen, Versicherungsgelegenheiten, Vertragsmuster und Rückblick auf 18 Jahre Vereinsleben, 12. Jahrgang, nach dem Stande vom Jahre 1922. Das 226 Seiten starke Buch, dessen augenblicklicher Verkaufspreis bei Grundzahl 1 des Verlages 600 **RM.** beträgt, wird den Vereinsmitgliedern noch zum Preise von 30 **RM.** und Porto — zurzeit 70 **RM.** — bei gleichzeitiger Einsendung des Betrages von 100 **RM.** an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm geliefert. Die vorhandenen Bestände des Jahrbuches sind nicht gar zu hoch; es kann den neu eingetretenen Mitgliedern geraten werden, sich durch schnelle Bestellung ein Stück des wertvollen Buches zu sichern, denn ein Neudruck wird bei den ungeheuerlichen Druckpreisen sicher in den nächsten Jahren nicht möglich sein. Bestellungen sind unter Befügung des Betrages von 100 **RM.** an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 47 678 zu richten.

Die Geschäftsstelle des Vereins  
für Privatforstbeamte Deutschlands.

Sammlung „Templin in Not!“

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

- I. **Rittmeister** a. D. v. Kortatius, Fideikommißbesitzer, Schwarzwalddau, 5000 **M.** - **Rittergutsbes.** v. Wajson, Pomern, 5000 **M.** - **Forstmeister** Reibel, Kranowitz, 990 **M.** - **Graf** v. Brodorsff, Klettsamp, 990 **M.** - **A. Ritter**, Glabbed, 990 **M.** - **Graf** v. Pfeil, Hausdorf, 990 **M.** - **Schulke & Co.**, Rathenow, 990 **M.** - **Staubesherr** v. Wajen, Fürstl. Drebnow, 990 **M.** - **Förster** Dittmar, Lauterbach, 865 **M.** - **Hilfsf.** Stoth, 3. St. Dortmund, 865 **M.** - **Forstl.** Merlett, Carolath, 740 **M.** - **Revierf.** Ecuex, Refsch, 740 **M.** - **Rittergutsbes.** v. Freden auf Blumenow 740 **M.** - **Forstl.** Graf, Stadtlohn, 700 **M.** - **Graf** von Homwald, Strauwitz, 690 **M.** - **Revierf.** Vorlitz, Friedrichshau, 600 **M.** - **Förster** Ulrich, Falkenhagen, 600 **M.** - **Förster** Kowielek, Schonstadt, 540 **M.**
- II. Je 1000 **M.**: **Förster** H. Benzel, Bngorelle, - **Revierf.** Klau, Bömmersholz, - **Förster** Rathjen, Gersfeld, - **Förster** W. Benzel, Blyrow, - **Förster** Damaste, Reichow, - **Förster** Dittmann, Güttenohld, - **Kaufmann** G. Sälzer, Dausenber, - **Regementss** Schroeder, Jantowitz, - **Forstmitr.** Lipe, Friedrichsh.



III. Je 500 M.: Forstbew. Doctsmuh, Maden, - Förster Grande, Gr.-Bantow, - Förster Friedgen, Robertsdorf, - Förster Hilt, Iphschdorf, - Oberrentmtr. Gumpertsdorf, Müllner I. B., - Förster Rees, Rohmen, - Forstingenf. Wiegner, Berlin, - Kreisf. Schula, Kropfshdt., - Förster Schwimm, Neuenhof, - Forstinsp. Elbe, Genfshn., - Förster Triesenbach, Bentsheim, - Förster Weitsch, Neu-Fußwitz, - Hiltf. Bergmann, Rantschdorf, - Gutsf. Gmder, Jabel, - Oberf. Fiedig, Fr. Kraysall, - Oberlandj. Franck, Biegenhals, - Forstingenf. Schreiber, Gemlinben, - Förster Schneider, Gr.-Petersau, - Förster Schröder, Lohwolg, - Gutsf. Weisshl, Roer.

IV. Ferner 5 Beiträge je 490 M., 1 zu 465 M., 450 M., 2 je 400 M., 1 zu 390 M., 2 je 365 M., 1 zu 340 M., 4 je 300 M., 3 je 290 M., 1 zu 289 M., 5 je 250 M., 2 je 240 M., 23 je 200 M., 9 je 190 M., 8 je 165 M., 155 M., 150 M., 7 je 140 M., 3 je 115 M., 1 zu 110 M., 29 je 100 M., 13 je 90 M., 6 je 65 M., 1 zu 58 M., 17 je 50 M., 11 je 40 M., 2 je 25 M., 1 zu 20 M., 8 je 15 M., 3 je 10 M.

Summe von I. 23090 M., - II. 9000 M., - III. 10000 M., - IV. 24107 M., zusammen . . . . . 66127 M.  
 Mehr Summe der letzten Beschäftigung . . . . . 285261 M.  
 Summa 351397 M.

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Tempeln wird gebeten.

**Die Rassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.**

**Ortsgruppe Ober-Rastbachthal.**

Durch die Einberufung einer Bezirksgruppenversammlung nach Plegnitz fällt die geplante Ortsgruppenversammlung in Rastbachdorf aus. Die Mitglieder werden ersucht, recht zahlreich in Plegnitz zu erscheinen.  
 Der Vorsitzende: Prophet.

**Ortsgruppe Gubrau.**

Am Dienstag, dem 23. Januar, nachmittags 3 Uhr, findet in Gubrau, „Hotel drei Kronen“, eine Ortsgruppen-Versammlung statt.

**Tagesordnung:**

1. Vorträge.
2. Tarif-Angelegenheiten.
3. Einziehung der Jahresbeiträge, Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Verschiedenes.

J. A.: Pietsch.

**Ortsgruppe Niederlausitzer Grenzwald.**

Einladung zur Ortsgruppen-Versammlung am Sonntag, dem 28. Januar 1923, nachmittags 1 Uhr, im Hotel Bachmann in Altböbern.

**Tagesordnung:**

1. Jahresbericht.
2. Rechnungslegung.
3. Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung.
4. Erhöhung und Einziehung der Ortsgruppen-Beiträge.
5. Anträge.
6. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Redlich.

**Bezirksgruppe Kreisamt Sachsen (XII).**

Bericht über die Bezirksgruppen-Versammlung am 12. November 1922 in Dresden.

Um 2 Uhr eröffnete der Vorsitzende, Oberförster Dreßler, die von 20 Herren besuchte Versammlung und begrüßte die Teilnehmer. Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete Nebierförster Sommer über die Hauptversammlung in Hannover einen kurzen Bericht, den der Vorsitzende über forstliche Vorträge daselbst ergänzte. Zu Punkt 2 verlas der Vorsitzende eine Eingabe an das Wirtschaftsministerium um staatliche Regelung der Ausbildungsfrage der Privat-

forstlehrlinge. Hierauf wurden die Richtlinien besprochen. Nach längerer Debatte verspricht Herr Oberforstmeister Krusch, als Geschäftsführer des Landesverbandes Sächsischer Waldbesitzer, die stellenweise noch große Notlage der Privatforstbeamten zu beheben. Zu Punkt 3 wurde beschlossen, daß die Richtlinienkommission gleichzeitig die Regelung des Titelschutzes, des Befähigungsnachweises usw. mit vertreten soll. Zu Punkt 4. Nach Verlesung verschiedener Eingänge, auch über Viehvericherung usw., wurde ein Antrag der Ortsgruppe Bautzen bekanntgegeben. Es wurde darauf beschlossen, Herr Oberforstmeister Krusch möge bei dem Landesverbande Sächsischer Waldbesitzer veranlassen, daß folgende Punkte des Antrages genehmigt werden: 1. Ablösung für die Beamten zu den Vereins-Versammlungen. 2. Den Beamten Zeit zu geben, die Versammlungen auch wochentags besuchen zu können, weil die Versammlungen in Zukunft nur noch an Wochentagen abgehalten werden sollen. 3. Die Zufendung von Richtlinien an jedes Mitglied. Dazu erbietet sich Herr Hauptmann Krieger nach Zustellung des Mitgliederverzeichnis. Eine lebhafte Debatte rief die von dem Landesverband Sächsischer Waldbesitzer gewünschte Aenderung der jetzigen Richtlinien hervor, die damit endete, dem Richtlinienausschusse die weitere Regelung dahingehend zu übertragen, daß die neuen Bezüge erst vom 1. Januar 1923 ab gelten und dann sich den Sätzen der Kommunalforstbeamten angleichen. Zu Punkt 5 regte der Vorsitzende den maschinellen Betrieb zu Robozwecken, Kultur und zur Bestandspflege an. Damit schloß die Versammlung 1/26 Uhr. Eine Sammlung für einen kranken Kollegen ergab die Summe von 950 M.

Weinböhla, den 30. November 1922.  
 Der Vorsitzende.

**Stellensuchenden Privatforstbeamten und Waldbesitzern,**

die eine Forstbeamtenstelle zu begeben haben, wird hiermit der gemeinsame Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zur Benutzung empfohlen. Alle Zuschriften, denen auch gleich eine Gebühr für Formulare, Porto usw. in Höhe von 50 M. beizufügen ist, sind an den Stellennachweis für Privatforstbeamte in Eberswalde, Schicklerstraße 45, zu richten.

Geschäftsstelle  
 des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Kanakstraße 17.

**Gebaltsvereinbarungen zwischen dem Landbund West- und Osthavelland und dem „Deutschen Forstbeamtenbund“.**

Zwischen dem Landbund Westhavelland und dem Landbund Osthavelland einerseits und dem Deutschen Forstbeamtenbund, Kreisgruppe Ost- und Westhavelland, andererseits sind heute folgende Gebaltsvereinbarungen getroffen worden:

I. Inhaber von Stellungen, für die eigener Haushalt vorgesehen ist.

Die Beamten erhalten an barem Gehalt:

A. Forstschutz- und Hilfsbeamte (Waldbwarter und Hilfsförster) monatlich 13000 M.

B. Förster

1. deren Forstreviere bis zu 500 ha umfassen, 18000 M.

2. deren Forstreviere über 500 ha umfassen, 21000 M.

C. Forstverwalter und verwaltende Revierförster in Revieren von mindestens 800 ha, denen mindestens zwei Hilfskräfte aus den Beamten A oder B dauernd unterstellt sind, 27000 M.

Neben diesem barem Gehalt haben diese Beamten Anspruch auf: freie Wohnung mit angemessenem Gartenland, freie Feuerung einschließlich Anfuhr und Zerkleinerung, Getreide im Werte von 26 Zentnern Roggen, 100 Zentnern Kartoffeln, wie das Feld sie liefert, freie Haltung einer Kuh oder dafür täglich drei Liter Vollmilch nach freier Vereinbarung. Für nicht geliefertes Getreide oder Kartoffeln kann entsprechend Dienstland gegeben werden.

II. Inhaber von Stellungen, für die ein eigener Haushalt nicht vorgesehen ist.

Es erhalten neben freier Station in bar monatlich:

A. Forstgehilfen bis zum 20. Lebensjahre 6000 M.

B. Forstgehilfen, Forstschreiber vom 20. bis 24. Lebensjahre 10000 M.

C. Hilfsförster, Forstschreiber über 24 Jahre 13000 M.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das oben festgesetzte Bargehalt der einzelnen Beamtenkategorien gilt alsbarer Grundlohn mit Wirkung ab 1. Januar 1923. Zu diesem Grundgehalt treten Zuschläge in Anlehnung an die jeweilig für die Staatsforstbeamten festgesetzten prozentualen Zuschläge.

2. Diese Befolgungen stellen für sämtliche Beamte Mindestsätze dar. Die Gewährung von Alterszulagen, Kinderzulagen usw. sowie von Stellenzulagen für besonders schwierige Verhältnisse unterliegt der freien Vereinbarung.

3. Soweit die bisher gewährten Gesamtbezüge die heute festgelegten Sätze übersteigen, dürfen Abzüge nicht gemacht werden.

4. Nicht berufsmäßige Beschäftigung soll besonders entlohnt werden, wenn das Revier größer als 500 ha ist.

5. Die Einstellung von Lehrlingen darf seitens der Waldbesitzer von den Forstbeamten nicht verlangt werden.

6. Für jeden zu beschäftigenden Beamten wird eine Entschädigung gewährt, und zwar: 1 Liter Milch täglich, 6 Pfund Kartoffeln und 2 Pfund Getreide täglich sowie jährlich 200 Pfund Lebendgewicht Fleisch; außerdem in bar 20 M. pro Tag.

7. Den Beamten steht je nach Dienstalter ein Urlaub von 8 bis 14 Tagen zu.

8. Die Ausübung der Jagd erfolgt nach Anweisung des Jagdherrn. Die Jagdtrophäen (Geweihe, Gehörne, Gemehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen werden. Die Regelung der übrigen Bezüge aus der Jagd auf Nutzwild sowie auf Raubzeug bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Einnahmen aus der Jagd sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.

9. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für die Havelländer-Kreise je ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich paritätisch aus vier Herren und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammensetzt.

10. Vorstehende Vereinbarung gilt bei vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsersten vom 1. Januar 1923 ab.

11. Diese Abmachung bezieht sich nicht auf Kommunalbeamte.

12. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der vorstehenden Gehaltsvereinbarungen für die Kreise Ost- und Westhavelnd soll beantragt werden. Rauen, den 5. Januar 1923. Folgen Unterschriften.

Gehaltsvereinbarungen zwischen dem Arbeitgeberverband Teltow und dem Deutschen Forstbeamtenbund.

Der vom Arbeitgeberverband Havelnd mit dem Deutschen Forstbeamtenbund abgeschlossene Tarif wird für den Kreis Teltow von den beiden Parteien anerkannt mit der Einschränkung, daß in Ziffer 3 der Zusatz zu machen ist: „... prozentualen Zuschläge bezw. in Anlehnung an die Beamtengehälter des Kreises Teltow“, in Ziffer 1 statt drei Liter Milch: Ein Liter Milch und für jedes Kind unter acht Jahren ein halbes Liter Milch (bis zu drei Liter höchstens).“



**Zur gefl. Beachtung!** Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind zunächst, und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verehrlichen Postbesitzer die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugefesselt erhalten. Nur wenn die bei der betreffenden Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Alle Bezüge, die die „Deutsche Forst-Zeitung“ direkt unter Streifband beziehen, wollen wegen etwa unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben. Die Expedition.



**Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:**

Zur Ausbildungs- und Erfahrungs für den Privatforstberuf. 33. — Die Verklammerung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 9. bis 9. September 1922. 34. — Holzverlanksergebnisse in Preußen (Durchschnittsbereise) im Monat Dezember 1922. 36. — Der Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Januar 1923 ab. 37. — Gelege, Verordnungen und Erkenntnisse. 38. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 39. — Forstwirtschaftliches. 40. — Vom Wildmarkt. 41. — Vom Rauchwarenmarkt. 41. — Nachrichten. 41. — Brief- und Fragelasten. 41. — Personalangelegenheiten und Personalnachrichten. 42. — Berichtszeitung. Brandversicherungsgesellschaft Preussischer Forstbeamten. 43. — Nachrichten des Vereins „Waldheil“. G. B. zu Neubamm. 43. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. G. B. 44. — Deutscher Forstbeamtenbund. 45.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Mittheilung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaldevereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenscheider Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Januar 350,00 Mf. bei allen Postämtern, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Ostreich 450,00 Mf. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 100,00 Mf. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Ausbesserungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingelangten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wollen man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Beischriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 4.

Neudamm, den 28. Januar 1923.

38. Band.

## An die Männer der grünen Farbe Deutschlands!

Ein neuer, unerhörter Rechtsbruch ist unserm Vaterland widerfahren. Unter den wichtigsten Scheingründen hat das rachsüchtige Frankreich wieder einen Raubzug auf unbeführtes deutsches Land unternommen und das Ruhrgebiet, das Herz unseres Wirtschaftslebens, mit seinen Truppen besetzt. Jedem Vertrag und Recht höhnsprechend, will es sich der gesamten Kohlen- und Eisenerzeugung an der Ruhr bemächtigen und so die deutsche Wirtschaft endgültig erdrosseln. In allen deutschen Herzen hat dieser räuberische Überfall ein Echo geweckt, das dem unerfättlichen Feinde gell in die Ohren schallen wird. Bergheer und Bergmann, Großindustrieller und Arbeiter, Beamter und Bürger, sie alle sind einmütig des festen Willens, dem Feinde keine Hand zu reichen, um seinen himel-schreienden Rechtsbruch etwa mit Erfolg zu krönen. Stumm, doch um so entschlossener ist der Widerstand, denn zu bewaffneter Verteidigung ist Deutschlands einst so mächtiges Sechzigmillionenvolk infolge der trüben Vorgänge der Jahre 1918 und 1919 nicht mehr in der Lage. Welchem Vaterlandsfreunde blutet nicht das Herz bei diesem Bekenntnis?

Auf bedrängtestem Posten aber steht in dem neubefesteten Gebiet wie auch in den schon seit 1918 unter der Fremdherrschaft leidenden Landesteilen unsere Beamenschaft. Was diese treuen Staatsdiener in den letzten vier Jahren ertragen mußten unter feindlicher Willkür und Gewalt, läßt sich in kurzen Worten hier nicht schildern. Wir wissen es und empfinden tief all die Schmach und Mühsal, die pflichttreuem deutschem Beamtentum auferlegt ist, ganz besonders aber unserer Forstbeamtschaft, die im Staats-, Gemeinde- und Privatwald der besetzten und bedrängten Gebiete des Westens und Ostens ihre harte Pflicht erfüllt. Wie schwer ihr dies gemacht wird, kann der Forstmann am besten daraus ermaßen, daß der Feind neuerlich starke und forstlich nicht zu rechtfertigende Eingriffe in die in seiner Hand befindlichen Waldungen anordnet, um Holz für die unerfättliche Entente zu schaffen, ohne Rücksicht darauf, daß so die von Generationen gehegten und gepflegten Bestände verwüstet und vernichtet werden. Unserer Forstbeamtschaft, die so Schweres zu erdulden hat, gilt darum heute besondere Anerkennung für ihre so mannhafte Haltung und der tiefgefühlteste Dank aller deutschen Forstbeamten, den wir zum Ausdruck zu bringen uns für berechtigt halten. Wir, und mit uns unsere Leser, bitten sie, weiter durchzuhalten, bis endlich der Tag der Befreiung und der Wiedervergeltung anbricht. Denn es gibt eine Gerechtigkeit des Himmels, die aller Knechtschaft, Schmach und Schande, der heute unser Volk, besonders unsere Beamenschaft, ausgesetzt ist, ein Ende machen wird. Möge jeder Deutsche in diesen trüben Tagen voll Zuversicht dessen gewiß

sein, und möge er die flammenden Worte beherzigen, die ein deutscher Dichter in dieser bittersten Not seinem Volke zuruft:

Kein weibisch Sagen und Gewimmer!  
 Aufhäuft den Grimm und wäget still:  
 Verblindet wird die Rote immer,  
 Die Gott der Herr verderben will! —  
 Herr Gott, sei mächtig in uns Schwachen  
 Und laß uns warten unsrer Zeit!  
 Dann laß den Tag des Jorns erwachen,  
 Der Rache und Gerechtigkeit!

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“.

## Einheitliche Ausformung und Messung des Holzes im Deutschen Reiche.

Von Ministerialrat Dr. Rahl.

Bis Anfang der siebziger Jahre herrschte im neuen Deutschen Reiche auf dem Gebiete der Holz-Sortierung und -Bemessung ein unbeschreibliches Durcheinander. Die führenden Forstleute sahen ein, daß Wandel geschaffen werden müsse, und besprachen auf der Mühlhauser Versammlung deutscher Forstwirte zum erstenmal das in der Aufschrift genannte Thema. Die praktische Folge waren die 1875 von den deutschen Bundesstaaten angenommenen „Bestimmungen über die Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit“ auf Grund des neuen Metermaßes. Diese heute noch nicht außer Kraft gesetzten Normen haben in den Wäldungen Deutschlands bei der Holzaufarbeitung einigermaßen Einheit und Ordnung geschaffen und der Aufstellung von einigen Duzend verschiedener Holztagformularen als Grundlage gebient.

Der Reichsforstwirtschaftsrat wollte die Einheitsbestrebungen fortsetzen und nach zwei Richtungen hin ausbauen:

1. Durchsicht und Anpassung der 1875er Bestimmungen im Sinne heutiger Anschauungen und Bedürfnisse unter Zugrundelegung der Überschrift dieses Aufsatzes.
2. Beratung eines einheitlichen Holztagformulars für Handelshölzer in Anlehnung an die unter 1 genannten Bestimmungen.

Diese geben somit den großen Rahmen ab, innerhalb dessen die Wahl der Holztagklassen sich vollziehen kann. Beide Maßnahmen bilden Glieder in der Kette, die bezwecken, dem Holz-käufer, also auch dem Holzhändler, die Beurteilung der Hölzer und deren Werte zu erleichtern, insbesondere der Bildung gleichartiger Holzlose vorzuarbeiten.

Gleichmäßige Vorschriften über Aufarbeitung, Messung und Sortierung marktgängiger Hölzer konnten von dem Augenblicke an nicht wohl entbehrt werden, in dem die Forstverwaltungen sich entschlossen hatten, den Holzeinschlag nicht mehr

grundsätzlich nur auf die jeweilige Bedarfs-befriedigung hin zu richten, sondern aus forstwirtschaftlichen Rücksichten örtlich begrenzte Holz-schläge zu führen und im aufgearbeiteten Zustande zu verwerten. An dieser Stelle setzt die Wichtigkeit und Notwendigkeit der unter 1 und 2 genannten Maßnahmen ein. Der Holzhandel, ohne dessen ständige Mitwirkung eine gewinnbringende Holzverwertung heutzutage undenkbar ist, legt auf einheitliche zweckmäßige Normen besonderen Wert. Das geht auch daraus hervor, daß die Holz-handelsverbände bestrebt sind, ihrerseits für größere Gebiete Holzhandelsgebräuche (früher auch Usancen genannt) festzulegen. Bei diesen spielt die möglichst genaue Umschreibung der Holzarten nach Dimensionsgrenzen und inneren Eigenschaften eine große Rolle, ebenso die eigentliche Technik des Messens. Es wird vom Holzhandel selbstverständlich dankbar begrüßt, wenn die Vorschriften der Forstverwaltungen über Ausformung und Messung der Hölzer den Wünschen und Bedürfnissen des Holzhandels Rechnung tragen und diesem ermöglichen, bei Niederchrift seiner Gebräuche von einheitlichen Holzsortimenten in den Holzschlägen auszugehen zu können.

Es seien an dieser Stelle einige weitere parallel gehende Einheitsbestrebungen erwähnt, die zum Teil sogar auf den Weltholzmarkt übergreifen: so verlaudet neuerdings, daß Rußland das internationale Metermaß angenommen hat. Der Holzhandel versucht zurzeit, ausländische Holzmaße, wie das englische, wenigstens im deutschen Binnenhandel auszuschalten. Die Amerikanische Southern Pine Association in New Orleans hat in Übereinstimmung mit dem Handelssekretär Herbert Hoover beschlossen, daß des amerikanische Kiefernholz zur Förderung seines Exports in einheitliche Gebrauchsklassen eingeteilt werden möge. Ferner beabsichtigen verschiedene Zweige der Holzindustrie, für Halb- und Fertigfabrikate weitere Normaltypen einzuführen. Solche bestehen z. B. für Kantbauhölzer.

Der Holzhandelsauschuß des Reichsforstwirtschaftsrats hat, geleitet durch die oben dargelegten Erwägungen, auf dem Gebiete der Holzmessung folgende Normen vorgeschlagen:

Die Vermessung des Stammholzes erfolgt aus Länge und Mittendurchmesser, und zwar ohne Rinde, mit Ausnahme des Grubenholzes, das mit oder ohne Rinde gemessen werden kann. Der Inhalt stark abfallender Stüde kann abschnittsweise ermittelt werden. Ermittlung des Mittendurchmessers bei Stüden unter 20 cm durch einmalige Klappung, wie der Stamm im Walde liegt — bei stärkeren Stüden kreuzweise Klappung —. Der Durchmesser wird auf ganze Zentimeter nach unten abgerundet. Bei zwei oder mehr Messungen gilt als Durchmesser das Mittel der Messungen. Von dem Mittel bleiben die überschießenden Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt. Fällt die Messstelle auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stammteil, so erfolgen die Messungen gleichweit oberhalb und unterhalb der Messstelle. Bei der Längenmessung ist ein Übermaß bis 1% zuzugeben. Bei Stämmen mit Fallerb beginnt die Längenmessung von der Mitte des Fallerb an. Bei kürzeren Stüden kann der Sopsdurchmesser gemessen werden, die Inhaltsberechnung erfolgt dann nach besonderen Tafeln.

Es war vorauszusehen, daß die Fassung der angenommenen Beschlüsse erst auf Grund längerer Beratungen erfolgen konnte, und daß auch im weiteren Verlaufe der Verhandlungen mit den Ländern und Interessenten Widerstände zu überwinden sein werden.

Unter anderm bestehen Bedenken gegen das Messen des Stammholzes (Langholz und Abschnitte) ohne Rinde, welche Messungsmethode vom Holzhandel schon lange gewünscht und daher in Süd- und Südwestdeutschland angenommen worden ist.

Es werden hierbei zwei Arten unterschieden:

- a) Die Messung nach völliger oder doch vorwiegender Entrindung des ganzen Stammes; jene hat sich namentlich beim Nadelholz eingebürgert und hat den großen Vorteil, daß hierdurch der Vermehrung verschiedener Insekten vorgebeugt wird, daß auch eine wesentliche Erleichterung des Gewichts infolge Austrocknens erzielt wird. Dies ist bei den heutigen hohen Frachtsätzen sehr wichtig.
- b) Bei Stämmen, namentlich beim Laubholz, bei denen die völlige oder vorwiegende Entrindung unzulässig erscheint, genügt die Anlage eines entrindeten Messringes von 15 bis 20 cm Breite. Auch diese Methode hat sich als recht wohl durchführbar erwiesen; Klagen über nicht völliges Entfernen der Borke sind äußerst selten laut geworden.

Hinsichtlich der Holzsortierung nach Tariffklassen hat der Holzhandelsauschuß dem Reichsforstwirtschaftsrat u. a. folgende wichtigere Beschlüsse unterbreitet:

1. Zur genauen Bezeichnung der Güte des Stammholzes (Langholz und Abschnitte) sind die drei Unterklassen, a) ausgesucht, n) normal oder gewöhnlich und l) fehlerhaft, umschrieben worden.

2. Beim Laubholz-Langholz und bei dessen Abschnitten gemeinsame Klassifizierung nach Mittendurchmesserlassen bei Unterschieden von je 10 cm; wie schon in Preußen, allerdings bei Messung mit Rinde eingeführt.

3. Beim Nadelholz-Langholz (ohne wesentliche Kürzung) wahlweise:

- a) nach der in Süddeutschland erprobten Heilbronner Sortierung:
  - Kl. I 18 m Mindestlänge, bei 18 m mindestens 30 cm Durchmesser.
  - Kl. II 18 m Mindestlänge, bei 18 m mindestens 22 cm Durchmesser.
  - Kl. III 16 m Mindestlänge, bei 16 m mindestens 17 cm Durchmesser.
  - Kl. IV 14 m Mindestlänge, bei 14 m mindestens 14 cm Durchmesser.
  - Kl. V 10 m Mindestlänge, bei 10 m mindestens 12 cm Durchmesser.
  - Kl. VI kürzere und schwächere Stämme aber Derbstangenstärke.

b) Klasseneinteilung nach dem Mittendurchmesser; Festsetzung von Mindestlängen empfehlenswert.

- Kl. I 40 cm und mehr.
- Kl. II 35–39 cm.
- Kl. III 30–34 cm.
- Kl. IV 25–29 cm.
- Kl. V 20–24 cm.
- Kl. VI unter 20 cm.

4. Bei den Nadelholz-Abschnitten soll diese letzte Klasseneinteilung allgemein Platz greifen, auch da, wo das Langholz nach der Heilbronner Sortierung klassifiziert wird.

5. Für Struben-, Schwellen- und Papierholzer empfiehlt der Reichsforstwirtschaftsrat einheitliche Begriffsbestimmungen.

Die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung“ wird vor allem interessieren, daß im Rahmen vorstehender Beschlüsse die preussische Festmetertare für Nadelholz nicht mehr beibehalten worden ist. Diesem Entschlusse sind langwierige Verhandlungen vorausgegangen.

Sicherlich mag die Preussische Staatsforstverwaltung bei der am 28. Februar 1905 beschlossenen Beibehaltung der Festmetertariffen für Nadelholz ihre Gründe gehabt haben; ich kann aber nicht umhin, einige Bedenken gegen die preussische Festmetertare beim Nadelstammholz geltend zu machen. Ich glaube, daß das beste Kriterium für den Gebrauchswert der Stämme und Abschnitte bei der Mittendurchmesserbindung mit der Länge unmittelsbar beruht, nicht aber beim Ergebnisse aus diesen beiden Faktoren, das der Festgehalt. Das erkennt der Verfasser der 1905er preussischen Holztarife insofern an, als er das Laubholzstammholz nach diesem Gesichtspunkte klassifiziert und bei den Spezialsortimenten Gruben- und Schwellenholz auch beim Nadelholz zur Anwendung bringt.

Es ist doch ein Mangel der Festmetertare, daß bei ihr vorkommen kann, daß gewöhnliche Nadelholzstämme von 10 m Länge und 35 cm Mittendurchmesser in dieselbe Klasse gelangen als der Stamm 20 m lang und 25 cm stark. Ebenso

gehören die starken Langhölzer in eine Klasse bei den Dimensionen 12 m lang mit 46 cm Mittendurchmesser und 24 m lang mit 32 cm Mittendurchmesser. Bei der stärksten Langholzklasse ist sogar eine Spannung zwischen 12 m lang und 58 cm Mittendurchmesser einerseits und 30 m lang und 36 cm Mittendurchmesser andererseits möglich.

Es muß allerdings zugegeben werden, daß diese Spannung bei den drei Nadelstreichholz-Klassen geringer ist. Bei Vorverläufen lassen sich bei Nadelstämmen und Abschnitten zweifellos ohne die Lose nach Stärke und Länge gebildeten Klassifizierung viel leichter präzisieren.

Auch bei der Erhebung von Grundlagen von Bestandswerterschätzungen und bei sonstigen Waldwertrechnungen arbeitet es sich besser nach Tag-Klassen, die auf den Stammstärken aufgebaut sind und zugleich mit Altersklassen in Verbindung gebracht werden können.

Wir können uns daher wohl der Hoffnung

hingeben, daß die in ihren Grundzügen mit Recht konservative, aber einem gesunden Fortschritt nicht abgeneigte preußische Staatsforstverwaltung im Interesse der wünschenswerten Vereinheitlichung der Holzfortierung das Opfer bringen wird, auch für das Nadelholzstammholz eine Klassifizierung nach dem Mittendurchmesser anzunehmen.

Die gegenwärtige Zeit, die uns, wenigstens in Papiermarkt ausgedrückt, als Folgen unserer schlechten Währung, aber auch großer Holzknappheit ungeheuerlich hohe Holzpreise beschert hat, kann gerade als geeignet erachtet werden, Neuerungen durchzuführen, wie sich das Messen der Stämme und Abschnitte ohne Rinde und die Erhebung der preußischen Festmetertage für Nadelholz durch eine Durchmesserstange entschieden als solche darstellen. Mit Geduld und gutem Willen wird auch diese Schwierigkeit überwunden werden.

## Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 3. bis 9. September 1922.

Von Forstmeister Dietrich, Serno.

(6. Fortsetzung.)

Oberforstmeister Dr. Müller führte weiter aus: Durch die Arbeiten der Versuchstationen sei angeblich nachgewiesen, daß die Gesamtmasseerzeugung eines Kiefernbestandes durch Änderung der Durchforstungsgrundsätze nicht über die Ertragsstafelgrößen hinaus gesteigert werden könne. Es habe aber noch keine Versuchstation im Bärenthorener Sinne gewirtschaftet! Bei den amtlichen Versuchen sei nie eine regelmäßige Pflege und Beobachtung des Bodens durchgeführt worden! Die 40-jährigen Versuche in Bärenthoren hätten bewiesen, daß man auf anderem Wege zu andern Ergebnissen komme. Unselig sei die Vorstellung, es gäbe unveränderliche Bodenklassen. Bärenthoren bewiese, daß ein Bestand IV. Bodenklasse in einem Menschenalter in die II. Bodenklasse hineinwachsen könne. Umgekehrt seien ja leider oft genug II. Bodenklassen mit Kiefern-Buchen-Mischbestand in derselben Zeitspanne durch Kahlschlag usw. zur IV. herabgesunken. Ein Boden dürfe nicht bewertet werden nach dem, was augenblicklich als Erzeugnis menschlicher Bewirtschaftung darauf steht, sondern nur nach seinen wirklich unveränderlichen, chemischen, physikalischen usw. Merkmalen. Zunächst müßten wir uns ja mit den Ertragsstafelmaßstäben als einem Nothelfer abfinden, Wert habe dieser aber nur innerhalb der engen Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit.

Der freudige Buchenwuchs in Bärenthoren zerstreue den Irrtum, daß es im norddeutschen Flachlande Boden gebe, auf denen nicht mit Erfolg die Buche der Kiefer beigemischt werden könne. Ihre Beimischung steigere die Kiefernenerträge und fördere die Gesundheit des Waldwesens. Die Feuergefahr werde durch die Keiligung nicht oder nicht in dem Maße erhöht, daß man auf die unentbehrlichen Vorteile dieser Maßnahme verzichten könne.

Bärenthoren sei ein hohes forstliches Kunstwerk, keine Lehrlingsanstalt. Es biete keine Regeln oder Rezepte. Der Geist der Wirtschaft müsse nachempfindend erfasst und die Ausführung im Sinne

des Meisters gestaltet werden. Herr v. Kalitsch habe die glänzendste Bestätigung geliefert für des Altmeisters Cotta sinnvolles Wort: „Der Beruf des Forstmanns ist halb Wissenschaft, halb Kunst, und nur die Ausführung macht hierbei den Meister!“

Was aber dieser Künstler intuitiv geschaffen habe, das habe Redner in Worte gefaßt, um es nutzbar zu machen zur Anwendung in weiteren Kreisen. Er habe nicht nur der Sänger seines Ruhmes werden wollen, sondern dazu helfen, daß „an seinem Wesen die deutsche Forstwirtschaft solle genesen“. Redner habe die Bärenthorener Wirtschaft als etwas Neues, als eine Art von Dauerwaldwirtschaft bezeichnet, deren wesentliches Merkmal sei, daß sie die Stetigkeit des Waldwesens auf der ganzen Wirtschaftsfläche als erstes Ziel verfolge. Der Wald sei ihr ein einheitliches, lebendes Wesen. Alles, was in dem Raume zwischen Wipfel und Wurzelspitze lebe und webe, sei ein Bestandteil, ein Organ dieses Lebewesens, das von ewiger Dauer gedacht sei. Holzwert erzeugende Stämme müßten in ihm immer und überall vorhanden sein. Kahlschläge mordeten das Waldwesen. Gleichaltrige Bestockung auf großen Flächen sei für die Dauer ebenso unmöglich. Der Dauerwald wirtschaftete nicht mit Beständen, sondern mit Stämmen. Er kenne keine Perioden, am wenigsten solche, in denen im Walde nichts zu arbeiten sei. Ein jeder könne in jedem Walde in jedem Augenblick Dauerwaldwirtschaft einleiten. Oberste Richtschnur: Stetigkeit des gesunden Waldwesens erhalten; keinen Stamm fällen, der nicht sachverständig ausgezeichnet ist. Nur durch die Vermehrung der körperlichen und geistigen Arbeit im Walde und durch die technische Auswirkung des Dauerwaldgedankens könne unser heimischer Wald nachhaltig zu der notwendigen wirtschaftlichen Hochleistung gefördert werden. Die Forstwirtschaft sei bisher noch nicht allzu weit von der Stufe des Handwerksmäßigen entfernt. Zu fordern seien Studium und Arbeit, die die wissenschaftliche Einsicht in zäher persönlicher Tätigkeit



und idealer Hingabe an den Beruf dem Walde zuführen.

Die Bärenthorener Wirtschaft sei eine, vorbildliche, Dauerwaldwirtschaft, aber nicht die Dauerwaldwirtschaft. Je größer die Zahl der Privatwaldwirtschaft. Je größer die Zahl der Privatwaldwirtschaft. Je größer die Zahl der Privatwaldwirtschaft.

Für den wahren Dauerwaldkünstler gäbe es nur eine, aber strenge Bindung, die an den festgestellten Abnutzungsplan, sonst keine.

Rebner schloß: So möge denn der in der Bärenthorener Wirtschaft des Kammerherrn v. Kalitisch materialisierte Dauerwaldgedanke weiter wirken und leben und unserer forstlichen Technik schenken, Freiheit in der Gebundenheit nicht durch Formen, Formeln und Schablonen, aber in der Gebundenheit der Pflicht zur Arbeit, "die nie ermattet, langsam schafft, doch nie zerstört", die allein die Kraft schafft, aller Welt zum Trost die Pflicht der Hoffnung zu bekennen und zu erfüllen, die "zu dem Bau der Ewigkeiten zwar Sandkorn nur um Zeiten Minuten, Tage, Jahre streicht".

Der Vorsitzende sagte in seinem Danke, er erinnere sich nicht eines solchen Beifalls in einer Forstversammlung. Die beiden Namen Möller und v. Kalitisch würden vereint in der deutschen Forstgeschichte fortleben. Die Tagung habe Gelegenheit geboten, die wunderbare Verbindung von Wissenschaft und Kunst, Wort und Tat in unmittelbarer Anschauung kennen zu lernen, das eine das andere fördernd und fördernd. Ein neues, höheres Ziel sei unserer Berufstätigkeit erwachsen. Der Bärenthorener Künstler und Meister habe die vorbildliche Tat getan, und der Interpret seiner Lebensarbeit habe in wissenschaftlicher Durchdringung neue Wege dazu eröffnet: die gegebene Natur durch unsere Arbeit umzugestalten und ihr ungeahnte Erträge abzurufen.

Der zweite Berichterstatter, Forstrat Dr. Bertog, beleuchtete kritisch die waldbaulichen Methoden, die in den letzten 1 1/2 Jahrhunderten im ostbaltischen Kieferengebiet Anwendung fanden. Als "bewährt" könne eine waldbauliche Behandlung nur gelten, wenn sie den Anforderungen der Erzeugung und gleichzeitig des Betriebes bei voller Auswirkung in langen Zeiträumen auf großer Fläche voll genügt habe. Von diesem Gesichtspunkte aus habe sich bisher noch keine Methode bewährt: weder der Plenterwald, noch der Breitsamenschlag, noch der Kahlschlag, noch auch der Dauerwald. Die Behandlung des Eberswalder Dauerwaldes halte er im wesentlichen für durchaus richtig. Bärenthoren im geradezu für ein ideales Beispiel der Behandlung eines Stangenholzwirtschaft halten müssen, wenn schon mehr für die Mischholzerzeugung. Der Dauerwaldgedanke habe unjeweifelhaft hinsichtlich des Betriebes werde er aber erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Man sehe auch noch nicht, wohin er uns schließlich führen werde. Von einer Bewahrung könne also auch bei ihm noch keine Rede sein.

Das Problem der Kiefernwirtschaft sei nicht Kunst oder Naturverjüngung, denn im ostbaltischen Kiefernwald werde nicht aufhören Säen und

Pflanzen. Das Problem liege vielmehr in der Anbahnung ungleichaltriger Wirtschaft, möglichst unter Erziehung von Mischbeständen. Die Ungleichaltrigkeit sei anzubahnen durch femenschlagartige Verjüngung und Überhalt. Als Endziel schwebte ein mehraltriger Hochwald vor, dessen Altersklassen mindestens 60 Jahre Altersunterschied hätten (zum Beispiel Klasse I: 1- bis 30 jährig, Klasse II: 61- bis 90 jährig, Klasse III: 120- bis 150 jährig). Die Umwandlung des heutigen Waldzustandes in eine Form, auf der die Zukunft weiterbauen könne, hieße (über 100 Jahre) Buche und Traubeneiche natürlich verjüngen, Kiefer künstlich einbringen, in reineren Kiefern schmale Kahlschläge. Vor Naturverjüngungsversuchen in Altholzern warne er. In angehenden Baumarten (80- bis 100 jährig) Berücksichtigung der süd- und norddeutschen Saum- und Abbruchverfahren. In Stangenorten Durchforsten und Bodenpflegen. Notfalls Kunst- oder Naturverjüngung unter Schirm oder auf Lückenhieben (Eberswalde). In Jungwüchsen zunächst Bodenpflege, nach Eintritt des Schlusses Bestandspflege mit der Art. Keine Nadel und kein feiner Zweig dürfe von Anfang an den Wald verlassen. Lücken mit Mischholz füllen oder mit Reis decken. So bald als möglich reine Kiefern unterbauen. So könne man hoffen, die norddeutschen Kiefernwälder unseren Nachfolgern in einem Zustande zu überliefern, den sie als "bewährt" anerkennen und auf dem sie weiterbauen könnten zum Wohle späterer Geschlechter.

Der Vortrag des dritten Berichterstatters zum Thema des norddeutschen Kieferngebietes, Prof. Dr. Albert, war eine einzige wichtige Anlage gegen den reinen, gleichaltrigen Kiefernwald vom bodenkundlichen Standpunkte aus. Die reine und gleichaltrige Kiefernwirtschaft, wie sie in dem weitaus größten Teil des norddeutschen Kieferngebietes heute betrieben werde, habe nicht genügend beachtet, daß der Waldboden der wichtigste Produktionsfaktor und die Grundlage der Forstwirtschaft sei, daß also auf die Erhaltung und Steigerung seiner Ertragskraft der Betrieb in erster Linie eingestellt werden müsse. In Nordwestdeutschland seien Boden und Bestand bereits allgemein erkrankt, in Nordostdeutschland sei die Bodenkrankung noch die Ausnahme, der Boden rüdig aber bereits die Regel. Rebner wolle in erster Linie über die Verhältnisse im Nordosten sprechen. Der Bodenrüdigung unter reiner Kiefernwirtschaft vollziehe sich nach drei Richtungen: nach der chemischen, physikalischen und biologischen. Die Kiefer sei an sich nicht tiefwurzeln, sie habe vielmehr eine ausgeprägte Neigung, ihre Hauptnährwurzeln flach im Boden zu verbreiten; diese Neigung wachse mit jeder Generation, in der sie im Reibstande erzogen werde. Folge dagegen die Kiefer auf Raubholz erzeuge sie mit diesem zusammen, so werde sie tiefwurzeln, sie müsse also gleichsam dazu erzogen und gezwungen werden. Im Reibstande lauge die Kiefer infolge ihrer Flachwurzelligkeit die oberen Bodenschichten aus und könne die "eingewitterten" und die im Untergrunde vorhandenen Nährstoffe nicht erschließen; sie punze ferner den Oberboden auch an Wasser aus und lasse durch ihre Lichtstellung Bodendecken entstehen, die die wertvollen Sommerregen in sich festhielten, so daß unter ihnen der Boden staubtrocken bleibe; sie verdicke und verhärtete endlich die Bodentrüme so, daß die pflanzliche und tierische



Kleinlebewelt, die dem Forstmann kostenlos die Bodengare schaffe und erhalte, sich nicht mehr wohl fühle und verschwinde. Die heutige Landwirtschaft erkenne die Vorteile der Tiefkultur immer mehr und wirtschafte danach, die Forstwirtschaft Norddeutschlands dagegen sei von der Tiefkultur des früheren Mischwaldes zu der Flachkultur der reinen Kiefernheiden übergegangen!

Die Beimischung bodenpflegender Holzarten, insbesondere von Laubbölkern, habe sich allenthalben bewährt, durch sie könnten alle die erwähnten schädlichen Einflüsse auf den Boden vermieden werden. Daß auf allen unseren mineralischen Diluvial- und Alluvialböden, ohne Ausnahme, Laubholz wachsen könne, stehe für Redner absolut fest. Heruntergewirtschaftete Böden müßten allerdings erst wieder laubholzfähig gemacht werden. Den einfachsten und nächstliegenden Weg dazu habe Herr von Kalitsh gewählt: Die Reifigdeckung bewähre sich auch nach dieser Richtung hin glänzend. Wäre nicht in weitem Umkreise das Laubholz bereits völlig ausgerottet, so würde sie allein schon die genügende Einmischung herbeiführen. Willigen Fruchtwechsel treiben, wie der Landwirt, könne der Forstwirt bei sogenannter Müdigkeit des Bodens nicht. Es bliebe ihm also nur der gleichzeitige Anbau sich ergänzender und sich gegenseitig wohlthätig beeinflussender Holzarten übrig. Jedenfalls hätten wir kein Recht, den Nachfahren einen minder leistungsfähigen Boden zu hinterlassen, als wir von den Vorfahren übernommen haben.

Die Verjüngung der Kiefer im Kahlschlage sei zur Erhaltung der Bodenkraft nicht zweckmäßig. Ein Kahlschlag schädige den Boden mindestens so wie 10 bis 50 Jahre Streunutzung. Wo der Kahlabtrieb nicht sofort aufgegeben werden könne, müsse sein Schaden durch besonders sorgfältige Bodenvorbereitung und Bodenpflege möglichst verkleinert werden. Die beste Bodenvorbereitung sei möglichst gründliche und tiefe Durchmischung des Mineralbodens mit den organischen Abfällen des Waldes durch grubberartige Geräte oder im Kleinen mittels des Spigenbergchen Wühlspatens. Notfalls genüge auch Kreuz- und Querspflügen mit tiefgehenden Pflügen. Sei die Bodendecke zu stark, so müßten namentlich die sperrigen Anteile vorher entfernt werden. Zu verwerfen sei die Waldpflugfurchenkultur. Mindestens müßten die Dämme zwischen den Furchen ein paar Jahre nach der Kultur durchhackt oder durchrissen werden.

Kunstdüngung werde auf altem Waldboden zweckmäßig nicht angewendet. Bei Bodenbearbeitung im Frühjahr sei bis zur normalen Frühjahrstürre der Zusammenhang der Haarröhren, somit auch der Wasseranstieg, noch nicht wieder hergestellt; also Bearbeitung im Herbst und Winter! Das Ideal vom bodenkundlichen Standpunkte aus sei das Verfahren des Herrn von Keudell in Hohen-Lübbichow: Beginn der Bodenbearbeitung schon unter dem Altholze!

Pflanzung müßte in Zukunft die Ausnahme sein und die Verjüngung durch Saat wieder zur Regel werden. Naturverjüngung sei das Ideal. Sie fordere aber einen entsprechenden Bodenzustand. Der Bärenthorener Weg hierzu müsse schon frühzeitig begangen werden. Müsse man schneller zum Ziele kommen, wie z. B. im jetzigen Altholze, so müßten vor allem die ungünstigen Bodenbeden zerstört werden, notfalls durch Zusammeneggen auf Wälle, und dann der Mineralboden und der rückbleibende Moder auf den Zwischenstreifen gemischt werden.

In älteren Beständen empfehle sich dann künstliche Saat, an Stelle des Wartens auf Naturverjüngung. Saat unter lichtigem Schirm sei für den Boden natürlich immer noch weit zweckmäßiger als Saat auf kahler Abtriebsfläche.

Für Oblandsaufforstungen kämen bei uns im Osten meist humuslose und dürre Sande in Frage. Kiefernkulturen auf diesen führten fast stets zu Mißerfolgen. Gerade hierbei zeige es sich mit aller Schärfe, wie wenig die Kiefer befähigt sei, einen Boden zu erobern. Bewährt habe sich hierbei ein Voranbau von Lupine (gegebenenfalls Kartoffel als Nachfrucht) mit entsprechender Düngung. Auch Mischung mit der Weichiefer habe sich bewährt.

Die chemische Industrie sei groß geworden durch den Mangel an wichtigen Rohstoffen in unserem Vaterlande, sie habe erstrebt und erreicht, durch Wissen und Können die Bestandteile und Erzeugnisse des heimischen Bodens entsprechend zu verarbeiten. Ebenso habe die Landwirtschaft dem heimischen Acker vervielfachte Erträge abgezweigt. Der Forstwirtschaft sei die Aufgabe gestellt, durch Waldbau auf wissenschaftlicher Grundlage dem meist lergen Boden, den sie bewirtschaftete, Höchsterträge abzurufen und seine Kraft zu erhalten und zu steigern. Wir Forstleute müßten uns für diese unsere große Aufgabe mit demselben Eifer und Idealismus einsetzen, wie es die deutschen Chemiker und Landwirte getan hätten und noch täten. Ein großes und bleibendes Verdienst hätten sich die Forstleute erworben, die in jüngster Zeit durch Wort und Tat waldbaulich reformatorisch im Sinne der Bodenkunde gewirkt hätten. Die Gleichgültigen seien ausgerüstet, die Blinden sehend gemacht. Der Eifer, mit dem man zurzeit allenthalben bemüht sei, den Forderungen der Bodenkunde waldbaulich wieder gerecht zu werden, zeige, wie unbefriedigt weite Kreise mit den Erfolgen der bisherigen Wirtschaft im Innern gewesen sein müssen. Die Leitung des Deutschen Forstvereins habe die diesjährige Tagung mit Recht unter das Zeichen von Bärenthoren gestellt. Redner schloß bedeutsam mit den Worten Seibels: „Wir reichen in unseren Wäldern die eine Hand unseren Ahnen, die andere unseren Enkelkindern.“

(Schluß folgt.)

## Zu den Verhandlungen des Preussischen Landtages.

Wir haben bis jetzt unseren Lesern alles das, was im Preussischen Landtage verhandelt worden ist, soweit es für sie Interesse hatte, in wortgetreuem Abdruck der in Frage kommenden Stellen der stenographischen Berichte mitgeteilt; die große Redelust im Preussenparlament und der dadurch bedingte Mangel an Raum zwingt uns, diesen Weg zu verlassen. Das, worauf

es in der Berichterstattung neuerlich besonders angekommen ist, sind die Verhandlungen über die Besoldungsverhältnisse; selbstverständlich halten wir diesen Gegenstand auch künftighin nicht für weniger wichtig aber mit der Schnelligkeit, in der die einzelnen Gehaltsregelungen aufeinander folgen, hält die Lieferung der Stenogramme, die uns als Unterlagen dienen haben,

nicht Schritt, so daß wir ohne unser Verschulden mit dieser Berichterstattung zu spät kommen müssen. Jedenfalls wird es auch für die Folge an einer Mitteilung über die jeweilige Neuregelung der Gehälter und Ruhegehälter nicht fehlen, und wir glauben, daß unsere kurzen zahlenmäßigen Nachweise eine leichte Orientierung möglich machen und so dem Bedürfnis vollauf Rechnung tragen.

Da es aber doch im Interesse der Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten liegt, daß wir das Wesentliche der Beratungen des Landtages auch weiterhin veröffentlichen, haben wir uns entschlossen, an Stelle der bisherigen Form eine andere zu setzen, und zwar die eines allgemein verständlichen Referates, das auch den Vorzug hat, daß den Berichten das Trockene des Stenogramms fehlt.

Wenn seit längerer Zeit an dieser Stelle keine Mitteilungen über die Verhandlungen des preussischen Landtages erschienen sind, so liegt es daran, daß wir trotz aller Erinnerungen die stenographischen Berichte nicht erlangen konnten; ihre Drucklegung soll sich, wie uns von der Berliner Druckerei mitgeteilt wird, um Wochen, ja um Monate hinausziehen. Da aber unsere Leser auf dem Gebiete der Besoldungsregelung auf dem laufenden geblieben sind, und das hohe Haus seine Zeit vorwiegend mit Dingen, die abseits der Interessen der Forstbeamtschaft liegen, verwendet hat, so kommen wir mit dem, was sich von der 165. bis 177. Sitzung, die am 20. Oktober stattgefunden hat, ereignete, immer noch nicht zu spät.

### Die Schriftleitung.

1. Durch eine Notverordnung ist im Kriege für die Provinz Hannover, die ihr besonderes Jagdrecht hat, die Möglichkeit geschaffen worden, daß auch der Wächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, ebenso wie es in dem übrigen Teile Preußens der Fall ist, den Jagdgast auf Grund eines Erlaubnißscheins allein die Jagd ausüben lassen kann. Bei der Beschlussfassung hierüber hat der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Erklärung abgegeben, daß nach dem Kriege durch Aufhebung der Notverordnung die Vorschriften der Jagdordnung vom 11. März 1859 wiederhergestellt werden sollten. Dazu wurde am 7. März

1922 in der 109. Sitzung des Preussischen Landtages der erste Anlauf genommen, wobei der Gesetzentwurf dem Ausschuss für Landwirtschaft überwiesen wurde, der sich dagegen ausgesprochen hat. In der 165. Sitzung, die am 27. September 1922 stattgefunden hat, hat der Vertreter des Staatsministeriums die Wiederherstellung der Jagdordnung bekräftigt, aber das Haus ist doch dem Vorschlage des Ausschusses gefolgt und ist der Regierungsvorlage nicht beigetreten. Danach gilt für Hannover, daß auch der Wächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Jagderlaubnißscheine weiter ausstellen darf, was namentlich für die mit der Wahrnehmung des Jagdschusses außerhalb ihrer Reviere betrauten Forstbeamten zu wissen von Bedeutung ist. —

2. Bei den Verhandlungen, die in der 169. Sitzung am 2. Oktober 1922 stattgefunden haben, ist bei der Erörterung der Anfragen und Anträge zur wirtschaftlichen Not des Landes davon die Rede gewesen, daß sehr hart die Kreise der Beamten, der freien Berufe, der kleinen Gewerbetreibenden und Handwerker betroffen werden, aus denen, wie ein Abgeordneter der deutschnationalen Volkspartei erklärte, der beste Nachwuchs für unsere studierten Berufe hervorgegangen ist. Die ungeheure Belastung des Mittelstandes hinsichtlich der Erziehung der Kinder auf dem Lande und in den kleineren Städten wurde durch den Hinweis auf die Tatsache dargetan, daß hier die Eltern, die ihren Kindern eine gute Schulbildung zuteil werden lassen wollen, dem Zwange unterliegen, sie aus dem Hause zu geben und vierteljährlich dafür 25000 M Pension bezahlen müssen\*).

Der Abgeordnete Dr. Hofmann, welcher diese Ausführungen machte, hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der Landpfarrer, der Landarzt, der Amtsrichter an einem kleinen Amtsgericht heute gar nicht mehr die Möglichkeit hat, seinen Kindern eine gute Schulbildung zu geben. Es wäre sehr angebracht gewesen, daß gleichzeitig auch auf Oberförster, Förster usw. des Staats-, Gemeinde- und Privatdienstes hingewiesen worden wäre, die sich in einer noch viel schlimmeren Lage befinden, denn sie sind heute sogar darauf angewiesen, ohne die Hilfe des Arztes zu sterben, weil sie ihn nicht bezahlen können. —

Spectator.

\*) Heute beträgt der Pensionspreis 15000 bis 25000 M. im Monat. Die Schriftleitung.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

**Gesetz über Änderungen des Beamten-Dienststeuereinkommensgesetzes.**  
Der Landtag hat am 17. Januar folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel 1.

Das Gesetz über das Dienststeuereinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Dienststeuereinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921, S. 135) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) und der Verordnung über Änderungen des Beamten-Dienststeuereinkommensgesetzes vom 19. Dezember 1922 (Gesetzsamml. 1923, S. 7) wird wie folgt geändert.

I. Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweitigen Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle in Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig

für die erste Hälfte des Monats Januar auf 301 v. H., für die zweite Hälfte des Monats Januar und für die nachfolgende Zeit auf 369 v. H. festgesetzt.

II. Im § 18, Abs. 3 (Frauenbeihilfe) wird die Zahl „3500“ durch die Zahl „5000“ ersetzt.

III. Betrifft Beamte der General-Lotteriedirektion.

IV. Dieser Artikel tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1923.

Das Preussische Staatsministerium.  
Braun. von Richter.

Anmerkung. Die sich noch anschließenden Artikel 2 und 3 behandeln Änderungen des Volksschullehrer - Dienstverordnungs-Gesetzes und des Mittelschullehrer - Dienstverordnungs-Gesetzes, die für unsere Leser nicht von Interesse sein dürften, weshalb sie hier fortgelassen werden.

**Vorschußgewährung bei Umzügen.**

Min. f. d. v. 1. 12. 22 IB 1 b 13489 usw.  
Fin.-Min. S. 11. 22 IO 2. 4469 II usw.

In Anbetracht der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse genehmigen wir, daß den einberufenen und den verfesten nichtplanmäßigen oder planmäßigen Beamten, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe oder einer Umzugskostenvergütung und eines Zuschusses hierzu erfüllt sind, zur Bestreitung der Kosten der Übersiedelung bzw. des Umzuges nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz auf Antrag in angemessenen Grenzen Vorschüsse auf die gesamten Dienstbezüge unter der Voraussetzung gewährt werden, daß der Umzug ausgeführt oder in der Ausführung begriffen ist. Für die alsbaldige endgültige Verrechnung der vorschussweise gezahlten Beträge ist Sorge zu tragen. (M. B. I 182/22.)

**Abschlagszahlung an nichtplanmäßige Beamte.**

Min. f. d. v. 2. 12. 22 - IB Ia 14229 usw.

Ich genehmige hierdurch, daß allen nichtplanmäßigen Beamten sowie den Beamten im Vorbereitungsdienst und den zur Probienstleistung

**Erklärung der Abkürzungen.** Zweckes Raumersparnis veröffentlichen wir künftighin einen Teil der Verordnungen in abgekürztem Wortlaut und bedienen uns außerdem der von den Ministern verwendeten amtlichen Abkürzungen, die wir nachstehend erläutern. Es bedeutet: M. f. d. v. = Ministerium für Landwirtschaft, M. b. J. = Ministerium des Innern, Fin. Min. = Finanzministerium, M. B. = Allgemeine Verfügung, Wf. = Verfügung, M. Bl. i. S. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung, F. Min. Bl. = Finanzministerialblatt.

einberufenen Versorgungsanwärtern, die ihre Dienstbezüge nachträglich erhalten, bis auf weiteres am 15. jedes Monats eine Abschlagszahlung in Höhe von einem Drittel ihrer Bezüge gezahlt wird.

**Erhöhung der Tagegelber für Dienstreisen, der Beschäftigungstagegelber, der Wohnungsbeihilfen.**

Min. f. d. Fin.-Min. u. b. M. b. J. v. 27. 12. 1922 - IO 2. 6089 bzw. Ia I 873.

Die nachstehenden Sätze treten vom 1. 1. 23 ab an Stelle der bisherigen.

**A. Dienstreisetagegelber.**

Tagegelbstufe	bei Dienstreisen nach					
	nicht teuren Orten			besonders teuren Orten		
	mehrtätig	eintätig		mehrtätig	eintätig	
bis zu 8 Stunden Dauer		über 8 Stunden Dauer	bis zu 8 Stunden Dauer		über 8 Stunden Dauer	
I	1500	520	1040	2000	720	1500
II	1875	650	1300	2500	900	1875
III	2250	780	1560	3000	1080	2250
IV	2625	910	1820	3500	1260	2625
V	3000	1040	2080	4000	1440	3000

**B. Beschäftigungstagegelber.**

In Ziffer 1:

Stufe	in besonders teuren Orten		in anderen Orten	
	bis zur Dauer von 6 Monaten	vom Beginn des 7. Monats ab	bis zur Dauer von 6 Monaten	vom Beginn des 7. Monats ab
I	1450	1300	1300	1100
II	1800	1625	1625	1375
III	2150	1950	1950	1650
IV	2500	2275	2275	1925
V	2900	2600	2600	2200

In Ziffer 2:

I	910	730	730	550
II	1135	910	910	685
III	1360	1090	1090	820
IV	1585	1270	1270	955
V	1820	1460	1460	1100

**C. Wohnungsbeihilfen.**

In Ziffer 2:

Stufe	Beamten mit Familie				Beamten ohne Familie, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten					
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort		bei unentgeltlicher Unterstellung der WdBel		während der ersten 6 Monate		vom Beginn des 7. Monats ab			
	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)		
1	2		3		4		5		6	
	a) in bef. teuren Orten (Ziff. 18):	b) in anderen Orten:	a) in bef. teuren Orten (Ziff. 18):	b) in anderen Orten:	a) in bef. teuren Orten (Ziff. 18):	b) in anderen Orten:	a) in bef. teuren Orten (Ziff. 18):	b) in anderen Orten:	a) in bef. teuren Orten (Ziff. 18):	b) in anderen Orten:
I	1300	1100	1100	910	910	730	730	550	550	455
II	1625	1375	1375	1135	1135	910	910	685	685	565
III	1950	1650	1650	1360	1360	1090	1090	820	820	675
IV	2275	1925	1925	1585	1585	1270	1270	955	955	785
V	2600	2200	2200	1820	1820	1460	1460	1100	1100	910

**Zu Ziffer 3:**

Stufe	in bes. teuren Orten		in anderen Orten	
	Beamten mit Familie	Beamten ohne Familie, jedoch mit der sich aus Ziff. 14 ergebenden Einschränkung	Beamten mit Familie	Beamten ohne Familie, jedoch mit der sich aus Ziff. 14 ergebenden Einschränkung
	M	M	M	M
I	730	455	550	365
II	910	565	685	455
III	1090	675	820	545
IV	1270	785	955	635
V	1460	910	1100	730

**Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der verletzten Beamten.**

W. f. R. v. 11. 12. 22 — W. I B Ia 14118 ufm.  
 Ein-Wrt. 28. 11. 22 L. O. 2. 6295.

I. Im Anschluß an den Rundschlaf vom 18. 10. 1922 — F. W. Bl. S. 710 — W. Bl. S. 1035 — werden die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut für die vom 1. November 1922 ab aus-

geführten Umzüge wie folgt festgesetzt: Stufe I bis zu 700 000 M., Stufe II bis zu 1 200 000 M., Stufe III bis zu 1 700 000 M., Stufe IV bis zu 2 200 000 M.

II. In Ziffer 20 Abs. 2 des Rundlasses vom 7. 10. 21/5. 9. 22 — F. W. Bl. S. 466/544 — W. Bl. i. W. S. 340/961 — sind an Stelle der 6000 M. „15 000 M.“ zu setzen. Diese Änderung gilt für alle noch abzurechnenden Umzüge. (W. B. I. 192.)

**Erhöhung der Entschädigung für Zentralheizung.**

W. f. R. v. 13. 12. 22 — I B Ia 15082 ufm.  
 Ein-Wrt. v. 20. 10. 22 III. 2. 914.

Infolge der weiter erheblich gestiegenen Brennstoffpreise erscheint es angezeigt, die von den Dienstwohnungsinhabern zu zahlenden festen Jahresbeträge für Zentralheizung mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab auf den achtzigfachen Betrag zu erhöhen. Das sind also anstatt 24 M. = 1920 M., 32 M. = 2560 M., 40 M. = 3200 M.

Gleichzeitig werden von demselben Zeitpunkt ab die Grundbeträge der Pauschalvergütung für ein Zimmer um das Achtzigfache, das ist von 50 M. auf 4000 M. bzw. von 60 M. auf 4800 M. gesteigert. (W. B. I. 196.)

**Unterhaltungszuschüsse und Tagelöhner für Fortreferendare.**

W. f. R. v. 9. 1. 23 — III 22 267.

**I. Die Grundbeträge bleiben unverändert.**

	Ausgleichszuschläge	Tagessätze der Ausgleichszuschläge	Die reinen Unterhaltungszuschüsse können erreichen	Tagelöhner einschl. Ausgleichszuschläge	Frauenbeihilfe täglich	Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichszuschlag täglich
		M	M	M	M	M
1./15. 12. 22	174 %	548 — 604 — 657	863 — 951 — 1035	1465	115	182 — 228 — 274
16./31. 12. 22	232 %	731 — 805 — 877	1046 — 1152 — 1255	1775	115	221 — 276 — 332

II. Dazu treten die örtlichen Sonderzuschläge an besonders teuren Orten wie bei den planmäßigen Beamten, berechnet vom Grundbetrag und von der Kinderbeihilfe (vgl. „D. F.-Btg.“ S. 970/1 von 1922).

III. Die Unterhaltungszuschüsse können auch in den Fällen weiter bewilligt werden, wenn nach ungünstigem Ausfall der Prüfung die Ausbildung behufs Ablegung der Wiederholungsprüfung fortgesetzt wird.

Die Entscheidung über die Bewilligung behält sich der Minister in jedem Falle vor. Es ist dazu ausnahmslos ein neuer Antrag nötig.

**Zugänge der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsabteil.**

(W. f. R. v. 9. 1. 23 — III 22 693.)

**I. Die Grundbeträge bleiben unverändert.**

	Ausgleichszuschläge	Tagessätze der Ausgleichszuschläge	Tagessvergütungen insgesamt	Frauenbeihilfe täglich	Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichszuschlag täglich
		M	M	M	M
1./15. 12. 22	174 %	487 — 539 — 592 — 644 — 692	787 — 849 — 932 — 1014 — 1090	115	182 — 228 — 274
16./31. 12. 22	232 %	650 — 719 — 789 — 858 — 923	930 — 1029 — 1129 — 1228 — 1321	115	221 — 276 — 332

II. Dazu treten die örtlichen Sonderzuschläge an besonders teuren Orten, wie bei den planmäßigen Beamten berechnet, vom Grundbetrag und von der Kinderbeihilfe (vgl. D. F.-B. S. 971 von 1922).

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Rundgebung des Reichsforschwirtschaftsrats vom 13. Januar 1923.

Vu den Herrn Reichsanzler, Berlin.

Der in Würzburg versammelte Ständige Ausschuss des Reichsforschwirtschaftsrats dankt Ihnen, Herr Reichsanzler, für mannhaftes Auftreten gegenüber dem erneuten, empörenden Rechtsbruch unseres westlichen Nachbars. Die im Reichsforschwirtschaftsrat vertretene gesamte deutsche Forstwirtschaft — Arbeitgeber wie Arbeitnehmer — steht einmütig hinter den Maßnahmen der Reichsregierung und ist zur Unterstützung zum Schutze des bedrängten Vaterlandes bereit.

Namens des Vorstandes:

Freiherr von Herman auf Wain.

Dr. Gauger, Ministerialdirektor im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste erteilt worden.

Die akademische Festfeier der Forstlichen Hochschule Eberswalde, die am 18. Januar jedes Jahres stattfindet, hat dieses Mal ein besonders feierliches Gepräge erhalten, weil vor kurzem die neuen Satzungen der Forstlichen Hochschule vom Staatsministerium genehmigt worden waren und ihnen nunmehr auch das Promotionsrecht verliehen ist. Zur Teilnahme an der Feier waren der Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff, Oberlandforstmeister Dr. Freiherr v. d. Busche und Landforstmeister Rose erschienen. Minister Wendorff eröffnete den Festakt durch eine Ansprache, in welcher er auf die Bedeutung des heutigen Tages als Schlussstein der früheren Forstschul- und Akademieperiode und Beginn einer neuen Hochschulära hinwies. Professor Dr. Dengler hielt sodann die Festrede mit dem Thema „Wege der wissenschaftlichen Begründung des Waldbaus“, ihm folgte der Rektor Geheimrat Professor Dr. Schwarz, welcher über das Thema „Einführung der neuen Hochschulverfassung“ sprach und hierauf im Namen des Professorenkollegiums die Ernennung der Herren: Professor Dr. Kamann, München, Forstmeister Erdmann, Neubruchhausen, Kammerherr von Kalitsch, Wärenthoren, und Landrat von Keudell, Hohenlubbichow, zu Ehrendoktoren der Forstwissenschaft verkündete. Nach Dankesworten der anwesenden promovierten Herren ergriff Rektor Schwarz nochmals das Wort, um die Versammlung zum Anschluß an den Protest des Hochschulverbandes gegen die Vergewaltigung des Ruhrgebietes und zu einem Gruß an die im besetzten Gebiet gelegenen Hochschulen Bonn, Eöln und Aachen aufzufordern. Mit dem Absingen des Liedes: Deutschland, Deutschland über alles! schloß diese würdige und bedeutungsvolle Feier.

Zur Lage der Gemeindeförster in Wiesbaden haben wir in Nr. 51 der „Deutschen Forst-Zeitung“ des abgelaufenen Jahres, veranlaßt durch eine Mitteilung der „Frankfurter Nachrichten“, die rechtliche Seite der Beforderungsaufbesserung der im Frage

kommenden Gemeindeförster dargestellt. Wenn es in den „Frankfurter Nachrichten“ heißt, daß die zuständige Regierungsstelle es unterlassen hätte, die Oberförstereien mit der Errechnung der Förstergehälter zu beauftragen, so ist demgegenüber festzustellen, daß, wie aus dem Rundschreiben des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 12. Oktober 1922 hervorgeht („Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 50 1922, S. 935), die Anordnung getroffen worden ist, daß die rechtskräftigen Beschlüsse des Bezirksausschusses, soweit sie den Oberförstereien zur Berechnung der Bezüge noch nicht zugestellt sind, diesen in den nächsten Tagen zugestellt werden sollten, damit die Besoldungsteile errechnet und den Gemeindefürstern zur Zahlung überwiesen würden.

Aus den weiteren Mitteilungen ergibt sich, daß regierungsseitig die Gleichstellung mit den Staatsforstbetriebsbeamten als vollzogen angesehen wird, und daß aus den angeführten Gründen die Mitteilung der „Frankfurter Nachrichten“ den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wird.

Der Standpunkt, welchen der Herr Regierungspräsident in seinem oben erwähnten Rundschreiben einnimmt, läßt erkennen, daß eine Beauftragung der Oberförster zur Errechnung der Förstergehälter bereits länger erfolgt ist, so daß es unter diesen Umständen nur an den Gemeinden liegen kann, wenn den Wünschen der Förster nicht Rechnung getragen wird. Dadurch erübrigen sich aber die rechtlichen Ausführungen, die wir in Nr. 51 gebracht haben, keineswegs, denn bei einer Weigerung der Gemeinden, die festgesetzten Befoldungen zu zahlen, bleibt dem Beamten nur übrig, sich in der angegebenen Weise Recht zu suchen.

### Die Schriftleitung.

Förster- und Forstgehilfenprüfung durch die Landwirtschaftskammer in Hannover. Försteranwärter, welche in diesem Jahre die Förster- und Forstgehilfenprüfung hier abzulegen beabsichtigen, werden erlucht, sich bis 1. März d. J. bei der Prüfungsstelle der Landwirtschaftskammer für Förster und Forstgehilfen zu melden. Zugelassen werden nur Anwärter aus Hannover und benachbarten Gebieten. Bei der Prüfung soll die Eigenart der niedersächsischen forstlichen Verhältnisse besonders berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:  
Steffens,

Forstrat der Landwirtschaftskammer.

Waldarbeiterlöhne in Thüringen. In der Höhe der Waldarbeiterlöhne steht Thüringen wohl an der Spitze aller Verwaltungen. Für die zweite Dezieemberhälfte 1922 galten folgende Stundenlöhne:

Arbeiter	Arbeiterinnen
über 20 Jahre	270,— M., 113,40 M.
18 bis 20 Jahre	253,80 M.,
16 bis 18 Jahre	175,50 M., 89,10 M.
unter 16 Jahre	113,40 M., 75,60 M.

Auf die am 1. Oktober 1922 vereinbarten Stücklöhne sätze werden 275 % Teuerungszuschlag gewährt. Es stellt sich der Hauolohn, einschließlich Ruderlohn für Feuerholz sowie einschließlich 6 % für Werkzeuge und 4 % Werkzeuggeld, für:

- 1 Festmeter Laubrundholz 1350 M,
- 1 Festmeter Nadelangholz 790 M (ohne Entbinden),
- 4 Raummeter Laub-Derb-Feuerholz 1630 M,
- 1 Raummeter Nadel-Derb-Feuerholz 1180 M,
- 100 Laub-Durchforschungsstellen 3480 M.

Mit den Friedenslöhnen verglichen sind diese Sätze beim Nadelholz etwa das 85fache, beim Laubholz etwa das 110fache. Bei etwa siebenstündiger Arbeitszeit kommen Tagesverdienste von 4000 M häufiger vor. Feiertage, die auf Werttage fallen, werden bezahlt; bezahlte Urlaubstage gibt es bis zu zwölf im Jahre; Holz erhalten die Arbeiter bis zu 6 rm zum gleichen Preise wie die Forstbeamten; die Sozialzulage beträgt je Tag 24 M für die Frau und 40 M für jedes Kind. Auch in Thüringen werden die Forstbetriebsbeamten durch die sehr umständlichen und vieljährigen Zuschlagsberechnungen und die alle 14 Tage sich wiederholenden Nachzahlungen auf eben abgeschlossene Verlohnungen schwer belastet.

### Forstwirtschaftliches.

#### Mitgliederverzeichnis der Kontrollvereinigung deutscher Besitzer von Klemmanganstalten und Forstbaumschulen.

Nach dem Stande vom 11. Dezember 1922.  
A. Klemmanganstalten.

1. Conrad Appel, Darmstadt. — 2. Christian Seigle, Ragob (Württemberg). — 3. Georg Hamburger, Stockheim (Odenwald). — 4. Jakob Hamburger, Stockheim (Odenwald). — 5. J. M. Helms Edhne, Groß-Labarz (Thüringen). — 6. Heinrich Keller Sohn, Darmstadt. — 7. J. M. Linl Söhne, Neubau (Baden). — 8. Erich Pfeil, Rathenow. — 9. Martin Renz, Emmingen (Württemberg). — 10. H. G. Rathe, Steinförde (Hannover). — 11. Peter Schott, Knittelsheim (Rheinpfalz). — 12. Schulke & Co., Rathenow. — 13. G. F. Steingaeffer & Co., Miltenberg a. Main. — 14. Conrad Trumpp, Inhaber Klemmanganstalten der Altmark mit dem Sitz in Halle (Landwirtschaftsstammer), umfassend die Klemmanganstalten von: a) Friedrich Bismarck, Köbze. — b) Wilhelm Pasch, Colbitz. — c) Hermann Schulz, Jmmelath. — d) Heinrich Franke, Rabensted. — e) Ernst Slemmer, Wittlingen. — f) Paul Schoenke jun., Wittlingen. — g) Städtische Darre, Neubaldensleben. — h) Klemmanganstalt Pazförde von Gebr. Seigler, Neubaldensleben. — 16. H. Geertner, Schönthal bei Sagan. — 17. Böttcher & Böller, Groß-Labarz. — 18. Gompfer, Laufen a. d. Elbe. — 19. Bährlein, Miltenberg a. Main. — 20. Roth, Fischbach (Thür.).

#### B. Forstbaumschulen.

1. Will Emmerich, Celle (Hannover). — 2. Christian Seigle, Ragob (Württemberg). — 3. A. Pommerende, Ludwigslust (Mecklenburg). — 4. Erich Pfeil, Rathenow. — 5. G. H. Rathe, Steinförde (Hannover). — 6. Martin Renz, Emmingen (Württemberg). — 7. Peter Schott, Knittelsheim. — 8. Schulke & Co., Rathenow. — 9. Conrad Trumpp, Inhaber Erich Pfeil, Blankenburg (Harz). — 10. Vereinigung der Kontrollbaumschulen zu Halstedel, umfassend die Forstbaumschulen von: a) Helmuth Wedemann. — b) Fodo Wöhlen. — c) Ernst Brandt. — d) J. S. Brandt. — e) Jakob Buch. — f) R. Oriem. — g) J. Heins Söhne, Wilhelm Heins, Eward Heins. — h) Eören Hermansen. — i) Hermann Heubel. — j) Emil Kunstmann, Theoborf. — l) Gust. Labe- mann, Richard Lademann, Emil Lademann. — m) R. Ostermann. — n) E. F. Pein, Ernst Pein. — o) Adolf Pein, Arthur Pein. — p) G. F. Pein, Emil Pein, Alwin Pein, Hermann Pein. — q) R. Schrader, Kellingen. — r) Hermann Stevers. — 11. Vereinigung der Forstplanzengzüchter im Kreise Liebenwerda, umfassend die Forstbaumschulen von:

- a) Gustav Schmidt, Biehla bei Esterwerda. — Vorsitzender der Vereinigung. — b) Eward Schmidt, Biehla bei Esterwerda. — c) Gottfried Reichensbach, Biehla bei Liebenwerda. — d) Fritz Trinks, Biehla bei Liebenwerda. — e) Franz Krause's Witwe, Biehla bei Liebenwerda. — f) Paul Andrad, Biehla bei Liebenwerda. — g) Karl Andrad, Biehla bei Liebenwerda. — h) Alfred Sauber, Biehla bei Liebenwerda. — i) Richard Hafemann, Biehla bei Liebenwerda. — j) Julius Brdsch, Galda bei Esterwerda. — k) Karl Dreunig, Galda bei Esterwerda. — l) Karl Kloss, Liebenwerda. — m) Willi Kaul, Prestemitz bei Liebenwerda. — n) Oswald Reichensbach, Galda bei Liebenwerda. — 12. H. Gaertner, Schönthal bei Sagan.

**Beschlagnahme des Holz einschlages in den links-rheinischen Staats- und Gemeindeforsten.** Laut Beschluß der Interalliierten Rheinlandkommission vom 18. Januar sind mit sofortiger Wirksamkeit beschlagnahmt: Sämtliche Holzverkaufsfakten, das in den Staats- und Gemeindeforsten bereits eingeschlagene Holz oder die Erlöse hieraus sowie die künftigen Erträge aus bereits eingeschlagenem, noch einzuschlagendem oder in stehendem Zustande verkauftem Holz. Ob und inwieweit ein Eingriff in die Bewirtschaftung selbst und namentlich auch die Anordnung weiterer, außerplanmäßiger Schläge durch die Rheinlandkommission beabsichtigt wird, ist aus vorstehender Bekanntmachung nicht zu entnehmen.

**Holz-Mehrteinschlag in Thüringen.** Der Landtag von Thüringen hat beschlossen und die Regierung ist dem Beschluß beigetreten, daß im Jahre 1923 in den Thüringischen Staatsforsten ein Mehrteinschlag von 25 % gegenüber dem Normalteinschlag stattfinden soll. Hauptsächlich soll Feuerholz hierdurch geschaffen werden. Wohl dem Walde, der nach all den Anforderungen des Krieges, der Revolution, der Entente usw. noch über Reserven wie die Thüringer Forsten verfügt! Aber wieviel Ueberlässe werden sie noch ohne dauernde nachteilige Folgen ertragen können?

**Kanadische Pappel — Schwarzpappel.** Vor etwa 20 Jahren wurde das Lob der kanadischen Pappel als schnellwüchsiger Waldbaum in den forstlichen Zeitschriften verkündet, worauf auch ich mich entschloß, dieselbe in meinem Revier anzubauen. Das beschaffte Stockholz machte im Pflanzgarten im ersten Sommer Triebe bis zu 2 m. Als Heisterpflanzen brachte ich die Stämme an geeignete Stellen ins Revier; als Treibholz benutzte ich Weiserle. Was die Raschwüchsigkeit anbelangt, so bin ich nicht enttäuscht, aber ich vermisse die gute Schaftbildung unserer alten Schwarzpappel und bemerke bei der kanadischen Pappel sperrigen Wuchs und Bildung starker Äste, von denen sich der Stamm nicht zu gegebener Zeit reinigen kann. Wenn ich sie mit älteren Jahren mit älteren Schwarzpappeln vergleichen, bin ich nicht mehr im Zweifel, ob kanadische oder Schwarzpappel, ich werde in Zukunft wieder unsere alte Schwarzpappel anbauen. Es wäre mir lieb, wenn auch anderweitige Beobachtungen an dieser Stelle bekanntgegeben würden.

Groß-Pantow, F. Franke, Forster, ut  
algen  
sagelber

**Vom Wildmarkt.**

**Antlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 20. Januar 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft lebhaft, Preise fest. Hasen, starke 5500 M., Kaninchen, starke 1600 bis 1700 M. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Epelen und Probkilon.

**Vom Rauchwarenmarkt.**

**Maßwertpreise der Märktlichen Zell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freiwalder Straße 5, vom 20. Januar 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primäware, II Sekundäware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 2500 M., Blilblkanin: Winter bis 800 M., Füchse: Winter I bis 60000 M.; Steinmarber I bis 180000 M.; Baummarber I bis 200000 M.; Fittisse I bis 20000 M.; Maulwürfe I bis 400 M.; Dachse: I bis 10000 M. das Stück; Rotwild: trocken 1000 M. das Pfund; Damwild: trocken 1200 M. das Pfund; Ramin bis 1500 M.; Raben bis 1500 M.; Biegen bis 8000 M.; Otter bis 120000 M. das Stück.

**Nach der „Märkischer Zeitung“ (Leipzig) vom 21. Januar 1923.** Otter 50 000 bis 90 000 M., Steinmarber 75 000 bis 100 000 M., Baummarber 85 000 bis 120 000 M., Füchse 35 000 bis 50 000 M., Fittisse 15 000 bis 20 000 M., Dachs 8 000 bis 11 000 M., Maulwürfe 550 bis 750 M., Hamker 600 bis 1000 M.; Ramin (Märchner) 1500 bis 2400 M., Hasen (Winter) 1700 bis 2000 M., Hasen (Halbe) 900 bis 1000 M., Hasen (Sommer) 500 bis 800 M., Rehbeden 1250 bis 2200 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die obenbezeichneten Preise sind als ungefähre erzielte Preise anzufassen, da sie starken wechselnden Schwankungen insofern der andauernden plötzlichen rückwärtigen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen.

**Fischpreise.**

**Nach dem amtlichen Marktbericht der Märktlichen Marktballen-Direktion Berlin vom 20. Januar 1923.** Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 900 bis 925 M., Karpfen, Spiegel, 80er, 750 M.

**Brief- und Fragelasten.**

**Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.**

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezahler unseres Blattes ist, und 150 Mark Porto.

Anteil mit eingekauft werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einzahlung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portofolge nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

**Die Schriftleitung.**

**Anfrage Nr. 4. Einkommen eines preussischen Staatsförsters.** 1. Da ich nach staatlichem Muster besoldet werden soll, bitte ich um Mitteilung, in welche Besoldungsgruppe die staatlichen Förster eingereiht sind und welche Gehaltsätze Anfang Dezember Geltung hatten. Für mich kommt vor allem in Frage: Bargehalt nach 12jähriger Dienstzeit, Ortszuschlag für Ortsklasse E und Kinderzulagen für zwei minderjährige Kinder.

2. Wieviel Dienstland sieht den staatlichen Förstern zu? Welche Abzüge werden für die Benützung der Dienstländereien vom Gehalt gemacht? Privatförster R.

**Antwort:** 1. Zur Zeit befinden sich nur diejenigen Staatsförster in der Besoldungsgruppe 7, die 1885 und früher in den Heeresdienst getreten sind, alle übrigen in Gruppe 6. Da wir nicht wissen, was auf Sie zutrifft, geben wir Ihnen die Sätze für beide Gruppen nach dem Stande von Anfang Dezember v. J.

	VII.	VII.
Grundgehalt nach 12 Jahren 19 300 M.	21 600 M.	
Ortszuschlag E . . . . .	1800 M.	1800 M.
	zusammen 21 100 M.	23 400 M.
Ausgleichszuschlag 120% . . . . .	25 320 M.	28 080 M.
	zusammen monatlich 46 420 M.	51 480 M.

Die Kinderzulagen betragen für Dezember für Kinder bis zu 6 Jahren 4400 M., von 6 bis 14 Jahren 5500 M., von 14 bis 21 Jahren 6600 M., die Frauenbeihilfe 2000 M. monatlich. Weitere Erhöhungen stehen bevor.

2. Die preussischen Försterstellen können mit höchstens 12 ha Dienstland ausgestattet werden; das dafür zu zahlende Nutzungsgeld ist überall verschieden und richtet sich nach der Güte des Bodens. Wir stellen Ihnen anheim, sich bei einem benachbarten preussischen Förster danach zu erkundigen. R.

**Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.**

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

**Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.**

**Brenken.**

**Staats-Forstverwaltung.**

**Försterstelle Grotzsch, Oberf. Rupp (Doppeln),** ist zum 1. April neu zu besetzen. Die Stelle ist unmittelbar an der Bahn gelegen und von Döppeln etwa 16 km entfernt. Zu der Stelle gehören außer einem Dienstgebäude in gutem baulichen Zustande 8 ha Dienstland der Bodenklasse II. Das Nutzungsgeld beträgt jährlich 1221 M. Um die Stelle können sich auch übrige Förster der Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz bewerben. Bewerbungsfrist 10. Februar.

**Ueberz. Försterstelle Gohweda, Oberf. Reiz (Merseburg),** ist am 1. April zu besetzen. Voraussichtlich Wirtschaftslaub 0,0127 ha Garten II. Nutzungsgeld bis 3 M. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der übrigen Förster. Nächste Bahnstation Witter-Sube, 1,5 km. Nächste Dorfschule Gohweda, 0,2 km. Nächste höhere Schulen: Droyßig, 5,6 km und Reiz, 12 km. Ueberz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Februar.

**Försterstelle Hermsdorf, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.),** ist zum 1. Mai v. J. neu zu besetzen. 0,1630 ha Garten, 7,3280 ha Acker, 0,2960 ha Wiese. Nutzungsgeld 455 M. Bewerbungsfrist 18. Februar.



**Försterstelle Neu-Stelllein, Oberf. Greifen (Königsberg),** ist zum 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören an nutzbarem Dienstland 15 ha. Dienstwohnung vorhanden. Die Schule ist in Gerolitten, etwa 5 km. Bahnstation Naumburg, etwa 11 km. Bewerbungsverfahren sind bis zum 15. Februar d. J. an die Regierung, Abt. III B, einzureichen.

Im Regierungsbezirk Cassel sind zum 1. April mit Bewerbungsfrist zum 10. Februar folgende Stellen neu zu besetzen:

**Försterstelle Eubach, Oberf. Altmorchen.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung im Ort Eubach; 3 km bis Bahnstation Altmorchen. 0,15 ha Garten, 2,47 ha Acker, 1,81 ha Wiese. Sollte Körperliche Rüstigkeit erforderlich.

**Försterstelle Mohrhaushof, Oberf. Marijoh.** Dienstwohnung (vier Forstereien in einem Hause) in Marijoh, 8 km bis Bahnstation Jossa. 0,07 ha Gärten, 0,85 ha Acker, 3,03 ha Wiese. Schwieriges Gebirgsrevier.

**Hilfsförsterstelle Sterkelshausen, Oberf. Rotenburg-West.** Mietwohnung im Dorf, 3 km bis Bahnstation Waumbach. 0,5 ha Rodeland.

Im Regierungsbezirk Stettin sind mit Bewerbungsfrist bis zum 15. Februar folgende Försterstellen zu besetzen:

3. m 1. April:  
**Harlowe, Oberf. Friedrichsthal.** 0,125 ha Garten, 2,319 ha Acker, 9,534 ha Wiese. Nutzungsgelb 589 A. Dienstaufwandsentschädigung 1700 A. Nächste Bahnstation, Forstschule und höhere Schule Swinemünde, unmittelbar am Ort. (Schulstelle.)

**Neurug, Oberf. Ribbroj.** 0,186 ha Garten, 0,781 ha Acker, 0,835 ha Wiese. Nutzungsgelb 101 A. Dienstaufwandsentschädigung 1700 A. Nächste Bahnstation Subelub, 1,5 km. Nächste Dorfschule und höhere Schule Ribbroj, 3,7 km. (Schulstelle.)

8. m 1. Mai:  
**Stedtin, Oberf. Bodejuch.** 0,159 ha Garten, 1,491 ha Acker, 0,130 ha Weide, 3,048 ha Wiese. Nutzungsgelb 890 A. Dienstaufwandsentschädigung 1700 A. Nächste Bahnstation Neu-Zarnow, 2 km. Nächste Dorfschule Kronheide, 1 km. Nächste höhere Schule Stedtin.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden kommen mit dem 1. April zur Reubesetzung:

**Försterstelle Moorsgrund, Oberf. Oberselb in Dillenburg.** Dienstwohnung im Forsthaus Moorsgrund und 2,0950 ha Wirtschaftsland sind vorhanden. Bewerbungsfrist 10. Februar.

**Forstlektorstelle der Oberförsterei Neuwelmin.** Schön gelegene Mietwohnung mit Garten ist vorhanden. Bewerbungsfrist 10. Februar.

**Hilfsförsterstelle Rudzisten, Oberf. Sablowo (Allenstein),** ist am 1. März zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,10 ha Garten, 2,053 ha Acker, 2,746 ha Wiese. Nutzungsgelb 422 A. Nächste Bahnstation 4 km. Nächste Dorfschule 1,2 km. Nächste höhere Schule 4 km. Bewerbungsfrist 12. Februar.

**Mittelbarer Staatsdienst.**  
Stadtförsterstelle Derenburg ist umgehend neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Derenburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

### Personalnachrichten.

#### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Esfel, Förster in Blimagen (Memelgebiet),** wird am 1. April nach Stabigotten, Oberf. Sandstrosen (Allenstein), versetzt.  
**Jahn, Regemeister in Larden, Oberf. Pringwald,** wird am 1. April nach Rudnainen, Oberf. Mitollaten (Allenstein), versetzt.

**Janschke, Förster in Glashütte, Oberf. Wühelberg,** ist nach Gänzig, Oberf. Gallenwalde (Stettin), versetzt.  
**Katow, Regemeister in Eichenquast,** wird am 1. April auf die Försterstelle in Magdeburgerforst, Oberf. Magdeburgerforst (Magdeburg), versetzt.

**Kotzum, überf. Förster in Cosweda, Oberf. Reih,** wird am 1. April auf die Försterstelle Groß-Wilsdorf, Oberf. Freyburg a. U. (Merseburg), versetzt.

**Kosch, Regemeister in Forsthaus Spigelbach, Oberf. Schwarzg,** wird am 1. April die Försterstelle zu Forsthaus Schwa, Oberf. Reinefelde (Erfurt), übertragen.

**Aramatz, Förster in Niederbrand bei Bangenbrück (Breslau),** ist zum Städtischen Förster ernannt.  
**Leufner, Förster in Forsthaus Heims, Oberf. Schmiedefeld,** wird am 1. März die Försterstelle Wenderhütte, Oberf. Königssthal (Erfurt), übertragen.

**Pietzsch, Förster in Calera, Oberf. Kuhbrück,** ist am 1. Januar nach Waldkesschen, Oberf. Kuhbrück (Breslau), versetzt.

**Wörig, Förster in Gollig, Oberf. Gollig,** wird am 1. März die Försterstelle Barriere Zienau, Oberf. Zientz (Magdeburg), übertragen.

**Wätzer, Förster in Rudzisten, Oberf. Sablowo,** wird am 1. März nach Hartigswalde, Oberf. Hartigswalde (Allenstein), versetzt.

**Wiedel, Förster in Altrich, Oberf. Sandstrosen,** wird am 1. April nach Larden, Oberf. Pringwald (Allenstein), versetzt.

**Schmidt, überf. Förster aus dem Regierungsbezirk Potsdam,** wird am 1. Februar zur Forstlektorstelle Friedrichswalde, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), einberufen.

**Trabe, Forstlektorstelle in Königssthal (Erfurt),** wird am 1. April als Forstlektorstelle nach Jücher, Oberf. Jücher (Frankfurt), versetzt.

**Wahm, Hilfsförster in Dombfen, Oberf. Schneiche (Breslau),** ist am 1. Oktober zum Förster ernannt.

**Schmidt, Hilfsförster in Al-Hammer, Oberf. Kuhbrück,** ist am 1. Januar nach Althammer, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

#### Mittelbarer Staatsdienst.

**Junkens, Fürstlich Hienburgischer Forstassistent in Wächtersbach,** wurde von der Stadt Heiligenstadt als Oberförster auf Lebenszeit ange stellt.

#### Odenburg.

Den Forststellen **Branner und Großköpf** in Odenburg **Kunnes** in Eutin, **Brannmann** in Gloppeburg, **Pank** in Birkenfeld, **Wegge** in Derschen, sowie den Oberförstern **Maas** in Hasbruch, **Olte** in Schwarzw. **Rebenberg** in Sarel ist die Dienstbezeichnung „Forstmeister“ beigelegt.

#### Thüringen.

**Voigt, Forstassessor in Gollha,** ist unter Übertragung der Oberförsterstelle bei der Gebietsregierung in Gollha zum Oberförster ernannt.

#### Württemberg.

**Fraun, Forstamtmann in Oshenhausen,** ist das Forstamt St. Johann in Urach übertragen.  
**Kuchmann, Forstassessor in Schwanu,** ist zum Forstamtmann beim Forstamt Weßlingen ernannt.

## Bereinszeitung.

### Verband Preussischer Forstrentmeister.

Betrifft Lieferung des Vereinsorgans.

Bezugnehmend auf meine Bekanntmachung in Nr. 52, Seite 976 teile ich mit, daß die „Deutsche Forst-Zeitung“ unseren Mitgliedern nach wie vor durch Postüberweisung vom Verlage zugeht. Das Bezugsgebel vom 1. Februar ab (300 A für Fe-

bruar) ist jedoch nicht mehr an unseren Schatzmeister, Herrn Bredhauer, zu zahlen, sondern direkt an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“, F. Neumann, Neudamm, einzulassen. Ich habe den Verlag ermächtigt, Beträge, die bis zum 15. jedes Monats nicht gezahlt sind, jeweils auf Kosten der Säumligen durch die Post einzuziehen. Die Bezugsgeelder

für März und weiter werden stets rechtzeitig vom Verlage mitgeteilt.

Schneidemühl, den 21. Januar 1923.  
Koppig, Vorsitzender.

## Verein Preussischer Staats-Revierförster.

### Mitteilungen des Vorstandes.

I. Unser sehnlichster Wunsch, baldmöglichst eine Sondergeschäftsanweisung zu erhalten, kann so schnell, wie wir es erhofften, nicht erfüllt werden, weil sowohl die Bearbeitung einer neuen Oberförster-Geschäftsanweisung wie auch die Umarbeitung der Förster-Dienstsanweisung in Vorbereitung bzw. im Gange ist. Jeder einsichtsvolle Beurteiler wird zugeben müssen, daß unsere Geschäftsanweisung vorweg nicht aus der Mitte herausgegriffen, sondern daß sie nur im Zusammenhange mit der Oberförster-Geschäftsanweisung und Förster-Dienstsanweisung bearbeitet und herausgegeben werden kann. Ich habe demzufolge das Ministerium gebeten, die wichtigsten Punkte der Förster-Dienstsanweisung, die unsere Stellung bezeichnen und eine notwendige und erwünschte Erweiterung unserer Befugnisse erheischen, durch ministerielle Verfügung zu regeln. In dankenswerter Weise ist das Ministerium meiner Bitte entgegengekommen und wird in aller nächster Zeit die betreffende Verfügung herausgeben. Die abzuändernden Paragraphen der Förster-Dienstsanweisung sind in der Arbeitsgemeinschaft mit dem Oberförsterverein betaten, dem neuen Wortlaut nach festgelegt und von der Zentralforstverwaltung und dem Beamtenausschuß gutgeheißen. Es steht wohl zu erwarten, daß auch der Herr Minister der neuen Fassung zustimmen und die erbetene Verfügung demnächst erlassen wird.

Nachstehend folgen die beschlossenen Änderungen:

§ 10 Abs. 2. Urlaub kann erteilen: Der Revierförster den ihm unterstellten Beamten bis zu drei Tagen, der Oberförster bis zu fünf Tagen, der Regierungs- und Forstrat bis zu sieben Tagen. Längerer Urlaub ist bei der Regierung zu beantragen. Der Revierförster reicht über den von ihm bewilligten Urlaub vierteljährlich eine Liste der Oberförsterei ein.

§ 43 Abs. 3. In einem Revierförsterbezirk ist der Revierförster der unmittelbare Vorgesetzte der Beamten seines Bezirks; von ihm erhalten die Beamten ihre Anweisungen und haben sich in allen dienstlichen Angelegenheiten zunächst an ihn zu wenden. Alle dienstlichen Schreiben der Oberförsterei an Beamte des Revierförsterbezirks und alle schriftlichen Anzeigen und Eingaben der Beamten gehen (abgesehen von den in § 43 Abs. 1 genannten Ausnahmefällen) an den Revierförster zur Weitergabe, welcher den an die Oberförsterei gerichteten Berichten und Eingaben seine Stellungnahme zuzusehen hat — bei besonders wichtigen Eingaben usw. (wie bisher). Bei allen dienstlichen Verrichtungen, insbesondere bei Revisionen, Ortsterminen usw. im Revierförsterbezirk, hat der Oberförster den Revierförster zuzuziehen, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe dem entgegenstehen.

Abf. 4. Gibt der Oberförster „ausnahmeweise“ einem Beamten des usw.

§ 89 Abs. 1. Der Revierförster ist für seinen Bezirke für die ständige Vertreter des Oberförsters. Ist unbeschadet der einheitlichen Leitung durch

den Oberförster für den Revierförsterbezirk in der Regel alle Tätigkeiten des Oberförsters im Außendienst zu übertragen.

Abf. 3. Bei Erkrankung und sonstiger Behinderung des Oberförsters übernimmt der Revierförster die Vertretung.

§ 101. Die Befugnis zur selbständigen Jagdabweisung steht dem Revierförster in den Grenzen der Jagdnutzungsvorschriften in seinem ganzen Dienstbezirk zu.

Sind Säuen bestätigt, so gehen die jagdlichen Befugnisse des Oberförsters auf den Revierförster über, sofern vom Oberförster nicht ausnahmeweise dem entgegenstehende Anweisungen ergangen sind.

§ 102 Abs. 1. Dem Revierförster wird für seinen Dienstbezirk die freihändige Holzabgabe gemäß § 28 der Oberförster-Geschäftsanweisung innerhalb der vom Oberförster darüber zu treffenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen übertragen, ebenso in der Regel das Abhalten von Holz- und Nebenveräußerungen gegen das Meistgebot für den Ortsbedarf.

Abf. 4. Der erste Satz ist zu streichen.

§ 103 Abs. 4. Von allen für den Revierförster wichtigen Verfügungen des Ministeriums oder der Regierung erhält er durch die Oberförsterei einen Abzug.

II. Die den Herren Bezirksgruppenvorsitzenden bekanntgegebene Petition vom 25. September 1922 an den Landtag hat bisher noch keinen Erfolg gehabt. Es besteht zunächst wenig Neigung, vor der allgemeinen Besoldungsregelung eine Änderung vorzunehmen, auch verhält sich das Reichsfinanzministerium vorläufig ablehnend. Der Vorstand hat trotzdem erneut dem Hauptausschuß des Landtages ein Gesuch auf Höhergruppierung eingereicht und darin die Berechtigung unserer Wünsche abermals ausführlich begründet. Hierbei haben wir im besonderen auch auf Waldes und Anhalt hingewiesen, wo sich die Revierförster bereits in einer höheren Besoldungsgruppe befinden, trotzdem sie keine höheren Dienstbefugnisse haben wie wir. Außerdem haben wir erneut die in Betracht kommenden Abgeordneten persönlich informiert.

III. Dienstaufwand. Die bisher gewährte Dienstaufwandsentschädigung ist durch die ständige Geldentwertung durchaus unzureichend geworden. Ich habe daher am 27. Oktober 1922 beim Herrn Minister den Antrag gestellt, die Dienstaufwandsentschädigung für Pferdehalter um 300 %, für Nichtpferdehalter um 400 % zu erhöhen und die dann noch mehr im Interesse des Dienstes aufzubehaltenen Kosten nach dem 1. April nachliquidieren zu dürfen. Dem Vernehmen nach wird durch eine demnächst kommende Verfügung die Dienstaufwandsentschädigung für 1922 wesentlich erhöht. Für 1923 ist beabsichtigt, die Dienstaufwandsentschädigung in der Weise zu regeln, daß neben den allgemeinen Dienstaufwandskosten den Pferdehaltern das Gespann einschließlich Betrag für den Kutscher auf Staatskosten gehalten wird. (Für die Tage, an denen das Gespann in der Wirtschaft des Beamten oder für dessen Privatwede arbeitet, ist der entsprechende Betrag an die Staatskasse zu zahlen.) Die Nichtpferdehalter entnehmen für dienstliche Zwecke notwendiges Lohngespann, stellen einen Lohnzettel aus, beschleunigen pflichtgemäß die Notwendigkeit und geben den Lohnzettel zur alsbaldigen Auszahlung an die Forstkasse. Mit dieser einzig gerechten Regelung dürften alle Wünsche ihre einwandfreie Lösung gefunden haben.

IV. Der Vereinsbeitrag reicht nicht annähernd aus, die Kosten für die Vereinsführung zu decken, Orientierungs- und Besondere sind auch nicht mehr möglich, denn ein einziger in Druck hergestellter Bericht an die Mitglieder kostet rund 30 000 M. Der Herr Schagmeister ist dabei, eine ungefähre Berechnung der Höhe des Beitrages für 1923 aufzustellen, doch wird der Beitrag zum mindesten 500 M betragen müssen. Sollte eine Delegiertenversammlung erwünscht sein, dann müsste er entsprechend höher festgesetzt werden. Ich bitte um baldmögliche Mitteilung, ob eine solche Versammlung gewünscht wird. Dabei bitte ich zu beachten, daß ein Nachtquartier in einem einfachen Hotel schon über 3000 M kostet, daß die Fahrtkosten jedes Delegierten im Durchschnitt etwa 6000 bis 7000 M betragen und der Lebensunterhalt in Berlin bei einfachsten Ansprüchen nicht unter 2500 M je Tag zu ernöglichen ist. Hierzu käme der stenographische Bericht mit schätzungsweise 200 000 M, so daß bei 30 Delegierten und Vorstandsmitgliedern eine Delegiertenversammlung für uns sich auf über 650 000 M stellen würde, was eine Belastung des einzelnen Mitgliedes mit etwa 2600 M bedeutet.

Zu erwägen wäre aber eine Delegiertenversammlung in der Weise, daß immer vier bis fünf nahe zusammenliegende Bezirke gemeinsam einen Delegierten entsenden, in die Wünsche der Kollegen dieser Bezirke vertritt. In diesem Falle würden die Kosten sich auf ein Viertel bis ein Fünftel verringern. Dabei könnte eine Aussprache auch auf die wesentlichsten Punkte beschränkt werden, damit für einen Teil der Teilnehmer nur ein Nachtquartier zu berücksichtigen wäre, was eine weitere Verbilligung bedeuten würde.

Hennig.

## Preussische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Görlitz, Post Rarowitz, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Siegel, Zanderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenvorwart: Staatsförster Laabs in Pilsowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postfachamt Stettin einzulösen. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der „Preussischen Staatsförstervereinigung“ zu machen.

### Beiträge für 1923.

Hierher gelangte Anfragen neu eingetretener Mitglieder über die Höhe der für 1923 zu zahlenden Beiträge beantworte ich zugleich auch zur Kenntnis unserer älteren Mitglieder wie folgt: Es wird eine bedeutende Erhöhung der Beiträge sich nicht vermeiden lassen. Die Höhe festzusetzen, wird Aufgabe des Gesamtvorstandes sein. Da dies brieflich erfolgen muß, so dürften noch einige Wochen dahingehen, bis ich die Beitragszahl bekanntgeben kann. Unsere Mitglieder bitte ich, bis dahin durch Vorschüsse auf ihre Beitragspflicht den Stand unserer Kasse auf der absolut notwendigen Höhe zu halten. Der Vorstand.

### Der Führer der Förstergewerkschaft

hat längst vor dem Forstverein in Dessau wieder einmal die Bedeutungslosigkeit der Staatsförstervereinigung betonen zu müssen geglaubt. Das ist nun wohl aus seinem Munde schon zum dritten Male geschehen. Unser Herr Gegner überfließt

bei diesen ständigen Wiederholungen, daß er dadurch alle Einsichtigen vom geraden Gegenteil überzeugt. Uns kann diese unfreiwillige Reklame schon recht sein.

Neumann-Bärenberg.

### Neufestsetzung der Ackerpächte vom 1. April 1923.

Zum 12. Januar d. J. erhielt ich als Vorsitzender der Staatsförstervereinigung vom Landwirtschaftsministerium eine Aufforderung, mich zur Besprechung über die Neufestsetzung der Nutzungsgelder der Wirtschaftsländereien im Sitzungssaal des Ministeriums einzufinden.

Diese Aufforderung war dankenswerterweise an alle bestehenden Staatsförstervereine ergangen, da die Wichtigkeit der Angelegenheit möglichst alle Meinungen der Beamten zutage treten lassen sollte. Da die Staatsförstervereinigung und der Sekretärverein, wie bekannt, schon am 4. Dezember 1922 in der Forstarbeitertarifkommission mitgetagt hatten, so verdroß diese erneute Heranziehung der beiden eben genannten Vereine zur Mitarbeit an ihren Belangen den Führer der Förstergewerkschaft, und er machte sich zwei Tage vorher auf, um den Herrn Landwirtschaftsminister zu informieren. Der Effekt dieser Unterbrechung war in letzter Stunde eine neue Anordnung, die Staatsförstervereinigung und den Sekretärverein zu der eingangs erwähnten Sitzung nicht zuzulassen, sondern für die genannten Vereine ein besonderes Gremium zu schaffen, in dem sie ihre Ansichten über die Neuregelung der Ackerpächte in Gegenwart eines Vertreters der Zentral-Forstverwaltung (Oberforstmeister Borggreve) und des Staatssekretärs Ramm ablegen sollten.

Kollege Stein vom Forstsekretärverein wie auch ich, vom Herrn Staatssekretär Ramm empfangen, gaben zu Protokoll, daß wir gegen eine solche Behandlung der Angelegenheit namens unserer Mitglieder protestieren müßten und daß wir hierorts keine Aussagen machen würden, da sie uns zwecklos erschienen. Wir hätten vielmehr, von dem Herrn Minister selbst empfangen zu werden. In dankenswerter Weise wurde uns beiden durch Herrn Staatssekretär Ramm bei dem Herrn Minister die erbetene Audienz verschafft. In liebenswürdiger Weise empfing uns in Gegenwart des Herrn Staatssekretärs Ramm wie auch des Herrn Oberforstmeisters Borggreve Herr Landwirtschaftsminister Dr. Wendorf. Die Einzelheiten dieser Unterbrechung entziehen sich natürlich der Öffentlichkeit; ich kann nur für meine Person hier erklären, daß ich mit dem Ergebnis zufrieden bin. — Die nahe Zukunft wird es lehren.

Um jeder Legendenbildung entgegenzutreten zu können, gebe ich diesen objektiven Tatbestand allen unseren Mitgliedern zur Kenntnis.

Wenn auch dem Führer der Förstergewerkschaft sein Hieb aus dem Hinterhalt gelungen ist, so hat er damit sein und das Ansehen seiner Mitglieder keineswegs gehoben, denn die Bewertung solcher Führertalente können und werden in allen beteiligten Kreisen, soweit sie auf Charaktereigenschaften noch Wert legen, gewiß nach Gebühr gewürdigt werden. Wer unter den Kollegen nach einem solchen Fall in einer radikalen Beamtengewerkschaft von hasserfülltem Terror noch das Heil seines Gesamtstandes zu erblicken vermag, dem wird die Nebellappe erst dann von den Augen genommen werden, wenn es zu spät ist.

Ich möchte für unsere Mitglieder noch die Mitteilung anfügen, daß dieser Vorfall für die Staats-

forstervereinigung hiermit seine endgültige Beendi-  
gung keineswegs gefunden hat.

Was die Neufestsetzung der Aderpächte selbst be-  
trifft, so hatte tags zuvor die Staatsforstervereinigung  
zuerst in der Arbeitsgemeinschaft mit den Revierförstern  
und dann später mit den anderen Vereinen Gelegen-  
heit, auch ihre Ansichten zu äußern, und konnte daher,  
über das Ergebnis der beendeten Beamtenauschuss-  
verhandlungen orientiert, ihre Zustimmung hierzu  
protokollarisch erklären. Neumann-Bärenberg.

### Nachrichten des „Waldheil“. Besondere Zuwendungen.

- Espende von H. Förster Ed. Letzowdowski in Boto-  
schau bei Rosenberg O.-S. . . . . 290,- M
- Espende von H. Revierröfster Ab. Fageli; eingeleandt  
von Rimrod, Gewerksfabrik Thleme & Schlegel-  
mühl, Sulz in Thüringen. . . . . 500,- M
- Sammlung bei einer Treibjagd der Kobbezer-Pfister  
Jagdgefellschaft; eingeleandt von H. W. Graf, Bonn  
am Rhein . . . . . 1000,- M
- Espende von Herrn Eben in Binde bei Draheatin in  
Pommern . . . . . 2400,- M
- Sammlung bei einer Gajenjagd in Fürstenstein in  
Mecklenburg; eingeleandt von H. Wildmeister Gach,  
Diebichau bei Nieber-Sahbrunn . . . . . 410,- M
- Erfolg bei einer Treibjagd in Troffen; eingeleandt  
von H. Herrn. Müller, Frankfurt (Oder) . . . . . 600,- M
- Sammlung bei einer Treibjagd, eingeleandt von H.  
J. Walper, Rittergut Simmersdorf R.-L. . . . . 3000,- M
- Sammlung gelegentlich der Treibjagd von H. Rob.  
Friede, Berlin; eingeleandt von H. Kunstverleger  
Fr. Budin, Berlin-Friedenau . . . . . 1140,- M
- Für Fischschiffe von Ungarn . . . . . 250,- M
- Sammlung bei einer Treibjagd des H. D. Schulz in  
Berlin-Gatensee; eingeleandt von H. Geh.-Kat  
Ströde, Berlin-Hehlendorf . . . . . 6036,- M
- Buße für einen Diebstahl; eingeleandt von der Ober-  
försterei Weßfollm, Kreis Hoyerwerda O.-S. . . . . 900,- M
- Einfang einer Wette von H. C. Beyer und H. W. Frickh,  
Hannover . . . . . 3000,- M
- Erfolg bei einer Treibjagd; eingeleandt von H.  
Staatsförster E. Nicker in Krumm bei Boorbe  
(Hoffeln) . . . . . 1485,- M
- Sammlung bei der Gemeinschaftsjagd Helmard  
Schorf in Mecklg.; eingeleandt von H. Ehsend.-Jug.  
Behn, Trevesmühlen (Mecklg.) . . . . . 860,- M
- Sammlung bei der Treibjagd des H. Rud. Gledmacher,  
Edin-Rindrecht; eingeleandt von H. Franz Appel,  
Schloß Homburg, Post Rindrecht . . . . . 600,- M
- Sammlung bei einer Treibjagd; eingeleandt von H.  
Förster A. Hellwig, Röhngangbruch . . . . . 4020,- M
- Espende von H. Dr. Olesen, Wiesenbüchen; eingeleandt  
von B. Freyhelm, Haus Forst bei Wiesenbüchen  
Sammlung bei einem Stotabend; eingeleandt von H.  
D. Berg, Hamm (Westf.), Ostf. 18 . . . . . 700,- M
- Sühnegelb für einen Forstrevell; eingeleandt von H.  
E. Frach, H. Rottenburg, Post Böhne (Westf.) . . . . . 100,- M
- Sammlung bei einer Jagd im Wald-Jagdwieser  
„Mälberhebt“ des H. W. Kallenbach-Röhngang;  
eingeleandt v. H. Revierr. B. Baer in Gammesforst  
bei Röhngang . . . . . 500,- M
- Erfolg bei Fehlen eines Fuchses; eingeleandt von H.  
Forstmeister Frehan, Wada (Rhin) . . . . . 4055,- M
- Buße für begangene Übertretung; eingeleandt von  
Oberförsterei Weßfollm, Kreis Hoyerwerda . . . . . 500,- M
- Erfolg bei der Jagd in Seelgenhal bei Sedach;  
eingeleandt von H. Ernst Freyh. Brück v. Gollenberg,  
Bibbighelm . . . . . 250,- M
- Erfolg bei der Treibjagd in Gohß; eingeleandt  
von Herrn H. Müller, Frankfurt a. D. . . . . 1500,- M
- 537,- M
- Summa 82 533,- M

Um weitere recht belangreiche Zu-  
wendungen wird herzlich gebeten. Die Not  
der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte  
Zusucht sehen, wird immer größer; die Unter-  
stützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn  
sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen  
daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder,  
Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu

helfen. Allen Gebern schon im voraus  
herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 20. Januar 1923.  
Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.  
J. A. J. Neumann, Schatzmeister.



### Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,  
Schillerstraße 45.  
Fernsprechanruf:  
Amt Eberswalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und  
Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei.  
Weldensungen nur an die Kassenteile zu Neudamm  
unter Postfachkonto 47678, Postfachamt Berlin W 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als  
Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8604. Dreger, Herbert, Forstamtsrat, Sommerfeld (Schloß),  
Kreis Graßau R.-S. IX.
- 8605. Pfeiffer, Hermann, Förster, H. Philippshof, Post Pattig,  
Westphalen. IX.
- 8606. Quisste, Karl August, Oberförster und Forstbeirat der  
Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S.,  
Kaiserstraße 7. XVI.
- 8607. v. Müller, R., Rittmeister a. D., Bilsprachrode bei  
Salungen. XVIII.
- 8608. Graf von Seebach, Major a. D., Al.-Fahnow bei  
Gierßdt S.-G. XVIII.
- 8609. v. d. Sabeln, Hans, Rittm. Post Kristia. XVIII.
- 8610. Weib, Hubert, Revierröfster, Stalberg a. D., Kreis Sanger-  
hausen. XVI.
- 8611. Grein, Julius, Forstabsolvent, Rauenberg, Post Frensb-  
berg, Baden. XVII.

### Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Rantz, Johannes, Forstgehilfe, Reubaldensleben, Forstschule.
- Schäfer, Eugen, stud. forest., München, Oberbayern, Ungerer-  
straße 42, II.
- Barthel, Richard, Hilfsförster, Offiz. Post Bordenheide, Kreis  
Lüben.
- Brühl, Albert, Hilfsförster, Jagdhans Schönfeld, Post Röh-  
nagen, Kreis Schwelb, Pommern.
- Recht, Otto, Forstgehilfe, Metzger 17, Kreis Königsberg,  
Preußen.
- Hurtard Frhr. von Holmsburg, Rittergutsbesitzer, Weilar (Rhin),  
Post Stadtlengsfeld, Thüringen.
- Wabnitz, Georg, Revierröfster, H. Müngtal bei Jannowitz, Riga,  
Kreis Schönau a. R.
- Altem, Oskar, Hilfsjäger, H. Müngtal bei Jannowitz, Riga,  
Kreis Schönau a. R.
- Freudiger, Erich, Hilfsjäger, Jannowitz, Riga, Kreis Schönau a. R.
- Häcker, Ulrich, Förster, Ortshöhe, Post Laspurischen, Kreis  
Dorhüben.
- Oßgenwitt, Erich, Ortsförster, Wellenseide, Post Schwachen-  
walde, Kreis Friedeberg Nm.
- Schäfer, Paul, Förster, Grobnische, Kreis Jerichow.
- Stamotta, Johann, Forstgehilfe, Kolhof bei Reiffe, Post  
Kupferhammer.
- Schäfer, Heinrich, Förster, H. Blumshöhe, Post Altenahe,  
Kreis Kyrowler.
- Wiegand, Albert, Forstgehilfe, Merien in Westfalen.
- Delwig, Wilhelm, Forstgehilfe, Post, Post Willisch.
- Remsch, Paul, Hilfsjäger, Reubaldensleben, Forstlehranstalt.
- Sabel, Julius, Förster, Rittergut Ohr, Post Eumerthal, Kreis  
Dannenberg.
- Reich, Dietrich, Förster, Postfeld, Post Frech in Ostfria.

### Sammlung „Templin in Not!“

Mit Spenden für Templin gingen weiter  
ein von:

- I. Hauptmann a. D. v. Schöllh, Bartelsow, 50 000 M. -
- Graf v. Schönberg, Glanow, 10 000 M. - v. Blücher, Steinhilber,  
5000 M. - v. d. Schulenburg, Wundorf, 5000 M. - v. Bülow,  
Postkamp, 5000 M. - Graf v. Pleßen, Wened, 4775 M. - Graf  
v. Sierstorf, Cabelsdorf, 4890 M. - Frhr. v. Biersdorf, Cabel-  
sdorf, 3000 M. - Graf Bülow v. Demmich, Gränhoff, 3000 M. -  
Rittergutsbes. v. d. Marwitz, Friedeburg, 3000 M. - Revierr.

Lichtenberg, Holzappel, 2000 *M.* - Gutshof, Goslad, Gut Wildshausen, 2000 *M.* - Revierf. Reher, Baruther Berg, 2000 *M.* - Rittergutshof, Schulz v. Heinersdorf, Heinersdorf, 1990 *M.* - Rittergutshof, v. Seydel, Gorda, 1890 *M.* - Rentmeister Riper, Reuenhof, 1685 *M.* - Graf v. Dohna, R. Rothenau, 1500 *M.* - Jäbischhof, v. Bleichert, Belpzig, 990 *M.* - Ungenannt 990 *M.* - Aufsicht, Holzgroßhölz, Breslau, 990 *M.* - Kammerherr v. Sanden, Baumgarten, 990 *M.* - Förster Wurl, Klepeshagen, 990 *M.* - Frhr. v. Rinnigerode, Bahlshausen, 990 *M.* - Prinz v. Schönburg-Waldenburg, Droyßig, 990 *M.* - Frhr. v. Müßling, Neuguth-Heinzenburg, 990 *M.* - Dr. Krug v. Ribba u. Falkenstein, 970 *M.* - Reichsgraf v. Beckhagen u. Fürstenberg, Raer, 790 *M.* - David Dominicus, Sägen- und Werkzeugfabr., i. Fa. David Dominicus & Co., Reimscheid-Bieringhausen, 790 *M.* - Förster Franke, Stadenow, 790 *M.* - Förster Kenger, Jankowitz, 765 *M.* - Revierf. Plebig, Schützenhaus, 740 *M.* - Förster Schulse, Martinstrichen, 700 *M.* - Ober-Reg.-Rat Dr. Rose, Döhlau, 690 *M.* - Frhr. v. Fischerode, Arnberg, 690 *M.* - Graf v. Bismard-Osten, Plathe, 690 *M.* - Rittergutshof, v. Weder, Simmenau, 690 *M.* - Frau Gräfin v. Landberg, Bodium, 690 *M.* - Hauptm. v. Alexander u. Willau, Alt-Hofenberg, 690 *M.* - Revierf. Schipper, Sandhüll, 685 *M.* - Förster Heber, Rallenborn, 600 *M.* - Förster Vortzenhagen-, Gohburg, 595 *M.* - Kammerh. v. D. Gabelenz, Lutawa, 590 *M.* - Frhr. v. Tschammer, Bunselwaldau, 590 *M.* - Stadt. Roboff, Wittwasser, 585 *M.* - Oberf. Wendig, Heberowitz, 550 *M.* - Förster Förster, Rädenborn, 540 *M.* - Förster Landmann, Schlawe, 550 *M.* - Förster Klingberg, Niehmen, 600 *M.* - Förster Reß, Neurendenberg, 590 *M.* - Förster Lude, Steinau, 515 *M.*

Je 1000 *M.*: Dr. Graf Feltz v. Bde, Wiffen, - Förster Riebach, Schmidtshelm, - Ungenannt, - Oberf. Roschke, Weihensee, - Erich Pfeil, Ratzenow, Dr. v. Schönberg, Pfaffroda, - Baron Hermann Riedel Frhr. zu Eisenbach, Lauterbach, - v. Humbert, Gohentzahn, - Förster Kahle, Wenden, - Forstverwaltung Herweil.

Je 500 *M.*: Förster Buchta, Alnholz, - Forstkauf, Didel, Paulgrund, - Gastwirt Göhck, Rosenow, - Förster Schwara, Namote, - Revierf. Schönseld, Steinbach, - Frhr. v. Bietinghoff, Reich, Reichwitz, - Förster Bußes, Apetern, Revierf. Albert, Altra, - Forstl. Bohl, Quittainen, - Forstverw. Rehn, Schönfließ, - Förster Wintler, Barfau, - Förster Vailley, Ropen, - Forst-Adameisel, Himmel, Hann-Rindben, - Jilff, Lippisch, Hv-Rudnitzka, - Förster Ohlaka, Gollm, - Förster Bod, Wehrda, - Förstberger Wanda, Jedlin, - Forstl. Jär, Hintertz, - Förster Eichhoff, Himmelforsken, - Förster Danste, Georgshöhe, - Forstl. Tittel, Kleau, - Förster Fürsttau, Wilmersdorf, - Förster Peters, Barga.

Ferner: 10 Beiträge je 490 *M.*, 1 zu 490 *M.*, 450 *M.*, 415 *M.*, 400 *M.*, 390 *M.*, 385 *M.*, 340 *M.*, 3 je 300 *M.*, 10 je 290 *M.*, 1 zu 250 *M.*, 9 je 240 *M.*, 1 zu 215 *M.*, 20 je 200 *M.*, 11 je 190 *M.*, 3 je 185 *M.*, 4 je 150 *M.*, 1 zu 140 *M.*, 125 *M.*, 34 je 100 *M.*, 9 je 90 *M.*, 1 zu 88 *M.*, 2 je 75 *M.*, 2 je 65 *M.*, 1 zu 60 *M.*, 12 je 50 *M.*, 1 zu 45 *M.*, 14 je 40 *M.*, 5 je 25 *M.*, 2 je 20 *M.*, 4 je 15 *M.*, insgesamt 29 018 *M.*

Summen von I. 130 865 *M.* - II. 10 000 *M.* - III. 11 500 *M.* - IV. 29 018 *M.*, zusammen . . . . . 181 383 *M.*  
 Die Summe der letzten Veröffentlichung . . . . . 292 008 *M.*  
 Summa 473 391 *M.*

Ortsgruppe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu gründen. Dies ist dann auch geschehen, und die Ortsgruppe führt den obigen Namen. Als Vorsitzender dieser Ortsgruppe ist Herr Oberförster Zeidler in Schandendorf bei Sprottau gewählt worden. Die ferneren Bestimmungen über Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der neuen Ortsgruppe werden den Mitgliedern stets durch die „Deutsche Forst-Zeitung“ bekanntgegeben.  
 Eberswalde, den 18. Januar 1923.  
 Die Geschäftsstelle.

### Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 80, Mantelstraße 17.

#### Bezirksgruppe Schlesien.

##### Patronenpreise.

Zu den am 20. Juli 1922 bekanntgegebenen Schutzgelder-Richtlinien werden von der Forst-Abteilung der Landwirtschaftskammer folgende Durchschnittspreise für den Monat Januar 1923 bekanntgegeben:

für Schrotpatronen . . . . .	230 <i>M.</i>
für Rugelpatronen . . . . .	330 <i>M.</i>

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende.  
 Bressell, Oberförster.

##### Der Abtätigung

zu den Gehalts-Vereinbarungen für Schlesien.  
 In der in Nummer 2 Seite 31 veröffentlichten Ergänzung der Gehalts-Vereinbarungen für Schlesien muß in Absatz 5 Zeile 4 der bei nachträglicher Zahlung zugrunde zu legende Preis für den Zentner Roggen 12121 *M.*-lauten und nicht, wie irrtümlich mitgeteilt, 13121 *M.*  
 Bezirksgruppe Schlesien. J. A.: Doenst.

#### Gehaltsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeberverband Goldbin und dem Deutschen Forstbeamtenbund.

- Inhaber von Stellungen mit eigenem Haushalt.
  - Forstschuß- und Hilfsbeamte (Waldwärter und Hilfsförster) monatlich bar 13 000 *M.*
  - Förster:
    - deren Forstrevier bis zu 500 ha umfassen 18 000 *M.*
    - deren Forstreviere über 500 ha umfassen 21 000 *M.*
  - Forstverwalter und verwaltende Revierförster in Revieren von mindestens 800 ha, denen mindestens zwei Hilfskräfte aus Beamten a oder b dauernd unterstellt sind 27 000 *M.*

Neben dem Gehalt haben diese Beamten Anspruch auf: Freie Wohnung mit angemessenem Gartenland, freie Feuerung einschließlich Anfuhr und Zerklammerung, Getreide im Werte von 22 Zentnern Brotgetreide und 8 Zentner Futtergetreide, 100 Zentner Kartoffeln, wie das Feld sie liefert, freie Haltung einer Kuh oder täglich 3 l Vollmilch. Für nicht geliefertes Getreide oder Kartoffeln kann entsprechendes Dienstland gegeben werden.
- Inhaber von Stellungen, für die eigener Haushalt nicht vorgesehen ist.
 

Es erhalten neben freier Station in bar monatlich nach dreijähriger ordnungsmäßiger Lehrzeit

  - Forstgehilfen bis zum 21. Lebensjahre 9 000 *M.*

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

#### Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).

Wir geben hierdurch unsern Mitgliedern zur Kenntnis, daß Herr Oberförster Krug sein Amt als Vorsitzender der Bezirksgruppe niedergelegt hat. An seiner Stelle wird Herr Oberförster Reuschner, Burgwenden, Post Großmonra in Thüringen, bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorsitzenden die Geschäfte der Bezirksgruppe vertretungsweise weiterführen, und bitten wir deshalb im gegebenen Falle, sich in Angelegenheiten, die die Bezirksgruppe betreffen, an Herrn Oberförster Reuschner zu wenden.

Eberswalde, im Januar 1923.  
 Im Auftrage: Die Geschäftsstelle.

#### Ortsgruppe Sprottau-Sagan.

Am 17. Dezember 1922 wurde von Forst-Beamten der Kreise Sprottau und Sagan in Sprottau eine Versammlung abgehalten. Nach einem Vortrage über Organisationsfragen wurde einstimmig beschlossen, für obige Kreise eine

- b) Forstgehilfen, Forstschreiber vom 21. bis 25. Lebensjahre. . . . . 13 000 M  
 c) Hilfsförster, Forstschreiber über 25 Jahre 16 000 M

### 3. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das oben festgesetzte Borgehalt der einzelnen Beamtencategorien gilt als barez Grundlohn mit Wirkung ab 1. Januar 1923.

Zu diesem Grundlohn treten Zuschläge in Anlehnung an die jeweilig für die Staatsforstbeamten festgesetzten prozentualen Zuschläge, welche in der „Deutschen Forst-Zeitung“ und im „Landbund“ Soldin bekanntgegeben werden.

2. Diese Befolgungen stellen für sämtliche Beamten Mindestsätze dar. Die Gewährung von Alterszulagen, Kinderzulagen usw. sowie von Stellenzulagen für besonders schwierige Verhältnisse unterliegt freier Vereinbarung.

3. Soweit die bisher gewährten Gesamtbezüge die heute festgesetzten Sätze übersteigen, dürfen Abzüge nicht gemacht werden.

4. Nicht berufsmäßige Beschäftigung soll besonders entlohnt werden, wenn das Revier größer als 500 ha ist.

5. Die Einstellung von Lehrlingen darf seitens der Waldbesitzer von den Forstbeamten nicht verlangt werden.

6. Für jeden zu beschäftigenden Beamten wird eine Entschädigung gewährt, und zwar täglich 1 Milch, 2 Pfund Roggen, 5 Pfund Kartoffeln sowie jährlich 200 Pfund Lebendgewicht Fleisch, außerdem in bar 20 M pro Tag.

7. Den Beamten steht je nach Dienstalter ein Urlaub von 8 bis 14 Tagen zu.

8. Die Ausübung der Jagd erfolgt nach Anweisung des Jagdherrn. Die Jagdtrophäen (Geweide, Gehörne, Gewehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen werden. Die Regelung der übrigen Bezüge aus der Jagd auf Nutzwild sowie auf Raubzeug bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Einnahmen aus der Jagd sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.

9. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für den Kreis Soldin ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich paritätisch aus vier Herren und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammensetzt.

10. Vorstehende Vereinbarung gilt bei vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsersten vom 1. Jan. ab.

11. Diese Abmachung bezieht sich nicht auf Kommunalbeamte.

12. Die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung der vorstehenden Inhaltsvereinbarungen für den Kreis Soldin soll beantragt werden.

13. Wo Anteilgelder (Lantieme) gewährt werden, werden sie auf das Borgehalt in Anrechnung gebracht.

Für den Arbeitgeberverband Soldin.  
 Stavenhagen. Koepen. Krull.  
 Für den Deutschen Forstbeamtenbund.  
 Fettle. Schwabel. Poppel.

Nach Schluß der Redaktion eingelaufen.  
**Ein Verbot des preussischen Landwirtschaftsministers.**

B. L. B. meldet:

„Der preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat auf die Nachricht von der Beschlagnahme der Staatswäldungen im besetzten Gebiet des Rheinlandes durch die französischen und belgischen Nachhaber folgende Weisung an die zuständigen örtlichen Stellen gerichtet:

„Verbiete, irgendeiner Anordnung der Interalliierten Rheinlandskommission oder anderer nicht unabhängiger Stellen in bezug auf Staatsforsten nachzukommen. Es verbietet für sämtliche Beamte bei dem Verbot der Mitwirkung bei jeder als Reparationsleistung angesehener Holzlieferung. Alle Anordnungen ergeben sich wie vor von mir selbst.“

In demselben Sinne sind die Regierungspräsidenten auch hinsichtlich der unter staatlicher Aufsicht stehenden gleichfalls beschlagnahmten Gemeindeforsten im Eindernehmen mit dem Minister des Innern angewiesen worden.“

Der Himmel stärke unsere Brüder im grünen Rod, die der französischen Unbill ausgesetzt sind, und beschütze sie auf allen ihren Wegen.

Die Schriftleitung.

Für die Redaktion: Etonomierat Dobo Grundmann, Reudamm.

## An unsere sehr geehrten Leser!

Mit Nummer 4 schließt der Monatsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung für Monat Februar gebeten. Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kostet für den Monat Februar 350 M. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, beträgt im Vereinsbezüge für den Monat Februar 300 M.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ kostet für Ausgabe A ohne „Vereins-Zeitung“ (Postzeitungspreislifte für 1923) 550 M für Monat Februar; für Ausgabe B mit der „Vereins-Zeitung“ für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreislifte für 1923) 650 M für Monat Februar.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert — der gemeinsame Bezug ist leider postalisch nicht mehr möglich — vom 1. Februar bis 28. Februar 1923 sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zufendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften unter Streifband oder durch Postüberweisung beziehen, geschieht, nachdem Abbestellung bis Mitte dieses Monats nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen demnachst um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen — Zahlung der Vereinsbeiträge usw. — ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

Reudamm, im Januar 1923.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Vorfällige Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisensvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Slatk und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenstedener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Januar 350,00 Mk. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Preussland und Deutsch-Ostreich 500,00 Mk. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 100,00 Mk. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsunterstellungen oder Ausförrungen hat der Bezueher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den stune Vorbehalten eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitungen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 5.

Neudamm, den 4. Februar 1923.

38. Band.

## Frankreichs Raub am deutschen Wald.

Die Interalliierte Rheinlandkommission, der neben Franzosen und Belgiern auch Engländer angehören, wetteifert mit den Räubern im Ruhrgebiet in Uebergriffen. Wie schon mitgeteilt, sind die Sanktionen, die man in Paris wegen der angeblichen Verfehlungen Deutschlands in Aussicht genommen hat, mit der Beschlagnahme des Holzeinschlages in den linksrheinischen Staats- und Gemeindeforsten eingeleitet worden. Daraufhin hat der preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die nachstehende Weisung an die zuständigen örtlichen Stellen gerichtet, die wir hier wiederholen, da sie bei Fertigstellung der letzten Nummer erst nach Redaktionschluß eingegangen war und leider nur noch an wenig auffälliger Stelle eingeschaltet werden konnte. Sie lautet:

„Verbiete, irgendeiner Anordnung der Interalliierten Rheinlandkommission oder anderer nicht zukünftiger Stellen in bezug auf Staatsforsten nachzukommen. Es verbietet für sämtliche Beamte bei dem Verbot der Mitwirkung bei jeder als Reparationsleistung ausgeführten Holzlieferung. Alle Anordnungen ergehen nach wie vor von mir selbst.“

In demselben Sinne sind die Regierungspräsidenten auch hinsichtlich der unter staatlicher Aufsicht stehenden gleichfalls beschlagnahmten Gemeindeforsten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern angewiesen worden.

Diese Anordnungen sind zum Teil auch darauf zurückzuführen, daß die Franzosen im besetzten Rheinland in den letzten Tagen alle Forstklassen, die nicht rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden konnten, ausgeraubt haben. Bei diesem Raubzug handelt es sich um mehrere Millionen, da die Forstklassen stets über größere Geldbeträge verfügen.

Zwecks Ausbeutung der Staats- und Gemeindeforsten haben die Franzosen in Speyer ein Komitee der Forsten eingerichtet. Den bayerischen Forstbeamten wurde die Frage vorgelegt, ob sie bereit seien, in diesem mitzuarbeiten. Sämtliche Beamte der Regierungsförstammer der Pfalz haben dieses Ansuchen pflichtgemäß abgelehnt. Als auf wiederholte Aufforderung die Beamten nochmals sich weigerten, einer derartigen Zumutung Folge zu leisten, wurden die vier obersten Beamten, Regierungsdirektor Stamminger, die Ober-Regierungsräte Dr. Künzle und Kramer sowie Oberforstmeister Rey verhaftet und die Räume der Forstammer von den Franzosen besetzt. Den andern Beamten wurde mitgeteilt, daß sie sich in ihren Wohnungen zur Verfügung der Besatzungsbehörde zu halten haben. Es ist damit zu rechnen, daß die Ausweisung auch dieser Beamten, die zum größten Teil Pfälzer sind und ihre gesamte Dienstzeit in der Pfalz verbracht haben, erfolgen wird.

Das bedeutet einmal vorläufig in der Pfalz eine Lahmlegung des gesamten Forstbetriebes, dem wohl das übrige besetzte Gebiet folgen wird. Es ist anzunehmen, daß die Franzosen und Belgier auf Grund von Anordnungen der interalliierten Rheinlandkommission versuchen werden, den gesamten Holzeinschlag in die Hand zu bekommen und ohne Rücksicht auf lokale, allgemeine und besonders forstliche Verhältnisse die Ausbeutung der Wälder in großem Umfange durchzuführen. Es kommen dort sehr erhebliche Waldbestände in Frage. Beteiligt sind die Länder Preußen, Bayern, Hessen und Oldenburg (Wirkensfeld). An Staatsforsten kommen für Preußen in Betracht rund 140000, für Bayern 115000, für Hessen 10000



und für Oldenburg 6500 Hektar. Da gerade auf dem linken Rheinufer die Gemeinden fast durchweg sehr reichen Waldbesitz haben und auch dieser ihrer Bewirtschaftung vollständig entzogen werden soll, würden fast sämtliche Gemeinden um ihre Haupteinnahmequelle gebracht werden. Das dem Zugriff des Feindes preisgegebene, in den Forsten stehende Nationalvermögen ist ganz außerordentlich hoch und geht nach heutigem Wert in die Billionen Mark. Es handelt sich in der Hauptsache um Fichten- und Buchenbestände, zum geringeren Teil auch um Eichen, also alles Hölzer, die, abgesehen von dem verhältnismäßig geringen Holzverbrauch, für Industrie und Wirtschaft auch des ganzen unbesetzten Deutschland von größter Wichtigkeit sind. Dies gilt in erster Linie für die Versorgung der Papier- und Zellstoffindustrie mit Schleifholz (Fichte), dann aber auch für alle anderen holzverarbeitenden Industrien und Gewerbe, wie Holzverkohlungsindustrie, Fassfabriken, Möbelfabriken, Schwellenimpregnieranstalten, Sägewerke usw. Der Leser vergegenwärtige sich nur, wieviel Gegenstände, mit denen er stündlich in Berührung kommt, aus Holz hergestellt sind, dann wird er ermessen, wie unentbehrlich und wichtig der Rohstoff Holz für die gesamte heimische Wirtschaft ist und welche weiteren schweren Opfer uns die Willkür unserer Feinde durch den Raub so ausgedehnter Holzrohstoffquellen, wie sie die linksrheinischen Forsten darstellen, auferlegt. Am schwersten wird auch hier zunächst die Bevölkerung im besetzten Gebiet selbst getroffen, in dem zahlreiche kleine Dörfer, z. B. im Hunsrück und in der Eifel, fast ausschließlich vom Walde und der Arbeit im Walde leben.

Leider müssen wir uns darüber klar sein, daß der Zugriff zu den Forsten sich viel leichter und einfacher ins Werk setzen läßt als der Raub der Kohlen. Hierbei haben wir es mit einer technisch aufs höchste entwickelten Organisation zu tun, die, wie die Tatsachen zeigen, die französischen Gewalt auf Granit beizen läßt. Die Forstwirtschaft dagegen ist, entsprechend der ihr innewohnenden Eigenheiten, ein arbeitserfahrender Betrieb, der im Verhältnis zu einer räumlichen Ausdehnung und zu dem investierten Kapital mit sehr wenigen Beamten und Arbeitern geleistet wird. Auf deren Hilfe sind die Ausbeuter hier nicht angewiesen. Eine Kompanie Soldaten genügt, um in kurzer Zeit mit der Art Milliardenwerte auf weiten Flächen nutzlos zu vernichten, nutzlos — denn die Schwierigkeiten des Abtransportes des geschlagenen Holzes sind mindestens ebenso groß, in abgelegenen Gegenden sicher größer wie bei der Kohle, und hier ist der Punkt, wo der Widerstand erfolgreich einsetzen kann und muß. Kein Beamter, kein Arbeiter lege die Art an den deutschen Wald, soweit es

gegen die Anordnungen der Regierung von ihm erzwungen werden soll. Vor allem aber: keiner leiste Hilfe beim Abtransport! Dann muß auch das Attentat auf unsern Wald ein Schlag ins Wasser werden.

Verhaftung, Ausweisungen und andere rücksichtslose Maßnahmen werden den Widerstand der Bevölkerung am Rhein nur noch erhöhen und die grenzenlose Wut aller gegen die Räuber nur vermehren. Zahllos sind die Verletzungen des Versailler Vertrages, die sich unsere Feinde zuschulden kommen lassen, so daß jeder endlich erkennen kann, daß dieses Instrument für die Ausbeuter nur dazu da ist, um für alle Ewigkeit uns immer wieder zu schädigen.

Die Verhaftungen und Ausweisungen richten sich in erster Linie gegen Staats- und Kommunalbeamte. So wurde in Wiesbaden der preussische Oberregierungsrat von Federn von den französischen Behörden aus dem besetzten Gebiete ausgewiesen, weil er die Frage, ob er den vom preussischen Landwirtschafts-Minister erteilten Befehl, an die Forstverwaltungen nur von der eigenen Regierung Anordnungen entgegenzunehmen, weitergegeben habe, bejaht hatte.

Oberförster Schmitz-Landers in Lanten (Düsseldorf) erhielt von der alliierten Kommission Ausweisungsbefehl, weil er sich geweigert hat, die Abholung, die von den Franzosen gefordert war, in die Wege zu leiten. Er mußte seinen Wohnsitz innerhalb 24 Stunden verlassen, seine Familie die Wohnung innerhalb drei Tagen räumen.

Zu diesen Ausweisungen kommen tagtäglich neue Fälle unerhörter Gewaltmaßnahmen durch unsere Peiniger. So wurden nach Zeitungsmeldungen auch ein Forstrat *Mischenbauer* (?) und Forstmeister *Häcker* in Cleve, Oberförster *Roth* in Neupfalz, der Stadtforstmeister von Mainz und der städt. Forstverwalter *Berg* in Duisburg mit ihren Familien ausgewiesen, weil sie mannhaft sich weigerten, feindlichen Anordnungen Folge zu leisten.

Der französische Bestie ist die Larve der friedliebenden Kulturträgerin heruntergerissen, sie zeigt ihre wahren Raubtiergelüste. Nicht um das Holz ist es den Franzosen zu tun, schreibt Forstrat Dr. *Eschersch* in der „Woche“, sondern um die Vernichtung des deutschen Waldes, in dem sie mit Recht einen Teil der deutschen Stärke sehen. Er fährt wörtlich fort:

Die bisherigen Holzlieferungen in schon vermindelter Menge haben sich ohne wesentliche Schädigung des Waldes nur ermöglichen lassen, weil wir die fehlenden Mengen durch Einfuhr aus benachbarten Ländern erhalten konnten. Unsere Mindesteinfuhr beträgt trotz der verringerten Holzjahr 8—10 Millionen Festmeter Nutzholz im Jahre. Vom Sachverständigenstandpunkte aus ist es einfach ungreiflich, daß die deutsche Regierung sich auf umfangreiche Holzlieferungen an Frankreich

einlassen konnte. Jetzt ist uns durch die mit dem Rechtsbruch der Franzosen verbunden gewesene neuerliche völlige Markentwertung jede Einfuhr verschlossen. Wir können daher irgendwelche nennenswerten Mengen an das Ausland nicht mehr abgeben. Wohin es führen würde, gegen alle forstwissenschaftliche Erkenntnis durch Raubbau dem Feinde zu Gefallen zu sein, wird in erschreckender Weise an geschichtlichen Beispielen klar. „Der Boden verhängert allmählich, mitunter bis zur völligen Unfruchtbarkeit.“ Debländereten, ja Sandwästen entstehen dort, wo mehr abgeholzt wird, als jährlich zuwächst.

Nun noch einiges zur Rechtslage, die für unsere Beamten im besetzten Gebiete von größter Wichtigkeit sein dürfte! Hierzu ergeht von amtlicher Seite folgende Auslassung:

Durch den Erlass der Verordnungen hat die Rheinlandkommission den Rechtsboden, auf dem ihre Stellung beruht, verlassen. Sie hat sich unter schwerster Verletzung der Verwaltungs- und Finanzhoheit des Deutschen Reiches und der beteiligten deutschen Länder in den Dienst der militärischen Aktion gestellt, die gegenwärtig von der französischen und belgischen Regierung unter Bruch des Völkerrechtes und des Vertrages von Versailles betrieben wird. Die an die deutschen Beamten und Behörden unter Androhung schwerster Strafen ergangene Anweisung zur Mitwirkung bei diesen Maßnahmen bildet eine unerhörte Zumutung. Selbst im Kriege gilt es als unabänderlicher Rechtsatz, daß die im Okkupationsgebiete befindlichen Landesbehörden nicht zur Mitwirkung bei der Durchführung von

Maßnahmen gezwungen werden dürfen, die gegen die eigene Regierung gerichtet sind. Daher haben die Regierungen des Reiches und der beteiligten Länder ihre Beamten darauf hingewiesen, daß jene Befehle, soweit sie im Widerspruch mit dem Rheinlandabkommen stehen, rechts unwirksam sind, und daß ihnen keine Folge gegeben werden darf.

Wie die Regierungen des Reiches und der Länder in den letzten Tagen bekanntgegeben haben, ist allen Beamten, die irgendwelche Maßregelungen von Feindeseite zu erdulden haben, Schutz und Hilfe zugesichert. Es ist also zu hoffen, daß sie in deutscher Treue auf gefährdetem Posten vor dem Feinde ausharren und seine Raubpläne zunichte machen. Das deutsche Volk wird ihnen unauslöschlichen Dank bewahren.

Zum Schluß mögen hier Worte Forstrats Escherich stehen, die er in seinem oben erwähnten Aufsatze in der Woche ausspricht:

„Unsere Regierung aber möge stark bleiben im Widerstande gegen den Vernichtungswillen unserer Feinde und möge sich vor Augen halten, daß über die Befriedigung feindlicher Habgucht und Rachgier nicht die Lebensnotwendigkeiten des eigenen Volkes ein für allemal zertrübt werden dürfen. Es geht um das deutsche Volk.“

Da aber das deutsche Wald leben, und dazu werden ihn zuversichtlich seine sturmerprobten Jeger und Pfleger schützen.

Die Schriftleitung.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Protest

der deutschen Forstwirtschaft gegen die Ausbeutung des Staats- u. Gemeinwaldes im besetzten Gebiete.

Um ihren Raubzug gegen Deutschlands Wirtschaftskraft mit dem Schein formalen Rechts zu bedenken, haben Frankreich und Belgien eine Verfehlung Deutschlands auch bei der Holzlieferung konstruiert.

Schon die Einbeziehung von Kuchholz unter die Sachleistungen in dem uns aufgezwungenen Friedensvertrag bedeutete einen Widerspruch gegen die allgemeine Bestimmung des Vertrages, der ausdrücklich festlegte, daß den inneren Bedürfnissen Deutschlands so weit Rechnung zu tragen sei, wie es zur Aufrechterhaltung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens Deutschlands notwendig ist. Es bedeutet aber auch eine krasse Unkenntnis unserer Feinde über die Leistungsfähigkeit der deutschen Waldwirtschaft und über die grundlegenden Lebensfragen eines geordneten Forstbetriebes.

Deutschland ist seit sechs Jahrzehnten im Verhältnis zu seinem Verbrauch ein holzarmes Land und wird es auch in Zukunft bleiben. Ein Drittel des Holzbedarfs mußte vor dem Kriege durch das Ausland gedeckt werden.

Der gute Wille der deutschen Regierung, aus den heimischen Forsten die Holzforderungen der Entente

zu befriedigen, hat sich schon bis jetzt als undurchführbar erwiesen. Der fällig gewordene deutsche Holztribut konnte nur durch Zulauf ausländischen Holzes geleistet werden mit der Folge einer unerhörten Holzsteuerung, einer weiteren Verschlechterung unserer Zahlungsbilanz gegenüber dem Auslande und eines weiteren Verfalls der deutschen Währung. Wägen die Franzosen und ihre Helfer in lügenhafter Verdrehung des Friedensdiktates und der Verleugnung der holzwirtschaftlichen Lage Deutschlands an den Holzforderungen festhalten und von uns Holzsorten fordern, die Deutschland gar nicht hat, um damit die rechtswidrige Besetzung deutscher Lande zu rechtfertigen, so ist sich die deutsche Forstwirtschaft ihrer Pflicht und ihres Rechts bewußt. Wie wird sie freiwillig die Hand dazu bieten, der Rachgier der Franzosen das unersehbare Nationalgut der Deutschen, ihren Wald, zu opfern.

Es steht fest, daß unsere Feinde das Holz nicht erpressen, weil sie es brauchen, sondern weil sie auch den deutschen Wald vernichten wollen. Der Giftschlauch ihres Hasses will sich auch über dieses Kleinod ergießen. Darum wollen sie auch die Drohung wahr machen, daß sie in den besetzten Gebieten die Waldungen abholzen.

Auch diese „Kulturart“ des sich überhebenden französischen Imperialismus wird den umbeugbaren (Fortsetzung siehe Seite 61.)

## Haushalt der Preussischen Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1923

Kap.	Tit.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 M	Der vorige Haushalt setzt aus M	Mithin sind für 1923	
					mehr M	weniger M
		<b>Laufende Einnahmen.</b>				
		<b>Betriebs-einnahmen.</b>				
2	1	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1923 . . . . .	12 000 000 000	1 300 000 000	10 700 000 000	—
	2	Nebennutzungen . . . . .	200 000 000	40 000 000	160 000 000	—
	2a	Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen . . . . .	20 000 000	3 653 000	16 347 000	—
	3	Jagd . . . . .	40 000 000	7 000 000	33 000 000	—
	4	Forstgrübereien im Forstwirtschaftsjahre 1923 . . . . .	5 000 000	3 000 000	2 000 000	—
	5	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 9 der dauernden Ausgaben) . . . . .	50 000 000	10 000 000	40 000 000	—
	6	Beitrag des Reichs zu den an Beamte usw. in den besetzten Gebieten zu zahlenden Wirtschaftsbefehlshilfen . . . . .	4 800 000	960 000	3 840 000	—
	6a	Forsteinrichtungsanstalten . . . . .	15 000	15 000	—	—
	6b	Zuschuß des Reichs zu den Besoldungen der Beamten und Angestellten (mit Ausschluß der Betriebsbeamten) . . . . .	63 934 000	—	63 934 000	—
				31 553 000	—	31 553 000
	7	<b>Verfälschte Einnahmen</b> . . . . . (Zu erstattende Besoldungen und Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich für Dritte angestellt sind; Abföngungsgelder, Zinsen von rückständigen Kaufgelbern — Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes Kap. 24 Tit. 18 —, Anteil der staatlichen Forstgutsbezirke an der Reichseinkommensteuer usw.) . . . . .	75 000 000	10 020 000	64 980 000	—
		<b>Summe Kap. 2 Betriebs-einnahmen</b> . . . . .	12 458 749 000	1 406 201 000	11 052 548 000	—
2a	1	Forstliche Lehranstalten . . . . .	235 000	99 000	136 000	—
2b	1	Forstliche Versuchsanstalten . . . . .	55 000	—	55 000	—
		<b>Summe Kap. 2a und 2b</b> . . . . .	290 000	99 000	191 000	—
		<b>Summe der laufenden Einnahmen</b> . . . . .	12 459 039 000	1 406 300 000	11 052 739 000	—
		<b>Einnahmen.</b>				
2	8	Erlöse aus dem Verlaufe von Forstgrundstücken (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 24 Tit. 18 —) . . . . .	15 000 000	9 000 000	6 000 000	—
		<b>Summe der einmaligen Einnahmen</b> . . . . .	15 000 000	9 000 000	6 000 000	—
		<b>Dazu Summe der laufenden Einnahmen</b> . . . . .	12 459 039 000	1 406 300 000	11 052 739 000	—
		<b>Summe der Einnahme</b> . . . . .	12 474 039 000	1 415 300 000	11 058 739 000	—

## Erläuterungen.

**Zu Tit. 1.** Nach der Marktlage kann auf Erzielung dieser Einnahme gerechnet werden.

**Zu Tit. 2.** Mehreinnahme durch höhere Pacht für Forstgrundstücke.

**Zu Tit. 2a.** Nach dem voraussichtlichen Aufkommen.

**Zu Tit. 3.** Mehr infolge Erhöhung der Wildpretpreise.

**Zu Tit. 4.** Wie zu Tit. 1.

**Zu Tit. 5.** Vgl. die Bemerkung zu Tit. 9 der dauernden Ausgaben.

**Zu Tit. 6.** Vgl. die Erläuterung zu Tit. 6 der dauernden Ausgaben.

**Zu Tit. 6a.** Voraussichtliche Einnahme aus dem Verlaufe an Wirtschaftskarten usw.

**Zu Tit. 6b.** Davon entfallen:

a) auf planmäßige Beamte . . . . . 51 626 000 M

b) „ Hilfsbeamte . . . . . 11 075 000 „

c) „ Angestellte . . . . . 1 233 000 „

zusammen . . . . . 63 934 000 M

**Zu Tit. 6b.** Tit. 6b des vorigen Haushalts.

**Zu Tit. 7.** Mehr aus Zinsen von rückständigen Kaufgelbern und Einnahmen aus der Reichseinkommensteuer.

**Zu Kap. 2a.** Mehr durch Erhöhung der Einschreibgebühren u. Hörgelder bei den forstl. Hochschulen.

**Zu Kap. 2b.** Durch die Aufstellung eines besonderen Haushalts für die forstliche Versuchsanstalt in Gerstwalde (Kap. 4b) ist die Bildung dieses neuen Einnahmepostens notwendig geworden.

**Zu Kap. 2.** Mutmaßliche Einnahme.

Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 M	Der vorige Haushalt fest aus M	Mithin sind für 1923	
				mehr M	weniger M
1	<p><b>A. Dauernde Ausgaben.</b></p> <p><b>Verwaltung und Betrieb.</b></p> <p><b>Befolgungen.</b></p> <p>a) Gruppe A 12: 31 Oberforstmeister, 51 Regierungs- und Forsträte in Sonderstellungen. (Zu a/b: 1 Regierungs- und Forstrat D.-B.). Die Stelle eines Regierungs- u. Forstrats ist mit der unter Kap. 99 Tit. 1 ausgebrachten Stelle eines Regierungs- u. Forstrats im Ministerium f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten — Gruppe A 11 — übertragbar.</p> <p>b) Gruppe A 11: 21 Regierungs- und Forsträte, 1 Oberförster als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen, 3 Oberförster als Leiter und Lehrer bei den Forstschulen, 258 Oberförster (S). Diese 258 Oberförsterstellen übertragen sich mit denen der Gruppe A 11 bei Kap. 3 Tit. 1.</p> <p>c) Gruppe A 10: 372 Oberförster (einschl. 9 Oberförster o. R. l. w.). Von den Oberförstern o. R. werden 6 außerhalb des Bereiches der Staatsforstverwaltung zum Nutzen des Staates verwendet. Sie erhalten während dieser Zeit keine Bezüge aus der Staatskasse. (Zu b/c: 608 Oberförster D.-B.).</p> <p>d) Gruppe A 9: 17 Forstrentmeister bei den großen Forstklassen.</p> <p>e) Gruppe A 8: 85 Forstrentmeister (einschl. 1 Forstrentmeister aus Pyrmont l. w.). (Zu d/o: 17 D.-B.). Von den Stellen zu d und e fällt 1 weg, sobald ihr Inhaber — Beamter aus dem Abtretungsgebiete — endgültig untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt ist. Der Beamte ist einstweilen in das Saargebiet ohne Bezüge beurlaubt. 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Prov. Hannover (D.-B.).</p> <p>f) Gruppe A 7: 221 Revierförster, 1574 Förster (S) (einschl. Forstsekretäre).</p> <p>g) Gruppe A 6: 2145 Förster einschl. Forstsekretäre (einschl. 5 Förster aus Pyrmont l. w.), 1449 überzählige Förster (l. w.). Zu e/g: Es sind im ganzen vorhanden: 2 verwaltende Revierförster, 221 Revierförster, 629 Forstsekretäre, 3090 Förster, 1449 überzählige Förster (l. w.). (3972 Revierförster, Forstsekretäre und Förster D.-B.). 1 Förster ist unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung auschl. für die Zwecke u. auf Kosten einer Privatperson angestellt. Seine Bezüge werden bei Kap. 2 Tit. 7 wieder vereinnahmt.</p> <p>h) Gruppe A 4: 4 Forst-, Flöß- u. w. Meister. Von den Stellen fallen 2 weg, sobald ihre Inhaber — Beamte aus den Abtretungsgebieten — endgültig untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt sind.</p>				
	<p><b>Erklärungen.</b></p> <p>gebiete des Staates. Mehr 1 Stelle infolge Übernahme eines Dominalrentmeisters aus Pyrmont (l. w.) und 6 Stellen infolge des Landtagsbeschlusses v. 30. 3. 1922, betr. die Überführung der als vollbeschäftigt anerkannten Forstklassenverwalter in das Beamtenverhältnis. Die beiden verwaltenden Revierförster sind in Gr. 8 eingekauft worden. Zu f u. g. Gegen 1922 mehr 5 Försterstellen inf. Übernahme v. 5 Förstern aus Pyrmont (l. w.), weniger 1 Revierförster, 2 Forstsekretäre u. 12 Förster inf. Abtretung Oberhessens. Die als l. w. bezeichneten überzähligen Försterstellen erscheinen zum ersten Male im Haushalts für 1907.</p>				

Zu Tit. 1 (bisher Tit. 1 u. 2).

Zu b u. o. Weniger 2 Oberförsterstellen m. R. inf. b. Abtretung Oberhessens u. 18 Oberförsterstellen o. R., die als entbehrlich abgesetzt sind. 1 Oberförsterstelle o. R. ist nach Kap. 4b Tit. 1 übertragen. Die als l. w. bezeichneten Oberförsterstellen o. R. erscheinen zum ersten Male im Haushalts für 1908.

Während der Schließung der Forstschulen verwalten die 3 Oberförster ihre Reviere weiter.

Zu d u. o. Abgang 2 Stellen durch Unterbringung der aus den Abtr.-Gebieten übernommenen Beamten im Reg-

Rap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 M	Der vorige Haushalt setzt aus M	Mithin sind für 1923	
					mehr M	weniger M
(2)		Die 2 Beamten sind einstweilen in das Remelgebiet ohne Bezüge beurlaubt. i) Gruppe A 3: 9 Unterförster (6 D.-B.). k) Gruppe A 1: 2 Ablagewärter (1 D.-B.). Gesamtbetrag der Besoldungen Tit 1 . . .	1 913 497 000	69 368 620 63 390 600	1 780 737 780	—
		<b>Audere persönliche Ausgaben.</b>				
2		Zur Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder von Beamten usw. . . . .	—	—	—	—
3		Hilfsleistungen durch Beamte				
a)		Bergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungs- dienste bei den Regierungen und Oberförstern (einschl. Sigmaringen) sowie bei den Forstver- messungen und Betriebsregelungen 23 240 725 M (2 Forstassessoren D.-B.).				
b)		Bergütungen für Hilfsförster und Forstgehilfen . . . . . 318 294 275 „ (28 D.-B.).				
c)		Besoldungsbeiträge für die gemein- schaftlichen Forstbetriebsbeamten im Reg.-Bez. Wiesbaden . . . . . 350 000 „	350 000	—	—	—
		Seite	341 885 000	24 585 950	317 299 050	—

**Erklärungen.**

Zu 1. Weniger 6 entbehrliche Stellen. Die im Haushalte f. 1922 unter k aufgeführte Wiesenwarterstelle ist ebenfalls entbehrlich.

Gesamtbetrag der Besoldungen beim Tit. 1:

Grundgehalt . . . . .	171 629 000 M
Ortszuschlag . . . . .	26 758 000 „
Kinderbeihilfen . . . . .	37 440 000 „
Ausgleichszuschläge . . . . .	1 658 950 000 „
Frauenbeihilfen . . . . .	12 480 000 „
Wirtschaftsbeihilfen . . . . .	6 240 000 „
<b>zusammen . . . . .</b>	<b>1 913 497 000 M.</b>

Aus Nebenämtern bestehen:

Für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- u. Genossenschaftsforsten: 2 Oberforstmeister 30 u. 1500 M, 7 Reg.- u. Forsträte 300—2400 M, 77 Oberförster 62—30 000 M, 1 Forstrentmeister 500 M, 16 Revierförster 25—1218 M, 4 Forstsekretäre 240—616 M, 268 Förster 7,50—1897 M; als Leiter u. Beher an landwirtschaftl. Lehranstalten: 1 Reg.- u. Forstlat 1500 M, 3 Oberförster 300—900 M, 3 Revierförster 80—240 M, 3 Förster 120 bis 300 M; als domänenfisk. Kirchenpatronatsvertreter: 7 Oberförster: (l. w.) 350—600 M, 3 Forstrentmeister (l. w.) 190 bis 250 M; f. Geschäfte beim früheren Forstlagdame: 8 Förster 120—2400 M; f. Beaufsichtigung v. Flächen usw. der Heeresverwaltung: 2 Revierförster 300—400 M, 12 Förster 24—400 M; f. Geschäfte bei der Domänenverwaltung: 1 Oberförster (l. w.) 200 M, 7 Forstrentmeister (l. w.) 100—300 M, 1 Revierförster (l. w.) 800 M, 6 Förster (l. w.) 142—800 M; als Amtsanwalte: 1 Oberförster 647 M, 2 Forstrentmeister 939—1630 M, 2 Förster 1596—2350 M; als Standesbeamte: 6 Förster 75—630 M; als) Deichverbandsvorsteher: 1 Förster 500 M; als Vorsteher v. Schulverbänden: 7 Oberförster 30—900 M, 2 Revierförster 150 u. 200 M, 20 Förster 20—1600 M; f. Geschäfte bei d. Bergverwaltung: 2 Förster (l. w.) 180 u. 400 M; als Vorsteher einer Rettungstation: 1 Revierförster 220 M; als Deichhauptleute: 2 Oberförster 90 u. 4000 M, 1 Förster 150 M; f. Beaufsichtig. v. Häfen, Kanälen, Weheln, Brücken, Wasserwerken, Chausseen, Wegen, militärisch. Flächen, f. Domänen-, Strand- u. Deichbeaufsichtigung: 1 Oberförster 240 M, 1 Revierförster 36 M, 26 Förster 25—600 M; als Hafenmeister u. Signalist der Seemarte: 1 Ablagewärter 1160 M; f. magnetische u. Wetterbeobachtungen: 1 Revierförster 170 M, 1 Förster 25 M; als Gemeindevorsteher: 3 Förster 72—800 M; f. Höherrelaussicht: 2 Revierförster 25 u. 200 M, 76 Förster 10—300 M, 1 Meister 50 M; als Vorständer der Land- u. einer Ortskrankenkasse: 1 Oberförster 1200 M, 1 Förster

600 M; als Verwalter der Nebekasse einer Landkranken- kasse: 1 Forstsekretär 1 % d. Einnahme; als Verwalter u. Telegraph- u. Posthilfsstellen: 1 Revierförster 100 „ 11 Förster 80—100 M; f. Beaufsichtig. v. Fernsprechnetz. Telegraphenlinien: 2 Revierförster 10,50 u. 12 M, 30 Förster 2—90 M; f. Jagdschuss auf Gemeindefeldmarken: 4 Forst 30—2400 M; als Vorsteher einer Sturmwarnungsstell. 1 Förster 150 M; f. Führung v. Spezialbau-, Deich-, Genossenschafts-, Kirchen-, Schul-, Bade-, Darlehns-, Spa- Gemeinde- u. Krankenkassen: 14 Forstrentmeister 50 bis 3600 M, 3 Revierförster 400—1000 M, 2 Forstsekretäre 75 u. 1 % d. Einnahme, 12 Förster 25—1000 M; als Forstbau- Rechner, Techniker, Kusther oder Wärter v. Rekultivation usw. Genossenschaften: 4 Oberförster 200—700 M, 1 Revier- förster 400 M, 2 Förster 270 u. 600 M; als Schleusenwärter 1 Förster 180 M; als Wärter b. Forellenzuchtanstalt bei forstlichen Hochschule Eberswalde: 1 Förster (l. w.) 240 M f. Geschäfte bei d. Wasserbauverwaltung: 1 Förster 100 M f. Beaufsichtigung eines Kielesmoorbetriebes: 1 Oberförster 100 M, 1 Förster 150 M; f. Leitung domänenfisk. Weinberg- anlagen: 1 Oberförster (l. w.) 7500 M u. 1 Förster (l. w.) 1400 M; f. Geschäfte bei d. Klosterammer: 3 Oberförster 100—160 M, 1 Revierförster 300 M u. 2 Förster 100 300 M; als Babelkommisnar: 1 Oberförster 750 M.

Zu Tit. 2. Im Rechnungsjahre 1923 werden voraussichtlich aufzuwenden sein:

Bei a. Für 65 Forstassessoren u. sonstige Hilfsarbeiter	
Grundvergütung . . . . .	1 820 000
Ortszuschlag . . . . .	292 500
Kinderbeihilfen . . . . .	390 000
Ausgleichszuschläge . . . . .	17 591 925
Frauenbeihilfen . . . . .	81 300
Wirtschaftsbeihilfen . . . . .	65 000
Sonstige Vergütungen . . . . .	3 000 000
<b>zusammen . . . . .</b>	<b>23 240 725</b>
Bei b. Für 1030 Hilfsförster u. 660 Forstgehilfen:	
Grundvergütung . . . . .	19 055 000
Ortszuschlag . . . . .	8 213 600
Kinderbeihilfen . . . . .	6 540 000
Ausgleichszuschläge . . . . .	276 191 408
Frauenbeihilfen . . . . .	2 112 500
Wirtschaftsbeihilfen . . . . .	1 690 000
Sonstige Vergütungen . . . . .	9 491 500
<b>zusammen . . . . .</b>	<b>318 294 000</b>
Zur Abrundung . . . . .	269
<b>insgesamt . . . . .</b>	<b>318 294 275</b>

Tit.	Ausgabe	Betrag für das	Der vorige	Mithin sind für 1923	
		Rechnungs-	Haushalt	mehr	weniger
		jahr 1923	fest aus	„	„
		„	„	„	„
	Abertrag	841 885 000	24 585 950	817 299 050	—
4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte:				
	a) Vergütungen — einschl. Dienstaufwandsentschädigungen — an außerplanmäßige Forstassistentenverwalter und an Untererheber 14 245 000 „				
	b) Vergütungen für nebenamtliche Waldwärter bei den Nebenbetriebsanstalten sowie für sonstige nicht-beamtete Hilfskräfte im Forstverwaltungs- und Forstbetriebsdienst 8 000 000 „	17 245 000	1 150 000	16 095 000	—
		350 000	200 000	150 000	—
5	Stellvertretungskosten	6 000 000	1 200 000	4 800 000	—
6	Wirtschaftsbethilfen an Beamte, Angestellte und Arbeiter in den besetzten Gebieten	8 132 000	784 750	2 347 250	—
7 <sup>o</sup> )	Unterstützungen für Beamte (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 3 Tit. 6 und Kap. 4a Tit. 10.)	24 984 000	—	24 984 000	—
7a <sup>o</sup> )	Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte	19 198 000	675 000	18 523 000	—
8 <sup>o</sup> )	Widerrückliche laufende Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsgebiete				
9	Zuschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle Nach Verwendung der 40 Millionen Mark, um die der Fonds verstärkt worden ist, darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme bei Kap. 2 Tit. 5 verausgabt werden. Der am Jahreschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme darf zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	50 000 000	10 000 000	40 000 000	—
10	Waisenbeitrag der Forstverwaltung zu den Versorgungsgebühren der Ruhegehaltsempfänger u. Witwen u. Waisen sowie Waisenbeitrag zu den Wirtschaftsbethilfen für Ruhegehaltsempfänger, Waisen- u. Hinterbliebene im besetzten Gebiete	885 675 000	12 703 600	872 971 400	—
11	Wartungskostenbeitrag der Forstverwaltung für die Witwenverwaltung von Forstleuten durch Kreisstellen	12 000 000	2 000 000	10 000 000	—
	Summe Tit. 2 bis 11	860 469 000	58 299 800	807 169 700	—
	Dienstaufwandsentschädigungen, Pflanzhaltungszulagen, Dienstkleidungszuschüsse und Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern.				
12	Dienstaufwandsentschädigungen für Oberforstmeister und Regierungs- und Forstärzte	8 132 000 „ 88 200 000 „			
	Seite...	91 332 000	6 238 140	85 093 860	—

**Erklärungen.**

**Zu c.** Nach dem Soll m 1. Juli 1923. Aus Nebenämtern beziehen f. Geschäfte in Gemeinde-, Kreis-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- u. Genossenschaftsforsten: Hilfsförster 80—1600 „; als Rentant einer Reichamtstelle: 1 Hilfsförster 100 „.

**Tit. 4a.** Es sind voraussichtlich erforderlich f. 16 als vollschäftigt anerkannte Forstassistentenverwalter:

Grundvergütung	598 000 „
Ortszuschlag	93 600 „
Kinderbeihilfen	76 000 „
Ausgleichszuschläge	5 818 093 „
Frauenbeihilfen	32 000 „
Wirtschaftsbethilfen	16 000 „
Dienstaufwandsentschädigung	22 000 „
zusammen	6 151 633 „

für 208 sonstige Forstassistentenverwalter u. Untererheber . . . . . 8 093 367 „

insgesamt . . . . . 14 245 000 „

**Tit. 4b.** Das Mehr gegen 1922 ergibt sich hauptsächlich durch die Beschäftigung von 43 Schwerkrriegsbeschädigten, die auf Grund des Reichsgesetzes v. 6. 4. 1920 bei d. Forstverwaltung eingestellt sind.

**Zu Tit. 5.** Mehr infolge Erhöhung der Tagegelber bei Stellvertretungen.

**Zu Tit. 6.** Zahlungen gemäß Reichsgesetz v. 28. 12. 1920 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 1). Davon werden 80 v. H. vom Reich erstattet. Vgl. Kap. 2 Tit. 6 der Einnahmen.

**Zu Tit. 7.** Die Unterstützungsfonds sind infolge der Teuerung erhöht worden.

**Zu Tit. 7a.** Hier werden auch die Notstandsbeihilfen für die unter Kap. 3, 4a u. 4b aufgeführten Beamten verednet.

**Zu Tit. 8.** Mehr infolge Erhöhung der Unterhaltszuschüsse.

**Zu Tit. 9.** Infolge der hohen Kosten, die die Übernahme oder anderweitige Ausstattung einer Stelle erfordert, ist die Erhöhung erforderlich.

**Zu Tit. 10.** 20% der Ausgaben unter Kap. 2 Tit. 1, Kap. 1, Kap. 4a Tit. 1 mit Ausnahme der Rektoren und Professoren an den forstl. Hochschulen u. Kap. 4b Tit. 1. Vgl. die gleich hohe Einnahme bei Kap. 27 Tit. 14 des Haushalts des Finanzministeriums.

**Zu Tit. 11.** Der Betrag erscheint unter Kap. 27 Tit. 4 des Haushalts des Finanzministeriums in Einnahme.

**Zu Tit. 12.** Mehr mit Rücksicht auf die starke Erhöhung der Fahrtkosten (namentl. f. Mietwert), der Kosten f. Unterhalt u. Verpflegung, der bedeutenden Steigerung

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das		Mithin sind für	
			Rechnungs-	Der vorige	mehr	weniger
			jahr 1923	Haushalt	...	...
			„	setzt aus	„	„
		Übertrag	91 332 000	6 238 140	85 093 860	-
(2)		Die Oberförster erhalten außerdem zur Heizung ihres Dienstzimmers bis zu 9 Raummeter Weichholzknüppel unentgeltlich.				
13		Dienstaufwandsentschädigungen für Forstrentmeister Die Forstrentmeister erhalten außerdem zur Heizung ihres Dienstzimmers bis zu 9 Raummeter Weichholzknüppel unentgeltlich.	18 000 000	800 000	17 200 000	-
14		Dienstaufwandsentschädigungen				
	a)	für die beiden verwaltenden Revierförster	160 000	„		
	b)	für Revierförster	6 620 000	„		
	c)	für Forstsekretäre	3 774 000	„		
	d)	für Förster	13 905 000	„		
	e)	für überzählige Förster	5 072 000	„		
	f)	für Hilfsförster	3 605 000	„		
	g)	für Forstgehilfen	792 000	„		
		Die verwaltenden Revierförster, die Forstsekretäre und die Förster erhalten außerdem zur Heizung ihres Arbeitszimmers bis zu 9 Raummeter Weichholzknüppel unentgeltlich.				
		Wiederhaltungszulagen für Förster	320 000	„		
14a		Dienstklebungszuschüsse	34 248 000	2 274 500	31 973 500	-
15		Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrzeugen, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, für Forstbeamte, die eine Dienstaufwandsentschädigung nicht beziehen	23 700 000	2 118 000	21 584 000	-
			80 000	200 000	-	17
		<b>Summe Tit. 12 bis 15</b>	<b>167 310 000</b>	<b>11 628 640</b>	<b>155 681 360</b>	<b>-</b>
		<b>Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.</b>				
16		Werden und Bezirgen von Holz und anderen Forstsergebnissen im Forstwirtschaftsjahre 1923	1 500 000 000	160 000 000	1 340 000 000	-
17		Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude	160 000 000	16 500 000	143 500 000	-
		(Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 4a Tit. 11 u. Kap. 4b Tit. 5.)				
		<b>Seite...</b>	<b>1 660 000 000</b>	<b>178 500 000</b>	<b>1 481 500 000</b>	<b>-</b>

**Erklärungen.**

Rutscherlöhne, der Daser- usw. Presse, sowie aller sonstigen Kosten f. Unterhaltung des Dienstfuhrwerks usw.

Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen:

- bei den Oberforstmeistern u. Reg.- u. Forstärten
  - auf Schreibmittelvergrütung . . . . . 7 500 „
  - auf Reise- u. Behtkosten . . . . . 8 124 500 „
- bei den Oberförstern
  - auf Reinigung u. Beleuchtung des Dienstzimmers rd. . . . . 6 000 000 „
  - auf Schreibmittelbeschaffung rd. . . . . 4 000 000 „
  - auf die Unterhaltung v. Geräten rd. . . . . 2 080 000 „
  - auf Reise- u. Behtkosten rd. . . . . 8 000 000 „
  - auf Fuhrwerk- u. Pferdehaltung rd. (68 200 000 „
  - zusammen** . . . . . **91 332 000 „**

**In Tit. 12.** Mehr mit Rücksicht auf die starke Steigerung der sächlichen u. persönlichen Ausgaben, insbes. d. Gehilfenlöhne.

Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen:

- auf Miete, Reinigung u. Beleuchtung des Dienstzimmers . . . . . 800 000 „
- auf Beschaffung v. Bordruden und Schreibmitteln rd. . . . . 500 000 „
- auf Beschaffung u. Unterhaltung von Geräten rd. . . . . 70 000 „
- auf Reisekosten u. Behtgelber rd. . . . . 900 000 „
- auf Reisekosten rd. . . . . 20 000 „
- auf Gehilfenlöhne rd. . . . . 15 710 000 „
- zusammen** . . . . . **18 000 000 „**

**In Tit. 14.** Mehr infolge Eintritts b. Dienstaufwandsentschädigungen f. b. überzähligen Förster u. die nicht mäßigen Forstbetriebsbeamten, sowie mit Rücksicht auf die starke Steigerung der sächlichen u. persönlichen Ausgaben

Von der Dienstaufwandsentschädigung entfallen:

- bei den verwaltenden Revierförstern, den 1 Diensthaltenden Revierförstern u. Förstern
  - auf Reinigung u. Beleuchtung des Arbeitszimmers rd. . . . . 600 0
  - auf Beschaffung v. Schreibmitteln rd. . . . . 180 0
  - auf Reise- u. Behtkosten . . . . . 500 0
  - auf Pferde- u. Fuhrwerkhaltung rd. 8 800 0
- bei den übrigen Beamten
  - auf Reinigung u. Beleuchtung des Arbeitszimmers rd. . . . . 11 800 0
  - auf Beschaffung v. Schreibmitteln rd. . . . . 3 798 0
  - auf Reise- u. Behtkosten rd. . . . . 12 570 0
  - auf Unterhaltung v. Fahrzeugen, Schneeschuhen rd. . . . . 1 000 0
  - zusammen** . . . . . **34 248 0**

**In Tit. 15.** Die Kosten d. Unterhaltung v. Fahrzeugen bei den Forstbetriebsbeamten bei Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung mitberücksichtigt. Für die willkürliche v. Fahrzeugunterhaltungszuschüssen kommen noch Oberförster o. R. u. nichtplanmäßige Forstverwalterbeamte in Betracht.

**In Tit. 16.** Mehr infolge Erhöhung der Arbeitslöhne

**In Tit. 17 bis 21.** Mehr infolge Erhöhung der Arbeitslöhne u. Materialpreise.



Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 M	Der vorige Haushalt setzt aus M	Witihin sind für 1923	
				mehr M	weniger M
	Übertrag	1 680 000 000	176 500 000	1 483 500 000	—
	(Dem Ausgabeoll treten die Beträge hinzu, die an Brandentschädigungen und aus Rückzahlungen von Darlehen, die an Elektrizitätsgesellschaften für elektrische Stromzähler aus der Staatskasse gezahlt worden sind, bei Kap. 2 Tit. 7 dieses Haushalts eingenommen werden.)				
18	Unterhaltung und Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahr 1923 und Beiträge zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . . (Dem Ausgabeoll treten die Beträge hinzu, die von anderen Beteiligten zur Befestigung von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 7 dieses Haushalts eingenommen werden.)	120 000 000	8 000 000	112 000 000	—
19*)	Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüterhaltestellen (außerhalb der Forsten), die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind . . .	10 000 000	1 000 000	9 000 000	—
20	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1923 . . .	5 000 000	1 000 000	4 000 000	—
21*)	Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüterhaltestellen, die für die Forstverwaltung angelegt werden müssen . . .	630 000 000 M			
	Verbesserung der Forstgrundstücke . . .	150 000 000 M			
	Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . .	20 000 000 "			
	Sämtlich im Forstwirtschaftsjahre 1923. Die ausgeworfenen Beträge sind untereinander übertragbar. (Vgl. Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 7 der allgemeinen Ausgaben dieses Haushalts.)	800 000 000	50 000 000	750 000 000	—
22	Jagdlosten . . .	20 000 000	2 500 000	17 500 000	—
23	Lorsgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1923 . . .	4 000 000	500 000	3 500 000	—
24	Reisekosten . . .	5 600 000	400 000	5 200 000	—
25	Umgangskosten, Zuschüsse zu den gesetzlichen Umgangskosten, Umgangskostenbeihilfen an Beamte und Wohnungsbeihilfen für verheiratete Beamte, u. zw. a) gesetzliche Umgangskosten . . . 3 500 000 M b) Zuschüsse zu den gesetzlichen Umgangskostenvergütungen . . . 11 400 000 " c) Umgangskostenbeihilfen an Beamte, die keinen Anspruch auf eine Umgangskosten-Vergütung haben, sowie Umgangskosten-Beihilfen für Beamte i. R. und Hinterbliebene von Beamten . . . 1 500 000 " d) Wohnungsbeihilfen für verheiratete Beamte . . . 500 000 "	16 900 000	400 000	16 500 000	—
26	Bettlung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1923 . . .	20 000 000	4 000 000	16 000 000	—
27	Kosten für Borstut (Grabenräumung), Feuerversicherung und Grenzicherung im Forstwirtschaftsjahre 1923 . . .	15 000 000	3 500 000	11 500 000	—
28	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten . . .	325 000 000	19 990 000	305 010 000	—
28a	Kosten in Rechtsstreiten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, darunter Postporto- und Ge-				

Seite | 3 001 500 000 | 267 790 000 | 2 733 710 000 | —

**Erklärungen.**

**Tit. 22.** Mehr infolge Übernahme der vollen Selbstverwaltung der Jagd auf den Staat u. mit Rücksicht auf die höheren Wildschadenerntgelde.  
**Tit. 23.** Mehr gemäß der Erhöhung der Arbeitslöhne.  
**Tit. 24.** Mehr infolge Erhöhung der Reisekostenlage.  
**Tit. 25.** Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarf.  
**Tit. 26.** Mehr infolge Erhöhung der Löhne und der Materialpreise.  
**Tit. 27.** Desgleichen.

**Zu Tit. 28.** Mehr infolge Erhöhung d. Umsatzsteuer auf 2 v. H. durch Reichsgesetz v. 8. 4. 1922 u. infolge Erhebung einer Abgabe von 1/2 v. H. des Verkaufspreises f. Holz gemäß § 2 b. Ges. v. 21. 7. 22 über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Preise.  
**Zu Tit. 28a.** Nach dem voraussichtlichen Bedarfe:  
 für Postkosten u. Fernsprechgebühren 16 000 000 M  
 für Druckkosten . . . . . 10 000 000 "  
 für alle sonstigen Ausgaben 4 000 000 "

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 M	Der vorige Haushalt setzt aus M	Mithin sind für 1922	
					mehr M	weniger M
(2)		Übertrag	3 001 500 000	287 790 000	2 783 710 000	—
		Bührenbeträge mit Einfluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs . . . . .	30 000 000	5 012 840	24 987 160	—
		Summe Tit. 16 bis 28 . . .	3 031 500 000	272 802 840	2 758 697 160	—
		Hierzu: " " 12 " 15 . . .	167 310 000	11 628 840	155 681 360	—
		" " " 2 " 11 . . .	860 469 000	53 299 300	807 169 700	—
		" " (2) " . . .	—	63 390 600	—	63 390 600
	" " 1 . . .	1 913 497 000	69 368 620	1 844 128 380	—	
	Summe Kap. 2 . . .	5 972 776 000	470 490 000	5 502 286 000	—	
3	1	<b>Forstlehrer- und Forstschüleranstalten.</b>				
		<b>Befolgungen.</b>				
		a) Gruppe A 12: 3 Oberforstmeister (1 D.-B.).				
		b) Gruppe A 11: 3 Regierungs- und Forsträte, 4 Oberförster (2).				
		Die Regierungs- u. Forstratstellen übertragen sich mit denen der Gruppe A 12 bei Kap. 2 Tit. 1.				
		Die Oberförsterstellen der Gruppe A 11 übertragen sich mit denen der Gruppe A 11 bei Kap. 2 Tit. 1.				
		c) Gruppe A 10: 2 Oberförster, 3 Regierungsoberlandmesser.				
		d) Gruppe A 7: 12 Forstobersekretäre (1 D.-B.).				
		e) Gruppe A 3: 1 Amtsgehilfe (2).				
		f) Gruppe A 2: 2 Amtsgehilfen. (Zu f/g: 1 D.-B.)				
	Gesamtbetrag der Befolgungen Tit. 1 . . .	12 792 000	381 560 358 890	12 051 550	—	
	<b>Andere persönliche Ausgaben.</b>					
	2 Zur Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder von Beamten usw. . . . .	—	—	—	—	
	3 Hilfsleistungen durch Beamte . . . . .	8 788 000	479 880	3 308 120	—	
	4 Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte . . . . .	6 873 000	280 980	6 592 020	—	
	5 Stellvertretungskosten . . . . .	10 000	10 000	—	—	
	6*) Unterstufungen für Beamte . . . . .	15 000	8 750	11 250	—	
	(Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 7.)					
	Summe Tit. 2 bis 6 . . .	10 681 000	774 610	9 906 390	—	
	<b>Sonstige (sächliche) Ausgaben.</b>					
	7 Reisekosten . . . . .	720 000	120 000	600 000	—	
	8 Umzugskosten, Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskosten, Umzugskostenbeihilfen an Beamte und Wohnungsbeihilfen für verheiratete Beamte, u. zw.					
	Seite	720 000	120 000	600 000	—	

**Erläuterungen.**

**Zu Tit. 1** (bläher Tit. 1 u. 2). Mehr nach dem DDCG.

Gesamtbedarf der Befolgungen Tit. 1:

Grundgehalt . . . . .	1 071 400 M
Ortszuschlag . . . . .	224 000 "
Kinderbeihilfen . . . . .	294 400 "
Frauenbeihilfen . . . . .	60 000 "
Ausgleichszuschläge . . . . .	11 112 200 "
Wirtschaftsbeihilfen . . . . .	30 000 "
zusammen . . . . .	12 792 000 M

**Zu Tit. 2.** Vorausichtlich werden aufzuwenden sein für 4 Forstassessoren, 5 überz. Förster, 3 Hilfsförster u. 10 Forstinspektoren im Vorbereitungsdienste:

Grundvergütung . . . . .	270 000 M
Ortszuschlag . . . . .	76 800 "
Kinderbeihilfen . . . . .	54 000 "
Ausgleichszuschläge . . . . .	2 872 400 "
Frauenbeihilfen . . . . .	23 800 "
Wirtschaftsbeihilfen . . . . .	22 000 "

Sonstige Vergütung . . . . .	136 000 M
Beschäftigungstagegelber . . . . .	328 000 "
zusammen . . . . .	3 783 000 M

**Zu Tit. 4.** Es sind erforderlich für 10 Forstassessoren (Privat- oberförster u. a.), 5 Vermessungstechniker, 2 Kartographen, 3 Zeichner, 4 Zeichnerinnen u. 1 Kürtgehilfen (Mithin 25 Beschäftigten), zusammen 25 Angestellte:

Grundvergütung . . . . .	655 800
Ortszuschlag . . . . .	127 900
Kinderbeihilfen . . . . .	78 700
Ausgleichszuschläge . . . . .	5 768 900
Frauenbeihilfen . . . . .	33 500
Wirtschaftsbeihilfen . . . . .	137 500
Reisevergütungen an Angestellte . . . . .	45 000
Wohnungsbeihilfen usw. an Angestellte . . . . .	25 700
zusammen . . . . .	6 873 000 M

**Zu Tit. 5.** Nach dem vorausichtlichen Bedarf.

**Zu Tit. 6.** Vgl. Erläuterung zu Kap. 2 Tit. 7.

Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 M.	Der vorige Haushalt setzt aus M.	Mithin sind für 1923	
				mehr M.	weniger M.
	a) gesetzliche Umzugskosten . . . . . Übertrag 10 000 M.	720 000	120 000	600 000	—
	b) Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskostenvergütungen . . . . . 60 000 "				
	c) Umzugskostenbeihilfen an Beamte, die keinen Anspruch auf Umzugskostenvergütungen haben . . . . . 20 000 "				
	d) Wohnungsbeihilfen für verheiratete Beamte . . . . . 10 000 "	100 000	10 000	90 000	—
9	Geschäftsbedürfnisse, Dienstaufwandsentschädigungen für die überzähligen Förster, die Hilfsförster und Forstgehilfen, Dienstleistungszuschüsse, Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung der Fahrräder, deren Benutzung zu dienstlichen Zwecken als notwendig anerkannt wird, für Forstbeamte, die keine Dienstaufwandsentschädigung beziehen, Mieten für Geschäftsräume und sonstige vermischte Ausgaben . . . . .	519 000	153 940	365 060	—
	Summe Tit. 7 bis 9 . . . . .	1 339 000	283 940	1 055 060	—
	Hierzu: " " 2 " 6 . . . . .	10 881 000	774 610	9 906 390	—
	" " " Summe Tit. (2) : . . . . .	—	358 890	—	358 890
	" " " " 1 . . . . .	12 792 000	381 560	12 410 440	—
	Summe Kap. 3 . . . . .	24 812 000	1 799 000	23 013 000	858 890
<b>Allgemeine Ausgaben.</b>					
1	Grund- und Gemeindefasten und Kosten der örtlichen Gemeinde- und Polizeiverwaltung in staatlichen Guts- und Amtsbezirken . . . . .	80 000 000	8 000 000	22 000 000	—
2	Widlungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben . . . . .	1 400 000	1 400 000	—	—
3	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge und Beiträge zum Ruhegehaltslassenverbande für Gemeindeforstbetriebsbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden . . . . .	2 000 780	600 650	1 400 130	—
4*)	Unterstützungen a) für Beamte l. R. und Hinterbliebene 1 400 000 M. b) für Angestellte und Arbeiter sowie für ausgebliebene Angestellte und Arbeiter und ihre Hinterbliebenen 850 000 "	1 750 000	500 000	1 250 000	—
5	Kosten der der Forstverwaltung auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 120 000 M., die im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Langenthaler Forstarbeiterunterstützungskasse im Regierungsbezirk Hildesheim gezahlt werden . . . . .	1 000 000	218 000	782 000	—
6	Erfattungen der Forstverwaltung auf die Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der zu ihren Lasten ausgenommenen Staatsschulden, und zwar: a) zur Verzinsung . . . . . 154 700 M. b) zur Tilgung . . . . . 26 520 "	181 220	178 350	2 870	—
	Getre. . . . .	86 332 000	10 807 000	25 435 000	—

**Erläuterungen.**

Kostensbeihilfen für Beamte der Forstlehranstalten werden aus Kap. 2 Tit. 7a gezahlt.

**Zu Tit. 9.** Es sind voraussichtlich erforderlich:  
a) für Dienstleistungszuschüsse der Beamten unter Tit. 1a, b u. c u. Tit. 3 . . . . . 16 632 M.  
b) für Dienstaufwandsentschädigungen an die Forstbetriebsbeamten . . . . . 40 000 "  
c) Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern . . . . . 12 000 "  
d) für Mieten v. Geschäftsräumen . . . . . 50 000 "  
e) für Heizung u. Beleuchtung . . . . . 100 000 "  
f) für Beschaffung von Vorbruden, Zeichenpapier u. Materialien, für Buchbinderarbeiten usw. . . . . 300 000 "  
zusammen . . . . . 518 632 M.  
Zur Abrundung . . . . . 368 M.

**Zu Tit. 1 u. 2.** Nach dem voraussichtlichen Bedarfe.  
**Zu Tit. 3.** Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe gemäß Erhöhung der Unfallrenten.  
**Zu Tit. 4.** Infolge der Teuerung sind die bisherigen unzureichenden Beiträge erhöht worden.  
**Zu Tit. 5.** Nach dem voraussichtlichen Bedarfe.  
**Zu Tit. 6.** Zugrunde zu legen sind zunächst die im Haushalte für 1922 aufgeführten . . . . . 4 350 000 M.  
Davon geht ab die Tilgungskate für 1922 mit . . . . . 26 100 M.  
und das dem Fonds erstattete Kaufgeld für ein verkauftes Grundstück (Schneidmühle Hammer) mit . . . . . 48 525 " 74 625 "  
bleiben . . . . . 4 275 375 M.

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das	Der vorige	Mithin sind für 1923	
			Rechnungs- jahr 1923	Haushalt fehlt aus	mehr	weniger
			M	M	M	M
(4)		Übertrag (Vgl. die Übersicht der bei Kap. 24 Tit. 23 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung ver- anschlagten Einnahmen.)	86 332 000	10 897 000	25 435 000	—
79)		Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . . (Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) erforderlichen Beträge dürfen aus diesem Fonds entnommen werden.)	1 050 000	1 050 000	—	—
		Summe Kap. 4 . . . . .	87 382 000	11 947 000	25 435 000	—
		Dierzu: " " 3 . . . . .	24 812 000	1 799 000	23 015 000	—
		" " 2 . . . . .	5 972 776 000	470 490 000	5 502 286 000	—
		Summe Kap. 2 bis 4 (Dauernde Betriebsausgaben)	6 034 970 000	484 236 000	5 550 734 000	—
4a		<b>Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.</b>				
1		<b>Befolgungen.</b>				
		<b>A. Forstliche Hochschulen.</b>				
		<b>Gehälter mit Mindestgrundgehaltsfähen.</b>				
	a)	Gruppe B 5: 2 bisherige Akademielektoren als forstliche Hochschullehrer (künftig in 2 Professoren- stellen umzuwandeln) (1 D.-B.).				
	b)	Gruppe B 4: 21 Professoren, davon 2 l. w. (6 D.-B.).				
		Falls die Verwalter der Lehrerbeförderungen keinen endgültigen Lehrauftrag haben, werden sie als Oberförster bei Kap. 3 Tit. 1 vorgesehene Zahl der Oberförster hinzu. Die durch den Übertritt freierwerdenden Professorenstellen dürfen nur dann aus der Zahl der Oberförsterstellen (Kap. 2 Tit. 1) wieder besetzt werden, wenn dem betreffenden Lehrerbeförderungsverwalter ein endgültiger Lehrauftrag erteilt wird. Soweit Verwalter von Lehrerbeför- derungen nur einen vorübergehenden Lehr- auftrag erhalten, beziehen sie eine nicht ruhe- gehaltsfähige Vergütung von je 3600 M jährlich aus Tit. 7.				
		Die bisherigen Direktoren, die Rektoren und die Professoren erhalten die für ihre Vorlesungen ein- gehenden Unterrichtshonorare nach Maßgabe des B.D.G. vom 17. 12. 1920 (Schlußbemeßl. bei C, 7b) aus Kap. 4a Tit. 5. Von den Prüf.-Gebühren, die für die gemäß § 16 der Bestimmungen für die forstl. Hochschulen in Oberwalde und Hann.-Münden vom 8. 3. 1908 abzuhaltenden Abgangsprüfungen ein- gehen, erhalten an jeder Hochschule der Vorsitzende des Prüfungsausschusses $\frac{1}{3}$ und die übrigen Prüfer zusammen $\frac{2}{3}$ .				
		<b>Aufsteigende Gehälter:</b>				
	c)	Gruppe A 7: 1 Sekretär (D) der forstlichen Hoch- schule.				
	d)	Gruppe A 6: 1 akademischer Gartenverwalter (D.-B.), der künftig bezüglich der Aufzucht nach Gruppe 7 mit den Sekretären der forstlichen Hoch- schulen eine Gruppe bildet, 1 Sekretär der forst- lichen Hochschule.				

**[Erläuterungen.]**

Übertrag . . . . . 4 275 375 M

Hinzu treten aus dem Fonds gezahlte Ein-  
richtungskosten . . . . . 148 919 M

zusammen . . . . . 4 424 294 M

rd. . . . . 4 420 000 "

Davon Zinsen (3½ %) . . . . . 154 700 "

Zilgung (¼ %) . . . . . 26 520 "

zusammen . . . . . 181 220 M

Zu Tit. 1 (bisher Tit. 1 u. 2). Mehr nach dem B.D.G.  
Aus Nebenämtern beziehen: 1 Professor f. Vor-  
lesungen an d. Universität Göttingen die hierfür ein-  
gehenden Kolleggelber; 1 Professor f. Vorlesungen an der  
Kolonialschule Wismar; 1 Professor an der  
Mitteln der landwirtschafli. Verwaltung eine nicht ruhe-  
gehaltsfähige Zulage v. jährlich 4000 M; 2 Professoren  
f. die Abhaltung v. Fischereilehrkursen je 1500 M; 1 Pro-  
fessor u. 1 Sekretär f. die Verwaltung der Bucherei bei der  
forstlichen Hochschule je 1500 M aus Kap. 4a Tit. 6.

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923		Der vorige Haushalt zeigt aus		Witihin sind für 1923	
			M		M		mehr	weniger
							M	M
		Übertrag	—		—		—	—
		Die Sekretäre der forstlichen Hochschulen rücken zu demselben Zeitpunkt in die Gruppe A <sup>1</sup> 7 ein, zu dem sie eine Aufstellungsstelle in Gruppe A <sup>1</sup> 7 erhalten würden, wenn sie Forstbetriebsbeamte geblieben wären.						
		e) Gruppe A 3: 2 Hausmeister (D.-B.).						
		f) Zur Erhöhung der Besoldungen zu a und b über die Mindestgrundgehaltsstufe hinaus, sofern erforderlich . . . . . 81 000 M						
		<b>B. Forstschulen.</b>						
		a) Gruppe A 8: 1 Lehrer (D.).						
		b) Gruppe A 7: 2 Lehrer.						
		Gesamtbeitrag der Besoldungen Tit. 1 . . .	15 662 000		500 230 454 950		14 706 820	—
		<b>Andere persönliche Ausgaben.</b>						
2		Zur Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder von Beamten usw. . . . .	—		—		—	—
3		Hilfsleistungen durch Beamte						
		a) bei den forstlichen Hochschulen (1 wissenschaftlicher Assistent D.-B.) . . . . . 4 866 000 M						
		b) bei den Forstschulen . . . . . —	4 866 000		800 100		4 565 900	—
4		Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte						
		a) bei den forstlichen Hochschulen . . . 1 400 000 M						
		b) bei den Forstschulen . . . . . 24 000 „	1 424 000		245 150		1 178 850	—
4a		Amtsvergütung für 2 Direktoren	12 000		12 000		—	—
		Falls die jetzigen Inhaber der Direktorenstellen Direktoren werden, ermäßigt sich die Amtsvergütung so weit, daß sie kein höheres Einkommen erhalten, als ein Professor in der höchsten Gehaltsstufe als Rektor beziehen würde.						
5		Unterrichtshonorar für 2 bisherige Direktoren und 19 Professoren an den forstlichen Hochschulen zum Mindestbetrage von je 4000 M . . . . .	84 000		44 000		40 000	—
6		Frei.						
7		Bergütungen für Vorlesungen an den forstlichen Hochschulen, die nicht von den ordentlichen Hochschulprofessoren gehalten werden . . . . .	154 000		17 600		136 400	—
8		Bergütung von je 1500 M (l. m.) für die Abhaltung von Fächerlehrgängen an 2 Professoren, von je 1500 M für die Verwaltung der Buchereien an 1 Professor und 1 Forstakademielehrer und von 240 M (l. m.) für die Wartung einer Fächerlehreanstalt an einen Forsthilfsbeamten rund . . . . .	7 000		2 240		4 760	—
		Seite . . .	6 547 000		621 000		6 925 910	—

**Erläuterungen.**

**Zu M. Während der Zeit, in der die Forstschulen geschlossen sind, bleiben die Lehrerkstellen unbesetzt.**

**Gesamtbedarf der Besoldungen Tit. 1:**

Grundgehalt . . . . .	1 599 400 M
Ortszuschlag . . . . .	158 400 „
Kindereibläßen . . . . .	180 000 „
Frauenereibläßen . . . . .	61 200 „
Ausgleichszuschläge . . . . .	13 633 000 „
Wirtschaftsereibläßen . . . . .	30 000 „
<b>zusammen . . . . .</b>	<b>15 662 000 M</b>

**Zu M. 2. Voranschläglich werden aufzuwenden sein für**

5 Forstassessoren, 7 wissenschaftl. u. andere Assistenten,	
8 Forstbetriebsbeamte:	
Grundvergütung usw. . . . .	484 000 M
Ortszuschlag . . . . .	87 000 „
Kindereibläßen . . . . .	120 000 „
Ausgleichszuschläge . . . . .	4 130 000 „
Frauenereibläßen . . . . .	25 000 „
Wirtschaftsereibläßen . . . . .	20 000 „
<b>zusammen . . . . .</b>	<b>4 866 000 M</b>

Laboratorium in Eberswalde u. den Professor der Betriebslehre in Hann.-Münden.

Weniger 1 Forstassessor, der zur forstlichen Versuchsanstalt (Kap. 4b) übertritt.

**Zu Tit. 4.** Hier sind die Bezüge des Assistenten von Wehma in Hann.-Münden zu verrechnen (Gruppe IX des Letztarifs).

Mehr: 1 technischer Assistent b. bodenkundl. Institut in Hann.-Münden, 1 händiger Maschinenmeister f. d. chemisch-technologische Abteilung in Eberswalde, ferner mehr f. vorübergehend beschäftigte Arbeiter, einschl. der Invaliden u. Krankenversicherungsbeiträge.

Es werden mithin vorhanden sein: 2 Assistenten in Hann.-Münden, 1 Maschinenmeister u. 1 Lohnangehörter als Hilfsarbeiter im Geschäftszimmer der forstl. Hochschule in Eberswalde, ferner 11 händig beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen, die als Büroblener u. bei der Gartenarbeit tätig sind.

**Zu Tit. 5.** Mehr infolge der Erhöhung des Betrages auf 4000 M durch das DFG.

**Zu Tit. 7.** Mehr infolge Erhöhung der Entschädigungen u. der erhöhten Eisenbahnfahrkosten.

**Zu Tit. 8.** Fächerlehrgänge sind an beiden Hochschulen vorgezogen.

Mehr 1 Forstassessor als Assistent des Rektors in Hann.-Münden, je 1 wissenschaftlicher Assistent f. d. bodenkundlich

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 M	Der vorige Haushalt setzt aus M	Mithin sind für 1923	
					mehr M	weniger M
		Übertrag	6 547 000	621 090	5 925 910	—
(4a)	9	Frei.				
	10*)	Unterstützungen für Beamte . . . . . (Die Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 7.)	14 000	4 000	10 000	—
		Summe Tit. 2 bis 10 . .	6 561 000	625 090	5 935 910	—
		<b>Sonstige Ausgaben.</b>				
	11	Unterhaltung der Gebäude . . . . . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 17.)	320 000	50 000	270 000	—
	12	Geschäftsbedürfnisse, Dienstaufwandsentschädigungen an vorübergehend beschäftigte Forstbetriebsbeamte, Reise- und Umzugskosten, Dienstkleidungszuschüsse u. sonstige vermischte Ausgaben, darunter Postporto und gebührenbeiträge mit Einschluß von Fernsprech- u. Telegrammgebühren u. sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs einschl. der Ausgaben für die Unfallversicherung u. Unfallfürsorge . . . . .	2 350 000	878 780	1 976 270	—
	13*)	Für forstwissenschaftliche Untersuchungen . . . . .	200 000	—	200 000	—
		Summe Tit. 11 bis 13 . .	2 870 000	429 780	2 446 270	—
		Hierzu: " " 2 " 10 . .	6 561 000	625 090	5 985 910	—
		Summe Tit. (2) . . . . .	—	454 950	—	454 950
		" " " 1 . . . . .	15 662 000	500 230	15 161 770	—
		Summe Kap. 4a . . . . .	25 093 000	2 004 000	23 543 950	454 950
4b		<b>Forstliche Versuchsanstalt in Oberwalde†).</b>				
	1	Besoldungen. Aufsteigende Gehälter: a) Gruppe A 12: 1 Oberforstmeister als Leiter (D.-B.). b) Gruppe A 10: 1 Oberförster. c) Gruppe A 6: 1 Forstsekretär, der bezüglich der Auf- richtung nach Gruppe A 7 mit den Förstern (einschl. Forstsekretären) eine Gruppe bildet. Gesamtbetrag der Besoldungen Tit. 1 . . . . .	861 000	—	861 000	—
	2	Andere persönliche Ausgaben. Zur Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder von Beamten usw. . . . . Selbst. . . . .	—	—	—	—

## Erläuterungen.

**Zu Tit. 10.** Sgl. Erläuterungen zu Kap. 2 Tit. 7.  
Notstandsbeihilfen für Beamte der forstlichen Hochschulen u.  
Hochschulen werden aus Kap. 2 Tit. 7a gezahlt.

**Zu Tit. 12.** Es sind erforderlich:  
für Dienstaufwandsentschädigung . . . . . 28 450 M  
" Reise- u. Umzugskosten . . . . . 80 000 "  
" Dienstkleidungszuschüsse . . . . . 3 780 "  
" das Versuchswesen, Ergänzungen der  
Sammlungen . . . . . 421 000 "  
" Förderung der Leibesübungen und  
Schleibungen der Studierenden . . . . . 20 000 "  
" Veranstaltungen von Gastvorträgen,  
Preisaufgaben u. Ehrengaben für  
akademische Feler u. . . . . 40 000 "  
" Heizung u. Reinigung . . . . . 1 000 000 "  
" Gas, elektr. Licht, Strom u. Wasser . . . . . 126 000 "  
" Forstgärten (Pflanzen usw.) . . . . . 9 000 "  
" Wüchereien . . . . . 130 000 "  
" Hausgeräte . . . . . 18 000 "  
" Steuern . . . . . 12 000 "  
" Porto, Fernspreckgebühren, Tele-  
gramme, Frachten usw. . . . . 50 000 "  
" Papier, Vorbrude usw. . . . . 30 000 "  
" Gebühren für akademische Prüfungen  
(vgl. Kap. 2a Tit. 1 der Einnahme) . . . . . 1 000 "

für die Unfallversicherung u. Unfallfürsorge 3 000 M  
" sonstige unvorhergesehene Ausgaben . 377 750 .  
zusammen . . 2 350 000 M

**Zu Tit. 13.** Die Bodenuntersuchungen u. Forschungen auf  
dem Gebiete der Schädlingsbekämpfung konnten bisher  
aus Mangel an Mitteln nicht in dem erforderlichen Umfang  
ausgeführt werden.

†) Nach den neuen Satzungen für die forstlichen Hochschulen  
ist die forstliche Versuchsanstalt von der Hochschulverwaltung  
losgelöst u. unmittelbar dem Minister f. Landwirtschaft  
unterstellt u. hat ihren eigenen Haushaltsplan. Die für  
diese Anstalt erforderlichen Beträge sind daher beim Kap. 4a  
ausgeschieden u. hier unter dem neuen Kap. 4b eingestellt  
worden.

Zu a und b. Dienstaufwandsentschädigungen sind für  
diese Stellen nicht vorgelesen; die nachzuweisenden Reise-  
usw. Kosten sind aus dem für diesen Zweck bei Tit. 7 vor-  
gesehenen Beträge zu decken.

Der als Leiter in Aussicht genommene Oberforstmeister,  
Professor Dr. Möller, erhält seine Bezüge bis auf weiteres  
als forstlicher Hochschullehrer aus Kap. 4a Tit. 1. Dienst-  
kleidungszuschuß ist für diese Zeit nicht zahlbar.

Zu b. In dieser Stellung ist der Nachfolger des Leiters  
heranzubilden.

Kap. Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 M	Der vorige Haushaltsjahr M	Witihin sind für 1923	
				mehr M	weniger M
(4b) 3	Übertrag Hilfsleistungen durch Beamte, Vergütungen für 2 Hilfsförster oder Forstgehilfen . . . . .	—	—	—	—
4	Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte . . . . .	817 000	—	817 000	—
	Summe Tit. 3 bis 4 . . . . .	762 000	—	762 000	—
	<b>Sonstige Ausgaben.</b>				
5	Unterhaltung der Gebäude . . . . . (Diese Mittel übertragen sich mit denen unter Kap. 2 Tit. 17.)	1 079 000	—	1 079 000	—
6*) 7	Für forstwissenschaftliche Untersuchungen . . . . .	30 000	—	30 000	—
	Geschäftsbedürfnisse, Dienstaufwandsentschädigungen an Forstbeamte, Reise- u. Umzugskosten, Dienstkleidungsausfälle u. sonstige vermischte Ausgaben, darunter Postporto und gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- u. Telegrammgebühren u. sonstigen Kosten des dienstlichen Verkehrs, ferner Heizungskosten des mykologischen Laboratoriums, des forstlichen Museums u. anteilige Heizung der Wohnung des Direktors der Versuchsanstalt . . . . .	100 000	—	100 000	—
	Summe Tit. 5 bis 7 . . . . .	270 000	—	270 000	—
	Hierzu: " " 2 " 4 . . . . .	400 000	—	400 000	—
	" " " 3 " 4 . . . . .	1 079 000	—	1 079 000	—
	" " " 1 . . . . .	861 000	—	861 000	—
	Summe Kap. 4b . . . . .	2 340 000	—	2 340 000	—
	Hierzu: " " 4a . . . . .	25 093 000	2 004 000	23 089 000	—
	Summe Kap. 4a und b . . . . .	27 433 000	2 004 000	25 429 000	—
	Hierzu: Summe Kap. 2 bis 4 (Betriebsausgaben) . . . . .	6 084 970 000	484 238 000	5 550 734 000	—
	Summe A: Dauernde Ausgaben . . . . .	6 062 403 000	486 240 000	5 576 163 000	—
	*) Zu Kap. 2 Tit. 7, 7a, 8, 19 u. 21, Kap. 3 Tit. 6, Kap. 4 Tit. 4 u. 7, Kap. 4a Tit. 10 u. 13 u. Kap. 4b Tit. 8: Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.				
	<b>B. Einmalige Ausgaben.</b>				
2*) 1	Ablösung von Forstberechtigungen, Grundlasten und Schuldenrenten . . . . .	—	—	—	—
2	Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Ver-	—	—	—	—

**Erläuterungen.**

**Gesamtbedarf der Besoldungen Tit. 1:**

Grundgehalt . . . . .	121 300 M
Ortszuschlag . . . . .	16 200 "
Kinderbeihilfen . . . . .	18 000 "
Ausgleichszuschläge . . . . .	896 500 "
Frauenbeihilfen . . . . .	6 000 "
Wirtschaftsbeihilfen . . . . .	3 000 "
<b>zusammen . . . . .</b>	<b>861 000 M</b>

**Zu Tit. 2.**

Grundvergütung . . . . .	87 000 M
Ortszuschlag . . . . .	7 200 "
Kinderbeihilfen . . . . .	12 000 "
Ausgleichszuschläge . . . . .	256 300 "
Frauenbeihilfen . . . . .	2 500 "
Wirtschaftsbeihilfen . . . . .	2 000 "
<b>zusammen . . . . .</b>	<b>317 000 M</b>

**Zu Tit. 4. Es sind erforderlich:**

a) 1 Angestellter zur Unterstützung in der Leitung der Samenprüfungsanstalt (Vergüt.-Gr. 6), 1 Angestellter als Rechner (Vergüt.-Gr. 5), 1 Angestellter als Schreibhilfe (Vergüt.-Gr. 3), 1 Angestellter als Laboratoriumsdienster (Vergüt.-Gr. 3), mit . . . . . 716 000 M

b) Arbeitslöhne für die Arbeiter bei der forstl. Versuchsanstalt, der Waldamenprüfungsanstalt u. dem mykolog. Laboratorium . . . . . 46 000 "

**zusammen . . . . . 762 000 M**

**Zu Tit. 6.** Die Mittel werden für waldbauliche u. forstatistische Untersuchungen, die von der Versuchsanstalt vorgenommen werden u. für forstwirtschaftliche Zwecke nur wenig sind, gebraucht.

**Zu Tit. 7. Es sind erforderlich:**

für Dienstaufwandsentschädigung des Forstsekretärs . . . . . 6 000

" Reise- u. Umzugskosten . . . . . 50 000

" Dienstkleidungsausfälle . . . . . 3 024

" Heizung u. Reinigung . . . . . 180 000

" Gas, elektrisches Licht, Strom, Wasser . . . . . 14 000

" Porto, Fernsprechgebühren, Telegramme, Fracht, Transport der Messgeräte usw. . . . . 7 000

" Unfallversicherung usw. . . . . 300

" Materialbeschaffung zu Untersuchungszwecken bei der Waldamenprüfungsanstalt u. dem mykologischen Laboratorium . . . . . 45 000

" Bürobedarfsgegenstände u. sonstige Unkosten . . . . . 14 000

zur Abrundung . . . . . 676

**zusammen . . . . . 270 000**

(Die Ausgaben f. Heizung, Gas, elektr. Strom, Gas usw. f. d. Räume im Hochschulgebäude werden aus Mitteln der forstl. Hochschule in Gerswalde — Kap. Tit. 12 — bestritten.)

Unterstützungen u. Notstandsbeihilfen an Beamte der Versuchsanstalt verb. aus Kap. 2 Tit. 7 u. 7a mitbestri-



Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das	Der vorige	Mithin sind für 1923	
			Rechnungs- jahr 1923	Haushalt jezt aus	mehr	weniger
			M	M	M	M
		Übertrag kaufes von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung . . . . . (Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 7 der dauernden Ausgaben.)	14 000 000	—	—	—
		Hier kann derselbe Teil der Einnahme bei Kap. 1 Tit. 10 und Kap. 2 Tit. 8 verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 M zuzüglich der Hälfte des Erlöses aus dem Waldverkauf an den früheren Verband Groß-Berlin übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Haushalt der Domänenverwaltung.)				
3		Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter . . . . .	20 000 000	—	—	—
4		Herstellung von Fernsprechanlagen . . . . .	8 000 000	—	—	—
5-16		Frei.				
17		Kosten der ersten Einrichtung der neubedeckten Länderzonen der Forstverwaltung im Zavelingler Forst, 1. Teilbetrag . . . . .	10 000 000	—	—	—
18		Desgl. im Döblicher Forst, 1. Teilbetrag . . . . .	10 000 000	—	—	—
19		Beteiligung an der Anlage von Kleinbahnen sowie Beihilfen dafür, sofern die Bahnen von wesent- lichem Nutzen für die Forstverwaltung sind . . . . . (Rücknahmen fließen dem Fonds wieder zu.) ) Zu Kap. 2: Die am Jahreschlusse ver- bleibenden Bestände dürfen in die folgenden Jahre übertragen werden.	500 000	—	—	—
		Summe B. Einmalige Ausgaben . . . . .	57 500 000	114 508 000	—	57 006 000
		Dazu Summe A. Dauernde Ausgaben . . . . .	6 062 403 000	486 240 000	5 576 163 000	—
		Summe aller Ausgaben . . . . .	6 119 903 000	600 746 000	5 519 157 000	—
		<b>A b s c h l u ß.</b>				
		<b>A. Betrieb.</b>				
		a) Die Betriebseinnahmen — Kap. 2 Tit. 1 bis 7 — betragen . . . . .	12 458 748 000	1 406 201 000	11 052 548 000	—
		b) Die dauernden Betriebsausgaben — Kap. 2 bis 4 — betragen . . . . .	6 034 970 000	484 236 000	5 550 734 000	—
		c) Mithin Betriebsüberschuß im Ordinarium (a—b)	6 423 778 000	921 965 000	5 501 814 000	—
		d) Die einmaligen Einnahmen — Kap. 2 Tit. 8 — betragen . . . . .	15 000 000	9 000 000	6 000 000	—
		e) Die einmaligen Ausgaben — Kap. 3 — betragen	57 500 000	114 508 000	—	57 006 000
		f) Mithin Zuschuß im Extraordinarium (d—e) . . .	42 500 000	105 508 000	—	63 006 000
		g) Bleibt Überschuß beim Betrieb . . . . .	6 381 278 000	818 459 000	5 564 820 000	—
		<b>B. Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten.</b>				
		h) Die Einnahmen der forstlichen Lehr- und Versuchs- anstalten — Kap. 2a und 2b — betragen . . . . .	290 000	99 000	191 000	—
		i) Die Ausgaben für forstwissenschaftliche und Lehr- zwecke — Kap. 4a und 4b — betragen . . . . .	27 483 000	2 004 000	25 479 000	—
		k) Mithin Zuschuß bei den forstlichen Lehr- und Versuchsanstalten (h—i) . . . . .	27 143 000	1 905 000	25 238 000	—
		l) Bleibt Reinnüberschuß (g—k) . . . . .	6 354 138 000	814 554 000	5 539 584 000	—

**Erläuterungen.**

Zu Tit. 1. Etwaige Ausgaben können aus Beständen der  
Vorjahre bestritten werden.  
Zu Tit. 2. An Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen u.  
Forstgrundstücken sind veranschlagt:  
unter Kap. 1 Tit. 10 . . . . . 10 000 000 M  
unter Kap. 3 Tit. 8 . . . . . 15 000 000 „  
Ziele . . . . . 25 000 000 M  
übersteigen die Summe von . . . . . 1 600 000 „  
um . . . . . 23 400 000 M  
Nach dem Beschlusse der Einnahmen zueinander entfallen  
hiervon auf die Domänenverwaltung . . . 9 400 000 M  
„ auf die Forstverwaltung . . . . . 14 000 000 „  
zu 2. Der Bau von Waldarbeiterhäusern ist auch, woher

erforderlich. Die hohen Baukosten bedingen eine Er-  
höhung des Fonds.  
Zu Tit. 4. Zur Erhöhung des Schubes der Forsten zur  
Feuer u. zur Erleichterung der Verwaltungsgeschäfte ist ein  
weiterer Ausbau der Fernsprechanlagen nötig. Bei der Be-  
steuerung der Materialpreise usw. wird der angegebene  
Betrag erforderlich.  
Zu Tit. 17 u. 18. Folgeerichtungs-kosten.  
Zu Tit. 19. Der zulezt im Haushalte f. 1913 (Kap. 2 Tit. 8  
der einmaligen usw. Ausgaben) ausgeworfene Betrag ist  
aufgebraucht. Noch schwebende Bauprojekte u. Mehrbedarf  
infolge der Selbstwertung bei schon eingegangenen  
Beziehungsverpflichtungen erfordern neue Mittel.

Stolz der deutschen Forstwirte nicht zu erschüttern vermögen. Die deutsche forstliche Kunst und die deutsche Forstwirtschaft, die Mutter und Lehrmeisterin der ganzen forstlichen Kulturwelt, werden auf der Primaterde die Waldungen wieder erstehen lassen, sobald die Ewigkeit des Rechts das deutsche Land und deutsche Volk von diesen Waldschlächtern befreit haben wird. Auf jeder Scholle des verwüdeten deutschen Waldes aber wird sich ein Denkmal der Schande für Frankreich erheben mit der ehernen Widmung an die deutsche forstliche Jugend:

Vergeltung!

Der Reichsforstwirtschaftsrat.

**Protest der bayerischen Forstbeamten.** Gegen die Übergriffe der französischen Forstkommission haben die bayerischen Staatsforstbeamten folgende Erklärung erlassen:

„Frankreich hat seine gierige Hand nunmehr auch nach dem deutschen Walde ausgestreckt. Die linksrheinischen Staats- und Gemeindeforsten sind von ihnen mit Beschlag belegt und die Forstbeamten in ihrer dienstlichen und persönlichen Freiheit beschränkt worden. Als die berufenen Hüter unseres heimatlichen Waldes erheben wir in tiefer Entrüstung hiergegen Einspruch und versichern die Pfälzer Fachgenossen unserer Teilnahme an ihrem schweren Geschick und unserer Unterstützung im Kampfe für das Recht. Wir sind überzeugt, daß sie den herrlichen Pfälzer Wald mit allen Kräften schützen und auf ihrem Posten getreu aushalten werden, bis die Morgenröte der Befreiung über den Bergen der Saar aufdämmt.“

**Professor Wiebcke** ist zum Rektor der Forstlichen Hochschule Eberswalde für die Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1924 gewählt worden. Als erster Prorektor wurde der bisherige Rektor Geheimrat Professor Dr. Schwarz dem Ministerium in Vorschlag gebracht.

Die Stelle des Landesforstmeisters in Hannover beim Landesdirektorium der Provinz Hannover ist zum 1. April 1923 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. Februar an d. L. Landesdirektorium einzureichen. Näheres ist aus der Anzeige im Inseratenteil dieser Nummer ersichtlich.

## Verwaltungsänderungen und Personalm Nachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalm Nachrichten ist verboten.)

### Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

#### Preußen.

##### Staats-Forstverwaltung.

**Forststelle Wibra, Oberf. Freyburg a. d. Unstrut (Preseburg),** ist sofort zu besetzen. Voraussetzliches Wirtschaftsland 0,19 ha Garten I. Nutzungsgeld bisher 69 M. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstell. Nächste Bahnstation Wibra, 2 km. Nächste Dorfschule Steinbach, 0,2 km. Nächste höhere Schule Raumburg, 22 km. Zugelassene Bewerber: Förster in Endstellen. Bewerbungsfrist bis zum 10. Februar. Bei der Abgabe der Bewerbungsschrift wird um baldmöglichste Bekanntgabe gebeten.

**Forststelle Wörne, Oberf. Lindenbergl (Schnele-**

### Aufruf zu einer Sammlung für die Forstlehranstalt Neuhalbensleben.

Wie überall an den Bildungsstätten klopft auch an unsere Schule die Not. Die Schule selbst wird durch die erheblichen Zuschüsse, die die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen zu ihrer Lehranstalt leistet, gehalten, aber einzelne Kollegen sind durch die ständig steigenden Preise, die alle Berechnungen von vor Beginn des Schuljahres über den Haufen geworfen haben, in große Not geraten. Sie sehen der Zukunft mit Sorgen entgegen und wissen nicht, wie sie ohne Hilfe den Lehrgang beenden sollen. Seitens der Direktion der Schule ist eine Hilfsaktion in die Wege geleitet. Als ehemalige Besucher von Neuhalbensleben wollen wir bei diesem Hilfswerk nicht zurückstehen. Wir alle haben unser Wissen und unsere Stellung, viele durch direkte Stellenermittlung, durch unsere Forstschule erhalten und können unsere Dankbarkeit dadurch beweisen, daß wir notleidenden Kollegen durch Geldspenden die gleiche Ausbildung als Voraussetzung für ihr späteres Fortkommen ermöglichen. Darum helft, die Not lindern durch Geldspenden! Einzahlungen auf das Postfachamt Magdeburg Nr. 4067 der Beamten-Spar- und Darlehnskasse Neuhalbensleben zur Unterstützung auf das Konto Forstschule. Laßt uns bei jedem Stück Kleingeld an unsere Kollegen in Neuhalbensleben denken! Etwas wird jeder opfern können, der in Stellung ist, und dann machen viele Wenig doch ein Viel!

#### Mit Weidmannsheil

Der Vorstand des Vereins ehemaliger Neuhalbenslebener Forstschüler. Mann, Wurster, Ihlenfeld, Horst, Wolf, Bergau.

### Vom Wildmarkt.

**Amstlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 27. Januar 1923. Zufuhr gering, Geschäft rege, Preise wenig verändert. Hasen, starke 7000 bis 7500 M., Kaninchen, starke 1800 bis 2000 M. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

### Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 27. Januar 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 1450 bis 1500 M., Döchte, mittel 1500 bis 1600 M., Kalle, Klein-mittel 2000 M.

**Försterei Jägerhaus I** Oberf. Schell (Oppeln), ausgeschrieben in Nr. 3, kommt erst zum 1. März d. J. zur Belegung. Bewerbergesuche um diese Stelle, um die sich auch Oberf. Förster aus den Kreisverwaltungen Breslau und Sagan bewerben können. Aus der Regierung Oppeln bis zum 10. Februar vorzuliegen.

**Försterei Stabenheim**, Oberf. Welfenheim (Coblenz), ist bis zum 1. April zu besetzen. Die Stelle hat Dienstwohnung und an Wirtschaftsbau 0,025 ha Garten, 0,062 ha Acker und 0,237 ha Wiese. Zur Erweiterung genehmigt sind neben den Förstern in Coblenz des elbischen Bezirkes die Oberf. Förster und Forstförstler — soweit diese beiden Gruppen den Förster-Vereinsangehörigen vom 1908 und früher erhalten haben — der Kreis Coblenz, Trierdorf, Köln, Trier und Aachen. Bewerbungsterm. 10. Februar.

**Wohante Hilfsförsterei Dammendorf**, Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. 0,5000 ha Acker, 0,2050 ha Wiese. Ruhungsgeld 31 M. Bewerbungsterm. 15. Februar.

**Die neu gegründete Wohnante Hilfsförsterei Gr.-Gutkow** (Potsdam), mit etwas Wirtschaftsbau versehen, soll zum 15. März besetzt werden. Raubwölfe wird nicht gewährt. Bewerbungsterm. 1. März.

**Mittelbarer Staatsdienst.**

**Gemeinde-Försterei** für die Wäldungen der Gemeinden Schwabedra und Rimbau in Losort zu besetzen. Bewerber sind sofort an den Amtmann in Warburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Städt. Forstwirtschaftliche Verwaltung** in Baum 1. März zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Personalnachrichten.**

**Preußen.**

**Staats-Forstverwaltung.**

**Andros**, Oberf. Förster in Dammendorf, Oberf. Dammendorf, wird am 1. April nach Hengsdorf, Oberf. Krenzelle (Frankfurt a. O.), versetzt.

**Garischod**, Oberf. Förster in Wobbenziele, Oberf. Hammerheide, ist am 1. Februar nach Treben, Oberf. Bielewig (Frankfurt a. O.), versetzt.

**Wachsmuth**, Oberf. Förster in Wäldern (Potsdam), wird am 1. März nach Wobbenziele, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.), einberufen.

**Steffens**, Forstgehilfe in Hammelshagen, Oberf. Ziebold, ist am 21. Dezember 1922 nach Gr.-Gutkow, Oberf. Gr.-Gutkow (Potsdam), versetzt.

Die Verlegung des Försters Anwand von Elogburg nach Welfenheim ist nicht angeführt worden, da dieser erkrankt ist. Statt seiner ist Hilfsförster Birg von Gerwin, Oberf. Welfenburg, nach Welfenheim, Oberf. Welfenfurt (Köln), versetzt.

**Mittelbarer Staatsdienst.**

Best. angestellt wurden die Leiter der Kreisförsterei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen: **Friedrich v. d. Reutenburg**, Oberförster, Münster; **von Lützen**, Oberförster, Lemmer; **Wegwardt**, Oberförster, Bielefeld. **Wienke**, bisher Oberförster in Gerolshagen, tritt aus dem polnischen Staatsdienst aus und erhält Anstellung bei der Landwirtschaftskammer in Breslau.

**Privatforstdienst.**

**Schöder**, früherer Oberförster in Mühlenthorpe, hat am 1. Januar die Verwaltung der Oberförsterei der Herrschaft Zobia O.-L. (Bielewig) übernommen.

**Koskmann**, Förster in Löhrenburg bei Ebern, Post Löhrenburg a. d. Elbe, ist am 1. Juli u. J. zum Kreisförster ernannt. **Stäme**, Förster der Forst d. Wismarschen Forstverwaltung, ist ab 1. Oktober d. J. zum Förster in L. ernannt und ihm die Försterei Gerberg bei Sargitz in Pommern übertragen.

**Baden.**

**Meyer**, Forstamtmann, ist zum Kreisforstmeister der Forstverwaltung des Finanzministeriums mit der Amtsbezeichnung Forstmeister ernannt.

**Württemberg.**

Besetzt wurden:

**Krutter**, Förster, von Völsberg nach Weilingen, Staatshaus, Bismarck, Forstamtmann, von Eutingen nach Wildbad, Strandenberg 100.

**Schäfer**, Forstamtmann, von Klosterreichenbach nach Bietigheim Forstamt Bietigheim.

**Auszeichnungen.**

**Gauer**, Staatsförster in Löhrenburg, Oberf. Hana, ist die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Reservistengattung des Jäger-Regiments Nr. 2 erteilt.

**Bereinszeitung.**

**Berein**

**Preussischer Staats-Revierförster.**

**Beitrag für 1923.**

Der Beitrag für das Jahr 1923 wird vorläufig auf 600 M. festgesetzt. Der für das letzte Vierteljahr 1922 gezahlte Abonnementsbetrag ist hierbei schon in Abzug gebracht worden, so daß der Betrag von 600 M. von allen Mitgliedern voll zu zahlen ist. Die Einzahlung hat auf Postcheckkonto unter folgender Anschrift zu geschehen: pp für Revierförster Wette in Horne bei Dölzig, Kreis Goldbin, Konto-Nr. 133859, Postfachamt Berlin.

Wir bitten noch besonders, der Zahlungspflicht ungesäumt nachzukommen, damit unnötige, durch Anmahnung entstehende Kosten vermieden werden. **Hennig. Wette.**

**Nachrichten des „Waldheil“.**

**Mitgliederversammlung 1923.**

Die diesjährige ordentliche Mitglieder-Versammlung wird am Mittwoch, dem 28. Februar, nachmittags 5½ Uhr, im Gasthause „Prinz von Preußen“ zu Neudamm abgehalten. Die

Tagesordnung wird an dieser Stelle rechtzeitig bekanntgemacht.

Neudamm, den 15. Januar 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

**Wohl,**  
Preussischer Forstmeister, Vize-, Vorsitzender.  
**Reumann,**  
Geh. Kommerzienrat, Schatzmeister.

**Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.**

Weiter sind infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung“ Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Spenden quittieren:

Forstmeister D.	2 000
Oberförster Wichatowsky, Mielb (Siedlitz)	1 300
Richard Zoelner, Namühle	500
Quarwitz, Lausitz	100
Denn die Summe der abgegebenen Quittungen RM 4 900	

Insgesamt 685 RM

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 22. Januar 1923.  
Die Geschäftsstelle: Reumann.

# Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. B.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schillerstraße 42.  
Vereinsbankkonto: Amt Eberswalde Nr. 648.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Alger, Paul, Forstwart, Kananhofen bei Angsburg, Oberbavern.
- Alsch, Rudolf, Hilfsförster, Braunschweig, Kr. Löhren, Schief.
- Chulze, Heinz, Forstgehilfe, St. Leonthal bei Trubitz, Kr. i. Böhmen.
- Gebhardt, Wilhelm, Forstausseher, Bogellang bei Birkershausen, Kreis Oberode a. S.
- Hucholz, Erwin, Forstgehilfe, Sachow, Kreis Oberbarnim.
- Maack, Friedrich, Forstgehilfe, Nammendorf, Post Wippa, Mansfelder Gebirgskreis.
- Müller, Erhardt, Städtischer Forstgehilfe, Bunde, Kr. Meisse D.-E.
- Röhner, Karl, Forstausseher, Wippa, Mansfelder Gebirgskreis.
- Mitländer, Josef, Hilfsförster, Rabitz, Post Kossowitz O.-E.
- Diels, Heinrich, Forstverwalter, Gornitzhausen, Post Verleberg, Kreis Wittgenstein.
- Reberowitz, Otto, Hilfsförster, Ruppitz, Post Rippitz, Kreis Schlawe, Pommeren.
- Rosner, Karl, Förster, Domnitz, Kreis Oppeln.

## Sammlung „Templin in Rot!“

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

- I. Fürstl. v. Bismarcksche Forstverwaltung, Friedlandstr., 20000 M., - Fürstlich. Kameralamt, Hermsdorf-Rynow, 20000 M., - Graf v. Bernsdorf, Gortow, 10000 M., - Frz. zu Fürstliche Familienkürnung, Großkrasow, 10000 M., - Rittergutshel. v. Dreßler, Scherlinganger, 10000 M., - Fürstl. Forstamt Carolath 10000 M., - Herzog Carl-Prinzessin, Gagan, 10000 M., - Gurebel, Köppen, Ringenwäde Km., 10000 M., - Graf v. Brühl, Bötzen, 10000 M., - E. E. Rummant, Eberswalde, 5000 M., - Geh. Kommerzienrat von Dörla, Berlin, 5000 M., - Fürstl. zu Stolberg-Bernburgsche Kammer, Bernburg, 5000 M., - Stadt. Leh. Ruzs Rühle, 3000 M., - Fürstl. zu Solmsche Hauptverw., Rütchdorf, 3000 M., - Graf v. Fürstberg, Wiesenburg, 2000 M., - Graf Guttenberg, Straßen, 2000 M., - Sammlung auf einer Treibjagd im Treckwitz, eingel. von Förster Rummant, 1700 M., - Rittergutshel. v. Bernuth, Bieleu, 1615 M., - Chem. Schüler Hans Ogurel n. Bismarck in Altkammer, 1165 M., - Ungenannt 990 M., - Weibesei Frz. zu Eilenbach, Bantersbach, 990 M., - Graf v. Schlieben, Ruhbeide, 990 M., - Frz. v. Winningerode, Ralshausen, 850 M., - Förster Sint, Buchanan, 770 M., - Förster Becke, Brachhausen, 700 M., - Förster Hermann, Bergsch, 600 M., - Förster Schmidt, Gollow, 600 M., - Förster Uermann, Gräfenhof, 600 M., - Förster Graf, Dörschütz, 600 M., - Oberf. Jodrazil, Röhren, 555 M.
- II. Je 1000 M.: Frz. v. Winningerode, Rummantenberg, - Graf Dr. Franz v. Brannen, Brandheim, - Fürst Waldburg-Ballege-Ballege, Wolfegg, - v. Wibel-Strießer, Borsel, - Oberstl. a. D. v. Bennigsen, Balge, - Rittergutshel. Dr. Bittius, Gocuzow, - Oberf. Herzog, Soppfenreuth, - Rittergutshel. v. d. Weitz, Dorfman.
- III. Je 500 M.: Graf v. Winningerode, Bubenitz, - Förster Pfister, Seitzingen, - Stadt. Feins, Berlin-Schmiedow, - Förster Reisinger, Bismuthal, - Oberf. Bsch, Dombowke, - Förster Reuter, Kettnerheim, - Förster Köhne, Balde, - Förster Gnoth, Eichauke, - Förster Riemke, Rappenhain, - Förster Klinghorst, Gaihsel, - Hlsh. Koh, Riechelsdorf, - Oberf. Rudolph, Gohlersdorf, - Förster Rudolph, Gohlersdorf, - Forstwart Schneider, Buchau, - Graf v. Bernsdorf, Quaderhofenfeld, - Rittergutshel. v. Hügge, Spetz, - Rentmstr. Holz, Werdorf, - Revierr. Schön, Königswalde, - Revierr. Berner, Weinbela, - Forstgeh. Bald, Gomburg, - Förster Jürgens, St.-Mantel, - Graf Reventlow, Wittenberg, - Förster Scheele, Loburg, - Forststr. Schwabe, Jagdschlö., - Revierr. Brandt, Brunzelwälden.
- IV. Bremer: 3 Hefttage je 480 M., 1 zu 489 M., 2 je 450 M., 3 je 400 M., 4 je 390 M., 5 je 300 M., 6 je 290 M., 7 je 250 M., 8 je 240 M., 9 je 200 M., 10 je 190 M., 11 je 165 M., 1 zu 148 M., 2 je 140 M., 1 zu 125 M., 110 M., 22 je 100 M., 6 je 90 M., 1 zu 70 M., 3 je 65 M., 4 je 60 M., 6 je 40 M., 1 zu 30 M., 20 M., 15 M., 10 M., insgesamt 17532 M.
- Summen von I. 182815 M., - II. 8000 M., - III. 18500 M., - IV. 17532 M., zusammen . . . 200847 M.  
Gleiche Summe der letzten Veröffentlichung . . . 478391 M.  
Summa 694238 M.

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Kassau, Walde (XIII)  
Der Landes- und forstwirtschaftliche Arbeitgebverband in Cassel hat gemeinsam mit dem unter-

zeichneten Vertreter der Bezirksgruppe XIII die Mindestbezüge der Forstbeamten für alle Gehaltsgruppen für den Monat Januar 1923 wie folgt festgesetzt: Die im Grundtarif vom 1. Dezember 1921 vorgesehenen Bezüge werden um 2800 % erhöht, und zwar derart, daß die Naturalbezüge für das Kalenderjahr 1923 — mit Ausnahme der freien Verköstigung für Unverheiratete — in derselben Höhe bleiben, wie diese für Dezember 1922 vorgesehen waren. Da, wo möglich, soll Brotgetreide zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

Forsthaus Nalsburg, den 22. Januar 1923.  
Maier, Revierrichter.

## Ortsgruppe Bogelsberg-Thön.

Samstag, den 10. Februar 1923, vormittags 11 Uhr, findet im Hotel Schütz zu Lauterbach (Hessen) eine Ortsgruppen-Versammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Bestandespflege (Forstrat Dr. J. Nitgraf, Lauterbach, Hessen). 2. Räumungen (Forstsekretär Wenderoth, Lauterbach, Hessen). 3. Rechtliche Befugnisse des Privatförstlers im Freistaat Hessen (Förster Lorey, Stockhausen). 4. Die Pensionsveränderungen der Privatforstbeamten (Forstrat Dr. Bentgraf, Lauterbach). 5. Vereinsangelegenheiten und Deutscher Forstbeamtenbund. 6. Allgemeine Aussprache.

Anschließend veranstalten die Förster einen Pünktchen Abend. Hierzu sind die Ortsgruppen-Mitglieder nebst Damen eingeladen. Gebäck zum gemeinsamen Kaffeel ist mitzubringen. Durch Mitglieder eingeführte Gäste sind herzlich willkommen. Um Antwort wird bis zum 25. d. Mts. gebeten.  
Eggers, Vorsitzender.

## Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W. 50, Kienkestraße 17.  
Tarifverhandlung für den Kreis Lebus.  
Die für die Kreise Ost- und Westhavelland festgesetzten Gehaltsvereinbarungen sind für den Kreis Lebus angenommen worden mit dem Zusatz, daß neben freier Wohnung usw. frei Nicht nach freier Vereinbarung gewährt wird. Auch für diese Gehaltsvereinbarung ist die Allgemeinverbindlichkeit beantragt worden.

## Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung des betreffenden Verträgers über der Untert. v.  
Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

### Bekanntmachung.

Am Sonnabend, dem 24. Februar 1923, mittags 1 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaal des Landwirtschaftlichen Ministeriums in Berlin, Leipziger Platz 7, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt.

### Tagesordnung:

- Bericht über die Geschäftsstelle des Vereins.
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Rechnungsjahr 1922. Entlastung des Vorstandes.
- Ausdehnung des Geschäftsgebietes auf das ganze Deutsche Reich.
- Verschiedenes.

Perleberg, den 19. Januar 1923.  
Der Vorstand: Krause.



### Familien-Nachrichten

#### Nachruf!

Am 23. Januar 1923 verschied nach kurzem Leiden der (168)

#### städtische Hegemeister herr Eduard Herwig

(Jäger-Voll. Nr. 2. Jahrgang 1875)

zu Förkerei Königsbild im Alter von 68 Jahren nach 35 jähriger Tätigkeit im Dienste der Stadt Schneidemühl.

Mit ihm ist ein pflichtgetreuer, gewissenhafter Beamter, ein aufrichtiger, deutscher Mann, ein treuer Pfleger und Heger seines Waldes und Wildes und ein weidgerechter Jäger von altem Schrot und Korn dahingegangen.

In treuem Gedenken legen wir dem Entschlafenen einen grünen Bruch auf das Grab.

**Im Namen der Forstbeamten  
der Stadt Schneidemühl:**  
Scherel, Stadtförst.

#### Nachruf!

Am 18. Januar verstarb nach schwerem Leiden der (157)

#### Gemeindeförster Victor Czech in Brexen.

In fast 40jähriger Dienstzeit hat er mit großer Liebe und aufergewöhnlichem Verständnis die Waldungen der Gemeinden Scherfede und Rimbed geegnet und bereut.

Der Wald verliert in dem Verstorbenen einen erfahrenen Schützer, das Wild einen treuen Heger.

Wir werden seiner stets gedenken!

**Im Namen der Beamten  
der Gemeindeoberförkerei Paderborn:**  
Lous, Oberförst.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

#### Geburten:

Dem Staatsförster Bergmann in Buschhoven ein Sohn.

Dem Hilfsförster Wolff in Forsthaus Bodebusch ein Sohn.

Dem Regierungs- u. Forstrat Reichardt in Frankfurt a. Oder eine Tochter.

#### Verlobungen:

Frl. Hildegard Becker, Förstertochter in Frauenhorst bei Herzberg, mit dem Staatl. Forstgehilfen Walter Schmidt in Wolmirstedt, Bezirk Magdeburg.

Fraulein Milba Gondring, Hegemeistertochter in Forsthaus Wilschfeld, mit dem Staatl. Forstsekretär Peter Brucker in Wabern.

Fraulein Annemarie

Bliden mit Max Ried in Wiedersoy.

Fraulein Charlotte Schmidt, Förstertochter in Kledeberg, mit dem Hilfsförster Willy Berch in Walfert.

**Gehilfen:**  
Forstsekretär Karl Lebr mit Fraulein Anny Bremer in Warburg.

**Sterbefälle:**  
Fischer, Staatlicher Hegemeister i. R. in Nowawes.

#### Holz u. Güter

**Waldbestände,  
Waldgüter, Durchforstungen, Kuz-, Gruben- und Brennholzer** dringend gesucht. Vermittler hohe Provision.

**M. Buchmann,  
Potsdam, (28)**

### Stellenangebote

Zum 1. April 1923 ist die Stelle des

#### Landesforstmeisters

beim Landesdirektorium der Provinz Hannover zu belegen. Bewerber, welche die Befähigung für den Staatsförstdienst in Brechen besitzen, wollen ihr Gesuch spätestens bis zum 15. Februar d. J. unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebenslaufs an uns einreichen. Kenntnisse auf dem Gebiete der allgemeinen Landesforstwirtschaft (Moos- und Obstlandskultur) sind erwünscht. Gehalt: Besoldungsgruppe 12 entl. 13 der staatlichen Besoldungsordnung. (173)

Hannover, den 24. Januar 1923.

Das Landesdirektorium,  
v. d. Wense.

#### 50% Kriegsbeschädigter! Förster oder Forstgehilfe

(22 bis 28 Jahre alt), für Innen- und Außen dienst, mit prima Zeugnissen, in dauernde Stellung gesucht.

**Max Lehmann,** Sägewerke u. Gölrl. Furnierfabr.

Die infolge Todes des bisheriger Inhabers erledigte

#### Försterstelle

für die Waldungen der Gemeinden Scherfede und Rimbed zur Gesamtgröße von 912 ha ist sofort zu belegen. (163)

Die Besetzung erfolgt nach Gruppe VI mit Ausrichtungsmöglichkeit nach VII. Ortsklasse C. Außerdem werden Naturalbezüge in Anlehnung an die Säge für die staatlichen Forstbeamten gewährt.

Es kommen nur durchaus fähige und rüstige Bewerber in Frage.

Forstverordnungs berechtigte und Jäger der Klasse A wollen sich unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, der Zeugnisabschriften u. eines amtärztlichen Gesundheitsattestes umgehend melden.

Warburg, Weßfalen, den 20. Januar 1923.

**Der Amtmann,  
Wortmann.**

#### Tüchtiger, energischer Hilfsjäger,

ev. Konf., für sofort gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften u. Bild sind zu richten an die

**Forstverwaltung  
Lampersdorf,  
Ar. Steinau a. Oder.**

Für 4000 Morgen große Gutsforst i. d. Um. zum 1. 4. 23 tüchtiger

#### Revierförster

gesucht. Erfahrung in Kiefernwirtschaft und Hochwildjagd erforderlich. Alter bis 45 Jahre. Gehalt u. Uebereinst. Sof. Besetzung u. Beifügung von Lebensl., Bild und Zeugnissen von. **Nr. 166** bef. die Gesch.

#### Bekanntmachung.

Für die hiesige Stadtförst wird zum 1. März d. J. ein

#### Forstauffseher

gesucht. Anstellung auf Privatdienstvertrag. Besetzung nach Gruppe V mit prozentualer Abstufung während der ersten Dienstjahre. (164)

Junge Forstleute, die den erforderlichen Besuch einer Forstschule nachweisen können, wollen umgehend Bewerbung mit selbstgeschriebenen Lebenslauf und eventuellen Zeugnisabschriften an uns einreichen.

Zempelburg, den 23. Januar 1923.

**Der Magistrat,  
Bauers.**

#### Magistrat

#### Magistrat gebildeter Hilfsarbeiter

für Forstverwaltung bald gesucht. Besoldungsgruppe X. (172)

**Magistrat Gölrl.**

#### Gesucht zum 1. 4. 23 Hilfsförster

für Außen- u. Bureau dienst. Bes. Ann. Gr. V, Ortskl. C. Lebensl., Zeugn.-Abschr. an Städt. Oberf. **Meehow, Schwerin a. Wartbe.**

#### Ältere, durchaus selbständige, anhanglose Wirtschafterin

für Försterei zu besetzen sofort gef. Angeb.: (161) **Richter, Bin. Friedenau.**

### Stellengefuche

#### Revierförster.

staatl. gelernt, 36 J. a., verheiratet, ohne Fam., sucht, gestützt auf 12 Zeugnisse, p. 1. 4. 23

#### Dauerstellung

Schlesien, Brandenburg, Pommern bevorzugt. Umzugslosten trage selbst.

Gest. Angeb. unt. **Nr. 152** beföhd. die Geschäftst. der Dtsch. Forst-B. Neubamm.

#### 500000 Mt.

zähle ich sofort nach Abschluss für Vermittlung einer Oberförsterstelle od. verwaltenden selbständigen Reviersverwalterstelle. 12 Zeugnisse stehen zur Verfügung. Fortis werden vergütet. Gest. Angebote unter **Nr. 150** beföhd. die Gesch. der D. Forst-B. Neubamm.

**Mag. geb. Forstmann,** langj. Erfahrung, namentl. in Forstvermessungs- und Forst-Einrichtungsarbeiten, sucht anderw. Stellung im Forstfach zu sofort oder später. Gest. Angeb. u. **Nr. 174** bef. die Gesch. der D. Forst-B. Neubamm.

**Gebr. Förster,** 42 Jahre, ev., 2 Kinder, mit allen forst- und jagdl. Arbeiten vertraut, sucht Stells. für sof. od. später. Ang. u. **Nr. 158** bef. d. Gesch. der D. Forst-B. Neubamm.

#### Forstmann,

36 J. alt, ev., mit besten Zeugnissen, Försterprüfung mit „Gut“ best., in ungel. Stellung.

#### s u c h t Dauerstellung

in gr. Verwaltung, wo spät. Berheerung mögl. Schlesien bevorzugt. Angeb. unt. **Nr. 125** bef. d. Gesch. der D. Forst-B. Neubamm.

#### Wir suchen für jungen, tüchtigen

**Forstm. u. Jäger** (147) welcher sich gern verändern möchte, passende Stelle. Angebote an **von Oppenfeldsche Forstverwaltung, Weinfeld-Beigard.**

#### Forstmann,

mit guter Praxis u. Forstschule, in ungel. Stellung, sucht, gestützt auf gute Zeugn., ver sofort od. spät. **Förster od. Hilfsförsterstelle** | Gest. Ang. unter **„Dauerstellung W“** 100 bef. die Geschäftst. der



# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Mittheilsorgan des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstweisenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgebung, des Vereins ehemaliger Neubaldensiebener Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Januar 350,00 Mk. bei allen Postämtern, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Preussland und Deutsch-Ostereich 500,00 Mk. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch Altkorr., werden für 100,00 Mk. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsbeeinträchtigungen oder Ausbesserungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingeleiteten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Überlegung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von anderen Verfassern oder anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberichtigter Nachdruck wird nach dem Gehege vom 19. Juni 1901 kraftrechtlich verfolgt.

Nr. 6.

Neudamm, den 11. Februar 1923.

38. Band.

## Der Privatwaldbesitzer und der Privatforstmann.

Von v. Seyditz, Bartelow bei Sydow, Kreis Schlawe, Pommern.

(Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.)

Wenn ich als Waldbesitzer zu diesem Thema das Wort nehme, so geschieht es, um dazu beizutragen, daß Mißstände, die immer noch vorhanden sind, im gegenseitigen Interesse, sowie zum Nutzen von Wald und Wild beseitigt werden.

Der Wald wird auch heute noch, wie ich mich wiederholt mit eigenen Augen überzeugen konnte, vielfach als lästiges Stiefkind behandelt. Unverständnis und Interesselosigkeit tragen die Schuld daran. Mir ist dies völlig unverständlich, birgt doch der Wald gewaltige Schätze in sich, die von unserer Seite häufig nicht gebührend gewürdigt werden, während namentlich die Franzosen sie recht genau zu beurteilen vermögen und infolgedessen an sich zu reißen suchen, was auf jeden Fall verhindert werden muß. Deshalb dürfte es die höchste Zeit sein, daß endlich alle Waldbesitzer die Augen aufmachen und der Wald- und Forstwirtschaft mehr Interesse entgegenbringen als es bisher vielfach geschehen ist. Die notwendigsten Kenntnisse kann man sich verhältnismäßig schnell unter einem tüchtigen, forstlichen Berater und einem brauchbaren Förster, der die vorgeschriebene Lehrzeit hinter sich und die erforderlichen Prüfungen gemäß der Bestimmungen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit Erfolg abgelegt hat, aneignen, namentlich wenn man dann noch die langen Winterabende zu Hilfe nimmt, um sich theoretisch fortzubilden. Ferner ist erforderlich, daß man, um stets im Wilde zu sein, sich und seinem Forstbeamten gute Fachzeitschriften, wie z. B. die „Deutsche Forst-Zeitung“, den „Deutschen Forstwirt“, die „Deutsche Jäger-Zeitung“,

sowie „Wild und Hund“ — Fachzeitschriften, die glücklicherweise noch nicht unter südlichem Einfluß stehen — hält. Denn darauf ist besonders zu achten, damit wir es im Kreise der Waldbesitzer nicht etwa erleben, daß sinnt entsprechend den Getreidehandelsgesellschaften etwa Holzhandelsgesellschaften ins Leben gerufen werden, die von Juden gegründet und nur von christlichen Waldbesitzern gefördert werden. Dies dürfte dem deutschen Walde und seinen Besitzern niemals zum Vorteil gereichen. Möchten uns doch endlich einmal die Augen aufgehen! Möchte die Mehrheit des deutschen Volkes, die doch erfreulicherweise nicht un-deutschen Ursprunges ist, endlich einsehen, wenn wir den Weltkrieg, die Revolution und unseren Niedergang zu verdanken haben!

Wenn ich etwas vom eigentlichen Thema abgewichen bin, so bitte ich dies zu entschuldigen, ich hielt es aber für geboten. Wir können und müssen uns auf Grund der gesammelten Erfahrungen endlich frei von fremdem Einfluß machen, da uns solcher namentlich in der Jetztzeit von Tag zu Tag noch mehr schaden muß, als es bereits der Fall war. Sinegen wird der Besitzer an seinem Wald und Wild viel Freude erleben, wenn er sich die Ratschläge der deutschen Fachpresse sowie seines forstlichen Beraters zu eigen macht und auf die Vorschläge seines tüchtigen, zuverlässigen Försters eingeht. Selbstredend muß der Beamte in seinem Beruf groß geworden sein und ein umfassendes Wissen und Können in sich bergen. Ich halte es deshalb für grundfalsch und schädlich, wenn ein Waldbesitzer einen „sogenannten Förster“

anstellt, der nicht die nötige Vorbildung hat. Ein ehemaliger Holzhauer, Diener, Chauffeur oder Gärtner kann beim besten Willen nicht das leisten, was im Interesse des Waldes von ihm verlangt werden muß.

Selbstredend ist aber auch ein ausgebildeter Forstmann nicht in der Lage, die notwendigen Arbeiten ausführen zu lassen, wenn ihm der Besitzer nicht geeignete und ausreichende Hilfskräfte zur Verfügung stellt.

Hat nun ein Waldbesitzer einen tüchtigen, zuverlässigen Förster, so muß er ihm aber auch in den heutigen, teureren Zeiten entsprechendes Gehalt, den Wert von 2,25 bis 2,75 Btr. Roggen zahlen. Auch auf diesem Gebiet wird noch gewaltig gesündigt. Es ist dies Sparfameit an gänzlich falschem Plage, die sich in den meisten Fällen bitter rächen wird.

Wir ist ein Fall bekannt, in dem ein Förster neben Dienstland, das ihm gerade so viel einbrachte, daß er mit seiner kleinen Familie zur Not davon leben konnte — zum Verkauf blieb nichts übrig — bis zum 1. November 1922 ein monatlich bares Gehalt von man sage und schreibe, einhundertundvierzig Mark erhalten hat. Auch die Sätze für Schutzgeld sind ihm seit dem 1. April 1917 nicht erhöht worden. Die Trophäen, sowie die Bälge von selbst-erbeutetem Raubzeug mußte der Beamte abgeben. Ferner war er gezwungen, die auf der Försterei ruhenden Grund- und Gebäudesteuern aus eigener Tasche zu zahlen, das Dienstland selbst zu bestellen und die darauf vorhandenen Gräben auf eigene Kosten räumen zu lassen.

Nun wird sich wohl mancher Leser die Frage vorlegen: „Warum hat der Förster einen solchen ungläublichen Vertrag unterschrieben?“ Da kann ich gleich die Antwort geben: „Im Kampfe ums Dasein, der Not gehorchend und nicht dem eigenen Triebel!“

Inzwischen waren in Pommern längst „bindende“ Richtlinien zwischen dem Landbund und den Guts- sowie Forstbeamten festgelegt worden. Dennoch hat sich der Chef dieses Försters, obwohl er dem Landbund angehört, nicht an diese gehalten, während der Beamte sie — mit Recht — für sich in Anspruch nimmt und den Standpunkt vertritt: „der ursprünglich geschlossene Vertrag ist überholt worden“. Diese Ansicht vertritt auch ich und bin der Meinung, der Förster muß, um zu seinem guten Recht zu kommen, zunächst den Schlichtungsausschuß anrufen.

Verträge solcher Art, wie ich sie eben geschildert habe, können natürlich nicht dazu beitragen, daß zwischen dem Waldbesitzer und seinem Förster ein Verhältnis geschaffen wird, wie es im gegenseitigen Interesse, zum Nutzen von Wald und Wild, sein müßte. Den Schaden trägt auf jeden Fall der Waldbesitzer, weil ein tüchtiger, zuverlässiger Beamter bei der nächsten

passenden Gelegenheit — wie es auch in diesem Falle geschehen ist — die Stellung aufgeben wird. Denn der Beamte muß, wenn er nicht mit seiner Familie verhungern will, Schulden machen, und will er dies nicht, weil er nicht weiß, wie er sie wieder begleichen soll, muß er unehrlich werden. Wen trifft dann die Schuld? Wer muß sich dann ständig den Vorwurf machen, eine Existenz zugrunde gerichtet zu haben?

Zwischen Waldbesitzer und Forstbeamten muß volles Vertrauen herrschen. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht der Fall, kann keine gemeinsame gegenstandsreiche Arbeit geleistet werden, dann muß — sobald als möglich — eine Trennung eintreten.

Um das gegenseitige Vertrauen zu fördern, sich näherzukommen, halte ich es für erforderlich, daß sich Waldbesitzer und Forstbeamte nicht in verschiedenen, getrennten Vereinen gegenüber stehen, sondern sich in dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, der auch Waldbesitzer als Mitglieder aufnimmt — über 800 gehören ihm bereits an — zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden.

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich den Waldbesitzern, die einen andern als von mir kargelegten Standpunkt bisher vertreten haben, warm ans Herz legen:

1. Geben Sie tüchtigen und zuverlässigen Beamten ein gutes Bargehalt, damit sie auch in der Jetztzeit möglichst sorgenlos leben können und nicht auf Abwege geraten brauchen.

2. Lantlemen bei gutem Gehalt zu geben, halte ich nicht nur für unnötig, sondern sogar für falsch.

3. Lassen Sie Ihre Beamten am Wildabschuß teilnehmen, verbieten Sie dabei aber möglichst den Abschluß bei Nacht, weil in den meisten Fällen die falschen Stücke geschossen werden, der Anschuß oft nicht festzustellen sein wird und infolgedessen so manches Stück ver-ludern muß, und schließlich das Wild auch seine Ruhe haben will, zumal sonst das Revier bald „wildleer“ sein wird.

4. Die Trophäen, sowie die Bälge von selbsterbeutetem Raubzeuge und der Aufbruch gehören auf jeden Fall dem Schützen.

5. Zahlen Sie hohe Schutzgelde und Prämien bei Ergreifung von Wilddieben.

6. Geben Sie regelmäßig den Beamten zu angemessenem Preise, d. h. etwa zu 75 % des Marktpreises, Wild ab.

7. Versichern Sie stets die Beamten gegen Unfall und Haftpflicht und sorgen Sie dafür, daß sie auch dem Verein „Waldheil“ beitreten, dem Sie selbst ihre Gunst schenken wollen.

8. Stellen Sie einen „erprobten“ Beamten möglichst langfristige, wenn es geht, auf Lebenszeit, an und zahlen Sie dann einen zu vereinbarenden Beitrag für eine Lebens-



versicherungsgesellschaft; es empfiehlt sich Abschluß mit der Concordia in Köln.

Handeln Sie danach, damit Sie wissen, woran Sie sind, und der Beamte weiß, daß für seine Familie gesorgt ist, wenn er das Unglück haben soll, einer feigen Mörderhand zum Opfer zu fallen. Es wird Ihnen, Ihrem Walde und Wild überall zum Nutzen gereichen.

Ich empfehle, bei dem Abschluß von Dienstverträgen beziehungsweise bei der Aufstellung von Tarifen dringend den „Privatforstbeamten-Tarif für die Provinz Schlesien für das Jahr 1923“ zu berücksichtigen, über den auf Anfrage

Herr Oberförster Bressel-Carolath, Kreis Freystadt (Niederschlesien), sicher gern Auskunft geben wird\*). Denn es ist die unbedingte Pflicht aller Waldbesitzer, ihre Forstbeamten so zu stellen, daß sie auch in der Jetztzeit, in der der Dienst, namentlich infolge der Wilddiebereien, aufreibender und gefährlicher denn je ist, leidlich sorgenlos leben können. Geschieht dies, dann wird jeder pflichttreue Beamte seinen schweren Dienst mit Lust und Liebe tun. Ist es aber nicht der Fall, so wird die falsche Sparsamkeit dem Walde, dem Wilde und dem Besitzer schweren Schaden bringen.

## Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 3. bis 9. September 1922.

Von Forstmeister Dietrich, Serno. (6. Fortsetzung und Schluß.)

In der Diskussion trat zunächst Forstmeister Wiebcke in seiner wirkungsvollen Art verschiedenen Einwendungen gegen den Dauerwald in Sinne seines Schriftchens „Der Dauerwald“ entgegen.

Oberforstrat Stefan Schmidt glaubt, daß man vor 40 Jahren den Standort in Bärenthoren zu gering eingeschätzt habe. Das beweise schon das Bestehen alter, schöner Buchen und Kiefern und das verhältnismäßig rasche Gelingen der Naturverjüngung in den angrenzenden Waldbeständen. In Bärenthoren walte ein glücklicher Geist, der sich als Diener der Natur fühle.

Forstmeister Dr. Eberhardt ist mit allen Maßnahmen in Bärenthoren voll und ganz einverstanden. Die Wirtschaft sei neu und gut. Zuwachs und Bodengüte seien in einem Grade gesteigert worden, den wir bisher noch nicht gekannt hätten. Herr von Kalitsch sei der beste Beweis für das reine Oberförstertum. „Nur ab vor solchen Männern, die solches leisten, wie in Bärenthoren, auch wenn diese Helfer aus der Rot Edelleute sind!“

Prof. Dr. Hausrath tritt für den gepflegten Mienterwald des Schwarzwaldes ein, den gesunde Bodenzustände und gut entwickelte Kronen der Hauptkulturen kräftig erhalten. Daß unsere ganze waldbauliche Tätigkeit nur dann dauernden Erfolg haben könne, wenn wir für gesunden Boden und große, gute Kronen sorgten, sei die wertvollste Lehre, die wir der Tätigkeit des Herrn von Kalitsch verdanken.

Oberforstmeister Lent erklärt, die Waldbilder in Bärenthoren hätten seine Erwartungen weit übertraffen, aber die Richtigkeit der für 1884 berechneten Massen beweise er. Die Höhen könnten ja für die damaligen Bestände jetzt noch erkannt werden, sie läßen vermuten, daß damals der Taxator durch den Bodenzustand in der Bestandsbonitierung sich habe beeinflussen lassen. Reuaufnahmen, gegebenenfalls auch Stammanalysen, seien zu empfehlen.

Oberförster Dr. Jacobi glaubt, daß die Veröffentlichungen über Bärenthoren einen forstgeschichtlichen Wendepunkt bedeuten. Wir ständen am Beginn einer neuen Periode unserer Forstwirtschaft, der Periode nachhaltiger Steigerung der Holzherzeugung durch Steigerung der Bodenkraft.

Oberlandforstmeister Jugowitz erhofft von der Einwirkung des Dauerwaldgedankens Schutz der Schönheit seiner Alpenwälder.

Scheunrat Prof. Dr. Martin warnt davor, starke Durchforschungen mit einem Male durchzuführen und erklärt, daß die Bärenthorener Wirtschaft der Wein-ertragslehre entspreche.

Forstmeister Erdmann bemerkt, daß auch in Nordwestdeutschland nach dem Grundgedanken des Dauerwaldes gewirtschaftet werde, daß aber trotzdem die Kiefernwirtschaft in Ost und West in allen Einzelheiten verschieden betrieben werden müsse.

Die beiden ersten Berichterstatter hielten in kurzen Schlussworten die Ausführungen ihres Berichtes aufrecht.

Mit Dankesworten schloß der Vorsitzende die durch rühmthaltige Selbstkritik der deutschen Forsttechnik und Ausfleuchten eines neuen Ideals eindruckvollste Sitzung der neueren Forstgeschichte.

Unter den Ausflügen stand natürlich der nach dem „forstlichen Wella“ Bärenthoren an erster Stelle. An drei Tagen fanden je zwei Führungen statt. Am überraschendsten wirkte wohl auf alle Teilnehmer die beispiellos fröhliche Entwicklung des Kieferranflugs unter mehr oder weniger lüchtem Schirm. Albert hat in seiner klassischen Abhandlung über die Bärenthorener Wälder („Silva“ 1921, Nr. 38) festgestellt, daß diese Wälder zu den Sandrandsbildungen eines Urstromtales gehören; geschlossener Beertrautwuchs fehle auf diesen; sie böten also natürlicher Bestandesverjüngung weniger Schwierigkeiten als Wälder mit ungünstigen lebenden Bodendecken. In den angrenzenden Revieren, deren eines meiner Verwaltung untersteht, ist, soweit das Sandrandsgebiet reicht, natürlicher Anflug ebenfalls reichlich vorhanden. Seine Wurzel- und Kronenentwicklung steht aber hinter der in Bärenthoren die Regel bildenden wesentlich zurück und ist meist ganz ungenügend. Es fehlte bei uns die nötige Bodenvorbereitung. Erst durch die Reifigung wird der Boden in Bärenthoren gegenüber unsern „Scheunentennen“ zum „lebenden Leppich“, in und aus dem Wurzel, Stamm und Krone des Anflugs sich geradezu ideal entwickeln. Es wäre zweifellos eine Unterlingsstufe, auf den weit verbreiteten Diluvialrands ähnlicher Beschaffenheit das Bärenthorener Verhalten der Bodenspflege nicht aus-

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten.)

\* Der Tarif ist in laufender Nummer auf S. 101—104 abgedruckt. Die Schriftleitung.

**Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 1. Hälfte Januar 1923.**

Waldgebiet	Klassen:					Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Bopf				In ganz. Menge	
	I	II	III	IV	Gemischt			6/10	10/14	14/22	gem.		
	Nadelholz, St.-Inh.: über 20												V
	Laubholz, mittl. Durchm.: 10 u.m.												
Holzart	M	M	M	M	M	M	M	M	M				
Ostpreußen	Kiefer	123565	123191	78894	60513	79100							
Pommern	"	114602	103693	83510	62843	94000							
Brandenburg	"	119943	97374	85074	63620	84800							
Posen	"	78279	62936	48583	31550								
Sachsen	"		59288	62943	59979								
Hannover	"		103859	93954	83283								
Hessen-Rassau	"				66500	110538							
Rheinprovinz	"												
Preußen Jan. *)	Kiefer	116430	103877	79777	63080	94227							
Dezember	"	130004	116918	91574	72213	119179							
Ostpreußen	Fichte					83920							
Schlesien	"					72545							
Hannover	"	112991	100777	92580	87288	93589							
Hessen-Rassau	"	112412	106412	96860	71804								
Westfalen	"	138045	119132	98456	75321								
Rheinprovinz	"					96932							
Preußen Jan. *)	Fichte	117481	105195	94361	83757	87471							
Dezember	"	91517	99381	86985	75145	75046							
Hannover	Buche A	223250	200477	207300	155500	132000	180000						
Schleswig	"		89000	47737	34375								
Hessen-Rassau	"		141000	122000	88000	54000							
Westfalen	"	187000	173000	151000	120000	120000							
Preußen Jan. *)	Buche A	221012	114866	184832	125000	112323	180000						
Dezember	"	182000	170000	157757	143636	140815							
Pommern	Buche B		186250	109720	73930	56560	61830						
Sachsen	"			73542	62297	48503							
Hannover	"	171000	149033	143551			119241						
Schleswig	"	63429	53508	42136	36493								
Westfalen	"	156000	144000	126000	149000	100000							
Preußen Jan. *)	Buche B	155385	135431	114322	112580	96190	114530						
Dezember	"	139889	140463	134533	111247	90017	80000						
Pommern	B. A. u. B.	60318	67800	63570	65890								
Schleswig	"						53000						
Sachsen	"						166592						
Hannover	"						159000						
Westfalen	"	160000	150000	140000	130000	120000	117794						
Rheinprovinz	"						85125						
Preußen Jan. *)	B. A. u. B.	90656	86295	74234	117776	120000	131983						
Dezember	"	57000	51000	67240	42070	49287	116466						
Schleswig zugl. Preußen Jan. *)	Eiche A			50857	69000	41733							
Dezember	"	202000	154700	130000	109733	74730	229720						
Ostpreußen	Eiche B		55100	50210	46010	42020							
Pommern	"	53254	60284	43750	47181	36200							
Brandenburg	"	155900	101030	100336	84171	68860							
Schleswig	"			32500	40800	38333							
Hannover	"		80808	73359	91792	82573							
Hessen-Rassau	"		135000		116100	95000							
Westfalen	"	150000	154000	142000	131000								
Preußen Jan. *)	Eiche B	126797	102760	102495	96748	79925							
Dezember	"	126127	115064	116952	71710	48363	116694						
Pommern	Ech. A. u. B.	147200	136170	148130	70786	62367							
Hannover	"	74461	74000	74667									
Rheinprovinz	"						85028						
Preußen Jan. *)	Ech. A. u. B.	1107524	1197114	146567	70786	62367	85028						
Dezember	"	160000	160000	98445	86762	28555							

**Grubenholz.**

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Bopf			In ganz. Menge
		6/10	10/14	14/22	
Ostpreußen	Kiefer				8514
Brandenburg	"	68500			10500
Posen	"				6800
Sachsen	"				8200
Hannover	"				84111
Hessen-Rassau	"				76980
Rheinprovinz	"				85341
Preußen Jan. *)	"				82700
Dezember	"				88719
Hannover	"				67600
Hessen-Rassau	"				78000
Rheinprovinz	"				69600
Westfalen	"				98349
Preußen Jan. *)	"				49000
Dezember	"				98450
Hannover	"				98500
Hessen-Rassau	"				71800
Rheinprovinz	"				77000
Westfalen	"				59200
Preußen Jan. *)	"				64500
Dezember	"				66000

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Bopf			In ganz. Menge
		6/10	10/14	14/22	
Hannover	Buche A				180000
Schlesien	"				
Hessen-Rassau	"				
Westfalen	"				
Preußen Jan. *)	Buche A				180000
Dezember	"				

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Bopf			In ganz. Menge
		6/10	10/14	14/22	
Hannover	Buche B				61830
Sachsen	"				
Hannover	"				119241
Schleswig	"				
Westfalen	"				
Preußen Jan. *)	Buche B				114530
Dezember	"				

Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Bopf			In ganz. Menge
		6/10	10/14	14/22	
Hannover	Buche				146000

**\* ) 1. Hälfte Januar 1923.**

zuwenden. Für andere geartete Standorte werden allerdings noch andere Maßnahmen zur Bodenpflege notwendig sein.

Die Bestandespflege erstrebt zunächst die Bildung absteiner Stämme durch dichten Schluß bis zum 30. Jahre, vom 50. Jahre ab durch Lichtungsriebe die Bildung guter Kronen. Kiefernanzug stellt sich frühzeitig ein, wird aber bis zum 90. Jahre nur als Bodenschutzholz benutzt. Vom 90. Jahre an wird die Bestandesverjüngung durch Anflug gewollt und gefördert. Mit dem 120. Jahre ist sie vollendet. Einmischung von 0,3 Buche wird angestrebt. Bis zum 150. Jahre geht der Ausrieb der alten Stämme weiter; die letzten, etwa 40 Stämme je Hektar, wachsen in den neuen Bestand ein. Kahlschläge werden nicht geführt. Die Ernte erfolgt stammweise. Jeder Erntehieb ist gleichzeitig Pflegehieb und bessert Bestand und Boden.

Die Gesamtheit der Barenthorener Maßregeln kann nicht schematisch auf alle Standorte und Bundesverhältnisse übertragen werden.

Vorbildlich aber für alle Verhältnisse ist die stete, leidenschaftliche Hingebung der ganzen Persönlichkeit an die Arbeit im und am Walde, die der Schöpfer des Barenthorener Kunstwerkes und vor ihm und neben ihm andere Meister unserer Kunst uns vorgelebt haben.

Die übrigen Ausflüge galten den beiden Auenrevieren Grünwalde und Böttlich mit herrlichen Ulmen, Eichen und Eschen aus alten Mittelwaldbeständen, die in der Umwandlung begriffen sind, ferner dem Böttlicher Park mit zahlreichen 120 jährigen Auslandsbäumen, sodann der großzügig geleiteter Waggonfabrik in Dessau und der Rosiglauer Heide bei Dessau zur Besichtigung zahlreicher, im Betriebe vorgeführter forstlicher Maschinen. Den Schluß der vielseitigst anregenden Tagung bildete ein Ausflug in den anhaltischen und preussischen Ostharz — Reviere Harzgerode, Gemrode, Thale —, der die mannigfaltigsten Bilder aus der Wirtschaftsgeschichte

des letzten Jahrhunderts vor Augen brachte. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wurde fast der ganze anhaltische Harz als Mittelwald bewirtschaftet. 1740 wurde der erste Fichtenbestand begründet. Später wurde die Umwandlung des ganzen Mittelwaldes in Nadelholz geplant und teilweise, aber nicht völlig durchgeführt. Die geringe Niederschlagsmenge — der Südothharz liegt im Regenschatten des Brodens — und die Bodenarmut zwingt für die Zukunft zu sorgsamster, planmäßiger Bewirtschaftung des Wassers, zur Vermeidung aller Großlahrschläge und zu vorzichtiger Verjüngung aller Holzarten vom wassertechnisch je günstigsten Standorte aus.

Der Vereinsleitung, namentlich dem Herrn Ersten Vorsitzenden, der bei der Leitung der Verhandlungen die Verbindung von Wissenschaft und Kunst selbst vorbildlich betätigte, und der örtlichen Geschäftsleitung, die trotz aller Schwierigkeiten einen reibungslosen Verlauf der Veranstaltungen zu sichern gewußt hatte, wurde der herzlichste Dank der Versammlung wiederholt ausgesprochen.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Verordnung über Änderungen des Beamtendiensteinkommengesetzes.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikels 55 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschuss des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

#### Artikel I.

Das Gesetz über das Dienstlohn der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamtendiensteinkommengesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) und des vom Landtage am 18. Januar 1923 beschlossenen Gesetzes über Änderungen des Beamtendiensteinkommengesetzes, des Volksschullehrerdienssteinkommengesetzes und des Mittelschullehrerdienssteinkommengesetzes wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:  
„(2) Der Ausgleichzuschlag wird bis zur anderweitigen Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle in Absatz 1 genannten Bezüge gleichmäßig

für die zweite Hälfte des Monats Januar und für die nachfolgende Zeit auf 489 v. F. festgesetzt.“

2. Im § 18 Absatz 3 (Frauenbeihilfe) wird die Zahl „6000“ durch die Zahl „7000“ ersetzt.

3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Januar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1923.

Das Preussische Staatsministerium.  
Braun, von Richter.

### Einsatz der technischen Nothilfe.

Nr. 1. S. v. S. 1. 23 — III 21 954/22.

Einem hier vorgebrachten Wunsch der technischen Nothilfe entsprechend, weise ich die nachgeordneten Behörden auf den Einsatz der Technischen Nothilfe in Fällen höherer Gewalt hin. Für die Forstverwaltung wird er namentlich bei größeren Waldbränden, die die Heranziehung einer Hilfe von außerhalb nötig machen, in Frage kommen. Hierbei hat sich die Technische Nothilfe leistungsfähig in mehreren Fällen bewährt, so daß ein Zusammenarbeiten mit ihr empfohlen werden kann.

### Unterhaltungszuschüsse und Tagegelber für Forstreferendare.

Nr. 1. S. v. 20. 1. 23 — III 1038.

Die Grundbeträge bleiben unverändert.

	Ausgleichszuschläge	Tagesätze der Ausgleichszuschläge	Die reinen Unterhaltungszuschüsse können erreichen	Tagegelber einschl. Ausgleichszuschläge	Frauenbeihilfe täglich	Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichszuschlag täglich
	M	M	M	M	M	M
1./18. 1. 23	301 %	948 - 1044 - 1137	1263 - 1391 - 1515	2145	165	267 - 334 - 401
17./31. 1. 23	369 %	1162 - 1280 - 1394	1477 - 1627 - 1772	2510	165	312 - 390 - 469

Dazu treten die örtlichen Sonderzuschläge an besonders teuren Orten wie bei den planmäßigen Beamten.

**Bezüge der Staatsförkeranwärter im Vorbereitungsdiens.**

W. f. S. v. 20. Januar 1923 — III 923.

Die Grundbeträge bleiben unverändert.

	Ausgleichszuschläge	Tagesätze der Ausgleichszuschläge M	Tagesvergütungen insgesamt M	Braunbeihilfe täglich M	Stinderbeihilfe einschl. Ausgleichzuschlag täglich M
1/16. 1. 23	301 %	842 — 933 — 1023 — 1113 — 1197	1122 — 1243 — 1363 — 1493 — 1595	165	267 — 334 — 401
17/31. 1. 23	369 %	1033 — 1143 — 1254 — 1365 — 1468	1313 — 1453 — 1594 — 1735 — 1866	165	312 — 390 — 469

Dazu treten die örtlichen Sonderzuschläge an besonders teuren Orten wie bei den planmäßigen Beamten.

**Erhöhung der Beträge für Waldlounen.**

W. f. S. v. 10. 1. 23 — III 922 — (W. S. III 4/23).

Nachdem genehmigt worden ist, daß für die Zurücklegung eines Landwegkilometers bei Dienstreisen vom 1. November 1922 ab 3 M und vom 1. Dezember 1922 ab 15 M gewährt werden, setze ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister den für eine volle Waldtour zu berechnenden Betrag von den gleichen Zeitpunkten ab auf 77 M und 380 M fest.

**Dienstkleidungszuschüsse.**

W. f. S. v. 8. 1. 23. — III 20 787.

Mein Rundverlaß vom 22. August 1921 — III 15410 — wird hinsichtlich der Ziffer 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1923 dahin abgeändert, daß den Forstgehilfen und Hilfsförkern auch während ihrer vorübergehenden Verwendung als Hilfsarbeiter bei den Forstklassen Dienstkleidungszuschüsse nach dem höheren Satze zu zahlen sind. Die genannten Beamten sind aber auch zum Tragen der Walduniform während ihrer Beschäftigung im Forstklassendienst zu verpflichten.

**Dienstaufwandsentschädigungen für Forstbetriebsbeamte.**

W. f. S. III 987 v. 22. 1. 23.

Im Anschluß an die allgemeine Verfügung — III 62 für 1922 vom 12. August 1922 — überweise ich den Regierungen für das Rechnungsjahr 1922 an Dienstaufwandsentschädigungen außer den bereits zur Verfügung gestellten Summen noch nachstehende Beträge:

- a) für Revierförster, die ein Pferd halten, durchschnittlich je 56 000 M;
- b) für Revierförster, die ein Pferd nicht halten, durchschnittlich je 15 000 M (17 400 M);
- c) für Förster, bei denen die Pferdehaltung im dienstlichen Interesse ausdrücklich von mir anerkannt ist, durchschnittlich je 40 000 M;
- d) für alle anderen Förster in Endstellen und die Revierförstergehilfen durchschnittlich je 5 100 M (6 800 M);
- e) für Forstsekretäre durchschnittlich je 6 900 M (8 400 M);
- f) für überzählige Förster, Unterförster und Hilfsförster durchschnittlich je 3 300 M (4 500 M);
- g) für Forstgehilfen durchschnittlich je 1 200 M (1 500 M).

Die Verrechnung hat bei Kap. 2 Tit. 14 der dauernden Ausgaben zu erfolgen.

Die Ziffern 2 bis 5 sowie 7 und 8 der allgemeinen Verfügung III 62 für 1922 sind auch hier zu beachten. In der zum 25. März d. J. vorzulegenden Nachweisung ist auf diese Verfügung ebenfalls Bezug zu nehmen.

**Übernahme staatlicher Forstsekretäre als Regierungsobersekretäre.**

W. f. v. Pr. Hin. Wkn. u. d. W. d. S. vom 8. Januar 1923 — S. W. P. 3617. II. Aug. W. d. S. a. I. 1417. II —

Die staatlichen Forstsekretäre erstreben seit längerer Zeit die Übernahme als Regierungsobersekretäre in die Forstteilungen der Regierungen. Es kann nicht in Frage kommen, die Forstsekretäre allgemein und grundsätzlich in Regierungsobersekretärstellen aufsteigen zu lassen. Wir müssen vielmehr daran festhalten, daß grundsätzlich die Regierungsobersekretärstellen in allen Regierungsabteilungen mit Anwärtern besetzt werden, die sich von vornherein dieser Laufbahn gewidmet und die entsprechende Ausbildung erhalten haben. Es geht auch nicht an, Regierungsobersekretäre zu ernennen, die nur in einer Abteilung verwendbar sind. Von jedem Regierungsobersekretär muß verlangt werden, daß er jeden Platz bei der Regierung ausfüllen kann. Es kann höchstens in Frage kommen, und hierzu sind wir im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft usw. bereit, im Einzelfalle besonders tüchtigen, über den Durchschnitt stehenden Forstsekretären, Forstobersekretären und Sekretären der forstlichen Hochschulen, die sich in einer längeren Dienstzeit hervorragend bewährt haben und für deren Übernahme in die allgemeine Verwaltung zugleich ein dienstliches Interesse anerkannt werden kann, ausnahmsweise den Aufstieg in Regierungsobersekretärstellen zu ermöglichen. Unbedingte Voraussetzung für die Übernahme als Regierungsobersekretäre würde in jedem Falle die Ablegung der vollen Regierungsobersekretärprüfung sein. Es können auch nur solche Forstsekretäre in Frage kommen, die mindestens das 32. Lebensjahr erreicht haben, ein Alter, das dem entspricht, in dem die Versorgungsanwärter die Regierungsbürobeamtenlaufbahn in der Regel beginnen können. Die Forstsekretäre müssen außerdem mindestens fünf Jahre als solche tätig gewesen sein. Bei den Forstobersekretären und den Sekretären der forstlichen Hochschulen würde von letzterer Bedingung abgesehen werden können. Etwaige Anträge der Forstbeamten, die auf dem Dienstwege dem Regierungspräsidenten des Bezirks, in dem der Forstbeamte angestellt ist, einzureichen sein würden,

würden uns mit den gutachtlichen Äußerungen der Dienstvorgesetzten über die Befähigung, Bewährung und Eignung des Beamten zur Entscheidung vorzulegen sein. Wird der Antrag von uns und dem Herrn Minister für Landwirtschaft usw., mit dem wir uns hierherhalb in Verbindung setzen werden, genehmigt, so würde sich der Beamte bei einer von uns zu bestimmenden Regierung einer zweijährigen Vorbereitungszeit zu unterziehen und alsdann die Prüfung abzulegen haben. Eine Zulassung zu diesem Vorbereitungsdienst könnte aber nur erfolgen, wenn Bürobeamtenstellen bei der Regierung frei sind und besondere Kosten für die Vertretung des Beamten im Forstdienst nicht entstehen. Das Anw.-D.-A. würde auf den Tag der bestandenen Prüfung festgelegt. Die planmäßige Anstellung als Regierungsobersekretär könnte erst erfolgen, wenn der Beamte nach seinem Anwärterdiensterhalt hierzu an der Reihe ist. Während der Vorbereitungszeit würde der Beamte von der Forstverwaltung beurlaubt werden. Wir sind auch damit einverstanden, daß ihm für die Dauer dieser Zeit das zuletzt bezogene Dienst Einkommen befallen wird (vgl. Nr. 2 der Anl. 3 zum B. D. E. G.). Reisekosten zum Antritt der Vorbereitungszeit sowie Beschäftigungstagegelder oder Wohnungsnotbeihilfen können für die Dauer der Vorbereitungszeit und für

in Lohngruppe

1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 18 Jahre den Grundlohn, und zwar
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren
4. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren
5. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre
6. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren

II. Nr. II des 6. Nachtrages erhält folgende Fassung:

Für Akkordarbeiten sind für die vom 15. Januar 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze neu zu vereinbaren."

Berlin, den 19. Januar 1923.

Für die Forstverwaltung des preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Dr. Wendorff.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:  
Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:  
Wilhelm Sauer.

Weitere Erhöhung der Bezüge der Militärrentner. Wegen der Zunahme der Leuerung sind die monatlichen Leuerungszuschüsse vom 1. Januar 1923 ab durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 17. Januar 1923 (R.G.Bl. I S. 64) weiter erhöht worden, und zwar:

- für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 vom Hundert um 3000 M auf 7600 M;
- für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 vom Hundert um 5700 M auf 11 400 M;
- für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb ausüben nicht imstande ist, um 12 400 M auf 20 000 M;

die Zeit bis zur planmäßigen Anstellung nicht gewährt werden.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

**Bezeichnung der staatlichen Hochbauämter.**

Sta.-Min. vom 16. 11. 22 — III. 2900.

Ich bestimme unter Aufhebung der diesem Erlass entgegenstehenden Anordnungen, daß die staatlichen Hochbauämter fortan die Bezeichnung „Preussisches Hochbauamt“ zu führen haben.

**7. Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.**

Zwischen der Forstverwaltung des preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preussischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter Berlin andererseits werden folgende Veränderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 15. Januar 1923 an vereinbart:

I. Nr. I des 6. Nachtrages erhält folgende Fassung:

Es erhalten an Stundenlohn:

	I	II	III	IV	V
	M	M	M	M	M
260,—	252,—	244,—	236,—	228,—	
195,—	189,—	183,—	177,—	171,—	
130,—	126,—	122,—	118,—	114,—	
87,—	83,—	79,—	75,—	70,—	
135,—	131,—	127,—	123,—	120,—	
91,—	87,—	83,—	79,—	74,—	
65,—	61,—	57,—	53,—	50,—	

für eine Witwe um 3800 M auf 7600 M;  
für eine Witwe, die nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb ausüben nicht imstande ist, um 8300 M auf 14 000 M.

für eine vaterlose Waise um 3100 auf 5500 M;  
für eine elternlose Waise um 5400 M auf 9000 M;  
für einen Elternteil um 3000 M auf 6000 M;  
für ein Elternpaar um 4900 M auf 9800 M;  
für Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe um 3800 M auf 7600 M;  
der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind um 3000 M auf 5000 M.

Außerdem wird allen Personen, die am 1. Dezember 1922 auf Grund der Verordnung vom 15. Dezember 1922 („Deutsche Forst-Zeitung“ 1923, S. 6) zum Empfang eines Leuerungszuschusses berechtigt waren, eine einmalige Nachzahlung im Betrage von 25 vom Hundert der für Dezember zahlbaren Leuerungszuschüsse gewährt.

Die Einkommensgrenzen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 37, Nr. 40, S. 761, Abs. 4) werden den erhöhten Leuerungszuschüssen entsprechend erhöht.

Die Leuerungszuschüsse, die insgesamt im Dezember gezahlt worden sind, sind also verdoppelt worden. Das bedeutet eine fünfzehn- bis zwanzigfache, bei Vollwaisen eine vierundzwanzigfache Steigerung der im Gesetz vorgesehenen, im August 1922 gezahlten Leuerungszuschüsse.

Ferner ist durch ein Gesetz vom 16. Januar 1923 (R.G.B. II S. 37) die im § 87 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehene Teuerungszulage mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab von 170 v. H. auf 440 v. H. erhöht worden. Entsprechendes gilt für die Militärrentenempfänger aus der Vorkriegszeit. Das Sterbegeld, die Pflegezulage und die den Blinden zustehenden Unterhaltskosten für den Führerhund sind durch eine weitere Teuerungszulage auf das 24fache erhöht worden.

Sozialpolitik beschloß, die Höchstgrenze der Unterstützungssätze für Renteneempfänger der Invaliden- und Altersversicherung (vgl. „Dtsch. Forst-Zeitung“ Bb. 38 Nr. 3 S. 38) mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab folgendermaßen festzusetzen: für Empfänger der Invaliden- und Altersrenten auf 120 000 M (bisher 43 200 M), für Empfänger der Witwen- oder Witwerrenten auf 108 000 M (bisher 34 200 M), für Empfänger der Waisenrente auf 60 000 M (bisher 19 200 M). Diese Grenze erhöht sich für jedes Kind um weitere 15 000 M (bisher 3 600 M). Die Freigrenze für das Arbeitseinkommen soll jetzt 120 000 M (bisher 36 000 M) betragen.

Die Höchstgrenze der Unterstützungssätze für Sozialrentenempfänger. Der Reichstagsausschuß für

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemäßigten Forstbeamten.

Oberforstmeister Janßen, von der Regierung Trier, wurde am 24. Januar von den Franzosen aus dem besetzten Gebiete ausgewiesen, weil er die von ihm geforderte Herausgabe sämtlicher Wirtschaftsunterlagen der Forstreviere verweigert hat. Der Ausweisungsbefehl wurde ihm und neun anderen höheren Beamten aus Trier nachmittags 5.30 Uhr bekanntgegeben, und schon 6.10 Uhr erfolgte unter schwerster militärischer Bedeckung der Abtransport. Im Zuge wurden die Herren durch etwa 15 schwerbewaffnete Schwarzbraune mit aufgebplantem Bajonett schärfstens bewacht. Der preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Oberforstmeister Janßen für sein mannhaftes Eintreten für das Ansehen des deutschen Namens gegenüber der brutalen Gewalt der Franzosen im Namen der Staatsregierung Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Forstmeister Hasßen in Cleve, der, wie bereits mitgeteilt, von den Franzosen mit vierundzwanzigstündiger Frist ausgewiesen worden war, weigerte sich ebenso wie Forstassistentenbaur Assenbrenner (nicht Forstrat A., wie irrtümlich von der politischen Presse gemeldet) dem Ausweisungsbefehl Folge zu leisten. Die beiden Herren wurden nun verhaftet und sollten mit der Bahn nach Krefeld gebracht werden. Der Lokomotivführer Klein weigerte sich aber, den Zug zu fahren und hängte die Lokomotive ab. Für diese mannhafte Tat wurde er mit den beiden Forstbeamten gemeinsam im Auto von Belgiern in das Krefelder Gefängnis übergeführt. Wie wir einer Zeitungsmeldung entnehmen, ist Forstmeister Hasßen inzwischen zu vier Wochen Gefängnis bei sofortigem Strafantritt verurteilt worden.

Oberförster Lamberts von St. Goar ist am 26. Januar unter Begleitung von zwei französischen Leutnants und einem französischen Gendarmen, nachdem man ihn sechs Stunden in Bingen in der Gendarmereikaserne festgehalten hatte, nachts in das unbefetzte Gebiet ausgewiesen worden, weil er pflichtgemäß die Befolgung französischer Befehle verweigert hatte. Seinen drei mutterlosen Kindern im Alter von drei bis zehn Jahren hat man aufgetragen, das besetzte Gebiet in vier Tagen zu verlassen.

Weiter sind ausgewiesen worden: Geh. Reg.- und Forstrat Wagner in Trier, Forstmeister Schmitz — Sanders (nicht Sanders wie in voriger Nummer gemeldet) in Kanten (Düsseldorf), Forstmeister von Kempis in Ragenelbogen (Weisbaden), Oberförster Krösch in Diez (Weisbaden), Oberförster Metzke in Entenpfehl (Weisbaden), Forstmeister Müller in Nassau (Weisbaden), Forstlektor Wettinger (?) in Koblenz.

Der Verband Rheinland der Preussischen Staatsoberförster hat durch den Forstmeister Hasßen einmütig und feierlichst Protest gegen das gewalttätige, jeder Rechtsgrundlage entbehrende Vorgehen der Besatzungsmächte eingelegt und hat versichert, gemäß dem Dienstbuche, nur den Anordnungen der rechtmäßigen Vorgesetzten zu gehorchen. Wie schon oben gemeldet ist Forstmeister Hasßen von den Franzosen verhaftet und zu vier Wochen Gefängnis bei sofortigem Strafantritt verurteilt worden.

Geheimer Staatsrat Ludwig Wilbrand, langjähriger Leiter der Forstabteilung des hessischen Finanzministeriums, ist am 2. Januar d. Js. gestorben. W. war erfolgreich als Organisator der Verwaltung, Förderer der Forstwirtschaft, und ist namentlich als feinsinniger Pfleger der Waldbeschönheit bekannt. Aus Anlaß seines 80. Geburtstages ist W. von der philosophischen Fakultät der Universität Gießen zum Ehren doktor ernannt worden.

Forstamtmann Dr. Kubner, Privatdozent an der Universität München hat einen Ruf als außerordentlicher Professor für Waldbau und Forsteinrichtung an die südslawische Universität Belgrad endgültig abgelehnt.

Verbot des Grufes feindlicher Offiziere und Fahnen. Der preussische Minister des Innern hat an den Regierungspräsidenten in Münster folgenden Erlaß gerichtet:

„In Anbetracht des völkerrechtswidrigen Vorgehens der Franzosen und der Belgier gegen Bevölkerung und Beamte des neu besetzten rheinisch-westfälischen Industriegebietes wird sämtlichen Beamten der Polizei mit Einschluß der Landjäger verboten, die Offiziere und Fahnen fremder Heere zu grüßen.“



Die neuen Januargehälter der preussischen Staatsbeamten.

1. Der Ausgleichszuschlag wird vom 17. 1. 23 ab von 369% auf 489% erhöht; für die erste Januar-Hälfte bleibt der Satz von 301% bestehen. Das ergibt im Durchschnitt für Januar 395%, während bis auf weiteres für Februar und März 489% gelten.

2. Die Frauenbeihilfe wird vom 17. 1. 23 ab von 5000 M auf 7000 M erhöht. Januar-durchschnitt 6000 M, für Februar und März bis auf weiteres je 7000 M.

3. Die örtlichen Sonderzuschläge in besonders teuren Orten erhöhen sich vom 17. 1. 23 ab von bisher

12%	auf 14%	(Januar-durchschnitt: 12%)
24%	" 30%	( " 25%)
36%	" 44%	( " 37%)
46%	" 53%	( " 49%)
58%	" 74%	( " 62%)

Die Grüne Woche — Deutsche Jägerwoche — 1923. zu Berlin, vom 14. bis 21. Februar, steht bevor. Eine große Zahl von forstlichen, jagdlichen, kynologischen und Schießvereinen tagt in der Zeit. Der Hauptanziehungspunkt besteht in der in der Invalidenstrasse 43 im Museum für Naturkunde stattfindenden Geweihausstellung, bei der auch durch Beigabe der Schätze des Museums für Naturkunde und des Instituts für Jagdkunde das unterrichtende Moment eine große Rolle spielen wird. Drei Vorträge, aus berufstem Munde, werden am 14., 18. und 21. Februar, nachmittags, im Museum für Naturkunde abgehalten. Unseren Leserkreis interessiert besonders, daß am 15. Februar der Brandenburgische Waldbesitzer-Verein, am 17. Februar der Märkische Forstverein, und am 18. Februar der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, Gruppe Brandenburg, sowie anschließend die gleiche Gruppe des Deutschen Forstbeamtenbundes tagen wird. Die Firma J. Neumann, Neudamm, läßt zur „Jägerwoche“ einen „Führer durch die Jägerwoche — Grüne Woche Berlins“ erscheinen, der mit einem farbigen Pharusplan, mit Straßenderzeichnis versehen, 150 M kostet. Gegen Einsendung des Betrages wird er postfrei zugestellt, bei Nachnahmeforderung erfolgt Vorkaufzuschlag. Der „Führer durch die Jägerwoche“ ist in Berlin in allen größeren Waffen- und Munitionsgeschäften sowie an der Kasse der Geweihausstellung, Invalidenstrasse 43, käuflich zu haben. Er enthält genaue Tagesordnung mit Zeit und Ort aller Veranstaltungen. Da insgesamt mehr als fünfzig Tagungen und Zusammenkünfte stattfinden, dürfte es schwer sein, aus allen diesen Versammlungen ohne den „Führer“ das für jeden Besucher Bestimmte und Interessierende herauszufinden.

Eine Spende von 175000 Mark haben wieder Hamburger Jäger durch eine Sammlung anlässlich einer Treibjagd dem Verein „Waldheil“ überwiesen. Der Betrag ist uns von Herrn G. Rossa, Hamburg, Partwicusstraße 2, übermittelt worden. „Waldheil“ weiß den Opferinn, durch den sich immer wieder und wieder gerade die Weidmänner Hamburgs auszeichnen, sehr wohl zu schätzen und dankt ihnen dafür von

Herzen. Möge allen, die dem „Waldheil“ in so hohem Maße ihre Gunst schenken, für 1923 und weiter hohes Weidmannsheil beschieden sein!

Warnung vor einem Betrüger. Ein früherer Forstgehilfe, namens Fris Längler, gebürtig aus Friedenthal-Giesmannsdorf bei Reisse, sucht unter verschiedenen Vorwänden Forstbeamte auf, um nach einiger Zeit unter Mitnahme von Wertsachen usw. zu verschwinden, im letzteren Falle im Werte von 1/4 Million. Auch Rauchwarenhandlungen scheint er zu prellen, indem er sich größere Beträge vorausbezahlen läßt, die Ware aber nie liefern kann. Längler teilt auch unter dem Namen „Bellmuth Koch“. Es ist anzunehmen, daß er dieses Mandat noch öfter versuchen wird, weshalb ich die Herren Kollegen bitte, auf Längler ein wachames Auge zu haben und ihn bei weiterem Auftauchen der Polizei zu übergeben, die ihn wegen Betruges bereits sucht. Beschreibung: Alter 29 Jahre, etwa 1,70 m groß, schlant, Gesicht länglich, Nase etwas gebogen, Haar dunkel, Schnurrbart kurz verschnitten. Kleidung hier: blauer Anzug, gelbe Schmir-Schaftstiefel. Förster Kalusa, Mittel-Ronradswaldau, Kr. Landeshut.

Waldbarbeiter:öhne in Thüringen. Im Anschluß an unsere letzte Mitteilung bringen wir die seit 16. Januar d. J. geltenden Lohnsätze. Es beträgt der Stundenlohn für einen männlichen Arbeiter über 20 Jahre 360 M. Der Akkordlohnzuschlag auf die Oktobersätze wurde auf 400% erhöht. Es beträgt nunmehr der Hau- und Rüdlohn für 1 Festmeter Laub-Rundholz 1800 M, für 1 Festmeter Nadel-Langholz (ohne Schülerlohn) 1050 M, für 1 Raummeter Laub-Verb-Brennholz 2200 M, für 1 Raummeter Nadel-Verb-Brennholz 1700 M. Die Verheiratetenzulage beläuft sich je geleistete Arbeitsstunde auf 24 M, die Kinderzulage auf 10 M. Bei diesen Sätzen werden Stundenverdienste von 1000 M erreicht. Wie bleiben doch die Gehälter der Beamten dagegen zurück!

Ungeheuerliche Verteuerung des Zeitungspapiers. Wie die politische Presse meldet, hat das Reichswirtschaftsministerium den Februarpreis für das Zeitungss-Druckpapier auf 1170 Mark je Kilo festgesetzt. Gegen diesen ungeheuerlichen Preis haben die Vertreter der Zeitungsverleger den schärfsten Einspruch erhoben. Wenn der Februarpreis für Zeitungsdrukpapier in dieser für die Gesamtheit der deutschen Presse unerträglichen Höhe festgesetzt worden ist, so ist das vor allem zurückzuführen auf die, milde gesagt, höchst eigenartigen Preisbildungsmethoden und die diktatorische Rücksichtslosigkeit der Zellstoffindustrie. Die Zeitungsverleger haben unter Vorlage unbestreitbarer Preisfeststellungen nachgewiesen, daß die früheren Holzeinkäufe nicht in der den Tatsachen entsprechenden Weise in Rechnung gestellt worden sind. Wie sich diese abermalige ungeheuerliche Verteuerung des wichtigsten Grundstoffes der Zeitungen und Zeitschriften auf die Bezugspreise auswirken wird, läßt sich im Augenblick noch gar nicht absehen. Für die Zeitschriften entsteht die große Schwierigkeit dadurch, daß sie ihre Bezugspreise jeweils vorher festlegen müssen, um die rechtzeitige Anmeldung beim Zeitungs-postamt zu bewirken. So kommen sie überhaupt nicht mehr in die Lage, richtig und ausreichend



ihre Preise festzusetzen. Jede derartige Papierpreiserhöhung erweist sich als ein schwerer Stoß gegen ihre Existenz, und ehe sie den einen ausgeglichen haben, trifft sie schon wieder der nächste. Auch die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist gezwungen, ihren Bezugspreis im März wieder zu erhöhen, zumal für den Monat Februar davon Abstand genommen worden ist, da die Preisverhältnisse Anfang Januar, als die Anmeldung des Februarbezugspreises beim Zeitungspostamt erfolgen mußte, noch nicht zu übersehen waren. In den letzten Wochen hat nun eine so wahnsinnige Verteuerung der Herstellungs-kosten, Löhne und Gehälter eingesezt, daß der Februar-Bezugspreis kaum die Unkosten deckt. Der Bezugspreis für Monat März wird in der nächsten Nummer bekanntgegeben werden.

### Forstwirtschaftliches.

**Die Beschlagnahme der Gemeinewaldungen.**  
In Duisburg hatte der französische Oberkommandierende verfügt, daß die Erträge aus der städtischen Forst beschlagnahmt seien, und daß die Fortschaffung des geschlagenen Holzes der Stadt untersagt werde. Zuwiderhandlungen sollten mit 100 Millionen Mark oder entsprechenden Gefängnisstrafen geahndet werden. In der Stadtverordnetenversammlung wurde hierzu beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung scheidet mit der Bürgerschaft einmütig hinter der Regierung, welche im Einklang mit dem deutschen Volk die Gewaltmaßnahmen des Feindes zurückgewiesen hat. Nach Anordnung der Reichsregierung dürfen nach dem französischen und belgischen Einbruch in das Ruhrgebiet Sachlieferungen nicht mehr erfolgen. Diese Anordnung ist auch für die Stadt maßgebend.

2. Die städtischen Forsten sind nicht Reichseigentum und nicht Staatsigentum, sondern Privateigentum der Stadtgemeinde. Die Beschlagnahme des städtischen Holzes stellt also einen Eingriff in das Privateigentum dar, der dem Völkerrecht und dem Friedensvertrag widerspricht. Sie ist demnach ungesetzlich und nichtig. Die Stadt lehnt eine Befolgung dieser Anordnung ab. Das im laufenden Wirtschafts-jahr gefällte Holz soll nach Beschluß des Forstauschusses vom 1. Dezember vorigen Jahres für städtische Zwecke, insbesondere für die Bauten der Duisburger Gemeinnützigen Bau-gesellschaft, für Wohnungen Unbemittelter, verwandt werden.

3. Der Oberbürgermeister wird persönlich von der Stadtverordnetenversammlung dafür verantwortlich gemacht, daß das Eigentum der Stadt unberührt und das Holz für die genannten Bauzwecke gesichert bleibt. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zustimmend davon Kenntnis, daß der Oberbürgermeister diese Angelegenheit unter Ausschaltung sonstiger Dezerenate ausschließlich selbst bearbeitet. Auch in Wiesbaden wurde von der Stadtverordnetenversammlung von seiten aller Parteien beschlossen, schärfsten Einspruch gegen die Beschlagnahme der Wiesbadener städtischen Waldungen zu erheben. Der Magistrat wurde ersucht, unter keinen Umständen den Beschlagnahmeverfügungen Folge zu leisten.

Der Gemeinderat von Walheim sieht sich angefaßt der Beschlagnahme des stehenden und gefällten Holzes der Gemeinewaldungen sowie der aus Holzverkäufen herrührenden Gelder aufzufassen, in die Beratung der vorgesehene Tagessordnung einzutreten, da unter diesen Umständen keinerlei geldliche Verpflichtungen eingegangen werden können. Die Gemeinde hat auf Grund ihrer zum Verkauf kommenden Waldbestände Wohnhausbauten und Wegeausbesserungen im Angriff genommen, solche bereits ausgeführt und sich hierdurch in große Schulden gefürzt. Durch die plötzliche Beschlagnahme des zum Verkauf bestimmten Holzes, dessen Ertrag weit in die 50 Millionen ging und womit die Gemeinde bestimmt gerechnet hat, ist sie nunmehr nicht in der Lage, die Handwerker, Gewerbetreibenden, Angestellten und Arbeiter zu bezahlen.

### Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis der Kontrollvereinigung deutscher Besizer von Samen-Kleingestalten.

Bei der Veröffentlichung der zu den Vereinigten Kleingestalten der Altmark in Nr. 4 gehörigen Firmen (Nr. 15 der Kleingestalten) in Nr. 4 auf S. 57 sind durch ein Versehen einige Firmen fortgelassen worden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen folgen deshalb hier die Namen sämtlicher Mitglieder dieser Vereinigung. a) Friedrich Bismarck, Kollbitz; b) Wilhelm Pasche, Colbitz; c) Hermann Schulz, Jmmelath; d) Heinrich Franke, Radenbed; e) Ernst Siemer, Wittingen; f) Paul Schoenede jun., Wittingen; g) Städtische Darre, Neuhaldensleben; h) Kleingestalt Parzelle von Gebr. Geiser, Neuhaldensleben; i) E. Cohn, G. m. b. H., Gardelegen; k) Gebr. Erdmann, Mühlitz bei Remhausen; l) Emil Schmidt, Jerchow; m) W. Schreyer, G. m. b. H. Köhlan a. d. E.

**Ermäßigung der Bearbeitungsgebühren für Ausfuhrbewilligungen.** Die Außenhandelsstelle — Sonderabteilung für Aus- und Einfuhr von Pflanzen und Samereien — hat die Bearbeitungsgebühren für alle Aus- und Einfuhrbewilligungen, welche vom 2. Januar 1923 ab vollzogen werden, auf 1% ermäßigt (bisher 3½ resp. 3%). Die Bearbeitungsgebühren für die Ausfuhranträge in Ausfuhrbewilligungen werden von dem Wert der Waren erhoben, der sich aus der Umrückung der ausländischen Währung unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wochenturses ergibt. Der bei der Berechnung der Ausfuhrabgabe übliche Abschlag von 20% wird jedoch hierbei nicht vorgenommen.

Die 4486 ha große Herrschaft Kleinth im Kreis Grünberg i. Schl. hat, wie wir der „Schlesischen Zeitung“ entnehmen, ihren Besizer gewechselt. Sie hat sich lange Zeit in den Händen der Fürstlich Radziwill'schen Familie befunden. Die bisherigen Besizer waren die Witwe des im Mai 1920 im Kampfe gegen die Bolschewisten bei Kiew gefallenen Prinzen Stanislaus Radziwill, Prinzessin Dolores und deren Tochter, Prinzessin Annemarie. Prinzessin Dolores ist seit einiger Zeit mit dem Prinzen Léon Radziwill verheiratet, der in Paris lebt und Hauptmann im der französischen Armee ist. Prinz Stanislaus Radziwill war der jüngste lebende Sohn des Fürsten Anton Radziwill und seiner Gemahlin Marie, die als Witwe viele Jahre den Sommer über in Kleinth lebte und zu Zeiten Kaiser Wilhelms I. im Berliner

Gesellschaftsleben eine bekannte Persönlichkeit war. Er schied aus der preussischen Armee aus und trat in das russische Heer ein. Infolge dessen kam die Herrschaft Kleinitz, die ihm nach dem Tode seiner Mutter zugefallen war, im Weltkriege unter staatliche Zwangsverwaltung. Diese ist seit dem Jahre 1920 aufgehoben. Seitdem wurde die Herrschaft Kleinitz für die in Paris wohnenden Erben durch den Berliner Justizrat Berthauer verwaltet, der nun auch den Verkauf für angeblich 4 Millionen Mark abgeschlossen hat. Käuferin ist die Holzfirma Bohrwinkel in Charlottenburg. Da die Herrschaft einen großen Waldkomplex besitzt, bestand die Gefahr, daß ein wertvoller Teil niederschlesischen Forstes abgeholzt wird. Auf dringende Vorstellungen aus dem Kreise hin fanden im Landwirtschaftsministerium Verhandlungen statt, an denen auch der Landrat des Kreises, Dr. Erdelenz, und Erzelenz Frhr. von Scheffer-Bojadel teilnahmen. Die Verhandlungen hatten den Zweck, den Wald zu erhalten, möglichst viel Land für Siedlungen zu bekommen und den Kreis hinsichtlich der Zuwachsteuer sicherzustellen. Diese Ziele sind auch erreicht worden. Der Wald wird der Aufsicht der Landwirtschaftskammer unterstellt, und der Kreis erhält ein klagbares Recht auf Erfüllung derjenigen Vorschriften, welche die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer erläßt. Zu Siedlungszwecken werden der Schlesischen Landgesellschaft 4000 Morgen landwirtschaftlich nutzbarer Fläche zu mäßigem Preise überlassen.

**Vom Wildmarkt.**

**Wäntzler Wildmarktbericht.** Berlin, 3. Februar 1923. Zufuhr mäßig, Geschäft lebhaft, Preise unverändert. Rotwild 850 bis 950 Mk. für ½ kg; Kaninchen, Karte 1800 bis 2000 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

**Vom Rauchwarenmarkt.**

**Rauchwertpreise der Märkischen Zell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Greienwalder Straße 5, vom 3. Februar 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primäware, II Sekundäware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 6000 M, Wildkanin: Winter bis 2000 M, Füchse: Winter I bis 160 000 M; Steinmarber I bis 300 000 M; Baummarber I bis 400 000 M; Iltisse I bis 50000 M; Maulwürfe I bis 1500 M; Dachse: I bis 50000 M das Stück; Rehe: Sommer 2000 M das Pfund; Damwild: trocken 1600 M das Pfund; Kanin bis 3000 M; Raken bis 8000 M; Biegen bis 20000 M; Otter bis 200 000 M das Stück.

**Nach der „Rürschner-Zeitung“ (Erlaubig) vom 28. Januar 1923.** Otter 60 000 bis 90 000 M, Steinmarber 65 000 bis 100 000 M, Baummarber 70 000 bis 120 000 M, Füchse 35 000 bis 50 000 M, Iltisse 15 000 bis 20 000 M, Dachse 8 000 bis 11 000 M, Maulwürfe 850 bis 750 M, Hamster 500 bis 1000 M, Kanin (Rürschner) 1500 bis 2400 M, Hasen (Winter) 2000 bis 3500 M, Hasen (Halbe) 1000 bis 1200 M, Hasen (Sommer) 600 bis 900 M, Rehbeden 1250 bis 2200 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzustellen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähre erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden

Wühlischen ruckweisen Entwertung des Papier-Ersatz-Geldes unterliegen und ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

**Fischpreise.**

Nach dem amtlichen Marktbericht der Rätlichen Markthallen-Direktion Berlin vom 8. Februar 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 2450 bis 2850 Mk., Hechte, groß, 1950 Mk.

**Brief- und Fragelasten.**

**Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.**

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezahler unseres Blattes ist, und 150 Mark Porto-Anteil mit eingefügt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einfindung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portofolge nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

**Die Schriftleitung.**

Anfrage Nr. 5. Ruhegehalt und Steuerabzüge. Da ich infolge der fortwährenden Neuverfestigungen über die Höhe der mir zustehenden Ruhegehaltsgebührrnisse im Unklaren bin, so bitte ich um nachstehende gefällige baldige Auskunft. 1. Welche Ruhegehaltsgebührrnisse habe ich vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1922 zu beziehen, und wie hoch ist die einzubehaltende Steuer? 2. Welche Ruhegehaltsgebührrnisse habe ich für Januar bis März 1923 zu empfangen, und wieviel beträgt der Steuerabzug? Ich bin mit 38 Dienstjahren in Gehaltsgruppe 8 pensioniert.

R., Forstrentmeister.

Antwort: Ihre Versorgungsbezüge berechnen sich wie folgt: Ruhegehalt monatlich 22000 M. Versorgungszuschlag für Oktober 1640 M, für November 18590 M, für Dezember 44660 M. Der Satz von 51040 M für die Zeit vom 1. Januar 1923 ab wird in den nächsten Tagen geändert werden. Die Frauenbeihilfe beträgt für Oktober 1922 monatlich 1000 M, für November 1922 monatlich 1500 M, vom 1. Dezember 1922 ab monatlich 3500 M; sie wird voraussichtlich in den nächsten Tagen auf 5000 M erhöht werden. Die Kinderbeihilfe für ein zehnjähriges Kind beträgt: für Oktober 2675 M, für November 4613 M, für Dezember 7575 M, dann 8300 M monatlich; auch dieser Satz wird in den nächsten Tagen erhöht werden. Der Steuerabzug beträgt von der sich ergebenden Gesamtsumme der jeweiligen Zahlung 10 %. Hiervon sind abzuziehen vom 1. Januar 1923 ab monatlich 1000 M Werbungskosten, je 200 M für Mann und Frau und je 1000 M für jedes Kind. Vor dem 1. Januar 1923 ab betragen die Abzüge monatlich 90 M für Werbungskosten, je 40 M für Mann und Frau und je 80 M für jedes Kind. Bei Nachzahlungen sind demgemäß stets 10 % als Steuer von der ganzen Nachzahlung zu entrichten, da die Abzüge bereits bei der ursprünglichen Zahlung berücksichtigt waren. Rf.



# Bereinszeitung.



## Nachrichten des „Waldbheil“.

E. V. zu Neudamm.

Brüderlichkeit unter Verantwortung  
des Vorstandes, vertreten durch  
Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke  
und Ziele des „Waldbheil“ sowie Werbe-  
material an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften  
an Verein „Waldbheil“, Neudamm. Geldsendungen auf  
Postsparkonto 9140 „Waldbheil“, c. B., Neudamm, beim  
Postsparkassistenten Berlin NW 7.

### Mitgliederversammlung 1923.

Die Mitgliederversammlung für 1923 findet  
statt am Mittwoch, dem 28. Februar, nach-  
mittags 5 1/2 Uhr, im Gasthose „Prinz von Preußen“  
zu Neudamm.

#### Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes.
2. Bericht über die erfolgte Prüfung der Jahres-  
rechnung und Kasse.
3. Entlastung des Schatzmeisters.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes für das  
Geschäftsjahr 1923.
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen in  
bezug auf Mitgliederannahmen, Beitrags-  
erhöhung usw.
6. Wahl des Ortes für die nächste Mitglieder-  
versammlung.
7. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine um  
2 1/2 Uhr nachmittags beginnende Vorstandssitzung  
voraus. Nachher zwangloses geselliges Zusammen-  
sein. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen der  
Herren Mitglieder.

Neudamm, den 31. Januar 1923.

Hohl, Forstmeister, Jäger, Vorsitzender.

Neumann,

Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister.

### Besondere Zuwendungen.

- Sammlung bei der Treibjagd des H. Rittergutbes.  
H. Graber auf Gr.-Krauschl b. Allenburg, Ostpr.;  
eingesandt von H. Förster E. Stenavich, Hpt. Blau-  
stein bei Hochersdorf, Ostpreußen 2100,— A
- Erhöhe eines Jagdgastes; eingesandt von H. W. E.  
Herbig, Grohngotttern, Kr. Langensalza 100,— A
- Erhöhe für Forstbesuch; eingesandt von H. Förster  
Beese, Hpt. Beel b. Gladbach 1150,— A
- Sammlung bei einer Klapperschlangenjagd im Anh. Forstrevier  
Hargersode (Hara); eingesandt von H. Förster  
Wendenburg, Hargersode 1475,— A
- Sammlung gelegentlich der Treibjagd „Heinrichshöhe“  
Reinigen; eingesandt von H. B. Reinhardt,  
Reinigen 800,— A
- Spende bei einem Kartenpiel; eingesandt von H.  
Rittergutbes. Wetz. Ringe, Königswartza (Amstg.  
Sauba) 2150,— A
- Sammlung bei einer Treibjagd des H. G. Duncker,  
Wittenberge, Bezirk Potsdam 2263,— A
- Sammlung bei einer Treibjagd in Niederelstingen und  
Bräuna von H. Nietz, Dörschenhaus, und Wlth. Grieb,  
Hlra (Kraus) 2500,— A
- Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H.  
A. G. Müller, Warmen-Unterbarren, Bismarck-  
straße 14 2000,— A
- Sammlung bei der Treibjagd in der Grotzer Klauen-  
heide; eingesandt von H. Staatsförster E. Bismard,  
Dretow, Bezirk Magdeburg 670,— A
- Spende von Herrn Jul. u. Emil Biedmann, Neudamm,  
Neudamm 6000,— A
- Spende von Herrn Förster Jürg. Neuhof bei Sichtigau  
(Altmark) 140,— A
- Staatsjagd bei einer Treibjagd; eingesandt von H. F.  
Bogsdorf in Hohenow, Forst Stadmann, Kr.  
Bnd 800,— A

- Strafjäger für Fehlschüsse; eingesandt von H. Oberf.  
Fra. Hermann, Rieberschne, Kreis Neurube 80,— A
- Sammlung bei der 2. Treibjagd Kärburg; eingesandt  
von H. H. Kaul, Kärburg, Post Aderns (Eifel) 5000,— A
- Sammlung bei einer Treibjagd des H. Fabritsch,  
B. Mittelbad, Berlin-Sandowitz; eingesandt von  
J. Paul Schellhorn, Charlottenburg, Guericke-  
straße 1400,— A
- Stiftung von H. Oberf. Schönwald, Rastin . . . 430,— A
- Sammlung bei der Subertus-Jagd in Rastin; ein-  
gesandt von H. Oberf. Schönwald, Rastin 85,— A
- Sammlung bei einer Treibjagd; eingesandt von H.  
Revierförster Ewald-Gammix 406,— A
- Eingesandt von H. F. Rolt, Hof Dummersthal bei  
Dummersthal in Mecklenburg . . . 218,— A
- Schnegels des Ostdeutschen Verlages, Stettin . . . 2000,— A
- Sammlung bei der Treibjagd im holländischen Revier  
Oberholz; eingesandt von H. Clemens Thopotte,  
Halberstadt 5584,— A
- Sammlung gelegentlich der Treibjagd Försterei  
Saubach; eingesandt von H. Forstmeister Bogl-  
Jäger 700,— A
- Sammlung bei der Treibjagd in Riechle Brinitz; ein-  
gesandt von H. W. Schwabe, Berlin SW 68, Alte  
Jahobstraße 8 . . . 12000,— A

Summa 83 533,— A

Um weitere recht belangreiche Zu-  
wendungen wird herzlich gebeten. Die Not  
der Bedrängten, die im „Waldbheil“ ihre letzte  
Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unter-  
stützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn  
sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen  
daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder,  
Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu  
verhelfen. Allen Gubern schon im voraus  
herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 3. Februar 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldbheil“.

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

### Für die Sammlung für Frau Gemeinde-Oberförster Müller sind an Geldspenden bisher eingegangen von:

- I. E. v. Stelger, Bern, 12 490 A, - E. Engelsing, Bielefeld  
(Treibjagdsammlung), 11 500 A, - Dr. Brodelmann, Belgard,  
Berichte (gesammelt bei Treibjagden), 15 000 A, - Regierungs-  
forstbeamte in Lrier 6300 A, - H. von Holztrich 5000 A, - Josef  
Vanger, Bielau (Sammlung), 4200 A, - Frau Forstmeister Otto,  
Demmin, 3300 A, - Oberförster Schneider, Saarbrücken, 3000 A, -  
Forstmeister Walter Sehmann, Glöcksburg, 3000 A, - Verein  
der höheren Forstbeamten Bayerns, Nürnberg, 2500 A, - Arthur  
Goldstein, Hameln, Bielefeld (Sammlung), 2300 A, - Landes-  
verein Rheinprovinz des Allgemeinen Deutschen Jagdclubvereins  
2000 A, - Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnsstelle für Deutsch-  
land, Hillaue Gasse, Cto. 83 832, 2000 A, - Forstmeister W. in  
B. 2000 A, - Walter Herber, Freienwalde, Ober (Sammlung),  
2000 A, - Rektor Bach, Germersfeld (Sammlung), 1360 A, -  
R. Wessler, Forstmeister i. R., Stepfershausen, 1050 A, - Hf.  
Michalowski, Jülich, 750 A.
- II. Je 1000 A von: Reg.-Rat Dr. Marten, Gardelegen, -  
C. Graf zu Arnburg, Generalmajor a. D. in Schaumb., - Forst-  
meister Pfeiffer, Dingelstedt, - R. U., - Regierungs- und Forst-  
rat Lett, Sumbönnen, - E. G. Neumann, Eberswalde, - Franz  
Schmeier, Peltzig (Sammlung), - Förster Eimon, Bruhn  
bei Staven, - Albert, Sternberg Am., - Revierförster Seher,  
Wahrenholz.
- III. Je 500 A von: W. Bartels, Bielefeld, - Forstmeister  
Menzel, Calwörde, - Oberförster Freiherr Hermann von Quene,  
Selters, - Forstmeister Germann, Ralschau, - Fräulein Daum,  
Gr.-Borten bei Hilschofsburg, - Forstverwalter Pancratius, Gr.-  
Borten bei Hilschofsburg, - Forstmeister von Ghor, Garfeld, -  
Forstmeister Erdmann, Neubrückhausen, - Ungenannt, Wfeld-  
bach, - Oberförster, Druggeln, - Oberförster Gruning, Ober-  
försterei Gränegrove, - Staatsforstmeister Hähbächer, Erd-  
hagen, - Frau Regemeyer Marie Wulke, Weterhagen, - B. Weber,  
Dorken L. Weßl., - Trittel, Kieditz L. Unkath, - Friedrich Binder,  
Jany i. Böttcherberg, - Kurt Blumenau, Oberförster, Sungen-  
heim, - Frz. Schwager, Reinshof, Oberförster Neudinger,  
Bittlich, Geh. Rat B. Eise, Wiesbaden, - Martin Jiles, Blumen-  
thal, - Oberförster de Camp, Ippalsten, - Oberförster Gabriel  
Hattenberg, - Stadtförsterverwalter Dummann, Gildesheim,



Angenandt, - Fürstl. Oberförster Dr. Fischer, Oberförsterei  
 Weimingen, Salmannshausen, - Jacoby, Hh. Reuweg bei Ober-  
 Weim, - Oberförster A. Künster, Kreis, Mosel, - Justizrat Wolff,  
 Wittburg, Wes. Frier, - Stabsforstrat Scherel, Schneidemühl, -  
 Forstmeister Lindt, Haltern, - Walter Hübner, Linz, Rhein,  
 - Oberförster Bedet, Alrweiler, - Bezirksverein Köln des All-  
 gemeinen Deutschen Jagdschutzbereins, Köln, Bismardstr. 16, -  
 Waldemar Ouldert, Monchau, - Richard Weising, Mainz, -  
 Forstmeister Grenzberg, Nienitz, Kr. Dtsch.-Krone, - Förster  
 Forstmeister Busse, Sameln, Finkenborner Weg 6, - Ober-  
 Forstmeister Wuffe, Hamein, - Förster Hübner, Linz, Rhein,  
 - Förster Arno Rudolph, Höggersdorf, Kr. Schwelbnitz, - Forst-  
 referendar Kurt Scherer, Idstein, - Forstrat a. D. Gulefeld, Weichen-  
 bach, Post Ruppobden, Unterfr., - Forstmeister Medienburg,  
 Landeck, Besthr., - Bernhard Hofmann, Wiedniz D.-L., - Forst-  
 meister Fintelmann, Stargard i. Meckb., - Forstmeister Schleich,  
 Kr. Bittallen, Kr. Mohrungen, - Hubert Murauch, Ußballen,  
 Kr. Bittallen, - Oberförster Werner, Etschrode, Post Hengshausen,  
 IV. Ferner: 1 je 250 M., 1 zu 400 M., 9 je 300 M.,  
 10 je 200 M., 2 je 150 M., 16 je 100 M., 5 je 50 M. M.,  
 Summen von I, 79 750 M., - II, 10 000 M., - III, 24 000 M.,  
 - IV, 7675 M., zusammen . . . 121 425,- M.  
 Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . . 68 032 M.  
 Summa 189 457 M.

Lamping, Franz, Förster, Hh. Wemb, Post Weeze, Kr. Geldern,  
 Rheinland.  
 Wisloch, Alfred, Forstgehilfe, Hh. Hermannsdorf, Post Nieder-  
 Schmon, Kreis Quercy.  
 Holtorf, Richard, Revierjäger, Nordsee, Post Iphoe, Kr. Steinburg.  
 Kahlmann, Paul, Revierjäger, Siechagen, Post Neuhadt in  
 Holstein.  
 Wandenburg, Bruno, Hilfsjäger, Hh. Lannenberg, Post Weigels-  
 dorf, Kreis Neichenbach in Schlesien.  
 Baart, Adolf, Hilfsförster, Platenburg, Post Wilsnack, Westprignitz.  
 Fischer, Walter, Hilfsförster, Alt-Storow, Kreis Saagitz.  
 Lawien, Rudolf, Hilfsförster, Neuhaldensleben, Galtbörder Str. 7.  
 Dähler, Gustav, Forstwart, Korbenkröden, Bogtland, Sachsen.  
 Ralbert, Oskar, Forstausseher, Heinersdorf, Kreis Lebus.  
 Wuntenburg, Werner, Hilfsförster, Ober-Gebelitz, Kr. Rotenburg.  
 Müller, Robert, Forstassistent, Oppurg, Dela, Kr. Saalfeld.  
 Ritzmann, Ernst, Fürstl. Forstwart, Altenfelderhof, Post  
 Grebenhain.  
 Hans Freiherr von Volneburg, Rittmeister, Brandenburg a. S.,  
 Kremlerstraße 16.  
 Graf Leopold, Hilfsförster, Mäntereifel, Forstschule.  
 Gagn, Wilhelm, Revierförster, Försterei Nieder-Langheiserdorf,  
 Kreis Neichenbach in Schlesien.

Aber weitere Eingänge wird in einer der  
 nächsten Nummern quittiert. Allen Spendern  
 herzlichsten Dank! Weitere Einzahlungen erbeten  
 auf Postcheckkonto Berlin Nr. 9140 des Vereins  
 „Waldheil“ zu Neudamm.  
 Die Geschäftsstelle.



**Nachrichten des Vereins  
 für Privatforstbeamte  
 Deutschlands. E. V.**  
 Geschäftsstelle zu Eberwalde,  
 Schidlerstraße 46.

**Fernsprechanschlus:**  
 Amt Eberwalde Nr. 548.

Sahungen und Mitteilungen über Ordnung, Zweck und  
 Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei.  
 Verbindungen nur an die Kassistenliste zu Neudamm  
 unter Postcheckkonto 47678, Postcheckamt Berlin W 7

Seit der letzten Veröffentlichung sind als  
 Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 5612. Reichert, Hans, Hilfsförster, Grochow, Post Rutilau,  
 Kreis Preyßfeld. VIII.
- 5613. Gorges, Kurt, Förster, Hh. Hessel, Post Wiefenfeld im  
 Eichsfeld. XVIII.
- 5614. Mittmann, Richard, Forstgehilfe, Schwarzenbach a. S.,  
 Bayern. XIV.
- 5615. Schmidt, Werner, Fürstlicher Forsthilfsausseher, Laasphe,  
 Kreis Wittgenstein. XI.
- 5616. Sanner, Fritz Erich, Hilfsförster, Jagdgut Maletsberg,  
 Post Niddling, Holstein. IV.
- 5617. Helbig, Albert, Förster, Hh. Maletsberg, Post Niddling,  
 Holstein. IV.
- 5618. Eblen, Friedrich, Verwaltungs-Förster, Högsdorf, Post  
 Lützenburg, Kreis Wln. IV.
- 5619. Felensky, Karl, Hilfsförster, Försterei Jägerstr., Post  
 Jacobsdorf, Kreis Lebus. IX.
- 5620. Lindner, Erdmann, Hilfsförster, Rudjinitz, Kr. Gielwitz. VI.
- 5621. Reiter, Josef, Forstsekretär, bei Herrn Franz Schier,  
 Bahnhoff Seidenberg D.-B. VIII.
- 5622. Lütjehann, Hans, Forstgehilfe, Kellingen i. Holstein,  
 Kellingnerhof. IV.
- 5623. Kraemer, Hans, Revierförster, Reichmannsdorf, Ober-  
 franken. XIV.
- 5624. Straube, Oskar, Hilfsjäger, Morungen, Post Lengfeld,  
 Mansfelder Gebirgskreis. XVI.
- 5625. Brätsch, Albert, Forstgehilfe, Wentheim. X.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Hohns, Emil, Forstsekretär, Schlobien, Kreis Pr.-Holland.
- Frahm, Herbert, Forstgehilfe, Wandtow, Post Teshow, Brignitz.
- Sauer, Anton, Fürstlicher Hilfsförster, Usbed, Post Legden,  
 Kreis Ahaus i. W.
- Teher, Bruno, Revierförster, Kalltdorf, Post Mallwitz, Kr. Sprottau.
- Schmidt, Otto, Revierförster, Großenlau, Kreis Sprottau.
- Kreilatomsky, S. Förster, Mallwitz, Kreis Sprottau.
- Gloger, Alfons, Hilfsförster, Christianstadt bei Naumburg, Vober,  
 Nieder-Schlesien.
- Schm, Rudolf, Hilfsförster, Mallwitz, Kreis Sprottau.

**Bezirksgruppe Brandenburg. (IX).**  
 Am Sonntag, dem 18. Februar (Grüne Woche),  
 findet in Berlin im Lehrervereinshaufe, nachmittags  
 1 Uhr, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.  
 Tagesordnung:

1. Einschränkung in der Annahme von Forst-  
 lehrlingen. Forstgehilfen-Prüfung.
2. Bildung von Ortsgruppen in der ganzen  
 Provinz.
3. Wahl des nächsten Versammlungsorts, ver-  
 bunden mit einer Exkursion.

In erschreckender Zahl mehrten sich in letzter  
 Zeit hier in Brandenburg die Anmeldungen von  
 Forstlehrlingen, zum Teil aus ganz berufsfremden  
 Kreisen. Dagegen finden Söhne von Forstbeamten  
 oft keine Lehrstellen, weil von anderer Seite ganz  
 bedeutende Vergütungen geboten werden, oft in  
 Naturalien, die ein Förstervater nicht hat oder  
 nicht bezahlen kann.

Eine Abhilfe erscheint dringend notwendig;  
 wir müssen durchaus das Forstlehrlingswesen  
 reiflos in die Hand bekommen. Die Bildung  
 von Ortsgruppen muß deshalb in der ganzen  
 Provinz durchgeführt werden.

Die Vorsitzenden von bestehenden Ortsgruppen  
 werden gebeten, zu dieser Aussprache bestimmt zu  
 kommen.

**Bezirksgruppe X Hannover-Odenburg.**  
 Versammlung am Sonnabend, dem 17. Fe-  
 bruar, morgens 11 Uhr, in Hannover im Brauer-  
 gildehaus.

- Tagesordnung:
1. Wahl von Lehrherren.
  2. Desgleichen von Prüfungskommissionen für  
 Förster- und Forstgehilfen-Prüfung.
  3. Tarifangelegenheiten.
  4. Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamten-  
 bund.
  5. Besprechung von Grundfragen für die Privat-  
 forsten, eingeleitet durch einen Berichterstatter  
 von der Landwirtschaftskammer.
  6. Verschiedenes.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Tages-  
 ordnung ist zahlreiches Erscheinen dringend  
 geboten.

**Bezirksgruppe Ferrikaat Sachsen (XII).**  
 Dienstag, den 20. Februar d. J., findet im  
 Hotel „Drei Raben“ in Dresden-A., Marien-

straße, nachmittags 2 Uhr, die diesjährige Bezirksgruppen-Versammlung statt.

**Tagesordnung.**

1. Eingänge.
2. Stellungnahme zum deutschen Forstbeamtenbunde.
3. Aussprache über die Ergänzung des Reichs-Niederlassungsgesetzes.
4. Forstliche Tagesfragen.

Zahlreiche Beteiligung sehr erwünscht.

Weinbilla, den 27. Januar 1923.

Der Vorsitzende: W. Dreßler, Oberförster a. D.

**Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).**

Bericht über die Versammlung am 12. Dezember 1922 in Königsberg i. Pr.

Die in der Jubiläumshalle am 12. Dezember abgehaltene Versammlung war von 54 Mitgliedern (nur Forstbeamte) besucht. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 2 Uhr mit der Begrüßung der Anwesenden. Hierauf wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt.

Ueber Punkt 1, Befoldungswesen, entspann sich eine lebhafte Aussprache. Doch wurde wieder festgestellt, daß ein Teil der Mitglieder nicht die Gehaltsätze der Vereinbarung erhalten. Eine große Verwaltung, welche Mitglied des Waldbesitzerverbandes ist, bezahlt ihre Beamten unter Tarif. Auch mit der Berechnung des Ausgleichzuschlages nach dem amtlichen Königsberger Börsenpreise hat es an mehreren Stellen Differenzen gegeben. Also muß die nächste Vereinbarung noch klarer abgefaßt werden. Als Notwendigkeit hat es sich daher herausgestellt, daß unsere Gehaltsvereinbarungen als allgemeiner verbindlich erklärt werden. Die erforderlichen Schritte hierzu sind beim Land- und Forstwirtschaftsverband eingeleitet worden. Von einem Mitglied war, veranlaßt durch Hintermänner, dem Vorsitzenden, Herrn Oberförster Schlicht, sowie der gesamten Tarifkommission ein Mißtrauensvotum gestellt worden. Dieses wurde von der Versammlung einstimmig abgelehnt, indem die Versammlung dem Vorsitzenden und der Tarifkommission ein „Horrido“ brachte.

Punkt 2, Lehrlingswesen. Hierüber berichtete der Vorsitzende, daß die Lehrlingszüchterei in der schönsten Blüte steht. Das Forstamt der Landwirtschaftskammer hat im Verein mit einem Waldbesitzer einen Lehrling eingestellt, ohne die Bezirksgruppe davon zu benachrichtigen. Auch ist noch von einem Mitglied und von einem Außenseiter je ein Lehrling eingestellt ohne Erlaubnis der Bezirksgruppe. Da uns vom Forstamt der Landwirtschaftskammer und vom Waldbesitz entgegengegearbeitet wird, sind unsere Bemühungen sehr erschwert. Die Bezirksgruppe verurteilt jede milde Lehrlingsausbildung aufs schärfste und wird kein Mittel untersucht lassen, dieser zu steuern; das kann aber am einfachsten und wirksamsten geschehen, indem wir jeden Grünrod des Privatwaldes in unsern Verein hineinbringen, wogu hiermit jedes Mitglied aufs neue aufgefordert wird, jeden Außenseiter zum Eintritt in unsern Verein zu bewegen. Die Herrn Waldbesitzer bitten wir nochmals, ihren Forstbeamten, welche vom Verein keinen Lehrling zur Ausbildung

überwiesen bekommen, die Einstellung von Lehrlingen zu verbieten.

Punkt 3, Bericht über Hannover. Der Vorsitzende ergänzte die kurzen Berichte der „Deutschen Forst-Zeitung“ über die Vorgänge und Beschlüsse von Hannover.

Punkt 4, Erhebung eines Beitrages zur Verteilung der Unkosten innerhalb der Bezirksgruppe. Da die Entwertung der Mark den Verein außerstande gesetzt hat, den Bezirksgruppen die in Hannover festgesetzten Beträge zu überweisen, mußten die 3. St. in Aussicht genommenen Bezirksgruppenbeiträge bedeutend erhöht werden. Ein Vorschlag des Vorsitzenden wurde durch die Opferwilligkeit der Mitglieder hinfällig. Es wurde dann beschlossen, von den Oberförstern für 1923 600 M., von Revierförstern und Förstern 400 M., von Forstgehilfen, Hilfsjägern und Waldwärtern 200 M. als Jahresbeitrag zu erheben, mit dem Vorbehalt, diese Beträge bei fortschreitender Teuerung nach Bedarf zu erhöhen. Als Kassenwart wurde Förster Kehrke, Forsthaus Damerau, Post Gerdauen, gewählt, er nahm die Wahl an. Die Beiträge sind bis zum 1. April 1923 an den Kassenwart einzufenden. Beträge, welche bis zum 1. April 1923 nicht bezahlt sind, werden durch Postauftrag zuzüglich der Unkosten eingezogen.

Punkt 5, Ortsgruppenbildung. Dieser Punkt wurde nur gestreift, weil die gegründeten Ortsgruppen fleißig arbeiten, bis auf die Gruppe Osterode, welche geboren wurde und starb, wie sich ein Mitglied äußerte.

Als Ort für die nächste Versammlung wurde Mohrunge gewählt; die Versammlung soll im Juni stattfinden. Anträge wurden nicht gestellt. Der Vorsitzende schloß die Versammlung um 5 Uhr.

Forsthaus Damerau, den 30. 12. 1922.

Kehrke, Schriftführer und Kassenwart.

**Bezirksgruppe Schlesien A  
Regierungsbezirk Oppeln (VI).**

**Bericht**

über die 34. Versammlung der Bezirksgruppe im „Zentral-Hotel“ in Oppeln am 6. Januar 1923.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung „Geschäftliches“ berichtete der Vorsitzende, Forstmeister i. R. Trost, Nieme bei Schuttag D.-S., über die zahlreichen Zugänge an Mitgliedern, ferner über die Zuteilung der einzelnen Kreise zu den Ortsgruppen Falkenberg D.-S., Gr.-Strehlitz und Ratibor. Zur Ortsgruppe Falkenberg gehören die Kreise: Falkenberg, Grottkau, Reisse, Neustadt. Zu der Ortsgruppe Gr.-Strehlitz gehören die Kreise: Gr.-Strehlitz, Kreuzburg, Lublinitz, Oppeln, Rosenburg, Beuthen, Gleiwitz, Guttentag, Hindenburg. Der Ortsgruppe Ratibor sind die Kreise Ratibor, Cosel, Rybnitz, Pleß, Leobschütz, Kattowitz angeschlossen.

Bezirksgruppen-Versammlungen mit Wald-Exkursionen sind in Aussicht genommen für den 29. Juni (Peter Paul) 1923; im Gebiet der Ortsgruppe Ratibor; 1924; im Gebiet der Ortsgruppe Groß-Strehlitz; 1925; im Gebiet der Ortsgruppe Falkenberg.

Als Sonderbeitrag für die Bezirksgruppe haben die Ortsgruppen für jedes Mitglied die Hälfte des jeweilig an den Hauptverein fälligen Beitrages zu zahlen.



Die hochherzige Stiftung des Herrn Grafen Liele-Winkler-Molschen in Höhe von 200 000 M für die Linderung der Not unserer Forstschule in Templin wurde dankend auch seitens unserer Bezirksgruppe anerkannt und durch Erheben von den Plägen geehrt.

Zu Punkt 2. Vortrag von Herrn Oberförster Pech, Dombrowka bei Schwieben, „Der Dauerwald“. In überaus tief schürfender, äußerst lehrreicher und anregender Weise brachte der Vortragende dieses zeitgemäße Thema zu Gehör. Hieran schloß sich nach den einleitenden Worten des Herrn Forstmeisters Trost nun eine ausgedehnte Debatte. An dieser beteiligten sich besonders die Herren Oberforstmeister Roux, Forstmeister Riedel u. a., und mancher von den Teilnehmern wird den Ruf: „Zurück zur Natur“ so gut als möglich zu verwirklichen suchen.

Zu Punkt 3 „Sommertagung in Hannover“ berichtete Kollege Wertlich, Fehrlöhde. Als besonders wichtig war für uns aus diesem Vortrage die Gründung des Deutschen Forstbeamtenbundes zu entnehmen. Diese Gründung war zum Abschluß von Tarifverträgen usw. ein Erfordernis unserer traurigen Zeit. Hieran schloß sich eine lebhafteste Aussprache über die schlesischen Tarife, und es wurde darüber geklagt, daß trotz hoher Holzpreise einige Waldbesitzer immer noch ihre Forstbeamten nicht zeitgemäß besolden.

Eine amerikanische Versicherung von einiger Wichtigkeit über die Lebensversicherung „Concordia“ ergab einen Erlös von 1730 M zugunsten der Forstschule Templin.

Rieserkratzscham, im Januar 1923.

Standle, Revierförster.

### Bezirksgruppe Schlesien B. (Regierungsbezirk Breslau) (VII.)

Die am 29. Dezember v. J. in Breslau abgehaltene Bezirksgruppen-Versammlung war von 23 Mitgliedern besucht. Der erste Vorsitzende, Herr Forstverwalter Oberstein, eröffnete die Versammlung mit einem Wald- und Weidmannsheil.

Zur Geschäftsordnung beantragt der Unterzeichnete, die Punkte 1 und 2 von der Tagesordnung abzusehen, was geschieht. — Hinsichtlich des im Vorjahre für die Bezirksgruppe beschlossenen geringen Sonderbeitrages von 2 M je Kopf gibt der erste Vorsitzende bekannt, daß nur 10 % der Mitglieder der darauf bezüglichen Aufforderung entsprochen haben. Wegen der hohen Postgebühren wird davon Abstand genommen, die rückständigen Beiträge durch Nachnahme einzuziehen, obwohl den Mitgliedern der Tarifkommission wegen Mangels an Mitteln die ihnen durch Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Unkosten bisher nicht ersetzt werden konnten. Es muß hierzu bemerkt werden, daß die Kommissionsmitglieder nicht einmal den wirklich entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt haben, sondern nur einen Teilbetrag. Es ist niederdrückend und beschämend, nicht mehr Korpsgeist und Disziplin innerhalb unseres Standes zu finden. Obwohl es nicht gerade angenehm ist, dies in aller Öffentlichkeit zu erörtern, halte ich es doch für angebracht, den vielen Launen und Nachlässigen diesen Spiegel vorzuhalten. Seht hinein und schämt Euch! —

Zu Punkt 3 der Tagesordnung erhält der Unterzeichnete das Wort und gibt bekannt, daß am 21. Dezember v. J. zwischen dem Arbeitgeber-Verband für die Provinz Schlesien und dem Deutschen Forst-

beamten-Bund, Bezirksgruppe Schlesien (bestehend aus den Untergruppen Oppeln, Breslau, Liegnitz und Glatz), ein neuer Forstbeamtentarif auf der gleitenden Grundlage der Roggenwährung geschlossen worden ist. Die einzelnen Punkte werden in der Versammlung bekanntgegeben. Für den Tarif wird die Allgemeinverbindlichkeit beantragt werden. Die Veröffentlichung in der „Deutschen Forst-Zeitung“ wird durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Oberförster Bressel-Carolath, veranlaßt werden.

Zu Punkt 4 wird beschlossen, eine forstliche Exkursion im Sommer 1923 zu veranstalten, und zwar, wenn möglich, im unmittelbaren Anschluß an eine dem Vernehmen nach geplante allgemeine Versammlung aller vier schlesischen Untergruppen des Deutschen Forstbeamten-Bundes in der Woche der Ausstellung für Forst, Jagd und Holzverwertung in Breslau. Als Ziel ist das Revier des Herrn Grafen von Pückler-Frenshausen und ein angrenzendes Revier des Herrn Reichsgrafen von Hochberg ins Auge gefaßt. Herr Forstmeister Schulz-Wischlowitz übernimmt antragsgemäß die Führungsnahme und Vorbereitung.

Den Mitgliedern wird ein Schreiben des Oberförsters Bressel zur Kenntnis gegeben, nach dem der schlesische Waldbesitzer-Verein sich bereit erklärt hat, zu solchen Lehrwanderungen den teilnehmenden Beamten Beihilfen zu gewähren. Nähere Bekanntmachung erfolgt seinerzeit in der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Nach der Mitteilung, daß nach einer Pause von zehn Minuten eine Versammlung des Deutschen Forstbeamten-Bundes abgehalten werden würde, wurde die Versammlung geschlossen.

Lastowik, Bez. Breslau, im Januar 1923.  
Wadwiz.

### Ortsgruppe Havelland.

Am 2. November 1922 fand in Rathenow die Gründung einer Ortsgruppe Havelland statt, welche die Kreise Ost- und Westhavelland umfaßt. Zum Vorsitzenden wurde Herr Kollege Falley, Koken, gewählt, zum Schrift- und Kassensführer Herr Kollege Wagentin, Vogelgesang. Im Verlauf der vorhergehenden Versammlung kam es zwischen den Anhängern unseres Vereins und dem des Herrn Busch zu anregender Aussprache, die in dankenswerter Weise von dem Geschäftsführer unseres Hauptvereins, Herrn Schwabel, und von Herrn Richter vom Guts- und Forstbeamtenbund durchgeführt wurde.

Sehr interessant wurde eine Forstbeamtenversammlung, die am 3. Dezember wiederum in Rathenow tagte. Herr Dr. Schneider, Herr Geschäftsführer Schwabel einerseits und Herr Busch andererseits, traten sich hier sehr scharf zum erstenmal öffentlich entgegen. Abgesehen von der rein gewerkschaftlichen Einstellung des Buschvereins, der mit den Arbeitergewerkschaften liebäugelt, was für den einzelnen Forstbeamten äußerst bedauerlich ist; denn er müßte aus der Nachrevolutionärsarbeit dieser Gewerkschaften — deutlich gesagt — die Nase voll haben, vermunderte es, daß Herr Busch betonte, daß er sich nicht scheue, mit einer kommunistischen Regierung Hand in Hand zu gehen, sofern sie ihm und seiner Sache nur Vorteile brächte. Das wirft wohl genug Licht auf



seine Ziele. Für uns Forstleute darf es niemals solche „zeitgemäße“ Gedanken geben. Auch diese Richtung und Krankheit wird sich austoben und die Zeit hoffentlich nicht mehr so fern sein, wo wir Grünröcke wieder einzig zum Wohl unseres Standes und Waldes dasehen. Am Schluß dieser zweiten Versammlung trugen sich acht neue Kollegen in die Liste unserer Ortsgruppe ein. Herrn Schwabel, Herrn Dr. Schneider und Herrn Richter unsern Dank für ihr Erscheinen und kraftvolles Eintreten! **Wagenly.**

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin W 80, Rantestraße 17.

**Bezirksgruppe Brandenburg.**

Am Sonntag, dem 18. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, findet im Lehrervereinshaufe in Berlin O 25, Alexanderstraße 41, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Herr Oberförster Breuer wird über das Thema: „Wozu brauchen wir den Deutschen Forstbeamtenbund“ sprechen. Im Anschluß daran soll eine Aussprache über Tarifangelegenheiten stattfinden.

Berlin, den 2. Februar 1923.

Die Geschäftsstelle.

**Gehalts erhöhungen für Brandenburg.**

Für die Kreise, in denen bisher Gehaltsvereinbarungen getroffen sind, in welchen es heißt „in Anlehnung an die Staatsbeamtengehälter“, wird hierdurch mitgeteilt, daß vorläufig die Januargehälter der Staatsbeamten um ein Drittel höher sind als die Dezemberbezüge.

Um vielen Anfragen zu entgegen, teilen wir noch mit, daß die Verhandlungen in den Kreisen weitergehen, jedoch naturgemäß nicht alle auf einmal erledigt werden können. Von den abgeschlossenen Vereinbarungen wird jedesmal in der „Deutschen Forst-Zeitung“ Mitteilung gemacht.

Die Geschäftsstelle.

**Bezirksgruppe Freistaat Sachsen.**

Am 23. d. Mts. fand in Dresden die Gründungsversammlung der Bezirksgruppe Freistaat Sachsen statt. In den Vorstand wurden gewählt: 1. Vorsitzender Oberförster Peter, 2. Vorsitzender Revierförster Raumann, Schrift- und Kassenswart Revierförster Müller, als Beisitzer Oberförster Ruffig. Eine Versammlung der Bezirksgruppe ist für Mitte Februar in Aussicht genommen.

Schwabel.

**Bezirksgruppe Schlessien.**

**Roggen durchschnittspreis für Schlessien.**

Der Roggen durchschnittspreis beträgt für die Gehaltszahlungen für Januar nachträglich und für Februar im voraus 14358 M. Für Vorauszahlung Januar kommt der Preis von 12121 M in Frage.

Bressel, Vorsitzender.

**Kreisverein Sebuz.**

Am 20. Januar 1923 ist zwischen dem Arbeitgeberverband des Kreises Sebuz einerseits und dem Deutschen Forstbeamtenbund Berlin andererseits in Frankfurt a. D. ein neuer Gehaltstarif abgeschlossen worden.

Auf Anregung der anwesenden Herren Waldbestyger und um diesem Tarif Rechtsverbindlichkeit zu verschaffen, ist es unbedingt erforderlich, daß im Kreise eine Kreisgruppe gegründet wird.

Die Gründungsversammlung soll am Sonntag, dem 18. Februar, nachmittags 2 Uhr, in Seelow, Hotel „Schwarzer Adler“, stattfinden. Es ist im eigensten Interesse Pflicht eines jeden Privatforstbeamten des hiesigen Kreises, zur Versammlung zu erscheinen.

Revierförster Krüger, Steinhöfel.  
Förster, Krefinsky, Kleben.

**Gehaltsvereinbarungen für den Kreis Templin.**

Die Gehaltsvereinbarungen für Ost- und Westhavelland sind ohne Änderungen für den Kreis Templin angenommen worden.

**Gehaltsvereinbarungen für den Kreis Rauch-Bezig.**

Die für Ost- und Westhavelland geltenden Gehaltsvereinbarungen sind mit folgenden Änderungen für den Kreis Rauch-Bezig angenommen: Hinter 3 Alter Vollmilch kommt als Zusatz: bzw. den örtlichen Gegenwert nach freier Vereinbarung. Zu dem Satz „Die Befolgungen stellen“ usw. wird hinzugefügt: und gelten für vollwertige normale Arbeitskräfte. Die Entschädigung für zu befüttigende Beamte wird auf 5 Pfund Kartoffeln und 5 Pfund Getreide täglich festgesetzt.

**Verwalforstbeamtenarif für die Provinz Schlessien für das Jahr 1923.**

Die unterzeichneten Verbände einigten sich in Anbetracht der eingetretenen Verhältnisse dahin, den Provinzialtarif vom 24. September 1921 bzw. vom 21. Januar 1922 wie nachstehend zu ändern.

§ 1. Das Einkommen der Forstbeamten und angestellten setzt sich zusammen aus: a) Bargehalt, b) Sachbezüge.

§ 2. Das Bargehalt soll monatlich betragen: a) Für Forstbeamte mit akademischer Bildung und mit Staatsexamen (Auffseorexamen) mehr als den Wert von 5 Zentner Roggen.

Es richtet sich im übrigen nach freier Vereinbarung zwischen Chef und Beamten, wobei besondere Vertrauensstellungen und eine Inanspruchnahme der Arbeitskraft über den Rahmen einer forstverwaltungstechnischen Tätigkeit hinaus in besonderem Maße zu vergüten sind.

b) Die Forstbeamten mit akademischer Bildung ohne Staatsexamen werden zwischen a und o eingereiht, erhalten also je nach dem Umfange ihrer Reviere und ihrer Tätigkeit den Wert von 3,5 bis 5 Zentner Roggen.

c) Für Forstverwalter (nicht akademisch gebildet), die keinem Oberförster unterstehen, den Wert von 3,5 Zentner, falls aber ihre Reviere unter 1250 ha groß sind und in der Ebene liegen, von 3 Zentner Roggen.

d) für Revierförster mit selbständiger Stellung, die wenigstens zwei Forstbeamte ständig unter sich haben, sowie für Förster, welche die Hauungs- und Kulturpläne selbständig aufstellen und das Forstflächenwesen unter alleiniger eigener Verantwortung führen, den Wert von 2,75 Zentner Roggen.

- e) Für nicht-selbständige Forstförster, Förster und sonstige Forstbeamte nach vorchriftsmäßiger Lehrzeit und Ausbildung den Wert von 2,25 Zentner Roggen.

Unter die Gruppen d und e werden nur Forstbeamte gerechnet, die eine vorchriftsmäßige Lehrzeit und Ausbildung (Besuch einer Fachschule, Ablegung der Försterprüfung) nachweisen können, und daneben solche Beamte, die bereits eine derartige Stellung innehaben, aber dem genannten Ausbildungsgang nicht in allen Städten entsprechen. Der volle Bildungsgang kann also nur bei Neuanstellung oder Aufträgen in solche Stellungen gefordert werden.

- f) Für Anwärter für den Privatförsterdienst (Hilfsförster, Hilfsjäger, Gehilfen usw.) nach vorchriftsmäßiger Lehrzeit, erfolgreichem Besuch einer Forstschule oder Forstgehilfenprüfung:

1. mit eigenem Hausstand den Wert von 1 bis 1,20 bis 1,40 Zentner Roggen, steigend von 3 zu 3 Jahren,
2. ohne eigenen Hausstand den Wert von 0,60 bis 0,80 bis 1 Zentner Roggen, steigend von 3 zu 3 Jahren.

- g) Für Forstangestellte ohne die Vorbeziehung zu e und f 30 % weniger wie die Gruppen e bzw. f.

- h) Für Heger, Waldwärter, Waldhüter, Wiesenwärter usw. den Wert von 1 Zentner Roggen.

- i) Für Anwärter für den Hegerdienst 20 % weniger wie das Bargehalt der Anwärter für den Privatförsterdienst.

§ 3. Die vorstehenden Bargehaltsätze sind Normalsätze.

Den einzelnen Verwaltungen steht es frei, dieselben entsprechend der Dienstzeit und dem Dienstalter um je 10 % nach unten oder oben abzuändern. Die weitere Berücksichtigung sozialer Verhältnisse (inderreicher Familien) bleibt freier Vereinbarung vorbehalten.

Für vorstehend unter d bis g bezeichnete Beamten und Angestellten ist eine forstliche Dienstbezirksgröße (in der Ebene) von mindestens 400 ha vorausgesetzt. Bei einer Dienstbezirksgröße von weniger als 400 ha, aber mehr als 300 ha, werden die Sätze um 10 %, bei einer Dienstbezirksgröße von weniger als 300 ha um 20 % gekürzt.

Andererseits können besonders große Verwaltungen, die mehrere Oberförstereien umfassen, obige Sätze bis zu 10 % überschreiten, zumal wenn sie mit eigener Großindustrie örtlich verbunden sind.

§ 4. Alle Gehälter sind monatlich zu zahlen.

Die Errechnung des Wertes eines Roggenzentners erfolgt allmonatlich durch den land- und forstwirtschaftlichen Provinzialarbeitgeberverband auf Grund der durchschnittlichen Breslauer Marktnotizen.

Der Durchschnittsroggenpreis, der der Errechnung des Gehalts zugrunde zu legen ist, ist der, der sich nach den Notierungen in den 30 Tagen, die dem 15. des Monats, welcher der Gehaltsauszahlung vorhergeht, ergibt.

§ 5. Forstbeamte und -angestellte mit eigenem Haushalt erhalten außerdem folgende Sachbezüge:

1. freie Wohnung, die bei selbständigen Beamten auch ein besonderes Geschäftszimmer umfassen muß, nebst einem Hausgarten;
2. freie Beleuchtung;
3. freie Heizung, einschließlich Anfuhr und Zerkleinerung;

4. die B.ignis zur Schweine-, Kleintier- und Geflügelhaltung in einem nach den Bedürfnissen der Stelle durch gegenseitige Übereinkunft zu regelnden Umfang;

5. ein Normaldeputat von jährlich:

24 Zentner Brotgetreide, das, wo Weizen geliefert werden kann, aus 20 Zentner Roggen und 4 Zentner Weizen zu bestehen hat,  
6 Zentner Futterhafer oder Futtergerste,  
80 Zentner Kartoffeln,  
130 Pfund Butter und  
730 Liter Milch.

Von diesem Deputat werden die 6 Zentner Futtergetreide und 50 Zentner Kartoffeln auf die Schweine-, Kleintier- und Geflügelhaltung gerechnet. An Stelle der Butter und Milch kann das Recht zur Haltung von bis zu zwei eigenen Kühen bei freiem Futter ausbedungen werden.

§ 6. Erhalten Forstbeamte und -angestellte mit eigenem Haushalt kein oder aber ein geringeres Deputat wie obiges Normaldeputat, so ist ihnen das fehlende Deputat in bar zu erstatten.

Erhalten Forstbeamte und -angestellte mit eigenem Haushalt ein größeres wie das obige Normaldeputat, so ist ihnen der Mehrbetrag auf ihr Bargehalt anzurechnen.

Zu diesem Zweck wird erstmalig der Wert der einzelnen Deputatbestandteile, und zwar des Brotgetreides (gerechnet nach Roggen) und des Futtergetreides (gerechnet nach Hafer) auf Grund der durchschnittlichen Breslauer Marktnotizen vom 15. November bis 15. Dezember 1922, der Kartoffeln nach den durchschnittlichen Erzeugerpreisen, der Butter und der Milch nach den durchschnittlichen Erzeugerpreisen am nächsten Markttorte innerhalb des gleichen Zeitraumes errechnet und sodann in Roggenzentner, deren Wert in gleicher Weise festzustellen ist, umgerechnet. Diese erstmalige Berechnung gilt für die am 31. Dezember 1922 (bei nachträglicher) oder am 1. Januar 1923 (bei vorschauweiser Zahlung) erfolgende Gehaltszahlung und wird allmonatlich nach gleichen Grundsätzen wiederholt.

§ 7. Erhalten sie statt Deputat Dienstland, so werden insgesamt 30 Morgen Land, und zwar normaler Roggen- und Kartoffelboden einschließlich entsprechender Wiese, als Ausgleich für das gesammte Normaldeputat erachtet. Jeder Morgen solchen Dienstlandes wird also mit einem Dreißigstel des nach vorstehendem zu errechnenden Gesamtwertes des Normaldeputats bewertet. Wird statt Wiese nur Hutung gegeben, so rechnet 1 Morgen Wiese gleich 3 Morgen Hutung.

Erhalten sie ein größeres wie das Normaldienstland von 30 Morgen, so wird der Mehrbetrag mit 20 % unter dem in der Gegend üblichen Roggenpachtpreise für Böden gleicher Art und Güte auf das Bargehalt angerechnet.

Grundsätzlich liegt dem Forstbeamten die Bestellung seines Dienstlandes ob. Wird aber das Dienstland vom Arbeitgeber bestellt, so werden ihm dafür je Morgen 20 % mehr auf sein Bargehalt angerechnet, als sich nach dem jeweiligen errechneten Werte des Normaldeputats ergeben würde.

§ 8. Dem Arbeitgeber bleibt es überlassen, ob und in welchem Verhältnis er — bei Beachtung vorstehender Grundsätze — die Besoldung der Forstbeamten und -angestellten mit eigenem Haushalt in bar, durch Dienstland oder durch Deputat abgibt.

will, in letzterem Falle auch, welche Bestandteile des Normaldeputats gegeben werden sollen.

§ 9. Fortkangestellten und -beamten ohne eigenen Haushalt ist außer ihrem Bargehalt freie Station (Wohnung, Heizung, Licht und volle Beköstigung) zu gewähren. Erhalten sie ihre Beköstigung im Haushalt eines anderen Beamten, so ist letzterem dafür monatlich der Wert von 80 Pfund Roggen, beköstigen sie sich aber selbst, so ist ihnen monatlich der Wert von 1 Zentner Roggen als Beköstigungsgeld zu erstatten.

§ 10. Wird von Forstbeamten und -angestellten die Haltung eines eigenen Fahrzeuges zum Dienstgebrauch verlangt, so erhalten sie dafür eine monatliche Entschädigung im Werte von 10 Pfund Roggen.

Wird den Forstbeamten und -angestellten keine freie Uniform geliefert, so haben sie Anspruch auf ein Bekleidungs-geld im Werte von 35 Pfund Roggen monatlich.

§ 11. Etwas gewährte Nebenbezüge, wie Bau- und Schirrholtz, Wild, Fische, Heu, Stroh usw., sind den Forstbeamten und -angestellten mit 20 % unter den jeweiligen örtlichen Verkaufs- bzw. Marktpreisen anzurechnen.

§ 12. Inwieweit Lantieme und Gewinnanteile durch den Forstbeamten auf das Gesamteinkommen in Anrechnung gebracht werden, unterliegt besonderer Vereinbarung im Einzelvertrage.

§ 13. Ereten außergewöhnliche Ereignisse ein, die zu einem sehr erheblichen Mißverhältnisse zwischen Roggenpreisen einerseits und den Preisen der für den Forstbeamten zuzulassenden notwendigen Bedarfsartikel oder der forstlichen Betriebsmittel andererseits führen, so ist jeder der Vertragsschließenden berechtigt, eine Änderung der vorstehend bestimmten Roggenwerte zu fordern.

Kommt in diesem Falle keine Einigung zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht, das mit je drei von den beiden Vertragsparteien zu benennenden Beisitzern und mit einem stimmberechtigten unparteiischen Obmann zu besetzen ist. Kommt keine Vereinbarung über die Wahl des Obmanns unter den Parteien zustande, so wird der Reichsarbeitsminister um Entsendung eines Obmanns gebeten.

Dem Spruche des Schiedsgerichts haben sich die Vertragsschließenden unbedingt zu unterwerfen.

§ 14. Jedem Beamten und Angestellten muß eine genaue Übersicht über seine gesamten Einkommensverhältnisse schriftlich in die Hand gegeben werden.

§ 15. Die Kosten zu der Invaliden-, Kranken- und Angestelltenversicherung sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

§ 16. Steuerabzüge muß sich der Beamte bzw. Angestellte, wie gesetzlich angeordnet, gefallen lassen.

§ 17. Etwas vom Beamten zu leistende Kauttionen sind ihm sicherzustellen, da sie im Falle eines Konkurses nicht zu den bevorrechtigten Forderungen gehören. Die Kautionssumme ist zu verzinsen.

§ 18. Dienstaufwandsentschädigungen sind in ausreichendem Maße ohne Anrechnung auf das Gesamteinkommen zu gewähren, soweit die Dienstaufwendungen nicht unmittelbar vom Arbeitgeber geleistet werden.

§ 19. Jedem Beamten und Angestellten steht nach dreijähriger Dienstzeit bei Abkömmlichkeit auf Grund einer Vereinbarung mit dem Besitzer ein jährlicher Urlaub von mindestens 8 Tagen unter

Weitergewährung von Gehalt und Nebenbezügen zu. Er steigt für jedes weitere Dienstjahr um einen Tag, bis zur Höchstdauer von 21 Tagen. Sonn- und Feiertage werden auf den Urlaub nicht angerechnet.

§ 20. Kein Beamter darf vertraglich zur Ausbildung von Forstlehrlingen verpflichtet werden. Die Annahme eines Forstlehrlings unterliegt der Genehmigung des Waldbesizers.

Ehrenämter dürfen nur mit Genehmigung der Dienstherrschafft angenommen werden. Das gleiche gilt für Nebenbeschäftigungen aller Art, bei denen geldlicher Verdienst auf das Gesamteinkommen nicht in Anrechnung kommt.

§ 21. Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen sind wie folgt festgelegt:

- a) aus dem Larifjahr 1922 — bis 1. April 1923,
- b) aus dem Larifjahr 1923 — bis 1. April 1924,
- c) bei Aufhebung des Dienstverhältnisses — 3 Monate nach Lösung desselben.

§ 22. Bei allen Streitigkeiten zwischen Forstbesitzern und -beamten sowie -angestellten aus diesem Larifvertrage muß zunächst ein Einigungsversuch vorgehen, der durch Vermittlung der beteiligten Kreisverbände stattfindet. Sodann entscheidet darüber ein Schiedsgericht, das aus je drei Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes und der Forstbeamtenverbände besteht, ausschließlich und engbültig. Den Vorsitz in diesem Schiedsgericht führt ein unparteiischer Obmann, der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer bestellt wird.

Das Schiedsgericht ist berechtigt, nach seinem Ermessen die Entscheidung einzelner Streitfälle abzulehnen und die Parteien an das zuständige Gericht zu verweisen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind ehrenamtlich tätig, das Verfahren ist kostenlos.

§ 23. Vorstehender Larifvertrage tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Er gilt bis zum 31. Dezember 1923 und verlängert sich stillschweigend auf ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis spätestens 1. Oktober 1923 gekündigt wird. Folgen Unterschriften.

#### Protokoll zum Privatforstbeamtenlarif für die Provinz Schlesien.

1. Bei Neueinstellung darf in Zukunft der Titel Forstmeister, Oberförster, Forstverwalter, Revierförster, Förster und Hilfsförster nur solchen Beamten verliehen werden, welche die oben vorgeschriebene Ausbildung und Prüfungen nachweisen können, und deren Dienstobliegenheiten dem Titel tatsächlich entsprechen.

2. Im Falle der Gewährung von Kinderzulagen werden 5 % des Bargehalts für jedes Kind bis zu 14 Jahren als angemessen erachtet. Bei Kindern, die sich in der Berufsausbildung befinden, wird empfohlen, die Kinderzulage bis zu 18 Jahren zu gewähren.

3. Die Veröffentlichung der Roggendurchschnittspreise, wie sie § 4 vorschreibt, erfolgt durch den Arbeitgeberverband schnellstmöglichst an seine Kreisorganisationen, den Waldbesitzerverband, weiter aber auch an folgende Zeitschriften: „Deutsche Forst-Zeitung“, Neudamm, „Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien“, „Mitteilungen des Waldbesitzerverbandes“.

4. Die Forsttarifkommission des Arbeitgeberverbandes empfiehlt im Interesse der Waldbesitzer wie der Forstbeamten, daß überall dort, wo Deputats

gegeben werden können, insonderheit also dort, wo eine größere selbstbewirtschaftete Landwirtschaft dem Waldbesitzer gehört, die Deputate in natura gegeben und nicht in Geld abgeliefert werden.

5. Die unter den Sachbezügen vorgesehene freie Beleuchtung ist mit mindestens 100 Liter Petroleum jährlich zu bewerten. Die Beleuchtung des Geschäftszimmers ist in dieser Menge nicht inbegriffen.

Verrechnungsbeispiel:

24 Zentner Roggen, à 12 121 M. . . . .	= 290 904 M.
6 Zentner Futtergerste, à 12 420 M. . . . .	= 74 520 M.
80 Zentner Kartoffeln, à 450 M. . . . .	= 36 000 M.
130 Pfund Butter (= 1300 Liter Milch), angenommen 100 M je Liter Erzeugerpreis . . . . .	= 130 000 M.
730 Liter Milch, angenommen 100 M je Liter Erzeugerpreis . . . . .	= 73 000 M.

Zusammen 604 424 M.

Dem Deputat gleichgerechnet werden 30 Morgen Acker oder Wiesenland. Danach würde also der Wert eines Morgens 604 424:30 = 20 147,80 M betragen.

Erhält also zum Beispiel ein Forstbeamter zehn Morgen Ackerland, so muß er sich eine Verringerung des Normaldeputats im Werte von 201 478 M gefallen lassen. Es bleibt der freien Vereinbarung überlassen, welche Naturalien verringert werden.

Anmerkung. In Mitgliederkreisen ist Beunruhigung entstanden, daß dieser bereits seit Anfang Januar in Kraft getretene Tarif im Vereinsorgan noch nicht veröffentlicht worden ist. Wir teilen mit, daß uns der Bericht erst in den letzten Januartagen zugegangen ist, und zwar so spät, daß er nicht mehr in die Nummer 5 vom 4. Februar aufgenommen werden konnte.

Die Schriftleitung.

7

## Deutsche Jäger,

öffnen Herzen und Böden den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe. Sammelt für den Muttererstützungsfonds des Vereins „Waldheil“, Neubamm, Bez. Ffo.

## Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung des betreffenden Vorstands oder der Einzelred.

### Verein Deutscher Forstbeamten. Beitragszahlung.

Um den Mitgliedern des Vereins eine trotz hoher Postgebühren möglichst billige und bequeme Einzahlung der Jahresbeiträge zum Verein zu ermöglichen, mache ich hierdurch bekannt, daß ich für den Verein ein Postsparkonto unter nachstehender Benennung und Nummer genommen habe. Vereinsbeiträge sowie sonstige weitere freiwillige Zahlungen und Zuwendungen sind zu adressieren: Verein Deutscher Forstbeamten, Förster a. D. E. Wittkowsky in Neuruppin, Heinrichstraße 1, Postsparkonto Berlin NW 7 121 105. Um recht deutliche Konto-Nummer wird ganz besonders gebeten.

Erfreulicherweise ist meiner Bitte um freiwillige Zuwendungen in den geringen Jahresbeiträgen von recht vielen Kollegen mit namhaften Beiträgen entsprochen und sehe ferneren Zuwendungen gern entgegen. Ein Zeichen regster Interesse! Weidmannschant!

Beitragszahlungen haben laut Satzungen im Laufe des Monats Januar jedes Jahres zu erfolgen, und ersuche ich um Begleichung, damit die nach dem 1. April erfolgende Nachnahmeerhebung in Fortfall kommt, da die Gebühren, welche zu Lasten des betreffenden Mitgliedes fallen, sehr hoch sind.

Die Annahme der Jahresliquibationen für die Krankenunterstützungskasse schließt mit dem 31. Januar jedes Jahres ab.

Auf die Anfragen der Mitglieder erwidere ich, daß sämtliche evtl. Veränderungen, Beschlüsse, Jahresabschluss sowie General-Versammlungen und deren Ergebnisse und Berichte nur durch die Zeitung bekanntgegeben werden, wenn den Anfragen nicht das Rückporto (25 M die Postkarte, 50 M der Brief) beigelegt ist.

Neuruppin, den 20. Januar 1923.

Weidmannschant! E. Wittkowsky.

Dringliche Mitteilungen und Vereinsnachrichten, die in nächstfolgender Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, müssen am Sonnabend der vorhergehenden Woche, also acht Tage vor dem Ausgabedatum jeder Nummer, eingegangen sein. Personalsnachrichten, Stellenausreibungen, Verwaltungänderungen und Anzeigen können noch bis Montag früh Aufnahme finden.

**Zur gest. Beachtung!** Alle Beschwerden wegen Unregelmäßigkeit in der Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind zunächst und zwar schriftlich, an die Postanstalt zu richten, von der die verschiedenen Postabonnenten die Zeitung abholen oder durch den Briefträger zugestellt erhalten. Nur wenn die bei der Postanstalt angebrachte schriftliche Beschwerde nutzlos geblieben ist, wolle man sich unter Mitteilung des Datums der Eingabe und der betreffenden Postanstalt an uns wenden.

Abonnenten, die die „Deutsche Forst-Zeitung“ direkt unter Streifenband beziehen, wollen wegen etwaiger unregelmäßiger Zustellung der Zeitung direkt an uns schreiben. Die Expedition.

### Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Privatwaldbesitzer und der Privatforstmann. 85. — Die Versammlung des Deutschen Forstvereins in Dessau am 8. bis 9. September 1922. 87. — Holzverkaufergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 1. Hälfte Januar 1923. 88. — Gesetze, Verordnungen und Erlaßnisse. 89. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 92. — Forstwirtschaftliches. 94. — Vom Wildmarkt. 95. — Vom Bauwarenmarkt. 95. — Fischpreise. 95. — Brief- und Fragelisten. 95. — Verwaltungänderungen und Personalsnachrichten. 96. — Vereinszeitung. Nachrichten des Vereins „Waldheil“. E. W. zu Neubamm. 97. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. W. 98. — Deutscher Forstbeamtenbund. 101. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. Verein Deutscher Forstbeamten. 101.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Felerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaldvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldensiederer Forstschüler.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Februar 500,00 Mk. bei allen Buchhändlern, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Ostreich 500,00 Mk. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 1,00, 10 Mk. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsbeeinträchtigungen oder Auslieferung hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingekauften Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Anberung in Anspruch. Beiträge, die der Eingetragenen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablass jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 7.

Neudamm, den 18. Februar 1923.

38. Band.

### An die Mitglieder der Preussischen Staatsförstervereinigung!

Der Raub der Franzosen und Belgier an Deutschlands Wäldern hat begonnen! Wehr und Waffen besitzen wir nicht, um diesen Eingriffen in das uns noch verbliebene kostbare Gut, die deutschen Forsten, zu begegnen. Einmütig haben bisher Volk und Regierung in passiver Resistenz dem brutalen Gewaltakt der Entente Widerstand geleistet. Hunderte preussischer und deutscher Staats- und Gemeindebeamten hat bereits das harte Los der Verhaftung, Verschleppung und Ausweisung betroffen. Unererschütterlich in Treue zu Vaterland und Volkstum tragen alle ihr schweres Geschick. Weiß doch ein jeder heute im Volke, daß wir nur durch das Tal des Leides zur Morgenröthe der Freiheit emporsteigen können! Was Hunderten der Besten im deutschen Volke nicht gelang, dem rachsüchtigen und brutalen Feinde war es vorbehalten, das zarte Pflänzchen der deutschen Volksgemeinschaft zu einem stattlichen Baume heranwachsen zu lassen. Ein neuer Geist ist in viele, die sich bisher noch dem vaterländischen Denken, den nationalen Notwendigkeiten verschlossen hatten, eingezogen! Millionen Unterstützungs- und Hilfs Gelder sind in wenigen Tagen zusammengelassen, arm und reich sind daran beteiligt mit dem Eingeständnis: „Laßt uns in Not und Elend zusammenstehen, ein einig Volk von Brüdern wollen wir sein und bleiben“.

Während im Westen der Feind mit dem Raub deutschen Volkvermögens beschäftigt ist und immer neue Heeresmassen in das waffenlose und betrogene Vaterland hineinwirft, ballen sich auch an der Reiches neuer Ostgrenze dunkle Wolken zusammen: der Vasall Frankreichs rüstet sich zu neuem Raub an Deutschlands schon zerrissenem Volkskörper. Dunkle Gerüchte aller Art durchschwirren im Osten Stadt und Dorf. Aber sie finden kein entmutigtes Volk mehr wie 1918, sondern eine fest geschlossene Volksmasse im Geiste des Jahres 1914.

Der Deutschen größter Feind war stets die Zwietracht und der Mangel an Nationalgefühl. Diese beiden Feinde für kommende Zeiten auszuschalten, ist jetzt die erste und ernsteste Pflicht jedes braven deutschen Mannes; gelingt das, so ist der erste Sieg errungen und unsere Zukunft als freies, selbstbewußtes Volk gesichert!

Kollegen im Osten und Westen! Männer der grünen Farbe! Seit ihrer Begründung her kämpft die Staatsförstervereinigung für ihre Belange unter vaterländischem Banner. Wo immer nationale Interessen zu verteidigen waren, stand der Mann im grünen Rock mit an erster Stelle. Ein Vermächtnis der Vorväter war die Freiheit und Treue. Wir wollen sie weiter halten und pflegen, hinein und hindurch durch kommende Leidenszeiten.

Laßt uns auch täglich gedenken der Amtsgenossen, die heute ihre Pflichten gegen den Staat unter drohenden französischen oder belgischen Bajonetten verrichten, und sollte das Grollen im Osten sich zum Unwetter entladen, dann wollen wir Männer im grünen Rock bereitstehen, die Heimat im Osten zu schützen, allezeit Vorbilder unverzagter deutscher Männer!

Deutschen Volksgenossen allein sei auch fernerhin das Ergebnis unserer Arbeit im Walde gewidmet, und unter Einigkeit und Recht führe uns unser Herrgott dem Tage der Freiheit entgegen.

**Der Gesamtvorstand der Preussischen Staatsförstervereinigung.**  
 S. U.: Neumann-Bärenberg.

## Der preussische Staatshaushaltsplan für 1923.

Bei der Vorlage des Staatshaushaltsplans, die am 26. Januar d. J. im Landtage erfolgt ist, konnte der Herr Finanzminister die Feststellung machen, daß wir den erheblichen Fortschritt gemacht haben, daß jetzt schon die Beratung stattfinden kann, die für den Haushalt vom 1. April 1921 bis in den Dezember des Wirtschaftsjahres hinausgeschoben werden mußte. Es ist eine Einnahme von 149 360 Millionen vorgesehen, der eine Ausgabe von 161 346 Millionen gegenübersteht, so daß sich ein Fehlbetrag von rund 12 Milliarden ergibt, der natürlich inzwischen eine Vervielfachung erfahren hat.

Eine tatsächliche Steigerung der Einnahmen hat beim Holze stattgefunden, dessen Preis dem Friedenspreise gegenüber um das Sechsfache bis Achtaufendfache gestiegen ist. Der sozialdemokratischen Partei mußte es vorbehalten bleiben, den Antrag einzubringen, der ungerechtfertigten Stundung der Holzaußgaben einen Riegel vorzuschieben, denn eine solche Finanzpolitik in der Zeit der Geldentwertung, wie wir sie haben, ist nicht erträglich, weil unter allen Umständen einer Abwälzung der Geldentwertung durch die Holzkäufer auf die Schultern des Staates vorgebeugt werden muß.

Die Einnahmen aus den Forsten sind mit einem Mehr von 5½ Milliarden eingestellt, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Mehreinnahme aus der Forstverwaltung bei den heutigen Holzpreisen um ein Vielfaches überschritten wird.

Daß bei den Ausgaben der Staatsverwaltung die Erhöhung der Besoldung der Beamten eine sehr große Rolle spielt, ist eine nicht hinwegzuleugnende Tatsache. Allerdings kann aus dem Umstande, daß im Jahre 1913 von der gesamten Staatseinnahme  $\frac{2}{7}$  für die Besoldung der Beamten verwendet wurde, während am 1. September 1922 der Bedarf monatlich 5463 Millionen erforderte, die sich nach dem Stande vom Januar bereits auf das Sechsfache dieser Zahl gesteigert haben, kein Kapital gegen die Beamten geschlagen werden, denn der Finanzminister hat ausdrücklich betont, daß bei der alles beherrschenden Geldentwertung die Besoldungsaufbesserungen, wie sie geschehen sind, ganz unermesslich waren.

Ob die vorhandene Beamtenschaft beizubehalten ist, das steht natürlich auf einem andern Blatt; denn diese Frage ist von dem Gesichtspunkte zu entscheiden, ob nicht, wie Herr Dr. von Richter betonte, durch eine zweckmäßigere Konstruktion der Staatsverwaltung dazu beigetragen werden kann, daß eine Reihe von Geschäften billiger und zweckmäßiger erledigt wird als bisher. Deshalb hat die Staatsregierung beschlossen, in den § 6 des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Sind von den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923 vorgesehenen planmäßigen Beamtenstellen bei einer Behörde mehrere Stellen für Beamte der gleichen Beamtengattung vorhanden, so darf die Wiederbesetzung der ersten und demnächst jeder zweifolgenden freiverbenden Stelle nur mit Genehmigung des zuständigen Sachministers unter Zustimmung des Finanzministers erfolgen, bis ein Viertel der daselbst für die betreffende Beamtengattung vorgesehenen Stellen fortgefallen ist. Dies gilt nicht für Ministerialdirektoren, Ministerialdirigenten und andere Beamte, denen innerhalb einer Behörde die Leitung einer Abteilung übertragen ist.“

Ausnahmen von der Vorschrift in Abs. 1 Satz 1 können für einzelne Behörden sowie für Behörden oder Stellen einer bestimmten Art allgemein von dem zuständigen Sachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister zugelassen werden.“

Der Standpunkt des Herrn Finanzministers, daß das Reich die Aufwendungen Preußens für die aus den besetzten Gebieten verdrängten Kommunalbeamten und Lehrpersonen voll übernehmen müsse, wird jedenfalls allseitig anerkannt, denn Schäden, die eine unmittelbare Folge des Krieges sind, können nur dem Reiche zur Last fallen.

Der Herr Finanzminister hat den Finger in die Wunde der Steuergesetzgebung gelegt, die dem Beamten wie dem Angestellten und dem Arbeiter ohne jedwede Rücksicht die Steuern forntnimmt, wenn die Besoldung fällig geworden ist, dem Schieber aber gestattet, die Steuern zurückzuhalten, um damit vielleicht in Dollar zu spekulieren und dem Volke das Mark anzuliegen. Die hierzu gemachten Ausführungen sind so wichtig, daß wir sie im Wortlaute folgen lassen:

„Es ist ein absolut unnatürlicher, vom Standpunkte der Moral und vom Standpunkte des Staatsinteresses unmöglich auf die Dauer zu duldbender Zustand, daß heutzutage jeder Mensch, der seine Schulden nicht bezahlt, also auch derjenige, der seine Schulden an Steuern an den Staat nicht bezahlt, dadurch im Vorteil ist und daraus Geschäfte macht. (Sehr richtig!) Man muß daher unter allen Umständen verlangen, daß die Steuern rechtzeitig gezahlt werden. Eine Gesetzgebung, die diesem Umstande nicht Rechnung trägt, ist falsch. Das Reich hat nun, wie bekannt, einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die nicht rechtzeitige Ablieferung der Steuern mit einem nicht unerheblichen Zuschlag — wenn Sie es so nennen wollen — bestraft wird. Ob der Zuschlag genügt oder nicht, ist eine Sache für sich. Er beträgt nach dem Vorschlage der Reichsregierung 10 vom Hundert der Steuer, so daß, wenn jemand, wie es ja vorkommt, 10 Monate mit seinen Steuern

im Rückstande bleibt, dann nochmals 100 vom Hundert dazu kommen, so daß er noch einmal die ganze Steuer zu zahlen hat. Das ist Sache des Reiches, des Reichstages, und ich will mich auf diese einzelnen Dinge, auf die Richtigkeit der 10 vom Hundert in keiner Weise festlegen. Die Hauptsache ist nur, daß jetzt unter allen Umständen im Wege der Gesetzgebung die Möglichkeit geschaffen wird, daß nicht jeder Einzelne auf Kosten des Staates spekuliert, seine eigenen Gelder zurückbehalten kann, mit diesen in der Zwischenzeit Geschäfte macht und nachher dem Staate eine um ein Vielfaches geringere Summe auszahlt, als er ihm eigentlich zu zahlen hat. (Sehr richtig!) Die Anerkennung dieses Prinzips in der Steuer-gesetzgebung des Reiches erfolgt leider spät. Ich will auch nicht sagen, ob sie in ausreichendem Maße erfolgt. Die Hauptsache ist, daß sie endlich

erfolgt, und es wird Sache der Reichsinstanzen sein, darüber zu bestimmen, wie weit sie darin gehen wollen."

Im Anschluß daran haben auch die Ausführungen des Reichstagspräsidenten Loebe ein gewisses Interesse, die er auf dem Bezirksparteitag der mittelschlesischen Sozialdemokraten gemacht hat. Er erklärte nach Zeitungsberichten, daß das Einkommensteuerergebnis vom Dezember gezeigt habe, daß nur 16 vom Hundert der Reichs-einkommensteuer von Landwirtschaft, Industrie, selbständigem Handwerk und Handel aufgebracht werden, während der gesamte Rest allein die Arbeiter, Angestellten und Beamten treffe.

Daß hier, wenn die Angaben zutreffen, ein Mißverhältnis besteht, dessen Beseitigung auch die Beamtschaft anstreben muß, wird allgemeine Zustimmung finden. Spectator.

## Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung.

Von Verwaltungsamtmannt Herrling.

Welch fruchtbare Arbeit die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs auf dem Gebiete der Sozialversicherung in der letzten Zeit geleistet haben, lassen meine Darlegungen in Nr. 38, 40, 44, 50 und 51 des vorigen Jahrganges der „Deutschen Forst-Zeitung“ ersehen. Zu einem gewissen Abschluß ist jetzt diese Arbeit durch das Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung, vom 10. 11. 1922 (R. G. Bl. I S. 849), gekommen, das namentlich eine einschneidende Änderung der Angestelltenversicherung bringt.

### A. Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes

Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Leistungen, die Beiträge, den Kreis der Versicherten, die Organisation und das Verfahren.

Jede Rente enthält nun einen Grundbetrag von 720 M jährlich, auch bei noch so kurzer Dauer der Versicherung, sofern nur die Wartezeit (120 Beitragsmonate für männliche, 60 für weibliche Versicherte, aber 150 oder 180 für freiwillig Selbstversicherte, vgl. Ziff. 1 lit. g) erfüllt ist. Zur Berücksichtigung des Familienstandes der Versicherten wird ein Kinderzuschlag von jährlich 960 M für jedes Kind gewährt.

Gleich der Invalidenversicherung sieht die Angestelltenversicherung jetzt einen Streibungsbetrag der eigentlichen Rente (des Grundbetrags) vor. In ihm sollen sich Dauer und Höhe der Versicherung, aber auch Beruf und soziale Stellung des Versicherten auswirken.

Zur Anpassung der Renten an die jeweiligen Leuerungsverhältnisse werden künftig Zulagen gewährt, die einen Bestandteil der Renten bilden und für alle Rentenempfänger gleich sind. Die Grenze nach oben und unten wird jeweils durch die Leuerungsverhältnisse bestimmt. Zurzeit beträgt die Zulage für alle Rentenempfänger 9000 M jährlich, bei Witwenrenten 4500 M.

Die Beiträge sind hoch (zusammen 60 M monatlich in der untersten, 4840 M monatlich in der höchsten Schuttklasse mit mehr als 60000 M monatlichem Einkommen), das Verhältnis zwischen Beiträgen und Einkommen ist aber im allgemeinen nicht geändert worden.

Der Kreis der Versicherten ist erweitert. Die leidige Doppelversicherung bei der Invalidenversicherung ist

beseitigt. Aber trotz der Trennung der Personalkreise werden Angestellten- und Invalidenversicherung in Zusammenhang bleiben, insofern nämlich, als bei Übergang von einer Versicherung zur anderen (z. B. wenn ein Arbeiter Betriebsmeister oder ein Angestellter Arbeiter wird) die bis dahin erworbenen Rechte (Wartezeit, Anwartschaft usw.) erhalten bleiben (sogearante Wanderversicherung, s. unten Ziff. 3 lit. a). Dem Wanderversicherten soll ein einheitlicher Versicherungsschutz für sein ganzes Arbeitsleben gewährt werden.

Eine Verschmelzung der Angestellten mit der Invalidenversicherung ist von allen Parteien des Reichstags mit Ausnahme der sozialistischen abgelehnt worden. Dagegen geht die Rechtsprechung der Angestelltenversicherung auf die Instanzen der Invalidenversicherung (Versicherungsamt, Oberversicherungsamt, Reichsversicherungsamt) über mit der Maßgabe, daß hier die besonderen Interessen der Angestellten und ihrer Arbeitgeber hinreichend gewahrt werden. Deshalb werden die Beisitzer in den Ausschüssen, Kammeren und Senaten für Angestelltenversicherung von ihren Vertrauensmännern gewählt.

Das Selbstverwaltungsgesetz der Angestelltenversicherung ist erweitert worden. Im Direktorium der Reichsversicherungsanstalt haben nun die ehrenamtlichen Mitglieder zahlenmäßig das Übergewicht. Die Befugnisse des Verwaltungsrats sind stark erweitert.

In der Angestelltenversicherung wird der 1. Januar 1923 ein bedeutsamer Tag werden. Das Versicherungsgesetz wird an diesem Tage zehn Jahre in Kraft sein. Mit diesem Tage erfüllt sich auch für die männlichen Versicherten zum ersten Male die allgemeine Wartezeit. Vom 1. Januar 1923 ab werden den Rentenempfängern auch die neuen Leistungen zufließen kommen.

Dies die Grundzüge der neuen Angestelltenversicherung. Im einzelnen sollen für unseren Leserkreis folgende Änderungen herausgegriffen werden:\*)

\*) Der Raum verbietet leider, das Angestelltenversicherungsgesetz in seiner neuen Form zusammenfassend darzustellen. Ich muß deshalb auf die erste Darstellung der Angestelltenversicherung in dieser Zeitschrift (Bd. 27 (Jahrg. 1912) S. 894 ff.) verweisen.







hat ein Versicherter Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet, so können zu dieser Summe noch die Steigerungsbeträge der Invalidenversicherung, die aus Abschnitt B Ziff. 3 zu ersehen sind.

Für Kinder oder Enkel unter 18 Jahren wird außerdem ein Zuschlag von je 960 *M* jährlich gezahlt. Stirbt der Versicherte, so erhält die Witwe eine Rente im Betrage von  $\frac{2}{5}$  des Ruhegeldes des Mannes, also im obigen Falle (3549  $\cdot$   $\frac{2}{5}$ ) 1420 *M* dazu die Feuerungszulage von 9000 *M*

Zusammen 10420 *M*.

Waisen erhalten je  $\frac{2}{5}$  Doppelwaisen je  $\frac{2}{5}$  der Witwenrente, dazu 4500 *M* Feuerungszulage.

g) Der Anspruch von weiblichen Versicherten auf Beitragserstattung im Falle der Verheiratung ist jetzt innerhalb eines Jahres nach der Verheiratung geltend zu machen, sonst verfällt er.

h) Leibrenten an weibliche Versicherte, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden (§ 63 des alten Gesetzes), werden nicht mehr gewährt.

i) Die Vorschriften des alten Gesetzes (§§ 73, 74), daß die Renten der Angestelltenversicherung bei Bezug von Renten der Arbeiterversicherung oder bei Ausübung einer gewinnbringenden Beschäftigung ruhen, sind weggefallen. Namentlich die letztere Vorschrift hatte viel Verdruss verursacht (auch unsere Leser werden sich dessen erinnern, da wir diese Beschränkung öfter erörtert haben), und ihr Wegfall wird deshalb mit Genugtuung begrüßt werden.

#### 4. Erlöschen der Anwartschaft<sup>4)</sup>.

Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate<sup>5)</sup> während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind. Die Erhaltung der Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgeldgebühr ist weggefallen.

Die Anwartschaft lebt unbeschadet der Nachzahlungsmöglichkeit nach § 187 wieder auf, wenn der Versicherte die rückständigen freiwilligen Beiträge innerhalb der zwei Kalenderjahre nachentrichtet, die dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge folgen.

<sup>4)</sup> Bienen Abkürzung der Wartezeit von Neuversicherten vergl. Biff. 11 lit. d.

<sup>5)</sup> Wegen der Kriegsdienstzeiten vergl. Biff. 11 lit. e.

Die Anwartschaft lebt auch dann wieder auf, wenn der Versicherte von neuem auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Selbstversicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet hat, und zwar falls vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit erfüllt war, für mindestens 24 Beitragsmonate, andernfalls für mindestens 48 Beitragsmonate.

Die Anwartschaft gilt als nicht erloschen, wenn die Zeit, die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle (d. i. Berufsunfähigkeit oder Tod) liegt, mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen oder Erfasszeiten auf Grund der Befanntmachungen vom 26. August 1915 und 2. August 1917 über die Angestelltenversicherung während des Krieges (M. G. Bl. S. 531 und 680) belegt ist.

Als Beitragszeit in bezug auf das Erlöschen und das Wiederaufleben der Anwartschaft — also nicht auch für die Wartezeit und die Steigerungsbeträge — und als Vormonate für die freiwillige Weiterversicherung nach Pflichtversicherung (vgl. oben Ziff. 1 lit. g Fußnote 5) rechnen nach Entrichtung mindestens eines Beitrags auch ohne weitere Beitragsleistung die Kalendermonate (Erfasszeiten), in denen der Versicherte

1. durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich in seiner Berufstätigkeit verhindert ist und kein Entgelt erhält,
2. zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehrausstellung besucht,
3. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten militärische Dienstleistungen oder freiwillige Kriegskrankenfürsorge bei der deutschen Wehrmacht verrichtet hat. Wie Krankheitszeit rechnet Genesungszeit und bis zu zwei Monaten eine Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

Ferner gelten als Erfasszeiten auch die Wochen, für die Beiträge in der Invalidenversicherung entrichtet sind. Dabei werden je vier Beitragswochen der Invalidenversicherung als ein Beitragsmonat der Angestelltenversicherung gerechnet. Dies gilt, abgesehen von Kriegszeiten, nicht für solche Beitragswochen der Invalidenversicherung, die mit den in der Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragsmonaten voll zusammenfallen.

Wegen der Anwartschaften der Wiederversicherten vgl. Ziff. 11 lit. b.

(Fortsetzung folgt.)

## Parlaments- und Vereinsberichte.

### Zweite Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preussischen Hauptlandwirtschaftskammer.

Am 17. November 1922 hat unter dem Vorsitz des Rittergutsbesizers von Flemming-Basenthin die zweite Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preussischen Hauptlandwirtschaftskammer stattgefunden, welcher als Kommissare des Ministers die Herren Geh. Oberregierungsrat Eggert, Landforstmeister Rose, Min.-Rat Bodden und Ober-Reg.-Rat Badhaus bewohnten.

Wie der Vorsitzende mitteilte, hat der bisherige nebenamtliche Referent der Fachabteilung, Herr Forstrat Dr. Bertog, wegen starker anderweitiger Inanspruchnahme dieses Amt niedergelegt, an seine Stelle ist Herr Forstmeister a. D. Kottmeier getreten.

Einem Beschlusse der 1. Sitzung gemäß sind vier bäuerliche Vertreter in die Fachabteilung gewählt worden, ferner hat sich die Fachabteilung damit einverstanden erklärt, daß die Staatsforstverwaltung sechs Vertreter für die Fachabteilung bestelle.

Als Amtsbezeichnung für die höheren Forstbeamten der Landwirtschaftskammern sollen beim Herrn Minister die Titel: Oberförster, Forstrat und Oberforstmeister beantragt werden.

Über die forstliche Berufsvertretung berichteten die Herren Forstrat Ludwig und Direktor Dr. von Altrock. Nach eingehender Beratung der von letzterem vorgeschlagenen Leitfäden sind diese in folgender Fassung angenommen worden:

„A. Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der

Preussischen Hauptlandwirtschaftskammer hält die Vertretung der Forstwirtschaft durch besondere Fachabteilungen für Forstwirtschaft bei den Landwirtschaftskammern für dringend geboten.

B. 1. Zusammensetzung. Die Fachabteilungen für Forstwirtschaft sind zu bilden aus Vertretern der Privat-, Staats- und Gemeinewälder und Verwaltungs- und Betriebsbeamten.

Die Zahl der Vertreter wie ihre Zusammensetzung ist länder- oder provinzweise unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu regeln, jedoch darf keine der Besitzgruppen für sich allein die Mehrheit der Stimmen haben.

An der Zusammensetzung der Abteilungen sind die Landwirtschaftskammern, die Waldbesitzer der Länder und Provinzen bzw. zweckverwandten forstlichen Vertretungen und Beamtenverbände wie die staatlichen und Gemeindeforstverwaltungen zu beteiligen.

Die Berufung der Mitglieder der Fachabteilung erfolgt durch Benennung. Die Landwirtschaftskammern haben die Berufung durch Satzung zu regeln.

2. Amtsdauer. Die Amtsdauer ist die gleiche wie bei den Landwirtschaftskammern.

3. Aufgaben. a) Die Fachabteilung für Forstwirtschaft hat die Aufgabe, in Vertretung der forstlichen Interessen des Kammerbezirks alle forsttechnischen, forstwirtschaftlichen und forstpolitischen Angelegenheiten selbständig zu behandeln.

b) Von den Beschlüssen hat die Fachabteilung für Forstwirtschaft dem Vorstand der Landwirtschaftskammer Kenntnis zu geben.

Ihr Schriftwechsel mit den Behörden und den land- und forstwirtschaftlichen Zentralorganisationen ist durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu leiten.

Falls letzterer den Beschlüssen der Fachabteilung nicht beistimmt, ist er berechtigt, den betreffenden Beschluß an die Fachabteilung zur abermaligen

Beschlußfassung zurückzuverweisen und in einer neu anzuberäumenden Sitzung der Fachabteilung seine abweichende Ansicht durch einen Beauftragten vertreten zu lassen. Führt dieses Verfahren zu keiner Einigung, so bleibt es bei dem Beschluß der Fachabteilung, der Vorstand der Landwirtschaftskammer ist aber berechtigt, seinen gegenwärtigen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen.

Die Fachabteilung für Forstwirtschaft muß in die Lage versetzt werden, ihre Interessen in der Hauptversammlung durch Hinzuziehung des Vorsitzenden und von Mitgliedern wahrzunehmen.

c) Die Geschäftshandhabung der Fachabteilung für Forstwirtschaft und ihrer Ausschüsse regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzungen und der Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer bzw. der Fachabteilung.

d) Der Fachabteilung für Forstwirtschaft sind grundsätzlich die Mittel, die die Forstwirtschaft aufbringt, nach Abzug eines angemessenen Beitrages zu den allgemeinen Kosten der Landwirtschaftskammer, voll zur Verfügung zu stellen.

Die Anstellung der Beamten erfolgt durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der Fachabteilung.

e) Die Fachabteilungen für Forstwirtschaft können sich zwecks beschleunigter Erledigung der laufenden Arbeiten und Vorbereitung der Sitzungen einen engeren Ausschuß wählen.

Aber seine Zusammensetzung beschließt die Fachabteilung.

4. Dem Vorsitzenden der Fachabteilung für Forstwirtschaft ist Sitz und Stimme im Vorstande der Landwirtschaftskammer einzuräumen.

5. Die Einberufung der Abteilung und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch deren Vorsitzenden im „Einvernehmen“ mit dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer.“

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Holztaxe.

Nr. 1. 2. v. 10. 1. 23 — III. 270.

Wenn die Holztaxen der Staatsoberförstereien auch bisher nicht unmittelbar als Preisverzeichnis für die einzelnen Holzarten, -sorten und -klassen dienten, sondern in der Hauptsache Bedeutung für statistische Zwecke, insbesondere für die allgemeine Preisentwicklung hatten, so bestanden doch namentlich bei den im wesentlichen stetigen Holzpreisen vor dem Kriege im allgemeinen bei Holzern mittlerer Güte und in mittlerer Abfuhrlage keine großen Unterschiede zwischen den Taxpreisen und den Marktpreisen. Schon die Preissteigerungen während des Krieges vergrößerten aber die Unterschiede, und obwohl seit dem Erlaß vom 23. Oktober 1919 — III 16 836 — die Taxpreise nur noch aus den Preissteigerungsergebnissen des letzten Jahres errechnet sind, wurden mit der rasch zunehmenden Entwertung der Mark die Unterschiede immer größer. Gegenwärtig sind die nach dem bisherigen Verfahren ermittelten Taxpreise für das laufende Holzgeschäft bedeutungslos; vielfach würden sie, als Verkaufspreise benutzt, kaum noch die Werbungskosten decken.

Ich bestimme daher, daß bis auf weiteres das bisherige Verfahren zur Ermittlung der Holztaxen aufgegeben wird. Die Holztaxe für jede Holzart,

-sorte und -klasse ist vielmehr für jede Oberförsterei vom Oberförster unmittelbar herzuleiten durch Berücksichtigung der in der Oberförsterei im Jahre 1914 gültigen Taxe mit einer Zahl, die unter Berücksichtigung der Geldentwertung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von mir festgestellt und bekanntgegeben wird.

Diese Holztaxe gilt als Ausgebotspreis für die Verkäufe; bei allen „Holzabgaben zur Taxe“ ist sie der Preisberechnung zugrunde zu legen. Nur soweit Ruhholz und Brennreißig Forstbeamten und Waldarbeitern bisher zur Taxe überlassen wurde, ist es in Zukunft zu 75 v. H. der Taxpreise abzugeben. Soweit für Derbbrennholz an Forstbeamte, Forstbeamte im Ruhestande, Hinterbliebene von Forstbeamten und Waldarbeiter bisher Taxpreise bestimmt waren, sind hierfür die Preise zu fordern, welche nach dem Erlaß vom 6. Oktober 1922 — III 12953 — Ziff. 9 als Mindestpreise für Verkäufe mit örtlich beschränktem Bietertexte vorgeschrieben sind, oder auch 75 v. H. der Taxe, sofern dies für die Forstbeamten usw. günstiger sein sollte.

In der Naturalrechnung sind vom Jahre 1923 ab die Spalten „Taxwert einschl. sämtlicher Nebenkosten“ und „Verlust gegen den Taxwert“ nicht mehr auszufüllen.

Vom 1. Februar 1923 ab bis auf weiteres beträgt die Umrechnungszahl 1000.

### Holzverkaufs- und Stundungsvorschriften.

W. f. Z. vom 18. 1. 1923 — III 186.

Die Holzverkaufs- und Stundungsvorschriften (Allg. Wf. III. 47 vom 18. Juli 1921 — III 13652 —) werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Während bisher bei der Stundung des Holzkaufgeldes gegen Teilsicherheit die Sicherheit von 30 v. H. des ursprünglichen Kaufpreises ungefützt so lange einbehalten werden mußte, bis das noch zu bedeckende Restkaufgeld durch die Teilsicherheit voll gedeckt war, ist künftig die Teilsicherheit auf Antrag des Stundungsnehmers in demselben Verhältnis zu ermäßigen, in dem sich der Kaufgelberrest durch Barzahlungen oder Einlieferung weiterer Holzguthabenscheine verringert.

In Ziffer 10 der Stundungsordnung vom 18. Juli 1921 erhält demgemäß der zweite Absatz folgenden Wortlaut:

„Bei Stundung gegen Teilsicherheit erhält der Käufer Holzmittel im Höchste der Beträge, für die er über 30 v. H. des Kaufpreises hinaus Holzguthabenscheine einliefert oder Barzahlungen — einschließlich der aufgelaufenen Zinsen — leistet, und ferner auf Antrag auch über einen solchen Betrag der Teilsicherheit, das letztere stets noch 30 v. H. des verbleibenden Restkaufgeldes — bei bar gelieferter Teilsicherheit einschließlich der Stundungszinsen — beträgt.“

In Ziffer 4 der Anweisung F sind im zweiten Absatz in der 5. bis 7. Zeile die Sätze: „Holzmittel dürfen“ bis „auszuhändigen“ zu streichen. Dafür ist zu setzen:

„Holzmittel dürfen auf diese Scheine bei Einlieferung weiterer Holzguthabenscheine oder Barzahlungen über 30 v. H. des Kaufpreises hinaus auf Antrag des Stundungsnehmers auch über einen solchen Betrag heraus gegeben werden, daß die Teilsicherheit stets noch 30 v. H. des verbleibenden Restkaufgeldes — bei bar gelieferter Teilsicherheit einschließlich der Stundungszinsen — beträgt (Ziffer 10 der Stundungsordnung).“

2. Der Zeitpunkt, bis zu dem das Kaufgeld gestundet werden kann, wird vom 3. März des auf das Forstwirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres auf den 10. März festgesetzt. Die von den Holzkäufern an die Forstämter abgegebenen Holzguthabenscheine müssen demnach im Jahre 1923 und in den folgenden Jahren spätestens bis zum 10. März eingelöst sein.

In den Holzverkaufsbedingungen A (301) Ziffer 15, B (302) Ziffer 22, C (303) Ziffer 20, D (304) Ziffer 27, in der Stundungsordnung (305) Ziffer 1 und 11, in der Anweisung F (322) Ziffer 4 und in den Vordrucken 314 und 318 ist „3. März“ handschriftlich abzuändern in „10. März“.

3. In Ziffer 12 der Stundungsordnung (305), in Ziffer 5 der Anweisung F (322) und im Vordruck 318 ist „12. März“ handschriftlich abzuändern in „20. März“.

4. Bei der unter den heutigen Verhältnissen erforderlichen Ausstellung von Holzguthabenscheinen über Nennbeträge von mehr als 200 000 M sind die entsprechenden Zahlen der Zahlenstaffel am rechten Rand der Scheine handschriftlich hinzuzusetzen und die gedruckten Zahlen der Zahlenstaffel zu durchstreichen.

5. Die Vertragsstrafe bei nicht rechtzeitiger Ablieferung der Holzmittel — Holzverkaufsbedingungen A Ziffer 16, B Ziffer 23, C Ziffer 21 und D Ziffer 28 —

wird auf den Postgebührensatz für einen Inlandsfernbrief im Gewicht von über 100 bis 250 Gramm, die Gebühr für die Ausstellung eines neuen Holzmittels auf den Postgebührensatz für einen Inlandsfernbrief im Gewicht von über 20 bis 100 Gramm festgesetzt.

Abdrude für die Oberförster, Revierförster und Forstassistenten liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busche.

### Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdiens bei Dienst- und Verfehrungsreisen.

W. f. Z. III 19678/22

Berlin, den 29. Januar 1923.

Mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab wird zugelassen, daß den Staatsförsteranwärtern im Vorbereitungsdiens bei Dienst- und Verfehrungsreisen die laufenden Bezüge (Lagevergütungen usw.) unverkürzt weitergezahlt werden, also neben den gesetzlichen Reisekosten, soweit diese zuständig sind.

J. A.: v. d. Busche.

### Waldtouren.

W. f. Z. III 1887.

Berlin, den 26. Januar 1923.

In Ergänzung meines Erlasses vom 10. d. Mts. — III 262 — setze ich den für eine volle Waldtour zu berechnenden Betrag für die Zeit vom 16. bis 30. November 1922 auf 255 M fest.

J. A.: v. d. Busche.

### Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung für die Oberförster durch weitere einmalige Zuschüsse für 1922.

W. f. Z. III 1088 II. Ang.

Berlin, den 24. Januar 1923.

1. Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister überweise ich der Regierung für das Rechnungsjahr 1922 zur Bewilligung von einmaligen Zuschüssen zu den Dienstaufwandsentschädigungen für Oberförsterstellen nach den Vorschlägen des Vereins Preussischer Staatsoberförster . . . M. Außerdem stelle ich für den gleichen Zweck . . . M zur Verfügung, bei deren Verteilung in erster Linie diejenigen Oberförsterstellen mit Pferdeunterhaltungspflicht zu berücksichtigen sind, welche hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Verhältnisse als besonders bedürftig anzusehen sind. Ausschlaggebend bei der Verteilung muß die Größe, Güte und Lage des Wirtschaftslandes sein. Vor allem sind hierbei die Stellen ohne und unter 4 ha Wirtschaftsland zu berücksichtigen.

Auf die überwiesene Gesamtsumme von . . . M sind sämtliche von mir bis zum 23. d. Mts. für das Rechnungsjahr 1922 bewilligten Zuschüsse anzurechnen, für die ich dieses in den Bewilligungsverfügungen angeordnet habe.

2. Die Zuschüsse sind von der Regierung unter Berücksichtigung der Ziffer 1 in genauem Anhalt an die Grundsätze zu verteilen, welche zuletzt in meiner Verfügung vom 6. September v. J. — III 15 420 I. Ang. — ausgesprochen sind.

Wie mir bekannt geworden ist, sind von einigen Regierungen diese Grundsätze nicht genau beachtet und sind die Verteilungen nach einem dort feststehenden Schlüssel ohne Berücksichtigung der

augenblicklichen Verhältnisse der Stellen vorgenommen worden. Durch dieses Verfahren kann der Fall eingetreten sein, daß einzelne Stellen, besonders solche mit gutem Wirtschaftsland, unnötigerweise Zuschüsse erhalten haben, während die Inhaber von Stellen ohne Wirtschaftsland die Aufwendungen für den Dienst zum Teil aus ihrem Gehalt haben decken müssen.

Um prüfen zu können, ob noch ein weiterer Zuschuß zu gewähren ist, haben die Oberförster über die ihnen für das Rechnungsjahr 1922 bisher bewilligten Dienstaufwandsentschädigungen und Zuschüsse Verwendungsnachweise beizubringen, in denen die Überschüsse des Wirtschaftslandes berücksichtigt sein müssen. Die einzelnen Beträge sind so weit als möglich zu belegen. Wenn Bekge über den Ankaufspreis der Dienstpferde, der Wagen und Geschirre nicht beigebracht werden können, hat an ihre Stelle die Versicherung zu treten, daß die eingelezten Beträge die Ankaufspreise, nicht die Zeitwerte darstellen. Eine Verzinsung dieser Beträge darf nur gefordert werden, soweit das Dienstgespann nicht aus unverzinslichen staatlichen Vorschüssen beschafft worden ist. Die Verwendung der beschafften Futtermittel für die Dienstpferde ist zur Rechnung nachzuweisen. Aus diesem Nachweis muß die Anzahl der für die Stelle zu haltenden Dienstpferde, die Menge des beschafften Futters, der dafür gezahlte Einheits- und Gesamtpreis sowie der auf die Tagesration eines jedes Pferdes entfallende Rationsanteil hervorgehen.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist Sache der Regierungen. Sie hat sich besonders darauf zu erstrecken, ob der Verbrauch im eigenen Haushalt vollständig und zu Marktpreisen in Rechnung gestellt ist. Ich behalte mir vor, einzelne Nachweise zur Einsicht einzufordern.

3. Die durch diesen Erlaß überwiesenen Zu-

schüsse sind bei Kapitel 2 Titel 12 der Forstgehaltsrechnung unter den dauernden Ausgaben zugangsweise zu verrechnen.

4. Bis päntlich zum 15. März d. J. ist mir eine Übersicht über den Stand der Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförsterstelle für 1922 vorzulegen. Diese muß formularmäßig folgende Ausgaben enthalten: 1. Lfd. Nr. 2. Oberförsterstellen (Name und Sitz). 3. Stammbetrag (Jahreslohn) der Dienstaufwandsentschädigung am 1. April 1922. 4. Jahresbetrag der Zuschüsse (Tausende und einmalige zusammen bis einschließlich der Verteilung gemäß Erlaß vom 10. November v. J.). Veränderungen seit dem 1. April 1922 sind dabei anzurechnen. 5. Einmaliger Zuschuß gemäß vorliegendem Erlaß. (In diesem Betrage müssen alle bis einschließlich 23. d. Mts. von mir durch besondere Erlasse überwiesenen Zuschüsse, die bisher nicht angerechnet sind, enthalten sein). 6. Gesamtjahreslohn für 1922 nach dem Stande am 1. März d. J. 7. Bemerkungen.

Es müssen sämtliche Oberförsterstellen aufgeführt werden. Die Spalten 3 bis 6 sind zusammenzuzählen. Sollten von den Regierungen die ihnen zur Verfügung gestellten Zuschüsse nicht voll verteilt sein, so ist der zurückbehaltene Betrag in Spalte 6 unter der Gesamtsumme mit der Erläuterung: „der Regierung zur Verfügung stehender, aber noch nicht verteilter Betrag“ besonders ersichtlich zu machen.

Das Gesamtlohn in Spalte 6 muß mit dem Kassenlohn übereinstimmen. In der Spalte „Bemerkungen“ ist anzugeben, welcher Gesamtbetrag auf Kapitel 2 Titel 12 der dauernden und welcher auf Kapitel 2 Titel 6 der einmaligen Ausgaben angewiesen ist. Die in Spalte 5 enthaltenen und angerechneten einmaligen Zuschüsse sind unter Angabe des Erlasses unter „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.

Dr. Wendorff.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.

Regierungsdirektor Stamminger, Vorstand der Regierungsförstlerkammer der Pfalz, der Ende Januar trotz seines schwer leidenden Zustandes mit seiner Familie aus der Pfalz ausgewiesen worden war, ist infolge der seelischen Erregungen und der damit verbundenen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes in der Heidelberger Klinik gestorben.

Oberförster Jörtsch in Coblenz, Oberförster Freyberg von Hammerlein-Lortzen in Wiesbaden, Forstmeister Wüllers in Siegburg, Oberförster Basse in Castellana, Oberförster Schulz in Aidenau wurden vom Feinde ausgewiesen, weil sie sich geweigert haben, Anordnungen der Rheinlandkommission Folge zu leisten.

Forstassistent Walter Erben in Diez, ein 72-jähriger Mann, wurde von den Franzosen verhaftet und ins Wiesbadener Gefängnis überführt, wo er in einer ungeheizten dunklen Zelle gefangen gehalten wird. Er soll kriegsgerichtlich abgeurteilt werden, weil er aus der von den

französischen Räubern „beschlagnumten“ Forstkasse den Beamten Gehalt ausgezahlt hatte.

Auch in der bayerischen Pfalz sind weitere Ausweisungen erfolgt. So wurden Oberförstermeister Wappes in Neustadt a. d. S., Oberförstermeister Windwald in Lambrecht, Forsttrat Dieffenbach in Alzen und Forstmeister Synder in Kaiserslautern ausgewiesen, weil sie sich geweigert haben, den berüchtigten „Ordonnanz“ der Rheinlandkommission bezüglich der Forstbeschlagnumme zuzustimmen.

Professor Dr. Humbler, Hann.-Münden, ist als Rektor der Forstlichen Hochschule für die Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1924 gewählt worden, und für den gleichen Zeitraum ist Professor Sellheim als Prorektor in Vorschlag gebracht worden.

Die französischen Holzräuber an der Arbeit. Täglich treffen Meldungen neuer Übergriffe und Schandtaten der französisch-belgischen Räuberbanden ein. Alle bisher getroffenen Maßnahmen der Feinde sind jedoch an dem einmütigen stummen Widerstand der gesamten Bevölkerung, vor allem aber unserer Beamtenschaft, gescheitert. Bei getarnten

stumpfsinniger Verbohrtheit versuchen die Einbrecher aber immer wieder, mit kleinlichen und verabscheuenswerten Mitteln irgendeinen Erfolg zu erzielen. Die Ausbeutung unserer herrlichen Wälder scheint ihnen wohl eine der am ersten erfolgversprechenden Aufgaben zu sein, deshalb haben unsere Forstbeamten mit am schwersten unter den Drangsalen der übermütigen Besatzungstruppen zu leiden. Um so mehr ist die heldenmütige, tapfere Haltung der gesamten Beamtschaft zu bewundern, wie sie in nachstehendem in einigen Beispielen gezeigt sei.

In Düsseldorf hat das Direktionskomitee für Forsten der Interalliierten Kommission dem Regierungspräsidenten Grötkner die Texte von vier Ausführungsverordnungen zugesandt, die es auf Grund der Vorschriften der Verordnung 134 und 135 der Interalliierten Kommission erlassen hat mit der Aufgabe, die Bestimmungen dem ihm unterstellten deutschen Forstpersonal mitzuteilen und ihre Ausführung zu sichern. Der Regierungspräsident hat dem Direktionskomitee geantwortet:

„Nachdem der Rheinlandkommission der Standpunkt der deutschen Regierung bezüglich der Rechtsgültigkeit der Verordnungen 134 und 135 der Rheinlandkommission bekannt ist, bin ich erstaunt, Ihr Schreiben zu erhalten. Ich lehne es nicht nur ab, Ihre Verordnungen an die Forstabteilung der hiesigen Regierung und an die mir unterstellten Beamten weiterzugeben, sondern lehne auch jede Mitwirkung bei der Durchführung der von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen ab.“

Regierungspräsident Grötkner hat durch sein ebenso entschiedenes wie geschicktes Auftreten die Interessen der Bevölkerung auf das wirksamste wahrgenommen. Die Anerkennung für seine unermüdbare Tätigkeit ist im Rheinland allgemein.

In Wiesbaden hat die Stimmung der Beamtschaft trotz der täglichen Ausweisungen und Drangsalierungen auch nicht im geringsten gelitten, vielmehr schließt gerechte Empörung die Reichen immer fester. Die Erklärung z. B., die der Nachfolger des ausgewiesenen Oberforstmeisters von Hammerstein, **Forstrat Gladmacher**, abgab, daß er genau wie sein Vorgänger es mit seiner Pflicht gegenüber seiner Berliner Regierung halten werde, ist immer dieselbe Antwort, die die Franzosen erhalten. Einen recht drastischen Bescheid bekamen die Gesellen auch bei jenem alten Registrator in der Forstabteilung, der auf die Forderung der Herausgabe von Älten sich kaltblütig das Bündel auf seinen Stuhl legte und sich darauf setzte mit dem Hinweis auf seine vierzigjährige untadelige Dienstzeit. An diesem entschlossenen Willen zum Durchhalten ändern die Versuche von Spiegeln gar nichts, die dieser Tage zahlreich auftreten und sich gerade Beamte ausuchen, um ihre pessimistische Meinung über den Ausgang des Kuhlampfers für Deutschland an den Mann zu bringen.

In Koblenz erschien am 27. Januar in der Regierungsforstabteilung ein französischer Forstkommissar und verlangte von dem Oberforstmeister dienstliche Auskünfte über Forsten. Da diese Anfrage im Widerspruch mit dem Rheinlandabkommen und der von der Interalliierten Rheinlandkommission getroffenen Entscheidung vom 18. Juli 1922 steht, wurde die Auskunfterteilung abgelehnt. Letzten Samstag erschien der gleiche Franzose wiederum, diesmal in Begleitung einiger Gendarmen, und drang ohne weiteres in verschiedene Amtszimmer der Forstabteilung ein, die er nach Älten und Karten

durchsuchte. Man beobachtete ihn, wie er in der Registratur auf einer Leiter stehend in eigener Person in den Älten herumstöberte. Ein Forstbeamter, welcher kurz darauf in sein Dienstzimmer kam, wurde mit der Waffe gezwungen, sein Zimmer eine Stunde lang nicht zu verlassen. Ihm sowohl wie dem später erschienenen Vertreter des Oberforstmeisters sowie einem Regierungsassessor wurde die gleiche Frage wie sie acht Tage vorher dem Oberforstmeister vorgelegt worden ist. Die Antwort lautete wiederum ablehnend. Bei seinem Weggange nahm der Inspektor mehrere wertvolle Karten mit.

In der Pfalz haben die Franzosen nach der Ausweisung aller höheren Beamten der Regierungsforstämmer in Speyer einen ehemaligen Beamten der elsass-lothringischen Forstverwaltung, Martin, mit dem Amte eines Delegierten dieses Komitees für die Pfalz betraut. Unter der Amtsbezeichnung „Oberforstrat“ erläßt er eine Bekanntmachung, wonach die Holzabgaben aus den Gemeindeforsten an die Nutzungsberechtigten nach den bisherigen Häufigkeitsplänen mittels Anweisung der Forstmeister und nur, wenn es sich um Versteigerungen aus Gemeindeforsten von mehr als 1000 Ster Brennholz oder 200 Festmeter Nugholz handelt, mittels seiner Genehmigung nach Vorlage eines begründeten Gutachtens zu erfolgen haben. Für die Staatsforsten, in denen die Abhiebe und Auffassungen nach den bisherigen Plänen zu geschehen haben, werden neue Vorschriften bezüglich der Holzabgabe angekündigt. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die pfälzischen Forstbeamten ebensowenig dem Befehl der französischen Besatzungsbehörde Folge leisten werden wie ihre obersten Vorgesetzten, die mit Gewalt von ihrem Posten vertrieben worden sind.

In Baden sind am 4. Februar französische Truppen eingezogen und haben die Verkehrs-Knotenpunkte des Schwarzwaldes Offenburg und Appenweier besetzt. Dort kam bisher fast restlos die Holzabfuhr aus dem badischen Schwarzwald zusammen. Offenburg ist Eisenbahnknotenpunkt für allen Eisenbahnverkehr, der aus dem Schwarzwald des südlich gelegenen Teils von Baden herunterkommt. An Offenburg vorbei fließt auch die Kinzig, die den Holzverkehr durch Flößerei aus diesem südlichen Teil des Schwarzwaldes zum Rhein trägt. Ebenso ging viel Holzanlieferung mit Fuhrzeu nach Offenburg, wo sich auch eine große Zahl von kleineren Holzlagemühlen befindet. Großen Durchgangsverkehr hat Offenburg südlich nach Basel und Konstanz, zum Norden über Frankfurt a. M., zum Westen über Appenweier nach Straßburg. Appenweier wiederum ist Eisenbahnknotenpunkt für die von Frankfurt a. M. kommende Nordüberrheinbahnlinie, für die Anschlussbahn nach Straßburg und für die kleineren Anbringebahnen des nördlichen Schwarzwaldes in Baden. Mit ihrer Besetzung glauben die Franzosen den gesamten Holzschlag aus dem badischen Schwarzwald leicht rauben zu können. Die deutsche Abwehr wird sich darauf einstellen müssen, weniger Holz zu schlagen und das Holz so weit als möglich über Württemberg abzutransportieren.

Über die Fürsorgemaßnahmen der Regierung gegenüber den Personen, die aus dem besetzten und Einbruchgebiet ausgewiesen oder aus gleich zwingenden Gründen geflüchtet sind, gab der Reichsminister des Innern dem Hansbaltausschuß des Reichstages folgendes bekannt:



## I.

1. Die Flüchtlinge erhalten eine geldliche Unterstützung in Höhe des Verdienstausfalles, den sie durch die Vertreibung erleiden.

2. Wird ein Flüchtling durch die Vertreibung aus triftigen Gründen zur Führung eines doppelten Haushaltes genötigt, so ist er angemessen zu entschädigen.

3. Ausgaben für Umzüge und Reisen werden insoweit ersetzt, als diese infolge von Maßnahmen der Einbruchsmächte erforderlich und unabwendbar geworden sind.

4. Anträge auf Erstattung von Sach- und Personenschäden sind an das Reichsministerium des Innern zu leiten.

## II.

Für die vorläufige wohlthätige Unterbringung der Flüchtlinge ist mit Hilfe der staatlichen Behörden Sorge zu tragen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es den Flüchtlingen darauf ankommt, möglichst bald eine Erwerbstätigkeit wiederzuerlangen. Diese Bestrebungen sind nachdrücklichst zu fördern.

Die Betreuung der Flüchtlinge liegt in der Hand des Deutschen Roten Kreuzes.

Im übrigen finden die Richtlinien für die Handhabe der Fürsorge für die Flüchtlinge aus den abgetretenen und besetzten preussischen Gebieten sinngemäße Anwendung.

Die neuen Bezüge der Reichsbeamten. Die Verhandlungen im Reichsfinanzministerium am 8. Februar über die neuen Bezüge der Beamten und Staatsarbeiter haben, den Meldungen der politischen Presse zufolge, zu einer vollen Einigung mit den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen geführt. Die Vereinbarungen für die Beamten und die Staatsarbeiter sind von allen Gewerkschaften angenommen worden, sie bringen eine Erhöhung um etwa 90 Prozent. Für die Beamten ist zu dem bisherigen Steuerzuschlag in Höhe von 485 Prozent auf Grundgehalt, Ortszuschlag usw. ein neuer Zuschlag von 453 Prozent festgesetzt worden. Die Frauenzulage ist für den Monat von 7000 auf 21.000 Mark erhöht worden. Hierzu treten noch die Ortsklassenzuschläge, über die in den nächsten Tagen erst endgültig verhandelt werden soll.

Forstreferendarprüfung in Preußen. Die Forstreferendarprüfung in diesem Frühjahr die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, haben, wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 25. Februar d. J. einzureichen. Bei der Meldung ist anzugeben, welche Vergünstigungen bei der Ausbildung etwa infolge der Teilnahme am Kriege, am Hilfsdienst und am Grenz- und Heimatschutz in Anspruch genommen werden.

Für Feuerversicherung. Die gewaltige Entwertung unserer Mark, deren Abschluß noch längst nicht abzusehen ist, erfordert unbedingt eine beschleunigte Änderung der Satzungen des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten. Die Fern der Nachtragsanträge ist augenblicklich unzumutbar. Ehe der Antrag von der Zentralstelle des Vereins bearbeitet zurückkommt und die Forst-

lasse mit der Einziehung des neuen Beitrages beauftragt wird, ist die Gesamtversicherungssumme durch die Selbentwertung in der Regel schon wieder als zu niedrig zu bezeichnen. Deshalb schlage ich folgende Änderung der Satzungen vor:

„Jedes Mitglied mit festem Jahresgehalt resp. Pension ist berechtigt, ein Mehrfaches seines Jahresgehalts als laufende Versicherungssumme zu bezeichnen. Das jeweilige Jahresgehalt ist auf volle 10 000 M. nach unten abzurunden, die Unterverteilung auf die 11 Titel erfolgt nach Prozenten.“

Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel: Der Wert der zu versichernden Gegenstände beträgt 5 Millionen, das heutige Jahresgehalt 1 Million. Man stellt also einfach den Antrag: die Gesamtversicherungssumme ist gleitend und beträgt stets das Fünffache des Jahresgehalts. Steigt das Gehalt, so steigt automatisch die Versicherungssumme und umgekehrt. Nur so ist es möglich, die Versicherungssumme dauernd dem schwankenden Geldwert anzupassen. Die deutsche Beamten-Feuerversicherung sowie viele andere Feuerversicherungen haben bereits ähnliche Regelungen getroffen, und es ist erforderlich, daß der Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten, wenn er lebensfähig bleiben soll, beschleunigt folgt. Schellack, Staatsförster.

Schlesische Forst- und Jagdstandsstellung 1923. Die Vorarbeiten für die im Mai dieses Jahres in Breslau geplante Ausstellung für Forst, Jagd und Holzverwertung sind eifrig im Gange. Veranstaltung wird die Ausstellung vom Vorstand der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer und vom Landesverein Schlesien des Allgemeinen Deutschen Jagdschützenvereins. Der Schlesische Forstverein wird sich an ihr beteiligen. Auch die Breslauer Messgesellschaft ist an ihr interessiert. Die Vorbereitungen bearbeiten ein Forstauschuß und ein Industrieauschuß. Waldbesitzern und Forstwirten soll der Besuch der Ausstellung durch Anschluß der letzteren an die Maschinenmesse erleichtert werden. Auch der für den Wald arbeitenden und holzverwertenden Industrie wird dieser Anschluß willkommen sein. Willkommen zur Ausstellung ist jedes Schaustück, sei es in Waldbau, Forstschutz oder Forstbenutzung, Waldkunde im weiteren Sinne, Konstruktion forstlicher Geräte und Maschinen, aller Zweige der Holzveredelungsindustrie, der Holzbearbeitung und des Holzbaues.

Die Erhöhung des Zeitungsbezugsbeldes kann selbstverständlich bei der Entwertung unserer Papiermarkt nirgends vermieden werden. Das trifft sowohl für die politische als auch für die Fachpresse zu. Wie sich die Preise anderer Zeitungen und Zeitschriften stellen, werden wir in Kürze berichten. Leider müssen wir schon heute mitteilen, daß wir auch den Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung“ auf 1000 M. Bezugsbezugspreis für die Vereine, deren Interessen wir vertreten, 850 M. hinaufsetzen müssen; ebenso wird das Abonnement für die „Deutsche Jäger-Zeitung“ für Monat März auf 1300 M. mit Vereinszeitung auf 1350 M. erhöht. Näheres ist auf Seite 124 zu erfahren. Wir bitten unsern Leserkreis, uns in dieser Notlage die alte Treue nicht zu versagen.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“.

## Forstwirtschaftliches.

### Ein tufamer Eschweibel.

Diese liebliche Ueberschrift, im Ton getreu den Ueberlieferungen des in Frage kommenden Blattes, trägt ein Artikel des „Vorwärts“, der sich auch gegen unsere Mitteilung „Im Grunewald ist Holzauktion“ in Nr. 2 auf Seite 24 zu richten scheint. „Das soll Waldschlächterelei sein?“, kreischt der „Vorwärts“, wenn lediglich beabsichtigt ist, einen sogenannten Fiebsvorgriff von 3,5 km je Hektar unter Wieder-einsparung in zehn Jahren mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen. Wie unter solchen Umständen die Verantwortlichkeit mit der Behauptung belästigt werden kann, die Stadt Berlin beabsichtige, ihre Wälder niederzuschlagen, um sie in Milliarden zu verwandeln, ist unbegreiflich, und es ist unbedingt nötig, solche Ausstreunungen auf das schärfste zurückzuweisen.“

Also lediglich ein sogenannter Fiebsvorgriff von nur 3,5 km je Hektar wird eingelegt, der sogar eingespart werden soll. Verschwiegen wird, daß das ein ganzer Jahreseinschlag ist, der in Betracht kommt, der von dem vorhandenen Holzkapital wenigstens das nehmen wird, was in einem Jahre zulässig ist, wenn wirklich, was nicht einmal wahrscheinlich erscheint, der Fiebslag 3,5 km je Hektar beträgt. Mit dieser Maßnahme hätte die Aufsichtsbehörde nicht einverstanden sein sollen, denn die Regierenden im roten Hause werden, soweit man Gelegenheit gehabt hat, ihre Finanzwirtschaft zu studieren, gar nicht daran denken, den „sogenannten Fiebsvorgriff“ durch Einsparung wieder auszugleichen, und es ist sehr verdächtig, wenn der „Vorwärts“ jetzt die Bevölkerung Berlins damit beruhigen will, daß er ihr die Versicherung gibt, daß „alle, die der Weg im Sommer wieder in die Wälder hinausführen wird, selbst sehen werden, daß von irgend welchen wesentlichen Eingriffen in den Bestand und in das Bild des städtischen Waldes keine Rede sein kann“.

Vermutlich will der forstliche Strategie in der Redaktion des „Vorwärts“ darauf vorbereiten, daß im nächsten Jahre, wenn jedermann von der Harmlosigkeit dieses ersten „Fiebsvorgriffes“ überzeugt worden ist, nicht das geringste im Wege steht, ihn noch einmal zu wiederholen und so weiter zu erfüllen, d. h. den feststehenden Etat; denn Holz ist ja immer noch so mangelhaft vorhanden, daß Einsparen gar nicht nötig erscheint. Also, frisch drauf los! Es lebe der „sogenannte Fiebsvorgriff!“ Was tut die Aufsichtsbehörde, wenn alle Gemeinden im Staate denselben Wunsch haben? Spectator.

### Ergänzung des Reichsnebelungsgesetzes.

Von den als Vertrauensmänner wirkenden Justizobersekretär Walthert in Badingen und Weinbergbesitzer Hoert in Gr. Immensleben ist ein von mehr als 5000 Stimmberechtigten unterzeichneter Antrag auf Abjuration über ein Volksbegehren eingereicht worden, das weitgehende Sozialisierung des Grundbesitzes ohne Entschädigung der bisherigen Eigentümer nach dem Muster der russischen Randstaaten und der Tschekoslowakei bezweckt, aber durch den Aus-

schluß jeglicher Entschädigung weit über das Beispiel dieser Länder hinausgeht.

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

#### § 1.

Zu einer Adernahrung im Sinne des § 1 des Reichsriedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) gehören bei Bodenklasse I 50 Morgen, bei Bodenklasse II 60 Morgen, bei Bodenklasse III 70 Morgen, bei Bodenklasse IV 80 Morgen, bei Bodenklasse V 100 Morgen, bei Bodenklasse VI 120 Morgen, bei Bodenklasse VII 160 Morgen, bei VIII und noch geringerer Bodenklasse 200 Morgen.

#### § 2.

Wer an Land, Wiesen und Wald mehr als zwei volle Adernahrungen besitzt, ist verpflichtet, ein Drittel der die zweite Adernahrung übersteigenden Fläche an das Land, in welchem der Grundbesitz sich befindet, ohne Entschädigung abzutreten.

#### § 3.

Die Länder haben diese von den Großgrundbesitzern übernommenen Flächen bis zum Umfang einer Adernahrung an solche Familien in Erbpacht zu vergeben, die noch kein Land oder noch keine volle Adernahrung besitzen.

#### § 4.

Die Höhe der Erbpacht beträgt fünf Prozent des Wertes der Grundstücke im Jahre 1914. Die Einziehung der Erbpacht erfolgt durch die Verwaltungsbehörden.

#### § 5.

Soweit auf Grund des § 2 Waldflächen an die Länder abgetreten werden, sind sie zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung vom Staate zu verwalten.

#### § 6.

Solange keine Familien auf Übertragung der Grundflächen antragen, kann das Land die Grundflächen in größerem Umfang an die bisherigen Besitzer oder an andere Landwirte in Erbpacht zur Bewirtschaftung überlassen. Die Erbpacht ist in solchen Fällen nach § 4 zu berechnen.

### Umfacher Wildmarktbericht.

Berlin, 9. Februar 1923.

Zufuhr gering, Geschäft lebhaft, Preise unverändert. Rothschische 1200 bis 1500 Mk., Wildschweine über 35 kg 800 bis 900 Mk., bis 35 kg 900 bis 1000 für ½ kg; Kaninchen 2800 bis 3000 Mk. das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Speise und Provision.

### Vom Rauchwarenmarkt.

#### Rauchwarenauktion der Regierung Allenstein.

Auf der im Auftrage der Regierung Allenstein am 7. Februar veranstalteten Auktion von Rauchwaren wurden erzielt: Für 81 Fuchsbälge im Durchschnitt je Balg rund 24000 M. (von 15300 bis 32500 M.), für 4 Baumwälder im Durchschnitt je Balg 781000 (von 665000 bis 860000 M.), Hasenbälge 7000 bis 8000 M., Nehsdecken 3000 bis 4000 M., Katzenbälge 6000 bis 8000 M.

#### §

Handwerkpreise der Märktchen Fell-Bewertungsengenschaft, Berlin N 20, Friedrichsallee Straße 5, vom 10. Februar 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet 1 Primaware, 11 E- und 20 B-waren mit III Schwartze.) Preise: Winter bis 6000 M., Wildkatzen: Winter bis 2000 M., Füchse

Winter I bis 160 000 M.; Steinmarber I 10 bis 12 Dollar; Baummarber I 12 bis 15 Dollar; Fittisse I bis 70 000 M.; Maulwürde I bis 1600 M.; Dache: I bis 50 000 M. das Stück; Hehe: Sommer 3000 M. das Pfund; Damwild: trocken 2400 M. das Pfund; Raniu bis 3000 M.; Lagen bis 3000 M.; Fiegen bis 20 000 M.; Otter 10 Dollar das Stück.

Nach der 'Märkischer-Zeitung' (Leipzig) vom 11. Februar 1923. Otter 75 000 bis 120 000 M., Steinmarber 200 000 bis 250 000 M., Baummarber 225 000 bis 275 000 M., Fittisse 80 000 bis 100 000 M., Fittisse 30 000 bis 40 000 M., Dache 20 000 bis 30 000 M., Maulwürde 1200 bis 1500 M., Hamster 500 bis 1000 M.; Raniu (Märkner) 2000 bis 2800 M., Hasen (Winter) 2200 bis 5000 M., Hasen (Halbe) 1000 bis 2500 M., Hasen (Sommer) 600 bis 1200 M., Rehden 1250 bis 2200 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähre ergiebte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen rückwärtigen Entwertung des Papier-Ertrages unterliegen, und ist gegenwärtig ganz besonders Vorsicht beim Einkauf zu empfehlen.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der Rädtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 10. Februar 1923. Lebende Fische. Für 1/2 kg wurden bezahlt: Hechte 3000 M., Hechte, groß-mittel 2800 M., Karpfen, Spiegel, 40er 3000 bis 3000 M., Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 12 bis 14 cm 35000 M., Krebse, unfortiert 25000 M. das Schod

Brief- und Fragelasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Post-Bezugsklein oder Aufweis, daß Fragesteller Bezahler unseres Blattes ist, und 150 Mark Postkarte mit eingelangt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einlösung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Postsätze nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 6. Weiteres in Forstdiebstahlsachen. Wird bei Ansetzung der Wertangabe in Forst diebstahlsachen der allgemeine Durchschnittspreis für verlaufenes Holz angelegt oder müssen die Werbekosten abgezogen werden? Ich vertrete die Ansicht, die Werbekosten müssen vom Abzug kommen, da nur der wirkliche Wert des entwendeten Holzes in Frage kommt und Hauertlöhne bei Diebstahlsachen nicht verwendet worden sind. B., Stadtförster.

Antwort: In Forstdiebstahlsachen ist immer vor auszusehen, daß das Holz, welches Gegenstand der Entwendung ist, noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist, noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist und deshalb Werbungskosten nicht in Frage kommen. Das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betreffend den Forstdiebstahl vom 15. 4. 1878 (Ges.-Samml. S. 222) bestimmt, daß der Wert des Entwendeten sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ertrages nach der von der Bezirksregierung aufgestellten Forsttaxe zu geschehen hat. B.

Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstämterstellen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Wahrenholz, Oberf. Knekebed (Lüneburg), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. Dienstgehalt hat sechs Zimmer. Wirtschaftsland: 0,338 ha Garten, 4,229 ha Acker und 7,151 ha Wiese. Ruhungsgeld bisher 1315 M. Evangelische Volksschule in Wahrenholz. Nächste höhere Schule in Helgen und Gelle. Dienstgehalt liegt im Dorfe Wahrenholz (Wohnstation). Pferdehaltung erforderlich. Revier eben, Torfinstitute, Jauchmäsig, Klima gut, Nadelholz vorherrschend. Bewerbungsfrist 10. März.

Försterstelle Schweinebrück, Oberf. Madow-West (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Mai neu zu besetzen. 7,237 ha Acker, 7,7630 ha Wiese. Ruhungsgeld 1627 M. Bewerbungsfrist 5. März.

Försterstellstelle Hehe, Oberf. Hehe (Lüneburg), ist zum 1. April zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,1360 ha Garten, 1,000 ha Acker, 1,500 ha Wiese. Jährliches Ruhungsgeld 256 M. Bewerbungsfrist 1. März.

Mittelbarer Staatsdienst.

Hilfsförster aus Staats- oder Privatdienst sofort gesucht. Bewerbungen sind an die Städtische Oberförsterei in Berlin-Friedrichshagen einzureichen. Etwa auch Anzeige.

Gemeindeförsterstelle des Forstschuterverbandes Kesseling im Kreise Wittenau mit dem Sitz in Kesseling ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. Februar bei dem Bürgermeister in Brüd (Hr.) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstelle im Forstschutbezirk Sefferweich, Kreis Büburg, ist zum 1. April neu zu besetzen. Be-

werbungen sind bis zum 20. März an den Bürgermeister in Widenborf, Kr. Wittburg, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Försterstellen Iberg und Struppberg sind sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. März an den Städt. Oberförster in Detligenstadt einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalmeldungen.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Preßing, Förster in Diebold, Oberf. Rißge, wird am 1. April die Försterstelle Eigenquast, Oberf. Schweinig (Magdeburg), übertragen.

Gastrod, abg. Förster in Lengensfeld n. St. Oberf. Ershausen, wird am 1. März nach Heimig, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt) (Förster-Einstelle verließen), versetzt.

Gork, Förster in Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld, wird am 1. April nach Rauter, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Krüßbach, abg. Förster in Goldhauser, Oberf. Suhl, wird am 1. April nach Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt) (Förster-Einstelle verließen), versetzt.

Mend, abg. Förster in Wendenbühne, Oberf. Adigsthal, wird am 1. März nach Goldhauser, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.

Jorn, Forstmeister in Vornuthen, Oberf. Vornuthen, wird am 1. April unter Verlegung in den Außendienst nach Förkerei Althof, Oberf. Neuhof (K 3311), versetzt.

Strähle, Hilfsförster in Dönnigen, Oberf. Dels i. Schl. (Privatdienst), wird am 1. März aus dem Privatdienst einberufen und die behaute Hilfsförsterstelle in Lengensfeld n. St. Oberf. Ershausen (Erfurt), übertragen.

Wark, Forstgehilfe in Suhl, Oberf. Suhl, wird am 1. März nach Vennedustein, Oberf. Vennedustein (Erfurt), versetzt.

Preßler, Forstgehilfe in Friedrichthal, Oberf. Friedrichthal, ist nach Bodejuch, Oberf. Bodejuch (Stettin), versetzt.

Privatforstdienst.

Wokauk, Revierförster in Freyhof, seit 20 Jahren im Dienste der von Karstfelds Familienstiftemittels Freyhof und Hossow liegend, wurde in seiner Eigenschaft als Revierverwalter auf Lebenszeit mit Pensionberechtigung angestellt.

## Bereinszeitung.

### Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1923, Monat Februar.

Die verehrlichen Mitglieder der Vereine, deren Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist und die unser Blatt von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den fälligen Bezugspreis für Monat Februar 1923, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzufenden. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Interessen wir vertreten, beträgt für laufenden Monat **300 M.** Wir bitten, diesen Betrag an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“, Postcheckkonto Berlin, Nummer 41509, mittels Zahlkarte einzufenden. Ist der Betrag bis zum 20. Februar nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zusätzlich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben. Da die Kosten aber zurzeit sehr hoch sind, empfehlen wir dringend schnelle Einfindung des Betrages von 300 M mittels Zahlkarte.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“.

J. Neumann, Neudamm.

### Verband Preussischer Forstrentmeister. Mitteilungen des Vorstandes.

1. Entgegen allen begründeten Erwartungen und entgegen dem Ergebnis der angestellten Erhebungen hat das Finanzministerium im Haushalt für 1923 die für die Forstrentmeister in Aussicht genommene Vermehrung der Stellen in Gruppe 9 gestrichen.

Da nach dem Verlauf der Vorbereitungen mit den zuständigen Stellen mit dieser Stellenvermehrung bestimmt gerechnet werden mußte, ist die Enttäuschung und der Unwille in den Kreisen der Forstrentmeister außerordentlich groß, und mit Recht. Es galt hier, eine Versäumnis der Befolgsordnung teilweise wieder gutzumachen und die ganz ungewöhnliche Arbeitsmehrer in der Kassen- und besonders Forstkassenverwaltung anzuerkennen. Die entstehenden Mehrkosten sind kaum nennenswert. Das Finanzministerium scheint jeden Fälligen von der Forstrentmeisterlaufbahn abzureden und unsere Zentralstelle wegen des Erlases in immer größere Verlegenheit bringen zu wollen. In Gemeinschaft mit dem Kollegen Horchert bin ich alsbald im Finanzministerium und Landtage erneut persönlich vorgegangen und habe inszwischen auch eine Eingabe an den Hauptausschuß des Landtages gerichtet. Mir ist zugesagt worden, daß bei Beratung des Forsthaushalts auf Einstellung vermehrter Stellen in Gruppe 9 für die Forstrentmeister gedrungen werden soll. Uns bleibt also die Hoffnung, daß es noch in letzter Stunde gelingen wird, in dieser Hinsicht etwas zu erreichen.

2. In Beantwortung einiger Anfragen und zur allgemeinen Orientierung bezüglich der Dienstaufwandentschädigung sei folgendes mitgeteilt:

Die letzte Regelung der Dienstaufwandentschädigung entsprach in diesem Falle in entgegenkommender Weise dem Ergebnis meiner erhobenen Vorstellungen im Landwirtschaftsministerium. Sie wäre auch im allgemeinen — abgesehen von einigen Ausnahmen

fallen — wohl ausreichend gewesen, wenn der unerhörte Einbruch der Franzosen in das Ruhrgebiet nicht diese unerwartet katastrophale Verschlechterung unseres Geldstandes mit der entsprechenden Verteuerung gebracht hätte. Es handelt sich bis zum Jahreschluß hauptsächlich noch um Miete, Beleuchtung, Bedienung und die Beschaffung notwendig werdender kleinerer Bedarfsstoffe, da ich voraussetze, daß jeder Forstrentmeister das Brennmaterial beschafft hat. Da es unmöglich ist, irgendeine bestimmte Forderung aufzustellen, muß es jedem einzelnen Kollegen anheimgestellt werden, den Nachweis über den Mehrbedarf zu erbringen und anzufordern. Sparsamste Wirtschaftsführung ist ja heute mehr denn je geboten, aber trotzdem müssen unvermeidbare Ausgaben für Dienstzwecke geleistet und vom Staate getragen werden.

3. Wie mir Kollege Bretthauer mitteilt, sind noch immer einige Bezugsgruppen mit ihren Restbeiträgen für 1922 im Rückstande, ebenso mit dem Bezugsgelde für die „Deutsche Forst-Zeitung“ im Monat Januar. Ich möchte doch bringen bitten, diese alten Rückstände nun endlich zu beseitigen und für die Zukunft eine unbedingt pünktliche Zahlungsweise einzuhalten. Ich bitte zu berücksichtigen, daß die Unkosten ins Ungeheure gestiegen sind und daß bei fehlenden Mitteln die Vorstandsmitglieder diese Unkosten aus eigener Tasche auslegen müssen, wie es bereits geschehen ist.

Eine erhebliche Erhöhung der Beiträge wird ohnedies erforderlich werden; die in Aussicht genommene Vorstandslösung wird sich demnächst hierüber schlüssig zu machen haben. Koppik.

### Verein Preussischer Staats-Revierförster. Bezug des Vereinsorgans.

Bei der im Herbst 1922 eingeführten Bezugsweise des Vereinsorgans haben sich allerlei Unzulänglichkeiten nicht vermeiden lassen. Einigen Mitgliedern, die rechtzeitige Neubestellung bei ihrem Postamt unterlassen haben, ist die „Deutsche Forst-Zeitung“ nicht geliefert worden, was wiederholte Fehlmeldungen nötig machte. Weiter sind viele Herren nicht in den Genuß des Vorzugspreises gekommen, weil sie die Benachrichtigung der Geschäftsstelle unterlassen haben. Um dies alles in Zukunft zu vermeiden, habe ich mit der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ folgende neue Vereinbarung getroffen:

Sämtlichen Mitgliedern des Vereins Preussischer Staats-Revierförster wird ab 1. März die „Deutsche Forst-Zeitung“ von seiten der Geschäftsstelle ohne weiteres durch die Post überwiesen. Der Vorzugspreis ist von jedem Mitgliede an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ direkt zu bezahlen. Die Aufforderungen zur Zahlung erfolgen jeweils durch den Verlag im Vereinsorgan. Ich bitte daher sämtliche Mitglieder, die „Forst-Zeitung“ ab 1. März nicht mehr bei ihrem Postamt zu bestellen, da sie ihnen, wie gesagt, für die Folge ohne weiteres geht.

Feldsichen, den 10. Februar 1923.

Der Vorsitzende: Hennig.

**Bezirksgruppe Cassel.**

Den Beitrag für 1923 von 600 M (300 M für die im Ruhestand befindlichen Kollegen) bitte ich gefälligst recht bald an den Schatzmeister, unter der in Nr. 5 der „Deutschen Forst-Zeitung“ bezeichneten Anschrift, abzuführen. Der Beitrag der Bezirksgruppe wird erst in der nächsten Versammlung festgesetzt und entrichtet.

Belte, Vorsitzender.

**Vaugenossenschaft Preussischer Staatsforstbeamten des Regierungsbezirks Breslau, E. G. m. b. H.**

Mittwoch, den 28. Februar, 12 Uhr mittags, Generalversammlung in Breslau, Restaurant Kasino, Neue Gasse.

**Tagesordnung:**

1. Geschäftsbericht, Genehmigung der Bilanz für 1922.
2. Vorlegung der Kostenrechnungen über die Bauten 1922.
3. Neubauten für 1923.
4. Prüfung der Guthabenbücher der Mitglieder.
5. Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes.
6. Verschiedenes.

Der Aufsichtsrat: Weiß.

Der Vorstand: J. A.: Mendt.

**Nachrichten des „Waldheil“.**

Bericht über die Vorstandssitzung am 15. Dezember 1922.

Anwesend waren die Herren: Staatl. Forstmeister Wohl, Zider; Privatförster Buller, Glückauf; Rittergutsbesitzer Graf Find von Findenstein, Trossin; Dkonomierat Grundmann, Neubamm; staatl. Revierförster Hennig, Feldsich; Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neubamm; städt. Revierförster Persjide, Weltsich; Privat-Revierförster Peppler, Ringenwalde; staatl. Hegemeister i. R. Pahl, Neubamm; staatl. Forstmeister Niemer, Neumühl; staatl. Oberförster Schönwald, Massin, und staatl. Hegemeister i. R. Ulbrich, Wiep.

Der Kassenbestand betrug am 13. Dezember 1922: 396 423,70 M. Davon entfielen auf:

Gelder für Unterstützungen (U) . . .	155 671,64 M
„ „ Linderung von Kriegsnot (K) . . . . .	4 755,51 M
„ „ Erziehungsbeihilfen (E) . . . . .	90 834,29 M
„ „ Begräbnisbeihilfen (B) . . . . .	109 415,01 M
„ „ Darlehen (D) . . . . .	22 740,54 M
„ „ Rücklagen (R) . . . . .	13 011,71 M

Der Mitgliederbestand am 9. Oktober hat 3866 betragen. Abgemeldet haben sich seitdem 15 Mitglieder, verstorben sind 10 Mitglieder, neu angemeldet und aufgenommen 99 Mitglieder, so daß der jetzige Mitgliederbestand sich auf 3940 bezieht.

Zur Beschlussfassung lagen 33 Gesuche um Unterstützung ufw. vor.

Von Angehörigen ehemaliger Preussischer Staatsforstbeamten werden unterstützt: Zwei alte, gebrechliche Töchter eines verstorbenen Staatsförsters, von denen die eine in einer Anstalt untergebracht ist, mit 2500 M aus U. Ebenso werden zwei andere Töchter eines verstorbenen Staatsförsters, denen es etwas besser geht, mit 2000 M aus U unterstützt. Eine 61 Jahre alte, aus dem verlorenen Osten zugezogene Staatsförstertochter erhält 1500 M aus U.

Eine Staatsförstertochter, die durch Handarbeit guten Nebenverdienst hat, erhält 500 M aus U. Eine in Ostpreußen wohnhafte Tochter eines längst verstorbenen Preussischen Staatsförsters mit geringem Einkommen erhält 1000 M aus U und K. Eine ältere kranke Staatsförstertochter aus Westfalen mit unwesentlichem Einkommen erhält 1500 M aus U und K. Einer 73 Jahre alten Tochter eines ehemaligen Königl. Preuss. Försters, die außer einer geringen Regierungsunterstützung kein Einkommen hat, werden 2500 M aus U zugebilligt. Die Witwe eines Königl. Försters mit voller Pension, die aus dem verlorenen Osten hat wegziehen müssen, erhält 600 M aus K. Einer 65 Jahre alten Tochter eines verstorbenen Königl. Preuss. Försters, die zwar ein kleines Anwesen, aber geringe Einkünfte besitzt, werden 1500 M aus U und K zugebilligt; ebenso einer 76 Jahre alten Tochter eines längst verstorbenen Königl. Försters, in Schlesien wohnhaft, 1500 M aus U und K. 1500 M erhält weiter die im Bezirk Breslau wohnende Witwe eines früh verstorbenen Königl. Preuss. Forstauffsehers, die nur eine mäßige Gnabenpension bezieht. Zwei Töchter eines längst verstorbenen kurhessischen Oberförsters mit geringem Einkommen erhalten 2000 M aus U und K. Die Witwe eines im Kriege gefallenen Königl. Preuss. Forstauffsehers, die sich durch Musikstunden ernährt, erhält zur weiteren Ausbildung 1000 M aus U. Endlich werden der Witwe eines Königl. Forstauffsehers, die aus dem Bezirk Posen nach dem Bezirk Potsdam übergesiedelt ist und deren Versorgungsbezüge immer noch nicht geregelt sind, 1000 M aus U zugebilligt.

Von Privatforstbeamten und Hintersbliebenen verstorbener Forstmänner im Privatdienste werden unterstützt: Ein alter 84jähriger Privatförster, der dem „Waldheil“ schon seit 1894 als eines der ersten Mitglieder angehört, mit einer Zuzahlung von 2500 M aus U. Leider hat das alte treue Mitglied sich der Weihnachtsüberraschung nicht mehr freuen können, da er wenige Tage vorher verstorben ist. Einem Privatförster in befriedigender Stellung, der durch Krankheit seiner Frau große Ausgaben gehabt hat, außerdem noch unversorgte Kinder besitzt, wird für diese eine Erziehungsbeihilfe von 2000 M zugebilligt. Einem älteren stellungslosen Privatförster, dessen Akten noch nicht ganz abgeschlossen vorliegen, wird mit Vorbehalt eine Unterstützung von 2000 M bewilligt. Sodann erhält die 67 Jahre alte Tochter eines Privatoberförsters, die nur ganz geringe Einkünfte hat, 2500 M aus U. Zwei über 70 Jahre alte Töchter eines ehemaligen Fürstl. Oberförsters, die nur ein ganz geringes Gnabengeld beziehen, werden mit 2000 M aus U unterstützt. Eine Privatförsterwitwe aus Bayern, die eine kleine Pension erhält und mit ihren Kindern zusammen lebt, die gut verdienen, erhält eine Zuzahlung von 800 M aus E für ihre noch nicht erwerbsfähigen Kinder. Die Witwe eines Privatförsters aus der Provinz Brandenburg, die zwar nur eine geringe Pension, aber freie Wohnung, reichliches Deputat und gut verdienende Kinder hat, erhält 500 M aus U. Die 73 Jahre alte Tochter eines längst verstorbenen schlesischen Revierförsters, die nur eine geringe Rente bezieht, erhält eine Zuzahlung von 1500 M aus U und K. Die Witwe eines Privatforstsekretärs, im Bezirk Potsdam wohnhaft, mit geringer Pension, wird mit 1000 M aus U unterstützt. Der gleiche Betrag aus U und K wird der 70 Jahre alten Witwe eines Privatförsters aus dem früheren Westpreußen

zugebilligt, die jetzt in Berlin bei einer erwerbsfähigen Tochter wohnt. Der Witwe eines herrschaftlichen Revierförsters, wohnhaft in der Provinz Brandenburg, mit leidlicher Pension, werden 1000 M aus U bewilligt mit dem Vorbehalt, daß vor Auszahlung ihre zwei Söhne, die Forstbeamte sind, dem „Waldheil“ als Mitglieder beitreten. Da der Eintritt bis jetzt nicht erfolgt ist, hat bedauerlicherweise die Zuwendung nicht abgeschickt werden können. Das Gesuch eines Privatförsters aus der Neumark um Unterstützung wird abgelehnt, da er auf eine Anfrage über seine Verhältnisse nicht geantwortet hat.

Der armen Frau Gemeindeoberförsterwitwe Müller in Wiesbaden, die hilfsbedürftig und ohne Pension mit einer kranken Tochter ohne jede Mittel dasteht, werden 2000 M aus U bewilligt; außerdem wird beschlossen, zu ihren Gunsten die bekannte Sammlung zu veranlassen, die durch die gefamte forstliche Fachpresse laufen soll und jetzt schon einen schönen Erfolg gezeitigt hat. Frau Oberförster Müller sind im Januar zunächst weitere 5000 M Unterstützung überwiesen. Ferner wird beabsichtigt, ihr laufend monatliche Zuwendungen zu machen, die sie vor der ärgsten Not schützen und eine geraume Zeit hindurch vor dem größten Elend bewahren sollen. Der Witwe eines längst verstorbenen Stadtförsters in Oberschlesien, die nur eine geringe Pension bezieht, wird eine Unterstützung von 1500 M aus U zugewiesen.

Dann wird mitgeteilt, daß aus dem Darlehnsfonds das bereits im Oktober bewilligte Darlehen von 2000 M an einen Preussischen Staatsförster zu einem Zinsfuß von 3 1/2 % zur Auszahlung gelangt ist.

An Begräbnisbahnen wurden seit Oktober je 400 M bewilligt; der Witwe eines staatl. Revierförsters, dem Sohn eines herrsch. Revierförsters und der Witwe eines ehemaligen gräflichen Forstwartes.

Leider mußten zwei Gesuche abgelehnt werden: das eines Jagdhüters und das der Witwe eines herrschaftlichen Revierförsters, da sie die angeforderten Papiere nicht eingeschickt haben.

Aus der „Deutschen Forststudentenhilfe Neubamm“ werden an die forstlichen Hochschulen Oberwald, Hann.-Münden und Tharandt je 90000 M überwiesen, an die forstlichen Abteilungen der Universitäten München und Gießen je 40 000 M und Freiburg 42 000 M, davon 2000 M mit Verwendungsvorschrift. Außerdem wird an einen besonders bedürftigen Forststudenten, dessen Vater ein vor dem Feinde gefallener Preuss. Staatsoberförster war, eine besondere Zuwendung von 15 000 M gemacht. An die forstliche Abteilung der Universität München ist die Bitte gerichtet worden, einem besonders bedürftigen älteren Forststudenten, aus Ostpreußen stammend, eine besondere Zuwendung zu machen. Außerdem sind die einzelnen forstlichen Hochschulen ersucht worden, anzugeben, wieviel forstlich Studierende im laufenden Semester immatrikuliert oder als Hörer eingeschrieben sind, auch wird Angabe über die Staatszugehörigkeit der Studierenden — Deutschland, Deutschösterreich, Deutschbaltikum und Ausland — erbeten. Die heutige Zuwendung an die Hochschulen soll als Abschlagszahlung gelten, während der Rest der noch zu verteilenden Mittel im Verhältnis zu der Zahl der reichsdeutschen und deutschen Forststudenten abgestuft werden soll.

Für die Sammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands „Templin in Not“ werden 5000 M bewilligt; davon sind 3000 M eine

besondere Zuwendung, die Templin zugute kommen sollte.

Schließlich wird beschlossen, daß vom 1. Januar 1923 ab die lebenslängliche Mitgliedschaft nur durch einen einmaligen Betrag von 10 000 M erworben werden kann.

Neubamm, den 13. Dezember 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“,  
Neumann.



## Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. C. V.

Geschäftsstelle zu Oberwald, Schindlerstraße 45.  
Vorsprechungsamt: Amt Oberwald Nr. 648.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8528. Raut, Johannes, Forstgehülfe, Neubalderleben, Forstschule. XVI.  
8527. Städtel, Eugen, stud. forest., Wänschen, Oberden, Ungererstraße 42, II. XIV.  
8528. Bertrik, Richard, Hülsförster, Offiz. Post Forstschule, Kreis Ribben. VIII.  
8529. Brühl, Albert, Hülsförster, Jagdhans Schöndel, Post Röhrenlagen, Kreis Schweidnitz, Pommeren. II.  
8530. Wendt, Otto, Forstgehülfe, Weigetzen 17, Kreis Mühlberg. I.  
8531. Burkard Frz. von Boineburg, Rittergutsbesitzer, Biele (Rhön), Post Stablingsfeld, Thüringen. XVIII.  
8532. Bahndt, Georg, Revierförster, Hb. Müngtal bei Jannowitz, Kreis Schönan a. R. VIII.  
8533. Riemann, Oskar, Hülsförster, Hb. Müngtal bei Jannowitz, Kreis Schönan a. R. VIII.  
8534. Freudiger, Erich, Hülsjäger, Jannowitz, Hb. Schönan a. R. VIII.  
8535. Fildner, Alfred, Förster, Grünheide, Post Lappan, Kreis Dornheim. I.  
8536. Olschewski, Erich, Gutsförster, Seilenheide, Post Oberwald, Kreis Friedeberg Nm. IX.  
8537. Schütte, Paul, Förster, Großmünde, Kr. Jerichow. XVI.  
8538. Grometta, Johann, Forstgehülfe, Kolhof bei Reife, Kr. Kupferhammer. VI.  
8539. Schaefer, Heinrich, Förster, Hb. Bismahöhe, Post Wilmshausen, Kreis Uruellert. V.  
8540. Biegard, Albert, Forstgehülfe, Werten in Bockheim. XI.  
8541. Orsow, Wilhelm, Forstgehülfe, Post, Post Müllitz. VII.  
8542. Kempf, Paul, Hülsjäger, Neubalderleben, Forstschule. XVI.  
8543. Sabel, Julius, Förster, Rittergut Ohr, Post Garmisch, Kreis Garmisch. X.  
8544. Ebers, Dietrich, Förster, Postfeld, Post Breez in Holslein. IV.

Die Ausnahme in den Verein haben beantragt:

- Hoflin, Herbert, Revierjäger, Grommetin, Post Salzen, Weidenburg-Schwerin.  
Müller, Paul, Förster, Sonnenburg, Post Frenkenwalde a. O.  
Jacob, Heinrich, Forstwart, Nischelbach, Hb. Post Bismahausen, Württemberg.  
Graudtner, Hans, f. Forstwart, Salzbach, Post Ralbenburg, Württemberg.  
Bendels, Karl, Förster, Gaildorf, Württemberg.  
Lindfeld, Josef, Hülsförster, Bielefeld Hb.  
Marquardt, Hermann, Förster, Wessanen, Post Dietrichshausen, Kreis Friedland, Ostpreußen.  
Brade, Gerhard, Förster, Ober-Stradam, Post Stradam, Kreis G.-Wartenberg.  
Fahnenmann, Otto, Staatsförster, Försterei Rahl, Post Württemberg, Ostpreußen, Kreis Menden.  
Koenig, Josef, Förster, Försterei Quana i. Schll., Kr. Waldeburg, Hb.  
Wid, Hubert, Förster, Reinhardtshof, Amtshauptmannschaft Birna.  
Gillmann, Siegfried, Forstwart, Ritzel-Seecken, Post Die Seecken, Kreis Schützen.  
Weyden, Willy, Förster, Försterei Schottelhof, Post Rapp, Hannover.  
Müller, Max, Oberförster, Hb. Salzenbrock, Post Bielefeld, Kreis Hebe.  
Kunze, Willy, Hülsförster, Staats-Württemberg, Post Garmisch, Kreis Bismahausen-Schwerin.



Sammlung „Templin in Rot!“

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

I. Graf v. Hele-Wandersche Forstverwaltung, Jellna, 20000 M., - Graf v. Beverförde, Schloß Loburg, 104000 M., - Herzogl. Anhalt. Hofkammer, Dessau, 10000 M., - Reichsgr. v. Hochberg'scher Rentamt, Wilsdorfswitz, 3000 M., - Sammlung beim Subtribunal durch die Beamten der Fürstl. Wittgenstein-Berleburg'schen Oberförsterei Aue, sowie Straßberger für Fischschiff, 2910 M., - Graf v. v. Aljeburg-Gallenstein, Gallenstein, 2990 M., - Förster Nolte, Ff. Plantage, 2000 M., - Bezirksgruppe VI Oppeln, gesammelt bei der Versammlung am 6. 1. 1923, 1730 M., - Kewergerh. Genß, Domsbrunn, 990 M., - Forstamt. Haus, Rot a. Rot, 990 M., - v. Rischmann, Schönwalde, 990 M., - Forstgeh. Wücher u. Barthel, Rültschhausen, 900 M., - Förster Walter, Gäßtun, 790 M., - Förster Reinde, Lännershagen, 790 M., - Förster Bräuer, Brodau, 740 M., - Stadt. Gomburg, Bielefeld, 690 M., - Kewer. Blasche, Müllruthshaus, 640 M., - Kewer. Walzer Busch, Glatzsch, 600 M., - Förster H. Berg, Breitung, 600 M., - Oberf. Hoffmann, Hausdorf, 590 M., - Frh. v. Müningenberg, Rößtitz, 590 M., - Sammlung bei der Ortsgruppenbeil. der Ortsgruppe des Kreises Rummelsburg, Schlame u. Umg. in Schlame am 18. 12. 22 5500 M., und zwar: Kewerf. Ballach, Wittenhof, 1000 M., Förster E. Rudta, Bülow, 1000 M., Förster Fr. Rudta, Techtipp, 1000 M., Förster Poste, Datzig, 500 M., Förster Oing, Bobberg, 500 M., Förster Schulz, R. Kewer, 500 M., Giffel, T. Urte, Bartelow, 800 M., Ungenann 300 M. II. J. 1000 M.: Kewerf. Uhlse, Debenhal, - Forstl. Raddowweit-Bellingsradt, - Frau Gottmann, Schöffinghausen, - Forstl. Fischer, Ruchina.

III. J. 500 M.: Förster Wrenn, Köllgen, - Förster Jansen, Wäldenstein, - Giffel. Leonhardt, Forstamt Blauen, - Förster Lorenz, Stadthaus, - Giffel. Ritschalt, Lustental, - Förster Ewers, Schönweide, - Förster Sosnowski, Landt, - Förster Ertlich, Loranau, - Förster Busch, Bielek, - Gastwirtschaffner Bräuer, Madenau, - v. Webemeyer'sche Forst., Ghdagen, - Forstl. Wendroth, Lauterbach, - Oberf. Tige, Mersdorf, Kewerf. Bullinger, Schwelgera, - Förster Lange, Streib, - Kewerf. Genninger, Petersdorf, - Giffel. Wieg, Friedrichsnaabe, - Förster Ertich, Friedrichshof, - Frh. v. Schilling, Dönneloh.

IV. Ferner: 2 Beiträge je 499,99 M., 6 je 490 M., 2 je 450 M., 2 je 400 M., 1 zu 340 M., 6 je 300 M., 3 je 265 M., 2 je 250 M., 2 je 240 M., 11 je 200 M., 7 je 190 M., 1 zu 175 M., 150 M., 17 je 100 M., 4 je 90 M., 1 zu 75 M., 7 je 65 M., 1 je 60 M., 35 M., 12 je 60 M., 5 je 40 M., 1 zu 35 M., insgesamt 17554,98 M. Summen von I. 141930 M., - II. 4000 M., - III. 9500 M., - IV. 17554,98 M. zusammen. . . . . 172984,98 M. Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . . . . 694238, — M. Summa 867222,98 M.

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bericht über die Sommertagung in Hannover \*).

Die diesjährige Tagung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands begann am 16. August vormittags mit einer Sitzung des engeren Vorstandes.

Am Nachmittag tagte der Ausschuss für Unterrichts- und Prüfungswesen. Hier berichtete Geheimrat Dr. Schwappach über die finanziellen Verhältnisse Templins. Es wurde beschlossen, mit Rücksicht auf die dauernde Selbstwertung dem Schulpfleger völlig freie Hand zu lassen, das Schulgeld der Luierung entsprechend ohne Innehaltung bestimmter Fristen zu erhöhen; die Eltern der Schüler sollen beizeiten darauf aufmerksam gemacht werden,

\*) Über die Berichterstattung in Hannover schreibt ein eigener Unters. Infolge der enormen Kosten mußte ein stenographischer Bericht ausfallen. Es war nun beabsichtigt, aus dem Stenogramm einen etwas längeren Auszug zu veröffentlichen, der ein Spiegelbild der Versammlung sein sollte. Das ist zum Teil vereitelt worden durch den aus dem Mitgliederkreis dringend gewünschten kurzen Vorbericht, dann aber auch dadurch, daß breite Teile der Verhandlungen, so der Vortrag des Herrn Landesforstrats Dellers, die Auseinandersetzungen über die Versicherungsangelegenheiten und die Aussprache über den Waffengebrauch der Privatforstbeamten, schon nach dem Text

daß derartige Erhöhungen jederzeit eintreten können. Im übrigen wurde der Haushaltsplan für Templin genehmigt.

Im Schulausschuss der Hauptlandwirtschaftskammer hat der Verein auf seinen Antrag drei Sitze zugewilligt erhalten; folgende Vertreter wurden gewählt: 1. Oberförster Jacob, 2. Förster Rathjen, 3. Forstmeister Rod und als deren Stellvertreter: 1. Förster Nolte, 2. Forstmeister Linke, 3. Oberförster Ulrich.

Mit der Landwirtschaftskammer zu Halle ist vereinbart worden, daß die Abgangsprüfung von Neuhaldensleben dann als Försterprüfung gelten soll, wenn sie vor einem Prüfungsausschuss abgelegt wird, dessen Vorsitzender ein Mitglied unseres Vereins ist, während die Kammer durch ein von ihr zu ernennendes Mitglied vertreten wird. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß die Prüflinge den Bedingungen des Vereins für die Zulassung zur Försterprüfung genügen.

Für die Forstgehilfenprüfungen wurde bestimmt, daß diese in der Regel nur zwei Tage dauern sollen, falls nicht mehr als zehn Prüflinge teilnehmen. Prüflinge, die sich fortan zur Försterprüfung melden, müssen bereits am Tage der Ausschreibung dem Verein angehören.

Auf eine Anfrage der Verwaltung des Remeleslandes beschloß der Verein im Interesse des Zusammenhanges dieses mit dem alten Vaterlande, jährlich zwei Schüler von dort in Templin zuzulassen. Für diese Zöglinge muß aber ein um 50 v. H. erhöhtes Schulgeld gegenüber den Leistungen von aus Deutschland stammenden Schüler bezahlt werden.

Abmachungen, die mit einzelnen größeren Privatverwaltungen über Beiträge zur Schule Templin getroffen sind, sollen einer zeitgemäßen Revision unterzogen werden.

Auf einen Antrag der Bezirksgruppe VI (Oberschlesien) wurde beschlossen, daß anerkannte Lehrherren aus den an Polen abgetretenen Gebieten solche bleiben und dort auch weitere dazu ernannt werden können. Desgleichen kommen deutschen Lehrlingen aus diesen Gebieten dieselben Vergünstigungen (Forstschulen, Teilnahme an Lehrgängen usw.) wie denen im Inlande zugute.

Wegen der Überfüllung im Beruf sollen Warnungen gedruckt und außerdem in der Presse veröffentlicht werden.

Am 17. nachmittags tagte der weitere Vorstand, der über die der Mitgliederversammlung vorgelegenden Beschlüsse beriet.

Ein Vorbericht über die Mitgliederversammlung ist bereits in der „Deutschen Forst-Zeitung“ 1923 Nr. 36 erschienen. Wir können daher, um Raum zu sparen, unsern Bericht auf die dort noch nicht behandelten Beschlüsse beschränken.

des Stenographischen Berichts als Leitartikel erschienen sind. Aus diesen Gründen bittet die unterzeichnete Geschäftsstelle, mit dem kargen amtlichen Bericht so, wie er jetzt ist, vorlieb zu nehmen. Bei künftigen Versammlungen wird eine besondere Persönlich. it dafür gewonnen werden müssen, die die Berichterstattung unmittelbar im Anschluß an die Versammlung ausübt. Das Richtige zu treffen ist nicht leicht, da die Ansichten über das, was im Auszuge veröffentlicht werden soll, weit auseinandergehen.

Eberswalde, Anfang Februar 1923. Die Geschäftsstelle.

Sehmernt Dr. Schwappach erstattete zunächst Bericht über die Jahresrechnung und über den neuen Haushaltsplan des Vereins, der genehmigt wurde. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über diesen Bericht wurde zunächst beschlossen, für 1922 einen 100prozentigen Zuschlag zum Vereinsbeitrag zu erheben. Für 1923 wurden die Beiträge neu festgesetzt, wie sie in Nr. 48 von 1922 bereits mitgeteilt worden sind.

Für die nächste Mitgliederversammlung wurde, wie schon bekannt, Königswinter ausersehen. Für den Fall, daß es die Finanzverhältnisse des Vereins nicht gestatten sollten, eine Versammlung abzuhalten, wurde der engere Vorstand ermächtigt, im Einverständnis mit den Bezirksgruppenvorsitzenden, die Tagung 1923 ausfallen zu lassen. Die Befugnisse, die sonst der Hauptversammlung zustehen, würden, soweit es für die Durchführung der Vereinsaufgaben unbedingt erforderlich erscheint, auf den engeren Vorstand übergehen.

Zu dem bereits im Vorbericht erwähnten Abkommen mit dem Preussischen Waldbesitzerverband ist noch zu bemerken, daß das Anerbieten des Waldbesitzes, die Schule Tempin finanziell zu unterstützen, angenommen wurde, jedoch mit einem von Oberförster Lipe beantragten Zusatz. Danach soll von diesem Anerbieten nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als nicht durch sonstige Mittel (Erhöhung des Schulgeldes, freiwillige Beiträge aus Mitgliederkreisen) der vorhandene Fehlbetrag gedeckt sowie ein Rücklagenfonds geschaffen werden kann.

Zu dem Anerbieten selbst ist noch zu sagen, daß für Tempin jährlich mindestens 50 000 M. gegeben werden sollen, jedoch bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage entsprechend mehr. An dieses Anerbieten ist jedoch die Bedingung geknüpft, daß das Geld als unverzinsliches Darlehen betrachtet werden soll, wenn die jetzige Struktur der Wirtschaftsfriedlichkeit im Verein für Privatforstbeamte" gestiftet wird; in diesem Falle wären die vom Landesverband gegebenen Gelder ohne Zinsberechnung in gleichen Raten zurückzuzahlen, wie sie empfangen wurden.

In Durchführung des Antrages Lipe ist das Schulgeld wiederholt erheblich erhöht worden. Die eingeleitete Sammlung „Tempin in Nat“ hat ferner ein sehr erfreuliches Ergebnis geliefert, über welches später eingehend berichtet werden wird.\*) Mit dem Verband preussischer Waldbesitzerverbände sind endlich Verhandlungen im Gange, um die geforderte Eintragung einer Sicherungshypothek zu vermeiden.

Zur Unterstützung der Bezirksgruppen wurde beschlossen, ihnen als Beitrag zu ihren Urkosten mindestens 2000 M. zu überweisen. (Leider war die Verteilung in diesem Jahre in der Form nicht möglich, und haben die Bezirksgruppen die Kosten selbst getragen.) Auch für 1923 scheinen infolge der fürchterlichen Leuerung zunächst für diese Zwecke keine Vereinsmittel zur Verfügung zu bleiben.

Über die Pensionsversicherungen sprachen Vertreter der Concordia und der Versicherungs-Abteilung des Reichsverbandes der Waldbesitzerverbände sowie Oberförster Fiebig. Diese Vorträge und Ausführungen sind bereits im Vereinsorgan 1922 in Nr. 44 und 45 erschienen.

Das gleiche gilt für den äußerst interessanten

Vortrag des Landesforstrats Dellers über die Aufzucht der Lüneburger Heide, der in Nr. 42 veröffentlicht ist. Die Ausführungen des Mitberichts erstatters, Forstrat Steffens, zu diesem Thema sollen später erscheinen.

Bei der Besprechung der Prüfungen und Lehrgänge wurde darauf hingewiesen, daß der Besuch der Lehrgänge viel stärker sein würde, wenn die Waldbesitzer den Beamten dazu eine Beihilfe gewähren wollten. Als gutes Beispiel wurde dafür die Provinz Sachsen genannt. Dort werden die Beamten in dankenswerter Weise bei ihren Bestrebungen, sich fortzubilden, von Seiten der Besitzer unterstützt. Es wäre zu begrüßen, wenn die Herren Waldbesitzer in den anderen Bezirken es ebenso machen würden, zum Segen für den Wald und damit für die Kassen seiner Besitzer.

Über das Invalidenheim Marburg berichtete Herr Oberförster Feuerhara und teilte mit, daß an eine Eröffnung desselben in absehbarer Zeit nicht zu denken ist, da in dem Gebäude das Finanzamt sitzt. Um unsere Berechtigung an dem Heim nicht zu verlieren, riet er, unsern jährlichen Beitrag von 400 M. weiter zu zahlen.

Eine Selbstsammlung, die während der Verhandlung vorgenommen wurde, ergab 1551 M. und wurde wie folgt verteilt: 450 M. für Tempin, 450 M. für Reichenslein, 450 M. für die Forststudienhilfe und 201 M. für den Templiner Denkmalsfond.

Förster Rolte und Förster Nathjen behandelten in längeren Ausführungen die Vor- und Ausbildungsfrage der Forstbetriebsbeamten. Beide traten dafür ein, daß von den auszubildenden Forstlehrlingen eine gute Schulbildung verlangt werden muß und nur allen Förstervätern dringend geraten werden kann, alles daran zu wenden, daß ihre Söhne, die den Beruf ihres Vaters ergreifen sollen, eine gute Schulbildung auf dem Weg bekommen. Beide forderten, daß endlich mit dem Befähigungsnachweis und dem Titelschutz Ernst gemacht werden sollte. Diese Forderung wird durch einen Antrag der Bezirksgruppe Bayern unterstützt. Nach diesem wird jedes Land eine Kommission bilden zur Beratung und Beschlussfassung über die Fragen Titelschutz, Befähigungsnachweis, Fachausbildung, forstliche Gesetzgebung usw. Diese Kommissionen werden vom Verein zu Verhandlungen mit den Waldbesitzerverbänden und im Einvernehmen mit diesen mit den Landesbehörden und gesetzgebenden Körperschaften ermächtigt. Der Verein soll den Behörden mitteilen, daß die Kommissionen als Fachvertretung gelten, und dafür Sorge tragen, daß sie anerkannt und gehört werden.

Die kräftige Tariffrage war natürlich Gegenstand langer Erörterungen. Eingeleitet wird in diesem Punkt wohl nie erreicht werden. Doch wurden immerhin praktische Winke zur Regelung der Tarifverhandlungen gegeben. Besonders beachtenswert waren die Vorschläge, die Forstmeister Lipe-Friedrichs gegeben hat. Er führte etwa folgendes aus: Da sich schon vielfach eine gewisse Unlust wegen der sich fortwährend wiederholenden Tarifverhandlungen bemerkbar macht, ist man in Holzkrimn dazu übergegangen, den Tarif auf den Roggenpreis aufzubauen. Das Grundgehalt wird hierbei zunächst festgelegt, dem gleichen eine bare Leuerungszulage. Diese, um bei Umkehrung der Verhältnisse einen Abbau zu ermöglichen. Außer dieser bare Leuerungszulage wird für jede Beamtenklasse eine besondere Roggenzulage gegeben. Eine Kommission bestimmt jedermann

\*) Heute — Mitte Februar — kann der Eingang von einer Million Mark als sicher angesehen werden. Die Reichsregierung.

den Durchschnittspreis des Roggens nach einer örtlich festzustellenden Börsennotiz. Hiernach berechnet sich die Getreidezulage für das nächste Biertejahr. Bei diesem Verfahren fallen die für beide Teile läufigen Tarifverhandlungen ganz fort.

Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, sich an die staatlichen Gehaltsfrage anzulehnen. Dem wurde aber entgegengehalten, daß diese sich für Bezirke mit kleinem Waldbesitz nicht durchführen lassen. Hier handelt es sich vielfach darum, den Beamten ihre Einkünfte zu erhalten. Da diese kleinen Bezirke zum wenigsten rentabel sind, könnte bei zu hohen Gehaltsforderungen sehr leicht der Fall eintreten, daß sich der Besitzer die Frage vorlegt, ob sich das Halten eines besonderen Beamten überhaupt noch lohne. Im allgemeinen wird man es den Tarifkommissionen der einzelnen Bezirkegruppen, die ja darin schon eine gewisse Übung haben, überlassen müssen, in welcher Form sie die Gehaltsfragen für ihren Bezirk am praktischsten regeln\*).

Oberförster Breuer, Altschle, machte darauf aufmerksam, daß viele Beschwerden betreffs Nichteinhaltung von Tarifen auf das Verhalten der Beamten selbst zurückzuführen wären. Es gebe Fälle, in denen der Verwaltungsbeamte nicht für seine Beamten eintrete, oder es läme vor, daß einzelne Sutzförster nicht den Mut besäßen, zu ihrem Chef zu gehen und ihre Wünsche vorzutragen. Hier sei es Sache der Ortsgruppenvorsitzenden, einzugreifen und durch Aufklärung bei den Besitzern Rat und Hilfe zu schaffen. Daß dieser Weg gangbar ist, beweisen die Erfolge, die Oberförster Breuer selbst gehabt hat.

Bei Behandlung vorstehender Fragen bittet Ökonometat Grundmann, doch unser Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, nicht nur zu halten, sondern sie auch wirklich zu lesen und aufzuheben. Dadurch werden viele Anfragen und Antworten unnötig. Die Geschäftsstelle schließt sich dieser Bitte an. Auch sie bekommt unzählige Anfragen, die sich von selbst aus den Veröffentlichungen in dem Vereinsorgan beantworten.

Über das Waffengebrauchrecht setzten sich die Herren Oberförster Baly, Oberförster Jacob und Ökonometat Grundmann in ihren verschiedenen Auffassungen auseinander. Die sehr lehrreichen Ausführungen sind bereits in der „Deutschen Forst-Zeitung“ 1922 Nr. 48 veröffentlicht worden.

Zum Schluß der Versammlung erstattete Geschäftsführer Herr Ritthausen Bericht über den Stellennachweis. Danach hat der Verein im Jahre 1921 durch seinen Nachweis 33 Stellen besetzen können gegen 22 im Jahre 1920. Durch den Zusammenhluß mit dem Stellennachweis des Reichsverbandes der Waldbesitzerverbände ist der Wirkungsbereich erheblich vergrößert. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1922 konnten bereits 30 Stellen nachgewiesen werden, ein Fortgang sei unzweifelhaft. Bei Niederschrift dieses Berichtes sind es bereits 48, so daß wir dieses Jahr noch bedeutend mehr als bisher unsern Mitgliedern bei der Stellenhuche erfolgreich beistehen konnten. Schwa bel.

\*) Mittlerweile haben sich die Verhältnisse insofern geändert, als der Verein resp. die Fachgruppe Forstbeamte sich nicht mehr mit Tariffragen befassen, sondern dies allein von dem neu gegründeten Deutschen Forstbeamtenbund besorgt wird.

### Ortsgruppe Groß-Strehlitz, O.-Schl.

Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 24. Februar, in Dittrichs Brauerei in Gr.-Strehlitz, von nachmittags 2½ Uhr ab.

#### Tagesordnung:

1. Geschäftliches aus der Gruppe. (Vorsitzender: Oberförster Gnerlich.)
2. Forstlicher Vortrag. (Nebelförster Sander in Patschin.)
3. Forst- und jagdliche Tagesfragen.
4. Besprechung über eine Sommertagung mit anschließendem Waldgange.
5. Anträge und Mitteilungen aus der Versammlung.

Nachdem am 6. Januar die Ortsgruppe aus den Kreisen Gr.-Strehlitz, Oppeln, Gleiwitz, Hindenburg, Beuthen, Kreuzburg, Guttenberg, Lublinitz und Rosenberg gebildet worden ist, wird um recht zahlreiches Erscheinen ersucht. Wegen Aufstellung einer Mitgliederliste innerhalb der Ortsgruppe sind die Mitgliederarten mitzubringen.



### Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Markstraße 17.

#### Angestellten- und Invalidenversicherung.

Um vielfachen Anfragen über die sogenannte Doppelversicherung gerecht zu werden, haben wir uns von maßgebender Stelle Auskunft eingeholt und teilen diese nachstehend mit.

Das Gesetz über Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 10. 11. 22\*) hat die Doppelversicherung mit dem 1. 1. 23 beseitigt. Diejenigen Angestellten, die bisher in der Invaliden- und Angestelltenversicherung Pfllichtbeiträge zu leisten hatten, gehören am 1. 1. 23 nur noch zu einer Versicherung. Die Zugehörigkeit zu einer Versicherung hält auch die Anwartschaft aus der andern Versicherung ausrecht, und die zu einer Versicherung geleisteten Beiträge wirken bei der Gewährung von Leistungen aus der andern Versicherung rentensteigernd, d. h. für jeden geleisteten Beitrag wird ein bestimmter Betrag zu den Leistungen der andern Versicherungen hinzugerechnet. Hiernach ist für diejenige Person, die einer von beiden Versicherungen angehört, die freiwillige Fortsetzung in der andern Versicherung nicht erforderlich. Werden gleichwohl Beiträge für beide Versicherungen entrichtet, so wirken sie im Leistungsfall rentensteigernd.

Berlin, den 9. Februar 1923.

Die Geschäftsstelle.

\*) Ausführliches darüber enthält der Artikel von Verwaltungsratsmann Spring „Änderung des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung“, mit dessen Abdruck wir auf Seite 107 begonnen haben. Die Schriftleitung.

Redaktionsbüro acht Tage vor Ausgabe datum. Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenanzeigen, Personaländerungen und Anzeigen können in W 50 anfallen noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Ökonometat Grundmann, Reichenau.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

An die Mitglieder der Preussischen Staatsforstervereinigung. 105. — Der preussische Staatsbaushaltplan für 1923. 104. — Neubearbeitung des Versicherungsscheines für Angehörige und der Reichsversicherungsordnung. 107. — Parlaments- und Vereinsberichte. 110. — Gesetze, Verordnungen und Erlaunisse. 111. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 115. — Forstwirtschaftliches. 116. — Rom Wildmarkt. 116. — Rom Baumwarenmarkt. 116. — Fischpreis. 117. — Brief- und Fragekasten. 117. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 117. — Vereinszeitung. Fernband Preussischer Forstrentmeister 118. — 117. — Kreisforstlicher Staats-Revierförster 118. — Baugenossenschaft Preussischer Staatsforstbeamten des Regierungsbereichs Breslau. E. G. m. b. H. 118. — Nachrichten des Vereins „Frischluft“ des Vereins. E. G. m. b. H. 119. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. G. m. b. H. 120. — Deutscher Forstbeamtenbund. 121.

Un unsere sehr geehrten Leser!

Mit Nummer 8 schließt der Monatsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung für Monat März gebeten. Wie bereits in voriger Nummer auf Seite 93 mitgeteilt haben, ist angesichts der ungeheuerlichen Verteuerung aller Herstellungskosten, Gehälter und Löhne, eine Erhöhung der Bezugspreise leider nicht zu umgehen. Um der völligen Entwertung unserer Papiermark nur einigermaßen zu begegnen, müssen folgende Bezugspreise festgesetzt werden.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kostet für den Monat März 1000 M. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, beträgt im Vereinsbezüge für den Monat März 850 M.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ kostet für Ausgabe A ohne „Vereins-Zeitung“ (Postzeitungspreisliste für 1923) für Monat März 1300 M.; für Ausgabe B mit der „Vereins-Zeitung“ für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für 1923) für Monat März 1550 M.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert — der gemeinsame Bezug ist leider postalisch nicht mehr möglich — vom 1. März bis 31. März 1923 sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Fachblätter unter Streifenband oder durch Postüberweisung beziehen, geschieht, nachdem Abbestellung bis Mitte dieses Monats nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir eruchen demnächst um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahmender fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen — Zahlung der Vereinsbeiträge usw. — ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

Neudamm, im Februar 1923.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Familien-Nachrichten

Am 31. v. M. verschied nach längerem Leiden zu Forsthaus Schweinebrück der

Preussische Hegemeister Franz Berg

im 62. Lebensjahre. (187

Mit ihm ist ein Mann von seltener Treue und Gewissenhaftigkeit von uns gegangen, den wir alle schmerzlich vermissen und dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden. Dem sorgsamem Weibmann und Jäger aber legen wir einen Bruch auf sein frühes Grab.

Die Beamten der Oberförsterei Gladow-West.

Für an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten: Dem Forstler Gallina in Diebshausen 1. Thür. eine Tochter.

Dem Preussischen Förster Rylke in Neudobitz bei Wilsdorf W. 1 Tochter.

Verlobungen: Fr. Friedel Rabloff, Hammer b. Gantred i. P., mit dem Staatl. Hilfsförst. W. Hill. Gebr. in Friedrichshal b. Swinem. i. Womm.

Fr. Warogt Schmalenverg. Hegemeisterlicher,

mit dem Cand. mod. vet. Hans Wrogentz in Eschler.

Fr. Erna Bostollin in Regenthin mit dem Staatl. Förster Lange in Guschyterholländer Km.

Verheiratungen: Hegemeister Ernst Becke mit Fräulein Louise Dorn in Gelsow, Kr. Greifenhagen i. P.

Enterbest.: Carpentier, Förster in Kempenich.

Reinwald, Hegemeister in Forst, Steinbuch bei Wob. Wibra.

Forstb. Dornsdorf, Post Laubitz, Kr. Sorau. Michel, Staatl. Hegemeister i. Forst, Uebigau, Bez. Halle. v. Petersdorff, Staatl. Förster in Försterei Neudraa. Plesing, Hegemeister in Försterei Rehrenbach. Schuppelius, Förster in Kleinamerobe. Obf. Witzgenhausen, Bez. Pommern.

Holz u. Älter

Waldbestände, Waldgüter, Durchforstungen, Holz, Gruben und Brennholz bringen gesucht. Vermittler hohe Provision. M. Buchmann, Potsdam, 28 Kurfürstenstraße 32.

Stellenangebote

Forstgehilfe, mit sächl. Verhältnissen vertraut, für Forstschutz gesucht per 1. März. Beurlaubungsfrist, Gehaltsansprüche etc. an (202) Revierverwaltung Meesefeldt in Hensdorf Post Turfgrabenwalde (Kant. Pirna).

Die Gemeindeförsterstelle

des Forstschutzesverbandes Kessling im Kreise Adenau mit dem Sitz in Kessling ist sofort zu besetzen. A. Dienstentlohnung der Stelle:

- a) Grundgehalt z. gemäß Gruppe VI der staatlich. Besoldungsordnung. b) Dienstwohnung vorhanden. c) Dienstaufwandsentschädigung wie Staatsförster. d) Brennholz nach den Vorschriften. B. Die Zeit der Ausbildung (Militärdienstzeit) und die in einem anderen Kommunalverbande verbrachte Dienstzeit kommt bei der Pensionierung in Anrechnung, sonstige Dienstjahre nach besonderer Vereinbarung. (204)

C. Fortsorgeberechtigthe wollen Lebenslauf, förmliche Zeugnisse, Militärpapiere, ärztliches Zeugnis bis zum 25. Februar 1923 bei dem Untergewählten einreichen. Brüd (Wfr.) den 7. Februar 1923. Der Bürgermeister.

Forstgehilfe, schreiben, mit Forstschutzbildung, zu sofort gesucht. Neugu. mit Bild an (189) Revierförster Werner, Forsthaus Stumberg bei Gelsow.

Die Försterstelle

im Forstschutzesverband Gewerlich, Kreis Wittburg, ist zum 1. April neu zu besetzen. Besoldung nach Gruppe VI des B. D. E. G. mit Aufzahlung nach VII bei höherem Dienstalter nach den Vorschriften für Staatsförster. Für eine Dienstwohnung wird geplant. Bewerbungen unter Aufsicht eines örtlichen Gewerlichzeugnisses bis zum 20. März an den Untergewählten erbeten.

Wittburg, Kreis Wittburg, den 2. Februar 1923. (18) Der Bürgermeister, Wilky.

1 Hilfsförster

aus Staats- od. Privatbereich sofort gesucht. (203) Friedrichshagen, den 10. Februar 1923. Städt. Oberförster in Berlin-Friedrichshagen Der Oberförster.

Für die Dauer der Kultur- und Ramparbeiten vom 1. März bis 30. Juni b. J. wird ein tüchtiger (190)

Forstgehilfe gesucht. Bezüge: Forst Station, Gehalt nach Tarif. Von Bewerbstafel Forstverwaltung Gemsh. Post Elpe Km.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Fortliches Organ des Brandversicherung-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Walden“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Rendsburg, des Forstvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Pörlitz, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrentförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1880), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubrandenburger Forstschüler.

Die Forstliche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat März 1000.— Mk. bei allen Postämtern, direkt unter Einreisband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Ostpreußen 1200.— Mk. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch Abzüge, werden für 250.— Mk. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsunterbrechungen oder Ausbrechungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Erziehung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Für den ohne Fortschalt eingekauften Beiträger nimmt die Schriftleitung das Recht der schriftlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Eintragsfrist nicht mehr, sowie man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ verlesen. Beiträge, die von ihrem Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 8.

Rendsburg, den 25. Februar 1923.

38. Band.

## Der Waffengebrauch der Privatforstbeamten und dessen Reformbedürftigkeit überhaupt.

Von Balt. Hannover.

Nach den Untersuchungen, die Herr Professor Dr. Karl Dödel, der uns leider zu früh durch den Tod entzogen worden ist, über das Recht zum Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten angestellt hat, ist anzunehmen, daß eine große Zahl der preussischen Privatforstbeamten kein Recht zum Waffengebrauch hat, weil sie nicht lebenslänglich angestellt sind, und ebensowenig b. Recht ein Zweifel darüber, daß ein Teil der staatlichen und Gemeindeforstbeamten, auf die hier nicht eingegangen werden kann, ein gesetzliches Waffengebrauchsrecht nicht hat. Die lebenslängliche Anstellung ist für die Privatforstbeamten eine unerlässliche Voraussetzung, um das Waffengebrauchsrecht zu erlangen, wie es das Gesetz vom 31. März 1837 gewährt.

Der Forst- und Jagdbeamte, welcher keine solche Befugnis hat, ist auf das Recht der Rotwehre angewiesen (§ 53 St.G.B.), das schließlich jedermann zusteht.

Wenn nun auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1918 V 674/08, Ab. 53, Post 3, S. 132, den Begriff des „gegenwärtigen Angriffs“ so auslegt, daß auch die nicht zum Waffengebrauch berechtigten Personen sich zum Wilderergeschehen jetzt besser erwehren können als früher, so bietet das dem unter staatlicher Autorität zur Ausübung öffentlicher Funktionen berufenen Privatforstbeamten doch nicht die Sicherheit, die er bei Ausübung seines gefährlichen Berufes genießen muß.

Des allgemeinen Interesses wegen, welches diese Frage hat, seien die Ausführungen des Reichsgerichts, soweit sie von wesentlicher Bedeutung sind, wiederholt:

Wenn auch der stehende, aber die Waffe

bei sich führende Wildererb in den Angriffshandlungen auf den ihn verfolgenden Jagdschutzbeamten noch nicht so weit gegangen ist, daß er auf ihn anschlägt, so bietet doch diesem die Tatsache, daß der Gegner sich seines einen Angriff jederzeit ermöglichenden Gewehres auf Anruf nicht entleibt hat, genügenden Anhalt für die Annahme, daß ein Angriff im nächsten Augenblick erfolgen könne. Hier drängt die Lage darauf hin, alsbald mit Abwehrhandlungen vorzugehen, weil durch das Zögern die Gefahr wächst, daß der Wildererb die einen Überfall begünstigende Deckung erreicht oder auch nur die Überraschung des auf einen plötzlichen Angriff nicht vorbereiteten Jagdschutzbeamten dazu ausnützt, um von seiner Waffe Gebrauch zu machen. Dann liegt aber ein gegenwärtiger Angriff, vor und auch das Maß der erlaubten Verteidigung wird nicht überschritten, wenn der Jagdschutzbeamte dem rechtswidrigen Angriff auf Leib und Leben durch Benutzung seiner Schusswaffe zu einer Körperverletzung des Wilderers entgegentritt.“

Aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1919 (4 D 708/1919 XI 1015) ist zu erkennen, daß der einen Galanten verfolgende Beamte, der nicht das Recht zum Waffengebrauch hat, bei dieser Gelegenheit sich davon halten muß, auf den stehenden Wildererb einen sogenannten „Schreckschuß“ abzugeben, weil der Wildererb darin eine Angriffshandlung sehen kann (!), die er unter Umständen selbst mit der Waffe abwehren darf (!), und auch dann straflos bleibt, wenn er irrtümlicherweise der Ansicht war, das Gegenschießen sei durch Rotwehre geboten (!).

Der Waffengebrauch der exekutiven Polizeibeamten wird durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. Februar 1854 dahin geregelt, daß sie nach wie vor von ihren Waffen in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen berechtigt sind, in welchen ihnen dies bisher nach den auf sie anwendbaren Vorschriften des § 28 der Dienstinstruktion für die Gendarmen vom 30. Dezember 1820 zugestanden hat.

Am 24. Juli 1919 hat der Minister des Innern die Polizeibeamten in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz ermächtigt, auch in diesen Fällen von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn die bei einem Verbrechen oder Vergehen betroffenen oder dieser Tat dringend verdächtigen Personen sich der Festnahme oder Feststellung ihrer Person zu entziehen versuchten, oder wenn eine Bedrohung des Beamten oder einer der seinem Schutze anvertrauten Personen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu befürchten ist und der Aufforderung „Halt“ oder „Hände hoch, oder ich schieße“ oder „Waffen niederlegen“ nicht sofort entsprochen wird.

Wenn die Polizeibeamten sich dem Gesindel gegenüber behaupten wollen, so ist es selbstverständlich, daß sie hierzu die nötigen Mittel haben müssen, und im Interesse der Beamten war es jedenfalls sehr erwünscht, daß eine Erweiterung ihres Waffengebrauchsrechts stattgefunden hat, wenn auch Zweifel darüber bestehen müssen, ob der Minister des Innern die Befugnis hatte, das Waffengebrauchsrecht, wie es gesetzlich festgelegt war, zu erweitern. Eine Erweiterung der in der Gesetzsammlung von 1821, Seite 10, veröffentlichten Dienstinstruktion für die Gendarmen ist jedenfalls darin gegeben, daß der Waffengebrauch gegen auf der Flucht befindliche Täter oder bei drohendem Angriff, der in der erwähnten Dienstinstruktion nicht unter den den Waffengebrauch gestatteten Fällen aufgezählt ist, gestattet sein soll.

Gegen diesen Schießerlaß haben namentlich diejenigen Einspruch erhoben, die nebst Genossen am meisten dabei zu befürchten hatten, und das hat schließlich den Erfolg gehabt, daß Herr Severing, der jetzige Minister des Innern, in der 84. Sitzung des Preussischen Landtages am 15. Dezember 1921 verkünden konnte, daß der Schießerlaß revidiert worden sei und seine Neuregelung am 16. Dezember 1921 bekanntgegeben werden sollte.

Der Erlaß hat folgenden Inhalt:

Die mir unterstellten Polizeiezekutivbeamten, Hilfspolizeiezekutivbeamten und Landjägerbeamten dürfen von der Schußwaffe Gebrauch machen:

- a) zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben des Beamten oder der in seinem Schutze befindlichen Personen.

Dieser Fall ist auch dann gegeben, wenn die Täter der mit den Worten „Waffen nieder, oder ich schieße!“, „Hände hoch, oder ich schieße!“ oder ähnlich zum Ausdruck gebrachten Aufforderung des Beamten, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzuliegen oder loszulassen, nicht sofort nachkommen oder die niederig legen oder losgelassenen Waffen oder Werkzeuge wieder aufzunehmen sich anschiden.

- b) zum Anhalten von Personen, die sich der Feststellung und Festhaltung seitens des Beamten durch die Flucht zu entziehen versuchen.

Bei offensichtlich geringfügigen Verfehlungen, insbesondere politischen Charakters, darf indessen von der Schußwaffe zur Verhinderung von Fluchtversuchen nicht Gebrauch gemacht werden.

Dem Gebrauch der Schußwaffe gegen Flüchtende muß der Anruf „Halt, oder ich schieße!“ oder „Hände hoch, oder ich schieße!“ erfolglos vorangegangen sein. Der Anruf kann nötigenfalls durch zwei kurz hintereinander in die Luft abgegebene Schüsse ersetzt werden.

Diesem Erlaß sind Richtlinien beigelegt, die folgenden Wortlaut haben:

1. Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur zulässig, wenn die Anwendung anderer Mittel offenbar nicht zum Ziele führen würde.
2. In keinem Falle darf er weiter gehen, als es zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes erforderlich erscheint.
3. Gegen Kinder darf die Schußwaffe überhaupt nicht angewandt werden.
4. Auf die Verhütung von Gefahren für Unbeteiligte, insbesondere in belebten Straßen und geschlossenen Räumen, ist sorgfältig Bedacht zu nehmen.
5. Festgenommene Personen sind unverzüglich darauf hinzuweisen, daß bei Fluchtversuch von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden kann.

Bei dieser Neuregelung ist abermals vorgeesehen, daß die Schußwaffe gegen die unter den genannten Umständen die Flucht ergreifenden Personen gebraucht werden darf, so daß die neue Verordnung wiederum aus dem Rahmen des Gesetzes vom 30. Dezember 1820 heraustritt, was gewissen Bedenken unterliegt, aber es ist selbstverständlich, daß der Beamte sich nicht ohne weiteres strafbar macht, wenn er die Anweisungen seiner vorgesetzten Behörde verfolgt.

Ob der Minister für sich allein die Befugnis hat, den Waffengebrauch, wie es geschieht, zu erweitern, kann berechtigtem Zweifel begegnen. Die Staatsgewalt ist in Preußen durch das Gesetz vom 20. März 1919 anderweitig geordnet worden, und nach Artikel 82 der für Preußen geltenden Verfassung vom 30. November 1920 sind die Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen, Verordnungen und Verträgen dem König zustanden, auf das Staatsministerium übergegangen.



Weil durch königliche Verordnung der Gebrauch der Waffen seitens der exekutiven Polizeibeamten geregelt werden konnte, muß angenommen werden, daß eine Erweiterung des Waffengebrauchsrechts, welche eine Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1820 darstellt, nicht durch den Minister des Innern allein, sondern nur durch das Staatsministerium vorgenommen werden kann.

Die Privatforstbeamten können unter den Voraussetzungen, die im § 23 des Forstdiebstahls-gesetzes vom 15. April 1878 genannt sind, auf dieses Gesetz beeidigt werden. Die Forsthüter bedürfen der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landrats. Sowohl im ersten wie im zweiten Falle haben sie die Befugnis erhalten, polizeiliche Funktionen auszuüben, aber „Polizeibeamte“ im oben erörterten Sinne sind sie nicht, weshalb sie auch nicht das Recht des Waffengebrauchs der Polizeibeamten erlangt haben können. Aus diesem Grunde haben weder die Forsthüter noch die nicht lebenslänglich angestellten Privatforstbeamten ein gesetzliches Recht zum Waffengebrauch. Sie sind auf das Notwehrrecht angewiesen, und das Unhaltbare dieses Zustandes liegt auf der Hand, wenn man sich die Größe der Gefahr vergegenwärtigt, die mit der Ausübung des Forst- und Jagdschusses verbunden ist. Die bringend notwendige Umstellung dieses unhaltbaren Zustandes erfordert keineswegs eine Änderung des beinahe ein ganzes Jahrhundert alten Waffengebrauchsgesetzes, sondern der Zweck wird vollkommen erreicht, wenn der heutige Waffengebrauch der Polizeibeamten auf eine gesetzlich einwandfreie Grundlage gestellt und auf alle Forstbeamten ausgedehnt wird, die durch staatliche Verleihung den Charakter von Polizeibeamten bei Ausübung ihrer Tätigkeit auf die eine oder andere Weise erhalten haben.

Allerdings ist dabei zu beachten, daß jeder Grundbesitzer ohne Rücksicht auf die Größe seines Besitzes einen Forsthüter anstellen kann, ohne daß eine besondere Befähigung verlangt zu werden braucht. Die bestätigende Behörde hat sich nur darauf zu beschränken, zu prüfen, ob zuverlässige Leute in Frage kommen, die imstande sind, nach einer einfachen Dienstweisung zu verfahren.

Wenn an die Qualifikation der unteren Polizeibeamten keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden, so wird das durch die meist vorhandene Aufsicht eines Vorgesetzten ausgleichend, aber der sich meist selbst überlassene Forsthüter genießt größere Selbständigkeit, und deshalb ist es gerechtfertigt, wenn an ihn, als eine mit dem Rechte zum Waffengebrauch ausgestattete Persönlichkeit, ein etwas schärferer Maßstab angelegt wird.

Die Beeidigung auf das Forstdiebstahls-gesetz erfordert eine Anstellung auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages, nach einer vom Landrat beschienigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit. Deshalb würde es angebracht sein, ähnliche Anforderungen an den Forsthüter zu stellen, welcher das Recht zum Waffengebrauch haben soll, denn wie dieses die Autorität den Frevlern gegenüber stützt und erhöht, so auch das Dienstverhältnis, das auf längere Dauer berechnet ist.

Deshalb muß die Forderung gestellt werden: Das Waffengebrauchsrecht der Polizeibeamten muß auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage gestellt und diese Berechtigung zum Waffengebrauch sowohl auf die auf Forstdiebstahls-gesetz beeidigten Forstbeamten als auch auf die auf Grund des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigten Forsthüter ausgedehnt werden, aber soweit letztere in Frage kommen, nur auf die, die mindestens auf ein Jahr angestellt sind und die der Landrat als genügend zuverlässig anerkannt und bestätigt hat.

## Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung.

Von Verwaltungsamtmanu Gering.

(Fortsetzung).

### B. Versicherungsbehörden.\*)

Die Rentenausschüsse, die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung sind weggefallen. An ihre Stelle sind als Spruchbehörden getreten: die Versicherungsämter und die Oberversicherungsämter, soweit sie als für die Angestelltenversicherung zuständig erklärt werden, und das Reichsversicherungsamt (vgl. Ziff. 7). Diese Behörden entscheiden (in besonderen Ausschüssen, Kammern oder Senaten für Angestelltenversicherung) unter Hinzuziehung von Vertretern der Versicherten und ihrer Arbeitgeber. Das Reichsversicherungsamt

entscheidet endgültig, soweit nicht schon die Entscheidung des Oberversicherungsamts endgültig ist, wie z. B. bei Streitigkeiten aus dem Heilverfahren, die nicht bei der Rentensfeststellung erledigt werden. Das Verfahren vor den Spruchbehörden ist das gleiche wie das der Arbeiterversicherung (s. unten Ziff. 7).

### 6. Beitragsverfahren.

Die Beitragseintrichtung geschieht vom 1. Januar 1923 ab — wie in der Invalidenversicherung — durch Einleben von Marken in die Versicherungskarte. Die Marken werden durch die Post ausgegeben und sind vom Arbeitgeber zu erwerben, bei der Gehaltszahlung einzulieben und sofort zu entwerten.

Die bisher geführten Versicherungskonten der Reichsversicherungsanstalt waren mit Wirkung vom 31. Dezember 1922 abzuschließen. Der Abschluß ist den Beteiligten mitzuteilen und wird bindend, wenn

\*) Die für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes ist vom 1. 2. 23 ab auf 4 200 000 A erweitert (R.-D. des R. A. R. vom 9. 2. 23).

nicht binnen zwei Monaten Widerspruch bei der Reichsversicherungsanstalt erhoben wird; der Angekündigte ist bei Mitteilung des Abchlusses darauf hinzuweisen. Gegen den Bescheid der Reichsversicherungsanstalt ist das Streitverfahren nach § 133 (Versicherungssamt) zulässig.

Das neue Gesetz und die dazu erlassene Beitragsordnung vom 2. Dezember 1922 (R.G.B. I, S. 903) regeln die Beitragsentrichtung folgendermaßen:

#### a) Versicherungsarte.

Der Versicherte läßt sich die Versicherungsarte ausfüllen und legt sie dem Arbeitgeber zum Einleben der Karten rechtzeitig vor. Hat er keine Versicherungsarte oder verweigert er ihre Vorlage, so kann sie der Arbeitgeber beschaffen und die Kosten bei der nächsten Gehaltszahlung abziehen.

Versicherte, die bereits eine Versicherungsarte besitzen, legen sie bei der Ausgabe stelle vor und lassen sich eine neue Versicherungsarte ausfüllen. Sie erhält die Nummer 1.

Halbversicherte (Lebensversicherung, vgl. Ziff. 9) erhalten die neue Versicherungsarte mit dem Vermerk, daß die Bestreung noch besteht.

Die Versicherungsarte soll binnen drei (bisher fünf) Jahren nach dem Ausstellungsstage zum Umtausch eingereicht werden. Der Versicherte, der dies versäumt, muß im Streitfall beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist.

Der Arbeitgeber kann Versicherungsarten, die bei ihm zurückgelassen sind, an die Ausgabe stelle abgeben, jedoch frühestens drei Monate nach Abgang des Versicherten.

Verlorene usw. Versicherungsarten ersetzt die Ausgabe stelle. Das gleiche gilt, wenn eine Karte dem Berechtigten widerrechtlich vorenthalten wird. Außerdem kann der Versicherte auf seine Kosten auch sonst stets eine neue Karte verlangen.

Streit über die Ausfüllung usw. der Karten entscheidet das Versicherungsamt.

#### b) Beitragsentrichtung durch den Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber, der den Versicherten den Kalendermonat hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten.

Der Versicherungspflichtige muß sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte des Beitrags, und wer sich über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus versichert, ohne die höhere Gehaltsklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben (vgl. lit. a, Abs. 3), auch den Mehrbetrag vom Gehalt abziehen lassen. Der Arbeitgeber darf nur auf diesem Wege den Beitragsanteil des Versicherten wieder einziehen. Die Abzüge sind auf die Gehaltszeiten gleichmäßig zu verteilen. Teilbeträge sind auf volle Mark für den Arbeitgeber aufzurunden, für den Angestellten abzurunden. Unterbliebene Abzüge dürfen bei der nächsten Gehaltszahlung nachgeholt werden, weiter zurück nur, wenn der Arbeitgeber die Beiträge schullos nachentrichtet. Abschlagszahlungen gelten nicht als Gehaltszahlungen im Sinne dieser Vorschriften.

Besteht der Entgelt nur in Sachbezügen, so kann der Arbeitgeber den Sachbezug um den Beitragsanteil des Versicherten kürzen. Maßgebend sind dabei die Ortspreise, die vom Versicherungsamt festgesetzt sind. Kein Kürzungsrecht besteht, wenn der Versicherte seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber bar erstattet.

Wird der Entgelt von Dritten gewährt, so hat der Versicherte seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber

bar zu erstatten, wenn dieser den vollen Beitrag entrichtet hat.

Der Arbeitgeber erwirbt die Marken aus eigenen Mitteln. Er klebt bei der Gehaltszahlung die Marke in die Versicherungsarte, und zwar immer nur eine Marke in ein Feld. Die Marken sind sofort zu entwerthen. Die Entwertung erfolgt dadurch, daß auf der Marke ihr letzter Geltungstag handschriftlich oder mit Stempel vermerkt wird. Sie darf den Monat in Ziffern abkürzen, zum Beispiel 31. 1. 23. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig. Nur Tinte oder haltbarer Farbstoff ist gestattet. Die Entwertung muß deutlich sein und darf das Markenbild, insbesondere Gesichtswert und Gehaltsklasse, nicht unkenntlich machen.

Einem Arbeitgeber, der die bisher geleisteten Zuschüsse zur Lebensversicherung eines halbversicherten (vgl. Ziff. 9) um den zur gesetzlichen Angestelltenversicherung zu entrichtenden Beitrag kürzen will, erstet die Reichsversicherungsanstalt auf seinen Antrag die von ihm fortentrichteten Zuschüsse bis zur Höhe des Arbeitgeberbeitrags, soweit die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. die Versicherung muß noch in einer dem § 330 der Angestelltenversicherung in der neuen Fassung (I. weiter unten Ziff. 9) entsprechenden Höhe bestehen,
  2. der Versicherungsschein muß hinterlegt sein (bei der Reichsversicherungsanstalt),
  3. zur Sicherung der Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente muß die Forderung aus der Lebensversicherung in Höhe der Zuschusskürzung an die Reichsversicherungsanstalt abgetreten sein.
- Dem Erstattungsantrage sind die Versicherungsarte und die Quittungen über die Prämienzahlung beizufügen.

#### c) Beitragsentrichtung durch Versicherte.

Für die Entrichtung der Beiträge durch Versicherte gelten die vorsehenden Vorschriften sinngemäß. Freiwillige Versicherte entwerthen mit dem Zusatz „f.“ Versicherungspflichtige, die nur einen Teil des Kalendermonats bei einem Arbeitgeber oder die bei mehreren Arbeitgebern im Kalendermonate beschäftigt sind (Teilbeschäftigte), haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen. Sie können bei der Gehaltszahlung von jedem Arbeitgeber einen verhältnismäßigen Anteil der Arbeitgeberhälften des Beitrags als dessen Beitragsanteil verlangen. Die bisherige Vorschrift, wonach in diesen Fällen jeder Arbeitgeber 8 v. H. des Entgelts als Beitrag zu zahlen hatte, ist aufgehoben.

Auch sonst kann der versicherungspflichtige Angestellte die vollen Beiträge selbst entrichten. Die Wahl einer höheren als der gesetzlichen Gehaltsklasse steht ihm frei; der Arbeitgeber hat ihm aber nur die Hälfte der gesetzlichen Beiträge zu erstatten, die Hälfte höherer Beiträge nur, wenn die Versicherung in einer höheren Gehaltsklasse vereinbart ist.

Der Erstattungsanspruch besteht nur, wenn die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist, und bis zur weitestgehenden Gehaltszahlung, später nur, wenn der Versicherte schullos Beiträge nachentrichtet.

Eine freiwillige Weiterversicherung (vgl. Fußnote 2) zu Ziff. 1 lit. g) ist nicht unter derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. Jedoch ist sie in einer niedrigeren Gehaltsklasse dann zulässig, wenn der Versicherte nachweist, daß diese Gehaltsklasse seinem Einkommen entspricht. Die Versicherung in einer höheren Gehalts-

Klasse ist dagegen beliebig zulässig. Selbstversicherter (vgl. Ziff. 1 lit. g) können eine beliebige Gehaltsklasse wählen.

Wer sich während einer nur mit Sachbezügen bezahlten oder nur vorübergehenden Beschäftigung freiwillig versichert, hat Anspruch auf den Beitragsteil des Arbeitgebers. Dieser braucht nicht mehr zu erstatten, als er für eine versicherungspflichtige Beschäftigung erstatten müßte.

Freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus dürfen für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt der Berufsunfähigkeit.

d) Erlasszeiten (d. i. Zeiten, die bezüglich der Erhaltung der Anwartschaft den Beitragszeiten gleichgeachtet werden — vgl. Ziff. 4: Krankheit, Schulbesuch, Kriegsdienst) müssen durch Bescheinigungen (Ersatzzeitchein) nachgewiesen werden. Die Erlasszeitchein werden aufgestellt:

1. bei Krankheitszeiten durch Behörden oder Krankenkassen, die von den obersten Verwaltungsbehörden hierfür bestimmt sind,
2. bei Zeiten des Schulbesuchs durch den Leiter der Anstalt,
3. bei Kriegsdiensten durch die Heeresbehörden.

#### e) Irrtümlich geleistete Beiträge.

Beiträge, die in der irrthümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als Beiträge der Weiterversicherung oder Selbstversicherung, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat.

Der Versicherte kann die Beiträge binnen zehn Jahren nach der Entrichtung zurückfordern, wenn ihm nicht schon Ruhegeld oder sonstige Rente rechtskräftig bewilligt ist und die Marken nicht in betrügerischer Absicht verwendet sind.

Der Arbeitgeber kann die Beiträge nicht mehr zurückfordern, wenn der Versicherte ihm den Wert seines Anteils erstattet hat oder seit der Entrichtung zwei Jahre verfloßen sind.

#### f) Beitragsstreit.

Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Berechnung und Arrechnung, Erstattung und Erfaß von Beiträgen entscheidet das Versicherungsamt endgültig, soweit nicht für besondere Fälle Beschränkung an das Oberversicherungsamt zugelassen ist.

Entsteht zwischen der Reichsversicherungsanstalt und einer Landesversicherungsanstalt außerhalb eines Leistungsstellungsverfahrens Streit darüber, ob der Versicherungspflichtige der Angestellten- oder Invalidenversicherung zu unterstellen ist, so ist die schriftlich einzuholende gemeinsame Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers maßgeblich. (Damit ist die maßgebende Entschliekung in die Hände der Beteiligten selbst gelegt — eine bedeutungsvolle neue Vorschrift!) Wird eine Erklärung auf Anfordern der beiden Anstalten binnen einer zu bestimmenden Frist nicht abgegeben oder können Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Unterstellung sich nicht einigen, so wird im Beitragsstreitverfahren entschieden.

#### 7. Verfahren zur Feststellung der Leistungen.

##### a) Verfahren vor dem Versicherungsamte.

Anträge auf Leistungen sind an das Versicherungsamt zu richten. Die Beweismittel sollen beiliegen. Beim Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit sind vorzulegen: die letzte Versicherungskarte, die Bescheinigungen über Aufrechnungen der früheren Karten, der von der Reichsversicherungs-

anstalt erteilte Konto-Abschluß für die Zeit bis zum 31. Dezember 1922, die Ersparzeitscheine (s. o. Ziff. 6 lit. d) und etwaige Nachweise über die Beitragsleistung bei einer Erlassklasse; ferner eine ärztliche, behördliche oder andere zuverlässige Bescheinigung, aus der sich die Beschwerden des Antragstillers, der körperliche Befund, die Berufsunfähigkeit und ihre Dauer ergeben. Hat der Antragsteller Kinder oder elternlose Enkel unter 18 Jahren, deren Unterhalt ganz oder überwiegend von ihm bestritten wird, so sind die Geburtsurkunden und die zum Nachweis der Verwandtschaft erforderlichen Urkunden einzureichen.

Bei einem Antrag auf Witwenrente ist Berufsunfähigkeit nicht nachzuweisen; sie ist keine Voraussetzung des Anspruchs (anders in der Invalidenversicherung). Bei Ansprüchen auf Waisenrente ist die Bedürftigkeit der Waisen nicht nachzuweisen, da sie keine Voraussetzung des Anspruchs ist.

Bei Ansprüchen auf Beitragserstattung sind vorzulegen:

- a) im Falle des Todes einer weiblichen Versicherten die Sterbeurkunde und die das Verwandtschaftsverhältnis klarstellenden Urkunden, auch hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, daß ihm Besserberechtigte nicht bekannt sind;
- b) im Falle der Verheiratung einer weiblichen Versicherten: die Heiratsurkunde;
- c) im Falle des Todes eines Versicherten in den ersten 15 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, das für ihn die Versicherungspflicht eingeführt hat (§ 398 A.G.B., vgl. Ziff. 10), die Sterbeurkunde und bei Ansprüchen von Witwen die Heiratsurkunde, bei Ansprüchen von Kindern die Geburtsurkunde und die Sterbeurkunde auch des anderen Elternteils.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und verfolgen.

Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist. In Preußen sind zuständig die Versicherungsämter Königsberg, Breslau, Berlin, Stettin, Magdeburg, Hannover, Kiel, Cassel, Frankfurt a. M., Erfurt, Münster i. W., Köln.

Ist der Versicherte gestorben, so ist sein letzter inländischer Wohn- oder Beschäftigungsort maßgebend.

Das Versicherungsamt kann Beweis erheben (Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen). Dem Antragsteller ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet, wie weit dem Antragsteller ärztliche Zeugnisse und Gutachten mitzuteilen sind.

Auf Antrag des Berechtigten ist das Gutachten eines von ihm benannten Arztes einzuholen, wenn das Gutachten nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entscheidung von Bedeutung sein kann. Die Kosten hat der Berechtigte vorher zu zahlen. Lehnt der vom Versicherungsamt um sein Gutachten ersuchte Arzt die Erstattung des Gutachtens ab, so entscheidet das Versicherungsamt, ob und von welchem anderen Arzte ein Gutachten einzuholen ist.

Auf Verlangen des Berechtigten ist in allen Fällen, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein von ihm bezeichneter Arzt als Gutachter zu vernehmen. Lassen sich diese Kosten im voraus nicht bestimmen, so kann das Versicherungsamt einen Pauschbetrag als Sicherheitsleistung für diese Kosten fordern. Dringt der Berechtigte mit seinem Antrag



durch, so sind ihm die Kosten zu erstatten, soweit es angemessen ist. Bei Streit über die Erstattung entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

Nach Abschluss der Erhebungen wird die Sache vor dem Versicherungsamt unter Zuziehung von je einem Vertreter der Versicherten der Angestelltenversicherung und ihrer Arbeitgeber in mündlicher Verhandlung erörtert.

Eine mündliche Verhandlung findet indes nicht statt, wenn es sich handelt um:

1. Altersruhegeld,
2. Witwen- und Waijente,
3. Abfindung oder Erstattung,
4. R. h. n. des Ruhegeldes.
5. Fälle, in denen die Reichsversicherungsanstalt und der Berechtigte einig sind.

Ist der Antragsteller auf Anordnung des Versicherungsamts in der mündlichen Verhandlung erschienen, so werden ihm auf Verlangen bare Auslagen und Zeitverlust vergütet; sie können vergütet (Fortsetzung siehe unten.)

**Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 2. Hälfte Januar 1923.**

Waldgebiet	Klassen:	Klassen: I II III IV Gemischt				Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Kopf				D. u. M. u. L.		
		St. Zuh.: über 20						V	6/10 10/14 14/22 gem.					
		Landhölzer mitl. Drahm.: 60 u. m.							bis 20 cm	M M M M				
Preußen	Kiefer	123695	124518	95777	73320	123787								
Preußen	"	107739	99589	85809	57263	99653	Pommern	Kiefer				68000		
Brandenburg	"	110328	115736	90876	69659	101571	Brandenburg	"				90000		
Sachsen	"	104644	106026	85124	70553	116881	Posen	"				90000		
Sachsen	"	155569	139918	115739	87172		Sachsen	"				77000		
Hannover	"	117150	105285	92724	69850		Hannover	Fichte				12500		
Hessen-Rhassau	"	111695	120095	78709	78518	87401	Hessen-Rhassau	"				96200		
Rheinprovinz	"		120998	92747	80568		Westfalen	"				92500		
Preußen Jan *)	Kiefer	114356	110881	94999	74442	109402	<b>Grubenholz.</b>							
1. Hft. Januar	"	116430	103877	79777	63080	94227	Sachsen	Fichte				35169		
Preußen	Fichte	87000	85000	62000	56000	102621	Sachsen	"	44432			38873		
Sachsen	"	111680	101208	89610	73222	94524	Hessen-Rhassau	Kiefer	39750			23888		
Sachsen	"	89670	90568	86967	79726	86098	<b>Papierholz (je Raummeter).</b>							
Hannover	"	142122	127878	117020	87403	93188	Sachsen	Fichte				41200		
Hannover	"	106078	101855	82251	71963	98049	Sachsen	"						
Hessen-Rhassau	"	133041	113574	99009	79781	107753	Hessen-Rhassau	Kiefer						
Westfalen	"						Sachsen	Kiefer						
Preußen Jan. *)	Fichte	123903	112033	96182	75003	95304	<b>Schwellen (je Festmeter).</b>							
1. Hft. Januar	"	117481	105195	94364	83737	87471	Posen					Kiefer	83900	
Preußen	Buche A	38457	87150	88279	91448		Sachsen					"	103294	
Sachsen	"	157628	167832	157665			Sachsen					"	121000	
Sachsen	"	201308	178219	155162	141187	131092	Hannover					Buche	121000	
Hannover	"	168250	141616	143246	122357	94000	Hannover					"	98000	
Hessen-Rhassau	"		217900	204600	194000	177000	Westfalen					"		
Westfalen	"						Hessen					"		
Preußen Jan. *)	Buche A	198587	177863	157738	141672	127345	<b>*) 2. Hälfte Januar 1923.</b>							
1. Hft. Januar	"	221012	114866	184832	125000	112323	Preußen	Buche B	119617	110469	88854	83904	86088	81013
Preußen	Buche B	119617	110469	88854	83904	86088	Brandenburg	"	88500	114250	92686	41187	77296	
Brandenburg	"						Sachsen	"	85467	122797	109042			
Sachsen	"						Sachsen	"	159270	148011	134328	110396	99886	
Sachsen	"						Hannover	"	115800	125900	114600	110000	97000	
Hannover	"						Sachsen	"		104958	119837	96300	85500	
Sachsen	"						Hessen-Rhassau	"		193000	178000	173000	161000	
Hessen-Rhassau	"						Westfalen	"					123000	
Westfalen	"						Preußen Jan. *)	Buche B	151688	148348	135171	118709	97555	113074
Preußen Jan. *)	Buche B	151688	148348	135171	118709	97555	1. Hft. Januar	"	155385	135437	114322	112580	96190	114530
1. Hft. Januar	"	155385	135437	114322	112580	96190	Preußen	B. A. u. B.						78418
Preußen	B. A. u. B.						Sachsen	"	113125	92250	92250	77600	49500	
Sachsen	"						Sachsen	"	162500	160000	159000	155000		
Sachsen	"						Hannover	"				124050	103790	
Hannover	"						Hessen-Rhassau	"				18875	103790	
Hessen-Rhassau	"						Westfalen	"	217577	216089	186125	142958	116197	
Westfalen	"						Rheinprovinz	"					196000	
Rheinprovinz	"						Preußen Jan. *)	B. A. u. B.	168406	164630	165379	131877	102929	100257
Preußen Jan. *)	B. A. u. B.	168406	164630	165379	131877	102929	1. Hft. Januar	"	90656	86295	74234	117776	120000	131983

werden, wenn er ohne Anordnung erscheidet und der Ausschuss das Erscheinen für erforderlich hält. Auf Beschwerde gegen die Verfügung, welche die Vergütung festsetzt oder ablehnt, entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. War der Antragsteller ohne Anordnung erschienen, so gilt die Vergütung als abgelehnt, wenn der Ausschuss nicht ausdrücklich feststellt, daß das Erscheinen erforderlich war. In diesem Falle findet Beschwerde nicht statt.

Das Versicherungsverhältnis kann zur Klärung des Sachverhalts dem Versicherten, auch wenn er persönlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, sich auf Kosten der Reichsversicherungsanstalt einen Vertreter zu nehmen; es kann auch den Vertreter selbst bestimmen.

Waldbgebiet	Klassen: I		II	III	IV	Gemischt	Gemischt
	Nadelholz		1.01—2.0	0.51-1.00	bis 0.50 km	V	I—V
	Et.-Zahl: über 20						
	Laubholz		50—59	40—49	30—39	bis 29 cm	
mittl. Erdm.: 60 u. m		M	M	M	M	M	
Holzart		M	M	M	M	M	M
Westpreußen	Giche A	217479	206463	162502			
Schleswig	"		201000	156000	120000		
Hannover	"			249801	192233	136000	238395
Rheinproving	"	158794	154429	112114	100000		
Preußen Jan.*	Giche A	213693	201176	193081	179069	136000	238395
1. Hft. Januar	"			50857	69000	41733	
Westpreußen	Giche B	112974	12.603	96398	85192	58950	119070
Brandenburg	"	229636	104421	86230			
Sachsen	"	136464	121272	53556	64604	68870	
Hannover	"	122051	108464	134805	122048	63481	171500
Schleswig	"	134000	130000	131000	116000	93000	
Rheinproving	"	134335	112255	105254	98099	89939	
Preußen Jan.*	Giche B	128502	118901	106977	109624	72251	123376
1. Hft. Januar	"	126797	102760	102495	96748	74925	
Schlesien	Si. A. u. B.	167136	121844	82755	70000		
Hessen-Rassau	"	262040	132116	120586	120838	90047	
Westfalen	"			125100	78200	61200	
Preußen Jan.*	Si. A. u. B.	246341	130946	116356	82259	74312	
1. Hft. Januar	"	107524	119714	146567	70786	62361	85026

Gegen Bescheide der Reichsversicherungsanstalt ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig. Über die Berufung entscheidet das Oberversicherungsamt für den Bezirk desjenigen Versicherungsamts, das bei der Vorbereitung der Sachen mitgewirkt hat (in Preußen sind zuständig die Oberversicherungsämter Königsberg, Breslau, Berlin, Hannover, Cassel, Dortmund). Von der Berufungsschrift und ihren etwaigen Anlagen ist Abschrift für den Gegner beizufügen.

Ist die Berufung veripätet oder unzulässig, so kann sie der Vorsigende ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Der Antragsteller kann binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung die Entscheidung der Spruchkammer des Oberversicherungsamts anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen.

Diesem Vertreter werden auf seinen Antrag seine Auslagen erstattet; auch kann ihm für seine Rühewaltung eine Vergütung gewährt werden.

Das Versicherungsamt erstattet ein Gutachten und übersendet es der Reichsversicherungsanstalt. Diese stellt die Leistung fest (oder lehnt sie ab) und erteilt hierüber dem Ruhegelds: usw. Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

Wird der Anspruch abgelehnt, so erhält der Berechtigzte auf Antrag kostenlos eine Abschrift des Gutachtens des Versicherungsamts. Ferner erhält er auf Antrag Abschriften der Niederschriften über Zeugnis: und Sachverständigenvernehmungen sowie der ärztlichen Gutachten; die Kosten hat er vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf den Berechtigzten zulässig erscheint. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt.

Die vorsehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn eine Rente entzogen oder eingestellt oder ihr Ruhen festgestellt werden soll.

Ist ein Antrag auf Ruhegeld endgültig abgelehnt worden, weil dauernde Berufsunfähigkeit nicht nachweisbar war, oder ist Ruhegeld rechtskräftig entzogen, weil Berufsunfähigkeit nicht mehr vorlag, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Berufsunfähigkeit liefern. Wird die Bescheinigung nicht beigebracht, so weist das Versicherungsamt den vorzeitig wiederholten Antrag zurück. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

Anträge auf Heilverfahren sind an die Reichsversicherungsanstalt zu richten.

b) Verfahren vor dem Oberversicherungsamt und dem Reichsversicherungsamt.

Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung vor der Spruchkammer.

Für das Verfahren über die Berufung gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend.

Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, kann das Oberversicherungsamt, falls es diesem Antrag stattgeben will, diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.

Gegen das Urteil des Oberversicherungsamts ist binnen einem Monat nach seiner Zustellung Revision an das Reichsversicherungsamt (Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 26) zulässig.

Die Revision ist indes ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Höhe, Beginn und Ende von Ruhegeld oder sonstiger Rente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Abfindung oder Erstattung.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße gegen den klaren Inhalt der Akten beruhe;
2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Die Revision ist schriftlich einzulegen; sie soll die Revisionsgründe angeben.

Von der Revisionschrift und ihren etwaigen Anlagen ist Abschrift für den Gegner beizufügen.

Für das Verfahren über die Revision gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Oberversicherungsamt entsprechend. Beweis wird indes im Revisionsverfahren nicht mehr erhoben. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig.

(Schluß folgt.)



# Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

## Tagegelder usw. bei Dienststreifen.

St. d. Fin.-Min. u. d. W. d. F. v. 28. 1. 1923 —  
I C 2. 22 VI Bz. Ia 1 182

Auf Grund des § 15 des R.R.G. vom 3. 1. 1923 (G.S. 3) und der Ziffer 34 der Ausf.-Best. (vgl. Wf. vom 17. 1. 1923, WBl. S. 91) wird zum Zwecke der Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt, daß vom 1. 2. 1923 ab folgende Regelung eintritt:

I. Das volle Tagegeld beträgt:

- a) statt der im § 2 Absatz 1 des R.R.G. festgesetzten Beträge für die Beamten der Stufe I 1800 M, II 2250 M, III 2700 M, IV 3150 M, V 3600 M;  
b) bei Dienststreifen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 2500 M, II 3100 M, III 3700 M, IV 4300 M, V 5000 M.
- II. Das im § 3 Absatz 1 des R.R.G. vorgesehene Übernachtungsgeld beträgt:

- a) allgemein rund drei Viertel von den unter Ia festgesetzten Beträgen, mithin für die Beamten der Stufe I 1350 M, II 1690 M, III 2030 M, IV 2370 M, V 2700 M;  
b) in besonders teuren Orten drei Viertel von den unter Ib festgesetzten Beträgen, mithin für die Beamten der Stufe I 1875 M, II 2325 M, III 2775 M, IV 3225 M, V 3750 M.

## Zuschüsse zu den Umzugskosten der verheirateten Beamten.

St. d. Fin.-Min. u. d. W. d. F. v. 31. 1. 1923 — IO 2. 519  
Bz. Ia 1 184

Im Anschluß an den Rundl. v. 30. 12. 1922 (ZBl. 1923 S. 8, WBl. 1923 S. 41) werden die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut für die vom 1. 2. 1923 ab auszuführenden Umzüge wie folgt festgesetzt:

Stufe I bis zu	2 250 000	Mark,
"    II	3 900 000	"
"    III	5 550 000	"
"    IV	7 200 000	"

## Unterstützung an ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten\*).

St. d. W. d. F. v. 1. 2. 1923 — III 184.

Der Finanzminister\*\*) hat mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Geldentwertung und die Notlage der Unterstützungsempfänger die im Absatz 1 unter a bis d des Staatsministerialbeschlusses vom 24. 11. 1922 — St.M. II 4770 (WBl. S. 1224) — angegebenen Höchstsätze für Unterstützungen an frühere Beamte und Hinterbliebene von Beamten auf Grund der Bestimmung im Absatz 3 des bezeichneten Staatsministerialbeschlusses dahin abgeändert, daß mit Wirkung vom 1. 1. 1923 ab befristete Unterstützungen aus den in den Haushalten der einzelnen Ressorts vorgesehenen Unterstützungsfonds in Grenzen der folgenden Höchstsätze bewilligt werden können:

- a) an erwerbsunfähige frühere (ohne Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedene) Beamte bis zu 60 000 M jährlich,  
b) an Witwen von Beamten bis zu 48 000 M jährlich,  
c) an Vollwaisen und erwachsene Kinder verstorbener Beamten bis zu 48 000 M jährlich,  
d) an Kinder verstorbener früherer Beamten bis

zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zu 25 600 M jährlich.

Infolge Neu Festsetzung der Höchstgrenzen ist auch eine Erhöhung der zurzeit geltenden Bewilligungen mit Wirkung vom 1. 1. 1923 ab vorzunehmen. Ich ersuche daher, die bestehenden befristeten und unbefristeten Unterstützungsbewilligungen aus Kap. 97 Tit. 6 je nach dem Unterstützungsbedürfnis der Empfangsberechtigten unabhängig von der Einbringung hierauf gerichteter Anträge innerhals der neu festgesetzten Höchstgrenzen mit Wirkung vom 1. 1. 1923 ab selbständig zu erhöhen.

## Holztaze.

St. d. W. d. F. v. 2. 2. 23 — III 261.

Die Umrechnungszahl zur Herleitung der Holztazebeträge, die durch den Rundl. vom 10. Januar 1923 — III 270 — für die Zeit vom 1. Februar 1923 ab auf 1000 festgesetzt war, wird vom 15. Februar 1923 ab bis auf weiteres auf 3000 für Nugholz und 1500 für Brennholz erhöht. Zu Abänderung des ersten Satzes im dritten Absätze des genannten Erlasses bestimme ich, daß die Ausgabepreise in Anlehnung an den Tazpreis je nach Beschaffenheit und Lagerung des Holzes festgesetzt werden. Das Verbrennholz ist jedoch nicht unter einem Preise auszubieten, der dem einer Kohlenmenge gleichen Brennwertes entspricht (vgl. §. 9 des Erl. v. 6. 10. 22., III 12953).

## Ausgleichszuschüsse für altdienende Kapitulanten.

1. Ehemalige Kapitulanten der alten Wehrmacht mit einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren können auf Antrag zu ihrer Dienstzeitrente einen Ausgleichszuschuß erhalten, der so bemessen wird, daß sich mit den Versorgungsgebühren zusammen bei vollendeter 25jähriger Dienstzeit ein Gesamtbetrag von monatlich 54 000 M\*) ergibt. Mit jedem weiteren Dienstjahre erhöht sich der Gesamtbetrag um monatlich 1800 M\*) mit der Maßgabe, daß nach dem vollendeten 35. Dienstjahre eine Steigerung nicht mehr stattfindet.

Kapitulanten, deren Versorgungsgebühren die Ruhevorschriften des § 36 des Mannschafsvorsorgengesetzes 1906 unterworfen sind, erhalten den Ausgleichszuschuß nur insoweit, als dadurch die gesetzlich festgelegten Einkommensgrenzen (§ 8 Abs. 3 des R.R.G., § 36 Nr. 3c und 4 des W.B.G.) nicht überschritten werden. Bei Kapitulanten, deren Versorgungsgebühren trotz sonstigen Einkommens diesen Ruhevorschriften nicht unterworfen sind, wird der Ausgleichszuschuß um die Hälfte des Betrages gekürzt, um den das sonstige Einkommen den Betrag von 25 000 M\*) monatlich übersteigt.

Die Hinterbliebenen von Kapitulanten können zu ihren Versorgungsgebühren auf Antrag ebenfalls Ausgleichszuschüsse erhalten.

Auf die Ausgleichszuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Das Spruchverfahren ist somit ausgeschlossen. (Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 24. Mai 1922, 2. November 1922 und 27. Januar 1923, R.-M.-Bl. S. 254, 510, 37.)

2. Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren (einschließlich der seit dem 1. April 1920 ausgeschiedenen gehaltenempfangenden

\*) Bg. h. erz. v. 20. 12. 1922 (WBl. S. 1220).

\*\*) Bgl. Wf. v. 28. 1. 1923 (ZBl. Nr. 3).

\*) Mit Wirkung vom 1. 1. 1923 ab. Im Jahre 1923 galten niedrigere Sätze.

Kapitulanten erhalten vom 1. Januar 1923 ab als Härteausgleich zu ihren Versorgungsgebührrnissen eine Ausgleichsentschädigung, die so bemessen ist, daß sich mit den Versorgungsgebührrnissen zusammen bei vollendeter 18jähriger Dienstzeit ein Gesamtbetrag von monatlich 10000 M ergibt. Mit jedem weiteren Dienstjahr erhöht sich der Gesamtbetrag um monatlich 600 M mit der Maßgabe, daß nach vollendetem 35. Dienstjahre eine Steigerung nicht mehr stattfindet. Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren, die den Ausgleichszuschuß nebst Er-

gänzungen infolge der Höhe ihres sonstigen Einkommens nicht oder nur zum Teil beziehen (siehe oben unter 1.), erhalten die Ausgleichsentschädigung, wenn diese für sie günstiger ist.

Von diesem Härteausgleich werden Hinterbliebene von Kapitulanten nicht berührt.

Die Ausgleichsentschädigung soll von Amts wegen gewährt werden; es besteht aber kein Rechtsanspruch auf sie. Das Spruchverfahren ist somit ausgeschlossen. (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. Januar 1923, R.-B.-Bl. S. 37.)

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

**der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.**

Seh. Regierungs- und Forstrat Hengershausen in Coblenz, Forstmeister Werresheim in Dhroneden (Trier), Forstmeister Fuchs in Kirchberg (Coblenz), Forstmeister Gumbel in Germershelm (Pfalz), Forstmeister Rühler in Euhertal (Pfalz) wurden wegen Nichtbefolgung der französisch-belgischen Verordnungen von der Rheinlandkommission mit sofortiger Wirkung ausgewiesen.

Prof. Dr. von Wagner in Stuttgart, Präsident der württembergischen Forstdirektion, früher Tübingen, hat, wie wir Zeitungsmeldungen entnehmen, einen Ruf als Nachfolger des nach Eberswalde überfiedelnden Oberforstmeisters Schilling an die Forstakademie Hann.-Münden erhalten.

**Die Februargehälter der preussischen Staatsbeamten.**

1. Der Ausgleichszuschlag wird vom 1. 2. 23 ab von 489 % auf 942 % erhöht.
2. Die Frauenbeihilfe wird vom 1. 2. 23 ab von 7000 Mark auf 12 000 Mark monatlich erhöht.
3. Die örtlichen Sonderzuschläge in besonders teuren Orten erhöhen sich vom 1. 2. 23 ab von bisher

14 %	auf	26 %
30 %	"	52 %
44 %	"	58 %
58 %	"	104 %
74 %	"	130 %

4. Für die im besetzten und im Einbruchgebiete liegenden Orte sind erhöhte Sonderzuschläge bis zu 182 % festgesetzt worden, deren Höhe wir auf Anfrage gern mitteilen wollen.

Was die württembergischen Förster erreicht haben. Nach der Revolution, der wir unter anderen Dingen auch die Entwaffnung des deutschen Volkes zu verbanen haben, ohne welche die w. lische Lüge das Ruhrgebiet und badisches Land nicht vergerwaltet haben würde, hat in Württemberg eine Försterbewegung eingeleitet, die eine Berechtigung hatte, aber unter dem Einfluß eines unter fremder Flagge segelnden bezahlten Agitators Formen angenommen hat, die besonders im Interesse der württembergischen Förster selbst tief bedauerlich waren. Im Finanzausschuß

hat der Präsident von Wagner darauf hinweisen müssen, daß die Denkschrift des Vereins, die bei ihrer Abfassung jedenfalls unter verhehendem Einfluß gestanden hat, eine Mischung von Unwahrhaftigkeit und Unkenntnis sei. Gegen den Verein wurde der Vorwurf erhoben, daß er mit verwerflichen Mitteln gearbeitet habe. Der Forstdirektion ist, wie erklärt wird, sogar ein Ultimatum gestellt worden, mit der Androhung, daß, wenn nicht bis zu dem gesetzten Termin die gestellten Forderungen befriedigend beantwortet wären, das gesammelte Material verwendet werden würde. — Unter den Trägern des grünen Rodes steht ein solches tief bedauerliches Vorgehen einzig da, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es im Interesse des Deutschen Försterstandes liegt, jede Solidarität mit dieser Geistesrichtung abzulehnen. — Die Pläne der Regierung wurden dahin präzisiert, daß eine bessere Ausbildung des unteren Forstpersonals durch Veranstaltung von Kursen ermöglicht werden solle, wie auch eine Umgestaltung der Dienstanzweisung ins Auge gefaßt ist.

Als Ergebnis der Beratung des Finanzausschusses wurde ein von allen Parteien unterstützter Antrag des Zentrums angenommen: 1. Der Landtag billigt die Erklärung der Regierung, nach welcher eine bessere Ausbildung des unteren Forstpersonals in der praktischen Berufsausübung alsbald durchzuführen werden soll; der Landtag hält insbesondere eine angemessene Ausdehnung der vorgeschienen Ausbildungskurse für zweckmäßig; 2. die Stellen im Kanzleidiens sollen in erster Linie besonders befähigten Forstwarten zugänglich gemacht werden; 3. die Dienstanzweisungen sind einer Durchsicht zu unterziehen, und es ist dafür zu sorgen, daß ein reibungsloses Zusammenarbeiten der gesamten Forstbeamtschaft gewährleistet ist. Zur Annahme gelangte auch ein sozialdemokratischer Zusatzantrag, der von den Forstbeamten aller Gr. de verlangt, daß beim Austragen von Meinungsverschiedenheiten in Versammlungen und Presse die persönlichen Angriffe unterbleiben und die Interessen mehr den forstwirtschaftlichen Aufgaben zugewendet werden sollen.

Selbst der Sozialdemokratie scheint die Haltung der sogenannten Interessensvertretung der württembergischen Förster nicht ganz zuzulagen, und den württembergischen Förstern erweist man den besten Dienst, wenn man sie darauf aufmerksam macht, daß das stellenweise nicht allein geschmacklose, sondern auch abstoßende Gebaren eines gewerbmäßigen Agitators ihnen jede Sympathie im Lande und auch bei dem einsichtigen Teile des deutschen Försterstandes rauben muß. Sicherlich werden die Bemühungen der württembergischen Förster, ihre Lage zum



Besseren zu wenden, mehr Erfolg haben, wenn ein anderer Weg eingeschlagen wird und namentlich Drohungen unterbleiben, denn die Regierung würde sich selbst aufgeben, wenn sie dem Drude einer Agitation nachgäbe, wie sie im „Echo vom Walde“ von dem Herrn „Privatjäger“ bis jetzt getrieben worden ist.

§

**Forstschule in Miltenberg.** Dem Vernehmen nach soll die Forstschule in Miltenberg von einer Gesellschaft m. b. H. neu begründet werden. Die Stadt hat scheinbar ein großes Interesse daran, diese Schule erhalten zu sehen, und wird deshalb nicht abgeneigt sein, selbst erhebliche Opfer für die Erhaltung zu bringen. Sollte die Schule wieder neu entstehen, so würde es sich empfehlen, wenn sie zu dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands in ein gutes Verhältnis käme und ihren Lehrplan den von ihm aufgestellten Richtlinien für Ausbildung von Privatforstbeamten anpaßte.

§

**Eröffnung der „Jägerwoche“.** Am 14. d. Mts. fand in den Räumen des Museums für Naturkunde in der Invalidenstrasse die Eröffnung der „Jägerwoche“ und der damit verbundenen Geweihausstellung — der ersten seit dem Jahre 1914 — unter lebhafter Beteiligung der deutschen Jägerwelt statt. Die nach wissenschaftlichen Grundsätzen von sachkundiger Hand geordnete Sammlung der Geweihe, Schörne und anderer zahlreicher jagdwissenschaftlicher und jagdtechnischer Ausstellungsgegenstände erregte allgemeine, vollste Anerkennung. Der preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dr. Wendorf, hatte sein besonderes Interesse an der Ausstellung durch persönliches Erscheinen in Begleitung des Oberlandforstmeisters und der jagdtechnischen Referenzen seines Ministeriums bekundet. Nach Eröffnung der Ausstellung nahm der Minister unter der sachkundigen Führung des Professors Wlatk die bemerkenswertesten Gegenstände der Ausstellung in Augenschein.

§

**Patronenpreis.** Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer hat gemäß den vom Allgemeinen Deutschen Jagdschützenverein, Landesverein Schlesien, herausgegebenen Schußgelder-Nichtlinien vom 20. Juli 1922 für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 30. März 1923 den Preis für Schrotpatronen auf 700 M. und für Kugel auf 1250 M. festgesetzt. Für den Monat Februar sind die Patronenpreise die gleichen. Die Veröffentlichung der monatlichen Patronenpreise erfolgt mit Rücksicht auf die sprunghafte Preissteigerung. Dem Jagdherrn bleibt freies Ermessen überlassen, den Vierteljahrsdurchschnittspreis oder den Monatsdurchschnittspreis für das Schußgeld zugrunde zu legen.

§

**Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes** für Ab. 37 (1922), und zwar für die „Deutsche Forst-Zeitung“ selbst, für „Des Förstlers Feierabende“ und die „Forstliche Rundschau“, außerdem das Verzeichnis der im Jahre 1922 erschienenen forstlich wichtigen Bücher ist schon fertiggestellt worden. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung dieser Inhaltsverzeichnisse wünschen,

bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann kostenlos ein Stück aller Inhaltsverzeichnisse übersenden.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neubamm-

§

### Forstwirtschaftliches.

**Bitte um Mitteilung von Beobachtungen forstschädlicher Insekten.** Zweck wissenschaftlicher Untersuchung und Beobachtung bitte ich um baldige Bekanntgabe in der Deutschen „Forst-Zeitung“, wo im Laufe des Sommers 1923 ein Fraß des Schwammspinners (*Lymantria dispar*), der beiden Goldbäster (*Euproctis chryssorrhoea* und *Porthesia similis*), des Hotschwanzes (*Dasychira pudibunda*), des Atlasfäspinners (*Stilpnotia salicis*), des Schlehenspinners (*Orgyia antiqua*), des Kiefernspinners (*Dendrolimus pini*), des Eichenprozessionspinners (*Thaumetopoea processionea*), des Ringelspinners (*Malacosoma neustria*) und schließlich der Ronne (*Lymantria monacha*) zu erwarten ist. Durch möglichst reichlich einlaufende Angaben (Revier, Schutzbezirk) wird auch ein wertvolles statistisches Material gesammelt, über das wir zurzeit nicht mehr verfügen, seit die früher wenigstens aus Staatsforsten dem Ministerium einzureichenden Berichte unterbleiben. Wer kann heute angeben, wo in Deutschland die Ronne auftritt? Niemand! Weil keine Zentrale derartige Angaben fordert. Die „Deutsche Forst-Ztg.“ bringt seit vielen Jahren Nachrichten über Waldbrände; warum nicht über Waldbeschädigungen durch Tiere? Die Technik des Feuerlöschens im Walde steht auf hoher Stufe. Die Technik der Insektenbekämpfung liegt — es muß gesagt werden — sehr darnieder. Viele Ursachen bedingen den Stillstand auf diesem Gebiet seit 1914. Daß es anders werde, daß den Forschern Gelegenheit zur Arbeit gegeben werde, und diese nicht auf zufällige Nachrichten über Waldverderbnis durch Tiere angewiesen sind, ist dringend nötig.

Eberswalde, den 18. Februar 1923.

Edstein.

§

**Verbilligtes Holz zur Sargherstellung.** In früheren Jahren war man sehr leicht mit der Empfehlung bei der Hand, daß jemand sich begraben lassen solle, weil es ziemlich billig war, auf diese Weise zu verschwinden. Heute ist das schon schwieriger. Im bayerischen Haushaltungsausschuß ist ein Antrag angenommen worden, wonach die staatliche Forstverwaltung verbilligtes Holz zur Sargherstellung an solche Gemeinden liefern soll, die die Herstellung der Särge organisiert und unter öffentliche Kontrolle gestellt haben. Jedenfalls ist diese Maßnahme auch für Preußen dringend zu empfehlen, selbstverständlich unter den Voraussetzungen, die für Bayern maßgebend sind.

§

\*) Die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist selbstverständlich gerne bereit, laufend auch über das Vorkommen forstschädlicher Insekten zu berichten, wenn sie von ihrem Leserkreis, in erster Linie von den Herren Rentierverwaltern, durch Einreichung entsprechender Mitteilungen unterstützt wird. Berichtigungen von Rundfragen sind heute zu fast jeder Zeit, sobald wir unsere verehrlichen Leser dringend bitten, von gemachten Beobachtungen von Forstschädlingen uns stets Nachrichten zukommen zu lassen.

Die Schriftleitung.

**Vom Rohwarenmarkt.**

**Rohwertstoffe der Röstlichen Zell-Verwertungsgesellschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 8, vom 17. Februar 1923.** (Bei nachfolgenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundäware und III Schrotwaren.) **Safen:** Winter bis 4500 *M*, Wildtania: Winter bis 2000 *M*, Fische: Winter I 4 Dollar; Steinmarber I 12 Dollar; Baummarber I 14 Dollar; Stifte I 2 Dollar; **Raumwürfe I 1000 *M*; Dach:** I 1½ Dollar das Stück; **Nehe:** Winter 4000 *M* das Pfund; **Kotwolle:** trocken 2400 *M* das Kilo; **Damwoll:** trocken 3200 *M*; **Schwarzwoll:** trocken 200 *M* das Kilo; **Ranin Ia bis 3000 *M*; Ragen bis 3000 *M*; Otter bis 8 Dollar das Stück**

**Fischpreise.**

**Nach dem amtlichen Marktbericht der Röstlichen Markthallen-Direktion Berlin vom 17. Februar 1923.** Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: **Hechte 8000 *M*, Hechte, matlebens 250 *M*, Schleien 3300 *M*, Schleien, Portions- 4000 *M*, Karpfen, Spiegel, 20 bis 30 er 3000 bis 3400 *M*, Karpfen, Spiegel 40 er 3800 *M*.**

am:	1.4.22	1.5.22	1.6.22	1.7.22	1.8.22	1.9.22	1.10.22	1.11.22	1.12.22
Grundgehalt . . .	1866,66	1866,66	1866,66	1866,66	1866,66	1866,66	15500	15600	15550
Ortszuschlag C . . .	291,66	291,66	291,66	291,66	291,66	291,66	2600	2600	2600
Ausgleichzuschlag . .	837,50	1731,24	2514,57	3591,64	6806,21	14091,16	1197	14450	36845
<b>Zusammen <i>M</i></b>	<b>2795,82</b>	<b>3689,56</b>	<b>4472,89</b>	<b>5549,96</b>	<b>8764,53</b>	<b>16049,48</b>	<b>19297</b>	<b>32550</b>	<b>54995</b>

**Brief- und Fragelasten.**

**Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.**

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbegünstigung oder Ausweis, daß Fragesteller Besitzer unseres Blattes ist, und 150 Mark Vorkaufteil mit eingeklebt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einzahlung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Vorkaufteile nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährleuten beanspruchte Honorar nachträglich an.

**Die Schriftleitung.**

**Anfrage Nr. 7. Befolgung eines unverheirateten Privatförsters nach staatlichem Muster.** Meine Einkommensbezüge sollen mit Rückwirkung ab 1. April 1922 der Befolgung der Staatsbeamten in Gruppe III, und zwar nach der höchsten Dienstaltersstufe entsprechen, wobei Ortsklasse C zu berücksichtigen wäre. Können Sie mir angeben, welche Beträge danach ab 1. April 1922 zu zahlen wären? Privatförster D.

**Antwort:** Die Befolgung für einen unverheirateten Beamten der Befolungsgruppe III, Höchsthufe, Ortsklasse C, berechnet sich wie folgt je Monat:

**Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.**

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

**Zur Besetzung gelangende Forststellen.**

**Preußen.**

**Staats-Forstverwaltung.**

**Forstförsterstelle Bilslein, Staatsoberf. Bilslein (Arnsberg),** ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören die Anpflanzung und Dienstanforderungen in Größe von 0,5570 ha. Bewerbungsfrist 10. März.

**Försterstelle Eattershausen, Oberf. Ebergöben (Hildesheim),** ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,184 ha Garten. Nutzungsgeld 28 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 2100 *M*, letzte Erhöhung nicht berücksichtigt. Nächste Bahnstation 8,2 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 12 km. Jugelassene Bewerber: Förster bis einschli. Fortbildungsausschüsse vom Jahre 1907. Bewerbungsfrist 10. März.

Im Rentenbezirk Hannover sind voranschließend zum 1. April zu besetzen:

**Förster-Stellstelle Garrensen, Kloster-Oberförsterei Bennigse, 4,45 ha Wirtschaftsland.** Bewerbungsfrist 1. März.

**Behaute Überg. Försterstelle Eichhorst, Oberf. Springe, 6,10 ha Wirtschaftsland.** Vergütung des Landes um 0,51 ha ist eingeleitet. Bewerbungsfrist 1. März.

Im Regierungsbezirk Merseburg sind voranschließend zum 1. April folgende Försterstellen neu zu besetzen:

**Bälzig, Oberf. Müßburg.** Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,0400 ha Garten II. Kl. Nutzungsgeld bisher 8 *M*. Bälzig ist Bahnstation. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule Wittenberg, 6 km.

**Wittenberg, Oberf. Bülzfeld.** Voraussichtliches

Wirtschaftsland: 0,4910 ha Garten II. Kl., 1,0980 ha Acker III. Kl., 1,4310 ha Wiese III. Kl. Nutzungsgeld bisher 370 *M*. Nächste Bahnstation Eangshausen, 8 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Saugerhausen, 8 km.

**Kreuz, Oberf. Annaberg.** Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,4050 ha Garten II. Kl., 5,8090 ha Acker IV. Kl., 4,9880 ha Wiese III. Kl. Nutzungsgeld bisher 918 *M*. Nächste Bahnstation Germetzwalde, 6 km; nächste Dorfschule Bällsdorf, 2,5 km; nächste höhere Schule in Torgau, 15 km.

**Bödelitz, Oberf. Freyburg a. U.** Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,0710 ha Garten II. Kl., 1,2830 ha Acker II. Kl. Nutzungsgeld bisher 270 *M*. Nächste Bahnstation Freyburg, 6 km; Dorfschule in Bödelitz, 0,3 km; nächste höhere Schule in Raumburg a. G., 8 km.

**Wolzig, Oberf. Falkenburg.** Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,5880 ha Garten II. Kl., 8,1180 ha Acker III.—IV. Kl., 3,2990 ha Wiese III. Kl. Nutzungsgeld bisher 1107 *M*. Nächste Bahnstation Dommitsch, 6,5 km; nächste Dorfschule Wolzig, 1 km; nächste höhere Schule in Torgau, 15 km. Dienstaufwandsentschädigungen gemäß den Sätzen der Förster in Erdstellen. Als Bewerber sind nur Förster in Erdstellen zugelassen. Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 1. März.

**Mittelbarer Staatsdienst.**

**Forstmann zur Einarbeitung und Übernahme als Forstsekretär zum sofortigen Antritt gesucht.** Bewerbungen sind an die Forstverwaltung, Magistral Bollnow, einzureichen. Näheres siehe Anzeige. **Forstschilfe gesucht.** Bewerbungen sind umgehend an den Magistral Dahme (Mant) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Forstgehilfe** von der Provinzial-Forstverwaltung Hannover f. fort gesucht Bewerbungen sind bis zum 25. d. M. der Forstamtung des Landesdirektoriums, Hannover, Am Schiffgraben 7, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Personalnachrichten.**

**Kronen.**


**Staats-Forstverwaltung.**

**Widmann,** Förster in Friedrichsthal, wird am 1. April die Försterstelle Grotzsch, Oberf. Rupp (Oppeln), übertragen.  
**Pinz,** aberg. Förster in Eggesin, Oberf. Gagesin (Stettin), wird am 1. April nach Selbig, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), verlegt.  
**Sauer,** Förster in Jägerhaus, Oberf. Schells, ist am 1. Februar unter Ernennung zum Revierförster nach Klein-Strehlig, Oberf. Schells (Oppeln), verlegt.  
**Soffmann,** Gemeindevorsteher in Krosch, Oberf. Kallenberg, wird am 1. April unter Ernennung zum Revierförster nach Gorden, Oberf. Etkerwerda (Merseburg), verlegt.  
**Sauris,** Förster in Bölgig, Oberf. Wäreniche, wird am 1. April nach Borue, Oberf. Lindeberg (Schneidemühl) (Förster-Gabstelle verlassen), verlegt.  
**Sarius,** Gemeindevorsteher in Bülgig, Oberf. Glädeburg, wird am 1. April unter Ernennung zum Revierförster nach Fernerswalde, Oberf. Rosenfeld (Merseburg), verlegt.  
**Stange,** Förster in Wischowsburg, Oberf. Sablomo, wird am 1. März die Hilfsförsterstelle in Radigstien, Oberf. Sablomo (Mittenstein), verlassen.  
**Sauer,** Förster in Bodland, wird am 1. März die Försterstelle Jägerhaus I, Oberf. Schells (Oppeln), übertragen.

**Lange,** Hilfsförster in Swinowünde, Oberf. Friedrichsthal, ist nach Bodejuch, Oberf. Bodejuch (Stettin), verlegt.  
**Stemper,** aberg. Förster in Selbig, Oberf. Gräfenhainichen, wird am 1. April nach Nefern, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), verlegt.  
**Markusch,** aberg. Förster in Rahnisdorf, Oberf. Tiergarten, wird am 1. März vorübergehend nach Stebigerode, Oberf. Eisleben (Merseburg), verlegt.  
**Meisner,** aberg. Förster im Regierungsbezirk Breslau, wird am 1. Mai nach Neubran, Oberf. Bärenheide (Schneidemühl) (Förster-Gabstelle übertragen), verlegt.  
**Musert,** Hilfsförster in Laaspig, Oberf. Widroy (Stettin), ist am 1. November 1922 zum aberg. Förster ernannt.  
**Wokrasen,** Forstsekretär in Uege, Oberf. Uege, wird am 1. April auf die Försterstelle Läßersfeldt, Oberf. Garzforth (Lüneburg), verlegt.  
**Wendt,** Förster in Bödelitz, Oberf. Freunburg a. U., wird am 1. April nach Steinbach, Oberf. Freunburg a. U. (Merseburg), verlegt.  
**Wolf,** aberg. Förster in Hemeln, Oberf. Bramwald, wird am 1. April nach Subertshütte, Oberf. Giltum (Hildesheim), verlegt.  
**Parake,** Hilfsförster in Gerbin, Oberf. Oberst, ist am 1. Februar nach Rädde, Oberf. Neuhettin (Rastlin), verlegt.  
**Schömann,** Hilfsförster in Laaspig, Oberf. Neuhof, ist am 1. Februar nach Neuherrberg, Oberf. Freierwald (Rastlin), verlegt.  
**Schub,** Hilfsförster in Wagedubz, Oberf. Freierwald, ist am 5. Januar nach Wasseleitz, Oberf. Ultrasow (Rastlin), verlegt.  
 Die Verlegung des Forstgehilfen **Frescher** von Bodejuch nach Stettin wird zurückgenommen.

**Vereinszeitung.**

**Verein Preussischer Staats-Revierförster.**



Am 19. Januar d. J. starb in Wahrenholz der  
**Staatl. Revierförster W. L. Heher.**  
 Wir verlieren in ihm ein treues Vereinsmitglied, einen biederen, guten Kollegen, der mit beachtenswerten Ratsschlüssen die Bildung unseres Vereins fördern half.  
 Hennig.

**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.**



Wirtschaftliche zu Eberswalde, Schilderstraße 45.

**Bernhardtschank:**  
 Amt Eberswalde Nr. 548.

Erfahrungen und Mitteilungen über Grünungen und die Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Sendungen nur an die Poststelle zu Neudamm unter Postfachkonto 47678, Postfachamt Berlin W 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8645. Dilger, Paul, Forstwart, Rannhofen bei Augsburg, Oberbayern. XIV.
- 8646. Albrecht, Rudolf, Hilfsförster, Brantschdorf, Kr. Sibir, Schlesien. VIII.

- 8647. Schulte, Heinz, Forstgehilfe, H. Lontenthal bei Treßchen, Kreis Rastlin. IX.
- 8648. Siebrecht, Wilhelm, Forstausseher, Bogelgang bei Wilschhausen, Kreis Osterode a. S. XVI.
- 8649. Buchholz, Erwin, Forstgehilfe, Ragow, Kr. Oberbarnim. IX.
- 8650. Maas, Friedrich, Forstgehilfe, Kammeiburg, Post Wippra, Mansfelder Gebirgskreis. XVI.
- 8651. Müller, Erhard, Städtischer Forstgehilfe, Bunde, Kreis Meise O.-S. VI.
- 8652. Büchner, Karl, Forstausseher, Wippra, Mansfelder Gebirgskreis. XVI.
- 8653. Märkländer, Josef, Hilfsförster, Radlud, Post Bassenitz, Oberschlesien. VI.
- 8654. Dadel, Heinrich, Forstverwalter, Homrighausen, Post Verleburg, Kreis Wittgenstein. XI.
- 8655. Baberowöll, Otto, Hilfsförster, Rucholz, Post Rößersitz, Kreis Schlawa, Pommern. II.
- 8656. Kroner, Karl, Förster, Domgels, Kreis Oppeln. VI.

**Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:**

- Hennel, Karl, gestorbener Revierförster, Buchenau, Post Zwiesel, Niederbayern.
- Neumann, Ernst, Förster, Michelsdorf, Post Rynau, Kreis Waldenburg.
- Pop, Otto, Forstlandwirt, jetzigt Dersow Km., Kreis Solbin.
- Reimer, Walter, Förster und Jäger, H. Langerhütte bei Pirchholz, Kreis Stendal.
- Räbe, Gottlieb, Förster, Wollmitz, Kreis Ludau.
- Rosch, Wilhelm, Waldwärter, Wettensdorf, Post Wittberg, Kreis Calau R.-B.
- Mann, Johann, Forstwart, Engelhofen, Post Mittelkischbach, Württemberg.
- Kern, Theodor, Forstsekretär, Welkenau, Neudenburg-Schwern.
- Einbader, Loth, Forstgehilfe, Dorndorf a. U., Kr. Gartzberga.
- Siebert, Ernst, Förster, Neuenhof, Kreis Eisenach.
- Stetter, Hermann, Forstgehilfe, Steinhach, Post Leutenwalde, Pommern.
- Etergill, Georg, Hilfsjäger, Oberförsterei Rogau, Post Krappitz, Bezirk Oppeln.
- Rischoff, Heinrich, Forstausseher, Neuenhof, Kreis Eisenach.
- Witte, Paul, Forstmeister, Oberf. Waren, Post Zollnangschmen, Kreis Goldap.
- Maas, Franz, Hilfsjäger, Stettin, Bogislavstraße 37, III r.
- Verleumann, Heinrich, Forstgehilfe, Pulbern, Schlob. Kr. Goeckel.
- Brinckmann, Clemens, Forstgehilfe, Pulbern, Schlob. Kr. Goeckel.
- Müller, Hubert, Förster, Launa, Kreis i. B. Thüringen.
- Wenzel, Carl, Revierförster, Steinhach, Post Leutenwalde, Kreis Rastlin.
- Abels, Gottfried, Forstwart, Wittschmiedeberg, Post Sulzbach a. R. Württemberg.

Mümpf, Brunow, Hilsförster, Köllen, Post Arzberg, Kreis Siebenbrunn.  
 Duffe, Robert, Stüttsdorfer, Heiligengrabe, Post Lechom, Ostprignitz.  
 Dietrich, Albert, Forstwart, Kotelar, Post Friedensthal, Bärtenberg.  
 Grinde, Ernst, Förster, Schulp, Post Klosterhütte, Kreis Scharnberg.  
 Schulz, Wilhelm, Stüttsdorfer, H. Heibelberg, Post Blumenthal, West. Ostprignitz.  
 Sch. Karl, Stüttsdorfer, H. Heiligengrabe bei Lechom, Ostprignitz.

**Bezirksgruppe Mecklenburg-Strelitz (III).**

Herbst- und Frühjahr-Versammlung im Ostrow am 25. Februar, 1 Uhr nachmittags, im „Bahnhofshotel“.

**Tagesordnung:**

1. Gehaltsmindestsätze.
2. Gründung einer Bezirksgruppe „Deutscher Forstbeamtenbund“. Wahl eines Vorstandes und einer Tariff Kommission.
3. Lebensversicherung.
4. Sonstiges.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe III:  
 Röhrling, Oberförster.

**Bezirksgruppe Schlesien C, Regierungsbezirk Regensburg (VIII).**

Es wird geplant, je nach Beteiligung, in der Ortsgruppe Bober-Kaybachtal eine Bezirksgruppen-Versammlung, einen Lehrgang und eine Forstgehilfenprüfung abzuhalten. Der Lehrgang wird sich entsprechend der Teilnehmerzahl auf drei bis fünf Tage erstrecken. Da entsprechende Vorbereitungen nötig sind, bitte ich um Anmeldung bis 1. April. Die Veranstaltungen werden voraussichtlich Ende Mai bis Anfang Juni stattfinden. Der Termin läßt sich noch nicht endgültig feststellen. Das Honorar wird sich voraussichtlich für jeden Teilnehmer am Lehrgang auf etwa zehn Pfund Roggen des Margehaltes und ebenso hoch für jeden Teilnehmer an der Forstgehilfenprüfung stellen. Im Interesse jedes Einzelnen ist es, an beiden Veranstaltungen, soweit noch nicht geschehen, teilzunehmen.

Der Vorsitzende: Bressel, Oberförster.

**Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).**

Mitglieder-Versammlung Dienstag, den 27. Februar 1923, 2 Uhr nachmittags, im „Münchener Bürgerbräu“, Erfurt.

**Tagesordnung:**

1. Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund.
  2. Neuwahl für den Vorstand und Ersatzwahl in den Gehaltsausschuß.
  3. Anträge und Verschließes.
- Zahlreiches Erscheinen unbedingt nötig.  
 Burgwenden, den 10. Februar 1923.  
 Reuschner, stellw. Vorsitzender.

Bereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glash und Umgegend. Bezirksgruppe XV.

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 14. September 1922 in Glash.

Anwesend waren 32 Mitglieder, 2 Gäste. Der Vorsitzende, Herr Oberförster Hoffmann-Hausdorf, eröffnete um 2 Uhr nachmittags die Versammlung mit Begrüßung der Gäste und Mit-

glieder und berichtete sodann über die Tagung des Hauptvereins in Hannover; er hob besonders hervor, welche Gründe für eine hundertprozentige Nachzahlung des Mitgliederbeitrages für 1922 und die Erhöhung desselben für 1923 maßgebend waren, und die Notlage der Forstschule Templin. Weiter berichtete er über den Stand der Gehalts-Tarifverhandlungen und stellte eine neue Vereinbarung für die allernächste Zeit in Aussicht. Diese ist nun auch inwischen erfolgt auf Grund der Roggenwährung. Als Mitglied der Tariffkommission wurde neu hinzugewählt Kollege Reichmann-Friedersdorf, als Stellvertreter Förster Wenke-Waldorf. Die Beiträge zur Bezirksgruppe wurden für 1923 neu festgestellt, und zwar für: a) Hilsförster auf 40 M., b) Förster auf 60 M., c) Mevierförster auf 80 M., d) Verwaltungsbeamte auf 100 M.

Als Ort für die nächste Bezirksgruppenversammlung, welche mit einer Exkursion verbunden werden soll, wurde Friedersdorf bei Reinerz gewählt. Der Zeitpunkt und alles Nähere wird später von dem Vorsitzenden bekanntgegeben werden. Herr Forstmeister Megeer-Reichenstein und Herr Oberförster Hermanski-Niedersteine sprachen in anregender Weise über das zeitgemäße Thema „Dauerwald“, letzterer namentlich über seine Eindrücke, die er bei seinem Besuch in Bärenthoren gewonnen hat. Zum Schluß wurde eine Sammlung veranstaltet als Stipendienfonds für bedürftige Schüler der Forstschule Reichenstein, welche Söhne von Privatforstbeamten sind. Die Sammlung ergab 2056 M. Conrad.

**Ortsgruppe Suhrau.**

Bezugnehmend auf die Besprechung in der letzten Versammlung bittet der Unterzeichnete zwecks Einleitung des Austausches ihm Ueberschuß und Bedarf an Forstpflanzen und -samen bis 1. März anzumelden.

Seitlich, Kreis Suhrau.

Der Vorsitzende: Schröder, Forstrat a. D.

Am 23. Januar, nachmittags 3 Uhr, fand in Suhrau im Hotel „Drei Kronen“ eine Versammlung der Ortsgruppe Suhrau statt, an der sich zehn Mitglieder und ein Gast beteiligten. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden, Herrn Forstrat Schröder, wurde die Versammlung eröffnet. Zu Punkt 1 der Tagesordnung hielt Kollege Michael Oberheltsch einen interessanten Vortrag über die Dauerwaldwirtschaft in Bärenthoren, wofür er allgemeinen Beifall erntete, der von Seiten des Herrn Vorsitzenden noch in einem besonderen Dank zum Ausdruck gebracht wurde. Zu Punkt 2, „Larfangelegenheiten“, sollte sich Kollege Passole, Gr.-Osten, näher äußern, da er im Dezember bei den Verhandlungen der Gehaltskommission in Breslau teilnahm. Leider mußte der Bericht des betreffenden Kollegen unterbleiben, weil er dienstlich verhindert war, an der Versammlung teilzunehmen. Zu Punkt 3 stellte der Kassierer den Antrag, die Ortsgruppenbeiträge von 50 M. auf 100 M. zu erhöhen, was angenommen wurde. Von den anwesenden Mitgliedern wurde der Jahresbeitrag für 1923 auch sofort entzogen. Nach Schluß der Versammlung vereinigten sich die Teilnehmer zu einem zwanglosen

Beisammensein. Infolge der gemüthlichen Stimmung, welche von Anfang an herrschte, wurde von dem anwesenden Gaite, Herrn Hegemeister Breußner, Uthrau, der Vorschlag gemacht, doch öfter, vielleicht alle 1 bis 2 Monate, zusammenzukommen zu einem gemüthlichen, sogenannten „grünen“ Tag.“ Pletsch, Schriftführer.

## Deutscher Forstbeamtenbund.

Sitzungsstelle: Berlin W 80, Rantestraße 17.

### Bezirksgruppe Schlesien.

#### Untergruppe Breslau.

Im Anschluß an die am 29. Dezember v. J. in Breslau stattgefundene Sitzung der Bezirksgruppe VII des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands eröffnete der Unterzeichnete die Versammlung, übernahm den vorläufigen Vorsitz, wies die Anwesenden auf die Veröffentlichung der Satzungen des Deutschen Forstbeamtenbundes in Nr. 51 Bd. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 17. Dezember v. J. hin und wiederholte die Notwendigkeit dieser Umgründung, unter dem ausdrücklichen Hervorheben, daß diese Umgründung zwar eine reine Arbeitnehmer-Organisation darstelle, aber nach wie vor jede gewerkschaftliche Stellungnahme unbedingt ablehne. Die neue Organisation will vielmehr den bisher vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands als richtig erkannten Weg, sachliche und friedliche Verständigung mit dem Waldbesitz, auch fernerhin beschreiten. — Es kann den Kollegen, welche die Notwendigkeit der neuen Organisation noch nicht erfaßt haben, nur empfohlen werden, sich in Nr. 51 Bd. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu vertiefen.

Die von 24 Kollegen besuchte Versammlung wählte als Vorsitzenden: Oberförster Wadwig in Lastowitz, Bez. Breslau, stellvertretender Vorsitzender: Revierförster Penning in Forsthaus Heidchen bei Trachenberg; als Kassensführer: Förster Frödrich in Leichvorwerk bei Lastowitz, Bez. Breslau; als Schriftführer: Hilfsförster Kaps in Silgenau bei Santh. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

An jährlichen Beiträgen wurden einstweilen festgesetzt dieselben Beträge, wie sie an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zu zahlen sind, nämlich:

für Hilfsjäger, Heger usw. . . . .	100 M
für Förster . . . . .	200 M
für Revierförster . . . . .	250 M
für Oberförster usw. . . . .	300 M

mit der Abänderung, daß Ruheständler 50 % zahlen sollen, und daß stillungslose oder vorübergehend in andern Berufen beschäftigte Mitglieder auf Antrag bis 30 % ermäßigt werden können.

Dem Vorstande wird das Recht zugesprochen, bei steigender Geldentwertung und eintretender Notwendigkeit eine Nachzahlung in entsprechender Höhe festzusetzen und einzuziehen.

Es sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jedes bisherige Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands automatisch auch Mitglied des Deutschen Forstbeamtenbundes geworden ist.

Es wird ersucht, die Beiträge unter Angabe der alten Mitgliedsnummer bis spätestens 31. März d. J. dem Postcheckkonto Förster Frödrich in Leichvorwerk, Post Lastowitz, Bez. Breslau, Nr. 71 579 Breslau, zu überweisen.

Bis dahin nicht eingegangene Beiträge werden zusätzlich der Unkosten durch Postnachnahme erhoben. Säumige Mitglieder erlaube ich mir ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß ich in dieser Beziehung die Langmut des Koll. gen Oberstein nicht walten lasse, sondern die Einziehung rücksichtslos unter eventuelles Anwendung aller rechtlichen Mittel durchsetzen werde. Ich bitte dies freundlichst zur Kenntnis nehmen zu wollen und beiden Seiten Ärger zu ersparen.

Um den Herren Mitgliedern doppelte Postis zu ersparen, stellen wir anheim, den Beitrag für den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands an das Konto unseres Kassensführers miteinzusenden; wir überweisen diese Beiträge alsdann im ganzen nach der Kassensstelle des Vereins. Durch Nachnahme werden nach dem 31. März nur Beiträge für den Deutschen Forstbeamtenbund von uns erhoben. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Beiträge der Beamtenklasse erhoben werden, unter welcher der Betreffende im Mitgliederverzeichnis aufgeführt ist.

Und nun — schließt die Reihen, es ist Zeit, die alte mickelhafte Zerplitterung engbültig bei Seite zu stellen! Mit Weidmannsheil!

Wadwig.

### Bezirksgruppe Schlesien.

#### Untergruppe Liegnitz.

Zu der satzungsgemäß 14 Tage vorher durch Einladung bekanntgemachten Versammlung waren am 27. Januar in Liegnitz 48 Forstbeamte erschienen.

Nach Eröffnung der Versammlung wurde Herr Oberförster Bressel gebeten, die Leitung der Versammlung zu übernehmen. Über die neue Organisation wurde kurz berichtet, dabei wurde bekannt, daß am 24. Dezember v. J. in Breslau die Bezirksgruppe Schlesien gegründet worden ist, wobei Herr Oberförster Bressel als Vorsitzender gewählt wurde. Die Bezirksgruppe Schlesien gliedert sich in die vier Untergruppen Liegnitz, Breslau, Oppeln und Glatz. Die Untergruppen gliedern sich wieder in Ortsgruppen. Dabiges wurde von der Versammlung genehmigt, und es wurde zur Vorstandswahl für die Unterbezirksgruppe Liegnitz geschritten. Es wurden einstimmig gewählt: als 1. Vorsitzender Förster Walter-Annaberg, Stellvertreter Revierförster Prophet-Herrmanns-malbau; als 2. Vorsitzender Oberförster Brühns-Köpenau, Stellvertreter Oberförster Seidler-Schadensdorf; als Beisitzer Hilfsförster Brand-Kunzendorf, Stellvertreter Hilfsförster Eißel-Kausch D.-L.; als Kassens- und Schriftführer: Forstsekretär Doenß-Carolath. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Förster Walter dankte namens aller Vorstandsmitglieder für das bewiesene Vertrauen und führte aus, daß eine Organisation nur dann erfolgreich arbeiten könne, wenn sie durch und durch gesund sei. Nicht mitarbeitende laue Mitglieder sind aber tote Leile, und solche sind nicht nur hinderlich, sondern direkt schädlich. Deshalb forderte er alle Anwesenden auf, mitzuwirken jederzeit und jederorts an der Arbeit am Stande zum Wohle des Waldes.

Nach kurzer Debatte wurde beschlossen, den Beitrag nach dem tariflichen Roggenpreis des ersten Monats im Quartal festzusetzen, und zwar haben zu zahlen: Klasse a, b, c fünf Pfund Roggen, Klasse d, e vier Pfund Roggen, Klasse f bis i drei Pfund Roggen. Jedem Mitgliede wird eine ausgefüllte Zahlkarte zugesandt werden; es wird erwartet, daß die Mit-

glieder die Kassengeschäfte nicht durch Säumigkeit unnötig erschweren. Die Kosten der Einzichung durch Nachnahme fallen den säumigen Mitgliedern zur Last. —

Im Laufe der weiteren Verhandlungen wurde das Bedürfnis für Forstg. h. f. n. und Forstprüfungen, kleine und große Lehrgänge gestiftet. Ein 11. in dreizügiger Lehrgang im Kreise Schönau ist in Vorbereitung. Es sollen tägliche Lehrawanderungen mit nachfolgender Besprechung des Gesehenen abgehalten werden.

Auf die Wichtigkeit der Lehrlingsfrage wurde hingewiesen; die bestehenden Vorschriften sind genau zu beachten. Dem Kollegen Drost wurde für die sachgemäße Bearbeitung der Lehrlings-Angelegenheiten der Dank des Vorsitzenden zuteil.

Darauf wurde der neue Tarif vorgelassen. Eine rege Debatte ergab Anerkennung des bisher Erreichten, aber auch noch viele Wünsche behufs Abänderung einzelner Paragraphen. Leider stellte sich dabei auch heraus, daß teilweise die Beamten nicht nach dem Tarif bezahlt werden, ja daß sogar Entlassung von Forstbeamten und dafür Einstellung von Arbeitern erfolgt ist. Es ist dringend nötig, daß alle derartigen Fälle schriftlich unter genauer Angabe der Einzelheiten dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe Schlesien, Herrn Oberförster Bressel, Carolath, gemeldet werden. Nach bisheriger Erfahrung gelingt es in den meisten Fällen, Abhilfe zu schaffen.

Zum Schluß wurde unserer arg bedrängten und bedrängten Brüder im besetzten Gebiete, insbesondere derer im Ruhrgebiete, gedacht. Jedes Mitglied wurde aufgefordert, einen Beitrag als Ruhrspende mit dem Mitgliedsbeiträge einzusenden. Der Betrag soll in

erster Linie geschädigten Forstbeamten zugute kommen. An den Vorsitzenden der Bezirksgruppe Westfalen, Herrn Forstmeister Joly, wird folgendes Schreiben gerichtet: „Die hier heute versammelten Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Schl. s. n., Unterguppe Liegnitz, erheben einstimmig schärfsten Protest gegen den räuberischen Einbruch der Franzosen in unser friedliches Land. Den Kollegen im neubefetzten Gebiete versichern wir unsere wärmsten Sympathien. Unsererseits sind wir bereit, durch Opfer, so gut es in unsern Kräften steht, mitzuhelfen, den begonnenen Widerstand bis zum guten Ende durchzuführen.“ Darauf wurde die Versammlung geschlossen. Förster Walter.

Alle Mitglieder, deren Adresse sich seit dem 1. Januar 1922 durch Stellenwechsel geändert hat oder die neu zugezogen sind, haben umgehend ihre jetzige Postadresse an den Kassensführer, Herrn Forstsekretär Doernst in Carolath, Kreis Freystadt, anzugeben. Ebenfalls im Interesse einer geordneten Kassensführung sind künftig alle Änderungen der Anschrift, gleichviel wie sie entstehen, an obige Kassensstelle zu melden. Ebenso haben An- und Abmeldungen durch obige Stelle zu geben. Postlosigkeiten, die durch nicht erfolgte Ummeldung entstehen, fallen dem betreffenden Mitgliede zur Last.

Der Vorsitzende. Förster Walter, Annaberg.

Reaktionsfrist acht Tage vor Ausgabedatum. Sonnabend früh. Dringlich eilige längere Mitteilungen. Ferner einzelne Personalnachrichten. Stellenausreibungen. Verwaltungänderungen und Angelegenheiten in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Deskommerat Grundmann, Reudamm.

**Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:**

Der Waffengebrauch der Privatforstbeamten und dessen Reformbedürftigkeit überhaupt. 125. — Uebertragung des Versicherungsgeldes für Angehörte und der Reichsversicherungsgesellschaft. 127. — Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 2. Hälfte Januar 1923. 130. — Gesehe, Verordnungen und Erkenntnisse. 132. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 133. — Forstwirtschaftliches. 134. — Vom Bauwarenmarkt. 135. — Rückpreise. 135. — Brief- und Fragekasten. 135. — Verwaltungänderungen und Personalnachrichten. 135. — Verein Preussischer Staats-Revierförster. 136. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. G. B. 138. — Deutscher Forstbeamtenbund. 138.

**Un unsere sehr geehrten Leser!**

Mit Nummer 8 schließt der Monatsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung für Monat März gebeten. Wie wir bereits in voriger Nummer auf Seite 115 mitgeteilt haben, ist angesichts der ungeheuerlichen Verteuerung aller Herstellungskosten, Gehälter und Löhne eine Erhöhung der Bezugspreise leider nicht zu umgehen. Um der völligen Entwertung unserer Papiermark nur einigermaßen zu begegnen, müssen folgende Bezugspreise festgesetzt werden.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kostet für den Monat März 1000 M. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, beträgt im Vereinsbezuge für den Monat März 850 M.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ kostet für Ausgabe A ohne „Vereins-Zeitung“ (Postzeitungspreisliste für 1923) für Monat März 1500 M.; für Ausgabe B mit der „Vereins-Zeitung“ für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für 1923) für Monat März 1550 M.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert — der gemeinsame Bezug ist leider postalisch nicht mehr möglich — vom 1. März bis 31. März 1923 sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zufendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Fachblätter unter Streifband oder durch Postüberweisung beziehen, geschieht, nachdem Abbestellung bis Mitte dieses Monats nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen demnachst um Einfindung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Pegaichung des Bezugspreises. An Vereinsmitglieder erfolgt Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen — Zahlung der Vereinsbeiträge usw. — ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

Reudamm, im Februar 1923.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.



### An unsere verehrlichen Inserenten!

Durch die andauernden Preissteigerungen der Rohmaterialien, höhere Löhne und Gehälter wachsen die Herstellung- und Betriebskosten unserer Zeitung derart an, daß es ganz unmöglich ist, unsern vielen Geschäftsfreunden künftig einzeln von allen Preisänderungen Kenntnis zu geben. Wir bitten, davon Vorwarnung zu nehmen, daß alle jeweils zur Berechnung kommenden Anzeigenpreise am Kopfe der Seite II ersichtlich sind. Besondere Mitteilung erfolgt auch bei laufenden Abschlüssen nicht.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

### Familien-Nachrichten

Am 5. Februar verstarb in Göttingen der pensionierte (214)

### Hegemeister Bloch.

Mit ihm ist ein treuer deutscher Mann und pflichterführiger Beamter dahingegangen. 27 Jahre lang hat er im hiesigen Revier die Förberrei Dehlschaufen betreten. Viele Hunderte von Horgen wohlgeleitener Fischen und Buchenverläsungen und grobe Strecken trefflich gepflegter Waldstrüben zeugen von seinem Fleiß und seinem Können.

Seine letzten Ruhebesten!

Wiesbaden, im Februar 1923.

Walther, Forstmeister.

### Stellenangebote

### Die Förberstelle

im Forstschutzbereich Eckernwiel, Kreis Bismarck, ist zum 1. April neu zu besetzen. Besetzung nach Gruppe VI des B. D. E. W. mit Anrechnung nach VII bei höherem Dienstalter nach den Vorschriften für Staatsförber. Von einer Dienstwohnung wird geplant. Bewerbungen unter Einschluss eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses bis zum 20. März an den Unterechneten erbeten.

Bismarck, Kreis Bismarck, den 2. Februar 1923. (191)

Der Bürgermeister, Wilky.

### Junger Forstmann,

der sich noch weiter ausbilden will, für sofort gesucht. Derselbe muß engl. und auch in Kulturen und Durchführungen schon etwas bewandert sein. Tempeliner bevorzugt. Freie Station wird gewährt. Gehalt nach Vereinbarung. Lebenslauf, Zeugnisabschriften mit Lichtbild einlefen an (219) Revierförber Kochmeister, Forstverwaltung, Rammich, Kreis Hummelburg (Pommern).

### Provincial-Forstverwaltung Hannover

sucht sofort auf vierjährigste Kündigung nicht.

### Forstgehilfen

für Außenbereich zur Unterstützung des Revierförbers. Besetzungsguppe 6 für Angestellte. Bewerber müssen die Prüfung an der Forstschule Tempeln oder Kreisaltenstudien bestanden haben. Gehalte mit beglaubigter Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 25. d. M. der Forstabschteilung des Landesdirektoriums, Hannover, Am Schiffgraben 7, einzureichen. (212)

### Erfahrener, led., gelernter Forstmann

zur Einarbeitung und Übernahme als

### Forstsekretär

mit Aufsicht auf Dauerstellung zum sofortigen Eintritt gesucht. Besetzung nach staatl. Grundbed. Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschr. u. selbstbeschriebenem Lebenslauf erbeten. (225) Göttingen, d. 14. Febr. 23. Der Magistrat, Forstverwaltung.

### Für Gustorf Winterpommern wird mal gel. verb. Förber

zum 1. April d. J. gesucht. Bewerber, die ordnungsm. gelernt und die Forstschule mit Erfolg besucht haben müssen, wollen ihre Bewerb. und Zeugnisse nebst Gehaltsnachtr. an den Unterechneten einreichen. Falls Rückmeldung der Pragnern. Rückporto beifügen. Neokritze, Oberförber, Götting, Strohmstraße 6. I.

### Forstgehilfe,

unverheiratet, zur Unterstützung des Hegemeisters gesucht. Dienstantritt sobald als möglich, erfolgreicher Verlauf der Forstschule erwünscht. Aufstellung auf Privatbierbiervertrag. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen ungenetend an (223) Magistral Vogme. Karl.

### Stellengesuche

### Revierförber,

Witte Doer, verh., kinderlos, staatl. gelernt, mit allen ins Fach schlag. Arbeiten bestens vertraut, sucht, gehtigt auf gute Beugn. n. Ref. zum 1. 4. 23 Damerstellung. Angeb. unter Nr. 194 bei die Geich. der D. Forst-3. Neubann.

### Forstgehilfe,

19 J. ev. Degen-Sohn, Verbrat. verand. g. R. in der Forstwirtschaft, energisch in Forst- und Jagdinh., sucht Stellung i. 1. 4. 23. O. Wenzel, Gartenf. Metzgeren 17 bei Rönigsberg i. Pr.

Rinderlötes Beamten-Gespann sucht freuzunliches

### Heim

an dem Lande, wo der Mann mit im Betriebe tätig sein kann. Ueberausen Derwallerdienst, Frauansicht, Kleinräcker, Fischjudt, Gekügeljudt, schriftliche Arbeiten oder dergl. Angebote unter Nr. 4444 wohlgerand nach Timmenendorfer Strand (Vübeder Bucht) erbeten.

19. led. Mann, nat. 43 J. alt, evgl., verch. 3 R. m. all. forst- u. jagdl. Arb. verch., hoher a. Rinderriag, Rinderhengl. f., gef. a. sehr g. Beugn. i. 1. 4. 23 Damerstellung. a. Förber od. dergl. Geil. Ang. an Ad. Barisch, Förber, Petershain R.-D.

Beagl. wird für jung. Mann, 19 J. alt, dem das Weiden im Wate liegt, Stelle als Forst- oder Jagdlehrl. gerucht. Wdgl. freie Stat. Angab. unter „Schlesien“ 218 bei die Geich. d. D. F. B. Neubann

Suche für meinen Sohn, led., 18 Jahre, Reife für Obersekunda, nach 1 Jahr.

### Suche für meinen Sohn, led., 18 Jahre, Reife für Obersekunda, nach 1 Jahr.

Bezug. wünschig im Stilling, Staatsdienst. Schlesien bevorzugt. Geil. Angebote an Herrn Wismann, Bademau, Wp. Biele, Grf., Oberstleif.

### Jüngerer, unverb. Hilfsförber,

in ungeliebiger Stellung, mit guten Beugnissen, sucht in Prov. Brandenburg ob. Schlesien Stellung als Ischer. Ang. erg. an Hilfsförber W. Schmidt, Schlawe i. Pommern, (222) Staatsförber.

Suche für meine 17jähr. Tochter (1 Jahr Haushaltungsschule, 1 Jahr prakt. auf gr. Gut, zum 15. 4. Stellung als Stütze

in Ober- od. Niederförber. Gute Behandlung und Familienanfall. Beding. (210) Kumpo, Jndis-Inspektor, Cottbus.

Gebildet, häuslich erzogene Dame, led., 36 J., mit Vier-Zimmer-Einrichtung, Wäschenschränker, mit späterem größerem Stomagen, wünscht mit solch. thätigem Forstbeamten zwecks späterer

### Heirat

in Verbindung zu treten. Sucht. n. Nr. 188 d. Geich. d. D. Forst-3. Neubann.

### Bermög. Landwirttochter,

27 Jahre u. Heirat, 218. Frau Leoboy, Leipzig-R. Charlottenstr. 9. (Rückporto)

### Gamen und Pflanzen

### Meine neueste Preisliste

über Forstmaschinen ist erschienen, und Forstpflanzen

vielfache wird auf Wunsch kostenfrei übersandt.

### Erich Pfeil,

Forstanstalt, Mathewow.



### Riefersamen, 3

garantiert, frische, reth mürbige Saat, mit höchster Keimfähigkeit, empfindet

J. A. Wundtbovis Nachf., Waldenbarre, Hamegl. Dej. Potsdam.

### Jedes Quantum

auswählbare Nadelbäume linden (Pflanzen), Größe 13 bis 25 cm, gibt ab (144

Ernst Hochhaus, Ziegenfeld u. Str. 14, Preis auf gef. Anfrage bei Bedarfseignen.

### Märkisch-norddeutschen Rontrol-

### Riefersamen

mit höchster Keimkraft und Reimenergie liefert preisw.

Gedr. Erdmann, Forstmannbarre, Magdeburg

### Laub- und Nadelholz-Sämereien

empfehl. (14) A. Ortlepp, Sammelh. Sülzbach, Götting.

### Fimtenpflanzen,

Riefen usw. in allen Größen lieferbar. (180

J. Fleck-Aron, Seinsberg, Westfalen.

### Frühjahrsplantation,

1. u. 2. Jähr. verich. Riefen, 21. Fichten, Lärchen und andere Forstpflanzen hat abzugeben (112

Fritz Trinken, Rontrollbaumische, Seiliga b. Liebenwerda 14.

### Achtung!

auswählbare Kappel-Redlinge gibt ab (208

Forsternwiltg. Gerswalde (Udermark).

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Ausliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwissenschaftlichen Vereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1880), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgebung, des Vereines ehemaliger Neubalduinsteuerer Forstschützer, des Vereins abgesetzter ehemaliger Forstschützer der Schlesischen Forsttechnische Reichsanstalt.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat März 1900.— Wfr. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Oesterreich 1200.— Wfr. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 250.— Wfr. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsveränderungen oder Ausbesserungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den eine Vorbehalt eingehenden Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, sowie man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Beisitzern übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 9.

Neudamm, den 4. März 1923.

38. Band.

## Der Abbau der Beamtenschaft in Preußen.

Von Hegemeister Neumann-Bärenberg.

Der preussische Haushalt für 1923 weist eine vom Landtag noch anzunehmende Bestimmung auf, die die Wiederbesetzung einer freigewordenen planmäßigen Stelle — falls es deren gleiche und mehrere bei einer Behörde gibt — von der Genehmigung des Fachministers in Verbindung mit dem Finanzminister abhängig macht. In der Regel soll aber die erste und zweite solcher Stellen bei einer Behörde zum Eingehen verurteilt sein. Mit dieser Maßregel ist die Verminderung des Staatsbeamtentums eingeleitet und soll nach und nach möglichst schmerzlos weiter durchgeführt werden. Es ist fraglos richtig, daß ein verarmter Staat sich nicht den Luxus leisten darf, entbehrliche oder gar überschüssige Kräfte zu besolden, sondern er wird es sich zur Richtschnur nehmen müssen, die Belastung des Haushalts nach allen Seiten auf Ersparnisse hin zu prüfen. Wenn nun in Preußen sogleich zwei Stellen bei einer Behörde und der gleichen Beamtencategorie kassiert werden sollen, so ist das erfahrungsgemäß nur möglich, wenn auch das Arbeitspensum der beiden fortgefallenen Beamten möglichst mit in Fortfall gebracht werden kann. Heute jedoch ist es bei den preussischen Lokalbehörden wohl an keiner Stelle so, daß man dem Verbleibenden noch die Pensa der ausgeschiedenen Beamten aufbürden kann, weil mit dem Umsturz die Gesetzesmaschine, zu rasendem Lauf angetrieben, eine Fülle von Mehrarbeit auf die Behörden ausgoß, die, noch vergrößert durch den andauernden Marktzug, im alten Preußen nie geahnte Lasten auf die Beamtenschultern herabwälzte. —

Mag sein, daß vielleicht im preussischen

Beamtenkörper hier und da ein beschauliches, vom Sturm der letzten Jahre nicht berührtes Plätzchen noch vorhanden ist, im übrigen aber reicht die von der Revolution verheißene achtstündige Arbeitszeit meist nicht aus, die Erfordernisse des Tages zu bewältigen. Hand in Hand mit der etwaigen Verminderung des Beamtentums in Preußen muß daher eine großzügige Vereinfachung des ganzen Geschäftsganges bei den Staatsbehörden eintreten, sonst bleiben alle Versuche nach dieser Richtung hin, den Staatshaushalt zu entlasten, Schlage ins Wasser. Eine Reihe preussischer Beamten-schichten sind schon heute geradezu überlastet, tragen aber ihre Bürde aus Pflichtgefühl von Monat zu Monat stillschweigend unter einer Flut von Erlassen, Verfügungen, steten Abänderungen und neuen Gesetzparagrafen weiter. Jedes neue Gesetz, jede Abänderung, jeder noch so schöne Antrag usw. sollte auch von einsichtigen und sachverständigen Abgeordneten im Landtage darauf geprüft werden, ob ein stark belastetes und dazu im Abbau begriffenes Beamtentum diese Arbeit zu bewältigen in der Lage ist. Jeder bisher aufgetauchte Spardiktator ist nicht am Widerstand der Beamten gescheitert, sondern daran, daß er nicht die Möglichkeit fand, endlich einmal die Flut täglicher Neuerungen zu bannen, die natürlich immer wieder neue Arbeitskräfte mobilisieren mußten.

Der Finanzminister Dr. v. Richter (der frühere Oberpräsident von Hannover, durch Moske abgelöst), ein gewiß in Beamtenfachen sachverständiger Herr, sagt zu diesem Thema selbst: „Ob nicht durch eine zweckmäßigere Konstruktion der Staatsverwaltung dazu bei-

getragen werden kann, daß eine Reihe von Geschäften billiger und zweckmäßiger erledigt wird als bisher. . . . Sehr richtig, Herr Minister! Erst muß die Ueberlast der Geschäfte abgebaut und ein ruhigerer und stetigerer Dienstgang bei den Behörden platzgreifen, dann wird die Zeit gekommen sein, mit vollem Recht nach einer Verkürzung der Beamtenzahl zu fahnden. Der umgekehrte Weg hat nur zur Folge, daß zwar die eingezogenen planmäßigen Stellen im Haushalt verschwinden, dafür aber an anderer Stelle als besoldete Hilfskräfte erneut aufstauen. Was hier von Preußen gesagt wird, ist allerdings nicht durchweg im Reiche gültig. Denn hier hatten und haben sich, gefördert durch die Zeitumstände und politischen Ereignisse (Abtretung von Reichsgebieten) in einzelnen Verwaltungszweigen, namentlich im Gebiete der Post und Eisenbahn, sowie auch der vielen neugeschaffenen Ministerien, eine Menge nicht voll ausgenutzter Arbeitskräfte zusammengeballt, deren Herabsetzung auf ein der finanziellen Notlage angepaßtes Minimum durchaus ohne Störung des Geschäftsganges, ohne Ueberlastung der verbleibenden Beamten möglich war. Aber auch die Preise der Reichsbeamten, ganz besonders im Ressort der Finanzverwaltung, werden erst dann wirklich praktisch durchgesiebt werden können, wenn auch auf diesem Gebiet eine gewisse Art Gesetzsmacherei ihr Ende gefunden haben wird.

Die Verschlagung der alten festen Formen in Eisenbahn und Finanz, die Preußen besaß, als das Reich sie übernahm, ohne etwas Gleiches sofort an deren Stelle setzen zu können, hat das Gesamt Vaterland eben durch eine Anzahl neuer Beamtenposten bezahlen müssen, und anscheinend werden noch Jahre darüber hinweggehen, ehe der alte Zustand der Prosperität erreicht ist.

Was das eigene Fach — die Forstverwaltung — betrifft, so ist durch rechtzeitige Sperrung der mittleren Laufbahn vorbeugend gegen eine Ueberfüllung Stellung genommen worden. Die gewaltige Zunahme der Arbeit in der Praxis draußen wie auch in den Forstbüros, die noch immer im Steigen begriffen ist, wird auch hier bald den letzten Anwärter an einen nicht entbehrlichen Platz gesetzt haben, und statt Abbau dürfte in nicht zu langer Zeit bei Aufrechterhaltung des Altersgesetzes von einer Knappheit an Beamten der Försterklasse gesprochen werden. Schließlich sei nochmals wiederholend gesagt: „Mit der in Preußen geplanten Abstoßung von Beamten, Verringerung von planmäßigen Stellen ist nicht nur eine zweckmäßigere Konstruktion der Staatsverwaltung“, sondern auch unbedingt eine gewisse Stetigkeit und Abbürdung der Arbeitslast in den Behörden gleichzeitig zur Durchführung zu bringen; dann erst kann der eingangs erwähnten Absicht der Staatsverwaltung wirklicher Nutzen entspringen.“

## Kann wegen Geldentwertung bei verspäteten Gehaltszahlungen Erfaz des Schadens verlangt werden?

Von Carl Dalz, Hannover.

Die Frage wird häufiger aufgeworfen, denn es ist nicht selten, daß die Beamten wochen- oder monatelang auf die ihnen zustehenden Bezüge warten müssen und sich dann für die längst fällige Summe vielleicht die Hälfte von dem laufen können, was sie beim rechtzeitigen Eingang ihrer Bezüge erhalten hätten. Der Gedanke liegt ja sehr nahe, daß der Leistungspflichtige für den auf diese Weise entstandenen Schaden verantwortlich sei.

Nach § 286 B.G.B. hat der Schuldner dem Gläubiger den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen, und im Verzuge ist letzterer, wenn er schuldhafterweise seine Verpflichtungen nicht zur rechten Zeit erfüllt. Nach § 288 B.G.B. ist eine Geldschuld während des Verzuges mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, aber wenn der Gläubiger aus einem andern Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen kann, so sind diese fortzuentrichten. Die Geldentwertung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Daß die Verzugszinsen bei verspäteter Gehaltsüberweisung gezahlt werden müssen, ist nicht mehr zweifelhaft, aber sie spielen in der Zeit der heutigen Geldentwertung keine Rolle gegenüber den durch diese herbeigeführten wirtschaftlichen Verluste.

Wenn nach § 288 die Geldentwertung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen sein soll, so kann man leicht auf den Gedanken kommen, daß

der durch die Geldentwertung entstehende wirtschaftliche Verlust ein solcher Schaden sei, der beseitigt werden müsse, und zwar durch die Herstellung eines wirtschaftlich gleichartigen Zustandes. Das ist alles schön und gut, aber im vorliegenden Falle fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung, die dem wirtschaftlich Geschädigten einen Anspruch auf den ihm entstandenen Schaden einräumt, denn in Friedenszeiten hatten wir schon Papiergeld, das als gesetzliches Zahlungsmittel zu gelten hatte und angenommen werden mußte. Ob mit Gold oder Papier gezahlt wurde, war vollständig gleich, und an diesem Zustande hat sich bis heute nichts geändert, obgleich das Papier keinen Goldwert mehr hat und den schlimmsten Wertschwankungen unterworfen ist.

Hieraus ziehen die Walthyänen des Inlandes im wirtschaftlichen Leben ihre Vorteile, denn sie pumpen eine Million oder mehr und zahlen sie nicht zurück, sondern benutzen sie weiter, um dem deutschen Volke das Mark aus den Knochen zu saugen, während sie sich auf Rückzahlung und 4 vom Hundert Verzugszinsen sowie die Prozeßkosten verklagen lassen und den Prozeß wer weiß wie lange verschleppen.

Wie die Verhältnisse liegen, wird durch die Rechtslage ein ungeheurer wirtschaftlicher Schaden ausgerichtet, dem einflußlos nicht beizukommen ist, da

es sich um einen Schaden im Rechtsinne nicht handelt, denn 100 000  $\mathcal{M}$  sind stets 100 000  $\mathcal{M}$ , und es kommt in keiner Weise darauf an, was man sich dafür kaufen kann. Daß dieser Zustand unhaltbar ist, liegt auf der Hand, aber ebenso auch das andere, daß, wer vor dem Kriege 100 000  $\mathcal{M}$  Schulden hatte, sie heute nicht mit dem seinerzeitigen Goldwerte

zurückzahlen kann, wenn er wirtschaftlich nicht ruiniert werden soll.

Daß hier Abhilfe längst dringend notwendig gewesen wäre, wird keinem Zweifel unterliegen, aber wenn sie kommt, muß sie so gestaltet sein, daß auch dem steigenden Geldwerte Rechnung getragen wird.

## Anderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung.

Von Verwaltungssamtmann *Sering*.

(Schluß).

### 8. Erstatklassen.

Die Beteiligung bei einer Erstatklasse gilt der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt gleich. Für die Berechnung der Wartzeit des Ruhegeldes und der Renten gelten in bezug auf den reichsgesetzlichen Anspruch die Vorschriften des Angestellten-Versicherungsgesetzes. — Die reichsgesetzlichen Leistungen der Erstatklassen stellt die Reichsversicherungsanstalt fest. Die beteiligten Erstatklassen sind vorher zu hören. Der Bescheid ist ihnen zuzustellen. Jede von ihnen ist berechtigt, Rechtsmittel einzulegen (vgl. oben Ziff. 7).

Jede Erstatklasse hat beim Austritt eines der Versicherungspflicht unterliegenden Kassenmitglieds innerhalb eines Monats nach dem Austritt der Reichsversicherungsanstalt eine Bescheinigung zu übersenden, die über die Zahl und Höhe der nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz entrichteten Beiträge Auskunft gibt. Eine gleiche Bescheinigung ist zu übersenden, wenn das Kassenmitglied berufsunfähig geworden oder gestorben ist. Den Versicherten empfehle ich, beim Ausscheiden aus einer Erstatklasse sich ebenfalls eine Bescheinigung über die Beitragsleistung ausstellen zu lassen.

### 9. Lebensversicherung und Angestelltenversicherung.

Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten haben (d. i. Angestellte, die auf Grund des neuen Gesetzes mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 300 000  $\mathcal{M}$  am 1. November 1922 oder mit einem Verdienste von mehr als 840 000  $\mathcal{M}$  am 1. Januar 1923 oder mit einem Verdienste von mehr als 1 200 000  $\mathcal{M}$  am 1. Februar 1923 versicherungspflichtig geworden sind) und für die seit mindestens drei Jahren ein Versicherungsvertrag bei einer Lebensversicherung-Unternehmung geschlossen ist, können auf ihren Antrag von der eigenen Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz zu tragen hätten (Halbversicherte). Neue Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung auf Grund von Lebensversicherungsverträgen sind also nicht vorgesehen. Auch Neuversicherte sind daher nur in dem oben dargelegten Ausnahmefalle berechtigt, eine Halbversicherung zu verlangen. Streit über die Befreiung wird durch das Versicherungsamt entschieden.

Für Halbversicherte entrichtet der Arbeitgeber an die Reichsversicherungsanstalt den Beitrag in der Gehaltsklasse des halben Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber in der untersten Gehaltsklasse, wenn der halbe Verdienst darunter bleibt.

Der Halbversicherte selbst hat der Reichsversicherungsanstalt monatlich 15  $\mathcal{M}$  zu übersenden als Anteil an dem Abgeltungsbetrage, den die Reichsversicherungsanstalt für Rentenerhöhungen an solche Angestellte, die Leistungen aus der Invalidenversicherung beziehen, den Landesversicherungsanstalten zu überweisen hat. Die Reichsversicherungsanstalt kann andere Zahlungsfristen zulassen.

Hat der Arbeitgeber zur Lebensversicherung eines Halbversicherten Zuschüsse gezahlt, so kann er diese Zuschüsse um den Beitrag kürzen, den er zur gesetzlichen Angestelltenversicherung zu leisten hat (siehe oben Ziff. 6 lit. b letzter Absatz).

### 10. Beitragsrückzahlung an Hinterbliebene.

Tritt bei einem Neuversicherten (vgl. Ziff. 1 lit. a bis d) der Versicherungsfall (Verunsfähigkeit oder Tod) innerhalb der ersten 15 Jahre nach dem 1. Januar 1913 ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen aus der Angestelltenversicherung oder aus der Invalidenversicherung geltend gemacht werden kann, so steht beim Tode des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer, oder falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf  $\frac{4}{10}$  der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird.

### 11. Übergangsvorschriften.

a) Angestellte (Ruhe- oder Wartegeldempfänger des Reichs usw.), die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 300 000  $\mathcal{M}$  bzw. 840 000  $\mathcal{M}$  oder 1 200 000  $\mathcal{M}$  auf Grund des neuen Gesetzes versicherungspflichtig werden, ohne bereits eine laufende Anwartschaft aus früherer Pflichtversicherung zu haben (Neuversicherte), werden auf Grund des neuen Angestellten-Versicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit, sofern der Befreiungsantrag bis zum 30. April 1923 bzw. 1. August 1923 beim Versicherungsamt oder der Reichsversicherungsanstalt eingeht oder bereits zu dem früheren Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung im übrigen vorlagen. Die Eigenschaft als Neuversicherte geht dadurch nicht verloren, daß der Versicherte die frühere Pflichtversicherung freiwillig fortgesetzt hat.

b) Angestellten, die versicherungspflichtig gewesen, infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und nunmehr wieder versicherungspflichtig werden (Widerversicherte), sind die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne des § 16 (Beitragsmonate für die freiwillige Versicherung) und § 49 (Erhaltung der Anwartschaft) des Angestellten-Versicherungsgesetzes anzuzählen. Wenn ein solcher

Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 für die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 (Wartezeit). Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung jedoch nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

c) Als Beitragsmonate für die Erhaltung der Anwartschaft (§ 49) und als Vormonate für die freiwillige Versicherung (§ 15) werden die Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachung- oder Kriegszeiten eingezogen gewesen ist oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat.

d) Einzelnen Neuversicherten kann in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (das ist der 1. November 1922) bzw. der W.-D. vom 9. Februar 1923 die Reichsversicherungsanstalt nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit zum Bezüge der Leistungen durch Einzahlung der entsprechenden Deckungsmittel abzukürzen.

e) Neuversicherte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes (das ist der 1. November 1922) bzw. der W.-D. vom 9. Februar 1923 das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die Verkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder nicht zugemutet werden kann. Der Befreiungsantrag ist innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

f) Das neue Gesetz ist, soweit es die Versicherungspflicht, die Gehaltsklassen, Höhe der Beiträge und Leistungen betrifft, mit dem 1. November 1922, im übrigen mit dem 1. Januar 1923 in Kraft getreten.

Werden nach dem 31. Oktober 1922 Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten für die Zeit vor dem 1. November 1922 festgesetzt, so bleiben insoweit die bisherigen Vorschriften maßgebend. Sind Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente vor dem 1. November 1922 festgesetzt, so bewendet es bei dieser Festsetzung; an die Stelle der Beihilfe nach dem Gesetz über Änderung des Angestellten-Versicherungsgesetzes vom 23. Juli 1921 (R.G.B. I. S. 1173) tritt jedoch vom 1. November 1922 an die Rentenerhöhung nach § 58 des neuen Gesetzes (9000 M. bei Waisenrenten 4500 M. jährlich).

g) Ansprüche auf Leistungen, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung des neuen Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften.

Ist nach dem 31. Dezember 1918 eine Beitragsleistung oder eine Leistung wegen Verlustes der Anwartschaft rechtskräftig abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften des neuen Gesetzes für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur bis einschließlich 30. Juni 1923 gestellt werden.

**B. Änderungen der Reichsversicherungsordnung.**

**Die Änderung des Angestellten-Versicherungsgesetzes,**

namentlich die Beseitigung der Doppelversicherung und die Angleichung der Leistungen der Angestelltenversicherung und der Invalidenversicherung, haben auch wesentliche Änderungen der Reichsversicherungsordnung erforderlich gemacht. Sie umfassen hauptsächlich die Verengung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen, die Beseitigung der Altersrente und an ihrer Stelle die Gewährung der Invalidenrente auch im Falle der Vollendung des 65. Lebensjahres, ferner die Erhöhung der Rentenleistungen. Die Änderungen der Reichsversicherungsordnung (sind mit dem 1. Januar 1923 in Kraft getreten. Für die beiden letzten Monate des Jahres 1922 haben die Invalidenversicherung und die Angestelltenversicherung noch nebeneinander bestanden.

**1. Umfang der Versicherung.**

Nicht mehr versicherungspflichtig sind Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung (auch Schreiber u. dgl.), Handlungsgesellen und Lehrlinge, andere Gesellen und Lehrlinge, soweit sie nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind, ferner Lehrer und Erzieher. Dagegen sind den versicherungspflichtigen Personen gleichgestellt Angehörige der Schutzpolizei und Soldaten, wenn sie bei ihrer vorsehenden Dienststelle die Versicherung beantragen.

Die Altersgrenze (16 Jahre) ist beseitigt.

Versicherungsfrei ist jetzt auch, wer invalide ist oder wer eine Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente aus der Invalidenversicherung oder eine Witwenrente aus der Angestelltenversicherung bezieht. Dagegen sind Empfänger von Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung nur dann von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie zu mehr als 2/3 erwerbsunfähig sind. Es soll ihnen die Möglichkeit belassen werden, ihre Bezüge durch Entrichtung von Beiträgen zur Invalidenversicherung bis zum Eintritt der Invalidität zu steigern. Wird der Ruhegeldempfänger invalide, so ist ihm nach § 55 a des Angestellten-Versicherungsgesetzes von der Reichsversicherungsanstalt ein Ergänzungsbescheid zu erteilen. Wohl aber können Ruhegeldempfänger, denen an einer Steigerung ihrer Bezüge durch die Beitragsentrichtung zur Invalidenversicherung nichts gelegen ist und welche die Unbequemlichkeiten des Ruhegeld-Ergänzungsverfahrens, namentlich eine nochmalige ärztliche Untersuchung scheuen, ihre Befreiung von der Invaliden-Versicherungspflicht durch das Versicherungsamt verlangen.

**2. Lohnklassen und Höhe der Beiträge.**

Lohnklasse		Beitrag	
1	bis 7 200 M.	bis 14 400 M.	10 M.
2	von 7 200 M.	14 400 M. bis 28 800 M.	20 M.
3	" 14 400 M.	" 28 800 M. bis 50 400 M.	30 M.
4	" 28 800 M.	" 50 400 M. bis 72 000 M.	40 M.
5	" 50 400 M.	" 72 000 M. bis 108 000 M.	50 M.
6	" 72 000 M.	" 108 000 M. bis 144 000 M.	65 M.
7	" 108 000 M.	" 144 000 M. bis 216 000 M.	85 M.
8	" 144 000 M.	" 216 000 M. bis 324 000 M.	110 M.
9	" 216 000 M.	" 324 000 M. bis 432 000 M.	145 M.
10	" 324 000 M.	" 432 000 M. bis 576 000 M.	180 M.
11	" 432 000 M.	" 576 000 M. bis 720 000 M.	225 M.
12	" 576 000 M.	" 720 000 M. bis und darüber	270 M.
13	" 720 000 M. und darüber		320 M.

Für die Zeit vom 1. Januar 1923 an dürfen nur die neuen Beitragssätze verwendet werden. Die alten, nicht mehr gültigen Beitragssätze können

binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer umgetauscht werden.

**3. Leistungen.**

Invalidentente erhält der Versicherte, der das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder dauernd Invalide ist. Die Altersrente ist beseitigt; die bereits festgesetzten Altersrenten laufen aber weiter.

Der Grundbetrag der Invalidentente beträgt für alle Lohnklassen 720 M.

Als Steigerungsbetrag treten hinzu:

0,72 M	für jede Beitragswoche in Lohnklasse	1
1,44 M	" " " " " "	2
2,88 M	" " " " " "	3
5,04 M	" " " " " "	4
7,20 M	" " " " " "	5
10,80 M	" " " " " "	6
14,40 M	" " " " " "	7
21,60 M	" " " " " "	8
32,40 M	" " " " " "	9
43,20 M	" " " " " "	10
57,60 M	" " " " " "	11
72,00 M	" " " " " "	12
86,40 M	" " " " " "	13

Für Krankheitswochen wird ein Steigerungsbetrag von 30 S gewährt.

Bei Wanderversicherten (vgl. Abschnitt A Ziff. 3 lit. a) tritt zu den Renten der Invalidentversicherung der Steigerungsbetrag der Angestelltenversicherung.

Zu den Renten aus der Invalidentversicherung tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage.

Sie ist Bestandteil der Rente und beträgt bei den Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten jährlich 9000 M, bei den Waisenrenten jährlich 4500 M.

Hat der Empfänger der Invalidentente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidentente für jedes von ihnen um jährlich 960 M.

Zu den Renten, die vor dem 1. Januar 1923 festgesetzt sind (also auch zu den Altersrenten), tritt von diesem Tage an ebenfalls eine Teuerungszulage; sie beträgt monatlich bei der Invaliden-, Alters- oder Witwenrente 750 M, bei Empfängern einer Waisenrente 375 M. Diese Teuerungszulagen treten an die Stelle der bisherigen Rentenerhöhungen.

Werden nach dem 31. Dezember 1923 Renten für die Vergangenheit festgesetzt, so bleiben insoweit die bisherigen Vorschriften maßgebend.

**4. Wartezeit und Anwartschaftsfristen.**

Ist die Wartezeit in der Angestelltenversicherung nicht erfüllt, so stehen für die Wartezeit der Invalidentversicherung die entrichteten Beiträge zur Angestelltenversicherung den freiwilligen Beiträgen zur Invalidentversicherung gleich; sie müssen jedoch solche volle Kalenderwochen umfassen, die nicht als Beitragswochen auf die Wartezeit der Invalidentversicherung angerechnet werden.

Zu den Beitragswochen, die die Anwartschaft erhalten, zählen auch Zeiten, in denen Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet sind, soweit die Zeiten nicht durch entrichtete Beiträge zur Invalidentversicherung gedeckt sind.

**Nachweisung der auf die Abtretungsgebiete entfallenden Beamtenstellen.**

(Anlage zum Haushaltsplan der Staatsforstverwaltung für 1923.)

ap.	Zt.	Bezeichnung der Stellen	Zahl der am 1. April 1919 überhaupt vorhandenen Stellen	Zahl der auf die Abtretungsgebiete entfallenden Stellen	Zahl der auf die Restgebiete übertragbaren Stellen	bleiben Stellen (Sp. 6 abg.) (Sp. 6)	Davon (Spalte 7) sind erledigt				bleiben (Sp. 7 abg.) (Sp. 11)	Von den Inhabern der Stellen (Spalte 12) sind	
							durch Überführung der Inhaber in freie Stellen	durch Tod, Pensionierung usw.	durch einseitige Verlegung der Inhaber in den Ruhestand	insgesamt (Sp. 8, 9 und 10)		übernommen in vorübergehendem (tätig wegfallende) neue Stellen	nicht anderweit untergebracht oder auf Wartegeld gesetzt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
2	1 a/b	Oberforstmeister .	33	3	1	2	2	—	—	3	—	—	—
		Regierungs- und Forsträte . . . .	85	16	2	14	13	1	—	14	—	—	—
	1 b/c	Oberförster m. R.	744	111	—	111	106	2	3	111	—	—	—
	1 d/e	Förstrentmeister .	111	18	1	17	12	4	—	16	1	—	1*)
	1 f/g	Revierförster und Förster m. R. .	3 965	658	568	—	—	—	—	—	—	—	—
	1 i	Unterförster . . .	45	4	—	4	4	—	—	4	—	—	—
	1 h	Torf- usw. Meister	8	3	—	3	—	1	—	1	2	—	2**)
über 4 a	1 B	Lehrer an den Forstschulen . .	4	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—
		Zusammen	4 995	814	662	152	137	9	3	149	3	—	3

\*) In das Coargebiet ohne Bezüge beantragt.

\*\*\*) Bezgl. in das Kemeisgebiet.



## Aus den Verhandlungen des Preussischen Landtages.

Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Ver-  
ordnung über die einstufige Beförderung der un-  
mittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom  
26. Februar 1919.

Zum Schutze der Republik hat das preussische  
Staatsministerium den Entwurf zu dem oben-  
erwähnten Gesetz eingebracht, um die Reihe von  
politischen Beamten, die, wenn es zweckmäßig erscheint,  
in den Ruhestand versetzt werden können, zu erweitern.  
Im § 3 der Verordnung vom 26. Februar 1919  
sollten hinter Absatz 3 folgende Absätze 2 und 3 ein-  
gefügt werden:

„In Interesse der Festigung der verfassungs-  
mäßigen republikanischen Staatsform können ferner  
jederzeit einstufigen in den Ruhestand versetzt  
werden:

Ministerialdirigenten,

Oberpräsidialräte,

Oberregierungsräte bei den Regierungen als  
erste Vertreter der Regierungspräsidenten und  
der

Oberregierungsrat als erster Vertreter des  
Polizeipräsidenten von Berlin.

Dabei ist es unerheblich, ob die betroffenen  
Beamten vor oder nach dem Inkrafttreten der  
Reichsverfassung ange stellt worden sind.“

Der Verfassungsausschuss hat beantragt, der  
Landtag wolle beschließen, daß der Gesetzentwurf  
unverändert angenommen werden möge.

In der 192. Sitzung des Landtages hat der Bericht-  
erstatter mitgeteilt, daß der im Ausschuss gestellte  
Antrag, soweit die Dirigenten der Abteilungen bei  
der Regierung und die Oberregierungsräte bei dem  
Polizeipräsidium ebenfalls in den einstufigen  
Ruhestand versetzt werden können, abgelehnt sei.  
Die Deutschnationale Volkspartei hat sich schon im  
Verfassungsausschuss dem Gesetzentwurf gegenüber  
ablehnend verhalten, und ihr Vertreter hat in der  
192. Sitzung des Landtages sehr entschieden betont,  
daß eine Politisierung der Beamten zum Ruin der  
Verwaltung führen müsse, da auf diese Weise ein

gutes und dauerndes Beamtentum nicht geschaffen  
werden könne, namentlich aber auch die dem Beamten  
durch die Verfassung garantierte freie politische  
Meinungsausdrückung hinsichtlich gemacht werde. Wie der  
Abgeordnete Dallmer ausführte, handelt es sich  
bei der Sozialdemokratischen Partei mit deren An-  
trägen lediglich darum, Beamte zu haben, auf die sie  
einen Einfluß ausüben kann, wenn nötig auch durch  
den sattsam bekannten Druck auf den Magen. Selbst-  
verständlich muß auf diese Weise das politische Streben  
tüm großgezogen werden, das seine Überzeugung mit  
jeder Regierung wechselt, um in seiner leitenden  
Stellung zu bleiben. Das muß aber zur Folge haben,  
daß mit einem von den politischen Parteien ab-  
hängigen Beamtentum ein Staat sich auf die Dauer  
nicht aufrechterhalten lasse. Der Vertreter der  
Deutschen Volkspartei, Abgeordneter von Ehuern,  
sieht in den Ausführungen seines Vorredners eine  
große Übertreibung und in der Absicht des Gesetz-  
entwurfes eine durchaus gerechtfertigte Maßnahme.  
Von den Demokraten wird es selbstverständlich sehr  
beklagt, daß in den leitenden Stellen noch Beamte  
vorhanden sind, die nicht auf dem Boden der Republik  
stehen, sondern in den alten monarchischen Ideen  
und Traditionen wurzeln. Angesichts dieses erschre-  
cklichen Zustandes geht den Demokraten der Gesetz-  
entwurf noch nicht weit genug, so daß sie den weiteren  
Verlauf der Ereignisse mit Aufmerksamkeit verfolgen  
werden. Herr Scholich aus Breslau, aus den Reihen  
der Ver. Soz.-Dem. Partei, macht aalartige Be-  
wegungen, aber er wundert sich, daß früher ein  
Sozialdemokrat nicht einmal Nachtmächter werden  
konnte. Schreiber dieses glaubt das ganz einfach  
nicht, denn es muß zugegeben werden, daß es ein  
Unrecht gewesen wäre, für diese Posten geeignete  
Gewerkschaftsführer und andere Genossen nicht zu  
berücksichtigen, und ein solches Unrecht hätte die  
alte Regierung bestimmt nicht begangen. Die  
Kommunisten versprechen sich von dem Gesetz-  
entwurf segensreiche Folgen, und so wird er an-  
genommen. Spectator.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Holzsetzung an Waldbarbeiter.

W. f. S. v. S. 1. 23 — III. 2.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 23. Sep-  
tember 1922 — III 15221 — bestimme ich aus Billig-  
keitsgründen, daß vorbehaltlich jezeitigen Wider-  
rufs den Waldbarbeitern bei 45 in der Staatsforst  
im Laufe eines Forstwirtschaftsjahres tatsächlich  
geleisteten Arbeitstagen die Hälfte bei 30 tatsächlich  
geleisteten Arbeitstagen ein Drittel der im § 12 Abs. 2  
der Anlage zum Tarifvertrage bezeichneten Derbhohls-  
menge gegen Bezahlung der Werbungskosten zuzüglich  
eines Zuschlages von 100 % verabfolgt werden darf.  
Von dem Bezuge von Reiserholz bleiben sie aus-  
geschlossen.

§

### Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte und an Hinterbliebene von Staatsforstbeamten.

Aug. W. III 19 vom 31. 1. 23.

Mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Geben-  
wertung und die Notlage der Unterstützungsempfänger  
sind die in Abs. 1 unter a bis d des Staatsministerial-

beschlusses vom 24. November 1922 angegebenen, unter  
B 1 der allg. Verf. III 102 vom 22. Dezember 1922 —  
III 22 403 — dorthin mitgeteilten Höchstbeträge der  
laufenden Unterstützungen an frühere Beamte und  
Hinterbliebene von Beamten mit Wirkung vom  
1. Januar 1923 ab erhöht worden für:

- a) erwerbsunfähige frühere (ohne Anspruch auf Ruhe-  
gehalt ausgeschiedene) Beamte auf 60000 M  
jährlich,
- b) Witwen von Beamten auf 48000 M jährlich,
- c) Waisinnen und erwachsene Kinder verstorbenen  
Beamten auf 48000 M jährlich,
- d) Kinder verstorbenen früherer Beamten bis zur  
Vollendung des 18. Lebensjahres auf 25 600 M  
jährlich.

Ich ermächtige daher die Regierungen und die  
Preussische Bau- und Finanzdirektion zu Berlin,  
die bestehenden befristeten und unbefristeten Unter-  
stützungsbewilligungen aus Kapitel 4 Titel 4 a 1  
je nach dem Unterstützungsbedürfnis der  
Empfänger berechnung unabhängig von der Ein-  
bringung hierauf gerichteter Anträge innerhalb der

neu festgesetzten Höchstgrenzen mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab selbständig zu erhöhen.

Soweit die durch die Allg. Vf. III. 102 vom 22. Dezember 1922 — III 22 403 — vorgeschriebene Erhöhung (mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab) noch nicht zum Abschluß gelangt ist, eruche ich, sie mit tunlichster Beschleunigung, und zwar nunmehr unter Berücksichtigung der einerseits vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1922 und andererseits vom 1. Januar 1923 ab geltenden Höchstgrenzen zur Durchführung zu bringen.

Vorliegende Ermächtigung gilt nur für die Zeit bis zum 31. März d. J. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Allg. Vf. III 102 vom 22. Dezember 1922 — III 22 403 —.

**Wahrung der Ordnung bei öffentlichen Holzverkäufen.**

Rf. d. W. f. S. vom 31. 1. 1923 — III 20807/22  
 W. f. S., II 863 W. d. F. (Allg. Vf. III. 15).

Bei öffentlichen Holzversteigerungen ist es mehrfach zu Ausschreitungen und Sachbeschädigungen gekommen; in einem Falle ist sogar ein auswärtiger Holzhändler durch einheimische Kauflustige schwer mißhandelt worden. Um derartigen Vorkommnissen vorzubeugen, haben künftig die Oberförster bei den zuständigen Landräten, soweit es sich um ländliche Bezirke handelt, sonst bei den Ortspolizeibehörden, die Entsendung von Landjägerei- oder Polizeibeamten zu den Versteigerungen zu beantragen, wenn nach ihrem Ermessen Störungen der Ordnung bei denselben zu befürchten sind.

Die Herren Regierungspräsidenten werden ersucht, die Landräte und Ortspolizeibehörden zu beauftragen, auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei den Holzversteigerungen ihr ganz besonderes Augenmerk zu richten und jedenfalls den Anträgen der Oberförster auf Entsendung von Landjägerei- oder Polizeibeamten zur polizeilichen Überwachung der Ordnung bei den Holzversteigerungen zu entsprechen, sowie die Landjägerei- und Polizeibeamten anzuweisen, sich vor Beginn der Versteigerungen mit den die Versteigerungen leitenden Forstbeamten zur Besprechung über die im Falle von Ordnungsstörungen zu treffenden Maßnahmen in Verbindung zu setzen.

Nach den Kunderlassen Nr. 12 vom 31. März 1892 — II 1886, III 3861 — und vom 28. Juni 1893 — II 4473 — III 9235 — haben übrigens die Regierungen von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die noch gültige Vorschrift des § 270 des preussischen Strafgesetzbuchs

vom 14. April 1851, welche das Abhalten vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen unter den dort angegebenen Voraussetzungen unter Strafe stellt, der zuständigen Staatsanwaltschaft behufs Einleitung des Strafverfahrens Mitteilung zu machen.

**Ausführung des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923.**

Rf. d. W. f. S. vom 27. 1. 1923 — I B Ia 871, I A IV 5108, II 687, III 1160, Abw. W.

Auf Grund des § 16 (1) des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 3) hat der Herr Finanzminister bestimmt, daß dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen vom 17. Januar 1923 am 1. Februar 1923 in Kraft treten (vgl. Ziffer 74 der Ausführungsbestimmungen). Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Gesetz von 1910 sind:

1. Trennung von Tage- und Übernachtungsgeld, während bisher beide Beträge im einheitlichen Tagegeld vereinigt waren,
2. Änderung der Stufeneinteilung. An Stelle von sieben Stufen wurden fünf Stufen gebildet, deren jede mehrere der durch das BDR. vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) geschaffenen Befoldungsgruppen umfaßt,
3. Erstattung der tatsächlich aufgewendeten Fahrkosten bei der Benutzung der Eisenbahn usw. an Stelle der bisherigen Gewährung von Kilometergeldern.

Die in das Gesetz eingestellten Tagegeld- und Landwegkilometersätze sind überholt. Zum Ausgleich wird der Herr Finanzminister alsbald eine Bekanntmachung erlassen, die

1. die Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen,
2. die Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken neu festsetzt und zugleich
3. ein Verzeichnis der besonders teuren Orte enthält.

**Anfertigung von Aufmaßlisten für Holzkäufer.**

W. f. S. v. S. 2. 28 — III 2142.

In Abänderung der Allgemeinen Verfügung Nr. 1 vom 6. Januar 1911 — III 14202 — und Nr. 84 vom 16. Oktober 1922 — III 18447 — setze ich hierdurch mit Wirkung vom 15. Februar 1923 ab den Höchstbetrag der Vergütung für die handschriftliche Herstellung der Aufmaßlisten für Holzkäufer auf den achtfachen Betrag des Postgebührensatzes für einen Inlandsbrief bis 20 Gramm Gewicht, für die Herstellung mittels Vervielfältigungsapparates auf sechs Zehntel dieses Betrages für je 100 Nummern fest.

**Unterhaltungszuschüsse und Tagegelber für Forstreferendare.**

W. f. S. v. 12. Februar 1923 — III 2587.

Die Grundbeträge bleiben unverändert.

Ausgleichs- zuschläge	Tagesätze der Ausgleichs- zuschläge	Die reinen Unterhaltungs- zuschüsse können erreichen	Tagegelber einschl. Ausgleichs- zuschlag	Frauen- beihilfe täglich	Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichs- zuschlag täglich	
	M.	M.	M.	M.	M.	
17. Bl. 1. 23	489 %	1535-1693-1842	1850-2040-2220	3150	230	390-490-590

Dazu die örtlichen Sonderzuschläge in besonders teuren Orten wie bei den planmäßigen Beamten.

**Bezüge der Staatsförkernwärter im Vorbereitungsdiens.**

W. f. Z. v. 12. Februar 1923 — III 1771.

Die Grundbeträge bleiben unverändert.

	Ausgleichszuschlag	Tagesätze der Ausgleichszuschläge	Tagesvergütungen insgesamt	Braunbeihilfe täglich	Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichszuschlag täglich
		M	M	M	M
17./31. 1. 23	489 %	1370 — 1510 — 1660 — 1810 — 1943	1650 — 1820 — 2000 — 2180 — 2340	230	390 — 490 — 590

Dazu treten die örtlichen Sonderzuschläge an besonders teuren Orten wie bei den planmäßigen Beamten.

**Holzverkaufs- und Stundungsbedingungen.**

W. f. Z. v. 16. 2. 23 — III 2027.

Allen Holzverkäufen nach dem 20. Februar 1923 sind folgende von den zurzeit gültigen allgemeinen Holzverkaufsbedingungen und Stundungsbestimmungen abweichenden Bedingungen für die Zahlung und Stundung der Holzkaufgelber zugrunde zu legen, soweit nicht bereits etwa durch die Verkaufsbekanntmachungen oder sonst anderweite bindende Verpflichtungen eingegangen sind:

1. Der Kaufpreis für eingeschlagenes Holz ist bis zum 20. Tage nach der Erteilung des Zuschlags, bei freihändigen Verkäufen bis zum 20. Tage nach Abschluß des Kaufvertrags zu zahlen (Allgemeiner Zahlungstag — A. Z. L. —). Bei Verkäufen von Holz für den örtlichen Bedarf kann nach dem Ermessen der Regierung oder des Verkaufsleiters frühere Zahlung gefordert werden.

2. Eine Stundung des Holzkaufgeldes kann in Zukunft nur noch solchen Holzkaufern bewilligt werden, die bei einem Verkauf für mehr als 1 Million Mark gekauft haben.

3. Für die Gewährung der Stundung verbleibt es im allgemeinen bei den Bestimmungen der Stundungsordnung vom 18. Juli 1921, jedoch mit folgender Änderung:

Auch bei bewilligter Stundung ist ein Drittel des Kaufgeldes bis zum A. Z. L. bar zu zahlen, und nur die restlichen zwei Drittel können gegen Stundungszinsen auf längstens 3 Monate vom A. Z. L. ab gestundet werden.

4. Die Stundungszinsen werden auf monatlich 2 v. H., die Verzugszinsen auf 2 1/2 v. H. festgesetzt.

5. Für die Festsetzung des A. Z. L. sowie für die Zinsberechnung sind alle Kalendermonate als Monate zu 30 Tagen zu rechnen. Die Kalendertageszahl des A. Z. L. hat also stets dieselbe Einerzahl wie der Verkaufstag; bei der Zinsberechnung rechnen angefangene 30 Tage als volle Monate.

6. Auch für Verkäufe stehenden Holzes ist der allgemeine Zahlungstag grundsätzlich der 20. Tag nach erteiltem Zuschlage.

7. Ausführliche Anweisung, insbesondere auch über den Verkauf stehenden Holzes, folgt noch.

**8. Nachtrag**

**zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.**

Zwischen der Forstverwaltung des preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preussischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter Berlin andererseits werden folgende Aenderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 1. Februar 1923 an vereinbart:

I. Nr. I des 7. Nachtrages erhält folgende Fassung:

Es erhalten an Stundenlohn:

	in Lohngruppe				
	I	II	III	IV	V
	M	M	M	M	M
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 18 Jahre den Grundlohn, und zwar	600,—	590,—	580,—	570,—	560,—
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	450,—	442,—	434,—	426,—	418,—
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	300,—	295,—	290,—	285,—	280,—
4. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	200,—	195,—	190,—	185,—	180,—
5. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	310,—	305,—	300,—	295,—	290,—
6. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	220,—	215,—	210,—	205,—	200,—
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	150,—	140,—	130,—	120,—	110,—

II. Nr. II des 7. Nachtrages erhält folgende Fassung:

„Für Akkordarbeiten sind für die vom 1. Februar 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze neu zu vereinbaren.“

III. Bei allen Lohnberechnungen, auch in den Einzelberechnungen, sind Pfennigbeträge unter 50 auf volle Mark nach unten, von 50 und mehr auf volle Mark nach oben abzurunden; Pfennig-

beträge fallen demnach in den Lohnberechnungen überall weg.

IV. Für Wegebauarbeiten im Gebirge und bei Haunungen wird eine Geräteentschädigung in Höhe von 40 Mk. für jeden geleisteten Arbeitstag gewährt.

V. Im Absatz 1 (Lohngruppen zu § 3 der Anlage zum Tarifvertrage) treten folgende Aenderungen ein:

im Regierungsbezirk Erfurt wird die ganze Oberförsterei Erbsleben der Bohngruppe IV zugeteilt.  
 im Regierungsbezirk Röhlin wird die Oberförsterei Rottenforst der Bohngruppe I eingegliedert,  
 im Regierungsbezirk Biegenitz wird die Oberförsterei Wiersdorf der Bohngruppe II zugeteilt,  
 im Regierungsbezirk Lüneburg werden die Oberförstereien Langelsb., Gelle, Munster, Fährberg und Röh in die Bohngruppe III versetzt,  
 im Regierungsbezirk Breslau kommt die Bohngruppe V in Wegfall und wird die Oberförsterei Sobota a. B. der Bohngruppe III zugeteilt,  
 im Regierungsbezirk Merseburg kommt die Bohngruppe V in Wegfall und werden die Oberförstereien Totman, Jeth, Halle, Eißleben, Eißnerwerda und Stedenwerda der Bohngruppe II zugeteilt,  
 im Regierungsbezirk Oppeln kommt die Bohngruppe V in Wegfall,  
 im Regierungsbezirk Coblenz fällt die Bohngruppe III fort.

Alle Oberförstereien oder Teile von solchen, die bisher einer der in Wegfall gekommenen Bohngruppen angehörten, werden, soweit in vorstehendem nichts anderes bestimmt ist, der nächsthöheren Bohngruppe zugeteilt.

Berlin, den 13. Februar 1923.

Für die Forstverwaltung  
 des preussischen Ministeriums für Landwirtschaft,  
 Domänen und Forsten:  
 Dr. Wendorff.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:  
 Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:  
 Wilh. Sauer.

### Kleinentnerfürsorge.

Von Verwaltungsamtmann Hering.

Die Kleinentnerfürsorge ist durch ein Reichsgesetz vom 4. Februar 1923 neu geordnet worden. Bisher war es den Ländern und Gemeinden überlassen, den notleidenden Kleinentnern, deren Zahl bereits auf mehrere Hunderttausend geschätzt wird, eine Fürsorge zu gewähren. Nuncmehr ist den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt worden, deutschen Kleinentnern oder ihnen Gleichgestellten auf Antrag Fürsorge zu gewähren.

Der Kreis der Fürsorgeempfänger umfaßt: bedürftige, alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorzüge ohne die eingetretene Selbstwertung oder ohne sonstige Kriegsfolgen nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären, sofern sie

- a) durch Arbeit ihren Lebensunterhalt erworben haben, oder
- b) eine Tätigkeit in häuslicher Gemeinschaft ausgeübt haben, die üblicherweise ohne Entgelt erfolgt, aber im Falle der Einstellung fremder Kräfte vergütet werden müßte, oder
- c) eine wissenschaftliche, künstlerische oder gemein-

nütige Tätigkeit ausgeübt haben, die ihre Arbeitskraft Jahre hindurch wesentlich in Anspruch genommen hat, oder  
 d) infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen ihren Lebensunterhalt durch Arbeit nicht erwerben konnten.

Wer ohne eigenes Verschulden sich eine solche Versorgung noch nicht gesichert hat, kann gleich behandelt werden, wenn er sich durch jahrelange Arbeit eine wirtschaftliche Stellung errungen hatte, in der ihm dies ohne Geldwertung oder ohne sonstige Kriegsfolgen möglich gewesen wäre.

Nicht zum Kreise der Fürsorgeempfänger gehören  
 1. Personen, die auf Grund sonstiger reichsgesetzlicher Bestimmungen gleichwertige Unterstützung erhalten,  
 2. Personen, die infolge eigenen groben Verschuldens fürsorgebedürftig sind.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die in gemeinschaftlichem Haushalt mit dem Fürsorgeberechtigten lebenden Angehörigen, welche ihm gegenüber unterhaltungsberechtigt und erwerbsunfähig oder durch die Haushaltsführung am Erwerb verhindert sind. Die Unterstützung an solche Angehörige kann auch gewährt werden, wenn kein gemeinschaftlicher Haushalt besteht.

Die Fürsorge soll sich nach Art und Umfang derjenigen für Sozialrentner (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 38 Seite 38 und 92) angleichen; sie gilt nicht als Armenunterstützung. Im übrigen bestimmen sich Art, Umfang und Durchführung der Fürsorge nach Richtlinien, welche die Reichsregierung festlegt.

Neben den einmaligen oder fortlaufenden Unterstützungen können die Gemeinden noch folgende Maßnahmen treffen: Vermögensverwaltung, Darlehen, Erleichterung des Abschlusses von Rentenverträgen, bestmögliche Verwendung des Hausrats, Verbilligung der Lebenshaltung durch Beschaffung billiger Lebensmittel, Kl. über, Heizstoffe und dergleichen, Bereitstellung billiger Krankenpflege, Förderung der Bewertung der verbliebenen Arbeitskräfte, Unterbringung in Heimen. Auch können die gesetzlich zum Unterhalt der Kleinentner verpflichteten Verwandten nachhaltiger herangezogen und die Altenteils- und Unterhaltsverträge den veränderten Verhältnissen angepaßt werden. Die Gemeinden können ferner die dem Fürsorgeempfänger gegen Dritte zustehenden Unterhaltsansprüche verfolgen.

Zuständig für die Gewährung der Fürsorge ist die Gemeinde des Wohnorts des Kleinentners. Gegen die Festsetzung oder Ablehnung von Fürsorgemaßnahmen ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

Der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.

Hessischer Forstmeister Reih in Langen, Oberförsterei Mittelbid (Hessen), Kreisrentmeister Albus, Verwalter der Forstfasse in Bensberg (Cöln), und Stadtförster Rönig in Goldstein (Stadtförst Frankfurt a. M.) wurden vom Feinde aus ihren Dienst-

stellen entfernt und aus dem besetzten Gebiete ausgewiesen.

Städt. Forstverwalter Berg in Duisburg wurde von dem belgischen Militärpolizeigericht zu sechs Tagen Gefängnis und 150 000 A Geldstrafe verurteilt, weil er sich geweigert hatte, einen Befehl der feindlichen Militärbehörden, die einzelnen Bestände des Duisburger Stadtwaldes aufzumessen, auszuführen.

Ein Forstverwaltungsbeamter, der 1919 erstmalig von den Franzosen aus Elsass-Lothringen

vertrieben worden war und nun zum zweiten Male vom deutschen Boden ausgewiesen ist, schreibt einem früheren reichsländischen Forstbeamten:

„Es ist ja wohl übel, daß wir, nachdem wir nach so langer Wanderzeit eben dabei waren, in R. warm zu werden, nun wieder auf der Straße liegen. Aber anderseits war die Absage, die wir den Franzosen geben konnten, doch erhebend und bleibt eine schöne Erinnerung, die ich nicht missen möchte.“

**Ausgewiesen.** Unter diesem Titel veröffentlichten wir in der heutigen Beilage „Forsters Feierabende“ die ergreifende Schilderung eines ausgewiesenen höheren Forstbeamten. Da seinen Ausführungen am besten zu entnehmen ist, wie die gallischen Einbrecher unsere Beamenschaft drangsalierten, sei auch an dieser Stelle besonders darauf hingewiesen.

**Gräfl. Oberförster Ries, Gettenbach,** Revierverwalter des Grafen zu Henburg und Büdingen, ist am 17. Februar im Walde bei Staltenborn im Kreise Gelnhausen von einem Unbekannten durch einen Schuß schwer verletzt worden. Der hochbetagte, im 75. Lebensjahre stehende Beamte ist an den Folgen der Schußverletzung gestorben. Auf die Ermittlung des Täters ist eine Belohnung von 300 000 M. ausgesetzt. Sobald wir Näheres über den traurigen Vorfall in Erfahrung bringen können, werden wir darüber ausführlicher in „Forsters Feierabende“ berichten.

**Der Holzraub geht los!** Die Befugungsbehörde des Rheinlandes hat Holzverkaufstermine in Preussischen Oberförstereien angesetzt. Damit geht der planmäßige Holzraub los. Hoffentlich findet sich kein deutscher Holzkäufer, der sich an diesem Raub beteiligen wird. Auch Bieter aus dem feindlichen Auslande würden nicht auf ihre Kosten kommen, weil sie keine Holzhauer zum Schlagen und keine Fuhrleute zum Abfahren des Holzes finden werden.

Wie übrigens die Tagespresse aus der Pfalz meldet, hat dort die erste von der französischen Befugungsbehörde anerkannte Versteigerung der in Staatswaldungen auf Grund der Sonderordnung beschlagnahmten Hölzer stattgefunden. Dabei sind insgesamt 163 Nummern aus den Forstämtern der Westpfalz, vor allem Spezialhölzer, so Gruben-, Stamm- und Fichtenmühlholz, angeboten worden. Keiner der anwesenden Holzhändler und Vertreter der Holzindustrie hat ein Gebot abgegeben. — Bravo!

**Landverpachtung an Forstrentmeister.** Der preussische Minister für Landwirtschaft usw. hat durch Erlass vom 3. 1. 23 — III 20618/22 — genehmigt, daß den Forstrentmeistern auf Antrag Land in beschränktem Umfange für eigenen Bedarf freihändig verpachtet wird. Die Bewirtschaftung des Landes hat durch die Forstrentmeister selbst in vollem Umfange zu erfolgen; Anteilwirtschaft ist nicht gestattet. Als Pachtpreise sind die in der betreffenden Oberförsterei geltenden ortsüblichen Pachtätze zu fordern, die entsprechend der allgemeinen Verfügung III 3 für 1922 vom 21. Januar 1922 gleitend nach dem Martiniannterweise festzusetzen sind.

**Die Ruhestandsbeamten.** Der Grundgedanke der Pensionsergänzungsgeetze ist zweifellos darauf gerichtet, alle Pensionäre und ihre Hinterbliebenen in ihren Bezügen gleichzustellen; aber die Herren Finanzminister des Reiches und Preußens haben anders beschlossen, denn nach ihrer Auffassung haben die vor dem 1. April 1920 pensionierten Beamten, auch wenn sie bei dienstlicher Betätigung über diesen Zeitpunkt hinaus in die nächst höhere Befoldungsgruppe hätten aufrücken müssen, hierauf keinen Anspruch. So sind wir wieder dahin gekommen, wo wir waren, nämlich zu den Alt- und Neupensionären, die unterschiedlich behandelt werden. Daß hier ein Unrecht begangen wird, das namentlich unter den heutigen Zeitverhältnissen eine ungeheure Erbitterung erzeugt, ist eine Tatsache, der man allmählich etwas mehr Aufmerksamkeit schenken sollte. Allerdings muß festgestellt werden, daß der Preussische Landtag der Gleichstellung der Pensionäre keine Hindernisse bereitet, sondern ihrer Herbeiführung nur der Widerstand des Reichsfinanzministers entgegensteht. Von den Abgeordneten Morath, Dr. Beder und Genossen wurde im Reichstage im Juli ein neuer Antrag eingebracht, daß das an sich auch im Sinne des Gesetzes Selbstverständliche durch eine neue gesetzgeberische Maßnahme unzuverlässig festgelegt werden solle. Dieser Antrag ist dem Ausschuss für Beamtenangelegenheiten zur Vorberatung überwiesen worden, und es steht zu hoffen, daß der Gleichstellung aller Pensionäre endlich die letzte Schwierigkeit aus dem Wege geräumt werden wird.

**Abgabe von Bauholz an Ruhestandsbeamte.** Wie wir erfahren haben, hat der Herr Landwirtschaftsminister in Anerkennung der außerordentlichen Notlage, in der sich die in den Ruhestand tretenden Forstbeamten bei Beschaffung einer Wohnung befinden, bereit erklärt, zur Errichtung von Eigenhäusern für diese Beamten das unbedingt nötige Bauholz zum Tarpreise, zuzüglich eines Aufschlags, freihändig abzugeben. Es kann jedoch nur so viel Holz abgegeben werden, wie für ein einfaches Ruhefischer-Wohnhaus nach sachmännischer Schätzung unbedingt nötig ist. Vertraglich ist sicherzustellen, daß das Holz auch wirklich zu dem genannten Zwecke verwendet wird. Künftig soll den Sieblungsgenossenschaften bei Belieferung mit Holz die Verpflichtung auferlegt werden, eine Anzahl der hergestellten Wohnungen der Staatsforstverwaltung zur Unterbringung ihrer in den Ruhestand tretenden Forstbeamten zur Verfügung zu stellen.

**Das Pensionistützungsgeetz.** Dieses Geetz hat die Absicht, den im Ruhestand lebenden Beamten und den Wartegeldempfängern das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung außerhalb des Reichs- oder Staatsdienstes zu einem gewissen Betrage zu entziehen. Das anfänglich unglaublich Erscheinende ist seinerzeit doch Wirklichkeit geworden, denn der Reichstag hat dieses Geetz angenommen, jedoch nur mit einfacher Mehrheit. Die Verfassung war in diesem Falle kein Hindernis, in die wohlverworbenen Rechte der Beamten einzugreifen; aber der Reichstag hat diesem verfassungsändernden Geetze seine Zustimmung verweigert, weil für sein Zustandekommen die erforderliche Zweidrittelmehrheit gefehlt hat. Infolgedessen muß das Geetz in der Versenkung verschwinden, aus der es hoffentlich nicht wieder auftaucht.

### Die Förster im Württembergischen Landtage.

Nachdem in Nummer 8 der „Deutschen Forst-Zeitung“ die in Württemberg der Försterbewegung gegenüber herrschende Stimmung gekennzeichnet ist, soll im Interesse des ganzen Försterstandes auch das Wesentliche aus den Verhandlungen des Landtags zur Kenntnis der Leser gebracht werden:

Der Forstpräsident Wagner hat hinsichtlich der von ihm getroffenen Maßnahmen bei dem Berichtserfasser, dem Abgeordneten Scheef (D.), vollen Beifall gefunden. Der Abgeordnete Flad (D.) betonte mit aller Schärfe, daß an den heutigen Zuständen nicht nur die wenigen unter den akademischen Forstbeamten, die sich mit dem Personal nicht zu stellen vermochten, die Schuld tragen, sondern auch die Heißsporne unter den Förstern, die mit wachsender Schärfe der Agitation bis jetzt jede Verständigung unmöglich machten. Der Berichtserfasser Flad (D.) faßte zum Schluß, nachdem er noch allerlei Einzelheiten aus der Ausschussitzung mitgeteilt hatte, das die Gegenseite gerecht abwägende Ergebnis dahin zusammen:

„Man solle die berechtigten zeitgemäßen Wünsche der Förster nach Möglichkeit erfüllen. Diese aber sollten ihre Ansprüche hinsichtlich Ausbildung nicht übertreiben und müssen — das war in der Tat der allgemeine Wunsch — die persönliche, verheerende Kampfmethode, wie sie im „Echo vom Walde“ von gewissen Federn beliebt wird, aufgeben. Denn auch darüber war sich alles einig: Es muß wieder Ruhe im Walde einkehren. Es stehen zu hohe Werte auf dem Spiel, als daß die Unverträglichkeit einiger weniger sie gefährden dürfte.“

Der Abgeordnete Wides (D. Wp.) wunderte sich mit Recht, warum denn ausgerechnet die Sozialdemokratie sich so hartnäckig dagegen wehrt, daß auch tüchtige Leute aus dem Holzhauerstande in den unteren Forstdienst hereinwachsen können. Das Ultimatum, das die Vertreter des unteren Forstpersonals an den Präsidenten der Forstdirektion unter Beifügung einer Drohung gerichtet haben, muß nach Ansicht dieses Abgeordneten geradezu als unerhört bezeichnet werden. Mit dem Streit müsse endlich Schluß gemacht werden, wenn nicht die Disziplin und die Staatsautorität ernstlich gefährdet werden sollen.

Abgeordneter Flad (D.) teilt aus den Verhandlungen des Finanzausschusses u. a. mit, daß die Förster auf dem Wege der Bepfeilung Material gegen die Oberförster gesammelt haben, das im Ausschuss auszugswweise mitgeteilt wurde und schwere Anklagen gegen einen Teil der höheren Beamten enthielt. Sehr viele Förster billigen diese Kampfmethode nicht; sie sehen ein, daß das Ansehen des Standes darunter leide. Die persönlichen Angriffe gegen die Forstdirektion, gegen die Regierung und den Landtag müssen aufhören.

Präsident Wagner stellt fest, daß auch von dem unteren Forstpersonal weitaus die Mehrzahl treu ihre Pflicht tue, und aus dieser Tatsache kann ebenfalls entnommen werden, daß die württembergischen Förster die Opfer eines Heßers geworden sind, der sein unheilvolles Wesen allzulange in ihrem Vereinsorgan treiben durfte. Welcher Art dessen Tätigkeit gewesen ist, hat der Landtag so gekennzeichnet, daß die eifrigsten württembergischen Förster nicht mehr darüber im Zweifel sein können, wohin sie geführt worden sind.

Was alles von einem Privatförster verlangt wird. Durch Inserat in der „Deutschen Jäger-Zeitung“ wurde von einem Waldbesitzer in Hinterpommern für ein größeres Forstrevier zum 1. Januar ein durchaus tüchtiger Hilfsförster gesucht. Nach persönlicher Vorstellung wurde ein Hilfsförster K., 23 Jahre alt, der die Forstschule besucht hatte und gute Zeugnisse vorzeigen konnte, angenommen. Pünktlich trifft der junge Beamte zum Dienstantritt ein und wird von dem Forstverwalter, einem Major a. D., in ein Zimmer gebracht, dessen Einrichtung und Ausstattung vielleicht für einen Pferdewechter genügt, aber kaum für einen Forstbeamten. Am andern Morgen wird der Dienst angefangen: Die Rufe des Verwalters füttern, tränken, Dung ausstarren, Weiden putzen und zerkleinern usw., worüber die Uhr zein wird. Danach kann der Hilfsförster auch ins Revier gehen. Doch vor zwölf Uhr muß er zurück sein — zum Besorgen des Stalles. So geht es fort. Zu einer Arbeit, die wohl ein Kutschunge verrichten muß, wird ein Hilfsförster mit Forstschulbesuch usw. verlangt! Natürlich ist der Hilfsförster nach zwei Tagen flüchtig abgegangen. Es steht doch stellenweise recht traurig für den Privatförsterberuf aus. Durch geregelte Lehrzeit, Forstschulbesuch, Prüfung, gesetzlichen Titelschutz usw. sucht man den Stand zu heben, nicht zuletzt im Interesse des deutschen Waldes, und doch wird noch so etwas verlangt! St.

**Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Gießen im Sommer 1923.** Dr. Borgmann: Waldwertrechnung und forstliche Statistik, I. Teil Theorie und Methoden (vierstündig), Forsteinrichtung II. Teil Verfahren mit Durchführung eines Lehrbeispiels im Walde (vierstündig), Waldwegebau (einstündig), Planzeichnen (zweistündig), Jagdkunde (zweistündig). Dr. Borgmann und Dr. Wimmer: Forstliche Exkursionen und Studienreisen. Dr. Wimmer: Forstschutz, einschließlich Forstentomologie mit Übungen und Exkursionen (dreistündig), die Bestandsarten und ihre waldbauliche Behandlung mit Exkursionen (einstündig), Anleitung zu Arbeiten auf dem Gebiete der forstlichen Produktionslehre. Dr. F. W. Weber: Forstgeschichte (dreistündig), Das System der Forstwirtschaftslehre (einstündig). Dr. Röttgen: Forstliche Bodenkunde (zweistündig), Forstlich-bodenkundliche Übungen im Gelände und Exkursionen. Dr. Funk: Die einheimischen und eingeführten Waldbäume Europas, mit Demonstrationen (dreistündig). Die Boden- und Epiphytenflora des mitteleuropäischen Waldes, mit Exkursionen (einstündig). Forstbotanisches Praktikum, einschließlich mikroskopischer Übungen: a) für Anfänger (vierstündig), b) für Vorgeschrittelte (vierstündig). Anleitung zu pflanzenbiologischen und pflanzengeographischen Beobachtungen in der freien Natur. Dr. Ehrhard: Die Tiere der Land- und Forstwirtschaft. I. Teil: Wirbellose Tiere (zweistündig), mit Exkursionen. Dr. Fromme: Niedere Geodäsie (dreistündig), mit Übungen. Dr. Mittermaier: Forst- und Landwirtschaftsrecht (zweistündig).

Weitere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaften, Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre



sowie der Landwirtschaft hören die Studierenden der Forstwissenschaft gemeinsam mit den übrigen Studierenden. Beginn der Immatrikulation: 16. April. Beginn der Vorlesungen: 1. Mai.

### Forstwirtschaftliches.

Eine stärkere Vermehrung der Nonne im Regierungsbezirk Potsdam sollte nach zwei Berichten in Nr. 39 von 1922, Seite 752, im vergangenen Jahre beobachtet worden sein. Auf eine Umfrage bei 41 Oberförstereien im Regierungsbezirk Potsdam wurde in 33 Fällen gemeldet, daß die Nonne in den Revieren gar nicht oder nur vereinzelt zu bemerken war. Die Oberförsterei Zechlin teilte mit, daß zwar mehr Falter als gewöhnlich beobachtet werden konnten — nämlich auf etwa drei Stamm ein Falter in der Försterei Lutterow —, daß aber ein Schaden bisher nicht entstanden sei. In der Oberförsterei Havelberg wurde, obwohl sich die Nonne im ganzen Revier nur vereinzelt zeigte, eine „Vermehrung befürchtet, sofern nicht der andauernde Regen in der Flugzeit die Entwicklung der Krankheitserreger gefördert haben sollte“. Abgesehen von diesen beiden Meldungen, die eine Zunahme der Nonne nicht mit Sicherheit erkennen lassen, spricht nur der Bericht der Oberförsterei Chorin von einem stärkeren Auftreten. Dort machte sich im Laufe des Sommers 1922 ein beginnender Fraß der Forleule und der Nonne durch das Fallen von Nuppenlot bemerklich, hauptsächlich in den meist mit Buchen untermischten Kiefernslangenhölzern beim Bahnhof Chorin nach Weissenfee zu und in ebensolchen Beständen südlich vom Kloster Chorin. „Einige Probefällungen ergaben geringen Befrag mit Nonne (acht bis zehn Nuppen pro Stämmchen) und etwas stärkeren mit Forleule (15 bis 20). Die Nonnentraupen waren dicht vor der Verpuppung, als ein dreitägiges Unwetter (Sturm und Regen) eintrat. Ich schiebe es darauf zurück, daß nachher fast gar kein Schmetterling im Walde gefunden wurde. Von den gefangenen Nuppen waren etwa  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{2}$  tachiniert. Über die Weiterentwicklung der Forleule werden Probefällungen nach Puppen im November Näheres ergeben. Da man nach den Unwettertagen in den befallenen Beständen kaum noch Kot fallen hörte, was vorher bei dem Aufschlagen auf das Laub des Buchenunterstandes sehr deutlich zu bemerken war, vermute ich, daß auch diese sehr stark zurückgegangen sein dürften.“ Auch von der Forstlichen Hochschule Eberswalde wurde mitgeteilt, daß ihr von einer Vermehrung der Nonne im Regierungsbezirk Potsdam nichts bekannt geworden sei. Auf Grund dieser Berichte darf man wohl annehmen, daß die in Nr. 39 Seite 752 geäußerten Befürchtungen einer Zunahme der Nonne im Regierungsbezirk Potsdam, zum mindesten in den Staatsforsten, bisher noch nicht zutreffen.

Die russische Holzwirtschaft. Allmählich beginnt Rußland, welches vor dem Weltkriege an der Versorgung Deutschlands und der westeuropäischen Länder mit Holz in hervorragendem Maße beteiligt war, wieder auf dem internationalen Holzmarkt zu erscheinen. Bemerkenswert ist in dieser Richtung namentlich auch seine offizielle Beteiligung an der im März d. J. in Königsberg stattfindenden Holzmesse.

Über die holzwirtschaftlichen Verhältnisse Rußlands bringt der in Wien erscheinende „Holzmarkt“ in Nr. 95 interessante Mitteilungen. Ursprünglich hat sich hiernach die Sowjet-Regierung von der Vergebung von Waldkonzessionen an das internationale Kapital große Erfolge versprochen. Wenn sich auch zahlreiche Interessenten und darunter viele ernsthafteste um solche Konzessionen beworben haben, so hat diese Politik doch im großen und ganzen fehlgeschlagen, hauptsächlich deshalb, weil sich die Regierung Rechte einräumen lassen wollte, die Mißtrauen erregten. So wollte sie unter anderem berechtiget sein, „bei antistaatlicher Ausführung des Vertrages“ jederzeit zurücktreten zu können. Daß jeder kapitalistische Unternehmer hiedurch nur zu leicht Konflikte mit der Regierung bekommen und schwer geschädigt werden konnte, liegt nahe.

Die schreckliche Hungersnot von 1921/22 und das Nislingen der Konzentren in Genua und im Haag haben aber bewiesen, daß die kommunistische Wirtschaftsordnung nicht festgehalten werden könne. Man ging deshalb zum Staatskapitalismus über, bei welchem in der Industrie und so auch im Holzhandel große Verbände halbamtlichen Charakters geschaffen wurden. Die Regierung ist an ihnen mit 5% des Kapitals beteiligt, und in der Verwaltung dieser „Trustes“ sitzen ihre Vertrauensmänner.

Im Holzhandel und in der Holzindustrie bestehen bis jetzt folgende Trustes: der Nordwest-, Dvino-, der englisch-russische und der holländisch-russische W.-A. Die Vertraustung der Holz- und Waldindustrie hat insofern bereits Erfolge zu verzeichnen, als sie wenigstens mit einigen großen Holzverkäufen hervortreten konnte. Dies ist um so mehr anzuerkennen, als die Werke unter der bisherigen staatlichen Verwaltung nichts für die Ausfuhr erübrigen konnten. Aus dem Erlöse des aus Ausland abgegebenen Materials sind erhebliche Verbesserungen des Betriebsmaterials der Sägewerke bestritten worden, wodurch ihre Leistungsfähigkeit nicht unerheblich gestiegen ist.

Seit der veränderten Wirtschaftsmethode sind allein in der nördlichen Waldregion (Wologda, Archangelsk und Wiatka) 16 Sägewerke in vollen, 6 in teilweisen Betrieb gesetzt und 11 neu errichtet worden.

Die Holzindustrie leidet noch sehr an zwei Mißständen: an schlechter Lebensmittelversorgung der Arbeiter und sehr ungünstigen Transportverhältnissen. Erstere hat sich durch den Einkauf von Lebensmitteln im Ausland nicht unwesentlich gebessert, dagegen befinden sich hinsichtlich des Transportes nur jene Waldungen in einer besseren Lage, die entweder von Norden her durch das Marienlanalystem Verbindung mit Petersburg haben oder die den russisch-estnischen Grenzfluß, die Narowa, benützen können. Günstig für den Holzhandel sind billige Seefrachten ab Petersburg nach Hamburg und London, da die im Hafen von Petersburg eintreffenden Schiffe sehr billige Rückfrachten berechnen.

In neuester Zeit ist auch die Sowjet-Regierung etwas nachgiebiger beim Abschluß von Konzessionsverträgen mit Aktiengesellschaften geworden, wenn dem Staate eine Mitbeteiligung eingeräumt wird. So ist kürzlich die norwegisch-russische Omega-Forest-Industry Co., Ltd., zur Ausbeutung 30 000 Quadratkilometer großer Forsten am Omega-See, nordöstlich von Petersburg, gegründet worden.

**Titel und Inhaltsverzeichnis unseres Blattes** für Bb. 37 (1922), und zwar für die „Deutsche Forst-Zeitung“ selbst, für „Des Förkers Feierabend“ und die „Forstliche Rundschau“, außerdem das Verzeichnis der im Jahre 1922 erschienenen forstlich wichtigen Bücher ist soeben fertiggestellt worden. Alle Leser, die auch in diesem Jahre wieder die Zusendung dieser Inhaltsverzeichnisse wünschen, bitten wir um umgehende Bestellung durch Postkarte. Wir werden dann kostenlos ein Stück aller Inhaltsverzeichnisse übersenden.

Die Geschäftsstelle  
der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neubamm.

**Vom Wildmarkt.**

**Amstlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 24. Februar 1923. Zufuhr mäßig, Geschäft lebhaft, Preise fest. Dammwild (Hirsche) 1500  $\mathcal{M}$ , Wildschweine über 35 kg 1800 bis 2000  $\mathcal{M}$ , bis 35 kg 2000 bis 2400  $\mathcal{M}$  für  $\frac{1}{2}$  kg; Kaninchen, Partie 5000  $\mathcal{M}$  das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

**Fischpreise.**

Nach dem amstlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 24. Februar 1923. Lebende Fische. Für  $\frac{1}{2}$  kg wurden bezahlt: Hechte 3200 bis 3450  $\mathcal{M}$ , Hechte, groß, mattlebend 2100  $\mathcal{M}$ , Schleien, groß 3000  $\mathcal{M}$ , Schleien, Portions- 4000  $\mathcal{M}$ .

**Der Unterstützungsfonds des „Waldheil“**  
bedarf dringend der Stärkung. Bitte, zu sammeln und das Geld dem Verein „Waldheil“, Neubamm, Bez. Hlo., Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 9110, einzusenden.  
Auch die kleinste Gabe ist herzlich willkommen. 13

**Brief- und Fragelasten.**

**Erhöhung des Porto-Anteils.**

Leider ist mit dem 1. März 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten. So daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 100 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf 300 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einzahlung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfragen, denen Portoersatz nicht beiliegt, bleiben unbeantwortet. Infolge der außerordentlich gestiegenen Portosätze sind wir nicht mehr in der Lage, Anfragen zu beantworten, wenn diesen nicht 300 Mark Porto beigelegt ist. Das ist in letzter Zeit vielfach nicht beachtet worden; wir weisen daher ganz besonders barauf hin, daß alle Anfragen, die uns ohne Portoersatz eingesandt werden, in Zukunft hier so lange unbeantwortet liegenbleiben müssen, bis das fehlende Porto eintrifft. Auch eine entsprechende Benachrichtigung wird infolge der großen Arbeitslast und Kosten unterbleiben müssen. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden; deshalb stellt der erbetene Betrag

nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die ausschließliche Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend; daher wird jede Frage zunächst direkt beantwortet. In den Briefkasten wird sie nur dann aufgenommen, wenn sie sich zur Veröffentlichung eignet, niemals aber dann, wenn eine ähnliche Anfrage erst kürzlich beantwortet worden oder wenn die Auskunft nur von persönlichem Interesse für den Fragesteller ist. Vielsach ist die Beantwortung der Fragen betragt schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden; oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen Nachricht erhalten. Wir bitten diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Briefe zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft.

Endlich möchten wir noch bemerken, daß der Brief- und Fragelasten nur für unsere Leser bestimmt ist. Jeder Anfrage ist daher Abonnementsquittung oder Mitgliedskarte bzw. ein sonstiger Ausweis darüber beizufügen, daß der betreffende Fragesteller tatsächlich Bezogener unseres Blattes ist.

Die Geschäftsstelle  
der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Anfrage Nr. 8. **Pensionskürzung aus Anlaß einer Wiederbeschäftigung.** Ich habe aus Meisen, die ich als Sachverständiger für Kuchholz für eine Firma ausführe, Nebeneinnahmen. Ist aus diesem Anlaß meine Pension zu kürzen? Aus Zeitungsnachrichten habe ich ersehen, daß ein dahin gehendes Gesetz eingebracht werden sollte.

Hegemeister i. R. R.

Antwort: Ein Gesetz, nach dem allgemein ein Einkommen aus einer Tätigkeit eines Ruhegehaltsempfängers, auch wenn dieser im Dienste eines Privatmanns steht, auf das Ruhegehalt angerechnet werden sollte, sollte unsres Wissens seinerzeit allerdings eingebracht werden; bisher ist ein solches Gesetz aber noch nicht ergangen. Es bleibt daher bei der Bestimmung des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872/27. Mai 1907 im § 27 Abs. 1 Ziffer 2, nach der die Pension ruht, „wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst- einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst- einkommens übersteigt.“ Eine Anzeige über Ihr Einkommen aus der Tätigkeit bei der Privatfirma ist unsers Erachtens daher nicht erforderlich. Der § 27 a. a. D. sagt weiter: „Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.“ Rf.

# Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

## Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Forstförstere Stelleborn, Oberf. Stelleborn (Magdeburg),** ist zum 1. April anderweit zu besetzen. 1,2821 ha Wirtschaftsland und vorläufig 300 *M* Dienstaufwands-Entschädigung. Bewerbungsfrist 3. März.

**Hebern, Forstförstere Hopels, Oberförsterei Aurich (Osnabrück),** ist am 1. April zu besetzen. Dienstgehöft vorhanden. Das Wirtschaftsland besteht aus 0,598 ha Garten, 2,860 ha Acker, 1,300 ha Weideloopen, 0,089 ha Hofstelle, 0,377 ha Unland, im ganzen 5,244 ha. Das Ruhungsgeld regelt sich nach dem Bewertungstarif. Bewerbungsfrist 5. März.

Im Regierungsbezirk Cassel sind folgende Stellen neu zu besetzen:

**Forstförstere Rehrenbach, Oberf. Mellungen, zum 1. April.** Dienstwohnung im Dorf Rehrenbach, 8 km von Stadt und Bahnstation Mellungen, 0,05 ha Garten, 0,36 ha Acker, 1,4 ha Wiesen; schwieriges Revier; volle Rüstigkeit und besondere Eignung erforderlich. Bewerbungsfrist 10. März.

**Forstförstere Kleinamerode, Oberf. Wigenhausen, zum 1. Mai.** Dienstwohnung im Ort Kleinamerode, 8 km von Stadt und Bahnstation Wigenhausen. 0,06 ha Garten, 1,37 ha Acker, 2,70 ha Wiese, 0,29 ha Weide. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. März.

**Forstförstere Kemnitzhaus, Oberf. Wolfgang, zum 1. Juli.** Dienstwohnung 8 km von Ort Groß-Auhelm. 0,09 ha Garten, 1,15 ha Acker, 1,60 ha Wiese. Bahnstation Wolfgang 2 km, Stadt Hanau 5 km entfernt. Starker Betrieb, schwieriger Forstschus. Bewerbungsfrist 20. März.

**Forstförstere Stelle Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen (Stettin),** ist am 1. April zu besetzen. Neuerbautes Gehöft an der Stadt. Wirtschaftsland: 0,2109 ha Garten, 1,5968 ha Acker, 1,5100 ha Wiese, 1,000 ha Weide. Ruhungsgeld 371 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 9200 *M*. Jakobshagen ist Kleinbahnstation. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule in Stargard, zwei Stunden Bahnfahrt. Bewerbungsfrist 5. März.

**Forstförstere Kummel in Lauterberg, Oberf. Lauterberg (Hildesheim),** ist am 1. April zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ob der Stelleninhaber ein Unterkommen findet und die Wohnräume räumen kann, ist zweifelhaft, aber wahrscheinlich. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,011 ha Garten, 0,769 ha Acker, 4,409 ha Wiese. Ruhungsgeld etwa 350 *M*. Dienstaufwandsentschädigung zurzeit 2200 *M*. Bahnstation Lauterberg. Volksschule mit angegliedertem sechsklassiger Realschule im Ort. Zugelassene Bewerber bis Forstverordnungserscheinjahrgang 1907 einschl. Forstsekretäre. Bewerbungsfrist 15. März. Wird erneut ausgeschrieben, weil Verhältnisse unzutreffend angegeben waren.

**Debaute überz. Forstförstere Prehlen, Oberf. Grünwalde (Magdeburg),** ist zum 1. April anderweit zu besetzen. Bewerbungsfrist 3. März.

**Forstförstere Janziner Rahmhütte, Oberf. Elabow-Betz (Frankfurt a. O.),** ist zum 1. Juni neu zu besetzen. 0,2790 ha Garten, 9,2180 ha Acker, 5,4930 ha Wiese. Ruhungsgeld 1283 *M*. Bewerbungsfrist 24. März.

**Forstförstere Madeganny II, Oberf. Guszianka (Allenstein),** ist zu einem noch zu bestimmenden Termin zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,325 ha Garten, 4,306 ha Acker, 6,893 ha Wiese. Ruhungsgeld 744 *M*. Nächste Bahnstation 0,5 km; nächste Dorfschule 0,5 km; nächste höhere Schule 15 km. Als Bewerber sind auch Gumbinner und Königs-

berger mit Verfügungsschein 1907 und früher zugelassen. Bewerbungsfrist 12. März.

**Hilfsförstere Stelle Malmahnen, Oberf. Syd (Allenstein),** ist an einem noch zu bestimmenden Termin zu besetzen. Wirtschaftsland: 2,268 ha Acker, 3,732 ha Wiese. Ruhungsgeld 389 *M*. Nächste Bahnstation 5,8 km; nächste Dorfschule 2,7 km; nächste höhere Schule 11 km. Bewerbungsfrist 12. März.

**Hilfsförstere Stelle Rattenhof, Obf. Stiepenitz (Stettin),** ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland: 1,0440 ha Acker, 2,7700 ha Wiese. Ruhungsgeld 181 *M*. Dienstaufwandsentschädigung 4400 *M*. Nächste Bahnstation 7,5 km. Dorfschule im Ort. Nächste höhere Schule in Gollnow, 11 km. Bewerbungsfrist 5. März.

**Hilfsförstere Stelle Nieden, Oberf. Guszianka (Allenstein),** ist voraussichtlich sogleich zu besetzen. Wirtschaftsland: 1,66 ha Acker, 1,62 ha Wiese. 260,80 *M* Ruhungsgeld. Nächste Bahnstation 1,8 km; nächste Dorfschule 0,2 km; nächste höhere Schule 17 km. Bewerbungsfrist 12. März.

### Mittelbarer Staatsdienst.

**Mehrere adrem. gebildete Forstbeamte** für sofort, spätestens aber zum 1. April zu Forsteinrichtungen gesucht. Bewerbungen sind an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Breslau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Stadtförstere Stelle Reichenstein i. Schl.** ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Reichenstein i. Schlesien einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Stadtförstere Stelle Bad Weiners, Grafschaft Glatz,** ist sofort zu besetzen. Näheres siehe Anzeige.

## Personalnachrichten.

### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Krause, Revierförster in Stelleborn, Oberf. Stelleborn, wird am 1. April die Revierförstere Stelle in Jerichow, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), übertragen.**

**Großgebauer, überz. Förster in Röhre, wird am 1. April die Revierförstere Stelle in Diebhor, Oberf. Röhre (Magdeburg), übertragen.**

**Jahn, Hegemeister in Rehrenbach, Oberf. Mellungen, wird am 1. April die Förstere Stelle Gubach, Oberf. Wittmorschen (Cassel), übertragen.**

**Lehmann, überz. Förster in Rattenhof, Oberf. Stiepenitz, wird am 1. April nach Reutrug, Oberf. Mischrog (Stettin), versetzt.**

**Maack, Förster und Forstsekretär in Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen, wird am 1. April nach der Försterei Karlsruh, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.**

**Mecke, Förster in Lautenthal, Oberf. Lautenthal, ist am 1. März nach Bahmstedt, Oberf. Winnefeld (Hildesheim), versetzt.**

**Höfster, Förster in Forsthaus Kreuz, Oberf. Annaburg, wird am 1. April nach Forsthaus Ueligan, Oberf. Liebenwerde (Merseburg), versetzt.**

**Fanfel, überz. Förster in Gella, Oberf. Gella-Bichtenau, wird am 1. April die debaute Hilfsförstere Stelle Eigerhausen zu Gahstetwald, Oberf. Kirchdittlow (Cassel), übertragen.**

**Neuwirth, überz. Förster in Maltershausen (Potsdam), wird am 1. April nach Dammendorf, Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.), debaute Hilfsförstere Stelle, einberufen.**

**Zimmermann, überz. Förster in Halberlo, Oberf. Gerstfeld (Hildes.), wird am 1. April die Förstere Stelle Gundsheim, Oberf. Oberzell (Cassel), übertragen.**

**Reich, Hilfsförster in Rehdorf, Oberf. Kirchen, ist nach der Oberförsterei Kaiserfeld (Coblenz), versetzt.**

**Peter, Hilfsförster in Ohlen, Oberf. Ohlen, wird am 1. April die Forstförstere Stelle der Oberförsterei Bombresen (Cassel) übertragen.**

### Baden.

**Eisenkold, Forstassessor in Büdingen, ist unter Verleihung der Amtsbezeichnung Forstamtmann die Stelle eines zweiten Beamten der Forstverwaltung übertragen.**

**Reuß, Forstmeister in Oberweiler, ist auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.**

# Vereinszeitung.

## Verein Preussischer Staats-Revierförster.

### Bezirksgruppe Allenstein.

Den Beitrag für 1923 von 600 M bitte ich baldmöglichst an mich abzuführen. Diejenigen Kollegen, die mir schon 200 M für 1923 zugeandt haben, müssen noch 400 M nachzahlen. Beiträge, die bis zum 20. März nicht in meiner Hand sind, bitte ich durch Nachnahme erheben zu dürfen. Die Nachforderung des Dienstaufwandes reichen wir unter Absetzung der inzwischen angewiesenen Nachzahlung von 56000 M nach dem 1. März ein. Genzken b. Alt-Jablonken, Ostpr.,  
20. Februar 1923. Kukat.

### Bezirksgruppe Magdeburg.

Um sofortige Einsendung des Vereinsbeitrags für 1923 von 600 M wird gebeten. Der Bezirksgruppenbeitrag wird erst in der nächsten Versammlung festgesetzt und entrichtet.  
Schellaß, Vorktender.

### Bezirksgruppe Potsdam.

Die Beiträge für 1923 bitte ich baldmöglichst mittels Postanweisung an mich absenden oder meinem Konto bei der Deutschen Bank, Depositenkasse K in Berlin NW 52, Alt-Modult 129, mit Reichsbank-Giro-Ueberweisung übermitteln zu wollen, und zwar zum Vereinsbeitrag 600 M, Bezirksgruppenbeitrag 50 M, zusammen 650 M. Die im Ruhestand befindlichen Mitglieder zahlen gemäß § 6 der Satzungen die Hälfte.  
Janekly, Kassensführer,  
Berlin NW 52, Rathenower Straße 6.

## Nachrichten des „Waldheil“.

### E. v. Neudamm.

Bestenfalls unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil“, Neudamm, Geldsendungen auf Postfachkonto 9140 „Waldheil“, c. B., Neudamm, beim Postfachamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

- Dauer**, Artur, im Naall. Bürobienk, Merseburg, Kleiststraße 3.
- Bressel**, Kurt, Forstgehilfe, Dewichow bei Ueborn, Ueborn-Wolitz.
- Griffis**, Wilhelm, Kaufmann, Hannover (Lebenslänglich).
- Ganne**, Eise, Forstleitet, Wittingen, Pausenstraße 22.
- Gerold**, Fritz, Stilljäger, Schloss Helmern bei Bedelshagen, Kreis Warburg, Westfalen.
- Joach**, Ernst, Forstverwalter, Forsthaus Bühne 1. B., Kreis Warburg in Westfalen.
- Lewandowski**, Edward, Förster, Lomowshau bei Rosenberga, Oberschlesien.
- Ludwig**, Rudolf, Staatlicher Forstgehilfe, Esameitkehmen bei Muedemal (Niemelgebiet).
- Maffis**, Fritz, Lehrer, Wüderode bei Heiligenthal, Hannover.
- Müller**, Max, Oberförster, Forsthaus Balenbrook bei Bedersleja, Kreis Lehe.
- Wraf** zu Winkler, Hans, Schriftleiter der „Deutschen Jägerzeitung“, Pönckau, Post Ditzand bei Liebenwerda (Lebenslänglich).
- Neumann**, Karl, Forstgehilfe, Etübedshorn bei Emmingen, Kreis Soltau, Hannover.
- Ober**, Kurt, Waldwärter, Sophienruh bei Schönwald, Oberfranken.
- Sache**, Max, Revierförster, Forsthaus Geisich bei Geisich, Kreis Gubrau, Bezirk Breslau.
- Dulskisch**, Gustav, Forst- und Jagdinspektor, Beske, Kreis Borken in Westfalen.

- v. Galbern**, Max Bernbt, Landrat, Soldin Nm.
- Schmidt**, Kurt, Privatförster, Merseburg, Weissenfeller Straße 48 1/100.
- Schroeder**, Ernst, Oberförster, Friedrichsfelde bei Schmentalnen, Kreis Ortelshagen.
- Schultzen**, Paul, Preussischer Staatsförster, Forsthaus Ramschlacken bei Oherode (Lebenslänglich).
- Soll**, Schifferhols, Post Wilmersdorf, Udemart.
- Steuer**, Josef, Forstgehilfe, Falkenberg, Oberschlesien.
- Walder**, Julius, Mittergebietsbesitzer, Rittergut Simmersdorf, Post Simmersdorf, Kreis Gubrau N.-L.

## Besondere Zuwendungen.

- Spende von einigen Kameraden der grünen Farbe auf einer kleinen Jagd; eingeleandt von H. H. Stambed, Brügge in Holstein 600,— M
- Sammlung anlässlich einer Treibjagd; eingeleandt von H. Dr. Fritz Siegan, Sorau N.-L., Wohnhofstr. 12 450,— M
- Sammlung auf der Treibjagd Cärtelstedt von Mitgliedern des Jagdclubs St. Hubertus, Eisenach 1800,— M
- Sammlung bei einer Neujahrsfeier der Kammitter Forstbeamten; eingeleandt von H. Willy Hoffmann, Hh. Kamiliten bei Schnellwalde, Ostpr. . . . . 150,— M
- Spende von Ungenannt in R. . . . . 1000,— M
- Sammlung auf der Treibjagd am 22. 12. vom Verein Deutscher Jäger Reetz (Westprignitz); eingeleandt von Förster Medelmann in Gulow bei Baal (Westprignitz). 1715,— M
- Sammlung bei der Treibjagd Körlin (Berante); eingeleandt von H. Generaloberarzt Dr. Brodelmann, Belgard (Berante), Martenstr. 6. 5120,— M
- Sammlung bei der Treibjagd in Drossau, eingeleandt von P. Freydel, Sorau N.-L. 800,— M
- Sammlung für Heiltschäfte gegendlich der Treibjagd in Brügge; eingeleandt von G. Helm, Dominanzhaus in Brügge (Kreis Altena). 1500,— M
- Strafgebeltsammlung bei der Treibjagd des Herrn Hildebrandt; eingeleandt von Regier Schäferer bei Gr. Sindenau 1000,— M
- Sammlung auf der Treibjagd des H. Fabrikbesizers Täugler in Alfen (Eibe); eingeleandt von H. Revierförster Bolgt, Hh. Olberg bei Alfen (Eibe). . . . . 1035,— M
- Sammlung bei einer Treibjagd des Herrn Wegner in Luchhorn in Holstein; eingeleandt von H. P. Reitmesser in Luchhorn bei Barmstedt (Holstein) . . . . . 1000,— M
- Sammlung bei der Treibjagd in Bertow; eingeleandt von H. Förster Suermann, Hh. Bertow . . . . . 8200,— M
- Sammlung auf der Treibjagd von Domäne Westershausen (Hara); eingeleandt von H. Eugen Kemminger, Queblinburg (Hara). 2100,— M
- Sammlung anlässlich der Treibjagd des G. Majors Langenstraben in Gr. Blaustein, Kreis Hakenburg, Ostpr.; eingeleandt von H. Hauptmann Wegel, Hakenburg, Ostpr. 10000,— M
- Spende von H. Lorenz, Schuhmacher, Saarbrücken III 9000,— M
- Sammlung gegendlich einer Treibjagd; eingeleandt von Herrn Joh. Holzmann in Gubow Lga. . . . . 190,— M
- Größe für das einem Willkürliche abgenommene Geloehr; Sammlung gegendlich einer Treibjagd; eingeleandt von Herrn Joh. Holzmann in Gubow Lga. . . . . 1000,— M
- Sammlung auf der Jagdgesellschaft Geloehrath, Eifel; eingeleandt von H. Carl Giesen, Grefeld, Ostall 11150,— M
- Sammlung gegendlich der Treibjagd Gelsenhöde, Meintingen; eingeleandt von H. Paul Reinhardt in Meintingen . . . . . 1110,— M
- 64420,— M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützung müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gewinner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 3. Februar 1923.  
Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

Für die Sammlung für Frau Gemeinde-Oberförster Müller

sind an Geldspenden bisher eingegangen von:

- I. Oberförster von Tressow, Idenbach, 20000 M., - Fr. Bach, Köhlig-Limbach, 16000 M., - Oberförster W. Gerth, Thalfang, 6560 M., - Reg.-Rat Dr. Warten, Sabelwegen, 5000 M., - Schüller, Südenbe, 3000 M., - Sen. & Jun. Ruchbach, 3000 M., - Forstpraktikant Anton Seibel, Friedland i. Böhmen, 226 M.
  - II. Je 1000 M. von: Oberförster Müller, Lauenburg, - Oberförster Insofs, Rege (Tiergarten), - R. Barth, Lüdingen, - Reg.- u. Forstrat Paul Ehrlich, Böhlin, - Ungemann, - Oberförster ten Hompel, Burben.
  - III. Reg.- u. Forstrat Gwalb Ernst, Neubau, 500 M., - Forstmeister D. 50 M., - Gottschall, Reuhaus, 400 M., - Forstmeister i. R. Schulze, Berlin, 300 M., - Forstmeister Stein, Weda, 300 M., - Witte, Gr.-Bismar, 300 M., - Reg.- u. Forstrat Gerland, Cassel, 300 M., - Eisenbach-Jahrestat J. Schwarzmann, Seben, 300 M., - G. Krefel, Wabelsdorf, 100 M.
- Summen von I. 63776 M., - II. 6000 M., - III. 2900, zusammen hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . . 189457 M.

Summa 72088 M.

Aber weitere Eingänge wird in einer der nächsten Nummern quittiert. Allen Spendern herzlichsten Dank! Weitere Eingahlungen erbeten auf Postsparkonto Berlin Nr. 9140 des Vereins „Waldbau“ zu Reudamm.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45.

Fernsprechanruf: Amt Eberswalde Nr. 546.



Ehungen und Mitteilungen über Erkennung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldleistungen nur an die Kassierstelle zu Neudamm unter Postsparkonto 47673, Postsparkamt Berlin W 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8567. Mohs, Emil, Forstbetriebl. Schloben, Kreis Braunschweig-Land. I.
- 8568. Preuss, Herbert, Forstgehilfe, Blanklow, Post Lechow. Prignitz. IX.
- 8569. Sauer, Anton, Förstlicher Hilfsförster, Ubed, Post Legden, Kreis Rhau i. B. XI.
- 8570. Berger, Bruno, Revierförster, Kaldorf, Post Mallmitz, Kreis Sprottau. VIII.
- 8571. Schmidt, Otto, Revierförster, Grobenlax, Kreis Sprottau. VIII.
- 8572. Kreibitzsch, G., Förster, Mallmitz, Kr. Sprottau. VIII.
- 8573. Weger, Alfons, Hilfsförster, Christlanstadt bei Rauenburg, Rober, Nieder-Schlesien. VIII.
- 8574. Schön, Rudolf, Hilfsförster, Mallmitz, Kr. Sprottau. VIII.
- 8575. Lamping, Franz, Förster, H. Wemb, Post Beeze, Kreis Seibers-Reichenland. V.
- 8576. Wischny, Alfred, Forstgehilfe, H. Hermannsdorf, Post Nieder-Schlesien, Kreis Duerfurth. XVI.
- 8577. Peltzer, Richard, Revierjäger, Rordoo, Post Niesee, Kreis Steinburg. IV.
- 8578. Rothmorgen, Paul, Revierjäger, Eterhagen, Post Renshadt in Holstein. IV.
- 8579. Wandenburg, Bruno, Hilfsjäger, H. Lannenberg, Post Weigelsdorf, Kreis Neichenbach in Schlesien. VII.
- 8580. Haas, Wolf, Hilfsjäger, Watenburg, Post Wilsnack, Westprignitz. IX.
- 8581. Fischer, Walter, Hilfsförster, Alt-Storkow, Kreis Saargh. II.
- 8582. Bawlen, Rudolf, Hilfsförster, Neuhaldensleben, Calodder Straße 7. XVI.
- 8583. Döhler, Gustav, Forstwart, Rothenthragen, Bogslaud, Sachsen. XII.
- 8584. Richter, Oskar, Forstausseher, Deinersdorf, Kr. Sebus. IX.
- 8585. Hantsburg, Werner, Hilfsförster, Ober-Gebelzig, Kreis Rothenburg. XII.
- 8586. Müller, Robert, Forstassistentenverwalter, Oppurg, Orla, Kreis Saalfeld. XVIII.
- 8587. Kitzmann, Ernst, Förstl. Forstwart, Altentelberhof, Post Grobenhain. XIII.
- 8588. Hans Richter von Bohnsdorf, Rittmeister, Brandenburg a. O., Kremierstraße 16. IX.

8579. Graf, Leopold, Hilfsförster, Münchereifel, Forstschule. V.  
8580. Jahn, Wilhelm, Revierförster, Försterei Nieder-Langseifersdorf, Kreis Neichenbach in Schlesien. XV.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:  
Kobbehl, Franz, Herzoglicher Förster, Waldvorwerk bei Roslow, Post Brzegwitz, Kreis Gersdorf.  
Plantlitz, Erich, Forstgehilfe, Marienwalde, Post Gohndorf, Kreis Rungard, Sommera.  
Rehder, Hans-Georg, Forstgehilfe, Ritzergut Gellig, Post Birkenhalden, Kreis Lüben.  
Sauselaw, Hugo, Förster, H. Schicksdorf, Post Seibers, Kreis Sudan.  
Eckert, Otto, Hilfsförster, Kollfurt, Kreis Gdylh.  
Gittwein, Kurt, Förster, Gucht Wn.  
Kleisch, Walter, Forstschreiber, Oberförsterei Joger, Post Jester, Kreis Grimmen.  
Seife, Karl, Forstgehilfe, Oeffenstein, Post Rander, Kreis Wils.  
Germs, Paul, Förster, Garton, Kreis Lüchow, Dannewer.  
Gense, Alfred, Förstlicher Lehrer an der Forstschule Neichenstein.  
Häuser, Paul, Förstl. Forstpraktikant, Orlan, Kreis Wils.  
Kratke, Georg, Hilfsförster, Dangenau, Kreis Ansbereg, Schlf.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Am Montag, dem 12. März d. J., findet in Rorchen, im Hotel „Rorchen“, nachmittags 1 Uhr, eine außerordentliche Versammlung der Bezirksgruppe I Ost- und Westpreußen statt.

Tagesordnung:

1. Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund und Wahl des Vorsitzenden für denselben.
  2. Gehaltsfragen.
- Die ungemein wichtige Tagesordnung (Forstbeamtenbund) veranlaßt mich, die Mitglieder zu bitten, vollzählig zu erscheinen.  
Forsthaus Damerau, 19. Februar 1923.  
Der Vorsitzende: Schlicht, Oberförster.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.

Die bereits bekanntgemachten Mitgliederbeiträge bitte ich umgehend an meine nachstehende Adresse abzusühren.  
Forsthaus Briest, Post Langerhütte.  
Revierförster Haase, Schrift- u. Kassensührer.

Ortsgruppe der Kreise Nummelsburg, Schlawe und Umgegend.

Am Sonnabend, dem 10. März, mittags 12 Uhr, findet im Hotel „Wragelshof“ zu Pollnow eine Ortsgruppen-Versammlung statt.  
Schulz, Schriftführer.

Ortsgruppe Necklinghausen und Umgegend.

Am Dienstag, dem 6. März, nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Dalmen, Hotel Hilger. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben.  
Lüttinghof, im Februar 1923.  
Berkenheger.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 60, Kantstraße 17.  
Bezirksgruppe Brandenburg.

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 18. Februar 1923 im Lehrervereinshaus.  
Die Versammlung war für die jetzige ture Zeit stark besucht und wurde von Herrn Oberförster Bruner mit einem Vortrag über das Thema „Was will der Deutsche Forstbeamtenbund?“ eröffnet. Auf diesen

Vortrag hier näher einzugehen erscheint jedoch nicht nötig, da er in der „Deutschen Forst-Zeitung“ erschienen wird.

Als zweiter Punkt der Tagesordnung erstattete der Geschäftsführer Bericht über die bisher abgeschlossenen Gehaltsvereinbarungen in den Kreisen. Die noch außenstehenden Kreise werden in nächster Zeit folgen, und sämtliche Vereinbarungen werden in der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlicht. Um unnötige Anfragen zu vermeiden, wird geraten, möglichst die „Deutsche Forst-Zeitung“ zu halten, da dort unsere sämtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht werden und es heute nicht lohnt, von jedem einzelnen Kreistarif bei den hohen Preisen Sonderabzüge herstellen zu lassen.

Hieran schloß sich eine lebhafte Aussprache über die Tarife, und zum Schluß wurde einstimmig beschlossen, daß in Zukunft der Deutsche Forstbeamtenbund nur dann mit den Arbeitgeberverbänden verhandeln soll, wenn er der einzige forstliche Tarifkontrahent ist.

Desgleichen wurde beschlossen, in Zukunft bei Abschließen von neuen Tarifen dahin zu streben, dieselben nach Roggenwährung abzuschließen.

Der Beitrag für die Bezirksgruppe Brandenburg wurde wie folgt festgesetzt:

Für Forstverwaltungsbeamte . . . . .	1500 M.
„ Betriebsbeamte . . . . .	1200 „
„ Hilfsbeamte . . . . .	800 „

Dieser Betrag ist an den Bezirksgruppen-Vorsitzenden, Herrn Oberförster Breuer, Alte Hölle, abzusenden (also nicht an die Geschäftsstelle!). Die Abrechnung wegen des Kopfbeitrages, der an die Geschäftsstelle zu zahlen ist, erfolgt durch die Bezirksgruppe.

Es wird gebeten, den Beitrag möglichst bis zum 15. März an die Adresse des Herrn Oberförsters Breuer gelangen zu lassen, da auf Grund der Beitragszahlungen neue Mitgliederlisten angefertigt werden sollen. Schwabel.

**Bezirksgruppe Schlesien.**

**Roggen Durchschnittspreis für Schlesien.**

Der Roggen Durchschnittspreis für Februar bei nachträglicher Zahlung und für März bei Vorauszahlung beträgt 44800 M. Zur Errechnung des Ausgleichzuschlags für fehlendes Normaldeputat kommt in Frage: ein Haferpreis von 36795 M., Kartoffelpreis von 1428 M., Milchpreis = Erzeugerpreis nächster Markttort.

Bressel, Vorsitzender.

**Gehaltsvereinbarungen für Mecklenburg-Schwerin.**

**I.**

Die Vereinbarung gilt nur für Forstbetriebe unter 1000 Morgen.

Bisherige Verträge bleiben von Bestand. Anderweitige Regelung des Einkommens im Wege freier Vereinbarung ist zulässig, wenn dabei die Höhe des Gesamteinkommens nicht unterschritten wird.

Bei Betrieben unter 1000 Morgen unterliegt die Besoldung der Angestellten freier Vereinbarung, jedoch müssen die angeführten Sätze in sinngemäßer Weise zur Größe der Fläche als Mindestsätze gelten. Bei größerer Anforderung an Wissen und Leistungen des Beamten sind auch entsprechend höhere Bezüge zu gewähren.

Voraussetzung für den Anspruch auf die festgesetzte Besoldung ist eine Berufstätigkeit von mindestens 5jähriger Dauer (einschließlich Lehrzeit).

Jagdauffseher, Gutsjäger und Gärtner, die nebenbei forstlich beschäftigt werden, entfallen nicht unter diese Vereinbarung, sondern unterliegen den Bestimmungen für Guts Gärtner.

**II.**

a) Verheiratete Forstbeamten erhalten bei einem Forstrevier

von 400 bis 600 Morgen an Barlohn	je Jahr 6 Zentner Roggen,
von 600 bis 800 Morgen an Barlohn	je Jahr 8 Zentner Roggen,
von 800 bis 1000 Morgen an Barlohn	je Jahr 11 Zentner Roggen.

Der Roggen ist nach Wahl des Arbeitgebers entweder in natura zu liefern oder nach dem Durchschnittspreis Kostoder Notiz auszuführen.

Als Deputat wird festgesetzt:

1. Freie Wohnung mit benötigter Stallung,
2. Haltung einer Kuh bzw. Lieferung von 4 l Vollmilch je Tag,
3. Feuerung: nach Bedarf, mindestens 18 rm Kiefernknäpel 2. Klasse bzw. dem Wert entsprechendes Feuerungsmaterial,
4. Acker- und Gartenland 160 Quadratrußen,
5. 15 Zentner Stroh,
6. 41 Zentner Korn (2 Zentner Weizen, 21 Zentner Roggen, 18 Zentner Gerste).

Als Ablösung des Deputats erfolgt Bezahlung in monatlichen Raten zum Durchschnittspreis Kostoder Notiz.

b) Unverheiratete Forstbeamten erhalten bei freier Verpflegung und Unterkunft:

- im 6. Berufsjahr ein Bargehalt von monatl. 10000 M
- im 7. Berufsjahr ein Bargehalt von monatl. 12000 M
- im 8. Berufsjahr ein Bargehalt von monatl. 15000 M
- im 9. Berufsjahr ein Bargehalt von monatl. 18000 M
- im 10. Berufsjahr ein Bargehalt von monatl. 20000 M
- Vom 11. Berufsjahr Gehalt nach freier Vereinbarung.

Unverheirateten Forstbeamten wird das Futter für einen Hund seitens des Arbeitgebers geliefert.

**III.**

Den Forstbeamten ist auf Verlangen in wirtschaftlich dringenden Fällen unentgeltlich Fuhrwert zur Verfügung zu stellen.

Der Urlaub bleibt freier Vereinbarung überlassen.

**IV.**

**Schutz- und Anweisungsgeld.**

Die Frage des Schutzgeldes und des kleinen und großen Jägerrechtes, des Rauhwerkes, der Schwarten und Decken des im Haushalte des Waldbesizers selbst verwandten Wildes bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beamten vorbehalten. Empfohlen wird, das vor 1914 gewährte Schutzgeld zu vereinfachen und für jedes vom Forstbeamten selbst erlegte Stück Wild den Gegenwert von zwei Patronen guter Marke zu gewähren.

Anweisungsgeld wird nicht gegeben. Wo dies bisher der Fall war, muß es abgelöst werden; falls das durch die Ablösung erreichte Gesamt-Einkommen die festgesetzten Mindestsätze übersteigt, darf es nicht gekürzt werden.

**V.**

Alle aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten sind durch die Beratungs- und Schiedsstelle, bestehend aus zwei Vertretern der Arbeitgeber und je einem Vertreter der beiden Beamtenverbände, zu schlichten.



## VI.

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft und gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit vierteljährlicher Frist zu jedem Quartals-ersten beiderseits gekündigt werden.

Süßrow, den 9. Februar 1923.

## Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einzler.

### Verein deutscher Forstbeamten.

#### Beitragszahlung.

Nachdem einige Mitglieder, ihren Jahresbeitrag zum Verein auf Postcheckkonto eingezahlt, aber als unbestellbar zurückgehalten haben, wurde mir auf meine sofortige Nachfrage der Bescheid, daß die Einzahlungen lauten müssen: An die Girokasse des Kreises Ruppin, Postcheckkonto 121105 Berlin NW 7 und auf der Rückseite des Postabschnittes: Verein Deutscher Forstbeamten, Förster a. D. Wittlowsky, Neuruppin. Die Einzahlungen der Jahresbeiträge, welche im Laufe des Monats Januar jedes Jahres zu erfolgen haben, sind noch sehr im Rückstande, und ich ersuche um recht baldige Begleichung, damit die nach dem 1. April 1923 zu erlassenden teuren Postmaßnahmen vermieden werden.

Neuruppin, 20. Februar 1923.

Wittlowsky, Vorsitzender.

### Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

#### Gründungsbericht.

Mit Genugtuung konnte festgestellt werden, daß dem Wuse unseres geehrten Kollegen Rlich 23 absolvierte ehemalige Reichensteiner Forstschüler gefolgt waren und aus allen Gauen Schlesiens sich am 10. Februar 1923 in Reichenstein im Hotel „Zur Post“ eingefunden hatten, um den Verein ins Leben zu rufen. Durch die schriftliche

Zusage der Mitgliedschaft aller nicht abkömmlichen Kollegen erhöhte sich die Mitgliederzahl auf 32. In der Ansprache unseres Kollegen Rlich wurde der Zweck des Vereins erläutert und ihm zum Ziele gesetzt, die Kollegialität der grünen Farbe überhaupt, besonders aber der Reichensteiner Kollegen zu fördern, ferner gemeinsame Exkursionen zu veranstalten und endlich die Interessen der Reichensteiner Forstschule wahrzunehmen.

Nach der Ansprache des Kollegen Rlich zur Wahl übergehend, wurde Herr Forstdirektor Rieger gebeten, in Anbetracht der seinerzeitigen Stellungnahme als Führer in unserm Forstbureau und als Urheber dieses Vereinsgedankens, das Amt des Ehrenvorsitzenden anzunehmen. Stets gern bereit, sich für das Wohl seiner ehemaligen Schüler einzusetzen, sagte Herr Forstdirektor Rieger der vorgebrachten Bitte zu und versprach, den jungen Verein auf das weitgehendste zu unterstützen.

In den Vorstand wurden gewählt: 1. Vorsitzender Hilfsjäger J. Baudisch, Agnetendorf im Riesengebirge; 2. Vorsitzender Stadtförster F. Rlich, Reichenstein im Schl.; 1. Schriftf. Jahre. Hilfsjäger F. Zimmerling, Riefeswald bei Petersdorf i. Riesengebirge; 2. Schriftf. Hilfsförster E. Lindner, Rudajitz, Kreis Gletwitz, D.-Schl.; 1. Kassensführer Hilfsjäger J. Wittwer, Pain im Riesengebirge; 2. Kassensführer Hilfsjäger E. Rientz, Hermsdorf, Kreis Hirschberg i. Schl. Die Not der Zeit veranlaßte uns zur Gründung eines Forstschulfonds, der den Zweck haben soll, bedürftige Forstschüler zu unterstützen.

Nach der Erörterung einiger Vereinsfragen wurde beschlossen, im Laufe des Monats Juni eine Exkursion in Wartha unter Führung unseres hochgeehrten Herrn Forstdirektors Rieger zu veranstalten. Die erste Generalversammlung findet anschließend an die Schlussfeier des dritten Jahrganges der Reichensteiner Forstschule in Reichenstein statt.

Riefeswald, den 17. Februar 1923.

Zimmerling, Schriftf.ührer.

## Freier Meinungsaustausch.

### Nochmals Privatforstbeamtenfragen.

Aus der Erkenntnis, daß nur ständiges Daraufhinweisen sowie erneute praktische Vorschläge allen Bestrebungen zur Hebung unseres Standes dienlich sein müssen, sei auch mir gestattet, dazu einige Worte zu äußern.

Ich bin mir bewußt, daß ich auf einen glatten Boden trete und vielleicht nicht allseitig Beifall finde; wer aber, wie wir hier, im Kommunalforst mit Kollegen vom Staatsdienst zulammen arbeiten und es erleben muß, daß oft berechtigt und unberechtigt zwischen uns ein Strich gezogen wird, der wird meinen Anregungen voll und ganz beipflichten. Ich rufe alle jüngeren Kollegen zur tätigen unermüdblichen Mitarbeit in Standesfragen auf. Gewiß, der Jugend geziemt Zurückhaltung, aber wo es, wie hier, viel auf uns Jüngere ankommt, wird ein mitgesprochenes Wort nicht als Unbescheidenheit gemünzt werden. Seht euch andere Organisationen an; Lehrer, Bankbeamte, wie vorbildlich sind sie organisiert. Was haben sie in kurzer Zeit erreicht! — Ich denke neben der

besseren fachmännischen Bildung besonders an die gesellschaftliche Hebung unseres Standes. Da wird mancher einwenden: „Eines bringt das andere, getreu dem Grundsatz: „Wissen macht frei“. Gewiß ist es „der Geist, der sich den Körper baut“, aber ehe wir dieses Ziel sichtbar erreichen, dürften wir noch manches Jahrzehnt nur „Privatförster“ sein. — Herr Kollege D. hat in Nr. 47 dieser Zeitschrift wieder gutgemeinte Vorschläge gemacht, aber sind diese Anregungen wirklich weitgehend genug? Wird der zukünftige Privatforstbeamte danach wirklich so aussehen, wie wir, insbesondere wir vorwärtsstrebenden Kollegen, ihn uns vorstellen? Ich möchte sagen, nein! Herr Kollege D. hofft zwar auf eine spätere gesetzliche Regelung und will sich bis dahin mit Übergängen behelfen. Kann nicht gleich ganze Arbeit geleistet werden? Wenn alle daran interessierten Verbände dafür kämpfen, wo doch heute überall „aufgebaut“ werden soll, sollte da das Ziel nicht erreicht werden? Was in anderen Berufen, ja bei unseren Verwaltungsbeamten, möglich ist, sollte sich das nicht auch bei uns

durchführen lassen? Könnte nicht auch unsere Ausbildung vom Staate bestimmt und überwacht werden, etwa so, daß der Staat die Lehrherren anerkennt, Forstschulen einrichtet, Prüfungskommissionen einsetzt usw.? Mit einem Schlage würden alle Reibereien und Zersplitterungen ein Ende haben, zum Wohle unseres Standes und des Waldes. Freilich, ein leises Gefühl des Zweifels beschleicht mich dabei: Ich habe den Eindruck, als wollten einzelne Teile der daran interessierten Kreise eine derartig durchgreifende Regelung gar nicht. Ein bitteres Weh erfüllte mich z. B. beim Studium der „Försterbewegung“, von Forstmeister Erdmann, an manchen Stellen.

Die Titelschutzbestrebungen werden meiner Überzeugung nach an den jetzigen Verhältnissen nicht viel ändern. Es wird weiter so bleiben, daß der Gutsbesitzer von seinem Angestellten für seine 2000 Morgen große Feldjagd von seinem „Förster“ spricht. Und das ist es auch, was uns gegenüber den Gebildeten anderer Stände sowie der Kollegen der „staatlichen Fakultät“ so herabsetzt. Man weiß nicht, wo innerhalb all dessen, was Privatförsteruniform trägt, der Privatförsterbeamte anfängt. — Auch wirtschaftlich werden wir dadurch nicht besser gestellt werden. Warum ist in den Tarifen noch nie die Klausel aufgenommen worden, daß nur geprüfte Beamte angestellt werden dürfen? Mancher Waldbesitzer wird einwenden, ein durchweg an Bildung höher stehender Stand wird größere Mittel beanspruchen, die sein Wald nicht ertragen kann. Ich bin dagegen der Meinung: was aus dem Staats- und Kommunalwald herausgeholt werden kann, sollte bei sachmännischer Bewirtschaftung auch im Privatbesitz möglich sein. Ausgenommen natürlich bleiben kleinere Reviere, für die in dieser Hinsicht eine besondere Regelung in Betracht käme.

Wir werden innerhalb unseres Standes nicht vorher Ruhe und Ordnung haben und nicht früher mit anderen Augen angesehen werden, als bis wir diese Ziele erreicht oder wenigstens annähernd erreicht haben. Daß aber der Tag bald kommen möge, dazu bedarf es der tätigen unermüdblichen Mitarbeit unverbrauchter Kräfte, und deshalb richten sich meine Worte besonders an die jüngeren Kollegen.

Hilfsförster Stöck, Oberf. Kauscha O. L.

Nachschrift. Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ legt mir obigen Artikel vor. Es liegt jedenfalls im Allgemeininteresse, wenn einiges zu den sympathischen Äußerungen des Herrn Stöck bemerkt wird. Zunächst sei hervorgehoben, daß uns älteren Mitgliedern des „Vereins für Privatförsterbeamte Deutschlands“ die Mitarbeit der Jugend unseres Berufes hochwillkommen ist. Nur wenn Jung und Alt mit gleicher Arbeitsfreudigkeit am Fortkommen des Standes wirken, kann etwas Gedeihliches entstehen. Einig aber müssen wir bleiben, und Jung und Alt darf nicht in Gegensatz zueinander stehen.

Den Satz, daß die Kollegen des Staatsdienstes berechtigt und unberechtigt zwischen sich und den Privatförsterbeamten einen Strich ziehen, will ich nicht unwidersprochen lassen. Gewiß gibt es im Privatwalde oft genug noch „sogenannte“ Förster, denen dieser Titel nicht zukommt. Wir wollen aber nicht vergessen, daß andererseits der Aufstieg zum Forstverwalter, d. h. Revierförster im Privatwalde, ein viel häufigerer ist als im Staatsdienst, und daß es durchaus nicht zu den Seltenheiten gehört, daß ein Privatförster durch gutes Können und Wissen sich in die Verwaltungsklaufbahn als Oberförster hinein-arbeitet, etwas, was den Staatsförstern ganz verwehrt ist. Ist bei uns also Schatten, so können wir

dem andererseits viel Licht entgegensehen. Die Kollegen des Staatsdienstes sollen die Verhältnisse nehmen, wie sie sind und den grünen Rod auch in den Angehörigen des Privatförsterbeamtenstandes überall achten. Der deutsche Privatwald braucht sich im großen und ganzen mit seinen Leistungen nicht verrecken; auch im Staatswalde wird nicht alles Gold sein, was glänzt.

Es wird neuerdings Mode, zu sehr nach Staatshilfe und nach Staatsaufsicht zu rufen. Wir wollen doch bedenken, daß der Staat nur dort helfen will, wird und kann, wo allgemeine Staats- und Volksinteressen in Frage kommen. Alle unsere kleinen Nöte wird er weder verstehen noch kann er sie durch Gesetz regeln. Im verweise übrigens auf die so zutreffenden Äußerungen des Herrn Forstrats Dr. Vertog in Nr. 53 S. 981. Wird jedoch der Titelschutz endlich staatlich durchgeführt, so dürfen wir uns doch wohl mehr davon versprechen, wie es Herr Hilfsförster Stöck meint. Ist erst dem Gutsbesitzer, der einen zweitausend Morgen großen Jagdbesitz hat, behördlich unterlagt, seinen Jagdangestellten „Förster“ zu nennen, so wird man diesen Ausdruck um so eher fallen lassen, als im Volksmund heute noch der Förster viel häufiger „Jäger“ heißt, als man glaubt.

Der Wunsch, daß im Besoldungstarif eine Klausel aufgenommen werden soll, daß nur geprüfte Beamte angestellt werden dürfen, ist gewiss an sich nicht unberechtigt, er kann aber nicht vom „Verein für Privatförsterbeamte Deutschlands“ erfüllt werden, sondern nur von den einzelnen Gruppenleitungen, die die Gehaltstarife abschließen. Sind die Mitglieder des Vereins, eines bestimmten Bezirks, in der Mehrheit dafür, daß dauernd nur geprüfte Beamte tarifmäßig angestellt werden sollen, so glaube ich, daß der Waldbesitz laum etwas dagegen einzuwenden haben wird. Die Folge wird aber sein, daß die ungeprüften Kollegen — unter Tarif — schlechter besoldet werden. Ich bin deshalb der Auffassung, daß sich eine solche Bestimmung wohl erst in späterer Zeit und dann ganz von selbst durchsetzen wird.

Aber schlechte Wirtschaft im Privatwalde ist schon so oft gellagt worden, daß darüber hier nicht weiter geredet werden braucht. Ich setze dem entgegen, daß die Musterdaueralwaldbetriebe des Herrn von Kaltsch in Wärenthoren und des Herrn Dr. h. c. von Reudell in Hohenlabbichow sich in Privathänden befinden; sicher läßt sich der Beweis antreten, daß in vielen Fällen im Privatwalde nachhaltiger und gewinnbringender gewirtschaftet wird, als das im Staatswalde der Fall sein kann. Je mehr der Wald einbringt, desto geringer wird die Zahl der schlecht bewirtschafteten Reviere werden, und damit werden auch Leistungsfähigkeit und Ansehen des deutschen Privatförsterbeamtenstandes steigen.

Ich denke, daß Herr Hilfsförster Stöck mit diesen Bemerkungen sehr gern einverstanden sein wird und mit ihm die Jugend des deutschen Privatwaldes, die ich zur emsigen Mitarbeit an der Förderung unseres Standes hiermit nachdrücklich auffordere.

Forstmeister Schwabe,  
Vorsitzender des Vereins für Privatförsterbeamte Deutschlands.

Redaktionsblatt acht Tage vor Ausgabedatum, Sonn-  
abend früh. Dringlich eilige längere Mitteilungen, sowie  
einzelne Personalnachrichten, Stellenausreibungen, Ver-  
waltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefäl-  
len noch am Montagsfrüh Aufnahme finden.  
Für die Schriftleitung verantwortlich:  
Oekonomierat Grundmann, Redakteur.



# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Felerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Ämtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldbell“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaldenvereins zu Berlin, des Versicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes Preussischer Forstrentmeister, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesiischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenstedener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesiischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat März 1923, — Mk., bei allen Postämtern, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Ostreich 1 200, — Mk., — Wk. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 250, — Mk. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Auslieferung hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den eine Fortsetzung eingekauften Werken nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wollen man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern nach anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 10.

Neudamm, den 11. März 1923.

38. Band.

## An alle Berufsgenossen und Waldbesitzer!

Wer etwa noch heute dem zeitraubenden, unfruchtbaren Lesen politischer Zeitungen huldigt, fand in den letzten Monaten eine sich immer steigende Angriffslust einzelner politischer Parteien auf den Wald. Zugunsten des Zeitungsgewerbes muß der Holzverkauf jetzt eine Steuer von 2 % tragen. Ueber die Unzulässigkeit einer derartigen besonderen Besteuerung herrscht kaum noch ein Zweifel, ebenso über das Geschrei vom Holzwucher. Nun kommt eine weitere Bedrohung des Waldes als Wirtschaftsganges. In Nr. 6 des „Deutschen Reichsanzeigers“ vom 8. Januar 1923 steht eine „Bekanntmachung über die Zulassung des Eintragungsverfahrens für ein Volksbegehren“.

Der § 1 stellt die Wirtschaftsgrößen für eine Uckernahrung auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes von 50 Morgen bei I. Bodentklasse bis 200 Morgen bei VIII. Bodentklasse fest.

§ 2 fordert: Wer an Land, Wiesen und Wald mehr als zwei volle Uckernahrungen besitzt, ist verpflichtet, ein Drittel der die zweite Uckernahrung übersteigenden Fläche an das Land, in welchem sich der Grundbesitz befindet, ohne Entschädigung abzutreten.

Dieses „Volksbegehren“ ist das Ende des deutschen Waldes, ist das Sterben der besten Forstwirtschaft auf Erden. Die Erfüllung dieses von 5000 Stimmberechtigten unterzeichneten „Volksbegehrens“ zerschlägt unsere Wälder in kleine Stücke, trotzdem es eine Binsenwahrheit ist, daß der Wald nur in großer Fläche ertragsfähig ist, und zwar ertragsfähig für die Allgemeinheit, nicht für den Kleinbesitzer allein.

Die Reichsverfassung bestimmt ausdrücklich: Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit vorgenommen werden. — Im Namen von vielen Tausenden deutscher Privatforstbeamten, deren Existenz durch die Erfüllung dieses Volksbegehrens vernichtet werden muß, erhebt hiermit der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“, als der berufene Vertreter seines Standes, nachdrücklich Protest.

Auch wir Forstbeamten gehören zum Volke und sind jederzeit Jahrhunderte hindurch getreue Hüter des wertvollsten Volksvermögens gewesen. — Fraget die Wälder! — Wir wollen uns nicht entrechtet und brotlos machen lassen. Wir stellen uns neben den Waldbesitz im Kampfe gegen ein Deutschlands Volkskraft zerstörendes Beginnen. Nur das festeste Zusammenhalten kann die drohende Gefahr abwenden.

Für unser Volk und unsern Wald!

muß das Feldgeschrei in diesem Kampfe sein.

Jagdtschloß, am 27. Februar 1923.

Forstmeister Schwabe,  
Vorsitzender des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

## Der Haushalt der preussischen Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1923.

Durch den in der Nr. 5 dieser Zeitung veröffentlichten Haushalt werden zum ersten Male von der Forstverwaltung zur Deckung der zu erwartenden Ausgaben Milliardensummen angefordert, die die vorjährigen Beträge um etwa das Sechsfache übersteigen. Zieht man hierbei in Betracht, daß von den Bearbeitern des Haushalts bis zu seiner Veröffentlichung mehrere Monate vergehen, so wird man annehmen müssen, daß auch diese Beträge mit Rücksicht auf die in den letzten Monaten des Vorjahres eingetretene sprunghafte Verschlechterung unserer Marktwährung bei weitem nicht ausreichen werden. Aus dem gleichen Grunde würden allerdings auch die Einnahmen, namentlich die für Holz, entsprechend zu erhöhen sein.

Der Haushalt kann mithin, ebenso wie seine Vorgänger der letzten Jahre, nicht mehr als eine Unterlage für die Geldwirtschaft des Staates dienen, sondern er wird gewissermaßen nur als Programm der Verwaltung und als Wegweiser für die Verrechnungsstellen der einkommenden und zu verausgabenden Beträge zu betrachten sein.

Bei der eingehenden Besprechung der einzelnen Titel des Haushalts werden wir im allgemeinen nur diejenigen Stellen hervorheben, welche von besonderer Wichtigkeit sind, und welche gegen den vorjährigen Haushalt, sei es durch andere Titelbezeichnung oder durch neuaufgenommene Titel, eine Veränderung erfahren haben. Bei den Geldansätzen werden wir die Vergleiche mit den vorjährigen Ansätzen auch nur auf solche von allgemeiner Wichtigkeit beschränken, da der Mehr- oder Minderbedarf mit Leichtigkeit aus dem Abdruck in Nr. 5 dieser Zeitung ersehen werden kann.

Die Betriebseinnahmen sind im ganzen auf 12458749000  $\mathcal{M}$  gegen 1406201000  $\mathcal{M}$  im Vorjahre (+ 11052548000  $\mathcal{M}$ ) veranschlagt. Hiervon entfallen auf die Einnahmen aus dem Holzverkauf (Titel 1) 12 Milliarden Mark. Wie wir schon oben erwähnten, wird, falls die Geldentwertung anhält, mit einem bedeutend höheren Erlös zu rechnen sein. Die Einnahmetitel 2 bis 6 und 7 haben ebenfalls entsprechend Mehreinnahmen aufzuweisen. Der Titel 6 a „Forst-einrichtungsanstalten“ weist die gleichen Einnahmen wie im Vorjahre nach.

Der Titel 6 b hat die neue Bezeichnung „Zuschuß des Reichs zu den Besoldungen der Beamten und Angestellten (mit Ausnahme der Betriebsbeamten)“ erhalten. Hier ist gegen das Vorjahr insofern eine Änderung eingetreten, als das Reich jetzt nicht mehr die 50 v. H. übersteigenden Ausgleichszuschläge zum Grundgehalt, sondern die Mehrkosten der Besoldung gegen die am 31. Dezember 1920 geltenden Gebühren

erstattet. Neu ist ferner, daß diese Erstattung für Betriebsbeamte, zu denen in diesem Falle auch die Oberförster rechnen, nicht mehr erfolgt.

Die Einnahmen der Forstlichen Lehranstalten (Titel 2 a) sind mit 235000  $\mathcal{M}$  gegen 99000  $\mathcal{M}$  im Vorjahre (+ 136000  $\mathcal{M}$ ) veranschlagt.

Durch die Abtrennung der Forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde von der dortigen Forstlichen Hochschule und die dadurch erforderlich gewordene Neuschaffung des Ausgabenkapitels 4 b ist die Neueinrichtung des Einnahmekapitels 2b notwendig geworden, bei dem 55000  $\mathcal{M}$  aufgenommen sollen.

Der Titel 8 der einmaligen Einnahmen weist als mutmaßlichen Ertrag 15000000  $\mathcal{M}$  nach, gegen das Vorjahr mehr 6000000  $\mathcal{M}$ .

Die Gesamteinnahme schließt mit 12474039000 Mark, mithin mit einem Mehr von 11058739000 Mark ab.

Die Gesamtausgaben des Haushalts weisen gegenüber dem Vorjahre, wie bereits oben erwähnt, eine beträchtliche Zunahme auf. Die dauernden Betriebsausgaben (Kapitel 2 bis 4) sind von 484236000  $\mathcal{M}$  auf 6034970000  $\mathcal{M}$  (+ 5550734000  $\mathcal{M}$ ) und die Ausgaben für forstwissenschaftliche und Lehrzwecke (Kap. 4 a) von 2004000  $\mathcal{M}$  auf 25093000  $\mathcal{M}$  (+ 23089000  $\mathcal{M}$ ) angewachsen. Als neue Ausgaben sind diejenigen für die Forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde (Kap. 4 b) mit 2340000  $\mathcal{M}$  hinzugetreten, von denen ein Teil bisher in den Ausgaben beim Kap. 4 a enthalten war. Für die einmaligen Ausgaben sind in diesem Haushalt 57500000  $\mathcal{M}$  gegen 114506000  $\mathcal{M}$  im Vorjahre (— 57006000 Mark) angefordert. Der Minderbedarf ist dadurch entstanden, daß die bisher bei den Titeln 5 bis 16 verrechneten Beträge auf die ordentlichen Ausgaben übernommen sind.

Aus den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln ersehen wir, daß die Berechnung der aufzuwendenden Kosten für die Gehälter der Beamten und Angestellten noch nach den früheren Besoldungssätzen erfolgt ist, und daß die am 1. Oktober bedeutend erhöhten Grundgehälter und die inzwischen auf 942 v. H. angewachsenen Ausgleichszuschläge sowie die mehr bewilligten Frauenbeihilfen und Kinderzulagen nicht zum Ansatz gekommen sind. Bei diesen Titeln wird mithin nach dem jetzigen Stande der Besoldungssätze mit einem etwa 14fachen Betrage der angeforderten Summe zu rechnen sein.

Bei den Besoldungsgruppen des Titels 1 sind folgende Änderungen gegen das Vorjahr eingetreten:

Die Zahl der Regierungs- und Forsträte in Besoldungsgruppe A 12 ist von 32 auf 51 erhöht. Diese 19 Stellen sind bei der Besoldungsgruppe A 11 abgesetzt, so daß hier nur 21 Regierungs-

und Forsträte verbleiben. Die Zahl der Oberförsterstellen in dieser Gruppe ist infolge Verminderung der Gesamtstellen um 21 auf 258 (— 9) ermäßigt.

Bei der Besoldungsgruppe A 10 sind 372 statt bisher 384 Oberförsterstellen (einschließlich 9 bzw. 28 Oberförster o. R.) eingesetzt, und zwar weniger 2 Oberförsterstellen m. R. infolge Abtretung Oberschlesiens, 18 Oberförsterstellen o. R. als entbehrlich und 1 Oberförsterstelle o. R. durch Übertragung nach Kap. 4 b Titel 1.

Für Forstrentmeister (Besoldungsgruppe A 9 und 8) sind 5 Stellen mehr zum Ansatze genommen, und zwar 1 Stelle für den aus Pyrmont übernommenen Domantialrentmeister und 6 Stellen für vollbeschäftigte Forstassessoren, die zufolge des Landtagsbeschlusses vom 30. März 1922 nach Ablegung der Prüfung als Beamte übernommen werden sollen. 2 Stellen sind durch die Unterbringung von Forstrentmeistern aus den Abtretungsgebieten in das Restgebiet des Staates in Abgang gekommen. Durch diese Veränderung haben sich die Stellen in Besoldungsgruppe A 9 auf 17 und in Besoldungsgruppe A 8 auf 85 vermehrt.

Höher eingestuft sind aus Besoldungsgruppe A 7 nach Besoldungsgruppe A 8 die beiden verwaltenden Revierförster der Klosterforsten.

Die Zahl der Revierförsterstellen ist durch den Haushalt für 1923 wieder auf den früheren Stand herabgesetzt, nachdem der Landtag die im vorigen Jahre mehr beantragten 45 Stellen nicht genehmigt hatte, weil die Vermehrung der Stellen den Wünschen der Förster nicht entsprochen haben sollte. Von diesen 222 Stellen ist durch die Abtretung Oberschlesiens an Polen 1 Stelle in Abgang gekommen. Aus dem gleichen Grunde sind die Forstsekretärstellen gegen das Vorjahr um 2, die Försterstellen um 12 vermindert, dagegen sind 5 Försterstellen für die aus Pyrmont übernommenen Beamten hinzugekommen. Es sind mithin im ganzen 5391 Stellen für die Forstbetriebsbeamten verblieben, gegen 5401 Stellen im Vorjahre.

Die Zahl der Försterstellen in Besoldungsgruppe A 7 ist von 1531 im Vorjahre auf 1574 in diesem Jahre gewachsen.

Bei der Besoldungsgruppe A 3 sind 6 Unterförsterstellen, weil entbehrlich, in Abgang gekommen.

Die Forstbeamten aus den Abtretungsgebieten sind nach der Anlage B bis auf 1 Forstrentmeister und 2 Forst- usw. Meister untergebracht, die bis auf weiteres in diese Gebiete beurlaubt sind.

Die im Vorjahre beim Titel 2 angeforderten Ausgleichszuschläge sind in diesem Jahre beim Titel 1 eingesetzt. Der Titel 2 hat jetzt folgende Bezeichnung erhalten: „Zur Gewährung von Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder von Beamten usw.“.

Als Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste sind 65 Forstassessoren gegen 66 im Vorjahre

vorgesehen. Die Zahl der Hilfsförster und Forstgehilfen hat sich von 2200 auf 1690 vermindert.

Bei dem Titel 4 a sind für Hilfeleistungen durch nichtbeamtete Kräfte, und zwar für 16 als vollbeschäftigt anerkannte Forstassessorenverwalter und 208 sonstige Forstassessorenverwalter und Untererheber, 14.245.000 M angefordert. Auch dieser Titel wird durch die Erhöhung der Entschädigungen eines bedeutenden Zuschusses bedürfen.

Die Mittel für die an Beamte zu bewilligenden Unterstufungen sind von 1268000 M im Vorjahre auf 3161000 M im Jahre 1923 erhöht (Kap. 2 Tit. 7, Kap. 3 Tit. 6 und Kap. 4 a Tit. 10). Außerdem sind bei Titel 7 a zur Gewährung von Notstandsbeihilfen bei Krankheiten der Beamten und ihrer Familienangehörigen 24984000 M zum Ansatze genommen.

Zur Bewilligung von Vorzuschüssen an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung (Titel 8) werden für das Rechnungsjahr 1923 60 Millionen Mark gegen 10 Millionen im Vorjahre (+ 40 Millionen Mark) angefordert. Bei den heutigen Preisverhältnissen wird man mit diesen Beträgen den Beamten unseres Erachtens keine nennenswerte Erleichterung bei der Neueinrichtung von Wirtschaftsstellen bieten können.

Der Titel 10 hat im Wortlaut eine Ergänzung erfahren, auch ist er den gestiegenen Gehältern entsprechend um 372 971 400 M gegen das Vorjahr erhöht.

Die Dienstaufwandsentschädigungen usw. der Forstbeamten sind gegenüber dem Rechnungsjahre 1922 erheblich erhöht worden, und zwar im ganzen um 134 267 360 M. Neu ist, daß auch für die überzähligen Förster, die Hilfsförster und Forstgehilfen im Haushalt Beträge zur Verfügung gestellt sind. Unseres Wissens sind diese Beamten aber auch schon im Rechnungsjahre 1922 mit Dienstaufwandsentschädigungen bedacht worden, obgleich in dem vorjährigen Haushalt keine Ausgaben hierfür vorgesehen waren.

Sämtliche Ausgaben für Dienstaufwandsentschädigungen sind in diesem Jahre bei den ordentlichen Fonds zur Anforderung gekommen. Die Titel 6 bis 8 der einmaligen Ausgaben sind fortgefallen.

An Dienstaufwandsentschädigungen usw. sind angefordert:

- a) für Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte (Titel 12) 3132000 M gegen 741500 M im Vorjahre;
- b) für Oberförster (Titel 12) 88200000 M gegen 11946640 M im Vorjahre;
- c) für Forstrentmeister (Titel 13) 18000000 M gegen 11200000 M im Vorjahre;
- d) für Revierförster und Förster (einschließlich Forstsekretäre) (Titel 14 a bis d) 24459000 M gegen 7454000 M im Vorjahre;
- e) für überzählige Förster, Hilfsförster und Forstgehilfen (Tit. 14 e bis g) zum ersten Male 9469000 M.



Als Durchschnittsbeträge entfallen auf jede Stelle:

zu a rund 30400 *M* gegen 7100 *M* im Vorjahre,

zu b rund 141200 *M* gegen 18900 *M* im Vorjahre,

zu c rund 176400 *M* gegen 11500 *M* im Vorjahre,

zu d rund 80000 *M* gegen 6000 *M* im Vorjahre für jede verwaltende Revierförsterstelle,

rund 30000 *M* gegen 6000 *M* im Vorjahre für jede andere Revierförsterstelle,

rund 6000 *M* gegen 2000 *M* im Vorjahre für jede Forstsekretärstelle,

rund 4500 *M* gegen 1500 *M* im Vorjahre für jede Försterstelle,

zu e rund 3500 *M* für jeden überzähligen Förster und Hilfsförster und rund 1200 *M* für jeden Forstgehilfen.

Die Pferdehaltungszulagen für Förster er scheinen in diesem Haushalt mit 320000 *M* gegen 51200 *M* im Vorjahre.

Wie schon oben angegeben, handelt es sich bei dieser Angabe nur um Durchschnittsbeträge, auf die kein Anspruch erhoben werden kann. Der Dienstaufwand jeder Stelle wird je nach den Verhältnissen besonders festgesetzt.

Neu ist, daß auch die Forstrentmeister (Tit. 13) und die Forstsekretäre (Tit. 14) zur Heizung ihrer Dienst- bzw. Arbeitszimmer je 9 rm Weichholzknüppel unentgeltlich erhalten. Hierbei wollen wir gleichzeitig bemerken, daß diese Gebühr auch den Revierförstern zusteht, die in unserm Abdruck bei Titel 14 infolge eines Verfehlers keine Aufnahme gefunden haben. Der Text des Absatzes in Titel 14 hinter dem Buchstaben g muß lauten:

„Die verwaltenden Revierförster, die **Revierförster**, die Forstsekretäre und die Förster erhalten außerdem zur Heizung ihres Arbeitszimmers bis zu 9 rm Weichholzknüppel unentgeltlich.“

Die Titel 16 bis 28 a des Kap. 2, welche die sachlichen Verwaltungs- und Betriebskosten umfassen, sind bedeutend erhöht worden. Der Titel 25 „Umzugskosten usw.“ ist in vier Unterabschnitte geteilt, und zwar:

- a) gesetzliche Umzugskosten,
- b) Zuschüsse zu den gesetzlichen Umzugskosten (im Vorjahre Titel 14 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben),
- c) Umzugskostenbeihilfen an Beamte, die keinen Anspruch auf Umzugskostenvergütung haben, sowie Umzugskostenbeihilfen für Beamte i. R. und Hinterbliebene von Beamten (im Vorjahre Titel 15 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben),
- d) Wohnungsbeihilfe für verheiratete Beamte (im Vorjahre Titel 16 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben).

Beim Titel 1 des Kap. 3 „Forsteinrichtungs-

anstalten“ ist insofern eine Änderung eingetreten, als die beiden bisher in der Besoldungsgruppe A 9 befindlichen Landmesser in die Besoldungsgruppe A 10 eingestuft sind. Die drei vorhandenen Landmesser haben die Bezeichnung Regierungsoberlandmesser erhalten.

Die Änderung des Wortlautes des Titels 2 ist entsprechend derjenigen dieses Titels bei Kap. 2 erfolgt, ebenso des Titels 7 entsprechend dem Titel 14 des letztgenannten Kapitels.

Der Titel 9 ist durch die Aufnahme von Dienstaufwands-Entschädigungen, Dienstbefreiungszuschüssen usw. für die bei den Forsteinrichtungsanstalten beschäftigten Forstbeamten ergänzt.

Sämtliche Titel haben gegen das Vorjahr erhebliche Erhöhungen erfahren.

Die Gesamtausgaben dieses Kapitels betragen 24 812 000 *M* gegen 1 799 000 *M* im Vorjahre, mithin mehr 23 013 000 *M*.

Auch bei dem Ausgabekapitel 4 sind für die einzelnen Titel, die keine Änderung in ihrer Bezeichnung erfahren haben, bedeutend höhere Summen angefordert. Die Ausgaben betragen 37 382 000 *M* gegen 11 947 000 *M* im Vorjahre, mehr 25 435 000 *M*.

Das Kapitel 4 a „Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke“ ist bis auf die Titel 2 und 12 im allgemeinen unverändert geblieben. Neu hinzugekommen ist der Titel 13 „Für forstwissenschaftliche Untersuchungen“, der mit 200000 *M* (für jede Hochschule 100000 *M*) ausgestattet ist. Eine Neuerung ist ferner insofern eingetreten, als die Sekretäre der Forstlichen Hochschulen mit demselben Zeitpunkt in die Besoldungsgruppe A 7 aufrücken sollen, zu dem sie beim Verbleiben als Forstbetriebsbeamte aufgerückt wären.

Die Gesamtausgaben dieses Kapitels sind, obgleich die Ausgaben des Kapitels 4 b fortgefallen sind, von 2 004 000 *M* auf 25 093 000 *M* (+ 23 089 000 *M*) gestiegen.

Das neue Kapitel 4 b enthält die Ausgaben für die Forstliche Versuchsanstalt in Oberswalbe, welche, von der dortigen Forstlichen Hochschule abgetrennt, als selbständige Behörde eingerichtet ist. An Beamten sind ihr 1 Oberforstmeister als Leiter, 1 Oberförster und 1 Forstsekretär zugewiesen.

Durch diese Einrichtung entstehen 2 340 000 *M* Kosten, welche auf die Titel 1 bis 7 verteilt sind. Ein großer Teil dieser Ausgaben ist bei dem Kap. 4 a in Fortfall gekommen.

Bei den einmaligen Ausgaben sind in diesem Jahre die Titel 5 bis 16 durch Übernahme dieser Beträge auf den ordentlichen Etat fortgefallen. Beim Titel 17 werden, nachdem der Bau des Bolbers vollendet ist, 10 000 000 *M* als erster Teilbetrag für die Einrichtung der neubedeckten Ländereien im Lawellinger Bolber angefordert. Der gleiche Betrag erscheint zu demselben Zweck

(Fortsetzung siehe nächste Seite unten.)

**Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 1. Hälfte Februar 1923.**

Baßgebiet	Klassen:						Baßgebiet	Holzart	Stempel mit Bopf				In ganz- bänge																					
	I	II	III	IV	Gemischt	6/10			10/14	14/22	gem.																							
	Nadelholz, St.-Zahl: über 20	1.01-2.0	0.51-1.00	0.50 fm	bis																													
	Bambhdölger mittl. Durchm.: 60 u.m.	50-59	40-49	30-39	bis 29 cm																													
Holzart	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M																								
Preußen	Kiefer	147631	155212	109274	70815	178143	Grubenholz (je Festmeter).	Kiefer	.	.	.	.	52200																					
estpreußen	"	9500	85000	65000	55000									Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	148500														
ommern	"	160091	143960	126014	89934	114522															Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400							
randenburg	"	233110	184352	149559	133857	100977																						Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400
chlesien	"	189317	154999	119857	83675	143820																												
renzmark	"	129465	130116	117589	94200	102814	Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400																					
achsen	"	135780	148250	137941	104871									Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400														
annover	"	146560	128266	134138	140410																Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400							
essen-Nassau	"	187791	157273	129657	104416	126733																						Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400
Preußen (Fr.)*	Kiefer	114356	110881	94999	74442	109402																												
Hft. Januar	"	109337	102754	70128	60120	116360	Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400																					
Preußen	Fichte	116182	101451	88036	75200	85900								Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400														
randenburg	"	218986	206864	178876	142646	149313															Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400							
chlesien	"	190661	179633	159162	154264	123734																						Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400
achsen	"	186017	160351	130828	97638	98700																												
annover	"	135000	121512	185360	75000	180286	Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400																					
essen-Nassau	"	180626	176413	157613	116011	122867								Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400														
Westfalen	"	123903	112053	96182	75003	95304															Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400							
Preußen (Fr.)*	Fichte	105000	105000	105000	105000	105000																						Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400
Hft. Januar	"	160852	160852	160852	160852	160852																												
estpreußen	Buche A	270163	204712	193704	145750	116850	Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400																					
ommern	"	19460	194919	148877	148892	109799								Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400														
randenburg	"	257000	258000	238000	213000																Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400							
achsen	"	151923	160257	181992	161651	160952																						Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400
annover	"	215971	207604	163565	158162	150210																												
chleswig-H.	"	224993	202371	170484	156875	147895	Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400																					
essen-Nassau	"	198587	177863	157738	141672	127345								Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400														
Westfalen	"	299207	338860	280022	216081																Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400							
Preußen (Fr.)*	Buche B	222951	216131	178493	98503	77340																						Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400
Hft. Januar	"	155000	130816	118600	123090	108260																												
estpreußen	"	188127	199469	188250	170634	115122	Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400																					
randenburg	"	132275	116619	106585	104801	32254								Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400														
chlesien	"	181035	167222	45425	112093	91294															Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400							
achsen	"	191629	181633	152762	117564	84471																						Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400
annover	"	151688	148348	135171	118709	97555																												
essen-Nassau	"						Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400																					
Westfalen	"													Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400														
Preußen (Fr.)*	B. A. u. B.			90000	205000	82000															Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400							
Hft. Januar	"				80000	77200																						Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400
estpreußen	"																																	
randenburg	"						Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400																					
chlesien	"													Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400														
achsen	"																				Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400							
annover	"																											Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400
essen-Nassau	"																																	
Westfalen	"						Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400																					
Preußen (Fr.)*	B. A. u. B.			90000	157381	78926								Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400														
Hft. Januar	"	168406	164630	165379	131877	102929															Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400							
estpreußen	"																											Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400
randenburg	"																																	
chlesien	"						Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400																					
achsen	"													Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400														
annover	"																				Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400							
essen-Nassau	"																											Hessen-Nassau	Eiche	.	.	.	.	139400
Westfalen	"																																	

\* 1. Hälfte Februar 1923. (Fortsetzung der Tabelle siehe nächste Seite.)

**Die Gemeindeverfassungsgesetze.**

Im preussischen Staate sind verschiedene Städte- und Landgemeindevorgaben in Kraft, die einheitlich ausgestaltet werden sollen, denn die Entwürfe zu einer neuen Städte- und Landgemeindevorgabe sind dem Landtage zugegangen. Der § 42 hat folgende Fassung:  
„Wählbar zum unbesoldeten Magistratsmit-

gliede ist jeder, der zum Stadtverordneten wählbar ist, ausgenommen jedoch die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die Polizeibeamten sowie diejenigen Beamten und die Mitglieder desjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird.“

Waldbgebiet	Klassen: I		II	III	IV	Gemischt	Gemischt	
	Nadelholz				bis			
	St.-Zsh.: über 20		1.01—2.0	0.51—1.00	0.50 km			
	Laubholz					V		
mtfl. Erdm.: 60 u. m.		50—59	40—49	30—39	bis 29 cm	I—V		
Holzart		M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Ostpreußen	Eiche A	.	32575	260000	215000	.	.	
Schlesien	"	351000	311500	283500	200500	.	.	
Sachsen	"	449920	395050	273440	195080	104020	.	
Hannover	"	250000	324000	208000	.	.	.	
Schleswig	"	289000	.	278000	248000	.	.	
Hessen-Nassau	"	253461	256087	185667	94999	.	254660	
Preußen (Jbr. *)	Eiche A	337393	325432	269321	149782	104020	254660	
2. Hft. Januar	"	213693	201176	193080	179069	136000	238395	
Ostpreußen	Eiche B	238233	224577	142400	128824	107333	.	
Westpreußen	"	.	.	.	.	.	130000	
Schlesien	"	179500	171500	172000	100000	.	.	
Sachsen	"	232098	232880	217108	128536	82648	.	
Hannover	"	138393	107307	105601	75343	48715	.	
Schleswig	"	304507	244177	184565	158513	103333	.	
Hessen-Nassau	"	173877	140849	136257	117905	92906	166166	
Preußen (Jbr. *)	Eiche B	234241	119811	152069	123200	80039	149576	
2. Hft. Januar	"	128502	118901	106977	109624	72251	123370	
Pommern	El. A u. B.	101929	70105	63607	78878	59600	.	
Brandenburg	"	288319	105109	536669	327760	.	.	
Hannover	"	179350	118000	81875	70000	.	.	
Westfalen	"	226000	222000	197000	124000	96000	.	
Preußen (Jbr. *)	El. A u. B.	1068789	781700	332843	105692	78412	.	
2. Hft. Januar	"	246341	130946	116356	82259	74312	.	

geordnete Vertretungen der Beamten, vor Festsetzung und Änderung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter deren geordnete Vertretungen zu hören."

Sozialdemokraten und Kommunisten fordern die Einführung, daß "die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der bei der Gemeindeverwaltung beschäftigten Angestellten und Arbeiter, die nicht Beamte sind, ihre Bezüge, ihre Arbeitszeit, ihr Recht auf Urlaub usw. durch Tarifverträge mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer zu regeln sind". Das trägt der nicht öffentlich rechtlichen Stellung der Angestellten und Arbeiter Rechnung, aber es darf nicht aus dem Auge verloren werden, daß die Städteordnung öffentlich-rechtliche Verhältnisse zu regeln hat. Auf diesem Boden stehen auch die Ausführungen des Vertreters des Staatsministeriums, das folgenden Standpunkt einnimmt:

Im Entwurfe der Regierung war der Ausschluß der Beamten usw. nicht vorgesehen, aber einem Abänderungsvorschlage des preussischen Städtetages entsprechend, haben sich sowohl Staatsregierung wie Staatsrat damit einverstanden erklärt, ein Recht zu beschneiden, auf welches die Beamten bis jetzt Anspruch erheben können.

Das vom Gleichmachen sehr erheblich befehlte Zentrum will in dem Abschnitt V diesen seinen Glaubenssatz dadurch in die Tat umsetzen, daß jener die Überschrift "Beamte, Angestellte und Arbeiter" erhalten soll. Es war selbstverständlich, daß das Staatsministerium sich diesem Antrage gegenüber ablehnend verhalten mußte, aus dem einfachen Grunde, weil, wie zum Ausdruck gebracht wurde, daß, was Angestellte und Arbeiter anlangt, die Vorlage auf dem Standpunkte steht, daß das Verhältnis der Angestellten und Arbeiter in der Städteordnung nicht zu regeln sei. Die Städteordnung enthalte die öffentlich-rechtliche Verfassung der Stadt. Das Verhältnis der Angestellten und Arbeiter zur städtischen Verwaltung sei aber privatrechtlicher Natur.

Im § 63 Abs. 2 der Regierungsvorlage wird bestimmt, daß vor der Festsetzung und Änderung der Befehlsordnung von dem Gemeindevorstande geordnete Vertretungen der Beamten zu hören sind.

Wenn diese Materie auch dem Beamtenrecht angehört, wo sie allgemein geregelt werden muß, so ist ihre Regelung in den Gemeindeverfassungsgesetzen deshalb dringend wünschenswert, weil der Entwurf zum Reichsbeamtengesetz immer noch auf sich warten läßt.

In Anlehnung an den Beschluß hinsichtlich der Überschrift des Abschnitts V will der Staatsrat folgende Fassung des Absatzes 2:

"Vor der Festsetzung und Änderung der Befehlsordnung sind von dem Gemeindevorstande

"Ob in die Städteordnung die formale und öffentlich-rechtliche Bestimmung aufzunehmen sei, daß vor Fortsetzung und Änderung der Befehlsordnungen und der Tarife die Organisationen zu hören seien, darüber könne man verschiedener Ansicht sein. Daß diese Bestimmungen zum öffentlichen Recht gehörten, werde wohl nicht bestritten werden. Wenn aber den Gemeinden vorgeschrieben werden solle, mit wem sie die privatrechtlichen Verträge schließen sollen, so sei dies nicht in dem Sinne öffentliches Recht, wie die Verpflichtung zur Anhörung der Organisationen."

Im § 64 war die Bestimmung vorgesehen, daß die Amtsbezeichnungen die Stellen in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Weise bezeichnen müssen.

Auf Antrag des Oberbürgermeisters Böh ist dieser Zusatz gestrichen worden. Diese Frage ist für die Gemeindeverwaltungen von weittragender Bedeutung ganz besonders aber für die mittleren Beamten. Sowohl in den Ausführungsbestimmungen zum Reichspergesetz, sowie in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 8. Juli 1920, welches verschiedene Punkte des Gemeindebeamtenrechts vorläufig zu regeln bestimmt ist, wird der sehr berechtigte Standpunkt eingenommen, daß für die Eingruppierung in die Befehlsordnung nicht die Amtsbezeichnung, sondern die Tätigkeit maßgebend sei. Ist die Amtsbezeichnung einmal in dem beabsichtigten Sinne festgelegt, dann werden alle zur Entscheidung von Streitigkeiten berufenen Stellen sich darauf stützen. Die Tätigkeit der Gemeindeförster ist heute, der heterogenen Zusammensetzung des Standes entsprechend, außerordentlich verschieden, weshalb der Gemeindeförster, der verwaltende Tätigkeit hat, nicht allein denjenigen gegenüber, welche derartige Funktionen nicht haben, sondern auch den Staatsförstern

gegenüber ins Hintertreffen geraten könnte. — Bei derartigen Fragen kann sich der Mangel der Organisation der Gemeindeforstbeamten, die eine in sich geschlossene Vereinigung immer noch vermissen läßt, bitter rächen, weil nur auf diese Weise der Sonder-

stellung der Gemeindeforstbeamten Rechnung getragen werden kann. — Im Kompa liegt die Lösung nicht, und der Förstereibund ist nicht dazu berufen, aber auch dazu nicht in der Lage, einen Einfluß auszuüben. Carl Balg.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Anschluß von Forstdienstgehöften an elektrische Licht- und Kraftleitungen.

W. f. d. v. u. 1. 1923 — III. 21 269/22

Die Preise auf dem Baumarkte gehen noch immer und in stets kürzeren Zeitspannen sprunghaft in die Höhe. Dadurch werden auch vielfach bei der Ausführung von Anschlüssen von Forstdienstgehöften an die elektrische Licht- und Kraftleitung vermeidbare Werteverzerrungen verursacht, wenn die Entscheidung über die Anträge unnötig verzögert wird. Um daher die künftigen Preissteigerungen nach Möglichkeit unwirksam zu machen, wird den Regierungen die Befugnis erteilt, im Rahmen der ihnen für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel den beantragten Anschluß von Forstdienstgehöften an eine elektrische Licht- und Kraftleitung in solchen Fällen selbständig zu erteilen, in denen ein dringendes Bedürfnis für die Einrichtung der Anlage vorliegt. Die Höhe der Gesamtkosten der Zuführungsleitung und Installation darf dabei nach dem Preisstande vom 1. Dezember 1922 für Oberförstereien 200 000 M., für Förstereien und Forstschreibergehöfte 150 000 M. und für Waldarbeitergehöfte 100 000 M. nicht überschreiten. Diese Kostengrenzen sind als gleitend anzusehen, und zwar wird für ihre Erhöhung oder Herabsetzung das Verhältnis der Tariflöhne für Elektrizitätsarbeiter zur Zeit der Vergabe der Arbeiten zum Stande der Löhne vom 1. Dezember 1922 maßgebend sein müssen. Voraussetzung ist, daß infolge der Beschleunigung der Inangriffnahme und Ausführung der Arbeiten mit größter Wahrscheinlichkeit eine Überschreitung der vorgeschriebenen Kostengrenzen vermieden wird.

Auf eine nachträgliche Vorlage der Anträge mit allen für eine einwandfreie Nachprüfung erforderlichen Unterlagen kann jedoch nicht verzichtet werden.

### Freihändige Holzabgabe durch die Oberförster.

Wf. d. W. f. d. v. u. vom 28. 1. 1923 — III 20722/22

In der allgemeinen Verfügung III 29 vom 15. April 1922 — III 3784 — (LWBl. S. 339) ist in der vorletzten Zeile des ersten Absatzes statt „3000 M.“ zu setzen „200 000 M.“.

### Kiefernharznutzung 1923.

Wf. d. W. f. d. v. u. d. v. 7. 2. 23 — Nr. III 28122/22

Anliegend übersende ich eine Abschrift des mit der Deutschen Harzgesellschaft m. b. H. in Berlin NW 7, Dorotheenstraße 24, abgeschlossenen Harzlieferungsvertrages vom 30. Dezember 1922/7. Februar 1923 zur weiteren Veranlassung.\*)

Bei der außerordentlich ungünstigen Entwicklung der heimischen Valuta ist es unbedingt erforderlich, daß alle Rohstoffe, welche in Deutschland zu gewinnen sind, der deutschen Wirtschaft zugeführt werden. Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Harznutzung

für das deutsche Wirtschaftsleben beauftrage ich die Regierung, sofort die Wiederaufnahme oder Fortführung der Harzgewinnung in Angriff zu nehmen und die in Frage kommenden Oberförstereien entsprechend anzuweisen. Nach den angestellten Untersuchungen ist es möglich, aus einheimischem Kiefernrohharz ein Fertigharz zu gewinnen, das den höchsten Wertstufen ausländischer, d. h. amerikanischer und französischer, Harze gleichkommt.

Ich mache es der Regierung zur besonderen Pflicht, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß die Harzgewinnung in möglichst großem Umfange aufgenommen und durchgeführt wird. Durch die getroffene Preisvereinbarung werden die Gesehungs-kosten durchweg gedeckt und ein angemessener Überschuß erzielt werden.

Die durch § 3 des Vertrages vorgeschriebene Nachweisung ist der Deutschen Harzgesellschaft mit möglichster Beschleunigung zu überenden.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die Deutsche Harzgesellschaft auch in diesem Jahre bereit ist, die Beamten und Arbeiter der harzenden Oberförstereien durch ihre Harzmeister kostenlos unterweisen zu lassen, und daß sie für gute Gewinnungsergebnisse Anerkennungspreise an Beamte und Arbeiter gewähren wird.

Die Forstklassen haben der Regierung sofort anzuzeigen, wenn die Deutsche Harzgesellschaft die Zahlungsfrist gemäß § 10 Absatz 1 nicht genau einhält. Erfolgt trotz Erinnerung nach weiteren 14 Tagen keine Zahlung, so ist mir zu berichten.

Auf die genaue Innehaltung der Vertragsverbindlichkeiten bei der Gewinnung und Verlebung des Rohharzes sowie auf die durch Vertragsverletzungen entstehenden Rechtsfolgen weise ich noch besonders hin.

Sobald das letzte Harz der Ernte des Jahres 1923 abgeliefert ist und die Abrechnungen mit der Deutschen Harzgesellschaft stattgefunden haben, spätestens aber bis zum 15. Januar 1924, ist mir eine oberförstereimweise aufzustellende Nachweisung vorzulegen, in der für jede Oberförsterei wie für den ganzen Bezirk angegeben werden:

1. die geharzten Bestandesflächen in Hektar;
2. die gewonnenen Harzmengen im ganzen und je Hektar in Kilogramm;
3. die Kosten des Harzens, soweit sie dem Forstfiskus zur Last fallen, im ganzen, je Hektar und je Kilogramm, und zwar
  - a) der Geräteanschaffung und -unterhaltung,
  - b) der Arbeit in den Beständen bis einschließlich der Ablieferung des Harzes durch die Arbeiter an den zuständigen Beamten,
  - c) des Verschleißens des Harzes;
4. die Kosten insgesamt, je Hektar und je Kilogramm.

Die Nachweisung ist rechnerisch festzustellen und eine Abschrift hieron gleichzeitig der Deutschen Harzgesellschaft zuzustellen.

Die erforderlichen Abdrücke dieser Verfügung und des zugehörigen Vertrages sind binnen längstens

\*) Der Vortrag ist aus Mangel an Raum nicht abgedruckt, er ist von der Deutschen Harzgesellschaft m. b. H. unter der genannten Adresse zu beziehen. Allgemein interessierende Teile aus dem Vortrage werden in Kürze mitgeteilt.

fünf Lagen bei der Scheinigen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern.

J. H. v. d. Busche.

Herstellung von Schreibinte aus Zintempulver.

St. d. W. f. L. vom 10. 2. 1923 — I B I b 1269.

In meinem Rundschl. vom 8. Oktober 1922 —

I B I b 11 183 — usw. (Abw. 201 S. 706) ist es als unbedenklich bezeichnet worden, daß einseilen die für die Behörden benötigte Schreibinte aus Zintempulver hergestellt wird. In Ergänzung jenes Erlasses bestimme ich hiermit, daß zur Herstellung der Schreibinte nicht jedes beliebige Zintempulver, sondern nur das Eisengallus-Zintempulver verwendet wird.

**Bezüge der Staatsförstereamwörter im Vorbereitungsdiens.**

St. f. L. v. 16. Februar 1923 — III 2614.

Die Grundbeträge bleiben unverändert.

	Ausgleichszuschlag	Tagesätze der Ausgleichszuschläge	Tagesvergütungen insgesamt	Frauenbeiträge täglich	Kinderbeiträge einchl. Ausgleichszuschlag täglich
		M	M	M	M
1. 2. 23	942 %	2630 — 2920 — 3200 — 3480 — 3742	2910 — 3230 — 3540 — 3850 — 4140	390	690 — 860 — 1030

Dazu treten die örtlichen Sonderzuschläge an besonders teuren Orten wie bei den planmäßigen Beamten.

**Unterhaltungszuschüsse und Tagelöhner für Forstreferendare.**

St. f. L. v. 17. Februar 1923 — III 2612.

Die Grundbeträge bleiben unverändert.

	Ausgleichszuschlag	Tagesätze der Ausgleichszuschläge	Die reinen Unterhaltungszuschüsse können erreichen	Tagelöhner einchl. Ausgleichszuschlag	Frauenbeiträge täglich	Kinderbeiträge einchl. Ausgleichszuschlag täglich
		M	M	M	M	M
1. 2. 23	942 %	2965 — 3263 — 3552	3280 — 3810 — 3930	5570	390	690 — 860 — 1030

Dazu die örtlichen Sonderzuschläge in besonders teuren Orten wie bei den planmäßigen Beamten.

**Abtragegebühr bei Paketbestellung.**

St. d. W. f. L. vom 10. 2. 1923 — III 2168.

Die seitens der Reichspostverwaltung vom 1. Januar d. J. ab zur Erhebung gelangende Paketbestell- bzw. Paketabholungsgebühr ist vom genannten Zeitpunkt ab auf die Staatsklassen zu übernehmen.

Die Verrechnung der Kosten hat auf Anweisung des Revierverwalters Kap. 2 Lit. 28 a der dauernden Ausgaben der Forstverwaltung zusammen mit den sonstigen Post- und den Frachgebühren zu erfolgen.

**Adler und Knöpfe an der Dienstkleidung der Staatsförstereamwörter.**

St. f. L. v. 21. 2. 1923 — III 2810.

1. Die Vorschriften über die Dienstkleidung der Staatsförstereamwörter (Uniformreglement vom 29. Dezember 1868) werden wie folgt geändert:

Unter „A. Walduniform“ und „C. Staatsuniform“ ist in der Spalte „Kopfbedeckung“ bei der Beschreibung des Adlers statt „Königliche“ zu setzen „preussische“. Die unter „A. Walduniform“ angegebenen Maße des Adlers sind zu berichtigen auf „4“ und „3 1/4“ cm statt „5“ und „3“ cm.

2. Unter „A. Walduniform“ Beamtenklasse I, Spalte Uniformmodus ist statt „grün bronzierter Wappenschild“ zu setzen: „grüner Knöpfe mit preussischem Adler“ und statt „grün bronzierten Wappenschildern“ „grünen Knöpfen mit preussischem Adler“.

Ebenso ist auch unter „B. Interimuniform“ und „C. Staatsuniform“ bei der Beschreibung statt „Wappenschildern“ und „Wappenschilder“ zu setzen „Knöpfe“ oder „Knöpfe mit preussischem Adler“.

3. Unter „A. Walduniform“ und „C. Staatsuniform“ ist auch in den Spalten „Achselabzeichen“ und „Kopfbedeckung“ statt „Wappenschilder“, „Wappenschilder“ oder „Wappenschilder“ zu setzen: „Knopf“, „Knöpfe“ oder „Knöpfen mit preussischem Adler“.

4. Unter „C. Staatsuniform“ ist in der Spalte „Hirschfänger“ zu I bis III statt „silbener Adler mit der Krone“ zu setzen: „preussischer silbener Adler“ und unter IV statt „silbener Adler und Krone“ „preussischer silbener Adler“.

5. Vorschriftenmäßige Hutadler und Knöpfe können von G. Edenhoff Nachf., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 118, vorschriftsmäßige Hutadler außerdem von Gürtlermeister E. E. Junder, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 13, bezogen werden.

Adler alter Art zu tragen ist nur noch bis zum 30. April 1923 gestattet. Knöpfe alter Art können aufgetragen werden.

### Grundsätze für die Abnahme der Sonderprüfung in Preußen<sup>1)</sup>.

1. Verpflichtet zur Ablegung der Sonderprüfung sind diejenigen Beamten, für welche nach der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts vom 2. Juni 1922<sup>2)</sup> das Befehlen der Prüfung die Voraussetzung für das Aufsteigen in die Bezüge der Befoldungsgruppe 7 bildet.

2. Durch die Prüfung sind die Kenntnisse nachzuweisen, die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Beamten in Dienstposten der Gruppe 7 erforderlich sind. Von den Beamten soll jedoch nicht das volle Maß an Kenntnissen erfordert werden, das bisher für die Obersekretärprüfung, Fachprüfung I. Klasse oder eine gleichwertige Prüfung verlangt wurde. Andererseits ist durch die Prüfung festzustellen, daß die Dienstkenntnisse des Beamten über die bisher von Beamten der Assistentenklassen allgemein geforderten Kenntnisse hinausgehen.

3. Die Prüfung muß eine ernsthafte sein und den Nachweis der geforderten Kenntnisse gewährleisten. Innerhalb jeder einzelnen Verwaltung ist die gleichmäßige und gewissenhafte Durchführung der Grundsätze durch die Zentralinstanz sicherzustellen. Dem Finanzministerium bleibt es vorbehalten, auf die einheitliche Durchführung innerhalb der gesamten Staatsverwaltung hinzuwirken.

4. Die Beamten werden unter Festsetzung einer Ausschlussfrist von drei Monaten zur Ablegung der Prüfung einberufen. Beamte, die sich wegen unzureichender Befähigung in ihrer bisherigen Dienststellung für eine Beförderung nicht eignen, sind von der Einberufung zur Prüfung und von der Einweisung in die Bezüge der Gruppe 7 auszuschließen.

5. Die Prüfung umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

6. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufgaben. Von den Aufgaben soll eine dem engeren Bereich der Tagesdienstgeschäfte des Beamten und eine dem Gebiete der allgemeinen Verwaltungseinrichtungen angehören.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind nicht mit besonderen Schwierigkeiten auszustatten und so zu gestalten, daß ihre Lösung auch im alltäglichen Dienstbetriebe erwartet werden kann.

Die Aufgaben können hiernach unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vorbildung, letzten Diensttätigkeit und Eignung für die einzelnen Beamten verschieden festgesetzt werden.

7. Die Aufgaben sind so zu gestalten, daß zu ihrer Lösung ein Zeitraum von durchschnittlich drei Stunden ausreicht; sie sind unter Aufsicht anzufertigen.

Bei Beamten, die sich mindestens drei Jahre in leitender selbständiger Stellung befunden haben, können vor dem 1. Oktober 1922 gefertigte größere Schriftsätze des laufenden Dienstes als schriftliche Prüfungsarbeiten behandelt werden.

8. In der mündlichen Prüfung ist ein hinreichendes Urteilsvermögen und ein richtiges Verständnis für den Zweck und Zusammenhang der Einrichtungen der eigenen Verwaltung nachzuweisen. Insbesondere hat sie sich zu erstrecken auf die allgemeine Behördenorganisation mit Einschluß der Beamtenverhältnisse,

auf die Sondetaufgaben der prüfenden Verwaltung in den Dienststellen der Befoldungsgruppe 7 und, soweit dies für den Beamten in Betracht kommt, auf die Geschäfte des Kassen- und Rechnungswesens des betreffenden Verwaltungszweiges.

9. Der mündlichen Prüfung können bis zu sechs Beamte gleichzeitig unterzogen werden. Die Prüfungsdauer soll bei sechs Beamten nicht weniger als zwei Stunden betragen. Bei einer geringeren Zahl von Beamten kann die Prüfungsdauer entsprechend herabgesetzt werden.

10. Auf die zu stellenden Anforderungen können die in einer früheren Prüfung bereits nachgewiesenen Kenntnisse angerechnet und demgemäß gegebenenfalls Teile der Prüfung erlassen werden. Hat der Beamte bei dem erfolglosen Versuch der Ablegung der Obersekretärprüfung, Fachprüfung I. Klasse oder einer gleichwertigen Prüfung die in der Sonderprüfung zu fordernden Kenntnisse bereits nachgewiesen, so kann die Sonderprüfung erlassen werden.

Nähere Grundsätze hierüber sind von den einzelnen Ressorts im Benehmen mit der Finanzverwaltung festzusetzen.

11. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit nach dem Gesamtergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung der bisherigen Leistung des Beamten, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist, im letzten Falle, ob die Prüfung im ganzen oder in einzelnen Teilen wiederholt werden kann.

12. Über die Prüfung wird eine Niederschrift geführt.

13. Der Beamte erhält über das Ergebnis der Prüfung eine schriftliche Mitteilung gemäß Ziffer 11.

14. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

In diesem Falle hat der Beamte binnen dreier Monate nach der ersten Prüfung seine Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

15. Beamte, die bereits eine Stelle der Befoldungsgruppe 7 innehaben (nach dem Beamtendienststeuereinkommengesetz vom 17. 12. 1920, *GS.* 1921 S. 135), die aber nach der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts<sup>2)</sup> vor dem Aufstücken die Sonderprüfung hätten ablegen müssen, haben diese nachträglich abzulegen.

Diese nachträgliche Abnahme der Sonderprüfung ist in allen Verwaltungen bis zum 30. Juni 1923 durchzuführen.

Bis zur Abnahme der Prüfung können diese Beamten die Bezüge der Befoldungsgruppe 7 weiterbeziehen, falls nach dem pflichtmäßigen Ermessen der vorgelegten Dienststelle zu erwarten steht, daß sie die Prüfung bestehen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so erhält der betreffende Beamte von dem nächsten Vierteljahrsersten ab die Bezüge der Befoldungsgruppe 6; hierbei ist sein Befoldungsdienstalter so festzusetzen, als wenn er nie in die Befoldungsgruppe 7 ausgedrückt wäre.

16. Im übrigen ist das Zeitmaß, in dem die Beamten zur Prüfung aufzurufen sind, von den einzelnen Verwaltungen festzusetzen. Dabei sind Prüfungen grundsätzlich nur abzunehmen, wenn zu erwarten steht, daß die Beamten nach bestandener Prüfung alsbald eine derjenigen Stellen erhalten können, für welche nach dem Staatshaushaltsplan die Bezüge der Befoldungsgruppe 7 vorgesehen sind.

Ein Einrücken in die Bezüge der Befoldungsgruppe 7 ist nur zulässig, wenn eine entsprechende

<sup>1)</sup> Nach dem Schreiben des Fin.-Min. vom 22. 1. 1923 — *Res.* 157 (nicht veröffentl.) hat das Staatsministerium den Grundsätzen zugestimmt.

<sup>2)</sup> Siehe Preuß. Landtag 1921/23 *Druck.* Nr. 4280 Anl. 1.



planmäßige Stelle frei ist; ohne Einweisung in eine derartige Stelle ist sie ausgeschloffen.

17. Befreit von der Ablegung der Sonderprüfung sind diejenigen Beamten, die einer Gattung angehören, für die nach der Entscheidung des Reichs-Schiebegerichts vom 2. Juni 1922<sup>2)</sup> die Ablegung einer Sonderprüfung keine Voraussetzung für das Aufsteigen in die Bezüge der Befolungsgruppe 7 bildet.

§

### Holzraub durch Abholzen der Wälder unter Duldung der Polizei. Haftung der Stadtgemeinde für die Pflichtverletzung der Polizeibeamten.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. 10. 22 III 723/21.

Die allgemeine Unordnung, die durch die überraschend erfolgte Revolution entstanden war, hatte im Jahre 1919 zu einer gewissen Unsicherheit unserer ganzen Eigentumsverhältnisse geführt. Veranlaßt durch die wiederholt neu einsetzende Teuerung, war es in vielen Orten Deutschlands üblich geworden, daß einzelne Bewohner, die es mit der Moral nicht mehr genau nahmen und die vielleicht unter dem Mangel an Holz oder Feuerungsmaterial litten, in die nahen Wälder gingen und dort ohne zu fragen „rauberten“, oft sogar unter dem „Schutze“ der Polizei. Daß durch solche unangebrachte Duldbarkeit der Polizei die Gemeinde sich haftbar macht, wenn es sich um Schädigung von Privateigentum handelt, lehrt ein Rechtsstreit, der bis zum Reichsgericht durchgeführt wurde und demzufolge das Reichsgericht in dankenswerter Weise betont, daß es Pflicht des Polizeibeamten ist, alles aufzubieten, um das Privateigentum entsprechend zu schützen. Im April und Mai 1919 wurden auf einem dem Fahrunternehmer und Futtermittelhändler K. in Remscheid gehörigen Waldgrundstück fast täglich von Holzdieben Bäume gefällt und fortgeschafft. Hunderte von Menschen beteiligten sich an den am hellen Tage ausgeführten Diebstählen, während die zur Hilfe gerufene Polizei ruhig zusah und es duldete, daß fast der ganze Baumbestand abgeholzt wurde. Wegen dieser Pflichtverletzung der städtischen Polizei nimmt der Kläger die Stadtgemeinde Remscheid auf Schadenersatz in Höhe von 10 000 M. in Anspruch. Das Landgericht Elberfeld erkannte zunächst auf Abweisung der Klage, dagegen hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Beklagte verurteilt, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen. Das Urteil des Oberlandesgerichts ist jetzt vom Reichsgericht mit folgenden Entscheidungsgründen bestätigt worden: Nach § 4 des Gesetzes vom 1. August 1909 haftet der betreffende Kommunalverband für die Pflichtverletzung seiner Beamten, und nach § 10 N. 2. ist es das Amt der Polizei, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahren zu treffen. Jeder gewaltsame Eingriff in fremdes Eigentum gefährdet übrigens nicht nur den Eigentümer, sondern zugleich auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, an deren Erhaltung der in seinem Eigentum Bedrohte als Staatsbürger und Mitglied der Allgemeinheit ein ebenso großes Interesse hat wie diese selbst. Ein Polizeibeamter hat also helfend und schützend eingzugreifen, wenn er fremdes Eigentum in Gefahr sieht. Die Angabe der

Beamten, sie hätten sich oft 100 bis 200 Menschen gegenüber gesehen und sich daher zu schwach gefühlt, um deren Widerstand zu brechen, vermag sie nicht zu entschuldigen. Die Gefahr, angegriffen zu werden, durfte sie, falls sie wirklich nicht genügende Verstärkungen heranziehen konnten, nicht davon abhalten, den Leuten gut zuzureden, sie auf das Unerlaubte ihres Tuns hinzuweisen, die Räumung des Waldes auf das nachdrücklichste zu verlangen und die Diebe, die ihnen bekannt waren, sofort zur Anzeige zu bringen. Sie mußten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln versuchen, sich und dem Geleze Achtung zu verschaffen.

R. R.

§

### Weitere Erhöhung der Bezüge der Militärrentner.

1. Auf Grund des Gesetzes über Teuerungsmagnahmen für Militärrentner vom 21. Juli 1922 (R. G. Bl. I S. 650) sind die monatlichen Teuerungszuschüsse vom 1. Februar 1923 ab durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 17. Februar 1923 weiter erhöht worden, und zwar:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 vom Hundert um 10 400 M. auf 18 000 M.;  
für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 vom Hundert um 13 600 M. auf 25 000 M.;  
für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 30 000 M. auf 50 000 M.;  
für eine Witwe um 10 400 M. auf 18 000 M.;  
für eine Witwe, die nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, um 21 000 M. auf 35 000 M.;  
für eine vaterlose Waise um 6500 M. auf 12 000 M.;  
für eine elternlose Waise um 11 000 M. auf 20 000 M.;  
für einen Elternteil um 9000 M. auf 15 000 M.;  
für ein Elternpaar um 14 200 M. auf 24 000 M.;  
für Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe um 10 400 M. auf 18 000 M.;  
der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes Kind um 6000 M. auf 11 000 M.

Die Einkommensgrenzen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 37 Nr. 40 S. 761, Abf. 4) werden den erhöhten Teuerungszuschüssen entsprechend erhöht.

2. Durch ein Gesetz über die Feststellung eines 11. Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für 1922 ist ferner die im § 87 des Reichsvorsorgungsgesetzes vorerlebene Teuerungszulage mit Wirkung vom 1. März 1923 ab von 440 v. H. auf 1520 v. H. erhöht worden. Diese Erhöhung kommt einer Verdreifachung der für Februar 1923 zahlbaren Gehältnisse und einer Verzwölfwachung der Militärrentner gleich, die nach dem Stande vom 30. 9. 22 zu zahlen waren. — Entsprechendes gilt für die Militärrentnerempfänger aus der Vorkriegszeit.

Das Sterbegeld, die Pflegezulage und die den Blinden zustehenden Unterhaltskosten für den Führerhund (§§ 34, 31, 7 des R. V. G.) werden durch eine weitere Teuerungszulage auf das 72fache der im R. V. G. vorgesehenen Beträge erhöht. § 9.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

**der vom Feinde wegen treuer Pflicht-  
erfüllung gemäßigten Forstbeamten.**

**Forstmeister Berresheim** in Dhronecken wurde am 24. Februar verhaftet und abgeführt, weil er der erfolgten Ausweisung nicht nachgekommen ist.

**Forstmeister Oberreis** in Trier und **Gemeinde-Oberförster Quinte** in Daun wurden vom Feinde aus ihren Dienststellen entfernt und aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen.

**Oberförster Rheinem** in Kempfeld wurde am 6. Februar ausgewiesen, weil er den Anordnungen der Rheinlandkommission nicht Folge leistete.

**Belgische Wildtär.** Unter diesem Titel veröffentlichten wir in der heutigen Beilage „Forsters Feierabende“ die Schilderung der Erlebnisse von **Forstmeister Schmitz-Lenders** aus Xanten, die besondere Beachtung verdienen dürfte.

**Neue Gewalttaten.** Mitglieder der Forstkommission der Rheinlandkommission in Begleitung des Birkenfelder Delegierten und eines bewaffneten französischen Soldaten kamen in die Ranzlei des Forstmeisters in Birkenfeld und entnahmen der Ranzlei einige Altstücke. Dies geschah unter Widerspruch des hinzugekommenen Regierungspräsidenten Dörr, der seine Mitwirkung bei der Ausführung der neuen Verordnungen der Rheinlandkommission mündlich und schriftlich verweigerte.

**Aufgehobene Beschlagnahme der Gemeindevaldungen?** Nach Mitteilungen der politischen Presse hat die Interalliierte Rheinlandkommission die Beschlagnahme der Holzvorräte in den Gemeindevaldungen des besetzten Gebietes aufgehoben und den Gemeinden das freie Verfügungsrecht über die Walderzeugnisse zurückgegeben.

**Hilfsförstergelöst Oberdied.** Das im Jagd 35 der staatlichen Oberförsterei Wilhelmsbruch, Regierungsbezirk Gumbinnen, neu erbaute Hilfsförstergelöst hat den Namen des früheren Verwalters jenes Reviers, des Forstmeisters Oberdied in Mühelburg, Regierungsbezirk Stettin, erhalten.

#### Ein Schützer in der Dienstankündigung für die Preussischen Staatsförster.

Im § 83 Absatz 1 der Dienstankündigung heißt es, daß da, „wo der Staatsforstverwaltung das Jagdausübungsrecht zusteht, einerlei ob die Jagd durch Verwaltung oder Verpachtung genutzt wird“, die planmäßig angestellten Betriebsbeamten den Anspruch auf die sogenannte kleine Jagd haben sollen. Unter g 2 ist vermerkt, daß für die zur Jagd verpachteten Staatsforsten im Pachtvertrage besondere Befugnisse für die Betriebsbeamten festgesetzt, doch eine Kürzung der Befugnisse im Absatz 1 nicht vorgenommen werden darf.

Soweit die zur Jagd verpachteten Staatsforsten in Frage kommen, ist diese Regelung in Hannover nicht möglich und auch nicht zulässig, was man eigentlich im Ministerium nicht hätte übersehen dürfen.

In Hannover gilt die Jagdordnung vom 11. März

1859. Zur eigenen Ausübung der Jagd ist der Grundeigentümer befugt, wenn er eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 hannoverschen Morgen, also 78,6 ha, hat. (§ 2 Ziffer 1.)

Wenn ein Grundeigentümer dieses sein Jagdrecht, das ihm auf Grund der Jagdordnung zusteht, durch Verpachtung nutzt, so kommen hierbei die im § 6 vorletzter und letzter Absatz und § 7 enthaltenen Vorschriften analog zur Anwendung. (§ 2 Ziffer 7.)

Deshalb darf nach § 7 auch der Eigenjagdbezirk nur ungeteilt und an einen Pächter verpachtet werden, aber ausnahmsweise können drei Pächter zugelassen werden, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche fallen, oder es kann mit obrigkeitlicher Genehmigung die Jagd in zwei oder drei, jedoch nicht unter 1000 Morgen haltende Bezirke eingeteilt werden, der jeder einem Pächter überlassen werden darf. Der Jagdbezirk ist danach ein selbständiges Ganzes, das nur unter den Voraussetzungen des § 7 geteilt werden darf. Jede anderweitige Teilung verstößt gegen das öffentliche Recht und ist den jagdrechtlichen Vorschriften gegenüber nichtig.

Eine örtliche Teilung des Jagdbezirks kann im Sinne des § 7 J.O. stattfinden, aber ein Jagd-Vorbehalt im oben erörterten Sinne, der sich auf einzelne Wildarten erstreckt, läßt sich mit dem alles Wild umfassenden Jagdausübungsrecht nicht vereinbaren, und deshalb ist der Jagdvorbehalt der Dienstankündigung, soweit der verpachtete Jagdbezirk in Frage kommt, nichtig.

Eine Ausnahme macht nur der Krammetsvogelfang, da nach § 3 Ziffer 1 jedem Grundeigentümer die Befugnis zusteht, auf seinen Grundstücken in hochhängenden Dohnen den Dohnenstrich (Dohnenstiel) auszuüben, der ein beschränktes Jagdausübungsrecht jedes Grundeigentümers darstellt, auch wenn die Jagd verpachtet ist. Nun hat aber dieser Krammetsvogelfang keinen praktischen Wert mehr, weil das Reichsvogelsschutzgesetz den Vogelfang in Schlingen verbietet. Selbstverständlich ist dieses suspendierte Recht nun aber nicht so auszuliegen, daß an Stelle der Schlinge die Schusswaffe treten könnte.

Der Schützer in der von dem Herrn Landwirtschaftsminister Braun herausgegebenen Dienstankündigung für die preussischen Staatsförster hat auch praktische Bedeutung für die Gemeindeforstbeamten in der Provinz Hannover, die ja auf Grund des Beamten-Dienstankündigungsgesetzes Anspruch auf Jagdausübungsberechtigung wie die Staatsforstbeamten haben. Es ist ausgeschlossen, daß ihnen die Jagdausübung im Sinne der Dienstankündigung in verpachteten Jagdbezirk eingeräumt werden kann, weil ein solches Zugeständnis gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Jagdordnung verstößt und daher nichtig ist. Balg.

**Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule  
Eberswalde für das Sommersemester 1923.** Prof. Dr. Albert: Allgemeine Bodenkunde und Geologie Norddeutschlands (vierstündig), mit Lehrwanderungen. Prof. Dr. Eckstein: Insekten (zweistündig), Wirbellose Tiere mit Ausschluß der Insekten (einstündig), Fischzucht I. Teil: Biologie der Gewässer (einstündig), zoologische Übungen und Lehrwanderungen. Prof. Dr. P. G. Krause: Geologische Lehrwanderungen

rungen. Prof. Dr. Schubert: Geodäsie mit Übungen und Aufnahme (dreistündig und ein Nachmittag), ausgewählte Abschnitte der Physik (zweistündig), meteorologische Übungen. Prof. Dr. Schwalbe: Organische Chemie (zweistündig), mineralogisch-chemische Übungen (einstündig). Prof. Dr. Schwarz: Systematische Botanik (vierstündig), botanisches Seminar (zweistündig), botanische Übungen und Lehrwanderungen. Prof. Dr. Wolff: Ökologie der Insekten (einstündig). Amtsgerichtsrat Gröbe: Strafrecht (zweistündig). Prof. Dr. Dengler: Waldbau (dreistündig), forstliches Seminar (einstündig), Lehmwanderungen. Dr. Lemmel: Forstpolitik (dreistündig), Waldwertrechnung (dreistündig). Prof. Schilling: Forsteinrichtung (einstündig und ein Nachmittag), Waldwertrechnung (dreistündig). Prof.

Dr. Schwappach: Forstliche Übungen und Lehrwanderungen. Prof. Wiebcke: Ausgewählte Abschnitte der Forstpolitik und -geschichte (einstündig), Holzhandel (einstündig), Jagdkunde (einstündig), forstliches Seminar (zweistündig), forstliches Praktikum, Lehrwanderungen. Oberregierungsrat Dr. Schnert: Spezieller Pflanzenbau einschließlich Wiesen- und Weidenbau (zweistündig). Das Sommersemester beginnt Mitte April. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstliche Hochschule Eberswalde zu richten unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, über schon erlebte Universitäts- und sonstige Studien, über den Besitz der zum Unterricht erforderlichen Mittel sowie eines Lebenslaufs. Der Rektor der Forstlichen Hochschule. F. Schwarz.

**Walдарbeiter-Löhne in Württemberg.**

Vortrag	Zariffk.	Zariffgültigkeit ab		Zuerungszulage in rund %	In Ortstariff Klasse I	In Ortstariff Klasse II	In Ortstariff Klasse III	Bemerkungen
		Engl.	Monat					
a) Arbeiter über 20 Jahre b) " von 18 bis 20 Jahren c) " 16 bis 18 d) Arbeiterinnen über 18 Jahre e) " von 16 bis 18 Jahren	I	1.	Okt.	—	85	80	75	
					68	64	60	
					51	48	45	
					47	44	41	
					38	36	34	
a) Arbeiter über 20 Jahre usw.	II	19.	Nov.	+ 90 %	160.	150	140	Auf am 1. Oktobr. vereinbarte Württ.-Löhne ebenfall 90% Zuschlag
a) Arbeiter über 20 Jahre usw.	III	20.	Dez.	+ 230 %	280	265	250	bezgl. 230% Zuschlag
a) Arbeiter über 20 Jahre usw.	IV	16.	Jan.	+ 370 %	400	380	360	bezgl. 370% Zuschlag
a) Arbeiter über 20 Jahre usw.	V	29.	Jun.	+ 500 %	500	475	450	bezgl. 500% Zuschlag
a) Arbeiter über 20 Jahre b) " von 18 bis 20 Jahren c) " 16 bis 18 Jahren d) Arbeiterinnen über 18 Jahre e) " von 16 bis 18 Jahren	VI	19.	Febr.	+ 1000 %	900	860	820	Die Württ.-Löhne werden bei über 125% Verdienst über den Tagelohn bis um das 10fache, bei unter 125% bis um das 11fache der Oktobertarife erhöht.
					700	660	620	
					500	470	440	
					470	440	410	
					380	360	340	

Ab 19. Februar 1923 errechnen sich demnach in Tarifklasse III folgende Stücklöhne: 1 Festmeter Laubstammholz (alle Klassen) rund 3000 M., 1 Festmeter Nadelstammholz einschl. Entrinden (alle Klassen) rund 3100 M., 1 Raummeter Laub- und Nadelbrennholz rund 4000 M., 1 Raummeter Papierholz, entrindet, I. bis III. Klasse, rund 5500 M., 100 Wellen (geschägt) Ast- und Gipfelreisig, in ordentlichen Schlägen, auf Paufen gebracht, rund 2900 M., 100 Wellen (geschägt) desgleichen in Flächenlosen rund 1700 M. Die Geschirrgeldvergütung beträgt bei Württ. wie bei Tagelohnarbeiten 3% für Holzhauerarbeiten, für Kultur- und Wegebauarbeiten 2%. Als Wegezulage wird bei mehr als einer Stunde Wegezeit (Hin- und Rückweg) ein Zuschlag von 5 bis 10% des Tagesverdienstes gewährt. Der tägliche Verdienst eines Arbeiters von über 18 Jahren stellt sich somit für die zweite Februarhälfte in Tarif-Ortsklasse III auf 7000 bis 10000 M. und darüber. Im Vergleich zu den neulich veröffentlichten Zeit- und Stücklöhnen der Forstarbeiter in Thüringen dürften die Löhne der württembergischen Forstarbeiter, entsprechend der bedeutend günstigeren Lebensbedingungen in

Württemberg, wohl mit an erster Stelle in Deutschland stehen.

**Forstwirtschaftliches.**

**Die Papiergeldfabrikation.** Nach Nr. 15 des „Holzhandelsblattes“ ist die tägliche Erzeugung von Papiergeld Mitte Februar auf 45 Milliarden gestiegen. Die Einführung des 50000-M.-Typus gestattet eine weitere Steigerung um 15 Milliarden im Tag, die in der nächsten Woche bereits auf 75 Milliarden Gesamterzeugung gebracht werden soll. Für die Herstellung von Zahlungsmitteln beschäftigt die Reichsbank 33 Druckereien und 12 Papierfabriken. Durch die bevorstehende Herausgabe von 20000- bis 100000-M.-Scheinen und vermehrte Herausgabe von 10000-M.-Noten kleineren Umfangs wird die Leistungsfähigkeit am Ende des Monats aber auf mindestens 125 Milliarden Tageserzeugung gebracht werden können. Der Monat März dürfte also mehr als 3 Billionen Mark neuer Zahlungsmittel in den Verkehr bringen.

**W. D. -Kampenschepper mit Schiffchen Walzgrubber.** Diese forstlichen Maschinen, die zusammen

auf größeren Flächen wohl mit als die ersten in hiesiger Verwaltung Verwendung finden, verdienen unbedingt forstliche Beachtung, weshalb ich glaube darauf hinweisen zu müssen. Der Geistliche Wühlgrubber ist als äußerst brauchbares Werkzeug zur Vorbereitung von Kulturen in der Ebene von dem größten Teil der bedeutendsten Forstleute anerkannt. Vor allem ist es die ausgezeichnete Mischung von Humus, Rohhumus und Muttererde, die die idealsten Forderungen an Bodenvorbereitung und Keimbett erfüllt. Der Grubber, genannt „Keiler“, ist in dem Stadtwald Baren des Erfinders, Herrn Stadtrat Grift, seit etwa 20 Jahren mit glänzendem Erfolg im Betrieb. Es war jedoch eine Schwierigkeit, welche viele Forstleute von dem Ankauf und der Verwendung abhielt. Dies war die Anspannung. Es wurden bisher mindestens sechs Pferde dafür gebraucht, die auch noch bei schwierigeren Bodenverhältnissen (Heide, Stöcke, Lehm) gewechselt werden mußten. Diesem Mangel ist glänzend abgeholfen durch den 25 P. S. W. D.: Raupenschlepper. Er zieht den Grubber spielend, setzt über alle Hindernisse, wie Stöcke, Gräben, Löcher, ohne weiteres hinweg und bietet so die Möglichkeit, mit dem Grubber große Flächen in kurzer Zeit in Kultur zu bringen. Es erscheint dies bei großen Schäden durch Brand, Raupenfraß besonders wichtig, um einerseits die Flächen nicht erst verangern zu lassen, andererseits nicht das Risiko der Konjunktur- und Lohnschwankungen zu übernehmen. Endlich gebietet natürlich die Rentabilität eine möglichst schnelle Wiederaufforstung derartiger Flächen. Der Raupenschlepper wird auch mit sehr gutem Erfolge beim Pflügen von Acker, besonders auf schwerem Boden, mit zwei schweren Sackchen Pflügen, auf Moortwiesen mit dem zweischarigen Moorpfluge „Gemellus“, zum Mähen und Fahren von Holz, Dünger, Steinen usw. verwendet. Er leistet hier überall bedeutend mehr als mehrere Gespanne, soweit die Arbeit von Pferden überhaupt geleistet werden kann. Der W. D.:Schlepper ist durch die Deutsche Kraftflug-G. m. b. H., Zweigstelle Breslau 5, Schulte-Heuthaus, Breslau 5, Gräbischer Str. 101, der Grubber durch die von Longellischen Stahlwerke, Ostrow i. Meckl., zu beziehen. Auf Wunsch bin ich gerne bereit, im Interesse unseres Waldes mit näheren zahlenmäßigen Angaben über Leistungen zu dienen, doch läßt dies der Raum hier nicht zu. Nach vorheriger Anmeldung kann auch Besichtigung im Betriebe erfolgen.

Carolath, Kr. Freystadt, R.-Schl.

Bressel, Fürstl. Oberförster.

☪

### Deutsche Kiefernharzgewinnung Ende 1923.

Bis zum Jahre 1921 hat sich die Deutsche Harzgesellschaft m. b. H. darauf beschränkt, von den Waldbesitzern gewonnenes Rohharz vertragsmäßig anzukaufen. Um jedoch die deutsche Harzgewinnung selbständiger und wirksamer fördern zu können, hat die Deutsche Harzgesellschaft im Vorjahre auch die eigene Ausübung dieser Nutzung in gepachteten Kiefernbeständen versuchsweise in die Hand genommen. (Eigenharzung!) Die Preussische Staatsforstverwaltung verpachtete der Gesellschaft zu diesem Zwecke vom Kalenderjahre 1922 ab Bestände im Umfange von etwa 200 ha. Die Ergebnisse dieser Eigenharzung waren für beide Teile durchaus befriedigend. Die Gesellschaft hat daher vom laufenden Jahre ab ihrem Eigenharzbetrieb in den Preussischen

Staatsforsten erheblich erweitert. Auch mit andern Staatsforstverwaltungen schweben zurzeit Verhandlungen wegen Abschlußes gleicher Pacht- und Lieferungsverträge, wie sie mit der Preussischen Verwaltung für 1923 getätigt worden sind.

Die Gesellschaft wendet sich nunmehr auch an die Privatwaldbesitzer, um sie im Interesse des deutschen Wirtschaftslebens zu veranlassen, in ihren Forsten die Gewinnung des deutschen Kiefernrohharzes entweder selbst wieder — bzw. neu — aufzunehmen oder der Gesellschaft geeignete Kiefernbestände zur Eigenharzung zu verpachten. Wo die Gesellschaft die Harzung selbst ausführt, entfällt für die Privatwaldbesitzer, nachdem einmal der Vertrag geschlossen worden ist, so gut wie jede weitere eigene Arbeit. Die Gesellschaft würde es dankbar begrüßen, wenn Privatwaldbesitzer, die selbst zu harzen und das gewonnene Rohharz ihr zu liefern oder geeignete Bestände ihr zur Harznutzung zu verpachten bereit sind, unverzüglich an sie (Berlin NW 6, Dorotheenstr. 24) herantreten wollten. Die Deutsche Harzgesellschaft m. b. H. würde auch bereit sein, die Beamten der Privatwaldbesitzer, die selbst zu harzen und das gewonnene Rohharz ihr zu liefern beabsichtigen, kostenlos auszubilden, ebenso deren Arbeiten dauernd zu überwachen. Zu jeder Auskunft, gegebenenfalls an Ort und Stelle, steht die Gesellschaft jederzeit zur Verfügung. Eine baldige Entschliegung wäre außerordentlich wünschenswert, damit die erforderlichen Vorarbeiten derart gefördert werden können, daß bei Eintritt des Harzflusses im Monat März die Gewinnung unverzüglich begonnen und die Harzfluß-Periode voll ausgenutzt werden kann.

☪

**Neue Papierpreiserhöhung.** Nach langen Verhandlungen ist der Druckpapierpreis für den Monat März auf 1550 M für das Kilo festgesetzt worden. Der Preis ist bindend für den Monat März, falls nicht eine Erhöhung des Kohlenpreises oder der Frachten eintritt. Damit ist natürlich eine weitere Steigerung der Bezugspreise sämtlicher Zeitungen und Zeitschriften unvermeidlich verbunden.

☪

### Vom Wildmarkt.

**Amtlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 8. März 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft still, Preise unverändert. Kaninchen, starke 5000 bis 5500 M das Stüd. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

☪

### Vom Rohwarenmarkt.

**Nach der „Rürschner Zeitung“ (Leipzig) vom 25. Februar 1923.** Otter 150 000 bis 200 000 M, Steinmarbe 250 000 bis 300 000 M, Baummarbe 300 000 bis 400 000 M, Füchse 90 000 bis 125 000 M, Fittisse 30 000 bis 44 000 M, Dachs 25 000 bis 35 000 M, Maulwürfe 1200 bis 1800 M, Hamster 600 bis 1200 M; Kanin (Rürschner) 2500 bis 3000 M, Hasen (Winter) 4500 bis 6000 M, Hasen (Halbe) 2000 bis 2500 M, Hasen (Sommer) 900 bis 1200 M, Rehdehen 2000 bis 4000 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezehnten Preise sind aus unächter erstellte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der anbauenden pflanzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Ertrags-Geldes unterliegen.

### Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der Königl. Fischereidirektion Berlin vom 3. März 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 3000 M., Hechte, groß 1500 bis 1650 M., Schleien 3500 M.

5

### Brief- und Fragelasten.

#### Erhöhung des Porto-Anteils.

Sehr ist mit dem 1. März 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portolast in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 100 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizulegen ist, auf 300 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beilegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einlegung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 9. Gerätezulagen. 1. Durch den Erlass des Landwirtschaftsministeriums vom 4. 12. 22

— III 21486 — wird in Spalte 40 der Stücklohnliste eine Bescheinigung vorgeschrieben, daß die verwendeten Gerätezulagen lediglich für Wegebauarbeiten gewährt sind. Hierbei taucht nun die Frage auf, ob Gerätezulagen nur bei Wegebauarbeiten im Stücklohn zu gewähren sind. 2. Ferner bestehen Zweifel bei der Auslegung des Wortes Wegebauarbeiten. Soll das bedeuten, daß Gerätezulagen nur bei Neubauten von Wegen gewährt werden?

Hegemeister L. in R.

Antwort: 1. Die Gerätezulagen sind bei Wegebauarbeiten im Gebirge sowohl im Stücklohn als auch im Zeitlohn zu gewähren. 2. Als Wegebauarbeiten gelten alle Neubauten und Arbeiten am Wegekörper, zu denen Baumaterialien verwendet werden, nicht aber das Zuziehen von Gleisen, Ablassen von Wasser, Legen von Ausweichsteinen usw.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

### Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

#### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Forststelle Wieber, Oberf. Wieber (Cassel),** ist am 1. April neu zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. 0,08 ha Garten, 0,21 ha Acker, 0,61 ha Wiese. Wieber ist Bahnstation. Stadt Weimhausen 17 km entfernt; katholische Gegend; bergiges Gelände; volle Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 18. März.

**Forststelle Widenrode, Oberförsterei Oberkaufungen (Cassel),** ist an einem noch unbestimmten Zeitpunkt anderweit zu besetzen. Dienstwohnung im Ort. 0,18 ha Garten. Bahnstation H. I. S., 3,5 km entfernt. Bergiges Gelände; volle Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 18. März.

**Forstsekretärstelle Trappönen, Oberf. Trappönen (Gumbinnen),** kommt am 1. April zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung. Dienstland: 3,120 ha Acker, 1,523 ha Wiesen. Die Schule ist in Trappönen. Kleinbahnstation Lasbehen der Kleinbahn Willkallen-Lasbehen. Bewerbungsfrist 15. März.

**Hilfsförsterstelle Jimbarke, Oberförsterei Grünhaus (Stettin),** ist am 1. Mai zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,247 ha Garten, 1,287 ha Wiese. Stall mit Scheune und Hofstall vorhanden. Ruhungsgehalt 102 M. Dienstaufwandsentschädigung 4400 M. Nächste Bahnstation 1 km; nächste Postkutsche 1 km; nächste höhere Schule 8 km. Bewerber muß evtl. den Schreibdienst der Oberförsterei mit versehen. Bewerbungsfrist 20. März.

**Forststelle Janginer Mahnhütte.** In der in voriger Nummer veröffentlichten Ausschreibung dieser Stelle muß es heißen 2,389 ha Acker (nicht 9,2180 ha). Ebenso ist das Ruhungsgehalt von 1283 M auf 757 M. abgeändert worden.

#### Mittelbarer Staatsdienst.

**Gemeinde-Oberförsterstelle** des Oberförstereiverbandes Prüm mit dem Amtsbezirk Prüm ist zum 1. April neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. März an den Landrat in Prüm, Esel, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Waldwärtnerstelle Heßborn, Kreis Brilon,** ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. d. M. an den Amtmann in Hallenberg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Forstgehilfenstelle** in der Stadtförsterei Schneidemühl ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend bei dem Stadtförstamt Schneidemühl einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

### Personalmeldungen.

#### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Wrensch, FORST. Wirt. Rätin,** wurde zum Wirt. Rat ernannt. **Dr. Wiskel, R. u. Oberf. W.**, wurde zum Wirt. Rat ernannt. **Brener, Oberf. Förster** in Bränninghausen, Oberf. Springs, ist am 1. März nach Goslar, Oberf. Goslar (Hannover), veretzt.

**Amper, Förster** in Jimbarke, Oberf. Grünhaus (Stettin), wird am 1. Mai nach Försterei Stedtin, Oberf. Pöbelin (Stettin), veretzt.

**Berrmann, Oberf. Förster** in Grünho. Oberf. Hohenwerda, wird am 1. April nach Hohwoda, Oberf. Zeit (Weserbarg), veretzt.

**Misner, Forstsekretär** bei der Oberförsterei Trappönen, wird am 1. April auf die Forstsekretärstelle der Oberförsterei Zavelninggen (Gumbinnen) veretzt.

**Sonnenstein, bisher Förster** in Raltenst. Oberf. Glumb. ist zum Medizierförster ernannt und ihm zum 1. April die Medizierförsterstelle Ratrop, Staatsoberf. Glumb. (Krusberg), übertragen.

**Weber, Forstsekretär** in Zavelninggen, wird am 1. April auf die Försterstelle Marienbrück, Oberf. Zavelninggen (Gumbinnen), veretzt.

**Weber, Oberf. Förster** in Sabloth, Oberf. Christianst. wird am 1. Mai nach Hermendorf, Oberf. Sorax (Frankfurt a. O.) — Förster-Einstelle verlassen — veretzt.

**Caspar, Hilfsförster** in Wiele, Oberf. Wiele (Hannover), ist am 1. Februar zum Forstsekretär ernannt.

**Ardorf, Hilfsförster** aus dem Regierungsbezirk Hildesheim, ist am 1. März nach Bennigsen, Oberf. Bennigsen (Hannover), einberufen.

**Ludig, Hilfsförster** in Lohsen, Oberf. Bülbes, ist am 1. März nach Zimmrig, Oberf. Zimmrig (Frankfurt a. O.), veretzt.

**Meyer, Hilfsförster,** bisher in den Privatdienst beurlaubt, ist am 1. März wieder in den Staatsdienst einberufen.

**Müller, Hilfsförster** in Zimmrig, Oberf. Zimmrig, ist am 1. März nach Lohsen, Oberf. Bülbes (Frankfurt a. O.), veretzt.

**Schröder, Hilfsförster** in Stadtförst. Drossen, wird am 1. Mai nach Sabloth, Oberf. Christianst. (Frankfurt a. O.), einberufen.

**Schulz, forstverorgungsberechtigter Kawärter** in H. Ranjed. Oberf. R. Naujod (Dingberg), ist mit Wirkung vom 1. Januar zum Förster und Forstsekretär ernannt.

**Rehst. G., Forstgehilfe** in Hegenort, Oberf. Hegenort, wird am 1. April nach Uederth, Oberf. Wabaglia (Stettin), veretzt.

**Greda, Forstgehilfe** in Hummelst. Oberf. Rumpfringe, ist am 1. März nach Bennigsen, Oberf. Bennigsen (Hannover), veretzt.

**Weber, Forstgehilfe** in Neu-Josens, Oberf. Hegenort, wird am 1. April nach Karlsb., Oberf. Eggen (Stettin), veretzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

Jahrg, kommissarischer Gemeindeförster in Kleinböllern, Ober-Simmern (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

Bayern.

Humbert, Oberregierungsrat der Regierungsvorkammer von Schwaben, ist auf Ansuchen unter Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung und unter Verleihung des Titels und Ranges eines Regierungsdirektors in den dauernden Ruhestand versetzt.

In den Ruhestand werden ab 1. April versetzt:

Higgberger, Oberforstmeister in Glabungen, Lang, Oberforstmeister in Mittenberg.

Hauer, Forstmeister von Bodenmais, mit dem Titel und Rang eines Oberforstmeisters, ist zum Oberregierungsrat bei der Regierung von Schwaben, Kammer der Forsten, ernannt.

Hirnbirger, Führer beim Forstamt Egenricht, ist die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt.

Hofeder, Forstamtmann in Burgbrach, Forstamt Burgwindheim, ist Titel und Rang eines Forstmeisters verliehen.

Hoff, Forstmeister in Oberhofsparach, wurde auf Ansuchen auf das Forstamt Bodenwöhr versetzt.

Janner, Forstmeister in München, zurzeit im Ruhestande, wird ab 1. März als Forstmeister wieder angestellt und ihm gleichzeitig zum Zwecke privater Betätigung die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt.

Verufen wurden:

Johmann, Forstmeister, von Lindenhart auf das Forstamt Oberswarzach; die Forstamtwärter: Jochner beim Forstamt Sieghart nach Lindenhart, Forstamt Schnabelwald; Jöchl beim Forstamt Günzburg nach Imbsach, Forstamt Winnenweiler; als Regierungsrat der Forstamtmann Jersch beim Forstamt Hochbrunn an die Regierungsvorkammer von Unterfranken.

Jöchl, Forstassessor in Kirchenlaibach, ist zum Forstamtmann beim Forstamt Kaufbeuren ernannt.

Kreidemann, Revierförster beim Forstamt Rulmbach, ist zum Regierungsekretär an der Regierungsvorkammer der Oberpfalz ernannt.

Kreider, Oberforstverwalter von Großlattengrün, Forstamt

Mitterleich, ist auf Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

Krieger, Revierförster von Glanmünchweiler in Weiskhof, Forstamt Fischbach bei Dahn, ist zum Forstverwalter befördert.

Kretz, Förster bei der Regierungsvorkammer der Pfalz, ist zum Regierungsekretär im Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabteilung, befördert.

Kraus, Revierförster von Bressath in Großlattengrün, Forstamt Mitterleich, ist zum Forstverwalter befördert.

Kraus, Hilfsassistent von Hirschberg, ist ab 18. Dezember beim Forstamt Glanmünchweiler zum Forstassistenten ernannt.

Kremer, Forstassessor in Hannesreuth, Forstamt Bilsed, ist zum Forstwart befördert.

Krieger, Forstassessor in Reuglashütten, Forstamt Rothen, ist zum Forstwart befördert.

Versetzt wurden die Forstassistenten:

Krüger von Bergheim nach Gessertshausen, Humbach von Gessertshausen nach Bergheim.

Zu Forstassessoren wurden ernannt die Hilfsassessor:

Krüger von Billing in Loisdorf, Forstamt Teublitz; Schwank von Gaglb in Schweighausen, Forstamt Bielenhofen; Walter von Ochsgründ in Mischwang, Forstamt Umberg.

Württemberg.

Krüger, Forstassessor in Liebenzell, ist die Forstamtmannsstelle beim Forstamt Oshausen übertragen.

Gedenket der Notleidenden

sowie der Witwen und Waisen der grünen Farbe, besonders jener der durch Zerberhandung gefallenen Forstbeamten.

Spenden für sie nimmt entgegen Verein "Wahrheit", G. M. Neubamm, Bez. No., Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 914.

Vereinszeitung.

Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1923, Monat März.

Die verehrlichen Mitglieder der Vereine, deren Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist und die unser Blatt von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den fälligen Bezugspreis für Monat März 1923, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Interessen wir vertreten, beträgt für den laufenden Monat 850 M. Wir bitten, diesen Betrag an die Geschützstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“, Postfachkonto Berlin, Nummer 41509, mittels Zahlkarte einzusenden. Ist der Betrag bis zum 15. März nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zugunlich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben. Da die Kosten aber zurzeit sehr hoch sind, empfehlen wir dringend schnelle Einwendung des Betrages von 850 M mittels Zahlkarte.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“. J. Neumann, Neudamm.

Verein

Preussischer Staats-Revierförster.

Bezirksgruppe Hildesheim.

Den Beitrag für 1923 von 600 M (300 M für die im-Ruhestand befindlichen Herren) bitte

ich umgehend an den Schatzmeister unter der Nr. 5 Seite 82 der „Deutschen Forst-Zeitung“ bezeichneten Anschrift abzuführen. Bezirksgruppenbeitrag wird erst in Uslar festgesetzt und entrichtet. Koten.

Bezirksgruppe Siegnitz.

Den Beitrag für 1923 von 600 M bitte ich bis spätestens 20. d. Mts. an mich abzuführen. Den Unterschied zwischen dem vielleicht bezahlten Postbezugspreis und dem uns Vereinsmitgliedern gewährten Vorzugspreis bitte in Abzug zu bringen. Ein Paulschalbetrag von 25 M Bezirksgruppenbeitrag für Portos ist beizufügen. Auf dem Postabschnitt eruche zu bemerken, ob eine Delegiertenbesammlung für 1923 erwünscht ist oder nicht (§. 61 Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung“), und dürfte der hohen Kosten wegen ausbleiben.

Grüßau, den 2. März 1923.

Blaschke, Vorsitzender.

Preussische Staatsförstervereinigung.

Beitrag für das Jahr 1923.

Die Mehrzahl des Gesamtvorstandes hat sich für nachstehende Festsetzung des Vereinsbeitrages entschieden:

- für aktive Kollegen . . . . . 1000 M
- für Kollegen im Ruhestande . . . . . 500 M



Ich lege den Mitgliedern dringend ans Herz, ihre Beiträge nunmehr recht bald unserer Kasse zu überweisen.

Diejenigen Herren, die noch mit einem Teil ihres Beitrages für das Jahr 1922 im Rückstande sind, wollen bedenken, daß die Führung nur dann zu arbeiten vermag, wenn die Mitglieder wenigstens in diesem Punkte ihre Pflichten pünktlich erfüllen.

Für den nationalen Kampf an der Ruhr hat die Staatsförstervereinigung den „Vereinigten vaterländischen Verbänden“ die Summe von 10000 M als erste Rate überwiesen. Es war dieses möglich durch hochherzige Spenden der Vorstandsmitglieder. Ich bitte für diesen Zweck um weitere Gaben. Es gilt, im Ruhegebiet die nationale Einheitsfront zu erhalten. Spende dazu ein jeder nach Kräften!

Neumann-Wärenberg.

### Nachrichten des „Waldheil“.

#### Besondere Zuwendungen.

Erlaubnis; eingesandt von G. Helar, Kotzyla, Weißkirchham	261,89 M
Spende von G. T. Roth, Oberingenieur, Ebing, Amstutzstr. 6	218,— M
Sammlung bei der Treibjagd in Neulalga bei Soremberg I. Sa.; eingesandt von G. Jagdmeister G. Huber, Neulalga b. Soremberg I. Sa.	760,— M
Sammlung auf der Gemeindegeld Hornhausen; eingesandt von G. Carl Weber, Bedendorf, Kreis Dilsen/Leben	6500,— M
Spende von G. Ernst Joad, Roßburg, Post Büdinge in Westfalen	700,— M
Sammlung auf der Treibjagd G.-D. Decker, Kreis Wolfenbüttel; eingesandt von G. Förster Weß, Alße bei Wittmar, Kreis Wolfenbüttel	8300,— M
Sammlung gelegentlich einer Treibjagd; eingesandt von G. Frhr. v. Gerlons, Bad Mülling	9010,— M
Spende bei der Abgabe von Weihnachtsbäumen; eingesandt von G. Förster Borey, Stodshausen, Kreis Lauterbach (Hessen)	20,— M
Statgelder der Oberförsterei Uxthausen	72,— M
Sammlung der Jagdgesellschaft Osterwed.	8514,— M
Spende des H. Forstmeisters Ernst	800,— M
Spende von G. A. Waldmann in Schmittenheim Strafe für verbotenen Schutz auf weißliches Rehweid	100,— M
Sammlung beim Schäffeltreiben in Hadenbeck bei Ganderbheim; eingesandt von G. Gutsförster Bode, Miltg.	9100,— M
Aktg. Hirschschützen b. Ganderbheim	7200,— M
Nicht angenommene Patronenentschädigung von G. Major v. Koebert, Großgörlau bei Ditz.-Alfa	41 845,89 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützung müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichsten Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 3. Februar 1923.  
Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.  
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

### Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45.  
Frasenbräuankalt; Amt Eberswalde Nr. 548.  
Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:  
6581. Besslin, Herbert, Revierjäger, Gremmelin, Post Balenborn, Weidenburg-Schwerin. III.  
6582. Müller, Paul, Förster, Sonnenburg, Post Frekenwalde a. d. Ober. IX.

6583. Jacob, Heinrich, Forstwart, Mittelbach, Bils, Post Wilhelmshagen, Bützberg. XVII	
6584. Grambowner, Hans, f. Forstwart, Sallbach, Post Badenburg, Bützberg. XVII	
6585. Bendele, Carl, Förster, Waldhof, Bützberg. XVII	
6586. Binsfeld, Josef, Hilfsförster, Bielefeld St. XI	
6587. Marschall, Hermann, Förster, Wessanen, Post Dietrichsdorf, Kreis Friedland, Ostpreußen. I	
6588. Brade, Gerhard, Förster, Ober-Strabum, Post Strabum, Kreis Gr.-Bartenberg. VII	
6589. Dahnemann, Otto, Staatsförster, Försterei Rahl, Post Butttrienen, Ostpreußen, Kreis Allenstein. I	
6590. Sorenig, Josef, Förster, Försterei Spona i. Schl. Kreis Balenburg. VII	
6591. Wid, Hubert, Förster, Heisterhöfchen, Amtshauptmannschaft Birna. XII	
6592. Sillmann, Siegfried, Forstwart, Mittel-Geemen, Post Ober-Geemen, Kreis Schotten. XIII	
6593. Beyden, Wilh., Förster, Försterei Schottelhof, Post Lingen, Hannover. X	
6594. Kneiler, Max, Oberförster, St. Balenbrühl, Post Secketa, Kreis Lüne. IV	
6595. Kunder, Wilh., Hilfsförster, Grenz-Bezirksteil, Post Strauch, Kreis Jämschen-Schwabau. IX	

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:  
Baterl, Wilh., Förster, Berchland, Post Roritzfelde, Kreis Pyritz in Pommern.  
Graw, Adolf, Hilfsjäger, Sichow Um., Kreis Angermünde.  
Hanslicher, Walter, Forstwart, Sallbach a. R., Bützberg.  
Mandur, Michael, Förster, St. Buchschilde, Post Dossendorf, Kreis Salzwedel.  
Ulrich, Fritz, Förster, Wehly bei Friedeberg Um.  
v. Westfahl, Hans, Oberwald, Fideikommissbesitzer, Künzweiler a. D., Schwarzwaldbau, Kreis Danneberg, Ostpreußen.  
v. Wessow, Hans, Major a. D., Rittergutsbesitzer, Wehly, Post Holbeberg, Kreis Friedeberg Um.  
Jasemann, Max, Förster, Abl. Gut Rasthan, Post Bad Olschken in Holstein.  
Germann, Paul, Forstgehilfe, Al.-Rothpol, Post Gr.-Schäpol, Kreis Rauenburg in Pommern.  
Jostmann, Emal, Förster, Stg. i. b. Markt, Kreis Wehly, Pommernberger, Karl, Fürstl. Forstamtsleiter, Dossendorf, Oberhalb.  
Rehner, Heinrich, Forstgehilfe, Benstschom.  
Schneider, Carl, Hilfsförster, Daittainen, Gr.-Holland, Ostpreußen.  
Wegerlein, Friedrich, Forstgehilfe, Harbenberg, Post Ritzsch, Hannover.  
Schiller, Georg, Hilfsförster, Hansdorf, Kreis Rantzau.  
Sommer, Georg, Förster, Weß, Post Rottbach, Schicht, Amt Duerfurt.

### Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge für 1923.

Die gewaltige Steigerung aller Preise und das Sinken des Geldwertes hat den engeren Vorstand veranlaßt, in seiner Sitzung am 24. Februar 1923 in Eberswalde die Mitgliederbeiträge für 1923 in folgender Höhe neu festzusetzen. Es sind zu zahlen:  
1. von Försteranwärtern und Forstgehilfen jährlich . . . . . 1500 M  
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich . . . . . 2500 M  
3. von Revierförstern und Forstverwaltern jährlich . . . . . 3000 M  
4. von akademisch gebildeten Beamten, vom Oberförster aufwärts, jährlich . . . . . 3500 M  
Das Eintrittsgeld für ordentliche Mitglieder ist auf 100 M festgesetzt.  
Die außerordentlichen Mitglieder zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 10000 M oder ein Eintrittsgeld von 500 M und Jahresbeitrag mindestens 4000 M.  
Wir eruchen, diese Beträge möglichst umgehend, spätestens bis zum 15. April 1923 an die Kassensstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neudamm einzulösen. Die etwa für 1923 bereits gezahlten Mitgliederbeiträge sollen hiervon abgezogen werden. Es wird darauf

aufmerksam gemacht, daß eine besondere Mahnung nicht weiter ergeht und nach Ablauf der angegebenen Frist sofort mit der Einziehung durch Postnachnahme begonnen werden muß.

**Die Geschäftsstelle.**

**Prüfungen für Förster und Forstgehilfen.  
Abhaltung von forstlichen Lehrgängen.**

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands beabsichtigt, im Laufe des Sommers 1923 Prüfungen für Förster und Forstgehilfen abzuhalten sowie große und kleine forstliche Lehrgänge zu veranstalten. Um übersehen zu können, in welchem Umfang und in welchen Landesteilen solche Veranstaltungen notwendig werden, wird um eine vorläufige Meldung bei der Geschäftsstelle in Eberswalde, Schilderstraße 45, bis zum 31. März 1923 ersucht. Bei der Meldung zu den Prüfungen ist ein kurzer Lebenslauf einzureichen, in welchem ersichtlich gemacht wird, daß die satzungsgemäßen Vorbedingungen zu den Prüfungen erfüllt sind. Die Gebühren für die Teilnahme an der Prüfung und an den Lehrgängen werden erst späterhin genau festgestellt werden. Als vorläufiger Anhaltspunkt mag dienen, daß jeder Teilnehmer an den Försterprüfungen und den auf zwei Wochen geplanten forstlichen Lehrgängen 10000 M. und die Teilnehmer an den Forstgehilfenprüfungen und kleinen forstlichen Lehrgängen etwa 3000 M. zu entrichten haben dürften.

**Die Geschäftsstelle.**

**Personalien der Privatforstbeamten.**

Mehrfach werden aus Mitgliederkreisen Klagen laut, daß unser Vereinsorgan zwar die Personalveränderungen im Staatsforstdienst stets vollständig veröffentlichte, die im Privatforstdienst hingegen stiefmütterlich behandle. Ich bitte alle Mitglieder, alle ihnen bekanntwerdenden Veränderungen im Privatforstdienst, namentlich die ihre Person betreffenden, sofort der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm, mitzuteilen. Besonders empfehlenswert wäre, es wenn die großen Privatforstverwaltungen laufend von allen Änderungen auf dem Personalgebiet, Versetzungen und Titeländerungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis gäben. Nur so wird es möglich, diese Lücke in unserm Vereinsorgan zuzugleichen.

Forstmeister Schwabe,  
Jagdschloß bei Weßwasser.

**Sammlung „Templin in Not!“**

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

- I. Bezogl. Arenbergische Hof- und Rentkammer Düsseldorf 20000 M., - Fürst E. W. von Sigmund auf Ruhelna 10000 M., - Mitgliederbund 1854 6000 M., - Schlicht, Damerow, 6000 M., - Frhr. v. Schölerer, Welter, 2000 M., - Güter für einen geforellten Christbaum vom Wäldermeister Sch. aus Welter 2000 M., - Ergebnis einer Sammlung gelegentlich einer Geburtstagsfeier bei dem Staatsförster Quantz, Jh. Moorster bei Drumburg, 1500 M., - Hilsf. Brehn, Borstel, 1500 M., - Hilsf. Schulz, Harnsdorf, 985 M., - Förster Dahn, Bad Orb, 780 M., - Förster Bauer, Starzebel, 740 M., - Forstw. Ditt, Walsche, 685 M., - Förster Kleeberg, Vogelzang, 600 M., - Forstrat a. D. Westphal, Wilmshöhe, 580 M., - Erlös einer Sammlung bei einer Treibjagd bei Graf v. Gulewburgische Jägeret in Prassen 550 M., - Förster Pfeiffer, Dierlein, 509 M.
- II. Je 1000 M.: Forstverwaltung Sandow, - Förster Meierjürgen, Schebe, - Hilsf. Gaf, Gersfeld, - Förster Schwarz, Nethenstein, - Meister. Wella, Jh. Priemern, - Stadt. Forstf. Dambach, Helligenhahn, - Meister. Schupke, Schwabowitz (a. Rate), - Förster Rudolph, Kloster Dornsdorf, - Hilsf. Wellmann, Sternhagen, - Förster Dieber, Zerowilln, - Förster Blügel, Falkenhof

III. Je 500 M.: Gutsf. Schulz, Schauen, - Hilsf. Jebow, Gann-Wänden, - Förster Rontschow, Ob. Hofsdorf, - Degemeiter Beese, Getzenborn, - Förster Wenzel, Philippseld, - Forstf. W. Schulz, Ränke, - Oberf. Köstner, Heiligenstadt, - Förster Becht, Binnow.

IV. Ferner: 4 Beiträge je 490 M., 3 je 440 M., 1 zu 415 M., 1 je 400 M., 1 zu 399 M., 875 M., 250 M., 2 je 290 M., 3 je 240 M., 7 je 200 M., 2 je 150 M., 1 zu 140 M., 9 je 120 M., 4 je 90 M., 1 zu 73 M., 65 M., 5 je 50 M., 1 zu 40 M., 25 M., 20 M., 15 M., insgesamt 11807 M.

Summen von I. 52429 M., - II. 11000 M., - III. 4000 M., - IV. 11807 M., zusammen . . . . . 78796,- M.  
Dazu Summe der letzten Veröffentlichung . . . 1067222,88 M.  
Summa 1146958,88 M.

Verschiedene Vereinsmitglieder, die sich mit einer Stiftung von rund 500 M. beteiligten, haben ihren Namen unter den Quittungen vermischt. Bei den hohen Kosten, die die Sammlung „Templin in Not“ der Vereinskasse verursacht hat, mußten von dieser jeder Sendung 10 M. Unkosten erstattet werden, so daß die Persönlichkeiten, die rund 500 M. gestiftet haben, in unsern Büchern für Templin nur mit einer Stiftung von 490 M. erscheinen, und deshalb ihr über den Betrag nicht quittiert worden. Die in Betracht kommenden Herren werden gebeten, sich gütigst mit dieser Aufklärung abzugeben. Die Sammlung „Templin in Not“ verursacht der Geschäfts- und Kassensache schon an sich unangenehme Arbeit, die wesentlich vermehrt würde, wenn nun auch die Herren, die rund 500 M. gestiftet haben, noch nachträglich namentlich aufgeführt werden sollten.

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins  
für Privatforstbeamte Deutschlands.

**Protest  
gegen französische Gewalt und Willkür.**

Liegnitz, den 27. Januar 1923.

An die Bezirksgruppe „Westfalen“  
& H. des Herrn Forstmeisters Joly

Forsthaus Ratteforth  
Wulsen in Westfalen

Die hier heute versammelten Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Schlesien, Untergruppe Liegnitz, und die Bezirksgruppe Liegnitz VIII des Vereins für Privatforstbeamte erheben einstimmig schärfsten Protest gegen den räuberischen Einbruch der Franzosen in unser friedliches Land. Den Kollegen im neubefetzten Gebiet versichern wir unsere wärmsten Sympathien. Unsererseits sind wir bereit, durch Opfer, so gut es in unseren Kräften steht, mitzuhelfen, den begonnenen Widerstand bis zum guten Ende durchzuführen.

J. A.: Oberförster Bressel, Vorsitzender.

**Ortsgruppe Hagenow (Medlenburg). Versammlung am Sonntag, dem 11. März, 1 Uhr, im Hotel Warneke in Hagenow. Tagesordnung: 1. Besprechung des neuen Tarifes. 2. Försterbund. 3. Verschiedenes. Gäste willkommen.**

Förster W. Korff, Vorsitzender.

**Bezirksgruppe Liegnitz (VIII).**

Jahresbericht für 1922.

Das vergangene Jahr war, trotz gegenseitiger Behauptung in Mitgliederkreisen, für den Vorsitzenden und die Ausschulmitglieder ein recht arbeitsreiches, dabei auch erfolgreiches. Speziell die Bearbeitung der Tarifangelegenheiten erforderte, durch die immer weiter fortschreitende Teuerung, wiederholte Sitzungen. Im Januar wurde der bestehende Tarif verbessert, schon im April waren

neue Verhandlungen nötig, die sich dann öfters bis zum Jahreschluss wiederholten. Trotzdem kamen die Verbesserungen immer zu spät. Um dieses abzustellen, auch die fortwährenden Sitzungen unnötig zu machen, wurde auf einen Antrag hin versucht, den Tarif auf Grund des Roggenpreises gleitend zu gestalten. Nach erheblicher Vorarbeit kam es Ende Dezember zur Schaffung des jetzigen Tarifs, von dem wir hoffen, daß er wenigstens die meisten Wünsche erfüllt und in seiner Auswertung nicht zu große Mißstände zeitigt.

Die geschaffene Einigungsstelle mußte ebenfalls mehrere Male zusammentreten, um über verschiedene Streitfälle zu entscheiden.

Die Häufung der Arbeit in Sachen des Lehrlingswesens führte zur Schaffung einer Stelle, die nur diese Angelegenheiten bearbeitet. Für diese undauerbare Arbeit wurde Kollege Ostrop gewonnen.

Um festzustellen, ob Abhaltung von Forstgehilfen- und Försterprüfungen kleiner oder großer Lehrgänge nötig sei, wurde eine Umfrage gehalten. Diese ergab zunächst das Bedürfnis nach einem kleinen Lehrgang und einer Forstgehilfenprüfung. Am 15., 16. und 17. Juni wurde der von 40 Teilnehmern besuchte kleine Lehrgang in Warnbrunn abgehalten. Als Lehrherren waren gewonnen die Herren Forstmeister Lücke und Oberförster Dreßler. Die Herren H. Isten an den Vormittagen lehrreiche und interessante Vorträge, an die sich längere Aussprachen schlossen. Das festgesetzte Programm konnte leider nicht innegehalten werden. Am 15. nachmittags wurde die Papierfabrik Wetzende besichtigt. War hier nun ein Lernen nicht möglich, so war es doch für den Forstmann interessant, den Weg vom Schleifholznüppel zum fertigen Zeitung- oder Palatapapier kennen zu lernen. Am 16. nachmittags war unser Ziel „Seibdorf“. Die Nadelholzklinge wurde gezeigt und der Betrieb von sachverständigem Munde erklärt. Praktische Einrichtung ermöglicht das getrennte Örtren und Samengewinnung auch kleiner Zapfenmengen, so daß dem Einfender von Zapfen auch tatsächlich die Gewähr geboten wird, den daraus gewonnenen Samen zu erhalten. Während des Rückweges im Walde hielt Herr Oberförster Dreßler die Teilnehmer dauernd in Spannung durch seine Erklärungen über alles uns begegnende forstlich Interessante. Am 17. war eine ganztägige Exkursion vorgesehen. Sie führte uns ins Vorgebirge, begann oberhalb Hermsdorf, führte an verschiedenen Bestandbildern und Kulturen vorüber, die reichlich Gelegenheit zur Aussprache boten. Dann benutzten wir einen teils neu gebauten, teils im Bau begriffenen Weg. Es war jedem mbalich, das Entstehen des Weges vom Wegrummen, Schlägen und Sprengen der Felsblöcke bis zum Beschottern und Beliesen desselben genau zu verfolgen. Eingehende Belehrung trug zum bessern Verstehen bei. Gelegentlich wurden Höhen- sowie Zuwachsmessungen gezeigt. Auch der Jäger konnte nebenbei an Einsparungen, Futterschuppen und Kellern, Wildbeobachtungstürmen und Wildfütterungen lernen. Abwärts ging es dann nach Agnetendorf. Ein von dem Herrn Reichsgrafen Schaffgotsch gespendetes Essen stärkte die Teilnehmer und beschloß den schönen Tag. Auch an dieser Stelle sei dem hohen Herrn unser Weidmannsdank zuteil. Desgleichen sei nochmals dankend der Herren gedacht, die sich als Lehrer zur Verfügung stellten und ihr reiches Wissen in so verständlicher Weise uns mitteilten. Dann wollen wir auch nicht vergessen, den Schaffgotschen Forst-

beamten zu danken, die führend und belehrend an der Exkursion des letzten Tages teilnahmen. Zu schnell waren diese drei Tage um, immer wieder hörte man die Worte „Warum dauert es nicht länger?“ oder auch „Im nächsten Jahre könnte wieder ein solcher Lehrgang stattfinden“. Zeugnis genug für die Befriedigung, die diese Veranstaltung wohl bei allen Teilnehmern ausgelöst hat. Beim gemütlichen Beisammensein im Kurpark wurden wir auch durch ein prächtiges Feuerwerk erfreut.

Zu der am 18. Juni stattfindenden Bezirksgruppenversammlung hatte sich die stattliche Anzahl von 123 Teilnehmern eingefunden. Kollege Brand-Kunzendorf hielt einen Vortrag, in welchem er alle interessierenden Fragen, wie Forstbeamten-Organisation, Tarif- und Ausbildungsfragen, eingehend behandelte. Die ausführliche Debatte beschäftigte sich einzeln mit den in Frage kommenden Punkten; längere Zeit nahm der Tarif bzw. seine Umstellung in Anspruch, weiter das Lehrlingswesen, in diesem Punkte sprach Kollege Ostrop eingehend. Zur Deckung der sich immer mehr steigenden Ausgaben wurde beschlossen, einen Jagdgruppenbeitrag zu erheben, und zwar haben zu zahlen: Forstmeister, Oberförster 35 M.; Revierförster, Förster 25 M.; Hilfsförster 15 M. Als Kassensführer wurde Forstsekretär Doenitz-Carolath gewählt. Nach Besprechung der bei der Hauptversammlung einzubringenden Anträge wurde die Versammlung geschlossen. Die Jagdgesellschaft spielende Kartapelle hielt die Teilnehmer noch längere Zeit beisammen.

Für den 19. Juni war die Forstgehilfenprüfung angelegt; gemeldet hatten sich 14 Prüflinge, einer war nicht erschienen. Bei dieser Zahl war es nicht möglich, wie vorgesehen, die Prüfung an einem Tage zu beenden. Vormittags fand schriftliche, nachmittags mündliche Prüfung statt. Am andern Tage Prüfung in Kartenlesen, Insekten-, Samen- und Holzhande, an Hand einer in der Schaffgotsch'schen Oberförsterei Hermsdorf befindlichen Sammlung. Darauf Waldprüfung in allen Fächern. Von einigen Ausnahmen abgesehen, waren die Leistungen der Prüflinge nicht auf der Höhe. Vor allem konnten diese nicht sprechen und im Walde nicht sehen. Die Lehrherren sollten auf beides mehr Wert legen. Besseres Durcharbeiten des Reudammer Försterlehrbuchs wäre bei fast allen nötig gewesen. Bestanden haben zehn Prüflinge, davon einer mit gut, zwei mit ziemlich gut, sieben mit genügend. Drei haben nicht bestanden. Eine Vereinfachung der Prüfungsordnung wäre dringend geboten.

Im Verein mit dem Schlessischen Waldbesitzer-Verbande und der Landwirtschaftskammer wurde etwas später eine Försterprüfung in Muslau abgehalten. Von 19 Prüflingen haben 16 bestanden, davon 2 mit gut, die übrigen mit genügend.

Zu erwähnen ist noch die rege Tätigkeit der bestehenden Ortsgruppen; bei fast allen Versammlungen wurden belehrende Waldgänge veranstaltet, auch forstliche Belehrungsabende.

Im Dezember wurde die Ortsgruppe Sprottau-Sagan gegründet. Möchte das neue Jahr doch die Bildung von Ortsgruppen in den übrigen Teilen des Regierungsbezirks bringen! Förster Walzer.

Ortsgruppe Reuslich a. Ober.

Jahresbericht 1921/22.

Am 8. Oktober 1921, nachmittags 3 Uhr, fanden sich 36 Mitglieder, ein Waldbesitzer und ein Ost-

in Brunnwaldau ein. Nach herzlichster Begrüßung durch Erzellenz Freiherrn von Eschammer und Quatz wurde gütigst gespendetem Kaffee zugesprochen, darauf ein kleiner Waldgang angetreten. Der Weg führte durch 8- bis 30jährige Kiefern-, Eichen- und Birkenbestände, die durch Aufforstung von Ackerland entstanden sind. Besonders die jüngeren Kiefernbestände zeigten geradezu üppigen Wuchs. Eine ausgezeichnete Durchforstung gab zu reger Aussprache Anlaß. Die Besichtigung des Schloßes und einer Sammlung von Jagdtrophäen beschloß den Waldgang. Die abends stattgefundenen Versammlung gab hinreichend Gelegenheit zur Aussprache über alle interessierende Fragen. Am andern Morgen 9 Uhr begann der große Waldgang, wieder unter Führung des Besitzers. Der Weg führte dauernd durch wechselnde Bestände, Kiefer, meist mit viel Weißbuche als Unterholz, auch Kiefern- und Eichenmischbestände. Kulturen gut gelungen, aus Pflanzung, Reihen- und Zapfenfaat hervorgegangen. Auch Weisfaat unter Schirm nach leichter Vermundung mit eiserner Egge wurde gezeigt. Weiter ein 80jähriger Fichtenbestand mit 42 im je 60 Jar. Unter alten Eichen am Teich wurde gekrüßt. Dann schritt man durch 36 m hohe sehr schöne Kiefernbestände und Altschichtenbestände. 30jährige sehr wüchsige Eichenbestände wurden von Teilnehmern auf 40 und mehr Jahre geschätzt. Am Ende des anstrengenden, sehr interessanten und lehrreichen Weges um 3 Uhr nachmittags ein schöner Blick von Bergeshöhe ins Weite. Das vom Besitzer gespendete Mittagessen ließ bald des Tages Beschwerde vergessen, und freudig wurde dem von Herrn Oberförster Bressel auf den Besitzer ausgebrachten Hortido beige stimmt.

Viele Teilnehmer waren nicht mit großen Erwartungen nach Brunnwaldau gekommen, um so mehr waren alle über die herrlichen Waldbilder überrascht. Unser schlesischer Sand vermag recht Gutes hervorzu bringen, wenn er durch Menschenalter in einer Hand bleibt und Besitzer wie Forstmann mit gleicher Liebe arbeiten. Mit herzlichem Weidmannsdank und der Bitte, in einigen Jahren wieder in das herrliche Revier kommen zu dürfen, schieden wir.

Das nächste Zusammentreffen brachte uns der 20. Mai 1922 morgens 9 Uhr am Bahnhof Lippen. Teilnehmerzahl 63. Nach Begrüßung durch Herrn Oberförster Bressel schilderte dieser den großen Raupenfraß. Die notwendig werdende schnellste Reparaturmachung der anfallenden Miesmengen von Rutz- und Brennholz führte dazu, die Schläge durch eine Waldbahn zu erschließen. Ein Anschluß- und Umladebahnhof, ein Sägewerk und ein Kistenfabrik wurden nötig. Dauernde Rentabilität aller Anlagen ist gesichert, die der Waldbahn dadurch, daß alle fürstlichen Güter Gleisanschluß erhalten haben und die Waldbahn heute nicht nur Holz, sondern auch künstlichen Dünger, Zuckerrüben, Kartoffeln und Getreide befördert. Die Vorzüge und Nachteile der Benzol- und Dampfmaschinen wurden klargelegt, darauf Maschinenschuppen mit Reparaturwerkstatt und Umladebahnhof besichtigt, die Waldbahnwagen bestiegen, und fort ging's zum Sägewerk. Ein derartig ganz modern eingerichtetes Werk hatten die meisten von uns noch nicht gesehen und auch nicht zu sehen erwartet. Gleich interessant war der Einblick in die Ristenfabrik. Weiter ging die Fahrt in die Heide hinein. Zuerst noch durch unversehrte wüchsige Bestände; dann durch gefressene, von denen man anfangs geglaubt hatte, daß sie den Fraß überwinden

würden. Leider hat sich das als trügerisch erwiesen. Wir gelangten in die endlos große Fläche, auf der zum Teil noch Holz geschlagen und aufgearbeitet wurde, zum Teil schon Neukulturen entstanden waren, oder die der Neukultur noch harzte. Gerिंगere Hölzer wurden verholzt; der Köhlerreibetrieb war in un ebenfals neu. Fahrt und anschließender Fußmarsch hatten ermüdet; daher war man erfreut, daß, in der Glogeiche angelangt, ein von der Verwaltung gespendetes Frühstück bereitstand. Zu aller Freude nahm an der Exkursion Seine Erzellenz der Generallieutenant von Scheffer-Woyadel teil; waren doch einige Mitkämpfer unter uns, die sich unter Führung von Erzellenz von Scheffer aus der Umzingelung durch die Russen nach heldenhafsten tagelangen Kämpfen herausgeschlagen hatten, und steht dieser Herr uns Schlesiern doch besonders nahe durch die Verteidigung unserer Heimatprovinz! Nach dem Frühstück ging es durch Neukulturen, die teils nach, teils ohne Lupinen voranbau, teils nach Saat, meist aber durch Pflanzung begründet waren. Ein Urteil zugunsten der einen oder andern Kulturmethode ließ sich noch nicht fällen. Trotz des ungewöhnlich trockenen Vorjahres und gleichfalls sehr trockenen Frühjahres war der Stand der Kulturen sehr gut. Weiter ging es mit der Waldbahn durch gesunde Bestände in die Oder-niederung, wo Mischkulturen auf alten Schälwaldflächen besichtigt wurden. Buche, Eiche und Fichte waren gemischt. Die Fichten sollen demnächst zum größten Teil herausgehauen und als Weihnachtsbäume verwendet werden. In der Revierförsterei Hammermühl lud Kollege Gebert zum Kaffee ein. Einen Weidmannsdank seiner Gattin und ihm dafür! Nachdem noch die Klassehunde des Kollegen schnell besichtigt waren, ging's mit der Waldbahn weiter nach Carolath. Dort wurden sehr gute Weidenkulturen besichtigt und Belehrung über deren Anlage und Pflege erteilt. Länger als vorgesehen hatte alles gedauert. Zu lernen gab es viel. Die viel versichene Heide hat ihre Schönheiten, und die auf den Raupenfraßflächen heranwachsenden, zukünftigen Schwarz-wilddickungen werden bald den trostlosen Anblick des Fraßgebietes vergessen lassen. Dankend für den immer freundlichen Empfang in Carolath wünschen wir, daß Seine Durchlaucht der Fürst von Carolath-Beuthen in seinem Walde noch lange erfolgreich jagen möge, manch wehrhaftes Stück Schwarzwild, manch guter Hirsch und braver Bod von ihm zur Strede gebracht werden möchte. Dazu Weidmannsheil! Ein weiterer herzlich Dank gebührt unserm verehrten Vorsitzenden, Herrn Oberförster Bressel, der so manchen Tag für uns opfert, um uns in gelungenen Exkursionen Belehrung zu bieten und unsere anderweitigen Interessen zu vertreten. Auch ihm ein kräftiges Weidmannsheil!

In Beuthen wurde sodann eine Ortsgruppenversammlung abgehalten. Die Versammlungen am Abend haben den Vorteil, daß kein Zug die Zeit beschränkt, daher zur Aussprache fast un begrenzt, weiblich auszunutzende Zeit zur Verfügung steht.

Am 8. Oktober 1922 war die Herbstzusammenkunft in Glogischdorf. Leider hatten sich nur 22 Teilnehmer in dem etwas abgelegenen Ort eingefunden. Herr Oberförster Schüder der Stadtforst Glogau führte uns. Zuerst sahen wir im Revier Hödtrich, auf geringem Boden stöckend, angemessen schlechte Bestände. Hin und her gingen die Meinungen, wo und wie bessere Hand anzulegen sei. Risigdeckung wurde allgemein empfohlen. Die Waldbilder wurden

bald besser; wir sahen gute, etwas sehr dick stehende Kulturen. Buchen unter älteren Kiefern zeigten kein erfreuliches Wachstum; fast gänzlicher Kalkmangel wird die Schuld tragen. Sehr gute ältere Bestände wechselten mit jüngeren, aus denen noch erhebliche Durchforstungserträge anfallen. Mischbestände in der Nähe des Forsthauses machten den würdigen Abschluß. Man darf die Stadt Glogau zu solchem Besiß, besonders in heutiger Zeit, beglückwünschen. Herrn Oberförster Schüder sowie den Herren Kollegen der Stadtförst für ihre Führung herzlichen Weidmannsdank! Die Zeit der Versammlung im Forsthaus war sehr beschränkt, das Nötigste wurde besprochen, bald mußte der Bahnfahrt wegen Schluß gemacht werden.

Zurückblickend auf ein Jahr Ortsgruppentätigkeit, darf man diese eine gute nennen. Was wir bei Gründung erhofft, ist über Erwarten in Erfüllung gegangen. Vieles Schöne in unserer engeren Heimat haben wir kennen gelernt. Belehrung in mancherlei Art ist geboten worden, und die schönen Stunden im Kollegenkreise möchte keiner missen. Drum, Kollegen, laßt uns zum Wohl unseres Standes, zum Heil unseres schönen heimatlichen Waldes weiter fest zu unserer Ortsgruppe halten, und Ihr Kollegen, die Ihr noch keine habt, schafft sie Euch schleunigst; mit ein wenig Arbeit könnt Ihr das gleiche haben!

Förster Walter.

**Deutscher Forstbeamtenbund**

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Kaufstraße 17.

Schätzvereinerung für die West-Prignitz.

Die Vorzüge sind dieselben wie in den Vereinbarungen für Westhavelland.

Hinter „Anfuhr und Zerkleinerung“ mit Bezug auf Zerkleinerung wird folgende Bemerkung zugefügt: Waldwärtter und Hilfsförster scheiden in der Regel hierbei aus.

Zu II heißt es unter A: Forstgehilfen bis zum 21. Lebensjahre nach 3jähriger ordnungsmäßiger Lehrzeit 6000 M.

B. Forstgehilfen, Forstschreiber vom 21. bis 25. Lebensjahre 10000 M.

C. Hilfsförster, Forstschreiber über 26 Jahre 13000 M.

Der Punkt 4 „nicht berufsmäßige Beschäftigung usw.“ wird gestrichen.

Zu Punkt 8 (Ausübung der Jagd usw.) kommt als Zusatz: Einnahmen aus der Jagd gelten als Dienstaufwand und sollen usw.

Zu Punkt 9. „Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für die Westprignitz ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich paritätisch aus vier Herren und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammensetzt. Letzterer ist, soweit sich die beteiligten vier Herren nicht auf eine andere Persönlichkeit einigen, der Oberförster des zuständigen Forstamtes der Landwirtschaftskammer oder von letzterer berufene Persönlichkeit.“

Redaktionschluss acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige fürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Bewerlungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Deonomierat Grundmann, Neubamm.

**Familien-Nachrichten**

**Frida Gutmar**  
**Willy Evers**

Verlobte.

Revierförsterei  
Wilsinghausen  
bei Eldagsen,  
Wilhelmshaven,  
Februar 1923.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Staatsförster Domshelt in Sablows ein Sohn.

Dem Staatlichen Förster Freyboth in Forsthaus Helle bei Trebbin eine Tochter.

Verlobungen:

Fräulein Louise Brönnner in Ansbach mit dem Forstassistent Ed. van de Beyer in Dombühl.  
Fräulein Traubchen Schlemmer mit dem Forstgehilfen Adolf Schabauer in Zell, Reg. Freier.

Eheschließungen:  
Revierförster Frick Regendorn in Schotten bei Günzach mit Fräul. Berta Stein in

Sterbefälle:  
Beyer, Hegemeistersohn in Försterei Kalkbruch i. Ostpr.

Landmann, Hegemeister in Forstl. Sattenhausen.  
Pinsinger, Forstrevierwalter a. D. in München

Am 26. Februar cr. starb nach kurzem Krankenlager unser lieber Vater, Großvater und Schwiegervater, der (70)  
Fürstlich Bismarckische Förster a. D.

**Carl Defens**

im gelegenen Alter von 87 Jahren.  
In großer Pflichttreue und altdentscher Gefinnung ist er uns allen stets ein leuchtendes Vorbild gewesen. Gott schenke ihm die ewige Ruhe.

Im Namen der Hinterbliebenen:  
Reinhold Defens, Staatl. Hegemeister,  
Hinterdamrau, Ostpr., den 2. 3. 23.

Am 17. Februar d. J. entschlief unser lieber Kollege und treues Vereinsmitglied, der  
Staatl. Revierförster a. D.

**Gustav Wohlfromm**

im 80. Lebensjahre. (78)

Viele Jahrzehnte hat der Verstorbene zum Wohle der ostpreussischen Wälder getreulich und sich durch vorbildliche Pflichttreue die Hochachtung von jedermann erworben.  
Einen grünen Bruch auf seinem Grab!

Bermauern, Post Lautitzken, den 26. Februar 1923.

J. A. Geisterhagen, Revierförster.

**Holz u. Güter**

**Holz**  
kaufen  
und für Vermittl. zahlen hohe Provist.  
Lorenz & Co.  
G. m. b. H.  
Dresden-N. 21

**Stellenangebote**

Einf., unverh., nat. gel.  
**Forstauffseher**

für 600 Morgen Kiefernbehandl. der selbst Pflücher, 100 Morgen See, mitausl. sofort gesucht. Kriegsbeisch. bevorzugt. Gehaltsanfr., Zeugnisabschr. mit Rückmarke erbeten. (21)  
Major v. Mackensen, Telerig, Post G. B., Prbb.

**Hilfsförster**

für Rev. Dägdorf, Kr. Posen, gel. Bewo., die Forstschule besucht oder Gehlensprüfung best. haben, wollen Besuch, Lebensl., Reagn. Lichtl. einreichen.  
Wichtigste, W. Breslau  
Wichtigste, von Hochbergische Zentralverwaltg.

**Bekanntmachung**

Die Stelle eines  
**Waldwärtters**  
in der Gemeinde Gehrhorn, Kreis Wittenberg, durch den Tod des bisherigen Stellenhabers freigeworden und soll sofort neu besetzt werden. Dem Stelleninhaber werden die Sätze der Gruppe III der staatlichen Befolgsanordnung (Eristklasse) entweder in voller Höhe oder nach Prozentsatz gründe gelegt, wofür der Herr Oberpräsident in Wittenberg nach näherer Entscheidung trifft.  
Bewerbungen sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und etwaiger Zeugnisabschriften bis zum 15. d. Mts. dem Unterzeichneten einzureichen. (31)

Gallenberg, im 1. März 1923.  
Der Amtmann.  
Schlüter.

**Forstgehilfe**

mit Forstschule für große Verwaltungen Deutsch-Ostpreussens  
für sofort gesucht.  
Angebote mit Lebensl., Zeugnis und Referenzen unter Nr. 249 beifügen.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Felerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Hauptidee des Organes des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldbell“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaldivereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämtern, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neudaldenscheider Forstschüler, des Vereines absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat März 1900.— Mk. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutsch- und Deutsch-Oesterreich 1900.— Mk. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Anstand erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 250.— Mk. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsverstellungen oder Ausbesserungen hat der Bezugsler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Es sind ohne Vorbehalt eingesandene Beiträge nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Bemerkt „gegen Bezugsung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitungen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Dienstjahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 11.

Neudamm, den 18. März 1923.

38. Band.

## Dienstvertrag und schiedsrichterliches Verfahren.

Von Carl Balk, Hannover.

Es ist allgemein bekannt, daß die Staats- und Gemeindeforstbeamten, abgesehen von den Ausnahmen, öffentliche Beamte sind, deren Dienstverhältnis auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ruht, während die Privatforstbeamten nicht als öffentliche Beamte in diesem Sinne anzusehen sind, so daß es sich bei ihnen um ein privatrechtliches Dienstverhältnis handelt, welches durch den Dienstvertrag geregelt wird, für den eine Form nicht vorgeschrieben ist. Der Dienstvertrag beruht auf Gegenseitigkeit. Der Beamte verpflichtet sich zur Leistung gewisser Dienste, während der Waldbesitzer hierfür eine entsprechende Gegenleistung gewährt. Wenn eine Form für den Dienstvertrag auch nicht vorgeschrieben ist, so liegt es doch dringend in dem Interesse der Beamten, die schriftliche Form zu wählen und vor allen Dingen beim Abschluß die äußerste Sorgsamkeit zu beobachten; denn wenn es einmal zu Auseinandersetzungen kommt, dann ist dem Dienstberechtigten nicht zu helfen, wenn er plötzlich vor der Tatsache steht, daß der Vertrag etwas ganz anderes enthält, als er angenommen hat. Der Dienstverpflichtete befindet sich dem Dienstberechtigten gegenüber beim Abschluß des Vertrages immer im Nachteil, denn er als der wirtschaftlich Schwächere wird, um in Lohn und Brot zu kommen, von vornherein oft genug geneigt sein, seinen Namen unter den ihm vorgelegten Vertrag zu setzen, weil die Lebensnotwendigkeit ihm gebietet, zuzugreifen. Daß der Dienstberechtigte diese ihm ein Übergewicht gewährende Situation sich im Rahmen seiner Interessen zu Nutzen macht, ist vielleicht menschlich und das Gegenteil, wie ich mit einem gewissen Bedauern feststellen muß, mir, soweit

ich um Rechtsrat angegangen worden bin, bis heute noch nicht vorgekommen.

Die Privatforstbeamten haben den großen Fehler begangen, sich zu zersplittern, statt ihre ursprüngliche Organisation in dem Sinne zu reformieren, daß sie zwar Hand in Hand mit dem Grundbesitz arbeiteten, ohne sich unter dessen Vormundschaft zu stellen, denn der Förderung der Interessen des Standes war die Zersplitterung um so weniger dienlich, weil sie sich teilweise einer Führung anvertraut haben, die nicht auf dem richtigen Wege ist. Das ist eine Tatsache, die ihre Position dem Waldbesitz gegenüber unbedingt schwächen muß, aber immerhin sollte man meinen, daß den in dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ vereinigten Beamten der Versuch gelingen sollte, in ihren Grundzügen einheitliche Dienstverträge durchzusetzen, die, ohne die Interessen des Waldbesitzers zu gefährden, den berechtigten Interessen der Beamten, durch die Sicherung und Festigung der Anstellungs-Grundlagen, in genügender Weise Rechnung tragen.

Ich habe früher angenommen, daß die Forstabteilungen, die bei den preussischen Landwirtschaftskammern errichtet sind, es eigentlich als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachten müßten, dafür Sorge zu tragen, daß, soweit ihre Mitwirkung bei Feststellung der Dienstverträge zwischen Grundbesitzern und Beamten in Betracht kommt, sie sich davon leiten lassen müßten, dem wirtschaftlich schwächeren Teil das nötige soziale Verständnis entgegenzubringen; aber ich muß leider feststellen, ohne irgend jemand zu nahe treten zu wollen, daß dieser Gedanke nicht überall Bertwirkung erfahren hat. Es liegt aber um so weniger Veranlassung



vor, gegen diese Stellen deshalb einen Vorwurf zu erheben, denn in den Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern haben wir es zunächst nicht mit Organisationen zu tun, die selbstständig handeln können, weil sie der Landwirtschaftskammer untergeordnet sind.

Im übrigen sind die Landwirtschaftskammern, was ich stark betonen möchte, reine Interessenvertretungen des Grundbesitzes, und was von ihnen gilt, das muß natürlich auch für die ihnen angegliederten Forstabteilungen Geltung haben, so daß auch diese ihre Aufgabe lediglich in der Vertretung der Interessen des Waldbesitzes in erster Linie zu sehen haben. Das ist der Gesichtspunkt, von welchem aus die Mitwirkung der Landwirtschaftskammern bei der Aufstellung von Dienstverträgen zu beurteilen ist, und deshalb möchte ich nicht ohne Grund sehr entschieden betonen, daß die in dem „Berein für Privatforstbeamte Deutschlands“ vereinigten Forstbeamten genügend Anlaß haben dürften, sich einmal eingehend und ernstlich mit dieser Frage zu befassen.

Wir liegt ein von einer Landwirtschaftskammer entworfenen Vertrag vor, in dem gesagt wird, daß Streitigkeiten aus dem Vertrage, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Entscheidung durch einen von der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Schiedsrichter unterliegen.

Das ist natürlich nichts Ungeheures, denn unsere Zivilprozessordnung sieht auf dem ganz richtigen Standpunkt, daß die Parteien die zwischen ihnen entstehenden Rechtsstreitigkeiten, im gegenseitigen Einverständnis, ganz so schlichten können, wie es ihnen zweckmäßig erscheint. Das muß natürlich mit sich bringen, daß den Parteien freisteht, das ordentliche Gericht zu übergehen und die Entscheidung eines Dritten gelten zu lassen, der an die Stelle des Richters zu treten und dessen Funktionen zu übernehmen hat.

Unter diesen Umständen ist es unanfechtbar, daß die Vereinbarung der Übertragung der Entscheidung einer aus dem Vertrage erwachsenden Rechtsstreitigkeit durch einen Schiedsrichter stattfinden kann.

Persönlich sehe ich auf dem Standpunkte, daß der Privatforstbeamte sein Wohl und Wehe überhaupt keinem Schiedsrichter anvertrauen soll, besonders aber dann nicht, wenn er, wie in dem vorliegenden Falle, allein von einer Vertretung der Interessen des Grundbesitzes ernannt werden soll; denn es ist ganz selbstverständlich, daß bei der Auswahl dieses Schiedsrichters selten aus dem Kreise der Interessenvertretung herausgetreten wird und deshalb wiederum eine von der Landwirtschaftskammer beauftragte Persönlichkeit zumeist von vornherein zum Amte des Schiedsrichters nicht geeignet erscheint, um so weniger, wenn sie selbst von

jener abhängig ist. Wenn im ordentlichen Rechtswege auch der Einzelrichter allein Entscheidungen zu treffen hat, so kann man dieser Entscheidung ruhig entgegensehen, weil der ordentliche Richter derjenige ist, welcher der Sache durchaus objektiv gegenübersteht, was sich im andern Falle nicht ohne weiteres sagen läßt, denn unter den erwähnten Umständen muß stets eine gewisse Befangenheit eintreten.

Ich vertrete aus diesen Gründen die Auffassung, daß eine vertragliche Bestimmung wie die eben erwähnte, die von einer reinen Vertretung der Landwirtschaft getroffen wird, dem Beamten nicht die nötige Gewähr bietet, daß er unter allen Umständen auf eine so streng objektive Entscheidung zu rechnen hat, wie sie der ordentliche Richter fällen würde, und deshalb liegt es durchaus im Interesse der Forstbeamenschaft, daß Bestimmungen wie die erwähnte nicht in die Dienstverträge aufgenommen werden, denn sie können keine streng objektive Schlichtung des Streites verbürgen.

Um so weniger erscheint aber das einseitige Vorgehen gerechtfertigt, weil die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit auch durch mehrere Schiedsrichter erfolgen kann, so daß, um ein Gegengewicht zu schaffen, es sich eigentlich ganz von selbst verstehen müßte, daß auch die Interessenvertretung der Privatforstbeamten einen der Schiedsrichter zu stellen hat.

Es gibt allerdings der § 1032 der Zivilprozessordnung die Möglichkeit, den ernannten Schiedsrichter abzulehnen, aber das ist nur aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen möglich, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Ein Ablehnungsgrund ist die Beforgnis der Befangenheit; aber es muß ein glaubhafter Grund nachgewiesen werden, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Schiedsrichters zu rechtfertigen. Das muß aber vor der Verhandlung geschehen; denn ist einmal in diese eingetreten, so kann die Ablehnung wegen Beforgnis der Befangenheit nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden ist.

Wenn die Interessenvertretungen des Dienstberechtigten und Dienstverpflichteten bei dem schiedsrichterlichen Verfahren je einen Schiedsrichter stellen, so ist selbstverständlich damit nicht gesagt, daß in diesem Falle der Schiedsspruch nicht durch Übereinstimmung gefunden werden kann; aber immerhin muß man doch gewärtig sein, daß sich Stimmengleichheit ergibt, und deshalb muß für einen betarigen Fall durch Vereinbarung der Parteien im Vertrage Vorsee getroffen werden. In diesem Falle wird dann die beste Lösung gefunden, daß die schiedsrichterliche Entscheidung in die Hand einer öffentlichen Behörde gelegt wird, und dazu erscheint als die

geeignete Stelle die Forstabteilung der für die Drücklichkeit zuständigen Regierung.

Die Privatforstbeamten, die sich einem schiedsrichterlichen Verfahren unterwerfen, müssen sich vor Augen halten, daß der Schiedspruch unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat, denn dagegen gibt es keine Rechtsmittel und auch keinen Einspruch.

Nun ist der Schiedsrichter auch beschränkt in der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, denn wer nicht freiwillig vor ihm erscheinen will, den kann er dazu nicht zwingen, und ebensowenig ist er befugt, Zeugen und Sachverständige zu beeidigen. Unter diesen Umständen können die Zeugen ausfragen, was sie wollen, denn hält der Schiedsrichter es für nötig, daß die Beeidigung eines Zeugen vorgenommen wird, so kann diese nur auf Antrag einer Partei von dem zuständigen Gericht vorgenommen werden.

Aus den Ausführungen läßt sich erkennen, daß das zulässige schiedsgerichtliche Verfahren zwar bequem und einfach ist, aber es bietet nicht die Gewähr des richterlichen Urteils. Wenn es in diesem Falle Rechtsmittel gibt, so fehlen sie dem Schiedspruch gegenüber, der nur dann aufgehoben werden kann, wenn die in § 1041 der Zivilprozessordnung niedergelegten Voraussetzungen gegeben sind, auf die hier nur verwiesen werden soll.

Nach meinen Erfahrungen kann ich den Privatforstbeamten nur den dringenden Rat geben, den Abschluß der Dienstverträge mit der äußersten Sorgfalt vorzunehmen, damit sie vor Enttäuschungen bewahrt bleiben, die nicht ausbleiben können, wenn sie ihren Namen unter Abmachungen setzen, aus denen sie vielleicht unrichtige Folgerungen ziehen. Solche unzutreffenden Folgerungen liegen zum Beispiel in den Fällen vor, wenn der auf Lebenszeit angestellte Beamte glaubt, daß er nun auch ohne weiteres pensionsberechtigt ist, oder wenn der pensionsberechtigte Beamte annimmt, daß unter diesen Umständen auch seine Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgung haben. Besonders aber rate ich den aus dem Staats- oder Gemeindefiskus ausscheidenden Beamten, wenn sie beim Übertritt in den Privatdienst die Rechte gesichert wissen wollen, welche die unmittelbaren Staatsbeamten haben, ihre Rechte und die ihrer Hinterbliebenen recht sorgfältig vertraglich festzulegen.

Im übrigen sei auch noch darauf hingewiesen, daß im Dienstvertrage Vorsorge getroffen werden muß, wie sich die Verhältnisse bei einem Eigentumswechsel zu gestalten haben, und schließlich sollten die lebenslanglich angestellten Beamten, deren Dienstverträge von der Eintragung ins Grundbuch ausgeschlossen sind, darauf Bedacht nehmen, daß sie ihre Interessen in geeigneter Weise anderweitig wahren.

## Zum 70. Geburtstage Forstrat Eulefelds.

Zu Frühlingsanfang, am 21. März, vollendet der den Lesern unseres Blattes schon seit langen Jahren als treuer Mitarbeiter bekannte Freiherrlich v. Niedelesche Forstrat a. D. Adalbert Eulefeld in Weissenbach, Post Kupboden in Bayern, in körperlicher und geistiger Frische sein 70. Lebensjahr. Eulefeld wurde auf der Rosenau bei Coburg geboren, wo sein Vater Herzoglicher Hofgärtner war. Nach vollendetem Besuch des Coburger Realgymnasiums trat er nach forstlichem Studium in Alschaffenburg in den Coburgischen Forstdienst ein, wurde zunächst mit Vermessungsarbeiten beschäftigt, dann war er als Assistent und Vertreter des Oberförstereivorstandes auf verschiedenen Revieren tätig; so in Schmalzalden, Arlesberg und zuletzt in Stuhlbau.

Mit großer Liebe hängt Eulefeld heute noch am Thüringer Wald und an den Stätten seiner ehemaligen Wirkamkeit, besonders auch deshalb, weil ihm die Thüringer Berge seine treue Lebensgefährtin Marie, geb. Brohmeyer, geschenkt haben, die einer alteingesessenen gothaischen Forstbeamtenfamilie entstammt. Reiche forstliche Begabung und unermüdlicher Schaffensdrang, dazu die Sorge für die heranwachsende Familie veranlaßten Eulefeld, im Jahre 1887, also mit 34 Jahren die damals überfüllte gothaische Staatslaufbahn aufzugeben und die Leitung der ihm angebotenen Fürstlich Hohenloheschen Oberförsterei Langenburg in Württemberg zu übernehmen, die er elf Jahre lang mit großem Erfolg und zur vollen Zufriedenheit des Fürsten verwaltete. Vorzüglich

Boden- und Buchverhältnisse, ein ausgezeichneter, gut gepflegter Rehwildstand boten willkommene Gelegenheit zu sachmännischer Wirkamkeit und zu forstlichen und jagdlichen Studien, wie zahlreiche Artikel aus jener Zeit in der Forst- und Jagdpresse, besonders in der „Deutschen Forst- und Jagdzeitung“ und der „Deutschen Jäger-Zeitung“, zeigen; auch eine Monographie über das Rehwild in Buchform stammt aus jener Zeit („Das Rehwild“, Verlag von Paul Parey, Berlin 1896.)

Im Herbst 1898 rückte Eulefeld, einem Rufe zum Vorstände der Freiherrlich von Niedeleschen Forstverwaltung folgend, nach Lauterbach in Hessen über. In dieser Stellung war er über 22 Jahre tätig, unermüdlich darauf bedacht, den Zustand der dortigen Wäldungen durch moderne Bewirtschaftung zu heben. Er zeigte sich stets als ein eifriger Anhänger der Naturverjüngung und ihrer Vorbereitung sowie Einleitung durch intensive Bestandespflege. Neben seiner praktischen forstlichen Tätigkeit trat Eulefeld vielfach literarisch hervor; waldbauliche Beobachtungen und Studien, Erfahrungen und Vorschläge in der Verwertung des Holzes, insbesondere des Grubenholzes, erschienen in den Fachzeitschriften. Auch in der forstlichen Vereins- und Beamtenzeitung „Deutsches Forst- und Jagd- und Jägerblatt“, von dessen vornehmlichsten Gründern er gehört, entwidmete Eulefeld eine Anzahl von Aufsätzen der Ausbildung und Fortbildung des forstlichen

Nachwuchses der Privatforstbeamten. Neben dem unvergesslichen Forstmeister Fricke stand Forstirat Gulefeld allezeit ein wertgeschätzter, verdienstvoller Mitarbeiter gewesen, und unser Verlag sowie seine Schriftleitungen sind stolz darauf, diesen hochverdienenden Forstmann zu ihrem engeren Mitarbeiter- und Freundeskreis zählen zu dürfen. Wir wünschen dem Nimmermüden einen glücklichen, gesunden Lebensabend im Kreise seiner Familie, an der Seite seiner treusorgenden Gattin. Voll Befriedigung möge er auf all das zurückblicken, was er geschaffen hat, und die forstliche Welt auch weiterhin durch Mitteilung seiner reichen Erfahrungen in unserer Fachpresse erfreuen und fördern. Die „Deutsche Forst-Zeitung“ aber hofft, daß er ihr und besonders auch ihrem Leiter das Wohlwollen und die Freundschaft erhalten möge, die ihn an Neubamm schon fast ein Menschenalter festelt. In dieser Rubrik wünscht sie ihm, als einem der Besten der Förderer und Hüter des deutschen Privatwaldes, noch auf manches weitere Jahr Wald- und Weidmannsheil!

Die Schriftleitung.

## Gedanken zur Bonitierung im Dauerwald.

Von Forst Kandidat R. Bergmann, Dresden-Madebeul.

Wie auf allen Gebieten der Bodenkultur, so wird auch in der Forstwirtschaft die Güte des Bodens nach der Menge der Nährstoffe geschätzt, die den Pflanzen zur Bildung des Gewebes — des Organismus — zur Verfügung stehen bzw. der Menge und Art der Produkte, die in einer bestimmten Zeit erzeugt werden können. Als Methode der Bonitierung ergibt sich demnach:

1. Eine Ertragsklassenschätzung nach der Beschaffenheit des Holzbestandes, ausgedrückt durch den Höhenwuchs oder normalen Wassergehalt.
2. Eine Ertragsklassenschätzung nach der Lage und dem Zustand des Bodens selbst.

Die Bonitierung nach Höhe und Masse erfordert nun, wenn sie für größere gleichartige Wirtschaftsgebiete Geltung haben soll, eine gleichartige Bestandeserziehung. Für welche Wirtschaftsformen wäre nun eine Bonitierung, nach dem Holzzustand allein, hinreichend? Für die bisherigen Wirtschaftsformen des Hochwaldes haben unsere Ertragsstufen ohne Zweifel mehr oder weniger Gültigkeit. —

Aber wir streben im Privatwalde einer Wirtschaftsform zu, über deren Massenleistungen (Höhenwuchs) wir noch recht wenig oder fast gar nicht unterrichtet sind. Dürfen wir daher unsere Bonitierung auf einen Faktor beschränken, der schon bisher vom Fleiß und Können des Wirtschafters (bestmöglicher Durchforstungsgrad) mit abhängig war, bei einer Änderung der Wirtschaftsform aber fast ganz in die Hände des Wirtschafters gelegt wird?

Wir wollen aber einwandfreies Vergleichsmaterial schaffen und später nachweisen, daß durch die neue Wirtschaft wirklich eine Besserung der Bodenkraft möglich ist. Das können wir jedoch nur, wenn wir die Bonitierung unabhängig vom Können des Beamten machen, die Ertragsklassenschätzung nach der Lage, dem Zustand des Bodens selbst vornehmen.

Der „Deutschen Forst-Zeitung“ und der „Deutschen Jäger-Zeitung“ ist Forstirat Gulefeld allezeit ein wertgeschätzter, verdienstvoller Mitarbeiter gewesen, und unser Verlag sowie seine Schriftleitungen sind stolz darauf, diesen hochverdienenden Forstmann zu ihrem engeren Mitarbeiter- und Freundeskreis zählen zu dürfen. Wir wünschen dem Nimmermüden einen glücklichen, gesunden Lebensabend im Kreise seiner Familie, an der Seite seiner treusorgenden Gattin. Voll Befriedigung möge er auf all das zurückblicken, was er geschaffen hat, und die forstliche Welt auch weiterhin durch Mitteilung seiner reichen Erfahrungen in unserer Fachpresse erfreuen und fördern. Die „Deutsche Forst-Zeitung“ aber hofft, daß er ihr und besonders auch ihrem Leiter das Wohlwollen und die Freundschaft erhalten möge, die ihn an Neubamm schon fast ein Menschenalter festelt. In dieser Rubrik wünscht sie ihm, als einem der Besten der Förderer und Hüter des deutschen Privatwaldes, noch auf manches weitere Jahr Wald- und Weidmannsheil!

Die Schriftleitung.

Bodenuntersuchungen. Können wir in der Praxis aber schwierige Bodenanalysen vornehmen, um die chemische Bodenzusammensetzung, die physikalischen Eigenschaften zu ermitteln? — In der Praxis sind chemische Bodenuntersuchungen zwecklos. Sie würden uns wohl den tatsächlichen Nährstoffgehalt des Bodens ermitteln lassen. Sagt uns aber unsere Pflanzenphysiologie wirklich, ob die Nährstoffe in ihrer Form, dargestellt durch die chemische Formel der Bodenuntersuchung, unseren Pflanzen bis zum letzten Neste zugänglich sind?

Die physikalischen Eigenschaften. Wertvolles Material liefert uns hierfür die geologisch-agronomische Karte. Ergänzen wir sie noch durch einige Bodeneinschlüge, durch die Betrachtung von Stocklöchern und Gräben, so sind wir wohl in der Lage, die vorkommenden Bodenarten in Profilen festzulegen. Die geologische Karte erzählt uns ferner eine Entstehungsgeschichte des Bodens, und so wissen wir gar bald, wo wir guten, wo geringen Boden zu suchen haben.

Wie stellen wir aber nun den wirklichen Nährstoffgehalt des Bodens fest? Der Wuchs unserer Nutzpflanzen, der Bäume, kann uns also nicht als Weiser des Nährstoffgehalts dienen. Antwortet aber nicht die Bodenflora noch viel rascher auf die geringste Veränderung der Bodenzusammensetzung? Erzählt uns nicht die Flechte eine Geschichte vom Kampf ums Dasein in trockenen, humusarmen Böden? Wachsen nicht Süß- und Sauergräser auf ganz verschleierten Standorten? Können wir nicht nach andauernder Vernachlässigung der Bodenpflege bemerken, daß Süßgräser und krautartige Pflanzen immer mehr verschwinden, daß plötzlich die Blau-beere auftaucht, dann die Heide, schließlich sogar die Preiselbeere zu finden ist usw.?

Dr. Graebner sagt in der Vorrede zu seinem Werk: „Die Pflanzenwelt Deutschlands“:

„Die Abhängigkeit der heimischen und namentlich der eingeführten Kulturpflanzen von den Bodenverhältnissen, von Klima und zufälliger Wetterlage gestatten nun wieder einen Rückschluß auf das Zustandekommen bestimmter Genossenschaften.“ Und weiter unten: „Die hervorhebend wirkenden Faktoren in jeder Formation (Nässe und Trockenheit, Bodenbeschaffenheit, Nährstoffarmut usw.) waren in ihrer Wirkung bekannt und konnten so zur Deutung des ganzen Bildes dienen.“

Unsere Bodenflora ist im höchsten Grade von dem Nährstoffgehalt und den physikalischen Eigenschaften des Bodens abhängig. Die Hand des Wirtschafters hat nur in bezug auf den Schlußgrad Einfluß auf die Bodenflora. Es wären demnach Charakterpflanzen für den einzelnen Richtungsgrad zu finden. Das Gesamtbild des einzelnen Richtungsgrades müßte wieder nach den einzelnen Bodenqualitäten getrennt werden.

Für Gebiete gleichen Klimas wäre also die Bonitierung nach Standortsgewächsen eine jederzeit zuverlässige Methode der Ertragsklassifizierung.

Die Bonitierungstafel nach Charakterpflanzen der Bodenflora muß demnach eine Verbindung herstellen nach den Ansprüchen der Kräuter an das Licht und an die Faktoren des Bodens (physikalische und chemische Eigenschaften).

Die Eigenschaften des Bodens wären darzustellen nach den drei Hauptbodenarten:

sehr guter Boden = I Bonität,  
guter „ = III „  
geringer „ = V „

Die Übergangsstufen wären die II. und IV. Bonität.

Die Ansprüche an das Licht wären festzulegen durch die Bezeichnungen des Schlußgrades:

ca. 1,0—0,9 = bedeckt-offen = geschlossen,  
„ 0,8—0,7 = benarbt = licht geschlossen,  
„ 0,6—0,5 = begrünt = licht,  
„ 0,4 = vergraßt = räumlich.

Wenn wir nach diesen Gesichtspunkten unsere norddeutsche Bodenflora betrachten, wird sich in groben Umrißen von der Ertragsfähigkeit unserer Waldböden folgendes Bild ergeben:

	I. und II. Bonität	III. Bonität	IV. Bonität	V. Bonität
Boden: . . .	frisch, humos Schwammbeimischung	ziemlich frisch fast ohne Lehm- beimischung	wenig frisch und Humus	humusarm
Schlußgrad				
bedeckt-offen . . .	Moderbede	Moos	Moos und Flechte	Flechte
benarbt . . .	Anfänge von Süßgr., Uth., Farn, krautartige Blütenpflanzen.	Moos, etw. Farn	Beerkraut	Flechte
begrünt . . .	Ablersarn, krautartige Blüten- pflanzen, Unterholz von Bu., F., Wach. a. Ehb., Süßgras	etw. Heidelbeere an best. Stellen	Heide, etw. Preiselbeere Segge	Preiselbeere
vergrast . . .		kratt. Pfl., Uth.	etwas Flechte	Sandgräser

So hätten wir eine Ertragsstafel gefunden, die den wahren Bodenzustand kennzeichnet und unabhängig von der Hand des Wirtschafters ist. Nachwort der Schriftleitung. Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß der Gedanke, die Bodenbede zur Bestimmung von

Waldtypen und damit auch zur Bonitierung zu benutzen, von der schwedischen und finnischen forstlichen Versuchsanstalt bereits in sehr fruchtbringender Weise ausgebaut worden ist. (Vgl. u. a. auch „Forstl. Rundsch.“, Jahrgang 1921, Nr. 12, S. 113.)

## Ausgleichung von Härten des Reichsverforgungsgesetzes.

Von Verwaltungssamtmann Herzig.

Das Reichsverforgungsgesetz enthält gewisse Härten, zu deren Ausgleich im Verwaltungswege das Reichsarbeitsministerium ermächtigt ist — Härteparagrafen —, wenn der Ausgleich von dem betreffenden Kriegsbeschädigten oder seinen Hinterbliebenen beantragt wird. Da die Grundfälle, die das Reichsarbeitsministerium hierüber aufgestellt hat (vgl. Reichsverforgungsblatt 1923 Seite 54), auch für unseren Leserkreis von Bedeutung sind, sollen die von allgemeinerem Belange hier mitgeteilt werden.

1. Nach § 1 des R.V.G. erhalten nur frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen Versorgung. Nach dem Härteparagrafen können auch Kriegsfreiwillige, die vor Vollendung des 17. Lebensjahrs in militärische Vorbereitungsanstalten eingestellt sind, und Unteroffiziersvorschüler sowie deren Hinterbliebene nach dem R.V.G. versorgt werden, wenn die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Die Ausgleichszulage nach § 28 Abs. 2 des R.V.G. (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ 1921 Nr. 21 Seite 387 Spalte 1) kann auch gemährt werden, wenn der Beschädigte trotz der Beschädigung einen für die Gewährung der Ausgleichszulage in Betracht kommenden Beruf erst nach der Beschädigung erreicht hat, diesen Beruf aber wegen der Schwere der Beschädigung nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Latkraft erreichen konnte (z. B. ein Kriegsbinder vollendet eine früher begonnene Berufsausbildung).

3. Nach § 34 Abs. 5 des R.V.G. wird, wenn die Kosten der Befattung eines Kriegsbeschädigten aus öffentlichen Mitteln (Armenverwaltung) bestritten werden, kein Sterbegeld gemährt. Nunmehr kann, wenn das Sterbegeld diese Kosten übersteigt, der Überschuss an die Angehörigen ausgetahlt werden.

4. Nach § 37 des R.V.G. erhält die Witwe eines Beschädigten 30 v. H. der Vollrente des Mannes. Dieser Satz erhöht sich auf 50 v. H., solange die Witwe

erwerbunfähig oder wegen der Pflege und Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, einem Erwerbe nachzugehen, oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat. Jetzt können die 50 v. J. auch gewährt werden, wenn die Witwe die Pflege und Erziehung eines oder mehrerer Kinder andern überträgt (z. B. das Kind außer dem Hause in die Lehre gibt oder in einem andern Orte auf die Schule schickt) und selbst die dadurch erwachsenden Kosten bestreitet. Als „Kinder“ sind Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus nur solche Kinder zu verstehen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen auf den Unterhalt durch die Mutter angewiesen sind.

5. Stief- und Pflegekinder, die der Verstorbene schon bei der Einziehung zum Militärdienst unentgeltlich unterhalten hat, können jetzt die Waisenrente auch dann erhalten, wenn infolge des Todes des Stief- oder Pflegevaters der Unterhalt kein volles Jahr gewährt worden ist. (Nach § 41 Abs. 2 Nr. 3 des R.W.G. mußte die Unterhaltsgewährung mindestens ein volles Jahr erfolgt sein.)

6. Diejenigen Personen, denen erst auf Grund des Reichsverorgungsgesetzes ein Anspruch auf Versorgung eingeräumt worden ist (Personen, die sich auf dem Wege zur Bestellung oder nach der Entlassung aus dem Militärdienst auf dem Heimwege befinden, und das Personal der freiwilligen Krankenpflege — § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des R.W.G. — sowie Offiziere des Beurlaubtenstandes, die infolge eines Dienstbeschädigungsleidens zwar um mindestens 15 vom Hundert in ihrer Erwerbunfähigkeit gemindert,

jedoch noch garnisonverwendungsfähig sind und deshalb nach § 28 D.M.G. 06 Anspruch auf Versorgung nach diesem Gesetze nicht hatten) und die diesen Anspruch infolge verspäteten Erscheinens der Ausführungsbestimmungen zum R.W.G. erst im Laufe des Kalenderjahres 1921 angemeldet haben, können trotzdem mit Wirkung vom 1. April 1920 ab die Versorgung nach dem R.W.G. erhalten, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versorgung erfüllt sind.

7. Nach § 95 des R.W.G. wird die Versorgung der zu den Abhörungsempfängern gehörenden Kapitulanten, die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, soweit nicht nach dem R.W.G. eine günstigere Versorgung zu gewährt ist, nach dem R.W.G. 1906 festgestellt. Jetzt ist bestimmt worden, daß Kapitulanten, die nach § 95 des R.W.G. versorgt werden, eine Kapitalabfindung nach § 3 des Kapitalabfindungsgesetzes vom 3. Juli 1916 (bzw. Ergänzungsgesetz vom 26. Juli 1918) erhalten können, und zwar in Höhe eines Viertels der nach § 95 Abs. 1 Satz 2 des R.W.G. voraussichtlich dauernd zahlbaren Beträge.

8. Nach § 100 des R.W.G. haben Hinterbliebene von Verstorbenen, deren Dienstleistung nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendet worden ist, Anspruch auf Versorgung nach den früheren Gesetzen, wenn diese für sie günstiger ist. Die gleiche Vergünstigung ist jetzt Hinterbliebenen von Verstorbenen, deren Dienstleistung in der Zeit vom 1. April 1920 bis einschließlich 31. Dezember 1920 beendet worden ist, eingeräumt worden.

## Parlaments- und Vereinsberichte.

**Bericht über den Waldbegang  
des Vereins schlesischer Forstbeamten in der Grafschaft  
von Seidlitzschen Oberförsterei Langenbielau  
am 20. September 1922.**

Am 20. September 1922 hatte der Verein schlesischer Forstbeamten zu einem Waldbegang, verbunden mit der Besichtigung eines Sägewerks, eingeladen. Morgens 7,30 Uhr trafen sich die Teilnehmer auf dem Bahnhof Oberlangenbielau; es hatten sich trotz der Ungunst der Witterung etwa 60 Mitglieder, einige Damen und Gäste eingefunden. Herr Graf von Seidlitz-Sandrezki auf Olbersdorf war leider verhindert, persönlich teilzunehmen, und entsandte als seinen Vertreter Herrn Adolf von Seidlitz. — 7,40 Uhr wurde zur Besichtigung des Sägewerks des Herrn Baumeisters Wärtel aufgebrochen, der sein Unternehmen in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hatte. Neben der maschinellen Anlage, wo besonders das Grabierwerk und die Erbaufluren zur Bewegung der Sägespäne zur Feuerung in die Augen fielen, waren noch von besonderem Interesse die technischen Fehler des Holzes. Rotfäule, Ringfäule und die durch *Trametes pini* und *Polyporus vaporarius* hervorgerufene Kernfäule wurde in eingehender Weise von Herrn Oberförster Wegener erläutert, der auch die Führung des Waldbeganges übernommen hatte. — In mit Birken geschmückten Leiterwagen ging die Fahrt bis Revier Neubielau, von wo aus der Fußmarsch angetreten wurde. Als erster Bestand wurde eine 15- bis 18jährige, gutwüchsige, geschlossene Fichtendickung mit einzelnen eingesprenzten Lärchen gezeigt; deutlich in die Augen sprang die Wornüchsigkeit der letzteren Holzart.

Oberförster Wegener machte noch besonders darauf aufmerksam, die Lärche nicht an Bestandrändern oder in reinen Beständen zu erziehen, da für diese Holzart, besonders in höheren Lagen, die meisten Gefahren zu befürchten seien. Ein 90- bis 100 jähriger Buchenbestand, mit gleichaltrigen Fichten durchstellt, fiel infolge seines schlechten Wuchses auf; Oberförster Wegener gab die Erklärung dahin, daß die Schlechtwüchsigkeit des Bestandes auf ein Serpentinnetz zurückzuführen sei. Dann erstreute eine wohlgelungene, aus Schirmschlag entstandene Buchenverjüngung das Auge eines jedes Forstmannes. Als letztes Bild vor dem Frühstück wurde ein gutwüchsiger, geschlossener, etwa 120 jähriger Nischbestand aus Fichte und Tanne gezeigt. Oberförster Wegener ließ die Teilnehmer taxieren, die meisten Herren unterschätzten; es waren durch Probefläche 1182 km Baumholz = 1045 km Derbholz pro Hektar ermittelt worden. Maßgebend für diesen hohen Festgehalt war die Höhe des Bestandes, sie betrug im Mittel 32 m, was wohl von den meisten Herren unterschätzt worden war.

Diesen guten Eindruck mit nach dem Gasthaus „Goldenes Sieb“ nehmend, schmeckte das Frühstück doppelt gut, die Gaststätte konnte die Fülle der Teilnehmer kaum fassen. Herr Forstverwalter Sauer, Weiskersdorf, als Vorsitzender des Vereins, dankte für die freundliche und gastfreie Aufnahme und wünschte einen weiteren schönen Verlauf der Exkursion. Dann wurden noch einige geschäftliche Angelegenheiten erledigt (Vereinsbericht, Aufnahme neuer Mitglieder usw.). Lange Rast gönnte Oberförster Wegener uns nicht, denn die Zeit war schon sehr vorgerückt, und es sollte noch viel gezeigt werden. Links des

Weges im Kohlgrunde stockte ein etwa 35 jähriges, gutwüchsiges, geschlossenes Fichtenstangenholz, das ebenso wie eine Gruppe gleichaltriger Eschen stark von Rotwild geschält war. Man konnte deutlich feststellen, welchen enormen Schaden das Wild besonders in den Stangenhölzern anrichten kann, zumal der Rotwildbestand hier nie überhegt war. Als nächstes Bild ein Buchenschirmschlag. Die Lockerung des Bestandeschlusses hatte etwas zu zeitig und zu scharf eingeleitet. Windbruch und Schneeeindruck hatten ein übriges getan, und der einstmalig gute Aufschlag war zum größten Teil verschwunden. Durch den erhöhten Lichtgenuss hatten sich alle möglichen Gräser und Waldumkräuter angesiedelt und verdämmten zum Teil sehr stark den noch verbliebenen Rest der Verjüngung. Als Gegenstück hierzu ein gelungener Saumschlag. Mißbestand aus gutwüchsigem, ziemlich geschlossenem, etwa 120 jährigem Buchen-, Fichten- und Tannenbaumholz. Die Hiebstrichtung setzte von NO nach SW ein, und jährlich wird ein etwa 20 bis 30 m breiter Saum geschlagen und etwa 75 m des dahinterliegenden Bestandes im Schluß gelodert. Der Erfolg war bisher, wie er nicht besser hätte sein können. Ein Hornantlughorst war sehr stark von dem bekannten Hornantluzerschorf (*Rhytisma acerinum*) befallen. Es entspann sich eine Debatte über die Schädlichkeit dieses Pilzes. Die meisten Herren neigten zu der Ansicht, daß der Pilz unschädlich sei, da er nur auf abgestorbenen Blättern vorkäme. Es wurde aber einwandfrei festgestellt, daß die bekannten schwarzen Polster auf dem noch grünen Blatt vorlamen. Diese Feststellung ließ den Schluß zu, daß der Pilz schädlich sein muß, wenn auch nur in geringem Maße, denn durch die Verminderung der grünen Blattfläche durch die Sporenpolster muß ein Zuwachsverlust eintreten. Die Ver längerung des Hullweges setzte sich in dem neugebauten Leuchnerweg fort; es waren Tafeln mit den Gefällprozenten angebracht, um einen Vergleich zwischen Theorie und Praxis vor Augen führen zu können. Oberförster Wegener gab Erklärung über Kosten, Anlage,

Aufschluß der Flaserlehne, des Sonnenberges usw. Näher darauf einzugehen, würde hier zu weit führen. Probefläche Nr. 2 befand sich in etwa 800 m Höhe; bestockt war die Fläche mit 60 jährigem, gutwüchsigem, geschlossenem Fichtenstangenholz. Es wurden ermittelt je Hektar 445 fm Baumholz = 378 fm Drehholz, die Höhe des Mittelstammes betrug 18 m, der Brusthöhendurchmesser 20 cm, die Stammzahl je Hektar 1350. Man konnte an diesem Bestande feststellen, welcher große Fehler es in früheren Jahren gewesen ist, wenig oder gar nicht zu durchforsten; Randbäume und durch Windwurf oder Schneeebruch freigestellte Stämme bewiesen dies aufs deutlichste. Der vom Oberförster Wegener für diesen Tag angefertigte Revierbegang war hiermit beendet, und, dankbar für das Gebotene, wurde der Rückmarsch nach dem „Steinhäuser Hof“ angetreten. Unterwegs wurde noch eine kapitale Tanne und Fichte gezeigt, erstere mit 39 m Höhe und 10,13 fm Baumholz, letztere 41 m hoch und 12,56 fm Inhalt. Im „Steinhäuser Hof“ empfing uns eine festlich geschmückte Tafel und ließ einen guten Schluß der Exkursion im voraus ahnen. Vor dem Essen hielt Herr Baumeister Lindemann, Langenbielau, einen hochinteressanten Vortrag über den geologischen Aufbau des Culengebirges; Anschauungsmaterial sämtlicher vorkommenden Gesteine waren zur Stelle und illustrierten den Vortrag in hervorragender Weise. Das von der Verwaltung gespendete Essen mundete nach dem langen Marsch vortrefflich, und die von der Langenbielauer Holzindustrie zur Verfügung gestellten Getränke trugen sehr zur Gemütlichkeit des Abends bei. Ein anschließender Tanz vereinte die Teilnehmer noch lange, und vor allem kamen auch die Damen auf ihre Rechnung. Besonderer Dank gebührt den freundlichen Gastgeber, Herrn Grafen von Seibitz, Herrn Baumeister Wärtzel, Herrn Sägewerksbesitzer Illrich und als Leiter der Exkursion Herrn Oberförster Wegener. Oberförsteri Oberlangenbielau, im Januar 1923. Koch, Forstkanidat.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Dienstbezüge der Forstassessoren.

W. f. v. vom 13. Februar 1923 — III 2018.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß den Forstassessoren rückwirkend vom 1. Oktober 1922 ab die Dienstbezüge vom Tage der Verfügung ab, durch die sie erstmalig einer Dienststelle überwiesen werden, zu zahlen sind.

### Prüfungsgebühren für die forstlichen Prüfungen.

W. f. v. vom 14. Februar 1923 — III 2081.

Mit sofortiger Wirkung sind die Prüfungsgebühren für die Forstreferendats- und die forstliche Staatsprüfung auf je 2000 M, bei teilweiser Wiederholung der letzteren auf 1000 M erhöht worden.

### Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung für die Oberförster durch weitere einmalige Zuschüsse für 1922.

W. f. v. vom 16. Februar 1923 — III 2048.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister überweise ich der Regierung für das Rechnungsjahr 1922 zur Bewilligung von weiteren Zuschüssen zu den Dienstaufwandsentschädigungen für Oberförsterstellen

einen Betrag in Höhe der durch meinen Erlaß vom 24. v. Mts. — III 1086 II. Ang. — zur Verfügung gestellten Gesamtlumme.

Für die Zahlung und Verrechnung der Zuschüsse gelten die in vorbezeichneter Verfügung gegebenen Vorschriften. Die übrigen Ziffern dieses Erlasses bleiben ebenfalls in Kraft.

Die Verteilung und Zahlung der Zuschüsse hat sofort zu erfolgen.

### Verpachtungsbedingungen für staatsforstliche Jagden.

W. f. v. vom 21. Februar 1923 — III 2042.

Den Regierungen werden Ende dieses Monats mit den Jagdnutzungsordnungen je 20 Abdrücke der neuen „Allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung staatsforstlicher Jagden“ zugehen. Die mit dem Erlasse vom 22. Oktober 1919 — III 17477 — (Allg. W. f. III 108 für 1919 — LwMBl. 1919 S. 384 —) herausgegebenen Bedingungen sind alsdann nicht mehr zu verwenden. In die bestehenden Jagdpachtverträge sind die neuen Bedingungen durch gütliche Vereinbarung mit den Pächtern einzufügen. Kommt



eine solche nicht zustande, so ist der Vertrag, wo Kündigung vorbehalten ist, zu kündigen.

Abdrude der neuen Bedingungen für den dienstlichen Gebrauch in der Staatsverwaltung sind bei der Forstregistratorat meines Ministeriums anzufordern. Die Buchdruckerei J. Neumann in Neudamm Nrn. hält die Bedingungen zum Verkauf vorrätig. Dorthin sind also alle nicht staatlichen Dienststellen und Verwaltungen und alle Privatpersonen zu verweisen, die unentgeltliche oder käufliche Überlassung von Abdruden der neuen Bedingungen beantragen.

### Zahlungen im Postanweisung-, Postüberweisungs- und scheckverkehr.

Der Beschluß vom 12. April 1922 (St. N. 2196), wonach bei Zahlungen durch Postanweisung bis zum Betrage von 2000 M an nichtamtliche Empfänger, öffentliche in- und ausländische Behörden und Kassen, staatliche und nichtstaatliche, der Posteinlieferungsschein als gültiger Rechnungsbeleg anzusehen ist, wird dahin geändert, daß künftig bei Zahlungen durch Postanweisung seitens der staatlichen Kassen der Posteinlieferungsschein allgemein bis zu dem Höchstbetrage, der auf eine Postanweisung versandt werden darf, als gültiger Rechnungsbeleg angesehen wird.

Berlin, den 29. Dezember 1922.

Das Staatsministerium.

### Bewertung von Forstnebennutzungen.

N. F. S. u. 10. 2. 23 — III 2475 — W. S. III 18/23.

#### I. Waldweide und Waldstreu.

In dem Erlaß vom 21. Januar 1922 — III 17639 — und vom 13. April 1922 — III 5986 — habe ich auf die schweren Schäden hingewiesen, welche das Weiden im Wirtschaftswalde anrichtet. Auch im letzten Sommer haben meine Kommissare in zahlreichen Fällen örtlich festgestellt, daß die Schäden durch Verbeißen und Bertreten der Holzpflanzen und durch Zutreten der Gestell- und Entwässerungsgräben einen Umfang angenommen haben, der mit einer pfleglichen Forstwirtschaft nicht vereinbar ist und dem in Rücksicht auf die große Bedeutung des Waldes als staatlichen Vermögensobjekts nachdrücklich entgegen gewirkt werden muß. Es ist nicht möglich, dauernd dieselbe Fläche land- und forstwirtschaftlich zu nutzen.

Wenn ich trotzdem im Vorjahre, insbesondere durch meinen Erlaß vom 3. Juni 1922 — III 9989 —, die Waldweide im beschränkten Umfang zugelassen habe, so veranlaßte mich dazu die schwierige Lage, in der sich namentlich die kleineren Viehhalter nach dem Dürnjahre 1921 und dem strengen Winter 1921/22 befanden. Da auch jetzt noch die Folgen dieser Jahre nicht ganz überwunden und die Futtervorräte durch die Ernte an Sommer-Futterstroh in einzelnen Gegenden sehr zusammengefallen sind, will ich die Regierung ermächtigen, in diesem Jahre die Waldweide im beschränkten Umfang nach eigenem Ermessen zu gestatten, soweit ein dringendes Bedürfnis der Antragsteller vorliegt und die Schäden für die Forstwirtschaft durch Hütevorschriften eingeschränkt werden können. In erster Linie kommen daher für die Waldweide Abtriebsschläge, die noch nicht wieder kultiviert werden, in Frage oder nicht meliorierte Wiesen, die als Weide gegen entsprechende Pacht, gegebenen-

falls an Gemeinden unmittelbar, verpachtet werden können; auch können rückgängige Erlenbrücher oder schlechte Birkenbestände abgetrieben und dann als wilde Weide verpachtet o gegen Weidegeld freigegeben werden. Das Weiden in Beständen ist nur in ganz besonders dringenden Fällen zu gestatten. Antragsteller, die über eigene Weiden oder Wiesenflächen in einem Umfang, der zur Gesamtgröße ihrer Wirtschaft in richtigem Verhältnis steht, verfügen, sind abzuweisen, da es nicht vertretbar ist, daß sie einen Viehstand, der über die Leistungsfähigkeit ihrer Stelle hinausgeht, auf Kosten des Waldes und der Waldwirtschaft dauernd unterhalten. Bei Überretung der Weidevorschriften ist die Weideerlaubnis zurückzuziehen. Die Oberförster haben denen, die Weideerlaubnis erhalten, zu eröffnen, daß die Weideerlaubnis in diesem Jahre, soweit sie überhaupt gegeben wird, nur in Rücksicht auf die wirtschaftliche Notlage erteilt wird und daß sie ihre Wirtschaft so umstellen müssen, daß sie Waldweide nicht mehr nötig haben.

Das Weidegeld ist in folgender Weise zu ermitteln: Der monatliche Weidegeldsatz des Vorjahres ist in Liter Milch nach dem Milchpreis am Ort der Regierung am Anfang der vorjährigen Weideperiode (1922) umzurechnen und die daraus ermittelte Zahl der Liter mit dem Milchpreis je Liter Anfang April d. J. (1923) zu multiplizieren. Der so ermittelte Satz ist als Mindestsatz für den ersten Weidemonat festzulegen. War das Weidegeld 1922 besonders niedrig, ist eine Erhöhung nach dem Ermessen der Regierung vorzunehmen. Steigt der Milchpreis im Frühjahr d. J., ist das Weidegeld für die folgenden Monate heraufzusetzen. — Aber die Waldweide der Forstbeamten ergeht demnächst ein besonderer Erlaß.

Auch eine beschränkte Abgabe von Waldstreu wird nach der geringen Strohernte des letzten Jahres nicht zu vermeiden sein. Die Regierungen haben Anträge auf Streuabgabe selbständig zu entscheiden und nur zu genehmigen, wenn eine wirkliche Notlage des Antragstellers vorliegt, wenn er Stroh oder andere Streumittel nicht verkauft hat und eine Abgabe aus forstlichen Gründen noch vertretbar ist.

Bei stärkeren Rohhumusauflagerungen (z. B. im nordwestdeutschen Heidegebiet) kann eine weitere Streugewinnung genehmigt werden, wenn die Streuwerber die von den Oberförstern für die Entnahme gegebenen Anweisungen genau befolgen; das gleiche gilt für die Fälle, wo durch die Streugewinnung größere Mengen forstschädlicher Insekten getötet oder unschädlich gemacht werden.

Für die Waldstreu sind Preise zu zahlen, die dem Wert der Waldstreu im Vergleich zu anderen Streumaterialien voll entsprechen.

#### II. Jagd- und Fischereiverpachtungen.

Nachdem durch die Verordnung vom 23. November 1922 die Pachtjagdordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge ausgedehnt ist, sind die laufenden Verträge, soweit nicht bereits Verpachtungen zu gleitenden Pachtjagen vorliegen, nachzuprüfen und die Sätze der Gebotwertung entsprechend zu erhöhen. Damit die Erhöhung aller Verträge über Verpachtung staatlicher Jagden und staatlicher Fischereien nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen wird, werden der Regierung hierüber demnächst noch besondere Anweisungen zugehen.

### III. Abgabe von Beeren und Pilzen.

Der Preis für Beeren- und Pilzzettel beträgt 1923 für Waldarbeiter und ihre Angehörigen, soweit sie mit ihnen den Haushalt teilen, von Waldarbeiterinnen und schulpflichtigen Kindern (6—14 Jahre alt), Personen über 60 Jahre, Invalidentenempfängern, im Erwerbe beschränkten Kriegsschädigten und Ortsarmen 50 *M.* für alle übrigen Personen 100 *M.* je Zettel. Kinder unter 6 Jahren bedürfen keines Scheines. Im übrigen wird auf Ziffer 4 der Allgemeinen Verfügung 3 für 1922 vom 21. Januar 1922 — III 17 639/21 — verwiesen.

### IV. Erweiterung der Befugnisse der Oberförster.

Die Befugnis der Oberförster zur Welterverpachtung freierwerdender kleinerer Grundstücke (Erlaß vom 12. August 1906, III 16147, Allgem. Verfügung 31/1906) wird auf Grundstücke bis zum bisherigen Jahrespachtbetrage von 1000 *M.* für das einzelne Los erweitert. Alte Materialien, wie Samenläde, Kisten, Körbe usw., können von ihnen bis zum Betrage von 5000 *M.* freihändig verkauft werden.

### V. Forstnebenbenutzung.

Bei der Aufstellung der Forstnebenbenutzungsrate für 1923 sind alle Sätze der einzelnen Abteilungen mit dem gegenwärtigen Werte der Nutzung in Einklang zu bringen.

### VI. Änderung der Zahlungsart.

Bei allen Neuerpachtungen ist auszubedingen, daß bei Pachtbeträgen, die jährlich 1000 *M.* nicht überschreiten, die Jahrespacht in einer Summe im Voraus zu entrichten ist.

### Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

#### 1. Krankenversicherung.

a) Die Sätze der Grundlöhne, die für die Berechnung der Beiträge und Leistungen maßgebend sind, sind vom 9. Februar 1923 ab auf 1200 *M.* (Nutzungsgrenze) bzw. 3600 *M.* (statutarische Nahrungsgrenze) erhöht worden; jedoch haben Mitglieder, deren Grundlohn die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt, auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Klassenleistungen erst vom 29. Lage nach dem Inkrafttreten der Satzungsänderung ab Anspruch, sofern der Vorstand nichts Günstigeres bestimmt. Durch eine Verordnung vom 27. Februar 1923 sind die Grundlöhne weiter erhöht worden, und zwar auf 2400 bzw. 14400 *M.* — Der Mindestbetrag des Sterbegeldes, das nach § 204 der Reichsversicherungsordnung vom 20fachen bis zum 40fachen des Grundlohns durch die Satzung erhöht werden kann, kann bis zu 10 000 *M.* festgesetzt werden. (Verordnung vom 2. Februar 1923, R.G.Bl. I S. 99.)

b) Die Leistungen der Wochenhilfe und Wochenfürsorge sind durch zwei Verordnungen vom 16. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 123 und 133) vom 23. Februar 1923 ab ebenfalls weiter erhöht worden. Es sind nun zu gewähren:

1. als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden 10 000 *M.*; findet eine Entbindung nicht statt, nur 3000 *M.*;
2. ein Wochenlohn in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 120 *M.* täglich (bei Familienwochenhilfe und bei Wochenfürsorge aber nur 100 *M.*);
3. ein Stillseld in Höhe des halben Krankengeldes,

jedoch mindestens 300 *M.* täglich (bei Familienwochenhilfe und bei Wochenfürsorge aber nur 240 *M.*). Für Entbindungsfälle, die vor dem 23. Februar 1923 eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillseld für den Rest der Bezugszeit nach den neuen Sätzen zu zahlen.

Als „minderbemittelt“ im Sinne des Wochenfürsorgegesetzes vom 9. Juni 1922 ist jetzt eine Wöchnerin anzusehen, wenn ihr und ihres Ehemanns steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahre 1921 den Jahresbetrag von 15 000 *M.* oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag von 120 000 *M.* nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500 *M.*, falls der Betrag von 15 000 *M.* zugrunde gelegt worden ist, und um 36 000 *M.*, falls der Betrag von 120 000 *M.* zugrunde gelegt worden ist. Wöchnerinnen, die erst nach den neuen Vorschriften als minderbemittelt zu gelten haben, aber vor ihrem Inkrafttreten entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochen- und Stillseld für den Rest der Bezugszeit. Wöchnerinnen, die schon früher als minderbemittelt gegolten haben, erhalten bei Entbindungsfällen, die vor diesem Tage eingetreten sind, das Wochen- und Stillseld für den Rest der Bezugszeit in dem erhöhten Betrage. — Hierbei wird wiederum darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn eine Beihilfe nicht benötigt wird (s. B. bei Landwirts- und Beamtensfrauen), Wochenfürsorge nicht gewährt wird, auch wenn an sich „Minderbemitteltsein“ vorliegt. — Der Antrag auf Wochenfürsorge ist beim Versicherungsamte zu stellen. Beschwerdestanz ist das Oberversicherungsamt (frist ein Monat).

#### 2. Unfallversicherung.

Durch ein Gesetz über Zulagen vom 12. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 116) ist der Mindestbetrag der Renten (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 37 Nr. 38 S. 722 ff., Abschnitt B Ziff. 2) weiter erhöht worden. Als Mindestjahresarbeitsverdienst gelten nämlich von 1. Januar 1923 ab:

- a) bei Renten zwischen 33½ und 50 v. H. für männliche landwirtschaftliche Arbeiter 324 000 *M.*, für landwirtschaftliche Arbeiterinnen 172 800 *M.*, im übrigen 450 000 *M.*;
- b) bei höheren Verdiensten und bei Hinterbliebenenrenten: 840 000 — 604 000 — 1152 000 *M.*

Diese Zulagen sind von einem Antrag oder der Bedürftigkeit der Rentenempfänger nicht abhängig; nur den landwirtschaftlichen Unternehmern kann, wie bisher schon, die Zulage verweigert werden, wenn sie einer solchen nicht bedürftig sind.

#### 3. Angestelltenversicherung.

Nach einer Verordnung vom 9. Februar 1923 (R.G.Bl. I S. 109) sind u. a. als versicherungsfrei erklärt worden: vorübergehende Dienstleistungen, wenn sie a) von Personen, die überhaupt berufsmäßig keine die Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden, b) von Personen, die sonst berufsmäßig keine die Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn es für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist. — Vgl. Dtsch. Forst-Zeitung Nr. 7 S. 108, Ziff. 1 lit. e und g. Hg.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

**der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.**

Oberförster Ballauff in Idstein (Wiesbaden),  
Forstmeister Noth in Groß-Gerau in Hessen,  
Forstmeister Schmand in Ebernheim (Wiesbaden),  
Staatl. Forstsekretär Hah in Kaiserzsch (Coblenz)  
und Gemeindeförster Schäfer in Kaiserzsch, Ge-  
meindeoberförsterei Treis an der Mosel (Coblenz)  
wurden vom Feinde aus ihren Dienststellen  
entfernt und aus dem besetzten Gebiete aus-  
gewiesen.

☞

**Scheimer Forstirat Professor Dr. Wimmenauer**  
ist am 10. Februar d. J. im Alter von 79 Jahren  
gestorben. Wimmenauer war vom Sommersemester  
1887 bis 1. Oktober 1915 ordentlicher Professor  
der forstlichen Betriebslehre an der Universität  
Gießen. Vom Dienstantritt ab bis zum 1. Sep-  
tember 1921 war er auch Vetter an der  
heftigen forstlichen Versuchsanstalt. In dieser  
Eigenschaft ist Wimmenauer besonders eifrig tätig  
gewesen und hat eine Reihe von wertvollen  
Ertragsuntersuchungen über Buche, Eiche und  
Esche veröffentlicht. Als selbständige Werke W.'s  
sind zu nennen: Grundriß der Waldwertrechnung  
und forstlichen Statistik, und Grundriß der Wald-  
wegebaulehre. Ferner hat er die vierte Auflage  
von Heyers Waldwertrechnung in teilweise neuer  
Bearbeitung herausgegeben. Lange Jahre war  
W. auch Schriftleiter der „Allgemeinen Forst-  
und Jagdzeitung“.

☞

**Rechnungsrat Richard Radtke †.** Soeben er-  
halten wir die erschütternde Mitteilung, daß der  
alte Mitarbeiter unseres Verlages und der  
„Deutschen Forst-Zeitung“, der im Preussischen  
Forstbeamtenstande weit bekannte Forstrent-  
meister, Rechnungsrat Richard Radtke  
am 7. März dieses Jahres in Suhl verstorben  
ist. Richard Radtke hat sich durch die Abfassung  
seines „Handbuchs für den preussischen  
Forster“ im preussischen Forstbeamtenstande ein  
dauerndes Denkmal geschaffen, das seinen Namen  
noch auf Jahrzehnte hinaus in der gesamten  
grünen Farbe Preussens bekannt erhalten wird.  
Unserm Verlage und uns ist der Entschlafene  
fünfundzwanzig Jahre hindurch ein treuer, hoch-  
geschätzter Mitarbeiter gewesen, dessen Ableben  
uns mit aufrichtigem Schmerz erfüllt, und dessen  
Andenken wir allezeit in hohen Ehren halten  
werden.  
Die Schriftleitung.

☞

**Die Verhandlungen im Reichsfinanzministerium**  
über eine Erhöhung der Gehälter für März hatten  
das Ergebnis, daß die Reichsregierung die Er-  
höhung ablehnte, dagegen aber in Aussicht gestellt  
hat, daß den Beamten schon bald Vorschüsse auf  
die Aprilgehälter gezahlt werden sollen. Ueber  
diese Zahlungen soll am Montag, dem 12. März,  
zwischen dem Finanzministerium und den  
Organisationen weiter verhandelt werden.

☞

Das Gnadenquartal der Hinterbliebenen der  
Gemeindeforstbeamten. Im Zeichen der monatlich  
sprungweise sich erhöhenden Teuerungszuschläge ist  
es von wesentlicher Bedeutung, welche Ansprüche  
die Hinterbliebenen der verstorbenen Gemeindef-  
orstbeamten haben, zumal die Gemeinden stets das  
Bestreben haben, die Bestimmungen so auszulegen,  
wie es für sie am vorteilhaftesten ist. Im § 4 des  
R.V.G. heißt es, daß die Hinterbliebenen eines  
Kommunalbeamten für das auf den Sterbe-  
monat folgende Vierteljahr noch die volle  
Besoldung des Verstorbenen erhalten. Dabei  
finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten  
geltenden Bestimmungen Anwendung. Unter voller  
Besoldung im Sinne des § 4 R.V.G. ist das gesamte  
Diensteinkommen zu verstehen, abgesehen von der  
Entschädigung für den Dienstaufwand. Stirbt der  
Beamte im März, so erstreckt sich das Gnadenquartal  
auf die Monate April, Mai und Juni. Die Besoldung  
ist die zum standesgemäßen Lebensunterhalt dienende  
Rente und nach § 3 R.V.G. erfolgt die Zahlung des  
Gehalts an Kommunalbeamte, in Ermangelung  
besonderer Festsetzungen, vierteljährlich im voraus.  
Deshalb steht dem Beamten ein Anspruch auf die  
ganze Besoldungsrate zu, einerlei wann der Tod  
eintritt, die bei seinem Ableben den gesetzlichen  
Erben zufällt, ob sie zu den Hinterbliebenen im Sinne  
des § 4 gehören oder nicht, die wiederum allein auf  
die Gnadenbezüge Anspruch haben, die über das  
Sterbequartal hinaus gezahlt werden. Obwohl die  
Vorschrift des § 4 will, daß die volle Besoldung  
für das auf den Sterbemonat folgende  
Vierteljahr zu gewährt ist, wird der Berechnung  
der Gnadenbezüge nur das Diensteinkommen zugrunde  
gelegt, das der Beamte zur Zeit seines Todes  
bezogen hat, aber nicht die im Laufe des Gnaden-  
quartals stattfindenden Erhöhungen durch die  
Teuerungszuschläge, die der Beamte erhalten hätte,  
wenn er am Leben geblieben wäre. Gehaltserhöhungen,  
wie sie das Auftraden in eine höhere Besoldungsgruppe  
mit sich bringt, kommen natürlich, wenn sie in das  
Gnadenquartal fallen, nicht in Betracht, aber nach  
dem Sinne des Gesetzes alle Teuerungszuschläge,  
weil sie keine Besoldungserhöhung, sondern einen  
Ausgleich für die Veränderung der wirtschaftlichen  
Verhältnisse darstellen und so in den Rahmen der  
Besoldung im Sinne des § 4 fallen. Nun ist weiter  
zu beachten, daß nach § 15 R.V.G. die Witwe Witwen-  
geld erhält, nach den für die Witwen der unmittel-  
baren Staatsbeamten geltenden Vorschriften, unter  
Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblick  
des Todes erdienten Pensionsbetrages. Nach § 15  
des Gesetzes vom 20. Mai 1882, unter Berücksichtigung  
der dazu ergangenen Ergänzungen, beginnt die Zahlung  
des Witwengeldes mit dem Ablauf des Gnadenquartals.  
In einer Zeit der Preissteigerung, die eine ungeahnte  
Erhöhung der Teuerungszuschläge mit sich bringt, die  
auch die Witwe erhält, könnte es sich ereignen, daß  
bei der Berechnung der Gnadenbezüge unter Zu-  
grundelegung des Dienstbetrages, das der Ver-  
storbene zur Zeit seines Todes bezogen hat, die  
Hinterbliebenen weniger erhalten, als wenn das  
Gnadenquartal in Fortfall gekommen wäre. Das  
kann aber der Gesetzgeber unmöglich wollen.

Rath.

**Uniform oder Zivil?** Im Verein Preussischer Staatsförster werden fortgesetzt „einstimmige“ Beschlüsse gefaßt und unwidersprochen im „Deutschen Förster“ veröffentlicht. Der Bericht der Bezirks-Gruppe Hannover z. B. in Nr. 7 des „Deutschen Förster“ behandelt die Uniformfrage in einer Weise, die nicht gebilligt werden kann. Ganz abgesehen von dem Beschluß der Unterkommission (März 22) und dem Erlass des Ministeriums, möchte ich kurz zu dieser Frage Stellung nehmen. Warum wird eigentlich gegen die schöne Uniform des Försterstandes Sturm gelaufen? Weil bei dienstlichen Besprechungen der Beamtenausschüsse, die Vertreter des Oberförsterstandes, teilweise in Zivil erschienen sind. Dieser Umstand ist jedoch wirklich nicht so weltbewegend, und ich kann mich der Auffassung der Bezirks-Gruppe Hannover durchaus nicht anschließen, wenn sie deshalb, der vorgesezten Behörde unterstellt, diese betrachte den Förster nicht als Menschen, sondern nur als uniformierten Untergebenen. Und wenn in diesem Zusammenhange von einer Tendenz gesprochen wird, so habe ich das Gefühl, als wenn die Tendenz dieser ganzen Bewegung eine andere ist. Man will anscheinend einer überhaupt uniformfeindlichen Richtung in Deutschland entgegenkommen und auch den schönen grünen Rock allmählich zum Verschwinden bringen; dies muß einmal offen ausgesprochen werden. Ich kann mir nicht denken, daß die Argumente des Försters in Zivil höher gewertet werden, wie die des Försters in Uniform. Beginnen wir die Uniformfrage laich zu behandeln, so gefährden wir gleichzeitig einen Teil unserer Autorität bei der Landbevölkerung. Und das unterliegt doch wohl auch keinem Zweifel, daß das uniformierte Deutschland eine ganz andere Stellung im Rate der Völker einnahm, wie das entwaffnete und in Zivil gesteckte deutsche Volk. Mit solcher Selbstdegradierung muß endlich Schluß gemacht werden.

Eine ähnliche Tendenz wie bei der Uniformfrage finden wir im Bericht des Försterkartells Brehla-Kassel in Nr. 3 des „Deutschen Förster“. Der Berichterstatter schreibt dort: „Ebenso halten wir die militärischen Rangerehöhungen und Verleihungen als von der Zeit überholt.“ Wie ich das las, glaubte ich erst, ich habe das „Berliner Tageblatt“ in der Hand — aber es war der „Deutsche Förster“. Natürlich Herr Prenzels, die Franzosen erledigen zurzeit das Militärische in Deutschland, warum sollen wir uns da mit militärischen Sachen abgeben. Der undeutsche Geist und seine Schlagworte machen sich, dem Himmel seis geklagt, bereits im Försterstande breit, und es wird Zeit, daß hiergegen energisch der Kampf aufgenommen wird.

Staatsförster Schellack-Paterjohannsee.

**Prüfung für Anwärter des Revierverwaltungsdienstes der Privaten usw.** Um einen Überblick zu gewinnen, ob im laufenden Jahre eine Prüfung abgehalten werden kann, werden die Herren, die sich an dieser Prüfung beteiligen wollen, gebeten, dies der Geschäftsstelle des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände, Berlin SW 11, Bernburger Straße 24, IV, unverzüglich mitzuteilen.

**Försterprüfung der Landwirtschaftskammer Schlesiens im Einvernehmen mit dem Waldbesitzerverbände und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für 1923.** Die Prüfungsstelle für Försterprüfungen schlesischer Forstbeamte, welche von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Schlesiens, dem Verband Schlesischer Waldbesitzervereine und den schlesischen Bezirksgruppen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands geschaffen worden ist, hält auch in diesem Jahre wieder Försterprüfungen ab. Der Ort der Prüfung sowie der Zeitpunkt ist noch unbestimmt, es ist jedoch in Aussicht genommen, falls eine genügende Anzahl von Bewerbungen eingeht, zwei Prüfungen, und zwar je eine in Deutsch-Oberschlesien sowie in Niederschlesien abzuhalten. Zugelassen werden Bewerber, welche eine mindestens zweijährige Lehrzeit und den Besuch einer Forstschule mit bestandener Abschlußprüfung sowie eine daran anschließende praktische Tätigkeit im Forstdienst nachweisen. Die praktische Tätigkeit nach beendeter Lehrzeit und erfolgreich absolvierter Forstschule muß mindestens fünf Jahre umfassen. Für diejenigen Prüflinge, welche mindestens zwei Jahre hindurch Kriegsteilnehmer waren, kann diese Zeit auf drei Jahre herabgesetzt werden. Bewerber, welche die vorgenannte Ausbildung nicht nachweisen können, können in diesem Jahre noch zugelassen werden, wenn sie 26 Jahre alt sind und mindestens 6 Jahre im praktischen Forstdienst tätig waren. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an die Prüfungsstelle bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Breslau X, Matthäusplatz 4, bis 15. April unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen: 1. Geburtschein, 2. Nachweis über den Gang der Ausbildung, 3. beglaubigte Zeugnisabschriften über die praktische Beschäftigung, 4. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf, 5. eine selbstverfaßte Beschreibung des letzten Beschäftigungstreviers, 6. ein Zeugnis der augenblicklichen bzw. letzten Dienstherrschaft in einem verschlossenen Umschlag. Die Prüfungsgebühr, deren Höhe erst später bekanntgegeben werden kann, ist gebührenfrei an die oben bezeichnete Prüfungsstelle einzuzahlen, jedoch erst nach Eingang der Mitteilung, daß Bewerber zur Prüfung zugelassen ist. Die Gebühr wird nur zurückgezahlt, wenn der Anwärter durch triftige Gründe verhindert war, an der Prüfung teilzunehmen. Die weiteren Bestimmungen der Prüfungsordnung sind in Nr. 3 des „Deutschen Forstwart“, Jahrgang 1921, veröffentlicht worden.

**Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule zu Hann.-Münden für das Sommersemester 1923.**  
 R. R.: Forstliche Statik (dreistündig), Praktisches Beispiel aus der Forsteinrichtung (wöchentlich ein halber Tag), Forstliche Übungen mit Unterstützung durch Forstassessor Dietrich. Professor Dellers: Waldbau, allgemeiner Teil (vierstündig). Professor Sellheim: Forstschutz (zweistündig), Jagdkunde (zweistündig), Waldwegebau (einstündig). Professor Godberlen: Forstpolitik (dreistündig). R. R.: Geodäsie, Vermessungsübungen. Professor Dr. Jahn: Systematische Botanik (vierstündig), Botanische Übungen (zweistündig), Botanische Ausflüge. Professor Dr. Ahumblert: Insektenkunde (fünfstündig), zoologische Ausflüge. Oberförster Febr. Gehr v. Schweppenburg: Ornithologie (einstündig), zoologische Repetitorium (einstündig).

Professor Dr. Sächting: Geologie (zweistündig), Bodenkunde I. Teil (zweistündig), geologische und bodenkundliche Übungen nach näherer Vereinbarung. Professor Dr. Wedekind: Organische Experimentalchemie (dreistündig), anorganische Experimentalchemie II. Teil (Metalle) (zweistündig), Kolloquium über Fortschritte der Chemie (alle zwei Wochen zweistündig), Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten im Chemischen Institut, täglich Privatissime. Professor Dr. Fald: Forstliche Mykologie I. Teil (zweistündig) (Krankheiten forstlicher Kulturpflanzen). N. N.: Strafrecht (zweistündig). Allwöchentlich Sonnabends forstliche, bodenkundliche und geologische Ausflüge unter Leitung der betreffenden Dozenten. Das Semester beginnt satzungsgemäß am 10. April und endet am 20. August. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstliche Hochschule zu richten.

Für die Schlesiſche Forst- und Jagdausstellung in Breslau vom 8. bis 17. Mai 1923 ist bereits jetzt eine überaus glänzende Beschickung gesichert. In der Jagdabteilung werden Jagdtrophäen, wie Geweihe, Gehörne, ausgestopftes Wild jeder Art, jagdwissenschaftliche Sammlungen, Waffen, Munitionen, jagdwirtschaftliche Geräte, Jägerausrüstungen und Jagdschmuck, Jagdbibliothek, Jagdbilder und sonstige Kunstgegenstände aufgenommen. In der Forstabteilung sind die staatlichen Forsten ebenso vertreten wie die Kommunalwälder und Privatwälder. Die Staatsforsten werden sich in der Weise beteiligen, daß die Regierung Oppeln Kiefern und Fichtenmischbestände, die Regierung Breslau Auemwälder und Gebirgsforsten der Glasper Berge, die Regierung Liegnitz die forstliche Gestalt des Riesengebietes und der Vorberge zur Darstellung bringen wird. Die Flora und Fauna des Waldes wird durch wissenschaftliche Institute und Privatgelehrte sorgfältige Bearbeitung finden. Innerhalb dieser Gruppe dürften die ornithologischen und entomologischen Sammlungen das besondere Interesse der Fachleute und des Laienpublikums wachrufen. Das gleiche gilt von der Pilzkunde. In der Abteilung für Holzverwertung werden zunächst Holzbearbeitungsmaschinen zum Teil im Betriebe vorgeführt werden, unter anderem Freiraum, Patentreppner, Hochleistungshobelmaschinen, Bandsägen, Pendelsägen, ein Walzenvollgatter, eine elektrisch betriebene Handhobelmaschine mit der Kreisäge usw. Die deutsche Harzgesellschaft wird die Rohharzgewinnung in Staats- und Privatforsten, die Aufarbeitung des Rohharzes und Werkzeuge zur Harzgewinnung zeigen. Im Anschluß daran stellt die schlesiſche Holzverwertung Destillationsprodukte, wie Terpentin, Holzteer, ferner Holzohle und andere Erzeugnisse aus. Ein von der Zellulosefabrik Bartha zugelagerter Herstellungsgang von Zellulose und das Imprägnierungsverfahren der Nützwärmevollständigen diese Abteilung. Das ungeheure Gebiet der Holzzeugnisse für Hauswirtschaft, Sport und Spiel, Leinwand und Maschinenbau, Werkzeuge und Geräte, Transportmittel, Boote und Flugzeuge bietet den verschiedensten schlesiſchen Industrien und Handwerken Gelegenheit, sich an der Ausstellung zu beteiligen. Es soll ein möglichst umfassendes Bild von der Bedeutung des Waldes für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben gegeben werden. Anmeldungen von Ausstellern müssen möglichst umgehend bei der Breslauer Messgesellschaft erfolgen.

Am unsern Leserkreis. Wir bitten davon Kenntnis nehmen zu wollen, daß wir angesichts der bedeutenden Unkosten an Porto usw. in Zukunft von kleinen Mitteilungen und sonstigen kurzen Einsendungen vor Abdruck in der „Deutschen Forst-Rettung“ keinerlei Korrekturen mehr senden. Wir bitten daher solche Veröffentlichungen stets so abzufassen, daß sie ohne weiteres gedruckt werden können. Die größeren Hauptartikel werden wir, wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, nach wie vor stets zur Korrektur senden, kleinere Sachen jedoch nur, wenn es ausdrücklich verlangt wird.

Die Schriftleitung.

### Forstwirtschaftliches.

**Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse.** In der Sitzung des „Deutschen Reichstags“ vom 1. März 1923 ist das Gesetz betreffend Sonderabgabe von 1½ % vom Rohertrag der gesamten Holzverkäufe zugunsten der Presse, in zweiter und dritter Lesung angenommen worden. Außerdem wurde noch folgende Entschließung des Reichstags-Ausschusses beraten: „Die Reichsregierung zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Holzabgabe zur Verbilligung des Druckpapiers auf zwei vom Hundert erhöht wird, und fünf vom Hundert von dieser Abgabe den Ländern zur Verbilligung der Schulbücher zu überweisen.“

Die Entschließung des Ausschusses wurde gegen die Stimmen der Rechten und eines Teils des Zentrums angenommen. Das Gesetz gibt seine Vorteile allein der politischen Presse, der Gewerkschaftspresse und der christlichen Sonntagsblattliteratur. Die gesamte Fachpresse ist ausgeschlossen und bleibt weiter von der Willkür des Papiermarktes abhängig. Unser Leserkreis kann sich also leider von der Annahme eines Gesetzes, das den Waldbesitz einseitig bedrückt wie kein anderes, keinerlei Vorteile auf Bezugsverbilligung versprechen.

**Ungeheuerliche Abgabe vom Holzverkaufspreise.** Der Unterausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates für Holz- und Forstwirtschaft hat einen Antrag Larnow angenommen, nach welchem alle Waldbesitzer von sämtlichen erstmaligen Verkäufen von inländischem Rundholz eine Abgabe von 40 % des Verkaufspreises an das Reich abgeführt werden soll. Die eingehenden Beträge sollen zur Förderung und Verbilligung der Holzeinfuhr verwendet werden. Wenn in einer Einschlagsperiode kein Einschlag oder keine von normalem Umfang stattgefunden hat, so soll trotzdem eine Abgabe entrichtet werden, die 40 % des normalen Einschlages erreichen würde. Durch diese Abgabe soll eine Einnahme von 700 Milliarden Mark geschaffen werden. Abgesehen von der Ungerechtigkeit einer derartigen Steuer ist mit Sicherheit zu erwarten, daß der ausländische Holzhandel und die inländischen Schieber den größten Teil des Ertrages in ihre Taschen stecken würden. Die Waldbesitzer und die Reichswirtschaft erheben daher gegen ein derartiges Gesetz mit der schärfsten Protest.

**Vereinblichung der Holzaußformung und Messung des Holzes im Deutschen Reich** stand als drittes Thema auf der Tagesordnung der Winter-versammlung des Märkischen Forstvereins, konnte aber, weil die vorangehenden Vorträge über Vererbungslehre (Prof. Dr. Baur) und über biologische Forschungen (Forstmeister Seitz) drei Stunden in Anspruch nahmen, nicht mehr verhandelt werden. Das erj- genannte Thema soll nun auf der Warener Sommer-versammlung des Märkischen Forstvereins eingehend erörtert werden; den Mitgliebern werden die Leitfäden des Referenten Dr. Nahl und des Korreferenten Junack vorher zugehen, um zur Beteiligung an der Debatte anzuregen.

☞

**Die Kiefernharznutzung in den Staatsforsten für 1923** ist, wie bereits in der in Nr. 10 auf Seite 167 veröffentlichten Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitgeteilt, auch in diesem Jahre wieder der Deutschen Harz-gesellschaft, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 24, übertragen worden. Nach dem darüber abgeschlossenen Kaufvertrage (§ 2) zahlt die D. H. G. der Verwaltung für das gelieferte Rohharz zunächst einen festen Preis von 12000 M je 100 kg netto frei Versandbahnhof. Hieron sind 6000 M binnen 14 Tagen nach Eingang der Harzverladeaufgaben zu zahlen; die restlichen 6000 M werden gestundet unter Berechnung von 17 v. H. Stundungszinsen bis längstens 5. Januar 1924. In dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1923 werden Sachverständige, die die Staatsforst-verwaltung benennt, den für den 15. jedes Monats gültigen Marktpreis des amerikanischen Fertigharzes Marke F/G eil Hamburg feststellen. Ist dieser im Durchschnitt der neun Monate höher als 17000 M je 100 kg, so erhöht sich der von der D. H. G. zu zahlende Preis von 12000 M um 33 1/3 v. H. der Differenz zwischen Durchschnittsmarktpreis des ameri-kanischen Fertigharzes und 17000 M. Kommt der Durchschnittsmarktpreis niedriger als 17000 M zu stehen, so ermäßigt sich der Preis von 12000 M je 100 kg um 300 M je 100 kg für jede vollen 1000 M, um die der Durchschnittspreis unter 17000 M verbleibt. Die weiteren Bestimmungen des Vertrages sind im großen und ganzen dieselben wie im Vor-jahre (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ 1922, Ab. 37, Seite 297). Auch werden wieder Mundschreiben der D. H. G., die entsprechende Richtlinien enthalten, an die einzelnen Oberförstereien verteilt (§ 3 Abs. 5). Im Verlauf des Harzgeschäftes haben nur die Ober-förstereien, nicht aber diesel nachgeordnete Dienst-stellen geschäftlich mit der Gesellschaft in Verkehr zu treten (§ 3 Abs. 6). Rohharz ist in Fässer zu füllen, Scharharz in besondere Fässer, die in den Harz-verladeordruden entsprechend zu bezeichnen sind (§ 8 IV Abs. 1 und 2). Das gesamte aus der Ernte 1923 gewonnene Rohharz muß spätestens am 20. Dezember 1923 an den von der D. H. G. bezeichneten Empfänger aufgegeben sein. Später aufgegebenes Rohharz ist die D. H. G. nicht verpflichtet abzunehmen oder zu bezahlen (§ VI Abs. 5). Falls der Gesellschaft oder den von ihr bezeichneten Empfängern von der Ver-waltung Rohharz angeliefert wird, das nachweislich fremde Stoffe enthält, wie Steine, Erde, Holz, Schmutz, Wasser usw., so hat die Gesellschaft Anspruch, von der Verwaltung angemessen entschädigt zu werden. Diese Gewährleistung wegen Mängel der Sache

findet nur statt, wenn die Anzeige derartiger Mängel der absendenden Oberförsterei binnen einer Woche seit Empfang der Lieferung zugegangen ist (§ X Abs. 2). Zur Sicherung aller aus dem Vertrag sich ergebenden Forderungen hinterlegt endlich die D. H. G. bei der Preussischen General-Staatskasse eine Sicher-heitsleistung einer Berliner Großbank im Betrage von 500000 M (§ XII Abs. 1).

**Ein schneidiger Landrat.** Gebhardt heißt er, in Burg an der Zhle regiert er und erläßt folgenden Ullas an einen Gutsvorsteher:  
Der Landrat. Burg, den 9. Novbr. 1922.  
L. 11120.

Auf Anregung des Herrn Ministers des Innern, darauf zu wirken, daß den Notleidenden billigt Brennholz und vor allen Dingen eine möglichst billige Anfuhr ihres Holzes beschafft wird, ersuche ich, für Ihre eigenen Gemein-de-einwohner sowie die der umliegenden Orts-schaften Erlaubnisscheine zum Einsammeln von Raff- und Beselholz anzugeben. Ich ersuche, in weitgehendster Weise vorzugehen und den Begriff „Notleidende“ nicht zu eng zu ziehen. Wer einen Erlaubnisschein erbittet, den treibt die Not dazu, denn zum Spaß und Vergnügen fährt oder fährt kein Mensch mit dem Hand-wagen in den Wald.

Ich bemerke hierbei, daß die Stiftungsforst Grabow bereits seit Wochen Hunderte von Erlaubnisscheinen, insbesondere an Einwohner von Burg, abgegeben hat. Große Mengen von Reiferholz und Hausbälke sind bereits gefördert und haben der Brennstoffnot zu steuern ge-holfen.

Ferner ersuche ich, Stock- und Wurzelholz zur Selbstverwertung und Selbstrohung ganz billig oder unentgeltlich abzugeben. Auch bitte ich in Ermägung zu ziehen und mir bis zum 20. d. Mts. bestimmt zu berichten, ob die Ge-meinden pp. und die Herren Privatwaldbesitzer, die über 50 Morgen Waldbäche besitzen, bereit sind, möglichst bald, spätestens bis zum 1. Januar 1923, mir für je 25 Morgen Wald-fläche einen Raummeter Reiferknüppel oder einen Raummeter Stockholz, fertig aufgearbeitet und nummeriert, zum Hauerlohn zur Verfügung zu stellen, damit ich hierüber zugunsten Not-leidender verfügen kann. Gebhardt.

Die Sprache ist stellenweise nicht gerade sehr freundlich, im übrigen aber doch recht bestimmt. Ob aber auf diese Weise der notleidenden Be-völkerung geholfen werden kann, ist doch eine andere Frage. Die in die Erscheinung tretende Selbstherrlichkeit dürfte auch nicht den Intentionen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten entsprechen, der unterm 6. Oktober d. J. eine Verfügung erlassen hat, die u. a. auch die Brennholzabgabe aus Staatswaldungen regelt. Diese Verfügung ist auch durch die Landwirtschafts-kammern den Privatwaldbesitzern zugesandt worden mit dem Wunsch, daß auch die Privatwaldbesitzer Brennholz unter ähnlichen Bedingungen abgeben möchten.

Es wäre sehr erwünscht, daß der Herr Minister des Innern den ihm nachgeordneten Landräten plausibel macht, daß diese Regierungskunst eher das Gegenteil von dem erreicht als das, was sie bezweckt.

Hg.



Ein „Deutscher Waldbund“ ist in Hamburg gegründet worden, der sich zur Aufgabe gesetzt hat, durch Wort und Weise, Buch und Bild, Gesetz und Gabe mitzuwirken an der Erhaltung des deutschen Waldes, dem Wächter deutscher Art, der Warte deutschen Wesens, der Wiege deutscher Kraft. Beitrittsanmeldungen sind unter „Deutscher Wald“, Hamburg, Hallerplatz 1, einzufenden, die Beiträge nach innerem Ermessen auf Bankkonto „Deutscher Wald“ Deutsche Bank, Depositenkasse A. Am 1. März veranstaltete der Bund seinen ersten Waldband, an dem erste Künstler mitwirkten und in Musik und Gesangskunst Bestes boten. Karl Witte, der Leiter der Hamburger Fichtehochschule, rief den Hörern begeisterte Worte in die Herzen bei seinem Vortrag „Der Deutsche und sein Wald“.

### Vom Wildmarkt.

**Amtlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 10. März 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft still, Preise unverändert. Damwild (Hirsche) 2000 M für ½ kg, Kaninchen, starke 5000 bis 5500 M das Stüd. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

### Vom Rauchwarenmarkt.

**Rauchwarenpreise der Märktlichen Zell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 7, vom 10. März 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 3000 M, Wildkanin: Winter bis 1000 M, Füchse: Winter I 80000 M; Steinmarber I 200000 M; Baummarber I 250000 M; Fittisse I 20000 M; Maulwürfe I 1000 M; Dache: I 20000 M das Stüd; Rehe: Winter 3000 M das Pfund; Rotwild: trocken 1600 M das Kilo; Damwild: trocken 2000 M; Schwarzwild: trocken 100 M das Kilo; Kanin Ia bis 2000 M; Raben bis 2000 M das Stüd.

**Nach der „Märktlichen Zeitung“ (Leipzig) vom 11. März 1923.** Otter 130000 bis 150000 M, Steinmarber 300000 bis 350000 M, Baummarber 350000 bis 400000 M, Füchse 150000 bis 200000 M, Fittisse 45000 bis 50000 M, Dache 35000 bis 40000 M, Maulwürfe 1800 bis 2000 M, Damster 2200 bis 3000 M; Kanin (Märktlicher) 3500 bis 5000 M, Hasen (Winter) 5000 bis 6000 M, Hasen (Halbe) 2500 bis 3000 M, Hasen (Sommer) 900 bis 1000 M, Rehdeken 2000 bis 4000 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungenügend erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden politischen und wirtsch. Entwertung des Papier-Geldes unterliegen.

### Fischpreise.

**Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen - Direktion Berlin vom 10. März 1923.** Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Seehe 3000 bis 3300 M, Schleien 3500 M.

### Brief- und Fragelasten.

#### Erhöhung des Porto-Anteils.

Weiter ist mit dem 1. März 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portofolge in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 100 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den **Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **300 Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

**Anfrage Nr. 10. Versorgungsbezüge für ein 14-jähriges Kind.** Mein Sohn ist am 15. August 1922 14 Jahre alt geworden. Welche Versorgungsgebührrnisse stehen mir für ihn vom Monat Januar 1923 ab zu? Sind für Januar 1923 die Versorgungsgebührrnisse nicht wieder erhöht worden? Mein Mann war Privatförster und nach staatlichen Grundsätzen angestellt. Försterwitwe J.

**Antwort:** Ihre Versorgungsbezüge bestehen aus Witwengeld und den Zuschlägen zum Witwengeld (Versorgungszuschlag). Der Versorgungszuschlag beträgt für den Monat Januar 395 v. H., vom 1. Februar 1923 ab monatlich 942 v. H. Das Witwengeld für Ihren Sohn beträgt ein Fünftel Ihres Witwengeldes, ohne Versorgungszuschlag. Dazu käme, da Ihr Sohn noch die Schule besucht, die Kinderbeihilfe. Diese beträgt für ein Kind über 14 Jahren monatlich 3000 M. Dazu kommt der Versorgungszuschlag in der gleichen Höhe wie zum Witwengeld, das heißt also für Januar 395 v. 3000 M = 11850 M, vom 1. Februar ab 942 v. 3000 M = 28260 M.

**Anfrage Nr. 11. Haftung für gestohlene Raubjagdfallen.** Mein Schwager hat eine Jagd des hiesigen Stadtbezirks gepachtet, und mit dessen Genehmigung habe ich Fangeisen auf Raubzeug gestellt. Auf einem uns angrenzenden Nachbargrunde begleiteten den dortselbst angestellten Inspektor meitens zwei Hossunde, die das Wild häufig beunruhigen und auch unsern anliegenden Teil nicht in Ruhe lassen. Dabei hatte sich nun der eine Hund im Eisen gefangen und wurde von dem Inspektor und einem Arbeiter befreit. Als ich die Fangstellen revidierte, war das Eisen fort. Vorgenannte Personen wollen das Eisen liegen gelassen haben. Durch den Hund bin ich das Fangeisen losgeworden. Muß der Inspektor oder der Besitzer des Hundes mir das Eisen ersetzen? Förster L. in Gp.

**Antwort:** Da weder der Inspektor noch der Besitzer des Hundes ein Verschulden an dem Abhandenkommen des Eisens trifft, so haften diese nicht. Der Inspektor war berechtigt, den gefangenen Hund aus dem Eisen zu befreien. Sie können sich bloß an den halten, der Ihnen das Eisen weggenommen hat. Übrigens ist es immer gefährlich, in der Nähe der Jagdgrenze Eisen fangisch zu stellen. J. B.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

### Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

#### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Oberförsterstelle Madenzell (Gassele)** ist zum 1. April zu besetzen. Die unbewohnbare Dienstwohnung wird voraussichtlich nicht vor dem 1. April 1924

burch einen Neubau ersetzt werden können. Bewerbungsfrist 28. März.

**Försterstelle Alttertal, Oberf. Diebhausen (Erfurt)** ist zum 1. Juli zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0270 ha Garten, 0,4860 ha Acker und 1,2710 ha Wiesen. Abzugsgeld 93 M. Bahnstation und Dorfschule in Mähdorf, bet

Strede Erfurt—Mitschenhausen, 1 km. Höhere Schule in Sußl, 7 km. Bewerbungsfrist 10. April. Im Regierungsbezirk Merseburg sind zum 1. April mit sofortiger Bewerbungsfrist folgende Stellen zu besetzen:

**Forstsekretärstelle Eisleben, Oberf. Eisleben.** Mietwohnung in Helsta vorhanden. Voraussichtliches Wirtschaftsland 0,3494 ha Garten 1. Kl. Nutzungsgeld 126 M. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Forstsekretärstellen. Nächste Wohnstation Gefta, 1 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule in Eisleben, 8,5 km. Fortsiverorgungs-berechtigte Anwärter und Förster, die sich zum Verbleiben im Forstsekretärdienst schriftlich verpflichten, sind als Bewerber zugelassen.

**Neberabhängige Försterstelle (Revierförstergeliffenstelle) Fernerwäbde, Oberf. Rosenfeld,** ist voraussichtlich am 1. Mai zu besetzen. Voraussichtliches Wirtschaftsland: 0,1630 ha Hausgarten, 0,041 ha Acker, 1,0—1,2 ha Wiese. Nutzungsgeld ist noch nicht festgesetzt. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Revierförstergeliffen. Nächste Wohnstation Fernerwäbde, 1 km; Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule Torgau, 16 km. Ueber. Förster und forstverorgungs-berechtigte Hilfsförster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 1. April.

**Bekante Hilfsförsterstelle Grünlinde, Oberf. Belpen (Königsberg),** gelangt zum 1. April zur Neu-bekzung. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung; an nutzbarem Dienstland 10 ha. Die Schule ist in Grünlinde, 1 km entfernt. Wohnstation Wehlau, 18 km entfernt. Bewerbungsfrist 20. März.

Die Bekzung der Försterstelle Grillenberg, Oberf. Pödsfeld (Merseburg), ist zurückgezogen.

### Personalnachrichten.

#### Preußen.

##### Staats-Forstverwaltung.

**Abel,** Förster in Eltwille, Oberf. Eltwille, ist am 1. Dezember 1922 nach Rißter, Oberf. Kroppach in Hagenburg (Wiesbaden), versetzt.

**Bollinger,** Förster a. N. in Merfchel, Oberf. Dhroneden, wird am 1. April nach Neuhütten, Oberf. Hermsfeld (Trier), versetzt.

**Bosdorf,** Forstsekretär in Helsta, Oberf. Eisleben, wird am 1. April unter Uebertragung der Försterstelle Wälgig, Oberf. Glädeburg (Merseburg), zum Förster a. N. ernannt.

**Caesar,** überg. Förster in Nichtengrund, Oberf. Reußholland, ist am 15. Februar nach Niemeß, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

**Dams,** überg. Förster in Hechlinerhütte, Oberf. Hechlinerhütte, ist am 15. Februar nach Adolfsböbe, Oberf. Rolpin (Potsdam), versetzt.

**Engel,** Forstsekretär in Altkratow, Oberf. Altkratow, wird am 1. April nach Bornnuchen, Oberf. Bornnuchen (Pödelin), versetzt.

**Goff,** überg. Förster in Stepenitz, Oberf. Stepenitz, wird am 1. April die Hilfsförsterstelle Rattenhof, Oberf. Stepenitz (Stettin), übertragen.

**Knobel,** Forstsekretär in Hagenburg, Oberf. Hagenburg, wird am 1. April als Forstsekretär nach Driedorf, Oberf. Driedorf (Wiesbaden), versetzt.

**Kowalsky,** Förster in Oberreifenberg, Oberf. Oberreifenberg, ist am 1. Oktober 1922 zum Forstsekretär ernannt.

**Künstel,** Förster in Reinalmerode, Oberf. Eichenrode, wird am 1. April nach Lauterberg, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim), versetzt.

**Michaelsen,** Förster in Nordholz, Oberf. Beckersfa, ist am 1. Januar nach Oberjosbach, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden), einberufen.

**Santleben,** überg. Förster in Wäbroy, Oberf. Wäbroy, wird am 1. Mai nach Swinemünde, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

**Steinbrück,** Förster in Grünlinde, Oberf. Belpen, ist auf die durch Bekzung in den Ruhestand des bisherigen Stellen-

inhabers erledigte Försterstelle zu Neu-Stelleim Oberf. Greiben (Königsberg), versetzt.

**Steinhäufen,** überg. Förster in Friedensburg, Oberf. Pobejuch, wird am 1. April die Forstsekretärstelle Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen (Stettin), auf Probe übertragen.

**Wedde,** überg. Förster in Gerrin, Oberf. Gerrin (Pödelin), ist am 15. März nach Gr.-Gustlow, Oberf. Laubenberg (Pödelin), versetzt.

**Werns,** Hilfsförster in Galeshof, Oberf. Bräm (Trier), ist unter Bekzung der jetzigen Stelle mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 zum Förster ernannt.

**Wichmann,** Hilfsförster in Rißter, Oberf. Kroppach in Hagenburg, ist am 1. Januar nach Goldenstein, Oberf. Erlenhof (Wiesbaden), versetzt.

**Worn,** Hilfsförster in Trechel, Oberf. Rothensler, wird am 1. April nach Neulobitz, Oberf. Webedorf (Stettin), versetzt.

**Worse,** Hilfsförster in Dillenburg, Oberf. Dillenburg (Wiesbaden), ist am 1. Juli 1922 zum Forstsekretär ernannt.

**Wradler,** Hilfsförster in Stresow, Oberf. Wildenbruch i. Pomm. ist am 1. März nach Oberfischbach, Oberf. Ragenelbogen (Wiesbaden), einberufen.

**Wört,** Hilfsförster in Sonnenberg, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden), ist am 1. Juli 1922 zum Forstsekretär ernannt.

**Wugler,** Hilfsförster in Ostrotollen, Oberf. Bog. Ostpr., wird am 1. April nach Hagenburg, Oberf. Hagenburg (Wiesbaden), einberufen.

**Zein,** Hilfsförster in Langenschwalbach, Oberf. Langenschwalbach (Wiesbaden), ist am 1. Oktober 1922 zum Forstsekretär ernannt.

**Zeßlich,** Hilfsförster in Brandoberndorf, Oberf. Brandoberndorf (Wiesbaden), ist am 1. Juli 1922 zum Forstsekretär ernannt.

**Zrosch,** Hilfsförster in Gänthersdorf, Oberf. Driedorf (Wiesbaden), ist am 1. Oktober 1922 zum Förster ernannt.

**Zorn,** Hilfsförster in Kuntel, Oberf. Kuntel, ist am 1. März nach Biedentopf, Oberf. Ragenbach in Biedentopf (Wiesbaden), versetzt.

**Zsch,** Hilfsförster in Niernberg (Schlesien), Oberf. Stadt Breslau, wird am 1. April nach Neuweilnan, Oberf. Neuweilnan (Wiesbaden), einberufen.

**Zahn,** Hilfsförster in Huttenstein, Oberf. Rupp (Oppeln), wird am 1. April nach Wustow, Oberf. Wauenburg (Pödelin), versetzt.

**Zeschke,** Hilfsförster in Gaub, Oberf. Gaub (Wiesbaden) ist am 1. Juli 1922 zum Forstsekretär ernannt.

**Zsch,** Hilfsförster in Oberhausen, Oberf. Johannsburg (Wiesbaden), ist am 1. Oktober 1922 zum Förster ernannt.

**Zisch,** Hilfsförster in Bromskirchen, Oberf. Elbrighäufen in Battenberg, ist am 1. Februar nach Heddeshäufen, Oberf. Werenberg in Weilburg (Wiesbaden), versetzt.

**Zschlegel,** Hilfsförster in Bettmede (Krusberg), ist mit Wirkung vom 1. November 1922 zum Förster ernannt.

**Zsch,** Hilfsförster in Obersbach, Oberf. Werenberg in Weilburg (Wiesbaden), ist am 1. Juli 1922 zum Förster ernannt.

**Ztrefe,** Hilfsförster in Battenberg, Oberf. Elbrighäufen in Battenberg (Wiesbaden), ist am 1. November 1922 zum Forstsekretär ernannt.

**Zwenger,** Hilfsförster in Dabburg, Oberf. Bräm (Trier), ist unter Bekzung der jetzigen Stelle mit Wirkung vom 1. Februar zum Förster ernannt.

**Zwels,** Hilfsförster in Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen (Stettin), ist am 1. März nach Kuntel, Oberf. Kuntel (Wiesbaden), einberufen.

**Zwiesner,** Forstgehilfe in Biedentopf, Oberf. Ragenbach in Biedentopf, ist am 25. Januar nach Eltwille, Oberf. Eltwille (Wiesbaden), versetzt.

Die Bekzung des Forstgehilfen Zeßlich von Ziegenort nach Uederß, Oberf. Bubaglia (Stettin), zum 1. April ist zurückgenommen.

### In der grünen Farbe hungert

manch alter, ehemaliger Grünsod, manche Witwe und unversorgte Försterwitwen, viele Försterfamilien sind in dauernder Not.

### Allen hilft „Waldheil“.

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den Verein „Waldheil“, Reudamm, Bes. des Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

# Vereinszeitung.



## Nachrichten des „Waldheil“.

**E. W. zu Neudamm.**

Berücksichtigt unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil“, Neudamm. Geldsendungen auf Postkassendents 9140 „Waldheil“, c. B., Neudamm, beim Postfachamt Berlin NW 7.

### Festsetzung der Mitgliederbeiträge für 1923.

In der Mitgliederversammlung vom 28. Februar ist der § 3 der Satzung in nachstehendem Wortlaut geändert worden:

#### Einkünfte.

§ 3.

Die Einkünfte des Vereins bestehen:

- a) in den Jahresbeiträgen der Mitglieder, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgesetzt werden.

Die Beiträge sind bis spätestens 15. April unter Angabe des Namens, Wohnorts und der Mitgliedsnummer einzusenden, widrigenfalls sie auf Kosten des Säumigen durch die Post eingezogen werden. Beim Eintritt ist der volle Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

- b) in Zahlungen zum Erwerb der lebenslänglichen Mitgliedschaft, deren Mindesthöhe die ordentliche Mitgliederversammlung alljährlich gleichfalls festsetzt.

Für das Vereinsjahr 1923 ist die Zahlung folgender Jahresbeiträge beschlossen worden: Forst- und Jagdbeamte zahlen mindestens 300 M., alle andern Mitglieder mindestens 500 M. Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch einmalige Zahlung von mindestens 10000 M. erworben.

Infolge dieser Beitragserhöhung sind die Begründnisse einzufilen von 1. März 1923 ab für die folgenden zwölf Kalendermonate auf 7000 M. im Höchstfalle heraufgesetzt. Alle Unterausgaben werden in den Teuerung verhältnissen angepaßt, und die Höchstsumme der gegen Sicherheit auszuliehenden Darlehen wird auf 20000 M. festgesetzt.

Wir bitten für 1923 unsere Mitglieder aus den Kreisen der Forst- und Jagdbeamten 300 M. und alle anderen Mitglieder 500 M. einzusenden. Die Vereinsangehörigen, die ihre Beiträge bereits in geringerer Höhe bezahlt haben, ersuchen wir, die erforderlichen Nachschüsse zu leisten. Da der Beitrag bis 15. April eingeschickt sein muß, bitten wir um rechtzeitige Zusendung. Später werden die Beträge ohne weitere Annahmung per Nachnahme erhoben.

Neudamm, den 10. März 1923.

Die Geschäftsstelle: Neumann, Geschäftsführer.

### Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind weitere Gaben zur Vinderung der Not der deutschen Forst-

studenten eingegangen; wir können heute dankensfolgende Einkünfte quittieren:

Bargzahlung zu Dohna'sches Forstamt, Klein-Pogansen	1000
Patron von Calber, Wallentin	1000
Niederländischer Oberförstereiverein in Utrecht (Holland)	17000
Oberförster G. Wäcker, Oberhausen, Rhld.	500
Hollaßheim Georg Jahn, Pflaßdorf b. Giese, Wdh.	300
Dazu die Summe der nenngehobten Quittung	65500

Insgesamt 76 550

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 10. März 1923.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

### Besondere Zuwendungen.

Sammlung anlässlich einer Leibesjahre in Weimar; eingeleitet von Herrn Oberamtmann Georg Kaufmann, Weimar	500.-
Sammlung gelegentlich der Treibjagden in Polditz und Pirka bei Breßburg; eingeleitet von G. E. A. Conrad, Dampfstraße Polditz, Kreis Waldenburg in Schlesien	500.-
Einkünfte; eingeleitet von Oberförsterei Köthen, Klempenow, Kreis Stettin	50.-
Söhne für Forstwesen; eingeleitet von G. Fischer Neumann, Kreuzweg, Kreis Lempsin	1500.-
Überschuss aus einem Betrag für ein Telegamm; eingeleitet von J. Rastbach, Bonn	700.-
Söhne für Forstbetrieb; eingeleitet von Oberförsterei Köthen-Klempenow	2000.-
Spende von G. Hubert Wasmuth, Ullshausen, Kreis Billballen i. Ostpr.	500.-
Spende von Bezirks-Kohlegewerkschaft Riegenhof, Jnh. Kurt Schulze	1000.-
Spende von G. Oberförster Berner, Oberode bei Rengshausen, Bez. Rassel.	500.-
Spende von G. Franz Kriß, Stühshausen, Bez. Hooßfeld, Oldenburg	500.-
Sammlung von mehreren Förstern; eingeleitet von G. Reuwerfischer G. Hummel, Sagan, Ost Preußen	2000.-
Spende von G. Wdg. Boellner, Wundtke bei Hamburg, eingeleitet von Herrn Oberförster Wasmuth, Friedrichsruh bei Hamburg	500.-
Spende von G. Walter Wenzel in Edderburg	150.-
Staterid; eingeleitet von G. Landforstmeister a. D. König, Berlin SW 11, Tempelhofer Ufer 87	50.-
Spende von G. Hans Nicolai Hansen, Westerr-Satteln, Dänemark	500.-
Spende von G. R. Bourgeois & Co., Niederweiler	5000.-
Spende von G. O. Wold, Kamana bei Hildesg (Hannland)	500.-
Spende von G. Alf. Arens, Coblentz	200.-
Sammlung gelegentlich der Treibjagden der Ch. Jäger; eingeleitet von G. Forstmeister Wohl, Jäger Sammlung beim Schießtreiben nach der Jagd in Nicksdorf, Kreis Strehlen; eingeleitet von G. Reuwerfischer Thaler, Orunau, Kreis Strehlen	2500.-
Sammlung bei Treibjagd des Gemeindefiskus Kirchg im Frankfurter Stadtwald; eingeleitet von G. Wdg. Reglerungs- und Forstrat a. D. Hof, Frankfurt (Oder)	500.-
Spende von G. Ad. & Wilmann, Lübeck	15000.-

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die bei der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichsten Dank und Bestdank!

Neudamm, den 10. März 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“  
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45.

Fernsprechanruf: Amt Eberswalde Nr. 546.

Erläuterungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Meldungen nur an die Kassenspitze zu Neudamm unter Postfachkonto 47678, Postfachamt Berlin W 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8608. Demmel, Karl, gebürtiger Medierförster, Buchenau, Post Büchel, Niederbayeren. XIV.
8609. Neumann, Ernst, Förster, Michelsdorf, Post Rynau, Kreis Baldeburg. VII.
8608. Pop, Otto, Forstlandwirt, zurzeit Dersow Am., Kreis Soltau. IX.
8609. Reimer, Walter, Förster und Jäger, H. Langerhütte bei Birchhof, Kreis Stendal. XVI.
8600. Rüge, Gotthard, Förster, Gollmitz, Kreis Sudau. IX.
8601. Roska, Wilhelm, Waldwärter, Reithensdorf, Post Althöbern, Kreis Calau N.-O. IX.
8602. Rung, Johann, Forstwart, Engelhofen, Post Mittelsischach, Bärntenberg. XVII.
8604. Reu, Theodor, Forstsekretär, Selbensee, Mecklenburg-Schweden. III.
8604. Lindacher, Bois, Forstgehilfe, Donndorf a. U., Kr. Edaritzberga. XVI.
8605. Eiebert, Ernst, Förster, Neuenhof, Kreis Eisenach. XVIII.
8608. Steller, Hermann, Forstgehilfe, Wöbberg bei Freitenwalde, Bommern. II.
8607. Sterzil, Georg, Hilfsjäger, Oberförsterei Rogau, Post Krappitz, Bezirk Oppeln. VI.
8608. Stichoff, Heinrich, Forstkassierer, Neuenhof, Kreis Eisenach. XVIII.
8609. Witts, Paul, Forstmeister, Oberf. Waren, Post Tollmingschmen, Kreis Goldap. I.
8610. Raab, Franz, Hilfsjäger, Forstlln, Bogislavstr. 27, III. II.
8611. Neumann, Heinrich, Forstgehilfe, Südern, Schloß, Kreis Goselsfeld. XI.
8612. Brinkmann, Clemens, Forstgehilfe, Südern, Schloß, Kreis Goselsfeld. XI.
8613. Müller, Hubert, Förster, Lanna, Reuh j. S., Thür. XVIII.
8614. Benzon, Carl, Medierförster, Steindach, Post Veltersdorf, Kreis Jütland. IX.
8615. Uebel, Gottfried, Forstwart, Altschmiedefeld, Post Sulzbach a. R., Bärntenberg. XVII.
8616. Ritzapel, Leonow, Hilfsförster, Adlen, Post Krzberg, Kreis Bienenwerda. XVI.
8617. Duffe, Robert, Stiftsoberförster, Heiligengrabe, Post Tschow, Opprignitz. IX.
8618. Dietrich, Albert, Forstwart, Notenlar, Post Friedenshofen, Bärntenberg. XVII.
8619. Feincke, Gustav, Förster, Öhmitz, Post Klosterhäppler, Kreis Edaritzberga. XVI.
8620. Schulz, Wilhelm, Stiftsförster, H. Heibelberg, Post Blumenthal, Markt, Opprignitz. IX.
8621. Bach, Carl, Stiftsförster, H. Heiligengrabe bei Tschow, Opprignitz. IX.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Bely, Otto, Hilfsförster, Medlau bei Schüttlau, Kr. Subrau.
Biedermann, Max, Förster, Neuborf, Kreis, Schwerin a. Warthe.
Rien, Reichenstein.
Ried, R., Förster, Wardow bei Treptow, Tollense.
Rallfosen, Emil, Fürstl. Forstgehilfe, Schaumburg, Post Balduin-stein, Dessen-Wassau.
Wier, Andreas, Forstwart, H. Baumgartshof, Post Eifelbach i. Spessart, Bayern.
Wiesner, Edgar, Hilfsförster, H. Weebitz, Post Bresin, Kreis Lauenburg.

Sammlung „Templin in Not!“

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

- I. v. Gieshoff-Weissenstein, Liebenow, 20000 M., - Hlffs. Berner, Bunteburg, 790 M., - Förster Kreuzfeld, Neu-Verdorf, 790 M., - Medierf. Schöng, Prigen, 600 M.
II. Je 1000 M.: Forst. Byczko, Falkenberg, - Reichsgraf v. Reffelstark'sche Rentkaffe, Erier, - Förster Biele, Büchen, - Oberf. Leutner, Burgwenden, - Rittergutbes. v. Quast, Büchel, - Oberf. Boogestraat, Glauentitz.

III. Je 500 M.: Gutsh. Schurbohm, Dohersdorf, - Medierf. Reefe, Edagien, - Fürst Salm-Hochmar, Godesfeld, - Förster Häter, Roguzen, - Förster Gahn, Bollmitz, - Förster Dechant, Kamen.
IV. Ferner: 1 Beitrag zu 490 M., 465 M., 390 M., 340 M., 250 M., 5 je 100 M., insgesamt 2435 M.
Summen von I. 29180 M., - II. 6000 M., - III. 8000 M., - IV. 2435 M., zusammen . . . . . 33615,- M.
Dazu Summe der letzten Veröffentlichung . . . 1145958,98 M.
Summa 1179573,98 M.

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenspitze des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bericht über die Sitzung des engeren Vorstandes in Eberswalde am 24. Februar 1923.

Anwesend waren die Herren: Forstmeister Schwabe, Oberpräsident von der Schulenburg, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach, Förster Kolte, Förster Rathjen, Oekonomierat Grundmann, Forstschuldirektor Jacob und Geschäftsführer Rittschau.

1. Rechnungsabschluss für 1922. Die Jahresrechnung 1922 schließt ab mit einer Einnahme von . . . . . 1002 682,39 M in der Ausgabe mit . . . . . 921 834,71 M so daß also ein Bestand am Jahres- schluß von . . . . . 80847,68 M vorhanden ist.

2. Haushaltsplan für 1923. Dieser sieht folgende Ausgaben vor:
Kosten der Geschäftsstelle, Drucksachen und Porto sowie Versicherungsbeiträge . . . 4000 000 M
Reise und Verwaltungskosten . . . 500 000 M
Bildungswesen (für Prüfungen und Kurse 2100000 M und für die Forstschule 100000 M) . . . . . 2200 000 M
Sachliche Ausgaben (Nachtrag zum Jahrbuch u. a. m.) . . . . . 203 000 M
Stellennachweis, Versicherungsamt und durchlaufende Posten . . . . . 30 000 M

Da bei der Unsicherheit aller Preise und Löhne die vorstehenden Beträge nur als annähernde Anhaltspunkte dienen können, erscheint es notwendig, eine starke Rücklage von 3000000 M vorzusehen, mit welcher die voraussichtliche Höhe der Ausgaben 10000000 M betragen dürfte.

Demgegenüber ist es notwendig, auch eine durchgreifende Erhöhung der Eintrittsgelder und Beiträge vorzunehmen. Diese sind für das ganze Jahr 1923 wie folgt neu bemessen worden:

- 1. Ordentliche Mitglieder:
a) Eintrittsgelder 100 M.,
b) jährliche Beiträge:
Försteranwärter und Forstangestellte . . 1500 M.,
Forstwarte, Förster, nicht selbständige Medierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten 2500 M.,
Medierförster und Forstverwalter . . . 3000 M.,
akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts . . . . . 3500 M.
2. Außerordentliche Mitglieder.

- a) Eintrittsgeld 500 M.,
b) Jahresbeitrag mindestens 4000 M oder einen einmaligen lebenslänglichen Beitrag von 10000 M.

Da der Beitrag der Waldbesitzer satzungsgemäß nur mit Zustimmung des Ausschusses der Waldbesitzer geändert werden kann, hat Herr Ober-

präsident von der Schulenburg es übernommen, das hierfür unumgänglich Notwendige zu veranlassen.

Weiter mußten auch die Gebühren für die Prüfungen und für die Lehrgänge eine wesentliche Erhöhung erfahren. Es ist in Aussicht genommen, daß für die Teilnahme an Förstlerprüfungen und den großen forstlichen Lehrgängen je 10000 M. entrichtet werden müssen, für Forstgehilfenprüfungen und die kleinen forstlichen Lehrgänge 3000 M.

3. Da der Druck und die Versendung von Bekanntmachungen in Vereinsangelegenheiten ganz unverhältnismäßig hohe, geradezu unerschwingliche Kosten verursacht, sollen künftighin alle geschäftlichen Mitteilungen ausnahmslos im Vereinsorgan erfolgen. Deshalb wird es notwendig, daß die „Deutsche Forst-Zeitung“ in die Hände aller Mitglieder kommt, was außerdem auch für die Aufrechterhaltung der engeren Beziehungen im Verein geboten sein dürfte. Um das zu erreichen, soll unverzüglich ein Appell an alle Mitglieder gerichtet werden, der den Pflichtbezug unseres Organs für alle Vereinsangehörige vom 1. April ab sicherstellt.

4. Finanzverhältnisse der Schule Templin. In Ausführung der Beschlüsse der Verhandlungen in Hannover sind die Sätze für Verpflegung und Unterricht bereits vom Oktober ab wesentlich erhöht und im Januar auf 58 000 M., im Februar auf 75 000 M. bemessen worden. Soweit es zurzeit möglich ist, ein Bild über die Kassenzustände zu gewinnen, dürften diese Beträge ausreichen, um alle Verpflichtungen bis Ende Februar zu erfüllen. Ob es notwendig sein wird, die für März in Aussicht genommenen 96 000 M. voll zu erheben, soll an der Hand der letzten Unkostenziffern der Schulleiter, Herr Oberförster Jacob, entscheiden. Ebenso wird dieser ermächtigt, bis zum Schlusse des Schuljahres selbstständig die weiteren Pensionssätze für die einzelnen Monate zu bestimmen, die jedoch alle Aufwendungen decken müssen, mit dem Vorbehalt des Nachweises über die jeweilige Finanzlage an den Schulpfleger. Auch sollen dem Schulleiter die bisher gesammelten Gelder für „Templin in Not“ in Höhe von etwa einer Million als Betriebsfonds zum Einkauf von Waren im Benehmen mit dem Schulpfleger zur Verfügung gestellt werden. Grundsatz für die Wirtschaft in Templin soll sein, daß zum Schlusse des Schuljahres, am 1. Juli der Menge nach mindestens die gleichen Bestände an Waren vorhanden sein sollen, die bei Beginn des Schuljahres 1922/23 aus dem Vorjahr übernommen sind. Die hierfür erforderlichen Mittel sind durch laufende Einnahmen der Schule, d. h. durch die Schulgelder zu bestreiten. Der Bestand des durch die Sammlung „Templin in Not“ gebildeten Betriebsfonds muß am 1. Juli des Jahres entweder in Warenvorräten oder in bar nachgewiesen werden.

5. Beantragt ist durch die Ortsgruppe Wittgenstein, die Schaffung einer besonderen Bezirksgruppe Südwestfalen, ferner erweist sich die Schaffung einer Bezirksgruppe „Grenzmark“ im Osten nötig. Bezüglich Südwestfalen wird beschlossen, zunächst einen grundsätzlichen Beschluß der Bezirksgruppe Westfalen herbeizuführen.

6. Die Aufnahme von verschiedenen außerordentlichen Mitgliedern wurde abgelehnt. Ohne förmlichen Beschluß sind bei dieser Gelegenheit folgende Leitsätze für die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern aufgestellt worden:

Grundsätzlich sollen als außerordentliche Mitglieder nur solche Personen aufgenommen werden, die sich um den Verein oder um den deutschen Wald besonders verdient gemacht haben und deren Mitgliedschaft in den Verein aus diesem Grunde als wünschenswert und nützlich erscheint. Ihnen soll die außerordentliche Mitgliedschaft vereinsseitig angeboten werden. Abzulehnen sind alle Anträge von Herren, die eintreten wollen, um ihren Söhnen für die Aufnahme in Templin einen Vorzug zu verschaffen, ebenso die Aufnahmeersuche von Firmen, die in irgendwelcher Geschäftsverbindung mit Forstbeamten stehen, besonders von Holzhändlern. Dagegen bestehen gegen die Aufnahme von Staats- und Gemeindeforstbeamter als außerordentliche Mitglieder keine grundsätzlichen Bedenken.

Als ordentliche Mitglieder wurden zwei in Deutschland lebende Ausländer aufgenommen, und zwar die Herren Hilfsförster Diesner und Förster Ulrich.

7. Eine von der Bezirksgruppe Liegnitz verfaßte Kundgebung, durch welche den Kollegen im Ruhrgebiet die Sympathien ausgesprochen werden, soll im Vereinsorgan veröffentlicht werden.

8. Die Anträge der Bezirksgruppe Liegnitz auf Aenderung der Bestimmungen über Annahme und Ausbildung von Lehrlingen sowie von Schülern in Templin und der Prüfungsordnung für Forstgehilfenprüfungen werden Berichtslattern übergeben, die Beschlüsse für die nächste Sitzung des Ausschusses für Prüfung und Unterricht vorbereiten sollen.

Eberswalde, den 5. März 1923.

Geschäftsstelle des Vereins  
für Privatforstbeamte Deutschlands

5

#### Personalien der Privatforstbeamten.

Immer wieder werden aus Mitgliederkreisen Klagen laut, daß unser Vereinsorgan zwar die Personalveränderungen im Staatsforstdienst stets vollständig veröffentlicht, die im Privatforstdienst hingegen stiefmütterlich behandelt. Ich bitte die Mitglieder, alle ihnen bekanntwerdenden Veränderungen im Privatforstdienst, wenigstens die ihre Person betreffenden, sofort der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neubamm, mitzuteilen. Besonders empfehlenswert wäre es, wenn die großen Privatforstverwaltungen laufend von allen Änderungen auf dem Personalgebiet, Versetzungen und Titeländerungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis gäben. Nur so wird es möglich, diese Lücke in unserem Vereinsorgan zu beseitigen.

Jagdschloß bei Weißwasser.

Forstmeister Schwabe.

**Mitteilungen aus den Gruppen.**

**Bezirksgruppe Mecklenburg (III).** Am 25. Februar ist auf der Versammlung beschlossen worden, die Sachgruppe Forstbeamte des Guts- und Forstbeamtenbundes in eine Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz des deutschen Forstbeamtenbundes umzuwandeln. Alle Forstbeamten der Bezirksgruppe Mecklenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind damit Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes geworden. Es wurde ein Vorstand und eine Tarifkommission gewählt. Die Richtlinien für die Tarifkommission müssen aber noch genau festgelegt werden; da die bestehenden Gehaltsverbindlichkeiten von der früheren Kommission und von der Versammlung nicht als ausreichend erachtet werden, muß durch Beschluß festgelegt werden, was für die neue Tarifkommission bindend sein soll. Es wurde deshalb beschlossen, am 8. April nochmals eine Versammlung abzuhalten.  
Der Vorsitzende: Röhling, Oberförster.

**Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig (VI).** Bericht über die Versammlung am 26. Januar in Magdeburg. Als einziger Punkt der Tagesordnung fand: „Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund“. Nach der Begründung der zahlreich erschienenen Kollegen durch den Vorsitzenden, Revierförster Wegener, Schlagenthin, erhielt der Hauptgeschäftsführer Schwabel das Wort. Er erläuterte ausführlich Zwecke und Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes. In der sehr lebhaften Debatte wurden Vor- und Nachteile besprochen und zum Schluß abgestimmt über den Beitritt der Mitglieder der Bezirksgruppe VI des Vereins für Privatforstbeamte zum Deutschen Forstbeamtenbunde. Einstimmig wurde der Beitritt erklärt und darauf die Bezirksgruppenversammlung geschlossen.  
Haase, Schriftführer.

**Ortsgruppe Lüben und Umgegend.** Sonntag, den 18. März, 1 Uhr, Lüben, „Grüner Baum“, Frühjahrsversammlung. Tagesordnung: 1. Legung der Jahresrechnung 1922. 2. Neuwahl eines Vorsitzenden. 3. Neuwahl eines Schrift- und Kassensführers. 4. Verschiedenes: Wahl von Vertretern in die Kreisreinigungskämmer für Tariffragen. Festlegung des Umlagebeitrages 1923 usw. In Anbetracht der wichtigen Tagesordnung wird dringend ersucht, möglichst vollzählig zu erscheinen.  
Der Vorsitzende.

**Ortsgruppe Ostprignitz.** Zwecks Gründung einer „Ortsgruppe Ostprignitz“ werden alle Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands des Kreises Ost-Prignitz auf Dienstag, den 3. April d. J., nachmittags 1 Uhr, nach Prißwoll, Hotel Prißwoller Hof, Bahnhofstr. 2, eingeladen.  
Franke-Karnzow.

**Ortsgruppe Sprottau-Sagan.** Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 24. März, nachmittags 3½ Uhr, im „Goldenen Frieden“ in Sprottau. Tagesordnung: 1. Geschäftliches aus der Ortsgruppe. 2. Festsetzung der Jahresbeiträge. 3. Forst- und jagdliche Tagesfragen. 4. Besprechung über eine Sommertagung mit anschließendem Waldgange. 5. Verschiedenes. Einladung erfolgt nur durch die „Deutsche Forstzeitung“. Bitte Mitglieder, die das Vereinsorgan nicht beziehen, aufmerksam machen.  
Zeidler, Vorsitzender.

**Ortsgruppe Sprottau-Sagan.** Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Liegnitz des Vereins für Privat-

forstbeamte Deutschlands, Herr Oberförster Bressel, hatte für Sonntag, den 17. Dezember 1922, 12½ Uhr mittags, eine Versammlung der Privatforstbeamten aus den Kreisen Sprottau und Sagan im „Goldenen Frieden“ in Sprottau einberufen. Die Tagesordnung war folgende: 1. Organisationsfragen; 2. Gründung einer Ortsgruppe, und 3. Tariffragen. Revierförster Walter, Annaberg, welcher als Vertreter des Oberförsters Bressel erschienen war, eröffnete um 1 Uhr die Versammlung und übertrug bis zur Gründung der Ortsgruppe Herrn Oberförster Zeidler das provisorische Amt des Vorsitzenden. Zu Punkt 1 hielt Revierförster Walter einen längeren Vortrag über die verschiedenen Organisationen, der den allgemeinen Beifall der anwesenden Kollegen fand, die ohne Ausnahme die Ansicht vertraten, daß eine Organisation, die für einen Streik eintritt, unwürdig der Forstbeamtschaft ist. Nach Aussprache hierüber und nach Abstimmung folgte die Beratung von Punkt 2: Gründung einer Ortsgruppe, welche die beiden Kreise Sprottau und Sagan umfaßt. Sämtliche in den beiden Kreisen wohnenden Mitglieder unseres Vereins gehören nun dieser Ortsgruppe an. Die Wahl des Vorstandes erfolgte durch Zuruf, und wurde Oberförster Zeidler: Schöndorf als Vorsitzender, Förster Wolff: Wieselau als stellvertretender Vorsitzender, Förster Rosk: Mallmitz als Schriftführer und Kassierer und Förster Bunt: rodt: Greifitz als stellvertretender Schriftführer und Kassierer gewählt. Zu Punkt 3, Tariffragen, sprach wiederum Revierförster Walter, der unter anderem erläuterte, wie schwer es wäre, einen Tarif aufzubauen, und hat schließlich, daß der Tarifkommission aus den Kollegentreifen Vorschläge eingereicht werden möchten, wenn auch unter hundert nur ein brauchbarer vorhanden wäre. Nachdem noch hierüber und über Verschiedenes die Meinungen ausgetauscht worden waren, schloß der Vorsitzende mit Worten des Dankes an Kollegen Walther um 4 Uhr die Versammlung.  
Rosk, Schriftführer.

**Die Wohltaten des „Waldbell“**  
für die Armen der grünen Farbe sind unerschöpflich. Deutsche Forstmänner und Jäger helfen sie zu vergrößern! Sammelt und sendet Spenden an den Verein „Waldbell“, Neudamm, Bez. Stettin, Postfach 20000 Berlin NW 7, Nr. 91a. 1

**Deutscher Forstbeamtenbund.**  
Geschäftsstelle: Berlin W 80, Kantstraße 17.  
Betrifft Briefverkehr mit der Geschäftsstelle.  
Um den Geschäftsgang der Geschäftsstelle nicht unnützlich zu erschweren, bitten wir Anfragen jeder Art, besonders auch über unzureichende Befolgung zuerst an die zuständigen Bezirksgruppen-Vorsitzenden zu senden. Sie geben dann die Vorgänge an die Geschäftsstelle weiter. Dieser Weg hat sich als der gegebene herausgestellt, weil sonst durch Rückfragen an die einzelnen Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden bei dem jetzigen Porto unnützlich hohe Kosten entstehen würden. Gleichzeitig bitten wir dringend aus demselben Grunde, jeder Anfrage Rückporto beizufügen.  
Die Geschäftsstelle.



**Bezirksgruppe Brandenburg.**

In der Notiz über die Bezirksgruppen-Versammlung Brandenburg war die Adresse des Herrn Oberförsters Breuer nicht genau angegeben. Sie lautet: Oberförster Breuer, Althölle bei Wiesenburg in der Mark. Wir bitten nochmals, die Bezirksgruppenbeiträge für Brandenburg möglichst sofort dahin gelangen zu lassen.

**Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz.**

Versammlung am 8. April, 1 Uhr, „Grotten-Restaurant“, Güstrow.

**Tagesordnung:** 1. Gründung von Ortsgruppen. 2. Richtlinien für die Tarifkommission. 3. Sonstiges.

**Bemerkung:** Ich bitte — besonders die Bezirke Strelitz, Rostock, Schwerin —, Versammlungen vor dem 8. April abzuhalten und wenigstens einen Vertreter nach Güstrow zu entsenden. Wer das Vertrauen seiner Kollegen hat und sich selbst für geeignet hält, eine Ortsgruppe zu leiten, soll versuchen, eine Ortsgruppe zu bilden. Je mehr Ortsgruppen, um so besser. Die Verhältnisse liegen heute leider so, daß man nicht von jedem Mitglied verlangen kann, weite Reisen zur Bezirksgruppen-Versammlung zu machen. Eine Mitwirkung aller Mitglieder ist heute mehr als sonst notwendig und nur durch Ortsgruppen, die einen

Vertreter zur Bezirksgruppen-Versammlung schicken, möglich.

Der Vorsitzende: Röhrling, Oberförster.

**Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.**

Alle Geschäftsleitungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Landesverbände.

**Forstwartverein.**

Die diesjährige Mitglieder-Versammlung findet am Dienstag, dem 3. April, mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Leipziger Platz 9, statt.

**Tagesordnung:**

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Im Anschluß hieran findet eine Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses statt.

Der Schriftführer: Rose, Landforstmeister.

Reaktionsfähig acht Tage vor Ausgabeabnahme, Gesandten früh. Dringlich eilige längere Mitteilungen, ferne einzelne Personalnachrichten, Stellenansprechungen, Verwaltungänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montagfrüh Aufnahme finden.

Für die Schriftleitung verantwortlich:  
Deponemrat Grunbmann, Neubamm.

**An unsere sehr geehrten Leser!**

Mit Nummer 12 schließt der Monatsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung für Monat April gebeten. Wie wir bereits in voriger Nummer auf Seite 173 mitgeteilt haben, ist leider erst kürzlich wieder eine wesentliche Erhöhung der Druckpapierpreise erfolgt, auch die Aufwärtsbewegung der Löhne und Gehälter und die Verteuerung aller Herstellungskosten ist noch immer nicht zum Stillstand gelangt. Deshalb müssen auch sehr gegen unseren Willen für Monat April die Bezugspreise wiederum erhöht werden, wobei wir der Hoffnung Raum geben, daß es nun endlich gelingen möge, die weitere Entwertung unserer Papiermark aufzuhalten, damit auch wir zu einer ruhigen, festen Preisgestaltung gelangen. Um die letzten Preissteigerungen einigermaßen auszugleichen, müssen vom 1. April ab folgende Bezugspreise festgesetzt werden.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kostet für den Monat April 1350 M. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, beträgt im Vereinsbezüge für den Monat April 1000 M.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ kostet für Ausgabe A ohne „Vereins-Zeitung“ (Postzeitungspreisliste für 1923) für Monat April 2000 M.; für Ausgabe B mit der „Vereins-Zeitung“ für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für 1923) für Monat April 2400 M.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen, gesondert — der gemeinsame Bezug ist leider postalisch nicht mehr möglich — vom 1. April bis 30. April 1923 sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Fachblätter unter Streifband oder durch Postüberweisung beziehen, geschieht, nachdem Abbestellung bis Mitte dieses Monats nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen demnach um Einfindung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, erfolgt die vorgeschriebene Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen — Zahlung der Vereinsbeiträge usw. — ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

Neubamm, im März 1923.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Hilfliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstvereins zu Berlin, des Lebensversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Kreisleiter der Preussischen Kreis- und Forstämtern, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenscheider Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat April 1900, — Mk., bei allen Postämtern, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Preussischland und Deutsch-Oesterreich 1900, — Mk. Die Berechnung einer Abrechnung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 250, — Mk. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Ausbesserungen hat der Bezuger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Für den ohne Vorbehalt eingelebten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, sowie man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen, Beiträge, die von ihren Verfassern nach anderen Beispielen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 12.

Neudamm, den 25. März 1923.

38. Band.

## Geldentwertung und Pensionäre des Privatforstdienstes.

Im Anschluß an meine die Geldentwertung berührende kleine Abhandlung in Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung“ muß ich hervorheben, daß sich alle juristischen Kreise aufs äußerste bemühen, bei der Rechtsprechung einen Weg zu finden, die gesunkene Kaufkraft des Geldes zu berücksichtigen, was namentlich in den Fällen dringend notwendig ist, in denen eine Zahlung fahrlässig oder unter Verletzung von Treu und Glauben verzögert worden ist oder verzögert wird.

Eine große Rolle spielt auch die Geldentwertung bei den pensionierten Privatforstbeamten, soweit sie heute auf Friedensbezüge angewiesen sind, und daselbe gilt, wie nebenbei bemerkt sein soll, für die Pensionäre der öffentlichen Anstalten, denn auch die frommen und milden Stiftungen verlagen trotz ihrer eigentlichen Zweckbestimmung stellenweise diesen Armisten gegenüber vollständig, indem sie den Standpunkt vertreten, daß sie keinerlei Verpflichtungen haben, auf Grund der eingetretenen Geldentwertung die Bezüge zu erhöhen.

Wie die Ausdrücke „Behalt“ und „Pension“ begrifflich zu würdigen sind, darauf soll hier nicht eingegangen werden, aber daran kann ein Zweifel nicht bestehen, daß bei lebenslänglicher Anstellung mit Pensionberechtigung eine Rente gewährt werden soll, die den standesgemäßen Lebensunterhalt gewährleistet.

Das Oberlandesgericht München I hat am 20. Dezember 1922 ein Urteil gefällt (Mittenzellen V F 634/22), das von Rechtsanwalt Hans Weil, München, in der „Juristischen Wochenschrift“ (Heft 4, 1923, S. 134) mitgeteilt wird, das, wenn es auch auf einem anderen Gebiete liegt, doch für die vorangestellte Frage von

Interesse ist und auszugswise wiedergegeben werden soll.

Die Klägerin, eine geschiedene Ehefrau, bezog eine Unterhaltsrente, auf deren Erhöhung sie vertraglich verzichtet hatte, aber das Gericht sieht sich heute nicht an diese Bestimmungen des Vertrages gebunden. Der unterhaltungspflichtige Ehemann wollte seinerzeit der ihm gesetzlich auferlegten Unterhaltungspflicht (§ 1578 BGB.) in vollem Umfange nachkommen, und die Ehefrau hat hierauf auch Anspruch erhoben und in der vom Beklagten eingegangenen Unterhaltungsverpflichtung die Sicherung ihres standesgemäßen Unterhaltes gesehen. Nach Lage der Sache waren die Vertragsschließenden sich darin einig, daß der geschiedenen Ehefrau der standesgemäße Unterhalt gewährleistet sein sollte, d. h. die Möglichkeit, eine den Standesverhältnissen entsprechende Höhe der Lebenshaltung einzuhalten. Wenn die Vereinbarung getroffen worden ist, daß für die Dauer des Krieges und ein Jahr nach dessen Beendigung für Frau und Kind jährlich 5400 M., für die Folgezeit 4200 M. jährlich gezahlt werden sollten, so sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß dadurch der standesgemäße Unterhalt gesichert sei. Das genügte auch nach den damaligen Verhältnissen.

Das Wesentliche der Einigung hat nun aber nicht in der Festlegung der Geldsummen bestanden, sondern der springende Punkt war die Willensübereinstimmung, daß der Klägerin der standesgemäße Unterhalt gegeben werden solle. Die Vertragsschließenden waren der Ansicht, daß die siegreiche Beendigung des Krieges eine Herabminderung der Kosten der Lebenshaltung mit sich bringen müsse, und der Verzicht auf eine

Spätere Erhöhung des Unterhalts kann daher nicht dahin ausgelegt werden, daß zu keiner Zeit mehr beansprucht werden sollte, sondern lediglich die Anerkennung, daß Ansprüche nicht erhoben werden sollten, die über das zum standesgemäßen Unterhalte Notwendige hinausgehen. Nach §§ 157 und 242 BGB. ist der Vertrag dahin auszulegen, daß die Klägerin, mit Rücksicht auf die vollständige Umgestaltung der Verhältnisse, wie sie durch die nicht vorauszusetzende Geldentwertung herbeigeführt ist, trotz ihres Verzichtes insoweit nicht gebunden sein kann, als die ziffermäßig erfolgte Festsetzung der Höhe der Unterhaltsrente in Betracht kommt, weil eine Jahresrente in der genannten Höhe nicht allein nicht den standesgemäßen Unterhalt, sondern nicht einmal den notdürftigsten Unterhalt gewährt.

Nach § 157 BGB. sind Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die

Verkehrssitte es erfordern. Nach § 242 ist der Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Treu und Glauben im Verkehr, das ist das, worauf sich ehrliche und anständige Leute verlassen können. Wer einem Beamten eine Rente zubilligt, der will ihn zum allermindesten den notdürftigsten Unterhalt gewähren. Daß bei Abschluß des Vertrages die Willensmeinung hierauf gerichtet ist, kann gar nicht zweifelhaft sein, und deshalb eröffnet die Entscheidung des Oberlandesgerichts München den Ausblick, daß die pensionierten Privatforstbeamten, von denen hier die Rede ist, auf Grund der durch die Geldentwertung veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine angemessene Erhöhung ihrer Pension erreichen können, wo sie ihnen versagt wird.

## Beitrag zur Frage der Bodenverwundung in Kiefern-Alt- und -Stangenhölzern zum Zwecke der beschleunigten Gefundung erkrankter Kiefernböden.

Von Oberforstmeister **Wegner**, Kroschentin, Poln.-O.-G.

Die Frage der zweckmäßigsten und billigsten Bodenbearbeitung nicht nur auf den Kahlschlagflächen, die doch hoffentlich in absehbarer Zeit der Vergangenheit angehören werden, sondern vor allem in unsern Kiefern-Alt- und -Stangenhölzern zur Gefundung des durch allerlei forstliche Mißgriffe erkrankten Waldbodens und zum Zwecke der geeigneten Vorbereitung für natürliche Verjüngung beschäftigt mich andauernd, namentlich seit dem Frühjahr 1922, wo ich die große Freude hatte, dem von mir hochverehrten, leider für den deutschen Wald zu früh dahingeshiedenen Oberforstmeister Möller Kiefernaturverjüngungen in den mir unterstellten Forsten vorzuführen. Der Gedankenaustausch mit Oberforstmeister Möller hat mich noch mehr darauf hingewiesen, daß wir auf vielen erkrankten Böden die Gefundung allein durch die Reisigdeckung nicht abwarten können, zumal wenn infolge zu lichten Standes des Kiefernstangenortes oder infolge mangelhafter Belronung desselben die alljährlichen Bestandspfleglichen, im Sinne des Dauerwaldes sparsamen Entnahmen nicht genügend Reifig abwerfen. In solchen Fällen muß meines Erachtens der Wirtschaftler der langsameren Natur helfend als Arzt für den erkrankten Boden zur Seite stehen, um durch mechanische Eingriffe die Gefundung des Bodens zu beschleunigen. Hierbei fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Die Luftruhe am Boden durch möglichst baldige Heranziehung von bodenbedeckenden, Luftzug hemmenden Jungwüchsen herbeizuführen.
2. Die die Bodentätigkeit schädigenden Rohhumusschichten ohne ihre prinzipielle Entfernung in Schichten von gesundem Humus umzuwandeln.

So schwierig diese Aufgaben für den ersten Blick erscheinen mögen, so stößt ihre Lösung doch in den weitaus meisten Fällen auf keine erheblichen Widerstände und fällt zusammen mit der Lösung der Frage der Bodenbearbeitung in zu verjüngenden Kiefern-Alt- und -Stangenhölzern.

Nachdem bei Bodenbearbeitung in solchen Beständen jede Handarbeit von vornherein als zu kostspielig ausscheidet, bleibt die Frage zu klären, inwieweit dieselbe durch Arbeiten mit motorischen Kräften ersetzt werden kann. Zugmotoren, sei es mit Vergasungs- oder elektrischem Antriebe, scheiden von vornherein aus, da sie wohl nur in den seltensten Fällen und nur in ganz raumstehenden Beständen verwendet werden können, bleiben also nur Zugtiere zur Fortbewegung der Bodenverwundungsapparate.

Die in den mir unterstellten Forsten vorgenommene langandauernden Versuche haben gezeigt, daß in Kiefern-Alt- und -Stangenhölzern nur solche Apparate zur Bodenverwundung zweckentsprechend sind, die bei genügend durchgreifender Bodensbearbeitung doch die Fortbewegung durch ein einzelnes Zugtier ermöglichen. Zwei Zugtiere nebeneinander werden durch die zu geringen Zwischenräume zwischen den einzelnen Bestandsgliedern in der gleichmäßigen Fortbewegung gehindert. Es treten bei dem öfteren Herumführen derselben um die stehenden Bäume Pausen in der Arbeit ein, die veräuern werten, wenn sie nicht die ganze Arbeit illusorisch machen.

Nach vielen, zuerst durch Fehlschlägen entmutigten Versuchen ist es mir aber, wie ich glaube, gelungen, mit Unterstützung meiner Betriebsbeamten einen Apparat zu konstruieren, der hochgestellten Anforderungen an Bodenverwundung in Kiefern-Alt- und -Stangenhölzern gerecht wird.

Dieser Apparat hat den Namen „Dauerwaldgrubber“ erhalten. Der Dauerwaldgrubber ist ein dem Kultivator ähnliches Instrument, welches dem Kartoffeljäher nachgebildet ist, und zwar in so schmaler Ausführung, daß er auch noch in den engstehenden Baumreihen von Kiefernstangenhölzern Verwendung finden kann. Er besteht aus einem eisernen Rahmen, an welchem vorn ein Kolterrad, ein Abläutnet Bow



schneider und dahinter im Dreiecksverband drei stählerne Wühlshare angebracht sind.

Er ist auf die Bepannung mit einem mittelstarken Pferde eingerichtet. Zur Bedienung sind je Apparat erforderlich: ein Mann als Führer des Apparates, ein Junge als Führer des Pferdes, ein ruhiges, mittelstarkes Pferd. Ob Ochsen als Zugtiere zweckmäßig verwendbar sind, habe ich noch nicht Gelegenheit gehabt auszuprobieren.

Der Apparat wird in zwei Stärkenausführungen hergestellt.

Der leichtere Apparat mit kleineren Scharen arbeitet vorwiegend zur Zerreißung der verfilzten Rohhumusschicht, der schwerere mit größeren Scharen

lodert auf dem aufgerissenen Streifen mit seinem größeren Tiefgang hinterher den Boden bis etwa 25 bis 30 cm Tiefe und bewirkt durch die Eigenart der Konstruktion seiner Schare eine vollständige Mischung von Rohhumus und mineralischem Boden, wodurch auf dem etwa 60 cm breiten Grubbestreifen nicht nur ein vollkommenes, gegenüber dem nicht bearbeiteten Boden erhöhtes Keimbett (keine Furche) erzeugt, sondern auch die Neubildung von schädlichen Rohhumusschichten auf Jahre hinaus unterbunden ist. Es ist sogar eine günstige, zerfetzende Wirkung auf die Rohhumusschicht der zwischenliegenden, nicht bearbeiteten Streifen infolge des Zutritts der Atmosphärien vom Grubbestreifen her zu erwarten.

**Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 2. Hälfte Februar 1923.**

Waldgebiet	Klassen:					Waldgebiet	Holzart	Stempel mit Zopf				In gang. Länge	
	I	II	III	IV	St. 1-IV			6/10	10/14	14/22	gem.		
	Waldholz, St.-Zahl: über 20	1,01-2,0	0,51-1,00	bis 0,50 fm									V
	Lambdölgler mittl. Durchm.: 60 u.m.	50-59	40-49	30-39	bis 29 cm								
	Holzart	M	M	M	M							M	
Ostpreußen	Kiefer	188138	185591	147389	150818	180111							
Weitpreußen	"	274050	278051	220642	115128								
Grenzmark	"	232868	204942	147331	96910	176092							
Schlesien	"	289972	228233	165517	126690	136763							
Brandenburg	"	297347	260311	196437	127760	211563	Westpreußen	Kiefer	.	.	.	114906	50000
Pommern	"	191983	190060	153553	107934	218058	Pommern	"	.	.	.	83699	
Sachsen	"	254413	234910	183443	129013	165406	Brandenburg	"	.	.	.	116750	128000
Hannover	"	238673	209729	154944	92812		Sachsen	"	.	.	.	185000	102700
Hessen-Rassau	"		200813	153857	104252	185600	Hannover	"	.	.	.		160000
Preußen (Fr. *)	Kiefer	260634	231704	174091	118674	190433	Schlesien	Ndlh.	.	.	.		118100
1. Hft. Febr.	"	157791	157273	129657	104416	126733	Hessen-Rassau	Eiche	.	.	.	122000	96000
Ostpreußen	Fichte	113631	102390	87 90	70930	138 141							
Pommern	"	154545	140000	110090									
Schlesien	"	189324	168714	138594	104146	139662							
Hannover	"	193595	170652	112541	86066	177000							
Hessen-Rassau	"	183150	163230	154862	134246								
Weisfalen	"	261 88	225938	1885 30	147530	172680							
Preußen (Fr. *)	Fichte	173775	157730	134429	108458	147494							
1. Hft. Febr.	"	180626	176413	157613	116011	122867							
Brandenburg	Buche A	226572	226568	215116	180474	182548							
Sachsen	"	398 15	344506	288947	233992	198056							
Hannover	"	362146	383378	321183	207381	191390							
Hessen-Rassau	"	280307	236314	210467	194782	148856							
Weisfalen	"	265838	246790	240089	229458	229180							
Preußen (Fr. *)	Buche A	326214	304451	266717	205837	183795							
1. Hft. Febr.	"	224993	202371	170484	156875	147895							
Brandenburg	Buche B	243243	202297	163094	131600								
Pommern	"	86789	84000	75674	54500								
Sachsen	"	242879	232089	236611	198193	219211							
Hannover	"	320995	291369	237467	170700	180512							
Hessen-Rassau	"	174489	162212	154928	152349	143995							
Weisfalen	"	239328	225829	203229	196604	183977							
Preußen (Fr. *)	Buche B	240315	224521	205582	179268	177925							
1. Hft. Febr.	"	191629	181633	152762	117564	84471							
Pommern	B. A. u. B.	85550	87428	83296	72151	51420							
Schlesien	"	206185	242812	91992	101368	93112							
Sachsen	"	340713	313518	289420	295459								
Hessen-Rassau	"			190919	159849	147755							
Weisfalen	"	217532	212123	191650	171164	171003							
Preußen (Fr. *)	B. A. u. B.	262115	229960	173029	158025	120425							
1. Hft. Febr.	"			90000	157381	78926							

**Grubenholz (je Festmeter).**

Waldgebiet	Holzart	6/10	10/14	14/22	gem.	In gang. Länge
Westpreußen	Kiefer	.	.	.	114906	50000
Pommern	"	.	.	.	83699	
Brandenburg	"	.	.	.	116750	128000
Sachsen	"	.	.	.	185000	102700
Hannover	"	.	.	.		160000
Schlesien	Ndlh.	.	.	.		118100
Hessen-Rassau	Eiche	.	.	.	122000	96000

**Schwellen (je Festmeter).**

Waldgebiet	Holzart	Preis
Hannover	Kiefer	155124
Pommern	Buche	77500
Hannover	"	164000
Hannover	"	177000
Hannover	Eiche	153690
Hessen-Rassau	Buche	90000
Hessen-Rassau	Buche	173000

**Papierholz (je Raummeter).**

Waldgebiet	Holzart	Scheite	Knüppel	Gemisch
Ostpreußen	Fichte	.	.	38500
Pommern	"	55600	38000	
Schlesien	"	96000		80000
Hannover	"	79600	63600	
Schleswig	"		66600	

(Fortsetzung der Tabelle siehe Seite 204.)

Waldbgebiet	Klassen:	I		II	III	IV	Gemischt	Gemischt
		Kabelholz		L01-20	0,51-1,00	0,50 tm		
		St.-Zahl: über 20						
		Laubholz		50-59	40-49	30-39	V	I-V
mitl. Durchm.: 80 u. m.					bis 29 cm			
Holgart		M	M	M	M	M	M	
Ostpreußen	Eiche A	80000	867082	859229	.	.	597043	
Brandenburg	"	1290682			.	.	616000	
Pommern	"	202125	171686	151366	177907	.	.	
Schlesien	"	736056	634392	432624	421875	.	.	
Hannover	"	505849	685785	620967	351861	.	.	
Hessen-Nassau	"	528746	379664	271811	21897	149000	383600	
Preußen (abr.)*	Eiche A	713262	635974	333579	235297	149000	515088	
1. Hft. Febr.	"	337393	325432	269321	147782	104020	254660	
Ostpreußen	Eiche B						203334	
Brandenburg	"	311509	483682	433707	292240	124853	162001	
Pommern	"	190160	142073	112563	86106	69374	287637	
Schlesien	"	373479	358811	270668	134104	68053	.	
Sachsen	"	195312	152785	119789	155455	105308	.	
Hannover	"	397152	318105	229642	165203	79539	.	
Hessen-Nassau	"	261027	252060	241855	215449	153765	235700	
Westfalen	"	302704	278896	81219	115353	112260	236753	
Preußen (abr.)*	Eiche B	337298	301175	267031	200436	128456	231074	
1. Hft. Febr.	"	234241	189811	152064	123200	80039	149776	
Brandenburg	St. A. u. B.	152672	840118	93517	246383	138783	.	
Pommern	"	1:6750	172734	121895	65433	.	.	
Schlesien	"	456055	393788	272071	175542	92643	.	
Sachsen	"	390475	332590	275377	157325	129085	.	
Hannover	"		159459	125984	112446	64074	.	
Westfalen	"	425550	283487	235400	192220	175495	136000	
Preußen (abr.)*	St. A. u. B.	784374	436273	302348	200704	114594	136000	
1. Hft. Febr.	"	1968789	781700	332843	105692	78412	.	

\*) 2. Hälfte Februar 1923.

Mit Vorteil ist der Dauerwaldgrubber auch zur Herstellung von Kajoistreifen auf Kajoistößen (solchenfalls auch zweispännig) und zum Ausstreifen von Heidekrautwuchs zwischen Pflanz- und Saatstreifen auf Freikulturen anwendbar.

Der Hauptzweck des Dauerwaldgrubbers ist und bleibt aber: Herbeiführung einer zweckentsprechenden Bodenverwendung in Kiefern-Alt- und Stangenhölgern:

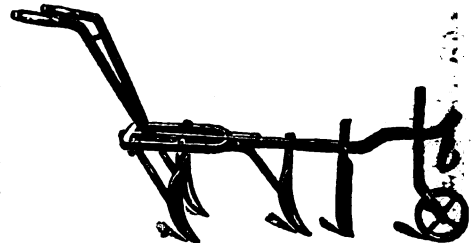
- a) zur Herbeiführung natürlicher Ansammlung,
- b) zur Vorbereitung des Bodens für künstliche Einbringung von Laubholzsamen (Rotbuche, Hainbuche, Eiche),
- c) zur Bodenentlastung auf erkrankten Kiefernböden und Durcharbeitung schädlicher Rohhumusschichten.

Die ihm eigenen Vorteile sind:

- a) Verwendbarkeit mit nur einem Zugtier und dadurch bedingte Verwendungsmöglichkeit auch in verhältnismäßig dichtbestandenen Stangenhölgern.
- b) Vollkommenste Mischung von Rohhumus und mineralischem Boden im Grubberstreifen unter Vermeidung jeglichen Beiseitewerfens oder des schädlichen Untergrabens der Rohhumusschicht.

Mit zwei Apparaten (ein leichter, ein schwerer) leisten zwei Pferde, zwei Männer und zwei Jungen an einem achtfünfstündigen Arbeitstage 1,5 ha Bodenumbau in Kiefern-Alt- und Stangenhölgern, wobei die Entfernung der Grubberstreifen voneinander nur so viel beträgt, als durch die vorhandenen Baumreihen bedingt ist.

Die Verwendbarkeit des Dauerwaldgrubbers erstreckt sich auf alle leichten bis mittelschweren Böden in reinen Kiefernbeständen. Bei starker Beimischung von Fichte ist er wegen deren Flachwurzeligkeit nicht anwendbar, dergleichen nicht auf stark vergrasteten Böden. Starker Heidekraut- und Heidekrautwuchs muß vor Anwendung des Dauerwaldgrubbers im Wege der Streuabgabe oberflächlich ohne die erdigen Anhänge entfernt werden, da sich das Beer- oder Heidekrautgestrüpp sonst im Grubber verfangt und die Entfernung aus dem Grubber die Arbeit zeitlich aufhält.



Dauerwaldgrubber.

Der „Dauerwaldgrubber“ wird in seinen beiden Ausführungen von der bekannten Firma forstliche Instrumente: Wilhelm Göhlers Wittwe, Freiberg i. Sa., fabrikmäßig hergestellt und hat sich in Polnisch-Oberschlesien bereits eine größere Anzahl Freunde erworben.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Steuerliche Behandlung von Unterstützungen.

Preuß. Fin.-Min. vom 2. 2. 1923. II A 1 2867/22, III 6. 53.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Ausnahmefällen zur Behebung einer zeitweiligen Notlage oder zur Milderung eines Notstandes gewährten Unter-  
stützungen als Unterstützungen im Sinne des

§ 12 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes anzusehen und daher von der Einkommensteuer und vom Steuerabzug befreit sind.

Der Reichsminister der Finanzen vertritt — ohne der Entscheidung der Rechtsmittelbehörden vorgreifen zu wollen — die Auffassung, daß solche Unter-  
stützungen regelmäßig nach § 12 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes nicht als steuerbares Einkommen gelten. Sie unterliegen deshalb auch nicht

dem Steuerabzug und sind in die Einlagebogen der Steuerbücher und in die Überweisungsblätter (Muster 2 und 3a, b der Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn) sowie in die Handbücher und Ausweise über den Steuerabzug (Munderlaß des Finanzministers vom 10. April 1922 — II A 1 645 —, betreffend Steuerabzug bei Behebden) nicht aufzunehmen.

**Bezüge der in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten während der Ubergangszeit.**

Presk. Pr.-Mit. vom 2. 2. 1922. ID 1 458.

1. Ein Beamter, dem die Entscheidung über seine Versetzung in den dauernden Ruhestand bekanntgemacht ist, muß — auch wenn er etwa infolge von Verurlaubung oder aus sonstigen Gründen seinen Dienst nicht mehr verläßt — bis zum tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand (Beginn der Pensionszahlung) ebenso abgedunden werden wie die übrigen aktiven Beamten. Die Höhe seiner Bezüge wird demnach sowohl durch allgemeine Änderungen der Gehaltsstufen (anderweitige Festsetzung der Grundgehälter, Ortszuschläge, Kinderbeihilfen und Ausgleichzuschläge — einschließlich der Frauenbeihilfe gleichzuschläge — einschließlich der Frauenbeihilfe und der örtlichen Sonderzuschläge —, Änderung der Zahl der für die Gewährung von Kinderbeihilfen bestehenden Voraussetzungen, Änderung des Orts-Naßenerzeichnisses usw.) als auch durch Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen (zum Beispiel in seinen persönlichen Verhältnissen (zum Beispiel Aufstufen in der Dienstaltersstufe), die bis zum tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand fällig werden, beeinflusst. Jedoch bleibt ein Aufstufen in die Dienstaltersstufe, das erst am Tage des Eintritts in den Ruhestand wirksam geworden wäre, außer Betracht, zum Beispiel bei einem zum 1. Oktober in den Ruhestand tretenden Beamten diejenige Gehaltsstufe, in die er beim Verbleiben im Dienste am 1. Oktober eingestuft wäre.

2. Ein Beamter, der in den einstweiligen Ruhestand versetzt ist, nimmt in den durch § 5 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. 2. 1919 (Gesetzamtl. S. 33) vorgeschriebenen Ubergangszeit an allgemeinen Änderungen der Gehaltsstufen (vgl. Ziff. 1) teil, selbst wenn er während dieser Zeit bereits seiner Dienstgeschäfte enthoben ist.

Änderungen des Dienstalters, die in den persönlichen Verhältnissen (Aufstufen in der Dienstaltersstufe usw.) eines Beamten, dem die Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht ist, in den einstweiligen Ruhestand begründet sind, sind während der Ubergangszeit nur dann zu berücksichtigen, wenn beim Eintritt des Ereignisses die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand noch nicht wirksam geworden ist. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird wirksam mit dem Zeitpunkt, für den sie ausgesprochen ist, in Ermangelung eines solchen frühestens mit der Zustellung des die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aussprechenden Erlasses an den Beamten.

3. Falls bisher nach andern Grundsätzen verfahren worden ist, kann es für die Vergangenheit dabei bewenden.

**Zuschuß zu den Dienstaufwandentschädigungen der Forstbetriebsbeamten für 1922.**

Pr. f. 2. v. 23. 2. 23 — III 1907 II.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister

überweise ich den Regierungen zur Bewilligung von weiteren Zuschüssen zu den Dienstaufwandentschädigungen für Forstbetriebsbeamte im Rechnungsjahre 1922 die in meinem allgemeinen Erlaß III 9/1923 vom 23. v. Rts. festgelegten Durchschnittsbeträge für jede vorhandene Stelle.

Die Berechnung hat bei Kapitel 2 Titel 14 der dauernden Ausgaben zu erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen des letztgenannten Erlasses gelten auch für diese Bewilligung.

**Zuschüsse zu den**

**Umzugskosten der versetzten Beamten.**

Pr.-Mit. v. 23. 2. 1923 — Pr. I O v. 2008, W. S. I a 1 530.

Im Anschluß an den Munderlaß vom 31. 1. 1923 werden die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut für die v. 15. 2. 1923 ab auszuführenden Umzüge wie folgt festgelegt:

Stufe	I bis zu	(in Tausend M)
I	4500	4500
II	8000	8000
III	11500	11500
IV	15000	15000

**Bewertung der Forstnebenleistungen.**

Pr. f. 2. v. 27. 2. 1923 — III 1973.

1. Durch den Erlaß vom 2. November 1922 — III 18949 — ist angeordnet, daß bei Neuverpachtungen entweder nach Zentner-Moggen mit alljährlicher Umrechnung in Geld nach dem Marktpreise oder nach Selbgebot mit der Maßgabe verpachtet wird, daß letzteres alljährlich zu Anfang des Pachtjahres im Verhältnis des jeweiligen Roggenpreises zum Roggenpreise zur Zeit der ersten Gebotsabgabe umgerechnet wird. Hiernach ist also die Vorfchrift des Erlasses vom 21. Januar 1922 — III 17639/21 —, daß bei der Festsetzung der gleitenden Pachtgelber die Martini-Moggenpreise zugrunde gelegt werden sollen, für Neuverpachtungen aufgehoben. Zweckmäßig scheint es zu sein, bei der Umrechnung von Zentner-Moggen in Geld nach dem Marktpreise und bei der Ermittlung des „jeweiligen Roggenpreises“ nicht einen bestimmten Tagessatz der Preisnotierung, sondern den Durchschnitt eines Monats oder eines halben Monats — etwa ein Monat vor dem Zahlungstage — zugrunde zu legen. Die nach Ziffer 1 b des Erlasses vom 21. Januar 1922 — III 17639/21 — in die Verpachtungsverhandlungen aufzunehmende Bedingung ist entsprechend zu ändern.

2. Ich genehmige, daß das für Neuverpachtungen durch den Erlaß vom 2. November 1922 — III 18949 — eingeführte Verfahren auch bei der alljährlichen Festsetzung der gleitenden Pachtgelber bei den auf Grund des Erlasses vom 21. Januar 1922 — III 17639/21 — Ziffer 1a und 1b bereits abgeschlossenen oder abgeänderten Verträgen angewandt wird, jedoch nur dann, wenn nach den Pachtverträgen eine Änderung in der Zahlungsart möglich ist oder eine freie Vereinbarung mit den Pächtern zustande kommt.

**Beteiligung der Forstrentmeister und Forstkaufverwalter an öffentlichen Verkaufsterminen.**

Pr. f. 2. v. 23. 2. 23 — III 2340 Pr. f. I A 1 632 Pr.-M.

Die Regierungen werden in Abänderung der allgemeinen Verfügung III. 9 vom 27. Januar 1922 —



III 907 R. f. L., IA 1 321 F. R. — ermächtigt, die Forstrentmeister und Forstklassenverwalter von der Wahrnehmung öffentlicher Verkaufstermine zu entbinden, in denen Forsterzeugnisse mit einem Gesamtwert von weniger als 10000000 M., buchstäblich: „Sehn Millionen Mark“, verkauft werden sollen.

Diese Ermächtigung gilt jedoch nicht für die Verkäufe zur Deckung des örtlichen Bedarfs, in denen erfahrungsmäßig im Termine selbst Einzählungen im größeren Umfange stattfinden. Bei der Anberaumung der Verkaufstermine hat deshalb der Revierverwalter der Forstklasse in jedem Falle mitzuteilen, ob es sich um einen Termin der gedachten Art handelt oder nicht. Den Wortlaut dieser Mitteilung hat der Rentant in seinem Antrag auf Befreiung von der Teilnahme an einem Verkaufstermine der Regierung anzuzeigen.

### Vertrauensmann der Preussischen Staatsforstsekretäre.

R. f. L. v. 2. 2. 1923 — III 3265 — (Aug. St. II 89).

Auf Antrag des Vorsitzenden des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre und in sinngemäßer Anwendung der Allgemeinen Verfügung III 55 für 1919 (vom 18. 4. 1919 — III 4590 —) betr. Beamtenausschüsse im Bereich der Staatsforstverwaltung ernenne ich den jeweiligen ersten Vorsitzenden des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre zum Vertrauensmann meines Ministeriums mit der Ermächtigung, sich erforderlichenfalls durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten zu lassen.

In jedem Regierungsbezirk tritt der Vorsitzende der Bezirksgruppe des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre dem Beamtenausschuß als Mitglied bei. Im Behinderungsfalle ist er befugt, sich durch einen von ihm zu bestimmenden anderen Angehörigen der Bezirksgruppe vertreten zu lassen.

Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen sind veranlaßt worden, sich bei den Regierungen schriftlich zu melden.

### Tage- und Uebernachtungsgelder.

Sin.-Min. v. 2. 2. 1923 — SPr. I 02 1217, WdZ. I a 1819.

Auf Grund des § 15 RRG. v. 3. 1. 1923 (S. S. 3) und der Ziff. 34 der Aufz.-Best. (FMBI. 1923 S. 28, MBl. S. 91) wird zum Zwecke der Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse in Abänderung der Bekanntmachung v. 14. 2. 1923 (FMBI. Nr. 5, MBl. S. 188) bestimmt, daß v. 1. 3. 1923 ab folgende Regelung eintritt:

I. Das volle Tagegeld beträgt:

- a) statt der im § 2 Abs. 1 RRG. festgesetzten Beträge für die Beamten der Stufe I 5000 M., II 6300 M., III 7500 M., IV 8800 M., V 10000 M.;
- b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 7000 M., II 8800 M., III 10500 M., IV 12300 M., V 14000 M.

II. Das im § 3 Abs. 1 RRG. vorgesehene Uebernachtungsgeld beträgt:

- a) allgemein drei Viertel von den unter Ia festgesetzten Beträgen unter Aufrundung auf volle 100 M., mithin für die Beamten der Stufe I 3800 M., II 4800 M., III 5700 M., IV 6600 M., V 7600 M.;
- b) in besonders teuren Orten (MBl. 1923 S. 119) drei Viertel von den unter Ib festgesetzten Beträgen unter Aufrundung auf volle 100 M., mithin für die Beamten der Stufe I 5300 M., II 6600 M., III 7900 M., IV 9300 M., V 10500 M.

### Dienstobliegenheiten der Revierförster.

St. d. R. f. L. vom 5. 3. 1923 — III 4299.

Die nachstehenden Paragraphen der Dienstanzweisung für die Preussischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 werden wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Urlaub kann erteilen: der Revierförster den ihm unterstellten Beamten bis zu drei Tagen, der Oberförster bis zu fünf Tagen, der Regierungs- und Forstrat bis zu sieben Tagen. Längerer Urlaub ist bei der Regierung zu beantragen. Der Revierförster reicht über den von ihm bewilligten Urlaub vierteljährlich eine Liste der Oberförsterei ein.

§ 43 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

3. In einem Revierförsterbezirk ist der Revierförster der unmittelbare Vorgesetzte der Beamten seines Bezirks; von ihm erhalten die Beamten ihre Anweisungen und haben sich in allen dienstlichen Angelegenheiten zunächst an ihn zu wenden.

Alle dienstlichen Schreiben der Oberförsterei an Beamte des Revierförsterbezirks und alle schriftlichen Anzeigen und Eingaben der Beamten gehen (abgesehen von den in § 43 Abs. 1 genannten Ausnahmefällen) an den Revierförster zur Weitergabe, welcher den an die Oberförsterei gerichteten Berichten und Eingaben seine Stellungnahme zuzusehen hat. Besonders wichtige Ereignisse, bei denen schnell Entscheidung getroffen werden muß, sind .... usw. Wortlaut wie bisher.

4. Bei allen dienstlichen Berrichtungen im Revierförsterbezirk, insbesondere bei Revisionen, Ortsterminen usw., hat der Oberförster den Revierförster zuzuziehen, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe dem entgegenstehen. Gibt der Oberförster ausnahmsweise einem Beamten des Revierförsterbezirktes ... usw. Wortlaut wie bisher.

§ 89 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Revierförster ist für seinen Dienstbezirk der ständige Vertreter des Oberförsters. Er hat unbeschadet der einheitlichen Leitung durch den Oberförster für den Revierförsterbezirk in der Regel alle Tätigkeit des Oberförsters im Außendienst wahrzunehmen. Außerdem kann ihn der Oberförster mit allen anderen Verwaltungsgeschäften im Revierförsterbezirk beauftragen.

Ferner kann die Regierung den Oberförster ermächtigen, den Revierförster auch außerhalb des Revierförsterbezirks zu seiner Unterstützung und Vertretung in bestimmten Verwaltungsgeschäften heranzuziehen. Erwachen dem Revierförster durch diese Aufträge besondere bare Unkosten, so sind sie ihm aus der Dienstaufwandsentschädigung des Oberförsters zu erstatten.

§ 101 erhält folgende Fassung:

Die Befugnis zur selbständigen Jagdausübung steht dem Revierförster in den Grenzen der J. R. W. in seinem ganzen Dienstbezirk zu.

Sind Sauen bestätigt, so gehen die jagdblichen Befugnisse des Oberförsters auf den Revierförster über, sofern vom Oberförster nicht dem entgegenstehende Anordnungen ergangen sind.

§ 102 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dem Revierförster wird für seinen Dienstbezirk die freihändige Holzabgabe gemäß § 28 D. O. A. innerhalb der vom Oberförster darüber zu treffenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen übertragen; ebenso in der Regel das Abhalten von Holz- und Nebenungsverkäufen gegen das Meistgebot

für den Ortsbedarf. Das Bekanntmachen des Verkaufs oder der Verpachtung, das Vorbereiten der Verkaufs- oder Verpachtungsverhandlungen und die Benachrichtigung des Kassenbeamten bleibt Sache der Oberförsterei.

§ 102 Abs. 4 fällt fort.

§ 103 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
Von allen für den Revierförster wichtigen Verfügungen des Ministeriums und der Regierung erhält er durch die Oberförsterei einen Abzug

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Chrentafel

**Der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.**

Die Regierungs- und Forsträte Hinrichs und Hüntin in Coblenz, Roth und Wegener in Trier; Forstmeister Rennarz in Beurig bei Saarburg (Trier); die Oberförster Bause in Wittlich (Trier), Feldmann in Morbach (Trier), Wilsheimer in Daun (Trier), Neusch in Osburg (Trier), Roth in Neupfalz (Coblenz); die Forstassessoren Hassenkamp in Trier und Havelstadt in Coblenz; die Forstreferendare Böhner in Prüm (Trier) und Jäpfording in Cleve (Düsseldorf); Forstrentmeister Müdlich in Morbach (Trier); Forstassenverwalter Schüller in Kaisersesch (Coblenz); Revierförster Stobberg in Baerlag (Düsseldorf) und Forstsekretär Haß in Kaisersesch (Coblenz). Der Grund für die Ausweisung aller dieser Beamten bestand lediglich in ihrer Weigerung, Anordnungen der Besatzungsmächte Folge zu leisten, die die Ausbeutung des Staatswaldes zum Ziele haben.

**Geheimem Regierungs- und Forstrat Herrmann, Breslau,** ist auf Vorschlag der philosophischen Fakultät das Rektorat für Forstwissenschaft an der Universität Breslau übertragen worden.

**Professor Dr. Heinrich Prell,** Privatdozent für Zoologie und vergleichende Anatomie an der naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen, hat einen Ruf als ordentlicher Professor an die sächsische Forstakademie Tharandt erhalten und angenommen. Seit Sommersemester 1914 war er als Privatdozent für Zoologie und vergleichende Anatomie habilitiert. Im Oktober 1919 wurde ihm der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen.

**Der Haushalt der preussischen Staatsforstverwaltung** wurde am Donnerstag, dem 8. März, im Hauptausschuß des Preussischen Landtags beraten. Die Forstverwaltung liefert in diesem Jahre zu den allgemeinen Staatsausgaben einen Reinerlös von 6,35 Milliarden Mark. Da der Etat nach dem Stande vom 1. September 1922 aufgestellt worden ist, ist ganz bestimmt anzunehmen, daß diese Summe sich noch beträchtlich erhöhen wird. Allein aus den Holzverkäufen werden 10,7 Milliarden Mehreinnahme erwartet. Sehr abträglich wird die Besetzung des Rhein- und Ruhrgebietes voraussichtlich für die Forstverwaltung sein. Wie der Berichterstatter, Abg. Peters-Hochbom (SPD), mitteilte, sind in dem neubesetzten Gebiet schon 350000 ha Wald beschlagnahmt. Davon entfallen auf Preußen allein 14000; hinzu kommen weiter zahlreiche Gemeinbewaldungen. Es ist zu befürchten, daß die Franzosen und Belgier in

schränkloser Weise das Holz fällen und dabei auch keine Rücksicht nehmen auf das Alter des Holzes. Der Berichterstatter wandte sich besonders scharf gegen die Spekulation mit Grubenholz, die gemeingefährliche Form angenommen habe, und gegen die Stundung der Holzkaufgelder durch die Forstverwaltung, wodurch gewerbliche Holzkäufer riesigen Gewinn erzielen.

In der Generaldebatte, in der zuerst die Abg. Niehl (Str.) und Wende sprachen, übte der Abg. Held (Dop.) Kritik an den staatlichen Holzpreisen. Die Holzpreise in Deutschland stehen jetzt über den Weltmarktpreisen. Ein starker Holzwucher wird von den Sägewerken und Holzhändlern getrieben, die das Holz zurückhalten und aufstapeln, um die täglich steigenden Preise auszunutzen. Angesichts der Verluste durch Abtretung und räuberische Beschlagnahmen sei Produktionsvermehrung nötiger als je; darum Erwerb, Aufforstung von Obland, das nicht für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden könne, Aufforstung aller Kahlschläge ohne Aufenthalt, also sofortige Bereitstellung und Anweisung der erforderlichen Mittel. Das Forstkulturgezetz müsse endlich kommen. Höchsterträge aber seien abhängig von einer guten Personalpolitik. Bei dem großen Mangel an erfahrenen Beamten dürften Oberförster, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und noch leistungsfähig sind, nicht entlassen werden. Notwendig sei die Einrichtung von selbständigen Forstabteilungen bei den Regierungen, die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen, Pferdegelder usw. an die Selbstverhältnisse, die freie Verwendung ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei den Förstern, gute Dienstwohnungen, weitere Ausstattung der Waldweide, auch für bedürftige Anwohner, in geeigneten Revieren, Lösung der Nebenbesetzungsfälle wie im Bezirk Cassel. — Abg. Weisermel (Dnt.) dankte zunächst den Forstbeamten des besetzten Gebietes für ihre Pflichttreue. Weiterhin führte der Redner aus, man sollte bedenken, daß die Summen des Etats nicht unerschöpflich seien. Die Einnahmen seien notwendig für den Gesamtetat. Übertriebener Wucher sei jedoch nicht vor. Der Forstfiskus bringe seine Ware auf den Markt, und die Ware werde ihm aus den Händen gerissen. Die Nachfrage bestimme den Preis. Vor einer Zwangswirtschaft warne er. Alles zerre an den Beständen der Forstverwaltung herum. Es liege aber keine Veranlassung vor, daß allein der fiskalische Wald diese Zusage aufbringe; die Allgemeinheit müsse das tun. Er sei kein Freund der Stundung der Holzkaufgelder. Vermieden müsse aber werden, daß lediglich die großen Holzkäufer Stundung erhielten. Zur Steigerung der Holzpreise trügen sehr auch die hohen Frachten bei. Ein Festmeter Holz von König nach Berlin koste 60000 M Fracht!

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dr. Wendorf, teilte mit, daß bis jetzt von den Franzosen im besetzten Gebiet insgesamt ausgewiesen seien: 8 Regierungsforstbeamte, 21 Oberförster, 2 Forstassessoren, 2 Referendare, 2 Rentmeister,

6 Betriebsbeamte\*). Kein einziger Beamter und Waldarbeiter habe sich bereit erklärt, den Befehlen der Franzosen zu folgen. Holz für Papier solle auch weiter billig abgegeben werden. Der Minister schloß sich der Mahnung an die Holzindustriellen an, dem auch in der Preisfestsetzung Rechnung zu tragen. Die Forsthochschule Hann.-Münden soll nicht abgebaut werden.

In der Sitzung am Freitag, dem 9. März, beendete der Hauptauschuß die Beratung des Forsthaushalts. Auf eine Reihe von Anregungen in der Aussprache erwiderte der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Wendorf, daß auf ein gutes Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Betriebsbeamten schon immer hingearbeitet sei. Den Siedlungsgesellschaften und den Siedlern könne Holz nicht direkt abgegeben werden, sondern nur auf dem Umweg über das Wohlfahrtsministerium. Vielfach habe man schlechte Erfahrungen damit gemacht, und es müsse unbedingt eine Kontrolle vorhanden sein, daß das Holz auch wirklich zu Siedlungsbauten verwandt werde. Der Minister äußerte sich sodann über die schwierige Lage der Waldarbeiter im besetzten Gebiet und sagte zu, daß sie auch im Sommer Beschäftigung finden sollten. In der Einzelberatung äußerte sich ein Regierungsvertreter zu der deutschnationalen Anregung, im Interesse der schleunigen Ansiedlung vertriebener Ansiedler aus Polen und Westpreußen das Gut Felgentreu im Kreise Jüterbog-Luckenwalde möglichst bald dem dortigen Kreise zu einem angemessenen Preise zu überlassen, um im Wege der Aufteilung neue Siedlungen zu schaffen. Es wurde schleunige Erledigung zugesagt, so daß in kurzem mit einer entsprechenden Entscheidung zu rechnen sei. Bezüglich des Kaufpreises soll das Staatsministerium mit Rücksicht auf die vertriebenen Siedler, die im Lager Wünsdorf untergebracht sind, äußerst entgegenkommend sein. Darauf nahm der Ausschuß die Abstimmung über die zahlreich vorliegenden Anträge vor.

In den Anträgen wurden u. a. folgende Forderungen erhoben: Schaffung selbständiger Forst-Abteilungen bei den Regierungen und Landwirtschaftskammern, Ausbau der forstlichen Versuchsanstalten an der Forsthochschule, Übertragung der Nebenverpflichtungen an die Förster, allmähliche Ausstattung der Forstsekretärstellen mit Dienstwohnungen und Wirtschaftsland, Ausdehnung der Waldgutzubildung auch auf nicht gebundenen Waldbesitz, vorläufige Aufrechterhaltung der Einfuhrzölle für Rund-, Papier- und Grubenholz, Kultivierung der forstfiskalischen Moore, Aufhebung der Außenhandelsstelle für Rund- und Schnittholz.

☞

**Anträge im Hauptauschuß des Preussischen Landtags zum Forstetat 1923.** Die Landtagsfraktion der Deutschnationalen Volkspartei hat zum Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1923 unter anderen folgende Anträge gestellt:

\*) Die Namen der ausgewiesenen Beamten haben wir jeweils in der „Ehrentafel“ in jeder Nummer veröffentlicht. Von den 6 Betriebsbeamten, die verhaftet waren und ausgewiesen werden sollten, sind, wie wir erfahren, 4 inzwischen wieder freigelassen worden und nur 2, deren Namen wir in der „Ehrentafel“ in dieser Nummer veröffentlichten, mußten das besetzte Gebiet verlassen.

Die Schriftleitung.

**Antrag Nr. 34:** Der Ausschuß wolle beschließen, dem Landtag folgenden Antrag zu unterbreiten: Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, den unter Kap. 2 Tit. 14 genannten Dienstaufwand vom 1. April 1923 ab in folgender Weise gleitend am Gehalt zu regeln:

- a) am 1. April 1923 wird die absolute Höhe des Dienstaufwandsentschädigung nach dem Stande vom 1. April 1923 von der Verwaltung nach Beratung mit dem Beamtenauschuß festgesetzt;
- b) die Auszahlung erfolgt vierteljährlich und zwar in Höhe des Vierteljahrsbetrages der unter a) errechneten Summe multipliziert mit dem prozentualen Erhöhung oder Herabsetzung des Gehalts.

Streeck. Dr. Raufhold. Schulze-Stapen.  
Weißermel. Meyer (Vielefeld).

**Antrag Nr. 35:** Der Ausschuß wolle beschließen, dem Landtag folgenden Antrag zu unterbreiten: Der Landtag wolle beschließen: das Staatsministerium zu ersuchen, den Herrn Finanzminister zu veranlassen, entweder die Aufstellung nach Gruppe 7 grundsätzlich im Rahmen des Besoldungsgesetzes zu einem Drittel auch bei den Hofkammerforstbeamten vorzunehmen oder aber, wenn bei der Aufstellung eine Anlehnung an das Alter der im Staatsdienst nach Gruppe 7 aufrückenden Förster vorgenommen werden soll, diese Anlehnung grundsätzlich in der Weise vorzunehmen, daß im Hofkammerdienst die Förster bis zu dem gleichen Dienstalter aufrücken wie im Staatsdienst.

Streeck. Weißermel. Dr. Raufhold. Schulze-Stapen.  
Meyer (Vielefeld).

**Antrag des Interparlamentarischen Ausschusses (Nr. 59).** Der Ausschuß wolle beschließen:

1. Vom 1. April 1923 ab übernimmt die Staatsforstverwaltung für alle in ihrem Haushalt vorgeesehenen Stellen, deren Inhaber nach den zurzeit geltenden Vorschriften zur Gespannhaltung verpflichtet sind oder Pferdegezulagen erhalten, die Unterhaltung des Gespannes, ferner dessen Beschaffung in allen Fällen einer Neubesezung und einer notwendigen Erneuerung;
2. die zur Gespannhaltung verpflichteten oder zum Bezug von Pferdezulage berechtigten Stelleninhaber sind befugt, die Übernahme ihrer am 1. April 1923 vorhandenen Gespanne durch die Staatsforstverwaltung zu verlangen mit der Maßgabe, daß Stelleninhabern, deren Dienstland über das den Förstern zustehende Höchstmaß von 12 ha hinausgeht, diese Befugnis nur zusteht, wenn sie mit einer entsprechenden Herabsetzung einverstanden sind;
3. die Entlohnung und Kosten des Unterhalts des Rutschers wird den Stelleninhabern seitens der Staatsforstverwaltung vergütet;
4. bei Stellen, deren Inhaber nicht zur Gespannhaltung verpflichtet sind, werden die Kosten der in Anspruch genommenen Mietfuhrwerte durch Anweisung auf die Forstkasse gezahlt;
5. die Kosten der Bürohaltung der Oberförster werden von diesen zur Zahlung durch die Forstkasse angewiesen;
6. für die den Forstbeamten bei Reisen, abgesehen von solchen im Revier, entstehenden notwendigen Ausgaben wird eine Pauschvergütung gewährt;

7. für die Dienstaufwandsentschädigung der Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte wird ein ausreichender Fonds bei der Forst-Abteilung der Regierung zur Verfügung gestellt. Auf diesen Fonds werden die Reise-liquidationen nach jeder einzelnen Reise durch die Regierungspräsidenten zur Zahlung angewiesen.

Der Ausschuss empfiehlt weiter die Zurücknahme der Anträge, die eine anderweitige Gestaltung der Dienstaufwandsentschädigung der Förster, Hilfsförster und Forstgehilfen bezwecken, und in einem gemeinschaftlichen Antrag bei dem Hause einzubringen, der die Dienstaufwandsentschädigung aller Beamten regelt, soweit nicht Sonderbestimmungen für die Forstbeamten in Frage kommen.

Die Aufstellungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich laufende Nr. 329 der Aufstellungsliste (Seite 18 des Preussischen Försterjahrbuchs Band IX, Personalausweis 1921, Verlag von J. Neumann, Neudamm).

Schlechte Aussichten für Bewerber des Forstverwaltungsdienstes in Bayern. Die bayerische Ministerialforstabteilung warnt wegen Ueberfüllung wiederholt vor dem Studium der Forstwissenschaft zum Zweck der Erlangung einer Anstellung im Staatsdienst. Von den zurzeit Studierenden hat der überwiegende Teil keine Aussicht, in den Staatsdienst übernommen zu werden. Auch der Privatdienst bietet in Bayern für forstwissenschaftlich gebildete Beamte fast keine Möglichkeit der Unterkunft. Im Zusammenhang mit dieser Ueberfüllung steht jedenfalls auch das Ergebnis des letzten Staatsexamens, bei welchem von 28 Prüflingen nur 11 die Note II, dagegen 17 die Note III erhalten haben. Die letzteren haben nach den bayerischen Vorschriften überhaupt keine Anwartschaft auf den „Forstmeister“, sondern müssen dauernd Forstamtsassessoren bleiben, wenn sie nicht später in Anerkennung guter Leistungen doch noch zu Forstmeistern ernannt werden.

Personalien der Privatforstbeamten. Ebenso wie die Personalveränderungen im Staatsforstdienst werden auch die im Privatforstdienst jederzeit gern veröffentlicht. Wir bitten unsere Leser, alle ihnen bekanntwerdenden Veränderungen im Privatforstdienst, wenigstens die ihre Person betreffenden, sofort der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm, mitzuteilen. Besonders empfehlenswert wäre es, wenn die großen Privatforstverwaltungen laufend von allen Änderungen auf dem Personalgebiet, Versetzungen und Titeleränderungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis gäben.

Alle Einwendungen für die Nummer 14 unseres Blattes bitten wir, da Infolge der beiden Osterfeiertage der Redaktionschluss auf Sonnabend, den 31. März, verlegt werden muß, so rechtzeitig absenden zu wollen, daß sie spätestens am Tage vorher, also Freitag, den 30. März, in Neudamm eintreffen. Später eingehende Bekanntmachungen, Mitteilungen und Vereinsnachrichten

können in der zum 8. April erscheinenden Nummer nicht mehr zur Veröffentlichung gelangen.

Die Schriftleitung.

### Forstwirtschaftliches.

Zur Beschlagnahme der Staatsforsten im besetzten rheinischen Gebiet. Man muß den Franzosen und Belgiern das Zugeständnis machen, daß sie in der Ausbeutung unserer Staatsforsten der altbesetzten Gebiete zielbewußt vorgehen. Nachdem sie ursprünglich die Zusage gegeben, daß sie sich an die von den deutschen Forstbehörden aufgestellten und genehmigten Hauungs- und Wirtschaftspläne halten wollen, hat die Rheinlandkommission durch Verordnung vom 20. Februar d. J. beschlossen, daß das zur Durchführung der neuesten Sanktionen bestimmte Forstkomitee den Umfang und die Lage der Schläge bestimmen soll, ohne durch die von den deutschen Forstbehörden aufgestellten Bewirtschaftungsansätze gebunden zu sein. Das heißt mit anderen Worten, daß von jetzt ab der Willkür For und Lär geöffnet ist, daß ohne Rücksicht auf Alter, Haubarkeit und Fiebsfolge überall da wahl- und planlos gebauen werden wird, wo das Forstkomitee es für nötig und zweckmäßig befindet. Wenn man allein bedenkt, welche Verlüste dem Wald drohen, wenn beispielsweise im Fichtenwald infolge verkehrter Fiebsmaßnahmen der Sturm seine verheerende Wirkung ungehindert auf solche Bestände entfalten kann, die durch Abhieb der Nachbarbestände ihres Schutzes beraubt sind, wird man die Tragweite dieser Bestimmung in ihrer ganzen Auswirkung ermessen können. — Veranlaßt ist diese Verordnung nach dem ausdrücklichen Zugeständnis der Rheinlandkommission dadurch, daß durch Anweisung der in Betracht kommenden Regierungen die Kontrolle und die Verwaltung der Staatsforsten den Alliierten außerordentlich erschwert und daß durch systematische Verweigerung jeglicher Mitarbeit seitens der Forstbeamten dem leitenden Forstkomitee die Ausbeutung der Staatswaldungen an der Hand der Wirtschaftspläne unmöglich gemacht sei. So schmerzlich es an und für sich das Vorgehen der Alliierten ist, so erfreulich ist doch die Tatsache, daß die Forstbeamten getreu der Anordnung ihrer vorgesetzten Behörden in ihrem passiven Widerstand nicht haben irremachen lassen. Daß sie auch ferner in diesem Widerstand beharren und daß sich ihnen hierbei Waldbarbeiter und Holzfuhrlente anschließen mögen, das ist die feste Hoffnung und Zuversicht aller derer, denen die Zukunft unseres Volkes am Herzen liegt.

Vorbereitungen zur Bekämpfung der Nonne in Sachsen. Mit besonderem Interesse wird man die diesjährige Entwidlung des Nonnenkämmerlings verfolgen, nachdem auch in den letzten Wochen stellenweise bedrohlich große Mengen von Nonneneiern in einzelnen Fichtenbeständen ermittelt worden sind. Dies gilt besonders von solchen in der Sächsischen Schweiz. Sowohl in den Staatsforsten, als in den dem Wirtschaftsministerium unterstehenden nicht-staatlichen Waldungen sind alle Vorbereitungen zur Bekämpfung des Schädling getroffen. Man hofft neues Eindringen durch sofortiges sogenanntes Hochleimen zum Abfangen der jungen Raupen wirksam zu verhindern. In Böhmen hat die Nonnenkalamität

einen derartigen Umfang angenommen, daß weite Waldflächen nach Absterben der Bestände abgetrieben werden mußten.

### Vom Wildmarkt.

**Amtl. Wildmarktbericht.** Berlin, 17. März 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft still, Preise unverändert. Kaninchen, starke 4800 bis 5000 M das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Straß, Speßen und Proullion.

### Vom Rauchwarenmarkt.

**Rauchwertpreise der Märklischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Grelenwalder Straße 5, vom 17. März 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primarware, II Sekundarware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 3000 M, Wildkanin: Winter bis 1000 M, Füchse: Winter I 80000 M; Steinmarber I 200000 M; Baummarber I 220000 M; Fittisse I 30000 M; Raufurche I 1000 M; Dachse: I 15000 M das Stück; Rehe: Winter 4000 M das Pfund; Rotwild: trocken 2000 M das Kilo; Damwild: trocken 2500 M; Schwarzwild: trocken 200 M das Kilo; Kanin Ia 2000 M; Biegen I 12000 M, Bidel bis 3000 M das Stück.

### Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Marktballen-Direktion Berlin vom 17. März 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 2800 bis 3000 M, Schlei 3350 M.

### Brief- und Fragelasten.

Anfrage Nr. 12. Höhe der Versorgungsbezüge. Durch die fortwährenden Nachzahlungen und dadurch, daß die Regierung seit Anfang November v. J. keine Auseinanderrechnung über mein Ruhegehalt und so weiter mehr sendet, bin ich über die Höhe der mir zustehenden Ruhegehaltgebühren im un-

klaren und möchte darum bitten, mir alsbald gefällige Auskunft über mein Ruhegehalt, Versorgungs-zuschlag, Kinderbeihilfen und Frauenbeihilfe zu erteilen, und zwar, was mir seit 1. Januar 1923 zusteht. Ich bin am 1. April 1922 infolge 65 Jahre in den Ruhestand versetzt worden, und zwar nach fast 47 Dienstjahren in Besoldungsgruppe VII. Ich habe Frau und drei Kinder im Alter von 7, 10 und 12 Jahren.

**Antwort:** Nach Ihren Angaben haben Sie das höchste Ruhegehalt der Besoldungsgruppe A 7 erdient, mithin monatlich 20 325 M. Dazu treten an Versorgungszuschlag: für den Monat Januar 1923: 395 v. H., mithin 80 284 M, vom 1. Februar 1923 ab monatlich 942 v. H., mithin monatlich 191 462 M. Die Frauenbeihilfe beträgt für den Monat Januar 1923: 6000 M, vom 1. Februar 1923 ab monatlich 12 000 M. Die Kinderbeihilfe beträgt für jedes Kind von 6 bis 14 Jahren monatlich 2500 M. Dazu tritt der Versorgungszuschlag mit 395 v. H. für Januar, mithin mit 9875 M je Kind, und 942 v. H. vom 1. Februar 1923 ab, mithin mit monatlich 23 550 M je Kind. Rf.

Anfrage Nr. 13. Brennwert von Buchenholz nach einjähriger Lagerung. Besitzt Buchenbrennholz, das ein Jahr unzerkleinert im Walde gelagert hat, noch seine ursprüngliche Brennkraft? Wenn nicht, wieviel Prozent Brennwert kann es verloren haben? Reibterförster B.

**Antwort:** Wenn das Buchenholz an einem luftigen, trockenen Plage im Walde aufgestapelt war, so hat es auch nach einjähriger Lagerung an Brennwert nicht verloren. War es aber an feuchten Stellen ohne genügende Luftbewegung aufgeschichtet, und hat infolge dieser Lagerung schon Fäulnis begonnen, so ist auch der Brennwert entsprechend dem Grade der Fäulnis gemindert. Ein allgemeiner Prozentsatz hierfür läßt sich nicht angeben, dieser muß vielmehr von Fall zu Fall nach dem Maße der Fäulnis der Holzfasern geschätzt werden. Sch.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

### Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen. Wenken.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Reberz, Försterstelle I, Annaburg, Oberf. Annaburg (Merseburg),** ist voraussichtlich am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,0370 ha Garten II. Al., 0,7420 ha IV. Al. Nutzungsgeld 44 M. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der überz. Förster. Nächste Bahnstation Annaburg, 0,8 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Wittenberg, 32 km. Bekehrtrate, überz. Förster sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 26. März.

**Försterstelle Jagdhaus, Oberf. Liebenwerda (Merseburg),** ist am 1. April zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,0480 ha Garten II. Al., 4,9420 ha Ader IV. Al., 6,0700 ha Wiese III. bis IV. Al., 0,1950 ha Weide IV. Al. Nutzungsgeld jährlich 762 M. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Bahnstation Hohenteispich, 4,5 km; nächste Dorfschule in Hohenteispich, 3,4 km; nächste höhere Schulen Liebenwerda, 12 km, Gierterwerda 9 km. Förster

in Endstelle sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 25. März.

**Försterstelle Gerlanken, Oberf. Gerlanken (Königsberg),** gelangt zum 1. April zur Besetzung. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, an ruhigem Dienstland 4,5 ha. Die Schule ist in Alt-Gerlanken, etwa 1 km. Bahnstation Schelleden, etwa 12 km. Bewerbungsfrist 28. März.

**Försterstelle Gundersier, Oberf. Döberitz (Grenzmark) (Königsberg),** ist am 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden, 0,07 ha Garten II. Al., 8,25 ha Ader III. Al. und 2,65 ha Ader IV. Al., 1,82 ha Wiese IV. Al., 2,19 ha Weide. Nutzungsgeld 725 M. Katholische Kirche in Gundersier, evangelische in St.-Krone. Nächste Bahnstation Sagemühl, 2 km; nächste evangelische und katholische Dorfschule in Gundersier, 8 km; nächste höhere Schule (Vollgymnasium) in St.-Krone, 8 km. Bewerbungsfrist 15. April.

**Försterstelle Pfaffenhausen, Oberf. Burgjoh (Cassel),** ist neu zu besetzen. Dienstwohnung ohne elektrisches Licht und ohne Wasserleitung, 1 km vom Dorf. Bettgenbrunn, 8 km von Bahnstation Bad Orb; einsame Lage, Wirtschaftsland 0,1 ha Garten

1,2 ha Weide. Volle körperliche Mäßigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 25. März.

**Forstsekreterstelle Kiefensbeck, Oberf. Kiefensbeck (Hildebrandt)**, ist voraussichtlich am 1. April zu besetzen. 0,0561 ha Gärten, 0,2000 ha Acker, 3,3406 ha Wiese. Nutzungsgeld 99 M. Dienstwohnungsschädigung wird noch geregelt. Nächste Bahnstation Oberode, 10 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule Oberode, 10 km. Alle Förster in Endstellen und in überg. Stellen sowie alle Forstverorgungsberechtigten, die die Försterprüfung bestanden und die Bedingungen für den Schreibdienst erfüllt haben, sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 30. März.

**Försterstelle Wernigerode, Oberförsterei Rüdigsdal (Erfurt)**, ist am 1. April neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,1116 ha Garten, 0,8050 ha Acker, 1,6300 ha Wiese, 0,8004 ha Weide. Nutzungsgeld 203 M. Bahnstation Gr.-Bobungen, 5 km (Strede Herzberg—Wiescherode). Dorfschule im Ort; höhere Schulen in Rordhausen, 34 km. Weidestrick sofort.

**Hilfsförsterstelle Soltamühle, Oberf. Kamud (Allenstein)**, wird voraussichtlich bald zur Neubesetzung bestimmt werden. Es werden voraussichtlich 6 ha Wirtschaftsland gegeben werden. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 15 km. Wegen die Erteilung der Genehmigung an die Ehefrau des Beamten zum Ausschank alkoholfreier Getränke werden Einkwendungen nicht erhoben. Bewerbungsfrist 4. April.

**Mittelbarer Staatsdienst.**

**Forstgehilfen-Stelle Greifenberg i. Pomm.** ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind sofort an den Magistrat Greifenberg i. Pomm. einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Personalnachrichten.**

**Preußen.**

**Staats-Forstverwaltung.**

**Meyer**, Regierungsoberrat und Rechnungsrat beim Regierungsförstbüro Magdeburg, wird vom 1. April ab zum Rechnungsrat ernannt.  
**Anhalt**, Förster in Reutenhof, Oberf. Warnow, wird am 1. April nach Rieben, Oberf. Gassianka (Allenstein), versetzt.  
**Mugmann**, überg. Förster in Steinbach, Oberf. Hinterbach (Erfurt), wird am 1. April die Förster-Endstelle Spitzelbach, Oberf. Schwarzg (Erfurt), verliehen.

**Prise**, Förster in Preßien, Oberf. Grünwalde, wird am 1. April die Försterstelle Esethorn, Oberf. Esethorn (Magdeburg), übertragen.  
**Staff**, Förster in Niebran, Oberf. Göhrbe, wird am 1. April zur auftragswiesigen Beschäftigung im Schreibdienst nach Uebe, Oberf. Uebe (Müncheberg), versetzt.  
**Alaemst**, überg. Förster in Rannet, wird am 1. April die überg. Försterstelle Preßien, Oberf. Grünwalde (Magdeburg), übertragen.  
**Wesmann**, Forstsekreter in Hilschenbach, wird zum 1. April die erledigte Försterstelle Lahnhof, Oberf. Gänchen (Arnshberg), übertragen.  
**Sesse**, Förster in Kossitten, Oberf. Kossitten, Kurische Nebrung, wird am 1. April nach Hellmahnen, Oberf. Syd (Allenstein), versetzt.  
**Schubert**, Forstsekreter in Bilsken, wird am 1. April die Försterstelle Einsedel, Oberf. Bilsken (Arnshberg), übertragen.  
**Schwabe**, Förster in Lahnhof, Oberf. Gänchen, wird zum 1. April die erledigte Försterstelle Kaltenscheid, Oberf. Mühlbleib (Arnshberg), übertragen.  
**Streichau**, Förster in Jagdhaus, Oberf. Liebenwerda, wird am 1. April nach Reich, Oberf. Falkenberg (Merseburg), versetzt.  
**Triem**, Hilfsförster in Ruppen, Oberf. Ruppen (Allenstein), ist am 1. November 1922 zum überg. Förster ernannt.  
**Wobitz**, Förster bei der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, wird am 1. April unter Ernennung zum Forstsekreter die erledigte Forstsekreterstelle der Staatsoberröforsterei Bilsken (Arnshberg) übertragen.

**Privatforstdienst.**

**Druck**, Gräf. Revierförster in Forsthaus Klein-Strenz, Post Gumbowitz, wird am 1. April als Gräf. Forstverwalter nach der Oberförsterei Centawa bei Blotitz O.-S. berufen.  
**Wärschmidt**, Gräflicher Förster in Hohenholz, wurde von dort nach Forsthaus Wewegen versetzt.  
**Mauer**, Gräf. Hilfsförster in Forsthaus Wewegen, wurde zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle Hohenholz übertragen.

**Württemberg.**

Versetzt wurden auf eine Forstmeisterstelle bei der Forstdirektion:  
**Wemmlinger**, Forstmeister, und **Winkler**, Forstamtmann; auf je eine Forstamtmannstelle baselst Forstamtmann **Höpple** und **Marg**.

**Auszeichnungen.**

**Wald**, Gräf. Förster in Theresen bei Rotben-Clempenow, erhielt nach 24-jähriger Dienstzeit bei derselben Herrschaft die Bronzene Medaille der Landwirtschaftskammer und wurde zum Gräf. Hegemeister ernannt.  
**Saenderlich**, Gräf. Förster in Rotben-Clempenow, erhielt nach 47-jähriger Dienstzeit bei derselben Herrschaft die Silberne Medaille der Landwirtschaftskammer und wurde zum Gräf. Hegemeister ernannt.  
**Weyner**, Gräf. Förster in Regow, erhielt nach 24-jähriger Dienstzeit bei derselben Herrschaft die Bronzene Medaille der Landwirtschaftskammer und wurde zum Gräf. Hegemeister ernannt.

**Bereinszeitung.**

**Verband der Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstklassen.**  
**Mitteilungen des Vorstandes.**

1. Durch unseren — vorbehaltlich der Genehmigung der Hauptversammlung — erfolgten Zusammenschluß mit den Forstrentmeistern steht uns jetzt die „Deutsche Forst-Zeitung“ für unsere Veröffentlichungen auch zur Verfügung. Wir empfehlen allen Kollegen, wenigstens allen jenen, die eine Forstklasse mitverwalten, den laufenden Bezug der „Deutschen Forst-Zeitung“ und werden dafür Sorge tragen, daß in der wöchentlich erscheinenden „Deutschen Forst-Zeitung“ auch alle freiwertenden Kreislassen-Rentmeisterstellen veröffentlicht werden.
2. Der Antrag des Verbandes der Regierungsoberssekretäre an den Landtag um Aufhebung der Rentmeister-Prüfung ist vom Beamtenauschuß des Landtages abgelehnt worden.
3. Die Klassenverhältnisse unseres Verbandes sind die denkbar traurigsten. Wir können unseren Ver-

pflichtungen der Gewerkschaft und anderen gegenüber kaum oder gar nicht nachkommen, und die Tätigkeit des Verbandes und seines Vorstandes wird nahezu lahmgelegt und jede Arbeitsfreude wird den Vorstandsmitgliedern durch die anbauernbe Leere in der Verbandskasse genommen. Das muß entschieden anders werden!  
Um nicht erst nachträglich (oft erst zum Schluß des Jahres) in den notwendigen Besitz von Geldern zu gelangen, hat der Verbandsvorstand, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung, beschlossen, vom 1. Januar 1923 ab jedesmal den gleichen Beitrag, wie ihn unsere Gewerkschaft für die Gewerkschaft Verbandsklasse einzuziehen. Von der Gewerkschaft Verbandsklasse jedesmal rechtzeitig durch die werden die Beiträge jedesmal rechtzeitig durch die Zeitung bekanntgegeben. Jeder Kollege ist dadurch in der Lage, seinen Beitrag (also den Gewerkschaftsbeitrag doppelt) an den Schatzmeister der Provinzialvereinigung zu Anfang des Vierteljahres — bei Nacherhebung sofort — abzuführen. Als Beitrag für die Provinzialvereinigungen empfiehlt es sich



vielleicht, einen Zuschlag von 20 % grundsätzlich festzusetzen. Wir kommen hierdurch aus der ewigen Geldverlegenheit heraus, und der Verband wird nicht zu einem ohnmächtigen Geбилde. Wir bitten dringend, diesen unseren Appell zu beherzigen und in Zukunft pünktlich zu zahlen. Die Herren Forstrentmeister wollen die noch zu zahlenden Beiträge für das laufende Vierteljahr (2600 — 420 = 2180 M) unmittelbar an den zuständigen Provinzialforstmeister (I. Nr. 52 der „Deutschen Forst-Zeitung“ 1922) einsenden. Eile tut dringend not!

4. Von einem Kollegen ist dem Verbandsvorstand nahegelegt worden, die Mitglieder unseres Verbandes, wie andere Organisationen es auch tun, zu einer freiwilligen Notgemeinschaft zwecks Selbsthilfe bei Todesfällen in der Familie aufzurufen. Mit vollem Recht sagt der Kollege in seiner Begründung:

„Die Regierung hat die Notlage, in die Beamtenfamilien bei Krankheit und Todesfällen kommen können, dadurch anerkannt, daß sie die Notstandsbeihilfe eingeführt hat. Was sind aber die Höchstbeträge, die gezahlt werden können, gegenüber den Riesenausgaben, die bei der heutigen Selbstentwertung an die Beamten herantreten? Tropfen auf heiße Steine! Die Beamten sind, ebenso wie auch die meisten Volksgenossen, nicht mehr imstande, die verbleibenden Ausgaben bei Todesfällen selber zu bestreiten. Wiersach haben sich daher bereits Beamten- und Berufsgruppen zusammengeschlossen, um die bei Todesfällen an die Mitglieder herantretenden Ausgaben gemeinsam zu tragen. Die Ausgaben werden in derselben Weise, wie wir es schon früher im Versicherungswesen gekannt haben, durch das sogenannte Umlageverfahren verteilt. Wissen die Kollegen, daß sie in ihrer Not nicht all in stehen werden, wird es ihr Los erleichtern, und sie werden der schwersten Sorgen um die Zukunft entlebt. Am besten würde es sein, wenn für den Todesfall des Kollegen oder dessen Ehefrau eine feste Summe — zurzeit vielleicht 1000 M — auf die Kollegen, die sich beteiligen, umgelegt wird. Es weiß dann jeder, mit welcher Summe er eintretendenfalls ungefähr zu rechnen hat. Was sind 1000 M für den einzelnen Geber! Welcher Segen kann aber daraus für den Empfänger entstehen!“

Kollegen, die sich an der zu gründenden Notgemeinschaft beteiligen wollen, bitten wir, ihre Namen dem zuständigen Provinzialvereinigungs-Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

5. Unsere nächste Hauptversammlung soll, falls die Geldverhältnisse unseres Verbandes es zulassen, im Mai oder Juni d. J. stattfinden. Wir machen darauf aufmerksam, daß etwaige Anträge hierzu dem Provinzial-Verbandsvorsitzenden bis Ende März d. J. vorzulegen sind.

Berlin, den 24. Februar 1923.

Der Vorstand.

Forstert. Andree. Koppitz.

### Verein

#### Preussischer Staats-Revierförster.

Mitteilung über den Stand der Vereinsarbeit.

1. Ich habe bei dem Herrn Minister beantragt: „Der Ministerial-Erlass vom 21. 2. 23 III 3310 ordnet an, daß vom 30. April d. J. ab die neu eingeführten Futadler zu tragen sind. Die Anschaffungskosten der neuen Futadler betragen je

Stück 1000 M. Jeder Forstbeamte benötigt drei Stück, je einen für zwei Hute und einen für eine Wintermütze. Da es sich hierbei um eine befristete Neuanschaffung auf Anordnung der Staatsregierung handelt, zufolge der die Forstbeamten gezwungen sind, alle auf eigene Kosten beschafften Hut- und Mützenadler als wertlos gemordet beiseite zu legen, beantragt der Verein, die erstmalige Anschaffung je drei Stück neuer Futadler für jeden Forstbeamten auf die Staatskasse zu übernehmen.“

2. Auf alle Anfragen in bezug auf die Dienstaufwandsentschädigung teile ich mit:

Durch die bisher gemähte Dienstaufwandsentschädigung von 14000 M + 56000 = 70000 M für Pferdehalter und 5000 (5800) M + 15000 = 20000 M für Nichtpferdehalter soll unser Dienstaufwand keineswegs als abgegolten rechnen. Alle Aufwendungen, die diese Beträge übersteigen, sollen nach dem 1. April nachliquidiert werden, doch müssen diese Liquidationen vor dem 15. April dem Ministerium vorgelegt sein. Nachliquidationen wird jeder Kollege einzureichen haben, denn die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen die bisher gezahlten Beträge erheblich. Selbstredend müssen wir uns bei diesen Nachliquidationen in mäßigen, die tatsächlichen Aufwendungen keinesfalls übersteigenden Grenzen halten, und ich bitte insbesondere die Herren Kollegen mit größerer Landwirtschaft bringend, in den Forderungsnachweisen Mäßigkeit zu zeigen. Um gleicherweise gemäßigte Forderungen vorzulegen, gebe ich nachstehend nochmals bekannt, was forderungsberechtigt ist. Wir haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für:

1. Reinigung und Beleuchtung des Arbeitszimmers.
2. Schreibmaterialien.
3. Reise- und Zehrkosten.
4. Haltung des Dienstgespannes, beziehungsweise für Nichtpferdehalter Hinderhaltung der vorausgesehenen Fuhrkosten, für Gespann, das zu Fahrten im Interesse des Dienstes entnommen ist, desgleichen für zu gleichem Zweck verauslagte Eisenbahnfahrtkosten.

Für alle größeren Auslagen, z. B. Beschaffung von Futtermitteln für das Pferd, sind Belege beizufügen.

Zu 1. Bei Reinigung des Arbeitszimmers ist uns zugestanden, die Kosten von wöchentlich vier Stunden für das Dienstmädchen zu liquidieren. Bei der Herleitung dieses Betrages ist Lohn, Versicherungsbeiträge und die Verpflegungskosten, welche die Krankenkasse berechnet (bei mir täglich 400 M), zu berücksichtigen.

Für die Beleuchtung des Arbeitszimmers sind durchschnittlich täglich zwei Brennstunden erforderlich; bei gut leuchtenden Lampen würden acht Brennstunden etwa 1 l Petroleum erfordern, was einen Monatsbedarf von 7,5 l Petroleum bedeutet.

Petroleum kostete im	September	1922	35 M
„	„	Oktober	90 M
„	„	Dezember	420 M
„	„	Januar	1923 550 M
„	„	Febr. März	1700 M

Beleuchtungskörper dürfen nicht liquidiert werden. Zu 2/3. Nach meinen Aufzeichnungen waren für Schreibmaterialien rund 1000 M, für Reise- und Zehrkosten 3000 M erforderlich.

**Zu 4. Haltung des Dienstgespannes.** Es kommen in Betracht:

a) Zinsen und Abnutzung (etwa 12 %) für den Anschaffungspreis (nicht gegenwärtigen Wert) von Pferd, Wagen und Geschirr.

b) Die Kosten für das Futter. Hierbei ist das auf dem Wirtschaftslande gemonnene Futter mit dem Erzeugerpreise und nur das in der Zeit gekaufte Futter mit den vollen Kosten (worüber Belag erforderlich) anzusetzen.

c) Reparaturen für Fußbeschlag, Geschirr und Wagenapparatur.

d) Kosten des Kutschers (Lohn, Versicherung, Verpflegung). Wenn zwei Pferde gehalten werden, ist nur die Hälfte der Kosten des Kutschers für das Dienstgespann zu berechnen.

Von diesen Gesamtkosten der Haltung eines Dienstgespannes sind nur 50 % für dienstliche Zwecke in Rechnung zu stellen, die anderen 50 % entfallen auf Privatwende und für die Bearbeitung des Wirtschaftslandes.

Von der Gesamtsumme ist der bisher erhaltene Dienstaufwand abzurechnen.

Für 1923 erfolgt eine Änderung, die uns in unseren Dienstaufwandsbezügen genau wie die Oberförster behaftet.

Hennig.

**Bezirksgruppe Königsberg.**

Zusammenkunft am Montag, dem 26. März d. J., vormittags 11 Uhr, in Königsberg in „Wellins Hotel“.

Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht (Kollege Masur). 2. Forderungsnachweise über Dienstaufwand und Pferdegelber (Kollege Hermenau). 3. Verschiedene Mitteilungen aus der Vereinsstätigkeit. 4. Zahlung der Beiträge. Heisterhagen.

**Preussische Staatsförstervereinigung.**

1. Vorsitzender: Hegemeister Reumann-Bärenberg in Öditz, Post Karnitz, Kr. Schlawa. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Stieg, Banderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Bilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Guthrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreisles Neustettin in Neustettin, beim Postbedienten Stettin einzulösen. Es wird erlucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Guthrift auf Girokonto Nr. 660 der Preussischen Staatsförstervereinigung“ zu machen.

**Herrn Pfalzgraf zur Erwiderung.**

In Nr. 7 des „Deutschen Försters“ antwortet Herr Pfalzgraf auf meine Feststellung der Vorgänge gelegentlich der Beratungen des Beamtenausschusses über die zukünftige Wirtschaftslandpacht.

An Bescheidenheit tranken die Ausführungen meines Herrn Gegners nicht, und die Begründung, aus welchen Ursachen er die Mithilfe des Herrn Ministers in Anspruch nahm, zwei Kollegen die Verhandlungstät vor der Nase zuzuschlagen, ist in diesem Falle so sehrgreifend wie möglich.

Nachdem es gütigst „etwa 1 1/2 Prozent“ der mittleren Staatsforstbeamtenchaft Preußens zugesprochen — ich glaube, es sind zeitweilig schon einmal 2 Prozent gewesen — und auch dem Forstsekretärverein ein Bruchteil zugewilligt worden ist, schreibt Herr Pfalzgraf: „Alle übrigen Förster und Forstsekretäre gehören unserm Verein an ....“ Stolz lob' ich mir den

Spanier; jedoch das stimmt keineswegs! Sie, Herr Kollege, wissen so gut wie ich, daß eine große Menge unserer Standesangehörigen außerhalb jedes Vereinsverbandes steht und daß diese Vereinsflucht, die auch ich bedauere, sich mit den unheimlich wachsenden Beiträgen — wir lassen Ihnen auch hierin gern den Vortritt — täglich vermehrt.

Wer gibt Ihnen, Herr Pfalzgraf, nun das Recht, alle diese Vereinslosen für sich in Anspruch zu nehmen? Beklagen Sie sich im eigenen Hause nicht selbst im Rundschreiben vom 10. 11. 22, daß schon damals 505 973 M. Zeitungsgelder nicht eingezahlt worden seien und daß es Ihrem Schatzmeister mit den Vereinsbeiträgen ebenso geht? Sind das noch wirkliche Mitglieder, die ihre Zahlung dem Verein gegenüber eingestellt haben? Wir von der „Vereinigung“ haben nicht die geringste Neigung, uns in die inneren Angelegenheiten des Staatsförstervereins einzumischen. Wenn aber so faustdick aufgetragen wird, dann bleibt nichts anderes übrig, als einmal die Tatsachen richtigzustellen und zu etwas mehr Bescheidenheit zu rufen.

Und nun zum anderen: Es ist und bleibt merkwürdig, daß Herr Pfalzgraf im Vorderzuge stets die Unbedeutendheit der Staatsförstervereinigung und die Einflußlosigkeit ihres Führers — in einem Rundschreiben heißt es sogar geschmackvoll: Dummheit — betonen zu müssen glaubt, im Nachsatz aber, wie auch hier, sich in seinen Ausführungen ängstlich darüber zu wachen verpflichtet fühlt, daß das „Sondergrüppchen“ beileibe „keinen Einfluß auf die Standesbelange gewinne“. „Erkläre mir, Graf Derindur, nur diesen Zwiefpalt —!“

Weiter malt Herr Pfalzgraf zur Begründung seiner Anklage bei dem Herrn Minister ein schreckliches Zukunftsbild an die Wand: Wenn die Staatsförstervereinigung zu den Verhandlungen zugelassen worden wäre, könnten sich vielleicht weitere dreißig Vereine zu je 200 Mitgliedern bilden, und was würde dann aus dem Beamtenauschuß? —

Daran, Herr Kollege Pfalzgraf, habe ich wirklich noch nicht gedacht, zumal Sie doch stets die Festigkeit Ihrer Organisation und den überwältigenden Einfluß Ihrer Persönlichkeit auf die Mitglieder des Staatsförstervereins betont haben, und nun stellen Sie „entsprechend unserem Vorbilde“ gleich dreißig neue Vereine in Aussicht! Merkwürdig, sehr merkwürdig! —

Obwohl die grüne Farbe stark individuell veranlagt ist, strebt sie doch tatsächlich nicht allzumeit auseinander. Sie, Herr Kollege Pfalzgraf, wissen aus der Beamtenbewegung, daß große Beamtengruppen aus zwei, selbst drei Lagern heraus ihre Belange vertreten, und auch Sie werden sich damit abfinden müssen, daß es ein gut Teil Standesgenossen gibt, die sich Ihrer Führung und Ihren Ideen nicht anzuschließen vermögen. Deshalb also der überflüssige Streit, weshalb die niederträchtige Kampfweise draußen im Lande? Weshalb das krampfhafteste Bestreben, die Betätigung der Staatsförstervereinigung mit allen erlaubten und unfairen Mitteln zu hemmen? Sind Sie wirklich des Glaubens, daß Ihre Handlungsweise bezüglich meiner und Kollege Steins Absperrung von den Ausschußverhandlungen eine Tat in des Wortes bester Bedeutung war? Oder sind Sie der Ansicht, daß der Praktiker in Wirtschaftssachen nicht in diese für den ganzen Försterstand so bedeutungsvolle Sitzung hineingehörte? Denn Sie selbst haben die Freuden und Leiden einer Försterverwaltung nur erst in bescheidenstem Umfange durchlöst.

Man mache sich doch einmal klar, welche gewerkschaftliche Verantheilung schon dazu gehört, den einzigen älteren, jahrzehntlang wirtschaftenden Förster aus einer Sitzung herauszubringen, die die zukünftige Regelung der Försternirtschaft zum Ziele hatte, wo überdies schon die Vorbesprechungen in allen wichtigen Punkten völlige Übereinstimmung in unseren Ansichten ergeben hatten. Es lag also durchaus im Interesse des ganzen Försterstandes, auch die andere Seite zu hören und mitwirken zu lassen.

Indes wichtiger als sämtliche Försterbelange ist, wie dieser Vorgang von neuem untrüglich beweist, im gegebenen Augenblick die ungeschmälerte Aufrechterhaltung der Gewerkschaftsdiktatur, welche Rechte für sich beansprucht, die der staatsbürgerlichen Freiheit breit ins Gesicht schlagen. Nach dieser aber kommt eine andere Zeit, und wir werden nicht verfehlen, Ihnen, verehrter Herr Pfalzgraf, dann unsere Wechsel zu präsentieren.

Neumann-Bärenberg.



**Nachrichten des „Waldbheil“.**

E. V. zu Neubamm.

Veröffentlichung unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neubamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldbheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldbheil“, Neubamm. Geldsendungen auf Postsparkonto 9140 „Waldbheil“, e. V., Neubamm, beim Postsparkamt Berlin NW 7.

**Besondere Zuwendungen.**

- Sammlung der Jagdgesellschaft Oherwed (Hatz); eingeleandt von Herrn Revierförster Trautmann in Oherwed (Hatz) 2500,- A
- Sammlung bei der Feldjagd der Herren Giersberg in Konradswaldau; eingeleandt von H. Staatsförster Köstlich, Konradswaldau 5480,- A
- Espende des H. Amtsgerichtsrats Rejdmann, Stettin; eingeleandt von H. Forstmeister Drewn, Pöbelsch in Pommern 2135,- A
- Erfafgelber auf Treibjagd; eingeleandt von H. Erich Sturm, Genßlin 431,- A
- Sammlung bei einer Treibjagd; eingeleandt von H. Bürgermeister C. Dumle, Königsberg Am. 8000,- A
- Schönegeld; eingeleandt von H. Förster Läder, Waldniel, Riebertshain 1000,- A
- Espende von H. R. Hase, Kleefe bei Dallmin (Westprengeln) 7000,- A
- Erfafgelber; eingeleandt von H. Revierförster Weifshagen, H. Düppel bei Raunburg (Quais) 500,- A
- Sammlung auf der Treibjagd des H. Blume, Panten bei Klegeln; eingeleandt von H. Forstassessor Kroll, Klegeln, Lindenstraße 9 6300,- A
- Erfafgelber; nach der Jagd des H. Direktors Weittig in Klegeln; eingeleandt von H. Revierförster Winkler, H. Helle bei Vorderhelde 1. Schloß 1215,- A
- Espende von H. Paul Köhlmorgen, Stenhagen bei Reustadt in Holstein 1425,- A
- Erfafgelber von „Grünen Stallhub“; eingeleandt von H. Forstsekreter Radsjuweit, Helligshadt (Erfafselb) 433,- A
- Sammlung auf einer Treibjagd in Eisdorf (Hatz); eingeleandt von H. Fabrikant Georg Müller, Listerode (Hatz) 1000,- A
- Espende von H. Förster Jof. Huber, Immerwald bei Sachrang 1350,- A
- Sammlung gelegentlich einer Treibjagd; eingeleandt von H. Zivil-Ingenieur P. Chupul, Weifshen in Oberpfälzen 4600,- A
- Espende von H. Freher, Magdeburg; eingeleandt von H. Pfil. Wolff, Magdeburg, Dreiter Weg 171/73 100,- A
- Erfaf für die Verlosung eines Hosen nach einer Treibjagd; eingeleandt von H. Hym. a. D. E. Spaas, Charlottenburg, Schulstraße 14 8000,- A
- Sammlung bei einer Jagd in Wallmüh, Kreis Sprottau; eingeleandt von H. B. Döbermeder; Gulau bei Sprottau 450,- A

Sammlung bei einer Treibjagd in Oberpfälze; eingeleandt von H. Pfil. Bergshaus, Oberpfälze . . . 2040,- A  
 Espende von H. Bauer, Leipzig . . . . . 850,- A  
 84565,- A

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldbheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstügungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhilfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichsten Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 10. März 1923.  
 Der Vorstand des Vereins „Waldbheil“.  
 J. U.: J. Neumann, Schatzmeister.



**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, E. V.**  
 Gesundheitsstelle zu Eberwalde, Schillerstraße 46.  
 Fernsprechanschluß:

Am Eberwalde Nr. 546.  
 Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassierstelle zu Neubamm unter Postsparkkonto 47678, Postsparkamt Berlin W7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein ausgenommen:

- 8822. Roppel, Franz, Herzoglicher Förster, Waldort bei Roslow, Post Brzezin, Kreis Gleiwitz. VI.
- 8823. Klauflon, Erich, Forstgehilfe, Marienwalde, Post Gollnow, Kreis Rügen, Pommern. II.
- 8824. Rehdorf, Hans-Georg, Forstgehilfe, Rittergut Eggle, Post Birkenhainchen, Kreis Lübben. IX.
- 8825. Banselew, Hugo, Förster, H. Schladobor, Post Gollnow, Kreis Ludau. IX.
- 8826. Eracht, Otto, Hilfsförster, Rohlfurt, Kreis Ostpr. VIII.
- 8827. Eitwein, Kurt, Förster, Gnsitz Km. IX.
- 8828. Niejahr, Walter, Forstschreiber, Oberförsterei Jäger, Post Jeser, Kreis Grimmen. II.
- 8829. Grefe, Karl, Forstgehilfe, Hestenstein, Post Bantz, Kreis Bfen. IV.
- 8830. Herms, Paul, Förster, Garton, Kr. Löhzen, Hannover I.
- 8831. Gunde, Alfred, Forstlicher Lehrer an der Forstschule Heidenstein. XV.
- 8832. Ulmer, Paul, Gräf. Forstpraktikant, Hirschenhaus, Post Mittelwalde, Schlesien. XV.
- 8833. Raika, Georg, Hilfsförster, Langenau, Kreis Bfenberg, Schlesien. VIII.

**Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:**

- Ende, Ernst, Hilfsförster, H. Langenau, Post Rohlfurt, Kreis Ostpr.
- Eberndamm, Hans, stud. rer. forest., Tharandt in Sachsn.
- Kraak, Friedemann, stud. rer. forest., Tharandt in Sachsn.
- Jauchant, Leo, stud. rer. forest., Tharandt in Sachsn., Cottafstraße 162.
- Potempa, Heinrich, Forstgehilfe, Kl.-Euguth, Post Dirschel, Kreis Nimptsch.
- Peister, Arthur, Förster, Or.-Schtralowitz, Post Nachowitz, Kreis Gleiwitz.
- Jahn, Albin, Waldwärter, Fanna (Neuß), Thüringen.
- Gatz, Wilhelm, Oberförster, Köthen in Westfalen.
- Himmelmann, Hermann, Forstgehilfe, H. Heiborn, Post Hinkrode, Kreis Münster.
- Horstki, Felix, Forstgehilfe, Neubaldensleben, Forstschule Bypso, Karl, Forstgehilfe, Neubaldensleben, Forstschule.
- Kunze, Richard, Forstgehilfe, Neubaldensleben, Forstschule.
- v. Beaulignen, Alexander, Rittergutsbesitzer, Oberstaumant a. D., Rittergut Balze, Kreis Schwerin a. B.
- Gloger, Albin, Hilfsförster, Christianstadt, Kreis Sorau.

**Sammlung „Tempeln in Rot!“**

An Spenden für Tempeln gingen weiter ein von:  
 I. Fürstl. Hohenzollernsche Postamterkasse Sigmaringen 100000 A, Graf v. Seibitzches Forstamt Oberlangenfeld

10000 M., - Baron v. Eichel-Streiber, Borsbel, 5000 M., - v. Köllchen-  
sche Forstverwaltung, Rittlingsleben, 3000 M., - Ungenannt 2500 M.,  
- Hlsh. Bauer, Wolfshelm, 1500 M., - Revierf. Dyballa, Göt-  
terberg, 1000 M., - Revierf. Redlich, Neuböbern, 1000 M.,  
- Förster Meißner, Fischelbachermühle, 1000 M., - Förster Conrad,  
Hahn, 925 M., - Förster Gartmann, Niederlinda, 790 M., - Förster  
Hahn, 625 M., - Graf v. Alvensleben, Erziehlen, 615 M.,  
- Oberf. Käßens, Kutzau, 600 M., - Förster Lumb, Windeby, 600 M.,  
- Förstl. Carstens, Sülze, 500 M.

II. Ferner: 2 Beiträge je 490 M., 1 zu 340 M., 2 je 300 M.,  
1 zu 290 M., 200 M., 140 M., 2 je 100 M., 1 zu 40 M., 30 M.,  
20 M., insgesamt 2840 M.  
Summen von I. 129620 M., - II. 2840 M., zu 132460 M., -  
Jahrgang 1178573,98 M.  
Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung Summa 1312033,98 M.

Um weitere reichliche Spenden für unsere  
Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins  
für Privatforstbeamte Deutschlands.

**Mitteilungen aus den Gruppen.**

**Bezirksgruppe Brandenburg.** Bericht über  
die Tagung am 18. Februar in Berlin. Anwesend  
40 Mitglieder; außerdem hatten wir die Freude,  
drei Gäste aus andern Bezirksgruppen bei uns zu  
sehen. Es kam zu einer lebhaften Aussprache über  
das Lehrlingswesen, vielmehr Lehrlings-Anwesen.  
Der Vorsitzende wurde beauftragt, beim Hauptverein  
dahin zu wirken, daß, solange keine genügenden  
gesetzlichen Bestimmungen bestehen, die folgenden  
Forderungen verwirklicht werden: 1. Aufnahme-  
prüfung für alle einzustellenden Lehrlinge bei in der  
Provinz verteilten Vertrauensleuten. 2. Bei der  
Überfüllung unseres Berufs sind vorläufig nur  
Förstersöhne als Lehrlinge einzustellen. Auf eine  
gute Schulbildung kann aber auf keinen Fall ver-  
zichtet werden. 3. Alle Lehrherren müssen über die  
Bezirksgruppen: Vertretung vom Hauptverein an-  
erkannt werden. Lehrlinge, die bei nicht anerkannten  
Lehrherren gelernt, werden in Templin nur dann  
zugelassen, wenn keine andern geeigneten Anwärter  
vorhanden sind. 4. Es sind erneut vom Hauptverein  
Schritte zu unternehmen, die Lehrlingshaltung für  
den Privatforstdienst der Herren Staatsoberförster  
zu verhindern. Ebenfalls dürfen, solange die Privat-  
forstbeamten nicht zum Kommunaldienst zugelassen  
werden, Kommunalforstbeamte als Lehrherren  
nicht anerkannt werden. 5. Die Zulassung zur  
Försterprüfung muß nach einer kurzen Übergangszeit  
vom Bestehen der Forstgehilfenprüfung abhängig  
gemacht werden. 6. Ein enges Zusammenarbeiten  
mit den Waldbesitzer: Verbänden und den Forst-  
oder Landwirtschaftskammern wird in den Aus-  
- und Fortbildungsfragen für ganz besonders notwendig  
gehalten und ist weiter zu pflegen sowie auszubauen.  
Dann wurde beschlossen, die Bildung von Orts-  
gruppen weiter zu fördern; der kreisweise Zusammen-  
schluß oder der mehrerer Kreise zusammen wurde  
für die vorteilhafteste Lösung angesehen. Alle Mit-  
glieder werden gebeten, sich einer Ortsgruppe an-  
zuschließen oder dort, wo noch keine besteht, ihre  
Bildung zu veranlassen oder selbst in die Hand zu  
nehmen. Die Bildung von Ortsgruppen ist dem  
Vorsitzenden der Bezirksgruppe anzuzeigen. Zu  
den Versammlungen der Bezirksgruppen sind De-  
legierte zu entsenden. Als Ort unserer Sommer-  
tagung wird Freienwalde gewählt. Einer freund-  
lichen Zusage des Herrn Landrats von Reubell folgend,  
findet am zweiten Tage ein forstlicher Ausflug nach  
Hohenlühbichow statt.

**Bezirksgruppe Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck (XIII).**

**Versammlung**  
am 10. Februar 1923 in Lauterbach (Hessen).  
Anschließend an die sehr zahlreich besuchte Ver-  
sammlung (66 Teilnehmer) der Ortsgruppe Vogelers-  
berg-Rhön fand nachmittags 4 Uhr eine Tagung der  
Bezirksgruppe XIII statt. Von den übrigen Orts-  
gruppen der Bezirksgruppe, Wächtersbach, Berras-  
grund und Cassel, war nur die letztere durch den  
Vorsitzenden vertreten. Die Tagesordnung wurde  
wie folgt erledigt.

1. Vereins- und Bezirksgruppen-Ange-  
legenheiten. Über die Bildung des Forstbeamten-  
bundes mit seinen Zwecken und Zielen berichtete  
Förster Rathjen-Gersfeld. Sowohl vom Vor-  
tragenden wie von Forstrat Dr. Zentgraf und dem  
Unterzeichneten wurde der geschlossene Beitritt hierzu  
warm empfohlen. Da die Bezirksgruppe Mitglieder  
aus Preußen, Hessen und Waldeck umfaßt, sind selb-  
ständige Bezirksgruppen des Forstbeamtenbundes in  
den Ländern zu bilden. Die Bezirksgruppenver-  
sammlungen der Vereins- und Privatforstbeamte  
sollen in Zukunft wechselnd mit den Ortsgruppen-  
versammlungen zusammengelegt werden. Falls  
Ortsgruppen dabei nicht vertreten sind, hat der  
Vorsitzende derselben zur Tagesordnung schriftlich  
Stellung zu nehmen.

2. Vorstandswahlen. Da der bisherige ver-  
diente Vorsitzende, Forstmeister Schreiber-Wächters-  
bach, eine Wiederwahl abgelehnt hatte, wurde der  
bisherige Stellvertreter, Oberförster Feuerborn-  
Gersfeld, zum Vorsitzenden, Revierförster Puchert  
in EsSENDorf bei Lauterbach zum Stellvertreter  
gewählt. Dem ausscheidenden Vorsitzenden wurde  
der Dank der Versammlung für alle im Interesse des  
Vereins und der Bezirksgruppe geleistete Arbeit aus-  
gesprochen.

3. Ausbildungs- und Prüfungsfragen.  
Förster Rathjen legte in längeren Ausführungen seine  
Stellungnahme zu diesen Fragen dar. Die Ver-  
sammlung stimmte im ganzen den Vorschlägen zu,  
die bekanntlich im letzten Jahre im Vereinsorgan  
behandelt wurden. Als Ausschuss zur Aufnahme und  
Prüfung von Forstlehrlingen bzw. Bestätigung der  
Lehrherren wurden gewählt die Herren: Forstrat Dr.  
Zentgraf, Förster Weidmann und Forstlektor  
Wenderoth, sämtlich in Lauterbach. Die bisherige  
Zahl von vier Lehrlingen im Bereich der Bezirksgruppe  
wurde beibehalten. Die Söhne von Forstleuten und  
Mitgliedern des Vereins haben bei der Annahme den  
Vorzug, müssen jedoch bis zum 1. Februar für das  
laufende Jahr angemeldet sein; zu diesem Zeitpunkt  
an können auch andere Lehrlinge aufgenommen  
werden. Zur Prüfung der Forstgehilfen wurden zur  
Ersparung von Kosten für Prüfer und Prüflinge  
zwei Kommissionen gewählt und zwar: für Hessen-  
Cassel und Waldeck die Herren Oberförster Weß und  
Revierförster Maier in Malsburg bei Bierenberg  
und für Hessen-Nassau-Süd und Hessen: Forstrat  
Dr. Zentgraf und Oberförster Rossmäcker, als  
Stellvertreter Förster Weidmann und Forstlektor  
Wenderoth zu Lauterbach.

4. Tarif-Fragen. Vom Januararist wurde  
Kenntnis genommen. Herrn Revierförster Maier  
wurde der Dank der Versammlung für seine mühe-  
volle Arbeit als Vorsitzender der Tarifkommission  
ausgesprochen. Mit warmen Worten der Zuversicht  
über die Zukunft des Deutschen Vaterlandes wurde die  
Versammlung um 6 Uhr geschlossen. Feuerborn-  
Roste.

**Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).**

Die Versammlung am 27. Februar in Erfurt war infolge der auf der Tagesordnung stehenden Punkte („Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 8) ausnahmsweise stark besucht. Oberförster Krug hatte im Dezember den Vorsitz niedergelegt, mit ihm trat auch Förster Lindner aus dem Gehaltsausschuß aus. Da eine Versammlung erst einige Wochen vorher stattgefunden hatte, war die sofortige Einberufung einer neuen zwecks Neuwahl nicht angezeigt. Sie wurde jetzt aber unerlässlich. Der stellvertretende Vorsitzende berichtete vorerst über den inzwischen gegründeten Deutschen Forstbeamtenbund, dessen Satzungen in Nummer 51 vom 17. Dezember 1922 veröffentlicht worden waren. Die Notwendigkeit dieser wirtschaftsriedlichen Arbeitnehmerschutz-Organisation wurde allgemein anerkannt. Mancher hegte allerdings Bedenken, daß der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands aus naheliegenden Gründen durch diese Organisation an Bedeutung und manches Mitglied das Interesse an ihm verlieren würde, jedoch besteht die Überzeugung, daß dem Verein nach Aufgeben der wirtschaftlichen Fürsorge für die Beamtenmitglieder noch genügende und dankbarere Aufgaben verbleiben. Unter ihnen steht Beihilfe bei der Förderung der Forstwirtschaft zu der Höhe, wie sie Volksbedürfnis und Wissenschaft verlangen, wohl mit an erster Stelle, und es ist zu erhoffen, daß der Waldbesitz, besonders soweit Mitglied des Vereins, im eigensten Interesse Verbleiben des Beamten im Verein, Versammlungen, Exkursionen, Lehrgänge und Prüfungen tatkräftig immer mehr unterstützt. Mangelnder Fortschritt ist Rückschritt, ist Verlust. Der Forstbeamte allein kann heute leider die für seine Fortbildung nötigen Mittel nicht mehr aufbringen. Ein halbes Festmeter Holz deckt viele Reisekosten!

Dem bisherigen Vorsitzenden der Bezirksgruppe, Oberförster Krug, einem der ältesten und rührigsten Vereinsmitglieder, wurde Dank für seine bisherige Mühewaltung gesagt und auch den bisher nach Kräften bestrebt gewesenen Gehaltsausschuß-Mitgliedern Förster Lindner und Heinemann gebührender Dank für ihr Wirken abgestattet.

Die Neuwahl für den Bezirksgruppenvorstand brachte das folgende Ergebnis: 1. Vorsitzender Oberförster Leuschner, stellvertretender Vorsitzender Förster Paul. Die Wahl eines neuen Gehaltsausschusses erübrigte sich bei dem Allgemeininteresse für den Deutschen Forstbeamtenbund.

Für eine Versammlung und Exkursion im Juni wurde Gotha und Umgebung in Aussicht genommen, doch finden eventuell auch Vorschläge bezüglich anderer Orte Beachtung, wenn dort auf stärkere Beteiligung zu rechnen ist. Eintägige Versammlungen können leider in Thüringen nicht viel bieten; es verbleiben den meisten Mitgliedern der langen Bahnfahrten wegen nur wenige Stunden, die zu einem Waldbgang leisten ausreichen. Erdört wurden noch Versicherungsfragen und Bildung von Ortsgruppen. Es wurde der Antrag gestellt, daß die Kassenstelle des Vereins die Bezirksgruppenbeiträge mit den Vereinsbeiträgen kassieren möge.

Leuschner, Vorsitzender.

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Sitzstätt: Berlin W 50, Rantestraße 17.

**Bezirksgruppe Hessen.**

Die im Tarif vom 1. Dezember 1921 vorgesehenen Gehälter der Forstbeamten werden in

allen Gehaltsgruppen für Monat Februar d. J. um 7000% erhöht.

Die Werte der Naturalbezüge werden nach dem Dezembervorsatz 1922 berechnet; für Unverheiratete Prozent-Erhöhung.

Für März 1923 soll ein vollkommen neuer Tarif abgeschlossen werden.

H. H. Maleburg, den 10. März 1923.

Maier, Revierförster.

5

**Bezirksgruppe Schlesien.****Untergruppe Breslau.**

Nach einer uns in den letzten Tagen zugekommenen Mitteilung haben wir an die Geschäftsstell.: des Bundes je 800 M. Kopfbeitrag und an die Bezirksgruppe 10% aller erhobenen Beiträge als Eigenbeitrag abzuführen.

Wir sind hierdurch gezwungen, von unserer Ermächtigung, im Bedarfsfalle die Beiträge zu erhöhen, Gebrauch zu machen und setzen die Jahresbeiträge für 1923 folgendermaßen fest:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Verwaltungsbeamte (Forstverpalter, Oberförster usw.) | 2000 M. |
| b) für Revierförster  | 1200 M. |
| c) für Förster  | 1000 M. |
| d) für Hilfsbeamte, F.-A., Hilfsf., Sezer und so weiter     | 800 M.  |

Der Termin für die Einzahlung wird bis 30. April verlängert. Die Herren Mitglieder, welche den in Nr. 8 der „Deutschen Forst-Zeitung“ festgesetzten Beitrag bereits bezahlt haben, bitten wir um Nachzahlung der Differenz an unsere Zahlstelle: Förster Fröblich, Leichvorwerk, Post Laslowitz, Bezirk Breslau, Postcheckkonto Amt Breslau Nr. 715 72. Wir bitten, bei der Zahlung die Mitgliedsnummer anzugeben. (Da wir die 1. Rate demnachst einleiden müssen, ersuchen wir um baldmöglichste Zahlung und bemerken, daß wir nur diejenigen Herren in unsern Mitgliedslisten führen können, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen. Die durch Nachnahme entstehenden Umstände und Kosten bitten wir dringend, zu vermeiden.) Die bisher eingegangenen Beiträge für den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands sind diesem überwiesen worden.

Die Differenz zu der in Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlichten Beitragserhöhung bitten wir direkt an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Neubann, Postcheckkonto 476 78, Postcheckamt Berlin W 7, anzahlen zu wollen. Termin 15. April.

Laslowitz, Bezirk Breslau. Bedwit.

5

**Untergruppe Siegen.**

Es gehen den Mitgliedern, soweit die Absenzen bekannt sind, Zahlkarten mit Angabe des zu zahlenden Beitrags für das erste Vierteljahr 1923 zu, und es wird gebeten, die Beiträge alsbald zu zahlen. Alle Mitglieder, denen keine Zahlkarte zugeht, werden gebeten, folgende Beiträge an Forstsekretär Alfred Doenst, Carolath, Kreis Freystadt, Postcheckkonto Breslau Nr. 618 13, einzulösen.

Forstmeister, Oberförster . . . 750 M.

Revierförster, Förster . . . 600 M.

Hilfsförster, Waldwärter usw. . . 450 M.

Doenst, Schrift- und Kassensührer.

**Vereinbarungen**

**Über die zu gewährenden Einkommen der im Kreise Königsberg Am. tätigen Privatforstbeamten.**

In Anlehnung an die Abmachungen mit den Gutsbeamten ist es im Kreise Königsberg Am. zu folgender Vereinbarung gekommen:

**A. Anwärter für den Privatförsterdienst (Hilfsförster, Forstgehilfe) nach vollendetem ordentlicher Lehrzeit und Ablegung der Forstgehilfenprüfung:**

- 1. Mit eigenem Haushalt im fünften Berufsjahre 1 Zentner Roggen, steigend von Jahr zu Jahr um 10 Pfund pro Monat bis 1½ Zentner;
- 2. ohne eigenen Haushalt 0,50 Zentner Roggen, steigend von Jahr zu Jahr um 10 Pfund pro Monat bis 1 Zentner.

**B. Förster nach Ablegung der Försterprüfung oder mindestens 15 Berufsjahren, die Lehrzeit nicht gerechnet, bis zu 500 ha Waldgröße 2 Zentner Roggen pro Monat; bei Revieren über 500 ha unterliegt diese Vergütung der freien Vereinbarung.**

Für die Berechnung ist die höchste amtliche Berliner Wörfernotiz vom 20. eines jedes Monats, evtl. von dem darauf folgenden Wörferntag, maßgebend. Bekanntgabe im Nachrichtenblatt.

Forstbeamte mit eigenem Haushalt haben Anspruch auf folgende Sachbezüge:

Freie Wohnung mit Garten, freie Heizung einschl. Anfuhr und Zerkleinerung, ein Drittel ihrer Beleuchtungskosten oder 30 Liter Petroleum, 24 Zentner Roggen, 2 Zentner Weizen, 6 Zentner Sommergetreide, 1 Zentner Erbsen, 100 Zentner Kartoffeln, wie sie das Feld liefert, frei Haus, Futter für 1 Kuh oder 6 Liter Milch täglich.

Es können nur diejenigen Deputate in natura geliefert werden, die die Wirtschaft erzeugt.

Für nicht geliefertes, zwischen dem Waldbesitzer und dem Forstbeamten vereinbartes Deputat ist der Marktpreis zu zahlen. Dienststand ist pro Morgen mit ½ bis 1 Zentner Roggen oder bis 10 Zentner Kartoffeln, je nach Bodengüte, zu bewerten.

Vorstehende Vereinbarungen gelten als Mindestsätze; Gewährung von Kinder- und Alterszulagen sowie von Stellungszulagen für besonders schwierige Verhältnisse wird empfohlen.

**Urlaub:** Bis zum 10. Berufsjahre wird mindestens pro Jahr 10 Tage Urlaub gewährt, später nach freier Vereinbarung. Umzugskosten nach ½ jähriger Tätigkeit halb, nach 1 jähriger Tätigkeit ganz ersetzt.

Muß der Forstbeamte auf Wunsch des Besitzers ein Dienstrad halten, so bekommt er pro Monat 10 Pfund Roggen Entschädigung.

Für jeden zu belästigenden Beamten sind zwei Zentner Roggen pro Monat als Vergütung zu gewähren.

Die Einstellung von Lehrlingen bedarf der Genehmigung des Waldbesitzers, darf nicht von dem Beamten verlangt werden.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für den Königsberger Kreis ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich aus 2 Arbeitgebern und 2 Beamten und einem unparteiischen Obmann zusammensetzt. Der Obmann wird vom Ausschuß gewählt.

Einnahmen aus der Jagd dürfen dem Beamten nicht auf sein Einkommen angerechnet werden. Die Regelung der Bezüge aus der Jagd bleiben bei freien Vereinbarung überlassen.

Diese Vereinbarung gilt vom 1. Januar 1923 ab. Treten wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, so tritt die Kommission erneut zur Beratung zusammen.

Königsberg Am., den 13. Februar 1923.

Folgen Unterschriften.

Für Januar ist ein Roggenpreis von 34 500 M., für Februar von 50 000 M. festgesetzt.

Jeder der Herren Kollegen, der nicht bis zum 15. April ein Mindesteinkommen nach vorstehender Vereinbarung erhält, ist verpflichtet, dies dem Unterzeichneten mit genauer Angabe, was gezahlt wird, mitzuteilen.

In durchaus wirtschaftsfriedlicher Form wird dann, ohne daß dem Beamten ein Nachteil entsteht, versucht werden, Abhilfe zu schaffen.

Bestimmt hoffe ich, auf unserer nächsten Bezirksgruppen-Versammlung, die voraussichtlich im Juni in Freienwalde = Hohensalbbichow stattfindet, öffentlich feststellen zu können, daß jeder Forstbeamte im Kreise Königsberg vorstehendes zum ehrliehen Leben unbedingt nötige Mindesteinkommen erhält.

Forsthaus Plantage, den 10. März 1923.

Rolte.

**Gehaltsvereinbarungen**

für die Kreise Ostprignitz und Ruppin.

Der Vereinbarung liegt der havelländische Tarif zugrunde, jedoch sind folgende Änderungen zu beachten: Unter 1:

- A. Forstschutz- und Hilfsbeamte erhalten monatlich . . . . . 12 000 M
- B. Förster:
  - 1. deren Reviere bis 250 ha umfassen, monatlich . . . . . 15 000 M
  - 2. deren Forstreviere bis 500 ha umfassen, monatlich . . . . . 18 000 M
  - 3. deren Reviere über 500 ha umfassen, monatlich . . . . . 21 000 M

Hinter Anfuhr- und Zerkleinerung des Holzes heißt es, Waldwärter und Hilfsförster haben keinen Anspruch auf Zerkleinerung. Unter II heißt es, es erhalten neben freier Station monatlich in bar nach dreijähriger ordnungsmäßiger Lehrzeit:

- A. Forstgehilfen bis zum 21. Lebensjahr 6 000 M
- B. Forstgehilfen vom 21. bis 25. Lebensjahr . . . . . 10 000 M
- C. Hilfsförster, Forstschreiber über 25 Jahre 13 000 M

Unter allgemeiner Bestimmung heißt es unter 2: Anweisunggeber, Lantienen oder sonstige anteilige Geldbezüge aus Verkauf von Holz oder Pflanzen kommen auf das Bargehalt zur Anrechnung. Unter 3: Diese Befoldung stellt für sämtliche Beamten Mindestsätze dar. Die Gewährung von Alterszulagen, Kinderzulagen sowie von Stellungszulagen für besonders schwierige Verhältnisse sowie der Abschluß von Lebensversicherungen unterliegt der freien Vereinbarung.

Unter Punkt 6 heißt es: Für jeden zu belästigenden Beamten wird eine Entschädigung gewährt, und zwar fünf Pfund Kartoffeln und fünf Pfund Getreide täglich.

Zu Punkt 8 kommt als Zusatz: Einnahmen aus der Jagd gelten als Dienstaufwand usw.



**Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.**

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung des betreffenden Vorstands oder Einzelner.

**Verein Schlesiſcher Forstbeamten.**  
(Gegründet 1840.)

Am Sonntag, dem 8. April 1923, vormittags 11 Uhr, findet in Schweidnitz auf dem Rathause, im Zimmer Nr. 17, eine erweiterte Vorstandssitzung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Rechnungsprüfung der Vereins- und Unterstützungsliste. 2. Ein Unterstützungsgesuch. 3. Festlegung des Datums für den diesjährigen Vereinstag in Frankenstein. 4. Vergebung eines Vortrages zum Vereinstage. 5. Erhöhung des Vereinsbeitrages. 6. Sonstige Anträge für den Vereinstag. Außer den direkt eingeladenen Vereinskollegen der näheren Umgebung von Schweidnitz sind alle andern Mitglieder berechtigt, mit

beratender Stimme daran teilzunehmen. Etwaige rückständige Mitgliederbeiträge (noch 10 M.) können dem Kassensführer, Revierförster Bed. Oberlangensielau, Postfachkonto Nr. 74 284, Amt Breslau I, überwiesen werden.

Schweidnitz, den 16. März 1923.  
Der Vorstand. J. A. Barkenthien, Schriftführer.

**Im der grünen Farbe hungert**  
manch alter, ehemaliger Grünrod, manch Witwe und unversorgte Förchertochter, viele Förchertwaisen sind in dancbarer Not.  
**Allen hilft „Waldbell“.**  
Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für viele Frauen und leidet die Spenden an den Verein „Waldbell“, Rudowamm, Weg. 8/a, Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 9160.

**Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.**  
**Jahresbericht und Jahresrechnung für das Jahr 1922.**

**1. Jahresbericht**

für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. Dezember 1922.

- a) Dem Verein gehörten zu Beginn des Geschäftsjahres an . . . . . 866 Mitglieder im Laufe desselben schieden aus . . . . . 114 „ dagegen traten neu hinzu . . . . . 216 „ so daß am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verein angehörten . . . . . 968 „

- b) Es waren im Laufe des Geschäftsjahres versichert:  
 995 Pferde mit 30 120 920 M Versicherungssumme und einer Vorprämie von 373 764,72 M  
 5 Maultiere „ 176 000 „ „ „ „ „ 2 280,— „  
 1071 Rinder „ 17 008 050 „ „ „ „ „ 184 345,40 „  
 607 Schweine „ 4 280 000 „ „ „ „ „ 78 162,80 „  
 159 Ziegen „ 171 300 „ „ „ „ „ 4 204,90 „  
 51 Schafe „ 53 860 „ „ „ „ „ 3 095,90 „

Sa 2888 Tiere mit 51 810 130 M Versicherungssumme und einer Vorprämie von 645 853,72 M  
 Gegen 1921 mehr 291 Tiere mit 42 774 095 M Versicherungssumme und einer Vorprämie von 441 191,57 M.

Hiervon waren bei der Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Rückdeckung 46 281 990 M Versicherungssumme mit einer Prämie von 530 160,54 M, für welche die „Perleberger“ an Entschädigungen 357 009,05 M = 463 061,15 M geleistet hat wieder vergütete Provision 106 052,10 „

- c) Gemäß der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung betrugen  
 die Einnahmen . . . . . 986 875,77 M  
 die Ausgaben . . . . . 1 088 666,54 „  
 mithin ergab sich ein Fehlbetrag von . . . . . 101 790,77 M  
 welcher gemäß § 16 der Satzung durch Entnahme aus dem Reservefonds gedeckt ist.

**2. Jahresrechnung.**

**Einnahme.**

**Gewinn- und Verlustrechnung.**

**Ausgabe.**

	M	h	M	h		M	h	M	h
1. Versicherungsbeiträge: Vorprämien abzüglich Aufhebungen			645 853	72	1. Rückversicherungsprämien			680 180	54
2. Nebenleistungen der Versicherten: a) Eintrittsgelder	219 715	75	216 984	75	2. Entschädigungen	489 657	60		
b) Urkundenkosten	420	—		—	ab Rückversicherungsanteil	857 009	05	183 649	55
3. Erlös aus verwertetem Vieh			113 001	—	3. Zum Reservefonds: a) Eintrittsgelder	219 715	75		
4. Zinsen: a) Kapitalzinsen	8 519	78	8 850	60	b) Zinsen des Reservefonds	8 519	78	216 286	58
b) andere Zinsen	5 880	82		—	4. Verwaltungskosten	314 304	90		
5. Reichsnotopfer (zurückgezahlt)			1 800	—	ab Rückversicherungsanteil	105 052	10	208 234	10
6. Kursgewinn			885	70	5. Gebühren				58
7. Zinsfuß aus dem Reservefonds			101 780	77	6. Kursverlust				80
					7. Kapitalertragsteuer				9 8
<b>Summe</b>			<b>1 088 666</b>	<b>54</b>	<b>Summe</b>			<b>1 088 666</b>	<b>54</b>

**Vermögensübersicht für den Schluß des Geschäftsjahres 1922.**  
Bestände. Verpflichtungen.

Bestände				Verpflichtungen			
	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
<b>1. Sicherungen:</b>				<b>1. Schulden:</b>			
a) Rücklage der Versicherten	12982	15		a) Im voraus vereinnahmte Prämie	571982	45	
b) Guthaben bei Banken	661056	—		b) Guthaben anderer Versicherungs-Gesellschaften	25097	18	
c) Guthaben d. Postsparkamt	85269	26	709007	41	169	30	507958
			11	81			
<b>2. Kassenbestand</b>				<b>2. Referendons:</b>			
<b>3. Kapitalanlagen:</b>				Bestand am 1. Januar 1922	89172	38	
Wertpapiere			91958	80	Hierzu sind getreten gemäß § 18 der Satzung	216235	53
					zusammen	305407	91
<b>Summe</b>			800573	02	Davon sind gemäß § 18 der Satzung zur Deckung der Ausgaben verwendet	101790	77
					<b>Summe</b>	203617	14
						80086	02

Perleberg, den 18. Januar 1923.

**Sicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.**  
Der Vorstand: Krause.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Bilanz mit den Büchern bescheinigt

Berlin, den 24. Februar 1923

E. Dyme, beeidigter Bücherrevisor.

Die vorstehende Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom 24. Februar d. J. genehmigt und die beantragte Entlastung einstimmig erteilt.

Perleberg, den 26. Februar 1923.

Der Vorstand: Krause.

**Zu unsere sehr verehrten Leser!**

Mit Nummer 12 schließt der März-Bezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezahler, die Bestellung für den Monat April sofort bei den bisherigen Bezugsstellen zu bewirken.

Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kostet für Monat April 1300 Mk. (nicht, wie in voriger Nummer irrtümlich mitgeteilt, 1350 Mk.). Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, beträgt im Vereinsbezug für Monat April 1100 Mk. (nicht 1000 Mk., wie in der letzten Nummer infolge eines Irrtums falsch angegeben).

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe A, ohne Vereins-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1923), kostet für Monat April 2000 Mk.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe B mit der Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands kostet für Monat April 2400 Mk. Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert für die Zeit vom 1. April bis 30. April sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im März 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Redaktionsfrist neun Tage vor Ausgabedatum, Freitag früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausreibungen, Verwaltungänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Sonnabend früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Oekonomierat Grundmann, Neudamm.

**Verlag von J. Neumann in Neudamm**

Aus der Sammlung Neudammer forstlicher Belehrungshefte:

**Der Anbau von Walnussbäumen und amerikanischen Nussbaumarten im Walde**

Von Forstmeister Rebmann

Mit 4 Abbildungen ∇ Grundzahl 0,8. Schlüssel auf Anzeigen-seite 2 dieser Nummer. Porto und Verpackung besonders.

An unsere geehrten Inserenten!

Anderungen des Anzeigenpreises

sind stets am Kopfe der ersten Inseraten-seite zu ersehen. Besondere Mitteilung erfolgt auch bei laufenden Wochläufen nicht.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frau Käthe Jerich, geb. Seibel, in Friedenberg mit dem Staatlichen Förster Willy Kuba in Allenborn, Kreis Kirchhain.

Fräulein Marie Krohn, geb. Steinhilber, in Straßfurt, mit Heinrich Steinfeldt in Rosdorf.

Fräulein Biesel Wolff in Forsthaus Raubhorst mit dem Staatlichen Hilfsförster Hellmut Augustin in Statzchen in Ostpreußen.

Gehilfenlegungen:

Hilfsförst. Hans Müller mit Fräul. Elisabeth Schönfelder in Statz-leberhaus.

Esterbefälle:

Hellermann, Forstmeister a. D. in Weimar. Otto Hegemeister a. D. in Hönnebach.

Schörke, Staatl. Hegemeister in Dahme, Mark (Jahrgang 1878, Jäger-Dat. 9, 2. Komp.).

Holz u. Güter

Holz kaufen und für Vermittl. zahlen hohe Profitt. Lorenz & Co. G. m. b. H. Dresden-N. 21.

Stellenangebote

Grübler Forsteinrichter

zur Einrichtung eines ca. 1000 ha großen Gebirgsreviers gesucht. Gest. Ang. u. Nr. 291 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstgehilfen-Stelle,

verbunden mit Kirchenförsterei, ist sofort zu besetzen. Verlangt wird erfolgreicher Besuch der Forstschule Templin oder Gehilfenprüfung vor einem Ausschuss von Forstbeamten. Probedienst 6 Monate, darauf Anstellung auf dreimonatliche Kündigung. Besoldung nach Gruppe 3 der Staatsbeamten, bei Vermählung Einreihung in höhere Gruppe. Ortsklasse 0, Dienstaufwandsentschädigung und Brennholz nach staatlichen Grund-sätzen. Penfionsberechtigung nach 10 Jahren; Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit, ebenso Kriegsdienstzeit nach staatlichen Grund-sätzen anrechenbar. Bewerbung an uns. (309)

Greifenberg, Komm., den 12. März 1923. Der Magistrat.

Suchen zum 1. 4. 23 unter Forstverwalter (287)

Forstgehilfen, mit guter Schulbildung, Kenntnisse in forstlicher Bureauarbeit und mit guter forstlicher Ausbildung, Hornbläser bevorzugt, bei gutem Gehalt. Zeugnis-abschriften, Referenzen, Bild einzureichen an die Gräfl. Bülow v. Dennewitzsche Majoratsver-waltung. Grünhof, Ctrp.

Für unseren 170 ha groß. Interessentenwahl in Bolschunger bei Cassel suchen wir zum sofortigen Antritt einen (315)

Forstbeamten.

Penfionierte Förster, welche mit der Waldpflege vertraut sind, erhalten den Vorzug.

Schriftliche Angebote innerhalb 8 Tagen mit Angabe der Gehaltsansprüche und frühestem Eintrittstermin erbeten an den Waldortstand M. Zuttall, Wolfsanger bei Cassel.

Forstsekretär

für Oberförsterei in Dtsch.-Ober-Schles. sofort gesucht. Ang. mit Zeugn., Bild, Lebensl., Referenzen unter Nr. 299 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Gesucht f. gr. Landhaus-halt ohne Fam.-Anschluß Komlehrling.

Bild, Lebensl., senden an Frau von Oppen, Haus Tornow, Suckow, Kreis Lebus.

Stellengesuche

Förster,

39 Jahre, verh., n. Fam., mit allen forstl. Arbeiten gründl. vertraut, erfahren in hoher u. Niederjagd, Landwirtschaft, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, zum 1. April oder später Dauerstellung. Bucher. u. Nr. 316 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Forstmann, 28 J., verh., 1 Kind, kath., nat. Ges., der Tempeln bef. u. Försterprüf. mit Erfolg ablegte, sucht für bald Dauerstellung in größerer Verwaltung od. auf Gut zc. Gute Zeugn. u. Empfeh. vorhanden. Gest. Angeb. u. Nr. 304 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Junger Forstmann sucht für sofort Stellung als

Forstgehilfe oder Hilfsförster. Gest. Angebote unter Nr. 308 bef. die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.



Fischer! Teichwirte!

Unsere Zeit verlangt die richtige und intensive Ausnutzung unserer Gewässer. Der beste Wegweiser dazu ist die bekannte Neudamm

Fischerei-Zeitung

die zum Preise von 600 Mark je Monat durch jede Postanstalt wie auch von der Vorlagsbuchhdlg.

J. Neumann, Neudamm direkt zu beziehen ist. Probenummern werden umsonst und postfrei geliefert.

Revierverwalter, 32 Jahre, mit abgeschloss. akad. Ausbildung, verh., z. B. in ungenüß. Stelle im Staatsb. Stelle Dauerstellung. Ang. u. Nr. 302 bef. die Gesch. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

250000 M.

bei Vertragsabschluss für Vermittlung einer Revierförster- oder selbstständigen Förster-Lebensstellung. Anfang 30, Forstschule, Försterprüfung mit „Sehr gut“, forstlich und jagdlich bestens erfahren, wober langjährige, gute Zeugnisse, in ungekündigter Stellung. Gest. Bucher. unt. Nr. 286 bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

100 000 Mt.

zahl 33 j., verh. Förs., 1 Kind, im bef. Gebiet für Vermittl. einer Dauerst. als Först. im unbes. Gebiet bei Abschluss. Mit allen ins Fach schlagenen Arbeiten bestens vert. Förstlerpr. mit „Gut“ befaunden. Ang. erb. Städt. Oberförsteramt Frankfurt a. Main.

Gest. u. gepr. Forstmann und Jäger, kath., 23 J. alt, 1,94 m groß, mit Gym-nasial- u. Forstschulbildung, sucht zu beliebigem Antr. Dauerstellung als Gutsförster, Forstsekretär oder dergl.

wo Verheiratung gestattet. Mittel- od. Süddeutschland bevorzugt. Seit 1915 im Beruf. Mein jetziger Chef, Herr Rittergutsbesitzer Dr. Borek, hier, erteilt gern jede gewünschte Auskunft über mich. (307)

K. Montag, Redderdorf bei Sülze (Medienburg).

Suche Stellung als Revierförster, Forstverwalter, Forstsekretär.

Gute Zeugnisse, Forstschule Templin, Försterprüfung, verh., 1 Kind. Schließen bevorzugt. Gest. Angeb. unt. „Weidmannsdank“ H. L. 318 bef. die Geschäftsst. ber Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Empf. ig. tücht. energ. Hilfsjäger für größere Forstbetriebe. Ang. an Förster Krause, Gleffen bei Rodelsig, Bez. Frankfurt a. D. (296)

Junger, intellig. Forstmann sucht sofort oder später Stellung als Forstgehilfe, wo er sich weiter ausbilden kann, ohne gegenseitige Begünstigung. In Bezug 2 Jahre gelernt, guter Handge-hänger, Signalhornbläser, Ang. u. „Weidmannsdank“ 317 bef. die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

Für meinen Jäger, der seit Mai 1921 hier tätig ist, suche ich möglichst in Süd- oder Mitteldeutschland geeignete (313)

Sachstellung. Dr. Borek, Redderdorf, Post Sülze i. M.

Hilfsjäger,

20-22 J. alt, ev. Stel-lenlos, tüchtig in Jagdsich. Be-zugsverpflichtung, Anlage von Kiefern-Kulturen und Auf-zichten von Kiefern-Durchforstungen, sofort gesucht. Gräfl. Forstverwalt. Schützenort (301 bei Golßen N.-B.

Junger Forstmann,

18 Jahre alt, der jetzt seine Lehrzeit beendet, sucht Interimkommen auf einem Lehrreichen Privatrevier als Volontär ohne Vergütung. Kost u. Logis wird bezahlt. Gest. Ang. an Herbert Langer, Forstb. Witten-bain b. Zrebien. (290)

Suche f. m. 21jähr. Tochter (319)

Aufnahme

als Hausboch. in Försterei, wo Wäbchen gehalten. Nähe Hamburgs bevorzugt. F. Haubold, Hamburg 28, Wandbeter Chaussee 186, 1

Suche für m. Schwester, 19 Jahre, ev.

Aufnahme

in Oberförsterei, wo sie unter Leitung der Hausfrau sich im Hausbait herbeifommt, mit vollem Fam.-Anschl. u. etw. Laichengel. Gest. Ang. u. Nr. 306 bef. die Geschäftsst. ber Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

Samen u. Pflanzen

H. Gaertner, Kontrollmenge u. Kontrollbaum-schule des Deutschen Forstwirtschaftsarates. Schönthal b. Sagan, Schlies., gegründet 1850. - Beste Bezugsquelle für sämtliche Forstpflanzen und Waldfarmerei u. Verennierende Dupinen. Frühlingspreisliste ist erschieden, und bitte ich dieselbe abzurufen.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Felerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherung-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Ueberversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämtern, des Vereins Preussischer Staatsförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1880), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenstedener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat April 1900. — Wsk. bei allen Postämtern, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Osterrich 1 000. — Wsk. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 250. — Wsk. abgegeben. — Im Falle bösserer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Ausbesserungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Es ist eine Vorbehalt eingehenden Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung im Ausdruck. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitungen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 13.

Neudamm, den 1. April 1923.

38. Band.

## Noch eine Bitte an den Herrn Landwirtschaftsminister für kommende Ruhestandsbeamte.

Von Hegemeister Neumann-Bärenberg, 1. Vorsitzender der Preussischen Staatsförstervereinigung.

Die große Not der in den Ruhestand tretenden Forstbeamten bezüglich der Beschaffung einer Unterkunft hatte die Staatsförstervereinigung veranlaßt, im Ministerium diesbezüglich vorstellig zu werden. Mit lebhaftem Danke ist anzuerkennen, daß der Herr Landwirtschaftsminister die ersten Maßnahmen getroffen hat, hier helfend einzugreifen. Wie Nr. 9 der „Deutschen Forst-Zeitung“ berichtet, gibt nunmehr die Staatsforstverwaltung zum Bau von Eigenhäusern das „unbedingt notwendige“ Holz den Wittstellern zum Lagewerte, zuzüglich eines Aufschlages, freihändig ab. Ferner soll Siedlungsgesellschaften, die vom Staate mit Holz beliefert sind, die Verpflichtung auferlegt werden, eine Anzahl der hergestellten Wohnungen zur Unterbringung der in den Ruhestand tretenden Forstbeamten zur Verfügung zu stellen.

Gewiß ist damit noch nicht die Sorge für die Zukunft aus den in Mitleidenschaft gezogenen Forsthäusern gebannt, denn nicht alle kommenden Pensionäre sind finanziell so gestellt, sich ein eigenes Häuschen aufbauen zu können, und bei dem derzeitigen Stand der Kleinsiedlung sind die Hoffnungen, von dort her eine Wohnung überwiesen zu bekommen, nicht allzu hoch zu schrauben, aber durch die Maßnahmen der Staatsforstverwaltung sind immerhin Möglichkeiten geschaffen, wenigstens einen Teil der aus dem Dienstscheidenden Beamten eine Unterkunft nach eigenem Geschmack zu bieten. Ich zweifle nicht daran, daß die Staatsforstverwaltung, soweit es angängig erscheint, bei Abgabe von Bauholz an Ruhestandsbeamte möglichst weitherzig, auch bei

Festsetzung der Zahlungsfristen, verfahren und mit dem nötigen Nachdruck bei den Siedlungsgenossenschaften das Wohl ihrer Beamten vertreten wird, um die Härten der Zwangspensionierung zu mildern.

Wenn ich dem Danke für die getroffenen Fürsorgemaßnahmen noch eine dringende Bitte in dieser Angelegenheit an den Herrn Landwirtschaftsminister hinzufügen darf, so ist es die, den Ruhestandsbeamten zum Aufbau des Altersheims ein Stück forstökologisches Ackerland, das ja meist in allen Oberförstereien vorhanden sein dürfte, gegen Pachtung oder in anderer Form zu überlassen. Möglich ist ein Aufbau einer Wohnstätte in heutiger Zeit nur in der Nähe des ehemaligen Dienstbezirks, sollen die Kosten nicht ins Ungeheure wachsen, und Bauland für Papiergeld zu entstehen, gehört heute zu den kleinen Unmöglichkeiten. Ich möchte im Rahmen dieser Niederschrift nicht peinlich in die Einzelheiten eines solchen Landüberlassungsvertrages zum Aufbau einer Wohnstätte für nicht unterkommende Ruhestandsbeamte eingehen; wenn diese Verpflichtung vom Wohlwollen der Staatsforstverwaltung getragen wird, dürfte sich sicher auch der Weg finden, der die Belange des Staates sichert, ohne den ehemaligen Staatsdiener in seiner Existenz zu schwer zu belasten.

Bei dem Tode des Inhabers der Wohnstätte aber wird Vorforge zu treffen sein, daß die Witwe auf Wunsch in den Vertrag ihres verstorbenen Mannes eintreten kann, damit auch sie gegen Obdachlosigkeit geschützt ist, falls die Pachtung

nicht ohnehin schon für einen längeren Zeitraum abgeschlossen sein sollte.

Obwohl ja durch reichsgerichtliches Urteil entschieden ist, daß das Altersgesetz zur Recht besteht, wird doch von der aus dem alten Preußen in den heutigen Staat übernommenen Beamten-schaft die Zwangsenteignung aus dem Dienst bei noch vorhandener völliger Rüstigkeit als bitteres Unrecht empfunden, um so mehr, als die Befürchtungen, die bei Vorlage des Gesetzes von allen Einsichtigen geäußert wurden, sich je länger je mehr als durchaus berechtigt erwiesen haben. Besonders trübe sieht es in der Forst Ver-

waltung aus, wo die Untertunftsfrage für die zu-meist mit Dienstwohnung versehenen ausscheiden-den Beamten sich immer mehr zu einem Leiden auch für die Verwaltung herauswächst. In meiner Mappe liegen Zuschriften von alten Beamten, die in Verzweiflung um die Zukunft sich in bitterstem Tone über die Folgen der Zwangs-pensionierung aussprechen. Die Tür zur Fürsorge für seine Beamten ist seitens des Herrn Land-wirtschaftsministers geöffnet worden; hoffen wir, daß auch die weiteren, die Not beschränkenden Bitten im Schoße der Forstverwaltung wohl-wollende Aufnahme finden.

## Das Oberförstersystem in der Praxis.

Von Karl Baly, Hannover.

So ist die Entgegnung betitelt, die Herr Förster Pfalzgraf auf die von Herrn Forstmeister Erdmann verfaßte Broschüre „Die Försterbewegung“ ge-schrieben hat, die noch einen Anhang aufweist, dessen Verfasser Förster Ludewig ist, auf welchen ich nicht eingehen will. Ich habe es seinerzeit übernommen, Erdmanns Broschüre in einem möglichst untrübsamen Referat zu besprechen („Dtsch. Forst-Zeitung“ 1922 Nr. 15 S. 349) und kann mich nun der Aufgabe nicht entziehen, Pfalzgrafs Erwiderung ebenfalls zu erörtern und mit dem-selben Maße zu messen.

An der Tatsache ist einmal nicht vorbeizu-kommen, daß in Försterkreisen eine aus den Ver-hältnissen heraus gewachsene berechnete Ver-stimmung schon seit vielen Jahren vorhanden gewesen ist, der man zweifellos hätte Rechnung tragen müssen, um dem lediglich von d r günstigen Gel genheit abhängigen eruptiven Ausbruch vor-zubeugen, aber andererseits kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß die vom Geiste der Revolution durchsetzte Försterbewegung von den politischen Drahtziehern b. nutzt wurde, im preussischen Staate die Verstimmung künstlich bis zur Erbitterung zu steigern, was allerdings das Ansehen des Försterstandes in der öffentlichen Meinung so erschüttert hat, daß die Folgen sich nicht sobald verwischen lassen. Wie das Konto der Förster, so ist auch das Konto der Oberförster belastet, denn wer den Streitigkeiten objektiv gegenüber-sieht, der weiß, daß auf beiden Seiten gesündigt worden ist und daß bei der Interessenvertretung weder auf der einen noch auf der andern Seite die Besorgnis um den deutschen Wald allein den Beweggrund für die Handlung abgegeben hat.

Ganz unbestreitbar ist die Tatsache, daß der Förster der neueren Zeit eine Aufgabe zu erfüllen hatte, die weit über den Rahmen der alten Dienst-anweisung hinausging. Daß der Försterstand das anerkannt wissen wollte, kann ihm niemand ver-denken; daß die Vor- und Ausbildung dem an-gepaßt werden mußte, verstand sich von selbst, ebenso sehr aber auch, daß die immer wieder be-tonte Obersekundareise nicht geeignet war, dem Bedürfnis abzuhelfen und nur das Mittel sein konnte, andere Zwecke zu fördern, die zu einem Teile berechtigt, zum andern aber nicht berechtigt waren.

Aus dem Inhalte der Pfalzgraffschen Broschüre geht hervor, daß ihr Verfasser etwas umgeleert

hat, und deshalb vermag ich ihm in manchem zu folgen, nämlich auch, weil seinen Begründungen das Gefühlsste abgeht, daß bei Erdmann eine nicht untergeordnete Rolle spielt. Allerdings gilt diese meine Stellungnahme nicht für den bekannten Fragebogen, den ich zu den dunklen Punkten rechne, die nächst der bekannten Delegiertenversammlung in Berlin aus der Ge-schichte des preussischen und deutschen Förster-standes nicht so leicht zu löschten sind.

Auf Seite 12 seiner Broschüre bringt Pfalz-graf folgende Auslassung:

„Die gleiche Tendenz (die Erhaltung eines überlebten Herrenstandpunktes seitens der Ober-förster. Der Verf.) verfolgt ein Rundschreiben desselben Oberförstervereins, das die Forstreferen-dare (also die künftigen Oberförster) auffordert, den Verkehr — mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen.“

Daß angesichts eines solchen Verhaltens des Oberförst. v. r. ein jedem Förster die Borneschte ins Gesicht steigen mußte, kann man nach-empfinden, aber was hier als Tatsache hin-gestellt wird, erschien mir von vornh r. in doch so ungeheuerlich, daß ich mich abwartend ver-halten mußte, bis diese Behauptung auf ihre Richtigkeit nachgeprüft war. In Nr. 48 des „Deutschen Forstwarts“ ergreift nun der Vor-sitzende des Vereins der preussischen Staats-oberförster, Forstmeister Rudolph, den ich selbst sprechen lassen will, am 10. März zu dieser Sache das Wort:

„Aus diesen Auslassungen müssen alle Refer-der selben die Überzeugung gewinnen, daß das behauptete Merkblatt bzw. Rundschreiben von der leitenden Stelle des Oberförstervereins, also von mir, ausgegangen sein müsse.“

Ich erkläre hiernit, daß das nicht der Fall ist, daß ich und die „führenden Kreise“ des Oberförsterstandes bis vor zwei Tagen nicht die leiseste Ahnung von der behaupteten Tatsache hatten. Da mir das Pfalzgraffsche Buch erst heute vom Verlag zugefandt ist, erhielt ich zuerst Kenntnis des behaupteten Vorganges durch eine telephonische Mitteilung vor zwei Tagen. Ich weiß auch heute noch nicht, was eigentlich vor-gegangen ist, welche Kreise da am Werke ge-wesen sein sollen oder sind, ob es sich um eine

(Fortsetzung siehe Seite 224)



# Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte März 1923.

Gebiet	Radelholz: Stammhalt	I über 2,0		II 1,01—2,0		III 0,51—1,00		IV bis 0,50 fm		V		Gemischt			
		Baubholz: Mittl. Drcdm.		60 u. mehr		50—59		40—49		30—39		bis 29 cm			
		Holzart		Wdrgrft.   Höchstler Preis		Wdrgrft.   Höchstler Preis		Wdrgrft.   Höchstler Preis		Wdrgrft.   Höchstler Preis		Wdrgrft.   Höchstler Preis		Wdrgrft.   Höchstler Preis	
		K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M
Preußen	Kiefer	146000	298500	12300	322500	98600	200000	80600	20000	.	.	138100	269500		
		116000	277900	121600	248300	111500	204500	69900	160700	.	.	165000	182100		
		150000	316200	120000	286100	90000	233372	86400	170200	.	.	113600	371303		
		168500	285900	161200	266200	144578	222900	96500	157300	.	.	145600	195100		
		224200	353300	214900	321160	164700	226000	111900	143900	.	.	292700	292700		
Preußen	Fichte	187300	269000	113900	216200	84500	164100	58500	138900	.	.	.	.		
		215800	215800	195100	195100	156800	161900	115000	125100	.	.	.	.		
		107000	123300	111500	111500	70300	112100	74000	158000	.	.	109500	135000		
		122600	122600	119800	119800	111200	111200	79900	79900	.	.	.	.		
		132700	198300	116100	186900	119200	155700	81700	138200	.	.	.	.		
Preußen	Buche A	.	.	213500	213500	189500	189500	172500	172500	88900	113200	.	.		
		159400	298800	167300	307000	154300	271400	121900	219300	.	.	.	.		
		191070	300200	172900	282500	122800	206300	140000	234400	.	.	165000	165000		
		261900	261900	225000	225000	188500	188500	147500	147500	.	.	112100	209900		
		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	562500	.	
Preußen	Buche B	.	.	112000	112000	112000	112000	73000	73000	.	.	.	.		
		.	.	240000	240000	177000	177000	192500	192500	.	.	179000	179000		
		186000	193700	184600	188048	176900	177500	156300	182500	172900	172900	130600	130600		
		200000	268600	177700	266600	153500	298000	157500	255000	132500	216000	.	.		
		212300	212300	179000	269600	173900	237700	82000	200400	60400	178300	142800	165500		
Preußen	Buche Au. B	255300	255300	249400	249400	206600	206600	163700	163700	130700	130700	235800	235800		
		.	.	126400	185000	175000	175000	93700	155000	84300	110000	151500	151500		
		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	178400	178400		
		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Preußen	Eiche A	321800	715500	471300	738000	225310	225310	.	.	.	.	376000	376000		
		410700	983170	345900	717000	252700	513300	297100	312500	260300	260300	322300	322300		
		463000	463000	400000	400000	454000	454000	.	.	.	.	.	.		
		502000	502000	456000	556600	371000	418000	259700	346000	181500	261000	.	.		
		451000	465000	451000	451000	374000	374000	211000	211000	.	.	.	.		
Preußen	Eiche B	128700	402000	128700	400000	128700	302000	128700	203000	100000	128700	206200	206200		
		575200	575200	482500	482500	300000	300000	.	.	.	.	.	.		
		275000	275000	165000	165000	.	.	.	.	.	.	.	.		
		237800	486000	188500	399000	167400	269000	113700	220000	97300	100900	.	.		
		261000	300000	204000	300000	197300	227000	150000	164500	100000	113083	68600	99400		
Preußen	Eiche A u. B	168000	168000	179000	179000	187000	187000	170000	170000	148000	148000	.	.		
		372000	372000	316700	317000	248300	394000	178800	397000	147200	320000	.	.		
		165000	425600	254000	350000	235400	278000	115400	210000	112200	175500	114200	114200		
		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	300000	300000		
		192600	192600	176400	176400	157600	157600	89800	89800	60700	60700	210600	210600		

Die Preise sind auf volle Hundert Mark abgerundet.

Gebiet	Holzart	Grubenholz.					Papierholz (je Raummeter).				Schwellen (je Festmeter).				
		6/10	10/14	14/22	gem.	Ein- ganze Länge	Walzgebiet	Holzart	Schelte	Knüppel	gem.	Walzgebiet	Holzart	M	
Preußen	Kiefer	.	.	.	.	192000	Ostpreußen	Fichte	65615	.	.	.	Pommern	Kiefer	149000
Preußen	"	91000	93860	101050	.	57980	Pommern	"	80750	.	140000	Brandenburg	"	157800	
Preußen	"	.	.	.	101000	93890	Sachsen	"	.	76367	.	"	"	161000	
Preußen	"	.	.	.	101200	93890	Westfalen	"	112828	95500	112620	Grenzmark	"	196200	
Preußen	"	.	.	.	92000	126100	"	"	.	105280	.	Pommern	Buche	800100	
Preußen	Eiche	.	.	.	76800	50780	"	"	.	.	85490	Sachsen	"	128000	
Preußen	"	.	.	.	50780	187000	"	"	.	.	.	Westfalen	"	117200	
Preußen	Buche	27490	29860	98600	.	187000	"	"	.	.	.	"	"	12347	
Preußen	"	.	.	.	182000	187000	"	"	.	.	.	"	"	2210	



tiefbedauerliche Entgleisung einer einzelnen Persönlichkeit oder einer kleineren Gruppe von jüngeren Herren handelt. Das muß ich erst noch feststellen, und darüber vergeht Zeit. Einen solchen Aufschub verträgt aber die Angelegenheit nicht, und deshalb kann ich heute nur die Erklärung abgeben, daß, wenn wirklich ein derartiges Merkblatt verfaßt und in Umlauf gesetzt ist, ich das auf das allerhöchste mißbillige und verurteile. In dieser Beurteilung weiß ich mich einig mit dem gesamten Oberförsterstande. Tiefbedauerlich aber ist es, daß Herr Förster Pfalzgraf die Veranlassung zu so grober Irreführung des gesamten Forstbetriebsbeamtenstandes gegeben hat, ohne vorher auch nur den Versuch gemacht zu haben, sich von mir authentische Aufklärung zu holen. Es war im Laufe des letzten Winters hierzu wiederholt Gelegenheit bei gemeinschaftlichen Beratungen in Berlin, und er weiß ganz genau, daß ich ihm restlose Aufklärung bereitwilligst verschafft haben würde. Er kennt aber auch mich und meine Denkweise und kann deshalb keinen Augenblick im Zweifel darüber gewesen sein, daß ich der leidigen Angelegenheit gänzlich fernstehe."

Dadurch wird öffentlich festgestellt, daß Pfalzgraf, wie auch schon bei anderer Gelegenheit, etwas behauptet, was, so weit der Oberförsterverein beschuldigt wird, mindestens objektiv unwahr ist, und wenn die Behauptung im guten Glauben vorgebracht sein sollte, was ich nicht in Zweifel ziehen will, sie mindestens die Sorgfalt vermissen läßt, die vor der Veröffentlichung beobachtet werden mußte, um die gerod zu ungescheuerliche Handlungsweise auf ihre Richtig-

keit nachzuprüfen. Herr Pfalzgraf hat nun das Wort!

Der Verfasser der Broschüre bringt sonst eigentlich nichts Neues, denn es handelt sich im ganzen um eine wiederholende Zusammenstellung der Begründung der bekannten Förstervünsche und eine Ablehnung des extremen Oberförsterstandpunktes, dessen Hauptvertreter Forstmeister Erdmann ist. Diesen Standpunkt habe auch ich gelegentlich der Besprechung der Erdmannschen "Försterbewegung" in einigen Fußnoten abgelehnt, so daß ich mich nicht zu wiederholen brauche.

Abgesehen von der oben erwähnten Entgleisung des Verfassers, deren restlose Aufklärung von allen Seiten gefordert werden muß, muß gegeben werden, daß die Ausführungen durchaus Beachtung verdienen; denn wer den echten Willen hat, eine Verständigung zwischen Oberförstern und Förstern herbeizuführen, kann nicht mit einer Handbewegung an der Schrift vorbeigehen. Im Gegenteil, jeder Oberförster soll sie mit Aufmerksamkeit durchlesen und dann den ernsthaften Versuch machen, sich einmal in die Lage der Förster zu versetzen. Wenn unter ihnen einzelne Verneiner, durch den Augenblick begünstigt, es an Selbstüberhebung auch nicht haben fehlen lassen, so fällt das der Tatsache gegenüber nicht ins Gewicht, daß sie nicht die Meinung des Ganzen verkörpern. Jedenfalls scheint immer die Zeit noch nicht gekommen zu sein, die zwischen Oberförstern und Förstern bestehenden Differenzen auszugleichen, was im Interesse der Zusammenarbeit der beiden Beamtengruppen tiefbedauerlich ist; denn das Interesse des Waldes wird dadurch sicher nicht gefördert.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Holzverkaufs- und Stundungsvorschriften.

W. f. B. v. 23. 2. 23 — III 3276.

Die Allgemeinen Holzverkaufs- und Stundungsbedingungen vom 18. Juli 1921 — III 13652 — werden, wie durch Verfügung vom 16. Februar d. J. — III 3027 — bereits kurz mitgeteilt ist, mit Wirkung vom 20. d. Mts. in wesentlichen Punkten wie folgt geändert:

a) Der Kaufpreis für eingeschlagenes und stehendes, nach dem Meistgebot verkauft Holz ist künftig bis zum 20. Tage nach Erteilung des Zuschlages, für freihändig verkauft Holz bis zum 20. Tage nach dem Verkaufsabschluß zu zahlen (— Allgemeiner Zahlungstag — A. Z. T.). Für die Berechnung des A. Z. T. sind die Kalendermonate zu 30 Tagen zu rechnen, so daß der A. Z. T. als Kalendertag stets die gleiche Einzelszahl hat wie der Zuschlags- oder Verkaufstag, z. B. Zuschlag am 27. Februar, A. Z. T. 17. März, oder Zuschlag am 30. März, A. Z. T. 20. April. Bei Verkäufen am 10. Februar und in Nichtschaltjahren auch am 9. Februar ist der 1. März A. Z. T. Bei Holzverkäufen von nur örtlicher Bedeutung kann die Regierung allgemein oder der Oberförster von Fall zu Fall die Zahlungsfrist verkürzen oder auch die sofortige Bezahlung fordern.

b) Stundung kann in Zukunft Holzkäufern, die ein Holzguthaben nicht besitzen, nur gewährt werden, wenn sie in einer Versteigerung oder bei einem Verkauf insgesamt für mehr als 1000000 M Holz gekauft haben.

Es wird nicht mehr der ganze Kaufpreis gefordert, sondern nur noch  $\frac{2}{3}$  desselben;  $\frac{1}{3}$  ist auch bei der willigsten Stundung bis zum A. Z. T. zu bezahlen. Auch wird die Stundung nicht mehr bis zum 10. März des zugehörigen Rechnungsjahres gewährt, sondern das gesundete Restkaufgeld ist binnen drei Monaten vom A. Z. T. ab, spätestens bis zum 10. März des zugehörigen Rechnungsjahres, zu bezahlen. Auch hierbei werden alle Kalendermonate zu 30 Tagen gerechnet, so daß der letzte Zahlungstag die gleiche Tageszahl hat wie der A. Z. T., z. B.: A. Z. T. 25. Februar 1923, letzter Zahlungstag für die gestundeten  $\frac{2}{3}$  des Kaufgeldes: 25. Mai 1923.

c) Die Stundungszinsen betragen vom 20. Februar ab 2 v. H. monatlich, die Verzugszinsen 2½ v. H. Sie werden nur nach ganzen Monaten berechnet, und zwar gilt die Zeit vom Verfalltag bis zum Tage gleicher Kalendernummer des nächsten Monats als ein Monat. Angefangene Monate gelten als volle; z. B. sind, wenn der 27. März Fälligkeitstag ist, für die Zeit vom 27. März bis 26. April Stundungszinsen oder Verzugszinsen für einen Monat, für die Zeit vom 27. März bis 30. April für zwei Monate zu zahlen.

d) Bei Verkäufen stehenden Holzes (vor dem Einschlag) gilt als vorläufiger Verkaufspreis der für die Masseinheit gebotene Preis, multipliziert mit der geschägten Festmeterzahl. Auch für solche Verkäufe ist künftig der 20. Tag nach Erteilung des Zuschlages (bei Verkäufen nach dem Meistgebot) oder des Verkaufsabschlusses (bei freihändigen Verkäufen)



Ziffer 9: zweite und dritte Zeile statt „Kaufgeldes“ ist zu setzen „Restkaufgeldes“.

sechste Zeile statt 5000  $\mathcal{M}$  ist zu setzen 1000000  $\mathcal{M}$ , achte Zeile statt „Kaufpreises“ ist zu setzen „Restkaufgeldes“.

Ziffer 10: Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Bei Stundung gegen Teilsicherheit erhält der Käufer zunächst nur Holzettel in Höhe des bereits gezahlten ersten Drittels des Kaufpreises und der Beträge, für die er über 30 v. h. des Kaufgeldrestes hinaus Holzguthabenscheine einliefert oder Barzahlungen — einschließlich der aufgelaufenen Zinsen — leistet, und ferner auf Antrag auch über einen solchen Betrag der Teilsicherheit, daß letztere stets noch 30 v. h. des jeweils vorhandenen Restkaufgeldes — bei bar geleisteter Teilsicherheit einschließlich der Stundungszinsen — beträgt“.

5. Anweisung zur Bearbeitung der Holzgeldstundungssachen F (Worprud 322).

Ziffer 4: zweiter Absatz, Zeile 1, statt: „Gesamtkaufpreises“ ist zu setzen

„Restkaufgeldes“, zweiter Absatz, vierte Zeile, statt: „Holzkaufgeldes“ ist zu setzen

„Restkaufgeldes“ und statt „Kaufpreises“ ist zu setzen „deselben“.

„Im nächsten Satz statt „30 v. h. des Kaufpreises“ ist zu setzen

„30 v. h. des Restkaufgeldes“.

6. Die mit der allgemeinen Verfügung III 16 vom 8. Februar 1923 — III 2474 — übersandten allgemeinen Bedingungen für freihändige Holzverkäufe sind sinngemäß in gleicher Weise zu berichtigen.

7. Ferner ist unter den Allgemeinen Bedingungen bei allen Verkäufen folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Ergeben sich infolge der Änderungen der bisherigen Bedingungen und der St. O. Zweifel über die Auslegung von Bestimmungen, so entscheidet hierüber im Streitfalle der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges“.

g) Ich weise besonders darauf hin, daß auch bei der verkürzten Stundung die Bestimmung in Ziffer 1 Absatz 2 der St. O. bestehen bleibt, daß also auch fernerhin die hinterlegten Sicherheiten Deckung bieten müssen für den Betrag der beantragten Holzguthabenscheine einschließlich der Stundungszinsen bis 10. März des dem Forstwirtschaftsjahre des Holzeinschlages folgenden Kalenderjahres. Nur so ist die dauernde Verwertbarkeit der Holzguthabenscheine in der bisherigen einfachen Form möglich.

h) Die Regierungen sind nicht befügt, über drei Monate hinaus, vom A. F. L. ab gerechnet, Stundung zu bewilligen, auch nicht gegen Verzugszinsen. Erscheint ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen eine Verlängerung notwendig, ist meine Entscheidung einzuholen.

i) Die abgeänderten Verkaufsbedingungen sind allen Verkäufen vom 20. Februar d. J. ab zurunde zu legen. Ausgenommen können nach dem 20. Februar nur solche Verkäufe werden, bei denen in den Ausschreibungen oder Ankündigungen ausdrücklich gesagt ist, daß die Verkaufsbedingungen vom 18. Juli 1921 maßgebend sind, oder bei denen andere rechtsverbindliche Verpflichtungen die Anwendung der abgeänderten Bestimmungen ausschließen.

k) Die beschleunigte Einführung dieser Änderungen ist durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig geworden. Sie bedeuten noch keine endgültige Anpassung der Holzverkaufsbedingungen an diese Verhältnisse. Es schweben zurzeit Ermägungen über die Einführung von Gleitpreisen in Anlehnung an den Dollarkurs und deren Einführung für das kommende Wirtschaftsjahr. Nähere Mitteilungen darüber werden den Regierungen demnächst zugehen.

### Preisfestsetzung für Blankettkarten.

W. f. S. v. S. 1922 — III 3978 — (Wag. St. III 41/1923).

Als Verkaufspreis für Blankettkarten der staatlichen Oberförstereien sind in Abänderung der allgemeinen Verfügung Nr. III 93 für 1922 vom 4. Dezember 1922 — III 20176 — (W. St.-Bl. 1923 S. 61) von sofort bis auf weiteres zu fordern:

1. für jedes Kartenblatt, auf dem bis zu 500 ha Holzboden dargestellt sind . . . 1000  $\mathcal{M}$
2. für jedes Kartenblatt, auf dem 501 bis 1000 ha Holzboden dargestellt sind . . . 1600  $\mathcal{M}$
3. für jedes Kartenblatt, auf dem mehr als 1000 ha dargestellt sind . . . . . 2000  $\mathcal{M}$

### Verlohnung von Forstarbeiten.

W. f. S. v. S. 23 — III 3065 — (W. St. III 42/23).

In der allgemeinen Verfügung III 57 für 1922 ist unter Ziffer 5 angeordnet, daß die Beträge für U., L., F.-Lage, für Kinderzulagen und die staatlichen Beiträge für die Kranken- und Invalidenversicherung zunächst bei den Vorschüssen verausgabt werden. Da dies kassentechnisch auf Schwierigkeiten stößt, ordne ich hiermit an, daß die genannten Beträge künftig zunächst bei dem Holzverwertungskostenfonds unter besonderem Abschnitt verausgabt und am Schlusse des Forstwirtschaftsjahres auf die einzelnen Hauptlohnmittel im Verhältnis der Lohnbeträge der einzelnen Lohnmittel verteilt werden.

Die bereits vorschußweise verbuchten Beträge sind umzubuchen.

### Waldweide der Forstbeamten.

St. d. W. f. S. vom 12. S. 1923 — III 874

Die mir von den Oberförstern auf Grund meiner Verfügung vom 1. Juni 1922 — III 9865 — vorgelegten Nachweisungen lassen erkennen, daß in einer Reihe von Regierungsbezirken die Waldweide auch jetzt noch in erheblich stärkerem Maße von den Forstbeamten in Anspruch genommen worden ist, als dies vor dem Kriege der Fall war. Besonders stark ist die Zunahme der Waldweidenutzung in einigen Bezirken des Ostens, in denen den Forstbeamten an sich schon größere Wirtschaftsländereien wie in den übrigen Teilen des Staates zur Verfügung stehen.

Mit Rücksicht auf den strengen Winter 1921/22 und die vielfach mäßige Ernte in Heu und Stroh im Jahre 1922 bestimme ich im Anschluß an meinen Allg. Erlaß III/18 für 1923 Tgb. Nr. III 2475 vom 10. Februar 1923 über die Ausübung der Waldweide durch die Forstbeamten folgendes:

1. Sämtlichen Stellen, denen Wirtschaftsland über die festgesetzten Höchstgrenzen hinaus (20 ha für Oberförster — 16 ha für Revierförster — 12 ha für Förster — und 6 ha für Unterförster und besetzte Stellen) zugebilligt ist, darf Waldweide künftig nicht mehr gestattet werden.

Ebenso sind Stellen, für die eine Vergrößerung des Wirtschaftslandes unter dem ausdrücklichen Verzicht auf bisher gestattete Waldweide von mir genehmigt worden ist, von der Ausübung der Waldweide auszuschließen.

2. Stellen, die nicht unter Ziffer 1 fallen und denen in den letzten Jahren die Waldweidenutzung gestattet war, kann auf Antrag noch für 1923 die Waldweide gestattet werden, wenn die Notwendigkeit von der Regierung anerkannt wird und der jetzt vorhandene Viehstand dem Umfang und der Ertragsfähigkeit der zugewiesenen Wirtschaftsländereien entspricht.

Beamten, die im Laufe des letzten Jahres Heu oder Stroh verkauft haben, darf Waldweidenutzung nicht gestattet werden. Bei den Anträgen auf Genehmigung der Waldweide haben die Beamten pflichtmäßig zu versichern, daß Heu oder Stroh der Ernte 1922 nicht verkauft worden ist. Auch ist Beamten, die im Laufe des Sommers 1923 etwa Heu oder Stroh verkaufen, gestattete Waldweide zu entziehen.

3. Für alle Stellen, denen nach Ziffer 2 die Waldweide 1923 noch gestattet werden kann, fällt sie vom Jahre 1924 ab fort, soweit nicht nach den mir vorgelegten Nachweisungen die Waldweide schon vor dem Kriege gestattet war.

Die Regierungen haben aber für alle diese Stellen eingehend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Weibehaltung der Waldweide auch jetzt noch vorliegen oder ob nicht inwiefern durch Austausch von Wirtschaftslandflächen, Meliorationen usw. eine Änderung in der Zusammensetzung und der Ertragsfähigkeit des Wirtschaftslandes eingetreten ist oder herbeigeführt werden kann, die die Waldweide entbehrlich macht.

Sum 1. Oktober 1925 sehe ich einer Nachweisung darüber entgegen, welchen Stellen in den Jahren 1924 und 1925 auf Grund dieses Erlasses die Waldweide noch gestattet war. Hierbei ist die Größe des Wirtschaftslandes jeder Stelle, getrennt nach den Kulturarten und Klassen des Bewertungstarifs, und die Zahl des im Sommer 1924 und 1925 gehaltenen Großviehs, getrennt nach Altvieh und Jungvieh, anzugeben; gleichzeitig ist zu erörtern, ob und aus welchen Gründen etwa die Weitergewährung der Waldweide für unbedingt erforderlich gehalten wird. — Fehlanzeige erforderlich.

Die Weibehaltung der Waldweide im bisherigen Umfange ist mit einer pfleglichen Boden- und Bestandswirtschaft unvereinbar, und ich muß von der Einsicht aller Forstbeamten, als der berufenen Hüter und Pfleger des Waldes, erwarten, daß sie auf eine Einschränkung der Waldweide hinwirken. Nur wenn die Forstbeamten mit gutem Beispiel vorangehen, wird sich die unbedingt erforderliche Einschränkung in der Ausübung der Waldweide durch die Anwohner erreichen lassen.

4. Die genaueste Beachtung der von den Regierungen im einzelnen zu treffenden Bestimmungen über Beaufsichtigung des Weidewiehs, Auswahl der Weideorte ist Voraussetzung für die Genehmigung der Waldweide. Bei Verstöß gegen die Anordnungen der Regierungen ist die Weidenutzung zu entziehen.

Für die Auswahl der Ortlichkeiten zur Ausübung der Waldweide und für die Festsetzung des Weidewiehs gelten die Bestimmungen meiner Allg. Verfg. III/18 für 1923.

## Notstandsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte.

Vf. d. Fin.-Min. vom 26. 1. 1923.

I. Das Staatsministerium hat den Höchstbetrag in Ziffer 4 der Grundsätze über die Gewährung von Notstandsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte für die selbständige Bewilligung durch die Provinzialbehörden mit Wirkung vom 1. 1. 1923 ab auf 25 000  $\mathcal{M}$  erhöht.

II. Die Nachprüfung der gemäß Ziffer 10 der Grundsätze vorgelegten erledigten Anträge gibt mir vorläufig zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Bei der Verschiedenartigkeit der Fälle können selbstverständlich Anordnungen bis in alle Einzelheiten nicht getroffen werden. Inmerhin erschien es zweckmäßig, einige Erfahrungssätze, die in den meisten Fällen als Richtschnur dienen können, mitzuteilen. In erster Linie hat die Frage der Beihilfefähigkeit der entstandenen Kosten eine recht verchiedene Beurteilung erfahren. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß nicht für solche Kosten Erlaß geleistet werden soll, durch die der Beamte einen dauernden Nutzen hat, wie zum Beispiel bei Fällen von Geburt: Erstlingswäsche, Kinderwagen, Mattagen, Badewannen, Öfen für Kinderzimmer usw., bei Todesfällen: Trauerkleidung, Trauerhüte usw.

Nachstehend wird daher eine Gegenüberstellung der erstattungsfähigen und der nichterstattungsfähigen Kosten mitgeteilt. Die Ergänzung dieser Zusammenstellung bleibt vorbehalten, sobald weiteres Material mir zugegangen ist.

### a) Geburt.

Erstattungsfähig: Arzt, Hebamme (zuständige Gebühr), Arznei, Medikamente, Entbindungsanstalt (Frauenklinik, Wöchnerinnenheim), Pflegerin für die ersten 10 Tage, falls Familienangehörige (Verwandte) nicht vorhanden sind und eine besondere Pflegerin beschafft werden muß.

Nichterstattungsfähig: Anschaffungskosten für Erstlingswäsche u. dgl., Kinderwagen, Wagenbeden, Kinderbetten, Mattagen, Badewannen, Schwämme, Anzeigen und Karten, Porto, Öfen für Kinderzimmer, Mehrauslagen für Heizung und Licht, Auslagen für Laufe (Lauffuhre), Mehraufwendungen für Verpflegung der Pflegerin bzw. Verwandte (Geschenke an Leptere), Stärkungsmittel vor und nach der Geburt, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt, Beibehaltung des Beamten außerhalb des Hauses während des Wochenbetts der Ehefrau.

### b) Todesfall.

Erstattungsfähig: Sarg und Ausstattung, Beerdigungsgebühren (Überführung der Leiche zum Friedhof, kirchliche Gebühren einschließlich Kosten für die Grabstelle, jedoch nicht für ein Erbegrabnis, kirchliche Beerdigungsfeier, Leichen-träger, Lotengräber), Leichenwagen, Instandsetzung des Grabes (Belegen mit Rasen). Im Falle des Todes eines Beamten sind sowohl die bereits zu Lebzeiten des Beamten bezahlten als auch die noch ungedeckten Kosten für Arzt, Arznei, Krankenhausbehandlung während der letzten zum Tode führenden Krankheit mit den durch die Beerdigung entstandenen Kosten zusammen bei der Gewährung der Notstandsbeihilfe zu berücksichtigen. Dabei wird bemerkt, daß die Erkrankung und der unmittelbare darauf folgende Todesfall nur als ein Fall der Notstandsbeihilfe zu behandeln ist.

Nichterstattungsfähig: Beschaffung von Trauerkleidung, Trauerhüten usw., Grabstein,

Lobesanzeigen, Dankfugungen, Karten, Porto, Telegrammgebühren.

Wegen der zu hohen Kosten, die durch eine Leichenüberführung den Hinterbliebenen erwachsen und diese in eine wirtschaftliche Notlage bringen können, werden die Beamten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen sein, von solchen kostspieligen Maßnahmen abzusehen. Mittel für die Überführung von Leichen können grundsätzlich nicht bewilligt werden.

#### c) Kostspielige Erkrankungen.

Hier kann es sich immer nur um schwere Krankheitsfälle handeln, die die Hinzuziehung eines Arztes als unbedingt erforderlich erscheinen lassen.

Erstattungsfähig: Arzt, Arznei, Medikamente, Wein aus ärztliche Verordnung.

Nichterstattungsfähig: Stärkungsmittel, Eier, Butter, Milch usw., Mehrkosten für bessere Verpflegung, Mehrkosten gegen den gemeinsamen Haushalt bei Krankenhausbehandlung der Ehefrau, evtl. Beschaffung von Mittagessen aus einer Speisewirtschaft, Mehrauslagen für Licht, Heizung, Erstattung der Reiseauslagen an Verwandte bzw. Unterhalt (Gehalts) für dieselben, Reiseauslagen zum Besuch des erkrankten Familienmitgliedes.

#### d) Bäderkur.

Für eine Baderkur kann eine Notstandsbeihilfe nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn nach dem Gutachten eines beamteten Arztes ein besonders dringliches Erfordernis der Kur zur Heilung einer Krankheit anzuerkennen ist. Namentlich in der Gegenwart bis zur Einpielung der Verhältnisse muß bei derartigen Anträgen ein strenger Maßstab angelegt werden, um eine Entwidlung zu verhüten, nach der bei jedem oder weniger notwendigen Erholungsurlaub eine Notstandsbeihilfe zu gewähren wäre.

Bei einer Baderkur können die allgemeinen Kur-, Bäder-, Arztkosten, Pensionskosten, Auslagen für Reise- und Gepäckbeförderung berücksichtigt werden. Die Entscheidung behalte ich mir in jedem Einzelfalle vor. Ein Landaufenthalt ist einer Kur nicht gleichzustellen.

#### e) Zahnbehandlung.

Eine Zahnbehandlung kann beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch als zu den kostspieligen Krankheiten im Sinne der Grundsatze vom 15. August 1922 — I. C<sup>2</sup> 3422 — gehörig angesehen werden, wenn es sich um die Beseitigung oder Milderung einer wirklichen Zahnerkrankung handelt. Hierzu gehört auch das Ausziehen oder Plombieren von Zähnen, nicht aber Zahnerlag, sofern dieser nicht etwa zur Heilung einer durch den schlechten Zustand der Zähne bedingten andern Krankheit, zum Beispiel der Mundhöhle oder des Magens, dient.

Die Kosten des Plombierens und des etwaigen Zahnerlages sind aber nur erstattungsfähig, wenn die Arbeiten in möglichst einfacher Art, jedenfalls ohne Verwendung von Edelmetallen, ausgeführt sind.

Der Berechnung des zehnten Teiles des monatlichen Dienst Einkommens, einschließlich der Kinderbeihilfen und der Frauenbeihilfe, ist das Einkommen des Monats zugrunde zu legen, in dem die Hauptausgaben entstanden sind, sofern die Ausgaben der beiden andern in Frage kommenden Monate wegen ihrer geringfügigkeit nicht ins Gewicht fallen; sind die Ausgaben auf 3 Monate gleichmäßig verteilt, so ist das Durchschnittseinkommen der drei in Frage kommenden Monate unter Berücksichtigung sämtlicher nachträglich für den

betreffenden Zeitabschnitt erfolgten Gehalts erhöhungen zugrunde zu legen.

Die Grundsatze über die Gewährung von Notstandsbeihilfen finden auch auf die Beamten im Vorbereitungsdienst Anwendung.

Die zahlenden Kassen sind darauf hinzuweisen, daß von dem als Notstandsbeihilfe bewilligten Betrage ein Steuerabzug nicht zu erfolgen hat, da die Notstandsbeihilfe steuerrechtlich als Unterstützung anzusehen ist.

Auf die Notstandsbeihilfen können auf Antrag Vorschüsse an die Beamten bis zu der in Ziffer 4 der Grundsatze angegebenen Höhe gezahlt werden; sie sind bei dem Fonds zu verrechnen, bei denen die Notstandsbeihilfen verrechnet werden (also nicht bei den Vorschüssen zu buchen).

Da bei vielen mir bisher zugegangenen erlebten Anträgen Beträge weit über das zulässige Maß hinaus bewilligt worden sind, weise ich nochmals besonders darauf hin, daß ich die genaue Beachtung der ergangenen Bestimmungen jedem Beamten zu ganz besonderen Pflicht machen muß.

### Ortliche Sonderzuschläge.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten  
Geh.-Nr. 15 Ia 13322.

Berlin, 18. November 1922.

Nachstehende Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung und weiteren Veranlassung im Bereich meiner Verwaltung.  
An die nachgeordneten Behörden.

#### Abschrift.

Der Finanzminister. Berlin, 9. November 1922.  
Bel. 3617.

#### Betr.: Ortliche Sonderzuschläge.

Auf Grund der Ermächtigung im § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Wirtschaftsbeteiligungen an unmittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen vom 18. März 1922 (Gesetzsamml. S. 63) in der Fassung des vom Landtage am 24. 10. d. J. beschlossenen Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (in der Gesetzsammlung noch nicht veröffentlicht) wird hiermit bestimmt:

1. Die örtlichen Sonderzuschläge werden an folgenden Orten gewährt:

- Rön (anschießlich Bornagen),
- Frankfurt a. M., Reg.-Bez. Wiesbaden,
- Düsseldorf,
- Barmen, Reg.-Bez. Düsseldorf,
- Duisburg, Reg.-Bez. Düsseldorf,
- Gierfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf,
- Elten, Reg.-Bez. Düsseldorf,
- Gamborn, Reg.-Bez. Düsseldorf,
- Kulmburg a. d. Ruhr, Reg.-Bez. Düsseldorf,
- Oberhausen, Reg.-Bez. Düsseldorf,
- Freilendorf, Reg.-Bez. Düsseldorf, Str. Essen,
- Katernberg, Reg.-Bez. Düsseldorf, Str. Essen,
- Arns, Reg.-Bez. Düsseldorf, Str. Essen,
- Bornheim, Reg.-Bez. Düsseldorf, Str. Essen,
- Schwanebeck, Reg.-Bez. Düsseldorf, Str. Essen,
- Steele, Reg.-Bez. Düsseldorf, Str. Essen,
- Stopenberg, Reg.-Bez. Düsseldorf, Str. Essen,
- Bochum, Reg.-Bez. Arnsberg,
- Altenbochum, L. Reg.-Bez. Arnsberg, Str. Bochum,
- Gordel, L. Reg.-Bez. Arnsberg, Str. Bochum,
- Riemte, L. Reg.-Bez. Arnsberg, Str. Bochum,
- Dortmund, Reg.-Bez. Arnsberg,
- Gelsenkirchen, Reg.-Bez. Arnsberg,
- Gimnigfeld, Str. Gelsenkirchen, Reg.-Bez. Arnsberg, Str. Gelsenkirchen,
- Gelsenkirchen,
- Reckfeld, Reg.-Bez. Arnsberg, Str. Gelsenkirchen,
- Leube, Reg.-Bez. Arnsberg, Str. Gelsenkirchen,
- Eickel, Reg.-Bez. Arnsberg, Str. Gelsenkirchen,
- Höbblinghausen, Reg.-Bez. Arnsberg, Str. Gelsenkirchen,
- Wanne, Reg.-Bez. Arnsberg, Str. Gelsenkirchen,
- Wattenscheid, Reg.-Bez. Arnsberg, Str. Gelsenkirchen,
- Görde, Reg.-Bez. Arnsberg,
- Wiederbeck, L. Reg.-Bez. Arnsberg, Str. Görde,

Bergheim, 2. Reg.-Bez. Arnberg, Str. Höhe,  
 Schörr, 2. Reg.-Bez. Arnberg, Str. Höhe,  
 Gerne, Reg.-Bez. Arnberg,  
 Königshöhe, 2. Reg.-Bez. Arnberg, Str. Gattungen,  
 Langenfeld, Reg.-Bez. Arnberg, Str. Schörr,  
 Wöls, Reg.-Bez. Schleibitz,  
 Wölsdorf, Reg.-Bez. Schleibitz,  
 Wilhelmsburg, Reg.-Bez. Eisenach, Str. Harburg,  
 Wehra.

**2. Die Zuschläge betragen an sämtlichen unter 1 genannten Orten**

- a) für die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten, die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute, die endgültig angestellt sowie die auftragsweise voll beschäftigten und einstweilig angestellten Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen und an öffentlichen mittleren Schulen 10 v. H. des Grundgebhalts, der Grundvergütung, des Ortszuschlags und gegebenenfalls der Kinderbeihilfe,
- b) für die Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und versorgungsberechtigten Witwen 10 v. H. des Wartegeldes, des Ruhegebhalts, des Witwengeldes und gegebenenfalls der Kinderbeihilfe,

und zwar abgerundet auf volle Mark nach oben.

3. Für die nichtplanmäßigen Beamten und die ihnen gleichstehenden Personen (s. 2a) sind die Bestimmungen über die Gewährung des Ortszuschlages zur Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlag (s. 3. B. § 11a des B. D. G. vom 17. 12. 1920 — Gesesamml. 1921 S. 135 — in der Fassung des am 24. 10. b. J. vom Landtage beschlossenen Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten) sinngemäß anzuwenden. Die Grundvergütungen nebst Ausgleichszuschlag und Ortszuschlag (ohne Frauenbeihilfe) und namentlich auch nebst dem örtlichen Sonderzuschlag müssen also bei für die Gewährung von Ortszuschlägen zur Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlag festgesetzten Hundertsätze des Anfangsgrundgebhalts nebst Ausgleichszuschlag (ohne Frauenbeihilfe) und nebst dem örtlichen Sonderzuschlag derjenigen Gruppe, in der die nichtplanmäßigen Beamten usw. beim regelmäßigen Verlaufe ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, erreichen.

4. Abgesehen für die Gewährung der Zuschläge an die Beamten usw. ist der dienliche Wohnsitz im Sinne der §§ 93 ff. B. D. G. Für die Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und versorgungsberechtigten Witwen tritt an die Stelle des dienstlichen

Wohnsitzes der tatsächliche Wohnsitz des Bezugsberechtigten.

5. Für den Umfang des Ortes ist der 1. Oktober 1922 maßgebend. Später eingemeldete Orte erhalten nicht selbstständig den Zuschlag des Hauptorts, vielmehr bedarf es in jedem Falle meiner Zustimmung.

6. Die Zuschläge sind für die Zeit vom 1. Oktober 1922 ab sofort, im übrigen zugleich mit den Beamten usw. zustehenden laufenden Bezügen für den entsprechenden Zeitraum in derselben Weise wie die sonstigen Dienstbezüge bar zu zahlen oder bargeblös zu überweisen.

7. Ein Rechtsanspruch auf die Zuschläge besteht nicht.

8. Für die Berechnung derjenigen Beträge, die für die Benutzung der Dienstwohnungen oder für die Entnahme von Heizkosten angelegt werden, bleibt der örtliche Sonderzuschlag außer Betracht.

9. Vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab in Kraft.

10. Die örtlichen Sonderzuschläge sind unter denselben Titeln zu verrechnen, unter denen der „Ausgleichszuschlag“ und „Versorgungszuschlag“ verrechnet wird. Die örtlichen Sonderzuschläge sind in den Ausgabe-Anweisungen in den Querspalten, in denen bisher die Wirtschaftsbefehle bargestellt worden sind, oder in einer freien Querspalte, die für die zurückliegende Zeit nachzu zahlenden Beträge in Längspalte 15 oder 16 einzutragen.

11. Von der Herausgabe besonderer Tafeln über die sich neben dem Ruhegehalt und Witwengeld ergebenden Sätze an örtlichem Sonderzuschlag ist wegen der Einfachheit der Berechnung Abstand genommen.

Der örtliche Sonderzuschlag ist getrennt von dem sonstigen Versorgungszuschlag zu berechnen und, soweit erforderlich, für sich auf volle Mark nach oben abzurunden.

Er ist bei Errechnung der etwa gemäß §§ 19 des Bundesgesetzes vom 25. 10. 1922 — Bef. 3526/J. D. 1. 5901 — Sonderabdruck aus Fin.-Min.-Bl. Nr. 20 — zur Erreichung der bisherigen Bezüge bemittelten Zuschüsse zum Versorgungszuschlag mit zu berücksichtigen, so daß sich also die bereits errechneten Zuschüsse zur Erreichung der bisherigen Bezüge um den Betrag des örtlichen Sonderzuschlags vermindern.

12. Die vorstehende Regelung gilt auch für Lehrpersonen, deren Bezüge durch das Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstvertragsgesetz und durch das Gesetz über das Dienstvertragskommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten geregelt sind. Für Beamte im Vorbereitungsdienst ergeht besondere Bestimmung.

An die nachgeordneten Behörden.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

**Forstmeister Ahrens in Südbfese, Bez. Frankfurt a. O.,** wurde am 20. März in der Nähe seiner Oberförsterei tot aufgefunden. Die Ursachen seines Todes sind vorläufig noch in Dunkel gehüllt, es bleibt also abzuwarten, was die gerichtliche Untersuchung ergeben wird. Näheres über den traurigen Vorfall veröffentlichen wir in der laufenden Nummer von „Des Försters Feierabende“.

**Erhöhung der Besatzungszulage.** Mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab wird die Besatzungszulage im Einbruchgebiet um 10000 M für den Monat erhöht. Sie beträgt demnach monatlich: In den Orten der Ortsklasse A 16000 M, in den Orten der Ortsklasse B 15400, in den Orten der Ortsklasse C, D und E 14800 M. Die

Kinderzulage wird um 2000 M für den Monat erhöht und beträgt demnach monatlich 3200 M.

**Kinderzulagen für Kinder über 21 Jahre.** Ob diese Kinderzulage zu gemahren sein wird, dürfte nach einer Mitteilung des Preussischen Finanzministeriums dem Ermessen der Provinzialbehörden zu überlassen sein. „Bedürfnis“ ist nicht gleichbedeutend mit „Bedürftigkeit“, soll vielmehr nur ausschließen, daß auch derjenige die Zulage erhält, der die Ausbildungskosten seines Kindes ohne besondere Schwierigkeiten unter Zuzugnahme seiner Einkünfte und gegebenenfalls auch eines Teiles seines Vermögens tragen kann.

**Waldbaukurse in Langenbrand (Württemberg).** Mit Genehmigung der württembergischen Forstdirektion werden in diesem Jahre vom Deutschen



Forstverein in Langenbrand zwei Kurse veranstaltet, und zwar vom 29. Mai bis 2. Juni und vom 27. bis 31. August. Geplant sind tägliche Waldbegänge u. a. in den badischen Forstbezirk Huchensfeld und in den Stadtwald von Wildbad. Anmeldungen wollen bis 15. April bzw. 15. Juli an Herrn Forstmeister Dr. Eberhard in Langenbrand (Württemberg) gerichtet werden.

#### Fortbildungskurse des Deutschen Forstvereins.

Außer den vorstehend bekanntgegebenen Waldbaukursen in Langenbrand sind noch geplant: 1. Eine fünftägige Studienreise in den badischen und württembergischen Schwarzwald am 22. Mai oder 8. Oktober. Wünsche etwaiger Teilnehmer nimmt entgegen Ministerialrat Dr. Kahl, Berlin W 8, Mohrenstraße 58, II. 2. Ein dreitägiger Kursus an der Forstlichen Hochschule Eberswalde im Anschluß an die Hauptversammlung in Frankfurt an der Oder.

**Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule zu Tharandt für das Sommerhalbjahr 1923.** Geh. Forstrat Prof. Dr. Martin: Forsteinrichtung (vierstündig), Übungen in der Forsteinrichtung (vierstündig). Geh. Forstrat Prof. Dr. Zentsch: Volkswirtschaftslehre (vierstündig), Holzverkehr und Holzhandel (einstündig). Geh. Forstrat Prof. Dr. Vater: Standortlehre (angewandter Teil) (dreistündig), Bodenkundliche Vorweisungen oder Vehräusflüge. Geh. Forstrat Prof. Groß: Forstbenutzung (vierstündig). Prof. Dr. Wislicenus: Organische Chemie (dreistündig), Chemisches Praktikum II (vierstündig). Prof. Vef: Einführung in die Forstwissenschaft (vierstündig), Praktische Übungen für Anfänger (achtstündig), Waldbau II. Teil (zweistündig). Prof. Dr. Fugerschhoff: Höhere Analysis I. Teil (zweistündig), Waldwegbau (zweistündig), Vermessungsübungen (fünftündig), Planzeichnen (zweistündig). Prof. Dr. Münch: Forstbotanik (dreistündig), Forstbotanisches Praktikum (einstündig), Forstbotanische Vehräusflüge. Prof. Dr. Bussle: Waldwertrechnung (zweistündig), Übungen zur Holzmerkunde (zweistündig). Prof. Dr. Prell: Forstzoologie II (zweistündig), Fischerei und Teichwirtschaft (einstündig), Zoologische Vehräusflüge und Übungen. Privatdozent Dr. Scheiter: Geologie (vierstündig), Geologische Übungen (einstündig), Geologische Vehräusflüge. Privatdozent Dr. Köppler: Morphologie und Entomologie der Pflanzen (dreistündig), Botanische Bestimmungsübungen (zweistündig), Botanische Vehräusflüge. Prof. Dr. Holidack: Einführung in die Rechtswissenschaft (dreistündig), Verwaltungsrecht (einstündig). Hauptportlehrer Edelmann: Leibesübungen (vierstündig). Hierüber: Allgemeine Vehräusflüge.

**Die Deutsche Dendrologische Gesellschaft** (Post Thronow, Kreis Teltow) hat gegenwärtig 5000 Mitglieder. Der Zugang neuer Mitglieder hat 1921 780 und 1922 sogar 1008 betragen. Der Jahresbeitrag ist für 1923 auf 50 M und 100 M Fortvergütung festgesetzt. Den Mitgliedern wird dafür umsonst ein umfangreiches, reichillustriertes Jahrbuch, eine wirkliche Fundgrube für jeden Natur-, Wald- und Gartenfreund, geliefert. Die Deutsche Dendrologische Gesellschaft veranstaltet

jährliche Studienreisen (1923 Thüringen). Auf antragende Postkarte werden Drucksachen und Inhaltsverzeichnis überliefert.

**Patronenpreise.** Der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Breslau allmonatlich festzusetzende Patronendurchschnittspreis ist von dieser für den Monat März für Schrotpatronen auf 900 Mk. und für Kugelpatronen auf 1250 Mk. festgesetzt worden.

### Forstwirtschaftliches.

**Beschlagnahme der Staatsforsten im allbesetzten Gebiet.** Wie nicht anders zu erwarten war, sind die Alliierten dazu übergegangen, Holz aus den Staatsforsten für ihre Rechnung zu verwerten. So hat am 24. Februar d. J. in Nachen ein Kugholzverkauf stattgefunden, bei dem rund 13000 cbm Laub- und Nadelholznugholz aus der Oberförsterei Nötigen zum Angebot gelangten. Bezeichnend ist, daß unter diesen 13000 cbm sich nur 700 cbm aufgearbeitetes Holz (Eichen und Buchen) befanden, während die restlichen rund 12000 cbm erst von dem Käufer aufgearbeitet werden sollen. Da anzunehmen ist, daß die 700 cbm bei Gelegenheit der Aufarbeitung der Brennholzschnitte angefallen sind, so haben sich jedenfalls unsere Beamten und Waldarbeiter einer sehr lobenswerten Zurückhaltung bezüglich Fertigstellung reiner Kugholzschnitte befleißigt. Anders ist sonst die Maßregel der Selbstaufarbeitung durch die Käufer nicht zu verstehen. Wir geben uns der bestimmten Hoffnung hin, daß kein Waldarbeiter bereit ist, auch nur einen Athzueh zu tun zugunsten der Käufer, die sich lediglich nur aus belgischen Firmen zusammensetzten, und daß unsere Holzfuhrleute unter allen Umständen die Abfuhr des geschlagenen bzw. noch aufzuarbeitenden Holzes ablehnen, mögen die Käufer auch noch so große Verprechungen machen. Die Konkurrenz scheint nicht sehr groß gewesen zu sein, sonst sind die gebotenen Preise nicht zu verstehen. Diese bewegten sich zwischen 50 und 60 Fr. je Kubikmeter. Nimmt man an, daß der Franken damals 1400 Rand, so ergibt sich ein Verkaufspreis von 70- bis 84000 M, ein Preis, der für Nadelnugholz als äußerst gering, für Laubnugholz aber als geradezu kläglich bezeichnet werden muß, selbst wenn man in Betracht zieht, daß der Käufer bei dem unaufgearbeiteten Holz auch noch die Werbungsstellen zu tragen hat. Man sieht also, wie wenig haushälterisch seitens der Alliierten bei der räuberischen, jeglicher gesellschaftlicher Grundlagen entbehrenden Ausbeute unserer deutschen Wälder verfahren wird.

**Etwas vom Durchforsten.** Alles das Vorzügliche, was uns die fleißigen Arbeiten der Versuchsanstalten bieten und was uns auch bezüglich der Durchforstungen aufmerksame Praktiker in der Literatur belehrend bekanntgeben, findet nicht immer draußen im grünen Wald das richtige Keimbett. Vielfach werden schon die Läuterungen im Fichtenwalde ebenso wie im Laubholz vernachlässigt; die Durchforstungsart, sie ist das beste Kulturgerät, das wir besitzen, hilft viel zu spät den Kampf ums Dasein zu bestehen, so daß sich der Zuwachs erst allsabb in der erwünschten gleichmäßigen Weise verbreitert. Da, wo der Fichtenwald aus Büschelplantagen oder dichter

Saat entstanden ist, stehen sowohl die Büschel und die Stangen oft noch über das 30. Lebensjahr hinaus im dichtesten Schlusse, statt daß man sie schon längst entsprechend durchlichtet und die Büschel auf einen Stamm gestellt hat. Büschelpflanzungen wurden ausgeführt in der Hoffnung, dadurch größere Holz-mengen zu erzeugen, wohl auch im Glauben, da-durch das Schälen des Rotwildes zu verwehren. Beide Annahmen aber haben sich als eitle Hoffnung erwiesen. Würde man jetzt, wo Not nach Brennholz und Not in bezug auf Kuchholz, insbesondere an Grubenholz und Zelluloseholz, ist, die Durchforstungs-art ergiebig schwingen und schon seit Jahren ge-schwungen haben, so wäre manche Not gebannt worden und jetzt noch zu beseitigen. Den Nachteil hat aber nicht allein der in Not lebende Bürger, sondern auch der Waldbesitzer.

Forstrat Köhler, bei der Forstdirektion in Stutt-gart, hat eine Durchforstungsweise bekanntgegeben, die darauf abzielt, daß die Stellung der Bäume stets so gegeben wird, daß der Kronendurchmesser einem Sechstel der Stammhöhe gleichkommt. Re-gierungs- und Forstrat Dr. Gehhardt in Magdeburg stimmt dem im allgemeinen zu, empfiehlt aber, einen Unterschied je nach der Bestandesgüte zu machen. Vor einigen Tagen fand ich Gelegenheit, einen Fichtenbestand, nach Köhler durchforstet, zu besichtigen. Da es immerhin schwierig ist, die Kronen-breite in einem geschlossenen Bestande zu schätzen und gleichzeitig festzustellen, ob diese ein Sechstel der Baumhöhe einnimmt, so glaube ich, der Praxis zu dienen, wenn ich mein Verfahren, das ich dereinst beim Auszeichnen von Durchforstungen in ge-schlossenen Beständen anwandre, hier mitteile. Ich fand stets ein entsprechendes Wachstum, wenn ich vom 30. Jahre des Bestandesalters ab die Ent-fernung der Einzelstämme stets so wählte, daß die Abstandsanzahl in Metern der Hälfte der Zahl des Jahrzehnts, in dem der Bestand lebt, entsprach. Im 40. Lebensjahre also 2 m, im 50. = 2½, im 60. Lebensjahre = 3 m und schließlich im 10. Jahr-zehnt, also im 100. Jahre des Bestandesalters = 5 m. Es stehen dann noch 400 Stämme je Hektar, und wenn da jeder Stamm 2 lm (gewöhnlich weniger, selbst wenn das Reisholz hinzu gerechnet wird) besitzt, so kann der Forstmann, der die Ernte ein-heimst, zufrieden sein. Diese Zahl stimmt zwar nicht mit den Angaben der Ertragstafeln, durch-geht man aber aufmerksam seine haubaren Altholzbestände, die vom Stangenholzkalter an in sachlichster Weise durchforstet worden sind, so wird man in den Beständen, die acht Jahrzehnte zählen, im allgemeinen einen Abstand von 4 m befestigen können. Es ist das nach meinen Beobachtungen auch an steilen Gebirgshängen der Fall, wo die Stämme treppenförmig übereinander stehen. In solchen Be-ständen empfiehlt es sich, den Abstand nach oben etwas weiter zu gewähren, damit die Bestattung nicht nur nach unten reichlich ist, da sonst alle Stämme exzentrisch wachsen; der Zuwachs ist nach oben wegen der geringeren Bestattung weit geringer als nach unten, nach der besser besetzten Seite hin.

Der Revierverwalter ist nicht immer in der Lage, alle Durchforstungen selbst auszuzeichnen, im günstigsten Falle gibt er wenigstens ein Muster. Ein Hinweis auf das von mir hier erwähnte Ab-standsverfahren wird, wenn auf die Hauptbäume genügend Rücksicht genommen wird, einem jeden Beauftragten und namentlich dem jungen, noch nicht

erfahrenen Beamten eine geeignete Richtschnur bieten.

### Vom Wildmarkt.

**Amtl. Wildmarktbericht.** Berlin, 24. März 1923. Zufuhr sehr knapp, Gehalt rnhlg, Preise un- verändert. (Raninchen, starke 4000 M das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Speise und Provision.

### Vom Rauchwarenmarkt.

**Handwertpreise der Märkischen Zell-Verwertungs-gesellschaft, Berlin N 20, Freiwalder Straße 3, vom 24. März 1923.** (Bei nach- liegenden Preisnotierungen bedeutet I Primamare, II Sekundamare und III Schwarze.) Hasen: Winter bis 3000 M, Wildkanin: Winter bis 1000 M, Füchse: Winter I 80000 M; Steinmarber I 200000 M; Baummarber I 250000 M; Fittisse I 20000 M; Maulwürfe I 1000 M; Maulwürfe II 500 M, Dachse: I 25000 M das Stück; Rehe: Winter 3000 M, das Pfund; Rotwild: trocken 3000 M das Pilo; Damwild: trocken 3500 M; Schwarzwild: trocken 200 M das Pilo; Kanin bis 2500 M; Hasen bis 3000 M, Otter bis 200000 M, Blegen 12000 M, Zidel 3000 M das Stück.

Nach der „Märkischer-Zeitung“ (Leipzig) vom 25. März 1923. Otter 200000 bis 250000 M, Steinmarber 200000 bis 260000 M, Baummarber 250000 bis 300000 M, Füchse 120000 bis 150000 M, Fittisse 40000 bis 60000 M, Dachse 25000 bis 33000 M, Maulwürfe 1500 bis 1800 M, Hamster 2200 bis 3000 M; Kanin (Märkischer) 3500 bis 4500 M, Hasen (Winter) 4000 bis 6000 M, Hasen (Halbe) 2500 bis 3000 M, Hasen (Sommer) 800 bis 1000 M, Rehbeden 2000 bis 4000 M.

### Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 24. März 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 2400 bis 2500 M, Hechte, groß 1600 bis 2000 M, Schleien, unfortiert 2700 M, Karpfen, Spiegel, unfortiert 2300 bis 2500 M.

### Brief- und Fragekasten.

#### Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Post- bezugschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezahler unseres Blattes ist, und 300 Mark Voror- Anteil mit eingelangt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen un erledigt liegen bleiben, bis dessen Einzahlung erfolgt. Eine besondere Wahrung kann wegen der hohen Portolage nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nach- nahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen be- stehen, fordern wir das von unseren Gewährsleuten be- anspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

**Frage Nr. 14. Gehaltserhöhungen.** Ich ver- misse seit 1. Februar Nachrichten über die neuesten Gehaltserhöhungen und bitte um schnellste Ver- öffentlichung. Hegemeister P. in P.

Antwort: Die „Deutsche Forst-Zeitung“ hat alle bisher erfolgten Erhöhungen der Besoldungs- bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten in Preußen veröffentlicht. Seit dem 1. Februar 1923 sind Erhöhungen nicht eingetreten. Ueber die nach dem 1. April zu zahlenden höheren Beträge wird erst am 10. April im Reichsfinanzministerium verhandelt werden.

**Anfrage Nr. 15. Jagdschein und Waffenschein.**  
 1. Hier ist vielfach, auch amtlicherseits, die Auffassung vertreten, daß ein vereideter Privatforstbeamter außer dem Jagdschein (Freischein) noch eines besonderen Waffenscheines bedarf, sofern er eine Handfeuerwaffe, z. B. eine Taschepistole, außerhalb seines Dienstreviers führt bzw. bei sich trägt. Ich bitte um gefällige Mitteilung, ob diese Ansicht richtig ist sich gefällig begründen läßt und die Staats- und Gemeindeforstbeamten dieser Bestimmung gleichfalls unterworfen sind. 2. Berechtigt ein Waffenschein, sofern dieser ein Jagdschein nicht ist, zum Tragen eines Jagdgewehrs und an welchen Orten?

Forster L.

**Antwort:** 1. Sofern der Beamte die Waffe beruflich trägt, bedarf er auch außerhalb seines Reviers im Dienste keines Waffenscheines für die mitgeführte Pistole, wenn er auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 zum Waffengebrauch berechtigt ist. Diese Berechtigung haben die Privatforstbeamten nur dann,

wenn sie auf das Forstdiebstahlsgezetz beeidigt und auf Lebenszeit angestellt sind. Andernfalls muß, wenn Verordnungen bestehen, welche das Waffentragen an die Weislichführung eines Waffenscheines knüpfen, für das Mitführen einer Pistole ein solcher gelöst werden. Staats- und Gemeindeforstbeamte sind in diesem Falle wie die Privatforstbeamten zu beurteilen.

2. Jagdschein und Waffenschein sind nie als gleichbedeutend aufzufassen, denn der Jagdschein kann den Waffenschein nur ersetzen, wenn es in der diese Frage regelnden Verordnung ausgesprochen ist. Ein Waffenschein würde, rein an sich betrachtet, auch zum Tragen eines Jagdgewehrs berechtigen, aber das wird wohl kaum möglich sein, weil der Waffenschein immer über eine bestimmte Waffe lautet, die nicht offen getragen wird. Im übrigen würde aber, in der Erlaubnis, eine Schutzwaffe zu tragen, nicht ohne weiteres die Befugnis gesehen werden können, mit einer Flinte in fremdem Jagdrevier spazieren zu gehen.

## Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalsnotizen ist verboten.)

### Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

#### Brenken.

##### Staats-Forstverwaltung.

**Forsternstelle Rehrenbach, Oberf. Eiterhagen (Cassel),** ist zum 1. Mai d. J. neu zu besetzen. Dienstwohnung vor dem Ort Rehrenbach, 9 km bis Stadt und Bahnstation Weßungen. Wirtschaftsland: 0,23 ha Garten, 1,08 ha Acker, 2,83 ha Wiese 0,08 ha Weide. Volle körperliche Mündigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 5. April.

**Forsternstelle Maulsgrube, Oberf. Oberscheid in Dillenburg (Wiesbaden),** kommt mit dem 1. Mai d. J. zur Neubesezung. Dienstwohnung im Forsthaus Maulsgrube und 3,8820 ha Wirtschaftsland sind vorhanden. Bewerbungsfrist 10. April.

##### Mittelbarer Staatsdienst.

Eine **Forsternstelle der Stadt Brilon (Sauerland)** ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. Mai an den Magistrat Brilon einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Gemeindeforsternstelle des Forstschuß-Verbandes Kempenich (Vrohltalbahn)** ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 10. April an den Bürgermeister in Kempenich einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Wissenschaftliche Hilfsarbeiter für Forstlehrtätigkeit und B u r a u e** gesucht von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in Berlin NW 40, Kronprinzen-Ufer 4/6. Näheres siehe Anzeige.

### Personalnachrichten.

#### Brenken.

##### Staats-Forstverwaltung.

**Albrecht, Aberg.** Förster in Annaburg, Oberf. Annaburg, ist am 1. April unter Ernennung zum Förster in R. nach Forsthaus Hühlsfeld, Oberf. Freyburg a. U. (Merseburg), versetzt.  
**Berge, Aberg.** Förster in Hovelz, Oberf. Wurich, ist am 1. April unter Ernennung zum Förster nach Hovelzhausen, Oberf. Wurich (C. S. n. d. r. d.), versetzt.  
**Proetz, Forstl. Leiter** in Gossa, Oberf. Söllichau, ist am 1. April nach Heilta, Oberf. Uisleben (Merseburg), versetzt.

**Schneemann, Förster** in Rahl, Oberf. Hartigswalde, wird am einem nach zu bestimmenden Zeitpunkt nach Kubyhausen, Oberf. Ossungta (Allenstein), versetzt.  
**Wahne, Aberg.** Förster in Wärscher, Oberf. Ballerklamp, ist am 1. April auf die Aberg. Forsternstelle Hoveld, Oberf. Wurich (C. S. n. d. r. d.), versetzt.  
**Ward, Aberg.** Förster in Klausdorf (Stettin), ist am 1. April nach Wärscher, Oberf. Ballerklamp (C. S. n. d. r. d.), einberufen.  
**Wäcker, Aberg.** Förster zu Hof Hirschberg bei Großalmsdorf, Oberf. Heß-Vidhtenau, ist am 1. April die Forsternstelle Michelstrombach, Oberf. Rudta (Cassel), übertragen.  
**Wendhaus, Aberg.** Förster in Halle a. S., ist am 1. April nach Söllichau, Oberf. Söllichau (Merseburg), versetzt.  
**Scharnowski, Förster** in Alttrafow, Oberf. Alttrafow, ist am 1. April unter Ernennung zum Forstfretär nach Alttrafow, Oberf. Alttrafow (P. S. l. i. n.), versetzt.  
**Schleppschke, Staatlicher Hegemeister** in Ginkfeld, Oberf. Wilsken (Krausberg), ist am 1. April in den Ruhestand versetzt.

**Wilkain, Hegemeister** in Sulz, Oberf. Sulz (Erfurt), ist am 1. April in den Ruhestand getreten.  
**Wölker, Hegemeister** zu Forsthaus Patz, Oberf. Eintrich (Erfurt), ist am 1. April in den Ruhestand getreten.  
**Wagner, Aberg.** Förster in Jüllsdorf, Oberf. Rosenfeld, ist am 1. April nach Eiterwerda, Oberf. Eiterwerda (Merseburg), versetzt.

**Peter, Hilfsförster** in Eilen, Oberf. Eilen, ist am 1. April unter Uebertragung der Forstfretärstelle Gombressen zum Förster und Forstfretär ernannt.

**Schulz, Hilfsförster** in Wasselewig, Oberf. Alttrafow, ist am 1. April nach Coccejendorf, Oberf. Alttrafow (P. S. l. i. n.), versetzt.  
**Sundbau er, Hilfsförster** in Kriennd a. Uebom, wird am 1. Mai die Hilfsförsternstelle Bimbarie, Oberf. Grünbach (Stettin), verliehen.

**Aräger, Forstgehilfe** in Bangerow, Oberf. Kornelewig, ist am 19. März nach Tretzen, Oberf. Tretzen (P. S. l. i. n.), versetzt.  
**Lau, Forstgehilfe** in Wübbel, Oberf. Friedrichsdorf, wird am 1. Mai nach Wiedrow, Oberf. Wiedrow (Stettin), versetzt.  
**Sadoun, Forstgehilfe** in Wiebigen, Oberf. Taubenberg, ist am 1. April nach Jerrin, Oberf. Jerrin (P. S. l. i. n.), versetzt.  
**Stinke, Forstgehilfe** in Coccejendorf, Oberf. Alttrafow, ist am 1. April nach Alttrafow, Oberf. Alttrafow (P. S. l. i. n.), versetzt.  
**Stord, Forstgehilfe** in Neupfals, ist am 15. März nach Rix, Oberf. Weisenheim (Coblenz), versetzt.

##### Mittelbarer Staatsdienst.

**Kassel, Forstgehilfe** bei der Forstverwaltung Blumberg, Ost-Casselow, Womm., ist seit 1. Februar nach der Stadtforst Jastrow, Forsterei Bärenrode bei Jastrow, elabern.

##### Privatforstdienst.

**Walter, Privatförster** in H. Hartmühle bei Stortow, ist am 1. Oktober 1922 nach H. Rehrigt bei Wändehofe (Wald) versetzt.

# Vereinszeitung.

## Verein Preussischer Staats-Revierförster.

### Mitteilung über eine Petition an das Preussische Abgeordnetenhaus.

Das Abgeordnetenhaus hat unsere Petitionen vom 25. September 1922 und vom 3. Januar 1923 dem Ministerium als Material überwiesen. Nachdem nun durch die Verfügung des Herrn Ministers vom 5. März d. J. unsere Befugnisse eine so wesentliche Erweiterung erfahren haben, daß den Forderungen des § 30 des Beamtendienst-Einkommengesetzes auf Höhergruppierung nichts mehr im Wege steht, habe ich nochmals eine Petition nachstehenden Wortlauts dem Landtage eingereicht.

An den Preussischen Landtag  
Berlin SW 11.

Durch die Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 5. März 1923, Nr. III 4239 (allgem. Verf. III 39) haben die Befugnisse und die Stellung der Revierförster eine so wesentliche Erweiterung erfahren, daß dies als eine Änderung in der Organisation des Staatsdienstes angesehen werden muß. Unter Bezugnahme auf meine Petition vom 25. September 1922 an das hohe Haus der Abgeordneten und vom 3. Januar 1923 an den Hauptausschuß des Preussischen Landtages, bitten die Staatsrevierförster, das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen, daß das Beamtendienst-Einkommengesetz vom 17. Dezember 1920 dahin abgeändert wird, daß die Staatsrevierförster in die Besoldungsgruppe 8 eingereiht werden.

Hennig, Revierförster, Vorsitzender des Vereins  
Preussischer Staatsrevierförster.

Da sowohl im Ministerium wie auch bei allen Fraktionen im Landtage die volle Berechtigung unseres Wunsches auf Höhergruppierung allgemein anerkannt ist, dürfen wir die Hoffnung haben, nun doch halb unsern so berechtigten Wunsch erfüllt zu sehen.

Hennig.

### Bezugspreis unseres Vereinsorgans.

Von einzelnen Mitgliedern ist die Anfrage an mich gerichtet worden, wie es käme, daß unser Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, in ihrem Bezugspreise erheblich teurer sei als der „Deutsche Förster“. Ich habe bei der Firma J. Neumann, Neudamm, angefragt, und diese teilt mir folgendes mit:

„Der Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung“ für Vereinsmitglieder hat im 4. Quartal 1922 betragen 276 M., der des „Deutschen Försters“ hingegen 485 M. Im 1. Quartal 1923 kostete die „Deutsche Forst-Zeitung“ 1450 M., der „Deutsche Förster“ dagegen 1500 M. Davon, daß der „Deutsche Förster“ also irgendwie billiger wäre, kann keine Rede sein, das Gegenteil ist der Fall. Das dürfte nachstehende Aufstellung beweisen:

„Deutsche Forst-Zeitung“:	„Deutscher Förster“:
1922:	
Borzugspreis für Oktober bis Dezember . . . . .	135 M.
Nachzahlung . . . . .	350 M.
zusammen	485 M.
1923:	
Januar . . . . .	300 M.
Februar . . . . .	300 M.
März . . . . .	850 M.
Nachzahlung . . . . .	keine
zusammen	1450 M.
	1500 M.

Wenn über die Bezugspreise Zweifel entstehen könnten, so dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß der „Deutsche Förster“ zwar stets erheblich niedrigere Bezugspreise angelegt hat als die „Deutsche Forst-Zeitung“, dafür aber zum Schlusse des Quartals Nachzahlungen erhoben hat, die in ihrer Höhe fast dem vorher angekündigten Bezugspreise gleichlamen oder gar, wie im 4. Quartal 1922, nahezu das Dreifache betragen haben.

Für den Monat April kostet die „Deutsche Forst-Zeitung“ 1300 M., während der Bezugspreis für den „Deutschen Förster“ für das Vierteljahr April/Juni 1923 zunächst 3775 M. beträgt. Ob der „Deutsche Förster“ wieder eine Nachzahlung fordern wird, bleibt abzuwarten. Das eine aber darf nicht vergessen werden, eine Teilgabe, von dem Werte der „Forstlichen Rundschau“ hat der „Deutsche Förster“ nicht aufzuweisen. Die Bezugspreise aller Zeitungen sind erschreckend hoch, und doch werden weder der „Deutsche Förster“ noch die jedenfalls billigere „Deutsche Forst-Zeitung“ ihre Rechnung dabei finden. Ich bitte daher, auch für die Folge das Zeitungsgeld willig zu zahlen.

Hennig.



## Nachrichten des „Waldheil“.

E. B. zu Neudamm.

Beschriftlich unter Verantwortung  
des Vorstandes, vertreten durch  
Johannes Neumann, Neudamm.

Schungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Nachrichten an: Verein „Waldheil“, Neudamm. Bestellungen auf Postcheckkonto 9140 „Waldheil“, c. B., Neudamm, beim Postfachamt Berlin NW 7.

### Besondere Zuwendungen.

Erbende von G. Krofka, Hamburg . . . . .	17500 M.
Erbende von G. Baldwinart O. Beditz, Zarnowen . . . . .	200 M.
Erbende von G. Hans Voh, Sulum . . . . .	113 M.
Erbende als Gegenleistung für gelieferte Patronen; eingeliefert von G. Rittergutsbes. von Wredow, Stechow, Westhavelland . . . . .	2000 M.
Erbende von G. B. Benzlaff, Charlottenburg . . . . .	200 M.
Sammlung bei einer kleinen Jagd; eingeliefert von G. Forstmeister Preußler, Schloß Varada, Post Scherolau O.-S. . . . .	400 M.
Erbende von G. Goldhändler Albert Mirus, Rich . . . . .	500 M.
Sammlung an einer Treibjagd durch Entree für Pfeilschüsse; eingeliefert von G. Rittergutsbes. Krull, Glanitz, Post Bütz . . . . .	4000 M.
Sammlung bei einer Treibjagd; eingeliefert von G. v. Kreffe, Müllig . . . . .	600 M.
Sammlung bei einer Treibjagd; eingeliefert von G. Förster Chr. Dingel, Reuhof bei Glanitz . . . . .	895 M.
Sammlung bei einer Treibjagd; eingeliefert von G. Förster Hansen, Thale a. D. . . . .	1100 M.

Sammlung bei einer Treibjagd; eingeliefert von H. Geemelster a. D. Edward Benson, Hallerburg bei Wallingen, Hannover	4116 M
Sammlung bei einer Treibjagd von G. Grafen v. d. Wobben; eingeliefert von G. Revierversorger Buchholz, Wallenburg bei Groß-Tromkau	2300 M
Sammlung bei einer Treibjagd; eingeliefert von G. Wandtor W. G. Aunkowicz, Berleberg	1160 M
Büchse für einen Forstrevolver; eingeliefert von G. Staatsforster Bachr, Liebenbollenstein, Roppsmitten	470 M
Ende von G. Förster G. J., Rt.-Dobbern, Post Wroholing	6000 M
Estrafgelber bei einer Treibjagd; eingeliefert von G. Oberforster Jacob, Templin II. N.	5000 M
Treibjagd August Luning, Bremen-Gaiffendorf	2850 M
Treibjagd Luning, Melbert, Cordes, Bremen-Eufstedt	3010 M
Sammlung bei einer Treibjagd für Fehlschüsse; eingeliefert von G. Gräfl. Förster Hermann Heuvelst, Braßeln, Ostpr.	130 M
Sammlung bei einer Treibjagd für Fehlschüsse; eingeliefert von G. G. Hoffmann, Jagertug	1200 M
Sammlung bei einer Treibjagd; eingeliefert von G. Fürst. Förster Frost, Wisfenmühle bei Nieder-Salzdamm 4. Schlef.	2620 M
Sammlung bei einer Treibjagd; eingeliefert von G. Dr. Müller, Belgard a. Verl.	9700 M
Schnegeld für ein Jagdvergehen und Bericht auf Patronenentschädigung; eingeliefert von G. Förster Frotz, Angern, Bez. Magdeburg	14800 M
Berichtes Schnegeld; eingeliefert von G. Forstmeister Schirdewan, Schöneld	400 M
Bericht auf Jagdpostenverlag; eingeliefert von G. Forstmeister Goebel, Oberelmer, Post Armsberg, Westf.	500 M
Sammlung auf der Treibjagd des G. August Wörberg in Egerenbostel i. Hann. im Auftrage des G. C. Pelzer, Hannover-Vindern, Deisterstr. 81	12755 M
Sammlung bei einer Treibjagd; eingeliefert von G. Förster Fritz Fürstena, Wintersdorf, Kr. Angermünde	2431 M
Sammlung bei einer Treibjagd für Fehlschüsse im Auftrage des G. H. Mahner, Flatow; eingeliefert von der Oberlandzentrale Grenzmark, Ostpreuss.-Gesellschaft	270 M
Gesammelte Estrafgelber auf einer Treibjagd; eingeliefert von G. Dr. C. Fürst, Gernigsdorf	500 M
Ende des G. Försters Fehlt, Gernigsdorf, Rhön	1067 M
Sammlung auf frohlichen Jagden; eingeliefert von G. Gutebel, W. Contad, Nudisloß bei Ulpebene	20000 M
Ende des G. Försters Hartmann, Schmuggeroio bei Lowig	300 M
Begehren des G. Forstgehilfen Weiß, Müllenberg	24 M
Sammlung bei einer Jagdtasche; eingeliefert von G. Hülsforster Kuhnert, Ebergörzig bei Welschitz	1650 M
Estraf für etliche Grenzübertrretung; eingeliefert von G. Otto Kullstein in Estandal bei Baren, Kr. Rastenburg	3000 M
Ende des G. Oberförsters F. Müller, Oberhausen, Rhf.	2000 M
Schnegeld von G. Bogel, Korfewen; eingeliefert von G. Förster Rauert, Syd, Insel	200 M

282 961 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterfrühtungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Geben schon im voraus herzlichsten Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 10. März 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.  
J. N.: J. Neumann, Schatzmeister.

### Bericht über die 29. Mitgliederversammlung am 28. Februar 1923 zu Neudamm.

Der Vorsitzende, Herr Forstmeister Wohl-Sicher, eröffnete die Sitzung und erteilte zu Punkt 1 der Tagesordnung das Wort zur Erstattung des Jahres- und Kassenberichts über das Geschäftsjahr 1922 dem Schatzmeister, Herrn Hans Neumann = Neudamm. Daraus ist folgendes hervorzuheben:

Das Ergebnis der Berichtsjahres war denkbar

günstig, besonders im Hinblick auf die bedeutenden Summen, die in den letzten Monaten als Zuwendungen eingegangen sind und die es ermöglicht haben, von Ende 1922 ab die Unterfrühtungen der großen Teuerung entsprechend reichlicher zu bemessen.

Die Mitgliederzahl betrug 1922 am Ende des Geschäftsjahres 3614, davon sind im Laufe des vergangenen Jahres ausgeschieden durch Austritt 33, durch Tod 45, durch Streichung 286, im ganzen 361. Neu eingetreten sind 426. Davon gehören an: den deutschen Staatsforstverwaltungen 190 verwaltende und 915 Betriebsbeamte, den Kommunalverwaltungen 27 verwaltende und 229 Betriebsbeamte, dem Privatdienste 116 verwaltende und 1840 Betriebsbeamte. Weiter sind Mitglieder des Vereins 98 Waidbesitzer, 235 Angehörige anderer Berufsstände und 26 körperschaftliche Verbände.

Die Einnahmen an ordentlichen Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen zur Erwerbung der lebenslänglichen Mitgliedschaft haben im letzten Vereinsjahr 89143,25 M, die besonderen Zuwendungen 642924,59 M betragen. Der Verkauf von Wohlfahrtsmarken ergab 18547,60 M, an Darlehen wurden einschließlich Zinsen 1075 M zurückgezahlt, an Zinsen sind 6521,74 M eingegangen, ferner sind an Gebühren für Stellenvermittlung 1062 M und sonstigen kleineren Einnahmen 262 M gezahlt, im ganzen 759536,08 M. Außerdem haben die Sonderansammlungen für die „Deutsche Forststudentenhilfe-Neudamm“ 564013 M, für die Frau Oberförster Müller-Wiesbaden 38182 M gebracht, so daß für 1922 sich eine Gesamteinnahme von 1361731,08 M ergeben hat. Der Bestand aus dem Vorjahre betrug 87247,03 M. So standen für 1922 im ganzen 1448978,11 M zur Verfügung.

Abgehalten wurden vier Vorstandssitzungen. In diesen sind in 103 Fällen an Unterfrühtungen, Erziehungsbefähigungen und Geldern zur Linderung der Kriegsnöt 61410 M bewilligt worden. An Begräbnisbeihilfen kamen in 20 Fällen 6100 M zur Auszahlung. Darlehen sind im vergangenen Geschäftsjahre 4000 M zur Ausgabe gebracht worden. Für die Beschaffung von Auszeichnungen an Forstschüler in Templin entstanden Ausgaben von 412 M. Für die Sammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands „Templin in Not“ wurden 5000 M verausgabt, ferner für den Forstmaisenverein 200 M, für das Invalidenheim für Jäger und Schützen Marburg 361,40 M und für die Wilhelmstiftung in Groß-Schönebeck 200 M. Insgesamt sind in runden Ziffern bewilligt worden: an Staatsforstbeamte und deren Hinterbliebene 34140 M, an Gemeindeforstbeamte und deren Hinterbliebene 5400 M und an die dem deutschen Privatwald Zugehörigen 38150 M.

Für Druckkosten neuer Wohlfahrtsmarken sind 42084 M aufgewendet worden. Zum Ankauf von Wertpapieren wurden 11600 M gebraucht. Die Verwaltungskosten betragen 175750,98 M. Das Briefgeld für die Stellenvermittlung kostete 1154,50 M, und für verschiedene kleine Ausgaben sind 53,60 M aufgewendet worden. Die Ausgaben betragen somit 308526,48 M. Außerdem wurden 407178 M aus der Sammlung für die Deutsche Forststudentenhilfe ausgezahlt, so daß die Gesamtausgabe 715704,48 M betragen hat und ein Kassenbestand von 733273,63 M verbleibt. Dieser betrug im Vorjahre 87247,03 M; er ist also im Laufe des Geschäftsjahres um 646026,60 M gewachsen, trotzdem an Beihilfen 43345 M mehr bewilligt werden konnten als im Jahre 1921; dieser

günstige Abschluss ist zum Keinen Teil auf die erhöhten Mitgliedsbeiträge, im wesentlichen aber darauf zurückzuführen, daß die freimilligen Zuwendungen durch die Geseftreudigkeit unserer Mitglieder, Freunde und Gönner gegen das Vorjahr um nahezu 600000 M gestiegen sind. Das beträchtliche Mißverhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen ist dadurch entstanden, daß bis Oktober die Einnahmen sehr geringfügig gewesen sind. Erst mit Beginn der Treibjagdzzeit, mit der Werbung für die Deutsche Forststudentenhilfe und sonst regerer Tätigkeit der Vereinsleitung vergrößerten sich die Eingänge, und zwar zu Ziffern, die vorher nie erreicht worden sind. Diese Einnahmen setzen den „Walbheil“ auch insland, für die Folge ganz andere, den Feuerungsverhältnissen wenigstens einigermaßen angepaßte Unterstützungsläge zu bewilligen; demgemäß ist in den letzten Vorstandssitzungen schon verfahren worden.

Die als Rücklage angelegten Gelder hatten unter Berücksichtigung des Umlaufwertes am 31. Dezember 1922 einen Wert von 111958,75 M. Dazu kommen der buchmäßige Wert der Geräte mit 150 M und die ausstehenden Darlehen mit 3851 M.

Das Gesamtvermögen des Vereins beträgt Ende Dezember 1922 mithin:

Buchmäßiger Kassenbestand am 31. Dezember 1922 (darunter 156825 M Forststudentenhilfe und 37682 M Müller-Spende) . . . . . 733273,63 M

Umlaufwert der in Papieren angelegten Rücklagen, der ausstehenden Darlehen und der Wert der Geräte . . . . . 115959,75 „

Zusammen 849233,38 M

Die Abteilung für Stellenvermittlung hat im vergangenen Jahre vier Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt.

Im Anschluß an den Jahresbericht werden von dem Schahmeister die Namen der im vergangenen Jahre verstorbenen Mitglieder verlesen und deren Andenken durch Erheben von den Plätzen geehrt.

Zu Punkt 2 berichtet Herr Oberzollinspektor Schinkel-Neudamm über die Ergebnisse der Nachprüfung der Bücher, der Belege des Rechnungsabchlusses und der Kasse. Ausstellungen waren nicht zu machen. Die Entlastung des Schahmeisters wurde beantragt, zu Punkt 3 erteilt und ihm der Dank für seine Mühewaltung ausgesprochen.

Zu Punkt 4. Den Haushaltsplan für das Jahr 1923 berichtet ausführlich Herr Otonomierat Grundmann. Der Voranschlag wurde den allgemeinen Feuerungsverhältnissen entsprechend festgesetzt. Beschlossen wurde, daß der Kriegsfonds nach achtjährigem nützlichen Bestehen aufgelöst und der vorhandene Restbestand von 2656,51 M dem Unterstützungsfonds zuzuschreiben ist. Die Begräbnisbeihilfen werden wesentlich erhöht, die hinterbliebenen sollen schon im zweiten Jahre der Mitgliedschaft 1000 M erhalten, im dritten Jahre 1500 M, im vierten Jahre 2000 M, im fünften Jahre 2500 M, im sechsten und siebenten Jahre 4000 M, im achten und neunten Jahre 3500 M, im zehnten bis zwölften Jahre 4000 M, im dreizehnten bis fünfzehnten Jahre 5000 M, im sechszehnten bis neunzehnten Jahre 6000 M und im zwanzigsten und allen weiteren Jahren 7000 M.

Der Mitgliedsbeitrag muß angesichts der fortschreitenden Entwertung unseres

Papiergeldes wesentlich erhöht werden; er soll künftighin für Forstbeamte 300 M, für alle andern Mitglieder 500 M betragen. Die lebenslängliche Mitgliedschaft soll durch Zahlung eines einmaligen Beitrages von mindestens 10000 M erworben werden. Die Höchstsumme der gegen Sicherheit auszuleihenden Gelder wird auf 20000 M im Einzelfalle, der Zinsfuß für diese Darlehen auf 4 % festgesetzt. Endlich wurde beschlossen, aus sämtlichen Sonderfammlungen an Unkosten 5 % für die Kasse des „Walbheil“ einzubehalten.

Punkt 5. In den Satzungen werden die § 3, 7, 13, 14 zum Teil geändert. Die Mitgliederbeiträge (§ 3) sollen alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgesetzt werden.

Zu Punkt 6, Verschiedenes, wurde zunächst dankbar und ehrend durch Erheben von den Plätzen des Herrn Hauptmanns a. D. Freiherrn v. Martels, Hamburg, gedacht, der sich besonders großzügig und uneigennützig an den Wohltätigkeitsfammlungen des Vereins betätigt und so dem Verein sehr bedeutende Summen zugewendet hat. Weiter wird beschlossen, demnächst im Vereinsorgan eine Liste der Spender zu veröffentlichen, die im Vereinsjahr 1922 dem „Walbheil“ 100000 M und mehr an Zuwendungen gestiftet oder zugeführt haben. Damit war die Tagesordnung erschöpft; die Versammlung wurde geschlossen. Neumann, Geschäftsführer.



**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.**  
Geschäftsstelle zu Oberwalde, Schilderstraße 46.

**Bernsprechanschlöß:**  
Amt Oberwalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassensstelle zu Neudamm unter Postcheckkonto 47678, Postcheckamt Berlin W 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8684. Walter, Willy, Förster, Reichland, Post Woritzfelde, Kreis Purgitz in Pomern. II.
- 8685. Gram, Adolf, Hilfsjäger, Jichow Um., Kreis Angermünde. IX.
- 8686. Markstaller, Walter, Forstwart, Sulzbach a. R., Württemberg. XVII.
- 8687. Raundner, Michael, Förster, Wf. Buchsmühle, Post Wegendorf, Kreis Salzwehel. XVI.
- 8688. Ulrich, Fritz, Förster, Behlig bei Friebeberg Am. IX.
- 8689. v. Poratius, Hans Bernhard, Fideikommissbesitzer, Rittmeister a. D., Schwarzwalbau, Kr. Landeshut, Schles. VIII.
- 8640. v. Baldeow, Hans, Major a. D., Rittergutsbesitzer, Wolgast, Post Boldenberg, Kreis Friebeberg Am. IX.
- 8641. Hafemann, Max, Förster, Abl. Ost Rasthan, Post Bad Drieslow in Pommern. IV.
- 8642. Hermann, Paul, Forstgehilfe, R. Borschpol, Post Gr. Borschpol, Kreis Lauenburg in Pomern. II.
- 8643. Hoffmann, Ewald, Förster, Wgh i. d. Warz. Kr. Weizig. IX.
- 8644. Prommersberger, Karl, Fürstl. Forstausseher, Donaustauf, Oberpala. XIV.
- 8645. Kerkoff, Heinrich, Forstgehilfe, Quittshow. III.
- 8646. Schneider, Carl, Hilfsförster, Luttinann, Pr.-Golland, Ostpreußen. I.
- 8647. Wogersien, Friedrich, Forstgehilfe, Harbenberg, Post Nörten, Hannover. X.
- 8648. Schiller, Georg, Hilfsförster, Hausdorf, Kr. Neurobe. XV.
- 8649. Sommer, Georg, Förster, Größt, Post Rößbach, Schlacht, Kreis Querfurt. XVI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt: Dieß, Carl, Forstmeister a. D., Bernsdorf, Rynast, Kreis Kirchberg in Schlesien.  
v. Montevill, K., Oberförster, Oberförsterei Eubenorf, Kreis Gr.-Strehlitz.



**Kammarder, Emil, Hilsfjäger, Ralinow, Kreis Gr.-Strehlig.**  
**Kraff, Eduard, Hilsfjäger, Gonschiorowitz, Post Dimmelsow, Kreis Gr.-Strehlig.**  
**o. Schänberg, Hans, Rittergutbesitzer, Reichshül, Amtsh. Tippelswilsbalde.**  
**Krüger, Karl, Hilsförster, Derrzel, Post Munsterlager, Hannover.**  
**Habrian, G., Hilsförster, Stellung, Kreis Kreuzburg.**  
**Expansowski, Mathias, Forstassistent, Neudorf, Kreis Gabelschwerdt in Schlesien.**  
**Reumann, Hans, Verlagsbuchhändler, Reudamm.**  
**Schröter, Oskar, Revierförster, Försterei Karth, Post Kolsig, Kreis Grünberg in Schlesien.**  
**Monje, Paul, Förster, Hh. Jauhe, Post Nittrig, Kreis Grünberg in Schlesien.**  
**Kensch, Wilhelm, Forst- und Jagdwartlicher, Bülzig, Kreis Wittberg.**  
**Reinhardt, Verahard, Forstgehülfe, Salzwedel, Stadthorn.**  
**Reumann, Karl, Forstgehülfe, Städesborn, Post Emmingen, Kreis Soltau i. Hana.**  
**Peuhl, Otto, Forsttaxator, Rantboch im Wekerwald.**  
**Schlosser, Anton, Hilsfjäger, Neuhaldensleben, Forstschule.**  
**Seuer, Julius, Forstgehülfe, Rogau, Post Schreibendorf, Kreis Strehlen in Schlesien.**

**Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge für 1923.**

Die gewaltige Steigerung aller Preise und das Sinken des Geldwertes hat den engeren Vorstand veranlaßt, in seiner Sitzung am 24. Februar 1923 in Eberswalde die Mitgliederbeiträge für 1923 in folgender Höhe neu festzusetzen. Es sind zu zahlen:

- 1. von Försteranwärtern und Forstangestellten jährlich . . . . . 1500 M
- 2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten jährlich . . . . . 2500 "
- 3. von Revierförstern und Forstverwaltern jährlich . . . . . 3000 "
- 4. von akademisch gebildeten Beamten, vom Oberförster aufwärts, jährlich . . . . . 3500 "

Das Eintrittsgeld für ordentliche Mitglieder ist auf 100 M festgesetzt.

Die außerordentlichen Mitglieder zahlen entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 1000 M oder ein Eintrittsgeld von 500 M und Jahresbeitrag mindestens 4000 M.

Wir ersuchen, diese Beträge möglichst umgehend, spätestens bis zum 15. April 1923 an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Reudamm einzusenden. Die etwa für 1923 bereits gezahlten Mitgliederbeiträge sollen hiervon abgezogen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine besondere Mahnung nicht weiter ergeht und nach Ablauf der angegebenen Frist sofort mit der Einziehung durch Postnachnahme begonnen werden muß.

**Die Geschäftsstelle.**

**Sammlung „Tempeln in Not!“**

Un Spenden für Tempeln gingen weiter ein von:  
 I. Fürstl. Generalkasse Wittgenstein 20000 M., - Forstamt Lieberow 12500 M., - Arb. v. Loß, Abendorf, 10000 M., - v. b. Str. Ceudelschen Familienstiftung, Uehelen, 10000 M., - Förster Böllf, Wiclau, 3490 M., - Förster Eide, Wulstow, 2740 M., - Forstamt, Rong, Ste. W., 1000 M., - Hülf. Wachen, Hammermühl, 865 M., - Förster Reinet, Ralfow, 740 M., - Revierf. Neisch, Bantzen, 500 M., insgesamt 61835 M.  
 II. Feiner: Beiträge zu 290 M., 240 M., 200 M., 190 M., 90 M., 50 M., 40 M., 25 M., insgesamt 1115 M.  
**Summen von I. 61835 M. - II. 1115 M., zusammen 62950,- M**  
 Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . . 1812033,98 M  
 Summa 1374923,98 M

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Tempeln wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

**Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).**

**Protest gegen die Zerstückelung des deutschen Waldes.**  
 Die Mitglieder der Bezirksgruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands erheben einmütig Protest gegen die geplante Zerstückelung des deutschen Waldes.

Der Wald, der neben den Bergwerken die einzige Quelle ist, die Deutschland in der heutigen Zeit der bitteren Not durch seine enormen Erträge finanziell gehoben, hat dies nur durch Bewirtschaftung im großen tun können. Der Beweis ist geliefert dadurch, daß der Kleinwaldbesitz nicht im entferntesten die Erträge abwirft wie der planmäßig bewirtschaftete, geschlossene Wald. Ganz abgesehen davon, daß infolge einer Zerstückelung des deutschen Waldes große Not und Elend in die Forsthäuser der Privatforstbeamten getragen werden, wird durch Verringerung des Einkommens Stellenlosigkeit usw. herbeigeführt. Die Zerstückelung des deutschen Waldes bedeutet Verschwendung am National Eigentum. Dagegen erheben wir Forstbeamten der Bezirksgruppe XVI stammenden Protest.

Magdeburg, den 14. März 1923.

J. A.: Wegener, Revierförster.  
 Liedemann, Revierförster. Haake, Revierförster.

**Ortsgruppe Bögelsberg-Nhda. Am 10. Februar d. J., vormittags 11 Uhr, fand im Hotel Schöy zu Lutterbach eine Ortsgruppenversammlung statt. Erschienen waren 63 Forstbeamte und 3 Waldbesitzer. Der Vorsitzende, Revierförster Eggert, Engelwed, eröffnete unter Begründung der zahlreich erschienenen Teilnehmer die Versammlung und dankte zunächst den Freiherrn Kiedeser für die Gründung einer Kleiderkasse für ihre Forstbeamten sowie dafür, daß die Freiherrn in so reichem Maße für das leibliche Wohl der Teilnehmer Sorge getragen hätten. Da am Schluß der Ortsgruppensammlung noch die Bezirksgruppe tagte, wurde Punkt 5 und 6 der Tagesordnung, soweit sie nicht im besonderen nur für die Ortsgruppe von Wichtigkeit waren, für die Bezirksgruppensammlung zur Berichterstattung zurückgestellt. Auf Antrag wurde ferner Punkt 2 von Punkt 1 behandelt. — Zu Punkt 2 hielt Forstsekretär Wenderoth einen Vortrag: „Läuterungen“. Er wies in der Hauptsache darauf hin, daß die Jungwuchspflege die beste Grundlage zu einer regelmäßigen Bestandeserziehung bilde, und daß sie viel zur Erziehung von Milchbeständen beitrage. Der Forstbeamte könnte die Pflege des Jungwuchses meist selbst ausführen, wenn er nur das nötige Interesse für seinen Wald hätte. Der Standhauer und die Hofensphäre seien hierzu die besten Werkzeuge. Das Thema veranlaßte eine ungeheure Aussprache. Man war sich allgemein darüber einig, daß der Forstmann bezüglich Läuterungen viel Entlasten könne, zu gut zu dieser Arbeit würde niemand. Zu umfangreicheren Läuterungsarbeiten müßten natürlich Arbeiter zugezogen werden; doch dürfte kein Baumchen noch Busch fallen ohne Zustimmung des Beamten. Forstrat Dr. Zentgraf ermahnte noch die Beamten in kurzen Worten, in dieser wichtigen Arbeit ihr Möglichstes zu tun. Der Wald würde es danken. — Zu Punkt 1 sprach Forstrat Dr. Zentgraf über „Bestandespflege“. Neben betonte, daß im Walde zwei Faktoren die Hauptrolle spielen: nämlich**

erstens die Pflege des Bestandes und zweitens die Pflege des Bodens. Zur Pflege des Bestandes wünscht der Herr Forstrat, daß bei den Durchforstungen das Hauptaugenmerk schon von den frühesten Jahren an auf die bestgeformten und bestentwickelten Stämme (Zukunftsbäume) gerichtet werde. Diese Bäume seien bei zunehmendem Alter durch Freihieb so zu bevorzugen, daß sie ihre Kronen bis zu einem Drittel der Stammhöhe auszubilden vermögen. Nur solche Stämme würden an Wert- und Massenzuwachs sowie an Samenerzeugung das Beste leisten. Die Pflege des Bodens erstrebe den Zweck, die Bodenkraft zu erhalten bzw. zu bessern. Diese geschehe hauptsächlich durch Erziehung von Mißwald und durch peinliche Schonung des in Nadelholzbeständen etwa vorhandenen Laubholzes; eventuell müßte bei Kiefernbeständen mit Laubholzunterbau nachgeholfen werden. Keilschneidung würde bei zurückgegangenen Böden hervorragendes leisten. Bei ersten Durchforstungen müßte unbedingt darauf gesehen werden, daß die Bestände ihrer natürlichen, tiefere Bewattung behalten, damit ungünstige Witterungseinflüsse nicht störend auf den Boden einwirken könnten. Der Vortrag war so erschöpfend, daß durch die anschließende Aussprache kaum noch etwas Neues hinzugefügt werden konnte. Herr Oberförster Feuerborn bemerkte nur, daß es unsere Hauptaufgabe sei, möglichst viel und möglichst wertvolles Holzkapital in möglichst kurzer Zeit zu schaffen. — Zu Punkt 3 berichtet Förster Loren über „rechtliche Befugnisse des Privatförsters im Freistaat Hessen“. Medner behandelte ausführlich die Vornahme von Beschlagnahmungen, Durchsuchungen, vorläufige Festnahme und Waffengebrauch. Der Bericht war sehr lehrreich, zumal er durch die in Betracht kommenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich ergänzt war. — Zu Punkt 4 sprach Forstrat Dr. Zentgraf über die „Pensionsversicherung der Privatforstbeamten“. Er führte aus, daß zwischen dem Reichswaldbesitzerverband und der Lebensversicherungsgesellschaft „Concordia“ in Köln ein Vertrag abgeschlossen worden sei, der die Abschließung einer Lebens- bzw. Pensionsversicherung der Forstbeamten ermögliche. Die Prämien zur Versicherung zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Versicherung bezwecke, die Beamten im Alter vor Not zu schützen und im Sterbefalle den Angehörigen eine Unterstützung zu geben. — Zum Schluß berichtete der Schriftführer über den Stand der Mitglieder der Ortsgruppe. Sie zählte am Ende des Jahres 1922 70 Mitglieder, ausgeschieden seien 2, neu aufgenommen wurden 11 Mitglieder. Die Rechnung wurde abgehört und nicht beanstandet. Beschlossen wurde, daß die Ortsgruppe zu den Bezirksgruppenversammlungen einen Vertreter entsendet. Derselbe erhält Fahrgehalt aus der Kasse der Ortsgruppe, sofern er nicht Tagelohn usw. von seiner Verwaltung erhält. Der Jahresbeitrag für die Ortsgruppe wurde vorläufig auf 200 M. freibleibend festgesetzt. Die nächste Ortsgruppenversammlung mit forstlichem Ausfluge soll im Mai d. J. in den Freiherrlich Niebelschen Waldungen (Wogelsberg), eine zweite in der Rhön abgehalten werden. — Schluß der Versammlung gegen 4 Uhr nachmittags. Der Vorsitzende dankte den Referenten für ihre lehrreichen Vorträge sowie den Teilnehmern für ihr reges Interesse an der Sache. Er schloß mit den Worten: „Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern, damit auch wir dazu beitragen, daß die Raubfucht und Raubgier unserer Feinde an unserer

Einigkeit und eisernem Willen zunichte werde. Wir wollen leben für unsern Wald und für unser Vaterland! — Horrido!“

Der in Aussicht genommene Bunte Abend fiel mit Rücksicht auf die Ruhrbesetzung aus.

Weidmann, stellvertretender Schriftführer.

## Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 80, Mantelstraße 17.

### Gehaltsfestsetzung für März in Brandenburg.

Da die Staatsforstbeamten bisher für März keine Gehalts erhöhungen erhalten haben, bleibt es vorläufig bei den für Februar festgesetzten Gehaltsätzen.

### Zu der Gehaltshöhung für Brandenburg.

Da über die Erhöhungen der Gehaltsätze in Brandenburg immer noch Unklarheiten herrschen, soll an Hand eines Beispiels klargelegt werden, wie sich die Berechnung der Bezüge darstellt:

Angenommen, es handelt sich um einen Beamten des Kreises Havelland in Klasse B I (Förster mit Revier bis 500 ha). Grundgehalt 18000 M., dazu kommen für Januar 33 1/2 %, also 18000 + 6000 = 24000 M. Für Februar stellt sich die Erhöhung um 90 % höher als im Januar. Also 24000 + 90 % (21600) = 45600 M.

Vielfach wird der Ausdruck „in Anlehnung an die Staatsbeamtengehälter“ mißverstanden, und zwar insofern, als angenommen wird, die für die Staatsbeamten veröffentlichten Prozentsätze müßten nun einfach zu dem Grundgehalt zugeschlagen werden. Dies ist natürlich nicht der Fall, sondern es kommt für uns nur die jeweilige prozentuale Erhöhung der Staatsbeamtengehälter gegen den Vormonat in Frage.

Die Geschäftsstelle.

### Bezirksgruppe Hannover.

Zweiter Nachtrag zum Tarifvertrage vom 8. Juni 1922.

In der Sitzung der Tarifkommission des Hannoverschen Waldbesitzerverbandes vom 17. März 1923 wurde folgendes vereinbart:

Sämtliche Beamten erhalten vom 1. Januar d. J. ab eine Teuerungszulage von 150 % ihrer Barbezüge. Diese Zulage ist für das laufende Vierteljahr Ende dieses Monats fällig, für die Folgezeit Ende jedes Monats, falls nicht von einer der beteiligten Seiten bis zum 15. jedes Monats Einspruch erhoben wird.

Da Zweifel bezüglich Berechnung der Naturalien entstanden sind, so wurde ferner folgendes beschlossen:

In denjenigen Kreisen, in denen ein Landarbeiter-Verbandstarif nicht besteht, hat derjenige Beamte, welcher kein Dienstland hat, Anspruch auf 12 Zentner Roggen und 150 Zentner Kartoffeln jährlich neben seinem Bargehalt. Alle anderen ihm etwa gelieferten Naturalien muß er sich anrechnen lassen.

(Unterschriften.)

### Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.

Anschließend an die Bezirksgruppenversammlung der Bezirksgruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 26. Januar

in Magdeburg (Ratserhalle) fand die Gründungsversammlung der Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt des Deutschen Forstbeamtenbundes statt. Die anwesenden 57 Kollegen und 8 Gäste erklärten fast einstimmig ihren Beitritt zum Deutschen Forstbeamtenbund. Zum Versammlungsleiter wurde Kollege Liebemann, Ramstedt, gewählt, welcher nach kurzer Erläuterung über Zweck und Ziele des Bundes die satzungsgemäße Vorstandswahl vornahm, die folgendes Ergebnis hatte: 1. Vorsitzender: Forstobersekretär Pakulla, Halle a. S., 2. Vorsitzender: Revierförster Liebemann, Ramstedt; Schrift- und Kassensführer: Revierförster Haase, Briesk; Beisitzer: Revierförster Meyer, Scheeren bei Langerhütte. Die Gewählten nahmen die Wahl an, bis auf Forstobersekretär Pakulla. Es muß also bei der nächsten Bezirksgruppen-Versammlung der 1. Vorsitzende gewählt werden. In die Gehaltskommission wurden gewählt: 1. Mitglied: Revierförster Liebemann, Ramstedt, Post Zielig; Vertreter: Förster Ulrich, Ziegelei Althabensleben bei Neuhabensleben. 2. Mitglied: Revierförster Wegener, Schlagenthin, Bezirk Magdeburg; Vertreter: Revierförster Langer, Flechtingen. 3. Mitglied: Revierförster Haase, Briesk, Post Langerhütte; Vertreter: Revierförster Frücktemeyer, Krüßan, Bez. Magdeburg. 4. Mitglied: Revierförster Hanke, Garble bei Helmstedt; Vertreter: Hilfsförster Reilms, Garble bei Helmstedt. Die Gehaltskommission verhandelte bereits am nächsten Tage und am 14. 3. mit der Vereinigung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber-Verbände für die Provinz Sachsen und Anhalt. Um den vielen Anfragen aus dem Wege zu gehen, werden nachstehend die Vorgehaltsätze für die Monate Januar, Februar und März mitgeteilt:

Gruppe		Dienstjahre					
		7 bis 9/4	10 bis 6/7	8 bis 9/10	10 bis 12	über 12	
I	Januar	verb.	8 860	11 460	13 900	14 900	bis 20 400
		lebig	7 860	9 170	10 560	11 690	13 210
	Februar	verb.	39 440	45 840	53 200	59 600	bis 81 600
		lebig	31 200	36 680	42 200	46 760	53 160
	März	verb.	39 440	45 840	53 200	59 600	bis 81 600
		lebig	31 200	36 680	42 200	46 760	53 160
II	Januar	verb.	0 770	12 604	14 410	16 050	17 880
		lebig	8 040	9 400	10 770	12 160	13 520
	Februar	verb.	43 090	50 420	57 780	64 400	71 520
		lebig	32 090	37 600	43 190	48 600	54 090
	März	verb.	43 090	50 420	57 780	64 200	71 520
		lebig	32 090	37 600	43 080	48 600	54 080
III	Januar	verb.	11 460	14 670	17 190	18 570	20 690
		lebig	9 890	11 460	13 070	14 670	16 500
	Februar	verb.	45 840	53 200	60 760	67 290	73 520
		lebig	39 440	45 840	52 290	58 600	64 600
	März	verb.	45 840	53 200	60 760	67 290	73 520
		lebig	39 440	45 840	52 290	58 600	64 600
IV	Januar	verb.	14 900	16 780	19 020	20 800	24 750
		lebig	11 400	12 840	14 900	16 780	18 570
	Februar	verb.	69 600	80 920	93 080	103 400	117 000
		lebig	45 840	51 600	59 600	66 920	74 290
	März	verb.	69 600	80 920	93 080	103 400	117 000
		lebig	45 840	51 860	59 600	66 920	74 290
V	Januar	verb.	20 690	22 920	24 750	27 780	30 940
		lebig	16 050	18 340	19 710	22 230	24 750
	Februar	verb.	82 520	91 600	101 000	110 920	123 760
		lebig	64 200	73 860	78 840	88 920	99 000
	März	verb.	82 520	91 600	101 000	110 920	123 760
		lebig	64 200	73 860	78 840	88 920	99 000

Gedruckte Tarife werden zur nächsten Bezirksgruppen-Versammlung mitgebracht oder können

vom Schrift- und Kassensführer Haase, Forsthaus Briesk, Post Langerhütte, bezogen werden. Der Preis stellt sich auf etwa 300 bis 350 M für das Stk. Porto ist der Bestellung beizufügen. An Mitgliedsbeiträgen für den Deutschen Forstbeamtenbund beschloß die Versammlung zu erheben für das Jahr: Gruppe I 1000 M, Gruppe II 1000 M, Gruppe III 1200 M, Gruppe IV 1400 M, Gruppe V 1600 M. Es wird dringend gebeten, die Beiträge nunmehr umgehend an den Kassensführer einzulenden. Die nächste Versammlung findet Ende April oder Anfang Mai statt. Genauere Zeit und Ort werden noch bekanntgegeben.

Forsthaus Briesk, den 16. März 1923.  
Liebemann, Schrift- und Kassensführer.  
Haase, 2. Vorsitzender.

**Bezirksgruppe Schlesia.**  
**Durchschnittspreise für die Gehaltsberechnung der Forstbeamten.**

Die gemäß § 4 des Provinzial-Forstbeamten-Tarifs vom Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband für die Provinz Schlesia monatlich zu errechnenden Durchschnittspreise für Roggen, Hafer und Kartoffeln betragen für den Monat März bei Nachzahlung, für den Monat April bei Vorauszahlung:

Roggen . . . . .	36 521 M
Hafer . . . . .	26 950 M
Kartoffeln . . . . .	2 200 M

**Bezirksgruppe Thüringen.**

Am 27. Februar fand in Erfurt die Gründungsversammlung der Bezirksgruppe Thüringen statt, welche die Thüringischen Staaten und das sogenannte Preussische Thüringen umfaßt. In den Vorstand wurden gewählt: Erster Vorsitzender Förster Lindner, zweiter Vorsitzender Förster Heinemann, Schrift- und Kassenswart Förster Schmalz, Beisitzer Förster Unglück.

**Schlechtsvereinbarung für die Niederlausitz.**

Da in der Niederlausitz die Verhandlungen bisher nicht stattfinden konnten, werden vorläufig in Uebereinstimmung mit den Arbeitgebern die Gehälter nach der weithabelländischen Vereinbarung bezahlt.

**Gehaltsvereinbarungen für den Kreis Westfalen.**

Die für den Kreis Lebus festgelegten Gehaltsvereinbarungen gelten nach einer Vereinbarung mit dem dortigen Arbeitgeberverband vorläufig auch für den Kreis Westfalen.

**Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.**

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortlichkeit des betreffenden Vorstands oder Einzelner.

**Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesienschen Forstschule Reichenstein.**  
**Beitragszahlung.**

Der für das 2. Vierteljahr 1923 zu zahlende Mitgliedsbeitrag im Betrage von 150 M ist umgehend unter Vereinskasierer F. Wittwer im

Halm im Riesengebirge, Postcheckkonto Nr. 73187 Breslau" einzuzahlen. Außerdem sind noch Eintrittsgeld 300 M sowie der Mitgliedsbeitrag für das 1. Vierteljahr, 150 M, zusammen 450 M, von einigen Kollegen rückständig.

Es wird darauf hingewiesen, der Zahlungspflicht ungekündigt nachzukommen, andernfalls die Beträge durch Nachnahme eingezogen werden.  
Agneten Dorf t. Hgg., 20. März 1923.  
Baundisch, Vorsitzender.

## Freier Meinungsaustausch.

**Immer noch Herr Busch!**

Keine Durchsetzung seiner Zwangstarife.

Wer der Meinung ist, daß Herr Busch jetzt, nachdem er aus dem Forstfach ausgeschieden, in den Holzhandel übergegangen und der Deutsche Forstbeamtenbund gegründet ist, sich zufrieden gäbe, irrt sich gewaltig.

Den Mitgliedern dürfte noch bekannt sein, daß Herr Busch früher damit haufieren ging, daß wir im „Berein für Privatforstbeamte Deutschlands“ keine reine Arbeitnehmerorganisation hätten und allein diese sein Ziel wäre. — Nun ist diese Arbeitnehmerorganisation da, allerdings ohne Zutun des Herrn Busch, und doch führt er den alten Kampf weiter. Daraus folgt, daß er, wie von uns schon oft genug betont worden ist, nur um für das eigene Ich Klame zu machen, die ganzen Streitigkeiten in den Forstbeamtenstand getragen hat.

Nach der Gründung unseres Bundes schrieb unser erster Vorsitzender an Herrn Busch, indem er ihn aufforderte, nun im Interesse unseres Forstbeamtenstandes von weiterem Kampf abzusehen. Man mag über solchen Schritt denken wie man will, der gute Wille zur Einstellung eines Kampfes, bei dem letzten Endes die Privatforstbeamten die Leidtragenden sein müssen, wurde gezeigt.

In der Folgezeit nahm sich nun die Firma Busch-Lipinski (Privatforstbeamtenverein — roter Landarbeiterverband) den „Vorwärts“ als Leitblatt und zog darin mit den größten Unrichtigkeiten über uns her. Namen wurden nicht genannt, um Gotteswillen nicht. Es wurde aber gesagt, die Gehaltsvereinbarungen in Schlesien wären von Organisationen abgelassen, die „in Abhängigkeit vom Waldbesitz“ wären. — Wer den Verhandlungen in Schlesien beigewohnt hat, wird wissen, daß dort beide Parteien sich rein sachlich gezeigt haben und von einer Abhängigkeit nichts zu spüren gewesen ist. Daß wir nun das „große Pech“ haben, mit den Herren auf der Arbeitgeberseite in freundschaftlicher Weise auszukommen, können natürlich die Herren Busch und Lipinski nicht begreifen, wir halten dies nach ihrer ganzen Einstellung auch nicht für notwendig.

Nun wird mancher fragen, wozu denn dieser Pörm um nichts? Die Frage ist sehr einfach zu lösen. Die ehrenwerte Doppelfirma beabsichtigt oder sie hat es schon getan — gegen unsere Anträge auf Allgemeinverbindlichkeit von neuem Einspruch zu erheben. Sie beugt vor, indem sie jetzt in ihrem neuen Leitblatt — der „Vorwärts“ — ist sicher auch das geeignete Organ für die deutschen Privatforstleute — behauptet: Keun Behntel der schlesischen Beamten werden nicht nach dem Tarif bezahlt. — Verschwiegen wird dabei, daß sowohl der Arbeitgeberverband als auch wir den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit gestellt haben, und daß von den Arbeitgebern ständig der Wunsch ausgesprochen worden ist, durch diese Allgemein-

verbindlichkeit auch säumige Arbeitgeber zur Innehaltung der Vereinbarungen zu veranlassen. Wenn sich jetzt die staatliche Genehmigung der Allgemeinverbindlichkeit irgendwie verzögert, werden die Herren Kollegen endlich genau wissen, wem sie das zu verdanken haben.

In einem Brief an ein anderes Vorstandsmitglied teilt Herr Busch offiziell mit, daß er von jetzt ab gegen jeden unserer Tarife Einspruch erheben werde. Als Grund gilt ihm der bekannte Beschluß der Bezirksgruppe Brandenburg, der übrigens auch in der Provinz Sachsen gefaßt worden ist, nämlich, daß der Deutsche Forstbeamtenbund nur dann Tarife abschließen solle, wenn er der einzige forstliche Tarifkontrahent auf Arbeitnehmerseite wäre. Im übrigen können wir den Einsprüchen in aller Ruhe entgegensehen.

Zur Aufklärung unserer Mitglieder sei gesagt, daß derartige Beschlüsse nur gefaßt werden, in der Hoffnung, daß dadurch die Uneinigkeit der Kollegen aus der Welt geschaffen und so endlich die große einheitliche Organisation der Privatforstbeamten aufgebaut wird, die wir unbedingt brauchen. Daß die Gegenseite damit natürlich nicht einverstanden ist, liegt auf der Hand, das kann uns aber nicht stören. Nur unser zielbewußtes Vorgehen führt zur Einigkeit.

Nun noch etwas anderes. Die Mitglieder, die mich noch aus meiner Tätigkeit im „Berein für Privatforstbeamte Deutschlands“ kennen, werden sich erinnern, daß ich in einem Artikel behauptet habe, Herr Busch würde einen erzwungenen Schiedsspruch seitens des Arbeitsministeriums nicht für allgemeinverbindlich erklären bekommen. Ich versprach, zur gegebenen Zeit darüber zu berichten. Unter dem 1. März geht uns von der Reichsarbeitsverwaltung die Nachricht zu, daß das Verfahren auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung des durch Herrn Busch in Groß-Berlin herbeigeführten Schiedsspruches eingestellt sei. Demnach hat Herr Busch zu früh gejubelt; dieser Fall zeigt, daß, wenn es auch manchmal etwas lange dauert, doch noch Gerechtigkeit auf der Welt herrscht.

Ich freue mich, daß nunmehr allen Privatforstbeamten Deutschlands gezeigt ist, daß der Gewaltweg des Herrn Busch nicht zum Erfolge führen kann, und daß wir unser Ziel, überall allgemeinverbindliche Verträge zu schaffen, nur erreichen können, wenn sich alle Forstbeamte in dem politisch völlig unabhängigen „Deutschen Forstbeamtenbunde“ vereinen.

Schwabe L.

Redaktionsrat acht Tage vor Ausgabeabtau. Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, fernere einzelne Personennachrichten, Stellenanzeigen, Verwaltungsbearbeitungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.  
Für die Schriftleitung verantwortlich:  
Dezernentrat Grundmann, Reubamm.

### Familien-Nachrichten

An den Folgen des Krieges verstarb im 37. Lebensjahre der

**Fürstliche Revierförster**

## Herr Eichenscher

Seit etwa 10 Jahren stand er im Dienste **heizer** Verwaltung. Wie er im Kriege seine Pflicht als treuer Deutscher und Kamerad erfüllte, so war er auch bestrebt, seinen Beruf als Forstmann und Jäger voll auszufüllen; nur zu früh wurde seinem Schaffen ein Ende gesetzt. Die Beamten verlieren in ihm mit seinem offenen, geraden Charakter einen lieben Kollegen. Wir legen einen grünen Strauch auf sein Grab. (336)

**Im Namen**  
der Fürst zu Carolath-Weuthenschen  
Forstverwaltung und Forstbeamten:  
Bressel, Oberförster.

### Die Gemeinde- försterstelle

des Forstschutzbundes  
Kempenich (Wohltalbahnhof)  
ist wegen Tod des Inhabers  
neu zu besetzen.

Dienstentlohn: Grund-  
gehalt nach Gruppe VI der  
staatl. Besoldungsordnung  
(Ortsklasse B). Dienst-  
wohnung ist nicht vor-  
handen, demnächstiger Neu-  
bau nicht ausgeschlossen.  
Dienstaufwands- u. Brenn-  
holzenschädigung wie  
Staatsförster. Forstver-  
ordnungsberechtigte, Förster  
und Revierjäger der Kl. A  
kommen für die Anstellung  
in Frage. Bewerbungen mit  
Lebenslauf, förmlichen Zeug-  
nissen, Militärpapieren,  
ärztlichem Zeugnis sind bis  
zum 10. April er. an den  
Unterschiedeten einzureichen  
Kempenich, 13. März 23.  
Der Bürgermeister.  
Busch. (343)

Bei der Forstverwaltung eines großen  
industriellen Betriebes in der Provinz Sachsen  
ist am 1. Mai d. J. die Stellung

## eines Forstgehilfen,

welcher fast ausschließlich für den Bureau-  
dienst Verwendung findet, zu besetzen. Es  
wird Wert auf einen fleißigen, selbständig  
arbeitenden, streng gewissenhaften und flotten  
Arbeiter mit guter Handschrift gelegt.  
Vorzug erhalten Bewerber, welche mit den  
Arbeiten der sächsischen Staatsforstwirtschaft  
vollkommen vertraut sind. Gehalt wird nach  
Tarif gezahlt (Mt. 200.000,— bis 300.000,—  
pro Monat Basis Februar, ohne weitere  
Zugläge, je nach Alter). (329)

Bedingungslose Bewerbungen mit beglaubigten  
Zeugnisausschnitten und Lichtbild, Angabe  
von Referenzen erbeten unter **E. N. N.**  
**3433 an Ala-Haasenstein &**  
**Vogler, Berlin W 35.**

Nur an dieser Stelle werden  
Familien-Anzeigen kosten-  
los angenommen.

#### Geburten:

Dem Oberförster Wäh-  
mann in Oberförsterei  
Vremersbörbe ein Sohn.  
Dem Staatlichen Förster  
Ledbig in Wied a.  
Darb eine Tochter.

#### Verlobungen:

Fräulein Erika Sober,  
Hegemeisterochter, mit  
dem Hilfsförster Hans  
Dehn in Heydwalde.

#### Geschlehlungen:

Forstmeister W. Vieger  
mit Frau Anny verw.  
Lichtenstein in Rostock  
Fräulein Lisa Haedje  
in Kowarnen, Kreis  
Reichenburg, mit dem  
Brau- u. Staatsoberförster  
Spangenberg in  
Wlastermühl, Kreis  
Schlochau.

#### Esterbefälle:

Großl, Heinrich, Gemein-  
deförster a. D. in  
Kaltenborn, Kr. Ansbau,  
Bez. Gohlschlag.  
Schwebe, Staatl. Förster  
und Forstmeister im  
Schwenjeler Moor im  
Wemelgau.

### Stellenangebote

## Wissenschaftliche Hilfsarbeiter

für Forsteinrichtung u.  
Zentrale gesucht. Alter  
nicht unter 28 Jahren.  
Besoldung je nach Vor-  
bildung und bisheriger  
Tätigkeit nach den Sätzen  
der 8. bis 10. Gehalts-  
gruppe. Bewerbungen an  
die **Forstabteilung der  
Landwirtschaftskammer  
für die Provinz Bran-  
denburg und für Berlin  
in Berlin NW 40,**  
Kronprinzen-Ufer 4/6.

## Altd. geb. Forstmann

u. Unterföhr. des Leiters  
großer Waldbereich für  
Innenbetrieb gef. Respekt.  
wird nur auf sehr fleiß.,  
intellig. Herrn mit Interesse  
f. alle Verwalt.-Geschäfte.  
Angebot an (344)  
Oberforstmeister Roux,  
Eichhork bei Zarnsdorf  
(Deutsch-Oberföhr.).

### Eine Försterstelle

der Stadt Brilon (Sauer-  
land) ist wegen Tod des  
bisherigen Inhabers neu  
zu besetzen. (324)  
Dienstentlohn: Grund-  
gehalt 2c. nach Gruppe VI  
der staatlichen Besoldungs-  
ordnung (Ortsklasse C).  
Dienstwohnung und Dienst-  
land nicht vorhanden.  
Dienstaufwandsentschädig-  
ung und Brennholz wird ge-  
währt.  
Forstverordnungs- u. Re-  
vierjäger der Klasse A  
müssen ihre Bewerbungen  
bis zum 25. Mai 1923  
an den Magistrat  
Brilon einreichen.  
Der Bürgermeister.

## Hilfsjäger,

20—22 J. alt, ev., stellenlos,  
tüchtig in Jagdsich. Leute-  
beaufsichtigung, Anlage von  
Kleinst-Kulturen und Aus-  
zeichnen von Kleinst-Durch-  
forstungen, sofort gesucht.  
Gräßl, Forstverwaltungs-  
Ehrentendorf (301)  
bei Golsch A.-V.

### Forstgehilfe

od. Förster o. A.,  
ledig, m. Forstschulbildung,  
in allen praktischen u. schrift-  
lichen Arbeiten erfahren,  
mit Hochschuldipl. u. Hand-  
habung vertraut, wird zum  
sofortigen Antritt für  
Forstwirtschaft in Borspommern  
gesucht. Spätere Ver-  
heiratung gestattet. Schrift-  
liche Angebote mit Lebens-  
lauf u. Zeugnisabschr. an  
Forstinspektor Schroeder,  
Stettin, Regierung.

### 2 Hilfsjäger

für große Forstverwaltung  
Polnisch-Oberschlesiens so-  
fort gesucht. Bedingungen:  
geborene Oberschlesier, vor-  
nehmliche der polnischen  
Sprache, deutsche Forst-  
schule mit Prüfung, beste  
Zeugnisse. Angebote mit  
Lebenslauf und Lichtbild an  
Gräßlich, Generaldirektion Ge-  
neralverwaltung Kococzo-  
grube, Beuthen, Pfl.-  
Ober-Schlesien, Post-  
fachschloß. (320)

### Forstinspektor

od. Forstinspektant  
mit akadem. Bildung,  
erfahren in Forsteinrichtungs-  
arbeiten, von sofort. f. großen  
Privatforstverwaltung für  
ca. 8 Monate nach Polen  
in die Nähe von Jena  
gesucht. Angebote mit  
Zeugnisausschnitten, mit Ver-  
gabe von Aufträgen in  
Hoffen bei freier Station  
und Reise, zu richten an  
Buchhdlg. A. Trojisch,  
Frankfurt (Oder).

## Die Deutsche Harzgesellschaft Berlin NW 7.

Dorotheenstraße 24,  
sucht zu sofortiger Aus-  
bildung und späterer  
fester Anstellung

## Unwörter für Harzmeister- Stellung,

u. a. für Regierungsbesitz  
Altenstein, wo Kenntnis der  
polnischen Sprache erwünscht  
ist. Sofortige Meldungen  
erbeten, vorzugsweise von  
Bewerbern aus Forst- und  
landwirtschaftlich. Berufen.

### Stellengesuche

Hilfsförster, 22 J. alt,  
St. im Kom-  
munalbetrieb tätig, sucht für  
sofort od. spätere Stellung.  
Beizzeit 2 Jahre bei einem  
Forstl. Forstschule mit  
Erfolg besucht. Angebot mit  
G. N. 333 bei der Ver-  
d. Forst- u. Forstmann.

## An unsere verehrlichen Inserenten!

Durch die andauernden Preissteigerungen der Roh-  
materialien, höhere Löhne und Gehälter wachsen die  
Herstellungskosten und Betriebskosten unserer Zeitung derart  
an, daß es ganz unmöglich ist, unsern vielen Geschäfts-  
freunden künftig einzeln von allen Preisänderungen  
Kenntnis zu geben. Wir bitten, davon Vormerkung zu  
nehmen, daß alle jeweils zur Verrechnung kommenden Anzeigen-  
preise am Kopfe der Seite II ersichtlich sind. Besondere  
Mitteilung erfolgt auch bei laufenden Abschlüssen nicht.

**Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.**

**Gutachten** in allen Anstellungs- u. Rechts-  
angelegenheiten für Staats-  
Gemeinde- u. Privatforstbeamte erstattet zuverlässig  
**Carl Sultz, Hannover, Militärstr. 7.**

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Feiertage.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wissenschaftliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldwelt“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Rendsburg, des Forstwissenschaftlichen Vereins zu Berlin, des Versicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämter, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgebung, des Vereins ehemaliger Bauhüttenmeister Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Forstliche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat April 1900, — Mk. bei allen Postämtern, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Teutschland und Deutsch-Ostereich 1 600, — Mk. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 250, — Mk. abgegeben. — Im Falle plötzlicher Gewalt, Vertriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Ausbrechungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Vierzugung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den etwa vorbehalten eingekauften Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, die die Gerechtigkeit verletzen, werden nicht bezahlet. Beiträge, die sonstigen Verfassern auch anderen Verfassern übergeben werden, werden nicht bezahlet. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Sr. 14.

Neudamm, den 8. April 1923.

38. Band.

## Wozu brauchen wir den Deutschen Forstbeamtenbund?

Vortrag, gehalten in der Tagung der Bezirksgruppe Brandenburg am 18. Februar 1923, von Oberförster Brenner, Althölle.

Wozu brauchen wir den neuen „Deutschen Forstbeamtenbund“? Wir haben doch den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands; genügt der nicht, um unsere Ständeinteressen zu vertreten? Manch einer wird sich diese Frage selbst gestellt haben; an manchen wird der eine oder andere Kollege mit ihr herangetreten sein. Diese Frage ist so wichtig, daß sie einer Beantwortung und näheren Beleuchtung unterzogen werden muß.

Manchem scheint unsere Zeit an einer Überorganisation zu krankten, er wird sagen: Wozu all die Verbände — wozu schon wieder ein neuer zu all den alten — welchen Zweck hat die Organisation überhaupt! Daß wir in wirtschaftlich überaus traurigen Verhältnissen leben, wissen wir alle, jedermann ist von dem über Deutschland hereingebrochenem Unglück, von der Geldwertverwertung mit ihren katastrophalen Folgen stark betroffen, doppelt stark betroffen wir, weil unser Beruf doch in erster Linie ein idealer ist, der seine Angehörigen in hohem Grade erhält, den Rang um das goldene Stab, den wir seit einer Reihe von Jahren erleben, mitzumachen, der sie hindert, ihre wirtschaftlichen Interessen so wahrzunehmen, wie es notwendig gewesen wäre. Viele werden auch, um es einmal drastisch auszudrücken, gedacht haben: Ich pfeife auf den ganzen wirtschaftlichen Kummel, ich habe meinen Wald, den ich hege und pflege, und solange mir der nicht genommen wird, bin ich der glücklichste Mensch, auch wenn ich ein paar Mark weniger Einkommen habe als die anderen. Der, der so dachte, ihn hat die unerbittliche Not der

rast fortstreichenden Zeit eines Besseren oder vielmehr Schlechteren belehrt und sehr gründlich darauf aufmerksam gemacht, daß er mit diesen Idealen auf keinen grünen Zweig kommen kann, vielmehr unter allen Umständen mit seiner Familie Not leiden muß.

Es gibt wohl keinen zweiten Berufsstand, in dem das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Durchschnitt derart gut ist wie in dem unseren. Der Forstbeamte ist in den weitaus meisten Fällen der Vertraute seines Herrn. Da dieser selbst in der Regel ein Freund des Waldes ist, möchte ich fast sagen, der Förster ist nicht der Untergebene, sondern der Arbeitskammerad seines Arbeitgebers. Dies Verhältnis hat materiell da in gewirkt, daß nur in den seltensten Fällen auch bei der gegenwärtigen Geldentwertung der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber als Fordernder gegenübergetreten ist, vielmehr hat der Brotherr zumeist das vollste Verständnis für die wirtschaftliche Lage gezeigt und selbst das Seine zur Hebung der Wirtschaftslage seines Angestellten getan. Danach würde es scheinen, als ob doch die Leute recht haben, die sagen, wir Forstbeamte brauchen keine Organisation, es geht auch so. Ja, sie hätten recht, wenn es nicht da, wo so viel Licht ist, auch starken Schatten geben würde. Es ist nun leider einmal so, daß nicht nur solche Männer Waldbesitzer sind, die aus innerer Liebe an Forst und Flur sich ihrer Aufgabe widmen, sondern daß es auch andere gibt, die Waldbesitz zu Spekulationszwecken kaufen, wie man Devisen oder



Wertpapiere kauft — für die das, was uns heiliger Dienst am teuren Walde ist, Geschäft ist, wie jedes andere. Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß bei solchen Waldbesitzern von einem Arbeitsverhältnis, wie ich es vorhin nur mit ein paar Worten andeuten konnte, nicht die Rede sein kann. Für diese Waldbesitzer ist ihr Forstbeamter sicher nicht der Arbeitskamerad und nicht mehr, eher weniger als ihre Büroangestellten, zu denen sie nur dann in ein näheres Verhältnis kommen, wenn sie sie dazu brauchen, die Bilanz zu fristieren — manchmal vielleicht nicht zum Vorteil des Volksganzen. Unter solchen Umständen werden diese Arbeitgeber sicher nicht das Verständnis für die Lage ihrer Forstbeamten haben, sondern sie auszunutzen trachten, und damit werden die Forstbeamten dem Arbeitgeber gegenüber in eine ihrem inneren Wesen fremde Kampfstellung gedrängt.

An dieser Stelle möchte ich noch etwas einfügen, das zunächst nicht hierher zu gehören scheint, aber die Wichtigkeit des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ eindringlich vor Augen führen dürfte. Es ist selbstverständlich, daß diese Art von Waldbesitzern, die ich eben schilderte, auf billige Quellen reist, d. h. viele solcher Leute anstellt, die für geringes Geld arbeiten, weil ihnen die Fähigkeiten zu bessern Ansprüchen fehlen. Es ist ferner selbstverständlich, daß das Ansehen des ganzen Standes durch solche Leute nicht gehoben wird, daß im Gegenteil wir gegen sie vorgehen müssen, wie etwa die Ärzte gegen Kurfürscher. Wenn nun durch die Allgemeinverbindlichkeit der von unserem Forstbeamtenbund abgeschlossenen Tarifverträge — ich komme auf diese Frage noch zurück — diese Waldbesitzer gezwungen werden, das gleiche Gehalt zu zahlen, gleichgültig, ob sie einen Pflücker oder einen tüchtigen Förster anstellen, so wird es sich ein großer Teil doch überlegen, ob er nicht lieber an Stelle des minderwertigen einen tüchtigen Fachmann anstellt. Und das ist das, was wir nicht nur im Interesse unseres Standes, sondern im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft, unseres geliebten Vaterlandes fördern müssen. Wenn wir bedenken, daß in Deutschland nahezu die Hälfte des gesamten Waldes Privatbesitz ist, so werden wir einsehen, welch unermesslicher Schaden durch Leute, die nichts davon verstehen, aber stolz, oder sagen wir lieber frech, den Titel Förster führen, der Volkswirtschaft zugefügt werden kann. Es wurde schon zuviel gesündigt. Der deutsche Wald ist durch den Versailler Friedensvertrag in seinem Bestande bereits stark gemindert worden, jetzt ist jeder Hektar Waldes kostbar, ja geradezu jeder Baum, so daß eine sachliche und forstliche Behandlung unbedingt nötig ist.

Ich berührte dann ferner schon die Frage der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge.

Dies ist einer der wichtigsten Gründe, die trotz des Bestehens des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ zu der Gründung des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ führen mußten.

Es tritt weiter ein Grund rechtlicher Natur in Erscheinung, den ich eingehend darstellen muß. Um einen Tarifvertrag abzuschließen zu können, müssen sich zwei Vertragskontrahenten gegenüberstehen, eben die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite, und zwar vertreten durch ihre Verbände. Ein Tarifvertrag, den einige Teile des Ganzen abschließen, ohne sich auf eine Mehrheit stützen zu können, ist im Sinne der Gesetzgebung kein bindender Tarifvertrag. Also zwei Verbände, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverband, müssen sich als Kontrahenten gegenüberstehen, um einen Tarifvertrag zustande zu bringen. Deshalb ist unser alter, schöner „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ nicht hierzu geeignet, da diesem auch Waldbesitzer, d. h. Arbeitgeber angehören, mit anderen Worten, der Verein müßte in sich und unter seinen Mitgliedern selbst verhandeln, um zu einem Vertrag zu kommen. Daß dies bei unsern jetzigen politischen Verhältnissen eine Unmöglichkeit ist, sehen wir klar, und was noch wesentlicher ist, ein solcher Vertrag könnte nach der herrschenden Gesetzgebung nicht allgemeinverbindlich werden, sondern wäre nur den Arbeitgebern gegenüber, die zu dem abschließenden Verbände gehören, rechtskräftig. Und nun kommt noch etwas hinzu, das vielleicht einmal im Wirtschaftsleben Deutschlands weiter bahnbrechend wirken kann: nämlich daß im deutschen Walde trotz des Bestehens der getrennten Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ als gemeinsame Organisation weiterbestehen bleibt. Ich brauche wohl kein Wort darüber zu verlieren, daß ein derartiger Zusammenhalt den einzigen Weg zum wirtschaftlichen Frieden bietet, den wir für unser geknechtetes, wirtschaftlich daniederliegendes Deutschland brauchen. Andere Berufsstände sollten sich daran ein Beispiel nehmen.

Im folgenden möchte ich dann noch einige weitere Vorteile betonen, die uns der „Deutsche Forstbeamtenbund“ bietet, die das, was ich schon sagte, noch klarer machen sollen, und überzeugen dürften, wie notwendig die neue Organisation ist. Es dürfte nach dem, was ich sagte, wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Tarifverträge, wie sie in Form der gesetzlichen Gehaltsregelung für den staatlichen Förster eine Selbstverständlichkeit bedeuten, auch für uns Privatforstbeamte unumgänglich nötig sind. Der Abschluß solcher Tarifverträge durch einen sich über das ganze Reich erstreckenden Verband besitzt den Vorzug der einheitlichen Regelung, er bewirkt, daß eine unberechtigte Ausnutzung der Arbeitskraft durch schlechte Arbeitgabe vor-

gebeugt wird, und verbürgt eine in allen Bezirken gleiche Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage.

Die Notwendigkeit der Vertretung der Standesinteressen erwähnte ich schon. Wir haben das allergrößte Interesse daran, daß das Ansehen unseres Standes gehoben und, daß man da, wo er durch Außenleiter gelitten hat, dafür sorgt, daß der Försterstand als solcher wirklich gefestigt wird. Wir sind immer stolz darauf gewesen, daß wir uns Förster nennen durften, wir müssen dafür sorgen, daß es so bleibt und niemand unseren Ruf antasten kann. Dazu ist der Titelschutz nötig und die Weibringung eines Befähigungsnachweises unbedingt erforderlich, die beide zu schaffen sich der Bund im Einvernehmen mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zur Aufgabe gemacht hat. Denn im Interesse nicht nur unseres Standes, sondern vor allem unserer selbst müssen wir verlangen, daß Pflücker keinen Eingang in unsere Reihen finden.

Wie sich die Organisation praktisch ausgestalten wird, ist in der Tat eine so wichtige Frage, daß ich auch hierüber Aufschluß geben möchte. Man stelle sich eine große Anzahl Förster vor, die aber zersplittert sind; sie haben viele gemeinsame Interessen und können nicht zum Ziele kommen, weil dem einzelnen die Stoßkraft fehlt. Nun kommt der „Deutsche Forstbeamtenbund“ und faßt diese Interessen zunächst in Ortsgruppen zusammen. Aber auch damit ist nichts Ganzes getan. Man sieht in diesem Schema eine Anzahl Ortsgruppen mit gemeinsamen Interessen, die sich wieder mangels Stoßkraft nicht auswirken können. Das Gegebene ist nun, die Ortsgruppen zu verbinden und in Gruppen größerer Bezirke zusammenzufassen, die infolge beträchtlicher Mitgliederzahl eine größere Stoßkraft haben werden. Diese Bezirkegruppen werden nun endlich in dem über unser ganzes Vaterland reichenden „Deutschen Forstbeamtenbund“ zusammengefaßt, bei dem sich alle Kräfte sammeln und der dann tatsächlich imstande ist, die Interessen der deutschen Privatforstbeamten zu vertreten. Man sieht, die Kreise, die zersplittert sind, werden in den Orts- und Bezirkegruppen, etwa wie Wassermengen in Reservoir, gesammelt und diese im „Deutschen Forstbeamtenbund“ für ganz Deutschland noch einmal zusammengefaßt, der zum Heile der gesamten Mitglieder die nun gewonnene Stoßkraft besitzt und ausnützt.

Hierzu möchte ich noch folgendes erwähnen: Es gibt dann Verbände, die Interessen verfolgen, die den unteren gleichen, etwa der „Deutsche Gutsbeamtenbund“. Es ist auch hier selbstverständlich, daß für die gemeinsamen Interessen eine Vereinigung förderlich sein wird, und daß eine Spitzenorganisation erforderlich scheint. In Wirklichkeit sieht das so aus: Wir haben nebeneinander den „Deutschen Forstbeamtenbund“ und den „Bund der Gutsbeamten“. Beide haben

eine Anzahl Sonderinteressen. Neben diesen gibt es jedoch gemeinsame, für die ein Zusammenwirken nur vorteilhaft sein kann. Diese Interessen faßt eine Spitzenorganisation zusammen, die in unserem Falle in dem „Guts- und Forstbeamtenbund“ vorhanden ist.

Ich komme nun zum Schluß. Es ist nicht allein damit getan, daß die unumgänglich notwendige Organisation geschaffen wird, sondern es ist erforderlich, und zwar der Kernpunkt überhaupt, daß sich die gesamte Privatforstbeamten-schaft hinter ihren Bund stellt, daß sich dieser Bund, der für die Forstbeamten eintritt, auch seinerseits in seiner Aktion auf sie stützen kann. Darum müssen wir für den „Deutschen Forstbeamtenbund“ werben. Nicht darauf kommt es an, daß der Verband besteht, sondern daß er tatkräftig für seine Mitglieder arbeitet; das aber ist nur möglich, wenn zahlreiche Mitglieder hinter ihm stehen, ihn durch ihre Beiträge arbeitsfähig machen und er nicht durch Außenleiter in seiner Aktionsfähigkeit behindert wird.

So glaube ich zur Genüge dargetan zu haben, daß der „Deutsche Forstbeamtenbund“ wirklich notwendig ist. Wir haben gesehen, daß er der Besonderheit des Verhältnisses zwischen Waldbesitzern und Forstbeamten Rechnung trägt dadurch, daß der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ neben ihm besteht. Wie notwendig der Forstbeamtenbund ferner im Kampfe um die Wahrung der Standesinteressen, um den Titelschutz und die Fernhaltung der Pflücker ist, dürfte kaum angezweifelt werden; darum müssen wir für den „Deutschen Forstbeamtenbund“ werben, der unsere gemeinsamen Interessen vertreten soll. Sorgen wir dafür, daß es in den Bezirken keinen Privatforstmann mehr gibt, der nicht dem „Deutschen Forstbeamtenbund“ angehört! Ich will nicht von der notwendigen Solidarität reden, wie es ein Gewerkschaftsführer tun würde, aber von dem, was man uns Forstleuten immer nachgerühmt hat, davon, daß wir in guten wie in bösen Zeiten immer getreue Kameradschaft gehalten haben. Beweisen wir dies Kameradschaftsgefühl auch hier, sorgen wir dafür, daß unser „Deutscher Forstbeamtenbund“ stark nach außen und innen dastehe, als machtvolle Eigenorganisation aller deutschen Privatforstbeamten. Er wird das herzliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wahren, er wird aber auch dafür sorgen, daß den Kollegen, die bei Waldbesitzern, die nicht von altem Schlage sind, arbeiten, ihr Recht wird, und so wird er eine Hebung der Gesamtlage, die in unser aller Interesse ist, schaffen.

Schwierigkeiten bestehen, das ist nicht abzutreiten; aber sie sind da, um überwunden zu werden. Setzen wir, um Bismarcks bekanntes Wort zu variieren, den „Deutschen Forstbeamtenbund“ in den Sattel, reiten wird er schon können!

## Geisteskranke und Geisteschwache als Holz- und Wilddiebe.

Von Carl Salz, Hannover.

Die unglaublichsten Eigentumsvergehen waren die Begleiterscheinung der sinnlossten Revolutionen aller Zeitalter, und eine gewisse Parallele zu ihnen ist heute noch das Verbrechen an fremdem Gute, mit der entschuldigenden Begründung, daß der Täter geisteskrank sei.

Der § 51 St.G.B. sagt, daß eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, wenn der Täter zur Zeit der Begehung die Handlung sich in einem Zustande von Bemüßlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Wer also nicht zurechnungsfähig ist, kann eine strafbare Handlung nicht begehen, ob er wildiebt oder einen Wald plündert. Schließlich muß es aber ein Mittel geben, sich derartiger Leute zu erwehren, von dem im einzelnen Falle Gebrauch gemacht werden kann.

Es ist in gewisser Hinsicht, wie gezeigt werden soll, von erheblicher praktischer Bedeutung, was unter Geisteskrankheit und Geisteschwäche zu verstehen ist. Im B.G.B. sind diese Begriffe nicht definiert, aber Geisteskrankheit im rechtlichen Sinne liegt vor, wenn der Betroffene infolge der Krankheit der freien Willensbestimmung und der Fähigkeit ganz ermangelt, alle seine Rechtangelegenheiten zweckentsprechend zu besorgen. Bei der Geisteschwäche ist beides nicht der Fall, aber es liegt eine Beeinträchtigung vor.

Nach § 6 B.G.B. können alle, die infolge von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, entmündigt werden. Wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, ist geschäftsunfähig (§ 104 B.G.B.); wer aber wegen Geisteschwäche entmündigt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat. (§ 114 B.G.B.)

Weide erhalten einen Vormund, wenn sie entmündigt und volljährig sind. (§ 1896 B.G.B.) Geschäftsunfähig ist aber auch ohne Entmündigung,

„wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befindet, wenn nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist“ (§ 104 Nr. 2 B.G.B.)

Sticht der Geisteskranke Wägenladungen voll Holz, so ist er selbstverständlich nicht strafbar; macht er Holzgeschäfte, so sind sie nichtig, auch wenn der Verkäufer seinen Zustand nicht kannte. Ebenso wenig ist er zum Schadenersatz verpflichtet, auch wenn er durch Täuschung etwas erlangt, weil es bei einem Geisteskranken ein Verschulden nicht geben kann.

Es müssen aber Mittel vorhanden sein, nach dieser Richtung Wandel zu schaffen, denn es ist nicht anständig, daß Leute frei umherlaufen, die Gefahren hervorrufen, deren Umfang sich gar nicht absehen läßt. Dafür ist die Ortspolizei verantwortlich, denn ihr liegt die Fürsorge gegen gemeingefährliche Handlungen der Geisteskranken ob.

Wenn oben der Unterschied zwischen Geisteskrankheit und Geisteschwäche gemacht worden ist und auch die bürgerlich-rechtliche Stellung beider eine abweichende Beurteilung erfährt, so ist doch, weil Geisteschwäche nur eine mildere Form der Geisteskrankheit ist, die Geisteskrankheit in gesundheitslicher Hinsicht in diesem weiteren Sinne aufzufassen, so daß die Ortspolizeibehörde bei ihren Fürsorgemaßnahmen sich stets nach den Umständen des einzelnen Falls zu richten hat. Sie hat nicht zu entscheiden zwischen der Geisteskrankheit und der Geisteschwäche im Sinne des B.G.B., sondern das Entscheidende ist darin zu suchen, ob eine krankhafte Störung der Geistesfähigkeit vorhanden ist, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, so daß eine Bestrafung nach § 51 St.G.B. nicht stattfinden kann.

Wer also einen solchen stehlenden und wildernden Geisteskranken im Revier hat, der wende sich an die Ortspolizei, die dafür zu sorgen hat, daß er in einer Irrenanstalt untergebracht wird, wenn nicht eine anderweitige genügende Fürsorge gesichert erscheint

## Baumhöhenmesser.\*)

Von Dr. Vorkampff-Laue. (Mit Abbildung.)

Die Konstruktion der meisten Höhenmesser beruht auf der Anwendung der Gesetze von der Ähnlichkeit der Dreiecke. Naturgemäß muß irgendein Fixum vorhanden sein, unter Zugrundelegung dessen die Baumhöhe ermittelt werden kann. Dieses Fixum ist entweder „die Standlinie“ (Hautmann, Weise etc.), deren Messung Zeitaufwand und eventuell auch einen Gehilfen erfordert, oder die „Normallatte“ (Christen), deren Transport und Handhabung einen Gehilfen unentbehrlich macht.

Oft kommt der Forstmann in die Lage, Höhen messen zu müssen, ohne einen Gehilfen zur

Stelle zu haben, oder ohne ein Hilfsmittel zur Messung längerer Strecken (Messlatte, 20-m-Band) mitzuführen zu können. Folgendes dem Christenschen Baumhöhenmesser nachgebildete Instrumentchen (Abb. 1) kann in solchen Lagen gute Dienste leisten. Die Form des Instruments ist zweimäßig die des Christenschen, nur wird die Stab-Einteilung fortgelassen resp. durch einen einzigen Strich ersetzt, der von unten her den zehnten Teil der Höhe des Instruments markiert. Das Instrument hat also folgende Form und Maße:

Der Abstand zwischen  $S_1$  und  $S_2$  beträgt 30 cm; die Marke M ist von der Kante bei  $S_1$  3 cm weit entfernt. Die Spitzen  $S_1$  und  $S_2$  ermöglichen es, das Instrument zum Abgreifen wie einen Zirkel zu benutzen.

Die Anwendung des Instruments, die unmittelbar aus der Abbildung 2 folgt, beruht darauf, daß man von dem Baum durch Visur einen aliquoten (hier zehnten) Teil abgreift, denselben direkt mißt

\*) In Bd. 36 Nr. 26 S. 493 haben wir einen Beitrag von Landforstmeister a. D. Rönia veröffentlicht, in dem ein einfacher Baumhöhenmesser beschrieben war. Im Anschluß daran möchten wir auch diesen Artikel von Dr. Vorkampff-Laue über einen praktischen Baumhöhenmesser zur Kenntnis bringen, der bereits 1905 erschienen worden ist. Die Schriftleitung.





Abbildung 1.

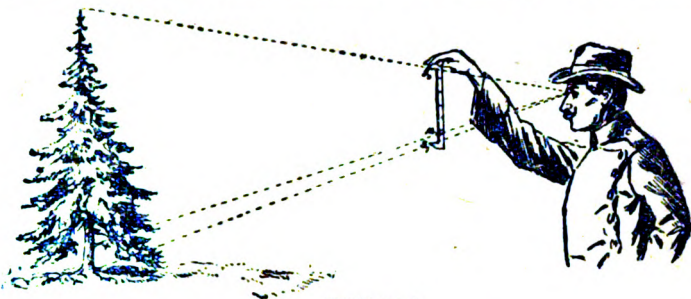


Abbildung 2.

und nun durch Multiplikation mit dem Nenner (hier zehn) die ganze Länge ermittelt.

**Verfahren:** Man halte das Instrument so, daß es zwischen Daumen und Zeigefinger der linken Hand frei herabhängt.

Durch Nähern oder Entfernen vom Auge

kann man bald die ganze Länge des Baumes zwischen den Marken bei  $S_1$  und  $S_2$  visierend einpassen, dann sieht man scharf durch die Marke bei  $M$ , behält den Punkt am Baume ( $x$ ), den man über  $M$  visierend erblickt, fest im Auge und eilt auf den Baum zu, um das Stück von  $x$  bis zum Fußpunkt direkt am Baume zu messen. Dieses Stück ist der zehnte Teil des Baumes.

Der Bequemlichkeit halber ist zum Messen des aliquoten Teils am Baum auf der Rückseite des Instruments eine Zentimeterteilung angebracht; doch kann man dazu selbstverständlich jeden Taschenmaßstab verwenden.

Es könnte eingewendet werden: Daß das Festhalten des anvisierten Punktes am Baum sich nicht genau genug durchführen läßt, und zweitens jeder Fehler, da er mit 10 multipliziert wird, erheblich wächst. Darauf erwidere ich, daß man es bei einiger Übung sehr bald heraus hat, kleine Merkmale am Baum, wie Rindenschüppchen *cc.*, die selbst der glätteste Stamm aufweist, im Auge zu behalten, und daß ein Fehler von 5 cm, der schon zu den größten gehört, erst eine Höhendifferenz von einem halben Meter gibt, die auch bei Messungen mit andern Hypsometern leicht vorkommt. Ich habe zur Kontrolle eine größere Anzahl Stämme mit diesem Instrument gemessen, sie dann mit dem „Weise“ messen lassen und recht befriedigende Resultate erzielt. Das Instrument ist so einfach, daß es sich jedermann selbst aus Pappe oder Zigarrenkistenholz herstellen kann; auch kann man sich leicht an seinem Spazierstock drei kleine Messingnägeln in den angegebenen Entfernungen einschlagen und über diese visierend denselben Effekt erreichen.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Entschädigung für Hochspannungsleitungen.

Bf. d. W. f. E. vom 22. Februar 1923 — III 727.

Die Entschädigungen für die Führung von Hochspannungsleitungen durch staatliche Forsten werden mit sofortiger Wirkung wie folgt festgesetzt:

#### A. Laufende Entschädigungen:

#### 1. Jährlicher Mietzins für Aufhiebflächen je Hektar:

	I.	Standortsklasse	21	Goldmark
Kiefer	II.	"	16	"
	III.	"	8	"
	IV.	"	4	"
	V.	"	2	"
	I.	"	32	"
Tanne	II.	"	21	"
	III.	"	16	"
	IV.	"	10	"
	V.	"	4	"
Eiche	I.	"	24	"
	II.	"	16	"
	III.	"	8	"
Buche	I.	"	24	"
	II.	"	16	"
	III.	"	10	"
	IV.	"	8	"
	V.	"	2	"

Bei Aufhieben von Beständen anderer als der

vorgenannten Holzarten sind die Sätze für Kiefer in Ansatz zu bringen.

#### 2. Jährlicher Mietzins für Freileitungen ohne Aufhieb:

Je Kilometer Leitung jährlich  $\frac{1}{2}$  Goldmark. Die vorsehend angegebenen Goldmarkmietzins sind durch Multiplikation mit dem Goldankaufspreis der Reichsbank für eine Goldmark in Papiermark umzurechnen und, gleitend, für je ein Mietzinsjahr festzusetzen. Hierbei ist der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) aller Goldankaufspreise in dem Monat, der dem Zahlungstag vorhergeht, zugrunde zu legen, um kurzfristige Schwankungen des Goldankaufpreises auszugleichen.

#### B. Einmalige Entschädigungen:

Für die Berechnung der einmaligen Entschädigungen für verfrühten Abtrieb lassen sich zurzeit feste Rechnungsunterlagen nicht geben. Die Berechnungen sind von Fall zu Fall unter Zugrundelegung der zur Zeit des Abtriebes tatsächlich gültigen Holzpreise, Kultur- und Verwaltungskosten mit einem Zinsfuß von 3% vorzunehmen und mir zur Genehmigung vorzulegen. Einer Vorlage bedarf es nicht, wenn die

gesamte Auftriebsfläche 2 ha nicht übersteigt. Die Vorlage der Verträge selbst ist nicht erforderlich, soweit es sich um Einzelverträge im Rahmen genehmigter Mantelverträge handelt.

**C. Ermäßigungen.**

Solche sind beim Anschluß von Forstdienstgehöften an bestehende oder neu zu errichtende Leitungen auf laufende und einmalige Entschädigungen gestattet. Ich erwarte jedoch, daß die Maxierungen die Höhe der Ermäßigung von Fall zu Fall nach ihrer Wirtschaftlichkeit genau prüfen und nach Maßgabe des tatsächlichen für die Forstverwaltung entstehenden Vorteils festsetzen.

Ermäßigungen, die mehr als 20 % der sonst zu

zahlenden Entschädigungen betragen, bedürfen meiner Genehmigung.

**Nutzungsgeld für die Wirtschaftsländereien der Staatsforstbeamten.**

St. d. Nr. f. L. vom 24. 2. 1923 — III. 8434.

Mit dem 1. April d. Js. treten folgende Bestimmungen über die Nutzungsgelder der Wirtschaftsländereien der Forstbeamten in Kraft:

1. Die Einreihung der Wirtschaftsländereien in die Klassen des bisherigen Bewertungstariifs bleibt unverändert.

2. Die Einheitsätze des Bewertungstariifs betragen vom gleichen Zeitpunkt ab:

Garten		Acker				Wiese				Weide			
I	II	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
je Hektar		je Hektar				je Hektar				je Hektar			
M		M				M				M			

3. Um dem jeweiligen Geldstande Rechnung zu tragen, werden die in Ziffer 2 genannten Einheitsätze mit einem Faktor vervielfacht, der sich aus dem Vergleich des durchschnittlichen Dienst- einkommens eines Förstlers am 1. April 1921 zu dem Stand des Dienst- einkommens am 1. Juli eines jeden Jahres ergibt. Dieser Faktor gilt für das betreffende Rechnungs- jahr. Er wird einheitlich für den ganzen Staat von mir fest- gesetzt und spätestens Anfang Juli f. Js. den Regierungen mitgeteilt.

Es gilt also der im Juli 1923 mitzuteilende Faktor für das Rechnungs- jahr 1923.

Bei der Berechnung des Nutzungsgeldes ist der von mir mitgeteilte Faktor für Wirtschaftsländereien bis zu einer Gesamtgröße von 4 ha um 5 v. H. zu kürzen, für Wirtschaftsländereien mit einer Gesamtgröße über 10 ha um 5 v. H. zu erhöhen.

Die Nutzungsgelder sind auf 100 M. nach oben abzurunden.

4. Bis zur Mitteilung des endgültigen Faktors für 1923 ist bei den am 1. April und am 1. Juli d. Js. fälligen Nutzungsgeldern von allen Beamten ohne Rücksicht auf die Größe der Wirtschaftsländereien der 180 fache Betrag der in Ziffer 2 genannten Einheitsätze anteilig zu entrichten. Dabei sind die Beamten darauf hinzuweisen, daß diese Festsetzung nur eine vorläufige ist.

5. Um den Stelleninhabern die Ausnutzung wirtschaftlich günstiger Einkaufsmöglichkeiten zu verschaffen, will ich mich mit Rücksicht auf die Erhöhung der Nutzungsgelder damit einverstanden erklären, daß der Verkauf von erübrigtem Stroh mit Genehmigung der Regierung auch schon im Laufe eines Landwirtschaftsjahres gestattet wird unter der Bedingung, daß der Erlös zum Ankauf von Kunstdünger verwandt und dieser dem Wirtschaftslände zugeführt wird, und daß weiterhin für das laufende Wirtschaftsjahr der Strohbedarf unweifellos gedeckt ist und für das folgende eine ausreichende Rücklage verbleibt. Ferner genehmige ich, daß der Verkauf von erübrigtem Heu ohne jedesmalige Genehmigung stattfinden darf, jedoch

unter der ausdrücklichen Bedingung, daß zu jeder Zeit, besonders aber bei eintretendem Stellenwechsel, ein Heuvorrat von einwandfreier Reife erhalten bleibt auf der Stelle in der Höhe erhalten bleibt, wie er mindestens zur Ernährung eines für die Stelle als normal anzusehenden Viehstandes bis zur neuen Ernte erforderlich ist und wie er dem Anteil des Stellennachfolgers an dem Ertrag des betreffenden Landwirtschaftsjahres entspricht. Etwas infolge stattgehabten Verkaufs fehlendes Heu hat der bisherige Stelleninhaber auf seine Kosten wieder zu beschaffen. Bei mißbräuchlicher Benützung dieser Erlaubnis behalte ich mir deren Zurückziehung, je nach Umständen auch anderweitige Abgrenzung der Wirtschaftsländerei vor.

Ich erwarte, daß die Herren Forstinpektions- beamten sich die Durchführung und Überwachung dieser Bestimmungen besonders angelegen sein lassen.

Die Ziffern 18 und 19 der Wirtschaftsländ- vorchriften erhalten hiernach künftig folgende Fassung:

Ziffer 18 Satz 2: Die Genehmigung darf nur dann gegeben werden, wenn nach dem pflicht- mäßigen Ermeßen der Regierung die nach dem Verkauf übrig bleibenden Strohvorräte mindestens bis zur neuen Ernte genügen und auch für das folgende Landwirtschaftsjahr eine ausreichende Rücklage verbleibt, und wenn ferner die Be- dingung an den Verkauf geknüpft wird, daß für den ganzen Erlös künstlicher Dünger angeschafft und auf dem Wirtschaftslände verwendet wird.

Ziffer 19 Abs. 1: Der Verkauf von Wirt- schaftserzeugnissen auf dem Halme und der Ver- kauf von Gras wird ausnahmslos verboten.

Bei Stellenwechsel muß der anteilige Ertrag der Wiesen für den Nachfolger in guter Be- schaffenheit in Natur vorhanden sein.

6. Soweit Forstbeamten, die keine der in Ziffer 5 des Allgemeinen Erlasses III 20 für 1921 — III 7146 — vom 14. April 1921 — be- zeichneten Stellen innehaben, Pachtland in ge- ringem Umfange überlassen ist, sind die Er- höhungen der Pachtgeldsätze vom gleichen Zeit- punkte ab vorzunehmen. Ich nehme dabei an,

daß die Regierungen in den Pachtverträgen eine Bestimmung darüber aufgenommen haben, daß die jeweilige Pacht nach den Sätzen des Nutzungsgeldes für die Wirtschaftskändereien festgesetzt wird.

Sofern dies nicht der Fall sein sollte, sind die Verträge zum nächsten zulässigen Termin zu kündigen, unter Anwendung des neuen Bewertungstarifs neu abzuschließen und dabei eine entsprechende Vertragsbestimmung aufzunehmen.

Abdrücke für die Oberförster, Revierförster und Forstassisten liegen bei.

Dr. Wendorff.

**9. Nachtrag**

**zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.**

Zwischen der Forstverwaltung des preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preussischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter Berlin andererseits, werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 1. April 1923 an vereinbart:

**I. Es erhalten an Stundenlohn:**

in Lohngruppe

1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren.
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren

Richtungen Einkommensgrenzen, die für Ansprüche maßgebend sind, mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab erhöht worden sind.

1. Nach § 45 des R.W.G. wird Elternrente für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt, wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste genooden wäre. Bedürftig ist nur, wer zu mindestens  $\frac{2}{3}$  erwachs unfähig ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat, nach einem gewissen Jahreseinkommen, das von Zeit zu Zeit festgesetzt wird, zur Reichseinkommensteuer veranlagt ist und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen. — Die Grenze des einkommensteuerepflichtigen Jahreseinkommens ist jetzt bis auf weiteres für ein Elternpaar auf 50 000 M, für einen einzelnen Elternteil auf 35 000 M erhöht worden. Die nach § 26 Abs. 1 a des Einkommenssteuergesetzes vom 29. März 1920 ufm. zulässigen Ermäßigungen in der für das Kalenderjahr 1922 festgesetzten Höhe von 6800 oder 3400 M sind bei diesen Einkommensgrenzen bereits berücksichtigt. Für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind sind dagegen 6100 M von dem Gesamteinkommen abzusetzen. Die Werbungskosten ufm. (§ 13 des E.St.G.) sind nur in dem tatsächlich nachweisbaren

	I	II	III	IV	V
	M	M	M	M	M
1.	900,—	850,—	800,—	750,—	700,—
2.	750,—	720,—	690,—	660,—	630,—
3.	600,—	590,—	580,—	570,—	560,—
4.	450,—	442,—	434,—	426,—	418,—
5.	300,—	295,—	290,—	285,—	280,—
6.	200,—	195,—	190,—	185,—	180,—
7.	380,—	360,—	340,—	330,—	320,—
8.	250,—	240,—	230,—	220,—	210,—
9.	150,—	140,—	130,—	120,—	110,—

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 1. April 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

III. Im Regierungsbezirk Merseburg wird die Oberförsterei Sträßenhainichen in die Lohngruppe II eingereiht.

IV. Für Wegebau-Arbeiten im Gebirge und bei Bauungen wird eine Geräte-Entschädigung in Höhe von 100 M für jeden geleisteten Arbeitstag gewährt.

Berlin, den 24. März 1923.

Für die Forstverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Dr. Wendorff.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:  
Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:  
Willy. Sauer.

**Änderung von Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetz.**

Von Verwaltungsratmann Dering.

Die allgemeine Preissteigerung und die dadurch bedingte Verschiebung der Einkommensverhältnisse haben Anlaß zu einer Verordnung vom 27. Februar 1923 (R.G.B. I S. 157) gegeben, durch die in zwei

Beträge abzugsfähig, und zwar auch bei denjenigen Versorgungsberechtigten, auf die die Vorschriften über die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes Anwendung finden.

**Beispiel:**

Elternpaar mit einem minderjährigen Kinde. Einkommen aus Arbeit im Kalenderjahr 1922 56 900 M  
 Abzüge: Werbungskosten —  
 nachgewiesen — . . . . . 1500 M  
 Lebensversicherungsprämie . 122 M 1 622 M

Es bleiben . . . . . 55 278 M

Abgerundet auf volle Tausend (§ 19 E.St.G.) 55 000 M

Ermäßigung für 1 Kind (§ 26 Abs. 1 b E.St.G.) . . . . . 6 100 M

Es bleiben . . . . . 48 900 M

Beim Vorliegen der übrigen Bedingungen des § 45 des R.W.G. ist also die Elternrente zu gewähren.

Eine allgemeine Nachprüfung der bisher nach dem R.W.G. anerkannten Versorgungsberechtigten findet nicht statt. Die bisher wegen Überschreitens der Einkommensgrenze abgelehnten Anträge sind nur auf Grund eines neuen Antrages nachzutragen. Das Jahreseinkommen von 1922 ist aber alsdann nach der neuen Verordnung zugrunde zu legen, wenn es sich um Neuanträge handelt, sowie bei den jetzt noch vorzunehmenden erstmaligen Neufeststellungen der nach früheren Militärversorgungsgesetzen



gelegenen festgestellten Versorgungsgebühren (Umanerkenntnisse).

2. Nach § 63 Nr. 1 des N.B.G. ruht das Recht der Beschädigten auf Versorgungsgebühren bei einem nach Ausscheidung der Versorgungsgebühren verbleibenden reicheinkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommen, das von Zeit zu Zeit festgelegt wird, in Höhe von 1/10 bis zu 10/10 der Versorgungsgebühren, ausschließlich der Pflegezulage. Dem Beschädigten verbleibt jedoch die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage und die Pflegezulage. —

Durch die Verordnung vom 27. Februar 1923 ist nun bestimmt worden, daß, wenn der Ruheberechnung das Jahreseinkommen von 1922 zugrunde gelegt wird, das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebühren bei einem nach Ausscheidung der Versorgungsgebühren verbleibenden Einkommen von 200 000 M in Höhe von 1/10 der Versorgungsgebühren, ausschließlich der Pflegezulage, ruht. Für jede weiteren 15 000 M ruht ein weiteres Zehntel. Bei diesen Einkommensgrenzen sind die nach § 13 des E.St.G. zulässigen Abzüge — Werbungskosten usw. — bis zur Höhe von jährlich 5400 M bis einschließlich Juli 1922 und von jährlich 10 800 M, vom 1. August 1922 ab, ferner die für den Versorgungsberechtigten selber zugelassene Ermäßigung (§ 26 Abs. 1 a des E.St.G.) in Höhe von 3400 M für das Kalenderjahr 1922 bereits berücksichtigt. Dagegen sind für die nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau 3400 M und für jedes minderjährige Kind 6100 M abzusetzen.

Beispiel:

Bei einem Beschädigten (verheiratet, 3 Kinder) ruhten bisher entsprechend einem Einkommen von 21 900 M — (1800 M Werbungskosten usw., 1200 + 1200 + 5400 M Abzüge gemäß § 26 Abs. 1 und 2 des E.St.G.) 9600 M = 12 300 M 10/10 der Gebührene.

Der Beschädigte hatte im Jahre 1922 ein Einkommen aus Arbeit von . . . . . 226 800 M  
Hiervon ab: Mehrbetrag an Werbungskosten usw. (vom Finanzamt über den Betrag von 10 800 M im Einzelfalle zugewilligt) . . . . . 2 000 M

Es bleiben . . . 224 800 M

Abgerundet (§ 19 des E.St.G.) . . . . . 224 000 M  
Ermäßigung nach § 26 Abs. 1 a und b des E.St.G.:  
für die Ehefrau . . . . . 3 400 M  
für 3 Kinder . . . . . 18 300 M 21 700 M

Es bleiben . . . 202 300 M

Es ruht vom 1. Oktober 1922 ab nur noch 1/10 der Gebührene. Die gesamten Versorgungsgebührene (abgesehen von der Schwerbeschädigtenzulage usw.) ruhen hiernach bei einem unverheirateten Beschädigten erst bei einem Einkommen von 335 000 M, bei einem verheirateten ohne Kinder von 338 400 M, bei 2 Kindern von 350 600 M, bei 4 Kindern von 362 800 M. Die Verordnung soll solchen Versorgungsberechtigten Vorteil bringen, deren Einkommen sich seit 1920 oder seit Erlass der Verordnung über die Einkommensgrenzen vom 16. Mai 1922 nicht oder nur mäßig erhöht hat. — Grundsätzlich ist nur auf Antrag das Jahreseinkommen von 1922 der Ruheberechnung zugrunde zu legen.

die vor dem 1. Oktober 1922 liegenden Zeiträume wird in jedem Falle das Einkommen nach den bisher geltenden Grundätzen berechnet.

Beamten-Krankenfürsorge.

Im sozialpolitischen Ausschuss des Reichstags wurde jüngst die Änderung der Reichsversicherungsordnung beraten. Die Sozialdemokraten beantragten bei der Feststellung des Kreises der Versicherungspflichtigen, daß künftig auch die Beamten in die allgemeine Krankerversicherungspflicht einbezogen werden sollten. Nach ihrem Antrag sollte der Unterschied zwischen unteren und höheren Beamten, selbst bis hinauf zu den Ministern und dem Reichskanzler, fortfallen. Ein Abgeordneter der D.Wp. erklärte an, daß auch in den Beamtenkreisen in der hinter uns liegenden schweren Zeit durch Krankheiten und Wochenbettunkosten vielfach schwere Not entstanden ist. Die Redner aller bürgerlichen Parteien verhielten sich gegenüber dem sozialdemokratischen Antrag ablehnend, fasten aber folgende Entschliessung:

„Der Ausschuss teilt die Bedenken der Reichsregierung, die gegen eine Einbeziehung der Beamten in die Reichsversicherungsordnung sprechen. Der Ausschuss begrüßt die Absichten der Reichsregierung, Maßnahmen zu treffen, um den infolge von Krankheit und Wochenbettunkosten in Not geratenen Beamtenfamilien Hilfe zu gewähren. Der Ausschuss erwartet, daß die Erwägungen der Reichsregierung so gefördert werden, daß dem Reichstag bald entsprechende Vorschläge unterbreitet werden können.“

Angestelltenversicherung.

Durch eine Verordnung vom 17. März 1923 ist die Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht vom 1. März 1923 ab auf 7 200 000 M erweitert worden. Wer diese Grenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 4 200 000 M auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 der Verordnung über Versicherungspflicht vom 9. Februar 1923 (R.-G.-Bl. I S. 108) entsprechend (siehe „Deutsche Forst-Zeitung“ S. 108 Ziff. 1c und S. 143 Ziff. 11a, b, d, e).

Krankensversicherung.

Nach einer Verordnung vom 9. März 1923 scheidet, wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze von 720 000 M überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber zu wechseln, erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze, frühestens aber an dem Tage aus der Versicherung aus, mit dem eine andere Festsetzung der Verdienstgrenze in Kraft tritt. (Es wird beabsichtigt, die Verdienstgrenze auf 2,4 Millionen Mark zu erhöhen.)

## Den Beamten

Recht die sogenannte Streikfreiheit nicht zu.

(Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, III. Strafsenat. Urteil vom 30. Oktober 1922 III 402/22.)

Artikel 124 der Reichsverfassung gewährleistet die Vereinsfreiheit, das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dieses Grundrecht kann durch den Reichspräsidenten, bei einer erheblichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, außer Kraft werden. Das findet aber nicht Anwendung auf Artikel 159, der die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe sichert und alle Abreden und Maßnahmen zur Einschränkung oder Behinderung dieser Freiheit für rechtswidrig erklärt. Der Artikel 159 schließt auch die Beamtenberufe ein, aber die Auffassung, daß auch den Beamtenvereinigungen das Recht zustehe, sich der Arbeitsniederlegung als Kampfmittel zur Wahrung und Förderung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu bedienen, findet in ihm keine Stütze, da dieser Artikel lediglich die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gewährleistet will, aber die Arbeitseinstellung als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nicht erwähnt. Die Vereinigungsfreiheit des Artikels 159 umfaßt nicht die Befugnis, zu streiken, oder mit andern Worten das Recht, unter Verletzung bestehender Vertragspflichten gemeinsam die Arbeit niederzulegen. Die Verhandlungen der Nationalversammlung lassen darüber keinen Zweifel aufkommen, denn weil die sogenannte Streikfreiheit in der Verfassung nicht hat entschieden werden sollen, hat man an Stelle des Ausdrucks „Koalitionsfreiheit“, das landläufig auch die Streikbefugnis umfaßt haben würde, die Bezeichnung „Vereinigungsfreiheit“ gewählt. Ausdrücklich ist im Verfassungsausschuß betont und vom Berichtserstatter in der Vollversammlung festgestellt worden, daß durch die verfassungsmäßige Anerkennung der wirtschaftlichen und sozialen Vereinigungsfreiheit nicht auch die sogenannte Streikfreiheit verfassungsmäßig festgelegt werden sollte.

Die Anstellung als Beamter begründet ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis, mit besonderen Pflichten der Treue, des Gehorsams und der gewissenhaften Erfüllung der übertragenen Obliegenheiten. Die Verletzung der Amtspflicht hat nicht nur privatrechtliche Wirkungen, sondern hat auch ein unmittelbares Vorgehen gegen den Beamten im Gefolge, denn die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten kann durch Ordnungstrafen erzwungen werden. Dem steht die Gewährung einer gesicherten, auf die Dauer berechneten Stellung gegenüber und ein besonderer Schutz bei Ausübung des Amtes. Die rechtliche Eigenart der Beamtenstellung ist mit einem Streikrecht unvereinbar, denn die Beamten sind Diener der Gesamtheit (Artikel 130) und ihr untergeordnet. Sie dürfen dem Volkswillen als Träger der Staatsgewalt nicht entgegenhandeln und dadurch die Erfüllung der Staatsaufgaben hindern, da sonst die Staatsgewalt in völlige Abhängigkeit von den Beamtenvereinigungen geraten würde. Heute wie früher steht der Beamte der Staatsgewalt gegenüber in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Unterordnungsverhältnis, das während seiner Dauer jede einseitige Verweigerung der Erfüllung übernommener Amtspflichten ausschließt. Ebensovienig, wie die Verfassung eine Befugnis

der Beamten zur kollektiven Arbeitsniederlegung kennt, ist sie sonst rechtlich anerkannt. Wenn auch das Reichsbeamtengesetz die Arbeitseinstellung nicht verbietet, so ergibt sich doch ein solches Verbot aus seinem Zusammenhange. Der Beamte hat die Verpflichtung, sein Amt gewissenhaft wahrzunehmen (§ 10), und sein Amt darf er ohne Urlaub nicht verlassen (§ 14) oder ihm fernbleiben. Diese Pflichten werden durch eine Arbeitsniederlegung verletzt, und jede Amtspflichtverletzung ist ein Dienstvergehen, das disziplinarisch geahndet wird, weil es verboten ist. Deshalb ist die Nichterfüllung der Amtspflichten nicht nur eine unerlaubte, sondern auch eine nach Beamtensrecht verbotene Handlung.\*\*) (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 56 S. 419 bis 427.)

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Verletzung der Amtspflicht, insbesondere durch Mißbrauch der Dienstwaffe, als in Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 1 des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 erfolgt anzusehen?

(Urteil des Reichsgerichts vom 11. April 1922. III. Zivilsenat. III. 48/21.)

Wenn von dem im Dienst befindlichen Beamten von der Dienstwaffe Gebrauch gemacht wird, so genügt dieses noch nicht zur Anwendung des § 1 des Reichshaftungsgesetzes, denn dieses setzt voraus, daß der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat. Es genügt deshalb nicht, wenn die schadenbringende Handlung mit der Wahrnehmung von Amt oder Dienst äußerlich und zeitlich zusammentrifft. Aus dem Wortlaute der Entstehungsgeschichte und dem Zwecke der Staatshaftungsgesetze sind die in Ausübung der öffentlichen Gewalt vorgenommenen Handlungen von den nur bei Gelegenheit der Ausübung öffentlicher Gewalt vorgenommenen ebenso zu unterscheiden wie bei Anwendung der §§ 31 und 831 BGB. die in Ausführung der Verrichtung vollzogenen Handlungen von den nur bei Gelegenheit der Verrichtung vorgenommenen. Durch das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 sollte für das Reich, und das preussische Gesetz vom 1. August 1909 für den preussischen Staat und dessen Gemeindeverbände die Haftung für die Beamten, die bis dahin nur soweit geregelt war, als es sich um deren Tätigkeit in privatrechtlichen Angelegenheiten in dem weiteren Sinne dieses Begriffs handelte, d. h. soweit die Ausführung öffentlicher Gewalt nicht in Frage kam, auch für das Verschulden der Beamten in Ausübung der öffentlichen Gewalt eingeführt und geordnet werden. Auf unerlaubte Handlungen, die ein Beamter aus rein persönlichen Beweggründen begeht, die keinerlei Beziehungen zu seinen Befugnissen und Pflichten haben, ist diese Haftung nicht ausgedehnt, und das auch nicht in dem Falle, wenn jene während der Dienststunden begangen sind.

Wenn die Frage, ob die Handlung in Ausübung der öffentlichen Gewalt vorgenommen ist, geprüft wird, so darf die Auslegung doch keine zu enge sein, denn eine Überschreitung der dienstlichen Befugnisse begründet die Haftung des Reichs

\*) Herr Einzelmer und Herr Scheidemann haben einen andern Standpunkt vertreten, aber das kann nicht ins Gewicht fallen.

\*\*) Was für die Reichsbeamten gilt, das findet auch Anwendung auf die preussischen Beamten.

usw., und sie ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Beamte aus eigenmächtigen Beweggründen seiner Pflicht zuwiderhandelt.

Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt liegt immer dann vor, wenn durch schuldhaftes Tun oder Unterlassen die amtlichen Nachmittel (insbesondere also Dienstwaffen) ohne jede Zwangsabsicht in eine Dritten schädliche Wirksamkeit treten, aber es kommt darauf an, daß die schädigende Handlung nicht nur während des Dienstes vorgenommen ist, sondern eine Diensthandlung darstellt.

Bei einem Mißbrauch der Waffe ist auch zu unterscheiden, ob er nur in einem äußerlichen geistlichen Zusammenhang mit dem Dienste und nur während des Dienstes erfolgt ist, oder ob ein innerer Zusammenhang mit dem Dienste gegeben ist. Nur wenn das letztere der Fall ist, kann die Tat als „in Ausübung“ des Amtes oder Dienstes erfolgt angesehen und eine Verantwortung des Reiches oder Staates angenommen werden. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 104, Seite 286.)

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.

Es sind noch ausgewiesen worden: Forstmeister Müller in Coblenz; Forstreferendar Fröhlich in Daun (Trier); Förster Lubitz in Orscholz (Trier), Förster Regler in Reuteverden (Nachen).

#### Wie Herr Förster Pfalzgraf „berichtigt“.

In der Broschüre des Försters Pfalzgraf „Das Oberförsternsystem in der Praxis“ ist, wie ich in meiner Besprechung dieser Arbeit hervorgehoben habe, behauptet worden, daß in einem Mundschreiben des Oberförster-Vereins die Forstreferendare aufgeführt worden sind, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen.

Ohne jeden verlaufulierenden Zusatz wird seitens des Herrn Pfalzgraf eine Tatsache behauptet, die vom Vorsitzenden des Oberförstervereins im „Deutschen Forstwart“ und in einer von diesem der Zeitschrift „Deutscher Förster“ eingesandten Berichtigung als nicht zutreffend bezeichnet wird.

In meiner Besprechung der in Frage kommenden Broschüre (siehe Nr. 13 S. 222) habe ich Veranlassung nehmen müssen, auf diese Angelegenheit einzugehen, die, wenn auch objektiv unwahr, wie ich annehmen mußte, doch voraussetzen lasse, daß ihr Urheber sich jedenfalls im guten Glauben befunden habe. Herr Pfalzgraf entgegnet auf die erwähnte Berichtigung in Nr. 12 des „Deutschen Försters“, und der einleitende Satz beleuchtet die Situation recht eigenartig. Er lautet wörtlich:

„Gegenüber vorstehender „Berichtigung“ des Herrn Forstmeisters Rudolph muß ich meine Mitteilung, daß Mundschreiben des genannten Inhalts im Oberförster-Verein tatsächlich verbreitet sind, aufrechterhalten.“

Die ursprüngliche Pfalzgrafische Mitteilung lautete hinsichtlich des hier in Rede stehenden Mundschreibens nicht, „daß Mundschreiben des genannten Inhalts im Oberförster-Verein tatsächlich verbreitet sind“, was er aufrechterhalten müsse, sondern er hat ganz unmißverständlich ausgesprochen, daß es sich um ein Mundschreiben des Oberförster-Vereins handele, also um ein Mundschreiben des zur Vertretung des Oberförster-Vereins berufenen Vorstandes.

Sich mit Herrn Pfalzgraf auseinanderzusetzen,

ist Sache dieses Vorstandes, während ich mich darauf beschränke, das Vorstehende zur Ergänzung meiner Besprechung der Pfalzgrafischen Auslassungen anzufügen, die von ihrem Urheber selbst — heute stillschweigend fallen gelassen werden. Dolp.

Zur Auflösung des Reichsschatzministeriums. Mit der zum 1. April in Kraft tretenden Auflösung des Reichsschatzministeriums treten die Angelegenheiten des besetzten rheinischen Gebietes zum Reichsministerium des Innern, die elektrowirtschaftliche Gesetzgebung und sonstige rein wirtschaftliche Aufgaben zum Reichswirtschaftsministerium, die übrigen Belange (Wegenachswesen, Reichsbaumwollen, Bewertung- und Friedensvertragsangelegenheiten sowie Vertretung der Reichsinteressen bei vereinigten Industrie-Unternehmungen) zum Reichsfinanzministerium. R.

Forstliche Staatsprüfung in Preußen. Die das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstreferendare, die im Juni 1923 die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, die vorchriftsmäßige Weiterbildung spätestens bis zum 1. Mai d. J. einzureichen.

Die Jagdscheingebühr in der Sitzung des preussischen Landtages vom 20. März 1923. Wenn die auf das Forstdiebstahlsgesetz bedingten Beamten einen Jagdschein erhalten und deshalb von der Erhöhung der Jagdscheingebühr nicht berührt werden, so wird doch ein nicht unerheblicher Teil der Privatforstbeamten recht empfindlich dadurch getroffen, daß er den Jagdschein bezahlen muß. Vom landwirtschaftlichen Ausschuss ist bei der Beratung des Gesetzentwurfes über die Erhöhung der Jagdscheingebühr diese für den Jahresjagdschein auf 2500 M., für den Tagesjagdschein auf 500 M. erhöht worden. Nach dem Vorschlag des Ausschusses sollte die Gebühr für den Jahresjagdschein der Ausländer auf 50000 M., für den Tagesjagdschein auf 10000 M. heraufgesetzt werden. In der zweiten Lesung wurden die Erhöhungen durch den Ausschuss ohne jede Debatte angenommen, aber zur dritten Lesung lag ein Antrag des Zentrums vor, die Gebühren für den Jahresjagdschein nochmals zu verdoppeln und auf 50000 bzw. 100000 M. festzusetzen. Ganz auffallenderweise wendet sich der Abgeordnete Stenbel (D. Bp.) gegen diese Erhöhung der Gebühr für die Ausländer, indem er

darauf hinwies, daß den in den Grenzmarken wohnenden Ausländern im Osten und Westen Schwierigkeiten bereitet würden. Daß das Zentrum sich über diese Auffassung wunderte und seinem Befremden darüber Ausdruck gab, daß von dieser Seite eine Kanze für die Ausländer gebrochen würde, ist sehr leicht verständlich, denn dieses Befremden wird wohl allgemein geteilt werden. Nachdem darauf hingewiesen war, daß auch der Staatsrat eine sehr erhebliche Erhöhung der Gebühr für Ausländer gewünscht habe, wurde der Antrag des Zentrums in dieser Fassung angenommen. Danach beträgt die Gebühr:

- a) für den Jahresjagdschein 5000 *M.*
  - b) für den Tagesjagdschein 500 *M.*
- für Ausländer:
- a) für den Jahresjagdschein 100000 *M.*
  - b) für den Tagesjagdschein 10000 *M.*

**Personalien der Privatforstbeamten.** Ebenso wie die Personalveränderungen in Staatsforstdienste werden auch die im Privatforstdienste jederzeit gern veröffentlicht. Wir bitten unsere Leser, alle ihnen bekanntwerdenden Veränderungen im Privatforstdienste, wenigstens die ihre Person betreffenden, sofort der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm, mitzuteilen. Besonders empfehlenswert wäre es, wenn die großen Privatforstverwaltungen laufend von allen Änderungen auf dem Personalgebiete, Versetzungen und Titeländerungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis gäben.

**Das Einheitsformat.** Das Reichswirtschaftsministerium hat den Behörden empfohlen, das Normalformat „A 4“ (21 x 30 cm) als Einheitsbriefbogen einzuführen, und gleiches haben verschiedene große Industrieunternehmen für ihre Büros angeordnet. Das bedeutet, der ehrwürdige Unterschied zwischen dem kaufmännischen Briefbogen und dem behördlichen Kanzelei und Folio soll wegfallen. Auch die Post soll die Abfertigung haben, sich dieser Bewegung anzuschließen, und ebenso das Patentamt. Die Postkarten und Paketadressen, auch die Patentzeichnungen sollen normalisiert werden. Es gibt in Deutschland viel zu viel Papierformate, was im höchsten Grade unwirtschaftlich ist. Dadurch ist eine rationelle Massenherstellung unmöglich. Jeder Papierhändler ist gezwungen, ständig eine ungeheure Zahl von Formaten auf Lager zu halten, um die vielfältigsten Wünsche seiner Kunden befriedigen zu können. Das bedeutet totes Kapital und paßt daher nicht mehr in unsere Zeit. Deshalb hat sich der Normenausschuß der deutschen Industrie damit beschäftigt und erkundet, wie man wohl mit weniger Formaten auskommen könne, insbesondere wie man die Formate abzusufen habe, um aus einem und demselben großen Normal-Papierbogen die verschiedenen Größen ohne Verlust auszuscheiden zu können, das heißt, ohne daß dabei mehr oder minder breite Streifen des kostbaren Papierstoffes als Abfall weggeschnitten werden müssen. Und diese Arbeit hat Erfolg gehabt. Da hat ein findiger Kopf ein Quadrat gezeichnet, eine Diagonale durchgezogen und gesagt: die Breite eines Papierformates soll sich zur Höhe verhalten wie die Seite des Quadrates zur Diagonale. Das nennt der Mathematiker  $1 : \sqrt{2}$ . Dann hat man, nachdem man sich mit den Papierfabriken verständigte, die Maße für den ganzen Bogen festgelegt. Man hat ihn zwar nicht „Bogen“ genannt, sondern

„Dreifachbogen“, und die Entscheidung fiel für das Format: 841 mm breit und 1189 mm hoch. Dieses sehr große Blatt Papier, das wohl in der Regel nur bei technischen Zeichnungen, Plänen und Karten benutzt wird, trägt die Klassenbezeichnung A 0. Falten wir ihn einmal, so entsteht der „Doppelbogen“ A 1, falten wir ihn zweimal, der „Bogen“ A 2. Jetzt ist das Format: 420 x 594 geworden. Falten wir aber viermal, dann kommen wir zum wichtigsten der Dinge: dem Einheitsbriefbogen A 4 = 210 x 297 mm oder rund 21 cm breit und 30 cm hoch. Der soll sowohl das Folioformat wie auch das Quartformat erleben. Die kleineren Formate für Mitteilungen und Notizen werden durch Halbierung bzw. Viertelung des Einheitsbriefbogens gewonnen, ebenso die Postkarte (105 x 148). Alles, was der Aufbewahrung dient, muß nun eine Kleinigkeit größer sein. Dafür ist eine besondere „C-Reihe“ von Formaten gebildet. Hier finden wir die Briefumschläge (114 x 162), die Aktendeckel und Hefter (229 x 324).

### Forstwirtschaftliches.

**Ausnahmetarif für Forstpflanzen, Obstbäume und -kräuter.** Mit Gültigkeit vom 22. März 1923 bis 15. Mai 1923 wird für Forstpflanzen, Obstbäume, auch Wildlinge und Sträucher in Wagenladungen als Gültgut oder Frachtgut der Ausnahmetarif 18 von und nach allen Stationen der deutschen Reichsbahn eingeführt. Die Fracht wird nach der Wagenladungskategorie E und deren Nebenklassen berechnet. Die fraglichen Pflanzen gehören normal der Wagenladungskategorie D an. Die Frachtermäßigung durch den Ausnahmetarif beträgt durchschnittlich etwa 37%.

**Die Anwendung der Gründüngung in den Kämpen** wird ganz besonders gegenwärtig als ein Mittel anzusehen sein, um die Bodenkraft zu erhalten und somit dazu beizutragen, daß die einmal eingerichtete Fläche längere Zeit zur Pflanzanzucht benutzt werden kann. Gerade dieser Umstand ist heute von besonderer Wichtigkeit, denn die hohen Arbeitslöhne für die Rodung und die Kosten für etwa nötige Unwehungen erhöhen die Ausgaben für die erste Anlage ganz bedeutend. Auch die früher übliche Verteilung von Kompost, der dann als Düngemittel Verwendung fand, ist heute verhältnismäßig kostspielig geworden. Da bei der Anwendung von Gründüngung damit gerechnet werden muß, daß alljährlich ein Teil der Fläche des Kampes zur Pflanzanzucht nicht benutzt werden kann, so ist gleich bei der Anlage bezüglich der Größenmessung hierauf Rücksicht zu nehmen. Als Gründüngungspflanze eignet sich am besten die gelbe Lupine, weil diese das meiste Blattwerk liefert. Sollte deren Beschaffung nicht möglich sein, so kann Serradelle als Ersatz gewählt werden. Gesteigert wird der Wuchs der Gründüngung ganz bedeutend durch eine entsprechende Kaliphosphatdüngung oder wenigstens durch eine einfache Kalidüngung (2 kg Kainit je Ar). Der Zeitpunkt der Aussaat ist so zu wählen, daß die Pflanzen bei Eintritt der ersten Herbstfröste die Schotenausbildung beendet haben, denn in diesem Zustande ist deren Düngewert am größten. Die Saatenmenge ist so zu bemessen, daß jede Pflanze genügend Wachsraum zur Entwicklung hat und der Boden so dicht bestanden ist, daß er überall beschattet und hierdurch jeder Unkrautwuchs unterdrückt wird. Hiermit wird die Gründüngung auch gleichzeitig ein

geeignetes Mittel zur Förderung der Reinhaltung der Kämpfe. Vielfach wird angenommen, daß die wesentlichsten Pflanzennährstoffe nur in den Wurzeln enthalten seien, so daß der Zweck der Düngung auch dann erreicht werde, wenn nur diese dazu Verwendung finden und die oberen Teile abgemäht werden könnten, um als Wildfutter zu dienen. Gewiß wird jeder Forstmann wünschen, daß seinem Wilde in der harten Winterzeit durch solche Zugaben der Tisch reichlicher gedeckt werden kann. In diesem Falle würde dies aber auf Kosten der Bodenverbesserung im Kämpfe geschehen. Wenn auch der Stickstoff hauptsächlich in den Wurzeln knötchen enthalten ist, so enthalten doch auch die oberirdischen Pflanzenteile noch einen erheblichen Prozentias hiervon, den man ebenfalls dem Boden zuführen soll. Um den angestrebten Zweck voll zu erreichen, muß vielmehr angestrebt werden, hier auch die Stengel und Blätter der Pflanzen in vollem Umfange zugute kommen zu lassen. Weiter können Zweifel darüber entstehen, zu welchem Zeitpunkt das Untergraben stattfinden soll. Das Ergebnis eines Versuches hat gezeigt, daß es auf den Ertrag ohne sonderlichen Einfluß ist, ob dies im Herbst oder im Frühjahr geschieht. Die dabei gemachten Beobachtungen sprechen aber dafür, daß der passenste Zeitpunkt am besten nach der Beschaffenheit des Bodens gewählt wird. Ist dessen Zustand ein mehr sandiger, so daß es wünschenswert ist, daß er zur Erhaltung der Fruchtbarkeit im Frühjahr nicht mehr gelockert wird, so empfiehlt sich das Untergraben im Herbst. Auf schweren, mehr bindigen Bodenarten ist es dagegen vorteilhafter, die Gründüngungspflanzen über Winter auf der Fläche stehen zu lassen und erst im Frühjahr unterzugraben. In diesem Falle tritt infolge der Lagerung unter der Schneedecke eine Bodengare ein, die später fördernd auf die Entwicklung der Pflanzen einwirkt. Außerdem werden dadurch, daß die durchgreifendere Bodenbearbeitung im Frühjahr erfolgt, eine größere Anzahl von Unkrautkeimlingen zerstört, so daß bei der Reinigung im Laufe des Sommers Kosten erspart werden.

### Vom Wildmarkt.

**Amstlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 28. März 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft ruhig, Preise unverändert. Kaninchen, starke 3500 bis 3800 M das Stüd. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Bracht, Epelen und Provision.

### Vom Rohwarenmarkt.

**Handwerksverei der Märktichen Zell-Verwertungs-gesellschaft, Berlin N 20, Frennwalder Straße 8,** vom 29. März 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 3000 M, Wildkanin: Winter bis 1000 M, Füchje: Winter I 80 000 M; Steinmarber I 200 000 M; Baummarber I 250 000 M; Fittisse I 20 000 M; Maulwürje I 1000 M; Dachje: I 20 000 M das Stüd; Fehje: Sommer 4000 M, Refe: Winter 3000 M, das Ffund; Rotwild: trocken 3000 M das Stüd; Damwild: trocken 3500 M, das Stüd, Schwarzwild: trocken 200 M das Stüd; Kanin bis 3000 M; Hasen bis 2500 M, Ziegen 15000 M, Zidel bis 3000 M das Stüd.

**Nach der Märtschner-Jeltung (Reipsia) vom 29. März 1923.** Otter 200 000 bis 250 000 M, Steinmarber 200 000 bis 260 000 M, Baummarber 250 000 bis 300 000 M, Füchje 120 000 bis 150 000 M, Fittisse 40 000 bis 50 000 M, Dachje 25 000 bis 33 000 M, Maulwürje 1500 bis 1800 M, Samster

2200 bis 3000 M; Kanin (Märtschner) 3600 bis 4500 M, Hasen (Winter) 4000 bis 5000 M, Hasen (Halbe) 2500 bis 3000 M, Hasen (Sommer) 800 bis 1000 M, Rehbeden 2000 bis 4000 M. Die Unlischerheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähre erzielte Preise anzufassen, die auf starken, wechselnden Schwankungen infolge der danacuerben plöchtigen rudweisen Gutwertung des Papier-Erfas-Geldes unteiliegen.

### Fischpreise.

**Nach dem amtlichen Marktbericht der Märktichen Markt-Hallen-Direktion Berlin vom 28. März 1923.** Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 2200 bis 2500 M, Hekje, atref 1500 bis 1850 M, Schleien, unfortiert 2700 bis 3100 M, Kalle, groß-mittel 6500 M, Kalle, mittel 5100 M, Karpfen, Spiegel, unfortiert 2300 bis 2500 M.

### Brief- und Fragekasten.

#### Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 1. März 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portosätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 100 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Fragekasten beizufügen ist, auf 300 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beistellt, müssen so lange unantwortet zurückgelegt werden, bis Einbindung des fehlenden Portos erfolgt.

#### Privatförster H. aus Oßpreußen.

Anonyme Anfragen werden grundsätzlich nicht beantwortet. Wir bitten um Nennung Ihres Namens, worauf wir Ihnen die gewünschte Auskunft gern erteilen werden. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 16. **Bertilgung von Wildkaninchen.** Wie vertilgt man Wildkaninchen radikal, wenn auch mit Gift? Wo bezieht man das Mittel? Alle anderen Methoden, Frettieren usw., sind fruchtlos ausgefallen. Förster M. in E.

Antwort: Das sicherste, durchschlagende Mittel, die Kaninchen zu vertilgen, ist die Verwendung von Schwefelkohlenstoff. Wenn auch Schwefelkohlenstoff feuergefährlich ist, so ist seine Anwendung bei genauer Befolgung der hierfür gegebenen Vorschriften ebenso einfach wie vollkommen gefahrlos. Dabei hat diese Methode noch folgende Vorzüge: Sie wirkt absolut sicher und sofort. Die Kaninchen sind kurze Zeit nach Ausführung der Arbeit tot. Voraussetzung hierfür ist aber gründliche Vorarbeit. Diese besteht in sorgfältigster Feststellung aller Kaninchenbauge und aller in diese führenden Röhren. Wie diese Arbeiten ausgeführt werden, wie sie in zweckmäßiger zeitlicher Reihenfolge geschehen sollen, habe ich ausführlich im Neudammer forstlichen Belehrungsheft: „Das Kaninchen, seine Lebensweise, wirtschaftliche Bedeutung und Bekämpfung“, J. Neumann, Neudamm (Preis Grundzahl 0,2), auseinandergesetzt und beschrieben, so daß nach den dort gegebenen Anweisungen jeder Handgriff leicht auszuführen ist. Da die Kaninchen in ihren Bauen sterben, sind sie nicht zu erreichen und nicht zu verwerten. Dies muß, wenn es auf radikale Vertilgung ankommt, nebenächlich sein. Glaubt man in der heutigen schiereen Zeit auf Wildbret und Pelz nicht verzichten zu können, dann empfiehlt sich die Anwendung von Koblrefel, wie Ströfe unter dem Titel: „Die Massenbekämpfung der Kaninchenplage“, ebenfalls im Verlag von J. Neumann, Neudamm (Preis Grundzahl 0,2), beschrieben hat. G. Stein.

# Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

## Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen. Preußen.

### Staats-Forstverwaltung.

**Oberförsterstelle Lübbesee** im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ist zum 1. J. u. unter Umständen auch für 1. u. bezug N. Bewerberamtsfr. 25. April.  
**Forstrentmeisterstelle** bei der Forstklasse in Euphl (Euphl) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerberamtsfr. 3. Mai.

**Forstrentmeisterstelle** bei der Forstklasse in Tappan (Königsberg) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerberamtsfr. 30. April.

Im Realernstgebiet Frankfurt a. O. sind folgende Försterstellen neu zu besetzen:  
Sum 1. Mai:

**Haidemühle**, Oberf. Richterfeld. 0.5090 ha Garten, 5.5700 ha Acker, 5.0900 ha Wiese. Nutzungsgeld 864 M. Bewerberamtsfr. 14. April.

Sum 1. Juni:  
**Röhmen**, Oberf. Crotten, mit dem Wohnsitz in Röhmen. 0.3800 ha Acker, 2.7843 ha Wiese. Nutzungsgeld 874 M. Bewerberamtsfr. 14. April.

Sum 1. Juli:  
**Plaag**, Oberf. Hangelberg. 0.1210 ha Garten, 9.9790 ha Acker, 4.2020 ha Wiese. Nutzungsgeld 627 M. Bewerberamtsfr. 14. April.

**Försterstelle Schwals**, Oberf. Rothbube (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. In der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung b) an Dienstort 9,3 ha Acker, 1,4 ha Wiesen, 4 ha Weide. Die Schule ist in Sawadden, etwa 8 km; Bahnstation Romahlen der Gumbinnen-Interburg-Lyd, etwa 15 km. Bewerberamtsfr. 1. Mai.

### Mittelbarer Staatsdienst.

**Gemeinde-Försterstelle des Forstschutzwartenden Willenfeld** ist zum 1. Juli d. J. neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 20. Mai an den Bürgermeister in Willenfeld einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Unterförsterstelle Wolgast** ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind bis spätestens 15. April an den Magistrat in Wolgast zu richten. Näheres siehe Anzeige.

**Forstgehilfe für den Forstschutzwart** sofort gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Gutzstadt, Ostpreußen, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

## Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterstelle Ansted (Stade) fällt durch die Bezeichnung „Oberförster Jagen“.

## Personalmeldungen.

### Preußen.

### Staats-Forstverwaltung.

**Müller**, Reg. und Forstrat, ist aus dem Verwaltungsgebiet zurückgetreten und hat nach Ablauf seines Urlaubs zur Verwaltung der Oberf. Wilschmied im Verwaltungsgebiet die Forstinspektion Gumbinnen-Jüniherberg übernommen.

**Pfanz**, Reg. und Forstrat in Frankfurt a. O., ist zum Oberforstmeister ernannt unter Übertragung der Oberförsterstelle bei der Regierung in Königsberg.

**Stahl**, Forstmeister in Wadenzell (Cassel), ist nach Stepenitz (Stettin) versetzt.

In den Ruhestand versetzt wurden:

**Dr. Haenschel**, Forstmeister in Gargitz (Frankfurt a. O.),  
**Waldschmidt**, Forstmeister in Heßberg (Cassel),  
**Abou**, Forstmeister in Grünhain (Stettin),  
**Lowalski**, Forstmeister in Tappan (Königsberg).

**Wiskow**, Forstinspektor in Lüneburg, ist zum Oberförster mit Revier

ernannt unter Verleihung der Oberförsterstelle in Gargitz (Frankfurt a. O.)

**Wernicke**, Reg.-Oberf. in Breslau, ist zum Forstrentmeister ernannt unter Übertragung der Forstrentmeisterstelle bei der Forstklasse Hammerstein (Schneidemühl).

**Wandenberg**, Revierförster in Lantrop, Oberf. Glinzfeld (Krausberg), ist am 1. April in den Ruhestand versetzt.

**Wissmann**, Revierförster in Wernigerode, ist am 1. April nach Wolmirfeld, Oberf. Golbig (Magdeburg), versetzt.

**Winkel**, Förster in Wüdingen, Oberf. Alsted, ist am 1. April unter Übertragung der Försterstelle Kammel nach Lantrop, Oberf. Lantrop (Gildesheim), versetzt.

**Kranke**, Karl, Förster in Dettern, ist zum Revierförster ernannt unter Übertragung der Revierförsterstelle in Zerchow, Oberf. Altenplathow (Magdeburg).

**Sonnenstein**, Förster in Rallenscheid, ist zum Revierförster ernannt unter Übertragung der Revierförsterstelle in Lantrop, Oberf. Glinzfeld (Krausberg).

**Braunmann**, Graf, Regemester in Wernigerode, Oberf. Königsthal (Cfurt), ist zum Revierförster ernannt unter Übertragung der Revierförsterstelle in Wolmirfeld, Oberf. Golbig (Magdeburg).

**Schmann**, Forstb., Regemester in Wolbig, Oberf. Hallenberg, ist zum Revierförster ernannt unter Übertragung der Revierförsterstelle in Gorden, Oberf. Eßnerode (Merseburg).

**Lorins**, Karl, Regemester in Wolbig, Oberf. Glöckburg, ist zum Revierförster ernannt unter Übertragung der Revierförsterstelle in Jermerswalde, Oberf. Rosenfeld (Merseburg).

**Schäfer**, Regemester in Wödrig, Oberf. Dieber, ist zum 1. Juli die Försterstelle Neuwitzpark, Oberf. Wollgang (Cassel), übertragen.

**Hoff**, Abzg. Förster in Kirchhain, Oberf. Rotenburg i. D., ist am 15. Februar nach Kirchhain, Oberf. Webersfeld (Stade), versetzt.

**von Rosenthal**, Abzg. Förster in Webersfeld, ist am 1. April nach Kirchhain, Oberf. Rotenburg i. D. (Stade), versetzt.

**Reisner**, Abzg. Förster in Schmogauer Wäld, Oberf. Ramslau, wird am 1. Mai nach Neubrand, Oberf. Wärenzide (Schneidemühl), einberufen.

**Müller**, Abzg. Förster in Bassen, Oberf. Wolbig, ist am 1. April nach Poppelau, Oberf. Poppelau (Oppeln), einberufen.

**Häcker**, Abzg. Förster in Rehmstedt, ist am 1. April die Forstinspektorstelle der Oberförster Königsthal (Cfurt), übertragen.

**Reisner**, Abzg. Förster in Kropel, Oberf. Holten, ist am 1. April nach Wachsen, Oberf. Grohau (Cfurt), einberufen.

**Böding**, Abzg. Förster in Oberkell, ist am 1. April die Försterstelle Dieber, Oberf. Dieber (Cassel), übertragen.

**Sadowski**, Abzg. Förster in Sartau, Oberf. Rehen, ist am 1. April auf die durch Antilassung des bisherigen Stellensinhabers erledigte Hilfsförsterstelle zu Grünhain, Oberf. Zeppen (Königsberg), versetzt.

**Schulz**, Förster in Haidemühle, Oberf. Richterfeld, wird am 1. Mai nach Schwemmerfeld, Oberf. Gladow-Wes (Frankfurt a. O.), versetzt.

**Siebert**, Förster in Röhmitz, Oberf. Crotten, wird am 1. Juni nach Hangelberg, Oberf. Gladow-Wes (Frankfurt a. O.), versetzt.

**Wenkendorf**, Abzg. Förster in Wessa, Oberf. Eßnerode, wird am 1. April als Förster in W. nach Jagdhaus Liebenwerda, Oberf. Liebenwerda (Merseburg), versetzt.

**Birdes**, Förster in Steina, Oberf. Lantrop, ist am 1. April unter Übertragung der Försterstelle Sattenhausen nach Sattenhausen, Oberf. Eßnerode (Gildesheim), versetzt.

Die Besetzung des Abzg. Försters **Braunmann** in Halle a. S. nach **Edlichau**, Oberf. Edlichau, wird zurückgezogen.

**Reiter**, Hilfsförster in Kallerswalde, Oberf. Wesselsgrund (Breslau), ist am 1. Oktober 1922 zum Abzg. Förster ernannt.

**Schnecke**, Hilfsförster in Wolbig, Oberf. Glöckburg, ist am 1. April nach Wahrensdorf, Oberf. Thiergarten (Merseburg), versetzt.

**Wissbaker**, Hilfsförster in Frauenwalden, Oberf. Rühbrühl (Breslau), ist am 1. November 1922 zum Abzg. Förster ernannt.

**Schroeter**, Forstgehilfe in Gr.-Lahje, Oberf. Rühbrühl (Breslau), ist am 28. Februar auf seinen Antrag aus dem Staatsforstdienst entlassen.

**Wade**, Forstgehilfe in Hammer, Oberf. Wesselsgrund (Breslau), ist am 30. November 1922 auf seinen Antrag aus dem Staatsforstdienst entlassen.

**Braun**, Forstverordnungsbevollmächtigter Anwärter, ist am 1. April zum Förster und Forstmeister in der Oberförsterstelle Krappowen (Gumbinnen), ernannt.

### Privatforstdienst.

**Jukas**, Grdl. Forstmeister in Weicherswalde, Burggräf. Oberförster Weicherswalde, ist am 1. April unter Übertragung



der Försterrstelle Reichertswalde zum etatsmäßigen Förster und Forstfektur ernannt.  
**Olsewski**, Hegemeister in Abrahamsheide, ist in den Ruhestand versetzt.  
**Preisemann**, Gräf. Förster in Reichertswalde, ist am 1. April nach Försterei Sorrennien, Oberf. Reichertswalde, versetzt.  
**Schlossky**, Förster in Sorrennien, ist in den Ruhestand versetzt.  
**Stor**, Hilfsförster der Privat-Oberförsterei Steintrug, ist zum Förster des Schutzbezirks Bredenbeck ernannt.  
**Olsewski**, Emil, Gräf. Hilfsförster in Abrahamsheide, ist am 1. April unter Uebertragung der Försterrstelle Abrahamsheide, Oberf. Reichertswalde, zum etatsmäßigen Förster ernannt.

**Alaus**, Hilfsförster im Kommunaldienst Dorfinghausen, wurde provisorisch die Försterrstelle des Schutzbezirks Steintrug der Privat-Oberförsterei Steintrug übertragen.

**Hessen.**

**Schäfer**, Forstassessor in Rating, ist am 1. März zum Oberförster ernannt.

**Auszeichnungen.**

**Reichmann**, Förster in Friederichsdorf bei Meiners, Leutnant der Landwehr, ist dem Reichswesministersum die Genehmigung zum Tragen der Uniform der Reserve-Offiziere des Garde-Jäger-Batalions erteilt.

**Bereinszeitung.**

**Preussische Staatsförstervereinigung.  
 Dem Andenken Professors und Oberforstmeisters Dr. Möller.**

Mit Dr. Möller ist nicht nur der bekannteste deutsche Forstwissenschaftler, der unermüdlische Befechter des Dauerwaldgedankens, sondern auch ein treuer Freund der Preussischen Staatsförstervereinigung und ihrer Bestrebungen ins Grab gesunken.

Noch am 10. September 1922 erhielt der Unterzeichnete von ihm ein Schreiben aus Eberswalde, worin es u. a. heisst: . . . „Ich begleite Ihre Bestrebungen mit lebhaftester Teilnahme, und Sie finden auch in meinem neuen Buche „Der Dauerwaldgedanke“, Seite 63, den Ausdruck meines vorläufig noch unerfüllbar scheinenden, dennoch nie ruhenden Wunsches“ usw. . . . Schon bei Gründung unserer Vereinigung, die sich das Ziel der Zusammenführung aller preussischen Forstbeamtenklassen zur Aufgabe gesetzt hat, war er im Geiste einer der Unserigen, und das ist er, wie obige Zeilen, die kurz vor seinem Hinscheiden geschrieben, bewiesen, geblieben, bis ein auch für uns zu früher Tod seinen Bestrebungen ein Ziel setzte.

Die Preussische Staatsförstervereinigung beklagt tief den Heimgang ihres Gönners, ich darf wohl sagen mitwirkenden Freundes aus den Reihen der Forstwissenschaft; sie wird ihm allezeit ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.

**Preussische Staatsförstervereinigung.**

J. A.: Neumann-Bärenberg, 1. Vorsitzender.

**Nachrichten des „Waldheil“.**

**Betrifft Beitragzahlung 1923.**

Immer noch kommen Anfragen über die Höhe der Mitglieder-Beiträge für 1923. Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung in Nr. 11 Seite 196 und bemerken nochmals, daß für 1923 die Zahlung folgender Jahresbeiträge beschlossen worden ist. Forst- und Jagdbeamte — dabei natürlich auch die Herren im Ruhestande — zahlen mindestens 300 Mark, alle anderen Mitglieder mindestens 500 Mark. Die lebenslängliche Mitgliedschaft wird durch die einmalige Zahlung von mindestens 10000 Mark erworben. Die Beiträge sind bis zum 15. April zu leisten, nach der Zeit werden sie ohne weitere Annahmung durch Postnachnahme erhoben.

Infolge dieser Beitragserhöhung sind die Begränzungsbefehle vom 1. März 1923 ab für

die folgenden 12 Kalendermonate auf 7000 Mark im Höchstfalle heraufgesetzt. Alle Unterstügungen werden den Leuerungsverhältnissen angepaßt, die Höchstsumme der gegen Sicherheit anzuleihenden Darlehen wird auf 20000 Mark festgesetzt.  
 Neudamm, den 31. März 1923.

Die Geschäftsstelle: Neumann, Geschäftsführer

**Besondere Zuwendungen.**

- Für jagdliche Vergehen; eingelandt von H. Landrat von Salbern, Soldin 14000 M
- Ehnegeld für entwendete Weihnachtssäume; eingelandt von der Forstverwaltung Branitz bei Cottbus 16480 M
- Sammlung auf einer Treibjagd; eingelandt von H. Rittergutbes. Raddah, Rittergut Gufenberg, Kr. Püßli 80000 M
- Sammlung bei einer Treibjagd; eingelandt von G. Dr. Brodelmann, Belgard a. Berl. 24940 M
- Sammlung auf einer Treibjagd; eingelandt von G. Dr. Brodelmann, Belgard a. Berl. 6160 M
- Spende von H. Helmut Kortina, Weidstettchen, O.-Schl. 1000 M
- Spende von der Jagdgesellschaft Sobentänzig; eingelandt von H. Rens von Humbert, Sobentänzig bei Grabow 5000 M
- Sammlung bei einer Treibjagd des Jagdfrühs Horrids, Biron; eingelandt von G. Lehrer Albert Beyer, Biron bei Rees, Westprign. 2425 M
- Sammlung für Fehlschüsse; eingelandt durch „Ungeannt“ 600 M
- Sammlung für Fehlschüsse; eingelandt durch G. Staats-Oberförster Spangenberg, Pflostermühl b. Breschlan 450 M
- Sammlung auf einer Treibjagd des H. Konrad Grebe durch G. Dr. Erich Reup, Beckin-Heidenhof. . . 11000 M
- Spende von H. Förster Beth, Groß-Weitsdorf, Kr. Bartenberg 1000 M
- Sammlung auf einer Treibjagd; eingelandt von G. Heinz Ballhöfer, Großgötern 1000 M
- Sammlung auf Treibjagden; eingelandt von der Schff. Forstverwaltung Hilsbach 450 M
- Ehnegeld für ein Jagdvergehen; eingelandt von H. Förster Raiss, Forth. Wort bei Brüd. l. b. Markt 3900 M
- Sammlung auf einer Treibjagd; eingelandt von G. Förster Warning, Holsen bei Suderburg. . . 400 M
- Sammlung bei einem Schußfeuertreiben; eingelandt von G. Reservförster Schuchardt, Lauchstädt N.-M. 8175 M
- Sammlung bei einer Weihnachtstfeier; eingelandt von J. Förster Gebbers, Rathmannsdorf b. Güssen, Anh. 8000 M
- Sammlung nach einer Jagd; eingelandt von G. Forst-Regler, Hilsen 5000 M
- Bericht auf Patronenerlösgelder; eingelandt von G. Oberforstmeister Rieger, Stegm. . . . . 2580 M

Summa 129480 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Allen Gebern schon im voraus herzlichsten Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 31. März 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

J. A.: J. Neumann, Schafmeister.

Für die Sammlung für Frau Gemeinde-Oberförster Müller sind an Geldspenden bisher eingegangen von:  
 H. J. d. Dein, Kaufmann, Gumburg 25, 14000 M, —  
 Kreis-Kommunalstelle des Landkreises Trier zu Trier 10000 M, —

Spende von Forstbetriebsbeamten der Gemeinde-Oberförster  
 Trier-Bell 1120 M., — Spende von Frau Gemeinde-Oberförster  
 Lucas, Trier, 6000 M., — Spende von Forstleute Rüdiger,  
 Trier, 300 M., — Oberförster Lucas, Euren (Kreis Trier),  
 1000 M., — Oberförster W. Eberis, Eiblang (Kr. Berncastel),  
 7600 M., — Oberförster Stiegler, Echbolen, Ostpr., 5000 M.,  
 Forstmeister von Schipp, Neu-Namud bei Neu-Bartelsdorf,  
 Ostpreußen, 500 M., — zusammen . . . 54 151 M.  
 Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . . 252 088 M.

Summa 508 483 M

Über weitere Eingänge wird in einer der  
 nächsten Nummern quittiert. Allen Spendern  
 herzlichsten Dank! Weitere Einzahlungen erbeten  
 auf Postfachkonto Berlin Nr. 9140 des Vereins  
 „Waldheil“ zu Neubamm.

Die Geschäftsstelle.

Nachrichten des Vereins  
für Privatforstbeamte  
Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberowalde,  
Schillerstraße 45.

Vernachlässigung:

Amt Eberowalde Nr. 548.

Eragungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und  
 Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenlos.  
 Verbindungen nur an die Geschäftsstelle zu Neubamm  
 unter Postfachkonto 47678, Postfachamt Berlin W 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mit-  
 glieder in den Verein ausgenommen:

- 8650. Belg, Otto, Hilfsförster, Reclau bei Schätlan, Kreis  
Sudrau, VII.
- 8651. Wiedmann, Max, Förster, Neuborf, Kreis Schwerin  
a. Warthe, IX.
- 8652. Rilen, Reichenslein, XV.
- 8653. Bied, H., Förster, Bardow bei Treptow (Collense), III.
- 8654. Kalkstein, Emil, Förstl. Forstgehülfe, Schaumburg, Post  
Balduinstein, Hesse-Nassau, XIII.
- 8655. Adler, Andreas, Forstwart, Hb. Baumgartshof, Post  
Effelbach i. Eberhart, Bayern, XIV.
- 8656. Diebner, Edgar, Hilfsförster, Woedth, Post Brestln,  
Kreis Lauenburg, II.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Rischer, Gerhard, Hilfsförster, Wilschln, Kreis Gleiwitz O.-S.
- Ortner, Karl, Städtischer Förster, Müggelheim, Post Adenta  
bei Berlin.
- Pogorzalek, Theodor, Städtischer Revierjäger, Hb. Dombrowa  
bei Posen O.-S.
- Reisbraun, Gustav, Forstausseher, Gr. Tschunlawe, Post  
Gontowitz, Kreis Pilsch.
- Wullgram, Wilhelm, Hilfsförster, Hb. Lannenkamp, Post  
Krogau, Kreis Oststtau.
- h. Weismann Holweg, Felix, Mittergutsbesitzer, Hohenstein.
- Etzschmann, Felix, Forstgehülfe, Gr. Behndorf, Kr. Woburg.
- Drecher, Gustav, stud. rer. forest., zurzeit Gguth, Post  
Ottmachau, Kreis Oststtau.
- Josch, Greg, Forstgehülfe, Sanbzig, Oberbayern.
- Meres, Peter, Forstbetriebl. Bonn, Postaratgasse 21.
- Straß, Edwin, Hilfsförster, Rostschitz, Kreis Lublitz, Polnisch-  
Oberschlesien.

Sammlung „Templin in Not!“

An Spenden für Templin in Not! ein von:

- I. Graf Max v. Landsberg, Belen, 150 000 M., — Förster Martin,  
Fuchsenloch, 10 000 M., — Graf v. Landsberg, Wollum, 10 000 M.,  
— Förster Schlüter, Hinderburg, 5 000 M., — Schmeigel, eingekauft  
von Förster Schlegelmühl, Deltschan, 3 200 M., — Mittergutsbesitzer  
v. Zimmermann, Gr. Traucha, 3 000 M., — Oberförster Uenlich,  
Gr. Strehlitz, 3 000 M., — v. Arnim, Brandenstein, 3 000 M., — Revier-  
förster Rautus, Briele, 1 750 M., — Förster Olbich, Unterheide,  
1 590 M.
- II. Je 1 000 M.: Förster Frank, Lubwold, — Förster Wolff,  
Heidemühle, — v. Buhmkeiser, Gymern, — Rent- und Forstver-  
w. Burgkennitz, — Bildmeister Franz, Bierbau, — Konrad, Köf-  
ternitz, — v. Gelland, Gddlau, — Hb. Her. Sauerlund.
- III. Förster Holt, Schönlitz, 990 M., — Förster Schüdder, Kurze-  
wang, 990 M., — Förster Winter, Nubberg, 740 M., — Hilfsf. Wiedber-  
mann, Behmwasser, 600 M., — Oberf. Raumann, Gddlau, 500 M., —  
Förster Gerns, Rehdorf, 500 M.

IV. Ferner: 2 je 490 M., 1 zu 465 M., 415 M., 2 je 300 M.,  
 1 zu 200 M., 190 M., 100 M., insgesamt 2 950 M.

Summen von I. 190 140 M., — II. 8 000 M., — III. 4 220 M.,  
 IV. 2 950 M., zusammen . . . 205 310 M.  
 Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung . . . 1 374 983,98 M.

Summa 1 580 293,98 M

Um weitere reichliche Spenden für unsere  
 Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins  
 für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).

Bericht über die außerordentliche Be-  
 zirksgruppen-Versammlung am 12. März  
 1923 in Korchsen. Die im Hotel Korchsen ab-  
 gehaltene Versammlung war trotz der Reise-  
 schwierigkeiten von 45 Mitgliedern besucht. Nach  
 den Begrüßungsworten des Vorsitzenden wurde  
 in die Tagesordnung eingetreten. Der Vor-  
 sitzende berichtete kurz über den Stand der Vereins-  
 geschäfte innerhalb der Bezirksgruppe. Die Zahl  
 der von der Bezirksgruppe einzustellenden Lehr-  
 linge wurde durch Beschluß von vier auf sechs  
 erhöht. Eine Erörterung der Gehaltsfrage fand  
 nicht statt, da der Forstbeamtenbund dieses Gebiet  
 in Zukunft bearbeitet. Der Vorsitzende schloß die  
 Versammlung um 2 Uhr, worauf die anwesenden  
 Mitglieder zur Gründungsversammlung der Be-  
 zirksgruppe Ost- und Westpreußen des Deutschen  
 Forstbeamtenbundes übergingen.

Forsthaus Damerau, den 16. März 1923.  
 Mehrle, Schriftführer.

Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg (X).

Am 17. Februar fand im Brauergildehaus in Hannover  
 eine von 20 Mitgliedern besuchte Bezirksgruppen-  
 versammlung statt. Der Vorsitzende, Revierförster  
 Keefe, eröffnete die Versammlung um 10,30 Uhr  
 mit der Begrüßung der Anwesenden und Verlesung  
 der Tagesordnung. Hierauf wurde dieselbe wie folgt  
 erledigt: Punkt 1. Wahl der Lehrherren. Als solche  
 wurden wiedergewählt: Revierförster Keefe in  
 Elbagen und Revierförster Nissen in Brandel; ferner  
 neu gewählt Revierförster Strowe in Salzdorfurth,  
 Revierförster Gerhardt in Bentheim (Dsnabrück)  
 und Revierförster Schröder in Düberode. — Die  
 Vorschläge, daß die Lehrlinge mit ihren Reviere-  
 n während der Lehrzeit wechseln sollen, daß die Lehrzeit  
 grundsätzlich nicht über zwei Jahre bei einem Lehr-  
 herrn ausgedehnt und daß die Forstschule über die  
 Aufnahme von Lehrlingen von seiten eines Lehrherrn  
 frühzeitig benachrichtigt wird, um später die Aufnahme  
 des Lehrlings zur Forstschule zu ermöglichen, wurden  
 allerseits lebhaft anerkannt. Die Meldung soll nach  
 Möglichkeit ein Jahr im voraus zur Vormotierung \*) bei  
 dem Direktor der Schule geschehen (1). — Besondere  
 Bestimmungen über die Ausbildung von Lehrlingen  
 sollen demnächst ausgearbeitet werden. Punkt 2.  
 Wahl von Prüfungskommissionen für Förster  
 und Forstgehülfen. Nach einem kurzen Bericht von Forst-  
 rat Steffens über die im September 1922 von der Land-  
 wirtschaftskammer Hannover abgehaltene Förster- und

\*) Eine Vormotierung ist nicht durchzuführen, sie  
 gewährt auch keinerlei Vorteile, wenn sie allgemein  
 gehandhabt wird. Die Aufnahme erfolgt auf Grund  
 der Vorschriften, von denen abzuweichen auch eine  
 Vormotierung nicht notwendig ist.

Jag d. Schloß bei Weißwasser.  
 Forstmeister Schwabe.

Forstgehilfenprüfung wurde an Stelle der aus der Kommission ausgeschiedenen Prüfungskommissare Revierförster Mahnhardt und Revierförster Schlampe zur Neuwahl geschritten. Gewählt wurden Revierförster Strowe, Salzburth, und Revierförster Schröder als dessen Vertreter. Die einzuziehenden Prüfungsgebühren sollen demnächst zwischen Landwirtschaftskammer und Verein in der Weise, wie es in Schlesien geschieht, verteilt werden. Punkt 3. Tarifangelegenheiten. Die Gehaltsfrage fand wieder eine rege Aussprache. Eine baldige Fühlungnahme der Vertreter der Gehaltskommission mit den Waldbesitzern wurde gewünscht und dabei eine Regelung nach den schlesischen Tarifen besonders hervorgehoben. Punkt 4 — Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund — wurde von der Tagesordnung abgesetzt und in einer nach der Versammlung neu anberaumten Versammlung behandelt. Punkt 5. Besprechung der vom Leiter der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Forstrat Steffens, aufgestellten Wirtschaftsgrundriss für die hannoverschen Privatforsten, eingeleitet durch einen Berichtslutter von der Landwirtschaftskammer Hannover. Nach einem von dem kommissarischen Vereinsoberförster der Landwirtschaftskammer Herrn Herzog gehaltenen Referat fand über obiges Thema eine Aussprache statt. Punkt 6. Verschiedenes. 1. Der Antrag eines nicht anwesenden Mitgliebes zur Gründung einer Sterbekasse wurde abgelehnt. 2. Die Gründung von Ortsgruppen im Bezirk soll in die Wege geleitet werden. 3. Der Vorschlag, die „Deutsche Forst-Zeitung“ im Interesse der Forstwirtschaft wie auch des Vereins zu abonnieren, wurde allerseits unterstützt. 4. Förster Esser, Peggelshagen bei Neustadt, wurde als Schriftführer vorgeschlagen und gewählt. 5. Die Anlage eines Protokollbuches wurde beantragt und genehmigt. 6. Zum Schluß erklärte Revierförster Keese, Obaggen, das Amt des Bezirksgruppen-Vorsitzenden gelegentlich der nächsten Versammlung, die voraussichtlich in Northeim tagen soll, auf Grund seines stark vorgeückten Alters niederzulegen. Forstrat Steffens sprach darauf Revierförster Keese im Namen des Vereins für die unermüdliche Kraft und das große Interesse, das dieser stets in lobenswertester Weise dem Verein gegenüber gewidmet hatte, schon jetzt seinen herzlichsten Dank aus und ehrte ihn besonders durch ein dreifaches, martiges Horrido! Schluß der Versammlung gegen halb vier Uhr.

## Deutscher Forstbeamtenbund.

Schäferskelle: Berlin W 80, Rantestraße 17.

### Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Am Montag, dem 12. März 1923, fand in Korken eine außerplanmäßige Versammlung der Bezirksgruppe I (Ost- und Westpreußen) des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands statt. In dieser wurde über die Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund beraten. Statuten dieses Bundes waren allen Mitgliedern vorher zugegangen. Sämtliche erschienenen, etwa 40 Forstbeamten sprachen sich dafür aus. Es erfolgte deshalb nach Schluß der Versammlung die Gründung der Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen des Deutschen Forstbeamtenbundes. Es wurden gewählt: als 1. Vorsitzender Forstmeister Krieger, Gr.-Bekendorf, Ostpr., als 2. Vorsitzender

Förster Steinorth-Schönmoor, Post Tharau, als Schrift- und Kassensführer Förster Kober, Gr.-Bekendorf, Ostpr., als Beisitzer Forstverwalter Orth-Bachtle, Post Rudau, Ostpr. Als Mitgliedsbeitrag wurde beschlossen für Verwaltungsbeamte jährlich 3000 M., Betriebsbeamte 2400 M., Hilfsbeamte 1600 M. Dieser ist — für das Kalenderjahr — schleunigst auf Konto Deutscher Forstbeamtenbund zur Landkassendebenture in Rührungen einzusenden. Nur wer seinen Beitrag bezahlt hat, wird als Mitglied der Bezirksgruppe geführt. Sodann erfolgte die Wahl der Tarifkommission: 1. Vorsitzender Forstmeister Krieger; 2. Stellvertreter Förster Steinorth; 3. Forstverwalter Schönmoor, Kl.-Vogslaw b. Korken; 4. Oberförster Stiegler, Schlobien, Ostpr.; 5. Förster Mehrle, Forsthaus Damerau b. Gerbauen; 6. Förster Went, Kl.-Vogslaw b. Korken. Nach eingehender Besprechung von Gehaltsfragen wurde als nächster Versammlungsort für Juni Rührungen in Aussicht genommen.

Gr.-Bekendorf, den 21. März 1923.  
gez. Kober.

### Bezirksgruppe Schlesien.

Der Arbeiter-Verband Breslau teilt unter dem 20. 3. folgendes mit: „Nach den Tarifbestimmungen hätten die Gehälter der Forstbeamten infolge der gesunkenen Roggenpreise ebenfalls eine Senkung erfahren müssen. In Anbetracht dessen, daß den landwirtschaftlichen Beamten laut Schiedspruch für den Monat März die gleichen Gehälter zu zahlen sind wie für den Monat Februar, und daß fernerhin auch den landwirtschaftlichen Arbeitern die bisherigen Löhne, die nach einem höheren Roggendurchschnittspreis festgesetzt sind, für den Monat April befallen sind, hat der Vorstand des Provinzial-Arbeiterverbandes, Herr Graf Büchler-Freyhan, beschlossen, daß auch die Forstbeamtengehälter bei Normaldeputat nach dem Roggendurchschnittspreis von 44 80 M. zu zahlen sind.“

Die Anrechnung von Ueberdeputaten hat ebenfalls nach den Durchschnittspreisen der vorhergehenden Errechnungsperiode zu erfolgen, also

Roggen	44 800 M.
Hafer	35 795 M.
Kartoffeln	1 428 M.

Die Entschädigung für Minderdeputate hat dagegen nach den Durchschnittspreisen für März zu geschehen. Diese Durchschnittspreise betragen:

Roggen	36 521 M.
Hafer	26 950 M.
Kartoffeln	2 200 M.

Falls noch Zweifel bestehen oder Gehälter in den drei vergangenen Monaten nach den von mir bekanntgegebenen Durchschnittspreisen nicht gezahlt sind, bitte ich um sofortige Mitteilung.“

Bressel, Vorsitzender.

Redaktionsbüchse acht Tage vor Ausgabe datum, Sonnabend früh. Erreichlich einige längere Mitteilungen, inwieweit einzelne Regionalnachrichten, Stellenanzeigen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen binnen in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Oekonomierat Grundmann, Neubrunn.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Höchliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwissenschaftlichen Vereins zu Berlin, des Ueberversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereins, des Vereins für Privatförsterbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgebung, des Vereins ehemaliger Neubaldruslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat April 1900. — Mf. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Preussisch und Deutsch-Oesterreich 1 000. — Mf. Die Berechnung einer Befreiung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch Illust. werden für 250. — Mf. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsbeeinträchtigungen oder Ausberrungen hat der Bezüger keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingehenden Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wollen man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 18. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Sr. 15.

Neudamm, den 15. April 1923.

38. Band.

## Ruhr- und Rheinhilfe des „Waldheil“ für deutsche Forstbeamte.

Groß ist die Unbill, die unsere Volksgenossen durch den Uebermut der Franzosen und Belgier am Rhein und an der Ruhr zu erdulden haben. Unfähiges leidet dabei die deutsche Beamenschaft, die treu den Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörden den übermütigen Siegern passiven Widerstand in ihren wahnsinnigen Serfröndungsmaßnahmen entgegensetzt und sich dadurch dem sadistischen Zorn und der Rache der Feinde ausgeliefert sieht. Mit den anderen Beamten sind leider besonders auch die Forstbeamten betroffen, die einmütig keine Hand dazu bieten, fremdem Raubbau in deutschen Wäldern Vorschub zu leisten. Die Folge davon ist, daß auch sie mit ihren Familien von Haus und Hof vertrieben werden und dann bei ihrer oft beträchtlichen Eigentumsverhältnisse größeren geldlichen Verlusten ausgesetzt sein müssen, wie die Beamten in den Städten. Aber auch die pensionierten Forstbeamten, die Witwen und Waisen und sonstige Hinterbliebene der grünen Farbe müssen durch die erschwerten Wirtschaftsverhältnisse in den besetzten Gebieten auf die Dauer in größte Not geraten. Es gilt mithin, für den Verein „Waldheil“ neue große Aufgaben werttätiger Hilfe zu erfüllen, und deshalb eröffnen wir unter dem Kennwort „Ruhr- und Rheinhilfe des „Waldheil“ für deutsche Forstbeamte“ eine Sammlung für alle die Angehörigen der grünen Farbe Deutschlands, die wirtschaftliche Schäden durch den jeder Rechtsgrundlage entbehrenden Einbruch Frankreichs und Belgiens in deutsches Gebiet erleiden. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, die gewohnt sind, jedes Liebeswort des „Waldheil“ zu fördern und unterstützen, auch dieser Sammlung ihre Gunst zu schenken, ebenso alle Forstbeamte des besetzten Gebietes, zu helfen, daß uns die Angehörigen der grünen Farbe, die größere Schäden in besagtem Sinne erlitten haben, bekanntgegeben werden, damit wir aus den sicher zahlreichen Eingängen unserer neuen Sammlung Spenden für sie bereitstellen.

Heute schon haben wir die Freude, über Gaben für die Ruhr- und Rheinhilfe zu quittieren. Eingegangen sind bisher:

Sammlung gelegentlich eines Gesellschaftsabends des Vereins „Deutscher Jäger“ zu Berlin . . . . .	200 000 Mf.
Ein Forsttrat im Ruhestande . . . . .	10 000 „
Städtische Oberförsterei Brunewald . . . . .	10 000 „

Digit Summa 220 000 Mf.

Um weitere reiche Gaben, über die wir wie üblich Danksagung leisten, wird gebeten; sie sind einzusenden unter dem Kennwort „Ruhr- und Rheinhilfe“ an den Verein „Waldheil“ E. B. Neudamm, Postfachkonto Nr. 9140 beim Postfachamt Berlin NW 7. Allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern im voraus herzlichsten Dank für ihre Hilfe!

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“ E. B., Neudamm.

Vohl, Preussischer Forstmeister, 1. Vorsitzender.

Graf Find von Findenstein-Trossin, 2. Vorsitzender.

Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Schatzmeister.

## Ein Mahnruf.

Von Oberforstmeister Doerr in Cassel.

In unerfättlicher Rachgier und jedes Friedenswillens bar, ist im Westen des Deutschen Landes ein erbarmungsloser Feind eingebrochen und sucht zu erzwingen, was unserer Wirtschaft zu leisten nicht möglich war und ist. Dieser Rechtsbruch, diese Gewalttat haben es aber erreicht, daß dort in unsern Grenzlanden der Haber, das alte deutsche Erbteil verstümmelt ist, daß alle Schichten der gedrückten Bevölkerung einig sind in entschlossenem Widerstand gegen das Unrecht der Gewalttäter. Mit steigendem Staunen sehen wir, was diese Einigkeit vermag und wie der bis an die Zähne bewaffnete Feind nichts ausrichtet gegen das waffenlose deutsche Volk dort, wo es sich einig zusammenschließt. Wie sieht es aber bei uns im unbefestigten Teil unseres Vaterlandes aus? Sollen wirklich diejenigen Recht behalten, die sagen, daß es uns immer noch zu gut geht? Müssen auch wir wirklich erst die französische Keitpeitsche im Gesicht, die marokkanische Faust an der Kehle spüren, bis auch wir einig werden? Ist es nötig, daß gerade jetzt wieder der Ruf erschallt: „Der Feind steht rechts“, und von anderer Seite: „Nein, er steht links“, statt daß alle von rechts bis links endlich erkennen: „Der Feind steht im Westen in unserm Land und wird nicht zögern, seine gierigen Krallen immer weiter auszustrecken, wenn wir nicht endlich alle dem Beispiel unserer Brüder im Westen folgen und einig werden, wie wir es längst hätten sein sollen!

Genau so wie in der inneren Politik immer noch Haber und Zwietracht herrschen, genau so befänden sich manche Berufsstände untereinander, suchen und verstärken das Trennende, statt das Gemeinsame an die Spitze zu stellen und ihm alles andere unterzuordnen.

Die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Angehörigen des Oberförster- und des Forstbetriebsbeamtenstandes führten zur offenen Spaltung, als nach der Staatsumwälzung das Recht der freien Meinungsäußerung gewährleistet wurde, als die Berufsorganisationen sich neu bildeten oder ausbauten und eine besondere Fachpresse mehr als früher sich mit Standesfragen beschäftigte. Daß zu der Zeit, als das Ventil geöffnet wurde, die Meinungsäußerungen

auf beiden Seiten mehr oder weniger über das Ziel hinausschossen, daß der Boden rein sachlicher Erörterung sehr oft verlassen wurde und persönlich gehässige Artikel hinausgingen, war eine bedauerliche Folge früherer Fehler und der allgemeinen Verschlechterung der Umgangsformen. Die früheren Fehler bestanden vor allem darin, daß, wie bei allen Verwaltungen, auch in der Preussischen Staatsforstverwaltung die Beamten selbst an der Ausgestaltung ihrer eigenen Geschäfte nahezu gar nicht teilnehmen konnten und sich dadurch viel Mühsal angeammelt hatte, der zur Entladung drängte. Daß die Art, wie die vorhandenen Meinungsverschiedenheiten zum Austrag kamen, nicht zur Beruhigung führen konnte, ist klar, ebenso daß durch das stete Wiederholen der Streitpunkte auch diejenigen angefeindet und in den Kampf hineingezogen wurden, bei denen der Wunsch und Wille zur Verständigung stets an erster Stelle gestanden hatten.

Von Anbeginn der Bewegung habe ich alle Äußerungen des Streites aufmerksam verfolgt, weil ich der Überzeugung war und bin, daß gerade dieses Problem eines der wichtigsten, wenn nicht überhaupt das wichtigste im Rahmen unserer heutigen Staatsforstverwaltung darstellt. Wenn ich so den Gang des Streites überschau, dann ragen aus den zahlreichen, in der Fachpresse verstreuten Meinungsäußerungen zwei selbständige Schriften weit über alles übrige hinaus, nämlich: Erdmann, „Das Oberförstersystem“ und Pfalzgraf, „Das Oberförstersystem in der Praxis“. Es ist in jeder Weise zu begrüßen, daß diese beiden Bücher geschrieben sind, und es wäre zu wünschen, daß jeder Angehörige des Forstbetriebsbeamten- und des Oberförsterstandes diese beiden Schriften sorgfältig durchliest, besser noch durcharbeitet. Aber alle beide und vollständig, nicht aus mehr oder weniger unvollkommenen Auszügen! Ich sehe den Hauptwert dieser Schriften darin, daß beide Verfasser den Streitenden Parteien den Spiegel vorhalten, und zwar nicht nur den Angehörigen aus der andern Partei, sondern sehr erheblich und klar auch den eigenen engen Berufsgenossen. Dagegen ist es ein Fehler auch wieder beider Schriften, daß sie „Über-

oberförster" nach Erdmann und „Oberförster" nach Pfalzgraf zeichnen und darauf Folgerungen aufbauen, das heißt, daß als Norm und Regel Dienstauffassung und -leistung von hervorragenden Beamten dargestellt werden, die es nur ausnahmsweise gibt. Es kann aber eine Staatsforstverwaltung die Dienstanweisungen nicht aufbauen auf Spitzenleistungen und Übermenschen, sondern sie muß Maß halten und bei allen derartigen Maßnahmen rechnen mit den tatsächlichen Verhältnissen und mit Durchschnittsbeamten und Durchschnittsleistungen. Dann stelle ich als Fehler und Schaden besonders auch zahlreicher anderer Presseäußerungen fest das Herausgreifen von Einzelfällen, die bestimmt nur Einzelfälle sind und nur sein können, und das Verallgemeinern solcher Einzelfälle mit den dadurch besonders gefährlichen und in ihrer Wirkung verderblichen Folgerungen. Und als letztes stelle ich fest, daß vielfach neben wirklich großen und wichtigen Fragen und Zielen ganz unbedeutende und belanglose Kleinigkeiten mit allzu großem Eifer und Kampfesmut verfochten werden, die solchen Kraftaufwand nicht verdienen. So war es auch bei der großen, wichtigen und grundlegenden interparlamentarischen Forstkongferenz im Jahre 1922, bei der in erfreulicher Zusammenarbeit der Vertreter beider Parteien über die meisten wichtigen Fragen Einigkeit, mindestens aber Verständigung und Verständnis erreicht wurde, während zum Schluß bei nebensächlichen Fragen wieder mit derartigem Eifer und in ganz unnötiger Schärfe die Lanzen gegeneinander gesenkt wurden, so daß die Konferenz nicht so harmonisch ausklang, wie es möglich und im Interesse des Ganzen erwünscht gewesen wäre.

Im großen und ganzen hatte im letzten Halbjahr die Bewegung etwas abgeebbt, und jeder, der es gut meint mit beiden Parteien und das große Ganze wirklich im Auge behält, hatte im stillen gehofft, daß der Verständigungswille sich allmählich durchringen würde. Da kamen wieder im Anschluß an die Pfalzgrafsche Schrift Presseäußerungen zum Vorschein, die den Verständigungswillen völlig vermessen lassen. Ich kann und will mich auf den neuen Streit nicht einlassen; ich halte fest an meiner Ansicht, daß es im Interesse beider Parteien nunmehr liegen muß, und daß das so oft betonte große Ganze es gebieterisch erfordert, daß das heftige Auseinanderplagen der gegenteiligen Ansichten aufhört, und daß der Spalt nicht mehr verbreitert, sondern überbrückt oder geschlossen wird, soll nicht ernstlicher, dauernder Schaden entstehen.

Ist denn überhaupt eine tiefgehende Spaltung vorhanden? Nach meiner Überzeugung ist das Verhältnis zwischen Oberförstern und Forstbetriebsbeamten im großen und ganzen gut, zum mindesten erträglich. Wenn ich überhaupt einen Unterschied feststellen soll, so scheint das Verhältnis im Westen günstiger zu sein als

im Osten, trotzdem oder vielleicht gerade weil es im Osten beiden Beamtenklassen im allgemeinen gut, jedenfalls weit besser geht als im Westen. Vielleicht bringt das Miteinandergehen, das gemeinsame und vielfach schwierigere Arbeiten im Westen beide einander näher. Wie dem auch sei, eine Verständigung auf der ganzen Linie erscheint mir möglich und muß möglich sein.

In jedem einzelnen Revier ist der „Vertrauensmann" vorhanden. Er ist durch das Vertrauen seiner Standesgenossen auf den Platz gestellt, genießt in vielen Fällen zugleich das volle Vertrauen des Oberförstlers; jedenfalls sollte er seine Stellung dahin auffassen, daß er sich einsetzt für Ausgleichung der dort zutage tretenden Streitfälle. Gelingt dies nicht, oder handelt es sich um Wünsche oder Beschwerden größerer Kreise, dann können und sollen die Bezirksgruppen-Vorsitzenden beider Teile miteinander in Verbindung treten zu dem gleichen Zweck. Diese finden sich zudem bei den Besprechungen des Beamtenausschusses des Regierungsbezirks zusammen, wo wiederum die Möglichkeit besteht, das Gemeinsame zu unterstreichen, das Trennende auszugleichen, mindestens aber die Wogen der Erregung zu glätten. In den wichtigsten Fragen sitzen die Vertreter der Spitzenorganisationen gleichberechtigt am Verhandlungstisch beieinander; für sie gilt alles Vorhergesagte in verstärktem Maße. Von hier aus kann und sollte vor allem auch die Fachpresse beeinflusst werden dahin, daß die Meinungsäußerungen zwar frei und offen, aber streng sachlich und frei von persönlichen Anfeindungen bleiben sollen. Dann können vermittelnd wirken die übrigen anerkannten Standesorganisationen der Staatsforstverwaltung, der Verein Preussischer Forstsekretäre, deren Mitglieder gewissermaßen als Mittelpersonen zwischen Oberförster und Forstbetriebsbeamten besonders dazu geeignet sind, ebenso der Verein Preussischer Revierförster und endlich der Verein Preussischer Regierungsforschteamten, deren Angehörige vielleicht am besten den Schaden der seitherigen Kampfweise erkennen konnten und besonders lebhaft eine Verständigung wünschen.

An alle diese, ganz besonders aber an alle Forstbetriebsbeamten und Oberförster geht deshalb mein Mahnruf und meine Bitte: Möge der unfruchtbare Kampf nicht wieder die früheren Formen annehmen, möge trotz unvermeidbarer Meinungsverschiedenheiten jede Erörterung frei von allem Persönlichen und streng sachlich bleiben, möge man bei dem Andersdenkenden das selbe voraussetzen, was man für sich selbst beansprucht, möge der Verständigungswille endlich an der Spitze stehen und damit die so oft gehörten und gelesenen Worte „zum Wohle des Ganzen, zum Wohle des deutschen Waldes" zur Tat werden. Die Verantwortung jedes Einzelnen, besonders aber der Führer, ist groß;



mögen sich alle dieser Verantwortung bewußt bleiben und sie die Kraft dazu und auf dem Wege zur Einigung finden in bewunderndem Nachsichern der machtvollen Einigkeit, die alle

Verußstände zusammengeschweift hat dort, wo über unseres Deutschen Vaterlandes Zukunft voraussichtlich die Entscheidung fallen wird.

Ostern 1923.

## Die Titelfrage der Privatforstbeamten im allgemeinen, besonders aber in Baden.

Von Balt, Hannover.

Die Titelfrage ist heute noch für die Privatforstbeamten allenthalben vielumstritten. Daß auf diesem Gebiete vieles geschieht, was nicht allein schädlich und überflüssig ist, sondern auch befremdend wirkt, sei nur vorübergehend erwähnt, aber auf der andern Seite muß auch die in dem alten überzüchteten Rastengeist wurzelnde Auffassung revidiert werden, daß dem Privatforstbeamten ohne weiteres etwas nicht Vollwertiges anhafte. Dieser Geist ist heute leider noch immer lebendig, und weil er im Interesse der grünen Farbe bekämpft werden muß, einestheils um die all. n. Forstb. amt. n. gemeinsame Aufgabe der Fortentwicklung unserer forstwirtschaftlichen Bestrebungen zu erleichtern, andernteils auch dem rein Menschlichen den ihm gebührenden Einfluß zu verschaffen, so muß zur Erreichung dieser Ziele jede geeignete Gelegenheit wahrgenommen werden. Selbstverständlich muß das Ständeverhältnis von gewissen Gesetzen beherrscht werden, denn es ist schließlich ein Erfordernis der Ordnung, daß innerhalb des großen Kreises der verschiedenen Forstbeamtenkategorien die Gleichwertigkeit der Tätigkeit bestimmend für die gleiche Amtsbezeichnung sein muß.

Seit der Zeit, da die Titelfrage bei den Privatforstbeamten der gesetzlichen Regelung nähergebracht ist, ist unverkennbar das Bestreben in die Erscheinung getreten, vor dem Inkrafttreten des in der Schwebe befindlichen Gesetzes das später nicht mehr Erreichbare in die Schuere zu bringen, was, rein menschlich betrachtet, niemand verbacht werden kann. In der Sache kommt es aber darauf an, ob den Privatwaldbesitzern das Recht bestritten werden kann, ihren Beamten Benennungen zuzulegen, wie sie den Staatsforstbeamten zustehen. Diese Frage hat allgemeine Bedeutung, und wenn ich sie heute anspreche, so geschieht es aus dem Grunde, weil das badische Ministerium der Finanzen in einem Falle eine Stellung eingenommen hat, die verblüffend wirken muß.

Ehe ich hierauf eingehen, muß ich, um ein klares Bild aus der verworrenen Frage herauszuschälen, auf das Wesen der Benennung der Beamten etwas näher eingehen. Dabei ist zunächst, was in der Regel nicht geschieht, zwischen „Titel“ und „Amtsbezeichnung“ zu unterscheiden. Wie das preussische Oberverwaltungsgericht entschieden hat, ist der Titel eine von einem Amt unabhängige, besonders verliehene, mit gewissen Vorrechten verbundene Benennung. (Band 52 S. 440.) Ein Titel kann auch die Folge des Eintritts in eine bestimmte Beamtenstellung sein. Titel konnten auch den Kommunalbeamten als Auszeichnung besonders verliehen werden, aber die Kommunalverbände sind zur Verleihung von auszeichnenden Titeln nicht befugt gewesen. Daß Titel in diesem Sinne auch von Privatwaldbesitzern nicht verliehen

werden konnten, versteht sich ganz von selbst, denn die Titelverleihung gehörte zu den ausschließlichen Rechten der Krone. Als die Throne stürzten, ist dieses Recht auf die Staatsregierung übergegangen, und diese Titel meint die Reichsverfassung, wenn sie in ihrem Artikel 109 Absatz 4 sagt:

„Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen ...“

Das kommt auch zum Ausdruck in dem preussischen Ministerialerlaß vom 10. Juni 1920, I a 1 1027, der unter anderem folgendes bestimmt:

„Nach einem Beschlusse des Staatsministeriums vom 18. Mai d. J. werden in Zukunft Titel, insbesondere Altersbezeichnungen, an Beamte nicht mehr verliehen. Der Beamte führt nur eine Amtsbezeichnung, die sich nicht ändert, solange der Beamte in derselben Dienststelle und in derselben Befolungsgruppe bleibt. Als Amtsbezeichnung gelten von jetzt ab die in der Befolungsordnung aufgeführten Bezeichnungen.“

Dem Titel steht die Amtsbezeichnung gegenüber, d. h. die Benennung, welche die Geschäfte des Beamten zu kennzeichnen und seine amtliche Stellung erkennbar zu machen hat. (Entsch. Ober-Verw.-Ger. Bd. 6, S. 60.) Das setzt natürlich voraus, daß die Tätigkeit der Amtsbezeichnung entspricht, da es sich im andern Falle um eine Titelverleihung handelte, die früher staatlicher Genehmigung bedurfte, heute aber durch die Verfassung unterjagt ist.

Eine Amtsbezeichnung kann nur schaffen, wer das Recht hat, Ämter zu errichten. Das können auch die Gemeinden, und deshalb bedürfen sie keiner staatlichen Genehmigung, um ihren Beamten Amtsbezeichnungen zuzulegen, die mit dem Amte als solchem verbunden sind. (Ober-Verw.-Ger. Bd. 6 S. 52 ff.)

Das Dienstverhältnis der Privatforstbeamten ist nicht öffentlich-rechtlicher Natur und ihr Tätigkeitsbereich kein Amt im hier erdorteten Sinne. Die Bezeichnungen, welche diese Beamten führen, sind weder Titel noch Amtsbezeichnungen, sondern Benennungen, welche die berufliche Tätigkeit kennzeichnen sollen. Zu diesen Benennungen, z. B. Förster, Revierförster, Oberförster, ist in neuerer Zeit der Forstmeister getreten. Wie die übrigen Benennungen, kann auch der „Forstmeister“ den Privatforstbeamten in keiner Weise streitig gemacht werden, denn der Privatwaldbesitzer ist nach dieser Richtung durch keinerlei landesgesetzliche Bestimmungen, welche diesen Titel oder Amtsbezeichnung der Staatsbeamten diesen vorbehalten wollen, beschränkt.

Wenn im unmitttelbaren oder mittelbaren Staatsdienst die Amtsbezeichnung dem Geschäftskreis des Beamten entsprechen muß, so sind dem

Privatwaldbesitzer in Preußen keine Grenzen gezogen, denn es steht ihm kein Hindernis entgegen, seinem Oberförster die Benennung „Forstmeister“ beizulegen, und schließlich liegt auch keine Veranlassung vor, den älteren Oberförstern des Privatdienstes dieses Prädikat zu verlagern.

Vor allen Dingen ist es verfehlt, wenn staatl. cherseits zur Bekämpfung dieser Bestrebungen Mißgriffe begangen werden, wie es in Baden geschehen ist, denn sie geschehen auf Kosten der Staatsautorität. In Baden ist am 18. Juli 1922 ein Gesetz beschlossen worden, das mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft getreten ist. Artikel I lautet:

§ 7 des Landesgesetzes vom 4. Oktober 1921 zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 337) erhält folgende Fassung: „Die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften dürfen ihren Beamten und Lehrern ohne Genehmigung des zuständigen Ministeriums nicht Amtsbezeichnungen beilegen, welche Staatsbeamten zukommen.“

Das Gesetz nennt sich „Gesetz über die Abänderung des Landesgesetzes vom 4. Oktober 1921 zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung“, so daß hinsichtlich seines Sinnes und Zweckes irgen dwelche Zweifel nicht bestehen können.

Bekanntlich verlangt das Reichsgesetz „zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung“ vom 21. Dezember 1920, daß die Reichsbesoldungsgesetzgebung für die Regelung der Beamtenbesoldung in den Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften in dem Sinne bindend sein soll, daß die Dienstbezüge ihrer hauptamtlichen Beamten und Lehrer nicht günstiger geregelt werden dürfen als die der gleichüberwerbenden Reichsbeamten.

Es ist seinerzeit bei den Gemeinden das nicht unbedeutende Bestreben in die Erscheinung getreten, ihre Beamten angemessen zu besolden, und das Mittel, die Bezüge einer höheren Besoldungsklasse zu sichern, war vielfach die Änderung der Amtsbezeichnung in Anpassung an die Amtsbezeichnung der Staatsbeamten.

Wie legt nun aber das badische Ministerium der Finanzen das Gesetz vom 18. Juli 1922 bei der Entscheidung der Frage, ob ein Privatoberförster die ihm beigelegte Bezeichnung „Forstmeister“ führen dürfe, aus? Ich zitiere wörtlich:

Nach Artikel 109 Absatz 3 der Reichsverfassung dürfen Titel nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Die Bezeichnung „Forstmeister“ steht nun aber nach Anlage I zum Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 (GBl. S. 287) höheren Staatsbeamten der Besoldungsgruppe X und XI zu. Nach § 3 des badischen Gesetzes vom 18. Juli 1922 zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (GBl. S. 518) dürfen

selbst Gemeinden nicht Amtsbezeichnungen beilegen, die Staatsbeamten zukommen. Ebenso wenig kann dies natürlich ein Privater, also auch kein Standesherr, dessen Familie übrigens keine öffentliche Körperschaft im Sinne der genannten Bestimmung ist. Die Führung des Titels „Forstmeister“ durch Oberförster A. wäre aus diesen Gründen u. E. gemäß § 360 Ziffer 8 RStGB. strafbar.

Diese Verfügung ist vollständig abwegig, weil sie Sinn und Zweck des Gesetzes, welches sie stützen soll, verkennet. Die Anlage I zum Besoldungsgesetz hat, wenn sie mir auch nicht vorliegt, sicher nicht die Absicht, festzusetzen, daß die Bezeichnung „Forstmeister“ höheren Staatsbeamten der Besoldungsgruppe X und XI zusteht, sondern es ist auch ihr, ihrer Zweckbestimmung nach, jedenfalls nur zu entnehmen, daß die „staatlichen Forstmeister“ in die Besoldungsgruppen X und XI eingereiht sind. Hieraus folgt nur, daß es höhere Staatsbeamte gibt, welche die Amtsbezeichnung „Forstmeister“ führen. Offenbar fehl geht die Annahme, daß das Gesetz vom 18. Juli 1922 den Gemeinden überhaupt verbietet, ihren Beamten Amtsbezeichnungen beizulegen, die Staatsbeamten zukommen, denn das Gesetz knüpft die Bewirklichung dieser Absicht lediglich an die Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

Das Gesetz will verhindert wissen, daß auf dem Wege der Einführung neuer Amtsbezeichnungen durch Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften, welche Staatsbeamten zukommen, die Eingruppierung in die entsprechenden Besoldungsgruppen angestrebt werden soll; es will aber nicht sagen, daß die Besoldungsordnung die staatlichen Amtsbezeichnungen schützen will. Auf Privatwaldbesitzer findet das Gesetz keine Anwendung.

Die Verfügung des Finanzministeriums geht vollständig fehl, denn die hier vertretene Auffassung findet im Gesetz vom 18. Juli 1922 keine Stütze.

Die Führung der Bezeichnung „Forstmeister“ seitens eines Privatforstbeamten, die ihm von dem Waldbesitzer beigelegt ist, fällt nicht unter § 360 Nr. 8 RStGB. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer unbefugt ... Titel ... annimmt. Unter Titel im Sinne dieser Vorschrift sind auch Amtsbezeichnungen zu verstehen, aber nicht jede Berufsbezeichnung ist ein Titel im Sinne des § 360 Nr. 8. Solange die Bezeichnung „Forstmeister“ nicht gesetzlich für die Staatsforstbeamten geschützt ist, kann auch der Privatwaldbesitzer Gebrauch davon machen. Der Beamte, welchem seitens der Dienstherrschaft die Bezeichnung „Forstmeister“ beigelegt wird, macht sich durch dessen Führung nicht strafbar, auch schon aus dem Grunde nicht, weil er diesen Titel nicht angenommen hat, ohne dazu berechtigt zu sein. Wo landesgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann aber diese Berechtigung nicht bestritten werden, denn sie geht aus dem Willen des Waldbesitzers hervor, der gegen gesetzliche Bestimmungen nicht verstößt.

## Die Aufarbeitung des Reifliss.

Von Hegemeister Niemannscheider, Lohra.

Wer von uns Forstbeamten über die Grenzen des eigenen Dienstbezirks hinausgelommen ist, der wird gefunden haben, daß die Aufarbeitung des Reifliss in den einzelnen Regierungsbezirken

verschieden ist. Für diese Verschiedenheit werden meist örtliche Gewohnheiten der Arbeiter und des holzkaufenden Publikums maßgebend sein. Ich habe Gelegenheit genommen, die verschiedenen

Aufarbeitungsarten in mehreren Bezirken kennen-zulernen.

Im Regierungsbezirk Kassel wird das Meißig in der Regel in Stößen von 10 m von 5 m Länge, 2 m Breite und 1 m Höhe unter Verwendung von vier Stützen aufgestellt. In Ausnahmefällen, besonders wenn es an genügend Raum fehlt, können auch Stöße von 5 m von 1 m Breite aufgestellt werden. Das Schwindmaß beträgt je nach der Klasse 15 bis 20 cm. Auf 5 m Länge soll der Stoß dicht liegen, im Hops können sperrige Äste noch etwa 1 m überstehen. Die Stirnfläche des Stoßes soll dicht und glatt gelegt sein, das Nummerkürd 20 cm überstehen und bei gemäßigtem Meißig aus der Holzart bestehen, nach der das Holz benannt werden soll. Beim Stammreis findet das Einlegen der Meißigstangen in der Regel in ganzer Länge statt, nur die über 5 bis 6 m langen Stangen werden gekürzt. Beim Hopsreis wird das von den Stämmen und Ästen getrennte Meißig in Bündel zusammengelegt, und es findet so das Einlegen in die Stöße statt. Sperriges Material soll beim Einlegen in die Stöße mehrmals eingetreten werden, eine notwendige Maßnahme, die aber leider von den Arbeitern häufig absichtlich vergessen wird.

Diese Meißigaufarbeitung ist meines Erachtens die billigste, die ich kennengelernt habe, sie hat aber den Nachteil, daß die Holzhauer nicht selten bestrebt sind, das Meißig durch Einlegen sperriger Äste in der Mitte hohl zu legen, um den Verdienst zu erhöhen. Ferner hat es den Nachteil, daß unzuverlässige Holzhauer aus Bequemlichkeit oder aus anderen Ursachen, ohne daß es von den Beamten bemerkt und verhindert werden kann, Derbholz in die Meißigstöße legen. Solche Verstöße gegen die Vorschriften werden erst bei der Abfuhr des Holzes bemerkt. Die Feststellung des Schuldigen ist dann meist nicht leicht.

In dem Regierungsbezirk B. wird das Stammreis in derselben Weise wie im Bezirk Kassel aufgearbeitet; das Hopsreis dagegen nur in 2½ m Länge, 2 m Breite und 1 m Höhe. Die Vorteile und Nachteile sind wohl dieselben wie im Bezirk Kassel.

In dem Regierungsbezirk C. wird alles Meißig auf 2 m Länge gekürzt und dann in Stößen von 2 m Länge, 1 m Höhe und 5 m Breite aufgestellt. Diese Aufarbeitung hat den Vorteil, daß kein Derbholz in die Stöße gelegt werden kann, ohne vom Beamten sofort bemerkt zu werden. Sie hat ferner den Vorteil, daß weniger Reisholzmasse in den Schlägen anfällt, weil sich das auf 2 m mit der Art gekürzte Meißig dichter zusammenlegen läßt. Der Meißiganfall ist in gleichartigen Schlägen hier um 27 bis 30 % geringer als bei der Aufarbeitung im Bezirk Kassel. Diese Aufarbeitung hat aber den Nachteil, daß sie erheblich teurer ist und sich nur dort durchführen läßt, wo genügend Holzhauer vorhanden sind. Bei Holzhawermangel könnte die Forstverwaltung das Kurzhauen des Meißigs wohl den Käufern überlassen.

In einem andern Bezirk wird das Meißig unter Benutzung von Draht oder Vieben in Ketten von 1,5 m Länge und 1 m Umfang gebunden. Diese Aufarbeitungsart ist wohl die lustspieligste von allen und wird nur da angewandt werden können, wo genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Sie hat ebenfalls den Vorteil, daß Derbholz nicht mit dem Meißig verschwinden kann.

Die Frage, bei welcher Aufarbeitungsart die Interessen des Waldbesitzers am besten gewahrt werden, ist nicht leicht zu beantworten. Bei einem zuverlässigen Arbeiterpersonal wird die Aufarbeitung im Bezirk Kassel die zweckmäßigste und billigste sein, weil sie die wenigsten Arbeitskräfte erfordert.

Bereits lange vor dem Kriege war es in gelegenen und waldbreichen Gegenden unumgänglich, größere Mengen Meißig ohne Verkauf für die Staatskasse abzusehen. Sehr häufig wurden noch nicht einmal die Werbungskosten gezahlt. In solchen Gegenden hat man als natürliche Folge in geeigneten Schlägen dort Material von 4 bis 7 cm Stärke als Meißig I. Klasse aufgearbeitet und alles schwache Meißig im Schläge liegen gelassen oder flüchtig verkauft. Überall, wo das Meißig schwer abzusehen ist, ist dieses Verfahren für den Waldbesitzer zu empfehlen; selbst dann, wenn er für das Derbholz einen höheren Dauerlohn zahlen muß.

Trotz der großen Brennstoffnot ist auch nach dem Kriege bei der hiesigen Bevölkerung Meißig wenig begehrt\*, was ich mit folgender Tatsache belegen möchte.

Mein Revier ist nicht in der Lage, den Brennbedarf für die daraus angelegenen acht bis zehn Ortschaften zu decken. Seit vier Jahren wird das Brennholz nicht öffentlich meistbietend verkauft, sondern es wird unter Berücksichtigung der Zahl der Haushaltungen an die Ortschaften verteilt. Von den zehn Ortschaften waren in diesem Jahre 1200 rm Derbholz und nur 1900 rm Meißig als Bedarf angemeldet, dem 572 rm Derbholz und 2900 rm Reis zur Verfügung standen. Soweit ich unterrichtet bin, werden solche Wahrnehmungen auch an anderen Orten gemacht. Unter diesen Umständen wird darauf Bedacht genommen werden müssen, den Derbbrennholzanfall nach Möglichkeit zu erhöhen und den Meißiganfall herabzumindern. Dies wird dadurch zu erreichen sein, daß Derbholz unter keinen Umständen in die Meißigstöße gelegt wird und daß Meißig I. Klasse ausgehalten wird und alles geringe Meißig im Walde liegen bleibt.

Zu dem an die Kreise Biedenkopf und Wehlar angrenzenden Teile des Kreises Marburg besteht eine alte Gewohnheit, das Meißig im Walde in Stellen zu zerkleinern, weil es sich dann bequemer auf- und abladen und transportieren läßt. Mit dieser Gewohnheit, gegen die jetzt unnahezu vollständig vorgegangen wird, waren Uebersetzungen mannigfacher Art verbunden (Feueranzünden zwecks Kasseelochen, Diebstahl an stehendem und aufgearbeitetem Holz, Beschädigungen der Kulturen und Jungwüchse, Diebstahl an Eichen-, Buchen-, Hainbuchen- usw. Bohden zwecks Verwendung als Vieben, Schädigung der Jagd durch Beunruhigung des Wildes usw.).

Da § 36,1 des F. F. B. G. denjenigen mit Strafe bedroht, der sich mit einem Werkzeug, das zum Fällen von Holz bestimmt ist, außerhalb der öffentlichen Wege im Walde aufhält, so ist es unverständlich, warum diese den Wald schädigende Unsitte in manchen Gegenden überhaupt noch gebuldet wird.

\* Das trifft nicht auf alle Teile unseres Vaterlandes zu. Die Schriftleitung.



## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

**Betrifft: Vergütungen an Forstbeamte für die Wahrnehmung von Gutsvorstehergeschäften in Forstgutsbezirken.**

Nr. 1. S. v. 14. 3. 23 — III. 4794.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis der unmittelbaren Staatsbeamten, betreffend die Nebeneinnahmen, ordne ich hiermit an, daß jährliche Vergütungen an Forstbeamte für die Wahrnehmung von Gutsvorstehergeschäften in Forstgutsbezirken vom 1. April d. J. ab nicht mehr gezahlt werden dürfen. Die erstattungsfähigen Amtsauskosten hierfür sind aus der Dienst-Aufwands-Gutszuschädigung der Stelle zu bestreiten, die unter Umständen bei der Verteilung der jährlichen Dienstaufwandsentschädigungssumme entsprechend erhöht werden muß.

### Ausgleichszuschüsse und -entschädigungen für altgediente Kapitulanten.

(Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 8 S. 132 Bd. 38.)

1. Aus Anlaß der weiteren Geldentwertung ist mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab der Gesamtbetrag, bis zu dessen Höhe ehemaligen Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren Ausgleichszuschüsse gewährt werden können, von 54 000 M auf 132 000 M monatlich, der monatliche Steigerungssatz für weitere Dienstjahre von 1800 M auf 4000 M und die Einkommenshöchstgrenze von 25 000 M auf 50 000 M monatlich erhöht worden.

Die Ausgleichszuschüsse für die Witwen und Waisen dieser Kapitulanten sind vom gleichen Tage ab nach andern Grundsätzen zu berechnen als bisher. Für die Witwen ist der Ausgleichszuschuß so zu bemessen, daß sich mit den Versorgungsgebührenten zusammen bei vollendeter 25jähriger Dienstzeit des Kapitulanten ein Gesamtbetrag von monatlich 72 000 M ergibt. Mit jedem weiteren Dienstjahr erhöht sich der Gesamtbetrag um monatlich 2000 M bis zum Höchstbetrage von 92 000 M. Bei den Halbwaisen beträgt der Anfangssatz bei vollendeter 25jähriger Dienstzeit 24 000 M, der Steigerungssatz 200 M und der Höchstbetrag 26 000 M monatlich; bei Vollwaisen sind die entsprechenden Beträge auf 26 000 M, 200 M und 28 000 M festgesetzt. (Erlaß des Reichs-Arbeitsministeriums vom 8. März 1923, Nr. V. Bl. S. 97.)

2. Der Gesamtbetrag, bis zu dessen Höhe Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren Ausgleichsentschädigungen gewährt werden können, ist von 10 000 M auf 22 000 M monatlich und der monatliche Steigerungssatz für weitere Dienstjahre von 600 M auf 1500 M erhöht worden. Kapitulanten, denen eine Ausgleichsentschädigung gewährt wird, bleiben von den Leuerungsmaßnahmen auf Grund des § 87 des Reichsverordnungsgesetzes (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 10 S. 170 Ziff. 2 Bd. 38) ausgeschlossen. (Erlaß des Reichs-Arbeitsministeriums vom 8. März 1923, Nr. V. Bl. S. 98.)

### Taschengeld der Versorgungsranken.

Vom 1. März 1923 ab wird Versorgungs-Ranken-Geld nicht mehr gewährt, wenn und solange der Besoldiate (z. B. als Beamter oder Angestellter) während der Anstaltspflege oder Wadetur sein Ein-

kommen weiter bezieht. (Erlaß des Reichs-Arbeitsministeriums vom 7. März 1923, Nr. V. Bl. S. 98.)

### Deffentliche Beamte im Sinne des § 359 RStGB.

Der § 359 RStGB. bestimmt, daß unter Beamten im Sinne des Strafgesetzes alle Personen zu verstehen sind, die im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellt sind. Damit ist nun aber keineswegs gesagt, daß, wie häufiger angenommen worden ist, alle Personen, die unter Begriff „Beamte“ im Sinne des § 359 RStGB. fallen, entweder zu den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten gehören müssen, denn private Vereinbarungen können keine Beamtenqualität begründen.

Gelegentlich der Prüfung der Frage, ob Wahlvorsteher bei kirchlichen Gemeinderwahlen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens Beamte im Sinne des § 359 RStGB. sind, hat das Reichsgericht Gelegenheit gehabt, sich zu dieser Frage zu äußern. Aus den Entscheidungsgründen geht hervor, daß es für die Annahme der Beamteneigenschaft im Sinne des § 359 RStGB. erforderlich ist, daß Dienste und Berrichtungen öffentlicher Art übertragen werden, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und dem Staatszweck dienen. (Entsch. Reichsger. in Strafsachen Bd. 59, S. 400, vom 13. 2. 1922, III 1028/21.) Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß aus dem Urteil des Reichsgerichts, 2. Strafsenats, vom 16. März 1915 (RGSt. Bd. 49 S. 111) hervorgeht, daß die Beamteneigenschaft nicht bloß aus der Übertragung solcher Dienstvorrichtungen zu folgern ist, die nur unter der Voraussetzung der Vornahme durch einen öffentlichen Beamten rechtliche Wirkung gewinnen, sondern als das entscheidende Merkmal hat die Berufung zu Berrichtungen zu gelten, die dem Staatszweck mittelbar oder unmittelbar dienen. Das Entscheidende liegt im Wesen der öffentlichen Amtstätigkeit.

Die Privatforstbeamten, die auf das Forst-diebstahls-gesetz beeidigt oder auf Grund des Feld- und Forstpoliziegesezes zu Forsthütern bestellt sind, sind zu Berrichtungen berufen, die öffentlich-rechtlicher Art sowie aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und Staatszwecken zu dienen haben. — Aus diesem Grunde sind sie als Beamte im Sinne des § 359 RStGB. anzusehen, ohne daß sie zu den mittelbaren Staatsbeamten zählen, weil ihr Dienstverhältnis privatrechtlicher Natur ist. Vgl.

Zum Begriff der in das Amt einschlagenden, an sich nicht pflichtwidrigen Handlung in § 331 StGB. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, 1. Strafsenat. Ur. vom 22. 9. 1921, I 524/21.)

Eine in das Amt einschlagende Handlung ist dem gegeben, wenn sie in den Kreis der dem Beamten durch die Gesetze und Dienstvorschriften übertragenen Obliegenheiten fällt oder wenn sie eine derartige ist, daß sie lediglich vermöge seiner amtlichen Stellung wahrgenommen werden kann. Das ist nicht der Fall, wenn es sich um eine der Amtstätigkeit gleichgültige

Betätigung handelt. Nicht unter die Vorschrift des § 331 St.G.B. fallen die Handlungen eines Beamten, die er, ohne daß sie zu seiner amtlichen Verrichtung gehören, nur unter Einwirkung seines amtlichen Einflusses oder Ansehens vornimmt. Für den Rechtsbegriff der in das Amt einschlagenden Handlung ist es jedoch unerheblich, ob die in den Amtsbereich eines Beamten einschlagende Handlung im Einzelfalle auch durch die Amtspflicht geboten war oder ob es sich dabei um eine Tätigkeit handelte, die er nach dem bestehenden Dienstgebrauch oder weil er sich sonst dienstlich dazu verpflichtet hielt, vorgenommen hat, obgleich er sie in Ermangelung einer derartigen Verpflichtung hätte ablehnen können. Die Abgrenzung des Aufgabekreises mehrerer gleichgeordneter Beamten durch eine behördliche Geschäftsverteilung hat nicht die Bedeutung, daß der hiernach zur Erledigung einer Dienstverrichtung bestimmte Beamte allein zu ihrer Vornahme berechtigt wäre. Das ist nicht allein der Fall, wenn es sich um eine Geschäftsverteilung handelt, die auf eine zweckmäßige Ausnutzung der Arbeitskräfte gerichtet ist, sondern auch wenn andere Gründe dieses mit sich bringen, sofern der Dienstkreis des einzelnen Beamten im ganzen keine grundsätzliche Änderung erfährt. Wenn eine Amtshandlung, die eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflichten enthält, sofern der Beamte sich dessen bei der Vornahme nicht bewußt war, noch keineswegs zu einer an sich nicht pflichtwidrigen werden kann, so ist auch die Annahme von Vorteilen für eine derartige Amtstätigkeit nicht als straflos anzusehen, denn durch die Vorschriften der §§ 331, 332 St.G.B. sollte durch die Regelung der passiven Bestechung jeder Käuflichkeit der Amtstätigkeit unter allen Umständen entgegen gewirkt werden. Für die Auslegung, daß der Beamte bei oder infolge der Gewährung oder Zusicherung des Geschenke schon die bestimmte Absicht der künftigen Pflichtwidrigkeit gehabt haben müsse, ist kein Raum, weil den der schwereren Strafandrohungen unterliegenden Amtshandlungen, die eine Verletzung der amtlichen Pflichten enthalten, alle übrigen als die „an sich nicht pflichtwidrigen“ gegenübergestellt sind, ohne daß die Absicht bestanden hat, eine weitere Einschränkung ihres Bereichs als die sich aus hervor gehobenem Gegensatz ergebende eintreten zu lassen. Der gesetzliche Tatbestand der unerlaubten Geschenkannahme nach § 331 St.G.B. unterscheidet sich von dem der Bestechlichkeit nach § 332 St.G.B. nur dadurch, daß dieser neben den sonstigen Erfordernissen noch eine bewußt gegen eine Amts- oder Dienstpflicht verstoßende Amtshandlung des Täters voraussetzt. Steht der ursächliche Zusammenhang zwischen Vorteilsannahme und Amtshandlung fest, findet § 331 St.G.B. auch dann Anwendung, wenn eine zugleich die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthaltende Amtstätigkeit in Frage kommt, wenn nicht nachzuweisen ist, daß sich die Vorteilsannahme auch auf den dem § 332 St.G.B. eigenen Erschwerungsgrund bezogen hat. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 56 S. 401.)

**Inwieweit sind Kulturveränderungen an einem mit einer Weidgerechtigkeit belasteten Walde im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts dem Eigentümer des Waldes gestattet?**

(Urteil des Reichsgerichts vom 4. März 1922.

V. Zivilsenat. V. 243/21.)

Der Beklagte hat einen Teil seiner mit einer Weidgerechtigkeit für Rindvieh belasteten Grund-

stücke, die früher mit Laubholz bestockt waren, im Laufe der Jahre in Nadelholz umgewandelt. Die klagende Gemeinde, welche die Grundstücke erworben hat, macht geltend, daß sie durch die Umwandlung wie auch durch andere Störungshandlungen in der Ausübung des Weiderechts behindert worden sei. Die Klage auf Schadenersatz wurde abgewiesen, aber das Landgericht verurteilte unter Strafandrohung, es zu unterlassen, die Weidgerechtigkeit der Klägerin durch Umwandlung der belasteten Grundstücke in Nadelholzwald zu beeinträchtigen. Das Oberlandesgericht änderte dieses Urteil dahin ab, daß die in ihm enthaltene Verurteilung insoweit wegfalle, als die Umwandlung des Laubwaldes in Nadelholzwald zeitweilig nach anerkannten forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch die natürlichen, insbesondere durch die Bodenverhältnisse geboten sei. Die Revision beider Parteien hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Vorschriften des code civil maßgebend seien, nach dessen Artikel 701 der Eigentümer eines mit einer Dienstbarkeit belasteten Grundstücks nichts unternehmen dürfe, was ihre Ausübung schmälern oder unbequemer machen könne. Grundsätzlich dürfe der Belastete eine solche Änderung der Kulturart nicht vornehmen, auch wenn die Befriedigung des Weidbedarfs des Berechtigten dadurch nicht beeinträchtigt wird. Nur dann soll die Kulturveränderung gestattet sein, wenn sie nach anerkannten forstwirtschaftlichen Grundsätzen zur Erhaltung des Waldes notwendig sei, wobei allerdings das bloße Interesse des Waldeigentümers an der Ertragssteigerung die Entscheidung nicht zu tragen habe.

Der Beklagte bemängelt die Anwendung der Vorschriften des code civil, und das mit Recht, weil dieses Gesetz nur dann zur Anwendung kommen könnte, wenn die Weidgerechtigkeit nach dessen Inkrafttreten entstanden wäre. (Artikel 184 E. G. z. B.G.B.)

Die Sachlage spricht gegen das Gegenteil, weil die streitige Gerechtigkeit „als seit unvorordentlicher Zeit bestehend“ eingetragen worden ist. Es ist deshalb das gemeine Recht maßgebend, aber es bedarf nicht der Erörterung, ob dieser Mangel die Aufhebung des Urteils hätte nach sich ziehen können, weil die Revision des Beklagten aus anderen Gründen Erfolg haben muß.

Der Berufsungsrichter hat den Einwand des Beklagten, daß die Umwandlung von Laubwald in Nadelholzwald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zur Erhaltung des Waldes notwendig sei, nicht genügend gewürdigt. Unzulänglich sind aber die Gründe, aus denen der Berufsungsrichter geschlossen hat, daß die Umwandlung des Waldes nicht bloß im Interesse dessen Unterhaltung, sondern zur Erhöhung des Einkommens stattgefunden hat. Ebenso ist der Vorwurf begründet, daß der Einwand des Beklagten, die stattgehabte Kulturveränderung habe die Befriedigung des Weidbedarfs der Klägerin nicht beeinträchtigt, zu Unrecht als unerheblich erachtet ist. Der Grundsatz, daß der Berechtigte bei Ausübung einer Dienstbarkeit das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks tunlichst zu schonen hat, hat sowohl nach dem code civil wie nach dem gemeinen Recht die Folge, daß der Weidberechtigte sich Kulturveränderungen des belasteten Grundstücks,



auch wenn sie zur Erhaltung des Waldes nicht unbedingt notwendig sind, im Interesse des Waldeigentümers dann zugelassen werden müssen, wenn sie nur einen Teil der Weidestächen

betreffen und die Befriedigung des Weidebedarfs durch die Anberung weder geschmälert noch wesentlich erschwert wird. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 104, Seite 147.)

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.

Der Staatliche Oberförster Wahl in Wenau wurde als erster von den Staatsforstbeamten des Regierungsbezirks Aachen am 27. März ohne Angabe eines Grundes mit einer Frist von 6 Minuten ausgewiesen, durch zwei Genarmen gewaltsam abtransportiert und auf freier Landstraße zwischen Hennes und Blankenberg/Sieg ausgelegt. Die Familie hat binnen vier Tagen das besetzte Gebiet zu verlassen.

Wechsel in der Geschäftsführung des Reichsforstwirtschaftsrats. Landforstmeister a. D. Dr. König, Berlin, seit Begründung des Reichsforstwirtschaftsrats dessen Geschäftsführer, hat dieses Amt aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt. An seine Stelle ist Oberforstmeister a. D. Broberßen getreten, bisher Leiter der Fürst zu Hohenlohe'schen Forstverwaltung in Glanwitz (Oberschlesien). Die Anschrift des Reichsforstwirtschaftsrats ist nach wie vor „Berlin SW 11, Bernburger Straße 24 I. Stod“. Neue Fernsprechnummer: Kollendorf 7498.

Staatsoberförster Dr. Freiherr Seyr v. Schwepfenburg promoviert am 22. März an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden in Zoologie als hauptsächlich Forstbenutzung und Waldbau als Nebenfächern. Die Forstliche Hochschule Hann.-Münden hat damit zum erstenmal von dem ihr zugleich mit der neuen Hochschulverfassung verliehenen Recht, die Doktor-Würde zu verleihen, Gebrauch gemacht.

#### Staatlicher Hegemeister i. R. Paul Krause †.

Am Samstag, dem 30. März, ist nach längerem schweren Leiden Hegemeister Krause in Beldars bei Brixien im. gestorben und am Dienstag, dem 3. April, zur ewigen Ruhe bebetet worden. Mit Hegemeister Krause ist eine der bemerkenswertesten Persönlichkeiten des alten preussischen Försterstandes zur Ruhe gegangen. Der Verstorbene, der im försierlichen Vereinsleben von jeher und schon im sogenannten „Alten Verein“ eine führende Rolle gespielt hatte, war vom 31. Mai 1907, damals noch in Forsthaus Reifelgrund bei Hochzeit im. bis 15. Juni 1912, also fünf Jahre lang Vorsitzender des „Vereins Königlich Preussischer Forstbeamten“ und hat besonders an dieser Stelle in der ersten Reihe jener Männer gestanden, die lange Jahre für den preussischen Försterstand in Treue und Eifer gearbeitet haben. Die damaligen Verhältnisse haben den Verstorbenen leider die Früchte seiner treuen Lebensarbeit nicht immer ernten lassen, doch wird ihm niemand, der mit ihm zusammen gearbeitet hat, das ehrende Zeugnis verweigern, daß er immer mit dem besten Willen und auch nicht ohne

Erfolg bestrebt gewesen ist, den preussischen Försterstand in den für sein weiteres Emporstreben so ungemein entscheidungsvollen Jahren zu fördern. Der „Deutschen Forst-Zeitung“ ist Hegemeister Krause von dem Tage seines Amtsantrittes bis an sein Lebensende treu verbunden gewesen, und wir denken in Dankbarkeit und Verehrung an die Zeit, wo wir mit ihm zusammen arbeiten durften. Möge dem unermüdlichen Manne, der, auch als er den Verein nicht mehr leitete und später im Ruhestande saß, noch regen Anteil an seinem weiteren Geschick genommen hat, nach einem Leben reich an Arbeit, Erfolgen und Entfaltung die Erde leicht sein! Die Schriftleitung.

Das die Referendare betreffende angebliche Rundschreiben des Vereins Preussischer Staatsoberförster. Daß dieses mehrfach in der „Forst-Zeitung“ erwähnte Rundschreiben nicht aus der Hand des Vorstandes des Vereins der Preussischen Staatsoberförster hervorgegangen ist, dürfte endgültig feststehen. Es kann sich nur noch darum handeln, ob die Leistung eines einzelnen in Frage kommt, der unter eigener Verantwortung eine böse Saat gefäet hat, oder ob es sich um eine Unterschiebung dreht, deren Urheber dem einen oder anderen Lager angehört.

In Nummer 53 des „Deutschen Forstwirtschafts“ veröffentlicht Forstmeister Rudolph nachstehende Bekanntmachung:

#### Verein Preussischer Staatsoberförster.

Mit Beziehung auf meine Ausführungen in Nr. 48, Seite 529 des „Deutschen Forstwirtschafts“ eruche ich alle diejenigen Mitglieder des Vereins, die etwa von dem behaupteten Merkblatt bezüglich der Forstreferendare Kenntnis erhalten haben, mir ungesäumt Mitteilung davon zu machen und mich über Entstehung und Inhalt desselben genauestens zu unterrichten. — Bisher waren alle meine Nachforschungen darüber ergebnislos.

Neuruppin, den 27. März 1923.

Rudolph.

Daß der ganze Stand der Preussischen Staatsförster ein Interesse daran hat, diese Nachforschungen zu unterstützen, bedarf keiner besonderen Betonung. Sp.

Aus Württemberg. Der „Privatjäger“ nimmt Abschied. Mit dieser zweifelhaften Persönlichkeit hat sich auch die „Deutsche Forst-Zeitung“ schon befaßt müssen, und zwar weil die Dredsprücker, die der Herr Anonymus im Organ des Vereins Württembergischer Förster, dem „Echo vom Walde“, umberschleuderte, über die Grenzen des Landes hinausgeflogen sind und den grünen Rod auch in andern Staaten besiedelt haben. Unter der Führung des „Privatjägers“ haben sich die württembergischen Förster keine Lorbeeren geholt, vielmehr erkennbar die Höhe der geistigen Reise vermissen lassen, die bei

ihnen vormaligste werden muß, ehe sie Anspruch darauf erheben, so gewartet zu werden, wie sie sich gebildet wissen wollen. Erreicht haben die nichtverbreitlichen Förster dadurch, daß sie sich einem Manne anvertraut haben, dessen Anschauungen an Geschäftigkeit nicht zu übertreffen sind, herzlich wenig, aber sie können auf das Wohlwollen das eine tun, daß ihre Kampfesweise unter der gleichen Feder des ganzen Deutschen Reiches einzig dasteht. Der Herr „Privatjäger“ hat nun seine Rolle ausgespielt, und wie ein echter Hosenreißer und Effehtschäfer verschwindet er nicht von der Bühne, ohne sich im letzten Augenblick selbst noch einmal zu berechnen zu lassen. Er zieht sich, wie er sagt, ins „schweigende Privatleben“ zurück, aber — so hoch er — er will nötigenfalls mit seiner „immer noch strahl gefüllten Astenmappe“ wiederkommen. Nun, der „Biedere“, welches schändliche Beiwort er für sich öfter im Anspruch nimmt, geht ja nicht weit; er tritt hinter die Kulissen, bindet seine nicht ganz dicke Maske ab und spielt jetzt eine andere Rolle, nachdem er in der ersten glatt durchgefallen ist. Seine Spekulation ist aber nicht fein genug eingefädelt, um nicht durchsichtig zu werden.

Hoffentlich sind sich die württembergischen Förster aber darüber klar, daß mit einer Agitation, wie sie sonst nirgends in die Erscheinung getreten ist, nichts erreicht werden kann, höchstens daß das Ansehen des Standes im Lande und außerhalb seiner Grenzen gerettet wird und, wie es geschehen ist, die ganze Volksvertretung sich gegen ein solches abstoßendes Treiben wendet. Wollen sich die württembergischen Förster nicht um den letzten Kredit bringen, so mögen sie sich bald zu der Auffassung bekehren, daß sie, um ihre nicht übertriebenen Wünsche erfüllt zu sehen, einen andern Weg einschlagen und zunächst den Ton aus ihrem Organ verbarbaren müssen, auf den es auch heute noch, nachdem der Privatjäger offiziell Abschied genommen hat, immer noch abgesehen ist.

Von einem gewissen Interesse dürfte es sein, was die Schriftleitung des „Echo vom Walde“ in der gleichen Nummer und unmittelbar im Anschluß an den Abschied des „Privatjägers“ weiter vermeldet:

Der Landesauschuß hat auf Antrag des Schriftleiters des „Echo“ einstimmig beschlossen, den verdienstvollen Freund und Förderer der Forstfache, Herrn Dr. Curt Floerke in Stuttgart, Obere Dickenswaldstr. 217, zum Ehrenmitglied zu ernennen. Wir hoffen, auf diese Weise einestheils einen kleinen Teil der Dankeschuld abzutragen, und andererseits Herrn Dr. Floerke dauernd unserm Verein anzuschließen. Dem ehlen, selbstlosen Förderer der gerechten Forstfache ein dankbares Horrido!

Um irgendwelchen Mißdeutungen die Spitze abzuwehren, wäre es gut gewesen, wenn die Gründe etwas deutlicher angegeben worden wären, die dazu Veranlassung gegeben haben, Herrn Dr. Curt Floerke diese Ehrenmitgliedschaft zu erteilen.

**Waldverwüstung in Thüringen.** Der größte Teil des Ruffhäuserwobdes am Nordteile der Stadt Frankenshausen ist geplündert und vollständig verschandelt worden. Grüne, mächtige Stämme, ganze Bäume werden nach Hause gefahren.

Wollen die Forstbeamten hiergegen einschreiten, so werden sie von den rohen Deuten, die der Lächerlichkeit nicht zureichstrecken, bedroht. Hierbei gebrauchen sie die Ausrede: „Die Thüringer Regierung ist mit ihrem Holze der schlimmste Wucherer, wir müssen uns daher das Holz selber holen.“ Der Masse gegenüber sind daher die Forstbeamten vollständig wehrlos. — Solche Zustände sind in unserem „freiesten“ Bundesstaat möglich; es müssen dort merkwürdige Begriffe von Wein und Dem herrschen.

**Forstwirtschaftliches.**

**Sitzung des Holzhandelsauschusses des Reichsforstwirtschaftsrates zu Würzburg am 16. März 1923.** Der vorgenannte Ausschuß ist in den letzten Jahren fernerhin von besonderer Wichtigkeit gewesen, da auf dem Gebiete der deutschen Holzwirtschaft alle Monate oder doch Vierteljahre neue Vorgänge auch auf die Forstwirtschaft Einfluß ausüben und dem Waldbesitz Anlaß geben, seine Interessen zu verfolgen und zu wahren.

Diesmal wurden in erster Linie die Bestrebungen gewisser Holzhandels-Organisationen und Vertretungen der Holzindustrie auf Aufhebung oder doch auf wesentliche Ermäßigung der Holzeinfuhrzölle eingehend erörtert. Nach dem Referate des Vorsitzenden, Universitäts-Professors Dr. Endres, einigte sich der Ausschuß etwa auf folgende Gesichtspunkte: Die Holzölle haben sich seither auf einer mittleren Linie bewegt, durch die das für Deutschland seit 50 Jahren, auch heute noch unentbehrliche ausländische Kiechholz nicht ferngehalten worden ist. Andererseits kann an eine Aufhebung der Holzölle nicht gedacht werden, weil nach einer Wiederbelebung der Holzemfuhr aus Ausland eine Ueberschwemmung mit ostländischen Holz nicht ausgeschlossen ist und dann unter Umständen ein Schutz Zoll zugunsten des Waldbesitzes zur dringenden Notwendigkeit werden könnte.

Keinesfalls könnte im Interesse der deutschen Säge-Industrie eine Aufhebung der Schnittholzölle für zulässig erachtet werden, wogegen eine weitere Herabsetzung von 95 Pfennig je Doppelzentner (Friedenswährung) auf die früheren Vertragszollsätze von 72 Pfennig (Friedenswährung) je Doppelzentner wohl tragbar wäre. Die Rundholzölle haben bereits eine Ermäßigung auf die nur 12 Pfennig betragenden Vertragszollsätze erfahren.

Dr. Endres ist im übrigen der Ansicht, daß selbst eine Aufhebung der Holzölle augenblicklich eine Wirkung im Sinne der Förderung der Einfuhr kaum ausüben würde.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß obige Pfennigsätze mit dem Goldzollarsgelde — z. Bt. 5095 — zu multiplizieren sind, um die Papierwährung zu ergeben.

Das zweite Thema, das von Ministerialrat Mantel eingeleitet wurde, bezog sich auf die jetzt schwierige Kreditierung der Holzkaufgeber. Wenn auch für das vor allem in Württemberg übliche System der Barzahlung vor der Abfuhr gewichtige Gründe sprechen, so ist es doch ohne Schädigung der meist erst nach begunnenem Umsatz zahlfähigen mittleren und kleineren Sägewerke und sonstigen Firmen, auch der meisten Selbstverbraucher nicht wohl durchführbar. Drei-

bis höchstens sechsmonatige Stundungen gegen entsprechende Sicherheit wurden daher empfohlen, vor allem durch Zulassung dikontierungsfähiger guter Wechsel. Dieses System scheint Beifall zu finden. In Preußen ist die Frage bekanntlich für die Staatsforsten jüngst neu geregelt worden. (Vergl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 13 S. 224.)

Das Thema über die Gestaltung der Brennholzpreise förderte noch mehr als das vorausgehende große Verschiedenheiten in den Ländern zutage; die Verhältnisse in Norddeutschland wurden hierbei nur gestreift.

Hierauf erstattete Ministerialrat Dr. Nahl kurz Bericht über den Fortgang der Bestrebungen auf dem Gebiete der Vereinheitlichung der Holzfortierung; ein Fortschritt ist nicht zu verkennen, es zeigt sich aber, daß noch mit einigen Schwierigkeiten gerechnet werden muß. Zunächst soll die Angelegenheit für Norddeutschland Mitte Juni zu Waren in Mecklenburg im Märkischen Forstverein besprochen werden.

Gelegentlich einer weiteren Aussprache über die Holzhandelslage kam deutlich zum Ausdruck, daß zurzeit in den Ländern ein Abbröckeln der hohen Nutzholzpreise unverkennbar ist; welche Dimensionen dieses annehmen wird, läßt sich noch nicht absehen.

**Verbot der Ausfuhr von Pilzen und Freigabe der Ausfuhr von Edelhölzern.** Durch eine Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird die Ausfuhr von zerkleinerten, geschälten, gepressten, getrockneten, gedarrten, gebadenen oder sonst einfach zubereiteten Pilzen unter Verbot gestellt werden. Durch die gleiche Bekanntmachung wird die Ausfuhr von ausländischen Edelhölzern, wie: Mahagoni, Palisander, Ebenholz, Tielholz, Buchholz, Zedernholz, Erika- und Kotosholz, freigegeben werden.

**Königsberger Holzmesse.** Vom 18. bis 22. März hat in Königsberg i. Pr. eine Holzmesse stattgefunden, welche nicht nur für den börsenmäßigen Verkehr bestimmt war, sondern die auch eine technische Ausstellung von Maschinen für die Holzwirtschaft umfaßte; außerdem waren am 18. und 19. März auch die am östlichen Holzhandel interessierten Kaufleute zu einer zweitägigen Holzkonferenz behufs Förderung allgemeiner Wirtschaftsfragen zusammengekommen. Man hat von dieser Messe eine Neubelebung des Holzhandels zwischen Deutschland, Sowjet-Rußland und den Randstaaten erhofft. Die Berichte über die Ergebnisse der Holzmesse lauten nicht übereinstimmend, doch scheint festzustehen, daß Geschäfte nur in geringem Umfange wirklich abgeschlossen wurden und daß der Haupterfolg in der Anknüpfung neuer persönlicher Beziehungen zu suchen ist, deren Einfluß erst weiterhin sich fühlbar machen wird. Nicht lösend hat sich der kommunistisch-bürokratische Standpunkt der Vertreter der russischen Holztrucks fühlbar gemacht, während die Verhandlungen mit den Polen, Letten und Litauern zu ungleich günstigeren Ergebnissen geführt haben. Im Oktober d. J. soll eine zweite Holzmesse in Königsberg stattfinden.

**Abfuhr einer französischen Firma.** Eine französische Holzgroßhandlung wandte sich vor kurzem an die „Panfa“, Holzexport G. m. b. H. in München, mit dem Ansuchen, ihr einige Waggons Holz zu liefern; die deutsche Firma hat ihr daraufhin folgende bündige Antwort erteilt: „Im Besitze Ihres Schreibens vom 1. d. Mts., machen wir Sie darauf aufmerksam, daß Sie es kaum nötig haben werden, durch uns Holz zu beziehen, da die an die wildesten Zeiten des Raubrittertums erinnernden Methoden Ihrer Regierung Ihnen jedenfalls Gelegenheit geben dürften, deutsches Holz auf billigere und einfachere Weise zu erwerben. Solange sich diese Methoden nicht gründlich geändert und sich wieder jenem bisher unter zivilisierten Nationen üblichen Geschäftsverkehr angepaßt haben, müssen wir von einer Geschäftsverbindung mit Ihnen begreiflicherweise absehen.“

**Die Maikäferflugjahre** fallen nicht überall in die Schaltjahre, sondern Maikäferschwärme treten in jedem Jahre in verschiedenen, oft eng begrenzten Bezirken auf. Wir haben in Deutschland als Kurfürschädlinge zwei Maikäferarten, deren Entwicklungsdauer je nach den klimatischen Verhältnissen der einzelnen Gegenden drei oder vier Jahre (*Melolontha melolontha* L. = vulgare F.) und vier oder drei Jahre (*Mel. hippocastani* F.) beträgt. Beide Arten verhalten sich auch sonst in mancher Hinsicht biologisch verschieden. Über die Lebensweise der Maikäfer in Deutschland ist jedoch verhältnismäßig nur wenig bekannt, obwohl in jedem Jahre oft bedeutende Schädigungen an Kulturpflanzen aller Art, entweder durch die Käfer selbst oder durch ihre Larven, die Engerlinge, stattfinden. Deshalb veranstaltet die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem bereits seit einer Reihe von Jahren über das Auftreten der Maikäfer und Engerlinge in ganz Deutschland besondere Umfragen, die außer zur wissenschaftlichen Erforschung der Schädlinge auch dazu führen sollen, mit möglichster Sicherheit die Maikäferflugjahre für die verschiedensten Gegenden Deutschlands vorausszusagen, damit eine erfolgreiche Bekämpfung rechtzeitig einsetzen kann. Die Umfrage der vorigen Jahre, deren reichhaltiges Material zurzeit bearbeitet wird, soll in diesem Jahre fortgesetzt werden. Es ergibt daher an alle Naturfreunde, insbesondere Käferkammer-, Forstleute, Gärtner, Landwirte und Lehrer, wiederum die Bitte, an diesem Unternehmen mitzuarbeiten durch Mitteilung ihrer Beobachtungen auf einem Fragebogen, der von der Biologischen Reichsanstalt und den Hauptstellen für Pflanzenschutz kostenlos zugestellt wird und unfrankiert zurückzusenden ist. Es empfiehlt sich jedoch, die Beobachtungen nicht vor Ende Juni abzuschließen.

### Vom Wildmarkt.

**Antlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 5. April 1923. Zufuhr mäßig. Geschäft ruhig. Preise verändert. Rotwild (mit Abschuss-Alten) 2000  $\text{M}$ . Wildschweine Ia. 1800 bis 2000  $\text{M}$  für  $\frac{1}{2}$   $\text{M}$ . Stainböden, starke 3500 bis 3800  $\text{M}$  das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Stainböden und Revision.

**Fischpreise.**

Nach dem amtlichen Marktbericht der Königlich Preussischen Fischerei-Inspektion Berlin vom 5. April 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte, mittel 2850 bis 3100 M., Schleien, Portouas 4000 M., Schleien, unsortiert 2850 bis 3300 M., Kalle, groß-mittel 5000 M., Karpien, Spindel, 30er 2300 bis 2400 M., Karpfen, Spiegel, unsortiert 2000 bis 2200 M., Kresse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 18000 M., 10 bis 12 cm 32000 M. das Schod.

**Brief- und Fragelasten.**

Anfragen, denen Portoversatz nicht beiliegt, bleiben unbeantwortet. Infolge der außerordentlich gestiegenen Portofäge sind wir nicht mehr in der Lage, Anfragen zu beantworten, wenn diesen nicht 300 Mark Porto beigefügt ist. Das ist in letzter Zeit vielfach nicht beachtet worden; wir weisen daher ganz besonders darauf hin, daß alle Anfragen, die uns ohne Portoversatz eingeandt werden, in Zukunft hier so lange unbeantwortet liegen bleiben müssen, bis das fehlende Porto eintrifft. Auch eine entsprechende Benachrichtigung wird infolge der großen Arbeitslast und Kosten unterbleiben müssen. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden; deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die ausschließliche Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend; daher wird jede Frage zunächst direkt beantwortet. In den Briefkasten wird sie nur dann aufgenommen, wenn sie sich zur Veröffentlichung eignet, niemals aber dann, wenn eine ähnliche Anfrage erst kürzlich beantwortet worden oder wenn die Auskunft nur von persönlichem Interesse für den Fragesteller ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen wegen Schwierigkeit, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden; oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unseren Sachverständigen Nachricht erhalten. Wir bitten diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Briefe zu sparen, wenn eine Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft.

**Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“.**

Anfrage Nr. 17. Angestellten- oder Invalidenversicherung. Ich habe bis zu meiner lebenslänglichen Anstellung Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung geleistet. Dann kamen die Kriegsmoate. Danach habe ich die Versicherung in der niedrigsten Klasse

freiwillig fortgesetzt. Gleichzeitig lebte ich Invalidenmarken, und zwar 13 Karten Pflichtbeiträge mit 688 Markten und 4 Karten freiwillig mit 86 Markten. Ich möchte nun die J.-W. fortsetzen und die A.-W. fallen lassen. Die Wartezeit bei der J.-W. habe ich doch wohl erfüllt? Muß ich die Wartezeit bei der A.-W. erfüllt haben, damit die Beiträge hierzu auch rentensteigernd bei der J.-W. wirken? Bin ich bei meinem Vorhaben auf der richtigen Bahn?

Privatförster A.

Antwort: Sie haben die Wartezeit der Invalidenversicherung ganz erfüllt, die der Angestelltenversicherung zum größten Teil (es fehlen noch sieben Monate). Die Verwendung der zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge als Rentensteigerung in der Invalidenversicherung („Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 38 Nr. 7 S. 109 Ziff. 3a und c) hängt nicht von der Erfüllung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung ab. Wir empfehlen, beide Versicherungen freiwillig fortzusetzen, jedenfalls aber die Angestelltenversicherung, denn diese bietet größere Vorteile als die Invalidenversicherung. Zwar sind zur Zeit die Renten bei den Versicherungen im allgemeinen gleich, aber das Aufgebot der A.-W. wird bereits bei Berufsunfähigkeit (halbe Arbeitsunfähigkeit), die Invalidenrente dagegen erst bei Invalidität (zwei Drittel Arbeitsunfähigkeit) gewährt; die Hinterbliebenenbezüge sind bei der A.-W. günstiger (z. B. legt die Witwenrente der A.-W. nicht Invalidität der Witwe voraus, wie dies in der J.-W. der Fall ist, und Waisenrenten werden bis zum 18., in der J.-W. nur bis zum 15. Lebensjahre gewährt); das Frühverfahren der A.-W. bietet größere Annehmlichkeiten als das der J.-W. — Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der A.-W. genügt es, wenn innerhalb der ersten zehn Kalenderjahre acht und nach dieser Zeit vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres entrichtet werden („Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 38 Nr. 7 S. 110 Ziff. 4). In der J.-W. wird die Anwartschaft dadurch aufrecht erhalten, daß während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungsstages 20 Wochenbeiträge entrichtet werden. Zu beachten ist aber, daß in der A.-W. die freiwillige Weiterführung nicht unter derjenigen Gehaltsklasse zulässig ist, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt, es sei denn, daß das Einkommen nachweislich einer niedrigeren Gehaltsklasse entspricht („Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 8 S. 128 lit. c Abs. 5). Dagegen ist in der J.-W. die Wahl der Lohnklasse freigestellt, es kann also die niedrigste Klasse gewählt werden. Im allgemeinen wird auf die Abhandlung „Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung“ in Nr. 7, 8, 9 des laufenden Jahrganges der „Deutschen Forst-Zeitung“ verwiesen. Hg.

**Bertwaltungsänderungen und Personalmeldungen.**

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

**Zur Bekämpfung gelangende Forstämter.**

**Brennen.**

**Staats-Forstverwaltung.**

Forststelle Wiersberg, Oberf. Erlau (Ersurt), ist sofort anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Wohnwohnung, 0,480 ha Garten, 0,6710 ha Acker, 1,0800 ha Wiese. Nutzungsgeld 84 M. Bahnhstation Schmiedefeld, Kreis Schleusingen der Strecke

Ersurt—Schleusingen—Themar. Dorfschule in Reher; höhere Schulen in Schleusingen, Suhl und Jena. Bewerbungsfrist sofort.

Forststelle Rahl, Oberf. Hartigswalbe (Allenstein), ist an einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,095 ha Garten, 4,113 ha Acker, 6,275 ha Wiese, 1,532 ha Weide. Nächste Bahnhstation 9,4 km; nächste Dorfschule 8 km; nächste höhere Schule 28,6 km. Nach Gumbinner

und Rönigsbärner mit Versorgungsschein 1907 und früher sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 27. April.

**Försterstelle Mergwiese, Oberf. Braichen (Frankfurt a. O.),** ist am 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,2690 ha Garten, 2 ha Acker 12,2010 ha Wiese, 0,5300 ha Weide. Kungungsgeld wird neu festgesetzt. Bewerbungsfrist 1. Mai.

**Bebante überg. Försterstelle Zorzhans, Oberf. Doherschlag (Merseburg),** ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsländ: 1,1490 ha Acker IV. Kl., 3,7490 ha Wiese III. u. IV. Kl. Kungungsgd 400 A. Dienstaufwandsentbindung über den Eühen der überg. Förster. Nächste Bahnstation Doherschlag, 7,5 km; nächste Dorfschule Wataune, 3,5 km; nächste höhere Schule Zorzhau, 20 km, Eilenburg 15 km. Als Bewerber zugelassen sind verheiratete, überg. Förster. Bewerbungsfrist sofort.

**Bebante Stelle Kurtenmühle, Oberf. Hohenstein (M. Lenstein),** ist am 1. Juli zu besetzen. 0,702 ha Garten, 2,366 ha Acker, 3,432 ha Wiese. Nächste Bahnstation 6 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 29 km. Bewerbungsfrist 27. April.

**Bebante Stelle Stabigotten, Oberf. Landsrosen (M. Lenstein),** ist sogleich zu besetzen. Wirtschaftsländ: 0,177 ha Garten, 1,021 ha Acker, 1,505 ha Wiese. Nächste Bahnstation 0,4 km; nächste Dorfschule 1,5 km; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 27. April.

Mittelbarer Staatsdienst.

**Forstverwaltungsoffizier** wird zum 1. Juli für die Leitung eines Forstamts der Landwirtschaftskammer für Weiskalen gesucht. Bewerbungen an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster in Weiskalen, Schorlemmerstraße 6, erbeten. Näheres siehe Anzeige.

**Oberförster (Revierverwalter)** für die Stadiforst Rathenow zum 1. Juli gesucht. Bewerbungen sind an den Magistrat Rathenow einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

**Albrecht, überg. Förster** aus dem Regierungsbezirk Schneidemühl zurzeit an der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, ist am 1. April die freie Forstoberförsterstelle dortselbst auftragsweise übertragen.

**Baumann, Förster** in Grafenbrück, Oberf. Biesenthal, ist am 1. Januar die Försterstelle Grafenbrück (Potsdam) endgültig übertragen.

**Hütter, überg. Förster** in Zorzhans, Oberf. Doherschlag, ist am 1. April als Förster in H. nach Kreuz, Oberf. Kannaburg (Merseburg), versetzt.

**Preytag, überg. Förster** in Stabigotten, Oberf. Landsrosen, ist nach Soyfamühle, Oberf. Gänsterolen (M. Lenstein), versetzt.

**Strunewald, Forstsekretär** zu Gassen, Oberf. Vieber, wird am 1. Mai die Försterstelle Widenrode, Oberf. Oberkautungen (Cassel), übertragen.

**Arns, Förster** in Breitenbruch (Frankfurt a. O.), ist am 1. April als übergängiger Förster nach Wingenburg, Oberf. Alth (Hildesheim), einberufen.

**AAH, Förster** in Hammelstall, Oberf. Reunendorf, ist am 1. Januar die Försterstelle Hammelstall (Potsdam) endgültig übertragen.

**Lang, überg. Förster** in Kallenbrunn (Breslau), wird am 1. Mai nach Breitenbruch, Oberf. Reunendorf (Frankfurt a. O.), einberufen.

**Kunath, Förster** in Canne, Oberf. Grünau-Dahme, legt die Stelle Groß-Briesen, Oberf. Diphmannsdorf (Frankfurt a. O.), ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

**Schneider, überg. Förster** in Hohenzell, Oberf. Erimar, wird am 1. Mai die Försterstelle Kleinmerode, Oberf. Wiphausen (Cassel), übertragen.

**Sohn, Forstsekretär** in Niefensbeel, Oberf. Niefensbeel, ist am 1. April als überg. Förster nach Erimar, Oberf. Lauterberg (Hildesheim) -- übergängige Försterstelle in Erimar verbleiben -- versetzt.

**Speck, Forstsekretär** in Oberelmer, ist am 1. April die erledigte Forstsekretärstelle der Staatsobersforsterei Jüchenbach (Krausberg) übertragen.

**Weg, Gemeindevorsteher** in Krummenbamm, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

**Wannemann, Hilfsförster** in Hintersief, Oberf. Wägelburg, ist am 1. April nach Grambin, Oberf. Jacobsmühl (Stettin), versetzt.

**Wohlfahrt, Hilfsförster** in Hinkenstein (Oppeln), ist nach Eubow, Oberf. Oberförster (Rößlin), versetzt. Die Eubowanang nach Wuhlow, Oberf. Lanenburg, wird hierdurch rückgängig gemacht.

**Wohlfahrt, Hilfsförster** in Fier bei Or-Stepenig, Oberf. Eubow (Stettin), ist am 1. Februar zum Förster ernannt.

**Wohlfahrt, Staatsförsterramwörter**, ist mit Wirkung vom 1. Mai zum überg. Förster ernannt und nach Freyberg, Oberf. Freyberg (Eubow), einberufen.

**Wohlfahrt, Hilfsförster** in Eubow, Oberf. Oberförster, ist nach Wuhlow, Oberf. Lanenburg (Rößlin), versetzt.

**Wohlfahrt, Hilfsförster** in Reubrid, Oberf. Reubrid, ist am 1. April unter Übertragung der Forstsekretärstelle der Obersforsterei Reubrid (Frankfurt a. O.) zum Förster ernannt.

Privatforstdienst.

**Stals, Revierjäger** in Forsthaus Bogense bei Gräben O.-E. Gräflich-Schaffgötsches Forstamt Kappitz, wurde am 1. April zum Förster ernannt.

Mecklenburg-Schwerin.

**Wagenet, Forstmeister** zu Jabel, ist auf Ansuchen zum 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

Thüringen.

**Wade, Forstrat** in Reiningen, ist als vortragender Rat in der Thüringische Finanzministerium versetzt.

**W. Arnswald, Forstmeister** in Gerlingen, ist in den Ruhestand getreten.

**Schäfers, Forstamtsvorstand** in Wöltershausen, ist in gleiche Dienstverhältnisse nach Gerlingen versetzt.

**de Marsch, Forstassessor** in Reiningen, ist nach Jilbach versetzt.

**Freigensorn, Forstassessor** in Jilbach, ist unter Beförderung zum Oberförster als Forstamtsvorstand nach Wöltershausen versetzt.

Zustößen, Gebenstage u. a. m.

**Freck, Oberforstmeister** a. D. in Bayreuth, langjähriger Forstbau der bayerischen Forstämter Glashütten und Bayreuth-Forstämter am 30. März seinen 70. Geburtstag.

Auszeichnungen.

**Steuber, Preussischer Staatsförster** zu Alfeld (Hildesheim), Leutnant d. R., erhielt den Charakter als Oberleutnant.

Bereinszeitung.

Berein Preussischer Staats-Revierförster. Waldweide.

Die Nummer 13 der „Deutschen Forst-Zeitung“ hat in der „Waldweidewerksung“ auf Seite 226 einem großen Teil der Kollegen eine wenig erfreuliche Osterbotschaft gebracht.

Wenn auch nach Nr. 2 Absatz 1 der Verfügung des Herrn Ministers vom 12. März 1923 dem größten Teil der Forstbeamten die Waldweide nach für 1923 und nach Nr. 3 auch noch über

1923 hinaus gestattet werden wird, so wird doch nach Nr. 1 ein nennenswerter Teil der preussischen Forstbeamtschaft schon in diesem Jahre durch den Weidenzug in eine wirtschaftlich sehr schwierige Lage versetzt.

Der Genuß der Waldweide bedingt für die davon Betroffenen eine völlige Umstellung ihrer Wirtschaft. Häufig wird ein Stelleninhaber auch zu alt sein, um diese Umstellung so zu gestalten, daß die Wirtschaft rentabel bleibt, namentlich bei Berücksichtigung dessen, daß vom 1. April ab die erhöhten Wirtschaftslandpachtgelder zu zahlen sind.

und wir an unsere Arbeiter für landwirtschaftliche Arbeiten die Waldarbeiterarbeitslöhne zahlen müssen, die bedeutend höher sind als die Tarife für landwirtschaftliche Arbeiter. Freie Arbeiter ziehen uns in den seltensten Fällen zur Verfügung, während Güter und Bauern zum großen Teil freie Arbeiter beschäftigen, die mit etwa der Hälfte des tarifmäßigen Lohnes der Waldarbeiter zufrieden sind. Auch der Allgemeinheit wegen sollte man die Waldweide zunächst bestehen lassen. Man sollte nur Sorge tragen, daß sie aus den Neberteilen ferngehalten wird, wo Schaden angerichtet werden kann, dagegen sollte man sie da freigegeben, wo sie ohne Schaden ausgeübt werden darf. In der jetzigen Zeit wirtschaftlichen Mangels wird bald so manches Pfund Butter, so manches Liter Milch der Allgemeinheit fehlen, die ihr heut noch von dem die Waldweide nutzenden Forstbeamten zugeführt werden.

Unbedingt muß zugegeben werden, daß überall da, wo die Dauermalldwirtschaft eingeführt wird oder Jungwälder vorhanden sind, die Waldweide aufzuheben hat; doch auch in solchen Revieren werden zunächst noch genügend Teile vorhanden sein, die eine Weideausübung gestatten. Soll und muß aber die Waldweide aufhören, so dürfte der gerechteste Weg der sein, daß bei jeder Stellenneubesetzung grundsätzlich für diese Stelle die Waldweide in Fortfall kommt, die heutigen Stellentinhaber jedoch die Waldweide bis zu ihrem Abgange von der Stelle unter den gebotenen Einschränkungen ausüben dürfen. Nur auf diesem Wege erscheint die Weidebeseitigung möglich, ohne den Stellentinhaber durch die Wirtschaftsumstellung vor teilweise erheblichen Schäden zu bewahren. Bei dieser Art der Waldweidebeseitigung wäre es auch möglich, den Forstbeamten, die sich sehr oft nur wegen der bei einer Stelle befindlichen guten Waldweide auf diese haben versetzen lassen und denen bei Übernahme die Ausübung der Weide zugesichert worden war, diese zu belassen. Die gesamte Waldweide würde dann im preussischen Staatswalde von Jahr zu Jahr mehr und in 18 bis 20 Jahren restlos abgeschafft.

**Nachrichten des „Waldheil“.**  
E. V. zu Neubamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neubamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil“, Neubamm. Geldsendungen auf Postcheckkonto 9140 „Waldheil“, e. V., Neubamm, beim Postcheckamt Berlin NW 7.

**Sonderere Zuwendungen.**

- Spende des H. Försters Delhard, Charlottenhof bei Stenhal 200 M
- Sammlung der Jagdgesellschaft Bäröfen; eingekandt von H. Krauer, Bäröfen 10000 M
- Jagdlosenertrag eines Jagdgastes; eingekandt von H. Staatsbesorger Siegfried Heyn, Christiansthal (Waber) 400 M
- Spende des H. Geheimrats Bräutigam in Golltau; eingekandt vom Kloster-Kontamt Bineburg 200 M
- Gähne für versuchten Forstlebstahl; eingekandt von H. Förster Bröde, Wödershof, Post Dingelstedt 4475 M
- Spende eines Jagdgastes; eingekandt von H. Oberförster Wittenburg, Landeb., Westpr. 1500 M
- Gähne für eine Grenzverlegung; eingekandt von H. Fr. Grasse, Forstverwaltung Klemis-Kauffung a. R. 4000 M

- Sammlung auf einer Jagd; eingekandt von H. Karl Graf, Ayl a. d. Saar 19780 M
- Spende des H. Otto Heist, Waren (Märk.) 8000 M
- Patronenertrag, gestiftet von H. Hienkahn-Oberförster Welsch; eingekandt von H. Oberförster Roth, Fürstl. Jöhens, Oberförsterei Sudow 800 M
- Staterids nach der Kreisjagd in Kl.-Paischin; eingekandt von H. v. Lucius u. O. Fortula, Kl.-Paischin 150 M
- Spende des H. Bergrats Krauß, Dresden; eingekandt von den Herren Haendler u. Ratermann, Hann.-Münden 5531 M
- Verfelgerung einer herrenlosen Patrone der Jagdgesellschaft Wölferstheim; eingekandt von H. F. Krappert, Frankfurt a. M. 1050 M
- Spende des H. Försters Runert, Forsthaus Brinze, Post Annaburg, Bez. Halle 100 M
- Spende von H. Otto Schulz, Biltshoven 1125 M

Summa 61 811 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützung müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 7. April 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.



**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.**

Verkaufsstelle zu Oberwalde, Schilderstraße 45.

Fernsprechanruf:

Ami Oberwalde Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenteile zu Neubamm unter Postcheckkonto 47678, Postcheckamt Berlin W 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8867. Anstl. Ernst Hilsförster, Hh. Langenau, Post Rößfurt, Kreis Ostpr. VIII.
- 8868. Siebenbaum, Hans, stud. rer. forest., Tharandt in Sachsen XII.
- 8869. Rusk, Friedemann, stud. rer. forest., Tharandt in Sachsen XII.
- 8880. Jahnke, Leo, stud. rer. forest., Tharandt in Sachsen, Goltzstraße 162. XII.
- 8861. Post mpa. Heinrich Forstgehilfe, Kl.-Ellguth, Post Diesdorf, Kreis Rumpsh. VII.
- 8882. Peilert, Arthur, Förster, Gr.-Schiradowitz, Post Radowitz, Kreis Gleiwitz. VI.
- 8883. Jahn, Albin, Waldwärter, Lanna (Neuh), Thür. XVIII.
- 8884. Harz, Wilhelm, Oberförster, Rütten in Westfalen. XI.
- 8885. Himmelmann, Hermann, Forstgehilfe, Hh. Heibhorn, Post Rintorode, Kreis Münster. XI.
- 8888. Bornhöll, Hell, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule. XVI.
- 8887. Stoppel, Karl, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule. XVI.
- 8888. Mauer, Richard, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule. XVI.
- 8889. v. Wemiggen, Alexander, Rittergutsbesitzer, Oberlieutenant a. D., Rittergut Balke, Kreis Schwerta a. B. IX.
- 8870. Stoger, Alfons, Hilsförster, Christiansthal, Kr. Sorau. VIII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Maber, Friedrich, Hilsförster, Wartha, Bezirk Breslau.
- Mind, Rudolf, Hilsförger, Hh. Darlow, Post Langebölle, Kreis Stolp in Pommern.
- Wiendeke, Paul, Hilsförger, Hh. Brzozow, Wlebdyna Brzajowa, Kreis Biełg, Poln.-Oberschlesien.
- Reglin, Otto, Hilsförster, Neuhütten, Post Bechenhof, Kreis Neustettin.
- Stiwahse, Kurt, Hilsförster, Gölshow in Pommern, Kr. Gammin.





**Betrifft Pflichtbezug der „Deutschen Forst-Zeitung“.**

Allen Vereinsmitgliedern, die das Vereinsorgan bisher nicht durch Postüberweisung von der Firma J. Neumann zum Vorzugspreise erhalten haben, ist in der zweiten Hälfte des März unferseits mitgeteilt worden, daß ihnen die „Deutsche Forst-Zeitung“ von April ab auf Beschluß des engeren Vorstandes auf ihre Kosten pflichtgemäß geliefert würde, und zwar für den Monat April zum Vorzugspreise von 1100 M. (Postbezugspreis 1300 M.). Das Abonnement ist an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“, J. Neumann, Neudamm, direkt zu bezahlen, und zwar, um Porto und monatliche Unkosten möglichst zu sparen, vierteljährlich im zweiten Vierteljahrsmonat, nachdem festgestellt ist, wie hoch sich der Bezugspreis für das laufende Vierteljahr stellt. Nicht eingehende Beträge werden dann zu Anfang des dritten Quartalsmonats auf Kosten der Säumnigen durch Postnachnahme erhoben. Durch diese Maßnahmen fällt die unbequeme und teure monatliche Zahlung fort.

Die Überweisung des Vereinsorgans ist inzwischen von Neudamm aus an die sämtlichen Vereinsmitglieder erfolgt, und zwar wird, da die Überweisungsarbeit früher nicht zu bewältigen gewesen ist, ein Teil der Vereinsmitglieder die Nummern 13, 14 und 15 gemeinsam erhalten. Wir bitten nun die neuen Empfänger, diese Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung“ anzunehmen und mit dafür zu sorgen, daß die dauernde Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“ durch das bestellende Postamt regelmäßig und pünktlich erfolgt. Kommen in der Zustellung Fehler vor, liegen diese erfahrungsgemäß nicht in Neudamm, sondern an anderen Stellen, und durch eine schriftliche Beschwerde bei dem bestellenden Postamt — keinesfalls mündlich an den Briefträger — werden diese Mängel zumeist sofort behoben. Geschieht das nicht, bitten wir Nachricht mit Ersuchen um Abstellung nicht etwa an uns, sondern an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm zu geben.

Eine Anzahl unserer Mitglieder hat nachgewiesen, daß sie die „Deutsche Forst-Zeitung“ bereits durch ihre Verwaltung oder in Gemeinschaft mit einem andern Vereinsmitgliede dauernd liest. Diesen Herren wird die „Deutsche Forst-Zeitung“ nicht zugestellt, denn so sehr wir darauf halten müssen, daß das Vereinsorgan von unsern Mitgliedern pünktlich gelesen wird, ist es doch unser Bestreben, unnützes Zeitungsgeld zu sparen.

Nachdem nunmehr vom April ab sämtliche Vereinsmitglieder unser Vereinsorgan dauernd in die Hand bekommen, werden wir alle Vereinsbekanntmachungen für die Folge ausnahmslos durch die „Deutsche Forst-Zeitung“ gehen lassen; wir bitten um deren Beachtung. Ebenso fordern wir, durch die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ veranlaßt, auf unser Vereinsorgan zum Meinungsaustausch und zur Einsendung aller Mitteilungen zu benutzen, die der deutschen

Privatforstbeamtenschaft und insbesondere dem „Bereit für Privatforstbeamte Deutschlands“ nützlich sind.

Göberswalde, den 4. April 1923.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

**Ortsgruppe Boder-Aufbacher.** Am Sonnabend, dem 22. April, nachmittags 2 Uhr, findet in Reischdorf in der Branerei Jesh eine Besammlung statt, wozu die Mitglieder und Gäste — speziell aus Forstbeamtenkreisen — hierdurch eingeladen werden. Die Damen der Mitglieder und Gäste sind ebenfalls herzlich willkommen. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Rechnungslegung. 3. Verschiedene Rew- und Ergänzungswahlen. 4. Forstliche Besprechungen. 5. Vespredung des gepflanzten kleinen Gehirganges und der Forstschillenprüfung im Bereich der Ortsgruppe, Annahme von Teilnehmern usw. 6. Verschiedenes. Daran anschließend Besammlung des Forstbeamtenbundes. Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder ist bei der Wichtigkeit der Tagesordnung dringend erwünscht.

Der Vorsitzende: Prophet.

**Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperchaften.**

Alle Besprechungen geschehen unter Berücksichtigung der betreffenden Forstkreise oder Stämme.

**Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten.**

**Bekanntmachung.**

Die 43. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 23. Juni 1923, vormittags 11 Uhr, im Diengebäude des Landwirtschaftsministeriums hier selbst, Königlicher Straße 123, statt.

Die nach § 13 der Vereinsstatuten zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinsstatuten ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, die Rechnung, Rechnungsabschluss, Vermögensübersicht und Jahresbericht für 1922 sowie der Haushalts für 1923, können im genannten Ministerium vom 18. Juni 1923 ab täglich von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 30. Dezember 1922.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten.  
Lasppeyres.

Rebattenschein nach Lage vorzulegen, Gesamtd. 200. Dringlich eilige längere Mitteilungen nur einzelne Personennachrichten, Stellenwechseln, Verordnungsänderungen und Ausgehen von in Wasserfällen nach am Montag früh Einlangen haben. Für die Schriftleitung verantwortlich: Dolomomierat Grundmann, Neudamm.

Inhalt: Ruhr- und Rheinbeife des „Waldbett“ für deutsche Forstbeamte. 257. — Ein Naturist. 268. — Die Frage der Privatforstbeamten im allgemeinen, besonders aber in Baden. 269. — Die Umkehrzeitung des Reichs. 271. — Der Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. März 1923 ab. 268. — Gesehe, Verhandlungen und Erkenntnisse. 264. — Neben Mitteilungen. Allgemeines. 264. — Forstwirtschaftliches. 167. — Vom Wildmarkt. 264. — Vom Waidweibchen. 264. — Wildpreise. 262. — Brief- und Fragekasten. 269. — Verwaltungskänderungen und Personalnachrichten. 268. — Bericht Staats-Revierförster. 270. — Nachrichten des Vereins „Waldbett“. E. B. zu Neudamm. 271. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. B. 271. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperchaften. 272.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Felerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Hauptidee Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldbeck“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Werdamm, des Forstwissenschaftlichen Vereins zu Berlin, des Ueberversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Kontroleure der Preussischen Kreis- und Forstämter, des Vereins Preussischer Staatsverwalter, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbesitzer Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubalduinischer Forstschüler, des Vereins absevierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichartsdorf.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat April 1900. — 20 Pf. bei allen Postämtern, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Osterrreich 1900. — 20 Pf. Die Berechnung einer Beizung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch Abzüge, werden für 250. — Pf. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Verzugsstörungen, Arbeitsunterbrechungen oder Ausverrichtungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Beizung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Für die etwa Fortsetzung eingehenden Beiträge nimmt die Schriftleitung das Recht der festlichen Abänderung in Kauf. Beiträge, die die Entgelt gefordert wird, welche man mit dem Namen! gegen Bezahlung“ verichten. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Journalisten übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 12. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 16.

Werdamm, den 22. April 1923.

38. Band.

## Nachträgliches und Nachdenkliches von der Dessauer Forstversammlung.

Von B. Repler, Forstmeister I. R.

Es grünte die Lüne, es wachte das Erz!  
Dort schaute und allen ein fröhliches Erz!  
Über harter Erndt.

Fast ein Vierteljahrhundert war vergangen, seit wir auf der denkwürdigen Tagung zu Schwerein den Bau des so lange geplanten und ersehnten Deutschen Forstvereins unter der Führung des „großen“ Dandelmann endlich vollendet hatten, als zur 19. Hauptversammlung nach Dessau eingeladen wurde. Viermal hatte der unheilvolle Krieg die Zusammenkünfte verhindert.

Ich glaube, daß nächst der Gründungsversammlung die Dessauer Tagung den Ruhm der wichtigsten und inhaltsreichsten Zusammenkunft des Deutschen Forstvereins beanspruchen kann und wohl lange behaupten wird. Standen doch zwei Lebens- und Kardinalfragen der Forstorganisation und Forstwirtschaft zur Beratung: Forstdienstorganisation und Dauerwald!

Kein Wunder, daß trotz der Not der Zeit, welche selbst kürzere Reisen im bescheidensten Stil zu einem kostspieligen Unternehmen gestaltet, die Männer der grünen Farbe von nah und fern, von Deutsch-Ostreichs Bergen bis zum Russischen Gass, nach der freundlichen Hauptstadt des Anhalter Landes zusammenströmten waren. Mehr als 700 Besucher zählte die städtische Versammlung; darunter bemerkenswertere und willkommenerweise eine Anzahl Revierförster und Förster. Der von allen Einsichtigen mit Freude begrüßte auszeichnende Zug der „neuen Zeit“ ließ sich auch hier nicht verkennen.

Vom Nordharz her ging meine Fahrt über die alten Anhalter Hauptstädte Bernburg und

Rüthen nach dem städtischen Dessau, der Residenz des alten Dessauers und des „Baters Franz“, seines um Stadt und Land so hochverdienten Enkels (1758 bis 1817).

Anhalt verdient, wenigstens für Norddeutschland, wohl mit Recht den Namen eines wenn auch nicht „Muster-“, so doch „Normallandes“. Fruchtbarer Ackerboden mit intensivster Kultur wechselt mit leichtem Höhenland, mit fetten, frischen Auen und Waldbestand aller Art, von den Rüthern- und Eichenhainen der Mulde- und Ebenerniederung bis zu der Kiefernheide von Bärenthoren. Dazwischen zeugen Riesenschornsteinmächtiger Fabriken von gewaltiger Industrieentwicklung. Es genügt, an die Solbathwerks zu Bernburg, die Dessauer Zuckerraffinerie, die Deutsche Kontinental-Gasgesellschaft, die Schultze-Heißbrauerei und die Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktiengesellschaft zu Dessau zu erinnern. Aber auch auf geistigem Gebiet hat das Anhalter Land in Vergangenheit und Gegenwart Vorbildliches geleistet. Bekannt sind die zahlreichen Stiftungen und Bildungsanstalten Dessaus vom Basedowschen Philanthropin bis zur neuen Kunstgewerbeschule. Noch wichtiger für die Gegenwart dürften die Fortschritte sozialwirtschaftlicher Art sein. Bei der Auseinandersetzung mit dem früheren Fürstenthum ist der Bodenbesitz des Staates von 20 auf 28% der Gesamtfläche gesteigert worden. Mit dem Grund und Boden der Gemeinden, Kirchen und Schulen

ist weit über ein Drittel der Landesfläche in öffentlich-rechtlichem Besitz und damit der unheilvollen Bodenspekulation entzogen. Hier hat man auch wohl am wirksamsten in ganz Deutschland der herrschenden Wohnungsnot abzuhelfen gesucht. In den vier Jahren seit dem Kriege sind etwa 3000 neue Wohnungen, größtenteils in der Form von Heimstätten, errichtet und dafür 200 Millionen Mark aufgewendet worden\*).

Als wir spät am Abend des 2. September in Dessau eintrafen, sorgten freundliche Helfer in Gestalt von dienstbereiten älteren Schülern dafür, daß die größtenteils in Privathäusern zur Verfügung gestellten Quartiere ohne Umstände erreicht wurden.

Um einen allgemeinen Eindruck vorwegzunehmen, möchte ich bemerken, daß von der vielbehandelten „Not der Zeit“ in und an der Versammlung kaum etwas zu bemerken war, falls man nicht die Klage- und Hilferufe der Brüder aus Österreich, welche durch zwei höhere Forstbeamte vertreten waren, dahin rechnen will. Wenn man diese Schar der versammelten gutgekleideten und wohlgenährten, kräftigen, wettergebräunten, genussfähigen und genussfreudigen Männer überfah, so vergaß man ganz der ewigen Jagd nach Heizstoffen und Nahrungsmitteln, welche die fast alleinige Sorge und Tätigkeit auch so vieler Kreise im neuen Deutschland bildet. Nur vereinzelt klang auch der Laut vom weltbeherrschenden Dollar an das Ohr. Fast konnte man sich in die Blüte des wilhelminischen Zeitalters zurückversetzt fühlen.

Darauf ließ auch die nicht unbeträchtliche Zahl von Damen schließen, welche sich zur Versammlung eingefunden hatten. Vor dem Kriege, „als die Welt noch schöner war“, hatte sich die Teilnahme der Damen aus der grünen Welt an den Versammlungen des Deutschen Forstvereins allmählich immer mehr gesteigert, so daß die örtlichen Geschäftsführer neben der eigentlichen Tagung noch besondere und ausgedehnte Unterhaltungs- und Vergnügungspläne für das andere Geschlecht ausarbeiten und vorbereiten mußten. Ich glaube, der Bug der Zeit, welcher in allen

Beziehungen nach Beschränkung drängt, wird für die nächsten Jahre auch hierin wohl noch hemmend und zurückhaltend wirken.

Die Leitung der Hauptversammlung geschah durch den 1. Vorsitzenden, Geh. Regierungsrat Dr. Wappes, in wahrhaft muster-gültiger Weise. Als alter, früher fast ständiger Besucher der Forstversammlungen mußte ich lebhaft an die leider schon lang verschwundene Zeit zurückdenken, wo ebenfalls ein bayerischer hoher Forstbeamter, der allseitig beliebte und geachtete Chef des bayerischen Forstwesens, Ganghofer, den Vorsitz bei unseren Tagungen mit eben derselben Klarheit und höflichen Güte führte wie heute sein jüngerer Landsmann.

Vielleicht ist es gestattet, dem auch von mir hochverehrten Vorsitzenden ein kleines pium desiderium vorzutragen: nämlich die Bitte, das Rauchen in den Haupttagungen während der eigentlichen Verhandlungen abzustellen. Erst in der neueren Zeit hat diese mit der Würde einer ernsten und vornehmen Versammlung nicht gut zu vereinbarende Ansitze in einer Weise um sich gegriffen, welche direkt Anstoß erregt. Seit mehr als einem Menschenalter habe ich zahlreichen nationalen und internationalen Versammlungen und Kongressen, namentlich der Naturforscher, Geographen, Kolonialfreunde usw. im In- und Auslande beigewohnt, erinnere mich aber nirgends eine derartige Rauchbetätigung erlebt zu haben wie in Dessau. In England wie in Amerika würde solcher Brauch völlig unerhört und unmöglich sein. Ganz abgesehen von der Verschwendung und persönlichen Gesundheitschädigung, welche ja natürlich jedermanns eigene Sache ist, zeigt das Rauchen in erster öffentlicher Versammlung eine nachsichtslosigkeit gegen die meist doch überwiegenden Nichtraucher und einen Mangel an Selbstbeherrschung, welcher einem Volke, das von neuem Aufstieg träumt, keineswegs angemessen ist.

Mein alter Lehrer August Knorr zu München, den nun jetzt schon ein Menschenalter der grüne Rasen bedt, pflegte in launiger und treffender Weise die Forstleute seiner Zeit in eine „Büchsenranzen“- und eine „Regenschirm“-Generation einzuteilen, je nachdem sie sich des letzteren Kulturwerkzeugs zur Abwehr atmosphärischer Niederschläge bedienten oder nicht. Es war hierin gewissermaßen eine Unterscheidung zwischen der mehr militärisch auftretenden älteren und der jüngeren fortschrittlich bürgerlichen Richtung der Fachgenossen angedeutet. In Dessau schien die letztere Formation der grünen Schichten bei weitem zu überwiegen, wobei jedoch der alte solide, kräftige Waldregenschirm dem modernen dünnen Nabelschirm gewichen war, welcher noch dazu, oft genug zum Leidwesen und mit Gefährdung des Nächsten, meist wagemutig unter dem Arm getragen wurde. Auf den Ausflügen, wo sich mitunter die Teilnehmer dicht zusammen-drängten, konnte man recht handgreifliche und

\*) Der ganze Friedens-Jahreshaushalt des Landes betrug 18 Millionen. In weiterer folgerichtiger Entwicklung hat die Landesregierung nunmehr auch den Entwurf eines Grundwertsteuergesetzes eingebracht, das in bahnbrechender Weise den Grund und Boden nach dem „gemeinen“ (Gold) Wert vom 1. Juli 1914 in vorsichtiger Staffelung besteuern und die Steuer selbst nach dem Roggenwert erheben will. Je nach Größe des Besitzes und Güte des Bodens soll der Jahresbetrag der Steuer etwa 3 bis 30 Pfund Roggen betragen. Wird dieses Gesetz durchgeführt, so dürfte damit nicht nur ein Fortschritt für das Land Arhalt, sondern auch ein verheißungsvolles Beispiel für die ganze, bisher so verworrene und ungerechte Steuerentwicklung des Deutschen Reiches gewonnen werden. — Vergleiche die Zeitschrift „Bodenreform“ vom 4. Februar 1923 Seite 36.

auch augengefährliche Beobachtungen hierüber machen.

Um das Beste und Wichtigste, d. h. die beiden Hauptverhandlungen, bis zuletzt aufzusparen, sei es gestattet, hier einige Bemerkungen über die zahlreichen äußeren Veranstaltungen, Unterhaltungen und Ausflüge einzuflechten.

In erster Linie stand hierbei wohl für alle Teilnehmer die Wallfahrt nach Bärenthoren, das gelegentlich der Dessauer Versammlung an drei Tagen in sechs Gruppen-Exkursionen von mehr als 500 Forstleuten und Waldfreunden besucht sein dürfte. Mein Los führte mich am Sonntag, dem 3. September, nach dem neuen forstlichen Wexla, gewissermaßen zur Einleitung und Einweihung des Ganzen.

Es war nicht das erstemal, daß ich diesen in der Geschichte der deutschen Forstwirtschaft so denkwürdig gewordenen Wald besuchte. Fast genau vor Jahresfrist hatte ich unter persönlicher Führung des Herrn v. Kalitsch selbst sein Revier besichtigen dürfen. Diesmal führte uns der eigentliche Prophet, Apologet und Herold des Dauerwaldes, Oberforstmeister Dr. Alfred Möller, nach sorgfältig vorher ausgearbeitetem Plane. Die Dauerwaldwirtschaft von Bärenthoren ist die einzigartige Leistung eines dem Walde geweihten Menschenlebens unter an sich ungünstigen Verhältnissen; ein Kind tiefen Denkens, Eindringens in die Naturgesetze des Bodens und des Baumwuchses — und der Not, welche seinerzeit dem Besitzer die Vornahme größerer Kahlschläge vertehrte und ihn zur plenterweisen Nutzung drängte. Wie er in dem Zeitraum der 29 Jahre, 1884/1913, den Holzvorrat von 35 000 auf 92 000 km gesteigert und dabei 64 000 km, d. h. je Jahr und Hektar 6,3 km, genutzt hat, ist und bleibt allezeit ein forstliches Meisterstück. Der Besucher von Bärenthoren darf jedoch zunächst seine Erwartungen nicht zu hoch spannen. Auf den ersten Blick unterscheidet sich der Dauerwald des Herrn v. Kalitsch von den angrenzenden Beständen der nach alter Weise behandelten Nachbarreviere keineswegs so erheblich, wie vielleicht mancher nach den begeisterten Schilderungen einiger Dauerwaldfreunde in der Literatur angenommen hat. Erst bei näherem, ruhigem Vergleichen, bei sorgfältiger abwägender Prüfung der verschiedenen Bestandsbilder und Kenntnisnahme der erzielten Ergebnisse gelangt man zu einem vollen Einblick in das Wesen und den Wert der verfolgten Wirtschaft, welche, wie Möller in seinem klassischen Vortrage mit Recht hervorhob, keineswegs die Dauerwirtschaft an sich, sondern nur eine Form derselben darstellt.

Von den übrigen Ausflügen hat wohl der nach Wörlich auch in forstlicher Beziehung am meisten geboten. Die Gatzreise litt zu sehr unter der Ungunst des regnerischen und kalten Wetters.

Unter den mehr gesellschaftlichen Veranstaltungen und Unterhaltungen verdient namentlich die Filmvorführung am Abend des 6. Sep-

tember besonderer und lobender Erwähnung. Die Bilder von dem Leben des Wixers, dessen letztes Vorkommen innerhalb Deutschlands in den Mulde- und Elbauen Anhalts und an ihren Grenzen sich findet, waren mit einer Liebe und künstlerischen Meisterschaft aufgenommen, welche ihresgleichen suchte. Der dann folgende Film über „Bialowiez in deutscher Verwaltung“ mit den von einem dort tätig gemessenen jungen Fachgenossen beigelegten Erläuterungen gab die tröstliche Gewißheit, daß der im übrigen so unheilvolle Weltkrieg in diesen Gebieten des Ostens nicht nur zerstörend, sondern auch aufbauend und Werte schaffend gewirkt hat; leider nicht für Deutschland, sondern für feindliche lachende Erben.

Die Verhandlungen über die beiden Hauptpunkte der Versammlung, die Forstdienst-Organisation und den Dauerwald, sind in dem ausführlichen Bericht des Kollegen Dietrich in der „Deutschen Forst-Zeitung“ bereits derart genau wiedergegeben worden, daß ich mich hier auf Beleuchtung einiger Hauptpunkte und allgemeine Würdigung der Besprechung beschränken kann.

Von vornherein muß anerkannt werden, daß die Behandlung der seit Jahrzehnten von der Parteien und Personen Haß und Gunst umwoglen und zeitweise verzerrten wichtigen Frage nach der zweckmäßigsten örtlichen Betriebsanrichtung der Forsten, der Verteilung der Betriebsarbeiten auf Oberförster und Förster und die von den letzteren zu erfordernde Vorbildung im allgemeinen sachlich und ruhig verlaufen ist. Sehr treffend führte der Berichterstatter, Landforstmeister Dr. König, in seinem mit Recht „abgeklärt“ genannten ausführlichen und allen Seiten der Frage gerecht werdenden Vortrage aus, daß kein System „Selbstzweck“ sei, sondern nur dem Bedürfnis und dem Ziele der Wirtschaft zu dienen habe. Es handelt sich ja auch in der Tat gar nicht darum, was dem gegenwärtigen Oberförster- und Försterstande am nützlichsten und angenehmsten ist, sondern um die Frage, wie Forsten von bestimmter Größe und Art am besten und billigsten verwaltet und bewirtschaftet werden! Daß dies unter vielen Verhältnissen, wie sie in großen Teilen Deutschlands vorherrschen, mittels des sogenannten „Oberförstersystems“ erfolgen kann, schien allgemein zugestanden zu werden. Der Hauptstreitpunkt war und ist nur der, welche Rolle und Vorbildung hierbei der unter dem Oberförster arbeitende Betriebsbeamtenstand, d. h. die „Förster“ im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes erhalten sollen. Die Frage lief eigentlich darauf hinaus, ob zum Eintritt in die Försterlaufbahn der durch eine Prüfung zu erbringende Nachweis einer „gebildeten Elementarbildung“ genüge oder aber das Abgangszeugnis einer Mittelschule bzw. Reisezeugnis für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt (d. h. die frühere Berechtigung zum einjährigen Militärdienst) nebst einer auf dieser Grundlage

vorgeschmenden Aufnahmeprüfung zu verlangen sei. Die letztere Forderung wurde von den Vertretern der Förster, namentlich dem Führer des Deutschen Försterbundes, Staatsförster Pfalzgraf, berechtigt und warm verteidigt, während die große Mehrzahl der Redner und der Versammlung auf dem ersteren, auch von dem Berichterstatter in seinen Leitfäden ausgesprochenen Standpunkt beharrte. Die Königlichen Leitfäden wurden schließlich mit einigen Erweiterungen, welche vom Reichsforstverband und ferner vom Oberförster Dr. Jacoby namentlich bezüglich der technischen Entlastung und Unterstützung des Revierverwalters durch ein genügend ausgestattetes Büro, entsprechenden Dienstaufwand usw. beantragt waren, mit großer Mehrheit angenommen.

Wenn man die im allgemeinen sehr ruhigen, sachlichen Ausführungen verfolgte und dabei sich der so lebhaften Heidelberger Auseinandersetzungen über die Försterfrage erinnerte, so konnte man nicht umhin, mit Befriedigung festzustellen, daß Standpunkt und Tonart der beiden Parteien sich seitdem erheblich genähert und gemildert haben. Auf der einen Seite scheint mir auch auf diesem Gebiete der alte starre Herren- und Autoritätsstandpunkt endgültig aufgegeben zu sein. Auch die Oberförster wollen heute lebendig Führer und vorgeleitete Fachgenossen ihrer Untergebenen sein, welche mit ihnen als freie, gleichberechtigte Männer und Staatsbürger an einem gemeinschaftlichen Ziel arbeiten. Ebenso muß anerkannt werden, daß der Hauptwortführer der Förster, Herr Pfalzgraf, in durchaus objektiver, gewandter Weise seine Forderungen begründete. Ungünstig war der Eindruck, welchen der Vertreter der Mecklenburgischen Forstbetriebsbeamten, der Oberregierungs- und Forstsekretär Holz, machte, der in sehr bitterer und schroffer Weise die Leitfäden des Reichsforstverbandes ablehnte und die Fortsetzung des Kampfes zwischen Ober- und Betriebsbeamten anklündigte. Ob durch die besonderen Verhältnisse in Mecklenburg diese scharfe Tonart gerechtfertigt ist, entzieht sich meiner Kenntnis und Beurteilung. Die Süddeutschen, welche den Pfalzgrafischen Forderungen im ganzen wenig Neigung und Verständnis entgegenbrachten und von denen die Badener und Hessen die guten Erfahrungen betonten, welche man bei ihnen mit den aus dem Forstarbeiterstande hervorgegangenen „Forstwarten“ mit einfacher Volksschulbildung gemacht habe, wiesen mit Recht darauf hin, daß Art und Leistung der Volksschule bei ihnen weit über derjenigen der norddeutschen und preussischen siehe. Schließlich spitzte sich der ganze Zwiepsalt dahin zu, ob bei der unzureichenden Vorbildung, welche eine norddeutsche ländliche Volksschule zu liefern pflege, die Forderung der erfolgreichen Absolvierung einer Mittelschule berechtigt ist oder nicht. Man kann darüber verschiedener Ansicht

sein, je nachdem man eine weitere Hebung des Försterstandes in Bildung und Leistung für wünschenswert und notwendig erachtet oder nicht. Die bei den Gegnern dieses Fortschrittes vorhandene Beforgnis, daß mit Hebung der Bildung auch höhere Ansprüche an Stellung und Besoldung sich unvermeidlich geltend machen würden, vermag ich nicht ganz zu teilen. Schließlich werden auch auf diesem Gebiet die mächtigen wirtschaftlichen Geseze von Angebot und Nachfrage die Regelung herbeiführen, welche die für die Sache selbst beste, billigste und wirtschaftlichste ist. Bei der Betrachtung der Frage für Preußen darf man nicht außer acht lassen, daß heute die alte Verbindung und Bezeichnung der Försterlaufbahn mit dem Militärdienst im Jägerkorps gelöst ist und es in absehbarer Zeit darum keine „Forstversorgungsberechtigten“, sondern nur noch freie Anwärter geben wird, welche auf Grund von Vorbildung und Leistungen eine Anstellung im Forstdienst erstreben.

Die Zukunft des deutschen Waldes fordert unbedingt Bewirtschafteter und Pfleger dieses unseres letzten, heute so wertvollen Gutes, welche mit voller und ganzer Kraft und Mühe arbeiten wollen und können! Die Reizung zum Kommandieren, welche die früher militärische Vorbildung mit sich brachte, muß und wird verschwinden, und damit auch so manches, was vordem Anlaß zu ungünstiger Beurteilung im Förster- und Oberförsterstande gab. Dann werden auch die Holzhauer und Waldarbeiter, deren sich der mitteldeutsche Oberförster Dr. Jacoby sehr warm annahm, zu ihrem vollen Recht und zu gebührender Stellung und Wertschätzung kommen.

Für den Wald im ganzen, das Verhältnis seiner Natur und seines Wesens eigentlich noch weit wichtiger als das vorbehandelte Organisationsproblem war die am zweiten Verhandlungstage in denkbar würdigster und großzügigster Weise geführte Erörterung der Dauerwaldfrage.

Kollege Dietrich nennt in seinem eben durch Genauigkeit wie treffendes Urteil ausgezeichneten Bericht die Dessauer Tagung wohl wesentlich im Hinblick auf die Dauerwaldbesprechung ein „forstliches Pfingsten!“ Selten dürfte ein schöner, vielbedeutender Ausdruck richtiger gewählt sein. Ja, es war eine Pfingstimmung und Pfingstbegeisterung, die in der einleitenden Petrusrede des Oberforstmeisters Dr. A. Möller einen in Inhalt wie Form gleich vollendeten Ausdruck fand. Ich schließe mich dem Urteil des Berichterstatters voll und ganz an, daß der Möllersche Vortrag wohl der „wichtigste“ gewesen ist, „der in einer Forstmännerversammlung geboten wurde“. Ich selbst habe in der ersten Pause nach dem Vortrage aus vollem Herzen dem Redner erklärt, daß seine Worte das Schönste und Beste gewesen seien.

was ich auf einer Forstversammlung, deren ich so vielen beigewohnt habe, gehört hätte\*)!

Möller erwiderte, daß ihn dieser Beifall aus meinem (d. h. eines früheren Gegners) Munde doppelt erfreue. Keiner von uns beiden ahnte damals, daß es unsere letzte Begegnung sein sollte.

In der kurzen Besprechung, welche Möller vor etwa Jahresfrist meinem damals gerade erschienenen kleinen und bescheidenen Schriftchen über „Die preussischen Forstakademien vor 50 Jahren“\*\*) widmete, deutete er die Möglichkeit an, daß er als der elf Jahre Jüngere vielleicht einst über mich ähnlich ungeschminkt urteilen und sich äußern könnte, wie ich es mir über die Männer vor einem halben Jahrhundert zu tun erlaubt habe. Ich bin versichert, daß Möller nach bestem Wissen und Willen gerichtet haben würde. Am ersten Tage der Dessauer Versammlung hatten übrigens wir beide den alten Groll endgültig begraben und uns wieder völlig ausgeöhnt. Dem Überlebenden wird dies stets ein wohlthuender Gedanke bleiben.

Ja, es schien „Pfingsten“ gekommen zu sein für den deutschen Wald, die Erforschung und naturgemäße Pflege seines Wesens und Ein-

\*) Als ich im Herbst 1907 aus dem Forstdienst und von Eberswalde scheid, zu dessen Direktor ein Jahr zuvor völlig unerwartet und von vielen keineswegs freudig begrüßt Dr. A. Möller berufen war, glaubte ich berechtigten Grund zu persönlichem und sachlichem Unmut zu haben, welchem ich dann auch in einem Artikel über die Forsthochschulverhältnisse in Preußen und die Akademie Eberswalde insbesondere unverhohlenen Ausdruck gab. Am Schluß der hietan sich anknüpfenden Polemik versprach ich Möller, daß, wenn es ihm gelänge, die alte, in vielen Beziehungen rückständige Forstlehranstalt zu neuem, frischem, wissenschaftlichem Leben zu erwecken und zu führen, „ich selbst der Erste sein würde, welcher ihm den wohlverdienten Lorbeer brähe und reichte.“ Es entzieht sich meiner Beurteilung, ob und wie weit M. die weitere Entwicklung der Akademie zu einer wahren Hochschule forstlicher Wissenschaft und Forschung, die sie heute unbestritten darstellt, bewirkt und gefördert hat. Ohne Verdienste hierfür dürften sein fleißiges Arbeiten auf seinem eigenssen Gebiet, der Pflanzung in ihrer Bedeutung für den Waldboden und Waldbau, sowie seine mancherlei wertvollen Anregungen für wichtige Maßnahmen auch der Praxis, wie Austrieb der Schwammbäume, Erhaltung der Keimkraft und Beachtung der Ursprungsbebedeutung des Kiefern-samens, Kulturmethoden mit sorgfältiger Ausnützung des vorhandenen Humusvorrats u. a., jedenfalls nicht gewesen sein. Sei dem nun aber auch, wie ihm wolle; dem wissenschaftlichen Verkünder und Vorkämpfer des Dauerwaldes, dem er seine wundervolle Rede vom 5. September als Schwanengesang weihen durfte, reiche ich in höchster Achtung den versprochenen Lorbeer, zugleich als frischen Bruch für sein frühes Grab!

W. K.

\*\*) Die preussischen Forstakademien Eberswalde und Münden vor 50 Jahren. Von Forstmeister i. R. Kessler. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis: G. 3. 1.

richtung seiner Bewirtschaftung. „Winterstürme wichen dem Sonnemond“! Angekündigt und vorbereitet hatte sich dieser Umschwung im Denken und Wirken schon seit einem halben Jahrhundert. Zuerst kamen als Vorläufer und „Prediger in der Wüste“ die von einem gewissen Fanatismus besetzten Vorgrebe und v. Bentheim; der erstere mit seiner leidenschaftlichen Empfehlung der Naturbesamung im langsamen Dunkel-schlagbetriebe, der zweite mit dem Alarmruf gegen die Rohhumusgefahr. Der geniale Geher mußte dann in seinem „Waldbau“ die noch rauhen Pfade der die alte Schablone stürzenden Theorie wissenschaftlich zu erhellen und zu glätten. Inzwischen arbeiteten tüchtige, wissenschaftlich vorgebildete Praktiker selbständige besondere Verfahren aus, die organische Tätigkeit des Waldkörpers möglichst ohne Entblößung des Bodens und mit sorgfältigster Bestandspflege und Bestandszucht zu erhalten und zu steigern. So die Süddeutschen Wagner in Gaildorf und Engelhardt in Langenrand, die Norddeutschen Erdmann in Neubruchhausen, Wiebede in Eberswalde und, als der älteste und erfolgreichste, Friedrich von Kalitsch in Bärentharen. Letzterem gelang es in unermüdlicher, stetiger, jetzt bald 40jähriger Arbeit nachzuweisen, daß sich auch unter ungünstigen Standorts- und Bestandsverhältnissen das von ihm eingeschlagene Verfahren der stammweisen Wirtschaft auf stets gebedtem Boden mit dem besten Erfolge durchführen läßt, und zwar nicht nur hinsichtlich Erhaltung und Steigerung der Bodenkraft und Bestandesgüte, sondern, was wesentlich ist, auch mit ganz außerordentlichem Gewinn an Massen- und Werterzeugung! Möller und sein waderer chemischer Mitarbeiter Professor Albert, welcher als dritter Berichterstatter und Sachverständiger das Problem vom Standpunkte der Bodenkunde trefflich und gründlich beleuchtete, haben dann die wissenschaftliche Erklärung und Auslegung übernommen und gefördert, so daß namentlich Möllers Name stets mit dem „Dauerwald“, dessen Begriff und Bezeichnung er erst geschaffen hat, verbunden bleiben wird.

Ja, es war ein forstliches Pfingstfest, bei dem in allen Tönen und Tonarten der Ruhm des ewigen Waldes, wie ich den Dauerwald zur Abwechslung einmal nennen möchte, und seiner Pioniere und Verfechter verkündet wurde! Das kam auch in der sehr angeregten Aussprache, welcher nur die unerbittlich vorrückende Zeit ein Ziel setzte, vollauf zum Ausdruck, obgleich der zweite Redner, Forsttrat Dr. Bertog, eigentlich mehr als Gegen- wie als Mitberichterstatter nach Kräften bemüht war, Wasser in den jungen, aufbrausenden Wein der Begeisterung für den Dauerwald zu gießen. Sein fleißiger, aber zu weit ausholender und ausgebehnter Vortrag, der sich übrigens auf die östlichen Waldverhältnisse beschränkte, hob die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung der Dauerwaldwirtschaft im all-



gemeinen hervor und warnte, die bisher üblichen und erprobten andern Wirtschaftsformen diesen neuen Ideale zuliebe aufzugeben. Man könne und solle das Eine betreiben und das Andere

nicht lassen. Die Wichtigkeit der Bodenpflege, namentlich durch Reisigdeckung, wurde übrigens auch von diesem Redner entsprechend gewürdigt und empfohlen. (Schluß folgt.)

**Überzicht des Flächeninhaltes und des Holztrages der Staatsforsten.**  
(Anlage zum Haushaltsplan der Staatsforstverwaltung für 1923.)

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt			Holztrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern	
		Zur Holzzucht		Summe	kontroll-fähig	nicht kontroll-fähig
		bestimmter	nicht bestimmter			
		Waldbäuden		ha	ha	ha
1	Königsberg	93 474	32 113	125 587	348 329	57 108
2	Gumbinnen	106 788	31 940	138 728	339 188	102 099
3	Allenstein	193 910	43 522	237 432	609 720	75 054
4	Marienthal	10 430	1 165	11 595	46 422	17 065
5	Schneidemühl	115 502	11 598	127 100	249 369	65 052
6	Potsdam	197 768	21 414	219 202	723 487	104 858
7	Frankfurt a. D.	195 147	17 553	212 700	702 100	98 806
8	Stettin	108 896	12 551	121 447	472 586	40 528
9	Rößlin	91 728	10 084	101 812	215 618	49 894
10	Stralsund	25 580	3 267	28 847	92 768	26 313
11	Breslau	55 143	4 765	59 908	293 298	42 470
12	Regnitz	23 474	1 363	24 837	85 304	14 892
13	Oppeln	77 450	4 979	82 429	301 009	32 465
14	Magdeburg	60 532	6 568	67 100	195 657	67 018
15	Merseburg	70 071	6 803	76 874	250 953	60 276
16	Erfurt	39 198	1 570	40 768	213 896	45 353
17	Schleswig	27 322	3 119	30 441	114 648	29 508
18	Hannover	27 017	2 145	29 162	114 881	22 092
19	Hildesheim	99 847	4 414	104 261	516 899	98 154
20	Lüneburg	75 636	5 986	81 622	208 783	54 861
21	Stade	16 495	1 869	18 364	48 644	11 456
22	Oldenburg-Lurich	13 186	1 897	15 083	40 738	9 058
23	Minden-Münster	34 511	1 652	36 163	200 496	45 025
24	Harnsberg	24 571	1 064	25 635	104 610	12 758
25	Cassel	198 393	7 049	205 442	739 066	297 536
26	Biesbaden	51 880	1 700	53 580	217 111	79 989
27	Coblenz	30 833	942	31 775	108 535	30 561
28	Düsseldorf	15 835	1 948	17 783	51 736	28 308
29	Rhein	13 566	1 003	14 569	35 491	11 414
30	Trier	44 735	1 083	45 818	170 638	27 844
31	Köln	23 817	884	24 701	87 632	16 903
32	Sigmaringen	—	1	1	—	—
Summe		2 162 755	247 811	2 410 566	7 360 612	1 660 185

**Bevorstehende Aenderung des Forstdiebstahls- und des Feld- und Forstpolizeigesetzes in Preußen.**

Das Preussische Staatsministerium hat dem Präsidenten des Staatsrats einen Gesetzentwurf eingereicht, der auf Abänderung des Forst-diebstahls- und des Feld- und Forstpolizeigesetzes gerichtet ist, weil dem durch das Jugendgerichts-gesetz vom 16. Februar 1923, das am 1. Juli 1923 in Kraft tritt, abgesehen von den §§ 2 und 45 Absatz 1, die bereits am 27. Februar in Kraft getreten sind, geänderten Rechtszustande Rechnung getragen werden soll. Zum besseren Verständnis muß auf die hauptsächlich in Frage kommenden

Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes eingegangen werden.

§ 1.

Ein Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 2.

Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er vierzehn Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar.

§ 3.

Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat noch seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungeheuerliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Im § 59 des St.G.B. ist festgesetzt, daß das jugendliche Alter des Angeeschuldigten (12 bis 18 Jahre) als allgemeiner Strafmißbruchsgrund angesehen werden solle, aber der § 10 des Forstdiebstahlsgegesetzes hat die im § 57 St.G.B. vorgezeichnete Strafmaßmilderung fallen lassen. Diese Vorschrift soll beseitigt und durch eine anderweitige ersetzt werden, welche die Bestimmungen des St.G.B. und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes (§§ 1 bis 16) sicherstellt. Wird also die Frage bejaht, daß es dem Täter bei dem Begehen der Tat nicht an der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht gefehlt hat, kann er mit einem Beweise davonkommen, was nach § 10 F.D.G. nicht zulässig war. Das Jugendgerichtsgesetz hebt das Alter der Strafmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr hinauf, und daraus ergibt sich notwendigerweise, daß im § 12 Absatz 1 und 2 F.D.G. das „zwoölfte“ Lebensjahr durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt wird.

Nach § 56 St.G.B. muß Freisprechung erfolgen, wenn dem Täter bei Begehung der strafbaren Handlung zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht fehlt. Das ist auch im § 12 F.D.G. Absatz 2 zum Ausdruck gekommen, aber weil § 3 des Jugendgerichtsgesetzes § 56 des St.G.B. beseitigt, so soll § 12 Absatz 2 F.D.G. dementsprechend geändert werden.

Im § 20 des F.D.G. wird bestimmt, daß für das Verfahren die Vorschriften der St.P.O. über das Verfahren vor den Schöffengerichten

gelten sollen. Das soll ergänzt werden durch den Zusatz

„und diejenigen des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes“, weil nach dessen § 17 Straftaten der Jugendlichen zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören sollen, wobei die hierbei geltenden besonderen Bestimmungen Anwendung finden sollen.

Nach § 30 F.D.G. findet in den Fällen der §§ 6 und 8 der Erlass eines Strafbefehls nicht statt. Dieses „nicht“ soll ersetzt werden durch die Worte: „nur nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des § 39 des Jugendgerichtsgesetzes statt“.

Dieser § 39 setzt fest, daß in einem Strafbefehl gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe, die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe sowie Einziehung ausgesprochen werden darf. Dadurch wird auch in den Fällen der §§ 6 und 8 der Strafbefehl möglich, um das Forstdiebstahlsgegesetz mit den Bestimmungen über den Erlass amtsrichterlicher Strafbefehle in Vergehenssachen in Einklang zu bringen.

Die Hauptbedeutung für den Waldbesitzer hat das Jugendgerichtsgesetz, welches die absolute Strafmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr hinaufsetzt, während die Haftbarkeit auf Grund der §§ 11 und 12 hinsichtlich ihrer Anwendungen, wie der der Jugendlichen im Sinne des Gesetzes, nicht berührt wird.

Soweit die Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes in Aussicht genommen ist, sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend, so daß es sich erübrigt, darauf besonders einzugehen.

Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß mit Wirkung vom 27. Januar 1923 gegen Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt waren, Strafen nicht vollstreckt werden dürfen, die Vollstreckung gegen die haftbaren Personen aber zulässig bleibt, und daß es des Nachweises nicht bedarf, daß der Beurteilte unvermögend ist. Carl Baly.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Brennhof für Fischereibeamte.

St. b. Nr. f. 2. vom 14. 8. 1923 — III 2021, I B II, II — (Wg. St. III 26.)

Die Regierungen werden ermächtigt, den staatlichen Fischereimeistern und hauptamtlichen Fischereiaufscheidern der landwirtschaftlichen und der Domanienverwaltung auf Antrag alljährlich bis zu 9 Raummetern Reichholz oder 6 Raummetern Gartenhohloben oder Ästbühl zum Besizerzeugungsburchschnittspreis freihändig abzugeben.

5

### Änderungen im Postschekverkehr.

St. b. Nr. f. 2. v. 22. 3. 1923 — I A 10 3462.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichspostministers treten mit Wirkung vom 1. März im Postschekverkehr folgende Änderungen ein:

1. Der Betrag der Stammeinlage wird auf 1000 M erhöht.
2. Die Einzahlungen mit Zahllaste, die Überweisungen und die Auszahlungen durch Postscheck müssen auf volle Mark lauten. Im März werden noch Pfennigbeträge zugelassen,

wenn sie zur Abrundung des Postscheckguthabens auf volle Mark dienen.

3. Der Einkäufer hat die Zahllastengebühr bar zu entrichten.

Im März werden jedoch mit Freimarken oder Dienstmarken freigemachte Zahllasten nicht beanstandet werden.

4. Sammelaufträge werden nur noch zugelassen, wenn die Zahl der Empfänger mindestens 10 beträgt.
5. Die Reiskbeträge werden für einen Postscheck auf 1 000 000 M, für telegraphische Zahllasten, Überweisungen und Zahlungsanweisungen auf 200 000 M erhöht.

5

### Beschleunigte Abrechnung und Zahlung der Dienstgebühren und Versorgungsgebühren.

St. b. Stm.-Nr. v. 12. 2. 1923. (I. A. 2/412.)

I. (Umrechnung der aus Anlaß von Dienst-einkommensverbesserungen nachzahlenden Beträge durch die zahlenden Kassen.)

1. Gelegentlich eines Empfanges des Vorstandes des Verbandes der staatlichen Rentmeister

im Finanzministerium am 3. 2. 1923 ist von den erschienenen Vorstandsmitgliedern erklärt worden, daß die Nachzahlungen aus Anlaß der Dienst- einkommensverbesserungen rascher geleistet werden könnten als gegenwärtig, wenn den zahlenden Klassen gestattet werde, die nachzuzahlenden Beträge selbst zu errechnen, ohne erst eine besondere Anweisung abzuwarten, da es sich ja um ganz einfache Rechenegempel handle. Auch hielten sie die besonderen Tafeln über die erhöhten Ausgleichszuschläge und Versorgungsgebührrnisse nicht für erforderlichlich.

2. Ich bestimme daher, daß die Generalstaatskasse, die Regierungshauptkassen, die Kasse der Bau- und Finanzdirektion in Berlin und die staatlichen Kreiskassen auf Grund der vorbereiteten Erlasse die Änderungen in den Dienst- und Versorgungsgebührrnissen, soweit sie aus Anlaß einer Erhöhung des Ausgleichs- und Versorgungszuschlags oder der Frauenbeihilfe usw. zu zahlen sind, selbst errechnen, das neue Monatsjoll in Blei in die Handbücher eintragen und die erhöhten Bezüge zahlen, sobald das die Zahlung anordnende Kreistelegramm bei der örtlichen Postanstalt eingegangen oder auf andere einwandfreie Weise die Zulässigkeit der Zahlung festgestellt worden ist.

3. Die sogenannten Pendelanweisungen sind nach wie vor bei den anweisenden Behörden auf dem laufenden zu halten und den zahlenden Klassen zuzustellen:

- bis zum 15. 3., 15. 6., 15. 9. und 15. 12. jedes Jahres, damit etwaige Fehler in den Berechnungen bei der Zahlung der nächsten Vierteljahrs- oder Monatsbezüge ausgeglichen werden können,
- bei einer Änderung der auszahlenden Grundbezüge,
- bei Überweisung der Bezüge auf eine andere Kasse,
- rechtzeitig vor dem Jahresschluß mit der Berechnung des Solls für das laufende Rechnungsjahr.

In den Fällen zu a und b haben die Klassen das veränderte Monatsjoll sofort in Tinte in die Kassenbücher einzutragen und die Anweisung sodann zurückzugeben.

4. Für die Schulklassen, denen auf Grund des § 30 (3) des Volksschullehrer - Dienst- einkommensgesetzes die Zahlung der Lehrergehälter übertragen ist, sind bei jeder Änderung der Dienstbezüge Anweisungen nach Vordr. 168 zu erteilen. Auch bleibt der Hundebrief vom 11. 9. 1922 — Nr. f. W. R. u. W. U III E 1343 II, FM. IB 4791 — und die bezughörige Anlage, welche Bestimmungen darüber enthalten, in welcher Weise unter Mitwirkung der Volksschullehrerpersonen die Lehrergehälter beschleunigt berechnet und ausgezahlt werden können, in Kraft.

5. Den Herren Regierungspräsidenten und dem Herrn Präsidenten der Bau- und Finanzdirektion in Berlin bleibt es überlassen, einzelnen, besonders stark belasteten Klassen für die Tage der Umrechnung Aushilfskräfte, insbesondere aus den Umrechnungsbüros, beizugeben oder anzuordnen, daß diesen Klassen, abweichend von der vorstehenden Regelung, die Pendelanweisungen bei jeder Änderung zuzufertigen sind. In der Übergangszeit sind den Klassen auf Wunsch die

Pendelanweisungen einstellend zu überlassen; diese sind aber alsbald zurückzugeben.

Die Herren Regierungspräsidenten werden gebeten, der Angelegenheit persönlich ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Im befestigten Gebiet kann von der Anwendung der Ziffer I dieses Erlasses vorläufig abgesehen werden.

II. (Nachzahlung von Dienstbezügen oder Versorgungsgebührrnissen für eine zurückliegende Zeit beim Wechsel der zahlenden Kasse.)

1. Ist ein Beamter oder ein Ruhegehaltsempfänger usw. einer andern Kasse überwiesen worden, so sind alle Zahlungen, einschl. der Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume, von der Behörde zur Zahlung anzuweisen, der der Betreffende nunmehr untersteht, und von der Kasse zu zahlen, der der Betreffende zugeteilt worden ist.

Für den Übergang der Anweisungs- und Zahlungsverpflichtung ist der Zeitpunkt maßgebend, auf den der von der bisher zahlenden Kasse zum Zwecke der Überweisung des Empfangsberechtigten vorgelegte Handbuchauszug abgestellt ist.

2. Wegen einer etwaigen Erstattung von Seiten der abgebenden Behörde, vgl. § 7 (22) R.O. und Ziffer 2 der Ausführungsanweisung vom 24. 12. 1913 zur R.O.

III. (Zahlung oder Überweisung der Dienstbezüge.)

1. Nach Art. 11 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. 9. 1899 (G.S. 177) sind Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen. Abweichend hiervon ist durch Hundebrief vom 13. 12. 1882 — I. 10 277 — angeordnet, daß den Beamten, an deren amtlichen Wohnsitz sich keine staatliche Kasse befindet, diesen ihre Dienstbezüge frei zu überfenden sind. Hierfür ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß der Beamte, dem ein bestimmter Ort als Amtssitz angewiesen ist und der an demselben seinen Dienst zu leisten hat, auch die kostenlose Zahlung der für diesen Dienst ausgelegten Bezüge an dem nämlichen Orte zu beanspruchen hat. Besteht der Beamte also ein Konto bei einer Geldanstalt, die an den Reichsbank giroverkehr angeschlossen ist, die aber nicht in demselben Bezirk der Reichsbankstelle liegt wie die zahlende Kasse, so sind die von der Reichsbank berechneten Überweisungsgebühren auf die Staatskasse zu übernehmen.

2. Die Banken und andere Geldanstalten berechnen neuerdings den Beamten usw., die sich ihre Dienstbezüge aus der Staatskasse auf ihr Dankkonto überweisen lassen, bei der Gutschrift der Beträge Gebühren, wenn der Betrag im Postschlewege überwiesen ist, während Gebühren nicht berechnet werden, wenn die Bezüge im Reichsbankwege überwiesen werden. Die Sparkassen sehen zwar zum Teil von Berechnung solcher Gebühren auch bei der Überweisung der Bezüge im Postschlewege ab, lassen aber die Verzinsung der überwiesenen Beträge erst einige Tage später nach der Überweisung beginnen, ohne daß bei der Inanspruchnahme des Reichsbankweges in allen Fällen eine frühere Verzinsung zu erreichen ist. Die zahlenden Klassen haben daher — gegebenenfalls im Benehmen mit

der Bank usw. — zu prüfen, welcher Weg der Überweisung für die Beamten und die Verwaltung nach den örtlichen Verhältnissen der vorteilhafteste ist, um dementsprechend zu verfahren. Beispielsweise würde kosten die Überweisung von 80 000 M Dienstbezüge an einen Beamten, der ein Bankkonto bei einer Bank außerhalb des Bezirks der örtlichen Reichsbankanstalt hat, 10 M Gebühren der Reichsbank für die Überweisung und 25 M Porto für eine Postkarte, zusammen 35 M, dagegen die Übersendung von 3000 M Reisekosten an den Beamten selbst im Postscheckwege 3 v. F. von 3000 M = 9 M Postscheckgebühren. In beiden Fällen trägt die Kosten die Staatskasse.

Für alle einer Selbstanstalt aus demselben Orte zuzuführenden Beträge muß möglichst einheitlich verfahren werden. Besitzt der Beamte ein eigenes Postscheckkonto, so sind ihm die Bezüge natürlich auf das eigene Postscheckkonto zu überweisen.

Wenn dem Beamten gleichwohl für die Verwaltung der überwiesenen Dienstbezüge noch Gebühren berechnet werden (beispielsweise hat die Sparkasse beschlossen, für Gelber, die innerhalb 4 Wochen nach der Überweisung abgehoben werden,  $\frac{1}{2}$  v. F. Gebühren zu berechnen), so können diese Gebühren nicht auf die Staatskasse übernommen werden.

3. Wenn ein Ruhegehaltsempfänger usw. ausdrücklich beantragt, ihm seine Versorgungsgebühren nicht im Postscheckwege zu übersenden, weil er sie bei der Kasse abgeben will, so ist diesem Antrage zu entsprechen. Dagegen ist die zahlende Kasse nicht verpflichtet, dem Empfänger mitzuteilen, daß eine Nachzahlung zur Abhebung bereitliegt. Ein dahingehender Anspruch der Empfänger ist abzulehnen.

### Zahlung von Vorschüssen auf die erhöhten Militärenten.

Durch ein Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und des Altrentnergesetzes, das zurzeit den Reichstag beschäftigt, sollen die Versorgungsgebühren mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab allgemein erhöht werden. Da aber die Verabschiedung des Gesetzes und seine Durchführung noch geraume Zeit in Anspruch nehmen können, sind die Versorgungsämter angewiesen worden, alsbald — spätestens bis zum 20. April — einmalige Vorschüsse auf die zu erwartenden Rentenerhöhungen zu zahlen, und zwar von Amts wegen. Der Vorschuß beträgt z. B. bei einer Rente von 30 v. F. = 20 000 M, bei 60 v. F. = 40 000 M, bei Vollrente = 150 000 M, bei Witwenrente 20 000, 45 000 oder 65 000 M, bei Halbwaisen 30 000 M, bei Vollwaisen 40 000 M, bei Elternrente 30 000 oder 45 000 M. Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 v. F. gemindert ist, erhalten keinen Vorschuß. Kapitulanten erhalten ebenfalls Vorschüsse. Hg.

### Versorgung der Feldwebellieutenants.

Feldwebellieutenants, die bis zu ihrer Ernennung Unteroffiziere des Friedensstandes waren, sind nach den für Offiziere des Friedensstandes geltenden Vorschriften zu versorgen, sofern nicht mit der Ernennung das Ausscheiden aus dem Friedensstande und der Übertritt in den Beurlaubtenstand verbunden war (vergl. Kav.-Ordn. vom 31. Mai 1918, ABBl. S. 339). Entscheidung des Großen Senats des Reichsversorgungsgerichts vom 16. November 1922, M 5979/20. Hg.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

**Oberforstmeister Förstch.**, der, wie in Nummer 7 bereits bekanntgegeben, von den Franzosen aus seinem Amtsitz Coblenz vertrieben wurde, ist zurzeit im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin tätig, wofolbst er die Angelegenheiten der aus dem Rhein- und Ruhrgebiet vertriebenen preussischen Staatsforstbeamten bearbeitet.

**Unterkunft für Forstbeamte, die aus den Rhein- und Ruhrbezirken vertrieben worden sind.** Von befreundeter Seite ist uns mitgeteilt worden, daß ein weidgerechter, älterer Jäger in kleinem Städtchen Thüringens unter Umständen einem ebenfalls alleinlebenden Herrn, der aus dem besetzten Gebiet vertrieben ist, in seinem herrlich gelegenen Landhause für dauernd Wohnung, etwa zwei Zimmer, zur Verfügung stellen würde. Außerdem würden dem Betreffenden die sehr ausgedehnten Pachtreviere zur Mitbenutzung und Beaufsichtigung überlassen. Die Kosten des auf gemeinsame Rechnung dann zu führenden Haushaltes müßten geteilt werden. Wahrscheinlich dürfte mit einem derartigen Anerbieten einigen von den Franzosen vertriebenen Forstmännern gedient sein. Interessierte Herren wollen sich sofort an unsere Adresse wenden. Im übrigen sind

wir in der Lage, für vertriebene Forstbeamte auch noch weitere Wohnungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten nachzuweisen. Wir würden bitten, ausführlich begründete Gesuche in dieser Angelegenheit an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neubamm, zu richten.

**Die Verhandlungen über die Beamtenbesoldung.** Am Freitag, dem 6. April, und Sonnabend, dem 7. April, fanden die Besoldungsverhandlungen im Reichsfinanzministerium, die nach Mitteilungen der politischen Presse einschließlich der Vorbesprechungen 26 Stunden in Anspruch nahmen. Unter dem Eindruck der eingehenden Erklärungen der Regierungsvertreter über die weitere Stützung der Mark und die weiteren Maßnahmen der Regierung zur Herbeiführung des Preisstillstandes und des Preisabbaues verzichteten die Organisationen nach den dreitägigen Beratungen auf ihre ursprüngliche Forderung einer prozentualen Erhöhung der Aprilgehälter und -löhne. Sie erklärten sich mit der von der Regierung vorgeschlagenen Regelung einverstanden, wonach die Beamten für den Zeitraum der Monate Februar bis Mai fünf Gehälter ausbezahlt bekommen sollen. Die Regierung hat dem Reichstage eine Gesetzesvorlage unterbreitet, in der vorgeschlagen wird, den Beamten zur Verbesserung ihrer

Februar-, März- und Aprilgehälter am 14. April  $\frac{1}{4}$  eines Monatsgehalts und für Mai am 15. Mai ein weiteres Viertel eines Monatsgehalts auszahlen zu lassen. Dieser Antrag wurde im Haushaltsauschuß des Reichstages angenommen. Die von den Organisationen anerkannte Regelung bedeutet eine 25prozentige Erhöhung des Februareinkommens der Beamten. Die Regierung erklärte sich im Laufe der Verhandlungen bereit, möglichst bald mit den Organisationen über eine Neuordnung der Grundgehälter zu verhandeln. Die notwendigen Vorarbeiten sind eingeleitet, jedoch noch nicht abgeschlossen. Ende der Woche wurden die Verhandlungen über die örtlichen Sonderzulagen und besonders über den im Westen notwendigen Ausgleich wieder aufgenommen. Wie verlautet, hat der Haushaltsauschuß des Reichstages am 12. April zwei Anträge angenommen, worin verlangt wird, daß an Stelle der bisherigen Ortsklasseneinteilung ein Wohnungsgeld treten und daß bis zur endgültigen Regelung eine Verminderung der Spannung zwischen den einzelnen Ortsklassen herbeigeführt werden soll.

5

Die neueste Besoldungsaktion. Man hat sich in letzter Zeit lebhaft mit der Stabilisierung der Mark beschäftigt und hierbei auch einen gewissen, wenn auch vielleicht nur vorübergehenden Erfolg erreicht; aber das hat nicht verhindern können, daß die Preise für den Lebensunterhalt immer noch steigen und das Beamten Einkommen immer unzulänglicher wurde, was bei allem Verständnis für die Stützungssaktion Besorgnisse auslösen muß. Die Verhandlungen der Spitzenorganisationen mit der Regierung sind, wie es zu erwarten war, auf Schwierigkeiten gestoßen, obwohl es auf beiden Seiten nicht an dem Verständnis für die Tatsache gefehlt hat, daß Gehaltsvorschüsse nicht das geeignete Mittel sind, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Beamtenhaushalte zu beseitigen.

Die zweektägigen Verhandlungen zwischen Organisationen und Regierung, die reich an Schwierigkeiten waren, haben das Ergebnis gehabt, daß ein Monatsgehalt mit den darauf fallenden Zulagen ausgezahlt werden solle, und zwar drei Viertel am 14. April und ein Viertel am 15. Mai, selbstverständlich ohne Rückzahlung.

Es ist ganz natürlich, daß gewisse Elemente wieder eifrig am Werke sind, Störungen und Unzufriedenheit innerhalb des Beamtenkörpers hervorzurufen, und der hierbei verfolgte Zweck richtet sich darauf, in den nichtradikalen Organisationen die Beamenschaft gegen die Führer aufzuwiegen und sich als Retter in der Not zu empfehlen.

Wer die politische Presse etwas genauer verfolgt hat, erkennt die Tendenz der Meldungen, wie z. B., daß es sich bei den seinerzeit bevorstehenden, jetzt stattgehabten Verhandlungen nicht um Erhöhung der Gehälter handeln solle, sondern lediglich um eine Verständigung über den Preisabbau usw.

Das allein Richtige ist, diesen Schwindelmannern in der politischen Presse keinerlei Beachtung zu schenken, damit denen, die sie inszenieren, das Konzept verborben wird.

Es ist richtig, daß die Regierung in früheren Zeiten eine ganz verheißene Besoldungspolitik getrieben hat, und selbst heute hat sie sich hierin noch nicht ganz loszulösen vermocht. Hierin Wandel zu schaffen, ist Sache der Organisation, die im Deutschen Beamtenbund verkörpert ist, der nach der in seinem Vorhabe vorgenommenen Säuberungsaktion sehr stark an Sympathien gewonnen hat.

Die Löhne sind stets in einem anderen und günstigeren Verhältnis gestiegen als die Gehälter, und dieser Wider wird den unteren Besoldungsgruppen vorgehalten, um bei ihnen die Erkenntnis zu fördern, daß das freie Arbeitsrecht jedenfalls den Fesseln des Berufsbeamtentums vorzuziehen sei. Vor diesen Geistern muß gewarnt werden, denn bei ihnen wurzelt der Beweggrund der Handlung zu einem recht erheblichen Teile in rein persönlichen Interessen, die sich unter dem Deckmantel der Selbstlosigkeit verbergen. Am Berufsbeamtentum muß alles, was international angehaucht ist, scheitern, denn aus dieser Erkenntnis heraus sind die Bemühungen entstanden und gewachsen, daß erst durch die Verschlagung des unteren und mittleren Beamtenstandes die Bahn für die rote Internationale frei wird.

Das darf auch in der heutigen ersten Zeit, in der es darauf ankommt, die Geschlossenheit des Volkswäpkers zu fördern, nicht vergessen werden; denn über Gegensätze, die zu ihrer Zeit wieder in die Erscheinung treten müssen, kann auch heute nicht hinweggegangen werden.

Das soll aber auch die Staatsregierung im Auge behalten, die ihre festeste und sicherste Stütze allein im Berufsbeamtentum hat. August.

5

Die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen pensionierter Gemeinde-Forstbeamten. In Nummer 11 auf Seite 190 habe ich mich über das Gnadenquartal der Hinterbliebenen der Gemeindeforstbeamten ausgesprochen. Damit sind natürlich nur die im Dienst stehenden Beamten gemeint, aber nicht, wie angenommen worden ist, die Pensionäre, die nicht mehr Beamte in diesem Sinne sind. Die Verhältnisse der Ruhestandsbeamten, wie sie genannt werden sollen, sind anders geregelt, denn im § 4 des Kommunalbeamtengesetzes heißt es, daß die Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene pensioniert war, die Pension nur noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat erhalten. (Gnadenmonat.) Die Witwen der Pensionäre des unmittelbaren Staatsdienstes haben Anspruch auf das Gnadenquartal (Gesetz vom 27. Mai 1907), aber nicht die Witwen der Gemeindeforstbeamten, die im Ruhestand lebten, weil die Vorschrift des Gesetzes vom 27. Mai 1907 auf sie keine Anwendung findet. Die Vorschrift des § 4 des R.W.G. verbürgt aber einen nicht zu beseitigenden Anspruch auf den Gnadenmonat, doch versteht es sich von selbst, daß die Kommunalverbände günstigere Bestimmungen treffen und ein Gnadenquartal gewähren können. Das wird im einzelnen Falle das Ortsstatut ausweisen. Durch die Regelung der Besoldung und der Ruhegehälter durch das Gesetz vom 8. Juli 1920 ist an dieser Rechtslage nichts geändert worden.

C. B.

**Neuregelung der Förker-Ausbildung in Württemberg.** Nach einer Mitteilung des Präsidenten von Wagner, Leiters der württembergischen Forstdirektion, soll die Ausbildung der Betriebsbeamten künftig folgendermaßen erfolgen: Nach dem Besuch der Volksschule kommt berufsmäßige Arbeit in einem forstverwandten Betriebe bis zum 20. Jahre. Zwischen dem 20. und 26. Jahre wird der Bewerber auf Grund einer Vorprüfung in die Anwärterliste aufgenommen und zugleich in ein Lehrrevier überwiesen, wo die Ausbildung im äußeren und schriftlichen Dienst erfolgt. Im zweiten Jahre ist ein zweimonatiger Lehrgang in Stuttgart mit einer Abschlußprüfung vorgesehen, anschließend daran Ausbildung auf einem Forstamte, die ebenfalls zwei Monate dauern soll. Ein zweiter dreimonatiger Lehrgang hat die Ausbildung auf dem Gebiete der Spezialfächer durchzuführen und wird mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung abgeschlossen. Darauf wird der Bewerber zunächst vertretungsweise auf Forstämtern beschäftigt, bis seine endgültige Anstellung erfolgt.

### Forstwirtschaftliches.

**Aus dem großen Nonnenraupengebiet in Böhmen,** über welches in der „Deutschen Forst-Zeitung“ schon mehrfach berichtet worden ist, liegen nunmehr ganz interessante Nachrichten über die Erkrankung der Nonnenraupen und über den Erfolg von Vertilgungsmaßnahmen vor. Die Bispelkrankheit der von der polyedrischen Krankheit befallenen Raupen ist zwar fast von allen Bezirks-Inspektionen gemeldet worden, es ging jedoch nur ein Teil der Raupen zugrunde, die übrigen erwießen sich als immun gegen die Infektion und haben größtenteils den Schaden vollendet. Alle zur Vernichtung der Nonne empfohlenen Mittel sind in sämtlichen Bezirken zur Anwendung gelangt, jedoch nur mit geringem Erfolg. Lediglich die Verfolgung der kleinen Raupen in den Spiegeln mittels Kalk hat sich da bewährt, wo der Befall noch nicht in zu großem Maßstabe erfolgt war, einzelne Bestände mußten jedoch mehrere Male durchgegangen werden. Mit den Kleberingen wurden die erwarteten Ergebnisse nicht erzielt, die Berichte über die Ergebnisse weichen jedoch sehr voneinander ab. Die Infektion mit der Polyederkrankheit ist zwar an vielen Stellen angewendet worden, Ergebnisse ließen sich aber nicht feststellen. An manchen Stellen verwendeten die infizierten Raupen, aber dies war auch bei nicht infizierten Raupen der Fall. Puppen sind auf vielen Gütern gesammelt worden, man hat jedoch bald hiervon Abstand genommen, weil festgestellt wurde, daß damit zugleich viele nützliche Insekten vernichtet wurden. Ebenso hat man auch viele Millionen Weibchen gesammelt und Feuer- sowie Belichtungsapparate angewendet, jedoch mehr zur Orientierung und Beruhigung als wegen des hiermit erzielten Erfolges. Die Berichte lassen sich dahin zusammenfassen, daß trotz aller Bemühungen bei den großen Nonnenalamitäten der letzten 30 Jahre bis jetzt noch kein wirksames Bekämpfungsmittel der Nonne gefunden worden ist. Insbesondere hat in Böhmen auch das Leimen, worauf man gegemwärtig in Sachsen so große Hoffnungen setzt, versagt.

**Der Grunewald.** Im „Berliner Tageblatt“ stimmt Herr L. M. eine sehr bewegliche Klage an, daß die Reichshauptstadt sich mit ihrer Verpflichtung, dem Wandsport nützlich zu sein, in der oberflächlichsten Weise abfinde. Schelte bekommt auch der frühere Waldeigentümer, das Ungeheuer Forstfiskus, der die Berliner Ausflügler stets mit scheelen Augen angesehen habe und kaum eine Hand rührte, ihnen den Besuch der freien Natur zu erleichtern. Fiskus und die roten Herren im roten Hause der Reichshauptstadt sind sich also darin gleich, daß sie dem braven Berliner zumuten, durch den Sand zu spazieren, statt befestigte Wege anzulegen, die vielleicht aus Asphalt oder Mosaikpflaster hergestellt werden könnten. Herr L. M. scheint nichts davon zu wissen, daß die fürsorglichen Stadtväter bereits flott am Werke sind, durch einen „Vorgriff“, wie der terminus technicus lautet, „den hochgespannten Kronenschluß der Bestände, der die Strahlen der wärmenden Sonne vom Boden zurückhält, zu lodern, damit die Bodentätigkeit unterstützt wird und statt der monoton wirkenden Kiefernadelbede baldigst Bodensaft, Sanbledge und die liebliche blaue Rotinie spritzet, die weithin das Wandeln auf grünem Grunde gestatten und das von Herrn L. M. so beklagte Übel der Verlandung der Lungen beseitigen. Glänzend ist natürlich der Gedanke, den Waldgürtel durch „befestigte“ Wege aufzuschließen, und Herr L. M.s Gedanke, daß „solche Begasarbeiten sehr wohl von Erwerbslosen ausgeführt und mit Reichshilfe durchgeführt werden könnten“, ist glänzend. Besonders in Bayern wird man darauf brennen, den Bewohnern der guten Stadt Berlin durch Bestürzung weitestgehender Reichshilfe das größte Entgegenkommen zu zeigen, vielleicht mit dem Vorbehalt, daß die dauernd Erwerbslosen als Elitetruppe zum Frühstück mit bayerischem Bier (je zwei Maß) und bayerischer Würst (je drei Paar) geast werden.

**Sozialistisch - Kommunistisches.** Wie die „Halleische Zeitung“ aus Rudolfsbad berichtet, sind die „politischen Kinder“ Seiner Erzellenz des preussischen Ministers des Innern auch auf dem Gebiete der Waldverwüstung fleißig an der Arbeit. Volkstet soll von Rudolfsbad eingemeindet und dadurch ein Teil einer anderen Gemeinde werden, an deren Vermögen die braven Volkstetter natürlich Anteil haben, mit allen Vorteilen, die ein großes Gemeinwesen einem in ihm aufgegangenen Gemeinbezweck bietet. Das Gemeinvermögen gehört ja bekanntlich nicht der jeweiligen lebenden Generation, sondern auch den kommenden, und deren Interessen zu wahren ist der Zweck der Staatsaufsicht über das Gemeinvermögen, damit es nicht durch brutalen Egoismus und Mißwirtschaft der Gegenwart, der Zukunft durch Verschleuderung entzogen wird. Darüber denken die sozialistisch-kommunistischen Potentaten in Volkstet anders. Sie beschließen einfach vor der Vollziehung der Eingemeindung, die Kiefernbestände der Gemeinde herunterzuhausen und für 5000 M das Raummeter an die Ortsbewohner zu verschenten, so daß zirkä 1000 rm Holz zu Ungunsten des Gemeinvermögens verschleudert werden. Das ist sozialistisch - kommunistische Kommunalpolitik, die kleinen Firmen hinter breiten Stirnen entquillt. Herr, erlöse uns von dem Übel! - Spectator.



## Waldbürnde.

**Mecklenburg-Schwerin.** In der Oberförsterei Raarz bei Briel wurden am 4. April an der Grenze zur Zülchendorfer Forst 1½ ha 40-jähriges Niesfern-Stangenholz von einem Schuppenfeuer heimgesucht, wobei die teilweise unterbauten Fichten vernichtet worden sind. Das Feuer entstand anscheinend durch unachtsames Wegwerfen von Rauchzeug um die Mittagszeit und war vom Gute Raarz aus nicht zu bemerken. Aus der angrenzenden Staatsforst Zülchendorf bemerkten dort in der Nähe beschäftigte Forstarbeiter sehr bald das Feuer. Ihrer tatkräftigen Hilfe unter Leitung des Försters Wendig ist es zu verdanken, daß ein großer Schaden vermieden wurde.

## Vom Wildmarkt.

**Wärtlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 13. April 1923. Zufuhr Knapp, Geschäft ruhig, Preise wenig verändert. Rotwild (mit Abschluß-Akten) 2000 M, Wildschweine Ia. 1800 bis 2000 M für ½ kg, Kaninchen, starke 3500 bis 4000 M das Stüd. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Eplesen und Provision.

## Vom Rauchwarenmarkt.

**Rauchwarenpreise der Wärtlichen Zeit.-Verwertungsgesellschaft, Berlin N 29, Frelenwalder Straße 5, vom 14. April 1923.** (Bei nachfolgenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 3500 M, Wildkanin: Winter bis 1500 M, Frühsch: Winter I 100 000 M; Steinmarber I 200 000 M; Baummarber I 250 000 M; Fittisse I 25 000 M; Maulwürfe I 1000 M; Dachs: I 30 000 M das Stüd; Rehe: Sommer 6000 M, Rehe: Winter 4000 M das Pfund; Rotwild: trocken 2000 M das Kilo; Damwild: trocken 2500 M das Kilo, Schwarzwild: trocken 100 M das Kilo; Kanin bis 3000 M; Hasen bis 3500 M, Otter bis 200 000 M, Biegen bis 20 000 M das Stüd. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

## Brief- und Fragelasten.

### Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsklein oder Kusweis, das Fragesteller Beleg der uneres Blattes ist, und 500 Mark Postanteil mit eingeklebt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen uneriebigt liegen bleiben, bis dessen Einzahlung erfolgt. Eine besondere Wahrung kann wegen der hohen Portofolge nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Rücknahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von uneren Gewährleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

**Anfrage Nr. 18. Berechtigung zum Errichten von Hochjagen und Anlegen von Büschwegen.** Hat der Pächter eines Eigenjagdbezirks (Walbjagd einer Gemeinde) das Recht, nach seinem Gutdünken Hochjage und Büschwege anzulegen, ohne vorher die Erlaubnis des zuständigen Forstbetriebsbeamten bzw. Revierverwalters eingeholt zu haben? Wenn nicht, besteht dann doch für die Forstverwaltung die Verpflichtung, die Anlage einzelner Hochjage und Büschwege zu gestatten? Im Jagdpachtverträge ist dem Pächter die Erlaubnis hierzu nicht ausgedrückt. Nach welchem Paragraphen können denn Zuwiderhandlungen bestraft werden? Gemeindeförster K.

**Antwort:** Zur Anlage von Hochjagen bedarf es dann keiner Genehmigung, wenn diese freistehend errichtet werden und so, daß der Eigentümer an der wirtschaftlichen Benutzung nicht gehindert ist. Zum Ausschneiden von Büschwegen ist die Erlaubnis des Grundbesizers unbedingt notwendig; denn sie bedeuten einen Eingriff in das Eigentum und in das Verfügungsrecht des Besizers. Der Jagdpächter hätte sich ein solches Recht bei Abschluß des Pachtvertrages ausbedingen müssen, wenn er darauf Gewicht legte. Br.

## Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

### Zur Besetzung gelangende Forststellen.

#### Preußen.

##### Staats-Forstverwaltung.

**Försterstelle Bataune, Oberf. Doberichshü (Merseburg),** ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,2030 ha Garten II. Kl., 6 1800 ha Ader III.—IV. Kl., 2,4280 ha Wiese IV. Kl. Nutzungsgeld 1922 617 M. Dienst-Aufwands-Entschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Wohnstation Doberichshü, 6 km; nächste Dorfschule Bataune, 0,7 km; nächste höhere Schule Torgau, 19 km, Hlenburg, 13 km. Förster in Endstelle sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 10. Juni.

**Försterstelle Fangel, Oberf. Budagla (Stettin),** ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2630 ha Garten, 7,2170 ha Ader, 4,7550 ha Wiese, 1,6450 ha Weide. Nutzungsgeld 1427 M. Nächste Bahnstation Banzin, 2 km; nächste Dorfschule Banzin, 2 km; nächste höhere Schule Swinemünde, 16 km. Bewerbungsfrist 5. Mai. (Schulstelle.)

**Försterstelle Seiarichswalde, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg),** ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,8720 ha Garten I. Kl., 5,8290 ha Ader I. Kl., 5,2330 ha Wiese

II. Kl., 0,7660 ha Weide III. Kl. Nutzungsgeld 1922 2818 M. Dienst-Aufwands-Entschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Bahstation Bergwitz, 7 km; nächste Dorfschule Grezna, 3 km; nächste höhere Schule in Wittenberg, 9 km. Förster in Endstelle sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 10. Juni.

Im Reglerungsbezirk Pottsdam gelangen voranzsichtlich zur Besetzung:

Zum 1. Juli:

**Försterstelle der Oberförsterei Falkenberg.** Neuerbautes Dienstgehört in Falkenheim. Wirtschaftsland: 3,1300 ha Ader IV. Kl., 3,8204 ha Wiese IV. Kl. Eisenbahnstation Finkenkrug, 0,8 km; Dorfschule und Privatschule in Reufinkenkrug, 1 km; höhere Schulen für Knaben und Mädchen in Spandau, 17 Minuten Eisenbahnfahrt. Evangelische Kirche und Arzt in Falkenhagen, 4 km Gaussee. Katholische Kirche in Spandau, 17 Minuten Eisenbahnfahrt. Apotheke in Seegefeld, 5 km Gaussee.

**Hilfsförsterstelle Doffow, Oberf. Neuenhof.** Ist Stelleninhaber steht dem Revierverwalter zur unterstützenden Beschäftigung im Schreibdienst zur Verfügung. Dienstwohnung: 4 Zimmer, Nebengelaß. Wirtschaftsland voraussichtlich: 0,1000 ha Obst- und Gemüsegarten, 2,5000 ha Ader IV. Kl.

1,2530 ha Wiese IV. Kl. Stallung für zwei Stück Rindvieh und Kleinvieh. Eisenbahn 15 Minuten entfernt; evangelische evang. Volksschule und Kirche im Ort. Reformgymnasium und Gymnas. Art und Sportplatz in Wittrod, 6 km, kein Schulweg. Die Belegung erfolgt vielleicht schon zum 1. Juni.

**Jum 1. Oktober:**  
Forststelle **Watershof**, Oberf. Gunnerdorf. Dienstgehalt. Wirtschaftsland: 4,1000 ha Acker IV. Kl., 7,900 ha Wiese IV. Kl.

Forststelle **Dannenscheid**, Oberförsterei Friedersdorf. Dienstgehalt. Wirtschaftsland: 0,1460 ha Garten II. Kl., 4,2630 ha Acker IV. Kl., 2,5930 ha Wiese IV. Kl.

Forststelle **Schmalholz**, Oberf. Grünau-Dahme. Dienstgehalt. Wirtschaftsland: vorzugsweise: 0,4660 ha Garten II. Kl., 1,5840 ha Acker IV. Kl., 2 ha Wiese IV. Kl. Die Acker- und Wiesenflächen stehen noch nicht fest.

Forststelle **Wobitz**, Oberf. Himmelfort. Dienstgehalt. Wirtschaftsland: 0,1650 ha Garten II. Kl., 1,1590 ha Acker IV. Kl., 2,9550 ha Wiese IV. Kl.  
Hilfsförsterei **Wilsau**, Oberf. Bechtelsch. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 2,7500 ha Acker IV. Kl., 2,0530 ha Wiese III. Kl.

Bewerbsfrist bei künstlichen Stellen 12. Mal. Mittelbarer Staatsdienst.

**Vorkauflicher - Stelle bei der Forstverwaltung der Stadt Guben** ist zum 1. Mai oder später zu besetzen. Bewerbungen sind an die Oberförsterei Guben, Post Rallwitz bei Guben K. 2., zu richten. Näheres siehe Anzeige.

**Personalnachrichten.**

**Brenken.**

**Staats-Forstverwaltung.**

**Herrn** Oberf. Förster in Cronkenbom, Oberf. Gröfenhainichen, wird am 1. Mai nach Fernerwalde, Oberf. Hefenfeld (Merseburg), versetzt.

**Markus**, Oberf. Förster in Gschierobe, Oberf. Wüsten, ist nach Oranienbaum, Oberf. Gröfenhainichen (Merseburg), versetzt.  
**Herr**, Forstbetriebsrat in Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf, ist am 1. April an die neuangeordnete Forstbetriebsstelle in Gerland, Oberf. Gerland (Rönigsberg), versetzt.  
**Lampe**, Hilfsförster in Hammerfall, Oberf. Wahrenhül, wird am 1. Mai nach Carlshof, Oberf. Engeln (Stettin), versetzt.  
**Lang**, Hilfsförster in Pöbisch, Oberf. Pöbisch, wird am 1. Mai nach Sonnenhüt, Oberf. Friedrichshül (Stettin), versetzt.  
**Reichel**, Forstgehilfe in Friedrichswalde, Oberf. Friedrichswalde, wird am 1. Mai nach der Oberförsterei Pöbisch (Stettin) versetzt.

**Hoffkammer.**

**Hoffmann**, bisheriger Forstförster auf Erbe in Petershagen, Revierförsterei Petershagen, ist am 1. April zum planmäßigen Revierförster ernannt.

**Hill**, Hilfsförster in Weirel, Oberf. Staaloto, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 zum Oberf. Förster ernannt.

**Hirze**, Hilfsförster in Petershagen, Revierförsterei Petershagen, ist am 1. März nach Neulübbenau, Oberf. Klein-Wasserburg, einberufen.

**Mecklenburg - Schwerin.**

Berufen wurden die Revierförster:

**Janke** von Schiffeld nach Böhow, **Wittke** von Büttelow nach Berlin, **Burk** von Böhow nach Schiffeld, **Schäfer** von Gr. Wötern nach Gelbenhede, **Wesphal** von Gelbenhede nach Gammeln bei Lage.

**Johann**, Stationsförster in Gr. Wötern, ist zum Förster ernannt. **Adolf**, Stationsförster in Schwerin (Forstbetriebsstellenrat), ist nach Bierzog bei Boizenburg versetzt.

**Wader**, Forstlehrling in Krasföster, hat die Revierförstereprüfung bestanden.

**Jubiläen, Gedenktage u. a. m.**

**Herrthold**, Revierförster, feierte am 1. April sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum bei der Gedenk- u. Weisungen Familie auf Schloss Briesen feiern.

**5 Deutsche Jäger,**  
Öffnet Herzen und Wägen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe! Sammelt für den Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil“, Rendamm, Bez. Hjo.

**Vereinszeitung.**

**Nachrichten des „Waldheil“.**

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

- Schule, Otto, Forstgehilfe, Friedersberg Rm.
- Gornig, Revierförster, Rodowitz bei Ober-Clogau, Deutsch-Oberlausitz.
- Hartmann, Ernst, Hilfsförster, Nieder-Croda, Kreis Penzance, Schles.-Sachsen, Ruckert, Förster, Gödras, Post Kreis-Gödras, Ostpreußen.
- Arzger, Friedrich, Förster, Weßelbush, Post Brandshüt, Kreis Belgard.
- Medewitz, Walter, Forstmeister, Sandes (Weßpreußen), Kreis Schönow, Grenzmark.
- Wieger, Emil, Forstgehilfe, Weigenbusch, Post Brandshüt, Kreis Belgard.
- Wogatzke, Paul, Förster, Hirschhölz, Post Seebach-Göhrich, O-Schl.
- Wettkamp, Verhängungskat, Berlin-Eggenh, Schloßstraße 42a.
- Wiederholte Apparate-Fabrik, Gerhard Schulz, Ostwig bei Frier.
- Wieder, Heinrich, Förster, Herms-Wittenhöfen, Post Herms i. Westf.
- Zentner, Hans, Forstwart, Vorkauf bei Bernsdorf Rm.
- Wollgramm, Wilhelm, Hilfsförster, Forsthaus Lannentamp, Post Belgard.
- Wolkenhauer, Karl Hans, Förster, Weßdorf, Post Weßelbush, Bezirk Hagenberg.
- Weiß, Karl, Förster, Groß-Weißdorf, Post Stradam, Kreis Wartburg.

**Besondere Zuwendungen.**

- Spende von Herrn Hans Krüger, Barnsdorf . . . 5 000 M
- Spende von Herrn Ernst Treppow, Rathshaus, Berlin-Randow, Forststraße 23 . . . 25 000 M
- Spende des Herrn Revierförsters Göttscheff, Göttscheff, St. Oetz, für gesammelte Beiträge . . . 121 M
- Spende des Herrn Gottlieb Breder, Gersdorf, Kreis-Landstraße 4 . . . 1 850 M
- Spende von Herrn Dr. Friedrich Busch, Hamburg 24, Alster Straße 29 . . . 10 000 M

- Material; eingekauft von Herrn Oberförster Paul Wegner, Oberförsterei Eintracht, Post Obo-Langenbicheln . . . 550 M
- Material für abgelebte Sportmangel; eingekauft von Herrn Gutsförster Weßphal, Weir bei Gattach . . . 300 M
- Sammlung des Herrn Theo Gieselach, G. m. b. H., Offen, Birchowstraße 38 . . . 2 500 M
- Schweiged für Forstbetriebsrat; eingekauft von Herrn Förster Eittrichmann, Forsthaus Giche bei Wittenhoben . . . 1 000 M
- Spende von der von Engelshagen Familienstiftung, Hefsen . . . 5 000 M
- Spende der Frau A. Weidner, Straßburg i. Westpr.; eingekauft von Herrn H. v. Oppen, Gr. Rungenborf D. E. . . 760 M
- Spende des Herrn Hirschvogel, Krämer, Landeshauptstadt Ansbach . . . 85 M
- Spende einer Forstverwaltung bei Berlin, gefunden in einem Brief . . . 1 000 M
- Sammlung, eingekauft von Herrn Martin Peinmeier, Pöbisch, Post Brandshüt, Göhrich . . . 3 500 M
- Schweiged für Forstbetriebsrat; eingekauft von Herrn Oberförster Schulz, Wollitz . . . 300 M
- Zuwendung von Jagdgräten, die auf Schweiged berichtigt haben; eingekauft von Herrn Forstmeister Riemer, Neumühl . . . 2 000 M
- Sammlung gelegentlich eines Karneval-Offens; eingekauft von Herrn Oberingenieur Bliemer, Hamborn am Rh. . . 45 000 M
- Spende des Herrn H. Dander, Bielefeld in Holland . . . 1 000 M
- Spende des Herrn Hans. Hilfsförsters Ruck, Oberförsterei Wollitz . . . 700 M
- Spende des Herrn A. F. Gräblich, Gutsbesitzer, Bicher (Neumühl) . . . 5 000 M
- Sammlung des Jagdclubs Wittenhoben-Schirring; eingekauft von Herrn Telegraphen-Sekretär G. Hiltner, Straßburg; eingekauft von Herrn von Krüger, Schwarzenborf . . . 10 000 M
- Spende des Herrn Schäfersmeisters G. Rühle, Spierenborf . . . 1 000 M
- Sammlung auf der Treibjagd des Herrn Forstbetriebsrat G. Herrhöfer, Riedersgraben . . . 5 000 M



Aufklärung sehr verworrener und verwickelter Verhältnisse erzielt hat.

Vertagt wird das Gesuch einer Königl. Oberförstertochter, weil die angeforderten Papiere noch nicht eingelaufen sind. Abgelehnt wird das Gesuch einer Gemeindeförsterwitwe, die mit voller Pension ihrem unverheirateten Sohn in auskömmlicher Stellung die Wirtschaft führt; der Vorstand kann sich darum von einer Kotlage nicht überzeugen. Ferner wird abgelehnt das Gesuch einer staatl. Forstauffseherwitwe, da sie satzungsgemäß erst im Dezember d. J. wieder berechtigt ist, eine Unterstützung zu erhalten.

Berichtet wird dann über die Sammlung für Frau Oberförsterwitwe Mäler, Wiesbaden. Auch hier ist ein erfreuliches Ergebnis gezeichnet. Die Sammlung hatte derzeit etwa 260000 M ergeben (inzwischen ist sie auf 306483 M angewachsen). Es wird beschlossen, nach Abzug der Unkosten, den gesamten Betrag auf ein Sparbuch anzulegen und Frau Oberförsterwitwe Mäler monatlich zunächst 5000 M zu überweisen. Damit dürfte für die nächsten vier Jahre die größte Not dieser bedauernswerten Witwe abgewendet sein. Im übrigen werden zu ihren Gunsten gern noch weitere Spenden entgegengenommen.

Auch aus der Sammlung „Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm“, die inzwischen 798338 M erreicht hat, konnten neue Ausgaben gemacht werden, und zwar in diesem Falle an die drei forstlichen Hochschulen Eberswalde, Hann.-Münden und Tharandt. Die Ausgaben erfolgten auf Grund der Anzahl der Forststudenten deutschen Ursprungs an den einzelnen Hochschulen unter Berücksichtigung der dem „Waldheil“ bekannt gewordenen Einzelsammlungen und der Bestimmungen einzelner Spender. So wurden abgeführt: Nach Eberswalde 140505 M, nach Hann.-Münden 100388 M, nach Tharandt 87840 M. Außerdem sind auf Grund besonderer Verwendungsvorschrift für die Forststudenten der Universität Gießen 15000 M geschickt worden.

An Begräbnisbeihilfen wurden seit Dezember bewilligt: Der Witwe eines staatl. Hegemeisters i. R. 400 M, der Tochter eines staatl. Hegemeisters i. R. 400 M und der Witwe eines Staatsförsters 350 M. In einem Falle der Not ist außerdem eine der dorewähnten namhaften Unterstützungen gewährt worden. Die neuen Begräbnisbeihilfen in Höchstsomme von 7000 M treten satzungsgemäß erst vom 1. März 1923 ab in Kraft.

Es wird weiter beschlossen, den bei Beginn des Weltkrieges gegründeten Kriegsfonds, für den die Sammelstätigkeit inzwischen erloschen ist und der nur noch einige tausend Mark Bestand hat, mit dem Unterstützungsfonds zu vereinigen. Dann wurde in Vorbereitung für die Hauptversammlung der Haushaltsplan für 1923 festgestellt, beschlossen, die Begräbnisbeihilfen für 1923 im Höchstfatz mit 7000 M zu beantragen. Ebenso den Höchstfatz für Darlehen auf 20000 M mit 4% Zinsen. Die Sonderfassungen verursachen dem „Waldheil“ sehr viele Kosten an Gehältern für Schreibhilfen, Porto, Bürokosten usw. Es wird beschlossen, fortan 5% von den Einnahmen aller Sonderfassungen der Hauptkasse als Unkostenbeitrag zu überweisen. Der Antrag des Vorstandes auf

Satzungsänderungen wurde festgelegt, besonders der Beitragsberhöhung. Danach sollen Forst- und Jagdbeamte — auch solche im Ruhestande — für 1923 mindestens 300 M, alle anderen Mitglieder mindestens 500 M bezahlen. Durch die einmalige Zahlung von 10000 M kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden. Danach wurde die Sitzung kurz vor Beginn der Mitgliberbersammlung geschlossen.

Neudamm, den 28. Februar 1923.

Der Vorstand.



**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, E. V.**  
Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 15.

**Fernsprechanruf:**  
Amt Eberswalde Nr. 548.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postcheckkonto 47678, Postfachamt Berlin W 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8671. Pleck, Karl, Forstmeister a. D., Vermsdorf, Rynar, Kreis Hirschberg in Schlesien. VIII.
- 8672. v. Kostentz, A., Oberförster, Oberförsterei Stubendorf, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
- 8673. Kommander, Emil, Hilsjäger, Ralzinow, Kreis Grob-Strehlitz. VI.
- 8674. Graf, Eduard, Hilsjäger, Gonschorowik, Post Himmelwitz, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
- 8675. v. Schönberg, Hans, Rittergutbesitzer, Reichstädt, Amtsh. Dippoldiswalde. XII.
- 8676. Krüger, Karl, Hilsförster, Derrel, Post Kunsterlager, Hannover. X.
- 8677. Gabriel, G., Hilsförster, Salung, Kr. Kreuzburg. VI.
- 8678. Bapstowitsch, Ratisch, Forstassistent, Reudorf, Kreis Gabelschwerdt in Schlesien. VII.
- 8679. Neumann, Hans, Verlagsbuchhändler, Neudamm. IX.
- 8680. Schrüfer, Oskar, Revierförster, Försterei Karisch, Post Kolzig, Kreis Grönberg in Schlesien. VIII.
- 8681. Konek, Paul, Förster, Fh. Bauche, Post Rüttrich, Kreis Grönberg in Schlesien. VIII.
- 8682. Neusch, Wilhelm, Forst- und Jagdauffseher, Hützig, Kreis Wittenberg. XVI.
- 8683. Bengebend, Bernhard, Forstgehilfe, Salzwedel, Stadtfors. XVI.
- 8684. Neumann, Karl, Forstgehilfe, Stäbedshorn, Post Emmingen, Kreis Soltau i. Hann. X.
- 8685. Panil, Otto, Forsttagator, Hansbach im Westerwald. XIII.
- 8686. Dillshövel, Anton, Hilsjäger, Weuhaldensleben, Forstschule. XVI.
- 8687. Bemer, Julius, Forstgehilfe, Rogan, Post Schreienborn, Kreis Strehlen in Schlesien. VII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:  
Gelinz, Karl, Förster, Osterode, Post Herzberg an der Elster, Kreis Schweinitz.

Stär, August, Forstgehilfe, Edelstetten, Bayern, Schwaben.  
Döring, Arur, Förster, Försterei Rehhof, Post Gr.-Rottulin, Kreis Gleiwitz.

Coralschl, Erich, zweiter Herzoglicher Forstsekretär, Obf. Garde- walde, Post Sagan i. Schl.

Helzemann, Robert, Forstauffseher, Gr.-Froben, Kreis Ellfeld Provinz Hannover.

Klein, Johann, Hilsförster, Bonn, Endenicher Allee 80, Forst- abteilung der Landwirtschaftskammer.

Nichter, Emil, Hilsjäger, Rübeland im Harz, Kr. Blankenburg.

**Reviergehilfen-Prüfung.**

Am 3. und 4. Mai d. J. findet in Frauenhain bei Großenhain im Gasthose von vormittags 8 Uhr an eine Reviergehilfenprüfung statt, zu der alle Kollegen und Gönner der grünen Farbe hiedurch freundlich eingeladen werden. Herr

**Rittmeister a. D. von Globig** hat zur Waldprüfung am 4. Mai seinen wohlgepflegten, schönen Forst freundschaftsweise zur Verfügung gestellt.  
**Dr. Dreßler, Oberförster a. D.,**  
 Bezirksgruppen-Vorsitzender.

**Bezirksgruppen Steinitz, Breslau, Oppeln und Glatz.** Gelegentlich der in Breslau stattfindenden Forst- und Jagdausstellung findet am 9. Mai, nachmittags 4 Uhr, Versammlung sämtlicher Mitglieder der Provinz Schlesien im „Bürgergarten“ (Taschenstraße) statt. Vormittags 10 Uhr gemeinsame Besichtigung der Ausstellung.  
**Bressel, Bezirksgruppen-Vorsitzender.**

**Bereinigung der Privatforstbesitzer der Grafschaft Glatz und Umgegend, Bezirksgruppe XV.** Am Sonntag, dem 29. April d. J., nachmittags 1 1/2 Uhr, findet im Hotel „Stadtbahnhof“ in Glatz eine Bezirksgruppenversammlung statt, wozu hierdurch ergebenst eingeladen wird. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbunde und Wahl des Vorstandes. 2. Einnahme der Mitgliederbeiträge. 3. Besprechung forst- und jagdlicher Tagesfragen. Zahlreiches Erscheinen dringend erbeten.  
**Hausdorf, den 14. April 1923.**  
**Hoffmann, Vorsitzender.**

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin W 84, Rantkestraße 17.

**Bezirksgruppe Schlesien.**

Gelegentlich der in Breslau stattfindenden Forst- und Jagdausstellung findet am 9. Mai, nachmittags 2 Uhr, Versammlung sämtlicher Mitglieder der Provinz Schlesien im „Bürgergarten“ (Taschenstraße) statt. Vormittags 10 Uhr gemeinsame Besichtigung der Ausstellung.  
**Bressel, Vorsitzender.**

**Bezirksgruppe Thüringen.**

Der Mitgliedsbeitrag einschließlich des Beitrags für die Bezirksgruppe ist für das Jahr 1923 wie folgt festgelegt und bis 30. April d. J. an den Kassensführer Herrn Förster E. Schmalz, Bachra bei Stramondra, Bezirk Halle a. S., zu zahlen. Verwaltungsbeamte 2500 M., Betriebsbeamte 2000 M., Hilfsbeamte 1500 M. Nur wer den Beitrag entrichtet, wird als Mitglied geführt. Deutliche Namen, Titel und Wohnort. Bei Anfragen Rückporto!  
**Schlotzheim, den 8. April 1923.**  
**E. Lindner.**

**Ortsgruppe Havelland.**

Am Sonntag, dem 29. April, 2 Uhr nachmittags, findet in Katherow, Hotel „Fürstehof“, eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Da wichtige Punkte zur Besprechung stehen, ist das Erscheinen sämtlicher Mitglieder unbedingt erforderlich.  
**H. Falley, Vorsitzender.**

**Verband der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (E. V.).**  
 Bezirksfachgruppe: Forstbeamte.  
 Niederschlesien.

**Hauptversammlung Sonnabend, den 12. Mai** vormittags gegen 11 Uhr, Hotel „Waldhaus“ in Koblitz. Damenbeteiligung erwünscht. Bestellung auf Mittagessen beim Kollegen Falkenbach in Koblitz-Dorf.  
 Jahresbeitrag, 1000 M., bitte dringend sofort auf Konto Nr. 68864 Postfachamt Breslau für Stadtförster Kaiser durch Zahlkarte einzuzahlen.  
**Weidmannsheill Kaiser.**

**Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.**

Alle Geschäftsmitteilungen geschehen unter Verantwortlichkeit im betreffenden Forstämte oder Gutsbesitzer.

**Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.**

**Aufruf**

zu einer Sammlung für den Unterstützungsfonds der Schlesischen Forstschule zu Reichenstein.

Der bei der Gründung unseres Vereines errichtete Unterstützungsfonds der Reichensteiner Forstschule soll in der Not der jetzigen Zeit alsbald in Wirkung treten. Dadurch sehen wir und veranlaßt, an alle Kollegen der grünen Farbe wie auch an alle, die an der Aus- und Fortbildung der jungen Forstleute Interesse haben, mit einer dringenden Bitte heranzutreten.

Helfet alle die forstliche Bildungstätte für die heranwachsende Forstbeamtengeneration der Schlesischen Forstschule in Reichenstein unterstützen und trage ein jeder durch ein angemessenes Scherlein bei, auch weniger bemittelten Schülern den erfolgreichen Besuch der Forstschule zu ermöglichen! Unser deutscher Wald, der auch fernerhin forstlich gut ausgebildeter Männer bedarf, soll durch die Not, welche über unser armes Deutschland hereingebrochen ist, nicht Einbuße leiden in seiner Hege und Pflege, auf daß er und seine Ihm treu zur Seite stehenden Beschützer erstarben zum Wohle der Allgemeinheit.

Geldspenden können an die Giro- und Sparkasse der Stadt Reichenstein auf das Konto des Unterstützungsfonds der Schlesischen Forstschule Nr. 3783 eingezahlt werden. Spenden im Betrage von über 1000 M. werden in der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlicht.

Redaktionsleitung nach Lage der Umstände, Sonnabend früh. Dringlich eilige längere Mitteilungen, kann einzelne Personalausdrücke, Stellenanzeigen, Besoldungsänderungen und sonstige Personalnachrichten nach am Montag früh Erfassung sein. Für die Schriftleitung verantwortlich: **Detonometrat Grundmann, Reudamm.**

**Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:**

Nachträgliches und Nachbenichtigtes von der Deutscher Forstvereinsammlung. 278. — Übersicht des Forstschüler und des Forstbeamten des Forstvereins der Staatsforsten. 274. — Besondere Besprechung des Forstschüler- und des Forstbeamten-Verbandes in Preußen. 278. — Gehehe, Besoldungen und Erkenntnis. 278. — Kleinerer Mitteilungen. Allgemeines. 21. — Forstwirtschaftliches. 283. — Waldbrände. 288. — Vom Waldmarkt. 288. — Vom Forstbeamtenamt. 284. — Forstliche. 284. — Brief- und Prolegomena. 281. — Besoldungsänderungen und Personalnachrichten. 284. — Vereinstagung. Mitglieder des Vereines „Waldheil“. E. S. zu Reudamm. 286. — Nachrichten des Vereines für Privatforstbesitzer Deutschlands. E. S. 287. — Deutscher Forstbeamtenbund. 288. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 288.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Gelerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung herausragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Bundesversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdwirten zu Neudamm, des Forstmannesvereins zu Berlin, des Versicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Forstmeister der Preussischen Kreis- und Provinzen, des Vereins Preussischer Staatsforstverwalter, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbesitzer Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1860), der Vereinigung der Privatforstbesitzer der Grafschaft Glatz und Umgebung, des Vereins ehemaliger Reichslandeskammer Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Nelebrustr. 18.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Mai 1900. — 1911. Bei allen Postämtern, direkt unter Einband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Oesterreich 1.000. — Mf. Die Berechnung einer Befreiung nach dem Ausland erfolgt nach der amtlichen Preismarkierung des deutschen Posthandels. Einzelne Nummern, an 5 Märgen werden für 250. — Mf. abgegeben. — Im Falle Abbruch Gewalt, Verleumdungen, Arbeitsverhältnisse oder Ausbreitungen hat der Bezahler seinen Kupon 1) auf Beiziehung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingekauften Beilagen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, die für den Druck genehmigt sind, werden nicht zurückgegeben, werden nicht bezahlt. Bezahlung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unbezahlte Rückstände sind nach dem 15. Juni 1901 strafrechtlich verjährt.

Nr. 17.

Neudamm, den 29. April 1923.

38. Band.

## Nachträgliches und Nachdenkliches von der Dessauer Forstversammlung.

Von H. Richter, Forstmeister I. R.

(Schluß.)

Es gehe die Lesende, es magst du das Erzählung lesen und allen ein köstliches Herz!  
Herr Georg Spernd.

Nach der hinreichenden Rede Möllers hatte, wie leicht zu denken, Dr. Vertog einen schweren Stand und konnte lebhaften Beifall wohl kaum erwarten.

Die weiteren Redner, zehn an der Zahl, bekannten sich eigentlich sämtlich, wenn auch einzelne mit gewissen Vorbehalten und Einschränkungen, mehr oder minder warm und begeistert grundsätzlich zum Dauernwald. Unter ihnen möchte ich neben dem erprobten „Kaiser im Streit“ Wiebcke namentlich den Forstmeister Dr. Oberhardt sowie die berechneten Professor Dr. Hausenrath und die Oberforstmeister Deut und Schmidt erwähnen.

Pfingststimmung herrschte. Überall klang die Freude und Überzeugung durch, daß manmehr ein neuer fester Boden für natürlächste und ertragreichste Waldbehandlung und -bewirtschaftung gewonnen sei, auf dem die stolze Bauern forstlicher Kunst sicher begründet werden könnten.

Aber im Hintergrunde lauert die graue Sorge des nächsten Denkens um die praktische Durchführbarkeit des am fernem Horizonte erblickten Ideals. Der bekannte Forstmeister Wiebcke pflegt zu sagen: „Zu Erfolgen im Dauernwaldbetriebe ist nichts weiter erforderlich als Geist und Geduld!“ Er vergißt dabei, wohl wegen eigener außergewöhnlicher Leistungsfähigkeit, das dritte und vielleicht wichtigste Erfordernis zu betonen: nämlich die Arbeit, und zwar unaufhörliche, sich

ganz dem gewollten Ziele hingebende und weihende Arbeit! Der Arbeit des Forstmanns und Forstknirschers im Dauernwald, verkörpert in der Person des Herrn v. Kalitsch, hat Möller mit vollem Recht ein hohes Lied in seinem Vortrage gefungen; der „Reigen, unerwählter, persönlicher, nahezu täglicher“, von innerer Liebe getragenen und „verschämtdsvoll eingesetzter“ Arbeit! Geben wir uns darüber doch keiner Täuschung hin! Der im Dauernwald gewissenhaft und mit dem Streben nach vollem Gelingen wirtschaftende Forstmann muß ein Vielfaches an Arbeitszeit und Arbeitskraft aufzuwenden imstande und willens sein im Vergleich zu dem nach altes Routine weiter Bestandswirtschaft auf Periodenflächen betreibenden Fachgenossen! Alle erfahrene und bewährte Kollegen haben mir gegenüber die nicht unberechtigte Frage aufgeworfen, ob denn die Arbeitskraft selbst eines Herrn v. Kalitsch ausgereicht haben würde, wenn es sich statt um einen Bezirk von 667 ha in ebenem Gelände und unmittelbarer Nähe des Wohnsitzes um die sieben- bis zehnmal größere Fläche einer durchschmittlichen preussischen Oberförsterei, noch dazu in parzellierter Lage und unter schwierigen Terrain-, Boden- und Bestandsverhältnissen, gehandelt hätte, zumal wenn noch die übliche weitere Belastung der Beamten mit Nebenämtern, Dienstlandwirtschaft usw. hinzuläme. Ganz abgesehen davon, daß für manche der in der forstlichen Beamtenwelt nicht allzu seltenen



Gestalten, wie die des gesättigten Forstverforgten, des hastigen Strebers, des unruhigen Stellenjägers und anderer, die intensive, den ganzen Mann mit seiner ganzen Kraft und seinem ganzen Geist und Gemüt beanspruchende Arbeit im Dauerwald überhaupt unmöglich und undenkbar ist. Daß der Verwalter und verantwortliche Betriebsleiter eines Reviers von etwa 5000 ha auch unter mittleren leidlich günstigen Verhältnissen imstande sein soll, selbst und allein auch nur die notwendigsten, sich über die ganze Fläche erstreckenden Stamm-Auszeichnungen im Dauerwald vorzunehmen, halte ich für völlig ausgeschlossen! Er wird sich auf die Rolle des leitenden Architekten und Ingenieurs beschränken müssen, der Stil und Plan des ganzen Baues entwirft und angibt, die Ausführung selbst aber nur überwachen kann und genügend geschulten, fähigen Hilfskräften überlassen muß. Mit andern Worten: Ohne verständnisvolle, hingebende Mitarbeit der Förster ist kein Dauerwaldbetrieb durchführbar! Herr v. Kalitsch, der das Bild gehabt hat, in seinem Förster einen derartigen bewährten Gehilfen zu finden, wird dies selbst bestätigen!

Und nun erhebt sich die weitere bange Frage: Wird der deutsche Försterstand, wie er jetzt, namentlich in Preußen, beschaffen ist, überhaupt geeignet, fähig und willens sein, diese so unendlich viel mühsamere, feinere, künstlerische Facharbeit zu leisten? Wir wissen alle: Seit ziemlich einem Menschenalter ist ein großer, wenn nicht der größte Teil der geistigen Kraft dieser an sich so schätzens- und ehrenwerten Beamtenklasse in den unaufhörlichen, auch heute noch nicht abgeschlossenen Kämpfen um Hebung ihrer Stellung und Besoldung betätigt und — verbraucht worden! Die Försterbewegung ist, wenigstens in Norddeutschland, fast parallel mit dem berühmten und berüchtigten, immer mehr zu einer hohlen Phrase gewordenen „Klassenkampf des Proletariats“ gegangen, so sehr auch die Jünger der grünen Farbe in ihrer Mehrzahl eigentlich sozialistische Tendenzen selbst ablehnen mögen.

Nichts liegt mir ferner, als hier ein Verdammungsurteil über diese Bewegung, welche übrigens in neuester Zeit, wohl wegen der sich immer weiter verschärfenden wirtschaftlichen Entwicklung, auch auf die Oberförstertreife übergreifen hat, auszusprechen. Nur zu gut weiß ich, aus welchen Fehlern und Unterlassungssünden der Vergangenheit und Gegenwart dieser Kampf entstanden ist und noch heute Nahrung und Brennstoff erhält.

Aber die Bemerkung und Feststellung wird man mir wohl nicht verbieten, daß ein Stand und eine Fachgenossenschaft, welche, wie der mit scharfem Blick, scharfer Feder und scharfer Zunge begabte v. Benneim im Jahre 1906 auf der Forsterversammlung zu Darmstadt sagte, kaum

noch für anderes Zeit und Kraft hat, als an der Schraube zur Hebung ihrer Stellung zu drehen, nicht gerade in der geeigneten Verfassung erscheint, neue schwierigere und aufopfernde Facharbeit zu leisten, zumal in der „neuen Zeit“, wo Lohnbewegung und selbststüchtiges Streben nach Gewinn das ganze deutsche Leben in unheilvollen Bann geschlagen haben. Bei meinem ersten Besuche in Bärenthoren vertraute mir Herr v. Kalitsch die niederdrückende und entmutigende Beobachtung an, daß, wenn er einmal gelegentlich die unbefangenen privaten Unterhaltungen seiner zahlreichen Besucher aus dem Forstbeamtenstande zu verfolgen in der Lage gewesen sei, diese sich vorwiegend nur um Einkommens- und Gehaltsfragen und fast nie um Fachfragen, namentlich nicht um den Dauerwald, bewegt hätten\*!

Die praktischen Fachleistungen der deutschen Forstwirtschaft in der Gegenwart, namentlich während des Krieges und nach demselben, sind keineswegs ermutigend. Ich darf mir vielleicht

\*) Es mag hier einmal ganz offenherzig ausgesprochen werden, wie die Entwicklung und die bisherigen Zustände im „neuen“ Deutschland draußen in der neutralen Welt, etwa vom Gesichtspunkt eines deutschfeindlichen Schweizlers, beurteilt werden, was folgendes Bild veranschaulichen möge. Der alte, starke Löwe Deutschland hat sich in der ihm von böswilligen, listigeren Feinden gegrabenen tiefen Grube, verlockt durch trügerische Köder und verführt durch eigene ihn auf Irrwege führende Larys sichtigkeit, gefangen. Von langem, heldenhaftem Kampfe erschöpft, aus tausend Wunden blutend, liegt er da, verspottet und verhöhnt von unbarmherzigsten seiner Gegner, der ihn fortwährend mit vergifteten Pfeilen überschüttet. Nur noch schwache Versuche macht der vormals so gefährdete Riese, sich wieder aufzurichten und aus der Tiefe hinaufzugelangen zum Licht und zu ebener Bahn. Um ihn und auf ihm stehen und drängen sich seine zahlreichen Jungen. Aber anstatt seine Wunden zu pflegen und zu saubern, laugen sie selbst daraus den letzten Lebenssaft zu eigener Sättigung und Nahrung. Statt dem schwachen und gelähmten Erzeuger durch Herstellung und Vorbereitung von Stufen und Stützpunkten den Aufstieg zu erleichtern, belasten sie den kraftlosen Körper mit dem schweren Eigengewicht ihrer Selbstsucht, suchen sich warme und weiche Lager auf seinen zudenden Haut, ja beginnen an den noch offenen Wunden zu nagen, um eigenen Heißhunger zu stillen. Dabei winseln und heulen sie in allen Tonarten von ihrer und des Vaters (d. i. des Vaterlandes) Not; möchten auch Hilfe von seiten des seitwärts stehenden Leoparden, des Bären und Elefanten herbeirufen; ohne sich jedoch selbst anzustrengen und zu opfern! Das Bild und die Vorstellung sind traurig und trüb, entbehren aber leider nicht der Wahrheit! Wenn die Kinder Deutschlands sich nicht ihrer Familienzusammengeschrickeit erinnern und Verzicht auf die kleinen, eigennützigen und selbststüchtigen Wünsche und Pläne in engster, auf Gerechtigkeit begründeter Gemeinschaft ohne Scheu vor Opfern und Mühen zusammen arbeiten, leiden und kämpfen wollen, ist ihr Will ein neues Aufsteigen weder fähig noch würdig!  
B. L.

hierüber ein Urteil erlauben, da ich in den letzten drei Jahren als heimloser Wanderer Deutschland vom Rhein bis zum Arlberg und vom Schwäbischen Meer bis zur Ostsee durchquert und die großen Waldgebiete des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb und des Allgäus wie des Thüringer Waldes und Harzes großenteils zu Fuß durchstreift habe. Überall, wohin ich kam, dasselbe trostlose Bild: große Kahlschläge, keineswegs immer allein durch Kriegsnot und Kriegsbedarf veranlaßt, durch Kriegsnöte und höchst mangelhafte Wiederkultur; fehlende oder höchst mangelhafte und vertretene jüngere und ältere Schonungen und — keine oder doch ungenügende Bestandespflege durch Durchforstungen, Reinigungs- und Dichtungshiebe! Ich könnte große Waldgebiete, namentlich in Süddeutschland, nennen, in denen trotz der riesenhafte Holzpreise nicht einmal das absterbende und unterdrückte Material ordnungsmäßig genutzt wird. Nur zu häufig bleibt seine Entnahme der Willkür des gewohnheitsmäßigen Freblers überlassen, der in vielen Fällen sich nicht begnügt, die eigene Brennholznot zu befriedigen, sondern schwunghaften Holzhandel fast öffentlich und unter den Augen der Forstbeamten treibt, welche den Waldbesuch zu Schutzweiden ganz ausgegeben zu haben scheinen! Ich weiß wohl, daß die Milderung der gesetzlichen Strafen und die nachsichtige gerichtliche Behandlung der Forstfrevel hieran große Schuld trägt, möchte auch nicht einer früher oft unnötig scharfen Verfolgung kleiner, unter dem Zwange der Not begangenen Übertretungen das Wort reden; kann aber nicht umhin, die jetzt herrschende Schlawheit und Mutlosigkeit gegenüber den Übergriffen der Bevölkerung bezüglich des Waldes als beklagenswert und verhängnisvoll zu bezeichnen. Es wäre eine wichtige und dankbare Aufgabe gerade der Forstleute, das jetzt freier und mündiger sich fühlende Volk zum richtigen Verständnis des Wertes und Wesens des schließlich für alle Anwohner wichtigen Waldes zu erziehen, wozu freilich nicht nur Mut, sondern auch richtiges und warmes soziales Empfinden und Verständnis gehört!

In der bitteren Pein dieses Zweifels an der Geeignetheit der Zeit und Zulänglichkeit der Menschen von heute für die große Reform der Waldwirtschaft, welche der Dauermaldgedanke und seine Durchführung naturnotwendig mit sich

führt, vermögen immerhin einige Erwägungen Trost und Mut zu spenden.

Zunächst liegen im deutschen Volke und deutschen Walde auch unter dem heutigen Wißt und Schutt der Zerstörung und Verwilderung so viele tiefe und gewaltige Lebens- und Genesungskräfte, daß die moralische und materielle Kalamität der Gegenwart sicher überwunden werden wird, wenn erst wieder mehr Ruhe, Selbstbesinnung und Selbstbescheidung in allen Kreisen, auch in den forstlichen, eingekehrt und sich befestigt haben wird. Ferner sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse immer die stärksten Lehrmeister und Erzieher auch im technischen Betriebe. Wir müssen mehr Holz erzeugen als bisher! Die Anzucht ist lohnend und kann ohne Schädigung des Waldwesens nur im Dauermaldbetriebe erfolgen! Folglich ist der Dauermald die Wirtschaftsform der Zukunft, und wer von den Fachgenossen weiter mitleben, mitwirken und mitgelten will, muß sich auf diesen Betrieb einrichten! Notwendige und lohnende Arbeit muß eben geleistet werden; die Person des Arbeiters tritt hierbei völlig in den Hintergrund!

Es war ein heller, leuchtender und wärmender Sonnenstrahl, der durch die Erörterung und fast einstimmige, begeisterte Aufnahme des Dauermaldgedankens in das Dunkel des deutschen Waldes gefallen ist. Der wegmüde Weltwanderer, vom Sturm und Nebel der trüben Zeit verwirrt, weiß das Licht nicht sicher zu deuten. War es der Vorbote eines neuen Tages voll Klarheit und Wärme, wie er zu erfolgreichem menschlichen Schaffen und Wirken unumgänglich ist? War es ein letztes Ausleuchten und Verglühen Scheidens, den Tageslichtes vor der dunklen, kalten Nacht, deren Todes Schatten alles bisher Geleistete und Emporgewachsene zu verhüllen droht? Das ist die Schicksalsfrage!

Die Liebe, welche nach dem ewigen Wort des großen Heidenapostels noch stärker ist als Glaube und Hoffnung, die tiefe, innige, erbarmende Liebe zu unserm Volke und Lande — treibt uns, das Licht als Morgenröte einer neuen besseren und reineren Zeit zu deuten, welche nach Gewitterstürmen und Pfingsteswehen bald herausziehen möge zum Heile des deutschen „dauernenden“, „ewigen“ Waldes — und des deutschen Volkes!

## Die dem Berufsbeamtentum drohende Gefahr.

Von Karl Satz, Hannover.

Von jeher hat der deutsche Försterstand eine hochgeachtete Stellung im Staate eingenommen, aber von jeher war er auch derjenige, der, soweit seine Stellung in Frage kommt, mehr als stiefmütterlich behandelt worden ist, denn es hatte sich zunächst einmal die Meinung festgesetzt, daß die ideale Seite des Berufes für das sonst der Stellung fehlende Materielle genügenden Ersatz biete.

Wenn nun nach dem Eintritt der Revolution der Försterstand plötzlich aus sich herausgetreten ist und stellenweise einen Standpunkt vertreten hat, der sich mit seinen alten Ueberlieferungen nicht vereinbaren läßt so ist die letzte Ursache hierzu keineswegs allein in der ungünstigen, materiellen Stellung zu suchen, sondern durchschlagende Bedeutung hat in der Hauptsache das offensindige

Bestreben eines großen Teiles der Oberförster gehabt, der Stellung und Tätigkeit der Förster die Anerkennung zu versagen und der Erreichung dieses Hindernisse in den Weg zu legen. An dieser Tatsache ist einmal nicht vorbeizukommen, und deshalb ist es das Richtige, wenn sie weiter nicht mehr bestritten wird, namentlich mit Gründen, deren Haltlosigkeit ohne weiteres zu erkennen ist. Daß der Försterstand nach der Revolution nicht immer richtig geführt worden ist, das haben die Ereignisse gezeigt, aber der in ihm vorhandene gesunde Kern hat doch keinen allzu fruchtbareren Boden für das jeder gewerkschaftlichen Bewegung eigene Phrasengeflügel abgegeben, und ich glaube deshalb aussprechen zu dürfen, ohne zu viel behaupten zu wollen, daß die politische Strömung im wesentlichen überwunden zu sein scheint.

Ich möchte hier wiederholen, daß es vollständig gleichgültig ist, ob die Förster gewerkschaftlich organisiert sind oder nicht, denn es kommt lediglich darauf an, ob ihre gewerkschaftliche Organisation von den blöden Theorien des Marxismus beherrscht wird oder nicht. Dieser Jersum hat aber den sonst gesunden Körper nicht in kennenswerter Weise erfasst, denn faule Glieder sind in jedem Kreise vorhanden.

Es ist aber wiederum einmal an der Zeit, an die Förster aller Kategorien die erste Warnung zu richten, den in jüngster Zeit eingetretenen Ereignissen, welche darauf gerichtet sind, dem Berufsbeamtentum einen Stoß zu versetzen, der nicht ganz ohne Wirkungen sein wird, ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Im Deutschen Beamtenbund sind diese Kräfte feinerzeit hinter den Kulissen eine Zeitlang sehr eifrig am Werke gewesen, aber es ist noch rechtzeitig möglich geworden, sie unschädlich zu machen und dahin abzulenken, wohin sie gehören, was das Gute im Gesetze gehabt hat, daß die Scheidung der Geister sich vollziehen mußte.

Es sei kurz wiederholt, daß der A.D.G.B. (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund) die gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Arbeiterverbände, die Afa (Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände) die der Angestelltenverbände und der A.D.B. (Allgemeiner Deutscher Beamtenbund) die gewerkschaftliche Spitzenorganisation gewisser Beamtenverbände ist. Allerdings repräsentiert die Afa nur einen Teil der unteren Angestelltenchaft und der A.D.B. nur einen Splitter der deutschen Beamtenschaft, der aus der links orientierten Richtung besteht, die im Deutschen Beamtenbund keinen Platz mehr hatte. Der A.D.G.B. umfaßt, was jedes politische Kind weiß, die sozialistische Arbeiterschaft.

Diese drei Spitzenorganisationen haben nun am 27. März dieses Jahres einen Organisationsvertrag geschlossen, und zwar, wie sie sagen, zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Arbeiter, Angestellten und Beamten und zur höchsten Steigerung ihrer organisatorischen Kraft und ihres Einflusses auf das Wirtschaftsleben. Es fehlt natürlich hierbei nicht an der alten, reichlich abgedrohten Phrase, daß diese drei Spitzenverbände den Grundlay der „parteilosigen“ und religiösen Neutralität erkennen und in der Wirtschaftspolitik die gemeinwirtschaftlichen Interessen stets den privaten Einzel-

interessen voranzustellen wollen. Was nun aber ganz besonders interessant ist die Tatsache, daß sich der Allgemeine Deutsche Beamtenbund mit den übrigen beiden Spitzenorganisationen auf den Boden des Internationalen Gewerkschaftsbundes stellt, welcher seinen Sitz in Amsterdam hat.

Das sind also die nackten Tatsachen, denen die äußerste Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, denn man hat es mit einer Vereinigung der sozialistischen Arbeiterschaft, mit der ebenso gerichteten Angestelltenchaft und eines Teiles der Beamtenschaft zu tun, der politisch sich nicht von der erstgenannten unterscheiden kann.

Die Betonung der parteipolitischen Neutralität ist und kann nichts anderes sein als eine Peinrute, mit welcher die Harmlosen gefangen werden, denn die freigewerkschaftliche Richtung, die der A.D.G.B. heute nicht mehr von sich abschütteln kann, läßt sich mit parteipolitischer Neutralität nicht vereinbaren. Den besten Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme erbringt die Nr. 73 der in Düsseldorf erscheinenden sozialdemokratischen Volkszeitung in ihrer Nummer vom 27. März, die in einem an die „Beamtenparteiangehörigen“ gerichteten Aufruf folgendes sagt:

„Auf der letzten Unterbezirks-Konferenz unserer Partei wurde durch den Genossen Weiskamp die Zugehörigkeit unserer Parteigenossen zu sogenannten neutralen Beamtenorganisationen besprochen. Seine Ausführungen gingen dahin, daß es ein ungesunder Zustand sei, wenn Parteigenossen sich noch in neutralen Beamten-Organisationen wohnföhlen, abgesehen von freigewerkschaftliche Berufsorganisationen vorhanden sind.“

Hier steht es schwarz auf weiß, daß „parteilosig neutral“ sein sich mit „freigewerkschaftlich“ nicht vereinbaren läßt, und deshalb sind die dem A.D.B. angehörenden Beamten mit dem Afa-Bund und dem A.D.G.B. über einen Kamm zu scheren, denn die drei Spitzenorganisationen stehen politisch auf demselben Boden. Die Beamtenschaft muß sich darüber klar sein, daß die heute freigewerkschaftlich organisierten und mit dem A.D.G.B. verschmolzenen Beamten jedenfalls zum großen Teile das öffentliche rechtliche Beamtenverhältnis beseitigt sehen wollen, was ja das freigewerkschaftliche Ziel überhaupt ist, weil das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis ein Hindernis für die freigewerkschaftliche Entwicklung darstellt. Ich bin keinen Augenblick im Zweifel darüber, daß, wie in dem Organisationsvertrag wiederum mit der parteipolitischen Neutralität operiert wird, man auch ohne Högen gelegentlich eine Proklamation erläßt, daß man gar nicht daran denkt, das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis auch nur anzukastern. Das ist aber nur der Sand, welchen man denen in die Augen streut, die nicht alle werden und selbst nicht übersehen können, welche Ziele angestrebt werden.

Was in den vertragschließenden Organisationen vertreten ist, habe ich hervorgehoben, aber der „Vorwärts“ läßt sich doch nicht abhalten, von der „Einheitsfront der Arbeitnehmer“ zu sprechen, obwohl er ganz genau weiß, daß in den genannten Spitzenorganisationen weder alle Arbeiter, noch alle Angestellte vertreten sind und

schließlich nur ein kleiner Teil der Beamten zusammengefaßt ist. In diesem neuen Ereignis liegt eine nicht zu unterschätzende Gefahr, denn daß die drei auf freigewerkschaftlichem Boden stehenden und nun zusammengeschlossenen Spitzen-

organisationen alles aufbieten werden, um namentlich die unteren und mittleren Beamten auf ihre Seite zu ziehen, das ist ganz selbstverständlich. Jeder einzelne muß sich deshalb klar vor Augen (Fortsetzung siehe Seite 295.)

### Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte März 1923.

Gebiet	I über 2,0		II 1,01—2,0		III 0,51—1,00		IV bis 0,50 fm		V bis 29 cm		Gemischt		
	Laubholz: Wittl. Bruchm.		50—59		40—49		30—39		höchster Preis		Ndrgt. Preis	höchster Preis	
	Ndrgt. Preis	höchster Preis	Ndrgt. Preis	höchster Preis	Ndrgt. Preis	höchster Preis	Ndrgt. Preis	höchster Preis	Ndrgt. Preis	höchster Preis			
	Kiefer	149800	211100	122300	162800	103700	135300	64800	133500	—	—	90500	245300
	"	233800	233800	200300	200300	175200	175200	130600	130600	—	—	128700	212000
	"	105900	163900	90500	144600	69400	110000	55300	88000	—	—	107100	158800
	"	96800	277000	94800	225700	81500	162400	57500	150200	—	—	71000	138800
	"	101900	160100	130000	154300	77100	120600	42400	90700	—	—	80500	139900
	"	80000	164400	72000	126000	69700	99900	60200	101300	—	—	96200	96200
	"	98500	166800	97900	150800	78800	123200	56300	101600	—	—	80800	80800
	"	80700	350800	72400	276500	53300	164800	36200	102000	—	—	191000	191000
	"	—	—	203300	203300	162700	162700	87700	87700	—	—	96200	96200
	"	—	—	104600	159300	82500	120000	71100	105000	—	—	—	—
	"	—	—	61000	110500	52300	86500	39800	86000	—	—	—	—
	Birke	134000	300000	61000	110500	52300	86500	39800	86000	—	—	80100	100400
	"	128000	144400	113800	125200	92800	98900	60700	86100	—	—	—	—
	"	124000	124000	117000	117000	109000	109000	88000	88000	—	—	101100	101100
	"	138700	138700	106700	106700	85700	85700	65000	65000	—	—	96000	96000
	"	173000	173000	166200	166200	150900	150900	135400	135400	—	—	80000	80000
	"	98000	244200	90000	198500	70000	152200	50000	118100	—	—	—	—
	"	250000	250000	200000	200000	157600	157600	103400	103400	—	—	—	—
	"	84000	124100	64900	213000	53300	177000	44100	161000	—	—	110800	168700
	"	134600	150300	124000	142400	115500	140000	108900	119100	—	—	—	—
	Buche A	147000	147000	147000	147000	147000	147000	90000	90000	80000	80000	—	—
	"	247100	247000	180500	180500	125800	125800	90600	90600	80500	80500	126300	131800
	"	—	—	—	—	159300	159300	91400	91400	70600	70600	—	—
	"	132000	286000	123000	255000	103000	203000	94000	148200	81000	111000	—	—
	"	78000	290200	51500	277300	65500	252500	52500	264400	76000	149000	—	—
	"	149000	348600	131900	283400	121500	256100	100800	207400	86800	86800	—	—
	Buche B	100000	100000	91000	91000	85000	85000	80000	80000	75000	75000	161200	161200
	"	104200	128100	89700	121400	64000	134700	57500	238300	44200	103800	—	—
	"	133300	133300	77100	77100	50600	50600	60200	60200	37100	37100	81400	81400
	"	198100	198100	175500	175500	99200	145800	63600	122700	54500	72700	111600	126300
	"	102000	216300	100000	163400	91000	150000	83000	124000	70000	103000	—	—
	"	62500	195000	60600	210800	55200	180900	52500	157000	76900	155000	—	—
	"	147700	212200	127700	160900	103300	161800	82900	138600	72500	90000	160000	160000
	Eiche A	463300	463300	546300	546300	433500	433500	—	—	—	—	265000	265000
	"	280000	307300	272100	280000	161000	184000	110000	110000	455300	455300	—	—
	"	502800	502800	482400	482400	348500	348500	241200	241200	—	—	—	—
	"	408000	804900	300000	950000	388100	476700	—	—	—	—	—	—
	"	180000	124200	312000	875900	221000	324800	76700	161000	74800	119000	—	—
	"	225000	225000	208000	208000	153000	153000	128000	128000	—	—	—	—
	"	272000	282000	232700	257000	188400	242000	170000	170000	113000	113000	—	—
	"	451000	451000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Eiche B	278700	278700	257800	257800	236000	236000	114500	114500	61000	61000	—	—
	"	113800	198500	91700	145800	84800	106800	60300	100000	100000	100000	136600	136600
	"	126000	265000	124000	242600	103000	207000	96200	195700	81400	81400	93600	95000
	"	232800	328900	191400	270100	216100	242000	152000	162800	86700	130000	—	—
	"	132500	534500	114100	329800	82800	225000	51300	135600	47800	119700	—	—
	"	133100	505000	118800	239900	100800	293200	86600	116000	50300	175000	—	—
	"	165000	165000	132000	132000	96000	96000	80000	80000	62000	62000	—	—
	"	129500	205000	99500	184000	89800	215000	64000	163000	50600	117000	171900	302000
	"	285000	402500	254000	347500	301900	301900	131300	131300	81000	81000	—	—

Die Preise sind auf volle hundert Mark abgerundet.

(Fortsetzung dieser Tabelle siehe nächste Seite)

Krausenholz.						Kiefernholz (je Raummeter).					Schichten je Jahr		
Walzgebiet	Holzart	9/10	10/14	14/22	gem.	In ganzer Länge	Walzgebiet	Holzart	Sticht	Rundst.	gem.	Walzgebiet	Jahr
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	56100	80000	Ostpreußen	Fichte	45000	.	87400	Ostpreußen	Jahr
Pommern	"	.	.	.	43600	80000	Hannover	"	49400	48900	74500	Pommern	"
Brandenburg	"	.	.	.	60000		Hessen-R.	"	70900			Brandenburg	"
Grenzmark	"	.	.	.	71500		Westfalen	"	107500	72800		Grenzmark	"
Schlesien	"	66900			63000		Sachsen	"	41100		60000	Schlesien	"
Sachsen	"	80200			77400		Hannover	"			90100	Sachsen	"
Hannover	"				71600		Hessen-R.	"			72100	Hannover	"
Hessen-R.	"				92100	138000	Westfalen	"				Hessen-R.	"
Westfalen	"				86000	71200						Westfalen	"
												Sachsen	"
												Hessen-R.	"

**Solzverlängerungsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte April 1923.**

(Die Preise sind auf volle Hundert Mark abgerundet.)

Walzgebiet	Rabelholz: Stammhalt Raubholz: Mittl. Drehm. Holzart	I über 20		II 1.01-2.0		III 0.51-1.00		IV bis 0.50 fm		V		Preis in M.
		80 und mehr		50-80		40-50		30-40		50-20 cm		
		Wdrgrß. Preis	Höchster Preis	Wdrgrß. Preis	Höchster Preis	Wdrgrß. Preis	Höchster Preis	Wdrgrß. Preis	Höchster Preis	Wdrgrß. Preis	Höchster Preis	
Ostpreußen	Kiefer	165000	165000	145000	145000	95000	107100	68000	93000	.	.	15000
Pommern	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8000
Brandenburg	"	107000	199700	87700	182500	67900	143000	45900	89900	.	.	8000
Grenzmark	"	80400	140800	73600	133800	66300	109000	52800	80800	.	.	8000
Schlesien	"	.	.	102300	102300	81700	81700	61400	61400	.	.	8000
Sachsen	"	94000	113200	80300	107900	67800	88700	55500	67800	.	.	8000
Hannover	"	113400	138000	89500	120100	56200	92200	46100	60700	.	.	8000
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8000
Ostpreußen	Fichte	115400	115400	144500	144500	127500	127500	83900	73900	.	.	8000
Hannover	"	120100	120100	116100	151700	91500	91600	54500	76100	.	.	8000
Schleswig-H.	"	111000	111000	104000	104000	80000	80000	44000	44000	.	.	8000
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8000
Sachsen	Buche A	118100	118100	125500	125500	103100	103100	.	.	.	.	8000
Hessen-Rheinf.	"	130000	130000	123000	141000	110000	121000	101000	152700	81000	81000	8000
Westfalen	"	143200	143200	133200	133200	123200	123200	118200	119200	103200	103200	8000
Brandenburg	Buche B	112000	137400	94900	127000	59900	78000	51100	58000	44200	44200	8000
Sachsen	"	98400	98400	92300	92300	89800	89800	.	.	.	.	8000
Schleswig-H.	"	110000	110000	110000	110000	93000	93000	60000	60000	51000	51000	8000
Hessen-Rheinf.	"	117000	117000	110000	111500	90000	93500	80000	151300	69000	60000	8000
Westfalen	"	123200	130000	113200	124000	103200	113000	85000	93200	66000	66000	8000
Ostpreußen	Bch. A u. B	100000	100000	90000	90000	52000	52000	52000	52000	50000	50000	8000
Pommern	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8000
Westfalen	"	.	.	149500	149500	130100	130100	119100	110900	90100	90100	8000
Rheinproving	"	146300	146300	110500	110500	90300	90300	82900	82900	65700	65700	8000
Grenzmark	Eiche A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8000
Brandenburg	"	456000	456000	.	.	.	.	.	.	.	.	8000
Sachsen	"	356000	494000	275000	313600	189000	268100	.	.	.	.	8000
Hannover	"	245100	245100	191900	191900	.	.	.	.	.	.	8000
Grenzmark	Eiche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8000
Brandenburg	"	190000	370000	158000	237400	145000	166600	.	.	.	.	8000
Sachsen	"	150200	302900	128200	180300	83800	160000	59200	79900	47400	53200	8000
Hannover	"	86700	167700	84000	114700	58600	95400	53800	65900	47400	53200	8000
Schleswig-H.	"	204000	204000	157000	157000	93000	93000	89000	89000	56000	56000	8000
Ostpreußen	Ei. A u. B	380000	380000	300000	300000	213000	213000	140000	140000	90000	90000	8000
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	119000	119000	90000	90000	8000
Rheinproving	"	230500	230500	263400	263400	163300	163300	115800	115800	69700	69700	8000

halten, daß er es in der neuen Organisation lediglich mit einem Zusammenschluß der Anhänger der Sozialdemokratie zu tun hat, deren Endziel ebenfalls darauf gerichtet ist, das Berufsbeamtentum, welches die stärkste Stütze des Staates ist, zu zerschlagen oder ihm das Rückgrat zu brechen und zwar um die parteipolitischen Ziele zu erreichen. Darüber muß jeder Beamte im klaren sein, damit er sich nicht durch die nebelhaften Phrasen, als da sind: „politische Neutralität“, „Vorantstellung der gemeinwirtschaftlichen Interessen“ usw., den Kopf verwirren läßt. Es handelt sich, wie selbst das „Berliner Tageblatt“ am 5. April gesagt hat, um einen Zusammenschluß der sozialdemokratischen Arbeitnehmer, die, wie es für jeden nüchtern denkenden Menschen auf der Hand liegt, sich jetzt zu einer Kampffront zusammengeschlossen haben.

Für die Beamtenschaft ist es sehr wichtig, sich immer vor Augen zu halten, daß in dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund nur sehr wenig Beamte vertreten sind, die für sich allein Bedeutung nicht beanspruchen können. Was ihnen an Kraft fehlt, das werden die Organisationen durch Wählarbeit ersetzen, und deshalb muß die Beamtenschaft auf der Hut sein, damit sie nicht hilft, sich selbst das Grab zu schaufeln.

Selbstverständlich gilt das auch für den Försterstand, der außerordentlich gut daran tun wird, wenn er seine „parteiliche Neutralität“, von der ich allerdings niemals etwas besonderes gehalten habe, auch offiziell aufgibt und als Führer fernerhin nicht mehr Persönlichkeiten auserkieszt, die sich als Anhänger der Sozialdemokratie bekennen oder gar eingetragene Mitglieder der Partei sind; denn wer zu dieser politischen Partei gehört, muß sich auch notwendigerweise zu ihrem Programm bekennen,

daß die Beseitigung des Berufsbeamtentums ins Auge gefaßt hat.

Es hat auch noch einen gewissen Wert, darauf hinzuweisen, daß selbst die der Reichsgewerkschaft der Eisenbahnbeamten angeschlossenen Fachgewerkschaften der neuen Richtung, die im A. D. B. vereinigt ist, kein besonderes Vertrauen mehr entgegenbringt, denn in Nr. 13 der Deutschen Eisenbahn-Zeitung vom 1. April 1923 wird von der „wenig erfreulichen Wahrnehmung“ gesprochen, die man hat machen müssen, daß der A. D. B. in der Frage der unklüdbaren Anstellung nicht rechtzeitig und nicht mit dem gebührenden Nachdruck für die Beamten eingetreten hat. Auch ist es ein sehr gutes Zeichen, daß von dieser Seite festgestellt wird, daß der A. D. B. keinen genügenden Zuwachs an Beamtengruppen erhalten hat und die Politik der Reichsgewerkschaft einer Revision unterzogen werden müsse. Auf dieser Seite ist der Bankrott bereits zu verzeichnen, aber es darf die durch die Vereinigung der freigewerkschaftlich orientierten Beamten mit den sozialistischen Spitzenorganisationen drohende Gefahr doch nicht unterschätzt werden.

Die Entwicklung der Dinge hat gezeigt, — was ja auch zu erwarten war — daß im Försterstande nicht der rechte Boden für diese verderbliche Saat vorhanden ist; aber man sollte dann auch alles unterlassen, was diesen Boden vorbereiten könnte. Die Vertreter des „reinen Oberförstersystems“ sind leider aber, wie ich heute klar und unumwunden aussprechen will, die Schrittmacher für eine derartige Entwicklung, und sie müssen sich auch nach dieser Richtung ihrer Verantwortung mehr bewußt werden, denn jede Selbstzerfleischung innerhalb eines Beamtenkörpers ist Wasser auf die Mühle der Sozialdemokratie und ihrer Anhänger im Försterstande.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Dienstauswandsentschädigung der Forstbeamten.

Nr. 1. B. f. 2. vom 1. April 1923 — III 2001.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister wird die Dienstauswandsentschädigung der Forstbeamten mit Wirkung vom 1. April 1923 ab wie folgt geregelt:

#### I. Regierungsforstbeamte.

Für die Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträte und ihre Stellvertreter steht der Regierung (Forstabteilung) bei Kapitel 2 Titel 12 des Haushalts der Forstverwaltung ein Fonds zur Verfügung, aus dem die Kosten der notwendigen Dienstreisen zu erstatten sind. Die Liquidation erfolgt nach dem Reisekostengesetz für jede einzelne Reise, die Anweisung erfolgt durch den Regierungspräsidenten. Etwasige Zulüsse zu den überwiesenen Mitteln sind stets rechtzeitig zu beantragen.

#### II. Oberförster und verwaltende Revierförster.

Die Ausgaben für den Dienst zerfallen in:

1. Geschäftszimmerkosten,
2. Fuhrkosten,
3. sonstige kleine Kosten.

##### 1. Geschäftszimmerkosten.

a) Reinigung und Heizung der Geschäftszimmer: Oberförster, denen auf Staatskosten ein Kutscher gehalten wird, haben als Entgelt für die Benutzung des Kutschers in Haushalt und Garten die Reinigung

und Beheizung der Geschäftszimmer zu übernehmen, einschließlich der Gestellung der dazu erforderlichen Gerätschaften. Die übrigen Oberförster erhalten als Entschädigung für diese Arbeiten und Leistungen den Betrag von vier Frauenarbeitsstunden je Woche nach dem Waldarbeiterlohn aus der Forstklasse auf Grund monatlicher Förderungsnachweise.

Für die Heizung der Geschäftszimmer ist das erforderliche Brennholz bis zum etatsmäßig zulässigen Höchstbetrage abzugeben und zu Lasten der Forstverwaltung zum Taxtpreise zu verrechnen (in gleicher Weise wie das zu Bauzwecken verwendete Holz); es ist mit dem Dienstgespann oder, wo ein solches fehlt, mit Mietfuhrwerk anzufahren und auf Staatskosten zu zerklern und aufzusetzen. Wo bisher stets Kohlenlieferung stattgefunden hat, sind die Rechnungen für die erforderlichen Kohlen auf die Forstklasse anzuweisen; die Regierung hat die Höchstmenge festzusetzen.

##### b) Beleuchtung:

Die Kosten für Leuchtmittel, einschließlich Lampenbeschaffung und Unterhaltung, weist der Oberförster monatlich zur Zahlung auf die Forstklasse an. Bei elektrischer oder Gasbeleuchtung, für die keine besonderen Zähler vorhanden sind, sind die Brennstunden zu vermerken und die Kosten dem Oberförster zu erstatten.



o) Geschäftszimmerbedarf, wie Tinte, Papier, Briefumschläge, Leim, Heftzweir, Heftnadeln, Klammern, Siegellack usw., kauft der Oberförster möglichst vorteilhaft ein und weist die Rechnungen zur Bezahlung auf die Forstkasse an, sofern nicht die Regierung den Ankauf für sämtliche Oberförstereien für zweckmäßiger erachtet. Den persönlichen Schreibbedarf: Federhalter, Federn, Bleistifte, Lineale, Böcher usw., hat jeder auf dem Geschäftszimmer beschäftigte Forstbeamte aus seiner Dienstaufwandsentschädigung selbst zu beschaffen und zu unterhalten. Auf dem Geschäftszimmer beschäftigte Angestellte erhalten hierfür einen Schreibkostenersatz in Höhe des den Regierungsekretären für den gleichen Zweck gezahlten Betrages.

### 2. Fuhrkosten.

#### a) Stellen ohne Gespannhaltung:

Die auf Mietfuhrwert angewiesenen Oberförster weisen die Kosten des Mietfuhrwerks auf die Forstkasse an. Eine Beschränkung im Gebrauch von Mietfuhrwerk findet nicht statt. Kontrolle erfolgt durch die Regierungen.

#### b) Stellen mit Gespannhaltung, aber ohne Wirtschaftsländ:

Sämtliche Kosten für die Unterhaltung des Dienstgespanns: Beschaffung der Futter- und Streumittel nach Maßgabe der Einreichung in die Nationsgruppe (Erlaß vom 24. Januar 1923 — III 1367, auf den demnächst endgültige Entscheidung ergehen wird), Schmied, Sattler, Stellmacher, Tierarzt u. dgl., weist der Oberförster zur Zahlung auf die Forstkasse an.

#### Kutschhaltung:

Für verheiratete Kutscher zahlt der Staat dem Oberförster monatlich den tatsächlich gezahlten Lohn bis zur Höhe des tarifmäßigen Satzes der betreffenden Gegend. Muß aus zwingenden Gründen über diesen Betrag hinausgegangen werden, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Etwa im Tarif enthaltene Deputate sind nach den Bestimmungen des Tarifs in bar umzurechnen.

Für unverheiratete Kutscher gelten bezüglich des Lohnes dieselben Bestimmungen. Außerdem erhält der Oberförster für die Verpflegung und Unterbringung eines unverheirateten Kutschers den vom Versicherungsamt für die zuständige Krankenkasse jeweils festgesetzten Verpflegungssatz.

Für die notwendige Kutscherkleidung kommt der Oberförster auf. Der Oberförster ist berechtigt, den Kutscher in seiner dienstfreien Zeit in seinem Haushalt und in seinem Garten zu verwenden. Dafür hat der Oberförster für die Reinigung und Beheizung der Geschäftszimmer sowie für die Ausführung kleiner dienstlicher Botengänge zu sorgen. Der Oberförster erhält nach Möglichkeit Gelegenheit, für den verheirateten Kutscher Wohnung und etwas Land unter den gleichen Bedingungen, wie sie für das Wirtschaftsland der Forstbeamten bestehen, anzupachten.

#### o) Stellen mit Gespannhaltung und mit Wirtschaftsländ:

Die Unterhaltung des Dienstgespanns erfolgt in der gleichen Weise wie bei den Stellen mit Gespannhaltung ohne Wirtschaftsländ.

Werden Streu- oder Futtermittel aus der eigenen Wirtschaft des Oberförsters oder der eines andern Forstbeamten eingekauft, wozu in jedem

Falle die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, so sind die Marktpreise des nächsten Marktes zur Zeit des Kaufabschlusses in Rechnung zu stellen. In der Regel haben derartige Anläufe aus dem Wirtschaftsland von Forstbeamten unmittelbar nach der Ernte zu erfolgen. Sind geeignete staatliche Wiesen in günstiger Lage vorhanden, so kann die Regierung die Gewinnung des Heus von diesen auf Staatskosten anordnen.

Gebraucht der Oberförster zur Bearbeitung des Wirtschaftslandes seine Dienstpferde, so wird folgendermaßen verfahren:

Durch Sachverständige wird ein für allemal festgesetzt, wieviel Gespannstage erforderlich sind zur Bestellung und Aberntung des gegebenen Wirtschaftslandes bei normalem Wetter. Der Oberförster bezahlt an den Staat die im ganzen für sein Wirtschaftsland nach vorstehender Berechnung durchschnittlich in Frage kommenden Gespannstage für das abgelaufene Rechnungsjahr am Schlusse desselben. Die Kosten des Gespannstages werden in der Weise ermittelt, daß die gesamten Kosten des Dienstgespanns im abgelaufenen Rechnungsjahre einschließlich Kutschhaltung sowie Verzinsung und Amortisation der Anschaffungskosten mit 5 bzw. 10, zusammen 15 v. H., durch 365 geteilt werden. Auf diese Weise trägt der Staat tatsächlich die für die Gespannhaltung notwendigen Kosten, und der Oberförster erstattet dem Staate die für ihn aufgewendete und geleistete landwirtschaftliche Arbeit. Hält der Oberförster neben den Dienstpferden noch andere Pferde, so hat er von den Gespannstagen nur so viel zu zahlen, wie auf die Dienstpferde nach dem Verhältnis ihrer Zahl zur Gesamtzahl der gehaltenen Pferde — abgelesen von Fohlen — entfällt.

d) Benutzung des Dienstgespanns zu Privatfahrten, einschließlich Anfuhr des Brennmaterials für den eigenen Bedarf:

Der Oberförster ist berechtigt, das Dienstgespann zu Privatfahrten zu benutzen. Er zahlt dafür dem Staate am Schlusse des Rechnungsjahres 2 % der gesamten Unterhaltungskosten des Dienstgespanns im abgelaufenen Jahre.

e) Dienstreisen, die nicht mit dem Gespann erledigt werden können,

zum Beispiel Eisenbahnfahrten in sehr abgelegene Waldteile, werden nach den wirklichen Aufwendungen monatlich durch Vorlegung einer Rechnung bezahlt. Dies gilt gleichmäßig für alle unter 2 a bis o aufgeführten Stellen.

### 3. Sonstige kleine Ausgaben für den Dienst.

Für alle übrigen Aufwendungen im Interesse des Dienstes erhalten die Oberförster eine Dienstaufwandsentschädigung, die vierteljährlich im Voraus in einem Pauschbetrage gezahlt wird. Vorschläge über die Höhe des für jede einzelne Stelle zu bewilligenden Betrages sind mir bis zum 15. Mai d. J. vorzulegen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die verwaltenden Revierförster.

III. Revierförster und Förster mit Dienstpferd.  
Revierförster ohne Dienstgespann fordern die Kosten des Mietfuhrwerks beim Oberförster an, der die Forstkasse zur Zahlung anweist. Kontrolle erfolgt durch den Oberförster und die Regierungen.

Revierförster, denen ein Dienstpferd zugehört ist, erhalten sämtliche Kosten der Unterhaltung des Dienstgespanns aus der Staatskasse ersetzt wie die Oberförster. In gleicher Weise werden die Inhaber von Försterstellen entschädigt, denen nach dem Haushalt der Forstverwaltung ein Dienstpferd zugehört ist.

Für die Einreichung der Dienstpferdes in die Nationsgruppen hat die Regierung unter Beachtung meiner Verfügung vom 24. Januar 1923 — III 1367 — bis zum 15. Mai d. J. Vorschläge zu machen. Dabei ist auch zu berichten, ob Pferdehaltung für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich ist.

Die Bestimmungen unter 2c über die Benutzung des Dienstgespanns in der Wirtschaft des Stelleninhabers gelten entsprechend.

Das erforderliche Schreibpapier und Briefumschläge werden durch die Oberförster beschafft.

Für alle übrigen Aufwendungen im Interesse des Dienstes erhalten diese Beamten ein Pauschquantum in gleicher Weise wie die Beamten unter IV.

#### IV. Förster ohne Dienstpferd, Forstsekretäre und Försteranwärter

erhalten für die Aufwendungen des Dienstes wie bisher einen Pauschbetrag in Teilzahlungen, entsprechend den Gehalts- u. so. Zahlungen. Die Papierbeschaffung erfolgt wie unter III.

#### V. Beschaffung der Dienstgespanne.

Die Dienstgespanne der Forstbeamten sind in Zukunft auf Staatskosten zu beschaffen und bleiben dauernd im Eigentum des Staates. Vom 1. April 1923 ab sind zunächst im Falle der erstmaligen Anschaffung oder der notwendigen Erneuerung eines vorhandenen, unbrauchbar gewordenen Dienstgespanns die nötigen Dienstgespanne durch eine von der Regierung zu ernennende Kommission anzulassen. Die Kosten sind außerplanmäßig zu verrechnen. Die bereits im Besitze von Dienstgespannen befindlichen Forstbeamten können die Übernahme ihrer Gespanne durch den Staat beantragen unter der Bedingung, daß sie, wenn ihr nutzbares Wirtschaftsland über 12 ha hinausgeht, mit einer Herabsetzung auf dieses Höchstmaß einverstanden sind.

Bei allen Stellen, auf denen das Dienstgespann auf Staatskosten gehalten wird, darf in Zukunft das nutzbare Wirtschaftsland nicht über das Höchstmaß von 12 ha hinausgehen. Die Verkleinerung des Wirtschaftslandes für dieses Jahr hat zum 1. Oktober zu erfolgen; bis dahin erhalten diese Beamten die Gespannhaltungskosten nach Biffer VI ersetzt. Die volle Ernte des Jahres 1923 kann diesen Beamten gegen Zahlung des vollen Nutzungsgeldes belassen werden.

Bei Neubesezung von Stellen ist die Verkleinerung des Wirtschaftslandes sofort durchzuführen. Hier hat die Auseinanderlegung über den abzunehmenden Teil zwischen dem Forstfiskus und dem abziehenden Beamten zu erfolgen.

#### VI. Forstbeamte, die ihr Dienstgespann im Eigentum behalten wollen,

erhalten, sofern sie mehr als 12 ha Wirtschaftsland nutzen, an Stelle des Erlases der Kosten der Gespannhaltung einen Pauschbetrag, der vierteljährlich im voraus in Höhe des Wertes von 6½ Rentnern Hafer für jedes Dienstpferd

nach dem jeweiligen örtlichen Marktpreis auf Grund der letzten amtlichen Veröffentlichung gezahlt wird.

#### VII. Allgemeines.

a) Für die Anfuhr der Futtermittel und Streumittel, der Brennstoffe für die Heizung der Geschäftszimmer usw. dürfen der Staatskasse keine Kosten erwachsen. Sollte auf einzelnen Stellen ohne Wirtschaftsland ein Wirtschaftswagen nicht vorhanden sein, so darf für derartige Fuhrten nur die Leihgebühr für einen Wirtschaftswagen, falls solche gezahlt werden muß, angefordert werden.

b) Die Beamten sind für einen möglichst günstigen Preis sowie für die Übernahme der Futtermittel in guter, einwandfreier Beschaffenheit verantwortlich. Die Regierungsforstbeamten haben sich bei den Revierbereisungen von der Güte der angekauften Futtermittel sowie von der guten Pflege und dem Futterzustand der Dienstpferde zu überzeugen. Beanstandungen sind durch die Regierungen sofort abzustellen.

c) Der vorhandene Schütt- und Banstraum ist in erster Linie für die Aufbewahrung des vom Staate beschafften Pferdefutters zu verwenden. Anläufe von Pferdefutter dürfen nicht unterbleiben, weil durch die Lagerung der vom Wirtschaftslande gewonnenen Vorräte kein Raum für die Aufnahme des Pferdefutters verfügbar ist. Anträge auf bauliche Veränderungen wegen Mangels an Banstraum usw. insofern der Neuregelung sind von vornherein abzulehnen.

d) Sämtliche Rechnungen sind mit einer Bescheinigung des betreffenden Beamten zu versehen, daß die Beschaffung oder die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich nur für Dienstzwecke erfolgt und notwendig gewesen sind.

Abdrucke für die Oberförster, Revierförster, Förster und Forstassen liegen bei.

Dr. Wendorff.

#### Dienstaufwandsentschädigung für Forstbetriebsbeamte im Rechnungsjahre 1923.

Mr. f. B. v. 11. 4. 23 — III 1906 —

Zur Zahlung von Dienstaufwandsentschädigung an die Forstbetriebsbeamten im Rechnungsjahre 1923 werden den Regierungen, den Forstlichen Hochschulen und den Forstlehranstalten vorläufig nachstehende Beträge zu Verfügung gestellt:

- für verwaltende Revierförster, Revierförster und Forstsekretäre durchschnittlich je 6900 M (8400 M)
- für Förster in Endstellen und Revierförstergehilfen durchschnittlich je 5100 M (6800 M)
- für überzählige Förster, Unterförster und Hilfsförster durchschnittlich je 3300 M (4500 M)
- für Forstgehilfen durchschnittlich je 1200 M (1500 M)

Die Verrechnung der zur Zahlung angewiesenen Beträge hat bei dem Kapitel 2 Titel 14, bzw. 3 Titel 9, 4a Titel 12 und 4b Titel 7 zugangsweise zu erfolgen.

Die bisherigen Bestimmungen über die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Stellen, insbesondere die Ziffern 2, 3, 4 und 5 meines Erlasses vom 12. August 1922 — III 11331 — (Allgemeine Verfügung III 62 für 1922), bleiben auch weiterhin in Kraft.

Über die Verrechnung der Kosten für die Haltung von Dienstgespannen durch die Revierförster

und Förster, bei denen die Pferdehaltung von mir ausdrücklich anerkannt ist, sowie der Kosten für die Mietgepanne der Revierförster, welche ein Pferd nicht halten, ergeht besondere Verfügung.  
J. A.: v. d. Busche.

### Brennstoffbedarf der Forstbeamten.

St. d. W. f. 2. vom 4. 1. 1923 — III 4427 II. Ang.

In Abänderung der allgemeinen Verfügung III 11 für 1921 und unter Aufhebung der allgemeinen Verfügung III 55 für 1921 bestimmte

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.

Ausgewiesen wurden: Forstmeister Fuchs in Hermeszell (Trier), Forstmeister Schulz in Wadern (Trier), Oberförster Sölkig in Oberreifenberg im Taunus (Wiesbaden), Forstassessor Frenking gen. Havigsbed in Wiesbaden, Hegemeister Rüdell in Alpen (Düsseldorf), Forstsekretär Donner in Xanten (Düsseldorf), Förster Kaiser in Lagenbusch (Düsseldorf), Förster Knopp in Cleve (Düsseldorf), Hilfsförster Grunow in Siegburg (Köln), Hilfsförster Aid in Losheim (Trier), Hilfsförster Zimmermann in Nassau (Wiesbaden), Forstgehilfe Kaiser in Lagenbusch (Düsseldorf), Forstgehilfe Umbach in Siegburg (Köln). Von den Feinden verhaftet wurden Hegemeister Fabry in Staudernheim (Coblenz) und Förster Rech in Oberjedenbach (Soblenz). Im ganzen sind aus der preussischen Staatsforstverwaltung bisher ausgewiesen worden: 9 Regierungsforstbeamte, 27 Oberförster, 6 Forstassessoren und Forstreferendare, 4 Forstklassenbeamte, 15 Forstbetriebsbeamte, also insgesamt 61 Forstbeamte im Staatsforstdienst.

Für die Rhein- und Ruhrspende sind von dem Hessischen Waldbesitzerverbande und den hessischen Waldarbeitern 34 989 400 M gestiftet worden. Möge dies hocherfreuliche Ergebnis recht zahlreiche Nachfolger finden.

Professor Paul Schulte, Raumburg, wurde aus Anlaß der Neuherausgabe seiner berühmten „Kulturarbeiten“, deren I. Band „Die Gestaltung der Landschaft durch den Menschen“ in neuer Ausgabe (Ver. 8 480 S., 728 Abbild.) vor kurzem im Verlag Callwey, München, erschienen ist, von der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen die Würde eines Ehrendoktors verliehen.

Eine Gedenktafel zu Ehren der im Weltkrieg gefallenen Ministerialbeamten wurde am 5. April d. J. im preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten enthüllt. Hiermit war eine eindrucksvolle Feier in dem mit Teppichen und Grün würdig hergerichteten Saale verbunden. Die Hinterbliebenen der Gefallenen sowie der Minister Dr. Wendorf nebst Gattin, der Staatssekretär und alle Beamten und Angestellten des Ministeriums nahmen an Festgewande, teils auch in Dienstuniform, geschmückt mit

ich, daß die im Absatz 1 des Erlasses III 11 genannten Forstbeamten für das im Forstwirtschaftsjahr 1923 und später abgegebene Brennholz als Kaufpreis 70 v. H. des am 10. April jedes Jahres gültigen Tagespreises zu zahlen haben.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Forstbeamten, die auf Grund ihrer dienlichen Stellung Holz zu Vorzugspreisen erhalten, dieses Holz weder verkaufen noch zum Eintausch anderer Verbrauchsgüter benutzen, sondern nur in der eigenen Hauswirtschaft verwenden dürfen.

den Kriegsborden, teil. Die Beamten hatten auch ein Bläserkorps gebildet. Nach Beethovens „Die Himmel rühmen“, einem pädagogischen Vorspruch und dem gemeinsamen Gesang des Altniederländischen Dankgebets folgte eine zu Herzen gehende Festansprache, danach das Fallen der Hülle, begleitet von der Musik mit der Weise „Ich hatt' einen Kameraden“. Nunmehr wurde vom Vorsitzenden des Beamtenauschusses die Ehrentafel dem Chef der Behörde übergeben. Dieser übernahm sie mit erhebenden Worten und unter Niederlegung eines Lorbeerkränzes in die Obhut der Verwaltung. Der gemeinsame Gesang „Deutschland, Deutschland über alles“, der schweren Zeit entsprechend in leichten Verse umgeformt zu „Und im Unglück nun erst recht“, brachte die allem zum Trost geschlossene vaterländische Gesinnung zum Ausdruck. Der 3. Armeemarsch schloß die Festhandlung. Den Angehörigen jedes Gefallenen wurden Bildchen der Tafel überreicht. Alle Beamten und Angestellten haben es durch eifrige, opferwillige Sammlung ermöglicht, daß ihren Helben die würdige Ehrentafel geschaffen werden konnte. Sie ist nach dem Benehmen mit dem Kunstgewerbekennzeichen von Professor Max Rutschmann (Groß-Lichterfelde) geschaffen und hängt, kunstvoll umrahmt von reichem Girlandenschmuck, in der Vorkammer des neuen Teilgebäudes, Schmiedgrabenstraße 123. Von den auf ihr verzeichneten 61 toten Helben gehörte der Zentralforstverwaltung an: Oberförster, St. d. E. Alexander Eigenbrodt, gefallen am 20. September 1914 bei Chevillécourt. „Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben“ ist der Spruch der Tafel als ernste Mahnung der Toten an die Lebenden.

Preussischer Staatsrat. In seiner Sitzung vom 21. März 1923 hat der Staatsrat dem Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl und des Feld- und Forstpolizeigesetzes, zugestimmt.

Der Forsthaushalt im Preussischen Landtag. Die erste Lesung des Haushalts der Forstverwaltung fand am 19. April statt. Der Landtag beschäftigte sich zunächst mit der Frage der Zusammenlegung der Forstabteilungen mehrerer Regierungen und ob die Zahl der Oberförstereien durch Zusammenlegung von Revieren nicht vermindert werden könnte. Einen breiteren Raum nahmen die Verhandlungen über die Holzpreise ein. Mütgeteilt wurde, daß der Antrag der Sozialdemokraten betr. Annahme eines Gesetzes

über Kahlschläge in Privatwaldungen im Landwirtschaftsministerium abgelehnt worden ist. Von neuem wurde die endliche Verabschiedung der Forstkulturgeetze verlangt. Gegen die Abschaffung der Waldweide für Anwohner an Staatsforsten und Forstbesitzer wurden mehrfach Bedenken geäußert. Für gemeinnützige Kleinwohnungs- und Siedlungsbauten wurde die Bereitstellung von Bauholz zu ermäßigtem Preise gefordert. Endlich wurde auch das Verhältnis zwischen Oberförstern und Förstern mehrfach gestreift; auch die Löhne der Forstarbeiter waren Gegenstand besonderer Erwägungen. Den Forstbesitzern im besetzten Gebiet, die unter mißlichen Verhältnissen namentlich ihre Pflicht getan haben, wurde wiederholt der Dank des Hauses ausgesprochen worden. Wie wir annehmen, wird die Verhandlung demnächst fortgesetzt.

**Das Streikrecht der Beamten im Reichstage.** In der Sitzung vom 21. März 1923 ist der von Mitgliedern verschiedener Parteien eingebrachte Antrag, betreffend Änderung des Besoldungs-Erzehesetzes, dem Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Bei Beratung des Besetzungswurfs über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes hat der Abgeordnete Bartz (Kommunist) wiederum gezeigt, daß er sich lieb und bei den Postbeamten machen will. Er beschwert sich über den Postminister, der erklärt hat, daß die Postbeamtenverwirklichung für ihn nicht existiere, weil sie das Streikrecht proklamiert habe. Er führt aus, daß die Reichsverfassung die Koalitionsfreiheit garantiert, und daß mit dieser das Streikrecht unauflöslich verbunden sei. Von diesem ihrem Streikrecht Gebrauch zu machen, würden die Beamten geradezu provoziert. Man könnte beinahe seiner Erzählung, dem Herrn Minister Gevecke, zustimmen, daß die Kommunisten politische Rindsköpfe sind, wenn man nicht wüßte, worauf diese Herrschaften ausgehen. Selbst einem Kommunistenangehörigen müßte es endlich einleuchten, daß die Reichsverfassung den Beamten nicht die Koalitionsfreiheit, sondern die Vereinigungsfreiheit gewährleistet, mit welcher, wie auch das Reichsgericht bereits entschieden hat, ein Streikrecht nicht verbunden ist. Auch die linksgerichtete radikale Beamtenerschaft sollte endlich einsehen gelernt haben, daß beratliche Ausführungen, die heute als bewußte Entstellungen aufgefaßt werden müssen, nur den Zweck haben, die Beamtenerschaft aufzuheben.

**Der Verein Preussischer Staatsoberförster und Herr Pfalzgraf.** Den in dieser Angelegenheit in der „Deutschen Forst-Zeitung“ bereits gemachten Mitteilungen muß sich eine neue anschließen, die Herr Forstmeister Rudolph in Nr. 56 des „Deutschen Forstvereins“ bringt:

**Verein Preussischer Staatsoberförster.**

Meine Nachforschungen hinsichtlich des von den Förstern Pfalzgraf und Lubwig behaupteten Rundschriftens über den Verzicht der Forstreferendare haben bis jetzt auch nicht den geringsten Anhalt dafür erbracht, daß ein solches Rundschreiben oder Merkblatt tatsächlich vorhanden oder im Umlauf gewesen ist. Ich bitte nochmals alle Mitglieder, namentlich die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden des Vereins,

dringend darum, mir ungesäumt Mitteilung darüber zu machen, falls ihnen etwas über jene Behauptung bekanntgeworden sein sollte.

In Forstreferendarkreisen ist, wie mir alle befragten Stellen versichert haben, jedenfalls nichts darüber bekannt. Meine im „Deutschen Forstvereins“ vom 16. 3. ausgesprochene, von anderer Seite mir nahegelegte Vermutung, daß möglicherweise eine kleinere Gruppe jüngerer Herren an der Sache beteiligt sein könnte, hat sich danach nicht bestätigt. Ich stelle das hierdurch mit ganz besonderer Freude fest und nehme jene Vermutung hiernüt gern zurück.

Mentruppin, 11. April 1923. Rudolph.

Herr Pfalzgraf, dem die Lösung der mysteriösen Angelegenheit am ehesten am Herzen liegen müßte, schweigt noch immer. E. W.

**Patronenpreise.** Der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Breslau allmonatlich festzusetzende Patronenpreis für die Berechnung der Schutzgelder ist von dieser für den Monat April für Schrotpatronen auf 900 M und für Kugelpatronen auf 1250 M festgesetzt worden.

### Forstwirtschaftliches.

**Die Landwirtschaft der französisch-belgischen Grenzbrecher in den preussischen Staatsforsten.**

Holzverkauf und Holzeinschlag. In der Oberförsterei Rötgen, Regbz. Aachen, hat vor kurzem ein größerer Verkauf von Holz vor dem Einschlage stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit war die Erwartung ausgesprochen, daß — wie überhaupt bei allen Verkäufen der Besatzungsbehörden — keine deutschen Arbeiter sich berechnen würden, bei dem Einschlage der auf dem Stod verkauften Hölzer behilflich zu sein, daß die Arbeiter vielmehr trotz verlockender Anerbietungen allen an sie ergehenden Arbeitsaufforderungen den schärfsten Widerstand entgegenzusetzen würden. Die in der staatlichen Oberförsterei Rötgen beschäftigten Waldarbeiter haben in anerkennenswerter Weise diese auf sie gesetzten Hoffnungen voll und ganz erfüllt, indem sie die Angebote der belgischen Besatzungsbehörden abgelehnt haben. Dagegen haben sich den Belgiern frühere Waldarbeiter der nach dem Friedensvertrage in belgische Verwaltung übergegangenen staatlichen Oberförsterei Eupen zur Verfügung gestellt. Ihnen haben sich bedauerlicherweise auch einige Arbeiter aus den deutschen Orten Rötgen und Kammerdorf angeschlossen. Sie trifft der schwere Vorwurf, daß sie in vollständiger Verkennung ihrer vaterländischen Pflichten aus Gewinnsucht die Einheitsfront der Arbeiterschaft durchbrochen haben und Verrat an unserem Vaterlande üben. An den Pranger mit solchen Leuten!

**Holzverarbeitung.** Die Besatzungsbehörden entfalten in letzter Zeit eine rege Tätigkeit, um Sägewerke, namentlich solche, die günstig zu unsern Wasserstraßen gelegen sind, zur Ausführung von Lohnschnitt für ihre Rechnung zu werben. Diese Bestrebungen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den großen, von den Feinden veranstalteten Verkäufen von Holz aus den beschlagnahmten Staatswaldungen. Unschonend wollen die Besatzungsbehörden die

Zwangslage, in der sich die Sägewerke infolge erschwelter Zufuhr von Rohmaterial befinden, für ihre Zwecke ausnutzen. Demgegenüber kann nicht oft genug betont werden, daß nicht nur derjenige, der beschlagnahmtes Holz von den Besatzungsbehörden kauft, irrsinnig wird, sondern daß auch derjenige sich der Begünstigung schuldig macht, der für die Besatzungsbehörden Holz aus den beschlagnahmten Staatswäldungen einschneidet und weiterverarbeitet. Nach den bisherigen Erfahrungen kann mit Sicherheit angenommen werden, daß kein deutscher Sägewerksbesitzer sich dazu hergeben wird, derartige Aufträge der Besatzungsbehörden entgegenzunehmen und auszuführen.

Holzdiebstähle im besetzten Gebiete. In einigen Gegenden des besetzten Gebietes hat sich anscheinend im Zusammenhange mit den von der Rheinlandkommission erlassenen Ordnungen, betreffend Beschlagnahme der Staatsforsten, die irrtümliche Ansicht verbreitet, daß mit dem Inkrafttreten dieser Ordnungen den deutschen Behörden jegliches Verfügungsrecht über die Staatswälder entzogen sei, und daß daher jeder in den Staatswäldern schalten und walten könne, wie er wolle. Infolgedessen haben verschiedentlich Masseneinbrüche seitens der Bevölkerung in die Staatswälder stattgefunden, die nur durch großes Aufgebot von Forst- und Polizeibeamten schließlich abgewehrt werden konnten. Bedauerlicherweise war es jedoch nicht immer zu verhindern, daß teilweise großer Schaden angerichtet wurde, der um so empfindlicher ist, als in vielen Fällen hoffnungslos, zuwachsfeindige Stangenhölzer dem Ansturm schonungslos zum Opfer fielen. Es kann nicht eindringlich genug vor der Wiederholung ähnlicher Fälle gewarnt werden. Der Staat ist nach wie vor unumschränkter Eigentümer seiner Wälder, mag die Rheinlandkommission auch noch so viele Bestimmungen erlassen, durch welche sie dieses Eigentumsrecht einschränken oder gar aufheben zu können glaubt. Neben der hohen Geld-, gegebenenfalls auch Freiheitsstrafe haben diejenigen, die sich in mißverständlicher Weise an diesen Raubzügen beteiligt haben, auch noch die Kosten des Wertersatzes zu tragen. Wer den Wald, der für die Bewohner des besetzten Gebietes die Stätte ist, wo man nach all den durch die Besetzung verursachten Aufregungen und Nöten Ruhe, Stärkung und Erholung findet, in dieser Weise schädigt und die Not des Vaterlandes ausnutzt, um sich durch Diebstahl am Volksvermögen zu bereichern, begeht ein Verbrechen an seinen Volksgenossen.

### Vom Wildmarkt.

**Ämtlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 21. April 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft ruhig, Preise unverändert. Rotwild (mit Abschuß-Alteist) 2000 M, Wildschweine Ia. 1800 bis 2000 M für ½ kg, Kaninchen, starke 3500 bis 4000 M das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Straß-, Eplesen und Trovison.

### Vom Rauchwarenmarkt.

**Rauchwarenbörse der Märkischen Zell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Frelenwalder Straße 7,** vom 21. April 1923. (Bei nachfolgenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware,

II Sekundaware und III Schwarten.) Gafen: Winter bis 4000 M, Wilblanin: Winter bis 1500 M, Fäße: Winter I 100 000 M; Steinmarber I 200 000 M; Baummarber I 250 000 M; Fittisse I 30 000 M; Maulwürfe I 1000 M; Dache: I 30 000 M das Stück; Rehe: Sommer 5000 M, Rehe: Winter 3000 M das Stück; Rotwild: trocken 2000 M das Stück; Damwild: trocken 2500 M das Stück; Schwarzwild: trocken 600 M das Stück; Kanin bis 4000 M; Fagen bis 4000 M, Otter bis 250 000 M, Biegen bis 18 000 M, Fidel bis 5000 M das Stück. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

Nach der „Märkischer-Zeitung“ (Leipzig) vom 22. April 1923. Otter 200 000 bis 250 000 M, Steinmarber 200 000 bis 260 000 M, Baummarber 240 000 bis 260 000 M, Fäße 90 000 bis 125 000 M, Fittisse 50 000 bis 60 000 M, Dache 35 000 bis 45 000 M, Maulwürfe 1200 bis 1500 M, Hamter 3000 bis 3500 M; Kanin (Märkischer) 3200 bis 3500 M, Gafen (Winter) 3000 bis 3500 M, Rebeden 2000 bis 4000 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähre erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden pöhlischen ruhmlosen Entwertung des Papier-Erlös-Geldes unterliegen.

### Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der Märkischen Markthallen-Direktion Berlin vom 21. April 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 2300 bis 2600 M, Hechte, groß-mittel 1400 M, Schlei, Portions- 3000 bis 3400 M, Kalle, groß-mittel 4800 bis 5000 M, Karpfen, gemischt, 70er 2000 bis 2200 M, Karpfen, Spiegel, unsortiert 2300 M, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 11 bis 13 cm 45000 M, 12 bis 14 cm 58000 M das Schod.

### Brief- und Fragelasten.

#### Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 1. März 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portolast in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 100 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf 300 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einlenkung des fehlenden Portos erfolgt.

**Frage Nr. 19. Beitragsrückzahlung bei der Angestelltenversicherung im Falle der Verheiratung.** Nach dem Aufsatz „Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte“ in Nummer 7 ff. des laufenden Jahrganges (Seite 110 lit. g) ist der Anspruch von weiblichen Versicherten auf Beitragsrückzahlung im Falle der Verheiratung jetzt innerhalb eines Jahres nach der Verheiratung geltend zu machen. Sonst verfällt er. Ist an der Vorchrift des alten § 62 des Versicherungsgesetzes, wonach auch für solche Versicherte die Wartezeit für das Ruhegeld erfüllt sein muß, etwas geändert worden?

H. in P.

Antwort: Nein. Eine sich verheiratende Versicherte muß also 60 Beitragsmonate oder — wenn weniger als 60 Monate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen sind — 90 Beitragsmonate nachweisen können, wenn sie Anspruch auf Beitragsrückzahlung (aber nur die Hälfte der bis zu ihrer Verheiratung für sie entrichteten Beiträge) erheben will. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den erstatteten Beiträgen aus.

# Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnachrichten ist verboten.)

## Zur Besetzung gelangende Forststellen.

### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Forstmeisterstelle St. Andreasberg, Oberf. Andreasberg** (Silbesheim), ist sofort zu besetzen. 2,06 ha Wiese. Ruhungszeit 124 A. Dienstaufwands-Erleichterung wird noch festgelegt. Bahnstation. Dorfische im Orte; nächste höhere Schule 13 km. Alle Förster in Endstellen und in überzähligen Stellen sowie alle Forstverordnungs-berechtigten, die die Förstprüfung bestanden und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibleben erfüllt haben, sind als Bewerber zugelassen. Die Dienstwohnung wird von der Witwe und acht Kindern weiter mitbewohnt. Bewerbungsfrist 10. Mai.

**Försterstelle Saarnau, Oberf. Lingen (Donabrad)**, ist am 1. Juli zu besetzen. Als Dienstwohnung wird das mit allem Zub für außerordentliche Forst-dienstgehöft Abergwiesen. Dem abgehenden Beamten wird indes bis zur Erlangung einer Unterkunft erforderlichenfalls eine Notwohnung einzuräumen sein. Wirtschaftsland: 0,168 ha Garten II. Kl. 0,198 ha Weide IV. Kl. Das Ruhungszeit regelt sich nach dem Bewerzungstarif. Bewerbungsfrist 1. Juni.

**Försterstelle Baumholder, Oberf. Hermesfeld (Trier)**, ist am 1. Juli anderweitig zu besetzen. Bewerbungen sind unanbar einzureichen.

**Forstmeisterstelle der Oberförsterei Sieber (Cassel)** ist sofort neu zu besetzen. Kleine Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung, für größere Familie nicht geeignet, im Dorf Cassen, 2 km von der Oberförsterei in Sieber. Wirtschaftsland: 0,01 ha Garten, 0,08 ha Wiese. Sieber ist Bahnstation; 18 km bis Weinhausen. Bewerbungsfrist 30. April.

**Forstmeisterstelle der Oberförsterei Sagow (Frankfurt a. O.)** ist am 1. Juni neu zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungsfrist 12. Mai.

**Försterstelle Mackenriede, Oberf. Regentin (Frankfurt a. O.)**, ist am 1. Juli neu zu besetzen. 0,2600 Garten, 6,7890 ha Acker, 7,9710 ha Wiese. Bewerbungsfrist 12. Mai.

Mit Bewerbungsfrist bis zum 6. Mai kommen im Realierungsbezirk Cassel folgende Försterstellen zur Reubesetzung:

**Zum 1. Juli:**  
**Daentel, Oberf. Eiterhagen.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung im Dorf Quentel; 3 km bis Bahnstation Fürstengagen. Wirtschaftsland: 0,02 ha Garten, 1,42 ha Acker, 2,43 ha Wiese. Solle Rüstigkeit erforderlich.

**Zum 1. Oktober:**  
**Herrenbreitungen, Oberf. Schmalkalden.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht im Dorfe Herrenbreitungen, 11 km von Schmalkalden; Wirtschaftsland: 0,58 ha Garten, 1,0 ha Acker, 2,11 ha Wiese.

**Hämme, Oberf. Hofgeismar.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung im Dorf Hämme. Bahnstation; bis Hofgeismar 6 km. Wirtschaftsland: 1,96 ha Acker, 0,83 ha Wiese.

**Marbach, Oberf. Fulda.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht im Dorf. Bahnstation; bis Fulda 8 km; katholische Gegend. Wirtschaftsland: 0,05 ha Garten, 2,08 ha Acker, 0,70 ha Wiese, 0,18 ha Weide; forstwirtschaftlich schwach.

**Oberaula, Oberf. Oberaula.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung im Ort Oberaula. Bahnstation; bis Hersfeld 25 km. Wirtschaftsland: 0,14 ha Garten, 1,28 ha Wiese. Solle Rüstigkeit erforderlich.

**Oberbimbach, Oberf. Großenlüder.** Dienstwohnung

beim Ort Oberbimbach. Bahnstation; bis Fulda 9 km. Wirtschaftsland: 0,08 ha Garten, 2,33 ha Acker, 1,30 ha Wiese. Katholische Gegend.

**Döbery, Oberf. Niebertalbach.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung beim Orte R. uhof. Bahnstation; bis Fu da 15 km. Wirtschaftsland: 0,07 ha Garten, 1,86 ha Acker, 2,54 ha Wiese.

## Personalnachrichten.

### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

Zu Ministerialsekretären im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wurden ernannt:  
**Lagenstein, Regierungsobersekretär** in Berlin, **Schmanns, Kulturobersekretär** in Hannover, **Schalt, Kulturobersekretär** in Braunschweig a. O.

**Asch, überf. Förster** in Heiderbach, Oberf. Suhl, wird am 1. Juli nach Altrichal, Oberf. Dieghausen (Erfurt) — Förster-Einstelle verziehen — versetzt.

**Arzog, Förster** in Besser, Oberf. Erlau, ist am 15. April nach **Wenigerode, Oberf. Adolfsthal (Erfurt)**, versetzt.

**Ascher, überf. Förster** in Eberwalde, Forstliche Hochschule Eberwalde, ist am 1. April nach **Wächter, Oberf. Graunow (Botsdam)**, einberufen.

**Aspelt, überf. Förster** in Kallshagen (Botsdam), wird am 1. Mai nach **Gr. Fahlenswerder, Oberf. Opatowitz (Frankfurt a. O.)**, einberufen.

**Aschmann, überf. Förster** in **Forsthaus Krumm (Memelland)** ist am 1. April nach **Leichmann, Oberf. Dobersitz (Weizbach)**, versetzt.

**Beisner, überf. Förster** in **Schmugener Wähe, Oberf. Wamsdorf**, wird am 1. Mai nach **Reuborn, Oberf. Bärenschlo (Schneidemühl)**, einberufen.

**Bäcker, überf. Förster** in **Obernorf, Oberf. Burgloh**, wird die von ihm bisher entragene verziehene Försterliche Pfaffenhausen, Oberf. Burgloh (Cassel), vom 1. Mai ab endgültig übertragen.

**Bell, überf. Förster** in **Batten, Oberf. Silber**, wird am 1. Mai die Försterliche **Rehrenbach, Oberf. Eiterhagen (Cassel)**, übertragen.

**Biber, überf. Förster** in **Heimoldshausen, Oberf. Hertingen**, wird am 1. Mai die Försterliche **Rehrenbach, Oberf. Hertingen (Cassel)**, übertragen.

**Beigeb, überf. Förster** in **Kropel, Oberf. Josten (Breslau)**, wird am 1. Juli nach **Heinersbach, Oberf. Suhl (Erfurt)**, einberufen.

**Bunge, überf. Förster** in **Gr. Fahlenswerder, Oberf. Hohenwalde**, wird am 1. Mai nach **Seidenmühle, Oberf. Buchhof (Frankfurt a. O.)** — Förster-Einstelle übertragen —, versetzt.

**Schulz, Forstmeister** in **Sagow, Oberf. Sagow**, wird am 1. Juni nach **Almen, Oberf. Gessen (Frankfurt a. O.)** — Förster-Einstelle übertragen —, versetzt.

**Schulz, überf. Förster** in **Weißborn, Oberf. Adolfsthal**, ist am 1. April die Förster-Einstelle zu **Besser, Oberf. Erlau (Erfurt)**, verziehen.

**Seitz, Förster** in **Bähnriede, Oberf. Regentin**, wird am 1. Juli nach **Blau, Oberf. Dangelberg (Frankfurt a. O.)**, versetzt.

**Siegfried, überf. Förster** in **Marjoh, ist am 1. April die Försterstelle Moordacherhof, Oberf. Marjoh (Cassel)**, endgültig übertragen.

**Särde, überf. Förster** in **W. Buchhof, Oberf. Silberdorf (Botsdam)**, wird am 1. Mai nach **Weißborn, Oberf. Adolfsthal (Erfurt)**, einberufen.

**Sudewitz, Hilfsförster**, ist am 1. März aus dem Regierungsbezirk Coblenz nach **Hannover, Oberf. Hannover**, einberufen.

**Schöring, Hilfsförster** in **Rögnitz, Oberf. Weistritz (Breslau)**, ist am 1. April nach **Wahnau, Oberf. Weistritz (Breslau)**, versetzt.

**Seidemann, Hilfsförster**, wird am 1. Mai aus dem Regierungsbezirk Lüneburg nach **Großhde, Oberf. Großhde (Hannover)**, einberufen.

**Samer, Hilfsförster** in **Rögnitz, Oberf. Rögnitz**, ist am 1. April nach **Rögnitz, Oberf. Rögnitz (Breslau)**, versetzt.

**Siedewitz, Hilfsförster** in **Banau, Oberf. Banau**, ist am 1. April nach **Himmelsdorf, Oberf. Bampfung (Hannover)**, einberufen.

**Seldner, Hilfsförster** in **Habelschwerdt, Oberf. Kesselgrund**, ist am 1. Mai nach **Rögnitz, Oberf. Rögnitz (Breslau)**, versetzt.

**Sinter, Forstgast** in **Buchberg, Oberf. Weistritz**, ist am 1. April nach **Krubrid, Oberf. Krubrid (Breslau)**, versetzt.

**Stenopfer, Forstgast** in **Stoberau, Oberf. Stoberau**, ist am 1. April nach **Trebnitz, Oberf. Trebnitz (Breslau)**, versetzt.

**Stittmann, Forstgast** in **Oblau, Oberf. Oblau**, ist am 1. April nach **Rögnitz, Oberf. Rögnitz (Breslau)**, versetzt.



# Bereinszeitung.

## Mitteilungen forstlicher Vereine.

### Deutscher Forstverein.

**Studienreise in badiſche und württembergiſche Waldungen** (vornehmlich Tannen- und Fichten-berjüngungsbetriebsſyſteme).

22. 5. (Pfingſtdienſtag). Abends Heidelberg. Be-  
kanntgabe der Unterkunft und der abendlichen  
Zuſammenkunft im Stadt. Forſtamt, Forſt-  
meiſter Krutina (Fernruf 703).

23. 5. (Mittwoch). Vormittags 7 Uhr gemeinſames  
in den Stadtwald. Um 1 Uhr gemeinſames  
Eſſen.

23. 5. (Mittwoch). Nachmittags 2 Uhr Fahrt nach  
Baden-Baden (Schnellzug). Ankunft 4.11 Uhr  
nachmittags. Ausgabe der Quartierzettel am  
Bahnhofe. Abends Kurgarten.

24. 5. (Donnerſtag). Vormittags 7 Uhr Exkursion  
in die Staatswaldungen von Baden-Baden und  
Germſbach (Murgtal). Nachmittags 4.02 Uhr,  
ſpäteſtens 5.00 Uhr, Eiſenbahnfahrt nach  
Raumünzſach (4.51 oder 5.48 Uhr). Ueber-  
nachtung in Schönmünzſach in der „Poſt“.

25. 5. (Freitag). Vormittags 7 Uhr Exkursion  
in den Schifferwald, Mittaggeſſen 2 Uhr in  
Schönmünzſach, Autofahrt nach Kloſter Reichen-  
bach, von da 6.15 Uhr nachmittags nach Freuden-  
ſtadt (7.35) — Uebernachtung.

26. 5. (Samſtag). 7.10 Uhr vormittags Bahnfahrt  
von Freudenſtadt nach Dornſtetten (7.21). Be-  
gang des Forſtamt's Pfalzgrafenweiler (oberer  
Buntſandſtein). Uebernachtung in Horb oder  
Sulz.

27. 5. (Sonntag). Früh Bahnfahrt nach Miſſeig  
zur Exkursion ins Forſtamt Sulz am Neckar  
(Wuſcheltal und Lettenkohle). Schluß der  
Exkursion nachmittags in Sulz a. N. Bahn-  
linie Stuttgart—Horb—Rottweil (Reichs-Kurz-  
buch Nr. 274).

Möglichſt kleine Aenderungen im Sommer-  
plan. Gepäckmitnahme auf Ruſſack beſchränken.  
Für allgemeine Geſchäftskosten ſind bis  
5. Mai 1000 M. an Herrn Regierungſekretär  
Borch, Berlin W 8, Mohrenſtraße 58 II, mit  
der Anmeldung zugleich einzufenden.  
geſ. Dr. Kahl, Miniſterialrat.

## Nachrichten des Vereins für Privatforſtbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,  
Schillerstraße 46.  
Seriendruckerschluß:



Ehungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und  
Glie des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei.  
Geldsendungen nur an die Geschäftsstelle zu Neudamm  
unter Postfachkonto 47678, Postfachamt Berlin W 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mit-  
glieder in den Verein aufgenommen:

- 8883. Fitcher, Gerhard, Hilfsförster, Wischin, Kreis Gleiwitz, Oberschlesien. VI.
- 8880. Dreiner, Karl, Städtischer Förster, Müggelheim, Post Köpenick bei Berlin. IX.
- 8860. Pogorzalek, Theodor, Städtischer Revierjäger, Th. Dombrava bei Weiden D.S. VI.
- 8861. Reichkrauß, Gustav, Forstausseher, Gr. Tschunkawe, Post Gontlowitz, Kreis Wittlich. VII.

- 8692. Baulgram, Wilhelm, Hilfsförster, Th. Lannenkamp, Post Wolgast, Kreis Greifswald. II.
- 8693. v. Belmann von Holweg, Felix, Rittergutsbesitzer, Pögen, Simon. IX.
- 8694. Etodhaus, Willy, Forstgehilfe, Gr. Bestendorf, Kreis Mrobrungen. I.
- 8695. Dreider, Gustav, stud. rer. forest., zurzeit Elguth, Post Ottmachau, Kreis Grottau. VI.
- 8696. Greb, Josef, Forstgehilfe, Sanibzell, Oberbanera. XIV.
- 8697. Metes, Peter, Forstföretär, Bonn, Postfachgasse 21. V.
- 8698. Krust, Edwin, Hilfsförster, Kochschüb, Kreis Lubitz, Polnisch-Oberschlesien. VI.

## Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Eiler, Otto, Förster, Wästenhain, Post Grieschow, Kr. Calau.
- Wigst, Helmuth, Forstgehilfe, Remlichhof, Post Fürstena. Kreis Arnswalde.
- Lauffer, Hans, Forsthandlbat, Tharandt I. Sa., Sidonienstr. 174.
- Stieff, Karl, Forst- und Jagdausseher, Gredendorf, Post Schwet.
- Harck, G., Hilfsförster, Schönau i. Schl., Post Bad Lunden.
- Menzel, Walter, Hilfsförster, Carlswalde bei Sagan.
- Gidler, Oskar, Revierförster, Gr. Schönwald, Post Reichenberg, Bezirk Breslau.
- Munte, Friedrich, Förster, Offheim i. Rhön, Thüringen.
- Gloßku, Max, Gutsförster, Oberg, Kreis Peine, Hannover.
- Neumann, Ewald, Hilfsförster, Sünnen, Post Drusade, Kreis Gr. Wartenberg.
- Knoops, Wilhelm, Hilfsförster, Eupend, Alts Oberförsterei.

**Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt (XVI).** Am Sonntag, dem 13. Mai, vor-  
mittags 11 Uhr, Bezirksgruppenversammlung in  
Magdeburg in der Reichshalle, Kaiserstraße Nr. 18.  
Tagesordnung: 1. Vortrag über Buchen-  
unterbau. 2. Besprechung über Einstellung der  
Forstlehrlinge. 3. Wahl des nächsten Ver-  
sammlungsortes. 4. Verschiedenes.  
Forsth. Schlagenthin, den 13. April 1923.  
Wegner, Vorsitzender.

Im Anschluß an vorgenannte Versammlung  
stellt der Forstbeamtenbund folgende Punkte zur  
Besprechung: 1. Wahl des ersten Vorsitzenden.  
2. Tariffachen und Anträge. 3. Allgemeine  
Ausssprache.  
Ramsfeldt, den 13. April 1923.  
Tiedemann,  
2. Vorsitzender des Forstbeamtenbundes.

## Bezirksgruppe Schlesien.

### Ortsgruppe Neusalz a. d. O.

Mitglieder der Ortsgruppe Neusalz a. d. O.  
fahren am 9. Mai d. J. zur Forst- und Jagd-  
Ausstellung nach Breslau ab Grünberg 4,22 vor-  
mittags, ab Neusalz 5,22 vormittags, ab Glogau  
7,02 vormittags. Raudten Hauptbahnhof um  
steigen! Ankunft in Breslau um 10,11 vor-  
mittags Freiburger Bahnhof. Rückfahrt Breslau  
ab 7,00 nachmittags. Ankunft in Glogau 8,45 nach-  
mittags, Neusalz 10,59 nachmittags, Grünberg  
11,36 nachmittags. Walter.

## Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rantelstraße 17.

### Bezirksgruppe Schlesien.

#### Untergruppe Breslau.

Das überaus spärliche Eingehen der Gruppen-  
beiträge veranlaßt mich zu der Feststellung, daß  
die Kollegen, welche bei Gründung des Deutschen  
Forstbeamtenbundes Mitglied des Vereins für  
Privatforstbeamte Deutschlands waren, frange-  
läufig auch Mitglied des Deutschen Forstbeamten-  
bundes geworden sind.

Das Ersuchen, die Beiträge für letzteren an die Kassensstelle der Untergruppe Breslau: Herr Förster Frödrich in Leichnowitz, Post Laschkowitz, Bezirk Breslau, Postcheckkonto Breslau Nr. 71 579, zur Vermeidung der Erhebung durch Postnachnahme abführen zu wollen, wird heute letztmalig veröffentlicht. Die Kosten der Nachnahme fallen den sämmtlichen Mitgliedern zur Last.

Der Jahresbeitrag beträgt:  
 für Forstverwalter, Oberförster . . . 2000,— „  
 „ Revierförster . . . . . 1200,— „  
 „ Förster . . . . . 1000,— „  
 „ Hilfsbeamte und Waldwärter . . . 800,— „  
 Baskowitz, Bezirk Breslau.

Wadnitz, Vorsitzender.

**Kreisgruppe Ostprignitz.**

Bei der Gründung am 3. April 1923 in Pritzwalde zeichneten 18 Mitglieder. Als Vorstand wurde gewählt: Forstverwalter Wollank, Frenzborf, Vorsitzender; Förster Rudolph, Fiegelkrug bei Wittflod a. D., Schriftführer; Stellvertreter Förster Buron, Dannenwalde (Prignitz), und Förster Hesse, Demerthin (Prignitz). Zu Gehaltsvereinbarungen mit dem Landbund wurde der Vorstand ermächtigt. Alle Privatforstbeamte der Ostprignitz werden gebeten, sich als Mitglied beim Schriftführer zu melden. Wollank.

**Gehaltsvereinbarungen für die Nieder-Lausitz.**

Die für die neun Kreise der Nieder-Lausitz (Calau, Cottbus, Crossen, Guben, Jüterbog, Lübben, Luckau, Sorau, Forst) bisher gültige Gehaltsvereinbarung für Havelland tritt mit folgenden Zusätzen oder Abänderungen endgültig in Kraft: Der Zuschlag zum Grundgehalt beträgt für Januar 30 %, für Februar zu dem Gesamteinkommen des Januar 90 %, für März und April dasselbe. Für April soll außerdem am 15. eine einmalige Teuerungszulage von 1/4 des Aprilgehalts, für Mai eine solche von 1/4 des Aprilgehalts (sämtlich am 15. Mai) gezahlt werden.

Die Deputate bleiben dieselben, nur heißt es statt 26 Zentner 20 Zentner Roggen. Winter 10 heißt es: Die Gehälter gelten, unbeschadet der

Rechte bereits in Stellung befindlicher Beamten, nur für Berufsforstbeamte, die ordnungsgemäß vorgebildet sind und die vorgeschriebenen Examina abgelegt haben. Unter ordnungsmäßiger Vorbildung wird die Vorbildung verstanden, die der Verein für Privatforstbeamte verlangt.

Punkt III, 4 fällt fort. Zu Punkt 5 kommt hinzu: Ebenso bedarf der Beamte zur Einstellung von Lehrlingen der Genehmigung des Besitzers. Bei Punkt 6 heißt es: Falls der Dienstherr die Verpflegung unverheirateter Beamten nicht selbst übernimmt, wird eine Entschädigung von 5 Pfund Kartoffeln und 5 Pfund Roggen täglich gewährt. Bei Punkt 8 heißt es: Die Jagdtrophäen sind Eigentum des Besitzers sollen, aber dem berechtigten Besitzer überlassen werden. Der letzte Satz lautet: Mit dem Besitzer vereinbarte Einnahmen aus dem Jagdbetriebe sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden. In Punkt 9 heißt es: Der unparteiliche Vorsitzende ist, soweit sich die Beteiligten nicht auf eine andere Persönlichkeit einigen, der Leiter des Forstamtes Cottbus.

**Gehaltsvereinbarungen für den Kreis Teltow.**

Die Bargehälter sind auf das Dreifache des Januargehalts festgesetzt worden.

**Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.**

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung des betreffenden Vorstands oder Einlenber.

**Verein absolotierter ehemaliger Forstschüler der Schleifischen Forstschule Reichenstein.**

Alle künftigen Zuschriften an unseren Vorsitzenden sind von nun an an nachstehende Adresse zu richten:

Hilfsjäger F. Baudisch, z. B. d. Hilfsjägers Friß Zimmerling, Riesewald Nr. 41 bei Petersdorf i. Riesengebirge.

Riesewald, den 20. April 1923.

Zimmerling, Schriftführer.

**Freier Meinungsaustausch.**

**Privatforstbeamtenfragen.**

Ein Herr Forstamtskandidat Hermann Prien aus Württemberg hat in Nr. 15 des „Deutschen Försters“ unter der Ueberschrift „Privatförstereien“ einen offenen Brief an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ gerichtet. Wir haben nicht die Absicht, mit Herrn Prien aus diesem Anlaß irgendwie in Briefverkehr zu treten, besonders in keinen öffentlichen, müssen aber doch seinen umfangreichen Ausführungen einiges entgegensetzen.

Herr Prien hatte uns im Dezember 1922 einen Artikel „Privatforstbeamtenelend“ eingeschickt, der nach unserer Ansicht seiner eigenartigen, vielfach auch völlig unklaren Anschauungen wegen in der vorliegenden Fassung für Aufnahme in der „Deutschen Forst-Zeitung“ nicht in Frage kommen konnte. Die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist Organ des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ und des „Deutschen Forstbeamtenbundes“. Beide

Vereinigungen sind bestrebt, ihre Ziele zur Besserstellung ihrer Mitglieder auf wirtschaftsfriedlichem Wege, das heißt ohne Zwist und im Einvernehmen mit dem Waldbesitz, zu erreichen. Diesem Grundsatz muß die Haltung der „Deutschen Forst-Zeitung“ in allen öffentlichen Erörterungen angepaßt werden. Der Artikel des Herrn Prien entsprach dieser Bedingung nicht.

Nun hat, wie das für nachdenkende Menschen ganz selbstverständlich ist, der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, und zwar schon so lange, wie er besteht, sich vertraglich das Recht gesichert, die Artikel über Standesfragen der Privatforstbeamten in seinem Vereinsorgan zu kontrollieren; sie müssen deshalb vor Druck dem jeweiligen Vereinsvorsitzenden vorgelegt werden, der über die Ausnahme endgültig und ausschlaggebend zu befinden hat. Wenn Herr Forstmeister Schwabe diese sicher nicht sehr angenehme Pflicht der Abweisung eines Artikels erfüllt hat, so geschah



das auf Grund von Abmachungen, die derzeit der erste Vorsitzende des Vereins, Herr Hofmeister Friede, getroffen und ebenso gehandhabt hat, wie das später durch die Herren Forstrat Gulefeld und Forstrat Dr. Hertog geschehen ist. Solche Kontrolle des Vereinsorgans ist seiner Schriftleitung nicht immer angenehm, aber im Interesse des Vereins und des Privatforstbeamtenstandes muß sie unter allen Umständen anerkannt werden.

Herr Brien will nun in seinem offenen Brief der Zurückweisung seiner Arbeit die Deutung geben, als ob dadurch die Interessen der deutschen Privatforstbeamtschaft geschädigt seien. Das ist für jeden, der die Verhältnisse tatsächlich richtig beurteilen kann und will, erschichtlich nicht der Fall, im Gegenteil, die Veröffentlichung der Arbeit des Herrn Brien hätte dem Privatforstbeamtenstande nur geschadet. Ist Herr Brien nicht dieser Ansicht, so hätte er, wenn er mit seiner Auffassung durchaus zu Worte kommen wollte, gut getan, sich von vorn herein an andere Zeitungen zu wenden, vielleicht gleich an den „Deutschen Förster“ oder als Württembergier auch an die durch ihren eigenartigen Ton satzhaft bekannte Württembergische Försterzeitung. Das Echo im Walde“. Herr Brien will nun mit weiteren Aufsätzen in die Tagespresse gehen. Dazu würde nach dem Inhalt und der Form seines beanstanderten Artikels jedenfalls das Sprachrohr der Forstbeamten-Organisation des Herrn von Lipinsky, „Der Vorwärts“, am besten geeignet sein.

Herr Brien macht sich dann die Mühe, aus dem Textinhalt und Inzeratenteil der „Deutschen Forst-Zeitung“ und „Deutschen Jäger-Zeitung“ allerhand zusammenzuflicken, was das leider so vielfach vorhandene, uns allen satzhaft bekannte Glend der Privatforstbeamten beweisen und dargun soll, daß die Neubammer Presse ihre Pflicht dem Privatforstbeamtenstande gegenüber nicht erfüllt. Wir wollen mit Herrn Brien und seiner Auffassung über diese Angelegenheit nicht rechten. In seinem Jutat aus dem Bericht der Vorstandssitzung des Vereins „Waldbheil“ vom 9. Oktober 1922 möchten wir jedoch bemerken, daß die Niederschrift von dem Leiter unseres Blattes selbst verfaßt ist und dieser, was Herrn Brien vielleicht neu sein dürfte, es seit fast einem Menschenalter als Lebensaufgabe betrachtet, als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des „Waldbheil“ den Notleidenden der grünen

Farbe mit ihren bedürftigen Witwen, Waisen und sonst Hinterbliebenen noch besten Kräften in Rat und Tat zu nutzen. Herr Brien ist seit 1914, und zwar mangels Beitragszahlung, nicht einmal mehr Mitglied des Waldbheil, so daß sein Interesse an dem Glend der grünen Farbe daher als ein rein theoretisches angesprochen werden muß.

Nun aber ist Herr Brien seit November 1922 auch Mitglied des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ und vermutlich auch solches im „Deutschen Forstbeamtenbunde“. Als Mitglied dieser Vereine hat er die Pflicht, mit ihren Satzungen die Wirtschaftsfriedlichkeit anzuerkennen. Inwieweit er nach dieser Richtung durch den Inhalt seines offenen Briefes an uns mit seinem Gewissen in Konflikt gerät, müssen wir ihm selbst überlassen.

Das Privatförsterehend wird im übrigen von keiner beteiligten Seite bestritten, weder von den hier genannten Vereinen, am wenigsten aber von der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“, die in der Beziehung sicher größere Erfahrungen besitzt als Herr Brien. Alle Teile und auch wir sind bemüht, durch dauernd nachdrückliches Streben dieses Glend zu lindern; vieles ist bereits geschehen, und nichts bleibt unberührt, ganz Arbeit zu leisten. Wer die „Deutsche Forst-Zeitung“ aufmerksam und vorurteilslos liest, wird kaum eine Nummer finden, die nicht von emfiger Standesarbeit für die Privatforstbeamten Zeugnis ablegt; eine Arbeit, die letzten Endes der Befestigung dieses Forstbeamtenbundes zu dienen hat. Unsere Wege sind aber andere wie die des Herrn Brien. Wir lassen ihn ruhig seine eignen, sicher erfolglosen Wege gehen, verlangen aber als Gegenleistung, daß er auch die unsren respektiert.

Damit dürfte der „Offene Brief“ des Herrn Brien für uns und, wie wir denken, auch für alle die, die mit uns in diesen Fragen einer Auffassung sind, gegenstandslos geworden sein, um so mehr, als es Herrn Brien und Genossen doch nur darauf ankommt, gemäßigten denkenden Männern Unbequemlichkeiten zu machen. Der Unterstüßung der Zeitschrift „Der Deutsche Förster“, die sich in freier Schärung neuen Streites nicht genug tun kann, ist er bei diesen Bestrebungen jedenfalls sicher.

Die Schriftleitung.

### An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Nummer 17 schließt der April-Bezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezahler, die Feststellung für den Monat Mai sofort bei den bisherigen Bezugsstellen zu bewirken.

Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kostet für Monat Mai 1300 Mk. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, beträgt im Vereinsbezug für Monat Mai 1100 Mk.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe A, ohne Vereins-Zeitung (Vollzeitungspreisliste für 1923), kostet für Monat Mai 2000 Mk.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe B

mit der Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands kostet für Monat Mai 2400 Mk.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im April 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Redaktionsleitung acht Tage vor Ausgabebeginn, Sonnabend früh. Dringlich eilige längere Mitteilungen, briefliche Personalnachrichten, Stellenanzeigen, Besoldungsbearbeitungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.

Für die Schriftleitung verantwortlich:  
 Oekonomierat Ernstmann, Neudamm.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Feiernabend.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Rendsburg, des Forstwissenschaftlichen Vereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämter, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1848), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubalduinstädter Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat **RM 1.00**. — **RM.** bei allen Postanstalten, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Ostereich **1.00**. — **RM.** Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **200**. — **RM.** abgegeben. — Im Falle Märsz Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeits einstellen oder Unstörungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Erl den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Anordnung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, welche man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitungen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberücksichtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 18.

Rendsburg, den 6. Mai 1923.

38. Band.

## Die Buchenschilblaus (Cryptococcus fagi) in der Revierförsterei Burgsteinfurt i. W.

Von Revierförster Schneider, Forsthaus Dagno bei Burgsteinfurt i. W.

Das erste Auftreten der Läuse ist in den Jahren 1907 und 1908 beobachtet worden. 1910 war eine stetige Zunahme der Kalamität zu verzeichnen, die in den Jahren 1912 bis 1914 ihren Höhepunkt erreichte.

Ein bei einem Ausflug des Westfälischen Forstvereins im September 1912 in die hiesige Revierförsterei herausgegebener „Führer“ besagt:

„Seit zwei Jahren tritt die Wollaus in bedenklicher Weise auf und hat schon erheblichen Schaden angerichtet.“

Besonders stark trat sie in den Forstorten Schlangenbusch, Buchenberg und Borxunden auf. Diese drei Forstorte bilden nicht etwa ein zusammenhängendes Ganzes, sondern sind durch dazwischenliegende Distrikte, die wiederum sehr wenig befallen waren, getrennt. Verschieden sind sie in ihrem Alter, 50-, 100- und 120-jährig, gleich in der Bonität, gleich war auch das konzentrische Zusammenziehen der Läuse in 4 bis 6 m Höhe, selten Verteilung bis zum Wurzelhals. Zur Bekämpfung wurden damals angewandt eine siebenprozentige Lösung von Saprofol, eine Kreosolseifenlösung mit 66 % Kreosolgehalt und eine Quassiastrühe, nach folgender Vorschrift hergestellt: Quassiaspäne 1 kg, weiche Seife 600 g, Petroleum  $\frac{1}{2}$  l, Wasser 100 l und Obstbaumlarbolineum. Ferner wurden versuchsweise die von der Wollaus stark befallenen Stämme gefällt, geschält und die Rindenstücke verbrannt.“

Ein Erfolg ist nicht zu verzeichnen gewesen, denn die damaligen Berichte besagen, daß die aufgewendeten Kosten in keinem Verhältnis zu dem Erfolg gestanden haben.

Wie sehr damals die Buchenbestände in den drei Forstorten unter dieser Kalamität zu leiden hatten, besagen die Abzählungstabellen, welche einen Wollaus-Einschlag von 1912 bis 1914 von rund 600 km bei 80 ha Buchenbeständen aufweisen, mithin je Hektar 7,4 km. Mit Ausbruch des Krieges stand auch der hiesige Bezirk fahrlos da, und die Beobachtungs- und Bekämpfungsmethoden waren unterbrochen.

Bei meinem Dienstantritt im Jahre 1918 konnte ich erfreulicherweise feststellen, daß ein ganz erheblicher Rückschlag zu verzeichnen war. Ich zählte damals auf 290 ha Buchenbestand gegen 70 Wollausbrüche. Zum Teil waren diese Buchen bereits stark der Weißfäule verfallen, wie die Spechlöcher zeigten, zum Teil zeigten sie nur den weißen Wollausbezug. All diese Buchen herauszuhauen, erschien mir doch sehr gewagt, da durch die früheren Ausschübe in den Altholzbeständen die entstandenen Löcher sich nicht immer wieder zugezogen hatten und der Boden darunter stark vergast war. Neue Versuche mit den bereits früher angewandten Mitteln anzustellen, erschien ganz nutzlos, da deren Kostspieligkeit und geringer Erfolg zweifellos festgestellt worden war und sie auch in damaliger Zeit wohl kaum oder doch nur in geringer Qualität bei enorm hohen Kosten zu haben gewesen wären.

Ich überließ daher all diese Buchen, soweit sie nicht trocken oder durch Wind gebrochen wurden, vorläufig ihrem Schicksal. Ich hoffte, durch die dauernde Beobachtung der stark verlausten Buchen und durch die Tatsache, daß

durch das Verhalten der Läuse die Kalamität sich im Hüd gange befand, mehr auf natürliche Abwehrmittel und Krankheitserscheinungen hingewiesen zu werden. Ich konnte an einzelnen Buchen folgendes beobachten: Um eine etwa 60 jährige, alleinstehende, bis unten stark verkaufte Buche hatte sich im Laufe der Jahre zahlreicher Aufschlag eingefunden, der damals eine Höhe von 1,50 m hatte. Die durch den Wind bewegten Buchenloben hatten auf einzelnen Stellen den Wollüberzug bis zu 0,40 qm rein abgefegt. Um zu sehen, wie rasch die freien Stellen durch die benachbarten Läuse wieder besetzt würden, entfernte ich die peitschenden Stämmchen und Äste und konnte feststellen, daß die betreffenden Stellen im gleichen wie auch im folgenden Jahre völlig lausfrei blieben. Ferner war deutlich zu bemerken, daß mit dem Größerwerden des Aufschlages eine Aufwärtsbewegung der Läuse aus den unteren Stammartien in die höher gelegenen stattfand. Heute ist es so, daß der Stamm vollständig lausfrei, dagegen die Krone dicht besetzt ist. Ich führe dies auf den Schatten zurück\*), in dem der Stamm durch die ihn umgebenden Buchenloben dauernd liegt, und der Vorgang zeigt uns somit, daß die Laus zu ihrem Bestehen Licht sucht und braucht. Der verlassene Stamm zeigt keinerlei Veränderung in der Rindenbeschaffenheit.

Angeregt durch diesen Vorgang, ließ ich bei einer Wollausbuche mit einer scharfen Bürste die Läuse bis zu 2,5 m Höhe rein abfegen und am Fuße liegen, bei einer zweiten ließ ich in derselben Höhe die Läuse abfegen und sammeln und um den Wurzelhals einer lausfreien Buche legen. Weder bei der ersten, noch bei der zweiten konnte ich ein Emporkriechen der Läuse feststellen, sie verschwanden mit der Zeit, ohne zur Verlausung der Nachbarbuchen zu führen.

Weiter war mir bei einigen Buchen das Auftreten von braunen Flecken aufgefallen. Bei näherer Untersuchung zeigte es sich, daß bei einigen Flecken sich äußerlich eine dunkelbraune, flockige, trockene Masse angelegt hatte, während bei anderen ein hellbrauner Ausfluß sich zeigte, der auch die ihn umgebenden Läuse braun

färbte. In der Annahme, daß es sich bei der trockenen, braunen Masse um Fruchtkörper eines Pilzes handelte, versuchte ich, ein Stück Rinde mit dieser Masse abzulösen. Gleich beim ersten Schnitt floß eine ganz ansehnliche Menge hellbrauner Sauche hervor, was mich in der Vermutung bestärkte, daß es sich hier nicht um Fruchtkörper, sondern um vertrockneten Ausfluß handelte, der die Abzugsanäle verstopfte und somit zur Anreicherung der Sauche unter der Kambiumschicht führte. Die losgelöste Rinde zeigte auf der Unterseite eine dunkelbraune Färbung, die sich auch bereits auf das Holz übertragen hatte. Um einer Verbreiterung der Krankheit vorzubeugen, schnitt ich die gesamte erkrankte Rinde heraus und wartete, ob im nächsten Jahre zum Zeichen der Gesundung der Baum die Ränder gut überwallen würde. Dies geschah, und ich glaubte, den Krankheitsherd beseitigt zu haben, da zeigte sich im Spätsommer in unmittelbarer Nähe des herausgeschnittenen Rechtes abermals ein brauner Flecken mit den vermeintlichen Fruchtkörpern. Ich schnitt ihn nicht heraus, sondern beließ ihn zur weiteren Beobachtung.

In diesem Jahre (1922) zeigte der Baum nicht weniger als sieben solcher Sauchehälter, verteilt um den ganzen Stamm, im Gegensatz zu einigen andern Lausbuchen, die eine mehr vertikale Verbreiterung der braunen Flecken, vornehmlich auf der Nordseite, zeigten. Dieses Auftreten der Sauchausflüsse war mir neu, denn ich erinnere mich nicht, darüber jemals etwas gelesen zu haben. Ich sah sie als Folgen einer Pilzwucherung an, der durch die Einstiche der Laus Eingang in die Rinde verschafft worden war. Einen weiteren Beweis hierfür lieferte eine lausfreie Buche, die im Winter beim Fällen einer Eiche beschädigt worden war. An zwei Stellen waren Rindenstücke herausgerissen worden, während sonst nur eine schwache Quetschung der Rinde stattgefunden hatte. Im folgenden Sommer vernarbten die Ristellen, während die Quetschstellen keinerlei Veränderungen oder Merkmale aufwiesen. Im zweiten Sommer dagegen traten, genau dem Streifen der Quetschung folgend, gegen 20 der braunen Flecken mit ihrem jauchigen Ausfluß auf. Es zeigte sich hier also klar, daß der Pilz zu seiner Verbreitung beschädigte Rindenstellen aufsucht, ganz gleich, wo diese Beschädigungen herrihren, also niemals eine Begleiterscheinung der Laus allein sein kann.

Um weitere Beweise zu erlangen, suchte ich sämtliche in demselben Winter als auch früher durch Fällung beschädigte Buchen auf, konnte jedoch an keiner den braunen Ausfluß wiederfinden, trotzdem einige die ganz ähnlichen Beschädigungen aufwiesen. Ich glaubte, nun schließen zu können, daß, da die erwähnte Buche in einem Verlaufsstadium mit vielen braunen

\*) Die Schriftleitung hat es im Interesse der Sache für zweckmäßig gehalten, diesen Aufsatz vor Veröffentlichung Herrn Professor Dr. Humbler-Sann-Rindens vorzulegen, der zu den beifällig begrüßten Auseinandersetzungen des Herrn Revierförstern Schneider einige Bemerkungen in Fußnoten gibt; er äußert zunächst: Ein solches Aufwärtssteigen des Befalls ist auch unter andern Umständen nicht selten zu beobachten. Die Lauslarven, die die Ausbreitung des Belages vermitteln, laufen stets nach oben und siebeln sich nach oben hin an, wenn sie geeignete Stellen finden. Die Lichtwirkung mag mitgespielt haben, ist aber nicht in allen Fällen nötig.

Ausflüssen stand, hier eben eine schnellere Infektion durch Tiere oder Insekten erfolgt sei als bei den andern Buchen, die dem Neste entfernter standen. Aber auch hier schien ich falsch gegangen zu sein, denn bei näherer Durchsicht aller im Verlaufsgebiet stehenden Buchen fand ich noch eine ähnliche beschädigte Buche, die direkter Wurzel Nachbar einer Laus- und Ausfluß zeigenden Buche war, ohne daß an ihren Quetschstellen sich Ausfluß zeigte.

Damit war ich nun mit meinem Wissen und Können zu Ende, denn entweder war das Fortkommen des Pilzes an eine ganz bestimmte Art von Bertwundung gebunden, wobei vielleicht auch die Beschaffenheit der Rinde eine bestimmte Rolle spielen mochte, oder es waren andere Faktoren mit maßgebend, die ich eben nicht zu ergründen vermochte.

Da erschien in diesem Frühjahr die dritte Auflage der Forstinsektenkunde von Müllin-Rhumbler, die eine eingehende Schilderung der Buchenwollschäbldaus brachte, bei deren Durchlesen mir so manches bisher Unklare verständlich wurde.

Der Herausgeber, Professor Dr. Rhumbler, schreibt in der biologischen Abhandlung: Die Verbreitung der Laus erfolgt fraglos in der Hauptsache durch den Wind, der dafür sorgt, daß jede Buche ihren sogenannten eisernen Bestand an Läusen erhält. Unter besonders lausgünstigen Umständen gelangt nun dieser eiserne Bestand zur Vermehrung und führt in drei bis fünf Jahren zur Verlausung des Baumes. Die Verlausung hält dann weitere drei bis fünf Jahre an und kann ohne erheblichen Schaden überwunden werden, wenn andere Mitparasiten den Baum nicht zugrunde richten. Die verlauste Buche stellt keine Verlausungsgefahr für die übrigen Buchen dar, da diese ja doch alle bereits ihren eisernen Bestand besitzen, ihn aber unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht fortzubringen vermögen. Über die Faktoren, die das Aufblühen der Laus zu großen Zahlen, also die Verlausung herbeiführen, ist Sichereres noch nicht bekannt.

Das nesterartige Auftreten der Verlausungen weist auf eine Infektion hin, die aber nicht eine Infektion mit Läusen sein kann — die ja jede Buche schon besitzt —, sondern in irgendwelchen sonstigen, äußerlich nicht sichtbaren Erkrankungserregern gegeben sein muß, die nach ihrer Einfuhr den eisernen Bestand oder Lauseinfuhr von andern Bäumen her zu den großen Vermehrungsziffern gelangen läßt. Es hat den Anschein, als ob die Einfuhr dieser Wirtinfektion durch ein nicht sehr weit fliegendes Insekt vermittelt würde, das auf einem engeren Gebiet (Verlausungsneft) bald diesen, bald jenen Baum anfliegt und infiziert, nicht aber eine Serie von nebeneinanderstehenden Bäumen, wie etwa eine Infektion durch Wind usw. erwarten ließe.

Hierzu möchte ich jedoch bemerken, daß in einem hiesigen Verlausungsneft mir eine Serie von drei nebeneinanderstehenden Buchen bekannt ist, die sämtlich stark verlaust sind\*). Professor Rhumbler schreibt dann weiter: In Gefolgschaft der Verlausung treten auf den verlausten Buchen fast immer etwa vom zweiten oder dritten Jahre der Verlausung an sogenannte „Schleimflußflecken“ auf. (Dies scheint mir jedoch etwas stark verallgemeinert, denn ich kann hier eine ganze Anzahl Buchen nachweisen, die bereits seit fünf Jahren stark verlaust sind, ohne die geringsten Anzeichen von Schleimflußflecken aufzuweisen.)\*\*) Da diese Schleimflußflecken sich auch auf nicht verlauste Buchen übertragen lassen und sich dort vermehren, ist es vollkommen ausgeschlossen, daß sie etwa nur eine pathologische Umwandlung der Rindengewebe infolge der Lauseinfische bedeuten. Es handelt sich vielmehr sicher um Pilzinfektionen, wie denn in den Schleimflüssen schon die verschiedenartigsten Mikroorganismen neben Bakterien gefunden worden sind, so daß man von Organismengesellschaften sprechen kann, die die Schleimflüsse bevölkern, ohne daß man den eigentlichen Erreger festzustellen vermochte.

Der Herausgeber unterscheidet drei Arten dieser Schleimausflüsse und bezeichnet sie:

S I = Stippen, sie sind nur stechnadelkopfgroß und beschränken ihren bräunlichen Entzündungsherd nur auf die oberen Rindenschichten.

S II = Furunkel oder Schwäre; der braune Entzündungsast bringt in das Kambium vor und erzeugt hier zehnpennigstüd- bis marktstückgroße, braune Entzündungsherde, die auf der Unterseite der Rinde deutlich erkannt werden

\*) Dies ist natürlich ohne weiteres denkbar; das mutmaßliche Insekt kann ja auch einmal zufällig drei nebeneinanderstehende Bäume anfliegen. Ein solcher Fall bleibt aber immer eine Seltenheit, denn schon zwei verlauste Bäume nebeneinander zu finden, gelingt nicht leicht.

Professor Dr. Rhumbler.

\*\*) Falls nicht kleinere S-Flecken, die unter der Wolle aber auch an beliebiger anderer, nicht verlauster Stelle — oft schwer auffindbar — sitzen können, im Verlauf der Jahre übersehen worden sind, deutet dieser Befund darauf hin, daß die Infektionsgefahr mit S im dortigen Revier in letzter Zeit geringer war als in den Ründener Revieren, bei denen verlauste oder verlaust gewesene Stämme, die nicht zeitweilig auch S zeigten, nur äußerst selten angetroffen wurden. Es ist dies nur ein weiterer Beleg dafür, daß die Nachparasiten nicht allernorts in gleicher Verteilung und gleicher Häufigkeit vorkommen, ein Umstand, der auch den verschiedenen Grad der Schädlichkeit der Verlausungen in verschiedenen Landschaftsgebieten verständlich macht. Der vom Verfasser erwähnte Rückgang der Kalamität in seinem Revier harmonisiert mit dem selteneren Auftreten der S-Infektion aufs Beste.

Professor Dr. Rhumbler.



können. Sie sind wahrscheinlich ein späteres Stadium von S I.

S III = Karbunkel, äußerlich von der Größe eines Dreimark- oder Fünfmarkstückes. Das ganze Kambium hat sich in weitem Umfange, zuweilen bis  $\frac{1}{2}$  cm oder mehr, in eine wässrige oder bräunliche Sauche verwandelt, die auch in das Holz eindringt. Dieses S III ist eine Erscheinung für sich und nicht etwa ein weiteres Entwicklungsstadium von S I oder S II. Es ist auf deren Vorgängerschaft nicht angewiesen, sondern benutzt auch jede andere Baumverwundung zur Einwanderung.

Dieses S III, der Schleimfluß-Karbunkel, ist das schlimmste Glied in der Gefahrenkette verlauster Buchen; denn es breitet sich nicht nur in der allerdings bevorzugten Vertikalrichtung, sondern zuweilen auch äußerst rasch in der horizontalen innerhalb des Kambiums aus, so daß der Baum dann abstirbt.

Neben dieser S-Gefolgschaft können noch andere Parasiten in die verlausten Buchen einfallen, von Käfern z. B. *Xyloterus domesticus* und *Lymexylon dermestoides*, die sich mit Vorliebe in S II einbohren. Durch diese Bohrlöcher wird der Windbruch stark erleichtert, in der Hauptsache jedoch weiteren Pilzen, besonders der Weißfäule, das Eindringen erleichtert.

Keiner der vorgenannten Parasiten ist auf verlauste Buchen angewiesen, sondern sie kommen auch, wenn auch nicht so häufig, auf andern Buchen vor. Auch ist keiner von ihnen außer S III eine direkte Lebensgefahr. Aber selbst von diesem kann die Rothbuche wieder genesen, wenn es ihr gelingt, die Entkrankungsstelle mit sekundärer Überwallungsrinne zu umrahmen.

Verfasser bespricht sodann die Maßnahmen gegen die Buchenwollaus, S III und Weißfäule und empfiehlt als erstes das trodrene Abfegen des Laubbesages mit scharfen Bürsten zu beliebiger Zeit, ferner schärfste Beobachtung gegen den Karbunkelschleimfluß S III, der durch Ziehen einer 2 cm breiten Schnitttrinne, die in 1 cm Entfernung um den Entzündungsrand so

herumgelegt wird, daß sie überall auf den Splint reicht und nur in der gesunden Rinne verläuft, zum Stehen gebracht wird. Mitunter treten dann Neuerkrankungen der Krantheit an andern Rindenstellen des Baumes auf, denen dann meist durch neue Operationen nicht Einhalt geboten werden kann. Ferner empfiehlt er das Ablassen der Entzündungsflüssigkeit durch Anbohren am unteren Entzündungsrande mit dem Messer, wodurch die Gefahr des Absterbens herabgemindert wird. S III-Bäume sollen bei Durchforstungen, sofern sie nicht um den Krantheitsrand Umwallungsstränder gebildet haben, herausgehauen werden, desgleichen S I- und S II-Bäume, sobald sie von *Lymexylon* und *Xyloterus* befallen sind. *Polyporus*-Fruchtkörper sollen von den Bäumen entfernt und *Polyporus*-Buchen herausgehauen werden.

Daß in dem Vorstehenden nur das Allernotwendigste herausgezogen worden ist, ist wohl einleuchtend, und es muß zur genaueren Orientierung auf ein Studium des Buches, das bei Paul Parey-Berlin zu haben ist, hingewiesen werden. Bei dem dauernden Steigen der Papierpreise dürfte sich wohl auch der Ladenpreis des Buches, der damals 120 M war, wesentlich erhöht haben und somit manchen Beamten von der Anschaffung zurückhalten. Es erscheint mir daher ein Bedürfnis, darauf hinzuweisen, daß Herr Professor Dr. Kumbler bei der Verlagsbuchhandlung J. Neumann in Neudamm ein sorgfältiges Belegungsheft „Die Buchenrinden-Wollaus“ herausgegeben hat, das in gedrängter Form alles Wissenswerte über die Laus, deren Begleiterscheinungen und Bekämpfung enthält. (Grundzahl 02.) Im Interesse der Sache wäre es zu begrüßen, wenn dieses kleine Heftchen im Kreise der Betriebs- und Verwaltungsbeamten recht weiteste Verbreitung fände, zumal gerade diese Beamten in der Lage sind, durch die täglichen Beobachtungen weitere Beiträge zur Klärung der einzelnen, bis jetzt noch unerforschten Zusammenhänge zu liefern.

## Richtlinien des Reichsforstverbandes über die Organisation der Staatsforsten.

Der Reichsforstverband der Staatsforst-Verwaltungsbeamten hat in seiner Tagung zu Weimar am 20. März 1. J. hinsichtlich der Organisation der deutschen Staatsforsten folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Staatsforstverwaltungen der Länder sind wirtschaftliche Organismen, deren Selbständigkeit und Einheitlichkeit erhalten, wo sie noch nicht vorhanden, hergestellt und so gefördert werden muß, daß der Zweck des Organismus, wertvolle Stütze der Finanzverwaltung des Landes zu sein, gesichert wird.

Die Forstverwaltungen sind daher von einer Bevormundung von Nichtfachleuten, im besonderen aber von der Beeinflussung durch wechselnde politische Strömungen freizumachen.

2. Der Haushaltsplan der Forstverwaltungen ist als einheitliches Ganzes in den Haushaltsplan der Länder aufzunehmen. Die Berechtigung der forstlichen Einnahmen auf verschiedene Titel des Haushaltsplanes ist daher auszuschließen. Die Naturalabgaben von Forstsergeunissen zu billigen Preisen, gegen Werbelohn oder umsonst, sind den Forstverwaltungen von denjenigen Staatsverwaltungen zu erstatten, zu deren Gunsten sie gemacht werden, sind also im Haushaltsplan zu Lasten dieser Stellen zu schreiben. Falls die bare Erstattung auf Schwierigkeiten stößt, sind sie mindestens rechnerisch zu erstatten.

3. Die Forstverwaltungen haben über das Ergebnis ihrer Wirtschaft Bilanzen aufzustellen, auf

denen die Zunahme bzw. Abnahme des Holzvorrats an Masse und Wert ersichtlich ist, damit günstige Scheinergebnisse, die durch Kapitalverbrauch entstanden sind, als solche erkannt werden können.

4. Für Staatsforstverwaltungen von verschiedenem Umfange wird eine verschiedene Organisation nötig sein. Während die großen Länder drei Instanzen (Zentral-, Mittel-, Lokalinstanz) brauchen, werden die mittleren mit einer Vereinigung der beiden oberen Instanzen auskommen, und bei den kleineren wird eine Person zur Leitung genügen.

5. Größtmögliche Selbständigkeit und Verantwortlichkeit jeder Instanz ist anzustreben. Entscheidungen von nicht grundsätzlicher oder minderwichtiger Bedeutung sind auf die nachgeordnete Instanz abzuwälzen (Dezentralisation).

6. Die Mittelinstanzen sind von den politischen Behörden freizumachen und als selbständiger Verwaltungskörper so auszubauen, daß sie allen an sie gestellten Anforderungen gewachsen sind. Im besonderen ist ihnen je ein Referat für Forsteinrichtung für Holzhandel, ein Rechtsgelehrter und ein Hochbaumeister beizugeben, damit die Einheitlichkeit des forstlichen Wirtschaftsorganismus gewahrt wird.

Wo die Mittelinstanz fehlt, ist die obere Instanz in gleicher Weise selbständig zu machen und mit den gleichen Referaten auszustatten. Möglichste Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der einzelnen Referate ist anzustreben.

7. Die Lokalinstanz ist der Oberförster (Forstmeister), dem für den Betriebsvollzug nur eine Kategorie von Beamten (Förster) zu unterstellen ist. Der Oberförster ist von nichtforstlichen Nebenämtern freizumachen und sein Bureau personell

und materiell so auszustatten, daß es allen Anforderungen der gesteigerten Arbeit entspricht und der Oberförster für den wichtigsten Teil seines Dienstes, die Arbeit im Walde, freigestellt wird.

Für den Außen- und Innendienst hat der Staat ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, keinesfalls die Mittel des Beamten in Anspruch zu nehmen.

8. Um die Stetigkeit des Betriebes sicherzustellen und Erfahrungen der Wirtschaftler nutzbar zu machen, ist ein Wechsel in der Besetzung der Stellen in der Lokalinstanz möglichst zu vermeiden.

Für die Besetzung der Stellen der Mittel- und Zentralinstanz sind nur die tüchtigsten Kräfte mit langjähriger praktischer Erfahrung auszuwählen.

9. Die Annahme in die forstliche Laufbahn ist auf den wirklichen Bedarf zu beschränken. Die Auswahl muß eine besonders sorgfältige sein mit Rücksicht auf die außerordentlich hohe Verantwortlichkeit der Beamten und die volkswirtschaftliche Bedeutung des forstlichen Berufs.

Ungeeignete Anwärter sind möglichst bald wieder zu entlassen.

10. Bei Vornahme von Forsteinrichtungsarbeiten ist dem Oberförster ein maßgebender Einfluß zu sichern, damit die örtlichen Erfahrungen für das Einrichtungswerk nutzbar gemacht werden können. Falls ihm die Leitung der Einrichtungsarbeiten ganz übertragen wird, sind ihm ausreichende geübte Hilfskräfte für die technische Ausführung zuzuweisen, damit der äußere und innere Dienst in der Zeit der Einrichtung nicht leidet. Für die Befolgung der allgemeinen Wirtschaftsregeln bei der Einrichtung und Einpassung des Einrichtungswerkes in die Zwecke der Allgemeinheit sorgt die Mittel-, und wo diese fehlt, die Oberinstanz.

## Die Diebstähle im republikanisch-demokratischen Staat.

Auch in den allerbesten Familientreisen kann irgend etwas vorkommen, und deshalb wurde auch im „alten Polizeistaat“ hier und dort im Walde Holz gestohlen, aber im demokratisch-republikanischen Deutschland, dem freiesten Staate der Welt, treibt der Forstdiebstahl Blüten, wie sie allenfalls Arizona oder vielleicht Polen noch aufzuweisen hat. Die Tageszeitungen strohen seit Monaten von Mitteilungen über Holzentwendungen, und selbst der „Vorwärts“ bringt, wenn auch etwas verschämt, einen Artikel, wonach „das Holz sammeln in den um Berlin gelegenen Waldungen sich zu einer schweren Schädigung entwickeln kann. Rücksichtslos werden von den Holzsammlern junge Bäume gefällt und große Äste abgebrochen.“ Sie fügen ohne Verständnis für Forstpflege ganze Bäume um oder verschleppen das an den Gesteilwegen aufgestapelte Raummeterholz, um es in irgendeiner dichten Schonung zu zersägen und in Säde zu packen.“ Sehr zart spricht der „Vorwärts“ von den „Holzsammlern“, und nur gegen das Ende seines Artikels wird mit mildem Stirnrunzeln das häßliche Wort „Holzdiebe“ gebraucht.

Waschechte Genossen werden sich darüber ent-rüsten, aber in diesem Falle müssen und werden wir dem „Vorwärts“ unsere Unterstützung nicht versagen und ihm auch eine Waffe in die Hand geben, sich zu wehren. So sind z. B. die „Holz-

sammler“, die das „an den Gesteilwegen aufgestapelte Raummeterholz verschleppen“, um es nach Zerkleinerung in Säden fortzutragen, ganz gemeine Diebe, die mit der ganzen Schärfe des Strafgesetzbuches getroffen werden müssen, weil sie in diesem Falle ebensogut einen Diebstahl begehen, als wenn sie ein Schwein aus dem Stalle stehlen. Die „Holzsammler“, die sich abmühen und das fremde Holz selbst abfägen, werden allerdings milder beurteilt, denn wenn sie auch im Grunde genau das Gleiche tun, ist es strafrechtlich doch nicht dasselbe, denn sie begehen nur einen Forstdiebstahl. „Diebe“ sind natürlich beide, aber die letzteren profitieren von dem Umstande, daß der Forstdiebstahl „privilegierter Diebstahl“ ist. Es ist wirklich rührend, daß der „Vorwärts“ diesen Diebstählen gegenüber der Ansicht ist, daß, wie er sagt, „auch das weiteste Verständnis für die Sorge um den kommenden Winter diese so frühzeitig einsetzenden Waldplünderungen in keiner Weise rechtfertigen kann, und daß es zu wünschen wäre, daß diesem Treiben, ehe es durch Nachahmung noch mehr um sich griffe, ein fester Niegel vorgeschoben würde“.

Diese Erklärung hat scheinbar nur auf den Augenblick berechnete Wirkung, denn später stattfindende Plünderungen lassen, wie es scheint, eine mildere Beurteilung zu.

Heldere Zustände herrschen auch in Weßlau in Ostpreußen, denn wie mitgeteilt wird, hat hier eine Waldbereifung zur Feststellung der Forstdiebstähle im Stadtwalde ein Ergebnis erzielt, das die schlimmsten Befürchtungen übertrifft. Als vorläufig feststellbare Verluste sind weit über 1800 Stämme zu verzeichnen gewesen. Für den Schaden soll der städtische Forstbesitzer verantwortlich gemacht werden. Der Hilfsförster H. wurde seines Dienstes enthoben. Während des ganzen Winters hat die Umgegend des Stadtwaldes gestohlenen Holz gebrannt. 250 Raummeter Holz wurden noch vorgefunden. Dem Magistrat war von den Vorgängen keinerlei Mitteilung gemacht worden. Der Schlusssatz ist tatsächlich nicht übel, denn man kann von den braven Bürgern der Stadt Weßlau doch nicht gut

verlangen, daß sie dem Magistrat auch noch Mitteilung davon machen, wenn sie Holz stehlen. Es wäre hier aber für den Regierungsvorständigen in Königsberg eine schöne Gelegenheit, sich den oder die Forstbeamten etwas näher anzusehen, welche hier den Forstschutz auszuüben hatten.

In dem Hanau benachbarten Orte Rüdzingen hat man festgestellt, daß einzelne Familien für mehrere Millionen Holz gestohlen haben. In Thüringen und Franken können die Behörden gegen die Forstdiebe überhaupt nicht mehr aufkommen, aber das ist in diesem vom roten Terror gelegneten Lande wenig auffällig.

Das alles sind Segnungen der Revolution für den deutschen Wald, die, wie es so herrlich klingt, dem „Tüchtigen freie Bahn“ gemacht hat — auch im Holzstehlen! Spectator.

## Parlaments- und Vereinsberichte.

**Gemeinsame Sitzung der Abteilung für allgemeine landwirtschaftliche Angelegenheiten und der Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preussischen Hauptlandwirtschaftskammer am 11. April 1923.**

Nach in der dritten Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft gemachter Mitteilung sind von der Staatsforstverwaltung (Landwirtschaftsministerium) für die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preussischen Hauptlandwirtschaftskammer nachfolgende Vertreter benannt worden:

### Mitglieder:

Rose, Landforstmeister, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten;  
 Keanold, Oberforstmeister, Regierung Sildesheim;  
 Dr. Schilling, Oberforstmeister, Eberswalde;  
 Doert, Oberforstmeister, Regierung Cassel;  
 Rudolph, Forstmeister, Neuruppin;  
 Pfalzgraf, Förster, Müßdroy.

### Stellvertreter:

Borggreve, Oberforstmeister, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten;  
 Touraine, Regierungs- und Forstrat, Sildesheim;  
 Hennig, Revierförster, Felbichen, P. Neumühl-Kußdorf Km.;  
 Grube, Förster, Güstebiese Nm.

Folgende Entschlüsse sind angenommen worden:

### I. Zum Pressenotgesetz.

„Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preussischen Hauptlandwirtschaftskammer ist nach eingehender Beratung zu der Auffassung gelangt, daß das gegenwärtige System der Unterstützung der Presse unter einseitiger Belastung des Waldbesitzes weder dem allgemeinen Rechtsempfinden entspricht noch praktisch seinen Zweck, die Verbilligung des Papierpreises, erreicht. Der Reichsforstwirtschaftsrat wird ersucht, bei den maßgebenden Stellen dahin zu wirken, daß möglichst schnell die Aufhebung des Pressenotgesetzes erfolgt, und falls dies nicht sofort durchzusetzen ist, daß die Forstwirtschaft an der Entscheidung über die Verwendung der Steuererträge aus dem Pressenotgesetz beteiligt wird.“

### II. Zur forstlichen Vertretung. (Kompromißantrag v. Oppen.)

„Die Hauptlandwirtschaftskammer empfiehlt

den einzelnen Kammern, bei der Regelung des Verhältnisses von Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Provinzen folgende Gesichtspunkte zu Grunde zu legen:

1. Es soll der Forstwirtschaft im Rahmen der bestehenden Landwirtschaftskammern größere Bewegungsfreiheit gegeben werden. Auf die hierauf bezüglichen Beschlüsse der Landwirtschaftskammern von Westfalen und Schlesien wird hingewiesen.

2. Bei den Landwirtschaftskammern sind Forstauschüsse zu bilden. Diesen Forstauschüssen kann die Bezeichnung „Fachabteilung für Forstwirtschaft“ beigelegt werden. Über die Zusammenlegung der Forstauschüsse ist durch die Geschäftsordnung im Rahmen des § 15 des Landwirtschaftskammergesetzes Bestimmung zu treffen.

3. Bei der Zusammensetzung der Forstauschüsse sind die Berufsvertretungen der Forstwirtschaft zu hören. Dem Staats- und Kommunalwald wie den vertriebenen Besitzern des Privatwaldbesitzes, der Wissenschaft wie der Praxis ist eine angemessene Vertretung zu sichern.

4. Die Forstauschüsse beschließen und entscheiden über die forstlichen Belange des Kammerbezirks selbständig im Rahmen des § 15 des Landwirtschaftskammergesetzes, soweit nicht durch ihre Beschlüsse eine Überschreitung des Etats der Abteilung bewirkt wird.

5. Von den Beschlüssen hat die Fachabteilung dem Vorstand der Landwirtschaftskammer Kenntnis zu geben. Ihr Schriftwechsel mit den Behörden und den land- und forstwirtschaftlichen Zentralorganisationen ist durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu leiten. Falls letzterer den Beschlüssen der Fachabteilung nicht beistimmt, ist er verpflichtet, den betreffenden Beschluß der Fachabteilung nach seinem vollen Wortlaut mit Begründung neben seiner abweichenden Stellungnahme weiterzugeben.

6. Der Vorsitzende der Fachabteilung für Forstwirtschaft ist, auch sofern er nicht zur Landwirtschaftskammer gehört, zu den Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme einzuladen. Erforderlichenfalls ist zur Vollversammlung eine angemessene Anzahl von von der Fachabteilung vorgeschlagenen Mitgliedern der letzteren mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

7. Die Fachabteilung stellt ihren eigenen Haushaltsplan auf und unterbreitet ihn dem Vorstande der Landwirtschaftskammer zur Genehmigung. In diesen Plan wird als Einnahme im wesentlichen der Ertrag der aus dem Waldbesitz fließenden Kammerbeiträge nach Abzug eines angemessenen Anteils zur Deckung der Generalunkosten der Landwirtschaftskammer und zur Unterhaltung der für die Forstwirtschaft in Betracht kommenden

Abteilungen, Institute und Anstalten eingestellt. — Die endgültige Entscheidung trifft die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzungen.

8. Die Anstellung der Beamten bleibt dem Vorstand der Landwirtschaftskammer vorbehalten, wie auch in deren Dienstverhältnis zur Kammer nichts geändert wird.“ (Pr. V. L. R.)

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Waldtouren.

Wf. d. R. I. L. vom 6. 4. 1923 — III 6266

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß vom 1. Februar d. J. ab in allen Fällen, in denen bei Berechnung von Reisekosten Waldtouren angelegt werden können, der 30fache Betrag des nach § 4 Abs. 4 des Reisekostengesetzes vom 3. Januar d. J. für ein Landwegkilometer jeweils zu zahlenden Capes einer vollen Waldtour zugrunde zu legen ist.

Wie bisher rechnen

über	7	Stunden als volle Waldtour	
"	5—7	"	0,8
"	3—5	"	0,5
"	1/2—3	"	0,3

Da nach Ziffer 48 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen vom 17. Januar d. J. zum Reisekostengesetz für unentgeltlich benutzte Verkehrsmittel keine Entschädigung gewährt wird, sondern nur bare Auslagen, wie Trinkgelder oder ähnliche, in angemessenen Grenzen erstattet werden dürfen, so kann auch keine Waldtour angelegt werden, wenn der Regierungs-Forstbeamte das Fuhrwerk des Oberförstlers oder ein anderes unentgeltlich gestelltes Fuhrwerk benutzt, und zwar auch für die Zeit, in der er den Wagen zwecks Vornahme von dienstlichen Handlungen verläßt. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um das Dienstfuhrwerk des Oberförstlers oder um einen von diesem gemieteten und aus der Staatskasse zu bezahlenden Wagen handelt. Trinkgelder an Wagenführer usw., die eine Entlohnung aus der Reichs- oder Staatskasse beziehen, werden nicht erstattet.

Ferner sind an dem Tage, an dem eine volle Waldtour zum Ansatz gebracht wird, wie bisher für den Weg vom Nachtquartier zum Walde und zurück Landwegkilometer nur dann noch zu berechnen, wenn die auf die ganze Tagereise verwendete Zeit mehr als 10 Stunden gebauert hat und zugleich die Entfernung des Nachtquartiers vom Walde 4 km und mehr beträgt. Für andere Strecken dürfen Landwegkilometer niemals neben einer vollen Waldtour, sondern nur neben höchstens 0,8 Waldtour angelegt werden. Voraussetzung ist auch in diesen Fällen stets, daß kein unentgeltliches Verkehrsmittel benutzt wird.

Es ist kurz zu begründen, falls ein Fuhrwerk des Oberförstlers nicht hat benutzt werden können.

### Beschäftigung der Forstreferendare bei Betriebsregelungen.

Wf. d. R. I. L. vom 12. 4. 1923 — III 7129 —

Die Forstreferendare werden künftig nicht mehr, wie bisher, auf die einzelnen Reviere, in denen Betriebsregelungen stattfinden, von hier aus verteilt, sondern unmittelbar den Forst-

einrichtungsanstalten zur Beschäftigung überwiesen werden.

Diese erteilen den Referendaren die Beschäftigungsaufträge selbständig und werden auch ermächtigt, die Referendare während der viermonatigen Betriebsregelungszeit erforderlichenfalls auf zwei Oberförstereien zu verwenden, wobei aber stets die Bedürfnisse der Ausbildung der Referendare in erster Linie zu berücksichtigen sind. Eine vier Monate überschreitende Beschäftigung der Referendare bei Betriebsregelungen wird in Zukunft grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden, da die Forsteinrichtungsanstalten nun selbständig über die Verwendung der Referendare verfügen und deren Aufträge so bemessen können, daß eine Verlängerung der Betriebsregelungszeit nicht mehr erforderlich wird.

Die Forsteinrichtungsanstalten bestimmen, ob den Referendaren für die Dauer ihrer Beschäftigung Tagegelber zu zahlen sind. Solche sind zuzubilligen, wenn durch die Verwendung eines Referendars ein Taxator, etwa auch in einem dem Referendar zur selbständigen Bearbeitung überwiesenen Revierteil, ersetzt wird. Referendaren, die den Taxatoren nur zur Hilfeleistung und zu ihrer Ausbildung beigegeben werden, können Tagegelber nicht gezahlt werden. Diese Richtlinien gelten auch für die diejenigen preussischen sowie für den Gemeinde- und Privatdienst von mir angenommenen Forstreferendare, die sich gemäß § 26 Abs. 5 der Bestimmungen über die Vorbereitung usw. vom 16. Januar 1923 unaufgefordert den Forsteinrichtungsanstalten zur Verfügung stellen, nicht aber für solche, die Anwärter anderer Staaten sind.

Die Forsteinrichtungsanstalten teilen den zuständigen Regierungen mit, welche Referendare in ihrem Bezirk beschäftigt werden, und an welche Tagegelber zu zahlen sind. Die Zahlung erfolgt wie bisher durch die Regierungen. Für diese gilt dieser Erlass, verbunden mit der Benachrichtigung durch die Forsteinrichtungsanstalten, allgemein als Ermächtigung zur Zahlungsanweisung für die Tagegelber.

Für die Gewährung von Reisekosten gilt sinngemäß das über die Tagegelber Bestimmte. Werden Tagegelber zugebilligt, so sind auch Reisekosten zu bewilligen, soweit diese nicht bereits von hier aus zugestanden sind. Die Anweisung und Zahlung der Reisekosten erfolgt jedoch durch die Forsteinrichtungsanstalten selbst.

Die Bestimmungen über die Anweisung der Unterhaltszuschüsse werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

Solange noch einzelne Betriebsregelungen durch die Regierungen ohne Mitwirkung der Forst-

einrichtungsanstalten ausgeführt werden, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren der Überweisung der Forstreferendare an die Oberförstereien unmittelbar.

Die Forsteinrichtungsanstalten berichten künftig zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, wieviel Referendare nötig sind. Von den Regierungen sind die durch Erlass vom 17. Juli 1922 — III 12638 — geforderten Nachweisungen solange zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres zu erstatten, als Betriebsregelungen von ihnen ausgeführt werden. Fehlanzeige seitens der Regierungen ist nicht erforderlich.

5

#### Holzlaufgeldbindung.

W. f. Z., D. u. F., v. 9. 4. 23 — III 8433.

Nachdem seit dem 20. Februar 1923 die Holzlaufgelber nur noch auf längstens drei Monate gestundet werden, ist auch eine Sicherstellung der Stundungszinsen nur für den Zeitraum von drei Monaten erforderlich. Der zweite Absatz der Ziffer 1 der Stundungsordnung vom 18. Juli 1921 erhält infolgedessen nachstehenden Wortlaut:

„Das Wertstück, durch das der im ersten Absätze genannte Betrag sichergestellt wird, muß über diesen Betrag hinaus Deckung für die Stundungszinsen auf drei volle Monate bieten.“

Absatz g der Allgemeinen Verfügung III 34 vom 28. Februar 1923 — III 3276 — wird hierdurch hinfällig.

6

**Richtlinien für die Besetzung Preussischer Freistellen in der Kaiserin-Augusta-Stiftung und dem Zivilwaisenhaus in Potsdam sowie der Klein-Elisener Waisenverorgungsanstalt.**

Hf. d. St. Min. 1 E 2 178 v. 22. Februar 1923.

In den Anlagen übersende ich zwei Abdrücke der von mir aufgestellten Richtlinien für die Besetzung Preussischer Freistellen in der Kaiserin-Augusta-Stiftung und dem Zivilwaisenhaus in Potsdam sowie der Klein-Elisener Waisenverorgungsanstalt zur gefälligen Kenntnisnahme ergebens. Die sorgfältige Beachtung der Richtlinien erscheint erforderlich, um die Zuschußleistung zur Unterhaltung der Freistellen zu vereinfachen und das erforderliche Schreibwert auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

Die nach Ziffer 7 der Richtlinien erforderlichen Abdrücke sind beigefügt.

#### Richtlinien

für die Besetzung Preussischer Freistellen in der Kaiserin-Augusta-Stiftung in Potsdam, in dem Zivilwaisenhaus in Potsdam und der Klein-Elisener Waisenverorgungsanstalt.

1. Die Besetzung der Freistellen erfolgt wie bisher durch die Stiftungsbehörden.

2. Von dem Eintritt oder dem bevorstehenden Austritt eines mit einer Stelle Beliehenen macht die Stiftung der Stiftungsbehörde Mitteilung, und zwar regelmäßig durch Vermittlung des Preussischen Finanzministeriums.

3. Für die Dauer der Stellenverleihung werden als Beitrag zur Unterhaltung der Stelle laufend die Waisenverorgungsgebühren (Waisengeld,

Kindereihilfe, Ausgleichszuschlag) in Anspruch genommen, und zwar

a) bei der Kaiserin-Augusta-Stiftung und dem Zivilwaisenhaus die auf volle Mark abgerundete Hälfte der jeweils zuständigen Waisenverorgungsgebühren ohne Berücksichtigung etwaiger örtlicher Sonderzuschläge und militärischer Versorgungsgebühren,

b) bei der Klein-Elisener Waisenverorgungsanstalt die gesamten, jeweils zuständigen Waisenverorgungsgebühren.

4. Für den Eintritts- und Austrittsmonat erfolgt eine tageweise Berechnung der Versorgungsgebühren nicht. Die Beträge sind vielmehr entsprechend dem Tage des Eintritts oder Austritts mindestens für halbe Monate zu berechnen.

5. Die Stiftungsbehörden oder diejenigen Zentralbehörden, aus deren Bereich der Stelleninhaber stammt, tragen dafür Sorge, daß die der Stiftung gebührenden Versorgungsgebühren tunlichst unmittelbar von der zahlenden Kasse unter Angabe, auf welchen Zeitraum sich jede Zahlung bezieht, an die Stiftung abgeführt werden.

6. Die unter 5 bezeichneten Behörden machen dem Preussischen Finanzministerium Mitteilung

a) bei der Neubesetzung einer Stelle über die Höhe der der Stiftung zuzuführenden Monatsbeträge, getrennt nach Waisengeld, Kindereihilfe, Ausgleichszuschlag und sonstigen Bezügen (letzteren nur bei 3 b),

b) laufend von jeder Änderung der Beträge zu a), bezüglich der Kindereihilfe und des Ausgleichszuschlags jedoch nur dann, wenn diese Bezüge von den gesetzlichen Normalbeträgen abweichen.

7. Einmalig, und zwar nach dem Stande vom 1. April 1923, ist dem Finanzministerium bezüglich aller Stelleninhaber — und zwar für jede Stiftung besonders — eine Übersicht nach nachstehendem Muster tunlichst bis zum 15. April 1923 zu übersenden.

7

**Der Dienstbefehl eines Vorgesetzten an den Untergebenen als Nötigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt im Sinne des § 339 St.G.B.**

(Urteil des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1922.

VI. Strafsenat, VI. 641/22.)

Wenn der Untergebene dem Vorgesetzten aus Gehorsam schuldet, so erstreckt sich die Gehorsamspflicht nicht auf Dienstbefehle, die entweder einem Strafgesetz oder dem stärkeren Dienstbefehl einer höheren Dienststelle zuwiderlaufen. Ein Vorgesetzter, der einen solchen Dienstbefehl erteilt, handelt seinen Amtsbefugnissen entgegen und überschreitet damit seine Zuständigkeit. Einem solchen Befehl gegenüber besteht keine Zwangslage für den Untergebenen, weil er einem widerrechtlichen Befehl zu folgen nicht verpflichtet ist. Führt er indessen den widerrechtlichen Befehl aus, so folgt er seiner freien Entscheidung, was notwendigerweise zur Folge haben muß, daß er an dem zum Tatbestand des § 339 St.G.B. gehörenden Merkmale der Nötigung fehlt. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 56 S. 418.)

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

Zur zweiten Beratung des Haushalts der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1923 haben die Abgeordneten Streese, Weissfermel und Genossen (Dt. Vp.) folgende Entschließungsanträge gestellt:

Nr. 5035. Der Landtag wolle beschließen: das Staatsministerium zu ersuchen, die Revierförster grundfähig nach Gruppe A 8 einzustufen, da durch die neue Dienstanzweisung der Dienstkreis erheblich erweitert ist.

Nr. 5036. Der Landtag wolle beschließen: das Staatsministerium zu ersuchen, umgehend mit den Beamtenausschüssen der Forstbeamten in Verhandlung zu treten, um unter Aufhebung der bestehenden Verordnungen, die in die Wirtschaftsführung der Forstbeamten eingreifen, insbesondere der Verfügung, betreffend Waldbeweide, vom 12. März 1923, eine durchgreifende Neuordnung dieser Bestimmungen herbeizuführen.

**Erholungsurlaub für 1923.** Der Erholungsurlaub der Reichsbeamten ist für das Jahr 1923 in gleicher Höhe wie für das vorige Jahr festgelegt worden. Nachstehend bringen wir die näheren Bestimmungen:

1. Die Urlaubsdauer wird unter Berücksichtigung der Dienststellung und des Lebensalters der Beamten abgestuft. Etichstag für die Bemessung des Urlaubs ist der erste Urlaubstag.

2. Die Urlaubsbauer beträgt in:

Urlaubsklasse	Besolungsgruppe	Altersabteilung			Ferienstage
		1 bis zu 30 Jahren	2 30 bis 40 Jahre	3 über 40 Jahre	
A	I—IV	21	24	29	}
B	V—VIII	24	28	31	
C	IX—XII	28	31	35	
D	XIII und darüber	35	38	42	

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsklassen ist die Besolungsgruppe, nach deren Sägen der Beamte seine Bezüge erhält.

3. Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt, im 1. Dienstjahre der außerplanmäßigen Dienstzeit um 7, im 2. Dienstjahre der außerplanmäßigen Dienstzeit um 5, im 3. Dienstjahre der außerplanmäßigen Dienstzeit um 3 Kalendertage. Diese Vorschrift findet auch auf die aus dem Militär-anwärterstande hervorgegangenen Beamten und Beamtenanwärter im Probe- und Vorbereitungs-dienst Anwendung.

4. Beamte, die auf Veranlassung der Behörde den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens 7 Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

5. Die Tatsache, daß ein Beamter nach bisherigem Verwaltungsbrauch einen längeren Erholungsurlaub gehabt hat, als ihm nach vor-

stehender Ordnung gewährt wird, gibt ihm keinen Anspruch auf Belassung des bisherigen längeren Urlaubs.

6. Beamten im Vorbereitungsdienste und Beamtenanwärtern (samt a) soweit sie das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der für außerplanmäßige Beamte vorgesehene Urlaub (Ziffer 3) unter weiterer Kürzung um 5 Kalendertage, b) soweit sie das 30. Lebensjahr vollendet haben, der in Ziffer 2 vorgesehene Urlaub unter Kürzung um 7 Kalendertage gewährt werden. Auf die aus dem Militär-anwärterstande hervorgegangenen Beamten und Beamtenanwärter im Vorbereitungs- und Probendienst findet diese Vorschrift keine Anwendung (vgl. Ziffer 3 Abs. 2).

**Ein Forsthäus für pensionierte Förster der Stadt Görlitz** soll in Kohlsurt auf dem der Stadt gehörigen ehemaligen Stangenlagerplatz westlich der Bergwerksbeamtenhäuser als Vierfamilienhaus gebaut werden. Die Kosten, die auf 140 Millionen Mark veranschlagt sind, sollen aus den Überschüssen der Forstverwaltung aus 1923 gedeckt werden. Eine entsprechende Vorlage wird der nächsten Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. In deren Begründung heißt es: „In nächster Zeit werden vier Förster pensioniert. Diese haben Dienstwohnung im Forstgutsbezirk „Görlitzer Kommunalheide“. Wenn sie die Dienstwohnung räumen müssen, werden sie anderweite Wohnungsbeschaffung verlangen. Der Forstgutsbezirk hat keine freien Wohnungen, ebenso leiden sämtliche Gemeinden in der Heide an Wohnungsnot. Es bliebe somit nur die Unterbringung in Görlitz übrig, damit würde aber der Wohnungsmangel in der Stadt noch weiter verschärft. Deshalb erscheint es zweckmäßig, in der Heide selbst ein Gebäude für pensionierte Forstbeamte zu bauen. Hiermit wäre noch der Vorteil verbunden, daß die Pensionäre durch Vertretung erkrankter Beamten oder bei katastrophalen Ereignissen, zum Beispiel Waldbränden, noch wertvolle Dienste leisten könnten, wozu sie sicher gern bereit sein werden.“

**Die Wohnungsnot der Privatforstbeamten.** Die kurzfristig angestellten Privatforstbeamten können heute durch Kündigung ihres Dienstverhältnisses, nach dessen Beendigung sie die Dienstwohnung verlieren, in eine sehr schlimme Lage geraten. Es ist deshalb für sie sehr wichtig, zu wissen, daß sie, wie jeder andere Staatsbürger bei der heutigen Wohnungszwangswirtschaft, den Anspruch auf Querteilung einer Wohnung haben, der aber selbstverständlich der Gemeinde gegenüber besteht, an welche das Reich seine Rechte zur Erfassung des Wohnraumes abgegeben hat. Die Gemeinden können die in Frage kommenden Beamten nicht abschieben, aber selbstverständlich über eine Wohnung zu ihren Günsten nur verfügen, wenn eine solche vorhanden ist. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß die Dienstwohnungen von der Beschlagnahme erfaßt werden können, soweit sie nicht sofort von einem Nachfolger in Anspruch genommen werden oder, wenn das der Fall ist, für seinen Gebrauch nicht ganz erforderlich sind.



**Prüfung für Kandidaten des Privat-Forstverwaltungsdienstes.** Der Vorstand des Landesverbandes preussischer Waldbesitzer hat am 10. April beschlossen, den Deutschen Forstverein zu ersuchen, im laufenden Jahre wieder eine Prüfung für den Forstverwaltungsdienst, und zwar im Anschluß an seine Tagung in Frankfurt a. O., abzuhalten. Hierfür liegen bereits 25 Anmeldungen vor, von denen 21 aus Preußen stammen. Sch.

**Prüfung in der Privat-Forstwirtschaftlichen Schule Michauxen (Schwaben).** Unter Anwesenheit eines Vertreters der Regierung von Schwaben und Neuburg und eines Vertreters der Kreisbauern-Kammer in Augsburg wurde in der Zeit vom 11. bis 13. April die Schlussprüfung des Winterlehrlaufes der Privat-Forstwirtschaftlichen Schule hier abgehalten. Sämtliche 24 Schüler haben die Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt. Vom 16. April ab hat ein viermonatlicher Fortbildungskurs begonnen, dem sich voraussichtlich eine Forstgehülsen-Prüfung für den Privatforst- und Gemeindeforstdienst anschließen wird.

**Ein Lehrgang für praktische Land- und Forstwirtschaft über Kultivierung von Moor und Heide, Grassamenbau, Wiesen- und Weidewirtschaft,** veranstaltet von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern an der Moorversuchswirtschaft Neuhammerstein (Kreis Rauenburg), wird an den Tagen von Montag, den 28. Mai, bis Freitag, den 1. Juni d. J., abgehalten werden. Anmeldungen zum Lehrgang an den Vorsteher der Moorversuchswirtschaft Neuhammerstein (Post Witzig, Kreis Rauenburg) bis 15. Mai.

**Erhöhung der Abgabe zugunsten der Presse.** Der Reichstag hat kürzlich die bisherige Abgabe von  $\frac{1}{2}$  % vom Rohertrag aus den gesamten Holzverkäufen zur Verbilligung des Zeitungspapiers auf  $1\frac{1}{2}$  % erhöht. Der Gesamtertrag aus den deutschen Wäldungen beträgt heute rund 500 Millionen Goldmark, während das deutsche Zeitungswesen für seine Versorgung jährlich etwa 600 000 rm im Werte von 6 Millionen Goldmark erfordert. Die  $7\frac{1}{2}$  Millionen Goldmark, die der deutsche Wald abzuliefern hat, übersteigen daher den Wert des gesamten für Druckpapierbeschaffung erforderlichen Holzes. Trotzdem gehen die Papierpreise fortwährend in die Höhe. Zeitungspapier kostete am 1. Januar noch 560 M je Kilo, heute dagegen 1550 M! Sch.

**Zum Kapitel „Holzwasser“ in Bayern.** Die Holz verarbeitenden Gewerbe Bayerns sind entriistet über die hohen Holzpreise. Die Regierung hat darauf verzichtet, an einer Versammlung der Landesverbände in München teilzunehmen, denn sie mag Protestversammlungen nicht. Unangenehm ist es ja auch nicht zu hören, daß das Staatsgutmärktsienfeld den Preis für Schnittware vom 17. bis 22. Februar trotz des Dollarsurzes von 220 000 auf 420 000 M festgesetzt hat. Die Reichsmonopolverwaltung aber erhöhte den Spiritus von 850 auf 2600 M für das Liter. In einer Entschließung wurde, wie die politische Presse berichtet, anerkannt, „daß die bayerische Staatsforstverwaltung mit den für die Holzverwertung im Wirtschaftsjahr 1923 erlassenen Bestimmungen

den Versuch gemacht hat, der hemmungslosen Spekulation von Holzaufkauf eines wilden Handels, durch welche die Holzversorgung der Holz verarbeitenden Gewerbe aufs Ernsteste gefährdet werde, entgegenzutreten. Die praktische Durchführung dieser Bestimmungen hat indes — teils infolge der in der Zwischenzeit eingetretenen grundstürzenden Veränderungen in den Währungs- und Wirtschaftsbeziehungen, teils infolge der sich doch nicht als ausreichend erwiesenen Kredit erleichterungs-Bestimmungen — nicht den erhofften Erfolg gehabt.“ Sp.

**Ausstellung für Forst, Jagd und Holzverwertung** Breslau, 3. bis 17. Mai. In den Terrassenälen der Hauptkandwirtschaft werden während der Dauer der Ausstellung eine Reihe von Vorträgen, begleitet von Filmborführungen, stattfinden. Das Programm ist, wie folgt, vorläufig festgesetzt worden: Es sprechen: am 2. Mai, nachmittags 5 Uhr, im Landwirtschaftlichen Institut, Hansastr. 6: Herr Oberingenieur Kayser, über: „Der Braunkohlen-Film“, desgleichen am 4. Mai, nachmittags  $3\frac{1}{2}$  Uhr; 5. Mai, mittags 12 Uhr, und 6. Mai, vormittags 11 Uhr. Am 3. Mai, vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr: Herr Wilh. Oster-Geymann, Industrie-Film-Attiengeellschaft, Berlin, Filiale Breslau, über: „Der Film im Dienst der Industrie“. Am 3. Mai, nachmittags  $3\frac{1}{2}$  Uhr: Herr Diplom-Ingenieur Mayen über: „Was deutsche Technik Wunder schuf“. Am 4. Mai, vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr: Herr Architekt Ullrich Stein, über: „Sparsame Bauweise der Deutschen Hölzbaulicenz-Gesellschaft“, desgleichen am 9. Mai, vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr. Am 7. Mai, nachmittags 5 Uhr: „Forstlicher Lehrfilm“ (Geschlossene Vorstellung für Schlesiens Waldbesitzer-Verband), desgleichen am 11. Mai, nachmittags 6 Uhr: (Geschlossene Vorstellung für Landesverband preussischer Waldbesitzer und Reichsverband deutscher Waldbesitzer), und 14. Mai. Zeit noch unbestimmt (geschlossene Vorstellung für den Schlesiens Forstverein). 10. Mai, abends 8 Uhr: „Böns-Abend von Herrn Dr. Gastele (in der Hermannsloge, Museumsplatz). 11. Mai, vormittags 11 $\frac{1}{2}$  und nachmittags  $3\frac{1}{2}$  Uhr: Herr Hauptmann Zimmermann, Dresden, über „Die Wisente im Walde von Bialystok“. 11. und 12. Mai, vormittags 10 $\frac{1}{2}$  und nachmittags  $3\frac{1}{2}$  Uhr: Herr Forstmeister Rade, über: „Biberfilm, Forst und Jagd“.

Vorverkauf der Eintrittskarten in den Vorkaufhandlungen von Hensel, Breslau, Marktstr. 46, und Wolffers, Breslau, Junkernstr. 20. An den anderen Tagen finden Filmborführungen in der Zeit von 10 bis 6 Uhr statt, und zwar sämtlich im östlichen Terrassenaal der Hauptkandwirtschaft. Wir möchten an dieser Stelle schließlich noch besonders auf den in der heutigen Unterhaltungsbeilage „Des Försters Feiertage“ erscheinenden Aufsatz über die Breslauer Ausstellung für Forst, Jagd und Holzverwertung hinweisen.

### Forstwirtschaftliches.

**Ausfuhr von Forstämern.** Durch Erlass des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 23. April 1923 II/6 — 720 sind die Zollstellen ermächtigt worden, bis auf

weiteres die Ausfuhr von Forstämereien der Ausführproposition 95 des statistischen Warenverzeichnis mit Ausnahme von Eichen und Buchedern ohne Bewilligung zuzulassen. Anträge für die freigegebenen Forstämereien sind also der Außenhandelsstelle für Rohholz und Erzeugnisse der Sägeindustrie, Sonderabteilung für Pflanzen und Sämereien, Berlin SW II Röniggräberstraße 100a, nicht mehr einzureichen.

**Beitrag des Waldbesitzes zur Unterhaltung der Kreisstraßen.** Der Unterausschuß des Reichswirtschaftsrats für Holz- und Forstwirtschaft hat am 18. Januar l. J. einen Antrag Larnow angenommen, welchem zufolge eine Abgabe von 40 % des Verkaufspreises aus erstmaligen Verkäufen von inländischem Rundholz zur Förderung der Holzeinfuhr geleistet werden soll. Der Verkehrs-ausschuß des Reichswirtschaftsrats forderte nun durch Beschluß vom 10. April 15 % dieser Abgabe zugunsten des Baues und der Unterhaltung von Kreisstraßen, weil die Holzabfuhr die Kunststraßen besonders angeißt und ein guter Zustand der Abfuhrstraßen den Holzpreis erhöht. Soweit sich übersehen läßt, besteht nur geringe Aussicht für Annahme des Antrags Larnow im Reichstage, hiermit würde naturgemäß auch die 15prozentige Beteiligung an dieser Abgabe zugunsten der Straßen hinfällig.

**Mecklenburgisches Waldengesetz vom 10. März 1923.** Durch dieses bereits in Kraft getretene Gesetz besteht in Mecklenburg-Schwerin nunmehr ein Aufforstungszwang für alle abgeräumten Waldflächen innerhalb drei Jahren. Obländerreien, die sich am vorteilhaftesten für forstwirtschaftliche Benutzung eignen, müssen innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bemessenden Frist aufgeforstet werden. Waldverwüstungen jeglicher Art sind in allen Forsten verboten. Die Wirtschaft der kleinen, unter 25 ha großen Waldungen unterliegt außerdem keinerlei Beschränkung. Besitzer eines 25 bis 100 ha großen Forstes müssen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einholen, wenn die jährliche Abtriebsfläche 4 % der gesamten Forstfläche übersteigt. Besitzer größerer Forsten müssen nach einem Wirtschaftsplan wirtschaften und ihren Wald einer sachverständigen Oberleitung unterstellen, wenn sie nicht selbst als Forstfachverständige angesehen sind. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Überwachung ist in erster Instanz die Landwirtschaftskammer in Rostock beauftragt, die Oberaufsicht führt das Landwirtschaftsministerium.

**Holzabfuhr im besetzten Gebiet.** In beteiligten Kreisen wird es als dem Abwehrwillen direkt zuwiderlaufend angesehen, wenn in deutschen Zeitungen des besetzten Gebietes vielleicht unter dem Druck der Besatzungsbehörden, vielleicht aber auch freiwillig, darauf hingewiesen wird, daß jegliche Holzabfuhr ohne Genehmigung der Besatzungsbehörden verboten sei. Mit Rücksicht darauf, daß alle Maßregeln, die mit der Beschlagnahme der Waldungen in ursächlichem Zusammenhang stehen, ungesetzlich und damit unverbindlich sind, kann den Besatzungsbehörden unter keinen Umständen die Berechtigung eingeräumt werden, irgend welche, die Holzabfuhr einschränkende Bestimmungen zu

erlassen. Es bedarf wohl nur dieses kurzen Hinweises, daß derartige Veröffentlichungen in Zukunft unterbleiben.

**Holzverkauf im besetzten Gebiet.** Auf Grund zuverlässiger Nachrichten ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß deutsche Firmen, wenn sie sich auch nicht unmittelbar an den von den Besatzungsbehörden veranstalteten Holz-Verkäufen beteiligen, doch insofern die Pläne unserer Feinde unterstützen, als sie widerrechtlich in den Staatsforsten beschlagnahmtes Holz von den ursprünglichen Käufern, die bisher nur Auslandsfirmen waren, aus zweiter Hand kaufen. Sie spielen damit ein sehr gewagtes und höchst bedenklches Spiel. Einmal machen sie sich damit der Hehlerei schuldig, indem sie das von den Besatzungsbehörden gestohlene Holz erwerben, andererseits aber auch ermuntern sie geradezu ausländische Firmen, als Käufer aufzutreten, da diese genau wissen, daß sie nicht auf dem Holze sitzen bleiben, sie es vielmehr an deutsche Firmen wieder absetzen und damit das Risiko auf letztere abwälzen können. Als Grund für diese nicht zu billigen Handlungsweise wird angegeben, daß, wenn deutsche Firmen es unterlassen, sich auf diese Weise Holz zu verschaffen, sie befürchten müssen, überhaupt keine Rohstoffe in der nächsten Zeit zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe zu erhalten, ja daß sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz auf das schwerste bedroht sind, wenn die Besatzungsbehörden alles schlagbare Holz abtreiben und damit dem bodenständigen Holzverarbeitenden Gewerbe jede Möglichkeit nehmen, in Zukunft überhaupt noch Holz zu bekommen. So können nur Pessimisten und Klammacher denken. Es erscheint doch sehr fraglich, ja geradezu ausgeschlossen, daß die ungeheuren Mengen von Holz, die die Besatzungsbehörden vor dem Einschlag zum Verkauf gestellt haben und noch stellen werden, auch wirklich zum Abtrieb gelangen. Wenn auch die Technik der Holzverwertung nicht so fein und kompliziert ist wie diejenige der Kohlengewinnung, so muß man sich doch immer wieder vor Augen halten, welches Angebot von Arbeitern erforderlich ist, um diese gewaltigen Mengen einzuschlagen, und welche Transportmittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um sie den Verarbeitungsstellen zuzuführen. Man könnte einwenden, wenn Gespanne nur in geringem Umfange aufzutreiben sind, erfolgt eben der Abtransport durch Motoren. Einen solchen Einwurf kann aber nur der machen, dem die Verhältnisse unserer Waldungen gänzlich unbekannt sind. Eine gewisse Zeit werden Motorfahrzeuge in unseren Waldungen tätig sein können; dann aber ist der Zustand unserer Waldwege, über den schon in normalen Zeiten viel geklagt wurde, infolge der starken Inanspruchnahme durch die schweren Motorfahrzeuge ein solcher, daß jegliche weitere Benutzung ausgeschlossen ist. An diesen Schwierigkeiten müssen die Pläne unserer Feinde scheitern. Also weg mit jebem, dem nationalen Denken und Empfinden so überaus abträglichen Pessimismus! Gegenwärtig gilt es, im unbedingten Abwehrwillen und im Interesse der restlosen Durchführung der damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen durchzuhalten und auszuhalten, damit der Politik, des passiven Widerstandes zum Siege verholfen werden kann.

**Vom Wildmarkt.**

**Amtl. Wildmarktbericht.** Berlin, 28. April 1923. Zufuhr Inapv, Geschäft lebhaft, Preise fest. Rotwild (mit Abschuß-Attest) 2000 M, Wildschweine, über 35 kg, Ia. 2000 M für 1/2 kg, Kaninchen, starke 3500 bis 4000 M das Stück. Von den Preisnotierungen sind im Abzug zu bringen: Fracht, Speise und Provision.

**Vom Rohwarenmarkt.**

**Rohwertpreise der Märktlichen. Zell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 29, Freienwalder Straße 5, vom 28. April 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primarware, II Sekundarware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 5000 M, Wildkanin: Winter bis 2000 M, Füchse: Winter I 120 000 M; Steinmarber I 250 000 M; Baummarber I 300 000 M; Zittlitz I 30 000 M; Maulwürfe I 1000 M; Dachse: I 30 000 M das Stück; Rehe: Sommer 5000 M, Rehe: Winter 4000 M das Pfund; Rotwild: trocken 3000 M das Kilo; Damwild: trocken 4000 M das Kilo, Schwarzwild: trocken 300 M das Kilo; Kanin bis 4000 M; Raben bis 4000 M; Otter bis 300 000 M. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

Nach der „Märktlichen-Zeitung“ (Leipzig) vom 28. April 1923. Otter 200 000 bis 250 000 M, Steinmarber 200 000 bis 260 000 M, Baummarber 240 000 bis 260 000 M, Füchse 90 000 bis 125 000 M, Zittlitz 50 000 bis 60 000 M, Dachse 35 000 bis 45 000 M, Maulwürfe 1200 bis 1500 M, Hamster 3000 bis 3500 M; Kanin (Märktlich) 3200 bis 3500 M, Hasen (Winter) 3000 bis 3500 M, Rehbeden 2000 bis 4000 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähre erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen ruckweisen Entwertung des Papier-Geldes unterliegen.

**Fischpreise.**

Nach dem amtlichen Marktbericht der Märktlichen Markthallen-Direktion Berlin vom 28. April 1923. Lebende Fische. Für 1/2 kg wurden bezahlt: Hechte 2650 bis 3100 M, Schleien, Portions- 3700 M, Karpfen, Spiegel, 30er 2500 M, Kriebje, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 10 bis 11 cm 23 500 M das Schod.

**Brief- und Fragekasten.**

**Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.**

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezahler unseres Blattes ist, und 300 Mark Baro-Anteil mit eingehandt wird. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einsendung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portolose nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Aufnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unserem Gewährskonten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

**Anfrage Nr. 20. Verbidigung auf das Forst-diebstahlsgezet.** Ich bin seit 1. Mai 1922 in hiesiger Verwaltung als Förster angestellt und soll jetzt lebenslanglich angestellt werden durch schriftlichen Vertrag. Vorher war ich im besetzten Westpreußen, aus welchem ich im Januar 1922 flüchtete. Kann ich jetzt schon auf das Forst-diebstahlsgezet verbidigt werden, und habe ich Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein? Der hiesige Landrat, welchen mein Chef unter Hinweis auf meine lebenslangliche Anstellung um meine Verbidigung bat, antwortete, daß ich trotz lebenslanglicher Anstellung erst nach Ablauf einer dreijährigen Bewährungsfrist bebidigt werden könnte. Ist dies richtig, oder kann ich jetzt schon bebidigt werden? J., Privatförster.

Antwort: Die Ansicht des Landrats ist falsch, denn der § 23 des Forstdiebstahlsgezetes sagt klar und deutlich, daß die Personen, die mit dem Forstschutze betraut sind, ein für allemal gerichtlich bebidigt werden können, wenn sie „vom Wäld-eigentümer auf Lebenszeit angestellt sind“. Fehlt diese lebenslangliche Anstellung, dann, aber auch nur dann, ist die dreijährige Bewährungsfrist und Anstellung auf drei Jahre erforderlich. Den Landrat geht die Sache nichts an, sondern der Bezirks-ausschuß hat die Genehmigung zu erteilen. Nach der Bebidigung haben Sie Anspruch auf den unentgeltlichen Jagdschein. E. A.

**Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.**

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

**Inr Befetzung gelangende Forstdienststellen.**

**Brenken.**

**Staats-Forstverwaltung.**

**Förster-Endstelle Blumenhagen, Oberf. Lauenau (Hannover),** ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland rund 7 ha. Die geräumige Wohnung muß voraussichtlich mit dem bisherigen Stelleninhaber geteilt werden. Bewerbungsfrist 17. Mal.

**Förster-Endstelle Jansenen, Klosteroberförsterei Bennigsen (Hannover),** ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland 4,45 ha. Bewerbungsfrist 17. Mal.

**Försterstelle Frohlig, Oberf. Behle (Schneidemühl),** ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,5030 ha Garten, 6,4620 ha Ader, 5,0350 ha Wiese. Rufungsgeld bisher 732 M. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule in Schneidemühl. Nächste Bahnstation Süßen. Evangelische Kirche und Schule im Dorfe Süßen. Bewerbungsfrist 22. Mal.

**Försterstelle Grünhof, Oberf. Bröhlanten (Gumbinnen),** kommt zum 1. Juli zur Neubefetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland 7,8 ha Ader, 2,6 ha Wiesen, 3,4 ha Wäld. Die Schule ist in Grünhof. Bahnstation Traubken der Eisenbahn Königsberg—Eydtkuhnen etwa 4 km. Bewerbungsfrist 10. Mal.

**Försterstelle Rühndorf, Oberf. Schwarzje (Erstut),** ist am 1. Oktober zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,1360 ha Garten, 0,7520 ha Ader, 0,9470 ha Wiesen. Rufungsgeld 157 M. Bahnstation Rohr der Strecke Erstut—Rittschenhausen 7 km.; höhere Schulen in Suß, 16 km, und Meinigen, 23 km entfernt. Dorfschule im Dör. Bewerbungsfrist 25. Mal.

**Försterstelle Mellkoven, Oberf. Rastlaven (Gumbinnen),** kommt zum 1. Juli zur Neubefetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland 8,4 ha Ader, 6,1 ha Wiesen. Die Schule ist in Mellkoven. Bahnstation Sittichmen der Eisenbahn Gumbinnen—Sittichmen, etwa 4 km. Bewerbungsfrist 10. Mal.

**Försterkelle Mettenstein**, Oberf. Leinefelde (G. f. ur.), ist am 1. Oktober zu befehlen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,1110 ha Garten, 2,8760 ha Acker, 0,6910 ha Wiesen und 0,1200 ha Weiden. Nutzungsgeld 288 M. Bahnstation Hirschenfelde der Strecke Gotha—Leinefelde. Katholische Dorfschule in Kleinbartloff; höhere Schulen i. Hahnhäusen i. Lg., 23 km. Bewerbungsfrist 25. Mai.

**Hilfsförsterkelle Neuboh-Döllitz**, Oberf. Jakobshagen (Stettin), ist sofort zu befehlen. Wirtschaftsländ: 0,2250 ha Garten, 1,0210 ha Acker, 0,7000 ha Weide. Nutzungsgeld bisher 96 M. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule Arnswalde, 19 km. Wirtschaftlich gute Stelle. Bewerbungsfrist sofort.

Die in Nr. 14 S. 253 mitgeteilte Uebertragung der Försterkelle **Neuwirtshaus**, Oberf. Wolfgang (Cassel), an den Hegemeister Häubler, Försterei Nöhrlig, Oberf. Wieber, ist wieder zurückgezogen.

**Mittelbarer Staatsdienst.**

Oberförster mit Ein- oder Reberverwalterprüfung zum baldigen Antritt für die Beratung der Lüneburger Waldbewerine gesucht. Bewerbungen sind an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover, Beopoldstraße 1, I, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

Förster in der Grasschaft **Wlag** gesucht. Ausführliche Bewerbungen sind an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Breslau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Hilfsförster** für Bureau und Außendienst, in schöner Stadtförst, zum 1. Juli gesucht. Bewerbungen sind an den k. k. Forstverwalter Kraag, Neigen, Hannover, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Hilfsförster** zum 1. Juli gesucht. Bewerbungen sind an den Magistrat **Bunzlau** umgehend einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Personalnachrichten.**

**Breschen.**

**Staats-Försterverwaltung.**

**Donner**, Forstsekretär in Zanten (Düsseldorf), wurde von den Franzosen ausgewiesen und auf Veranlassung des Winterkammer für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres der Oberförsterei **Sölliken** (Merseburg) zur Beschäftigung angeteilt.

**Jasferling**, Oberf. Förster in **Neuboh-Döllitz**, Oberf. Jakobshagen, ist am 1. Mai nach **Bimbarke**, Oberf. Gräuhaus (Stettin), versetzt.

**Schneid**, Förster in **Forstauen**, Oberf. Forstauen (Wemmeland), wird am 1. Juli auf die überzählige Försterkelle zu **Waldbühnen**, Oberf. Forsten (Wambühren), versetzt.

**Neck**, Forstschiffle in **Habelberg**, Oberf. Habelberg, ist am 1. Mai nach **Alt-Muppin**, Oberf. Alt-Muppin (Potsdam), versetzt.

**Greve**, Forstgehülfe in **Stettin**, Oberf. Bodejuch, wird am 1. Mai nach **Dingendorf**, Oberf. Friedrichswoalde (Stettin), versetzt.

**Fowndorf**, Forstgehülfe in **Leinefelde**, Oberf. Leinefelde, ist am 15. April nach **Suhl**, Oberf. Suhl (G. f. ur.), zur Hilfeleistung bei der Forstfasse, versetzt.

**Kiemann**, Forstgehülfe in **Althammer**, Oberf. Stoberau, ist am 1. April nach **Ramslau**, Oberf. Ramslau (Wreslau), versetzt.

**Schuppelins**, Forstgehülfe in **Bechlinershütte**, Oberf. Bechlinershütte, ist am 2. April nach **Birpenberg**, Oberf. Reuthymen (Potsdam), versetzt.

Die Veretzung des Hilfsförsters **Sandhausen** nach **Bimbarke**, Oberf. Gräuhaus, ist aufgehoben.

**Mittelbarer Staatsdienst.**

**Landwirtschaftskammer für die Provinz**

**Schleswig-Holstein, Kiel.**  
**Fos**, bisheriger Oberförsterlandbau und Forstassistent der Landwirtschaftskammer, ist zum Oberförster der Landwirtschaftskammer ernannt.

**Stoppel**, Forstobersekretär, fürsorgeberechtigter Beamter aus **Polen**, ist als pensionsberechtigter Beamter auf Lebenszeit übernommen.

**Franz**, Forstobersekretär, ist als pensionsberechtigter Beamter angestellt.

**Privatforstdienst.**

**Fräß**, Größ. v. d. **Altenburger Forsthausbesitzer**, wurde am 15. April die **Provinzial-Forstgehülfe** Hannover in **Derrel**, Post **Wunnefänger**, übertragen.

**Württemberg.**

Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstärter:  
**Dr. Adler**, Dr. **Wernke** und **Wenzel** bei der Forstdirektion in **Stuttgart**.

**Abertragen wurde:**

**Fruchtmann**, Forstamtmann in **Wellingen**, die Forstamtmannsstelle in **Schwann**; **Boß**, Forstassessor in **Stuttgart**, die Forstamtmannsstelle in **Eberstadt**; **Grösel**, Forstassessor in **Hohenreidenbach**, die Forstamtmannsstelle in **Wiesingheim**; **Schä**, Forstassessor in **Stuttgart**, die Forstamtmannsstelle in **Walgertshausen**; **Pögele**, Forstamtmann beim Forstamt **Ellwangen**, das Forstamt **Mönchsberg**.

**Jubiläen, Gedenktage u. a. m.**

**Friede**, Förster in **Forstamt Rehov** bei **Witrow** in **Medienburg-Schwerin**, konnte am 1. Dezember 1922 sein 25jähriges Jubiläum im Dienste des Herrern von **Hammer-Rehov** feiern.

**Bereinszeitung.**

**Mitteilungen forstlicher Vereine.**

**Schlesischer Forstverein.**

77. Hauptversammlung am 14. bis 16. Mai 1923 in **Brieg**.

Zur Teilnahme werden alle Mitglieder des Vereins, Vertreter anderer Forstvereine sowie von Mitgliedern eingeführte Gäste ergebenst eingeladen.

**Beitellteilung.**

**Montag**, den 14. Mai. Vormittags Besuch der Forst- und Jagdausstellung in der **Jahrhundert-halle** in **Breslau**. Von 5 Uhr nachmittags an Ausgabe der Wohnungslisten und Drucksachen auf dem **Bahnhof** in **Brieg**, für **Nachzügler** am 15. Mai im **Saale** des **Schauspielhauses**. 7 1/2 Uhr abends Vorstandssitzung im **Saale** des **Schauspielhauses**. — 8 1/2 Uhr abends Eröffnung der Vereinsführung ebendasselbst. Begrüßung und geschäftliche Mitteilungen. (Für Abendimbis wird gesorgt werden.)

**Dienstag**, den 15. Mai. Vereinsführung von 8 Uhr vormittags ab im **Schauspielhaussaale**.

**Beratungsgegenstände:** 1. Neues aus der forstlichen Theorie und Praxis mit besonderer Berücksichtigung der **Eichen**. Berichterstatter: **Forstmeister Schulz-Wolpertsdorf**. — 2. Mitteilungen aus dem Gebiete des **Forst- und Jagdschutzes** unter besonderer Berücksichtigung der **Eiche**. Berichterstatter: **Oberförster Hanff-Memberg**. — Von 12—1 Uhr: **Frühstücks-pause**. — 3. Die **Eiche** in **Schlesien** und ihre **Bewirtschaftung**. Berichterstatter: **Regierungs- und Forstrat Kniehase-Breslau**. Mitberichterstatter: **Forstmeister Jaenisch-Pottwitz**. — 4. Die **Einwirkung** des **Krieges** und der **Revolution** auf die **Jagd**, und **Vorschläge** zur **Hebung** der **Wildbahnen**. Berichterstatter: **Oberförster Gnerlich-Gr. Strehlitz**.

Im **Anschluß** an die **Sitzung** nach **Wunsch** **Besichtigung** der **Sehenswürdigkeiten** der **Stadt Brieg** unter **Führung** des **Herrn Stadtbaurats Tschesner**. Um 6 1/2 Uhr **nachmittags** **gemeinsames Mittagessen** im **Schützenhaussaale**.

**Mittwoch**, den 16. Mai. **Ausflug** in die **Eichenforsten** der **staatlichen Oberförstereien Ohlau**

und Kottwitz. Abfahrt mit Dampfer um 8 Uhr vormittags von der Oberbrücke ab. Frühstück von 11 bis 12 Uhr auf dem sogenannten Rietzscheberg. Rückkehr in Breslau mit Dampfer gegen 5 Uhr nachmittags, so daß zur Heimfahrt die Nachmittagszüge benutzt werden können. Breslau, den 1. April 1923.

Der Präsident des Schlesiens Forstvereins: Herrmann, Geheimer Regierungs- und Forststrat.

### Preussische Staatsförstervereinigung.

#### Vorläufige Benachrichtigung.

Der Gesamtvorstand hat beschlossen, der außerordentlichen hohen Kosten wegen, für das Jahr 1923 von einer allgemeinen Vertretertagung in Berlin Abstand zu nehmen.

Dafür findet, wahrscheinlich Anfang Juni, in Neudamm eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt, zu der erscheinende Mitglieder unserer Vereinigung Zutritt, Redefreiheit und Stimme haben werden. Eine öffentliche grüne Sitzung ist im Anschluß geplant. Referate bitte ich schon heute hierher anzumelden.

Wriß, 21. 4. 23. Neumann-Bärenberg.

### Nachrichten des „Waldheil“.

#### Neue Bitte um Stifftung

#### von Firschsängern und Weidmessen.

Berein „Waldheil“ in Neudamm hat seit langen Jahren die Gepflogenheit, den Forstschulen für den besten Schüler in den Abgangsprüfungen einen Firschsänger und dem zweitbesten ein Weidmesser als Andenken zu widmen. Nachdem die Kosten für diese Auszeichnungen unverhältnismäßig hoch geworden sind, ist es in den letzten Jahren nur möglich gewesen, diesen löblichen Brauch dadurch aufrechtzuerhalten, daß sich Angehörige, Gönner und Freunde der grünen Farbe bereitgefunden haben, uns derartige Waffen als besondere Zuwendung geschenktweise zu überlassen. Wiederum wenden wir uns daher an unsere Gönner, die etwa im Besitz von Firschsängern und Weidmessern sind, ohne dafür Verwendung zu haben, mit der herzlichsten Bitte, uns durch Überlassung dieser Waffen die Möglichkeit zu geben, Forstschülern für Wohlverhalten und Fleiß eine Anerkennung für das Leben zu erweisen. Besonders manche der im Ruhestande lebenden Herren der grünen Farbe werden solche Waffen noch im Besitze haben; sind diese auch im Laufe der Jahre durch Gebrauch abgenutzt und im Aussehen herabgemindert, so wäre das kein Mangel, wir sorgen sehr gern auf unsere Kosten für angemessene Instandsetzung. Auch die Oberförsterfirschsänger werden in solche für Förster umgeändert. Für den alten Forstmann, der seinen Firschsänger an einen Sohn nicht hat vererben können, wird es doch eine Freude sein, daß eine Waffe, die er lange Jahre mit Stolz getragen hat, nun von einem Ausgezeichneten des jungen Nachwuchses weiter geführt werden kann. Auch Barstiftungen auf Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140 für Neuanschaffung von Firschsängern, die aber lediglich zu Prämien des „Waldheil“ bestimmt sein dürfen, sind uns hochwillkommen. Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“ zu Neudamm.

### Besondere Zuwendungen.

Eöhne für einen Forstfrevler, eingelaßt von der Forstverwaltung Solbathöhe, Post Adnatinghardt	5 000 M
Spende bei einem gemüßlichen Zusammensein, eingelaßt von Herrn Forstfrevler Wintler, Bantau O.-S.	20 420 M
Spende von Herrn R. Herrmann, Lorna u. S. Böken	20 000 M
Spende des Herrn Wählenbesitzer Georg Willegebrüde	1 000 M
Sammlung für Festschiffe, eingelaßt von Herrn Forstassessor Lech, Wolzow	4 230 M
Spende des Herrn Försters E. Strub, Bedendorf	2 000 M
Eöhnegeld für einen Forstviehhall, eingelaßt von des Herzoglichen Haupt-Revierassessor, Sagan	75 M
Sammlung auf einer Treibjagd, eingelaßt von Herrn Gutbes. Ernst Rehm, Luftenthal bei Soldin	2 000 M
Spende des Herrn Rittergutsbesizers Hans Kruppen, Ringenwalde i. Neumark	10 000 M
Eöhnegeld für einen Forstfrevler, eingelaßt von Herrn Förster Stodt, Forsthaus Joppot	1 000 M
Spende des Herrn Forstsekretärs M. Jantolla in München 23	300 M
Eöhnegeld in einer Beileigungsache im Auftrage des Herrn Hilfsförsters A. Müller, eingelaßt durch Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Hannig, Lügen	2 000 M
Spende des Herrn St. H. Blömer, Amsternham	600 M
Spende des Herrn Hubert Jiles, Genf	500 M
Differenzbetrag, eingelaßt von der Firma Hamacher, Düsseldorf	12 150 M
Spende des Herrn Revierförsters Kraemer, Reichmannsdorf	130 M
Unverlangtes Honorar, eingelaßt von einem Freunde der Neudammerin	500 M
Eöhne für einen Forstviehhall, eingelaßt von des Herzoglichen Oberförsterei Bieleau, Kr. Sagan	20 000 M
Eöhnegeld für einen in der Försterei Reinsdorf beangegangenen Forstviehhall, eingelaßt von Herrn Förster Wulfs, Reinsdorf b. Welpern, Grafschaft Schaumburg	5 000 M
Spende des Hubertus Verein weibgerechter Jäger, Wiesen	1 000 M
Zinsen für eine Friedenshypothek, eingelaßt von den Herren R. Blana und H. Kornta, Peilstretscham O.-S.	300 M
Gelammelt auf einer Treibjagd, eingelaßt von Herrn Guttsförster Schurbohn, Försterei Limbeck bei Brees i. Holstein	1 200 M
Spende des Herrn Särböber, Roma bei Stargard i. M.	20 000 M
Erlös einer Wildberseigerung, eingelaßt von Herrn Ehrenhard Lins, Heesen i. Westf.	18 000 M
Eöhnegeld für einen Forstfrevler, eingelaßt von Herrn Forstrevler Herrmann, Bärenstein	5 260 M
Spende im Auftrage der Oberförsterei Bantau O.-S., eingelaßt von der Firma Eipinisti & Kotow, Dampfzägemehl in Wolensberg O.-S.	900 M
Eöhnegeld für einen Holzfrevler, eingelaßt von Herrn Förster Bahm, Junderwerder b. Hinder a. Elbe	200 M
Spende des Herrn E. Schall, Niederborsfeld 48 bei Nierenhof	3 000 M
Spende des Herrn Grafen Curt Detlev Einsiedel, Lauchhammer	1 000 M
Sammlung auf einer Treibjagd, eingelaßt von Herrn Stadtförster Kasser, Borberheide b. Biegenitz	800 M
Spende des Herrn Em. Lauden, Wösch	1 127 M
Eöhnegeld für einen Privat-Holzfrevler, eingelaßt von Herrn Oberförster Böhmann, Lehma b. Altendorf	1 000 M
Sammlung im Verein „Deutscher Jäger“ zu Berlin gelegentlich des Gesellschaftsabends am 18. März unter besonderer Mitwirkung zweier Damen (Weib- und Herren) 251 000 M, von denen 200 000 M für die Waidheide des „Waldheil“ bestimmt sind. Für die Waidheide und Waffen von im Weltkriege Gefallenen der grünen Wäldel jedoch	51 000 M

Summa 213 267 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebemern schon im voraus herzlichsten Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 21. April 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle an Eberswalde, Schilderstraße 45.

Sprechstunden: Amt Eberswalde Nr. 546.

Eragungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei.

Zeit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8698. Rader, Friedrich, Hilfsförster, Wartha, Bezirk Breslau. XV. 8700. Rad, Rudolf, Hilfsjäger, Jh. Barlow, Post Langebühl, Kreis Stolp in Pommern. II. 8701. Bienecke, Paul, Hilfsjäger, Jh. Brzozow, Wiedzya Orzawa, Kreis Plesch, Poln.-Oberschlesien. VI. 8702. Roglin, Otto, Hilfsförster, Neuhütten, Post Bechenborn, Kreis Neustettin. II. 8708. Stawasse, Kurt, Hilfsförster, Gälzow in Pommern, Kreis Gammeln. II.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Kros, Edmund, Hilfsjäger, Scharnoff bei Schinia, Kreis Groß-Strehlitz. Kalla, Hilfsjäger, Gr.-Strehlitz. Komat, Theodor, Hilfsjäger, Schenkolow, Kreis Gr.-Strehlitz. Jacobi, Förster, Ostheho. Wehr, Revierförster, Wachow, Kreis Rosenberg O.S. Almosch, Revierförster, Leschna, Kreis Rosenberg O.S. Hin, Wilhelm, Förster, Benzke bei Fehrbellin, Kr. Neuruppin. Holme, Karl, Forstgehilfe, Lübeckhagen, Kreis Königsberg, Preußen. Rühle, Hermann, Förster, Märzdorf, Post Kaiserwaldau, Kreis Goldberg-Hagenau. Weiß, Karl, Förster, Burgenthum, Kreis Bitterfeld. Zimmer, Herbert, Forstlandwirt, Weinbühl bei Dresden, Baumgartenstraße 11. Dreßlowsky, Heinrich, Förster, Amelsbüren bei Münster, Subhofstraße 110.

Betrifft Unterkunft

der in Templin ausgebildeten Forstschüler.

Im Juni d. J. werden nach Beendigung des Schuljahres 44 Zöglinge die Forstschule Templin verlassen. Da eine Anzahl von diesen noch keine Beschäftigung in Aussicht hat, wird im Interesse der Bestrebungen des Vereins an die Herren Waldbesitzer die dringende Bitte gerichtet, bei Besetzung entsprechender Stellen auf diese Schüler Rücksicht nehmen zu wollen.

Herr Direktor Jacob, Templin (N.-M.), ist gern bereit, jede gewünschte Auskunft über persönliche Verhältnisse nach Leistungen der jungen Leute zu erteilen.

Eberswalde, im April 1923.

Der Schulpfleger.

Sammlung „Templin in Not!“

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

- I. Frau Hermanna Harloff, Hans Schebe, 50000 M., - Sammlung auf einer Ortsgruppen-Versammlung der Ortsgruppe Neudamm und Umgegend 14000 M., - Sühne für Forstdiebstahl, eingelebt von Lichtenberg, Holzappel, 7000 M., - Fürstlicher Förster Barnowitz, Jh. Könige, 5000 M., - Förster Beske, Verneuchen, 5000 M., - Förster Pfleger, Radolowitz, 5000 M., - Revierförster Palasch, Wislenshof (eingesammelt beim Etatband 1800 M., Märgelau für Forstfretzel 900 M.), 1900 M., - Hilfsförster Froebel, Bieleau, 1500 M., - Sühnegeld für einen Weihnachtsbaum-Diebstahl, eingelebt von Förster Schlegelmilch, Leschna, 1260 M. II. Je 1000 M.: Krause, Kapenau, - Oberförster Trechow, Emanuelstegen, - Förster Giller, Veitmannsdorf, - Revierförster Stork, Oeltinghausen, - Förster Dettke, Gänchen, - Revierförster Proppert, Hermannswaldau, - Ungenannt, - Hilfsjäger Herrmann, Friedrich-Erdmannshöhe, - Burckhoff, Osteritz, 880 M., - Beschußgelder, gesammelt von Revierförster Stremming gelegentlich einer Treibjagd, 560 M., - Förster

Raul, Bogtenthal, 500 M., - Hilfsförster Böhnisch, Bielenhoff, 500 M. III. Ferner: je 1 zu 462 M., 300 M., 290 M., 300 M., 165 M. und 150 M., insgesamt 1587 M. Summen von I. 90860 M., - II. 10550 M., - III. 1567 M., zusammen 102767,- M. Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung: 1580298,98 M. Summa 1683060,98 M.

Hiervon ab: Förster Martin, Fuchshof, nicht für die Sammlung bestimmt. 10600 M. Summa 1672460,98 M.

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Betrifft Pflichtbezug der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Allen Vereinsmitgliedern, die das Vereinsorgan bisher nicht durch Postüberweisung von der Firma J. Neumann zum Vorzugspreise erhalten haben, ist in der zweiten Hälfte des März unterseits mitgeteilt worden, daß ihnen die „Deutsche Forst-Zeitung“ von April ab auf Beschluß des engeren Vorstandes auf ihre Kosten pflichtgemäß geliefert würde, und zwar für den Monat April zum Vorzugspreise von 1100 M. (Postbezugspreis 1300 M.). Das Abonnement ist an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“, J. Neumann, Neudamm, Postfachkonto Berlin Nr. 41509, direkt zu bezahlen, und zwar, um Porto und monatliche Unkosten möglichst zu sparen, vierteljährlich im zweiten Vierteljahrmonat, nachdem festgestellt ist, wie hoch sich der Bezugspreis für das laufende Vierteljahr stellt. Nicht eingehende Beträge werden dann zu Anfang des dritten Quartalsmonats auf Kosten der Säumigen durch Postnachnahme erhoben. Durch diese Maßnahmen fällt die unbequeme und teure monatliche Zahlung fort.

Die Überweisung des Vereinsorgans ist inzwischen von Neudamm aus an die sämtlichen Vereinsmitglieder, mit Ausnahme derer, die nachgewiesen haben, daß sie die „Deutsche Forst-Zeitung“ auf anderem Wege ständig lesen, erfolgt. Wir bitten nun die neuen Empfänger, mit dafür zu sorgen, daß die dauernde Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“ durch das bestellende Postamt regelmäßig und pünktlich erfolgt. Kommen in der Zustellung Fehler vor, liegen diese erfahrungsgemäß nicht in Neudamm, sondern an anderen Stellen, und durch eine schriftliche Beschwerde bei dem bestellenden Postamt - keinesfalls mündlich an den Briefträger - werden diese Mängel zumeist sofort behoben. Geschieht das nicht, bitten wir Nachricht mit Ersuchen um Abstellung nicht etwa an uns, sondern an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neudamm zu geben. Eberswalde, den 27. April 1923.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Blegny, Opatow, Breslau und Glatz. Gelegentlich der in Breslau stattfindenden Forst- und Jagdausstellung findet am 9. Mairnachtsmittags 4 Uhr, Versammlung sämtlicher Mitglieder der Provinz Schlesien im „Bürgergarten“, Taschenstraße, statt. Am 9. sowie 10. Mai,



vormittags 10 Uhr, gemeinsame Besichtigung der Forstausstellung unter Führung der Landwirtschaftskammer.

Zahlreiche Beteiligung ist sehr erwünscht, Gäste sind willkommen.

Carolath, den 24. April 1923.  
Bressel, Bezirksgruppenvorsitzender.

### Deutscher Forstbeamtenbund.

Schickstraße: Berlin W 60, Rankstrabe 17.  
Bezirksgruppe Schlesia.

Gelegentlich der in Breslau stattfindenden Forst- und Jagdausstellung findet am 9. Mai, nachmittags 2 Uhr, Versammlung sämtlicher Mitglieder der Provinz Schlesia im "Bürgergarten", Tafelstraße, statt. Am 9. sowie 10. Mai, vormittags 10 Uhr, gemeinsame Besichtigung der Jagdausstellung unter Führung der Landwirtschaftskammer.

Zahlreiche Beteiligung ist sehr erwünscht. Gäste sind willkommen.  
Carolath, den 24. April 1923.  
Bressel, Vorsitzender.

### Durchschnittspreise für Schlesia.

Nach den Tarifbestimmungen hätten die Gehälter der Forstbeamten infolge des gesunkenen Roggenpreises ebenfalls eine Senkung erfahren müssen.

In Anbetracht der gleichen Erwägungen wie bei den Gutsbeamten hat der Vorstand beschlossen, daß auch die Forstbeamtengehälter bei Normaldeputat nach dem alten Satze von 44800 M zu zahlen sind.

Die Anrechnung von Überdeputat hat ebenfalls nach den Durchschnittspreisen der vorhergehenden Rechnungsperiode zu erfolgen, also:

- Roggen mit . . . . . 44 800 M,
- Hafer . . . . . 35 795 M,
- Kartoffeln . . . . . 1 423 M.

Die Entschädigung für Minderdeputate hat dagegen nach den Durchschnittspreisen für März-April zu geschehen. Diese Durchschnittspreise betragen:

- für Roggen . . . . . 37 562 M,
- für Hafer . . . . . 28 256 M,
- für Kartoffeln . . . . . 1 800 M.

Bressel, Vorsitzender.

### Preisgruppe Lebus.

Am Sonntag, dem 6. Mai, nachmittags 2 Uhr, findet in Frankfurt a. D. Hotel „Prinz von Preußen“, eine Versammlung statt. Da wichtige Sachen auf der Tagesordnung stehen, ist es Pflicht eines jeden Mitgliedes, zu erscheinen. I. d. e.

### Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

### Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten.

Die Beiträge, die der Verein von den mit kleinen Summen versicherten Mitgliedern erhält, decken bei der heutigen Teuerung nicht mehr die Unkosten. Es liegt aber auch im Interesse dieser

Mitglieder, daß sie sofort höher versichern. Die kleinste Hauswirtschaft kostet heute mehr als 1000000 M. Verschiedene Versicherungen von mehr als 2000000 M an. Damit aber auch Unbemittelte beim Verein weiter versichern können, ist die Mindestversicherung auf 1000000 M festgesetzt worden. Mit dieser Summe gelten die Mitglieder, die niedriger versichert sind, vom 1. Mai 1923 ab als versichert. Die beteiligten Mitglieder erhalten ein Schreiben des Bezirksvorstandes, aus dem hervorgeht, um welchen Betrag sich Eintrittsgeld, Beitrag und Versicherungssteuer vom gleichen Tage ab erhöhen. Vom 1. Januar 1924 ab haben die mit der Mindestversicherung von 1000000 M versicherten Mitglieder jährlich 1100 A Jahresbeitrag und 200 A Versicherungssteuer zu zahlen 1300 M, im voraus zu entrichten. Ein neuer Versicherungsschein wird nicht ausgefertigt. Mitglieder, die mit der Erhöhung der Versicherungssumme auf 1000000 M nicht einverstanden sind, müssen dies bis zum 16. Mai d. J. dem Bezirksvorstande mitteilen. Sie bleiben dann mit der bisherigen Summe noch bis Ende 1923 versichert. Die Versicherung wird dann abgemäß § 6a der Satzungen zum 1. Januar 1924 gekündigt. Ein Auscheiden aus dem Verein legt aber nicht im Interesse der betreffenden Mitglieder, zumal voraussichtlich die Beiträge ermäßigt werden können, wenn die Mindestversicherung durchgesetzt ist. Jedes Mitglied sollte vielmehr seine Lage daraufhin prüfen, ob es nicht infolge der Geldentwertung erforderlich ist, erheblich höher zu versichern. Das geschieht auf Grund eines besonderen Antrags.

Die Versicherungssteuer (früher Reichsstempel) ist im vorigen Jahre erhöht worden. Die vor dem 1. Januar 1923 fällig gewordene erhöhte Steuer trägt die Bereinstasse. Boms genannten Tage ab fällt die Erhöhung den Mitgliedern zur Last und wird, soweit es nicht schon geschehen ist, von ihnen eingezogen werden. Es handelt sich nur um geringe Beträge, die bei der heutigen Geldentwertung kaum eine Rolle spielen. Nach dem Geldentwertungsgebot vom 20. Februar 1923 muß die Versicherungssteuer gegenwärtig auf volle Mark nach oben abgerundet. Der allgemeinen Verkehrssitte folgend hat auch der Verein die Pfennigrechnung abgeschafft. Beiträge und Eintrittsgeld werden daher jetzt ebenfalls auf volle Mark nach oben abgerundet.

Zur Vereinfachung der Berechnung wird außerdem bei den Versicherungen über 1000000 M von jetzt ab die Versicherungssumme auf volle 1000000 M abgerundet. Der Preis für Versicherungsschilder mußte bei der allgemeinen Teuerung entsprechend erhöht werden. Für ein Schild sind jetzt 20 M und das Porto für einen Brief von 60 g einzuladen. Wird der volle Betrag nicht vorher eingelandt, so muß die Übersendung als Nachnahme erfolgen und wird dadurch entsprechend teurer.

Reaktionsfähig acht Tage vor Ausgabedatum, Samstags früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, sowie einzelne Personalmeldungen, Stellenanforderungen, Verwaltungänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahmen finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Oekonomierat Grundmann, Reudamm.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Feterabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wichtiges Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Rendsamm, des Forstwissenschaftlichen Vereins zu Berlin, des Versicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstklassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbesitzer Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbesitzer der Grafschaft Glatz und Ungarn, des Vereins ehemaliger Neubrandenburger Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Mai 1900, — Mfr. bei allen Postämtern, direkt unter Einrückung durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Osterrich 1 000, — Mfr. Die Berechnung einer Jahressumme nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Wechselrechts. Einzelne Nummern, auch hier, werden für 300, — Mfr. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsverhinderungen oder Unberechnungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Für eine Einzelheft eingelebten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, die die Redaktion gefordert wird, sollte man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auf andere Zeitungen übergeben, werden nicht bezahlt. Ergänzung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberücksichtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 19.

Rendsamm, den 13. Mai 1923.

38. Band.

## Aussichten der ältesten überzähligen preussischen Staatsförster auf Endstellen des Außendienstes.

Verfolgt man die bekannt werdenden Übertragungen von Endstellen des Außendienstes an überzählige Förster und vergleicht dann die Verhältnisse der übrigbleibenden überzähligen Förster in den einzelnen Bezirken, so kommt man zu wichtigen Ergebnissen. Wir haben nach dem Stande von etwa Januar d. J., hauptsächlich an der Hand des Preussischen Försterjahrbuchs, Personalteil 1921\*), zu ermitteln versucht, wie hoch sich nach den Geburtsjahren der überzähligen Förster die Spannung zwischen den günstigsten und ungünstigsten Bezirken stellt, und fanden, daß zu genanntem Zeitpunkte die ältesten für eine Endstelle heranziehenden Beamten dieser Art 1874, der jüngste etwa 1883 geboren sind. Das ist also eine Spannung von rund zehn Jahren. Zu beachten bleibt, daß unsere Zählung so erfolgt ist, daß sie in der Reihenfolge vorgenommen wurde, in der die überzähligen Förster für die Endstellen in Frage kommen. Da die Geburtsjahre sich dieser Reihenfolge nicht anpassen, weil Verschiedenheiten in dem Alter beim Beginn der Laufbahn, ungleiche Erlangung des Forstversorgungsschems infolge aktiver oder Reserve-Dienstzeit, Invalidität usw. vorliegen, wurde bei dem ersten überzähligen Förster, der 1884 geboren ist, allgemein Strich gezogen. Hinter ihm stehende überzählige Förster aus

älteren Geburtsjahren wurden noch nicht gezählt. Bei den kleinen Bezirken konnte diese Grenze nicht scharf gezogen werden, da die Geburtsjahrgänge oft stark springen. Das beeinflusst das Gesamtbild aber nicht. — Die Forstsekretäre sind fortgelassen worden, da sie sich schon gewissermaßen in Endstellen befinden. Bereinigt vorkommende Geburtsjahre vor 1874 sind außer Betracht gelassen, da die betreffenden überzähligen Förster wohl auf eigenen Wunsch oder wegen Krankheit usw. übergangen sind. Vom günstigsten zum ungünstigsten Bezirk ergibt sich bei dem dargestellten Verfahren als Reihenfolge: 1. Aachen (jünger als 1883), 2. Coblenz (1882), 3. Arnberg (1880), 4. Marienwerder (1880), 5. Stralsund (1880), 6. Wiesbaden (1879), 7. Hofammer (1878), 8. Eöln (1878), 9. Allenstein (1878), 10. Stade (1878), 11. Schneidemühl (1877), 12. Silbesheim (1877), 13. Düsseldorf (1877), 14. Trier (1877), 15. Köslin (1877), 16. Erfurt (1876), 17. Oepeln (1876), 18. Liegnitz (1876), 19. Stettin (1876), 20. Königsberg (1876), 21. Hannover (1876), 22. Gumbinnen (1875), 23. Potsdam (1875), 24. Frankfurt a. O. (1875), 25. Magdeburg (1875), 26. Minden (1875), 27. Cassel (1874), 28. Merseburg (1874), 29. Lüneburg (1874), 30. Danabrück (1874), 31. Breslau (1874), 32. Schleswig (1874).

Nun lag es nahe, zu untersuchen, in welcher Weise sich die Verhältnisse verchieden, wenn man feststellt, wieviel überzählige Förster der Geburtsjahrsperiode 1874/83 vorhanden sind, wenn sie infolge des Abganges an Endförstern in deren Stellen gelangen und welche Güte-Reihenfolge

\*) Preussisches Förster-Jahrbuch. Ein Ratgeber für den preussischen Staats-Forstbeamten. Neunter Band. Personalteil 1921. Herausgegeben zum Teil nach amtlichen Quellen von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neubamm. Verlag von J. Neumann. Grundzahl 2.

sich dann für die Bezirke ergibt. Unterlagen waren die Geburtsjahre der Förster in Endstellen. Ihren Abgang kann man jetzt gemäß dem Altersgrenzengesetz genau feststellen. Der vorzeitige Abgang an Endförstern durch Tod usw. mußte unberücksichtigt bleiben, da er nicht hinreichend genau vorhergesehen werden kann. Die Nichtberücksichtigung ist aber dadurch gerechtfertigt, daß sie sicher aufgewogen wird durch den Eintritt von Forstsekretären in die Endstellen des Außendienstes. Sonach wird man die Ergebnisse der Berechnung als ziemlich sicher ansehen können. Die Zählung der in Betracht zu ziehenden überzähligen Förster geschah in derselben Weise wie bei den Ermittlungen nach Geburtsjahren. Es ist also in beiden Fällen dieselbe Zahl von Beamten zugrunde gelegt. Nach Durchführung der Berechnungen stellt sich die Reihenfolge der Bezirke hinsichtlich der Aussicht auf Erlangung einer Endstelle des Außendienstes für die etwa Januar d. J. vorhanden gewesenen überzähligen Förster der Geburtsjahre 1874 bis 1883, und damit auch für die ersten überzähligen Förster des Geburtsjahres 1884, folgendermaßen:

Die Geburtsjahrgänge 1874/83 sind in der Hauptsache aufgebraucht und geben die Möglichkeit der Erlangung einer Endstelle für den Geburtsjahrgang 1884 im Jahre

- 1923 in den Bezirken Arnberg, Coblenz, Nachen, Hofkammer,
- 1924 in den Bezirken Allenstein, Oppeln, Erfurt, Köln,
- 1925 in den Bezirken Gumbinnen, Liegnitz, Cassel,
- 1926 in den Bezirken Königsberg, Marien-

werder, Schneidemühl, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Merseburg, Hammober, Pommern, Osnabrück, Wiesbaden,  
 1927 in den Bezirken Köslin, Straßburg, Magdeburg, Gildesheim, Minden, Düsseldorf, Trier,  
 1928 in den Bezirken Breslau, Stade,  
 1930 in dem Bezirk Schleswig.

Das Ergebnis ist überaus lehrreich. Es zeigt, daß die Bezirke Nachen, Arnberg und Coblenz in beiden Fällen die besten, Breslau und Schleswig die schlechtesten sind. Einschübe an überzähligen Förstern des in Rede stehenden Alters oder an Förstern in Endstellen würden die Bezirke der Jahre 1923, 1924 und 1925 betragen, falls es sich um Ausgleich oder um Unterbringung anderweit fortzunehmender Forstbetriebsbeamten handelt. Den Bezirken Breslau, Stade und Schleswig müßte Erleichterung geschaffen werden. Bei Breslau ist das schon geschehen, indem es, wie bekanntgegeben, mit Liegnitz und Oppeln zu einem gemeinsamen Bewerbungsbezirk vereinigt ist. Die Bezirke der Jahre 1926 und 1927 werden als einstufige normale angesehen werden können. Völliger Ausgleich der Anstellungsverhältnisse wird nur erreicht werden. Dazu sind die Bezirke zu verschieben begehrt. Die völlige Angleichung der Personalverhältnisse ist zudem unmöglich.

In den Jahren 1926/27 stellt sich das Lebensalter der jüngsten Endförster im Durchschnitt auf etwa 42 bis 43 Jahre, zurzeit ist es mit etwa 46 bis 48 in Ansatz zu bringen. Die Besserung stellt sich danach merklich ein. Das kann endlich mit Genugtuung festgestellt werden.

## Kriegspersonenschädengesetz.

Von Verwaltungsamtman **Erings**, Berlin-Lichterfelde.

Der Krieg hat auch unter der Zivilbevölkerung zahlreiche Opfer gefordert; man denke nur an feindliche Fliegerangriffe und die Russeneinfälle. Sie bzw. ihre Hinterbliebenen erhalten — ebenso wie die Militärpersonen — nach dem Gesetz über den Ersatz durch den Krieg verursachter Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. 7. 1922 (R. G. Bl. I, S. 620) nebst der Ausführungsverordnung vom 16. 3. 1923 (R. V. Bl. S. 114) für die Schädigungen an Leib oder Leben\*) eine Versorgung, die sich nach dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. 5. 1920 (R. G. Bl. S. 989, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 36, Nr. 21 und 22) nebst den Ausführungsbestimmungen und so weiter bestimmt, soweit das Personenschädengesetz nichts anderes vorschreibt.

Als durch den letzten Krieg verursacht gelten Schädigungen an Leib oder Leben, die unmittelbar hervorgehoben sind:

\*) Die durch den letzten Krieg innerhalb des Reichsgebiets verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, die vom Reiche zu ersetzen sind, werden nach dem Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. 7. 1916 (R. G. Bl. S. 675) festgesetzt. Feststellungsbehörden sind die hierfür eingesetzten Orts- u. w. Ausschüsse. Letzte Instanz ist das Reichswirtschaftsgericht in Charlottenburg.

1. durch die eigentlichen kriegerischen Ereignisse, also die wirklichen Kampfhandlungen; auch kriegsähnliche Unternehmungen gehören hierzu, zum Beispiel die Operationen polnischer Banden während der Aufstandsbewegungen im Osten des Reiches. Dagegen fallen nicht unter das Kriegspersonenschädengesetz solche Schäden, die durch die Besetzung deutschen Gebiets verursacht sind oder werden, sowie solche, die mit den polnischen Wirren in Oberschlesien im Zusammenhang stehen (diese Schäden werden nach dem Besatzungs-Personenschädengesetz vom 17. 7. 1922, R. G. Bl. I, S. 624 abgegolten);
2. durch Festhaltung, Abschiebung, Verschleppung oder sonstige Gewalttaten, durch die Flucht vor solchen Geschehnissen sowie durch die im § 2 des Verdrängungsschädengesetzes (R. G. Bl. 1921, S. 1021) aufgeführten Handlungen (nämlich die von fremden Behörden rechtswidrig bewirkte Verurteilung, Verhaftung, Internierung, Verschleppung oder Verdrängung), soweit diese schädigenden Ereignisse auf Maßnahmen feindlicher Behörden oder auf die Bedrohung durch solche oder feindliche Streitkräfte oder einzelne Angehörige dieser zurückzuführen sind; zum Beispiel die im feindlichen Ausland angeordneten Internierungen und die während des Einfalls feindlicher Truppen in

deutsches Gebiet (Ostpreußen und Elsaß) von diesen bewirkten Wegführungen deutscher Reichsangehöriger als Geiseln oder zu sonstigen Zwecken, ferner die von deutschen Behörden befohlene Abführung der Bevölkerung ins Innere des Landes zum Schutze vor dem Anrücken feindlicher Streitkräfte;

3. durch von deutschen Zivilbehörden\*\*) amtlich für unmittelbare Zwecke der Kriegsführung verwendete Zivilpersonen während der Ausführung ihrer Dienste, gleichviel, ob sie selbst oder Dritte den Schaden erlitten haben; gleiches gilt zugunsten der bezeichneten Zivilpersonen, sofern sie bei Ausführung ihrer Dienste von Dritten geschädigt wurden. Hierunter fallen zum Beispiel die zum Beginn des Krieges von Ortsbehörden zur Bewachung von Straßen usw. verwendeten Personen; ferner solche Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Kriegseisleistungen vom 13. 6. 1873 (R.G.Bl. S. 129) zu Dienstleistungen herangezogen worden sind, sowie solche Dritte, die durch eine der vorgenannten Personen zu Schaden gekommen sind. Die Schädigung muß während der Dienstleistung erlitten oder verursacht sein;

4. durch die außergewöhnlichen, unsicheren politischen Zustände, die zeitlich zwar nicht während des eigentlichen Krieges eingetreten sind, sich aber im Anschluß an den Krieg und durch ihn hervorgerufen außerhalb des Reichsgebietes entwickelt haben, zum Beispiel die Wirren in den abgetretenen Teilen der Provinzen Westpreußen und Posen, die Staatsumwälzungen in dem ehemaligen russischen Reiche usw. (wegen Oberklesien vgl. Nr. 1).

Die vorstehend aufgeführten schädigenden Ereignisse stehen einer Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes gleich.

Beschädigten, die bis 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird zwar Heilbehandlung und soziale Fürsorge gewährt, es steht ihnen aber nur eine Rente von 20 v. H. der Militärrenten zu, und auch nur dann, wenn den Eltern infolge der Beschädigung besondere Aufwendungen erwachsen. Ältere jugendliche Personen erhalten vorbehaltlos: bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres 30 v. H., bis zum 16. Jahre 60 v. H., bis zum 17. Jahre 80 v. H. und bis zum 18. Jahre 100 v. H. der Militärrenten.

Sterbegeld wird auch dann gewährt, wenn der Verstorbene nicht Rentenempfänger,

\*\*) Personen, die auf Ersuchen militärischer Befehlshaber im Interesse der Heeresverwaltung Dienst geleistet haben oder die sich der Wehrmacht durch privatrechtlichen Dienstvertrag zur Dienstleistung verpflichtet haben, fallen unter § 88 des Reichsversorgungsgesetzes.

sein Tod aber die Folge eines der oben aufgeführten Ereignisse war.

Auf die nach dem Kriegspersonenschädengesetz Versorgungsberechtigten finden die Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes und die über soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte Anwendung.

Der Anspruch auf Versorgungsgebührrnisse ist zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb sechs Monaten beim Versorgungsamt anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beschädigte von dem Schaden oder der Hinterbliebene von dem Tode des Beschädigten in zuverlässiger Weise Kenntnis erlangt hat, frühestens aber mit dem 8. August 1922. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch ausnahmsweise noch angemeldet werden, wenn zum Beispiel Folgen der Beschädigung erst später bemerkbar geworden sind oder sich wesentlich verschlimmert haben, oder der Berechtigte an der Anmeldung durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse verhindert worden ist (§§ 53, 54 Absatz 2 des R. Versorg.-Ges.); doch muß in diesen Fällen der Anspruch binnen drei Monaten angemeldet werden.

Für das Erlöschen und Anheben des Rechts auf Versorgung gelten die Vorschriften des R. Vers.-G. Das Recht auf Versorgungsgebührrnisse ruht außerdem

1. neben Renten aus der reichsgesetzlichen Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung;
2. neben Bezügen aus den für Beamte geltenden Unfallfürsorgegesetzen.

Für die nach dem Kriegspensionschädengesetz erforderlichen Entscheidungen sind die Versorgungsämter, Hauptversorgungsämter, Versorgungsgerichte und das Reichsversorgungsgericht zuständig. Das Verfahren vor diesen Behörden richtet sich nach den Vorschriften, die für die Durchführung des Reichsversorgungsgesetzes gelten (Berufung gegen Bescheide der Versorgungsämter binnen einem Monat an das Versorgungsgericht, Rekurs gegen dessen Entscheidung binnen einem Monat an das Reichsversorgungsgericht; vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 36, Nr. 22, S. 409, Abschnitt VI, sowie Bd. 37, Nr. 9, S. 158/9).

Nach dem Kriegspersonenschädengesetz sind auch Schäden an Leib und Leben abzugelten, die im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden und nach dem Aufruhr-Personenschädengesetz vom 12. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 941) einen Erstattungsanspruch gegen das Reich begründen. Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum werden durch besondere Behörden festgestellt (siehe Fußnote auf Seite 323\*).

Ering.

## Der Allgemeine deutsche Beamtenbund (ADB).

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ hat in letzter Zeit verschiedentlich Veranlassung genommen, die Tendenz des ADB zu kennzeichnen, um den Försterstand vor dieser Richtung der Beamtenvertretung zu warnen, indem sie kennzeichnete, was diese Richtung eigentlich will und nur noch nordürftig verschleierte. Der Vorgang, um den es sich heute handelt, hat sich in Thüringen abgespielt,

und zwar in der sozialdemokratischen „Erfürthener Tribüne“, in welcher ein Vertreter des ADB einen Standpunkt einnimmt, der über die Grenzen Thüringens hinauswirkt und jedem Beamten die Augen öffnen muß, was Geistes Kinder im ADB anzutreffen sind.

In dem bezeichneten Artikel wird die zweite Jahresversammlung des Landesartells Thüringen

des Deutschen Beamtenbundes lächerlich zu machen gesucht. Es ist bekannt, daß der Deutsche Beamtenbund eine große Aktion im Interesse der Abwehrfront im Einbruchsgebiet in die Wege geleitet hat. Bei der Jahresversammlung des Landesverbandes hat ein Beamter aus dem besetzten Gebiete die Helmenten der französischen und belgischen Räuber und Mörder in dem ihnen gebührenden Lichte erscheinen lassen, und ein Vertreter des ADB. hat hierzu in dem Artikel, von dem ausgegangen wird, in folgender Weise Stellung genommen:

„Eine besondere Weiße erhielt die Jahresversammlung durch einen Gast aus dem besetzten Gebiet, der tapfer die ungefähliche Gelegenheit — kein Gegner war da! — zu nationalistischer Feße gegen die schwarzen und angebräunten Kerle Poincarés benutzte. Es ist eine starke Uebertreibung des Nationalismus, wenn mit so grellen Farben die Auslassungen des französischen Sabismus und „unaufhörlichen“ Absichten des französischen Militarismus usw. an die Wand einer „echtdeutschen“ Beamtenversammlung gemalt werden. . . . Wo blieb die Parallele mit dem eventuell wieder drohenden deutschen Militarismus, wo der leiseste Hinweis

auf die viel größeren „deutschen“ Greuel in Belgien und Nordfrankreich?“

Aber diesen vaterlandlosen Gesellen wird man sich ja nun nicht sonderlich aufregen, aber es muß immer wieder mit dem Finger auf die sogenannten freigewerkschaftliche Beamtenbewegung hingewiesen werden, die im ADB. verkörpert ist, damit jeder Beamte, dem es allein um seine Selbsterhaltung zu tun ist, weiß, wohin er geführt werden soll. Es können Zweifel darüber nicht bestehen, daß auch im deutschen Försterstande Vertreter dieser freigewerkschaftlichen Richtung vorhanden sind, die unter dem Deckmantel der politischen Neutralität, wie sie sie auffassen, auch den Försterstand für ihre Ideen, von denen sie sich Nutzen versprechen, gewinnen wollen.

Die Zeit ist nicht mehr dazu geeignet, stillschweigend an diesen Dingen vorüberzugehen, sondern der Försterstand muß auf die großen Gefahren aufmerksam gemacht werden, die auch ihm drohen, wenn er sozialdemokratische Einflüsse, die immer politisch gerichtet sind, nicht von sich abschüttelt. Berufsbeamtentum und Sozialdemokratie sind Gegensätze, die ganz und gar unüberbrückbar sind.  
Sperktor.

## Wirksame Verdrängung der Heide durch die perennierende Lupine.

Von Hegemeister Madlung, Forstb. Röhrmühle.

Es sind nun bereits 20 Jahre vergangen, seitdem ich die perennierende blaue Lupine kennen lernte. Kein Geringerer als der Herr Forstmeister Michaelis, der große Praktiker, verwandte die Lupine seit langen Jahren in den Eichenschulbeeten, um das Wachstum seiner Eichen zu fördern und die Kosten für Reinhaltung der Beete zu sparen. Da ich ganz besonders bei der sinngemäßen Ausführung dieser Idee mit hohem Interesse und regem Eifer beteiligt war, so mag es mir gestattet sein, einige Worte über Verwendung und Ausführung zu sagen.

Nachdem die Verschulung der einjährigen Eichen beendet war, zog ich mitten zwischen den 40 cm entfernten Eichentreihen eine Rille und säte den Lupinensamen dünn, aber gleichmäßig, etwa 3 bis 5 cm die Körner voneinander, hinein. Da der Samen von Mäusen und den Körnerfressenden Vögeln gemieden wird, so ist darauf zu rechnen, daß jedes Korn sicher aufgeht. Die jungen Lupinenpflanzen brauchen im ersten Jahre einige Pflege, was durch peinliches Reinhalten der Beete von Unkraut erreicht wird.

Im zweiten Jahre schon entwickelt sich die Lupine so lebhaft und üppig, daß ein Reinigen der Schulbeete höchstens im frühen Frühjahr noch einmal nötig wird. Dann aber übermächtigt sie schon oft die jungen Eichen. Man hat dann nur nötig, die halbjährigen Lupinenblütsengel in den Reihen von Zeit zu Zeit niederzutreten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Entwicklung der Eichenpflanzen außerordentlich gefördert wird, dadurch eine frühere Verwendungsmöglichkeit der Eichenhalbhaisler gewährleistet wird, daß die Eichenpflanzen mit gutem Erfolge bis zur Halbheisterstärke im Saatbeet stehen bleiben können. Verwichtigen soll aber allerdings nicht werden, daß die Waldbühmäus in den sogenannten Mäusejahren in den Eichenbeeten besonderen Schus findet und auch an den Eichen manchen empfindlichen Schaden durch Abnagen der Pfahlwurzel anrichtet. Doch haben auch

in den Mäusejahren ohne Zwischenbau der perennierenden Lupine die Eichelsaaten und Schulbeete erheblich gelitten.

Auf das Ausheben der Eichenhalbhaisler verwende ich besondere Sorgfalt, welche darin bestand, daß ich längs der ersten Reihe einen mindestens 50 cm tiefen Graben aushob; in diesen kamen zuerst die blauen Lupinenkörbe und -stengel, dann der sonstige Überzug hinein und die Erde darauf. Das Ausheben wurde dadurch erleichtert, die Wurzeln der Eichenpflanzen sehr wenig verletzt und gleichzeitig eine nachfolgende Düngung der Beete erreicht. Die wohltuende Wirkung zeigte sich viele Jahre deutlich am frühlichen Wachstum und Gedeihen der nachfolgenden Saaten und etwaigen Verschulungen. Auf diese Weise habe ich einen seit 1876 angelegten Pflanzgarten verjüngt und in gut mustergültige Kultur gebracht. Herr Forstmeister Michaelis hat all den Arbeiten höchstes Interesse entgegengebracht und nicht verfehlt, die akademische Jugend jedes Jahr mit den Vorjügen der Kampfbehandlung eindringlich bekannt zu machen.

Die Aufgabe, die Wegeränder, Steinbrüche, Kalden usw., sowie die hohen talseitigen, bergseitigen Böschungen und Kurven neu angelegter Wege mit den prächtig blaublühenden Lupinen zu pflanzen, zugleich Äsung im Herbst und Winter für das neblende Wild zu schaffen, veranlaßte mich, den Lupinensamen sorgfältig zu sammeln und fleißig an geeigneten Stellen auszustreuen. Der außerordentlich leichte Erfolg spornte zu immer umfangreicheren Versuchen an, so daß jetzt eigentlich überall in Röhrmühle die perennierende Lupine bald einzeln, bald in größeren Mäßen, namentlich an Wegeluren, bald in jungen Anpflanzungen anzutreffen ist. Das eigenartige Verhalten der perennierenden Lupine forderte geradezu die stete Aufmerksamkeit immer schärfer heraus. Schon hatte ich Rot- und Rehwild im Herbst und Winter lange und regelmäßig auf den Lupinenplätzen sich sehen

sehen. Vom Frühjahr an meidet das Wild die saftigen Lupinenausschläge, und im Mai erfreut uns jedes Jahr die wundervolle blaue Blütenpracht.

Eine sehr hohe bergseitige, nach Süden gelegene Böschung der Bramwalder Querstraße nahe bei Forsthaus Röhrmühle veranlaßte mich, aus ästhetischen Gründen auch diese kahle Fläche mit Lupinensamen anzusäen. Mineralarmer Buntsandstein ließ von vornherein wenig Erfolg versprechen. Wie groß war meine Verwunderung, als auch hier voller Erfolg die Mühe lohnte! Die Pflanzen entwickelten sich großartig, zeigten sich selbst bei den seltenen trockenen Sommern von 1911, 1912, 1921 widerstandsfähig und unempfindlich. Die Anlage eines Vogelschutzgehölzes auf einem durch die Vertoppung Röhrmühle zugelegten Gemeindefeld bot mir günstige Gelegenheit, meine Versuche fortzusetzen. Es handelte sich um ein ganz wertloses, mit alten Hainbuchenstämpfen und Gestrüpp bestandenes Stück. Aus Urzeiten führte der einzige, kaum fahrbare Verbindungsweg Hemeln-Bühren durch das Stück. Man hatte im Laufe der Jahre die ganze Fläche in einen einzigen, kaum zu fahrenden Weg umgewandelt. Jeglicher Mutterboden war weggeschwemmt, und die bloßen Steine standen nackt zutage. Eine Umwandlung in Kulturland wäre nur mit übermäßigen Kosten möglich gewesen.

So entschloß ich mich, ein Vogelschutzgehölz durch Anpflanzung von Weißdornen und einigen Fichtenzuppen anzulegen. Nachdem die Anpflanzung beendet war, streute ich über die ganze, etwa einen halben Morgen große Fläche Lupinensamen aus in der Meinung, daß die Lupine bald den nackten Boden bedecken, die gepflanzten Weißdorne im Wachstum fördern würden. Auch sollten die blauen Blüten einen herrlichen Schmuck dieser trostlosen, mit Heide bedeckten Unlandfläche darstellen. Alle Erwartungen sind weit übertroffen. Prachtige Entwicklung der Lupinen, üppiges Wachstum der Weißdornpflanzen, der später angepflanzten Eichen- und Vogelbeerbäume, Eiben, Hainbuchen, Faulbaum, Hasel, Sahl- und Scheweide, Birken, Fichten, Lärchen konnten immer mehr festgestellt werden. Und durch das dicke Heidekraut drängten sich die zarten jungen Lupinensamen, um dieses im zweiten, dritten Jahre vollständig zu verdrängen. Allerhand Gräser siedelten sich nebenbei in großen Mengen an. Ein herrliches Bild, die blau blühenden Lupinen mit dem Gelb des Sinters, dem fatten Grün der vielen Holzarten und dem üppig wachsenden Himbeer- und Brombeergerank. Und das alles in wenigen Jahren erreicht.

Eine kleine Brandfläche, ebenfalls in unmittelbarer Nähe des Forsthauses, bot mir eine weitere Gelegenheit, bequem meine Versuche fortzusetzen. Ein Totalbrand auf einer etwa einen halben Morgen großen, mit 45jährigen Fichten bestandenen Fläche. Hier handelte es sich um bessere Bodenpartien. Durch die lange vor dem Straßenaufbau aufgehauene breite Wegelinie hatte die Südsonne ungünstig auf den Fichtenrand gewirkt. Überall zeigten sich junge Heidepflanzen, welche sich nach dem Brande üppig und gar schnell entwickelten und die ganze Fläche in kurzer Zeit überzogen. Bei der Bepflanzung der Brandfläche mit Eichen, Lärchen, einigen Douglastannen und Weimuthskiefern verwendete ich ebenfalls Lupinensamen. Ich wollte hier die Selbstbesamung durch die reifen, von selbst aufspringenden Schoten beobachten. Nur drei Jahre sind seitdem vergangen, und auch hier können, besonders auch auf den dicht-

stehenden Heidestellen, überraschende Erfolge festgestellt werden. Die Ergänzung einer ausgezeichnet stehenden Buchenschonung, fast zur Hälfte mit Eichen gemischt, welche vormals in den Belamungsschlag eingestuft oder als zweijährige Pflanzen mit dem Biermannschen Löffelbohrer eingebracht waren, mit Lärchen auf kleinen Wäldern, veranlaßte mich, auch hier in die Löcher beim Pflanzen Lupinensamen mit auszusäen. Alle verlassene Schlepplwege dortselbst samt ich ebenfalls mit Lupinen ein. Und auch hier zeigt die Lupine den Willen, trotz seitlicher Beschattung einige Jahre auf diesen Stellen auszuhalten.

Als vor zwei Jahren, 1920, der Hemeler Heldenzug und Heldenhain geschaffen wurde, handelte es sich um ähnliche Bodenverhältnisse wie bei dem oben beschriebenen Vogelschutzgehölz. An der sogenannten „Langen Heide“, einem alten Naturdenkmal — denn es ist der Rest des Waldes, welcher in alter Zeit bis an die Ufer der sich im Tal entlang schlängelnden Weser reichte — führt ein uralter Weg, ausgefahren und ausgepült bis auf die nackten Steine. Auch hier fuhr man bald rechts, bald links über die nur mit Heide stockende Fläche. Die Südsonne brannte auf den kahlen, etwa 5 bis 6 Meter breiten Streifen manches Jahr mit versengender Glut. Ein Wässerschen quält sich im tief ausgewaschenen Bett im heißen Sommer durch alle, aus den Ufern starrende Braunkohlenquarzite, um endlich, befreit durch die fruchtbare Hemeler Flur, der Weser zuzueilen. Rechts und links der Ufer standen Erlen, Hainbuchen, Eichen, Buchen, Vogelbeeren, Faulbaum, roter und schwarzer Holunder, gemeiner Schneeball, Hundsröschen, Schwarz- und Weißdorn, Aspen, Weiden, an den Erlen und Hainbuchen rankt häufig der Zelängerjelieber empor. Brombeer- und Himbeergeräupf findet sich in einer Breite von 20 bis 40 Meter. Prätig geeignet und hergerichtet zum Vogelschutz für Frei- und Höhlenbrüter. An diesem seit der Vertoppung etwas begrabigten und gut fahrbar gemachten Weg sind 42 Linden zu Ehren der im Weltkrieg gefallenen Krieger gepflanzt. Für jeden Helden eine. Um dieser kahlen Südseite der „Langen Heide“ den eben, trostlosen Anblick zu nehmen, beschloß ich, auch hier die Lupine zur Anwendung zu bringen.

Es ist kaum zu glauben, welcher geradezu glänzende Erfolg zu verzeichnen ist; der Lupinensamen ist willig aufgegangen, die Pflanzen haben sich namentlich in der Nähe der bearbeiteten Bodenpartien üppig entwickelt. Die Lupine zwingt sich hier sogar durch dichtes Brombeergeräupf. Überall macht sich die dickstengelige Lupine Maß. Und wo vor wenigen Jahren alles kahl war, stoden jetzt Aspe, Hainbuche, Faulbaum, Erlen, Weiden in üppiger Pracht.

Im vergangenen Jahre, 1921, im Frühling hatte ich über die Heidefläche in Mengen Lupinensamen ausgestreut. Der Samen ging im selben Jahre wohl infolge der großen Trockenheit nicht auf. In diesem Jahre sind die Lupinensamenzügel in großen Mengen ausgegangen und lugen verheißungsvoll zwischen dem dichten Heidekraut hervor, um wohl schon im nächsten Jahre die Herrschaft zu übernehmen und im weiteren Verlauf die Heide vollständig zu verdrängen und zu verdrängen.

Weitere Versuche werden unter gütiger Mitwirkung des Herrn Oberförsters Godbersen fortgesetzt. Es käme jetzt darauf an, überall solche Versuche anzustellen, wo es sich um Bekämpfung der Heide handelt, oder auch an nach Süden, Südwest gelegenen Waldrändern, um eine Verhagerung derselben zu verhindern.



# Holzverkaufsresultate in Preußen in der 2. Hälfte April 1923.

Die Preise sind auf volle hundert Mark abgerundet.

Walzgebiet	Nadelholz: Stammhalt Laubholz: Wittl. Dschm. Holzart	I über 20		II 10,1—2,0		III 0,61—1,00		IV 0,46 0,50 fm		V		Gesamt			
		60 u. mehr		50—59		40—49		30—39		bis 29 cm					
		K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M
Ostpreußen	Kiefer	108100	180000	103100	135000	91000	102700	60100	73900	.	.	52000	12600		
Pommern	"	112800	152400	110200	115000	77700	111100	73400	75000	.	.	130000	14600		
Brandenburg	"	128500	190300	117800	181800	89900	150700	58900	126000	.	.	71300	15900		
Grenzmark	"	110700	114900	95200	114800	71400	195800	47600	70100	.	.	64400	16000		
Schlesien	"	114300	203900	112000	183000	91800	134000	64700	103000	.	.	94300	14740		
Sachsen	"	102400	197400	110500	166100	91500	134500	63900	90900	.	.	85000	9190		
Hannover	"	102900	149500	77200	126500	54300	105700	39000	74700	.	.	.	.		
Hessen-Nassau	"	.	.	130000	130000	72000	125000	83000	105000	.	.	.	.		
Westfalen	"	.	.	.	.	74500	74500	68800	68800	.	.	12000	1200		
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	80400	8040		
Hessen-Nassau	Birke	120900	120900	153700	153700	76300	76300	59000	59000	.	.	.	.		
Ostpreußen	Fichte	106900	106900	118000	118000	108800	108800	70900	70900	.	.	.	.		
Brandenburg	"	124000	124000	120700	131500	59600	97100	55900	68900	.	.	61900	6190		
Schlesien	"	123300	192700	123300	157500	94700	129200	73300	91300	.	.	118300	11830		
Sachsen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	86800	8680		
Hannover	"	99900	169600	72500	179000	60400	116900	46900	89900	.	.	.	.		
Hessen-Nassau	"	131000	131000	92800	141000	63200	110000	45900	92000	.	.	.	.		
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100600	10060		
Rheinprovinz	"	144000	144000	113500	113500	99300	99300	79700	79700	.	.	.	.		
Ostpreußen	Buche A	158000	158000	141100	141100	120500	120500	88900	88900	77400	77400	76000	7600		
Brandenburg	"	178600	211300	146600	170700	153000	154800	100300	100300	89500	89500	129000	12900		
Sachsen	"	.	.	111700	111700	89300	89300	89300	89300	59700	59700	188000	18800		
Hannover	"	110200	153700	85000	153300	76000	132600	74800	120800	50000	89100	142500	14250		
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Ostpreußen	Buche B	75200	75200	49900	49900	58300	58300	49100	49100	49100	49100	58000	5800		
Brandenburg	"	206700	206700	197000	197000	186400	186400	165200	165200	66300	66300	76700	7670		
Schlesien	"	154600	172400	109500	147500	82400	161900	69800	142900	56400	122600	87900	8790		
Sachsen	"	62000	101000	70000	122600	54800	122800	68100	127200	46900	86700	130000	13000		
Hannover	"	208000	208000	173000	173000	150000	150000	127000	127000	104000	104000	.	.		
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Westfalen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Ostpreußen	Bch. A. u. B.	162000	162000	125000	125000	101000	101000	60000	60000	46000	46000	60000	6000		
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Ostpreußen	Eiche A	433600	433600	296400	296400	242400	242400	.	.	.	.	.	.		
Schlesien	"	342400	399900	286600	755000	267400	403000	.	.	.	.	.	.		
Sachsen	"	257000	449000	351000	351000	244000	244000	146000	146000	.	.	.	.		
Hessen-Nassau	"	434900	434900	324000	324000	327100	327100	300000	300000	.	.	.	.		
Ostpreußen	Eiche B	100600	100600	138200	138200	74900	74900	52700	52700	43400	43400	97000	9700		
Pommern	"	325800	325800	243100	243100	206900	206900	131900	131900	81900	81900	.	.		
Brandenburg	"	105500	105500	72900	72900	60100	150900	36600	85700	34800	62700	.	.		
Schlesien	"	131200	427000	105200	555600	84100	279000	88900	177100	44500	70100	.	.		
Sachsen	"	175200	238000	163100	188000	104400	162000	63700	100100	78900	89000	.	.		
Hannover	"	148500	170900	100000	193200	92200	107900	57900	81400	37800	74700	.	.		
Hessen-Nassau	"	156500	291300	143500	195400	167700	189500	120300	142900	56600	81900	.	.		
Westfalen	"	222000	378000	302000	302000	172000	265000	156000	210000	121000	121000	.	.		
Rheinprovinz	"	161500	161500	172700	172700	166800	166800	122700	122700	111400	111400	.	.		
Ostpreußen	Eiche A. u. B.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	84700	8470		
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	59800	5980		
Rheinprovinz	"	378000	378000	253000	253000	210000	210000	98000	98000	47000	47000	.	.		

### Grubenholz.

### Nadelholz (je Raummeter).

### Schwefelholz (je Raummeter).

Walzgebiet	Holzart	Grubenholz				In ganzer Länge	Walzgebiet	Holzart	Nadelholz			Walzgebiet	Holzart	A
		6/10	10/14	14/22	gem.				Stichte	Knüppel	gem.			
Ostpreußen	Kiefer	.	.	.	.	87900	Pommern	Fichte	.	.	50000	Brandenburg	Kiefer	9700
Pommern	"	.	.	.	62000	65700	Schlesien	"	.	.	48700	Sachsen	"	9700
Brandenburg	"	.	.	.	65700	88000	Hessen-N.	Kiefer	.	.	37200	Brandenburg	"	9700
Hessen-N.	Eiche	.	.	.	.	.	Sachsen	Fichte	61000	45000	.	Hannover	"	9700
												Hessen-N.	Birke	18500
												Westfalen	Eiche	20000

Welcher Weg müßte eingeschlagen werden? Wie sollen wir zum Ziele gelangen? Ist zu solchen Versuchen Gelbunterstützung nötig, oder sind besondere Aufwendungen an Arbeitskraft vorzuziehen? Nein, nichts ist nötig als der Wille, dem lieben Vaterlande in seiner Not zu helfen: rücksichtslos, energisch und zielbewußt vorzugehen.

Eine Handvoll Samen ist leicht beschafft. Möhrmühle könnte schon manches Pfund an die Oberförstereien abgeben. Dort bekommt jeder Förster für seinen Pflanzgarten seinen Teil zum Aus säen auf eine kleine, für diese Zwecke vorbehaltene Fläche oder, wenn er Eichenhalbheifer zieht, zur Zwischenfaat in

die Schulbeete. Der Samen wird sorgfältig gesammelt, und dann beginnt der weitere Anfang der talfeitigen Wegebeschungen usw. Mit dem Samenreichtum vergrößern sich die Versuche, und die Freude am Erfolg wird jedem wirklichen Jäger und begeisterten Forstmann von selbst den richtigen Weg zeigen. Wenn wir nach etwa zehn Jahren so weit sind, daß wir nur die Hälfte der Heideflächen mit Lupinen verdammt haben, dann gute Nacht, alle teuren Düngungsversuche! Wir brauchen keine fremde Hilfe. Wir helfen uns selbst, wie sich das in unserer jetzigen Zeit gehört. Schreiten wir zur Tat! Der Erfolg wird nicht ausbleiben.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Änderung der Jagdordnung (in Preußen).

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1.

Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 308) wird dahin geändert:

(1) Die Abgabe für den Jahresjagdschein wird auf 5000  $\mathcal{M}$  und für den Tagesjagdschein auf 1000  $\mathcal{M}$ , die erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein auf 100 000  $\mathcal{M}$ . und für den Tagesjagdschein auf 20 000  $\mathcal{M}$  festgesetzt. Das Staatsministerium wird ermächtigt, zu diesen Abgaben im Falle fortschreitender Selbsterwertung Zuschläge festzusetzen. Die Verfügung des Staatsministeriums ist dem Landtag vorzulegen.

(2) Insofern durch völkerrechtliche Verträge den Angehörigen gewisser Staaten eine inländergleiche Behandlung zugesichert ist, behält es hierbei sein Bestehen.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der Verfügung des Staatsministeriums ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, für die sie ausgestellt sind.

#### Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten führt das Gesetz aus.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt. Berlin, den 15. April 1923.

Das Preussische Staatsministerium.  
Braun. Wendorff.

### Misbauanträge in Forstgebäuden.]

St. d. R. f. S. vom 22. März 1923 — III 4711.

Die durch Erlasse vom 29. April 1920 — III 7868 — (St. d. R. f. S. 167) bzw. 5. August 1920 — III 14552 — (nicht veröffentlicht) seinerzeit nur für eine Übergangszeit gedachten Anordnungen betreffend Misbauanträge in Forstgebäuden werden hiermit aufgehoben.

Zukünftig haben daher die Bestimmungen der §§ 7 e und f und 8 d und e der Dienstwohnungsvorschrift wieder ihre volle Gültigkeit. Dringend notwendige Anträge, die infolge der oben genannten Erlasse bisher von den Dienstwohnern nicht verlangt wurden, deren Anbringung aber zur Vermeidung größerer Schäden notwendig erscheint, können nachträglich ausnahmsweise auf Kosten des Staates nachgeholt werden, soweit den Regierungen dafür Mittel zur Verfügung stehen.

Die diese Angelegenheit betreffenden hier vorliegenden Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

### Ausgleichszulage für Forstarbeiter.

Einem Forstarbeiter steht die einfache Ausgleichszulage von einem Viertel der Versorgungsgebühren (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 36 Nr. 21 S. 387) zu, wenn er schon vor der Einberufung zum Heeresdienst als angelernter Arbeiter mit erheblichen Kenntnissen und Fertigkeiten, als Facharbeiter, anzusehen war. Dafür ist Voraussetzung, daß er mit Forstarbeiten während einer genügend langen Zeit und in einem Lebensalter beschäftigt gewesen ist, daß der Erwerb der nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten gesichert erscheint. Das ist verneint worden bei einem Waldarbeiter, der zwar schon von 1909 an beschäftigt war, zur Zeit seiner Einberufung aber noch nicht das 20. Lebensjahr erreicht hatte. (Entscheidung des Bayerischen Landesversorgungsgeschäfts vom 1. September 1922, II MV. 4142/21.) Sg.

**Dienliche Berichte des Vorgesetzten, die wahrheitswidrige Behauptungen über den Untergebenen enthalten, stellen eine Verletzung der Amtspflicht dar. Für hieraus erwachsende Ansprüche ist der Rechtsweg zulässig.**

Urteil des Reichsgerichts vom 22. September 1922  
III. Zivilsenat III 222/22.

Durch angeblich unwahre Berichte des vorgelegten Telegraphendirektors fühlt sich der Kläger zu Unrecht von der Telegraphensekretärprüfung zurückgesetzt und durch die hierdurch herbeigeführte verspätete Anstellung in seinen Bezügen verürzt. Seine Klage auf Erlass der Mehrbezüge ist vom Landgericht und Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Die eingelegte Revision hatte den Erfolg, daß das Berufungsgericht aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zur anderweitigen Entscheidung zurückverwiesen wurde.

Landgericht und Oberlandesgericht waren sich darin einig, daß die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen sei, aber dieser Standpunkt des Berufungsgerichtes ist nicht gerechtfertigt. Der Kläger macht geltend, daß der Vorgesetzte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt und unter schuldhafter Verletzung der ihm dem Kläger gegenüber obliegenden Amtspflicht, durch Verweigerung wahrheitswidriger Berichte, dessen Nichtzulassung zur Telegraphensekretärprüfung herbeigeführt und dadurch den Kläger

geschädigt habe. Es wird damit die Haftung des Reichs für schuldhafte Amtspflichtverletzung eines seiner Beamten, nach dem Reichsgesetz vom 22. Mai 1910, in Verbindung mit § 839 A. G. B. als vorliegend behauptet. Der erkennende Senat hat schon in seiner Entscheidung (M. G. Z. Bd. 100 S. 188) ausgesprochen, daß im Sinne des § 839 A. G. B. auch ein Beamter Dritter und damit Gläubiger des aus der Amtspflichtverletzung erwachsenen Anspruchs sein kann. Der Vorgefekte hat die selbstverständliche Amtspflicht, sich bei dienstlichen Berichten wahrheitswidriger Äußerungen zu enthalten. Ob dieses zutrifft, was den Schadenersatzanspruch des Klägers rechtfertigen würde, muß in der künftigen Verhandlung und Entscheidung festgestellt werden. Daß für einen derartigen Anspruch gegen das Deutsche Reich der Rechtsweg zulässig ist, konnte schon nach dem Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 nicht zweifelhaft sein und ist jetzt nach der ausdrücklichen Vorschrift des Artikels 131 der Reichsverfassung überhaupt nicht mehr in Zweifel zu ziehen. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 105 S. 196.)

### Die Kündigung des Dienstes seitens des Beamten.

Urteil des Reichsgerichts vom 11. November 1921, III. 149/21  
Der Kläger hat dem Bürgermeisteramt mitgeteilt, daß die ungerechte Behandlung seitens des Bürgermeisters ihm die Fortsetzung des Dienstes unmöglich mache und er deshalb gezwungen sei, seinen Dienst hiermit aufzugeben. Er beantrage deshalb Schadloshaltung für die vorzeitige Beendigung seiner Beamtenlaufbahn durch Weiterzahlung seines Gehalts.

Die Ansprüche des Klägers wurden abgelehnt, weil unterstellt wurde, daß er seine Stelle zu einem bestimmten Zeitpunkte aufgegeben habe. Der Kläger hat hiergegen den Einwand erhoben, daß es ihm gänzlich fernläge, seine Stellung aufzugeben, weil er nur geltend gemacht habe, daß er nicht weiter mit dem Bürgermeister arbeiten könne, und wenn das Bürgermeisteramt eine andere Auffassung habe, so bitte er darum, eine Berichtigung im erörterten Sinne vorzunehmen.

Die Klage auf Feststellung, daß das Dienstverhältnis zwischen den Parteien noch zu Recht bestehe und das Gehalt weitergezahlt werden müsse, wurde von den Vorinstanzen abgewiesen, während das angefochtene Urteil vom Reichsgericht aufgehoben und zur weiteren Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde.

Das Reichsgericht hat, wie auch schon bei anderer Gelegenheit (Urteil vom 10. Oktober 1919, V. 114/19 Bd. 56 Seite 302) ausgesprochen, daß aus der öffentlich rechtlichen Stellung des Beamten und der sich daraus ergebenden Fürsorgepflicht des Staates die Forderung gezogen werden müsse, daß Erklärungen eines Beamten, die einen Verzicht auf seine Rechte gegenüber dem State enthalten, insbesondere auch sein Besuch um Entlassung aus dem Dienste, nur dann in Betracht gezogen werden können, wenn sie völlig bestimmt und klar sind. Es ist selbstverständlich, daß dieser Grundsatz auch für Gemeindebeamte gilt. Allerdings hat der Kläger erklärt, daß er gezwungen sei, seinen Dienst aufzugeben, aber aus seiner Eingabe geht aus hervor, daß er nicht gejoinen sei, auf seine vermögensrechtlichen Ansprüche zu verzichten. Wenn der Kläger sein Beamtenverhältnis beenden wollte, so konnte dieses doch nur durch eine vorbehaltlose, den Verzicht auf alle aus dem Beamtenverhältnis er-

wachsenen Rechte in sich schließende Erklärung geschehen. Daran fehlt es aber, und deshalb durften die gesetzlichen Vertreter der beklagten Gemeinde seine Erklärung nicht wie einen vorbehaltlosen Verzicht behandeln. Der Kläger mußte darauf hingewiesen werden, daß seine Erklärung als eine Kündigung im rechtlichen Sinne nicht gelten könne. Es ist auch mit den Pflichten der Dienstbehörde nicht vereinbar, daß sie erst ungefähr drei Monate später den Kläger beschieden hat, welche Stellung sie einnimmt, weil das den Kläger jedenfalls bestimmt hätte, den Sinn seiner Eingabe klarzustellen, wie er es später getan hat.

Das Reichsgericht hat davon Abstand genommen, in der Sache selbst zu erkennen, weil es noch der Aufklärung bedarf, ob das Amt des Klägers nicht inzwischen aus anderen Gründen beendet worden ist, wobei allerdings bemerkt wurde, daß durch den Umstand allein, daß der Kläger den Beklagten keine Dienste mehr geleistet hat, sein Anspruch nicht befreit wird. (Preussisches Verwaltungsblatt Bd. 43, Nr. 50, Seite 595.)

### Haftung des Fiskus

für Beschädigung eines Fahrwerks beim Holzfällen.  
Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. 12. 22. VI 25/22.

Am 25. Oktober 1919 waren die Forstarbeiter K. und P. gegen 11 Uhr vormittags auf forstfiskalischem Gelände mit dem Fällen von Bäumen beschäftigt. Hierbei stürzte ein unmittelbar an der Fahrstraße von Pinnow nach Tauer stehender, über 20 Meter hoher Baum schräg über den Weg und fiel auf ein dem Kläger gehöriges, mit drei Pferden bespanntes Fuhrwerk. Der Wagen wurde beschädigt, und von den Pferden wurden zwei tödlich verletzt. Seinen Schaden hat der Kläger auf 7720 M. berechnet und dessen Ersatz nebst 4 % Zinsen seit dem 25. Oktober 1919 von dem Forstfiskus, dem Förster Kd. und den beiden Forstarbeitern als Gesamtschuldnern verlangt. Gegen die beiden letzteren ist das Verfahren beruhen geblieben, gegenüber Kd. hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen, hinsichtlich des Fiskus aber den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. — Die gegen das Urteil des Kammergerichts eingelegte Revision ist ohne Erfolg geblieben und vom Reichsgericht mit folgenden Entscheidungsgründen zurückgewiesen worden: In tatsächlicher Hinsicht stellt das Berufungsgericht fest, daß der „Fallerb“ berast angebracht war, daß der Baum unbedingt schräg über die Straße stürzen mußte. Das sei nach der Ansicht des Sachverständigen Kl. auch wohl beabsichtigt gewesen, um die in der Umgebung des Baumes stehenden jungen Eichen zu schonen. K. und P. hätten schon über 15 Jahre in forstwirtschaftlichem Dienste gestanden und seien mit den Fällungsarbeiten völlig vertraut gewesen; sie hätten genau gewußt, daß der Baum schräg über den Weg fallen müsse, und hätten trotzdem jede Sicherungsmaßregel unterlassen. Sie hätten grob fahrlässig gehandelt und dadurch den Unfall verschuldet, der Fiskus aber, der sie zum Baumfällen bestellt habe, hafte dem Kläger aus § 831 A. G. B., wenn er nicht den im Absatz 1 Satz 2 derselbst zugelassenen Entlastungsbeweis führe. Die Begleiter der Fuhrwerks, Vater und Sohn des Klägers, treffen keine Schuld. Daß Bäume in der Nähe der Fahrstraße gefällt werden sollten, sei ihnen nicht bekannt gewesen. Frühestens in einer Entfernung von 48 Schritten hätten sie an einer Wegbiegung den rings von Unterholz und 3 bis 4 m hohen Eichen umgebenen Baum sehen können, nicht aber die beiden Arbeiter, die in

gebäuer Stellung den Baum einsägten. Diese seien erst unmittelbar vor dem Sturze des Baumes aufgesprungen, um zur Seite zu treten, seien jetzt von den Begleitern des Fuhrwerks erblüdt worden und hätten auch hinterwärts den Wagen gesehen. Sie hätten zunächst „halt!“ gerufen, dann „Weiter fahren!“, es sei aber zu spät gewesen, den Unfall zu verhindern. Das Berufungsgericht erörtert dann die einschlagenden Bestimmungen der Dienstsanweisung für die Preussischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 sowie die der Hauordnung für die Forsten des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. vom 1. September 1903 und kommt zu dem Ergebnis, daß der Unfall nicht hätte eintreten können, wenn diese Vorschriften befolgt worden wären. Das sei aber nicht geschehen. Entgegen § 3 Abs. 4 der Hauordnung habe der Förster K. bei Beginn der Hauperiode den Arbeitern nur gesagt, sie wüßten doch alle über die bei dem Fällen zu beobachtenden Vorschriften Bescheid. Mit der allgemeinen Bejahung dieser Frage habe er sich nicht zufrieden geben dürfen. Es genüge auch nicht, wenn die verfassungsmäßigen Vertreter erst eingeschritten, wenn ihnen Mängel bekannt würden. Hier hat die genügende Beaufsichtigung und Unterrichtung der Arbeiter gefehlt. Diese Erwägungen kann die Revision nicht mit der Anführung entkräften, K. und P. seien alte, erfahrene und zuverlässige Leute gewesen, gegen die nie Klagen gekommen seien und die keiner besonderen Instruktion und Aufsicht bedurft hätten. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß gerade die andauernde Ausübung der gleichen Verrichtung leicht zu Nachlässigkeiten führt, denen durch Belehrung und wirksame Aufsicht entgegengetreten werden muß. Es ist auch nicht richtig, wenn das Berufungsgericht eine Aufsicht, wie sie hier stattgefunden hat, nach der Sachlage nicht für ausreichend erachtet, sondern wegen der Gefährdung des Verkehrs auf dem öffentlichen Wege eine Leitung der Verrichtung für not-

wendig erachtet. Daß die Aufsichtspersonen trotz der Nähe des Wegs die beiden Arbeiter sich selbst überließen, ohne ihnen nähere Anweisungen über die Sicherung des Straßenverkehrs zu erteilen, entsprach nicht der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. — Die Revision war daher zurückzuweisen. R. N.

### Zum Begriff „Grenzstein“ im Sinne des § 274 Nr. 2 St.G.B.

(Urteil des Reichsgerichts vom 7. Juli 1921.  
VI. Strafsenat. VI. 39/21.)

Es war ein Geländestück durch einen Oberlandmesser abgesteckt und versteint. Zwei von den Steinen hat der Angeklagte verlegt oder verlegen lassen und die Grenzlinie zu seinem Vorteil verschoben.

Nach den Feststellungen des Landgerichts war eine Nachprüfung der Lage des Steines beabsichtigt, so daß es sich in diesem Falle nicht um die vorläufige Bezeichnung einer festgestellten Grenze durch einen Grenzstein, sondern um die Bezeichnung einer vorläufig angenommenen, noch näher festzustellenden Grenze handelt. Aus diesem Grunde war der Stein noch kein zur Bezeichnung einer Grenze bestimmtes Merkmal und noch kein Grenzstein im Sinne des § 274 Nr. 2 St.G.B., denn ein Bergehen gegen diese Vorschrift liegt nicht vor, wenn ein Stein nach dem Willen des ihn setzenden nicht eine festgestellte Grenze bezeichnet. Auch handelt es sich nicht um ein fälschliches Setzen des Steines, weil der Angeklagte wußte, daß die Grenzlinien erst durch eine Nachprüfung ermittelt werden sollte. Bei der neuen Verhandlung wird das Landgericht zu prüfen haben, ob ein verachteter Betrug in Frage kommt. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 56, Seite 193.)

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden wurden weiter ausgewiesen: Die Regierungs- und Forstärzte **Sadler** und **Kessel** in Wiesbaden; die Forstmeister: **Brieden** in Idstein, Oberförsterei Wörsdorf, **Buse** in Montabaur, **Franz** in Langenschwalbach, **Gladmacher** in Chausseehaus, **Herrmann** in Montabaur, Oberförsterei Welschneudorf, **Dr. Milani** in Eitbille; die Oberförster: **Kalkmann** in Erlenhof, **Schlingens** in Hahn im Taunus; Forstrentmeister **Febr.** von **Malkan** in Wiesbaden; Kreisrentmeister **Stieb** in Goarshausen.

In der bayerischen Pfalz ist die Zahl der ausgewiesenen Forstbeamten auf 30 gestiegen, darunter sind 16 geborene Pfälzer. Die Referenten der Regierungsforschkammer sind nun sämtlich ausgewiesen, mit Ausnahme des dienstältesten Beamten, **Oberregierungsrat Schrag**, der am 16. April verhaftet und wahrscheinlich nach Landau gebracht wurde. Gleichzeitig mit den Beamten wurden deren Familienangehörige (68) aus der Pfalz vertrieben. Außer den bereits in früheren Nummern genannten Forstbeamten sind noch aus-

gewiesen worden: die Oberregierungsräte **Neuert** und **Ziegler**; die Oberforstmeister **Vendert**, **Blättner** und **Rufsch**; die Forstmeister **Alig**, **Kühl**, **Bouffé** und **Wäß**; der Forstamtmann **Dittmar**; die Regierungsforstärkte **Rem** und **Treber**; Forstreferendar **Hettinger**; Revierförster **Jung** und **Forstassistent Jung**.

**Stadtforsrat Reimer** in **Bunzlau** tritt am 1. Juni d. J. in die Dienste des Fürsten von **Leiningen**. An seiner Stelle ist der **Staatlich bayrische Oberförster Dittmar** in **Reinhäusel** (Saarpfalz) zum Stadtforsrat von **Bunzlau** gewählt worden.

Die **Rhein- und Ruhrspende des Hessischen Forstarbeitsamts** hat sich vom 31. März bis 18. April von 34989391 M auf 62060582 M erhöht. Der Betrag ist in der Hauptsache vom Hessischen Waldbesitzerverbande und den hessischen Waldarbeitern aufgebracht worden.

**Deutscher Reichstag.** In der 339. Sitzung des Reichstages, die am 21. April 1923 stattgefunden hat, wurde ein Antrag beraten, welchen die feinerzeit unabhängigen Sozialdemokraten **Dr. Levi** und **Crispien** am 27. Juli 1922 eingebracht

hatten, wonach dem Strafgesetzbuch ein neuer § 348a eingefügt werden sollte, der bestimmt, daß Beamte, welchen die ihnen nach den Gesetzen über den Schutz der Republik übertragenen Pflichten grobfahrlässig oder absichtlich außer acht lassen oder die ihnen übertragenen Rechte in solcher Weise mißbrauchen, mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus, bestraft werden sollen. Der Rechtsausschuß hat den Antrag abgelehnt.

In der 340. Sitzung wurde am 23. April das **Geldstrafengesetz**, das auch auf Disziplinarstrafen Anwendung findet, nach den Ausschlußbeschlüssen angenommen. Das Gesetz tritt am 1. Mai in Kraft.

Die Geldstrafe beträgt danach künftig bei allen Verbrechen und Vergehen des gesamten Reichs- und Landesrechts, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafen in unbeschränkter Höhe angedroht sind, mindestens 1000  $\mathcal{M}$  und höchstens 10 Millionen  $\mathcal{M}$ , bei allen Übertretungen mindestens 300  $\mathcal{M}$  und höchstens 300000  $\mathcal{M}$ . Bei einem Verbrechen oder Vergehen, das auf Gewinnsucht beruht, kann die Geldstrafe auf 100 Millionen  $\mathcal{M}$  erhöht werden. Allgemein ist bestimmt, daß die Geldstrafe das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen, und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen soll. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so darf es überschritten werden.

Durch die neuen Bestimmungen soll den Gerichten Gelegenheit gegeben werden, bei der Bemessung der Geldstrafen der Geldwertverwertung im weitesten Umfange Rechnung zu tragen.

C. B.

**Einführung des Wohnungsgeldes.** Der Hauptausschuß des Reichstags hat eine Entschließung angenommen, wonach an die Stelle der jetzigen Ortsklasseneinteilung ein Wohnungsgeld eingeführt werden soll; bis zu dieser Regelung soll eine Verminderung der heutigen Spannung zwischen den Ortsklassen durchgeführt werden.

**Frauzuschlag für Witwer.** Wie ein Erlaß des Reichsfinanzministers vom 6. März 1923 — 1 B 382, Heeresverordnungsblatt Nr. 14 S. 143 — bekannt gibt, kann der Antrag, den Frauenschlag an Witwer auch dann weiter zu gewähren, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die ihnen Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt wird, keine Folge gegeben werden, da eine solche Regelung mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen würde. Überdies haben die gedachten Witwer bereits eine Vergünstigung dadurch erfahren, daß ihnen die Kinderbeihilfe über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zugebilligt worden ist. Wegen der Gewährung des Frauenschlags an Beamte, deren Ehefrauen aus Reichs-, Staats- oder Gemeindemitteln ein Ruhegehalt beziehen, das hinter dem Betrage des Frauenschlags zurückbleibt, ist in Aussicht genommen, bei der nächsten Änderung oder Ergänzung der Besoldungsvorschriften eine Bestimmung einzufügen, wonach in Fällen, in denen das Ruhegehalt der Ehefrau weniger beträgt als der Frauenschlag, der Unterschiedsbetrag dem Beamten bezahlt werden kann.

**Die Gewährung der Kinderzulage an über 21 Jahre alte, noch in der Berufsausbildung stehende Kinder bis zur Höhe der Kinderbeihilfe für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre ist nach der Verfügung des Finanzministeriums vom 24. August 1922 — F. R. Bef. 2822; R. d. F. Ia I 1009 — an die Voraussetzung geknüpft, daß ein Bedürfnis hierzu vorliegt. Wie wir erfahren haben, sollen bei der Prüfung der Bedürfnisfrage bei Forstbeamten auch die Vorteile mit in Rechnung gestellt werden, die eine größere Landwirtschaft unter den heutigen Verhältnissen dem Stelleninhaber bietet. Andererseits darf hierbei aber nicht übersehen werden, daß den Forstbeamten besonders in der Kindererziehung große Schwierigkeiten erwachsen, die sie geshlich fast belasten. Beispielsweise besteht das Wirtschaftsland neben  $\frac{1}{2}$  Morgen Garten aus rund 3 Morgen Acker IV. Klasse und rund 8 Morgen Wiesen IV. Klasse; das Einkommen hieraus ist nach der Benachrichtigung des zuständigen Finanzamtes für das Jahr 1921 auf 1759  $\mathcal{M}$  festgesetzt worden. Wenn das Wirtschaftsland unter Berücksichtigung des ebenfalls nur mäßigen Viehbestandes zurzeit auch wesentlich mehr abwerfen wird, so erscheint es doch fraglich, ob ein Bedürfnis zur Gewährung der Kinderbeihilfe für den über 21 Jahre alten Sohn zu verneinen ist, da der Stelleninhaber zum mindesten noch für die beiden jüngeren Töchter, die die Realschule besuchen, recht erhebliche Aufwendungen zu machen hat, die die Kinderzulagen für diese Kinder bei weitem übersteigen, und die bei der Beurteilung der Gesamtsverhältnisse des Beamten nicht außer acht gelassen werden können. Bei Prüfung der Frage des Bedürfnisses zur Gewährung einer Kinderbeihilfe für den Sohn wird zu berücksichtigen sein, daß die Biffer 2 der eingangs genannten Verfügung vom 24. August 1922, die für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gesetzlich zustehende Kinderbeihilfe einschließlich des jeweiligen Ausgleichzuschlages als den Höchstbetrag bezeichnet, der für Kinder im Alter von 21 bis 24 Jahren als Kinderzulage bewilligt werden darf. In geeigneten Fällen kann also auch durch Gewährung eines Teilbetrages ein Ausgleich geschaffen werden.**

**Als Studierende der preussischen forstlichen Hochschulen** waren im Winterhalbjahr 1922/23 eingeschrieben: In Eberswalde im ganzen 126, darunter aus früheren Semestern 90, neu eingetreten 28 und 8 Gasthörer. Es stammten 58 aus den östlichen, 15 aus den westlichen Provinzen Preußens, 20 aus dem übrigen Reichsgebiet und 33 aus dem Auslande. In Hann.-Münden waren im ganzen 180 Studierende eingeschrieben, darunter aus früheren Semestern 113, neu eingetreten 49 und 18 Gasthörer. Es stammten 54 aus den östlichen, 103 aus den westlichen Provinzen Preußens, 18 aus dem übrigen Reichsgebiet und 5 aus dem Auslande. In den preussischen Staatsdienst beachtlichen 169 zu treten, und zwar 48 in Eberswalde und 121 in Hann.-Münden.

**Von der hessischen Försterschule in Schotten.** Am 16. April hat die Försterschule Schotten (Oberhessen) den Unterricht mit 28 Schülern wieder aufgenommen. Unter den Schülern sind

17 heftige Staatsdienstanwärter, während der Zeit aus Forstlehrlingen heftischer und norddeutscher Privatforstverwaltungen sowie einigen anhaltmischen Staatsdienstanwärtern besteht. Auch aus dem Ausland sind schon Anfragen wegen der Aufnahme von Schülern an die Forst-Abteilung gelangt, diese können aber zur Zeit nicht zugelassen werden. Der Unterricht, der eben noch in der Landwirtschaftsschule erteilt wird, wird voraussichtlich mit dem 15. Mai in die neuerbaute Försterschule verlegt werden.

**Neue Erhöhung der Preise für Zeitungspapier.** Der Preis für Druckpapier ist mit Wirkung vom 1. Mai ab auf 1550 *M* je Kilo festgesetzt worden gegen 1400 *M* für den Monat April. Ueberdies haben sich die Papierfabrikanten noch vorbehalten, daß, wenn im Laufe des Mai eine Kohlenpreis- oder Frachtariserhöhung verbunden mit Rohstoffpreiserhöhungen, eintritt, die sich daraus ergebende Differenz auf den Papierpreis aufgeschlagen wird. Der Zellstoffpreis ist gleichzeitig von 1443 *M* je Kilo auf 1930 *M* erhöht worden.

**Die Einwendungen für die Nummer 21 unseres Blattes** bitten wir, da infolge der beiden Pfingstfeiertage der Redaktions-schluss auf Sonnabend, den 19. Mai, verlegt werden muß, so rechtzeitig abfinden zu wollen, daß sie spätestens am Tage vorher, also Freitag, den 18. Mai, in Neudamm eintrafen. Später eingehende Bekanntmachungen, Mitteilungen und Vereinsnachrichten können in der zum 27. Mai erscheinenden Nummer nicht mehr zur Veröffentlichung gelangen.

### Forstwirtschaftliches.

**Erhebung einer Abgabe von Holz zur Hebung der Auflage der Presse.** Auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1922 (vergl. Deutsche Forst-Zeitung Nr. 32 S. 603 Bd. 37) ist unterm 14. April 1923 eine preußische Verordnung erlassen worden, nach welcher die Nuhnrieser von forstwirtschaftlichen Grundstücken unter 10 ha Größe von der Abgabepflicht frei sind. Die Abgabe wird nach dem Gesamtbetrage der Entgelte berechnet, die der Abgabepflichtige im Laufe des Kalenderjahres für die Veräußerung von Holz vereinnahmt hat. Wenn Wälder nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden, so kann gestattet werden, daß die Abgabe nicht nach dem vereinnahmten Entgelte, sondern nach dem Entgelte für die Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung berechnet wird.

**Das Volksgesetz des Reichsbundes für Siedlung und Pachtung,** das eine gefährliche Bedrohung unserer Forstwirtschaft darstellte und gegen das sich auch der Ausruf des Vorsitzenden des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herrn Forstmeister Schwabe, in Nummer 10 auf Seite 181 richtete, ist kürzlich wieder zurückgezogen worden. Die gegen die Mängel des Gesetzentwurfs aus den eigenen Reihen erhobenen Einwände haben den Reichsbund für Siedlung und Pachtung veranlaßt, von der Durchführung des Volksgesetzes Abstand zu nehmen. Damit ist der Ausruf auf unsere Land- und Forstwirt-

schaft zwar zunächst gescheitert, doch besteht seitens des Bundes weiterhin die Absicht, für einen neuen abgeänderten Gesetzentwurf Stimmung zu machen.

**Schutz der Naturdenkmäler in den Wäldern.** Den in der Öffentlichkeit immermehr hervortretenden Bestrebungen zur Pflege und Erhaltung der landwirtschaftlichen Schönheit Rechnung tragend, sind in Bayern die einzelnen Regierungsforstämtern und insbesondere die äußeren Forstbehörden angewiesen, dem Naturschutz in den Staatswaldungen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, soweit sich solcher mit dem fiskalischen und waldbaulichen Interesse in Einklang bringen läßt. In den speziellen Betriebsplänen und Wirtschaftsregeln der neueren Forsteinrichtungenwerte wurden Bestimmungen getroffen, dahin gehend, daß in gewissen Waldborten Waldbestände, die für die landschaftliche Schönheit eines Gebietes, für die Erholung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewohner von Städten, Kurorten und anderen Ortschaften, für den Fremdenverkehr usw. von hervorragender Bedeutung sind, in einer Weise bewirtschaftet werden, daß ohne unverhältnismäßige Opfer am Waldertrag die Erhaltung und Ausgestaltung eines angemessenen Waldbildes gesichert wird. Die Forstbeamten sind angewiesen, bei der Bewirtschaftung von Waldbeständen und Bestandteilen mit bemerkenswerten Einzelvorkommen der Flora, zunächst von Bäumen und Baumgruppen, die durch ihr Alter, durch ihren Standort, durch seltenes Vorkommen im Gebiet, durch Eigentümlichkeiten der Wuchsform und des Habitus, durch historische Erinnerung und besondere Wertschätzung der Gegendbewohner die Erhaltung unter Umständen über den Abtrieb des umgebenden Bestandes hinaus verdienen, die Bestrebungen des Naturschutzes tunlichst zu berücksichtigen.

Es kommen hierfür hauptsächlich in Betracht alte, öfter ohnehin wenig technischen Wert besitzende Buchen, Eichen und Linden an Wegen und Begrenzungen, alte Tannen, ferner Buchen, Eichen, Sorbusarten u. a. Holzarten, die zurzeit außer etwa in künstlich eingebrachten Jungwuchsgruppen und -horsten nur sehr vereinzelt in einem Waldgebiete vorhanden sind, Eiben, Zirbelkiefern, ältere Egoten, sogenannte Schlangenkästen, baumartig erwachsene Sträucher u. dgl. Den äußeren Forstbehörden liegt auch die Pflicht ob, in den ihrer Aufsicht und Bewirtschaftung unterstellten Gemeinde- und Stiftungs-waldungen die- bezügliche Anweisungen zu geben und zweckentsprechende Aufzeichnungen über die mit Willen und Zustimmung der Gemeinden, Stiftungen und Korporationen zu pflegenden Naturgebilde zu machen.

**Der gefährliche Nichtenborkenkäfer — Cerambix luridus L. —** (Callidium luridum L.) tritt in den in dem süblichen Rogelberg gelegenen Waldungen der Fürstlich Pfenzburg - Rüdinger-Wäldersbachischen Standesherrschaft erheblich schädigend an Larve auf. Die Larve findet sich hier als vorzüglich gedeihender, stellenweise vorwüchsig, stellenweise gleichaltriger Einzelpflanzling in Buchen,



Fichten- und Kiefernbeständen und in Mischbeständen dieser Holzarten auf Buntlandstein und Basalt. Besonders bemerkenswert erscheint es mir, daß der Käfer nach meinen bisherigen Beobachtungen ausschließlich die Lärche befallt, während in der diesbezüglichen Literatur die Fichte als vorwiegend gefährdete Holzart bezeichnet wird. Auch da, wo die Lärche mit starkfortigen Fichten und Kiefern vergesellschaftet ist, konnte ich an den beiden letztgenannten Holzarten keinerlei Schaden feststellen. Wormwühlige Lärchen mit guter Kronenausbildung sind durchweg käferfrei, während krebstranke Exemplare sowie besonders solche, die unter dem Druck von Nachbarstämmen kümmern und nur krüppelige Kronenentwicklungen zeigen, in großer Zahl angegangen und getötet werden. Die jetzt im Winter in den charakteristischen, in ihrer Form spechthöhlenähnlichen Puppenwiegen liegenden Larven scheinen einen Lederbissen für die Spechte zu bilden. Schwarz- und Buntspechte beobachtete ich verschiedentlich beim Erweitern der ovalen Eingänge zu den Puppenwiegen.

Forstassistent Brandenburg, Wächtersbach.

### Waldbürnde.

**Alpe.** Stadtoberförsterei Lemgo. Im Neberteil Steimerborn sind am 11. April 1 ha 15jährige Fichten-Schonung und  $\frac{1}{4}$  ha 25- bis 30jährige Fichten-Stangenholz durch einen Waldbrand vernichtet worden. Das Feuer entstand zwischen 2 bis 3 Uhr nachmittags an einem Wegrande und pflanzte sich bei mäßigem Südostwinde in Nordwestrichtung fort. Durch tätiges Eingreifen der angrenzenden Dorfbewohner, der städtischen Feuerwehr und Bewohner der Stadt Lemgo wurde das Feuer bald auf seinen Herd beschränkt. Der Schaden ist auf oberflächlich eineinhalb Millionen Mark geschätzt. Die Entstehungursache konnte bis jetzt nicht festgestellt werden.

### Vom Wildmarkt.

**Amlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 4. Mai 1923. Zufuhr mäßig, Geschäft ruhig, Preise unverändert. Rotwild (mit Abschuss-Attest) 2000 bis 2200 M, Wildschweine, über 35 kg, Ia. 2000 bis 2100 M für  $\frac{1}{2}$  kg, Kaninchen, starke 4000 bis 4500 M, Kaninchen, Klein Ia. 3000 bis 3200 M das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Speise und Provision.

### Vom Rauchwarenmarkt.

**Nach der „Rürschner-Zeitung“ (Leipzig) vom 6. Mai 1923.** Otter 250 000 bis 300 000 M, Steinmarber 200 000 bis 250 000 M, Baummarber 250 000 bis 300 000 M, Füchse 125 000 bis 200 000 M, Zitrille 50 000 bis 70 000 M, Dachs 45 000 bis 50 000 M, Maulwürfe 1800 bis 2500 M, Damster 3000 bis 3500 M; Panin (Rürschner) 5000 bis 10 000 M, Hasen (Winter) bis 4500 M, Reh- becken 2000 bis 4000 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähre erzielte Preise anzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der andauernden plötzlichen rückwärtigen Entwertung des Papier-Erfah-Geldes unterliegen.

**Rauchwertpreise der Rürschner Zell-Verwertungsgesellschaft, Berlin N 20, Grenzwaldler Straße 5, vom 6. Mai 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware,

II Gelunbaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 7000 M, Wild Panin: Winter bis 2000 M, Füchse: Winter I 273 520 M; Steinmarber I 410 280 M; Baummarber I 512 850 M; Zitrille I 51 285 M; Maulwürfe I 2000 M; Dachs: I 68 380 M das Stück; Rehe: Sommer 6000 M, Rehe: Winter 4000 M das Pfund; Rotwild: trocken 3000 M das Kilo; Damwild: trocken 4000 M das Kilo, Schwarzwild: trocken 500 M das Kilo; Panin bis 6000 M; Hasen bis 5000 M; Otter bis 512 850 M. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

### Fischpreise.

**Nach dem amtlichen Marktbericht der Rürschner Markthallen-Direktion Berlin vom 4. Mai 1923.** Lebende Fische. Für  $\frac{1}{2}$  kg wurden bezahlt: Hechte 3500 bis 3600 M, Schleien, Portions- 3650 bis 4000 M, Kalle, Groß-mittel 6200 bis 6550 M, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unfortiert 47 000 bis 55 000 M das Schod.

### Brief- und Fragelasten.

**Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.**

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Post-Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezüger unseres Blattes ist, und 200 Mark Porto-Anteil mit eingebracht werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einfindung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portofolge nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Rücknahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die im gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

**Anfrage Nr. 21. Hinterbliebenenbezüge eines von Wildberern erschossenen Oberförsters.** Welche Bezüge würden nach den Bestimmungen für preußische Oberförster der Witwe und dem neun-jährigen Kinde eines Oberförsters zustehen, der am 3. Juni 1876 geboren und am 23. Oktober 1922 von Wildberern erschossen ist? Das Dienstalter rechnet vom 1. Oktober 1897, das Besoldungsdienstalter vom 1. Januar 1910 ab. Er war fünf Jahre im mobilen Heere und hat sich mehrere Jahre aus dienstlichem Anlaß im feindlichen Gebiet aufgehalten. Eine Kürzung wegen Altersunterschicksels kommt nicht in Frage. Ist Besoldungsgruppe 10 oder 11 zugrunde zu legen?

Gräfl. Oberf. G.

**Antwort:** Nach den angegebenen Daten ist nicht anzunehmen, daß dem Oberförster, wenn er in preußischen Diensten gestanden hätte, bereits eine Aufstufungsstelle in Gruppe A 11 verliehen worden wäre. Unseres Erachtens sind deshalb der Berechnung der Versorgungsbezüge die Bezüge der Gruppe A 10 zugrunde zu legen. Als ruhegehaltsberechtigende Dienstzeit sind zu rechnen: 1. Die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 23. Oktober 1922 gleich 25 Jahre 23 Tage, 2. die Jahre 1914 bis 1918 (unter der Voraussetzung, daß der Oberförster in jedem der fünf Jahre länger als zwei Monate aus dienstlichem Anlaß im feindlichen Gebiet war oder an einem Sechsstück teilgenommen hat) als Kriegsjahre gleich 5 Jahre, zusammen 30 Jahre 23 Tage. Die Berechnung der Bezüge hat nach dem Unfallfürsorgegesetz vom 2. Juni 1902 (Preußische Gesetzsammlung Seite 153) und den Ausführungsbestimmungen (Ministerialblatt

für die innere Verwaltung 1907 S. 254) zu erfolgen. Für die Zeit bis zum 31. Januar 1923 sind die Dienstbezüge als Gnadenquartal zu gewähren. Vom 1. Februar 1923 ab sind die Versorgungsbezüge zu zahlen, die sich in Monatsbeträgen wie folgt berechnen.)

Gruppe 10.

Befolgungsdiener 1. Oktober 1910 32700 M  
ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag . . . 4100 M

Dienstlohn monatlich . . . . . 36800 M

Ruhegehalt des Mannes:

a) nach dem Unfallfürsorgegesetz: 66 2/3  
Prozent von 36800 M . . . . . 24534 M

b) nach dem Zivildienstbezugsgesetz:  
40/100 von 36800 M . . . . . 24534 M

Versorgungsbezüge für die Witwe und das Kind:

a) nach dem Unfallfürsorgegesetz:  
Witwenrente 20 % von 36800 M . . . 7360 M

Waisenteile 20 % von 36800 M . . . 7360 M

zusammen 14720 M

(zusammen weniger als 60 % des Dienstlohnkommens).

b) Nach dem Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz:  
Wittwengeld 60 v. H. vom Ruhegehalt  
von 24534 M . . . . . 14721 M

Waisengeld 1/5 von 14721 M . . . 2945 M

Zu zahlen sind die nach a oder b sich ergebenden

höheren Beträge (§ 2 vorletzter Absatz, § 9 UFG.), mithin

Wittwengeld nach b mit . . . . . 14721 M

Waisengeld nach a mit . . . . . 7360 M

zusammen monatlich 22081 M

(Der Betrag des Ruhegehalts mit 24534 M wird nicht überschritten).

Hierzu kommen:

1. Versorgungszuschlag zum Wittwengeld von 14721 mit 942 v. H. monatlich . . . . . 138672 M

2. Kinderbeihilfe . . . . . 2500 M  
nebst 942 v. H. Ausgleichszuschlag 23560 M

Die Kinderbeihilfe erhöht sich vom vollendeten 14. Lebensjahre ab auf monatlich 3000 M; hierzu tritt wieder der Ausgleichszuschlag mit zurzeit 942 v. H. Die Kinderbeihilfe wird gezahlt bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, solange das Kind die Schule besucht oder sich in der Ausbildung für einen gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befindet. Ist die Ausbildung mit dem vollendeten 21. Lebensjahre noch nicht beendet, so kann bis zum vollendeten 24. Lebensjahre eine Kinderzulage bis zur Höhe der gesetzlichen Kinderbeihilfe nebst Zuschlag gewährt werden. Das Waisengeld ist auf jeden Fall bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlen. Zum Waisengeld wird ein Versorgungszuschlag nicht gewährt.

Mf.

# Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

## Zur Festschreibung gelangende Forstdienststellen.

### Brenken.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Behaupte Hilfsförsterstelle Lytzen, Oberf. Kommissar (Allenstein),** ist am 1. Juli zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 2,219 ha Acker, 7,781 ha Weide. Nächste Bahnstation 9,1 km. Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 15 km. Bewerbungsfrist 25. Mai.

**Behaupte Hilfsförsterstelle Nieden, Oberf. Gutsjanz (Allenstein),** ist sogleich zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 1,66 ha Acker, 1,62 ha Weide. Nächste Bahnstation 1,8 km; nächste Dorfschule 0,2 km; nächste höhere Schule 16 km. Bewerbungsfrist 21. Mai.

**Die Neubefugung der Försterstelle Schudwitz, Oberf. Grünau-Dahme,** erfolgt infolge Todes des Stelleninhabers nicht zum 1. Oktober, sondern schon zum 1. August. Bewerbungsfrist, wie bekanntgegeben, 12. Mai.

#### Mittelbarer Staatsdienst.

**Försterstelle Döberg** ist vom 15. Juli ab neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Juli an den Vorsitzenden der Waldgenossenschaft Döberg, Herrn Vorderwälfke zu Döberg, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Forstbeamte für Forstlehrungsarbeiten** zum baldigen Eintritt gesucht. Bewerbungen werden an die Forstleitung der Sanbwirtschaftskammer in Bonn, Udenicher Allee 60, erbeten. Näheres siehe Anzeige.

**Städtischer Hilfsförster für den Forstschub** gesucht. Bewerbungen sind alsbald bei dem Oberbürgermeister in Duisburg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.  
**Hilfsförster zur Unterstützung des Stadtförsters** gesucht. Bewerbungen sind bis zum 20. Mai an den

Magistrat in Kreuzbrichen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

## Verwaltungsänderungen.

Die Försterei und das Försterdienstgehört **Modrak** in der Oberförsterei Christiansthal (Frankfurt a. O.) führen künftig die Bezeichnung „**Muskan**“.

## Personalmeldungen.

### Brenken.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Saber, Regierungs- und Forstrat,** ist von Allenstein nach Frankfurt a. O. versetzt.

**Adams, Regierungs- und Forstrat, Geheimrat** in Coblenz, ist in den Ruhestand versetzt.

**Preisler von Plettenberg, Oberförster,** ist auf eigenen Antrag aus dem preussischen Staatsdienst ausgeschieden.

In den Ruhestand wurden versetzt die Forstmeister:

**Alexander** in Kaisersech (Coblenz), **Baumann** in Liebenmühl (Allenstein), **Frey** in Gührde (Eisenburg), **Meyer** in Gumnitz (Potsdam), **Kamann** in Golpin (Potsdam), **Feldmann** in Banderbrück (Schneidemühl).

**Hensler, Forstrentmeister** in Spandau (Potsdam), ist in den Ruhestand versetzt.

**Ausfall, überf. Förster** in Nieden, Oberf. Gutsjanz, ist die behaupte Stelle Stabigotten, Oberf. Ranscrojen (Allenstein), übertragen.

**Hauszus, überf. Förster** in Bivowitz, Oberf. Reuhwalde, wird nach Stahl, Oberf. Partigwalde (Allenstein) — Förster-Endstelle übertragen — versetzt.

**Meyer, überf. Förster** in Lyhnen, Oberf. Kommissar, wird am 1. Juli die behaupte Stelle Kurtenmühle, Oberf. Gohlfenstein (Allenstein), übertragen.

**Wredow, Jagemeister** in Simmern, Oberf. Neuhäusel (Wiesbaden), ist am 1. April in den Ruhestand versetzt.

**Erweck, Förster,** bisher zur Dienstleistung im Remesland beurlaubt, wird am 1. Juli auf die Försterstelle zu Schwalg, Oberf. Kotzebude (Gumbinnen), versetzt.

**Sommer, überf. Förster** in Dachsenhauken, Oberf. Lahnstein, ist am 1. April nach Moorsgrund, Oberf. Oberscheid in Dillenburg (Wiesbaden) Försterstelle Moorsgrund versetzt — versetzt.

**Jung**, überz. Förster in Schmitten, Oberf. Oberreifenberg, ist am 1. Mai auftragweise als Forstsekretär nach Habamar, Oberf. Habamar (Wiesbaden), versetzt.

**Kaßner**, Hegemeister in Wallersbach, Oberf. Herborn (Wiesbaden), ist am 1. April in den Ruhestand versetzt.

**Kölme**, überz. Förster in Dornholzhausen, Oberf. Homburg v. d. H., ist am 1. Mai auftragweise als Forstsekretär nach Wallmerod, Oberf. Wallmerod (Wiesbaden), versetzt.

**Krause**, überz. Förster in Breitebruch (Frankfurt a. O.), ist am 1. April nach Niefsenbeck, Oberf. Niefsenbeck (Hildesheim), versetzt. Die Einberufung nach Wingenburg, Oberf. Alfeld, ist zurückgezogen.

**Stegmeyer**, Förster, ist unter Übertragung der Forstrentmeisterstelle bei der Forstklasse Driesen (Frankfurt a. O.) zum Forstrentmeister ernannt.

**Vörner**, Förster in Moorsgrund, Oberf. Oberfeld in Dillenburg, ist am 1. April nach Wallersbach, Oberf. Herborn (Wiesbaden) — Försterstelle Wallersbach übertragen —, versetzt.

**Reimer**, Forstsekretär in Neuwelldau, Oberf. Neuwelldau, ist am 1. April nach Simmern, Oberf. Neuhäufel (Wiesbaden) — Försterstelle Simmern übertragen —, versetzt.

**Reichmann**, Hilfsförster in Hohenstein, Oberf. Erlenhof, ist am 1. Mai auftragweise als Forstsekretär nach Hünfel, Oberf. Hünfel (Wiesbaden), versetzt.

**Droemer**, Hilfsförster in Dierberg, Oberf. Altruppin, ist am 1. Mai nach Roienbeck, Oberf. Biechlich (Potsdam), versetzt.

**Saucke**, Hilfsförster in Driedorf, Oberf. Driedorf, ist am 1. Mai nach Schmitten, Oberf. Oberreifenberg (Wiesbaden), versetzt.

**Reiß**, Hilfsförster in Habamar, Oberf. Habamar, ist am 1. Mai nach Rister, Oberf. Kropfack in Hagenburg (Wiesbaden), versetzt.

**Wilschm**, Hilfsförster in Hahn i. L., Oberf. Wiesbaden, ist am

1. April zur Vertretung des Forstsekretärs mit Nachsicht auf endgültige Anstellung nach Hahn i. L., Oberf. Hahn i. L. (Wiesbaden), versetzt.

**Woltinger**, Forstgehilfe in Erbach, Oberf. Wuppertal, ist nach Löwenier, Gemeindevorsteheri Esersenheim (Coblenz), versetzt.

**Droemer**, Forstgehilfe in Soppfenhüt, Oberf. Biechthal, ist am 1. April nach Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), versetzt.

**Aringer**, Forstgehilfe in Wallmerod, Oberf. Wallmerod, ist am 1. Mai nach Dornholzhausen, Oberf. Homburg v. d. H. (Wiesbaden), enderufen.

**Stolz**, Forstgehilfe in Hahn i. L., Oberf. Hahn i. L., ist am 1. April nach Hahn i. L., Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden), versetzt.

**Wörmer**, Forstgehilfe in Berghofen, Oberf. Battenberg, ist am 1. Mai nach Hohenstein, Oberf. Erlenhof (Wiesbaden), versetzt.

### Bayern.

**Verleger**, Regierungsforsrat der Regierungskammer von Oberbayern, wurde in das Finanzministerium berufen.

**Schmitt**, Regierungsforsrat im Finanzministerium, wurde als Forstamtmann nach Oberlammlach, Forstamt Nienheim, berufen.

5

## Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Böden den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe! Sammelt für den **Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil“**, Neudamm, Bez. Jfo.

## Bereinszeitung.

### Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1923, zweites Vierteljahr.

Die verehrlichen Mitglieder der Vereine, deren Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist und die unser Blatt von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnemement beziehen, bitten wir, den fälligen Bezugspreis für die Monate April, Mai und Juni 1923, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Interessen wir vertreten, so besonders des Vereins „Waldheil“, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämtern, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes usw., beträgt für das zweite Vierteljahr **3300 M.** Wir bitten, diesen Betrag an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“, Postfachkonto Berlin, Nummer 41509, mittels Zahlkarte einzusenden. Ist der Betrag bis zum 20. Mai nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zugänglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben. Da die Kosten aber zur Zeit sehr hoch sind, empfehlen wir dringend schnelle Einsendung des Betrages von 3300 M. mittels Zahlkarte.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“.  
J. Neumann, Neudamm.

### Mitteilungen forstlicher Vereine.

#### Pommerscher Forstverein.

44. Tagung am 25. und 26. Mai 1923 in Pasewalk.

Zur Teilnahme an der Tagung werden die Mitglieder des Vereins, Mitglieder und Ver-

treter forstlicher Vereine sowie diejenigen, die dem Verein beizutreten wünschen, freundlichst eingeladen. Auch sonstige, von Mitgliedern eingeladene Freunde des Waldes werden herzlich willkommen sein.

Die Versammlung und das Abendessen finden im Kasino des R.-R. 6 (Kürassier-Regiment Königin) in Pasewalk statt. Zu den Jügen 11,40 Uhr aus Stettin, 11,42 Uhr aus Berlin, 11,59 Uhr aus Straßung steht ein Krümpertwagen für Beförderung von Gepäc und Gästen vor dem Bahnhof.

Herr Oberförster Thielede in Rothemühle will freundlicherweise billige Lebensmittel zum Abendessen am 25. Mai besorgen und hat auch sonst für die Beförderung während des Waldganges u. a. vorgesorgt, so daß die Kosten der Tagung voraussichtlich nicht hoch sein werden.

Die diesjährige Tagung verspricht besonders lehrreich zu werden, und wird deshalb um recht rege Teilnahme und Neueinführung von Mitgliedern gebeten.

#### Beiteinteilung.

Freitag, den 25. Mai 1923, nachmittags 4 Uhr, Eröffnung der Sitzung im Kasino des R.-R. 6 in Pasewalk. 1. Geschäftliche Mitteilungen (Rechnungslegung, Beitragserhöhung u. a.). 2. Vornahme von Wahlen. 3. a) Vortrag über die Wahrnehmungen in Neubrückhau bei Forstmeister Erdmann (Lehrgang 1922 des Reichsforstvereins in Bremen und Umgegend). Berichterstatter: Forstmeister i. R. Duesberg, Rieth i. P. b) Vortrag über die Ernte im Rothemühler Revier. Berichterstatter: Forstmeister i. R. Schulke, Berlin, früher Revierverwalter in Rothemühle.

Abends 7 Uhr: Gemeinschaftliches Essen im Kasino.

Sonntag, den 26. Mai 1923. Waldgang in die Oberförsterei Rothemühle und Besichtigung d. Darre in Jagnid. 7,58 Uhr Abfahrt von

**Bajewall.** Ankunft in Strasburg i. Udermark 8,28 Uhr. Besichtigung von verschiedenartigen Buchenbeständen, Buchenverjüngungen, Eichenbeständen rein und mit Buche und Kiefer gemischt, reinen Kiefernbeständen mit Buchenunterbau usw. 10,30 Uhr Frühstück bei der Oberförsterei, dargeboten von Herrn Oberförster Thielede. Etwa 2,30 Uhr Ankunft in Jahnitz Bahnhof. Besichtigung der Darre. Vortrag von Herrn Oberförster Thielede über Bedeutung und Entstehung der Anlagen. Erläuterung des Darrovorganges und der Darreinrichtung durch den Erbauer, Herrn Geh. Baurat v. Penz aus Potsdam.

Anschließend Kaffee am Bahnhof. Rückfahrmöglichkeit 5,27 Uhr Richtung Berlin mit Anschluß nach Stettin sowie 5,58 Uhr Richtung Straßund.

Köslin, den 9. April 1923.

Der Vorsitzende des Pommerischen Forstvereins:  
von Platen, Oberforstmeister.

Sühne für einen Waldfrevel; eingeleandt von Herrn Baulsdorf	1000 M
Sühnegeld; eingeleandt von Herrn Steinfranz, Köslin, Hohentorvorstadt 3	1000 M
Für einen Forstfrevel der Oberförsterei Grunewald	20000 M
Spende des Herrn W. Lannert, Berlin-Lichtenberg, Gletstraße 74	700 M
Spende des Herrn Försters G. Sommer, Größ, Post Hübzbach, Bezirk Halle	2500 M
Summa 280778 M	

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldbheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 5. Mai 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldbheil“:  
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

**Ruhr- und Rheinhilfe des „Waldbheil“ für deutsche Forstbeamte.**

Sammlung gelegentlich eines Gesellschaftsabend des Vereins „Deutscher Jäger“ zu Berlin	200000
Ein Forstkrat im Aufstehende	10000
Städtische Oberförsterei Grunewald	10000
Domänenpächter Drews, Trettenwalde	20000
Walter Factors, Stettin, Auguststraße 3, pt.	2000
Summa M 242000	

Den Gebern herzlichen Dank! Um weitere reiche Gaben wird gebeten; sie sind einzusenden unter dem Kennwort „Ruhr- und Rheinhilfe“ an den Verein „Waldbheil“ E. V., Neudamm, Postcheckkonto Berlin Nr. 9140.

Der Vorstand des Vereins „Waldbheil“:  
J. A.: J. Neumann, Neudamm, Schatzmeister.

**Nachrichten des „Waldbheil“.**

E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

**Satzungen.** Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldbheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldbheil“ Neudamm. Geldsendungen auf Postcheckkonto 9140 „Waldbheil“, c. B., Neudamm, beim Postfachamt Berlin NW 7.

**Gesondere Zuwendungen.**

Sühne für ein Jagdvergehen; eingeleandt von Herrn Dr. Wagner, Bernburg	500 M
Sühne für einen Forstdiebstahl; eingeleandt von Herrn Revierförster Dicks, Bielauwe	50000 M
Etafelgeld; eingeleandt von Herrn Hans Waldemar Lertner, Vornhofen	3283 M
Erbende des Herrn Jagdaufsichters Johann Jwofla, Uffeler in Bayern	200 M
Spende des Herrn Revierförsters Schilbenener, Forsthaus Wälfingerode bei Sollstedt	700 M
Strafgeder auf einer Hochwildjagd im Blattenbürger Revier; eingeleandt von Herrn Revierförster Weidell, Forsthaus Blattenburg bei Wislnad	1970 M
Spende des Herrn Försters B. Gohmeier, Forsthaus Echobelle bei Brünninghausen	300 M
Sühnegeld für einen besonderen Vorfall; eingeleandt von Herrn Staatsförster Gallies, Altem in Weßfalen	1970 M
Schulgelder der Forstbeamten der Mansfelder A.-G. für Berg- und Hüttenbetrieb, Oberförsterei Wippurg; eingeleandt von Herrn Revierförster Quasebarth, Braunrode	870 M
Eistung für einen geschenkten Teeliedelpen; eingeleandt von Herrn Förster Schlegelmilch, Ketzschau, Post Cetzsch	980 M
Sühne von neun Halberstädtern für verlusteten Forstdiebstahl; eingeleandt von Herrn Förster Bröse, Wäberhof bei Halberstadt	8945 M
Spende von Herrn Daalder, Nienland, Holland	1000 M
Spende von Ungenannt	50 M
Gesammelte von Jagdgästen der Oberförsterei Reiffe; eingeleandt von Herrn Oberförster Dehndke, Reiffe	1200 M
Sühne für einen Forstfrevel; eingeleandt von Herrn Förster Helberg, Gutesborn	1100 M
Erbende von Herrn Rittergutsbesitzer Schulz von Heinersdorf, Heinersdorf	10000 M
Sammlung hannoverscher Jäger; eingeleandt von der Firma Fehrig Hübberg Aktiengesellschaft, Hannover-Linden	131000 M
Gesammelte Strafgeder; eingeleandt von Herrn Revierförster Kopsch, Harenwalde, Kr. Schlochau, Westpr.	22500 M
Sühne für einen Forstfrevel in der Städtischen Oberförsterei Grunewald; eingeleandt von Herrn A. Drinler, Spandau	10000 M
Spende der Oberförsterei Steinförde bei Fürstenberg	8900 M
Etafelgeld für einen Forstfrevel; eingeleandt von Herrn Förster Lange, Wulst, Prignitz	1000 M

**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.**

Geschäftsstelle zu Oberwalde, Schilderstraße 45.

**Fernsprechanstalt:**  
Amt Erbstralbe Nr. 546.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Geschäftsstelle zu Neudamm unter Postcheckkonto 47678, Postfachamt Berlin W 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8704. Helmke, Karl, Förster, Osterode, Post Herzberg an der Elster, Kreis Schweidnitz. XVI.
- 8705. Stark, August, Forstgehilfe, Obelstetten, Bayern, Schwaben. XIV.
- 8706. Doring, Arthur, Förster, Försterei Rehhof, Post Gr.-Kottulin, Kreis Gleiwitz. VI.
- 8707. Goratsch, Erich, zweiter Herzoglicher Forstsektretär, Obf. Carlswalde, Post Sagan i. Schl. VIII.
- 8708. Heinemann, Robert, Forstausseher, St.-Freden, Kreis Alfeld, Provinz Hannover. X.
- 8709. Klein, Johann, Hilfsförster, Ponn, Endenicher Alee 60, Forstabteilung der Landwirtschafstammer. V.
- 8710. Richter, Emil, Hilfsjäger, Hübeland im Harz, Kreis Blankenburg. XVI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:  
Scholz, Rudolf, Förster, Krumpach bei Gellendorf, Kr. Trebnitz, Schlesien.  
Gartmann, Heinrich, Förster, Strauch bei Zabelitz.





# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Forstlers Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Hilfsorgan des Brandenburgischen Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Dendamm, des Forstwaldbereins zu Berlin, des Versicherungsvereins der Forstbeamten a. S. zu Parisberg, des Verbandes der staatlichen Realisten der Preussischen Kreis- und Vorklassen, des Vereins Preussischer Staatsforstämter, der Preussischen Staatsforstverwaltung, des Vereins für Privatforstbesitzer Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgebung, des Vereins ehemaliger Realgymnasialer Forstförderer, des Vereins abortverder ehemaliger Forstförderer der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat RM 1.00, — 301. bei allen Postämtern, direkt unter Einschluß durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Ostpreußen 1.000, — RM. Die Berechnung einer Nummer nach dem Inhalt erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Nachhandels. Einzelne Nummern, auch Abon. werden für 2.00, — RM. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsverhältnisse oder Ausverträgen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Versicherung oder Rücklieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Rücksicht eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung nur Rücksicht auf die inhaltliche Bedeutung in Bezug auf Beiträge, für die Entgelt geleistet wird, wolle man sich dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern mit anderen Beischriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Begründung der Beiträge erfolgt nach Umständen jedes Einzelfalles. Nachdruck ohne Nachdruck wird nach dem Befehl vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 20.

Dendamm, den 20. Mai 1923.

38. Band.

## Bestimmungen über die Vorbereitung für den preussischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923.

Wenn auch die neuen Bestimmungen keine grundsätzliche Änderungen der bisher geltenden Vorschriften enthalten, so weichen sie doch nach mehrfacher Richtung nicht unerheblich von diesen ab und tragen den heutigen Anschauungen über die zweckmäßigste Gestaltung des Ausbildungsganges in weitgehendem Maße Rechnung.

Die Zulassung zur Laufbahn für den staatlichen Forstverwaltungsdienst hat wie bisher das Zeugnis der Reife eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zur Voraussetzung. Besondere wird aber nunmehr nicht nur ein unbedingt genügendes Urteil in der Mathematik, sondern auch im Deutschen und in den Naturwissenschaften.

Die Zulassung zur Laufbahn erfolgt wie früher durch den Minister auf Grund des durch einen Oberforstmeister einzureichenden Antrages.

Letzterem ist u. a. auch ein Gesundheitszeugnis eines beamteten Arztes beizufügen, welches bescheinigt: a) einen kräftigen, dem Alter entsprechend entwickelten Körper, frei von Schwächen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten; b) ein gutes Sehvermögen; c) deutliches Unterscheidungsvermögen für farbliche Farben; d) gutes Gehör und e) fehlerfreie Sprache. Hinsichtlich des Sehvermögens ist jetzt abweichend von früher bestimmt, daß der Forstbesizene in der Regel keine Augengläser gebrauchen soll. Krankhafte Veränderungen der untern Leiste des Auges, welche die Sehleistung beeinträchtigen, bedingen Untauglichkeit.

Die praktische Vorbereitungszeit ist nun wieder auf ein Jahr verlängert worden. Maßgebend

hierfür war neben dem Wunsch nach längerer praktischer Beschäftigung im Walde schon bei Beginn der Laufbahn namentlich die Erwägung, daß demnach die Entlassungen von den Mittelschulen nur noch zum Oftertermin stattfinden werden, die Teilnahme an den Hausungen und Kulturen aber unter allen Umständen zu fordern ist. Der Vorschlag, den Sommer zunächst zum Universitätsbesuch zu verwenden, ist abgelehnt worden, weil eine Zerreißung der beiden Untersemiterme vermieiden werden sollte und außerdem die Vermutung nicht unbegründet erscheint, daß gerade dieses Semester nur in beschränktem Maße für das Studium nutzbar gemacht werden dürfte.

Während der Vorbereitungszeit soll der Besizene in möglichst weitem Umfang bei den Hausungen, Kulturen und auch bei den Wegebauten praktisch mitarbeiten. Während aber diese Teilnahme für die Kulturarbeiten für die Dauer von vier Wochen bindend vorgeschrieben ist, besteht hinsichtlich der Hausungen und Kulturen nur eine „Soll“-Vorschrift, weil einerseits auf die körperliche Entwicklung des Besizenen Rücksicht genommen werden muß und andererseits auch Unfallgefahr nicht außer acht bleiben kann. Die Erwägung, daß der Waldarbeiter nicht geeignet sein dürfte, mit dem ungelerten und körperlich häufig noch un ausgebildeten Besizenen, wegen Verlustes von Arbeitsverdienst, zusammen arbeiten zu wollen, hätte sich wohl dadurch beseitigen lassen, daß die Besizenen auf den ihnen zustehenden Anteil am Arbeitsverdienst verzichten müssen. Die einjährige Dauer der Vorlehre ermöglicht auch die Beschäftigung mit Feldmessen und Nivellieren.



Während der Vorbereitungszeit ist ein Tagebuch zu führen.

Die eigentliche forstwissenschaftliche Ausbildung erfolgt durch ein mindestens dreijähriges Hochschullstudium, zu dem aber noch weiter zwei Universitätssemester hinzukommen.

Hinsichtlich des Fachstudiums besteht nunmehr vollkommene Freizügigkeit, da der Besessene seine Ausbildung an jeder deutschen forstlichen Hochschule oder deutschen Universität, an welcher forstliche Vorlesungen gehalten werden, erwerben kann.

Die ersten drei Semester sind in der Hauptsache dem Studium der Grundwissenschaften zu widmen. Frühestens nach Ablauf des dritten Semesters und spätestens binnen drei Jahren nach Beginn der Vorbereitungszeit ist die Vorprüfung vor einem aus Lehrern der forstlichen Hochschulen zu bildenden Prüfungsausschuß abzulegen.

Nach Bestehen der Vorprüfung, also der Regel nach während des vierten und fünften Semesters, hat der Besessene während zweier Semesters auf deutschen Universitäten Staatsrecht, allgemeine Wirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik, einschließlich des Angestellten-, Beamten- und Versicherungsrechtes, und Finanzwissenschaft zu studieren. Nach Beendigung dieses Universitätsstudiums sind weitere eineinhalb Jahre dem Studium der Forstwissenschaften und Rechtskunde zu widmen.

Die zweite forstliche Prüfung ist spätestens dreieinhalb Jahre nach Bestehen der Vorprüfung vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, dem auch Professoren der forstlichen Hochschulen angehören sollen.

Die hier zu stellenden Anforderungen unterscheiden sich gegenüber den bisherigen hauptsächlich durch schärfere Betonung der Wirtschaftslehre; insbesondere gehört nunmehr auch die

Forstpolitik zu den Prüfungsfächern, die in Preußen früher vollständig fehlte, ebenso soll künftighin die Forstgeschichte nicht mehr als Stiefkind behandelt werden.

Auf Grund der bestandenen zweiten Prüfung erfolgt die Ernennung zum Forstreferendar und die Vereidigung auf die Verfassung des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates.

Die praktische Ausbildung während der Referendarperiode dauert mindestens zwei Jahre und umfaßt wie bisher: sechs Monate Försterzeit (Dezember bis Mai), fünf Monate Verwaltungszeit und vier Monate Forsteinrichtungszeit; hierzu ist nun neu noch eine dreimonatige Beschäftigung bei der Forstabteilung einer Regierung während des letzten Halbjahres der praktischen Ausbildung hinzugekommen.

Beurlaubungen und Krankheit in der Dauer von zusammen nicht mehr als vier Wochen werden auf die Ausbildungszeit angerechnet.

Beim Bestehen der zweiten forstlichen Prüfung erhält der Referendar ein Verzeichnis der Oberförstereien, die zu seiner weiteren Ausbildung besonders geeignet sind. In diesen Oberförstereien hat er nach seiner Wahl die Försterzeit, die Verwaltungszeit und mindestens die Hälfte der Reisezeit zu verbringen. Im übrigen kann er auch andere Oberförstereien besuchen. Die Teilnahme an den großen Ausflügen der forstlichen Hochschulen sowie an den Versammlungen und Ausflügen der Forstvereine sollen auf die zweijährige Ausbildungszeit angerechnet werden.

Die Ausbildung der Forstreferendare wird den Oberförstern und höheren Forstbeamten zur besonderen Pflicht gemacht.

Die forstliche Staatsprüfung wird von einem vom Minister zu ernennenden Ausschuß der Regel nach zweimal im Jahre abgehalten. Nach bestandener Staatsprüfung erfolgt die Ernennung zum Forstassessor. Dr. Schwappach

## Der § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(Das Dienstverhältnis kann von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.)

Von Carl Balg, Hannover.

Bereits bei anderer Gelegenheit habe ich mich in einer kurzen Abhandlung mit dem § 626 BGB. beschäftigt, der von einschneidender Bedeutung für den Dienstvertrag ist. Ein der Praxis entnommener Fall gibt mir Veranlassung, heute im Interesse der Privatforstbeamten etwas ausführlicher auf diese Gesetzesstelle einzugehen, die vorschreibt, daß das Dienstverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt. Die hier genannten in Frage kommenden Teile sind die, welche den Dienstvertrag abgeschlossen haben, der Rechte und Verbindlichkeiten begründet, die von dem **außerordentlichen Kündigungsrecht** des

§ 626 auch vor Beendigung der Zeit, für welche das Dienstverhältnis eingegangen ist, erfüllt werden können.

Ganz besondere Bedeutung hat der § 626 für die auf Lebenszeit angestellten Privatforstbeamten, weil auch bei ihnen die Kündigung aus einem „wichtigen Grunde“ nicht ausgeschlossen ist, und deshalb ist in erster Linie die Frage von Bedeutung, was unter einem „wichtigen Grunde“ zu verstehen ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diesen Begriff nicht näher definiert, aber er wird sich zunächst auf die einfache Formel bringen lassen, daß irgendein Umstand vorliegt, der für den einen oder anderen Teil einen Grund abgibt, welcher derartiger Natur ist, daß ihm die For-

setzung des Dienstverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.\*) Hierüber Entscheidung zu treffen, liegt in erster Linie im Ermessen der Parteien, in zweiter im Ermessen des Richters, aber im Prozeß ist dieses besonders zu beachten, weil das Vorliegen des „wichtigen Grundes“ eine Lastfrage ist, die nicht der Revision unterliegt.

Sicherlich liegt ein „wichtiger Grund“ vor, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete streift oder Veruntreuungen begeht, wenn er ungerathsam ist oder durch Faulheit, fortgesetzte Trunkenheit seine Pflichten verlegt oder der Dienstherrschaft die Achtung nicht entgegenbringt, die erforderlich ist, um ein gedeihliches Zusammenwirken möglich zu machen. Daß auch Krankheit ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB. sein kann, wenn sie eine verhältnismäßig lange Zeit währt, ist ebenfalls zuzugeben, aber in diesem Falle bleibt stets die Frage zu prüfen, ob nicht der Arbeitgeber zur Entstellung dieses wichtigen Grundes Veranlassung gegeben hat, indem er durch schlechte oder inkorrekte Behandlung, entweder selbst oder durch seinen Vertreter, zu dieser Krankheit Veranlassung gegeben hat.

Hieraus geht hervor, daß die Dienstverträge der Privatforstbeamten, welche die lebenslängliche Anstellung aussprechen, ohne daß den Beamten und ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen gleichzeitig eine Versorgung zugesprochen worden ist, auf sehr schwachen Füßen stehen, denn wenn der lebenslänglich angestellte Beamte wegen einer Krankheit, die eine verhältnismäßig lange Zeit währt, auf Grund des § 626 gekündigt wird, so sind seine Ansprüche aus dem Vertrage der Dienstherrschaft gegenüber erloschen, wenn er sich dagegen nicht genügend gesichert hat.

Ich will bei dieser Gelegenheit auch noch darauf hinweisen, daß Ereignisse, die vor der Anstellung liegen, für die außerordentliche Kündigung aus § 626 Bedeutung haben können, wenn ihre Wirkung innerhalb des Dienstverhältnisses zur Geltung kommt. Das kann eine schwere Bestrafung sein, die verheimlicht worden ist, und ebenso können unwahre Angaben über die frühere Betätigung oder Vorbildung dieselbe Wirkung haben.

Die außerordentliche Kündigung kann sich schließlich auch noch darauf stützen, daß Veränderungen in den Lebensverhältnissen des Dienstberechtigten eintreten, wie z. B. Vermögensverluste, die er nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Von besonderem Interesse ist das Urteil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1921, C. Bd. 103 S. 61, das sich mit der Veränderung der Verhältnisse als Kündigungsgrund befaßt. Es handelte sich um einen lebenslänglich angestellten Forstbeamten, dessen Anstellungsverhältnis öffent-

lich-rechtlicher Natur war, aber mit Beseitigung der monarchischen Staatsform in ein privatrechtliches umgewandelt ist, welches nun nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen war. Deshalb war der Rechtsstreit von dem Gesichtspunkte zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Entlassung des Klägers vorgelegen hat. Natürlich bleibt bei der Lebenslänglichkeit der Anstellung trotz der Umänderung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in ein bürgerlich-rechtliches jene bestehen, so daß die Prüfung des wichtigen Grundes besonders ernst zu nehmen war.

Die Lebenslänglichkeit der Anstellung schließt also die Kündigung aus einem wichtigen Grunde durchaus nicht aus, so daß die Stellung des lebenslänglich angestellten Privatforstbeamten eine bedeutend schwächere ist wie die der lebenslänglich angestellten unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, und deshalb muß ihnen die äußerste Vorsicht beim Abschluß der Verträge ans Herz gelegt werden, wenn sie ihre Zukunft sichern wollen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß die Dienstvernachlässigung selbstverständlich ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB. sein kann. Rielsach wird aber auch in den Dienstverträgen das Recht zur sofortigen Dienstentlassung bei Dienstvernachlässigung vorbehalten. Es ist selbstverständlich, daß eine derartige Vereinbarung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dahin auszulegen ist, daß nun nicht eine Dienstvernachlässigung leichterer Art zur Entlassung ausreicht, sondern daß nur solche Verfehlungen in Betracht kommen, welche ihrer Art und Schwere nach geeignet sind, das Vertrauen in die gesamte Diensttätigkeit des Beamten zu erschüttern. (Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 20. Oktober 1922.)

Die Vorschrift des § 626 hat eine gewisse zwingende Bedeutung, aber es muß zulässig sein, gewisse Tatsachen als Kündigungsgrund auszuscheiden und gewisse Tatsachen für sich allein als Grund der außerordentlichen Kündigung festzusetzen. Jedenfalls ist aber der Kündigung aus wichtigem Grunde die äußerste Aufmerksamkeit zu schenken. Es kommt nun aber auch vor, daß die Kündigung aus § 626 seitens des Dienstberechtigten ungerechtfertigt war, so daß das Dienstverhältnis einstweilen rechtlich nicht als gelöst zu betrachten ist. Unter derartigen Umständen hat der Dienstberechtigte die Vergütung bis zu dem zeitlich bestimmten Ende des Dienstverhältnisses zu gewähren, und das auch bei lebenslänglicher Anstellung.

Ist das Dienstverhältnis nur tatsächlich, aber rechtlich nicht gelöst, so hat der Dienstverpflichtete Anspruch auf Erfüllung des Vertrages, und deshalb ist auch die Frage nicht unwichtig, wie es sich mit der weiteren Benützung der Dienstwohnung und des Dienstlandes verhält. konsequenterweise

\*) Es soll hier besonders die Kündigung durch den Dienstberechtigten besprochen werden.

müßte man annehmen, daß die unberechtigte Entlassung den Dienstpflichtigen nicht zum Räumen der Dienstwohnung verpflichtet, sondern daß er diese vielmehr so lange behalten könne, wie der Vertrag besteht. Man wird aber wohl richtiger annehmen müssen, daß Dienstwohnungen und Dienstland mit dem Dienstverhältnis in einem detartigen Zusammenhange stehen, daß sie nur gegeben sind, um die Dienstleistung überhaupt zu ermöglichen. Das versteht sich aber von selbst, daß für die ent-

fallende Dienstwohnung voller Ersatz zu leisten ist, auch wenn die Wohnung lediglich nur privaten Zwecken zu dienen hatte.

Entweder die aus § 626 folgende Kündigung ist berechtigt oder unberechtigt. Ist sie unberechtigt, so wird der Dienstvertrag rechtlich nicht aufgelöst. Ob dieses oder jenes der Fall ist, kann durch Urteil entschieden werden, das auf Grund einer auf § 256 der Zivilprozessordnung gestützten Feststellungslage ergeht.

## Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

Von Verwaltungsamtmann Seeling.

### A. Krankenversicherung.

Um die durch den Niedergang der wirtschaftlichen Verhältnisse erschütterte Leistungsfähigkeit der Krankenkassen wieder herzustellen, ist ein Gesetz vom 27. 3. 1923 (R.G.B. I S. 226) ergangen, das am 1. April 1923 in Kraft getreten ist und seinen Zweck: „die Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen“, durch die folgenden Maßnahmen zu erreichen trachtet:

1. Durch Heraushebung der für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten und anderen Angestellten maßgebenden Verdienstgrenze wird der Kreis der versicherungspflichtigen Mitglieder erweitert, und es werden den Krankenkassen neue Mitglieder mit glücklichen Mitteln zugeführt. Das Gesetz sieht aber von einer Festsetzung dieser Grenze ab, überläßt sie vielmehr dem Reichsarbeitsminister. Dieser hat durch eine Verordnung vom 1. 4. 1923 (R.G.B. I S. 234) die Grenze von diesem Tage ab auf 4 800 000 M festgesetzt und zugleich die Grenze für das Gesamtinkommen der der Versicherung freiwillig Beitretenden auf 1 200 000 M bestimmt (die freiwillige Weiterversicherung nach Pflichtmitgliedschaft ist nach wie vor an keine Einkommensgrenze gebunden). Personen, die die maßgebende Verdienstgrenze überschreiten, scheiden erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus, und zwar auch dann — das ist neu! —, wenn sie den Arbeitgeber oder die Stellung gewechselt haben.

Für Mitglieder von Ersatzklassen, die wegen Überschreitens der gesetzlichen Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, ihr aber infolge des neuen Gesetzes wieder unterstellt werden, bedarf es für das Ruhen der Rechte und Pflichten bei ihrer Krankentasse keines Antrages. Voraussetzung ist jedoch, daß die Mitgliedschaft am 4. April 1923 bestand und jene Rechte und Pflichten bis zum Ausscheiden aus der Versicherungspflicht geruht haben. Der Arbeitgeber ist von der Meldepflicht für solche Versicherungspflichtigen befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der Ersatzklasse und das Ruhen der Rechte und Pflichten bei der zuständigen Krankentasse vor Ablauf der Meldefrist nachgewiesen werden.

Wer in der Zeit seit dem 11. Dezember 1922 wegen Überschreitens der Verdienstgrenze von 720 000 M aus seiner Krankentasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse bis zum 13. Mai 1923 die Wiederaufnahme als (freiwillig weiter-

versicherter) Mitglied gemäß § 313 der R.V.O. beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt versicherungspflichtig ist.

2. An Stelle des Arbeitstages wird künftig der Kalendertag für die Bemessung der Leistungen und Beiträge zugrunde gelegt, so daß jetzt das Krankengeld auch an Sonn- und Feiertagen gezahlt wird.

Bei der dem Kassenvorstand überlassenen Bemessung der Lohnstufen soll auf die Lohnklassen der Invalidenversicherung (§ 1245 der R.V.O.) Rücksicht genommen werden. Hierüber hat der Reichsarbeitsminister unter dem 12. April 1923 (R.G.B. I S. 250) folgendes näher bestimmt:

Für die Krankentassen, welche den Grundlohn nach Lohnstufen bemessen, gelten in der Regel die nachstehenden Lohnstufen und Grundlöhne:

Stufe	Entgelt auf den Kalendertag M	Entgelt auf das Jahr M	Grundlohn M
1	bis 400	bis 144 000	250
2	über 400	über 144 000	500
3	600	216 000	750
4	900	324 000	1 000
5	1 200	432 000	1 400
6	1 600	576 000	1 800
7	2 000	720 000	2 200
8	2 400	864 000	2 700
9	3 000	1 080 000	3 400
10	3 800	1 368 000	4 300
11	4 800	1 728 000	5 400
12	6 000	2 160 000	6 700
13	7 400	2 664 000	8 200
14	9 000	3 240 000	9 900
15	10 800	3 888 000	11 800
16	12 800	4 608 000	13 600

Dem Kassenvorstand ist es jedoch unbenommen, weitere Lohnstufen innerhalb der obigen Grenzen für die einzelnen Lohnstufen festzusetzen, beispielsweise statt Lohnstufe 10 zwei Lohnstufen von über 3800 M bis 4300 M und über 4300 M bis 4800 M zu bilden.

3. Änderungen des Grundlohns wider auf die Darleistungen spätestens vom Beginn der fünften auf den Vorabendschluß folgenden Kalenderwoche ab. Es wird also eine Barleistung für die höheren Leistungen der Kassen ein-

geführt. Dies gilt auch für Versicherungsfälle (Eranklungen), die bereits eingetreten sind.

4. Um die Arbeitgeber zur pünktlichen Abführung der Beiträge anzuspornen, ist jetzt bestimmt, daß von Arbeitgebern, die mit der Zahlung länger als eine Woche von der Zahlungsaufforderung ab im Verzuge sind, ein Zuschlag erhoben werden kann. Dieser Zuschlag beträgt für jede Woche des Verzugs vom Beginn der zweiten Woche ab 10 v. H. des Beitrages, im Höchsthalle aber das Fünffache der rückständigen Beiträge. Im Falle des dringenden Bedarfs kann der Kassenvorstand beschließen, bis zum 31. 12. 1923 noch Zuschläge zu den Beiträgen zu erheben, welche 2 v. H. des Grundlohns und zusammen mit den Beiträgen 10 v. H. des Grundlohns nicht übersteigen. Das ist also nur eine vorübergehende Notstandsmaßnahme.

5. Ein ganz neuer Gebanke ist durch die Vorschriften über die Gemeinlast verwirklicht worden. Die Krankenkassen im Bezirke jedes Kreisversicherungsamtes sollen nämlich künftig einen Teil ihrer Aufwendungen, namentlich die Aufwendungen für Wochenhilfe und Krankenpflege an weiblichen Versicherten, gemeinsam tragen. Hierzu ist man durch die Erwägung gelangt, daß die weiblichen Mitglieder, die die Kassen, besonders durch die Ausgaben für Wochenhilfe, härter belasten, in den einzelnen Arten der Krankenkassen prozentual verschieden stark vertreten sind. Ein Wochenbett kostet der Krankenkasse unter Umständen 5- bis 600 000 M!

6. Der Anspruch auf Wochenhilfe ist jetzt, um die Kassen vor Ausbeutung zu schützen, davon abhängig gemacht, daß die weiblichen Versicherten in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate, im letzten Jahre aber mindestens sechs Monate versichert gewesen sind; für Entbindungen, die bis zum 1. 12. 1923 eintreten, verbleibt es jedoch bei der alten Voraussetzung einer nur sechsmonatigen Versicherungsdauer. Der Kassenvorstand ist ermächtigt, einen Höchstbetrag für das Stillgeld festzusetzen. Arbeiter eine Wöchnerin gegen Entgelt, so wird nur das halbe Wochengeld gezahlt, und es sind für sie Kassenbeiträge zu entrichten.

7. Um der vielfachen unwirtschaftlichen Verwendung der Arzneibehältnisse seitens Erkrankter zu begegnen, dürfen die Krankenkassen über die den Erkrankten ausgedehnten Arzneibehältnisse verfügen, also Begahlung oder Einziehung vorschreiben. Die Absicht, die sogenannte „Überarztung“ und „Überarztneigung“ dadurch zu unterbinden, daß man die voll beschäftigten Kranken zur Tragung von einem Biertel der Arzt- und Arzneikosten anhält, ist fallengelassen worden, um nicht das Zustandekommen des neuen Gesetzes zu gefährden.

8. Eine Reihe von Vorschriften bezweckt, das Entstehen leistungsunfähiger Kassen zu verhindern und die Vereinigung schwacher mit leistungsfähigeren zu ermöglichen. So wird zum Beispiel neben der allgemeinen Ortskrankenkasse keine Landkrankenkasse errichtet, wo diese nicht mindestens 1000 Pflichtmitglieder haben würde; ebenso kann die Errichtung einer allgemeinen Ortskrankenkasse neben der Landkrankenkasse unterbleiben, wo die erstere nicht mindestens 1000 Pflichtmitglieder haben würde.

9. Zahlreiche Vorschriften führen Vereinfachungen in der Kassenverwaltung ein: Während früher die Satzung den Grundlohn zu bestimmen hatte, wird er jetzt vom Vorstand festgelegt. — Grundlöhne, Darleistungen und Beiträge sind auf volle Mark nach oben aufzurunden. — Die Kassen können mit den Betriebsunternehmern vereinbaren, daß sie Listen über das den Versicherten gezahlte Entgelt an den Zahltagen einreichen (Lohnlisten-system). Alsdann fallen die nach § 317 Abs. 1 der R.V.D. vorgeschriebenen Meldungen weg. Diese Vorschrift gilt aber nur für solche Betriebe, für die die Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienste bemessen werden, wo also auf Grund einer Satzungsbestimmung der wirkliche Arbeitsverdienst als Grundlohn festgelegt worden ist.

10. Das Verhältnis der sogenannten privilegierten Ernteklassen (§ 518 der R.V.D.) wird dahin geregelt, daß ihre Mitglieder von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ohne weiteres befreit sind. Der Arbeitgeber braucht bei der Erntekasse Versicherte, die ihm den Nachweis ihrer Mitgliedschaft erbracht haben, nicht der Krankenkasse zu melden. Die Erntekassen haben Anspruch auf den vollen Beitragsteil, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse zu zahlen hätte; dieser ist unmittelbar an den Versicherten bei der Gehaltszahlung abzuführen. Das Vorrecht der Erntekassen, den Beitritt Erkrankter zurückweisen zu können, ist beseitigt. Den Erntekassen ist weiter auferlegt worden, das Auscheiden von Mitgliedern rechtzeitig dem Arbeitgeber mitzuteilen, damit er die Meldungen bei der Ortskrankenkasse vornehmen kann. Die Erntekassen haften bei verzögerter oder unterbliebener Meldung für Versicherungsfälle, die bis zur ordnungsmäßigen Meldung des Versicherten bei einer Krankenkasse eintreten; sie können aber den Arbeitgeber für den durch schuldhaftes Unterlassung oder Verzögerung der Meldung verursachten Schaden ersatzpflichtig machen.

#### B. Unfallversicherung.

1. Durch eine Verordnung vom 28. 3. 1923 über Erhöhung von Zulagen und Selbstträgen in der Unfallversicherung (R.V. Bl. I S. 224) sind die Rentenzulagen durch Erhöhung des Mindestbetrages der Renten (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 37 Nr. 38 S. 722 ff., Abschnitt B Siffer 2) um weitere 75 v. H. vom 1. 3. 1923 ab erhöht worden. Als Mindest-Jahresarbeitsverdienst gelten nämlich:

- a) bei Renten von 33 1/3 bis 49 v. H. für groß-jährige männliche landwirtschaftliche Arbeiter 567 000 M., für landwirtschaftliche Arbeiterinnen 302 400 M., für gewerbliche Arbeiter 787 500 M.;
- b) bei höheren Verletzten- und bei Hinterbliebenenrenten: 1 470 000 M., 882 000 M. oder 2 016 000 M.

Solange der Verletzte noch nicht 16 Jahre alt ist, gelten 60 v. H.; wenn er 16, aber noch nicht 21 Jahre alt ist, 80 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes.

Vom 1. 3. 1923 ab beträgt danach zum Beispiel die Rente und Zulage für die alleinstehende Witwe eines landwirtschaftlichen Arbeiters monatlich mindestens 24 500 M., für die Witwe mit

einem Kinde (24 500 × 2) 49 000  $\mathcal{M}$ ; für einen völlig erwerbsunfähigen großjährigen Landarbeiter monatlich 81 667  $\mathcal{M}$ , bei 75 v. S. Erwerbsunfähigkeit 61 250  $\mathcal{M}$ , bei 50 v. S. 40 824  $\mathcal{M}$ , bei 33 1/3 v. S. 27 222  $\mathcal{M}$ .

Die Zulagen sind von einem Antrage oder der Bedürftigkeit der Rentenempfänger nicht abhängig; nur den landwirtschaftlichen Unternehmern kann, wie bisher schon, die Zulage verjagt werden, wenn sie ihrer nicht bedürfen.

2. Ferner ist durch die Verordnung vom 28. 3. 1923

- die Versicherungspflichtgrenze für Betriebsbeamte usw. auf 8 400 000  $\mathcal{M}$  erhöht,
- die Drittelzungsgrenze bei Ermittlung des anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienstes für die Rentenberechnung auf 2 400 000  $\mathcal{M}$  erhöht (d. h. bis zu diesem Betrage wird der Verdienst voll, darüber hinaus aber nur zu einem Drittel angerechnet),
- das Mindest-Esterbegeld auf 200 000  $\mathcal{M}$  festgesetzt,
- bestimmt, daß Renten im Jahresbetrage von

60 000  $\mathcal{M}$  vierteljährlich statt monatlich zu zahlen sind.

### C. Invaliden- und Angefalltenversicherung.

Im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angefalltenversicherung, vom 27. 3. 1923 (R.G. Bl. I S. 243), sind die bisherigen Unterstützungssätze und sonstigen Geldbeträge des Notstandsmaßnahmegesetzes (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 38 Nr. 6 S. 92) vom 1. März 1923 an vierfacht, für Orte des besetzten Gebietes, bei Einbruchgebietes und für die ihnen gleichgestellten Bezirke versüffacht worden. Die für die Unterstützung maßgebende Gesamtjahresseinkommensgrenze ist demnach zum Beispiel bei Invalidenrentenempfängern auf 480 000  $\mathcal{M}$  im nicht besetzten Deutschland und auf 600 000  $\mathcal{M}$  in den besetzten Gebieten usw. erhöht worden. Erwerbsunfähige Unterhaltungsberechtigzte Ehegatten im Besitz von Rentenempfängern sind den zuzulagenden Kindern des Rentenempfängers gleichgestellt worden.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Notstandsbeihilfen

#### an unmittelbare Staatsbeamte.

Rf. b. Stb.-Min. v. 14. 4. 1923. — I C 2. 2294.

I. Das Staatsministerium hat durch Beschluß vom 4. 4. 1923 die Grundsätze über die Gewährung von Notstandsbeihilfen wie folgt geändert:

Die Notstandsbeihilfe wird fortan nur für die das erste Gehalt des Monatseinkommens des Beamten übersteigenden Kosten gewährt. Die Vorstände der Provinzialbehörden können bis zu 60 v. S. dieses Betrages selbständig als Beihilfe bewilligen. Die bisherige Höchstgrenze von zuletzt 25 000  $\mathcal{M}$  kommt in Wegfall.

II. Hierzu bestimme ich:

1. Als Monatseinkommen gilt nach Abzug eines Steuerjahres von 10 v. S. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt, Orts- und Teuerungszuschlag sowie den nicht als Dienstaufwandsentschädigung bewilligten fortlaufenden Nebenbezügen aus einer Tätigkeit, ermittelt:

a) in Geburts- und Todesfällen nach dem Stande am Tage des Ereignisses,

b) in Krankheitsfällen, die nicht mit Fällen zu a in Verbindung stehen, nach den durchschnittlichen Tagesbezügen während der Krankheitsdauer; der Monat ist hierbei mit 30 Tagen zu berechnen. Örtliche Sonderzuschläge, Frauenbeihilfe, Kinderbeihilfe, Befahrungszulagen usw. bleiben bei der Ermittlung des Monatsdiensteinkommens außer Betracht.

Einstweilen darf Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen keine Notstandsbeihilfe gewährt werden.

### Wildberwertung.

R. R. III 64 v. 25. IV. 23. — III 8033.

Die Wildberwertung nach Riffer 40 der Jagdordnungsvorschriften vom 9. April 1921 hat im abgelaufenen Rechnungsjahr infolge der Geldentwertung der Staatskasse große Verluste gebracht, besonders wenn frühzeitig die ganze Jahresprede

bersteigert worden ist. Da auch im laufenden Rechnungsjahr mit großen Schwankungen des Geldwertes gerechnet werden muß, bestimmte ich, daß bis auf weiteres von der Bersteigerung des Wildes abgesehen wird. Soweit das Wild nicht zur Beamtenernennung gebraucht wird, ist es vom Oberförster oder durch Verkaufsvermittler bei den Markthallen der Großstädte möglichst vorteilhaft zu verkaufen. Beim freihändigen Verkauf ist der örtliche Bedarf zu berücksichtigen, doch dürfen dadurch der Staatskasse keine Einnahmen erwachsen.

An den Grundrechten der Deutschen, wie sie im Artikel 118, Absatz 1, 126 und 130, Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 geregelt sind, nehmen die Beamten nur in den Schranken teil, die ihnen durch das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 auferlegt sind. — Auch Beamte, die zugleich Staatsverordnete sind, unterliegen für ihr Verhalten als solche den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 23. September 1922.)

I. Senat. I. A. 28/20.)

Nach Artikel 130, Absatz 2 der Reichsverfassung wird allen Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmungen über die Grundrechte und Grundpflichten der Beamten ist zu entnehmen, daß durch die erwähnte Vorschrift der Reichsverfassung der Beamte den übrigen Reichsangehörigen in bezug auf die Freiheit der politischen Gesinnung und deren Bekämpfung nicht völlig gleichgestellt werden soll. Demnach Absatz 1 des Artikels 130 sagt: „Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei“, so ergibt sich hieraus, daß ihr politisches Verhalten in und außer dem Amte so eingerichtet sein muß, daß es mit der Erfüllung der Amtspflichten in Einklang steht. Deshalb findet die Betätigung

ber politischen Gesinnung der Beamten ihre Schranke in den ihnen durch das preussische Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 auferlegten Pflichten. Daran wird auch durch Artikel 118 der Reichsverfassung nichts geändert, welcher jedem Deutschen das Recht gibt, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern, woran ihn auch kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern darf, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will. Wenn das Arbeits- oder Anstellungsverhältnis die freie Meinungsäußerung nicht hindern darf, so findet das auf den Beamten nur soweit Anwendung, als seine Äußerungen innerhalb der Schranken bleiben, die durch das Beamtenverhältnis gezogen sind.

Das preussische Disziplinargesetz ist weder durch Artikel 131, Absatz 2, noch durch Artikel 118 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt, und deshalb darf das Recht des Beamten, sich an die zuständige Behörde zu wenden, nicht über die durch das Beamtenverhältnis gezogenen Schranken hinausgehen. Das gilt auch für die Tätigkeit des Beamten als Stadtverordneter. Wenn auch gegen Stadtverordnete ein Disziplinarverfahren nicht stattfinden kann, so soll das nicht etwa heißen, daß Beamte, die Stadtverordnete sind, nicht in dem gegen sie zulässigen Verfahren wegen ihres Verhaltens als Stadtverordnete zur Verantwortung zu ziehen sind, weil dem entgegensteht, daß das Beamtenverhältnis die gesamte Persönlichkeit erfasst, so daß der Beamte für sein Verhalten in und außer dem Amte disziplinarisch verantwortlich ist. Den Stadtverordneten ist die den Mitgliedern der Volkvertretung zugehende Immunität nicht verliehen. (Preussisches Verwaltungsblatt, Band 43, Nr. 40/41, Seite 482.)

**Ständet die Mieterschutzverordnung auf das Beamtenverhältnis Anwendung, insbesondere wenn der Beamte nach seinem Dienstaustritt noch eine Forderung in der Dienstwohnung belassen ist?**

(Entscheidung des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, Urteil vom 17. Juni, III 115/22.)

Auf Grund seines Offizierdienstverhältnisses ist der Beklagte in den Besitz der Wohnung gelangt und auch nach seinem Ausscheiden verblieben. Dieses Entgegenkommen des Reiches geschah gegen Vergütung. Wenn diese in den Quittungen auch als „Miete“ bezeichnet ist, so ist das rechtlich ebenso unerheblich, wie die Zusendung der die Pflichten der „Mieter“ regelnden Hausordnung, weil eine Einigung der Streitparteien über die Begründung eines neuen, bürgerlich-rechtlichen Vertragsverhältnisses nicht erfolgt ist. Die Mieterschutzverordnung findet auf das öffentlich-rechtliche Beamten- und Offizierdienstverhältnis keine Anwendung, denn sie gilt nur für Mietverhältnisse. Weil die Mieterschutzverordnung nur vom Vermieter und Mieter spricht, wird sie auch von der herrschenden Meinung auf bürgerlich-rechtliche Dienstverhältnisse, mit denen das Recht zur Benutzung einer Dienstwohnung verknüpft ist, für nicht anwendbar erachtet. Es bedarf hier keiner Entscheidung, aber auf das öffentlich-rechtliche Beamten- und Offizierdienstverhältnis kann die Mieterschutzverordnung jedenfalls nicht erstreckt werden. Schon das öffentliche Interesse verlangt vielfach die Fortgabe, von der Zustimmung des Mieteinigungs- und nicht abhängige Klärung der Beamten- oder

Offizierdienstwohnungen.“) (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 105, S. 46.)

**Die Entziehung eines Jagdscheines gilt nur für die Zeit, für welche er ausgestellt ist. Ein Jagdschein kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn Tatsachen, welche nach §§ 24 und 35 der F.O. die Verfassung rechtfertigen, nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen.**

(Entscheidung des Obergerwaltungsgerichts, I. Senats, vom 22. Januar 1922, I. A. 94. 21.)

Wegen Erlegung eines Stüdes weiblichen Rehwildes in der Schonzeit ist der in Frage kommende Jäger rechtskräftig bestraft und der am 1. März 1919 erteilte Jagdschein von dem zuständigen Landrat für ungültig erklärt worden. Im Jahre 1921 wurde dem Betroffenen ein neuer Jagdschein erteilt, wobei der Antragsteller der ihn erteilenden Stelle, einem Polizeianwalt zu B., die Tatsache der Bestrafung im Jahre 1919 mitgeteilt hatte. Daß ihm seinerzeit der Jagdschein entzogen war, hat er verschwiegen, und als dieses trotzdem zur Kenntnis des Polizeipräsidenten gekommen war, hat er den von ihm ausgestellten Jagdschein für ungültig erklärt, weil, wie angenommen wurde, die Entziehung des Jagdscheines seinerzeit vom Landrat auf die Dauer von fünf Jahren angeordnet sei. Das Obergerwaltungsgericht hat die Befugnis des Polizeipräsidenten zu B. aufgehoben und die Erteilung des Jagdscheines aufrechterhalten.

Der Gerichtshof hat den Standpunkt vertreten, daß seinerzeit der Landrat den Jagdschein für ungültig erklärt hat, und da ein Jagdschein nur für ein Jahr ausgestellt wird, so kann er auch nur für diese Zeit entzogen werden, da eine rechtskräftige Entziehung des einmal erteilten Jagdscheines nicht immer auf fünf Jahre wirken könne. Die Voraussetzungen, unter welchen der erteilte Jagdschein für ungültig erklärt werden kann, sind dem § 36 der F.O. zu entnehmen, und das kann nur dann geschehen, wenn Tatsachen, welche die Verfassung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen. Als eine solche Tatsache kommt aber allein die erfolgte Bestrafung des Klägers wegen Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift in Betracht. Diese Tatsache liegt aber nicht nach, sondern vor der am 21. April 1921 erfolgten Erteilung des Jagdscheines durch den Polizeipräsidenten, und mit diesem auch vor diesem Zeitpunkt bekannt. Es ist unwesentlich, was der Polizeipräsident nachträglich aus den näheren Begleitumständen der Straftat erfahren hat, und ebenso ist es ohne Bedeutung, daß er nicht gewußt habe, daß eine Entziehung des Jagdscheines seinerzeit stattgefunden hatte. Selbst wenn alle diese Umstände für den Polizeipräsidenten bestimmend gewesen wären, selbst die Erteilung des Jagdscheines zu versagen, so bilden doch diese Umstände keine Tatsachen im Sinne des § 36 F.O., welche für sich allein die Verlegung des Jagdscheines gerechtfertigt hätten. Unter diesen Tatsachen sind lediglich die Verlegungsgründe zu verstehen, die in den §§ 34 und 35 des Gesetzes aufgezählt sind. (Preussisches Verwaltungsblatt, Bd. 43 Nr. 47, Seite 557.)

\*) Diese Entscheidung ist wichtig für die in den Ruhestand tretenden Staats- und Gemeindebeamten, die eine Dienstwohnung innehaben.





ingeräumt wird, Jagdgäste in seiner Begleitung jagen zu lassen. Wenn dieser Jäger selbst ohne Erlaubnischein jagen darf, so fehlt ihm aber die Befugnis, Jagdgäste in seiner Begleitung jagen zu lassen. Wenn andererseits wiederum der staatliche Forstbeamte als befugt erachtet wird, an Stelle des Pächters und mit dessen Zustimmung selbständig die Jagd auszuüben, so erscheint mir auch das unrichtig, denn soweit die verpachtete Jagd in Frage kommt, ist der staatliche Forstbeamte auf Grund dieser Eigenschaft nicht Jäger des Jagdpächters im Sinne der Jagdordnung, und daraus folgt wiederum, daß er im Falle des § 6 der Bedingungen selbst eines Erlaubnischeines bedarf.

Im § 10 heißt es, daß der Pächter dem Forstbeamten gemäß den Vorschriften über die Jagd auf Wild, das den Forstbeamten zusteht, die Ausübung der Jagd auf die daselbst genannten Wildarten zu gestatten hat. Das ist ein Jagdvorbehalt, der, wie ich bereits in Nr. 10 der „Deutschen Forst-Zeitung“: „Ein Schnitzer in der Dienstankündigung für die preussischen Staatsförster“ nachgewiesen habe, in Hannover nicht zulässig ist, weil eine solche Teilung der Jagd gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Jagdordnung verstößt und deshalb nichtig ist.

Wenn im § 10 dem Pächter gesagt wird, daß er die in der Pachtjagd dienstlich tätigen Forstbeamten nicht hindern darf, die Pachtjagd in Jagdausrüstung zu begehen, so wird der Eindruck erweckt, daß der Pächter etwas Derartiges nicht zu dulden brauche, wenn es im Jagdpachtvertrage nicht vorbehalten ist. Die staatlichen Forstbeamten und Anwärter des Forstdienstes haben jedoch die gesetzliche Befugnis, sich in ihren Revidieren auch gegen den Willen des Jagdpächters in Jagdausrüstung zu bewegen.

Etwas seltsam muß es anmuten, daß es nach § 16 der Regierung jederzeit freistehen solle, den Vertrag entweder ganz oder teilweise nach „dreimonatiger“ Kündigung zu lösen, denn einer solchen vertraglichen Bestimmung fehlt die innere Berechtigung. Carl Balz.

**Aus Württemberg.** Es ist, soweit der gute Ton in Frage kommt, wenig erfreulich, was das Organ des Vereins württembergischer Förster „Echo vom Walde“ in seiner Aprilnummer mitzuteilen hat, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß ihm die Wahrung berechtigter Interessen nach irgendeiner Richtung verdacht werden kann. Wenn auch die „gesamte Vereinsleitung“ und alle Mitglieder des Vereins gegen das, was sich im Landtage abgespielt hat, Sturm laufen, so lassen sich doch Katastrophen nicht aus der Welt schaffen, und ebensowenig die aus der Praxis des Lebens geschöpfte Erfahrung, daß man aus eigenen Fehlern lernen und sie nicht immer wieder machen sollte. Es kann sicherlich nicht angenehm berühren, wenn „die gesamte Vereinsleitung“ ihren Mitgliedern einreden will, daß der Präsident der Forstdirektion den Versuch unternommen habe, die „verfassungsgemäß garantierte Koalitionsfreiheit“ der Beamten zu vernichten. Eine Koalitionsfreiheit gemäß die deutsche Reichsverfassung den Beamten gerichtsnotorisch nicht, und es muß überraschen, daß den württembergischen Förstern trotzdem etwas

glaubhaft und schmachhaft gemacht werden soll, was tatsächlich nicht existiert und deshalb auch nicht vernichtet werden kann. Es macht keinen guten Eindruck, wenn an den „republikanischen Volksstaat“ appelliert wird, dessen Vertreter auch auf der sozialdemokratischen Seite der Försterpolitik entgegentreten. Es wird immer noch auf einigen Widerspruch, nicht allein beim Landtage, sondern auch beim Herrn Reichsfinanzminister, stoßen, wenn die württembergischen Förster allzu kategorisch die Gleichstellung mit den Förstern, wie sie sagen, Deutschlands verlangen. Keineswegs soll der auch im Landtage anerkannten Leistungsfähigkeit der württembergischen Förster zu nahe getreten werden, aber sie mögen doch einmal bedenken, welche Entwicklung die Förster z. B. in Bayern, Braunschweig und Preußen hinter sich zu liegen haben, die bei ihnen doch ohne Zweifel heute noch fehlt! Selbst wenn der Landtag die Förster, sagen wir einmal mit den preussischen, gleichstellen wollte, darf nicht übersehen werden, daß der Reichsfinanzminister auf Grund des Sperrgesetzes die Auffassung vertreten kann und wahrscheinlich auch vertreten wird, daß die Tätigkeit der württembergischen Förster jener der Förster Bayerns, Braunschweigs und Preußens im Sinne der der Befoldungsregelung zugrunde liegenden Bestimmungen und Voraussetzungen nicht gleichwertig ist. Daß die Forstdirektion und schließlich auch der Landtag dieser Sachlage Rechnung tragen müssen, läßt sich nun einmal nicht ändern, und wenn die Vereinsleitung das nicht einsehen will und weiter so gegen die Staatsautorität auftritt und anrennt, wie es stellenweise geschehen ist, so läßt sich das mit der kundgegebenen Auffassung, daß „das allgemeine Staatsinteresse über alle Standesinteressen“ gestellt werden soll, nicht vereinbaren.

In dem Artikel „Der Försterkrieg im württembergischen Landtage“, der ebenfalls in der Aprilnummer vom „Echo im Walde“ veröffentlicht wird, fehlt es natürlich wiederum nicht an Drohungen, die selbstverständlich das Gegenteil von dem bewirken müssen, was beabsichtigt wird, denn alle Drohungen, hinter denen nicht die nötige Machtfülle steht, machen keinen Eindruck, höchstens den der Lächerlichkeit. Von einer derartigen Kampfweise der Schriftleitung ihres Vereinsorgans haben allein die Förster den Nachteil, der um so größer ist, je länger sie einem derartigen Auftreten zustimmen.

In Württemberg sind auf allen Seiten Fehler gemacht worden, aber ganz besonders auf der Försterseite, denn die hier beliebte Kampfweise war bisher eine Dreifachregelpolitik, der eine Regierung nicht nachgeben konnte, wenn sie sich nicht selbst aufgeben wollte. Daß das auch in Zukunft nicht anders sein kann, sollte den einschichtigen Förstern, an denen es auch in Württemberg nicht fehlen wird, endlich einleuchten, damit sie nicht den letzten Rest jener Sympathien verlieren, die ihren Bestrebungen im Lande und auch außerhalb dessen Grenzen anfänglich entgegengebracht worden sind. Spektator.

**Forstliche Lehrgänge.** Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands plant für diesen Sommer vorläufig zwei große forstliche Lehrgänge von je 14 tägiger Dauer, beide unter

Leitung des Herrn Forstrats Dr. Bertog. Der erste soll in der Zeit vom 25. Juni bis 7. Juli in Soldin N.m., der zweite in der Zeit vom 23. Juli bis 4. August in Falkenberg (Oberschlesien) abgehalten werden.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover beabsichtigt bei genügender Beteiligung in den Tagen vom 15. bis 17. Juni einen kleinen forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und Privatforstbeamte in Northeim zu veranstalten. Näheres siehe im Vereinsteil auf Seite 350.

§

### Forstwirtschaftliches.

**Holz- und forstwirtschaftliche Fragen vor dem sächsischen Landtage.** Eine für die Holz- und Forstwirtschaft sowie für die holzverarbeitende Industrie und das Gewerbe interessante Aussprache fand im sächsischen Landtage gelegentlich der Beratung des sächsischen Haushaltssetats statt. In letzterem spielt das Kapitel „Forst- und Holzwirtschaft“ eine bedeutende Rolle. Es wurde hervorgehoben, daß das Kapitel Forsten das erste wichtige des ganzen Haushaltsplanes sei. Der Finanzminister habe dort aber die Einnahmen mit zu großer Vorsicht und Bescheidenheit eingestellt, nämlich den Preis für ein Festmeter Drehholz mit 16 000 *M.* Dieser Preis sei inzwischen wesentlich überholt, und man werde für das Forstjahr 1922/23 wohl mindestens mit einem Durchschnittspreis in fünffacher Höhe rechnen können, so daß die Einnahmen aus den Forsten nicht nur 8 Milliarden, sondern 40 Milliarden Mark betragen müßten. Man müsse allerdings die Frage aufwerfen, ob es wirklich im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse richtig ist, daß hier, wie bisher, der rein fiskalische Standpunkt ausschlaggebend sei. Im allgemeinen vernehme man die verschiedensten Klagen über mangelndes Entgegenkommen der sächsischen Forstverwaltung, so insbesondere wegen der Rindennutzung. Die deutsche Gerberei habe ein großes Interesse daran, daß ihr die Rinden nicht verteuert werden, und das gleiche gerade gegenüber den sächsischen Gerbereien. Bayern und einige andere Länder liefern ihre Rinden nur an einheimische Firmen. Sachsen habe dies bis jetzt abgelehnt und stelle ihnen bloß anheim, in das Höchstgebot einzutreten, das etwa auswärtige Firmen abgegeben haben. Diese Regelung könne man nicht als genügend ansehen, und der Landtag würde es für zweckmäßig halten, wenn auf Grund irgendeiner Goldmarkbewertung die Rinden freihändig an die sächsischen Gerbereien abgegeben werden. — Von anderer Seite wurden zu dem Kapitel „Holz- und Forstwirtschaft“ folgende interessante Ausführungen gemacht: „Das Kapitel Forsten schließt mit einem Überschuß von 5½ Milliarden Mark ab. In der Vorbemerkung ist dazu gesagt, daß, wenn statt der 16 000 *M.* pro Festmeter der inzwischen eingetretene Durchschnittspreis von 20 000 *M.* pro Festmeter eingeleitet würde, Sachsen mit einem Überschuß von 2 Milliarden Mark rechnen könnte. Nun sind aber die Preise nicht bloß mit 20 000 *M.* pro Festmeter zu rechnen, sondern man kann, namentlich wenn wir an die Auktionen draußen im Lande denken, von 50 000, 60 000 oder auch 100 000 *M.*

pro Festmeter sprechen. Dann wäre die Folge die, daß statt der 5½ Milliarden Mark sondern viele Milliarden Mark in Frage kommen würden.“

Zu den obigen Holz- und Forstfragen sprach sich sodann der Finanzminister selbst folgendermaßen aus: „Es ist im Landtage von einigen Abgeordneten über die hohen Holzpreise geklagt worden, und im Zusammenhang damit ist die Frage der Holzrinden erwähnt, die ja eine gewisse Rolle für Gerbereizwecke spielen. Was die hohen Holzpreise anlangt, so ist es richtig, daß durch die Festlegung unserer Mark auf der einen und das Zurückgehen der tschechischen Krone auf der andern Seite eine gewisse Differenz zwischen den Holzpreisen im Deutschen Reich und in Sachsen und bei den Tschechen eingetreten ist. Dazu kommt noch, daß die Krone ja im letzten Jahre in den tschechischen Wäldern ganz außerordentlich gehaucht und viele Bestände vernichtet hat, die nun unbedingt abgeschlagen und verkauft werden mußten, weil sie sonst verfault wären. Infolgedessen war man dort genötigt, mit den Preisen der tschechischen Hölzer zuzugehen. Und da hat sich dann, übrigens für eine verhältnismäßig kurze Zeit, gezeigt, daß die Preise eines Teiles des tschechischen Holzes anscheinend billiger gewesen sind als in Sachsen; das war jedoch nur eine vorübergehende Erscheinung. — Der Vorwurf aber, der in der Presse gemacht worden ist, daß die sächsische Regierung versucht habe, die Holzpreise unverändert auf der Höhe zu erhalten, trifft nicht zu. Es trifft vielmehr etwas anderes zu. Die Holzinteressenten haben sich zu einem Ring zusammengeschlossen, und bei der Verteigerung des Holzes hat nur einer der Interessenten ein Gebot abgegeben. Das Gebot war demnach niedrig, das es wesentlich unter dem höchsten Tagespreise lag. Da niemand anders bot, hätte das Holz für diesen Preis zugeschlagen werden müssen. Das Verfahren lief darauf hinaus, das Holz vom Staat billig zu erwerben und die Differenz gegenüber den Tagespreisen in die Tasche der Holzinteressenten fließen zu lassen. Als sich diese Erscheinung auf dem Holzmarkt zeigte, hat das Finanzministerium angeordnet, daß die Forstverwaltung in allen diesen Fällen, wo sich so etwas zeigt, die Verteigerung sofort einstellen und warten soll, bis die Frage geklärt ist, bevor die Verteigerung fortgesetzt wird. Das wird das Ministerium auch in allen Fällen so machen, wo sich wieder eine solche Erscheinung zeigt, denn die Regierung kann nicht den Privatinteressenten auf Kosten des Staates irgendwelche Beträge zukommen lassen, selbst wenn sich der ganze Vorgang unter dem Deckmantel vollzieht, daß man die Holzpreise angeblich herabsetzen will. In Wirklichkeit hat es sich nur darum gehandelt, daß die Holzinteressenten den Differenzbetrag für sich in Anspruch nehmen wollten. — Im übrigen kommt die sächsische Forstverwaltung dazu, mehr und mehr Mißwald einzuführen, um den Kampf gegen die Holzschädlinge wirksamer durchführen zu können.“

§

**Waldbrand-Vorbereitungsmaßnahmen.** In der Provinz Hannover haben Wald- und Heidebrände in der letzten Zeit in ganz bedenklicher Weise zugenommen. Der Verbund Hanne-

verscher Waldbauvereine hat die nachfolgenden Maßnahmen zur Verminderung der Brandgefahr vorgeschlagen:

1. Dauerndes Wundhalten aller Wege und der sie begrenzenden Gräben.
2. Anlage genügend breiter Schutzstreifen (Wundstreifen) längs der Wege und besonders gefährdeter Kadelholzbestände durch Pflügen usw.
3. Entfernen der leicht brennbaren Kiefernkrüseln und der Heide in einer Breite von mindestens 50 Metern um die Holzbestände.
4. Bestimmungen über Sicherheitsmaßregeln beim Abbrennen von Heide und scharfe Kontrolle ihrer Innehaltung.
5. Rauchverbot, rücksichtsloses Vorgehen gegen Feuerwachen im Walde und in dessen Nähe (Wolken von jugendlichen Wanderern und Touristen).
6. Strenge Bestrafung für Übertretungen, Anbringen von Verbotsstafeln an den Hauptwaldwegen.
7. Bestrafung bei verweigelter und unvollkommener Löschhilfe. Verpflichtung der Ortsfeuerwehren zur Löschhilfe bei Waldbränden.
8. Einrichtung besonderer Waldbrandwehren und Bekämpfung von Waldgeschworenen in den brandgefährdeten Gemeinden.
9. Unterstützung der bestmöglichen Bestrebungen der Technischen Nothilfe auf dem Gebiete der Waldbrandbekämpfung (Löschungen).

Daneben sind wiederholte Bekanntmachungen und Warnungen in den Kreis- und Lokalblättern unerlässlich. Wer sich noch der vielen Brände in den letzten Jahren erinnert und den Schaden ermisst, wird diese Vorschläge begrüßen und in jeder Hinsicht unterstützen. Nur rücksichtsloses gemeinsames Vorgehen kann hier Wandel schaffen.

**Berichtigung.** In Nummer 19 auf Seite 331 muß die Überschrift der Reimen Mitteilung rechte Spitze unten „Der zerklüftete Fichtenrostkäfer“ und nicht, wie infolge Setzfehlers angegeben, „Fichtenrostkäfer“ lauten, worauf hier besonders aufmerksam gemacht sein möge.

### Vom Wildmarkt.

**Waldmarktbericht.** Berlin, 12. Mai 1923. Zufuhr knapp, Geschäft lebhaft, Preise unverändert. Kaninchen, Karte 4000 bis 4500 M, Kaninchen, Klein II a. 500 bis 800 M das Stüd. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Bracht, Epelen und Provision.

### Vom Rauchwarenmarkt.

**Rauchwarenpreise der Märktlichen Gett. Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 29, Freienwalder Straße 6, vom 13. Mai 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.)  
Galen: Winter bis 8000 M, Wilblanin: trocken 8000 M, Füchse: Winter I 200 000 M; Steinmarber I 300 000 M; Baummarber I 400 000 M; Fitisje I 50 000 M; Maulwürje I 2000 M; Dachsje: I 50 000 M das Stüd; Rehe: Sommer 7000 M, Rehe: Winter 6000 M das Stüd; Rotwild: trocken 4000 M das Stüd; Damwild: trocken 5000 M das Stüd, Schwarzwild: trocken 400 M das Stüd; Kanin bis 5000 M; Raben bis 5000 M; Otter bis 400 000 M. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

### Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der Rädtischen Markt-Hallen-Direktion Berlin vom 12. Mai 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 3700 bis 4500 M, Schelen, unfortiert 4250 M, Schleien, Portions- 4550 bis 5000 M, Kalle, groß-mittel 6400 bis 6500 M, Kalle Klein-mittel 5000 bis 5300 M, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unfortiert 25 000 bis 30 000 M das Stüd.

### Sehn kleine, echt weibgerechte Jagdbilder

Stellen die Waffenschränke des Vereines „Waldbell“, die jedes Mitglied auf seine Briefe liefern sollte, vor.  
Preis: 1 Stk. 5 M, 10 Stk. 60 M, 30 Stk. 150 M, 60 Stk. 250 M, 100 Stk. 300 M nebst 20 M Druckkostenporto.  
Gegen Vorkasse des Betrages des Bezuges vom Verein „Waldbell“ zu Rendamm.

### Brief- und Fragelasten.

#### Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugschein oder Kusweis, daß Fragesteller Bezüher unseres Blattes ist, und 300 Mark Portoanteil mit eingeschickt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigelegt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einzahlung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portofolge nicht erfolgen, auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in tatsächlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unserer Geschäftsleitung beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

**Anfrage Nr. 22. Ruhegehaltsbezüge eines Hegemeisters in Gruppe 7.** Ich bin Witwer, ohne Kinder unter 21 Jahren, und wurde am 1. Juli 1920 mit 48 Dienstjahren in Gruppe 7 in den Ruhestand versetzt. Meine jüngste Tochter, 27 Jahre alt, ist seit fünf Jahren krank und erwerbsunfähig. Auf Grund dessen ist mein Versorgungszuschlag auf 90 % erhöht worden. Welche Bezüge habe ich für Januar, Februar und März zu beanspruchen?  
Hegemeister i. R. W.

**Antwort:** Das höchste Ruhegehalt aus Gruppe 7, das Sie erndent haben, beträgt monatlich 20325 M, mithin für 1. Januar bis 31. März 1923 . . . . . 60975 M

Hierzu tritt als Versorgungszuschlag für Januar: Gehalt . . 23000 M  
durchschn. Ortszuschlag . 4100 „  
27100 M

Ausgleichszuschlag 395 % von 27100 M  
= 107045 M, hiervon 90 % . . . 96341 „

Für Februar: Ausgleichszuschlag  
942 % von 27100 M = 255282 M,  
hiervon 90 % . . . . . 229754 „

Für März: wie für Februar. . . . . 229754 „  
616824 M

Sollten für Ihren Wohnort noch örtliche Sonderzuschläge zustehen, so würde der Prozentsatz dieser Zuschläge von 27100 M zu berechnen und hiervon 90 % der vorstehend errechneten Summe von 616824 M zuzusetzen sein. Wir empfehlen Ihnen, auf Grund unserer Berechnung die zahlende Kasse um Aufklärung zu bitten.

# Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

## Zur Besetzung gelangende Forststellen.

### Brenken.

#### Staats-Forstverwaltung\*.)

**Oberförsterstelle Magdeburgerforst** (Magdeburg) ist zum 1. Juli oder später zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

**Oberförsterstelle Torgelow** (Stettin) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Juni.

**Revierförsterstelle Tenzelau**, Oberf. Kreuzburg O.-S. (Oppeln), ist zum 1. Juli 1923 neu zu besetzen. Dienstgehalt hat fünf geräumige Zimmer mit Zubehör. Wirtschaftsland: 0,8130 ha Garten, 10,2870 ha Acker und 2,6290 ha Wiese. Nutzungsgeld rund 274 000 M. Nächster Ort Landsberg O.-S., 4 km; Bahnstation Kreuzburg O.-S. In beiden Städten sind Schulen und Kirchen beider Konfessionen vorhanden. Revier (Kabelhof) eben, Jagd mittelmäßig. Bewerbungsfrist 31. Mai.

**Forstbetriebsstelle Jaedlemühl**, Oberf. Jaedlemühl (Stettin), ist zum 1. Juli zu besetzen. Neues Wohnhaus mit elektrischem Licht, Viehstall, Bretterleiche und Holzstall vorhanden. Wirtschaftsland 0,1140 ha Garten, 2,0540 ha Acker, 4,7660 ha Wiese, 3,1270 ha Weide. Bisheriges Nutzungsgeld 795 M. Nächste Bahnstation 6,5 km; nächste Dorfschule 2 km; nicht anerkannte Mittelschule Uederwände, 5,5 km. Bewerbungsfrist 30. Mai.

**Försterstelle Ciemel**, Oberf. Oberreimer (Königsberg), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und Dienstländerlein zur Größe von 6,2920 ha. Bewerbungsfrist 1. Juni.

**Försterstelle Zerrosen**, Oberf. Lauer (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: 8,8470 ha Acker, 6,1530 ha Wiese. Bewerbungsfrist 25. Mai.

\*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg besetzt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preussischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm“ veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 gehobelt Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis gehobelt Grundzahl 0,3.

## Personalmeldungen.

### Brenken.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Walle**, Förster in Zerrosen, Oberf. Lauer, wird am 1. Oktober nach Herzogshagen, Oberf. Wraschen (Frankfurt a. O.), versetzt. **Fabur**, überf. Förster in Stepenitz, Oberf. Stepenitz, ist am 1. Mai die behaute Hilfsförsterstelle Reuhof, Oberf. Jädelhagen (Stettin), übertragen. **Stubb**, Förster in Kraglich, Oberf. Welle, wird am 1. Juli nach Hundesier, Oberf. Oberitz (Schneidemühl), versetzt. **Werner**, Förster in Jaedlemühl, wird am 1. Juli die Försterstelle Fargel, Oberf. Budagla (Stettin), übertragen. **Spitzberger**, Hilfsförster in Hemein, Oberf. Braumwald (Gildesheim), ist am 1. April zum überf. Förster ernannt.

#### Mittelbarer Staatsdienst.

**Gruß**, Hilfsförster in Oberschwan, trat am 20. April aus der Herzoglich Coburg-Gothaischen Forstverwaltung aus und übernahm die Stadtförsterstelle Hechingen. **Schulze**, bisher Hilfsförster bei der Städtischen Forstverwaltung Duisburg, ist als Stadtförster nach Cronenberg (Wid.) versetzt.

#### Privatforstdienst.

**Musum**, Forstmeister, Generalbevollmächtigter des Reichgrafen von Hochberg, Kreis-Woray, wurde zum Oberforstmeister ernannt.

### Württemberg.

**v. Kappf**, Forstamtmann bei der Forstdirektion, ist das Forstamt Altheim übertragen.

### Baden.

**Wesslin**, Forstmeister und Hilfsarbeiter bei der Forstabteilung, ist unter Befassung bei der Forstabteilung zum Forstamt Vorstand ernannt.

**Haber**, Forstmeister und Hilfsarbeiter bei der Forstabteilung, ist zum Vorstand des Forstamts Karlsruhe ernannt.

**Haß**, Forstmeister in Forst, ist unter Aufhebung seiner Befassung zum Forstamt Weierthal zur Dienstleistung bei der Forstabteilung und unter Verleihung der Amtsbezeichnung Forstrat versetzt.

**Arantlinger**, Forstmeister in Konstanz, ist auf Wunsch in den Ruhestand versetzt.

Übertragung wurde:

**Heiß**, Forstmeister in Fessiten, das Forstamt Konstanz; **Paul**, Forstmeister in Gegenbach, das Forstamt Gerlosheim; **Antwer**, Forstmeister in Gerlosheim, unter Zurücknahme seiner Befassung zum Forstamt Karlsruhe das Forstamt Karlsruhe-Gardl; **Schuler**, Forstmeister in Forstach, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Forstamtsvorstand in Herzberg das Forstamt Oberweiler; unter Ernennung zu Forstmeistern: **Wesler**, Forstamtmann, das Forstamt Ebn; **Sag**, Forstamtmann, das Forstamt Fessiten; **Langen**, Forstamtmann, das Forstamt Herzberg unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Forstamtmann“.

Stellen von zweiten Beamten der Forstverwaltung der Forstamtsstellen:

**Dr. Wessler** aus Staufen, **Juchs** aus Rannheim, **Reiser** aus Karlsruhe, **Sittig** aus Schiltach.

Die Befassung des Forstmeisters **Heßig** in Bad Radzau ist zurückgenommen.

## Bereinszeitung.

### Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1923, zweites Vierteljahr.

Die verehrlichen Mitglieder der Vereine, deren Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist und die unser Blatt von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den fälligen Bezugspreis für die Monate April, Mai und Juni 1923, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren

Interessen wir vertreten, so besonders des Vereins „Waldheil“, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstklassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes usw., beträgt für das zweite Vierteljahr 3300 Mt. Wir bitten, diesen Betrag an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“, Forstamt

lands Berlin, Nummer 41609, mittels Zahlkarte einzulenden. Ist der Betrag bis zum 23. Mai nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zugunsten der Kosten durch Postnachnahme zu erheben. Da die Kosten aber zur Zeit sehr hoch sind, empfehlen wir dringend schnelle Einwendung des Betrages von 3300 M mittels Zahlkarte.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“.  
J. Neumann, Neudamm.

**Verein**

**Preussischer Staats-Revierförster.**

**Delegiertenversammlung 1923.**

Mehrfache an mich ergangene Anregungen lassen erkennen, daß bei einem großen Teile der Vereinsmitglieder der Wunsch besteht, auch in diesem Jahre unsere Standesangelegenheiten in einer Delegiertenversammlung zu besprechen. Auch ich neige der Ansicht zu, daß eine kurze Aussprache nötig ist. In Rücksicht auf unsere Vereinsklasse können wir leider eine Delegiertenversammlung, zu der jeder Regierungsbezirk einen Vertreter entsendet, nicht abhalten, das ist zu teuer. Ich bitte, daß die einzelnen Bezirksgruppen jeder Provinz alsbald in Verbindung treten und einen Vertreter wählen, der auf der Versammlung die Wünsche der Mitglieder der ganzen Provinz vertritt. Nachbenannte Kollegen bitte ich freundlichst, für ihre Provinz die Wahl des Vertreters in die Hand zu nehmen und mir bis 15. Juni den Namen desselben mitzuteilen:

- Für Ostpreußen: Kollege Lutal,
- „ Pommeren: Dallmann,
- „ Schlesien: „ Rinkert,
- „ Sachsen: „ Schellack,
- „ Schleswig: „ Hansen,
- „ Hannover: „ Rosen,
- „ Westfalen: „ Holzappel,
- „ Hessen: „ Bette,
- „ Rheinprovinz: „ Weber (Hoxel),
- „ Ostammer: „ Dreigehner.

Die Delegiertenversammlung könnte dann Ende Juni oder Anfang Juli stattfinden. Ich lege Wert darauf, daß die Versammlung nach der dritten Lesung des Forstetats im Landtage stattfindet, bitte mir aber etwaige Wünsche hierüber mitzuteilen. Hennig.

**Preussische Staatsförstervereinigung.**

1. Vorsitzender: Segemessier Neumann-Bärenberg in Ohrig, Post Karwis, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Bandererbüch, Post Behnesthof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Bilowmühle, Post Crangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postschekamt Stettin einzulenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der Preussischen Staatsförstervereinigung“ zu machen.

Bezirk Frankfurt a. D.

Am Donnerstag, dem 24. Mai 1923, vormittags 11 Uhr, findet in Gilsrim-Neustadt, Gasthof Corrad, eine Zusammenkunft der Mitglieder der

Staatsförstervereinigung im Bezirk Frankfurt a. D. statt. Die Mitglieder werden gebeten, wegen Wichtigkeit und Dringlichkeit der Tagesordnung, welche vor Eröffnung der Versammlung bekanntgegeben wird, recht zahlreich zu erscheinen.  
Burkhardt. Blaue. Simon.



**Nachrichten des „Waldheil“.**

E. B. zu Neudamm.

Verantwortlich unter Verantwortung des Verfassers, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Ehungen, Mitteilungen über die Freude und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil“, Neudamm. Selbstleistungen auf Postcheckkonto 9140 „Waldheil“, c. B., Neudamm, beim Postschekamt Berlin NW 7.

**Betrifft Beitragzahlung 1923.**

Die verehrlichen Mitglieder, die noch mit der Beitragzahlung für das laufende Jahr im Rückstande sind, bitten wir, die Einwendung möglichst bald nachzuholen, und zwar auf Postcheckkonto 9140 „Waldheil“ e. B. Neudamm, beim Postschekamt Berlin NW 7. Dabei bemerken wir, daß durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. Februar d. J. die Jahresbeiträge für Forst- und Jagdbeamte auf mindestens 500 M. und für alle übrigen Mitglieder auf mindestens 600 M. erhöht worden sind. Durch die einmalige Zahlung von 10000 M. kann die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden. Wir möchten daher auch die Mitglieder bitten, die etwa einen geringeren Betrag, als oben angegeben ist, eingeschickt haben, die Restsumme einzulenden.

Sollten die Beiträge bis zum 1. Juli nicht eingegangen sein, werden wir sie unerbittlich ohne jede weitere Annahmung durch Postnachnahme einziehen. Dadurch würde den betreffenden Mitgliedern jedoch eine Mehrausgabe der hohen Postkosten wegen erwachsen.

Neudamm, den 12. Mai 1923.

Die Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil“.



**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.**

E. B. Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45.

Gesamtsprechankündigung: Am Eberswalde Nr. 546.

Ehungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenlos. Selbstleistungen nur an die Poststelle zu Neudamm unter Postcheckkonto 41609, Postschekamt Berlin W 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8711. Seier, Otto, Förster, Wästenhain, Post Krieschow, Kreis Calau. IX.
- 8712. Böhler, Helmuth, Forstgehilfe, Kemnichhof, Post Fürstena, Kreis Arnswalde. IX.
- 8713. Reuffer, Hans, Forstlandwirt, Tharandt i. Sa., Sibonienstraße 174 i. XII.
- 8714. Schief, Karl, Forst- und Jagdaußenseher, Grebenhof, Post Schwere. XIII.
- 8715. Gurrig, G., Hilfsförster, Schönan i. Schl., Post Bad-Sandeb. VII.
- 8716. Reupel, Walter, Hilfsförster, Carlswalde bei Sagan. VIII.
- 8717. Gähler, Oskar, Revierförster, Gr.-Schönowald, Post Gelsenberg, Bezirk Breslau. VII.



- 8718 Rante, Friedrich, Förster, Oßheim i. Rhön, Thür. XVIII.  
 8719 Glosfin, Max, Gutsförster, Oberg, Kr. Peine, Hann. X.  
 8720 Neumann, Oswald, Hilfsförster, Gufinnen, Post Draßlauer, Kreis Gr.-Bartenberg. VII.  
 8721 Knopp, Wilhelm, Hilfsförster, Edenla, Alte Oberjörsterei. IX.

### Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Ringer, Karl, Gutsförster, Babelom, Post Gresse, Mecklenburg.  
 Weigner, Karl, Revierförster, Bb. Seefe, Post Calau N.-L.  
 Siemer, Hans, Förster, Drentlau, Post Günthersdorf, Kreis Grünberg.  
 Ross, Georg, Hilfsjäger, Sante, Niederbarmit.  
 Bieweg, Alfred, Forstgehilfe, Kriebstein bei Walldorf Sa.  
 Kirch, Rudolf, Forstl. Hilfsförster, Hohenboran, Post Carolath Kreis Freytag.  
 Wiemer, Ernst, Forstgehilfe, Murchin, Kreis Greiswalde.  
 Westphal, August, Förster, Forst, Post Sanig W.-Schw.  
 Rothemann, Karl, Waldwart, Schwengels, Post Jüten, Kreis Heiligenbell.  
 Rath, Paul, Revierförster, Mit.-Wahlstattsch, Kreis Oels.  
 Dragl, Robert, Förster, Reinersdorf bei Konigsb., Kreis Kreisburg.  
 Pohl, Hans, Reviergehilfe, Slawensitz, Kreis Cosel O.-S.  
 Zummach, Hubert, Forstausseher, Th. Franzig, Post Falkenberg, Kreis Bräunburg.  
 Hein, Georg, Förster, Ober-Kauffung a. d. Raghbach, Kr. Schönau.  
 Hartmann, Reinhard, Gutsförster, Herzdorf, Post Pröhen, Kreis Liebenwerda.

### Große forstliche Lehrgänge.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands plant für diesen Sommer vorläufig zwei große forstliche Lehrgänge von je 14tägiger Dauer, beide unter Leitung des Herrn Forstrats Dr. Hertog. Der erste soll in der Zeit vom 25. Juni bis 7. Juli in Soldin Nrn., der zweite in der Zeit vom 23. Juli bis 4. August in Falkenberg (Oberschlesien) abgehalten werden.

Wegen der nötigen Vorbereitungen werden die Anmeldungen für den Lehrgang in Soldin bis zum 1. Juni und für den Lehrgang in Falkenberg bis zum 1. Juli erbeten. Dabei ist die Mitgliedschaft im Verein nachzuweisen. Gleichzeitig sind als Beitrag zu den Kosten je 12000 M an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neubamm einzufinden.

Für den Westen und Süden wird auch je ein Lehrgang geplant. Näheres hierüber wird noch bekanntgegeben.

Gberswalde, den 9. Mai 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Forstlehrgang in Northeim (Hannover).

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover beabsichtigt bei genügender Beteiligung in den Tagen vom 15. bis 17. Juni d. J. vor den Veranstaltungen des Harz-Solling-Forstvereins (17. bis 19. Juni) einen kleinen forstlichen Lehrgang für Waldbesitzer und Privatforstbeamte in Northeim zu veranstalten. Am 14. Juni abends gemütliches Beisammensein nach Eintreffen. Für den 15. und 16. Juni sind vormittags je drei Vorträge aus dem Gebiete des Waldbaus, des Forstschutzes, der Forstbewirtschaftung, der Forsteinrichtung und der Jagd vorgesehen. Nachmittags sollen Übungen in der Forstvermessung, Forstabschätzung und Bestandespflege (Durchforstung) stattfinden. Für beide Abende ist von 8 Uhr ab zwanglose Unterhaltung über Wildbestand, Wildhege und Jagd

vorgegeben. Für den 17. Juni ist ein ganztägiger waldbaulicher Ausflug in die Umgebung von Northeim (Stadtmaib) geplant. Nach dem Ausflugsausflug von nachmittags 3 Uhr ab Sitzung der Bezirksgruppe X des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 5 Uhr nachmittags Besprechung der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer beratenen sabbannoverschen Waldbesitzer über praktische Fragen aus dem laufenden Forstbetriebe. Um baldigst entscheiden zu können, ob der Lehrgang stattfinden kann, wird dringend gebeten, sich bis 25. Mai bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover, Leopoldstraße 11, mit Angabe, für welche Veranstaltung Teilnahme und für welche Nächte Vermittlung von Unterkunft gewünscht wird, anzumelden. Uebersendung eines Programms erfolgt nach Anmeldung. Forstbeamte sollen möglichst in Privatquartieren untergebracht werden. Gebühren für Waldbesitzer 2000 M, für Privatforstbeamte 1000 M für den Lehrgang. Die Herren Waldbesitzer werden gebeten, die Kosten der Teilnahme für ihre Forstbeamten zu übernehmen.

### Bezirksgruppe Sachsen.

Zu der am 3. und 4. Mai d. J. im Gasthause zu Frauenhain unter Vorsitz des Unterzeichneten daselbst abgehaltenen Forstgehilfenprüfung haben von 7 Prüflingen einer mit der Note „gut“, vier mit „befriedigend“ und zwei nicht bestanden. Die Waldprüfung fand im Frauenhainer Revier statt, wo der forstlichen Jugend viel Anregung geboten wurde. Das Wirtschaftsministerium war durch Herrn Geheimen Oberforstrat Dr. phil. Reumeister, Dresden, und der Waldbesitz durch Herrn Rittergutsbesitzer Dr. jur. Leuschner, Dittersbach, vertreten, auch hatten sich Forstleute und Freunde der grünen Farbe eingefunden. Leider ist meine erste Wahrung im Vorjahre, bezüglich der unverantwortlichen Lehrlingszüchterei und daß die Prüflinge das Selbststudium guter forstlicher Werke sowie das Anlegen von Sammlungen über Insekten mit Fraßstücken, Zweige heimischer Waldbäume mit den Blütenständen und Keimpflanzen, Samen- und Holzsammlungen pflegen und auch in der Lehre die nötige Ausbildung durch Ausarbeitung forstlicher Thematika, besonders in dem letzten Jahre, nach einer bestimmten Zeitdauer erhalten, abermals ohne Erfolg geblieben. Deshalb wiederhole ich meine Bitte und hoffe, daß auch die Herren Waldbesitzer die Annahme von Forstgehilfen mit bekämpfen. Es ist mir eine angenehme Pflicht, Herrn Rittmeister von Glogobig auf Frauenhain für die während der Prüfung erwiesenen Liebenswürdigkeiten hierdurch mit kräftigem Wabesheil nochmals herzlich zu danken.

Weinböhl, den 5. Mai 1923.

W. Dreßler, Oberförster a. D., 1. Vorsitzender.

Ortsgruppe 3 Kreis Jerichow I/II. Am Sonntag, dem 26. Mai, nachmittags 3 Uhr, Ortsgruppenversammlung in Genthin, Hotel Mansfeld. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Magdeburg; 2. Festlegung des nächsten Schießens; 3. Allgemeine Aussprache.

Am Sonntag, dem 27. Mai, vormittags 11 Uhr, findet eine Ortsgruppenversammlung in Burg, Hotel „Deutsche Eiche“, statt.

Forstb. Belde, den 13. Mai 1923.  
Heinze.

**Ortsgruppe Groß-Strehlitz.** Mitglieder-  
versammlung am Donnerstag, dem 31. Mai,  
nachmittags 1 Uhr, in Dittrichs Brauerei in  
Groß-Strehlitz. Tagesordnung: 1. Geschäft-  
liches. 2. Wichtige Besprechungen, betreffend die  
im Juni in Palschin stattfindende Bezirksgruppen-  
Exkursion. 3. Forst- und jagdliche Tagesfragen.  
Vollzähliges Erscheinen ist sehr erwünscht. Gäste  
sind willkommen. Gierlich, Oberförster.

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Mantelstraße 17.

**Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.**

Versammlung am 6. Juni in Mohrungen  
(„Victoria-Hotel“), 5 Uhr nachmittags im Anschluß  
an die Sitzung des Vereins für Privatforstbeamte  
Deutschlands.

1. Bericht über neue Tarifverhandlungen.
2. Wahl eines Vertreters und Stellvertreters für  
die Delegierten-Versammlung des Bundes.
3. Einziehung der Beiträge, soweit nicht auf Konto  
„Forstbeamtenbund“ bereits zur Landschaftsbank  
in Mohrungen eingesandt.
4. Anträge.

Nur wer Beitrag bezahlt hat, wird als Mit-  
glied geführt, nur solche haben Zutritt.

Frieger.

**Bezirksgruppe Hessen-Nassau-Walded.**

Für die Monate März und April d. J. werden  
die Gehaltsbezüge aller Gehaltsgruppen um  
8500 Prozent erhöht. Grundlegend ist der Urtarif  
vom 1. Dezember 1921. Die Naturalbezüge  
werden wie in den Vormonaten angerechnet.

F. H. Maiburg, 24. April 1923.

Maier, Revierförster.

**Ortsgruppe Havelland.**

Feuerungszulagen vom 3. Mai 1923.

Zwischen den unterzeichneten Organisationen  
wurden heute zum anliegenden Tarif folgende  
Feuerungszulagen vereinbart:

1. Zu den Bargehältern der Forstbeamten  
sämtlicher unter I und II bezeichneten Stufen  
treten für Monat Januar 1923 33 1/3 % Feuerungs-  
zulagen, für Monat Februar 1923 Januar Gehalt  
zusätzlich 33 1/3 % + 90 %. Die gleiche Zahlung  
wie für Februar ist für den März zu leisten.  
Demnach sind den Forstbeamten zu zahlen:

I. A	für den Monat	Januar	17 333 M
"	"	Februar	32 930 M
"	"	März	32 930 M
B 1	"	Januar	24 000 M
"	"	Februar	45 600 M
"	"	März	45 600 M
2	"	Januar	28 000 M
"	"	Februar	53 200 M
"	"	März	53 200 M

C	für den Monat	Januar	36 000 M
"	"	Februar	68 400 M
"	"	März	68 400 M
II. A	"	Januar	8 000 M
"	"	Februar	15 200 M
"	"	März	15 200 M
B	"	Januar	13 333 M
"	"	Februar	25 330 M
"	"	März	25 330 M
C	"	Januar	17 333 M
"	"	Februar	32 930 M
"	"	März	32 930 M

Vom 1. April 1923 ab erhalten die Beamten  
unter I A bis C eine Zulage von 500 % (in  
Worten fünfhundert) auf die Januargehälter.  
Es sind also zu zahlen:

der Gruppe I A	78 000 M	monatlich
"	B 1 108 000 M	"
"	B 2 126 000 M	"
"	C 162 000 M	"

Die Beamten unter II A bis C erhalten eine  
Zulage von 400 % (vierhundert) auf die Januar-  
gehälter. Es sind also zu zahlen:

II A	30 000 M	monatlich
B	50 000 M	"
C	65 000 M	"

An Stelle des Abschnittes III Ziffer 5 des  
anliegenden Tarifes kann zur Vereinfachung der  
Berechnung eine Basis von 20 Zentner Roggen  
und 25 Zentner Kartoffeln als Entschädigung für  
jeden zu beschäftigten Beamten zugrunde gelegt  
werden. Bei dieser Art der Regelung entfällt  
jegliche weitere Natural- und Varentschädigung.

Wird Fahrrad in einem Betriebe als Dienst-  
rad nicht gehalten, aus dienstlichen Gründen  
aber die Benutzung eigener Fahrräder verlangt,  
so ist dafür eine jährliche Entschädigung von  
2 Zentner Roggen als Abgeltung für Reparaturen  
und Abnutzung zu zahlen.

Rathenow, den 3. Mai 1923.

- Landbund Westhavelland:  
gez. von Ribbed. von Bredow-Pandin.
- Landbund Osthavelland:  
gez. von Bülow.
- Deutscher Forstbeamtenbund:  
gez. Falckh, Klamroth.

**Vereinbarungen über die Forstbeamten-  
gehälter**

(getroffen am 5. Januar 1923 in Nauen).

Zwischen dem Landbund Westhavelland und  
dem Landbund Osthavelland einerseits und dem  
Deutschen Forstbeamtenbund, Kreisgruppe Ost-  
und Westhavelland, andererseits sind am 5. Januar  
1923 folgende Vereinbarungen getroffen worden:

- I. Inhaber von Stellungen, für die  
eigener Haushalt vorgesehen ist:  
Die Beamten erhalten an ihrem Gehalt:  
A Forstschutz- und Hilfsbeamte (Waldwärtter und  
Hilfsförster): monatlich 13 000 M.
- B Förster:  
1. deren Forstrevier bis zu 500 ha umfaßt,  
monatlich 18 000 M,  
2. deren Forstrevier über 500 ha umfaßt,  
monatlich 21 000 M.
- C Forstbetriebs- und verwaltende Revierförster:  
In Revieren von mindestens 800 ha, denen  
mindestens zwei Hilfskräfte aus den Beamten

A und B dauernd unterstellt sind, monatlich 27 000 M.

Neben diesem barem Gehalt haben diese Beamten Anspruch auf: freie Wohnung mit angemessenem Gartenland, freie Feuerung einschließlich Anfuhr und Zerklönerung, Getreide im Werte von 26 Zentnern Roggen, 100 Zentner Kartoffeln, wie das Feld sie liefert, freie Haltung einer Kuh oder dafür täglich 3 Liter Vollmilch nach freier Vereinbarung. Für nicht geliefertes Getreide kann entsprechend Dienstland gegeben werden.

II. Inhaber von Stellungen, für die ein eigener Haushalt nicht vorgesehen ist.

Es erhalten neben freier Station in bar monatlich:

A Forstgehilfen bis zum 20. Lebensjahre 6000 M.

B Forstgehilfen, Forstschreiber vom 20. bis 24. Lebensjahre 10 000 M.

C Hilfsförster, Forstschreiber über 24 Jahre 13 000 M.

### III. Allgemeine Bestimmungen:

1. Das vorstehend festgesetzte Borgehalt der einzelnen Beamtenkategorien gilt als harer Grundlohn mit Wirkung ab 1. Januar 1923. Zu diesem Grundgehalt treten Zuschläge in Anlehnung an die jeweiligen für die Staatsforstbeamten festgesetzten prozentualen Zuschläge.

2. Diese Befolgungen stellen für sämtliche Beamte Mindestsätze dar. Die Gewährung von Alterszulagen, Kinderzulagen usw. sowie von Stellenzulagen für besonders schwierige Verhältnisse unterliegt der freien Vereinbarung.

3. Soweit die bisher gewährten Gesamtbezüge die hier festgelegten Sätze übersteigen, dürfen Abzüge nicht gemacht werden.

4. Nicht berufsmäßige Beschäftigung soll besonders entlohnt werden, wenn das Revier größer ist als 500 ha.

5. Für jeden zu benötigenden Beamten wird eine Entschädigung gewährt, und zwar 1 Liter Milch täglich, 5 Pfund Kartoffeln und 2 Pfund Getreide täglich, sowie jährlich 200 Pfund Lebendgewicht Fleisch, außerdem in bar 20 M. pro Tag.

6. Die Einstellung von Lehrlingen darf seitens der Waldbesitzer von den Forstbeamten nicht verlangt werden.

7. Dem Beamten steht je nach Dienstalter ein Urlaub von 8 bis 14 Tagen zu.

8. Die Ausübung der Jagd erfolgt nach Anweisung des Jagdherrn. Die Jagdtrophäen (Geweihe, Gehörne, Gewehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen werden. Die Regelung der übrigen Bezüge aus der Jagd auf Nutzwild sowie auf Hauszeug bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Einnahmen aus der Jagd sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.

9. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für die Havelländer Kreise je ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich paritätisch aus vier Herren und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammensetzt.

10. Vorstehende Vereinbarungen gelten bei vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsersten vom 1. Januar 1923 ab.

11. Diese Abmachungen beziehen sich nicht auf Kommunalbeamte.

12. Die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung der vorstehenden Gehaltsvereinbarungen für die Kreise Ost- und Westhavelnd soll beantragt werden.

Rauen, den 5. Januar 1923.

Für den Landbund Westhavelnd:

gez. von Ribbed. gez. von Drebom-Landin.

Für den Landbund Osthavelnd:

gez. von Bülow. gez. Dr. Diele.

Für den Deutschen Forstbeamtenbund:

gez. Schwabel. gez. Falley. gez. Wagenitz.

## Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die pressegesetzliche Verantwortung für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

**Mene, mene teked — Uphanin!**

Pfingstgedanken zum Oster-„Mahnruf“ des Oberforstmeisters Doerr

von Förster Lurnoth, Trebnitz i. Schl.

„O heiliger Geist, Lehr bei uns ein!“ — — — überall in Flur und Wald regt sich nun wiederum das „neue Leben“, das mit dem Pfingstfest zu einer Gipfelung treibt, — an dem der Geist der Eintracht alle Wesen der Natur zur „Einigung“ und Wiedervereinigung treibt. — Dieser heilige Pfingstgeist berührt alle Geschöpfe der Erde in gleicher Weise, und er will auch bei uns — den Hütern des deutschen Waldes und Trägern des hoffnungsfreudigen grünen „Staatskleides“ („Uniform“ = Einform!) — seinen Einzug halten.

Ober sollte es anders kommen? Ist's mit der „nationalen Weisheit“ noch nicht genug? Ruß von Osten her noch die „polnische Krute“ hinzukommen, um das deutsche Volk zur Einigung zu treiben? — Vor mir liegen eine größere Anzahl Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung“ und des „Deutschen Försters“, jener beiden forstlichen Zeitungen, deren

berufliche Anhängerschaft noch immer in einem Kampfe um „Standesfragen“ stehen, in dem sie ihre besten Kräfte verbrauchen und diese so dem Walde und damit dem Volksganzen entziehen. — Und doch weht durch beide „Fachschriften“ der nach einer Einigung strebende „Zeitgeist“ — wir brauchen seine deutliche Sprache nur verstehen wollen! — Wer sich bemächt, den „deutschen „Mahnruf“ des Herrn Oberforstmeisters Doerr unparteiisch zu lesen und daneben auch die vielen Aufsätze in der letzten Zeit über Standesfragen in den genannten beiden Hauptorganen der deutschen Forstbeamtenchaft aufmerksam verfolgt hat, dem wird es klar geworden sein, daß auf beiden Seiten das Streben nach einer Einigung vorhanden ist — nur die Mittel und Wege und auf welcher Grundlage dies geschehen soll, erscheinen noch unklar. Deshalb dürfte es wohl gerade zur Pfingstzeit zeitgemäß und nützlich sein, tiefer darüber nachzudenken, auf welcher Grundlage die Einigung der streitenden „Stände“ gesunden werden kann. — Das Gedeihen aller Wesen dieser Erde — sogar auch die beamteten und nichtbeamteten Staats-

diener und Staatsbürger gehören — ist davon abhängig, daß sie die Verbindung mit dem Grund und Boden der „heiligen Mutter Erde“ nicht verlieren! — Also ist es auch ein natürliches Grundgesetz, daß unser deutscher Försterstand die Verbindung mit dem Grundbesitz nicht verlieren darf, sondern bestrebt sein muß, diese Verbindung so innig und fest wie möglich zu gestalten und — wenn sie verlorengegangen ist — sie wiederzugewinnen, um jene gesunde Grundlage unter die Fäße zu bekommen, die für eine gedeihliche Entwicklung des ganzen Standes unbedingt nötig ist. Reißt die Verbindung mit dem Grundbesitz und den Vertretern des Grundbesitzes, die sich im Reichsland- und Reichsforstbund\*) zu einer Interessens- und Arbeitsgemeinschaft geschlossen haben, dann muß es ganz naturgemäß schließlich auch zum Nachteil der vom Grundbesitzer abhängigen und „bezogeten Diener“ ausschlagen. Deshalb sei heute an alle Berufsgenossen im deutschen Walde der Pfingstmahnruf gerichtet: Lebet neben dem „Deutschen Förster“ auch aufmerksam die „Mutter“-Zeitschrift — die „Deutsche Forst-Zeitung“, damit sich Grundbesitzer und der von ihm angestellte „Grundbesitzer“ wieder besser „verständigen“ und erkennen lernen, daß ihre beiderseitigen „Standesinteressen“ in den beiden verschiedenen Organen mehr oder weniger einseitig „vertreten“ (!) wurden, was zu dem jetzt bestehenden Zwiespalt führen mußte.\*\*). Ich bin in der Revolutionszeit sowohl in dem einen als auch in dem andern Organ zu Worte gekommen und habe aufmerksam beide Zeitschriften gelesen, um schließlich nach langer objektiver Beobachtung und eigenen inneren Kämpfen zu der festesten Überzeugung mich durchzureinen, daß für uns Förster nun die Zeit da ist, die Hand, die uns der Grundbesitz (wozu auch der „Vater Staat“ gehört) durch seine Verwalter und Vertreter anbietet, nicht mehr von uns zu weisen, um durch solche Einigung selbst die rechte „Stellung“ und jene wahre Grundlage wiederzugewinnen, die für die gedeihliche Entwicklung des gesamten forstlichen Wirtschaftskörpers innerhalb der deutschen Lande vonnöten ist. — Niemals wird die andere Seite es uns als „Schwäche“ anrechnen können, wenn

wir die Rückkehr zur Basis erstreben — sondern wir selbst werden einst den größten Vorteil davon haben, weil wir damit dem natürlichen Entwicklungs-Grundgesetz folgen, ohne dessen Kenntnis und Befolgung eine gesunde Entwicklung unmöglich ist. — — Mag man mich nun als einen „Abtrünnigen“ auf der einen oder andern Seite meiner Berufsgenossenschaft bezeichnen — ich darf in dieser ersten Stunde vaterländischer Not danach niemals fragen, sondern muß dem Ausdruck geben, was mir zu innigster Überzeugung geworden ist. — Und so mögen denn unsere forstlichen Führer von rechts und links jene goldene Mittelstraße finden, auf der die Wiedervereinigung und das „Zusammenlaufen“ beider Stände in einer Standesinteressen- und Arbeitsgemeinschaft möglich ist, die ich im Reichsland- bzw. Reichsforstbund erblickte.

Wird vom deutschen Försterstand diese Grundbedingung als richtig anerkannt, dann muß die Gesundung des forstlichen Organismus — der ja ein so außerordentlich wesentliches Glied im deutschen Volkswirtschaftskörper bildet — ganz von selbst einsetzen und schnelle Fortschritte machen, wodurch der bereinigte Wiederaufstieg des deutschen Volkes, an dem wir nimmer zweifeln wollen, in sichere Bahnen gelenkt würde. —

Also, Förster-Genossen, heißt auch Führer-Genossen! — Dies möge uns in dieser großen Notzeit mit ehernem Griffel in Herz und Gewissen geschrieben sein, auf daß in unserm Stande die Erkenntnis sich Bahn breche, daß auch wir Förster ein wesentlich verantwortliches Glied innerhalb des deutschen Volks- und Wirtschaftskörpers darstellen — vielleicht sogar jenes wesentliche Glied im Organismus der beamteten Staatsdienerschaft, von dem Auf- oder Abstieg des gesamten deutschen Volkes abhängig ist — je nachdem, welche Wege wir gehen. — „O heiliger Geist (der Eintracht) Lehr' bei uns ein!“

„Mene, mene tekel —“ soll es heißen „zu leicht erfunden?“ — aber soll es sein „gut gezogen?“!!!

Mene, mene tekel Upharsin!!!

Pfingsten 1923.

\*) Gemeint sind wohl der „Reichslandbund“ und der „Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände“. Die Schriftleitung.

\*\*) Das ist uns nicht ganz verständlich. Sicher ist, daß die „Deutsche Forst-Zeitung“ kein Organ des Grundbesitzes ist; sie redet nur dem Einvernehmen zwischen Forstbeamten und Waldbesitz sowie dem zwischen Behörde und Beamten das Wort. In diesem wirtschaftsfriedlichen Ausgleich suchen wir von jeher die beste Förderung der Interessen der Forstbeamtenchaft, und wir freuen uns, daß Verfasser sich gleichfalls zu unserer altbekannten Auffassung bekennen.

Die Schriftleitung.

## Gedenket der Notleidenden

Insoweit der Witwen und Waisen der  
grünen Erde, besonders jener der

### durch Feindhand gesunkenen Forstbeamten.

Spezialen für sie nimmt entgegen Verein  
„Waldbreit“, E. W. Neubamm, Post-  
Sto., Postfach 2010 Berlin NW 7, Nr. 9140.

3

Redaktionsfrist acht Tage vor Ausgabeabgabe, Sonnabend  
früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner  
einzelne Personalschriften, Stellenanmeldungen, Ver-  
waltungsänderungen und Anfragen können in Ausnahmefäl-  
len noch am Montag früh Aufnahme finden.

Für die Schriftleitung verantwortlich:  
Redaktionsrat Grundmann, Neubamm.

## Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Bestimmungen über die Vorbereitung für den praktischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923. 337. — Der  
§ 62a des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 338. — Weitere Änderungen in der Sozialversicherung. 340. — Gesetze, Verordnungen  
und Erlaßnummern. 342. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 344. — Fortwirtschafliches. 346. — Vom Waldmarkt. 347. —  
Vom Kaufvermerk. 347. — Fischpreise. 347. — Brief- und Frageliste. 317. — Verwaltungsänderungen und Personalsch-  
riften. 348. — Vereinszeitung. Verein Preussischer Staats-Forstförderer. 349. — Nachrichten des Vereins „Waldbreit“.  
E. W. zu Neubamm. 349. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. W. 349. — Deutscher Forst-  
beamtenbund. 351. — Freier Meinungsaustausch. 352.

# Familien-Nachrichten

Nach kurzem, schweren Leiden entschlief unerwartet am 12. Mai, 10 Uhr vorm., unsere treuherzige, liebe, gute Mutter, meine innigstgeliebte Tochter, Schwägerin u. Schwiegermutter **Frau Revierförster Elise Rodow**, geb. **Maerker**, im 56. Lebensjahre. (462)

Im tiefsten Schmerz im Namen der Hinterbliebenen: **Hanne Rodow**, Lehrerin, **Georg Rodow**, Tierarzt u. approb. Tierärztinbestor, **Marie Maerker**, geb. Pfeffertorn, **Margarete Meyer**.

**Landsberg, Warthe, Hindenburgstr. 17** den 12. Mai 1923.

**Nachruf!**

Am 7. 5. 23 ist unser lieber Kollege und der Verwaltung pflichttreuester Beamter **Herr Hilfsförster Anton Gzczesny** (Münsterfeld), infolge Unglücksfalles von uns gegangen. Wir legen einen grünen Bruch auf sein frühes Grab. **Küsternitz, Kr. Schlawa i. Pomm.**

Für die Beamten der **Walferischen Verwaltung**, **Burscht, Revierförster.**

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

**Beiraten:**  
Dem Oberförster Dr. Ja. Cobl in Hameln eine Tochter und ein Sohn. Dem Stadtförster E. Steinborn in Forstb. Nadelnab bei Spanbau eine Tochter.

**Verlobungen:**  
Frl. Margarete Ladewig, Hegemeistertochter in Forstb. Groß-Wübelburg, mit dem Krankenlastenrentanten August Wende in Hoyerwerda.

**Sterbefälle:**  
Gehm, Olga, Förstergattin in Gollin Um. Just, Forstmeister i. N. in Oberförsterei Neuhof. Pohl, Hegemeister i. N. in Ziegenort. Wotrich, Hugo, Revierförster i. N. in Evans.

**Stellenangebote**

**Forstsekretär**, ca. 30 Jahre, mit nur Ia. Zeugnissen für Dist.-D.-S. **gesucht.**

Mit. mit Bibl., Lebenslauf, Photographen **unt. Nr. 445** beh. d. die Geschäftsst. der **Zeitung Forst- u. Neudamm.**

Tätiger und erfahrener **Forstlaffen-gehilfe (fin)** zum 1. 6. 23 gesucht. (465) **Forstfalle Alt-Itta, Dkpr., Bes. Alenkein.**

**Die Stiftungsförst Grabow, Bes. Magdeburg**, sucht zum 1. Juli cr., evtl. auch früher, einen **unverheirateten, im Forst- und Jagdbüch. energischen (451) Forstgehilfen.**

Gehalt nach Tarif für die Provinz Sachsen, Abt. II, bei freier Station, Wohnung u. Beheizung. Durch Zeugnisse belegte Dienstjahre werden evtl. angerechnet. Bewerber, mögl. nicht unter 19 Jahre, die eine **vorläufige einjährige Lehrzeit** oder Forstschule nachweisen können, wollen selbständige Lebenslauf, Zeugnisabschriften u. Lichtbild einleiten. Förstersohn bevorzugt.

**Forst Grabow, Bes. Magdeburg. Der Oberförster. Lohse.**

**Junge, unverheiratete Forstbeamte**, die speziell in Vermessungsarbeiten, Rechnen und Rechnen gut ausgebildet sind und die Werkzeuge eingehend beherrschen, werden für Forsteinrichtungsarbeiten zum baldigen Eintritt gesucht. Befolgung nach staatlichen Sätzen. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften werden an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer in Bonn, Udenicher Allee 80**, erbeten.

Für **schöne Försterei**, Bez. Potsdam, wird ältere, ehrliche, sparsame, tüchtige **Wirtschafterin** vom Lande gesucht. Haushalt frauenlos. Gehalt nach Uebereinkunft. Adress. mit Bibl. erbeten. (463) **Staatliche Forsterei Briesch, Kr. Westlow.**

**Junges, gebildetes Mädchen**, das die Wirtschaft erlernen und sich auch noch in verschiedenen anderen vervollkommen will, kann sich melden. Gefl. Angeb. u. **Nr. 454** bef. die Gesch. der **D. Forst- u. Neudamm.**

**Stellengefuche**

**Junger Forstmann**, 23 J. alt, sucht Stellung für sofort ob. 1. Juli. Demselben stehen gute Zeugnisse zur Seite. Forstschule Neubaldensleben mit „Gut“ absolviert. Gefl. Angeb. u. **Nr. 450** bef. die Gesch. der **D. Forst- u. Neudamm.**

**Forstgehilfe**, 20 Jahre alt, gerüstet vom Verein f. Privatforstbeamte Deutschl., getücht auf gute Zeugn. **wünscht** sich bald zu verändern. Freizeits. Cadrien od. Thüringen bevorzugt. Gefl. Zuschr. u. **Nr. 448** bef. die Gesch. der **D. Forst- u. Neudamm.**

**Privatförster**, evgl. Konfession, Oberstf., Förstereigang beim, wird jetzt beruflich, auch dessen Frau, **sucht in Sommerellen** Aufstellung. Gefl. Angeb. u. **Nr. 459** bef. d. Gesch. d. **D. Forst- u. Neudamm.**

**Deutsche im Ausland**, wirtschaftl. tätig, 31 Jahre, häßliche, statt. Blondm. möchte Förster kennen lernen (Witwer nicht angeschlossen) zwecks späterer Ehesch. Offerten unter **15765** an **Ala-Haasenstein & Vogler, Berlin W 85.**

**Gräulein, 36 Jahre**, sucht Stellung als **Wirtschafterin od. Haushälterin** in einem Forsthaufe oder auf gr. Gut. **Bewerb.** ist selbständig in jed. Teil eines besseren Haushaltes erfahren. In der letzten Stellung führte sie den Haush. 3 Jahre selbständig. Gute Zeugnisse u. Refer. stehen zur Verf. Ang. u. **Nr. 456** bef. d. Gesch. der **D. Forst- u. Neudamm.**

**Samen u. Pflanzen**

**Laub- und Nadelholz-Sämereien** empfehlen **A. Orthopp, Samenhandl. Hildesheim, Göttingen.**

**Kleingärtner für Nadelholzsamen** zu kaufen gesucht. Gefl. Angebote unt. „Kleingärtner“ **457** bef. d. Gesch. d. **D. Forst- u. Neudamm.**

# Vermischte Anzeigen

Schützen Sie sich vor weitem **PREISSTURZ** durch sofortige Abnahme Ihrer Säuge.

St. Mummarder 400 000	Sägen . . . 6 000
St. Mummarder 350 000	Kanin . . . bis 6 000
Säuge . . . 200 000	Wildtanin . . . 2 000

Zahlung erfolgt sofort nach Eingang der Ware.

**Willy Halpern & Co., Leipzig, Marktische Gasse 11.** Telefon 2408. Telephon 268

**M. Rotter & Co., Leipzig**, Friedrich-Liszt-Straße 32, Telefon 22926.

**kaufen Zidel, Sampter- und sämtliche Sella und Wildwaren zu höchsten Tagespreisen.** (154)

**J. Neumann in Neudamm.**

**Der Waldbau.** Ein Leitfaden für den Unterricht und die Wirtschaft. Ein Handbuch für den Privatwaldbesitzer. Von **Dittmar, Staats-Forstmeister.** Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Grundzahl 5. Teuerungszahl auf Anzeigenseite 2 ds. Nummer. Porto u. Verpackung besond.

**Tapeten** in **Leipzig** und **Neudamm** Muster. Man verlange Katalog. **Werkbuch Nr. 10** Gehobener Ziegler, Leipzig

**Forst-Stoffe**, Trikot, Duffel-Tuch, Seidw. u. Jagdhemd, Manchester, Leinen, fertige Forstkleidung u. -Hosen; Besatzliche Blusen, Futterstoffe, Knöpfe, Achatknöpfe usw. Muster verlangen. **Yoshida & Co. Kōbe, Japan.** **Berlin - Friedrichs-Platz 2.**

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Felerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Mittheilung des Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Bismarck, des Forstwissenschaftlichen Vereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbesitzer Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgebung, des Vereins ehemaliger Neubaldau-Lebener Forstschüler, des Vereins absolvirter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat RM 1.00.— Wfr. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Ostreich 1.00.— Wfr. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 300.— Wfr. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsbeeinträchtigungen oder Ausbesserungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Für den ohne Vorbehalt eingesandten Beitrag nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Bemerkung „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitungen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 10. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 21.

Bismarck, den 27. Mai 1923.

38. Band.

## Die Waldweide der Forstbeamten.

Von Hegemeister Kemmann-Bärenberg.

Der Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 12. 3. 23 über die Regelung der Waldweide in den Staatsforsten hat für die auf Waldweide angewiesenen Förster eine wirtschaftliche Krisis heraufbeschworen, die ihre Wellen weit über das Jahr 1923 hinaus werfen wird und den wirtschaftlichen Abbau statt Aufbau im Gefolge haben muß.

Obwohl anzuerkennen ist, daß der diesjährige Weideerlaß die Schwächen des vorjährigen vermeidet und erst in gewissen, wenn auch kurzgedeckten Fristen das Vieh der Beamten aus den Wäldern zu verbannen bestrebt ist, so bleibt leider die Begrenzung der Waldweide nach einer bestimmten Flächengröße des Wirtschaftslandes ein nicht gerecht wirkender Maßstab für die Notwendigkeit oder Einziehung der Waldweide. Eine Försterei von 15 ha Wirtschaftslandsgröße z. B. wird sie nicht entbehren können, weil das Wirtschaftsland nur wenige, schlechte Wiesen umschließt, während manche Inhaber einer Stelle von 12 ha infolge ihrer guten Wiesen und kleeartigen Acker der Waldweide zur Not entzogen könnten.

Wald- und Bodenverhältnisse in unserem Vaterlande generalisieren zu wollen führt bekanntlich zu völlig unrichtigen Berechnungen der Ernterträge, und die Waldweide von bestimmten Flächengrößen des Wirtschaftslandes abhängig zu machen, ist genau so abwegig und führt zu nicht notwendiger Verhinderung in der beteiligten Beamtenenschaft, denn die Unterschiedlichkeit der Försterstellen hinsichtlich ihres Wirtschaftslandes ist so groß, daß nicht einmal zwei Försterstellen ein und derselben Oberförsterei mit gleichem

Maßstabe gemessen werden dürfen, will man nach Möglichkeit den Faktor „gerecht zu urteilen“ auch hierbei nicht außer Augen lassen.

Vom Jahre 1924 soll nach dem Erlaß die Waldweide auch dort fortfallen, wo sie für das laufende Jahr noch gestattet worden ist, sofern erst im Laufe des Krieges die Genehmigung zum Weideeintritt gegeben worden war. Wie stark haben sich doch seit Beginn des Weltkrieges alle Verhältnisse, also auch die wirtschaftlichen, verschoben! In sehr vielen Fällen hat der jetzige Stelleninhaber sein Wirtschaftsland mit Waldweidebefugnis übernommen und darauf seine wirtschaftliche Existenz aufgebaut; auch ihm bleibt nichts übrig, als die gute Hälfte seines Viehes zu verkaufen und dann schleunigst die Papiermillionen in Waren irgendwelcher Art anzulegen, denn sonst kann er erleben, daß seine Rühle, wiederum durch die Finanzmaßnahmen des Staates, sich im Nebel verflüchtigen. Solange die Notenpresse arbeitet oder besser gesagt arbeiten muß, ist namentlich für den Beamten die Anlage eines Papierkapitals leider wirtschaftlicher Unsinn geworden, denn für eine im Frühjahr des Jahres 1922 verkaufte Rühle ist einschließlich der Zinsen heute allenfalls noch ein Geld käuflich.

Wenn ich mir nun gewissenhaft die Frage vorlege: War es notwendig, die beteiligten Beamten des eigenen Ressorts zu zwingen, sich ihrer wirklichen Wertobjekte in für sie ungünstigster Zeit zu entäußern, so muß ich sie mit einem ehrlichen „Nein“ beantworten. Auch der Försterstand betrachtet die Waldweide nur als notwendiges Übel; er weiß es, daß der Weidegang



in den Forsten sich nicht überall mit den waldbaulichen Interessen verträgt, er glaubt aber doch betonen zu müssen, daß es so einschneidender Maßnahmen nicht bedurft hätte, wie der Erlaß sie hier verlangt, um zum Ziele zu gelangen, nämlich die Waldweide auf ein Minimum zu beschränken.

Der Herr Forstminister ist zu gleicher Zeit auch Minister für Landwirtschaft und überwacht das Wohlergehen der letzteren, um die knappe Ernährungsbasis des Volkes nach Möglichkeit zu verbreitern. Es läßt sich aber doch nicht bestreiten, daß mit dem Erlaß vom 12. 3. 23 gegen die Ernährungsbasis ein wenn auch geringer Stoß geführt wird, denn das volkswirtschaftliche Interesse kann es unmöglich gutheißen, wenn jetzt im Frühjahr Hunderte von mageren Försterkühn zur Schlachtbank geführt werden sollen. So hochwertig auch das Hauptprodukt des Waldes, das Holz in seinen verschiedensten Sortimenten und Arten, sich zur Zeit darstellt, höher noch steht die Frage der Ernährung und die Ausnutzung jeder Möglichkeit, menschliche Ernährungsprodukte aus heimischem Boden herauszuziehen. Noch immer gibt es heute in den Staatsforsten Orte, Gestelle, Wege und Brüche, die ohne Schaden des Waldes und auch des Wildes von dem Vieh der Beamten abgehütet werden können, selbst auf die Gefahr hin, daß einmal einige Stüde sich in das Innere des Jagens hinein verirren, denn langjährige Beobachtungen haben ergeben, daß ein Stüd Rindvieh wohl hier und da Aufschlag oder Anflug zertritt, aber niemals verbeißt, und daß derartige Schäden meist dem Wilde zugeschrieben sind. Wer wollte aber deshalb nun unser herrliches deutsches Wild etwa auch auf die Abschlußliste setzen?

Der Försterstand hat, wie schon hervorgehoben, wohl Verständnis für die Vorbedingungen einer der Neuzeit angepaßten Boden- und Bestandspflege, er appelliert nur in diesem Falle an das landwirtschaftliche Herz des Herrn Forstministers und bittet ihn, den weiteren Weg zu wählen, der ohne Erschütterung der wirtschaftlichen Existenz der beteiligten Beamten auch zu dem von der Forstbehörde gewünschten Ziele führt. Dieser Weg läßt sich dahin festlegen:

1. Die Stückzahl des Weideviehes wird ent-

sprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Stelle vom Revierverwalter unter Zuziehung von Sachverständigen — und unter Mithilfe eines Vertrauensmannes des Försterstandes — festgelegt.

2. Wo die Waldweide durch anderweitige Regelung der Wirtschaftslandsflächen entbehrlich gemacht werden kann sowie im Dauermaldbetrieb hat sie bei Stellenwechsel aufzuhören.

3. Dort, wo Waldweide vorläufig unentbehrlich ist, bleibt sie auch bei etwaigem Stellenwechsel so lange fortbestehen, bis durch Zulegung von Wiesen oder Güntungen zum Wirtschaftslande die Möglichkeit gegeben ist, den für notwendig befundenen Viehbestand erhalten zu können.

Wird dieser kurz skizzierte längere Weg zur Ausschaltung der Waldweide für brauchbar befunden, so kann auch der beteiligte Beamte sich mit den Verhältnissen abfinden und ohne Risikot die Maßregeln freudig unterstützen, die ihm heute voll zu erfüllen so schwierig werden, da sie die Mühen und die Arbeit vieler Jahre, die vielfach die ganze Försterfamilie geleistet, auf äußerste gefährden.

Man vergesse schließlich auch nicht, daß in den allerletzten Jahren eine Reihe von behördlichen Bestimmungen auf den Landwirtschaft treibenden Förster herabgekommen sind, die nur in der heutigen Zeit noch für die Försterlandwirtschaft tragbar sind. Mir will scheinen, daß mit dem Weiderlaß nunmehr die äußerste Grenze der Tragfähigkeit erreicht worden ist. Die Verpflichtung des Beamten, die hohen Tariflöhne (700 bis 800 M pro Stunde) und sozialen Zulagen der Forstverwaltung an die Waldarbeiter bei Benutzung in eigener Wirtschaft zahlen zu müssen, die gewaltige Erhöhung der Dienstlandschaft, die Kürzung des Wirtschaftslandes und nun das tief einschneidende Waldweideverbot, sie bilden zusammengenommen mit den hohen Löhnen des Gefindes eine Belastung, die meines Erachtens nur wenigen bevorzugten Stellen eine Rente verbürgt, welche das Risiko und die eingesezte Mitarbeit der ganzen Familie deckt.

Der preussische Staatsförsterstand in seiner Gesamtheit wird aber gut tun, sich mehr um diese Sachen zu kümmern, als in System- und ähnlichen Fragen, so wichtig diese an sich sein mögen, seine Arbeitskraft vorwiegend zu verpuffen.

## Ist Eintritt in den Deutschen Forstbeamtenbund für den Privatforstbeamten der richtige Weg?

Von Forstobersekretär Patalla, Halle-Saale.

Der Vortrag des Herrn Oberförsters Breuer in der Tagung der Bezirksgruppe Brandenburg — vgl. Nr. 14 von 1923 auf S. 241 u. f. — wird allen Privatforstbeamten, auch denen, die unserem alten „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ noch nicht angehören, hochwillkommen gewesen sein. Ich glaube nicht, fehlzugehen,

wenn ich annehme, daß dieser Vortrag auch Kollegen, die bis dahin aus Gleichgültigkeit, Sparsamkeit oder sonstigen Gründen dem Vereinsleben ferngestanden haben, etwas aufgemuntert haben dürfte. Es ist nur bedauerlich, daß von den maßgebenden Stellen nicht früher die Forderung einer solchen Publikation ergriffen worden

ist. Dieser Fehler ist schwer zu verzeihen, hoffentlich kann er aber noch wettgemacht werden. Die Aufklärung mußte schon viel weiter durchgedrungen sein, denn wem war bis dahin der „Deutsche Forstbeamtenbund“ bekannt? Nur den Kollegen, die regelmäßig die Bezirksgruppenversammlungen besuchen, und auch von denen wird ein großer Teil nur oberflächlich im Bilde gewesen sein. Hin und wieder haben ja auch wohl die Versammlungsberichte der Bezirksgruppen einige Brocken über die Neuorganisation enthalten; den meisten Kollegen wird es jedoch wie mir ergangen sein; daher braucht es nicht wunderzunehmen, wenn in den Reihen der Privatforstbeamten Unklarheit herrscht und immer wieder lebhaft interessierende Fragen über Wesen, Zweck und Ziel des neuen Bundes auftauchen. Ich bin zwar eifriger Leser der „Deutschen Forst-Zeitung“, aber außer Aufruf zum Beitritt und den Satzungen des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ (1922, Nr. 51, S. 947) glaube ich vor dem Artikel Oberförstlers Breuer nicht viel über den Bund gelesen zu haben.

Wie wir aus dem Vortrag des Herrn Oberförstlers Breuer mit Befriedigung entnehmen, hat sich der „Deutsche Forstbeamtenbund“ als reine Beamtenorganisation zur Aufgabe gemacht: Forstbeamtenarife mit Allgemeinverbindlichkeitserklärung abzuschließen, ferner den lang-ersehnten Titelschutz und Befähigungsnachweis zu erreichen. Der „Deutsche Forstbeamtenbund“ wird damit die in heutiger Zeit unbedingt notwendige Ergänzung zum alten „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“. Diesem liegt hauptsächlich die Pflege des Bildungswesens ob; er sorgt durch Forstschulunterricht und durch Abhaltung von Prüfungen für kenntnisreichen Nachwuchs sowie durch Lehrgänge für das Bildungsbedürfnis der älteren Beamten; ferner stellt er durch seinen Zusammenhang mit den Waldbesitzern auch infolge der gemeinsamen Stellenvermittlung die uns dauernd nötige Fühlung mit dem Waldbesitz her, die im Wesen der Wirtschaftsfriedlichkeit beider Zusammenschlüsse liegt. Beide Vereine bieten mithin das, was wir längst brauchen.

Über die bis dahin erfolgten Tarifabschlüsse und ihre Anwendung will ich mich nicht weiter verbreiten; so mancher Privatförster wird der optimistischen Auffassung des Herrn Oberförstlers Breuer gegenüber etwas mehr Pessimismus zur Schau tragen, und das mit Recht. Warum wird er sich dazu bekennen müssen? Weil unseren Verträgen zumeist noch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung fehlt und so die Allgemeinheit der Beamten nicht geschützt ist. Wollen wir diese Allgemeinverbindlichkeit erreichen, so müssen wir uns restlos im „Deutschen Forstbeamtenbund“ zusammenfinden. Die Kollegen, welche bezüglich ihrer Vereinszugehörigkeit über zwei Seelen verfahren, also außer unserem alten „Verein für

Privatforstbeamte Deutschlands“ gar noch an anderer Vereinsstelle sitzen, können wir in unserem neuen Bunde nicht gebrauchen, denn sie helfen nicht, sie hindern vielmehr bedenklich an der Erreichung unserer Ziele.

Warum wir die Allgemeinverbindlichkeitserklärung erreichen müssen, sagt der Vortrag des Herrn Oberförstlers Breuer zur Genüge. Das Thema der Allgemeinverbindlichkeit möchte ich nicht verlassen, ohne allen Kollegen, die glauben, neben ihrer Zugehörigkeit zum Forstbeamtenbunde und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands noch in anderen Vereinen ihr Heil suchen zu müssen, bringen ans Herz gelegt zu haben, lieber ihren Austritt aus unseren beiden Vereinen zu erklären. Sie werden damit uns und letzten Endes auch sich selbst einen großen Dienst erweisen. Vielleicht kommen wir bald in die Lage, ihnen hierfür noch entsprechende Beweise zu erbringen.

Und nun zum zweiten Teil der Aufgaben des „Deutschen Forstbeamtenbundes“, dem Titelschutz und Befähigungsnachweis! Beides hofften wir durch das vielbesprochene Forstkulturgesetz zu erreichen. Ob und wann dieses endlich spruchreif wird, und ob es dann auch Ordnung in die Fragen von „Titelschutz und Befähigungsnachweis“ bringt, ist zurzeit gänzlich ungewiß. Wir müssen mithin auch auf anderem Wege unser Heil versuchen, und hierzu soll der „Deutsche Forstbeamtenbund“ helfen. Er wird dazu berufen sein, denn er vereinigt nur Privatforstbeamte — oder, wie man in Tarifangelegenheiten sagt, „Arbeitnehmer“. Wenn wir Privatforstbeamten uns geschlossen zu diesem Ziele zusammensinden, besitzen wir auch die nötige Stoßkraft, von der schon Herr Oberförster Breuer in seinem Vortrage spricht. Über eine Spitzenorganisation, die wir uns dann noch in Gemeinschaft mit den anderen Gutsbeamten zu schaffen haben werden, wird zu sprechen Zeit sein, wenn wir erst mit unserem Forstbeamtenbund völlig im Reinen sind.

Vielleicht sind wir einer Lösung der Frage des Titelschutzes und des Befähigungsnachweises näher, als wir glauben. Ich denke hierbei an die neugeschaffene Fachabteilung für Forstwirtschaft bei der Hauptlandwirtschaftskammer, die auch unsere gesetzliche Vertretung darstellen soll. In dem Ausschuss dieser Fachabteilung müssen auch den Privatforstbeamten eine Anzahl Sitze zugesprochen werden. Leider muß ich gestehen, daß ich einst über die Verteilung dieser Sitze im Sachausschuß zuversichtlicher gestimmt war; erinnere ich mich doch, in der „Deutschen Forst-Zeitung“ gelesen zu haben, daß den Staatsforstbeamten, von denen bekanntlich jede Kategorie durch je einen Vertrauensmann Verbindung mit dem Ministerium besitzt, in diesem Ausschuss sechs ordentliche Mitglieder und vier Stellvertreter zugesprochen sind, während die

Zahl der Sitze für die Privatforstbeamten meines Wissens nicht genauer angegeben worden war. Es ist aber auch möglich, daß ich eines besseren belehrt werde und daß für uns Privatforstbeamte doch mit gleichem Maße gemessen wird.

Gelegentlich der Hauptversammlung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ in Hannover sagte Herr Forstirat Dr. Bertog zu, sich mit allen Mitteln dafür einzusetzen, daß uns die Fachabteilung eine entsprechende Zahl Sitze in ihrem Ausschuss zusichere. Mit seinem Ausscheiden aus der Hauptlandwirtschaftskammer wird die Hoffnung, die wir auf ihn gesetzt haben, leider hinfällig. Wir stützen uns deshalb für die Folge auf den „Deutschen Forstbeamtenbund“, und diesmal mit mehr Zuversicht. Mag er seine erste Lanze erfolgreich für uns brechen und beweisen, was er kann.

Aber ich denke noch weiter. Bis dahin fanden wir keine durchgreifende Unterstützung in unseren Bestrebungen für Titelschutz und Befähigungsnachweis; ob uns jetzt vielleicht nicht doch die Herren Oberförster zu Hilfe kommen? Glaube ich doch in der letzten Zeit verschiedenes über die Gefährdung der Oberförsterinteressen gelesen zu haben. Mir ist z. B. in Erinnerung, daß eine Herrschaft einen Nichtforstmann als Oberförster über fünf Förster gesetzt hat, der wohl früher ein guter Soldat gewesen sein mag, vielleicht auch viel Gelegenheit zum Jagen gehabt hat; wie aber wird es bei ihm mit den forstwissenschaftlichen Kenntnissen, die jedem Oberförster eigen sein müssen, bestellt sein? Und ob dieser Fall einzig dastehen mag, wage ich nicht zu behaupten. Die weitere Erörterung dieser Frage überlasse ich den akademisch gebildeten Forstverwaltungsbeamten; sie wird nötig sein, denn leider darf man mit Bestimmtheit annehmen, daß es auch noch mehr „sogenannter“ Forstverwalter gibt, die nicht weit vom „Oberförster“ stehen. Auch wir Förster, das sind alle die, die glauben, auf Grund ihrer Ausbildung und Prüfung den „Förster“ für sich allein in Anspruch zu nehmen, lehnen energisch solche „sogenannten“ Revier-

verwalter als Vorgesetzte ab; denn mit ihnen kann es zum Segen unseres geliebten Waldes und zu der durch die jetzigen Verhältnisse so bringend notwendig gewordenen Hebung der gesamten Forstwirtschaft unmöglich ein ernstliches Zusammenarbeiten geben. Wenn wir in dieser Frage in enger Fühlung mit den Forstverwaltungsbeamten des Privatdienstes stehen, werden wir meines Erachtens am besten zum Ziele kommen; und auch der „Deutsche Forstverein“ und der „Reichsforstverband“ dürfte in dieser Frage das Nötige tun.

Nun zurück zum „Deutschen Forstbeamtenbund“, dessen hohe Bedeutung für den Privatforstbeamten nicht nachdrücklich genug gepredigt werden kann! Ihr eingeweihten, führenden Stellen, schafft Klarheit in den Reihen der wissenschaftigen Interessenten! Von uns bescheideneren Privatforstbeamten erwartet man ja erfahrungsmäßig weniger Kenntnis solcher verzwickten Angelegenheiten, aber in diesem Falle verlangen wir Klarheit bis ins Kleinste. Endlich scheint der Stern aufgegangen zu sein, der uns den richtigen Weg weist. Diesen einzuschlagen und nicht von ihm abzuweichen, soll nun jetzt unsere Parole sein. Wir werden zum Ziele kommen, wenn wir dem „Deutschen Forstbeamtenbund“ — unserem Lebensbedürfnisse — vollstes Interesse entgegenbringen.

Falsch denkt ihr Kollegen, wenn ihr glaubt, auch ohne Vereinszusammenschlüsse auskommen zu können. Vielleicht mag dies in Einzelfällen möglich sein, aber diese sind sicher nur dünn gesät. Wir alle müssen an einem Strange ziehen und im Allgemeininteresse an der Hebung unseres Standes nach Kräften mitarbeiten. Dafür dürfen wir aber auch die Opfer an reichlichen Vereinsbeiträgen nicht scheuen. Unser Wachstum soll uns nicht einsti mit dem schweren Vorwurf belasten, daß wir es nicht verstanden haben, unsern Stand, unsere Berufsinteressen und damit nicht zuletzt unsere Existenzfähigkeit zu festigen; und um uns von dieser Unterlassungssünde loszusprechen, sammeln wir uns einmütig im Deutschen Forstbeamtenbund!

## Die Holzabbringung aus dem Walde.

Von Forstirat a. D. Gulefeld.

Das Titelblatt des Anzeigenteils der „Deutschen Forst-Zeitung“ Nr. 12 vom 25. März 1923 trägt mit der Überschrift „Motoren für Forstwirtschaft“ Abbildungen verschiedener Maschinen, zugleich in ihrer Anwendung von der Rotorenfabrik Deutz A.-G., Köln-Deutz. Außer der im Walde aufgestellten und in Tätigkeit gezeigten Kreissäge ist sechsmal der Schlepper (Trekker) dargestellt, der bereits in verschiedenen Wabungen (staatlichen und privaten) zur Holzabfuhr festen Fuß gefaßt hat. Da nicht überall Gelegenheit geboten ist, diese für die Holzabfuhr so wichtige und wohl immer mehr Eingang findende Maschine aus eigener Anschauung kennenzulernen, und da

deshalb wohl die Mehrzahl der Leser der „Deutschen Forst-Zeitung“ teilweise mit zweifelndem Lächeln über das genannte Titelbild hinweggesehen hat, soll nachstehend aus meinen Beobachtungen bei nahezu einjähriger Praxis das Wichtigste über diese Maschine bekanntgegeben werden.

Wenn kürzlich in einem Holzhandelsblatt zu lesen war, daß die Holzfuhrleute einer Gegend sich zusammengeschlossen und bestimmt haben, daß das Festmeter Holz nicht unter 45000 M aus dem Walde vom Schlag zur Eisenbahnstation oder zum Werte befördert wird, so ist dadurch die Zwangslage für die Holzkäufer genügend gekennzeichnet. Bieleorts fällt es aber auch den im Waldgebiete

Ortsanfässigen schwer, das Hausbrandholz angefahren zu bekommen; und gelingt es, Fuhrleute zu gewinnen, dann muß neben hohem Fuhrlohn noch manche Gegenleistung für Haus, Hof und Landwirtschaft zugebilligt werden. Es gibt Ortschaften, aus denen kein Bauer gegen Entgelt Holz für nicht Ortsanfässige fährt. Ein jeder Landwirt sucht bei dem hohen Wert, den jetzt ein gutes, leistungsfähiges Gespann darstellt, dieses weitmöglichst zu schonen. Werden doch schon für ein Paar kräftige Pferde, die sich zur Holzabfuhr in den Bergen eignen, viele Millionen Papiermark gefordert. Und was kostet die Beschaffung von Geschirr, Fußbeschlag, Wagen mit allem Zubehör und die Unterhaltung? Wer seine Pferde bei täglicher Benutzung in schwerer Arbeit leistungsfähig erhalten will, muß täglich für das Paar 60 Pfund Hafer (der Zentner kostet jetzt 30000 bis 40000 M) und 50 Pfund Heu und Stroh zu 20000 M füttern und einstreuen. Die Löhne für den Knecht sind sehr hoch, und dann ist es überhaupt schwer, gute, zuverlässige Leute zu bekommen, denen man mit Vertrauen ein wertvolles Gespann mit hinaus in den Wald geben kann, weit ab von den glatten, gut erhaltenen Landstraßen. Während der Kriegsjahre sind die Waldwege nur notdürftig instandgehalten worden, dann traten die nassen Jahre ein, durch die die Waldwege oft genug in einen schauerlichen Zustand versetzt wurden.

Holz, zu Brenn- und Kuchwecken, muß aber geschlagen werden, ja sogar in erhöhtem Maße, es mußte früher und muß auch jetzt noch an die Verbrauchsorte verbracht werden. Die angeführten Umstände mußten weiter dazu führen, daß die Fuhrlohne stiegen, sie stiegen ferner infolge der Geldentwertung aller Bedarfsartikel. Das Holz muß aber aus dem Walde heraus, und da kann nur die Industrie helfen.

Die Heeresverwaltung hatte eine Menge von Straßenlokomobilen an Fabriken zurückgegeben, die letztere zum Kauf auch an Waldbesitzer und Holzhandlungen zur Holzabfuhr anboten. Auch Lastautos wurden zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt. Beide Arten von Maschinen ließen sich auf festen Straßen verwenden. Das abzubringende Holz mußte aber erst mit Spannungsgeschirren an die Straßen gebracht werden. Dann waren für die Lokomobilen die zur Heizung erforderlichen Steinkohlen zu beschaffen, das als Ersatz empfohlene Stochholz ohne Mischung mit Steinkohle gab nicht genug Hitze. Für die Lastautos war die Gummibereifung schwer zu beschaffen.

Indessen hatte die Motorenfabrik Deutz eine Maschine, den Trecker (Drüder, Schlepper), hergestellt, für die gelegentlich der vorjährigen Gewerbeausstellung in München besondere Empfehlung zur Ausbreitung gemacht wurde. Der Schlepper aus Deutz ist gegenwärtig die beste zur Holzabfuhr brauchbare Maschine; mir ist wenigstens keine bessere bekannt geworden, die billiger fährt als Gespann mit Tieren und bei trockenem Wetter auch mit Vorteil auf gewöhnlichen Erdbwegen im Walde benutzt werden kann.

Will aber ein Waldbesitzer die Holzabfuhr erfolgreich betreiben, so muß er gemischten Betrieb einhalten, d. h. außer der Maschine muß er auch Spannungsgeschirre halten, deren Menge sich nach

der Größe seines Waldes, nach der Menge des in eigener Verwaltung abzufahrenden Holzes richtet. Die Wahl bleibt zwischen Pferde- und Ochsengepannen. Für letztere besteht der Nachteil, daß bei Seuchen der Übertritt in andere Gemarkungen durch Gesetz ausgeschlossen ist. Dem Schlepper wird mit Vorteil stets ein Pferdegespann beigegeben; es muß das zum Teil geschehen, um behilflich zu sein beim Heraus-schleifen der Kuchholzstämme an die Wege. Den Schlepper begleiten außer dem Fahrer noch zwei Mann zum Auf- und Abladen und zum Bremsen der Anhängewagen in bergigem Gelände.

Das Lastauto fährt etwas rascher als der Schlepper, in der Ebene etwa 8 km in der Stunde, der Schlepper in der Ebene 6 km, bei Wechsel von bergauf, eben und bergab etwa 5 km. Dieser größere Zeitaufwand wird aber reichlich aufgewogen durch die größere Last, die der Schlepper fortzubewegen vermag.

Die schweren Anhängewagen, wie sie für Lastautos empfohlen werden, sind nicht beweglich genug und selbst zu schwer bei der Benutzung in den doch immerhin schmalen Waldwegen, namentlich in bergigem Gelände. Für den Schlepper werden am besten deswegen gewöhnliche, aber kräftig gebaute Holzabfuhrwagen, wie sie bei Landwirten auf dem Lande zu finden sind, verwendet. Sie haben noch den Vorzug, daß man sie leicht umstellen kann zum Abbringen von Langholz und dann mit Leitern zum Verladen von kurzgeschnittenem Kuch- und Brennholz. Das Verladen von Langrundholz auf das Lastauto ist wegen der größeren Höhe schwierig, und bei Laubholz ist eine die Maschine schädigende Überlastung zu befürchten. Dem Schlepper können bei Steigung bis höchstens acht Grad drei Wagen angehängt werden, die mit 26 rm Nadelholz oder 20 rm hartem Laubholz oder 15 km Nadel- oder 12 km hartem Laubstammholz in waldtrockenem Zustande beladen sind. Kommt stärkere Steigung in Frage, dann muß ein Wagen abgehängt und nachgeholt werden.

In bergigem Gelände ist für den laufenden Kilometer an Betriebsstoff 1 kg nötig. Auf ebenem Gelände und bei festen Straßen ist weniger Betriebsstoff erforderlich. Betriebsstörungen sind äußerst selten. In größerer Verwaltung ist für die Wagen und Maschinen sowie für den Pferdebeschlag die Einrichtung einer eigenen Betriebswerkstätte sehr zu empfehlen. Im Dorfe finden sich nicht allenthalben Handwerker, die geeignet sind, kleine Ausbesserungen auszuführen; wo das fehlt, ist Versand der beschädigten Teile nötig, die Frachten sind teuer, und Störungen im Betrieb sind störend. Bei Entfernungen bis zu 5 km und bei günstiger Lage des aufzuladenden Holzes kann am Tage zweimal gefahren werden, bei den weiteren Entfernungen nur einmal.

Die Anfuhr des Holzes für auswärtige Käufer durch die Forstverwaltung wird immer mehr zur Notwendigkeit werden; die Verwaltungen werden dadurch einen festen Stamm sicherer Käufer gewinnen, ohne es nötig zu haben, die gegenwärtige Mode, sich mit anderen Waldbesitzern und viel gewandteren Geschäftsleuten zu einer Verwertungsgesellschaft zusammenzuschließen. Man muß Herr im eigenen Hause bleiben.

# Holzverkaufsresultate in Preußen in der 1. Hälfte Mai 1923.

Die Preise sind auf volle hundert Mark abgerundet.

Waldgebiet	Stammhalt: Haubholz: Kittl. Drähm.	I über 2,0		II 1,01—2,0		III 0,51—1,00		IV bis 0,50 fm		V		Grund: Kittl. Drähm.
		60 u. mehr		50—59		40—49		30—39		bis 29 cm		
		Abgrgt.	Höchster Preis	Abgrgt.	Höchster Preis	Abgrgt.	Höchster Preis	Abgrgt.	Höchster Preis	Abgrgt.	Höchster Preis	
Westpreußen	Kiefer											80600
Pommern	"	157300	157300	147300	147300	120600	120600	75400	75400	.	.	168600
Brandenburg	"	162000	202900	145000	187800	111000	161200	86000	116300	.	.	109300
Schlesien	"	135300	216100	118400	206500	101500	145100	73300	87700	.	.	102500
Grenzmark	"	169200	169200	130200	130200	110200	110200	65000	65000	.	.	128300
Hannover	"	135000	142400	114000	154000	87900	144000	57700	80000	.	.	67000
Westpreußen	Fichte											87500
Schlesien	"	86800	124000	74900	107100	63100	90200	47300	67600	.	.	
Sachsen	"											132100
Hannover	"	118100	226100	95400	244000	87000	252800	53100	181300	.	.	171400
Brandenburg	Buche A	172000	205000	146000	175000	126500	160000	105100	105100	.	.	138500
Schlesien	"	130800	145200	86200	97300	102200	116200	93200	103200	.	.	
Hannover	"	209000	219800	84000	226000	81000	191000	70000	180000	85600	85600	
Heffen-Raffau	"	.	.	162000	182000	148000	152000	110000	132000	102000	106000	113700
Rheinproving	"	.	.	.	.	157500	157500	.	.	.	.	
Westpreußen	Buche B											53000
Brandenburg	"	100100	100100	90400	90400	.	.	.	.	.	.	41100
Schlesien	"	115700	115700	100500	100500	90200	90200	80000	80000	60400	60400	67700
Hannover	"	93700	155000	84700	180000	75600	180000	60800	170000	45600	60400	
Heffen-Raffau	"	91000	91000	91000	126000	91000	116000	91000	106000	.	.	143100
Rheinproving	"	.	.	.	.	.	.	92000	92000	.	.	
Brandenburg	Eiche A	801800	1008200	451100	849700	407000	453000	301800	301800	.	.	
Schlesien	"	572900	595500	383000	505100	302200	379900	189400	264400	63000	63000	
Hannover	"	402000	762200	410000	586500	366000	377100	100400	351000	.	.	
Rheinproving	"	561900	561900	.	.	.	.	.	.	.	.	
Brandenburg	Eiche B	345600	542500	265000	358600	200000	247100	155200	155200	81200	81200	
Schlesien	"	238600	346200	280000	327800	226300	308000	75000	239200	40900	102300	
Sachsen	"	250200	250200	294400	294400	227000	227000	.	.	.	.	
Hannover	"	196700	343600	121900	301000	81500	318000	57000	299000	41000	49800	67000
Heffen-Raffau	"	296700	296700	283500	283500	183100	183100	182000	182000	88800	86800	
Rheinproving	"	197100	197100	.	.	.	.	166200	168200	102200	102200	

Eichenholz.						Bucheholz (je Raummeter).				Schichten (je Raummeter)		
Waldgebiet	Holzart	6/10	10/14	14/22	gem. St. länger Bänge	Waldgebiet	Holzart	Schichte	Knüttel	gem.	Waldgebiet	Holzart
Westpreußen	Kiefer	.	.	.	40000	Westpreußen	Fichte	80000	.	44500	Westpreußen	Kiefer
Grenzmark	"	.	.	.	76000	Pommern	"	41700	.	65000	Pommern	"
Pommern	"	.	.	.	64900	Sachsen	"	.	44900	.	Brandenburg	"
					78000	Heffen-R.	"	79400	58900	.		
					82900			49000				
Brandenburg	"	50000	.	.	68900			65900	63200	.	Grenzmark	Kiefer
					95400						Sachsen	"
Sachsen	"	54500	60000	77500	74900						Heffen-R.	"
Hannover	"	.	.	.	96800						Rheinproving	"
					88400							
					81100							
					76000							
					46600							
					65000							
Schlesw.-H.	Ab.	.	.	.	107400							
Heffen-R.	Kiefer	.	.	.	82300							
					102100							
					84000							
					123000							
Rheinproving	Kiefer	.	.	.	70800							
					66300							

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preussischen Forstverwaltungsdienst.

St. d. R. f. L. vom 19. April 1923 — III 7732.

Die Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preussischen Forstverwaltungsdienst vom 16. Januar 1923 treten sofort in Kraft mit folgenden Einschränkungen:

1. Die Vorprüfung (§§ 10 bis 14) wird nach den neuen Bestimmungen zum erstenmal am Schluß des Wintersemesters 1923/24 abgehalten. Fortbeständige, die sich am Schluß des Sommersemesters 1923 zur Vorprüfung melden, können wählen, ob sie ihrer Meldung Spezialarte und Niveaulement nach den neuen oder nach den alten Bestimmungen beifügen wollen.
2. Die zweite forstliche Prüfung (§§ 16 bis 20) wird nach den neuen Bestimmungen zum erstenmal im Herbst 1925, das forstliche Staatsexamen (§§ 32 bis 35) Herbst 1927 abgehalten.
3. Überweisungen der Forstreferendare an die Forstabteilung einer Regierung (§ 26, drittelster Absatz) werden mit Rücksicht auf die augenblickliche Schwierigkeit der Wohnungsbeschaffung und die allgemeine Teuerung einstweilen nicht stattfinden.

Zu § 31 bemerke ich ergänzend, daß für die Äußerungen über Forstreferendare, die einer Forsteinrichtungsanstalt überwiesen sind, der Erlaß vom 16. September 1922 — III 15 732 — (nicht veröffentlicht) maßgebend bleibt.

Bis zum 1. Juni d. J. erwarte ich Anzeige, welche Oberförstereien des dortigen Bezirks sich zur weiteren Ausbildung der Forstreferendare besonders eignen (§ 23). Schließlich mache ich besonders darauf aufmerksam, daß in Zukunft die Anträge auf Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn spätestens am 15. Dezember jedes Jahres vorgelegt werden müssen.

### Reisekosten für Forstreferendare.

St. d. R. f. L. vom 21. April 1923 — III 7903.

Gemäß Ziffer 59, Absatz 1, der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. Januar 1923 zu dem Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 können den Forstreferendaren, wenn ihnen Unterhaltszuschüsse bewilligt sind, bei notwendigen Reisen, die zum Zwecke ihrer Ausbildung erfolgen, Reisekosten nach Stufe I zugestanden werden.

Hierzu bestimme ich:

1. den Forstreferendaren, die Unterhaltszuschuß beziehen, können vom 1. April d. J. ab alle 3 Wochen die Reisekosten für eine zum Zwecke der Ausbildung innerhalb Preußens ausgeführte Reise erstattet werden. Diese Bestimmung ruht während der Försterzeit, der Verwaltungszeit und der Betriebsregelungszeit, aber nicht während der Beschäftigung der Forstreferendare bei einer Regierung. Sie wird durch die Bewilligung von Reisekosten für Beschäftigungsaufträge nicht berührt.
2. Die Genehmigung zur Ausführung der Reisen erteilen die Oberförster. Dem für das Ziel der Reise zuständigen Oberförster ist von dem Oberförster, der die Genehmigung erteilt hat, kurz mitzuteilen, für wann und für welche Reise (Reisetag, Anfangs- und Endpunkt) er

Genehmigung erteilt hat. Diese Mitteilung bildet die Unterlage für die Anweisung der Reisekosten (Ziffer 3) und für die Bewilligung der nächsten Reise.

Für den erstmaligen Besuch einer Oberförsterei nach Bestehen der Referendarprüfung können Reisekosten nicht gewährt werden.

Von den Oberförstern erwarte ich, daß sie für die Ausbildung der Referendare förderliche Reisen genehmigt, zugleich aber auch die Interessen der Staatskasse gewahrt werden. Für Reisen nach Gegenden, die der Referendar während des Studiums bereits kennen gelernt hat, sind Reisekosten im allgemeinen nicht zu gewähren.

3. Die Reisekostenrechnungen sind von dem für die Zielstation zuständigen Oberförster zu bescheinigen und auf die Forstkasse zur Zahlung anzuweisen. Sie sind bei Kap. 2 Tit. 24 der dauernden Ausgaben des Haushalts der Forstverwaltung zu verrechnen.

### Berechnung von Mieten in staatseigenen Gebäuden.

St. d. R. f. L. vom 5. 5. 1923 — I B I a 4787.

Die in meiner allgemeinen Verfügung I 134 vom 6. September 1922 — I B I b 8490 (Vordr. S. 667) — in Aussicht gestellten weiteren Vorschriften zur Berechnung der neu zu fordernden Mieten konnten bisher nicht festgelegt werden. Ebenso war es nicht möglich, Bestimmungen über die Ermittlung und Festsetzung der für Dienstwohnungen anzurechnenden Beträge zu treffen.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Finalschluß wird daher bestimmt, daß die für das Rechnungsjahr 1922 fälligen Mieten und Anrechnungsbeträge nach den bisherigen Vorschriften zu erheben sind.

Für die Zeit vom 1. April 1923 an wird anderweitige Regelung getroffen werden.

### Abgabe von Holz zur Herstellung von Särgen.

St. d. R. f. L. vom 5. 5. 1923 — Nr. III 6791.

Um die Maßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Bestattungskosten für die weniger leistungsfähigen Volkskreise erträglich zu machen, ermächtige ich die Regierung, an öffentliche Verbände und auch an Privatverbände, wenn diese behördlicher Aufsicht unterstehen oder die Mitarbeit staatlicher Organe in ihnen gesichert ist (Sterbekassen, Bestattungsvereine u. ä.), Holz zur Herstellung von Särgen freihändig zu verkaufen. Das Holz ist in einer Beschaffenheit abzugeben, die zur Herstellung einfacher Särge genügt (kein hochwertiges Tischlerholz), und zu Preisen, die etwa den Durchschnittspreisen entsprechen, die auf Versteigerungen mit örtlich beschränktem Bieterkreis für derartiges Holz erzielt sind — jedoch nicht unter Lage, zuzüglich eines Aufschlages von 10 % —.

Voraussetzung für die Abgabe des Holzes ist jedoch, daß die Empfänger sich verpflichten,

1. das Holz tatsächlich vollständig für die Herstellung von Särgen zu benutzen, es also nicht verkaufen oder veräußern,
2. aus dem Festmeter Holz mindestens 5 Särgen herzustellen und



3. einen genauen Nachweis über die Verwendung des überwiesenen Holzes zu führen und auf Verlangen jederzeit, mindestens aber vor jeder neuen Anforderung dem zuständigen Oberförster vorzulegen.

Diese Forderungen sind durch hohe Vertragsstrafen sicherzustellen. Wenn der empfangende Verband Rechtsfähigkeit nicht besitzt, sind die Verbandsmitglieder persönlich für die Erfüllung der Verpflichtungen haftbar zu machen. Im übrigen sind für den Verkauf die allgemeinen Bedingungen für freihändige Holzverkäufe maßgebend. Stundung kann nach den Bestimmungen der Stundungsordnung gewährt werden, auch wenn der Verkaufswert weniger als 1 Million Mark beträgt.

Fischler und Fischlerinnungen sind vom Holzbezug auf Grund dieses Erlasses ausgeschlossen. Einzelne Personen, die Holz für Särge kaufen wollen, sind auf die Verkäufe mit beschränktem Mietkreis zu verweisen. An Gemeinden mit eigenem Forstbesitz, der nach einem Betriebsplan bewirtschaftet wird und alljährlich Ruhholzeinschläge liefert, ist Holz zu Särgen nicht abzugeben, auch nicht an Vereine usw., die in solchen Gemeinden tätig sind; diese sind vielmehr an ihre Gemeindevertretungen zu verweisen.

Anträge auf Abgabe von Holz zur Sargherstellung auf Grund dieses Erlasses sind an die Oberförstereien zu richten, in denen die Abgabe des Holzes erwünscht wird. Die Oberförster haben die Anträge mit einer Äußerung über den Antragsteller und einem Vorschlag über den zu fordernden Preis an die Regierung weiterzugeben. Die Abgabe hat nur in einem Umfange zu erfolgen, der die Ruhholzabgabe an die sonstigen Holzbezieher der Oberförsterei nicht in Frage stellt, und nur in einer Menge, die den jährlichen Bedarf des Antragstellers an Sargholz nicht überschreitet.

Über die als Sargholz abgegebenen Mengen und die sonst mit dieser Abgabe gemachten Erfahrungen ist zum 1. Oktober 1924 zu berichten.

**Der Begriff der Fahrlässigkeit.** Das Recht zu einem Eingriff in ein fremdes Rechtsgut schließt nicht aus, daß der Berechtigte, der sein Recht nicht ausüben will, das fremde Recht fahrlässig verletzt.

Der Angeschuldete hat auf vermeintliche Diebe mit einem Revolver Schredkühle abgegeben, und einer der Verfolgten ist tödlich getroffen worden. Vor der Abgabe des tödlichen Schusses war der Angeschuldete gestolpert, und „infolge des Stolperns“ hat das Geschloß eine tiefere Richtung bekommen, als der Angeschuldete ihm hat geben wollen. In dem Abfeuern des Schusses „nach dem Stolpern“ sieht die Strafkammer eine Fahrlässigkeit. Die

Begründung der Fahrlässigkeit ist ungenügend, denn das Stolpern und der Willensakt des Abdrückens der Waffe stehen als Ursachen des tödlichen Erfolges in so engem Zusammenhange, daß nur das fahrlässige Verschulden festzustellen eingehend geprüft werden muß, ob und inwieweit der Willensakt selbst durch den Zufall des Stolperns beeinflusst worden ist, und ob eine Vorhersehbarkeit für den Angeschuldeten angenommen werden kann. Es ist rechtsirrig, wenn die Strafkammer annimmt, die Fahrlässigkeit wäre zu verneinen, wenn der Angeschuldete sich hätte für befugt halten dürfen, „auf“ die Flüchtenden zu schießen. Ein Recht zu einem Eingriff in ein fremdes Rechtsgut schließt nicht aus, daß der Berechtigte, der sein Recht nicht ausüben will, das fremde Recht fahrlässig verletzt. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 56, Seite 285.)

**Bemerkung der Schriftleitung.** Diese Entscheidung hat große Bedeutung für die Forst- und Jagdbeamten. Bei der Verfolgung eines Wildbittes kann es sich leicht ereignen, daß der verfolgende Beamte, welcher das geladene und gespannte Gewehr in der Hand hält, über ein Hindernis strauchelt und stürzt. Daß sich hierbei ein Gewehr sehr leicht entladen kann, leuchtet ein, und in diesem Falle fehlt es natürlich an dem Willen, einen Schuß abzugeben. Wenn dieser Schuß zufällig den Verfolgten trifft, so kann dem Beamten natürlich ein fahrlässiges Verhalten nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil er sein Gewehr jeden Augenblick schußbereit halten muß, um den bevorstehenden Angriff des Wildbittes abzuwehren.

### Erpressung im Amte.

(Entsch. des Reichsgerichts, I. Strafsenat vom 9. 2. 1922. I. 864/21.)

Der Tatbestand des § 339 St.G.B. erfordert, daß der Beamte sich eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig macht. Das setzt voraus, daß er eine Handlung begeht, die sich als ein Mißbrauch der in seinem Amte liegenden Befugnis, zum Nachteil (oder zum Vorteil) eines andern wirksam zu werden, darstellt. Es müssen die Befugnisse mißbraucht sein, die sich als Ausfluß des dem Täter übertragenen Amtes erweisen, ihm Kraft des Amtes zuzulernen, in den Kreis seiner Zuständigkeit fallen. Hierbei ist das Auftreten in bürgerlicher Kleidung\*) unerheblich.

\*) Es kommt ein Polizeibeamter in Frage.

ebenso die Beurteilung, da für die Anwendung des § 339 St.G.B. die Ausübung einer dem Beamten im allgemeinen zustehenden Befugnis genügt, wenn auch im einzelnen Falle die sachlichen oder förmlichen Voraussetzungen fehlen. (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 56 Seite 429.)

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### „Deutsche Forststudentenhilfe Neubamm.“

Unter diesem Kennwort hat „Verein Waldheil“, Neubamm, eine Sammlung für die Not der deutschen Forststudenten ins Leben gerufen, die den Angehörigen, Gönnern und Freunden der grünen Farbe, besonders dem Waldbesitz, auch

Gelegenheit gegeben hat, für den Nachwuchs der deutschen Forstbeamtschaft an den forstlichen Hochschulen reichliche Spenden zu opfern. Insgesamt sind für diesen Zweck an „Waldheil“ bis jetzt 822850 M. gelangt. Diese Summe ist im Verhältnis zu der Zahl der Studenten der einzelnen forstlichen Hochschulen und Universitäten sowie auf Grund der dem „Waldheil“ bekann-

gewordenen Notlage einzelner Studierenden an die forstlichen Hochschulen Eberswalde, Hann.-Münden und Tharandt sowie für die Forststudenten der Universitäten Freiburg i. B., Gießen und München abgeführt worden. Leider lassen die Zusammenhänge seit einiger Zeit nach, wiewohl die Not der Forststudenten eine dauernde bleibt und sich bei der immer zunehmenden Verschlechterung der Wirtschaftsverhältnisse in Deutschland vergrößern muß.

Wir richten daher erneut an alle Mitglieder des „Waldheil“ sowie die Förderer, Freunde und Gönner der grünen Farbe, nicht zuletzt aber an den Waldbesitz und die Forstverwaltungsbeamten Deutschlands die herzlichste Bitte, sich der Not der deutschen Forststudenten von neuem zu erinnern und auch weiter möglichst laufende Spenden dem Verein „Waldheil“ zu Neudamm auf Postcheckkonto Nr. 9140 beim Postcheckamt Berlin NW 7 unter dem Kennwort „Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm“ zu übermitteln. Für alle Gaben, über die in bekannter Form quittiert wird, im voraus

Waldheil und Weidmannsdank!

Neudamm, Ende Mai 1923.

Der Vorstand der Vereins „Waldheil“:  
Staatl. Forstmeister Wohl, Zücher, Vorsitzender.

### Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.

Aus dem Bezirk Wiesbaden wurden noch ausgezeichnet: **Bez. Regierungs- und Forstrat Glasmacher** und **Forstassessor Bassen** in Wiesbaden, **Forstassessor Neuter** in Königstein i. T. und **Städt. Forstaufseher Schubert** in Wiesbaden, **Förster Michaelen** in Oberjosbach, **Oberförsterei Sonnenberg**, **Forstsekretär Dorfe** in Cronberg. Im Bezirk Coblenz: **Forstgehilfe Stord** in Kirn, **Oberförsterei Meifenheim**. Im Bezirk Aachen: **Forstsekretär Kramer** in Monschau.

Bei der Regierungsforstammer der Pfalz wurden ihres Dienstes enthoben: **Regierungsrat Dell**, **Regierungsforstrat Treber**, die **Regierungs-Oberinspektoren Kemlein**, **Pürner** und **Kammel**, die **Oberrechnungskommissare Wahlmann**, **Bauer**, **Christmann**, **Inhof**, **Mandler** und **Elebecker**, **Rechnungskommissar Habeder**, **Regierungssekretär Scherer** und **Regierungsassistent Knauth**.

Im Freistaat Hessen sind von den Feinden ausgezeichnet worden: **Beh. Forstrat Rutsch** in Mainz, **Forstmeister Reih** in Langen, **Forstassessor Gärtner** in Bingen und **Förster Roth**, **Oberes Treibereur Forsthaus**. Ihres Dienstes wurden enthoben: die **Forsträte Rutsch** in Groß-Gerau und **Aleintopf** in Dornberg.

**Rektoratsübergabe an den forstlichen Hochschulen Hann.-Münden und Eberswalde.** Am 3. Mai hat die forstliche Hochschule Hann.-Münden die Einführung der neuen Hochschulverfassung von 1922 festlich begangen, gleichzeitig ist die Übergabe des Rektorats an den ersten nach den neuen Satzungen gewählten Rektor, den Professor der Zoologie Dr. Humbler, erfolgt. An dieser

Feier haben teilgenommen: Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Wendorf, Oberlandforstmeister Dr. Freiberg von dem Busche, Landforstmeister Rose, Oberforstmeister Kranold und Regierungsrat und Forstrat Tourain. Bei dieser Gelegenheit wurde Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde wegen seiner besonderen Verdienste um die Erforschung der Ertragsleistungen unserer Hauptholzarten zum ersten Ehrendoktor der forstlichen Hochschule Münden promoviert.

Ferner wurden die Herren Forstmeister Dr. hon. o. Erdmann-Neubuchhausen, Forstmeister Kauz, früher Sieber, und Forstrat a. D. Eulefeld, früher Lauterbach, wegen ihrer Verdienste um Forstlehre, Forstwissenschaft und Forstwirtschaft zu Ehrenbürgern der Hochschule ernannt.

Wenige Tage später, am 8. Mai, ist die Rektoratsübergabe auch in Eberswalde an den neuen Rektor, Professor der Forstwissenschaft Wiebecke, durch den Oberlandforstmeister Dr. Frhr. von dem Busche vollzogen worden. In Eberswalde hatte die Feier der neuen Hochschulverfassung mit Ehrenpromotionen bereits am 18. Januar, ebenfalls unter Beteiligung des Ministers Dr. Wendorf, des Oberlandforstmeisters und des Landforstmeisters Rose, stattgefunden. Der Festakt beschränkte sich daher am 8. Mai auf den Geschäftsbericht des abtretenden Rektors, Geh. Reg.-Rats Prof. Dr. Schwarz, die Rektoratsübergabe durch den Oberlandforstmeister und eine Festrede des neuen Rektors über Mehrung der Holzzeugung.

**Erhöhung der Beamtengehälter für Mai.** Wie die politische Tagespresse meldet, hatten die Verhandlungen der Beamtenverbände mit dem Reichsfinanzministerium als Ergebnis eine Erhöhung des bisherigen Steuerzuschlags von 942 auf 1220 v. H. für die erste Maihälfte. Für die zweite Maihälfte soll der Zuschlag auf 1700 v. H. erhöht werden. Das ausgezahlte vierte Monatsgehalt wird nicht angerechnet. Der Frauenaufschlag wird von 12000 auf 16000 M erhöht.

### Der Verein Preussischer Staatsoberförster und Herr Pfalzgraf.

Der Leserkreis der „Deutschen Forst-Zeitung“ ist durch meine Veröffentlichungen in den Nr. 13, 14, und 17 darüber unterrichtet, daß Herr Pfalzgraf, der Vorsitzende des „Vereins preussischer Staatsförster“, dem „Verein preussischer Staatsoberförster“ in seiner bekannten Broschüre unterstellt hat, daß er die Referendare aufgefordert habe, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen. Einer Aufforderung des Oberförstervereins, für seine Behauptung den Beweis der Wahrheit anzutreten, hat Herr Pfalzgraf sich bis jetzt entzogen. Nachdem der Vorsitzende des „Vereins preussischer Staatsoberförster“ mehrfach öffentlich, sehr bezeichnender Weise ohne Erfolg, versucht hat, ihm selbst unbekannt Vorgänge, die Herrn Pfalzgraf zu solcher Behauptung berechtigten könnten und die dieser nicht nennen

will, festzustellen, veröffentlicht jetzt am 12. Mai der Gesamtvorstand des „Bereins preussischer Staatsobersförster“ in Nr. 66 des „Deutschen Forstwitz“ folgende Erklärung:

Von dem Förster Pfalzgraf in seiner Schrift „Das Oberförsterverein in der Praxis“ und von dem Förster Ludwig in Nr. 10 der Wochenchrift „Deutscher Förster“ ist übereinstimmend die Behauptung aufgestellt, der Oberförsterverein habe in einem Rundschreiben die Forstreferendare aufgefordert, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen. Förster Pfalzgraf spricht von einem „Verbot seitens der Standesorganisation“; Förster Ludwig erklärt, es falle schwer, an eine derartige Tatsache zu glauben, er habe sich aber davon überzeugt, daß sie zutrefte.

Diesen Behauptungen gegenüber hat der Vorsitzende des Vereins Preussischer Staatsobersförster, Forstmeister Rudolph, in Nr. 48 des „Deutschen Forstwitz“ und gleichlautend in Nr. 12 des „Deutschen Försters“ die ganz bestimmte Erklärung abgegeben, daß niemals ein derartiges Rundschreiben vom Oberförsterverein ausgegangen sei, und daß er und die „führenden Kreise“ des Vereins, die Förster Pfalzgraf ebenfalls in seine Verdächtigung hineingezogen hatte, bis zum Erscheinen der Pfalzgraffschen Schrift ohne jede Ahnung von der behaupteten Tatsache gewesen seien.

Förster Pfalzgraf hat dieser klaren und bestimmten Erklärung des Forstmeisters Rudolph gegenüber seine Behauptung, daß ein Rundschreiben der gedachten Art tatsächlich existiere und daß auf dessen streng vertrauliche Behandlung großer Wert gelegt werde, aufrecht erhalten und den Forstmeister Rudolph aufgefordert, das ihm zu Gebote stehende Rundschreiben im „Deutschen Förster“ zu veröffentlichen. Er hat also dem Forstmeister Rudolph unverhohlen bewußte Unwahrheit vorgeworfen und daran noch in dreifacher Weise die Zumutung geknüpft, er möge sich von diesem Vorwurfe reinigen. Selber auch nur den Versuch eines Beweises für ihre Beschuldigungen zu erbringen, haben weder Förster Pfalzgraf noch Förster Ludwig für nötig gehalten. Angesichts dieses unerhörten Vorgehens sieht sich der unterzeichnete Vorstand des Vereins Preussischer Staatsobersförster zu der Erklärung genötigt, daß er in dem Verhalten der Förster Pfalzgraf und Ludwig nur eine unverantwortliche Verleumdung und Verhöhnung erblicken kann.

Rudolph. Kottmeier. Dr. Erdmann.  
Lüderssen. Müller. Staubesand. Demuth.

Die Öffentlichkeit darf nach dieser Kundgebung nun wohl annehmen, daß Herr Pfalzgraf und Herr Ludwig sich endlich gemüht haben werden, ihren Ruf als anständige Männer zu retten, indem sie mitteilen, auf Grund welcher Tatsachen sie zu ihrer Behauptung, die angeht, daß das Verhältnis zwischen Oberförstern und Förstern von neuem auf lange Zeit zu vergiften, gekommen sind. Geben beide Verren jetzt für ihre Behauptungen keine Be-

weise, so haben sie eine Schuld auf sich geladen, die sie nach altpreussischen Beamten- und allgemeinen Ehrbegriffen der weiteren Führerschaft des Staatsförsterstandes unendlich machte.

Carl Balz.

### Tagung von Forstvereinen.

Der Deutsche Forstverein hält in den Tagen vom 28. August bis zum 2. September seine Hauptversammlung in Frankfurt a. D. ab. Näheres über die vorläufige Tagesordnung veröffentlichten wir im Vereinssteil. Der Märkische Forstverein veranstaltet seine 45. Hauptversammlung in Waren-Märk. Zeiteinteilung, Vorträge und Ausflüge sind im Vereinssteil dieser Nummer bekanntgegeben.

**Lehrgang für Privatforstbeamte in Eberswalde.** Auf Veranlassung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes findet in der Zeit vom 3. bis 9. Juni in Eberswalde ein forstlicher Lehrgang für Privatforstbeamte unter Leitung des Herrn Professors Forstmeister Wiebcke statt, mit einem Tagesausflug nach Hohenlubbichow. Treffpunkt am Sonntag, dem 3. Juni, 6 Uhr abends pünktlich im Hotel Dammhirsch zu Eberswalde. Quartierlisten und Quartierzettel werden beim Bahnhofswirt im Wartesaal II. Klasse zu Eberswalde ausliegen. Das Programm der Veranstaltungen wird beim Anfangsvortrag des Herrn Leiters bekanntgegeben.

**Ein Streifzug durch Privatforstreviere.** Unter diesem Titel veröffentlicht Herr von Seydlitz, Bartelow b. Sydow, in Nr. 64 des „Deutschen Forstwitz“ einen Artikel, in dem er im wesentlichen die Wahrungen und Ratschläge wiederholt, die in seinem Aufsatz „Der Privatwaldbesitzer und der Privatforstmann“ in der Nr. 6 unseres Blattes veröffentlicht sind. Es wäre im Interesse der Privatforstbeamten dringend erwünscht, wenn die Ausführungen des Herrn v. Seydlitz auch bei den Waldbesitzern lebhafteste Beachtung finden würden.

**Patronenpreise.** Die Forststadtteilung der Landwirtschaftskammer Breslau hat gemäß den vom Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein Landesverein Schlesien herausgegebenen Schußgeldrichtlinien vom 20. Juli 1922 für das Vierteljahr vom 1. April bis 30. Juni 1923 den Preis für Schrotpatronen auf 1000 M und für Kugelpatronen auf 1400 M festgesetzt. Für den Monat Mai sind die Patronenpreise die gleichen.

### Forstwirtschaftliches.

Zur Frage der Reparationsholzlieferungen erfahren wir von unterrichteter Seite folgendes: Wie bekannt, haben Anfang Dezember 1922 die Vertreter der deutschen Regierung bei Verhandlungen mit der Reparationskommission wegen der restlichen Lieferungen für 1922 um Gewährung einer Nachfrist für die Ablieferung bis zum 30. März 1923 ersucht. Die französische und belgische Regierung ist wegen der Nichterfüllung der Lieferung bis zum Ende des Jahres zur Befreiung des Ruhrgebietes geschritten, was zur

völligen Einstellung der weiteren Lieferungen gefährdet hat. Die italienische Regierung hat sich hingegen mit der Nachlieferung einverstanden erklärt. Bis zum 30. März 1923 ist die gesamte noch zu liefernde Restmenge an Holz gemäß der im Dezember von den deutschen Vertretern gegebenen Zusage dem italienischen Abnahmehändler für die Reparationslieferungen zur Verfügung gestellt worden. Das Versprechen der deutschen Regierung auf Erfüllung der Lieferungen ist damit in vollem Umfang eingelöst worden. Infolge starker Belastung des Abnahmepersonals und übermäßiger Inanspruchnahme der Eisenbahnlinie über Ruffstein, der einzigen nach der Besetzung der badischen Verkehrslinien durch die Franzosen benutzbaren Verkehrslinie nach Italien, ist die Übernahme und der Abtransport der Holz mengen noch nicht völlig beendet. Im gleichen Maße hätten auch Frankreich und Belgien die noch fälligen Lieferungen erhalten, wenn die Fortführung der Lieferung durch den Einfall in deutsches Gebiet nicht unmöglich gemacht wäre.

☛

**Abbau der Holzpreise?** Hierbel äußert sich das sächsische Regierungsorgan wie folgt: „Das Holz steht in Deutschland seit Jahr und Tag außerordentlich hoch im Preise. Während des ganzen verfloffenen Jahres standen die Rundholzpreise weit über dem Rohstoffindex, dem Index der Inlandswaren und auch dem Gesamtindex des Statistischen Reichsamtes, und in den letzten Monaten erreichte das Holz gar das Mehrfache der Indexziffern. Im Dezember betragen die Rundholzpreise in den preussischen Staatsforsten rund das 5000 fache des Friedens, während der Rohstoffindex 2000, der Gesamtindex 1475 und der Index der Inlandswaren gar nur 1283 war. Mit Recht schreiben daher alle Holzverarbeiter über diese Preisgestaltung, ohne freilich bisher auch nur das Allgeringste erreicht zu haben. Der Preisrückgang, den die Intervention der Reichsbank auf dem Devisenmarkt zur Folge hatte, hat auch die Holzpreise etwas gesenkt, ohne daß jedoch den Wünschen der Industrie schon Genüge getan ist. Bei der Wichtigkeit des Holzes für den Bergbau, die Presse, das Baugeschäft und die große Holzverarbeitende Industrie ist diese Überteuering nicht preistreibend bei einem beliebigen Rohstoff, gegen die sich die Beteiligten zur Wehr setzen müssen, sondern eine Angelegenheit der gesamten Volkswirtschaft. Nun ist es das Charakteristikum des Holzmarktes, daß auf ihm alles un durchsichtig ist. Wir haben keine Produktionsstatistik, und wir kennen auch den Bedarf nur teilweise. Infolgedessen stellt alles Material, das in die Presse gelangt, Bruchstücke dar. Die Beschäftigung mit dem Holzmarkt läuft im allgemeinen auf ein Geschrei über den staatlichen Holzwoucher hinaus, das ergebnislos bleiben muß, weil die Finanzen fast aller deutschen Länder so fast auf die Etragnisse zugeschnitten sind, daß niemand, der hier die Verantwortung zu tragen hat, geneigt ist, die Preise abzubauen, und das um so weniger, als die Gefahr besteht, daß der Vorteil den Zwischenhändlern zugute kommt und nicht zu einer größeren Beschäftigung der Industrie führt. Wenn nun auch gesagt wird, daß die deutsche Holzbede nicht ausreicht, daß wir aus dem Auslande einführen müssen

und in folgedessen das teuerste Holz, das wir noch brauchen, das gesamte Preisniveau des Holzes bestimmt, so steht doch auf der andern Seite fest, daß der Holzeinkauf, da Holz ein Rohstoff mit längerer Verarbeitungsdauer ist und die Einbedung in bestimmten Jahreszeiten zu erfolgen hat, in starkem Maße eine Spekulation darstellt. Daß bei diesem durch die Verhältnisse erzwungenen spekulativen Charakter der Holzläufer unklare und un durchsichtige Versorgungs- und Marktverhältnisse preistreibend wirken können und müssen, liegt auf der Hand. — Infolgedessen ist die dringendste Forderung, die im Interesse der Gesamtwirtschaft zu erheben ist, daß wir eine Preisstatistik für das Rundholz erhalten, bei der, neben den Preisen, auch die Umsätze, die zu den Preisen geführt haben, angegeben werden, und daß diese Preisstatistik durch eine Produktionsstatistik ergänzt wird. Schließlich braucht man daneben noch eine einheitlich aufgelegene Statistik der Bretterpreise für ein paar bedeutende Märkte. Zuguterletzt wäre die Geschäftsgebarung des Holzhandels und der Sägewerke nachzuprüfen.“

☛

**Sturmschaden im Bezirk Potsdam.** Am Sonnabend, dem 12. Mai, entstand bei einem schwachen Gewitter mit leichtem Hagelschauer ein starker Wirbelwind, welcher in der Haupttrichtung von Südwest nach Nordost ging und sehr großen Schaden in den Wäldungen der Besitzter vom Dorfe Dreeß, Kreis Ruppiner, der Försterei Schäferberg (Oberförsterei Habelberg) und der Gutsforst Segeles verursachte. Am schlimmsten wütete die Windhose in den Altholzbeständen und Stangenhölzern der Försterei Schäferberg. Die Fiefern bis zu 1½ m sind in 3 bis 4 m Höhe abgebrochen oder gemorjen. Die abgebrochenen Schäfte mit den Kronen, oftmals noch ver schiedentlich zerbrochen, sind bis zu 20 m weit fortgeschleppt. Von den Eichen sind alle, auch die stärksten Äste, unmittelbar am Schaft gebrochen, welcher nackt stehen geblieben ist. Glücklicherweise wurde die Försterei Schäferberg, an welcher die Windhose auf etwa 100 m, über das Dienstland hinweg, vorüberstobte, verschont. Die Stämme liegen zum größten Teil in der Richtung von Südosten nach Nordwesten. Die Bahn selbst ist oft bis zu 100 m breit, öfters geteilt, dann wieder vereint, dann höher gegangen und ausgelegt, dann wieder gesenkt, mit einzelnen Stämmen anfangend und Flächen bis zu 1 ha vollständig vermischt, ein trauriger Anblick, so wie ihn die durch Granaten zerstörten Wälder Frankreichs boten.

☛

**Bestimmungen über Waldbetriebe in der Tschecho-Slowakei.** Waldbesitzer, die nicht nach einem festen Betriebsplan wirtschaften, sind verpflichtet, jeden Abtriebs Schlag vier Wochen vor Beginn der zuständigen politischen Behörde anzumelden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Verbot, so kann mit dem Einschlag begonnen werden. Abtriebe sind in Hochwäldungen für Bestände unter 60, in Nieder- und Mittelwäldungen in solchen unter 20 Jahren verboten. Die jährliche Schlagfläche darf nicht größer sein als in Hochwäldungen unter 50 ha Größe der 60, in solchen über 50 ha der 80, Teil der einem Besitzer ge-

übrigen Waldfläche, in Nieder- und Mittelwaldungen dürfen die Jahresschlagflächen nicht mehr als den 20. oder 30. Teil der Fläche umfassen, je nachdem die Waldungen kleiner oder größer als 50 ha sind. Zuwiderhandlungen können mit Geld bis zu 5 Millionen scheidischer Kronen oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden. Im Falle zu befürchtender Zuwiderhandlung kann das Landwirtschaftsministerium die Zwangsverwaltung des Waldes verfügen. Mit der Überwachung der Befolgung dieser Bestimmungen soll in jeder Bezirkshauptmannschaft ein Vertrauensmann aus der Zahl der praktischen Forstwirte beauftragt werden. Sch.

**Vom Wildmarkt.**

**Amstlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 18. Mai 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft lebhaft, Preise unverändert. Rehböde I und II 4800 bis 5500 M für ½ kg, Kaninchen, starke 5000 M das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Stadt, Speisen und Provision.

**Vom Rauchwarenmarkt.**

**Mauchwertpreise der Wälschischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freiwalder Straße 5, vom 19. Mai 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Gafen: Winter bis 7000 M, Bildlanin: Winter bis 3000 M, Füchse: Winter I 200 000 M; Steinmarber I 400 000 M; Baummarber I 450 000 M; Iltisse I 50 000 M; Raufwürfe I 2000 M; Dachse: I 40 000 M das Stück; Nehe: Sommer 7000 M das Pfund; Rotwild: trocken 6000 M das Kilo; Damwild: trocken 7000 M das Kilo, Schwarzwild: trocken 600 M das Kilo; Kanin bis 7000 M; Raben bis 6000 M; Otter bis 400 000 M. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

**Nach der „Kürschner-Zeitung“ (Kiel) vom 20. Mai 1923.** Otter 320 000 bis 400 000 M, Steinmarber 400 000 bis 480 000 M, Baummarber 480 000 bis 600 000 M, Füchse 200 000 bis 240 000 M, Iltisse 70 000 bis 100 000 M, Dachse 50 000 bis 60 000 M, Raufwürfe 3000 bis 6000 M, Hamker 6000 bis 7000 M; Kanin (Kürschner) 10000 bis 12 000 M, Gafen (Winter) bis 5000 M, Rehbeden 4000 bis 6000 M. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähre erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der anbauern den plötzlichen rückweisen Entwertung des Papler-Erlag-Geldes unterliegen.

**Brief- und Fragekasten.**

**Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.**

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn 1. die Bezeichnung oder Kusweis, das Fragezeichen und unseres Blattes ist, und 300 Mark Vorkaufteil mit eingefügt werden. Anfragen, denen kein Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einzahlung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portoätze nicht erfolgen auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Übernahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen in in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen zu stehen, fordern wir das von unseren Gewährleistern ausgesprochene Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

**Anfrage Nr. 23. Umzugskosten für Ruhestandsbeamte und Umschaffsteuer.** 1. Können in den Ruhestand versetzten Beamten Umzugskosten gewährt werden? Wobin sind etwaige Anträge zu richten? Welcher Ministerialerlaß trifft hierüber Bestimmung? Welche Beträge würden mit Gruppe 7 — bei 7 km Entfernung und Übernahme der Sachen — etwa zehn Fuhrern — über den Steuer mit Fahrbetrieb zustehen? — 2. Haben in den Ruhestand tretende Beamte bei Auflösung ihres Wirtschaftsvon dem öffentlich meistbietend veräußerten Inventar und Mobiliar Umschaffsteuer zu zahlen? Hegemeister D.

**Antwort:** Zu 1. Umzugskosten erhalten in den Ruhestand tretende Beamte nicht. Es kann ihnen aber für Umzüge, die nach dem 1. Oktober 1921 und innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Dienst ausgeführt sind und werden, eine Umzugskostenbeihilfe gewährt werden. Die Beihilfe dürfen 80 v. H. der ersattungsfähigen Transportkosten bezahlt werden. Beihilfen zu den allgemeinen Umzugskosten werden nicht gewährt. Die Anträge sind an die letzte Finanzdienstbehörde zu richten unter Beifügung der Belege. Die das Ruhegehalt zahlenden Stellen können auch Vorschüsse auf die Beihilfen zahlen. Die Frage ist geregelt durch die Verfügung des Finanzministers vom 3. November 1922 — I. C. 4192 III. 2. 981 F. Min.; Ia I. 1260 Min. b. J. die für den Bereich des Ministeriums für Reichswirtschaft, Domänen und Forsten durch die allgemeine Verfügung I. 207/22 vom 30. Dezember 1922 — I B Ia. 13327 I. Ang. — in Kraft gesetzt ist. Die Verfügung ergibt auch die Voraussetzungen, unter denen die Umzugskostenbeihilfe gewährt werden kann. — 2. Unersetzlich sind Umzugskosten zu zahlen. Nur darüber hinaus etwa geforderte Zugzulagen für zum Dienst erforderliche gemietete Pferde und Reiterwagen usw. können wohl mit Erfolg angefochten werden können. H.

**Verwaltungsänderungen und Personalmehrheiten.**

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

**Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.**

**Preußen.**

**Staats-Forstverwaltung.**

**Oberförsterei Wäddeheim a. M. (Wiesbaden)** ist zum 1. August oder später zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

**Oberförsterei Cöberan (Breslau)** ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juni.

**Sechste Oberförsterei Försterei Wilderhage, Kloster-Oberförsterei Ramspringe (Hannover),** ist zum

1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsstand 25 a. Bewerbungsfrist 10. Juni.

**Försterei Rintchen, Oberf. Wrauwalden (Gumbinnen),** kommt zum 1. Juli zur Besetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwagen; Dienstland 14,7 ha Acker. Die Schule ist im Ort Rintchen, etwa 2 km. Bahnstation Gumbinnen über Eisenbahn Ankerburg-Allenstein, etwa 6 km. Bewerbungsfrist 4. Juni.

**Sechste Försterei Waulenhof, Oberf. Forst (Breslau),** ist zum 1. Juli zu besetzen. H.

Stelle gehören: 0,979 ha Garten, 7,636 ha Ader IV. Klasse, 3,385 ha Wiese IV. Klasse. Nutzungsgeld (alt) 735 M. Bewerber, auch ältere, überzählige Förster und Forstmeister, wollen ihre Gesuche bis zum 31. Mai bei der Regierung — Forstverwaltung — in Breslau einreichen.

**Nebera, Försterstelle** Eschlimmen, Oberf. Solbap (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neu-berufung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland 4,9 ha Ader, 5,1 ha Wiesen und Wälder. Die Schule ist in Jorkischken, etwa 8 km. Bahnstation Solbap der Eisenbahn Insterburg-Lyd., etwa 6 km. Bewerbungsfrist 4. Juni.

**Bebante Hilfsförsterstelle** Biegelei, Oberf. Döllens- rabung (Frankfurt a. D.), ist zum 1. Juli neu zu besetzen. 0,0800 ha Garten, 4,0700 ha Ader, 1 ha Wiese. Bewerbungsfrist 6. Juni.

Zum 1. September soll das bisher von einem Bor- arbeiter bewohnte forstfiskalische Gebäude in **Gollschwitz, Oberf. Poppelau (Oppeln)**, einem überz. Förster als Dienstwohnung angewiesen werden. Der Stelle wird auch etwas Dienstland angelegt werden. Bewerbungen sind binnen vier Wochen an die Regierung in Oppeln zu richten.

### Personalnachrichten.

#### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Mechernheimer, Forstbesitzer in Mannheim, Oberf. Mannheim,** wird am 1. Juli die Försterstelle **Dacatel, Oberf. Euerbagen (Tasfel)**, übertragen.

**Kasse, Oberf. Förster in Biegelei, Oberf. Döllensrabung,** wird zum 1. Juli nach **Beckelsriede, Oberf. Regenstein (Frankfurt a. D.)** — Förster-Stellstelle übertragen, versetzt.

**Gräbe, Oberf. Förster,** ist am 1. Mai nach **Wiesborn, Oberf. Königsthal (Erfurt)**, einberufen.

**Kauffer, Hilfsförster in Seledershof, Oberf. Hadersdorf,** wird am 1. Juni nach **Gerzweide, Forstliche Hochschule (Potsdam)**, versetzt.

**Fuchter, Hilfsförster in Sterlethausen, Oberf. Notenburg-Werk (Kassel),** ist vom 1. April ab zum überz. Förster ernannt.

**Schuppelins, Hilfsförster in Grünau-Dahme,** wird am 1. Juni nach **Ernter, Forststelle Ernter (Potsdam)**, versetzt.

**Weser, Forstgehilfe in Erdhausen, Oberf. Erdhausen,** ist am 1. Mai nach **Schmiebesehl, Oberf. Schmiebesehl (Erfurt)**, versetzt.

**Stenzel, Forstgehilfe in Werningerode, Oberf. Königsthal,** ist am 1. Mai nach **Christes, Oberf. Schwarzja (Erfurt)**, versetzt.

### Bayern.

**Aumberg, Forstamann in Bayreuth-Ost,** ist zum Regierungs- forstrat im Staatsministerium der Finanzen ernannt.

**Werninger, Regierungsforstrat** bei der Regierungsforstammer von Oberbayern, ist in das Staatsministerium der Finanzen beordert.

**Dr. Zucht, Oberregierungsrat** der Regierung von Oberbayern, Kammer der Forsten, wird ab 1. Mai unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den Ruhestand versetzt.

**Alcher, Oberforstmeister in Albstadt,** ist auf Wunsch ab 1. Mai auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

**Mayerhofer, Forstmeister in Memming,** ist auf Wunsch ab 1. Mai auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

**Müller von Schmid, Regierungsforstrat** im Staatsministerium der Finanzen, ist als Forstamann nach **Ochtershofen, Forstamt Seckethen**, versetzt.

**Schmitt, Regierungsforstrat,** ist als Forstamann nach **Ober- lamulach, Forstamt Rimbolsheim**, versetzt.

**Wiedt, Forstmeister,** ist von Ochtershofen nach **Bodenmais** versetzt.

**Wiedt, Forstamann in Kronach,** ist zum Regierungsforstrat bei der Regierungsforstammer von Oberfranken ernannt.

## Bereinszeitung.

### Mitteilungen forstlicher Vereine.

#### Deutscher Forstverein.

Aller Voraussicht nach wird in der Woche vom 26. August bis zum 2. September 1923 in Frankfurt a. D. die Hauptversammlung mit folgendem Programm stattfinden:  
Sonntag, 26. August, Ausschussitzung und Empfang.  
Montag, 27. August, vormittags: Thema I: Die Stellung der staatlichen Betriebe, insbesondere der Forstverwaltung im Staats- haushalt; nachmittags: Waldbegang; abends: Theatervorstellung.  
Dienstag, 28. August, Thema II: „Die Ein- bringung und Erhaltung der Buche im Kiefern- walde“, gemeinsames Essen; nachmittags: Sehenswürdigkeiten der Stadt; abends: „Oberfilm“.  
Mittwoch, 29. August: Oberdampferfahrt in Waldungen nördlich von Frankfurt a. D.  
Donnerstag, 30. August, bis 2. September: Nachausflüge Hohenlühbichow, Eberswalde, Fortbildungskursus. D. F. V.

#### Märkischer Forstverein.

45. Hauptversammlung in Waren-Märk.  
Mittwoch, den 13. Juni 1923, abends 8 Uhr: Begrüßung im Schützenhause.  
Donnerstag, den 14. Juni 1923: Aus- flug in die „Edtannen“. Treffpunkt morgens 8 Uhr bei der Försterei „Große Tannen“, 15 Minuten von Stadtmitte. Weitergang von 8 bis 12 Uhr ca. 6 km, nötigenfalls in zwei Ab- teilungen. Da Führer zu kostspielig, Vorträge an geeigneten Stellen. Führer Forstmeister a. D.

Ärger, früher Rehrberg, und Stadtrat Geiß- waren. „Einfluß der Burgellagerung auf das Wachstum der Kiefer in trockenem Diluvialsande“, „Pflugfurchen“, Plätze- und Wühlgrubberturen auf Schlagläschen, Anfänge natürlicher Verjüngung und von Überhaltbetrieb, Übergang zum Risch- walde, Vorführung von Bodenbearbeitungsgeräten“. 12 Uhr mittags Frühstück in „Walbschloß“, „Lammenhof“, „Jollernhöhe“ und „Hubertus- Wein- stuben“.  
1 1/2 Uhr nachmittags Motorbootfahrt nach Försterei „Eidenholz“. Reviergang ca. 5 km. Vorträge. Obland und Aderaufforstungen in Pflugfurchen, Plätzen und Wühlgrubbertreifen. Rückfahrt mit Motorboot 4 1/2 Uhr nach Waren. Ankunft in Waren 5 Uhr nachmittags.  
Mittagessen in beliebigen der zahlreichen Wirtschaften der Stadt.  
7 1/2 Uhr abends: Geselliges Beisammen- sein im Heidelbachschen Saal. Gesangvorträge und Theater-Aufführungen.

Freitag, den 15. Juni 1923: Versamm- lung bei Heidelbach. Beginn 8 Uhr morgens, pünktlich. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Mitteilungen. 2. Erhöhung des Beitrages. 3. Er- stattung der Ausschlußberichte und Wahlen. a) Aus- schuß für die Versammlung im Jahre 1924, b) Aus- schuß für die Auswahl der Vortragsstoffe für die Winter- und Sommerversammlung 1924, c) Aus- schuß für die örtliche Vorbereitung 1924, d) Aus- schuß für die Kassenprüfung, e) Ausschuß für die Umarbeitung der Satzungen. 4. Vortrag: Ver- einheitlichung der Ausformung, Klassifizierung und Messung des Holzes im Deutschen Reich. Berichterstatter: Ministerialrat Dr. Kasch-Berlin, Mitberichterstatter: Forstmeister Junack-Berlin.



6. Vortrag: Erfahrungen mit dem Motorgrubber. Berichterhalter: Forstmeister von Behr, Strelitz. Mitberichterhalter: Landforstmeister Gernlein, Berlin. 6. Besprechung des Waldganges. 7. Kleine Anfragen und Mitteilungen aus dem Gebiet des Forsts- und JagdweSENS (vorherige schriftliche Anmeldung beim Schriftföhrer erwünscht). 2 Uhr nachmittags gemeinschaftliches Mittagessen bei Heibelbach (3000 M freibleibend). Nachher auf Wunsch Besichtigung der Stadt, des naturhistorischen Museums, der schönen Aussichtspunkte usw. unter ortskundiger Föhration.

Sonnabend, den 16. Juni 1923: Nachausflüge. a) in die Weidl. Schwer. Oberförsterei Schlemmin. Föhrer Forstmeister von Arnswaldt-Schlemmin. Abfahrt am Freitag, dem 15. Juni 1923, abends 7,14. Übernachten in Güstrow oder Böhrow.

Für Frühaufsteher Abfahrt am Sonnabend, dem 16. Juni 1923, morgens 5,47, Ankunft in Böhrow 7,30 morgens. Wagenfahrt; Wagen werden gegen Kutschergeld gestellt. Teils Wagenfahrt, teils Fußgang durch das Schlemminer Revier. Buchenverjüngungen, Bodenpflege, Durchforschungen mit einjähriger Wiederkehr. Auswahl der Hauptstämme und dergleichen. Frühstück aus der Tasche. Rückkehr nach Böhrow gegen 2 Uhr nachmittags. Dort oder auf dem Bahnhof einfaches Mittagessen. Abfahrt der Züge Richtung Stettin 3,06 nachmittags mit Anschluß in Güstrow an D-Zug Neustrelitz und Berlin. Ankunft Berlin 9,40. Abfahrt 5,50 nachmittags über Ludwigsluß, an Berlin 11,17.

b) in die Mecklenburg-Strelitzer Oberförsterei Steinförde. Föhrer Forstmeister v. Harling-Steinförde.

Abfahrt von Waren am Sonnabend, dem 16. Juni 1923, morgens 8,36, über Neustrelitz. Ab Neustrelitz 10,44, an Fürstenberg 11,19 vormittags. Fahrt, wenn möglich, mit Motorboot, sonst mit Wagen. Reviergang durch Steinförder Revier, umfassend vier Stunden, für ältere Herren Wagenplätze (bestellen). Verpflegung aus der Tasche. "Traubeneichenvirtschaft, Felbaufforschungen". Rückkehr mit dem Motorboot oder Wagen nach Fürstenberg. Abfahrt nach Berlin 8,17, an Berlin 10,41 abends. c) in die Warener Buchen. Föhrer Stadtrat Geiß. Abmarsch 8 Uhr morgens vom "Gymnasium" über Friedenshain, Tiefwarens-ec entlang. An Revier Buchen 8,30.

"Buchenwirtschaft auf trockenem strengen Lehn in lufttrockener Lage. Kriegs- und nachkriegszeitliche Haunungen. Breitflamenschlag und Kullissen-Verjüngungen, Endmoränenlandschaft."

Rückkehr nach Waren zu den Mittagszügen. Für gute Fußgänger weiter über den Werder, Rückkehr nach Waren gegen 4 Uhr nachmittags, so daß alle Abendzüge erreicht werden.

Anmeldungen an die örtliche Geschäftsleitung in Waren (Müritz) erbeten. Der Verjüngungsbeitrag beträgt für Mitglieder 1000 M, für Nichtmitglieder 1500 M. Gäste sind herzlich willkommen.

Der Vorsitzende des Märkischen Forstvereins: Oberforstmeister Lach, Potsdam.

Die örtliche Geschäftsföhration: Vorsitzender des Forstschusses Stadtrat Geiß, Waren (Müritz), Rathaus Registratur III.

### Preussische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Görlitz, Post Karwitz, Kr. Schlawa. Schriftföhrer: Staatsförster und Forstlektor Sieg, Banderbrück, Post Wehnesshof, Bezirk Schneidemühl. Kassewart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Crangen, Kr. Neupettin. Eämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neupettin in Neupettin, beim Postschekamt Stettin einzusenden. Es wird ersucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Jur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der Preussischen Staatsförstervereinigung" zu machen.

#### Sitzung des Gesamtvorstandes.

Am Montag, dem 11. Juni d. J., vormittags 10 Uhr, Sitzung des Gesamtvorstandes in Neudamm, im Hotel „Prinz von Preußen".

Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Zu dieser Sitzung haben außerdem Zutritt sämtliche erschienenen Mitglieder sowie unsere Pressevertretung.

Für nachmittags 6 Uhr ist geplant eine öffentliche Verhandlung, zu der wir alle befreundeten Vereine bzw. deren Vertreter hiermit ergebenst einladen.

Wir hoffen u. a. auf Vorträge forstpolitischer Natur seitens zweier Herren aus den Parlamenten. Bei genügender Beteiligung am Dienstag, dem 12. Juni, gemeinsamer Ausflug in die Umgegend. Bezüglich der Unterkunft gibt Kollege Hegemeister a. D. Simon, Neudamm, Färberstraße Nr. 102, bereitwilligst Auskunft, an den unberzüglich Anmeldungen zu richten sind. Auch ich bitte seitens der Herren Vorstandsmitglieder um Kartennachricht, wann sie in Neudamm eintreffen.

Der 1. Vorsitzende: Neumann-Bärenberg.



### Nachrichten des „Waldheil".

E. W. zu Neudamm.

Beidseitlich unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Schnungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil" sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Als Gutschriften an Verein „Waldheil", Neudamm. Geldsendungen auf Postschekkonto 9140 „Waldheil", c. B., Neudamm, beim Postschekamt Berlin NW 7.

#### Besondere Zuwendungen.

Sühnegeld für Forstdiebstahl; eingelandt von Herrn Förster v. Dessen, Fürth, Sächsisch bei Niebth, D.-L.	1000 M
Prämie für abgefaßte Schriftsmuggler; eingelandt von Herrn Waldwächter W. Baajß, Roes b. Gertorf	500 M
Spende von Herrn Hüßsförster Siegfried Knoop, Forsthaus Martin	200 M
Desgleichen von Herrn Förster Krittewitz in Ragdorf bei Tschischeln, Kr.-L.	400 M
Desgleichen von Herrn Forsthilfsaufseher Heinrich Groß, Forsthaus Hülshof, Westfalen	500 M
Desgleichen von Herrn Hüßsförster W. Hoffmann, Bergborwert	700 M
Desgleichen von Herrn Revierförster Fröbe, Breitenstein, Harz	200 M
Desgleichen von Herrn Forstgehilfen Richard Friede in Sudow	500 M
Desgleichen von Herrn Stadtförster E. Worm in Arnimswalde	300 M
Desgleichen von Herrn Förster Budjter, Forsthaus Lindholz	200 M
<b>Summa</b>	<b>13500 M</b>

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postschekkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil" ihre letzte

Zufucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 19. Mai 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.  
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

**Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.**

Infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind weitere Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

Staatssekretär Rumbt, Sorø (Dänemark) . . . . .	18667
Eberförster Nachigall, Hannover . . . . .	3750
Eberförster Trestow, Emanuelstegen . . . . .	2000
Ungenannt . . . . .	2075
Dazu die Summe der zwanzigsten Quittung	798358
Insgesamt	822860

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich bringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 23. Mai 1923.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

**Für die Sammlung für Frau Gemeinde-Oberförster Müller**

sind an Geldspenden bisher eingegangen von:  
Gräflichem Förster Schmitt, Schloß Bärresheim, 7000 M., —  
Spende von Gemeindeoberförsterei Eriex-West; eingelandt von  
Eberförster Lucas in Eriex, 3000 M., — Rittergutsbesitzer Schulz  
v. Heinersdorf, Heinersdorf, 5000 M., — Forstverwaltung Sandow,  
Kreis Bestensee, 10000 M., — Gottshalt in Neuhaus a. Regnitz,  
2000 M., — Förster St. Weber in Waldrach, 11000 M., — zu-  
sammen . . . . . 38000 M.  
Dazu die Summe der letzten Veröffentlichung . . . 299488 M.  
Summa 337483 M.

Aber weitere Eingänge wird in der nächsten Nummern quittiert. Allen Spendern herzlichen Dank! Weitere Einzahlungen erbeten auf Postcheckkonto Berlin Nr. 9140 des Vereins „Waldheil“ zu Neudamm.

Die Geschäftsstelle.

**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.**

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45.  
Fernsprechanruf: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8722. Kroll, Edmund, Hilsjäger, Scharnosin bei Eichina, Kreis Groß-Strehlitz. VI.
- 8723. Kalle, Hilsjäger, Gr.-Strehlitz. VI.
- 8724. Kowal, Theodor, Hilsjäger, Schenowitz, Kreis Gr.-Strehlitz. VI.
- 8725. Jacobi, Förster, Osthepfo. VI.
- 8726. Behr, Revierförster, Wachenow, Kr. Rosenburg O.S. VI.
- 8727. Altmach, Revierförster, Lechna, Kr. Rosenburg O.S. VI.
- 8728. Hinz, Wilhelm, Förster, Bengke bei Behrbellin, Kr. Neuzapfen. IX.
- 8729. Kofme, Karl, Forstgehilfe, Löwenhagen, Kreis Königsberg, Preußen. I.
- 8730. Riebt, Hermann, Förster, Märzdorf, Post Kallerswalbau, Kreis Goldberg-Bayern. VIII.

- 8731. Weß, Karl, Förster, Burgtemnik, Kr. Vitterfeld. XVI.
- 8732. Zimmer, Herbert, Forsthandlbar, Weinbölla bei Dresden, Baumgartenstraße 11. XII.
- 8733. Dedelburg, Heinrich, Förster, Amelsbüßen bei Münster, Sudhofstraße 110. XI.

**Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:**

- Wittmann, Bruno, Hilsjäger, Sputeborsf, Post Gr.-Ezeren bei Berlin.
- Romnick, Wilh., Hilsförster, Hilsbeheim, Waterlowstraße 25.
- Hindalsch, Franz, Reviergehilfe, Nilschin, Kr. Tost-Oleiwitz O.S.
- Bäsel, Helmuth, Forstgehilfe, Försterei Wilhelmswalde, Post Krosjank, Kreis Flatow, Grenzmark.
- Ruhn, Richard, Förster, Fischbach, Hgb., Kr. Stralsberg i. Schl.
- Mandel, Gotthard, Forstassistent, Hermsdorf a. Rynal, Kreis Hirschberg i. Schl.
- Behrens, Ulrich, zur Zeit Forstschüler, Neuhaldensleben, Forstschule.
- Chr., Karl, Hilsjäger, Neuhaldensleben, Forstschule.
- Schöber, Karl, zur Zeit Forstschüler, Neuhaldensleben, Forstschule.
- Stief, Erich, Hilsjäger, Neuhaldensleben, Forstschule.
- Weidemann, Theodor, Forstgehilfe, Neuhaldensleben, Forstschule.
- Zimmermann, Karl, zur Zeit Forstschüler, Neuhaldensleben, Forstschule.

**Zum Unterhalt der Forstschule Templin.**

Der Landesverband preussischer Waldbesitzervereinigungen hat die im Sommer 1922 für die Forstschule in Templin überwiesenen 50000 M. in dankenswerter Weise bedingungslos, also ohne Eintragung einer Sicherungshypothek, zur Verfügung gestellt. Außerdem hält er aber bedeutende Geldmittel bereit, um die Forstschule Templin unter den Bedingungen des in Hannover vereinbarten Betrages in Zukunft über etwa hervorretende ernste Schwierigkeiten hinwegzuhelfen.

Eberswalde, im Mai 1923.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

**Kleiner forstlicher Lehrgang in Schleswig-Holstein.**

In der Zeit vom 17. bis 21. September 1923 soll in Gemeinschaft des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes, der Landwirtschaftskammer Kiel und der Bezirksgruppe IV des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ein forstlicher Lehrgang in Kölln, Kreis Herzogtum Lauenburg, veranstaltet werden, wenn sich mindestens 25 Teilnehmer melden. Die Teilnehmer müssen Waldbesitzer oder Privatforstbeamte sein und entweder dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands angehören oder ihren Waldbesitz bzw. ihre Dienststelle im Amtsbezirk der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein haben. Für die Teilnehmer am Lehrgang wird eine Gebühr von 15 000 M. für Waldbesitzer und 5000 M. für Forstbeamte erhoben. Anmeldungen zur Teilnahme sind bis spätestens 20. August d. J. an Forstmeister Hornbostel in Farchau bei Raseburg Lga. einzureichen. Nach erfolgter Bestätigung der Zulassung wird vom Forstmeister Hornbostel die genaue Zeiteinteilung des Lehrganges sowie alles weitere mitgeteilt und sind die obigen Beiträge bis spätestens 1. September d. J. auf das Konto: Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband bei der Schleswig-Holsteinischen Landesgenossenschaftsbank in Kiel, Haus der Landwirte, zu überweisen. Für die Unterbringung und möglichst billige Verpflegung der Teilnehmer soll nach Möglichkeit auf Grund der Anmeldungen gefordert werden. Angabe, ob

Unterkunft in Hotel oder Bürgerquartier bevorzugt, ist sehr erwünscht.

Die vorgezeichneten Vortragsthemen sind folgende  
Waldbau: Künftliche Bestandesbegründung durch Saat oder Pflanzung; Dauerwald und Durchforstungslehre.

Forstschuß: Waldbrandgefahr und ihre Bekämpfung, Windgefahr im Walde und ihre Bekämpfung.

Rechtskunde: Waffengebrauch, Wald- und Wege-recht.

Waldwegebau: Bau und Unterhaltung von Waldwegen.

Bienenzucht.

Außerdem finden Waldbausflüge mit praktischen Vorführungen und Erläuterungen der Bestandes-bilder usw. in die Landesoberförstereien Farchau und Loberg des Lauenburgischen Landeskommunal-verbandes statt (z. B. Durchforstungen, Buchen- und Eichenerjüngungen, Nadelholzaufzuchtungen, Überführung von Mittel- in Hochwald, Aus-zeichnungen nach Dauerwaldgrundrissen usw.). Die Vorträge finden im Hotel „Deutsches Haus“ in Mölln statt. Änderungen bleiben vorbehalten.  
Lange.

**Stiefung des**

**Bereinsjahrbuches an neu eingetretene Mitglieder.**

Die neu eingetretenen Mitglieder haben Anspruch auf das Jahrbuch des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, enthaltend dessen Einrichtungen, die Mitgliederliste, Satzungen, Bildungsgelegenheiten und Prüfungsordnungen, Versicherungsgelegenheiten, Vertragsmuster und Rückblick auf 18 Jahre Vereinsleben, 12. Jahrgang, nach dem Stande vom Jahre 1922. Das 226 Seiten starke Buch, dessen augenblicklicher Verkaufspreis bei Grundzahl 1 des Verlages 3000 M beträgt, wird den Vereinsmitgliedern noch zum Preise von 120 M und Porto — zurzeit 300 M — bei gleichzeitiger Einsendung des Betrages von 420 M an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm geliefert. Die vorhandenen Bestände des Jahrbuches sind nicht gar zu hoch; es kann den neu eingetretenen Mitgliedern geraten werden, sich durch schleunige Bestellung ein Stück des wertvollen Buches zu sichern, denn ein Neudruck wird bei den ungeheuerlichen Druckpreisen sicher in den nächsten Jahren nicht möglich sein. Bestellungen sind unter Beifügung des Betrages von 100 Ml. an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, Postfachkonto Berlin NW 7 Nr. 47 678, zu richten.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

**Bahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan.**

In Mitgliederkreisen wird immer noch nicht genügend darauf geachtet, daß das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, allen Mitgliedern im Zwangsabonnement zugeht. Es hat sich herausgestellt, daß verschiedene Herren es unterlassen haben, uns mitzuteilen, daß sie das Vereinsorgan bereits bei der Post bestellt haben. Dadurch entfiel natürlich Doppelbestellung, und wir bitten dringend, uns in solchen Fällen sofort zu benachrichtigen. Im übrigen erfolgt demnächst die Einziehung des Bezugsgeldes durch Post-

nachnahme, wodurch, wenn wir nicht rechtzeitig unterrichtet werden, bedeutende Unkosten nutzlos entstehen. Wir ersuchen auch nochmals alle Herren, die bis jetzt den Bezugspreis für das zweite Vierteljahr im Betrage von 3300 M noch nicht eingesandt haben, um umgehende Überweisung an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm, Postfachkonto Berlin Nr. 41509, da ihnen sonst die durch Postnachnahme entstehenden Unkosten in Höhe von 149 M zur Last geschrieben werden müssen.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“.  
F. Neumann, Neudamm.

**Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen N.**

Am Mittwoch, dem 6., und Donnerstag, dem 7. Juni, findet eine Versammlung der Bezirksgruppe in Mohrungen statt. 1. Verhandlungen Mittwoch, dem 6. Juni, im Viktoria-Hotel, nachmittags 5 Uhr. 2. Zimmerbestellung für Übernachtungen, sowie Anmeldung zum Nebierausflug bitte bis 1. Juni an Herrn Forstmeister Krieger, Gr.-Bestendorf, zu richten. 3. Nebierausflug am Donnerstag, dem 7. Juni, in die Oberförsterei Gr.-Bestendorf. Rückfahrt nachmittags. Runder-vorrat ist nach Möglichkeit mitzubringen.

Forsthaus Damerau, den 11. Mai 1923.  
Schlicht, Vorsitzender.



**Zu unsere sehr verehrten Leser!**

Mit Nummer 21 schließt der Mai-Bezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezahler, die Bestellung für den Monat Juni sofort bei den bisherigen Bezugsstellen zu bewirken.

Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kostet für Monat Juni 1300 Ml. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, beträgt im Vereinsbezüge für Monat Juni 1100 Ml.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe A, ohne Vereins-Zeitung (Postzeitungspreisliste für 1923), kostet für Monat Juni 2000 Ml.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe B mit der Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands kostet für Monat Juni 2400 Ml.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert für die Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni sofort anzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im Mai 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.



Reaktionssching acht Tage vor Ausgabeatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenanschreibungen, Bewaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahme-fällen noch am Montag früh Aufnahme finden.  
Für die Schriftleitung verantwortlich:  
Telephonierat Grundmann, Neudamm.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdämtern zu Rendsburg, des Forstwaltervereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten u. s. zu Perleberg, des Verbandes der Ständlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstklassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1846), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgebung, des Vereins ehemaliger Neubaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Juni 1800.— Mf., bei allen Postanstalten, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Ostereich 1 600.— Mf. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch Abbest., werden für 200.— Mf. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Ausbesserungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Für den ohne Vorbehalt eingeleiteten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, welche man mit dem Bemerk. „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Beischriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 22.

Rendsburg, den 3. Juni 1923.

38. Band.

1922\*).

Von Carl Balt, Hannover.

Das Jahr 1922 hat sich dadurch ausgezeichnet, daß die hochgehenden Wogen der Beamtenbewegung auch im deutschen Walde etwas abgeflaut sind, und soweit deren politische Seite in Frage kommt, darf sogar mit einer gewissen Genugtuung verzeichnet werden, daß im Försterlande die Erkenntnis sich allmählich Bahn zu brechen beginnt, daß der nach der Revolution von seinen Führern eingeschlagene Weg, die Interessen der grünen Farbe zu fördern, bis in die neueste Zeit hinein nicht in allen Fällen der richtige gewesen sein dürfte.

Besonders hat das Jahr 1922 im Zeichen des Kampfes um das „Oberförstersystem“ gestanden, und wenn es auch in diesem Punkte zu einem vorbehaltlosen Einvernehmen zwischen Oberförstern und Förstern nicht gekommen ist, so wird doch die Einsicht immer mehr die Oberhand gewonnen haben, daß zur Erhaltung und zur Belebung des „reinen Oberförstersystems“ viel überflüssige Interpretationskunst aufgewendet worden ist; denn dieses System ist in der Praxis schon längere Zeit tot, und tote kann man bekanntlich nicht mehr zum Leben erwecken.

Auch die Förster haben etwas Wasser in ihren Wein schütten lassen müssen, und das war auch nicht anders zu erwarten, denn auch ihre Wünsche mußten eine Beschränkung erfahren. Deshalb ist es wohl verständlich, daß von einer Entscheidung des Kampfes zwischen Oberförstern und Förstern einstweilen leider noch keine Rede sein kann; aber wer den Dingen

unbefangen gegenübersteht, muß im allgemeinen Interesse der Auffassung Ausdruck geben, daß bei der Entscheidung der Frage, wie schließlich der deutsche Wald am besten nutzbar gemacht werden kann, die rein persönlichen Interessen auf beiden Seiten auszuscheiden haben.

Der allerschwerste Verlust, welchen die forstliche Welt im Jahre 1922 zu verzeichnen hat, ist das ganz unerwartete Ableben des besonders auch von mir hochverehrten Oberforstmeisters und Direktors der Forstakademie Eberswalde, Prof. Dr. Möller. Mit ihm ist eine der verdienstvollsten Persönlichkeiten dahingegangen, und trotz allen Widerpruchs hat sein Eintreten für den Dauerald einen Wendepunkt in der deutschen Forstwirtschaft stabilisiert. Möllers Arbeit sichert ihm ein Denkmal in der forstlichen Geschichte, denn er hat, gestützt auf die 30jährige Arbeit des Herrn von Kalitsch, den Weg zu einem Ziel geebnet, dessen große Bedeutung durch Widerspruch allein nicht abgeschwächt werden kann.

Am 6. Juli 1922 ist der frühere preussische Landwirtschaftsminister von Schorlemer-Lieser gestorben, dessen verdienstvolles Wirken in der „Deutschen Forst-Zeitung“ (siehe 1922 Nr. 29 S. 557) schon beleuchtet ist.

Der auf dem Gebiete der Botanik und Pflanzenphysiologie weit und breit bekannte Geheime Hofrat Prof. Dr. Friedrich Robbe ist im Alter von 92 Jahren in Tharandt verschieden, und im 89. Jahre seines Lebens verstarb zu Breslau der Oberforstmeister Karl Schirmacher, der seinerzeit auch als Mitglied der Ober-Forst-Examinationskommission bekannt gewesen ist. Besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß er auch darauf bedacht war, den ihm

\* Der Artikel erscheint durch die dauernde Überlastung des redaktionellen Teils unsers Blattes leider stark verspätet. Die Schriftleitung.

unterstellten Forstbeamten das Dasein dadurch zu erleichtern, daß er dem Wohnungswesen große Aufmerksamkeit geschenkt hat. Von 1894 bis 1904 hat Oberforstmeister Schirmacher an der Spitze des Schlesischen Forstvereins gestanden und ihm zu seiner Blüte verholfen.

Im Ruhestande ist der Forstschullehrer Johannes Will in die ewigen Jagdgründe eingegangen, und das Andenken, in dem er bei seinen Schülern steht, ist der beste Beweis dafür, welche Bedeutung er an den Forstschulen Groß-Schönebeck und Steinbusch für die Erziehung der forstlichen Jugend befaßen hat.

Wenn, abgesehen von der „Dauerwaldwirtschaft“, die forstlich bemerkbaren Vorgänge des Jahres 1922 auch nicht von allzu wesentlicher Bedeutung erscheinen, so muß doch auf einzelnes hingewiesen werden, und zwar getrennt nach den einzelnen Kategorien der Träger des grünen Rodes, welche die gemeinsame Aufgabe haben, die ergiebigste Quelle des deutschen Volkswohlstandes nach Möglichkeit weiter zu erschließen, was um so nötiger geworden ist, weil wir zum Teil insofern unserer militärischen Entmannung, die eine Errungenschaft der dümmsten aller Revolutionen ist, aus einem einst wohlhabenden Volke ein Bettlervolk geworden sind.

#### A. Staatsforstbeamte.

Die Umwandlungen, welche auf dem Gebiete der Besoldung sowie hinsichtlich des Dienst-einkommens überhaupt vor sich gegangen sind, haben insofern nur eine untergeordnete Bedeutung, als es sich nicht um eine Erhöhung des Einkommens an sich handelt, sondern lediglich um eine Anpassung an die immer zunehmende Geldentwertung.

Die Neuorganisation der preussischen Staatsforstverwaltung, die bei den Verhandlungen, die vom 6. bis 10. März in dem Landwirtschaftsministerium zu Berlin stattgefunden haben, beschlossen worden ist, hat zwar eine Änderung der Försterstellung gebracht, aber man kann nicht behaupten, daß diese Änderung von allzu wesentlicher Bedeutung ist. Soweit die Ausbildung der Försteranwärter in Frage kommt, hat man davon Abstand genommen, das Reisezeugnis der Obersekunda einer höheren Lehranstalt zu fordern, denn abgesehen davon, daß die Meinungen über die Bedeutung dieser Vorbildung für den Försterberuf recht auseinandergehen, würde es den Förstern unter dieser Voraussetzung am schwersten geworden sein, ihre Söhne dem Berufe des Vaters zuzuführen. Die Forstwirtschaft der Zukunft wird eine Änderung nach der Richtung erfahren müssen, daß die Förstertätigkeit eine selbständigere und auch erweiterte sein muß, namentlich wenn der kaufmännische Geist in der Forstverwaltung mehr zur Geltung gekommen sein wird, und aus diesem Grunde ist, soweit der preussische Staat in Frage kommt,

die Volksschulbildung für den Försternachwuchs nicht mehr die geeignete Grundlage.

Soweit eine Ermächtigung der Förster hinsichtlich der Abgabe von Nebennutzungen stattgefunden hat, ist dieses aus rein wirtschaftlichen Gründen das Selbstverständlichste, was man sich denken kann, denn der Privatwaldbesitzer, welcher das Bestreben hat, seinen Wald als Wirtschaftsobjekt auszunutzen, denkt gar nicht daran, die Verwertung seiner Waldprodukte in der Weise zu erschweren, wie es bei der preussischen Staatsforstverwaltung von jeher der Fall gewesen ist. Wenn der erste Schritt zur Neuorganisation der preussischen Staatsforstverwaltung getan ist, so hat er einstweilen nur das Selbstverständlichste gebracht, aber ohne an den Grundlagen des Oberförstersystems zu rütteln, sollte man sich nicht schon heute darüber klar sein, daß auch auf dem Gebiete der Verwaltung sich noch Änderungen vollziehen müssen.

Es ist selbstverständlich, daß durch die Erweiterung der Befugnisse der Förster auch deren Stellung an äußerem Ansehen gewinnt. Das ist eine Begleitererscheinung, die durchaus erfreulich ist, insbesondere wenn sie die dienstlichen Interessen durch Hebung der Arbeitsfreudigkeit und Steigerung des Pflichtbewußtseins zu fördern vermag.

Zu den dienstlichen Funktionen der Förster ist das Anstellen der Schützen bei Treibjagden getreten. Hieraus läßt sich nur das eine folgern, daß die Verantwortung größer geworden ist, aber es darf schließlich doch nicht übersehen werden, daß nach wie vor der Oberförster der Verantwortliche geblieben ist, was wiederum als selbstverständlich angesehen werden muß. Diese Änderung hat also nicht den Sinn, daß die Rolle des Jagdleiters auf den Förster übergegangen ist, denn sie ist, wie es auch nicht anders sein kann, beim Oberförster verblieben.

Staatsförsteranwärter, welche ein Anwärterdienstatler mit Vorbehalt erlangt haben, weil die Försterprüfung noch nicht abgelegt ist, haben die Berechtigung erhalten, die Bezeichnung „Hilfsförster“ zu führen, während die förmliche Ernennung erst nach bestandener Försterprüfung stattfinden soll. Erfreulich ist, daß diesen Beamten auch die Dienstaufwandsentschädigung nach den bestehenden Sätzen zugesprochen werden kann.

Vom 3. bis 5. Juli 1922 haben zum erstenmal die preussischen Forstsekretäre, soweit sie in dem Verein preussischer Staatsforstsekretäre zusammengeschlossen sind, in Berlin getagt. Es ist ganz natürlich, daß die Forstsekretäre bemüht sind, ihre Stellung auszubauen. Das liegt nicht allein im persönlichen, sondern auch im dienstlichen Interesse, wenn der Sekretär den Oberförster so entlasten soll, wie es für die Folgezeit unbedingt sein muß. Das ist um so mehr geboten, weil die Forderung gestellt werden muß, daß auch die Forstabteilungen bei den einzelnen Regierungen forstliche Sekretäre erhalten, die selbstverständlich den Oberförstereisekretären zu ent-

nehmen sind. Erstens ist das notwendig, weil die Forstabteilungen über ein im forstlichen Rechnungswesen vollkommen ausgebildetes Personal verfügen müssen, damit sie selbst die hinreichende Entlastung haben, und im übrigen muß den Forstsekretären der Oberförstereien, wenn sie sich dauernd diesem Berufe widmen sollen, auch die Möglichkeit gegeben sein, aufzürden zu können, wenn die Eignung hierzu vorhanden ist.

Auch der Verband Preussischer Forstrentmeister hat am 16. September 1922 in Berlin getagt. Diese Vereinigung hat sich in letzter Zeit mit den Rentmeistern der Kreislassen zu einer gemeinsamen Interessenvertretung zusammengeschlossen.

Es haben Zweifel darüber bestanden, ob das preussische Altersgrenzengesetz vom 15. Dezember 1920 rechtmäßig sei, denn diese Rechtmäßigkeit war durch landgerichtliche und oberlandgerichtliche Entscheidungen bestritten worden. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. März 1922 (III. Zivilsenat, III 689/21) die Rechtmäßigkeit ausgesprochen.

Eines der kurzschichtigsten Gesetze, die jemals das Licht der Welt erblickt haben, ist das sogenannte Pensionskürzungsgesetz, welches nicht mehr und nicht weniger beabsichtigte, als den heute auf Verdienst angewiesenen Ruhestandsbeamten auch bei privater Betätigung die Pension zu kürzen. Es darf nicht vergessen werden, daß der Beamtenführer Dr. Höfle (Zentrum) den Mut gehabt hat, seinerzeit im Reichstage zu behaupten, daß in Beamtenkreisen eine Entrüstung über den Gesetzesentwurf nicht vorhanden sei und die Beamenschaft sich mit der Vorlage abgefunden habe. Dem Zentrum haben sich Sozialdemokraten und Demokraten angeschlossen, aber der Staatssekretär Dr. Schröder hat doch den Vogel abgeschossen. Er war der Ansicht, daß das Ruhegehalt die Versorgung des Beamten sicherstellen solle, der nicht mehr arbeiten könne. Es war von vornherein klar, daß das Pensionskürzungsgesetz ein verfassungänderndes Gesetz war und deshalb sein Zustandekommen eine Zweidrittelmehrheit erforderte. Das hat aber den Reichstag nicht abgehalten, sich mit der einfachen Mehrheit zu begnügen, wenn auch die wohl-erworbenen Rechte der Beamten über den Haufen geworfen wurden. Diesen Fehler hat der Reichsrat geheilt, denn er hat das Gesetz aus dem erörterten Grunde wieder verschwinden lassen.

### B. Kommunalforstbeamte.

Bei den Kommunalforstbeamten, namentlich bei denen des Regierungsbezirks Wiesbaden, ist der Fortschritt zu verzeichnen, daß es endlich gelungen ist, den Willen des Gesetzgebers, der darauf gerichtet ist, die Forstbeamten des Kommunaldienstes mit den gleichwertigen des Staatsdienstes in der Besoldung gleichzustellen, in die Tat umzusetzen.

Wenn das Altersgrenzengesetz in erster Linie nur für die unmittelbaren Staatsbeamten gilt, so hat dieses aber doch vorgeesehen, daß die Bestimmungen des Gesetzes durch Statut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden können. Von dieser Möglichkeit haben die Kommunalverbände jedenfalls um so lieber Gebrauch gemacht, weil sie schon früher der allerdings irrigen Ansicht gewesen sind, daß der 65 Jahre alte Beamte, wie er seine Pensionierung fordern konnte, auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden durfte.

Durch eine Verfügung des preussischen Staatsministeriums ist genehmigt worden, daß die planmäßig angestellten Förster der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Wäldungen unter Staatsaufsicht stehen, und soweit sie zum Tragen der Walduniform nach dem Muster der staatlichen Förster mit dem dafelbst vorgeschriebenen unterscheidenden Merkmal beauftragt sind, das goldene Portepee am Hirschfänger tragen dürfen, was bis jetzt von einer Genehmigung abhängig war.

### C. Privatforstbeamte.

Die Zersplitterung der Privatforstbeamten war für den Stand von großem Nachteil, und wie wenig sie berechtigt war, ist durch den sich vorbereitenden Zusammenbruch der neu entstandenen Organisation bestätigt worden.

Ein weiterer Schritt in der Aufwärtsentwicklung des Standes der Privatforstbeamten ist die Gründung des Deutschen Forstbeamtenbundes, der die Aufgabe hat, alle Kräfte zusammenzufassen, um die Interessen des Standes in bezug auf Besoldung, Titelschutz und Befähigungsnachweis wahrzunehmen. Diese Gründung war ein Gebot der Notwendigkeit, weil nach der Zusammensetzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands diesem die Möglichkeit fehlte, die allgemein verbindlichen Tarifverträge abzuschließen, die unerlässlich sind, um die materielle Existenz der Privatforstbeamten zu sichern. Wenn in diesem Falle eine von dem Deutschen Gutsbeamtenbund getrennte Organisation geschaffen wurde, so war das mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Interessen geboten. Allerdings haben die beiden Verbände viel gemeinsame Interessen, die es erfordern, daß sie in einer Spitzenorganisation zusammengefaßt werden, die jene mit bestem Erfolge wahrnehmen kann.

Am 1. Oktober 1922 ist das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat die Tendenz, die Arbeitsvermittlung auch für Angestellte möglichst den öffentlichen Arbeitsnachweisen zuzuweisen, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung auszuschließen, aber die bestehenden, nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise bedingungsweise zu erhalten und ihre Neuerrichtung zuzulassen, die dann nicht verhindert werden darf, wenn nach



der Eigenart des Berufs die Stellenvermittlung besser als eigene Einrichtung ausgeübt wird.

#### E. Allgemeines.

Im Bericht für das Jahr 1921 ist auf die Abänderung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes hingewiesen worden. Ich habe verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Grund des § 34 erlassenen Polizeiverordnungen, soweit sie jagdrechtliche Vorschriften ändern und beseitigen, nicht rechtsgültig sind. In der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" (März 1923, Seite 153 ff.) nimmt der Geheimrat Justizrat Stellung, Oberstaatsanwalt a. D., zu dieser Frage Stellung, und seine Ausführungen lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Polizeiverordnungen rechtsgültig sind, soweit sie jagdrechtliche Vorschriften, namentlich Abänderungen der Schongesetze bzw. Schongesetzliche Bestimmungen enthalten".

Die Wilddieberei ist im allgemeinen etwas zurückgegangen, aber an schweren Zusammenstößen zwischen Wilddiebsgefindel und Beamten hat es nicht gefehlt, namentlich auch nicht an solchen, die zum Verluste losbarer Menschenleben auf der Beamtenseite geführt haben.

Durch die Ministerialverordnung vom 21. Februar 1922 sind die Ortspolizeibehörden als Aufsichtsorgane über die Fischerei in den Binnengewässern ermächtigt worden, soweit die eigenen Organe hierzu nicht ausreichen, sich der Mitwirkung der Landjäger zu bedienen, zu deren hauptamtlichen Dienstobliegenheiten die Überwachung der gefischlichen und polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Fischerei gehört.

Erwähnenswert ist das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit, welches am 5. Juli 1922 beschlossen worden ist.

Hier und dort haben Polizeiverwaltungen die Abholzung von Wäldern in der Nähe der Städte ohne polizeiliche Genehmigung untersagt. Es ist anzunehmen, daß diese Polizeiverordnungen, wie so manche andere, nicht rechtsgültig sind.

Ein erfreuliches Ereignis auf dem Gebiete der Beamtenbewegung war das Verschwinden des Geheimen Regierungsrates Falkenberg aus dem Vorstande des Deutschen Beamtenbundes, den er dahin zu führen beabsichtigte, wie ich es verschiedentlich in der „Deutschen Forst-Zeitung“ kennzeichnete. Wenn ich nicht irre, hat Herr Falkenberg diese Unterstellung gelegentlich mit Entrüstung zurückgewiesen, aber wie sehr es im Interesse der Beamtenschaft war, daß der Deutsche Beamtenbund sich dieses „politisch neutralen“ Führers entledigt hat, hat die Entwicklung gezeigt.

Wenn bei den verschiedenen Kategorien des Försterstandes immer noch die Spaltungen vorhanden sind, die wir Persönlichkeiten zu danken

haben, die politischen Einflüssen zugänglich waren und sind, so fängt doch die Lage an, ruhiger zu werden, weil die mit sozialdemokratischem Oligarchen Personalitäten, die auf der Bühne und hinter den Kulissen tätig waren, erkannt haben, daß sie Oberwasser nicht bekommen können oder ihre Laktit ändern müssen, um Erfolge anzustreben. Das Jahr 1922 hat auch den gewerkschaftlichen Gedanken, daß die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch den Streik dem Staat das Messer an die Gurgel setzen können, ausgelöscht, weil die Rechtsprechung ganz unzweideutig zu erkennen gegeben hat, daß Vereinigungsfreiheit der Beamten ein Streikrecht nicht in sich schließen kann. Jedenfalls hat auch der gesunde Sinn des Försterstandes trotz eines unerfreulichen Försterstreiks in Oberschlesien das seinige dazu beigetragen, daß dieses Mittel des gewerkschaftlichen Terrors, das gelegentlich als gutes Recht proklamiert wurde, geringe Schätzung gefunden hat, und daß die Bestrebungen, möglichst die Förster Preußens aller Schattierungen für die sozialdemokratische Partei einzufangen, bis jetzt keinen wesentlichen Erfolg erzielt haben. Wenn irgendein Hanswurst im grünen Rod sich am 1. Mai mit einer roten Armbinde oder Schärpe schmücken will, so soll man ihm dieses Vergnügen gönnen, weil es gut ist, daß man dann schon von weitem erkennt, mit wem man es zu tun hat und jedem erkennbar gemacht wird, daß er zum Führer nicht die erforderlichen Eigenschaften hat. Deshalb darf auch nicht aus dem Auge verloren werden, daß, solange die preussischen Förster von Bekennern zur Sozialdemokratie geführt werden, dieses das Zeichen ist, daß diese politische Partei ihren Einfluß in dieser oder jener Form immer noch geltend machen wird.

Die schweren Prüfungen, die dem deutschen Volke auferlegt sind, weil es wehrlos dasteht, sollen bei allen, denen es um die Erhaltung des Staates zu tun ist, endlich die Erkenntnis aufgehen lassen, daß es nicht mehr an der Zeit ist, in kleinem Habitus die Kräfte aufzuzeihen. Wer dazu beitragen will, das große Ziel zu erreichen, muß sich darüber klar sein, daß dieses nur einem einheitlichen Willen, den äußeren und inneren Feinden gegenüber, gelingen kann. Die Männer der grünen Farbe waren stets Träger des Staatsgedankens, und dieser Überlieferung getreu, müssen alle Hindernisse fallen, durch welche sie einstweilen noch auseinandergehalten werden. Diese Möglichkeit wird sich schneller erfüllen, wenn der Einfluß der Sozialdemokratie ausgeschaltet wird und schließlich auch Nörgelien und Haarpaltereien in die Kumpfkammer verwiesen werden, in die sie gehören. Man muß daher auf allen Seiten darauf bedacht sein, daß mehr nach der Devise des Preussischen Schwarzen Adlerordens „Summ cuique“ gehandelt wird.

## Der neue Ausbildungsgang der württembergischen Förster.

In der forstlichen Wochenschrift „Silva“ werden die neueren Vorschriften über die Aufnahme in die Förstereulrahn und Ausbildung der Forstanwärter in Württemberg veröffentlicht. Aus dem Erlaß der württembergischen Forstdirektion ist ersichtlich, daß für die Aufnahme in die Forstwache — Forstwache ist mindestens ein etwas sonderbarer Ausdruck, denn die württembergischen Förster sind schließlich nicht nur Forstwächter, sondern auch Betriebsbeamte — gute Volksschulbildung verlangt wird und außerdem eine berufsmäßige Ausbildung in einem dem Wald und dessen Erzeugnissen nahekehenden Beruf, insbesondere in dem der Waldbarbeiter, Landwirte, Gärtner, Weingärtner, Zimmerleute und Schreiner.

Vor dem 20. Lebensjahre kann eine Aufnahme in die Anwärterliste überhaupt nicht erfolgen, und hieraus dürfte zu entnehmen sein, daß man der berufsmäßigen Ausbildung, von der oben die Rede gewesen ist, ganz besonderen Wert beilegt.

Der Zweck der forstlichen Lehrzeit ist darauf gerichtet, daß sich der Anwärter mit allen im Walde vorkommenden Arbeiten durch fleißige Teilnahme vertraut macht.

Die Beschäftigung im Walde findet unter der Anleitung tüchtiger Hutsbeamten statt\*). Daß sich die württembergischen Förster gegen die Bezeichnung „Hut“, die mit dem „Schutzbeamten“ ungefähr übereinstimmt, wehren, das ist begreiflich, denn auch die württembergischen Förster

\*) Der Ausdruck „Hut“ ist alt und bedeutet den Amtsbezirk eines Försters oder Waldaufsichters, natürlich in dem Sinne gedacht, daß die Aufgabe des Försters jener Zeit in dem „Hüten“ des Waldes bestanden hat.

sind nicht mehr „Waldbüter“ in dem Sinne, wie ihnen der Erlaß der Forstdirektion, der hier in Frage kommt, den Stempel aufdrückt.

Im Laufe des zweiten oder dritten Lehrjahres ist durch eine Prüfung die Befähigung zum „Borarbeiter“ nachzuweisen. Außer der Ausbildung im Revier soll auch eine Ausbildung im schriftlichen Dienst der Forstämter erfolgen, und wenn die Borarbeiterprüfung abgelegt ist, werden die Anwärter zum ersten theoretischen Lehrgang auf die Dauer von etwa zwei Monaten durch die Leitung der „Forstwache“ nach Stuttgart einberufen, wo nach dem Bestehen einer Abschlußprüfung die Anwärter als Forstpraktikanten zweiter Klasse den Forstämtern zur weiteren Ausbildung überwiesen werden.

Etwa zwei Jahre nach dem ersten theoretischen Lehrgange folgt ein zweiter, der etwa drei Monate beansprucht. Nach dem Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Abschlußprüfung erfolgt die Ernennung zum Forstpraktikanten erster Klasse, an welche sich die Verwendung als Vertreter von Hutsbeamten bis zur planmäßigen Anstellung als „Hutsbeamter“ angeschlossen hat.

Das ist so in großen Zügen die Ausbildung für den unteren Forstdienst in Württemberg, über die ein Urteil an dieser Stelle nicht abgegeben werden soll; aber es soll hervorzuheben doch nicht unterlassen werden, daß der Erlaß der Forstdirektion, der in dem württembergischen Förster nur den „Waldbüter“ sieht, auf Widerspruch stoßen wird, der bestimmt auf Verständnis zu rechnen hat, wenn er rein sachlich und in angemessener Form in die Erscheinung tritt.

Spektator.

## Allgemeine Bedingungen für den freihändigen Verkauf von Holz in den Staatsforsten.

### Freihändiger Verkauf eingeschlageneu Holzes.

1. Das Holz wird verkauft, wie es im Walde liegt; es ist vermessen und berechnet nach den Vorschriften der preussischen Staatsforstverwaltung. Wegen Irrtums über die Beschaffenheit und Art, die Eigenschaften, Menge und Maße und den Standort des Holzes kann der Käufer den Kaufvertrag nicht anfechten. Auf irgendwelche mündliche Zusicherungen kann er sich nicht berufen.

2. Eine örtliche Vorzeigung des Holzes findet nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers statt. Dieser Wunsch ist dem Oberförster schriftlich oder mündlich sofort bei Kaufabschluß mitzuteilen. Der Oberförster veranlaßt das Weitere. Verzichtet der Käufer auf die Vorzeigung des Holzes, so erkennt er damit an, daß die Angaben der Forstverwaltung über Vorhandensein, Standort, Beschaffenheit, Menge und Maße richtig sind. Er kann daher aus diesen Gründen einen Anspruch gegen die Forstverwaltung nicht herleiten. Erscheint der Käufer oder seine Vertreter zur vereinbarten Zeit und am bestimmten Orte nicht, so verzichtet er damit auf die Vorzeigung unter den obigen Rechtsfolgen.

3. Nach Abschluß des Kaufgeschäfts oder, wenn die Vorzeigung des Holzes beantragt ist (Nr. 2), nach der Vorzeigung werden vom Ober-

förster die Holzettel ausgestellt und dem Käufer oder einem von ihm Beauftragten entweder ausgehändigt oder in eingeschriebenem Brief zugesandt. Im letztgenannten Falle ist der Käufer oder sein Beauftragter gleichzeitig mündlich oder schriftlich von der Absendung der Holzettel zu benachrichtigen.

4. Die Gefahr jeglichen Verlustes, des Untergangs und der Verschlechterung des verkauften Holzes geht auf den Käufer über bei Aushändigung der Holzettel an ihn selbst oder einen von ihm Beauftragten mit der Aushändigung, bei Zusendung durch die Post mit dem Beginn des vierten Tages, der auf den Tag der Absendung folgt.

5. Für die Gewährleistung gelten die Bestimmungen in den Ziffern 7 bis 9 der allgemeinen Bedingungen über den Verkauf eingeschlageneu Holzes nach dem Reißgebot, jedoch Ziffer 8 mit der Einschränkung, daß bei Verkäufen bis 30 km Langholz oder 50 rm Schichtholz die Entscheidung des Forstinspektionsbeamten endgültig ist; der fünfte Absatz der Ziffer 8 scheidet also in diesen Fällen aus.

6. Das Eigentum an dem verkauften Holze geht auf den Käufer über mit dem Zeitpunkte, an dem die Forstklasse nach Bezahlung des Kaufgeldes

oder nach Einlieferung von Holzguthabenscheinen die quittierten Holzzettel zurückgibt oder aushändigt. Bei Bezahlung des Kaufgeldes durch Postzahlarten, die gleichzeitig den Vorruck des Holzzettels enthalten, geht das Eigentum mit der Einzahlung des Kaufgeldes bei der Post über.

7. Der Kaufpreis ist bis zum 20. Tage nach Ausshändigung oder Absendung der Holzzettel zu zahlen (Allgemeiner Zahlungstag). Bei Zusendung der Holzzettel durch die Post beginnt die Frist mit dem vierten Tage, der auf den Tag der Absendung folgt. Dieser Tag wird also bei Berechnung der Frist mitgerechnet.

8. Der Kaufpreis ist entweder auf der Forstkasse in ..... bar zu bezahlen oder dieser Kasse durch Einzahlung auf ihr Postsparkonto ..... Nr. .... oder Reichsbankgirokonto zu überweisen. Bei Postsparkonto- und Reichsbankgiroüberweisungen gilt als Zahlungstag der Tag der Gutschrift.

9. Für Preisberechnung bei Zahlungsverzug, Weitreibung rückständiger Gelbbeträge, Stundung des Kaufpreises, Abgabe der Holzzettel, Inbetriebnahme des Holzes, Abfuhr, Schälen und Bearbeiten des Holzes, Ausschluß von Arbeitern des Käufers, Festsetzung der Strafbeträge, Ausführung der Zahlungen, Weiterverkauf des Holzes, Fristenlauf und Briefverkehr gelten die Bestimmungen in den Ziffern 12 bis 28 der Allgemeinen Bedingungen über den öffentlichen Verkauf eingeschlagenen Holzes nach dem Meistgebot in der zur Zeit des Verkaufsabschlusses gültigen Fassung.

#### Freihändiger Verkauf stehenden Holzes.

1. Das Holz wird von der Forstverwaltung nach den allgemeinen Vorschriften und den besonderen Anweisungen des Oberförstlers aufgearbeitet und vermessen. Wegen Irrtums über die Beschaffenheit und Art, die Maße und den Standort des Holzes kann der Käufer den Kaufvertrag nicht anfechten. Auf irgendwelche mündliche Zusicherungen kann er sich nicht berufen.

2. Der Käufer hat den vorläufigen Kaufpreis, das ist der für die Maßeinheit gebotene Preis, multipliziert mit der geschätzten Festmeterzahl, binnen 20 Tagen nach Abschluß des Vertrages (Allgemeiner Zahlungstag — A. B. Z. —) an die Forstkasse in ..... bar zu zahlen oder durch Einzahlung auf ihr Postsparkonto ..... Nr. .... oder Reichsbankgirokonto zu überweisen. Bei Postsparkonto- und Reichsbankgiroüberweisungen gilt als Zahlungstag der Tag der Gutschrift.

Bei gewährter Stundung ist  $\frac{1}{3}$  des vorläufigen Kaufpreises bis zum A. B. Z., der gestundete Betrag von  $\frac{1}{3}$  des vorläufigen Kaufpreises bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem A. B. Z. zu zahlen.

Für den Übergang des Eigentums sowie der Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder der Verschlechterung des verkauften Holzes ist die Zahlung des vorläufigen Kaufpreises ohne Einfluß.

3. Wird bei dem Einschlag die geschätzte Holzmenge überschritten, so ist der den vorläufigen Kaufpreis übersteigende Betrag bis zum 20. Tage nach der Überweisung des über die geschätzte Menge hinausgehenden Holzes bar zu zahlen; bleibt der Einschlag hinter der geschätzten Menge zurück, so ist der zuviel gezahlte Betrag binnen 20 Tagen nach der letzten Überweisung dem Käufer zurück-

zugeben. Eine Wertänderung der Markt seit Zahlung des vorläufigen Kaufpreises wird bei der Nachzahlung oder bei der Rückzahlung nicht berücksichtigt. Zinsen werden in beiden Fällen nicht berechnet.

4. Nach Fertigstellung des ganzen oder eines zu einer gesonderten Abtrennung geeigneten Teiles des verkauften Holzes wird dem Käufer vom Oberförster mit möglicher Beschleunigung eine vollständige Aufmaßliste, enthaltend Nummern, Holzart, Sorten, Stückzahl, Länge, Durchmesser, Festgehalt, und eine Berechnung des zu zahlenden Kaufpreises unentgeltlich in eingeschriebenem Brief postfrei überandt. Bei Gruben- und Papierholz wird an Stelle einer vollständigen Aufmaßliste nur ein Auszug aus dem Nummerbuch überandt, der die Holznummern, Holzart, Sorten, den Gesamtfestgehalt und den zu zahlenden Kaufpreis enthält. Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger Überendung der Aufmaßliste stehen dem Käufer in keinem Falle zu.

5. Für die örtliche Vorzeigung gilt die Ziffer 10 der Allgemeinen Bedingungen für den öffentlichen Verkauf stehenden Holzes nach dem Meistgebot.

Verzichtet der Käufer auf die Vorzeigung des Holzes, so erkennt er damit an, daß die Angaben der Forstverwaltung über Vorhandensein, Standort, Beschaffenheit, Menge und Maße richtig sind. Er kann aus diesen Gründen einen Anspruch gegen die Forstverwaltung nicht herleiten. Erscheint der Käufer oder seine Vertreter zur vereinbarten Zeit und am bestimmten Orte nicht, so verzichtet er damit auf die Vorzeigung unter den obigen Rechtsfolgen.

6. Für die Gewährleistung gelten die Ziffern 11 bis 14 a. a. O., jedoch Ziffer 13 mit der Einschränkung, daß bei Verläufen bis 30 km Langholz oder 50 rm Schichtholz die Entscheidung des Forstinspektionsbeamten endgültig ist; Abs. 5 der Ziffer 13 scheidet also für diese Fälle aus.

7. Sofort nach Ablauf des Vorzeigungstermins werden über das Holz, das zu Beanstandungen und Gewährleistungsansprüchen keine Veranlassung gegeben hat oder bei dem die Gewährleistungsansprüche bei der Vorzeigung gehoben sind oder für das der Käufer die Gewährleistungsansprüche verloren hat, die Holzzettel ausgestellt und dem Käufer oder einem von ihm Beauftragten entweder ausgehändigt oder in eingeschriebenem Brief geschickt oder auch der Forstkasse unmittelbar überandt. Im letztgenannten Falle ist der Käufer oder sein Beauftragter gleichzeitig mündlich oder schriftlich von der Absendung der Holzzettel zu benachrichtigen.

Die Holzzettel über das Holz, über das bei der Vorzeigung eine Einigung zwischen Oberförster und Käufer nicht erzielt ist, werden erst ausgestellt, nachdem die Entscheidung des Forstinspektionsbeamten oder des Schiedsgerichts ergangen ist.

8. Die Gefahr jeglichen Verlustes, des Untergangs und der Verschlechterung des verkauften Holzes geht auf den Käufer über bei Ausshändigung der Holzzettel an ihn selbst oder den von ihm Beauftragten mit der Ausshändigung, bei Zusendung durch die Post mit dem Beginn des vierten Tages, der auf den Tag der Absendung folgt.

9. Das Eigentum an dem verkauften Holze geht auf den Käufer über mit dem Zeitpunkt, an

dem die Forstklasse ihm nach Bezahlung des Kaufgeldes oder nach Einlieferung von Holzguthabenscheinen die quittierten Holzettel zurückgibt oder aushängigt.

10. Für Preisberechnung bei Zahlungsverzug, Beitreibung rückständiger Geldbeträge, Stundung des Kaufpreises, Abgabe der Holzettel, Inbesitznahme des Holzes, Abfuhr, Schäden und Be-

arbeiten des Holzes, Ausschluß von Arbeitern des Käufers, Festsetzung der Strafbeträge, Ausführung der Zahlungen, Weiterverkauf des Holzes, Fristenlauf und Briefverkehr gelten die Bestimmungen in den Ziffern 19 bis 35 der Allgemeinen Bedingungen über den öffentlichen Verkauf stehenden Holzes nach dem Preisgebot in der zur Zeit des Verkaufs gültigen Fassung.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Verordnung über Änderungen des Beamten-Dienstverhaltensgesetzes.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikels 55 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschuss des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

#### Artikel I.

Das Gesetz über das Dienstverhalten der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) und der Verordnung über Änderungen des Beamten-Dienstverhaltensgesetzes vom 13. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 54) wird wie folgt geändert:

Im § 18 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweitigen Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle in Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig für die erste Hälfte des Monats Mai auf 120 v. H.

für die zweite Hälfte des Monats Mai und für die nachfolgende Zeit auf 1700 v. H. festgesetzt.

#### Artikel II.

Die Frauenbeihilfe (§ 18 Abs. 3 und § 23 Abs. 4) wird auf monatlich 16000 M festgesetzt.

#### Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1923.

Das Preussische Staatsministerium.

Braun. von Richter.

### Weitere Sperrung der Staatsförsterlaufbahn.

M. f. S. D. u. F. v. 12. Mai 1923 — III 704.

Im Anschluß an meine Allgemeine Verfügung III 81 für 1920 (vom 6. September 1920 — III 17812) bestimme ich, daß die Laufbahn für den staatlichen Forstbetriebsdienst zunächst bis zum Herbst 1925 weiter geschlossen bleibt, da ihre Überfüllung noch nicht behoben ist.

Dr. Wendorff.

### Allgemeine Bedingungen für freihändige Holzverkäufe.

M. f. S. D. u. F. v. 8. Februar 1923. — III 2474.

Nachdem durch die Allgemeine Verfügung III 47 vom 18. Juli 1921 — III 13 652 — einheitliche Bedingungen für den Holzverkauf nach dem Preisgebot eingeführt sind, überhende

ich nunmehr der Regierung die anliegenden allgemeinen Bedingungen \*)

- a) für den freihändigen Verkauf stehenden Holzes,
- b) für den freihändigen Verkauf eingeschlagenen Holzes.

Diese Bedingungen sind von jetzt ab allen freihändigen Holzverkäufen zugrunde zu legen. Wird über einen solchen Verkauf ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, so sind die allgemeinen Bedingungen dem Vertrag anzuhängen und in den Vertrag selbst nur die für das vorliegende Kaufgeschäft notwendigen besonderen Bedingungen aufzunehmen. Bei Verkäufen einzelner Stämme oder kleinerer Holzmassen nach § 28 der Oberförster-Geschäftsanzweisung oder auf Grund von Regierungsverfügungen, bei denen ein besonderer schriftlicher Vertrag nicht abgeschlossen wird, sind den Käufern diese Bedingungen bekanntzugeben. Es wird im allgemeinen genügen, wenn sie auf den Geschäftszimmern der Oberförster ausliegen oder ausgehängt werden und die Käufer ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift oder in anderer schriftlicher Form bestätigen.

Wenn auch in den anliegenden Bedingungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen für die Verkäufe nach dem Preisgebot an der zwanztägigen Zahlungsfrist festgehalten ist, so ermächtige ich doch die Oberförster und die Regierungen, je nach Lage der Verhältnisse eine kürzere Zahlungsfrist zu bestimmen oder auch sofortige Bezahlung zu fordern.

Je ein Abdruck dieses Erlasses nebst je 10 Stücken der beiden neuen Vordrucke für die Oberförster sind beigelegt. Ferner liegt ein Abdruck nebst je einem der beiden neuen Vordrucke für die Revierförster und die Forstklassen bei. Weitere Stücke der allgemeinen Bedingungen sind von der Regierung Potsdam anzufordern, die hierdurch mit der Herstellung der Vordrucke beauftragt wird. Der Bedarf künftiger Jahre ist zum 1. Juli jedes Jahres gleichzeitig mit dem Jahresbedarf der übrigen Holzverkaufsvordrucke bei der Regierung Potsdam anzumelden.

Zum 1. April 1924 ist zu berichten, ob Änderungen der allgemeinen Bedingungen für freihändige Holzverkäufe erwünscht sind. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Im Anschluß an den Erlass vom 26. Januar 1923 — III 20 722/22 — wird bemerkt, daß der zweite Absatz der Allgemeinen Verfügung III 29 vom 15. April 1922 — III 3784 — für das Forstwirtschaftsjahr 1922 durch Ziffer 5 des Runderlasses vom 6. Oktober 1922 — III 12 963, IB 1b — außer Kraft gesetzt ist.

\*) Die allgemeinen Bedingungen sind auf Seite 373/74 dieser Nummer veröffentlicht.

Von Vertretern des Holzhandels und der Sägewerke ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten Verkäufe von Holz für den örtlichen Bedarf und Verkäufe von Handelsholz nicht am gleichen Tage unmittelbar nacheinander abgehalten werden, da die zum Beginn derartiger Termine erschienenen Holzhändler vielfach längere Zeit bis zum Beginn des Verkaufs von Handelsholz hätten warten müssen. Diesem Wunsche ist dadurch Rechnung zu tragen, daß in den Verkaufsbestimmungen anzugeben ist, wann etwa der Verkauf des Handelsholzes beginnt.

Im Auftrage: von dem Vusische.

### Abrundung der Pfennigbeträge.

St. d. M. f. E. vom 26. März 1923 — I. A. Ie 3457, I. A. IV 5748, II 8115, III 5581 Abw. W. 4688 II.

Nachstehender Abdruck wird zur gleichmäßigen Beachtung bei den mir unterstellten Verwaltungen überandt.

#### Abtschrift.

Verfügung des Finanzministers vom 11. März 1923, betr. Abrundung der Pfennigbeträge (I. E. 1. 291; I. A. 2. 4151).

Nachdem die Verlehrsliste sich durchgesehen hat, daß Zahlungen auf volle Mark abgerundet werden, haben sich ihr nunmehr auch die staatlichen Kassen anzuschließen. Demgemäß wird hierdurch folgendes bestimmt:

1. Die Anordnung in dem Runderlaß vom 6. 11. 1922 — Lo. 3330, — daß bei den Bezügen der Angestellten Pfennigbeträge in der Endsumme auf volle Mark nach oben abzurunden sind, gilt auch für die Anweisung und Zahlung der Bezüge der Lohnempfänger.

2. Soweit nicht für bestimmte Arten von Ausgaben eine Aufrundung auf volle Mark vorgeschrieben ist, wie z. B. in Ziff. 70 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten, haben die Anweisungsbehörden alle Einnahme- und Ausgabebeträge, bei denen sich Pfennigspitzen ergeben, in der Weise auf volle Mark abzurunden, daß Pfennigbeträge von 1-49 Pfennig weggelassen, Pfennigbeträge von 50-99 Pfennig dagegen auf volle Mark aufgerundet werden.

3. Die Bestimmung zu 2 gilt entsprechend für die Kassen, wenn sie auf Grund des Gesetzes Zahlungen ohne besondere Anweisung zu leisten oder anzunehmen haben.

4. Alle empfangenen oder geleisteten Zahlungen sind einstweilen noch so in die Kassenbücher einzutragen, wie sie tatsächlich empfangen oder geleistet sind. Vom Rechnungsjahre 1923 an dürfen aber Pfennigbeträge möglichst nicht mehr in den Kassenbüchern in Ist und Rest erscheinen. Um dies zu erreichen, ist folgendes Verfahren zu beachten:

a) Besteht der Empfänger eines auf 1 bis 49 Pfennig auslaufenden Betrages oder der Einzahler eines auf 50 bis 99 Pfennig auslaufenden Betrages darauf, daß spitz gezahlt wird, so muß die Kasse dem allerdings entsprechen. Eine Verpflichtung, für solche Fälle stets einen Vorrat der aus dem Verkehr tatsächlich verschwindenden kleinen Scheidemünzen zu halten, kann jedoch nicht anerkannt werden. Der betreffende Empfänger würde also gegebenenfalls warten müssen, bis die

Kasse sich die erforderlichen kleinen Scheidemünzen beschaffen kann.

b) Ist im einzelnen Falle ein auf 1 bis 49 Pfennig ausgehender Betrag tatsächlich spitz ausgezahlt worden, so ist er nach unten, auf Mark abgerundet, beim Ist zu buchen, der Pfennigbetrag ist dagegen in eine besondere Nachweisung nach Vordruck 111 (Nachweisung der zu zahlenden Beträge — Anlage 13, S. 93 RD. —) einzutragen. Umgekehrt sind Einzahlungen, die auf 50 bis 99 Pfennig auslaufen, spitz empfangen worden sind, auf volle Mark nach oben aufgerundet, beim Ist zu vereinnahmen, und der Pfennigunterschied gegenüber vollen Mark ist ebenfalls in die Nachweisung nach Vordruck 111 einzutragen.

c) Laufende Einnahmen und laufende Ausgaben sind ebenfalls auf volle Mark abzurunden. Bei Pfennigbeträgen unter 1 Mark sind auch Pfennigbeträge von 1 bis 49 Pfennig anzunehmen und zu zahlen; sie sind aber im Ist auf eine volle Mark abgerundet zu buchen, da es Istbuchungen unter 1 Mark künftig nicht mehr gibt. Demgemäß muß in solchen Fällen stets eine volle Mark gefordert und angeboten werden. Besteht die Partei auf sp. per Zahlung, so ist in der Nachweisung 111 bei Einzahlungen der Unterschiedsbetrag gegenüber der vollen Mark zu verausgaben, dagegen bei Auszahlungen der weniger gezahlte Betrag rot abzulegen.

d) In die Nachweisung 111 sind auch Pfennigbeträge aufzunehmen, die bei Einführung des Verfahrens von den Reichsbankstellen, von den Postkassendämtern oder von der Girozentrale in den Kontobüchern der Kassen gestrichen worden sind, sowie die Pfennigspitzen, die sich ergeben, wenn Zinsscheine eingelöst oder in Zahlung genommen werden.

e) Die Summe der in der Nachweisung erscheinenden Pfennigbeträge ist bei den Bestandsaufnahmen usw. als bares Geld zu behandeln. Am Schlusse jedes Vierteljahres haben die Sonderkassen der Regierungshauptkasse die Nachweisung als Ablieferung aufzurechnen. Die Regierungshauptkasse hat die eigene Nachweisung und die Nachweisungen der Sonderkassen zusammenzustellen und den Gesamtbetrag bei Kap. 58 Tit. 16 der Ausgaben des Finanzministeriums zu buchen.

II. Im einzelnen wird für die mir unterstellten Behörden und Kassen noch folgendes bestimmt:

1. Beträge, die nicht auf volle Mark lauten, kommen unter anderem noch bei folgenden fortlaufenden Einnahmen vor:

- a) bei Anerkennungsgeldern,
- b) bei grundherrlichen Hebungen, Hebungen von veräußerten Domänengrundstücken (Erb-, Grund- und Domänenzins, Kanon, Geldrenten für Getreide), Domänenzinsrenten, Renten infolge Aufhebung besonderer Berechtigungen und Privilegien usw.,
- c) bei Zinsen und Tilgungsbeträgen für Darlehne.

Zu a): Sind Anerkennungsgeldern zu zahlen, die weniger als 50 Pfennig betragen, und ist es nach den Verträgen oder Anerkennnissen im Einzelfalle nicht möglich, die Anerkennungsgeldern entsprechend zu erhöhen, so geht es allerdings nicht an, auf die Einnahme zu verzichten; denn es handelt sich um dauernde Rechtsverhältnisse, die nicht zuungunsten des Staates vermindert werden dürfen. Den Zahlungspflichtigen ist aber ge-

legendlich nahezu legen, die Anerkennungsgebühr für einen größeren Zeitraum — jedoch nicht über 30 Jahre — in einer Summe zu zahlen. Während dieses Zeitraums würde in den Handbüchern dann jedesmal kurz zu vermerken sein, bis zu welchem Zeitpunkt die Anerkennungsgebühr gezahlt ist, z. B. „gezahlt bis 31. 3. 1923“.

Zu b): Auch bei diesen Einnahmen wird darauf hinzuwirken sein, daß die Beträge für einen größeren Zeitraum in einer Summe gezahlt werden.

Zu c): Beim Empfang von Zinsen und Tilgungsbeträgen auf gewährte Darlehne sind, wenn es sich nicht um feste Annuitäten, sondern um Zahlungen auf Grund von Tilgungsplänen handelt, die zuviel oder zuwenig gezahlten Pfennigbeträge bei den Zinsen zu verrechnen.

2. Bei laufenden Zahlungen, die in monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zu leisten sind, sind die Teilbeträge so zu bemessen, daß sich keine Pfennigspitzen ergeben (z. B. 1315 M in vierteljährlichen Teilbeträgen zu zahlen = 329 + 329 + 328 + 329 = 1315 M, statt 4 mal 328,75 M).

3. Erstattungen der von einer Kasse für eine andere geleisteten Ausgaben, die ausnahmsweise

noch überschießende Pfennigbeträge ergeben, sind bei der nächsten Abrechnung auf volle Mark nach unten abzurunden, wobei die überschießenden Pfennigbeträge in die Nachweisung zu I 4 aufzunehmen sind.

4. Der Kunderlaß v. 20. 2. 1920 — I. 4151 —, wonach die zu zahlenden einmaligen und laufenden Beträge auf volle 5 und 10 Pfennig abzurunden sind, wird hierdurch aufgehoben.

**Zehnter Nachtrag**

**zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.**

Zwischen der Forstverwaltung des preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preussischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter Berlin andererseits werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 21. Mai 1923 an vereinbart:

1. Es erhalten an Stundenlohn:

	I	II	III	IV	V
	M	M	M	M	M
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	1050,—	1000,—	950,—	900,—	850,—
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	900,—	860,—	830,—	800,—	770,—
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	720,—	710,—	700,—	690,—	680,—
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	540,—	530,—	520,—	510,—	500,—
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	370,—	360,—	350,—	340,—	330,—
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	250,—	240,—	230,—	220,—	210,—
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	530,—	510,—	490,—	470,—	450,—
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	320,—	310,—	300,—	290,—	280,—
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	200,—	190,—	180,—	170,—	160,—

2. Für Akkordarbeiten sind für die vom 21. Mai 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

3. § 4 der Anlage zum Forstarbeitertarifvertrage erhält folgenden Zusatz:

„Außerdem wird dem Oberholzhauer die Zeit, die er normalerweise zum Abholen des Lohnes aufwenden muß, nach den Sätzen seines Tagelohnes (Tariflohn nebst Zuschlag bis zu 20 v. H.) vergütet.“

Berlin, den 15. Mai 1923.

Für die Forstverwaltung des preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Dr. Wendorff.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:

Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:

Wilh. Sauer.

**Zahlung eines zweiten Vorschusses auf die erhöhten Militärenten. — Erhöhung des Sterbegeldes.**

Auf die zu erwartenden Rentenerhöhungen durch das dem Reichstag vorliegende Abänderungsgesetz zum Reichsversorgungsgesetz und andern Versorgungsgesetzen wird in der Zeit zwischen dem 1. und 10. Juni 1923 ein weiterer (der zweite) Scheckvorschuss für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1923 gezahlt, der später angerechnet wird. In dem Vorschuss ist ein Zuschlag in Höhe eines Monatsrentenbetrages enthalten.

An Sterbegeld können in Zukunft gezahlt werden:

a) wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist:

für Ortsklasse A . . . . . 180 000 M

für die Ortsklassen B und C 165 000 M

für die Ortsklassen D und E 150 000 M

b) sonst ein Drittel der vorstehenden Beträge.

§ 8.

**Kleinere Mitteilungen.**

**Allgemeines.**

Der ungarische Ministerialrat und Professor an der forstlichen Hochschule Eugen Sadas ist am 21. Juli 1922 in Budapest gestorben. Geboren 1857 in der Slowakei, machte er seine forstlichen

Studien an der Forstakademie in Schemnitz bis 1878 durch. 1885 wurde B. als Oberförster mit der Einrichtung und Leitung der Forstschule in Schemnitz beauftragt und 1891 als außerordentlicher Professor nach Schemnitz berufen, wo er die Vorlesungen über Waldbau und Forst-



schub übernahm. Als 1898 in Ungarn das forstliche Versuchswesen eingerichtet werden sollte, wurde Babas zum Vorstand der Versuchsanstalt ernannt. In dieser Eigenschaft hat er weite Reisen unternommen, um die Organisation des Versuchswesens auch im Auslande kennen zu lernen. 1910 wurde er in Brüssel zum Leiter des nächsten internationalen Kongresses forstlicher Versuchsanstalten gewählt, der 1914 in Ungarn tagen sollte, aber wegen Kriegsausbruches unterbleiben mußte. Babas ist im Auslande hauptsächlich durch seine vorzügliche „Monographie der Akazie“ bekannt geworden, die 1901 in ungarischer und 1914 in deutscher Sprache erschienen ist. Als weitere Schriften sind besonders hervorzuheben: „Der Waldbau“ 1897 und „Die Geschichte der Kgl. ungarischen Forstakademie Schemnig“ 1896. S. H.

**Schließung der preussischen Staatsförsterlaufbahn bis 1925.** Wie der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in einem Erlass vom 12. Mai d. J. mitteilt, den wir auf Seite 375 zum Abdruck gebracht haben, bleibt die Laufbahn für den staatlichen Forstbetriebsdienst zunächst bis Herbst 1925 weiter geschlossen, da ihre Ueberfüllung noch nicht behoben ist.

**Die Dienstlohnentfaltung während der vorläufigen Amtsenthebung.** Nach § 51 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 erhält der Beamte während der vorläufigen Amtsenthebung die Hälfte seines Dienstlohnentkommens. Diese Bestimmung ist nach einer Verfügung des Preussischen Landwirtschaftsministers mit Beziehung auf das neue Beamten-Dienstlohnengesetz so ausulegen, daß von dem Grundgehalt (Grundvergütung) und Ortszuschlag die Hälfte gezahlt und der Ausgleichzuschlag gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag entsprechend den gekürzten Beträgen nach den allgemeinen Bestimmungen berechnet wird. Frauenbeihilfe und Kinderbeihilfe sowie Ausgleichzuschläge zu den Kinderbeihilfen sind in voller Höhe zu zahlen.

**Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten.** Von seiten des Regierungspräsidenten in Frankfurt a. d. Oder ist auf Veranlassung der Bezirksgruppe Brandenburg-Ost des Kombs die Frage der Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten durch folgende Verfügung in befriedigender Weise geregelt worden.

Der Regierungspräsident. Frankfurt a. O., 14. 4. 23.  
I. St. 456.

Die Kommunalverwaltungen ersuche ich ergebenst, unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministers des Innern vom 29. Juli 1922 — IV a I 1544, MBl. 734 —, die Regelung der Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten in derselben Weise wie bei der Staatsforstverwaltung vorzunehmen. Eine entsprechende Vervollständigung der ergänzenden Richtlinien des Herrn Oberpräsidenten, wie solche in dem obigen Ministerialerlass angeregt ist, ist nicht zu erwarten, da in der Sitzung des beim Oberpräsidium gebildeten Gutachterausschusses Einmütigkeit darüber geherricht hat, daß die Regelung nur nach staatlichen Grundsätzen erfolgen könne und eine

Ergänzung der Richtlinien sich erübrige. Die dortigen Befolgungsvorschriften werden, soweit dies noch nicht geschehen ist, durch Anfügung einer Vorschrift dahingehend, daß die Gewährung von Nebenbezügen an die Forstbeamten und die Anrechnung des Wertes nach staatlichen Grundsätzen erfolgt, zu ergänzen sein.  
Folgt Unterschrift.

**Beamtengehälter und Arbeiterlöhne.** Der politischen Presse entnehmen wir folgende Ausführungen, die auch für Preußen passen: „Es betragen die Einkommen der höheren Beamten durchschnittlich nur ein Drittel des Vorkriegseinkommens, der unteren zwei Drittel. Und wie steht es mit den Löhnen staatlicher Arbeiter? Betrachten wir die Einkommen von Staatsforstarbeitern. Staatsforstarbeiter, die Kleingüter sind, die für Brot, Butter, Milch, Eier keine Ausgaben haben, die noch einen Teil ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse verkaufen, verdienen an Arbeitslohn bedeutend mehr als der sie beaufsichtigende Beamte. In der zweiten Aprilhälfte verdienten zum Beispiel acht Arbeiter eines staatlichen bayerischen Forstamtes bei 62 Zeitstundenslöhnen und 608 Stückstundenslöhnen, also in Summa 670 Arbeitsstunden, den Betrag von 1 260 058 M. Das ergibt rund 2000 M pro Stunde, bei achtstündiger Arbeitszeit 16 000 M pro Tag. Warum bekommt der Arbeiter einen Lohn, der dem Vorkriegslohn ganz entspricht oder vielleicht noch höher ist, und der Beamte nur ein Drittel seiner früheren Bezüge? Warum bekommt der Arbeiter einen Lohn, der doppelt so hoch ist wie der des Försters? Ist es in Ordnung, daß Amtsvorstand und Arbeiter im Einkommen einander ungefähr gleichgestellt werden? Die Bezahlung bildet den Maßstab für die Arbeits einschätzung. Wenn die Arbeitsleistung des höheren Beamten, der sich nicht auf den Achtstundentag stützt und der auch am Sonntag reichlich zu arbeiten hat, nicht viel anders bewertet wird als die eines Holzhauers, und wenn die Arbeitsleistung der Förster und Forstaufseher viel geringer als die der Arbeiter eingeschätzt wird, dann ist es um unsere Staatsregierung schlecht bestellt. Es wäre an der Zeit, daß mit solchen unhaltbaren Zuständen aufgeräumt wird. Wir höheren Beamten haben es gründlich satt, daß wir auf nur Drittelration gesetzt sind. Das ist ein schreiendes Unrecht.“

**Sicherungsfreiheit des privaten Dienstaufwands.**

Eine Entscheidung, die auch für weitere Kreise wichtig sein dürfte, hat der Reichsfinanzhof in der Frage der steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung für Privatangestellte gefällt (MStz. III A 52/53 Reichssteuerblatt Nr. 104 vom 28. April 1923). Ein Direktionsmitglied bezog für Dienstaufwand eine jährliche Entschädigung von 20 000 M. Bei der Einkommensteuer wurde ihm aber nur ein Abzug von 7298 M. zugebilligt. Die verlangte Aufstellung einer zahlenmäßigen Berechnung wurde von ihm abgelehnt, da sie nicht gesetzlich begründet und tatsächlich unmöglich sei. Er müsse regelmäßig größere Reisen unternehmen, für die er nur die reinen Barauslagen, nichts aber für die Abnutzung der Bekleidung erhalte. Der Reichsfinanzhof pflichtete dem bei. Derartige

Aufwendungen brauchen lediglich das Kennzeichen zu haben, daß sie ohne den Beruf nicht verlangt würden. Im Beamtenverhältnis wären die Entschädigungen dafür als Dienstaufwand stets steuerfrei geblieben. Dem Finanzamt muß es vollkommen genügen, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung seiner Firma darüber beibringt, daß der als Dienstaufwand genährte Betrag zur Bestreitung des besonderen Dienstaufwandes erforderlich gewesen ist. Der Reichsfinanzhof fährt alldann aus, daß als Dienstaufwand nicht nur diejenigen Ausgaben angesehen werden können, die unmittelbar durch die Ausübung von Dienstvorrichtungen entstehen, indem er folgenden Standpunkt vertritt:

„In der Regel ist der Zweck einer Dienstaufwandsentschädigung im Gegensatz zur Erstattung der im Dienste gemachten baren Auslagen gerade in der Schadenshaltung für solche Aufwendungen zu erblicken, bei denen die private Seite durch berufliche Anforderungen beeinflusst wird, deren Umfang und Höhe deshalb nicht von vornherein festgelegt werden kann, und die nur das Kennzeichen haben, daß sie ohne den Beruf nicht verlangt werden würden.“

Anwendungsfälle dieser Art sind z. B. Repräsentationspflichten durch geselligen Verkehr und die Notwendigkeit, jederzeit Geschäftsfreunde im Privathaushalt empfangen zu müssen, so daß die Einrichtung des Hauses darauf zugeschnitten werden muß. Wenn auch diese Repräsentationspflichten keine unmittelbare Dienstvorrichtung darstellen, so werden sie doch ausschließlich oder überwiegend durch den Dienst bedingt.

#### Tagung von Forstvereinen.

Der Nordwestdeutsche Forstverein veranstaltet seine diesjährige Tagung am 9. und 10. August in Hannover. Einzelheiten stehen noch nicht fest. Sobald uns Genaueres bekannt wird, erfolgt Veröffentlichung im Vereinsteil an geeigneter Stelle.

Der Sächsische Forstverein hält vom 26. bis 28. Juni in Leisnig (an der Freiburger Mulde) seine 61. Versammlung ab. Näheres über die geplanten Veranstaltungen veröffentlichten wir im Vereinsteil dieser Nummer.

Der Hessische Forstverein hält in diesem Jahre keine Versammlung ab. Über anderweitige Veranstaltungen wird rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Der Pfälzer Forstverein kann in diesem Jahre keinerlei Veranstaltung unternehmen, solange Frankreichs derzeitige Räuberpolitik an Rhein, Saar und Ruhr dauert. Die Pfälzer Fachgenossen sind größtenteils aus ihrer Heimat verbannt, einige schwachen unschuldig in französischen Gefängnissen, und den übrigen fehlt jegliche sachliche Ellenbogenfreiheit. Trotz der unerhörten Bedrückung ist kein Pfälzer Forstmann zum Knecht der Feinde und zum Verräter unseres Volkes geworden.

**Forstlicher Lehrgang in Spangenberg.** Der diesjährige forstliche Lehrgang der Forststelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel findet in den Tagen vom 2. bis 7. Juli d. J. statt in den Staats- und Gemeindeforstungen der Oberförsterei Spangenberg und unter Be-

nutzung von Lehrmitteln der staatlichen Forstschule Spangenberg. Unterrichtsplan: a) Waldbau: Der Dauerwaldgedanke in dem kurhessischen Waldgebiet. Bodenpflege als Mittel der Zuwachsförderung. Saatgutgewinnung in der Forstwirtschaft. Begründung und Anzucht von Mischbeständen; b) Forsteinrichtung: Aufgaben und Durchführung der Forsteinrichtung in Rücksicht auf Zuwachsförderung und Dauerwaldbetrieb; c) Forstschutz: Gegen Insekten, Pilze und atmosphärische Ereignisse; d) Forstbenutzung: Herrichten des Holzes zu den einzelnen Sorten, Holzvermessung und -verbuchung. Brennstoffnot und Brennstoffersparnisse. Waldbesitzer, Vertreter der waldbestehenden Gemeinden und der Waldinteressentenschaften aus dem Regierungsbezirk Cassel und dem Freistaat Waldeck und ihre Forstbeamten werden zu dem Lehrgang eingeladen. Der Lehrgang wird voraussichtlich geteilt abgehalten a) für Waldbesitzer und ältere Forstbeamte und b) für jüngere Forstbeamte. Anmeldungen sind alsbald, spätestens bis 10. Juni, an die Forststelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel, Weihenburgerstraße 12, erbeten. Die Forstbeamten wollen bei ihrer Anmeldung ihr Alter und ob Försterprüfung abgelegt oder noch nicht abgelegt, angeben. Gebühren für den Lehrgang werden nicht erhoben. Mitteilungen über Unterbringung gehen den Teilnehmern nach Schluß der Meldefrist zu. — Mittag- und Abendessen während der Lehrgangsdauer wird voraussichtlich gemeinschaftlich erfolgen; wer daran nicht teilnehmen will, wird bei der Anmeldung um entsprechenden Vermerk gebeten.

Forststelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel.

**Prüfung für Anwärter des Revierverwaltungsdienstes der Privaten usw.** Die diesjährige Prüfung wird im Anschluß an die Tagung des Deutschen Forstvereins (26. August bis 2. September) zu einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt und an einem noch zu bestimmenden Orte, voraussichtlich in der Provinz Brandenburg, stattfinden. Die Prüfungsgebühr wird nach dem heutigen Gelbwert 60 000 bis 80 000 M betragen; für preussische Anwärter wollen aber drei Viertel der Prüfungsgebühren aus einem hierfür zur Verfügung stehenden Fonds vergütet werden. Die Prüfungsanwärter sollen sich mit ihren zuständigen Waldbesitzerverbänden in Verbindung setzen. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis 1. Juli an den Obmann des Prüfungsausschusses, Oberforstmeister v. Platen, Roggow bei Köslin, einzureichen.

#### Forstwirtschaftliches.

**Ausfuhr von Forstämereien.** Einer Mitteilung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zufolge ist bis auf weiteres die Ausfuhr von Forstämereien der Ausführposition 95 des Statistischen Warenzeichnisses, mit Ausnahme von Eichen und Bucheckern, ohne Bewilligung seitens der Zollstellen zugelassen worden. Ausführanträge brauchen also für diese freigegebenen Forstämereien der Außenhandelsstelle für Holz und Erzeugnisse der Sägenindustrie, Sonder-

abteilung für Pflanzen und Sämereien", nicht mehr eingereicht zu werden. (Pr. S. I. R.)

**Aufforstungszwang in Sachsen.** Das Gesamtministerium hat beschlossen, dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bestimmt, daß alle Kahlschlagflächen, Blößen usw. innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist wieder aufgeforstet werden müssen. S.

**Sozialdemokratischer Angriff auf den privaten Land- und Waldbesitz.** Wie in Nr. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung“ berichtet wurde, ist der Antrag auf ein Volksbegehren zurückgezogen worden, nach welchem der Besitzer von mehr als zwei vollen Adermasuren (100 bis 400 Morgen, je nach der Bodengüte) ein Drittel der die zweite Adermasure übersteigenden Fläche ohne Entschädigung an das Land, in welchem der Grundbesitz liegt, abzutreten habe. Raum war dieses geschehen, so hatte nunmehr die sozialdemokratische Reichstagsfraktion folgenden Vorschlag dem Reichstage unterbreitet:

Die in der Reichsverfassung verheißene Reform der Bodenverteilung und Bodenbenutzung ist zum Zwecke der Steigerung des landwirtschaftlichen Ertrages unverzüglich durchzuführen. Bei dieser Reform sollen folgende Richtlinien gelten:

Die Privateigentümer von mehr als 750 ha landwirtschaftlich oder 100 ha forstwirtschaftlich benutzten Bodens sind verpflichtet, den überschüssenden Teil an das Reich abzutreten. Als angemessene Entschädigung ist der für die Veranlagung zur Vermögenssteuer festgesetzte Wert der Grundstücke zu zahlen.

Der Wald verbleibt dauernd im Eigentum des Reiches. Das Reich kann die Nutzung und Verwaltung den Ländern übertragen. Auch jede Waldnutzung in anderer Besitzform ist der staatlichen Forstaufsicht zu unterstellen. Bei der Verwertung des landwirtschaftlichen Bodens sind nach Möglichkeit die Bedürfnisse der Eiclung in ihren verschiedenen Formen zu berücksichtigen.

(Der Wortlaut des sehr umfangreichen Antrages ist abgedruckt in Nr. 67 des „Deutschen Forstwirtschafts“.)

Es ist Pflicht aller waldbesitzenden und forstlichen Kreise, diesen Antrag, der das Todesurteil für die gesamte deutsche Privatforstwirtschaft fallen will, auf das entschiedenste zu bekämpfen. S.

**Mittel gegen Wildverbiss.** In neuerer Zeit laufen bei mir mehrfach Klagen ein, daß die von verschiedenen Firmen gelieferten Mittel gegen Wildverbiss, z. B. Baumteer gegen Wildverbiss, den Pflanzen schädlich sind. Es empfiehlt sich, bei Einkauf von den betreffenden Firmen ein Zeugnis zu verlangen, daß diese Mittel von einer dazu berufenen Stelle auf ihre Brauchbarkeit und Unschädlichkeit geprüft sind. Derartige Untersuchungen werden vom I. Zoologischen Institut der Forstlichen Hochschule Eberswalde ausgeführt. C. Stein.

**Weitere größere Vorkentäfer Schäden in Oesterreich.** Wie in der „Deutschen Forst-Zeitung“

schon früher berichtet worden ist, haben sich die Vorkentäfer, die infolge von verheerenden Windbrüchen und wegen Mangels an Arbeitern in Reichraming ungeheure Verwüstungen anrichten, nunmehr auch unweit von Wien, im Rosaliengebirge, an der ehemaligen ungarischen Grenze bei Wiener-Neustadt, in erschreckender Weise vermehrt. Gegen 70 ha sind bereits vollkommen vernichtet, und etwa 5000 im Nadelwald müssen alsbald abgetrieben werden. Neben *Bostrychus typographus*, *amitinus*, *chalcographus* und *Laricis* ist auch *Hylurgus peniperda* eifrig an der Arbeit. S.

### Vom Wildmarkt.

**Amlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 26. Mai 1923. Zufuhr mäßig, Geschäft lebhaft, Preise unverändert. Rehböde Ia 4800 bis 5000 M, Rehböde IIa 3000 bis 4000 M, Wildschweine über 35 kg Ia 2200 bis 2600 M für ½ kg, Kaninchen, harte 5000 M das Stüd. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. S.

### Vom Rauchwarenmarkt.

**Rauchwarenpreise der Märktlichen Zell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Frielewalder Straße 5, vom 26. Mai 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter bis 8000 M, Wildkanin: Winter bis 4000 M, Füchse: Winter I 388 000 M; Steinmarber I 554 000 M; Baumarder I 665 000 M; Flißse I 97 000 M; Raufwaffe I 4000 M; Dachse: I 97 000 M das Stüd; Rehe: Sommer 10 000 M das Fwund; Rotwild: trocken 8000 M das Kilo; Damwild: trocken 10 000 M das Kilo, Schwarzwild: trocken 1200 M das Kilo; Kanin bis 10000 M; Raben bis 8000 M; Otter bis 665 000 M das Stüd. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden. S.

### Fischpreise.

**Nach dem amtl. Marktbericht der Rädtlichen Markthallen-Direktion Berlin vom 26. Mai 1923.** Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 7600 bis 9000 M, Schleien, unsortiert 8500 bis 8800 M, Schleien, Portions- 9000 bis 11 000 M, Kalle, groß-mittel 9500 M, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 6 bis 10 cm 25 000 M, Krebse, unsortiert 36 000 M was Schod.

## In der grünen Farbe hungert

manch alter, ehemaliger Grünrod, manche Witwe und unversorgte Försterkinder, viele Försterwitwen sind in dauerndem Not,

## Allen hilft „Waldheil“.

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den Verein „Waldheil“, Neubamm, Bei Hofe, Postfach 1010 Berlin NW 7, Nr. 9140.

## Brief- und Fragelasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezüger unseres Blattes ist, und 300 Mark Fortanteil mit eingeliefert werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einlösung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen;

auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebesantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährleuten beantragte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Kr. 24. Weitertragen der Uniform seitens der im Ruhestande befindlichen Kommunalforstbeamten. Ich bitte mir mitteilen zu wollen, ob ein städtischer Revierförster nach seiner Veretzung in den Ruhestand noch berechtigt ist, die Forstuniform zu tragen. St.

Antwort: Ruhestandsbeamte haben keine Befugnis, ohne besondere Genehmigung ihre bisherige Dienstuniform weiter zu tragen. Durch Ministerial-Erlaß vom 3. August 1919 („Deutsche Forst-Zeitung“ Bb. 34 Kr. 36 S. 615) ist genehmigt

worden, daß Verwaltungs- und Betriebsbeamten im Ruhestande das Tragen der Walduniform ohne die vorgeschriebenen Dienstabzeichen — unter Vorbehalt des Widerrufs — gestattet werden kann. Nach der Ministerial-Verfügung vom 15. Dezember 1919 sind unter den vorgeschriebenen Dienstabzeichen der Adler an der Kopfbedeckung und der Hirschfänger in der dienstlich vorgeschriebenen Ausführung zu verstehen. („Deutsche Forst-Zeitung“ Bb. 35, Kr. 4, S. 56.) Die Verfügungen müssen auch auf die zum Uniformtragen berechtigten und verpflichteten Kommunalforstbeamten bezogen werden, aber es darf nicht übersehen werden, daß es sich nicht um eine allgemeine Berechtigung handelt, sondern um eine solche, die von einer Genehmigung abhängig ist. B.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

### Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen. Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

Arberz, Försterstelle Siebergraben, Oberf. Rominten (Gumbinnen), kommt zum 1. Juli zur Neubefetzung. In der erledigten Stelle gehören: Dienstmohung, Dienstland 4,7 ha Acker, 5,2 ha Wiesen und Weide. Die Schule ist in Saittlehmen, etwa 2,5 km; Bahnstation Saittlehmen der Eisenbahn Gumbinnen—Saittlehmen, etwa 1,5 km. Bewerbungsfrist 4. Juni.

Försterstelle Stöwden, Oberf. Wehle (Schneidemühl), ist am 1. Juli zu besetzen. Wirtschaftsland: 9,0640 ha Garten, 5,5100 ha Acker, 6,2420 ha Wiese. Nutzungsgeld wird noch festgelegt. Evangelische Kirche und Schule im Dorfe Stöwden. Nächste Stadt ist Schneidemühl, 7 km; nächste Bahnstation 4,5 km; nächste Dorfschule 2,6 km; nächste höhere Schule 7 km. Bewerbungsfrist 9. Juni.

Im Regierungsbezirk Stettin sind zum 1. Oktober mit Bewerbungsfrist bis zum 20. Juni folgende Försterstellen zu besetzen:

Augustwalde, Oberf. Friedrichswalde. Wirtschaftsland: 0,128 ha Garten, 3,681 ha Acker, 5,575 ha Wiese. Nutzungsgeld bisher 987 A. Nächste Bahnstation Hohenkrug, 3 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 16 km. (Schulestelle.)

Hohenholz, Oberf. Grünhaus. Wirtschaftsland: 0,351 ha Garten, 6,940 ha Acker, 5,308 ha Wiese. Nutzungsgeld bisher 1886 A. Kleinbahn Güpplaffhagen, 3 km, Staatsbahn Trestow a. R., 12,2 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule 12,5 km.

Reuzgenort, Oberf. Regenort. Wirtschaftsland: 0,255 ha Garten, 6,170 ha Acker, 5,575 ha Wiese. Nutzungsgeld bisher 843 A. Nächste Bahnstation 3 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 30 km. Schulverbindung nach Stettin.

#### Mittelbarer Staatsdienst.

Ehrl. Forstamtssekretärstelle Niesber, Kr. Böhlaus, ist bald zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 20. Juni an den Magistrat Breslau einzusenden. Näheres siehe Anzeige.

### Personalmeldungen.

#### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

Pring, Forstsekretär in Oberaula, Oberf. Oberaula, wird zum 1. Oktober die Försterstelle Oberaula, Oberf. Oberaula (Cassel), übertragen.

Juretz, Förster zu Forsthaus Wendelstein, Oberf. Blegelroda, ist am 1. Juni nach Forsthaus Döllingen, Oberf. Ellerswerda (Merseburg), versetzt.

Soldmann, überf. Förster zu Salmünster, Oberf. Salmünster wird zum 1. Oktober die Försterstelle Warbach, Oberf. Fulda (Cassel), übertragen.  
Reschonsk, Förster zu Biedergraben, Oberf. Rominten, wird am 1. Juli auf die Försterstelle zu Pellsawen, Oberf. Kallawen (Gumbinnen), versetzt.  
Nichter, Förster zu Schillinnen, Oberf. Goldap, wird am 1. Juli auf die Försterstelle zu Grünhof, Oberf. Erdmannen (Gumbinnen), versetzt.  
Stolzmann, Förster in Stöwden, Oberf. Wehle, wird am 1. Juli nach Pragitz, Oberf. Wehle (Schneidemühl), versetzt.  
Jörg, überf. Förster zu Weimar, Oberf. Grebenstein, wird am 1. Juli die Försterstelle Neudorf, Oberf. Wolkgang (Cassel), übertragen.  
Wolkenhaupt, Forstsekretär in Gottsbühren, Oberf. Gottsbühren, wird zum 1. Oktober die Försterstelle Hämme, Oberf. Holsheim (Cassel), übertragen.  
Eckhaus, Hilfsförster in Hohenell, Oberf. Steina (Cassel), ist am 1. Mai zum überf. Förster ernannt.  
Farspar, Hilfsförster in Traffenheide, Oberf. Badagla, ist am 1. Juni nach Hier bei Siepenitz, Oberf. Siepenitz (Stettin), versetzt.  
Vros, Hilfsförster in Iltha, Oberf. Ehlen (Cassel), ist vom 1. April ab zum überf. Förster ernannt.

#### Mittelbarer Staatsdienst.

Frankstein, Oberförster, bisher bei der Forsteinrichtungsanstalt Schwerin, übernimmt am 1. Juli das Bezirksforstamt Uelzen (Hannover).

Hansen, Oberförster, bisher bei der Forsteinrichtungsanstalt Schwerin, leit 1. Mai weiter des von der Landwirtschaftskammer Hannover neu eingerichteten Bezirksforstamts in Soltan (Hannover).

Häcker, Oberförster, bisher Leiter des Bezirksforstamts der Landwirtschaftskammer Hannover in Uelzen, übernimmt am 1. Juli die Verwaltung der Reichsforstverwaltung von der Tannischen Forstamtsverwaltung in Tann (Hörsingberg).

Kerckhoff, Hilfsförster, ist mit Wirkung vom 1. Juni zum Städtischen Förster in der Göttinger Stadtforst ernannt.

#### Bayern.

Masillon, Forstwart in Erlenkopf, wird ab 1. März in den dauernden Ruhestand versetzt.

Auler, Förster in Knosbach, ist zum Regierungssekretär der Regierungsforstammer von Mittelranken ernannt.

Fawolik, vorm. Forstassistent beim Forstamt Freiling, zuletzt in Elephantsrieden, wird als Neuerungsförster beim Forstamt Schobenhausen wieder angestellt.

Stephan, Forstverwalter in Erlenkopf, wird ab 1. Mai in den dauernden Ruhestand versetzt.

Zu Forstwarten wurden befördert:

Bernau, Forstamtsleiter in Emmerichthal, Forstamt Mittelfinn; Jäger in Hauellshof, Forstamt Selb; Schräml in Falkenberg, Forstamt Falkenberg.

Zu Forstkauffebern wurden ernannt:

Die Hilfsforstamtsleiter: Masillon von Oppenbrunn nach Erlenkopf, Forstamt Oppenbrunn, Baumer von Neuhof a. D. in München-Forst; Förster von Wehmet in Rannau. Die Forstamtsassistenten: Hof von Ringenbrunn und Steiner von Spiegelau bei der Regierungsforstammer von Niederbayern.

#### Preussische Sachsen.

Dittich, Oberförster, ist zum Forstmeister auf Grottenborf Revier befördert.

**Rörner**, Forstmeister, ist vom Crottenborfer auf das Wendisch-carabörfer Revier versetzt.

**Söhner**, Forstassessor, ist von der Forsteinrichtungsanstalt auf das Seidewitzer Revier versetzt.

**Dr. Schröder**, Forstmeister, ist vom Altenberger Revier an die Forsteinrichtungsanstalt versetzt.

**Pfieweger**, Oberförster, ist vom Seidewitzer Revier an die Forsteinrichtungsanstalt versetzt.

**Zeis**, Oberförster, ist zum Forstmeister auf das Altenberger Revier befördert.

In Oberförstern wurden befördert die Forstassessoren: **Söhne** und **Schwanje** bei der Forsteinrichtungsanstalt und **Stang** auf Hundshübler Revier.

### Württemberg.

**Man**, Forstmeister und Vorstand des Forstamts Lichtenstein, ist eine Forstmeisterstelle in Gruppe XI bei der Forstdirection verliehen.

## Bereinszeitung.

### Mitteilungen forstlicher Vereine.

#### Sächsischer Forstverein.

61. Versammlung vom 26. bis 28. Juni in Leisnig.

Anmeldungen zur Teilnahme werden bis 13. Juni an Forstmeister Träger in Seidewitz bei Tanndorf (Mulde) erbeten, mit Angabe, ob Unterkunft in Gasthöfen oder Privathäusern (Übernachtungsgeld) und ob Teilnahme an den Waldausflügen erwünscht und welcher Teilausflug gewählt wird.

#### Zeiteinteilung:

25. Juni: Geschäftszimmer Bahnhof Leisnig von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends, am 26. Juni von 7½ Uhr früh an Einzeichnen der Teilnehmer, Entnahme von Quartierkarte, Führer, Frühstückskarte. Abends 7 Uhr Begrüßung im Fremdenhof zum Goldenen Löwen (Fernruf Leisnig 16).

26. Juni: 7½ Uhr früh Sitzung im Saale des Goldenen Löwen. Geschäftliches (Sassensachen, Vorstandswahl), Verhandlungen. 12 bis 1½ Uhr Mittagessen nach Belieben; 1½ Uhr bis 3½ Uhr nachmittags Verhandlungen. 8 Uhr abends geselliges Zusammensein in Gaststätte Johannisthal.

27. Juni: Hauptausflug auf das Seidewitzer Revier. 8,09 Uhr Abfahrt von Bahnhof Leisnig nach Tanndorf, 12½ Uhr Waldfrühstück und Vorführung des Mehnerischen Dauerwaldgrubbers, 6,24 Uhr Rückfahrt von Tanndorf nach Leisnig.

28. Juni: Teilausflug nach Hochweitzschener Wald. 7,53 Uhr Abfahrt von Leisnig nach Klosterbuch. Ende daselbst 1 Uhr, Rückfahrten von 2 Uhr ab.

Teilausflug nach dem Nimbschener Revier. 8,09 Uhr Abfahrt von Leisnig nach Großbothen, von dort 1,30 Uhr Rückfahrt nach Dresden, 3,05 Uhr nach Leipzig.

Teilausflug Goldiger Tiergarten. 5,57 Uhr Abfahrt nach Golditz, von da Rückfahrt 1,45 Uhr nach Glauchau, Chemnitz und 3,03 Uhr nach Großbothen, Leipzig und Wurzen.

#### Verhandlungsgegenstände:

1. Wirtschaftsführung auf den Umwandlungsrevieren im Forstbezirk Grimma. Oberförster Dr. Wiedemann, Dresden, und Forstmeister Träger, Seidewitz.
2. Düngung der Wiesen. Forstmeister Hauffe, Grillenburg.
3. Kampf und Verheerungen im Nonnenstraßgebiet. Oberforstmeister Schmidt, Schandau, und Oberforstmeister Schmidt, Zittau.
4. Käses Waldspiel. Professor Dr. v. Wammen, Brandstein.
5. Mitteilungen.

### Berein Preussischer Staats-Revierförster.

#### Bezirksgruppe Magdeburg.

Am Dienstag, dem 12. Juni, vormittags 11 Uhr, Bezirksgruppenversammlung in Magdeburg, Hotel Kaiserhof, Rufscherstraße 21. Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Rückständige Beiträge für 1923 sind mitzubringen bzw. noch einzusenden. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten.

Schellad.

### Preussische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Görlitz, Post Rarnitz, Kr. Schlawa. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Banderbrück, Post Wehnershof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Kilomühle, Post Oranzen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postsekretär Stettin einzusenden. Es wird erudt, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der Preussischen Staatsförstervereinigung“ zu machen.

#### Sitzung des Gesamtvorstandes.

Am Montag, dem 11. Juni d. J. vormittags 10 Uhr, Sitzung des Gesamtvorstandes in Neudamm, im Restaurant Gausch, Färberstraße (nicht „Prinz von Preußen“, wie in voriger Nummer mitgeteilt).

Tagesordnung wird noch bekanntgegeben. Zu dieser Sitzung haben außerdem Zutritt sämtliche erschienenen Mitglieder sowie unsere Pressevertretung.

Für nachmittags 6 Uhr ist geplant eine öffentliche Verhandlung, zu der wir alle befreundeten Vereine bzw. deren Vertreter hiermit ergebenst einladen.

Wir hoffen u. a. auf Vorträge forstpolitischer Natur seitens zweier Herren aus den Parlamenten. Bei genügender Beteiligung am Dienstag, dem 12. Juni, gemeinsamer Ausflug in die Umgegend. Bezüglich der Unterkunft gibt Kollege Hegemeister a. D. Simon, Neudamm, Färberstraße Nr. 102, bereitwilligst Auskunft, an den unverzüglich Anmeldungen zu richten sind. Auch ich bitte seitens der Herren Vorstandsmitglieder um Karten-nachricht, wann sie in Neudamm eintreffen.

Der 1. Vorsitzende: Neumann-Bärenberg.

#### Standeschädlicher Terrorismus.

Wir haben über Terror, Boykott und dergleichen gewerkschaftliche Waffen im Kampfe gegen unsere Staatsförstervereinigung bisher nur im allgemeinen gesprochen und berichtet; im Interesse der grünen Farbe ist vermieden worden, in der Öffentlichkeit Einzelfälle zu behandeln. Wenn

heute von der bisherigen Gepflogenheit abgewichen wird, so zwingt uns die Kraftlosigkeit eines Falles sowie besonders die Inanspruchnahme der Öffentlichkeit des Beleidigers, endlich die fortgesetzte Geschäftigkeit in der Kampfesweise einzelner führenden Persönlichkeiten im gegnerischen Lager einmal der ganzen grünen Farbe an Hand dieses Falles zu zeigen, welche Waffen in der Absicht dienen müssen, einen Kollegen von tabellosem Ruf moralisch zu vernichten und ihn als Gegner auszuscheiden.

Unter dem 20. April 1921 versandte der Bezirksgruppen-Vorsitzende des „Vereins preussischer Staatsförster“, Herr Förster Utech zu Fünfssee, Bezirk Köslin, an alle Mitglieder der Kösliner Bezirksgruppe seiner Gewerkschaft ein gedrucktes Flugblatt, in dessen erstem Teil gegen die Gründung der Staatsförstervereinigung gewettert, diese ein „Verein zukünftiger Medierförster“ (Beweise dafür kann Herr U. auch heute noch nicht erbringen) genannt und dunkel angedeutet wird, daß persönlicher Eigennutz eines „lachenden Dritten“ die Triebfeder zur Gründung des neuen Vereins sei. (Auch hierüber dürfte die inzwischen verfllossene Zeit Herrn Utech eines Besseren belehrt haben.) Soweit der zwar unschöne, aber immerhin noch erträgliche Teil des Flugblattes!

In den letzten Absätzen aber wendet sich der genannte Bezirksvorsitzende und Verfasser des Rundschreibens an unsern Kassensführer, Herrn Förster Raabs zu Pilowmühle, Bezirk Köslin, um ihn bezüglich seiner Tätigkeit im Kriege anzusprechen und ihm schließlich in persönlicher Anrede folgende Gemeinheit ins Gesicht zu schleudern:

„Den Kriegerfrauen ein „lieber Gott“,  
Den Kollegen ein Judas Iſcharioth!“

Kollege Raabs, Vorstandsmitglied der Staatsförstervereinigung, wandte sich unverzüglich an seine Regierung mit der Forderung um Schutz gegen solche Insanien. Herr Utech, aufgefordert, für seine Behauptungen Beweise zu liefern, war dazu nicht imstande und erhielt von der vorgelegten Behörde einen Verweis. Damit konnte und wollte Herr Raabs sich aber nicht zufriedengeben; er erhob im Privatverfahren Anklage gegen Utech wegen Beleidigung. Nach fast zweijähriger Dauer dieses Prozesses ist nunmehr der Staatsförster Utech zu 5000 M. Geldstrafe und Ertragung der Kosten, die infolge der langen Dauer des Prozesses sehr erheblich sind, vor dem Schöffengericht zu Neustettin verurteilt worden, und das Urteil hat inzwischen Rechtskraft erlangt.

Schon im Laufe des Prozesses zeigte es sich, daß trotz allen Bemühens jener Gegenseite keine Zeugen, keine Beweise für die unserm Kollegen Raabs angeichteten Verfehlungen zu erbringen waren; die Hauptverhandlung aber hat erst recht bewiesen, in welchem Ansehen und welcher Hochachtung Herr Raabs durch die Kriegszeit in seiner Heimat gestanden hat und wie sehr ihm noch heute durch den Mund der alten Landwehrlente für seine Hilfsbereitschaft im Interesse ihrer Familien gedankt wird. Aber die öffentliche Sitzung hat auch bekanntgegeben, welche niedrigen Mittel von gegnerischer Seite benutzt worden sind, um die allerdings vernichtende Niederlage abzuwenden. Wir wollen vorläufig von Einzelheiten schweigen, da wir annehmen, daß Herr Förster

Utech die Konsequenzen aus seinem mißglückten Verleumdungsfeldzuge unverzüglich ziehen wird.

Da, wo Meinung! gegen Meinung steht, wo um Standesfragen hart gerungen und gekämpft wird, dürfen auch einmal scharfe Worte fallen; wenn aber dieser Geisterkampf einer gebildeten Beamtenklasse in persönliche und gehässige Ehrabschneiderei ausartet, da ist der Boden verlassen, der ein sachliches Kampfsgebiet bildet, und wer solche Mittel benutzt, ist heruntergesunken auf einen Standpunkt, den der vornehm denkende Mensch verachtet.

Die Schöffensitzung vom 12. Januar 1923 zu Neustettin war kein Ruhmesblatt für den Preussischen Staatsförsterstand, besonders nicht für den Verein Preussischer Staatsförster, und vernichtend für den Führer seiner Kösliner Bezirksgruppe.

Der engere Vorstand  
der Preussischen Staatsförstervereinigung.  
Neumann-Bärenberg. Koch. Steg.

## Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schillerstraße 45.  
Vereinsprechanschl.: Amt Eberswalde Nr. 546.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8734. Scholz, Rudolf, Förster, Krumpach bei Sellendorf, Kreis Trebnitz, Schlesien. VII.  
8735. Hartmann, Reinhard, Forstausseher, Strauch bei Sabelitz, XII.  
8736. Horn, Heinrich, Förster, Barby a. Elbe, Kreis Calbe a. S. XVI.  
8737. Banger, Paul, Förster, Drogelwitz, Post Weiskholz, Kreis Glogau, Niedererschlesien. VIII.  
8738. v. Canstein, Jos., Hofkammerrat, Düsseldorf, Klosterstraße 23. V.  
8739. Spengler, Wilhelm, Waldwärter, Blypra, Mansfelder Gebirgskreis. XVI.  
8740. Guhr, Hermann, Waldwärter, Blüchertwald, Post Schlottau, Kreis Trebnitz in Schlesien. VII.  
8741. Schmalz, Will., Revierjäger, Sierhagen, Post Neukadt i. Holstein. IV.  
8742. Diebrich, Frh., Hilfsförster, Mahlis, Post Schollene, Kreis Zerichow. XVI.  
8743. Heiß, Wilhelm, Städtischer Revierförster, Hg. Thelenberge, Post Halberstadt. XVI.  
8744. Müller, Arno, Förster, Sabelitz, Amtshauptmannschaft Großenhain in Sachsen. XII.  
8745. Aming, Arno, Hilfsförster, Hg. Wsbach, Post Schmalthalen. VIII.  
8746. Odrobinski, Hans, Josef, Forstsekretär, Neumittelwalde, Kreis Gr.-Bartenberg. VII.  
8747. Urtl, Frh., Forstausseher, Walkwitz bei Guben. IX.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:  
Herz, Georg, Hilfsförster, Wünnster i. Westf., Forstabteilung der Landwirtschaftskammer.  
Frtz, Wilhelm, Forstgehilfe, Jagdgut Maletsberg, Post Niekling i. Holstein.

Spie, Frh., Hilfsförster, Klein-Rauen, Post Gr.-Mendorf, Kreis Wehlau.  
Jabbar, Arnold, Hilfsjäger, Biberow, Post Adsternitz, Kreis Schlawe in Pommern.

## Rosen der Förkerprüfungen und der Lehrgänge.

Die gewaltige Erhöhung aller Lebensverhältnisse und der Fahrpreise, welche infolge des Marksturzes während der letzten Wochen eingeleitet hat und noch fortbauert, macht es dem Verein unmöglich, an den für Teilnahme an den Försterprüfungen und Unterrichtskursen vor mehreren Monaten in Aussicht genommenen Beträgen von 10000 und 12000 M. festzuhalten.

Eine Erhöhung auf 25000 M. für eine jede Veranstaltung ist unvermeidlich. Wir eruchen,



die entsprechenden Beträge an unsere Kassenstelle nach Neubamm auf unser Postcheckkonto Nr. 47678, beim Postcheckamt Berlin NW 7, einzusenden oder zu ergänzen.

Vielleicht gelingt es uns, Zuschüsse von anderer Seite zur Verminderung dieser Ausgaben zu erhalten. Weitere Mitteilungen werden dann den Teilnehmern gegebenenfalls zugänglich gemacht. Eberswalde, den 24. Mai 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Bezirksgruppe Schlesien A Regierungsbezirk Oppeln (VI). Forstgehilfenprüfung.

In der Zeit vom 9. bis 10. Juli findet in Groß-Strehlig D.-S. eine Forstgehilfen-Prüfung statt. Zu dieser werden zugelassen Prüflinge, welche bei einem vom Verein anerkannten Lehrherrn eine dreijährige Lehrzeit vollendet haben und Mitglieder des Vereins sind. Die Prüfung dauert zwei Tage. Meldungen sind an Herrn Oberförster Gnerlich in Groß-Strehlig D.-S. unter Beifügung eines Lebenslaufes, einer beglaubigten Abschrift des Lehrzeugnisses, zu richten. Die Prüfungsgebühr beträgt 3000  $\mathcal{M}$  (dreitausend) und ist vor Beginn der Prüfung an Herrn Oberförster Gnerlich, Groß-Strehlig D.-S., zu entrichten. Prüflinge anderer Bezirksgruppen werden, wenn sie den Bedingungen entsprechen, zur Prüfung zugelassen. Alle Anfragen, die Prüfung betreffend, sind nach Groß-Strehlig zu richten.

Nieuwe bei Schurgast, den 20. Mai 1923.

Trost, Forstmeister i. R.

Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

**Bezirksgruppe Brandenburg (IX).** Am Sonnabend, dem 16., und Sonntag, dem 17. Juni findet unsere Sommertagung in Freienwalde und Hohenlubbichow statt. Am Sonnabend nachmittag Waldgang durch die Stadtförst und Staatsoberförsterei Freienwalde (Eichen- und Kiefernreifeverjüngung, Mischbestände). Abmarsch um 1 Uhr vom Bahnhof. Teilnehmer, die erst mit dem Zuge 2 Uhr 27 Minuten von Eberswalde kommen, treffen um 3 1/2 Uhr mit den übrigen an der Försterei Torgelow zusammen. Von 6 Uhr an offizielle und gemütliche Sitzung im Hotel Scherz. Am Sonntag Besuch von Hohenlubbichow unter persönlicher Führung von Herrn Landrat a. D. Dr. v. Reubell. Anmeldungen sind dringend erforderlich und an Herrn Revierförster Rapsch, Niederlubbichow, Post Rehen a. D., zu richten. Quartiere werden am Bahnhof verteilt. Kein Forstbeamter sollte es versäumen, diese hochinteressanten Reviere auch wiederholt zu besuchen. Rolke.

**Ortsgruppe Hüringen und Umgebung.** Am Donnerstag, dem 14. Juni d. J., vormittags 11 Uhr Ortsgruppenversammlung in Helmstedt-Bahnhof. Tagesordnung: Exkursion in das hübschlich Putbus'sche Forstrevier Harke. Anschließend Besichtigung des wunderbaren Parkes. Am Schluß Geschäftliches und gemütliches Beisammensitzen im Restaurant zum „Goldenen Pudel“. Hüringen, den 28. Mai 1923.

Revierförster Wagner.

**Ortsgruppe Ost-Prignitz.** Bericht über die Versammlung am 3. April 1923 zu Prißwoll. Anschließend an die Gründung der Ortsgruppe Ost-Prignitz, am 3. April 1923, hielt die Ortsgruppe ihre erste Versammlung in Prißwoll ab. Erschienen waren 18 Mitglieder. Gewählt wurden als Vorsitzender Revierförster L. Franke, Karnzow, Stellvertreter Forstverwalter Bollantz, Freßdorf, Schrift- und Kassensführer Revierförster Lichte, Darßlow, Stellvertreter Förster Burow, Dannenwalde. Als Ortsgruppenbeitrag wurde parallel der Gehaltsstufen-Einstufung die Stufe I. mit 500  $\mathcal{M}$ , II. mit 750  $\mathcal{M}$  und III. mit 1000  $\mathcal{M}$  beschloffen. Freiwillige höhere Beiträge sind erwünscht. Für 1923 wurden die Beiträge eingezogen. Beschlossen wurde der Vorschlag, die Vorstandsämter ehrenamtlich zu versehen. Als Ort der nächsten Versammlung wurde Heiligenrade vorgeschlagen. Die Versammlung soll möglichst mit einem forstlichen Ausflug verbunden sein und ein gemütliches Beisammensitzen mit den Damen bieten. In kurzer Ansprache bat der Vorsitzende um kollegiale Mitarbeit aller Mitglieder, zum ersprießlichen Gedeihen der Ortsgruppe und eines treuen, aufrechten Berufs innerhalb der Gruppe zur Ehre unseres Standes. Schluß der Versammlung gegen 4 Uhr. Alle Vereinsmitglieder der Ost-Prignitz werden gebeten, ihren Beitritt anzumelden.

Lichte, Schriftführer.

### Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 80, Rauchstraße 17.

Durchschnittspreise für die Gehaltsberechnungen der Forstbeamten der Provinz Schlesien.

Der den Vargehältern zugrunde zu legende Roggendurchschnittspreis beträgt 55330  $\mathcal{M}$ . Für die Berechnung des Minder- bzw. Ueberbepreises gelten die folgenden Sätze: Roggen 55330  $\mathcal{M}$ , Hafer 45416  $\mathcal{M}$ , Kartoffeln 2400  $\mathcal{M}$ .

### Kreisgruppe Lebus.

Sonntag, den 17. Juni, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Frankfurt a. D., Hotel „Deutsches Haus“. Die Mitglieder werden gebeten, sämtlich zu erscheinen. Der Vorstand: Krüger, 1. Vors.

### Bezirksgruppe Hessen-Nassau, Waldd.

Die Bezirksgruppe hielt am 15. Mai d. J. in Cassel ihre erste Versammlung ab. Nach vorhergegangener Ansprache wurde der vorläufige Vorstand und die neue Tarifkommission gewählt. Die Vorstandswahl ergab folgendes Ergebnis: 1. Vorsitzender: Revierförster Maier, Forsthaus Malsburg, Post Bierenberg, Bezirk Cassel. 2. Vorsitzender: Förster Blet, Büschen in Waldd. Schrift- und Kassensführer: Förster Ritter in Eberberg, Kreis Wolfhagen, Bezirk Cassel. 1. Beisitzer: Oberförster Wip in Herleshausen (Werra). 2. Beisitzer: Förster Rathjen in Forsthaus Ziegelhütte bei Wersfeld (Rhön). In die Tarifkommission wurden gewählt: Revierförster Maier, Forsthaus Malsburg, Post Bierenberg, Bezirk Cassel, Förster Blet in Büschen (Waldd.), Förster Hengelhaupt in Jestädt, Post Niederhone. Zu Stellvertretern wurden gewählt: Forstverwalter Lichtenberg in Frielingen.

Kreis Hersfeld; Förster Schulz in Niede, Kreis Wolfhagen; Förster Biered in Greflen, Kreis Hofgeismar. Die Leitung der Bezirksgruppe wurde beauftragt, mit dem Vorstand des Bundes in Verbindung zu treten. Die Tarifkommission soll sofort mit der Aufstellung eines neuen Tarifes beginnen und diese Vorschläge an die zuständige Arbeitgebervertretung weitergeben. Die Beiträge wurden in folgender Höhe festgesetzt:

- für Forstverwaltungsbeamte 3000 Mark,
- „ Betriebsbeamte . . . . . 2400 „
- „ Unterbeamte . . . . . 1500 „

Die Beiträge bitte ich möglichst umgehend an den Kassenträger, Herrn Förster Ritter in Elberberg, Kreis Wolfhagen, einzusenden zu wollen. — Ende Juni findet die zweite Bezirksgruppenversammlung statt. Tagungsort und genauer Termin werden noch bekanntgegeben.

Forsthaus Malsburg, den 17. Mai 1923.  
Maier.

dem 9. Juni d. J., vormittags 11 Uhr, im Restaurant „Königgräber Garten“, Königgräber Straße 111, schräg gegenüber dem Anhalter Bahnhof, statt.

Tagesordnung: 1. Wahl von drei Mitgliedern des Vorstandes, die nach § 11 Abs. 4 der Satzung auscheiden. 2. Jahresbericht. 3. Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes. 4. Antrag auf Erhöhung des Jahresbeitrages sowie Leistungen der Kasse. 5. Wahl der Kassenrevisoren für 1924. 6. Verschiedenes. Bei der großen Wichtigkeit der zur Besprechung stehenden Tagesordnung ist recht rege Beteiligung bringend erwünscht. Diejenigen Kollegen, welche großer Entfernungen wegen persönlich nicht teilnehmen können, bitte ich, sich schriftlich zu äußern und mir dieses, entweder noch zeitig genug nach hier oder zum Sitzungstage nach oben angegebener Adresse zu senden.

Neuzuppin, den 19. Mai 1923.

Wittkowski, Vorsitzender.

Redaktionsbeschluss acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh, Dringlich eintreffende Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenanzeigen, Besetzungsbänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Redaktionsrat Grundmann, Neudamm.

**Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.**

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.  
**Verein Deutscher Forstbeamten.**  
Die diesjährige ordentliche General-Versammlung des Vereins findet am Sonnabend,

**Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:**

1922. 369. — Der neue Ausbildungsgang der württembergischen Förster. 373. — Allgemeine Bedingungen für den freihändigen Verkauf von Holz in den Staatsforsten. 375. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 377. — Forstwirtschaftliches. 379. — Vom Wildmarkt. 380. — Vom Weinwarenmarkt. 380. — Fischpreise. 380. — Brief- und Fragelasten. 380. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 381. — Vereinszeitung. Mitteilungen forstlicher Vereine. Sächsischer Forstverein. 382. — Verein Preussischer Staats-Revierförster. 382. — Preussische Staatsförstervereinigung. 382. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. W. 383. — Deutscher Forstbeamtenbund. 384. — Nachrichten aus den verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 385.

**An unsere verehrlichen Inserenten!**

Durch die andauernden Preissteigerungen der Rohmaterialien, höhere Löhne und Gehälter wachsen die Herstellungs- und Betriebskosten unserer Zeitung derart an, daß es ganz unmöglich ist, unsern vielen Geschäftsfreunden künftig einzeln von allen Preisänderungen Kenntnis zu geben. Wir bitten, davon Vormerkung zu nehmen, daß alle jeweils zur Verrechnung kommenden Angelegenheiten am Kopfe der Seite II ersichtlich sind. Besondere Mitteilung erfolgt auch bei laufenden Abschlüssen nicht.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

**Probenummern**

d. Deutschen Forstwirts  
verlange man von  
J. Neumann, Neudamm.

Geb. Regemeyerwitwe sucht für ganzen Sommer, evtl. Herbst, bei Betätigung im Haushalt

**Pension**

in Föhlererei oder Ähnl. Angenehme Hausgenossin u. Gesellschaftlerin! Sobal. Angebote mit (augenbl.) Preis unt. Nr. 480 bef. die Gesch. d. D.F.-Z., Neudamm

**Amidien-Nachrichten**

an dieser Stelle werden mitteiln. Anzeigen kostenlos aufgenommen.

**Verlobungen:**

- 1. Elisabeth Meyer, Rechnungsratstochter, mit dem Holzinsamler Mag. S. Telinski in Roggenburg.
- 2. Fergard Kahle, Forst. Staatsforstmeister, Tochter in Wisther bei Dr. phil. Gustav Fischer in Berlin.

**Geschäftshenzen:**

Laak. Forstmeister Karl S. anersfing mit Frau W. a. n., geb. Schuberz,

in Oberförst. Schönberg in Mecklg.

**Unterricht u. Pension**

**Schneiderin**  
sucht dreiwöchentlichen Sommeraufenthalt in Försterei im August gegen halbtäg. Arbeitsleistung. Kargz, Berlin-Zehlendorf, Neue Str. 10. (488)

Familie mit 3 Kindern (8 bis 10 J.) sucht ab Mitte Juli auf 3 bis 4 Wochen (473)

**Sommeraufenthalt**

im Forsthaus. Sanbere Wohnung und gute, einfache Verpflegung (Butter, Milch) Bedingung. Gelegenheit zum Baden erwünscht. Angebote mit Preis erbittet Buchhändler W. Jaensch, Leipzig, Dofstr. 5/7.

Welche mitführende Förster-Familie nimmt während der Juli-Ferien gegen mäßige Bezahlung Förster-Witwe mit ihrem 5-jährigen Kinde zur Erholung auf? Witwe ist gern bereit, in der Wirtschaft zu helfen. Ang. u. K. M. 476 besörd. die Geschäftsst. der D. Forst-Z., Neudamm.

**Förster!**

**Wer nimmt junges Ehepaar**

mit seinen zwei jagdlich gut geführten drahtf. Forsterricn (schärfste Raubzengewürger) im Monat August für 3 Wochen gegen beste, zeitgemähe Bezahlung in

**Sommerfrische**

auf? Gelegenheit zum Raubzengruben mit buntem Band sein. Vergütung dafür besonders. Nähere Angaben erbittet

Carl Voogd, (482) Düsselgöle Volksgartenstraße 20,



Stellenangebote

Oberförster

ober älterer Forstkauffor für die Leitung eines Forst- anbes in Pommern gesucht. Bedingung: Staatsexam. Dienstwohnung z. St. nicht vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf u. Angabe von Referenzen sind um- gehend an die (489) Landwirtschaftskammer f. Pommern, Stettin N. Z., einzureichen.

Förster gesucht

zum 1. Oktober evtl. früher, durchaus zuverlässiger in sämtlichen Zweigen der Forstwirtschaft (vorwiegend Buchenwald) erfahrener, durch bisherige Herrschaft bestens empfohlener. Solche aus West- und Mittel- deutschland erlangen den Vorzug. Angebote mit Zeugnisabschrift, Gehalts- ansprüchen und Angabe von Referenzen an (477) Freiherr v. d. Borghausen, Post Altheim, Kreis Hörter, Westfalen.

In der Gemeinde- Oberförster Blauenheim (Sifel) ist die Stelle eines (472)

Forstleitetors

baldigt neu zu besetzen. Einkommen nach Gruppe V der staatl. Forstb. Probezeit 1 Jahr. Dienstwohnung nicht vor- handen, daher möglichst llverheirateter gesucht. Angebote mit selbstge- schriebenen Lebenslauf und Zeugnisabschriften an Gemeinde-Oberförster Kommerlich, Blauenheim (Sifel).

Förster gesucht

für ca. 500 ha groß. Schu- bezirk (Gebirgsrev. Wache, Fichte). Respektiert wird auf verheiratete Bewerber mit Forstschulbildung und Forstereigamen. Eintritt sofort. Dienstwohnung vorhanden. Anstellung auf Grund der Gehalts- und Anstellungs- bedingungen der Privat- forstbeamten in der Bron. Sachsen. (485) Ferner wird sofort ein- gestellt ein

Forstleibeling,

mindestens 16-17 Jahre alt, mit guter Schul- bildung. Freie Station wird gewährt. Weltwäjsche ist mitzubringen. Angebote mit selbstge- schriebenen Lebenslauf, Zeugnisabschriften, mögl. mit Bild, sind umgehend zu richten an die Verwalt. Hammelburg, Post Wippra, Gddburg.

Bei der Kädt. Ober- försterei Rember, Kreis Boglan, ist die nicht- planmäßige (487)

Forstamtschreiber-

Stelle bald zu besetzen. Besetzung mit 96. 98, 100 % der staatl. Bes.-Gr. VI. Mietwohnung mit Garten vorhanden. 40 rrm Kabeifnappelsolz gegen Er- stattung der Überungs- stoffen gewährt. Bewerbun- gen sind bis zum 20. Juni einzureichen. Forstverorg.- Schein, Militärpaß, Lebens- lauf, Dienst- u. Führungs- zeugnisse beifügen. Kenn- nisse im Forstschreiber- dienste gefordert. Kurz- schrift und Maschinen- schreiben erwünscht. An- stellung mit einmonatiger Kündigungsfrist. Rücktritt in Staatsdienst steht frei. Magistrat Breslau.

Stellengefuche

Oberförster

(Assessor) sucht Ver- trauensstellung, um sich zu verbessern. Angeb. unt. Nr. 470 bef. die Gesch. der D. Forst-3., Neubamm.

National gef., ev., verh.

Forstmann,

26 Jahre alt, ohne Kind, in ungel. Stellung, mit allen ins Fach schlag. Arbeiten vertraut. schreibgew. sucht wegen Wohnungsangeles zum 1. Oktober andern. Stellung als Gutsförster oder Hilfsförster, wo Wohnung vorhanden. Off. Ang. u. Nr. 470 bef. d. Gesch. der D. Forst-3., Neubamm.

Suche

für meinen Pflegeohn per bald oder 1. 7. a. cr. in gut deutschem Forsthaufe bei tüchtigem, energischem Förster (483)

Stellung als Försterlehrling.

Bergütung 2c. nach Heberleinanf. Angeb. unt. A. 6261 an Ala-Haasensteln & Vogler, Breslau.

Schähen Sie sich vor weiterem PREISSTURZ

durch sofortige Abendung Ihrer Fänge. Baummarde 400 000 Käsen 6 000 Steinmarde 350 000 Kamin bis 6 000 Käufe 200 000 Wildlanin 2 000 Zahlung erfolgt sofort nach Eingang der Ware.

Willy Halpern & Co., Leipzig, Ranfische Gasse 11. Telefon 2408.

Junger Forstmann sucht für sof. Stellung als Forstgehilfe oder Hilfsförster.

Bin 22 Jahre alt, 1,75 groß, 2 Jahre gelernt, mit forstl. Arbeiten vertraut. Off. Angebote an K. Hanke, Café, Schomburgstr. 6.

Bfarrerstochter v. Lande, 27 Jahre alt, Braut eines Kandidaten des höheren Forstverwaltungsabienstes, erfahren in allen Zweigen des Haushalles, möchte in d. Sommermonaten (sofort) den Wirtschaftsbetrieb einer Oberförsterei gründlich kennen lernen Gehalt erwünscht. Angeb. unt. B. 8. 488 bef. die Gesch. der D. Forst-3., Neubamm.

Samen u. Pflanzen

Laub- und Nadelholz- Sämereien empfiehlt (10) A. Ortlepp, Samenhdl., Fischbach, Ostba.

Vermischte Anzeigen

Geflügelzucht ob. geeignetes Anwesen zu kaufen gesucht. (478) M. Krug, Frankfurt a. M., Baugraben 14.

Forst-Stoffe, Trikot, Düffeltuch, Schilf-, Ujagelolinen, Manchester, Loden, fert. Forstflawken u. -Hosen, Besatztüche, Biesen, Futterstoffe, Knöpfe, Achsel- stücke usw. Muster verlangen. Industrieh. Ködörtrach Berlin-Friedenau 2.

M. Rotter & Co., Leipzig,

Friedrich-Liszt-Straße 32, Telefon 22 926, kaufen Zidel-, Hamster- und sämtliche Sella und Wildwaren zu höchsten Tagespreisen. (154)

Uchtung! Pferdebesitzer! Landwirte!

Der Dollar steigt unaufhaltbar weiter, aber unsere Preise sind immer noch unerreicht billig!

- Ein Versuch bei uns, und Sie bleiben kändiger Kunde. 100 Paar Sielengelschirre, neu, Ia gelbes Leder, bestehend aus 2 breiten Brustblättern, 2 Gendriemen mit Druckriemen, 2 Rückenriemen, 2 Handriemen, 2 Kopfzeugen mit Gebissen, 1 ledernen Krenzleine mit Gurthandbüdel, 2 Paar Zugsträngen. Komplett pro Paar 225 000 M. 100 Paar beschleichen in noch kürzerer Ausführung. Komplett pro Paar 295 000 M. 100 Paar Sielengelschirre, neu, Ia gelbes Leder, bestehend aus 2 Brustblättern, 18, 2 Leberhäuttopfeln, 2 Gendriemen, 2 Rückenriemen, 2 Umhängen mit Hinterzeugen, 2 Paar Zugsträngen (Stahlstroffen), ledernen Krenzleine, 24 mm breit, 2 Baumzeugen mit Gebissen. Komplett pro Paar 495 000 M. 100 Paar Krummzeigelschirre, neu, Ia gelbes Leder, bestehend aus verstellbaren Krummzeigen, mit Dreh- unterkummerten (Haarfüllung), 2 ledernen Kammriemen, mit Dreh-Druckriemen, 2 Umhängen mit Hinterzeug, 2 Kufhalterriemen, 2 Halftern mit Gebissen, 1 ledernen Krenzleine, 24 mm breit, und 2 Paar Sanfzugsträngen. Komplett pro Paar 395 000 M. 100 Stück Brustblätter, schwer, neu, Ia gelbes Leder, pro Stück 50 000 M. 500 Stück Brustblätter, schwer, gebraucht, aber tadellos erhalten, schwarz, pro Stück 30 000 M. 200 Stück Halskappeln, schwer, neu, Leder, pro Stück 18 000 M. 200 Stück Galfter, schwarz, gebraucht, aber tadellos erhalten, geeignet als Fahr- und Stallhalter, pro Stück 6500 M. 50 Stück lederne Krenzleinen, 20 mm breit, neu, Ia gelbes Leder, pro Peine 50 000 M. 500 Stück Gendriemen oder Rückenriemen, neu, Ia gelbes Leder, pro Stück 12 000 M. 1000 Stück Steigbügelriemen, gebraucht, aber gut erhalten, pro Stück 3000 M. 2000 Paar Zugstränge (Stahlstroffen), neu, mit Lederumhüllung, pro Paar 6000 M. 1000 Paar Zugstränge, prima Hanf, neu, pro Paar 10 000 M. 1000 Stück Unterlummene, neu, pa. Drell, mit Haarfüllung und Lederstrüppen, pro Stück 7500 M. 2000 Stück Deckensattel, neu, pa. Hanf, mit langer Lederstrüppe, pro Stück 5000 M. 100 Stück Pferde-Megendecken, neu, aus vorzüg- l. imprägn. wasserdichtem Segeltuch, mit 4 Deisen und Verriemung, Größe 130/140 cm, naturgrün, braun und gelb, pro Decke 48 000 M. 800 Stück baumw. Decken, neu, geeignet als Schlaf- u. Pferdebedeken, Größe 150/180, pro Stück 21 000 M. 500 Stück Schußbleien, neu, ca. 19 mm lang, mit einem Holztreiber, pro Stück 8000 M. Nur solange der Vorrat reicht, und viele andere Writtl. Der Verkauf erfolgt per Nachnahme. Bei Nichtgefallen der Ware wird das Geld anstandslos, zurückgezahlt.

„Webo“ Brandenburg, Ausrüstungs- u. Beschreibungs- betrieb für Landwirtschaft und Industrie, Berlin C 2, Spandauer Str. 7.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwartvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämtern, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1849), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Juni 1900.— Mf. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland und Deutsch-Ostreich 1900.— Mf. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Nachhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 300.— Mf. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Ausberrungen hat der Bezieger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingelebten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, welche man mit dem Bemerkt „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Beischriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 23.

Neudamm, den 10. Juni 1923.

38. Band.

## Tagesfragen des Deutschen Forstbeamtenbundes.

Vortrag von Oberförster Breuer, Altkönig.

gehalten in der Tagung der Bezirksgruppe Schlesien in Breslau am 9. Mai 1923.

Der Forstbeamtenbund ist erst vor kurzer Zeit ins Leben getreten; er steht noch in seinem Anfangsstadium und hat die Gründungschwierigkeiten noch nicht überwunden. Trotzdem ist schon viel geleistet worden; ich brauche nur daran zu erinnern, daß fast überall bereits Bezirksgruppen gegründet sind, daß es bereits gelungen ist, günstige Tarifverträge abzuschließen und dergleichen mehr.

Aber wenn auch der junge Verband trotz seines kurzen Bestehens und trotz der Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, bereits viel geleistet hat, so ist doch unser Ziel noch nirgend erreicht, und es steht uns eine Zeit größter Anstrengungen bevor. Unser Weg ist zwar mühevoll, aber dafür auch lohnend, wenn der Deutsche Forstbeamtenbund uns das bietet, was er werden kann und muß. Einige der Aufgaben und Fragen, die noch offen sind, der Lösung harren, will ich aufrollen und versuchen, die Wege zu zeigen, auf denen wir aus den Schwierigkeiten zum Ziel kommen.

Zunächst einmal die Stellung des Forstbeamten selbst zu seinem Bund! In dieser liegt die erste, meines Erachtens größte Schwierigkeit, nach deren Überwindung alle übrigen sozusagen von selbst ihre Lösung finden werden. Der einzelne Forstbeamte ist von der Notwendigkeit eines Zusammenschlusses bis jetzt in vielen Fällen noch nicht überzeugt, er sieht nur die Tatsache, daß er Beitrag zahlen soll, ist aber blind gegen die in Geld gar nicht wägbaren Vorteile, die ihm seine Ständesvertretung bringt.

Zwei Typen von Beamten sind zu nennen: die eine, der es zu gut geht, und die andere,

der es zu schlecht geht. Die erste sagt: Mir geht es gut, was gehen mich die andern an! Die andere sagt: Mir geht es so schlecht, daß mir kein Mensch, kein Gott und erst recht keine Organisation helfen kann. Beide sagen, ich werde nicht Mitglied, und beide haben unrecht. — Gewiß, der, der bereits alles hat, was ihm die Organisation an persönlichen Vorteilen bringen könnte, scheint auf den ersten Blick mit seiner Ansicht, er brauche die Organisation nicht, recht zu haben, aber doch nur auf den ersten Blick; abgesehen davon, daß noch immer das Wort gilt: „Wer da steht, sehe zu, daß er nicht falle“, und daß niemand weiß, was ihm die Zukunft bringt, ferner keiner ermessen kann, ob er nicht doch einmal eine Organisation braucht, die auch ihn schützen soll. Schließlich aber ist es ein eines deutschen Mannes unwürdiger Standpunkt, zu denken! Wenn es mir nur gut geht, mag der andere sehen, wie er durchkommt. Ich glaube nicht zuviel zu sagen, wenn ich solche Kollegen der Unkameradschaftlichkeit zeige, und alle werden mit mir einig sein, wenn ich eine solche dem Ganzen schädliche Auffassung verdamme.

Nun, es gibt leider Menschen, denen man mit Idealen, und ein solches ist die Kameradschaft, nicht kommen darf, denen ihr liebes Ich über alles geht. Ein solcher Kollege möge sich einmal folgendes überlegen: Wenn sich ein Verband, wie der „Deutsche Forstbeamtenbund“, die Pflege der Ständesinteressen, die Wahrung des Ansehens des Standes zur Aufgabe macht, so ist das eine Aufgabe von derart weittragender Bedeutung, daß es schwer halten muß, ihre Wichtigkeit zu verkennen. Auch dem vorhin etwas

Kraß geschilderten egoisten wird es nicht gleichgültig sein, wenn sich irgendein hergelaufener Pflücker mit dem Ehrentitel „Forster“ brüstet und er mit solchem in einem Atem „Forster“ genannt wird. Oder bildet er sich ein, daß es zur Hebung des eigenen Standes beitragen würde, wenn es, nicht zuletzt durch seine Schuld, Kollegen gibt, die kaum ihr Auskommen haben und die der Volksmund Hungerleider nennt? Ich glaube, das dürfte ihm doch nicht gleichgültig sein. Und der andere, dem es schlecht geht, der deshalb dem Verbands nicht beiträgt, hat doppelt unrecht; denn ein Verband, der sich auf alle Forstbeamten als Mitglieder stützen kann, besitzt auch die Kraft, Tarife zu erwirken, die auskömmlich und allgemeinverbindlich sind. Überdies hat gerade der weniger gut Gestellte am meisten unter Gefahren zu leiden, die allerorten schädigend und den Schwachen oft vernichtend aufreten, die also gerade ihm das Leben sauer machen. Wenn nun der Verband Wandel schaffen kann, dann ist doch ihm, dem wirtschaftlich Dummächtigem, am meisten geholfen. Und, was immer wieder zu betonen ist: nur der Zusammenschluß aller kann die Kraft erwirken, die notwendig ist, diese Ziele zu erreichen.

Die Frage der Beiträge ist in unserem Verband angesichts der gegenwärtigen Geldentwertungsschwierigkeiten einer der schwierigsten Punkte. Man pflegt nicht umsonst zu sagen: „Der Mitgliedsbeitrag ist der Tod des Vereins.“ Vergleiche man indes unsere Beiträge mit denen anderer Organisationen, namentlich der Arbeiterverbände, so muß zugegeben werden, daß die unseres Verbandes geradezu lächerlich gering sind. Neuerlich ist die Ortsgruppe Havelland mit gutem Beispiel vorangegangen, indem sie ihre Beiträge auf einen halben Zentner Roggen je Kopf und Jahr festgesetzt hat. Und das mit Recht! Unsere Bauern haben ein Sprichwort, das sagt: „Von nichts ist nichts.“ Nicht nur zum Kriegsführen, auch zur Durchführung einer Organisation gehört Geld, Geld und nochmals Geld; und nur die Organisationen, die wirtschaftlich sicher fundiert sind, bleiben befähigt, für ihre Mitglieder positive und erspriessliche Arbeit zu leisten. Es wird viel verlangt vom „Deutschen Forstbeamtenbund“, also muß auch dieser Verband so gestellt sein, daß er wenigstens seine Unkosten deckt. Nur dadurch bleibt er ein für allemal davor bewahrt, in unerfreuliche Abhängigkeit zu irgend welchen Geldgebern zu geraten. Deshalb wäre es sehr zu wünschen, wenn das Vorgehen der Ortsgruppe Havelland allerorten Nachahmung fände; die Ausgabe wird sich doppelt und dreifach lohnen. Allerdings ist es mit der Beitragszahlung allein nicht getan, auch die persönliche Mitarbeit aller Mitglieder in den Bezirks- und Ortsgruppen ist erforderlich.

Was den Aufbau unserer Organisation anbelangt, so scheint mir eine möglichst weitgehende Dezentralisation das Wichtigste zu sein.

Eine gewisse Selbständigkeit der Bezirks- und Ortsgruppen ist unbedingt notwendig. Auf dieser Grundlage baut sich dann der „Deutsche Forstbeamtenbund“ als Oberorganisation auf; ihm liegt die allgemeine Leitung der Geschäfte ob, er hat die Fragen zu erledigen, die in den Orts- und Bezirksgruppen nicht bearbeitet werden können. Außerdem erwächst ihm die Aufgabe des Austausches von Rednern und dergleichen mehr. Die Finanzierung des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ geschieht durch die Bezirksgruppen, die etwa zwei Drittel ihrer Beiträge an die Geschäftsstelle des Bundes abführen sollen.

Nun noch einiges über die Ziele, die erreicht werden sollen, und welche Aufgaben diesen entsprechend der Verband in nächster Zeit zu erfüllen hat! Über die Tarifffrage dürfte allgemeine Klarheit vorhanden sein, so daß darüber weitgehendere Ausführungen sich erübrigen. In der Frage des Titelschutzes wird viel von einem Forstulturgefetz erwartet. Man mache sich da aber keine zu großen Hoffnungen. Die Mühlen der Gesetzgebung mahlen langsamer, als uns im allgemeinen lieb sein dürfte. Ich möchte deshalb den Ausweg der Eigenhilfe vorschlagen, der einerseits zweckentsprechend sein und andererseits viel zur glücklichen Verbreitung des Verbandsgedankens beitragen dürfte. Wir müssen uns ebenso selbst helfen, wie beispielsweise die Architekten, Ingenieure und Volkswirte es tun, die einen ähnlichen Kampf gegen Unberechtigte auszuschlagen haben wie die Forstbeamten. Ihr Ausweg war folgender: Die betreffenden Berufsgruppen schlossen sich fest zusammen und führten von sich aus einen Befähigungsnachweis ein, den sie durch ein Verbandszeichen schützten. So entstanden die Bezeichnungen Architekt B. d. A. (Bund der Architekten), Volkswirt B. d. V. (Reichsverband der Volkswirte) usw.; die Zusätze bedeuten, daß der Betreffende den beträchtlichen Befähigungsansprüchen seines Verbandes genügt habe, was für die Allgemeinheit die Gewähr einer gründlichen Vorbildung bedeutet, und deren unberechtigte Führung unter dem Druck des Strafgesetzes steht. Denselben Weg zu beschreiten, liegt meines Erachtens auch für die Privatforstbeamten durchaus im Bereich des Möglichen.

Führen wir also ehemöglichst in entsprechender Form auf Grund eines Befähigungsnachweises des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands eine geschützte Ständebeszeichnung ein, die nur von unseren Mitgliedern zu erwerben ist und geführt werden darf. Die Form des Befähigungsnachweises ist allerdings strittig. Ich siehe persönlich auf dem Standpunkt, daß wir in dieser Beziehung anfangs nicht zu rigoros vorgehen dürfen, vor allem dürfen wir die Berechtigung nicht allein von Prüfungen abhängig machen. Vielmehr glaube ich all denen, die seit längerem Jahren erfolgreich im Dienste des Waldes stehen, ohne weiteres diese Befähigung zusprechen zu

können; wohl aber müssen wir meines Erachtens von allen, die jetzt in ihrer Ausbildung stehen oder sie beginnen, verlangen, daß für gründliche Fachdurchbildung Sorge getragen wird. Hier dürfen wir kein Auge zudrücken, wenn wir einen befähigten Nachwuchs, wie wir ihn brauchen, haben wollen. Damit wäre dann auch die Frage nach der Befähigung bei Aufstellung der Tarife beantwortet.

Natürlich werden sich in dieser Beziehung zunächst noch Schwierigkeiten ergeben, die aber Anfangsercheinungen sind und als solche überwunden werden müssen. Möglich ist das aber nur, wenn jeder einzelne von uns mit seinen ganzen Kräften für unseren Bund eintritt. Es ist notwendig, dies eigentlich Selbstverständliche jedem einzelnen immer wieder und wieder einzuprägen; und wenn einer Bedenken haben sollte, daß sein Brotherr, der Waldbesitzer, nicht damit einverstanden sein könnte, so möchte ich auch diese Sorge zerstreuen. So wie wir den „Deutschen Forstbeamtenbund“ aufgebaut haben, ist er keine Kampforganisation gegen den Waldbesitz, im Gegenteil, er legt auf engste Zusammenarbeit mit diesem den allergrößten Wert. Das

kommt schon in dem Freundschaftsverhältnis zum Ausdruck, das wir mit dem „Berein für Privatforstbeamte Deutschlands“ besitzen und pflegen. Deshalb hat kein Arbeitgeber Interesse daran, gegen unsern Verband aufzutreten, im Gegenteil. Der „Deutsche Forstbeamtenbund“ ist aus der Not unserer Zeit heraus geboren, er ist in dieser Beziehung ein Kind unserer Zeit, aber er hat aus der alten das, was gut an ihr war, mit herübergerettet, und damit nicht zuletzt die Wirtschaftsfriedlichkeit und das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Darum trete jeder Privatforstbeamte dem „Deutschen Forstbeamtenbund“ bei und werbe für ihn. Man lasse sich durch die Tatsache, daß naturgemäß Beiträge erhoben werden müssen, nicht abschrecken. Diese Beiträge sind die Kohlen, mit denen die Maschine geheizt wird, die für jeden einzelnen von uns und seine Standesinteressen arbeitet. Wenn sich alle Standesangehörigen geschlossen hinter ihren Verband stellen, dann wird er auch das leisten können, was sie von ihm für sich und ihren Wald verlangen.

## Das preußische Oberförstersystem in der Praxis.

Von Förster **Schellack**, Patereschobensee.

Unter diesem Titel ist bekanntlich eine Broschüre von Herrn Förster Pfalzgraf erschienen, welche bereits in ihrer Gesamtheit eine Besprechung durch Herrn Carl Walz an dieser Stelle erfahren hat. Eine bisher nicht bewiesene Behauptung Pfalzgrafs über ein Rundschreiben des Oberförstervereins hat die Aufmerksamkeit von dem übrigen Inhalt der Broschüre anscheinend abgelenkt.

Insbesondere dürfen die Auslassungen auf Seite 48 bis 51 über die Einwirkungen des Militärdienstes auf den Forstdienst nicht unwidersprochen bleiben. Vor allen Dingen nicht deshalb, weil die Verfasser der Broschüre sagen, diese stelle die zusammengefaßten Ziele des preußischen Staatsförsterstandes dar.

Pfalzgraf behauptet: „Der Einfluß des Militärdienstes auf die Erziehung der Forstbeamtenchaft ist für die Forstwirtschaft stets schädigend gewesen!“ Wenn auch, gewissermaßen zur Abschwächung, die durch den Militärdienst angeblich geschaffene „geistige Einstellung“ fortgesetzt in den Vordergrund geschoben wird, so geht doch aus den Äußerungen unzweifelhaft hervor, daß der Verfasser die militärische Schule und Fortbildung der Forstbeamtenchaft nicht nur als überflüssig, sondern darüber hinaus sogar als schädlich für die Forstwirtschaft bezeichnet, d. h. für den Dienst der gesamten Forstbeamtenchaft im Walde. Wer nun aber den preußischen Staatswald und seine Einrichtungen nicht durch die rote Parteilinse betrachtet, und wer nicht

darauf angewiesen ist, fortgesetzt der Masse zu schmeicheln und ihr nur das zu sagen, was sie gern hört, muß doch unbedingt zu der Überzeugung kommen, daß unsere preußischen Staatsforsten, dieses gewaltige Reservoir an Goldwerten, in erster Linie durch die straffe militärische Schule vom höchsten bis zum niedrigsten Forstbeamten das geworden ist, was der Wald heute darstellt. Die Verfechter der modernen, mehr zivilen Dauermwald-Idee, wir sagten früher „Plänterwald“, sollen erst einmal in hundert Jahren etwas Gleichwertiges hinstellen.

Wir alle wissen, daß die zivile Auffassung in Deutschland heute die Oberhand hat. Wir wissen aber auch, daß, stellen wir uns nicht bald um, dem deutschen Volke die Vernichtung droht. Um so bedauerlicher ist es, daß auch Führer des Försterstandes gegen die alte militärische Schule Sturm laufen. Einstein wird seine Freude haben, wenn er hört, daß jetzt auch im preußischen Staatswalde nach Pfalzgrafischem Rezept alles, was bisher gerade und korrekt war, krumm und ungenau zu machen ist. Die gerade Fichtenreihe ist verpönt. Die genau 1 m lange Klobe kam auch 98 oder 102 cm lang sein. Hier wird von führender Stelle eine solche Auffassung gepredigt, die schädlich wirken muß. Wer aber in kleinen Dingen nicht korrekt denkt und die Arbeiter nicht zur genauen Leistung anhält, der handelt auch bei wichtigen Sachen ebenso ungenau.

Ich behaupte, gerade die militärische Schule der Oberförster und Förster hat, trotzdem diese



fast ausschließlich auf sich allein gestellt waren, über Krieg und Revolution hinaus, Hunderttausende von Waldarbeitern und Millionen sonst noch am Walde stark interessierter Personen, so-

weit es den Wald im Rahmen der außerordentlichen Verhältnisse betraf, in Ordnung gehalten. Daß den Forstbeamten die nachrevolutionären (Fortsetzung siehe Seite 391.)

### Solzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte Mai 1923.

Die Preise sind auf volle hundert Mark abgerundet.

Waldgebiet	Nadelholz: Stammhalt Laubholz: Mittl. Dm. m. Holzart	I über 2,0 60 u. mehr		II 1,01—2,0 50—59		III 0,51—1,00 40—49		IV bis 0,50 fm 30—39		V bis 20 cm		Gemischt	
		Wdgft.   Höchster Preis		Wdgft.   Höchster Preis		Wdgft.   Höchster Preis		Wdgft.   Höchster Preis		Wdgft.   Höchster Preis		Wdgft.   Höchster Preis	
		M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Ostpreußen ..	Kiefer	149500	335300	135000	292100	73900	204200	92200	140500	.	.	106300	303100
Pommern ..	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	124600	312300
Brandenburg	"	165300	374500	137700	333000	130500	264200	71000	221900	.	.	102700	283900
Grenzmark ..	"	200700	276000	172300	278000	155300	196000	86700	154000	.	.	142000	208900
Schlesien ..	"	178000	307800	167000	289800	129000	203200	90400	144400	.	.	133000	133000
Sachsen ..	"	156300	201600	118800	239000	97400	190000	82700	154000	.	.	136400	226300
Hannover ..	"	147000	276300	125800	266400	105000	212100	66900	138100	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	.	.	165000	180000	121000	139200	93800	104000	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	263000	263000	153000	216000	93400	143000	77700	132000	.	.	.	.
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	220000	220000
Niedrpreußen	Birke	.	.	383000	383000	135000	187000	102000	147000	.	.	116000	116000
Sachsen ..	"	.	.	140600	140600	136300	136300	74100	74100	.	.	76700	156300
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostpreußen ..	Fichte	95100	95100	101300	101300	100600	100600	69500	69500	.	.	92600	96400
Brandenburg	"	.	.	171000	171000	159000	159000	143000	143000	.	.	.	.
Schlesien ..	"	86100	187100	116600	182000	96100	171200	62700	126600	.	.	201200	201200
Sachsen ..	"	169700	282000	170000	236000	156500	250000	112000	194600	.	.	.	.
Hannover ..	"	160700	291400	133300	279100	106500	253600	77500	202200	.	.	.	.
Schleswig-H.	"	165000	200000	160000	168700	127600	139000	91100	113000	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	206000	274800	118000	224300	113400	192000	71000	135000	.	.	111100	131000
Weistfalen ..	"	248600	310000	206200	217600	196000	199400	141900	165800	.	.	114000	233800
Rheinprovinz	"	160000	224000	132200	170000	127200	148000	103800	125000	.	.	151200	151200
Pommern ..	Buche A	145400	145400	148300	148300	123600	123600	103100	103100	87900	87900	135300	135300
Sachsen ..	"	262100	270000	91000	242900	106800	211400	104200	179800	90300	147900	.	.
Hannover ..	"	181000	241000	174000	221000	142000	202000	120000	166000	75000	131000	166000	252000
Hessen-Nassau	"	183000	286000	210000	272900	142000	193000	111000	152000	104000	140000	.	.
Weistfalen ..	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pommern ..	Buche B	140000	140000	.	.	.	.	111100	111100	.	.	91400	91400
Brandenburg	"	100700	270600	98600	296200	87600	199800	88700	142200	.	.	121600	121600
Sachsen ..	"	150000	192000	110800	162900	100000	127600	94400	106000	77100	77100	.	.
Hannover ..	"	66000	206000	66000	176000	128000	151000	88000	126000	68000	68000	108500	108500
Hessen-Nassau	"	142000	240700	135000	237800	111100	197100	94200	163700	69000	130000	117000	117000
Weistfalen ..	"	189000	189000	178000	178000	155700	155700	137100	137100	111000	111000	.	.
Rheinprovinz	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niedrpreußen	Eiche A	380500	380500	316000	316000	227000	227000	.	.	.	.	428000	428000
Brandenburg	"	824100	959700	590000	686600	372500	372500	274200	274200	.	.	.	.
Sachsen ..	"	350000	350000	261000	689400	274000	274000	197000	197000	160000	160000	.	.
Hannover ..	"	182200	595000	128500	460000	125100	397300	82900	82900	.	.	.	.
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	457000	457000
Weistfalen ..	"	112300	488800	407200	537000	336000	457000	244400	245000	86700	146000	.	.
Niedrpreußen	Eiche B	274200	274200	205100	205100	168900	168900	113000	113000	92500	92500	151500	260500
Brandenburg	"	393500	1006000	180000	759000	154300	402500	90000	218000	35000	91100	282000	262000
Schlesien ..	"	127200	292000	209300	356700	249000	325400	186200	210500	79600	90300	.	.
Sachsen ..	"	162000	454800	170700	346500	165400	225100	128800	188000	127500	135000	.	.
Hannover ..	"	126800	358700	115100	340500	80000	250100	83300	166000	85500	133600	.	.
Hessen-Nassau	"	276000	276000	241000	241000	181000	307000	.	.	.	.	251800	257000
Weistfalen ..	"	190000	366500	180000	344000	167000	292900	152000	237700	70000	178000	180100	251000
Rheinprovinz	"	190000	190000	291000	261000	220000	220000	253200	253200	.	.	.	.

Grubenholz.						Papierholz (je Raummeter).					Schwellen (je Festmeter).			
gebiet	Holzart	6/10 M	10/14 M	14/22 M	gem. M	In ganzer Länge	Walzgebiet	Holzart	Scheite M	Klümpel M	gem. M	Walzgebiet	Holzart	M
nien	Kiefer	.	.	.	68800	61500	Ostpreußen	Fichte	48600	.	48700	Ostpreußen	Kiefer	172600
		64200	51000	45600	74300	116000			87400	98300	118600			
nenn	"	76500	119500	136700	116900	182300	Pommern	"	82000	29000	.	Pommern	"	182700
		.	.	.	67700	.			62400	36400	76400			
nord	"	.	.	.	.	.	Schlesw.-H.	"	.	80000	.	Brandenburg	"	201100
		.	.	.	107000	.			70000	65500	160300			
len	"	119800	119300	146900	.	81100	Hessen-N.	"	.	.	.	Sachsen	"	180600
		.	.	.	.	74800			74000	66600	81600			
ver	Kab.	.	.	.	.	115800	Rheinprov.	"	.	.	76800	Sachsen	"	148700
		.	.	.	.	67300			.	80000	80000			80000
-N.	Kiefer	.	.	.	56200	83600	Westfalen	"	.	.	.	"	Buche	145500
		58000	82600	89000	.	112200			.	.	91000			
len	Kiefer	82600	86000	94200	.	87000	Hannover	"	.	.	.	Hannover	Buche	156400
		.	.	.	.	100000			85000	87000	197400			
len	Kiefer	.	.	.	.	87000	Hessen-N.	"	.	.	.	Hessen-N.	"	157600
		58000	82600	89000	.	96200			.	.	191000			
len	Fichte	.	.	.	65000	80700	Westfalen	"	.	.	.	Westfalen	Buche	90000
		82600	86000	94200	.	140600			.	.	158600			
len	Fichte	.	.	.	.	.	Rheinprov.	"	.	.	.	Rheinprov.	"	107000
		.	.	.	.	.			.	.	125000			

Behörden und Gerichte hierbei nicht immer die nötige Unterstützung gewähren, kann das Gesamtbild nicht verwischen.

Deshalb kann ich es auch nicht verstehen, wenn Herr Forstmeister Kessler in Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung“ in seinem Leitartikel sich schon darauf freut, daß die Neigung zum Kommandieren, welche die frühere militärische Fortbildung mit sich brachte, verschwinden muß und verschwinden wird. Mit Liebe und gutem Zureden ist die Masse nun einmal nicht zu regieren. Ohne eine kurze — sagen wir ruhig militärische — Anordnung und wenn es sein muß, auch ein „Donnerwetter“ lassen sich zuweilen nicht einmal einjährige Kiefern korrekt pflanzen. Und was die sogenannte „geistige Einstellung“ anbelangt, so können z. B. in der preußischen Staatsforstverwaltung nicht 630 Oberförster tun und lassen, was sie wollen, ebensowenig natürlich auch nicht 5000 Förster. Gschähe das, so könnte Livyngin ein 2416008 ha großer „Dauerwald“ denn doch ein etwas eigenartiges Aussehen erhalten. Also auch hier wird es ohne Kommandieren und Gehorham nicht gehen.

Es ist nach wie vor durchaus erforderlich, daß Oberforstmeister und Forstrat kontrollieren und wenn sie etwas nicht in Ordnung finden, mit dem Untergebenen, gleich welchen Dienstgrades, deutsch reden. Ein reinigendes Gewitter ist hier und wird auch später sehr oft am Platze sein.

Ein alter preußischer Forstmeister — seine Oberförsterei lag auf dem Hunzrüd — sagte einmal zu mir: „Wenn früher eine Bereisung war, so wurde der Förster nach seinen Saat- und Pflanzkämpfen beurteilt. Waren diese sauber und in Ordnung, so nahm man dies von dem ganzen Betriebe des Försters an. Leider herrsche heute bereits eine andere Auffassung.“

Seit Jahren werden in der forstlichen Presse zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung des Waldes gemacht. Nebenbei läuft dann aber auch häufig

die bange Frage: Werden die verschiedenen Beamtenklassen auch gewillt sein, die Mehrarbeit zu leisten? Ja aus Thüringen schrieb vor etwa zwei Jahren sogar ein höherer Forstbeamter: „Werden die Waldarbeiter auch die neuen Methoden der Schlagführung bewerkstelligen?“ Wer hätte unter der alten, jetzt von vielen Seiten so arg bekämpften militärischen Schule derartige Fragen gestellt, ohne sich lächerlich zu machen?

Wenn ich mich nach dieser Abschweifung wieder den Palzgrafischen Ausführungen zuwende, so muß ich dem Verfasser entschieden widersprechen, wenn er auf Seite 48 ein strammes Auftreten des Forstbeamten nach oben und nach unten rügt. Ich kann mir nicht denken, daß die Stellung des Försters gehoben wird und seine dienstlichen Leistungen besser sind, wenn er grundsätzlich mit hängendem Kopf und Händen in den Hosentaschen umherschleicht. Diese eben beschriebene Haltung eignet sich auch im allgemeinen schlecht zum Betreten einer eigenen Meinung.

Palzgraf spricht fortgesetzt vom „Geist“ und von der „geistigen Einstellung“ sowie von der „geistigen Kleinarbeit“. Hier ist es Herr Oberforstmeister Dörr-Kassel, welcher in Nr. 15 der „Deutschen Forst-Zeitung“ gerade diese „Geister“ Palzgrafs bann und klar zum Ausdruck bringt, daß die Forstverwaltung ihre Dienstsanweisungen nicht für Spitzenleistungen und Übermenschlichen aufbauen kann. Fehlt nun der von Palzgraf verlangte „Geist“ teilweise oder ganz, dann ist und bleibt die peinliche, korrekte und stramme militärische Schule immer noch der beste Ausgleich.

Palzgraf kritisiert fortgesetzt den Aufbau und den Zustand des jetzigen Staatswaldes und führt seine angeblichen Mängel, wenn auch nur zwischen den Zeilen, auf die durch die militärische Schule bedingte Verdummung der Forstbeamtschaft zurück. Wird der in der Heide groß gemordete und ohne militärische Schule herangebildete Zukunftsforster wirklich so viel mehr „Geist“

haben wie der alte Soldat, der sich in der Welt umgesehen und Menschenkenntnis gesammelt hatte? Wird dieser Zukunftsförster mit dreißig und mehr aus der republikanischen Schule hervorgegangenen Arbeitern in allen Lebenslagen fertig werden? Wird er wirklich den gesamten Betrieb einer Försterei erheblich besser leiten wie der heutige Förster?

Unsere an Experimenten reiche Zeit sollte wirklich jedem denkenden Deutschen gezeigt haben, daß wir dadurch Zug um Zug rückwärts kommen. Preußen-Deutschland ist in erster Linie durch die militärische Schule eine achtungsgebietende Großmacht geworden. Der Kampf gegen diese Schule, wie ihn Pfalzgraf führt, gereicht nicht nur dem Walde, sondern auch dem deutschen Vaterlande zum Schaden! Schon schwebt der Pleitegelei

mit hängenden Schwingen über Preußens Finanzen. Wer es deshalb ehrlich mit dem deutschen Volk meint, kann nicht leichtfertig mithelfen, die besten und kräftigsten Stützen des Staates zu zertrümmern. Er kann insbesondere nicht mithelfen, den heutigen Staatswald und seine Einrichtungen, welchen unsere Väter in jahrzehntelanger, fleißiger Arbeit aufgebaut haben, herabzusetzen. Wir brauchen für die Zukunft nicht unmillitairische, aber vorzügliche Gewerkschaftsmitglieder, sondern wir brauchen Männer, die sich in das große Ganze einzufügen verstehen, die unbekümmert um böse Einflüsterungen ihre Pflicht und Schuldigkeit tun.

Wer das nicht will oder wer dazu nicht die Fähigkeiten besitzt, den regiere man ruhig nach der altpreussischen Art Friedrichs des Großen: „Scher Er sich zum Teufel!“

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Kohlen Ratt Freibrennholz für den Forstsekretär in Peine.

W. f. S., D. n. S., v. 4. 5. 20 — III 4878.

Nach dem Vermerk zu Kapitel 2 Titel 14 der dauernden Ausgaben des Haushalts der Forstverwaltung für 1923 sind auch den Forstsekretären zur Heizung ihres Arbeitszimmers bis zu 9 rm Weichholznüppel unentgeltlich zu verabfolgen. Da der Forstsekretär in Peine auf Kohlenfeuerung angewiesen ist und ihm daher kein Brennholz gegeben werden kann, ermächtige ich die Regierung, dem Forstsekretär eine Geldentschädigung für das nichtbezogene Freibrennholz in Höhe des Preises für 30 Rentner Steinkohlen mittlerer Güte nach dem Kohlenpreis in Peine am 1. Juli j. Js., abzüglich der Kosten, die der Forstsekretär für Anfuhr und Zerklleinern von 9 rm Weichholznüppel hätte aufwenden müssen, zahlen und bei Kapitel 2 Titel 14 der dauernden Ausgaben des Haushalts der Forstverwaltung verrechnen zu lassen.

Die durch Beschaffung der Kohlen für das Geschäftszimmer der Oberförsterei Peine entstehenden Kosten sind bei Kapitel 2 Titel 12 zu verrechnen.

Abtschrift zur Kenntnis und Beachtung bei ähnlichen Fällen.

J. A.: v. d. Busche.

### Jagdlostererfaß,

### Preise für Beamtenwildbret, Geweihe usw.

Wf. d. R. f. v. 16. 6. 23 — III 7255.

### I. Jagdlostererfaß und Anerkennungspreise.

1. Als Jagdlostererfaß und Anerkennungspreise werden vom 1. April 1923 ab die 300fachen Beträge der ursprünglichen (gedruckten) Geldzahlen in Abschnitt X der J. R. B. gewährt. Die Verfügungen vom 20. September 1922 — III 16 574 (Allg. Wf. III 75), 7. November 1922 — III 19 554 (Allg. Wf. III 90), 18. Januar 1923 — III 21 326 — und die Ziffern 2 und 6 der

Verfügung vom 7. Dezember 1922 — III 21 566 — treten mit dem genannten Tage außer Kraft.

2. Ziffer 48 Abs. 1 Zeile A 3 der J. R. B. erhält folgende Fassung:

„für auf Gesellschaftsjagden erlegte Enten und Kaminchen 2 M.“

3. Für Wild der Kleinen Jagd (Ziffer 15 (J. R. B.)), das auf Gesellschaftsjagden erlegt und für die Staatskasse verwertet wird, ist Jagdlostererfaß nur zuständig, soweit in Ziffer 48 J. R. B. Beträge dafür angegeben sind.

4. In Ziffer 48 ist einzufügen:

Unter C 1 vor „je Stück“: „für gefallene Hasen 5 M.“;

unter C 2 hinter „Schwarzwildschwarten“: „und Hasenbälge“. Das „und“ zwischen „Deden“ und „Schwarzwildschwarten“ ist durch ein Komma zu ersetzen.

5. Die in Ziffer 2 und 4 dieser Verfügung neu festgesetzten Geldbeträge gelten ebenso wie die gedruckten des Abschnitts X der J. R. B. als Grundzahl.

6. In Ziffer 51 Zeile 1 ist hinter „Forstlehrlingen“ einzufügen:

„einerlei, ob sie der Oberförsterei, in der die Jagd stattfindet, oder einer andern Staatsoberförsterei angehören.“

### II. Preise für Beamtenwildbret:

7. Für das Wildbret, das den Forstbeamten gemäß Ziffer 33 bis 38 der J. R. B. überlassen wird, ist bis auf weiteres der 300fache Betrag des Preises zu entrichten, der in Ziffer 8 meiner Verfügung vom 9. April 1921 — III 7156 — festgesetzt ist. Diese neuen Preise sind von den Beamten auch dann zu zahlen, wenn das Wild im übrigen zu niedrigeren Preisen verkauft wird.

### III. Preise für Geweihe usw.

8. Die in Ziffer 7 meiner Verfügung vom 9. April 1921 — III 7156 — festgesetzten Preise für Geweihe, Gehörne, Abwurfstangen und Walbhähne werden bis auf weiteres ebenfalls auf das 300fache erhöht.

# Der Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Juni 1923 ab.

A. Vom ungekürzten Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) sind zunächst 10% Bruttosteuer zu berechnen. Diese Bruttosteuer ist alsdann nach Abgabe der Arbeitsgelt und des Familienstandes des Arbeitnehmers zu ermäßigen, und zwar

bei Vergütung des Soldaten für				
	1	2	3	4
	Br.	Gr.	Gr.	Gr.
volle Monate um je Quart.	1200	1200	6000	10000
Wochen	268	283	1920	2400
Tage	48	48	220	400
über angefangene zwei Stunden um je Quart.	12	12	60	100

Abkürzungen im Kopf: 1 M. = Mann, 2 Gr. = Frau, 3 F. = minderjährige Kinder, 4 W. = Abgeltung der nach § 13 E.-St.G. zutrefflichen Abgabe (Werbungskosten).

Die verbrieblende Nettosteuer ist in allen Fällen auf volle zehn Mark nach unten abzurunden.

B. Kinder über 17 Jahre mit eigenem Arbeitseinkommen bringen dem

Familienvorstand keine Ermäßigungen, genießen aber für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (wie ledige Arbeitnehmer). Mitarbeitende Ehefrauen und Kinder unter 17 Jahren werden beim Familienvorstand berücksichtigt und erhalten außerdem für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (wie ledige Arbeitnehmer). Das Einkommen kann die Ermäßigungen für Kinder auf Antrag auch sonstigen mittellosen Familienangehörigen gewährt werden. Frauen als Grundrentnerinnen der Familie treten in die Stelle des Familienvorstandes. C. Bei regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern (das sind solche, welche im wesentlichen bei dem Arbeitgeber ihren ganzen Verdienst finden) entscheidet bezüglich der Ermäßigungen die Lohnperiode, auch wenn zeitweise nicht gearbeitet worden ist; bei nicht regelmäßig beschäftigten die wirkliche Arbeitszeit.

Aus nachstehender Tafel können die Ermäßigungen für den Arbeitnehmer nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes unmittelbar entnommen werden. Ehefrau (Jährlin) und zu berücksichtigende Kinder (Mutter) in Bruchform. Die Zahlen unter den Brüchen enthalten die Ermäßigungen mit Abgeltung für alle Beteiligten (Mann, Frau, Kinder) zusammen.

Stunden	1				2				3				4				5				
	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	0	1	2	3	
112	192	272	352	432	512	592	672	752	832	912	992	1072	1152	1232	1312	1392	1472	1552	1632	1712	1792
224	384	544	704	864	1024	1184	1344	1504	1664	1824	1984	2144	2304	2464	2624	2784	2944	3104	3264	3424	3584
336	576	816	1056	1296	1536	1776	2016	2256	2496	2736	2976	3216	3456	3696	3936	4176	4416	4656	4896	5136	5376
448	768	1088	1408	1728	2048	2368	2688	2928	3168	3408	3648	3888	4128	4368	4608	4848	5088	5328	5568	5808	6048
896	1536	2176	2816	3456	4096	4736	5376	6016	6656	7296	7936	8576	9216	9856	10496	11136	11776	12416	13056	13696	14336
1344	2304	3264	4224	5184	6144	7104	8064	9024	9984	10944	11904	12864	13824	14784	15744	16704	17664	18624	19584	20544	21504
1792	3072	4352	5632	6912	8192	9472	10752	12032	13312	14592	15872	17152	18432	19712	20992	22272	23552	24832	26112	27392	28672
2240	3840	5440	7040	8640	10240	11840	13440	15040	16640	18240	19840	21440	23040	24640	26240	27840	29440	31040	32640	34240	35840
2688	4608	6528	8448	10368	12288	14208	16128	18048	19968	21888	23808	25728	27648	29568	31488	33408	35328	37248	39168	41088	43008
5376	9216	13056	16896	20736	24576	28416	32256	36096	39936	43776	47616	51456	55296	59136	62976	66816	70656	74496	78336	82176	86016
8064	13824	19584	25344	31104	36864	42624	48384	54144	59904	65664	71424	77184	82944	88704	94464	100224	105984	111744	117504	123264	129024
10752	18432	26112	33792	41472	49152	56832	64512	72192	79872	87552	95232	102912	110592	118272	125952	133632	141312	148992	156672	164352	172032
13440	23040	32640	42240	51840	61440	71040	80640	90240	99840	109440	119040	128640	138240	147840	157440	167040	176640	186240	195840	205440	215040
11200	19200	27200	35200	43200	51200	59200	67200	75200	83200	91200	99200	107200	115200	123200	131200	139200	147200	155200	163200	171200	179200
33600	57600	81600	105600	129600	153600	177600	201600	225600	249600	273600	297600	321600	345600	369600	393600	417600	441600	465600	489600	513600	537600

**Erhöhung A. der Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen; B. der Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken; C. der Beschäftigungstagegelder; D. Zuschüsse zu den Dienstreise- und Beschäftigungstagegeldern, Wohnungsbeihilfen usw. in den alt- und neu-besetzten Gebieten des Westens.**

Bekanntmachung d. Fin.-Min. v. 26. 4. 23 — I. C<sup>2</sup>. 2730.

**A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.**

Auf Grund des § 15 Abs. vom 3. 1. 1923 (G. S. 3) und der Ziffer 34 der Ausführungsbestimmungen wird zum Zwecke der Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse in Abänderung der Bekanntmachung vom 3. 3. 1923 (F.MBl. S. 136) bestimmt, daß vom 1. 5. 1923 ab folgende Regelung eintritt:

- I. Das volle Tagesgeld beträgt:
- a) statt der im § 2 Absatz 1 RAG. festgesetzten Beträge für die Beamten
 

der Stufe I	6 500 M
" " II	8 000 "
" " III	9 500 "
" " IV	11 000 "
" " V	13 000 "
  - b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten
 

der Stufe I	9 000 M
" " II	11 000 "
" " III	13 000 "
" " IV	15 500 "
" " V	18 000 "

II. Das im § 3 Absatz 1 RAG. vorgesehene Übernachtungsgeld beträgt:

- a) allgemein drei Viertel von den unter I a festgesetzten Beträgen unter Aufrundung auf volle 500 M, mithin für die Beamten
 

der Stufe I	5 000 M
" " II	6 000 "
" " III	7 500 "
" " IV	8 500 "
" " V	10 000 "
- b) in besonders teuren Orten drei Viertel von den unter I b festgesetzten Beträgen unter Aufrundung auf volle 500 M, mithin für die Beamten
 

der Stufe I	7 000 M
" " II	8 500 "
" " III	10 000 "
" " IV	12 000 "
" " V	13 500 "

**B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.**

Die im § 4 Absatz 4 RAG. festgesetzte Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom 1. 5. 1923 ab auf 50 M für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs erhöht.

**C. Beschäftigungstagegelder.**

An Stelle der Sätze in den Ziffern 1, 2, 3, 8 und 12 des Runderlasses vom 5. 3. 1923 (F.MBl. S. 136) treten mit Wirkung vom 1. 5. 1923 ab folgende Höchstsätze:

In Ziffer 1:	
a) in besonders teuren Orten	b) in andern Orten
In Stufe I . . . . .	In Stufe I . . . . .
6 300 M	5 300 M

	a) in besonders teuren Orten	b) in andern Orten
In Stufe II . . . . .	7 800 "	6 600 "
III . . . . .	9 400 "	7 900 "
IV . . . . .	11 000 "	9 200 "
V . . . . .	12 600 "	10 600 "

In Ziffer 2:

	a) in besonders teuren Orten	b) in andern Orten
In Stufe I . . . . .	3 500 M	2 600 M
II . . . . .	4 300 "	3 200 "
III . . . . .	5 200 "	3 900 "
IV . . . . .	6 100 "	4 500 "
V . . . . .	7 000 "	5 200 "

In Ziffer 3 (unter Aufrundung auf volle 100 M):

	a) in besonders teuren Orten	b) in andern Orten
In Stufe I . . . . .	1 800 M	1 300 M
II . . . . .	2 200 "	1 600 "
III . . . . .	2 600 "	2 000 "
IV . . . . .	3 100 "	2 300 "
V . . . . .	3 500 "	2 600 "

In Ziffer 8 ist statt „bis zu 500 M“ zu setzen: „bis zu 1000 M“.

In Ziffer 12 Absatz 1 werden die Höchstsätze von 1200 M und 500 M auf 2500 M und 1000 M erhöht.

Abatz 2 erhält folgenden Zusatz: Die Auslagen oder Mehrauslagen für die Fahrkarte und der Zuschuß dürfen zusammen jedoch den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

Wegen der Beamten der Landjägeri und der Schutzpolizei ergeben besondere Verfügungen.

D. Der in dem Runderlaß vom 26. 1. 1923 (I. C<sup>2</sup> 463 — F.MBl. S. 44 —) vorgesehene Zuschuß zu den dort aufgeführten Vergütungen von 10 v. H. wird mit Wirkung vom 1. 5. 1923 ab auf 30 v. H. erhöht.

Ferner wird genehmigt, daß bei Dienstreisen der Zuschuß von 10 v. H. bzw. 30 v. H. auch zu dem für die Hin- und Rückreise zustehenden Tagesgeld gewährt werden kann, und zwar sowohl für Reisen aus dem unbefetzten in das besetzte Gebiet als auch umgekehrt aus dem besetzten in das unbefetzte Gebiet. Zu dem Übernachtungsgeld ist der Zuschuß für jede Übernachtung im besetzten Gebiet zu zahlen; wird die Reise jedoch mit einem Abendzuge angetreten und die Nacht zur Reise verwendet (vgl. § 3 Absatz 2 RAG.), so steht der Zuschuß zu dem Übernachtungsgeld nicht zu.

**Ist der Rechtsweg für einen Schadenersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung zulässig, wenn der Schaden in dem öffentlich-rechtlichen Rechtskreise des Verletzten entstanden ist?**

(Urteil des Reichsgerichts vom 31. Januar 1922. III. Zivilsenat. III. 608/21.)

Der Kläger steht seine auf Grund amtlicher ärztlicher Gutachten zurückzuführende Entlassung als unrichtig an. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den auf § 839 B.G.B. und § 1 Absatz 3 R.Haft.G. vom 22. Mai 1910 gestützten Anspruch für unzulässig erklärt, weil die Entlassungsverfügung einer Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen sei, da alle dabei in amtlicher Eigenschaft beteiligten Personen in Ausübung von Hoheitsrechten tätig waren.

Das Reichsgericht kann dieser Auffassung nicht beitreten, weil das Reichshaftungsgezet der Zulässigkeit des Rechtsweges nicht entgegensteht, noch auch Artikel 131, Absatz 3, der Reichsverfassung vom 11. August 1919, der nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats jetzt für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges für solche Ansprüche, und zwar auch für früher begründete, maßgebend ist.

Wenn, worauf das Berufungsgericht sich beruft, das Reichsgericht gelegentlich ausgesprochen hat, daß ein Schaden, der in dem öffentlich-rechtlichen Rechtskreis des Verletzten entstanden ist, nicht auf Grund des § 839 und des Reichs — oder des preussischen Staatshaftungsgezetes gerichtlich verfolgt werden könne, so kann dieser Auspruch in seiner allgemeinen Fassung nicht mehr als richtig anerkannt, aber im vorliegenden Falle auch nicht verwertet

werden. Es handelte sich seiner Zeit um Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Nichtverteidigung oder schuldhaft verspäteter Verteidigung einer Beamtenstelle, wobei für die Entscheidung der Grundsatz des Beamtenrechts maßgebend war, daß es einen Anspruch auf Verteidigung einer Beamtenstelle nicht gibt, den Beamten vielmehr nur Rechte aus einer tatsächlich erfolgten Anstellung zustehen und durch verspätete Anstellung oder Nichtanstellung nur öffentlich-rechtliche Anwartschaften verletzt werden. Dieser Satz ist auch durch Artikel 129, Absatz 1, der Reichsverfassung nicht geändert. Durch eine ungerechtfertigte Entlassung werden wohlverworbene Rechte des Beamten verletzt und im Rechtsweg verfolgbare Schadenersatzansprüche begründet. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 103, Seite 429.)

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

#### der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemäßigten Forstbeamten.

Ausgewiesen wurden: **Regierungs- und Forst-rat Mayer** in Wiesbaden; **Forstmeister Knobloch** in Kirchheimbolanden (Rheinpfalz); **Förster Mrowka** in Sundersheim (Rheinpfalz).

† **Staatssekretär a. D. Wilhelm Busch**, Mitglied des Reichs- und Landtages sowie der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, ist am 18. Mai 1923 plötzlich und unerwartet auf der Fahrt nach seiner rheinischen Heimat verstorben. Geboren am 28. Dezember 1867 zu Erzdorf, Kreis Rheinbach, stand er seit 1884 im Postdienst. Sein hervorragendes Verständnis für wirtschaftliche und politische Fragen brachten ihn durch das Vertrauen seiner Heimat schon in jungen Jahren ins Parlament, dem er seit 1903 als Mitglied des preussischen Landtages angehörte. Das Rheinland war es auch, das Busch 1920 in den Reichstag entsandte. Wegen seines besonderen Interesses für die großen Fragen der Landwirtschaft wurde Busch am 1. April 1919 in die neugechaffene Stelle eines parlamentarischen Staatssekretärs in das preussische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten berufen. Auf diesem schwierigen, von ihm zwei Jahre lang bekleideten Posten hat Busch, stets getragen von dem Wunsch, seine ganze Kraft für das Wohl der Allgemeinheit einzusetzen, in vorbildlicher Weise gewirkt, so daß der früh erfolgte Tod dieses Mannes allgemein bedauert wird.

**Forstbeamten im Ruhestand** kann seitens der Regierungen ausnahmsweise und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs Forstland in kleinen Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung freihändig verpachtet werden, sofern das Land nicht anderweitig benötigt wird.

**Die Neuregelung der Grundgehälter.** Der Reichsfinanzminister hat dem Reichsrat den Gesetzentwurf über die Neuregelung der Grundgehälter zugehen lassen. Der Entwurf sieht ab 1. Juli folgende Neugestaltung der monatlichen Grund-

Gruppe	Anfangsgrundgehalt	Endgrundgehalt
I . . . . .	174 000 M	232 000 M
II . . . . .	193 000 M	257 000 M
III . . . . .	210 000 M	280 000 M
IV . . . . .	233 000 M	311 000 M
V . . . . .	259 000 M	345 000 M
VI . . . . .	290 000 M	386 000 M
VII . . . . .	330 000 M	440 000 M
VIII . . . . .	380 000 M	506 000 M
IX . . . . .	437 000 M	582 000 M
X . . . . .	520 000 M	693 000 M
XI . . . . .	624 000 M	832 000 M
XII . . . . .	749 000 M	998 000 M
XIII . . . . .	935 000 M	1247 000 M

Bei den Einzelgehältern monatlich:

I. 1 330 000 M	V. 2 320 000 M
II. 1 500 000 M	VI. 3 400 000 M
III. 1 740 000 M	VII. 3 800 000 M
IV. 1 820 000 M	

Die Ortszuschläge sind nach der Ortsklasse und nach der Höhe der Grundgehälter gestaffelt. In Ortsklasse A beträgt bei einem Grundgehalt bis 209 000 M der Ortszuschlag 43 000 M, über 209 000 bis 233 000 M . . . . . 54 000 M  
 " 233 000 " 273 000 M . . . . . 65 000 M  
 " 273 000 " 314 000 M . . . . . 76 000 M  
 " 314 000 " 437 000 M . . . . . 86 000 M  
 " 437 000 " 684 000 M . . . . . 108 000 M

Das Wartegeld soll 80 % des bei Berechnung der Pension zugrunde zu legenden Dienstinkommens betragen. Das Witwengeld soll nicht hinter ein Drittel des niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstinkommens aus der Besoldungsgruppe I zurückbleiben und nicht die Hälfte des ruhegehaltfähigen Dienstinkommens aus der Besoldungsgruppe B II übersteigen. Die Frauen- und Kinderzulagen bleiben unverändert.

Um Irrtümer zu vermeiden, sei zum Schluß noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier um keineswegs endgültige Sätze, sondern lediglich um Vorschläge des Reichsfinanzministers handelt, über die zurzeit noch Verhandlungen im Gange sind. Die Ergebnisse werden wir nach Bekanntwerden sofort veröffentlichen.

Die Herren **Platzgraf** und **Ludwig**. Die Bezirksgruppe Gumbinnen des Vereins Preussischer



Staatsoberförster macht in Nr. 68 der Zeitschrift „Der Deutsche Forstwirt“ folgendes bekannt:  
Oberförsterei Rominten.

Esittkehmen, den 8. Mai 1923.

An den Vorsitzenden  
des Vereins Preussischer Staatsoberförster  
Herrn Forstmeister Rudolph  
in Neuruppin.

Die Bezirksgruppe Gumbinnen hat in ihrer Sitzung am 1. Mai 1923 in Insterburg beschlossen: Stellungnahme zu der Behauptung des Försters Pfalzgraf in seinem Buche „Das Oberförstereisystem in der Praxis“ Seite 11, betr. die Umgehung eines Ministerialerlasses über Anstellen der Schützen bei Treibjagden, sowie des Försters Ludewig-Midre in Nr. 10 des „Deutschen Försters“, betr. Merkblätter an die Forstreferendare über den Umgang mit Förstern:

Der Vorsitzende berichtet, daß nach ihm zugegangenen Mitteilungen der Ursprung zu den vorliegenden Behauptungen auf die Bezirksgruppe Gumbinnen und deren Vorsitzenden zurückgeführt worden sei. Es wird festgestellt, daß weder die Bezirksgruppe noch deren Vorsitzender sich mit diesen Fragen jemals beschäftigt haben. Entgegenstehende Behauptungen sind unwahr. Um nicht in den Verdacht der Unwahrhaftigkeit zu kommen, werden die Förster Pfalzgraf und Ludewig aufgefordert, endlich ihre Unterlagen bekanntzugeben. Der Herr Vorsitzende des Vereins wird gebeten, dieses zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende der Gruppe:

Fhr. Speck von Sternburg.

Es erübrigt sich einweilen, diesen Ausführungen eine Bemerkung anzufügen. Baltz.

Die gewerkschaftliche „politische Neutralität“ oder das Bekenntnis einer schönen Seele. Nachdem die Verfassung auch den Beamten die Vereinigungsfreiheit gewährleistet hat, die sie fordern konnten, ist von den Dratzschichern, die im sozialistischen Fahrwasser schwimmen, entsprechend der diese Gewerkschaftler beleuchtenden Tendenz, feinerzeit das neue Schlagwort von der „politischen Neutralität“ ausgegeben worden, um die harmlosen Gemüter desto sicherer als Marionetten am Ende der Strippe tanzen zu lassen, die irgendein im Verborgenen sitzender Oberbonge in der Hand hielt oder noch hält. Was diese „politische Neutralität“ in Wirklichkeit bedeutet, das ist auch in der „Deutschen Forst-Zeitung“ schon häufiger gekennzeichnet worden, denn unter diesem Firmenschild sollte die Beamenschaft der Sozialdemokratie in die Arme getrieben und dem Eumudentum überantwortet werden, das „Gewerkschaftsdisziplin“ genannt wird, wobei „für höhere Unter“ auserbene Genossen oder solche, die es werden wollen, die Freiberdienste zu verrichten haben. Endlich zerreißt der „Vorwärts“ das feinmaschige Netz und definiert in seiner Nr. 209 vom 5. Mai 1923, was „politische Neutralität“ ist. Er schreibt:

„Die ADAV- u. Gewerkschaften können gleich den Afa-Angestelltenverbänden und den ADAV-Beamtenverbänden mehr denn je von sich behaupten, daß sie politisch neutral sind. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sie

auf sozialistischem Boden stehen, ihrer ganzen Verfassung und ihren Zwecken nach stehen müssen.“

Damit wird schwarz auf weiß zugegeben, daß „politisch neutral“ auf gut Deutsch heißt: „Auf sozialistischem Boden stehen!“ Etwas Neues ist das ja nicht, aber dieses Bekenntnis einer schönen Seele kommt immer noch nicht zu spät, um erkennen zu lassen, vor welchem Abgrunde die Beamenschaft gestanden hat, bis es gelungen ist, die im Sinne des „Vorwärts“ politisch Neutralen aus dem Deutschen Beamtenbund auszuschalten. Allerdings nimmt auch diese Vereinigung die politische Neutralität für sich in Anspruch, aber, wie es sich gezeigt hat, in einem andern Sinne. Hoffentlich wird aber die Auffassung im Deutschen Beamtenbunde sich zur Erkenntnis durchdringen, daß es eine „politische Neutralität“ im Sinne des Wortes für die Beamten nicht gibt, sondern ein Trennungsschritt zwischen dem Beamtentum und einer oder mehreren politischen Parteien gezogen werden muß, die im parteipolitischen Interesse das Berufsbeamtentum zerstören wollen und zerstören müssen, wenn sie ihre Zwecke erreichen sollen. „Die Augen auf, Ihr Träger des grünen Rodes! Als freie Männer den Platz an der Sonne erkämpfen, der Euch zukommt, ist Euer gutes Recht; aber hütet Euch vor der Geißel der Sozialdemokratie und dem Terror ihrer Führer!“  
Spectator.

Lehrausflug nach Hohenlubbichow und Eberswalde. 1. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle an der Saale, Kaiserstraße Nr. 7, beabsichtigt einen Lehrausflug für Waldbesitzer und Forstbeamte in das bekannte Revier des Herrn Landrats Dr. von Reuders-Hohenlubbichow und daran anschließend nach Eberswalde in das von Herrn Forstmeister Professor Wiebecke verwaltete Dauerwaldrevier zu veranstalten. Beide Herren haben auf eine ihnen in Breslau gelegentlich der Tagung des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände vorgetragene Bitte hin freudig und gern ihre Zustimmung gegeben. Die Zeit für die Bereisung der beiden Reviere und die entstehenden Kosten können jetzt noch nicht genau vorausgesagt werden. An die Waldbesitzer ergeht die Bitte, Anmeldungen für sich und ihre Beamten bis 15. Juni 1923 hierher gelangen zu lassen.

2. Die von Forstmeister Junak im Verlag von F. Neumann, Neudamm, herausgegebenen Tafeln „Bekämpfung von Waldbränden“ verdienen wegen ihrer Anschaulichkeit weitgehendste Verbreitung. Der Bezug dieser Tafeln wird hiermit dringend empfohlen.

Halle a. d. Saale, Kaiserstr. 7, den 31. Mai 1923.

Forstabteilung  
der Landwirtschaftskammer.

Forstliche Lehrgänge in Weiskalen. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Weiskalen veranstaltet in den Monaten Juni und Juli mehrere kleine forstliche Lehrgänge für Waldbesitzer und Forstbeamte. Es sind vorgesehen: Zwei zweitägige Lehrgänge in der Form von forstlichen Exkursionen für Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamte und zwei viertägige Lehrgänge für Forstbetriebsbeamte. Für letztere sind zwei Tage für

die Anleitung in der Forstübermessung und im Abweckern sowie für Vorträge in der Forstinsektenkunde und der Leichwirtschast und zwei Tage für Exkursionen bestimmt. Die ersten beiden Tage sind insbesondere für solche Teilnehmer gedacht, die sich für das Forsteregamen vorbereiten. Für diejenigen Teilnehmer, die nur für Exkursionen Interesse haben, kann der Lehrgang auf die Exkursionstage abgefügt werden. Der erste forstliche Lehrgang für Forstbetriebsbeamte findet vom 25. bis 28. Juni in Münster statt. Die Exkursionen führen die Teilnehmer am 27. Juni ins Forstrevier Alvinghoff unter Leitung des Oberforstmeisters von und zur Mühlen und am 28. Juni in ein noch zu bestimmendes Revier in der Nähe Münsters. Für das Sauerland ist ein zweiter Lehrgang in Halbe i. W. für die Zeit vom 25. bis 28. Juli vorgesehen. Die Lehrgänge für Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamte finden am 6. und 7. Juli bzw. am 27. und 28. Juli statt. Für den ersten Lehrgang sind Exkursionen in das Forstrevier Alvinghoff unter Führung des Herrn Oberforstmeisters von und zur Mühlen und in das Aufzuchtungsgebiet Antouinsheim bei Breden unter Führung des Herrn Forstmeisters Scheffer, Borchorst, vorgesehen. Für den zweiten Lehrgang soll ein noch zu bestimmendes Gebirgsrevier gewählt werden. Die Anmeldungen werden für die Lehrgänge der Forstbetriebsbeamten bis zum 18. Juni bzw. 15. Juli, für die der Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamten bis zum 30. Juni bzw. 15. Juli an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W. erbeten, die jede weitere Auskunft erteilt.

#### Tagung forstlicher Vereine.

Der Harz-Solling-Forstverein hält vom 17. bis 19. Juni seine 48. Versammlung in Northelm ab. Näheres über die Pressemitteilung veröffentlichen wir im Beirteilsteil dieser Nummer. Der Badische Forstverein veranstaltet in diesem Jahre keine Versammlung.

**Studienreise russischer Forststudenten nach Deutschland.** In der Zeit vom 28. Mai bis 15. Juni unternimmt eine Gruppe von Studierenden an der Universität Dorpat unter Führung von zwei Professoren der Forstwissenschaft eine Studienreise durch Deutschland, die sie von Berlin über Dresden, Leipzig, München, Wien, Bozen ins Rheinland und zurück über Hamburg und Berlin nach Stettin führen wird. Die Reise ist vom Auslandsamt der Deutschen Studentenschaft organisiert worden.

**Spenden für den Forstwaiserverein.** Es ist in letzter Zeit bei uns wiederholt nach der Adresse des Forstwaiservereins angefragt worden, auch sind wiederholt Sendungen für diesen an unsere Adresse gegangen. Wir teilen deshalb an dieser Stelle folgendes mit: Alle Zahlungen an den Forstwaiserverein können mittels Zahlkarte oder Überweisung auf Postcheckkonto Berlin Nr. 3172 oder aber an die Kur- und Neumärktische Ritterkassafache Darlehnskasse zur Guthrift auf das Konto des Forstwaiservereins erfolgen. Zuschriften in sonstigen Angelegenheiten sind an den Forst-

waiserverein, Berlin W 9, Königgräber Straße 123, zu richten.

**Hilfe für die Geschädigten der grünen Farbe an Ähren und Ährer.** Der Verein „Waldheil“ hat in Nr. 15 S. 257 zu Spenden für die „Rhein- und Ruhrhilfe für deutsche Forstbeamte“ aufgefördert. Wie zu erwarten war, ist dieser Aufruf mit vollem Erfolg begleitet gewesen. Es stehen zur Wiedergutmachung von Schäden bereits mehr als eine Million Mark zur Verfügung. Um die gespendeten Gelder ihrer Bestimmung zuführen zu können, bittet der Verein „Waldheil“, Neubamm, um Einreichung von Gesuchen bedürftiger Flüchtlinge oder sonstiger Geschädigter aus den besetzten Gebieten oder um Mitteilung von deren Adressen.

#### Forstwirtschaftliches.

**Berlin und sein „Diebstvorkriff“ in dem Waldbestand.** Mit diesem Diebstvorkriff haben wir uns schon gelegentlich befaßt. Herr Forstdirektor Grasso, der verantwortliche Leiter der Forstwirtschaft der Stadt Berlin, befindet sich in der unangenehmen Lage, im „Berliner Tageblatt“ vom 8. Mai d. J. den „Diebstvorkriff“, den die Stadt Berlin in Höhe des jährlichen Abnutzungssatzes mit Genehmigung der Regierung vorzunehmen gedenkt, zu rechtfertigen, was jedermann begreiflich erscheinen wird. Wenn Sachverständige sich über eine derartige Frage unterhalten, so werden sie in der Regel innerlich einig sein. Eine Meinungsverschiedenheit kann darüber nicht bestehen, daß man dem Walde jährlich nur so viel entnehmen kann, wie er hervorbringt. Selbstverständlich muß Herr Grasso über das Altersklassenverhältnis der Besserunterrichtete sein; aber wenn wir es in den Forsten der Stadt Berlin mit Wäldern zu tun haben, deren Betrieb geregelt ist, was angenommen werden muß, so wird zugegeben werden müssen, daß dieses günstige Altersklassenverhältnis in dem feststehenden jährlichen Abnutzungssatz bereits Ausdruck gefunden hat. Deshalb ist es selbstverständlich, daß das etwaige Überwiegen der älteren Altersklassen bei der Festlegung des Abnutzungssatzes berücksichtigt worden ist; denn hat man es mit einem Holzvorrat zu tun, der über den normalen hinausgeht, so wird dieses Plus in einem Zeitraum von wahrscheinlich zwanzig Jahren ausgeglichen und ist damit bereits in dem Abnutzungssatz enthalten. Entweder das ist richtig, oder die Betriebseinrichtung hat einen Fehler gemacht. Im übrigen wollen wir uns auch darüber im klaren sein, daß bei einem Vorwiegen der Kiefernbestände diese doch von einer Reichlichkeit sind, daß mit 3,5 fm je Hektar jährlicher Leistungsfähigkeit die äußerste Grenze erreicht sein dürfte.

Wenn eine derartige Frage sich auch nicht so ohne weiteres entscheiden läßt, so darf doch angenommen werden, daß, wenn in einem Jahr statt 3,5 fm 7 fm je Hektar geschlagen werden, ein solches Vorzeichen aus dem Rahmen der rationalen Forstwirtschaft herausfallen muß. Es ist klar, daß dieser „Diebstvorkriff“ entweder durch Kahlschneide oder durch den Durchtrieb älterer Bestände oder schließlich im Wege der Durchforstung in den jüngeren Beständen aufgebracht

werden muß. Es läßt sich gewiß durch eine Verstärkung der Hiebstätigkeit in den mittleren und jüngeren Beständen etwas aufbringen, aber wenn sie den Löwenanteil zu liefern haben, so wird man sich wohl mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß dem erforderlichen höheren Maße von Arbeitskraft auch entsprechend höhere Löhne gegenüberstehen, die mit dem Zwecke des Gelberbeischaßens schwer in Einklang zu bringen sind. Wenn der städtische Forstbesitz 19 500 ha groß ist, so handelt es sich um 68 250 km, die in einem Jahre mehr herausgeholt werden sollen, und das ist in einem vorwiegend aus Kiefern bestehenden Revier der Mark Brandenburg vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte und bei gesicherter Einsparung nicht unbedenklich.

Die Aufsichtsbehörde hätte gut daran getan, keinen derartigen Präzedenzfall zu schaffen, denn was Berlin recht ist, ist andern Kommunalverbänden billig. Für die Revierverwaltung werden sich die Schwierigkeiten, über die sie sich sicherlich klar ist, bei der Einsparung einstellen. Jedenfalls ist aber die Tatsache festzustellen, daß ein derartiger Vorgriff nicht im Interesse des Waldes liegt; denn wenn Bestandesverlichtungen vermieden werden sollen, werden sich die Kahlschläge, die der Jahreseinschlag mit sich bringt, wenigstens um die Hälfte vermehren, und ob eine Wiederaufforstung sofort möglich ist, kann gewissen Zweifeln begegnen, denn das hängt nicht vom guten Willen allein, sondern auch von den Arbeitskräften ab.

Die Veröffentlichung im „Berliner Tageblatt“ ist zum Zwecke der Beruhigung selbstverständlich nur für Laien geschrieben, der Forstfachverständige aber kann die Bedenken des verantwortlichen Wirtschaftsführers der Stadt Berlin zwischen den Zeilen lesen und muß sie mit ihm teilen.

Spektator.

**Forstliche und forstpolitische Fragen.** Eine interessante Tagung hielt der Vorstand des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes in Breslau ab. Oberleutnant von der Würtz referierte über die Frage: „Was ist seitens des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes geschehen, um die Forstwirtschaft des Kleinwaldbesitzes zu fördern?“ Der Referent entwarf ein Bild der bisherigen Arbeiten in der Organisation des Brandenburgischen Kleinwaldbesitzes, der im engen Zusammenschluß mit dem Landbund in Waldbauvereine organisiert ist und bereits erheblich zur Belehrung und zur Unterstützung seiner Mitglieder beigetragen hat. Zur Zeit bestehen in Brandenburg bereits 50 Waldbauvereine, und zehn neue sind fast fertig durchorganisiert. Praktische Lehrgänge für die Kleinwaldbesitzer finden in Brandenburg lebhaften Anlauf. Die technische Beratung des Kleinwaldbesitzes führt die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer aus, während ihre forstpolitische Vertretung in Händen des Waldbesitzerverbandes liegt. — Der Vertreter des Kleinwaldbesitzes von Brandenburg, Ferniuel, gab seiner absoluten Überzeugung dahin Ausdruck, daß Großwaldbesitz und Kleinwaldbesitz Hand in Hand in engster Gemeinschaft zusammen arbeiten müssen, wenn es gelingen soll, die drohende Staatsaufsicht nach Möglichkeit abzuwehren. Es besteht die Aussicht, daß alle

Waldbauvereine öffentlich-rechtlichen Charakter bekommen, um auf diese Weise einen weitgehenden Einfluß vor allen Dingen auf die Kleinwaldbesitzer auszuüben, die aus Ablicht oder Fahrlässigkeit den Bestrebungen zur Hebung ihrer Wälder kein genügendes Interesse entgegenbringen. F. v. S.

### Vom Wildmarkt.

**Amthlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 2. Juni 1923. Zufuhr knapp, Gehalt lebhaft, Preise unverändert. Rotwild, mit Abschluß-Atteß, 3000  $\mathcal{M}$  für  $\frac{1}{2}$  kg, Rehböde Ia 5500 bis 5600  $\mathcal{M}$ , IIa 3500 bis 4000  $\mathcal{M}$ , Kaninchen, starke 5000 bis 5500  $\mathcal{M}$  das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Espesen und Provision.

### Vom Rohwarenmarkt.

**Rohwertpreise der Märktlichen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Greienwader Straße 7, vom 2. Juni 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Setunbaware und III Schwarten.) Fäsen: Winter 10 000  $\mathcal{M}$ , Sommer 2000  $\mathcal{M}$ , Wildkanin: Winter 4000  $\mathcal{M}$ , Sommer 1000  $\mathcal{M}$ , Füchse: Winter I bis 540 600  $\mathcal{M}$ ; Steinmarber I bis 784 400  $\mathcal{M}$ ; Baummarber I bis 941 300  $\mathcal{M}$ ; Zitiße I bis 117 600  $\mathcal{M}$ ; Maulwürfe I 4000  $\mathcal{M}$ ; II 2000  $\mathcal{M}$ , Dachse: I bis 117 600  $\mathcal{M}$  das Stück; Reh: Sommer 12 000  $\mathcal{M}$ , Winter 8000  $\mathcal{M}$  das Pfund; Rotwild: trocken 8000  $\mathcal{M}$  das kilo, Damwild: trocken 10 000  $\mathcal{M}$  das kilo, Schwarzamild: trocken 1200  $\mathcal{M}$  das kilo; Kanin bis 12 000  $\mathcal{M}$ ; Raben bis 12 000  $\mathcal{M}$ ; Ziegen bis 50 000  $\mathcal{M}$ ; Otter bis 784 400  $\mathcal{M}$  das Stück. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

**Nach der „Rürschner-Zeitung“ (Leipzig) vom 3. Juni 1923.** Otter 400 000 bis 600 000  $\mathcal{M}$ , Stelmarder 400 000 bis 800 000  $\mathcal{M}$ , Baummarber 450 000 bis 750 000  $\mathcal{M}$ , Füchse 240 000 bis 400 000  $\mathcal{M}$ , Zitiße 100 000 bis 150 000  $\mathcal{M}$ , Dachse 60 000 bis 100 600  $\mathcal{M}$ , Maulwürfe 4000 bis 8000  $\mathcal{M}$ , Hamster 7000 bis 12 000  $\mathcal{M}$ ; Kanin (Rürschner) 15 000 bis 20 000  $\mathcal{M}$ , Rehbeden 6000 bis 10 000  $\mathcal{M}$ . Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise sind als ungefähre erzielte Preise aufzufassen, da sie starken, wechselnden Schwankungen infolge der anbauenden plötzlichen räumlichen Entwertung des Papier-Ertrag-Geldes unterliegen.

### Fischpreise.

**Nach dem amtlichen Marktbericht der Rübischen Markthallen-Direktion Berlin vom 2. Juni 1923.** Lebende Fische. Für  $\frac{1}{2}$  kg wurden bezahlt: Hechte, groß-mittel 7000  $\mathcal{M}$ , Schleien, unfortiert 8000 bis 9000  $\mathcal{M}$ , Kalle, groß-mittel 10 500 bis 11 000  $\mathcal{M}$ , Rarpfen, Spiegel, 20 bis 30 er bis 10 300  $\mathcal{M}$ , Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unfortiert 60 000  $\mathcal{M}$  das Schod.

### Brief- und Fragelasten.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugskarte oder Ausweis, daß Fragesteller Bezücker unseres Blattes ist, und 300 Mark Portoanteil mit eingeklebt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einbusung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portosätze nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir auf diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Anmerkungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung

Anfrage Nr. 25. **Kiefernadel-Nasentrost.** Eine dreijährige Kiefernkultur wurde im vorigen Jahre von *Coleosporium Senecionis* befallen.

Die befallenen Pflanzen haben die Nadeln verloren, jedoch ist die Triebknospe grün. Ist mit dem Eingehen der Pflanzen zu rechnen?

Fürstl. Förster S.

Antwort: Der Riefennadel-Blasenrost (Colosporium Senecionis) tötet die Nadeln in der Regel nicht und ist auch im allgemeinen

unschädlich. Daher ist nachzuprüfen, ob das angegebene Schützen der Nadeln wirklich auf den Blasenrost und nicht auf eine andere Ursache zurückzuführen ist. Da die Knospen auch grün sind und sich bei günstigem Wetter entfalten werden, ist anzunehmen, daß sich die Pflanzen erhalten werden.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

### Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

#### Preußen.

Staats-Forstverwaltung\*).

**Oberförsterei Sillenburg** (Wiesbaden) ist zum 1. Oktober oder später zu besetzen, da sie vorläufig von einem Ausgewählten auftragsweise verwaltet wird. Bewerbungsfrist 25. Juni.

**Oberförsterei Hanau** (Cassel) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Juni.

**Oberförsterei Niesfer** (Liegnitz) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Juni.

**Oberförsterei Wornitz** (Rönigsberg) ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Juni.

**Oberförsterei Biegenort** (Stettin) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Juni.

**Revierförsterei Wittke**, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstgehalt hat drei Stufen und zwei Kamern. Wasserleitung und elektrische Lichtanlage vorhanden. Wirtschaftsland: 0,2550 ha Garten, 1,9180 ha Acker, 2,8210 ha Wiese und 0,1370 ha Weide. Ruhungsgeld bisher 773 M. Schulen und Kirchen selber Konfessionen in Bitterfeld (1 km von Revierförsterei). Revier eben, Braunkohlen-Industrie. Jagd mäßig; Laub- und Nadelholz. Bewerbungsfrist 29. Juni.

**Forstsekretärstelle Eggelin**, Oberf. Eggelin (Stettin), ist am 1. Juli zu besetzen. Mietwohnung, zwei Zimmer, eine Kammer, eine Küche. Eggelin ist Bahnhofsstation. Dorfschule im Orte. Nächste höhere Schule in Udermünde bzw. Pasewalk. Bewerbungsfrist umgehend.

**Debante Forstsekretärstelle Ruhbrück**, Oberf. Ruhbrück (Breslau), ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören zur Zeit: 0,385 ha Garten II. Klasse, 4,543 ha IV. Klasse, 3,384 ha Wiese III. und IV. Klasse. Post- und Eisenbahnstation ist Frauenwalbau, 5 km. Bewerber, überg. Förster aus den Bezirken Breslau, Oppeln und Liegnitz und Hilfsförster, die Inhaber des Forstbesorgungs-scheines sind, nur aus dem Bezirk Breslau, wollen ihre Gesuche bis zum 20. Juni an die Regierung, Forstverwaltung in Breslau, einreichen.

**Forstsekretärstelle Raumburg**, Oberf. Raumburg (Cassel), ist zum 1. Juli zu besetzen. Bau einer

Dienstwohnung ist geplant. Wirtschaftslands: 0,5000 ha Acker, 0,7882 ha Wiese. Bahnhofsstation Raumburg. Bewerbungsfrist 17. Juni.

**Hilfsförsterei Lindenberg**, Oberf. Driesen (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung; 0,2000 ha Garten, 2,2030 ha Acker, 1,2770 ha Wiese, 1,1000 ha Weide. Bewerbungsfrist 16. Juni.

**Forstschilfe von der Städt. Oberförsterei Lauenburg** i. Pomm. gesucht. Näheres siehe Anzeige.

### Personalmeldungen.

#### Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

**Brief**, Forstsekretär in Warburg, Oberf. Warburg, ist zum 1. Oktober die Försterei Oberimbach, Oberf. Großenlüber (Cassel), übertragen.

**Prester**, überg. Förster in Lindenberg, Oberf. Driesen, wird am 1. Oktober nach Teerofen, Oberf. Lauer (Frankfurt a. O.) — Förster-Einstelle übertragen —, versetzt.

**Engler**, Förster in Rhönwald, Oberf. Silber, wird am 1. Oktober die Försterei Oppera, Oberf. Rieberthalbach (Cassel), übertragen.

**Alone**, überg. Förster in Frankenan, Oberf. Frankenan, wird am 1. Oktober die Försterei Herrenbreitungen, Oberf. Schmatalden (Cassel), übertragen.

**Müller**, überg. Förster in Lengfeld, Oberf. Pölsfeld, ist am 1. Juni zum Förster in Endstelle Forsthaus Wendenstein, Oberf. Biegelroba (Merseburg), ernannt.

**Schmid**, Forstsekretär in Eggelin, Oberf. Eggelin, wird am 1. Juli die Forstsekretärstelle Jäbtenmühl, Oberf. Jäbtenmühl (Stettin), übertragen.

Die Besetzung des Hilfsförsters **Farpat** von Subaglia nach Stepenitz wird zurückgenommen.

### Mittelsbarer Staatsdienst.

**Kunze**, Stadthegemeister in Forsthaus Sagan, ist zum Städtischen Forstverwalter dortselbst ernannt.

### Privatforstdienst.

Freie Standesherrschaft Wittlich.

**Asker**, Reichsrätlich v. Walganscher Förster in Joachimshammer, Kreis Wittlich, ist zum Degemeister ernannt.

**Scholz**, Halb- und Bartholäer, Schloss Wittlich, ist zum Reichsrätlich v. Walganscher Forstwart ernannt.

**Waller**, Bürogehilfe beim Freiherzoglichen Forstamt Wittlich, ist zum Rangaltersrenten befördert.

Reichsgräflich Schaffgotsche Forstverwaltung in Barmburn.

**Förster II**, Revierjäger in Hartenberg, ist nach Forsthaus Regensberg, Forstrevier Rärenstein, versetzt.

**Leyn**, Degemeister in Döbereichsdorf, Oberf. Bernsdorf, tritt am 1. Juni in den Ruhestand; an seine Stelle ist Revierförster **Wagner** aus Rabishan versetzt.

**Linke**, Revierförster in Reiträger, Oberf. Schreiberbau, ist nach Rabishan, Oberf. Allersdorf, versetzt.

**Regensberg**, Revierjäger, ist zum Revierförster befördert und nach Forsthaus Schenndelwießen im Revier Reiträger versetzt.

### Wohlfahrtsarbeiten des Vereins „Waldheil“

gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.

Preis: 1 Std. 5 M., 10 Std. 50 M., 30 Std. 150 M., 50 Std. 250 M., 100 Std. 300 M. nebst 20 M. Druckfachenporto.

Gegen Voreinsendung des Beitrages zu beziehen vom Verein „Waldheil“ zu Neubamm.

\*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preussischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm“ veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterei erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 gehestet Grundjahr 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis gehestet Grundjahr 0,3.

## Bereinszeitung.

### Mitteilungen forstlicher Vereine.

#### Harz-Golling-Forstverein.

48. Versammlung vom 17. bis 19. Juni 1923 in Northeim.

Die geehrten Mitglieder des Vereins und sonstige Freunde des Waldes und Wildes werden zu der Versammlung eingeladen mit der Bitte, ihre Teilnahme bei Herrn Stadtförster Deiters in Northeim (Hann.) anmelden zu wollen.

#### Zeiteinteilung:

Sonntag, den 17. Juni: Empfang der Teilnehmer. Ausgabe der Wohnungsarten usw. im Wartesaal 2. Kl., Bahnhof Northeim. Von 7 Uhr ab gefelliges Beisammensein im Hotel „Deutsches Haus“.

Montag, den 18. Juni: Von 9 Uhr ab Sitzung im Hotel „Deutsches Haus“. Von 8 Uhr ab Ausgabe von Wohnungsarten usw. daselbst. Gemeinschaftliches Mittagessen nach der Sitzung im Hotel „Sonne“. Anschließend Wegang der Stadtförster Wieter. Von 6 Uhr ab Beisammensein auf Restauration „Gesundbrunnen“.

Dienstag, den 19. Juni: Abfahrt 6½ Uhr vormittags ab Hotel „Sonne“ mit Reitwagen zur Wanderung durch die Klosterforst Mandelbed und die Gutsforsten der Freiherrn von Stralshausen und von Oldershausen. Ende 3 Uhr nachmittags in Willershäusen, Kleinbahnstrecke Osterode-Kreienzen. Gebäud und Frühstück im Rudfad.

#### Tagesordnung

der Verhandlung am 18. Juni 1923.

I. Geschäftliches. 1. Rechnungsbericht. 2. Wahl und Zeit des nächsten Versammlungsortes und Feststellung der Verhandlungsgegenstände.

II. Gegenstände der Verhandlung. 1. Die Waldbarbeiterfrage, insbesondere auch, wie sind die Waldbarbeiter an den Wald zu fesseln. Berichterstatter: Oberforstmeister Springmann in Braunshweig und Forstrat Steffens in Hannover. 2. Die Eichennachzucht im Vereinsgebiete. Berichterstatter: Professor Oberförster Gobberson in Hemeln und Oberförster Steinhoff in Winnefeld. 3. Bemerkenswertes aus Wald und Jagd.

### Verband Preussischer Forstrentmeister.

#### Hauptversammlung

am 16. und 17. Juni in Berlin.

Nach heute mir zugegangener Nachricht findet die Hauptversammlung des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Kreis- und Forstassen am 16. und 17. Juni, je vormittags 9½ Uhr beginnend, in Berlin im „Spaten“, Friedrichstraße 172, statt. Die bisherigen Mitglieder unseres Hauptvorstandes und je ein Vertreter der Bezirksgruppen erhalten Reisekosten. Am 16. Juni zunächst Aussprache in den alten Verbänden, dann gemeinsame Tagung. Ich bitte, sich zahlreich zu beteiligen.

Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Kassenbericht. 3. Zusammenschluß der Verbände der staatlichen Kreis- und Forstrentmeister.

4. Neuwahl des Vorstandes. 5. Satzungen. 6. Eingegangene Anträge. 7. Verschiedenes.

Die Beiträge für 1. Januar bis 30. Juni 1923 mit  $2 \times 2600 \text{ M} + 3000 \text{ M} = 8200 \text{ M}$  bitte ich, soweit dies noch nicht gesehen sein sollte, sogleich an die Herren Schatzmeister der Provinzialgruppen, wie seinerzeit von mir bekanntgegeben, einzusenden, damit die entstandenen und entstehenden Kosten des Verbandes gedeckt werden können. Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden wollen sich die Regelung dieser Beitragszahlung angelegen sein lassen. Poppitz, Vorsitzender.

### Preussische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Hegemeister Neumann-Bärenberg in Götlich, Post Karmitz, Kr. Schlawa. Schriftführer: Staatsförster und Forstfretär Sieg, Zanderbrück, Post Wehnerzhof, Bezirk Schneidemühl. Kassenwart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Erangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postschekamt Stettin einzusenden. Es wird eruchtet, auf der Rückseite des ersten Teils der Zahlkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 560 der Preussischen Staatsförstervereinigung“ zu machen.

#### Tagesordnung zur Hauptvorstandsitzung am 11. Juni d. J.

Beginn: Vormittags 10 Uhr im Restaurant Lausch, Fährerstraße, zu Neubamm.

1. Jahresbericht. 2. Kassenbericht. 3. Jagdnutzungsberichte. 4. Verlohnung. 5. Waldweide. 6. Nummerung des Holzes. 7. Wohnungsnot der kommenden Ruhestandsbeamten. 8. Verschiedenes.

Die Tagesordnung für die um 6 Uhr nachmittags beginnende Sitzung kann erst an Ort und Stelle bekanntgegeben werden, ebenso die Veranstaltungen für den 12. Juni.

Ich bitte alle nach Neubamm kommenden Kollegen, sich für beide Tage freizumachen. — Möglichst rechtzeitige Quartierbestellung an Kollegen Hegemeister a. D. Simon, Neubamm, nochmals erbeten.

Im Preussens Wälder ballt sich dunkles Gewöl, immer undurchsichtiger wird auch unsere Zukunft! Seien wir auf dem Posten, daß kommende Zeiten uns gerüstet finden.

#### Kassenprüfung.

Zu Kassenprüfern berufe ich für die diesjährige Tagung die Kollegen Scholz (Hannover) und Burthardt (Frankfurt a. D.).

Neumann-Bärenberg.

### Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Da der Scheibenstand in Königsberg polizeilich geschlossen ist, fällt ein Schießen in diesem Jahre aus. Als Ersatz findet am Mittwoch, dem 20. Juni 1923, im Schützenhaus in Königsberg ein gemütliches Beisammensein mit anschließendem Tanztänzchen statt. Anfang 4 Uhr nachmittags. Zuerst gemeinsame Kaffeetafel in dem schattigen

Schützenhausgarten. Gebäud. ist mitzubringen. Vollzähliges Erscheinen mit Damen wird jedem Kollegen zur Pflicht gemacht. Der Vorstand.

**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.**

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schieferstraße 45.  
 Fernsprechanruf: Amt Eberswalde Nr. 548.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8748. Ringer, Carl, Gutsförster, Babelow, Post Gresse, Neckenburg. III.
- 8749. Greißner, Carl, Revierförster, Fh. Seeje, Post Galau N. 2. IX.
- 8750. Sirmes, Hans, Förster, Drentlau, Post Günthersdorf, Kreis Grünberg. VIII.
- 8751. Korf, Georg, Hilfsgehülfe, Rante, Niederbarnim. IX.
- 8752. Bierig, Alfred, Forstgehülfe, Kriebstein bei Waldheim, Sachsen. XII.
- 8753. Birtl, Rudolf, Förstl. Hilfsförster, Hohenborau, Post Carolath, Kreis Freystadt. VIII.
- 8754. Bierert, Ernst, Forstgehülfe, Murglin, Kr. Greifswald. II.
- 8755. Westphal, August, Förster, Gork, Post Santh W.-Schw. III.
- 8756. Kolschöner, Carl, Waldwart, Schwengels, Post Binten, Kreis Heiligenbeil. I.
- 8757. Ralsh, Paul, Revierförster, Wit.-Mühlstättch., Kreis Cels. VII.
- 8758. Dragl, Robert, Förster, Reinersdorf bei Konstadt, Kreis Kreuzburg. VI.
- 8759. Polk, Hans, Reviergehülfe, Slawenbüh, Kr. Cosel D.-S. VI.
- 8760. Jannasch, Hubert, Forstausseher, Fh. Dranzig, Post Jallenburg, Kreis Dramburg. II.
- 8761. Hein, Georg, Förster, Ober-Kauffung a. b. Ragbach, Kreis Schönau. VIII.
- 8762. Hartmann, Reinhard, Gutsförster, Mersdorf, Post Prösen, Kreis Liebenwerda. XVI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Winkler, Fritz, Carl, Waldwärter, Plogwitz-Büchau, Post Büchau, Kreis Göttna, Sachsen.
- Bernau, Rudolf, Hilfsförster, Schäh, Post Gubrau in Schlesien.
- Harich, Hans, Reviergehülfe, Fh. Ehrenfried, Post Jakobswalde, Kreis Cosel D.-S.
- von Niesig-Welzenbach, Festz, Rittergutsbesitzer, Frauenhain Sa. Sachsen, Albert, Hilfsförster, Bangbuckersdorf E. a.
- Wittke, Carl, Gutsförster, Niederfallenstein, Post Jallenhain, Kreis Schönau a. b. Ragbach.
- Stitt, Ernst, Forstverwalter, Rätzingen, Post Hohenlag, Kreis Zerchow I.

**Bezirksgruppe Schlesien A Oppeln (VI).**

Am 29. Juni d. J. (Peter Paul) findet in Groß-Rauden im Bezirk Oppeln eine Bezirksgruppen-Versammlung statt. Zusammenkunft vormittags 9 Uhr im Gasthaus „Zum Langenburger Hof“ in Groß-Rauden. Tagesordnung: Vormittags 9 1/2 Uhr Beginn der Exkursion in die Herzoglich Ratiborsche Oberförsterei Rauden mit Damen unter Führung des Herrn Oberförstere's Rimmle. Da seine Durchlaucht der Herzog den Teilnehmern nach Beendigung der Exkursion einen Imbiß bieten lassen will, so wird gebeten, die Teilnahme an der Exkursion an die Herzogliche Oberförsterei Rauden, Bezirk Oppeln, mit Angabe der Personenzahl bis zum 20. Juni anzuzeigen. Nach dem Frühstück eventuelle Besichtigung des Herzoglichen Schlosses und Spaziergang nach dem Waldpark „Auf“. Nach der Rückkehr nach Rauden Bezirksgruppen-Sitzung im „Langenburger Hof“. 1. Geschäftliches. 2. Mitteilungen über Zwecke und Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes. 3. Forstmeister Kriebel, Kuchelna: Besprechung neuer forstlicher Erscheinungen in Theorie und Praxis. 4. Abgabe von zehn Exemplaren „Wiebede, Der Dauernwald“. 5. Freie Besprechung; u. a. Beratung über die Höhe und Verteilung der Beiträge und deren Einziehung

durch die Ortsgruppen und Abführung an die Bezirksgruppe und den Verein. Nach Schluß der Vereinskönung findet eine Beratung über die Beitragshöhe zum Deutschen Forstbeamtenbund statt. Von Randzin kommend, ist von der Station Markowitz aus die um 8 Uhr in Ratibor (Plania) abgehende, 8.15 Uhr eintreffende Kleinbahn zu benutzen. Die Fahrt von Ratibor nach Markowitz kostet z. B. z. B. mit der Staatsbahn 200 M., mit der Kleinbahn 500 M. Es lohnt sich daher, die Unbequemlichkeit des Umsteigens in die Kleinbahn in Markowitz in Kauf zu nehmen. Um recht zahlreiche Beteiligung bittet der Unterzeichnete.

Die Herren Vorsitzenden der Ortsgruppen Faltenberg, Groß-Strehlig und Ratibor werden ersucht, die am 6. Januar 1923 beschlossenen Beiträge für die Ausgaben der Bezirksgruppe (halben Mitgliedsbeitrag) nach der Zahl ihrer Mitglieder, künftighst bald abzuführen, da die laufenden Ausgaben nicht mehr bestritten werden können. Mit Weidmannsheil!

Kiewe bei Schurgast, den 26. Mai 1923.  
 Trost, Forstmeister i. R.,  
 Vorsitzender der Bezirksgruppe VI Oppeln.

**Bezirksgruppe Schlesien B. (Regierungsbezirk Breslau) (VII).**

Im Anschluß an die Tagung des Forstbeamtenbundes der Bezirksgruppe Schlesien in Breslau am 9. Mai wurden der diesseitigen Bezirksgruppe vom Vorsitzenden die Richtlinien für Forstgehülfen-Prüfungen bekanntgegeben. Ferner wurde mitgeteilt, daß die fortgesetzt eingehenden Anmeldungen um Ausbildung für die Privatforstbeamtenlaufbahn vom Nichtförstern, angesichts der erschreckenden Überfüllung des Berufs, nach einem früher gefaßten Bezirksgruppen-Beschluß keine Aussicht auf Erfolg haben. Anträge auf Überweisung an andere Bezirksgruppen werden zweckmäßig direkt an die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach Eberswalde gerichtet. — Alle derartigen Anträge, die persönliche Interessen verfolgen und nicht mit Freiumschlag versehen sind, bleiben diesseits in Zukunft unbeantwortet bzw. unerledigt. Der Bezirksgruppe wird ferner bekanntgegeben, daß bei ausreichender Beteiligung im September d. J. eine forstliche Exkursion stattfinden soll. Schriftliche Anmeldungen hierzu werden bis zum 30. Juni hierher erbeten. Nachdem das Andenken der Verstorbenen Mitglieder der Bezirksgruppe durch Erheben von den Eichen geehrt worden war, wurde die Sitzung geschlossen.

Rammendorf bei Canth, 14. Mai 1923.  
 Der Vorsitzende: Oberstein.

**Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg X.** Die Sommertagung findet statt am Sonntag, dem 17. Juni, nachmittags 3 1/2 Uhr, in Northeim, Hotel zur Sonne. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Vorstandswahl. 3. Forstlehrlinge und Lehrherren. 4. Förster- und Forstgehülfenprüfung. 5. Lehrwanderungen für Privatforstbeamte. 6. Holzpreise und Holzverwertung. 7. Verschiedenes. Die wichtige Tagesordnung sowie der kleine forstliche Lehrgang vom 15. bis 17. und die Tagung



des Harz-Solling-Forstvereins vom 17. bis 19. Juni dürften den Mitgliedern genügend Grund bieten, sich zur Reise nach Northeim zu rüsten. Reese.

**Bezirksgruppe Württemberg-Baden (XVII).** Mitglieder-Versammlung am Samstag, dem 23. Juni 1923, mittags 1 Uhr, in Ulm a. D., „Brauerei zu den 3 Rannen“, Hafensbad Nr. 33 (Besitzer: Karl Eifelen). Tagesordnung: 1. Vereins- und Bezirksgruppen-Angelegenheiten (Gehaltsfrage). 2. Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund. 3. Vorstandswahlen. 4. Ausbildungs- und Prüfungsfragen. 5. Anträge und Wünsche aus der Versammlung mit freier Diskussion. Zutritt haben nur Mitglieder und von solchen eingeführte Gäste.

Bödingheim (Baden), den 30. Mai 1923.  
Forstmeister Rod, Vorsitzender.

**Ortsgruppe Ost-Prignitz.** Am Sonnabend, dem 7. Juli, findet in Tschow bei Heiligengrabe eine Ortsgruppenversammlung statt. Treffpunkt: Gasthaus Abel. 10 Uhr Abmarsch zum Kiebierebegang, Stittsforst Heiligengrabe (Eichen- und Buchenverjüngung). Nach der Rückkehr: Verhandlung. Punkt 1: Geschäftliches. Punkt 2: Besondere Anträge. Punkt 3: Vortrag über Einbrüche bei Bereisung der Reviere Bärenthoren, Hohenlubbichow, Waren-März (Forstw. Wollanff). Punkt 4: Aussprache.

Anschließend findet Sitzung der Kreisgruppe des Deutschen Forstbeamtenbundes statt.

Karnzow, den 1. Juni 1923.  
Franke, 1. Vorsitzender.

**Ortsgruppe Reddinghausen.** Die für den 14. Juni angelegte Exkursion nach Biethen kann wegen Reiseerschwierigkeiten aus dem besetzten Gebiete nicht stattfinden und muß vorläufig aufgeschoben werden. Verkenheger.

**Ortsgruppe der Kreise Rummelsburg, Schlawe und Umgegend.** Am 16. Juni findet eine forstliche Exkursion in das von Seydlitzsche Forstrevier statt. Treffpunkt vormittags 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr in Battriner-Weiche, Anschluß an Kleinbahn. Nach Beendigung der Exkursion Versammlung in der Försterei Wissenhof.

Schulz, Schriftführer.

**Ortsgruppe Werratal.** Am 13. Mai fand in Bad Soden im Radchen Hotel eine gutbesuchte Versammlung statt. Der Vorsitzende, Herr Revierförster Auras, hielt einen ausführlichen Vortrag: „Der Eichenschälwald und die Stellungnahme zur Frage seiner Erhaltung oder seiner Umwandlung“, wofür er reichen Beifall erntete. Dieser Vortrag ist der Schriftleitung zwecks Veröffentlichung zur Verfügung gestellt worden. (Er wird in nicht allzulanger Zeit erscheinen. Die Schriftleitung.) Die Mitgliederbeiträge für 1923 wurden für Verwaltungsbeamte auf 1200 M., für Förster auf 1000 M. und für Forstgehilfen auf 600 M. festgelegt. In der Stellungnahme zum Forstbeamtenbund herrschte allgemeine Unklarheit über die Notwendigkeit des Bundes. Zum Besuche der am 15. Mai in Cassel stattfindenden Versammlung der Bezirksgruppe Sessen des

Deutschen Forstbeamtenbundes wurde Förster Aulas gebeten, diese zum Zwecke der Information zu besuchen. Eine zugunsten der Schule Templin veranstaltete Sammlung ergab 1920 M. Die nächste Versammlung soll Ende August in Netra in Verbindung mit einem Waldausflug stattfinden. Heiderich.

## Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Rantestraße 17.

### Kreisgruppe Sleswig.

Die Gehälter der Forstbeamten sind vom Arbeitgeberverband ab 1. April 1923 wie folgt festgesetzt:

I. A. = 65 000 M.	II. a. = 30 000 M.
B.1 = 90 000 "	b. = 50 000 "
2 = 105 000 "	c. = 65 000 "
C. = 135 000 "	

Der Vorsitzende. Krüger.

### Bezirksgruppe Bayern.

II. Nachtrag zum Forst- und Gutsbeamten-tarif vom 10. Februar 1923.

In der Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber und Angestelltenverbände Bayerns wird in Ergänzung des Tarifvertrages vom 10. Februar 1923 und des Nachtrages hierzu vom 20. März 1923 folgendes vereinbart:

- a) In VI Ziffer 4 lit. c wird die Teuerungszulage von 300 auf 360 % erhöht.
- b) VI. Ziffer 5 lit. d Abs. 1 hat zu lauten: Angestellte, die eheliche Kinder zu unterhalten haben, erhalten zu den Teuerungszuschlägen noch Kinderzulagen. Diese betragen monatlich
- in Ortsklasse A:
- a) für jedes Kind unter 9 Jahren . 1600 M
- b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . 3200 M
- in Ortsklasse B:
- a) für jedes Kind unter 9 Jahren . 1200 M
- b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . 2400 M
- c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Erziehungszulage je nach Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten bis zu . . . 3800 M
- in Ortsklasse C:
- a) für jedes Kind unter 9 Jahren . 850 M
- b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . 1700 M
- c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Erziehungszulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten bis zu . . . 7500 M
- c) In VI Ziffer 5 lit. d Abs. 2 hat es je statt 3000 M zu heißen . . . 4500 M
- d) In VI Ziffer 7 lit. b werden die anrechnungsfähigen Versorgungskasse
- in Ortsklasse A von 2480 auf 2850 M
- in Ortsklasse B von 2320 auf 2670 M
- in Ortsklasse C von 2040 auf 2350 M
- erhöht.

e) Vorsitzende Abänderungen treten mit Wirkung ab 1. Mai 1923 in Kraft.

München, den 18. Mai 1923.

Die Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber und Angestelltenverbände Bayerns.

Bezirksgruppe Hannover.

Verammlung am 17. Juni in Northeim (Hotel zur Sonne), 5 Uhr nachmittags, im Anschluß an die Sitzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

- 1. Wahl des Schrift- und Kassensührers.
2. Festlegung des Jahresbeitrages für die Bezirksgruppe.
3. Neuwahl von Tarifkommissions-Mitgliedern.
4. Besprechung über Tarif-Angelegenheiten.
5. Wahl von Mitgliedern für den Schlichtungsausschuß.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen (XVI).

Die Forstbeamten-Arbeitsgemeinschaft hat in ihrer am 26. v. Mts. im Landbundhause zu Magdeburg stattgefundenen Sitzung nachfolgende Erhöhungen der Gehaltsbezüge der Forstbeamten beschlossen:

A. Nachzahlung für den Monat April.

Table with columns for Jahre, Gruppe, and Gehaltsbezüge (1-3, 4-6, 7-9, 10-12, über 12) for various groups (I-V).

B. Vom 1. Mai 1923 ab sind bis auf weiteres nachstehende Gehaltsbezüge zu zahlen:

Table with columns for Gruppe and Gehaltsbezüge (a) verh., b) ledig for groups I-V.

Bezirksgruppe Schlesien.

Tarifänderung.

Der Vorstand des Provinzial-Arbeitgeberverbandes hat auf meinen Antrag vom 18. Mai 1923 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Forstbeamtenausschusses, Herrn Grafen Müller, Frezhan, beschlossen, die in § 9 des Forstbeamtenariffs festgesetzte Entschädigung für die Beföstigung von Beamten ohne eigenen Haushalt von bisher 0,8 bzw. 1 Jir. Roggen mit Wirkung vom 1. Mai auf 1,8 bzw. 2,2 Jir. Roggen zu erhöhen. Dreffel, Vorsitzender.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Die Berufsallgemeinungen gehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einlenber. Forstschüler der Schlessischen Forstschule Reichenstein. Erklärung.

Die im Laufe des Monats Juni fällige Erklärung findet am Sonnabend, dem 16. d. Mts.,

6. Wahl eines Vertreters und Stellvertreters für die Delegiertenversammlung des Bundes.

7. Anträge und allgemeine Aussprache. Rohrig.

Bezirksgruppe Forstkaat Sachsen.

Der Mitgliedsbeitrag einschließlich des Beitrags für die Bezirksgruppe ist für das Jahr 1923 wie folgt festgesetzt und bis 30. Juni d. J. an den Kassensührer, Herrn Revierförster Balther Müller in Berthelsdorf, Post Herrnhut, Postfachkonto Nr. 114551 Dresden, abzuführen.

Es haben zu zahlen:

Table with columns for Position and Amount: Forstmeister und Oberförster (2000 M.), Revierförster, Förster u. Forstverwalter (1500 M.), Hilfsbeamte (1000 M.).

Bemert wird, daß alle der hiesigen Bezirksgruppe angeschlossenen Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands auch zwangsläufig Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes sind. Peter, Vorsitzender.

unter Führung des Herrn Forstmeisters Rieger statt. Der Waldgang erstreckt sich auf das Prinzliche Revier Johnsbad-Gierigsalbe. Eintreffen der Teilnehmer mit dem Buge um 11,30 Uhr bzw. 12,45 Uhr mittags. Abmarsch 1 Uhr nachm. Abends folgt in Bartha, Hotel 'Gelber Löwe', eine Sitzung zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten und anschließend daran gemütliches Beisammensein. Rückfahrt Sonntags.

Möglichst zahlreiches Erscheinen der Mitglieder erwünscht. Gäste willkommen. Vorherige Anmeldungen und Anfragen (mit Rückporto) an die Adresse: J. Baudisch, Agnetendorf im Riesengebirge. Die Damen der Mitglieder und Gäste sind ebenfalls herzlich willkommen. Baudisch, Vorsitzender.

Redaktionschließung erst Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Fringlich einige kurzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalmeldungen, Stellenanzeigen, Verwaltungänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Oekonomierat Grundmann, Reichenm.

# An unsere verehrlichen Inserenten!

Durch die andauernden Preissteigerungen der Rohmaterialien, höhere Löhne und Gehälter wachsen die Herstellungs- und Betriebskosten unserer Zeitung derart an, daß es ganz unmöglich ist, unsern vielen Geschäftsfreunden künftig einzeln von allen Preisänderungen Kenntnis zu geben. Wir bitten, davon Vormerkung zu nehmen, daß alleseweils zur Verrechnung kommenden Angekündigungen am Kopfe der Seite II ersichtlich sind. Besondere Mitteilung erfolgt auch bei laudenden Abschlüssen nicht.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

## Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

### Geburten:

Dem Förster Warber in Schwaneb. 6. Altenbesen ein Sohn.

Dem Staatsförster Forbach in Steinbüsch ein Sohn.

### Verlobungen:

Fräul. Erna Berthold, Ettaill. Forstsekretärstochter in Forsthaus Nünkau, Kr. Neumarkt i. Schlef., mit dem Sekretär der Landesverwaltungsanstalt Schlefen, Leutnant R. Friedr. Wilh. Kothe in Breslau.

Fräul. Hildegard Dives in Nikolai i. D. S. mit dem Hilfsförster Joh. Konrath in Oberförsterei Koberg i. Bbg.

Fräul. Käthe Fenner, Staats. Gemeindeförsterin in Forsterei Rühstedt, Bez. Bremen, mit dem Lehrer Eduard Raap in Onarenburg.

Fräul. Gertrud Ißig in M.-Vahle, Kr. Wittlich i. S., mit dem Staats. Forstgehilfen Gerhard Weder in Groß-Vahle, Kr. Wittlich i. Schlef.

Fräul. Hilde Krause in Rosenhal mit dem Revierförster Ernst Fichtner in Lamersdorf, Forsthaus am Brande.

Fräul. Sabine Krüger, Forstmeisterstochter, mit Hans Egerich in Thürow i. Mecklg.

Fräul. Dora Schulz in Forsthaus Jevon mit dem Staatlichen Forstgehilfen Robert Vohöfer in Onarenburg, Bezirk Stade.

Fräul. Erna Thiele in Forsthaus Wöglitz mit dem Staatl. Forstgehilfen Werner Riß in Liebenwerda.

Fräul. Gertrud Thome in d. Forstmeisterstochter mit W. Köster in Rupp, Oberschlef.

### Eheschließungen:

Wendrich, Forstreferendar Hagen mit Frau Hildegard, geb. von

Schroeder, in Eberswalde.  
 Lehrer und Kantor W. Bohl in Osterwalde, Kr. Rietzeng, mit Fräulein Kläre Amiel in Forst. Rattenhorst bei Dörschel, Neumark.  
 Staatsförster Ferd. Sommer in Witten i. B. mit Fräul. Sofia Ortnauer in Wriezenbruch.

## Stellenangebote

### Förster gesucht

zum 1. Oktober evtl. früher, durchaus zuverlässiger in sämtlichen Zweigen der Forstwirtschaft (vorwiegend Buchenwalde) erfahrener, durch bisherige Herrschaft bestens empfohlener. Solche aus West- und Mitteldeutschland erhalten den Vorzug. Angebote mit Zeugnisabschrift, Gehaltsansprüchen und Aufgabe von Referenzen an (477) Freiherrl. v. d. Borghöhe, Hentel, Holzhausen, Post Nieheim, Kreis Hörter, Westfalen.

### Das Buch der Zeit!

## Die Retreibung 1813 - 1814 - 1815

Urkunden, Berichte, Briefe mit geschichtlichen Verbindungen.

Von Dr. Tim Klein.

534 Seiten stark. Grundzahl gebd. 4. Teuerungszahl auf Anzeigenseite 2 da Nr. Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

## Forstgehilfe,

mit besten Empfehlungen, ber auch mit dem Besten arbeiten kann, gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, begl. Zeugnisabschriften u. Bild unter Nr. 510 besond. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm

## Energetischer Forstschutzbeamter,

evgl., unverb., für kleinen Einschlag mit wenig Schlag und Kultur, der gleichzeitig Bureauarbeit übernimmt, bei freier Station u. Tarifbesoldung von sofort oder 1. Juli gesucht. Geehrte Bewerber bevorzugt. Meldungen an (495) Verkörm. Kasariens v. Gr.-Hermens, Döhr.

Für Laubholzrevier suche ich zu sofort oder später

## zweiten Förster od. Forstaufseher,

verheiratet oder unverheiratet, mit guten Zeugnissen. Gehalt nach Tarif. Einige Erfahrung in Forstentwässerung erwünscht. Von Starok, Saar bei Bierenberg, Bez. Cassel.

Forstverm. im Münsterland sucht zum 1. 10. 23 vorl., unverb.

## Forstaufseher

für Forst- und Jagdschug. Vorrichtungs- u. gel. Forstbeamte, mögl. aus einer groß. Bew. Westdeutschlands, ev. im Alter von 30 bis 35 Jahren, wollen selbstgesch. Lebenslauf und Zeugnisabschr. bis 1. 7. 23 einreichen.

Außerdem werden

## 2 Forstgehilfen,

ev., im Alter von 20 bis 25 Jahren, eingestellt. Welsch, un. Münsterland" 511 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Sum 1. Juli d. J. werden gesucht: (512)

## 1 Hilfsförster,

ledig, mit nachweisl. guten forstl. u. jagdl. Leistungen.

## 1 Forstgehilfe,

ledig, gew. Bureaubeamter, mögl. mit Gutsverwaltergeschäften vertraut. Besoldg. n. Landbund-Tarif. Meldungen m. begl. Zeugnisabschr. u. Lebenslauf an Forstverwaltg. Cramen, Kr. Schlawa i. P.

## Forstgehilfe

mit guter Forstschulvorbildung für sofort gesucht. Besoldung wie im Staatsdienst. (502)

Stadt. Oberförsterei Raunaburg (Pomm.).

## Forst- u. Gutsförstler

(erste Kraft), unverb., zu sofort gel. Besoldung nach Forstbe-Tarif. Angeb. mit Zeugn., Lebenslauf, Bild un. Nr. 514 bef. die Gesch. d. D. F. Z., Neudamm

Forstverwalt. Langheim i. Döhr. sucht zum 1. Juli d. J. (509)

## Forstlehrling,

n. u. 17 Jahren. Freie Station wird. getörlt. Försterröhne bevorzugt. Meldung an Gutsverwalt. Langheim, Döhr.

In Billenhaus, 2 Pers. perf. Stütze, auch Förstler, Witwe oder Tochter, n. unt. 30 J., bei hohem Gehalt u. Familien-Anschl. sofort gel. Frau Fabrikbesitzer Paul Gröger, Dampfpläger, Rummelsburg in Pomm., Stabtsfeld 113. (492)

## Stellengesuche

### Oberförster

(Wesfor) sucht Vertretung, um sich zu verbessern. Angeb. un. Nr. 479 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

## Wald. geb. Forstl.

langjähr. Erfahrung, namentl. in Forst-einrichtungsarbeiten f. anderw. Stellg. i. Forst- od. Holzf. zu sofort od. später. Gef. Angebote un. Nr. 505 bef. d. Gesch. d. D. F. Z., Neudamm

## Waldheil

c. v. u. Neudamm. Die Abteilung für Stellenvermittlung empfiehlt sich zum kostenlosen Nachweis gut brauchbarer Beamten für Forstverwaltg., Betriebs- und Schug. sowie für Jagd-Verwaltg. und Aufsichtsdienst. (2) Umlohnst und vollfrei erhältlich; Gehungen und Meldearten zum Eintritt in "Waldheil". Jeder deutsche Forst- und Jagdbeamte im Staats-, Gemein- und Privatdienst, jeder Waldbesitzer, Jagdber- und Götner der grünen Farbe melde sich als Mitglied.

Stend.-Betret. i. N. 51 J., evang., dt.-natl., gesund u. verlässlich, allen lebend. 14 J. aktiv gew. gel. Jäger, sucht auf Ort: Schloß od. Oberförsterei: Bertrauensstell.

od. Betätig., gl. wech. Art. Im and. Falle suche ich leeres Zimmer, wenn auch ohne Beschäftig., zum Bewohnen. F. Kalliga, Gießl., Dräger Str. 18, III

Welche Persönlichkeit verhilft Heimländer an einer Erziehung? Suchender ist gebil. (Eini, Kriegstein, Juh. v. G. 2. Pl.), 25 J., mit best. Erf. Vorzugt wird Bahn oder Genarm. (ow. Forstbeiz. für sehr gut. Garten, Baum- sowie Forstbau. vorh. Ang. u. Nr. 500 k. d. d. Forst-Z., Neudamm.

## Forstmann,

27 J. alt, ev. leb., sehr reicher Besuch der Forstsch. Neudammleben. Förstler, mit "Gut" best. gute Signalhornblätter, erfahren in Schreiben u. Steuerg. sucht zu sofort oder später Stellung als Förster oder Hilfsförster, wo evtl. Besch. im Bureau gestattet. Angeb. un. Nr. 496 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

## Staatl. Hilfsförster

sucht infolge Ausweisungsgefahr Privatförsterei. Angeb. un. B. 499 besond. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

## Forstmann,

30 Jahre, ev. groß, in guter Stellung, wünscht die Bekanntschaft mit einem Fräulein im vorgerückten Alter zwecks spätern Briefwechsel. Gef. Schreiben nebst Bezeichnung eines Bildes unter "Malblanze" 504 bef. die Gesch. der D. Forst-Zg., Neudamm. Anonym send.

## Sernische Anzeigen

### Geflügelzucht

od. geeigneter Anweiser zu kaufen geucht. (479) M. Jürgen, Frankfurt a. M., Baugraben 14.

### Forst-Stoffe

Trikot-, Düffeltuch, Schilf- u. Jagdhosen, Manchester, Leinen, fert. Forstkleidung u. -Hosen, Besatzstücke, Biesen, Futterstoffe, Knöpfe, Achselstücke usw. -Muster vorlangen. Täglich Kadowitzsch Berlin - Friedmann 12

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Feiernabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wirtschaftliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldbell“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Rendsburg, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Versicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatförsterbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatförsterbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Reubaldensteiner Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Juni 1900.— Mf. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Preussland und Deutsch-Oesterreich 1.00,— Mf. Die Berechnung einer Lieferung nach dem Ausland erfolgt nach den amtlichen Bestimmungen des deutschen Buchhandels. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 300,— Mf. abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsbeeinträchtigungen oder Ausberrungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wollen man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben worden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 24.

Rendamm, den 17. Juni 1923.

38. Band.

## Die Entwicklung des preussischen Forstkassenwesens.

Von Forstrentmeister Koppitz, Schneidemühl.

Die Forstverwaltung, einst ein wenig bedeutungsvolles und wenig gepflegtes Stück der Staatswirtschaft, hat sich allmählich, teils schon in der Vorkriegszeit, noch mehr aber nach dem verlorenen Kriege mit seinen Folgen — Gebietsverluste, Reparationen an unsere Feinde usw. — zu einem so wichtigen Faktor des gesamten wirtschaftlichen Lebens entwickelt, daß ihr Ausbau und die Erhaltung aller ihrer Glieder auf der Höhe der zu stellenden Anforderungen eine äußerst bringende Aufgabe der verantwortlichen Stellen sein und bleiben muß.

Während nun die berufenen Vertreter der eigentlichen Forstwirtschaft eifrig am Werke sind, den Betrieb, die Ausnutzung der Forsten den Zeitverhältnissen anzupassen, ist die Kassenverwaltung, die durch eine solche Entwicklung natürlich außerordentlich in Mitleidenschaft gezogen wird, nicht entsprechend ausgebaut worden. Man hat sich hier durch halbe Maßnahmen zu helfen gesucht, wie durch die aushilfsweise Zuweisung von Forstbeamten, ein Zustand, der auf die Dauer unhaltbar ist und katastrophal werden muß, wenn diese Forstbeamten in dem Forstbetriebe nicht mehr entbehrtlich sind.

Die Forstkassenverwaltung hat heute durch die immer mehr kaufmännisch betriebene Bewertung der Forsterzeugnisse, durch die sozialen Besoldungs- und Lohnregelungen, die Steuer-gesetzgebung und manche sonstige Neuerung einen Umfang angenommen, daß hier durchgreifend geholfen werden muß, soll weiterhin eine glatte Erledigung der Geschäfte gewährleistet sein. Das Rechenwerk ist infolge der riesigen Zahlen — 3 bis 10 Milliarden und mehr Einnahme je Kasse werden wohl für 1923 die Regel

bilden — so umfangreich und zeitraubend, daß der Rentmeister heute nicht mehr in der Lage ist, für einen großen Teil der rechnerischen Arbeiten die Verantwortung zu übernehmen. Er muß sich auf sein Hilfspersonal verlassen und deshalb solches erhalten, auf das er sich auch verlassen kann. Schon jetzt herrschen auf manchen Kassen Zustände, wie sie kaum für möglich gehalten werden. Kommt es doch vor, daß bei kurz aufeinanderfolgenden Holzverkäufen das in Massen eingehende Papiergeld in Wäschekörben tagelang aufbewahrt werden muß, da zum Zählen und Sortieren die Kräfte fehlen und der Geldschrank für die Papiermassen keinen Raum bietet. Die Rechnungslegung ist bei den meisten Kassen seit 1920 rückständig.

Das Finanzministerium hat in Erkennung dieser Tatsache bei den Kreiskassen bereits für 1923 die Anstellung von Kassensekretären in Aussicht genommen, die den Rentmeister mitverantwortlich zu unterstützen haben. Eine gleiche Maßnahme ist auch für die Forstkassen eine dringende Notwendigkeit, soll nicht der ganze Betrieb eines Tages in einem Chaos enden.

Mit Schaffung dieser Kassensekretärstellen, die zunächst den größeren Kassen zuzuwiesen wären, würde auch endlich die Schwierigkeit der Vertretung des Forstrentmeisters beseitigt werden, da dann stets eingearbeitete Kräfte vorhanden wären, die im Bedarfsfalle verwendet werden könnten. Damit würde man tüchtigen Gehilfen auch gleichzeitig die Möglichkeit des Aufstiegs schaffen und erreichen, daß diese Kräfte gehalten werden können.

Mit Schaffung dieser Kassensekretärstellen müßte dann auch der Abbau der noch von Privat-

personen verwalteten, sogenannten nebenamtlichen Forstkassen Hand in Hand gehen. Es war und wird immer mehr ein unhaltbarer Zustand, diese nebenamtlichen Forstkassen aufrechtzuerhalten. Es muß bei richtigem Willen möglich sein, diese Kassen teils Kreis-, teils andern Forstkassen anzugliedern, um diese Kassenverwaltung in Zukunft nur ordnungsmäßig vorgebildeten Kassenbeamten zu übertragen. Die Ausbildung der Anwärter für die Rentmeisterlaufbahn muß entsprechend den wiederholt gemachten Vorschlägen so ausgebaut werden, daß sie den heute zu stellenden Anforderungen entspricht. Ein vollkommen gleichartiger Ausbildungsgang, wie er für die Rentmeister der Kreis-Kassen vorgeschrieben ist, und möglichst Prüfung beider Anwärter vor einer Kommission, wäre am zweckmäßigsten. Dann aber auch für beide Beamtenklassen gleiche Aufstiegsmöglichkeit, die zur Zeit für die Forstrentmeister überhaupt nicht vorhanden ist.

Erwähnen möchte ich dann weiter noch eine Frage, die in gleicher Weise die Rentmeister der Forst- und Kreis-Kassen berührt. Das sind die Kassenprüfungen. Ein neuer Erlass ordnet für die Forst-Kassen statt der bisherigen zwei Kassenprüfungen (eine ordentliche und eine außerordentliche) nunmehr zwei außerordentliche Kassenprüfungen und mindestens zwei, möglichst aber vier Geschäftsprüfungen im Jahre an. Diese soll der kassentechnische Regierungsrat des Bezirkes ausführen, in Behinderungsfällen ein im Kassenwesen erfahrener Beamter der Regierung, also wohl ein Regierungs-Obersekretär. Da der kassentechnische Regierungsrat bei auch nur zehn Kassen im Bezirk gar nicht in der Lage ist, die Prüfungen vorzunehmen, so wird ein großer, wenn nicht der größte Teil der Prüfungen durch Regierungs-Obersekretäre erfolgen müssen.

Ganz abgesehen davon, daß die angeordneten häufigen Kassenprüfungen durchaus über das Notwendige hinausgehen und lediglich eine Störung des Geschäftsbetriebes darstellen, wird selbst jeder unboreingenommene Obersekretär zugeben müssen, daß er ohne die eigentliche Praxis und besonders bei den heute

so häufigen Änderungen gar nicht in der Lage ist, sich die erforderliche Erfahrung anzueignen. Zudem ist es ein Unding, Beamte mit Prüfungen zu betrauen, zu denen sie sich in der Regel erst die Kenntnis durch den zu Prüfenden aneignen müssen, und wenn sie selbst die Stellung eines Rentmeisters erreichen wollen, noch eine besondere Prüfung oder mindestens eine Probebeschäftigung von einem halben bis einem Jahre leisten müssen. Zur Vertretung des kassentechnischen Regierungsrats ist einzig und allein ein hierzu geeigneter und damit zu beauftragender Rentmeister berufen, der auf diese Weise auch eine gewisse Einheitlichkeit in die Geschäftsführung bringen würde. Auch der kassentechnische Regierungsrat des hiesigen Bezirkes, mit dem ich gelegentlich diese Angelegenheit besprach, steht auf diesem Standpunkt. Die Kasse des zum Vertreter ernannten Rentmeisters prüft selbstverständlich der Regierungsrat selbst.

Zum Schluß komme ich noch auf die Beschaffung ausreichender Kassenräume. Von früher her ist es üblich, die Kreis- und Forstkassen mit der Privatwohnung des Rentmeisters zu verbinden. Das hat bei der Beschaffung der Wohnung schon früher oft genug Schwierigkeiten bereitet, es gelang aber meist nach einiger Zeit, Abhilfe zu schaffen. Infolge der jetzigen Wohnungsnot ist das aber fast unmöglich geworden, und manche Forstkassen und wohl auch Kreis-Kassen sind geradezu gesundheitschädlich untergebracht. In Räumen von 15 bis 20 qm Grundfläche sitzen oft vier Personen, Raum für das Publikum ist überhaupt nicht vorhanden. Der Staat gibt zu den Wohnungsbauten vielfach erhebliche Zuschüsse, er muß unbedingt dafür Sorge tragen, daß dort, wo derartige Kassen vorhanden sind, ausreichende Amtsräume beschafft werden. Die zuständigen Zentralbehörden werden dieser Frage, die besonders bei Pensionierungen in verstärktem Maße herantritt, da die in den Ruhestand tretenden Rentmeister in der Regel in ihren bisherigen Wohnungen verbleiben, rechtzeitig ihre Aufmerksamkeit zuwenden müssen, damit nicht schließlich der geordnete Kassenverkehr durch solche Zustände gestört wird.

## Kiefern-Saat oder Kiefern-Pflanzung?\*)

Von **H. v. Seydel**, Gosda bei Jessen (Niederlausitz).

In Bd. 37 Nr. 32 hat Herr Hegemeister Wortwerf seine Erfahrungen bei Kiefern-Saat- und Pflanzkulturen berichtet, die ganz entschieden sehr zugunsten der letzteren ausgefallen sind. Seine sehr dankenswerten Ausführungen sind aber doch mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen. Nicht daß ich auch nur im allergeringsten an

\*) Auch dieser Artikel gehört zu denen, die wir wegen Raummangel lange Zeit haben zurückstellen müssen. Die Schriftleitung.

der Richtigkeit der von ihm angeführten Tatsachen zweifeln möchte, aber an anderer Stelle unter anderen Bedingungen sind auch andere Ergebnisse gezeitigt worden. Wenn ich Herrn Wortwerf richtig verstanden habe, so war bei seinem Schulbeispiel den beiden Kulturen eine sehr verschiedene Bodenbearbeitung zuteil geworden. Das ist aber ein sehr wichtiger Umstand. Die Kiefer liebt, je verlangt im allgemeinen tiefe, gründliche Lockerung, ist für eine solche stets

sehr dankbar. Dort war für die Pflanzung tief und gut gelodert, für die Saat nur leicht durchgehacht. Kein Wunder, wenn diese da stark zurückblieb. Was das ausmacht, kann man leicht an Anflugpflanzen beobachten. Wo diese auf festem Boden stehen, wachsen sie in der Regel nur sehr dürrig, selbst vier- bis sechsjährige Pflänzchen stehen oft noch hinter kaum zweijährigen Pflanzpflänzchen zurück. Wo sie aber auf recht tief geloderten Boden stehen, ist oft das Umgekehrte der Fall. Ich habe hier wenigstens wiederholt auf Stockrodeplätzen einjährige Sämlinge, die eben der Sachlage nach absolut nicht älter sein konnten, gefunden, die so stark waren wie gute Pflanzen, die schon ein bis zwei Jahre in der Pflanzung waren. Nur bei gleichartiger Bodenbeschaffenheit, verbunden mit gleichartiger Bodenvorbereitung, kann man ein völlig richtiges Bild über den größeren oder geringeren Wert der einen oder anderen Kulturart gewinnen. Ich habe hier in den achtziger Jahren weit über 250 ha schnell aufforsten müssen, teils altes Ackerland, teils Odland, teils Forstland. Soweit es ging, wurde das alles mit Tiefkultur, pflug in Dämme zusammengepflügt und auf diese nur teilweise gepflanzt, größtenteils mit einer Saatkarre gedreht. Wo die Ackerflächen sehr verqueckt waren, habe ich die Saattüde zum Teil völlig neu pflanzen müssen, weil die Saattüden in den Dueden in der Hauptsache erstickt waren. Wo der Boden so ziemlich unkrautrein war, hatte sich die Saat aber recht gut entwickelt. Immerhin zeichnete sich auch hier die Pflanzung in den ersten zehn bis zwölf Jahren sehr vorteilhaft ab. Nachdem aber jetzt die Durchforstungen eingesetzt haben, zum Teil schon wiederholt stattgefunden haben, ist dieser Unterschied völlig verwischt, ja stellenweise scheint die Saat besser zu stehen. Das kann aber auch am Boden liegen, der hier, wie ja fast allgemein in der Lausitz, auch auf kleinen Flächen oft sehr

stark und scharf begrenzt wechselt. Auf einer andern, etwas späteren großen Kulturfläche waren teils gleichfalls Dämme gepflügt, teils Löcher gegraben, teils nach Steinen systematisch gegraben und dadurch der Boden an diesen letzteren Stellen fast auf Metertiefe rigolt. Auf die Dämme und Löcher wurden einjährige Pflanzen gesetzt, die Steingrabstellen meist breitwürsig besät. Trotz der Ungunst der Breitfaat haben diese infolge der gleichmäßigen Tiefloderung die sonst an sich günstigeren Pflanzungspflanzen recht erheblich überwachsen. Eine andere Breitfaat auf kahlem, sehr geringem, sehr dürrum Sande ist mir völlig mißglückt; sie mußte durchaus neu gepflanzt werden, während bei ein paar weiteren Ackerflächen, die zuerst gesät, dann, wo die Saat nicht dicht genug gekommen zu sein schien, nachgepflanzt wurden, auch kein Unterschied mehr zu sehen ist. Daraus scheint hervorzu gehen, daß die Saat unter sonst gleichen Bedingungen dort, wo sie überhaupt hingehört, mindestens ebenso gut gedeiht wie Pflanzung, sofern sie richtig ausgeführt ist, nicht zu dicht, und den Kulturen zur rechten Zeit richtige Pflege (Durchforstung) zuteil wird. Nicht hin gehört sie an stark graswüchsige, überhaupt sehr unkrautwüchsige und sehr trodene Stellen. Man muß überhaupt damit rechnen, daß sie in sehr trodenen Jahren mißrät. Ist also der Samen sehr teuer, so wird man gut tun, an Stellen, wo die junge Saat durch zu große Dürre und noch mehr durch Unkräuter gefährdet ist, die entschieden sichere Pflanzung vorzuziehen. Ob aber nicht doch bei sehr hohen Arbeitslöhnen und normalen Saatkpreisen die Saat, selbst wiederholt, wenn sie nur dann wenigstens gedeiht, infolge Zins- auf Zinsrechnung der Kosten und der immerhin doch etwas reichlicher anfallenden Durchforstungsnutzung wirtschaftlich vorteilhafter ist, muß wohl von Fall zu Fall beurteilt werden.

## Aus Dienstverträgen der Privatforstbeamten.\*)

Von Carl Baly, Hannover.

Wie ich schon bei anderer Gelegenheit nachweisen konnte, werden die Dienstverträge bei den Privatforstbeamten stellenweise für die letzteren so ungünstig abgefaßt, daß diese Tatsachen Widerspruch hervorruhen müssen. Es erscheint daher

\*) Mit Rücksicht darauf, daß die zwischen den Waldbesitzern und den Privatforstbeamten auftretenden Gegenstände, die von gewisser Seite leicht ausgenutzt werden können, um aus politischen Gründen die Unzufriedenheit zu schüren, in friedlicher Weise und auf rechtlicher Grundlage ausgeglichen werden müssen, will ich in einzelnen dazu geeigneten Fällen in der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu den mir bekannt werdenden Dienstverträgen Stellung nehmen. Ich gehe dabei von der Auffassung aus, daß beiden Seiten mit dieser Aufklärungsarbeit gedient sein soll.

Der Verfasser.

nicht nutzlos, besonders fehlerhafte und ungünstige Verträge an dieser Stelle gelegentlich zu besprechen, in der Annahme, daß sich dadurch allmählich mehr Sachlichkeit in diesen Abmachungen zeigen möchte.

In letzter Zeit habe ich Gelegenheit gehabt, in einen Vertrag Einsicht zu nehmen, den eine Majoratsherrschaft mit ihrem Oberförster abgeschlossen hat, der zeigt, wie einseitig und für den wirtschaftlich Schwächeren nachteilig solche wichtigen Rechtsgeschäfte oft behandelt werden.

Nach einem Paragraphen wird der Oberförster auf Lebenszeit angestellt. Auch bei der lebenslänglichen Anstellung können die vertragsschließenden Parteien auf Grund des § 626 Bürgerlichen Gesetzbuchs das Dienstverhältnis sofort aufheben, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Es ist selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden, wenn dieses Recht im Vertrage noch einmal besonders



betont wird, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist.

Wenn nun ein Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person eingegangen ist, so kann es nach § 624 Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem zur Dienstleistung Verpflichteten, hier dem Oberförster, nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden, aber dem Dienstberechtigten ist eine derartige Kündigungsmöglichkeit nicht gegeben. Man sollte nun meinen, daß dieses für den Dienstverpflichteten zwingende Recht auch für den Dienstberechtigten gelten sollte, abgesehen natürlich von § 626, denn wer einen Beamten lebenslanglich anstellt, der muß schließlich wissen, daß es sich nicht um eine vorübergehende Anstellung handeln soll. Im vorliegenden Falle stößt man sich aber daran nicht, denn gleich hinterher wird in einem besonderen Paragraphen festgesetzt, daß auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 Bürgerlichen Gesetzbuchs der Dienstherr zur Kündigung des Vertrages mit halbjähriger Kündigungsfrist berechtigt sein soll. Auf diese Weise ist aus der Anstellung auf Lebenszeit ohne weiteres eine Anstellung auf unbestimmte Zeit geworden, und unter diesen Umständen geriet die rechtliche Stellung des Beamten in nichts, denn er wird zunächst, soweit seine dienstliche Tätigkeit in Frage kommt, mit dem Forsthüter auf eine Stufe gestellt. Der Oberförster verliert das Recht zum Waffengebrauch aus dem einfachen Grunde, weil er nicht mehr lebenslanglich angestellt ist, und wahrscheinlich kommen auch die Wirkungen der Weidigung auf das Forstdiebstahlsgezet nicht zur Geltung. Das ist ja nun das wenigste gegenüber der Verschlagung der materiellen Existenz. Im vorliegenden Falle ist allerdings im Falle der Kündigung die Verpflichtung übernommen worden, entweder das zurzeit der Vertragslösung erdiente Ruhegehalt, mindestens aber den Jahrsbetrag von 2400 M. in vierteljährlichen Teilzahlungen zu entrichten oder eine ihrer Höhe nach begrenzte Kapitalabfindung zu gewähren.

Das Anrecht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sollte aber vertraglich erst nach fünfjähriger Dienstzeit entstehen, und der in Frage kommende Oberförster wurde schon vor Ablauf dieser fünf Jahre durch Kündigung entlassen. Infolgedessen war ein Ruhegehalt noch nicht verdient, woraus zu folgern ist, daß er mit 2400 M. Jahresrente abgefunden werden kann, die schließlich auch die Rechtsnatur des Ruhegehaltes haben können.

Da nun der Weg gewählt worden ist, daß Ruhegehalt gewährt werden soll, so ist es selbstverständlich, daß das Mindestruhegehalt gezahlt werden muß, das nach fünfjähriger Dienstzeit unter Berücksichtigung der pensionsfähigen Dienstzeit erreicht ist, und auf diesem Wege ist der Boden des Vertrages, daß Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Staatsforstbeamten gültigen Grundsätzen gewährt werden soll, wieder erreicht worden.

Der auf diese Weise schwer geschädigte Oberförster muß natürlich, wenn er nicht verhungern will, eine andere Stellung suchen, wo er sie findet, und er hat sie schließlich auch bei einer Landwirtschaftskammer erhalten. Nun erinnert sich die Dienstherrschaft der für die Staatsforstbeamten gültigen Grundsätze. Zu diesen gehört auch die Vorschrift des § 27 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 mit den dazu ergangenen Abänderungsvorschriften, wonach das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insofern, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift ist jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reiches, eines Bundesstaates, eines deutschen Kommunalverbandes oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Die Beamten der Landwirtschaftskammern sind mittelbare Staatsbeamte. Aus dieser Tatsache folgert der ehemalige Dienstberechtigte des Oberförsters, jedenfalls weil er die Landwirtschaftskammer als Kommunalverband ansieht, daß der Pensionär durch diese mittelbare Beamteneigenschaft Kommunalbeamter geworden sei, und deshalb der Pensionsanspruch zu ruhen habe, soweit es gesetzlich zulässig ist. Wenn das formelle Recht auf Seite des Waldbesitzers stände, so könnte hiergegen nichts eingewendet werden, aber Landwirtschaftskammern sind keine Kommunalverbände, und ebenso wenig gehören sie zu den Instituten im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle.

Es ist also unter den vorliegenden Umständen eine Kürzung der Pension nicht zulässig, und die entgegengesetzte Rechtsauffassung ist abzulehnen.

## Parlaments- und Vereinsberichte.

### Der Forsthaushalt im Preussischen Landtag.

In der 247. Sitzung des Preussischen Landtages am 6. Juni trat das Haus in die zweite Beratung des Haushaltes der Forstverwaltung ein. Das Haus setzte die Beratung des Haushaltes der Forstverwaltung in der Einzelbesprechung fort. An der Erörterung beteiligten sich wiederholt die Abgeordneten Weißfermel (D.Nat.), Graf zu Stolberg-Wernigerode (D.Vp.), Schmelter (Zentr.) sowie die Abgeordneten Barteld (Dem.), Dallmer und Streefe (D.Nat.) und Held (D.Vp.). Die Aussprache betraf unter anderem die Frage

der Bemessung der Dienstaufwands-Entscheidungen für die Oberförster und Forstbeamten, die Zusammenlegung von Forstabteilungen von mehreren Regierungen, die Dienstländerien der Oberförster. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dr. Wendorf, führte folgendes aus:

„Meine Herren, zur Frage der Bemessung des Dienstlandes hat das Wesentliche, was ich ausführen wollte, bereits mein Herr Vorredner, Herr Stollege Barteld (Hannover), gesagt. Ich verlage es mir deshalb, noch einmal grundlegend auf die

Frage hier einzugehen, die wiederholt und, ich meine, erschöpfend behandelt ist. Es ist in der Tat so, daß es sich hier nicht darum handelt, etwa eine selbständige Adernahrung im Sinne einer landwirtschaftlichen Siedlung dem Beamten zuzusprechen, sondern es handelt sich um die Bemessung des Dienstlandes eines Beamten, der in erster Reihe Beamter ist und dem eine landwirtschaftliche Nutzung nur insoweit zugewiesen werden kann, als sie für ihn erforderlich ist, um die Lebensführung auf der Försterei zu ermöglichen. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Festsetzung der Größe der Dienstländereien mit der denkbar größten Sorgfalt seinerzeit vorgenommen worden ist. Ich kann deshalb auch Herrn Abgeordneten Graf Stolberg nicht in Aussicht stellen, daß eine erneute Nachprüfung der Größe der Dienstländereien vorgenommen wird. Diese Prüfung ist seinerzeit unter Zuziehung landwirtschaftlicher Sachverständiger vorkommen gegangen. Auch Vertreter der Kulturländer sind bei der Frage der Bemessung der Größe des Dienstlandes dabei gewesen. (Zuruf.) Auch bei der Klassifizierung der Böden der Dienstländereien ist dasselbe geschehen. Vor allen Dingen sind natürlich die Stelleninhaber selbst dazu herangezogen. Es ist meines Erachtens jede Maßnahme getroffen, die die Gewähr für eine gerechte Einschätzung der Flächen gibt.

Was die Frage der Ländereien im Regierungsbezirk Allenstein anlangt und die Frage der Erhaltung oder des Wegfallens der Waldweide in diesem Regierungsbezirk, so weise ich darauf hin, daß ich persönlich im vorigen Jahre mit den Vertretern der Försterorganisationen verhandelt habe, und daß wir zu dem Ergebnis gekommen sind, daß die Förstereien, die die Höchstgrenze des Dienstlandes innehaben, auf die Waldweide grundsätzlich zu verzichten haben, eine Auffassung, der auch von anderer Seite beipflichtet ist. Ich möchte aber eine Auffassung des Abg. Weisjermel nicht unwidersprochen lassen, als ob die Waldweiden Hunderte von Jahren ohne Schaden für den Wald Platz greifen könnten. Davon kann ernstlich keine Rede sein. Es ist eben nicht möglich, gleichzeitig eine rationelle und einträgliche Waldwirtschaft zu treiben und daneben eine Weidewirtschaft im Walde aufrechtzuerhalten. Das eine schließt das andere aus, und zwar in steigendem Maße, je mehr wir uns den neuerzeitlichen Waldkulturen zuwenden, die auch eine Gewähr dafür geben, daß bessere und reichere Erträge aus dem Walde erzielt werden.

Was die Heraussetzung der Dienstfläche im Zusammenhang mit der Gespannhaltung anlangt, so darf ich darauf hinweisen, daß das dem Beschluß des Unterausschusses wie dem des Hauptausschusses dieses Hohen Hauses entspricht, wo es unter 13 b ausdrücklich heißt:

Die zur Gespannhaltung verpflichteten oder zum Bezuge von Pferdezulage berechtigten Stelleninhaber sind befugt, die Übernahme ihrer am 1. April 1923 vorhandenen Gespanne durch die Staatsforstverwaltung zu verlangen mit der Maßgabe, daß Stelleninhabern, deren Dienstland über das den Förstern zuzehende Höchstmaß von 12 ha hinausgeht, diese Be-

fugnis nur zusteht, wenn sie mit einer entsprechenden Herabsetzung einverstanden sind.

Ich glaube, doch sagen zu dürfen, daß die Regelung der Auffassung des Ausschusses und des Hohen Hauses entspricht."

Von den Abgg. Streese und Held wird die Beschleunigung der Neubauten der Forstverwaltung verlangt, von ersterem auch an den Bauten selbst Kritik geübt.

Abg. Schmelzer (Zentr.) bemängelt, daß bei den Holzverkäufen sich das Händlerturn zum Schaden der bodenständigen -Industrien immer mehr in den Vordergrund drängt. Ganze Schiebervereine hätten sich aufgetan, und in einem bestimmten Falle sei das von der betreffenden Industrie benötigte Holz, das sie bei der Versteigerung in der Staatsforst nicht habe erlangen können, dieser Industrie von sieben Seiten zugleich angeboten worden.

Eine Erörterung entspann sich auch über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Forsteinrichtungsanstalten. Abg. Graf zu Stolberg erkennt bei der heutigen Organisation der Forstverwaltung ihre Notwendigkeit an, hält aber eine gründliche Nachprüfung des jetzigen Verfahrens um so mehr für unerlässlich, als seinerzeit die bezügliche Anweisung durchgepeitscht worden sei. In der weiteren Aussprache rügt Abg. Schmelzer (Zentr.) Mißstände beim Ankauf von Grundstücken zu den Forsten im südlichen Teil von Westfalen. Abg. Weisjermel (D.Nat.) würdigt die Verdienste des früheren Leiters der Forstlichen Untersuchungsanstalt in Eberswalde. Die Abgg. Graf zu Stolberg (D.Vp.) und Barteld (Dem.) wünschen, daß die Untersuchungsanstalten wieder den Forsthochschulen unterstellt werden.

Die Anträge des Hauptausschusses wurden angenommen. Sie fordern unter anderem Schaffung eines Landes-Waldbauausschusses und von Bezirksausschüssen zur Fortbildung sämtlicher Gruppen von Staatsforstbeamten, erhöhte Mittel für die Ausstattung der Lehrräume an den forstlichen Hochschulen, eine Abteilung für Forstwirtschaft, Gartenbau und Fischerei unter der Oberleitung der Landwirtschaftskammer, selbständige Forstabteilungen bei den Regierungen, eine Dienstanweisung für die Revierförster, erweiterte Besetzungsbezirke in Preußen, Ausstattung aller Stellen, auch die der Forstsekretäre, mit Dienstwohnung und Wirtschaftsland, Erhöhung der Bezüge der Staatsforstarbeiter, Bewirtlichung der Freiburger Beschlüsse über Holzstarifizierung auf der Eisenbahn, Einwirkung auf die Reichsregierung zwecks Außerkräftsetzung der Einfuhrzölle für Kunds-, Papier- und Grubenholz. Eine Reihe von Anträgen wurde der Ausschußberatung überwiesen.

### Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldeil“

gehören auf jeden Driek, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.

Preis: 1 Stk. 5 M., 10 Stk. 50 M., 30 Stk. 150 M., 50 Stk. 250 M., 100 Stk. 300 M. nebst 20 M. Druckkostenporto.

Gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen vom Verein „Waldeil“ zu Neudamm.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Gebühren für forstliche Prüfungen.

St. d. W. f. v. vom 2. Mai 1923 III 5623.

Mit sofortiger Wirkung sind die Prüfungsgebühren für die Forstreferendar- und die forstliche Staatsprüfung auf je 5000 M. erhöht worden.

### Aufrückungsstellen.

St. d. Fin.-Min. u. d. W. f. v. 11. 5. 1923 —  
IC 2. 1042 II 670. Ia I 368.

Wir haben keine Bedenken dagegen zu erheben, wenn bei der Verleihung von Aufrückungsstellen an Beamte, gegen die ein gerichtliches oder Disziplinar-Verfahren schwebt, nach folgenden Richtlinien verfahren wird.

1. Die Aufrückung von Beamten, gegen die ein gerichtliches oder Disziplinar-Verfahren schwebt, ist im allgemeinen unter Offenhaltung einer entsprechenden Zahl von Aufrückungs-(Punkt-)stellen auszusetzen.

2. Wird der Beamte in dem Verfahren freigesprochen, so kann ihm die offengehaltene Aufrückungsstelle unter Beachtung der Ziffer 13 P.B. (JRMBl. 1921 S. 317) rückwirkend übertragen werden, falls hiergegen unter Berücksichtigung seiner dienstlichen und außerdienstlichen Führung keine Bedenken bestehen.

3. a) Führt das Verfahren aber zu einer Verurteilung des Beamten, so ist von seiner Aufrückung abzusehen und die offengehaltene Aufrückungsstelle anderweit zu besetzen.

b) Nach einer in der Regel auf ein Jahr festzulegenden Bewährungsfrist kann die Uebertragung einer Aufrückungsstelle an übergangene Beamte erneut geprüft werden. Kommen sie dann für eine Aufrückung in Frage, so erhalten sie nach ihrem Dienstalter die nächste freierwerdende Stelle.

### Zum Begriff des Beamten im Sinne von Artikel 131 der Reichsverfassung.

Urteil des Reichsgerichts vom 8. November 1922 III. Zivilsenat III 201/22.

Der Artikel 131 der Reichsverfassung ist heute die alleinige Quelle der Verantwortlichkeit des Staates oder der Körperschaft, in deren Dienst ein Beamter steht, für die von ihm begangenen Amtspflichtverletzungen. Aus diesem Grunde ist

aus dieser Quelle ein selbständiger Beamtenbegriff abzuleiten, so daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche diesen Begriff enger fassen, soweit es sich um die Staatshaftung handelt, keine Anwendung finden können. Die Staatshaftung, soweit sie gesetzlich anerkannt ist, resultiert aus der Erwägung, daß der Staat, welcher die Beamten mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet hat und solche durch sie ausüben läßt, für alle Verfehlungen dieser seiner Organe aufkommen muß, die sich hierbei ereignen. Beamter im Sinne der Reichsverfassung ist jede mit öffentlicher Gewalt ausgestattete Person, und zwar mit der Gewalt, in deren Ausübung sie pflichtwidrig handelt. Der Artikel 131 der Reichsverfassung hat einen einheitlichen Rechtszustand für das Reich geschaffen.

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 105 S. 334.)

Der Disziplinarrichter ist an die Feststellungen des Strafrichters gebunden, wenn dem Urteil die gleichen Tatsachen zugrunde liegen.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, I. Senats,  
vom 11. Mai 1922, 44/21.

Der angeklagte Beamte hat Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen und in Gewahrsam hatte, unterschlagen. Von der Strafkammer wurde er wegen Amtsunterschlagung mit neun Monaten Gefängnis bestraft. Das Urteil im Disziplinarverfahren lautete auf Dienstentlassung. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde verworfen. Aus dem Urteil des O.V.G. geht hervor, daß, wie der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, der Disziplinarrichter, wenn gegen einen Beamten wegen solcher Tatsachen, welche zum Gegenstande einer gerichtlichen Untersuchung gemacht sind, auch das Disziplinarverfahren eingeleitet wird, in diesem stets an die tatsächliche Feststellung des Strafrichters gebunden ist, sei es, daß die vorausgegangene strafgerichtliche Untersuchung zur Freisprechung oder zu einer den Verlust des Amtes nicht zur Folge habenden Verurteilung des Beamten geführt hat. (Verwaltungsblatt 1922 Bd. 44, Nr. 4, Seite 43.)

\*) Das soll natürlich nicht sagen, daß gerichtliche Freisprechung auch eine solche im Disziplinarverfahren zur Folge haben müßte.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.

Forstreferendar Fröhlich, der an Stelle des ausgewiesenen Oberförsters Melzheimer in der Staatsoberförsterei Daun (Eifel) die Verwaltung führte, wurde am 21. März von den Franzosen verhaftet und am 15. Mai unter Anrechnung der Untersuchungshaft von dem französischen Volksgericht in Trier zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt, weil er 30 rm Holz an Einwohner des Meviers freihändig verkauft hat.

Hegemeister Schäfer in Losheim, Staatsoberförsterei Schleiden (Aachen), ist vor einigen Tagen von den Belgiern verhaftet worden. Täglich erfolgen Massenausweisungen von Eisenbahnbeamten mit Familie. Nur Handgepäck darf mitgenommen werden. Möbel, auch von Privatpersonen, werden beschlagnahmt. Die Lage wird immer schwieriger. Wir Forstbeamten mühten Erklärung abgeben, ob wir den Befehlen von Berlin gehorchen und ob wir uns passiv verhalten. Wir gehorchen Berlin! Ordnung im Walde schwindet, da für gewisse Elemente — Smeets und Genossen — wir hier im Wege sind. Jedenfalls müssen wir bald weichen. Jedenfalls

**Fürstl. Forstwart Reugebauer** in Blantensee, Preis Protokoll, im früheren Regierungsbezirk Posen, ist am 22. Mai in bestialischer Weise von Wilderern ermordet worden. Näheres über den ruchlosen Mord veröffentlicht wir in der heutigen Beilage „Des Försters Feiertag“.

**Meldung zur forstlichen Vorprüfung in Preußen.** Wie das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mitteilt, haben die Forstbesessenen, die am Schlusse des laufenden Semesters die Vorprüfung abzulegen beabsichtigen, die vor-schriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. Juli d. J. dem Rektor der Forstlichen Hochschule einzureichen, an der sie sich der Prüfung unterziehen wollen.

**Erhöhung der Beamtgehälter für Juni.** Die am 5. Juni im Reichsfinanzministerium zum Abschlusse gelangten Feuerungsverhandlungen haben zu einer Erhöhung um zwei Drittel der ab 17. Mai geltenden Bezüge, auch der örtlichen Sonderzuschläge, geführt. Der Feuerungszuschlag ist mit Wirkung ab 1. Juni von 1700 v. H. auf 2900 v. H. erhöht worden. Der Frauenzuschlag ist auf 32000 M festgesetzt.

Auf Grund von Rundtelegrammen des Finanzministeriums haben Freitag, den 8. Juni, überall Vorauszahlungen an die Beamten und Staatsarbeiter stattgefunden. Im Durchschnitt erhielt jeder Beamte eine sofortige Barzahlung von 300000 M.

Wie die politische Tagespresse mitteilt, treten in diesen Tagen die Hauptvorstände aller Großorganisationen zusammen, um zu der gegenwärtigen Lage Stellung zu nehmen. Es wird einmüßig verkant, daß auf der einen Seite in weitesten Kreisen der Staatsangestellten der Wunsch besteht, daß man dem täglichen Steigen der Preise durch eine sofortige neue Feuerungsaktion begegnet. Auf der anderen Seite ist man sich in maßgebenden gewerkschaftlichen Kreisen jedoch auch der Notwendigkeit bewußt, zunächst abzuwarten, welche Aufnahme die deutsche Ergänzungsnote bei den in Frage kommenden Staaten finden wird, da hiervon die geplanten wirtschaftlichen Maßnahmen des Reiches, die sich dann auch auf die Lebenshaltung auswirken müßten, abhängig sein werden.

**Die neuen Amtsbezeichnungen in Preußen.** Über die neuen Amtsbezeichnungen in Preußen ist eine volle Verständigung noch nicht erfolgt. Bei der Forstverwaltung kommen als Änderung in Frage: Oberregierungs- und Forsttrat für die Regierungs- und Forsträte in Sonderstellungen, Oberforstrentmeister für die Forstrentmeister, Forstverwalter für die verwaltenden Revierförster. Dagegen sollen die alten schönen Titel „Forstmeister“ und „Fogemeister“ scheinbar fortfallen, denn in den allgemeinen Bestimmungen des bisherigen Entwurfes heißt es, daß die Amtsbezeichnungen in der Befoldungsangangsstufe und in der Aufrückstufe nicht verschieden sein sollen. Ob.

**Der Verein „Preussischer Staatsoberförster“ und die Herren Pjalzgraf und Ludewig.**

In Nummer 22 der Zeitschrift „Deutscher

Förster“ veröffentlicht der Vorstand der Vereins „Preussischer Staatsförster“ folgende Erklärung:

Der heute in Berlin verammelte Vorstand des Vereins Preussischer Staatsförster hat mit Befremden von der in Nr. 66 des „Deutschen Forstwarts“ veröffentlichten Erklärung des Vereins Preussischer Staatsoberförster, der seinen Mitgliedern Pjalzgraf und Ludewig „unverantwortliche Verleumdung und Verhehung“ vorwirft, Kenntnis genommen.

Es muß als irreführend bezeichnet werden, wenn gegen unsere Mitglieder derartige Angriffe erfolgen, ohne das Ergebnis der noch nicht abgeschlossenen Aufklärung über das Referendar-Rundschreiben abzuwarten, während das aufreizende Rundschreiben der Oberförster über das Anstellen der Schützen, dessen Vorhandensein bereits zugestanden ist, einfach verschwiegen wird.

Der Vorstand erklärt, daß derartige Angriffe an seine bewährten Führer nicht heranreichen. Es ist noch immer so gewesen, daß der sich im Unrecht Fühlende schimpft.

Berlin, den 24. Mai 1923.

Ernst. Grunow. Gleim. Grude.  
Erteld. Boges.

Der Vollständigkeit halber muß man auch von dieser Erklärung Notiz nehmen, mit welcher der Vorstand des Vereins Preussischer Staatsförster der Sache Pjalzgraf—Ludewig meines Erachtens keinen guten Dienst erweist. Nach dieser Erklärung ist die Aufklärung über das Referendar-Rundschreiben noch nicht so weit gediehen, daß sie zu einem Ergebnis gelangt ist. Im vorliegenden Falle ist aber bereits vor Monaten etwas als Tatsache behauptet worden, wofür man Beweise in der Hand haben mußte, denn fehlte es an diesen Beweisen zur Zeit der Veröffentlichung der Broschüre — und das muß aus der Erklärung des Vorstandes gefolgert werden —, so ist die Sachlage für die Herren Pjalzgraf und Ludewig nicht angenehm. Mit so schwachen Argumenten, wie sie der Schlusssatz der Erklärung des Vorstandes enthält, ist in diesem Falle nichts mehr anzufangen, nur der einwandfreie Beweis für die aufgestellte Behauptung vermag die öffentliche Meinung bestimmend zu beeinflussen. Balg.

**Überlassung der Dienstwohnung bei Versetzung in den Ruhestand.** Über die Räumung von Dienstwohnungen durch ausgeschiedene Beamte sind die im R.F.Vl. abgedruckten Verfügungen vom 20. Mai 1920 — Nr. 128 S. 250 —, vom 21. Juli 1921 — Nr. 148 S. 196 — und vom 20. Oktober 1922 — Nr. 268 S. 421 — ergangen. Für die Behandlung der Wohnungsfrage beim Verbleiben eines Beamten in der bisherigen Dienstwohnung nach seinem Ausscheiden aus dem Reichsdienst geben die Entscheidungsgründe des in der Verfügung vom 20. Oktober 1922 abgedruckten Reichsgerichtsurteils wertvolle Unterlagen. Im besonderen darf eine Dienstwohnung in keinem Falle als Mietwohnung bezeichnet oder mit dem bisherigen Dienstwohnungsinhaber ein Mietvertrags abgeschlossen werden, damit nicht ein neues bürgerlich-rechtliches Vertragsverhältnis an Stelle des bisherigen öffentlich-

rechtlichen abgeschlossen wird. Andererseits wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß die bisher für die Wohnungsbenußung zu entrichtenden Entschädigungen nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis anderweit festgesetzt werden.

Eine solche anderweite Festsetzung ist erforderlich, sobald die bisherigen planmäßigen Bezüge aufhören, das heißt mit dem Tage, an welchem die Wohnung nach Satz 1 und 2 der obenerwähnten Verfügung vom 20. Mai 1920 zu räumen ist. Grundsätzlich fallen von diesem Zeitpunkte an alle Vergünstigungen fort, die dem Dienstwohnungsinhaber nach den Dienstwohnungsvorschriften Teil 1 bis 3 nebst Anhangsbestimmungen zustanden. Die alsdann zu zahlende Entschädigung ist nach den für Mietwohnungen geltenden Grundsätzen (Verfügung vom 28. Dezember 1922 R. Sch. M. Nr. 2 1/2100, 22 -- R. F. M. Nr. I B 32 905 -- R. F. Bl. 1923 S. 43) zu berechnen. Reichsminister der Finanzen vom 20. 4. 1923 II p. 9068/III A. 12 372. R. F. Bl. Nr. 12 S. 167).

✶

**Besuch der Forstschule Templin.** Am 6. Juni hat eine Anzahl von Mitgliedern des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes unter Führung ihres Vorsitzenden, Herrn Dr. von Rendell, die Forstschule Templin besucht. Nach Begrüßung durch den Schulpfleger, Geheimrat Dr. Schwappach, erfolgte die Besichtigung der Schule und des Forstgartens. Hieran schloß sich eine Besprechung über die Einrichtung und den Erfolg der Schule sowie über die etwaige Ausdehnung des Unterrichts auf eine größere Anzahl von Schülern. Einen weiteren Gegenstand der Verhandlungen hat die Abhaltung von Försterprüfungen und Unterrichtskursen seitens des Vereins. Naturgemäß konnten keinerlei Beschlüsse gefaßt werden, wohl aber hat die freie Aussprache zwischen leitenden Mitgliedern des Waldbesitzerverbandes und des Vereins für Privatforstbeamte zur Klärung der Ansichten wesentlich beigetragen und wird weiterhin wertvolle Anhaltspunkte für das Vorgehen dieser Vereine bilden. Zum Schluß haben die Gäste noch einer Lehrprobe beigewohnt. ✶

**Bereinigung der Kommunaloberförsterverbände.** Der Verband höherer Kommunalforstbeamten und der Verein rheinisch-westfälischer Gemeindeoberförster haben sich nunmehr zu einem Verein zusammengeschlossen. Der Verband ist in den Reichsforstverband aufgenommen. Es wird geplant, den jetzigen Verein der höheren Forstbeamten im Kommunaldienst Preußens auf das ganze Reich auszuweiten. Der Vorstand des Vereins wird in der Hauptversammlung gelegentlich der Tagung des Deutschen Forstvereins in Frankfurt a. D. neu gewählt werden. Bisheriger Vorsitzender des Verbandes höherer Kommunalforstbeamten war Stadtförsterrat Kellner in Bunzlau, dessen Wiederwahl aber nicht in Frage kommt, weil er aus dem Preussischen Kommunalforstendienst ausscheidet, um eine leitende Stellung im Privatdienst zu übernehmen. Beitrittsmeldungen sind zu richten an den Schriftführer Oberförster Webbers in Oberförsterei Lauenburg (Pommern). (Sb. ✶

**Gardejäger-Denkmal.** Am 24. Juni wird in Potsdam auf dem Waffinplatz das Ehren Denkmal geweiht werden, das die alten Gardejäger und die Angehörigen der aus dem Gardejäger-Bataillon hervorgegangenen Kriegerformationen, Garbereferve-Jägerbataillon und Reserve-Jägerbataillon Nr. 15, ihren, gefallenen Kameraden errichten. Das Denkmal, ein Werk des Berliner Bildhauers Kowalczewski, stellt einen Jäger dar, der, auf einem Felsvorsprung stehend, eine Handgranate dem Gegner entgegenschleudert. Der Einweihung geht ein Feldgottesdienst im Lustgarten voraus. Am Abend nach der Einweihung findet ein Familienabend mit Musikführungen im „Langen Stall“ statt. Alle Gardejäger, Garderefervejäger und Reservejäger Nr. 15 sind zur Teilnahme aufgefordert und werden sich voraussichtlich in sehr großer Zahl zu diesem Jäger-Ehrentage in Potsdam einfinden. Alle Veranstaltungen sind auf den Ernst der Zeit eingestellt. Nicht rauschende Feste sollen gefeiert werden, sondern das alte Band, das alle Potsdamer Jäger umschließt, soll in der alten Garnisonstadt neu gefestigt und enger geschlossen werden. ✶

**Aus Württemberg.** Herr Dr. Curt Floeride, Stuttgart, teilt uns angesichts der Notiz unseres Spectator-Mitarbeiters: „Der Privatjäger nimmt Abschied“ in Nr. 15 Seite 266 mit, daß er mit dem „Privatjäger“ nicht identisch sei, was wir hiermit, seinem Wunsch entsprechend, bekanntgeben. Die Schriftleitung. ✶

### Forstwirtschaftliches.

**Erhöhung des deutschen Walbes.** Angeblich zur Erleichterung der Eisenbahnüberwachung haben die französisch-belgischen Militärbehörden die Anordnung getroffen, daß alle unmittelbar an Bahnstrecken gelegenen Waldbungen abzuhölzen sind. In der Gegend von Kalkum soll das Fällen bereits in Angriff genommen sein. Sollten diese Nachrichten, die wir der Tagespresse entnehmen, sich bewahrheiten, so ist diese Maßnahme geradezu ungeheuerlich. Die Möglichkeit einer Überwachung der Bahnstrecken wird dadurch nicht wesentlich erleichtert und die Erbitterung der Bevölkerung im besetzten Gebiet gesteigert. Die Angriffe auf die militarisierten Strecken des Feindes werden dadurch jedenfalls noch zahlreicher, so daß auch das geplante Verbrechen am deutschen Walde den Franzosen und Belgiern nichts einbringen wird. ✶

**Die Holzlieferungen an Italien beend.** Bis zu dem in Dezember d. J. mit der Reparationskommission vereinbarten nachchristlichen Termin ist die gesamte noch zu liefernde Restmenge an Holz dem italienischen Abnahmeheld für die Reparationslieferungen zur Verfügung gestellt worden. Wenn auch die Übernahme und der Abtransport des Holzes wegen übermäßiger Inanspruchnahme der Eisenbahnlinie über Kuffstein, der einzigen nach der Befreiung der badischen Verkehrslinien benutzbaren Strecke nach Italien, noch nicht völlig beendet ist, so hat doch die deutsche Regierung ihr Lieferungsversprechen in vollem Umfange eingelöst und den Fälligkeitstermin, nachdem eine Nachfrist zugestanden war, vünktlich einhalten. (Sb. ✶

**Holzabgabe gegen Kohlen seitens der Waldbesitzer.** Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung hat bereits gegen Ende des vorigen Jahres auf Grund einer Besprechung mit Vertretern der Bergbauvereine, der Fachgruppe Bergbau des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, des Reichswaldverbandes, des Reichsverbandes der Deutschen Waldbesitzerverbände usw. trotz schwerwiegender Bedenken zur Beschaffung von Grubenholz im Austausch gegen Kohle waldbreichen Gegenden Zuschlüsse zu den ihnen auf ihre Brennstoffkontingente hin überlassenen Reichshausbrandbezugscheinern zugestanden. Diese Zuschlüsse sind an die Vorbedingung geknüpft, daß es sich um Bezirke handelt, die gegenüber dem Reichsdurchschnitt eine ungünstigere Hausbrandlieferung aufzuweisen haben, und daß keiner die Behandlung der Grubenholzbeschaffungsfrage in den Bergbaurevieren — insbesondere in Rheinland, Westfalen und in Mitteldeutschland — zentral durch die Bergbauvereine erfolgt. Die Umrechnung erfolgt etwa auf folgender Grundlage: 12 rm Knüppel = 62,4 Zentner Briketts = 72 Zentner Rohbraunkohle = 42 Zentner Steinkohle. Es ist also ein Waggon Briketts der Jahresbedarf für fünf Familien; ein Waggon Rohbraunkohle für vier Familien und ein Waggon Steinkohle für neun Familien. Solange die Lage der Kohlenversorgung angespannt ist, die für den Hausbrand zur Verfügung stehenden Mengen also dem Bedarf nur zum Teil gerecht werden können, bedeuten solche Austauschlieferungen für andere Versorgungsbezirke, die nicht über Wälder verfügen, eine weitere Einschränkung in ihrer Kohlenlieferung zugunsten der waldbreichen und in ihrer Brennstoffversorgung ohnehin im Vorteil befindlichen Gemeinden. Angeichts der etwas freieren Brennstofflage will aber der Reichskommissar für die Kohlenverteilung bis Ende August d. J. den durch Vermittlung der Bergbauvereine und der Fachgruppe Bergbau vorgelegten Austauschträgen auch dann zustimmen, wenn der betreffende Versorgungsbezirk sich gegenüber dem Reichsdurchschnitt nicht in ungünstigerer Versorgungslage befindet. Die Kohlen müssen aber innerhalb dieses Zeitraumes auch wirklich bezogen werden. Sollte in einzelnen Fällen die Lieferung des Holzes bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführt sein, muß wenigstens die Sicherheit gegeben sein, daß die Grubenholzlieferungen im Laufe des Jahres unter allen Umständen auch tatsächlich erfolgen. Steinkohlen von der Ruhr kommen zur Zeit für diese Lieferungen nicht in Frage. (Rt. S. L. K.)

**Das metrische System in der Holzwirtschaft.** Wenn auch das metrische Maßsystem in der Forstwirtschaft Deutschlands schon seit Mitte der 1870er Jahre durchgeführt worden ist, so rechnen Holzhandel und Holzbearbeitungsindustrie noch vielfach nach fremden, und zwar namentlich nach englischen Maßen. Dieses hängt mit der erheblichen Einfuhr von fremden Schnittwaren aus Schweden usw. zusammen, die meist nach englischem Maße geschnitten sind. Aber auch das aus Rußland eingeführte Rundholz wird von den deutschen Sägewerken mit Rücksicht auf die Wiederausfuhr ebenfalls nach fremden Maßen geschnitten. Die sich hieraus für das Inland ergebenden Mißstände haben den Wirtschaftsbund für das Bau-

gewerbe veranlaßt, an das Reichswirtschaftsministerium einen Antrag auf Entfernung der nichtmetrischen Maße aus dem deutschen Holzhandel zu stellen. Dieses Ministerium hat die Reichsanstalt für Maß und Gewicht beauftragt, die notwendigen Erhebungen zu pflegen, was durch Verhandlungen mit den Interessenten und Einholung von Gutachten interessierter Handelskammern geschehen ist. Wenn auch im allgemeinen Einstimmigkeit darüber bestand, daß im Inlande nur das metrische Maßsystem gelten solle, so ergaben sich doch Schwierigkeiten bezüglich des Holzhandels mit dem Auslande. Bei einer neuen Besprechung mit den Interessenten am 4. Mai d. J. ist die von der Reichsanstalt für Maß und Gewicht vorgeschlagene Fassung folgender Verordnung mit allen Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen angenommen worden:

Im Verkehr mit Holz, soweit er nicht unmittelbar nach oder aus dem Auslande vor sich geht, dürfen innerhalb des Deutschen Reiches Maßangaben in Angeboten, Bestellungen, Lieferungsabschlüssen und Rechnungen nur nach metrischen Einheiten erfolgen. ☞

**Brennholzgewicht.** Nach einer Mitteilung der Handelskammer Berlin ist in den beteiligten Verkehrskreisen folgende Vereinbarung getroffen worden: Frische Kiefernknüppel von 5—8 cm Durchmesser wiegen etwa 400 kg je Raummeter. In einem Eisenbahnwagen von 10 Tonnen Tragkraft können etwa 25 rm, in einen solchen von 15 Tonnen etwa 37 rm der angegebenen Stärke verladen werden. Bei einem Durchmesser der Knüppel von mehr als 8 cm nehmen 10-Tonnen-Wagen etwa 17—18 rm frische Rollen mit Borke und etwa 20 rm ohne Borke; 15-Tonnen-Wagen etwa 25—27 rm mit und etwa 30 rm ohne Borke auf. Bei dem für 1 rm angegebenen Gewicht kommen je nach dem Feuchtigkeitsgehalt und der Form des Holzes Abweichungen bis zu 50 kg nach oben und unten vor. ☞

**Bedeutung der Regenwürmer für die Fruchtbarkeit des Bodens.** Darwin hat zuerst schon 1840 und später nochmals 1881 auf die Wichtigkeit der Regenwürmer hingewiesen. Seitdem sind zahlreiche Untersuchungen hierüber angeestellt worden, ohne daß jedoch bis jetzt volle Klarheit über den Einfluß der Regenwürmer auf die Beschaffenheit und die Ertragsfähigkeit des Bodens geschaffen worden ist. Professor Dr. Heymons von der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin veröffentlicht nun in der „Zeitschrift für Pflanzenernährung und Düngung“ 1923, Heft 2, eine interessante Arbeit, über welche in der „Rundschau“ eingehender berichtet werden wird. Hier soll nur das Endergebnis kurz mitgeteilt werden. Hiernach schätzt man nunmehr die Regenwürmer anders ein als die älteren Beobachter. Während man früher glaubte, daß die Regenwürmer die Erzeuger des Humusbodens und die ständigen Befruchter des Erdreiches seien, nimmt man jetzt an, daß ihre Bedeutung in dieser Hinsicht verhältnismäßig gering ist. Trotzdem kam an dem günstigen Einfluß, den die Würmer auf die Vegetation und damit auf die Ertragsfähigkeit des Bodens haben, kein Zweifel bestehen. De.



vorteilhafte Einfluß erklärt sich durch die ausgiebige Bearbeitung des Bodens seitens der Würmer. Indem die Regenwürmer die Bestandteile des Bodens viel gründlicher und in viel ausgebehnterem Maße als andere Tiere dieses zu tun vermögen, durchmischen und durchmengen, fördern sie das Gedeihen der Bodenbakterien und tragen auf diese Weise wesentlich zur Aufflockerung des Bodens bei. Mit ihrem Wühlen und Graben lockern sie den Boden und machen ihn den Einflüssen an Luft und Wasser zugänglich, zugleich erleichtern sie mit ihren Gängen den Pflanzenwurzeln das Weiterwachsen in der Tiefe. E. G.

### Vom Wildmarkt.

**Amlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 9. Juni 1923. Zufuhr mäßig, Geschäft rege, Preise unverändert. Rotwild, mit Abschub-Rette, 3500  $\mathcal{M}$  für  $\frac{1}{2}$  kg, Rehböde Ia 5600 bis 6000  $\mathcal{M}$ , Ia 4000 bis 4500  $\mathcal{M}$ , Rammingen, Rarte 5000 bis 5500  $\mathcal{M}$  das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

### Fischnpreise.

**Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 9. Juni 1923.** Lebende Fische. Für  $\frac{1}{2}$  kg wurden bezahlt: Hechte 7000 bis 9000  $\mathcal{M}$ , Schleien, unfortiert 6200 bis 7500  $\mathcal{M}$ , Aale, groß-mittel 12 500 bis 13 500  $\mathcal{M}$ , Karpfen, Spiegel, 20 bis 30er 11 000  $\mathcal{M}$ , Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unfortiert 40 000 bis 50 000  $\mathcal{M}$  das Schod.

### Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 26. **Försterwitwenbezüge. Bewertung der Dienstwohnung. Dienstaufwandsentschädigung.** 1. Wie hoch beläuft sich die Pension für April d. J. für eine staatliche Försterwitwe, deren Mann das Höchstgehalt der Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung hatte und die für 4 Kinder (2 von 6 bis 14, 2 über 14 Jahren) Kinderbeihilfe beanspruchen kann? — 2. Wie wird die Pension berechnet? Kommt der für das bestellte Gebiet geltende Sonderzuschlag (hier 204 %) auch bei der Pension zur Anrechnung? — 3. Wie hoch sind vom 1. April d. J. ab Dienstländerien und freie Dienstwohnung zu bewerten und auf das Vorgehalt anzurechnen? — 4. Wie hoch beläuft sich ab 1. April d. J. die Dienstaufwandsentschädigung und der Dienstbekleidungszuschuß für Förster bzw. Forstsekretäre?

**Gräfl. v. D. sche Verwaltung.**  
Antwort: Zu 1. Unter der Voraussetzung, daß der Förster nicht nur das Höchstgehalt der Gruppe VI, sondern auch die höchste Pension erdient hatte, betragen die Hinterbliebenenbezüge monatlich:

- a) für die Witwe 10 845  $\mathcal{M}$  Wittwengeld, zu dem für April und weiter 942 v. G. = 102 160 Mark als Versorgungszuschlag und außerdem noch der örtliche Sonderzuschlag sowie die Besatzungs- und Notzulage hinzutreten;  
b) für die Kinder je Kind von 6 bis 14 Jahren 2500  $\mathcal{M}$ , je Kind über 14 Jahre 3000  $\mathcal{M}$ . Hierzu treten als Ausgleichszuschlag am 1. 4. 1923 = 942 v. G., also je Kind von 6 bis 14 Jahren 23 550  $\mathcal{M}$ , je Kind über

14 Jahre 28 260  $\mathcal{M}$ . Außerdem kommt auch hier der örtliche Sonderzuschlag sowie die Besatzungs- und Notzulage hinzu.

Hierbei sei bemerkt, daß am 14. 4. 1923 drei Viertel der für April zustehenden Bezüge und am 15. 5. 1923 ein Viertel der für Mai zustehenden Bezüge noch besonders zur Abgleichung der Leuerung gezahlt sind. Eine weitere Erhöhung der Zuschläge steht zu erwarten.

Zu 2. Das Wittwengeld beträgt 60 v. G. des erdienten Ruhegehalts. Das Ruhegehalt beträgt nach 10 ruhegehaltstfähigen Dienstjahren  $\frac{20}{100}$  des ruhegehaltstfähigen Dienstentkommens und steigt mit jedem weiteren vollen Dienstjahre, von  $\frac{1}{100}$  bis zum vollendeten 30. Dienstjahre, von da ab um  $\frac{1}{120}$  bis zum Höchstbetrage von  $\frac{90}{120}$ . Das ruhegehaltstfähige Dienstentkommen besteht aus dem Grundgehalt der Gruppe und dem ruhegehaltstfähigen Ortszuschlag (bei einem Grundgehalt bis monatlich 11 600  $\mathcal{M}$  = 1800  $\mathcal{M}$ , von über 11 600  $\mathcal{M}$  bis 12 900  $\mathcal{M}$  = 2300  $\mathcal{M}$ , von über 12 900  $\mathcal{M}$  bis 15 400  $\mathcal{M}$  = 2700  $\mathcal{M}$ , von über 15 400  $\mathcal{M}$  bis 17 500  $\mathcal{M}$  = 3200  $\mathcal{M}$ , von über 17 500  $\mathcal{M}$  bis 22 600  $\mathcal{M}$  = 3600  $\mathcal{M}$ , von über 22 600  $\mathcal{M}$  bis 32 800  $\mathcal{M}$  = 4100  $\mathcal{M}$ , über 32 800  $\mathcal{M}$  = 4500  $\mathcal{M}$ ) und etwaigen als ruhegehaltstfähig planmäßig vorgesehenen Bezügen kommt für Förster im allgemeinen nicht in Frage. Das Wittwengeld zu 1 berechnet sich also folgendermaßen:  
höchstes Grundgehalt der Gruppe A 6 = 20 500  $\mathcal{M}$   
ruhegehaltstfähiger Ortszuschlag . . . = 3 600  $\mathcal{M}$

Zusammen 24 100  $\mathcal{M}$

Hieraus ergibt sich bei Annahme von mindestens 40 ruhegehaltstberechtigenden Dienstjahren das höchste Ruhegehalt mit  $\frac{90}{120}$  von 24 100  $\mathcal{M}$  = 18 075  $\mathcal{M}$ . Hiervon 60 v. G. als Wittwengeld = 10 845  $\mathcal{M}$  monatlich. Hierzu kommt, wie zu 1 dargelegt, der jeweilige Versorgungszuschlag mit Sonderzuschlag, Besatzungszulage und Notzulage.

Zu 3. Wirtschaftsländereien werden auf das Vorgehalt der Staatsforstbeamten nicht angerechnet. Sie werden ihnen vielmehr unabhängig vom Dienstentkommen gegen ein Nutzungsgeld überlassen, das aus den Einheitsätzen eines feststehenden Bewertungsstarifs und einem alljährlich vom Landwirtschaftsministerium bis zum 1. Juli bekanntzugebenden Faktor berechnet wird (Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten III. 32 für 1923 vom 24. 2. 1923 — III. 3434 —, „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 14/23 E. 246). Für den Bezirk Aachen sieht der Bewertungsstarif vor je Sektar: Garten I. Güte 600  $\mathcal{M}$ , II. 270  $\mathcal{M}$ ; Acker I. 480  $\mathcal{M}$ , II. 270  $\mathcal{M}$ , III. 130  $\mathcal{M}$ , IV. 60  $\mathcal{M}$ ; Weide I. 540  $\mathcal{M}$ , II. 300  $\mathcal{M}$ , III. 140  $\mathcal{M}$ , IV. 60  $\mathcal{M}$ ; Weide I. 420  $\mathcal{M}$ , II. 225  $\mathcal{M}$ , III. 135  $\mathcal{M}$ , IV. 60  $\mathcal{M}$ . Welche Beträge vom 1. 4. 1923 ab für die Dienstwohnungen anzurechnen sind, kann zur Zeit noch nicht gelagt werden, da die Verhandlungen hierüber noch schweben.

Zu 4. Die Frage der Dienstaufwandsentschädigung für die Staatsforstbeamten ist infolge der Übernahme der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung des Dienstgepans auf die Staatskasse grundlegend geändert worden. Das Nähere ergibt sich aus der allgemeinen Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten III. 54/23 vom 1. 4. 1923 — III. 5201 —, die in Nr. 17 S. 295 der „Deutschen Forst-Zeitung“ zum Abdruck gebracht ist. Der

Dienstkleidungszuschuß für Förster und Forstsekretäre beträgt gegenwärtig 8400 M jährlich. Rf.

# Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

## Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

### Preußen.

**Oberförsterstelle Gersfeld (Cassel)** ist zum 1. August oder später zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Juni.  
**Oberförsterstelle Mikolaiten (Altenstein)** ist zum 1. August zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Juli.  
**Forstrentmeisterstelle bei der Forstklasse Verlinchen (Frankfurt a. O.)** ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Juli.

**Revierförsterstelle Weidensee, Oberf. Grossen a. O. (Frankfurt a. O.),** ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0750 ha Garten, 3,5000 ha Acker und 9,8550 ha Wiese. Fortwährendes Ruhungsgebiet 142 000 A. Dienstgehöft (vier Wohnzimmer) liegt 8 km von Siebenbrunnen und 10 km von der Stadt Fürstberg (Bahnstation). Evangelische Schule in Rößeln, 3 km, katholische Schule und Kirche in Fürstberg; höhere Schulen in Frankfurt und Guben. Revier zusammenhängend. Kleiner vorherrschend; Jagd mäßig; gesundes Klima. Bewerbungsfrist 28. Juli.

**Försterstelle Gershausen, Oberf. Gershausen (Cassel),** ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0450 ha Garten, 0,1250 ha Weide. Ruhungsgebiet wird neu festgesetzt. Bahnstation. Katholische Dorfschule im Orte. Höhere Schulen in Schwinge und Heiligenbad. Bewerbungsfrist 25. Juni.

**Forstsekretärstelle Lorfhaus, Oberf. Lorfhaus (Hilbesheim),** ist sofort zu besetzen. Wohnung für einen unverheirateten Beamten oder verheirateten Beamten ohne Kinder wird im Oberförstergelöft zur Verfügung gestellt. Dienstanfängerentschädigung wird noch geregelt. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Dorfschule 8 km; nächste höhere Schule 12 km. Alle Förster in Gutsstellen und in überzähligen Stellen sowie alle Forstverorgungsberechtigten, die die Försterprüfung bestanden und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibdienst erfüllt haben, sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 25. Juni.

Im Regierungskreis Potsdam gelangen voraussichtlich folgende Stellen zur Besetzung:

**zum 1. August:**  
**Försterstelle Neuland, Oberf. Bechin. Dienstgehöft.** Wirtschaftsland: 0,4500 ha Garten II. Klasse, 8,9802 ha Acker IV. Klasse, 2,5300 ha Wiese IV. Klasse.

**Obförsterstelle Neuhütte, Oberf. Potsdam. Dienstgehöft.** Wirtschaftsland: 0,1170 ha Garten II. Klasse, 2,9886 ha Acker IV. Klasse, 0,4460 ha Wiese III. Klasse.

\*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preussischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm“ veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das in Betrage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 gepostet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom 30. Januar 1921 allein Preis gepostet Grundzahl 3,0.

Zum 1. Oktober:

**Försterstelle Seerenbusch, Oberf. Mens. Dienstgehöft.** Wirtschaftsland: 0,2160 ha Garten II. Klasse, 4,9190 ha Acker IV. Klasse, 3,0910 ha Wiese III. Klasse, 3,2070 ha Wiese IV. Klasse.

**Forstsekretärstelle der Oberförsterei Friedersdorf.** Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,0170 ha Garten II. Klasse, 1,7455 ha Acker IV. Klasse, 2,1350 ha Wiese III. Klasse.

**Forstsekretärstelle der Oberförsterei Mens. Dienstgehöft.** Wirtschaftsland: 0,1990 ha Garten II. Klasse, 6,3068 ha Acker II. Klasse, 5,4940 ha Wiese IV. Klasse.

**Försterstelle Nauen, Oberf. Colpin. Dienstgehöft.** Wirtschaftsland: 0,4060 ha Garten II. Klasse, 4,0475 ha Acker IV. Klasse, 2,9680 ha Wiese III. Klasse, 1,3250 ha Weide IV. Klasse. Für die Wiesen- und Weidenfläche ist anderweitige Ausstattung in Aussicht genommen. Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 7. Juli.

### Hofkammer.

**Hilfsförsterstelle Maffow, Oberf. Stalow, ist vorausichtlich am 1. Juli zu besetzen.** Wirtschaftsland nach Neuregelung: 0,1250 ha Garten, 0,7460 ha Acker, 1,1820 ha Wiese. Nächste Bahnstation Gafse, 7 km; nächste Dorfschule Tornow, 4 km. Bewerbungsfrist 22. Juni.

### Mittelbarer Staatsdienst.

**Stadtsekretärstelle für die städtische Forst in Waren** ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. Juli an den Rat in Waren (Müritzh) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Forstsekretär oder jüngerer Oberförster als technischer Hilfsarbeiter für den Jugenddienst von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. d. Saale, Amierstraße Nr. 7, gesucht.** Näheres siehe Anzeige.

**Geldf. Forstschreiber und Forstschilfe für die Stadtförst Altenstein** gesucht. Näheres siehe Anzeige.

## Personalmeldungen.

### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Overbeck, Regierung- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Rachen,** ist in den Ruhestand versetzt.

**Arns, Oberförster in Lorgeles (Stettin),** wird am 1. Juli nach Herzogen (Hilbesheim) versetzt.

**Schäfers, Forstinspektor in Cassel, ist unter Verleihung der Oberförsterstelle in Hildesheim (Frankfurt a. O.) zum 1. Juli zum Oberförster m. A. ernannt.**

**Salemühl, Forstrentmeister in Uckermark (Stettin),** wird am 1. Juli nach Tabin (Ruhnsberg) versetzt.

**Festl, Förster in Weerenbusch, Oberf. Mens, wird am 1. Oktober nach Wiersdorf, Oberf. Gummerstorf (Potsdam), versetzt.**

**Kostermann, Hegemeister in Neuland, Oberf. Bechin, wird am 1. August nach Schwandau, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), versetzt.**

**Aräger, überg. Förster in Grisenberg, Oberf. Bilsfeld, ist am 1. Juni nach Zeugesfeld, Oberf. Bilsfeld (Weeresburg), versetzt.**

**Malmzer, Hegemeister in Berkenstein, Oberf. Beinerse (Erfurt), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.** Die dadurch freiwerdende Försterstelle wird vom gleichen Zeitpunkt ab dem Hegemeister Liebertz in Ershausen, Oberf. Gershausen, übertragen.

**Meyer, überg. Förster in Kutzenberg, Oberf. Neuthymen, wird am 1. Juli nach Alt-Buchhorst, Oberf. Rübbersdorf (Potsdam), versetzt.**

**Müller, Förster in Nauen, Oberf. Colpin, wird am 1. Oktober nach Dannerfeld, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), versetzt.**

**Ferst, Förster in Heilsfeld, Oberf. Altravelsbüchen, wird am 1. Juli auf die Försterstelle Mümbenen, Oberf. Altravelsbüchen (Gumbinnen), versetzt.**

**Hoggenbuch**, überg. Förster in Wehrbräde, Oberf. Potsdam, wird am 1. August nach Waldheim, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

**Weder**, überg. Förster in Bismarckogosba, Oberf. Grünhaus, wird am 1. Juli nach Bielefeld, Oberf. Billenstrabung (Frankfurt a. O.), versetzt.

**Blasig**, Forstrevier in Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf, wird am 1. Oktober nach Wölsig, Oberf. Himmelsport (Potsdam), versetzt.

**Marcks**, Hilfsförster in Eberswalde, Forstliche Hochschule, ist am 1. Juni nach Schmöckwitz, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), versetzt.

**Mette**, Hilfsförster in Hermsdorf, Oberf. Sorau, ist nach Bieh, Oberf. Bieh (Frankfurt a. O.), zur Forstassenausbildung versetzt.

**Diemer**, Hilfsförster in Neustettin, Oberf. Neustettin, ist am 11. Juni nach Redow, Oberf. Gerrin (Röllin), versetzt.

Mittelbarer Staatsdienst.

**Stah**, Oberförster der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, ist zum Vorstand des Forstbetriebsbezirks Altmark mit dem Wohnsitz in Groß-Udenburg bei Salzwedel ernannt.

Freistaat Sachsen.

**Astell**, Oberförster, ist von der Forstlichen Versuchsanstalt auf das Hinterhermsdorfer Revier versetzt.

**Mährdel**, Forstmeister auf Grillenburger Revier, ist am 30. April in den Ruhestand versetzt.

**Misch**, Forstmeister auf Rosenthaler Revier, ist am 30. April in den Ruhestand versetzt.

**Franka**, Forstassessor, ist am 1. Mai zum Oberförster bei der Forsteinrichtungsanstalt beordert.

**Gersa**, Oberförster, ist am 1. Mai zum Forstmeister auf Rottenheider Revier ernannt.

**Jauffe**, Forstmeister, ist von Rottenheider auf das Grillenburger Revier versetzt.

**Schiffeld**, Oberförster, ist zum Forstmeister auf Rosenthaler Revier ernannt.

**Morgenstern**, ist am 1. April als planmäßiger Forstassessor auf Bittersdorfer Revier angestellt.

Württemberg.

**Gottschalk-Steinhelm**, Forstmeister, ist auf das Forstamt Einriebel in Lößlingen versetzt.

**Anapp**, Forstamtmann in Reinalpach, ist die Stelle eines gehobenen Forstmeisters (Gruppe XI) bei der Forsteinrichtungsanstalt der Forstdirektion in Stuttgart übertragen.

Auszeichnungen.

**Böttcher**, Förster in Marienfelde, Kreis Stolz, wurde in Anerkennung für seine 19jährige Tätigkeit bei Herrn Rittergutsbesitzer von Katzgeroth, Babußow, von der Landwirtschaftskammer für Sommer ein wissenschaftliches Buch überreicht.

**Friedersnow**, Förster in Altvalm, Kreis Neustettin, der im vorigen Jahre 30 Jahre auf dem Gute des Herrn Rittergutsbesizers Müller, Altvalm, tätig war, ist die Silberne Denkmünze der Landwirtschaftskammer für Sommer verliehen.

Bereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil“.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

**Brinmann**, Forstrat, Wittgenstein bei Laasche in Weßfalen.

**Basch**, Wilhelm, Jäger und Waldwarter, Roer bei Vektorf, Kreis Vennvorde. Lebensl. Mitglied.

**Wähle**, Staatl. Revierförster, Marienfelde bei Roman.

**Dittmar**, Gelnig, Heinrich, Freiserrl. Niedeßelcher Forstgehilfe, Gienbach, Kreis Lauterbach, Hessen.

**Dring**, Fells, Gutsförster, Bornert Laucha des Rittergutes Unwürde bei Löbau, Sachsen. Lebensl. Mitglied.

**Eugelsard**, Oberförster, Laasche in Weßf., Kreis Wittgenstein. Fürstliche Kammer, Forstverwaltung Laasche in Weßfalen, Kreis Wittgenstein. Lebensl. Mitglied.

**Fischer**, Ulrich, Hilfsförster, Groß-Bankow, Ostpreign.

**Härtnann**, Staatl. Revierförster, Klanzig bei Labenz, Kreis Schwelheim.

**Grünewald**, Staatl. Revierförster, Jungingen bei Großluchen.

**Jacob**, H., Förster, Schiel-Dreßnow bei Großlüssen.

**Ringer**, Staatl. Revierförster, Hermannsfelde bei Eldwen, Kreis Dramburg.

**Lohse**, Heinrich, Forstgehilfe, Breitenfelde, Kreis Naugard.

**Müller**, Gustav, Staatl. Revierförster, Thurbuch bei Groß-Zacharin.

**Nowitz**, Gustav, Leibjäger, Hoheneggelsen, Hannover.

**Rofer**, Paul, Hilfsförster, Friedrichshain, Kreis Prenberg N.-L.

**Neuren**, August, Forstkaufseher, Udernach, Post Udernach, Kreis Manen.

**Neugebauer**, Oberförster, Rogau bei Krappitz, D.-Schl.

**Nöhm**, Oberforstrat, Laasche in Weßf., Kreis Wittgenstein.

**Schnitz**, Richard, Revierförster, Forstb. Kropfschloß Wittenberg, Weg. Halle). Lebensl. Mitglied.

**Schnitz**, Heinz, Prinzl. Hülsjäger, Forstb. Louisenthal bei Trebschen, Kreis Züllchau.

**Thiere**, Arno Arthur, Landw. Verwalter, Röderau, Post Röderau.

**Thar**, Wilhelm, Forstamtwarter, Wistrichen, Post Guskirchen.

**Wagner**, Horst, Dr., Chemiker, Wernburg a. Saale.

**Wald**, Rudolf, Forstgehilfe, Rogau b. Graafe, Kr. Falkenberg D.-S.

Spende von Herrn Ernst Wolter, Belgard; eingelandt von Herrn Förster Friebe, Liepenberg bei Groß-Rambin 10000 M

Neuegeld eines Holzleibes; eingelandt von Herrn von Abendun in Januschau bei Rosenbergl. . . . . 20000 M

Sammlung gelegentlich der Preisverteilung der am 21. April 1923 stattgefundenen Verbands-Jugend-suche des Vereins für Hundesport und Jagd e. V., Hagen in Weßfalen; eingelandt von Herrn Wilhelm Korte daselbst. 156370 M

Sammlung beim Schießtreiben der letzten Treibjagd des Kagebuerer Jagdvereins; eingelandt von Herrn W. Bethold in Kagebuer 8060 M

Für Bejorgung einer guten Büchschilnte; eingelandt von Herrn Köhlerbesitzer Wihl. Meyer in Ueppen bei Alendorf 8000 M

Spende von Herrn Hilfsförster R. Rügmann in Rühnow bei Loitz, Bommern 700 M

Desgleichen von Herrn W. Stodmar in Wöbigeim Desgleichen von Herrn Hilfsförster Alfred Stummhant in Vogelgang bei Bawein 1500 M

Sühnegebe; eingelandt von Herrn Revierförster Otto Rudlagl in Nieder-Friedersdorf. 88 M

Staterles; eingelandt von Herrn Förster H. Jacob, Schiel-Dreßnow bei Großlüssen 900 M

Spende von Herrn Förster Paul Motry, Forsthaus Markomik 400 M

Desgleichen von Herrn Gutsförster Richard Theil, Forsthaus Bismik. 200 M

Desgleichen von Herrn Oberförster Neugebauer, Rogau. 2500 M

Desgleichen von Herrn Gärtnerbesitzer Eybow, Neudamm 2000 M

Sühne für Jagdvergehen; eingelandt von Herrn Dr. Horst Wagner, Wernburg. . . . . 600 M

Summa 214708 M

Besondere Zuwendungen.

Sühnegebe von einem Herrn Förster Bräuer gestiftet, Holzrevier; eingelandt von Herrn B. v. Hellsdorf-Gleina 1000 M

Sühne für einen Forstrevier; eingelandt von Herrn Förster Franz Vosse, Forsthaus Augustenhof bei Schönfeld 500 M

Sühnegebe aus einem Friedensrichtertermin auf Veranlassung des Herrn Forstreviergehilfen Klossig in Weidenhah, Sa.; eingelandt von Herrn Forstmeister Emdler, Gaisfeld, Sa. 5000 M

Sühne für einen Forstrevier; eingelandt von Herrn Förster Etod, Forsthaus Zoppot 1000

Sühnegebe für eine Beleidigung; eingelandt von Herrn Hilfsförster P. Rofer in Friedrichshain, N.-L. 500 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 31. Mai 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Digitize V. A.: F. Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V. Geschäftsstelle zu Eberwalde, Schilderstraße 45.

Zernbrockenhäuserstr.: Amt Eberwalde Nr. 548.

Ehungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm

Zeit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- unter Postfachkonto 47673, Postfachamt Berlin NW 7, 5768. Wittmann, Bruno, Hilsförster, Spatenborn, Post Grob-Beeren bei Berlin. IX. 8764. Kamaid, Willy, Hilsförster, Hildesheim, Waterloostraße 16. X. 8766. Einbath, Franz, Reviergehilfe, Bischof, Kreis Lößl. 8768. Märkel, Edmund, Forstgehilfe, Förkerei Wilhelmswalde, Post Krojanke, Kreis Flatow, Grenzmarkt. I. 8767. Kuhn, Richard, Förster, Fischbach, Hlgb., Kr. Dirschberg in Schlesien. VIII. 8768. Mandel, Gottard, Forstassistent, Hermsdorf a. Rußl. Kreis Hirschberg i. Sch. VIII. 8769. Behrens, Ulrich, zur Zeit Forstschüler, Neuhalbenleben, Forstschule. XVI. 8770. Oehl, Carl, Hilsjäger, Neuhalbenleben, Forstschule. XVI. 8771. Escher, Paul, zur Zeit Forstschüler, Neuhalbenleben, Forstschule. XVI. 8772. Eitel, Erich, Hilsjäger, Neuhalbenleben, Forstschule. XVI. 8773. Weidemann, Theodor, Forstgehilfe, Neuhalbenleben, Forstschule. XVI. 8774. Zimmermann, Carl, zur Zeit Forstschüler, Neuhalbenleben, Forstschule. XVI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Mannsch, Oswald, Forstassistent, Waldvorwerk, Post Herrnlauerich, Kreis Scharn, Schlesien. 8775. Winkler, Otto, Revierförster, Klein-Bornwerck bei Tschirberzig, Kreis Hildesheim. 8776. Nboth, Heinrich, Hilsförster, Rentkammer Lauterbach, Hessen. 8777. Bergemann, Ludwig, Hilsförster, Sternberg Hfo. 8778. Freilands, Max, Hilsförster, Brannich bei Lützb. 8779. Branzel, Otto, Hilsförster, Slawenholz D.-S. 8780. Branzel, Otto, Hilsförster, Wab. Ort, Bezirk Cassel. 8781. Böhm, Herbert, Hilsförster, Hb. Drangh bei Loden, Döpr. 8782. Ehler, Erich, Hilsförster, Hb. Drangh bei Loden, Döpr. 8783. Gauslich, Heinz, Hilsförster, Lieberke R.-S. 8784. Gath, Erich, Hilsförster, Hasen, Post Oberaula, Kr. Biegenhain. 8785. Götz, Bild, Hilsförster, Rosenow, Kreis Templin. 8786. Ginz, Artur, Hilsförster, Banzig, Kreis Gammia, Pomern. 8787. Gottel, Simon, Hilsförster, Forstdirektion Lippe, Detmold. 8788. Ihms, Walter, Hilsförster, Hohenbushdorf, Kr. Schweidnitz. 8789. Jäger, Max, Hilsförster, Hb. Gidau bei Büttenberg in Pommern. 8790. Jäzemann, Erwin, Hilsförster, Oberförsterei Hältern i. Westf. 8791. Kimmel, Otto, Hilsförster, Hann. Wälden, Rautenbühl 8. 8792. Kunz, Otto, Hilsförster, Schwanebeck bei Friedland, Westenburg-Streitk. 8793. Kopske, Erich, Hilsförster, Hättenwald, Post Voghorn, Hofstein. 8794. Rüttele, Hubert, Hilsförster, Grasschaft, Bezirk Dortmund. 8795. Wasmann, Herbert, Hilsförster, Scado, Post Eschenberg R.-S. 8796. Wüller, Otto, Hilsförster, Görlitz, Kreis Ungermünde. 8797. Wüller, Franz, Hilsförster, Hb. Jägerlei bei Erleben. 8798. Reibel, Erich, Hilsförster, Staffele bei Krammen, Osthavelland. 8799. Neubauer, Leopold, Hilsförster, Schönau, Post Rogehmen, Kreis Br.-Holland. 8800. Poppert, Rudolf, Hilsförster, Ringenwalde Am. 8801. Petri, Wilhelm, Hilsförster, Grünbaum bei Dyd, Kreis Deutsch-Krone. 8802. Pfeiffer, Klaus, Hilsförster, Oberf. Robier, Kreis Fleh D.-S. 8803. Sappier, Christian, Hilsförster, Liebenau, Kreis Holzheim, Bezirk Cassel. 8804. Wäschel, Artur, Hilsförster, Breitenhagen bei Kettstett, Südbarz. 8805. Schmidt, Reinhard, Hilsförster, Magdeburg, Königsstraße 89. 8806. Schulz, Artur, Hilsförster, Landwirtschafskammer, Königsberg Pr. 8807. Schumacher, Maxim, Hilsförster, Hermsdorf, Königl. 8808. Sauerberg, Gerhard, Hilsförster, Rogelien, Kreis Uckermark. 8809. Tiller, Erich, Hilsförster, Beute, Kreis Oels. 8810. Toll, Ewald, Hilsförster, Schmitzheim, Kreis Schleiden (Eifel). 8811. Homasch, Carl, Hilsförster, Anholt, Kreis Vorken, Westfalen. 8812. Hacht, Wilhelm, Hilsförster, Neuborf, Kreis Müritsch, Breslau. 8813. Oel, Heinrich, Hilsförster, Wehrda, Kreis Hünfeld. 8814. Raubling, Herbert, Hilsförster, Oberf. Fleh D.-S. 8815. Uebel, Artur, Hilsförster, Birlein, Bezirk Cassel. 8816. Engel, Rudolf, Hilsförster, Görlitz, Kreis Ungermünde. 8817. Kretzmann, Adolf, Hilsförster, Fürstent. Kreis Hünen Westf. 8818. Krawitz, Hubert, Hilsförster, Genu. (Lüttnis D.-S.)

- Janetz, Erich, Hilsförster, Slawenholz D.-S. 8819. Meyer, Otto, Oberförster, Robier, Bolafsch-Oberhiesien. 8820. Rump, Otto, Förster, Korbadorf, Post Bornsditt, Kr. Braunsberg. 8821. Seeliger, Hans, Hilsförster, Kujlow, Post Gumbin, Kr. Stolp. 8822. Wenzel, Reinhard, Förster, Mittelgut Strzegana, Post Fricros, Pbm. 8823. Wajnow, Maxim, Hilsförster, Bernstein, Kreis Goldin Am. 8824. Weiner, Oskar, Hilsförster, Fricberke, Westhavelland. 8825. Müller, Gustav, Förster, Eberfeld, Post Eienach, Thüringen.

Sammlung „Templin in Rot!“

An Spenden für Templin gingen weiter ein von: Klebe, Karlsdorf bei Berlin, 25000 M. - Revierf. Eubinsitz, Zülshagen, 10000 M. - Forstf. Tisch, Bzawow, 5000 M. - Revierf. Band, Bladow, 4000 M. - Förster Hecht, Binnow, 3000 M. - Förster Guchgermeier, Ferford, 2500 M. - Förster Müller, Zabelitz, 2350 M. - Förster Postle, Laßig, 2000 M. - „Ungenannt“ am 21. 4. 23, Cühnegebil für Forstf. 2000 M. - Först. Landmann, Schierke, 1500 M. - Förster Kurziela, Bembowitz, 1450 M. - Förster Elbers, Feldhausen, 1000 M. - Förster Rieweg, Burgheln, 1000 M. - Förster Wils, Dinslaren, 1000 M. - Feggenmeister Wiemann, Schierenste, 1000 M. - Förster Bese, Dreilinden, 1000 M. - Förster Schneider, Quittainen, 1000 M. - Förster Zell, Rosengarten, 1000 M. - Förster Wls, Painevalde, 500 M. - Förster Rayer, Rauffing, 500 M. - Forstsch. Groß, Wänkerfeld, 650 M. - Ferner: 1 Beitrag zu 465 M. und 100 M., 2 je 300 M., zusammen 68615,- M. Hierzu Summe der letzten Veröffentlichung. 1807810,98 M.

Summa 1876425,98 M.

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Pommern.

In Belgard an der Persante findet am Sonnabend, dem 23. Juni d. J., mittags 1 Uhr, Gesellschaftshaus, eine Besammlung der Bezirksgruppe Pommern mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Bericht über die Forstgehilfenprüfung. 2. Für Forstbeamtenbund Festsetzung einheitlicher Schulgelder usw. in der Provinz. 3. Freie Aussprache. Nach der Sitzung Ausflug in den Stadtwald. Jagdhaus Schönfeld, den 9. Juni 1923. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe Pommern: Bolgmann.

Bezirksgruppe Vereinigung der Privatforstbeamten der Grasschaft Glatz und Umgegend (XV).

Am Donnerstag, dem 28. Juni 1923, findet die in Glatz beschlossene Exkursion in Friederichsdorf bei Reinerz statt, wozu hierdurch ergeben eingeladen wird. Abfahrt von Glatz Hauptbahnhof 9,25 Uhr, von Glatz Stadt 9,31 Uhr, Ankunft in Rüders 10,24 Uhr, dortselbst im Wartesaal 2. Klasse Bekanngabe der Tagesordnung. Rückfahrt ab Rüders 5,48 Uhr.

Herrn, die über Nacht zu bleiben wünschen, bitte ich, mit wegen Versorgung von Unterkunft bis 22. d. Mts. Nachricht zugehen zu lassen. Zahlreiche Beteiligung erbeten.

Mit Weidmannsheil! Hausdorf, den 7. Juni 1923. Hoffmann, Vorsitzender.

Ortsgruppe Königsberg Am.-Goldin.

Am Freitag, dem 6. Juli, macht Herr Forstirat Dr. Bertog mit den Teilnehmern des forstlichen Lehrganges einen Waldgang in das Revier Ringenwalde. Herr Forstirat Dr. Bertog hat gestattet, daß auch unsere Gruppe an diesem Tage teilnimmt. Treffpunkt ist entweder um 8 Uhr am Bahnhof oder um 10 Uhr im Dorf Ringenwalde am Forsthaus. Roltsus

## Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin W 50, Kanakstraße 17.

### Bezirksgruppe Hessen-Raffan-Waldenk.

Die Grundgehälter, die im Tarif vom 1. Dezember 1921 vorgelesen sind, werden ab 1. Mai 1923 für alle Beamtengruppen um 13000 % erhöht. Der Wert der Naturalbezüge bleibt bis auf weiteres unverändert, mit Ausnahme der freien Station für Unerheiratete. Außerdem wird bemerkt, daß dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterverein in Cassel der Entwurf zu einem neuen Vertrag ab 1. Mai d. J. zugegangen ist.

Forsthaus Malsburg, Post Bierenberg,  
Bezirk Cassel, den 5. Juni 1923.

Maier.

### Bezirksgruppe Schlesien.

#### Mitgliedsbeitrag

für das zweite Quartal 1923.

Der Mitgliedsbeitrag zum Deutschen Forstbeamtenbund beträgt für das zweite Quartal 1923 in der Bezirksgruppe Schlesien:

1. für Oberförster, Forstverwalter . 5600 M
2. Revierförster, Förster usw. . 3920 M
3. Hilfsförster, Waldwärter usw. . 2240 M

Es wird gebeten, die Beiträge recht bald an die Kassierstellen der Untergruppen einzusenden.  
Carolath, den 4. Juni 1923.

Bressel, Vorsitzender.

Bericht über die Versammlung  
am 9. Mai 1923 im „Bürgergarten“ in  
Breslau.

Die von über 300 Forstbeamten besuchte Versammlung wurde 2,30 Uhr durch den 2. Vorsitzenden der Bezirksgruppe Schlesien, Förster Walter, welcher Grüße des Vorsitzenden des Bundes, Forstmeister Haus, und des Bezirksgruppenvorsitzenden, Oberförster Bressel, übermittelte, eröffnet.

Darauf sprach Förster Walter über das Thema „Organisationsfragen der Privatforstbeamten“. Er legte der Versammlung aufs eingehendste klar, daß fester Zusammenschluß aller Forstbeamten bis zum letzten Mann unbedingt nötig ist. Die Art der Organisation kann nur eine Berufsvereinigung von Arbeitnehmern sein, da gewerkschaftliche Organisation wegen der Streikfrage unmöglich und eine Organisation zusammen mit Arbeitgebern, weil nicht tariffähig, unangebracht ist. Nach den Ausführungen von Förster Walter, die in ihrem Wortlaut an dieser Stelle demnächst veröffentlicht werden, ist wohl in sämtlichen Anwesenden die Überzeugung fest geworden, daß der Deutsche Forstbeamtenbund in möglichst selbständiger Arbeit der einzelnen Gruppen und bei Mitwirkung aller Mitglieder in der Lage sein wird, das Interesse der Privatforstbeamten aufs beste zu vertreten.

Zum Anschluß daran sprach Oberförster Breuer über Tagesfragen des Deutschen Forstbeamtenbundes, die inzwischen in Nr. 23 an leitender Stelle mitgeteilt sind. Die Wiedergabe des Inhalts erubriert sich deshalb.

Beide Vorträge lösten starken Beifall aus. Der anschließenden Aussprache brachte Ober-

förster Wadwitz der Versammlung zur Kenntnis, daß der Bund doch verhältnismäßig recht große Geldmittel braucht, trotzdem die Vorstands-Mitglieder sich einschränken und zum Teil selbst recht erhebliche Geldopfer für den Verein gebracht haben. Es müßte doch zum mindesten nun von den Mitgliedern verlangt werden können, daß sie ihren verhältnismäßig niedrigen Beitrag bezahlten. Leider ist dies nicht der Fall. Die Beiträge gingen sehr langsam ein. In der weiteren, sehr regen Aussprache wurde Beschluß gefaßt über die Höhe der von jetzt ab zu erhebenden Beiträge, Art und Weise der Erhebung usw. Zusammenfassend ergaben die Abstimmungen folgendes Resultat: Der Beitrag wird in drei Klassen erhoben und beträgt für Oberförster, Forstverwalter 50 Pfund, Revierförster, Förster 35 Pfund, Hilfsförster, Waldwärter 20 Pfund Roggen pro Jahr, und zwar für die gesamte Bezirksgruppe Schlesien einheitlich (Untergruppe Piesnitz, Breslau, Oppeln, Glatz). Unter Tarif bezahlte Mitglieder, Pensionäre und Stellenlose, zahlen auf Antrag an den Vorsitzenden ihrer Untergruppe unter Vorlegung ihrer Einkommensverhältnisse einen ermäßigten Beitrag. Die Erhebung geschieht vierteljährlich. Die Beiträge werden in der „Deutschen Forst-Zeitung“ für die gesamte Bezirksgruppe Schlesien benamsgemacht und müssen an den Kassierer der betreffenden Untergruppe eingesandt werden. Der für den ersten Monat im Quartal festgesetzte tariffähige Roggenpreis ist für die Berechnung maßgebend. Folgt die Bezahlung innerhalb eines Monats nicht, so ist Nachnahme gestattet. Die Kosten der Nachnahme fallen dem Säumigen zur Last.

Es wurde einstimmig Beschluß gefaßt, baldig eine Eingabe an den Reichsarbeitsminister zu machen, um die bisher noch nicht erfolgte Allgemeinverbindlichkeit unseres Tarifs herbeizuführen.

Auf die Klagen vieler Kollegen, daß eine Beföstigung der Hilfsförster zu dem augenblicklichen Roggenpreis von 80 Pfund unmöglich ist, wurde der Beschluß gefaßt, eine Eingabe an den Arbeitgeberverband zu machen, daß das Hilfsförster-Kostgeld bei Beföstigung durch den Revierbeamten auf 2,20 Zentner und bei Beföstigung im Gasthause auf 3 Zentner erhöht werde.

Förster Walter sprach den Waldbesitzernmitgliedern der Tariskommission an dieser Stelle den Dank der Forstbeamtschaft aus, was die Versammlung mit Beifall aufnahm.

Förster Schubert stellte den Antrag, über ein Vertrauensvotum für den Gesamtvorstand und für den Vorstand der Bezirksgruppe Schlesien abzustimmen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Förster Walter dankte im Namen des Bundesvorstandes sowie des schlesischen Vorstandes für das bewiesene Vertrauensvotum. Er bat, nicht wandelnd zu werden und fest zum Deutschen Forstbeamtenbund zu halten.

Mit Dank an die Damen, welche tapfer der langen Beirprechung standhielten, und mit dem Wunsche, daß recht zahlreiche amwesende Gäste bald unsere Mitglieder würden, in der Hoffnung auf gutes Gelingen der weiteren Standesarbeit, schloß er die Versammlung.

**Vereinbarung**

**zwischen dem Verband Ostpreussischer Waldbesitzer und dem Deutschen Forstbeamtenbund Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.**

§ 1. Die Forstbeamten werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1. Waldwärter, Beamte ohne Fachausbildung.

Gruppe 2. Hilfsjäger, Beamte mit Lehrzeugnis.

Gruppe 3. Forstgehilfen, Beamte mit Lehrzeugnis und Forstgehilfenprüfung.

Gruppe 4. Forstgehilfen (Hilfsförster) mit eigenem Hausstand, Ausbildung wie zu 3.

Gruppe 5. Förster ohne eigenen Hausstand, Beamte mit Lehrzeugnis, Forstschulexamen (oder) Forstgehilfenprüfung und Försterprüfung.

Beamte ohne diese Vorbildung, welche mindestens 10 Jahre ein Revier selbständig als Förster bewirtschaftet haben, sind im Sinne dieser Vereinbarung als Förster anzusehen.

Reviergröße mindestens 250 ha.

Gruppe 6. Förster mit eigenem Hausstand, Vorbildung wie zu 5. Reviergröße mindestens 250 ha.

Gruppe 7. Revierförster, Vorbildung wie zu 5. Diesen Beamten haben mindestens 2 Unterbeamte zu unterstehen. Reviergröße mindestens 750 ha.

Gruppe 8. Oberförster ohne akademische Bildung (und Forstverwalter).

Gruppe 9. Oberförster mit akademischer Bildung.

§ 2. Das Gesamteinkommen beträgt im Jahre für:

Gruppe 1 wie gehobene Landarbeiter.

Gruppe 2. Gegenwert von 12 Zentnern Roggen und freie Station.

Gruppe 3. Gegenwert von 12 Zentnern Roggen, steigend im 22., 23., 24. Lebensjahre um je 1 Zentner Roggen, und freie Station.

Gruppe 4. Gegenwert von 12 Zentnern Roggen und Deputat.

Gruppe 5. Gegenwert von 16 bis 20 Zentner Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um je 1 Zentner, und freie Station.

Gruppe 6. Gegenwert von 12 bis 18 Zentner Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um je 1½ Zentner, und Deputat.

Gruppe 7. Gegenwert von 18 bis 24 Zentner Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um je 1½ Zentner Roggen, und Deputat.

Gruppe 8. Nach freier Vereinbarung.

Gruppe 9. Nach freier Vereinbarung.

Kinderzulagen. Es werden gewährt:

a) In Gruppe 4 bis 6 bis zum 18. Lebensjahre für die jüngsten 3 Kinder je 20 Pfund Roggen monatlich.

b) In Gruppe 7 bis zum 18. Lebensjahre für die jüngsten 3 Kinder je 25 Pfund Roggen monatlich.

c) In Gruppe 8 und 9 nach freier Vereinbarung.

Sekretärzulage unterliegt freier Vereinbarung. Das Vorgehalt ist am Letzten des Monats nach der letzten amtlichen Königsberger Notierung zu berechnen, ebenfalls etwa in bar bezogenes Deputat.

Arrechnung des Dienstlandes. Je Morgen gestelltes Dienstland, außer Hausgarten, werden mit einem halben Zentner Roggen vom

Deputat in Absatz gebracht. Weizen und Weiden werden mit einem viertel Zentner pro Morgen angerechnet.

Für von Forstbeamten zu leistende Beföstigung wird jährlich der Gegenwert von 18 bis 24 Zentnern Roggen gewährt.

§ 3. Die Forstbeamten erhalten (frei) Dienstwohnung mit etwa 1 Morgen großem Garten und die für diese Wohnung ausreichende Feuerung, in Holz, Torf oder Kohle frei.

§ 4. Die Forstbeamten erhalten an Deputat:

a) Gruppe 1 wie gehobene Landarbeiter.

Gruppe 4. 45 Zentner Getreide, darunter 3 Zentner Rundgetreide.

Gruppe 6. 50 Zentner Getreide, darunter 4 Zentner Rundgetreide.

Gruppe 7. 55 Zentner Getreide, darunter 5 Zentner Rundgetreide.

Gruppe 8. Nach freier Vereinbarung.

Gruppe 9. Nach freier Vereinbarung.

b) Freie Weide, Futter und Streu, letzteres in fertigem Zustande frei Stall, sowie Stall für 2 Kühe und 2 Schafe und einen Zuwachs, ferner Hühner- und Schweinefall. Mehrviehhaltung unterliegt freier Vereinbarung.

c) 100 Zentner Kartoffeln frei ins Haus oder 2 Morgen fertig gedüngtes (und zugerichtetes) Kartoffelland ohne Saat.

§ 5. Von den Waldbesitzern wird erwartet, daß sie für ihre Forstbeamten Wild für ihre Küche zu ermäßigten Preisen liefern. Die Trophäen von auftragsgemäß selbstgelegtem Hochwild sind den Beamten zu überlassen.

§ 6. Verheirateten Forstbeamten, welche kein Fuhrwerk halten können, muß, so oft sie ein Fuhrwerk brauchen, bis zweimal im Monat ein Fuhrwerk gewährt werden.

§ 7. Wo Dienstkleidung jährlich nicht gewährt wird, wird eine Kleiderzulage von 35 Pfund Roggen monatlich gegeben.

§ 8. Die getroffenen Vereinbarungen stellen Mindestgehälter dar; bestehende Einkommen, welche die Sätze dieser Vereinbarung überschreiten, dürfen nicht gekürzt werden. Ebenso wenig darf infolge dieser Vereinbarung das Dienstland vermindert werden. Nicht fachliche Tätigkeit ist nach freier Vereinbarung zu vergüten. Hoganweissegelber und Lantien dürfen nicht gezahlt werden.

§ 9. Diese Vereinbarung wird mit rückwirkender Kraft vom 1. 4. 1923 bis auf weiteres abgeschlossen. Beide Verbände vereinbaren, diesen Vertrag Nichtmitgliedern zur Berücksichtigung zu empfehlen.

In allen Fällen, wo besondere Feuerungszulagen, über die alte Vereinbarung hinaus, während der Zeit vom 1. 1. bis 1. 4. 1923 nicht gewährt worden sind, sind den Beamten ohne eigenen Hausstand für diese Zeit 50 000 M., den Beamten mit eigenem Hausstand 40 000 M. nachzugahlen, beziehungsweise sind die gemachten Zuwendungen auf diese Summe in Anrechnung zu bringen. Nicht eingeschlossen ist die Gruppe 1: Waldwärter.

§ 10. Für das Vertragsgebiet wird als Aufsicht- und Beschwerde-Instanz ein Ausschuss gebildet, der aus 2 Waldbesitzermittgliedern des Verbandes Ostpreussischer Waldbesitzer und aus



2 Mitgliedern des Deutschen Forstbeamtenbundes besteht. Dieser Ausschuss wählt einen Obmann.  
Anerkannt: Königsberg i. Pr., 28. Mai 1923.  
Seitens des Verbandes Ostpreussischer Waldbesitzer:  
(Name.)

Seitens des Deutschen Forstbeamtenbundes,  
Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen:  
Krieger.

#### Ortsgruppe Ostholland.

Gehaltserhöhung für Monat Mai.

Zu den Aprilgehältern wird ein Teuerungszuschlag von 30 % für den Monat Mai gewährt. Dies entspricht einer Teuerungszulage von 680 % zum Januar-Grundgehalt der Gruppe I A bis C und 550 % zum Januar-Grundgehalt der Gruppe II A bis C. Es würden demnach zu zahlen sein:

	für Teuerungsgrundgehalt + 680 %
I A	13 000 M + 88 400 M = 101 400 M
I B 1	18 000 M + 122 400 M = 140 400 M
B 2	21 000 M + 142 800 M = 163 800 M
C	27 000 M + 183 600 M = 210 600 M
	für Teuerungsgrundgehalt + 550 %
II A	6 000 M + 33 000 M = 39 000 M
B	10 000 M + 55 000 M = 65 000 M
C	13 000 M + 71 500 M = 84 500 M

### Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einseher.

#### Verein Schleifischer Forstbeamten.

(Gegründet 1840.)

Der Verein hält am Mittwoch, dem 20. Juni 1923, in Frankenstein im Gasthof „Zur Post“, vormittags 11 Uhr, seine Jahresversammlung ab.

#### Tagesordnung:

1. Etwaige Abgänge und Anmeldungen.
2. Etwaige Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Berlesung der Protokolle vom Vereinstage 1922 in Volkshain und der Exkursion in Oberlangenberg 1922.
4. Entlastung der Vereinsrechnung für 1922.
5. Entlastung der Unterstützungskasse für 1922.
6. Antrag auf Erhöhung des Vereinsbeitrages.
7. Antrag auf Abänderung der Satzungen § 5, Absatz 4 und § 10a, Absatz 2 (betrifft Einziehung der Mitgliedsbeiträge und das Sterbegeld).
8. Jahresbeitrag an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands für das Kalenderjahr 1924.
9. Festsetzung des nächstjährigen Vereinstages.
10. Etwaige Abhaltung einer Waldexkursion im laufenden Kalenderjahre.
11. Forstpolitischer Vortrag des Oberförsters Wegener, Oberlangenberg.
12. Besprechung der Forst- und Jagdausstellung in Breslau im Mai 1923.
13. Sonstige Anträge.

Um 1½ Uhr: Mittagstafel. 4 Uhr: Tanz.  
Gäste aus dem Stande der Forstbeamten heißt der Verein hierzu willkommen.

Schweidnitz, den 8. Juni 1923.

Warkenthien, Schriftführer.

Redaktionschluss acht Tage vor Ausgabedatum. Grundsätzlich fröhlich eilige kürzere Mitteilungen, sowie einzelne Personalnachrichten, Stellenanzeigen, Verwaltungänderungen und Angelegenheiten in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.  
Für die Schriftleitung verantwortlich:  
Deleonomierat Grundmann, Neubamm.

## An unsere sehr geehrten Leser!

Mit Nummer 25 schließt der Monatsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt, um rechtzeitige Erneuerung für Monat Juli gebeten. Leider ist erst kürzlich wieder eine wesentliche Erhöhung der Druckpapierpreise erfolgt, auch die Aufwärtsbewegung der Löhne und Gehälter und die Verteuerung aller Herstellungskosten ist noch immer nicht zum Stillstand gelangt. Deshalb müssen, wenn auch sehr gegen unseren Willen für Monat Juli die Bezugspreise wiederum erhöht werden. Um die letzten Preissteigerungen einigermaßen auszugleichen, müssen vom 1. Juli ab folgende Bezugspreise festgesetzt werden.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kostet für den Monat Juli 2400 M. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, beträgt im Vereinsbezug für den Monat Juli 2100 M.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ kostet

für Ausgabe A ohne „Vereins-Zeitung“ (Postzeitungspreisliste für 1923) für Monat Juli 4000 M.; für Ausgabe B mit der „Vereins-Zeitung“ für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands (Postzeitungspreisliste für 1923) für Monat Juli 4600 M.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert — der gemeinsame Bezug ist leider postalisch nicht mehr möglich — vom 1. Juli bis 31. Juli 1923 sofort aufzugeben, damit in ihrer regelmäßigen Zufendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Fachblätter unter Streifband oder durch Postüberweisung beziehen, geschieht, nachdem Abbestellung bis Mitte dieses Monats nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen demnachst um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An Mitglieder von Vereinen, deren Organ unser Blatt ist, erfolgt die vorgeschriebene Weiterlieferung, wenn die für die Überweisung nötigen Bedingungen — Zahlung der Vereinsbeiträge usw. — ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

Neudamm, im Juni 1923.

Digitized by Google  
Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Bendamm, des Forstwaldevereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämter, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförster-Vereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Juli 2.00 Mk., bei allen Postämtern, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland 2.00 Mk., Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Frs. 8.00. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 300,- Mk. (Schw. Frs. 0,8) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsveränderungen oder Auslieferungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Für den ohne Vorbehalt eingeleiteten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, sowie man mit dem Vermerk „gegen Bezugspreis“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern an andere Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 25.

Neudamm, den 24. Juni 1923.

38. Band.

## Organisationsfragen der Privatforstbeamten.

Von Förster Walter, Annaberg.

Vortrag in der Versammlung des Deutschen Forstbeamtenbundes, Bezirksgruppe Schlesien, in Breslau am 9. Mai 1923.

Die in Kollegenkreisen immer wieder zutage tretende Unklarheit und Unwissenheit in diesen Fragen haben den 1. Vorsitzenden der Bezirksgruppe Schlesien, Herrn Oberförster Bressel, Carolath, veranlaßt, mich mit einem kurzen Vortrage über dieses Thema zu beauftragen.

Zunächst beschäftigt uns die Frage: „Soll sich der Privatforstbeamte organisieren?“ Da wird meistens geantwortet: Das hat ja gar keinen Zweck, ich bin übrigens schon im „Waldheil“ und im Kriegerverein, da habe ich genug zu bezahlen; oder: Was frage ich nach dem Verein, ich werde gut bezahlt, bin lebenslanglich angestellt, ich brauche keinen Verein; oder: Zu was soll ich in den Verein gehen, ich werde doch nicht nach dem Tarif bezahlt, und der Verein kann mir auch nicht helfen. So oder ähnlich sind die Ausreden, die vorgebracht werden, um einem Berufsverein nicht beizutreten.

Dem möchte ich entgegenhalten: Der „Waldheil“ kann und will eine Berufsvertretung nicht ersetzen, seine dankenswerte Arbeit gilt den Notleidenden, also in der Hauptsache den Hinterbliebenen der deutschen Forstbeamtenchaft. Die Kriegervereine haben ganz andere Aufgaben, jedenfalls aber sind sie, ebenso wie etwa Gesangsvereine, Stat- und Regellubs, zur Hebung des Forstbeamtenstandes nicht nötig. Und Du, lieber Kollege, der Du so stolz auf Deine gute Bezahlung bist und auf Deine feste Anstellung pochst, ist denn beides wirklich so fest gesichert, daß es Dir nie passieren kann, daß Du einmal die Hilfe des Vereins in Anspruch nehmen mußt? Und

wenn schon, ist es dann nicht Deine kollegiale Pflicht, den Kollegen zu helfen, denen es schlechter geht als Dir? Auch den Kollegen, die heute noch unter Tarif bezahlt werden, kann ich nur versichern, daß ihnen nicht geholfen werden kann, wenn sie dem Verein fernbleiben. Es wird mancher Versammlungsteilnehmer betunden können, daß ihm durch den Verein schon geholfen worden ist; gewiß, nicht mit einem Male und nicht überall sofort, denn noch niemals sind die Zeiten für den Privatforstbeamten in jeder Hinsicht so schlecht gewesen wie gerade heute. Die Not des Vaterlandes lastet schwer auf unserem Stande. Aus den uns geraubten Gebieten sind zahllose Kollegen in das kleiner gewordene Deutschland geflüchtet und drücken auf den Stellenmarkt. Die Not zwingt andere Berufsleute, ehemalige Offiziere, Kleinrentnier und weitere mehr, Beschäftigung zu suchen, wo sie diese finden, und es ist natürlich, daß auch unser so viel verkannter Stand — eine Pfeife rauchen und einen Hasen schießen, mehr braucht man ja nicht können — darunter leidet. Vehlinszüchterei in Kollegenkreisen sowie Einstellung nicht ausgebildeter Personen seitens der Waldbesitzer tun ein übriges. Die heutige Wohnungsnot und die völlige Entwertung der Spargroschen machen dem alten Beamten ein Zuruhesetzen zur Unmöglichkeit. Dazu kommt noch, daß von seiten ganzer Parteien und Volkstreife gefährliche Angriffe auf unser Arbeitsgebiet, die Quelle unseres Verdienstes, den deutschen Privatwald gemacht werden. Ich nenne nur den Antrag Larnow im Reichswirtschaftsrat, den Antrag

Müller-Franken im Reichstag sowie den Antrag Goest und Genossen, betreffend Volksbegehren, zur Verschlagung des Grundbesitzes einschließlich des Waldes. Wir würden die am schwersten Betroffenen sein, wenn derartige Gesetz würde.

Selbst Regierung und Parlament haben durch fortwährende Verwässerung des Forstdiebstahlgesezes das ihre dazu beigetragen, unseren Wald zu schädigen und den Forstbeamten immer mehr zu entrechten und lächerlich zu machen. Die Regierungsforsttagen sind meist schon bei ihrer Veröffentlichung durch die Geldentwertung überholt. Monatliche Nachprüfung ist nötig. Amts- und Staatsanwälte sowie Gerichtshöfe gehen bei der Bestrafung der Forstdiebstähle sehr lau vor, und die mildernden Umstände werden schottweise an den Haaren herbeigezogen. Man kann eigentlich kaum mehr von einer Bestrafung, sondern von einer Prämiiierung der Forstrevier sprechen. — Das nur einiges von vielem des so unerfreulichen Neuen.

Kann sich der einzelne dagegen wehren? Kann er seine Forderungen wirtschaftlicher Art in derselben Weise durchsetzen, wie es ein Verein im Wege des Tarifs tun kann? Findet er Gehör bei den Behörden? Ist er imstande, irgend etwas gegen die Angriffe auf den deutschen Privatwald, unser Lebenselement, zu tun? Nein, er ist machtlos! Nur fest zusammengeschlossen können wir unsere Forderungen verwirklichen. Sehen wir uns doch um im deutschen Vaterlande. Wir leben in der Zeit der Krisis, Ringe, Verbände, Gewerkschaften, Zwangsinnungen, Vereine usw. Die Erfolge dieser Zusammenschlüsse werden wir zumeist in recht empfindlicher Weise an unserem Selbstszustand gewahr. Sehen wir in Arbeitgeberkreise, in die Kreise der Großindustrie hinein. Überall gewahren wir den Zusammenschluß ganzer Berufskreise und Gruppen; wenn diese Kreise den Zusammenschluß nötig haben, dann ist er für die Privatforstbeamten erst recht bitter notwendig. Die Antwort auf unsere Frage kann somit nur lauten: „Fester Zusammenschluß aller Privatforstbeamten bis auf den letzten Mann.“

Wir kommen zur zweiten Frage: „Wie soll sich der Privatforstbeamte organisieren?“ „Gewerkschaftlich“ ist das Schlagwort der heutigen Zeit. Aber das, was eine Gewerkschaft ist, herrschen in Kollegentreisen ganz unzutreffende Ansichten. Die Gewerkschaften haben selbst bestimmt und in einer Reihe von Sätzen niedergelegt, was eine Gewerkschaft ist. Für uns kommen nur folgende zwei Sätze in Betracht:

1. Eine Gewerkschaft muß den Streit (Sympathiestreit) als Kampfmittel anerkennen. 2. Einer Gewerkschaft dürfen Berufsangehörige, die in Arbeitgebervertreterstellen aufstehen, nicht mehr als ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme angehören.

Zu 1. Ist nun ein erfolgreicher Streit der Privatforstbeamten überhaupt möglich? Wir sind

wohl einig darüber, daß die Antwort nur „Nein“ lauten kann; abgesehen davon, daß ein Mann unseres Standes von Ehre und Gewissen sich wohl kaum zum Streit entschließen wird.

Zu 2. Arbeitgebervertreter sind die Verwaltungsforstbeamten einschließlich der Revierförster und der meisten Gutsförster. Für eine Gewerkschaft der Privatforstbeamten würde also sehr wenig übrigbleiben. Wir können uns mithin nur in einer Berufsvereinigung zusammenschließen. Auf die Bezeichnung „Gewerkschaft“ müssen wir verzichten, ein Nachteil ist das nicht, denn „tariffähig“ sind wir auch so.

Nachdem nun diese Punkte geklärt sind, taucht die Frage auf: „Wo sollen wir uns organisieren?“

Die Organisationsmöglichkeiten für die Privatforstbeamten sind nun so zahlreich, daß es wirklich einiger Kenntnis bedarf, um sich dazwischen zurechtzufinden:

1. Zunächst ist eine freigewerkschaftliche Organisation in einem Guts- und Forstbeamtenverband, dessen genauer Name mir augenblicklich nicht geläufig ist, vorhanden. Ob dieser Verband überhaupt Forstbeamte als Mitglieder zählt, beweise ich sehr, sollte es der Fall sein, dann ist es eine Zahl sicher ohne jede Bedeutung;
  2. ist eine gewerkschaftliche Organisation im Gewerkschaftsbund der Angestellten möglich. — Die Forstbeamten einer großen schlesischen Verwaltung waren dort Mitglieder und wurden in den Streit gekehrt, mit welchem Mißerfolge, ist bekannt;
  3. besteht der vielen von uns nahestehende Reichsverband land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperchaftsbeamten, er ist gewerkschaftlich organisiert und steht in einem Kartellverhältnis zu den christlich-katholischen Gewerkschaften;
  4. der allen bekannte Deutsche Privatforstbeamtenverein, der Oberförster als Mitglieder nicht aufnimmt;
  5. ist an unsern alten Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zu denken. Bei aller Liebe für ihn und Anerkennung seiner Leistungen kann er als eine Arbeitnehmerorganisation nicht angesehen werden, da auch Arbeitgeber Mitglieder sind; er scheidet also für uns in diesem Falle aus;
  6. gibt es Vereine, die nur eine Verwaltung umfassen, diese scheiden infolge ihrer Bedeutungslosigkeit für uns aus. Ebenso der Verein ehemaliger Neuhaldernebler und Reichensteiner sowie die Vereine, die auch Staats- und Kommunalforstbeamte als Mitglieder aufnehmen, wie der „Waltheil“ u. a. m.
- Auf die einzelnen Gewerkschaften, Vereine und Vereinen näher einzugehen, würde zu weit führen. Bei Vereinigung mit Angestellten anderer Berufe oder mit den Gutsbeamten ist

zu befürchten, daß die Forstbeamten in bedeutungsloser Minderheit verbleiben.

Alles Für und Wider ist in Kollegentreifen des öfteren eingehend besprochen und erwogen worden. Der Wunsch der Privatforstbeamten ging dahin, ein eigenes Haus zu haben und Herren darin zu sein. Deshalb gründete die bisherige Fachgruppe Forstbeamte des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands im vorigen Jahre den „Deutschen Forstbeamtenbund“. Dieser steht auf einer Basis, die es jedem Privatforstbeamten möglich macht, ihm als Mitglied anzugehören. Der Deutsche Forstbeamtenbund ist politisch neutral, er nimmt als Mitglieder nur Arbeitnehmer auf und deckt seine Ausgaben durch eigene Beiträge. Arbeitgeber- oder Parteigelder finden keine Verwendung. Der Sitz ist Berlin.

Der Deutsche Forstbeamtenbund hat es sich zur Aufgabe gestellt, nur reine Standesarbeit zu leisten; allem davon Ablenkenden, insonderheit dem widerlichen Parteigeiz, steht er ablehnend gegenüber. Seine erste Aufgabe ist der Abschluß von Tarifverträgen, weiter Vertretung der Standesinteressen bei den Reichs- und Landesbehörden. Herbeiführung des Litzelschutzes und Befähigungsnachweises sind Arbeitsfelder, auf denen noch fast alles zu tun ist, es sogar gilt, teilweise schon Verlorenes zurückzugewinnen. Hierin sowie in der Durchführung des Ausbildungs- und Prüfungswezens haben wir den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zu unterstützen und diesen wieder anzuregen, uns bei der Schaffung einer Altersversorgung der Privatforstbeamten behilflich zu sein.

An der Spitze des Deutschen Forstbeamtenbundes steht ein aus zwei Verwaltungsg- und drei Betriebsbeamten bestehender Vorstand. In jedem Lande muß ein Landesvorstand gebildet werden. Arbeitsausschüsse werden nötig sein. In jedem Lande oder jeder Provinz besteht eine Bezirksgruppe, eigentlich müßte es Bezirksvereine heißen, denn die Bezirksgruppe ist gewissermaßen selbständig, auch in finanzieller Beziehung, sie hat die Beiträge zu erheben und an den Bund nur eine Pauschalsumme pro Mitglied abzuführen.

Eine gesunde Dezentralisation ist nötig, um erfolgreich arbeiten zu können. Der Zentrale bleiben trotzdem noch genügend Arbeitsgebiete vorbehalten. In Schlesien sind innerhalb der Bezirksgruppe vier Untergruppen gebildet worden. Die Größe der Provinz, die Mitgliederzahl, das Kassensystem und anderes mehr machen

dies nötig. Diese Untergruppen gliedern sich in Ortsgruppen. Das sind die Organe der Kleinarbeit. Leider geht die Bildung von Ortsgruppen nur sehr langsam vor sich. Das Ziel, das sich der Deutsche Forstbeamtenbund steckt, ist groß, der Weg weit und beschwerlich, nicht immer wird es glatt vorwärts gehen. Schon jetzt stellen sich Schwierigkeiten ein. Erreicht kann das Ziel nur dann werden, wenn alle Privatforstbeamten treu dabei helfen. Die jetzige Zersplitterung, Eigenbrödelei, Weisestehen des größten Teils der Privatforstbeamten muß aufhören. Reges Leben muß an die Stelle der Lauheit treten, überall müssen Ortsgruppen entstehen. Anregung des Vorstandes durch die Mitglieder hat zu erfolgen. Disziplin muß gehalten werden. Jedes Mitglied muß sich stets vor Augen halten, daß es nicht nur Rechte an den Verein, sondern auch Pflichten ihm gegenüber hat. Soll der Bund leben, braucht er Geld, und dieses Geld sollen wir ihm reichlich geben; es wird uns Nutzen bringen. Leider liegt es damit bis jetzt recht im argen. Trotz Mahnens ist ein geringer Bruchteil der Beiträge bisher eingegangen. Zu bedenken ist, daß Geschäftsführer, Büro- und Reisekosten bezahlt werden müssen, daß die Kollegen, die in unserem Interesse ehrenamtlich tätig sind, schon ihre Zeit opfern. Mühen wir ihnen nicht weiterhin noch Geldopfer zu. Denken wir immer daran, daß hinter dem Satz „Einer für alle“ noch ein zweiter steht, der lautet: „Alle für einen“. Bis jetzt hat sich ein großer Teil unserer Kollegenschaft das erstere ganz gern gefallen lassen, ohne für das letztere Verständnis zu finden.

An jedem von uns ist es, den Deutschen Forstbeamtenbund lebensfähig zu erhalten, zum Wohle des einzelnen, des gesamten Standes und des deutschen Privatwaldes. Es liegt mir nichts daran, Sie zu überreden, sondern ich möchte Sie überzeugen haben; ich möchte einmal Dank sehen für die bisher von den Herren Kollegen geleistete Arbeit, die an führenden Stellen stehen und in den Ausschüssen tätig sind. Und dieser Dank soll darin bestehen, daß Sie hinausgehen als Apostel unseres Bundes, draußen werdend und fördernd tätig sein, damit wir unseren Zielen näher kommen und auch der letzte Privatforstbeamte unser Mitglied ist. Nur dann, aber auch nur dann, wird der Deutsche Forstbeamtenbund sein Ziel erreichen können und dauernd die gegebene Organisation für jeden Privatforstbeamten sein.

## Bericht über die Hauptvorstandssitzung der Preussischen Staatsförstervereinigung am 11. Juni 1923 in Neubamm.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Herrn Gemeiniker Neumann-Bärenberg, wurde der Jahresbericht in längerer Ausführung den Anwesenden unterbreitet. Wir berichten hier nur zusammenfassend und bemerken für unsere Leser, daß in den

nächsten Nummern ein Abdruck der einzelnen Referate erscheinen wird. Herr Neumann wies darauf hin, daß das verfloffene Vereinsjahr im ganzen Beamtenheere sowie auch in der Staatsförstervereinigung eine gewisse Organisationsstodung hervorgerufen hat, die durch hohe Bei-

träge, teure Bahnfahrten und lähmendes Briefporto begründet ist. Er führte aus, daß auch der beste und tüchtigste Führer nicht in der Lage ist, zu führen, wenn nicht allerseits Opfer gebracht werden und arbeitsfreudige Gefolgschaft hinter ihm steht, er hat um fleißige Mitarbeit und größere Regsamkeit in den eigenen Reihen. Zu den größeren forstpolitischen Ereignissen des verflohenen Jahres übergehend, bemängelte der Redner die Neigung, auch an unseren Wäldern Sozialisierungsprobleme vorzunehmen, die, wie der Redner meinte, ebenso schädlich wirken würden wie die Versuche in der Landwirtschaft. Nach eingehenden Ausführungen schlug Herr Neumann folgende EntschlieÙung vor, die unter allgemeinem Beifall sämtlicher Anwesenden angenommen worden ist. Diese EntschlieÙung lautet:

Die Preußische Staatsförstervereinigung erblickt in dem dem Reichstage vorliegenden Antrage der sozialistischen Partei, die Privatwälder in ihrem größten Umfange in die Verwaltung des Staates zu überführen, keine Maßregel, die für die Fortentwicklung der deutschen Forsten zweckdienlich und zum Nutzen der Allgemeinheit führen würde. Von den deutschen Privatforsten, soweit sie eine geregelte Forstwirtschaft betreiben, sind bisher infolge ihrer größeren Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit vielfach zuerst epochenmachende Neuerungen und Versuche aller Art ausgegangen, die dann mit größtem Nutzen auch die Staatsforstverwaltung hat übernehmen können. Auf 100 ha Wald, die der sozialistische Antrag dem Waldbesitzer belassen will, betriebigende Forstwirtschaft zu betreiben, ist unlohend, da trotz derzeitiger hoher Holzpreise solche kleinen Flächen nicht mit dauerndem Gesamtutzen forstlich bewirtschaftet werden können; dagegen glaubt die Preußische Staatsförstervereinigung, daß eine in nicht zu engen Grenzen sich bewegende staatlich geregelte Kontrolle der Privatwaldbwirtschaft, insbesondere der Zwang zur Wiederaufforstung, dem Vaterlande nur zum Nutzen gereichen dürfte.

Herr Neumann berührte sodann die Verhandlungen des Deutschen Forstvereins in Dessau und betonte die Wichtigkeit der dort für die Zukunft des Försterstandes gepflogenen Verhandlungen. Bedauerlich bleibt, daß man auch im verflohenen Vereinsjahr sich mit Terrorakten seitens der Gegenseite mehrfach zu beschäftigen hatte. Der Fall Laabs-Utch und seine eigene, des Redners, Beispielung sind noch in frischer Erinnerung. Als besonders bemerkenswert heben wir ferner aus dem Bericht hervor, daß Herr Neumann die völlige Auflösung der Verbindung zwischen Militär- und Forstdienstzeit bedauert, und unter vollster Zustimmung wurde folgende EntschlieÙung angenommen:

Die Preußische Staatsförstervereinigung bedauert den gänzlichen Fortfall der bisherigen militärischen Ausbildung der preußischen Forstbetriebsbeamten. Der Dienst des Staatsförsters gebietet Wehrhaftigkeit und ein hohes Maß der Ertragung von Strapazen, wie sie kaum von anderen Beamtenklassen verlangt werden. Wir halten die Wiedereinführung einer zeitlich be-

grenzten militärischen Ausbildung der Staatsförster im Interesse des Standes und Waldes durchaus für notwendig und bitten, daß berufene Stellen sich eingehend mit dieser Frage beschäftigen möchten.

Der Vorsitzende hob schließlich noch hervor, daß ein allgemeiner Wunsch nach Aufstellung von neuen Richtlinien der Staatsförstervereinigung im Forstbeamtenstande sich in letzter Zeit lebhaft bemerkbar gemacht hat, und er skizzierte diese Richtlinien in folgenden Punkten: Keine Gewerkschaft, sondern Berufsvereine, keine sogenannte politische Neutralität, sondern offenes und ehrliches Bekenntnis zur Erhaltung bisherigen preußischen Beamtentums, kein Antimilitarismus; Erhaltung der Landwirtschaft; nach Möglichkeit Erhaltung der Waldweide; keine Jagdverpachtung und energische Abwehr aller Bestrebungen, den Försterstand zu proletarisieren; Systemstreit für die Staatsförster nur insofern maßgebend, als alle Mittel angewendet werden müssen, den Försterstand in seiner jetzigen Position zu erhalten; Zusammenfassung aller Staatsforstbeamtenklassen; zum preußischen Privatförsterstande, soweit er auf gleichem Boden wie die Staatsförstervereinigung steht, jederzeit freundnachbarliches Zusammenhalten. Lebhafter Beifall und das Bekenntnis der Anwesenden der Treue zu ihrem Führer beschlossen die Ausführungen des Vorsitzenden.

Aus dem Kassenbericht heben wir kurz hervor, daß die Finanzlage der Staatsförstervereinigung zwar erträglich ist, daß aber jetzt auf neue Einnahmen gesonnen werden muß, um die Kassenverhältnisse der steigenden Leuerung entsprechend günstiger zu gestalten. Die Beiträge wurden deshalb vom 1. Juli ab neu festgelegt, und zwar pro Jahr auf 6000 Mk. für im Dienst befindliche Kollegen und 2000 Mk. für Ruhestandsbeamte.

Staatsförster Koch-Schönberg sprach sodann über Abänderung der bestehenden Jagdnutzungsvorschriften und bemängelte vor allem die umfangreiche Formularverwendung bei Legung der Jagdloosenrechnung. Gelegentlich der Aussprache über dieses Referat wies Staatsförster Sieg auf die Notwendigkeit des Eintritts in den Deutschen Jagdschützenverein hin, indem er betonte, daß dieser Verein ein sorgfamer Hüter der Jagdrechte der Forstbeamten auch im Staatswalde sei. Danach referierte Staatsförster Laabs-Pilowmühle über den Waldweideerlaß und bedauerte die für den Försterstand wenig günstigen Ergebnisse der Ministerialverordnung. Nach langen, eingehenden Besprechungen wurden folgende Punkte angenommen, die dem Herrn Minister vorgelegt werden sollen:

1. Die Stückzahl des Weideviehs wird entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Stelle vom Revierverwalter unter Zuziehung von Sachverständigen — und unter Mithilfe eines Vertrauensmannes des Försterstandes — festgelegt.
2. Wo die Waldweide durch anderweitige Regelung der Wirtschaftslandflächen entbehrlich gemacht werden kann sowie im Dauerwaldbetrieb hat sie bei Stellenwechsel aufzuhören.
3. Dort, wo Waldweide vorläufig unentbehrlich ist, bleibt sie auch bei etwaigem

Stellenwechsel so lange fortbestehen, bis durch Zulegung von Wiesen oder Gütungen zum Wirtschaftslande die Möglichkeit gegeben ist, den für notwendig befundenen Viehbestand erhalten zu können.

Über die Not der kommenden Ruhestandsbeamten bezüglich ihrer Wohnungsbeschaffung nach Ausscheiden aus dem Dienste sprach Johann Herr Hegemeister Simon-Neudamm und wies zunächst dankbar darauf hin, daß von seiten der Zentralforstverwaltung einige Schritte zur Besserung der Lage dieser Beamten unternommen worden sind. Damit ist aber nur ein erster Schritt zur Linderung der Wohnungsnot für die Förster-Ruhestandsbeamten geschehen. Er faßte seine Wünsche in folgender Entschliebung zusammen, die ebenfalls den allgemeinen Beifall der Versammlung fand:

Zunächst sprechen wir der Zentral-Forstverwaltung unsern Dank dafür aus, daß diese durch die Anordnung der verbilligten Bauholzaufgabe an im Ruhestande befindliche Staatsforstbeamte diesen Gelegenheit bietet, sich durch Eigenbau eine Wohnung zu schaffen. Auch dafür sind wir dankbar, daß bei der Überweisung von Bauholz an Siedelungsgesellschaften die Bedingung gestellt ist, einen gewissen Anteil der erbauten Wohnungen für die Ruhestandsbeamten der Forstverwaltung bereitzustellen. Um jedoch auch den weniger bemittelten Ruhestandsbeamten, die während der Dienstzeit eine Dienstwohnung innehalten, wie dies vor allem bei den Forstbeamten der Fall ist, die Beschaffung einer angemessenen Wohnung zu ermöglichen, bitten wir die Staatsregierung, den Wohnungsbau in Form von Siedlungen mit allen Mitteln an geeigneten Stellen zu fördern. Für solche erscheinen besonders die für Siedlungszwecke bereit gestellten Staatsdomänen die passendsten Orte, weil sich dort unschwer mit jeder Wohnung eine angemessene Landnutzung verbinden läßt. Unter Berücksichtigung der dauernd steigenden Beerbidigungslosten, die besonders für die Ruhestandsbeamten zu einer unerträglich hohen Höhe gestiegen sind, die bei Aufgabe der Wirtschaft hierfür einen unverhältnismäßig geringen Betrag vereinnahmt haben, bitten wir, diesen einen Ersatz dadurch zu gewähren, daß ihnen und ihren Frauen Sargholz zu einem angemessenen Preise aus den Staatsforsten überlassen wird.

In der Verlohnungsfrage referierte der Staatsförster Herrmann-Jollhaus. Die anzunehmen war, rief auch dieses Referat lange, eingehende Aussprache hervor; ist doch gerade die Verlohnungsfrage das besondere Schmerzenskind des Försterstandes. Nach Beendigung der Aussprache wurde eine Entschliebung angenommen und eine Kommission von drei Herren gewählt, die ein Schema ausarbeiten, das der Regierung bzw. der Zentralforstverwaltung eingereicht werden soll. Zu Mitgliedern der Kommission wurden ernannt die Kollegen Herrmann, Sieg und Laabs. Dem Referat des Kollegen sollten die Versammelten lebhaften Beifall und Dank für die wohlbedachte Arbeit und die sinnergebe, die eine Erleichterung des heutigen mühseligen Rechnungswesens erhoffen lassen.

(Der Punkt 6 der Tagesordnung „Nummerung

des Holzes“ war als allgemeine, unverbindliche Aussprache im Gesamtvorstand gedacht, und nach kurzem einleitenden Referat des Vorsitzenden und den Antworten aus der Versammlung heraus ergab sich, daß über die Nummerung des Holzes sich ein allgemeiner gleicher Weg zweckmäßig nicht darstellen läßt, da die Bestands-Verhältnisse im Staatswald zu verschieden sind, daher in einer Gegend die Klassifizierung angebracht, während in anderer Gegend sie als überflüssig zu bezeichnen ist. Man war schließlich der Meinung, daß jede Oberförsterei in die Lage versetzt werden müßte, je nach Notwendigkeit den einen oder anderen Weg zu gehen, wobei allerdings zu beachten wäre, daß eine Arbeit, die in der Schreibstube im Winter erlebigt werden kann, leichter sei als die Arbeit draußen in Eis und Schnee.

Unter Punkt 8 „Verschiedenes“ wies der Vorsitzende noch eingehend auf die Zwangsmäßigkeit hin, die der Förster zu erfüllen verpflichtet sei, wenn er in seinem eigenen Betriebe Waldbarbeiter beschäftigt. Er führte dazu etwa folgendes aus: Wir Förster sind zwar bereit, den bei uns in eigener Wirtschaft beschäftigten Waldbarbeitern freiwillig die Löhne zu zahlen, die sie an anderer Stelle erhalten. Wir empfinden es aber als Eingriff in unsere Privatrechte, wenn die Tarifverhandlungen uns, ohne zu fragen, verpflichten, Löhne und soziale Zulagen an Waldbarbeiter zu zahlen, wie sie der Staat für sich zu zahlen berechtigt findet. Nach Ansicht des Redners ist dieser auf den Försterstand ausgeübte Zwang juristisch nicht haltbar, und es wird beschlossen, über diesen Punkt vom Vereins wegen einen erfahrenen Juristen zu befragen. Das Recht, seine Interessen zu vertreten, wird dem Waldbarbeiter vom Försterstand nicht bestritten, ebensowenig kann aber auch vom Beamten verlangt werden, seine Privatinteressen gegenüber dem Fiskus und dem Arbeiterstand zu verteidigen. In dieser Frage allen Beschlüssen des Arbeiterstandes durch den Fiskus zwangsweise folgen zu müssen, ist vielleicht für die Gegenwart erträglich, kann aber in zukünftigen Zeiten für den Försterstand zu Konsequenzen führen, der jegliche Rentabilität seiner Landwirtschaft auf das Ärgste in Frage stellt. Die lebhafteste Aussprache über diesen Punkt bezeugte, daß gerade diese Frage für den Försterstand zu einer brennenden geworden ist.

Mittlerweile war der Feiger schon in die achte Stunde hineingerückt, und die zehnstündige, erfolgreiche und eingehende Tagung wurde durch den Vorsitzenden mit den Bemerkungen geschlossen, daß auch diese arbeitsreichen Stunden den preussischen Wäldern und den darin arbeitenden Beamten zum Heil gereichen möchten.

Unter den aus Ost und West eingelaufenen Begrüßungsschreiben von Mitgliedern befanden sich auch Zuschriften der Abgeordneten Weisermel und Geisler, die leider beide durch bringende parlamentarische Tätigkeit verhindert waren, der Tagung beizuwohnen.

Ein gemüthlicher Grüner Abend, zu dem Freunde der Staatsförstervereinigung aus Privatforstkreisen und Anhänger der grünen Farbe sowie auch der Herr Verleger der „Deutschen Forst-Zeitung“ erschienen waren, beschloß die harmonisch verlaufene Tagung in würdiger Weise, und in schon etwas vorgeklärter Stunde reichte man sich die Hand zum Abschied, im Bewußtsein, seine Pflichten dem Stande gegenüber voll erfüllt zu haben.



## Parlamentar- und Vereinsberichte.

### Die Beratung des Haushalts der Forstverwaltung im Landtag, in der 246. Sitzung.

Von Bedeutung sind in erster Linie nur die Ausführungen des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die in der Hauptfrage auszugswise hier wiedergegeben sein sollen.

Voran steht der Dank an die pflichttreuen Staatsforstbeamten, die im besetzten Gebiet unter schwierigen Verhältnissen ihre Pflichten erfüllen; besonders aber wird derjenigen gedacht, die unmittelbar unter der Brutalität der französischen und belgischen Bestien zu leiden haben. Da hierfür auch Gemeindeforstbeamte in Frage kommen, so glauben wir, annehmen zu dürfen, daß es sich um die Staatsforstbeamten im weiteren Sinne handelt. 141 000 ha Staatsforsten haben die Einbrecher in ihren Klauen, so daß der Schaden sich noch nicht übersehen läßt.

Der Überschuß der Forstverwaltung beziffert sich auf 420 Milliarden; eine Zahl, die erkennen läßt, daß die staatliche Forstverwaltung das Rückgrat der Finanzen des Staates ist. Nach dem Beschlusse des Ausschusses sollen 300 000 km Holz für Siedlungsbauten, Neubauten auf dem Lande und den Städten zur Verfügung gestellt werden. Ostpreußen soll über seinen Anteil hinaus 60 000 km erhalten, wovon die Hälfte zur Vollenbung seiner zerstörten Gebäude, die andere Hälfte für besonders dringliche Siedlungsbauten auf dem Lande verwendet werden soll. Der Stadt Berlin sollen 15 000 km überwiesen werden. Für Schwellen- und Grubenholz soll gesorgt werden, aber es soll auch dafür Sorge getragen werden, daß das Grubenholz seiner Bestimmung zugeführt und nicht zu anderen Zwecken verwendet wird.

Die unbemittelte Bevölkerung soll Brennholz zu ermäßigten Preisen erhalten, wobei es natürlich ausgeschlossen ist, daß der gesamte Feuerungsbedarf der Bevölkerung mit Brennholz befriedigt werden kann. Ebenfalls sollen die Schulen mit Brennholz zur Befriedigung eines Teiles ihres Heizungsbedarfs unterstützt werden. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung werden Preissteigerungen mit beschränktem örtlichen Vielerpreise abgehalten, und auf dieselbe Weise soll für den Bedarf der Kleinwerbetreibenden und Handwerker an Nutz- und Bauholz gesorgt werden. Der Herr Minister wendet sich dagegen, daß den Wäldern das nötige Brennholz unter den gleichen Bedingungen zugänglich gemacht werden soll, und die Mehrheit des Landes wird in diesem Falle hinter ihm stehen, weil unter den heutigen Verhältnissen zu einer derartigen Bevorzugung kein Anlaß mehr vorliegt, denn es ist bekannt, daß neben den Gastwirten die Wälder einen sehr erheblichen Teil der Jagdpächter stellen. Der diesbezügliche Antrag des Zentrums ist dem Landwirtschaftsausschusse überwiehen worden.

Im Interesse der Volksernährung wird das Sammeln von Beeren und Pilzen im weitesten Maße gestattet, und nach dem Erlaß vom 10. Februar d. J. beträgt der Preis für Beeren- und Pilzettel 1923 für Waldarbeiter und ihre Angehörigen, soweit sie mit ihnen den Haushalt

teilen, von Waldarbeiterinnen\* und schulpflichtigen Kindern (6 bis 14 Jahre alt), Personen über 60 Jahre, Invalidenrentenempfängern, im Erwerbe beschränkten Kriegsbeschädigten und Ortsarmen 50 M, für alle übrigen Personen 100 M je Bettel. Kinder unter 6 Jahren bedürfen keines Scheines.

Der Herr Minister erkennt die gegen die zu weit gehende Stundung der Holzkaufgelber sich richtenden Beschwerden an, weil sie einerseits die Staatskasse schädigen, andererseits den Holzkäufer ungerechtfertigt bereichern. Aus diesem Grunde soll eine Änderung des bisherigen Verfahrens vorgenommen werden.

Die Staatsforstverwaltung wird, wie bisher, Siedlungsland zur Verfügung stellen. Im ganzen sind seit dem 1. April 1919 bis zum 1. Oktober 1922 aus den preussischen Staatsforsten zur landwirtschaftlichen Nutzung oder Siedlung 2722,3 ha verkauft, darunter bisheriger Holzboden 2144,9 ha, verpachtet erstmalig 4295 ha, darunter bisheriger Holzboden 3201 ha, so daß aus der Staatsforstfläche im ganzen 7017 ha, davon 5345 ha bisheriger Holzboden, der landwirtschaftlichen Nutzung und Siedlung zur Verfügung gestellt, damit also aus der Waldnutzung in die landwirtschaftliche Nutzung überführt worden ist.

Waldweide und Waldstreu sollen in bringenden Fällen zur Verfügung gestellt werden, aber es darf sich doch nur um Ausnahmen handeln, denn es ist nicht möglich, gleichzeitig Holznutzung, Waldnutzung zu treiben und daneben eine ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzung durch Gewährung von Waldweide und Waldstreu durchzuführen. Das letztere kann nur auf Kosten des ersteren geschehen. In diesem Jahre wird das Bedürfnis nach Waldweide nicht als besonders dringlich angesehen werden können, da wir heute dank der günstigen Witterung auf den Aalefeldern und Wiesen Bestände haben, wie wir sie seit langen Jahren nicht zu verzeichnen hatten, so daß es in diesem Jahre verhältnismäßig leicht sein wird, von der Gewährung von Waldweiden in größerem Umfang Abstand zu nehmen.

Ganz zu vermeiden wird die Waldweide erst dann sein, wenn das Bestreben der Forstverwaltung, neue ertragreiche Weide- und Wiesenflächen zu schaffen, zu einem vollen Erfolg geführt hat. In den Staatsforsten sollen die vorhandenen minderwertigen Bruch-, Weide- und Wiesenflächen allmählich der Melioration unterzogen werden. Es ist zunächst einmal festgestellt worden, daß sich im Bereich der preussischen Staatsforstverwaltung eine Fläche von über 20 000 ha Niederungsmoor befindet, die zur Meliorierung geeignet ist. Es wird nunmehr mit aller Dringlichkeit daran gegangen, diese Fläche tatsächlich zu meliorieren, so daß jährlich 4 bis 5000 ha neue Weide- und Wiesenflächen besserer Art und höheren Ertrags in den Forsten geschaffen und damit diese 20 000 ha in etwa vier bis fünf Jahren der tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung erschlossen werden.

Wenn die Staatsforstverwaltung ihre Zwecke erreichen soll, bedarf sie eines pflichttreuen und hinreichend ausgebildeten Beamtenstandes. Die Richtlinien für die Försterausbildung sind festgelegt, aber wegen der Überfüllung der Laufbahn

der Betriebsbeamten mußte diese bis zum Oktober 1925 gesperrt werden.

Die Forstakademien sind in Hochschulen umgewandelt, wodurch die Gewähr für die erweiterte Ausbildung der Forstverwaltungsbeamten gegeben ist.

Hinsichtlich der Besoldung (Dienststand und Dienstaufwand) führte der Herr Minister nachstehendes aus:

Was die Besoldung der Forstbeamten anlangt, so weise ich darauf hin, daß die Bewertung der Dienstländerereien eine Regelung gefunden hat, die unter der Zustimmung aller Beamtenvertretungen erfolgt ist und die ich deshalb bis auf weiteres als eine endgültige ansehen möchte. Es ist dafür gesorgt worden, daß zwar die Bewertung dieser Dienstländerereien der Geldbewertung entsprechend sich verändert; wir haben es aber für richtig erachtet, diese Veränderungen nicht unter die unmittelbare Einwirkung des Dollars zu stellen, weil es zweifellos zutreffend ist, daß die landwirtschaftlichen Betriebe der Forstbeamten nicht mit freien landwirtschaftlichen Betrieben verglichen werden können. Es sind eben Betriebe, die von Beamten im Nebenberuf oder ausschließlich von besoldeten Kräften im Gegensatz zu den Kleinbäuerlichen Betrieben geführt werden müssen und insofern also diesen Vergleich nicht vertragen. Es ist deshalb als beweglicher Faktor eingesetzt der Vergleich mit der Entwicklung der Beamtengehälter, und ich glaube, daß diese Regelung, die, wie gesagt, die allseitige Zustimmung auch der Beamtenvertretungen gefunden hat, als gerecht wird bezeichnet werden können.

Was die Bewirtschaftung dieser Flächen anlangt, so sind im Ausschuß und auch in einigen Anträgen Wünsche nach der Richtung hin laut geworden, daß die Wirtschaftsführung der Forstbeamten eine möglichst freie sein möge. Die Wünsche, die in dieser Beziehung in Anträgen niedergelegt sind, sind im wesentlichen bereits erfüllt. Stroh kann von den Beamten jederzeit verkauft werden, wofür der dafür erzielte Erlös in künstlichen Düngemitteln angelegt wird. Auch für den Verkauf von Heu bedürfen sie nicht mehr der Genehmigung in jedem Einzelfalle; sie können auch Heu verkaufen, unter der Voraussetzung natürlich, daß die für die Fortführung der Wirtschaft nötigen Mengen vorhanden sind, daß vor allem bei der Übergabe einer Wirtschaft an den Dienstauffolger nicht etwa Schwierigkeiten dadurch herbeigeführt werden, daß die erforderlichen Heumengen bereits vorher verkauft sind und nicht mehr zur Verfügung stehen.

Was endlich die Regelung des Dienstaufwandes anlangt, so haben darüber eingehende Verhandlungen im Unterausschuß des Hauptausschusses dieses hohen Hauses stattgefunden, und es ist die Regelung getroffen, die sich aus der Drucksache 4873 unter B 13a ergibt, eine Regelung, die dem hohen Hause bekannt ist und auf die ich deshalb im einzelnen nicht einzugehen brauche. Der Grundsatz, der bei dieser Regelung befolgt ist, kann kurz dahin zusammengefaßt werden, daß eben den Beamten nicht zugemutet werden kann, aus ihrer Tasche die gewaltigen Ausgaben für den Dienstaufwand und vor allem für die Gepannhaltung auch nur zu einem Teile aufzubringen, sondern daß der Staat sie trägt. (Sehr richtig!)

Deshalb bitte ich auch, daß der hierzu eingegangene Entschließungsantrag Nr. 5165, namentlich die Ziffern II und III, vom Hause abgelehnt wird. Selbstverständlich wird in jedem einzelnen Falle nachgeprüft, ob die Haltung eines Dienstgespanns notwendig ist, ob die Haltung eines Dienstpferdes genügt oder zwei für notwendig erachtet werden. Aber es geht doch nicht an, so schematisch, wie es hier unter II gefordert wird, zu erklären, daß in allen Fällen, in denen das Bedürfnis eines Dienstgespanns anerkannt wird, grundsätzlich nur ein Dienstpferd gehalten werden soll. Das geht doch an den Tatsachen und an den Forderungen der Praxis und des Dienstes so weit vorüber, daß eine solche Regelung nicht gutgeheißen werden könnte. Es muß doch auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das eine Dienstpferd krank wird und nicht zur Verfügung steht und der Beamte dann zum Schaden seines Dienstes, zum Schaden der Leistungen seines Bezirks seine Obliegenheiten nicht voll erfüllen kann.

Daselbe gilt für die Forderung unter III, die darauf hinausgeht, daß in geschlossenen Revieren, in denen außer dem Oberförster noch ein Revierförster vorhanden ist und dieser einen Teil der Oberförstergeschäfte erledigt, in der Regel von Gepannhaltung überhaupt abgesehen werden soll. Es kann hier billigerweise, wie es in dem Antrage lautet, von beiden Beamten gefordert werden, daß sie ihren Dienst zu Fuß erledigen. Das würde aber nicht nur auf Kosten des Dienstes, sondern vor allem der Leistungen und damit des Ertrages des Reviers geschehen; denn der Oberförster hat, auch wenn er einen Revierförster zur Seite hat, die selbstverständliche Pflicht, dauernd das ganze ihm unterstellte Revier zu besuchen. Er muß also auch den Teil, der an und für sich in gewissen Fällen dem Revierförster untersteht, persönlich überwachen und nachprüfen, und es würde, wie gesagt, dadurch, daß man ihm das Dienstgespann entzöge, nur die Folge eintreten, daß der Dienst und die Erfolge der Forstwirtschaft in solchen Fällen leiden. Ich würde also dankbar sein, wenn die Anträge abgelehnt würden.

Daß das Vorgehen des Vorsitzenden des Vereins der Preussischen Staatsförster gegen die Oberförster seitens des Herrn Ministers vor dem Lande in seiner wirklichen Bedeutung klargelegt wurde, hat den Erwartungen entsprochen, und der fehlende Widerspruch dürfte wohl den Einsichtigen zu denken geben. Wir nehmen davon Abstand, die Ausführungen hier zu wiederholen, weil sie an besonderer Stelle, auf Seite 432 dieser Nummer, zum Abdruck kommen.

### Sitzung des Hauptausschusses des Preussischen Landtages.

In der letzten Sitzung des Hauptausschusses des Preussischen Landtages wurde der Antrag angenommen, daß die Sonderzulage, welche den Gehalts- und Versorgungsgebührensbeziehenden Personen in den Monaten April und Mai gewährt worden ist, auch den das Viertenquartal erhaltenden Hinterbliebenen ausgezahlt werden soll, denen diese Zulage bisher verweigert worden ist.

# Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

**Zweites Gesetz zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1886 (Gesetzsammlung S. 230). Vom 13. Februar 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:  
§ 1.

Die im Feld- und Forstpolizeigesetze festgesetzten Höchstbeträge für die Geldstrafen, die im § 6 bestimmte Wertgrenze und das Ersatzgeld der §§ 71 und 72 werden unter Aufhebung des Gesetzes zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 28. April 1922 (Gesetzsammlung S. 69) auf den hundertfachen Betrag erhöht.

### § 2.

Die im Feld- und Forstpolizeigesetze mit Strafe bedrohten Handlungen, mit Ausnahme der in den §§ 20 und 21 bezeichneten Vergehen, gelten als Übertretungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.  
Berlin, den 13. Februar 1923.

**Das Preussische Staatsministerium.**

Braun. am Behnhoff. Wendorff.

### Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsjahre.

St. d. W. f. R. vom 31. Mai 1923 — III 10908.

Nachdem durch Rundverlaß vom 17. Mai 1923 — Bes. 1730 / Lo 1326 (Sonderabdruck aus Nr. 10 des Finanzministerialblatts 1923)

a) der Ausgleichszuschlag für die erste Hälfte des Monats Mai auf 1200 % und für die zweite Hälfte des Monats Mai und die nachfolgende Zeit auf 1700 %.

b) die Frauenbeihilfe mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab auf 16 000 M monatlich

festgesetzt sind, wird im Anschluß an die Allgemeine Verfügung III 26 für 1923 vom 16. Februar 1923 — III 2614 — folgendes angeordnet:

### I.

Punkt 1: Die Grundbeträge bleiben unverändert. Die Tagesätze des Ausgleichszuschlages betragen:

a) für die Zeit vom 1. bis 16. Mai 1923:

3410—3780—4140—4510—4852 M,

b) vom 17. Mai 1923 ab:

4760—5270—5780—6290—6762 M.

Danach sind an Tagesvergütungen insgesamt zu zahlen:

c) für die Zeit vom 1. bis 16. Mai 1923:

im 1. Vorbereitungsjahre . . . . . 3690 M

„ 2. „ . . . . . 4090 „

„ 3. „ . . . . . 4480 „

„ 4. „ . . . . . 4880 „

„ 5. „ . . . . . und gegebenen-

falls weiter bis zum Beginn der Be-

foldung als Stellenanwärter . . . . . 5250 „

d) vom 17. Mai 1923 ab:

im 1. Vorbereitungsjahre . . . . . 5040 M

„ 2. „ . . . . . 5580 „

„ 3. „ . . . . . 6120 „

„ 4. „ . . . . . 6660 „

„ 5. „ . . . . . und gegebenen-

falls weiter bis zum Beginn der Be-

foldung als Stellenanwärter . . . . . 7160 „

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe stellt sich vom

1. Mai 1923 ab auf täglich 520 M.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschl. Ausgleichszuschlag) festgesetzt:

a) für die Zeit vom 1. bis 16. Mai 1923 auf: 870—1080—1300 M täglich,

b) vom 17. Mai 1923 ab auf: 1180—1480—1770 M täglich.

### II.

a) für die Gewährung der örtlichen Sonderzuschläge ist die Rundverfügung des Finanzministers vom 4. Mai 1923 — Bes. 765 usw. — (Sonderabdruck aus Nr. 10 des Finanzministerialblatts für 1923) zu beachten. Es darf — nach dem bisherigen Berechnungsverfahren — ein Betrag in Höhe der in dieser Rundverfügung angegebenen Hundertsätze von dem Grundbetrage der Tagesvergütung und dem der Kinderbeihilfen gewährt werden.

b) Der unter II a) bezeichnete Rundverlaß vom 4. Mai 1923 findet auch hinsichtlich der Zahlung der Besatzungszulage und der Rotzulage im Einbruchgebiet des Westens Anwendung (s. dort Abschnitt B).

Abdrude für die Oberförstereien und Revierförstereien liegen bei.

Im Auftrage: Laspeyres.

### Aufstellung der Kultur- und Landwegebaupläne.

St. f. R. d. u. F. vom 2. Juni 1923 III 74

Bei der Aufstellung der Kultur- und Landwegebaupläne sind bis auf weiteres stets die am 1. Juli i. J. gültigen Tariflöhne usw. der Kostenberechnung zugrunde zu legen.

Soweit die Pläne schon vor dem 1. Juli örtlich geprüft werden, sind die Kosten zunächst nur in Blei einzutragen, um etwaige Lohnänderungen noch berücksichtigen zu können.

J. A.: v. d. Busche.

### Rotlandsbeihilfen.

St. d. W. d. F. u. R. S. 28 — Ia I 604

Nachstehender Abdruck zur Beachtung. Die vom 1. 5. bis 30. 6. 1923 angewiesenen Beträge erhalte ich mit unter Angabe der Zahl der Bewilligungen und der Berechnungsstellen bis zum 8. 7. 1923 mitzuteilen.

An die Behörden der inneren Verwaltung. — ~~W. 18~~ S. 66 Anlage.

St. d. Fin.-Min. v. 16. 5. 23 — IC 2 8088 (StWSL Nr. 19) 7.

Das Staatsministerium hat am 7. 5. 1923 zu St. W. II 1716 beschlossen, die Rotlandsbeihilfen auch den Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern sowie den Hinterbliebenen mit Wirkung vom 1. 1. 1923 ab zu gewähren. Ferner hat es mich allgemein ermächtigt, die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Rotlandsbeihilfen zu erlassen.

Die auf Grund dieser Ermächtigung von mir aufgestellten neuen Grundsätze gebe ich nachstehend bekannt.

Zu den darin in Ziffer 6 Absatz 3 aufgeführten außer Betracht bleibenden Bezügen gehören auch die Ausgleichszahlungen auf Grund des Erlasses vom 11. 4. 1923 — Bes. 1174/Lo. 1000 7).

Die Verrechnung der an die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie die Hinterbliebenen

1) Vgl. St. v. 14. bis 27. 4. 1923 (StWSL S. 472).

2) Als Sonderdruck aus Nr. 7 des StWSL, überhand-

berwilligten Notstandsbeihilfen erfolgt bei den „sonstigen außerplanmäßigen Ausgaben“ der betreffenden Verwaltung unter dem besonderen Titel: „Notstandsbeihilfen für Beamte im Ruhestande, Wartegeldepfänger und Hinterbliebene.“

Im übrigen gelten für die Berechnung, Anweisung und lassenmäßige Behandlung weiter die Bestimmungen der Ziffern II 2 und III des Erlasses vom 14. 4. 1923 <sup>1)</sup> — I C 2. 2234 — und Ziffer 9 des Erlasses vom 26. 8. 1922 <sup>2)</sup> — I C 2. 3422.

Bis zum 10. 7. 1923 erlaube ich, mir die vom 1. 5. bis 30. 6. 1923 bei den einzelnen Haushaltsmitteln angewiesenen Beträge unter Angabe der Zahl der Bewilligungen mitzuteilen.

Grundzüge für die Gewährung von Notstandsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebene.

1. Für die aktiven plan- und nichtplanmäßigen Staatsbeamten einschließlich der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst können bis auf weiteres:

- im Falle der eigenen Erkrankung,
- im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind, außerdem
- für verheiratete und verheiratet gewesene Beamte in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in ihrer Familie

auf Antrag Notstandsbeihilfen gewährt werden.

Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie aus der Staatsklasse eine laufende Vergütung (Unterhaltungszuschuß usw.) beziehen.

Für Beamte und deren Familienmitglieder, die einer öffentlichen Krankenliste angehören oder einer Krankenkasse, für die das Reich oder der Staat einen Teil der Beiträge oder Verwaltungs-kosten zahlt, darf eine Notstandsbeihilfe in Krankheitsfällen nicht gewährt werden.

Soweit Beamten und deren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heißfürsorge (zum Beispiel auf Grund versorgungsgesetzlicher Ansprüche) zuteil wird, müssen die betreffenden Kosten bei der Bewilligung einer Notstandsbeihilfe außer Ansatz bleiben.

Für Beamte der Schutzpolizei bis zur Beförderungsgruppe XIII einschließlich kommt die Gewährung einer Notstandsbeihilfe nur insoweit in Frage, als diesen Personen nach den jeweils geltenden Heißfürsorgebestimmungen nicht oder nicht hinreichend geholfen werden kann.

Zur Familie im Sinne des obigen Buchhabens a gehören im Gegensatz zu dem weiteren Begriff des Familienmitgliedes des Buchhabens b nur

- die Ehefrau,
- Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt werden, uneheliche Kinder jedoch nur, wenn sie in den Hausstand des Vaters aufgenommen sind,
- Kinder im Sinne des § 17 des Befoldungsgesetzes <sup>3)</sup>, für die Kinderbeihilfen oder Zuschläge

zwar nicht mehr gezahlt werden, die aber in dem Hausstand des Beamten aufgenommen sind und von ihm überwiegend unterhalten werden.

Wegen des Begriffs „Aufnahme in den Hausstand“ vergleiche Ziffer 110 a Absatz 2 P 88.5)

2. Eine Notstandsbeihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Not der Zeit entsprechend — in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

In Betracht kommen somit:

a) in Krankheitsfällen die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arzneien und Hilfsmittel bedingte Verunstaltung und Verkrüppelung, durch eine erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Berufspflegekraft entstandenen Kosten sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten. Die Lieferung künstlicher Gebisse, Zahnersatz u. dgl. gelten als Krankheit nur insoweit, als sie zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich sind; Zahnheilungs- und Zahnersatzkosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Arbeiten in möglichst einfacher Art ausgeführt sind; danach sind die Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Bei Prüfung der Angemessenheit der Arztvergütungen sind die Gebührenordnungen nicht außer acht zu lassen, da die jetzt vielfach übliche Berechnung nach den mit den Indexziffern vervielfachten Friedenssätzen häufig eine unter den heutigen Verhältnissen ungebührlich hohe Forderung ergibt, die jedenfalls der Staat bei der Bemessung der Notstandsbeihilfe nicht in voller Höhe berücksichtigen kann.

Eine Notstandsbeihilfe wird für denselben Krankheitsfall nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von drei Monaten überschreitet; dauert die Krankheit länger, so werden die nach Ablauf der drei Monate erwachsenden Kosten in der Regel nicht berücksichtigt (vgl. Ziffer 9).

Dauerkrankheiten (zum Beispiel Siedtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einer Notstandsbeihilfe grundsätzlich aus.

b) in Geburtsfällen die Kosten der Hebamme, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hauspflegerin für die ersten zehn Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten.

c) in Todesfällen die durch eine Sterbepflicht nicht gedeckten Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten einschließlich der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhof, die Grabstelle (jedoch nicht für ein Erbegräbnis) und die ortsübliche einfache Instandsetzung des Grabes.

Nicht in Betracht kommen dagegen unter andern:

zu a und b: Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Erstattung von Reiseauslagen an Verwandte, Mehraufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von

<sup>1)</sup> Desgl. aus Nr. 17.

<sup>2)</sup> GS. 1921 S. 135, 1922 S. 33, 84.

<sup>3)</sup> Wird im *FRM.* demnächst veröffentlicht.

Familienmitgliedern, Mehrverbrauch an Licht und Heizung;

zu b: Außerdem Anschaffungskosten für Erfindungswäsche und dergleichen, Kinderwagen, Wagendecken, Kinderbetten, Matratzen, Badewannen, Schwämme, Ofen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c: Kosten für eine Überführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung und Grabsteinen, Auslagen für Todesanzeigen, für Dankflugsagen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankungen mit unmittelbar darauffolgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Notstandsbeihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe besteht nicht.

4. Für den Antrag ist das durch Erlaß vom 14. 4. 1923<sup>1)</sup> — IC 2. 2334 (JWBl. Nr. 8/9) eingeführte Muster zu verwenden. Er ist an die vorgelegte Dienstbehörde zu richten; wenn Mann und Ehefrau Beamte sind, an die vorgelegte Dienstbehörde des Mannes.

5. Die Prüfung des Antrages — nötigenfalls auch seine Ergänzung durch den Antragsteller — ist von der vorgelegten Dienstbehörde zu bewirken. Hierbei ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die privaten Verhältnisse des Beamten oder seiner Familienmitglieder zu vermeiden; insbesondere hat für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privateinkommen, eine Versicherung zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, in der Regel die Erklärung im Antrage zu genügen. Andererseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen Berücksichtigung finden.

6. Von den entstandenen Kosten hat der Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens des Beamten entspricht. Treten jedoch innerhalb dreier Monate mehrere Fälle ein, für die eine Notstandsbeihilfe an sich gewährt werden kann, so ist das Zehntel nur einmal (bei dem ersten Falle) anzurechnen.

Als Monatsdiensteinkommen gilt nach Abzug eines Steuerfusses von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt, Orts- und Teuerungszuschlag sowie den nicht als Dienstaufwandsentschädigung bewilligten fortlaufenden Nebenbezügen aus einer Tätigkeit; ermittelt:

a) in Geburts- und Todesfällen nach dem Stande am Tage des Ereignisses,

b) in Krankheitsfällen, die nicht mit Fällen zu a in Verbindung stehen, nach den durchschnittlichen Tagesbezügen während der Krankheitsdauer; der Monat ist hierbei mit 30 Tagen, die Krankheitsdauer vom Tage der erstmaligen Zuziehung des Arztes ab zu rechnen.

Ortliche Sonderzuschläge, Frauenzuschlag, Kinderzuschläge, Befragungszulagen usw. bleiben bei der Ermittlung des Monatsdiensteinkommens außer Betracht.

Die Notstandsbeihilfe wird nur für die Kosten gewährt, die nach Abzug eines Zehntels des Monatsdiensteinkommens verbleiben (beim

zweiten und weiteren Falle innerhalb dreier Monate mithin für die vollen Kosten), und zwar mit einem Anteil von bis zu 60 v. H.

7. Die Bewilligung der Notstandsbeihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. In diesem Zwecke hat die prüfende Behörde der bewilligenden einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten. Zuständig für die Bewilligung sind bei Beamten der Provinzialbehörden und der ihnen unterstellten Behörden die Provinzialbehörden, bei den Vorstehern der Provinzialbehörden und den Beamten der Ministerien der Fachminister. Den Provinzialbehörden stehen gleich die sonstigen höheren Staatsbehörden, die unmittelbar den Ministerien unterstellt sind.

In Fällen, in denen eine höhere Notstandsbeihilfe, als an sich nach Ziffer 6 statthaft, ausnahmsweise befürwortet wird, ist der Antrag nach Erledigung innerhalb der Zuständigkeit an den Fachminister weiterzuleiten, der im Benehmen mit mir entscheidet.

Neben der Bewilligung einer Notstandsbeihilfe ist für den gleichen Fall die Gewährung einer Unterstützung, abgesehen von der in Ziffer 12 erwähnten Ausnahme, unzulässig.

8. Für eine Badefur kann eine Notstandsbeihilfe nur ganz ausnahmsweise bewilligt werden, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Kur zur Heilung eines Leidens anzuerkennen ist. Grundsätzlich ist ein Gutachten eines beamteten Arztes beizubringen. Landaufenthalt ist einer Kur nicht gleichzuachten.

Bei einer Kur können die allgemeinen Kur-, Bäder-, Arzt- und Pensionskosten sowie die Auslagen für Reise- und Gepäcksförderung berücksichtigt werden; die häusliche Erparnis ist darauf anzurechnen.

Die Bewilligung von Notstandsbeihilfen für Badekuren darf durch die Provinzialbehörden nicht ausgesprochen werden. Sie bleibt in jedem Einzelfalle dem Fachminister — im Benehmen mit mir — vorbehalten.

9. Bei Krankheiten von längerer als dreimonatiger Dauer kann zu den über drei Monate hinaus aufzuwendenden Kosten ganz ausnahmsweise bei dem Fachminister eine zweite Notstandsbeihilfe beantragt werden, wenn ihre Bewilligung geeignet erscheint, einen besonders gelagerten Härtefall abzuwenden. Der Fachminister befindet über den Antrag im Benehmen mit mir.

10. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses (zum Beispiel bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Entbindungsanstalt, bei Begräbnissen) kann dem Beamten (Familienmitglied) durch die zuständige Behörde (s. Ziffer 7 Absatz 2) in Grenzen der Ziffer 6 eine angemessene Abschlagszahlung auf die Notstandsbeihilfe gewährt werden, die sogleich als solche zu verrechnen ist.

11. Von den als Notstandsbeihilfe bewilligten Beträgen sind keine Steuerabzüge zu machen, da die Notstandsbeihilfe steuerrechtlich als Unterstützung anzusehen ist.

12. Für Fälle, in denen keine Notstandsbeihilfe gewährt werden kann, bleibt der bisherige Weg des Antrages auf Unterstützung offen; dahin gehören beispielsweise die nicht nach Ziffer 9 erledigten Anträge aus Anlaß von Erkrankungen

<sup>1)</sup> Bgl. St. v. 14. bis 27. 4. 1923 (WBl. S. 472).

über die Dauer von drei Monaten hinaus und Anträge für andere als die in Ziffer 1 Absatz 6 bezeichneten Familienmitglieder.

13. Auf Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebene finden diese Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß Notstandsbeihilfen nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses gewährt werden dürfen. Bei Erkrankungen, die ihren Grund in der zunehmenden Hilflosigkeit der Personen haben, häufig wiederkehren oder nicht mehr heilbar sind, kommt eine Gewährung von Notstandsbeihilfen nicht in Frage. Statt dessen kann unter Umständen nach Maßgabe des Erlasses vom 18. 11. 1920 (F.W.V. S. 406, M.W.B. S. 392) eine Erhöhung des Versorgungszuschlages gewährt werden. Die Anträge sind zu richten:

- a) für im Staatsdienst wiederbeschäftigte Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger an die Beschäftigungsbehörde,
- b) im übrigen an die Behörde, die über Unterstützungsgesuche dieser Person zu entscheiden hat.

14. Vorstehende Grundzüge treten für die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie die Hinterbliebenen mit dem 1. 1. 1923 in Kraft. In Krankheitsfällen, die vor dem 1. 1. 1923 eingelebt haben, dürfen nur die nach diesem Zeitpunkt erwachsenen Kosten berücksichtigt werden.

in Lohngruppe

1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren

2. Für Akkordarbeiten sind für die vom 1. Juni 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

3. Die im 9. Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter für Wegebauarbeiten im Gebirge und bei Hauungen vereinbarte Geräteentschädigung wird mit Wirkung vom 1. Juni 1923 von 100 auf 200 M je Arbeitstag erhöht.

Für die Beamten finden diese Bestimmungen auf alle noch nicht berücksichtigten, seit 1. 1. 1923 eingetretenen Fälle Anwendung.

Auf die Notstandsbeihilfen sind die etwa für den gleichen Fall nach dem 1. 1. 1923 bewilligten Unterstützungen anzurechnen.

### 8. Elfter Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des Preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preussischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter Berlin andererseits, wurde heute über eine Lohnerhöhung für die preussischen Staatsforstarbeiter verhandelt mit folgendem Ergebnis:

1. Eine Einigung zwischen den Parteien über die Löhne konnte nicht erzielt werden; es wird jedoch beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab folgende Stundenlöhne auszahlen zu lassen mit der Maßgabe, daß diese Löhne so lange in Kraft bleiben, bis nach einer etwaigen erneuten Erhöhung der Löhne für die preussischen Verwaltungsarbeiter sich eine anderweitige Lohnfestsetzung als notwendig erweist. Es erhalten an Stundenlohn:

	I	II	III	IV	V
	M	M	M	M	M
1850,—	1800,—	1750,—	1700,—	1650,—	
1600,—	1550,—	1500,—	1450,—	1400,—	
1310,—	1280,—	1250,—	1230,—	1200,—	
980,—	960,—	940,—	920,—	900,—	
670,—	650,—	630,—	610,—	590,—	
450,—	430,—	410,—	390,—	370,—	
950,—	920,—	890,—	860,—	830,—	
580,—	560,—	540,—	520,—	500,—	
360,—	340,—	320,—	300,—	280,—	

Berlin, den 12. Juni 1923.

Für die Forstverwaltung  
des preussischen Ministeriums für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten:

Dr. Wendorff.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:  
Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:  
Wilh. Sauer.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemäßigten Forstbeamten.

Ausgewiesen wurden: Oberförster Proempeler in Caub (Wiesbaden); Forstmeister Werner in Hahnstätten (Wiesbaden); Rentmeister Grob in Langenschwalbach (Wiesbaden); Domänenrat und Forstassessorverwalter Schmidt in Montabaur (Wiesbaden); Revierförster Busch in Springiersbach, Oberförsterei Wittlich (Trier); Forstsekretär Göbel in Rudesheim (Wiesbaden); Hegemeister Kraus in Siegburg (Cöln); Forstsekretär Kowalski in Ober-

reifenberg (Wiesbaden); Förster Lubig in Drscholz bei Beurig, Oberförsterei Saarburg (Trier); Hilfsförster Rilde in Losheim, Oberförsterei Schleiden (Aachen); Forstsekretär Treese in Dohheim (Wiesbaden); Hegemeister Volk in Nulhausen bei Rudesheim (Wiesbaden).

Staats-Hegemeister Kraus, zu Forsthaus Aufgasse bei Siegburg, Oberförsterei Siebenbrunn, ist am 19. Mai 1923 mit zweistündiger Frist unter Zurückbehaltung seines familiären Hab und Gutes ausgewiesen worden. Seine Frau mußte innerhalb vier Tage folgen. Die Gründe für die Ausweisung sind nicht bekanntgeworden, werden aber in der Nichtbeachtung von Befehlen des französischen Forstkomitees zu suchen sein.



**Oberförster Walter Liebrecht**, Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist vom Provinziallandtag Hannover einstimmig zum Landesforstmeister für die Provinz Hannover gewählt worden. Landesforstmeister Liebrecht steht im 43. Lebensjahre und ist ein Sohn des verstorbenen Oberforstmeisters Liebrecht. Er studierte in Eberswalde und Hannover, war dann als Referendar in der Oberförsterei Ostorf tätig und bestand 1905 seine Staatsprüfung. Seit 1912 als Forstassessor und Oberförster bei der Regierung Hannover tätig, wurde er 1919 Oberförster in Bennedenstein. 1919 war er im Auftrage der Regierung bei der Einleitung der Reparationsverhandlungen in Versailles und Paris mittätig und erhielt 1922 eine Berufung als Hilfsarbeiter ins Landwirtschaftsministerium.

**Die Garde-Jäger-Deutungskwelle** in Potsdam ist, um unliebsame Deutungen der Feier zu vermeiden, im Einvernehmen mit den Behörden vom 24. Juni (1. Wiedertehr des Todestages des Reichsministers Rathenau) auf den 25. Juni verlegt worden. Weiterverbreitung unter allen alten Garde-Jägern erbeten!

Der **Arbeitsausschuß**.

**Die neuen Grundgehälter.** Im Haushaltsausschuß des Reichstages wurde die neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes beraten. Angenommen wurden u. a. folgende Ergänzungen des Besoldungsgesetzes. An Stelle von § 14 Abs. 2 und 3 soll folgender Absatz treten: „Bei Besetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Ortzuschlag vom ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatz des Besetzungsortes oder Dienstleistungsortes gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatz schon mit diesem Monat ein.“

Ferner wird ein Antrag des Abg. Dr. Höfle (Zenr.) angenommen, wonach der § 17 Abs. 2 dahin abgeändert werden soll, daß der Frauenzuschlag nicht nur Witvern, sondern auch Witwen gewährt werden kann, wenn sie für den vollen Unterhalt versorgungsberechtigter Kinder im eigenen Haushalt aufkommen. Im weiteren Verlauf der Sitzung wurden folgende Grundgehälter bewilligt: Gruppe I: 324 000 — 338 000 — 352 000 — 366 000 — 380 000 — 393 000 — 406 000 — 419 000 — 432 000 *M* monatlich. — Gruppe II: 357 000 — 372 000 — 387 000 — 402 000 — 417 000 — 432 000 — 447 000 — 462 000 — 476 000 *M* monatlich. — Gruppe III: 390 000 — 407 000 — 424 000 — 440 000 — 456 000 — 472 000 — 488 000 — 504 000 — 520 000 *M* monatlich. Gruppe IV: 437 000 — 456 000 — 474 000 — 492 000 — 510 000 — 528 000 — 546 000 — 564 000 — 582 000 *M* monatlich. — Gruppe V: 494 000 — 515 000 — 536 000 — 557 000 — 578 000 — 598 000 — 618 000 — 638 000 — 658 000 *M* monatlich. Gruppe VI: 557 000 — 581 000 — 605 000 — 628 000 — 651 000 — 674 000 — 697 000 — 720 000 — 743 000 *M* monatlich. — Gruppe VII:

636 000 — 663 000 — 690 000 — 717 000 — 744 000 — 770 000 — 796 000 — 822 000 — 848 000 *M* monatlich. — Gruppe VIII: 730 000 — 765 000 — 800 000 — 835 000 — 870 000 — 905 000 — 939 000 — 973 000 *M* monatlich. Gruppe IX: 838 000 — 878 000 — 918 000 — 958 000 — 992 000 — 1 038 000 — 1 078 000 — 1 118 000 *M* monatlich. — Gruppe X: 963 000 — 1 009 000 — 1 055 000 — 1 101 000 — 1 147 000 — 1 193 000 — 1 239 000 — 1 284 000 *M* monatlich.

### Herr Pfalzgraf.

Bei der Beratung des Haushalts der Forstverwaltung am 5. Juni hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Preussischen Landtage (246. Sitzung) zur Sache Pfalzgraf gegen Verein der Staatsoberförster Ausführungen gemacht, die von sehr ernster Bedeutung sind. Er führte folgendes aus:

In den Verhandlungen des Hauptausschusses und auch in den Ausführungen der Herren Redner aus dem Hause, die kürzlich hier zum Forsthaushalt gesprochen haben, ist erneut auf das Verhältnis zwischen Forstverwaltungs- und Forstbetriebsbeamten hingewiesen worden. Es scheint mir eine unerlässliche Voraussetzung für einen guten Erfolg der Forstverwaltung zu sein, daß eine gute gemeinschaftliche Arbeit der höheren Beamten mit den Betriebsbeamten unter allen Umständen stattfindet. (Geht richtig!) Ich würde jede Maßnahme oder jeden Versuch, Mißbilligkeiten zwischen den höheren Forstbeamten und den Förstern oder ein Mißtrauensverhältnis zu schaffen, das zur Folge haben würde, die Arbeitsgemeinschaft zu stören, die meines Erachtens ein selbstverständliches Erfordernis ist; ich würde diese Versuche und diese Unternehmungen auf das Aller Schärfste mißbilligen und mit aller Entschiedenheit unterdrücken. Wenn dies aber so ist, dann bedauere ich außerordentlich, daß doch gerade auch wieder in letzter Zeit Versuche unternommen sind, die geeignet sind, das Verhältnis zwischen Staatsforstverwaltungsbeamten und Betriebsbeamten zu stören, dieses Vertrauensverhältnis, das wir nicht entbehren können, das wir mit allen Mitteln pflegen müssen, erheblich zu beeinträchtigen. Ich denke dabei besonders an die Fälle des Vorsitzenden des Vereins Preussischer Staatsförster in der Schrift „Das Oberförstertum in der Praxis“, wenn es dort auf Seite 12 heißt: Die gleiche Tendenz — das heißt die Haltung einer überlebten Herrenstellung — verfolgt ein Rundschreiben desselben Oberförstervereins, das die Forstreferendare, also die künftigen Oberförster, auffordert, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen.

(Abgeordneter Dr. Wegl: Hört, hört!) Das ist ein ganz außerordentlich schwerer Vorwurf, der, wenn er zutreffen würde, gar nicht leicht genug gerügt werden könnte und aus dem die entsprechenden Folgerungen mit aller Entschiedenheit gezogen werden müßten und gezogen würden. Aber der Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung ist bis heute noch nicht geführt worden. (Hört, hört!)

rechts.) Wiederholt habe ich durch Anschreiben an den Verfasser dieser Schrift von ihm die Unterlagen für seine Behauptungen herauszuholen versucht. Der Erfolg ist leider ein völlig negativer gewesen. Herr Förster (Folzgraf hat zunächst etwas herumgeredet: er wollte überhaupt nicht gesagt haben, daß ein Rundschreiben des Oberförstervereins die Forstreferendare auffordere, mit den Förstern Verkehr zu vermeiden, sondern er hat gemeint, der Sinn seiner Ausführungen ginge dahin, in Oberförstertreffen liesse ein Merkblatt oder ein Rundschreiben um, durch welches die Referendare durch die Oberförster angehalten würden, so zu verfahren. Dem widerspricht der Wortlaut des Satzes, den ich verlesen habe. Auch erneuten Versuchen, das Material herauszugeben oder seine Gewährsmänner zu nennen, hat er sich entzogen und hat geschrieben, es handle sich vielleicht um ein Merkblatt über die Stellung der Forstreferendare innerhalb des Vereins Preussischer Oberförster, ein Merkblatt, das ich auf den Tisch des Hauses legen möchte, um dadurch den Herren die Möglichkeit zu geben, Einsicht in dieses zu nehmen, ein Merkblatt, in dem keine Silbe über das Verhältnis zwischen Oberförstern und Forstreferendaren zu den Forstbetriebsbeamten vorkommt. Also auch nach dieser Richtung hin ist die ausweichende Antwort des Verfassers der Schrift als durchaus unzureichend anzusehen. Ich habe bereits vor zehn Tagen Veranlassung genommen, erneut an den Herrn Verfasser zu schreiben und ihn nochmals dringend ersucht, zu sagen, was er eigentlich gemeint hat und welches die Unterlagen dieses schweren Vorwurfs gegen die Staatsforstbeamten sind. Eine Antwort habe ich bis heute noch nicht erhalten, obwohl ich bereits am 26. Mai Herrn Folzgraf um Mitteilung unter Überreichung des Merkblatts, das ich niedergelegt habe, ersucht habe. Diese Antwort ist nicht eingegangen. Ich kann mich des bedauerlichen Eindrucks nicht erwehren, daß, wenn nicht bewußt, so doch mindestens in grob fahrlässiger Weise hier von dem Vorsitzenden des Vereins Preussischer Staatsförster ein Vorwurf in die Welt geschleudert ist, über dessen Wirkung er sich wohl keiner Täuschung hingeben konnte, nämlich der Wirkung, daß das Vertrauensverhältnis zwischen den Vorgesetzten und den nachgeordneten Beamten aufs schwerste dadurch erschüttert werden würde. Ich bedauere das um so mehr, als ich den Eindruck gehabt habe, daß nach der Besprechung im Ministerium, auf die ich bereits hingewiesen habe, das Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Betriebsbeamten als ein erfreuliches, als ein gesundes angesehen werden konnte. Dort, wo es möglich gewesen ist, persönliche Rücksprache zu nehmen und persönliche Eindrücke von den vermeintlichen Gegnern zu gewinnen, ist nach meiner Ansicht ein großer Teil des vorhandenen Mißtrauens ausgeräumt worden. Um so mehr bedauere ich es, wenn jetzt erneut Bausteine herangetragen werden, um wieder ein Gebäude mangelnden Vertrauens aufzurichten, zumal die Grundlagen für diese Behauptungen nicht erbracht worden sind und nach meiner Überzeugung auch nicht erbracht werden können. Auch die Mitteilungen,

die Herr Kollege Streefe in der letzten Vollversammlung des Hauses, die sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat, Ihnen gemacht hat, haben einer genaueren Prüfung nicht Standhalten können.

Es ist nicht nötig, den Worten des Landwirtschaftsministers irgend etwas hinzuzufügen. Diese Erklärung spricht für sich selbst. Balg.

**Forstsekretärtag 1923.** Der Verein preussischer Staatsforstsekretäre hält am 6. und 7. Juli in Berlin seine diesjährige Hauptversammlung ab. Versammlungslokal: „Zum Spaten“, Berlin, Friedrichstraße 172, Ecke Französische Straße. Tagesordnung: 1. Jahresbericht. 2. Der Forstsekretär im Forstverwaltungskörper unter besonderer Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung. 3. Vereinfachung des Schreibwerks. 4. Dienstwohnung — Wirtschaftsland. 5. Besoldung einschl. Dienstaufwand. 6. Brennholz, bzw. Freibrennholz. 7. Organisation und Beamtenrecht. 8. Dienstvorschrift. 9. Vereinsorgan. 10. Beiträge. 11. Rassenbericht, Entlastung des Schatzmeisters. 12. Vorstandsergänzungswahl. 13. Verschiedenes.

**Weiteres von der „politischen Neutralität“ der Beamten.** Wie Zeitungsnotizen zu entnehmen ist, hat der sächsische Wirtschaftsminister Jellisch folgenden Ausspruch getan: „Weil von der Partei, die ans Staatsruder kommt, das Schicksal der Beamten abhängt, müssen sie bewußt und absichtlich in den Kreis der revolutionären Klassenkämpfer eintreten.“ Im Artikel 130 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 heißt es: „Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.“ Die Äußerungen des Ministers sind darauf gerichtet, die Beamten zu einem Bruche der Befassung zu verleiten. Was sagt der Herr Reichsanwalt und der zum Schutze der Republik eingesetzte Staatsgerichtshof zu dieser Stütze der reinen Demokratie? Cp.

**Forstlicher Lehrgang in Parchim.** Am 25. und 26. Juni hält die Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin einen forstlichen Lehrgang in der Stadtforst Parchim mit folgender Tageseinteilung ab:

Am 25. Juni: 8 bis 9 Uhr Eröffnung des Lehrganges (Sitzungsaal des Rathauses) und Einführung in die Vermessungskunde. 9 bis 10 Uhr Einführung in die Vermessungskunde. 10 bis 11 Uhr Das Mecklenburgische Waldschutzesetz vom 10. März 1923 und forstliche Buchführung unter Berücksichtigung des Waldschutzesetzes. 11½ Uhr Exkursion in das Revier Buchholz (Laubholzwirtschaft). Aufmessung einer Fläche.

Am 26. Juni: 7 bis 9 Uhr Flächenkartierung und Flächenberechnung. 9 bis 10 Uhr Beantwortung forstlicher Fragen, die aus dem Hörerkreis gestellt werden. 12 Uhr Exkursion in das Revier Damm (Dampfsflugkulturen, Oldlandaufforstung, Rahlschlagwirtschaft, Dauerwald) und Sonnenberg (gemischte Bestände).

Als Lehrer sind tätig: Landrat von Böhl-Blade, Forstmeister Dieger-Rostock, Stadtrat Müller-Parchim, Oberförster Moebes-Rostock. Der Lehrgang ist in erster Linie für Privatforstbeamte bestimmt. Doch ist auch Waldbesitzern die Teilnahme gestattet. Anmeldungen sind bis

zum 18. Juni d. J. an die Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer in Rostock zu richten. Die Teilnehmergebühr für den Lehrgang beträgt 1500 M für Forstbeamte, 3000 M für Waldbesitzer und ist mit der Anmeldung an die Kasse der Landwirtschaftskammer zu senden. Die Unterbringung, die jeder Teilnehmer selbst besorgen muß, in den Hotels der Stadt zum Preise von 3500 M und 5000 M (freibleibend).

**Patronenpreise.** Der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer allmonatlich festzusetzende Patronenpreis für die Berechnung der Schutzgelder ist von dieser für den Monat Juni für Schrotpatronen auf 1980 Mk. und für Kugelpatronen auf 3070 Mk. festgesetzt worden.

### Forstwirtschaftliches.

**Verpachtung der Blaubeerernte.** Das Forstamt der Frhr. v. Schlottheimschen Verwaltung zu Treba gibt in dem in Niesky erscheinenden „Volkstrend“ bekannt, daß die Blaubeerernte in dem ihr gehörigen Revier Jedlig meistbietend verpachtet wird und Angebote bis zum 1. Juni erwartet werden.

**Waldbrandbekämpfung durch Luftfeuerwehr.** In verschiedenen Großstädten Europas sollen Flugzeugfeuerwehren eingerichtet werden, die bei Überlandbränden und Waldbränden in Aktion treten sollen. Vorbildlich für diese Neueinrichtungen sind die in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits organisierten Flugzeuglöschzüge, die gute Erfolge gebracht haben. Die Waldbrände richten in den heißen Sommern Amerikas ungeheuren Schaden an. Die amerikanische Berufsfeuerwehr hat darum einen Flugdienst organisiert, der die Überwachung der Wälder und Löschaktionen durchführt. Die Meldung von Waldbränden geht der Luftfeuerwehr durch drahtlose Depeschen zu. Beobachtungsfieger nehmen sofort photographische Aufnahmen des Brandherdes auf, damit nicht nur die Luftfeuerwehr, sondern auch die Automobillöschzüge der herbeieilenden Wehren schnell und zuverlässig den Brand bekämpfen können. Besondere Fliegerbrandwachen geben über den Feuerweg und die atmosphärischen Bedingungen Auskunft. Die beste derartige Flugzeugfeuerwehr besitzt zur Zeit der Staat Newjersey.

### Vom Wildmarkt.

**Ämtlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 16. Juni 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft reger, Preise fast unverändert. Rehböde Ia 7000 bis 8000 M, Ia 5000 bis 6000 M für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Frucht, Exoten und Provision.

### Vom Rauchwarenmarkt.

**Rauchwertpreise der Wärtischen Zell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freiwalder Straße 5, vom 16. Juni 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primäware, II Sekundäware und III Schwarten.) **Falcn:** Winter 10000 M, Sommer 20000 M, **Wiblanin:** Winter 4000 M, Sommer 1000 M, **Füchse:** Winter I bis 6 Doll.; Steinmarber I bis 10 Doll.; Baummarber I bis 12 Doll.; **Stiiffe** I bis 1 ½ Doll.;

**Rauwürfe** I 4000 M; II 2000 M; **Dachse:** I bis 1 ½ Doll. das Stüd.; **Rehe:** Sommer bis 15000 M, Winter bis 8000 M das Fund; **Kotwild:** trocken 8000 M das Filo; **Damwild:** trocken 12000 M das Filo, **Schwarzwild:** trocken 1200 M das Filo; **Ranin** bis 12000 M; **Räben** bis 12000 M; **Biegen** bis 55000 M; **Otter** bis 10 Doll. das Stüd. — Vorstehende Preisangaben müssen als freibleibend betrachtet werden.

**Nach der „Sächsischen-Zeitung“ (Leipzig) vom 17. Juni 1923.** Steinmarber 10 bis 12 Doll., Baummarber 12 bis 13 Doll., Füchse 3 bis 8 Doll., Stiiffe 1 ½ bis 2 Doll., Dachse 1 ½ bis 2 Doll., Rauwürfe 0,05 bis 0,10 Doll., Rehbeden 0,15 Doll. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelsportimenten in Leipzig auf Weltmarkt-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stüd und sind als ungefähre erzielte Preise anzufassen. Ausgesuchte Extrajorten sowie anderweitig Sekundäware stellen sich entsprechend.

### Fischpreise.

**Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 16. Juni 1923.** Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 10000 bis 13000 M, Schelen, unsortiert 10000 bis 13000 M, Aale, mittel 14800 bis 15500 M, Karpfen, Spiegel, 20 bis 30 er 13000 M, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 90000 bis 100000 M das Schod.

### Brief- und Fragekasten.

#### Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezahler unseres Blattes ist, und 300 Mark Portanteil mit eingefandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einfindung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portolage nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

**Anfrage Nr. 27. Anbau der Eibe.** Es besteht die Absicht, am Steilufer eines Sees unter Kiefern, Eichen, Buchen-Mischbestand Eiben (*Taxus baccata*) anzuziehen, um diese Holzart, die in der weiteren Umgebung früher heimisch war, wenn möglich, hier dauernd wieder einzuführen. Daher wird Wert darauf gelegt, Saat zu erhalten, die mit Sicherheit von unwüchigen Eiben des nördlichen oder mittleren Deutschlands stammt und mit großer Wahrscheinlichkeit durch Fremdbekäubung befruchtet ist. Können Sie einen Forst oder eine durchaus sichere Samenhandlung nachweisen, woher man solchen Samen beziehen könnte? Welche besonderen Maßnahmen würden bei der Aussaat, Verschulung usw. zu beachten sein? Ist die Anzucht aus Stedlingen ebenso empfehlenswert?

Oberförster G.

**Antwort:** Die Eibe in unsern Wirtschaftswäldern wieder einzubürgern, setzt voraus, daß sie dauernd gegen Frost und starke Sonnenbestrahlung geschützt bleibt; der Bestand, in dem sie eingebracht werden soll, darf also nicht kahl abgetrieben werden. Die Eibe wächst außerordentlich langsam und nur im Schutze und

Schatten des Überstandes; sie ist gegen Frost und plötzliche Freistellung überaus empfindlich. Da der Ebenjamen überliegt, ist er zunächst zu stratifizieren, das heißt gleich nach der Reife im Herbst in mäßig feuchtem Sand einzuschichten und erst — im Freien oder im Saatbeet — auszusäen, wenn die Keimung beginnt. Derartig im Herbst stratifizierter Samen geht meist im zweiten oder dritten Jahre auf, während trocken aufbewahrter Samen ein Jahr länger zum Aufgehen braucht. Tagusamen erhält man wohl von allen großen Samenhandlungen, nur muß

man frischen Samen verlangen. Man kann die Eibe auch durch Stecklinge fortpflanzen, muß dazu aber stets Leittriebe verwenden, da Seitentriebe nur Büsche, aber keine Bäume bilden. Literatur: Friedrich Jännide: "Die Eibe, natur- und kulturwissenschaftlich betrachtet", 42. Jahresbericht des Offenbacher Vereins für Naturkunde 1901, und Conzeny: "Die Eibe, ein aussterbender Waldbaum", Abhandlungen zur Landeskunde der Provinz Westpreußen, Heft 3, Danzig; ferner Reikner: "Handbuch der Nadelholzkunde", 2. Auflage, 1909. S.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

### Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

#### Preußen.

##### Staats-Forstverwaltung.

**Reintmeisterstelle** bei der staatlichen Kreisforstverwaltung in Schwelge (Cassel) ist zu besetzen.

**Beauftragter** überz. Försterstelle **Wettlichrode**, Oberf. Eisleben (Merseburg), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftszustand nach Neuregelung: 0,0490 ha Garten II. Klasse, 2 ha Acker III. Klasse. Nutzungsgeld nach den vom Ministerium festgesetzten Sätzen. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der überz. Förster. Nächste Bahnstation Selfta, 2,7 km; nächste Volksschule Hornburg, 2,8 km; nächste höhere Schule Eisleben, 6 km. Ueberzählige Förster und notierte Forstversorgungsberechtigigte sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Juli.

**Försterstelle** **Ershausen**, Oberf. Ershausen, Bez. Erfurt (nicht Cassel, wie in voriger Nummer irrtümlich mitgeteilt), ist am 1. Oktober anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0450 ha Garten, 0,1260 ha Weide. Nutzungsgeld wird neu festgesetzt. Bahnstation. Katholische Volksschule im Orte. Höhere Schulen in Schwelge und Wehligenstadt. Die Bewerbungsfrist ist bis 2. Juli verlängert worden.

**Försterstelle** **Malloh**, Oberf. Knefsebad (Lüneburg), ist am 1. August neu zu besetzen. Wirtschaftszustand: 0,2780 ha Garten, 1,4850 ha Acker, 3,2661 ha Wiese. Nutzungsgeld bisher 808 M. Bewerbungsfrist 1. Juli.

**Försterstelle** **Mingwitz**, Oberf. Schmells (Doppel), kommt zum 1. Juli zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören eine Dienstwohnung in gutem, baulichem Zustande, 0,1700 ha Gartenland II. Klasse, 2 ha Acker III. Klasse, 2,7040 ha Acker IV. Klasse sowie 5,0930 ha Wiese III. Klasse. Bewerbungsgesuche sind bis zum 25. Juni an die Regierung in Doppel zu richten. Es können sich auch überzählige Förster aus den Bezirken Breslau und Posen melden.

**Forstsekretärstelle** **Schönlante**, Oberf. Schönlante (Schneidemühl), ist am 1. Juli zu besetzen. Die Wohnung besteht zunächst aus zwei Zimmern und Küche im Nebengebäude und zwei Zimmern im dicht dabei liegenden Oberförster-Wohnhause. Wirtschaftszustand: 1,8 ha Acker, 1,8 ha Wiese. Dienstaufwandsentschädigung 6900 M. Nächste Bahnstation 2 km; nächste Stadtschule 3 km; nächste höhere Schule 3 km. Bewerbungsfrist 28. Juni.

#### Mittelbarer Staatsdienst.

**Staatlicher Forstgehilfe** für Danzig gesucht. Bewerbungen sind bis 26. Juni durch zuständige Regierung und durch Deutschen Reichs- und Staatskommissar in Danzig dem Senat der Freien Stadt Danzig (Forstverwaltung) vorzulegen. Näheres siehe Anzeige.

**Forstklassengehilfe** sofort gesucht. Bewerbungen an die Forstklasse Grünwalde, Kreis Ortelsburg, Ostpr. Näheres siehe Anzeige.

**Forstgehilfenstelle** zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis 16. Juli an den Magistrat Glogau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

## Personalmeldungen.

#### Preußen.

##### Staats-Forstverwaltung.

**Abst.** Gemeindeförster auf Probe in Steimel, Oberf. Dierdorf (Coblenz), ist auf Lebenszeit angestellt.

**Adenus**, überz. Förster in Wettlichrode, Oberf. Eisleben (Merseburg), wird am 1. Oktober nach Batauna, Oberf. Döberich (Merseburg) — Förster-Stelle übertragen — versetzt.

**Schwe**, überz. Förster in Erfurt, Oberf. Erfurt, wird am 1. Juli unter Ernennung zum Forstsekretär nach Erlau, Oberf. Erlau (Erfurt) — planmäßige Forstsekretärstelle verliehen — versetzt.

**Wohlfromm**, Förster in Ruden, Oberf. Schneeden, wird am 1. Juli auf die überzählige Försterstelle Wöbergraben, Oberf. Rominten (Gumbinnen), versetzt.

**Hauptförster**, Hilfsförster in Oberhebrungen, Oberf. Erfurt, wird mit sofortiger Wirkung nach Bennedenstein, Oberf. Bennedenstein (Merseburg), versetzt.

**Schäpe**, Forstgehilfe in Erfurt, Oberf. Erfurt, ist am 1. Juni nach Geney, Oberf. Leinefelde (Erfurt), versetzt.

##### Privatforstdienst.

Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Hohensteinische Forstverwaltung.

**Kühn**, Oberforstrat, ist unter Befreiung des bisherigen Titels die Amtsbezeichnung Fürstlicher Kammerdirektor beigelegt, unter gleichzeitiger Uebertragung der Leitung der Fürstlichen Gesamtverwaltung.

Burggräflich zu Dohna'sche Forstverwaltung Schlobien.

**Glert**, Bildmeister in Draglich, ist zum Revierförster ernannt für den bisher eine selbständige Oberförsterei bildenden Revierförsterbezirk Ramten.

##### Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

**Adam**, Förster der Fideikommissherlichkeit Giska-Böhowschen Erben zu Forsthaus Nabel, Post Döberichsdorf, Kreis Braunschw., feierte am 16. Juni sein 25jähriges Dienstjubiläum.

## Bereinszeitung.

### Verband Preussischer Forstrentmeister.

Bericht über die Hauptversammlung am 16. und 17. Juni in Berlin.

Am 16. Juni 1923 wurde in einer gemeinsamen Sitzung der Abgeordneten der bisherigen Verbände

der Rentmeister der staatlichen Kreisforstämter und der Forstrentmeister der Verband der Rentmeister der preussischen staatlichen Kreis- und Forstklassengebilde. Zu den Verhandlungen des neuen Verbandes waren die maßgebenden Herren des Finanz- und Landwirtschaftsministeriums sowie

Abgeordnete aller Parteien eingeladen; aus dem Finanzministerium war kein Herr erschienen, aus dem Landwirtschaftsministerium wohnten die Herren Rechnungsrat Rennebach und Ministerialsekretär Schulze, aus den Abgeordnetenkreisen Herr Abgeordneter Bartelt an den Verhandlungen teil, als Gast konnte auch Herr Regierungsrat Habel, von der Bau- und Finanzdirektion Berlin, sowie der Leiter des Vereinsorgans Oekonomierat Grundmann, Neubamm, begrüßt werden. Aus dem Verlaufe der Tagung sei folgendes mitgeteilt:

Der Vorsitzende gab einen Brief des Herrn Staatssekretärs Weber (Finanzministerium) über seine Verhinderung bekannt und bedauerte es sehr, daß von den zehn eingeladenen Herren des Finanzministeriums nicht ein einziger an den Besprechungen des Verbandes teilnehme, obwohl gerade hierdurch die beste Gelegenheit gegeben wäre, aus der Praxis heraus Wünsche und Vorschläge entgegenzunehmen und sich über die Verhältnisse zu unterrichten. Das wichtige Gebiet des Ausbaues der Kreis- und Forstklassen wurde in eingehender Weise behandelt, wobei der vom Vorstande aufgestellte Plan der Umbildung der Kreis- und Forstklassen zu Rentämtern gutgeheißen wurde; der Einwand des Finanzministeriums, daß es nicht möglich sei, die bisher streng getrennte Anweisungs- und Zahlungsbefugnis zu vereinigen, wurde von allen Rednern als nichtig bezeichnet, es wurde auf die Militär-, Post-, Eisenbahn- und Reichsfinanzverwaltung verwiesen. Bei diesen Behörden ist das vom Verbands angeordnete Verfahren schon lange eingeführt und hat sich bestens bewährt. Hierbei wurde das Umrechnungsverfahren bei der Erhöhung der Ausgleichszuschläge erörtert, der Vorsitzende wies darauf hin, daß der Erlaß des Finanzministeriums vom Februar 1923 nicht dem mündlichen Vortrage entspreche, vielmehr sei die Übertragung der Umrechnung auf alle Kassen gewünscht worden. Dadurch, daß den Regierungen die Entscheidung überlassen bliebe, ob die Kreis- klassen die Berechnungen selbst ausführen sollen, ist der Erfolg der Abänderung stark beeinträchtigt worden. So wurde z. B. mitgeteilt, daß eine Regierung den Kassen die selbständige Ausrechnung verboten hatte, daß sie aber das Verbot aufheben mußte, damit eine Verzögerung in der Zahlung vermieden wurde. Von allen Kollegen wurde die Entbehrlichkeit der Fendelnachweisungen bestätigt, das vom Verbandsvorstande vorgeschlagene Verfahren der sofortigen Umrechnung der Ausgleichszuschläge durch die Kassen bezeichneten alle Teilnehmer als das einfachste und zweckmäßigste, weil es die Zahlungen ganz beträchtlich beschleunigt. Während früher die Ruhegehaltsempfänger und Witwen wochenlang auf die Zahlung warten mußten, konnten die Kassen ihnen jetzt schon in ein bis vier Tagen nach Eingang des Ministerialerlasses die Zahlung bewirken. Die Bestimmung des Finanzministeriums, daß die Fendelnachweisungen nach wie vor von den Anweisungsbehörden ausgefüllt werden müssen, verhindert an ein die im Allgemeininteresse notwendige Erparnis überflüssiger Arbeit und Kosten; die Vorstellungen des Vorstandes waren aber vergeblich.

In der Besolungsfrage liegt ein endgültiger Anschluß des Abgeordnetenhauses noch nicht vor, eine Abänderung des Haushaltsplanes für 1923 ist bisher nicht erfolgt; die Besolungswünsche wurden vorgetragen und eingehend begründet. Wie mit-

geteilt wurde, hat der Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses das Staatsministerium ersucht, nochmals in eine eingehende Erörterung der Besolungs- und Eingruppierungsfrage der Rentmeister und Forstrentmeister einzutreten; es wird vermutet, daß im Herbst b. J. nach der Beschließung des Haushaltsplanes die Frage neu aufgerollt und daß dann rückwirkend vom 1. April 1923 ab eine Besserstellung erreicht wird.

Über die Erhöhung der freien Grenze bei Rebenentnahmen und über die Erhöhung der Verlustentschädigung sind Eingaben an das Finanzministerium abgesandt, eine Antwort ist aber nicht ergangen. Bei der Verlustentschädigung wurde besonders hervorgehoben, daß die Rentmeister in der heutigen Zeit noch eine Entschädigung von jährlich 500 Mk. für Verluste erhalten.

Der Haushaltsplan für 1923 enthält 322 Kassensekretärstellen, von denen jede Kreisklasse eine Stelle erhalten soll; es ist anzunehmen, daß auch in der dritten Lesung des Abgeordnetenhauses dieser Posten bewilligt wird. Über die Anforderungen, die die Prüfungsordnung an die Bewerber stellt, wurde eingehend gesprochen; man war allgemein der Ansicht, daß in der Frage des Lebensalters und der Beschäftigungsdauer bei der ersten Anstellung in zweitem Range Ausnahmen zugelassen werden müssen. Für die Forstklassen wird die Einrichtung von Kassensekretärstellen ebenfalls gefordert.

Der vom Vorstande aufgestellte Entwurf einer neuen Geschäftsanweisung wurde beraten und festgestellt; die vom Vorstande vorgeschlagene Vertretung des Kassentechnischen Regierungsrats bei den Kassenprüfungen durch einen Rentmeister wurde für die zweckmäßigste Lösung der jetzigen Weiterungen erklärt.

Dann wurde noch beschlossen, innerhalb unseres Verbandes eine Sterbekasse auf Gegenseitigkeit zu gründen. Wer dieser Sterbekasse beitreten will, was allgemein warm empfohlen wird, hat alsbald 5000 Mk. einmaligen Beitrag an Herrn Rentmeister Schulz in Essen einzuliefern, der sich zur Verwaltung dieser Sterbekasse bereit erklärt hat.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Forchert-Berlin, unparteiischer Vorsitzender (Kreisklasse); Koppig-Schneidemühl (Forstklasse); Küsters-Paderborn, Schriftführer; Bretthauer-Siegen, stellvertretender Schriftführer; Schröder-Bonn, Schatzmeister; Schoening-Gumbinnen, stellvertret. Schatzmeister; Goette-Begnitz, Gehehilfen, Engelbrecht-Dranienburg, Beisitzer.

## Nachrichten des Vereins für Privatforstbesitzer Deutschlands. E. V.

Schiedsstelle zu Oberwalde, Schiedsrichter 45.

Streitsachenamt: Amt Oberwalde Nr. 646.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8776. Metz, Georg, Hilsförster, Wänaer l. Bestf. Forst-  
abteilung der Landwirtschaftskammer. XI.  
8778. Bus, Wilhelm, Forstgehilfe, Jagdort Maleberg, Post-  
Riding l. Poststa. IV.  
8777. Spie, Fritz, Hilsförster, Klein-Wandau, Post St. Althorst,  
Kreis Belgau. I.  
8778. Jabbau, Arnold, Hilsjäger, Wierow, Forst Rappin,  
Kreis Schlawa in Pommern. II.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:  
Schäfer, Ernst, Waldwärter, Berthelsdorf 62, Post Herrnhut 60

**Rebr.** Georg, Förster, Oberaulsch, Post Aulsch, Oberamt, Bayern.  
**Hiermann,** Hermann, Förster, Büdinghausen, Post Niederbergheim, Kreis Soest in Westfalen.  
**Beante,** Otto, Hilfsförster, Hb. Watten, Post Friedland, Ostpr.  
**Müller,** Ferdinand, Forstpraktikant, Boccawind, Post Karolssweisch, Unterfranken, Bayern.  
**Seger,** Josef, Reviergehilfe, Trebitschin, Post Gros-Lassowitz, Kreis Rosenburg O.-S.  
**Rath,** Georg, Forstgehilfe, Burggrub, Post Heiligenstadt, Oberfr.  
**Deuch,** Bruno, Waldwärter, Reichelsdorf, Kreis Herrnhut i. S.  
**Rahle,** Adolf, Waldwärter, Grohhennersdorf, Post Herrnhut i. S.  
**Rirschmann,** Wilhelm, Hilfsförster, Neuhans, Post Halbau, Kreis Sagan i. Schl.  
**Boys,** Karl, Forstgehilfe, Hb. Rudolfshöhe, Post Falkenburg, Kreis Dramburg i. Pom.  
**Wirth,** Hans, Forstgehilfe, Hagenstein, Post Waghofen, Bayern, Oberpfalz.

**Bezirksgruppe Bayern (XIV).** Mitglieder-versammlung am Montag, dem 25. Juni 1923, mittags 1 Uhr, im Hotel „Union“, München, Barer Straße 7. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zum deutschen Forstbeamtenbund. 2. Neuwahl eines Vorsitzenden. 3. Wahlen zu den Kommissionen. 4. Tarifvertrag. 5. Vereinsorgane. 6. Vereinsbeiträge 1923. 7. Stellenvermittlung. Zutritt haben nur Mitglieder und geladene Gäste. Oberförster Ulrich, Vors., Hartsfeldhausen.

**Bezirksgruppe Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend (XV).** Bericht über die Bezirksgruppen-versammlung am 29. April 1923 in Glatz. Erschienen waren 33 Mitglieder. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden kam Punkt 1 der Tagesordnung „Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund und Wahl des Vorstandes“ zur Besprechung. Nachdem der Vorsitzende die Satzungen des Bundes bekanntgegeben, sprach Herr Forstmeister Schulz über Gründung und Zweck des Forstbundes und empfahl die Gründung einer Untergruppe im Rahmen unserer Bezirksgruppe. Hierzu stellte der Redner den Antrag, den Vorstand der Bezirksgruppe auch gleichzeitig zum Vorstand der Untergruppe für den Forstbeamtenbund zu wählen. Die Abstimmung ergab die Annahme des Antrages. Betreffs des Beitrags für den Bund wurde beschlossen, denselben in gleicher Höhe wie bei den Gruppen Breslau und Liegnitz festzusetzen.

Nachdem Punkt 2, „Einzahlung von Beiträgen und Rechnungslegung“, nach Prüfung der letzteren stattgefunden, wurde dem Kassierer Entlastung erteilt und zu Punkt 3, „Besprechung von Tagesfragen usw.“ übergegangen. Zunächst wurde über den zwangsweisen Bezug der „Deutschen Forst-Zeitung“ verhandelt und eine Resolution eingebracht, welche der Delegierte bei der nächsten Hauptversammlung zur Sprache bringen wird. Hierauf hielt Herr Forstmeister Schulz einen sehr interessanten Vortrag über die politischen Feinde unseres deutschen Privatwaldes, wofür er den Dank der gesamten Versammlung erntete.

Zur Exkursion nach Friedersdorf bei Rüders erfolgt noch besondere Einladung. Conrad.

**Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).** Am Freitag, dem 29. Juni 1923, 2 Uhr nachmittags, findet in Gotha am Bahnhof im Hotel „Herzog Ernst“ eine Bezirksgruppen-Versammlung statt.

Tagesordnung: 1. Wahl eines Delegierten zur Mitglieder-Versammlung. 2. Forstliche Tagesfragen. 3. Pensions-Versicherung. 4. Sonstiges. 5. Spaziergang in oder bei Gotha.

Bei genügender Beteiligung 7,33 Uhr Fahrt nach Gräfentonna, wo Nachtquartier und zeitiger Waldgang am 30. Juni in das gothaische Skatrrevier Tonna und Nachbarreviere geplant ist. Von der Fahrerschen Höhe getrennter Endmarsch nach den Stationen Ballstädt, Döllstädt, Kühnhäusen. Anmeldungen wegen Quartier bald erbeten. Peuschner, Bez.-Gr.-Vorsitzender.

**Ortsgruppe Ober-Ragbachthal.** Am 28. April 1923 fand in Reischdorf eine Versammlung statt, in welcher der von der Bezirksgruppe geplante Lehrgang einer Vespredung unterzogen wurde. Aus der Ortsgruppe selbst meldeten sich 21 Kollegen als Teilnehmer. Der Zeitpunkt des Lehrganges konnte noch nicht festgelegt werden. Forstliche Vespredungen verschiedener Art wurden dann weiterhin erörtert, die Lehrlingszuchterei gestreift und größte Zurückhaltung in der Annahme von Lehrlingen empfohlen. Neu aufgenommen wurden sechs Mitglieder. G. Hein, Schriftführer.

**Ortsgruppe Hagenow.** Am Sonntag, dem 1. Juli 1923, nachmittags 1 Uhr, Mitglieder-Versammlung im Hotel Warnke zu Hagenow. Tagesordnung: 1. Orts- und Bezirksgruppenangelegenheiten (Gehaltsfrage). 2. Stellungnahme zum Forstbeamtenbund (dazu ist der Herr Geschäftsführer vom Forstbeamtenbund eingeladen). 3. Beitragszahlung. 4. Verschiedenes. Erscheinen sämtlicher Mitglieder dringend erwünscht. Gäste willkommen. W. Korff, Vorsitzender.

**Ortsgruppe Neufalz a. d. Ober.** Gelegentlich Pferderennen und Geweihausstellung in Neufalz an der Ober findet am 1. Juli, vormittags 10 Uhr, im Hotel Münzer eine Ortsgruppenbesprechung statt. Zahlreiches Erscheinen erwünscht, Gäste willkommen. Oberf. Bressel, Vorsitzender.

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, GIV  
**Geschäftsstelle.**

Die Geschäftsstelle des Forstbeamtenbundes befindet sich jetzt Berlin-Schöneberg, Eisenacher Straße 81, GIV.

Herr Geschäftsführer Willi Schwabel schied aus seinem provisorisch übernommenen Amte vereinbarungsgemäß aus.

Die Geschäfte werden bis auf weiteres von Herrn Rödelberger geführt. Der Vorstand.

**Besetzung der Ämter in den Bezirks- und Ortsgruppen.**

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden werden gebeten, der Geschäftsstelle umgehend kurze Meldung über die Besetzung sämtlicher Ämter zu gehen zu lassen. (Genau Anschrift für jeden einzelnen Herrn erforderlich.) Gleiche Angaben erbitte ich über bestehende Ortsgruppen.

Diese Meldungen sind zur Veröffentlichung in der „Deutschen Forst-Zeitung“ bestimmt, damit die Mitglieder, welche Anfragen in Gruppenangelegenheiten, zum Beispiel Tariffragen, haben, sich in Zukunft direkt an die für sie zuständigen Herren wenden können. Die Anfrage über die Geschäftsstelle ist in gegenseitigem Interesse zu vermeiden. Anfragen, welche an die zuständigen Bezirksgruppen gestellt sind und von



diesen nicht beantwortet werden können, bitte ich sodann an die Geschäftsstelle Berlin weiterzuleiten. Diese wird sie der Bezirksgruppeninsanz nach Erledigung wieder zuleiten. Ich halte diesen Weg für den einzig richtigen, denn in erster Linie müssen die Bezirksgruppen davon unterrichtet sein, was innerhalb ihres Bereiches anfällt, und sie sind in erster Linie zuständig für die Erledigung. Der Vorstand.

**Mitgliedertifen.**

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden werden gebeten, sobald als möglich Mitgliedertifen aufzustellen und diese in Abschrift an die Geschäftsstelle Berlin-Schöneberg, Eisenacher Straße 81 G IV, einzusenden. Soweit Ortsgruppen gebildet sind, ist die Anordnung nach Ortsgruppen zu treffen. Es wird gebeten, die Tifen bis spätestens 15. Juli zur Einsendung zu bringen. Der Vorstand.

**Veröffentlichung der Tarifabschlüsse.**

Die Herren Vorsitzenden der Tarifkommissionen werden im Interesse der Mitglieder dringend gebeten, die Tarifabschlüsse jeweils umgehend und direkt der „Deutschen Forst-Zeitung“ zur Veröffentlichung zugehen zu lassen, denn nur dann schützen sie ihre Kollegen vor der Geldentwertung und sonstigen Nachteilen. Ferner wird gebeten, soweit dies noch nicht erfolgt ist, den Haupttarif, auf welchem die Nachträge (prozentuale Zulagen und so weiter) sich aufbauen, gelegentlich des nächsten Nachtrages zu veröffentlichen, denn nur dann haben die Bezahler die Möglichkeit, ihren Dienstherrn und sich selbst eine klare Berechnung aufzustellen. Der Vorstand.

**Anfragen in Tarifangelegenheiten.**

Die Mitglieder, die Anfragen haben, welche ihre Tarife betreffen, werden gebeten, sich direkt an den zuständigen Vorsitzenden der Tarifkommission ihrer Bezirksgruppe zu wenden. Sie erfahren allein dort den neuesten Stand. Frantierten Briefumschlag für die Antwort bitte ich bei allen Anfragen beizulegen. Vor allem aber bitte ich, vor Erlass einer Anfrage die jedem Mitgliede zugehende „Deutsche Forst-Zeitung“, di sorglich zu sammeln ist, durchzusehen, er wird dann in den meisten Fällen direkt Antwort auf seine Frage haben, da alle Tarife regelmäßig dort veröffentlicht werden.

Erscheint eine Anfrage an die Geschäftsstelle erforderlich, so bitte ich, Bezirks- bzw. Ortsgruppenzugehörigkeit nebst Namen in der linken oberen Ecke des Briefes zu vermerken. Der Vorstand.

**Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.**

Zu der am 6. Juni d. J. in Mohrungen einberufenen Versammlung waren 74 Forstbeamte und 4 Damen erschienen. Um 4.45 eröffnete Herr Forstmeister Krieger die Versammlung und erstattete Bericht über die abgeschlossenen Gehaltsvereinbarungen. Der Tarifkommission sowie den Herren Waldbesitzern wurde der Dank der Bezirksgruppe ausgesprochen. Darauf erhielt das Wort Herr Oberförster Breuer vom Forstbeamtenbund in Berlin. Er sprach in längerer, ausführlicher Rede über Zweck und Ziele des Bundes.

Als Vertreter der Bezirksgruppe zur Delegiertenversammlung wurde Forstmeister Krieger, als Stellvertreter Förster Steinorth gewählt.

In den Schlichtungsausschuss wurden zwei neue Mitglieder gewählt.

Auf Anfragen aus der Versammlung, ob Forstleute Mitglieder des Forstbeamtenbundes werden können, ohne im Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zu sein, konnte kein Beschluß gefaßt werden, und wurde Regelung dem Forstbeamtenbunde überlassen.

Aber Mitgliederbeiträge wurde der folgende Beschluß gefaßt: Die Beiträge sind der jetzigen Geldentwertung anzupassen; sie betragen rückwirkend ab 1. Januar für Revierverwalter jährlich den Wert von 25 kg, für Betriebsbeamte 17,5 kg, für Hüfsbeamte 10 kg Roggen. Der Wert des Roggens wird vom Deutschen Forstbeamtenbunde vierteljährlich festgelegt und demnach veröffentlicht. Die Beiträge sind dann schleunigst auf Konto Forstbeamtenbund an die Landschaftsbank in Mohrungen einzuzahlen. Bereits bezahlte Beiträge können von der ersten fälligen Rate in Abzug gebracht werden. Wegen Portoversparnis empfiehlt es sich, wenn mehrere Beamte ihre Beiträge gemeinschaftlich einsenden und ihre Namen auf Postkarte dem Schriftführer mitteilen würden. Als nächster Versammlungsort wurde für Dezember Allenstein in Aussicht genommen. Gr.-Bekendorf, Ostpr., den 9. Juni 1923.

Kohr, Schriftführer.

**Bezirksgruppe Prov. Sachsen und Anhalt.**

In der von den Arbeitgebern einberufenen Verhandlung über Tarifierhöhung am 16. d. Mts. in Magdeburg wurden folgende Nachzahlungen bzw. Zunigehälter festgelegt:

1. Infolge der stetig steigenden Geldentwertung sind die Gehälter halbmonatlich, am 1. und 15. jeden Monats, auszugahlen.

2. Zu den Sätzen der Maigehälter tritt eine 35prozentige Erhöhung (Nachzahlung für Mai). Mit dieser Nachzahlung für Mai zugleich ist zu zahlen als Vorschuß auf das Zunigehalt die Hälfte des erhöhten Maigehaltes.

Fälligkeitstermin ist für obigen Satz der 15. Juni, die Zahlung hat also sofort zu erfolgen.

Beispiel: Gruppe V (verheiratet, über 12 Dienstjahre):

Maigehalt . . . . . 204 200 Mk.  
 + 35% (Nachzahlung für Mai) 71 470 „  
 Dazu Vorschuß Juni 1. Hälfte  
 204 200 Mk. plus 35%, durch 2 = 137 835 „  
 Mühsin am 15. 6. auszugahlen . 309 305 Mk.

Die jeweils endgültigen Gehälter werden laufend bekanntgegeben.

**Gehaltskommission.**

J. A.:  
 Tiedemann, Revierförster. Wegener, Revierförster.  
 Gaaf, Helmß,  
 Revierförster. Hüßförster.

**Bezirksgruppe Thüringen.**

Am Freitag, dem 29. Juni, nachmittags 4.15 Uhr, findet in Gotha, Hotel „Herzog Emil“, eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl der Tarifkommission usw. 3. Tarif

angelegenheiten. 4. Anträge und Mitteilungen. Vollzähliges Erscheinen unbedingt erforderlich. Der Vorsitzende: Lindner.

**Ortsgruppe Bober-Rathschthal.**

Am 28. April 1923 wurde in Reischdorf eine Ortsgruppe des Deutschen Forstbeamten-Bundes gegründet. Gewählt wurden: Revierförster

Prophet als Vorsitzender, Oberförster Sauer-müller als Stellvertreter, Revierförster Trommler als Beisitzer, Förster Hein als Schrift- und Kassensführer. Als Mitgliedsbeitrag für 1923 wurden 500 M festgesetzt. Nachdem der Vor-sitzende über Zweck und Ziel des Forstbeamten-Bundes Erläuterungen und Aufklärungen ge-gaben, wurde die Versammlung geschlossen. G. Hein, Schriftführer.

**Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.**

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Verbände oder der Einleiter.

**Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten.**

Jahresbericht für das 43. Geschäftsjahr 1922.  
Geschäftsübersicht.

	Anzahl	Gesamtversicherungssumme
a) Versicherungen: Ende 1922	10150	über 4004771 870 M
" 1921	9976	671312400 M
Ende 1922 mehr	174	3333459470 M
b) Jahresbeiträge und Eintrittsgelder für 1922	2754959 M	80 S
" 1921	693325 M	20 S
1922 mehr	2061634 M	60 S
c) Schäden: 1922 = 186 Brandfälle mit	672872 M	50 S
1921 = 212	399203 M	20 S
1922 weniger 26 Brandfälle mit mehr	273669 M	30 S

Das Geschäftsjahr hat einen Ueberschuß von 46064,27 M ergeben. Zieht man die durch die Feuerungvermehrten Geschäftsumkosten in Betracht, so kann der Geschäftsverlauf als zufriedenstellend angesehen werden, besonders wenn man berück-sichtigt, daß die Beiträge immer noch so niedrig sind wie vor dem Kriege.

Unter den 186 Brandfällen befinden sich 23 aus den Jahren 1920/21. Davon sind 22 Fälle mit 163534,70 M entschädigt und ein Fall ab-

gelehnt. Von den bis jetzt angemeldeten 163 Brand-fällen des Jahres 1923 sind 148 Schadensprüche durch Zahlung von 509337,80 M befriedigt worden. In 6 Fällen haben die Versicherten auf Entschädigung verzichtet, in 4 Fällen ist der Anspruch vom Verein abgelehnt worden, 3 Fälle sind noch unerledigt und 2 Fälle mit zu-sammen 7000 M Entschädigung konnten erst nach dem Rechnungsabschluss für 1922 erledigt werden.

Die satzungsmäßige Rücklage betrug Ende 1921	319656 M	43 S
Dazu Eintrittsgelder-Einnahme für 1922	445348 M	25 S
Ueberschuß für 1922	46064 M	27 S
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres 1922 eine Gesamtücklage vorhanden war von	811068 M	95 S

Diese kann bei den hohen Einzelversicherungen nicht mehr als ausreichend angesehen werden. Dem Verein ist daher zu empfehlen, sich bis zur Ansammlung größerer Reserven durch eine Rück-versicherung zu beden.

Das Vereinsvermögen ist im Geschäfts-jahre 1922 unverändert geblieben und hat nach den Angaben in der nachfolgenden Vermögens-übersicht Ende Dezember v. J. einen Kurzwert von 682712,50 M gehabt. Die Sparprämien-anleihe von 10000 M ist inzwischen mit 21500 M (einschließlich Bonus) ausgelöst worden.

Durch die Erhöhung der Versicherungs-

steuer wären von unsern Mitgliedern 52088 M für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1922 nachzuzahlen gewesen. Um erhebliche Kosten und Weiterungen zu vermeiden, ist der Betrag aus der Vereinstasse gedeckt worden.

Der Preis für Versicherungsschilder mußte auf 20 M (ausschließlich Porto) erhöht werden. Der Bieherversicherungsverein der Forst-beamten auf Gegenseitigkeit in Berleberg hatte im Jahre 1922 folgendes Geschäftsergebnis:

Ende 1922	968 Mitglieder,
" 1921	866
mithin Zugang	102 Mitglieder.

Versichert waren im Laufe des Geschäftsjahres:

1922: 2888 Tiere mit	51810130 M	versicherungssumme,	
1921: 2597 " "	9036035 " "	"	
mithin mehr	291 Tiere mit	42774095 M	versicherungssumme.

Es betragen

die Einnahmen	986875,77 M
die Ausgaben	1088666,54 M
mithin Zuschuß	101790,77 M
Die Rücklage belief sich	

Ende 1922 auf	305407,91 M
" 1921 auf	89172,38 M
also 1922 Zugang	216235,53 M

Die Forstbeamten-Hagelversicherung bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin hatte folgendes Geschäftsergebnis:

	Teilnehmer:	Versicherungssumme:	Nettoprämie:	Bruttoschadenbetrag:
1922:	619	30 223 941 M	149 151 M 20 S	275 423 M 10 S
1921:	625	5 821 924 "	27 407 " 30 "	29 688 " 20 "
mithin weniger 6 mehr		24 402 017 M	121 743 M 90 S	245 734 M 90 S

Die 43. ordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins findet am Sonnabend, dem 23. Juni d. J., vormittags 11 Uhr, in Berlin, Königgräberstraße 123, statt.

Rechnungsabschluss.

	Stf		Rest	
	M	S	M	S
<b>A. Einnahme.</b>				
1. Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	—	—	—	—
2. Eintrittsgelder . . . . .	445 348	25	680 134	95
3. Jahresbeiträge . . . . .	1 345 227	—	388 883	95
4. Reichsstempelabgab. . . . .	182 495	20	52 835	55
5. Zinsen vom Vereinsvermögen . . . . .	38 982	27	—	—
6. Strafgebühren und sonstige Einnahmen . . . . .	544	45	—	—
<b>Summe</b>	<b>2 012 597</b>	<b>17</b>	<b>1 121 854</b>	<b>45</b>

	Stf		Rest	
	M	S	M	S
<b>B. Ausgabe.</b>				
1. Zahlungen für Brandfälle, noch aus 1920 und 1921 . . . . .	163 534	70	—	—
2. Desgl. für 1922 . . . . .	509 337	80	—	—
3. Beförderungen . . . . .	—	—	—	—
4. Kosten für Abschätzung der Brandschäden . . . . .	887	65	—	—
5. Verwaltungskosten . . . . .	664 929	30	—	—
6. Reichsstempelabgab. . . . .	144 592	80	—	—
<b>Summe</b>	<b>1 483 282</b>	<b>05</b>	—	—

Vermögensübersicht.

A. Vermögen.	M	S
1. Wertpapiere: 100 000 M 3 1/2 % Preuß. Konfols (Kurswert 148 %) . . . . .	148 000	—
2. Staatsschuldbuchforderung: 300 000 M 3 1/2 % Preuß. Konfols (Kurswert 148 %) . . . . .	444 000	—
3. Reichsschuldbuchforderung: 95 000 M 5 % Reichsanleihe (Kurswert 80,75 %) . . . . .	76 712	50
4. Deutsche Sparprämienanleihe: 10 000 M (Kurswert 140 %) . . . . .	14 000	—
5. Rückständige Einnahmen . . . . .	1 121 854	45
6. Noch nicht fällig gewesene Zinsen von Wertpapieren für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1922 . . . . .	3 462	50
7. Wert der Geräte (Geldschrank, Aktenschranke, Siegel, Stempel, Versicherungsscheine) . . . . .	1 150 000	—
8. Eiserner Porto-Vorschuß bei den Bezirksvorständen und der Postabfertigungsstelle des Hauptverbandes . . . . .	12 000	—
<b>Summe</b>	<b>2 970 029</b>	<b>45</b>

B. Schulden.	M	S
1. Satzungsmäßige Rücklage . . . . .	319 656,43	M
Dazu Eintrittsgelder für 1922 . . . . .	445 348,25	M
Überschuß für 1922 . . . . .	46 064,27	M
	811 068	95
2. Betrag für die erst nach dem Rechnungsabschluss gezahlten 2 Brandfälle . . . . .	7 000	—
3. Vermögensüberschuß . . . . .	2 151 960	50
<b>Summe</b>	<b>2 970 029</b>	<b>45</b>

Berlin, den 6. Juni 1923.  
**Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten.**  
 v. d. Busche.

**Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.**

Da eine große Zahl unserer Mitglieder es bisher unterlassen hat, die so dringend erforderliche Hüherversicherung ihres Viehbestandes zu bewirken, möchten wir diesen nochmals angelegentlichst empfehlen, das Versäumte kurz durch Postkarte nachholen zu wollen.  
 Der Vorstand: Krause.

**An unsere sehr verehrten Leser!**

Mit Nummer 25 schließt der Juni-Bezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezahler, die Bestellung für den Monat Juli sofort bei den bisherigen Bezugsstellen zu bewirken.

Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die „**Deutsche Forst-Zeitung**“ kostet für Monat Juli **2400 Mk.** Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „**Deutsche Forst-Zeitung**“ ist, beträgt im Vereinsbezug für Monat Juli **2100 Mk.**

Die „**Deutsche Jäger-Zeitung**“ Ausgabe A, ohne Vereins-Zeitung (Postzeitungspreislifte für 1923), kostet für Monat Juli **4000 Mk.**

Die „**Deutsche Jäger-Zeitung**“ Ausgabe B mit der Vereins-Zeitung für die jagdlichen und kynologischen Vereine Deutschlands kostet für Monat Juli **4600 Mk.**

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf jede der beiden Zeitungen gesondert für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

Neudamm, im Juni 1923.  
**Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Redaktionschluss acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige für jede Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausreibungen, Verwaltungsanordnungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.  
 Für die Schriftleitung verantwortlich:  
 Deconomierat Grundmann, Neudamm.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Nützliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwissenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldensiedler Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Juli 4000 Mk. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Preussischland 4800 Mk. Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Frs. 3,00. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 1000,— Mk. (Schw. Frs. 0,3) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsbeeinträchtigungen oder Ausperrungen hat der Bezieger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Für den ohne Vorbehalt eingelangten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 26.

Neudamm, den 1. Juli 1923.

38. Band.

## Geräte zur motorischen Bodenlockerung.

Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. Schwappach.

Schon seit längerer Zeit besteht in der Forstwirtschaft das Bedürfnis nach Geräten, welche eine oberflächliche Bodenlockerung, sei es zur Pflege der Kulturen, sei es zur Mischung der Bodendecke mit dem Mineralboden, auf mechanischem Wege und ohne Handarbeit ermöglichen. Es sei nur auf die verschiedenen Grubber, das Wühlrad, die Instrumente „Planet“ junior und senior sowie noch viele andere ähnliche hingewiesen. Leider steht ihrer allgemeinen Anwendung meist der hohe Preis für Anschaffung und Betrieb, teils die beschränkte Verwendungsfähigkeit hindernd entgegen.

Die in neuester Zeit immer mehr erkannte Notwendigkeit intensiver Boden- und Kultur-

pflege hatten dazu geführt, daß nunmehr Geräte gebaut worden sind, welche zwar noch nicht allen Anforderungen genügen, uns aber doch um einen wesentlichen Schritt vorwärts gebracht haben. Es sind dieses der Dauerwaldgrubber (Abbildung 1) und der Walddigel (Abbildung 2.) Ersterer ist vom Forstlich

Hohenloheschen Oberforstmeister Mehnert in Koschentin (Poln.-Oberschlesien) konstruiert, in der „Deutschen Forst-Zeitung“ Nr. 12, S. 202 von 1923 beschrieben und von der bekannten Firma Wilhelm Göhlers Wittwe in Freiberg (Sachsen) zu beziehen. Der Walddigel, den die Firma Reumann in Eberswalde vertreibt, ist ein Abkömmling des von Reubell'schen Zgels, seine Beschreibung durch Oberförster Hilz findet sich in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ 1923 Seite 308. Beide Instrumente besitzen trotz verschiedener Bauart große Ähnlichkeit. Sie sind so leicht, daß sie von einem Zugtier (am besten Ochsen) fortbewegt, und so schmal (etwa 70 cm breit), daß sie zum Behaden von Saat- und Pflanzstreifen verwendet werden können. Die Bodenbearbeitung erfolgt bei beiden Geräten durch drei im Dreiecksverband stehende schneidende Werkzeuge. Diese sind bei Mehnertgrubber Wühlsparen, beim Zgel Federzinken mit auswechselbaren Gänsefußsparen beim Spaden der Kulturen und schmalen Scharen

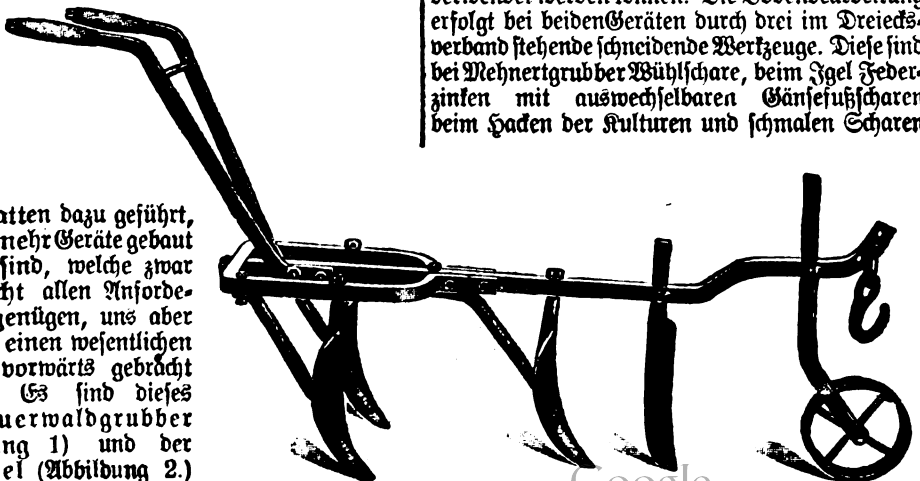


Abb. 1. Dauerwaldgrubber von Oberforstmeister Mehnert.

pflege hatten dazu geführt, daß nunmehr Geräte gebaut worden sind, welche zwar noch nicht allen Anforderungen genügen, uns aber doch um einen wesentlichen Schritt vorwärts gebracht haben. Es sind dieses der Dauerwaldgrubber (Abbildung 1) und der Walddigel (Abbildung 2.) Ersterer ist vom Forstlich

zum Grubbern der Balken und in Beständen. Die in der Mitte stehenden Wühlshare und Federzinken können beim Behacken der Kulturen fortgenommen werden, so daß nur die beiden seitlich stehenden Schneiden arbeiten. Der Dauerwaldgrubber besitzt vor den Scharen noch ein Kulturrad und einen Vorschneider, die beim Igel fehlen, dagegen ist an ihm für den Transport auf Wegen und zum Einstellen des Tiefganges ein Stelzrad angebracht. Die Federzinken des Igels dürften zweckmäßiger sein als die festen Schare beim Mehnert'schen Dauerwaldgrubber, weil sie bei Hindernissen leichter ausweichen. Auch die Form der Schare des Igels erscheint zum Behacken der Kulturen mit schwachem Unkrautwuchs geeigneter als jene des Dauerwaldgrubbers, der nach Angabe Mehnerts nur zum Ausreißen von Heidekraut zwischen Saat- und Pflanzstreifen sowie zur Herstellung von Rigolstreifen Anwendung finden soll.

Beide Instrumente können und sollen auch zur Bodenverwundung in Beständen, sei es zur Förderung natürlicher Ansammlungen, sei es zur Verteilung von Unkraut und zur Mischung des Humus mit dem Mineralboden, dienen.

Für diese Zwecke dürfte der Dauerwaldgrubber, namentlich in seiner schwereren Ausführung (er wird in zwei Formen hergestellt), mehr leisten als der Igel.

Leider genügen beide Instrumente nicht für alle Holzarten und nicht für alle Formen der Bodenbedeckung. Ihr eigentliches Arbeitsgebiet bilden die reinen Kiefernbestände ohne Unterholz, mit schwacher Decke von Moos, Gras oder Heidelbeeren. Bei flachwurzelnden Holzarten, also namentlich bei Fichte, aber auch bei Buche,

versagen sie, weil die Wurzelstränge zu viel Hindernisse bilden, hinter denen die Schare hängen bleiben; der hierdurch bedingte Rudermüde die Zugtiere ungemein, ebenso kann auch das fortwährende Herausheben vom führenden Arbeiter auf längere Dauer nicht geleistet werden.

Starke Bodendecken von Heidelbeere und Heidekraut, auch dichter Grasfilz, werden auch vom Dauerwaldgrubber, wie ich in Oberschlesien selbst festgestellt habe, nicht durchbrochen. Mehnert sagt daher, daß starker Heide- und Heidelbeerwuchs im Wege der Streuabgabe oberflächlich ohne die erdigen Anhänge entfernt werden müsse. Leider ist die Neigung der Bevölkerung zur Verwendung von Heidelbeerstreu wenigstens in Oberschlesien nur sehr gering.

Oberförster Hilz empfiehlt in seiner Beschreibung des Baldigels diesen ebenfalls nur für leichte Bodendecken, am meisten für streugerechte Stangenholzer. Forstreferendar Pagenstecher berichtet ebenda, daß der Igel an Stellen ohne Heide und Beerenkraut vorzüglich arbeite, daß dagegen dicke Heide und Preisel-



Abb. 2. Baldigel Neumann-Hilz'scher Bauart.

beeren die Anwendung des Gerätes verhindern. Nach Beseitigung der oberirdischen Streudecke habe der Igel auf der Heidefläche sehr gut, wenn auch etwas schwerer, gearbeitet.

## Was der Herr Landwirtschaftsminister sagte!

Von Hegemeister Neumann-Bärenberg.

Die Staatsförstervereinigung hat sich bisher in dem Streit über die Behauptung des Führers des Vereins Preussischer Staatsförster in der bekannten Forstreferendarfrage schweigend verhalten, weil sie nicht glauben wollte, daß der Vorsitzende der Staatsförstergewerkschaft den in seiner Broschüre abgedruckten und im „Deutschen Förster“ in die Praxis umgesetzten Kriegsruß ohne Beweise oder Unterlagen gemacht haben könnte. Jetzt, nachdem nun der Herr Landwirtschaftsminister in öffentlicher Vollziehung des Preussischen Landtags Herrn Pfalzgraf eine solche Abfuhr erteilt hat, indem er dessen Behauptungen als „grob fahrlässig“ bezeichnete, vorher aber bekanntgab, daß trotz aller Bemühungen von dem Führer des Staatsförstervereins eine Antwort oder Unterlagen für dessen schweren Vorwurf nicht zu erhalten waren und

damit der Entscheid von oberster Stelle getroffen worden ist — jetzt nun ist der Zeitpunkt gekommen, auch unsererseits Stellung zu dieser Angelegenheit zu nehmen, da sie leider nicht nur Herrn Pfalzgraf und seine nähere Umgebung angeht, sondern den ganzen Staatsförsterstand belastet.

Wer die Regierungsweise des derzeitigen ersten Vorsitzenden im Staatsförsterverein verfolgt hat, weiß, daß Herr Pfalzgraf gewohnt ist, Behauptungen aufzustellen, um es dem Gegner freundlich zu überlassen, sie zu widerlegen. Das ist zwar bequem und umgibt ihn bei seiner blindgewordenen Anhänger'schar mit einem gewissen Glorienschein, aber für die Dauer hat eine derartige Stampsweise wohl in einer radikalen Arbeitergewerkschaft auf fortlaufende Unterstützung zu rechnen; in einer gebildeten Beamten-

Masse stößt sie doch schließlich auf energischen Widerstand, da hier nicht alle Traditionen einer verflochtenen Zeit in bezug auf Charakter und Verantwortung über Bord geworfen sind.

Wie steht es nun mit der Behauptung Pfalzgrafs in der zur jetzigen Erörterung stehenden Frage?

Zunächst ist dem Führer des Staatsförstervereins von seiten des Oberförstervereins das Zeugnis einer „unverantwortlichen Verleumdung und Verhöhnung“ in der Öffentlichkeit übermittelt worden, das durch eine Erklärung des Vorstandes des Staatsförstervereins in nichts verbessert worden ist. Vielmehr will es mir scheinen, daß die ausgesprochene Solidarität der Vorstandsmitglieder mit dem bösen Reinfall ihres Führers hier nicht im Interesse des ganzen Standes liegt. Wenn ja, so war es hier notwendig, den Fehler eines Einzelnen frei und ehrlich einzugestehen, um den Vorsitzenden vor weiteren schweren Niederlagen zu behüten. Hätte man am 24. Mai im Vorstande mit mehr Überlegung gehandelt, so wäre der Förstergewerkschaft die öffentliche Abschüttelung ihres Vorsitzenden am 5. Juni im Parlament durch unsern höchsten Vorgesetzten erspart geblieben, und das Ansehen des ganzen Standes hätte einer solchen Belastungsprobe nicht unterworfen werden brauchen.

Ich entsinne mich nicht, daß in der parlamentarischen Geschichte der letzten Jahre dem Führer einer geachteten preußischen Beamtenklasse von seinem höchsten Vorgesetzten ein solches Armutszeugnis in einer Vollziehung ausgestellt worden ist, wie es hier der Führer des Staatsförstervereins erhalten hat!

Herr Pfalzgraf war in der Vergangenheit sofort bereit, bei irgendeiner ihm nicht passenden Maßregel andere der Dummheit zu zeihen und denen von seinem Gewerkschaftsthron herab jedwede Führereigenschaften abzupredigen; hier in diesem Falle zeigt es sich wieder einmal, daß die Beherrschung der Dialektik, einer gewissen Dosis Taktik und einer beneidenswerten Struppellosigkeit noch lange nicht den unangreifbaren Führer einer aufstrebenden, geachteten Beamtenklasse hergeben, daß vor allen Dingen Imponderabilien vorhanden sein müssen, die, Gott sei Dank, noch, wenn auch nicht mehr überall, in der heutigen Zeit Geltung behalten haben, und dazu gehört auch der Mut der Verantwortlichkeit einerseits und das Eingeständnis eines begangenen Fehlers andererseits; das letztere ist allerdings oft das schwerere. Wird nach dieser furchtbaren Blamage der Staatsförsterverein noch weiter die alten Wege trotten und wird der Herr Minister nach dieser aus den Vorgängen heraus mit Recht erteilten Abfuhr Herrn Pfalzgraf und seine nähere Umgebung weiter als die allein berufenen Vertrauensmänner des Preussischen Försterstandes betrachten? Obwohl die Staatsförstervereinigung gezwungen wird, oftmals gegen einzelne Personen

im Staatsförsterverein anzulämpfen, so richtet sich unsere Gegnerschaft doch nicht gegen Einzelpersonen im gegnerischen Lager, sondern nur gegen das seit etwa 1920 dort Eingang gefundene System. Es ist uns völlig gleichgültig, ob Herr Pfalzgraf bleibt oder geht, ob Herr Meyer oder Herr Voges oder sonst wer die Richtung angibt, solange dort Wege eingeschlagen werden, die zu immer neuen Niederlagen, zu immer weiterem Niedergang am Ansehen des Standes führen, müssen wir, um mit den Worten des Herrn Ministers zu sprechen: „unter schwierigsten Umständen bereit sein, Bausteine heranzutragen“, nicht um ein „Gebäude mangelnden Vertrauens aufzurichten“, sondern ein Haus zu erbauen, in dem sich alle wohl fühlen und in dem man die aus der sozialistisch organisierten Arbeiterschaft übernommenen Attribute einer Gewerkschaft zum Fenster hinausgeworfen hat.

So weit, wie es der Staatsförstervereinigung in der Öffentlichkeit aber möglich ist, muß sie immer wieder und wieder betonen, daß keineswegs unter der Firma Pfalzgraf und Ludewig der ganze preussische Staatsförsterstand zu verstehen ist, daß vielmehr nicht unbedeutende Teile des Standes entweder hinter der Vereinigung oder außerhalb jeder Organisation (leider!) stehen. Ich bebaure daher, daß auch der Vorsitzende des Oberförstervereins in einer Entgegnung auf die Behauptung Pfalzgrafs sagt: „es wirft doch ein eigentümliches Licht auf den Verständigungswillen in försterlichen Kreisen“. In dieser Allgemeinheit ist der ganze Försterstand, wenn auch wohl unbeabsichtigt, unter das Diktat der Herren Pfalzgraf und Genossen bedauerlicherweise gestellt worden. Dagegen möchte ich nicht veräumen, Einspruch zu erheben.

Wir Mitglieder der Staatsförstervereinigung denken nicht daran, bei aller Aufrechterhaltung unserer försterlichen Bestrebungen — selbst wenn sie einmal mit den Wünschen des Oberförstervereins nicht konform laufen sollten — die Wege der Förstergewerkschaft zu wandeln, und wir wollen deshalb auch für deren Maßnahmen keineswegs mitverantwortlich gemacht werden, zumal uns — wie Herr Forstmeister Rudolph selbst weiß — die Arbeit an unserm Stande von Herrn Pfalzgraf nach Kräften erschwert wird.

Es ist nicht das erstmal, daß der Wert der Pfalzgrafischen Behauptungen zum Schaden des Ansehens der Staatsförsterchaft sich als recht zweifelhaft herausgestellt hat; hier in diesem Falle ist aber die Brandsadell mit einer Leichtfertigkeit in die Forstbeamtenchaft geworfen worden, gegen die wir uns mit allen verfügbaren Kräften zu wehren haben. Dieses Vorgehen dient nicht den Belangen des Standes, sondern er zerbricht zwecklos alle Brücken mit der Abjicht, die Kollegen in eine Kriegsbereitschaft hineinzutreiben, die für den Försterstand, den Staatswald und das Vaterland in jetziger Zeit nicht tragbar, ja unetzlich ist.



Landsforstmeister Dr. König schloß in Dessau seinen Vortrag mit den Worten: „Seid einig, einig, einig!“ Das Wort war seit Begründung die Parole der „Staatsförster-

vereinigung“, sie ist es in der Jetztzeit erst recht und wird es bleiben trotz aller Kriegsrufe aus den Kreisen der Förstergewerkschaft

## Wer ist „Dauersekretär“ und Mitglied des „Bereins Preussischer Staatsforstsekretäre“?

In erster Linie kann man zu den „Dauersekretären“ jene Kollegen rechnen, die lange Jahre in den Geschäftszimmern der preussischen Oberförstereien zu Ruh und Frommen des Staates gewirkt haben. Der Geschäftsgang ist ihnen in Fleisch und Blut übergegangen. In zweiter Linie sind es die „Zufriedenen“, d. h. jene Forstsekretäre, die ein gemütliches Heim, ein „wirkliches Forsthaus“, mit geräumigem Stall für ihr Vieh und eine leidliche Landwirtschaft haben. Drittens sind es die, denen eine solche beneidenswerte Stelle in „allernächster“ Zeit winkt. Alle diese Herren, die unter der ungeheuren Last der Überarbeitung seufzen — sind meines Erachtens auch treue Mitglieder des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre. Die übrigen Herren Kollegen — sehr häufig bewährte, langjährige und ergraute Beamte — wohnen nur zu häufig in elenden Mietshäusern, oft weit entfernt von der Oberförsterei; sie harren von Jahr zu Jahr auf eine Besserstellung und warten sehnsüchtig der Stunde, wo man auch für sie ein „Forsthaus“ erbaut. Diese Herren beklagen sich bitter darüber, daß man für sie als „etatmäßiger“ Sekretär so wenig sorgt. Diese möchten auch gerne weiter der „Schreibstube“ die Treue halten, sie können es aber nicht, und so harren sie der Stunde, wo sie wieder als Förster m. R. in den „Wald“ zurückkehren können.

Wer hat nun den Schaden? Es ist der Staat, insonderheit die Staatsforstverwaltung. Wohl habe ich durch langjährige Beobachtungen erfahren, daß diese Herren recht tüchtige Förster sind, vor allem liefern sie zum großen Teil

die besten schriftlichen Arbeiten. Aufgabe der Staatsforstverwaltung müßte es daher sein, mit aller Macht danach zu streben, sich diese bewährten Beamten für den Bürodienst zu erhalten, damit die Zahl der „Dauersekretäre“ nicht verkleinert, sondern von Jahr zu Jahr vergrößert wird. Dieses kann aber nur geschehen, wenn sie mit mehr „Boll-dampf“ als bisher Heime, d. h. wirkliche „Forsthäuser“ und keine „Einheitshäuser“ (Haus, Stall und Scheune unter einem Dach) — wie die Hilfsförsterhäuser — erbaut.

Wenn Ziegel nicht zu beschaffen sind, dann zurück zu dem „Blockhaus“ in gefälligem Stil, denn an Holz mangelt es dem preussischen Forstfiskus doch wirklich nicht, auch fehlt es nicht an Acker und Wiesen. Letztere müßten auch reichlich und nicht kleinlich gegeben werden, damit die neugeschaffenen Stellen den Försterstellen gleichwertig gelten können.

Möchten doch unsere Herren Vorgesetzten, zu denen wir das allergrößte Vertrauen haben, das uns bisher bewiesene Entgegenkommen auch weiter zur Tat werden lassen, damit die jetzt beklagenswerten Kollegen — wenn auch bereits ergraut — freudig in den schönen Vers mit einstimmen können:

„Es klopft der Specht, halt fest, halt fest,  
Hol' dir die Maib, bau' ihr ein „Nest“  
Dort, wo die Bäume rauschen,  
Im tiefen, heil'gen Wald.“

Hierauf ein kräftiges Weidmannsheil all den „verzagten“ und „wankenden“ Kollegen von  
Clausius

Forsthaus Marienwalde, Post Bahrenbusch, Pommern, am 12. Mai 1923.

## Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus den Verhandlungen des Landtages in der 246. und 247. Sitzung bei der Beratung des Haushalts der Forstverwaltung.

Das Wesentlichste aus diesen Verhandlungen haben wir bereits in den Nummern 24 und 25 zum Teil nach dem Wortlaut des amtlichen Stenogramms veröffentlicht, so daß nur noch einige Einzelheiten zu erwähnen bleiben. Überraschend wirkt, wie der Abgeordnete Barteld (Hannover, Dem.), der doch forstlich laie ist, den „Schmallischlagbetriebe“ des als Forstmann hochverdienten Forstmeisters Dr. h. c. Kaus, früher Sieber, im Satz abtut. Wir lassen, um die Wirkung der Neußerungen nicht abzuschwächen, die Ausführungen im Wortlaut folgen. Der Abgeordnete führte folgendes aus:

— In bezug auf den Satz möchte ich auf die Ausführungen des Herrn Oberlandsforstmeisters zurückkommen, die im Hauptausfluß bezüglich der Verdienste des Herrn Forstmeisters Dr. Kaus in Sieber hinsichtlich der Verjüngung durch den Schmallischlagbetrieb gemacht worden sind. Ich verkenne durchaus nicht die Verdienste des Herrn Dr. Kaus, glaube aber doch, daß es wertvoll ist, einmal sachlich zu prüfen, wie der Schmallischlagbetrieb gewirkt hat und ob er sich überall bewährt. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, Sieber zu sehen, habe aber Lauterberg im Satz gesehen. Bei meiner Besichtigung des Waldes bin ich zu der Auffassung gekommen, daß sich der Schmallischlagbetrieb dort nicht bewährt hat. Ich habe gesehen, daß man dort, wo man den Verluh durchgeföhrt

(Fortsetzung siehe Seite 446.)

# Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 1. Hälfte Juni 1923.

Die Preise sind auf volle hundert Mark abgerundet.

Gebiet	Nadelholz: Stammhalt Laubholz: Rittl. Drehm. Holzart	I über 2,0		II 1,01—2,0		III 0,51—1,00		IV bis 0,50 fm		V bis 29 cm		Gemischt			
		60 u. mehr		50—59		40—49		30—39		bis 29 cm					
		Nbrgft. Preis	Höchster Preis	Nbrgft. Preis	Höchster Preis	Nbrgft. Preis	Höchster Preis	Nbrgft. Preis	Höchster Preis	Nbrgft. Preis	Höchster Preis	Nbrgft. Preis	Höchster Preis		
Außen- provinzen Pommern Brandenburg Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern	Kiefer	440000	440000	432100	432100	326200	326200	230800	230800	.	.	259700	332900		
		266700	367800	213500	370400	155800	312900	117300	240800	.	.	241700	241700		
		287600	537700	167900	534300	162000	481100	123400	317100	.	.	156600	615800		
		276200	276200	272900	272900	195900	195900	155100	155100	.	.	206200	206200		
		287400	367800	245700	315200	192100	274000	125800	218500	.	.	196400	257200		
		245300	648600	221200	525600	204000	481100	160900	335400	.	.	168100	180500		
		297700	360400	201800	372600	157000	292500	120300	208900	.	.	.	.	.	.
		360000	360000	300000	300000	310000	310000	224000	224000	.	.	.	.	.	.
		180000	180000	180000	295100	146000	315300	83000	280000	.	.	141700	141700	.	.
		353000	353000	325000	325000	275000	275000	231000	231000	.	.	.	.	305500	305500
Außen- provinzen Pommern Brandenburg Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern	Fichte	325400	325400	327100	327100	290700	290700	248400	248400	.	.	234000	270700		
		406800	406800	310500	310500	191900	191900	142100	142100	.	.	.	.	.	.
		252400	316700	211100	309600	210600	292600	129600	205200	.	.	148200	167400		
		326900	326900	326300	326300	298000	298000	240700	240700	.	.	306000	347100		
		214100	727000	208200	673900	158200	672000	117000	586500	.	.	.	.	.	.
		304000	304000	304000	304000	291000	291000	258000	258000	.	.	.	.	.	.
		136800	521700	161000	398400	148000	342400	105000	294600	.	.	205000	205000		
		341000	405000	251200	336400	238400	310100	124000	268600	.	.	309000	309000		
		399600	399600	499900	499900	332100	332100	226900	226900	.	.	318100	318100		
		Brandenburg Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern	Buche A	308500	308500	522400	522400	454700	454700	387800	387800	300500	300500	198900	198900
436000	534600			336700	528500	258300	377000	226800	244000	153200	161000	354200	354200		
226300	589400			268800	587700	251100	466300	212300	366200	149000	221600	170000	170000		
127000	127000			130000	130000	116000	116000	111000	111000	.	.	.	.	.	.
230000	365000			216500	307400	186900	272600	140800	216600	79500	188000	170000	170000		
225000	225000			200000	200000	184000	184000	143000	143000	104500	104500	137900	179100		
623600	623600			492500	492500	379200	379200	297600	297600	199600	199600	230800	230800		
256000	475200			241500	381700	230500	287100	152000	242400	311600	311600	.	.	.	.
215000	478000			215000	604000	296200	545000	41000	360000	121000	278000	276000	276000		
108000	218000			113000	226000	110000	235000	100000	222000	89000	179000	181300	181300		
140000	216000	126900	192900	123500	175100	102800	187000	70900	152000	.	.	.	.		
Brandenburg Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern	Buche B	225000	225000	200000	200000	184000	184000	143000	143000	104500	104500	137900	179100		
		623600	623600	492500	492500	379200	379200	297600	297600	199600	199600	230800	230800		
		256000	475200	241500	381700	230500	287100	152000	242400	311600	311600	.	.	.	.
		215000	478000	215000	604000	296200	545000	41000	360000	121000	278000	276000	276000		
		108000	218000	113000	226000	110000	235000	100000	222000	89000	179000	181300	181300		
		140000	216000	126900	192900	123500	175100	102800	187000	70900	152000	.	.	.	.
		1169100	2704600	1078800	1802900	1261600	1261600	851200	851200	.	.	1766800	1766800		
		976200	976200	844400	844400	527500	527500	.	.	.	.	.	.	.	.
		854600	1126000	658800	658800	543900	543900	301000	458500	180000	180000	961500	961500		
		302000	1096100	308100	840200	281000	596600	129100	536600	78800	370600	684100	684100		
501000	1096000	420000	620000	421000	612000	200000	296000	180000	180000	.	.	.	.		
Außen- provinzen Pommern Brandenburg Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern Pommern	Eiche A	582100	582100	574600	574600	370000	370000	299000	299000	222100	221100	912900	912900		
		553700	610300	227800	655900	218600	671000	159400	313600	89500	162500	912900	912900		
		673200	834200	515300	758300	327500	613900	245200	470200	129100	178800	.	.	.	.
		311800	627700	278500	579900	213000	474500	133600	311600	76300	193100	.	.	.	.
		178000	1200000	176000	816000	128700	516000	81300	410000	50500	318000	.	.	.	.
		314000	450000	200000	357000	201000	274000	163000	205000	149000	157000	130000	482000		
		227000	485000	227000	351300	181000	249000	149200	287000	108000	149000	363000	363000		
		1000000	1000000	455000	455000	285000	400000	252000	320000	363000	363000	.	.	.	.
		360000	360000	550200	550200	405300	405300	297400	297400	206000	206000	.	.	.	.

(Fortsetzung dieser Tabelle siehe nächste Seite).

Erdenholz.					Papierholz (je Raummeter).					Schweilen (je Sekmeter).				
Walzgebiet	Holzart	6/10	10/14	14/22	gem.	In ganzer Länge	Walzgebiet	Holzart	Seite	Knüppel	gem.	Walzgebiet	Holzart	κ
Ostpreußen	Riefer	.	.	.	85400	129600	Ostpreußen	Fichte	79800	66700	181400	Ostpreußen	Riefer	241008
	Nadelh.	.	.	.		127000		Pommern	Riefer		101000		128200	Pommern
Pommern	Riefer	.	.	.		158800	Brandenburg	Riefer	108700			Brandenburg	Riefer	347000
	Nadelh.	.	.	.		122000		Sachsen	Fichte	94400	158000			Sachsen
Brandenburg	Riefer	.	.	85000	94300	209500	Hannover		98400	78100	138000	Hannover	Buche	280800
								Hessen - R.		81500	69100		118700	Hessen - R.
Ostpreußen		111700	118100	182000		81400	Westfalen				138000	Westfalen		314008
Sachsen	Riefer	128400	128400	184400		162500					110200			
Hessen - R.						119000	Westfalen				128000	Westfalen		160000
						133000								
Westfalen						157800								
						118000								
						147000								
						145600								
						113500								

hat, sehr starken Windbruch hat, andererseits, daß dort, wo der Schmal Schlagbetrieb durchgeführt ist — das ist nicht zu leugnen —, der junge Buchenausschlag vollständig erstorben ist, so daß große Werte vernichtet sind, während dort, wo der Schmal Schlagbetrieb nicht eingesetzt hat, wir einen sehr tüpigen Buchenausschlag haben. — Ich habe gesehen, daß man in Lauterberg von dem System des Herrn Dr. Rauz abgetrennt ist. Man führt es in der Praxis nicht mehr durch. Das ist, glaube ich, nur dem Willen eines Gemeinheits zu verdanken, der den Mut gehabt hat, zu erklären: Ich mache das nicht mehr mit, weil ich es für wirtschaftlich falsch halte. Ich freue mich, daß man den Mut hatte, diesen Versuch einzulassen zu tun. Ich hoffe, daß man die Sache objektiv prüfen und zu einem richtigen Ergebnis kommen wird. Herr Dr. Rauz will ich keine Vorwürfe machen. Ich freue mich, wenn ein Mensch es wagt, auf diesem Gebiete Versuche anzustellen; denn wenn man nicht den Mut hat, Versuche zu machen, wird man wirtschaftlich nicht vorwärts kommen. Wenn wir aber wieder einmal eine Fortbeschäftigungstreife machen, Herr Winkler — in diesem Jahre wird das leider nicht der Fall sein —, dann wünsche ich, daß wir die Oberförsterei Sieber und darauf Lauterberg besuchen, um Vergleiche anstellen zu können. Es wäre gut, wenn wir daran anschließend in die Gegend fahren und einmal das Revier des Herrn Dr. Erdmann und die Nachbarreviere uns ansehen, um auch hier vergleichen zu können. Ich würde das für manche Abgeordnete für sehr lehrreich halten.

Der Laie — denn als ein forstlicher Laie ist Herr Bartels anzusehen — sollte mit seinen Urteilen auf unbefangenen forstlichen Gebiete doch sehr vorsichtig sein, denn mit erbogter Weisheit läßt sich nicht viel anfangen, weil sie schnell verfliehet. Sieber hat der Abgeordnete nicht gesehen, dafür aber Lauterberg; das hindert ihn aber nicht, den Betrieb in Sieber zu verurteilen. Der Windbruch in der Oberförsterei Lauterberg hat nämlich — was der Abgeordnete nicht zu wissen scheint — mit dem „Schmal Schlagbetrieb“ gar nichts zu tun, denn er ist entstanden, weil im Nachbarrevier ein wesentl. vorliegender Bestand abgetrieben wurde. Forstmeister Dr. Erdmann wird sich gewiß freuen, wenn die forstlichen Autoritäten aus dem Landtage ihm einen Besuch machen. In der Zeit unseres heutigen Niederganges kann der Steuerzahler jedoch der Ansicht sein, daß die Herren Abgeordneten wohl schwerlich fruchtbare

Arbeit leisten, wenn sie Dinge begutachten wollen, die ihnen so fern liegen wie das Gebiet des Waldbaues.

Zum Streit über das Oberförstereisystem macht der Abgeordnete Bartels folgende beachtenswerte Ausführungen:

— Ich glaube, der Streit ist zum guten Teil recht theoretischer Natur. Ich habe vor mir ein Urteil, das mir ein Oberförster gegeben hat in einer Denkschrift. Der Oberförster ist nicht aus der Provinz Hannover. Ich sage das, weil ich weiß, daß man sonst vermutet, eine gewisse Stelle steht dahinter. Er ist mir fremd gegenüber. Dieser Herr schreibt folgendes:

Theoretisch soll auf Grund dieses Systems der Oberförster den ganzen Betrieb in der Hand haben und für ihn in seiner Gesamtheit die volle Verantwortung tragen. Das wäre richtig, erstrebenswert und schön, wenn es in der Praxis zum allergrößten Teil nicht anders wäre. Wir haben in Preußen ein wildes Gemisch von Revieren, die sowohl im geschmähten Oberförstereisystem (und das sind die allermeisten!) als auch im alleinselligmachenden Oberförstereisystem bewirtschaftet werden (zu letzteren gehören die allerwenigsten, sicherlich nicht das Revier des Vorlämpfers für das Oberförstereisystem, des Forstmeisters Erdmann \*).

Ich kann mich dem Inhalt der Denkschrift nur anschließen, der darin wurzelt, daß da, wo ein verständliches Zusammenarbeiten zwischen Oberförstern, Förstern und Waldarbeitern vorhanden ist, es ganz vurst ist, wie man das System bezeichnet. Dort wird man die Produktion bebene und zu guten Verhältnissen kommen. Deshalb soll man diesen Systemstreit endlich begraben, er hat Unfug genug in der Forstverwaltung gestiftet. Ich wünsche, daß man diesen Gehankengängen nach geht, dann würde der Streit, der zum Teil zwischen den einzelnen Beamtengruppen vorhanden ist, unterbunden werden.

In der Forstverwaltung leben wir genau so wie in vielen andern Verwaltungen darunter, daß man es in gewissen Schichten doch nicht gern sieht, daß die unteren Organe in zunehmendem Maße zu denken anfangen. Gewiß liegt bei diesem Streit die Schuld oft auf beiden Seiten, das muß man ehrlicher Weise zugestehen; aber letzten Endes wurzelt der Streit doch in einem gewissen Standes- und Klassenbunkel, der immer noch anzutreffen ist. (Sehr wahr! links.) Da, wo ich ein gutes Ver-

\* Ob ein Staatsoberförster das geschrieben hat, sagt der Herr Abgeordnete nicht. Die Schriftleitung.

hältnis zwischen Förstern und Oberförstern gesehen habe, wo beide friedlich zusammenarbeiten, wo sie sich gegenseitig als Menschen achten, habe ich einen solchen Streit nicht gefunden; ich habe an vielen Stellen Verhältnisse angetroffen, die ich als sehr erfreulich bezeichnen kann und von denen ich nur wünschen kann, daß sie sich allenthalben durchsetzen möchten.

Die Produktivität der Staatsforstverwaltung wird sehr erheblich dadurch beeinflusst, wie die Verwaltungsbeamten ihr Amt wahrnehmen. (Sehr richtig!) Nach meiner Ansicht ist es Aufgabe des Verwaltungsbeamten, einerseits den Förstern die nötige Bewegungsfreiheit zu lassen und die erforderliche Fühlung mit ihnen zu halten, andererseits aber wirklich der führende Beamte im Revier zu sein, der immer neue Anregungen gibt, der deshalb Wissenschaftler sein und Fühlung mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung haben soll. Ich möchte wünschen, daß die Verbindung der Oberförster mit den Forsthochschulen, die wir heute erfreulicherweise haben, möglichst eng geknüpft werde, daß die Oberförster die Hochschule nicht verlassen, wenn sie sie verlassen, sondern immer in möglichst enger Fühlung mit ihr bleiben. (Sehr gut!)

Daneben scheint mir eine gute Ausbildung auch der Förster ein dringendes Erfordernis. Je besser diese Ausbildung, um so besser wird es für die Staatsforstverwaltung sein. Deshalb begrüße ich es auch, daß man in zunehmendem Maße zu Lehrwanderungen übergegangen ist, und ich kann es nur anerkennen, daß auf der Tagung der preussischen Oberförster im vorigen Sommer der Vorliegende mit allem Nachdruck darauf hingewiesen hat, daß die Oberförster sich ihrer Verpflichtung in dieser Beziehung nicht entziehen dürfen, selbst wenn es dem einzelnen un bequem sei, daß die Oberförster die Förster zu Lehrwanderungen heranziehen müßten, um dabei geistige Anregungen zu geben, die wirtschaftlich nutzbar gemacht werden können.

Mehr aus den umfangreichen Verhandlungen zu bringen ist uns bei dem Mangel an Platz leider nicht möglich.

**Zu der 252. Sitzung des Landtags, die am 12. Juni stattgefunden hat, ist die zweite und dritte Beratung der Novelle zum Forstdiebstahlsgezet abgesetzt worden, weil entgegen dem Beschluß des Ältestenrates die Kommunisten zur Sache das Wort verlangen.**

**Zu der 254. Sitzung am 14. Juni d. J. hat der Abg. Dr. Berndt, Stettin (Dem.), eine schnellere Anpassung der Löhne und Gehälter an die Geldentwertung gefordert, insbesondere auch für die Gemeindebeamten. Finanzminister Dr. v. Richter gibt zu, daß mit Recht darüber geklagt worden ist, daß es leider noch immer nicht möglich gewesen sei, die Anpassung der Gehälter**

und Löhne an den gesunkenen Geldwert mit der nötigen Schnelligkeit herbeizuführen, daß zum Teil auch Verzögerungen bei der Auszahlung vorgekommen sind. Das Finanzministerium hat sich bemüht, die Nachteile, die wegen des außerordentlich schnellen Arbeitens der Gesetzgebungsmaschine in der Auszahlung der Beamtengehälter lagen, nach Möglichkeit abzustellen. Aber ultra posse nemo obligatur! Auf der andern Seite wird darauf hingewiesen, daß auch im Hauptauschuß anerkannt wurde, daß die wesentlichsten Klagen jedenfalls in Preußen beseitigt worden sind.

**⌘**  
**Versammlung  
des Württembergischen Forstvereins.**

Am 24. und 25. Mai l. J. hat der Württembergische Forstverein in Schorndorf getagt. Den wichtigsten Gegenstand der Beratung hat das Thema: „Hebung der württembergischen Gemeindeforstwirtschaft“ gebildet, weil der Gemeindeforst fast ein Drittel der gesamten Waldfläche Württembergs umfaßt. Berichterstatter waren: Forstmeister Prinz-Mergentheim und Stadtschultheiß Hörmann-Sindelfingen. Die Beratungen haben zur Annahme folgender Entscheidung geführt:

Die Versammlung hat sich einmütig dahin ausgesprochen, daß die nachhaltige Steigerung der Holzproduktion eine unserer vordringlichsten wirtschaftlichen Aufgaben sei, und daß in der Steigerung der Produktivität der Gemeindeforstwirtschaft einer der wichtigsten Wege hierzu erblickt werde. Voraussetzung für eine solche Steigerung sei allgemein eine andere Auffassung von den Aufgaben der technischen Betriebsführung (Beförsterung), als sie bisher nach dem Körperschaftsforstgesetz im allgemeinen möglich gewesen ist. Sie hält eine Novelle zum Körperschaftsforstgesetz für den einzig möglichen Weg zu diesem Ziel und legt einmütig den allergrößten Wert auf die Sicherstellung einer gründlichen Vorbildung des Gemeindeforstpersonals.

Das zweite Thema behandelte die Forsteinrichtung in den Überführungsbeständen vom Mittelwald zum Hochwald, eine Waldform, die gerade in den württembergischen Gemeindeforstungen weit verbreitet ist. (Berichterstatter: Forstmeister Knapp-Stuttgart). Am Abend hielt Forstmeister Feuchtmann einen hauptsächlich für die Einwohner von Schorndorf bestimmten volkstümlichen Lichtbildvortrag. Der zweite Tag war einem Waldgang in die abwechslungsreichen Waldungen des Forstbezirks Gerabfellen gewidmet.

**Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.**

**Unterhaltszuschüsse und Tageselder für Forstreferendare.**

Ref. d. Nr. f. L. vom 31. Mai 1923 — III 10909.

Nachdem durch Runderlaß vom 17. Mai 1923 — Ref. 1730/Lo 1326 — (Sonderabdruck aus Nr. 10 des Finanzministerialblatts 1923)

a) der Ausgleichszuschlag für die erste Hälfte des Monats Mai auf 1220 % und für die zweite Hälfte des Monats Mai und die nachfolgende Zeit auf 1700 %,

b) die Frauenbeihilfe mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab auf 16 000 M monatlich festgesetzt sind, wird im Anschluß an die Allgemeine Verfügung III 27 1923 vom 17. Februar 1923 — III 2812 — folgendes angeordnet:

I.  
Punkt 1: Die Grundbeträge bleiben unverändert. Die Tagesätze des Ausgleichszuschlages betragen:

a) für die Zeit vom 1. bis 16. Mai 1923:  
3835—4230—4612 M

- b) für die Zeit vom 17. Mai 1923 ab:  
5355—5893—6422 *M.*  
Die reinen täglichen Unterhaltszuschüsse können  
sonach höchstens erreichen:
- c) für die Zeit vom 1. bis 16. Mai 1923:  
im 1. Vorbereitungsjahre . . . . . 4150 *M.*  
" 2. " . . . . . 4580 "  
" 3. " . . . . . 4990 "
- d) vom 17. Mai 1923 ab:  
im 1. Vorbereitungsjahre . . . . . 5670 *M.*  
" 2. " . . . . . 6240 "  
" 3. " . . . . . 6800 "
- Punkt 3: Die Frauenbeihilfe stellt sich vom  
1. Mai 1923 ab auf täglich 520 *M.*  
Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschl.  
Ausgleichzuschlag) festgesetzt:
- a) für die Zeit vom 1. bis 16. Mai 1923 auf:  
870—1080—1300 *M.* täglich;  
b) vom 17. Mai 1923 ab auf:  
1180—1480—1770 *M.* täglich

## II.

- a) Für die Gewährung der örtlichen Sonderzuschläge ist die Rundverfügung des Finanzministers vom 4. Mai 1923 — *Bel.* 765 usw. — (Sonderabdruck aus Nr. 10 des Finanzministerialblattes für 1923) zu beachten. Es darf — nach dem bisherigen Berechnungsverfahren — ein Betrag in Höhe der in dieser Rundverfügung angegebenen Hundertsätze von dem Grundbetrage der Tagesvergütung und dem der Kinderbeihilfen gewährt werden.
- b) Der unter a) bezeichnete Rundverlaß vom 4. Mai 1923 findet auch hinsichtlich der Zahlung der Bezugszulage und der Notzulage im Einbruchgebiet des Westens Anwendung (s. Abschnitt B).

## III.

Punkt 13 *Abf.* 2: Die Tagegelber werden festgesetzt:

- a) für die Zeit vom 1. bis 16. Mai 1923 auf  
täglich 7060 *M.*,  
b) vom 17. Mai 1923 ab auf täglich 9630 *M.*  
In diesen Sätzen ist der Ausgleichzuschlag  
bereits enthalten. Wegen der Frauenbeihilfe,  
der Kinderbeihilfen und des örtlichen Sonder-  
zuschlages usw. gilt das unter Punkt 3 und 4 sowie  
II a Bestimmte.  
Der Grundbetrag des Tagegeldes bleibt un-  
verändert.

## IV.

## Allgemeingültige neue Bestimmung.

In Erweiterung der Vorschrift unter Ziffer 10  
der Allgemeinen Verfügung III 35 vom 9. Mai  
1922 — III 7192 I. *Ang.* — genehmige ich, daß  
auch die Tagegelber für Forstreferendare  
(Ziffer 13 a. a. O.), gegebenenfalls auch die  
weiteren Bezüge, künftig in der daselbst vor-  
geschriebenen Weise von dem Revierverwalter  
zur Zahlung angewiesen werden. Die Berechnung  
erfolgt bei Kapitel 2 Titel 3 a der dauernden Aus-  
gaben des Haushalts der Forstverwaltung.

Da die Erlasse über die Neueinführung der  
Unterhaltszuschüsse und Tagegelber für Forst-  
referendare im „Deutschen Forstwart“ und in der  
„Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlicht werden  
und die Revierverwalter und Forstassen gegebenen-  
falls durch diese Zeitschriften schon vor dem Ein-  
gang des Ministerialerlasses von der Erhöhung  
der Bezüge Kenntnis erhalten, genehmige ich  
ferner, daß die erhöhten Bezüge auf Grund dieser  
Veröffentlichungen gezahlt werden, wenn da-  
durch eine Beschleunigung in der Auszahlung  
ermöglicht wird. Die Anweisungen sind aber nach  
dem Eingang des Ministerialerlasses auf die  
Richtigkeit der Beträge nachzuprüfen.

Abdrucke für die Oberförstereien liegen bei.

Im Auftrage: Raspeyres.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Nuhr- und Rheinhilfe des „Waldheil“ für deutsche Forstbeamte.

In einer Sammlung für die bedrängte grüne  
Farbe aus dem besetzten Gebiete hatten wir am  
15. April d. J. aufgefordert; der Ertrag sollte für  
alle Angehörigen der grünen Farbe Deutschlands,  
besonders auch für Pensionäre, Witwen, Waisen und  
sonstige Hinterbliebene von Forst- und Jagdbeamten  
bestimmt sein, die wirtschaftliche Schäden durch  
den jeder Rechtsgrundlage entbehrenden Einbruch  
Frankreichs und Belgiens in deutsches Gebiet  
erleiden. Wie anzunehmen war, sind uns für  
diesen Zweck auch beträchtliche Mittel zur  
Verfügung gestellt worden: insgesamt bis jetzt  
1136682 *M.* Zunächst bitten wir unsere Mit-  
glieder, Freunde und Gönner um erneute Gaben  
und fortgesetzte Sammlungen bei jeder  
geeigneten Gelegenheit. Geldbeträge sind  
unter dem Kennwort „Nuhr- und Rheinhilfe“  
auf Postcheckkonto des Vereins  
„Waldheil“, Neudamm: Berlin NW 7  
Str. 9140 einzuzahlen. Weiter ersuchen wir

alle deutsche Forst- und Jagdbeamten,  
Pensionäre und Hinterbliebene von  
Angehörigen der grünen Farbe, die durch  
den feindlichen Einbruch wirtschaftliche  
Schäden erlitten haben, um Mitteilung ihrer  
Notlage, damit wir nach Maßgabe der vorhandenen  
Mittel aus unserer „Nuhr- und Rheinhilfe“ ent-  
sprechende Zuwendungen machen können.  
Dann aber richten wir an unsere Mitglieder,  
Freunde und Gönner eine neue Bitte: Eine größere  
Anzahl von Forstbeamten ist aus dem besetzten  
Gebiete vertrieben und jetzt ohne Unter-  
kunft und Berufsbeschäftigung. Hier  
muß schleunigst Hilfe einsetzen. Jeder, der  
imstande ist, einem vertriebenen Forst-  
und Jagdbeamten möglichst mit  
Familie Unterkunft zu gewähren,  
wird von uns herzlich gebeten, dies unserer  
Geschäftsstelle zu Neudamm mitzuteilen;  
wir werden dann sofort die Adressen der  
Persönlichkeiten zur Verfügung stellen, die uns  
um Unterkunft und, soweit Forst- und Jagd-  
beamte des Privatdienstes in Betracht kommen,  
um Stellung gebeten haben. Es bleibt Ehren-

pflicht jedes Deutschen, helfend und fördernd einzugreifen; besonders unsere Landwirte und Waldbesitzer werden um weitgehendste Hilfe gebeten. Längeres Durchhalten an Ruhr und Rhein ist nur möglich, wenn die feindlicher Unbill ausgeföhnten Beamten in der Überzeugung leben, daß, wenn sie infolge ihrer Pflichterfüllung der Ausstreibung zum Opfer fallen, ihnen im Lande geholfen wird. „Waldheil“ bittet daher im väterländischen Interesse, der Bitte, Unterstützung für die vertriebenen Forst- und Jagdbeamten zu schaffen, ganz besondere Beachtung zu schenken. Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand

des Vereins „Waldheil“, Neudamm.  
Bohl, Staatl. Forstmeister, Zicher, 1. Vorsitzender.

### Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemäßigten Forstbeamten.

Forstrot von Görßen in Nachen ist ausgewiesen worden.

Hegemeister Schäfer in Rosheim, Staats-Oberförsterei Schleiden, Bezirk Nachen, dessen Verhaftung in Nr. 24 mitgeteilt wurde, ist inzwischen von dem belgischen Polizeigericht in Nachen zu drei Monaten Gefängnis und 2 000 000 Mk. Geldstrafe verurteilt worden. Nach Verbüßung der Strafe hat er das besetzte Gebiet nebst seiner Familie (Frau mit zehn Kindern) sofort zu verlassen.

Aus der Pfalz wurden neuerdings nachgenannte Staatsforstbeamte mit ihren Familien ausgewiesen: Die Oberforstmeister Eardt und Franz, die Forstmeister Höpffner und Meyer, die Forstamtmänner Haupt und Rahm, Oberforstverwalter Reil und Förker Seel. Verhaftet wurden die Oberforstmeister Knobloch und Schreiner, Forstmeister Wüttner, Forstamtmann Pfaffenberger, Forstverwalter Rümmler, die Forstassistenten Faller und Portune und Schlaghüter Wölflin. Die Familien des Oberforstmeisters Knobloch und des Forstamtmanns Pfaffenberger wurden gleichzeitig mit der Verhaftung der Beamten ausgewiesen.

Dr. Bernhard Eduard Fernow ist im Februar d. J., fast 72 Jahre alt, in Toronto (Kanada) gestorben. Fernow verdient deshalb besondere Beachtung, weil es ihm trotz oder wegen seiner deutschen Herkunft gelungen ist, großen Einfluß auf die Entwicklung geordneter Forstwirtschaft in den Vereinigten Staaten und in Kanada zu gewinnen. Fernow studierte nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges 1870/71, den er als Einjährig-Freiwilliger mitgemacht hatte, einige Semester Forstwissenschaft in Oberwald und wanderte dann nach den Vereinigten Staaten aus, hier mußte er schwer um seine Existenz ringen, die er durch Erzeugung von Holzsohlen und deren Verkauf fristete. 1882 wurde Fernow zum Sekretär der American Forestry Association gewählt und gewann so Einfluß an öffentlichen Leben. 1886 wurde er Chef der Forstabteilung des Ackerbau-Ministeriums, wo er zwölf Jahre lang mit dem größten Eifer und mit rastloser Energie für die

Besserung der Forstwirtschaft in den Vereinigten Staaten kämpfte. Leider gelang es ihm nicht, bleibenden Einfluß zu erlangen, und als 1898 Gifford Pinchot mit ihm in Wettbewerb trat, übernahm Fernow den Lehrstuhl für Forstwissenschaft an der Cornell University des Staates New York in Ithaca. Seine Erfolge als Lehrer waren dank seiner großen Begabung glänzend, dagegen hatte er Mißerfolge bei der ihm übertragenen Bewirtschaftung eines Lehrforstes im Adirondack-Gebirge. Mangel an den nötigen Geldmitteln zur Erschließung des Urwaldes zwangen ihn zu größeren Kahlhieben, die das Mißfallen einflußreicher Willenbesitzer erregten. Ihrem Einfluß gelang es, daß der Staat New York 1903 ganz plötzlich die Mittel für Fortsetzung des forstlichen Unterrichts sperrte. Erst 1907 fand Fernow neuerdings Stellung als Direktor der neugegründeten Forstakademie in Toronto (Kanada), wo er bis zu seinem 1919 erfolgten Rücktritt wirkte. Inzwischen war auch in den Vereinigten Staaten ein völliger Umschwung in der Stimmung eingetreten. Die großen Verdienste Fernows haben allmählich die ihnen gebührende Anerkennung gefunden. Das neue Gebäude für den forstlichen Unterricht an der Cornell-University, welches 1922 eingeweiht wurde, erhielt den Namen Fernow-Hall, und wenige Monate vor seinem Tode wurde er wieder in seine vollen Rechte eingesetzt.

Die neuen Beamtgehälter. Die Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen über die Erhöhung der Bezüge der Beamten und Angestellten haben am Dienstag, dem 19. Juni, abends zu einer Verständigung geführt. Der Teuerungszuschlag wird auf 6000 Prozent auf 16. Zum erhöht, die Frauenzulage beträgt künftig 64 000 Mk. Die Befahrungszulage ist für alle Orte gleichmäßig auf 80 000 Mk. festgesetzt. Die Auszahlung der Bezüge soll mit größtmöglicher Beschleunigung erfolgen.

Urlaub der Gemeindeforstbeamten. Auf eine seitens des Verbandes der Kommunalbeamten Preußens an den Minister des Innern gerichtete Eingabe, betreffend Regelung des Erholungsurlaubs, hat dieser am 19. Mai 1923 IV a I 95 II folgendes erwidert: „Unter dem 8. Mai d. J. — IV a I 95 — habe ich im Anschluß an mein Schreiben vom 30. Juni 1922 — IV a I 55 — den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, daß für die Regelung des Urlaubs der unmittelbaren Staatsbeamten dieselben Grundsätze wie im Vorjahre Geltung haben, und darauf hingewiesen, daß eine wohlwollende Berücksichtigung des Wunsches der Kommunalbeamten, mit den Staatsbeamten auch hinsichtlich des Urlaubs gleichgestellt zu sein, wesentlich zur Erhaltung der Zufriedenheit und Leistungsfähigkeit der Kommunalbeamten beitragen und daher auch im Interesse der Gemeinden liegen würde.“ Die Gemeindeforstbeamten können sich bei ihrer vorgesetzten Behörde auf die gleichartigen Staatsforstbeamten berufen, wenn sie nach der Urlaubsordnung für die Beamten der Gemeinde ungünstiger gestellt sein sollen, als die gleichstehenden Staatsforstbeamten es sind.



**Die Preussische Staatsförkervereinigung in Neubamm.** Unter diesem Titel ist ein netter Stimmungsbericht über die so harmonisch verlaufene Tagung eingegangen, den wir, damit er so schnell wie möglich erscheint, insofern des dauernden Platzmangels nicht im Hauptblatt, sondern an leitender Stelle in „Försters Feierabende“ zum Abdruck gebracht haben.

Die Schriftleitung.

### Tagung forstlicher Vereine.

Der Nordwestdeutsche Forstverein veranstaltet am 9. und 10. August in Hannover seine diesjährige Mitgliederversammlung.

Der Hannoverische Waldbesitzerverband hält am 8. August in Hannover seine Mitgliederversammlung ab. Näheres über die Zeiteinteilung veröffentlichen wir im Vereinssteil dieser Nummer.

### Unterrichts- und Prüfungswesen.

**Ergebnisse der forstlichen Staatsprüfung in Preußen.** Der vom 19. bis 26. März d. Jz. abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 15 Referendare für die preussische Staatslaufbahn und 1 Referendar für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdiens unterzogen. Von ihnen haben bestanden: 2 Referendare mit „Gut“, 5 mit „Biemlich gut“ und 9 mit „Genügend“. Hiernach sind zu Forstassessoren ernannt worden die Referendare: Bachmann, Bohne, Erdmann, Graumann, Henrici, Kranold, Krause, Kutsche, Lampson, Niggel, Olberg, Köhler, Pfeiffer, Schmidt, Schreiber, v. Windheim.

**Ergebnisse der Forstreferendar-Prüfung in Preußen.** Der im März/April d. Jz. abgehaltenen Forstreferendarprüfung haben sich 44 Forstbesüffene unterzogen. Die Prüfung haben bestanden: 1 Prüfling mit „Gut“, 15 mit „Biemlich gut“, 19 mit „Genügend“; 9 Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden.

**Abgangsprüfung an der privaten Forstschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands e. V. in Templin.** Von den 47 Schülern, die am 4. Juli 1922 aufgenommen worden waren, wurden zwei vor Weihnachten auf Antrag der betreffenden Väter entlassen, und einer starb nach Weihnachten innerhalb drei Tagen an Gehirngrippe im Kreiskrankenhause zu Templin. Den normalen Lehrgang haben demnach 44 Schüler durchgemacht.

Die schriftliche Prüfung ist am 15. Mai und 1. Juni abgehalten worden. Die mündliche Prüfung im Zimmer und Walde hat während der Tage vom 7. bis 11. Juni stattgefunden.

Der Prüfungsausschuß war aus folgenden Herren zusammengesetzt: 1. Forstrat i. R. Dr. Bertog, Eberswalde, 2. Förster Nolte, Jh. Plantage, 3. Anstaltsleiter Jacob, Templin, und 4. Assistent Möller, Templin. Die Prüfung bestanden alle Schüler, und zwar 5 Schüler mit „Sehr gut“, 12 mit „Gut“, 18 mit „Biemlich gut“ und 9 mit „Genügend“.

Der Verein „Waldbheil“ hatte auch in diesem Jahre wieder für die beiden besten Schüler einen Hirschfänger und Niensthals Jagdlexikon mit

Widmung gestiftet. Den Hirschfänger erhielt als bester Schüler Leopold Neubauer aus Schönau, Kreis Br.-Holland, Niensthals Jagdlexikon der zweitbeste Schüler Hubert Lüttken aus Grafchaft, Bezirk Dortmund.

Die Ehrengabe von Herrn Geheimen Kommerzienrat Neumann in Neubamm, das Buch „G. L. Hartigs Lehrbuch für Jäger“, wurde dem drittbesten Prüfling, dem Schüler Artur Schulz aus Jh. Verdauen, Ostpreußen, zuerkannt. Der viertbeste Prüfling, der Schüler Ludwig Bergemann aus Groß-Gandern, Bezirk Frankfurt a. O., erhielt einen Füllfederhalter, die Prämie von Herrn Geschäftsführer Hermann Klebe, Berlin, und der fünftbeste Prüfling, der Schüler Gerhard Sonnberg aus Bobendorf, Kr. Neuhaldensleben, die Gabe des Herrn Schulpfleger, das „Neudammer Försterlehrbuch“, 7. Auflage. Den Stiftern der ersten vier Preise sei auch an dieser Stelle herzlichster Dank gesagt.

Eberswalde, am 22. Juni 1923.

Der Schulpfleger.

**Eine Lehrwanderung der Forstschule der Landwirtschaftskammer in Neuhaldensleben in die Reviere Wöckern und Wendgräben findet am 5. und 6. Juli statt.** Das Programm umfaßt Kulturpflege, Bestandserziehung und Bodenpflege, Anlage von Vogelschutzgehölzen, Forststädtlichkeit. Es ist wünschenswert, daß sich Forstbetriebsbeamte aus der Provinz an dieser Lehrwanderung beteiligen. Treffpunkt am ersten Tage 8,48 Uhr vormittags auf Bahnhof Wöckern. Verpflegung aus dem Rucksack; für warmes Abendessen am ersten Tage und Frühstück am nächsten Morgen hat der Besitzer von Wendgräben, Herr Major von Wulffen, liebenswürdigsterweise Sorge getragen. Uebernachtung in Massenquartieren auf Strohlager in der Scheune, da Privatquartiere nur ganz wenig vorhanden. Anmeldungen sind bis spätestens 1. Juli zu richten an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S.

**Forstlicher Lehrgang in Pölzin.** Vom 11. bis 16. Juni fand hier ein von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern abgehaltener forstlicher Lehrgang statt. 28 Forstbeamte waren erschienen. Vorkührender war Herr Forstmeister Jhle-Stettin. Oberf. Schellingler behandelte Waldbau, Oberf. Kluge Forstbenutzung, Oberf. Engelbrecht Forstschutz und Forstlandwid Ristow Forstvermessung und Abschätzung. Den vormittags erteilten und in klarster Weise verständlich gemachten Unterrichten folgten halbtägige forstliche Exkursionen in die angrenzenden vielseitigen Forsten, woselbst alles in der Natur auf das eingehendste erläutert bzw. praktisch ausgeführt wurde. Ganz besonders die praktischen Ausführungen und die anschaulichen Hinweise in der Natur hatten für uns Teilnehmer sehr großen Wert. Der Besuch des forstlichen Lehrgangs war sehr lehrreich und nutzbringend. Nach einem für den schönen deutschen Wald ausklingenden unfrächtigen Horrido verließ man befriedigt den Dom des herrlichen Waldes.

Im Auftrage der Teilnehmer des forstl. Lehrgangs:  
M. Fey, Förster, Groß-Poplow.

**Forstwirtschaftliches.**

Eine einfache Art, Baumstubben auszuroden, wurde, wie die „Umchau“ berichtet, kürzlich von der Universität zu Minnesota vorgeführt. Das Werkzeug dazu ist eine Vereinerung eines Hebels mit einer Walze und ähnelt einem riesigen Hammer. Dicht über der Walze wird der Baumstumpf mit Ketten an dem Hebel befestigt. Am „Hammergriff“, dem langen Hebelarm, werden Pferde angeloppelt. Ein kräftiges Ziehen am langen Hebelarm liefert eine Kraftwirkung auf den Stumpf

stabilen Bauart der Maschine, bei der Reparaturen zu den größten Seltenheiten gehören. Jede gewünschte nähere Auskunft wird von dem Unterzeichneten erteilt.

Friedrichsrub, den 2. Juni 1923.

Tiße, Forstmeister.



von etwa 5 Tonnen. Dies genügt vollständig, um die Wurzeln unter der Erde abzureißen und den Stumpf zu ziehen. Die Methode hat den Vorzug größter Billigkeit, sie setzt aber zweierlei voraus: 1. hohe Stöcke, damit die Befestigung des Stubbens oberhalb des „Hammers“ möglich ist, und 2. genügende Festigkeit des „Hammergriffs“. Die erste Voraussetzung wird in Deutschland meist nicht erfüllt werden. Bei schwachen Stubben könnte allenfalls ein Versuch durchgeführt werden.

**Die Kiesernsamendrimlmaschine, System „Tiße“**  
 deren Bau früher von der Firma Drewnitz in Thorn bewirkt, von letzterer aber seit einigen Jahren eingestellt wurde, wird jetzt von der Bergedorfer Maschinenfabrik Lüdtke und v. Derßen wieder gebaut und ist von dieser Firma zu beziehen. Eine Probemaschine ist in Eberswalde und gelegentlich der Tagung des Märktischen Forstvereins in Waren vorgeführt worden und hat in jeder Beziehung zufriedenstellend gearbeitet. Es sei darauf hingewiesen, daß die Maschine von ihrem Erfinder, dem städtischen Oberförster Tiße, 30 Jahre lang in der Stadtforst Guben mit größtem Erfolge angewendet worden ist und auch in vielen andern Revieren (z. B. Stadtforst Frankfurt a. O., Lehr-Oberförsterei Eberswalde, Oberförsterei Hardenberg u. a.) mit demselben Erfolg gearbeitet hat (vgl. Wiebiede „Der Dauerwald“). Die Hauptvorteile der Maschine bestehen: 1. in der bei den jetzigen Samenpreisen besonders wichtigen Samenersparnis, da das Samenquantum je Hektar von 5 bis auf 1 kg herunter genau reguliert werden kann; 2. in der vollkommen gleichmäßigen Unterbringung des Samens, bei der jedes einzelne Samentorn genau in die vorschriftsmäßige Tiefe kommt; 3. in der großen Ersparnis an Arbeitskräften, zur Bedienung sind drei Mann erforderlich, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen 2 bis 2½ ha pro Tag besäen; 4. in der einfachen und

**Vom Wildmarkt.**  
**Ämtlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 23. Juni 1923. Zufuhr sehr schwach, Verkaufstreg, Preise fast unverändert. Rehböde Ia 10000 bis 10500 M, Ia 7000 bis 8000 M für ½ kg. Wildschwein eine über 35 kg, Ia 6000 bis 7000 M. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Epesen und Provision.

**Vom Rauchwarenmarkt.**  
**Rauchwarenpreise der Märktischen Fell- u. Felleverwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienwalder Straße 8,** vom 23. Juni 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Gafen: Winter 18 000 M, Sommer 4500 M; Wildtanin: Winter 8000 M, Sommer 2000 bis 4000 M, Füchje: Winter I bis 6 Doll.; Steinmarder I bis 10 Doll.; Baumarder I bis 12 Doll.; Stilfe I 150 000; Maulturje I 8000 M; Dache: I 150 000 M; Rehe: Sommer 35 000 M, Winter 20 000 M; Rotwild: trocken 15 000 M das kilo; Damwild: trocken 20 000 M das kilo, Schwarzwild: trocken 1000 M das kilo; Ziegen I 100 000 M; Zidel I 30 000 M; Zaimfanin I 20 000 M.

**Häutepreise.**  
**Leipziger Häuteversteigerung vom 17. bis 23. Juni.** Bei der Auktion erzielten Kalbfelle, leichte, ohne Kopf, 24 000 bis 29 775 M, mit Kopf 24 000 bis 27 610 M, schwere, ohne Kopf, 28 000 bis 30 000 M, mit Kopf 24 310 bis 27 800 M. Fresser: ohne Kopf 19 280 M, mit Kopf 18 010 bis 19 000 M. Schafsfelle, vollwollig 17 200 M, halblang 16 600 bis 17 200 M, kurzwoilig 18 000 bis 18 150 M, Blüten 10 150 bis 12 550 M.

**Fischpreise.**  
**Nach dem ämtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 23. Juni 1923.** Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 16 000 bis 17 000 M, Schleien, unfortiert 17 000 bis 18 900 M, Aale, mittel 21 500 bis 22 000 M; Weiß 8000 M; Bunte Fische, groß 7000 M. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unfortiert 100 000 bis 145 000 M das Schod.  
**Forellenspreise nach der „Fischerei-Zeitung“ (Wendamm), Hamburg, 11. Juni:** groß 19 500; 15. Juni: klein 14 500; 16. Juni: groß 39 000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

**Wohlfahrtsmarken des Vereins „Waldheil“**  
 gehören auf jeden Brief, der ein deutsches Forst- oder Jägerhaus verläßt.  
 Preis: 1 Stk. 5 M, 10 Stk. 50 M, 30 Stk. 150 M, 50 Stk. 250 M, 100 Stk. 500 M nebst 20 M Druckfachenporto.  
 Gegen Voreinlösung des Betrages zu beziehen vom Verein „Waldheil“ zu Wendamm.  
 Digitalized by Google



## Brief- und Fragelasten.

### Erhöhung des Porto-Anteils.

Reider ist mit dem 1. Juli 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portofolge in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 300 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf 300 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Hegemeister W. in B. Fragen, denen kein Porto beiliegt, können wir nicht beantworten. Im übrigen dürfte wohl die von Ihnen erwähnte Angelegenheit bereits erledigt und die Auszahlung der Zulage inzwischen erfolgt sein. Empfehlungswert ist die Anlage eines Postfachkontos, auf das die staatlichen Kassen Ihnen jeweils sämtliche Zahlungen überweisen. Auf diese Weise kommen Sie schneller in den Besitz Ihrer Bezüge. Andernfalls empfiehlt sich persönliche Abholung bei der Kasse. Auszahlung mittels Postanweisung ist stets mit Verzögerungen verbunden.

### Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 28. Rauchen im Walde. Ist ein Waldbesitzer in Preußen berechtigt, auf den durch sein Revier führenden öffentlichen

Wegen das Tabakrauchen — besonders bei trockenem Wetter — zu verbieten?

### Revierförster S.

Antwort: Es ist zu unterscheiden zwischen rechtlich öffentlichen und tatsächlich öffentlichen Wegen. Der letzteren gibt es in den Wäldern eine Menge, denn es sind diejenigen Wege darunter zu verstehen, auf denen der Allgemeingebrauch gestattet ist, ohne daß sie rechtlich öffentliche Wege geworden sind. Der tatsächlich öffentliche Weg ist seiner Rechtsnatur nach ein Privatweg, und es versteht sich von selbst, daß der Waldbesitzer das Rauchen bei Benutzung dieser Wege verbieten kann. Allerdings fragt es sich, ob ein derartiges Verbot strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann, denn diese sind davon abhängig, ob sich eine Bestrafung aus der Anwendung des § 44 F. v. R. G. oder aus auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Polizeiverordnungen ergibt. Daß der Raucher entfernt werden kann, versteht sich von selbst. Ist der Weg ein öffentlicher im Rechtsinne, so ist der Einwirkung des Waldbesitzers entzogen, denn eine Befugnis, auf diesen Wegen das Rauchen zu verbieten, steht ihm nicht zur Seite.

## Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

### Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

#### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung\*.)

**Oberförsterstelle Falkenwalde (Stettin)** ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. Juli.

**Revierförsterstelle Birkenhain, Oberf. Klausshagen (Köslin)**, die durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt ist, ist in eine Förster-Einstelle umgewandelt worden und soll zum 1. September besetzt werden. Wirtschaftsland bis höchstens 12 ha ohne Waldweide. Bewerbungsfrist 20. Juli.

**Försterstelle Althymen, Oberf. Neuthymen (Potsdam)**, wird voraussichtlich zum 1. August besetzt. Dienstgehalt. Wirtschaftsland: 0,4880 ha Garten II. Klasse, 6,8127 ha Acker IV. Klasse, 4,6990 ha Wiese II. Klasse, zusammen 11,9997 ha. Bewerbungsfrist 7. Juli.

**Försterstelle Husum, Oberf. Rattenburg (Hildesheim)**, ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,093 ha Garten, 3,647 ha Acker, 1,818 ha Wiese und 0,296 ha Weide. Nutzungsgeld nach den Bestimmungen. Dienstaufwandsentschädigung wird noch festgelegt. Nächste Bahnstation 4,5 km; nächste Volksschule 1 km; nächste höhere Schule 6 km. Inhaber des Forstbesorgungsscheins bis einschl. Jahrgang 1908 sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Juli.

**Försterstelle Kupferhütte, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim)**, ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschafts-

\*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preussischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm“ veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das in Verlage von F. Neumann, Neudamm, erscheinende Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet Grundzahl 3,0.

land: 0,1670 ha Garten, 0,0900 ha Acker, 2,0740 ha Wiese und 0,3170 ha Weide. Nutzungsgeld nach den Bestimmungen. Dienstaufwandsentschädigung wird noch festgelegt. Nächste Bahnstation 1,8 km; nächste Volksschule 1,8 km; nächste höhere Schule 1,8 km. Inhaber des Forstbesorgungsscheins bis einschl. Jahrgang 1908 sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Juli. Ob und wann die Witwe des verstorbenen Stelleninhabers ein Unterkommen findet, ist noch nicht bekannt.

**Försterstelle Reichenborn, Oberf. Kolpin (Potsdam)**, wird an Stelle der als zum 1. Oktober voraussichtlich zu besetzen ausgeschriebenen Försterstelle Rauen, Oberf. Kolpin, besetzt werden. Der bekannt-gegebene Wirtschaftslandumfang trifft für diese Stelle zu. Bewerbungsfrist 7. Juli.

Im Regierungsbezirk Cassel kommen zum 1. Oktober zur Neubesezung:

**Forstsekretärstelle Gottsbüren, Oberf. Gottsbüren.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht, keine Wasserleitung, in Gottsbüren. Bahnstation und nächste Stadt Treudorfburg 6 km entfernt. Wirtschaftsland: 0,09 ha Garten, 0,98 ha Acker, 1,01 ha Wiese.

**Forstsekretärstelle Marburg a. L., Oberf. Marburg.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Marburg. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,57 ha Acker. Höhere Schulen in Marburg.

**Forstsekretärstelle Oberaula, Oberf. Oberaula.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Oberaula. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,145 ha Garten, 0,40 ha Wiese. Höhere Schulen in Bersfeld durch tägliche Bahnfahrten zu erreichen.

**Försterstelle Rhönwald in Batten, Oberf. Silber.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Batten. Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,0900 ha Garten, 0,1620 ha Acker, 2,2480 ha Wiese. Nächste Stadt Hilders 2,5 km entfernt. Sollen körperliche Mäßigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 10. Juli.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden kommen mit dem 1. August zur Neubesezung:

**Försterstelle Elbach, Oberf. Oberfeld, in Dillenburg.** Dienstwohnung im Forsthaus Elbach und 3,0370 ha Wirtschaftsland sind vorhanden.

**Försterstelle Eppstein, Oberf. Holsheim.** Dienstwohnung im Forsthaus Eppstein und 0,2972 ha Wirtschaftsländ sind vorhanden. Die Stelle liegt im besetzten Gebiet.

**Försterstelle Holzhausen, Oberf. Hapsfeld.** Dienstwohnung im Forsthaus Holzhausen und 0,3500 ha Wirtschaftsländ sind vorhanden. Bewerbungsverfahren bei sämtlichen Stellen 5. Juli.

### Personalnachrichten. Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

- Barthels,** Regemeister in Blumenhagen, Oberf. Lauenau (Hannover), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.
- Bautner,** Förster in Langgallen, Oberf. Eichwald, wird am 1. Juli auf die überzählige Försterstelle Neißthel, Oberf. Wramkau (Gumbinnen), versetzt.
- Damm,** Förster in Forsthaus, Oberf. Friedriehsthal, wird am 1. Oktober nach Augustwalde, Oberf. Friedriehsthal (Stettin), versetzt.
- Dassauke,** Forstsekretär in Ruhbrück, Oberf. Ruhbrück, wird am 1. Juli als Förster in Endstelle nach Wausenhof, Oberf. Ruhbrück (Wreslau), versetzt.
- Schiffmann,** Regemeister in Mittenhmen, Oberf. Mittenhmen, wird am 1. August nach Schmüdow, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam), versetzt.
- Danke,** Förster in Keldamm, Oberf. Stepenitz, wird am 1. Oktober nach Hohenholz, Oberf. Grünhaus (Stettin), versetzt.
- Hoffmann,** überz. Förster in Waldstein, Oberf. Resselgrund (Wreslau), ist am 1. Mai auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen.
- Jarochs,** überz. Förster in Mienburg, Oberf. Mienburg, wird am 1. Juli nach Eichhoff, Oberf. Springe (Hannover), versetzt.
- Alfänger,** überz. Förster in Eichhoff, Oberf. Springe, wird am 1. Juli nach Wellen, Oberf. Großhude (Hannover), versetzt.
- Roth,** Förster in Fahrensen, Oberf. Bennigsen, wird am 1. Juli nach Blumenhagen, Oberf. Lauenau (Hannover), versetzt.
- Krätzke,** überz. Förster in Al.-Wielau, Oberf. Jöthen, wird am 1. Juli unter Ernennung zum Forstsekretär nach Ruhbrück, Oberf. Ruhbrück (Wreslau), versetzt.
- Lampke,** überz. Förster in Wellen, Oberf. Großhude, wird am 1. Juli nach Silberlache, Oberf. Sampringe (Hannover), versetzt.
- Kaiswald,** überz. Förster in Al.-Zahlenwerber, Oberf. Sichtefted, wird am 1. Oktober nach Eibenberg, Oberf. Driefen (Frankfurt a. O.), versetzt.
- Karlsch 1,** überz. Förster in Silberlache, Oberf. Sampringe, wird am 1. Juli als Förster in Endstelle nach Fahrensen, Oberf. Bennigsen (Hannover), versetzt.
- Reude,** überz. Förster in Neallimburg, Oberf. Ohlau, ist am 1. Mai nach Rauen, Oberf. Rogelwitz (Wreslau), versetzt.
- Reißner,** Förster in Kropel, Oberf. Jöthen, wird am 1. Juli nach Heberndorf, Oberf. Esfurt, einberufen.
- Rosenberg,** Regemeister in Altherthal, Oberf. Dieghausen (Erfurt), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

- Schulz,** überz. Förster aus dem Regierungsbezirk Cassel, wird am 1. Juli nicht nach Fürstehagen, Oberf. Söttingen, sondern nach Einiehof, Oberf. Eibenburg (Hannover), einberufen.
  - Schulz,** überz. Förster in Eberwalde, Oberf. Eberwalde, wird am 1. Juli nach Oberberg, Oberf. Freienwalde a. O. (Potsdam), versetzt.
  - Foges,** überz. Förster in Fürstehagen, Oberf. Söttingen, wird am 1. Juli in den Regierungsbezirk Cassel einberufen.
  - Wegner,** Förster in Oberlarisch, Oberf. Bütt, wird am 1. Oktober nach Neuzlegort, Oberf. Ziegenort (Stettin), versetzt.
  - Zugler,** Hilfsförster in Güntersberg, Oberf. Grossen, wird am 1. Juli nach Müllrose, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), zur Fortbildungsausbildung versetzt.
  - Pankendring,** Hilfsförster in Kofleubach, Oberf. Miele, wird am 1. Juli nach Diephof, Oberf. Diephof (Hannover), versetzt.
  - Geshardt,** Hilfsförster in Friedriehsthal, Oberf. Friedriehsthal, wird am 1. Juli nach Borgwald, Oberf. Eggefin (Stettin), versetzt.
  - Höbring,** Hilfsförster in Kaiserwalde, Oberf. Reinerz, ist am 1. Juni nach Kalchgrund, Oberf. Carlsberg (Wreslau), versetzt.
  - Seldemann,** Hilfsförster in Langensfelde, Oberf. Webersfelde, wird am 1. Juli nach Annarburg, Oberf. Rühlstet (Stade), versetzt.
  - Müller,** Hilfsförster in Altkraus, Oberf. Altkraus, ist am 21. Juni nach Lubow, Oberf. Oberfrier (Köllin), versetzt.
  - Fleiss,** Hilfsförster in Drangstedt, Oberf. Webersfelde, wird am 1. Juli nach Müllrose, Oberf. Harfeld (Stade), versetzt.
  - Förster,** Hilfsförster in Mienenbüttel, Oberf. Eibenburg, wird am 1. Juli nach Fürstehagen, Oberf. Söttingen (Hannover), versetzt.
  - Woldner,** Hilfsförster in Habelschwerdt, Oberf. Resselgrund, ist am 1. Mai nach Rogelwitz, Oberf. Rogelwitz (Wreslau), versetzt.
  - Pittmann,** Forstgehilfe in Kalchgrund, Oberf. Carlsberg, ist am 1. Juni nach Kaiserwalde, Oberf. Reinerz (Wreslau), versetzt.
  - Juchmann,** Forstgehilfe in Rath.-Hammer, Oberf. Rath.-Hammer, ist am 1. Mai nach Stoberau, Oberf. Stoberau (Wreslau), versetzt.
  - Arntstiel,** Forstgehilfe in Altheide, Oberf. Reinerz, ist am 1. Juni nach Ruhbrück, Oberf. Ruhbrück (Wreslau), versetzt.
  - Lange,** Forstgehilfe in Müllrose, Oberf. Harfeld, wird am 1. Juli nach Drangstedt, Oberf. Webersfelde (Hannover), versetzt.
  - Loßner,** Forstgehilfe in Annarburg, Oberf. Rühlstet, wird am 1. Juli nach Webersfelde, Oberf. Webersfelde, am 1. August nach Langensfelde, Oberf. Webersfelde (Hannover), versetzt.
  - Masurath,** Forstgehilfe in Waldheim, Oberf. Hattenhagen (Potsdam), ist bis 31. März 1924 zur Einarbeitung in einen anderen Beruf beurlaubt.
- Die zum 1. August verfallene Verziehung des Regemeisters **Ackermann** von Renau, Oberf. Jochin, nach Schmüdow, Oberf. Grünau-Dahme, ist zurückgezogen.

#### Privatforstbesitz.

**Senfefeld,** Förster in Dannenwalde (Mecklenburg), wird ab 1. Juli die Verwaltung des Forstreviers **Abdarten** (Rüdnitzberg), übertragen.

## Bereinszeitung.

### Mitteilungen forstlicher Vereine.

#### Nordwestdeutscher Forstverein.

**Mitgliederversammlung am 9. und 10. August 1923 in Hannover, Hotel Hubertus, Am Vegetiantorplatz.**

#### Zeiteinteilung.

**I.** Am 9. August 1923, vormittags 11½ Uhr, **Eröffnung** der Tagung im Saale des Hotels **Hubertus** Am Vegetiantorplatz. **Tagesordnung:** 1. Begrüßung. 2. Geschäftsbericht des Vorsitzenden. 3. **Reinwahl** des Vorstandes. 4. Vortrag des Herrn **Dr. Dipl.-Ing. Gründel** über die Tätigkeit der **Waldbrandwehren** der Technischen Nothilfe. 5. **Vortrag** des Herrn Kammerherrn von der Wense über die neue forstliche Gesetzgebung. 6. **Freie Aussprache** über Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft und Jagd. 7. **Nach der Versammlung** gemeinsames einfaches Mittagessen im Hotel Hubertus.

**II.** Am 10. August 1923 **Waldausflug** in die **Oberförsterei Dedenfen**. 1. **Abfahrt** von Hannover

früh 8,17 Uhr, **Strede Hannover-Wunstorf**. **Fahrt** Karte Hannover—Seelze. 2. **Fußwanderung** durch das **Lehndor Holz** bis nach **Bahnhof Dedenfen**. **Frühstück** aus der Tasche. **Erfrischungen** sind in der **Wirtschaft** gegenüber dem **Bahnhof Dedenfen** zu haben. **Führer:** Herr **Forstmeister Jung**, **Dedenfen**. 3. **Rückfahrt** nach **Hannover** 1,24 Uhr und 2,13 Uhr. **Ankunft** in **Hannover** 2 Uhr und 2,48 Uhr. 4. **Diejenigen Herren**, welche das beim **Bahnhof Dedenfen** gelegene **Gümmerholz** noch **befichtigen** wollen, werden gebeten, sich bei **Herrn Forstmeister Jung** bei **Beginn** des **Waldausfluges** in **Seelze** zu melden. 5. **Für die Herren** kommt **Rückfahrt** nach **Hannover** 2,50 Uhr und 3,30 Uhr, **Ankunft** **Hannover** 3,30 Uhr und 4,20 Uhr, in **Frage**.

**Anmeldungen** zur **Versammlung** und zum **Mittagessen** sind bis **31. Juli** zu richten an die **Forstabteilung** des **Landesdirektoriums Hannover**, **Am Schiffgraben 7**.  
**Der Vorsitzende:** **Roth**, **Oberforstmeister a. D.**

## Hannoverscher Waldbesitzerverband.

**Mitgliederversammlung am 8. August 1923,**  
nachmittags 4 Uhr, in Hannover, im kleinen Fest-  
saal des Landesdirektoriums, Hannover, Am  
Schiffgraben 6. Tagesordnung: 1. Begrüßung.  
2. Vortrag des Herrn Geh. Forstrats Rhenius  
von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer  
über den Stand der Forstföhrgebung. 3. Ge-  
schäftliches: Wahl eines Geschäftsführers, Holz-  
preisberichte, Stellung des Forstauschusses der  
Landwirtschaftskammer usw. 4. Wahl eines  
Vorstandsmitgliedes an Stelle des ausgeschiedenen  
Professors Delfers. 5. Förderung des „Forst-  
wirtes“, Holzverkaufsanzeiger. 6. Hebung von  
Beiträgen. Änderung der Satzungen durch Ein-  
führung eines gleitenden Beitrages in Höhe von  
 $\frac{1}{10}$  Pfund Roggen für das Hektar Waldfläche.

Nach Schluß der Versammlung Besprechung  
der Mitglieder des Hannoverischen forstlichen  
Arbeitgeberverbandes. Vorstandssitzung mit gleicher  
Tagesordnung am 8. August, vormittags 11 Uhr,  
im kleinen Festsaal des Landesdirektoriums  
Hannover, Am Schiffgraben 6. Anmeldungen er-  
beten bis 31. Juli an die Forstabteilung des  
Landesdirektoriums Hannover, Am Schiffgraben 7.  
Der Vorsitzende: Graf Bernsdorff.

## Verein Preussischer Staatsforstsekretäre.

### Forstsekretärtag 1923.

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß der dies-  
jährige Forstsekretärtag am 7. Juli in Berlin im  
Restaurant „Zum Spaten“, Friedrichstraße 172,  
Ecke Französische Straße (Straßenbahn-Halte-  
stelle), stattfindet. Alle Mitglieder sind freundlichst  
eingeladen, müssen zur Teilnahme jedoch einen  
Ausweis ihres Bezirksgruppenvorsitzenden bei sich  
führen. Die Herren Vorstandsmitglieder und  
Bezirksgruppenvorsitzenden bitten wir, bereits am  
6. Juli von 6 Uhr ab zum gemächlichen Beisammen-  
sein sich im „Spaten“ einzufinden.

### Tagesordnung.

1. Jahresbericht.
2. Der Forstsekretär im Forstverwaltungskörper  
unter besonderer Berücksichtigung der Vor-  
und Ausbildung.
3. Vereinfachung des Schreibwerks.
4. Dienstwohnung — Wirtschaftsland.
5. Befoldung einschließlich Dienstaufwand.
6. Brennholz — Freibreunholz.
7. Organisation und Beamtenehricht.
8. Dienstvorschrift.
9. Vereinsorgan.
10. Beiträge, Massenbericht, Entlastung des Schau-  
meisters.
11. Vorstandsergänzungswahl.
12. Verschiedenes.

Beginn der Versammlung um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr, Ende  
etwa 4 Uhr.

Stein.



Ebjcn.

## Nachrichten des „Waldheil“.

Ruhr- und Rheinhilfe des „Waldheil“  
für deutsche Forstbeamte.

Sammlung gelegentlich einer Festtaffel- und Herings-  
mahlzeit des Altonaer Jagdklubs von 1894 E. B. 865 222  
Walter Bectow, Zeinin, Altonaerstraße 3 2030  
Revierförster Barthauhen, Myrensberg . . . . . 5000

Sammlung gelegentlich einer geselligen Zusammenkunft  
der Beamten der Staatl. Oberförsterei Eiterhagen . 2460  
Hierzu die Summe der letzten Veröffentlichung . . . 242000  
Summa A 1198683

Den Gebern herzlichen Dank! Um weitere  
reiche Gaben wird gebeten; sie sind einzusenden  
unter dem Kennwort „Ruhr- und Rheinhilfe“ an  
den Verein „Waldheil“ E. B., Neudamm, Post-  
scheckkonto Berlin Nr. 9140.

Der Vorstand des Vereines „Waldheil“.  
J. A.: J. Neumann, Neudamm, Schaumeister.



Wiederum hat der unerbittliche Tod in  
den Reihen unseres Vorstandes eine Lücke  
gerissen. Am 13. Juni starb im 65. Lebens-  
jahre der städtische Revierförster

### Gustav Perside

zu Stadtheide Berlinchen. Der Ent-  
schlafene hat seit dem Jahre 1912 als Ver-  
treter der Mitglieder des Gemeinbedienstes  
unserem Vorstande angehört und sich durch  
größtes Interesse für die Ziele des „Wald-  
heil“ sowie durch Unterstützung aller Ar-  
beiten zugunsten der Bedrückten der grünen  
Farbe ausgezeichnet. Durch die schlichte  
Geradheit seines Wesens und den hohen  
Ernst, mit dem er die ihm zugewiesenen  
Aufgaben allezeit erfüllte, ist er uns ein  
lieber, hochgeschätzter Mitarbeiter gewesen,  
dessen Andenken wir allezeit in Ehren halten  
und bis in die fernste Zeit ehrend bewahren  
wollen.

Der Vorstand des Vereines „Waldheil“.  
J. A.: Wohl, Staatl. Forstmeister, Zücher.

## Nachrichten des Vereines für Privat- forstbeamte Deutschlands. E. B.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45.  
Fernsprechanruf: Amt Eberswalde Nr. 542.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mit-  
glieder in den Verein aufgenommen:

6779. Müller, Fritz Kurt, Waldwärter, Wagnitz-Püchau, Forst  
Püchau, Kreis Grimma, Sachsen. XII.  
6780. Niemann, Rudolf, Hilfsförster, Schäg, Post Gehrhan in  
Sachsen. VII.  
6781. Dubrich, Hans, Reviergehilfe, Jh. Ehrenfried, Post  
Jahowwalde, Kreis Cosel O.-S. VI.  
6782. von Glöck-Weigenbach, Felix, Rittergutbesitzer, Grauen-  
hain Ea. XII.  
6783. Schönherr, Albert, Hilfsförster, Langburkersdorf Ea. XII.  
6784. Wittolla, Karl, Wüstförster, Niederfallentain, Post  
Faltenhain, Kreis Schönau a. b. Ragbach. VIII.  
6785. Sittler, Ernst, Forstverwalter, Lütgenzang, Post Polenzsch,  
Kreis Zerichow I. XVI.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:  
Schmidt, Wilhelm, Forstausföhrer, Schloß Nonnestein, Post  
Allendorf (Saxen), Kreis Wittenhausen.  
Lundt, Karl, Förster, Kellin, Post Volkrow, Kreis Schlawa.  
Bielang, Theodor, Hilfsförster, Ringenwalde, Kreis Soltau.  
Borgwardt, Friedrich, Gutsjäger, Klaber, Post Ealenborn,  
Kreis Mecklenburg-Schwerin.  
Kujch, Willi, Forstgehilfe, Rehdorf, Post Falkenberg O.-S.

Scholz, Rudolf, Förster, Krumpach, Post Gellenhof, Kr. Trebnitz.  
 Pfister, Wilhelm, Revierförster, Fh. Tiefensee, Post Lüben,  
 Kreis Belgisch.  
 Fehr, v. Gardsheim, Arnold, Rittergutsbesitzer, Prödel, Kreis  
 Oberbarnim.  
 Zimmermann, Karl, Förster, Jagdhans Bargeheide i. Holstein,  
 Kreis Stormarn.  
 v. Furgatsch, Joachim, Obstr. a. D., Rittergutsbesitzer, Treblin,  
 Post Mielichdorf, Kreis Lubus.  
 Niederel, Volpracht, Fehr, zu Eisenbach, Oberstammerrat a. D.,  
 Gzellenz, Darmstadt, Heinrichstraße 39.  
 Niederel, Kurt, Fehr, zu Eisenbach, Rittmeister a. D., Stock-  
 hausen bei Lauterbach.  
 Niederel, Albrecht, Fehr, zu Eisenbach, Rittmeister a. D., Stock-  
 hausen bei Lauterbach.  
 Niederel, Hans, Fehr, zu Eisenbach, Dr. jur., Schloß Falken-  
 berg, Post Hebel, Kreis Homberg.  
 Niederel, Wolfram, Fehr, zu Eisenbach, Darmstadt, Hofmann-  
 straße 28.  
 Niederel, Ludwig, Fehr, zu Eisenbach, Rittmeister a. D., Hofgut  
 Rudlos bei Lauterbach.  
 Niederel, Hans, Fehr, zu Eisenbach, Rittmeister, Langenfalza,  
 Jagdhoftstraße.  
 Niederel, Hans-Konrad, Fehr, zu Eisenbach, Eidenorf bei  
 Lauterbach.  
 Niederel, Joachim, Fehr, zu Eisenbach, Eidenorf bei Lauterbach.  
 Niederel, Wolfgang, Fehr, zu Eisenbach, Eidenorf bei Lauterbach.

**Wählung, Schweißhundführer!**

Von einem Freunde unseres Vereins wurde ein Betrag von einhunderttausend Mark spendend mit der Bestimmung, daß er einem hilfsbedürftigen Schweißhundführer überwiesen werden soll, der Mitglied unseres Vereins ist.

Wir geben dies hiermit zur Kenntnis, damit sich Interessenten melden können, die den ganzen oder einen Teilbetrag beanspruchen wollen. Verdürftige Antragsteller hätten von der Bezirksleitung des Deutschen Jagdschutzvereins eine Bescheinigung beizubringen, daß sie Schweißhundführer sind und darin Erfolge aufzuweisen haben. Gesuche unter Beifügung von Rückporto sind unter Angabe der Mitgliedsnummer des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands bei uns einzureichen.

Eberswalde, den 21. Juni 1921.

Die Geschäftsstelle.

**Vom Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.**

Unseren Mitgliedern müssen wir doch wieder einmal bekanntgeben, daß das Versicherungsamt nach wie vor noch lebt und arbeitet.

Durch die Macht der Verhältnisse, gegen die wir uns ja doch nicht auflehnen können, sind aber unsere mannigfach geschlossenen Verträge hinfällig geworden, und wir wollen zur Veröffentlichung bringen, daß wir wie seit langen Jahren mit dem Konzern der Versicherungs-Gesellschaft „Rheinland“ arbeiten, und daß darin alle Versicherungsarten, also Lebensversicherung, Haftpflicht und Unfall, Feuerversicherung, Einbruchdiebstahl- und Aufrührerversicherung, ferner Goldmarkversicherungen auf Dollarbasis (Festmarkversicherungen) vertreten werden. Bei Lebensversicherung wollen wir darauf aufmerksam machen, daß Versicherungen bis 5000000 Mk., eine Summe, die heute als eine geringe Summe gelten dürfte, auch ohne ärztliche Untersuchung abgeschlossen werden können.

Da das Versicherungsamt selbst leider immer noch abgeschlossen ist, so werden alle Geschäfte bis auf weiteres durch die seit Jahren schon für unsere Mitglieder in regster Weise tätige Betriebs-Direktion Breslau, vertreten durch Mag

Zitschiu, Breslau V, Museumplatz 10, in vollem Interesse für unsere Mitglieder ausgeführt, und wir bitten, alle Anfragen jeglicher Art sowie alle Anträge dorthin richten zu wollen. Alle Vergünstigungen, die unsere Mitglieder durch die Arbeit der genannten Betriebs-Direktion genießen, gelten naturgemäß auch für alle Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes.

Wir bitten nun alle unsere Mitglieder im eigenen Interesse und auch im Interesse des Vereins und des Bundes, nur einzig und allein hiervon Gebrauch machen zu wollen.

Versicherungsamt  
 des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.  
 Fiebig.

**Ortsgruppe Falkenberg, Oberschlesien.** Am Sonntag, dem 29. Juli — während des großen forstlichen Lehrganges — findet im Tiergarten-Restaurant bei Falkenberg eine Versammlung statt. Da im Anschluß hieran ein kleiner Waldspaziergang stattfindet, muß diese pünktlich um 2 Uhr beginnen. Nach der Rückkehr gemütliches Beisammensein mit Damen bei musikalischer Unterhaltung. Tagesordnung: 1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden. 2. Reform der Kieferwirtschaft. Herr Forstrat Dr. Bertog. 3. Warum müssen wir den Deutschen Forstbeamtenbund haben? Revierförster Dibrich. 4. Wahl des ersten Beisitzenden und des Schriftführers. 5. Neufestsetzung der Ortsgruppenbeiträge. 6. Freie Aussprache. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Tagesordnung ist vollzähliges Erscheinen dringend erforderlich.

Forsthaus Biersdel, den 9. Juni 1923.

Der Vorsitzende: Dibrich.

**Ortsgruppe 3, Kreis Jerichow 1/1.** Versammlung am Mittwoch, dem 4. Juli, nachmittags 3 Uhr, im Hotel Mansfeld, Genthin. Forsthaus Belide, den 23. Juni 1923.

Heinze.

**Ortsgruppe Uckermark.** Sonnabend, den 7. Juli, nachmittags 3 1/2 Uhr, findet eine Sitzung der Ortsgruppe in Templin, Hotel „Beseler“ (Markt), statt. Besondere Einladungen ergehen nicht. Wegen wichtiger Besprechungen über den Forstbeamtenbund u. ist zahlreiches Erscheinen aus den drei Kreisen der Ortsgruppe erwünscht.

Rüstringen b. Pychen, den 21. Juni 1923.

Der Vorsitzende: Pfünzner.

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin: Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G 17.

Bezirksgruppe Hannover.

Sitzung der Tariffkommission vom 20. Juni 1923.

Anwesend: Vertreter der Waldbesitzer und der Beamten.

Es wurde seitens der letzteren ein neuer Tarifvertrag in Vorschlag gebracht. Die Vertreter der Waldbesitzer erklärten, sie hielten sich nicht für befugt, so weitgehenden Vorschlägen ohne Zustimmung ihrer Auftraggeber zuzustimmen, stellten jedoch im Interesse der Beamten eine tunlichst beschleunigte Erledigung des Vorschlages in Aussicht. Einstweilen wurde vereinbart, daß





# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Zelerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Ähnliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldhell“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaiservereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forsthasen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins schlesischer Forstbeamten (gegründet 1849), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenschieber Forstschützer, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschützer der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Juli 4000 Mf., bei allen Postanstalten, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland 4800 Mf., Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Frs. 8,00. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 1000 Mf. (Schw. Frs. 0,8) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Ausberrungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Für den ohne Vorbehalt eingelangten Beiträger nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern aus anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 27.

Neudamm, den 8. Juli 1923.

38. Band.

## Der preussische Forstobersekretär.

Von Staatl. Forstgeometer Buse, Berlin.

Die Nachkriegszeit hat neben andern Amtsbezeichnungen im Jahre 1920 auch den „Forstobersekretär“ geprägt. Diese Benennung führen die 12 Forstbeamten, welche in den drei neuerrichteten Forsteinrichtungsanstalten Berlin, Magdeburg und Cassel zu einem Viertel im Bürodienst, zu drei Vierteln im Vermessungsdienst angestellt sind. Die Amtsbezeichnung „Sekretär“ paßt daher nur für das erste Viertel. Für die andern 75% war die alte Amtsbezeichnung „Forstgeometer“, die schon G. v. Hartig gebrauchte, die einzig richtige und zutreffende. Ob man nun den Titel „Forstobersekretär“ gewählt hat, um keine besondere Klasse bilden zu müssen, oder um nicht den Anschein zu erwecken, als verberge sich hinter dem Forstgeometer — wie in Baden — ein beeidigter Landmesser, mag dahingestellt sein. Jedenfalls ist die Umbenennung, insbesondere von den messenden Obersekretären, mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen worden, zumal da der Sekretärdienst sich sonst doch wohl überall ausschließlich im Büro abspielt. Es ist denn auch in der Delegiertenversammlung des Revierförstervereins — dem die Forstobersekretäre angeschlossen sind — am 1. bis 3. Juni v. J. einstimmig beschlossen worden, den Antrag zu stellen, die betreffenden Beamten — wie in Sachsen — „Revierförster in der Forsteinrichtungsanstalt“ zu benennen. Die Gründe hierfür sind mancherlei Art.

Der Forstgeometer alten Stils arbeitete unter direkter Leitung eines Regierungs- und Forstrats und konnte sich je nach Neigung und Leistung mit Triangulations- und Neumessungsarbeiten für ganze Oberförstereien, Waldwegenelegungen, Forsteinteilungen usw. befassen und fast selbständig disponieren. Nicht

so heute. Alle diese höheren Vermessungsarbeiten, die einen erfahrenen Forstgeometer erforderten, müssen der Kostspieligkeit wegen zurückgestellt werden. Auch sind während des Krieges und nachher aus Mangel an Personal so viele Forsttagen liegengelassen, daß auf 30 bis 50 Jahre hinaus kein Gedanke daran aufkommen kann, etwas anderes als rein wirtschaftliche Lagemessungen, die keinen beeidigten Landmesser erfordern, vorzunehmen. Und trotzdem hat man es für gut befunden, die technische Leitung der Forsteinrichtungsanstalten Landmessern und nicht Forstgeometern zu übertragen. Die Erfahrung wird lehren, daß hier eine unnötige Scheidewand zwischen den Forstverwaltungsbeamten und den Obersekretären errichtet ist. Denn Messungen größeren Umfangs, die ins Kataster übernommen werden müßten und einen beeidigten Landmesser erfordern, kommen kaum noch vor. Grenzfeststellungen, auch an Forstgrundstücken, besorgt der zuständige Katasterkontrolleur. Im Innern der Forst genügt der forstfachverständige Forstgeometer allen Ansprüchen. Der Landmesser in der Forsteinrichtungsanstalt leitet in der Hauptsache auch nur die zeichnerischen Arbeiten. Zur Ausübung seines eigentlichen Berufs „als beeidigter Vermessungsbeamter“ hat er kaum Zeit und Gelegenheit. Sollten aber in 30 bis 50 Jahren wieder zu beeidigende Vermessungen in der Forst ausgeführt werden können, so halte ich es für unbedenklich, ältere Forstgeometer zu beeidigen, wie es seit 1894 in Braunschweig üblich ist und bis 1875 in Preußen bei Bauführern und Oberförstertandidaten obligatorisch war.

Die dem **Landmesser** unterstellten „Forstbeamten“ müssen aber wissen, welche Zukunft sie in der Forsteinrichtungsanstalt haben. Die Folge ist dann auch, daß es schon sehr schwer war, die wenigen Obersekretärstellen mit geeigneten Kräften, die mindestens eine sechs- bis neunjährige Vermessungspraxis haben müssen, zu besetzen, denn die alten, zum Teil gut ausgebildeten Kräfte des früheren Forsteinrichtungsbüros sitzen jetzt auf einer Försterei, haben neben gutem Gehalt wohl in der Regel Wirtschaft und Dienstland, unterstehen einem Oberförster und sehnen sich nicht nach der Stadt zurück. Sie können ständig bei ihrer Familie sein, beziehen Kuchholz, Brennholz, Wild, Dienstaufwand, freie forstliche Vektüre usw. und kommen genau so nach Gehaltsklasse VII wie die Forstobersekretäre, wenn auch etwas später. Ja, selbst die jüngeren Forstgehilfen melden sich nicht mehr so häufig wie früher, weil der für die Stadt nur noch mögliche geldliche Anreiz fehlt.

Im alten Berlin konnten sich die jungen Forstleute des Forsteinrichtungsbüros vieles leisten, worauf der Revierkollege verzichten mußte. Sie erhielten das Dreifache an Gehalt des Außendienstes, und wenn sie tüchtig und fleißig waren, verdiensteten sie im Allord noch mehr. Deshalb hielten sie zehn und mehr Jahre im Forsteinrichtungsbüro aus, brauchten fast keine Anleitung mehr, und wenn sie solcher bedurften, wurde ihnen diese vom Chef selbst oder von älteren Kollegen erteilt. Heute fehlt die Sache so, daß bei der tiefen Anzahl der neu zu tagierenden Reviere wenig Zeit bleibt, die jungen Forstleute gründlich im Revierdienst zu unterweisen.

Früher arbeiteten neben den etwa 25 Beamten und Angestellten des Forsteinrichtungsbüros mindestens noch 30 Forstassessoren mit 30 Hilfsjägern und Forstaussehern an den Forsttagationsarbeiten. Lassen wir die Tagatoren unberücksichtigt, so muß die Mess- und Kartenarbeit, die bis dahin von mindestens 55 Beamten und Angestellten geleistet wurde, heute von 9 Obersekretären, rund 36 Angestellten und jungen Forstleuten verrichtet werden, was ein Ding der Unmöglichkeit ist. Mehr als zwei Oberförstereien, wenn normale Verhältnisse vorliegen, kann kein Obersekretär mit ein bis zwei Gehilfen im Jahre bearbeiten. Und hieraus folgt, daß mindestens 22 Obersekretäre und 22 bis 24 Zeichner bzw. Gehilfen beschäftigt werden müssen, um jährlich 40 bis 50 Oberförstereien tagmesserisch zu erledigen. Wahrscheinlich aber sind von dem nach dem Schanddiktat von Versailles verbliebenen Rest von 638 Oberförstereien in sechs Jahren, 1914 bis 1919, noch 192 Reviere tagatorisch im Rückstand geblieben und müssen erst nachgeholt werden, ehe wir zu normalen Verhältnissen kommen.

Aus vorstehendem geht nun sonnenklar hervor:

1. Daß das jetzt in den Forsteinrichtungsanstalten beschäftigte Vermessungs- und

Zeichnerpersonal bei weitem nicht ausreicht, um die nötigen Tagmessungen usw. nachzuholen bzw. rechtzeitig zu erledigen.

II. Daß das fehlende Personal — um die Homogenität der Forsteinrichtungsanstalten wiederherzustellen — nur aus dem Forstbeamten- und Anwärterstande entnommen werden darf und kann.

III. Daß dieses Personal dezentralisiert, möglichst selbständig gemacht und so gestellt werden muß, damit ein Anreiz besteht, solche Stellen zu begehren.

Zu III. Wie ich schon in meiner Broschüre „Zur Reform des Forsteinrichtungs- und Vermessungswesens in Preußen“, verfaßt 1906, veröffentlicht in den „Allgemeinen Vermessungsnachrichten“ 1910, Reiß-Liebenwerda, ausgeführt habe, ist der Sitz eines Regierungs-Forstgeometers praktisch in die Regierungshauptstadt zu verlegen. Damit aber in unserer jetzigen Finanznot keine wirklich neuen Beamtenstellen geschaffen werden, müßte der Regierungs-Forstgeometer die Amtsbezeichnung „Regierungs-Revierförster“, technischer Revierförster oder Revierförster für Forsteinrichtung bei der Regierung erhalten. Die Revierforstbeamtenstellen sind um so viel Personen zu verringern, als nötig sind, um für jede Oberförsterei ein bis zwei Hilfsarbeiter für die jährlich fälligen Tagen zu gewinnen. Diese Hilfsarbeiter unterstehen der Leitung des Revierförsters, der für ihre Ausbildung, Verteilung und Arbeiten verantwortlich ist. Dem Revierförster untersteht die Forstplan-Kammer der Regierung; er berichtigt Karten und Flächen nach dem neuesten Stande, stellt die Vermessungstabelle neu auf, und alles geht mit dem neuen Betriebsplan an die zuständige Forsteinrichtungsanstalt zur Prüfung, Herstellung neuer Blantetts, Grenz- und Wirtschaftskarten so lange, wie noch vermessungstechnisches Personal, welches nicht aus dem Forstbeamtenstande hervorgegangen ist, in dieser sibt. Nachher gehen auch diese Arbeiten auf die Regierungsplan-Kammer über, die Forsteinrichtungsanstalten leiten und prüfen nur die forsttagatorischen Arbeiten. Durch diese Einrichtung würden Reisekosten gespart; auch einem Beheimateten wäre es möglich, eher eine solche Stelle zu übernehmen, weil er die Familie im Regierungsbezirk leichter und öfter erreichen kann und vor allem die Katasterunterlagen, welche er gebraucht, auf dem Regierungs-Katasterbüro vorfindet. Manah alter Einrichter würde sich vielleicht bereit finden, solche Beförderungsstelle anzunehmen, denn die jetzige Obersekretärstellung ist keine befriedigende Lebensstellung. Die Vorteile, die unbedingt sofort gewährt werden müßten, sind kurz folgende:

1. Beförderung zum Revierförster.
2. Einreihung in Stufe VIII/LX nach Ablegung einer forst- und vermessungstechnischen Prüfung.
3. Dienstaufwand in solcher Höhe, daß darauf alle Kosten der Reiseausrüstung, der besonderen

Bekleidung und Ausrüstung usw. bestritten werden können.

4. Voller Ersatz der Mehrkosten (Rahmenbetrag) sofort nach Liquidierung und Anweisung durch den betreffenden Oberforstmeister.

5. Freie Hin- und Rückreise zwischen Wohnort und auswärtigem Beschäftigungsort zwecks Besuch der Familie alle sechs bis acht Wochen.

6. Freie Zugangsmachung forstwissenschaftlicher und vermessungstechnischer Lektüre.

7. Alljährliche Gewährung von Kupp Holz zu Lappreisen zur Erneuerung einzelner Wirtschaftgegenstände.

8. Außer dem Deputatbrennholz für die Familienwohnung freie Gewährung von 9 rm zerkleinertem und angefahrenem Holz für Heizung des auswärtigen Dienstzimmers.

9. Tatsächliche Gewährung der neuerdings erteilten Jagdbefugnisse durch die Revierverwalter, auch Befriedigung des Wilddeputats der Regierungs- bzw. Forsteinrichtungsbeamten wie bei den Revierbeamten durch Verteilung auf bestimmte Oberförstereien.

Nach dem wird es noch manche Punkte geben, über die sich reden läßt, Neigung zum Stadt- und Landleben, Fimberausbildung usw., aber das mag jeder mit sich selbst ausmachen, ehe er sich für das eine oder andere entscheidet.

Zu II. Es würde vielleicht möglich sein, sofort 22 alte Einrichter für diese Stellen zu gewinnen, aber ich glaube nicht, daß man vor 10 bis 20 Jahren mit dieser Einberufung — die kommen muß — rechnen kann. Nichtsdestoweniger will ich trotzdem die Zeit darauf verwenden, auszuführen, wie ich mir die Rekrutierung dieser Beamtengruppe denke. Wenn der Revierförster der Zukunft dem Förster an Kenntnissen überlegen sein soll, so muß er unbedingt auch tagatorisch und vermessungstechnisch ausgebildet werden. Er muß ferner neben der forstlichen Praxis auch im Bürodienst bewandert sein und, solange er noch unverheiratet und beweglich ist, Gelegenheit finden, nicht nur die Heimatreviere, sondern auch die forstlichen Verhältnisse in andern Provinzen kennen zu lernen. Dies erfordert einen längeren Zeitraum, und es dürfte daher empfehlenswert sein, diese Kandidaten nicht erst im vorgerückten Alter, sondern früher auszuwählen. Hier muß die Tätigkeit des Vereins ansetzen. Die Bezirksgruppenversammlungen in der Provinz müssen junge geeignete Forstleute — mindestens mit Oberfeldmarkerei — beobachten und sie — nach dem zweiten Examen — zu bestimmen versuchen, den speziellen Ausbildungsgang für Revierförsteranwärter zu absolvieren. Dieser wäre nach Ablegung der ersten forstlichen Prüfung: vier Jahre Revierdienst, Försterprüfung, zwei Jahre Bürodienst, sechs bis neun Jahre Forsteinrichtungs- und Vermessungsdienst. Letzterer kann im Bedarfsfalle durch praktischen Forstdienst auf sechs bis zwölf Monate unterbrochen

werden. Etwa im 33. bis 36. Lebensjahre müßte dann die Revierförsterprüfung abgelegt werden, und der Anwärter hätte sich zu entscheiden, ob er in die forstliche Praxis zurückkehren oder im Forsteinrichtungsdienst verbleiben will, wobei im allgemeinen das Interesse, später oder früher angestellt zu werden, ausschlaggebend sein wird; auch persönliche Neigungen und Verhältnisse werden hierbei eine Rolle spielen.

Die Forstverwaltung würde mit dieser Einrichtung — lediglich durch eine andere Verteilung vorhandener Beamten — ein einheitlich und gut vorgebildetes Revierförster- und Einrichtungspersonal erhalten. Letzteres würde in größerer Anzahl, gerade in dem besten Alter vom 24. bis 36. Lebensjahre, zur Verfügung stehen. Die Beförderungsstellen für Förster würden vermehrt, die Angriffspunkte gegen den Revierförsterstand vermindert werden. Selbstverständlich ist dabei Voraussetzung, daß die Befugnisse der Revierförster erweitert werden, denn jedes Streben muß ein Ziel haben, das begehrenswert ist, und dieses heißt "bedingte Selbständigkeit im Beruf und pekuniäre Besserstellung".

Nur das kann als ein Fortschritt bezeichnet werden, wenn man die Intelligenz im eigenen Beamtencorps fördert und ihm Selbständigkeit und Befähigung zur Leitung zutraut. Die Forsträte Kaiser und Desferet haben bewiesen, daß mit einem gut vorgebildeten Forstbeamtenstand Bortzögliches geleistet werden kann. Vielleicht werden wir diesen Zustand nach 30 Jahren erst wieder erreicht haben.

Zu I. Um die in Rückstand gebliebenen Lagen nachholen zu können und zu normalen Verhältnissen zu gelangen, müßten bis auf weiteres neben dem in den Forsteinrichtungsanstalten beschäftigten vermessungstechnischen und Zeichnerpersonal mindestens einberufen werden:

	Oberförstereien	Revierförster	Forstgehülfen
für Königsberg . . .	23	1	—
" Gumbinnen . . .	22	1	—
" Allenstein . . .	35	1	1
" Marienwerder . . .	2	1	—
" Potsdam . . .	42	1	1
" Frankfurt . . .	43	1	1
" Stettin . . .	26	1	—
" Köslin . . .	18	1	—
" Stralsund . . .	7	1	—
" Schneidemühl . . .	22	1	—
" Breslau . . .	15	1	—
" Liegnitz . . .	5	1	—
" Oppeln . . .	15	1	—
" Magdeburg . . .	15	1	—
" Merseburg . . .	19	1	1
" Erfurt . . .	13	1	—
" Schleswig . . .	10	1	—
" Hannover . . .	23	1	—
" Silbesheim . . .	41	1	1
" Lüneburg . . .	21	1	—
" Stade . . .	7	1	1
" Osnabrück . . .	4	1	—

	Oberforstereien	Revierförster	Forstgehilfen
Uebertrag	428	16	6
für Minden . . . . .	13	1	—
„ Arnberg . . . . .	10	1	—
„ Cassel . . . . .	84	1	3
„ Wiesbaden . . . . .	55	1	2
„ Coblenz . . . . .	20	1	—
„ Eöln . . . . .			
„ Düsseldorf . . . . .	19	1	—
„ Trier . . . . .			
„ Nachen . . . . .	9	1	—
„ Hohenzollern . . . . .			
„ Saargebiet . . . . .			
	638	22	11

Dieser Beamtenkörper soll jedoch nur den festen Stamm darstellen, der nach Bedarf durch Revierförsteraspiranten, die auch durch den ganzen Staat verschickt werden können, ergänzt werden kann.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß dieser Artikel lediglich den Zweck haben soll, den jungen Forstamvätern, die sich der geschilberten Laufbahn etwa zuwenden, die Wege zu ebnen, damit sie später nicht ebenso enttäuscht werden wie wir alten Forstgeometer, denn Kräfte wie Hilscher, Wegener, Brandt, Reumann, Hempel und andere mußten dem Forsteinrichtungsdienst unbedingt erhalten bleiben.

## Die Durchlüftung des Waldbodens oder Aufhebung der Wurzelkonkurrenz.

Von Forstrat a. D. Gulefeld.

Im Dezemberheft 1902 der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung“ veröffentlichte ich eine Abhandlung über die Durchlüftung des Waldbodens, an deren Schluß ich die Behauptung aufstellte, daß die Durchlüftung des Bodens einer ausreichenden Düngung gleichkommt. Der günstige Einfluß macht sich in dem Altholzbestande und im Stangenholzalder und schließlich auch bei den Kulturen bemerkbar. Der Landwirt nützt die Wirkung des gelockerten und damit dem Zutritt der Luft geöffneten Bodens von jeher in weitestgehender Weise aus. Wir Forstleute haben das in der Zeit der Erziehung des Waldes im dichtesten Hochwaldschlusse, verbunden mit Kahlschlagwirtschaft, übersehen, und erst Forstmeister Erdmann in Neubruchhausen machte uns in eindringlichster Weise auf die auf wirtschaftliche Fehler zurückzuführende Erkrankung des Waldbodens aufmerksam. Botan ging die Lehre von Professor — jetzt Präsident — Wagner in Stuttgart, die er in seinem vorzüglichen Werke „Die räumliche Ordnung im Walde“ niedergelegt hat. Dazu kamen die durch Oberforstmeister Moeller lautgewordenen Erfahrungen des Kammerherrn von Kalitsch auf Wärentihoren, dann die Beweise durch das Kulturverfahren des Landrats Dr. v. Reudell auf Hohenlubbichow und die berebten, fesselnden Vorträge von Professor Dr. Wiebecke. Erst allgemeine Ruhe; hoffen wir, zum Besten des gesamten deutschen Waldes!

Die württembergische Forstdirektion hat unterm 13. März 1923 neue Vorschriften über Bodenbearbeitung in Württemberg für den Wald herausgegeben. Auch dadurch steht Präsident Wagner wieder an der Spitze. Die gegebenen Vorschriften umfassen alles Erforderliche und sind allgemein belehrend.

Als besonders schädlich wird das geschlossene Auftreten von Heidelbeere, Preiselbeere, Heide und von Moospolstern (Sphagnum) bezeichnet,

da sie luftabschließend wirken, infolgedessen die Verwesung hemmen und Trockentorfbildner sind. Der Forstmann soll bestrebt sein, der Bildung solcher lebenden Decken durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen entgegenzuarbeiten, er soll solche Decken überhaupt nicht aufkommen lassen. Präsident Wagner sagt Verunkrautung des Waldbodens ist entgangenes Nutzholz. Der Waldboden soll so beschaffen sein, daß Feuchtigkeit, Luft und Wärme jederzeit einbringen können. Bodengare muß vorhanden sein und erhalten werden. Also Boden-Durchlüftung! Dadurch werde der Zuwachs gesteigert und die Samenerzeugung sowie die Sicherung und Beschleunigung der Ansamung und Verjüngung, wodurch die Abkehr vom Kahlschiebe rascher möglich werde.

Um die gleiche Zeit, zu welcher ich über die Durchlüftung des Waldbodens schrieb, hat Oberforstmeister Friede, damals noch Forstmeister im Fürstlich Hohenzollernschen Dienste, zu Beutnitz, Versuche in stark verbeideten Kiefernbeständen gemacht, die Zuwachsstodung durch Beseitigung der Wurzelkonkurrenz zu bannen. Friede sagte mir um die Mitte des ersten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts, meine Abhandlung über Bodendurchlüftung beruhe auf irriger Annahme; nur die Wurzelkonkurrenz trage die Schuld an der Zuwachsstodung, wie er das durch Versuche ergründet und nachweisen könne. Friede hat dann auch das Ergebnis seiner Versuche in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ bekanntgegeben. Er hat Bestandespartien durch tiefe Gräben um die Einzelstämme von anderen abgetrennt, und daraufhin zeigten sich Zuwachsstörungen. Kann aber nicht durch das Fertigen der Gräben die Wirkung der Bodendurchlüftung zur Geltung gekommen sein? Meine Zweifel bestanden damals und bestehen noch heute. Ich habe natürlich meine Beobachtungen fortgesetzt und habe, was überall beobachtet wird, immer wieder

gefunden, daß in natürlichen Verjüngungen bei richtig gestelltem Oberholz der Jungwuchs üppig wachsend bis heran an den Mutterstamm steht, insbesondere auf der Nordseite, und daß die vermeintliche Wurzelkonkurrenz nur da zu erkennen war, wo durch die falsche Richtung der Boden infolge des austrocknenden Windes und wohl auch durch die vom Stamme zurückgeworfenen Lichtstrahlen, die auch höhere Wärmegrade mit sich bringen, verhärtet ist, und wo infolge des Luftabschlusses das Leben der Kleintier- und Pflanzenwelt im Boden herabgemindert oder gar stillgelegt worden ist. Es ist das meistens bei unrichtiger Schlagführung auf den südlichen Seiten der Stämme der Fall.

Ich hatte schon in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts an der Südseite eines Feldholzes einen tiefen Graben ziehen und damit die in das Feld verlaufenden Baumwurzeln beseitigen lassen, und dennoch blieben die vor-

her beobachteten Wachsminderungen im Ader, die also nicht durch die Baumwurzeln, sondern durch die den Boden verhärtende Licht- und Wärmestrahlung von den Bäumen veranlaßt worden sind.

Die neueren Forschungen bestätigen die Wichtigkeit der Bodendurchlüftung, deren Erlangung da, wo sie verloren gegangen ist, dem Forstmann viel Arbeit auferlegt und dem Waldbesitzer zum Teil hohe Kosten verursacht, die aber dann durch geänderte wirtschaftliche Maßnahmen für die Dauer erhalten werden kann und erhalten werden muß. Und alles das, was nötig ist, sagt die neueste Vorschrift der Forstdirektion in Württemberg in hervorragender Weise zusammen.

Die Bodendurchlüftung kommt einer ausreichenden Düngung gleich und beseitigt gleichzeitig die vermeintlichen Schäden durch die Wurzelkonkurrenz.

## Geldentwertung und Schuldnerverzug.

Von Carl Balt, Hannover.

Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann es vorkommen, daß die Zahlung des Lohnes oder Gehaltes aus irgendeinem Grunde nicht pünktlich stattfindet, obgleich der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zahlung am Fälligkeitstermine hat. Nicht minder ist die Möglichkeit gegeben, daß Beamten und Ruhegehaltsempfängern die Bezüge verspätet gezahlt werden, und das ist bei der immer weiter fortschreitenden Geldentwertung für denjenigen, der Ansprüche auf Zahlung hat, eine sehr empfindliche Sache, denn wenn er schließlich sein Geld bekommt, hat die Summe vielleicht noch ein Drittel des Wertes, den sie am Fälligkeitstage hatte. Diesem Nachteil steht auf der anderen Seite der Vorteil gegenüber, daß, wenn eine Schuld mit entwertetem Gelde beglichen wird, die Verzögerung der Zahlung für den Schuldner eine gewinnbringende Handlung ist. Der Gläubiger hat unter solchen Umständen schwer zu leiden, aber ganz verständnislos hat er der Tatsache gegenüberzustellen, daß die Gerichte einen Ausweg nicht finden konnten, zu verhindern, daß der Forderungsberechtigte überall in Nachteil gesetzt wurde, weil man sich daran klammerte, daß währungstechnisch Mark = Mark ist und nur manchmal absichtlich geschädigten Gläubiger nur geholfen werden konnte, wenn er den Nachweis brachte, daß er das Geld sofort in ausländischer Währung angelegt haben würde, andernfalls er sich mit 4 % Verzugszinsen begnügen müsse, wenn er höheren Schaden nicht nachweisen konnte. In einer derartigen Auffassung offenbart sich ganz entschieden eine gewisse, im Formalismus erstarrte Selbstfremdheit; denn nichts ist selbstverständlicher als das, daß, wer heute Geld zu fordern hat, dieses sofort in Sachwerten irgendwelcher Art anlegt, weil er ganz genau weiß, daß die Papierwappen mit jedem Tage minderwertiger werden. Ob der Gläubiger seine Scheine sofort in ausländische Werte umsetzt oder inländische anschafft,

das ist gleichgültig; denn es widerspricht jedem vernünftigen Handeln, sich nicht nach Möglichkeit gegen die Markentwertung zu schützen, und dieses vernünftige Handeln kann wohl bis zum Gegenbeweise bei jedem Renken vorausgesetzt werden. Endlich hat das Landgericht Berlin I in seinem Urteil vom 24. Februar 1923, Aktenzeichen 850 211/23, den entscheidenden Schritt getan und davon abgesehen, dem Gläubiger den Beweis zu überlassen, daß er bei rechtzeitiger Zahlung das Geld in Sachwerten angelegt haben würde, denn es überläßt dem Schuldner die Beweisführung, daß die Geldentwertung beim Gläubiger eingetreten wäre, wie sie das Fallen der Mark in ihrem Werte mit sich gebracht haben würde. Der säumige Schuldner ist daher, weil er einen solchen Beweis nicht erbracht hat, verurteilt worden, den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Entwertung der Mark entstanden ist.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die mit den Zahlungen säumigen Behörden oder sonstigen Arbeitgeber mit demselben Maßstabe zu messen sind, denn sie haben keineswegs irgendein Vorzugsrecht, fällige Gehälter usw. dem Empfangsberechtigten vorzuenthalten. Man sollte es wirklich nicht für möglich halten, daß eine arme Witwe, die Kinder zu erziehen hat, wochenlang auf ihre Versorgungsgebühren warten muß und dann in dieser Zeit der Geldentwertung vor der Tatsache steht, daß sie nicht allein wochenlang entbehrt hat, sondern weiter entbehren muß, weil ihre längst fälligen Bezüge total entwertet sind. Sind die Aufsichtsbehörden nicht in der Lage, solchen Zuständen ein Ende zu machen, dann bleibt nichts anderes übrig, als das Betreten des Rechtsweges, um den durch die Geldentwertung entstandenen Schaden ersetzt zu bekommen, wozu sich jetzt endlich die Aussicht eröffnet, denn auch das Reichsgericht wird sich einem derartigen Standpunkte auf die Dauer nicht mehr verschließen können.



# Holzverkaufsergebnisse in Preußen in der 2. Hälfte Juni 1923.

Die Preise sind auf volle hundert Mark abgerundet.

Waldbgebiet	Nadelholz: Stammholz Laubholz: Mittl. Drahm.  Holzart	I über 2.0		II 1.01—2.0		III 0.51—1.00		IV bis 0.50 fm		V bis 29 cm		Preis in Mk.		
		60 u. mehr		50—59		40—49		30—39		bis 29 cm				
		Ndrgrft.	Höchster Preis	Ndrgrft.	Höchster Preis	Ndrgrft.	Höchster Preis	Ndrgrft.	Höchster Preis	Ndrgrft.	Höchster Preis		Ndrgrft.	Höchster Preis
Ostpreußen . . .	Kiefer											52100		
Pommern . . .	"	538100	789300	545700	733400	429500	550300	234000	438500			39000		
Brandenburg . . .	"	591500	920700	527100	875200	430800	680200	346800	487800			25300		
Grenzmark . . .	"	700000	700000	715000	715000	475000	475000	215000	215000			26710		
Schlesien . . .	"	623700	746600	505700	660000	498200	571800	391100	425900					
Sachsen . . .	"			350000	350000	185200	629400	110700	643300					
Hannover . . .	"	398400	398400	354000	560200	297100	440300	224100	274500					
Hessen-Rhassau	"	1 000 000	1 000 000	286400	700000	204000	527000	178300	383200			24300		
Schlesien . . .	Buche	795700	795700	777100	777100	681700	681700	449700	449700					
Sachsen . . .	"					207300	207300	138600	138600					
Schlesien . . .	Fichte	396000	632600	364200	605900	350000	533600	293400	434900			57480		
Sachsen . . .	"							205000	205000			37070		
Hannover . . .	"	461500	1 195 400	402600	1 056 600	277800	1 092 100	202700	856700			49660		
Hessen-Rhassau	"	472300	650000	247400	660000	204300	586500	184400	505400			43300		
Westfalen . . .	"	356600	465000	357900	413600	322600	360000	292700	327300					
Hannover . . .	Buche A	412100	691600	436100	874000	334600	570600	254700	433000	101300	353000	33610		
Hessen-Rhassau	"	562300	562300	430000	495900	380000	385400	303000	303000					
Hannover . . .	Buche B	297200	609000	277900	495700	218100	450000	177100	273000	114800	254000	37000		
Hessen-Rhassau	"	221900	393000	200000	538300	214800	536100	190000	366400	142900	320000	18600		
Westfalen . . .	"			332100	332100			309000	309000	304500	304500			
Rheinproving	"													
Grenzmark . . .	Bch. A u. B.													
Brandenburg . . .	"	519000	519000	414000	414000	363000	363000	324000	324000	219000	219000			
Schlesien . . .	"	455500	455500			478700	478700	372600	372600	198500	198500			
Hessen-Rhassau	"													
Westfalen . . .	"	257100	313700	256300	278200	230900	257700	213000	248800	194600	242600			
Brandenburg . . .	Eiche A	2 704 600	2 704 600	1 802 300	1 802 300	1 261 500	1 261 500	851200	851200			1 730		
Schlesien . . .	"	3 000 000	3 271 400	2 189 400	2 264 300	1 358 800	1 741 800	1 224 900	1 224 300					
Hessen-Rhassau	"	1 107 300	1 107 300	1 027 800	1 027 800	923000	923000	524000	524000					
Brandenburg . . .	Eiche B			440217	440217	543200	671000	501500	501500	226300	226300	91200		
Grenzmark . . .	"											77400		
Schlesien . . .	"	1 400 000	1 972 700	1 009 000	1 192 100	898700	1 117 000	659600	750900	427300	427300			
Schlesien . . .	"	500000	500000	349700	349700	249400	249400	203300	203300					
Sachsen . . .	"			695200	695200	623500	623500	395800	395800	321100	321100			
Hannover . . .	"	708000	946000	401300	1 092 000	452600	762900	309800	491900	198400	353000	19700		
Hessen-Rhassau	"	458600	980800	410200	988400	398800	823300	258900	530500	176500	330000	17100		
Rheinproving	"													

Grubenholz.					Papierholz (je Raummeter).				Schweden				
Waldbgebiet	Holzart	Stempel mit Kopf				In ganzer Länge	Waldbgebiet	Holzart	Eichte	Knüppel	gem.	Waldbgebiet	Holzart
		6/10	10/14	14/22	gem.								
Pommern	Kiefer				215000	Sachsen	Fichte			164400	Brandenburg	Kiefer	
Brandenburg	"				241000	Hannover	"	267600			Pommern	"	
Hannover	"				168800	Hessen-Rh.	"			111500	Hannover	"	
Hessen-Rh.	Nadelh.	86400	85400	127200		Westfalen	"	180600	129900	180000	Westfalen	"	
Westfalen	Eichte	92900	92900	142900		Rheinproving	"			310000			
Rheinproving	Fichte				119000								
	Eichte	200000		246900									

**Der Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Juli 1923 ab.**

A. Vom ungeführten Arbeitslohn (einschließlich Zuschläge) sind außerdem 10% Grundersteuer zu berechnen. Diese Grundersteuer ist alsdann nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes des Arbeitnehmers zu ermäßigen, und zwar

bei Bezahlung des Lohnes für				
	1	2	3	4
	W.	Fr.	R.	W.
volle Monate am je Wart.	6000	6000	4000	5000
" " " " " " " "	1440	1440	960	1200
" " " " " " " "	240	240	160	200
" " " " " " " "	60	60	40	50

W. = Mann, 2 Fr. = Frau, 3 R. = minderjährige Kinder, 4 W. = Abgeltung der nach § 13 E. St. G. ausfalligen Abzüge (Werbungskosten).  
Die verbrieblende Nettosteuer ist in allen Fällen auf volle zehn Mark nach unten abzurunden.

B. Kinder über 17 Jahre mit eigenem Arbeits Einkommen bringen dem

Faustvorstand keine Ermäßigungen, genießen aber für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (viele ledige Arbeitnehmer). Mitarbeitende Ehefrauen und Kinder unter 17 Jahren werden beim Faustvorstand berücksichtigt und erhalten außerdem für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (wie ledige Arbeitnehmer). Das Finanzamt kann die Ermäßigungen für Kinder auf Antrag auch sonstigen mittellosen Familienangehörigen gewähren. Frauen als Ernährerinnen der Familie treten in die Rolle des Faustvorstandes.

C. Bei regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern (das sind solche, welche im wesentlichen bei dem Arbeitgeber ihren ganzen Verdienst finden) entscheidet bezüglich der Ermäßigungen die Lohnverträge, auch wenn zeitweise nicht gearbeitet worden ist; bei nicht regelmäßig beschäftigten die wirkliche Arbeitszeit.

Aus nachstehender Tafel können die Ermäßigungen für den Arbeitnehmer nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes unmittelbar entnommen werden. Ehefrau (jährl.) und zu berücksichtigende Kinder (Männer) in Bruchform. Die Zahlen unter den Brüchen enthalten die Ermäßigung mit Abgeltung für alle Beteiligten (Mann, Frau, Kinder) zusammen.

	1							Tage	Stunden	Tage	Wochen	Monate
	0	0	0	0	0	0	0					
Stunden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	560	960	1360	1760	2160	2560	2960	3360	2	2	1	1
4	1120	1920	2720	3520	4320	5120	5920	6720	4	4	2	2
6	1680	2880	4080	5280	6480	7680	8880	10080	6	6	3	3
1	2240	3840	5440	7040	8640	10240	11840	13440	1	1	1	1
2	4480	7680	10880	14080	17280	20480	23680	26880	2	2	2	2
3	6720	11520	16320	21120	25920	30720	35520	40320	3	3	3	3
4	8960	15360	21760	28160	34960	40960	47360	53760	4	4	4	4
5	11200	19200	27200	35200	43200	51200	59200	67200	5	5	5	5
1	13440	23040	32640	42240	51840	61440	71040	80640	1	1	1	1
2	26880	46080	65280	84480	103680	122880	142080	161280	2	2	2	2
3	40320	69120	97920	126720	155520	184320	213120	241920	3	3	3	3
4	53760	92160	130560	168960	207360	245760	284160	322560	4	4	4	4
5	67200	115200	163200	211200	259200	307200	355200	403200	5	5	5	5
1	56000	96000	136000	176000	216000	256000	296000	336000	1	1	1	1
3	168000	288000	408000	528000	648000	768000	888000	1008000	3	3	3	3

## Parlaments- und Vereinsberichte.

### Die Änderung des Besoldungssperregesetzes im Reichstage.

Die Überwachung der Besoldungsordnungen gegenüber den Ländern liegt dem Reich ob, aber gegenüber den Gemeinden nur der Landesregierung. Der Entwurf einer Änderung des Besoldungssperregesetzes hat am Dienstag, dem 19. Juni, dem Hauptauschuß des Reichstages vorgelegen. Dieser Entwurf hat in einer Bestimmung nicht die Zustimmung des Reichsrats gefunden. Der vom Reichsrat abgelehnte Artikel lautet:

„Auf Ersuchen des Reichsministers der Finanzen sind ihm Vorschriften der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer auch dann mitzuteilen, wenn in ihnen günstigere Regelungen im Sinne des § 1, Abs. 2 nach der Auffassung der zuständigen Landesbehörden nicht enthalten sind. Das gleiche gilt für die Entscheidungen der Landeschiedsgerichte.“

Einstweilen wurde mit Rücksicht auf die gefährdete Erledigung der neuen Vorlage diese von der Regierung zurückgezogen und eine Entschliefung angenommen, welche das Besoldungssperregesetz bis zum 1. April 1924 verlängert.

Angenommen wurde eine Entschliefung des Zentrums und der Sozialdemokraten, worin die Reichsregierung ersucht wird, auf die Landesregierungen dahin einzuwirken, daß diese die Durchführung des Besoldungssperregesetzes gegenüber den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften mit Nachdruck betreiben und nötigenfalls von Reichs wegen Ausführungsbestimmungen zum Besoldungssperregesetz erlassen. Ferner wurde eine Entschliefung angenommen, welche die Reichsregierung ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß etwa erforderlich werdende Beanstandungen der Besoldungsordnungen der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom Reichsminister der Finanzen mit möglichster Beschleunigung erhoben und die sich anschließenden Streitverfahren möglichst schnell durchgeführt werden.

### Preussischer Landtag.

260. Sitzung vom 21. Juni 1923. Bei der dritten Lesung des Haushalts der Forstverwaltung wurden Anträge auf freihändigen Verkauf von Brennholz zu erträglichen Preisen an Unbemittelte, Kleinrentner usw. sowie auf Gewährung von Waldweide gegen Bezahlung für Staatsforstbeamte, Waldarbeiter und kleine Viehhalter angenommen. Eine Reihe weiterer Anträge sind der Ausschußberatung überwiesen worden.

### Bericht über den forstlichen Lehrgang für Privatforstbeamte vom 3. bis 9. Juni 1923 des Brandenburgischen Waldbesitzer-Verbandes.

Nachdem auf Veranlassung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes unter der dankenswerten Leitung des Herrn Forstmeisters Professor Wiebede bereits zwei ferner besuchte forstliche Lehrgänge für Klein-Waldbesitzer im Januar und März 1923 stattgefunden hatten, hatte sich Seine Magnifizenz Herr Forstmeister Professor Wiebede in entgegenkommendster Weise wiederum für die

Leitung des diesjährigen ersten forstlichen Lehrganges für Privatforstbeamte dem Brandenburgischen Waldbesitzer-Verbande zur Verfügung gestellt. Am 3. Juni 1923 um 8 Uhr nachmittags wurde in Eberswalde im Hotel „Dampfnisch“ dieser Lehrgang durch Herrn Forstmeister Professor Wiebede eröffnet.

Der Brandenburgische Waldbesitzer-Verband konnte außer 42 Privatforstbeamten auch die Einzel-Waldbesitzer Herrn von Kalkstein, Siebe, Kreis Solbin, und Herrn von Puttkamer, Neukölliglow, Kreis Rummelsburg, begrüßen; 25 Privatforstbeamte waren aus dem Bereich des Brandenburgischen Waldbesitzer-Verbandes, vor allem aus den Privatrevieren seiner Vorstands- und Ausschuß-Mitglieder, 13 aus dem Bereich des Pommerischen Waldbesitzer-Verbandes und zwei aus demjenigen der Provinz Sachsen erschienen.

Im Eingangsvortrag bereite Herr Forstmeister Wiebede die Zuhörer auf den ersten Ausflugstag vor, für den die Beschäftigung der Darre, des Kiefernamentkellers, des Pflanzgartens und der Waldgeräte, namentlich der Tischschen Kiefern-sämaschine, in Aussicht genommen war. Dem Vortrage über Beschaffung nur einwandfreien, einheimischen Samens, über Gewinnung desselben nicht nur von Kiefern, sondern auch von Eichen, Buchen, Aspen, Birken und allen übrigen deutschen Laubbälgern, über Bodenbehandlung, Bodenöffnung, Bodenbearbeitung und Bodengefandung usw. folgten die Teilnehmer mit sichtlichster und dauernder Aufmerksamkeit. Der Beifall, der Seiner Magnifizenz schon nach dem Eingangsvortrage durch die Vertreter der grünen Farbe gesendet wurde, zeigte, mit welcher Passion sich die Teilnehmer zu dem Lehrgange eingefunden hatten.

Nachdem am 4. Juni die Darre usw. besichtigt und einzelne praktische Vorführungen gruppenweise durch die Herren Mitarbeiter des Herrn Forstmeisters Wiebede vorgenommen und erläutert waren, war der 5. Juni dem Gebiete der Durchforstungen gewidmet. Auch an diesem Tage fanden praktische Vorführungen statt. Der 6. Juni führte die Herren Teilnehmer nach Wiesenthal, wo Unterbau, Behandlung von Ackerland im Gegensatz zu verödetem Bauenwald, Behandlung von Seggkulturen und Naturverjüngungen auf wieder-gefundendem Boden gezeigt und erläutert wurden. Am 7. Juni wurden die Naturverjüngungen im Melchower Belfauf sowie die in früheren Jahren zu Lehrzwecken angelegten Streifen von Auslands-Hölzern (Douglas-Fichte, Sitka-Fichte usw.) besichtigt. Der Heimmarsch erfolgte durch die schönen Bestände am Ronnenfließ. Der 8. Juni war dem Dauerwald bei Eberswalde mit seinen Altbeständen an Kiefern, Eichen und Buchen gewidmet. Hier auf mächtigem Dünenlande konnte auf Grund von Bodeneinschlagen ein jeder sich selbst, falls dies noch nötig war, davon überzeugen, daß das Wort „Die Buche wächst belanntlich nur auf Mergelboden“ in das Reich der Fabeln gehört. Die Behandlung und Bodenaussmüpfung unter Starckromleutungen, Kiefernkulturen unter Buchenschirm, Unterschiede zwischen vollständig gesundem Boden mit reicher Sauerkleefüllung und solchem mit Klauberde und Ortsteinbildung befestetem kranken Boden wurden gezeigt und erklärt. A.

den für die Forstwirtschaft so wertvollen Versuchsstellen des viel zu früh in die ewigen Jagdgründe abgewanderten Herrn Oberforstmeisters Dr. Möller gedachte Forstmeister Wiebede mit warmen Worten dieses mitten in seinem kleinen Reiche ruhenden Vorkämpfers für den echten deutschen Wald.

An sämtlichen Tagen fanden abends Vorträge des Herrn Forstmeisters Wiebede statt; auch erteilte er, wie bei den bisherigen Lehrgängen, in überaus lehrreicher und dankenswerter Weise Auskunft auf alle ihm gestellten Fragen aus der Versammlung. Daß neben den Vorträgen über den Waldbau auch das Gebiet der geeignetsten Holzverwertung im Zusammenhang mit der Steigerung der Produktion und der Rente des Waldes sowie auch das Gebiet einer weibmännlichen Jagdpflege nicht zu kurz kamen, soll nur der Vollständigkeit wegen erwähnt werden.

Der 9. Juni war dem Privatrevier des Herrn Dr. von Reubell gewidmet. Von der Bahnstation Lüdersdorf ging es zu Fuß zur Ober. Nach dem Uferwechsel übernahm Herr Dr. von Reubell selbst die Führung und zeigte den Teilnehmern eingehend seinen Forstwirtschaftsbetrieb und die in demselben angewandten Geräte. Was in diesem Privatwaldrevier durch jahrelange Arbeit und Mühen geleistet worden ist, vermag mir derjenige zu beurteilen, der sich selbst hiervon und von den Erträgen überzeugt hat.

Mit den warmsten Worten herzlichsten Weidmannsdankes an Herrn Forstmeister Professor Wiebede für die so überaus wertvollen und zu beherzigenden Lehren sowie an Herrn Dr. von Reubell für das in seinem Privatrevier Gesehene und mit dem ehrlich gemeinten Wunsche eines „Daueroaldheils“ traten die Teilnehmer in voller Befriedigung die Rückfahrt in ihre Heimat an.

Der Brandenburgische Waldbesitzer-Verband hatte den Eindruck gewonnen, daß auch dieser Lehrgang wie alle bisher von ihm veranstalteten nicht nutzlos stattgefunden, sondern ein neues Glied geschmiebet hatte zur Förderung des echten deutschen Waldes.

J. A.: W. Würz.

**Forstlehrgang in Northeim (Hannover).** Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Hannover veranstaltete in der Zeit vom 15. bis 17. Juni in Northeim unter Leitung des Geh. Regierungs- und Forstrats Rhenius einen forstlichen Lehrgang, zu dem sich 35 Teilnehmer, Waldbesitzer und Forstbeamte, eingefunden hatten. Es sei besonders hervorgehoben, daß auch bäuerliche Waldbesitzer vom Waldbauverein Serden (Aller) die zweite Reise nicht gescheut hatten, um in Northeim Belehrung zu suchen. An den Vormittagen des 15. und 16. Juni fanden Vorträge aus dem Gebiete des Forst- und Jagdweßens statt, wobei in erster Linie den neuzeitlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des Waldbaus Rechnung getragen wurde. Am 15. Juni nachmittags wurde die staatliche Tränkungsanstalt für Bahnschwellen besichtigt, die sehr viel Interessantes bot. Hieran schlossen sich Vermessungsübungen und Schätzungen im Walde. Am Nachmittag des 16. Juni vereinigten die Teilnehmer ein Ausflüg in die Northeimer Stadtforst zur Bornahme von Durchforstungen in Buchen- und Fichtenbeständen auf Muschelkalk und Buntsandstein. Hierbei führte der Weg auch durch die vor etwa 40 bis 45 Jahren ausgeführten wohl gelungenen Aufforstungen alter Weidestlämchen am Bieter mit Schwarzkiefer auf flachgründigem Muschelkalk. Mit der Überführung dieser Bestände in Laubholz ist bereits durch Unterbau der gelichteten Kiefern mit Buche der Anfang gemacht. Die Kulturen zeigen einen freudigen Wuchs, so daß die Umwandlung in Laubholz guten Erfolg verspricht. Am Sonntag, dem 17. Juni, fand in Anwesenheit des Leiters der Forstabteilung ein Hauptausflug in die Forstorte Fachberg, Hagenberg und Holtenser Genossenschaftsforst statt, der sehr vielseitige und anregende Waldbilder bot (Wortfeldliche Eichenlösser, Seebachscher mod. Buchenhochwald, Naturverjüngungen, Buchen-, Lärchen-, Traubeneichen-Nischbestände usw.). Die Teilnehmer waren sehr befriedigt von den Veranstaltungen. Den Herren Stadtförster Deiters und Hegemeister Strieth für die vorzügliche Führung und den Bewohnern Northeims für die liebenswürdige Aufnahme nochmals herzlichsten Weidmannsdank. St.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Erhöhung der Instrumentenentschädigung für die Vermessungsbeamten.

§. 6. W. f. S. v. 12. S. 23 — IB 1b 2914.

Die nach Ziffer 1 der Allgemeinen Verfügung I 114 vom 13. September 1920 — IB 1b 2606 — (WoWBl. S. 311) den dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten zu gewährenden laufende Entschädigung für die Verhaltung der Meß- und Zeicheninstrumente, die nach der Allgemeinen Verfügung I 65 vom 24. April 1922 — IB 1b 4336 — (WoWBl. S. 358) für das Rechnungsjahr 1922 180 M betrug, wird vom 1. April d. J. ab auf das Hundertfache, also auf 48000 M erhöht.

### Verleihung von Aufrückungsstellen an Beamte.

W. f. S. v. 2. v. 30. Mai 1923 — IB 1a 4937.

Bei der Verleihung von Aufrückungsstellen an Beamte, gegen die ein gerichtliches oder Disziplinarverfahren schwebt, ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Die Aufrückung von Beamten, gegen die ein gerichtliches oder Disziplinarverfahren schwebt, ist im allgemeinen unter Offenhaltung einer entsprechenden Zahl von Aufrückungs- (Punkt-)stellen auszuweisen.
2. Wird der Beamte in dem Verfahren freigesprochen, so kann ihm die offengehaltene Aufrückungsstelle unter Beachtung der Ziffer 13 P. B. V. rückwirkend übertragen werden, falls hiergegen unter Berücksichtigung seiner dienstlichen und außerdienstlichen Führung keine Bedenken bestehen.
3. a) Führt das Verfahren aber zu einer Verurteilung des Beamten, so ist von seiner Aufrückung abzusehen und die offengehaltene Aufrückungsstelle anderweitig zu besetzen.  
b) Nach einer in der Regel auf ein Jahr festzulegenden Bewährungsfrist kann die Übertragung einer Aufrückungsstelle an übergangene Beamte erneut geprüft werden. Dürfen sie dann für eine Aufrückung im

Frage, so erhalten sie nach ihrem Dienstalter die nächste freiwerdende Stelle.

Erhöhung der Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienststreifen. — Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

Bekanntmachung des Min.-Pr. zugleich im Namen sämtlicher Staatsminister, v. 31. 5. 23 — I. C. 3279.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienststreifen.

Auf Grund des § 15 RRG. vom 3. 1. 1923 (GS. S. 3) und der Ziff. 34 der Ausführungsbestimmungen wird zum Zwecke der Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse in Abänderung der Bekanntmachung vom 26. 4. 1923 (ZMBl. S. 181) bestimmt, daß vom 1. 6. 1923 ab folgende Regelung eintritt:

I. Das volle Tagelohn beträgt:

Table with 2 columns: 'a) statt der im § 2 Abs. 1 RRG. festgesetzten Beträge für die Beamten' and 'der Stufe'. Rows I-V with amounts from 10,000 to 20,000 M.

b) bei Dienststreifen nach besonders teuren Orten für die Beamten

Table with 2 columns: 'der Stufe' and amounts. Rows I-V with amounts from 13,500 to 27,000 M.

II. Das im § 3 Abs. 1 RRG. vorgesehene Übernachtungsgeld beträgt:

a) allgemein drei Viertel von den unter Ia festgesetzten Beträgen unter Aufrundung auf volle 500 M., mithin für die Beamten

in Wohngruppe

Table with 2 columns: '1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar' and amounts. Rows 1-9 with amounts from 3600 to 1100 M.

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 25. Juni 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Berlin, den 23. Juni 1923.

Für die Forstverwaltung des preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Dr. Wendorff.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband: Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter: Wilh. Sauer.

Weitere Erhöhung der Bezüge der Militärentner. Wegen Zunahme der Teuerung sind die monatlichen Teuerungszuschüsse vom 1. Juni 1923

Table with 2 columns: 'der Stufe' and amounts. Rows I-V with amounts from 7,500 to 15,000 M.

b) in besonders teuren Orten drei Viertel von den unter Ia festgesetzten Beträgen unter Aufrundung auf volle 500 M., mithin für die Beamten

Table with 2 columns: 'der Stufe' and amounts. Rows I-V with amounts from 10,500 to 20,500 M.

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

Die im § 4 Abs. 4 RRG. festgesetzte Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom 1. 6. 1923 ab auf 75 M. für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs erhöht.

Zwölfter Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preussischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter Berlin andererseits werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 25. Juni 1923 an vereinbart:

I. Es erhalten an Stundenlohn:

Table with 5 columns: I, II, III, IV, V and amounts. Rows for different worker categories with amounts from 4200 to 600 M.

ab durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 25. Mai 1923 weiter erhöht worden, und zwar:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80 v. H. auf 40000 M.;

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 v. H. sowie für einen Schwerbeschädigten, der nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, auf 90000 M.;

für eine Witwe auf 40000 M.;

für eine Witwe, die nur auf die Rente angewiesen und nachweislich einen Erwerb auszuüben nicht imstande ist, auf 45000 M.;

für eine väterlose Witwe auf 18000 M.;

für eine elternlose Witwe auf 27000 M.;

für einen Elternteil auf 21 000 M.;  
für ein Elternpaar auf 36 000 M.;  
für Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines  
Hausgeldes oder für Empfängerinnen einer  
Witwenbeihilfe auf 40 000 M.;  
der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder  
Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für  
Kinder zu sorgen haben, erhöht sich für jedes  
Kind auf 18 000 M.  
Außerdem wird allen Personen, die am  
1. Mai 1923 auf Grund der Verordnung vom  
17. Februar 1923 („Deutsche Forst-Zeitung“

Seite 170) zum Empfang eines Teuerungszuschusses berechtigt waren, eine einmalige Nachzahlung im Betrage von 50 v. H. der für Mai 1923 zahlbaren Teuerungszuschüsse gewährt.

Die Einkommensgrenzen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 37 Nr. 40 S. 761, Abf. 4) werden verdoppelt.

Die Kriegsteilnehmer- (Veteranen-) Beihilfen nach den Gesetzen vom 22. 5. 95/19. 5. 13 sind vom 1. Februar 1923 ab auf monatlich 1000 M und vom 1. April 1923 ab auf 5000 M erhöht worden. Hg.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

**Der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.**

**Forstassessor Keller in Schweigen (Rheinpfalz)** ist vom französischen Kriegsgericht in Landau wegen Holzverkaufs aus dem bayerischen Staatswald zu sechs Monaten Gefängnis und drei Millionen Mark Geldstrafe verurteilt worden.

**Forstmeister Dr. Eberhard in Langenbrand (Württ.)** ist von der kgl. Schwedischen Akademie für Bodenkultur in Stockholm unter deren auswärtige Mitglieder aufgenommen worden.

**Pfarrer Reinschmidt in Dederstedt, Bezirk Halle,** der durch seine Studien auf dem Gebiete der Ornithologie bekannt ist, wurde von der Universität Halle zum Ehrendoktor ernannt.

**Die Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte nach Besoldungsgruppe 7** sind freigegeben bis einschließlich laufende Nr. 359 der Aufrückungsliste Seite 18 des Preussischen Förster-Jahrbuchs Band IX, Personalteil 1921, Verlag von J. Neumann, Neudamm).

**Eine Erklärung des Vorsitzenden des Vereins Preussischer Staatsförster.**

Herr Pfalzgraf veröffentlicht in Nr. 25 des „Deutschen Försters“ eine neue Erklärung, die, soweit sie für die Allgemeinheit Interesse hat, hier wiederholt sein soll:

Meiner Behauptung\*) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Von Kollegen wurde mir mitgeteilt, daß Forstbetriebsbeamte im Oberförsterverein verteilte Rundschreiben gelesen hätten, in deren einem die Forstreferendare aufgefordert wurden, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen, während das andere den Oberförstern Maßnahmen empfehle, wie die durch die neue Jagdordnungsvorschrift den Förstern gegenüber früher eingeräumte selbständigere Stellung bei Durchführung der Treibjagden umgangen werden könnte. Auf Rückfragen bei den beteiligten Kollegen wurde mir von diesen der

vorstehend wiedergegebene Inhalt nochmals ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Auf die gleichen Unterlagen stützen sich die Ausführungen des Herrn Kollegen Lubewig in dieser Angelegenheit.

Da das Bestehen solcher Rundschreiben bzw. die mit ihnen verfolgten Absichten zweifellos geeignet sind, nicht nur ein verständnisvolles Zusammenarbeiten von Oberförstern und Förstern wesentlich zu erschweren, sondern auch die Interessen des Försterstandes zu schädigen, ist es ein selbstverständliches Recht des Försterstandes, sich gegen solche Bestrebungen zu wehren. Ich habe keinerlei Anlaß gehabt, an den Mitteilungen jener Kollegen zu zweifeln, zumal die Existenz des Rundschreibens über die Anstellung der Schützen bei Treibjagden inzwischen festgestellt ist, womit auch die auf Seite 11 der Schrift „Das Oberförstersystem in der Praxis“ gekennzeichnete Tendenz erwiesen ist.

Im übrigen wird ein inzwischen von mir eingeleitetes Gerichtsverfahren auch bezüglich des Rundschreibens über den Verkehr der Forstreferendare endgültig Klarheit schaffen.

Pfalzgraf.

Mit Rücksicht auf die im Schlußabsatz in Aussicht gestellte gerichtliche Auseinandersetzung ist es selbstverständlich, daß dieser Entscheidung nicht vorgegriffen werden darf, wenn auch nichts Sonderliches von ihr zu erwarten ist. Einstweilen ist für jeden, der den Vorgängen unvoreingenommen gegenübersteht, aus der vorstehenden Erklärung absolut sicher zu entnehmen, daß die von Herrn Pfalzgraf aufgestellte Behauptung: „Die gleiche Tendenz\*\*“ verfolgt ein Rundschreiben desselben Oberförstervereins, das die Forstreferendare (also die künftigen Oberförster) auffordert, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen“, nicht den Tatsachen entspricht, weil dieses Rundschreiben zugeständenermaßen nicht vorliegt. Es handelt sich nach der eigenen Darstellung um eine einseitige Information aus Försterkreisen, daß ein solches Rundschreiben existieren solle, aber es ist weder Herrn Pfalzgraf noch Herrn Lubewig zu Gesicht ge-

\*\*) Die Tendenz des Oberförstervereins, mit den Förstern auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Anerkennung nicht zu einer Verständigung kommen zu wollen, sondern um die Erhaltung einer überlebten Herrenstellung zu ringen.

\*) Es handelt sich um das angebliche Rundschreiben des Oberförstervereins, das den Verkehr der Forstreferendare regeln sollte. Der Verfasser.



kommen. Danach ist öffentlich etwas als wahr unterstellt worden, was lediglich auf Gerüchten beruht, und damit dürfte es heute schon feststehen, daß der Wahrheitsbeweis für die in Frage kommende Behauptung nicht geführt werden kann. Unter diesen Umständen wird das Interesse der Öffentlichkeit für das bevorstehende gerichtliche Verfahren stark abgeschwächt, weil sein Ausgang, wie er auch sein möge, an der Tatsache nichts ändern kann, daß das erwähnte Rundschreiben apokryph ist und, was schließlich das Entscheidende ist, den Verfasser der Broschüre „Das Oberförstereystem in der Praxis“ nicht vorgelesen hat. Daß derartige Vorläufigkeiten der Försterbewegung ungerne schaden müssen, ist so selbstverständlich, daß es gar nicht betont zu werden braucht, und wenn ihre Tragweite in Försterkreisen ebenso verkannt wird wie seinerzeit die Wirkung der Solidaritätserklärung mit den Ausführungen des Sozialdemokraten Gehhardt auf der bekannten Delegiertenversammlung von 1920, so können die Folgen nur die sein, daß die Försterbewegung außerhalb ihres eigenen Kreises immer mehr an Sympathien und auch an Kraft Einbuße erfährt. Jedenfalls müssen die Mitglieder des Vereins Preussischer Staatsförster sich darüber klar sein, daß das Ansehen des Försterstandes sehr darunter leidet, wenn der Kampf mit derartigen Mitteln weitergeführt wird. Carl Dals.

**Unterkunft für aus dem Rhein und Ruhrgebiet vertriebene Forstbeamte.** Es ist uns gelungen, einigen vertriebenen Forstbeamten, die sich auf unsere Mitteilung in Nummer 16, Seite 281 hin an uns gewandt haben, Wohnung und Beschäftigung nachzuweisen. Leider sind die uns bekanntgewordenen Möglichkeiten nun erschöpft, so daß wir den noch andauernd bei uns eingehenden Gesuchen um Beschaffung von Unterkunft usw. zu unserem Bedauern nicht entsprechen können. Wir verweisen nunmehr auf den Verein „Waldheil“, Neudamm, der sich die Aufgabe gesetzt hat, auch die Not der grünen Garbe an Rhein und Ruhr mit allen Mitteln zu lindern, und raten allen vertriebenen Forstbeamten, soweit sie noch keine Unterkunft gefunden haben, sich an den „Waldheil“ zu wenden. Gleichzeitig richten wir an unsern Leserkreis die herzliche Bitte, alle Möglichkeiten einer Unterbringung wie auch berufsmäßigen Beschäftigung für ausgewiesene Forstbeamte umgehend dem Verein „Waldheil“ zu Neudamm mitzuteilen, der die Vermittlung übernommen hat. Die Schriftleitung.

**Bezüge der ausgewiesenen Beamten.** Der Minister des Innern hat am 25. Mai 1923 (Ia II 187 Fin.-Min. Frie. II 1229) folgendes verfügt: „Auf Grund der Ziffer C der Richtlinien vom 30. Januar 1923 für die Schadloshaltung der unmittelbaren Staatsbeamten usw. in den besetzten und Einbruchgebieten für Schäden seit dem 11. Januar 1923 wird zur Behebung von Zweifeln im Einvernehmen mit dem preussischen Herrn Finanzminister in Erläuterung meiner Erlasse vom 31. Januar 1923 — Ia II 44 — und vom 8. März 1923 — Ia II 102 — folgendes bestimmt:

1. Zu A I Ziffer 1 Absatz 2 der Richtlinien:

a) Die Gehaltsbezüge sind den ausgewiesenen Beamten usw. nach dem im besetzten oder Einbruchgebiet gelegenen Dienort (dienstlicher Wohnsitz) — also einschließlich aller örtlich abgekauften Gehaltssteile und einschließlich der Belastungszulage — so lange zu zahlen, bis der ausgewiesene Beamte verfehrt ist oder ihm ein außerhalb des besetzten oder Einbruchgebiets gelegener dienstlicher Wohnsitz zugewiesen ist. Beispiel: Ein Regierungsrat aus Trier, der bei der Regierung in Köslin, seinem Zufluchtsort, vorübergehend beschäftigt wird, auch seinen Hausstand dorthin verlegt hat, erhält sämtliche für seinen letzten dienstlichen Wohnsitz Trier zuständigen Gehaltssteile (einschließlich Belastungszulage) — jedoch unter Wegfall der „Vergütungen für ausgewiesene Beamte“ vom Tage der Verlegung des Hausstandes nach Köslin ab.

b) Verlegt der ausgewiesene Beamte seinen Hausstand aus dem besetzten oder Einbruchgebiet an einen Ort, in dem die örtlich abgekauften Gehaltssteile insgesamt höher sind als an dem im besetzten oder Einbruchgebiet belegenen Dienort (dienstlicher Wohnsitz), so erhält er die Gehaltsbezüge nach dem Zufluchtsort — ebenfalls unter Wegfall der „Vergütungen für ausgewiesene Beamte“ vom Tage der Verlegung des Hausstandes nach dem Zufluchtsort ab —.

c) Der Hausstand des ausgewiesenen Beamten gilt als verlegt, wenn die Voraussetzungen gemäß II 5 der Rundverfügung vom 5. März 1923 — I C 2 1005 — (Sonderabdruck aus Nr. 7 des Fin.-Min.-Bl. für 1923, Nr. III. S. S. 278) erfüllt sind.

d) Die Verlegung eines ausgewiesenen Beamten hat grundsätzlich nur dann Rattzufinden, wenn der Beamte auch bei normalen Verhältnissen aus dienstlichen Gründen verfehrt worden wäre. Die Zuerweisung eines dienstlichen Wohnsitzes hat bei ausgewiesenen Beamten nur dann zu erfolgen, wenn der ausgewiesene Beamte nicht nur für einen vorübergehenden Bedarf dienlich verwendet wird.

2. Zu A I Ziffer 2 Absatz 1 der Richtlinien: a) „Die Vergütungen für ausgewiesene Beamte“ sind vom Tage der Vertreibung ab zu zahlen.

b) Ausgewiesene Beamte, die im besetzten Gebiet keinen eigenen Hausstand hatten, erhalten „Vergütungen für ausgewiesene Beamte“ in eineinhalbfacher Höhe bis zu dem Zeitpunkt, wo ihnen ein neuer dienstlicher Wohnsitz zugeteilt wird. Über die Zuteilung eines neuen dienstlichen Wohnsitzes an Beamte ohne eigenen Hausstand ergeht besondere Anweisung.

Der Anspruch auf etwa zustehende Beschäftigungsgelder nach den allgemeinen Vorschriften bleibt hierdurch unberührt; ein solcher Anspruch kann erst in Frage kommen, wenn die Vergütung für ausgewiesene Beamte nicht mehr zuständig ist.

c) Ausgewiesene Beamte, die von ihrer Familie nicht getrennt leben, an ihrem Zufluchtsort aber ihren eigenen Hausstand noch nicht fortführen, erhalten „Vergütungen für ausgewiesene Beamte“ in eineinhalbfacher Höhe nach Ziffer 2 vorbezeichneter Rundverfügung vom 5. März 1923 oder den hiernach jeweils geltenden Sätzen (durch triftige Gründe erwachsene Mehrausgaben werden erstattet).

3. Zu A I Biffer 2 Absatz 2 der Richtlinien: Ist der ausgewiesene Beamte verheiratet, oder wird dem Beamten ein dienstsicherer Wohnsitz zugewiesen, oder hat er seinen Hausstand ins unbesetzte Gebiet verlegt, so erhält er Wohnungsbelhilfe nur dann, wenn sie nach den allgemeinen geltenden Vorschriften überhaupt zuständig ist (aber nicht in einem halbfachen Höhe).

4. Zu A I Nr. 5 der Richtlinien: Erhält ein von den Angehörigen der Besatzungsmächte verhafteter Beamter durch deutsche Stellen (Noten Kreuz usw.) im Gefängnis usw. unentgeltlich volle Tageskost, so sind die „Entschädigungen“ (Verhaftungstagegelber) auf die Hälfte zu ermäßigen.“

**Die Deutmalzweige zu Ehren der Gefallenen des Garde-Jäger-Bataillons und der aus ihm gebildeten Kriegsbataillone am 24., 25. und 26. Juni 1923 in Potsdam.** Über 600 ehemalige Garde-Jäger von den ältesten bis zu den jüngsten Jahrgängen hatten sich aus ganz Deutschland, selbst vom Rhein, vom Ruhrgebiet (diese mit Lebensgefahr durch Drahtverhaue usw.), aus dem äußersten Ostpreußen, aus Oberschlesien, aus Pommern-Oberschlesien zu der würdig verlaufenen ersten Erinnerungsfestfeier eingefunden, über die ein ausführlicher Bericht in der laufenden Nummer von „Des Jägers Feiertage“ zu erscheinen beginnt. Schon bei dem Begrüßungskommers im Schützenhaus am Sonntagabend waren so viele erschienen, daß die Säle verlassen werden und die Feier im Garten stattfinden mußte. — Gewaltig war die Beteiligung beim Felsgottesdienst im Lustgarten am Montag. Ganz Potsdam war auf den Beinen. Am Nachmittag konnte der Lange Stall die vielen Festteilnehmer nicht fassen, die zu dem Festkommers mit Festspiel usw. erschienen waren. Auch beim Frühchoppen auf den Jägerchießständen am Dienstagvormittag und am Abend im Schützenhaus war noch eine riesige Beteiligung. Anwesend zur Feier waren die Excellenzen von Brihle, Freiherr von Plettenberg, von Blesien, von Vunder und viele andere hohe Offiziere. Es war zwar ein ernstes, aber ein echtes, rechtes Garde-Jäger-Fest.

**Personallen der Privatforstbeamten.** Ebenso wie die Personalveränderungen im Staatsforstdienste werden auch die im Privatforstdienste jederzeit gern veröffentlicht. Wir bitten unsere Leser, alle ihnen bekanntwerdenden Veränderungen im Privatforstdienste, wenigstens die ihre Person betreffenden, sofort der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“, Neudamm, mitzuteilen. Besonders empfehlenswert wäre es, wenn die großen Privatforstverwaltungen laufend von allen Änderungen auf dem Personalgebiete, Versetzungen und Titeländerungen, soweit Dauerstellungen in Frage kommen, Kenntnis gäben.

**Unterrichts- und Prüfungswesen.**

Für die „Deutsche Forststudentenhilfe des Vereins Waldheil“ sind im Laufe der letzten Wochen zwei schöne Spenden eingegangen. Herr H. Ed. Bühler, Winterthur (Schweiz), hat 100 Schweizer Franken gestiftet, und 80 Holländische Gulden sind von der Nederl. Boschbouvereeniging zu Arnhem gesammelt und durch ihren Sekretär, Herrn Oberförster M. de Koning, Arnhem, dem „Waldheil“ übermitteln worden. Der Betrag stammt

aus einer Sammlung, die im Kreise der Niederländischen Oberförster und Oberförsterkandidaten gelegentlich eines Besuches des Herrn Forstmeisters Erdmann, Neudamm, in der Nederl. Boschbouvereeniging veranfaßt worden ist. Die Spende soll als ein Ehrenbeweis der Niederländischen Oberförster für den großen Nestor des Preussischen Staatsoberförsterstandes angesehen werden, der eine Woche Gast seiner Niederländischen Kollegen gewesen ist. Bei dem niedrigen Stande der deutschen Valuta bedeuten diese beiden Spenden für die „Deutsche Forststudentenhilfe“ einen Zugang von nahezu 5 1/2 Millionen Mark. Der Verein „Waldheil“ wird dadurch in die Lage gesetzt, den forstlichen Hochschulen zu Oberwalde, Hann.-Münden und Tharandt sowie den forstlichen Abteilungen der Universitäten Freiburg i. Br., Gießen und München bedeutende Zuwendungen zu machen.

Möchten die Freunde und Gönner deutscher Forststudenten des In- und Auslandes den hier belamntgegebenen Beispielen opferwilliger Gesinnung folgen und dem Verein „Waldheil“, Neudamm, Postfachkonto Nr. 9140 beim Postfachamt Berlin NW 7, weitere reichliche Spenden für die immer größer werdende Not der deutschen Forststudenten zur Verfügung stellen.

**Forstliche Lehrgänge in Westfalen.** An dem forstlichen Lehrgang für Forstbetriebsbeamte, der in den Tagen vom 25. bis 28. Juni in Münster stattfand, nahmen 26 Betriebsbeamte und ein Waldbesitzer teil. Der nächste forstliche Lehrgang für Forstbetriebsbeamte findet vom 23. bis 26. Juli in Balve in Westfalen statt. Die ersten beiden Tage sind insbesondere für solche Teilnehmer gedacht, die sich für das Förstereiamt vorbereiten. Für diejenigen Teilnehmer, die nur für die Lehrausküffe am 25. und 26. Juli Interesse haben, kann der Lehrgang auf diese Tage beschränkt werden. Für Quartierbeschaffung wird bei rechtzeitiger Anmeldung Sorge getragen. Als Ziel des forstlichen Lehrganges für Waldbesitzer und Forstverwaltungsbeamte, der für den 27. und 28. Juli vorgesehen ist, ist die nähere Umgebung von Arnberg gewählt. Am 27. Juli findet ein Lehrausküff in die Staatsoberförsterei Humberd und am 28. Juli ein solcher in die Staatsoberförsterei Obereimer statt. Quartiere können bei rechtzeitiger Anmeldung besorgt werden. Anmeldungen für beide Lehrgänge möglichst bis 15. Juli an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer zu Münster in Westfalen, Schorlemmerstraße 6, die auch jede weitere Auskunft erteilt.

**Die diesjährige Abgangsprüfung an der Forstschule Ruhaldensleben** findet Ende August statt. Dadurch wird eine ganze Anzahl Forstleute im Alter von 20 bis 35 Jahren für den Niederdienst frei. Es ist also jetzt die gegebene Zeit, Forstbeamte von Ruhaldensleben zu beziehen. Die Direktion der Forstschule ist jederzeit gern bereit, bei der Auswahl geeigneter Bewerber mitzuhelfen.

**Forstwirtschaftliches.**

**Die Vernichtung des preussischen Staatswaldes im besetzten Gebiet.** Aus dem Bezirk Nachen erhalten wir von einem unserer Mitarbeiter die Nachricht, daß die Belgier in der Nähe des

belgischen Grenze mit dem Holzeinschlag beschäftigt sind. Es fallen in der Försterei Losheim 10000 fm Nadelholz; in der Försterei Hollerath haben belgische Forstbeamte mit dem Aufmessen des im Winter gefällten Holzes begonnen. Der Oberförsterei Wenau werden die schönen Alteichen genommen, 30000 fm Holz muß die Oberförsterei Rötgen hergeben. Auch der schönen Oberförsterei Gemünd mit ihren herrlichen Buchenbeständen scheint demnächst die belgische Art schlimme Wunden zu schlagen. Belgische Forstbeamte sind bereits dort eingetroffen. Was mag aus unseren schönen Eifelwäldern und dem armen Wilde werden! Die an den Bahnen usw. überall postierten Wüstensöhne Africas wildern weit und breit in den Revieren herum. Leider mühen viele schmutzige Elemente die Lage aus und machen den Beamten den Dienst recht schwer.

**Holzraub in den Trierer Wäldern.** Die Internationalisierte Rheinlandkommission teilt mit, daß infolge des „deutschen Versäumnisses“ in den Holzlieferungen, das am 26. Dezember 1922 von der Reparationskommission „festgestellt“ wurde, und mit Rücksicht auf die Weigerung der deutschen Regierung, der von der Reparationskommission im vorigen Jahre ausgesprochenen Forderung nach Lieferungen nachzukommen, beschlossen wurde, dem französischen Staate 50000 Kubikmeter Holz aus den Domänenwäldern des Trierer Kreises zuzuführen.

**Die Auflösung der Familiengüter in Thüringen.** In Ausführung des § 155 der Reichsverfassung, nach welchem die Fideikommiss aufzulösen sind, ist in Thüringen ein Gesetz vom 5. Mai 1922 über Auflösung der Familiengüter erschienen, welches durch ein Nachtragsgesetz vom 14. März 1923 ergänzt worden ist. Diese Gesetze und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen enthalten im Gegensatz zu jenen anderer Gliedstaaten, namentlich zu Preußen, auch hinsichtlich der zu den Familiengütern gehörigen Wäldungen wesentliche rabilatere Bestimmungen. Zunächst ist hervorzuheben, daß die Auflösung sehr rasch durchgeführt werden muß, da bereits nach dem 1. Oktober 1923 Zwangsauflösung eintritt, wenn bis dahin nicht der Entwurf eines Familienschlusses zur freiwilligen Auflösung eingereicht oder bestätigt ist.

Eine Eigentümlichkeit Thüringens besteht darin, daß die Aufhebung in der Form der Umwandlung dieser Güter in Feld-, Wald- oder Feld- und Waldgenossenschaften erfolgen kann, die zweiseitige Auflösung erfolgt sogar grundsätzlich durch Bildung einer Genossenschaft. Diese Genossenschaften erhalten Rechtsfähigkeit als Körperschaften öffentlichen Rechts. Ihre Mitglieder können sein: die zur Teilnahme am Familienschluß Berechtigten (der Inhaber des Familiengutes, sein Ehegatte, seine Abkömmlinge, seine Eltern und Geschwister, der nächste Anwärter, der Ehegatte und die Kinder des letzten Vorinhabers, der nächsten sechs Anwärter, soweit sie nicht ohnehin schon berechtigt sind). Hinzu kommen aber noch Besitzer von land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken, die im Gemenge mit dem Genossenschaftsland liegen und der Genossenschaft beitreten wollen. Die einzelnen Mitglieder sind an ihm mit Anteilen von mindestens 50 000  $\mathcal{M}$  beteiligt.

Die Anteile sind veräußerlich, aber die Genossenschaft besitzt durch ihren Vorstand das Recht der Genehmigung und zum Verkauf. Durch die Genossenschaftsbildung soll namentlich eine unwirtschaftliche Zerplitterung oder eine unzureichende Bewirtschaftung des Familiengutes oder seiner Bestandteile verhütet werden.

Besondere Bedeutung besitzen die Bestimmungen der §§ 4 und 5. Hiernach steht dem Lande Thüringen ein Vorkaufsrecht auf alle bisher zu einem Familiengute gehörigen Grundstücke und Berechtigungen, ebenso auch auf die Anteile an den bei seiner Auflösung gebildeten Genossenschaft zu. Dieses Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen andern eingetragenen und landesgesetzlichen Vorkaufsrechten, ohne daß es der Eintragung in das Grundbuch bedarf; es kann vom Staatsministerium auf Kreise oder Gemeinden übertragen werden. Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes beträgt sechs Monate.

Die Bewirtschaftung forstlichen Grundbesitzes kann bei der Bildung von Genossenschaften einem Mitglied der Genossenschaft, welches ausreichende Vorbildung besitzt, übertragen werden, andernfalls sind ein oder mehrere ausreichend vorgebildete Forstbeamte anzustellen. Glaubt das Wirtschaftsministerium, daß die Genossenschaft diese Bedingungen nicht erfüllt, oder daß nicht ordnungsmäßig gewirtschaftet wird, so kann es die forsttechnische Leitung einer Forstbehörde des Staates, Kreises oder einer Gemeinde übertragen. In diesem Falle ist es zulässig, daß von der Genossenschaft als Entschädigung für die forsttechnische Leitung die Abtretung eines oder mehrerer Anteile an das Land, den Kreis oder die Genossenschaft gefordert wird.

**Die Politik der russischen Räte-Revolution hat die Entstehung zahlreicher Holzhandelsgesellschaften, der Holztrufts, begünstigt. Da diesen meist die nötigen Fachkenntnisse fehlen, so arbeiten sie trotz aller ihnen zugewendeten Begünstigungen ohne nennenswerten Erfolg, einige sind sogar schon dem Bankerott nahe. Zur Erschließung der noch fast unberührten großen Waldkomplexe Nordrusslands ist die Anlage von Bahnen und die Regulierung der Wasserstraßen nötig. Diese Arbeiten überschreiten jedoch bei der gegenwärtigen ökonomischen Lage die Kräfte der Sowjets; aber auch fremde Konzessionäre müssen sehr vorsichtig zu Werke gehen, um bei ihrer Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse große Verluste zu vermeiden.**

### Vom Wildmarkt.

**Amstlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 30. Juni 1923. Zufuhr nicht genügend, Geschäft lebhaft, Preise unverändert. Rehböde Ia 11 000 bis 12 000  $\mathcal{M}$ , IIa 7000 bis 8000  $\mathcal{M}$ , Wildschweine über 35 kg, Ia 7000 bis 9000  $\mathcal{M}$  für  $\frac{1}{2}$  kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Speise und Provision.

### Vom Rauchwarenmarkt.

**Rauchwarenpreise der Märktlichen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Greienwälder Straße 4, vom 30. Juni 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Gansen: Winter 20 000  $\mathcal{M}$ , Sommer 5000  $\mathcal{M}$ ; Wildkanin: Winter 6000  $\mathcal{M}$ , Füchse: Winter I bis 700 000  $\mathcal{M}$ ; Steinmarder I

10 Doll.; Baumarder I 12 Doll.; Fittise I 1 Doll.; Maulwürfe 1 8000 M.; Dachse: I 1 Doll.; Rehe: Sommer 40 000 M., Winter 20 000 M.; Rotmilb: trocken 20 000 M. das Kilo; Damwild: trocken 25 000 M. das Kilo, Schwarzwild: trocken 2000 M. das Kilo; Ramin bis 20 000 M.; Raben bis 20 000 M.; Hamster bis 25 000 M.; Otter bis 10 Doll. das Stüd. — Vorstehende Preise müssen als freibleibend betrachtet werden.

**Nach der „Kärntner-Zeitung“ (Leipzig) vom 1. Juli 1923.** Baumarder 12 bis 13 ½ Doll., Fische 5 bis 8 Doll., Fittise 1 ½ bis 2 Doll., Dähse 1 ½ bis 2 Doll., Maulwürfe 0,05 bis 0,10 Doll., Rehdeken 0,15 Doll. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelsfortimenten in Leipzig auf Weltmarkt-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stüd und sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Extraforten sowie anderwärts Seetunware stellen sich entsprechend.

**Fischpreise.**

**Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 30. Juni 1923.** Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 15 000 bis 18 300 M., Schlei'en, unfortiert 17 000 bis 20 400 M., Schlei'en, Portions- 23 300 bis 25 700 M., Kafe, mittel 28 000 bis 29 100 M. Krehje, vom Kopf bis zur Schwanzspize gemessen, 9 bis 11 cm 85 000 bis 100 000 M., 13 bis 14 cm 300 000 bis 365 000 M., Ausgesuchte Riesen- 595 000 bis 605 000 M. das Schol.

**Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung“ (Neudamm).** Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 19. bis 25. Juni 1923 Forellen groß 40 000, mittel 26 000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

**Säutepreise.**

**Berliner Häuteauktion am 26. Juni 1923.** Es erzielten schwere Ochsenhäute pro Stüd bis 1,8 Million Mark. Leichte Säute, 21 bis 29 Pf.: Ochsen 19 800 (19400), Bullen 20 610, bis 21 100 (20 210), Kühe 20 100 (11 950), Färren 22 980 bis 23 290 (22 030 bis 30 210). Für Häute von 30 bis 49 Pf.: Ochsen 19 550 (18 900), Bullen 19 380 bis 19 400 (17 940 bis 18 990), Kühe 15 120 bis 15 170 (14 710 bis 15 000), Färren 21 000 bis 21 410 (19 000 bis 20 000), von 50 bis 59 Pf.: Ochsen 16 550 (16 100 bis 17 500), Bullen 17 000 bis 17 120 (15 220 bis 16 410), Kühe 17 010 bis 17 090 (16 570 bis 17 210), Färren 21 790 (20 000), von 60 bis 79 Pf.: Ochsen 18 660 (17 300—18 400), Bullen 17 250 bis 17 300 (15 070), Kühe 19 210 bis 19 260 (17 470 bis 19 205), Färren 21 790 (20 000), von 80 bis 99 Pf.: Ochsen 18 660 (17 300), Bullen 16 950 (15 000). Die Preise verstehen sich für 1 Pfund in Mark. Die Preise in Klammern bedeuten die Preise für beschäbigte Ware.

**Brief- und Fragelasten.**

Anfrage Nr. 29. **Portepee der Privatforstbeamten.** Hat ein Privatforstbeamter, der Offizier war, gleichgültig ob aktiver oder solcher des Beurlaubtenstandes, ohne weiteres das Recht, das silberne Portepee am Hirschfänger zu tragen? Es besteht die Auffassung, daß hierzu nur der Reservoffizier berechtigt sei. Der ehemalige aktive oder Landwehrprofizier dürfe nicht das silberne, sondern hätte dann das goldene Portepee zu tragen.

Welche Bestimmungen gibt es hierüber überhaupt und fallen Privatforstbeamte auch unter diese?

R., Forstverwalter.

Antwort: Meines Wissens ist die alte Vorschrift, daß Beamte, welche der Reserve oder der Landwehr als Offizier angehören, oder bei ihrem Ausscheiden aus dem Heere die Genehmigung zum Tragen der Militäruniform erhalten haben, berechtigt sind, das zu der letzteren gehörige Portepee auch zu der Ziviluniform zu tragen, noch zu Recht bestehend. Reserve- und Landwehr-offiziere im Sinne dieser Vorschrift gibt es nicht mehr, so daß jeder Forstbeamte, der Offizier war, einerlei ob er dem aktiven Heere oder der Reserve oder der Landwehr angehörte, nur das Recht hat, das silberne Portepee zur Uniform zu tragen, wenn er heute noch die Genehmigung zum Tragen der Militäruniform hat. Das gilt auch für Staats- und Gemeindeforstbeamte. Beim Privatforstbeamten entsteht nun noch die Frage, ob er eine „Uniform“ wie sie hier gemeint ist, überhaupt trägt, denn eine solche kommt nur in Frage, wenn sie staatsförmig anerkannt ist. Diese Anerkennung kann vorliegen, wenn die Polizeibehörde auf Grund des § 7 der Instruktion wegen des Waffengebrauches vom 21. November 1837 stillschweigend oder ausdrücklich die mitgeteilte Dienstkleidung anerkannt hat. Ist der Forstbeamte auf Grund des § 62 F.F.G. als Feld- oder Forsthüter befähigt, so hat er auf Grund des § 65 dieses Gesetzes ein Dienstabzeichen zu tragen, das eine „Uniform“ sein kann und behördlich anerkannt sein muß. Nun handelt es sich noch um die auf das Forst-diebstahls-gesetz beeidigten Beamten, die nicht das Recht zum Waffengebrauch haben. Durch ihre Beeidigung haben sie die Stellung der öffentlichen Beamten erhalten, soweit der Forst- und Jagdschutz in Frage kommt. Auffallenberweise ist für sie eine Uniform oder ein anderes Dienstabzeichen nicht vorgeschrieben, aber da sie als „Forsthüter“ zu gelten haben, so folgt hieraus, daß auch sie, soweit die Uniform in Frage kommt, wie die „Forsthüter“ im Sinne des Feld- und Forstpolizeigesetzes zu beurteilen sind. Auf diese Uniformen findet die Vorschrift hinsichtlich des silbernen Portepees Anwendung, so daß nur die Privatforstbeamten, welche die Genehmigung zum Tragen der Militäruniform erhalten haben, das silberne Portepee tragen dürfen, wenn sie entweder das gesetzliche Recht zum Waffengebrauch haben oder als Feld- oder Forsthüter ordnungsmäßig bestellt sind, sei es auf Grund des Feld- oder Forstpolizeigesetzes oder durch die Beeidigung auf das Forst-diebstahls-gesetz. Auf Grund des königlichen Erlasses vom 22. März 1902 haben die Staatsförster das Recht erhalten, das goldene Portepee am Hirschfänger zu tragen. Bei den Kommunalförstern war dieses Recht von einer Genehmigung abhängig. Erst durch die Verfügung des Landwirtschaftsministers und des Innern vom 25. April 1922 ist dieses Recht bei ihnen unter gewissen Voraussetzungen ein allgemeines geworden. Daraus ist aber zu entnehmen, daß das Tragen des goldenen Portepees zur Uniform den Privatforstbeamten vorenthalten ist und diese eine Befugnis, zur Uniform das goldene Portepee der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu tragen, überhaupt nicht haben.

# Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

## Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung\*).

**Oberförsterei Glendburg** (Schleswig) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. August.

**Behauete Förster-Stellstelle Hochwald, Oberf. Orlau** (Breslau), ist am 1. Oktober neu zu besetzen.

Zur Stelle gehören: 9,5440 ha Garten II. Klasse, 6,7710 ha Acker III. Klasse, 4,6850 ha Wiese III. Klasse. Bewerber (auch ältere Aberg. Förster) aus den Bezirken Breslau, Oppeln und Liegnitz wollen ihre Bewerbungsgesuche bis zum 31. Juli bei der Regierung, Forstverwaltung in Breslau, einreichen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß infolge der herrschenden Wohnungsnot der bisherigen Stelleninhaber voransichtlich bis auf weiteres eine Wohnung in dem Försteregehört nicht eingeplant werden müssen.

**Im Regierungsbezirk Hannover** sind zum 1. Oktober zu besetzen:

**Förster-Stellstelle Gartholz, Staatsoberförsterei Garzfeldt**, mit 4,25 ha Wirtschaftsland.

**Förster-Stellstelle Heidehorst, Staatsoberförsterei Lauenau**, mit 3,75 ha Wirtschaftsland.

**Förster-Stellstelle Klosterhof, Klosteroberförsterei Biele**, mit 6,50 ha Wirtschaftsland.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 28. Juli.

**Im Regierungsbezirk Liegnitz** gelangen folgende Stellen zum 1. Oktober zur Besetzung:

**Försterstelle Lindhardt, Oberf. Bantzen, Dienstegehört**. Wirtschaftsland: 0,7680 ha Garten II. Klasse, 8,6560 ha Acker III./IV. Klasse, 2,5940 ha Wiese III. Klasse. Ruhungsgeld 195 800 M. Bahnstation Büschmühl, 7 km. Evangelische Schule im Orte Büschmühl.

**Försterstelle Schwarztholen, Oberf. Hoherwerba** (bisher Revierförsterei). Dienstegehört. Wirtschaftsland: 0,2410 ha Garten II. Klasse, 9,2860 ha Acker IV. Klasse, 8,1660 ha Wiese IV. Klasse. Ruhungsgeld 125 500 M. Die Gesamtfläche des Wirtschaftslandes wird auf 12,0 ha vermindert. Bahnstation Hoherwerba, 7 km. Evangelische Schule im Orte.

**Försterstelle Wittgendorf, Oberf. Reichenau, Wirtschaftsland**: 0,0130 ha Garten II. Klasse, 4,6210 ha Acker IV. Klasse, 8,1840 ha Wiese IV. Klasse, 0,6850 ha Weide IV. Klasse. Ruhungsgeld 85 600 M. Bahnstation. Evangelische und katholische Schulen im Orte.

Bewerbungsfrist 1. August. Es können sich auch Aberg. Förster aus den Bezirken Breslau und Oppeln bewerben. Wegen Gemährung von Unzugelassenen verwelken wir auf den Erlaß vom 30. März 1922 (Allgemeine Verfügung I 54).

**Im Regierungsbezirk Stettin** sind zum 1. Oktober zu besetzen:

**Försterstelle Oberfarkbach, Oberf. Bätt. Wirtschaftsland**: 0,122 ha Garten, 1,167 ha Acker, 2,767 ha Wiese, 4,4780 ha Weide. Ruhungsgeld bisher 853,40 M. Nächste Bahnstation 7 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule 19 km.

**Försterstelle Neuhamm, Oberf. Stepenitz, Wirtschaftsland**: 0,240 ha Garten, 4,380 ha Acker, 5,940 ha Weide. Ruhungsgeld 961 M. Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfschule 1 km; nächste höhere Schule Stettin.

**Hilfsförsterstelle Forsthaus, Oberf. Friedbrühl, Wirtschaftsland**: 0,060 ha Garten, 1,843 ha Acker, 4,092 ha Wiese. Ruhungsgeld 288 M. Nächste Bahnstation 1 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 2 km. (Schulstelle.)

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 15. Juli.

**Mittelbarer Staatsdienst.**

**Stadtförsterstelle Cronenberg** — französisch besetztes Gebiet — ist baldmöglichst zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 25. August an den Bürgermeister in Cronenberg (Kob.) einzureichen. Näheres siehe Anzeiger.

**Hilfsförster und Forstgehilfe vom Magistrat Rauen** gesucht. Bewerbungen sind sofort einzureichen. Näheres siehe Anzeiger.

## Personalmeldungen.

### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Postinger, Gemeindeförster** auf Probe in Wählfal, Oberf. Vopyard (Goblen) ist auf Lebenszeit angestellt.

**Schumann, Aberg. Förster** in Nibdorf, Oberf. Ruchow (Stettin), ist am 1. Juli nach Böhrengeßda, Oberf. Schafshaus (Frankfurt a. O.) abberufen.

**Lebus, Aberg. Förster** in Trelbel, Oberf. Sorau, ist am 1. Juli nach Gr. Gärchen, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.), versetzt.

**Pöhl, Herbert, Hilfsförster**, zur Zeit Rab Oeb, wurde am 1. Juni die Hilfsförsterstelle der Stadtförsterei Arrensdorpen (Betscham) übertragen.

**Jacob, Hilfsförster** in Banzin, Oberf. Pabagla, ist am 1. Juli nach Jaganitz, Oberf. Rothemühl (Stettin), versetzt.

**Warynski, Hilfsförster** aus dem Bezirk Bobdam, wird am 1. September nach der Oberförsterei Walschen (Frankfurt a. O.) abberufen.

**Wiedow, Hilfsförster** in Gohrschütz, Oberf. Reudahn, ist am 1. Juli nach Zandberg, Oberf. Zandberg (Stettin), versetzt.

**Worckel, Forstgehilfe** in Sohlen, Oberf. Drafschen, ist am 1. Juli nach Christianstadt, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), versetzt.

**Kontag, Forstgehilfe** in Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), ist am 30. Juni aus dem Staatsdienst entlassen.

**Woltersberg, Forstgehilfe** in Christianstadt, Oberf. Christianstadt, ist am 1. Juli nach Erfssen, Oberf. Erfssen (Frankfurt a. O.), zur Forstfasse versetzt.

Die Veretzung des Hilfsförsters **Schöder** auf die Forstsekretärstelle Eggeln wird zurückgenommen.

### Württemberg.

**Sitter, Forstmeister**, Vorstand des Forstamts Wachenwangen, ist zum Forstmeister auf gehobener Stelle befördert.

### Hessen.

**Kellner, Forstwart** der Kommunalförsterei Hassenroth, Oberf. Lengfeld, wurde am 8. Juni 1923 unter der Amtsbezeichnung „Förster“ mit Wirkung vom 1. Mai 1923 an in den Staatsdienst übernommen.

**Stumpf, Förster** auf Hirtorf, wurde zum Förster der Forstwaldung Schwarz, Oberf. Alsfeld, ernannt.

### Jubiläum. Gedächtnis u. a. M.

**Sietter, Forstmeister a. D.** und seine Ehefrau, geb. **Barnes**, in Cannstatt feiern dieser Tage das Fest der goldenen Hochzeit.

\* Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg besetzt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preussischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm“ veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser list zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erscheinende Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 gebettet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis gebettet Grundzahl 3,0.

# Bereinszeitung.

## Verband Preussischer Forstrentmeister.

Betrifft Mitarbeiterschaft am Vereinsorgan.

Unser Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, muß unbedingt in ihren Spalten auch das geistige Leben unseres Verbandes wieder spiegeln; alle Wünsche und Hoffnungen, die dieser und im einzelnen seine Mitglieder hegen, müssen im Vereinsorgan besprochen werden. Die Presse ist heute eine Macht, die nicht unterschätzt werden darf; so werden Veröffentlichungen in der weitverbreiteten „Deutschen Forst-Zeitung“ dazu beitragen, das, was wir erstreben, weiteren Kreisen verständlich zu machen und der Erfüllung entgegenzuführen. Unter diesem Gesichtspunkt fordern wir unsere Vereinsmitglieder zur eifrigen literarischen Mitarbeiterschaft auf. Alle Artikel können direkt an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu Neudamm geschickt werden, die mit dem Verbandsvorstand dauernd in Verbindung steht. In der Hoffnung, daß die Früchte dieser Anregung in Kürze in unserem Vereinsorgan der Öffentlichkeit übergeben werden können, bitten wir nochmals um eifrige Mitarbeit.

Der Verbandsvorstand: F. A. Forchert.



### Vordrucke für die Kreis- und Forstklassen.

Der Verband der staatlichen preussischen Rentmeister hat mit der Firma Gebr. Jänike in Hannover, Osterstraße, ein günstiges Abkommen zur Lieferung aller Vordrucke für die Kreis- und Forstklassen getroffen. Den Herren Kollegen wird empfohlen, bei Bedarf sich an diese Firma zu wenden.

Der Verbandsvorstand: F. A. Koppitz.



## Nachrichten des „Waldbheil“.

E. V. zu Neudamm.

Berkraftlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldbheil“ sowie Werbematerial an jedermann unentgeltlich und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldbheil“, Neudamm. Geldhebungen auf Postcheckkonto 9140 „Waldbheil“, e. V., Neudamm, beim Postcheckamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

- Berns, Gottfried, Förster, Baitin bei Gr. Ramin, Kreis Belgard.
- Boege, Hans, Forstbesitzener, Eberwalde, Eisenbahnstraße 7.
- Bombert, Willy, Hilfsarbeiter, Gubl, Kr. Schleusingen. Lebenslängliches Mitglied.
- Werkensberger, Gutsbesitzer, Gut Lebersee bei Leuph. Lebenslängliches Mitglied.
- Hilfsbrandt, Hermann, Hilfsjäger, Hardthoff bei Glesien.
- Gillebrand, Antonius, Förster, Forsthaus Juliusburg, Post Rauenburg. Ebe. Lebensl. Mitglied.
- Rißscholl, Max, Förster, Galkin-Ried.
- Ramforts, Kommerzienrat, M.-Glabbach. Lebensl. Mitglied.
- Dyck, Kurt, Förster, Groß-Gröben bei Rauschen, Ostpreußen.
- Sahl, Otto, Hilfsförster, Fischerfelde, Post Althütte. Lebensl. Mitglied.
- Schwanefeld, Hermann, Hilfsförster, Gerkswalde, Udermark, Kreis Templin.
- Wolff, Hans, Staatl. Förster, Langelow, Weg. Stettin.
- Wenzel, Paul, Gutsforstbeamter, Biegenhagen, Post Reeh. Lebensl. Mitglied.

### Besondere Zuwendungen.

Breweijühne; eingesammelt in der Oberförsterei Dalheim . . . . . 2 500 M

Strafgelder für Fehlschüsse auf Treibjagden; eingelandt von Herrn Oberförster Kiel in Diesdorf bei Westf. (Vogtland) . . . . .	1 000 M
Spende von Herrn Oberforstmeister Kutscher, Auerbach (Vogtland) . . . . .	5 000 M
Sühne für Forstfrevel; eingelandt von Forstverwaltung Kropfstadt, Weg. Halle . . . . .	45 000 M
Jagdstockenerfas der Jagdbäste; eingelandt von Herrn Forstmeister Tuebden, Greifswald . . . . .	1 115 M
Eühne für einen Forstfrevel; eingelandt von Herrn v. Knebel Doberitz, Dietersdorf . . . . .	20 000 M
Sammlung vom Stammtisch „Wilde Sau“; eingelandt von Herrn Stadtwierförster Laubinger, Siegen . . . . .	25 000 M
Spende von Herrn Fabrikbesitzer Gerstenberger, Frankfurt (Ober) . . . . .	20 000 M
Sammlung des Kreis (Edernförder Forstvereins; eingelandt von Herrn Förster Bauer, Hohenheim . . . . .	15 500 M
Für jagdliche Sünden auf der Treibjagd in Rinterode bei Münter-Rehede und Richaus . . . . .	5 000 M
Spende von Herrn v. Sehlitz, Bartlow . . . . .	1 000 M
Kleiner Gewinn der Statunde; eingelandt von Herrn Hauptmann a. D. Erich v. Martels, Hamburg . . . . .	5 000 M
Strafgelder von einem Sonntagnachmittag-Scheibenschießen aus Jägerkreisen; eingelandt von Herrn Hilfsförster Kalla, Langenau . . . . .	5 500 M
Ergebnis einiger Statunde für bedürftige Kollegen; eingelandt von Herrn Forstverwalter Joch, Forsthaus Rothenburg . . . . .	4 830 M
Spende von Herrn Dr. Wajer, Eupen . . . . .	700 M
Spende von Herrn Forstkaufmann Kreuzer, Kamberach . . . . .	1 000 M
Spende von Herrn Forstverwalter Thar, Wistritzen bei Gutzlitz . . . . .	500 M
Spende von Herrn Stadtförster Steinbach, Sudensberg . . . . .	200 M
Spende von „Ungenannt“ . . . . .	5 000 M
Sühne für einen Forstfrevel; eingelandt von Herrn Förster Ufer, Gausen . . . . .	1 000 M
Strafgelder für Forstfrevel; eingelandt von Herrn Förster Dahn, Junterwerder-Obstader . . . . .	8 400 M
Sammlung anlässlich einer Veranstaltung des Klubs Kurpark, Frankfurt a. Main; eingelandt von Herrn Carl Jessel . . . . .	62 460 M
Spende von Herrn Fabrikbesitzer E. J. Haber, Nürnberg . . . . .	50 000 M
Spende der Rönforstern Forstverwaltung Beel in Rheinbaben/M.-Glabbach . . . . .	100 000 M
Sühne-Angelegenheit; eingelandt von Herrn Willi Steeger, Berlin . . . . .	300 000 M
Für eine jagdliche Sünde; eingelandt von Herrn Hans Woid, Rämara bei bei Elsborg l. Finnland . . . . .	50 847 M
Spende des Herrn Hilfsförsters Erich Fischer in Groß-Paylow . . . . .	1 700 M
Spende des Herrn Försters Joh. Fied, Niederbielan . . . . .	1 400 M
Zuwendung von Herrn Fritz Rod, Kanelow bei Neudorf . . . . .	3 000 M
Spende von Herrn Oberförster Dießner, Birchholz bei Friedeberg . . . . .	500 M
Desgl. von Herrn Fritz Koch, Berlin-Südende, Lindenstraße 6 . . . . .	1 000 M
Spende des Herrn Staatl. Beamten B. Lodowant in Starnitz . . . . .	1 170 M
Spende von Herrn Forstmeister v. Horff, Oberförsterei Garfeld . . . . .	10 000 M
Summa	755 322 M

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldbheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Widmannsheil!

Neudamm, den 31. Mai 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldbheil“.  
F. A.: F. Neumann, Schatzmeister.



Reueffestung der lebenslänglichen Beiträge und der Begräbnisbeiträge.

In der Vorstandssitzung vom 25. Juni sind folgende Beschlüsse gefasst worden:



Der einmalige Beitrag zum Erwerb lebenslänglicher Mitgliedschaft soll für die Folge den Wert eines Zentners Roggen betragen, gerechnet nach der Berliner Börse notiz am Tage der Anmeldung.

Die Begräbnisbeiträge sollen vom 1. Juli d. J. ab im Höchstfalle nicht mehr 7000 M., sondern 15 000 M. betragen. Bei Festsetzung dieser immerhin geringfügigen Summe ist bedauert worden, daß die für die Begräbnisbeiträge zur Verfügung stehenden Gelder die Ausweisung eines höheren Betrages nicht gestatten. Jedenfalls ist die Begräbnisbeiträge eine im Verhältnis zum Jahresbeitrag von anderer Seite nicht über-troffene Leistung des Waldheils.

Die beiden Beschlüsse sind unter der Voraus- setzung gefaßt worden, daß sie von der nächsten Mitgliederversammlung nachträglich gutgeheißen werden.

**Der Vorstand:**

Staatl. Forstmeister Bohl, Jäger, Vorsitzender.



**Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.**

Infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind weitere Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forst- studenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

Forstmeister Medlenburg, Landeb (Wehr.) . . . . .	10 000
Forstmeister Damerow, Berantel-Cues . . . . .	2 000
G. Ch. Bühler, Winterthur (Schweiz), 100 Schweizer Franken	1 570 600
Von der Webers. Holzbesamungsvereinigung, eingesandt durch den Sekretär Oberförster W. de Koning, Krakow, aus einer Sammlung anlässlich eines Besuchs von Forstmeister Erdmann, Wraubachhufen, als Ehren- beweis der Niederländischen Oberförster für den großen Koffer des Preussischen Staatsoberförster- tandes 80 Holländische Gulden . . . . .	
Dazu die Summe der einundzwanzigsten Nummer 522 650	
Insgesamt 6 140 650	

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich dringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 30. Juni 1923.

Die Geschäftsstelle: Neumann.



**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.**

Geschäftsstelle in Gerswalde, Schilderstraße 15.

Fernsprechanschl.: Amt Gerswalde Nr. 546.

Ergebnisse und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Geschäftsstelle in Neudamm unter Postfachnummern 4778, Postfachamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein ausgenommen:

- 6786. Mannchen, Oswald, Forstausseher, Waldborwert, Post Herrnhautsch, Kreis Glatz, Schlesien. VII.
- 6787. Winkler, Otto, Revierförster, Rt.-Borwert, Post Tschirgerzig, Kreis Jülichau. IX.
- 6788. Wölfl, Heinrich, Hilfsförster, Rentkammer Lanterbach, Gelsen. XIII.
- 6789. Bergemann, Ludwig, Hilfsförster, Sternberg Hto. IX.
- 6790. Breitenfeld, Max, Hilfsförster, Wranig bei Gatzsch. IX.
- 6791. Brunzel, Otto, Hilfsförster, Slawentz D.S. VI.
- 6792. Dahn, Herbert, Hilfsförster, Bad Orb, Bezirk Gassel. XIII.

- 6793. Ehlert, Fritz, Hilfsförster, Hg. Traglig bei Loden, Ostpr. I.
- 6794. Gostlich, Heinz, Hilfsförster, Lieberose R.-L. IX.
- 6795. Grotz, Fritz, Hilfsförster, Hausen, Post Oberaula, Kreis Siegenau. XIII.
- 6796. Höffel, Willy, Hilfsförster, Wolfenro, St. Tempeln. IX.
- 6797. Hoyer, Arthur, Hilfsförster, Wiegeln, St. Gemmin, Baum. II.
- 6798. Hölzel, Simon, Hilfsförster, Forstdirektion, Lippe Detmold. XIII.
- 6799. Jahn, Walter, Hilfsförster, Hohenhaindorf, Kreis Schwedt. VII.
- 6800. Jäger, Max, Hilfsförster, Hg. Widan bei Pätzburg in Ostpren. IV.
- 6801. Jänemann, Erwin, Hilfsförster, Oberförsterei Guben i. Westf. XI.
- 6802. Kimmel, Otto, Hilfsförster, Hann.-Münden, Rattenbüchse X.
- 6803. Kraus, Otto, Hilfsförster, Schwanebeck bei Stolbun, Mecklenburg-Strelitz. III.
- 6804. Kropf, Erich, Hilfsförster, Güttenwald, Post Boghert, Holftein. IV.
- 6805. Kütstlen, Hubert, Hilfsförster, Wesselsdorf, Bezirk Barmen. XI.
- 6806. Knappe, Herbert, Hilfsförster, Scabo, Post Eckow- berg R.-L. IX.
- 6807. Köller, Otto, Hilfsförster, Göttsdorf, St. Angermünde. IX.
- 6808. Müller, Franz, Hilfsförster, Hg. Jiegenitz bei Grieben, XVI.
- 6809. Nitzel, Erich, Hilfsförster, Emsfelde bei Arzmann, Ob- haveland. IX.
- 6810. Prusaker, Leopold, Hilfsförster, Schönan, Post Roggen, Kreis Pr.-Golland. I.
- 6811. Rappin, Rudolf, Hilfsförster, Ringenwalde Rm. IX.
- 6812. Reil, Wilhelm, Hilfsförster, Gränbaum bei Dyd, Kreis Teutsch-Kroze. I.
- 6813. Rieger, Hans, Hilfsförster, Oberf. Kobitz, Kreis Biet O.-L. VI.
- 6814. Rippel, Christian, Hilfsförster, Diebena, Kreis Ost- preismar, Bezirk Gassel. XIII.
- 6815. Rühl, Ernst, Hilfsförster, Greifenhagen bei Gersdorf, Südburg. XVI.
- 6816. Schmidt, Reinhard, Hilfsförster, Ragdeburg, König- kranz O.-L. XVI.
- 6817. Schulz, Arthur, Hilfsförster, Landwirtschaftskammer, Königsberg Pr. I.
- 6818. Schwaner, Martin, Hilfsförster, Gernsdorf, Rymk. VIII.
- 6819. Somburg, Gerhard, Hilfsförster, Bogellau, Kreis Nedo- münde. II.
- 6820. Stiller, Fritz, Hilfsförster, Reub. Kreis Oels. VII.
- 6821. Ciesl, Oswald, Hilfsförster, Schmidtshelm, Kreis Schönm- (Eifel). V.
- 6822. Thomaß, Karl, Hilfsförster, Anholt, Kreis Verha, Westfalen. XI.
- 6823. Tschich, Wilhelm, Hilfsförster, Neuborf, Kreis Mülich, Westran. VII.
- 6824. Vogt, Heinrich, Hilfsförster, Wehrda, Kreis Jänich. XIII.
- 6825. Wöhring, Herbert, Hilfsförster, Oberf. Birk C.-L. VI.
- 6826. Wöbel, Arthur, Hilfsförster, Birchen, Bezirk Gassel. XIII.
- 6827. Wenzel, Rudolf, Hilfsförster, Göttsdorf, Kreis Anger- münde. IX.
- 6828. Wisemann, Wolf, Hilfsförster, Fürstenberg, Kreis Binn, Westfalen. XI.
- 6829. Wurmig, Hubert, Hilfsförster, Centawa, Post Hohnig, Oberkloster. VI.
- 6830. Zumerl, Erich, Hilfsförster, Slawentz D.-S. VI.
- 6831. Zeyer, Otto, Oberförster, Kobitz, Potsdam-Oberkloster. VI.
- 6832. Zempel, Otto, Förster, Korbodorf, Post Wornbitz, Kreis Braunsberg. I.
- 6833. Zentling, Hans, Hilfsförster, Ruffow, Post Gumbt, Kreis Stalp. II.
- 6834. Zengel, Reinhard, Förster, Rittergut Streganz, Post Prieros. IX.
- 6835. Ziefow, Martin, Hilfsförster, Bernstein, St. Soldin. IX.
- 6836. Ziemer, Oskar, Hilfsförster, Wierger, Westpreußen. IX.
- 6837. Müller, Gustav, Förster, Eichenfeld, Post Eichen- thuringen. XVIII.

**Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:**

- Ehrl, Georg, Forstassistent, Kuppelhof bei Landeshut i. Ost- pren, Kreis Gutsdiner, Hildersheim, Post Gutsdiner, Kreis Braunsberg.
- Lehn, Franz, Hilfsförster, Weiche Jeebrow, Post Rappin, Neudamm.
- Schäke, Wilhelm, Förster, Schönlitz, Post Rathenow, Kreis Jerichow II.
- Seubert, Alois, Forsthandl., Neuenberg, Post Werthim a. R. Hagen.
- Eichert, Heinrich, Förster, Gerne in Westfalen.
- Rabst, August, Forstlektor, Oberf. Rindern, Post Lieberke, Kreis Freyland, Schlesien.
- Sander, Hermann, Revierförster, Hg. Wosmannthal, Post Grob- Rottich, Kreis Gleiwitz.
- Rieger, Josef, Forstassistent, Dombrowitz, Post Schwietz, Kreis Zsch. Gleiwitz.

**Mahl, Paul, Forstsekretär, Dombrowa, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz.**  
**Pyzdla, Paul, Forstausseher, St. Dianenberg, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz.**  
**Wollnik, Paul, Hilfsjäger, Fasanaußtal, Post Gr. Ratshin, Kreis Gleiwitz.**  
**Nittrouer, Josef, Hilfsjäger, Dombrowa, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz.**  
**Teschel, Alfred, Hilfsjäger, Dombrowa, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz.**  
**Nikolaik, Viktor, Hilfsjäger, Dombrowa, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz.**  
**Rusch, Thomas, Jäger, Dombrowa, Post Schwieben, Kreis Gleiwitz.**  
**Jacobsh, Emil, Jäger, Tiergarten, Post Lott O.S.**  
**Reger, Alfred, Hilfsförster, Oldendorf, Kreis Erbsen.**  
**Wilge, Heinrich, Förster, Präh, Post Al.-Gnie, Kr. Erbawen.**  
**Gsch, Hermann, Hilfsförster, Messener-Boogen, Post Brielatz, Neßhavelland.**

**Wichtig! Vereinsbeiträge!**

Wir machen unsere Mitglieder, die jetzt noch mit der Zahlung der Vereinsbeiträge im Rückstande sind, darauf aufmerksam, daß wir nun die bisher nicht bezahlten Beiträge durch Nachnahme einziehen. Wir geben nochmals allen denen, die bisher ihre Beiträge nicht entrichteten, Gelegenheit, dieselben jetzt noch umgehend an unsere Kassenstelle in Neudamm durch Zahlkarte auf Konto Nr. 47678 beim Postschadamt Berlin NW 7 einzuzahlen, um die recht hohen Nachnahmegerühren, die sich auf ca. 500 M. in jedem Falle stellen, zu ersparen. Bei sofortiger Erledigung ist es möglich, daß wir die Nachnahme nicht erst auszusprechen brauchen. Wir ersparen dadurch Zeit und die Mitglieder Geld. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge ist folgende:

- 1. Die Herren Waldbesitzer zahlen jetzt mindestens jährlich 4000 M. Ebenso hoch stellen sich die Beiträge für die außerordentlichen Mitglieder, und von den ordentlichen Mitgliedern sind zur Zeit noch zu zahlen:
- 1. von Försteranwärtern und Forstangestellten 1500 M.,
- 2. von Forstwarten, Förkern, nicht selbständigen Revierförkern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten 2500 M.,
- 3. von Revierförkern und Forstverwaltern 3000 M.,
- 4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts 3500 M.

Offentlich senden insolge dieser Erinnerung noch recht viele Mitglieder die Beiträge ein, damit wir die unnötige Arbeit und die hohen Portokosten vermeiden.

Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß verschiedene Mitglieder nur die Beiträge in solcher Höhe eingeschickt haben, wie sie im Vorjahre beschloßen waren. Auch an diese Herren richten wir das Ersuchen, umgehend die Restbeiträge an die Kassenstelle in Neudamm einzuschicken.  
 Eberswalde, den 29. Juni 1923.  
 Die Geschäftsstelle.

**Großer forstlicher Lehrgang in Falkenberg (Oberschlesien).**

Der große forstliche Lehrgang in Falkenberg (Oberschlesien) findet nunmehr bestimmt in der Zeit vom 23. Juli bis 4. August statt. Die Teilnehmergebühren betragen 25000 M. Nebenunten werden noch bis zum 15. Juli d. J. angenommen und sind an die Geschäftsstelle des Vereins in Eberswalde zu richten. Die Teilnehmergebühren sind an die Kassenstelle des Vereins in Neudamm einzuschicken, und auf der Rückseite des Zeit-

schnitts ist zu vermerken, welchem Zwecke das Geld dienen soll. Allen Anfragen an den Verein ist Rückporto in Höhe von 300 M. beizufügen.  
 Eberswalde, den 29. Juni 1923.  
 Die Geschäftsstelle.

**Sammlung „Templin in Rot!“**

Um Spenden für Templin gingen weiter ein von:

Hofschlager Fris John, Wittel, Amt Grabow (Med.), 100 000 M., - Revierf. Ballack, Riffenhopf, 25 500 M., - Ortsgruppe „Berkatal“, eingel. von Förker weiblich, Schwedda, 19020 M., - Förker Otto Hesse, Gelsenkirchen, 12 000 M., - Aus einem Forstfrei, eingel. von Förker Weterjäger, Wetter (Ruhr), 10 000 M., - Söhne für Forstweidbach, eingel. von Klosterförster Siegmund, Speyer, 5000 M., - v. Knebel-Dörerb, Dietrichsdorf, 4970 M., - Söhne Geld für einen unbedeutenden Forstweidbach, entwendet von einem Geschäftsmann, eingel. von Förker Hesse, Dreilinden, 3000 M., - Förster Gladig, Al.-Güterdorf, 2000 M., - Forstgehilfe Robemer, Stockhausen, 1825 M., - Hilfsförker Göde, Beberfeld, 1200 M., - Först. Baumann, Edichte, 1050 M., - Förker Schmidt, Sanktitten, 1000 M., - Hilfsförker Groß-Selb, Ginnenburg, 186 965,- M., Beitrag zu 400 M. zusammen 1 876 425,98 M.  
 Hierzu die Summe der letzten Veröffentlichung 2 068 350,98 M.

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

**Bezirksgruppe Hannover-Odenburg (X).**

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung am 17. Juni 1923. Die diesjährige Sommertagung wurde am 17. Juni 1923, nachmittags 3 1/2 Uhr, in Rothheim von dem bisherigen Vorsitzenden eröffnet. Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde das Protokoll der letzten Versammlung verlesen. Punkt 2 und 3 wurden bis zum Schluß zurückgestellt. Zu Punkt 4 hatte Herr Revierförker Rohrig, Barnbüttel, das Referat übernommen. Derselbe berichtete über die im Vorjahre abgehaltene Förker- und Forstgehilfenprüfung in Hannover. Herr Forstdirektor Steffens vertrat zu den weiteren Prüfungen den Standpunkt der Landwirtschaftskammer. Punkt 5 (Lehrwanderungen). Es wurde angeregt, dieselben stets mit den Tagungen des Harz-Solling-Förkervereins oder des Nordwestdeutschen Förkervereins abzuhalten, eventuell auch sogenannte fliegende Lehrgänge, die nur einen Tag dauern. Herr Forstdirektor Steffens wird von der Versammlung beauftragt, mit den staatlichen Oberforstmeistern in Verbindung zu treten, damit die Privatforstbeamten an den staatlichen Forstlehrgängen teilnehmen können. Punkt 6 (Holzpreise und Holzverwertung). Hierzu wurden die Durchschnittspreise in der Provinz Hannover bekanntgegeben. Punkt 3 (Forstlehrlinge und Lehrherren). Bei diesem Punkte bat Herr Revierförker Rohrig, auf die Schulbildung der einzustellenden Lehrlinge zu achten, sodann auch daraufhin, daß bei Einstellung von Lehrlingen keine Stellen von jüngeren Forstleuten in Wegfall kommen. Nach Erledigung dieser Punkte wurde zu Punkt 2 (Vorstandswahl) geschritten. Nachdem Herr Revierförker Keele keines hohen Alters wegen den Vorsitz niedergelegt hat, wurden zum 1. Vorsitzenden Herr Oberförker Wehrens, Rörten, zum 2. Vorsitzenden Herr Förker Sawegki, Brisdbergsholzen, zum Schriftführer der Unterzeichnete gewählt. Diejenigen Mitglieder, die an der Bezirksgruppenversammlung nicht teilgenommen haben, werden gebeten, zwecks Vervollständigung der Mitglieder-

liste ihre genaue Adresse und Mitgliedsnummer an den unterzeichneten Schriftführer umgehend einzusenden.

Elbese, Post Sudheim, den 27. Juni 1923. Hermersdörfer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin - Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV.

Bezirksgruppe Bayern.

III. Nachtrag zum Guts- und Beamten-tarif vom 10. März 1923.

In der Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Angestellten-Verbände Bayerns wird in Ergänzung des Tarifvertrages vom 10. Februar und der Nachträge hierzu vom 20. März und 18. Mai 1923 folgendes vereinbart:

a) In VI Ziff. 4 Lit. c wird die Feuerungs-zulage von 360 % auf 820 % erhöht.

b) VI Ziff. 3 Lit. d Abs. 1 hat zu lauten:

Angestellte, die eheliche Kinder zu unterhalten haben, erhalten zu den Feuerungszuschlägen noch Kinderzulagen. Diese betragen monatlich:

in der Ortsklasse A:

a) jedes Kind unter 9 Jahren . . . 3200 Mk.

b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . . . 6400 Mk.

in der Ortsklasse B:

a) für jedes Kind unter 9 Jahren 2400 Mk.

b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . . . 4800 Mk.

c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Erziehungszulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten . . . bis zu 7600 Mk.

in der Ortsklasse C:

a) für jedes Kind unter 9 Jahren 1700 Mk.

b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . . . 3400 Mk.

c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Erziehungszulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten l. . . bis zu 15000 Mk.

c) In VI Ziff. 5 Lit. d Abs. 2 hat es je statt 4500 Mk. 9000 Mk. zu heißen.

d) In VI Ziff. 7 Lit. dd werden die anrechnungsfähigen Verpflegungssätze in Ortsklasse A von 2850 Mk. auf 5700 Mk., in Ortsklasse B von

Vom 1. Juni 1923 ab sind bis auf weiteres zu zahlen:

Table with 5 columns: Gruppe (I-V), a) verh., b) ledig, and 5 age categories (1-3, 4-6, 7-9, 10-12, über 12) with corresponding monetary values.

Die Gehaltskommission: Tiedemann, Wegener, Haase, Gante

2670 Mk. auf 5340 Mk., in Ortsklasse C von 2350 Mk. auf 4700 Mk. erhöht.

c) Vorstehende Abänderungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab in Kraft.

München, den 14. Juni 1923.

Die Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Angestelltenverbände Bayerns.

Bezirksgruppe Hannover.

Die erste Rate des Mitgliedsbeitrages zum Deutschen Forstbeamtenbund beträgt für:

Oberförster und solche obere Verwaltungsbeamte, welche im Tarifvertrag nicht aufgeführt sind . . . . . 8000 Mk

die Beamten, die laut Tarifvertrag (betreffend die Besoldung der Privatforstbeamten in der Provinz Hannover) ihre Besoldung beziehen nach:

Table with 2 columns: A 1, 2, 3a, 3b, 4 and corresponding monetary values (6000, 5000, 3000, 2500, 1500 Mk).

Die Höhe der nächsten Rate wird später bekanntgegeben. Es wird gebeten, die Beiträge recht bald an den unterzeichneten Stassenführer einzusenden. Beiträge, die bis 25. Juni 1923 nicht eingegangen sind, werden durch Nachnahme erhoben.

Zwecks Aufstellung eines Mitgliederzeichnisses werden die Mitglieder ersucht, umgehend ihre genaue Adresse durch Postkarte dem Schrift- und Stassenführer mitzuteilen.

Stellichte bei Wiffelhöbde, Hannover, den 25. Juni 1923. Revierförster Mahnhardt, Schrift- u. Stassenführer.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.

Die Forstbeamten-Arbeitsgemeinschaft hat in ihrer Sitzung am 28. Juni beschlossen, die Bezüge der Privatforstbeamten und Angestellten rückwirkend ab 1. Juni 1923 um 150 % zu erhöhen, so daß vom 1. Juni 1923 bis auf weiteres nachstehende Borgehaltssätze zu zahlen sind.

Erneut wurde von der Tarifkommission der Forstbeamten die dringende Bitte nach Erhöhung des Milchdeputats vorgebracht. Es wurden jedoch in dieser Hinsicht keine Zugeständnisse gemacht, vielmehr versprochen, diese Angelegenheit zum Gegenstand der Beratung gelegentlich der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

**Ortsgruppe Havelland.**

Am Sonntag, dem 8. Juli, nachmittags 2 Uhr, findet in Rathenow, Hotel „Fürstenhof“, Ortsgruppenversammlung statt. Zahlreiches Erscheinen im Interesse der Mitglieder selbst ist erforderlich.  
J. A.: Klamroth, Landin.

**Gehaltsvereinbarung zwischen dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Goldin und den Forstbeamten des Kreises Goldin.**

Der Gehaltentwertung entsprechend ist folgende Änderung eingetreten:

1. Inhaber von Stellungen mit eigenem Haushalt erhalten monatlich in bar:
    - a) Forstschuz- und Hülfbeamte, Waldwärter und Hülfsförker: 1,50 Btr. Roggen und 8 Btr. Kartoffeln;
    - b) Förker:
      1. deren Forstrevier bis zu 500 ha umfaßt, 2 Btr. Roggen und 10 Btr. Kartoffeln,
      2. deren Forstrevier über 500 ha umfaßt, 2,25 Btr. Roggen und 12 Btr. Kartoffeln,
    - c) Forstrevierwaller und verwaltende Revierförker in Revieren von mindestens 800 ha, deren mindestens 2 Hülfkräfte aus den Beamten a oder b dauernd unterstellt sind, 2,50 Btr. Roggen und 14 Btr. Kartoffeln.
- Neben dem Gehalt haben diese Beamten Anspruch auf: freie Wohnung mit angemessenem Gartenland, freie Feuerung einschl. Anfuhr und Zerklammerung, Getreide im Werte von 22 Btr. Brotgetreide und 8 Btr. Futtermittel, 100 Btr. Kartoffeln, wie sie das Feld liefert, freie Haltung einer Kuh oder täglich 3 Liter Vollmilch. Für nicht geliefertes Getreide oder Kartoffeln kann entsprechendes Dienstland gegeben werden.
2. Inhaber von Stellungen, für die eigener Haushalt nicht vorgesehen ist, erhalten neben freier Station in bar monatlich, nach dreijähriger ordnungsmäßiger Lehrzeit:
    - a) Forstgehilfen bis zum vollendeten 19. Lebensjahre: 0,60 Btr. Roggen und 3 Btr. Kartoffeln,
    - b) Forstgehilfen bis zum vollendeten 21. Lebensjahre: 0,80 Btr. Roggen und 4 Btr. Kartoffeln,
    - c) Forstgehilfen und Forstschreiber vom 22. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre: 1 Btr. Roggen und 5 Btr. Kartoffeln,
    - d) Hülfsförker und Forstschreiber über 25 Jahre: 1,50 Btr. Roggen und 8 Btr. Kartoffeln.
3. Allgemeine Bestimmungen:
    1. Muß der Forstbeamte auf Wunsch des Besitzers ein Dienstrad halten, so bekommt er pro Monat 10 Pfd. Roggen Entschädigung.
    2. Diese Besoldungen stellen für sämtliche Beamte Mindestsätze dar. Die Gewährung

von Alterszulagen, Kinderzulagen usw. sowie von Stellenzulagen für besonders schwierige Verhältnisse unterliegt der freien Vereinbarung.

3. Soweit die bisher gewährten Gesamtbezüge die heute festgesetzten Sätze übersteigen, dürfen Abzüge nicht gemacht werden.
4. Nicht berufsmäßige Beschäftigung soll besonders entlohnt werden, wenn das Revier größer als 500 ha ist.
5. Die Einstellung von Lehrlingen darf seitens der Waldbesitzer von den Forstbeamten nicht verlangt werden.
6. Für jeden zu befristenden Beamten wird eine Entschädigung gewährt, und zwar täglich 1 Liter Milch, 2 Pfd. Roggen und 5 Pfd. Kartoffeln, außerdem monatlich der Wert von 1/2 Btr. Roggen.
7. Den Beamten steht je nach Dienstalter ein Urlaub von 8 bis 14 Tagen zu.
8. Die Ausübung der Jagd erfolgt nach Anweisung des Jagdherrn. Die Jagdtrophäen (Geweihe, Gehörne, Gewehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen werden. Die Regelung der übrigen Bezüge aus der Jagd auf Reutwild sowie auf Raubzeug bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Einnahmen aus der Jagd sollen dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.
9. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für den Kreis Goldin ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich paritätisch aus vier Herren und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammensetzt.
10. Vorstehende Vereinbarung gilt vom 1. Juni 1923 bis zum 30. Juni 1924; falls nicht 1/2 Jahr vorher gekündigt wird, jedesmal ein Jahr weiter.
11. Diese Abmachung bezieht sich nicht auf Kommunalbeamte.
12. Die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung der vorstehenden Gehaltsvereinbarungen für den Kreis Solbin soll beantragt werden.
13. Wo Anteilgelber (Lantimen) gewährt werden, werden sie auf das Vorgehalt in Anrechnung gebracht.
14. Zugrunde gelegt werden die Roggen- und Kartoffelpreise nach dem Kreisstarif.

NB. Der Junipreis beträgt für Roggen je Btner 117 520 M., für Kartoffeln je Btner 7780 M.

Solbin, den 19. Juni 1923.  
(Folgen Unterschriften.)

Redaktionshinweis acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringlich eilige längere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.  
Für die Schriftleitung verantwortlich:  
Oekonomierat Grundmann, Neubamm.

**Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:**

Der preussische Forstbesitzrecht. 457. — Die Durchlösung des Halbbogens oder Wäpfebung der Burzellonkurrenz. 460. — Gehaltentwertung und Gehaltsverzug. 461. — Holzverkaufsstelle. 462. — Der Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Juli 1922 ab. 463. — Parlaments- und Kreisberichte. 464. — Gesetze, Verordnungen und Erlasse. 465. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 467. — Unterrichts- und Prüfungsweisen. 469. — Forstwirtschaftliches. 469. — Vom Waldmarkt. 470. — Vom Baumwollmarkt. 470. — Baumpreise. 471. — Holzpreise. 471. — Brief- und Fragebogen. 471. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 472. — Bezirkszeitung, Verband Preussischer Forstrentmeister. 473. — Nachrichten des Reichs. 473. — Nachrichten des Vereins für Preussische Forstbeamte Deutschlands. U. B. 474. — Deutscher Forstbeamtenbund. 474.

### Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

#### Geburten:

Dem Staatsförster Frohn in Unterdorf, Oberförsterei Driedorf, ein Sohn.

#### Sterbefälle:

Ansmaacher, Thabäus, Staats-Bürgermeister a. D. in Königsberg i. Pr.

### Stellenangebote

#### Verheirateter (581) Oberförster,

ca. 45 J. alt, gesucht zum 1. 10. f. 11000 Morg. gr. Forst der Neumark, m. H. Landwirtschaftl. Bewerb. an Dom, Selbstausg. bei Rauen. Nichtantwort v. 3. Woche gilt als Ablehng.

#### Erfahrener (694) Forsteinrichter

für 4500 ha großes Revier (Vanb- und Wabelholz) zu baldigem Antritt gesucht. Graf v. Bismarck-Oberförsterei Borsin (Pommern).

### Forstgehilfe

mit guter Vorbildung, möglichst Forstschüler und Försterlehrling, für Bureau- und Außendienst für großes Revier sofort gesucht.

Ferner wird zum baldigen Eintritt junger (583)

### Revierjäger

#### (Leibjäger)

für H. Forst, aber große Jagd gesucht. Amts-Forsterei ist damit verbunden. Bewerber müssen evangelisch, Signalhornbläser, energisch und zuverlässig sein. Bezahlung nach schlesischem Tarif. Angebote nebst Lichtbild, Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind einzureichen an das (588)

Forstamts Mochan, Post Womdlen, Kreis Jauer, Schlesien.

Forstverm. in Münsterland (unbes. Geh.) sucht zum 1. 10. 23 ev. vorksch. gef. Forstb. im Alter von 30 bis 35 Jahren als

### Forstauflieber

für Forst u. Jagdschub. Ueberh. (sob. Wohn. vorh., verh. Geh.) Bewerber, mögl. aus groß. Berrn. Westdeutschlands, wollen selbstgesch. Lebens- und Zeugnisabschr. bis 10. 7. 23 einf. Außerdem werden

2 ev. Forstgehilfen im Alter von 20 bis 25 Jahren eingest. Bewerb. unt. Nr. 586 bef. die Gesf. der D. Forst-J. Neubamm.

### An unsere geehrten Inserenten!

### Anderungen des Anzeigenpreises

sind stets am Kopfe der ersten Inseraten-seite zu erfsehen. Besondere Mitteilung erfolgt auch bei laufenden Abschüssen nicht.

### Geschäftsstelle

der Deutschen Forst-Zeitung.

### Bekanntmachung.

Die Förkerei in der Stadt Cronenberg — französisch befestigtes Gebiet — ist baldigst zu belegen. Die Tätigkeit des Försters ist hauptsächlich diejenige eines Feld- und Forstschubbeamten. Besondere körperliche Mächtigkei, Nüchternheit und energisches Auftreten sind daher Vorbedingung, zumal Cronenberg Industrieort ist und schwieriges, bergiges Terrain hat.

Dabei ist die Fähigkeit zur selbständigen Durchführung aller kulturtechnischen Aufgaben, namentlich die Leitung von Aufforstungen, die Aufstellung von Tagen, überhaupt die Erledigung aller Feld- und Forstangelegenheiten, unerlässlich.

Gehalt nach Gruppe 6 der staatlichen Besolungsordnung mit Aussicht auf Aufrückung nach Gruppe 7 nach 25 Jahren, daneben die festgesetzten Nebenbezüge. Anstellung auf dreimonatliche Kündigung. Nach Zurücklegung des 35. Lebensjahres und fünfjähriger Dienstzeit bei der Stadt erfolgt Anstellung auf Lebenszeit.

Bewerberungen unter Beifügung des Forstverordnungs-scheines bzw. der Militärpapiere, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie aller Dienst- und Führungszugnisse nebst einem amtserzählten Gesundheitsatteste sind baldigst, spätestens aber bis zum 25. August d. J., an den unterzeichneten Bürgermeister einzureichen.

Cronenberg (Süd.), den 28. Juni 1923.

Der Bürgermeister. Kellarth. (579)

### Bekanntmachung.

Zum 1. Oktober d. J. tätigster, älterer

### Hilfsförster

gesucht. Gruppe V des Tarifvertr. für Gemeindegestellte. (Verst. B.)

Ferner wird sofort jüngere, schreibgewandter

### Forstgehilfe

verlangt. Gruppe III bis IV des Tarifvertrages.

Bedingung: Gründliche Ausbildung und erfolgreiche Besuch einer Forstschule. (598)

Bewerber für beide Stellen müssen unverheiratet sein. Wohnung und Verpflegung im Hause des Revierförsters.

Bewerberungen mit Lebenslauf usw. sofort. Rauen, den 26. Juni 23.

Der Magistrat.

### Echtigte und erfahrene Forstfängschilfin

#### (Gehilfe)

von sofort gesucht. (578)

Forstfänge Dierode-Distr., Reg.-Bez. Allenfeld.

### Hilfsförster —

### Forstsekretär,

25 bis 32 Jahre, unverheiratet, Forstschulbildung, in Innen- und Außendienst bestens erfahren, zum sofortigen Antritt für vorwommerschen Privatbesitz gesucht. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften an (586) Forstlektor Schroeder, 26 Stettin, Regierung.

### Hilfsförster, unverb.,

mit nur guten Zeugnissen, Beding. absol. Forstschule, zur Unterstützung eines Revierförsters gesucht. Zeugnisabschriften, Empfehlungen, Lebenslauf u. zu senden an Herzoglich v. Rathenow Oberförsterei in Rathenow, Kr. Uckermark D. S.

### Unverheirateter, energ.

### Hilfsförster,

nation. Gesinnung, welcher mit Rangletarb. vertraut ist und guter Vorbildler sein muß, sofort gesucht. Näheres durch (580) Forstamt Staudendorf, Kr. Groß-Strehlitz D. S.

### Forstsekretär

gesucht. Bewandert im Pflanzenwesen, Schreibmaschine u. Stelle baldigst zu belegen. Zeugnisse ein-senden an (581) Forstamt Gr.-Zachow, Kr. Belgard, Pommern.

### Ans Nahrges. findet

aktuell. Frau, u. über 60 J., liebevolle. Frau in Forsthaus. Distr. geg. Witthilfe im Haush. Weite wird verg. Weib., mögl. mit Witt. u. Nr. 589 bef. die Geschäftst. der D. Forst-J. Neubamm.

### Privatförker mit H.

Wirttschaft 2 Kinder, Alter 13 und 15 Jahre, sucht wegen Erkrankung der Frau ein (585)

### Stütze,

Aufang 30, evgl., Witwe ohne Anh., die die Pflichten der Hausfrau übernimmt, mit bescheiden. Ansprüchen. Gute Behandlung zugesichert. Bei Zufriedenheit für dauernd. (585)

Stütze bei Preßlau, Bestpr.

### Stütze

für Förkerei mit kleiner Landwirtschaft, zugleich gesucht, welche m. Hausfrau alle vorzukommenden Arbeiten erledigt. Familienanschluß. Zeitgemäßes Gehalt. Dauerstellung. Angebote erbittet Frau Forstsekretär Zietlow, Forsthaus Pausenhein bei Biffen, Döpreußen.

### Stellengesuche

### Gelernter Förster,

42 Jahre alt, verheiratet, 180 cm groß, gesund und kräftig, gebierter Arbeiter. Jäger, sucht zum 1. Oktbr. 1923 eine anderweitige Stellung. Bin mit sämtlichen ins Fach Schlagenden Innen- und Außenarbeiten vertraut, kundig im Pflanzenwesen, erfahren in Fischerei, Teich- und Landwirtsch. Gute langjährige Zeugnisse und Empfehlungen stehen zur Verfügung. Angebote erbittet Förster Leddin, Forstb. Braunshorst b. Freienwalde in Pomm.

### Junger Mann,

von kräftigen Körperbau, 180 groß, 21 J. alt, evgl., nation. Gesinnung, 2 1/2 J. Forstlehre, 2 Jahre Forstsch. sucht zum Oktober Stellung. Ang. u. H. W. 599 bef. die Geschäftst. der D. Forst-J. Neubamm.

### Holzgroßkfm. sucht für seine Braut,

1. 7. 23 oder später auf Gut ober Oberförsterei, letztere bevorzugt, zur

### Ausbildung im Haushalt

bet engstem Familien-Anschluß. Gute Bezahlung wird gewährt. Angebote unter Nr. 592 bef. die Geschäftst. der Deutsch. Forst-Zeitung Neubamm.

### Oberförster

staatl. Forstlektor, 44, 41 Jahre, verh., tüchtig, sucht groß. Verwaltung, wo gute Dienstwohnung mit Garten und etwas Ackerland vorhanden. Ang. u. Nr. 588 bef. die Gesf. der D. Forst-J. Neubamm.

### Forstverwalter,

Mitb. 38 J., unverh., unverheiratet, insbes. durch die wirtsch. Verb. d. Mith. Stellungsgew. mit f. gen. u. Ref. d. Gen. H.-Hochschule Wismarsburg m. Erf. bef. sucht bez. ruhem. Beschäft. evgl. Lebensstellung. Gef. Angebote an Oskar Meßberger, zur Zeit Frankfurt am Main, Herberstr. 8, III. (591)

### 30jähr., verh., evgl. Förster,

m. Forstschulbildung u. Försterpraxis, auch in Entw. Amtsvorst.-Geh. f. w. Försterei erfahren, sucht a. 1. 10. Dauerliche Beschäft. Ang. unt. G. E. 602 bef. die Gesf. b. D. Forst-J. Neubamm

### Junger Forstmann,

Mitb., 22 J., gebild. Forstschüler, evgl., kath. b. h. bei Geh. vert. wirt. sucht f. evgl. St. l. Forstb., auch Ass. St. Jeugu. u. Verh. u. Forstsch. wirtsch. schon selbstig. a. groß. Güte tät. Ködme evgl. auch lg. Vertr. an. Auch als Forstschüler evgl. Stütze bei Forst. Ang. u. Nr. 587 bef. die Gesf. der D. Forst-J. Neubamm.

### Stadtlehrer, groß. Pädagogische Erziehung, 26 Jahre alt, Försterlehrling, wünscht

### Heirat

mit gebildeter, hübscher Förster- oder Landwirtstochter in Ostdeutschland. Nachs. mit Bild u. „Anwartsch.“ 590 bef. die Gesf. der D. Forst-J. Neubamm.

### Suche für meine Tochter,

23 Jahre, im Rhen und Hausd. erfahr., Stell. als

### Stütze

in schön gelegener Försterei. Gef. Ang. mit Gehaltsang. u. Nr. 588 bef. die Gesf. der D. Forst-J. Neubamm.

### Wirtshausleiter,

Mitte 30, Försterlehrling, sucht Stellung wo auch Landwirtsch. Gef. Ang. u. Nr. 597 bef. die Gesf. der D. Forst-J. Neubamm.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Felerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstämner.

Mündliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Brandenburg, des Forstwaiservereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten u. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Reviermeister der Preussischen Kreis- und Forstämtern, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatförstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1900), der Vereinigung der Privatförstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgebung, des Vereins ehemaliger Brandenburger Forstschüler, des Vereins abgeleiteter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichswalden.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Juli 4000 Mf., bei allen Postanstalten, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Zeitschriften 4800 Mf., Auslandspreis für das dritte Vierteljahr 13,50 Mf., Einzelne Nummern, auch Altes, werden für 1000 Mf. (Schw. 6,3) abgegeben. — Im Falle Meyer, Schmitt, Betriebsstörungen, Arbeitsstörungen oder Ausbesserungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingeleiteten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der inhaltlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, muss man mit dem Bemerkung „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von einigen Verfassern auch anderen Beisetzungen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Bezahlung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 28.

Brandenburg, den 15. Juli 1923.

38. Band.

## Der Waldeigentümer und der Waldbesucher.

Von Balt. Hannover.

Bei der außerordentlich großen wirtschaftlichen Bedeutung des Waldes tritt das zwischen Waldeigentümer und Waldbesucher bestehende Verhältnis immer mehr in den Vordergrund. Wenn auch nicht von der Hand zu weisen ist, daß die soziale Bedeutung unserer Wälder es erfordert, daß namentlich diejenigen, welche dem Staat und den Gemeinden gehören, dem Publikum nicht ganz verschlossen werden dürfen, so ist es andererseits doch am Platze, daß nicht allein vom Standpunkt der erhöhten wirtschaftlichen Bedeutung des Waldes, sondern auch vom Standpunkt der Unverletzlichkeit des Eigentums die Frage untersucht wird, ob der Eigentümer in der Lage ist, Maßnahmen zu treffen, welche den Waldbesuch einschränken oder auch unter Umständen ganz und gar ausschließen können oder mindestens doch bis zu einem die durch den Waldbesucher drohende Gefahr abschwächenden Grade zu beeinflussen vermögen. Bei der Entscheidung dieser Fragen muß man sich dessen bewußt sein, daß das Leben des germanischen Volkes von jeher sehr eng mit dem Walde verbunden gewesen ist, und daß auch die Entwicklung des Eigentums am Walde es mit sich bringen mußte, daß der im Volke noch lebende Gedanke nicht ganz ohne Berechtigung ist, daß der Wald wenigstens in gewissen Grenzen dem Zutritt des Publikums geöffnet sein soll.

Wenn nun auch die Lebensweise des sozusagen dem Walde entsprossenen deutschen Volkes ursprünglich aufs innigste mit diesem verbunden gewesen ist, so scheint aber doch die Liebe zu diesem weniger auf diesen ursprünglichen Zustand zurückzuführen zu sein, als auf die Tatsache, daß

die Entwicklung des Waldeigentums es vor allem mit sich gebracht hat, daß der Mann aus dem Volke heute immer noch glaubt, gewisse Anforderungen an den fremden Wald stellen zu dürfen, wenigstens in dem Sinne, daß er in ihm eine in weiten Grenzen sich vollziehende Freiheit der Bewegung haben will.

Daß das Waldeigentum, wie jedes Eigentum, gesetzlichen Schutz genießen muß, versteht sich ganz von selbst, aber es muß festgestellt werden, daß die neueren den Wald berührenden Vorschriften, welche in dem Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 niedergelegt sind, dem Empfinden des Volkes viel mehr Rücksicht entgegenbringen, als es die älteren Verordnungen getan haben; denn unter diesen gesetzlichen Bestimmungen, die vom Minister für Landwirtschaft bei einer der Beratungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes der Zahl nach in Preußen auf rund 250 angegeben wurden, sind viele, welche zum Teil außerordentlich strenge Vorschriften enthalten haben, ja einzelne dieser Bestimmungen gingen sogar so weit, auch das Betreten des Waldes, welches hier zur Erörterung steht, allgemein zu verbieten und somit auch das Waldeigentum jeder von draußen kommenden Einwirkung nach Möglichkeit zu entziehen. Es hat verschiedener Beratungen bedurft, ehe das heute in Kraft stehende F. u. F. P. G. die Berechtigung des in Frage kommenden Rechtes herbeiführte, aber bei allen diesen Beratungen ist es ganz unabweislich zum Ausdruck gekommen, daß die Ansicht des Abgeordneten Bernhardt, daß es gewisse unveräußerliche und unergänzliche Rechte des Volkes am Walde gibt und solche Rechte zu



jeder Zeit am Walde geben wird, die kein Gesetz und keine Gewalt dieser Erde dem Volke entziehen kann, sehr viele Vertreter hatte.

In erster Linie ist es das Gehen im Walde, welches den Eigentümer nahe berührt.

Zunächst bestimmt der § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches, daß derjenige, welcher unbefugt über Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen unterfagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt, mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft werden soll. Das R. St. G. B. nimmt Schonungen nur insoweit in Schutz, als sie mit einer Einfriedigung versehen sind, wenn nicht die andere Voraussetzung zutrifft, daß das Betreten der Schonungen durch Warnungszeichen unterfagt ist. Nach § 64 Teil 1 Titel 22 des Allgemeinen Landrechts können unter diese Warnungszeichen Gräben, Kreuze, Schlagbäume oder Raseln und Strohwiße fallen (§ 41 Nr. 1 Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847), aber im übrigen entscheidet auch der Ortsgebrauch, welche äußerlichen Merkmale als Warnungszeichen anzusehen sind. Wie der Waldbesitzer in der Lage ist, das Betreten der Schonungen unter den Voraussetzungen des § 368 Nr. 9 R. St. G. B. auszuschließen, so hat er auch die Befugnis, die seinen Wald durchziehenden Privatwege durch Warnungszeichen zu schließen und so bei Strafe der Zuwiderhandlung dem Verkehr zu entziehen.

Das F. u. F. P. G. enthält keine Bestimmung, welche auspricht, daß das Betreten des Waldes allgemein bei Strafe verboten sein soll. Der § 36 zitierten Gesetzes bestimmt, soweit er für die zur Erörterung stehende Frage in Betracht kommt, daß mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft wird, wer unbefugt auf Forstgrundstücken:

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Gerate, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
2. Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldbrechtet;
3. Einfriedigungen übersteigt;
4. Forstkulturen betritt;
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt, oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Diese Bestimmung gibt eine Handhabe, jeden zur Bestrafung zu bringen, welcher Werkzeuge und Gerate mit sich führt, die ihrer Beschaffenheit nach bestimmt erscheinen, Zweden

zu dienen, wie sie im § 36 Nr. 1 F. u. F. P. G. angegeben sind, wenn der Wald außerhalb der zur Benutzung freistehenden Wege betreten wird.

Wenn das R. St. G. B. das Betreten eingefriedigter oder durch Warnungszeichen als nicht zum Betreten zulässig gekennzeichnete Schonungen verbietet, so ist es nach dem § 36 F. u. F. P. G. schon unterfagt, Forstkulturen zu betreten, worunter solche Flächen zu verstehen sind, welche durch natürliche Besamung und durch künstliche Saat oder Pflanzung entstandene Jungwüchse darstellen, die von so geringem Alter sind, daß schon das bloße Betreten geeignet ist, Beschädigungen herbeizuführen. Hier läßt sich erkennen, daß Forstkulturen und Schonungen keine gleichbedeutenden Begriffe sind, denn unter einer Schonung wird zum Beispiel jeder junge Waldbestand verstanden, welcher dem Maule des Weideviehs noch nicht entwachsen ist. (Schönfeld, S. 18 Nr. 7.) Damit ist aber der Begriff der Schonung noch nicht erschöpft, weil die Verhältnisse gebieten können, daß auch ein alter Bestand eingeschont wird, was namentlich im Interesse der vorzunehmenden Verjüngung erforderlich sein kann. Es wird deshalb von Fall zu Fall festzustellen sein, ob eine Schonung in Frage kommt oder nicht, wenn es an den Voraussetzungen fehlt, welche den vorhandenen Waldbestand als Forstkultur erkennen lassen.

Der § 10 des F. u. F. P. G. schreibt vor, daß mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft wird, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des R. St. G. B., unbefugt über Grundstücke rettet, larrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Acker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt ohne Strafe, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu der Übertretung genötigt worden ist.

Für den Waldeigentümer hat diese Vorschrift keine große Bedeutung; um so mehr aber der § 9 F. u. F. P. G., nach welchem derjenige mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft wird, der, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuches, auf welchen hier nicht weiter eingegangen werden soll, von einem Grundstücke, auf dem er sich ohne Befugnis befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Unter diese Vorschriften fallen alle uneingefriedigten Forstgrundstücke, die von den bereits angeführten Gesetzesvorschriften nicht berührt werden; aber es ist dabei zu berücksichtigen, daß nicht schon das Betreten dieser Grundstücke ohne Genehmigung des Eigentümers mit Strafe bedroht ist, sondern nur das unbefugte Verweilen; die Verfolgung entgegen

der Aufforderung des Berechtigten, das Grundstück zu verlassen. Berechtigter ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über das Grundstück zusteht (R.G.E. vom 10. Dezember 1879, E. I, 121), also auch der vom Waldeigentümer bestellte Beamte (R.G.E. vom 1. März 1895, E. XXVII, 70).

Nach den bisher angeführten Vorschriften ist der Waldbesitzer in der Lage, gestützt auf Strafbestimmungen, sich der in sein Grundstück eindringenden Personen bis zu einem gewissen Grade erwehren zu können, denn es ist

1. derjenige auf Grund des § 368 Nr. 1 des St.G.B. strafbar, der Schonungen betritt, welche mit einer Einfriedigung versehen oder durch Warnungszeichen kenntlich gemacht sind, und
2. auch derjenige, der auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.
3. Der § 36 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ist anwendbar gegen denjenigen, der
  - a) außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräte, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
  - b) Einfriedigungen übersteigt;
  - c) Forstkulturen oder
  - d) unvollendete Schläge betritt.
4. § 10 des F. u. F.P.G. bedroht den mit Strafe, der unbefugt über Waldgrundstücke reitet, larrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet, und schließlich richtet sich
5. der § 9 zitierten Gesetzes gegen denjenigen, der unbefugt auf den hier bezeichneten Waldgrundstücken verweilt und sich auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt.

Ist nun die Möglichkeit gegeben, dem Waldeigentum einen weiteren Schutz im Wege der Polizeiverordnung angedeihen zu lassen?

Nach § 2 des Einführungsgesetzes zum St.G.B. können die Forst- und Feldpolizeigesetze Bestimmungen erlassen, welche über die Vorschriften hinausgehen, die Gegenstand des Strafgesetzbuches sind, insoweit das Landesrecht nicht mit dem Strafgesetzbuch in Widerspruch steht. In diesem Rahmen bewegen sich die Vorschriften des F. u. F.P.G. vom 1. April 1880, und es entsteht nun die sehr wichtige Frage, ob die das Waldeigentum schützenden Bestimmungen des F. u. F.P.G. noch durch Polizeiverordnungen eine Erweiterung erfahren können, namentlich dahingehend, daß sie das bloße Betreten nicht besonders geschützter Forstgrundstücke unter Strafe stellen. Aus den Beratungen des F. u. F.P.G. ergibt sich, daß zwar das Waldeigentum in gewissen Grenzen geschützt werden soll, aber ebenso unzweideutig ist aus den bei der Be-

ratung des Gesetzes gemachten Ausführungen zu erkennen, daß dessen Bestimmungen nicht darauf gerichtet sein sollen, das Gehen im Walde ohne weiteres bei Strafe zu verbieten, denn die hierauf gerichteten Anträge sind abgelehnt worden. Das F. u. F.P.G. regelt diese Materie vollständig, und dem Geiste des F. u. F.P.G. voll und ganz entsprechend hat sich auch das Kammergericht in seinem Urteil vom 5. Juni 1882 (Johow, Bd. 3 S. 358) auf den Standpunkt gestellt, daß das bloße Betreten der Forstgrundstücke, das nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht ist, geschehen darf und Polizeiverordnungen, die auch dieses unter Strafe stellen, ungültig sind. Wir sehen deshalb vor der etwas auffallenden Tatsache, daß der Waldeigentümer zwar imstande ist, auf Grund des § 368 R.St.G.B. alle durch seinen Wald führenden Privatwege durch Warnungszeichen bei Strafe zu schließen und dem Verkehr zu entziehen; aber wenn Warnungstafeln das Betreten dieser Wege verbieten, so kann der Spaziergänger sich straflos unmittelbar neben diesem Wege im Walde bewegen, wenn nicht Forstkulturen oder Schonungen in Frage kommen im Sinne des § 368 R.St.G.B., solange nicht die Aufforderung des Berechtigten zum Verlassen des Waldes ergangen ist, weil nur das Verweilen gegen dieses Gebot eine strafbare Handlung darstellt.

Damit ist aber nicht gesagt, daß diese straflose Handlung eine erlaubte ist; denn wer keine Berechtigung hat, auf einem fremden Grundstücke zu verweilen, handelt immer unerlaubt und verletzt das Eigentum. Wenn das unter Umständen auch nicht ohne weiteres strafbar ist, so hat der Waldeigentümer doch nicht nötig, sich diese Rechtsverletzung gefallen zu lassen, und deshalb kann er selbstverständlich seinen dahingehenden Willen kundgeben, daß niemand den Wald außerhalb der öffentlichen Wege betreten darf, wie er auch einer einzelnen Person gegenüber ein solches Verbot aussprechen kann. Ein Recht, den Wald zu betreten, besteht nicht, sondern es liegt nur die Tatsache vor, daß eine an sich unerlaubte Handlung nicht mit Strafe bedroht ist.

Auch die Frage gewinnt immer mehr an Bedeutung, ob das das Waldeigentum sehr stark bedrohende Rauchen im Walde verboten werden kann. Auskunft auf diese Frage gibt zuerst der § 44 F. u. F.P.G., welcher bestimmt, daß mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft wird, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt.

Nach der Gesetzesvorschrift soll also niemand mit unverwahrtem Feuer den Wald betreten oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähern, das heißt so, daß die Beforgnis gerecht-

fertigt ist, die Annäherung habe sich in einer solchen Weise vollzogen, daß die Entstehung eines Feuers möglich sein kann. Ob sich jemand in gefahrbringender Weise dem Walde nähert, ist also Tatfrage. Es kommen hierfür die aller- verschiedensten Umstände in Betracht; denn in dem einen Falle ist die Annäherung mit Rücksicht auf Jahreszeit, auf Witterungsverhältnis und Waldbeschaffenheit in keiner Weise derartig, daß sie die Entstehung eines Feuers erwarten läßt, während diese Folgen im andern Falle voll und ganz zu befürchten sind. Ebenfalls ist es Tatfrage, wann die Annäherung mit unverwahrtem Feuer oder Licht geschieht, und hierzu bemerken Groschuff usw., „Die Preussischen Strafgesetze“, Seite 242, daß eine gedeckelte Pfeife oder eine brennende Zigarre im Munde des Täters zweifellos nicht zur Strafbarkeit genügt. Frank, „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“, sieht unverwahrtes Feuer oder Licht dann als vorhanden an, wenn keine Vorsichtsmaßregel gegen die Mitteilung und Verbreitung nach außen an dem Feuer oder Licht selbst getroffen wird, und aus diesem Grunde kommt er wieder zu der Überzeugung, daß unverwahrtes Feuer oder Licht im Sinne des § 360 R. St. G. B. auch dann als vorhanden anzusehen sind, wenn die brennende Zigarre in Frage kommt oder eine brennende Pfeife ohne Deckel, während beim Vorhandensein des Deckels im einzelnen Falle zu prüfen ist, ob dieser als Verwahrung gelten kann. Der Auffassung Groschuffs, daß die brennende Zigarre im Munde des Täters kein unverwahrtes Feuer im Sinne des § 44 F. u. F. B. G. sein soll, kann man auf keinen Fall beitreten; denn wie jeder Praktiker weiß, ist die brennende Zigarre unter allen Umständen als ein unverwahrtes Feuer anzusehen, und wenn den Zigarrenraucher beobachtet, wird an den namentlich bei Wind umherfliegenden Funken sehr rasch erkennen können, daß die Annäherung an den Wald unter diesen Umständen ohne allen Zweifel eine Gefahr in sich schließt, insbesondere aber dann, wenn die vorhandene Bodendecke bei trockener Witterung das Entstehen eines Feuers begünstigt. Dem Zigarrenraucher gegenüber wird man sich mit der Bestimmung des § 44 helfen können, aber wie die beiden sich widersprechenden Ansichten dartun, muß man auch darauf gefaßt sein, daß die Gerichte unter den vorliegenden Umständen die Strafbarkeit entsprechend § 44 verneinen.

Durch Polizeiverordnungen wird sehr häufig und vernünftigerweise das Rauchen im Walde außerhalb der öffentlichen Wege allgemein unter Strafe gestellt, aber die Frage ist gerechtfertigt, ob angesichts der Vorschriften des § 44 ein derartiges Gebot Anspruch auf Rechtsgültigkeit erheben kann.

Es besteht die Annahme, daß Polizeiverordnungen, die in Erweiterung des § 44 F. u. F. B. G. das Rauchen im Walde allgemein

verbieten, als rechtsgültig anzusehen sind; aber dann müßte dem F. u. F. B. G. der Gedanke zugrunde liegen, daß dieses Gesetz nicht alle Bedürfnisse regeln kann, die nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen voneinander abweichen, und daß aus diesem Grunde die Polizeiverordnungen ergänzend eingreifen dürfen. Einleuchtend erscheint aber diese Auffassung nicht. Das Bedürfnis, hier und dort das Betreten des Waldes allgemein bei Strafe zu verbieten, ist zweifellos vorhanden, und trotzdem spricht das Kammergericht den hierauf gerichteten Polizeiverordnungen die Rechtsgültigkeit ab, das aber gestützt auf die Tatsache, daß die Motive zum F. u. F. B. G. ergeben, man wolle das Betreten des offenen Waldes nicht verboten, d. h. unter Strafe gestellt wissen. Gegen die Auffassung spricht aber auch ein anderweitiger, sehr wichtiger Umstand; denn an denselben Stellen, an welchen das F. u. F. B. G. die in Frage kommenden Materien nicht als endgültig geregelt wissen wollte, hat es die Vorsicht gebraucht, ausdrücklich hervorzuheben, daß Ergänzungen im Wege der Polizeiverordnung vorgenommen werden können. So heißt es, daß die Bestimmung des § 11, die hier weiter nicht interessiert, durch Polizeiverordnungen erweitert werden kann. Nach § 13 wird die Ausübung der Nachtweide usw. durch Polizeiverordnungen geregelt. Der § 32 setzt die Polizei in den Stand, das Brennen von Bülden besonders zu regeln, der § 34, Verordnungen zum Schutze oder zur Vernichtung von Tieren oder Pflanzen zu erlassen. Auch der § 40 gestattet unter 2, die Verhältnisse des Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigten auf Forstgrundstücken durch Polizeiverordnung zu regeln, § 41 macht es möglich, im Polizeiverordnungswege die Mitführung des Legitimationscheines bei Ausübung einer Waldnutzung auf Forstgrundstücken bei Strafe zu erzwingen. § 43 überweist es dem Polizeiverordnungsrecht, den Holztransport sowie die Einbringung von Holz in Ortschaften zu regeln, und schließlich ermächtigt auch noch der § 46, polizeiliche Verordnungen zu treffen über das Brennen einer Waldfläche usw.

Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt hat, dem Polizeiverordnungsrecht die Regelung des Rauchens im Walde weiter anheimzustellen, als dieses durch den § 44 z. B. G. geschehen ist, denn wenn er dies gewollt hätte, so hätte er es wie in den anderen Fällen zum Ausdruck bringen müssen. Soweit das F. u. F. B. G. die von ihm gegebenen Vorschriften nicht als erschöpfend angesehen wissen wollte, hat es von vornherein ausgesprochen, was im Wege der Polizeiverordnungen geregelt werden soll, und weil der § 44 einen derartigen Vorbehalt nicht gemacht hat, so schließt die hier geschehene erschöpfende Regelung das Eingreifen im Wege der Polizeiverordnung aus. Man muß daher zu dem Schluß kommen, daß, wie das Gesehen im Walde im Sinne der obigen Aus-

führungen nicht durch Polizeiverordnungen verboten werden kann, auch das Rauchen im Walde dem Polizeiverordnungsrecht entzogen ist, weil die Vorschriften, welche im § 44 F. u. F. B. G. niedergelegt sind, als erschöpfend angesehen werden müssen.

Wenn nun aber der Waldbesitzer, wie oben gezeigt worden ist, niemand im Walde außerhalb der öffentlichen Wege zu dulden braucht, so erst recht nicht, wenn geraucht wird; wenn diese Handlung unter Umständen straflos sein kann, so braucht doch der Waldeigentümer sie nicht zu dulden. Er entferne den Raucher mit der Peise, und wo er das Betreten des Waldes sonst duldet, kann er es davon abhängig machen, daß dabei nicht geraucht wird. Daß der straflos Rauchende zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn er einen Brand verursacht, das versteht sich von selbst, denn nach § 823 Abs. 2 B. G. B. ist der Anspruch auf Schadenersatz durch jede vorsätzliche oder fahrlässige rechtswidrige Verletzung fremden Eigentums gegeben.

In kurzer Zusammenfassung kann folgendes festgestellt werden:

Es hat niemand das Recht, sich in einem

fremden Walde gegen den Willen des Eigentümers aufzuhalten. Wenn das Betreten des fremden Eigentums unter Umständen strafrechtliche Folgen nicht nach sich zieht, so ist jenes deshalb nicht als rechtlich erlaubte Handlung anzusehen. Gewiß kann das Publikum in vielen Fällen von der Voraussetzung ausgehen, daß der Waldeigentümer nichts gegen den Besuch des Waldes einzuwenden hat, aber das ändert nichts an der Möglichkeit, mißliebigen Personen den Aufenthalt zu verbieten, und an der Berechtigung, sie aus dem Walde zu entfernen. Wenn es danach selbstverständlich ist, daß der Waldeigentümer, soweit er das Betreten des Waldes gestattet, das Rauchen außerhalb der öffentlichen Wege verbieten kann, so wird es bei Zuwiderhandlungen dadurch nicht zur strafbaren Handlung, wenn es sich nicht um einen Fall handelt, der unter bestehende Strafbestimmungen fällt. Liegt eine strafbare Handlung nicht vor, so ist sie doch nicht ohne weiteres erlaubt, denn es wird in den meisten Fällen eine rechtswidrige Verletzung des fremden Eigentums vorliegen, die sich niemand gefallen zu lassen braucht.

## Balsa-Holz (Ochroma lagopus Sw.)

Von Geh. Reg.- und Forstrat Herrmann, Breslau.

Im Jahre 1920 wurde über Hamburg ein Holz zum ersten Male nach Deutschland eingeführt, das durch seine außerordentliche Leichtigkeit die Aufmerksamkeit aller Interessenten ergab. Die 6 m und mehr langen Stammabschnitte waren so leicht, daß sie von den Hafenaarbeitern mit Bequemlichkeit auf den Schultern davongetragen werden konnten. Abschnitte des „Balsa“-Holzes, wie es genannt wird, sind auch in meinen Besitz gelangt. Ich bin daher in der Lage, dem Wunsche der Schriftleitung dieses Blattes, etwas Näheres über dieses merkwürdige Holz zu erfahren, nachzukommen.

Da nach den Arbeiten zahlreicher Forscher die für die technische Verwendung der Hölzer wichtigsten physikalischen Eigenschaften, Härte und Druckfestigkeit, im allgemeinen mit dem spezifischen Trockengewichte parallel laufen, so bildet letzteres für viele Verwendungszwecke der Hölzer einen bequemen Wertmesser. Da das spezifische Gewicht der reinen Holzfasern für alle Holzarten gleich ist, nämlich 1,56 beträgt, so wird das Raumgewicht der einzelnen Holzart lediglich durch ihren anatomischen Bau und die Inhaltsstoffe ihrer Zellen bedingt. Insbesondere ist der Wassergehalt des Holzes von großem Einfluß auf das Gewicht des Holzes; so enthält frisch gefälltes Holz etwa die Hälfte seines Gewichtes Wasser, hartes Laubholz, wie Eiche, Buche, Esche, Ahorn usw., etwa 40 %, weiches Laubholz, wie Erle, Pappel, Weide usw., etwa 50 % und die Nadelhölzer etwa 60 %. Mit dem

Lagern des Holzes verliert das Holz einen großen Teil seines Wassergehaltes, so daß „waldtrockenes Holz“ noch etwa 20 bis 30 % und verarbeitetes sogenanntes „lufttrockenes“ Holz etwa 10 bis 15 % Wasser enthält. Durch künstliches Austrocknen des Holzes bei 100° C läßt sich das Wasser vollkommen aus dem Holze austreiben, dertartiges „absolut trockenes“ Holz bildet das Material für alle wissenschaftlichen Untersuchungen, also auch für den Vergleich der einzelnen Holzarten bezüglich ihrer Schwere. Man hat nun nach dem spezifischen Trockengewicht die einzelnen Holzarten in sechs Klassen gruppiert. So unterscheidet Janka sechs Klassen, von denen die erste Klasse die sehr leichten Hölzer, wie z. B. Weimouthskiefer, Schwarzpappel, den Riesenlebensbaum, mit einem spezifischen Gewicht unter 0,4 enthält, und die sechste Klasse die äußerst schweren Hölzer mit einem spezifischen Gewicht über 1,00; hierzu gehören z. B. Ebenholz, Poaholz, Eisenholz usw. Die schwersten deutschen Hölzer, wie Hartriegel und Kornelkirsche, mit einem spezifischen Gewicht von 0,99 sind der fünften Klasse zuzuzählen.

Während für gewisse Zwecke die schweren und harten Edelhölzer, die vielfach auch eine schöne Farbe und Maserung haben, außerordentlich begehrt sind, wird für andere Verwendungszwecke umgekehrt gerade den leichten und sehr leichten Hölzern der Vorzug gegeben, zumal sie mit Leichtigkeit zumeist auch große Weichheit verbinden und überdies vielfach wenig

schwänden, also "gut stehen", wie der technische Ausdruck lautet. Auf diesen Eigenschaften beruht z. B. die Verwendung des Weymouthskiefernholzes zu Jalouſie-Brettchen, der japanischen Paulownia zu feinen Kästchen und als Ersatz für Briefpapier usw. Alle leichten und sehr leichten Hölzer sind gefuchtes Blind- und Sperrholz für Möbelfischerei usw. — Wo zu der Leichtigkeit Weichheit und Elastizität auch noch Dauer sowie Undurchdringlichkeit für Gase und Flüssigkeiten gefordert werden muß, also Eigenschaften, die dem Kork eigentümlich sind, reichen nur ganz wenige und selten in den Handel kommende tropische Hölzer hierzu aus, die man demgemäß auch mit dem Namen Korkhölzer bezeichnet hat. Zu diesen zählt man das Holz der in Äthiopien und im Sudan vorkommenden Papilionacee *Herminiera*, die Anonacee *Anona palustris*, der Sumpf-Flaschenbaum, der in Bestindien und im westlichen Afrika heimisch ist und zu Flaschenstöpseln verarbeitet wird, ferner die von den Eingeborenen zu Booten verarbeitete Papilionacee *Erythrina Cassara*, die Bombacacee *Bombax conyza* auf Ceylon und *Ochroma lagopus* von dem tropischen Südamerika und den Antillen, der das unter dem Namen Balsaholz in den Handel kommende Holz liefert, über das ich nachfolgend berichten will. Der Name Balsaholz ist spanisch und bedeutet das Floß; die Eingeborenen machen sich nämlich Flüße aus den leichten Stämmen, die sie zum Segeln und Rudern einrichten, um damit schwere Gegenstände fortzuschaffen (nach Kuster in der „Umschau“ Nr. 50). — Nach R. Schumann gehört *Ochroma lagopus* zu den Bombacaceen, und zwar zu der Unterfamilie der *Matimoneae*, gehört also in den Verwandtschaftskreis der Linden und Malven — worauf auch schon die Anatomie des Holzes und der Rinde hindeutet. Die Heimat des Baumes sind das heiße Südamerika und die Antillen, wo er in den dortigen Urwäldern in gewaltigen Stämmen vorkommt, aber auch in Plantagen angebaut wird (nach brieflichen Mitteilungen von J. F. Müller-Hamburg). *Ochroma lagopus* zeichnet sich durch gelappte Blätter und große Blüten aus, ihre aufgesprungenen Früchte sehen einer Farnspore auffallend ähnlich.

Nach E. Kusters Angaben (a. a. O.) soll 1 edm Balsaholz 140 bis 160 g, mitunter sogar nur 70 g wiegen; R. Widsch gibt im „Weltmarkt“ von 1920, Nr. 43, das Gewicht von 1 Kubikfuß Balsaholz auf 6,6 Pfund an, und nach einer brieflichen Mitteilung der Holzmaslerrfirma J. F. Müller-Hamburg, die das Balsaholz in Deutschland zuerst eingeführt hat, hatte das aus Costarica stammende Balsaholz ein Frischgewicht von 300 kg je Kubikmeter, und die mit geschichtete Holzprobe hat nach meinen Wägungen ein spezifisches Lufttrockengewicht von 0,194 kg. Es ist also leichter als Kork und alles sonstige Holz, das jemals nach Europa eingebracht worden ist. —

Worauf beruht nun diese außerordentliche Leichtigkeit des Balsaholzes? Nach Kuster (a. a. O.) soll „die Leichtigkeit auf der dünnwandigkeit der weiten zylindrischen Zellen beruhen, die mit Luft gefüllt sind, die 92 % des ganzen Volumens einnimmt.“ Auch R. Widsch (a. a. O.) betont den Luftreichtum der dünnwandigen Zellen, so daß das Holz „einem Schwamm ähnelt und Feuchtigkeit ebenso schnell wie letzterer aufsaugt“. Nach R. Schumann besteht das schwammige Holz nur aus Holzparenchym und weiten Gefäßen, während E. Brigg (Die Bau- und Nutzholzer, Leipzig 1908) außer dem reichlich vorhandenen Parenchym auch Holzfasern angibt, die aber nur sparsam vorhanden seien. Bemerkenswert sind nach ihm auch die großen, gleichmäßig zerstreuten Gefäße und die ziemlich breiten Markstrahlen. Nach diesem Autor soll sich bei frischem Holze „auch ein weisplicher, mit einem Stich ins Rötlichbraune versehener Stern unterscheiden lassen, der beim Liegen an der Luft und am Lichte nicht dunkler, sondern heller wird“.

Um ein eigenes Urteil über die Anatomie des Holzes zu gewinnen, habe ich das Holz der mir durch die Güte des Seniors des der Dresdener Holzfirma Schwarzkopf Söhne aus Hamburg mitgebrachten Probe untersucht und folgendes festgestelt:

Weder Jahresringe noch Kern konnte unterschieden werden. In der Mitte der im Mittel  $20\frac{1}{2}$  am Durchmesser haltenden Stammescheibe liegt das  $2\frac{1}{2}$  am, also sehr weite, braune, weißes Mark. Von diesem gehen überaus zahlreiche, schon mit unbewaffnetem Auge erkennbare, sich deutlich abhebende schmale und breite Markstrahlen aus; erstere sind oft nur eine Zelle, letztere sechs Zellen und mehr breit. Letztere markieren sich auf dem radialen Längsschnitt als hellbräunliche, bis 5 mm breite, glänzende Bänder (Spiegelfaser), auch ihre Höhe — auf dem tangentialen Längsschnitt — beträgt mehrere Millimeter, 5 mm und mehr. Anatomisch — im radialen Längsschnitt betrachtet — bestehen die Markstrahlen aus zweierlei Zellen, fast quadratischen Parenchymzellen mit reich gestülpten, dünnen Querswänden und schmalen, langgestreckten, jene meist einschiffenden Zellen, deren Wände etwas stärker, verdickter und leicht gebraunt sind. Bei den breiten, zusammengefügten Markstrahlen wechseln die netzartigen und schmalen Zellen ab. — Weite, offene Gefäße, einfach oder gepaart, sind über den ganzen Schnitt gleichmäßig zerstreut, eingebettet zwischen dem auffallend weitlumigen, dünnwandigen Parenchym und gefüllt bzw. umgeben von etwas dickwandigen Holzfasern. Gruppen dieser dickwandigeren, erglumigen Holzfasern sind auch zwischen den Parenchymzellen zerstreut. Die Gefäßwandungen sind eng gestülpt, auch die Querswände der Parenchymzellen haben große, elliptische Lücken. So entsteht ein weiches, schwammiges, luftreiches, im radialen Längs-

schnitt allseitig glänzendes Holz, das beim Zerfägen ausreißt und sich sehr schlecht behobeln, sich aber, wie Kork und Holundermark, leicht schneiden läßt.

Da das Holz wie ein Schwamm leicht Wasser aufnimmt, war seine Verwendung im Wasser beschränkt; seitdem es aber gelungen ist, eine wasserabstoßende Substanz zu finden, mit der es imprägniert werden kann, hat seine Verwendungsmöglichkeit zugenommen, so daß es in Amerika jetzt weite Verwendung nicht nur zum Bau von Kanoes und Flößen, sondern auch an Stelle von Kork zu Schwimmwesten, Rettungsgürteln, zu Bojen, Pontons für Wasserfahrzeuge findet (Kuser, a. a. O.). Ferner ist es vorzüglich zu Isolierzwecken verwendbar, wie zur

Verkleidung von Kochkisten, zu Eischränken, Kühlräumen. So soll sich nach Widisch die Wärme in der Kochkiste zehn Stunden und ein Stück Eis in der heißesten Sommerzeit sechs Stunden lang halten. Nach Kuser wird es auch als Schutzmittel gegen Kälte in Fliegerkabinen bei Flugzeugen und Luftschiffen verwendet.

Nach Widisch hat sich in Amerika eine Gesellschaft mit einem Kapital von 50 Millionen Dollar gebildet, die das Monopol und Bestellungen auf 100000 durch Balsaholz isolierte Kühlmaschinen erhalten hat.

1920 betrug die Einfuhr in Nordamerika 5½ Millionen Kilogramm, in Deutschland 360 kg, 1921 in Deutschland 10000 kg.

## Nichtlinien bezüglich der Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Für die Regelung der Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden hat der Regierungspräsident am 12. Mai d. J. folgende Richtlinien aufgestellt:

Nachdem die baren Gehaltsbezüge der Gemeindeforstbetriebsbeamten nunmehr geregelt worden sind, erscheint eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Gewährung der Nebenbezüge, wie Brennholz, Dienstaufwand, Dienstwohnung und Pachtland und Jagdnutzung, notwendig.

Wiewohl den Gemeindeforstbetriebsbeamten ebenso wie den Staatsforstbeamten ein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung dieser Nebenbezüge nicht zusteht<sup>1)</sup>, erscheint es doch erforderlich, auch den Gemeindeforstbeamten die Nutzung dieser Bezüge zuzuwenden. Nach Anhörung und mit Zustimmung der beiden Gemeindeforstbeamten-Organisationen werden daher den waldbesitzenden Gemeinden für die Gewährung dieser teilweise bereits schon freiwillig zugestandenen Nebenbezüge folgende Richtlinien zur einheitlichen Annahme empfohlen:

A. Brennholz: Die Gemeindeförster und Revierförster erhalten vom Wirtschaftsjahre 1923 (1. Oktober 1922 bis 30. September 1922) ab wie die Staatsförster Brennholz nach Bedarf bis zum Höchstbetrag von jährlich 27 rm hartes Knüppelholz gegen Zahlung von 70 v. S. des am 10. April d. J. gültigen Tagpreises<sup>2)</sup>. Dazu kann Keisig, jedoch nicht über die Hälfte der abgegebenen Derbholz-Raummeter, zu den gleichen Sätzen abgegeben werden. Zur Heizung eines Dienst-

zimmers können jährlich 6 rm Derbholz ganz frei abgegeben werden<sup>3)</sup>. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß obiges Holz zu dem Vorzugspreise nur in der eigenen Hauswirtschaft verwendet werden darf, mithin weder verkauft noch zum Eintausch anderer Verbrauchsgüter benutzt werden kann. — Die mit Pensionsberechtigung angestellten Gemeindeforstwärter erhalten Brennholz zu den gleichen Bedingungen bis zu 75 v. S. der vorangegebenen Höchstmenge. — Den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Gemeindeforstwärtern steht ein Anspruch auf Brennholz zu den vorangegebenen Vorzugspreisen nicht zu. Für je 2 rm Hartholz können auch 3 rm Weichholz abgegeben werden.

B. Dienstaufwand: Die Gemeindeförster und Revierförster erhalten Dienstaufwand tunlichst rückwirkend vom 1. April 1920<sup>4)</sup> an nach den für Staatsforstbeamte gültigen Sätzen. Diese betragen zur Zeit für Förster jährlich 15400 M. Die pensionsberechtigten Waldwärter erhalten hiervon 75 v. S.

C. Dienstwohnung und Pachtland: Auf die Gewährung von Dienstwohnung und etwaß Pachtland ist auch für die Gemeindeforstbetriebsbeamten tunlichst hinzuwirken. Für den Bau von Dienstwohnungen können Ertrahiebe in Höhe der wirklichen Baukosten in Aussicht gestellt werden.

D. Jagdnutzung: Die Gewährung der Jagdnutzung kann zur Zeit aus allgemeinen grundsätzlichen Bedenken nicht eingeräumt werden. Doch soll auf diese Nutzung nicht ganz verzichtet werden, sondern es soll nur vorläufig die Frage hierüber fallengelassen werden.<sup>5)</sup>

Ich ersuche, auf Grund dieser allgemeinen Richtlinien mit den beteiligten Gemeinden nach

<sup>1)</sup> Dieser bestimmten Betonung gegenüber, daß ein rechtlicher Anspruch auf diese Nebenbezüge nicht bestehen solle, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Nebenbezüge unter die „Bergünstigungen“ des Dienstleistungsgesetzes fallen. Hier werden sie unter „I. Dienstlohn“ genannt. Sie sind danach Teil des Dienstlohnens, auf welches unmittelbar und mittelbare Staatsbeamte Anspruch haben, sei es in Gestalt der Bergünstigung oder einer im Dienstlohn andersweitig zum Ausdruck kommenden angemessenen Entschädigung.

Die Schriftleitung.

<sup>2)</sup> Es steht ein Erlaß bevor, wonach auch die Staatsforstbeamten vom 1. Oktober 1922 ab daselbe für das Brennholz zu entrichten haben.

Die Schriftleitung.

<sup>3)</sup> Wie die Staatsförster können auch die Gemeindeförster unter gleichen Verhältnissen 9 rm fordern, die allerdings vom übrigen Holz gekürzt werden können. Die Schriftleitung.

<sup>4)</sup> Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, den Dienstaufwand vom 1. April 1920 zu gewähren. Dienstaufwand ist Dienstlohn, und Gemeindeforstbeamte sind vom 1. April 1920 den Staatsforstbeamten im Dienstlohn gleichzustellen. Die Schriftleitung.

<sup>5)</sup> Bis zur Erledigung müssen die Beamten entschädigt werden. Die Schriftleitung.



vorheriger eingehender Belehrung über die Gewährung dieser Nebenbezüge zu verhandeln und mir die Beschlüsse der waldbesitzenden Gemeinden hierzu binnen längstens drei Wochen einzureichen. Die Herren Landräte sind ersucht worden, auch

ihrerseits die Gemeinden von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bewilligung dieser Bezüge zu überzeugen und darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden allgemein zugängende Beschlüsse fassen.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Übernahme staatlicher Forstsekretäre in die Regierungsobersekretärlaufbahn.

St. d. R. f. L. v. 5. Juni 1923 — III 2851.

Treten Forstsekretäre, Forstobersekretäre und Sekretäre der forstlichen Hochschulen in die Regierungsobersekretärlaufbahn (Erlaß des Finanzministers vom 8. Januar 1923 — P 3617 II. Ang. — Min. d. F. a. I 1417 II. — [ZwWBl. S. 99]), so bleiben ihnen bis zur Anstellung als Regierungsobersekretäre die Versorgungsansprüche entsprechend ihrem Beforderungsdienstalter in der Forstdienststelle gewahrt. Die Beamten gelten während dieser Zeit als von der Staatsforstverwaltung beurlaubt.

Bei der Festsetzung des B. D. A. als Regierungsobersekretär ist von dem unverkürzten B. D. A. in der planmäßigen Forststelle auszugehen. Hinsichtlich der Befassung des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens wird erläuternd bemerkt, daß den Forstbeamten während der Vorbereitungszeit und bis zur planmäßigen Anstellung als Regierungsobersekretär nur das zuletzt, also vor der Einberufung zur Regierung, erdiente Einkommen nach Maßgabe der Nr. 2 der Anlage 3 zum Beamten-Dienst-Einkommengesetze gewährt werden darf.

### Bezahlung der Staatsförkeranwärter im Vorbereitungsdiens.

St. d. R. f. L. vom 28. Juni 1923 — III 12889.

Mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab ist

- a) der Ausgleichszuschlag auf 6000 v. S. (statt bisher 2900 %),
- b) die Frauenbeihilfe auf 64 000 M monatlich (statt bisher 32 000 M)

festgesetzt worden. Im Anschluß an die allgemeine Verfügung III 77 für 1923 vom 11. Juni 1923 — III 11 986 — wird daher angeordnet:

#### I.

Punkt 1: Die Grundbeträge bleiben unverändert. Die Tagesätze des Ausgleichszuschlags sind: 16 800 — 18 600 — 20 400 — 22 200 — 23 872 M.

Danach sind an Tagesvergütungen insgesamt zu zahlen:

im 1. Vorbereitungsjahre . . . . .	17 080 M.
" 2. " . . . . .	18 910 M.
" 3. " . . . . .	20 740 M.
" 4. " . . . . .	22 570 M.
" 5. " . . . . .	und gegebenenfalls weiter " bis zum Beginn der

Befolgung als Stellenanwärter . . . 24 270 M.

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe stellt sich vom 16. Juni ab auf täglich 2100 M.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschl. Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt: 4010 — 5010 — 6010 M.

#### II.

Der örtliche Sonderzuschlag an den im Runderlasse des Herrn Finanzministers vom 4. Mai 1923 — Bes. 1530/Lo. 1205 I. C 2. 2940 — genannten Orten wird vom 16. Juni 1923 ab eben-

falls erhöht. Es darf — nach dem bisherigen Berechnungsverfahren — ein Betrag in Höhe der durch den Runderlaß vom 20. Juni 1923 (Bes. 2197, I. C. 2. 3762, Lo. 1640 — Sonderabdruck aus dem Fin. Min. Bl. 1923 7. Jahrgang) unter A. I c angegebenen Hundertsätze von dem Grundbetrage der Tagesvergütung und dem der Kinderbeihilfen gewährt werden.

Abdrude für die Oberförstereien und Revierförstereien liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busche.

### Unterhaltszuschüsse und Tagelöcher für Forstreferendare.

St. d. R. f. L. vom 28. Juni 1923 — III 12888.

Mit Wirkung vom 16. Juni 1923 ab ist

- a) der Ausgleichszuschlag auf 6000 v. S. (statt bisher 2900 %),
- b) die Frauenbeihilfe auf 64 000 M monatlich (statt bisher 32 000 M)

festgesetzt worden. Im Anschluß an die allgemeine Verfügung III 76 für 1923 vom 9. Juni 1923 — III 11 814 — wird daher angeordnet:

#### I.

Punkt 1: Die Grundbeträge bleiben unverändert. Die Tagesätze des Ausgleichszuschlags betragen 18895 — 20813 — 22672 M.

Die reinen täglichen Unterhaltszuschüsse können sonach höchstens erreichen:

im 1. Vorbereitungsjahre	19 210 M.
" 2. "	21 160 M.
" 3. "	23 050 M.

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe stellt sich vom 16. Juni ab auf täglich 2100 M.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt: 4010 — 5010 — 6010 M.

#### II.

Der örtliche Sonderzuschlag an den im Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 4. Mai 1923 — Bes. 1530/Lo. 1205 I C 2 2940 — genannten Orten wird vom 16. Juni 1923 ab ebenfalls erhöht. Es darf — nach dem bisherigen Berechnungsverfahren — ein Betrag in Höhe der durch den Runderlaß vom 20. Juni 1923 (Bes. 2197, I. C. 2. 3762, Lo. 1640 — Sonderabdruck aus dem Fin. Min. Bl. 1923, 7. Jahrg.) — unter A I c angegebenen Hundertsätze von dem Grundbetrage der Tagesvergütung und dem der Kinderbeihilfen gewährt werden.

#### III.

Punkt 13 Abs. 2: Die Tagelöcher werden vom 16. Juni 1923 ab auf 32 630 M, buchstäblich „Zweihunddreißigtausendsechshundertdreißig Mark“, festgesetzt. In diesem Betrage ist der Ausgleichszuschlag von 6000 v. S. bereits enthalten. Wegen der Frauenbeihilfe, der Kinderbeihilfe und des örtlichen Sonderzuschlages gilt das unter Punkt 3 und 4 sowie II Bestimmte. Der Grundbetrag des Tagelöcher bleibt mit 535 M unverändert. Abdrude für die Oberförstereien liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busche.

### Unterstützungen an ausgeschiedene Staatsforstbeamte und Hinterbliebene von Staatsforstbeamten.

R. d. W. f. L. v. 19. 5. 23 — III 9445.

Mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Selbstentwertung und die Notlage der Unterstützungsempfänger sind die in Abs. 1 unter a bis d des Staatsministerialbeschlusses vom 24. November 1922 angegebenen, unter B 1 der Allgemeinen Verfügung III 102 vom 22. Dezember 1922 — III 22403 — (StWBl. 1923 S. 62) mitgeteilten Höchstätze der laufenden Unterstützungen an frühere Beamte und Hinterbliebene von Beamten mit Wirkung vom 1. April 1923 ab erhöht worden für

- a) erwerbsunfähige frühere (ohne Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedene) Beamte bis zu 180 000  $\mathcal{M}$  jährlich,
- b) Witwen von Beamten bis zu 144 000  $\mathcal{M}$  jährlich,
- c) Vollweifen und erwachsene Kinder verstorbenen Beamten bis zu 144 000  $\mathcal{M}$  jährlich und
- d) Kinder verstorbenen früherer Beamten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zu 72 000  $\mathcal{M}$  jährlich.

Ich ermächtige daher die Regierungen und die Preussische Bau- und Finanzdirektion zu Berlin, die bestehenden befristeten und unbefristeten Unterstützungsbewilligungen aus Kap. 4 Tit. 4a 1 je nach dem Unterstützungsbedarf und dem Empfangsberechtigten unabhängig von der Einbringung hierauf gerichteter Anträge innerhalb der neu festgesetzten Höchstgrenzen mit Wirkung vom 1. April 1923 ab selbständig zu erhöhen.

In besonders dringenden Ausnahmefällen ist zwecks Bewilligung eines noch höheren Betrages zu berichten. Andererseits ist aber sorgfältig darauf zu achten, daß Unterstützungen nur gewährt werden, wo den Betroffenen ein Auskommen ohne diese nicht möglich ist. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß Sachwerte, wie Aktien, Grund- und Hausbesitz, bei Nachweis des Vermögens vielfach noch mit dem früheren Werte aufgeführt werden, während bei ihrer Veräußerung jetzt immerhin erhebliche Werte Erlöst werden können. Dies gilt namentlich von Häusern, deren Erträge meist in keinem Verhältnis zu ihrem Verkaufswerte stehen. Ferner wird eingehend geprüft werden müssen, ob nicht geleglich zum Unterhalt Verpflichtete für den Betroffenen sorgen können. Die Hilfe des Staates darf nur einsetzen, wo dieses den Angehörigen tatsächlich nicht möglich ist. Namentlich von unverheirateten und linderlosen Nachkommen wird in der Regel verlangt werden müssen, daß sie für den Unterhalt der Eltern aufkommen. Erforderlichenfalls wird auch von dem Widerruf bewilligter Unterstützungen nicht abgesehen werden dürfen. Wo verhältnismäßig geringe Unterstützungen ausreichend erscheinen, wird es sich oft empfehlen, diese statt in monatlichen Raten halbjährlich oder vierteljährlich zu zahlen, damit nicht die einzelnen Beträge zu geringfügig werden.

Endlich wird in jedem Falle zu prüfen sein, ob nicht die Kleinrentnerfürsorge Platz greift. Nach dem mit Wirkung vom 1. 2. 1923 in Kraft getretenen Gesetz vom 4. 2. 1923 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) sind nämlich die Gemeinden verpflichtet, deutschen Kleinrentnern und ihnen Gleichgestellten

auf Antrag Fürsorge nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewähren (§ 1). Der Kreis der Fürsorgeempfänger ist gegen früher bedeutend erweitert, so daß vielfach Personen darunter fallen werden, die bisher laufende Unterstützung aus Staatsmitteln erhalten haben. Die Fürsorge soll sich nach Art und Umfang derjenigen für Sozialrentner anschließen (§ 2). Sie wird deshalb den Fürsorgeberechtigten voraussichtlich höhere Beträge gewähren, als dies aus den Unterstützungsfonds möglich ist, da für Sozialrentner Jahresbeträge bis 480 000  $\mathcal{M}$  (im besetzten Gebiet 600 000  $\mathcal{M}$ ) zuständig sind (Gesetz vom 27. 3. 1923 — Reichs-Gesetzbl. S. 243 —). Außerdem werden die staatlichen Unterstützungen grundsätzlich bei Bewilligung der Kleinrentnerbezüge berücksichtigt. Es kommt hinzu, daß die Unterstützungsfonds nur dazu bestimmt sind, besondere Härten bei den zu dem Staate in nahen Beziehungen stehenden Personen zu mildern, nicht aber der allgemeinen Erscheinung der durch die Selbstentwertung entstandenen Notlage abzuwehren. Letzteres ist eben die Aufgabe der Kleinrentnerfürsorge. Sollte ausnahmsweise trotz des Vorliegens der Voraussetzungen für diese wegen Krankheit, Gebrechlichkeit, besonders naher Beziehung zum Staate usw. eine ergänzende Hilfe des Staates angebracht erscheinen und auch eine einmalige Unterstützung nicht ausreichen, so kann daneben eine befristete Unterstützung bewilligt werden, jedoch stets mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß sie lediglich die Kleinrentnerfürsorge ergänzen soll und bei etwaiger Anrechnung auf diese in Wegfall kommt. Selbst unter Berücksichtigung dieser eng zu begrenzenden Ausnahmefälle wird sich jedoch eine Verkleinerung des Kreises der staatlichen Unterstützungsempfänger erzielen lassen.

Die Ermächtigung zur Gewährung einmaliger Unterstützungen wird in Abänderung von a der Verfügung vom 10. 5. 1923 — III 8512 — (nicht veröffentlicht) bis zu einem Gesamtjahresbetrage von 24 000  $\mathcal{M}$ , in besonderen Bedürfnisfällen bis zu 32 000  $\mathcal{M}$  für einen Empfänger erstreckt.

Zur Behebung von Zweifeln über die Auslegung der Allgemeinen Verfügung III 102 vom 22. 12. 1922 — III 22403 — bemerke ich folgendes:

Zu den früheren Beamten (Buchstabe a des Staatsministerialbeschlusses) gehören auch solche Beamte, die noch nicht planmäßig angestellt waren; ferner fallen darunter die Beamten, die im Disziplinarwege ohne Zubilligung von Ruhegehaltsbezügen irgendwelcher Art entlassen worden sind. Unter Buchstabe b sind die Witwen der unter a genannten Beamten begriffen.

Unter den Versorgungsbezügen auf Grund eines Versorgungsgesetzes, die eine Unterstützung schlechthin ausschließen (B 2 der Allg. Vfg. III 102), sind das Beamtenruhegehalt und Witwen- und Waisengeld zu verstehen, nicht dagegen die Witwen- und Waisentrenten auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. 5. 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 989 — (z. B. ein noch nicht ruhegehaltsberechtigter Beamter ist im Kriege gefallen), ebenso nicht die Bezüge aus den Sozialversicherungen. Selbstverständlich sind diese Bezüge aber bei der Prüfung zu berücksichtigen, insbesondere bei der Höhe der Unterstützungen. Eltern und Geschwister verstorbenen — auch früherer — Beamten gelten als Hinterbliebene, denen ich nach Benehmen mit dem Finanzminister

in besonders begründeten Ausnahmefällen Unterstützungen bewilligen kann.

Bis zum 10. 8. 1923 ist der für das Rechnungsjahr 1923 voraussichtlich erforderlich werdende Bedarf an Unterstützungsmitteln aus dem Fonds Kap. 4

- a) Lit. 4a 1 für einmalige Unterstützungen an Beamte i. R. und Hinterbliebene,
- b) Lit. 4a 2 für laufende Unterstützungen an Beamte i. R. und Hinterbliebene,
- c) Lit. 4b a für einmalige, β für laufende Unterstützungen an Angestellte und Arbeiter sowie für ausgeschiedene Angestellte und Arbeiter und ihre Hinterbliebenen

anzumelden. Der für das Rechnungsjahr 1922 aus diesem Fonds tatsächlich verausgabte Betrag ist nicht spätestens bis zum 10. 6. 1923 anzuzeigen.

**Von wann gilt ein Strafgesetz, welches an einem bestimmten Tage in Kraft treten soll, wenn die Verkündung erst im Laufe dieses Tages erfolgt?**

(Urteil des Reichsgerichts vom 4. Januar 1923. III Strafsenat III 600/22.)

Zur Geltung einer gesetzlichen Vorschrift gehört ihre Verkündung. Die rückwirkende Kraft eines Strafgesetzes schließt Artikel 116 der Reichsverfassung aus, welcher eine vor der Begehung der Tat bestimmte Strafbarkeit verlangt.

Schrifttum und Rechtsprechung vertreten die Ansicht, daß aus Gründen der Rechtssicherheit für die Bestimmung des Geltungsbeginns eines Gesetzes der Tag als Zeiteinheit zu betrachten ist, so daß nur der Beginn oder das Ende eines Tages den Zeitpunkt des Inkrafttretens bilden könne.

Es kann eine gewisse Unsicherheit darüber entstehen, zu welchem genauem Zeitpunkt eine Vorschrift in Geltung getreten ist, und deshalb muß bei Strafvorschriften die Ungewißheit zugunsten des Angeklagten wirken. Der Zweck, welchen der Gesetzgeber damit verfolgt, daß er die Rechtsnorm bereits am Tage der Verkündung in Kraft setzen will, spricht gegen eine weitere Hinauschiebung des Inkrafttretens über den Zeitpunkt der wirklichen Verkündung hinaus, denn unter der vorliegenden Voraussetzung soll die Vorschrift alsbald wirksam werden, und es wird zweifellos im Sinne des Gesetzgebers liegen, daß unter den Voraussetzungen, von welchen hier ausgegangen wird, die Vorschrift mit dem Augenblick der Verkündung in Kraft tritt. Verkündet ist die Vorschrift, wenn die Herausgabe der betreffenden Nummer des Gesetzblattes begonnen hat, und das ist der Fall mit der Einlieferung der Stücke des Gesetzblattes bei dem Postzeitungsamt zum Zwecke der Beförderung und Verteilung. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bb. 57 S. 49.)

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

**Borggreve,** bisher Oberforstmeister im preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin, ist zum Landforstmeister befördert worden.

### „Die neuen Amtsbezeichnungen in Preußen.“

Unter dieser Überschrift wird auf Seite 411 berichtet, daß die Titel „Forstmeister“ und „Hegemeister“ scheinbar fortfallen sollen. Mit Recht werden diese Titel alt und schön genannt, denn es war selbstverständlich, daß der Oberförster und Förster, wenn der Lichtwuchs auf dem Haupte sich einstellte und der Bart zu schimmeln begann, mit „Herr Forstmeister“ und „Herr Hegemeister“ angeredet werden mußten, und beide Titel waren die ersten amtlichen Bezeichnungen des beginnenden, ehrwürdigen Alters. Nun sollen ja Titel im neuen Preußen nicht mehr verliehen werden; diese Bestimmung schützt aber die beiden Beamtenkategorien nicht davor, daß das Publikum im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr immer wieder die gewohnte Anrede gebrauchen wird, und daß in Zukunft die so Angeredeten sich immer wieder dagegen verwahren müssen, was auf die Dauer sogar langweilig werden kann. Diesem Uebelstande könnte dadurch abgeholfen werden, daß bei den Oberförstern mit dem Aufsteigen in die Gruppe XI, bei den Förstern in Gruppe VII die Amtsbezeichnung, nicht der Titel „Forstmeister“ bzw. „Hegemeister“ verbunden wird. Daß die verwaltenden Revierförster die Amtsbezeichnung „Forstverwalter“ erhalten sollen, scheint nach der Analogie im Kommunal- und Privatwalddienste sehr richtig zu sein.

Off.-R.

**Die Tagung der preussischen Forstsekretäre** Sonnabend, den 7. Juli, tagten in Berlin die preussischen Staatsforstsekretäre, nachdem am 5. Juli eine Besprechung der Vorsitzenden im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit Herren der Zentralforstverwaltung und am 6. Juli ein gemütliches Beisammensein des weiteren Vorstandes mit gegenseitiger Aussprache stattgefunden hatte. Die Tagung am 7. Juli verlief unter bestem gegenseitigen Verstehen. Als Vertreter der Zentralforstverwaltung war Herr Landforstmeister Borggreve mit dem Ministerialsekretär Herrn Heine, von den preussischen Landtagsabgeordneten Herr Graf Stolberg und Herr Geh.-Rat Weisjermer erschienen. Der Verein Preussischer Staatsrevierförster war durch Herrn Revierförster Hermann, Schulzendorf, vertreten, während die Preussische Staatsförstervereinigung durch ihren Vorsitzenden, Hegemeister Neumann, Bärenberg, schriftlich Grüße gesandt und der Versammlung besten Verlaufs gewünscht hatte. Endlich war Herr Odonomierat Grundmann, der Leiter der „Deutschen Forst-Zeitung“, anwesend. Auf der Tagung waren 22 Bezirke vertreten, die besetzten Gebiete konnten leider keine Teilnehmer entsenden, da die Ausreiselerlaubnis nicht erteilt wurde. Das Andenken der verstorbenen Mitglieder, der Forstsekretäre Scharfe und Bant, wurde durch Erheben geehrt. Der Jahresbericht ließ erkennen, daß im Laufe des Jahres 1922/23 fünf Besprechungen im Landwirtschaftsministerium zwischen Zentralforstverwaltung und den Vorstandsmitgliedern des Forstsekretärvereins stattgefunden haben, die zum Ziele hatten, daß die Schaffung von Forstobersekretärstellen auf den preussischen Oberförstereien baldigst in die Wege geleitet werden. Forstsekretär Ebsen führte in einer scharf durchdachten Darlegung die Notwendigkeit

der Schaffung der Forstobersekretärstellung aus; der Vortrag wurde von allen Erschienenen in allen Punkten gebilligt. Ganz besonders wies er darauf hin, daß der künftige Forstobersekretär forsttechnisch völlig ausreichend vorgebildet sein müsse, um imstande zu sein, die Anweisungen des Revierverwalters in forstlicher Hinsicht richtig aufzufassen und auszuführen. Zum Organ des Vereins wurde die „Deutsche Forst-Zeitung“ neu bestellt, deren Pflichtbezug für alle Mitglieder in Kürze in die Wege geleitet wird. Im übrigen werden die einzelnen Momente der Lagung in einer demnächst im Vereinsorgan, der „Deutschen Forst-Zeitung“, erscheinenden Abhandlung näher bekanntgegeben werden.

**Nahmung des Vereins Lippischer Staatsförster zur Erhaltung des Waldes.** Anlässlich der Hauptversammlung des „Vereins Lippischer Staatsförster“ ist folgende Entschliessung einstimmig zur Annahme gelangt:

„Die am 14. Juni 1923 im Vereinshaus in Detmold tagende Mitgliederversammlung des Vereins lippischer Staatsförster bittet, daß bei der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Forstwirtschaft das Landespräsidium sowohl als auch die nachgeordneten staatlichen und kommunalen Behörden ihren gesamten Einfluß in vollem Umfange dahin geltend machen, eine weitere Verkleinerung der jetzt vorhandenen Waldfächen nach Möglichkeit, den Abtrieb von noch nicht hiebreifen Beständen aber unter allen Umständen zu verhindern.

Die Mitgliederversammlung bittet das Landespräsidium ferner um Prüfung der Frage, wie der Forstwirtschaft ihrer Bedeutung gemäß eine bessere, zweckentsprechendere Vertretung im Rahmen der Landwirtschaftskammer geschaffen werden kann, sofern der Bildung einer rein forstlichen Berufsvertretung erhebliche Bedenken entgegenstehen.

„Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Forstwirtschaft rechtfertigt und erfordert vorstehende Entschliessung.“

## Unterrichts- und Prüfungswesen.

**Belehrungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden für das Wintersemester 1922/23.** Professor Dr. Gehrhart: Forstlehrveranstaltung, Theorie und Methoden (vierstündig), Waldwirtschaftslehre (zweistündig), Forstliche Übungen und Vorträge (zweistündig). Professor Sellheim: Forstbenutzung (vierstündig), Forstliche Lehrausflüge. Professor Delters: Waldbau, 3. Teil (zweistündig), Forstliche Lehrausflüge, Seminar (zweistündig). Professor Gobbervien: Forstgeschichte (zweistündig), Forstberufungskunde (einstündig), Forstliche Lehrausflüge. R. N.: Geodäsie, Instrumentenkunde (zweistündig), Vermessungsaufgaben (zweistündig). Professor Dr. Jahn: Allgemeine Botanik (dreistündig), botanisch-mikroskopisches Praktikum (zweistündig), botanische Ausflüge (nach Vereinbarung), Einführung in die Berechnungslehre. Professor Dr. Humbler: Allgemeine und spezielle Zoologie unter Ausschluß der Insekten und Vögel (vierstündig), Deszendenz- und Vererbungslehre (einstündig). Professor Dr. Falk: Allgemeine Mykologie (zweistündig). Professor Dr. Sicking: Mineralogie und

Gesteinkunde (zweistündig), angewandte Bodenkunde (einstündig), Übungen zur Petrographie und Paläontologie der Formationen mit Demonstrationen (dreistündig), Bodenkundliches Seminar (zweistündig). Professor Dr. Webedind: Anorganische Experimentalchemie (dreistündig), Einführung in die Kolloidchemie (einstündig), Gemischtes Kolloquium für Fortgeschrittenere. Oberförster Frhr. Seyr v. Schwebenb urg: Ornithologie (einstündig), zoologisches Repetitorium. R. N.: Ausgewähltes Kapitel aus der Physik (einstündig), Meteorologie und Klimalehre (zweistündig). Geh. Justizrat Professor Dr. v. Hippel: Straf- und Zivilprozeß (zweistündig). Dr. Schürmann: Erste Hilfe bei Unglücksfällen und der wichtigsten Volkskrankheiten (zweistündig). Allwöchentlich Sonnabends forstliche, bodenkundliche und geologische Ausflüge unter Leitung der betreffenden Dozenten. Die Vorlesungen beginnen am Donnerstags, dem 25. Oktober, und enden am Mittwoch, dem 5. März. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstliche Hochschule zu richten.

**Försterprüfung in Roggenau.** In der Zeit vom 20. bis 30. Juni d. J. fand in Roggenau, Kreis Ueben, die erste diesjährige, von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, dem Verbande Schlesischer Waldbesitzer-Vereine und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands gemeinsam abgehaltene Försterprüfung statt. Der Prüfung haben sich 17 Prüflinge unterzogen, von denen 15 die Prüfung bestanden haben, und zwar Förster Wetz, Forsthaus Entrich, Förster Meister in Maale, Hilfsförster Nag in Sagartig und Hilfsförster Klich in Alt-Bäffig mit „Gut“ und die übrigen mit „Genügend“.

**Forstlicher Lehrkursus nach Neuenhof a. Werra.** Auf Veranlassung des Verbandes der thüringischen Waldbesitzer soll bei genügender Beteiligung vom 13. bis 15. August ein forstlicher Lehrausflug in die Freyherrlich von Rotenhanischen Forsten in Neuenhof a. Werra und umliegende Privatwaldungen unter Leitung von Forstherren von Rotenhan und Oberförster Krug-Stuhhaus für Waldbesitzer und Privatforstbeamte stattfinden. Für Unterkunft und Verpflegung haben die Teilnehmer selbst Sorge zu tragen. Unterkunftsbedingungen sind in Neuenhof und den naheliegenden Ortschaften Girschel und Göttingen (bis zu zehn einfachen Betten), daneben in Eichenach. Zur Bekleidung der Untofen zahlen Waldbesitzer je 10 000 M., Forstbeamte je 5 000 M. Anmeldungen sind an Oberförster Krug in Stuhhaus, Kreis Gotha, bis spätestens 1. August zu richten. Von diesem erhalten die Teilnehmer noch Nachricht über Zusammenkunft u. a.

**17. Rittersrei-Lehrkursus an der Forstlichen Hochschule Eberswalde.** Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird vom 20. bis 25. August 1923 an der Forstlichen Hochschule Eberswalde ein Rittersrei-Lehrkursus über Reichswirtschaft abgehalten werden. 1. Tag, Montag, den 20. August, vormittags 8 bis 10 und 11 bis 12 Uhr: Vorträge in der Forstlichen Hochschule; Die Reichsforste, ihre Naturgeschichte und wirtschaftliche Bedeutung; Karpfen- und Schleienzucht. Nachmittags 3 Uhr: Vortrag über: Reicharten, Anlage und Bau von

Teiche; sodann Ausflug nach den Teichanlagen bei Spechthausen und Schönholzer Mühle. 2. Tag. Dienstag, den 21. August, vormittags 8 bis 10 und bis 12 Uhr, in der Hochschule Vorträge über Teichwirtschaft: Bonitierung, Befahren der Teiche, Quantität und Qualität des Besatzmaterials, Teichaufsicht, Abfischen, Überwintern, Ein- und Verkauf, Buchführung. Nachmittags: Projektieren einer Teichanlage im Gelände. Besichtigung des Großschiffahrtsweges Stettin—Berlin (Hohenzollernkanal). 3. Tag. Mittwoch, den 22. August, vormittags 9 bis 10 und 11 bis 12 Uhr: Vorträge: Natürliche und künstliche Ernährung der Fische; Melioration und Düngung der Teiche; Die Feinde der Fische und ihre Bekämpfung. Nachmittags: Projektieren einer zweiten Teichanlage im Gelände. 4. Tag. Donnerstag, den 23. August: Besichtigung einer großen Teichwirtschaft bei Angermünde. 5. Tag. Freitag, den 24. August: Ausflug zu der unter Leitung des Geheimrats Eckstein stehenden Teichwirtschaft Stradow bei Vetschau. Unterkunft: Hotel Pinnow am Bahnhof — Hotel Stettiner Hof, Eisenbahnstraße — Hotel Deutsches Haus, Promenade — Zentralhotel, Eisenbahnstraße. Die Wohnung im Hotel wolle man selbst rechtzeitig bestellen! — Privatquartiere können auf die bis zum 12. August eingehenden Anfragen (Rückporto beifügen!) nachgewiesen werden. Die Teilnahme an dem Fischereibehrkursus, zu welchem Fischer, Fischzüchter, Teichwirte, Forstbeamte, Landwirte, Landwirtschaftslehrer, Kulturtechniker, Wiesenbaumeister und Wasserbaubeamte sowie alle Freunde der Teichwirtschaft hierdurch eingeladen werden, ist unentgeltlich. Die Teilnehmer wollen sich jedoch vorher, spätestens bis zum 17. August, bei dem Leiter des Kurses, Geheimem Regierungsrat Professor Dr. Eckstein in Eberswalde, schriftlich anmelden, welcher auch zu jeder Auskunft bereit ist. Die am 19. August ankommenden Teilnehmer treffen sich zu zwanglosem Zusammensein abends im „Pilsener“, Schilderstraße.

### Forstwirtschaftliches.

#### Der Antrag Larnow im Reichswirtschaftsrat.

Am 27. Juni hat der Unterausschuß für Holz- und Forstwirtschaft des Reichswirtschaftsrates Maßnahmen über Holzversorgung in Verbindung mit dem Antrag Larnow beraten. Letzterer hatte bekanntlich den Erlaß eines Gesetzes beantragt, durch welches von jedem erstmaligen Holzverkauf eine Abgabe von 40 % zur Verbilligung der Holzeinfuhr erhoben werden sollte. Der Antragsteller führte aus, daß er in Anbetracht der ablehnenden Stellung der Staatsforstverwaltungen, des privaten Waldbesizers und der holzverarbeitenden Industrie davon absehen wolle, diesen Gedanken weiter zu verfolgen. Die Abstimmung ergab Ablehnung des Antrages mit fünf gegen eine Stimme. Hiermit dürfte der vielbesprochene Antrag Larnow, der schon Nachahmer gefunden hatte, endgültig begraben sein. — Als Maßnahmen zur Beeinflussung der Holzpreise im Interesse der Verbraucher wurden im weiteren Verlauf der Beratungen vorgeschlagen: Ermäßigung oder Staffellung der Frachtsätze, besonders für Ostpreußen und Oberschlesien, und Vorkauf von Holzcrediten auf Goldbasis. Der Vertreter des Reichsernährungsministers teilte mit, daß die Einfuhrbeschränkung für Holz aufgehoben

sei, auch seien Zollererleichterungen vorgezogen und eine weitere Herabsetzung der Zollsätze für Holz möglich.

¶

**Die Nonnenkatastrophe in den Zittauer Wäldern.** Interessante Aufklärungen über Umfang und Ende der Nonnenkatastrophe in den Zittauer Forsten machte anlässlich der Tagung des sächsischen Forstvereins Oberforstmeister Schmidt in Zittau. Was den von der Nonne angerichteten Schaden anlangt, so sind Laßgefressen insgesamt 1034 ha, das ist fast ein Sechstel oder fast 17. v. H. des gesamten Zittauer Waldbesizes von 6231 ha. Im Vergleich mit manchen böhmischen Domänen ist dieser Prozentanteil aber noch gering, da dort nach Mitteilung des böhmischen Forstinspektors vielfach die Hälfte des Waldbesizes der Nonne zum Opfer gefallen ist. Die gesamte geschädigte Kahlschlagmasse (einschließlich Einzelschlag) beträgt 168 000 km, das ist ungefähr das Achtefache des Jahreshiebssatzes an Gesamtmasse. — Die Kahlschlagfläche verteilt sich auf folgende Altersstufen: bis 40jährige Orte 138 ha, 41- bis 50jährige Orte 126 ha, 51- bis 60jährige Orte 224 ha, 61- bis 70jährige Orte 130 ha, über 70jährige Orte 416 ha. Von der laßgefressenen Fläche waren 399 ha geleimt, 635 ha ungeleimt. — Noch glimpflich weggekommen ist die Süblage des Zittauer Gebietes, das böhmische Ludwigshauener Revier mit 136 ha Kahlschlag und 21 700 km Gesamtmasse. Viel schlimmer mitgenommen ist der Nordabhang des Gebirges und besonders das Woltersdorfer Revier mit 300 ha Kahlschlag und 73 200 km Gesamtmasse. — Daß der Schaden einen so katastrophalen Umfang annehmen konnte, beruht darauf, daß vorzugsweise die Holzlagen von 500 bis 750 m heimgesucht wurden, die vor 15 Jahren überhaupt nicht geschädigt waren, weshalb auch die Hochlagen über 550 m von der Leimung ausgenommen wurden. Es steht fest, daß die Nonnenkatastrophe vorzugsweise eine Wetterkatastrophe gewesen ist. Ohne die 1921er Dürre hätte sich niemals der Schaden zu solcher Höhe ausgewachsen. — Der Falterflug im Gebirge war im August 1922 ein so ungeheurer, daß viele Bestände mit Faltern weiß befällt waren. Ein wahres Schneegestöber von Faltern war dort und auch in tiefergelegenen Hardtbuch des Lichtenberger Reviers (zwischen Hirschfelde und Meibersdorf) zu beobachten. Von Vertilgungsmaßnahmen in diesem Gebiete wurde deshalb abgesehen, weil 1922 die Wipfelkrankheit im Gebirge ganz allgemein aufgetreten war. Es mußte also naturnotwendig im Jahre 1923 ein Ende der Kalamität eintreten. Dazu kam als weiterer Grund, daß Dr. Knoche durch seine Untersuchungen festgestellt hatte, daß in den Höhenlagen die Eier überhaupt nicht entwickelt waren und in den tieferen Lagen ein großer Prozentsatz nicht. Die Kalamität ist daher heute sowohl im Gebirge als auch im Hardtbuch vollkommen ohne nur irgendwle nennen swerte Fraßbeschädigungen erloschen. Im Gebirge ist seit 3. Juni, im Hardtbuch seit 9. Juni die Wipfelkrankheit radikal aufgetreten. Dabei fiel im Gebirge die Krankheit kaum in die Augen, und konnten nur ganz dünne Raupenwipfel im jungen Holz und im älteren durch Fällung von Stämmen konstatiert werden. Die ausgekommenen Raupen waren aber schon vorher zugrunde gegangen,

wobei die nachfolte Bitterung zur Verbreitung der Krankheit das ihre beigetragen hatte. So kann also die Konnenplage im ganzen Jittauer Fraßgebiet — im Zentrum und an der Peripherie — ohne neuen Fraßschaden als erloschen betrachtet werden. — Über die Kuzanwendung, die aus der Katastrophe gezogen werden muß, führte Oberforstmeister Schmidt aus: Es kann nur eine Meinung darüber herrschen, daß künftig außerhalb der Schneebuschregion Wischanbau von Fichte und Kiefer — womöglich auch Lärche und Buche — das Wirtschaftsziel im sächsischen Walde bilden muß, so daß die Kiefer mit der Lärche und Buche noch einen Bestand bilden kann, wenn die Fichte wieder einmal der Sonne zum Opfer fallen sollte, was früher oder später doch wieder der Fall sein wird, so sehr wir auch wünschen, daß uns der Himmel vor einer Wiederholung einer solchen Katastrophe behüten möge. Jedenfalls aber ist eine grüne Kiefer besser als eine totgestessene Fichte.

Über die Zustände in den russischen Forsten bringt der „Holzmarkt“ in Nr. 148 die interessante Schilderung eines Fachmannes auf Grund eigener Anschauung. Vom Jahre 1915 ab sind die Wäldungen Mittel- und Südrusslands ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zu Kriegszwecken in schonungsloser Weise ausgenutzt, wobei Tausende von Chinesen und Kriegsgefangenen als Arbeiter tätig waren. Im Befreiungsjahr 1917 haben dann die Bauern angefangen, zu „wirtschaften“, von der Ansicht ausgehend, daß ihnen nicht nur das Land, sondern auch der Wald gehöre. Die besten Stämme wurden gefällt und zu Balken und Dachschindeln aufgearbeitet, das minderwertige Material blieb liegen. In waldbreichen Gegenden gibt es Dörfer mit neuen, aber noch unbewohnten „Reserve“-Häusern und Tausenden von Balken an Vorrat. Die Räte-Republik hat dann Militärorganisationen der Roten Armee aufgebaut, um das nötige Brennmaterial für die Eisenbahnen zu schaffen, die nicht weniger schonungslos und planlos gearbeitet haben als die Bauern und dabei doch nur höchst ungenügende Leistungen zustande brachten. Um genügendes Brennholz zu schaffen, haben die Eisenbahnverwaltungen besondere Organisationen ins Leben gerufen und die Landbevölkerung zwangsweise zur Aufarbeitung und Anfuhr des Holzes herangezogen. Ihre Arbeitsleistungen sind infolge mangelhafter Ernährung und unglaublich schlechter Werkzeuge höchst ungenügend. Da es sich in erster Linie darum handelt, Brennholz zu liefern, so werden auch das beste Sägeholz und sonstige zu Kugeln taugliche Stämme und Stammteile in dieser Form aufgearbeitet. Dabei bleiben die Wipfel, das Reisig und sonstiger Abfall liegen, welche in trockenen Sommern, so namentlich 1921, die Veranlassung zu gewaltigen Waldbränden geben. An Aufforstung denkt niemand, die Waldweide verhindert auch eine natürliche Wiederverjüngung.

**Vom Wildmarkt.**

Amstlicher Wildmarktbericht. Berlin, 7. Juli 1923. Zufuhr Knapp, Geschäft reger, Preise un- verändert. Rehböde Ia 17 000 bis 18 000 M für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provizion.

**Vom Rohwarenmarkt.**

Marktpreis der sächsischen Fell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Preismonat der Stufe 5, vom 7. Juli 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I PrimaWare, II Sekundäware und III Schwarten.) Fellen: Winter 30 000 M, Wildkanin: Winter 12 000 M, Fuchse: Winter I 6 Doll.; Stiernarber I 10 Doll.; Baum- arber I 12 Doll.; Fittisse I 1 Doll.; Maul- wüfel 8 000 M; Dachse: I 1 Doll.; Rehe: Sommer 60 000 M, Winter 30 000 M; Rotwild: trocken 25 000 M das Kilo, Damwild: trocken 30 000 M das Kilo, Schwarzwild: trocken 3000 M das Kilo; Kanin bis 30 000 M; Fagen bis 30 000 M; Samster bis 55 000 M; Otter bis 10 Doll. das Stüd. — Vorstehende Preise müssen als freibleibend betrachtet werden.

Nach der „Rückener-Zeitung“ (Leipzig) vom 7. Juli 1923. Baumarber 12 bis 13 ½ Doll., Fuchse 5 bis 8 Doll., Fittisse 1 ½ bis 2 Doll., Dachse 1 ½ bis 2 Doll., Maulwürfe 0,65 bis 0,10 Doll., Rehbeden 0,15 Doll. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandels- jorimenten in Leipzig auf Weltmarkt-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs), je Stüd und sind als ungefähre erste Aufzählung aufzufassen. Aus- gesuchte Erntestorten sowie andererseits Sekundäware stellen sich entsprechend.

**Häutepreise.**

Mitteldeutsche Häutauktion in Leipzig am 5. Juli. Die Auktion tendierte sehr fest. Ochsen- häute wurden mit 300 000 M, leichtere Rinderhäute mit bis 40 000 M bezahlt. Das bedeutet einen Auf- schlag von 100 bis 120 Prozent gegenüber der vorigen Auktion.

**Fischpreise.**

Nach dem amtlichen Marktbericht der Rübischen Markthallen-Direktion Berlin vom 7. Juli 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 15 700 bis 18 000 M, Schleien, unfortiert 18 500 bis 22 000 M, Schleien, Portions- 22 200 bis 24 100 M, Kalle, mittel 29 000 bis 31 000 M. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 9 cm 56 000 M, 9 bis 10 cm 94 000 bis 116 000 M, 13 bis 14 cm 540 000 M, ausgesuchte Kiesen- 630 000 M, unfortiert 204 000 bis 290 000 M das Schod.

Forellenpreise nach der „Fischerei“-Zeitung“ (Mendamm). Am St. Pauli-Fischmarkt in Ham- burg erzielten vom 26. Juni bis 2. Juli 1923 Forellen groß 51 000 bis 94 000, mittel 34 000 bis 81 000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Verpackung.

**In der grünen Farbe hungert**  
 manch alter, ehemaliger Förster, manche Witwe und unversorgte Förstertochter, viele Försterwitwen sind in dauernder Not,  
**Allen hilft „Waldbell“.**  
 Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den Verein „Waldbell“, Mendamm, Bez. Hfo., Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

**Brief- und Fragekasten.**

Anfragen, denen Portovorsatz nicht beiliegt, bleiben unbeantwortet, Infolge der außer- ordentlich schlechten Portosätze sind wir nicht



mehr in der Lage, Anfragen zu beantworten, wenn diesen nicht 900 Mark Porto beigelegt ist. Das ist in letzter Zeit vielfach nicht beachtet worden; wir weisen daher ganz besonders darauf hin, daß alle Anfragen, die uns ohne Portobehalt eingesandt werden, in Zukunft hier so lange unbeantwortet liegenbleiben müssen, bis das fehlende Porto eintrifft. Auch eine entsprechende Benachrichtigung wird infolge der großen Arbeitslast und Kosten unterbleiben müssen. Die weitaus größte Mehrzahl der Fragen muß Sachverständigen nach außerhalb vorgelegt werden; deshalb stellt der erbetene Betrag nur einen Teil der verauslagten Portokosten dar. Die ausschließliche Erledigung der Fragen durch den Briefkasten ist in fast allen Fällen zu zeitraubend; daher wird jede Frage zunächst direkt beantwortet. In den Briefkasten wird sie nur dann aufgenommen, wenn sie sich zur Veröffentlichung eignet, niemals aber dann, wenn eine ähnliche Anfrage erst kürzlich beantwortet worden oder wenn die Auskunft nur von persönlichem Interesse für den Fragesteller ist. Vielfach ist die Beantwortung der Fragen derart schwierig, daß eine Erledigung in wenigen Tagen unmöglich wird. Wir können uns aus diesem Grunde auch an keine Frist für die Antwort binden; oft dauert es mehrere Wochen, bis wir selbst von unsern Sachverständigen Nachricht erhalten. Wir bitten, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nutzlose Briefe zu sparen, wenn eine

Antwort nicht, wie es so sehr häufig gewünscht wird, umgehend eintrifft.

Endlich möchten wir noch bemerken, daß der Brief- und Fragekasten nur für unsere Leser bestimmt ist. Jeder Anfrage ist daher Abonnementsquittung oder Mitgliedskarte bzw. ein sonstiger Ausweis darüber beizufügen, daß der betreffende Fragesteller tatsächlich Bezahler unseres Blattes ist.

Die Geschäftsstelle  
der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Anfrage Nr. 30. **Dienstleistungszuschüsse der Gemeindeforstbeamten.** Den hiesigen städtischen Förstern der Oberriederung, sumpfige Niedermoorreviere, welche, zwischen den Oberarmen gelegener, jährlich vielen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, ist eine Bekleidungsbeihilfe in dreifacher Höhe der staatlichen Sätze zugedacht. Ich bitte um Auskunft, ob dies nach dem Besoldungs-Sperrgesetz zulässig ist, ob es in Preußen ähnliche Rebiere — auch Staatsdienst — gibt und welche erhöhten Bekleidungsbeihilfen dort gezahlt werden. B.

Antwort: Gemeindeforstbeamte dürfen nicht besser gestellt werden als die gleichwertigen Reichsbeamten. Das gilt auch hinsichtlich der Dienstleistungszuschüsse, wobei jedoch nicht gefast ist, daß der für die preussischen Staatsförster zugewilligte Höchstsatz maßgebend ist, denn eine feste Begrenzung ist nicht gegeben. Bei der Eigenart Ihrer Verhältnisse ist anzunehmen, daß Sie auf einen höheren Satz Anspruch haben. B.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

### Zur Besetzung gelangende Forststellen.

#### Preußen.

##### Staats-Forstverwaltung\*).

**Oberförsterstelle Gottshäuser (Cassel)** ist zum

1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 25. Juli.

**Oberförsterstelle Marienwerder (Marienwerder)**

ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist

1. August.

**Oberförsterstelle Muppen (Allenstein)** ist zum

1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. August.

**Forstbetriebsstelle der Oberförsterei Reuglienide**

(Potsdam) ist voraussichtlich zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung in Reuglienide: fünf

heißbare, ein nicht heißbares Zimmer. Wirtschafts-

land: 0,1800 ha Garten, 1,5000 ha Acker, 2,8520 ha

Weide. Kugungsgeiß 205 A. Post in Gühlen-

Glienide; Eisenbahnort Reheband, 11 km Landweg;

Dorfschule in Gühlen-Glienide, 2 km; Arzt und

Apothek in Rheinsberg, 12 km Pflasterdam.

Auf die Bestimmungen der Allgemeinen Ver-

fügung III, 59/1921 vom 23. September 1921

\*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in

welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit

einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können.

Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die

preussischen Forstverwaltungsbeamten des

Staates und der Hofkammer von E. Wehm“

veröffentlichte Oberförster-Dienstalterstabelle. Aus dieser

ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige

Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten

hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm,

erschienene Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar

1921 gebestet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom

Januar 1921 allein Preis gebestet Grundzahl 0,9.

III, 15 709 wird aufmerksam gemacht. Am 1. Oktober 1923 noch nicht forstverorgungsberichtigte Bewerber können nicht berücksichtigt werden. Bewerbungsfrist 4. August.

Im Regierungsbezirk Oppeln kommen zum 1. Oktober nachstehende Forststellen (Endstellen) zur Wiederbesetzung:

**Berthelsdorf, Oberf. Kreuzburg,** mit Dienstwohnung und 7,4460 ha Dienstland.

**Creuzburgerhütte, Oberf. Creuzburgerhütte,** mit Dienstwohnung und 10,2540 ha Dienstland.

**Dembinhammer, Oberf. Demblö,** mit Dienstwohnung und 11,1120 ha Dienstland.

**Grüßfelde, Oberf. Koppellau,** mit Dienstwohnung und 11,16 ha Dienstland.

**Klein-Briesen, Oberf. Reiffe,** mit Dienstwohnung und 10 ha Dienstland.

**Lugian, Oberf. Jellowa,** mit Dienstwohnung und 8,0370 ha Dienstland.

Um diese Stellen können sich auch überzählige Förster aus den Bezirken Breslau und Liegnitz bewerben. Bewerbungsfrist 20. Juli.

**Behante Hilfsförsterstelle Rogla, Oberf. Schell (Oppeln),** kommt zum 1. August zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören eine in gutem baulichen Zustande befindliche Dienstwohnung und 5,4 ha Dienstland. Bewerbungsfrist 20. Juli.

### Personalmeldungen.

#### Preußen.

##### Staats-Forstverwaltung.

**Einsiedl, Staatsforstverwalter,** ist mit Wirkung vom 1. Juli zum Oberr. Förster ernannt und nach Groß-Gutborn, Oberf. Danenberg (Lüneburg), einberufen.

**Neumann, Förster in Königsberg, Oberf. Schell (Oppeln),** ist zum Revierrförster ernannt.

**Mied,** Förster in Schönlanke, Oberf. Schönlanke, ist am 1. Juli nach Siedow, Oberf. Behle (Schneidemühl), versetzt.

**Scholz,** Hilfsförster in Schmalbalde, Oberf. Schmalbalde, ist am 1. Juli die Forstfleckstelle der Oberförsterei Naumburg (Gassel) übertragen.

**Mittler,** Forstgehilfe in Grammentin, Oberf. Grammentin, wird am 1. September nach der Oberförsterei Friedrichsthal (Stettin) versetzt.

**Scholz,** Forstgehilfe in Wildberg, Oberf. Grammentin, ist mit sofortiger Wirkung nach der Oberförsterei Falkenwalde (Stettin), versetzt.

**Jubiläen, Gedenktage u. a. m.**

**Wagenhauser,** Forstrat a. D., früherer Vorstand des Forstamts Eirschentreuth, ein Teilnehmer des Feldzuges 1870/71, feierte kürzlich seinen 76. Geburtstag.

**Bereinszeitung.**



**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.**  
Geschäftsstelle zu Gerberswalde, Schilderstraße 45.

**Jahresabschluss:**  
Amt Gerberswalde Nr. 548.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neubamm unter Postfachkonto 47678, Postfachamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8888. Schäfer, Ernst, Waldwärter, Berthelsdorf 88, Post Herrnhut G. XII.
- 8889. Prober, Georg, Förster, Oberaussee, Post Auesch, Oberfranken, Bayern, XIV.
- 8840. Giermann, Hermann, Förster, Böllinghausen, Post Niederbergheim, Kreis Sösel in Westfalen, XI.
- 8841. Bunte, Otto, Hilfsförster, Fg. Snatten, Post Friedland, Ostpreußen, I.
- 8842. Käfer, Ferdinand, Forstpraktikant, Bockawind, Post Maroldsweisach, Unterfranken, Bayern, XIV.
- 8843. Bayer, Josef, Reviergehilfe, Trebitschin, Post Groß-Lasowitz, Kreis Rosenberg O.-S. VI.
- 8844. Rath, Georg, Forstgehilfe, Burggrub, Post Heiligenstadt, Oberfranken, XIV.
- 8845. Bensch, Bruno, Waldwärter, Berthelsdorf, Kreis Herrnhut i. S. XII.
- 8846. Kahle, Adolf, Waldwärter, Großhennersdorf, Post Herrnhut i. S. XII.
- 8847. Rischmann, Wilhelm, Hilfsförster, Neuhaus, Post Halbau, Kreis Sagan i. Schl. VIII.
- 8848. Weyn, Karl, Forstgehilfe, Fg. Rudolphshöhe, Post Falkenburg, Kreis Dramburg i. Pom. II.
- 8849. Barth, Hans, Forstgehilfe, Hausenrein, Post Buschhofen, Bayern, Oberpfalz, XIV.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:  
Bernagly, Eduard, Förster, Schimmelwitz, Post Trebnitz, Kreis Obernigk.

- Stein, Wilhelm, Förster, Ruben, Kreis Celle.
- Berner, Otto, Hilfsjäger, Carolinenhof, Post Grünau-Berlin.
- Hofschneider, Bruno, Forstausseher, Moberwitz, Post Neustadt an der Orla, Thüringen.
- Schäfer, Erich, Hilfsjäger, Fg. H. Wollen, Post Dramburg.
- Berkmann, Gustav, Waldwärter, Rochau, Post Bomben, Kreis Jauer.
- Friedmeier, Johann, Forstschüler, Miltenberg, Unterfranken.
- Hahn, Gustav, Förster, Hüffen, Post Hoffsdt, Kreis Deutsch-Franz.
- Gleichenst, Antonius, Förster, Fg. Juliusburg, Post Dauenburg (Eibe).
- Puhl, Gerhard, Hilfsjäger, Selchowhammer, Post Selchow, Mecklenb.
- Mach, Alfred, Forstfleckrat, Giersdorf bei Wartha, Kreis Prentzenstein in Schlesien.
- Mittweit, Gustav, Wildmeister, Laud, Kreis Pr.-Hollant.

**Lieferung des Vereinsjahrbuches an neu eingetretene Mitglieder.**

Die neu eingetretenen Mitglieder haben Anspruch auf das Jahrbuch des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, enthaltend dessen Einrichtungen, die Mitgliederliste, Satzungen, Bildungsgelegenheiten und Prüfungsordnungen, Versicherungsgelegenheiten, Vertragsmuster und Rückblick auf 18 Jahre Vereinsleben, 12. Jahrgang, nach dem Stande vom Jahre 1922. Das 226 Seiten

starke Buch, dessen augenblicklicher Verkaufspreis bei Grundzahl 1 des Verlages 12000 M beträgt, wird den Vereinsmitgliedern noch zum Preise von 700 M und Porto — zur Zeit 360 M — bei gleichzeitiger Einzahlung des Betrages von 1080 M an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neubamm geliefert. Die vorhandenen Bestände des Jahrbuches sind nicht gar zu hoch; es kann den neu eingetretenen Mitgliedern geraten werden, sich durch schnelle Bestellung ein Stück des wertvollen Buches zu sichern, denn ein Neudruck wird bei den ungeheuerlichen Druckpreisen sicher in den nächsten Jahren nicht möglich sein. Bestellungen sind unter Beifügung des Betrages von 1080 M. an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neubamm, Postfachkonto Berlin NW 7 Nr. 47 678, zu richten.

**Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.**

**Versicherungsangelegenheiten.**

In Ergänzung der letzten Veröffentlichung geben wir bekannt, daß das Versicherungsamt eine Generalagentur für die Münchener Lebensversicherungsbank übernommen hat. Diese Übernahme erfolgte, um die Lücke auszufüllen, die entstanden ist, da die „Concordia“ leider aus bekannten Gründen jetzt nicht mehr für uns in Betracht kommen kann und daher der dort geschlossene Vertrag als erloschen gelten muß.

Es geschieht hier durchaus keine Neuerung, sondern die Münchener Bank gehört zur Konzerngesellschaft der „Rheinland“, mit der wir bereits über ein Jahrzehnt vertraglich verbunden sind.

Alle Anfragen und Anträge bitten wir, damit sie eine schnelle Erledigung finden, direkt bis auf weiteres an die Bezirksdirektion Breslau V, Museumplatz 10 (Mag. Jitschin) zu richten.

**Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Siebzig.**

**Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt (XVI). Bericht über die Versammlung am 13. Mai in Magdeburg.**

Der Vorsitzende, Revierförster Wegener, Schlagenthin, eröffnete mit der Begrüßung der erschienenen Kollegen die Sitzung und ging zu dem alten, aber nichtsdestoweniger akuten Thema der Privatforstbeamten: „Vehrlingsausbildung und Lehrlingszüchterei“ über. Wiederholt wurde bittere Klage geführt, daß Staatsoberförster noch immer Privatforstlehrlinge ausbilden. Es wurde von der Versammlung nachstehender Beschluß gefaßt: „Der Verein möge dahin wirken, daß von Staatsoberförstern und vom Verein nicht anerkannten Lehrherren ausgebildete Lehrlinge weder in Templin noch in Neuhalbensleben aufgenommen werden.“ Da die Staatsforstlaufbahn aufs neue geschlossen ist, müßten die

Herren Staatsoberförster allein aus moralischen Gründen verzichten, Aberproduktion an Forstlehrlingen für die Privatforstlaufbahn zu züchten. Durch die vom Reich abgetrennten Forstgebiete ist der schon von jeher große Stellenmangel gegenüber dem Angebot noch erheblich vergrößert und viele junge Beamte sind, ohne Aussicht auf baldige Unterkunft, bei der jetzigen schweren Zeit ohne Berufstätigkeit. Um nicht geeigneten Personen die Aufnahme in den Verein zu verschließen, wird von der Bezirksgruppe der Antrag gestellt, die Wartezeit von der Anmeldung bis zur Aufnahme auf wenigstens vier Wochen zu verlängern. Es ist nicht immer möglich, Einspruch gegen die Aufnahme in der bisherigen kurzen Wartezeit zu erheben.

Als nächster Versammlungsort wurde, der besseren Bahnverbindungen wegen, wieder Magdeburg gewählt. Exakte Zeit wird noch bekanntgegeben. Etwaige Anträge zur nächsten Versammlung sind an den Vorsitzenden, Revierförster Wegener, Forsthaus Schlagentshin bei Schlagentshin, Bez. Magdeburg, baldigst einzureichen.

Haase, Schriftführer.

### Ortsgruppe 3 Kreis Jerichow I/II.

Das diesjährige Schießen findet am 29. Juli in Parchen statt. Beginn des Schießens nachmittags 2 Uhr. Abends gemächliches Beisammensein mit Damen. Um zahlreiches Erscheinen der Kollegen wird gebeten. Gewinner der grünen Farbe sind willkommen.

Forstj. Helke, 6. Juli 1923. Feinge.

### Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eismannstr. 81, G. IV.

#### Wahl der Delegierten für die Delegierten-Versammlung 1923.

Es soll in allernächster Zeit eine Delegiertenversammlung stattfinden. Es werden daher die Bezirksgruppen gebeten, wo dies noch nicht geschehen ist, die Delegierten noch im Monat Juli zu wählen und die Namen der Gewählten unserer Geschäftsstelle sofort bekanntzugeben.

Der Vorstand.

#### Wahlen in den Gruppen.

Die noch rückständigen Meldungen über Belegung der Ämter in den Bezirke- und Ortsgruppen sind unverzüglich zu erstatten. Der Vorstand.

#### Tarifverträge und Nachträge.

Die Herren Vorsitzenden der Tarifkommissionen werden dringend gebeten, Anträge auf Tarifänderungen jeweils rechtzeitig und unmittelbar an die zukünftigen Arbeitgeberverbände zu stellen.

Soll ein Abschluss durch die Geschäftsstelle erfolgen, so ist an diese besonderer Antrag der betreffenden Bezirke-, Orts- oder Kreisgruppen erforderlich. Die Kosten sind in der Regel von der antragstellenden Bezirke-, Orts-, Kreis-Gruppe selbst zu tragen.

Der Vorstand.

#### Bezirksgruppe Hannover.

Am Sonntag, dem 17. Juni 1923, fand im Anschluss an die Sommertagung der Bezirksgruppe Hannover (X) des Vereines für Privatforstbeamte eine von 22 Mitgliedern besuchte Bezirksgruppen-

versammlung im Hotel zur Sonne in Northem statt. Um 5½ Uhr nachmittags eröffnete der 1. Vorsitzende, Herr Revierförster Rohrig, die Versammlung. Da über die am 17. Februar d. J. in Hannover stattgefundene Gründungsversammlung ein Versammlungsbericht nicht erschienen war, erläuterte der Vorsitzende, mit Hinweis auf den in Nr. 51 Bd. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 17. Dezember 1922 erschienenen Aufruf, nochmals den Zweck der Gründung und die Ziele des Deutschen Forstbeamtenbundes und betonte, daß sich die Fachgruppe Forstbeamte des „Aut- und Forstbeamtenbundes“ in ihrer Gesamtheit dem Deutschen Forstbeamtenbund angeschlossen und sich alsdann aufgelöst hat. Somit sind die Arbeitnehmer-Mitglieder des Vereines für Privatforstbeamte Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes geworden und genießen dadurch alle Vorteile, die sich aus § 2 der Satzungen des Deutschen Forstbeamtenbundes ergeben. In der Versammlung am 17. Februar d. J. in Hannover wurden gewählt: zum 1. Vorsitzenden Revierförster Rohrig in Warmbüttel bei Nöldebüttel, zum 2. Vorsitzenden Revierförster Schröder in Ederode bei Osterode, zum Beisitzer Revierförster Strebe in Salzdetfurth. Die Wahl des Schrift- und Kassensführers blieb offen.

Nach den Ausführungen des 1. Vorsitzenden wurde zur Erlebigung der Tagesordnung geschritten.

Als Schrift- und Kassensführer wurde Revierförster Rahnhardt in Stellinghe bei Bisselshöde gewählt. Dieser nahm die Wahl an.

Sodann wurde vom Kassensführer vorgelesen, solange für die Entlohnung der Privatforstbeamten in der Provinz Hannover die Papiermarkrechnung zugrunde liegt, den Jahresbeitrag, in Anbetracht der fortschreitenden Geldentwertung, in Raten zu erheben und diese Raten den jeweiligen Gehaltserhöhungen anzupassen. Sollte in den in nächster Zeit stattfindenden Gehaltsverhandlungen ein Tarifvertrag in Roggenwährung zustande kommen, so soll der Jahresbeitrag dann in Roggenwährung festgelegt und die bereits bezahlten Raten in Anrechnung gebracht werden. Diesem Vorschlag wurde zugestimmt und der Kassensführer mit der sofortigen Einziehung der ersten Rate in der für die einzelnen Beamtengruppen vorgezeichneten Höhe beauftragt. Zwei Drittel der Beiträge sind an die Hauptgeschäftsstelle abzuliefern.

Trotzdem der Vorsitzende vor der Neuwahl der Tarifkommissionsmitglieder darauf hinwies, in die Tarifkommission Mitglieder aus verschiedenen Beamtengruppen zu wählen, wurden in die Gehaltskommission einstimmig gewählt die Herren: Revierförster Rohrig-Warmbüttel, Revierförster Friedl-Kl.-Albe, Revierförster Rahnhardt-Stellinghe.

Der Versammlung wurde vom 1. Vorsitzenden mitgeteilt, daß für den 20. Juni eine Tarifverhandlung anberaumt ist. Nach der Besprechung der Besoldungsangelegenheit wurde der Tarifkommission Auftrag erteilt, bei den Gehaltsverhandlungen die Sicherung der Wertbeständigkeit des Dienstkommissars anzustreben. Ein von der Tarifkommission aufgestellter Entwurf zur neuen Gehaltsregelung, auf Roggenwährung basierend, wurde durchgesprochen und darauf einstimmig festgelegt, diesen Entwurf als Grundlage für die Neuaufstellung des Tarifvertrages dem Wahlbesitzerverband in Vorschlag zu bringen.

Als Mitglieder für den Schlichtungsausschuss wurden einstimmig die Tarifkommissionsmitglieder gewählt.

Als Vertreter für die Delegiertenversammlung des Bundes wurde der 1. Vorsitzende und als dessen Stellvertreter der 2. Vorsitzende bestimmt.

Sämtliche Wahlen erfolgten durch Stimmzettel. Wegen vorgerückter Stunde war die Zeit für die allgemeine Aussprache nur kurz bemessen. Mit dem Wunsche und in der Hoffnung, daß sich die Privatforstbeamten der Provinz Hannover zu ihrem eigenen Vorteil und besonders zur allgemeinen Förderung des Standes reflexlos im Deutschen Forstbeamtenbund zusammenschließen, und mit der Bitte um rege Beteiligung an allen Versammlungen und kräftige Unterstützung des Vorstandes in allen Standesfragen schloß der Vorsitzende um 8 Uhr die Versammlung.

Kreisgruppe Sebuss.

Forstbeamtengehälter:

1. Auf die für den Monat Juni festgesetzten Forstbeamtengehälter ist ein Zuschlag von 50% anzuzahlen.

2. Die in den Gehaltsvereinbarungen vom 30. Januar 1923 genannten Forstbeamten erhalten vom 1. Juli 1923 ab monatlich folgende Bezüge:

Die unter I. A) der Vereinbarung genannten Waldwärter erhalten . . . . .	325 000 M.
die dort genannten Hilfsförster . . . . .	400 000 M.
Die unter B) genannten Förster erhalten bis zu 250 ha . . . . .	450 000 M.
bis zu 500 ha . . . . .	550 000 M.
über 500 ha . . . . .	650 000 M.
Die unter C) genannten Forst-Verwalter und verwaltende Revierförster erhalten . . . . .	800 000 M.
Die unter II) genannten Forstbeamten erhalten: . . . . . a)	200 000 M.
. . . . . b)	300 000 M.
. . . . . c)	400 000 M.

3. An Stelle des Abschnitts III Ziffer 6 der Gehaltsvereinbarung kann zur Vereinfachung der Berechnung eine Basis von 20 Str. Roggen + 25 Str. Kartoffeln als Entschädigung für jeden zu befristenden Beamten zugrunde gelegt werden. Bei dieser Art der Regelung entfällt jegliche weitere Natural- und Varentschädigung. (Unterschriften.)

Redaktionszuschlag acht Tage vor Ausgabeablauf, Sonnabend früh. Dringlich eilige längere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenanzeigen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in U s n a h m e fällen auch am Sonntag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Deponierat Grundmann, Reudamm.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Der Walbeigentümer und der Waldbesucher. 479. — Nalpa-Holz (Ochroma lagopus Sw.). 483. — Richtlinien bezüglich der Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden. 485. — Gesehe, Verordnungen und Erkenntnisse. 486. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 488. — Unterrichts- und Prüfungswesen. 489. — Forstwirtschaftliches. 490. — Vom Wildmarkt. 491. — Vom Rauchwarenmarkt. 491. — Häutepreise. 491. — Fischpreise. 491. — Brief- und Fragenkasten. 491. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 492. — Vereinszeitung. Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. C. S. 493. — Deutscher Forstbeamtenbund. 494.

**An unsere geehrten Inserenten!**

**Änderungen des Anzeigenpreises**

End stets am Kopfe der ersten Inseratenreihe zu erscheinen. Besondere Mitteilung erfolgt auch bei laufenden Abschüssen nicht.

**Geschäftsstelle**

**der Deutschen Forst-Zeitung.**

**Geschlektungen:**

Staatl. Hilfsförster Eugen Quandt in Barkenbrücke mit Fräulein Anna Steffen in Neuhof.

**Sterbefälle:**

Delhass, Forstmeister in Falkenwalde.  
 Raschan, Oberforstverwalter in Hornbach.  
 Desterle, Staatl. Forstmeister in Fallersleben.

**Forstsekretär**

gesucht. Nebenamt im Kassenwesen, Schreibmaschine u. Stelle baldigst zu besetzen. Zeugnisse einlefen an (591) Forstamt Gr. = Zudorn, Str. Belgard, Pommern.

Die Verlobung unserer einzigen Tochter **Margarete** mit dem Breuss. Hilfsförster **Hubert Münchow** beehren sich anzugeben Breuss. Hegemeister **Gustav Gloede** u. Frau geb. Kurzmann.  
 Forstl. **Wilhelmshof**, Post **Stelzenig Am.**, im Juli 1923.

**Margarete Gloede**  
**Hubert Münchow**  
 Breuss. Hilfsförster  
**Verlobte.**  
 Wilhelmshof, Coritten, im Juli 1923.

Für sofort jüngerer, verheirateter (612) **Förster gesucht.** Norddeutsche mit Forstschulbildung Tempeln oder bestandenem Försterexamen erhalten den Vorzug. Bewerber müssen taubstumm Vergangenheit nachweisen und gute Signalarbeiten sein. Persönliche Vorstellung nur auf Aufforderung. Bewerbungen m. Zeugnisabschriften, die nicht zurückgehandelt werden, zu richten an **J. Schultius** Forstverwaltung Glasbütte bei Karow i. M. Johannsson, Oberförster.

**Kurven-Nachrichten**

In dieser Stelle werden Kurven-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

**Geburten:**

Forstmeister Erbmann in Oberförsterei Lappe, Kreis Deutsch-Wagram, eine Tochter.  
 Revierförster Petrow in Lemberg, Bez. Pottsd., eine Tochter.

Dem Oberförst. Diesener in Birchholz bei Friedeberg Am. ein Sohn.

**Verlobungen:**

Frl. Waltraut Ding in Forstl. Kl.-Blauenstein mit dem Größl. Förster Wilhelm Schulz in Forstl. Kennoch bei Sommerau, Westph.

Frl. Gertrud Stern, Forstverwalter-Tochter a. D. i. Joachimsthal Am., mit Herrn Bonett in Kiel.

**Unterricht u. Pension**

Eine Dame wünscht Aufnahme für einige Wochen in einem Forsthaus. Angebote zu richten an Frl. Schroeder, Christian I. Schll., Esq. Iphasser St. (618)

**Stellenangebote**

Erfahrener (594) **Forsteinrichter** für 4500 ha großes Revier (Sand- und Kiebelholz) zu baldigem Eintritt gesucht. **Gräß. v. Bismarck** Oberförsterei Borsin (Pommern).

Ein tüchtiger (608) **Raffenschiffe** (Schiffen) bald, spätestens 1. Oktober d. J. achtst. **Forstliche Feils**, Bez. Frankfurt a. D.

### Revierförster

für etwa 1200 ha großes Revier Ostpr. zum Eintritt am 1. 10. 23 gesucht. Größere Landwirtschaft ist mit der Stelle verbunden. Bewerbungen an das Forstamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in Königsberg i. Pr., Beethovestraße 24/25. (304)

Forstverm. im Münsterland (unbes. Geh.) sucht zum 1. 10. 23 ev. vorzchr. gel. Forstb. im Alter von 30 bis 35 Jahren als

### Forsttauffeher

für Forst- u. Jagdschulz. Unverh. (Job. Wohn. vorh. verb. Bed.) Bewerber, mögl. aus groß. Berw. Westdeutschlands, wollen selbstgesch. Lebensl. und Reugnisabschr. bis 10. 7. 23 einf. Außerdem werden

### 2 ev. Forstgehilfen

im Alter von 20 bis 25 Jahren einstell. Bewerber mit Nr. 508 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

### Geleitener, erfahrener Privatförster,

zuverlässig, selbständig, in allen forstlichen Bureauarbeiten einschließlich Führung des Betriebswerkes und jährlichen Abschlusses bewandert, für ein kleineres bergliches Revier (Eigenjagd) im unbesetzten Rheinland gesucht. Wohnung in eigenem Forsthaus mit Stall, Garten vorhanden. Angebote mit selbstgeschriebener Lebenslauf, Reugnisabschriften, Angabe von Referenzen u. Gehaltsansprüchen unt. Nr. 620 beförd. die Geschäftsst. der Dtsch. Forst-Z., Neudamm.

### Stellengesuche

### Kriegsbesch. Förster,

30 Jahre, ev., verh., in ungekündigter Stellung, sucht, geküht auf gute Beugn., anderweit Stelle, wo er kleines Gut verwalten kann, od. auch bei größerer Verwaltung. Gest. Angeb. mit Gehaltsangaben unter L. H. 613 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

### Welcher selbständige Forstverwalter, Revierförster

etc. nimmt 21-jährigen Forstmann zwecks weiterer Ausbildung? Habe Forstschule absolviert, 1-jährige Forst- u. Jagdpraxis. Bin seit 2 Jahren v. Beruf ausgehalten. Zur Vermittlung einer gut. Ausbildungsstelle wäre gutes Honorar bezügl. Nr. 618 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

### Geländiger Förster,

32 J., verh., 1 Kind, sucht Stellung als solcher 1. 10. 23. Gebe meine Stellung auf, da Revier zu klein. (619) Förster Hirschmann, Treblin, Bes. Straußfurt a. D.

### Förster,

41 Jahre, verh., 2 Kinder, mit guten forstlichen Kenntnissen u. Erfah., vertraut mit allen dort. Jagd- u. Betriebsarten, Holz- u. Fischerei, f. für sofort od. 1. Oktober 1923 Stellung. Auskunft erteilt jeder Zeit Herr Forstmeister M. Arnold, Landstr. 10, Berlin D.-S., Nr. 6013.

### Suche für jungen Forstgehilfen

anderweit. Stelle, am liebsten Rheinl. od. Westf. Forstschl. Bezeit endet, Forstschule absolviert, tücht., zuverlässig. Zuschr. erbeten an (611) Förster Krahe, Köln-Brück, Forthaus.

### Waldheil

c. D. in Neudamm. Die Abteilung für Stellenermittlung empfiehlt sich zum kostenlosen Nachweis gut brauchbarer Beamten für Forstverwaltungs-, Betriebs- und Schul- sowie für Jagdverwaltungs- und Aufsichtsdienst. Umsonst und postfrei erhältlich; Satzungen und Meldebögen zum Eintritt in „Waldheil“. Jeder deutsche Forst- und Jagdbeamte im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst, jeder Waldbesitzer, Jagd- und Gärtnerey bei grüner Farbe melde sich als Mitglied.

### Suche Stellung als Forstgehilfe.

Bin Absolvent einer Forstschule, 2-jährige Forst- und Jagdpraxis, 21 Jahre alt, sehr nicht auf Gehalt, vielmehr auf ein lehrreiches Revier zwecks weiterer Ausbildung. Angeb. unter Nr. 614 beförd. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

### Suche für meinen Sohn, 18 Jahre alt,

Forst-Lehrstelle. Mittel, Berlin, Stralauer Platz 15. 109

### Gelernter Förster.

42 Jahre alt, verheiratet, 180 cm groß, gesund und kräftig, geborener Garben-Jäger, sucht zum 1. Oktbr. 1923 eine anderweitige Stellung. Bin mit sämtlichen ins Fach einschlagenden Innen- und Außenarbeiten vertraut, tüchtig im Rasenwesen, erfahren in Fischerei, Leich- und Landwirtsch. Gute langjährige Zeugnisse und Empfehlungen stehen zur Verfügung. Angebote erbittet Förster Leddies, Forstb. Kraussfort b. Freienwalde in Pomm.

### Forsterwitwe f. St. als Wirtschafterin,

a. l. i. Forsthaus. Angeb. unt. Nr. 610 bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

### Stadtlehrer, groß. National. Erziehung, 26 Jahre alt, Försterlehre, wünscht Heirat

mit gebildeter, hübscher Förster- oder Landwirtsch. Tochter in Ostdeutschland. Zuschr. mit Bild u., „Grenzmark“ 508 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

Gebildete, hässl. erzoqene Dame, Ende der dreißiger Jahre, katholisch, m. schöner Bieczimmer-Einrichtung u. späterem größerem Vermögen, wünscht m. tüchtig. Naatl. Forstbeamten in Verbindung zu treten zwecks späterer Heirat. Ang. u. Nr. 616 bef. d. Geschäft. d. D. Forst-Zig., Neudamm.

### Samen u. Pflanzen

Raub- und Nadelholz-Sämereien empfiehlt (10) A. Orthopp, Samenbdl., Stübchen, Götze.

### Bermittelte Angelegenheiten

Hast neue Oberf.-Uniform, prima Friebsdruck, 176 Größe, mittl. Figur, Was u. Hose verlässtl. Angab. unt. Nr. 606 bef. d. Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

### Jagdschart und Geschosse

jedes Kalibers. Juhl & Söhne, Pelzgeretel und Wafschneidfabrik, Berlin-Siggenberg.

Neuer erschienen:

## FRIDERICH Naturgeschichte der Vögel Europas

Gedr. dem gegenwärtigen Stande der ornithologischen Wissenschaft entsprechend vermehrte und verbesserte Auflage. Neu bearbeitet von **ALEXANDER RAU** Gr. 4°, LK. und 884 Seiten mit 661 naturtreuen Farbendruckbildern auf 80 Tafeln, 85 Textbildern, 1 Tafel m. Darstellungen der Hauptvogelstufbilder und 3 Tafeln m. 116 Abbildungen von Vögelteiern

**Gebunden Grundzahl 50** Leerranzahl auf Anfrage bis zu dies. Nr. Porto u. Versand, besonders

**Verlanbuchhandlung J. Neumann, Neudamm**

## W. Michovius, Cottbus,

ältestes Forstuniform-Spezialgeschäft.

### Anfertigung von Forstuniformen und Sportbekleidung.

Forsthüte. Abzeichen u. Knöpfe nach neuester Vorsehrift.

Meterweise Abgabe von Stoffen jed. Warengattung.

### Dauer-Waldgrubber

nach Herrn Oberforstmeister Mechner. — Zur Bodenbearbeitung i. Kiefernwaldungen unentbehrlich. — In Nr. 12 v. 25. 3. 1923 der „Deutschen Forst-Zeitung“ beschrieben.

Nur zu beziehen durch den Hersteller **Wilhelm Göhlers Witwe, Freiberg i. Sa.**



# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Nützliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstweisenvereins zu Berlin, des Uebungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgebung, des Vereins ehemaliger Neubaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat Juli 4 000 Mf., bei allen Postanstalten, direkt unter Streifenband durch den Verlag für Deutschland 4 800 Mf., Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Fed. 3,00. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 1 000 Mf. (Schw. Fed. 0,3) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsstörungen oder Ausperrungen hat der Bezogher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingelangten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, welche man mit dem Bemerkung „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitungen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 29.

Neudamm, den 22. Juli 1923.

38. Band.

## Die Befoldung der Preussischen Staatsbeamten der Befoldungsgruppen A 1 bis 12 sowie die neuen Versorgungsgebühren für die Beamten im Ruhestande und der Hinterbliebenen vom 1. Juli 1923 ab.

A

### 1. Planmäßige Beamte.

Befoldungsgruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Anfangsgrundgehalt	Monatlich vom Beginn des Befoldungsdienstalters nach								
				2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren	
				M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
A 1	Grundgehalt		324 000	338 000	352 000	366 000	380 000	393 000	406 000	419 000	432 000	
	Ortszuschlag*)	A	72 000	72 000	72 000	72 600	72 000	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000
		B	60 000	60 000	60 000	60 000	60 000	75 000	75 000	75 000	75 000	75 000
		C	52 000	52 000	52 000	52 000	52 000	65 000	65 000	65 000	65 000	65 000
		D	44 000	44 000	44 000	44 000	44 000	55 000	55 000	55 000	55 000	55 000
E	36 000	36 000	36 000	36 000	36 000	45 000	45 000	45 000	45 000	45 000		
A 2	Grundgehalt		357 000	372 000	387 000	402 000	417 000	432 000	447 000	462 000	476 000	
	Ortszuschlag	A	72 000	72 000	72 000	90 000	90 000	90 000	108 000	108 000	108 000	
		B	60 000	66 000	60 000	75 000	75 000	75 000	90 000	90 000	90 000	
		C	52 000	52 000	52 000	65 000	65 000	65 000	78 000	78 000	78 000	
		D	44 000	44 000	44 000	55 000	55 000	55 000	66 000	66 000	66 000	
E	36 000	36 000	36 000	45 000	45 000	45 000	54 000	54 000	54 000			
A 3	Grundgehalt		390 000	407 000	424 000	440 000	456 000	472 000	488 000	504 000	520 000	
	Ortszuschlag	A	90 000	90 000	90 000	108 000	108 000	108 000	108 000	108 000	126 000	
		B	76 000	75 000	75 000	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000	105 000	
		C	65 000	65 000	65 000	78 000	78 000	78 000	78 000	78 000	91 000	
		D	55 000	55 000	55 000	66 000	66 000	66 000	66 000	66 000	77 000	
E	45 000	45 000	45 000	54 000	54 000	54 000	54 000	54 000	63 000			

\*) Bei Versetzungen wird künftig der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Satz des Ortszuschlags für den Versetzungsort gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Satz des Ortszuschlags schon mit diesem Monat ein.



Befehls- gruppe	Art der Bezüge	Zur Ortsklasse	Anfangs- grundgehalt	Monatlich vom Beginn des Befoldungsabienstalters nach							
				2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren
				M	M	M	M	M	M	M	M
A 4	Grundgehalt		437 000	456 000	474 000	492 000	510 000	528 000	546 000	564 000	582 000
	Ortszuschlag	A	90 000	108 000	108 000	108 000	108 000	126 000	126 000	126 000	126 000
		B	75 000	90 000	90 000	90 000	90 000	105 000	105 000	105 000	105 000
		C	65 000	78 000	78 000	78 000	78 000	91 000	91 000	91 000	91 000
		D	55 000	66 000	66 000	66 000	66 000	77 000	77 000	77 000	77 000
		E	45 000	54 000	54 000	54 000	54 000	63 000	63 000	63 000	63 000
A 5	Grundgehalt		494 000	515 000	536 000	557 000	578 000	598 000	618 000	638 000	658 000
	Ortszuschlag	A	108 000	126 000	126 000	126 000	126 000	126 000	144 000	144 000	144 000
		B	90 000	105 000	105 000	105 000	105 000	105 000	120 000	120 000	120 000
		C	78 000	91 000	91 000	91 000	91 000	91 000	104 400	104 000	104 000
		D	66 000	77 000	7 700	77 000	77 000	77 000	88 000	88 000	88 000
		E	54 000	63 000	6 300	63 000	63 000	63 000	72 000	72 000	72 000
A 6	Grundgehalt		557 000	581 000	605 000	628 000	651 000	674 000	697 000	720 000	743 000
	Ortszuschlag	A	126 000	126 000	126 000	144 000	144 000	144 000	144 000	144 000	144 000
		B	105 000	105 000	105 000	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000
		C	91 000	91 000	91 000	104 000	104 000	104 000	104 000	104 000	104 000
		D	77 000	77 000	77 000	88 000	88 000	88 000	88 000	88 000	88 000
		E	63 000	63 000	63 000	72 000	72 000	72 000	72 000	72 000	72 000
A 7	Grundgehalt		638 000	663 000	690 000	717 000	744 000	770 000	796 000	822 000	848 000
	Ortszuschlag	A	144 000	144 000	144 000	144 000	144 000	144 000	144 000	144 000	162 000
		B	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000	120 000	135 000
		C	104 000	104 000	104 000	104 000	104 000	104 000	104 000	104 000	117 000
		D	88 000	88 000	88 000	88 000	88 000	88 000	88 000	88 000	99 000
		E	72 000	72 000	72 000	72 000	72 000	72 000	72 000	72 000	81 000
A 8	Grundgehalt		730 000	765 000	800 000	835 000	870 000	905 000	939 000	973 000	
	Ortszuschlag	A	144 000	144 000	144 000	144 000	162 000	162 000	162 000	162 000	
		B	120 000	120 000	120 000	120 000	135 000	135 000	135 000	135 000	
		C	104 000	104 000	104 000	104 000	117 000	117 000	117 000	117 000	
		D	88 000	88 000	88 000	88 000	99 000	99 000	99 000	99 000	
		E	72 000	72 000	72 000	72 000	81 000	81 000	81 000	81 000	
A 9	Grundgehalt		838 000	878 000	918 000	958 000	998 000	1038 000	1078 000	1118 000	
	Ortszuschlag	A	144 000	162 000	162 000	162 000	162 000	162 000	162 000	162 000	
		B	120 000	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000	
		C	104 000	117 000	117 000	117 000	117 000	117 000	117 000	117 000	
		D	88 000	99 000	99 000	99 000	99 000	99 000	99 000	99 000	
		E	72 000	81 000	81 000	81 000	81 000	81 000	81 000	81 000	
A 10	Grundgehalt		963 000	1009 000	1055 000	1101 000	1147 000	1193 000	1239 000	1284 000	
	Ortszuschlag	A	162 000	162 000	162 000	162 000	162 000	162 000	162 000	180 000	
		B	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000	150 000	
		C	117 000	117 000	117 000	117 000	117 000	117 000	117 000	130 000	
		D	99 000	99 000	99 000	99 000	99 000	99 000	99 000	110 000	
		E	81 000	81 000	81 000	81 000	81 000	81 000	81 000	90 000	
A 11	Grundgehalt		1115 000	1169 000	1222 000	1275 000	1328 000	1381 000	1434 000	1487 000	
	Ortszuschlag	A	162 000	162 000	162 000	162 000	180 000	180 000	180 000	180 000	
		B	135 000	135 000	135 000	135 000	150 000	150 000	150 000	150 000	
		C	117 000	117 000	117 000	117 000	130 000	130 000	130 000	130 000	
		D	99 000	99 000	99 000	99 000	110 000	110 000	110 000	110 000	
		E	81 000	81 000	81 000	81 000	90 000	90 000	90 000	90 000	
A 12	Grundgehalt		1303 000	1376 000	1449 000	1521 000	1593 000	1665 000	1737 000		
	Ortszuschlag	A	180 000	180 000	180 000	180 000	180 000	180 000	180 000		
		B	150 000	150 000	150 000	150 000	150 000	150 000	150 000		
		C	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000		
		D	110 000	110 000	110 000	110 000	110 000	110 000	110 000		
		E	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000		

Befolungsgruppe	Art der Bezüge	In Ortsklasse	Anfangsgrundgehalt	Monatlich vom Beginn des Beforderungsdienstalters nach								
				2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren	10 Jahren	12 Jahren	14 Jahren	16 Jahren	
A 13	Grundgehalt		1560000	1690000	1820000	1950000	2080000					
	Ortszuschlag	A	180 000	180 000	180 000	180 000	180 000					
		B	150 000	150 000	150 000	150 000	150 000					
		C	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000					
		D	110 000	110 000	110 000	110 000	110 000					
		E	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000					

2. Nichtplanmäßige Beamte.

a) Grundvergütung, b) Ortszuschlag.

Kategorie der Befolungsgruppe	Ortsklasse	a	b	monatlich				
				im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	im 5. Jahr
A 8	Ortsklasse A	a	529 150	529 150	545 860	557 000	557 000	
		b	126 000	126 000	126 000	126 000	126 000	
	Ortsklasse B	a	529 150	529 150	545 860	557 000	557 000	
		b	105 000	105 000	105 000	105 000	105 000	
	Ortsklasse C	a	529 150	529 150	545 860	557 000	557 000	
		b	91 000	91 000	91 000	91 000	91 000	
	Ortsklasse D	a	529 150	529 150	545 860	557 000	557 000	
		b	77 000	77 000	77 000	77 000	77 000	
	Ortsklasse E	a	529 150	529 150	545 860	557 000	557 000	
		b	63 000	63 000	63 000	63 000	63 000	
A 10	Ortsklasse A	a	914 850	914 850	943 740	963 000	963 000	
		b	162 000	162 000	162 000	162 000	162 000	
	Ortsklasse B	a	914 850	914 850	943 740	963 000	963 000	
		b	135 000	135 000	135 000	135 000	135 000	
	Ortsklasse C	a	914 850	914 850	943 740	963 000	963 000	
		b	117 000	117 000	117 000	117 000	117 000	
	Ortsklasse D	a	914 850	914 850	943 740	963 000	963 000	
		b	99 000	99 000	99 000	99 000	99 000	
	Ortsklasse E	a	914 850	914 850	943 740	963 000	963 000	
		b	81 000	81 000	81 000	81 000	81 000	

3. Die Frauenbeihilfe beträgt — wie bisher — monatlich 166 000 M. Die Bestimmungen über die Gewährung der Frauenbeihilfe bleiben an sich unberührt. Der Empfängerkreis wird jedoch dadurch erweitert, daß auch die aktive Beamtin, die als Witwe beihilfeberechtigter Kinder hat, die Frauenbeihilfe erhält. Außerdem werden die schuldlos geschiedenen Beamten sowie diejenigen Beamten, deren Ehe für nichtig erklärt ist, den Witwern gleichgestellt. Ihnen ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Frauenbeihilfe ebenfalls zu gewähren.

4. Die Kinderbeihilfe beträgt:
- a) bis zu dem vollendeten 6. Lebensjahre . . . . . 80 000 M monatlich
  - b) vom vollendeten 6. bis 16. Lebensjahre . . . . . 90 000 M monatlich
  - c) vom vollendeten 16. bis 21. Lebensjahre . . . . . 100 000 M monatlich

Die Grundsätze, nach denen die Kinderbeihilfen bisher gewährt wurden, bleiben im allgemeinen

unverändert, jedoch ist die Kinderbeihilfe nunmehr unter allen Umständen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre (statt bisher bis zum vollendeten 14. Lebensjahre) zu gewähren.

Vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe unter denselben Voraussetzungen gewährt wie bisher vom 14. bis zum 21. Neu ist jedoch, daß für Kinder, die eigenes Einkommen haben, die Kinderbeihilfe erst wegfällt, sobald das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte der Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag und gegebenenfalls örtlichen Sonderzuschlags erreicht oder übersteigt, und nur zur Hälfte gewährt wird, sobald das eigene Einkommen des Kindes den Betrag der Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag übersteigt, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen. Es fallen also die zahlreichen Anrechnungen und Umrechnungen weg.

Zur Erläuterung dienen folgende Beispiele:  
Für ein 18 jähriges Kind sind monatlich zuständig: Kinderbeihilfe 100 000 M, Ausgleichs-

zuschlag 237 000 M., örtlicher Sonderzuschlag 125 000 M., zusammen 362 000 M.,

a) das Kind hat ein monatliches eigenes Einkommen bis zu 362 000 M.: die Kinderbeihilfe usw. ist in voller Höhe zu zahlen,

b) das Kind hat ein eigenes Einkommen von 362 001 bis zu 723 999 M.: die Kinderbeihilfe usw. ist nur zur Hälfte zu zahlen,

c) das Kind hat ein monatliches eigenes Einkommen von 724 000 M. oder mehr: die Kinderbeihilfe usw. fällt weg.

5. Der Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag und Kinderbeihilfe beträgt vom 1. Juli 1923 237 v. H.

6. Der örtliche Sonderzuschlag beträgt:

Bisheriger (bis 30.6.23) Hundertsatz	Künftig (v. 1.7.1923 ab) v. H.	Bisheriger (bis 30.6.23) Hundertsatz	Künftig (v. 1.7.1923 ab) v. H.
153	8	1220	67
306	17	1373	76
457	25	1526	84
610	34	2287	93
763	42	2746	110
916	51	3050	126
1067	59		

B.

I. Die Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldeempfänger und Hinterbliebenen sind ebenfalls mit Wirkung vom 1. 7. 1923 nach den Vorschriften des neuen Gesetzes neu zu regeln. Dabei findet das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. 12. 1920 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des §. 4. 1920 der §. 1. 7. 1923 tritt. Bei der Umrechnung der Bezüge sind folgende Neuerungen zu beachten:

a) Die Berechnung des Ruhegehalts erfolgt in Zukunft nach Hundertsteln. Nachstehend folgt die Penfionskala in Gegenüberstellung mit der bisherigen:

Dienstjahre	Künftig v. H.	Bisher
10	35	20/60
11	37	21/60
12	39	22/60
13	41	23/60
14	43	24/60
15	45	25/60
16	47	26/60
17	49	27/60
18	51	28/60
19	53	29/60
20	55	30/60
21	57	31/60
22	59	32/60
23	61	33/60
24	63	34/60
25	65	35/60
26	66	36/60
27	67	37/60
28	68	38/60
29	69	39/60
30	70	40/60

Dienstjahre	Künftig v. H.	Bisher
31	71	81/120
32	72	82/120
33	73	83/120
34	74	84/120
35	75	85/120
36	76	86/120
37	77	87/120
38	78	88/120
39	79	89/120
40	80	90/120

b) Ruhegehalt, Wartegeld, Wittwengeld und Waisengelder und Versorgungszuschlag sind bei der Festsetzung, und zwar jeder für sich, auf durch 10 teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.

c) Der Versorgungszuschlag wird nunmehr auch vom Waisengeld gewährt.

Die Wf. v. 12. 5. 1923 — Wf. I. D. I. 1858, Nr. d. F. Ia. I. 507 —, Nr. f. Landw. usw. I B I b. 12593 —, betr. Versorgungszuschlag zum gekürzten Wittwengeld, wird hierdurch mit Wirkung vom 1. 7. 1923 ab aufgehoben.

d) Die Frauenbeihilfe wird nur den verheirateten männlichen Pensionären und den verwitweten männlichen Pensionären, die beihilfeberechtigte Kinder haben, gewährt. Den Witvern werden die schuldlos geschiedenen Pensionäre gleichgestellt.

e) Die Bestimmungen über die Kinderbeihilfe haben, abgesehen von der Erhöhung, eine Änderung dahin erfahren, daß diese Beihilfe bis zum vollendeten 16. Lebensjahre stets zum vollen Betrage zu zahlen ist. Ferner ist die Anrechnung des eigenen Einkommens des Kindes auf die Kinderbeihilfe vereinfacht (vgl. hierfür A Ziff. 4).

f) Der Mindestbetrag des Wittwengeldes beträgt ein Drittel des niedrigsten Ruhegehaltsempfänger Dienstverdienens aus der Befoldungsgruppe A I der aufsteigenden Gehälter, das sind 128 000 M. monatlich, und nicht mehr als die Hälfte des Ruhegehaltsempfänger Dienstverdienens aus der Befoldungsgruppe II der Einzelgehälter, das sind 1 325 000 M. monatlich.

Die Höchstbeträge des Ruhegehalts und des Wittwengeldes betragen unter Berücksichtigung des neuen Höchstgrundgehalts der betr. Gruppe und des ungekürzten Ortszuschlags der Ortsklasse B:

in Gruppe	Ruhegehalt monatlich M.	Wittwengeld M.
1	405 600	243 360
2	452 800	271 680
3	500 000	300 000
4	549 600	329 760
5	622 400	373 440
6	690 400	414 240
7	786 400	471 840
8	886 400	531 840
9	1 002 400	601 440
10	1 147 200	688 320
11	1 309 600	785 760
12	1 509 600	905 760
13	1 784 000	1 070 400

II. Infolge Neufassung des § 27 des Zivilruhegehaltsgesetzes ist für die Ruheensvorschriften folgendes zu beachten:

A. Die neuen Vorschriften sind für die nach dem 1. 7. 1923 in den Ruhestand tretenden Beamten anzuwenden.

1. Sie gelten nicht nur wie bisher bei der Beschäftigung eines Ruhegehaltsempfängers als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten, sondern auch bei jeder Beschäftigung als Privatangestellter.

2. Die Kürzungsvorschriften erstrecken sich also auf sämtliche Wiederbeschäftigungen bei öffentlichen Einrichtungen, deren Betriebsmittel ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließen; zum Beispiel gelten Beschäftigungen bei Reichsversicherungen, bei den Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, den Krankenkassen, den Berufsgenossenschaften, im Kirchendienst, Reichsbankdienst usw. als solche im öffentlichen Dienst.

3. Der Charakter einer etwaigen vorübergehenden Beschäftigung ist für die Anwendung der Kürzungsvorschriften bedeutungslos geworden, weil diese Vorschriften nunmehr ohne

Rücksicht auf die Art der Bezahlung und die Dauer der Beschäftigung angewendet werden.

4. Die verschiedenartige Behandlung des Ruhegehalts einerseits und der Familienbeihilfen, Ausgleichszuschläge und örtlichen Sonderzuschläge andererseits ist durch die Abänderung des § 27 Abs. 3 des Zivilruhegehaltsgesetzes und des § 23 Abs. 6 und 7 des BDEG. aufgehoben.

B. Die neuen Vorschriften sind auch anzuwenden auf die zu oder vor dem 1. 7. 1923 in den Ruhestand getretenen Beamten mit der Maßgabe, daß mindestens derjenige Betrag zu zahlen ist, der unter Anwendung der bis zum 30. 6. 1923 geltenden Kürzungsvorschriften und der bis dahin geltenden Gehaltsätze zahlbar war oder gewesen sein würde. Letzteres ist dann der Fall, wenn das Ruhegehalt bereits am 30. 6. 1923 nach der bisherigen Fassung des § 27 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes ruht und der Ruhegehaltsempfänger später zu einer Tätigkeit übergeht, die zwar unter die neuen, nicht aber unter die alten Ruheensvorschriften fällt. Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß ein vor dem 1. 7. 1923 in den Ruhestand getretener Beamter auf jeden Fall nicht weniger erhält, als ihm nach den bisherigen Vorschriften zustehen würde.

## Stieleiche und Traubeneiche.

Von Carl Volk, Hannover\*).

Bei einer Harzwunderung habe ich auf dem Wege zum Hexentanzplatz von der Trefeburger Seite kürzlich wiederholt Gelegenheit gehabt, das Denkmal des Gründers der Forstakademie Eberswalde besuchen zu können, und in diesem Jahre habe ich mehr als je den verstärkten Eindruck mitgenommen, daß Weil es gewesen ist, der in seinen Worten „Trage die Bäume, wie sie erzogen sein wollen“ die höchste forstliche Weisheit geprägt hat, die der heutigen und den kommenden Generationen immer wieder eingehämmert werden muß.

Wer das hannoversche Land durchreist, findet bei den schönen, stattlichen Höfen stellenweise herrliche Eichen, aber vielfach auch die Trümmer dieser zusammengebrochenen Holzart, deren Verwendung zur Einfassung der Ränder der Kiefernbestände auch auf den geringsten Standorten eine Zeitlang aufs wärmste empfohlen worden ist. Diesem mißlungenen Experiment folgte das zweite, bei welchem unter vollkommener Verkennung der Natur der Weißerle (*Alnus incana*) diese Holzart unter den allungünstigsten Verhältnissen zur Nachfolgerin der Eiche mit demselben Erfolge ausertoren wurde.

Die Flechtkiefer (*Pinus rigida*) ist heute

so weit erkannt, daß ihre ganze Bedeutung gerade für den Bodenschutz ausreicht, wenn sie mit der gemeinen Kiefer in Mischung angebaut wird, und die nach Millionen angebaute Banksiefer (*Pinus banksiana*) läßt heute schon überall mit Deutlichkeit erkennen, daß die auf sie gesetzten Hoffnungen zum größten Teil zu Wasser werden, und was aus dem Chaos schließlich noch gerettet werden wird, wird auf dem Holzmarkt keine Begeisterung auslösen, weil das Holz dem unserer gemeinen Kiefer, die ihr den Platz hat räumen müssen, nach jeder Richtung nachsteht. Durch alle diese Erfahrungen ist man aber immer noch nicht genügend gewarnt, denn die Weißerle wird zur Aufforstung „trockener Kalkhänge“ als außerordentlich geeignet empfohlen, obgleich es nach den mit ihr gemachten Erfahrungen ganz klar auf der Hand liegt, daß sie nach ihrem ganzen Verhalten auf derartigen Standorten keinen der mit ihrem Anbau beabsichtigten Zwecke erfüllen kann. Heute wird wiederum die Parole ausgegeben, daß der Idealbaum, insbesondere für das norddeutsche Heidegebiet, die Traubeneiche sein soll, weil, wie gesagt wird, „die Beobachtungen seit langem den Beweis geliefert haben, daß die Traubeneiche im Gegensatz zu der leider bei weitem mehr verbreiteten Stieleiche die bessere Holzart sein soll“. An tatsächlichen Beobachtungen und Feststellungen nach dieser Richtung fehlt es aber bis heute in Hannover ganz und gar, denn man weiß nur das eine, daß die Eiche in einem großen Teile der Provinz Hannover verschwunden und

\*) Dieser Artikel ist schon anfangs des Jahres 1922 eingesandt und durch den chronischen Platzmangel immer wieder zurückgestellt worden. Verfasser legt Wert darauf, daß dies bei Veröffentlichung mitgeteilt wird. Die Schriftleitung.

durch die Kiefer abgelöst worden ist und die vorhandenen „Stühhüchse“, die zum Teil Traubeneichen sind, den Beweis dafür erbringen, daß hier einst Eichen gestanden haben.

Es ist von jeher für unsere Waldwirtschaft von außerordentlich verderblicher Wirkung gewesen, daß für die Erziehung des Waldes Generalregeln aufgestellt worden sind, und für den Waldbesitz besteht darin eine große Gefahr, daß die jetzt für Hannover aufgestellte neue Generalregel: „Pflanzt Traubeneichen!“, wenn sie befolgt wird, sich nachteilig äußern muß, weil irgendwelche abgeschlossenen Beobachtungen, welche die Anwendung dieses neuen Generalrezeptes rechtfertigen könnten, überhaupt nicht vorliegen; denn es hat ungefähr dieselbe Bedeutung wie die Empfehlung, daß man auf den Kiefernböden der Heide, „wo Gras wächst“, die Fichte anbauen könne.

Allerdings sieht es fest, daß es vom forstlichen Standpunkte früher total verfehlt war, die Stiel- und Traubeneiche über einen Kamm zu scheren, was schließlich nur darauf zurückgeführt werden kann, daß dem Verhalten dieser beiden Holzarten nicht genügende Beachtung geschenkt worden ist.

In dem wissenschaftlich hochbedeutsamen Werke „Die Holzzucht“, welches von dem preussischen Oberforstmeister Borggreve, dem seinerzeitigen Direktor der Forstakademie Münden, einem der bedeutendsten Männer auf dem Gebiete der Holzzucht, geschrieben worden ist, werden die Stieleiche (*Quercus pedunculata*) und Traubeneiche (*Quercus sessiliflora*) erwähnt, aber ihrem waldbaulichen Verhalten, das zwar als etwas abweichend anerkannt wird, ist eine so geringe Bedeutung beigemessen, daß die beiden Eichenarten gemeinschaftlich als Deutsche Eiche (*Quercus robur*) abgehandelt werden. In den 80er Jahren lehrte uns aber schon Rieth, der neben Borggreve an der preussischen Forstakademie Münden wirkte, daß bezüglich des Vorkommens und des Verhaltens der beiden Eichenarten doch so große Unterschiede bestehen, daß sie forstlich beachtet werden müssen.

Die Ansichten über das waldbauliche Verhalten der beiden Holzarten sind immer auseinandergegangen, denn der eine hat die Auffassung vertreten, daß die Traubeneiche etwas anspruchsloser ist als die Stieleiche und weniger zur Wasserreiserbildung neigt als diese, während der andere wiederum keinerlei Vorzüge entdecken konnte.

Von vornherein war es verfehlt, die beiden Holzarten auch botanisch nicht auseinanderzuhalten, und das war wohl mit von ausschlaggebender Bedeutung, daß man sich auf den Standpunkt gestellt hatte: „Eiche ist Eiche!“ und gar nicht auf den Gedanken gekommen ist, daß diese beiden Holzarten waldbaulich ein vollständig voneinander abweichendes Verhalten an den Tag legen

Der Vorkämpfer für die Traubeneiche ist der preussische Forstmeister Frömbling gewesen, welcher sich das große Verdienst erworben hat, daß er aus seiner Praxis heraus das total verschiedene Verhalten dieser beiden Holzarten immer wieder in den Vordergrund rückte, aber doch auf die Beachtung verzichten mußte, die sein Eintreten in der Presse für die Traubeneiche verdiente, namentlich weil er aus der Praxis schöpfte. Es hieße aber Frömblings Verdienste um diese Sache herabmindern, wenn das heutige Generalrezept „Pflanzt Traubeneichen!“ seinen Intentionen entspräche, denn dessen wahllose Anwendung in der Praxis muß zu dem gleichen Fiasko führen, welches die übrigen in der Provinz Hannover angewendeten Generalrezepte zur Folge gehabt haben; denn es versteht sich noch lange nicht von selbst, daß die wahllos in den Wald geworfene Traubeneiche das neue Allheilmittel sein kann. Die Ansprüche der beiden Eichenarten an den Standort sind so außerordentlich verschieden, daß man es nicht verstehen kann, warum Frömblings Feststellungen seinerzeit so geringe Wirkungen erzielt haben.

Die Stieleiche ist bekannlich der Baum der Auewäldungen, und zu ihrem Gedeihen erfordert sie einen kräftigen, tiefgründigen Boden, der vor allem auch genügend Frische haben muß. Wenn es nun auch selbstverständlich ist, daß die Traubeneiche sich unter den gleichen Verhältnissen außerordentlich wohlfühlt, so findet sie aber ihre Existenzbedingungen auch unter Verhältnissen, unter welchen die Stieleiche vollkommen verfaßt. Wenn die Traubeneiche im Berg- und Hügellande der Stieleiche überlegen ist, so ist das auch der Fall auf den Sandböden, deren Bodenkraft und Frische für die Stieleiche nicht mehr ausreicht; aber es wäre außerordentlich bedenklich, wenn man nun plötzlich die Traubeneiche wahllos auf dem Kiefernboden der hannoverschen Heide anbauen wollte, namentlich wenn es sich um die Aufforstung von Mählschlächen handelt, welche durch die ehemals und bis in die neuere Zeit angewandte, aber sehr schädlich wirkende Schlagruhe noch weiter in ihrer Produktionskraft heruntergekommen sind, als sie es vorher schon waren, weil jetzt der verbliebene kümmerliche Humusrest unter der Einwirkung der Sonne und des Windes zum Walde hinausgesaugen ist. Wenn der Traubeneiche zugestanden werden muß, daß sie auch auf den humusarmen, trockenen und ärmeren Böden noch eine günstige Entwicklung haben kann, so werden für den Waldbesitzer die Enttäuschungen nicht ausbleiben, der sich verleiten läßt, ihren Anbau nach einem Generalrezept durchzuführen. Auf den geringen Kiefernböden wird auch die Traubeneiche, deren Gemütsamkeit sonst außer Zweifel steht, das nicht zu leisten vermögen, was die Kiefer dem Waldbesitzer einbringen wird, namentlich wenn ihre Mischung mit Holzarten stattfindet, welche den

Boden gesund zu erhalten vermögen. Auch die Traubeneiche verlangt eine gewisse Bodenfrische, und wo diese vorhanden ist, wird sie in der Mischung mit Kiefer und Buche sicherlich eine gute Entwicklung zeigen; aber trotz der geringen Ansprüche, welche sie an den Standort stellt, ist es bedenklich, sie auf den minderwertigen Sandböden anzubauen, denn wenn sie hier in einem besonderen Falle einmal eine günstige Entwicklung gezeigt hat, so ist es doch gefährlich, allgemeine Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Jedenfalls ist die Traubeneiche das beste Mischholz im Buchenwalde, denn sie wird sich der Buche gegenüber immer siegreich behaupten, wo die Stieleiche unter allen Umständen versagen muß. Wenn heute vielfach armselige Kiefernbestände auf Standorten stocken, welche früher die Eiche und in der hannoverschen Heide vielleicht die Traubeneiche beauptet hat, so darf diese Tatsache doch nicht dazu verleiten, jetzt plötzlich die Heide oder andere Gebiete mit Traubeneichen zu überschwemmen, weil dieses nicht im Interesse des Waldbesitzers liegen kann.

Es ist selbstverständlich, daß auf den noch frischeren Sandböden, deren Waldbodenkraft nicht erschöpft ist, die Traubeneiche als Mischholz ihren Platz finden kann, aber es wäre nicht ohne Bedenken, sie deshalb rein anzubauen, weil sie unter gewissen Verhältnissen im Mischbestande sich zu entwickeln vermag.

Es kommt nun zunächst darauf an, Stiel- und Traubeneiche voneinander zu unterscheiden, was im belaubten Zustande sehr gut möglich ist, denn die erste hat kurzgestielte, fast sitzende Blätter, während die Traubeneiche ein länger gestieltes Blatt (1,5 cm lang) hat. Umgekehrt ist es bei den Früchten, denn bei der Stieleiche sitzen diese an einem langen Stiel, während sie bei der Traubeneiche wiederum einzeln oder zu mehreren an einem kurzen Stiel zusammen sitzen. Wenn nun noch auf den Unterschied der Blätter hingewiesen werden soll, so sind diese bei der Stieleiche am Grunde herzförmig geöhrt, was bei der Traubeneiche nicht der Fall ist, und bei dieser endigen die Blattnerben nur in den Ausbuchtungen, was wiederum bei der Stieleiche nicht der Fall ist. Stamm- und Kronenbildung sind bei beiden Arten abweichend, denn die Äste sind

bei der Traubeneiche weniger horizontal, sondern mehr spitzwinklig nach oben gerichtet.

Der Waldbesitzer hat heute auch mit der großen Schwierigkeit zu kämpfen, überhaupt Traubeneichen zu bekommen, weil, wie in den kleinen so auch in den großen Pflanzenzuchtanstalten, ein Unterschied zwischen Stiel- und Traubeneiche bis jetzt nicht gemacht worden ist. Die Beschaffung des Samens durch den Handel ist auch nicht einfach, weil es schwierig ist, die Früchte beider Eichenarten voneinander zu unterscheiden; denn wenn die Traubeneichel etwas kürzer und kleiner sein soll als die Stieleichel, so weiß doch jedermann, daß die Stieleiche größere und kleinere Früchte aufzuweisen hat, so daß mit einem derartigen unterscheidenden Merkmal nichts anzufangen ist. Im frischen Zustande weist die Stieleichel schwarze Längsstreifen auf, welche der Traubeneichel fehlen, die wiederum eine kräftigere und didere Narbe hat als jene; aber das ist nicht in allen Fällen zutreffend, so daß auch diese Merkmale keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit haben. Allerdings ist das physiologische Verhalten der Eichen verschieden, denn die Traubeneiche keimt früher, und die Entwicklung ist weniger kräftig, als es bei der später in die Erscheinung tretenden Stieleiche der Fall ist, die im Laufe eines Jahres die doppelte Höhe der Traubeneiche erreichen kann; ein Unterschied in der Entwicklung, der jedenfalls auf individuelle Veranlagung zurückzuführen ist.

Wer aber wirklich durch den Handel Traubeneichen bekommt, der muß wiederum wissen, daß die Traubeneiche in ihrem südlichen Verbreitungsbezirk in sehr vielen Formen vertreten ist, die nach ihrer verschiedenen individuellen Veranlagung unter den hiesigen Verhältnissen nicht alle das halten können, was von ihnen erwartet wird.

Die Unterscheidung der beiden Eichenarten nach den Blättern, der Beschaffenheit des Stieles und der Frucht löst auch nicht in allen Fällen die Zweifel hinsichtlich der in Frage kommenden Art. Wo aber derartige Zweifel nicht bestehen, ist es wiederum selbstverständlich, daß die Verwendung der Früchte von Krüppelichen nur schlechte Zukunftsbestände liefern kann, denn nur das Saatgut von gefunden, gut geformten und nicht zu alten Eichen verspricht den besten Erfolg.

## Parlaments- und Vereinsberichte.

### Lehrwanderung der Forstschule Neuhaldensleben in die Reviere Mödern und Wändgräben.

Am 5. und 6. Juli fand die von der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen angelegte Lehrwanderung ihrer Forstschule Neuhaldensleben in die Reviere Mödern und Wändgräben statt, an der auch einige Forstbetriebsbeamte aus der Provinz teilnahmen. Weiter der Lehrwanderung war der Forstbeirat der Landwirtschaftskammer Oberförster Busche, der von den Lokalbeamten und drei forstlichen Lehrern der Forstschule unterstützt wurde. Hatte man nur einseitig behandelte Kiefern-

reviere erwartet, wie sie in früherer Zeit in der dortigen armen Heidegegend fast ausschließlich zu finden waren, so wurden wir von Anfang an überrascht. Gleich die vielen Pflanzgärten, welche zum größten Teil mit Laubhölzern, besonders Rotbuche, Ahorn, Asteiche, Alazie und Weißbuche, gefüllt waren, belehrten eines Besseren. Die Kämpfe selbst zeigten durch ihr Aussehen eine gründliche und ständige Behandlung. Ebenso waren sie ohne Ausnahme gedüngt, und zwar mit Humus, den man nach dem Graben im Herbst flach eingebracht hatte. Die Buchen, die weniger



Wert auf Humusbereicherung legen, weil sie die Säure nicht mögen, waren schwach mit kohlenäurem Kalk gebüht, die Klazienbeete mit Lupinenboden eingepft. Der Wuchs aller Pflanzen war, bis auf einige Buchenreihen, die in mindertwertigem Zustande den Beständen entnommen waren, vorzüglich. Da der Nachteil erkannt wurde, wenn man Buchen aus dem Halbschatten nimmt, und sie dann während der Kampfbehandlung dem vollen Lichtgenuß aussetzt, um sie zum Unterbau wieder in den Halbschatten zu bringen, war bereits geplant, die Kämpfe gleich in den Halbschatten alter Kiefernbestände anzulegen, wie wir sie später auch vielfach zu Gesicht bekamen. Zu diesen Anlagen hatte man größere Sterbelüden bemüht.

Die Kiefernulturen auf den Kahlschlagflächen, fast ausschließlich durch Saat entstanden, waren durchweg gutwüchsig. Man hatte die 1,3 m entfernten Pflugstreifen mit 1,5 kg, die letztjährigen sogar mit 1 kg Samen befüht. Wenn auch die Tiefe der Furchen gegen früher wesentlich geringer geworden war, so hatte der gute Stand der Saaten davon abgehalten, allmählich zu kleinen Dammkulturen überzugehen, also die Furchen mit dem rohen Boden möglichst zu meiden. Für uns wäre es von großem Interesse gewesen, wenn wir solche Dammkulturen zu Vergleichszwecken hätten heranziehen können. Auch fiel die in diesem Jahre fast durchweg recht späte Ausführung der Saat auf. Bei dem dauernden Regen war von einem Schaden nichts zu bemerken, nur eine Saat vom 20. Mai zeigte spärliches Auflaufen. Die Teilnehmer wurden darauf hingewiesen, daß es meist von Vorteil ist, auf Kahlschlagflächen früh zu säen, ehe die zur Keimung nötige Winterfeuchtigkeit von Wind und Sonne aufgezehrt ist. Bei Saaten im Bestandeschutz mögen wir es der Natur gleichmachen, die in unserer Gegend ungefähr Mitte April ihren Samen austreut.

Eine besonders schwierige Kultur wurde in der Aufforstung einer in den Alten als Fenn geführten Fläche gezeigt. Des Wasserreichtums wegen hatte man hier vor Jahrzehnten Fischteiche angelegt, nach dem Verschwinden des Wassers hatte man aufgefördert. Nachdem man es mit Erle, Eiche und Pappel ohne Erfolg versuchte, war man schließlich zu Fichte und Kiefer gekommen, und zwar in Form von Rabattenkultur. Das Ungünstige bestand darin, daß die Gräben zu tief, die Rabatten zu schmal, also zu hoch angelegt waren. Geplant hatte man zweijährige verschulte Kiefern. Die Ansichten gingen dahin, daß es namentlich für die Wurzelbildung des älteren Bestandes von Vorteil sei, die Gräben höchstens halb so tief und die Rabatten breiter, etwa für drei Reihen ausreichend, anzulegen. Vielleicht ist es auch zu empfehlen, die Rabatten mindestens zwei Jahre liegen zu lassen, bis eine Verrottung des Wurzelfilzes eingetreten ist. Dicht daneben war eine Fläche aufgefördert, die stark unter Witterungsextremen zu leiden hatte. Zur Milderung des Sonnenbrandes und der Winterälte hatte man gelbe Lupinen zwischen die Reihen gesät, die zugleich den armen Boden bereichern sollten. Hier würde sich die perennierende Lupine noch mehr bewähren.

Bei der Besichtigung der Kiefernulturen fielen die frühzeitig eingelegten Ausläuterungen auf. Übersäte Kulturen aus früherer Zeit wurden schon mit zwei Jahren durchhaft und auf einen normalen Pflanzenabstand zurückgeführt. Von dem fünften

oder sechsten Jahre an wurden Saaten mit der Gartenschere oder dem langgestielten Weidenmesser gelichtet. Das Material blieb zur Humusbildung in den Reihen liegen. Dichtungen wurden etwa vom zehnten Jahre an mit der Durchforstungsschere gelichtet, die auch gleich zur Ausfüftung von noch brauchbaren Vorwüchsen benützt wurde. So konnte manche überatmte Dankkieser zugunsten unserer deutschen Nußholzlüchtigeren Art billig beseitigt werden. Bei den Proben war es nicht immer nötig, sie zum Schutze gutwüchtiger Nachbarn rauszuhauen; es genügte oft, diese durch glatte Schneidung auf ein normales Maß der Ernährung zurückzuführen. Zwietschbildung, wie sie bei dichten Saaten oft vorkommt, wurde überhaupt nicht bemerkt.

Ferner wurde uns in vielen Stangenorten, namentlich den älteren, gezeigt, wie man befreit war, von dem reinen Kiefernwalde zum gemischten überzugehen. Wenn auch die Anfänge aus Mangel an verwertbarem Material nur bescheiden sein konnten, so waren doch allenthalben Versuche gemacht. Die geringwüchtigen eingebauten Buchenloben waren vom Wilde stark verbißen. Die nächsten Versuche sollen mit kräftigen, ruhigen Pflanzen fortgesetzt werden. Ein Mittel gegen Wildverbüß war im letzten Jahre mit mehr Erfolg angewendet. Es bestand aus einem Brei von Kienruß, in Wolken verflücht, der mit einem Pinsel dünn auf die Stämme aufgetragen wird.

Die Ursache des Einbaues von Laubhölzern war zum Teil mit begründet in der Erweiterung der bis dahin sehr kurzen Umtriebszeit von 60 Jahren auf 80 und mehr. Man war schon seit längerer Zeit bemüht, nach Varenthorener Muster die Bodenkraft durch ängstliche Erhaltung der Streu und Belassung des Keisigs und der Kiefernansflughorste zu heben. Jetzt kam noch die Ausfüftung der Sterbelüden mit Laubholz hinzu. Unterstützt wurden diese Bestrebungen durch die zahlreichen alten Birken, die früher aus rein ästhetischen Gründen an den Wegen entlang gepflanzt waren. Man hatte sie begünstigt durch Freistellung auch nach der Bestandesseite. Ein reiner Birkenbestand gab Veranlassung zu besonderer Bestreung. Es waren etwa fünfzigjährige Stämme, dicht bestanden und schwach durchforstet. Von ihnen sollten, wie der Anfang bereits zeigte, alle stärkeren belassen werden. Unter diesen war Kiefernfaat ausgeführt. Man wollte also Kiefern begründen, d. h. Zeit gewinnen und dabei den Birkenwertzuwachs noch voll ausnützen. Eine Befürchtung, daß der Birkenanflug in dem Birkenwäldchen für die Kiefernfaat lästig würde, besteht nicht, da ja die Birke auf Birkenboden sich schwer verjüngt, im Gegenfuß zu den benachbarten Kiefernflächen, soweit dort namentlich eine Rohhumusschicht vorhanden ist.

Dieser in großen Zügen gegebene Charakter zeigte sich in beiden Revieren, in Mädem sowohl wie in Wändgräben. Ein besonderes Bild für sich bot die nähere Umgebung des Schlosses Wändgräben. Hatte hier in früherer Zeit nur eine kleine Siedlung bestanden, so war erst seit ganz kurzer Zeit im besonderen Maße viel getan, um ein wirkliches Paradies zu schaffen. Zunächst war aus Findlingen das große, herrliche Schloß aufgebaut. An diese reihten sich weite prächtige Gartenanlagen, die allmählich in Mischwald übergingen. Da man die Kosten nicht scheute, waren, um schneller

zum Ziele zu kommen, gleich Laubholzkloben und selbst Heister eingebracht. Ferner hatte man eine Pumpstation angelegt, um die an sich ziemlich trockene Gegend vor dem Schlosse mit einem kleinen Teiche zu versehen. Die Ränder der Abzugsgräben waren mit Erlen, Eschen und anderen Laubhölzern bepflanzt.

Eine ganz besondere Berücksichtigung bei allen Anlagen fand der Vogelschutz. Überall waren Nistkästchen angebracht. Von dem Schlosse ist noch zu bemerken, daß man von dem Turme nicht nur einen großartigen Fernblick bis Ragdeburg hat, sondern daß er auch als Feuerturm für das große umliegende Waldgebiet benutzt wird.

Das einzige, wobei unsere Schüler nicht auf ihre Rechnung kamen, war das vergebliche Suchen nach der nur recht gering vertretenen Insektenwelt, wie wir sie in den durch Streuentnahme geschwächten Wäldern unserer Heidewälder zu sammeln gewöhnt waren. Auf diesem zwar noch armen, aber in der Gesundheit begriffenen Waldboden, wo noch dazu eine Bogelkolonie ihr neues Heim gefunden hat, war kaum ein Käfer zu finden, was gewiß nicht zum Schanden des Waldes dient. Diese Enttäuschung wurde aber reichlich aufgewogen durch die prächtigen Silber, die uns der allenthalten gepflegte Wald bot.

Insbondere gedenken wir des Herrn Grafen von Hagen auf Mödern und der Familie des Herrn von Bussen in Wändgräben, die in lebenswürdigster Weise auch auf unser leibliches Wohl bedacht waren. Und sollte es sich bewahrheiten, daß das Wändgräbener Revier als ein Lehrrevier unserer Anstalt betrachtet werden dürfte, so würde vielen Generationen reiche Gelegenheit geboten, ihr forstliches Wissen durch praktischen Anschauungsunterricht zu festigen und zu vervollkommen. Dem zum Schluß vom Leiter der Lehrwanderung ausgebrachten Horrido an die beiden in so hohem Maße forstlich interessierten Herren Waldbesitzer schließen wir uns mit herzlichem Weidmannsdank an. Mödern und Wändgräben sind wert, in weiteren forstlichen Kreisen bekanntzuwerden. *Irmer.*

Der Kreisforstverein Müggenberg Am. hielt am 5. Juni in Küstrin eine Tagung mit Waldbang durch die Stadtforst Küstrin ab. Dreißig Mitglieder hatten sich eingefunden. Die Führung des Waldbanges lag in Händen des Herrn Stadtförsters Hermerzdörfer; dieser zeigte während des Waldbanges, den er durch anschaulichen Vortrag besonders interessant gestaltete, wach einen Schatz die Stadt Küstrin in ihrem seit neuerer Zeit wohlgepflegten Walde besitzt. In den älteren, durch schlechte Abkammung und geringe Boden- und Bestandes-

pflege zumeist wenig befriedigenden Kiefernbeständen, die durch Durchforstung in den letzten Jahren bereits wesentlich verbessert worden sind, ist neuerlich das im wesentlichen aus Stieleiche bestehende ältere Unterholz besonders gepflegt und junger Unterbau mit Traubeneiche, Buche, Ahorn, sowie namentlich auch Kiefer geschaffen. Kahlschlagflächen sind unberzüglich wieder kultiviert, und für diese Kulturen ist eine vorzügliche Bodenbearbeitung bewirkt worden. Demgemäß sind auch die Erfolge ausgezeichnet. Ein Pflanzkamp bot in seiner zweimäßigen Anlage und Sauberkeit ein hochehrwürdiges Bild, ebenso zeigte das Inventar der Kulturgeräte forstlich modernen Geist. Zwei alte Waldarbeiterinnen, die schon Menschenalter im Küstriner Stadtwalde tätig sind, und eine Kotte von im Gaden tätigen Kulturarbeiterinnen bewiesen, daß gut geschulte Arbeitskräfte reichlich zur Verfügung stehen. So bietet die Küstriner Stadtforst ein waldbaulich erfreuliches Bild, das vor den kundigen Augen erfahrener Forstmänner nicht nur bestehen konnte, sondern sie voll und befriedigt hat. Der Waldbang endete in der Försterei Küstrin. Hier selbst fand eine von dem Vorsitzenden des Vereins, Herrn Landrat Dr. h. c. von Keudell, geleitete Sitzung statt, in der zunächst die geschäftlichen Angelegenheiten geregelt wurden; einige Ergänzungswahlen im Vorstande machten sie nötig. Zum Schriftführer wurde Herr Donomierat Grundmann-Neudamm, zu Beisitzern wurden die Herren Fabrikbesitzer Mag. Faldenberg-Lagarbesmühlen bei Küstrin, Revierförster Kolke, Forsthaus Plantage bei Jäbidendorf, und Hegemeister Schulze, Luisenhof bei Brechov, Bezirk Frankfurt a. O., neu gewählt. Der Jahresbeitrag für 1923 wurde auf 500 M. festgesetzt. Die nächste Vereinsstagung soll in Freiental-Oralitz mit entsprechendem Ausflug und Besichtigung des Sägewerks des Herrn Müller in Oralitz stattfinden. Eine eingehende Besprechung des Waldbanges erlachte die forstlichen Leistungen des Herrn Hermerzdörfer rühmend an; besonders wurde die sorgfältige, vielseitige und zweckentsprechend angewendete Bodenbearbeitung hervorgehoben. Geraten wurde, um die Küstriner Forstverwaltung darin noch leistungsfähiger zu machen, ein Waldbespann anzuschaffen. Weiter wurde das Problem der Nachzucht von Laubholz im Vereinsgebiete und die gemeinsame Beschaffung von Forstpflanzen und Sämereien besprochen. Zunächst soll versucht werden, die Waldbesitzer unseres Kreises zu veranlassen, Forstpflanzen über den Eigenbedarf hinaus zu produzieren und diese den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Donomierat Grundmann, Schriftführer.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Fortgewährung der Dienstbezüge der Forstreferendare bei Dienstreisen.

W. d. M. f. L. vom 27. Juni 1923 — III 886a.

Ich genehmige, daß den Forstreferendaren bei Dienst- und Besetzungsreisen vom 1. Mai 1923 ab neben den gesetzlichen Reisekosten die ihnen für eine Beschäftigung an ihrem dienstlichen Wohnort bewilligten Tagegelber gezahlt werden, wenn ihnen solche am Tage vor und nach der Reise zustehen. Andernfalls ist in solchen Fällen der Unterhaltszuschuß zu zahlen.

Zur Vermeidung von Fehrläutern wolle ich ausdrücklich darauf hin, daß unter Tagegelber im Sinne dieses Erlasses nicht die auf Grund des § 12 des Reisekostengesetzes zu zahlenden Beschäftigungstagegelber zu verstehen sind.

### Unterhaltszuschüsse und Tagegelber für Forstreferendare.

W. d. M. f. L. vom 29. 6. 1923 — III 1315b.

Nachdem durch den Runderlaß des Finanzministers vom 22. Juni 1923 (Bes. 2200 I. D. I.

3000) die Bezüge der im Dienst befindlichen Beamten neu geregelt sind, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab im Anschluß an die Allgemeine Verfügung III / 80 für 1923 vom 23. Juni 1923 — III 12 838 — folgendes angeordnet:

## I.

Punkt 1: Die Grundbeträge der Tagessätze für die Forstreferendare werden im 1. Vorbereitungsjahre auf . . . 11 640 *M*  
 „ 2. „ „ : 12 800 „  
 „ 3. „ „ : 13 960 „  
 festgelegt.

Die Tagessätze des Ausgleichszuschlages betragen 10 120 — 11 130 — 12 140 *M*.

Sonach können die reinen täglichen Unterhaltszuschüsse höchstens erreichen:

im 1. Vorbereitungsjahre . . . 21 760 *M*  
 „ 2. „ . . . 23 930 „  
 „ 3. „ . . . 26 100 „

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe bleibt vom 1. Juli 1923 ab mit täglich 2100 *M* unverändert.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschl. Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgelegt:

a) für Kinder bis zum vollendeten  
 6. Lebensjahre . . . . . 4300 *M*  
 b) für Kinder bis zum vollendeten  
 14. Lebensjahre . . . . . 4910 „  
 c) für Kinder bis zum vollendeten  
 21. Lebensjahre . . . . . 5530 „

## II.

Als örtlicher Sonderzuschlag ist an den im Runderlaß des Finanzministers vom 4. Mai 1923 (Bes. 15 300, Lo. 1205 I. C. 2. 2940; berichtigt am 25. Mai 1923 — Bes. 1780 —) genannten Orten vom 1. Juli 1923 ab — nach dem bisherigen Berechnungsverfahren — ein Betrag von dem Grundbetrage des reinen täglichen Unterhaltszuschusses und dem der Kinderbeihilfe bis zu den im Runderlasse vom 22. Juni 1923 (Bes. 2200 I. D. 1. 3000) angegebenen Hundertsätzen zu gewähren.

## III.

Punkt 13 Abs. 2: Die Tagesgelde werden vom 1. Juli 1923 ab auf 37 000 *M*, buchstäblich: „siebenunddreißigtausend Mark“, festgelegt. In diesem Betrage ist der Ausgleichszuschlag von 87 v. H. bereits enthalten. Wegen der Frauenbeihilfe, der Kinderbeihilfe und des örtlichen Sonderzuschlages gilt das unter Punkt 3 und 4 sowie II Bestimmte. Der Grundbetrag des Tagesgelbes beträgt 19 790 *M*.

Im übrigen finden die Bestimmungen des eingangs erwähnten Runderlasses vom 22. Juni 1923 — Bes. 2200 I. D. 1. 3000 — entsprechende Anwendung. Besonders wird darauf hingewiesen, daß die Kinderbeihilfe nunmehr unter allen Umständen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu gewähren ist.

Abdrude für die Oberförstereien liegen bei.

Im Auftrage: von dem Vorgesetzten.

## Preisfestsetzung für Blankettkarten.

Bf. d. W. f. L. vom 29. Juni 1923 — III 12813.

Als Verkaufspreis für Blankettkarten der staatlichen Oberförstereien sind in Abänderung der all-

gemeinen Verfügung Nr. III 41 für 1922 vom 6. März 1923 — III 3976 — von sofort bis auf weiteres zu fordern:

1. für jedes Kartenblatt, auf dem bis zu 500 ha Holzboden dargestellt sind . . . 4000 *M*
2. für jedes Kartenblatt, auf dem 501 bis 1000 ha Holzboden dargestellt sind . . . 6500 *M*
3. für jedes Kartenblatt, auf dem mehr als 1000 ha Holzboden dargestellt sind . . . 8000 *M*

## F

## Nutzungsgeld der Wirtschaftsländereien der Forstbeamten.

Bf. d. W. f. L. vom 30. 6. 1923 — III 11581.

Im Anschluß an meine allgemeine Verfügung III 32 für 1923 vom 24. Februar 1923 — III 3434 — setze ich den Vervielfachungsfaktor für die Einheitsätze des Nutzungsgeldes für das laufende Rechnungsjahr auf 1180 fest.

Die Nutzungsgelder sind auf volle 1000 *M* nach oben abzurunden.

Bis zur Mitteilung des Umrechnungsfaktors für 1924 ist das Nutzungsgeld seiner Zeit vorläufig unter Zugrundelegung des obigen Satzes zu berechnen.

Die Regierungen haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Abdrude für die Oberförster, Revierförster und Forstfassen liegen bei.

Dr. Wendorff.

## F

## Holztage.

Bf. d. W. f. L. vom 2. Juli 1923 — III 13391.

Die Umrechnungszahlen zur Herleitung der Holztagbeträge, die durch Erlass vom 2. Februar 1923 — III 2051 — auf 3000 für Kuchholz und 1500 für Brennholz festgelegt waren, werden mit Wirkung vom 15. Juli 1923 ab auf 10 000 für Kuchholz und 5000 für Brennholz erhöht.

Die Bestimmung im vorletzten Absätze des Runderlasses vom 10. Januar 1923 — III 270 —, daß in der Naturalrechnung vom Jahre 1923 ab die Spalten „Tagwert einschl. sämtlicher Nebenkosten“ und „Verlust gegen den Tagwert“ nicht mehr auszufüllen sind, wird dahin erweitert, daß auch die Ausfüllung der Spalte „Tagwert einschl. aller Nebenkosten“ in den Verkaufs- und Erhebungslisten unterbleiben kann.

## F

## Preise für Wild der Kleinen Jagd, für Beamtenwildbret und für Geweihe usw.

Bf. d. W. f. L. vom 9. Juli 1923 — III 12980.

Der Preis für die in Ziffer 26 der J.N.B. unter 2 bis 4 genannten Wildarten der Kleinen Jagd wird für die Zeit vom 1. April bis 14. Juli 1923 auf das 300fache der ursprünglichen (gedruckten) Zahlen erhöht.

Vom 15. Juli 1923 (einschl.) ab beträgt dieser Preis das 500fache der ursprünglichen Zahlen. Vom gleichen Tage ab werden die Preise für Beamtenwildbret und für Geweihe usw. (Abschnitt II und III des Erlasses vom 15. Mai 1923 — III 7255 — Allg. Bf. III 69) vom 300fachen auf den 500fachen Betrag erhöht.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

**Hartmann**, herrschafil. Revierförster, Simmelwitz, Kreis Namslau, Bezirk Breslau, ist am 2. Juli auf einem Reviergange meuchlerisch von einem Wildbiebe erschossen worden. An seiner Bahre trauern die Gattin und vier unmündige Kinder. Näheres über den erschütternden Vorfall bringen wir in „Försters Feiertage“, laufender Nummer.

### Ehrentafel

**der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemäßigten Forstbeamten.**

**Oberförster Richter**, der in Cronberg (Taunus), Bezirk Wiesbaden, als Forsttaxator tätig war, sollte, wie er durch Zufall erfuhr, durch die Franzosen wegen Nichtbefolgung eines Befehls verhaftet werden. Er reiste ab; zwei Tage später erschienen die Franzosen in seiner Wohnung.

**Brehm-Spende!** Die drei Töchter Dr. Alfred Brehms, des vorzüglichsten deutschen Zoologen, leben als ältere Damen, krank und siech, in bitterster Not. Eine Leibrente, die gerade so viel abwirft, daß die Damen vor dem Kriege bei bescheidener Lebensführung ihr Auskommen hatten, ist ihr mehr als länglicher Unterhalt. Pflicht jedes Deutschen, besonders aber jedes deutschen Jägers und Naturfreundes, ist es, der Not der Hinterbliebenen eines Mannes zu steuern, dessen unvergleichlichem „Tierleben“ das deutsche Volk unschätzbare Geistes- und Gemütswerte, vor allem aber eine Vertiefung der Liebe zur Tierwelt verdankt. Keine größere Ehrung können wir dem Andenken Brehms erweisen, als mit wirklicher Durchführung dieses Hilfswerkes der Not seiner hinterbliebenen Lieben zu steuern. Wer hilft? Spenden, über die quittiert werden wird, nimmt unter dem Kennwort „Brehm-Spende“ die Geschäftsstelle der „Deutschen Jäger-Zeitung“, Neudamm (Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 41509), entgegen.

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. E. Stein, Eberswalde.  
Geh. Hofrat Professor Dr. Ludwig Hed, Direktor des Berliner Zoologischen Gartens.

Professor Matschie, Verwalter der Säugetiersammlung des Zoologischen Museums der Universität Berlin.

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Reichenow, Hamburg.  
Verlag J. Neumann, Neudamm.

**Nachzahlung für Militärrentner.** Alle Personen, die für Monat Juni zum Empfang von Teuerungszuschüssen berechtigt sind, erhalten als einmalige Nachzahlung das Eineinhalbfache der ihnen zustehenden Teuerungszuschüsse. Bei Witwen, die ausschließlich auf die Rente angewiesen sind, beträgt diese Nachzahlung 90000 M. (10. B. D. über die Erhöhung der Teuerungsmassnahmen für Militärrentner vom 30. Juni 1923.)

Verlag.

**Patronenpreise.** Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien hat den allmonatlich festzusetzenden Patronendurchschnittspreis für die Berechnung der Schutzgelder für den

Monat Juli für Schrotpatronen auf 5000 M. und für Kugelpatronen auf 5600 M. festgesetzt.

### An unsere hochverehrten Mitarbeiter!

Die sich stetig erhöhenden Portokosten, die hohen Aufwendungen für Schreibbedarf und Angekellertenentlohnung zwingen zu einer Vereinfachung des Geschäftsverkehrs. Wir haben bis jetzt unsern Mitarbeitern von den uns gelieferten Artikeln grundsätzlich Korrektur geschickt. Wir müssen, um gegenseitig Kosten und Mühe zu sparen, notgedrungen mit diesem Prinzip brechen und können für die Folge Korrekturen den Herren Verfassern lediglich von umfangreichen Arbeiten, besonders von sogenannten Hauptartikeln, schicken, von kürzeren Arbeiten jedoch nur, wenn ausdrücklich darum ersucht wird. Wir bitten daher, künftig auf jedem Manuskript zu vermerken: „Korrektur erwünscht“ — „Korrektur unnötig“. In Zweifelsfällen werden wir annehmen, daß auf Korrektursendung verzichtet wird. Wir hoffen, daß unsere Herren Mitarbeiter mit dieser Maßnahme, von der wir uns eine wesentliche Vereinfachung des Verkehrs versprechen, einverstanden sind, und bitten höflich um rege weitere Mitarbeiterschaft, mit dem Hinweis, daß uns Aufsätze forsttechnischen Inhalts besonders willkommen sind.

Hochachtungsvoll

Die Schriftleitung.

### Unterrichts- und Prüfungswesen.

Der **deutsche Forstverein** veranstaltet vom 20. bis 24. August 1923 in Salmbach, D.-M. Neuenbürg (Württemberg), einen Waldbaukurs mit Waldbegängen in die Forstbezirke Huchenfeld, Langenbrand und Wildbad (Stadtwald). Die Veranstaltung geschieht unter Mitwirkung der Herren Oberforstrat Philipp-Karlsruhe, Kammerherr von Kalitsch-Bärenthoren und den Forstmeistern Schaefer-Pforzheim, Haug-Wildbad, Dr. Eberhard-Langenbrand. Anmeldungen sind bis zum 10. August an Forstmeister Dr. Eberhard in Langenbrand (Württemberg) zu richten, der für einfaches Quartier in Salmbach oder Langenbrand sorgt und auch eine ausführliche Tagesordnung der einzelnen Waldbegänge zur Verfügung stellen wird.

**Försterprüfung.** In der Zeit vom 10. bis 13. Juli d. J. fand in Toft die zweite diesjährige, von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, dem Verband Schlesischer Waldbesitzervereine und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands abgehaltene Försterprüfung statt. Der Prüfung haben sich 22 Prüflinge unterzogen, von denen 18 die Prüfung bestanden haben, und zwar der Forstgehilfe Hans Volk, Slawentzky, mit „Sehr gut“, der Hilfsjäger Emil Knopp-Bruskief, der Hilfsförster Erdmann Findner-Rudjintz, der Hilfsjäger Reinhold Post-Moschen und der Hilfsjäger Josef Rodtka-Moschentin mit „Gut“ und die übrigen mit „Genügend“.

### Tagung forstlicher Vereine.

Der **Verein Mecklenburgischer Forstwirte** hält am 7. und 8. August 44. Hauptversammlung

in Kostod ab. Näheres über die geplanten Veranstaltungen veröffentlichten wir im Beireinstell dieser Nummer.

**Die deutsche Dendrologische Gesellschaft** veranstaltet vom 6. bis 10. August in Gotha ihre 31. Jahresversammlung. Von den geplanten Veranstaltungen sind hervorzuheben: Besichtigung des Staatlichen Parkes sowie des Hofparkes in Gotha, ferner des Parkes der Frau von Berlepsch und der Anlagen des Freiherrn von Berlepsch mit Vogelschutzgehölen. Am 9. August findet nachmittags ein Ausflug in den Steigerwald statt, zur Besichtigung von Forstecoten, unter Führung von Oberforstmeister a. D. Rinnebaum und Forstmeister Bathé, am 10. August ein Ausflug nach Eisenach zur Besichtigung des Stadtparkes, des Gartens der ehemaligen Forstakademie und noch anderer Gartenanlagen. Ferner ein Aufstieg zur Wartburg. Unter den für die diesjährige Versammlung geplanten Vorträgen sind besonders bemerkenswert: Frhr. von Berlepsch: „Über Vogelschutz-Gehölze“; Forstamtmann Harret: „Pinus monticola“; S. Hermansen: „Baumschul-Betrieb“; Prof. Höfer: „Die Bedeutung der Kohlensäure für den Gehölzwuchs (Waldstreu)“; von Förster: „Erfahrungen mit ausländischen Gehölzen“. Anmeldungen haben bis 20. Juli an die deutsche Dendrologische Gesellschaft in Wendisch-Wilmersdorf bei Thyrow, Kr. Teltow, zu erfolgen.

### Forstwirtschaftliches.

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Forst- und der Landwirtschaft.** Wie wir aus Kreisen, die dem Reichsforstwirtschaftsrat näherstehen, hören, ist der vorgenannte Entwurf sowohl dieser Körperschaft als dem Reichsrat zur Begutachtung zugegangen; er hat folgenden Wortlaut:

Zur Förderung der Forstwirtschaft können die Landesgesetze außer dem Eigentümer auch dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen:

1. Bestimmte Maßregeln zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Wäldungen auszuführen mit der Maßgabe, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Betriebsart und innerhalb der Grenzen einer pfleglichen Forstwirtschaft sowie unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der allgemeinen Wirtschaft auch die Wirtschaftsziele, den Gang der Abnutzung und die technische Behandlung des Waldes nach seinem Ermessen bestimmen kann.

2. Abgeholzte Flächen, Räumden und Ob-  
ländereien aufzuforsten.

Zur Förderung der Bergbewirtschaftung können die Landesgesetze außer dem Eigentümer auch dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen, die Bergweiden als solche zu erhalten und ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Die Landesgesetze können ferner Vorschriften zur Sicherung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen treffen, insbesondere die Ausführung notwendiger Arbeiten auf Kosten der Säumigen, im Falle des Absatzes 2 auch die Abtragung der Bewirtschaftung an hierfür geeignete Dritte und die zwangsweise Verpachtung der Grundstücke zum Zwecke der Bewirtschaftung vorschreiben. Der Reichsforstwirtschaftsrat wird zu

diesem Gesetzentwurf am 18. Juli d. J. in die erste Beratung eintreten, der Reichsrat wohl bald nach den üblichen Ferien. Wir werden die Leser über den weiteren Verlauf der Verhandlungen unterrichten.

**Der Salina-Einfluß auf das Forstwirtschaftsjahr.** Da das zum Verlauf bestimmte Holz in den preußischen Staatsforsten in der Hauptsache im Herbst und Winter geschlagen wird, ein großer Teil des Erlöses dafür jedoch erst im darauffolgenden Sommer und noch später zur Staatskasse fließt, ist, um Einnahme und Ausgabe in einer Rechnung nachweisen zu können, das Forstwirtschaftsjahr dem am 1. April beginnenden Rechnungsjahre durch Bildung von zwei sogenannten Vorvierteljahren um ein halbes Jahr vorgezogen worden. Der Abschluß findet mit dem Rechnungsjahre, mit dem es dann verschmolzen wird, zugleich statt. Die Kassenbücher sind daher ein Jahr und sieben Monate offenzuhalten. In der Einnahme erscheint lediglich der Erlös für Holz. In der Ausgabe werden die Zahlungen für Holzverbürgung, Wegebau, Kulturen, Insektenvertilgung, Vorflut, Grenz- und Feuer-sicherung nachgewiesen. Solange der Wert unserer Mark unverändert blieb, gaben die Jahresabschlüsse ein zutreffendes Bild von den Ergebnissen der Forstwirtschaft. Ganz anders ist es geworden, seit sie diese gute Eigenschaft verloren hat. Durch den Umstand, daß erhebliche Ausgaben, die mit dem Forstbetriebe eng zusammenhängen, wie Gehälter für Betriebs-, Kassen- und Verwaltungsbearbeiter, Neubau- und Instandhaltungskosten für Forsthäuser usw., im Rechnungsjahre, also erst ein halbes Jahr nach Beginn des Forstwirtschaftsjahres, verbucht werden, tritt der in zwischen gesunkene Geldwert so ungünstig in Erscheinung, daß zum Beispiel beim Abschluß für 1922 mehrere Oberförstereien überhaupt nicht nur keinen Überschuß abliefern konnten, sondern sogar noch einen Zuschuß zur Dedung der Ausgaben in Anspruch nehmen mußten. Das gegenwärtige Buchungsverfahren spiegelt daher den tatsächlichen Erfolg der Forstwirtschaft nicht mehr ab. Es deckt sich nicht mehr mit der Wirklichkeit. Das Bild wird so lange unzutreffend bleiben, bis wieder vollständig stabile Verhältnisse in unsern Geldwesen eingetreten sind. Bis dahin hat die viele Mühe, zwei Jahrgänge Kassenbücher während eines längeren Zeitraumes nebeneinander offenzuhalten und Abschlüsse zu fertigen, womit die ohnehin überlasteten Forstkassen gequält werden, wenig Wert. Abhilfe dürfte sich finden lassen, zumal die Stundungsrufen für die größeren Holzverkäufe wesentlich verkürzt worden sind.

Forstrentmeister Sobel, Müllrose.

**Der Eichenwälder im schlesischen Oberwalde.** Aus Schlesien wird uns geschrieben: Eine der schönsten Hierden der schlesischen Oberniederung sind die herrlichen Eichenwälder, die den Strom von Oberschlesien an bis nahe an die märkische Grenze in verschieden großen Abständen begleiten. Besonders berühmt sind die Oberwälder bei Bries, Ohlau, Breslau, Malsch-Orbus und Neusalz-Carolath. Zahlreiche Altwasser, die Rückstände einstiger Hochwasserkatastrophen und Stromlaufänderungen, blühen zwischen den dichten Waldbeständen auf, in die mächtige Wälder einströmen

sind, deren üppiger Grasertrag neben dem kernigen Eichenholz alle Jahre bedeutende Gelbbeträge abwerfen. Leider haben die Oberwaldungen auch unter allerhand Schädlingen zu leiden. In der Neusalzer Gegend, wo der Oberwald in stattlicher Breite den herrlichen Fürstensis Carolath umrahmt, tritt zur Zeit der Eichenwickler (*Tortrix viridana*) in solcher Menge auf, daß größere Bestände ernstlich gefährdet und viele Eichen bereits laßl gefressen sind. Es handelt sich um die hellgrüne Raupe, einer 25 mm spannenden Widlerart, mit hellspannenden Vorder- und grauen Hinterflügeln, die im Juli fliegt, in den schlesischen Oberwaldungen zum ersten Male 1871 (bei Reiskernitz) festgestellt wurde und seither leider nicht mehr verschwunden ist. Gegen diesen Forstschädling hilft wie gegen so viele andere nur intensiver Vogelschutz, da Weissen, Kleiber, Baumläufer und Spechte die Eier, Stare die Raupen des Spanners vertilgen. Glücklicherweise haben die Hochwasserschäden im Oberwalde infolge der vollkommenen Eindeichung des Stromes fast ganz aufgehört, während früher in den alten Eichenwäldern durch Hochwasser oft katastrophale Schäden verursacht wurden. Oft ging die Hauptströmung des Hochwassers mitten durch den Eichenwald. Noch immer liegen im Flußbett von damals her noch viele alte, im Laufe der Jahrhunderte feinhart gewordene Eichenstämme, ebenso in den vielen morastigen Teilen der Oberwälder, die eine willkommene Stätte für das Schwarzwild sind. Oft genug liegen diese Stämme mehrere Meter tief im Grunde, und nur ein Zufall führt zu ihrer Entdeckung. R. B.

**Künstliche Pilzzucht im Walde.** Die Pilzzucht bietet den Fachgelehrten noch mancherlei Schwierigkeiten. So ist es noch nicht möglich gewesen, Champignons anders als auf zubereitetem Pferdedünger zu kultivieren, obwohl der Champignon auch im Walde gut gedeiht. Versuche, den Steinpilz auf solche Stellen im Walde zu übertragen, wo er bisher ganz fehlte, sind nach fünfjähriger Dauer erfolglos geblieben, was sicher sehr zu bedauern ist. Die Versuche mit Übertragung der nur von der Perigord-Trüffel übertroffenen Kupferterelle scheinen jedoch zu guten Erfolgen zu führen. Sorgsam ausgewählte Waldbstellen, die künstlich mit Sporen dieses Pilzes vermischt wurden, erbrachten reichliche Frucht. In Japan kultiviert man seit langem auf fauligen Laubholzstößen, namentlich der Buche und Birke, den sehr schmackhaften Schitake-Pilz. Professor Mayr hat die Kultur an Ort und Stelle studiert und ist bemüht, den Pilz auch in Deutschland einzuführen. Seine Versuche sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Auch in den Regenwäldern der ehemaligen deutschen Kolonien sollte die Schitakekultur veruchsweise eingeführt werden. In Frankreich wird jetzt die künstliche Aufzucht der am meisten geschätzten Trüffelart, der schwarzen Trüffel, sehr erfolgreich betrieben. Man will daher versuchen, die Trüffelzucht nach dem französischen Verfahren auch in die wärmeren Teile Deutschlands zu verpflanzen. Es kann dies allerdings nur dort geschehen, wo Eichen vorhanden sind. Man trocknet und zerreibt die Trüffelknollen mit Wasser zu einem bünnen Brei, von diesem streicht man kleine Mengen auf grüne Eichenblätter, die in den Boden unter Eichen gelegt werden; aber erst nach fünf bis sechs Jahren erscheinen dann unter der Laubkrone die

ersten Trüffeln. Es wäre zu wünschen, daß sich namentlich die Forstleute mit der Trüffelkultur beschäftigen.

**Von der gewaltigen Kraft des Blitzes** zeugt ein Zerstörungswert, das ein Blitzstrahl bei einem Gewitter im Jagd 121 der Staatsforst Nagöfen anrichtete. Ein Blitzstrahl fuhr in eine meterdicke Eiche und spaltete diese, und zwar genau in der Mitte von der Spitze bis etwa ein Meter Bodenhöhe, so daß die beiden Hälften ihre Kronen traurig neigen. Die Krone sowie Zweige in Stammstärke sind heruntergestürzt und bedecken mit ihren Splittern und Rindenstücken in weitem Umfange den Erdboden. Der gewaltige Koloß, der Wind und Wetter seit Jahrhunderten Trotz geboten hat, wird nun der Art zum Opfer fallen müssen.

## In der grünen Farbe hungert

manch alter, ehemaliger Grünrost, manche Witwe und unversorgte Förkerteater, viele Förkerteater sind in dauernder Not,

Allen hilft „Waldbell“.

Teutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den Verein „Waldbell“, Mendham, Bes. Hfo. Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

## Vom Wildmarkt.

**Amstlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 14. Juli 1923. Zufuhr schwach, Geschäft rubig, Preise wenig verändert. Wildschweine über 35 kg, IIa 8000  $\mathcal{M}$  für  $\frac{1}{2}$  kg, Wildenten 23000  $\mathcal{M}$ , Arideuten 5000  $\mathcal{M}$  das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spezen und Provision.

## Vom-Rauhwarenmarkt.

**Rauhwarepreise der Rätzlichen Zell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Frelenwader Straße 8, vom 14. Juli 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Gansen: Winter 30000  $\mathcal{M}$ , Wildkanin: Winter 12000  $\mathcal{M}$ , Füchse: Winter I 6 Doll.; Steinmarder I 10 Doll.; Baum-marder I 12 Doll.; Iltisse I  $1\frac{1}{2}$  Doll.; Maul-würfe I 12000  $\mathcal{M}$ ; Dachse: I 1 Doll.; Rege: Sommer 60000  $\mathcal{M}$ , Winter 25000  $\mathcal{M}$ ; Rotwild: trocken 20000  $\mathcal{M}$  das kilo; Damwild: trocken 22000  $\mathcal{M}$  das kilo; Schwarzwild: trocken 2000  $\mathcal{M}$  das kilo; Bismantian: I 30000  $\mathcal{M}$ ; Bidel I 50000  $\mathcal{M}$ ; Ziegen: 150000  $\mathcal{M}$  das Stück. — Vorstehende Preise müssen als freibleibend betrachtet werden.

## Säntepreise.

**Mitteldeutsche Sänteauktion** in Leipzig am 6. Juli. Die Preise zogen gegen die vorhergehende Auktion am 7. und 8. Juni für Großviehhäute um 120 bis 140 % und für Felle um 100 bis 120 % an. Dähnhäute erzielten 29120 bis 37750  $\mathcal{M}$ , Fresser ohne Kopf 39900  $\mathcal{M}$ , mit Kopf 37250  $\mathcal{M}$ , Kalbfelle, leichtere, vollwollig 57100 bis 58650  $\mathcal{M}$ , mit Kopf 45000 bis 54000  $\mathcal{M}$ , schwere ohne Kopf 57650 bis 58650  $\mathcal{M}$ , Schaffelle, vollwollig 36715  $\mathcal{M}$ , halblange 36710  $\mathcal{M}$  je Pfund.

## Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 14. Juli 1923. Lebende Fische. Für  $\frac{1}{2}$  kg wurden bezahlt





Bayern.

**Karten**, Forstsekretär in Himmelsfort, Oberf. Himmelsfort, wird am 1. Oktober nach Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), versetzt.

**Reisner**, überg. Förster in Wildau, Oberf. Bechtich, wird am 1. August nach Alt-Lyhen, Oberf. Neu-Lyhen (Potsdam), versetzt.

**Ma**, Förster aus dem Freistaat Danzig, hat am 1. Juli die Hilfsförsterstelle Nieben, Oberf. Susjanta (Allenstein), als Unterfunkt erhalten.

**Leitel**, Förster in Altshammer, wird am 1. September die Hilfsförsterstelle Golschwiß, Oberf. Boppelan (Oppeln), übertragen.

**oggenbach**, überg. Förster in Rehbrücke, Oberf. Potsdam, wird am 1. Oktober nach Waldheim, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt. Die Verlegung zum 1. August ist zum 1. Oktober hinausgeschoben worden.

**Herl**, überg. Förster aus dem Freistaat Danzig, hat am 1. Juli die Hilfsförsterstelle Uplusen, Oberf. Kommußin (Allenstein), erhalten.

**auer**, überg. Förster in Erker, Oberf. Grünau-Dahme, wird am 1. Oktober nach Rehbrücke, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

**auer**, Förster in Waldheim, Oberf. Falkenhagen, wird am 1. Oktober nach Beerenbusch, Oberf. Menz (Potsdam), versetzt.

**Ang**, überg. Förster in Ballig, Oberf. Neugliende, wird am 1. August nach Wildau, Oberf. Bechtich (Potsdam), versetzt.

**rtam**, Hilfsförster in Eberswalde, Forstliche Hochschule, ist am 1. Juli nach Frankendorf, Oberf. Neurruppin (Potsdam), versetzt.

**se**, Hilfsförster in Melzow, Oberf. Oranow, ist am 1. Juli nach Eberswalde, Forstliche Hochschule (Potsdam), versetzt.

Hokammer.

**fert**, überg. Förster in Weispuhl (Stettin), wird am 1. September nach Rastow, Oberf. Staatow (Potsdam), einberufen.

**ef**, überg. Förster in Wörmlich, Revierförsterei Detershagen, wird am 1. Juli nach Staatow, Oberf. Staatow (Potsdam), versetzt.

**Widewald**, Forstmeister, Forstamt Lambrecht, ist am 1. Juni zum Oberforstmeister befördert.

**Pietmar**, Forstamtmann in Neuhäusel, Forstamt St. Ingbert, wird zwecks Uebertritt in den Privatdienst die erbetene Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienst ab 1. Juni bewilligt.

**Reiß**, Forstmeister, mit dem Titel und Range eines Oberforstmeisters, Vorstand des Forstamts Starnberg, wird vom 1. Juni an auf sein Ansuchen wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

**Thoma**, Rechnungsoberinspektor, Rat der Regierungskammer von Oberbayern, wird vom 1. Juni an auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner Dienstleistung in den dauernden Ruhestand versetzt.

**Berghammer**, Revierförster in Parsberg, wurde ab 1. Juni zum Forstverwalter in Brunn, Forstamt Bielenhofen, befördert.

**Daum**, Hilfsaufseher in Neutenroth, wurde am 1. Juli zum Forstaufseher in Kirchhameln ernannt.

**Dicker**, Forstaufseher in Reit-Saalachthal, wird auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner Dienstleistung vom Dienste entbunden.

**Santer**, Förster beim Forstamte Freimd, wurde an das Forstamt Parsberg berufen.

**Schreier**, Hilfsassistent in Freimd, wurde am 1. Juni zum Forstassistenten beim Forstamt Spiegelau ernannt.

Zu Forstaufsehern wurden ab 1. Mai ernannt die Hilfsaufseher:

**Wauer** in Schlammerting, **Wissoff** in Appenhofen, **Erwein** in Hallendorf, **Silla** in Mettern, **Glassmann** in Bietenfeld, **Grimm** in Schopfloch, **Reiß** in Esserding, **Langert** in Hellingen, **Lehner** in Hilsenbach a. P., **Leuz** in Herzogreuth, **Melchner** in Reinsdorf, **Wess** in Weingarten, **Wesp** in Steinwald (Waldbaus), **Schönkönig** in Amberg, **Schrem** in Währingen, **Seidel** in Schönwald, **Sperre** in München, an das Forstamt Saalachthal in Reit-Saalachthal, **Weser** in Ruppertshegen; **Wilschka** in Erleshäuserhof.

Bereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Berein Mecklenburgischer Forstwirte.

1. Hauptversammlung zu Schwerin, am

7. und 8. August 1923.

Zeiteinteilung.

Montag, den 6. August: Abends ein-offene Gäste treffen sich im „Niederländischen

Dienstag, den 7. August: Vormittags Uhr im „Nordischen Hof“ Hauptversamml-

g. Tagesordnung: 1. Geschäftliche Ber- lungen. a) Tätigkeitsbericht. b) Rechnungs- rge und Entlastung des Schatzmeisters. c) Fest- nung des Jahresbeitrages. d) Wahl des Ber- nungsortes und der Verhandlungsgegenstände 1924. e) Bewilligung von Beiträgen (Forst- erfonds usw.). f) Der forstliche Lehrgang in tendorf. g) Die Studienreise nach Vären- n. h) Ortswahl für den nächstjährigen forst- n Lehrgang. i) Studienreise Neu-Bruch- en 1924. k) Lehrlingsprüfungen. l) Wahl (ehrenmitgliedern. m) Vorstandswahl. n) chidenez. 2. Beratung der Tagesfragen.

ie Erkrankung der Waldböden, ihre Ursachen

Bege zur Heilung. Forstmeister Dr. h. c.

mann, Neu-Bruchhausen. b) Erfahrungen

Solzhandel im abgelaufenen Wirtschaftsjahr

ihre Ausbarmachung für das kommende

erherr Frhr. v. Kalzan-Peccatel. c)

ilungen aus dem Gebiete der Forstwirtschaft

der Jagd. Während der Sitzung: Frühstücks-

Abends: Zusammensein im Kurhaus

ndorf.

ittwoch, den 8. August: Ausflug in das

Stichusen. Abfahrt Schwerin 8,28 vor-

mittags bis Lübstorf. Wanderung durch Revier

Willgrad und Drispether Moor bis Kleinen. Für

ältere Herren stehen Wagenplätze zur Verfügung.

Frühstück aus der Tasche. In Kleinen ist Ge-

legenheit zum Mittagessen. Beiträge zu den all-

gemeinen Unkosten = 3000 M sind bei der An-

meldung einzuladen. Anmeldungen, aus denen

hervorgeht, ob und für welche Zeit Wohnung

im Hotel gewünscht wird, sind zu richten bis zum

1. August 1923 an den Fremdenhof „Nieder-

ländischer Hof“ zu Schwerin.

Schlemmin, im Juli 1923.

Der erste Vorsitzende. von Arnswaldt.

Berein Preussischer Staatsforstsekretäre.

Bezirksgruppe Breslau.

Zur Aufklärung der Bekanntmachung von Herrn Förster Wodrich auf Seite 438 im „Deutschen Förster“.

Die Regierung Breslau hat mich beauftragt, Vorschläge für die Verteilung des Dienst-

aufwandes der Forstsekretäre zu machen. Um die nötigen Unterlagen dafür und für die Sitzungen

zu haben, war ich zur Aufstellung des betr. Frage-

bogens nicht nur berechtigt, sondern sogar ver-

pflichtet. In dem Ersuchen um Ausfüllung des Fragebogens habe ich nicht angegeben, daß der-

selbe im Einverständnis der Regierung an die Kollegen gerichtet worden ist. Diese Behauptung ist also falsch und muß auf ein Mißverständnis zurückzuführen sein. Gaffron.



## Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Schiffstraße 15, Eberwalde,  
Schiffstraße 45.  
Fernsprechanruf:

Am Eberwalde Nr. 546.

Ehungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenlos. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postfachkonto 47678, Postfachamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

8650. Schmidt, Wilhelm, Forstausseher, Schloß Rothstein, Post Akenorf (Berra), Kreis Wittenhausen. XIII.
8651. Quandt, Karl, Förster, Kellin, Post Polkow, Kreis Schlawe. II.
8652. Wieland, Theodor, Hilfsförster, Ringenwalde, Kreis Stolbin. IX.
8653. Bergwardt, Friedrich, Gutsjäger, Klaber, Post Lalenorf, Medlenburg-Schwerin. III.
8654. Ruch, Willi, Forstgehilfe, Nohdorf, Post Fallenberg, Oberschlesien. VI.
8655. Scholz, Rudolf, Förster, Krampach, Post Gellenorf, Kreis Trebnitz. VII.
8656. Pfister, Wilhelm, Revierförster, H. Tiefensee, Post Düben, Kreis Delitzsch. XVI.
8657. Schr. v. Eckstein, Arnold, Rittergutsbesitzer, Fiedel, Kreis Oberbarnim. IX.
8658. Zimmermann, Carl, Förster, Jagdhaus Margabeide i. Holsitz, Kreis Stormarn. IV.
8659. v. Burgdorf, Joachim, Obkt. a. D., Rittergutsbesitzer, Trebin, Post Ugelshorf, Kreis Lebus. IX.
8660. Niedeisel, Volprecht, Schr. zu Eisenbach, Oberlammerat a. D., Czylensa, Darnshabt, Heinrichstraße 99. XIII.
8661. Niedeisel, Kurt, Schr. zu Eisenbach, Rittmeister a. D., Strohlaufen bei Lauterbach. XIII.
8662. Niedeisel, Albrecht, Schr. zu Eisenbach, Rittmeister a. D., Strohlaufen bei Lauterbach. XIII.
8663. Niedeisel, Hans, Schr. zu Eisenbach, Dr. jur., Schloß Fallenberg, Post Hebel, Kreis Pomberg. XIII.
8664. Niedeisel, Wolfram, Schr. zu Eisenbach, Darnshabt, Hofmannstraße 28. XIII.
8665. Niedeisel, Ludwig, Schr. zu Eisenbach, Rittmeister a. D., Hohnt Nudlos bei Lauterbach. XIII.
8666. Niedeisel, Hans, Schr. zu Eisenbach, Rittmeister, Langen-  
jalka, Bahnhofsstraße. XIII.
8667. Niedeisel, Hans-Konrad, Schr. zu Eisenbach, Eidenorf bei Lauterbach. XIII.
8668. Niedeisel, Joachim, Schr. zu Eisenbach, Eidenorf bei Lauterbach. XIII.
8669. Niedeisel, Wolfgang, Schr. zu Eisenbach, Eidenorf bei Lauterbach. XIII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:  
Piepras, Rudolf, Förster, Sartorf bei Nieseb, Kreis Eder-  
förde, Schleswig-Holstein.  
Reier, August, Revierjäger, Revertorf, Post Lützenburg, Kreis  
Blau, Holstein.  
Berger, Carl, Förster, Scopau, Post Schlopau bei Merseburg  
a. S., Provinz Sachsen.  
Ortland, Will, Schff. Forstgehilfe, Mothen-Clempenow, Kreis  
Ranow, Pommern.  
Stramm, Otto, Förster, Rabenhof, Post Dorphagen, Kreis  
Gammeln.  
Rahl, Fritz, Förster, Altenhof, Post Ederförde, Schleswig-  
Holstein.

Hinke, Friedrich, Gutsjäger, Schwachow, Post Britzler,  
Medlenburg-Schwerin.  
Kramer, Arthur, Förster, Feldra, Post Treffurt, Kr. Eichwege.  
Fogelhaup, Fritz, Förster, Sehhdt, Post Eichwege.  
Reibmann, Michael, Förster, Kue bei Eichwege.  
Pogel, Reinhold, Förster, Franzenhof, Post Wrlzen, Ober-  
barnim.  
Raaner, Einar, Forstausseher, Walsburg, Post Siegenrück a. S.

Provinz Sachsen, Braunschweig, Anhalt,  
Bezirksgruppe XVI. Sonntag, den 12. August  
1923, 10 Uhr vormittags, Versammlung in  
Magdeburg, Reichshalle. 1. Vereinsorgan; 2. Vor-  
trag des Herrn Forstbeirates der Landwirtschafts-  
kammer Oberförster Huschke, Halle a. S.  
Forstb. Schlagenthin, den 12. Juli 1923.

Wegener, Vorsitzender.

Anschließend an diese Versammlung tagt die  
Bezirksgruppe der Provinz Sachsen und Anhalt  
des Deutschen Forstbeamtenbundes mit nach-  
stehender Tagesordnung: 1. Festlegung der  
Ortsgruppen und Wahl der Ortsgruppenvor-  
sitzenden; 2. Tariffragen; 3. freie Aussprache.  
Zwecks Wahl der Ortsgruppenvorsitzenden und  
Aufstellung einer neuen Mitgliederliste wird um  
zahlreiches Erscheinen der Mitglieder aus allen  
Ortsgruppen dringend gebeten. Der Herr Ge-  
schäftsführer wird eingeladen. Tarifverträge sind  
bei dem Schriftführer, Herrn Kollegen Paal,  
Forsthaus Brist bei Langerhütte, zu haben.

Ramsiedt, den 12. Juli 1923.  
Liedemann, Vorsitzender.

### Sommerfest für Forstbeamte Pommerns.

Am Sonntag, dem 19. August 1923 findet  
in Belgard a. Berante in Falls Gesellschafts-  
haus, Blumenstraße, ein Sommerfest der  
Forstbeamten Pommerns, verbunden mit  
Preischießen, statt. Jeder Kollege schießt mit  
eigener Büchse. Festbeitrag 20000 M. Der  
Überschuß kommt der Forstschule Tempeln zugute.  
Kollegen, die in der Lage sind, Preise zu stiften,  
werden gebeten, diese wenigstens 14 Tage vorher  
beim Unterzeichneten zu melden oder den Preis  
dort hinzubringen. Alle Preise und Spenden sind  
herzlich willkommen. Zum Gelingen dieses Festes  
bitten wir alle Gönner der grünen Farbe, nach  
besten Kräften beizusteuern. Alle Herren Wald-  
besitzer und Gönner der grünen Farbe sind als  
Gäste herzlich eingeladen. Abends: Tanztränzchen  
und Klaunderstündchen. Besondere Einladungen  
ergehen nicht.

Standemitt, Kreis Belgard in Pommern.  
E. Piepenburg, Revierförster.

### Forstliche Lehrwanderung der Ortsgruppe Schlawe, Rummelsburg und Umgebung im Pötkower Oberwald.

Am Sonnabend, dem 15. Juni d. J., hatten  
sich circa 20 Teilnehmer zu einer forstlichen Lehr-  
wanderung durch das Revier des durch seine  
warmherzigen und treffenden Artikel in der  
„Deutschen Forst-Zeitung“ und im „Deutschen  
Forstwirt“ bekannten und beliebten Waldbesitzers  
Herrn Hauptmann a. D. von Seydlich zusammen-  
gefunden. Nach Begrüßung der Teilnehmer durch  
Herrn von Seydlich und seine Beamten machte  
uns der Verwalter des Reviers, Herr Revierförster  
Pallasch, mit einigen kurzen Worten auf die be-  
sonderen Verhältnisse aufmerksam und übernahm  
sodann die Führung. Das Revier ist erst seit  
nach dem Kriege in der Hand des jetzigen Be-  
sitzers. Aus der Kriegszeit rühren die sehr  
umfangreichen, etwas vernachlässigten Kulturen  
des früheren Besitzers her:

Pfleget den Wald,  
Er ist des Wohlstands sichere Quelle.  
Schnell verheert ihn der Art,  
Langsam nur wächst er heran!

Wie eindrucksvoll konnten wir uns in diesem  
Revier wieder von der Wahrheit dieser Worte  
überzeugen. Mit ganz besonderer Liebe hat der  
jetzige Besitzer in treuer Arbeitsgemeinschaft mit  
seinem passionierten Revierförster in verhältnis-  
mäßig kurzer Zeit waldbauliche Arbeit geleistet,  
die zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Das

Tempo in den Aufforstungs- und Nachbesserungsarbeiten muß jedoch stets durch die vorhandenen Arbeitskräfte bestimmt werden. Gut Ding will Weile haben, namentlich in der Forstwirtschaft. Besondere Aufmerksamkeit wendet man dort in den letzten Jahren der so äußerst wichtigen Forstpflanzenzucht zu. Alle Einzelheiten der Eindrücke hier aufzuführen, würde zu weit führen. Nach beendeter Lehrwanderung wurden die Teilnehmer im Forsthaufe Miffenhof ganz außerordentlich gastfrei bewirtet. Herrn von Seydlitz und Herrn und Frau Ballasch dafür herzlichsten Dank! In der anschließenden Aussprache wurde beschloffen, künftig auch die Herren Waldbesitzer durch Einladungen zu den Lehrwanderungen für unsere Arbeit zu interessieren, damit das Verhältnis zwischen Waldbesitzer und Beamten überall ein auf gegenseitige Achtung und Vertrauen begründetes sein und werden möge, zum Segen unseres deutschen Waldes und Vaterlandes. Dem Besitzer des Pölnomer Oberwaldes und seinen tüchtigen Mitarbeitern ein kräftiges Wald- und Weidmannsheil! Am 11. August findet im Revier des Unterzeichneten eine Lehrwanderung statt. Kollegen und Waldbesitzer sind dazu herzlich eingeladen. Beginn 10 Uhr vormittags an der Kleinbahnstation Wjasthal bei Schlawe in Pommern. Forstb. Wjasthal b. Schlawe i. Pommern. Saeume.



**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin - Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV  
**Bezirksgruppe Schlesien.**

**Erhöhung der Forstbeamtengehälter.**

Der Vorstand des Provinzial-Arbeitgeberverbandes und die Vertreterversammlung haben als Ausgleich für die durch Schiedspruch den Landarbeitern bewilligte Margarinezulage sowie in Anerkennung der Haltung der Beamten während des Streiks beschloffen, die als Bargehalt tariflich festgelegte Roggenzentner-Zahl ab 1. Juni für alle Beamtengruppen und Klassen um 1 Zentner zu erhöhen. Außerdem sind zur Feststellung des Durchschnittswertes des Roggens für die Errechnung der Gehälter vom Monat Juni ab die Notierungen in der Zeit vom 7. bis 20. des Monats vorgeesehen worden.

Die Forstbeamtenarbeitskommission hat nun mit Zustimmung des Vorstandes des Provinzial-Arbeitgeberverbandes bei den Forstbeamten in Anbetracht der gleichliegenden Umstände wie bei den Gutsbeamten beschloffen, ab 1. Juni die als Bargehalt tariflich festgelegten Roggenzentnerzahlen für die einzelnen Klassen wie nachstehend zu erhöhen:

- Klasse a) von über 5 Ztr. auf über 6,5 Ztr.
- b) " 3,5 bis 5 Ztr. auf 5 bis 6,5 Ztr.
- c) " 3,5 bzw. 3 Ztr. auf 4,5 bzw. 4 Ztr.
- d) " 2,75 Ztr. auf 3,75 Ztr.
- e) " von 2,25 Ztr. auf 3,25 Ztr.
- f<sup>1)</sup> " 1 — 1,2 — 1,4 Ztr. auf 1,75 — 1,95 — 2,15 Ztr.
- f<sup>2)</sup> " 0,6, —, 0,8 — 1 Ztr. auf 1,1 — 1,3 — 1,5 Ztr.
- h) " 1 Ztr. auf 1,5 Ztr.

\* Außerdem sind zur Feststellung des Durchschnittswertes des Roggens für die Errechnung der für den Monat Juni geltenden Bargehälter

die Notierungen in der Zeit vom 7. bis 20. des Monats genommen werden.

Bei Zugrundelegung des in der Zeit vom 7. bis 20. Juni ermittelten Roggendurchschnittspreises von 132082 M (vgl. Juni-Mitteilungen) erhalten die Forstbeamten bei tariflichen Normalbezügen für den Monat Juni bei nachträglicher Zahlung in Klasse a) von über 858 535 M

" b)	"	660 410 —	858 535 M
" c)	"	594 370 —	528 330 M
" d)	"		495 310 M
" e)	"		429 265 M
" f <sup>1)</sup>	"	231 145 —	257 560 — 283 975 M
" f <sup>2)</sup>	"	145 290 —	171 710 — 198 125 M
" g)	"	30 % weniger als e bzw. f	
" h)	"		198 125 M
" i)	"	20 % weniger als f.	

**Bezirksgruppe Hannover.**

1. Sitzung der Tarifkommission vom 9. Juli 1923. Anwesend: Vertreter der Waldbesitzer und der Beamten.

Beschloffen wurde: Bis zur Beschlußfassung über den neuen Tarifentwurf durch den am 8. August d. J. tagenden Waldbesitzerverband erhält 1 Förster an Stelle Bargehalts pro Juni den Roggenwert von 4, pro Juli den von 6 Zentnern, berechnet nach dem Durchschnittspreise des betreffenden Monats an der hannoverschen Börse. Veröffentlichung mit dem Hinzufügen, daß sich die Roggenmengen für die einzelnen Beamtengruppen und für die Kinderzulagen gemäß Tarifnachtrag vom 13. 12. 1922 (Forst-Zeitung Nr. 52, Band 37) regeln. Die bisher neben dem Bargehalte gewährten Naturalien werden hierdurch nicht berührt.

Der Durchschnittspreis für 1 Zentner Roggen im Monat Juni ist 145 000 M.

Alle weiteren Veröffentlichungen in Tarifangelegenheiten erfolgen im Vereinsorgan, welches ich stets genau zu lesen bitte.

Bei etwaigen Zweifeln gibt der Schriftführer — Herr Revierförster Wahnhardt in Stellichte bei Bisselshövede — Auskunft. Rückporto ist beizufügen.

2. Alle Vereinsmitglieder bitte ich nochmals um baldige Angabe ihrer genauen Anschrift sowie um Beitragszahlung an den Herrn Schriftführer. Zum weiteren Ausbau der Organisation ist dies dringend erforderlich. Rohrig.

**Bezirksgruppe Bayern.**

IV. Nachtrag zum Guts- und Beamten-tarif vom 10. Februar 1923.

In der Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Angestelltenverbände Bayerns wird in Ergänzung des Tarifvertrages vom 10. Februar und der Nachträge hierzu vom 20. März, 18. Mai und 14. Juni 1923 folgendes vereinbart:

- a) In VI Ziff. 4 Lit. c wird die Feuerungs-zulage von 820 % auf 2100 % erhöht.
- b) VI Ziff. 3 Lit. d. Abs. 1 hat zu lauten: Angestellte, die eheliche Kinder zu unterhalten haben, erhalten zu den Feuerungszuschlägen noch Kinderzulagen. Diese betragen monatlich: in der Ortsklasse A: a) für jedes Kind unter 9 Jahren 7700 Mk. b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre 15400 Mk.

in der Ortsklasse B:

- a) für jedes Kind unter 9 Jahren 5800 M.
- b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . . . 11000 M.
- c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Erziehungszulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten . . . bis zu 18000 M.

in der Ortsklasse C:

- a) für jedes Kind unter 9 Jahren 4100 M.
- b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . . . 8200 M.
- c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Erziehungszulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten ! . . . bis zu 36000 M.
- e) In VI Ziff. 5 Lit. d Abs. 2 hat es je statt 9000 M. 22000 M. zu heißen.
- d) In VI Ziff. 7 Lit. dd werden die anrechnungsfähigen Verpflegungssätze in Ortsklasse A von 5700 M. auf 14000 M., in Ortsklasse B von 5340 M. auf 13000 M., in Ortsklasse C von 4700 M. auf 11500 M. erhöht.
- e) Die monatlich sich errechnenden Gesamtbarbezüge werden auf den nächsthöheren, durch 100 teilbaren Betrag erhöht.
- f) Vorstehende Abänderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab in Kraft.

München, den 5. Juli 1923.

Die Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Angestelltenverbände Bayerns.

**Drittelgruppe Gaveland.**

Forstbeamtengehälter für Monat Juni.

Zwischen den unterzeichneten Organisationen wurden für den Monat Juni folgende Teuerungszulagen vereinbart:

Auf die Forstbeamtengehälter, wie sie am 5. Januar 1923 vereinbart worden sind, werden gewährt für die Gruppe I A bis C 1850 % II A bis C 1330 %.

Es sind demnach für den Monat Juni folgende Gehälter zu zahlen:

I. A. . . . .	253 500 M.	II. A. . . . .	85 800 M.
B. 1. . . . .	351 000 M.	B. . . . .	143 000 M.
2. . . . .	409 500 M.	C. . . . .	185 900 M.
C. . . . .	526 500 M.		

Nauen, den 7. Juli 1923.

Landbund Osthaveland.

Landbund Westhaveland.

**Kreisgruppe Ostprignitz.**

Vom 1. April 1923 ab erhalten die Beamten unter I A bis C einen Zuschlag von 500 % auf die nicht erhöhten Januar-Vorgehälter.

Es sind also zu zahlen an die Beamten unter:

Gruppe I A	72000 M.	monatlich
B 1	90000 M.	"
2	108000 M.	"
3	126000 M.	"
C	162000 M.	"

An die Beamten unter II A bis C eine Zulage von 400 %:

Gruppe II A	30000 M.	monatlich
B	50000 M.	"
C	65000 M.	"

An Stelle der Abschn. III Ziff. 6 des Tarifs kann zur Vereinfachung der Berechnung eine Basis von 20 Zentner Roggen und 25 Zentner Kartoffeln als Entschädigung für jeden zu beschäftigten Beamten zugrunde gelegt werden. Jegliche Parentschädigung fällt weg. Wird ein Fahrrad in einem Betriebe als Dienstrad nicht gehalten, aus dienstlichen Gründen aber die Benutzung eigener Fahrräder verlangt, so ist dafür eine jährliche Entschädigung von 2 Zentner Roggen als Abgeltung für Reparaturen und Benutzung zu zahlen. Für Monat Mai sind 30% Teuerungszuschlag auf das Aprilgehalt zu zahlen. Für Monat Juni sind weitere 30% Teuerungszuschlag auf das Maiagehalt zu zahlen.

Landbund Ostprignitz.

Kreisgruppe Ostprignitz, Forstbeamtenbund.

**Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten.**

An die Bezirksvorstände und an die Herren Vertrauensmänner der Oberförkereien (schriftliche Mitteilung ergeht nicht).

Die großen Schwankungen des Marktwertes haben auch den Verein vor die Frage gestellt, eine gleitende oder wertbeständige Versicherung einzuführen, weil die Papiermarktversicherung zu häufige Mehrversicherungen nötig macht und Untervericherung trotzdem nicht ausschließt. Dem Verein verurteilen die Mehrversicherungen fast unerträgliche Arbeitslast und hohe Kosten. Außerdem ist der Verein bei den jetzt hohen Versicherungssummen gezwungen, sich durch eine Rückversicherung zu decken. Eine solche wird ihm aber bei seiner heutigen Einrichtung von einer leistungsfähigen Gesellschaft nicht gewährt.

Die Mitgliederversammlung vom 23. Juni 1923 hat sich mit diesen Schwierigkeiten eingehend beschäftigt, die gleitende Versicherung aber einstimmig abgelehnt, weil sie sich nicht bewährt hat. Bei gleitender Versicherung verändert sich die Versicherungssumme nach einem bestimmten Maßstab (Goldankaufspreis der Reichsbank, Teuerungsziffer für Möbel, Kleider usw.). Die Jahresbeträge richten sich nach der häufig wechselnden Versicherungssumme, und bei zunehmender Selbstwertung sind erhebliche Beträge nachzuzahlen. Diese Versicherungsart wird daher immer mehr von wertbeständigen Versicherungen (Goldmark- oder Festmarkversicherung usw.) verdrängt. Bei diesen wird der Versicherungsbeitrag einmal zu Beginn des Versicherungsjahres erhoben und sofort wertbeständig angelegt. Nachzahlungen für das betreffende Jahr sind nicht zu leisten, trotzdem sich die Versicherungssumme dem Geldwerte anpaßt. Mit dem An- und Verkauf wertbeständiger Papiere sind aber erhebliche Geldgeschäfte verbunden, die bank- und börsentechnische Kenntnisse erfordern. Der Verein würde also nicht mehr einfacher Beamtenverein bleiben, sondern sich zu einer Art Geldinstitut umstellen müssen. Nebenamtlich könnte er nicht mehr geleitet werden.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung soll daher durch diese Rundfrage festgestellt werden,

welche Stimmung bei den Mitgliedern über die Zukunft des Vereins besteht. Die Herren Vertrauensmänner der Oberförstereien werden gebeten, die Angelegenheit mit den Mitgliedern im Bereich der Oberförsterei zu beraten und den Beschluß dem Bezirksvorstande bis zum 12. August mitzuteilen. Einzelne Mitglieder, die außerhalb einer Oberförsterei stehen, können selbstverständlich nicht befragt werden. Bei der Beratung sind u. a. folgende drei Möglichkeiten zu erwägen:

1. Der Verein wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres (31. 12. 1923) aufgelöst;

2. Der Verein schließt sich einer anderen Versicherungsgesellschaft derart an, daß seine Selbständigkeit so weit als möglich gewahrt bleibt;

3. Der Verein bleibt in der bisherigen Weise bestehen.

Gegen die vollständige Auflösung des Vereins spricht die Erfahrung, daß den Forstbeamten von den Versicherungsgesellschaften hohe Beiträge abverlangt werden, weil die Dienstgehöfte meist abgefordert liegen und bei einem Brande die Möglichkeit der Löschung gering ist. Besonders ist damit zu rechnen, daß die Beiträge für landwirtschaftliche Versicherungsgegenstände (Heu, Stroh usw.) nach der Auflösung des Vereins höher werden. Diese Befürchtung ist nicht vorhanden, wenn sich der Verein einer anderen zuverlässigen und leistungsfähigen Versicherungs-Gesellschaft anschließt und Einfluß auf die Höhe der Beiträge sichert. Wenn der Verein wie bisher fortbestehen will, sind verschiedene Änderungen seiner inneren Einrichtung notwendig. Geschäftsgang und Selbsteinrichtung müssen erheblich schneller vor sich gehen.

Die Bezirksvorstände werden ersucht, dem Hauptvorstande bis zum 1. September 1923 mitzuteilen, welches Ergebnis die Umfrage in ihrem Bezirke gehabt hat. Die Äußerungen der Herren Vertrauensmänner sind nicht mit vorzulegen. Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten. Trebeljahr.

### Verein Deutscher Forstbeamten.

**Bericht über die ordentliche Generalversammlung am 9. Juni 1923 im Restaurant „Königgräper Garten“ zu Berlin.**

Um 11 Uhr vormittags wurde die Versammlung vom Vorsitzenden, Förster a. D. Wittkowsky, eröffnet. Nach Begrüßung der erschienenen Kollegen wurde in die Tagesordnung (vergl. Nr. 22, S. 385) eingetreten.

Punkt 1. Der Jahresbericht lautete insofern günstig, als die vorhandenen Gelder zur Deckung der Ausgaben mit einem kleinen Zuschuß reichten. Es konnten die 24 eingereichten Krankheitskosten-Liquidationen mit 100% abgefordert werden. Um diese Ausgaben auszugleichen, wurde von den Zuwendungen für 1923 ein kleiner Prozentsatz entnommen. Der Begräbniskasse wurde nachträglich eine Beihilfe von 500 M bewilligt. Diese hat den Tod von 16 Mitgliedern zu beklagen. Das Andenken an die verstorbenen Kollegen wurde durch Erheben der Anwesenden, von ihren Eichen geehrt. Es haben:

- Die Reviereförster: Friedrichsöhne-Cranienburg; Ansfel-Brück; Wittnack-Ritzenhausen; Katonsz; Dorne; Rajch-Blane.
- Die Hegemeister: Dylobed-Buchstein; Glensow-Demini; Oranjosz-Landek; Hülfger-Lügen; Köster-Obergossbach; Koch-Meischow-Benleben; Rogatz-Gersfeld; Buchert-Reutenmischel; Busch-Schirwald; Schart-Steinhilf; Walter-Schwandrim.

### Jahresbericht 1923.

**a) Mitgliedernachweis.**  
Das Rechnungsjahr 1922 begann mit 567 Mitglieder  
Im Laufe des Jahres haben 16 Mitgl.  
Im Laufe des Jahres sind aus-  
geschrieben 10 „ 28 „

Der Verein hatte am Schluß des Jahres 561 Mitglieder

**b) Vermögensnachweis.**  
Kapitalanlage: 3 1/2 % Berliner Stadtanleihe (Nennwert) 11000,— M  
Kapitalanlage: 4 % Richtenberger Stadtanleihe (Nennwert) 5000,— „  
Kapitalanlage: 5 % Reichsanleihe (Nennwert) 2500,— „  
Sparbuch der Huppiner Kreispartasse 2864,— „  
**Summa 21 150,— M**

### A. Einnahme.

**Titel 1. Reservefonds:**  
Zinsen 3 1/2 % von 11 000 M Berliner Stadtanleihe 365,— M  
Zinsen 4 % von 5000 M Richtenberger Stadtanleihe 200,— „  
Zinsen 5 % von 2500 M Reichsanleihe 140,— „  
Zinsen vom Sparbuch der Huppiner Kreispartasse 287,— „ 751,70 M

**Titel 2. Kranken-Unterstützungskasse:**  
569 Mitgliederbeiträge à 7,50 M . . . 4267,50 M  
Zuwendung von Mitglied Nr. 6 . . . 175,— „  
Zuschuß zum Ausgleich der Beitragsausgabe von den Zuwendungen für 1923 . . . 2484,25 „ 6926,75 M

**Titel 3. Begräbniskasse:**  
569 Mitgliederbeiträge à 7,50 M . . . 4267,50 M  
Zuweisung von Jülich 436,— „  
Die zu Titel 2 u. 3 aufgelaufenen Zinsen 16,10 „  
Zuwendung:  
Mitglied Nr. 6 175,— „  
Mitglied Nr. 18, 188, 179, 401, 759, 771, 807, 820 je 5 M . . . 40,— „  
Mitglied Nr. 563 - 3, 193 = 1,30 M . . . 4,30 „  
Zuschuß zum Ausgleich der Beitragsausgabe (cf. Tit. 2) 1908,80 „ 6355,70 M

**Titel 4. Sonstige Einnahmen:**  
vacat.  
**Summa Einnahme 13914,15 M**

### B. Ausgabe.

**Titel 1. Reservefonds:** vacat.  
**Titel 2. Krankenunterstützungskasse:**  
10 % von 4267,50 M zur Bestreitung der Kosten einer Schreibhilfe 426,75 M  
An 24 erkrankt gewesene Mitglieder 6500,— „ 6926,75 M

**Titel 3. Begräbniskasse:**  
10 % von 4267,50 M zur Bestreitung der Kosten einer Schreibhilfe 426,75 M  
Begräbnisbeihilfe an die Hinterbliebenen der 16 verstorbenen Mitglieder à 350 M . . . = 5600,— M 6026,75 M

**Titel 4. Verwaltungskosten:**  
1. Unkostenbeitrag an Vorstands-Mitglieder (§ 18 D 5) . . . 20,— M  
2. Spesen für Aufbewahrung des Reservefonds usw. 48,— „  
3. Zinsensteuer 10 % von 725 M . . . 72,50 „  
4. Porto laut Buchung . . . 894,15 „ 592,65 M

**Titel 5. Sonstige Ausgaben:**  
Unkostenbeitrag für Beschaffung von Bürobedarf, Bezugspreis für Zeitung usw. . . . 428,— „  
**Summa Ausgabe 13914,15 M**

Punkt 2 u. 3. Die Abnahme der Jahresrechnung wurde wegen Ertrankung eines Kassentreibers im Versammlungslokal nicht vorgenommen, ist aber in der Wohnung des Vorsitzenden von zwei in der Nähe wohnenden Mitgliedern (Hegemeister Kützow-Stendenitz, Stadthauptförster Krause-Wendemann) geprüft, für richtig befunden, was durch Protokoll festgestellt ist. Es sind vorgenannte Mitglieder zu Kassentreibern und Hegemeister Neumann-Lige zum Vertreter gewählt.

Punkt 4. Nach § 18 c l der Satzungen schieden aus dem Vorstande: Hegemeister Lippe, Förster a. D. Thät, Förster Petermann. Die drei Vorstandsmitglieder wurden einstimmig wiedergewählt



und sollen, soweit sie nicht anwesend waren, hiervon benachrichtigt werden.

**Punkt 5. Beschlußfassung:** Sollen die Krankenunterstützungskasse bestehen bleiben? Nach längerer, sehr reißiger Bepfropfung und in Anbetracht mehrerer eingegangener Vorschläge wurde einstimmig beschlossen, die Krankenunterstützungskasse mit dem 31. Dezember 1923 fallen zu lassen. Begründet wurde dieser Beschluß damit, daß die Beihilfen ohne namhafte Beiträge nicht einigermaßen Ersatz der Kosten darstellen, außerdem die Nachsuchenden vielleicht irgend einer Unterstützungskasse bereits angehören. Da stets recht viele Liquidationen einliefen, konnte nur bis zur festgesetzten Höhe die Unterstützung gegeben werden, und hier auch nur nach berechneten Prozentsätzen. Die Krankheitskosten-Liquidationen für 1923 werden im Februar 1924 noch abgefordert, und zwar in der bisher üblichen Weise.

**Punkt 6. Erhöhung des Jahresbeitrages.** Es wird einstimmig beschlossen, den Jahresbeitrag vom 1. Januar 1924 ab auf 2000 Mk. zu erhöhen; dafür ist die Höhe der Begrüßungsbeihilfe auf 60000 Mk. für den Sterbefall festgesetzt. Da eine weitere Erhöhung des Reservefonds nicht ratsam schien, so soll der etwaig überschüssende Teil der Einnahmen gleichmäßig an die Hinterbliebenen der im Laufe des Jahres verstorbenen Mitglieder verteilt werden.

**Punkt 7.** Die Einnahmen an Zinsen des Reservefonds bedecken nicht mehr die Ausgaben an Spesen und Porto usw. Um dieses leichter und für die Kasse vorteilhafter zu gestalten, beantragte der Vermögensverwalter, Tiergartenförster a. D. Wünger, die nach Kennwert laufenden und einen ganz geringen Zinsfuß gebenden Papiere zu verkaufen und den Ertrag hierfür bei einer Bank oder Sparkasse fest anzulegen, da von solchen sicheren Instituten 15% Zinsen gegeben werden. Der bisherige Vermögensverwalter legte unwiderlich sein Amt in diesem Jahre nieder, welchen Entschluß er schon im vorigen Jahre bekundete. Um nun das ganze Kassensystem einheitlich zu ordnen, wurde auf einstimmigen Vorschlag dem Vorstehenden die Verwaltung übertragen. Es entstehen nun keine Kosten mehr!

Alle Mitglieder, die seit 1920 und früher mit ihren Beitragszahlungen im Rückstande sind, sind vom 1. Januar 1923 ab auszuschließen. Diese Kollegen sind mehrere Male zur Zahlung aufgefordert, auch durch die beiden Fachzeitungen an ihre Verpflichtung erinnert, aber ohne Erfolg.

Ferner wurde dem Vorstehenden anheimgegeben, die restierenden Beiträge für 1923 durch die Post einzuziehen. Der Vorstehende wies aber auf die großen Kosten dieser Einziehung hin; wird die Nachnahme verweigert, hat der Verein den Schaden! Es wird die Bitte ausgesprochen, daß die Mitglieder sich der Zahlungspflicht erinnern. Einzahlungen sind zu leisten: An die Girokasse des Kreises Nuppin, Postcheckkonto 121105, in Berlin NW 7, mit der Bemerkung auf der Rückseite des Postabschnittes: Für den Verein Deutscher Forstbeamten, Förster a. D. Wittowsh, Neuruppin.

Dann nahm Kollege Negling-Fahlenberg das Schlußwort, durch das er in markigen Worten darauf hinwies, daß es jedes treu und ehrlich denkenden Deutschen Pflicht sei, in dieser schweren

Zeit unentwegt zum Deutschtum zu halten und beizutragen, daß der alte deutsche Geist, der unser Vaterland einst groß und mächtig machte, wieder erwache! Ein begeistert aufgenommenes „Horridol!“ auf die baldige Erstehung unseres alten, einst herrlichen Deutschen Reiches schloß die Rede. Dann wurde die Sitzung vom Vorsitzenden mit dem Wunsche auf „gesundes Wiedersehen im nächsten Jahre“ geschlossen.

Reaktionsfähigkeit acht Tage vor Ausgabeabnahme, Sonnabend früh. Dringlich eilige kürzere Mitteilungen, fernere einzelne Personalnachrichten, Stellenanmeldungen, Verwaltungsnachrichten und Anfragen (Innen- und Außen) müssen noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Deponomizerat Grundmann, Neubamm.



## An unsere Leser!

Die alles bisher Erwartete übertreffende Geldentwertung hat auf jedem Wirtschaftsgebiet so gewaltige Preissteigerungen gezeitigt, daß die besonders notleidende Presse nicht mehr in der Lage ist, mit den bisherigen Bezugspreisen auszukommen. Aus diesem Grunde ist auch die „Deutsche Forst-Zeitung“ gezwungen, für den Monat August den Bezugspreis von neuem ganz wesentlich heraufzusetzen, und zwar auf 12000 Mark. Vorzugspreis für die Mitglieder der angeschlossenen Vereine auf 10000 Mark. Wenn wir zu unserm Bedauern zu einer derartigen, uns selbst am unbequemsten Maßnahme genötigt sind, so zwingt uns dazu die gewaltige neue Steigerung der Papierpreise sowie allen Druckerbedarfs, die Erhöhung der Kohlenpreise, die gestiegenen Bahnfrachten, die in Aussicht stehende neue Heraussetzung der Postgebühren und nicht zuletzt die sich sprunghaft fortsetzende Erhöhung aller Löhne und Gehälter.

Die jetzt gültigen Bezugsbedingungen sind nunmehr folgende:

Die „**Deutsche Forst-Zeitung**“ kostet für Monat August 12000 Mk. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, beträgt im Vereinsbezug für Monat August 10000 Mk.

Die „**Deutsche Jäger-Zeitung**“ (Postzeitungspreisliste für 1923) kostet für Monat August 18000 Mk. (Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ Ausgabe A und B werden ab 1. August verschmolzen.)

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen. Den bisherigen Vereinsbeziehern geht die „Deutsche Forst-Zeitung“ auch weiter zu. Dauernde Annahme verpflichtet rechtlich zur Begleichung.

Neubamm, im Juli 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.



# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Vorfällige Rundschau und Des Förstlers Felerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Hilftliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Hendaann, des Forstwissenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Forstmeister der Preussischen Kreis- und Forstkreise, des Vereins Preussischer Staatsförstler, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubausoldatenbrüder Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat August 1900 RM. bei allen Postanstalten, direkt unter Streifenband durch den Verlag mit Porto- und Verpackungsaufschlag. Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Frs. 8,00. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 2000 RM. (Schw. Frs. 0,3) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsbeeinträchtigungen oder Ausberrungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Für den ohne Vorbehalt eingesandten Beitrag nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wollen man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitungen übergeben worden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 30.

Hendaann, den 29. Juli 1923.

38. Band.

## Die Forstbeamten der „öffentlichen Anstalten“.

Von Carl Balz, Hannover.

Durch das Dienstentlohnengesetz ist die Befolgung der Staatsforstbeamten geregelt worden, und durch das Gesetz vom 8. Juli 1920 ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 aufgegeben worden, die Befolgung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten mit Rückwirkung vom 1. April 1920 dergestalt neu zu regeln, daß sie der der gleichartigen und gleichwertigen Staatsbeamten entspricht. In der Ausführungsanweisung des Ministers des Innern zum Gesetz vom 8. Juli 1920 heißt es:

Das Gesetz gilt für alle örtlichen Gemeinden und für die weiteren Gemeindeverbände, auf welche die Vorschriften des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetzsammlung S. 141) Anwendung finden, insbesondere auch für die Provinzialverbände, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, den Landeskommunalverband und die Amtsverbände der Hohenollernschen Lande und den Lauenburgischen Landeskommunalverband, sowie für die auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsammlung S. 115) gebildeten Zweckverbände. Die Sondervorschrift des § 4 des Gesetzes erstreckt über Gemeinden und Gemeindeverbände hinaus ihre Wirksamkeit auch auf die dort aufgeführten anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, ständische und solche Institute, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches oder des Staates, der Gemeinden oder Gemeindeverbände unterhalten werden. Für die in den einzelnen Landesteilen noch bestehenden Kommunalständischen und landchaftlichen Verbände gilt das Gesetz nicht.

Hier lassen sich die Forstbeamten der „öffent-

lichen Anstalten“ nicht ohne weiteres unterbringen, und deshalb haben die frommen und milden Stiftungen, ganz im Gegensatz zu ihrer charitativen Aufgabe, die Bestimmungen dahin interpretiert, daß die von ihnen angestellten Forstbeamten nicht unter diese Bestimmungen fallen und sich deshalb mit einer Befolgung begnügen müßten, die gerade ausreichte, das nackte Leben zu fristen. An anderen Stellen habe ich verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht, daß in der Begründung zum sogenannten Sperrgesetz das Prinzip aufgestellt wurde, daß die Beamten der „öffentlichen Körperschaften“ nicht besser gestellt sein sollten als die gleichwertigen Beamten des Reichs und der Länder, ausgehend natürlich von dem Grundgedanken, daß die Befolgung der Beamten der öffentlichen Körperschaften der der Gemeinde- und Staatsbeamten anzupassen ist. Geschehen ist das aber bis heute nicht überall.

Dem Reichstage ist eine Novelle zum Sperrgesetz zur Beschlußfassung unterbreitet, die am 1. Juli 1923 in Kraft treten soll, aus deren Begründung unter A 2 zu entnehmen ist, daß „das Befolgungssperrgesetz seiner Zweckbestimmung entsprechend auch für die Körperschaftsbeamten die Gleichstellung mit den Reichsbeamten vorschreibt“.

Des weiteren heißt es: „Noch jetzt sind die Änderungen beim größeren Teile der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften“) nicht vollzogen.“

Weiter heißt es unter 3:

Wegen der sonstigen öffentlichen Körperschaften ist die Lage bei denen, die Organe der Kommunalverwaltung sind (Kreis-, Provinzialverwaltungen usw.), die gleiche wie bei den Gemeinden.

Im übrigen gibt es im Reich und in den Ländern an öffentlichen Körperschaften im wesentlichen zwei Gruppen, Träger der Sozialversicherung und Berufsvertretungen:

a) Bei den Trägern der sozialen Versicherung hat die Frage zu Zweifeln Anlaß gegeben, in welchem Umfang die Arbeitnehmer dieser Körperschaften (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw.) als Beamte im Sinne des Besoldungsperrgesetzes anzusehen seien. Darauf, ob diese Arbeitnehmer in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als Beamte oder als Angestellte bezeichnet worden sind, kann es nicht ankommen, um so weniger, als der Beamtenbegriff in der Gesetzesprache nicht gleichmäßig angewendet wird. Maßgebend kann vielmehr nur sein, ob die wesentlichen Merkmale der Beamteneigenschaft im Sinne des § 1 des Besoldungsperrgesetzes gegeben sind. Entscheidend hierfür ist die Anstellung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die die anstellende Körperschaft zu einer dauernden Versorgung des Angestellten verpflichtet. Es fallen demnach unter den Beamtenbegriff des Gesetzes die Arbeitnehmer, die auf Lebenszeit (lebenslanglich, unwiderruflich) oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind. Eine Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt ist als eine solche mit Anspruch auf dauernde Versorgung bei den

Personen nicht angenommen worden, die ländlich angestellt sind und den Anspruch auf Ruhegehalt in Falle der Kündigung verlieren, es sei denn, daß die Kündigung aus Gründen erfolgt, die auch im Disziplinarverfahren gegen Beamte den Verlust des Pensionsanspruchs rechtfertigen würden.

b) Auch die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen (Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern) fallen unter die Vorschriften des Besoldungsperrgesetzes. Es besteht in der Tat kein Anlaß, etwa die Bureaubeamten dieser Körperschaften, die eine gleichzubewertende Tätigkeit ausüben wie die Bureaubeamten des Reiches, der Länder und Gemeinden, günstiger zu stellen als diese.

Das gilt auch für die Forstbeamten der „öffentlichen Anstalten“, die ebenfalls öffentliche Beamte sind, ohne Kommunalbeamte zu sein. Auch hieraus ist zu entnehmen, daß die Forstbeamten der „öffentlichen Anstalten“ Anspruch darauf haben, der Zweckbestimmung des Besoldungsperrgesetzes entsprechend, den gleichwertigen Staatsforstbeamten in allen Bezügen gleichgestellt zu werden.

Selbsterständlich muß das auch für die Ruhestandsbeamten und die Hinterbliebenen gelten. Darum ändert auch nichts die inzwischen eingetretene Tatsache, daß die Regierung die Novelle zum Sperrgesetz zurückgezogen hat und das Gesetz in seiner bisherigen Fassung bis 31. März 1925 verlängert worden ist. Dalk.

## Ausflug der Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in die Freiherrlich Niedelschen Reviere Eisenbach und Oberwald im Juni 1923.

Die Ortsgruppe Vogelsberg-Rhön veranstaltete am 8. und 9. Juni d. J. eine zweitägige Exkursion in die Freiherrlich Niedelschen Reviere Eisenbach bei Lauterbach und Oberwald im hohen Vogelsberg.

Der Vorsitzende der Ortsgruppe, Revierförster Eggers, konnte am Sammelpunkt 40 Teilnehmer begrüßen. Von dem Revierverwalter des Revieres Eisenbach, Oberförster Hofmähler, wurden die Teilnehmer herzlich willkommen geheißen und dann durch das vielseitige Revier Eisenbach geführt. Nachdem man den herrlichen Blick auf das romantisch gelegene Schloß Eisenbach (die heilige Wartburg) genossen hatte, führte der Gang in den Distrikt Röhrenrain mit sehr gelungener Buchen-Verjüngung, unter Beimischung von Fichte und Eiche. Schwer konnte man sich von dieser schönen Verjüngung trennen, und sicher hätte sie mancher Grünrod gern mit in sein eigenes Revier genommen, um damit einem Schmerzensinde auf die Weine zu helfen. Auch im Distrikt Ebel sahen wir auf der ganzen Fläche gleichwertigen Buchenanwuchs mit entsprechender Mischung. Der Wollgarten zeigte uns die sorgende Hand des Forstmannes durch rechtzeitige und umsichtige Läumungen. Der energische Wuchs der begünstigten Eiche fiel annehmlich auf. Im weiteren Verlaufe des Wald-

beganges wurde die Bodenverwundung durch Schweineeintrieb gezeigt.

Hatten wir bisher in der Hauptsache Laubholzpflanzen gesehen, so kamen wir anschließend in Nadelholzbestände. Zwei gelungene Blenbersaumschläge in Riefen erregten besonderes Interesse der Teilnehmer. Am Schutzhause Ahrenberg trafen gegen 12 Uhr die Teilnehmer aus der Rhön, die das Revier infolge ungünstiger Bahn-Verbindung inzwischen von Salzschlief aus erreicht hatten, mit den Teilnehmern aus dem Vogelsberg, vom Herzberg und aus dem Schlierland zusammen.

Im ragenden Hochwalde wurde bei buchtenem Bohnenlafee, vor Bergen von Buchen, eine Stunde gerastet. Nur zu schnell machte der führende Revierverwalter zum Weitermarsch. In 32-jährigen Fichtenbeständen, aus 1-m-Reihenpflanzung entstanden, war im letzten Winter eine starke Durchforstung nach den Köhlerischen Stammtafeln ausgeführt. Der Bestand hatte vor der Durchforstung je Hektar 4844 Stämme, die Durchforstung entnahm 2044 Stämme, so daß je Hektar 2800 Stämme verblieben, während die Köhlerischen Tafeln 2340 Stämme vorschreiben. Es entstand ein lebhafter Meinungsstreit darüber, ob es sich empfiehlt, bislang zu schwach durchforstete jüngere Fichtenbestände (die wir fast

überall vorfinden) schnell, das heißt in einem oder höchstens zwei Hieben, oder allmählich, das heißt in mehreren, in Zwischenräumen von zwei bis drei Jahren folgenden Durchforstungen, auf die vorgeschriebene Stammzahl zu bringen. Immerhin zeigte der starke Eingriff nicht das Bild eines übermäßig stark durchforsteten Bestandes. Um die Windwurfgefahr zu vermindern, waren sämtliche Gräben, die das oberirdische Wasser abführen sollen, neu geöffnet.

Anschließend führte der Führer in etwa 100-jährigem Fichtenaltholz eine gelungene Verjüngung über die ganze Fläche nach Langenbrander Muster vor. Nachdem der Bestand durch vorsichtige Durchforstungen vorbereitet war, wurde die Streu abgegeben. Auf Kläsen ist dann, um einen Mischbestand für die Zukunft zu sichern, Tanne und Buche durch Saat künstlich eingebracht. Auf der ganzen Fläche ist heute eine volle Verjüngung von Fichte mit Tanne und Buche vorhanden, namentlich aus diesjährigem Samenabfall, trotzdem, wie der Führer betonte, kaum Zapfenanhang zu beobachten war. Zur Abräumung des Oberstandes war der künftige Keilraum durch einen schwachen Hieb im letzten Winter angedeutet. Sämtliche Teilnehmer des Waldganges waren über das wohlgelungene Bild der kommenden Verjüngung und über die Vorteile des Eberhardischen Verfahrens unter bestimmten Voraussetzungen einig.

Im weiteren Verlauf wurde vom Führer dann noch die „Eichenfrage“, die, wie vor einigen Jahren die „Lärchenfrage“, heute die Gemüter stark bewegt und vom Führer in der Märznummer der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung“ behandelt worden ist, an Ort und Stelle in Eichenbeständen gezeigt. Oberförster Roßmähler hat Eichenstämmchen mit einem etwa 80 cm breiten Wurzelballen ausheben und auswaschen lassen. Der ungeheuer dichte Wurzelsitz der unersättlichen Eiche läßt es erklärlich erscheinen, warum in reiner Eichenverjüngung, ausgenommen auf Aueboden, einzelne Buchen oder andere Holzarten nicht vorwärts kommen, und warum auch künstlicher Unterbau selten zum Erfolge führt. Die Untersuchung der Eichenfrage wird von Oberförster Roßmähler weitergeführt und das Ergebnis demnächst der Öffentlichkeit übergeben.

In der Nähe des herrlich gelegenen Schlosses Eichenbach wurde dann noch auf einer größeren Windwurffläche die Wirkung eines natürlichen Windlichtes gezeigt.

Zum Schluß führte uns dann der Revierverwalter das wohlgelungene Bild eines Saumschlages, zunächst von N nach Wagner begonnen, dann zur Beschleunigung nach NO und O weitergeführt und jetzt als Schirmschlag über den ganzen Bestand vergrößert, vor. In der Verjüngung sind zwölf Holzarten festgestellt, so daß für die Zukunft ein idealer Mischbestand gesichert erscheint. Die sorgende Hand des Forstmannes zeigte sich auch hier bereits durch läuternden Eingriff in die kniehohe Verjüngung. Der Vorsitzende, Revierförster Eggers, dankte dann durch ein kräftiges Horrido Oberförster Roßmähler für seine anregende Führung in dem vielseitigen Reviere. Ein von der Freiherrlich Riedelschen Forstverwaltung zur Verfügung gestelltes Postauto brachte darauf die Teilnehmer über Engelrod in

das Revier Oberwald. Hier begrüßte uns der verehrte Vorsitzende der Ortsgruppe, Revierförster Eggers, am Eingange seines schwierigen, aber schönen Revieres, das in etwa 600 bis 700 m Höhe wesentlich andere Bestandes- und Bodenverhältnisse zeigt, als das Revier Eichenbach. Der hohe Bogelsberg, zu dem das Revier Oberwald mit 1200 ha gehört, umfaßt in einem großen Hochplateau insgesamt etwa 5000 ha Waldfläche einschließlich der staatlichen hessischen Forstreviere Ulrichstein, Feldbrüden und Grebenhain. Das Grundgestein ist ebenfalls Basalt. Die Niederebschlagsmenge beträgt etwa 1200 mm Jahresdurchschnitt. Der Boden ist deshalb fast überall außerordentlich produktiv. Ein unvorsichtiger Eingriff in das Kronendach bringt eine üppige Vegetation hervor, die die Verjüngung sehr erschwert. Durchzogen ist das Revier mit Bruchern, die bis auf wenige Hektar einmal als Wasserreservoir für das Revier und dann zur Produktion von Brennholz auch in Zukunft der Erde, in Mischung mit Esche und Ahorn, vielleicht unterbaut mit Linde oder andern Schattholzarten, verbleiben sollen. Die Bewirtschaftung soll jedoch nicht wie bisher ausschließlich niedervalbartig, sondern mehr mittelwaldähnlich erfolgen, um wertvolles Erlennusholz zu erzeugen.

Ein außerordentliches Verdienst hat sich der im Revier Oberwald jetzt 24 Jahre tätige Revierverwalter durch den sachgemäßen Aufschluß des ganzen Revieres durch Straßen in etwa 20 km Länge erworben, so daß es in Zukunft infolge der günstigen Abfuhrverhältnisse nicht mehr vorkommen wird, daß sich derart große und alte Massenvorräte an Buche ansammeln, durch die die natürliche Verjüngung weiter Flächen in Frage gestellt wird.

Alle Teilnehmer waren überrascht von der Schönheit des von Bruchern und Wiesen in üppigster Flora durchzogenen Revieres. Ein Revier, in dem das Herz des Naturfreundes aufgeht, in dem jedoch der Forstmann vor schweren Aufgaben steht. Infolge der schwierigen Absatz- und Abfuhrverhältnisse sind auf großer Fläche (etwa 170 ha) 130- bis 180 jährige Buchenbestände vorhanden, die, früher wenig oder gar nicht durchforstet, sehr lang geschäftet, nur geringe Kronen zeigen. Trotzdem der Boden durch die Begrünung die zur Aufnahme des Saatgutes notwendige Gare zeigt, und trotzdem der Revierverwalter ein übriges getan, und große Flächen mit der dänischen Rollage bearbeitet hat, haben die Bestände kaum nennenswerten Aufschlag. Der Revierverwalter hat deshalb neben der natürlichen Verjüngung über die ganze Fläche noch zur Horst- und gruppenweisen Verjüngung gegriffen und zahlreiche Saumschläge nach Wagner eingelegt, die zum Teil ein befriedigendes und gutes Bild zeigen. Bei der Größe der verjüngungsbedürftigen Fläche erscheint es jedoch fraglich, ob die Saumschläge zu dem notwendigen schnellen Erfolge führen, und ob nicht künstliche Einsaat von Buche auf größerer Fläche sich empfiehlt. Jedenfalls waren die Teilnehmer mit dem Führer darüber einig, daß die vorhandenen alten Bestände nicht mehr die notwendige Keimfähige Mast erwarten lassen, und daß der Revierverwalter um die schwierige Aufgabe der Verjüngung dieser Bestände nicht zu beneiden ist. Verschlote Maßnahmen würden

unweigerlich zur Fichte führen, und da die Fichte in der Höhenlage und bei den vorhandenen Bodenverhältnissen in reinen Beständen großen Gefahren ausgesetzt ist, kann der Revierverwalter nur beglückwünscht werden, daß er in außerordentlich vorzüglicher Weise die Verjüngung der Bestände eingeleitet hat. Nachdem ein Teil des Revieres durchwandert war, wurde der begleitende Postkraftwagen befestigt, der uns in flotter Fahrt gegen 7 Uhr abends in das Schutzhäus des Vogelberger Höhenklubs auf dem Hoherodskopf brachte. Nachdem noch schnell ein Blick in das weite Hesse-land getan war, sorgte eine kräftige Erbsensuppe und würziges Mehragout (einen 60 Pfund schweren Oberwaldbod dazu stiftete die Revierverwaltung) für das leibliche Wohlbestehen. Nachdem dann Vereinsfragen in lebhaftem Meinungsstreit besprochen waren, nahm der Vorsitzende der Bezirksgruppe XIII, Oberförster Feuerborn, Gersfeld, das Wort und gedachte unseres armen Vaterlandes, besonders des geknechteten Gebietes an Rhein und Ruhr. Er ermahnte zur Einigkeit im Innern und legte die Aufgaben der Forstleute in der jetzigen Lage dar. In heiligem Ernst tönten dann vaterländische Lieder in die dunkle Nacht hinaus. Besondere Freude erregte es, als noch in später Stunde die Herren Freiherr Friß Niedeckel und Oberförster Hofmäppler mit Kraftwagen eintrafen, um den Abend inmitten der Teilnehmer zu verbringen, einen Abend, wechselnd in Ernst und Scherz, bei Becherklang und Liederfang, an den alle gern und oft zurückdenken werden. Eine von Herrn Revierförster Eggers eingeleitete Sammlung für die Auhspende brachte ein Ergebnis von 50 000 M.

Am nächsten Morgen wurde um 8 Uhr zur weiteren Schirwanwanderung durch das Revier Oberwald angetreten. Die Verjüngungsmöglichkeit der alten Buchenbestände, die eine schier endlose Fläche einnehmen, löste erneut eine lebhafte Debatte aus. Mit herzlichster Freude wurde gegen 9 Uhr der Leiter der Freiherrlich Niedeckel'schen Forstverwaltung, Herr Forstrat Dr. Zentgraf, der am Tage vorher durch eine Reise an der Teilnahme verhindert war, begrüßt.

Im weiteren Verlaufe der Exkursion wurden größere Verjüngungsflächen von Eiche mit einzelnen Buche und Ahorn besichtigt, die erneut die „Eichenfrage“ aufrollten. Man war sich darüber einig, daß in diesen Verjüngungen alles gesehen muß, Buche und Ahorn zu erhalten. Durch fortgesetzte Läuterungen waren seitens der Revierverwaltung alle schädigenden Eichen entfernt worden. In den alten Beständen sind Wagner'sche Blendersaumschläge mit mehr oder weniger Erfolg geschlagen. Über die Vor- und Nachteile der Wagner'schen Nordanhiebe entstand nochmals ein lebhafter Meinungsaustausch. Es wurde besonders darauf hingewiesen, daß in höheren Lagen, wo infolge kürzerer Vegetationszeit und hoher Luftfeuchtigkeit bzw. hoher Niederschlagsmenge jede Wärmequelle auf das Gelingen der Verjüngung von Einfluß ist, Ost- und sogar Südsäume von bestem Erfolge gekrönt sind. In den höheren Lagen der Hohen Rhön, namentlich an Nordhängen, ist die Sicherheit der Verjüngung vom Südsaum her viel größer als vom Nordsaum. Selbstverständlich wirkt die Südsonne auch auf den schnellen Verlauf der Verjüngung hierbei günstig ein. — Gegen 1 Uhr wurde von der Revier-

verwaltung an einem schön gelegenen Blochhanje, umrahmt an einer Seite vom Buchenhochwald, an der andern von wachsender Fichtenjungend, mit dem Ausblick auf eine in sippigen Farben blühende Waldwiese, ein Frühstück gereicht.

Namens der Teilnehmer sprach hierbei Oberförster Feuerborn den Freiherrn Niedeckel, Herrn Forstrat Dr. Zentgraf und den beiden Führern, Revierverwaltern Eggers und Hofmäppler, den herzlichsten Dank für die beiden Tage aus, anknüpfend an die Worte:

Wir kamen her auf Bergeshöhen  
Und in den Dom der Buchen,  
Im neuen Hat, um frische Lat  
Für Herz und Hirn zu suchen.  
Wir fanden beides hier,  
Dess danken wir.  
Nun wollen wir bald,  
Im eigenen Wald,  
Das gleiche Werk versuchen.

Forstrat Dr. Zentgraf ermahnte anschließend zum Einsatz aller Kräfte für Erhaltung des deutschen Waldes, darauf hinweisend, daß am Rhein jetzt vom Erbfeind Frankreich versucht würde, alle Wälder zu vernichten.

Nach dem Frühstück zeigte der Führer etwa 50 ha Neuauffrostungsflächen auf geringen Wiesen, die vor dem Kriege keinen Ertrag mehr brachten. Neben den von der Verwaltung auf Pflugfurchen aufgefrosteten Flächen waren von kleinen Privatbesitzern verschulte Fichten ohne weitere Bodenbearbeitung gepflanzt. Die günstige Einwirkung der Bodenbearbeitung war deutlich zu erkennen.

Weiter führte der Revierverwalter einen durchforsteten, 25 Jahre alten Fichtenbestand vor, in dem er eine Probefläche streng nach den Köhler'schen Stammtafeln, im übrigen jedoch nach eigenen Erfahrungen schwächer durchforstet hatte. Da infolge der Höhenlage die Gefahren des Schnees wie namentlich Duftbruches erheblich größer sind als in niedriger gelegenen Revieren, bietet die schwächere, häufige Durchforstung erhöhte Sicherheit. Erfreulich war auch das Bild eines vor etwa 15 Jahren mit Fichten aufgefrosteten Bruches, nachdem eine sachgemäße Entwässerung vorhergegangen war. Gegen 4 Uhr nahmen Kraftwagen und Geschirr die auswärtigen Teilnehmer auf, um die rechtzeitige Rückfahrt von Lauterbach aus zu sichern.

Mit herzlichem Dank scheidet sämtliche Teilnehmer aus dem gastlichen Revier, reich beschenkt für Geist und Gemüt.

Für August wurde eine zweitägige Wanderung in die hohe Rhön mit Besichtigung des Fliegerlagers auf der Wasserkluppe beschlossen.

Gersfeld, den 12. Juni 1923.

Feuerborn, Oberförster.

Anmerkung: Vorstehenden Bericht, der ungemein viel forstlich Interessantes enthält, veröffentlichen wir mit großer Freude; möchten dabei jedoch nicht unterlassen, zu bemerken, daß die Schilderung des Ausfluges einer Ortsgruppe des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ in diesem Umfang weit über den Rahmen des Raumes hinausgeht, der gemeinhin für Ortsgruppenberichte zur Verfügung gestellt werden kann. Derartig umfangreiche Vereinskommunikationen müssen den für forstliche

(Fortsetzung siehe Seite 522.)

# Holzverkaufspreise in Preußen (Durchschnittspreise) in der 1. Hälfte Juli 1923.

Die Preise sind auf volle hundert Mark abgerundet.

Gebiet	Nadelholz: Stammhalt Bauholz: Wittl. Drehm.  Holzart	I über 2,0		II 1,01—2,0		III 0,51—1,00		IV bis 0,50 fm		V bis 29 cm		Gemischt	
		60 u. mehr		50—59		40—49		30—39		bis 29 cm		Abrght. Preis	Höchster Preis
		Abrght. Preis	Höchster Preis	Abrght. Preis	Höchster Preis	Abrght. Preis	Höchster Preis	Abrght. Preis	Höchster Preis	Abrght. Preis	Höchster Preis		
Brandenburg	Riefer	834800	834800	761300	761300	711200	711200	489500	489500	.	.	700000	821600
Brandenburg	"	1164400	1196000	978100	1237000	669800	978000	466000	857000	.	.	675900	1150000
Brandenburg	"	776100	1715900	706300	1510300	537100	1299000	427500	1266000	.	.	1025900	1025900
Brandenburg	"	834200	2566700	744700	2573700	666400	2006200	532500	1474100	.	.	.	.
Brandenburg	"	3179000	3179000	851600	2720100	605100	2640400	426300	1897600	.	.	.	.
Brandenburg	"	.	.	550000	1736000	470000	1911000	350000	752000	.	.	517000	635700
Brandenburg	Weym.-K. Bärche	962500	962500	977100	977100	858300	858300	558400	558400	.	.	.	.
Brandenburg	"	.	.	550000	550000	508700	1086000	388200	1887800	.	.	.	.
Brandenburg	"	.	.	669400	669400	596600	596600	415900	415900	.	.	.	.
Brandenburg	Fichte	781300	781300	765700	765700	679000	679000	533700	533700	.	.	671000	671000
Brandenburg	"	650200	1339000	640200	1324000	559900	1199000	412700	1004000	.	.	651000	651000
Brandenburg	"	694000	2639000	702000	2380000	745000	2294400	491000	1593500	.	.	.	.
Brandenburg	"	.	.	1280000	1280000	920000	920000	635000	635000	.	.	921000	921000
Brandenburg	"	378200	1319000	246800	1140000	207000	1800000	170400	860000	.	.	312500	1135300
Brandenburg	"	966300	966300	899700	899700	790400	790400	663000	663000	.	.	616200	646600
Brandenburg	"	676000	676000	580000	580000	355000	355000	328500	328500	.	.	398500	398500
Brandenburg	Buche A	758500	1175300	654700	1087600	547400	564400	432300	627000	.	.	.	.
Brandenburg	"	1700000	1700000	941000	1714900	655500	1132000	639200	917500	.	.	873500	557300
Brandenburg	"	832200	832200	705200	705200	649400	649400	623400	623400	.	.	601700	601700
Brandenburg	Buche B	617000	617000	610000	610000	550000	550000	.	.	.	.	510000	510000
Brandenburg	"	667700	707700	491200	624000	385200	598300	330800	535000	252400	252400	493400	493400
Brandenburg	"	605000	787200	698100	758700	587300	717300	406900	623300	298300	447900	.	.
Brandenburg	"	815000	815000	750000	750000	770000	770000	600000	600000	430000	430000	.	.
Brandenburg	"	1000000	1000000	980000	980000	800000	800000	620000	620000	430000	430000	.	.
Brandenburg	"	638700	638700	588800	923400	538700	718200	458100	564300	441300	513000	.	.
Brandenburg	Bch. A u. B	1611000	1611000	1309000	1309000	1159000	1159000	961000	961000	565000	565000	502000	502000
Brandenburg	"	.	.	795000	795000	765000	765000	666000	666000	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche A	6298200	6298200	4893100	4893100	3203200	3203200	4356600	4356600	.	.	.	.
Brandenburg	"	12198700	12198700	8295700	8295700	3508800	3508800	2512100	2512100	.	.	.	.
Brandenburg	"	2240000	16559000	1654500	9686300	1313800	6689800	541000	2545000	386900	877000	.	.
Brandenburg	"	3598000	4271200	2500000	2840800	1515000	2007000	746000	1688700	510000	1450300	.	.
Brandenburg	"	2910000	2910000	2280000	2280000	2110000	2110000	1450000	1450000	.	.	.	.
Brandenburg	"	5247000	7395300	3740000	4070000	3397000	3507000	700000	1100000	.	.	.	.
Brandenburg	Eiche B	1087000	1790900	977000	1365400	950000	1106000	820100	853000	510000	584000	980000	980000
Brandenburg	"	3128400	3128400	2397000	2397000	1781500	1781500	1082300	1082300	876200	949000	.	.
Brandenburg	"	1020800	4942300	860900	3248400	661500	2798400	446900	1123000	390900	1020000	.	.
Brandenburg	"	1741000	3008700	1592000	2170800	772000	1334800	666000	1133100	270000	653300	.	.
Brandenburg	"	1783000	1783000	1911000	1911000	1336000	1336000	1178000	176000	765000	765000	.	.
Brandenburg	"	314100	4093000	286900	2968500	242900	2175000	151700	1436400	114700	1336000	.	.

Gebiet	Holzart	Grubenholz				In ganzer Länge	Papierholz (je Raummeter)			Schwellen (je Festmeter)				
		Stempel mit Kopf					Walzgebiet	Holzart	Eichte	Knüppel	gem.	Walzgebiet	Holzart	K
		6/10	10/14	14/22	gem.									
Brandenburg	Riefer	.	.	.	.	211000	Schlesien	Fichte	308500	270000	265000	Brandenburg	Buche	614500
Brandenburg	"	.	.	.	.	285000	"	"	746800	.	456000	Pommern	Riefer	892000
Brandenburg	Nadelh.	.	.	.	391000	356700	Hannover	"	.	.	351000	"	"	700000
Brandenburg	Riefer	.	.	.	.	187100	Schleswig-H.	"	.	.	391000	"	"	330000
Brandenburg	"	.	.	.	.	881200	Hessen-K.	"	400000	320000	351000	"	"	161000
Brandenburg	"	.	.	.	.	191000	Westfalen	"	.	673000	549000	"	Buche	766700
Brandenburg	"	.	.	.	.	892000	"	"	.	384800	384800	"	"	278900
Brandenburg	Nadelh.	248900	.	.	245000	606000	"	"	.	.	.	"	Eiche	461200
Brandenburg	Riefer	.	.	.	.	861600	"	"	.	.	.	"	"	428000
Brandenburg	"	.	.	.	.	211200	"	"	.	.	.	"	"	300900
Brandenburg	"	.	.	.	.	212000	"	"	.	.	.	"	"	700000
Brandenburg	"	.	.	.	.	212000	"	"	.	.	.	"	"	700000
Brandenburg	Eiche	140000	200000	260000	.	213800	"	"	.	.	.	"	"	700000
Brandenburg	Riefer	306000	305000	316000	.	347800	"	"	.	.	.	"	"	700000
Brandenburg	"	.	.	.	.	400000	"	"	.	.	.	"	"	700000





betrag unter dem Postgebührensaße für einen Inlandsfernbrief bis zu 20 g, so ist von seiner Einziehung abzusehen. Wenn die Einziehung höherer Zinsbeträge mit Weiterungen und Kosten für die Staatskasse verknüpft ist, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Einnahme stehen, so kann auf Anweisung der Regierung die Einziehung unterbleiben.

8. Die Sicherheit zur Erlangung der Stundung kann auch durch Dollarschatamweisungen geleistet werden. Sie sind von den Regierungen (Holz-guthabenstellen) zu einem um 5 v. H. hinter dem Kurswerte zurückbleibenden Betrage anzunehmen.

9. Neben der Stundung gegen volle Sicherheit und der Stundung gegen Teil-sicherheit kann künftig auch Stundung der Holzkaußgelber gegen Teilzahlungen, also ohne Hinterlegung besonderer Sicherheiten, gewährt werden. Für diese Art der Stundung gelten folgende Bestimmungen: Sie kann nur solchen Käufern bewilligt werden, die in einem Verkauf für mehr als 10 Millionen Mark Holz gekauft haben. Bei einem Gesamtkaufspreise bis zu 20 Millionen Mark sind mindestens 10 Millionen Mark, bei einem höheren Gesamtkaufspreise ist mindestens die Hälfte desselben bis zum A. Z. L. an die Forstkasse bar zu zahlen. Dabei ist der Antrag auf Bewilligung der Stundung gegen Teilzahlungen zu stellen. Wenn keine Bedenken bestehen, kann der Forst-kassenverwalter dem Stundungsantrag entsprechen; andernfalls hat er die Entscheidung der Regierung (Holz-guthabenstelle) zu beantragen.

Wird dem Stundungs-gesuche stattgegeben, so erhält der Käufer für die bezahlte erste Hälfte des Kaufgeldes vorläufig keine Holzzettel. Erst für eingezahlte Beträge, die über die erste Hälfte des Kaufgeldes hinausgehen, sind dem Käufer Holzzettel bis zum doppelten Betrage der über die erste Hälfte des Kaufgeldes hinaus geleisteten Zahlungen auszuhandigen. Auf der Forstkasse müssen also stets noch Holzzettel über Kaufgeldbeträge in mindestens doppelter Höhe des noch unbezahlten Kaufgeldanteils vorhanden sein.

Damit die Forstkasse in der Lage ist, Holzzettel nach Maßgabe der jeweiligen Zahlungen auszuhandigen, ist bei Ausstellung der Holzzettel, insbesondere für das vor dem Einschlage verkaufte Holz, hierauf Rücksicht zu nehmen.

Auch die Stundung gegen Teilzahlungen wird nur auf die Dauer von längstens drei Monaten gegen Stundungszinsen vom A. Z. L. ab bewilligt. Für die Berechnung der Stundungs- und Verzugszinsen sind die vorstehend unter Ziffer 4 bis 7 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Die Staatsforstverwaltung kann zur Befriedigung irgendwelcher Ansprüche an den Käufer, z. B. Ersatzforderungen für die bei der Abfuhr angerichteten Schäden, verwirkte Vertragsstrafen, fällig gewordene Stundungs- oder Verzugszinsen, jederzeit auf die eingezahlten Beträge, für die Holzzettel noch nicht ausgehändigt sind, zurückgreifen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so werden bis zur Wiedereinzahlung der in Anspruch genommenen Beträge durch den Käufer diesem keine Holzzettel weiter ausgehändigt.

#### B. Bedingungen

für den Verkauf stehenden Holzes  
(vor dem Einschlage).

1. Der Käufer stehenden Holzes hat binnen 20 Tagen nach Erteilung des Zuschlages ein Drittel

des geschätzten Kaufpreises bar anzuzahlen. Der vom Oberförster festzusetzende Betrag der Anzahlung ist auf volle 10 000 M nach oben abzurunden.

2. Nach der Aufarbeitung und Überweisung des ganzen Loses oder eines zu einer getrennten Überweisung geeigneten Teils des Einschlags ist das Kaufgeld für die überwiesene Holzmenge vom Oberförster auf der Grundlage des Gebotspreises für die Einheit zu berechnen. Von dem errechneten Betrage wird die geleistete Anzahlung bei der Überweisung des Gesamtanfalls voll, bei Teilüberweisungen anteilig nach dem Verhältnis der überwiesenen Holzmenge zur geschätzten Gesamtmenge des Loses abgezogen. Von dem alsdann verbleibenden Kaufgelde ist die Hälfte nach derervielfältigungszahl des Goldzolls  $\frac{(\text{Goldzollaufgeld} + 100)}{100}$

am Tage der Überweisung des Holzes im Verhältnis zu derervielfältigungszahl des Goldzolls am Tage des Zuschlages umzurechnen. Die andere Hälfte bleibt unverändert in der nach dem Gebotspreise errechneten Höhe.

Dieervielfältigungszahl des Goldzolls ist bis auf weiteres auf volle Hundert nach unten abzurunden.

3. Von dem so ermittelten endgültigen Kaufpreise hat der Käufer die Hälfte binnen 20 Tagen nach der Übersendung der Holzzettel an die Forstkasse zu zahlen (A. Z. L.). Die Frist beginnt mit dem vierten Tage, der auf den Tag der Absendung der Holzzettel folgt. Dieser Tag wird also bei Berechnung der Frist mitgerechnet. Gleichzeitig mit der Absendung der Holzzettel an die Forstkasse hat der Oberförster dem Käufer eine Berechnung des Kaufpreises unter Angabe des A. Z. L. zu übersenden und ihm dabei mitzuteilen, daß die Holzzettel an die Forstkasse abgeliefert sind.

4. Die zweite Hälfte des endgültigen Kaufpreises kann vom A. Z. L. ab auf längstens drei Monate gestundet werden. Für die Stundung und Verzinsung sind im übrigen die oben unter Abschnitt A gegebenen Bestimmungen maßgebend.

#### C. Sonstige Bestimmungen.

1. Bei allen Verkäufen von Handelsholz ist folgende Bedingung in die Verkaufsbedingungen aufzunehmen:

„Der Käufer ist verpflichtet, auf Wunsch der Staatsforstverwaltung der zuständigen Forstkasse über die noch rückständigen Kaufgelber oder einen Teil derselben nach drei Monaten fällige Wechsel, die nach dem Ermessen der Regierung genügende Sicherheit bieten, auszufüllen. Die Staatsforstverwaltung ist berechtigt, diese Wechsel auf Kosten des Käufers zu diskontieren.“

Ob und in welcher Weise demnächst auf diese Bedingung zurückgegriffen werden wird, bleibt weiterer Entscheidung vorbehalten.

2. Die Staatsforstverwaltung behält sich jederzeitige Änderung der Stundungs- und Verzugszinsensätze sowie jeberzeitige anderweite Festsetzung der Mindestkaufsumme von 10 Millionen Mark, bei der erst der Käufer zur Beantwortung der Stundung berechtigt ist, im Laufe des Forstwirtschaftsjahres vor.

3. In Ziffer 5 der Holzverkaufsbedingungen A (301) und in Ziffer 10 der Bedingungen C (303) ist hinter „Vorzugsung“ ein Komma zu setzen und hinzuzufügen: „und erkennt dadurch an, daß die

Angaben der Forstverwaltung über Vorhandensein, Standort, Beschaffenheit, Menge und Maße richtig sind.

4. Die Vertragsstrafe für jede unbefugt in Besitz genommene Holznummer — Holzverkaufsbedingungen A (301) Ziffer 17, B (302) Ziffer 24, C (303) Ziffer 22 und D (304) Ziffer 29 — wird auf den zwanzigfachen Betrag der jeweiligen Postgebühr für einen Inlandsfernbrief bis zu 20 g festgelegt.

5. Die Vertragsstrafe für Abfuhrverdümnis — Holzverkaufsbedingungen A Ziffer 19, B 26, C 24 und D 31 — wird für jede nicht rechtzeitig abgefahrene Holznummer und für jeden angefangenen Kalendermonat auf den doppelten Betrag der jeweiligen Postgebühr für einen Inlandsfernbrief bis zu 20 g festgelegt.

6. Die Vertragsstrafe wegen Beschäftigung ausgeschlossener Arbeiter, Fuhrleute usw. — Holzverkaufsbedingungen A Ziffer 23, B 30, C 28 und D 35 — wird auf den hundertfachen Betrag der jeweiligen Postgebühr für einen Inlandsfernbrief bis zu 20 g festgelegt.

7. Die durch die Bestimmungen dieses Erlasses notwendig werdenden Änderungen der allgemeinen Holzverkaufsbedingungen und der Stundungsordnung werden bei den Neudruden für das kommende Forstwirtschaftsjahr Berücksichtigung finden. Die vorrätigen alten Vordrucke sind an der Hand eines neuen Vordruckes abzuändern und aufzubrauchen.

Es ist beabsichtigt, zur Berichtigung der allgemeinen Holzverkaufsbedingungen Deckblätter drucken zu lassen, falls die Zahl der bei den Regierungen und Oberförstereien noch vorhandenen Vordrucke so groß ist, daß die Herstellung besonderer Deckblätter sich lohnt. Zum 10. August 1923 ist daher der Regierung in Potsdam kurz mitzuteilen, wieviel Vordrucke Nr. 301 bis 304 bei der Regierung und den Oberförstereien noch vorhanden sind.

Ferner ist dabei der Bedarf an Deckblättern für die Stundungsordnung E (305) und die Anweisung für die Holzguthabenteiler F (322) anzugeben, da diese beiden Vorschriften durch Deckblätter berichtigt werden sollen. Ich lege dabei voraus, daß ein vollständiger Neudruck der Vorschriften (Nr. 305 und 322) nicht nötig sein wird, da ja bei allen Dienststellen die für den Dienstgebrauch erforderlichen Stude vorhanden sind.

Die Oberförster haben die Zahl der noch vorhandenen Vordrucke 301 bis 304 und den Bedarf an Deckblättern für die Vorschriften 305 und 322 den Regierungen bis zum 1. August 1923 auszuweisen.

8. Ich weise schließlich noch besonders darauf

	in Lohngruppe				
	I	II	III	IV	V
	M	M	M	M	M
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	7560,—	7380,—	7200,—	7020,—	6840,—
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	6450,—	6300,—	6120,—	5940,—	5760,—
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	5400,—	5220,—	5040,—	4860,—	4680,—
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	3960,—	3870,—	3780,—	3690,—	3600,—
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	2700,—	2610,—	2520,—	2430,—	2340,—
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	1800,—	1710,—	1620,—	1530,—	1440,—
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	3870,—	3780,—	3690,—	3600,—	3510,—
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	2340,—	2250,—	2160,—	2070,—	1980,—
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	1440,—	1350,—	1250,—	1170,—	1080,—

hin, daß alle Postgebühren, die lediglich im Interesse der Holzkäufer erwachsen, z. B. für Postsendungen in Stundungsangelegenheiten, für die Übersendung von Holzzettel-Zweitschriften, für Aufforderungen bei veräumter Ablieferung der Holzzettel usw., den Holzkäufern zur Last zu legen sind. Nach § 1 und 6 der Bestimmungen des Staatsministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 7. Februar 1894 sind Postsendungen, für die der Empfänger die Postgebühr zu tragen hat, unfrei abzusenden und auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen.

Abdrude für die Oberförster, Revierförster und Forstassen liegen bei.

In Vertretung: Ramm.

### Nutzungsgeld der Wirtschaftsländereien der Forstbeamten.

Berf. d. R. f. L. vom 11. Juli 1923 — III 14023.

Mit Rücksicht auf die nach Erlass meiner allgemeinen Verfügung III 87 für 1923 vom 30. Juni 1923 — III 11561 — eingetretene Erhöhung der Beamtengehälter ab 1. Juli d. J. wird der Umrechnungsfaktor für die Einheitsätze des Nutzungsgeldes für das laufende Rechnungsjahr hiermit auf 2135 festgelegt.

In Vertretung: Ramm.

### Beeren- und Pilzzettel.

Berf. d. R. f. L. vom 12. Juli 1923 — III 14018.

In Abänderung des Abschnitts III der allgemeinen Verfügung III 18 für 1923 vom 10. Februar 1923 — III 2475 — bestimme ich, daß von jetzt ab für Beeren- und Pilzzettel anstatt des Preises von 50 M (für Waldarbeiter usw.) ein solcher von 500 M und anstatt des Preises von 100 M (für alle übrigen Personen) ein solcher von 2000 M je Zettel zu fordern ist.

J. A.: Dreißeljahr.

### Dreizehnter Nachtrag zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des Preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preussischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband in Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter in Berlin andererseits werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 16. Juli 1923 vereinbart:

I. Es erhalten an Stundenlohn:

	I	II	III	IV	V
	M	M	M	M	M
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	7560,—	7380,—	7200,—	7020,—	6840,—
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	6450,—	6300,—	6120,—	5940,—	5760,—
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	5400,—	5220,—	5040,—	4860,—	4680,—
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	3960,—	3870,—	3780,—	3690,—	3600,—
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	2700,—	2610,—	2520,—	2430,—	2340,—
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	1800,—	1710,—	1620,—	1530,—	1440,—
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	3870,—	3780,—	3690,—	3600,—	3510,—
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	2340,—	2250,—	2160,—	2070,—	1980,—
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	1440,—	1350,—	1250,—	1170,—	1080,—

II. Für Auffordarbeiten sind für die vom 16. Juli 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Berlin, den 14. Juli 1923.

Für die Forstverwaltung des Preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forstwesen:  
J. B.: Dr. Ramm.

Für den Deutschen Landarbeiter-Verband:  
Bernier.

Für den Zentralverband der Landarbeiter:  
Wilh. Sauer.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

Die Befolgung der Preussischen Staatsbeamten ist mit Wirkung vom 17. Juli d. J. abermals aufgebessert worden. Der Ausgleichszuschlag sowie

der Versorgungszuschlag sind auf 574 v. H. (Durchschnittssatz für den vollen Monat Juli 405,5 v. H.), die Frauenbeihilfe auf 332000 Mk. monatlich (im Juli mithin 249000 Mk.) und die örtlichen Sonderzuschläge

von v. H.	auf v. H.	Durchschnittl. für Juli v. H.	von v. H.	auf v. H.	Durchschnittl. für Juli v. H.	von v. H.	auf v. H.	Durchschnittl. für Juli v. H.
8	16	12	51	102	76,5	84	152	118
17	34	25,5	59	118	88,5	93	152	122,5
25	50	37,5	67	118	92,5	110	186	148
34	68	51	76	134	105	126	220	173
42	84	63						

erhöht. Der Leitartikel in der vorigen Nr. 29 ist dahin zu berichtigen, daß die Kinderbeihilfe von 90000 Mk. monatlich nicht, wie auf Seite 499 vermerkt ist, vom vollendeten 6. bis 16. Lebensjahre, sondern nur bis zum 14. Lebensjahre und 100000 Mk. von da ab zu zahlen sind. Dagegen ist die Angabe, daß die Kinderbeihilfe nunmehr unter allen Umständen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gewährt wird, richtig. Die besonderen Voraussetzungen, unter denen die Weiterzahlung über das 14. Lebensjahr hinaus bisher nur möglich war, werden jetzt erst nach dem 16. Lebensjahre verlangt. Kinder zwischen 14 und 16 Jahren, denen bisher die Beihilfe versagt war, haben sie also vom 1. Juli d. J. ab zu bekommen.

**Arnold Engler, Dr. h. o.,** Professor der Forstwissenschaft an der eidgenössischen Technischen Hochschule und Direktor der eidgenössischen forstlichen Versuchsanstalt in Zürich, ist am 14. Juli im Alter von 34 Jahren gestorben. Engler ist auch in Deutschland durch zahlreiche wertvolle Arbeiten auf dem Gebiete des forstlichen Versuchswesens wohl bekannt. Verfasser des 1919 erschienenen großen Werkes „Untersuchungen über den Einfluß des Waldes auf den Stand der Gewässer“.

**Freiherr Hans von Berlepsch, Schloß Seebach, Kreis Langensalza,** der bekannte Vogelschützer, ist seitens der philosophischen Fakultät der Universität Halle a. S. in Anbetracht seiner hervorragenden Behandlung des Vogelschutzes auf wissenschaftlicher Grundlage zum Ehrendoktor ernannt worden.

Die Rentmeisterstellen bei den staatlichen Kreisstellen werden von jetzt an regelmäßig in der „Deutschen Forst-Zeitung“ unter „Zur Besetzung gelangende Forstdienst usw. Stellen“ ausge-

schrieben. So befindet sich in laufender Nummer an genannter Stelle die Ausschreibung der Rentmeisterstelle bei der staatlichen Kreisstelle in Guhrau, Bez. Breslau, und Guttentag, Bez. Oppeln. Die Interessenten werden gebeten, unsere Veröffentlichungen zu beachten.

Die Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen und die Vergütungen für Mietwohnungen in staatseigenen Gebäuden in Preußen werden mit Wirkung vom 1. April d. J. nach neuen Grundätzen berechnet. Man unterscheidet zwischen Dienstwohnungen, die einem Beamten aus dienstlichem Interesse im Zusammenhange mit den Dienstobliegenheiten auf Grund des Staatshaushalts zugewiesen sind, Wertwohnungen, die Angestellten oder Lohnempfängern aus demselben Grunde überwiesen sind, Mietwohnungen in solchen staatseigenen oder vom Staate angemieteten Gebäuden, die öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Staatsverwaltung dienen, und Mietwohnungen in anderen staatseigenen oder angemieteten Gebäuden.

Nur die letztgenannten Mietwohnungen fallen, soweit es sich nicht um Mietwohnungen handelt, für die noch besondere Bestimmungen zu erwarten sind, unter das Mietmietengesetz, das auf die anderen drei Arten nicht anwendbar ist.

Die Anrechnungsbeträge für Dienstwohnungen und die Vergütungen für Wertwohnungen sind in folgender Weise zu berechnen: Es wird von einem Grundzins ausgegangen, dem bis zur Bekanntgabe neuer Richtlinien die Friedensmieten für Wohnungen derselben Art am selben Orte oder in nächster Nachbarschaft zugrunde zu legen sind. Zu diesem Grundzins werden Zuschläge erhoben, und zwar ein allgemeiner Zuschlag, ein örtlicher Zuschlag und unter Umständen ein Sonder-

Der allgemeine Zuschlag (für Steigerung der Zinsen, für die Verwaltungskosten und für alle laufenden und großen Instandsetzungen) wird vom Finanzminister und Wohlfahrtsminister festgesetzt und beträgt zur Zeit 6000 v. S., also das 60fache des Grundzinses. Der örtliche Zuschlag, der die Betriebskosten und Nebeneinstellungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten und der Kosten für Heizstoffe der Sammelheizung und der Warmwasserversorgung umfaßt, hat dem von der Gemeindebehörde für die Einzelheizung festgesetzten Durchschnittshundertfuß zu entsprechen. Zu diesen Leistungen gehören beispielsweise Entwässerung, Straßeneinigung, Wasserversorgung, Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Treppenbeleuchtung. Hierunter sind viele Leistungen, die in den Forstgehöften nicht in Frage kommen, für die also auch nichts anzugeben ist. Soweit die Teilzuschläge nicht feststehen, was bei den Forstgehöften meist der Fall sein wird, sind sie besonders zu bestimmen. Der Sonderfuß wird nur für diejenigen neuen Wohnungen erhoben, für die keine Wohnungsbaubgabe zu entrichten ist. Seine Höhe richtet sich nach der Wohnungsbaubgabe für eine gleichartige und gleichwertige Privatwohnung. Abgesehen von diesem Sonderfuß darf der Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen in den Besoldungsgruppen 1 bis 8 und Mindestgrundgehaltssätzen 1 und 2 30 v. S., 9 bis 12 und Mindestgrundgehaltssatz 3 40 v. S. sowie 13, Einzelgehaltssätzen und Mindestgrundgehaltssätzen 4 und 5 50 v. S. des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe einschl. des Ortszuschlags nicht übersteigen. Die Anrechnungsbeträge werden von der zuständigen Behörde unter Mitwirkung der Beamtenschaft festgesetzt.

Für Mietwohnungen (also weder Dienst- noch Werkwohnungen) in staatseigenen oder vom Staate angepachteten Gebäuden, die öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Staatsverwaltung dienen, ist eine örtlich nach dem Friedensmietwert zu berechnende Grundmiete festzusetzen. Dazu kommen die Zuschläge, wie für Dienstwohnungen; doch ist der allgemeine Zuschlag um 20 v. S. seines Betrages, also zur Zeit auf das 72fache, zu erhöhen. In gleicher Weise ist die Vergütung zu bemessen, wenn ein Beamter nach dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst ein- weilen noch in seiner bisherigen Dienstwohnung verbleibt. In solchem Falle wird aber nicht ein Mietvertrag abgeschlossen; es bleibt vielmehr bei dem bisherigen öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis. (Vergl. den Artikel auf S. 411 Nr. 24 unserer Zeitung.)

**Darlehen zur Umstellung der Zentralheizung in Ofenheizung.** Der Preussische Finanzminister hat der Deutschen Beamten-Genossenschaftsbank, Berlin SW. 68, Zimmerstraße 5/6, zur Weitergabe an die ihr angeschlossenen Mitglieder- genossenschaften und Mitgliedervereine zwecks Gewährung von Darlehen an kreditwürdige planmäßige und nichtplanmäßige unmittelbare Staatsbeamte und Volksschul-Lehrpersonen, die die Umstellung der Zentralheizung in Ofenheizung ganz oder teilweise vornehmen, 500 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

**Geßes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen.** Nr. 76 und 77 des „Deutschen Forstwirts“ bringen den Entwurf eines Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen. Von verschiedenen Seiten, so namentlich auch von den Vertretern der Gemeindeverbände, sind gegen die teilweise außerordentlich weitgehenden Bestimmungen des Entwurfs Einsprüche erhoben worden. Sobald das Gesetz von der Volksvertretung verabschiedet sein wird, soll in der „Deutschen Forst-Zeitung“ hierüber berichtet werden.

### Forstwirtschaftliches.

**Forstschutz in den beschlagnahmten Staatsforsten.** Es gibt leider Menschen, denen der Begriff „nationale Würde“ vollständig fremd zu sein scheint. Sonst wäre es nicht zu verstehen, daß deutsche Holzhändler sich dazu hergeben, im Dienste der Franzosen als Kriminalbeamte in einer Staatsoberförsterei des Regierungsbezirks Wiesbaden Forstschutz auszuüben, um das von den Franzosen gestohlene Holz vor weiterem Diebstahl zu schützen. Aber nicht allein, daß diese gefinnungsstüchtigen Leute damit Scherendienste für die Franzosen verrichten, tragen sie auch noch dazu bei, die Kasse unserer Feinde zu füllen, da die bei solchen Diebstählen erappten Frevler nicht den ordentlichen Gerichten zugeführt, sondern von dem für den Regierungsbezirk Wiesbaden bestellten französischen Forstkomitee abgeurteilt und die hierbei verhängten hohen Geldstrafen von letzterem wahrscheinlich zu Reparationszwecken eingezogen werden.

**Calcastrah.** In verschiedenen Waldungen der Provinzen Brandenburg, Pommern und Böhmen zeigt sich in den Kieferforsten teilweise sehr starke Frag der Kieferneule (Forleule). Nähere Mitteilungen hierüber aus dem Westkreis sind erwünscht.

**Stand der Nonnengefahr in Sachsen.** Im Jahre 1922 sind im sächsischen Staatswalde 1069 ha Licht- und 216 ha Laß gefressen worden, wobei sich ein Anfall von 140000 fm Nonnenholz ergeben hat. Besonders schwer betroffen waren die rechts der Elbe gelegenen Reviere Mitteldorf, Ottenhof und Hinterhermsdorf des Forstbezirks Schandau. Von den Nichtstaatswaldungen hatten im Jahre 1922 jene der Bezirkshauptmannschaften Baugen und Dresden, besonders aber die Stadtwaldungen von Zittau stark gelitten, in letzteren wurden 1024 ha Laß gefressen, der Anfall an Nonnenholz hat 168000 fm = dem achtfachen Jahreshiebslage betragen. Da im August und September 1922 ein Auswandern der Nonne mehrfach beobachtet worden war, so waren schwere Besorgnisse wegen weiterer Ausdehnung des Fraßes im Jahre 1923 gerechtfertigt. Die Staatsforstverwaltung entschloß sich, zur Bekämpfung des Insekts Leimringe in großer Maßstabe anzuwenden. Nicht weniger als 240000 kg Raupenleim wurden in der Fabrik von Ernich in Burg und bei der Firma Göhler Leimquethen bestellt. Auf Anregung des Wirtschaftsministeriums war der Landesfulturrat in den Nichtstaatswaldungen in noch umfangreichem Maße tätig. Die nun vorliegenden Berichte lassen erkennen, daß der Fraß des Jahres 1923 erfreulicherweise

erheblich geringer sein wird als befürchtet worden war. Die ersten Kämpchen begannen am 14. April aus den Eiern zu schlüpfen, allein das stürmische und rauhe Frühjahr hat ihre Entwicklung ungemein gefördert und verzögert. Das „Wipfeld“ der Nonne, welches vereinzelt schon im Vorjahre beobachtet worden war, wird seit Mitte Juni in immer größerem Maßstabe gemeldet. Man hofft daher, daß die Nonne 1923 keinen neuen großen Schaden mehr anrichten, sondern verschwinden werde. G.

E

Die Befestigung von Böschungen und Dämmen beim Wegebau ist wichtig, wenn die Anlagen nicht durch Abweichungen gefährdet werden sollen. Im wesentlichen kommen Arbeiten, bei denen solche Befestigungen erforderlich werden, in bergigem Gelände in Frage. Einmal dort, wo Wegebauten an Berghängen oder durch Aufschütten von Dämmen über Geländeeinschnitte ausgeführt werden, ferner auch auf Stellen, wo es sich darum handelt, lästige Steigungen durch Abtrag zu beseitigen. In jedem Falle entstehen Böschungen, die zum Wegeplan einseitig auf- und absteigend bzw. zweiseitig absteigend oder ansteigend verlaufen. Um nun bei stärkeren Niederschlägen eine den Verkehr fördernde Schädigung dieser durch die Wegebau-Arbeiten entstandenen Steigungen zu verhüten, ist erforderlich, diese mit Anlagen zu versehen, die es verhindern, daß das abfließende Wasser unmittelbar mit der Erdschicht in Berührung kommt. Ihre Auswahl ist am zweckmäßigsten den vorliegenden Bodenverhältnissen anzupassen, also einmal mit Rücksicht auf den Boden und dann weiter unter Beobachtung der Geländebeschaffenheiten, die durch die Wegebau-Arbeiten entstanden sind. Handelt es sich beispielsweise um einen größeren Bergabhang, der auffeigend zum Wegeplan liegt, so wird es gewiß zweckmäßig sein, diesen nach Möglichkeit auch weiter der Hohlansucht zu erhalten. Es wird sich daher empfehlen, hier alsbald für den Boden passende Hölzer anzubauen, die diesen mit ihren Wurzeln befestigen. Handelt es sich um eine mehr beschattete Stelle, so wird die Fichte am Plage sein, die auch noch in solchen Lagen fortkommt und unter Umständen eine Nutzung zu Weihnachtsbäumen erwarten läßt. Um den Boden in dem Zeitraum vor Abwaschungen zu schützen, bis deren Verwurzelung diese verhärtet, sind in den Pflanzentäumen im 15-cm-Geviertverbande Querten zu setzen, die die Oberfläche bald mit einer Grassnarbe decken. Bei größeren Böschungen, die abwärts vom Wegeplan liegen, wird nach den gleichen Gesichtspunkten verfahren werden können, für kleinere eignen sich besser Weiden, die als Stedlinge zu pflanzen sind. Bei Dämmen, die über einen Geländeeinschnitt geführt werden, ist bei deren Schüttung zunächst darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch Legung eines entsprechenden größeren Rohres für einen etwa notwendigen Wasserabfluß gesorgt wird. Dies ist auch dann erforderlich, wenn sonst kein Wasserlauf vorhanden ist; bekanntlich pflügt sich aber ein solcher zu bilden, wenn bei großen Schneeschmelzen oder erheblichen Niederschlägen die dadurch entstehenden Wassermassen in tieferen Stellen zusammenfließen. Ist dann kein Abflußrohr vorhanden, so bildet sich bei dem Damm eine Stauung, die diesen schließlich fortreibt. Als

Befestigung gegen Wasserflüsse, die auf dem Wege entstehen und dazu neigen, am Damme herunterzuliegen, können auch hier Weiden dienen. Auf Wegen, die auf längeren Strecken ein Gefälle haben, muß durch entsprechende Vorrichtungen der Bildung von größeren Wassermengen vorgebeugt werden. Als solche empfehlen sich kleine, flache Rinnen, die in gewissen Entfernungen im Winkel von etwa 45 Grad zum Wegeplan verlaufend quer über diesen angelegt werden, in denen das Wasser nach den Seiten abgeleitet wird. Führt der Wegeplan als Einschnitt durch zu beiden Seiten ansteigende Erhöhungen, so daß ein Ableiten nicht möglich ist, so empfiehlt es sich, an einer Seite einen gepflasterten Einschnitt anzulegen, der, um ein Ausweichen zu verhüten, zweckmäßig durch Zementverguß befestigt wird. An dessen unterem Ende, wo der Abfluß erfolgt, ist ebenfalls für eine durch Zementverguß verdichtete Rinne zu sorgen, so daß deren Ausspülen verhütet wird. Hm. G.

E

Die einfacheren Mittel zur Konservierung des Holzes. Holznot und Holzsteuerung zwingen jeden sorgsamem Hausvater, nach Möglichkeit die Dauer der in der Wirtschaft zu verwendenden Gegenstände aus Holz, die wechselnden Witterungsverhältnissen ausgesetzt sind, zu erhöhen. Handelt es sich um den Dampfzopf, den Hedenstod, den Latenzgum und die ihn haltenden Pfosten, so ist der erste Grundsatz, das Holz nur in trockenem Zustande zu verwenden. Um diesen Zweck zu erreichen, wird eine künstliche Erwärmung nicht immer möglich sein, aber die Rinde, die das Austrocknen des Holzes hindert, kann jeder entfernen. Damit erreicht er auch den weiteren Zweck, daß Holz zerstörenden Insekten die Anheftung erschwert wird. Der heute sehr teure Eichenzapf, der ringsum mit Rinde umgeben ist, hält vielleicht drei Jahre, der im Mai in der Sackzeit gewonnene, sofort geschälte und nicht allzu rasch getrocknete hat die mehrfache Dauer. Sehr gern löst man Pfosten und Pfähle an, soweit sie in den Boden zu stehen kommen. Dieses Verfahren hat aber den Nachteil, daß die angelegte Fläche eine fast wasserhaltende Kruste hat, wodurch die darunter liegende Holzschicht immer feucht gehalten wird und deshalb der Fäulnis zugänglich ist. Die allergrößte Gefahr aber liegt im Ankothen selbst, denn wenn eine größere Fläche der Erhitzung ausgesetzt wird, so reißt das Holz, und diese Risse sind die Eingangspforte für das Wasser und die Holz zerstörenden Organismen. Deshalb ist das Leeren vorzuziehen, das aber wiederum oberflächlich ungünstig wirkt, weil der schwarze Leer — den Sonnenstrahlen ausgesetzt — stark Wärme absorbiert und dann das einseitig bestrahlte Holz reißt. Deshalb ist auch Leer, der auf Abkünden gestrichen wird, vorsichtig zu verwenden, jedenfalls aber nicht auf der Sonnenseite, weil der Holzkörper bei der Bestrahlung reißt und diese Ritze Wasser und Pilzen den Eingang möglich machen. Als Anstrichmittel ist in diesen Fällen und auch für Säune usw. das Karbolineum zu empfehlen, wenn es auch stark riecht. Seine antiseptische Wirkung ist groß, aber da Karbolineum sogenannte Kresole enthält, darf der Gehalt an diesen 15 % nicht übersteigen, weil sonst die Holzfasern angegriffen wird.



Das geruchlose Antimonin (dem Wesen nach Dinitrotrojekalkium) wirkt stark antiseptisch und kann dort angewendet werden, wo der Geruch des Karboliniums lästig wird. Dreimaliger Anstrich mit einprozentiger Lösung von Antimonin ist zu empfehlen, aber im Freien muß dieser Anstrich wiederholt werden, weil Antimonin leicht vom Wasser ausgewaschen wird, dahingegen aber Karbolinum nicht. Von Öl-anstrichen kann in der heutigen Zeit nicht gut die Rede sein; aber welcher Anstrich auch angewendet werden möge, er kann nur dann konservierend wirken, wenn das Holz lufttrocken ist, denn wenn feuchtes Holz mit einem abschließenden Überzug versehen wird, so wird dadurch die weitere Austrocknung verhindert und das Holz um so schneller dem Verderben preisgegeben. C. B.

**Vom Wildmarkt.**

**Wöchentlich Wildmarktbericht.** Berlin, 21. Juli 1923. Zufuhr außerordentlich schwach, Geschäft reger, Preise unverändert. Rehböde Ia 30 000 bis 33 000 M für ½ kg. Von den Preisnotierungen sind im Abzug zu bringen: Fracht, Speisen und Provision.

**Vom Rauchwarenmarkt.**

**Wochenpreis der Märkischen Zell-Verwertungsgenossenschaft.** Berlin N 20, Frieleswalder Straße 5, vom 21. Juli 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 50 000 M, Sommer 10 000 M, Wildkanin: Winter 10 000 M, Sommer 3 000 M, Füchse: Winter I 6 Doll.; Steinmarber I 10 Doll.; Baummarber I 12 Doll.; Iltisse I 1½ Doll.; Maulwürfe I 12 000 M, II 5 000 M; Dachse: I 1 Doll.; Rehe: Sommer 100 000 M, Winter 40 000 M das Stück; Rotwild: trocken 40 000 M das Kilo; Damwild: trocken 50 000 M das Kilo, Schwarzwild: trocken 80 000 M das Kilo; Rahmkanin: I 40 000 M; Hasen: I 30 000 M; Ziegen: I 200 000 M; Bidel: I 60 000 M; Otter: I 10 Doll. das Stück. — Fortgehende Preise müssen als freibleibend betrachtet werden.

**Wildwaren-Marktpreise nach der „Deutschen Jäger-Zeitung“** Nummer 30. Bismarckische Ia 120 000 bis 150 000 M, II 60 000 bis 80 000 M; Dachse Ia 200 000 bis 300 000 M; Eichhörnchen, Ia Winter 30 000 bis 50 000 M, II 4 000 bis 6 000 M; Füchse (Fischland) 1 000 000 bis 1 250 000 M; Gebirgsfüchse 1 400 000 bis 1 800 000 M; Füchse, Ostpreußen 2 000 000 bis 3 000 000 M; Hasen Ia 35 000 bis 44 000 M, Sommer 9 000 bis 11 000 M; Girsche, trocken, je Pfund 20 000 bis 30 000 M; Hunde 12 000 bis 15 000 M; Iltisse Ia 250 000 bis 350 000 M; Iltisse, ausgefucht 380 000 M; Iltis-Schwarten 10 000 bis 30 000 M; Raben 30 000 bis 40 000 M; Baummarber Ia 2 800 000 bis 3 300 000 M; Steinmarber 2 200 000 bis 2 600 000 M; Fischotter 1 800 000 bis 2 200 000 M; Rehbeden, Sommer 50 000 bis 60 000 M; Biesel, Ia grau 20 000 bis 25 000 M, braun 10 000 bis 15 000 M; Wildkanin Ia 20 000 bis 25 000 M, II 9 000 bis 12 000 M das Stück.

**Fischpreise.**

Nach dem amtlichen Marktbericht der Märkischen Märthallen-Direktion Berlin vom 21. Juli 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 33 100 bis 33 900 M, Schellen, Portionen 34 400 bis 35 000 M, Aale, mittel 38 500 bis 40 200 M; Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unsortiert 22 000 bis 35 000 M, Suppen- 15 000 bis 18 000 M, 10 bis 12 cm 300 000 M, ausgefuchte Riesen 400 000 bis 450 000 M das Schod.

**Forellenpreise nach der „Fischer-Zeitung“ (Neudamm).** Am St. Pauli Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 10. bis 16. Juli 1923 Forellen groß 76 000, klein 24 500 bis 26 000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Verpackung.

**Brief- und Fragelasten.**

**Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.**

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Besitzer unseres Blattes ist, und 500 Mark Vorkauf mit eingeklebt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigelegt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einlösung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portofolge nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unserem Gewehrrentenanspruch Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung

**Anfrage Nr. 32. Förstereibeholdung.** Da es mir nach den vielen Veränderungen nicht mehr möglich ist, mein Gehalt zu berechnen, ersuche ich um Mitteilung, wie hoch sich mein bares Einkommen für Monat Juni und Juli 1923 stellt. Ich bin nach staatlichem Muster, Höchstgehalt der Gehaltsklasse A 7, Ortsklasse E, als Förster lebenslanglich angestellt, bin verheiratet und habe ein minderjähriges Kind. P., Förster.

Antwort:

Monatlich	Für Juni 23 M	Für 1. Juli 23 M
Höchstgehalt in Gruppe A 7	23 000	848 000
Ortszuschlag in Klasse E . . . . .	2 000	81 000
Ausgleichszuschlag . . . . .	112 500	929 000
Frauenbeihilfe . . . . .	48 000	166 000
	<hr/>	<hr/>
	185 500	2 024 000

Hierzu Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag bis zum:

vollendeten 6. Lebensjahre . . . . .	91 000	289 000
vollendeten 14. Lebensjahre . . . . .	113 750	303 300
vollendeten 21. Lebensjahre . . . . .	136 500	337 000

Der höchste Satz der Kinderbeihilfe wird vom 1. Juli ab bis zum vollendeten 16. Lebensjahre unter allen Umständen gezahlt. Die spätere Zahlung erfolgt unter besonderen Voraussetzungen, wie sie vor dem 1. Juli für Zahlungen nach dem 14. Lebensjahre gefordert wurden.

Vom 16. Juli erhöhen sich obige Sätze, wie Sie aus dem Artikel „Die Besoldung der Preussischen Staatsbeamten“ S. 525 ersehen wollen.

# Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

## Offene Forst- usw. Dienststellen. Brenken.

### Staatsverwaltung.

**Oberförsterei Zellerleben** (Lüneburg) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. August. **Kontrollstelle bei der staatlichen Kreisstelle in Scharn** (Breslau) ist zu besetzen.

**Kontrollstelle bei der staatlichen Kreisstelle in Suttental** (Doppeln) ist zum 1. Oktober zu besetzen.

**Revierförsterei Steinbach**, Oberf. Hintersah (Erfurt), wird vom 1. Oktober ab in eine planmäßige Försterei umgewandelt und ist als solche zum 1. Oktober zu besetzen. Zur Stelle gehören: 0,1635 ha Garten, 1,2520 ha Acker und 0,9398 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. August.

**Forstleitstelle der Oberförsterei Grotzen** in Gintersberg (Frankfurt a. D.) ist zum 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Dienstwohnung ist zur Zeit nicht vorhanden, wird aber in nächster Zeit gebaut. Bewerbungen von überz. Förkern und forstversorgungsberechtigten Staatsförsteranwärtern bis 10. August.

**Forstleitstellen der Preussischen Oberförstereien Gehlingen und Sammerlingen** (Hohenollern) sind zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung und Dienstland sind nicht vorhanden. Wegen Wohnungsmanget müssen Bewerber un-eheliatet sein. Forstgehilfen, welche die Bedingungen für die Anstellung als Forstleitet noch nicht erfüllt haben, müssen vorläufig Verwalter der Stellen bleiben. Bewerbungen sind innerhalb vier Wochen an den Regierungspräsidenten in Sigmaringen zu richten.

**Forstleitstelle Gaulden** der Oberförsterei Gaulden (Lönigsberg) kommt zum 1. September zur Neubesetzung. Dienstwohnung. Wirtschaftsland ist zur Zeit nicht vorhanden. Die Schule ist in Gaulden. Nächste Bahnstation Groß-Bindenau, etwa 3 km. Bewerbungsfrist 10. August.

**Försterei Hohenfies**, Oberf. Währde (Lüneburg), ist voraussichtlich zum 1. Oktober durch einen verheirateten überz. Förster zu besetzen. Dienstwohnung mit etwas Gartenland vorhanden. Bewerbungsfrist 5. August.

**Försterei Mellentin**, Oberf. Schloppe (Schneidemühl), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2 ha Garten, 8,1150 ha Acker, 3,6850 ha Wiese. Nutzungsgeld etwa 950 000 M. Dienstaufwandentschädigung 35100 M. Nächste Bahnstation etwa 4 km; nächste Dorfschule etwa 4 km. Nächste Stadt Schloppe, 8 km; nächste größere Stadt mit höheren Schulen Dt.-Krone, etwa 20 km. Der bisherige Stelleninhaber bleibt bis 1. April 1924 im Forsthaus wohnen. Bewerbungsfrist 5. August.

**Neberg, Försterei Dorenburg**, Oberf. Lüchow (Lüneburg), ist zum 1. September zu besetzen. Zur Stelle gehören 5,679 ha nutzbares Wirtschaftsland. Bewerbungsfrist 5. August.

**Forstleitstelle der Oberförsterei Regenthin** (Frankfurt a. D.) ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung ist zur Zeit nicht vorhanden, wird aber in nächster Zeit gebaut. Bewerbungen von überz. Förkern und forstversorgungsberechtigten Staatsförsteranwärtern bis 10. August.

**Forstleitstelle der Oberförsterei Schönlanke** (Schneidemühl) ist am 1. September zu besetzen. Im Jahre 1924 wird bestimmt ein neues Forstleitgehöft erbaut; bis dahin Notunterkunft auf dem Oberförstergehöft. Das Dienstant wird nach Fertigstellung des Gehöfts geregelt. Wirtschaftsland: etwa 800 ha Pachtland. Dienstaufwand-Entschädigung 6900 M. Nächste Bahnstation 1,5 km; nächste Schule 1,5 km; nächste höhere Schule 1,5 km. Bewerbungsfrist 15. August.

**Hilfsförsterei Kamminke**, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,160 ha Garten, 0,882 ha Acker, 3,702 ha Wiese. Nächste Bahnstation 4 km; Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 5 km. Bewerbungsfrist 1. August. (Schulstelle.)

### Mittelbarer Staatsdienst.

**Forstgehilfe zur Unterstützung des Stadtförsters** zum 1. September gesucht. Bewerbungen sind an den Magistrat Blinzig, Bezirk Breslau, einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Rassengehilfe** zu sofort oder 1. Oktober gesucht. Bewerbungen sind an die staatliche Forstklasse Hannov.-Münden einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

## Personalmeldungen.

### Brenken.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Auritus**, Regierungssekretär, ist zum Ministerialsekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

**Sulmann**, Regierungssekretär, ist zum Ministerialsekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

**Abel**, überz. Förster in Nister, Oberf. Troppach in Hohenburg, ist am 1. Mai anstragsweise als Forstleitet nach Jßlein, Oberf. Wörsdorf in Jßlein (Wiesbaden), versetzt.

**Kraus**, Förster in Uege, Oberf. Uege (Lüneburg), ist zum Forstleitet ernannt.

**Krause**, Hilfsförster in Jßlein, Oberf. Wörsdorf in Jßlein, ist am 15. Mai nach Dachsenhausen, Oberf. R.-Lahnstein (Wiesbaden), versetzt.

**Weiß**, Forstleitet in Biedenlopf, Oberf. Regenbach in Biedenlopf, ist am 1. Mai unter Berücksichtigung der Försterstelle Pankgrube nach Pankgrube, Oberf. Oderscheld in Dillenburg (Wiesbaden), versetzt.

**Sitz**, Forstgehilfe in Epfstein, Oberf. Hofheim, ist am 15. Mai als Stellvertreter Forstleitet nach Raffen, Oberf. Raffen (Wiesbaden), versetzt.

## Bereinszeitung.

### Mitteilungen forstlicher Vereine.

#### Märktischer Forstverein.

In der 45. Hauptversammlung am 15. Juni 1923 in Waren (Mürit) wurde einstimmig beschlossen, den Mitgliederbeitrag für 1. Juli 1923/24 auf fünftausend Mark festzusetzen und baldigst einzuziehen zu lassen. Die verehrten Herren Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder des „Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes“ sind, werden daher dringend ersucht, diesen Betrag baldgefallig auf mein Postcheckkonto Nr. 13449 beim Postcheckamt Berlin NW 7 zu überweisen oder einzuzahlen. Die bisher etwa noch nicht gezahlten Restbeträge für 1922/23 von 30 Mk.

Nachschuß und 500 Mk. Beitrag ersuche ich gleichzeitig mitüberweisen zu wollen.

Berlin W 30, Ryffhäuserstr. 14, im Juli 1923.

Der Schatzmeister des „Märktischen Forst-Vereins“.

G. Herrmann, Rechnungsrat.

## Nachrichten des „Waldheil“.

Ruhr- und Reichshilfe des „Waldheil“ für deutsche Forstbeamte.

Sammlung der Ortsgruppe Belgis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands 71000  
Förster Welzel, Giechhäusel bei Neudorf O. S. 10000  
Sammlung auf dem Holzseck zu Groß-Benagersdorf 16000  
Oberförster Maximilian Fiebig, Forsthaus Krznjastipogta 5000

Hörster H. Hillebrand, Forsthaus Juliusburg bei Raenenburg a. E.	5 000
Hegemeister I. R. Förster, Breslau X	3 700
Richard Scherzer, Sonneberg (Sachsen-Weiningen)	100 000
Korshof Wiesdorf bei Groh-Nohrdorf, Kreis Franzburg	300 000
Kreisförster Fritz Krommler, Raundorf	100 000
Forstmeister Krieger, Groh-Westenhain	30 000
Revierförster John, Döhdorf, Kreis Bollenhain	30 000
Dierzu die Summe der letzten Veröffentlichung	1 186 682
<b>Summa</b>	<b>1 807 382</b>

Den **Gebern herzlichen Dank!** Um weitere reiche Gaben wird gebeten; sie sind einzufinden unter dem Kennwort **„Ruhr- und Rheinhilfe“** an den Verein **„Waldheil“** E. B., Neudamm, Postfachkonto Berlin Nr. 9140.

Der Vorstand des Vereins **„Waldheil“**.  
J. A.: J. Neumann, Neudamm, Schatzmeister.

**Besondere Zuwendungen.**

Spende des Herrn von Seydlitz, Badlow b. Eybow. Nettobetrag einer Sammlung, eingeleandt von Herrn Förster Bensch, Försterei Uhlenburg bei Ribbed (Westphallens)	8000
Ehnegehd für einen Fischdiebstahl, eingeleandt von Herrn Förster Münda, Jagdhaus Koblenz, Kreis Hoyerswerda	7500
Etrafgehd für unweidmännische Ausdrücke, eingeleandt von Herrn Hermann Müller, Frankfurt a. O.	2300
Epende des Herrn Oberförsters Stürmer, Drgallen, Ostpreußen	5000
Ehnegehd für einen Forstdiebstahl in Neumannswalde Etrafgehd, gesammelt beim Schießen in der Försterei Kallberg, Kr. Loemberg, eingeleandt von Herrn Gutsbeiger E. Sille, Gutzendorf unterm Walde, Post Gutzendorf	10000
Erlös einer Sammlung gelegentlich eines kleinen Gesellschaftsabend, eingeleandt von Herrn Förster Kettig, Alme, Kreis Brilon	6500
Eähne für Forstfrevel, eingeleandt von Herrn Förster Biegard, Forsthaus Ehrenstein, Post Reustadt, Nied	20000
Forststrafgehd, eingeleandt Konforstische Forstverwaltung, Förster Beele, Forsthaus Beel bei Glabbach, Rheinbahlen	12000
Etrafgehd und Wertesah für Forstdiebstähle, eingeleandt von der Firma A. Monforts, W.-Glabbach	1542
Ehnegehd für einen Waldfrevel, eingeleandt von Herrn Oberförster Bruno Mandel, Oberstreibersbau	5000
Epende des Herrn Hilfsförsters Hermann Schwanebed, Gerwalde	1000
Sammlung bei einem Scheibenschießen, eingeleandt von Herrn Förster König, Marsfalkshöhe bei Nordenburg	58000
Epende des Herrn Wilhelm Heute, Hoyerswerda	4700
Sammelgehd, eingeleandt von Herrn Dehrendts, Neuhof bei Benken	80000
Epende des Herrn Försters Buchzermeier, Schildesche, Herforder Straße 39, Kreis Bielefeld	2000
Desgleichen von Herrn R. Cappel, Utrecht, Wilsbelminawarf	25000
Ehnegehd für ein Jagdvergehen 100000 M., und Epende des Herrn Oberleutnants v. Freireich, Koelln l. Bomm., 15000 M., eingeleandt von der K. v. Nametelschen Forstverwaltung, Seegee in Bommern	115000
Epende von Herrn Felix Scheide, Berlin-Schöneberg, Annusbruder Straße 3711	50000
Ehnegehd für einen nicht zur Anzeige gebrachten Forstfrevel; eingeleandt von der Forstrevierverwaltung Zubahnpelbe	15000
Eingeleandt von Herrn Jagdaufseher Otto Lüsck, Gottbus	2000
Rüge von zwei Waldfrevelern, eingeleandt von der Stadt, Oberförsterei Berlin-Tegeel	8380
Epende von „Ungenannt“	50000
Desgl. von Herrn Lehrer Billig Gens, Stettin, Philippsstraße 2711	5000
Desgl. von Herrn Oberförster Finkein, Schwertin in Medienburg	500
Desgl. von Herrn Geh. Justizrat B. Raumburg, Gienach	9800
Desgl. von Herrn Ernst Thach, Forstl. Rothenburg	3405
Desgl. von Herrn Förster Adolf Bode, Mollenthal, Desgauerl	1000
Rüge für Jagdverletzung; eingeleandt von Herrn Johann Boddeler, Schwaneburg Nr. 75	10000
Eähne für Forstdiebstahl; eingeleandt von Herrn Hilfs- oberförster Carl Weisbach, Niederlinda, Kreis Rauban	80600

Ehnegehd von einem Holzläufer, eingeleandt von Herrn Förster Lorey, Etodhausen, Kreis Lauterbad, Sessen	500
Vom Forstamt Kranowitz	7700
Rüge für Zerstörung eines Nebhühnnes; eingeleandt von Herrn Dr. J. Wagner, Bernburg i. Anhalt	20000
Eingeleandt von Rath; Keller, Ealbern bei Regenswiz	5000
Von Herrn Peter Höll, Weiermühle	20000
Epende von Herrn Friedr. Jakob, Dalena b. Dornitz	1000
Desgl. von Herrn Horach, Kolbitz bei Pesterwiz	470
Desgl. von Herrn R. Freyner, Stadtförsterei Gubrau	2000
Eingeleandt von der Regierungskassette in Pöhl im Auftrage des Herrn Oberforstmeisters Hohenhuth	25000
Sammlung gelegentlich des fürstlichen Besorgungs für Förster von 25. bis 28. Juni 1923, eingeleandt von der Forstabteilung Mänher l. B.	83250
<b>Summa</b>	<b>756147</b>

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postfachkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Untersützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 14. Juli 1923.  
Der Vorstand des Vereins **„Waldheil“**.  
J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.



**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. B.**  
Geschäftsstelle zu Oberwald, Schilderstraße 45.  
Fernsprechanchluss:

Am Oberwalde Nr. 544.  
Eagungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Unterwendungen nur an die Kassette zu Neudamm unter Postfachkonto 47678, Postfachamt Berlin NW 7.

Zeit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8870. Schulz, Georg, Forstassistent, Koppelhof bei Landesgut i. Schl. VIII.
- 8871. Bode, August, Gustorf, Hilprechtshausen, Post Sandarheim, Kreis Braunshweig. XVI.
- 8872. Thiel, Ernst, Hilfsförster, Weide Federow, Post Kargow, Redlburg. III.
- 8873. Schöne, Wilhelm, Förster, Schollene, Post Rathenow, Kreis Joachimst. XVI.
- 8874. Eubert, Alois, Forstlandidat, Rauenberg, Post Wertham a. W., Baden. XVII.
- 8875. Siebert, Heinrich, Förster, Gerne in Westfalen. XI.
- 8876. Rahn, August, Forstsekretär, Oberf. Adlmgien, Post Liebenitz, Kreis Freythal, Schlesien. VIII.
- 8877. Sander, Hermann, Revierförster, Fh. Basantenthal, Post Groh-Pandim, Kreis Gleiwitz. VI.
- 8878. Rieger, Josef, Forstassistent, Dombrowka, Post Schwieba, Kreis Gleiwitz. VI.
- 8879. Malz, Paul, Forstsekretär, Dombrowka, Post Schwieba, Kreis Gleiwitz. VI.
- 8880. Pusch, Paul, Forstauflieger, Fh. Dianenberg, Post Schwieba, Kreis Gleiwitz. VI.
- 8881. Wollmitz, Paul, Hilfsjäger, Basantenthal, Post Gr.-Pandim, Kreis Gleiwitz. VI.
- 8882. Richter, Josef, Hilfsjäger, Dombrowka, Post Schwieba, Kreis Gleiwitz. VI.
- 8883. Weidel, Alfred, Hilfsjäger, Dombrowka, Post Schwieba, Kreis Gleiwitz. VI.
- 8884. Mikolajik, Viktor, Hilfsjäger, Dombrowka, Post Schwieba, Kreis Gleiwitz. VI.
- 8885. Rausch, Thomas, Jeger, Dombrowka, Post Schwieba, Kreis Gleiwitz. VI.
- 8886. Jacobshilf, Emil, Jeger, Tiergarten, Post Post D.S. VI.
- 8887. Rogon, Alfons, Hilfsförster, Obendorf, Kreis Ertelbau. XV.
- 8888. Wüggel, Heinrich, Gärtner, Präh, Post AL-Quic, Kreis Gerdauen. I.

1923. Gohs, Hermann, Hilfsförster, Kleener-Booken, Post  
Friedrich, Westhavelland. IX.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ruhst, Arthur, Forstverwalter, Deutschwarthenberg, Kreis  
Grünberg i. Schl.  
Hirschmann, Ernst, Förster, Trepplin, Post Alt-Jeschdorf, Kreis  
Lebus.  
Dohle, Rolfar, Forstgehilfe, Bruchhausen, Kreis Arnberg.  
Bergsch, Wilhelm, Förster, Wachsmuth, Post Kriegenburg, Kreis  
Kölnberg, Westpreußen.  
Gräpper, Josef, Forstausseher, Warbel, Post Vorken, Kreis  
Warbel i. Westfalen.  
Göppel, Franz, Forstgehilfe, Amenbingen, Kreis Memmingen,  
Bayern.  
Kochsagen, Artur, Forstgehilfe, Hb. Walschowsbrück, Post  
Hensentagen, Kreis Kolberg.  
Dangel, Joseph, Forstgehilfe, Lausheim, Post Ostsch, Hohenzollern.

**Bezirksgruppe Westfalen.** Bezirksgruppen-  
Versammlung am Samstag, dem 4. August  
1923, vormittags 11 Uhr, im Gasthaus „Stadt  
Düffeldorf“ in Hamm i. W. Tagesordnung:  
1. Geschäftliche Angelegenheiten der Bezirksgruppe  
(Neuwahl des Bezirksgruppen-Vorstandes, Antrag  
der Ortsgruppe Wittgenstein auf Teilung der  
Bezirksgruppe, Wahl der nächsten Versammlungs-  
orte u. a.). 2. Allgemeine Vereinsangelegenheiten  
(Beschlüsse der Vorstandssitzung am 23. Februar,  
Stellungnahme zum „Deutschen Forstbeamten-  
bund“ u. a.). 3. Begrüßungen, Prüfungen,  
Lehrgänge, Versicherungswesen u. a. 4. Besprechung  
forstlicher Tagesfragen. Nach der Sitzung Gelegen-  
heit zu gemeinschaftlichem Essen und zu einem  
kleinen Waldausflug. Der Bezirksgruppen-Vor-  
sitzende: Joly, Forstmeister.

**An die Kollegen der Grenzmark.** (Rest Posen  
und Westpreußen südlich des Korridors.) Am  
Sonntag, dem 5. August, vormittags 11 Uhr,  
findet in Landsberg (Warthe), Hotel „Eiste“, eine  
Mitgliederversammlung des Vereins für Privat-  
forstbeamte Deutschlands zwecks Gründung einer  
neuen Bezirksgruppe statt. Die Mitglieder der  
Grenzmark werden gebeten, recht zahlreich zu  
erscheinen.

Forsthaus Glembuch, Post Meseritz.

J. A.: Hedder.

**Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I).**  
Bericht über die Versammlung am 6. und  
7. Juni 1923 in Mohrungen mit Ausflug  
nach Gr.-Westendorf. Die von 74 Mitgliedern  
— lediglich Forstbeamten — besuchte Versammlung  
eröffnete der Vorsitzende im Anschluß an die  
Versammlung des Deutschen Forstbeamtenbundes  
mit der Begrüßung der Mitglieder. Vor Eintritt  
in die Tagesordnung gedachte er des langjährigen  
Mitgliedes Herrn Oberförsters Schulz-Ramten,  
welcher vor kurzem verstorben, wobei sich die  
Versammlung von ihren Söhnen erhob.

Dann berichtete der Vorsitzende über den  
Stand der Vereinsgeschäfte innerhalb der Bezirks-  
gruppe. Forstlehrlinge sind, wie in Königsberg  
beschlossen wurde, sechs angenommen. Leider sind  
wieder Außensteiter dabei, Lehrlinge auszubilden.  
Die Eltern dieser jungen Leute sind meistens nicht  
davon unterrichtet, daß ihren Söhnen die Forst-  
schule Templin und die andern Fortbildungsmittel  
des Vereins verschlossen bleiben, wenn diese  
von Leuten ausgebildet werden, welche vom  
Verein nicht als Lehrherren anerkannt sind, und

später auch nicht zu den Forstgehilfen- und Förster-  
prüfungen zugelassen werden. Ein Antrag der  
Ortsgruppe Königsberg—Fischhausen betreffs Auf-  
lösung der Ortsgruppe wegen zu geringer Mit-  
gliederzahl wurde angenommen und die Mit-  
glieder der Ortsgruppe Heiligenbeil—Fr.-Cylau-  
Friedland zugeteilt. Eine Erhöhung der Beiträge  
für die Bezirksgruppe war nicht zu umgehen; es  
wurde folgendes beschlossen: Der Beitrag für  
die Bezirksgruppe beträgt: 1. für Revierverwalter  
acht Pfund Roggen, 2. für Förster vier Pfund  
Roggen, für Hilfsförster, Forstgehilfen und Wald-  
warter zwei Pfund Roggen pro Jahr. Der Roggen-  
preis ist derselbe, welchen der Deutsche Forst-  
beamtenbund für die Beitragszahlungen seiner  
Mitglieder festsetzt, und wird in der „Deutschen  
Forst-Zeitung“ veröffentlicht. Als Versammlungsort  
für die Winterversammlung wurde Allenstein  
gewählt, die Winterversammlung soll im Dezember  
stattfinden. Anträge wurden nicht gestellt und  
die Versammlung geschlossen.

Der Revierausflug nach Gr.-Westendorf.

Die Abfahrt nach Gr.-Westendorf erfolgte um  
7 Uhr früh von Mohrungen mit der Eisenbahn.  
In Gr.-Westendorf standen Fuhrwerke bereit,  
welche der Besitzer des Reviers, Herr Freiherr  
von der Goltz, Gr.-Westendorf, liebenswürdig-  
erweise zur Verfügung gestellt hatte. Der Ver-  
walter des Reviers, Herr Forstmeister Krieger,  
Gr.-Westendorf, führte. Das Gr.-Westendorfer  
Revier ist weit über die Grenzen von Ostpreußen  
wegen seiner vorzüglichen Eichen bekannt, doch  
waren alle Teilnehmer, die das Revier nicht  
kannten, sehr überrascht. Der Boden ist milber,  
durchlässiger Lehm, der stellenweise in lehmigen  
Sand übergeht. Das Gelände ist hügelig, Teiche  
und Seen helfen mit, die Landschaft zu ver-  
schönen. Von einer Einteilung in Jagen ist ab-  
gesehen, die Distrikte werden von Holzabfuhr-  
wegen begrenzt. Die Bestände sind Mischbestände  
von Eiche, Rotbuche, Weißbuche, Kiefer und Fichte,  
bis auf kleinere Flächen, auf denen vorgenannte  
Holzarten in reinen Beständen stoden. Ein großer  
Teil der Bestände ist 180 bis 250 Jahre alt, Kiefern  
von 10 km und mehr sind keine Seltenheit. Auf  
verschiedenen Flächen konnte kein Stück unter  
2 km festgestellt werden. Herr Forstmeister Krieger  
hat in 25 Jahren keinen Kahlschlag mehr gehauen  
und alles auf natürlichem Wege verjüngt. Die  
Kulturen in Gr.-Westendorf erstrecken sich nur auf  
Durchpflanzungen der Verjüngungen mit Eichen-  
heistern und starken, verschulten Kiefern, wo diese  
Holzarten nicht genügend vorhanden sind. Der  
Erfolg ist überall ein durchschlagender, ganz gleich  
ob der Femelschlag angewandt, ob die Verjüngung  
unter Schirm geschah oder gepflantert wurde.  
Auf keiner Stelle ist die Güte des Bodens zurück-  
gegangen, und dieselben Holzarten, welche der  
Urwald aufweist, stoden wieder auf den verjüngten  
Flächen. Diese Erfolge können niemals durch  
Klassenfachwerk und Kahlschlagwirtschaft erreicht  
werden; wäre der Kahlschlag in Gr.-Westendorf  
angewandt, dann hätte Gr.-Westendorf heute zum  
Teil Kiefernheide, Fichtenbestände und kümmernde  
Eichenpflanzungen, der Sauerleee und Wald-  
meister hätten dem Gras, Heidekraut und der  
Heidelbeere Platz gemacht.

Der Wildstand ist bedeutend, auf etwa 3000 ha  
sich etwa 70 Stück Rotwild, etwa 150 Stück  
Dauwild und etwa 500 Stück Rehwild. Der

Schaden, welcher durch diesen Wildstand im Reviere verursacht wird, ist nicht unbedeutend, trotzdem gehen die Verjüngungen ohne Schuttgatter hoch. Die Nadelhölzer werden gegen Verbiß geteert, die Laubhölzer wachsen dem Wilde über den Kopf.

Im Gasthause zu Gr.-Wilmadorf wurden die Ausflügler vom Besitzer der Herrschaft, Herrn Freiherrn von der Goltz, empfangen und bewirtet. Der Vorsitzende, Herr Oberförster Schlicht, sprach dem Herrn den Dank der Ausflugsteilnehmer aus und schloß mit einem „Horrido“ auf Freiherrn von der Goltz und sein Bestendorfer Revier. Nach dem Essen wurde die Fahrt noch durch einen abseits liegenden Försterbezirk fortgesetzt, der dieselben Bilder aufwies wie die andern Reviere. Auf dem Bahnhofe in Gr.-Bestendorf trennten sich die Ausflugsteilnehmer, und wohl jeder trat zufrieden mit dem, was er gesehen, die Heimfahrt an. Herrn Forstmeister Krieger wird hiermit noch an dieser Stelle der Dank der Ausflugsteilnehmer für die Führung und die Vorträge an Ort und Stelle ausgesprochen.

Forsthaus Damerau, den 28. Juni 1923.  
Rehrke, Schriftführer.

**Ortsgruppe Hagenow.** Zu der am 1. Juli veranstalteten Versammlung waren neun Kollegen erschienen, ferner zwei Nichtmitglieder, die sofort ihren Beitritt erklärten. Der Vorsitzende gab Bericht über die Bezirksgruppensammlung in Güstrow, auch wurden über den neu zu erhoffenden Tarif Wünsche vorgebracht. Zum „Deutschen Forstbeamtenbund“ wurde der Beitritt einstimmig erklärt und dieser als die richtige Organisation anerkannt. Als Beitrag für das erste halbe Jahr 1923 wurden 12000 M festgesetzt und bezahlt. Davon sollen 4000 M als Halbjahrs-Beitrag für den Försterbund, 1500 M als Halbjahrs-Beitrag für den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, 1500 M für die Bezirksgruppe und der Rest für die Ortsgruppe gelten. Ich bitte die nicht anwesend gewesenen Kollegen, den Beitrag sofort auf mein Konto in Hagenow: Agentur der Mecklenburgischen Depositen- und Wechselbank zu überweisen. Beiträge, die bis zum 15. August nicht eingetroffen sind, werde ich auf Kosten der Säumigen mit Nachnahme erheben. Die nächste Versammlung ist am 7. Oktober, nachm. 3½ Uhr. Hülseburg, den 15. Juli 1923.

Der Vorsitzende: Förster W. Korff.

## Deutscher Forstbeamtenbund.

Ortsgruppenstelle: Berlin, Schöneberg, Gieseler Str. 81, G IV.

### Bezirksgruppe Brandenburg.

Die Herren Ortsgruppenvorsitzenden der bereits in der Provinz Brandenburg gegründeten Ortsgruppen des Deutschen Forstbeamtenbundes bitte ich eindringlichst, mir bald ein Mitgliederverzeichnis einzulenden, damit ich in der Lage bin, demnächst stattfindenden Delegiertenversammlung Bericht erstatten zu können. In den Kreisen der Provinz Brandenburg, in denen noch keine Kreisgruppe besteht, empfehle ich baldmöglichst eine solche zu gründen und mir dies sodann anzuzeigen. Es ist notwendig, daß jeder Kreis durch eine Tarifkommission vertreten ist. Wenn sich auch mehrere Kreise vereinigen, um einen Tarif abzuschließen, bleibt doch der Vorteil, daß sich die Tarif-

kommissionen der einzelnen Kreisgruppen untereinander verständigen können.

Die Ortsgruppen bzw. Tarifkommissionen sollen in der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlicht werden, damit die Mitglieder wissen, an wen sie sich nötigenfalls zu wenden haben. Bis dahin können sich Kollegen, die dem Deutschen Forstbeamtenbunde beizutreten wünschen, bei dem Unterzeichneten anmelden. Ich halte es für meine Pflicht, für eine gedeihliche Fortentwicklung des Deutschen Forstbeamtenbundes Sorge zu tragen, bedarf dazu aber der Unterstützung der Herren Ortsgruppenvorsitzenden, deren Aufgabe es sein dürfte, mich mit ihren Ortsgruppenverhältnissen vertraut zu machen.

Altehölle bei Wiesenburg, Mark.  
Brewer, Vorsitzender der Bezirksgruppe Brandenburg des Deutschen Forstbeamtenbundes.

### Kreisgruppe Teltow.

Bereinarbeitung über Gehaltsätze für Forstbeamte.

Zwischen der Kreisgruppe Teltow des Märkischen Waldbesitzerverbandes einerseits und dem Deutschen Forstbeamtenbunde (Kreisgruppe Teltow) andererseits sind am 19. Juli 1923 mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1923 nachstehende Gehaltsätze bis auf weiteres abgeschlossen:

I. Beamte mit eigenem Haushalt erhalten an barem Gehalt monatlich: A. Forstschuß- und Hilfsbeamte (Waldbärter und Hilfsförster) Gegenwert von 1½ Zentner Roggen. B1, deren Forstrevier bis zu 500 ha umfaßt, Gegenwert von 2½ Zentner Roggen. B2, deren Forstrevier über 500 ha umfaßt, Gegenwert von 3 Zentner Roggen. C. Forstverwalter und verwaltende Revierförster in Revieren von mindestens 800 ha, denen mindestens zwei Hilfskräfte aus den Beamten A und B dauernd unterstellt sind, Gegenwert von 4 Zentner Roggen.

II. Beamte ohne eigenen Hausstand erhalten an barem Gehalt monatlich: A. Forstgehilfen bis zum 20. Lebensjahre Gegenwert von 50 Pfund Roggen. B. Forstgehilfen, Forstschreiber vom 20. bis 24. Lebensjahre, Gegenwert von 100 Pfund Roggen. C. Hilfsförster, Forstschreiber über 24 Jahre Gegenwert von 1½ Zentner Roggen.

Als Kostgeld für Hilfsbeamte, die beim revierleitenden Beamten beschäftigt werden, erhält der betreffende eine Entschädigung von 20 Zentner Roggen und 25 Zentner Kartoffeln pro Jahr. Fahrradentschädigung. Wo in einem Betriebe kein Dienstrad gehalten wird, die Benutzung von Fahrrädern aber notwendig ist, wird für Abnutzung eine Entschädigung von 0,50 Zentner Roggen vierteljährlich zum Roggenpreise des letzten Quartalstages gewährt.

Die Gehaltsfestsetzung erfolgt nach dem Durchschnittssatz vom 9., 19. und 29. eines jeden Monats nach den Notizen der Berliner Börse (für märkischen Roggen).

Folgen Unterschriften.

\* Als Mitgliedsbeiträge für die Bezirksgruppe Brandenburg des Deutschen Forstbeamtenbundes vom 1. Januar bis 30. Juni 1923 haben zu zahlen: Beamte der Klasse C 20000 Mk., Beamte der Klasse B2 15000 Mk., Beamte der Klasse B1 10000 Mk., Beamte der Klasse A 5000 Mk. ☺







# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwissenschaftlichen Vereins zu Berlin, des Ueberversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1846), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenleberer Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat August durch jede deutsche Postanstalt freibleibend 12 000 Mf. (dazu an uns einzuliefernde Nachzahlung 12 000 Mf.), durch die Geschäftsstelle unter Kreuzband 26 000 Mf. Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Frs. 3.000. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 6 000 Mf. (Schw. Frs. 0,8) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsveränderungen oder Ausperrungen hat der Bezücker keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Einigen ohne Vorbehalt eingekauften Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 31.

Neudamm, den 5. August 1923.

38. Band.

## Die Kiefern- oder Forleule.

Von Professor Dr. R. Gdstein, Eberswalde.

Auf meine vor einigen Monaten in der „Deutschen Forst-Zeitung“ ausgesprochene Bitte um Bekanntgabe von Revieren, in denen besonders benannte Insekten schädlich auftreten, gingen leider nicht sehr viele Meldungen ein, so daß sich eine Statistik über den diesjährigen Insektenschaden im Walde bis jetzt nicht aufstellen läßt. Oft ist in diesen wenigen Nachrichten die Forleule genannt, die auffallend günstige Existenzbedingungen gefunden haben muß.

Es dürfte überflüssig erscheinen, die Forleule ausführlich zu beschreiben, die als *Noctua piniperda* in die forstliche Literatur eingeführt wurde, den älteren Herren der grünen Farbe als *Trachea piniperda* bekannt ist, während sie den jüngeren unter dem Namen *Panolis griseovariegata* vorgestellt wurde und neuerdings von den Systematikern wieder in eine andere Gattung des Systems gestellt wird. Es genügt die Kenntnis folgender Merkmale: Flügelspannung 30 bis 36 mm, die Färbung ist im allgemeinen rot und grau mit deutlicher hervortretenden weißen Flecken der Vorderflügel. Die Hinterflügel sind dunkelgraubraun.

Im allgemeinen beginnt die Flugzeit Ende März. Das diesjährige außerordentlich warme Wetter jenes Monats begünstigte die Entwicklung der Puppen und die erste Flugzeit der Falter. Am 15. März stieg die Temperatur bei Eberswalde auf 9,3°, vom 21. bis 31. März betrug das Maximum im Durchschnitt 15,1° und im Monatsmittel 9,4° gegen den allgemeinen Monatsdurchschnitt von 6,5°.

In der Dämmerung, doch auch bei Tage, umschwärmen die Eulen die Kronen der Kiefern, besonders in Stangenwäldern. Die Ablage der

Eier scheint überall reichlich stattgefunden zu haben, und ihre Entwicklung ist gut verlaufen.

Die brotförmigen Eier liegen mit der flachen Seite auf; sie sind anfangs bläulichgrün, verfärben sich aber nach einigen Tagen, indem sie eine bräunliche, dann eine rötliche und endlich eine dunkelviolette Färbung annehmen. Sie liegen an vorjährigen Nadeln, zumeist auf der Unterseite, gewöhnlich vier bis acht in einer Reihe; selbstverständlich unter Umständen auch mehr, zuweilen nur drei. Die beobachtete Höchstzahl der von einem Weibchen abgelegten Eier beträgt 80, als Mittel aus 58 Beobachtungen wurden 20 Eier errechnet.

Die Räumchen sind, wenn sie im Mai dem Ei entschlüpfen, trübgraugrün von Farbe und äußerst beweglich, lebhaft umherlaufend, faden-spinnend; ihre Bewegungen sind ähnlich jenen einer Spinnerraupe; sie machen beim Kriechen einen kleinen Buckel, weil ihre beiden ersten Bauchfüßpaare verkümmert sind. Später verliert sich mit der Ausbildung dieser Fußstummeln die auffallende Erscheinung.

Inzwischen ist auch die Farbe des Räumchens heller geworden. Der Kopf ist braungelb, die Haut hellgrün mit weißem Rückenstreif und zwei über den Füßen herziehenden gelbweißen Seitenstreifen, zwischen denen noch zwei ganz feine helle Längslinien zu beobachten sind.

Als erste Nahrung dienen ausschließlich die sich aus den Scheiden hervorstreckenden Spizen der kommenden Nadeln an den jüngsten Trieben; sind sie beim Erscheinen der Räumchen nicht schon so weit entwickelt, daß sie aus der Scheide hervortragen, dann werden die Nadel-scheiden durchnagt; ein kleines, der Dicke des

Räupchens entsprechendes Loch führt zur Nadelmitte, von wo aus beide Nadeln bis zur Basis vernichtet werden, während die Spitze, in der Scheide steckend, vertrocknet. Hat sich mittlerweile der Natrieb gestreckt, und ist seine zarte Rinde zwischen den Nadelpaaren erreichbar, dann wird auch diese befallen. Infolgedessen wird der Trieb well, hängt herunter, vertrocknet und wird braun. Auch ältere, bereits so erstarrte Triebe, daß sie sich nicht mehr krümmen, vertrocknen, wenn ihre Nadeln nur, zunächst von der Kante her, befallen und vernichtet werden.

Ein nicht geringes Spinnvermögen ermöglicht den Raupen, bei Störungen, Erschütterungen des Stammes oder bei sonstiger Gefahr abzuspinnen. Erreichen sie dabei nicht einen andern Zweig, so fallen sie zu Boden, suchen nun aber durch eiliges Laufen den Stamm zu erreichen, um wieder aufzubauen. Später verlieren sie die Fähigkeit, zu spinnen.

Inzwischen hat sich das Räupchen gehäutet, ist gewachsen, befrisst die jungen Nadeln nun von der Spitze aus und läßt einen mehr oder minder großen Stumpf stehen. Erwachsene Raupen verzehren sie fast bis zur Scheide. Da der Fraß zeitlich mit dem intensiven Eftanstieg des Baumes zusammensfällt, tritt an jeder Wundstelle Fraß aus, das diese mit einer kleinen, weißen Kruppe bedeckt.

Die Färbung der Raupe ist nun bunter geworden. Der große, gewölbte Kopf ist glänzend gelb mit roter, nebartiger Zeichnung und erscheint daher rötlich. Die weiße Rückenlinie ist deutlicher und schwarz gerandet, und der untere Rand des weißen Seitenstreifens ist zu einer leuchtend gelbroten Linie geworden.

Der Kot der Nadelraupe ist mit keinem andern Raupenkot zu verwechseln, er ähnelt aber jenem der Larven der Niesengespinnblatwespe. Er ist walzenförmig, an beiden Enden halbkugelförmig abgerundet, zweimal deutlich quer eingeschnürt, ohne die dem Kot vieler Raupen (Spinner, Schwärmer) eigentümlichen sechs Längsfurchen. Die Oberfläche ist gleichmäßig glatt, doch sind bei genauerem Zusehen die einzelnen abgebißnen Nadelstüchchen deutlich zu erkennen. Seine Größe ist je nach dem Alter der Raupen verschieden, bis 4 mm lang und 1 mm dick.

Im Juli oder August ist die Raupe erwachsen. Sie findet einen zur Verpuppung geeigneten Ort in der humosen Bodenschicht, zuweilen auch etwas tiefer im Sand, wo sie nach Abstreifen der Raupenhaut ohne Gespinnst als 16 bis 20 mm lange, glänzend dunkelbraune Puppe ruht. An besonders passenden Stellen liegen sie in größerer Zahl, da die Raupe, kleine Strecken am Boden wandernd, nach solchen sucht. Vollkommen gesunde Raupen sollen sich weniger oberflächlich verwan deln als von Parasiten befehete oder sonst irgendwie beeinträchtigte. Die Puppenzeit währt vom Juli bis zum März des folgenden Jahres. Bei dieser Zeitangabe sind auch die

durch individuelle Veranlagung und durch meteorologische Verhältnisse bedingten Verschiedenheiten zu berücksichtigen. Das Abbaumen durch Banden oder Fallenlassen — denn seit einigen Wochen ging ihre Fähigkeit, zu spinnen, verloren — kann ausnahmsweise schon Ende Juni stattfinden oder sich bis in den August verzögern, ebenso wie das Schlüpfen der Falter früher oder später eintritt.

Außer der Kiefer — der eigentlichen Futterpflanze — nimmt die Raupe in der Not auch Weimouthskiefern und Fichten, selbst Wacholder. 20- bis 50jährige Stangenorte werden bevorzugt, auch ältere Bestände mit Eiern belegt und demgemäß befallen. Bölliger Nadelstraß führt zum Tod des Stammes. Der Begriff Nadelstraß ist aber nicht fest ungrenzt; „Nadelstraß“, bei dem die Knospen an den nicht vertrockneten jüngsten Zweigen noch wohl erhalten, auch Nadelstümpfe vorhanden sind, beweist gemeinhin nicht Absterben des Stammes. Dem Revierverwalter entsteht daher die schwierige Aufgabe nach starkem, einen mäßigen Lichtstraß übersteigenden Eulentaupenfraß, die Leistungsfähigkeit des Stammes richtig einzuschätzen. Er muß an gefälltten Probestämmen prüfen, ob die jüngsten Zweige noch frisch oder mit eingeschrumpfter Rinde well oder gar schon vertrocknet sind: er muß sich durch zahlreiche sorgfältige Untersuchungen ein Urteil über die Entwicklungsfähigkeit der Knospen bilden und hat dementsprechend keine Entschliebung über die weitere Behandlung der heimgesuchten Bestände treffen.

Endgültig wird darüber erst nach Feststellung des Ergebnisses des „Probefammelns“ entschieden werden können. Die Untersuchung halbwochlicher Raupen auf ihren „Gesundheitszustand“ ist zwecklos. Denn die früher oder später von einem der zahlreichen Schmarotzer heimgesuchte Raupe stirbt ebensolange und ebensoviel wie eine gesunde Raupe. Aus der Gruppe der Hymenopteren sind nicht weniger als etwa 90 Arten bekannt, die sich in der Eulentaube entwickeln, während man wohl 20 Fliegenarten als Parasiten derselben festgestellt hat. Sie bewirken, daß im kommenden Jahr die Zahl der überwärmenden Falter geringer ist, als die Zahl der fressenden Raupen gewesen war. Da die Schlupfwespen in den Eulentauben überwintern und die Zweiflügler als Lärchenpuppen unter der Bodendecke gefunden werden, gibt rechtzeitiges Probefammeln einigen Anhalt, in welchem Verhältnis sie in der neuen Generation auftreten werden. Weil die Raupen spätestens im August erwachsen sind, muß das Probefammeln im September erfolgen, nicht, wie es allgemein und für Spanner, Spinner und Nadelwespen richtig geschieht, im Laufe des Winters, und zwar deshalb, weil die mit Erfolg durchzuführende Gegenmaßregel, das Streuhacken, bereits im Herbst zu Ende zu führen ist. Im Nachwinter, zumal da mit einem Schneereichen gerechnet

werden muß, ist es dazu zu spät, weil die Puppen schon im März die Falter liefern.

Es sind Fälle bekannt, in denen die Zahl der Fliegenläusen sehr groß war im Verhältnis zur Zahl der Eulenpuppen oder sogar bei weitem die Zahl derselben übertraffen hat. Das Unterbleiben der immer teureren Maßregel des Streuhackens erscheint in solchem Fall gerechtfertigt. Andernfalls müssen die Eulenpuppen auf Anwesenheit von Schmarotzerinsekten ebenso untersucht werden, wie man diese in den Raupen des Spinners feststellt. (Vgl. „Wie findet man die Parasiten in den Raupen?“ Neubammer Forstliche Belehrungshefte: Der Kiefernspinner S. 26.) Es genügt nicht, nur einige Puppen zu untersuchen, es müssen viele sein, und diese müssen aus den verschiedensten Stellen des Fraßgebietes entnommen werden, um ein klares, beweiskräftiges Ergebnis zu erzielen. Die Schlussfolgerung

hilft die Frage beantworten, ob im kommenden Jahr, falls Streuhacken unterbleibt, mit einer mehr oder minder großen Zahl schwärmender Eulen zu rechnen ist.

Erfahrungsgemäß dehnen sich die Fraßperioden des sehr vielen Feinden ausgesetzten Schädling nicht lange aus, sondern dauern meist nur zwei oder drei Jahre; manche Massenvermehrung wird durch die zahlreichen Parasiten jäh beendet, zu denen außer den Tachinen und Ichneumoniden besonders ein Pilz gehört, *Empusa aulicae*, sowie jene die Schlaffsucht erzeugenden, noch nicht hinlänglich erforschten Protozoen. Die *Empusa* befallt die etwa halbwüchsigen Raupen, die schließlich, tot an seiner Nadel sitzend, von einem weißen, aus den Konidien des Pilzes bestehenden Überzug bedeckt sind. In der laufenden Fraßperiode ist Auftreten dieses Pilzes mit nur aus einem Revier gemeldet worden.

## Der junge Privatforstmann und der Deutsche Forstbeamtenbund.

Von Hilfsförster Merlert, H. Wilkau, Post Neustädte!, Bezirk Liegnitz.

Der Jugend gehört die Zukunft! — Gerade in unserer heutigen Zeit hat diese Wahrheit mehr Bedeutung und einen tieferen Sinn als je. Heute, wo es zwecklos wäre, der schönen Vergangenheit nachzutrauern, da die Gegenwart, mag man Widen, wohin man will, nichts als überaus traurige Bilder bietet, ist die Zukunft allein der Sonnenmorgen unserer Hoffnung, und diese Zukunft soll Besitz und Vorrecht der Jugend sein. Deutsche Jugend, bist du dir dieser Aufgabe bewußt? Bist du stark genug sein, dir selbst deine Zukunft zu deinem Besten zu gestalten, oder wirst du die auf dich gesetzten Hoffnungen täuschen?

Nun zur Sache selbst! Klar und bestimmt ausgebrütet möchte ich die Frage befeuchten, wie sich der junge Privatforstmann — unter „jung“ verstehe ich den gesamten Privatforstbeamtennachwuchs bis zum dreißigsten Lebensjahre — zum Deutschen Forstbeamtenbunde stellt, was der Forstbeamtenbund ihm zu geben und von ihm zu fordern hat. Selbst ein „Junger“, der die Zwanzig kaum überschritten hat, möchte ich mit meinen Zeilen dazu beitragen, die jungen Kollegen aus der bisherigen Untätigkeit in Standes- und Berufs-Angelegenheiten wachzurütteln und ihnen zuzurufen: Sperrt Augen, Ohren und, wo es nötig ist, auch in geeigneter Weise zur Rede den Mund auf, wenn es gilt, an unsern Lebensbedingungen zu bessern und auszubauen.

Was bisher überhaupt erreicht ist — und es ist schon sehr viel erreicht —, haben wir einigen Wenigen von unsern „alten Herren“ zu verdanken, die unverdrossen, obwohl sie wußten, daß sie nicht ernten würden, was sie säen, und deren Tätigkeit oft mit Verständnislosigkeit und teilweise mit Undank belohnt worden ist, mit allen ihren

Kräften für die Sache der Gesamtheit gearbeitet haben. Allein ihrem Fleiß und Opfersinn ist die allmähliche Eckfassung und der günstige Ausbau der Gehaltsstufe zuzuschreiben, unter denen der Schlesiens wohl an erster Stelle steht. Der letzte und größte Schritt zum Erfolge dieser Männer ist nun die vor einiger Zeit erfolgte Gründung des Deutschen Forstbeamtenbundes. Wie hoffentlich nunmehr jedem deutschen Privatforstmann bekannt sein dürfte, ist der Bund ein Kind unsers alten Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, und, das sei gleich im voraus gesagt, ein gutes Kind ehrt seine Mutter: deshalb führe der Weg zum Deutschen Forstbeamtenbunde nur über den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, dessen Rührigkeit im Bildungsweesen wir Hinzu: eren zum größten Teil unserer forstlichen Ausbildung verdanken.

Drei Worte hat der Deutsche Privatforstbeamtenbund vor allem andern auf sein Panier geschrieben: Gehaltsstufe, Befähigungsnachweis und Titelschutz, wobei er hinsichtlich der beiden letzten Forderungen mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands Land in Land arbeiten soll. In der bisherigen Unerfüllbarkeit dieser drei Dinge lag alles Übel, an dem unser Stand von jeher Franke. Werden unsere Wünsche in diesen Punkten erfüllt, so erscheinen die Wurzeln alles Übels verrotten.

Das Wichtigste von allen dreien ist der Befähigungsnachweis. Wir müssen erreichen, daß es Gesetz wird, daß jeder Privatforstmann über seine Kenntnisse Prüfungen ablegt; daß er nachweist, daß er die Befähigung, Förster zu sein, besitzt. — Wer bauen will, der fange von Grund auf an. Also an uns Jungen liegt es, vorläufig

freiwillig alle unsere Prüfungen zu machen, Gelegentlichkeit ist jedem geboten, und besonders eifrig an dieser Frage mitzuarbeiten; uns, die Jugend, interessiert sie naturgemäß ja am meisten. Wer 20 oder 30 Jahre lang seinen Wald zur Zufriedenheit seines Besitzers gehegt und gepflegt hat, dessen Lebensarbeit schon von seinen Leistungen und Fähigkeiten zeugt, der braucht diese nicht mehr durch Prüfungen zu beweisen, denn er besitzt lebende Zeugnisse dafür. Aber wer jetzt den Beruf neu ergreift, für den muß der Werdegang gefeglih vorgeschrieben werden.

Meiner Ansicht nach würde es vollständig genügen, wenn wir für unsern Beruf nur Volkshochschulbildung, allerdings beste, fordern. Wir würden auf diese Weise die befähigteren der Volksschüler erhalten, und außerdem wären dann auch die Forstbeamten in der Lage, ihre Kinder wieder den Beruf ihres Vaters ergreifen zu lassen. Rekrutiert sich dagegen der Nachwuchs der Privatforstbeamten aus den höheren Schulen, so bekommen wir alle die faulen Köpfe, bei denen es auf der Schule nicht mehr weitergehen will, die für keinen andern Beruf taugen, zum Förster aber gerade gut genug sein sollen. — Zwei Jahre praktische Lehrzeit und ein Jahr Forstschule sind dann weiter unerläßliche Bedingungen.

Ist so ein gefegliher Befähigungsnachweis erreicht, dann sind Titelschutz und Gehaltstarife selbstverständliche Notwendigkeiten. Alles kann spätestens in dem Moment erreicht werden, wo sich die gesamte deutsche Privatforstbeamtenchaft im Deutschen Forstbeamtenbunde und im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ gesammelt hat.

Nun, Ihr jungen Kollegen aus dem Privatforstbeamtenstande, zieht die Schlussfolgerung aus dem bisher Gesagten! Wollt Ihr Euer Leben lang ein mit Recht belächelter und mißachteter Stand sein? Wollt Ihr weiter dulden, daß jeder Kuhschweizer den grünen Rock trägt, daß jeder, der eine Flinte führt, sich den Titel „Förster“ beilegt? Wollt Ihr weiter mit gefalteten Händen zusehen, daß man Euch für Eure Arbeit ungenügend bezahlt? Gewiß hat der echte Forstmann aus Idealismus, aus Liebe zum Walde und zum Wilde seinen Beruf gewählt, und nicht etwa nur zum Gelderwerb. Aber jeder vernünftig denkende Mensch muß sich sagen, daß auch der Forstmann nicht bloß von Liebe zum Walde, Lust und Morgenrot leben kann!

Auf, Ihr jungen Kollegen, versucht mitzuwirken an einer Besserung und Änderung der bisherigen Zustände und tretet ohne Ausnahme außer in den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands auch in den Deutschen Forstbeamtenbund ein. Der Bund, beziehungsweise die Männer, die ihn leiten, haben den besten Willen, unserm Stande das zu

bringen, was wir uns wünschen und was uns nützt, sie können es jedoch nur, wenn wir sie einmütig unterstützen. Wer aber Mitglied ist, sei rührig und tätig, er nehme teil an allen Veranstaltungen, die der Bund bietet, und wem er sich das Geld dazu am Wunde absparen müßte. — Denn gerade wir Jungen, die wir einst die Früchte der bisherigen Arbeit ernten sollen, haben die Pflicht, nach besten Kräften tätig an allen Standesfragen mitzuarbeiten, und es kann allen jungen Kollegen nie genug eingehämmert werden: seid rührig, es wird auch von alten, erfahrenen Männern für Euch gearbeitet! Von denen, die da Weib und Kind und mit ihnen andere Sorgen haben, kann man es nicht verlangen, daß sie ihre ganze Kraft den Vereinsinteressen widmen. —

Nun noch ein Wort an die älteren Herren Kollegen: Wenn Sie in den letzten Jahren vielleicht schlechte Erfahrungen mit jungen Leuten unseres Standes gemacht haben, dann mögen Sie bedenken, daß auch Sie einst jung waren und Ihre Jugendtorheiten begangen haben, wenn auch in einer andern Zeit der Jugendübermut sich anders geäußert haben mag. Verdammen Sie also deswegen nicht die ganze Generation, sondern seien Sie überzeugt, daß nach allem Naturgesetz das Leben auch unsere heutige Jugend von den Schlacken reinigen und die wirklich Schlechten selbst ausscheiden wird. Und ich hoffe, auch die Führer unseres Deutschen Forstbeamtenbundes sind der festen Überzeugung, daß sie ihre Arbeit für keinen unwürdigen Nachwuchs geleistet haben.

In uns, Ihr jungen Kollegen, liegt es nun, daß die Zukunft auch in uns Männer findet, die ihren Aufgaben gewachsen sind; und keine leichten Aufgaben werden es sein, die unser harten. Als Beispiel möchte ich an die jetzt so oft erörterte Dauernaldfrage erinnern, denn wohl jedem Fachmann ist bewußt, daß gerade die Einführung des Dauernaldes an die Forstleute stark gesteigerte Leistungen stellt. Ebenso wird dem Forstmann durch die sich immer mehr zuspitzenden sozialen Verhältnisse seine Tätigkeit bedeutend erschwert, so daß vor kurzer Zeit in einem Artikel an dieser Stelle ernstlich angezwifelt worden ist, ob die deutsche Forstbeamtenchaft überhaupt imstande sein kann, ihre Zukunftsaufgaben bei diesen schwierigen Verhältnissen zu bewältigen.

Zum Schlusse noch das: Laßt es Euer erstes Ziel sein, Ihr jungen Kollegen, in unserm Reiben die Einigkeit zu stärken und zu fördern! Nur wenn wir einig sind, können wir etwas erreichen, und deshalb ist mein größter Wunsch, daß recht bald alle, die den grünen Rock tragen, zum Wohle unseres deutschen Waldes sich in Einigkeit zusammenfinden.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) und des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230).**

Vom 1. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:  
Artikel I.

Das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, unterliegen die darin mit Strafe bedrohten Handlungen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.

2. a) Im § 12 Abs. 1 und Abs. 2 wird das Wort „zuletzt“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.

b) Im § 12 Abs. 2 werden die Worte „und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist“ ersetzt durch die Worte „jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungeheuliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“.

3. Der § 20 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: und diejenigen des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.

4. Im § 30 Satz 1 treten an die Stelle des Wortes „nicht“ die Worte „nur nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des § 39 des Jugendgerichtsgesetzes“.

Der Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dem Antrag auf Erlass des Strafbefehls oder der Anklageschrift ist ein Auszug aus dem Verzechnisse (§ 26) beizufügen.

### Artikel II.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 ist am Schlusse hinter „Strafgesetzbuchs“ einzufügen „und des ersten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes“.

2. Der § 4 wird gestrichen.

3. a) Im § 5 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „zuletzt“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.

b) Im § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist“ ersetzt durch die Worte „jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungeheuliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“.

4. Der § 55 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: und diejenigen des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes.

5. Unter Aufhebung des Gesetzes vom 13. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 42) wird die in § 6 bestimmte Wertgrenze und das in den §§ 71 und 72 festgesetzte Ersatzgeld auf das Eintausendfache erhöht. Dabei bleiben die früher erfolgten Erhöhungen außer Betracht.

### Artikel III.

1. Die Vorschriften des § 44 Abs. 2 und der §§ 45, 46 und 51 des Jugendgerichtsgesetzes finden auf die unter dieses Gesetz fallenden Strafsachen Anwendung.

2. In den Fällen des § 45 Abs. 1 Satz 1 bleibt die Vollstreckung gegen die Personen, die in Gemäßheit des § 11 Abs. 1 des Forstdiebstahlgesezes oder des § 5 Abs. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes für haftbar erklärt worden sind, zulässig; des Nachweises, daß der Verurteilte unvernünftig ist, bedarf es nicht.

3. Dieses Gesetz tritt, soweit darin die Anwendbarkeit des § 2 und des § 45 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes bestimmt wird, mit Wirkung vom 27. Februar 1923 in Kraft; mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 2a, des Artikels II Ziffer 3a und des Artikels III Ziffer 2 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staates sind gewahrt.

Berlin, den 1. Juli 1923.

Das Preussische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoft. Wenborff.

### Erhebung eines Lastenbeitrages und Fortfall des Beitrages zu den Verpachtungskosten.

St. d. R. f. O. vom 13. 7. 1923 — III 970.

Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs werden die Erlasse des Finanzministeriums vom 30. 4. 1853, 21. 5. 1853, 10. 1. 1861 und 10. 11. 1861, betr. die Erhebung eines Beitrages zu den Verpachtungskosten, hiermit aufgehoben. Diese Beiträge sind daher bei dem Abschluß neuer Verträge nicht mehr zu erheben und die Kosten des Vertragsabschlusses mit Ausnahme der Stempelgebühren künftig auf die Staatskasse zu übernehmen. Die auf die Mieter und Pächter entfallenden Vertragsstempelkosten und die Anteile der Stempelgebühren, welche auf Grund der Pacht- und Mietverzeichnisse errechnet werden, müssen von diesen in jedem Falle getragen werden.

Neben den Miet- und Pachtbeiträgen ist künftig ein jährlicher Beitrag zur Bekreitung aller auf den Miet- usw. Gegenständen ruhenden oder darauf zu legenden Abgaben und Lasten von den Pächtern zu erheben. Dieser Lastenbeitrag muß mindestens auf 10 v. H. des alljährlich zu berechnenden Pachtzinses festgesetzt werden. Ich überlasse den Regierungen, in Einzelfällen einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dieses nach Lage der Sache gerechtfertigt erscheint. Durch diesen Lastenbeitrag sind sämtliche von den Pacht- usw. Grundstücken zu erhebenden Steuern und Lasten, die Landwirtschaftskammer-Beiträge und die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung als abgegolten zu betrachten.

Diese Bestimmung gilt auch für einjährige Miet- und Pachtverträge. Die Miet- und Pachtbedingungen in den Vorurteilen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Lastenbeitrag ist zusammen mit der Miete oder Pacht zu erheben und bei Kap. 2 Tit. 2 zu vereinnahmen.



Eine Anwendung dieser Vorschrift auf laufende Verträge ist nur in den Fällen möglich, in denen eine Änderung des Vertrages ausdrücklich vorbehalten war oder eine sonstige Rechtsgrundlage zur Vertragsänderung gegeben ist.

Abdrücke für die Oberförster, Revierförster und Forstfassen liegen bei.

Die wegen der Erhebung von Beiträgen zu Verpachtungskosten und Lastenbeiträgen eingegangenen Berichte finden hierdurch ihre erledigung. **Zu Vertretung: Ramm.**

**Unterhaltszuschüsse und Tagegelber für Forstreferendare.**

St. d. W. f. 2. vom 17. 7. 1923 — III 14 429.

Infolge nochmaliger allgemeiner Erhöhung der Bezüge der Forstreferendare zum 1. Juli d. J. ein. Die allgemeine Verfügung III 85 vom 29. Juni d. J. — III 13 158 — wird daher folgenmaßen abgeändert:

**I.**

**Punkt 1:** Die Grundbeträge bleiben zwar unverändert; an Stelle der in der angezogenen Verfügung aufgeführten Ausgleichszuschläge treten jedoch folgende Tagesätze: 27500 — 30340 — 33090 M.

Danach betragen die reinen täglichen Unterhaltszuschüsse:

- im 1. Vorbereitungsjahre höchstens . . . 39 230 M
- " 2. " " " . . . 43 140 M
- " 3. " " " . . . 47 050 M

**Punkt 3:** Die Frauenbeihilfe beträgt täglich 5450 M.

**Punkt 4:** Die Kinderbeihilfen werden (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre . . . . . 8 860 M
- b) für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre . . . . . 9 970 M
- c) für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre . . . . . 11 070 M

**II.**

**Der örtliche Sonderzuschlag,**

v. S.	soweit er bis 30. 6. 23 betrug		und ursprünglich vom 1. 7. 23 geleistet war auf		soweit er bis 30. 6. 23 betrug		und ursprünglich geleistet war auf				
	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.			
153	5	8	1220	37	67	306	9	17	1373	42	76
457	14	25	1526	47	84	610	19	34	2287	70	93
763	23	42	2746	84	110	916	28	51	3050	94	126
1067	33	59	—	—	—						

des Grundbetrages der Unterhaltszuschüsse und des Grundbetrages der Kinderbeihilfen. Ersterer beträgt, wie bisher, 11640, 12800 bzw. 13960 M, letzterer wird auf a) 2630, b) 2958 und c) 3287 M täglich festgesetzt. Der jeweilig zu zahlende Gesamtbetrag ist auf einen durch 10 teilbaren Markbetrag nach oben abzurunden.

**III.**

**Punkt 13 Abs. 2:** Die Tagegelber (einschl. Ausgleichszuschlag) werden auf 66680 M erhöht. Hierzu treten gegebenenfalls Frauenbeihilfe, Kinderbeihilfe und örtlicher Sonderzuschlag in der oben unter Punkt 3 und 4 sowie unter II aufgeführten Höhe. Bei der Berechnung des örtlichen Sonderzuschlags ist von dem 19790 M betragenden Grundbetrage der Tagegelber und dem Grundbetrage der Kinderbeihilfen, der auf a) 2630, b) 2958 und c) 3278 M täglich festgelegt wird, auszugehen.

**IV.**

Die Besatzungszulage wird auf 144000 M, die Kinderzulage zur Besatzungszulage auf 28000 M monatlich erhöht. Die für die Zahlung dieser Beträge gegebenen besonderen Bestimmungen gelten weiter.

**J. A.: Trebeljahr.**

**Neuanlage von Ziergärten.**

Bef. d. W. f. 2. vom 14. Juni 1923 — III 12210

Im Hinblick auf die weiterhin eingetretene starke Geldentwertung ermächtigte ich die Regierungen unter Abänderung der allgemeinen Verfügung III. 1 vom 6. Januar 1922 — III 23 226/21 — (StWBl. S. 115) künftig bei der Erbauung neuer Oberförsterdienstgehöfte bis zu 100000 M und bei der Erbauung anderer neuer Forstgehöfte bis zu 50000 M für die Einrichtung von Ziergärten aus der Staatskasse aufzuwenden.

**Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdiensft.**

St. d. W. f. 2. vom 17. 7. 1923 — III 14 430.

Infolge nochmaliger allgemeiner Erhöhung der Beamtenbezüge tritt auch eine Erhöhung der Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdiensft zum 1. Juli d. J. ein. Die allgemeine Verfügung III 86 vom 29. Juni d. J. — III 13 159 — wird daher wie folgt abgeändert:

**I.**

**Punkt 1:** Die Grundbeträge bleiben zwar unverändert; an Stelle der in der angezogenen Verfügung aufgeführten Ausgleichszuschläge treten jedoch folgende Tagesätze: 24150 — 26690 — 29220 — 31760 — 34300 M.

Danach sind an Tagesvergütungen insgesamt zu zahlen:

- im 1. Vorbereitungsjahre . . . . . 34 340 M
- " 2. " " " . . . . . 37 950 M
- " 3. " " " . . . . . 41 550 M
- " 4. " " " . . . . . 45 160 M
- " 5. " " " . . . . .

und gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Bezahlung als Stellenanwärter . . . . . 48 770 M

**Punkt 3:** Die Frauenbeihilfe beträgt täglich 5450 M.

**Punkt 4:** Die Kinderbeihilfen werden (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre . . . . . 8 860 M
- b) für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre . . . . . 9 970 M
- c) für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre . . . . . 11 070 M

II.

Der örtliche Sonderzuschlag,

v. 30. 6. 23 betrag	und ursprünglich vom 1. 7. 23 festgesetzt war auf		soweit er bis v. 30. 6. 23 betrag	und ursprünglich vom 1. 7. 23 festgesetzt war auf	
	v. 30. 6. 23	v. 1. 7. 23		v. 30. 6. 23	v. 1. 7. 23
153	5	8	1220	37	67
306	9	17	1373	42	76
457	14	25	1526	47	84
610	19	34	2287	70	93
763	23	42	2746	84	110
916	28	51	3050	94	126
067	33	59	—	—	—

Grundbetrages der gesamten Tagesvergütung id des Grundbetrages der Kinderbeihilfe. Ersterer trägt, wie bisher, 10190, 11260, 12330, 13400 (a) 14470  $\mathcal{M}$ , letzterer wird auf a) 2630, b) 2958 (c) 3287  $\mathcal{M}$  täglich festgesetzt. Der jeweilig zahlende Gesamtbetrag ist auf einen durch teilbaren Markbetrag nach oben abzurunden.

in Lohngruppe	I vom 16. 7. 23. 7. an		II vom 16. 7. 23. 7. an		III vom 16. 7. 23. 7. an		IV vom 16. 7. 23. 7. an		V vom 16. 7. 23. 7. an	
	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$
voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	19 500	18 500	19 250	16 200	18 000	16 800	12 750	15 600	12 500	15 300
voll arbeitsfähige Arbeiter v. 21 bis 24 Jahren	12 960	15 800	12 700	15 500	12 450	15 200	12 200	14 800	11 950	14 600
voll arbeitsfähige Arbeiter v. 18 bis 21 Jahren	10 100	12 400	9 900	12 150	9 750	11 800	9 600	11 650	9 400	11 400
voll arbeitsfähige Arbeiter v. 16 bis 18 Jahren	6 720	8 260	6 600	8 100	6 500	7 950	6 400	7 800	6 800	7 650
voll arbeitsfähige Arbeiter v. 15 bis 16 Jahren	5 050	6 200	4 960	6 100	4 850	5 960	4 750	5 650	4 700	5 700
voll arbeitsfähige Arbeiter unter 16 Jahren	3 350	4 100	3 300	4 000	3 250	3 950	3 200	3 900	3 150	3 800
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 16 Jahre	6 750	8 250	6 600	8 100	6 500	7 950	6 400	7 900	6 350	7 650
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	4 050	5 000	3 950	4 900	3 900	4 850	3 850	4 700	3 750	4 600
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unt. 16 Jahren	2 450	3 000	2 400	2 900	2 350	2 850	2 300	2 800	2 250	2 700

III. Für Akkordarbeiten sind für die vom 1. Juli 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

IV. Der Frauen- und Kinderzuschlag (Nr. III

III. Die Befähigungszulage wird auf 144 000  $\mathcal{M}$ , die Kinderzulage zur Befähigungszulage auf 28 000  $\mathcal{M}$  monatlich erhöht. Die für die Zahlung dieser Beträge gegebenen besonderen Bestimmungen gelten weiter.

J. A.: Trebeljahr.

**Dierzehnter Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.**

Zwischen der Forstverwaltung des Preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preussischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband in Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter in Berlin andererseits werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen vereinbart:

I. Für die Zeit vom 1. bis 15. Juli 1923 erhalten die Forstarbeiter in Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung zu dem von ihnen in dieser Zeit tatsächlich verdienten Lohn (einschließlich Frauen- und Kinderzuschlag) einen Zuschlag in Höhe von 80 % ausbezahlt.

II. Der 13. Nachtrag zum Tarifvertrage kommt in Wegfall. Es erhalten an Stundenlohn:

in Lohngruppe	I vom 16. 7. 23. 7. an		II vom 16. 7. 23. 7. an		III vom 16. 7. 23. 7. an		IV vom 16. 7. 23. 7. an		V vom 16. 7. 23. 7. an	
	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$
voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	19 500	18 500	19 250	16 200	18 000	16 800	12 750	15 600	12 500	15 300
voll arbeitsfähige Arbeiter v. 21 bis 24 Jahren	12 960	15 800	12 700	15 500	12 450	15 200	12 200	14 800	11 950	14 600
voll arbeitsfähige Arbeiter v. 18 bis 21 Jahren	10 100	12 400	9 900	12 150	9 750	11 800	9 600	11 650	9 400	11 400
voll arbeitsfähige Arbeiter v. 16 bis 18 Jahren	6 720	8 260	6 600	8 100	6 500	7 950	6 400	7 800	6 800	7 650
voll arbeitsfähige Arbeiter v. 15 bis 16 Jahren	5 050	6 200	4 960	6 100	4 850	5 960	4 750	5 650	4 700	5 700
voll arbeitsfähige Arbeiter unter 16 Jahren	3 350	4 100	3 300	4 000	3 250	3 950	3 200	3 900	3 150	3 800
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 16 Jahre	6 750	8 250	6 600	8 100	6 500	7 950	6 400	7 900	6 350	7 650
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	4 050	5 000	3 950	4 900	3 900	4 850	3 850	4 700	3 750	4 600
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unt. 16 Jahren	2 450	3 000	2 400	2 900	2 350	2 850	2 300	2 800	2 250	2 700

und IV des 4. Nachtrages zum Tarifvertrage) wird mit Wirkung vom 16. Juli d. J. an auf 10 % des tatsächlich verdienten Lohnes festgesetzt.

Berlin, den 24. Juli 1923.

Folgen Unterschriften.

**Kleinere Mitteilungen.**

**Allgemeines.**

**Ehrentafel**

er vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.

Forstmeister Karl Höggenkaller in Thaleischweiler in der Pfalz ist wegen Widerstandes gegen den feindlichen Holzraub vor dem französischen Militärgericht in Kaiserslautern zu sechs Monaten Gefängnis und 50 000  $\mathcal{M}$  Geldstrafe verurteilt worden.

Albert Burdhardt, Geheimen Regierungs- und Forststrat a. D., ist nach kurzem schweren Leiden am 74. Lebensjahre zu Hannover gestorben. Geheimrat Burdhardt war als Sohn des berühmten vormaligen Forstdirektors Burdhardt in Hannover Verwalter der bekannten Burdhardt-Stiftung in Hannover und ist in dieser Charitativen Arbeit vielfach mit uns und

dem uns nahestehenden Verein „Waldheil“ gemeinsam tätig gewesen. Wir haben die Zusammenarbeit mit dem ausgezeichneten Manne allezeit geschätzt und werden sein Andenken hoch in Ehren halten.

Die Schriftleitung.

**Zur Waldsamenernte-Berichterstattung.**

Nach Mitteilung der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ stößt die Berichterstattung über die Waldsamenernte allein schon durch den mehrere Millionen Mark kostenden Druck und den Versand der Fragebogen auf so große finanzielle Schwierigkeiten, daß sie in der bisherigen Form unterbleiben muß. Um jedoch die Benachrichtigung über den voraussichtlichen Ausfall der Ernte unserer Waldsamereien nicht ganz ausfallen zu lassen, bitte ich die Herren Berichterstatter der früheren Jahre ganz ergebenst, mir auch ohne die Zusendung des Fragebogens — allein auf Grund dieser Mitteilung — die nötigen Angaben

freundlichst zusehen zu wollen. Ich werde dann, so gut es geht, im Herbst zusammenfassend berichten.

Breslau, im Juli 1923.

Herrmann, Geheimen Regierungs- u. Forststrat.

**Brandenburgischer Waldbesitzerverband.** Am 25. August, nachmittags 2 Uhr, findet in Frankfurt a. D. im Hotel „Prinz von Preußen“ eine Mitgliederversammlung statt, der sich am 24. und 26. August forstliche Ausflüge angliedern. Am 24. August werden die Forsten der Stadt Frankfurt a. D. besichtigt, und am 26. August findet ein Ausflug in das Privatwaldrevier des Herrn von Wartenberg-Gleichen statt. In der Sitzung vom 25. August berichtet Herr Dr. von Keubell über die Besichtigung der Kommunalforsten in Waren durch den Märkischen Forstverein und über deren Nutzenanwendung. Forstmeister Professor Wiebcke spricht über den Ausflug am 24. August mit Nutzenanwendung. Endlich wird Herr Landforstmeister a. D. Dr. König über Bedeutung und Bekämpfung des Riesenmarkkäfers (Waldgärtner) sprechen. Mit Rücksicht auf die sich an die Veranstaltung anschließende Tagung des Deutschen Forstvereins ist die Sommerversammlung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes von besonderer Bedeutung. Genauer Sitzungsplan ist von der Geschäftsstelle des Verbandes, Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, erhältlich.

**Jagdausstellung in Frankfurt an der Oder.** Bekanntermäßen tagen Ende August in Frankfurt an der Oder der „Deutsche Forstverein“, der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“, die „Waldbesitzer-Verbände“ und andere forstliche und waldbauliche Organisationen. Im Anschluß daran findet eine Ostmärkische Jagd- und Geweih-Ausstellung in den Tagen vom 26. August bis 2. September statt. Anmeldungen, Vorbrüche sind vom Magistrat Frankfurt a. d. Oder, „Forstverwaltung“, erhältlich.

## Unterrichts- und Prüfungswesen.

**Forstliche Staatsprüfung in Preußen.** Die Forstreferendare, die in diesem Herbst (voraussichtlich Oktober) die forstliche Staatsprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorchriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. September d. Js. einzureichen.

**Forstreferendarprüfung in Preußen.** Die Forstbesessenen, die in diesem Herbst (voraussichtlich Oktober) die Forstreferendarprüfung abzulegen beabsichtigen, haben die vorchriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen. Bei der Meldung ist anzugeben, welche Vergünstigungen bei der Ausbildung infolge der Teilnahme am Kriege, am Hilfsdienst und am Grenz- und Heimatschutz in Anspruch genommen werden.

**Prüfung der Kandidaten des Revierverwaltungsamtes der Privaten usw.** Die diesjährige Prüfung wird am 3. September, vormittags 8 Uhr, in den Räumen der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, Invalidenstr. 12, beginnen. Außer den in § 8 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Dingen müssen die Prüflinge das nötige Papier mitbringen. Nach

§ 8 der Prüfungsordnung sollen sich die Prüflinge den Herren des Prüfungsausschusses am Sonntag, dem 2. September, abends 7 Uhr, im „Hofsaal am Bahnhof Friedrichstraße“ in der Albrechtstraße vorstellen und die vorgeschriebenen Papiere vorlegen. Dort wird die Prüfungstageordnung ausgehändigt. Die Prüfung wird voraussichtlich am 10. September beendet sein. Änderungen bleiben vorbehalten. Die Höhe der Prüfungsgebühr kann noch nicht bekanntgegeben werden, da bei der fortschreitenden und unberechenbaren Wertberwertung jede Vorausbestimmung unmöglich ist.

**Die diesjährigen Förster- und Forstgehilfenprüfungen für Hannover** finden in den Tagen vom 10. bis 12. September in Hannover statt. Beginn der Prüfungen am Montag, dem 10. September, morgens 8 Uhr (pünktlich), im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer, Leopoldstr. 12/13. Die Prüfungskommission tritt am Sonntag, dem 9. September, 4 Uhr nachmittags, in demselben Raum zu einer Sitzung zusammen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.  
Steffens.

**Forstlicher Lehrgang für Privatforstbeamte in Eberswalde.** Den diesjährigen zweiten, vom Brandenburgischen Waldbesitzerverband veranstalteten Lehrgang für Privatforstbeamte in Eberswalde hält Herr Forstmeister Wiebcke in der Zeit vom 7. bis 13. Oktober ab. Beginn am Sonntag, dem 7. Oktober, um 6 Uhr nachmittags, im Hotel „Dammhirsch“ zu Eberswalde. Anmeldungen der Privatforstbeamten von Mitgliedern des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes sowie von anderen Waldbesitzerverbänden sind bis zum 7. September unter Angabe von Namen, Wohnort, Post und Name des Nebierbesizers an die Geschäftsstelle des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Berlin SW 11, Königgräber Straße 28, zu richten. Die vom Waldbesitzerverband der Provinz Sachsen bereits übersandte Liste der Privatforstbeamten wird berücksichtigt.

## Forstwirtschaftliches.

**Eichenwickler.** Das Zoologische Institut der forstlichen Hochschule Hann.-Münden will der Eichenwicklerfrage seine besondere Aufmerksamkeit widmen. Es wird um Uebersendung — möglichst reichlicher Mengen — von Puppen gebeten; auch Mitteilungen jeglicher Art über den Schädlings, die allerdings genau und sorgfältig sein müssen, sind willkommen. Mitteilungen und Sendungen sind an das Zoologische Institut der forstlichen Hochschule Hann.-Münden zu richten.

**Frühzeitiger Blätterabfall.** Ausganges Juni fielen in Buchenbeständen der Südröhön auffallend viele grüne Blätter auf der ganzen Bestandesfläche verteilt ab. Auch bei Eichen, Birken und Linden war die gleiche Beobachtung zu machen. Die Blätter waren zum Teil stiellos, zum Teil waren Teile des Blattstiels daran. Die Blätter sind zweifellos abgefallen. Trotz aller Bemühungen gelang es nicht, ein Insekt zu erlangen, dem diese Stammbeschädigung schuldgegeben werden könnte. Bestätigt wurde der Fraß der Raupen

des Buchenfrostspanners (Chematobia boreata — hellgrüne Raupe mit schwarzem Kopf). Diese Raupe frisst aber die Blätter nicht ab, sondern befrisst die Blätter platzweise. Vereinzelt finden sich auch die Spuren von dem Vorhandensein des Buchenspringerillfäfers (Orchestes fagi). Gutesfeld.

☞

Holzraub der Felde im alten besetzten Gebiet und dessen Folgen. Ueber dieses traurige Kapitel erscheint in laufender Nummer von „Des Försters Feiernabend“ ein längerer Artikel aus bester Quelle. Wir bitten unsere Leser, davon Kenntnis zu nehmen.

☞

Waldbrände.

Württemberg. Durch Funken aus der Maschine eines Güterzuges brach am 9. Juli in einem Privatwalde im Forstbezirk Alpersbach, Oberamt Oberndorf, ein Waldbrand aus, durch den 0,3 ha 30- bis 50jähriger Nischbestand aus Tannen, Fichten und Kiefern zerstört wurde. Im wesentlichen wurde die Eisenbahnerverwaltung geschädigt, deren aus Noldorn bestehende Einsriedungsbede auf etwa 50 m Länge abgebrannt ist.

Bayern. Forstamt Behringersdorf (Mittelfranken). Am 15. Juli entstand mittags an drei räumlich 500 bis 1000 m entfernten Stellen, vermutlich durch Brandlegung, Waldbrand auf einer Gesamtfläche von 85 ha, durch den 20 ha Jungholz zerstört wurden. Glücklicherweise war rechtzeitig Köschhilfe zur Stelle, und nach Eingreifen von vier Feuerwehren, zwei Hundertschaften Landespolizei und einer Hundertschaft Reichswehr konnte nachmittags gegen 5 Uhr dem Brande Einhalt getan werden. Der Schaden wird auf 100 Millionen Mark geschätzt.

☞

Vom Wildmarkt.

Ämtlicher Wildmarktbericht. Berlin, 28. Juli 1923. Zufuhr außerordentlich schwach, Preise ansehend. Rotwild, mit Abschuss, 35 000 bis 38 000 M, Rehböde Ia 50 000 bis 55 000 M für ½ kg; Kaninchen, starke 30 000 bis 40 000 M das Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision.

☞

Vom Rohwarenmarkt.

Rohwarenpreise der Märkischen Zell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 29, Grenzwälder Straße 5, vom 28. Juli 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundäware und III Schwarten.) Hafen: Winter 75 000 M, Sommer 15 000 M, Wildkanin: Winter 20 000 M, Sommer 5000 M, Füchse: Winter I 6 Doll.; Steinmarber I 10 Doll.; Baummarber I 12 Doll.; Fittisse I 1 ½ Doll.; Maulwürfe I 20 000 M, II 10 000 M; Dachse: I 1 ½ Doll.; Röhre: Sommer 150 000 M das Stück; Rotwild: trocken 60 000 M das Kilo; Damwild: trocken 80 000 M das Kilo, Schwarzwild: trocken 10 000 M das Kilo; Bahmkanin: I 50 000 M; Regen: I 40 000 M; Siegen: I 300 000 M; Otter: I 10 Doll. das Stück. — Vorstehende Preise müssen als freibleibend betrachtet werden.

Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 28. Juli 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 59 000 bis 60 000 M, Schleien, Portions- 55 000 bis 60 000 M, Kalle, mittel 82 500 bis 85 000 M; Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzgabel gemessen, unfortiert 150 000 M, 12 bis 13 cm 250 000 M, 15 bis 15 cm 450 000 M, ausgefuchte Nieseln 550 000 M das Schod.

Forellnpreise nach der „Fischer-Zeitung“ (Wendamm). Am St. Pauli Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 17. bis 23. Juli 1923 Forellen groß 92 000, mittel 38 000. Die Preise notieren im Bünd und Marl. Fische in Eispackung.

☞

Brief- und Fragekasten.

Bedingungen für die Beantwortung von Briefkastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Postbezugskarte oder Ausweis, das Fragesteller Bezahler unseres Blattes ist, und 900 Mark Vorkauf mit eingefandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einzahlung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Portofolge nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in gutachtlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährleuten beanpruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 33. Laut Ministerial-Erlaß vom 28. 2. 23 III 2349 sind die Staatlichen Forstrentmeister von Beteiligung an öffentlichen Verkäufen entbunden, wenn der Gesamtarwert weniger wie 10 Millionen Mark beträgt. Nach einem späteren Ministerial-Erlaß soll diese Grenze auf 100 Millionen festgesetzt sein. Ich habe diese Verordnung gelesen, weiß aber nicht, wo ich bitte um Auskunft, wo die Verordnung veröffentlicht ist. Staatl. Forstrentmeister B. in H.

Antwort: Sie iren; eine derartige Verfügung ist seitens der vorgesetzten Behörde nicht ergangen. Es gilt noch der Betrag von 10 Millionen Mark.

Anfrage Nr. 34. Zu dem Artikel in Nr. 27 „Der preussische Forstobersekretär“ möchte ich folgende Frage beantwortet haben: Welche Mittel und Wege sind einzuschlagen, um in die Geometerlaufbahn hineinzukommen, da doch Staatsdienst geschlossen ist? Wäre es vielleicht durch ein Gesuch bei der Regierung oder beim Herrn Minister möglich?

Forstgehilfe Sch. in Sch.

Antwort: Staatlicher Forstgeometer (Forstobersekretär) kann nur ein forstverwaltungsbedingter Forstbeamtwerden der preussischen Staatsforstverwaltung werden. Privatgeometer wird man nach mehrjähriger Ausbildung und Befähigung bei einem Landmesser, Katasterkontrollor oder dergleichen. Für Sie käme als nächstliegendes vielleicht die Ausbildung im Forsteinrichtungs- und Vermessungsdiens bei einer Landwirtschaftskammer in Frage. Die staatlichen Forsteinrichtungsanstalten Berlin, Cassel und Magdeburg nehmen nur staatliche Forstgehilfen zur Ausbildung an.

B. in B.

# Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

## Offene Forst- u. s. w. Dienststellen.

### Preußen.

#### Staatsverwaltung.

**Forstsekretärstelle Clausthal**, Oberförsterei Clausthal (Gildesheim), ist am 1. Oktober zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Wirtschaftsland: 2 ha Wiese. Nutzungsgeld nach den Bestimmungen. Dienstaufwands-Gutschädigung zur Zeit 6000 M. Bahnstation. Höhere Schule im Orte. Alle Förster in Cbstellen, in überz. Stellen und alle Forstverforgungsberechtigten sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 20. August.

**Forstsekretärstelle Rubschann**, Oberf. Rubschann (Allenstein), ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,46 ha Acker, 4,03 ha Wiese. Bahnstation Rubschann, 0,2 km; nächste Dorfschule Rubschann, 0,4 km; nächste höhere Schule 14 km. Bewerbungsfrist 19. August.

**Forstsekretärstelle Nitrich** (früher Förster-Einzelstelle Nitrich), Oberf. Lanskerosen (Allenstein), ist am 1. August zu besetzen. Wirtschaftsland ist noch nicht endgültig festgesetzt, aber reichlich vorhanden. Nächste Bahnstation Ganglau, 6 km; nächste Dorfschule Neußen, 6 km; nächste höhere Schule Allenstein, 20 km. Bewerbungsfrist 13. August.

**Bebaute überzählige Försterstelle Morgenruhe**, Oberf. Springe (Hannover), mit 3,16 ha Wirtschaftsland, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 17. August.

**Bebaute überz. Försterstelle Worbis**, Oberf. Lettefelde (Erfurt), ist am 1. September anderweit zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung mit Hausgarten, 0,1800 ha Acker und 0,3920 ha Weide. Bewerbungsfrist 15. August.

**Bebaute überzählige Försterstelle Wölpe**, Oberf. Neuburg (Hannover), mit 2,19 ha Wirtschaftsland, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 17. August.

**Bebaute Hilfsförsterstelle Gr.-Kattath** (Gehilfe des Revierförstlers in Grobta), Oberf. Gattigswalde

(Allenstein), ist voraussichtlich am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland wird in ausreichender Größe zugeteilt. Bahnstation 14 km. Dorfschule im Orte; nächste höhere Schule 20 km. Bewerbungsfrist 25. August.

#### Mittelbarer Staatsdienst.

**Oberförster (Vollabemiker) und Forsteinrichter** für sofort gesucht. Bewerbungen sind an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 4/6, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

**Stadtförsterstelle Biesenthal** ist zum 1. Oktober oder früher mit einem Anwärter der Klasse A neu zu besetzen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis 15. August an den Magistrat in Biesenthal einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

## Personalmeldungen.

### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Garth**, Förster in Paulsgrube, Oberf. Oberfeld in Zillenburg (Wiesbaden), ist am 1. Mai in den Ruhestand versetzt.

**Salzmann**, überz. Förster in Talberga, Oberf. Oberfeld, ist ab 1. Oktober die Forstsekretärstelle Oberaula, Oberf. Oberaula (Cassel), übertragen.

**Steinisch**, überz. Förster in Annarode, Oberf. Gisleben, wird am 1. Oktober auf die bebaute überz. Försterstelle Aebtschrode, Oberf. Gisleben (Merseburg), versetzt.

**Weyer**, überz. Förster in Wollnau, Oberf. Wetter-Ob., wird am 1. Oktober die Försterstelle Altdorf in Batten, Oberf. Gilders (Cassel), übertragen.

**Faule**, Gemeinverwalter in Rausenhof, Oberf. Ruchardt (Breslau), ist am 1. Juli in den Ruhestand versetzt.

**Scherer**, überz. Förster in Bruchhagen, ist am 1. August die bebaute Hilfsförsterstelle Voglo, Oberf. Schilly (Doppeln), übertragen.

**Jisch**, überz. Förster, bisher in den Stadtförst Epproten beurlaubt, ist am 1. Juli nach Kropel, Oberf. Jöhna (Breslau), versetzt.

**Pfister**, Hilfsförster in Hagfeld, Oberf. Hagfeld, ist am 1. Juli nach Brunnentrichen, Oberf. Eibtrichhausen in Battenberg (Wiesbaden), versetzt.

**Schmeltingh**, Forstgehilfe in Ramslau, Oberf. Ramslau, ist am 1. August nach Altwilmsdorf, Oberf. Kesselgrund (Breslau), versetzt.

## Bereinszeitung.

### Mitteilungen forstlicher Vereine.

#### Deutscher Forstverein.

##### Gesamtplan

für die 20. Mitgliederversammlung zu Frankfurt a. D. vom 26. August bis 2. September 1923.

##### A. Zeiteinteilung.

Sonnabend, den 25. August:

Empfang, Wohnungsnachweis und Druckfaden-Entgegennahme im Geschäftszimmer, Pestalozzischule, Theaterstraße 11. Am Bahnhof und in der Schule Jungmänner als Führer. Das Geschäftszimmer ist bis 1 Uhr nachts geöffnet.

Sonntag, den 26. August.

Wie am 25. August. Nachmittags 3 Uhr: Sitzung des Ausschusses des Deutschen Forstvereins im Regierungsgebäude. Haupteingang Große Scharnstraße. Nachmittags 5 Uhr: Besprechung der Vertreter der Staatsforstverwaltungen ebendasselbst. Abends ab 7,30 Uhr: Empfang und gesellige Vereinigung im Hotel „Prinz von Preußen“ (Heiner Saal), Wilhelmplatz.

Montag, den 27. August:

Vormittags 8 Uhr (pünktlich): Vollversammlung im Schützenhause, Großener Straße 30. L. 12 Uhr: Einfaches Gabelstübchen daselbst.

2. Nachmittags 1,45 Uhr (Frankfurter Hauptbahnhof): Ausflug in die Kämmererforst Kumerdorf mit Sonderzug. 3. Abends 8,30 Uhr: Öffentliche Sondervorstellung im Frankfurter Stadttheater, Wilhelmplatz. Lustspiel: „Die glückliche Ehe“. — Gute Plätze zu Vorzugspreisen sind den Bestellen vorbehalten.

Dienstag, den 28. August:

Vormittags 8 Uhr (pünktlich): Vollversammlung im Schützenhause. 4. 1,30 Uhr: einfaches gemeinsames Mittagessen im Versammlungstotal. Nachmittags: Teilversammlung. 4 Uhr im Schützenhause: Automatische Herstellung topographischer Karten und forstlicher Wirtschaftspläne aus Flugzeugaufnahmen (Autofotograph). 5. Nachmittags 4 Uhr: Besichtigung der Sehenswürdigkeiten der Stadt unter sachverständiger Führung. Treffpunkt: Kaiser-Wilhelm-Denkmal, Wilhelmplatz. 6. Abends 8,30 Uhr: Öffentliche Sondervorstellung im Decca-Lichtspielhaus am Wilhelmplatz (u. a. Oberfilm und Jagdfilm). Einladkarten wie zu 3.

Mittwoch, den 29. August:

Parade-Messflüge. 7. in die Staats-Oberförsterei Liebigörde, 8. nach der Verjuch-

und Lehranstalt für Bodenfräskultur der Siemens-Schudert-Werke Gieshof (Oberbruch). Wünsche auf Zuteilung zu 7 oder 8 werden erbeten und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Donnerstag, den 30. August,  
bis Sonntag, den 2. September.

**A. Ausflüge nach Hohenlühbichow und Eberswalde;** dort Fortbildungskursus an der Forstlichen Hochschule.

### B. Verhandlungsgegenstände.

#### I. Vollversammlung.

Montag, den 27. August:

a) Begrüßung und Geschäftsbericht des Vorstandes. b) Thema 1: Die Stellung der staatlichen Betriebe, insbesondere der Forstverwaltung im Staatshaushalt. Referent: Ministerialrat Oberforstrat Roth-Dresden.

Dienstag, den 28. August:

a) Thema 2: Die Einbringung und Erhaltung der Buche im Kiefernwalde. Referenten: Forstmeister Professor Riebeck-Eberswalde und Oberregierungsrat Künkele-München. b) Kurze Vorträge von Professor Dr. Hollbad-Gieshof und Hegemeister Spigenberg, Oberförsterei Liezegörde, über die Ausflüge am Mittwoch. c) Verschiedene Mitteilungen.

#### II. Teilversammlung.

Dienstag, den 28. August:

4 Uhr im Schützenhaus: Flugzeugaufnahmen von Waldbildern und automatische Herstellung von topographischen Karten mit Hilfe des Auto-Kartographen. Referenten: Professor Dr. Fugershoff, Forstliche Hochschule Tharandt, und Oberförster Dr. Hilf-Biesenthal.

#### C. Ausflüge.

Montag, den 27. August:

5. Ausflug in den Frankfurter Stadtwald, Kämmerforst Künersdorf. Abfahrt: 1,45 Uhr nachmittags vom Hauptbahnhof mit Sonderzug. Revierwanderung durch Kiefern-Buchen-Mischbestände. Für ältere Herren einige Wagen. Die Stadt läßt im Revier zu Kaffee und Kuchen ein. Rückkehr nach Frankfurt mit Sonderzug. Ankunft 6,30 Uhr abends.

Mittwoch, den 29. August:

a) Nach Wahl: Ausflug in die Staatliche Oberförsterei Liezegörde, Försterei Zäckerid, oder b) Ausflug nach der Versuch- und Lehranstalt für Bodenfräskultur der Siemens-Schudert-Werke Gieshof. Bei günstigem Wasserstande Spinfahrt mit Dampfer. Treffpunkt 6 Uhr vormittags an der Oberbrücke, Breite Straße.

Zu a) (Liezegörde): Ankunft Zollbrücke 10,45 Uhr. Von dort halbstündiger Marsch. Vorführung von Waldbrand-Löschversuchen durch die Minimax-M.-G., Berlin, Johann der fahrbaren Spigenbergischen Geräte: Wühlflug, Wührad, Wühlgummi, Säemaschinen, ferner der Spigenbergischen Handgeräte, des Abbeischen Treckers und des Neumann-Hilfschen Walzigers. Referenten: Hegemeister Spigenberg-Zäckerid, Oberförster Jacob-Templin. Gemeinsames Mittagessen im Dorfe Zäckerid. Bezahlung an Ort und Stelle. Abfahrt mit Bahn ab Zäckerid—Alt-Müdnitz, Richtung Briezen, 8,02 Uhr abends, Richtung Königsberg Nm. 9,23 Uhr abends. Gepäck mit Namensschildern wird von der Landungsstelle

nach dem Bahnhof geschafft und verwahrt. (Hilfsförster Maß.) Von Dorf Zäckerid bis Bahnhof 35 Minuten.

Zu b) (Gieshof): Ankunft in Zellin 10 Uhr vormittags, Überfahrt mit Fähre zum linken Oberufer. Weiterbeförderung mit Fuhrwerken oder Feldbahn. Vorführung neuer Fräsmaschinen für motorische Bodenbearbeitung in Flächen und stehenden Kulturen für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft. Einfaches Essen in Gieshof. Abfahrt mit Bahn 7,12 Uhr ab Neubarnim, in Briezen Anschluß wie bei a. Gepäck mit Namensschildern wird von Gieshof zur Bahn geschafft und verwahrt.

#### Unterbringung und Verpflegung.

Die Unterbringung erfolgt bei Mangel an Gasthöfen zum Teil in Privatquartieren. Mittags- und Abendessen für höhere Ansprüche: Habela, Am Markt — „Prinz von Preußen“, Wilhelmstraße, „Deutsches Haus“, Wilhelmstraße — Weinstube von Weiß, Regierungsstraße, sonst: „Victoria“-Hotel, Bahnhofstraße 27, Nürnberger Bierhaus, Fürstenwalder Straße 60, Zivill Kasino, Wilhelmstraße.

Für die Damen kein besonderes Programm. Es wird empfohlen Teilnahme an Nr. 2 (Ausflug Künersdorf), Nr. 3 (Theater), Nr. 5 (Ehrensicherheiten der Stadt), Nr. 6 (Rimo).

**Anmeldungen** für die Tage bis einschließlich Mittwoch, den 29. August, nachmittags, bis spätestens 8. August an die Geschäftsstelle des Deutschen Forst-Vereins in Frankfurt a. O., Regierung, Abteilung III. B. Zu vermerken ist, an welchen Punkten Teilnahme gewünscht wird. Programme und Bordkarte für die Anmeldungen liefert die Geschäftsstelle. Bei Ankunft in Frankfurt a. O. sind Karten, Leitfaden, Führer und Quartierkarten von der Pestalozzi-Schule, Theaterstraße Nr. 11, gegen Bezahlung abzuholen. Veröffentlichungen erfolgen am schwarzen Brett des Versammlungslokals „Schützenhaus“.

Bezüglich der Ausflüge nach Eberswalde und Hohenlühbichow sowie der Teilnahme an dem Fortbildungskursus an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde erfolgt gesonderte Bekanntgabe.

Der 1. Vorsitzende:

Dr. Wappes, Weheimer Rat.

Die Geschäftsführung:

Graf v. Rittberg, Oberforstmeister.

## Nachrichten des „Waldheil“.

### Wohlfahrtsmarken.

In der Zeit der allgemeinen Teuerung müssen wir auch die Preise für die Wohlfahrtsmarken des „Waldheil“ sehr beträchtlich heraufsetzen. Vom 1. August ab werden die Wohlfahrtsmarken, deren jede ein kleines streng künstlerisches und weidgerechtes Bild vom Wild oder Weidwerk darstellt, zu folgenden Preisen abgegeben. Es kosten: 1 Stück 50 M., 10 Stück 500 M., 30 Stück 1500 M., 50 Stück 2500 M., 100 Stück 5000 M., dazu stets 200 M. Druckfachenporto. Die Wohlfahrtsmarken sind zu beziehen gegen Voreinsendung des Betrages, der am besten auf unser Postcheckkonto 9140 „Waldheil“, Neudamm, beim Postcheckamt Berlin NW 7 eingezahlt wird.

Die Geschäftsstelle.





## Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45.

### Bernsprechungsblatt:

Amte Eberswalde Nr. 518.

Erhebungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Verbindungen nur an die Postanstalt zu Neubrandenburg unter Postfachkonto 47078, Postfachamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

6890. Bernaght, Eduard, Förster, Schimmelwitz, Post Trebnitz, Kreis Obernigk. VII.  
 6891. Stein, Wilhelm, Förster, Ruben, Kreis Gelle. X.  
 6892. Werner, Otto, Hilfsjäger, Carolinenhof, Post Grünau-Berlin. IX.  
 6893. Bollschendorf, Bruno, Forstausseher, Roberwitz, Post Neußlin an der Orla, Thüringen. XVIII.  
 6894. Schaper, Erich, Hilfsjäger, Forsthaus H. Melex, Post Brandenburg. II.  
 6895. Gerkmann, Gustav, Waldwärter, Mochau, Post Pomßen, Kreis Jauer. VIII.  
 6896. Feldmeier, Johann, Forstschüler, Müllenberg, Unterfranken. XIV.  
 6897. Ochs, Gustav, Förster, Büßen, Post Hoffkühl, Kreis Deutsch-Krone. I.  
 6898. Hillebrandt, Antonius, Förster, Hs. Juliusburg, Post Lauenburg (Elbe). IV.  
 6899. Paul, Gerhard, Hilfsjäger, Seelchowhammer, Post Seelchow, Reichkreis. IX.  
 6900. Mack, Alfred, Forstschüler, Giersdorf bei Bartha, Kreis Frankenstein in Schlesien. XV.  
 6901. Althreit, Gustav, Witwemeister, Laud, Kreis Br.-Holland. I.

### Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Mohr, Gottlob, Forstschüler, Rohrwald, Post Sulzbach, Betsch.  
 Kunz, Christian, Forstschüler, Gohurg, Post Wietzenfeld, GutsMuths.  
 Janzen, Hermann, Forstschüler, Hs. Buchwalde, Post Reichenbach, Kreis Br.-Holland.  
 Altmann, Paul, Forstverwalter, Glumbowitz, Kreis Wohlau, Reg. Breslau.  
 Sandhöfel, Oskar, Forstausseher, Orzeszko, Kreis Pleß, Polnisch-Obererschlesien.  
 Schmidt, Georg, Forstwart, Enslingen, Post U. Mühlheim, Wittg.  
 Krod, Richard, Hilfsförster, Oberlangensielau, Förkerei, Schöffen.  
 Koch, Robert, Hilfsjäger, Radau, Post Zembowitz, Kreis Rosenberg, Oberschlesien.  
 Rätter, Karl, Forstausseher, Hs. Postlissen, Post Obernicla, Kreis Göttingen.  
 Schreiner, Stephan, Forstschüler, Hansen a. Lau, Post Schönberg, Wittg.  
 Seifisch, Paul, Hilfsförster, Hochhofen, Post Stubendorf, Kreis Str. Zirehlt.  
 Wolf, Georg, Hilfsjäger, Gr. Zirehlt, Oberschlesien.  
 Rimmerte, Wilhelm, Oberförster, Rauben, Kreis Ratibor.  
 Udermann, Karl, Förster, Hs. Strauch-Talitz, Post Meyenburg, Thüringen.  
 Garcia, Leo, Forstschüler, Markendorf, Post Jüterbog.

### Bezirksgruppe Schlesien B Breslau (VII).

Im Laufe des Monats September findet ein Waldausflug nach den Revidieren Freyhan und Wirschowitz statt. Hierzu sind seither nur sechs Anmeldungen eingegangen. In der Annahme, daß die erste Aufforderung zur Anmeldung im Vereinsorgan vielfach übersehen worden ist, wird diese nochmals wiederholt und um Anmeldung bis zum 15. August an Unterzeichneten gebeten.

Kammandorf bei Caith.

Der Vorsitzende: Oberstein, Forstverwalter.

### Bezirksgruppe Hessen-Rhain-Waldes (XIII).

Die Bezirksgruppe hält am 18. August eine Versammlung in Bad Wildungen, Hotel Roseneschlößen, ab. Anfang 2 Uhr nachmittags.

1. Aussprache über den Forstbeamtenbund.
2. Festsetzung der Bezirksgruppen-Beiträge.
3. Verschiedenes.

Für Quartieranmeldung ist Förster Wei, Züschen bei Freiglar, zuständig. Am 19. August fährt nach Schloß Waldeck und Eberthalsperre. Zahlreiches Erscheinen wird erbeten. Ritter.

**Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).** Der Termin der Versammlung der Bezirksgruppe, die für Sonntag, den 12. August, für 1923 angelegt war, wird geändert. Die Sitzung findet schon am Donnerstag, dem 9. August, 10 Uhr vormittags, in Magdeburg, „Reichshalle“, statt. Die Tagesordnung bleibt die gleiche, wie sie in Nummer 29 Seite 512 bekanntgegeben worden ist. Magdeburg, den 23. Juli 1923.

Gaase, Schriftführer.

**Ortsgruppe Belgig.** Die nächste Ortsgruppenversammlung findet am Sonnabend, dem 11. August, von nachmittags 5 Uhr ab, im Paulschen Hotel in Wiesenburg (Mark) statt.

Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung Freienwalde und den Waldgang in Hohenlütbitzow. 2. Einziehung der rückständigen Beiträge. 3. Verschiedenes. Anschließend Sitzung des Forstbeamtenbundes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten. Forstb. Arenznest bei Wiesenburg (Mark). Rielsen, Schriftführer.

**Ortsgruppe Schlawa-Rummelsburg und Umgebung.** Sonnabend, den 11. August, findet eine forstliche Lehrwanderung in das Revier Rüsserow statt. Treffpunkt 10 Uhr vormittags an der Kleinbahnstation Mätzthal. Im Anschluß hieran Versammlung in Wusterwitz.

Thurov, Schriftführer.

### Bezirksgruppe Pommern.

#### Jahresgruppe Forstbeamte.

Bei der Tagung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“, Bezirksgruppe Pommern — Jahresgruppe Forstbeamte — der Angehörigen der Pommernischen Landbundes, teilte der Vorsitzende, Herr Oberförster Wolgmann, zu Punkt 2 der Tagesordnung, nachdem er zuvor die anwesenden Kollegen und besonders Herrn Geschäftsführer Rittshausen-Eberswalde begrüßt hatte, den Ausfall der diesjährigen Forstgehilfenprüfung mit. In der Zeit vom 21. bis 23. Juni unterzogen sich in Belgard (Pers.) 7 Prüflinge der Prüfung, von denen einer mit „gut“, 2 mit „ziemlich gut“, 2 mit „genügend“ bestanden haben, während 2 nicht bestanden. Des Wissen der Prüflinge war im allgemeinen geringt als im Vorjahre. Zu Punkt 3: Schaffung einheitlicher Schutzgelber für die ganze Provinz wurde der Mehrheitsbeschluß gefaßt, folgende Vorschläge an geeigneter Stelle zu machen. Es sollen gezahlt werden: für sämtliches Schalenwild 10 Patronen, für alles sonstige vom Beamten selbst erlegte Wild der Niederjagd 5 Patronen, für alles bei Treibjagden gestreckte Wild 2 Patronen, für Raubzeug vom 1. 4. bis 30. 9. je 3 Patronen. Im Winterhalbjahr gehören den Forstbeamten alle Wälder, mit Ausnahme des von der Herrschaft erlegten Raubzeuges. Die Trophäen sollen dem Erleger zufallen, das Jägerrecht dem Revidierenden. Durchschnittspreise für Patronen sollen monatlich rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Den Forstbeamten ist ein angemessener Teil vom erlegten Witbe für den Hausbedarf unentgeltlich zu überlassen.

Zu Punkt 4, Verteilung von Dienstauszeichnungen durch die Landwirtschaftskammer, wurde der Antrag gestellt, daß zu den Auszeichnungen auch Ehrenurkunden gegeben werden sollen.

Zu Punkt 5 wurde zunächst die Vertrauensfrage für den langjährigen Vorsitzenden des „Guts- und Forstbeamtenbundes“, Herrn Rentmeister Gauger, gestellt und ihm dieses Vertrauen einstimmig ausgesprochen. Betreffs des Verhältnisses zum „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ berichtete Herr Ritthausen über den mangelnden Eingang der seinerzeit festgelegten Beiträge durch Anteilzahlungen von 30%. Es wurde folgender Beschluß einstimmig gefaßt: Die Versammlung beschließt, daß für die Folge das im Januar 1922 beschlossene Verhältnis mit dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ und dem „Guts- und Forstbeamtenbunde — Bezirks-Verein Pommern“ weiterbestehen soll in der damals festgelegten Form, daß mit hin 30% der Einkünfte als Beiträge an den „B. f. P. D.“ abzuführen sind. Alle Einkünfte an Beiträgen sind unter Nennung der Namen der Einzahler dem „B. f. P. D.“ spätestens am 1. Oktober des Rechnungsjahres nachzuweisen. Es sind aber Vor-schusszahlungen bereits am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres für das Rechnungsjahr abzuführen, nur die Schlussabrechnung mit Namenverzeichnis hat am 1. Oktober stattzufinden. Vom engeren Vorstand des Guts- und Forstbeamten-Bundes wurde später beschlossen, daß für jedes Forst-beamtenmitglied sieben Pfund Roggenwert als Beitrag für Oberswalde für die Zukunft gezahlt wird. Das neue Geschäftsjahr soll am 1. Oktober beginnen.

Ferner wird der Antrag angenommen, daß in erster Linie nur Forstlehrlinge, die von dem „B. f. P. D.“ Bezirksgruppe Pommern anerkannten Lehrherren ausgebildet sind, in Templin zugelassen werden möchten. Auch sollen Forst-lehrlinge, die nicht bei den anerkannten Lehrherren der Bezirksgruppe Pommern gelernt haben, zur Forstgehilfenprüfung nicht zugelassen werden.

Ein Anschluß an den „Deutschen Forstbeamten-bund“ wurde infolge der eigenartigen Verhältnisse in Pommern nicht für notwendig erachtet.

Bei der Delegiertenversammlung des „Guts- und Forstbeamtenbundes“ am 8. Juli wurde die Gründung eines Sterbekassen- und Stellenlosen-fürsorgefonds einstimmig beschlossen und somit die Grundlage zu einem Werk sozialer Fürsorge ge-schaffen, das hoffentlich gute Früchte bringen wird.

Forstj. W l u m b e r g, Post Caselow, 10. 7. 1923.  
Werner, Revierförster.

### Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin - Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G.IV.  
Bezirksgruppe Schlesien.

Durchschnittspreise für die Gehaltsberechnungen der Privatforstbeamten in Schlesien.

Der den Vorgesetzten im Juli zugrunde zu legende Roggen Durchschnittspreis beträgt 507 313 M. Für die Berechnung des Winderdeputats bzw. Über-deputats gelten die folgenden Sätze: Roggen 507 313 M, Hafer 519 792 M, Kartoffeln 77 780 M.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Beiträge für den Deutschen Forstbeamtenbund (1., 2. und 3. Vierteljahr) fällig sind. Leider rechnen alle Mitglieder auf Gehaltsverböhrungen, denken aber nicht daran, daß jede Arbeit auch in der heutigen Zeit viel Geld kostet, das zum Teil, von den Vorstandsmitgliedern schon über ein halbes Jahr verauslagt, also ohne Zinsen, neben dem Opfer an Zeit und Mühe, geborgt wurde. Das ist doch beschämend für unsern Stand; ich bitte daher um Abstellung durch umgehende Ver-gleichung der Beitragsschulden an: Forstsekretär Alfred Doenst, Carolath, Kreis Freystadt, Postfachkonto: Breslau Nr. 61815.

Durch Beschluß der Fachgruppe Forstbeamte des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Hannover sind die Mitglieder dieser Fachgruppe in die Mitgliedsliste des Deutschen Forstbeamten-bundes übernommen worden und zahlungs-pflichtig. An- und Abmeldungen sind dem Vor-sitzenden der Untergruppe; wo Ortsgruppen be- stehen, durch diese der Untergruppe zu melden.

Zur Orientierung füge ich die Berechnung der Beiträge bei: 1923: rückwirkend ab 1. Januar 1923 = 20 Pfd. Roggen für die Unterbeamten-gruppen und Anwärter, 35 Pfd. Roggen für Förster und Revierförster, 50 Pfd. für die Ver-waltungsbeamten, nach dem Durchschnitt des 1. Vierteljahrsmonats.

I. Vierteljahr laut Tarif Durchschnitt Roggen:

14 358 M = 5 × 144 = 720 M f. d. U.-B.  
9 × 144 = 1300 M f. d. Förster  
12,5 × 144 = 1800 M f. d. V.-B.

II. Vierteljahr laut Tarif Durchschnitt Roggen:

44 800 M = 5 × 448 = 2240 M f. d. U.-B.  
9 × 448 = 4040 M f. d. Förster  
12,5 × 448 = 5600 M f. d. V.-B.

III. Vierteljahr laut Tarif Durchschnitt Roggen:

507 313 M = 5 × 5073 = 25 370 M f. d. U.-B.  
9 × 5073 = 45 660 M f. d. Förster  
12,5 × 5073 = 63 420 M f. d. V.-B.

Beiträge, die jetzt bis 10. August nicht ein-gegangen sind, werden ohne Rücksicht mit Kosten-berechnung durch Nachnahme eingezogen.

Der Vorsitzende: Dressel.

### Bezirks-Gruppe Provinz Sachsen und Anhalt.

Anschließend an die Tagung der Bezirks-Gruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hielt die Bezirks-Gruppe Provinz Sachsen und Anhalt des Deutschen Forstbeamtenbundes ihre Sitzung ab. Da Forstobersekretär Pakulla, Halle, die auf ihn gefallene Wahl zum 1. Vorsitzenden aus wohl-erwogenen und von der Versammlung anerkannten Gründen abgelehnt, wurde nach der Begrüßung durch den 2. Vorsitzenden, Revierförster Liebemann, Ramsfeldt, zur Wahl des 1. Vorsitzenden geschritten. Von 43 abgegebenen Stimmzetteln wurde mit 22 Stimmen Revierförster Liebemann, Ramsfeldt, zum 1. Vorsitzenden gewählt. Durch Rufus wurde der 2. Vorsitzende, Revierförster Hanke, Garble b. Helmstedt, als Schrift- und Kassensführer Revier-förster Haase, Bries b. Tangerhütte, als Weißer Revierförster Meyer, Scheeren b. Tangerhütte, gewählt. Zu Rechnungsprüfern wurden die Kollegen Förster Ulrich, Ziegelei Neuhaldensleben, und Förster Hauke, Forsthaus Georgshöhe b. Thale a. S., bestellt. Sämtliche Gewählten nahmen



worden, daß eine neue Verquickung der Försterlaufbahn mit dem Militärdienst, wie sie bestanden hat, wieder jene bedrückenden Erscheinungen zeitigen könnte, unter denen der preussische Försterstand vor dem Weltkriege erweislich länger als ein Menschenalter gelitten hat. Unsere persönliche Ansicht ist folgende: Es ist mißlich, wenn ein Forstbeamter nach Beendigung seiner Lehr- und Lernzeit auf längere Jahre hinaus durch Militärdienst dem Walde entzogen werden darf, um auf Forstversorgung zu dienen, denn es würde dem deutschen Walde dadurch sicher geschadet. Dabei darf aber doch nicht übersehen werden, daß als wichtiges Erziehungsmoment, zur Festigung des Charakters der Militärdienst gerade für den Forstbeamten ernsthaft in Betracht gezogen werden muß, und deshalb erscheint uns der in Förstertreisen vielfach genährte Wunsch, seinen Nachwuchs durch einige Jahre straffer militärischer Zucht gehen zu lassen, durchaus verständlich und auch dem Försterstande nützlich. Daß es in Förstertreisen zur Zeit viele Gegner des Militärdienstes gibt, ist kein Wunder; diese Gegnerschaft wird jedoch immer mehr abwinden, je mehr die Erkenntnis wächst, daß wir durch die Befestigung der Wehrpflicht eines der wichtigsten Volkserziehungsmittel verloren haben, das namentlich jeden einzelnen zum Bewußtsein gebracht hat, daß Gehorsam und Pflichterfüllung staatsbürgerliche Tugenden sind. Leider wird bei der Auseinandersetzung auf allen Seiten unterlassen, zu beachten, daß unseres Wissens der Friede von Versailles den Militärdienst des deutschen Forstpersonals unmöglich macht, und aus diesem Grunde scheinen uns bis zur Aenderung dieses Schmachtraktates alle Auseinandersetzungen über diesen Gegenstand nur tadelerfüllenden Wert zu haben.

Bewiesen ist, daß auch heute noch der reussische Staatsförsterstand in seiner Mehrzahl unzweifelhaft an seinem alten Zusammenhange mit dem Jägerkorps in festerer Kreuze hängt; das eigen die erhebenden Bataillonsfeiern und die Inhabungsliebe, die überall für die alte, liebe Waffe in Erscheinung tritt. Aus dem Grunde ist auch das von Herrn Staatsförster Schellack zu anerkannterwertener vaterländischer Gesinnung vortrachte Thema ernstester Aussprache wert, und es ist nicht zu verstehen, wenn in einer so genannten „führenden“ deutschen Försterversammlung Äußerungen über den beregten Artikel erscheinen, die ganz besonders außerhalb des reussischen Staatsförstertreffes nur peinliches Aufsehen erregen müßten. Wir erhalten zu den Äußerungen des Herrn Schellack und einer Erwiderung im „Deutschen Förster“ folgendes Ingefaßt:

**Ausgegründete Heiterkeit.**

Von Förster Schellack, Brisingen.

Auf die durchaus sachlichen und treffenden Ausführungen von Förster Schellack in Nr. 23 dieser Zeitung bringt der „Deutsche Förster“ eine Verherrlichung, die so bezeichnend ist für die Verfallung der führenden Kreise der Gewerkschaft, daß es doch schade wäre, wenn nicht alle Leser Kenntnis von ihr erhielten.

Es lautet:

**Heiteres in erster Zeit.**

Wer in der jetzigen sonst so trüben Zeit einmal herzhaft lachen will, der lasse sich die Nr. 23 der „Deutschen Forst-Zeitung“ aus Rembrandt kommen und lese dort den Artikel des Herrn Försters Schellack. Dieses „charaktervolle“ Försterprodukt ist auscheinend gedacht als eine Kritik an der Waldgesellschaften Schrift: „Das Oberförstertreffen in der Praxis“. Durch die Eigenart des Verfassers ist es aber eine Satire geworden, und zwar auf dessen eigene Person und ganze letzte Vergangenheit mit dem Grundgedanken der bekannten Variante des Lutherwortes: „Hier stehe ich, ich laun auch anders“.

Ein Lobgesang auf militärische Kommandos im Walde, auf Wiedereinführen militärischer Haltung und Richtung bei den Förstern und allen sonstigen Lebewesen im Walde, Einführung des Dauerwaldes durch „Parolebefehl“ und Androhung der schärfsten Strafen bei Nichtbefolgung dieser Befehle durch den Wald bzw. seine Hüter! Ausschaltung des eigenen Denkens und Wiedereinführung des beschränkten Untertanenverbandes usw. Das ist so der Grundton des Schellackschen Vorkommnisses. Auf die „geistige“ Kleinarbeit des Artikelverfassers, s. B. auf den Hinweis auf den wohl nur schlecht verbanden Einkien oder auf die kritische Gegenüberstellung des „zivilen Dauerwaldes“ zum offenbar mehr „militärischen Kletterwald“ will ich nicht eingehen. Das muß man selber lesen, um den vollen Genuß zu haben. Nur eins möchte ich dem werten Kollegen Schellack empfehlen: bevor er anfängt, zwischen den Zeilen zu lesen, sollte er sich Mühe geben, das Verstecken zu lernen, was auf den Zeilen steht; er würde dann nicht gar zu heiternd wirken.

Ich habe den Artikel, der es ja doch verdient, in weitesten Kollegenkreisen bekannt zu werden — die „Deutsche Forst-Zeitung“ blüht jetzt für uns etwas sehr im Verborgenen —, in der Kaffeepause eines Lehrwandertages unseres Förstertreffes, in Ermangelung anderer Humorvikas, vorgelesen und kann Herrn Schellack versichern, daß er einen vollen Heiterkeitserfolg erzielt hat, um den ihn mancher Lustspielbichter beneiden kann. Recht erfassen wird den Humor dieses Schellackschen Ergusses besonders, wer bedenkt, daß diese „geistliche“ Arbeit ausgerechnet aus der Feder des Schellack kommt, von dem man sich erzählt, daß er in den Tagen, da die Bogen der Revolution hochgingen, drauf und dran war, an der Spitze seines Juges die gesamte Zentralforstverwaltung auszuheben und kaltzustellen. Derselben Schellack, der uns „Alten“ im Verein die neuen Wege, die zur freien Höhe führen sollten, zeigen wollte und der, da man ihn, mangels Reizansens in seiner Führereigenschaft, abhafferte, sich zu der Erkenntnis durchlang, es wäre grundsätzlich falsch, mit der Weichheit zu gehen. Und in Rembrandt war mehr Freude über einen „Sünder“, der Buße tat, als über 99 Gerechte.

Für Wissende ist es nicht uninteressant, zu sehen, wie dieser neuzeitliche „Paulus“ Verheerungen auf Wiedereinführung militärischer Erziehung der Forstbeamten, die von anderer Stelle aus so sehr ersehnt wird, vorbereitend unterstützt.

Mit dieser „geistigen Einstellung“ kann man ernstlich nicht rechnen. Auch ich zitiere mit Schellack den alten Fris und sehe zum Schluß: „Niedriger hängen!“

Ob der von dem Verfasser in der Kaffeepause einer Lehrwandertagung — man soll doch den Nutzen einer Heiterkeitserfolg willlich in Erscheinung getreten ist, mag dahingestellt bleiben; möglich ist immerhin, daß die Vorträge anderer Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft für freie Erfindung sogenannter Tatsachen schon in weitgehendstem Maße anekdotisch gewirkt hat. — Also auch im zutreffenden Falle mag der Verfasser nicht zu

stolz auf diese Heiterkeit, dafür aber versichert sein, daß unter denselben Bedingungen im Kollegentreffe des besetzten Gebietes dieser „Erfolg“ sicher ausgeblieben wäre und er mit seiner unbegründeten Freude allein auf weiter Flur gestanden hätte. Aber auch dort, wo die Folgen der Selbstentwaffnung dem Deutschen nicht alle Tage kraß vor Augen geführt werden, wie es im unbesetzten Gebiet der Fall ist, denken viele Kollegen im Herzensgrunde über die von Schellack berührten Fragen ebenso wie dieser, oder doch sehr ähnlich, wenn sie auch — leider — ihrer Überzeugung heute noch keinen Ausdruck zu geben wagen. Aber auch diese Zeit wird kommen, denn der „beschränkte Untertanenverstand“ ist noch keineswegs abgeschafft; in der Gewerkschaft wird er vielmehr in solcher Reinkultur gezüchtet, daß die Hoffnung besteht, seine eigene Überkultur wird ihm aus sich selbst heraus den Garaus machen.

So weit zur Sache! Was das weit ausgesponnene Persönliche anbetrifft, so genügen einige Worte. Es ist unter verständigen Menschen bisher immer ein Verstum entschuldbar gewesen und das Eingestehen eines solchen als ehrenwert betrachtet worden. Herr Grube allerdings scheint da auch einer abweichenden, wohl moderneren Auffassung zu huldigen — wenigstens soweit die Sinnesänderung seiner Ansicht entgegensteht, im andern Falle würde er ja anders darüber denken! Er zitiert zum Schluß den Philosophen von Sanssouci — sonderbarerweise. Ich will mich nicht so hoch versteigen und nur ein Sprichwort des Volkes an den Schluß setzen. Es lautet: „Die im Irrtum beharren, das sind die Narren!“

Natürlich hat auch Herr Förster Schellack gegen die verletzenden Äußerungen des Herrn Grube Wesentliches einzuwenden; es geschieht in folgenden Ausführungen:

### Sie lachen.

Von Förster Schellack, Veterinardenke.

Sieben Deutsche in Deutschland von den Franzosen im Frieden zum Tode verurteilt\*). So melden die Tageszeitungen, und zu gleicher Zeit erhalte ich den „Deutschen Förster“ Nr. 26, in dem sich Herr Förster Grube mit meinem Artikel „Das Preussische Oberförstersystem in der Praxis“ beschäftigt. Die von Herrn Grube hierbei beliebte Form zwingt mich, nunmehr auch das Problem von der andern Seite zu besprechen.

Vorausschiden möchte ich, daß es im „Berein Preussischer Staatsförster“ offenes Geheimnis ist, daß, wenn Herr Förster Pfalzgraf demnächst amtsmilde werden sollte, man an seine Stelle Herrn Förster Grub: zu setzen beabsichtigt. Um seine Qualifikation für diesen Posten zu erhärten, hat sich der Herr denn wohl auch beeilt, meinen Artikel so höhnisch zu bekräftigen. Will Herr Grube, wenn er so persönlich wird, etwa nur mich treffen? Nein, lieber Leser, ein Handlanger der roten Internationale zieht hier seine Register, um mit seinem Spiel jeden Versuch ernstlicher Wieder- aufbauarbeit im Keime zu ersticken. Ein urteilsloses Auditorium sitzt satt und behäbig an der Kaffeetafel und lacht auf Kommando. Was kümmert diese Herren der Zerfall des Deutschen

Reiches! Sie haben ihre Gewerkschaft und streiten sich höchstens, wer den letzten Haken in der Oberförsterei zum Abschluß und in die Planne bekommt. Wer wird sich denn Gedanken machen über die große Not des Vaterlandes und der von den Franzosen aus ihrer Heimat vertriebenen Kollegen? Herr Grube und sein Förstertatell sitzen weit vom Schuß in Sicherheit und lachen. — Die Herren der roten Internationale haben doch die Parole „Nie wieder Krieg“ ausgegeben, und da gehört es sich für jeden Gewerkschaftshampelmann, diesen internationalen Verbrüderungsverstanz mitzumachen, über den das einseitige Ausland nicht etwa lacht, sondern den Kopf schüttelt, und den ein hochstehender Engländer daburch in neuerer Zeit gekennzeichnet hat, daß er sagte, daß ein Volk, das sich selber ent- waffnet — was das Wort der „Genossen“ war —, Geltung im Rate der Völker nicht beanspruchen könne, sondern der wohlverdienten Verachtung der Welt anheimfallen müsse. Das sollte sich die Gefolgschaft der roten Internationale im Försterstande merken, die auf dem Stand- punkte steht: Um Gottes Willen nur keine militä- rische Schule und keine militärische Erziehung unserer Jugend! Es liegt mir fern, Leute wie Herrn Grube von dieser Notwendigkeit zu über- zeugen. Der Herdentrieb verlangt, wie er selbst behauptet, daß man mit dem Haufen zu laufen hat, welcher die schönsten Versprechungen macht, um die Gimpel auf die Leimrute zu locken. Jeder aufmerksame Beobachter sieht aber, daß im „Berein Preussischer Staatsförster“ zahlreiche Kollegen es satt bekommen, sich von Leuten vom Schlage eines Grube bevormunden zu lassen; Kollegen, denen eben das Vaterland über der rot angelauenen Gewerkschaft steht.

Zugeständenermaßen hat diese in einem Viertel- jahr ein Defizit von sechs Millionen nicht bezahlter Gewerkschaftsbeiträge. Ein ganz liebliches Manolo. Deutsche Männer mit ausgeprägter Selbstachtung sollten aber doch Mittel und Wege finden, um sich aus einer nicht zuzugenden Gesell- schaft anders zu entfernen. Einem großen Teile der Försterschaft ist die Herrn Pfalzgraf vom Herrn Landwirtschaftsminister öffentlich im preussischen Abgeordnetenhaufe erteilte Absfuhr\*) in Sachen des erfundenen Referendardbriefes unbekannt, sonst wäre es immer augenfälliger, daß preussische Förster nicht länger einem Verein angehören wollen, in dem — beruoft oder unberuoft — ein Pfalzgraf und ein Grube eines preussischen Beamten unwürdige Kampfmethode betreiben, ein Verein, dessen Mitglieder an der Raffertafel sich über den Niedergang ihres Vaterlandes keine Gedanken machen und sich über jeden ernstlichen Vorschlag zu seinem Schutze lustig machen.

Wer einem solchen Verein noch länger an- gehört oder wer nicht unergütlich dafür sorgt, daß diesen „führenden“ Männern, die nach außen „politisch neutral“, innerlich aber ganz im Sinne der Sozialdemokratie stehen, ihr trauriges Gaus- wert endlich gelegt wird, macht sich an deren Taten mit schuldig.

Sieben Deutsche von den Franzosen zum Tode verurteilt, Schlageter ermordet, zahlreiche Beamte

\*) Inzwischen sind noch einige hinzugekommen.

mit ihren Familien vertrieben, aber Herr Grube und seine Gesinnungsgenossen sitzen an der Kaffeetafel und lachen über die Verteidigung der alten preussischen, militärischen Schule, die das Vaterland groß und stark gemacht hat.

Am vielen Lachen erkennt man die Narren. Jeder denkende Deutsche sollte aber einsehen, daß man die Gemeinschaft mit Narren meiden muß, denn wir haben nicht die Zeit, zu warten, bis Milliardenräuber Degoutte und seine Schänder deutscher Frauen und Mädchen dem Herrn Grube und seinem Förstlerattell die Reitpeitsche um die Ohren hauen, was ihnen zu gönnen wäre, damit auch diesen Narren das Lachen vergeht.

Auch uns hat Herr Grube natürlich in seine Ausstellungen gegen Herrn Schellack hereingezogen. Es ist in der Gewerkschaft nötig und nützlich, daß bei jeder Gelegenheit auch an der verhassten „Forst-Zeitung“ das Mäuschen geküßt wird; so etwas macht vollständig und empfindlich für Unstift. Wenn aber Herr Grube schreibt, daß die „Deutsche Forst-Zeitung“ für uns etwas sehr im Verborgenen blühe“, so mag das für ihn und seinen engsten Kringel zutreffen. Unsere Geschäftsstelle kann aus ihren Bezugslisten beweisen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung“ sich auch im preussischen Staatswalde noch des alten, gefestigten Ansehens erfreut und zahlreich gelesen wird. Das ist auch gut so, denn schließlich ist die gewerkschaftlich propagierte geistige Verarmung im preussischen Förstlerstande, wie sie sich nach dem Jubel des Gewerkschaftsblattes in jeder seiner Nummern offenbart, doch nicht so weit gediehen, daß ohne

die „Deutsche Forst-Zeitung“ auszukommen wäre. — Schließlich äußert Herr Grube, weil wir Herrn Schellack zu Wort kommen lassen, daß in Neudamm mehr Freude über einen Säbber sei, der Buße tue, als über 99 Gerechte. Was geht das Herrn Grube an? Will er, wie es sein Ehrgeiz so sein scheint, in bezug auf die Besserung der Förstlerpresse durchaus etwas leisten, so mache er seinen Einfluß auf den Inhalt des ihm und seinem Geiste nahestehenden „Deutscher Försters“ geltend. Er kann sich damit den Dank weitester Kreise erringen, denn es gibt dort allerhand zu bessern. Allerdings ist das eine Arbeit, bei der dem, der sie ernsthaft und gewissenhaft angreift, das Lachen vergehen wird. Uns möge Herr Grube aber ruhig überlassen, unsere Redaktionsgeschäfte selbst zu führen und unsere Mitarbeiter zu wählen, wie wir es für richtig halten. Dem selbstverständlich beizutragen wir es als eine unserer vornehmsten Aufgaben, der Verwirrung der Geister entgegenzuarbeiten, wie sie von den Führern der Förstergewerkschaft mit den strupellosesten Mitteln betrieben wird; es wäre aber mehr Bescheidenheit auch für die kleinen Geister so lange am Plage, bis jene größeren sich von dem auf ihnen lastenden Odium gereinigt haben.

Die Schriftleitung.

Redaktionshofung acht Tage vor Ausgabetermin, Sonnabend früh. Dringend eilige längere Mitteilungen, fernere einzelne Personalnachrichten, Stellenangeerbildungen, Verwaltungsbänderungen und Anzeigen können in U n n a h m e fällen noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Detonomierat Grundmann, Neudamm.

An unsere Leser!

Seitdem wir am 3. Juli, dem letzten postalischen Anmeldetermin, den Bezugspreis für den August festgesetzt haben, sind die größten wirtschaftlichen Erwerungen eingetreten, die wir bis jetzt kennen. Wir sehen uns demzufolge gezwungen, den Postbezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung“ für August im Einvernehmen mit der Postleitung als freibleibend zu bezeichnen und müssen an unsere Postbezieher die Bitte richten, uns mittels des dieser Nummer beiliegenden Postcheckformulars über den von der Post bereits eingezogenen Bezugspreis hinaus eine Nachzahlung von 12000 Mk. für den August zu leisten, so daß der Augustbezugspreis tatsächlich 24000 Mk. beträgt. Gleichzeitig müssen wir auch den Vorzugspreis für die Vereinsabonnenten auf das Doppelte, also auf 20000 Mk. für August, erhöhen. Die Vereinsbezieher, die die zuerst angeforderten 10000 Mk. bereits eingesandt haben, werden um Nachzahlung des gleichen Restbetrages gebeten.

So hoch der neue Bezugspreis auch klingen mag, so ist er, an der Goldparität gemessen dennoch außerordentlich niedrig und beträgt im Postbezuge etwa nur 50 Goldpfennige. Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kostet daher jetzt tatsächlich nur ein Viertel ihres Bezugspreises aus der Vorkriegszeit. Daher geben wir uns der bestimtmten Hoffnung hin, daß seitens unseres Leserkreises die Nachzahlung, zu deren Erhebung wir lediglich durch die Macht der Verhältnisse gezwungen sind, ohne Ausnahme bewilligt wird. Würde die Zahlung abgelehnt, sind wir im Einvernehmen mit der Postleitung berechtigt, die Lieferung vom 21. August ab einzustellen.

Wir bitten nochmals unsere Postbezieher um freundliche umgehende Uebertreibung der 12000 Mk. auf Postcheck. Unsere Vereinsabonnenten werden gebeten, soweit es noch nicht geschehen ist, den Bezugspreis für Juli mit 3400 Mk. und für August mit 20000 Mk., insgesamt 23400 Mk., bis 21. August einzusenden. Nach der Zeit erheben wir die fälligen Beträge zugunlich der Kosten mit Postnachnahme. Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.

J. Neumann, Neudamm.



### Familien-Nachrichten

#### Nachruf!

Am 9. Juni cr. verschied nach schwerem Leiden der

**Herr Königl. Prinzl. Forstmeister a. D., Major a. D., Ritter pp.**

**Eberhard Rischkeig**

in Sandeck, Schlesien.

Durch 39 Jahre, bis vor Jahresfrist, Verwalter der Königl. Prinzlichen Oberförsterei Gamenz, Schlesien, war er uns ein Vorbild treuherziger Pflichterfüllung. Seine unermüdbare Arbeitskraft, seinen Fleiß, seine Berufstreue, seine Ordnungsliebe mußte sich jeder zum Muße nehmen. Er fand so immer noch Zeit, ausgiebigst auch für die Allgemeinheit, in ausgeübtester Weise zu wirken. Durch seine Tätigkeit im Deutschen und Schlesischen Forstverein und als Landesvorstand für Schlesien, der Lebensversicherung für deutsche Forstbeamte wurde er wohl in ganz Deutschland bei der grünen Farbe bekannt und geachtet. Wir werden sein Andenken allezeit in Ehren halten.

**Die Beamten der Königlich Prinzlichen Oberförsterei Gamenz, Schlesien.**

Gestern verschied nach langem, schweren Leiden im besten Mannesalter der

**Erzlich Zelle-Winkler'sche Förster Herr Adolf Dörlich,**

Leiter des Schutzbezirks Petershof der Oberförsterei Zawadzki.

Ueber 21 Jahre lang war der Verstorbene mit vorbildlicher Treue im Bereiche der Waldherrschaft Malepartus in erfolgreichster Weise tätig. Uns allen war er ein sehr geschätzter Mitarbeiter und lieber Kollege von schlichtem, aber um so aufrichtigerem Charakter. Wir werden seiner allzeit in Treue gedenken!

**Gisbort v. Zawadzki (Deutsch-Oberschlesien),** 25. Juli 1923.

**Die Forstinspektion und Beamtschaft der Waldherrschaft Malepartus.**

**König, Oberforstmeister.**

Um an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

#### Sterbefälle:

**Covers, Revierförster a. D.** in Nitzschinghof.  
**Kaumann, Forstmeister i. R.** in Kolpin.  
**von Salomon, Pfarrer, Oberregierungsrat a. D.** in Wiesbaden.  
**Stephan, Domänen-Direktor, Forstmeister a. D.** in Oehringen.

#### Stellenangebote

#### Raffengehilfe

zu sofort oder 1. Oktober gesucht. Zeugnisse und Lebenslauf einreichen. Besoldung nach Tarif. (650)  
**Staatliche Forstklasse Gannob.-Räumen.**

Zum 1. September d. J. wird ein junger, lediger

#### Sortiergehilfe

zur Unterstützung unseres Stadtförsters gesucht. Bewerber mit Fortschulbildung bevorzugt. Besoldung nach Gruppe 3 der staatlichen Besoldungsordnung. Bewerbungen mit begl. Zeugnisabschriften bald erbeten. (649)

**Winsig, Bez. Breslau,** den 14. Juli 1923.

**Der Magistrat.**

Für die hiesige Verwaltung wird ein älterer, unverheirateter, selbständig arbeitender

#### Forstsekretär

gesucht. Meldungen von geeigneten Nichtförstbeamten ebenfalls erw. **StiftsOberförsterei Quittainen, Kr. Br.-Polland** in Ostpreußen.

#### Oberförster

(Vollatabeimter) und Forst-einrichter mit Praxis zum sofortigen Eintritt gesucht. Bewerbungen sind zu richten an die Forst-Abteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin NW 40; Kronprinzenufer 41/6. (687)

#### Verheirateter Oberförster,

ca. 42 Jahre, gesucht zum 1. Oktober für 11.000 Morg. gr. Forst b. Neumark u. Klein. Gutslandwirtschaft. **Bewerb. an Dom. Selbentang b. Mauen.** Rischkeig, b. 3 Wochen gilt als Ablehnung. (677)

#### Forstassessor

für große deutsch-österreichische Verwaltung zur Unterstützung des Leiters der Zentralverwaltung gesucht. Angebote mit Zeugnisabschriften, Lichtbild, Gehaltsansprüchen u. Referenzen erbeten unter **Nr. 688** an die Geschäftsst. der D. Forst-J. Neudamm.

#### Forstlandidat,

erfahren in Forstleitungsarbeiten, für sofort gesucht. Angebote mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an das **Graf von Seidlitz'sche Forstamt, Oberlausen-Zielen i. Schlesien.**

Die Stelle des

#### 2. Stadtförsters

soll infolge Pensionierung des bisherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. oder früher mit einem Anwärter der Klasse A neu besetzt werden. Besoldung nach staatlichen Grundätzen, Gruppe 6 mit Aufzählung nach 7. Bei Verwahrung Aufzählung in spätestens 2 Jahren in die freiverbende Revierförstereinstelle. Besoldungsgruppe 7/8. Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis **15. August 1923** erbeten. (680)

**Sieffenthal, den 23. Juli 1923.**

**Der Magistrat. Koenig.**

#### Besseres

#### Wädhgen oder Stüke,

das die Wirtschaft erleutern will und sich nach in verschiedenem anderen vervollkommen möchte, in eogl. Forsthaus mit Familienanschluss und Vergütung gesucht. **Forstb. Scwid. Volk Lüpke, Neumark.**

Suche für sofort bei hohem Gehalt eine tüchtige, zuverlässige, möglichst (688)

**selbständige Stüke.** Gesl. Angebote mit Bild und Gehaltsforderung an Frau Forstmeister **Koimer, Effenach, Burgstraße 3.**

#### Tüchtiger, zuverlässiger Forstkauffmann-Gehilfe

wird zum baldigen Eintritt, spätestens zum 1. Okt. 23. gesucht. Vergütungsgruppe zunächst III oder IV. Schriftl. Bewerbungen mit Zeugnisabschr. und Lebenslauf erbeten an **(675) Forstkauffmann, Schief.**

#### Stellengesuche

#### Academisch geb. Forstmann,

34 Jahre alt, 6 Semester Tharandt, Semesterexamen bestanden, 4 Jahre im Felde gewesen, nach Mittle 2 Semester Oberwald, dann bei einem Katasteramt einer Landwirtschaftskammer und in einem Holzgeschäft beschäftigt gewesen, i. R. ohne fortwährende Beschäftigung und bei einem Finanzamt als Hilfsarbeiter tätig. **Sucht Dauerstellung als Revierverwalter.**

**Ang. u. Nr. 680** bef. d. Gesch. der D. Forst-J., Neudamm.

#### Acad. geb. Forstmann sucht für bald ob. hies. Stellg. als Förster, Forstmeister, Revierförst., Forstverw., Assistent, Forstleutnant.

**Ang. u. Nr. 681** bef. d. Gesch. der D. Forst-J., Neudamm.

#### 3 Millionen Mt. Revierförster- oder Förstereinstelle

oder **Forstverw.** oder **Forstleutnant** gesucht. **Verh. 30 J. alt, eogl., in unget. Stellung.** **Ang. u. Nr. 682** bef. d. Gesch. der D. Forst-J., Neudamm.

#### Lediger Förster,

Lübb. Jäger, 30 Jahre, ev. natl., lgl. Oberf. gelernt, Forst u. Jagd, erfahren, Fischerei, Buchführ., Garten- u. Landwirtsch., vereidigt, **Sucht Vertrauensstellung** mit oder ohne eigenen Hausstand. Gute Zeugn. u. Ref. Angebote erbitet

**Friedrich, Gr.-Rambin (Pomm.).**

#### Förster

in Westf., Forstschulb. Teuplin u. Förstereamen. **Sucht in Laufe d. J. Dauerstellung,** wo später oder bald Berührungsgelastet wird. Im Forst- u. Jagd. zuverlässig. Signalhornbläser. Nebenarbeiten können mitübernommen werden. **Bestige Stellung** ungelündigt. Gute Zeugn. **Ang. u. Nr. 671** bef. d. Gesch. der D. Forst-J., Neudamm.

**Suche Stellung als Förster od. Hilfsförster.** Bin 23 J. alt, mit allen im Fach erlab. Arb. vertr. **Ang. erb. E. Laffin, Neudorf, Post Fegghadt, Westpr.**

#### Empfehle mich Förster,

34 Jahre alt, sofort zu später. **Griff, Hoch u. Ribbenhöbiger, hiesig. Forstmann, zuverlässig u. natl. Bestimmung.** **Griff, Hoch u. Ribbenhöbiger, hiesig. Forstmann, zuverlässig u. natl. Bestimmung.**

**Euche für versch. zuverlässigen Förster in verschiedenen Anstellungen leicht dauernd**

#### Forst- oder Jagdbeamtenstelle,

**Boldt, Reg. u. Forst, Köhler i. Pomm., Danziger Straße 113 L.** **Forstbeamter, Gm. J.,** **berh., mit Familien-Bureauarbeiten, hiesig, u. a. d. best. bertr., arbeits-, wissenschaftl., durchaus zu bes. sucht Stellung als**

**Forstleutnant** in großer Fern. **Get. Zeugn. Ungehindert. Gebote unt. Gm. Forstbeamter 682** bef. d. Gesch. der D. Forst-J., Neudamm.

**Euche für meinen Revierförster A. Halternau, 39 Jahre alt, verh., seit 12 Jahren hier in prakt. Forstbetriebe u. Rechnungsweiser hiesig. entf. Stellung am 1. Oktober d. J.; erbitet ihn wärmstens. **Recht die Stelle auf einen Wunsch wegen Organisationsänderung.****

**Fhr. von Bodenhausen, Degenerstraße 5, Gransleben a. Harz.**

#### Hilfsförster,

21 J. alt, 130 gr., **Sucht zwecks Berufsaufw. Beruf zum 1. 10. 23 anderweitige Stellung.** **Gegen gleich. **Ang. u. Nr. 683** bef. d. Gesch. der D. Forst-J., Neudamm.**

#### Herrn. Gutsbesitzer

in Unterrichtsverhältnis **Sucht Tätig. **Ang. u. Nr. 673** bef. d. Gesch. der D. Forst-J., Neudamm.**

**Briefsch. **Ang. u. Nr. 674** bef. d. Gesch. der D. Forst-J., Neudamm.**

#### Niederungsvertr.

**Nur erfragene **Ang. u. Nr. 676** bef. d. Gesch. der D. Forst-J., Neudamm.**

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Ausliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenevereins zu Berlin, des Lebensversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Plettenberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstklassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstschreibe, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenseener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat August durch jede deutsche Postanstalt freibleibend 12 000 M. (dazu an uns einzuliefernde Nachzahlung 12 000 M.), durch die Geschäftsstelle unter Kreuzband 26 000 M. Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Frs. 2.00. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 6000 M. (Schw. Frs. 0,5) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsbeeinträchtigungen oder Auslieferung hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorfierung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Für den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, sollte man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern nach anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 32.

Neudamm, den 12. August 1923.

38. Band.

## Die Waldweide der preussischen Staatsforstbeamten.

Vortrag von Staatsförster Saab, Pilowmühle, anlässlich der Tagung der Preussischen Staatsförstervereinigung in Neudamm.

(Wegen Raum mangels in Neben sächlichem gekürzt.)

Von Mitgliedern der Förstergewerkschaft wird fast bei jeder Gelegenheit die Phrase gebraucht: „Viel ist erreicht, aber noch mehr ist anzustreben!“ Leider werden von einem Teil der Gewerkschaftsmitglieder diese Worte gedankenlos nachgebetet und gläubig weiterverbreitet. Solche Verherrlichung der Führerschaft durch die Geführten macht keinen günstigen Eindruck, denn nach den Vorhaltungen, die diesen Führern in der Versammlung des Landtages widerfahren sind, müssen die Führertalente bescheidener eingeschätzt werden.

Wir wollen einmal ernstlich fragen: Wäre es denn denkbar gewesen, daß unter unserer alten, erfahrenen Führerschaft von Roggenbuck bis Welte solche plötzlichen, das ganze Wirtschaftsleben der Förster zerschmetternden Maßnahmen — Ländereiverringerung, Waldweideverbot — getroffen worden wären, ohne daß den davon betroffenen Beamten in anderer Hinsicht ein Äquivalent zugesichert und gewährt worden wäre? Gerade in der unvorhergesehenen und plötzlichen Absehnung alter, bewährter Einrichtungen werden unserm Stande materielle Verluste zugefügt, die sich bei wirtschaftlichen Unglücksfällen katastrophal auswirken können.

Eine Wirtschaft, wie sie heute anscheinend von der Regierung angestrebt wird, in der sich Einnahme und Ausgabe kaum die Wage halten, ist nicht bestandsfähig; sie muß so fundiert sein, daß dem Stelleninhaber ein Rücklagekapital verbleibt, um wirtschaftlichen Rückschlägen zu begegnen, ohne daß andere wirtschaftliche

Werte zum Schaden des Betriebes diesem entzogen werden müssen.

Der Berechtigung dieser Forderung werden sich bei Zuteilung von Dienstland und Waldweide maßgebende Stellen gewiß nicht verschließen, und deshalb sind wir unserm Vorsitzenden, dem Herrn Hegemeister Reunau-Bärenberg, dankbar dafür, daß er in sach- und fachgemäßen Ausführungen eifrig bemüht gewesen ist, Aufklärung zu schaffen. Wir bedauern, daß die Führer der Gewerkschaft es durch ihr Verhalten unmöglich gemacht haben, daß solche Arbeiten durch Handinhandgehen mit den Oberförstern, Revierförstern und Forstsekretären mit einem Erfolg für den gesamten preussischen Staatsförsterstand enden konnten. Denn die Wirtschafts- und damit bedingten Lebensinteressen der vorgenannten Beamtenklassen sind die unsrigen; was wir verlieren, verlieren automatisch auch die anderen, und schwer wird es bereinst werden, wenn sich die Erkenntnis dieser unumstößlichen Tatsache erst in allen beteiligten Kreisen Bahn gebrochen hat, das Verlorene gemeinsam Stück für Stück wieder zu erobern. Solange aber durch Wort und Schrift weiter Zwietracht, Unmut und Mißtrauen in den verschiedenen Berufsständen der preussischen Staatsforstbeamten geschürt wird, so lange wird an eine ersprießliche Zusammenarbeit nicht zu denken sein.

Daß Herr Pfalzgraf die Zuziehung unseres Vorsitzenden zu den Dienstlandsverhandlungen im Ministerium unterbunden hat, war eine Maß-

nahme, die nicht scharf genug kritisiert werden kann und als unüberzeiglich bezeichnet werden muß. Die von Herrn Pfalzgraf im „Deutschen Förster“ vorgebrachten Rechtfertigungen enthalten der Logik und Sachlichkeit, und ein Hand-in-handgehen beider Führer in der Länderei- und Waldweidestrage wäre, glaube ich, für unsern Stand als Wohltat von allen Kollegen empfunden worden; dagegen hat die Bekämpfung der Hinzuziehung des Kollegen Neumann nicht allein auf Standesgenossen selbst im Gewerkschaftslager, sondern auch auf andere Forstbeamtenklassen und die Regierungsvertreter mitstimmend gewirkt. Die Redewendung: „Biel ist erreicht, aber noch mehr ist anzustreben!“ muß daher als leere Phrase bezeichnet werden.

Obwohl wir bereits im vorigen Jahre befürchten mußten, daß der Försterstand mit teilweiser Entziehung der Waldweide zu rechnen haben würde, ist der Erlass des Herrn Landwirtschaftsministers vom 12. März d. J. doch vielen Kollegen überraschend gekommen, und ich selbst muß sagen, daß ich mich der leisen Hoffnung nicht habe verschließen können, daß uns die Waldweide, wenn auch nicht in früherem Umfange, so doch in beschränktem Maße, belassen werden würde.

Die Dienstländereien der Förster sind mit wenigen Ausnahmen infolge eingeschlossener Lage durch den Wald keine Kornproduzenten; auch von den Kommunalverbänden ist diesem Umstande bei der Kornablieferung Rechnung getragen worden. Das Gleichgewicht der Wirtschaftseinnahme und -ausgabe bei uns stellt lediglich der Verkauf von Rindvieh dar. Das Korn wird meist reiflos zur Ernährung der Familie und zur Erhaltung des notwendigen Gepannes aufgebraucht, und glücklich kann sich der Stelleninhaber schätzen, der außer der Ausfaat so viel Korn erübrigt, daß die zur Wirtschaft notwendigen Hilfskräfte zum Teil davon mit Brot versorgt werden können. Das aber gehört zu den Ausnahmen, und mir sind Stellen bekannt, die trotz ihrer Zumeisung von 15 Hektar schon von Dezember ab das Brotkorn für das Gefinde gekauft haben. Das Jahr 1922 war in jeder Hinsicht, nicht allein was Körnerertrag, sondern auch was Raufutterernte anbetraf, ein für jeden Landwirt ungünstiges. Hier hat es nicht allein selbst in größeren Wirtschaften an Korn und Raufutter gemangelt, sondern das Raufutter war infolge des nassen Frühommers und Herbstes auch von recht zweifelhafter Güte. Krankheiten und Verlust an Vieh und Pferdebeständen waren die unausbleiblichen Folgen, und jeder Grünrod atmete erleichtert auf, als sich 1923 infolge des zeitigen Vorfrühlings die ersten Gräser zeigten. Glaubte er doch, durch Weide nun jeder Not behoben zu sein. Um so größer war aber die Enttäuschung, als der fragliche Ministerialerlass bekannt wurde;

denn so mancher Kollege wurde durch den Erlass zum Verkauf seines mager durch den Winter gekommenen Viehes gezwungen. Welche materiellen Verluste viele Kollegen durch den unzeitigen Verkauf erlitten haben, brauche ich hier nicht zu erörtern, aber der Schaden, den dieser nutzlos erzwungene Verkauf der Volksernährung zugefügt hat, darf nicht unerwähnt bleiben.

Wäre denn wirklich eine so unvorteilhafte Vernichtung, nicht allein von Fleisch, sondern auch von Milch- und Butterproduktion, im Gesamtinteresse der notleidenden Bevölkerung nötig gewesen? Hier können wir mit einem glatten „Nein“ antworten, denn wohl in jedem Revier wird es Stellen geben, wo, unbeschadet intensiver Forstwirtschaft, die wenigen Beamtenkühe hätten weiden können. Ich erinne, wie Kollege Neumann in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung“, an die Begeränder, vorläufig unbestandenen Blößen und Brücher, weiter an die 80 bis 100 Meter breiten Feuerstreifen, von denen manche Nadelholzforsterei eine stattliche Anzahl von Hektaren aufzuweisen hat und auf denen sich vielfach ein spärlicher, aber für den Weidegang noch nutzbarer Gräserüberzug findet. Durch Abäsen dieser Gräser, welche sonst nutzlos vertrocknen und leicht zur Weiterverbreitung von Waldfeuer beitragen können, wird obendrein noch für eine erhöhte Feuerficherung Vorsorge getroffen. Gleichzeitig wird durch den Hirten dem Staate eine kostlose Feuerwache gestellt, durch die manch ein Waldfeuer im Entstehen gelöscht oder so rechtzeitig gemeldet worden ist, daß dessen Ausdehnung wirksam bekämpft werden konnte. Auch im Forst- und Jagdschutz ist der Hirte vielfach zum Segn- und Hörrohr des Beamten geworden.

In der Notlage, in der sich gegenwärtig unser wirtschaftlichen Verhältnisse befinden, erscheint es unbedingt nötig, nicht allein die schädigenden Wirkungen der Waldweide, sondern auch deren Nutzen für die Allgemeinheit zu berücksichtigen. Fleisch, Milch, Butter und Leder sind Erzeugnisse, die unser Vaterland heute sehr nötig braucht. Es kann daher nicht als volkswirtschaftliche Handlung anerkannt werden, wenn jetzt Maßnahmen getroffen werden, die eine wertvolle Produktion einschränken.

Einer hungernden Bevölkerung kann auch der bestgepflegte Wald nichts nützen, und zu bedenken bleibt, daß es gerade der Hunger gewesen ist, der im Weltkrieg Deutschland auf die Knie zwang und der auch heute noch an dem bestehenden Chaos die Schuld trägt. Daher ist es unbedingt nötig, jede sich darbietende Gelegenheit auszunutzen, um die Ernährungs-schwierigkeiten nach Möglichkeit zu mildern, auch wenn damit eine erträgliche Schädigung unserer Waldbestände verknüpft sein sollte, die sich zweifellos in wirtschaftlich günstigeren Zeiten durch sorgfältige Pflege ausgleichen läßt.

Wenn also der Weideerlaß des Herrn Landwirtschaftsministers eine Milderung erfährt, so wäre diese Maßnahme gleichzeitig eine Linderung des bestehenden wirtschaftlichen Kolstandes in Deutschland.

Keinesfalls darf bei Gewährung der Waldweide die Größe der Dienstländereien allein den Ausschlag geben. Es muß vielmehr der Frage nähergetreten werden: Ist die Stelle ohne Waldweide überhaupt lebensfähig oder nicht? Die richtige Antwort hierauf kann nur ein landwirtschaftlicher Sachverständiger geben. Ist die Beschaffenheit der Dienstländereien derart, daß sie selbst bei sachgemäßer Bewirtschaftung nur einen geringen Körnerertrag liefern, so ist selbst bei deren größerem Umfange der Wirtschaftler darauf angewiesen, die zur Deckung der Unkosten erforderlichen Gelder aus dem Viehbestande zu gewinnen. Stellen, auf denen ein lebender Körnerbau nicht zu erwarten ist, müssen daher so eingerichtet sein, daß der Wirtschaftler in der Lage ist, einen so großen Viehstand zu halten, daß dieser durch Zuwachs eine dauernde Einnahmequelle für die Wirtschaftskasse sichert und es mangels sicheren Ertrages aus der Kornernie möglich macht, wirtschaftlich notwendige Ausgaben zu begleichen. Ohnehin ist der Wirtschaftler, der mit seinen Einnahmen allein auf den Zuwachs seines Viehbestandes angewiesen ist, in einer weit schwierigeren Lage als der, der diese aus dem Kornernie zieht. Letzterer kann das Korn dann verwerten, wenn wirtschaftliche Ausgaben notwendig sind. Er kann also Einnahme und Ausgabe dem derzeitigen Geldwert entsprechend in Einklang bringen. Der Absatz von Vieh erfolgt aber kurz vor oder nach dem Einfallen, wobei die vorhandenen Futtervorräte den Ausschlag geben. Im allgemeinen sind die Preise dann infolge großen Angebots verhältnismäßig niedrig; indes verkauft muß werden, weil das Gefinde seinen Lohn verlangt und andere Einnahmen nicht zu erwarten sind.

Das aus dem Viehverkauf eingenommene Geld entwertet sich heute von selbst, und es ist vorgekommen, daß ein Förster, der drei Stücke Vieh im Oktober 1922 veräußern konnte und nun glaubte, den größten Teil der wirtschaftlichen Ausgaben abdecken zu können, schon im Januar 1923 erkennen mußte, daß der Erlös kaum zur Deckung für Wochen ausreichte. Immerhin war es doch eine Einnahme, aber auch diese geht dem Forstbeamten verloren, wenn ihm

durch das Waldweideverbot auch noch die letzte Einnahmequelle verstopft wird. Knecht, Mähdchen und Kuhfütterer müssen, um die Wirtschaft zu versehen, doch gehalten werden; daher muß auch genügend Acker und Weide vorhanden sein, wenn das wirtschaftliche Gleichgewicht aufrecht erhalten werden soll.

Wir sind gewiß bereit, ein angemessenes Weidegeld zu entrichten, bitten aber darum, daß wir in derart wichtigen Lebensfragen nicht noch weiter vor vollendete Tatsachen gestellt werden, denn gerade gegenwärtig handelt es sich für uns um hohe Werte, die in unserer Wirtschaft festgelegt sind. Daß jede Wirtschaftsumstellung den Stelleninhaber auf das schwerste schädigt, ja zum Ruin führen kann, ist eine Tatsache, die keiner weiteren Begründung bedarf.

Alles übrige in der für uns so wichtigen Frage der Waldweide ist vom Kollegen Reumann in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung“ ausführlich behandelt worden, und mit den von ihm aufgestellten Richtlinien bin ich vollständig einverstanden. Ich rate, diese als Antrag zu formulieren und an zuständiger Stelle einzureichen, gebe mich dabei der Hoffnung hin, daß dort unsere immerhin bescheidenen Wünsche doch noch Berücksichtigung finden werden.

Wir drücken im Anschluß an dieses Referat nochmals die seitens der preußischen Staatsförstervereinigung einhellig angenommenen und in Nr. 25 auf Seite 424/25 bereits bekanntgegebenen Wünsche der Preussischen Staatsförstervereinigung bezüglich Waldweide ab.

1. Die Stückzahl des Weideviehs wird entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Stelle vom Revierverwalter unter Zuziehung von Sachverständigen — und unter Mithilfe eines Vertrauensmannes des Försterstandes — festgelegt.

2. Wo die Waldweide durch anderweitige Regelung der Wirtschaftslandflächen entbehrlich gemacht werden kann sowie im Dauerwaldbetrieb hat sie bei Stellenwechsel aufzuhören.

3. Dort, wo Waldweide vorläufig unentbehrlich ist, bleibt sie auch bei etwaigem Stellenwechsel so lange fortbestehen, bis durch Zulegung von Wiesen oder Pütungen zum Wirtschaftslande die Möglichkeit gegeben ist, den für notwendig befundenen Viehbestand erhalten zu können.

Dieser Antrag ist, wie uns mitgeteilt wird, bereits der preussischen Zentralförsterverwaltung zugestellt worden. Die Schriftleitung.

## Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

Von Verwaltungsamtman **Sering**.

### A. Krankenversicherung.

1. Die Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten usw. betrug in der Zeit vom 18. Juni bis 1. Juli 1923

9 720 000 *M* (besehtes Gebiet 12 150 000 *M*); vom 2. Juli 1923 ab ist sie auf 21 000 000 *M* (besehtes Gebiet 24 000 000 *M*) festgesetzt — B. D. vom 9. und 22. Juni 1923, R. G. Bl. I

§. 375, 421 —. Vom 30. Juli 1923 ab beträgt sie 48 000 000 *M* (beseftes Gebiet 60 000 000 *M*) lt. B. Dn. vom 24. Juni 1923 (R. G. Bl. I S. 741).

2. Für die Versicherungsberechtigung (b. h. den freiwilligen Beitritt zur Versicherung) sind die Grenzen: vom 18. Juni bis 1. Juli 1923 2 400 000 *M*, vom 2. Juli 1923 ab 4 800 000 *M*, vom 30. Juli 1923 ab 12 000 000 *M*.

3. Den Grundlohn kann der Kassenvorstand bis zu 240 000 *M* festsetzen. — Es bestehen jetzt 28 Lohnstufen.

4. Die Leistungen der Wochenhilfe und Wochenfürsorge sind wiederholt erhöht worden (B. Dn. vom 16. Februar und 15. Juni 1923, R. G. Bl. I S. 132, 133, 378). Sie betragen:

a) Einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden vom 19. Dezember 1922 bis 22. Februar 1923 2000 *M*, vom 23. Februar bis 18. Juni 1923 10 000 *M*, vom 19. Juni 1923 bis auf weiteres 50 000 *M* (wenn eine Entbindung nicht stattfindet: 900 — 3000 — 15 000 *M*); gewährt die Krankenkasse freie Hebammenhilfe und Arznei, so sind in den angegebenen Zeitabschnitten nur 1200 — 4000 — 20 000 *M* zuständig;

b) Wochengeld vom 19. Dezember 1922 bis 22. Februar 1923 60 *M*, vom 23. Februar bis 18. Juni 1923 120 *M*, vom 19. Juni 1923 bis auf weiteres 1000 *M* (für Familienwochenhilfe und Wochenfürsorge: 50 — 100 — 800 *M*) täglich;

c) Stillgeld vom 19. Dezember 1922 bis 22. Februar 1923 150 *M*, vom 23. Februar bis 18. Juni 1923 300 *M*, vom 19. Juni 1923 bis auf weiteres 1500 *M* (für Familienwochenhilfe und Wochenfürsorge: 120 — 240 — 1200 *M*) täglich.

Die Wochenfürsorge hängt von folgenden Einkommensgrenzen (Rinderbemitteltheit) ab: 15 000 *M* im Steuerjahr 1921 zuzüglich 1500 *M* für jedes schon vorhandene Kind, oder im Jahre vor der Niederkunft: 29. September 1922 bis 22. März 1923 30 000 *M* + 5000 *M* Rinderzuschlag, 23. Februar bis 18. Juni 1923 120 000 *M* + 36 000 *M*, 19. Juni 1923 bis auf weiteres 300 000 + 90 000 *M*.

5. Ein Gesetz über Änderungen der R. V. D., vom 19. Juli 1923 (R. G. Bl. I S. 686) bringt u. a. folgende wichtige Neuerungen:

a) Für die Einkommensgrenze, die für die Versicherungspflicht maßgebend ist, werden Frauen- und Rinderzuschläge nicht angerechnet (§ 165 Absf. 2).

b) Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht auch befreit, wer die Leistungen seiner Kasse für die zulässige Höchstdauer bezogen und deshalb keinen Anspruch mehr auf die Leistungen der Krankenhilfe seitens dieser Kasse hat (Aussteuerung), solange die Arbeitsunfähigkeit oder die Notwendigkeit der Heilbehandlung während der Fortdauer derselben Krankheit besteht (§ 173 Absf. 2).

c) Auch für die Krankenversicherung ist jetzt die Überwachung der Beitragsentrichtung durch Kontrollbeamte der Krankenkassen eingeführt (§ 318 a). Die Arbeitgeber haben diese Beamten Einblick in ihre Bücher zu gewähren.

d) Arbeitgeber erhalten auf Antrag — ebenso wie die Versicherten — einen Auszug aus der Versicherung (§ 325).

e) Leibeträge der Abzüge für Beitragsteile dürfen ohne Mehrbelastung der Versicherten auf volle 100 *M* (bisher 10 Pf.) abgerundet werden.

f) Die Beiträge sind bei rechtzeitiger Abmeldung bis zum Tage des Ausscheidens aus der Beschäftigung, sonst bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung, längstens aber für die Dauer eines Jahres nach dem Ausscheiden zu zahlen. Der Kassenvorstand kann aber auf die Fortzahlung der Beiträge über das Ausscheiden aus der Beschäftigung hinaus verzichten. Lehnt er dies ab, so kann das Versicherungsamt den Verpflichteten auf Antrag von der Fortzahlung über die letzte Beitragswoche nach dem Ausscheiden hinaus ganz oder teilweise entbinden, wenn die Verspätung oder Unterlassung der Abmeldung nicht auf Vorfall oder grobem Verschulden beruht (§ 397).

g) In der Landwirtschaft konnte bisher von der Versicherungspflicht befreit werden, wer an den Arbeitgeber bei Erkrankung Rechtsanspruch auf eine Unterstützung hatte, die den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig war (§§ 418, 419). Diese Befreiungsmöglichkeit ist jetzt beseitigt, wie auch die Befugnis der Landkrankenkassen, das Krankengeld solchen Versicherten zu versagen, denen auf Grund der Reichsversicherung eine jährliche Rente im 300fachen Betrage des Krankengeldes gewährt ist (§§ 423 ff.).

#### B. Unfallversicherung.

1. Die Versicherungspflichtgrenze für Betriebsbeamte ist vom 4. Juli 1923 ab auf 18 000 000 *M*, vom 21. Juli 1923 ab auf 36 000 000 *M* erweitert (B. Dn. vom 16. und 29. Juni 1923, R. G. Bl. I S. 383, 551). Vom 9. August 1923 ab ist (auch für Unternehmer) jede Grenze beseitigt (Gesetz vom 19. Juli 1923, R. G. Bl. I S. 686).

2. Die Grenze, bis zu der der Jahresarbeitsverdienst voll angerechnet wird (Dritteltelsgrenze), ist festgesetzt: vom 1. bis 30. Juni 1923 auf 7 200 000 *M*, vom 1. Juli 1923 ab 14 400 000 *M* (beseftes Gebiet 9 000 000 — 18 000 000 *M*), vom 9. August 1923 ab überall 36 000 000 *M*.

3. Der Mindestbetrag des Sterbegeldes beträgt vom 1. bis 30. Juni 1923 600 000 *M*, vom 1. Juli 1923 ab 1 200 000 *M*, vom 9. August 1923 ab 2 500 000 *M*.

4. Vierteljährlich (statt monatlich) werden gezahlt Renten, die sich belaufen auf jährlich 180 000 *M* (seit 19. Juni 1923) bzw. 360 000 *M* (ab 21. Juli 1923).

5. Die Zulagen zu Unfallrenten — vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 37 Nr. 38 S. 722 ff. Abschnitt B Ziff. 2 und Bd. 38 Nr. 20 S. 340 ff. Abschnitt B Ziff. 1 — sind wiederholt dadurch erhöht worden, daß der der Rentenberechnung zugrunde zu legende Mindest-Jahresarbeitsverdienst gesteigert worden ist (B. Dn. v. 15. und 29. Juni sowie 21. Juli 1923, R. G. Bl. I S. 379, 550, 693). Dieser Verdienstsatz beläuft sich vom 1. August 1923 ab (für beseftes Gebiet 25 v. H. Zuschlag)

- a) bei kleinen Verletztenrenten (unter 50 v. H.): männliche landwirtschaftliche Arbeiter 7290 000 M., weibliche 3 888 000 M., im übrigen 10 125 000 M.,
  - b) bei höheren Verletztenrenten (50 v. H. und mehr) und bei Hinterbliebenenrenten: männliche landwirtschaftliche Arbeiter 18 900 000 M., weibliche 11 340 000 M., im übrigen 25 920 000 M.
- Nach diesen Verdiensthäfen sind auch die Abfindungen zu berechnen, die Witwen bei Wiederverheiratung erhalten (Ges. v. 23. Mai 1923, R. G. Bl. I S. 295).

Durch eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts v. 18. Januar 1923 (La 2084/22) ist festgestellt, daß forstwirtschaftliche Arbeiter zu den landwirtschaftlichen Arbeitern im Sinne der Zulagenverordnungen, nicht zu den im „übrigen“ aufgeführten Berechtigten gehören.

6. Das Beamten-Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 ist durch Art. 8 der 9. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes v. 18. Juni 1923 (R. G. Bl. I S. 385) dahin geändert worden, daß die Witwenrente nicht unter 120 000 M. und nicht die Elternrente — nicht unter 70 000 M. und nicht die Elternrente — nicht unter 70 000 M. und nicht mehr als 300 000 M. monatlich betragen dürfen.

C. Invalidenversicherung\*).

1. Die Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- u. Angeestelltenversicherung (bergestellt, daß ihnen ein Mindesteinkommen gesichert wird, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 37 Nr. 50 S. 933 und Bd. 38 Nr. 3 S. 38) wird wiederholt erhöht worden (S. Dn. v. 15. und 29. Juni 1923, R. G. Bl. I S. 377, 560). Die Höhe dieser Unterstützung ist so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen erreicht (besetztes Gebiet 25 v. H. Zuschlag):

- a) des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente oder eines Ruhegeldes vom 1. bis 31. Mai 1923 960 000 M., 1. bis 30. Juni 1923 1 440 000 M., v. 1. Juli 1923 ab 4 320 000 M.,
- b) des Empfängers einer Witwen- oder Witwenrente vom 1. bis 31. Mai 1923 864 000 M., vom 1. bis 30. Juni 1923 1 296 000 M., vom 1. Juli 1923 ab 3 888 000 M.,
- c) des Empfängers einer Waisenrente vom 1. bis 31. Mai 1923 480 000 M., vom 1. bis 30. Juni 1923 720 000 M., vom 1. Juli 1923 ab 2 160 000 M.

\* Nach dem seit dem 1. Januar 1923 die Doppelversicherung bei der Angestellten- und Invalidenversicherung beseitigt und den Versicherten ein Wahlrecht bezüglich der einen oder der anderen Versicherung eingeräumt ist, werden die Versicherten verständigerweise die Angestelltenversicherung als die angemessenere und vorteilhaftere Versicherungsart gewählt haben. Es wird aber bei manchem der Zweifel aufgetaucht sein, ob es ratsam sei, neben der Angestelltenversicherung noch durch freiwillige Beitragsleistung die Invalidenversicherung fortzuführen. Davon ist abzuraten! Denn die einzige Begründung liegt darin, daß die Steigerungssätze der Invalidenrente bei dem Ruhegelde der Angestelltenversicherung mitgerechnet werden (vgl. „Forst-Zeitung“ Bd. 38, Nr. 7, S. 109, Biff. 3a). Das steht aber in keinem Verhältnis zur Beitragsleistung. Die Quittungsarten der Invalidenversicherung sind aber aufzuheben und seinerzeit dem Antrag auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente beizufügen.

Der Zuschlag, um den sich das Gesamt-Jahres-einkommen für jedes Kind unter 15 Jahren und für einen erwerbsunfähigen Ehegatten erhöht, beläuft sich in den angegebenen Perioden auf 120 000 — 300 000 — 900 000 M.

Die vorstehenden Sätze können vom 1. August 1923 ab von den Gemeinden bis zu 75 v. H. überschritten werden (B. D. vom 25. Juli 1923.)

Das außer Anrechnung bleibende Arbeitseinkommen des Rentenempfängers beträgt in oben angegebenen Zeiten 960 000 — 1440 000 — 4 320 000 M. Von Bezügen aus Militärrenten, Versicherungsrichtungen usw. bleibt anrechnungsfrei ein Betrag von 288 000 — 432 000 — 1 296 000 M.

2. Ein Gesetz über Änderung der R. V. D. vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. I S. 636) bringt folgende wichtige Neuerungen:

- a) Den bisher bestehenden 13 Lohnklassen werden 16 weitere Lohnklassen aufgesetzt, die sich mit denen der Angestelltenversicherung decken:

Klasse	von mehr als	2160 000 M.	bis	2160 000 M.	800 M.
14	14	2160 000	2160 000	4920 000	1400 M.
15	15	4920 000	6480 000	6480 000	2000 M.
16	16	6480 000	8640 000	8640 000	2800 M.
17	17	8640 000	11880 000	11880 000	3600 M.
18	18	11880 000	15120 000	15120 000	4900 M.
19	19	15120 000	19440 000	19440 000	6000 M.
20	20	19440 000	23760 000	23760 000	7600 M.
21	21	23760 000	29160 000	29160 000	9200 M.
22	22	29160 000	35640 000	35640 000	11000 M.
23	23	35640 000	43200 000	43200 000	14000 M.
24	24	43200 000	51840 000	51840 000	17000 M.
25	25	51840 000	61560 000	61560 000	20000 M.
26	26	61560 000	72480 000	72480 000	24000 M.
27	27	72480 000	84240 000	84240 000	28000 M.
28	28	84240 000	97200 000	97200 000	32000 M.
29	29	97200 000			37000 M.

Höchstbeitrag ab 9

Vom 20. August 1923 ab gilt für die Versicherten der Lohnklassen 1 bis 12 die 13. Lohnklasse!

- b) Es ist eine Einheitsmarke für alle Versicherungsanstalten eingeführt, die nur noch die Bezeichnung der Lohnklasse und des Geldwertes erhält. Diese Einheitsmarke muß vom 20. August 1923 ab verwendet werden; sie ist bei der Postanstalt des Beschäftigungsortes (bei freiwillig Versicherten des Beschäftigungsortes oder Aufenthaltsortes) zu erwerben. Die alten, nicht mehr gültigen Marken können bis zum 31. Dezember 1923 bei den Verkaufsstellen gegen gültige Marken unter Anrechnung auf deren Geldwert umgetauscht werden.
- c) Bei der Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Versicherten ist jetzt auf volle Marktbeträge abzurunden.
- d) Waisenrenten und Kinderzuschüsse zu Invalidentrenten werden künftig (wie bei der Angestelltenversicherung) bis zum 18. Lebensjahre gezahlt, und zwar werden auch die laufenden Renten bis zur Erreichung dieses Alters gewährt. Den ehelichen Kindern sind jetzt gleichgestellt: die für ehelich erklärten Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder, Enkel, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode mindestens ein Jahr lang unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzuschuß bezogen hat, ferner uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist. Geändert ist nichts daran, daß die Kinder einer weiblichen Versicherten Waisenrente erhalten, wenn sie väterlos sind, und daß als väterlos auch uneheliche Kinder gelten.

(Fortsetzung siehe Seite 669.)



**Der Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. August 1923 ab.**

A. Vom umgefürzten Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) sind zunächst 10% Bruttosteuer zu berechnen. Diese Bruttosteuer ist alsdann nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes des Arbeitnehmers zu ermäßigen, und zwar

Bei Bezahlung des Lohnes für		1	2	3	4
		Gr.	Gr.	Gr.	Gr.
volle Monate um je Mart.	24	94.000	160.000	200.000	200.000
Wochen "	5	7.760	38.400	48.000	48.000
" Tage "	190	5.960	6.400	6.400	6.400
" über angefallene zwei Stunden um je Mart.	240	240	1.600	2.000	2.000

Abfürzungen im Kopf: 1 M. = Mann, 2 Fr. = Frau, 3 P. = minderjährige Kinder, 4 W. = Abgeltung der nach § 13 E.St.G. zulässigen Abzüge (Werbungskosten).

Die verbleibende Nettosteuer ist in allen Fällen auf volle zehn Mart nach unten abzurunden. B. Kinder über 17 Jahre mit eigenem Arbeitseinkommen bringen dem

Famsvorstand keine Ermäßigungen, genießen aber für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (wie ledige Arbeitnehmer). Mitarbeiternde Ehefrauen und Kinder unter 17 Jahren werden beim Famsvorstand berücksichtigt und erhalten außerdem für sich die Ermäßigungen unter 1 und 4 (wie ledige Arbeitnehmer). Das Finanzamt kann die Ermäßigungen für Kinder auf Antrag auch sonstigen mittellose Familienangehörigen gewähren. Frauen als Ernährerinnen der Familie treten in die Rolle des Famsvorstandes ein. Bei regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern (das sind solche, welche im wesentlichen bei dem Arbeitgeber ihren ganzen Verdienst finden) entscheidet bezüglich der Ermäßigungen die Wohnperiode, auch wenn zeitweise nicht gearbeitet worden ist; bei nicht regelmäßig beschäftigten die wirkliche Arbeitszeit.

Nachstehender Tafel können die Ermäßigungen für den Arbeitnehmer nach Maßgabe der Arbeitszeit und des Familienstandes unmittelbar entnommen werden. Ehefrau (Zähler) und zu berücksichtigende Kinder (Zeiener) in Bruchform. Die Zahlen unter den Brüchen enthalten die Ermäßigung mit Abgeltung für alle Beteiligten (Mann, Frau, Kinder) zusammen.

	1										2										3										4										5																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
Stunden	2240	3840	5440	7040	8640	10240	11840	13440	15040	16640	18240	19840	21440	23040	24640	26240	27840	29440	31040	32640	34240	35840	37440	39040	40640	42240	43840	45440	47040	48640	50240	51840	53440	55040	56640	58240	59840	61440	63040	64640	66240	67840	69440	71040	72640	74240	75840	77440	79040	80640	82240	83840	85440	87040	88640	90240	91840	93440	95040	96640	98240	99840	101440	103040	104640	106240	107840	109440	111040	112640	114240	115840	117440	119040	120640	122240	123840	125440	127040	128640	130240	131840	133440	135040	136640	138240	139840	141440	143040	144640	146240	147840	149440	151040	152640	154240	155840	157440	159040	160640	162240	163840	165440	167040	168640	170240	171840	173440	175040	176640	178240	179840	181440	183040	184640	186240	187840	189440	191040	192640	194240	195840	197440	199040	200640	202240	203840	205440	207040	208640	210240	211840	213440	215040	216640	218240	219840	221440	223040	224640	226240	227840	229440	231040	232640	234240	235840	237440	239040	240640	242240	243840	245440	247040	248640	250240	251840	253440	255040	256640	258240	259840	261440	263040	264640	266240	267840	269440	271040	272640	274240	275840	277440	279040	280640	282240	283840	285440	287040	288640	290240	291840	293440	295040	296640	298240	299840	301440	303040	304640	306240	307840	309440	311040	312640	314240	315840	317440	319040	320640	322240	323840	325440	327040	328640	330240	331840	333440	335040	336640	338240	339840	341440	343040	344640	346240	347840	349440	351040	352640	354240	355840	357440	359040	360640	362240	363840	365440	367040	368640	370240	371840	373440	375040	376640	378240	379840	381440	383040	384640	386240	387840	389440	391040	392640	394240	395840	397440	399040	400640	402240	403840	405440	407040	408640	410240	411840	413440	415040	416640	418240	419840	421440	423040	424640	426240	427840	429440	431040	432640	434240	435840	437440	439040	440640	442240	443840	445440	447040	448640	450240	451840	453440	455040	456640	458240	459840	461440	463040	464640	466240	467840	469440	471040	472640	474240	475840	477440	479040	480640	482240	483840	485440	487040	488640	490240	491840	493440	495040	496640	498240	499840	501440	503040	504640	506240	507840	509440	511040	512640	514240	515840	517440	519040	520640	522240	523840	525440	527040	528640	530240	531840	533440	535040	536640	538240	539840	541440	543040	544640	546240	547840	549440	551040	552640	554240	555840	557440	559040	560640	562240	563840	565440	567040	568640	570240	571840	573440	575040	576640	578240	579840	581440	583040	584640	586240	587840	589440	591040	592640	594240	595840	597440	599040	600640	602240	603840	605440	607040	608640	610240	611840	613440	615040	616640	618240	619840	621440	623040	624640	626240	627840	629440	631040	632640	634240	635840	637440	639040	640640	642240	643840	645440	647040	648640	650240	651840	653440	655040	656640	658240	659840	661440	663040	664640	666240	667840	669440	671040	672640	674240	675840	677440	679040	680640	682240	683840	685440	687040	688640	690240	691840	693440	695040	696640	698240	699840	701440	703040	704640	706240	707840	709440	711040	712640	714240	715840	717440	719040	720640	722240	723840	725440	727040	728640	730240	731840	733440	735040	736640	738240	739840	741440	743040	744640	746240	747840	749440	751040	752640	754240	755840	757440	759040	760640	762240	763840	765440	767040	768640	770240	771840	773440	775040	776640	778240	779840	781440	783040	784640	786240	787840	789440	791040	792640	794240	795840	797440	799040	800640	802240	803840	805440	807040	808640	810240	811840	813440	815040	816640	818240	819840	821440	823040	824640	826240	827840	829440	831040	832640	834240	835840	837440	839040	840640	842240	843840	845440	847040	848640	850240	851840	853440	855040	856640	858240	859840	861440	863040	864640	866240	867840	869440	871040	872640	874240	875840	877440	879040	880640	882240	883840	885440	887040	888640	890240	891840	893440	895040	896640	898240	899840	901440	903040	904640	906240	907840	909440	911040	912640	914240	915840	917440	919040	920640	922240	923840	925440	927040	928640	930240	931840	933440	935040	936640	938240	939840	941440	943040	944640	946240	947840	949440	951040	952640	954240	955840	957440	959040	960640	962240	963840	965440	967040	968640	970240	971840	973440	975040	976640	978240	979840	981440	983040	984640	986240	987840	989440	991040	992640	994240	995840	997440	999040	1000640	1002240	1003840	1005440	1007040	1008640	1010240	1011840	1013440	1015040	1016640	1018240	1019840	1021440	1023040	1024640	1026240	1027840	1029440	1031040	1032640	1034240	1035840	1037440	1039040	1040640	1042240	1043840	1045440	1047040	1048640	1050240	1051840	1053440	1055040	1056640	1058240	1059840	1061440	1063040	1064640	1066240	1067840	1069440	1071040	1072640	1074240	1075840	1077440	1079040	1080640	1082240	1083840	1085440	1087040	1088640	1090240	1091840	1093440	1095040	1096640	1098240	1099840	1101440	1103040	1104640	1106240	1107840	1109440	1111040	1112640	1114240	1115840	1117440	1119040	1120640	1122240	1123840	1125440	1127040	1128640	1130240	1131840	1133440	1135040	1136640	1138240	1139840	1141440	1143040	1144640	1146240	1147840	1149440	1151040	1152640	1154240	1155840	1157440	1159040	1160640	1162240	1163840	1165440	1167040	1168640	1170240	1171840	1173440	1175040	1176640	1178240	1179840	1181440	1183040	1184640	1186240	1187840	1189440	1191040	1192640	1194240	1195840	1197440	1199040	1200640	1202240	1203840	1205440	1207040	1208640	1210240	1211840	1213440	1215040	1216640	1218240	1219840	1221440	1223040	1224640	1226240	1227840	1229440	1231040	1232640	1234240	1235840	1237440	1239040	1240640	1242240	1243840	1245440	1247040	1248640	1250240	1251840	1253440	1255040	1256640	1258240	1259840	1261440	1263040	1264640	1266240	1267840	1269440	1271040	1272640	1274240	1275840	1277440	1279040	1280640	1282240	1283840	1285440	1287040	1288640	1290240	1291840	1293440	1295040	1296640	1298240	1299840	1301440	1303040	1304640	1306240	1307840	1309440	1311040	1312640	1314240	1315840	1317440	1319040	1320640	1322240	1323840	1325440	1327040	1328640	1330240	1331840	1333440	1335040	1336640	1338240	1339840	1341440	1343040	1344640	1346240	1347840	1349440	1351040	1352640	1354240	1355840	1357440	1359040	1360640	1362240	1363840	1365440	1367040	1368640	1370240	1371840	1373440	1375040	1376640	1378240	1379840	1381440	1383040	1384640	1386240	1387840	1389440	1391040	1392640	1394240	1395840	1397440	1399040	1400640	1402240	1403840	1405440	1407040	1408640	1410240	1411840	1413440	1415040	1416640	1418240	1419840	1421440	1423040	1424640	1426240	1427840	1429440	1431040	1432640	1434240	1435840	1437440	1439040	1440640	1442240	1443840	1445440	1447040	1448640	1450240	1451840	1453440	1455040	1456640	1458240	1459840	1461440	1463040	1464640	1466240	1467840	1469440	1471040	1472640	1474240	1475840	1477440	1479040	1480640	1482240	1483840	1485440	1487040	1488640	1490240	1491840	1493440	1495040	1496640	1498240	1499840	1501440	1503040	1504640	1506240	1507840	1509440	1511040	1512640	1514240	1515840	1517440	1519040	1520640	1522240	1523840

e) Die Teuerungszulage (Rentenerhöhung) zur Invaliden-, Witwen- und Witverrente ist auf 300 000 M., zur Waisenrente auf 180 000 M. jährlich erhöht worden (für den Monat August 1923, beträgt sie jedoch, da das neue Gesetz erst am 20. August 1923 in Kraft tritt, nur 10 000 bzw. 5000 M.). Wegen der Gewährung der Rentenerhöhung beim Zusammentreffen mit anderer Renten vgl. unten Abschnitt D Ziff. 2 lit. k).

f) Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt künftig (für alle Lohnklassen) 7200 M. jährlich. Die Steigerungssätze betragen in den neuen Lohnklassen:

162 M.	für jede Beitragswoche in Klasse 14
270 M.	" " " " " 15
378 M.	" " " " " 16
513 M.	" " " " " 17
675 M.	" " " " " 18
864 M.	" " " " " 19

1080 M.	für jede Beitragswoche in Klasse 20
1323 M.	" " " " " 21
1620 M.	" " " " " 22
1971 M.	" " " " " 23
2376 M.	" " " " " 24
2835 M.	" " " " " 25
3348 M.	" " " " " 26
3915 M.	" " " " " 27
4536 M.	" " " " " 28
5211 M.	" " " " " 29

g) Der Kinderzuschuß zur Invalidenrente (vgl. oben unter d) ist auf 9600 M. jährlich erhöht worden, doch ist zugleich bestimmt worden, daß für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Stiefkinder und Enkel der Kinderzuschuß nur zu gewähren ist, solange sie von dem Rentenempfänger unterhalten werden.

(Schluß folgt.)

## Parlaments- und Vereinsberichte.

### Bayerischer Landtag.

266. Sitzung am 10. Juli 1923.

1. Der Antrag der Koalitionsparteien, der in dem Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit die Möglichkeit der Verdoppelung der in § 13 ausgesprochenen Zwölfmonatsfrist vorsieht, wird zum Gesetz erhoben.

2. Ohne wesentliche Aussprache wurden Vorlagen angenommen, nach denen der Landwirtschaftsminister prüfen soll, ob bei der Bedeutung der Forstfassen nicht erheblich mehr Forstrentmeister in Gruppe A9 der Besoldungsordnung einzureihen seien; ferner soll geprüft werden, ob die Revierförster bei der nächsten Reform in Gruppe A 8 einzurufen sind.

Demerkung der Schriftleitung: Wir wollen hoffen, daß die Prüfung dieser Fragen durch den Herrn Minister für Landwirtschaft für die in Betracht kommenden Beamtenkategorien in bejahendem Sinne ausfällt, denn es ist augenfällig, daß sowohl die Forstrentmeister wie auch die Revierförster bei der letzten Besoldungsordnung zu kurz gekommen sind.

### Der Forstetat im Bayerischen Landtage.

Forstbeamten und Forstarbeitern der Pfalz wurde bei der Beratung des Forstetats im Haushaltsausschuß des Landestages von dem Berichtserhalter der Dank für das Festhalten am passiven Widerstande ausgesprochen.

Die Selbstwertung hat bei der bestehenden weitgehenden Trennung des Wirtschaftsjahres und Rechnungsjahres unangenehme Folgeerscheinungen gezeigt. Das lasse es wünschenswert erscheinen, künftig die Einnahmen und Ausgaben, abgesehen von denen aus der Jagd, jeweils von Oktober bis Ende September des nächsten Jahres zusammenzufassen. Für den Kleinwohnungsbau sind für 1800 Wohnungen 40 000 fm Holz erforderlich, die einen Ausfall von 6 bis 8 Milliarden Mark für die Staatsforstverwaltung bedeuten. Unter den vorliegenden Umständen kann ein weiterer Verbilligungszuschuß zur Verforgung des Kleinwohnungsbaues mit Holz nicht gewährt werden.

Hinsichtlich der Verbilligung des Papierholzes für die Presse ist dem Landtag folgender Antrag der Regierung unterbreitet worden:

„Zur Linderung der Notlage der Presse seien an die Verleger jener bayerischen politischen Tages- und Wochenblätter, die in Folge des Pressenotgesetzes vom 21. Juli 1922 vom Reiche unterstützt werden und zu einer Notkassette der bayerischen Presse sich zusammengeschlossen haben, vom 1. Januar 1923 an bis auf weiteres aus Mitteln der Staatsforstverwaltung monatliche Zuzuschüsse in einer Höhe zu gewähren, daß der Preis des Druckpapiers für den Textteil jeweils um 6 v. H. mehr gesenkt wird, als dies durch die Reichszuschüsse allein der Fall wäre;

ferner für den Fall, daß durch den Reichszuschuß zusätzlich des Verbilligungsbetrages von 6 v. H. eine Senkung des Preises für Druckpapier um 35 v. H. nicht erreicht wird, den Zuschuß der Staatsforstverwaltung so zu bemessen, daß unter allen Umständen eine 35 prozentige Verbilligung herbeigeführt wird; diese Zuzuschüsse werden in der Voraussage gewährt, daß hiervon 1 v. H. vom 1. April laufenden Jahres an von der Notkassette an die Unterstützungsstelle des Landesverbandes der bayerischen Presse abgeführt wird.“

Vom Ministertisch wurde ebenfalls der Haltung der Forstbeamten und Forstarbeiter in der Pfalz der Dank der Regierung ausgesprochen und ihre ausgezeichnete und musterartige Haltung der übrigen Bevölkerung als Beispiel hingestellt.

Der Finanzminister will das zinslose Vorkaufsystem beim Holzbezug aus den Staatsforsten endlich beseitigt wissen. Vom Jahre 1924 ab soll vor der Überweisung des Holzes volle Barzahlung gefordert werden. Die bestehende Brennholznot läßt sich, wie der Minister betont, nicht beseitigen, weil der Ausfall an Kohlen nicht durch vermehrten Holzeinsatz gedeckt werden kann, das um so weniger, weil die Zahl der Brennholzemfänger sich verdoppelt hat.

Es sei unmöglich, mit dem Einschlage von Rugholz zu Brennholzzwecken weiterzugehen, als es heute schon geschieht. Von der Festsetzung

von Richtpreisen für Brennholz sei zu erwarten, daß das Holz vom Markte verschwindet.

Seitens des Staatsrates Mantel wurde darauf hingewiesen, daß Holznot und Gelbentwertung zu einem steigenden Holzpreise führen müßten und die Staatsforstverwaltung, um einer

Verfleubung von Werten vorzubeugen, sich dieser Preisentwicklung anpassen müsse. Das Entgegenkommen dem Handwert gegenüber sei bis jetzt so groß, daß die Frage am Platze sei, ob im allgemeinen Interesse dieses Entgegenkommen noch verantwortet werden könne.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Bestellung von Sicherheiten.

Bef. des Fin.-Min. v. 28. 5. 1923.

Bei der Prüfung des Verwahrgefaßes einer Regierung hat sich zu bemerken gefunden, daß im Verwahrgefaß noch eine große Anzahl hinterlegter Sicherheiten in Beträgen von 20 M an sich befanden, die infolge der eingetretenen Geldentwertung in keinem Verhältnis zu den Unkosten der Verwaltung stehen.

Künftig ist daher von der Bestellung von Sicherheiten von weniger als dem zehnfachen Betrage der Briefgebühren für einen Fernbrief bis zu 20 g (zur Zeit also 1000 M) abzusehen, da die mit der Annahme verbundenen Unkosten (Ausfertigung der Annahme-Anweisung, Benachrichtigung, Hinterlegungsquittung, fassenmäßiger Nachweis, Papierverbrauch, Portokosten, Kosten der laufenden Verwaltung) höher sein würden, als der ganze Wert der einzelnen Sicherheit.

Gleichzeitig werden die Beträge hinsichtlich der Sicherheitsleistung der Unternehmer im Abschnitt IV Ziff. 2 Abs. 5 und 6 der allgemeinen Bestimmung, betr. die Vergabung von Leistungen und Lieferungen (Anhang zur D.N. für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung S. 232) um das 1000fache erhöht. Demgemäß betragen sie:

10 000 000 M anstatt 10 000 M  
500 000 M " 500 M  
1 000 000 M " 1 000 M

Die Bestimmungen des Rundverlasses vom III, 1. 88

28. Februar 1923 XI D 2. 1655' betr. die Abstandsnahme von der Stellung einer Sicherheit, bleiben hierdurch unberührt.

### Notstandsbeihilfen.

Bf. d. R. f. E. vom 27. 6. 1923.

Die anliegende Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 16. Mai d. J. (abgedruckt in Nr. 25 auf S. 428/431) überfende ich zur entsprechenden Beachtung im gesamten Bereich meiner Verwaltung.

Die im sechsten Absatz der Einleitung angeordnete Mitteilung der bei den einzelnen Haushaltsabschnitten angewiesenen Beträge ist mir für den gesamten Bereich meiner Verwaltung bis zum 5. Juli 1923 vorzulegen.

Ferner wird hierdurch im Anschluß an Ziff. 13b des anliegenden Rundverlasses im gesamten Bereich meiner Verwaltung, mit Ausnahme der Forst- und Gestütverwaltung, die letzte vorgesehene Provinzialbehörde oder dieser gleichstehenden Behörde (vergl. Ziff. 7 Abs. 1 letzter Satz) zur Anweisung von Notstandsbeihilfen für Wartegeld-, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene ermächtigt. Im Bereich der Forstverwaltung ist Ziff. C3 meiner allgemeinen Verfügung III 102 vom 22. Dezember 1922 — Nr. III 22403 — für die Bewilligung von Notstandsbeihilfen entsprechend anzuwenden.

Für den Bereich der Gestütverwaltung wird hierdurch bestimmt, daß sämtliche Anträge auf Bewilligung von Notstandsbeihilfen mir zur Entscheidung vorzulegen sind.

Zusatz für die Forstverwaltung:

Die Anträge auf Notstandsbeihilfen für Beamte der Forsteinrichtungsanstalten, der forstlichen Hochschulen und der forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

### Unterhaltszuschüsse und Tagegelber für Forstreferendare.

Bf. d. R. f. E. vom 21. 7. 1923 — III 14742

Die allgemeine Verfügung III. 95 vom 17. v. Mts. — III 14429 — wird mit Wirkung vom 17. Juli d. J. wie folgt abgeändert:

I.  
Punkt 1: Zu den unveränderten Grundbeträgen treten folgende Ausgleichszuschläge:  
66 820 — 73 470 — 80 130 M.

Danach betragen die reinen täglichen Unterhaltszuschüsse:  
im 1. Vorbereitungsjahre höchstens 78 460 M  
" 2. " " 86 270 "  
" 3. " " 94 090 "

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe beträgt täglich 10 910 M.

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre . . . . . 17 720 M
- b) für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre . . . . . 19 940 "
- c) für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre . . . . . 22 150 "

### II. Der örtliche Sonderzuschlag,

b. G.	sonweit er bis 16. 7. 1923 beträgt	sonweit er bis 16. 7. 1923 beträgt	sonweit er bis 16. 7. 1923 beträgt	sonweit er bis 16. 7. 1923 beträgt	sonweit er bis 16. 7. 1923 beträgt	sonweit er bis 16. 7. 1923 beträgt	sonweit er bis 16. 7. 1923 beträgt
b. G.	beträgt nummehr vom 17. 7. 1923	beträgt nummehr vom 17. 7. 1923	beträgt nummehr vom 17. 7. 1923	beträgt nummehr vom 17. 7. 1923	beträgt nummehr vom 17. 7. 1923	beträgt nummehr vom 17. 7. 1923	beträgt nummehr vom 17. 7. 1923
8	16	42	84	67	118	93	152
17	34	51	102	76	134	110	188
25	50	59	118	84	152	126	230
34	68						

der unveränderten Grundbeträge der Unterhaltszuschüsse und der Kinderbeihilfen.

III.

Punkt 13 Abs. 2: Die Tagegelber (einschließlich Ausgleichszuschlag) werden auf 133 350  $\mathcal{M}$  erhöht. Hierzu treten gegebenenfalls Frauenbeihilfe, Kinderbeihilfe und örtlicher Sonderzuschlag in der oben unter Punkt 3 und 4 sowie unter II aufgeführten Höhe. Bei der Berechnung des örtlichen Sonderzuschlags ist von den bisherigen Grundbeträgen der Tagegelber und der Kinderbeihilfen auszugehen.

Abdrude für die Oberförstereien und Revierförstereien liegen bei.

Im Auftrage: Trebelljahr.

**Bezahlung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdiens.**

St. d. R. f. S. vom 21. 7. 1923 — III 14741

Die allgemeine Verfügung III. 96 vom 17. v. Mts. — III 14430 — wird mit Wirkung vom 17. Juli d. J. ab wie folgt geändert:

I.

Punkt 1: Zu den unveränderten Grundbeträgen treten folgende Ausgleichszuschläge:

58 490 — 64 630 — 70 7700 — 76 910 —  
83 050 Mark.

Danach sind an Tagesvergütungen insgesamt zu zahlen:

im 1. Vorbereitungsjahre . . .	68 680 $\mathcal{M}$
" 2. " . . .	75 890 "
" 3. " . . .	83 100 "
" 4. " . . .	90 310 "
" 5. " . . . und gegebenenfalls weiter bis zum Beginn der Befolgung als Stellenanwärter . . . . .	97 520 "

Punkt 3: Die Frauenbeihilfe beträgt täglich 10 910  $\mathcal{M}$ .

Punkt 4: Die Kinderbeihilfen werden (einschließlich Ausgleichszuschlag) auf folgende Tagesbeträge festgesetzt:

a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre . . . . .	17 720 $\mathcal{M}$
b) für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre . . . . .	19 940 "
c) für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre . . . . .	22 150 "

II.

Der örtliche Sonderzuschlag,

soweit er bis 16. 7. 1923 betrug	beträgt nunmehr vom 17. 7. 1923 ab	soweit er bis 16. 7. 1923 betrug	beträgt nunmehr vom 17. 7. 1923 ab
v. S.	v. S.	v. S.	v. S.
8	16	67	118
17	34	76	134
25	50	84	152
34	68	93	152
42	84	110	186
51	102	126	220
59	118		

Der unveränderten Grundbeträge der Tagesvergütungen und der Kinderbeihilfen.

Abdrude für die Oberförstereien und die Revierförstereien liegen bei.

Im Auftrage: Trebelljahr.

**Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdiens der Staatsforstverwaltung.**

St. f. S. d. n. S. vom 8. August 1923 III 15623.

Für die Zeit vom 1. bis einschließlich 16. August 1923 erhalten die Beamten im Vorbereitungsdiens der Staatsforstverwaltung neben den durch die Allgemeinen Verfügungen III 98 und 99 vom 21. Juli 1923 — III 14741 und III 14742 — festgesetzten Bezügen die nachstehend ersichtlichen Erhöhungen. Wegen der Zahlung ab 17. August d. J. ergeht besondere Verfügung:

I.

A. Erhöhung des reinen täglichen Unterhaltszuschusses für Forstreferendare.

im 1. Vorbereitungsjahre	2.	3.	4.	5.
um 138050	151800	165560	—	— $\mathcal{M}$

B. Erhöhung der Tagesvergütungen der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdiens

um 120850	133540	146230	158920	171610 $\mathcal{M}$
-----------	--------	--------	--------	----------------------

II.

Gemeinsam für A und B.

Erhöhung der Frauenbeihilfe: um täglich 21 960  $\mathcal{M}$ .

Erhöhung der Kinderbeihilfe: bis zum vollendeten 6. 14. 21. Lebensjahre um täglich 31 190 35 080 38 980  $\mathcal{M}$

III.

Erhöhung der Tagegelber für Forstreferendare während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung: um 234 700  $\mathcal{M}$ .

Hierzu g. S.: Die Erhöhung der Frauenbeihilfe und Kinderbeihilfe gemäß II.

IV.

Örtlicher Sonderzuschlag.

Die Erhöhung für die Zeit vom 1. bis einschließlich 16. August d. J. wird von dem Grundbetrage des reinen täglichen Unterhaltszuschusses, dem der Tagesvergütung oder dem des Tagegelbes und von den Grundbeträgen der Kinderbeihilfe errechnet und auf volle 10  $\mathcal{M}$  nach oben abgerundet. In Ansatz zu bringen ist also nur die Prozentzahl, um die für die einzelnen Orte der örtliche Sonderzuschlag erhöht worden ist.

V.

Wegen der Befassungszulagen und der Kinderzulagen zur Befassungszulage gelten die gegebenen allgemein gültigen Bestimmungen.

J. A.: Laspeyres.

VI.

**Fünftehnter Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.**

Zwischen der Forstverwaltung des Preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preussischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband in Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter in Berlin andererseits werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 30. Juli 1923 an vereinbart:

## I. Es erhalten an Stundenlohn:

in Lohngruppe

	I	II	III	IV	V
	M	M	M	M	M
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	22100	21750	21400	21050	20700
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	21100	20750	20400	20050	19700
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	16600	16300	16000	15700	15400
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	11000	10850	10700	10550	10400
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	8300	8150	8000	7850	7700
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	5500	5450	5400	5300	5200
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	11000	10850	10700	10550	10400
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	6600	6500	6400	6300	6200
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	4000	3950	3900	3850	3800

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 30. Juli 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Berlin, den 30. Juli 1923.

Folgen Unterschriften.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

Professor Dr. Paul Gustav Krause in Berlin ist an der Forstlichen Hochschule in Obersiebenbrunn zum Honorarprofessor ernannt worden, desgleichen Professor Dr. Joh. J. Müll. Erberth in Göttingen an der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden.

Die neuen Bezüge der Beamten. Der Haushaltsausschuß des Reichstages genehmigte am 1. August die Auszahlung der erhöhten Gehälter und Löhne, wie sie zwischen dem Reichsfinanzministerium und den Spitzenorganisationen der Beamten und Staatsarbeiter vereinbart worden waren. Danach ist mit Wirkung vom 1. August ab der Teuerungszuschlag zu den Gehältern der Beamten von 574 auf 1740 Prozent erhöht worden. Der Frauenzuschlag wurde von 332 000 M monatlich auf 1 000 000 M monatlich festgesetzt. Die Besatzungszulage wurde von 144 000 M monatlich auf 650 000 M erhöht; der Kinderzuschlag zu der Besatzungszulage von 28 000 M auf 130 000 M.

Der Preussische Staatsförsterverband bei einer Konferenz über Aenderung der Wirtschaftsländervorschriften im Preussischen Landwirtschaftsministerium nicht vertreten. Herr Förster Pfalzgraf, der Vorsitzende des Vereins Preussischer Staatsförster, veröffentlicht in Nr. 30 des „Deutschen Försters“ folgendes:

Am 24. Juli haben wir Landwirtschaftsministerium Verhandlungen über die Aenderung der Wirtschaftsländervorschriften (Uebergabe bei Stellenwechsel) stattgefunden. Das Ministerium machte für die Teilnahme der Förstermitglieder des Beamtenausschusses (Pfalzgraf, Ludwig) zur Bedingung, daß ich zuvor meine Behauptung bezüglich des Mundstreichens über den Wert der Forstreferendare bedauernd zurücknehme. Da dies im Hinblick auf das von mir eingeleitete Gerichtsverfahren abgelehnt werden mußte, haben Vertreter des Försterverbandes an den Beratungen nicht teilgenommen. Die Vereinsleitung wird auf die Angelegenheit zurückkommen. Pfalzgraf.

Ohne zu der Angelegenheit selbst weiter Stellung zu nehmen, bedauern wir, daß in einer so wichtigen Verhandlung der preussische Staatsförsterstand unvertreten gewesen ist. Wenn zwei Mitglieder des Vorstandes des „Vereins Preussischer Staatsförster“ aus bestimmten Gründen an Verhandlungen, die wichtige Interessen ihres Standes betrafen, nicht teilnehmen konnten, dann dürfte erwartet werden, daß die Vereinsleitung andere Vertreter entsandte. Warum dies nicht geschehen ist, bedarf dringend der Aufklärung, da es sonst unverständlich ist und als schwere Schädigung der Standesbelange empfunden werden muß, die das Vertrauen zu der Vereinsleitung unter Umständen stark erschüttern können.

### Die Schriftleitung.

Streit der Waldarbeiter wegen Lohn-differenzen. Die Waldarbeiter des Kreis Schleifungen sind in den Streit getreten, weil die letzte Erhöhung der Löhne statt am 1. erst am 16. Juli in Kraft getreten ist, und auschließ der Tatsache, daß der Kreis Schleifungen einer der teuersten Gebiete und damit einer der teuersten ist, es die Waldarbeiter nicht verstehen können, wie sie für die zweite Julihälfte mit einem für eine frühere Zeit geltenden Lohn auskommen können. Nach der politischen Preise konnte sich die Organisationsleitung in Erfurt den Einwänden der Arbeiter nicht verschließen, um so weniger als auch mehrere Oberförster die Löhne für zu niedrig gehalten haben sollen.

### Unterrichts- und Prüfungsweesen.

Vorlesungen an der Forstlichen Hochschule Hann.-Münden. Zu dem in Nummer 28 auf Seite 489 veröffentlichten Verzeichnis der im Wintersemester 1923/24 an der Forstlichen Hochschule in Hann.-Münden stattfindenden Vorlesungen ist ergänzend hinzuzufügen, daß Oberförster Dr. Frhr. v. Geyr einige Stunden über „Artnahl, Nistlese und Nuchtwahl in der Holz-zucht“ zu lesen gedenkt.

Die diesjährigen Förster- und Forstgehilfenprüfungen für Sommer finden im den Tagen

vom 13. bis 15. September (also nicht vom 10. bis 12. September, wie in voriger Nummer mitgeteilt) in Hannover statt. Beginn der Prüfungen am Donnerstag, dem 13. September, morgens 8 Uhr (pünktlich), im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer, Besoldstraße 12/13. Die Prüfungskommission tritt am Mittwoch, dem 12. September, 4 Uhr nachmittags, in demselben Raum zu einer Sitzung zusammen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.  
Steffens.

## Forstwirtschaftliches.

### Zur Waldsamenernte-Berichterstattung.

Nach Mitteilung der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ rüht die Berichterstattung über die Waldsamenernte allein schon durch den mehrere Millionen Mark laufenden Druck und den Versand der Fragebogen aus so große finanzielle Schwierigkeiten, daß sie in der bisherigen Form unterbleiben muß. Um jedoch die Bemächtigung über den voraussichtlichen Ausfall der Ernte unserer Waldsamereien nicht ganz ausfallen zu lassen, bitte ich die Herren Berichterstatter der früheren Jahre ganz ergebene, mit auch ohne die Zufendung des Fragebogens — allein auf Grund dieser Mitteilung — die nötigen Angaben freundlichst zukommen zu wollen. Ich werde dann, so gut es geht, im Herbst zusammenfassend berichten.

Breslau, im Juli 1923.

Herrmann, Geheimen Regierungs- u. Forstrat.

Neber den Fraß der Kiefernmaule (Forleule) sind uns zufolge unserer Rundfrage in Nummer 30 auf Seite 526 folgende Mitteilungen zugegangen.

Gräfl. v. b. Schulenburgisches Forstamt, Lieberose R.-L.: Im gesamten Besitz der Standesherrschaft Lieberose frisst auf etwa 12000 ha die Kiefernmaule. In einigen Stellen ist der Fraß beträchtlich, so daß die Bestände schon stark gelichtet sind. Bei der Probeforschung im Herbst 1922 wurden auf der ganzen Standesherrschaft 4853 Stämme abgefrisst und 1305 Eulen festgestellt. In zwei Beständen kamen im Durchschnitt  $2\frac{1}{2}$  Nuppen auf einen Stamm. In etwa 20 Beständen kamen 1,5 Stück Nuppe auf einen Stamm, in allen übrigen Beständen kam weniger als eine Nuppe auf einen Stamm.

Freiherrl. v. Lichammerische Forstverwaltung Brunzelwaldbau R.-S.: Im hiesigen Revier treten die Raupen der Forleule in bedauerlicher Weise auf. Ich habe beispielsweise an einer etwa 40jährigen Stange 20 bis 30 Stübe durch ständes Abklopfen festgestellt. Die Raupen sind über das ganze Revier von 6000 Morgen verbreitet. Das Revier liegt etwa 20 km östlich von Neufels a. D. Brandt, Revierförster.

In der Staatl. Oberförsterei Friedrichswalde bei Altzamm, Bezirk Stettin, sowie in der Oberförsterei Hochzeit, Bezirk Frankfurt a. Oder, habe ich sehr große Flächen Kiefernbestände mit Kahlfraß von der Kiefernmaule (*Noctua pini-perda*) gesehen.

Hau, Hegemeister i. R. Mühlenbeck (Pomm.).

Oberförsterei Weißkollm (Kreis Hoyerwerda). In den zur hiesigen Oberförsterei gehörigen Revieren im Kreise Hoyerwerda ist die Kiefern-Forleule sehr stark aufgetreten. Sie

hat auf weiter Fläche teilweise Kahlfraß, überwiegend aber starken Lichtfraß verursacht. In den Revieren des Kreises Rothenburg (Raußig) ist sie nicht aufgetreten. In den benachbarten Revieren, Staatsoberförsterei Hoyerwerda und Herrschaft Bohra und Refahitz, ist die Gule gleichfalls vorhanden und hat stark gefressen. Aus dem Kreise Bunzlau wurde mir mitgeteilt, daß auch dort die Gule aufgetreten sei.

Ranthey, Oberförster.

b. Langenn-Steinkellersche Forstverwaltung Birkholz. Im Revier Großer Busch hat die Forleule etwa seit dem 6. Juli stark gefressen. Besonders betroffen sind etwa 40 ha Stangenbölzer, die nahezu kahlfressen worden sind. Seit ungefähr vier Wochen findet man zu Tausenden tote Raupen am Boden liegen. Fallen von Kot ist nicht mehr zu hören.

Diesener, Oberförster.

Provinz Posen. Auch im abgetretenen Teile der früheren Provinz Posen, besonders in den Waldungen der Kreise Neutomischel, Bolkow, Samter, Birbaum und Kalmar tritt die Kiefernmaule in besorgniserregender Weise auf, und einzelnen Beständen droht teilweise Kahlfraß. Es werden ja alle Maßnahmen ergriffen, denn es ist kein streckenweise auftretender Lichtfraß, sondern ein großer Massenfraß.

Griebig, Oberförster.

Insektenschäden. Die verehrten Leser bitte ich, an dieser Stelle über alle ihnen bekannten Insektenkalamitäten Hals zu geben. In der Luchler Heide traten 1921 vereinzelt auf: Die Komme (*Liparis monacha*), die Forleule (*Trachea pini-perda*), die Gespinnstblattwespe (*Lyda pratensis*). In diesem Jahre hat sich nun ein Kiefernfräher entwickelt, der die Oberförstereien Bülowshöhe, Hildungen, Döbe, Rehberg, Charlottental ganz oder teilweise umfräst. Beginn des Fraßes etwa drei Tage nach Beendigung der Regenperiode mit Eintritt des warmen Wetters. Ich schähe durchschnittlich je Stamm 1000 Raupen von *Trachea pini-perda*; die anderen zwei Arten treten nur vereinzelt auf. Es ist vollständiger Kahlfraß eingetreten, denn auch Fichte, Wacholder, Birke und Weimouthskiefer zum Opfer fielen. Vordringen aller Fräherhe in südlicher Richtung, etwa täglich 200 m. Als Gegenmaßregel für nächstes Jahr wird hier beachtet: Abtrieb, Etod- und Wurzelrodung, im August beginnend; Abgabe der Bodendecke an die Bevölkerung; Tiefpflügen der abgetriebenen Flächen; Bekämen im frühesten Frühjahr mit Lupine und Serrabella. Kultivierung dieser Flächen: Doppelfurchen mit 1,10—1,20 m Abstand pflügen, wenn Lupine und Serrabella blühen und auf diesen Rindern im Herbst 1924 pflanzen oder im Frühjahr 1925 säen. Wer bessere Mittel weiß, wird um Mitteilung an die Schriftleitung gebeten! Bekennen irgendwelche Erfahrungen über Tötung der Raupen mit Gas? Welche Firma liefert vielleicht Gas, das die Raupen tötet, aber die Nadeln nicht schädigt? Da die Raupen vollständig gesund zur Verpuppung schreiten, ist bei einigermaßen günstigem Wetter im nächsten Jahre früher verstärkte Auflage zu erwarten.

Gzarnawoda (Pommertellen).

Ralkewitz, Staatsförster.



**Erntetes Auftreten des Rieferspanners in Pommern.** Im Revier Nemitz, Kreis Schlawe, schwärmte der Spanner bei Eintritt der warmen Witterung in bedenklicher Zahl. Hoebbe.

**Beteilung des Holzbedarfes in Ungarn.** Nach dem Forstgesetz von 1879 waren Betriebspläne außer für die Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen nur für Fideikommissforsten, für gemeinschaftliche Waldungen (Compossessorats-Wälder) sowie für die Waldungen von Aktiengesellschaften für den Betrieb des Bergbaues und sonstige industrielle Unternehmungen vorgeschrieben. Nunmehr soll aber die Verpflichtung zur Wirtschaft nach Betriebsplänen allen Privatwaldbesitzern auferlegt werden. Hierdurch wird jedoch eine wesentliche Beschränkung in der Benutzung der Waldungen bedingt, welche für die in schwierigen finanziellen Verhältnissen befindlichen Besitzer namentlich in der heutigen Zeit sehr unangenehm und unter Umständen sogar verhängnisvoll werden kann. Es war daher notwendig, zunächst die Kreditverhältnisse des Waldbesizes zu verbessern. Nach den bisherigen Bestimmungen durften die Pfandbrief-Institute nur den Waldboden, und zwar höchstens bis zu einem Drittel seines Wertes, beleihen. Künftighin dürfen aber Hypotheken als Grundlage von Pfandbriefen betrachtet werden, welche 60 % des Waldbodens und Waldbesizes zusammen nicht übersteigen. Die Besitzer müssen sich aber den bezüglich der Waldnutzung aufzuerlegenden Beschränkungen unterwerfen und diese Last grundbuchlich eintragen lassen. Vom Ackerbauministerium wird die Höhe des jährlichen Einschlages auf Grund eines Betriebsplanes festgestellt und überwacht. Im Falle der Zuwiderhandlung und Gefährdung der Hypothek kann der Wald auf Kosten des Eigentümers in staatliche Verwaltung genommen werden.

### Vom Wildmarkt.

**Ämtlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 4. August 1923. Fast gar keine Zufuhr. Rotwild, mit Abschuss-Mittel, 70 000  $\mathcal{M}$ , Rehböde Ia 80 000 bis 85 000  $\mathcal{M}$ , II a 70 000 bis 75 000  $\mathcal{M}$  für  $\frac{1}{2}$  kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Bracht, Speise und Provision.

### Vom Rauchwarenmarkt.

**Rauchwarenpreise der Märkischen Zell-Verwertungsgesellschaft, Berlin N 20, Grennwälder Straße 5, vom 4. August 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Edmarten.) Hagen: Winter 80 000  $\mathcal{M}$ ; Wildblantin: Winter 40 000  $\mathcal{M}$ , Sommer 10 000  $\mathcal{M}$ ; Fische: Winter I 6 Doll.; Steinmarder I 10 Doll.; Baumwälder I 12 Doll.; Fische I 1 Doll.; Wälder I 30 000  $\mathcal{M}$ , II 10 000  $\mathcal{M}$ ; Dache: I 1 Doll.; Rehe: Sommer 300 000  $\mathcal{M}$ ; Winter 150 000  $\mathcal{M}$  das Stück; Rotwild: trocken 80 000  $\mathcal{M}$  das Kilo; Damwild: trocken 100 000  $\mathcal{M}$  das Kilo; Schwarzwild: trocken 20 000  $\mathcal{M}$  das Kilo; Rahmblantin: I 100 000  $\mathcal{M}$ ; Fische: I 100 000  $\mathcal{M}$ ; Biegen: I 600 000  $\mathcal{M}$ ; Otter: I 10 Doll. das Stück. — Vorstehende Preise müssen als freibleibend betrachtet werden.

### Häutepreise.

Die mitteldeutsche Häuteauktion von Thüringer Gesellen in Leipzig am 2. August tendierte sehr fest.

Gegenüber der vormonatigen Auktion gleichen Materials betrug der Ausschlag 1000 bis 1700 %. Erzielte Preise je nach Gewicht: Ochsen 440 000 bis 528 000  $\mathcal{M}$ , Rinder 501 000 bis 651 000  $\mathcal{M}$ , Rufe 325 000 bis 414 000  $\mathcal{M}$ . Der zweite Tag der mitteldeutschen Häuteauktion von Thüringer Gesellen hatte nicht die gleiche Beteiligung wie sonst, tendierte aber fest. Die erzielten Preise lagen etwa 800 % über den Notierungen der vormonatigen Auktion vom gleichen Material. Es wurden folgende Preise erzielt: Kalbfelle ohne Kopf, leichte 353 000 bis 449 000  $\mathcal{M}$ , mit Kopf 318 000 bis 431 000  $\mathcal{M}$ , Schafsfelle bis zu 240 000  $\mathcal{M}$  und Blößen 90 000 bis 207 000  $\mathcal{M}$ .

### Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der kaiserlichen Markthallen-Direktion Berlin vom 4. August 1923. Lebende Fische. Für  $\frac{1}{2}$  kg wurden bezahlt: Hechte, mittel 110 000 bis 120 000  $\mathcal{M}$ , Schleien, Portions- 120 000  $\mathcal{M}$ , Aale, mittel 186 000 bis 200 000  $\mathcal{M}$ , Aale, unsortiert 172 000 bis 174 000  $\mathcal{M}$ ; Karpfen, Spiegel, 20 bis 30 er 160 000 bis 170 000  $\mathcal{M}$ ; Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 9 bis 11 cm 180 000  $\mathcal{M}$ , 12 cm 360 000  $\mathcal{M}$ , 14 bis 15 cm 600 000  $\mathcal{M}$  das Schod.

**Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung“ (Mendham).** Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 24. bis 30. Juli 1923 Forellen groß 340 000 bis 350 000  $\mathcal{M}$ . Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

### Brief- und Fragelasten.

#### Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 1. Juli 1923 wiederum eine bedeutsame Erhöhung der bisherigen Portolast in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 1000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, dem Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf 5000 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden bis Einblendung des fehlenden Portos erfolgt.

**Forstgehilfe N.** Wir haben Ihnen schon wiederholt mitgeteilt, daß, wenn Sie von uns Antwort haben wollen, Ihrer Anfrage Rückporto beifügen müssen.

**Anfrage Nr. 35. Ruhegehalt eines preussischen Revierförsters.** Welches Ruhegehalt habe ich einschließlich Zulagen zu beziehen? 1880 beim Bataillon eingetreten, stets im Dienst gewesen, 1899 zum Förster und 1911 zum Revierförster ernannt. Geboren 11. September 1862, in dem Ruhestand getreten am 1. Juli d. J. Ortsklasse I. R.

Antwort: Die Berechnung geht aus von dem jetzigen Grundgehalt = 848 000  $\mathcal{M}$  und dem Ortszuschlag der Klasse B 135 000  $\mathcal{M}$ , zusammen 983 000  $\mathcal{M}$ . Hiervon bekommen Sie  $\frac{80}{100}$  als Ruhegehalt, gleich 786 400  $\mathcal{M}$ , dazu ein Versorgungszuschlag, der vom 1. Juli 237 % und vom 17. Juli 574 %, also für den gesamten Juli 405,5 %, gleich 3 188 852  $\mathcal{M}$  beträgt und sich künftig voraussichtlich alle 14 Tage ändert. Ferner eine ebenfalls veränderliche Frauenbeihilfe, die vom 1. Juli 166 000  $\mathcal{M}$  und vom 17. Juli 332 000  $\mathcal{M}$ , also für Juli 249 000  $\mathcal{M}$  beträgt. Mitbin erhalten Sie für Juli den Höchstsatz eines verheirateten Ruhestandsbeamten der Gruppe 7 ohne versorgungsberechtigte Kinder in Höhe von 4 224 252  $\mathcal{M}$  oder in der vorgeschriebenen Abrundung 4 224 260  $\mathcal{M}$ .

# Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

## Offene Forst- usw. Stellen.

### Preußen.

#### Staatsverwaltung.\*

**Forstfördererstelle Miele (Hannover)** ist voraussichtlich zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. September.

**Bekante Förster-Endstelle Ellersborn, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg)**, ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsländ nach Neuregelung: 6,2990 ha Garten II. Klasse, 5,4690 ha Acker IV. Klasse, 2,4950 ha Wiese II. und 1,9480 ha Wiese IV. Klasse. Ruhungsgeld nach dem vom Ministerium festgesetzten Sätzen. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Bahnstation Gräfenhainichen, 8 km; nächste Dorfschule Groß-Möhlen, 4 km; nächste höhere Schulen in Bitterfeld und Gräfenhainichen. Alle Förster in Endstelle sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 20. August.

**Försterstelle Jalla, Oberf. Wittlich (Trier)**, ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend einzureichen.

**Bekante Forstfördererstelle Roppelsberg, Oberf. Roppelsberg (Sachsen)**, ist voraussichtlich zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsländ: 0,2 ha Garten, 2,3 ha Acker, 2 ha Wiesen. Beim Freiwerden der Försterstelle Roppelsberg muß der Forstsekretär in das jetzige Dienstgehöft dieser Stelle überfiedeln und das zur Stelle gehörige Wirtschaftsländ von 0,2 ha Garten, 2,3 ha Acker und 1,3 ha Wiesen übernehmen. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 20. August.

**Förster-Endstelle Roslin, Oberf. Neustettin (Sachsen)**, ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Wirtschaftsländ rund 12 ha. Waldweide nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 20. August.

**Försterstelle Wambel, Oberf. Carlshafen (Cassel)**, ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung, Wasserversorgung, elektrisches Licht vorhanden. Wirtschaftsländ: 0,1520 ha Garten, 1,0569 ha Acker, 2,8437 ha Wiese, 8,5 km bis Carlshafen; Bahnstation Helmshausen, 5 km, Bodenfelde 4 km. Basse für persönliche Müßigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 1. September.

Im Regierungsbezirk Oppeln gelangt zum 1. Oktober die Försterstelle **Neu-Rupp** zur Wiederbesetzung. Zu der Stelle gehören außer Dienstwohnung 9,6920 ha Dienstländ. Außerdem ist die Forstfördererstelle **Krauschewo, Oberf. Krauschewo**, zum 1. Oktober zu besetzen. Eine Mietwohnung ist sichergestellt. Um diese Stelle können sich aberg. Förster aus den Bezirken **Breslau** und **Siegnitz** bewerben. Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. August an die Regierung in Oppeln zu richten. Ferner kommen zum 1. Oktober die bekanten **Hilfsförsterstellen Klobnitz, Oberf. Meisse, Jellowald, Oberf. Kreuzburg, und Dambinitz, Oberf. Kreuzburg**, zur Neubesetzung. Zur Hilfsförsterstelle **Klobnitz** gehören außer einem Dienstgebäude in gutem

baulichen Zustande 4,5587 ha Dienstländ, zu Jellowald neues Dienstgebäude und 6,9990 ha Dienstländ und zu Dambinitz außer Dienstwohnung 2,0590 ha Dienstländ. Bewerbungsgesuche um diese Stellen sind bis zum 20. August der Regierung in Oppeln vorzulegen.

Im Regierungsbezirk Oppeln sind die Försterstellen (Endstellen) **Berthelschütz, Oberf. Kreuzburg, Luginan, Oberf. Jellowald, Dembio-Hammer, Oberf. Dembio, Hirschfelde, Oberf. Poppelau, und Kreuzburgerhütte, Oberf. Kreuzburgerhütte**, vom 1. Oktober ab neu besetzt. Die Besetzung der Försterstelle **Klein-Orlesen, Oberf. Meisse**, wird bis zur Entscheidung des Ministeriums über das Fortbestehen dieser Stelle ausgesetzt.

### Mittelbarer Staatsdienst.

**Gemeindeförsterstelle Marktein** soll am 1. Oktober neu besetzt werden. Bewerbungen sind bis 28. September an den Stadtvorsteher in Marktein einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Forstsekretäre** für die Oberförsterei **Sobbowitz** und für die Revierförsterei **Etangenrabe im Freistaat Danzig** sofort gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Ernt der Freien Stadt — Präsidialabtlg. — in Danzig einzuliefern. Näheres siehe Anzeige.

## Verwaltungsänderungen.

Die Försterei **Ranigra, Oberf. Ohlau (Breslau)**, scheidet künftig die Bezeichnung „**Ran-Ranigra**“.

## Personalmeldungen.

### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Gudde, Oberforstmeister**, wird zum 1. Oktober von Erfurt nach Magdeburg versetzt.

**Gourad, Oberförster** in Wornbitt (Königsberg), ist unter Nebentragung der Forstinspektion **Johannsburg Heide-Südost (Allenstein)** zum Negierungs- und Forstrat ernannt.

**Junge, Forstmeister** in Guben (Hildesheim), ist unter Nebentragung der Forstinspektion **Frankfurt-Lübchen** zum 1. Oktober zum Negierungs- und Forstrat ernannt.

**Fogel, Oberförster**, wird am 1. Oktober von Pappau (Allenstein) nach Thieritz (Siegnitz) versetzt.

**Wentlau, Oberförster**, wird von Ritalau (Allenstein) nach Magdeburgerforst (Magdeburg) versetzt.

**Zweite, Forstmeister**, wird von Sobbowitz, Freistaat Danzig, nach Torgelow (Stettin) versetzt.

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für Weiskalen.

**Leonhardt, Oberförster** in Hannover, wurde zum Leiter des Vereinsforstamtes **Krnsberg** mit dem Wohnsitz in Lemthe ernannt.

**Wisser, Leiter** des Vereinsforstamtes **Winden**, mit dem Wohnsitz in Herford, ist zum Oberförster der Landwirtschaftskammer ernannt und pensionberechtigt angestellt.

Zu Oberförstern u. N. wurden ernannt die Forstassessoren: **Gericke** in Steinhilber unter Bezeichnung der Oberförsterstelle **Ziegenort (Stettin)** zum 1. Oktober; **Schilling** in Hannover unter Bezeichnung der Oberförsterstelle **Wornbitt (Königsberg)** zum 1. Oktober; **Scholz** von der Forsteinrichtungsanstalt **Berlin** unter Bezeichnung der Oberförsterstelle **Stoberau (Potsdam)** zum 1. Oktober; **Bogner** unter endgültiger Bezeichnung der bisher von ihm antragsweise verwalteten Oberförsterstelle **Kloenthal (Cassel)**.

**Saßke, Forstrentmeister**, wird am 1. Oktober von Weiskalen (Königsberg) nach Berlin (Frankfurt a. O.) versetzt.

**Stiers, Forstrentmeister** u. N., ist zum Forstrentmeister ernannt und unter Nebentragung der auftragsweisen Verwaltung der Forstasse **Reidenburg (Allenstein)** wieder angestellt.

**Koch, Revierförster**, wird am 1. Oktober von Steinhilber (Erfurt) nach Gaisitz, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

**Arndt, überg. Förster** in Neuhaus, wird am 1. Oktober die Försterstelle **Hulm, Oberf. Galtenburg (Hildesheim)**, übertragen.

**Artus, Förster** zu Forsthaus **Ellerborn, Oberf. Gräfenhainichen**, wird am 1. Oktober mit ministerieller Genehmigung nach Forsthaus **Heinrichswalde, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg)**, versetzt.

\* Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preussischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm“ veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienenen Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 geheftet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Preis geheftet Grundzahl 0,3.

**Bersch,** Förster in Kamminke, Oberf. Friedrichsthal, wird am 1. Oktober nach Augustwalde, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

**Damm,** Förster in Forsthaus, Oberf. Friedrichsthal, wird am 1. Oktober nach Neu-Ziegenort, Oberf. Ziegenort (Stettin), versetzt. Die Verlegung des Damm nach Augustwalde, Oberf. Friedrichsthal, ist zurückgezogen.

**Höhn,** überg. Förster in Wanlin, Oberf. Budagla, wird am 1. Oktober auf die Hilfsförsterstelle Forsthaus, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

**Jahnemann,** Forstsekretär in Nieder-Lahnstein, Oberf. Lahnstein, ist unter Verlegung der Försterstelle Sibach am 1. August nach Sibach, Oberf. Oberfeld in Dillenburg (Wiesbaden), versetzt.

**Jansauku,** Förster in Mißbroh, Oberf. Mißbroh, wird am 1. Oktober nach Oberlarischbach, Oberf. Bütt (Stettin), versetzt.

**Jose,** überg. Förster in Ziegenort, Oberf. Ziegenort, wird am 1. Oktober auf die Hilfsförsterstelle Kamminke, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), versetzt.

**Schulz,** Förster in Friedrichswalde, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), ist am 1. Juli zum Forstsekretär ernannt.

**Schneider,** Förster in Steinbach, Oberf. Saiger, ist unter Verlegung der Försterstelle Korfert in Cyprien am 1. August nach Cyprien, Oberf. Hofheim i. T. (Wiesbaden), versetzt.

**Speckerberg,** Forstsekretär in Klausthal, wird am 1. Oktober die Försterstelle Kupferhütte, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim), übertragen.

**Wegner,** Förster in Oberlarischbach, Oberf. Bütt, wird am 1. Oktober nach Heshamm, Oberf. Stepenitz (Stettin), versetzt. Die Verlegung des Wegner nach Neu-Ziegenort, Oberf. Ziegenort, ist zurückgezogen.

**Wartke,** Hilfsförster in Schmüdowitz, Oberf. Grünau-Dahme, ist am 1. August nach Rütze, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

**Wode,** Hilfsförster in Stepenitz, Oberf. Stepenitz, ist am 1. Juli nach Gr.-Mügelburg, Oberf. Mügelburg (Stettin), versetzt.

**Sachs,** Hilfsförster in Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück, ist am 1. August nach Hier, Oberf. Stepenitz (Stettin), versetzt.

**Weske,** Hilfsförster in Weizow, Oberf. Gramzow, ist am 1. Juli nach Kolpin, Oberf. Kolpin (Potsdam), versetzt.

**Schäkel,** Hilfsförster in Wedertesa, Oberf. Wedertesa (Stade), ist am 1. Juli zum Forstsekretär ernannt.

**Wosk,** Forstgehilfe in Pflanzgarten, Oberf. Mühlenbeck, ist am 26. Juli nach Wildsporf, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), versetzt.

**Neuhner,** Forstgehilfe in Bromstirchen, Oberf. Elbrighausen in Battenberg, ist am 1. Juli nach Hasfeld, Oberf. Hasfeld (Wiesbaden), versetzt.

Die am 1. Oktober verfügte Verlegung des Forstsekretärs **Marlen** von Himmelpfort, Oberf. Himmelpfort, nach der Oberförsterei Friedersdorf (Potsdam) gelangt nicht zur Ausführung.

### Hofkammer.

**Woenke,** überg. Förster in Nahwerber, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), wird am 1. September nach Rastow, Oberf. Staßow, versetzt.

**Weigert,** überg. Förster in Weißfahl, Oberf. Wedelsdorf (Stettin), ist am 1. August nach Schwedt, Oberf. Schwedt an der Oder, versetzt.

### Privatforstbesitz.

**Wid,** bisher Förster der Sutforst Fördhof bei Eichen in der Udermark, ist die Verwaltung der Forst und des Waldgutes Heidehof, Post Mönchendorf i. Pom., übertragen.

**Weig,** Forstinspektur in Thannstein, wurde am 1. August zum Förster ernannt und nach Cting (Schwaben) versetzt.

## Bereinszeitung.

### Verein Preussischer Staatsforstsekretäre.

#### Beitragszahlung.

Die Mitglieder unseres Vereins werden gebeten, umgehend 10 000 M Beitrag für die Zeit vom 1. Juli 1923 bis 30. September 1923 durch die Bezirksgruppenvorstände an unsern Vereins-Schatzmeister einzusenden. Einzelmitglieder direkt an diesen. Letztere werden gebeten, sich den bestehenden Bezirksgruppen anzuschließen. Alle Zahlungen sind zu richten an den Kollegen Freese in Hefste bei Eisleben, Bezirk Merseburg, auf Postcheckkonto Leipzig Nr. 23 205. Pünktliche Zahlung ist Ehrenpflicht.

#### Betrifft Vereinsorgan.

Gelegentlich unserer Tagung am 7. Juli ist die „Deutsche Forst-Zeitung“, Neudamm, zum Organ des „Vereins preussischer Staatsforstsekretäre“ bestellt, mit der Maßnahme, daß das Blatt spätestens vom 1. September ab von unsern sämtlichen Mitgliedern bestellt bzw. dauernd gelesen werden muß. Um unserm Schatzmeister unnötige Arbeit zu sparen, ist jedes Vereinsmitglied selbst verpflichtet, die „Deutsche Forst-Zeitung“ in Neudamm zu bestellen; sie wird von dort aus jedem Mitglied durch Postüberweisung frei ins Haus zu einem Vorzugspreis geliefert, der um mindestens 15 % billiger ist wie der Postbezugspreis. Vereinsmitglieder, die die „Deutsche Forst-Zeitung“ bisher durch das Postamt bestellt haben, werden gut tun, diesen Bezugsmodus zum 1. September aufzugeben. Wünschen sie jedoch den Postbezug fortzusetzen, so ist die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu Neudamm gleichfalls davon in Kenntnis zu setzen, damit nicht etwa aus Grund der Vereinszugehörigkeit Doppellieferung erfolgt.

Da die „Deutsche Forst-Zeitung“ sich von jetzt an besonders den Interessen der preussischen

Staatsforstsekretäre widmen wird und auch dauernd entsprechende Veröffentlichungen erscheinen, ersuchen wir, die Bestellung der „Deutschen Forst-Zeitung“ unverzüglich in die Wege zu leiten. Deren Geschäftsstelle hat sich auch bereit erklärt, das Blatt bereits vom 1. August an zum Vorzugspreis zu liefern. Aber den Zahlungsmodus wird in Kürze eine besondere Mitteilung ergehen.

Spangenberg, Anfang August 1923.

Forstsekretär Stein, 1. Vorsitzender.

### Bezirksgruppe Hannover.

Bersammlung am 28. Juli 1923 in Hannover.

Dem Rufe unseres Vorsitzenden war die Mehrzahl der Kollegen gefolgt; außerdem waren die Bezirksgruppenvorsitzenden von Hildesheim und Minden mit einigen Mitgliedern sowie der Gruppenvorsitzende des Bezirks Hannover mit einigen Kollegen auf unsere Einladung erschienen.

Nach Begrüßung erstattete der Vorsitzende Bericht über den diesjährigen Forstsekretärtag; er konnte uns die erfreuliche Mitteilung machen, daß wir unserm Ziele bedeutend nähergekommen sind und unsere Bestrebungen bei allen in Frage kommenden Stellen volles Verständnis und allseitige Zustimmung gefunden haben. —

Kollege Ebsen hielt uns dann seinen Vortrag: „Der Forstsekretär im Forstverwaltungsreform“. Seinen feine durchdachten, treffenden Ausführungen folgte die Verammlung aufmerksam, und lebhafter Beifall lohnte den unermüdeten Führer.

Die Vereinfachungsvorschläge des Kollegen Clausius sollen von ihm probeweise durchgeführt werden.

\*) Er scheint demnachst im Vereinsorgan.

Wegen der fehlenden Dienstwohnungen und des Wirtschaftsalandes wird der Vorstand sich weiter bemühen. Wirtschaftsaland wird nur in dem Umfang gewünscht, daß eine Ruh gehalten werden kann. Ein größerer Betrieb ist im hiesigen Bezirk wegen des sich ständig mehrenden Dienstes des Forstsekretärs nicht möglich, teilweise auch nicht erwünscht.

Bei „Dienstaufwand“ wurde mitgeteilt, daß Eisenbahnfahrtkosten gelegentlich auswärtiger Verkauf- usw. Termine nach der Allg. Vf. III 54 für 1923 erstattet werden, also nicht vom Dienstaufwand zu bestreiten sind.

Nach Aussprache über Brennholz, Organisation, Dienstvorschrift teilte der Vorsitzende mit, daß als Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung“ gewählt worden ist. Der Vereinsbezug beginnt am 1. September d. J., bis dahin beschafft sich jedes Mitglied die Zeitung selbst.

Der Vereinsbeitrag beträgt für Juli/September 10000 M und ist bis 15. August an den Schatzmeister abzuliefern.

Wegen Beschaffung von Schreibmaschinen wird der Vorsitzende bei der Regierung vorstellig werden.

Kollege Grafenreuth gedachte sodann der außerordentlichen Verdienste des Vorsitzenden und sprach ihm den Dank der Bezirksgruppe aus. Sein Vorschlag, den Kollegen Eblen als Vorsitzenden wiederzuwählen, wurde lebhaft begrüßt und einstimmig angenommen.

Nach Schluß der Versammlung folgte noch ein kurzes, aber recht gemütliches Beisammensein. Zünnemann.

### Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45.

Sprechsaal:

Am Eberswalde Nr. 54b.

Ehungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassierstelle zu Neubarnim unter Postfachkonto 47878, Postfachamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8902. Biergraf, Rudolf, Förster, Egartort bei Nieseb, Kreis Ederndörbe, Schleswig-Holstein. IV.
- 8903. Meier, August, Revierjäger, Nevenstorf, Post Lützenburg, Kreis Plön, Holstein. IV.
- 8904. Berger, Carl, Förster, Scopau, Post Schlopau bei Werzburg a. S., Provinz Sachsen. XVI.
- 8905. Heitsch, Wilm, Gräf, Forstgehülfe, Rothen-Glempenow, Kreis Randow, Pommern. II.
- 8906. Stramm, Otto, Förster, Ravenhorst, Post Dorphagen, Kreis Lüneburg. II.
- 8907. Rahl, Fritz, Förster, Altenhof, Post Ederndörbe, Schleswig-Holstein. IV.
- 8908. Ginge, Friedrich, Gutsjäger, Schwochow, Post Prigitz, Mecklenburg-Schwerin. III.
- 8909. Kramer, Arthur, Förster, Helbra, Post Tressfurt, Kreis Schwège. XIII.
- 8910. Hegerhaupt, Fritz, Förster, Jerädt, Post Schwège. XIII.
- 8911. Baldmann, Michael, Förster, Aue bei Schwège. XIII.
- 8912. Bagel, Heinrich, Förster, Franzenhof, Post Briesen, Oberbarnim. IX.
- 8913. Ranner, Witus, Forstausseher, Walsburg, Post Biegenitz a. S. XVII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Nidel, Bruno, Hilfsförster, Schwalg, Post Neuenhof, Kreis Ostpr.
- Krebs, Werner, Forstgehülfe, Schmalleninglen, Remelgebiet.
- Bauer, Erich, Revierförster, Jannowitz, Niesengebirge

- Dittmer, Walter, Unterförster, Mittenwalde, Post Hasleben Kreis Templin.
- Thomas, Carl, Forsttagator, Wolfenhausen, Oberlahnkreis.
- Stephanitz, Franz, Revierförster, Fasungarten, Post Tildowitz, Kreis Falkenberg O.-S.
- Skotan, Anton, Förster, Koppenbrück, Post Neustadt (Dosse), Kreis Ruppin.
- Geime, Heinrich, Förster, Forsthaus Ulschütz O.-S., Kreis Nauenberg.
- Lötiger, Verihold, Forstausseher, Mülla, Kreis Eisenach.
- Milde, Richard, Hilfsjäger, Forsthaus Gutschwitz, Post Tildowitz, Kreis Falkenberg O.-S.
- Nichalik, Waldemar, Forstgehülfe, Forsthaus Felzhöhe, Post Arzenaort, Kreis Ratibor O.-S.
- Imhof, Heinrich, Hilfsförster, Birstein, Kreis Gehlhaußen, zur Zeit Neubaldensleben
- Leich, Franz, Forstwärter, Ehingen a. D., Württemberg
- Müller, Hermann, Forstgehülfe, Lausitz, Post Neustadt, Orla, Thüringen.
- Boigt, Carl, Forstausseher, Oppura, Thüringen.
- Mentz, Wilhelm, Forstausseher, Lausitz, Post Neustadt, Orla, Thüringen.
- Jacobi, Oltmar, Forstausseher, Hütten, Post Köhned, Thüringen.
- Weber, Oskar, Hilfsforstausseher, Weira, Post Neustadt, Orla, Thüringen.
- Müller, Oskar, Waldwärter, Langembach, Post Köhned, Thüringen.
- Olem, Carl, Waldwärter, Forsthaus Coburg, Post Wiesenfeld, Kreis Heiligenstadt, Eichsfeld.
- Scholz, Wag, Forstgehülfe, Zurawa, Kreis Oppeln O.-S.
- Grimm, Oskar, Förster, Gesehacht, Bezirk Hamburg.
- Beniger, Josef, Revierförster, Tildowitz, Kreis Falkenberg O.-S.

### Versammlungen.

Wegen der bekannten politischen Verhältnisse und der ungeheuerlichen Erhöhung der Reisekosten hat der engere Vorstand im Benehmen mit den Vorsitzenden der Bezirksgruppen beschlossen, im laufenden Jahr von der Abhaltung einer Mitgliederversammlung abzusehen. An ihre Stelle wird im Anschluß an die Tagung des Deutschen Forstvereins zu Frankfurt a. D. am

Sonnabend, dem 25. August d. J.,

eine Sitzung des engeren Vorstandes im Hotel „Prinz von Preußen“, Wilhelmplatz, stattfinden.

Am Sonntag, dem 26. August, vormittags von 8 Uhr ab, soll dann im Bivikastino dort, Eogenstraße, eine Besprechung des engeren Vorstandes mit den Vorsitzenden der drei Ausschüsse (Waldbesitzeraussschuß, Akademikerausschuß und Försteraussschuß) und mit jenen Herren Vertretern der Bezirksgruppen, die die Erstattung von Reisekosten und Tagegeltern von seiten des Vereins nicht beanspruchen, sowie mit sonstigen Vorstandes- und Ausschußmitgliedern über Vereinsangelegenheiten usw. stattfinden.

Bei der Wichtigkeit der zur Beratung stehenden Gegenstände wird gebeten, daß die Bezirksgruppen ihren Vertretern durch Gewährung der nötigen Mittel die Teilnahme an der Versammlung ermöglichen.

Von nachmittags 2 Uhr ab findet dann im demselben Lokale die Versammlung der Bezirksgruppe Brandenburg statt.

Eberswalde, den 2. August 1923.

Die Geschäftsstelle.

### An unsere Mitglieder!

### Beitrags Erhöhung.

Die traurige Entwertung der Mark und das hiermit zusammenhängende Steigen aller Preise zwingt uns, für das laufende Jahr eine nachträgliche Erhöhung der Mitgliederbeiträge vorzunehmen. Der engere Vorstand hat nach der ihm erteilten Ermächtigung beschlossen, daß diese Nachzahlungen je 4, 5, 6 und 7 Pfund Roggen nach dem Preise vom 1. August 1000000 M je

50 kg) betragen sollen. Infolgedessen werden die ordentlichen Mitglieder gebeten, mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 15. September, folgende Beträge an unsere Kassenstelle in Neudamm einzusenden:

Forsteranwärter und Forstangestellte . . . 40 000 M.  
Forstwärte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten . . . 50 000 M.  
Revierförster und Forstverwalter . . . 60 000 M.  
atademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts . . . 70 000 M.

Ausgenommen hierbon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerischen Landbundes sind, da zwischen dieser und dem Verein eine besondere Abmachung getroffen ist. Wegen der Regelung der Beiträge der außerordentlichen Mitglieder und der Waldbestzer wird gelegentlich der Sitzung des engeren Vorstandes am 25. August das Erforderliche veranlaßt werden.

Eberswalde, 2. August 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Dem Versicherungsamt.

Die Herren Vorsitzenden der Bezirks- und Ortsgruppen bitten wir dringend, bei allen Versammlungen unsere Mitglieder erneut immer wieder auf die verschiedenen Versicherungszweige hinzuweisen, die alle, gleichviel was es ist, durch uns ausgeführt werden. Wir bitten auch immer wieder darauf hinzuweisen, daß die meisten, in früheren Jahren abgeschlossenen Versicherungen bedeutend erhöht werden müssen, wenn sie den Zweck erreichen sollen, für den sie eigentlich eingegangen wurden.

Namentlich Lebens-, Feuer- und die Vieh-Versicherungen fallen hierunter.

Es liegt im allgeröchtesten Interesse der Mitglieder und dann auch im Vereinsinteresse, wenn alle derartigen Versicherungen einzig und allein nur dem Versicherungsamt (bis auf weiteres immer noch Breslau V, Museumplatz 10, Max Titschkin) übergeben werden.

Der beste Schutz für das Alter, für Krankheit und alle Verluste ist der, den sich jeder eben selbst schafft.

Verwaltungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Fiebig.

**Bezirksgruppe Brandenburg.** Am Sonntag, dem 26. August d. J., nachmittags um 2 Uhr, wird in dem Restaurant „Civiltasino“ in Frankfurt a. D., Vogenstraße, eine Sitzung der Bezirksgruppe Brandenburg abgehalten mit folgender Tagesordnung: 1. Bericht über die Vorstandssitzung. 2. Forstliche Aussprache über den Waldausflug Freienwalde-Hohenlückebow. 3. Försterprüfungen. 4. Sonstiges. Die Mitglieder der Bezirksgruppe sowohl wie auch die in Frankfurt a. D. anwesenden Mitglieder des Vereins werden gebeten, sich vollzählig an dieser Versammlung zu beteiligen.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe. Nolte.

**Ortsgruppe Hader-Ragbachtal.** Der von der Bezirksgruppe VIII (Liegnitz) geplante kleine

forstliche Lehrgang, die Bezirksgruppen-Versammlung sowie die Forstgehilfenprüfung findet Anfang September d. J. im Bereich der Ortsgruppe, und zwar in Rauffung, Kreis Schönau (Strede Liegnitz-Ragbach), statt. Um nun die benötigten Quartiere stellen zu können, ist es unbedingt erforderlich, daß jeder, der am Lehrgang teilnehmen oder auch nur übernachten will, sich bis zum 28. August bei Herrn Förster G. Hein in Ober-Rauffung (Ragbach) anmeldet. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind 3000 M. Postcheckkonto Breslau Nr. 11443, für Untkosten einzusenden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob Lehrgangs- oder nur Versammlungsteilnehmer, ob Kad mitgebracht werden kann, um eventuell entferntere Quartiere aufzusuchen. Bei größerer Teilnehmerzahl ist für junge Kollegen eventuell Strohhlager (Decken mitbringen!) geplant. Ausführliches Programm wird in Kürze an dieser Stelle bekanntgegeben. Prophet.

**Ortsgruppe Suhrau.** Am 14. August, nachmittags 3 Uhr, findet in Suhrau im Gasthof „Zur Weintraube“ eine Ortsgruppenversammlung statt. Vollzählige Beteiligung der Mitglieder erforderlich. Tagesordnung: 1. Neuwahl des ersten Vorsitzenden. 2. Verschiedenes.

J. A.: Pielisch.

**Ortsgruppe Sprottau-Sagan.** Am Sonntag, dem 26. August, findet eine forstliche Exkursion in das Revier Greißig bei Sagan statt. (U. a. Vorführung des Frischlings und des Reumann-Hilfschen Grubbers). Treffpunkt mittags 12 Uhr auf Bahnhof Sagan. Abholung erfolgt von dort aus durch Gespanne. Wer per Rad kommt, muß 12½ Uhr an der Försterei Greißig sein. Mitglieder, welche die Gespanne benutzen wollen, werden gebeten, Herrn Revierförster Dunitz in Greißig durch Postkarte bestimmt bis 21. August Bescheid zu geben. Die Teilnahme von Mitgliedern aus größeren Verwaltungen kann gesammelt mitgeteilt werden.

Nach der Exkursion Versammlung, anschließend gemütliches Beisammensein mit Damen im Gasthof Greißig (kein Trinkzwang).

Am 24. März d. J. fand in Sprottau eine Ortsgruppen-Versammlung statt, zu welcher leider nur vier Kollegen erschienen waren. Beschlossen wurde: 1. den Mitgliederbeitrag vorläufig pro Vierteljahr auf 500 Mk. festzusetzen, und 2. eine Versammlung im Sommer im Kreis Sagan abzuhalten. Mit dieser Versammlung soll eine forstliche Exkursion verbunden werden. Wallmitz, 30. Juli 1923.

Rost, Schriftführer.

**Bezirksgruppe VI Oppeln.** Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Nauden, Bez. Oppeln, am 29. Juni 1923. Trotz der Schwierigkeiten der Eisenbahnverbindung hatte sich eine stattliche Anzahl Kollegen am 29. Juni in Nauden eingefunden. Der Vorsitzende der Bezirksgruppe, Herr Forstmeister i. R. Trost-Riewe, begrüßte die Erschienenen mit herzlichem Willkommen. Ohne Rücklicht auf einsetzenden Regen wurde pünktlich zur Exkursion nach dem Waldpark „Bul“ aufgebrochen. Nachdem der Herzogliche Ober-

forstrat Herr Schmidt die Bezirksgruppe willkommen heißen und Grüße von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Ratibor übermittelt hatte, dankte der Vorsitzende im Namen der Bezirksgruppe für die gastliche Aufnahme und richtete an Herrn Oberforstrat Schmidt die Bitte, auch deren Dank, begleitet von den besten Wünschen zu baldiger Wiedergenesung von schwerer Krankheit an Seine Durchlaucht, zu übermitteln. In ein am Schlusse der Dankwidmung auf Seine Durchlaucht den Herzog von Ratibor ausgebrachtes „Horrido“ wurde begeistert eingestimmt.

Nun übernahm der Herzogliche Oberförster Herr Kimmle die Führung. Zunächst wurde der Geistliche Motor-Wühlgrubber auf freier Fläche vorgeführt. Die vorhandene Grasnarbe, Heidekraut usw. erschwerten die Arbeit des Grubbers; gleichwohl mußte jeder Zuschauer zugeben, daß dieses Gerät zur Zeit das vollkommenste zu intensiver Bodenlockerung ist. Hindernisse wurden spielend überwunden. Die Bodenlockerung war eine reichlich tiefe, die Untermengung des Humus mit dem mineralischen Boden vortrefflich. Beachtenswerter ist auch die vielseitige Verwendungsmöglichkeit des etwa 55pferdigen Motors; er läuft auf der Chaussee und zieht Lasten mit Leichtigkeit. Letztere Eigenschaft sollte heute, bei den riesigen Spannlosten, auch zur Anschaffung anregen.

Bei der sich anschließenden Wanderung kamen sehr interessante Waldbilder zu Gesicht. Auf einem etwa 80 jährigen Kiefernbestande wurde eine Wassertschätzung vorgenommen. Auch eine aus dem Jahre 1921 stammende Kiefernstreifenfaat mit Bodenarbeit aus Herbst und Frühjahr wurde gezeigt, die trotz der damaligen Dürre auf der höher gelegenen sandigen Herbstfläche sehr gut aufgegangen ist, fast zu stark, während in der tieferen und frischeren Frühjahrsbearbeitungsfläche der Stand der Saat zu wünschen übrig ließ. Dann führte der Weg durch prächtige Fichtenbestände, in denen auch die Tanne reichlich vertreten war, mit natürlichen Verjüngungen, bis die Teilnehmer zu kurzer Rast an einem Ruheplätzchen inmitten eines besonders schönen Fichten- und Tannenaalholzes anlangten. Leider drängte die Zeit, und im Geschwindschritt ging es nun durch allerlei Nadelbestände dem „Langenburger Hof“ zu, woselbst ein von Sr. Durchlaucht gebotenes Frühstück wartete. Bei diesem wurde auch ein Begrüßungsschreiben von Sr. Durchlaucht dem Erbprinzen von Ratibor, an den Vorsitzenden gerichtet, bekanntgegeben, das, da es nicht zu aller Kenntnis gelangt sein dürfte, hier folgen möge:

Schloß Corree, den 23. Juni 1923.

Sehr geehrter Herr Forstmeister!

Wie ich durch die Herzogliche Kammer erfahre, beabsichtigt die Bezirksgruppe Oppeln des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ ihre diesjährige Versammlung in Rauben abzuhalten und ist es der Wunsch der Herren, die um Rauben liegenden Forsten und auch die Jagdtrophäen des Raubener Schlosses zu besichtigen.

Daß die Herren nach Rauben kommen, freut mich sehr, ich bedaure es nur lebhaft, daß ich Sie nicht selbst in Rauben begrüßen und in Ihrer Mitte sein kann, ich hoffe aber, daß Oberförster Kimmle Ihnen allen ein guter Führer an diesem Tage sein wird.

Mit den besten Wünschen für den guten Verlauf Ihrer Tagung und mit Weidmannsheil bin ich, sehr geehrter Herr Forstmeister, Ihr sehr ergebener Erbprinz von Ratibor.

Dann begann die Vereinsitzung. Nachdem der Vorsitzende, Herr Forstmeister Trost, der verstorbenen Mitglieder: Oberförster Dorfbusch-Stubendorf und Revierförster Wollenzien-Friedrichsgrund gedacht hatte, erstattete er Bericht über die Mitgliederbewegung im letzten Jahr. Die Bezirksgruppe zählte Anfang Januar d. J. 378 Mitglieder, Ende Juni d. J. 408. Letztere gliedern sich in 369 Forstbeamte, 17 außerordentliche Mitglieder und 22 Waldbesitzer. Der Vorsitzende wies auf die Erfolge des Vereins hin, gedachte hierbei des Mitbegründers der Privatforstschulen, Forstmeister Friede (!), und ermunterte zu weiterer Mitarbeit an der Bildung des Nachwuchses. Gleichzeitig richtete er an die Waldbesitzer die Bitte, in dieser schweren Zeit in der Besoldung der Forstbeamten nicht kleinlich zu sein, denn immer lebt ein guter Kern in ihnen, der unter allen Umständen erhalten werden muß.

Nach lebhafter Aussprache wurde diese Sitzung geschlossen und eine solche des Deutschen Forstbeamtenbundes eröffnet. Hier wurde der als Gast erschienene Förster Walter, Annaberg, vom Vorsitzenden besonders begrüßt und ihm das Wort erteilt. Kollege Walter streifte die Vereinstätigkeit seit der Gründung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands bis heute und hatte hierbei die Vereinigung aller Privatforstbeamten im Auge. Weiter besprach er das Verhältnis zu anderen Organisationen und machte darauf aufmerksam, daß das Spitzenverhältnis zum Gut- und Forstbeamtenbunde zur Zeit nicht mehr bestehe. In sehr eindringlichen Worten ermahnte er besonders die jüngeren Kollegen, Vertrauen zu ihren Führern zu haben und mitzuhelfen, das Ziel zu erreichen, das wir uns gesteckt haben. Allseitiger Beifall belohnte die trefflichen Ausführungen.

Nun wurde zum Ausbau der Unter- bzw. Ortsgruppen des Deutschen Forstbeamtenbundes geschritten. An Stelle des bisherigen wurde zum Vorsitzenden Revierförster Nerlich-Friedrichsgrund und zum Stellvertreter Revierförster Krönings-Rauben gewählt. Weiter nahmen die Wahl an: Förster Neumann-Rablitz D.-S. als Beisitzer, Forstsekretär Sachon-Rablitz D.-S. als Stellvertreter, endlich Revierförster Blaschke-Mituschütz D.-S. als Schrift- und Kassensführer. Die Bildung der Ortsgruppen wurde zur alsbaldigen Durchführung dem Ortsgruppenvorsitzenden der Bezirks-Gruppe VI übertragen. Leider wurde eine längere Aussprache unmöglich, da die Bahn bereits 4 Uhr 30 Minuten den größten Teil der Erschienenen ihrer Heimataufsuchte.

Der Herzoglichen Forstverwaltung Rauben an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank für die gastliche Aufnahme;

Forsthaus Wiersbel, den 2. 7. 23.

Olbrich.

Nachschrift. Einer noch recht stattlichen Zahl von Forstbeamten mit ihren Damen war es, wie auch dem Unterzeichneten, unabhängig von der Bahnfahrt, vergönnt, das Herzogliche Schloß zu Rauben unter Führung des Herrn Barons von Mandelsloh zu besichtigen. Eine überwältigende Menge von Jagdtrophäen aller Art, wertvollen alten Rindger Kupferstichen, gab es in den zahlreichen Sälen und Gängen zu bewundern. Die kostbaren Gemälde, Möbel und Teppiche erregten das Entzücken der Damen.

Zurückgelehrt in den „Langenburger Hof“, waren die Frühstückstafeln besetzt gerückt, und das junge Volk tanzte eifrig. Als der Unterzeichnete sich von den jungen Grünröden verabschiedete, sagte eine junge Tänzerin, auch aus einem Forsthaushalt stammend: „Herr Forstmeister, das ist der schönste Tag meines Lebens“. Das freut mich aufrichtig, erwiderte ich, denn es war in der Tat sehr schön.

Riewe, den 8. Juli 1923.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI.

Troß, Forstmeister i. R.

**Bezirksgruppe Brandenburg.** Sommer- tagung in Freienwalde mit Ausflug nach Hohenlößbichow. Unsere diesjährige Sommer- tagung in Freienwalde und Hohenlößbichow war von etwa 150 Forstbeamten besucht. Diese erfreulich starke Beteiligung war in der Hauptsache einer Anregung des Vorsitzenden des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Herrn Landrat a. D. Dr. von Reubell, zu danken. Ein großer Teil der Herren Waldbesitzer hatte dessen Anregung Folge geleistet und ihren Beamten die Reise durch Übernahme der Kosten ermöglicht. Herrn Landrat Dr. von Reubell und den in Frage kommenden Herren Waldbesitzern unsern aufrichtigen Dank! — Der Waldgang am 16. Juni nachmittags galt zuerst der Stadtforst Freienwalde. Herr Revierförster von Bagebes zeigte uns einen Teil seines landschaftlich einzig schönen Reviers. Wir sahen von dem Herrn Kollegen in dreißigjähriger Praxis geschaffene und gepflegte Waldbilder, wie sie in solcher Vollkommenheit selten zu finden sind. Der vorgerückten Zeit wegen konnte in die Staatsforst nur ein kurzer Ab- schein unter Führung des Herrn Staatsförsters Koch gemacht werden. Auch dort boten sich uns ähnliche Waldbilder. Beiden Herren für die lehrreichen Ausführungen über die waldbaulichen Maßnahmen und beabsichtigten Ziele auch noch an dieser Stelle herzlichsten Dank; ebenfalls den Herrn städtischen Forstbeamten für die Mühe der guten Unter- bringung aller Teilnehmer!

Erst in vorgerückter Stunde konnte die Sitzung der Bezirksgruppe im Hotel Scherz eröffnet werden. Nachdem die einstimmige Wahl zum Schriftführer von Herrn Revier- förster Napiß angenommen war, wurde auf Antrag des Vorsitzenden beschloffen, folgende Eingabe an den Hauptverein zu richten: „Die Bezirksgruppe Brandenburg bittet schärfsten Protest gegen den Antrag der Sozialdemokratischen Partei des Reichstages zu erheben, der bezweckt, den Privatwald über 100 ha zu verstaatlichen. Ab- gesehen davon, daß diese Maßnahme ein unerhörter Eingriff in das Privateigentum sein würde, wäre eine größere Produktivität des Waldes, auf die es heute ganz allein ankommt, bestimmt nicht gewähr- leistet.“ — Der Vorsitzende machte Mitteilung davon, daß Herr Forstrat Dr. Bertog am 1. April d. J. in den Ruhestand getreten ist. Im Interesse des brandenburgischen Waldes bedauert er das, hofft aber, daß Herr Forstrat Dr. Bertog jetzt wieder mehr Zeit für den Verein erübrigen könne und sich ganz besonders dem Ausbildungs- und Prüfungs- wesen widmen möge. Dies wird von dem an- wesenden Herrn Forstrat Dr. Bertog, der von jeher für eine gute Aus- und Fortbildung des Försters eingetreten ist, bereitwillig zugestanden. — Zu einer regen Aussprache kam es über die Aus-

bildung, Fortbildung und Prüfung der Privat- forstbeamten. Als Resultat dieser Aussprache kam es zu folgenden Anträgen an den Hauptverein: 1. Vom Jahre 1925 an dürfen in Templin nur Lehrlinge von dem Verein anerkannten Lehrherren eingekellt werden. 2. Die Lehrherren werden vom Verein nach Anhörung der Bezirksgruppen- Vor- sitzenden anerkannt und ihnen eine entsprechende Urkunde darüber ausgestellt. 3. Zur Forstprüfung wird vom Jahre 1924 an nur zugelassen, wer die Reviergehilfenprüfung abgelegt hat. Befreit von dieser Bestimmung ist davon, wer am 1. Januar 1924 über 25 Jahre, am 1. Januar 1925 über 26 Jahre alt ist und so fort. 4. Das Prüfungs- wesen ist dahin zu regeln, daß in jedem Bundesstaat eine Prüfungskommission oder zum mindesten ein Obmann gewonnen wird. — Auf die Notwendig- keit, überall Ortsgruppen zu bilden, wurde erneut vom Vorsitzenden hingewiesen.

Nach einer kurzen Bahnfahrt ging es am andern Tage bis Lüdersdorf und Bellingchen, nach Einnahme eines von Herrn Landrat a. D. Dr. von Reubell gegebenen Frühstücks unter dessen persönlicher Führung zu Wagen und zu Fuß in das Revier Hohenlößbichow. Auch nur annähernd das dort Gesehene in diesem Bericht zu bringen, ist ganz unmöglich; ich werde mir deshalb erlauben, in nächster Zeit in einer besonderen Arbeit auf die forstliche Bedeutung der beiden Tage zurückzu- kommen. Herr Dr. von Reubell hatte es sich nicht nehmen lassen, auf den einzelnen Stationen trotz trübenden Regens ganz eingehend auf die forstlichen Maßnahmen einzugehen. Seine Aus- führungen wurden mit größtem Interesse verfolgt. In Bellingchen erwartete uns eine Kaffeetafel mit ungeheuren Bergen Kuchen, dem nach dieser Anstrengung kräftig zugesprochen wurde. Eine Sammlung für den Stipendienfonds Templin ergab die erfreuliche Summe von 263 500 M. Zu einer Aussprache über das Gesehene reichte leider die Zeit nicht, da die meisten Teilnehmer eilen mußten, noch die Bahn zu erreichen. Der vom Vorsitzenden dem Herrn Dr. von Reubell, dem Gutsherrn von Hohenlößbichow, in kurzen Worten zum Ausdruck gebrachte herzliche Dank aller Teilnehmer lang aus in ein begeistert auf- genommenes Horrido und in ein „Wiedersehen in einigen Jahre bei hoffentlich besserem Wetter!“ Auch den Herren Kollegen von Hohenlößbichow sei an dieser Stelle noch unser bester Dank für ihre Mühe dargebracht. — Auf die Gefahr hin, daß die Schriftleitung die Länge dieses Berichtes bemängelt, möchte ich doch noch auf Wunsch vieler Teilnehmer hier zum Ausdruck bringen, wie not- wendig es für den Forstmann ist, forstlich interessante Reviere zu besuchen und sich dadurch weiterzu- bilden, zum Wohle des deutschen Waldes und seiner Besitzer. Rolte, Vorsitzender.

Nachwort. An sich bemängelt die Schrift- leitung niemals den Umfang sachgemäßer Vereinsberichte. Sie bedauert nur, daß infolge der vielen Vereinsnachrichten die aus dem Leserkreis so dringend geforderte Ver- öffentlichung forstlicher Artikel immer wieder und wieder vereitelt wird. Aus dem Grunde sollten sich die Herren Berichtserstatter in ihren Äußerungen so kurz wie nur irgend möglich fassen, besonders da der forstliche Wert von Mitteilungen interessanter Waldgänge oft genug doch nur ein ganz geringer sein kann.



Wir erhalten dauernd Zuschriften aus dem Leserkreis, die immer wieder fordern, die Vereinsberichte, die in der vorliegenden Nummer sieben Seiten in Anspruch nahmen, auf das geringste Maß herabzudrücken und dafür die „Deutsche Forst-Zeitung“ zu dem zu machen, was sie war und sein soll: ein gutes forstliches Fachblatt. Aus dem Grunde begrüßen wir auch freudig die Zusage des Herrn Kolte, einen besonderen Fachartikel über Freienwalde und Hohenlubbichow zu schreiben. Wir regen ferner an, daß alle unsere Leser sich bei ihren Waldgängen und Forstexkursionen Notizen machen und uns über interessante und forstlich wichtige Wahrnehmungen laufend Fachartikel und Mitteilungen in gedrängter Form einschicken möchten. Wenn wir die alten Jahrgänge der „Deutschen Forst-Zeitung“ durchsehen und die vielen kleinen Mitteilungen aus der täglichen forstlichen Praxis nachlesen, müssen wir aufrichtig bedauern, daß das heutige forstliche Geschlecht fast ansatzlos geneigt ist, nur zu den gewiß sehr nötigen Organisations- und Standesfragen die Feder in die Hand zu nehmen. Auf die Dauer ist jedoch ein derartiger Zustand für uns alle unhaltbar, und die beste forstliche Zeitung wird damit schließlich schal und eintönig. Wir würden erfreut sein, wenn diese Worte im Leserkreis, besonders bei den verehrlichen Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ und des „Deutschen Forstbeamtenbundes“, auf Beifall und Nachachtung stoßen würden.

Die Schriftleitung.

**Ortsgruppe Neusalz (Oder).** Sonntag, den 1. Juli 1923, fand in Neusalz a. Oder im Hotel „Pflüger“ eine Ortsgruppen-Versammlung statt. Trotz Gerweihausstellung und Pferderennen und Königlichkeiten war leider nur eine verhältnismäßig schwache Beteiligung (27 Personen). Gegen 10,45 Uhr eröffnete Oberförster Bressel die Versammlung mit einigen begrüßenden Worten und gab dann das Wort dem erschienenen Geschäftsführer des Provinzialverbandes der Technischen Rothilfe zu einem Werbevortrag: Aufbau und Wert der Technischen Rothilfe auch für den deutschen Forstbetrieb. Mit Interesse wurden die Ausführungen des Redners verfolgt. Oberförster Bressel dankte dem Geschäftsführer und stellte den Vortrag zur Diskussion. Nach verschiedenen Fragen und erhaltenen Aufklärungen wurde die gestellte Beschließung angenommen. Es trat die Ortsgruppe als korporatives Mitglied der Provinzialgruppe Schlesien bei und unterschrieben die anwesenden Mitglieder die Verpflichtungsscheine zur Rothilfe bei Waldbränden im Bereiche der Gruppe. Sodann gab der Vorsitzende die neuen Zulagen des Arbeitgeberverbandes bekannt. Anschließend entspann sich eine rege Aussprache über Erhöhung von Kinderzulagen, Schußgeldsähen und dergleichen. Auch wurde angeregt, bei den Waldbesitzern zur Sprache zu bringen, den Forstbeamten, speziell den jüngeren Beamten, Dienstwagen möglichst leichtweise zur Verfügung zu stellen, da bei den heutigen Neuanschaffungspreisen wohl kaum ein Beamter in der Lage sein wird, ohne Schulden eine Waffe zu kaufen. Oberförster Bressel ver sprach, im Waldbesitzerverein, Jagdschützerverein und Forstbeamtenbund anzuregen, Schußgeldder nach Roggenwert und ebenso Hundefüllergeld festzusetzen.

Als Ortsgruppenbeitrag wurde  $\frac{1}{2}$  Pfund Roggen pro  $\frac{1}{4}$  Jahr festgesetzt, und zwar berechnet nach dem Durchschnitt des letzten Vierteljahrs im Monat für Revierförster und Förster. Oberförster und Hilfsförster entsprechend mehr bzw. weniger. Januar bis Juni also  $\frac{1}{2}$  Pfund Roggen  $13\ 208 \text{ K} = 6500 \times 2 = 13\ 000 \text{ K}$  für Förster und Revierförster. — Oberförster 20 000 K und Hilfsförster 5000 K. Als nächster Versammlungsort wurde Carolath vorgesehen, und zwar noch vor Herbst, wenn möglich noch vor der Bezirksgruppenversammlung.

Der Vorsitzende: Bressel, Oberförster.

**Ortsgruppe Ost-Prignitz.** Am Sonnabend, dem 7. Juli, fand in Tschow-Heiligengrabe eine Versammlung der Ortsgruppe Ost-Prignitz statt. Trotz Feuerrite, Entenjagd und jenseitiger Hitze war der größte Teil der Mitglieder pflichtteifrig erschienen. Nach kurzer Erfrischung und Stärkung ging es hinaus nach der Stiftsforst Heiligengrabe. Oberförster Busse übernahm in dankenswerter Weise die Führung und zeigte anfangs Durchforschungen von Ackeraufforstungen und Behandlung dieser teilweise durch Fremdlinge versuchten Bestände. Weiter wurden gutwüchsige Eichen mit Buchenunterbau und Kiefernalthölzer in erfreulicher Pflege vorgeführt. Rege Aussprache an Ort und Stelle über alles Gesehene brachte gute Anregung und Belehrung und machte den Revierbegang zu einem genuß- und lehrreichen Ausflug. Zur Oberförsterei Tschow zurückgekehrt, dankte der Vorsitzende, Revierförster Franke, Herrn Busse für seine zeitopfernden Bemühungen; an dieser Stelle sei der Dank nochmals wiederholt. Um 2 Uhr begann die Besichtigung des Heimatmuseums Ost-Prignitz im Stift Heiligengrabe. Mit großem Interesse folgte alles der Vorführung der einzelnen, leider so wenig bekannten Sammlungen, die in ihrer Vollendung selbst das Werk des Zusammenstellers loben.

Nach fröhlicher Kaffeetafel eröffnete der Vorsitzende gegen 4 Uhr die Verhandlung. Unter Punkt 1 (Geschäftliches) wurde beschlossen: 1. das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr und 2. als Beitragsjahr anzunehmen. 3. Anträge sollen möglichst 14 Tage vor Tagung der Ortsgruppe gestellt werden. 4. Als Ort der Wintertagung wurde Prignitz gewählt. Der Termin soll möglichst vor Tagung der Bezirksgruppe gelegt werden, um an die Bezirksgruppe zu stellende Anträge in der Ortsgruppe beschließen zu können. Punkt 2 brachte einen Bericht des Schriftführers Revierförster Lichte über Verkauf und Beschlässe der Bezirksgruppenversammlung in Freientwalde. Ein Antrag wurde angenommen, auch an dieser Stelle Herrn Landrat Dr. von Keudell den Dank der Ortsgruppenmitglieder für die Aufnahme und Führung durch das Revier Hohenlubbichow auszusprechen. Begeistert werden alle Besucher der mit unbeugsamer Energie und rastloser Arbeit geschaffenen Hohenlubbichower Erfolge und Waldbilder stets dankbar und nachsichernd gedenken. Mit „horrido“ sei Herrn Landrat Dr. von Keudell nochmals gedankt.

Als Punkt 3 folgte ein Vortrag von Forstverwalter Wollant, eine Gegenüberstellung der Kultur- und Wirtschaftsarten der Reviere Hohenlubbichow, Bärenthoren, Bären-Müritz,

In klarer, übersichtlicher Weise stellte der Vortrag die Kulturprinzipie der drei Reviere gegenüber und gab lehrreich dem Nichtkenner Gelegenheit, für eigene Verhältnisse Nutzen und Anwendung aus allen drei Wirtschaftsmethoden zu ziehen. Nachdem der Vorsitzende für die Ausführung gedankt, wurde die Aussprache freigegeben. Noch lange und oft stürmisch rauschte der Dauertwals durch die Gemüter, „hie für, hie wider,“ bis die alte „grüne Eintracht“ wieder hergestellt und der Vorsitzende die Versammlung mit einem „Auf Wiedersehen in Prißwals!“ schließen konnte.

Darßlow, den 18. Juli 1923.  
Der Schriftführer. Lichte.

**Der Unterstützungsfonds des „Waldheil“**  
bedarf bringen der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem Verein „Waldheil“, Neu-Damm, Des. Sta., Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzusenden. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. 6

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin - Schöneberg, Eifenacher Str. 81, CIV

**Bezirksgruppe Brandenburg.**

Im Anschluß an die Sitzung der Bezirksgruppe Brandenburg des Vereins für Forstbeamte Deutschlands in Frankfurt a. Oder findet am Sonntag, dem 26. August, nachm. 5 Uhr, eine Sitzung des Deutschen Forstbeamtenbundes statt. Tagesordnung: Tarifangelegenheiten. Beiträge. Verschiedenes. Die Mitglieder und diejenigen Kollegen, die beizutreten wünschen, werden gebeten, in ihrem eigenen Interesse recht zahlreich zu erscheinen.

Der Vorsitzende: Breuer.

**Bezirksgruppe Hannover.**

Der Juli-Befolgung zugrunde zu legenden Roggen-Durchschnittspreis beträgt je Hektar 787 500 M.

Moßrig.

**Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.**

Vom 1. Juli 1923 ab sind bis auf weiteres zu zahlen:

Jahre		1—3	4—6	7—9	10—12	über 12
Gruppe I	a) verb.	792 100	920 500	1 068 600	1 197 000	1 639 100 M
	b) ledig	626 500	737 800	847 000	939 800	1 068 600
Gruppe II	a) verb.	865 600	1 012 600	1 160 300	1 289 100	1 436 800
	b) ledig	644 000	755 300	865 600	976 500	1 086 100
Gruppe III	a) verb.	893 600	1 143 800	1 341 600	1 449 000	1 609 300
	b) ledig	769 300	893 600	1 019 600	1 143 800	1 287 300
Gruppe IV	a) verb.	1 162 000	1 304 800	1 483 300	1 626 800	1 929 600
	b) ledig	893 600	1 001 000	1 162 000	1 304 800	1 449 000
Gruppe V	a) verb.	1 609 300	1 787 800	1 929 600	2 162 300	2 412 600
	b) ledig	1 251 300	1 429 800	1 537 600	1 733 600	1 929 600

Die Gehaltskommission:

J. B.: Liebemann, Haase, Wegener, Mehn.

**Kreisgruppe Lebus.**

Forstbeamtengehälter.

1. Auf die für Monat Juli vorläufig festgesetzten Forstbeamtengehälter ist ein Zuschlag von 500% nachzuzahlen.

2. Die in den Gehaltsvereinbarungen vom 20. Januar 1923 genannten Forstbeamten erhalten vom 1. Juli 1923 ab monatlich folgende Bargehälter:

I. A.	Waldwärter	1 950 000 M
	Hilfsförster	2 400 000 "
B.	Förster bis 250 ha	2 700 000 "
	Förster " 500 ha	3 300 000 "
	Förster über 500 ha	3 900 000 "
C.	Forstverwalter usw.	4 800 000 "
II. a.	Forstgehilfen bis 20 Jahre	1 200 000 "
	b. " von 20—24 Jahre	1 800 000 "
	c. " über 24 Jahre	2 400 000 "

Träger, Kreisinsp.

**Ortsgruppe Havelland.**

Bargehälter für Monat Juli 1923.

Zwischen den unterzeichneten Organisationen wurde für Monat Juli 1923 folgendes vereinbart: Die Januargehälter werden um 5850% für die Gruppe I a bis c und um 4290% für die Gruppe II a bis c erhöht.

Es sind demnach zu zahlen

I	IA	760 500 M	IIA	257 400 M
	IB <sup>1</sup>	1053 000 M	IIB	429 000 M
	IB <sup>2</sup>	1228 500 M	IIC	557 000 M
	IC	1579 500 M		

Landbund Osthavelland  
Landbund Westhavelland  
Deutscher Forstbeamtenbund  
(folgen Unterschriften)

In der Ortsgruppenversammlung am 8. Juli in Rathenow, die leider sehr wenig besucht war, wurde der halbjährliche Beitrag Juli—Dezember 1923 für Beamte mit Haushalt auf 17 000 M festgesetzt, ohne Haushalt auf 4000 M. Die Zahlung muß sofort an mich erfolgen. Ab 15. August erfolgt sonst die Einziehung per Nachnahme (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 19).

Als stellvertretender Vorsitzender wurde Herr Förster Boß, Stechow, Westhavelland, als stellvertretender Schriftführer Klamroth, Landin, Westhavelland, gewählt. Die Tarifkommission besteht zur Zeit aus dem Vorsitzenden Herrn Förster Falten, Rohen, Herrn Förster Waagenitz, Vogelgesang (Schriftführer), und Herrn Förster Klamroth, Landin. Beantragt wurde, die Bezirksgruppe Brandenburg wolle die Beiträge für die Bezirksgruppe nunmehr festsetzen.

Ferner wurde beschlossen, daß auf den halbjährlichen Versammlungen von den Mitgliedern, die nicht erscheinen, ein Strafgeld im Werte von drei Glas Bier erhoben wird. Triftige Gründe entschuldigend die Abwesenheit.

Der stellvertretende Schriftführer.  
Klamroth, Landin, Westhavelland.

## Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einzelner.

## Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten.

### Bekanntmachung.

Satzungsgemäß machen wir bekannt, daß von er 43. ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 23. Juni 1923 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats die ausgeschiedenen Mitglieder, Herren Forstmeister Kampmann in Oranienburg und Krause in Potsdam, für den Wahlabschnitt 923/26 wiedergewählt sind und an Stelle des erstorbenen Hegemeisters Herrn Metzdorf der Herr Hegemeister Masurath in Jäglitz bei Nauen für den gleichen Wahlabschnitt neu gewählt worden ist.

Berlin, den 28. Juli 1923.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins  
Preussischer Forstbeamten.

## Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

### Erste Generalversammlung.

Die am Ende des Schuljahres 1922/23 fällige Generalversammlung findet am 16. August um 3 Uhr in Reichenstein, Hotel „Zur Post“, statt.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung der Kollegen.
2. Besprechung der Satzungen.
3. Aufnahme des dritten Jahrganges.
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
5. „Begriff und Wesen des Dauerwaldes“ (Referent: Ing. Oberförster F. Hirsch bei der Landwirtschaftskammer in Schlesien).
6. Beratung über die nächste Exkursion.
7. Vortrag aus der Jagdkunde (Thema freibleibend). Referent: Herr Forstmeister Nieger, Reichenstein.
8. Geschäftliches (Protokoll- und Kassennwesen).
9. Allgemeine Anträge.
10. Schlußwort.

Nachschickend an die Generalversammlung hat der dritte Jahrgang unsern Verein zu seinem darauffolgenden Abschlußbergangen eingeladen. Möglichst zahlreiches Erscheinen der abkömmlichen Kollegen bringend erwünscht.

Agnetendorf i. Hgg., 30. Juli 1923.

Baudisch, 1. Vorsitzender.

Redaktionschluss acht Tage vor Ausgabe datum. Sonstiges früh. Dringend einige längere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausforschreibungen, Verwaltungshänderungen und Angelegenheiten in U a s n a h m e fällen noch am Montag früh Aufnahme haben. Für die Schriftleitung verantwortlich: Oekonomierat Grundmann, Reudamm.

## An unsere Leser!

Seitdem wir am 3. Juli, dem letzten postalischen Anmeldebtermin, den Bezugspreis für den August festgesetzt haben, sind die größten wirtschaftlichen Steuerungen eingetreten, die wir jezt kennen. Wir sehen uns demzufolge gezwungen, den Postbezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung“ für August im Einvernehmen mit der Postleitung als freibleibend zu bezeichnen und müssen an unsere Postbezieher die Bitte richten, uns mittels des der letzten Nummer beigefügten Postschekformulars über den von der Post bereits eingezogenen Bezugspreis hinaus eine Nachzahlung von 12000 M. für den August zu leisten, so daß der Augustbezugspreis tatsächlich 24000 M. beträgt. Gleichzeitig müssen wir auch den Vorzugspreis für die Vereinsabonnenten auf das Doppelte, also auf 20000 M. für August, erhöhen. Die Vereinsbezieher, die die zuerst angeforderten 10000 M. bereits eingekandt haben, werden um Nachzahlung des gleichen Restbetrages gebeten.

So hoch der neue Bezugspreis auch klingen mag, so ist er, an der Goldparität gemessen, dennoch außerordentlich niedrig und beträgt im Postbezuge etwa nur 20 Goldpfennige. Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kostet daher jezt tatsächlich nur ein Zehntel ihres Bezugspreises aus der Vorkriegszeit. Daher geben wir uns der bestimmten Hoffnung hin, daß iteris unseres Lesertreffes die Nachzahlung, zu deren Erhebung wir leblich durch die Nachter Verhältnisse gezwungen sind, ohne Ausnahme bewilligt wird. Würde die Zahlung abelehnt, sind wir im Einvernehmen mit der Postleitung berechtigt, die Lieferung vom 18. August b einzustellen.

Wir bitten nochmals unsere Postbezieher um freundliche umgehende Ueberweisung der 2000 M. auf Postschek. Unsere Vereinsabonnenten werden gebeten, soweit es noch nicht eschehen ist, den Bezugspreis für Juli mit 3400 M. und für August mit 20000 M., insgesamt 23400 M., bis 18. August einzusenden. Nach der Zeit erheben wir die fälligen Beträge züglich der Kosten mit Postnachnahme.

Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.  
S. Neumann, Neudamm.



# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwissenschaftlichen Vereins zu Berlin, des Uchversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämter, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1849), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenselektener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat August durch jede deutsche Postanstalt freiübend 12 000 M. (dazu an uns einzuliefernde Nachzahlung 12 000 M.), durch die Geschäftsstelle unter Kreuzband 26 000 M. Anstandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Frs. 8.00. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 6000 M. (Schw. Frs. 0,3) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitseinstellungen oder Aus-sperrungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wollen man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitungen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 33.

Neudamm, den 19. August 1923.

38. Band.

## Die Befoldung der Preussischen Staatsbeamten vom 1. August 1923 ab.

1. Nach dem zugleich im Namen des Minister-Präsidenten und sämtlicher Staatsminister erlassenen Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 4. 8. 1923, betreffend A. Erhöhung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldeempfänger, Hinterbliebenen, Angestellten usw., B. Auszahlung der Beamtenbezüge (Bes. 2725, Lo. 2010), werden

- A. I. für die erste Hälfte des Monats August (vom 1. 8. bis 16. 8. 1923) festgesetzt:
- a) der Ausgleichszuschlag sowie der Versorgungszuschlag auf 1760 v. H. (Monatsdurchschnitts-jah für den vollen Monat August somit 1167 v. H.),
  - b) die Frauenbeihilfe auf 1 000 000 M monatlich (für den ganzen Monat August somit 666 000 M),
  - c) die örtlichen Sonderzuschläge,

Einbruchszgebiet des Westens auf 650 000 M monatlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf 130 000 M monatlich.

An Dienstbezügen sind also zu zahlen:

A. An die Vierteljahrsgehaltsempfänger: das Dienststeinkommen

- a) nach den neuen Sätzen für die Zeit vom 1. 8. bis 16. 8. 1923,
  - b) nach den am 31. 7. 1923 geltenden Sätzen für die Zeit vom 17. 8. bis 31. 8. 1923,
- zu a und b unter Anrechnung der für diese Zeiträume bereits geleisteten Zahlungen;

B. An die Monatsgehaltsempfänger:

Der Unterschied zwischen den neuen und den am 31. 7. 1923 geltenden Sätzen für die Zeit vom 1. 8. bis 16. 8. 1923.

II. Abschnitt II des Runderlasses vom 24. 11. 1922, Bes. 3842 / I. D. 1 6461 (Sonderabdruck aus Nr. 23 des F.M.Bl.), gilt sinngemäß. Hiernach ist eine für den ganzen Monat August erforderliche Berechnung des Ausgleichszuschlages nach dem Monatsdurchschnitt für August vorzunehmen. Soweit jedoch Beamte im Laufe des Monats August durch Tod ohne Hinterlassung von gnadenvierteljahrsberechtigten Angehörigen oder aus andern Gründen aus dem Staatsdienste ausscheiden, sind der Berechnung des Ausgleichszuschlages die für die Zeit vom 1. bis 16. 8. und vom 17. bis 31. 8. jeweilig gültigen Sätze zugrunde zu legen. Das gleiche gilt, wenn ein Beamter erst im Laufe des Monats August 1923 in den Staatsdienst eintritt oder ein Beamter im Laufe des genannten Monats in eine höhere Befoldungsgruppe aufrückt.

von	auf	durchschnittlich für den ganzen Monat August
v. H.	v. H.	v. H.
16	18	17
34	66	50
50	112	81
68	158	113
84	196	140
102	242	172
118	288	203
134	334	234
152	382	267
166	474	330
220	548	384

d) die Besatzungszulage und die Notzulage im

Auch ist Abschnitt B Absatz 2 des Rund-erlasses vom 20. 6. 1923, Bes. 2197 usw., zu beachten, wonach die Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldeempfänger und versorgungsberechtigten Hinterbliebenen aus dem unmittelbaren Staatsdienst, die im besetzten Gebiet ihren Wohnsitz haben, die im Abschnitt II des Rund-erlasses vom 22. 9. 1922, F. M. I. c. 2 — 4248 und so weiter vorgesehenen Hundertsätze von den erhöhten Beträgen erhalten.

III. Diese Erhöhungen gelten auch für alle unter Absatz II des Rund-erlasses vom 6. 6. 1923 — Bes. 2008 / Lo. 1500 — aufgeführten Lehr-personen. (Für die Forstverwaltung ohne Bedeutung.)

IV. Die Zahlung der fälligen Mehrbeträge hat so bald wie möglich unter genauer Beachtung der Bestimmungen unter B zu erfolgen.

Denjenigen Beamten einschließlich der im Vorbereitungsdienst befindlichen und der vollbeschäftigten, außerplanmäßigen wissen-schaftlichen Assistenten an den Universitäten und Universitätsanstalten, die ihre Bezüge monat-lich nachträglich erhalten, ist alsbald eine Ab-schlagszahlung in Höhe eines Viertels des Be-trages zu zahlen, den sie für den Monat August erhalten würden, wenn die Erhöhungen zu I für den vollen Monat August gelten würden. Diese Abschlagszahlung ist auf die am 15. 8. 1923 zu leistende Abschlagszahlung an-zurechnen.

V. Die vorstehende Regelung findet sinn-gemäß auf die unter den Zeittarifvertrag vom 4. 6. 1920 fallenden Angestellten Anwendung. Der örtliche Sonderzuschlag ist jedoch wie bisher an jugendliche Angestellte erst vom vollendeten 18. Lebensjahre zu zahlen.

Für den Monat August 1923 ist so bald wie möglich allen vollbeschäftigten Angestellten eine außerordentliche Abschlagszahlung in Höhe des 15 fachen Betrages der Grundeinheit (vgl. Ziffer 2 des Erlasses vom 10. 2. 1923 — Lo. 375 —) zu zahlen. Die am 15. 8. 1923 zu leistende Abschlagszahlung wird ebenfalls auf den 15 fachen Betrag der Grundeinheit festgesetzt.

**B. I. Allgemeines.**

1. Die Ausgleichszuschläge zum Grundgehalt, zur Grundvergütung, zum Ortszuschlag und zu den Kinderbeihilfen der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten werden bis auf weiteres halbmonatlich dem veränderten Geld-wert angepaßt.

2. Zu den Ausgleichszuschlägen zu 1 gehören auch die örtlichen Sonderzuschläge und die Frauenbeihilfe.

3. Alle Dienstbezüge werden bar gezahlt, soweit nicht für die Vierteljahrsgehaltsempfänger unter Nr. 11, 12 etwas anderes bestimmt ist.

**II. Monatsgehaltsempfänger.**

4. Die Beamten, die Monatsgehalts-empfänger sind, erhalten wie bisher am

Ersten jedes Monats die Dienstbezüge für den ganzen Monat im voraus. Hierbei werden die Ausgleichszuschläge (s. I 1 u. 2) nach dem Stande der zweiten Hälfte des vorausgegangenen Monats berechnet.

5. Etwa am 8. jedes Monats erhalten sie eine Nachzahlung für die erste Monatshälfte in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der zweiten Hälfte des Vormonats und der ersten Hälfte des laufenden Monats.

6. Etwa am 23. jedes Monats erhalten sie eine Nachzahlung für die zweite Monatshälfte in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der zweiten Hälfte des Vormonats und der zweiten Hälfte des laufenden Monats.

7. Beispiel: Ein Beamter (Monats-gehalts-Empfänger) bezieht monatlich 690 000 M Grundgehalt, 120 000 M Orts-zuschlag, 190 000 M Kinderbeihilfe, zu-sammen 1 000 000 M Grundbezüge. Der Aus-gleichszuschlag einschließlich des örtlichen Sonder-zuschlags betrage

- für die zweite Junihälfte . . . 50 v. H.,
- für die erste Julihälfte . . . 110 v. H.,
- für die zweite Julihälfte . . . 180 v. H.

Der Beamte erhält (abgesehen von der etwa zustehenden Frauenbeihilfe)

- a) am 1. Juli 1 000 000 M + 50 v. H. . . . . 1 500 000 M
- b) etwa am 8. Juli (110—50=) 60 v. H. von 500 000 M . . . 300 000 M
- c) etwa am 23. Juli (180—50=) 130 v. H. von 500 000 M . . 650 000 M

Die Bestimmungen über Zahlungen an Beamte, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten, bleiben unberührt.

**Vierteljahrsgehaltsempfänger.**

8. Die Vierteljahrsgehaltsempfänger erhalten wie bisher am Ersten jedes Vierteljahrs die Dienstbezüge für das ganze Vierteljahr im voraus. Hierbei werden die Ausgleichszuschläge (s. I 1 u. 2) nach dem Stande der zweiten Hälfte des vorausgegangenen Monats berechnet.

9. Etwa am 8. und am 23. jedes Monats er-halten sie eine Nachzahlung für die erste bzw. zweite Monatshälfte in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der für diese Monatshälfte bereits geleisteten Vorauszahlung und dem Stande der betreffenden Monatshälfte.

10. Vor Beginn des zweiten und dritten Vierteljahrsmonats erhalten sie im voraus die Dienstbezüge für den betreffenden Monat nach dem Stande der zweiten Hälfte des Vormonats, soweit diese nicht schon am Beginn des Viertel-jahrs gezahlt sind. Diese beiden Monats-Nach-zahlungen für den zweiten oder dritten Viertel-jahrs-Monat werden aus kassentechnischen Gründen mit der Zahlung, die nach Nr. 9 etwa am 23. des Vormonats erfolgt, verbunden.

11. Die Zahlungen, welche zu Beginn des Vierteljahrs für dieses, und die Nachzahlungen, welche etwa am 23. des ersten und zweiten



**Vierteljahrsmonats** für je eineinhalb Monate geleistet werden, erfolgen bargeldlos. Im übrigen wird bar gezahlt:

12. Beispiel: Ein Beamter (Vierteljahrsgehaltsempfänger) bezieht monatlich 690 000 *M* Grundgehalt, 120 000 *M* Ortszuschlag, 190 000 *M* Kinderbeihilfe, zusammen 1 000 000 *M* Grundbezüge. Der Ausgleichszuschlag einschließlich des örtlichen Sonderzuschlags betrage:

für die zweite Junihälfte . . .	50 v. <i>h</i> .
für die erste Julihälfte . . . . .	110 v. <i>h</i> .
für die zweite Julihälfte . . . . .	180 v. <i>h</i> .
für die erste Augusthälfte . . . . .	260 v. <i>h</i> .
für die zweite Augusthälfte . . . . .	300 v. <i>h</i> .
für die erste Septemberhälfte . . . . .	330 v. <i>h</i> .
für die zweite Septemberhälfte . . . . .	400 v. <i>h</i> .

Der Beamte erhält (abgesehen von der etwa zusehenden Frauenbeihilfe)

- a) am 1. Juli für das Vierteljahr (dreimal 1 000 000 *M* + 50 v. *h*. =) 4 500 000 *M* bargeldlos,
- b) etwa am 8. Juli für die erste Julihälfte (110—60 =) 60 v. *h*. von 500 000 *M* = 300 000 *M* in bar,
- c) etwa am 23. Juli für die zweite Julihälfte und für August (180—50 =) 130 v. *h*. von 1 500 000 *M* = 1 950 000 *M* bargeldlos,
- d) etwa am 8. August für die erste Augusthälfte (260—180 =) 80 v. *h*. von 500 000 *M* = 400 000 *M* in bar,
- e) etwa am 23. August
  - a) für die zweite Augusthälfte (300—180 =) 120 v. *h*. von 500 000 *M* = 600 000 *M*,
  - β) für September (300—50 =) 250 v. *h*. von 1 000 000 *M* = 2 500 000 *M*, zusammen (600 000 *M* + 2 500 000 *M*) 3 100 000 *M* bargeldlos,
  - η) etwa am 8. September für die erste Septemberhälfte (330—300 =) 30 v. *h*. von 500 000 *M* = 150 000 *M* in bar,
  - ζ) etwa am 23. September für die zweite Septemberhälfte (400—300 =) 100 v. *h*. von 500 000 *M* 500 000 *M* in bar.

**IV. Übergangsbestimmungen für die Vierteljahrsgehaltsempfänger für Juli und August 1923.**

13. Etwa am 23. Juli 1923 haben die Vierteljahrsgehaltsempfänger eine Nachzahlung für die zweite Julihälfte in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der ersten Julihälfte und der zweiten Julihälfte erhalten.

14. Etwa am 8. August 1923 erhalten sie eine

Nachzahlung nach dem gleichen Stande für den ganzen Monat August und zugleich eine weitere Nachzahlung für die erste Augusthälfte in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der zweiten Julihälfte und der ersten Augusthälfte. Diese Zahlung kann bar oder bargeldlos erfolgen.

15. Beispiel zu Nr. 14: Würde der Ausgleichszuschlag für die erste Augusthälfte 1923 700 v. *h*.\*) betragen, so würden an einem Orte ohne örtlichen Sonderzuschlag etwa am 8. August zu zahlen sein (574—237 =) 337 v. *h*. aus den ganzen monatlichen Grundbezügen für August und außerdem (700—574 =) 126 v. *h*.\*) aus den halben monatlichen Grundbezügen für die erste Augusthälfte.

16. Von da ab ist nach Abschnitt III zu verfahren. Doch ist hierbei zu beachten, daß für das ganze laufende Vierteljahr die Dienstbezüge nicht nach dem Stande der zweiten Junihälfte, sondern nach dem Stande der ersten Julihälfte vorausgezahlt sind.

**V. Versorgungsgebühren.**

17. Die vorstehenden Bestimmungen in I bis IV gelten entsprechend für die Zahlung der Versorgungsgebühren.

**VI. Zusatz für die zahlenden Kassen.**

18. Aus mehreren Berichten der zahlenden Kassen habe ich ersehen, daß die Postkassendämter und die Geldanstalten in der letzten Zeit nicht immer in der Lage gewesen sind, die Nachweisungen über Posteingahlungen (Bodr. 66, 66a und 66b) mit den Quittungen über die Überweisung der nachzuzahlenden Dienstbezüge und Versorgungsgebühren so zeitig zurückzugeben, daß sie bei Eingang des neuen Runderlasses für die nächste Nachzahlung den Kassen wieder zur Verfügung standen. Dadurch sind unliebsame Verzögerungen in der Überweisung eingetreten. Um diese Verzögerungen künftig zu vermeiden, bleibt nichts anderes übrig, als die Nachweisungen über Posteingahlungen in doppelter Ausfertigung zu führen, so daß auch dann, wenn eine Nachweisung vom Postkassendamt oder von einer Geldanstalt nicht rechtzeitig zurückgekommen sein sollte, die zweite Ausfertigung der Nachweisung verwendet werden kann.

\*) Da der Ausgleichszuschlag für die 1. Augusthälfte tatsächlich 1760 *h* beträgt, sind außerdem (1760—574) 1186 *h*, mithin also am 8. August 1923 = 337 +  $\frac{1186}{2}$  = 930 *h* Ausgleichszuschlag zu zahlen.

**Weitere Änderungen in der Sozialversicherung\*).**

Von Verwaltungssamtmann *Sering*.

(Schluß.)

**D. Angestelltenversicherung.**

1. Die Versicherungspflichtgrenze ist vom 1. Juni 1923 ab zunächst auf 18 000 000 *M* (80.

\*) Berücksichtigung zu Nr. 32 S. 567 Ziff. 2 Buchstabe a (Schulaffen und Beiträge der Sozialversicherung): Die Beiträge der Klassen 18 bis 23 (900—14 000 *M*) sind vom 20. August 1923 ab zu erhöhen, die der Klassen 24 bis 29 vom 5. September ab.

v. 9. Juni 1923, R. G. Bl. I S. 376) und dann rückwirkend — durch B. D. v. 22. Juni 1923 (R. G. Bl. I S. 420) auf 27 000 000 *M* (bestes Gebiete 22 500 000 bzw. 34 000 000 *M*) erhöht worden. Vom 1. Juli 1923 ab beträgt sie 78 000 000 *M* (bestes Gebiet 96 000 000 *M*) lt. B. D. vom 24. Juli 1923 (R. G. Bl. I S. 742).



2. Wichtige Änderungen bringt ein Gesetz zur Änderung des Vers.-Ges. für Angestellte vom 13. Juli 1923 (R.G.B. I S. 636).

- a) Der Versicherung werden unterworfen Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem Beruf als Schauspieler, Musiker, Erzieher und dergleichen befinden.
- b) Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze, die für die Versicherungspflicht maßgebend ist (nicht auch für die Einreihung in die Gehaltsklassen!), werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand (Frauen- und Kinderzulagen) gezahlt werden, nicht angerechnet.
- c) Ins Gesetz mit aufgenommen ist die bis jetzt nur in Verordnungen erschienene Bestimmung: „Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht nach den neuen Vorschriften.“
- d) Den 13 Gehaltsklassen sind 16 neue Klassen aufgesetzt worden:

Klasse 14 " 15 " 16 " 17 " 18 " 19 " 20 " 21 " 22 " 23 " 24 " 25 " 26 " 27 " 28 " 29	von mehr als	216000 bis zu 432000 M. (monatlich 180000—360000 M.)	Monatsbeitrag ab 1. 8. 23*)	10000 M.
		432000 bis zu 648000 M. (monatlich 360000—540000 M.)		17000 M.
		648000 bis zu 864000 M. (monatlich 540000—720000 M.)		24000 M.
		864000 bis zu 1188000 M. (monatlich 720000—990000 M.)		32000 M.
		1188000 bis zu 1512000 M. (monatlich 990000—1260000 M.)		40000 M.
		1512000 bis zu 1944000 M. (monatlich 1260000—1620000 M.)		54000 M.
		1944000 bis zu 2376000 M. (monatlich 1620000—1980000 M.)		68000 M.
		2376000 bis zu 2808000 M. (monatlich 1980000—2430000 M.)		82000 M.
		2808000 bis zu 3564000 M. (monatlich 2430000—2970000 M.)		100000 M.
		3564000 bis zu 4320000 M. (monatlich 2970000—3600000 M.)		124000 M.
		4320000 bis zu 5184000 M. (monatlich 3600000—4320000 M.)		148000 M.
		5184000 bis zu 6150000 M. (monatlich 4320000—5190000 M.)		176000 M.
		6150000 bis zu 7260000 M. (monatlich 5190000—6090000 M.)		208000 M.
		7260000 bis zu 8424000 M. (monatlich 6090000—7020000 M.)		244000 M.
		8424000 bis zu 9720000 M. (monatlich 7020000—8100000 M.)		282000 M.
		9720000 M. (monatlich mehr als 8100000 M.)		324000 M.

Vom 1. August 1923 ab gilt jedoch für die Versicherten der Klassen 1 bis 12 die 13. Gehaltsklasse\*).

- e) Bezüglich der Waisenrente und des Kinderzuschusses zum Ruhegeld sind den ehelichen Kindern jetzt gleichgestellt die oben in Abschnitt C Ziff. 2 unter d aufgeführten Adoptiv- usw. Kinder.
- f) Ausgeschlossen ist jetzt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn der verorbene Ernährer erst nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit geheiratet hat und der Tod innerhalb der ersten drei Jahre der Ehe eingetreten ist. Die Reichsversicherungsanstalt kann jedoch unter besonderen Umständen auch dann Hinterbliebenenrente gewähren.

\*) Der Beitrag für Klasse 13 (von mehr als 720000 bis zu 1160000 M. monatlich 60000 bis 180000 M.) ist vom gleichen Tage ab auf 5000 M. erhöht worden.

g) Der Grundbetrag des Ruhegeldes ist (für alle Gehaltsklassen) auf 7200 M. jährlich festgesetzt. Als Steigerungsbetrag werden (jährlich) gewährt:

1620 M.	für jeden Beitragsmonat	in Gehaltsklasse 14
2700 M.		" 15
3780 M.		" 16
5130 M.		" 17
6750 M.		" 18
8640 M.		" 19
10800 M.		" 20
13230 M.		" 21
16200 M.		" 22
19710 M.		" 23
23760 M.		" 24
28350 M.		" 25
33480 M.		" 26
39150 M.		" 27
45360 M.		" 28
52110 M.		" 29

h) Der Kinderzuschuß zum Ruhegeld beträgt künftig 9000 M. jährlich. Wegen der Einschränkung bei unehelichen usw. Kindern vgl. oben Abschnitt C Ziff. 2 unter g).

i) Witwen- und Witwerrente betragen jetzt 1/10 Waisenrente je 2/10 Renten für Doppelwaisen je 3/10 des Ruhegeldes des Verstorbenen.

k) Die Feuererbszulagen (Rentenerhöhungen) zu den Ruhegeldern usw. sind erhöht worden auf 360000 M., bei Waisenrenten auf 180000 M. jährlich. Treffen die Voraussetzungen für Ruhegeld und Hinterbliebenenrente oder für mehrere Hinterbliebenenrenten oder für solche Leistungen und Renten aus der Invalidenversicherung zusammen, so wird die Rentenerhöhung nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrag und von demjenigen Versicherungsträger (Anstalt), der die erste Leistung festsetzt hat.

l) Für die Beitragserrstattung bei Heirat sind Vergünstigungen eingeführt worden. Der betreffende § 62 lautet jetzt: „Heiratet eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartzeit für das Ruhegeld und scheidet sie binnen drei Jahren nach der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so steht ihr ein Anspruch auf Errattung der Hälfte der für sie bis zu dem Ausscheiden geleisteten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht wird.“

Die Errattung schließt weitere Ansprüche an die R.V.Anst. aus den erstatteten Beiträgen aus.“

m) Die Beitragsleistung für die Halbversicherten (das sind Versicherte, die mit Rücksicht auf eine Lebensversicherung von der eigenen Beitragsleistung befreit sind) ist, weil die zuletzt geltenden Vorschriften eine unbillige Härte für die Arbeitgeber enthielten, neu geregelt worden. Nach dem seit dem 1. November 1922 geltenden Rechte hatte nämlich der Arbeitgeber an die Reichsversicherungsanstalt den Beitrag in der Gehaltsklasse des halben Jahresarbeitsverdienstes zu entrichten, und der Halbversicherte selbst hatte an die Anstalt monatlich 15 M. zu überreichen. Bezog

z. B. ein Halbversicherter 480 000 M Jahresverdienst, so waren Beiträge in der Gehaltsklasse 9 entsprechend dem halben Verdienste in Höhe von monatlich 1690 M zu entrichten; wäre der Versicherte, entsprechend seinem vollen Verdienste, zu versichern gewesen, so hätte der Arbeitgeber nur die Hälfte des Monatsbeitrages der Klasse 11, d. h. die Hälfte

von 3100 M = 1550 M, aufzuwenden gehabt. Künftig (vom 1. August 1923 ab) entrichtet für Halbversicherte der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages ihrer Gehaltsklasse, also nur so viel, wie er zu entrichten hätte, wenn der Halbversicherte voll versichert wäre. — Der Beitrag der Halbversicherten von 15 M monatlich ist weggefallen.

**Selbvertauisergebnisse in Breunen (Durchschnittspreise) in der 2. Hälfte Juli 1923.**

Die Preise verstehen sich auf volle tausend Mark.

Walzgebiet	Nadelholz: Stamminhalt Laubholz: Mittl. Drcdm. Holzart	I über 20		II 1,01—20		III 0,51—1,00		IV bis 0,50 fm		V bis 29 cm		Gemischt			
		60 u. mehr		50—59		40—49		30—39		bis 29 cm					
		Mdrgrß.	Höchster Preis	Mdrgrß.	Höchster Preis	Mdrgrß.	Höchster Preis	Mdrgrß.	Höchster Preis	Mdrgrß.	Höchster Preis	Mdrgrß.	Höchster Preis	Mdrgrß.	Höchster Preis
Ostpreußen	Kiefer	3 387	3 565	3 144	3 214	1 823	2 771	1 254	1 520	.	.	2 632	2 632		
Pommern	"	9 800	9 800	10 261	10 261	.	.	.	.	.	.	1 068	9 872		
Brandenburg	"	2 576	5 457	2 924	5 351	2 288	4 881	1 913	3 796	.	.	3 166	3 996		
Orenzmarkt	"	1 973	1 973	1 829	3 871	1 736	2 734	994	1 837	.	.	4 900	4 900		
Schlesien	"	2 068	3 782	1 951	4 118	1 970	3 519	1 472	2 803	.	.	.	.		
Sachsen	"	2 235	7 347	2 546	6 637	2 238	5 319	1 602	4 261	.	.	2 607	2 607		
Hannover	"	4 570	4 570	4 090	6 200	3 808	5 565	3 419	4 793	.	.	.	.		
Hessen-Nassau	"	2 483	6 000	1 470	12 000	1 333	11 660	1 100	8 100	.	.	4 056	4 056		
Hessen-Nassau	Birche	2 010	3 400	2 010	3 300	1 283	4 156	773	3 008	.	.	.	.		
Ostpreußen	Fichte	2 000	2 000	1 569	1 569	2 066	2 066	1 364	1 364	.	.	920	920		
Pommern	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5 418	5 418		
Orenzmarkt	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Sachsen	"	2 528	5 446	2 634	5 492	2 284	4 393	1 868	4 271	.	.	2 400	2 400		
Hannover	"	2 966	5 686	2 996	6 258	2 712	6 246	1 576	5 198	.	.	5 073	12 350		
Hessen-Nassau	"	2 950	13 750	2 790	9 913	2 255	10 000	1 709	6 865	.	.	2 245	4 770		
Weistfalen	"	8 388	8 388	5 617	7 254	4 533	5 494	2 814	4 149	.	.	.	.		
Schlesien	Buche A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3 123	3 123		
Hessen-Nassau	"	15 096	.	.	.	.	.	4 696	4 696	3 933	3 933	.	.		
Schlesien	Buche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 618	1 614		
Hessen-Nassau	"	5 393	15 342	9 759	10 331	6 282	7 406	3 915	3 915	2 430	2 430	2 484	2 488		
Pommern	Bch. A. u. B.	.	.	2 830	2 830	3 571	3 571	2 831	2 831	2 076	2 076	700	700		
Weistfalen	"	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Hannover	Eiche A	7 771	7 771	5 820	5 820	5 069	5 069	2 308	2 308	1 016	1 016	5 350	5 350		
Hessen-Nassau	"	.	.	.	.	8 010	8 010	5 800	5 800	1 000	1 000	9 050	9 050		
Schlesien	Eiche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 953	1 953		
Sachsen	"	4 606	6 391	1 961	2 688	1 512	2 114	1 234	1 234	822	822	.	.		
Hannover	"	4 667	6 275	3 073	5 597	2 267	4 455	1 132	4 147	657	1 849	3 600	3 600		
Hessen-Nassau	"	3 032	3 032	3 747	5 650	930	4 567	829	3 800	797	2 703	3 200	3 606		
Pommern	Eich. A. u. B.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5 050	5 050		
Hessen-Nassau	"	7 520	7 520	.	.	4 100	4 100	3 000	3 000	1 160	1 160	.	.		
Weistfalen	"	13 500	13 500	9 692	9 692	9 579	9 579	6 179	6 179	3 934	3 934	.	.		
Pommern	Birke	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	605	605		
"	Erle	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	921	921		
"	Alpe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	652	652		
Hannover	Eiche A	.	.	.	.	6 906	6 906	5 433	5 433	2 624	2 624	.	.		
"	B	.	.	.	.	5 400	5 400	4 045	4 045	1 611	1 611	.	.		
"	Erle	.	.	.	.	3 678	3 678	3 671	3 671	1 985	1 985	.	.		

Walzgebiet	Holzart	Stempel mit Kopf				In ganzer Länge	Papierholz (je Raummeter).			Schwellen (je Festmeter).				
		6/10	10/14	14/22	gem.		Walzgebiet	Holzart	Scheite	Knüppel	gem.	Walzgebiet	Holzart	M
Brandenburg	Kiefer	976	816	882	.	2005	Schlesien	Fichte	510	.	788	Pommern	Buche	490
Orenzmarkt	Nadelh.	.	.	.	498	2920	Sachsen	Kiefer	.	420	.	Hessen-N.	Kiefer	4976
Hessen-N.	Kiefer	.	.	.	811	746	"	Fichte	1768	1091	.	.	.	.
"	"	.	.	.	.	604	Hessen-N.	"	799	778	555	.	.	.
Weistfalen	Eiche	.	.	.	.	2186	Weistfalen	"	1700	1332	1156	.	.	.
"	"	.	.	.	.	3000	"	"	.	1421	2910	.	.	.

## Parlaments- und Vereinsberichte.

### Forstlicher Lehrgang in Parchim.

Am 25. und 26. Juni hielt die Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin einen forstlichen Lehrgang in der Stadtforst Parchim ab, der von etwa 25 Teilnehmern, meistens aus dem Privatsorsterstande, besucht war. Die Eröffnung des Lehrganges erfolgte am 25. um 8 Uhr morgens im Sitzungssaale des Rathauses durch eine Ansprache von Forstmeister Bieger-Rostock. Von 9 bis 11 Uhr hielt Oberförster Moebes einen Vortrag über Forstvermessung. Die Teilnehmer wurden an Hand der einfachsten Hilfsmittel, durch Erläuterung von Zeichnungen in die Vermessungskunde eingeführt. Von 10 Uhr an sprach Landrat von Bühl-Glave über das Mecklenburgische Waldschutzesetz vom 10. März 1923, anschließend Forstmeister Bieger über forstliche Buchführung unter Berücksichtigung des Waldschutzesetzes.

Der Nachmittag wurde von 1½ bis 7 Uhr zu einer Exkursion in das Revier „Buchholz“ benutzt, wo Stadtrat Müller-Parchim die Führung übernahm und uns ein ideales Bild der Laubholzwirtschaft zeigen konnte. Das Revier wurde seit längeren Jahren nach der Dauervalvmethode bewirtschaftet, und schöne Eichen- und Buchenbestände mit wohlgelungenem Anflug und Unterbau wurden uns vor Augen geführt. Vereinzelt, eingesprenzte Lärchen, von 2 bis 3 km Verholzinhalt, überragten die Kronen der Laubhölzer und zeigten im Freistande tadellosen Wuchs. Den Abschluß des Nachmittags bildete eine Flächenvermessung nach dem Koordinatensystem, unter Anwendung von Winkelspiegel, Winkelkreuz und Meßband.

Am zweiten Tage erfolgte von 7 bis 9 die Kartierung und Berechnung der vermessenen Fläche, von 9 bis 10 Uhr eine rege Aussprache durch Beantwortung forstlicher Fragen, die aus dem Hörerkreis gestellt wurden. Um 12 Uhr ging es mit Wagen, die in lebenswürdiger Weise von Rittergutsbesitzer Kunge-Wöderitz gestellt wurden, in das Kiefernrevier „Damm“. Hier bot sich uns ein ganz anderes Bild, wie am ersten Tage. Wenn schon der Sandboden mit teilweise sehr hoch stehender Kiefernunterlage den Wuchs der Kiefer beeinträchtigte, so war durch die frühere notgedrungenen Streuentnahme und das Ausammeln des Reifigs durch die städtische Bevölkerung eine weitere Verarmung des Bodens herbeigeführt. Hier war erst seit einem Jahre mit der Dauervalvwirtschaft begonnen und die notwendigsten Vorbereitungen, wie Liegenlassen des Reifigs, Vermeidung der Astschläge und Begünstigung des

teilweise vorhandenen Anfluges, getroffen. Durch Gaden von Streifen, in einem größeren 60- bis 80jährigen Bestande, waren Versuche gemacht, den Anflug wegen der fehlenden Bodengare zu begünstigen. Infolge der diesjährigen Niederschläge war genügender Anflug vorhanden, und über das Gedeihen desselben werden erst die nächsten Jahre ein Urteil zulassen. Jedenfalls waren keine Kosten gescheut, um den Bodenzustand zu verbessern und den Ertrag zu steigern. Wohlgelungene Dampfpflankulturen von gutem Wuchs und Wurzelbildung zeigten die Nützlichkeit dieser Kulturmethode. Erhebliche Schwierigkeiten wird zwar die veranschlagte Aufforstung des früheren Exerzierplatzes bereiten, weil der Boden durch die früheren Übungen des Dragonerregiments seiner Decke beraubt und teilweise noch aus Flugland besteht, welcher erst etwa durch Anbau von Lupine gebunden und verbessert werden muß.

Von hier brachten uns die Wagen in die überaus guten Laubholz- und Nischbestände der Reviere „Kidindemark“ und „Sonnenberg“. Auch hier war durch die sachgemäße Arbeit der Forstbeamten schon seit Jahren ein gut entwickelter Buchenunterbau in den Kiefernbeständen vorhanden, und Laubholzkulturen und -bestände zeigten einen guten, freudigen Wuchs. Auch gut gepflegte und bestellte Pflanzkämpfe waren in allen Revieren vorhanden. Durch Bodeneinschläge war die Schädlichkeit der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) in den Kiefernbeständen festzustellen, welche durch ihr Vorhandensein mit der Zeit eine Auswaschung des Bodens (Vleischfäulebildung) und darunter später Ortsteinbildung herbeiführt. Diese Bodenkrankheit ist aber durch Unterbau von Buche, welche die Heidelbeere verdrängt, zu verhüten. Es zeigten uns doch andere Einschläge in demselben Bestande, wo früher überall Heidelbeere, jetzt aber seit längeren Jahren Buchenunterbau vorhanden war, keine derartige Bodenkrankung.

Mit einem Schlusswort von Forstmeister Bieger, der einen kurzen Rückblick über das Gesehene gab, insbesondere des Holzreichtums der Stadt Parchim gedachte, welcher in erster Linie der regen, verständnisvollen Arbeit der Forstbeamten zu verdanken ist, endete mit einem dreifachen „Horrido“ auf die genannten Beamten und Herrn Kunge-Wöderitz dieser so überaus lehrreiche Lehrgang. Möge jeder Teilnehmer die neuen Eindrücke und Erfahrungen mit hinaunehmen in sein Revier und nach Möglichkeit verwenden, wo sie angebracht sind, zum Wohle unseres gesamten deutschen Waldes. D. J.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Bereinfachung in der äußeren Form der Rechnungen und Belege.

Wf. v. W. f. L. vom 29. Juni 1923.

Nachstehende Abschrift wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

#### Abschrift.

Berlin C 2, den 31. Mai 1923.

In Ziffer 18 Abs. 2 der allgemeinen Verfügung der Oberrechnungskammer vom 24. Oktober 1922 — G. 1464 — (Sonderdruck aus Nr. 22 des

Fin. Min. Blattes) ist bestimmt, daß bis auf weiteres auch die der Oberrechnungskammer vorzulegenden Belege zur Ruhegehaltsrechnung lose, in vorschriftsmäßig bezeichnete Bündel verschmürt, eingereicht werden können.

Im Hinblick auf die so außerordentlich gestiegenen Preise für Heftzwirne und die hohen Kosten für die Buchbinderarbeiten hatte ich die Oberrechnungskammer gebeten, zu erwägen, ob diese Bestimmung, durch die alljährlich viele tausend Mark für Heftzwirne und Heftlohn gespart werden

versuchsweise nicht auch auf eine Anzahl anderer Rechnungen ausgedehnt werden könne.

Die Oberrechnungskammer hat darauf geantwortet: Nach den gemachten Erfahrungen könne allgemein auf das Festen der Belege nicht verzichtet werden; ungeheftet die Belege vorzuliegen, ist nur bei Rechnungen, wie solche über Ruhegehalter und Hinterbliebenenbezüge angebracht, bei denen ein Zurückgehen auf an anderer Stelle befindliche Belege im allgemeinen nicht in Frage komme und außerdem die Belege meistens in einheitlicher Papiergroße beigebracht werden und damit die Gefahr geringer ist, daß sie untereinander geraten. Wo die Verhältnisse ähnlich lägen, behalte sie sich vor, im Einzelfalle der Vorlage der Belege in Bündeln zuzustimmen. Im allgemeinen aber müsse als das sparsamste und zugleich zweckmäßigste Verfahren das bezeichnet werden, das auf ihr Schreiben vom 11. Oktober 1917 durch den Runderlaß vom 1. November 1917 (Fin. Min. Bl. S. 138) angeordnet ist. Es erfordere am wenigsten Material und Arbeitslohn. Sie empfiehlt, darauf hinzuwirken, daß nach diesem Erlaß in allen Verwaltungen verfahren werde. Der Inhalt des erwähnten Runderlasses ist kurz folgender:

1. Die Oberrechnungskammer will bis auf weiteres davon absehen, daß die Rechnungen und Belege eingebunden oder mit festen Umschlägen vorgelegt werden, soweit nicht in besonderen Fällen Größe und Stärke oder die Bedeutung der Rechnung eine Ausnahme erforderlich erscheinen lassen.
2. Im allgemeinen soll es genügen, wenn die Rechnungssachen einen haltbaren Rücken haben.
3. Bei nicht allzu starken Belegbündeln wird die Durchlochung der linken Seite der Belege, und zwar oben, in der Mitte und unten und das Zusammenschneiden mit einem Faden zu einem Belegheft ausreichend sein.
4. Die Verwendung von Papp- und Altbündeln zu den Festen ist nicht erforderlich.
5. Die Anwendung eines anderen geeigneten Verfahrens stellt die Oberrechnungskammer anheim.

### Stellenabbau.

Nr. d. W. f. R. vom 3. Juli 1923.

Der anliegende Abdruck des Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 9. d. Mts. — IA 2 2190 — wird zur entsprechenden Beachtung im gesamten Bereich meiner Verwaltung hierdurch ergebenst mitgeteilt.

Für die Forstverwaltung ergeht noch eine besondere Anordnung.

Runderlaß vom 9. Juni 1923, betr. Ausführungsanweisung zu § 6 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 (I. A<sup>2</sup> 2190).

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 enthält als § 6 folgende, den Abbau planmäßiger Beamtenstellen betreffende Vorschrift:

„§ 6. Sind von den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923 vorgesehenen planmäßigen Beamtenstellen bei einer Behörde mehrere Stellen für Beamte der gleichen Beamtengattung vorhanden, so darf die Wiederbekleidung der ersten und demnächst ieder zweit-

folgenden freiwerdenden Stelle nur mit Genehmigung des zuständigen Fachministers unter Zustimmung des Finanzministers erfolgen, bis ein Viertel der daselbst für die betreffende Beamtengattung vorgesehenen Stellen fortgefallen ist. Dies gilt nicht für die Stellen von Ministerialdirektoren, Ministerialdirigenten und anderen Beamten, denen innerhalb einer Behörde die Leitung einer Abteilung übertragen ist.

Ausnahmen von der Vorschrift im Abs. 1 Satz 1 können für einzelne Behörden sowie für Behörden oder Stellen einer bestimmten Art allgemein von dem zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister zugelassen werden.“

Für die Ausführung dieser Vorschrift gilt folgendes:

1. Im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 gehören zu den „im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923 vorgesehenen planmäßigen Beamtenstellen“ auch die in den Beilagen zu den Einzelhaushalten aufgeführten Beamtenstellen; zu den „Behörden“ gehören auch staatliche Anstalten und andere Dienststellen, die mit der Erfüllung von Staatsaufgaben betraut sind.

Als „Beamte der gleichen Beamtengattung“ gelten Beamte mit gleichartiger Amtstätigkeit und gleicher Amtsbezeichnung.

Als „freiwerdende Stellen“ unterliegen dem Verfahren des § 6 Abs. 1 diejenigen planmäßigen Beamtenstellen, deren Inhaber verstorben, in den Ruhestand versetzt oder sonst aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, ferner diejenigen Stellen, deren Inhaber in die Stelle einer anderen Beamtengattung (Abs. 2) überführt oder deren Inhaber befördert worden sind.

2. Das Verfahren beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 (d. i. mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Stückes der Gesetzesammlung).

Die erste Besetzung der durch den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1923 neu geschaffenen Beamtenstellen bleibt von dem Verfahren des § 6 unberührt.

3. Wird nach dem in Ziff. 2 Abs. 1 vorgesehenen Zeitpunkte bei einer Behörde, bei der mehrere planmäßige Stellen für Beamte derselben Beamtengattung vorhanden sind, eine dieser Stellen frei, so ist sie vorläufig nicht wieder zu besetzen, vielmehr ist von dem Behördenvorstand zunächst auf dem Dienstwege an den zuständigen Fachminister darüber zu berichten, ob die Stelle unter Übertragung der dort bisher geleisteten Arbeit auf andere Beamte derselben Behörde oder auf nachgeordnete Behörden eingezogen werden kann (Verminderung der bisherigen Stellenzahl). — Eine Vermehrung der Zahl der Angestellten darf hierdurch nicht eintreten. — Scheint eine solche Einziehung nicht durchführbar, wird vielmehr die Wiederbesetzung der freigewordenen Stelle, sei es mit einem Beamten der bisherigen oder mit dem Beamten einer geringer besetzten Beamtengattung, für notwendig erachtet, so ist nach beiliegendem Muster\*) zu berichten, weshalb die Wiederbesetzung

ber Stelle notwendig ist, insbesondere, weshalb die von dem bisherigen Inhaber der Stelle geleistete Arbeit nicht auf andere Beamte derselben Behörde oder auf nachgeordnete Behörden übertragen werden kann. Dabei ist in jedem Falle darzutun, ob durch Beamte einer geringer besoldeten Beamtengattung, und welcher, die in der bisherigen Stelle geleistete Arbeit ebenfalls ausgeführt werden kann oder warum dies nicht möglich ist (Weibehaltung der bisherigen Stellenzahl unter eventueller Umwandlung in die Stelle einer geringer besoldeten Beamtengattung).

In gleicher Weise ist demnach bei jeder zweitfolgenden freiverwendenden Stelle zu verfahren, bis von den bei der Behörde vorhandenen Stellen der betreffenden Beamtengattung ein Viertel fortgefallen ist.

Ist die Zahl der bei einer Behörde vorgesehenen Stellen einer Beamtengattung nicht durch vier teilbar, so ist das Stellenabbau-Verfahren für diese Beamtengattung erst dann einzustellen, wenn auch für die nicht durch vier teilbare Stellenzahl eine Stelle fortgefallen ist.

4. In den Fällen, in denen nach Auffassung der Behördenvorstände eine Verminderung der bisherigen Stellenzahl bei Ihren Behörden nicht durchführbar erscheint, haben die vorgesetzten Dienstbehörden sich beim Durchgang der Berichte darüber gutachtlich zu äußern, ob nicht durch Verwendung anderer zu ihren Amtsbereichen gehöriger Beamten, die in ihrer bisherigen Stelle entbehrlich sind, die freigewordene Stelle wieder besetzt werden kann, oder ob nicht durch Übertragung der in der freigewordenen Stelle geleisteten Arbeit oder bestimmter Arten von Arbeiten der betreffenden Behörde auf andere Behörden die Stelle eingepart werden kann.

5. Der Fachminister leitet alle ihm zugehenden Berichte urchriftlich unter Würdigung mit einer Äußerung über die von ihm für zweckmäßig erachtete Regelung dem Finanzminister zur Einberkündniserklärung zu.

6. Wenn freiverwendend von Stellen in den einzelnen Ministerien ist sinngemäß zu verfahren. Der Finanzminister.

#### Stellenabbau.

Hf. d. Nr. 1. 2. vom 2. Juli 1923 — III 12244.

Unter Bezugnahme auf meine Allgemeine Verfügung I 69 vom 3. Juli 1923 Nr. I B I a 5205 wird mitgeteilt, daß die im § 6 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 enthaltene Vorschrift über den Abbau planmäßiger Beamtenstellen auf die Revierförster- und Försterstellen mit Revier keine Anwendung findet.

Dagegen soll erwogen werden, ob die vorhandenen Försterstellen mit Revier, deren Umfang unter der Durchschnittsflächengröße eines Försterbezirks liegt, weiterhin örtlich nötig und beizubehalten sind oder künftig wegfallen können.

Für die Einziehung würden besonders die Försterstellen in Frage kommen, die nur ungefähr 400 ha Fläche umfassen und ohne Schwierigkeit anderen Förstereien — nötigenfalls unter späterer Bildung besonderer Hilfsförsterbezirke — zugelegt werden könnten.

Ich erlaube daher, mir spätestens bis zum 15. Oktober 1923 eine Nachweisung nach dem

in doppelter Ausfertigung anliegenden Muster\*) einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten. Aufzuführen sind:

1. alle zur Zeit vorhandenen Förstereinstellen mit einer Flächengröße von 400 ha und darunter und
  2. die über 400 ha umfassenden Förstereien, deren unbedingte Notwendigkeit bei streng sachlicher Prüfung nicht mehr als vorliegend anerkannt werden kann, weil die Beschäftigung eines Försters mit einer die Arbeitskraft eines erfahrenen Beamten voll ausnützenden Tätigkeit nicht mehr möglich ist.
- Etwasige Zweifelsfälle sind in der Nachweisung mitaufzunehmen.

Der Nachweisung ist für jede Oberförsterei, in der der Fortfall von Förstereien in Betracht kommt, eine Blankettkarte beizufügen, auf der die vorgeschlagenen künftigen Grenzen der Förstereien, welche durch Zulegung von Teilen des aufzulösenden Försterbezirks eine Vergrößerung erfahren, farblich eingzeichnet sind.

Inzwischen freiverwendende oder demnach freiverwendende Försterstellen, die hiernach für die Einziehung in Betracht kommen, dürfen vor meiner Entscheidung über den etwaigen Wegfall nicht neu besetzt werden. J. A.: v. d. Busche.

5

#### Dienstaufwandsentschädigung der Forstbeamten.

Hf. d. Nr. 1. 2. vom 28. Juni 1923 — III 12841.

Zur Ausführung der allgemeinen Verfügung III 54 vom 1. April 1923 bestimme ich folgendes:

#### Zu II 1a.

Unter Geschäftszimmer sind nur solche Zimmer zu verstehen, die ausschließlich für den öffentlichen Dienst bestimmt sind. Es werden in der Regel in den Baubestandsbüchern als Geschäftszimmer besonders bezeichnet sein. Arbeitszimmer der Oberförster, die auch für Privatwede benutzt werden, gelten nicht als Geschäftszimmer. Eine Lieferung von Brennbedarf für diese Arbeitszimmer ist vom Hauptauschuß des Landtages am 9. März d. J. abgelehnt worden. Da es sich ergeben hat, daß die nach dem Haushaltsplan bisher festgesetzte Höchstmenge von 9 rm Weichholzknüppel bei besonders

\*) Das Muster kann wegen Raummangels hier nicht abgedruckt werden. Es enthält folgende Spalten:

1. Ordnungsnummer. — 2. Name der Oberförsterei. — 3. Name der für die Einziehung in Frage kommenden Försterei. — 4. Ist Dienstwohnung vorhanden? — 5. Name. — 6. Dienstort. — 7. Geburtsort des Stelleninhabers. — 8. Flächengröße der Försterei. — 9. Gesamtbeschäftigung der Försterei im Wirtschaftsjahre 1922. — 10. Flächengröße der in der Försterei im Wirtschaftsjahre 1923 ausgeführten Reinkulturen. — 11. Wie sind die Verhältnisse in der Försterei hinsichtlich des Forst- und Jagdlandes? — 12. Angabe über besondere Verhältnisse des Försterbezirks (abgibt, zentrale Lage, Industrie usw.). — 13. Sind für die nächsten Jahre besondere größere Arbeiten (Aufstellung von Forstflächen, Wegebauarbeiten usw.) im Försterbezirk in Aussicht genommen? — 14. Ist im Försterbezirk neben dem Inhaber der Försterstelle (Sp. 5/7) zur Zeit noch ein weiterer (Hilfs-) Beamter beschäftigt und, ja, weshalb? — 15. bis 19. Wie weit der Wohnort entfernt ist in Kilometern: der Sitz der Oberförsterei, der Sitz der staatlichen Forstämter, der nächste Ort (Dorf, Stadt), die nächste Reviergrenze des Försterbezirks, die entlegene Reviergrenze des Försterbezirks. — 20. Vorschläge über die etwaige Aufteilung der Försterei, den Zeitpunkt der Auflösung und über die spätere Ausbarmung des etwa vorhandenen Forstbesitzes und der Wirtschaftsflächen. — 21. Begründung, wenn das Fortbestehen der Försterei (Sp. 3) für unbedingt nötig gehalten wird.

ungünstigen klimatischen oder baulichen Verhältnissen oder beim Vorhandensein von zwei Geschäftszimmern nicht ausreicht, werden die Regierungen ermächtigt, auf Antrag des Oberförstlers auch eine höhere Jahresmenge für die Zukunft festzusetzen, die jedoch über 18 rm nicht hinausgehen darf.

### Zu II 2b.

Wenn die Regierung den Oberförstern Streumittel aus dem Walde an Stelle des Strohs abgibt, hat sie gleichzeitig zu bestimmen, um welche Menge die Strofraktion zu vermindern ist.

Wenn Dienstpferde auf Weiden, die dem Oberförster als Wirtschaftsland zugewiesen sind, vorübergehend mit dem Vieh des Oberförstlers zur Weide gehen, ermächtigt ich die Regierung, dem Oberförster einen entsprechenden Teil des Nutzungsgeldes zu erstatten.

Soweit der Dung auf dem Wirtschaftsland oder im Garten des Oberförstlers Verwendung findet, ist er den Oberförstern unentgeltlich zu überlassen, im übrigen für Rechnung der Staatskasse zu verkaufen. Der Erlös ist bei Kapitel 2 Titel 7 der Einnahme des Haushalts der Forstverwaltung zu vereinnahmen.

Es sind Zweifel entstanden, was unter dem tarifmäßigen Satz für den Kutscherlohn zu verstehen ist. Grundsätzlich ist damit der Landarbeitertarif gemeint. Da es sich aber herausgestellt hat, daß in vielen Gegenden Landarbeitertarife nicht bestehen und auf der anderen Seite für städtische Stellen der Landarbeitertarif nicht anwendbar ist, will ich genehmigen, daß dem Kutscher bei städtischen Stellen ein Lohn bis zur Höhe des Transportarbeitertarifs und dem Kutscher auf ländlichen Stellen, für die ein Landarbeitertarif nicht vorhanden ist, ein Lohn bis zur Höhe des Waldarbeitertarifs gezahlt wird. Bei der Festsetzung des Lohnes ist für die Verpflegung unverheirateter Kutscher der Verpflegungssatz in Anrechnung zu bringen, der nach dem folgenden Absatz dem Oberförster zugebilligt ist.

Da es sich ferner herausgestellt hat, daß die von den Krankenkassen festgesetzten Verpflegungssätze für Verpflegung und Unterbringung eines unverheirateten Kutschers unzureichend sind, will ich genehmigen, daß die Oberförster 25 % über den Verpflegungssatz der zuständigen Krankenkasse oder 25 % über den vom Finanzamt für Steuerzwecke festgesetzten Anrechnungsbetrag erhalten. Die Oberförster sind ermächtigt, den jeweils höheren Satz zu beanspruchen und haben auf den Quittungen zu bescheinigen, ob der Satz der Krankenkasse oder des Finanzamtes angerechnet ist und wie hoch diese Sätze sind.

### Zu II 2c.

Die Regierungen wollen prüfen, wie weit die den Oberförstern bisher als Wirtschaftsland überlassene Wiesen und Weiden in Zukunft für den wirtschaftlichen Bedarf der Oberförsterstelle unentbehrlich sind oder zur Gewinnung des Heus und Grünfutters für die Dienstpferde auf Staatskosten in Anspruch zu nehmen und aus dem Wirtschaftslande herauszuziehen sind. Die dadurch verursachten Anträge auf Änderung der Wirtschaftslandereien sind mir bis zum 1. Oktober d. J. vorzulegen.

Die Schätzung der für das Wirtschaftsland der einzelnen Stellen erforderlichen Gespanntage ist möglichst bald durchzuführen. Das Ergebnis ist

mir bis zum 1. Januar n. J. in einer Zusammenfassung vorzulegen, die die Gesamtgröße des nutzbaren Wirtschaftslandes und die Größe der Acker-, Wiesen- und Weideflächen mit ihrer durchschnittlichen Entfernung vom Forstdienstgehört enthalten muß. Die Festsetzung der Zahl der vom Oberförster zu bezahlenden Gespanntage behalte ich mir vor.

Zu den Anschaffungskosten des Dienstgespanns, die auf die Kosten des Gespanntages von Einfluß sind, gehören auch die Kosten der Kommissionare, die den Anlauf durchgeführt haben. Sie sind für jeden einzelnen Fall besonders und nicht nach Durchschnittssätzen zu berechnen.

### Zu II 2e.

Der Nachweis der Aufwendungen für Dienstreisen, die nicht mit dem Gespann erledigt werden können, muß erkennen lassen, wie sich der Gesamtbetrag ergibt. Das einfachste ist die urschriftliche Vorlage der Aufzeichnungen, die sich der Oberförster im Laufe des Monats über seine Auslagen gemacht hat, zur Erstattung der Unkosten.

### Zu II 3.

Die Aufwandsentschädigung für den persönlichen Schreibbedarf ist ebenso hoch zu bemessen wie bei den Regierungs-Forstbeamten.

### Zu V.

Oberförster, die ihr Dienstgespann an den Staat zu verkaufen wünschen, haben einen entsprechenden Antrag mit Preisforderung spätestens bis zum 1. Oktober d. J. an die Regierung zu richten. Bis zur Entscheidung über den Antrag erhöht oder ermäßigt sich die Preisforderung nach dem jeweiligen Goldankaufspreis der Reichsbank. Für die Kommission, die den Anlauf begutachtet, empfehle ich die Heranziehung eines erfahrenen Tierarztes, ehemaligen Pferde-Vormusterungskommissars oder ähnlicher Sachverständiger. Ich erwarte, daß nur brauchbare Pferde angekauft werden, habe aber Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch ältere Pferde bei entsprechender Preisforderung nicht vom Anlauf ausgeschlossen werden sollten.

Ob ein oder zwei Wagen anzuschaffen sind, kann nur von Fall zu Fall durch die Regierung entschieden werden, wobei auf das vorhandene Material Rücksicht genommen werden darf. Im allgemeinen wird es genügen, einen Wagen anzukaufen, der für den Kutscher und drei Personen Platz bietet. Ob ein Schlitten anzukaufen ist, richtet sich im wesentlichen nach den klimatischen Verhältnissen.

Beim Ankauf der Geschirre erwarte ich äußerste Sparbarkeit. Neben einem brauchbaren Geschirr mit Ledersträngen darf nur ein einfaches Geschirr angekauft werden, das für die täglichen Revierfahrten, Holzfuhrten und dergleichen zu benutzen ist.

Ich mache den Regierungen zur Pflicht, Anträge der Oberförster auf Ankauf ihres Dienstgespanns schnell zu erledigen, da die Oberförster die Gefahr nach Wegfall von Verzinsung und Amortisation des Dienstgespanns jetzt allein zu tragen haben.

Sollte in der Zeit zwischen Antrag und Kaufabschluß das Dienstgespann unbrauchbar werden, so behalte ich mir vor, im Wege der Unterlüftung zu helfen. Bestehende Versicherungen angekaufter Pferde sind so bald wie möglich zu kündigen.

## VI.

Zu den Kosten der Gespannhaltung gehören, wie ich zur Klärung mitteile, auch die Kosten der Kutschhaltung. Für die Feststellung des Pauschbetrages ist der Wert des Fasers nach der Notierung der nächsten Produktentbörse am 15. des dem Quartalsersten vorangehenden Monats maßgebend. Sollte am 15. eine Notierung nicht stattgefunden haben, so ist der Durchschnitt der letzten Notierung vor und der ersten Notierung nach dem 15. zu wählen.

## Kraftwagen und Motorfahräder.

Wo anstatt eines Dienstgespanns bisher mit meiner Genehmigung ein Kraftwagen gehalten worden ist und eine erneute Prüfung aller Verhältnisse ergibt, daß die weitere Benutzung eines Kraftwagens im dienstlichen Interesse liegt, sind sämtliche Kosten des Betriebes und der Unterhaltung einschließlich der Haftpflichtversicherung auf die Staatskasse zu übernehmen. Im allgemeinen wird die Beibehaltung vorhandener Kraftwagen dann vorteilhaft sein, wenn der Oberförster den Wagen selbst fährt und nur für die Reinigung eine Aushilfe annimmt. Wenn ein Chauffeur gehalten werden muß, sind die Bestimmungen über die Kutschhaltung sinngemäß anzuwenden.

Wo ein vorhandener Kraftwagen beibehalten werden soll, ist der Oberförster berechtigt, bis zum 1. Oktober d. J. seinen Ankauf durch den Staat zu beantragen. Will er Eigentümer bleiben, so hat er die Gefahr allein zu tragen, auch kann eine Amortisation oder Verzinsung des Wertes nicht zugestanden werden.

Für den Ankauf vorhandener Kraftwagen gelten die für den Ankauf von Dienstgespannen gegebenen Richtlinien. Wenn ein neuer Kraftwagen angekauft werden muß, ist auf mögliche Sparbarkeit Bedacht zu nehmen, insbesondere sind nur kleine Wagen anzukaufen. Auf den Platzbedarf bei Bereisungen ist keine Rücksicht zu nehmen. Über die Stärke der Maschinen lassen sich allgemeine Vorschriften nicht geben, da für sie das Gelände maßgebend ist.

Der Oberförster ist berechtigt, den Dienstkraftwagen auch für Privatwede zu benutzen. Um die Festsetzung der von ihm für Privatfahrten der Staatskasse zu erstattenden Betrages zu ermöglichen, hat der Oberförster ein Fahrtenbuch zu führen, in dem er nach jeder Fahrt Datum, Ziel der Fahrt, Dauer der Fahrt, getrennt nach Dienst- und Privatfahrten, einzutragen und durch Namensunterschrift in der letzten Spalte zu bescheinigen hat. Am Schluß des Rechnungsjahres sind die Gesamtkosten der Kraftwagenhaltung einschließlich 15 % des Anschaffungswertes festzustellen und durch die Gesamtzahl der Fahrstunden zu dividieren, woraus sich der Preis für eine Fahrstunde und der vom Oberförster für Privatfahrten zu erstattende Betrag ergibt. Wenn in den Kraftwagen ein Kilometerzähler eingebaut ist, was bei dem Ankauf neuer Wagen erwünscht ist, sind in das Fahrtenbuch die zurückgelegten Entfernungen einzutragen und dem vom Oberförster zu erstattenden Betrage zugrunde zu legen.

Wo bisher mit meiner Genehmigung neben dem Dienstgespann ein Motorfahrzeug gehalten worden ist, dessen Beibehaltung auch für die Zukunft als notwendig anerkannt wird, hat der Oberförster die Kosten für Unterhaltung und Betrieb

auf die Staatskasse anzuweisen und ein Fahrtenbuch zu führen, auf Grund dessen er nach Schluß des Rechnungsjahres den auf Privatfahrten entfallenden Anteil der Staatskasse zu erstatten hat. Motorfahräder werden nicht angekauft, sondern bleiben grundsätzlich im Eigentum der Oberförster. Als Entschädigung für die Abnutzung erhalten sie nach Schluß des Rechnungsjahres 15 % des Anschaffungswertes.

Die Anfragen der Regierungen, betr. die Ausführung der Allgemeinen Verfügung III 54 vom 1. April 1923, gelten hiermit als erledigt.

## §

## Reisekosten

## für Forstbeamte im Vorbereitungsdienst.

Ref. d. R. f. L. vom 18. 7. 1923 — III 18774

Nach Ziffer 30 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz können Beamten im Vorbereitungsdienst, die als volle Arbeitskraft Beamtenstellen wahrnehmen, Reisekosten unter Zugrundelegung derjenigen Besoldungsgruppe gewährt werden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Voraussetzung ist die Verwendung in der Stellung eines nicht niedriger eingestuftem planmäßigen Beamten.

Danach sind dem Forstexanwärter im Vorbereitungsdienst, wenn er mit der Vertretung eines Försters oder Forstsekretärs beauftragt wird oder mit Forsteinrichtungs- oder Forstvermessungsarbeiten beschäftigt wird, die Reisekosten nach Stufe II des Reisekosten-Gesetzes (Besoldungsgruppe 6—8) zu gewähren, bei der Vertretung eines überzähligen Försters aber nur, wenn dieser die vollen Betriebsgeschäfte in einem selbständigen Dienstbezirk wahrzunehmen hat. Forstreferendare erhalten Reisekosten nach Stufe III (Besoldungsgruppen 9—12), wenn ihnen während einer Beschäftigung Tagelöhner zugebilligt sind. Für Forstreferendare, die Unterhaltszuschüsse beziehen, ist die allgemeine Verfügung III 63 vom 21. April 1923 — III 7903 — maßgebend.

Wie die Staatsforstbeamten im Vorbereitungsdienst bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen zu behandeln sind, geht aus der allgemeinen Verfügung III 88 vom 6. November v. J. — III 18342 — hervor.

## J. A.: Trebeljahr.

## §

## Umzugslosterrechnungen.

Verf. des J. A. zugl. f. R. Samml. Staatsminister, mit Teilnahme des Herrn Justizministers, vom 28. 5. 1923 — I. C. 2 2682 II —

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß in den Fällen, in denen die Gewährung eines Zuschusses zu der nach dem Gesetz zu berechnenden Umzugslostervergrüßung in Frage kommt, der Berechnung dieser Vergütungen in den Umzugslosterrechnungen der Beamten die Entfernung auf dem Schienen- (g. F. Wasser-) wege zugrunde gelegt wird, ohne daß eine etwa bestehende Landwegentfernung noch dargestellt wird. Bei dem bisherigen Verfahren hat es jedoch zu verbleiben, wenn die gesamte Landwegentfernung zwischen den betr. kommenden Orten verhältnismäßig kurz ist (etwa 50 km) und ihre Berechnung keine Schwierigkeiten macht.



**Bekämpfung von Waldbränden.**

St. d. W. f. S. vom 28. 7. 1922 — I B I d 17328.

Ueber die Maßnahmen zur Bekämpfung von Waldbränden herrscht vielfach Unkenntnis. Es wird daher auf ein auf Veranlassung des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes ausgearbeitetes, im Verlage von F. Neumann in Neudamm erschienenes Merkblatt hingewiesen, in dem geeignete Verhaltensmaßregeln bei Ausbruch eines Waldbrandes gegeben sind. Ich ersuche ergebenst, auf das Weiterbekanntwerden des Merkblattes hinzuwirken.

**I. Es erhalten an Stundenlohn:**

in Lohngruppe

	I	II	III	IV	V
	M	M	M	M	M
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	44000	43500	43000	42500	42000
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	42300	41800	41300	40800	40300
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	33000	32600	32200	31800	31400
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	22000	21750	21500	21250	21000
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	16500	16300	16100	15900	15700
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	11000	10850	10700	10550	10400
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	22000	21750	21500	21250	21000
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	13200	13050	12900	12750	12600
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	8200	8100	8000	7900	7800

II. Für Akkorbarbeiten sind für die vom 6. August 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Berlin, den 7. August 1923.

Folgen Unterschriften.

**Kleinere Mitteilungen.**

**Allgemeines.**

**Witor, Herzog von Ratibor und Corvey**, der bekannte Waldbesitzer und langjährige Vorsitzende des „Allgemeinen Deutschen Jagdschützenvereins“ ist nach langem Krankenlager am 9. August in seinem Schlosse Corvey in Westfalen gestorben. Mit dem Verbliebenen scheidet aus der Reihe der Waldbesitzer und deutschen Jäger ein Mann, der jahrzehntelang in ihren Kreisen eine führende Rolle spielte. Möge ihm die Erde leicht sein!

Die Dienstfaktommens- usw. Verbesserungen, die voraussichtlich bis auf weiteres zweimal monatlich neu geregelt werden, sollen nach der Verfügung des Finanzministers vom 27. 7. 23, betreffend beschleunigte Umrechnung und Zahlung der Dienstbezüge und Versorgungsgebühren (Bef. 2636), künftig durch das im Preuß. Finanzministerium neu herausgegebene „Preussische Besoldungsblatt“ (Teil II des Finanzministerialblattes, das auch von den Forstkassen zu halten ist) veröffentlicht werden. Das Preuß. Besoldungsblatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen wöchentlich einmal. Es ist nur durch die Post zu beziehen. Bestellungen auf Einzelnummern sind nur zu richten an H. v. Deckers Verlag, Berlin SW, Jerusalemmer Straße 56. Wie bereits vom Landwirtschaftsministerium durch Erlasse vom 24. 3. 23 — I B la 4049 usw., S. 279 der „Deutschen Forst-Zeitung“, und vom 19. 4. 23 — III 3496 II Nuz. früher bestimmt ist, sind die selbständigen Forstkassen ermächtigt, die Dienstbezüge für die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten selbst zu errechnen und die er-

**Ersehnter Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.**  
 Zwischen der Forstverwaltung des Preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preussischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiter-Verband in Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter in Berlin andererseits werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen mit Wirkung vom 6. August 1923 an vereinbart:

	I	II	III	IV	V
	M	M	M	M	M
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	44000	43500	43000	42500	42000
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	42300	41800	41300	40800	40300
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	33000	32600	32200	31800	31400
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	22000	21750	21500	21250	21000
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	16500	16300	16100	15900	15700
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	11000	10850	10700	10550	10400
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	22000	21750	21500	21250	21000
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	13200	13050	12900	12750	12600
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	8200	8100	8000	7900	7800

höhen Bezüge zu zahlen, sobald das die Zahlung anordnende Kreisstelegramm bei der örtlichen Postanstalt eingegangen oder auf sonst einwandfreie Weise die Zulässigkeit der Zahlung festgestellt worden ist. Künftig sind die Dienstfaktommens- usw. Verbesserungen — auch bei einer Erhöhung des Grundgehalts oder der Grundvergütung und bei Einführung einer neuen Gebührens — von den selbständigen Forstkassen umzurechnen und zu zahlen, sobald sie im Preuß. Besoldungsblatt veröffentlicht werden. Es wird der größte Wert darauf gelegt, daß die neuen Bezüge jedesmal so rasch als möglich umgerechnet und gezahlt werden, damit die Beschwerden über verzögerte Anweisung und Zahlung endlich aufhören.

**Neueste Rundgebung des Herrn Pfalzgraf.**

In Nr. 32 des „Deutscher Förster“ veröffentlicht Herr Pfalzgraf folgende Erklärung:  
 „Als Ergänzung meiner Bekanntmachung in Nr. 30 wird nachstehend das mir zugegangene Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bekanntgegeben:  
 „Der Verein Preussischer Staatsforstkassen hat durch Schreiben vom 17. d. Mts. die Teilnahme an Verhandlungen mit Ihnen abgelehnt, solange nicht die in Ihrer Schrift „Das Oberförsterniveau in der Praxis“ aufgestellten Behauptungen über Rundschreiben des Oberförstervereins von Ihnen mit entsprechender Entschuldigung zurückgenommen seien, und hat eine dahingehende öffentliche Erklärung Ihrerseits im „Deutschen Forstwart“.

in der „Deutschen Forst-Zeitung“ und dem „Deutschen Förster“ gefordert.

Der Herr Minister, der zurzeit auf Urlaub weilt, hat mich, den unterzeichneten Landforstmeister, beauftragt, Ihnen mitzuteilen, daß er von Ihnen bestimmt vor der Sitzung am 24. d. Mts. eine zunächst mündlich abzugebende Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Oberförstervereins, deren Wortlaut im Benehmen mit dem Forstmeister Rudolph festzusetzen wäre, verlangen müsse. Sollten Sie wider Erwarten nicht bereit sein, Ihre unbewiesenen Behauptungen gegenüber dem Oberförsterverein zurückzunehmen und zu be-dauern, so könnte dem Vorsitzenden des Oberförstervereins oder anderen Vorstandsmitgliedern nicht zugemutet werden, mit Ihnen an gleichen Verhandlungstische Platz zu nehmen. Es müßte also in diesem Falle der Verein Preussischer Staatsförster durch ein anderes Vorstandsmitglied (außer dem Förster Ludwig) bei den Verhandlungen am 24. d. Mts. vertreten werden oder aber unvertreten bleiben, was sachlich zu be-dauern wäre.

Einer umgehenden Erklärung sehe ich entgegen.

(gez.) J. M.: Trebeljahr.

Dem Minister ist von mir und dem Vorstand je ein Protoktschreiben zugegangen, welche nach Antwort des Ministers hier abgedruckt werden. Andere Vertreter für den von den Forstbetriebs-beamten gewählten Beamtenausschuß zu entsenden, wurde abgelehnt.

Wfalzgraf.

Es erübrigt sich einstweilen, dieser Erklärung etwas hinzuzufügen. Sie spricht für sich selbst.

Walz.

**Die Holzverkäufungen von heute.** Die von den Oberförstereien abgehaltenen Verkäufungen von Brennholz und von Nutzholz zum drücklichen Bedarf haben in der Nachkriegszeit ein besonderes Gepräge erhalten. Mit dem immer stärker hervortretenden Kohlenmangel ist der Bedarf der Bevölkerung an Brennholz gewaltig gestiegen. Wenn früher gewöhnlich nur wenige Käufer bei diesen Verkaufsterminen anwesend waren und das meiste Holz an die Holzhändler verkauft wurde, so sind heute die Verkäufungslokale vom laufenden Publikum meist überfüllt. Der Verkauf vollzieht sich mühselvoll unter Aufgebot von Schutzbeamten; Mißverständnisse, Beamtenschimpfungen ereignen sich sehr oft. Hat nun der den Verkauf leitende Beamte mit seinem Personal dieser Menschenmenge gegenüber schon einen schweren Stand, so gestattet sich die Selbsteinschätzung an solchen Tagen besonders schwierig. Glücklicherweise hat der Kassenbeamte noch irgend einen leeren Zimmerwinkel erwirkt, sich aus Tischen und Stühlen eine Barrikade gebaut, schon sieht er sich durch Zahlungs-lustige hart bedrängt. Jeder will natürlich zuerst abgefertigt sein. Unter Lärm und Geschrei geht das Bargeschäft vor sich. Oft werden Millionenbeträge mit kleinen Geldscheinen befristigt, 20- und 50-Mark-Scheine, für die man sonst wenig Verwendung hat, finden hier ihre Abbladesstätte. Kleinere Geldbeträge dagegen werden mit großen Wert-scheinen bezahlt, auf die dann wieder herausgegeben werden muß. Auch Vertragsveruche kommen vor. Hohe Aufmerksamkeit erfordert das Zählen einiger zum Verwechseln ähnlichen Geld-scheine, leicht werden auch die ganz neuen oder

sehr unsauberen Geldscheine aneinander. Dabei häuft sich der Papiergeldberg. Beträge bis über 100 Millionen kommen jetzt an solch einem Tage zusammen. Bei zunehmender Teuerung werden sich diese Zahlen verdoppeln und verdreifachen. Es erhellet ohne weiteres, welcher großen Herben-anspannung der Kassenebeamte bedarf, den an ihn gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Geld-verluste sind bei der Art dieser Selbsteinschätzung unvermeidlich und können im Unglücksfalle recht hohe Beträge erreichen. Dem Vernehmen nach sind größere Verluste auch tatsächlich eingetreten. Diese Geldverluste hat nach der Geschäftsanweisung der Kasserverwalter zu tragen. Als Ausgleich hierfür erhält er dann vom Staat ein jährliches Gehaltgeld von 500 M., ein Betrag, der heute überhaupt keine Bedeutung mehr hat. Es muß demnach gefordert werden, daß der Herr Finanzminister hier ein baldiges Einsehen hat und die Entschädigung für kleinere, ja immerhin eintretende Geldverluste der Selbsteinschätzung anpaßt. Bei größeren Verlusten aber dürfte zur Tragung des Kassendefektes der Kasserverwalter nur dann verpflichtet sein, wenn ihm ein großes Ver-schulden nachgewiesen werden kann.

Forstrentmeister Ewert, Altdamm.

### Forstwirtschaftliches.

**Insektenkäden.** Unter diesem Stichwort sind in Nummer 32, Seite 563, vom Staatsförster Malterey einige Fragen gestellt, die in Kürze wie folgt zu beantworten sind:

1. Mit dem Abtrieb soll man nicht zu voreilig sein, wie in Nr. 31, Seite 536 u. ff. ausgeführt wurde. Sorgfältige Prüfung der möglichen Wiederbegründung ist bringend notwendig.

2. Versuche, die Raupen mit Gas zu töten, sind noch nicht angestellt; wohl hat man in geschlossenen Räumen die Bekämpfung von Schädlingen erfolgreich durchgeführt, nämlich die der Mehlmotte in Mühlen mit Blausäure und die der Schiffsratten mit Generatorgas. Vor dem Kriege ließ sich der damalige Oberförster Zimmermann ein Verfahren patentieren, vom Luftschiff aus feste oder flüssige Stoffe zur Bekämpfung von Schädlingen über den Wald auszustreuen oder zu verstäuben. Im 8. Heft des laufenden Jahrganges berichtete die „Umschau“ über Flugzeuge zur Insektenbekämpfung folgendes: „Als auf einer Farm bei Troy in Ohio eine Pflanzung von Katalpabäumen von Raupen befallen wurde, machte C. M. Neillie aus Cleveland dem Leiter der entomologischen Station zu Ohio, G. A. Goshard, den Vorschlag, das Bekämpfungsmittel durch Flugzeuge auf die Bäume stäuben zu lassen. Verwendet wurden Arsenverbindungen. Wiederholte Versuche hatten jedesmal durchschlagenden Erfolg. Wenige Minuten nach dem Zerlassen lagen die toten Raupen in Massen am Boden.“

3. Stellung zu nehmen wäre zu der Frage, welche Mittel man bei Insektenkalamitäten anwenden soll. Diese Frage möchte ich dahin beantworten, daß die Vorbereitungen nicht rechtzeitig genug getroffen werden können. Man muß jederzeit gegen einen Angriff gerüstet sein, die ersten Anzeichen derselben kennen und richtig zu deuten wissen. Überraschen darf man sich nicht lassen. Die allgemeine Vorbereitung besteht in der Auffrischung der in der Jugend erlernten

Kenntnisse an der Hand irgendeines Lehrbuches des Forstschutzes oder des „Neudammer Försterlehrbuchs“. Auch die „Neudammer forstlichen Belehrungshefte“ enthalten das unbedingt nötige, nur fehlt gerade ein solches über die Fortleule; hoffentlich bringt der Verlag F. Neumann recht bald ein solches heraus; einige wertvolle Winke gab kürzlich die „Deutsche Forst-Zeitung“, aber das Thema „Fortleule“ müßte in einem Belehrungsheft eingehender und erschöpfender behandelt werden. Dr. Eckstein.

Über den Fraß der Kiefernmeule (Fortleule) sind uns auf unsere Rundfrage in Nr. 30 auf S. 526 noch folgende Nachrichten zugegangen:

Bärwalde. In Fagen 42 bis 44 und 34 bis 36 ist teilweiser Kahlfraß durch die Fortleulenraupe entstanden.

Alt-damm. Große Flächen der Waldungen nördlich von Alt-damm, besonders am Wege, der nach Schnazoll führt, sind von der Fortleule kahlgelassen.

Die Saganer Waldungen sind von Nonne, Kiefernspinner und Fortleule stark befallen worden. Stellenweise ist Kahlfraß eingetreten.

In dem von Arnimschen Forstrevier „Schwedter Theerofen“, Kreis Angermünde, wo der Fraß bis jetzt auf seinen Herd beschränkt ist, hat die Fortleule merkwürdigen Schaden in einem etwa 35- bis 40-jährigen Stangenhölz angereichtet. Die am stärksten befallene Fläche ist etwa 10 Morgen groß. Der Fraß begann im Südosten und zieht sich weiter nach Nordwesten. Im regnerischen Juni wurde von dem Fraß wenig oder gar nichts bemerkt. Mit Einsetzen der heißen Tage im Juli trat er aber sehr stark auf. Das Probefangmeln der Raupen am 25. Juli, durch Anprallen stark und weniger stark befallener Kiefern, ergab je Stamm 10 bis 15 Raupen; gleichzeitig wurden unter dem Moos größere Menge von Raupen und Puppen gefunden. In dem stark befallenen Bestände lagen unter dem Moos auf 2 Quadratmeter 175, 200 bis 230 Stück, im angrenzenden gleichaltrigen, aber weniger befallenen Bestand auf der gleichgroßen Fläche 70 Stück. Die Raupen sind über das ganze etwa 1500 Morgen große Revier verteilt, hauptsächlich in Stangenhölzern, auch da, wo vom Fraß nichts zu bemerken ist.

Försterei „Schwedter Theerofen“, Post Paffow U.-W., den 28. Juli 1923.

WurL.

## Geschäftliches.

### Dienkalenderlisten

der preussischen Forstverwaltungsbeamten.

In neuer zweiter Auflage hat Herr Regierungsrat Emil Behm im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin soeben die Dienstkalenderlisten der preussischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer im Verlage von F. Neumann erscheinen lassen. Das jedem preussischen Forstverwaltungsbeamten und Anwärter unentbehrliche statistische Hilfsmittel ist im Inseratenteil der heutigen Nummer angefügt; Bestellungen können vom Sonnabend, dem 18. August an, erledigt werden.

Vordrucke für die Kreis- und Forstklassen nach neuester amtlicher Vorschrift liefert die Firma R. Schneider & Sohn in Landsberg (Warthe). Durch Sachverständige ist Vorfrage getroffen, daß die Vordrucke den jeweiligen behördlichen Anforderungen entsprechen und Änderungen und Verbesserungen stets Berücksichtigung finden. Die genannte Firma hat sämtliche Rechte der Verlagsdruckerei Dittmann in Bromberg erworben, die früher, vor der Abtretung Brombergs an Polen, Lieferant der staatlichen Kreis- und Forstklassen in Preußen gewesen ist.

Forstrentmeister Wernicke, Labowo.

## Vom Wildmarkt.

Amtl. Wildmarktbericht. Berlin, 9. August 1923. Zufuhr sehr gering, Geschäft lebhaft, Preise anziehend. Rotwild, mit Abschuss-Attest, 75 000 bis 80 000 M., Rehböde Ia 90 000 bis 100 000 M. für ½ kg; Kaninchen, starke 50 000 M., kleine 30 000 M. das Stüd. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Speien und Provision.

## Vom Rauchwarenmarkt.

Nach der „Märkischen Zeitung“ (Leipzig) vom 12. August 1923. Baumwolle 12 bis 13 ½ Doll., Steinwolle 10 bis 12 Doll., Fäulse 5 bis 8 Doll., Kattise 1 ½ bis 2 ½ Doll., Däpse 1 ½ bis 2 Doll., Kautschuk 0,10 Doll., Kehlbeden 0,20 Doll. Die Unsicherheit der gegenwärtigen Marktlage läßt es nicht zu, maßgebende Preise festzusetzen. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelsfortmetern in Leipzig auf Weltmarkt-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stüd und sind als ungefähre erzielte Preise anzufassen. Ausgesuchte Extraktstoffe sowie andererseits Sekundärwaren stellen sich entsprechend.

## Säutepreise.

Berliner Säuteauktion vom 8. August 1923. Auch auf der Berliner Säuteauktion des allgemeinen Säute-Verwertungsverbandes, G. m. b. H., zu Berlin, die am 7. August stattfand, zogen die Preise für Großviehsäute gegen die Vorauktion (17./18. Juli) um das Sechsfache bis Hehnfache an. Der Besuch der Auktion war gut und die Kauflust von Anfang an sehr rege, und wurde die Stimmung im weiteren Verlauf im Zusammenhang mit der sprunghaftesten Steigerung des Dollarkurses immer lebhafter. -- Bei der am 8. August fortgesetzten Auktion kamen Kalb- und Schaffelle zur Versteigerung. Der Besuch war wieder sehr gut und die Nachstage noch lebhafter als am ersten Tage. Die Preise zogen für Kalbfelle gegen die Vorauktion um das 11- bis 14fache, für Schaffelle um etwa das 10fache an.

## Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthalen-Direktion Berlin vom 9. August 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 300 000 bis 312 000 M., Schleien, Forlons-400 000 M., Kalle, mittel 450 000 bis 451 000 M., Krehse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unfortiert 510 000 bis 540 000 M., 13 bis 14 cm 870 000 M. das Schüd.

Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung“ (Neudamm). Am St. Pauli Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 31. Juli bis 6. August 1923 Forellen groß 290 000 bis 480 000, mittel 255 000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Espadung.

## Brief- und Fragelasten.

### Bedingungen für die Beantwortung von Brieflastenfragen.

Es werden Fragen nur beantwortet, wenn Post-Bezugsschein oder Ausweis, daß Fragesteller Bezahler unseres Blattes ist, und 3000 Mark Porto-Anteil mit eingefandt werden. Anfragen, denen dieser Betrag nicht beigefügt wird, müssen unerledigt liegen bleiben, bis dessen Einfindung erfolgt. Eine besondere Mahnung kann wegen der hohen Postzölle nicht erfolgen; auch eine nachträgliche Erhebung der Kosten durch Nachnahme, wie sie vielfach gewünscht wird, müssen wir aus diesem Grunde ablehnen. Für Fragebeantwortungen, die in geschätzlichen Äußerungen unserer Sachverständigen bestehen, fordern wir das von unseren Gewährleuten beanspruchte Honorar nachträglich an. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 36. **Befolgung eines preussischen Förstleranwärters.** Welche Befolgung erhält ein staatlicher Forstgehilfe, welcher am 1. Oktober 1914 in die Lehre trat, September 1919 seine Jägerprüfung ablegte und das Vorbereitungsdiensalter vom 1. Oktober 1916 rechnet?

Revierjäger B. in Et.

Antwort: Ein Forstbetriebsbeamter, der am 1. Oktober 1914 in die Lehre getreten ist, hat zweifellos das Försterexamen bereits abgelegt und ist jetzt Hilfsförster mit einem Anwärterdiensalter vom 1. Oktober 1921. Er bekommt also vom 1. Juli d. J. ab die in Nr. 29 S. 499 und 500 unter 2 Anwärtergruppe A 6) und unter 3 bis 6 aufge-

geführten Bezüge der nichtplanmäßigen Anwärter im zweiten Jahre.

Anfrage Nr. 37. **Hat Versetzung nach einem Ort in niedrigerer Ortsklasse Einfluss auf das spätere Ruhegehalt?** Kann ein preussischer Beamter im Interesse des Dienstes gegen seinen Willen auf eine Stelle versetzt werden, auf welcher infolge einer niedrigen Ortsklasse die Einkünfte geringer sind und dadurch bei einer späteren Pensionierung seine Pension eine Schmälerung erfährt? Ist der Staat verpflichtet, ihm, falls eine Versetzung statthaft, die Bezüge der höheren Ortsklasse weiterzuzahlen?

Revierförster G. in R.

Antwort: Versetzung in einen Dienstort, der einer niedrigeren Ortsklasse angehört, ist ohne weiteres möglich, da das Gehalt daselbe bleibt. Das ist ausschlaggebend, nicht die Nebenbezüge. Eine Schädigung bei der Zurruhesetzung tritt nicht ein, da dann der Ortszuschlag nicht nach der tatsächlichen Höhe, sondern stets nach dem ungelözten Satz der Ortsklasse B für die in Frage kommende Befoldungsgruppe bemessen wird. Eine Verpflichtung des Staates zur Weiterzahlung der Nebenbezüge der höheren Ortsklasse (nach dem Zeitpunkt der Versetzung in eine niedrigere Ortsklasse) besteht nicht und wäre auch sinn- und bestimmungswidrig.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

### Offene Forst- usw. Stellen.

#### Brenken.

#### Staatverwaltung.

**Reinmelkerstelle bei der Raast.** Kreisstelle in Pr. Pölan (Königsberg) ist zu besetzen.

**Revierförsterstelle Altschön.** Oberf. Papanichien (Königsberg), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstgehöft (5 Wohnzimmer) liegt 0,5 km vom nächsten Ort und 5 km von der Kleinbahn. Wirtschaftsland: 0,4320 ha Gärten, 11,8600 ha Acker, 4,9830 ha Wiese und 1,6850 ha Weide. Höhere Schulen in Insterburg und Königsberg. Revier geschloffen in der Ebene; Nadelholz vorherrschend; Niederjagd gut; günstiges Klima. Bewerbungsfrist 28. August.

**Revierförsterstelle Kernigk.** Oberf. Furden (Mittenstein), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung (7 heizbare Zimmer) liegt 1,6 km vom Dorfe Kernigk und 15 km von Wartenburg (Bahnstation). Wirtschaftsland: 0,2360 ha Gärten, 11,2410 ha Acker und 7,5680 ha Wiese. Höhere Schulen in Wartenburg, 15 km, Mittenstein 26 km und Ortelsburg 24 km. Katholische Kirche 4 km, evangelische Kirche 15 km von Kernigk entfernt. Revier zusammenhängend; Nadelholz vorherrschend; Jagd mittelmäßig; mildes Klima. Bewerbungsfrist 28. August.

**Försterstelle Königswalde.** Oberförsterei Kesselgrund (Breslau), soll in eine Revierförsterstelle umgewandelt und voraussichtlich zum 1. Oktober mit einem Revierförster besetzt werden. Dienstgehöft (4 Wohnzimmer und 2 Kammeren) liegt 1 km vor Kaiserwalde und 17 km von Gabelschwerdt (Bahnstation). Wirtschaftsland: 0,0670 ha Gärten, 2,0180 ha Acker und 2,0030 ha Wiese. Höhere Knabenschule in Gabelschwerdt; Gymnasium in Glatz; katholische Kirche in Kaiserwalde, evangelische Kirche in Gabelschwerdt. Revier zusammenhängend, ge-

birglig; Glasindustrie; Nadelholz vorherrschend; Jagd mäßig; rauhes Klima. Bewerbungsfrist 30. August.

**Försterkreisleitung der Oberförsterei Lahnstein in Niederlahnstein (Wiesbaden)** ist mit sofortiger Wirkung neu zu besetzen. Mietwohnung des Vorgängers steht zur Verfügung. Bewerbungsfrist 20. August.

**Försterstelle Leithe.** Oberf. Jovetwerba (Leiguth), gelangt zum 1. Oktober zur Besetzung. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,2000 ha Gärten II. Klasse, 0,7020 ha Acker IV. Klasse und 1,0540 ha Wiese IV. Klasse. Nächste Bahnstation Wiesbüh, 4 km; evangelische Schule im Orte. Ruhegehalt 273 000 M. Es können sich auch über. Förster aus den Bezirken Breslau und Oppeln bewerben. Bewerbungsfrist 1. September.

**Försterstelle Reuselmann.** Oberf. Reichenau (Leiguth), gelangt zum 1. Oktober zur Besetzung. Dienstgehöft. Wirtschaftsland: 0,6300 ha Acker IV. Klasse, 0,2390 ha Wiese IV. Klasse, 0,0800 ha Weide IV. Klasse. Ruhegehalt 100 000 M. Nächste Bahnstation Ruhlsdorf, 6 km; evangelische Schule im Orte. Es können sich auch über. Förster aus den Bezirken Breslau und Oppeln bewerben. Bewerbungsfrist 1. September.

**Försterstelle Steinbach.** Oberf. Halger (Wiesbaden), ist mit sofortiger Wirkung neu zu besetzen. Dienstgehöft und 6,0640 ha Wirtschaftsland gehören zur Stelle. Bewerbungsfrist 20. August.

**Förster-Endstelle Berrin.** Oberf. Berrin (Rödingen), ist zum 1. November neu zu besetzen. Wirtschaftsland rund 14,6 ha. Waldweide wird nicht gewährt. Bewerbungsfrist 10. September.

**Bebaute Hilfsförsterstelle Offel** (in eine Förster-Endstelle umgewandelt), Oberf. Lauenburg (Rödingen), wird voraussichtlich zum 1. Oktober zur Besetzung gelangen. Wirtschaftsland rund 7,5 ha. Waldweide wird nicht gewährt. Arbeitsfrist 10. September.

**Mittelbarer Staatsdienst.**

**Stadt-Försterstelle Wiedenbrück** ist sofort neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen vier Wochen an den Magistrat Wiedenbrück einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Gemeinde-Försterstelle Wiltungen** ist ab 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 20. August an den Bürgermeister in Weurig einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Personalnachrichten.**

**Brennen.**

**Staats-Forstverwaltung.**

**Gräner**, Revierförster in Schwarzföllm, Oberf. Hoherswerda (Liegnitz), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

**Wier**, Hegemeister, wird am 1. Oktober von Neureichenau, Oberf. Reichenau, nach Lindhardt, Oberf. Bantzen (Liegnitz), versetzt.

**Dinse**, Förster in Raagig, Oberf. Neuhof, wird am 1. September nach Birtenhain, Oberf. Klausenhagen (Rößlin), versetzt.

**Ahr**, Forstlektor in Briklar, Oberf. Briklar, wird am 1. Oktober die Forstlektoratsstelle Warburg, Oberf. Warburg (Cassel), übertragen.

**Domok**, Hegemeister in Moflin, Oberf. Neufestlin (Rößlin), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

**Rahn**, Hilfsförster in Zubow, Oberf. Oberfisch, wird am 1. September nach Startow, Oberf. Stolp (Rößlin), versetzt.

**Lenschner**, überf. Förster in Rüstern, Oberf. Bantzen, wird am 1. Oktober die Förster-Endstelle Wittigendorf, Oberf. Reichenau (Liegnitz), übertragen.

**Allie**, Hegemeister in Lindhardt, Oberf. Bantzen (Liegnitz), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

**Wilmann**, Hegemeister in Wittigendorf, Oberf. Reichenau (Liegnitz), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

**Winkler**, Hegemeister, wird am 1. Oktober von der Oberförsterei Lippe nach Schwarzföllm, bisher Revierförsterei (Liegnitz) versetzt.

**Rahn**, Forstgehilfe in Startow, Oberf. Stolp, wird am 1. September nach Lauterbach, Oberf. Tretzen (Rößlin), versetzt.

**Melsheimer**, Forstgehilfe in Entenpfehl, Oberf. Entenpfehl, ist am 18. August nach Kreimberg, Oberf. Udenau (Coblenz) versetzt.

Im Regierungsbezirk Liegnitz haben die Försterprüfung bestanden:

Die Hilfsförster: **Kasper**, **Reygenhau** und **Bertel** in der Oberförsterei Uderdorf; die Hilfsförster **Schöls** und **Allemann**, sowie die Forstgehilfen **Schulz** und **Rasch** in der Oberförsterei Reichenau; die Hilfsförster **Haertner** und **Shade** sowie der Forstgehilfe **Hierlich** in der Oberförsterei Bantzen; die Hilfsförster **Kammer**, **Behn**, **Kuhner** und **Wölsche** in der Oberförsterei Tschieritz, und der Hilfsförster **Lange** in der Oberförsterei Hoherswerda.

5 **Deutsche Jäger,**  
 öffnet Herzen und Wärfen den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe! Sammelt für den **Unterstützungsfonds** des Vereins „**Waldheil**“, **Reudamm**, Bez. Flö.

**Bereinszeitung.**

**Mitteilungen forstlicher Vereine.**

**Deutscher Forstverein.**

**Tagung Frankfurt (Ober). Nachausflüge.**

Der „Brandenburgische Waldbesitzerverband“ macht über die Nachausflüge folgendes bekannt:

1. Den Wünschen des Deutschen Forstvereins Rechnung tragend, sind folgende Nachausflüge vorgesehen:

- am Donnerstag, dem 30. August, Gruppe A nach Eberswalde;
- am Donnerstag, dem 30. August, Gruppe B nach Hohenlühbichow;
- am Freitag, dem 31. August, Gruppe B nach Eberswalde;
- am Freitag, dem 31. August, Gruppe A nach Hohenlühbichow.

Bei besonders starker Beteiligung können am Sonnabend, dem 1. September, und Sonntag, dem 2. September 1923 gleiche wechselseitige Ausflüge für Gruppe C und D eingerichtet werden.

2. Die Herren Teilnehmer der Gruppe A haben am Mittwoch, dem 29. August, über Wriezen (9 Uhr 6 Minuten abends), Freienwalde (9 Uhr 17 Minuten abends) in Eberswalde um 9 Uhr 46 Minuten einzutreffen. Die Herren Teilnehmer der Gruppe B fahren nur bis Freienwalde. Auf den Bahnhöfen Eberswalde und Freienwalde (Wartesaal II. Klasse) wird je ein Beauftragter des Herrn Dr. von Keudell aus einer Quartierliste die Unterkunft den Herren Teilnehmern bekanntgegeben. Diese Quartiere sind auch für die Nacht vom 30. zum 31. August beizubehalten. Die Ausbruchzeiten und Sammelplätze für den 30. August werden durch diese Beauftragten gleichfalls mitgeteilt.

Am 31. August begeben sich die Herren der Gruppe A mit dem Zuge von Eberswalde ab 7 Uhr 35 Minuten vormittags nach Freienwalde am 8 Uhr 8 Minuten, von dort erfolgt Weiterfahrt

mit Postkraftwagen. Am 31. August begeben sich die Herren der Gruppe B von Freienwalde, ab 8 Uhr 7 Minuten vormittags, nach Eberswalde, an 8 Uhr 37 Minuten, und werden vom Bahnhof durch einen Förster des Herrn Forstmeisters Wiebecke nach dem Sammelplatz geführt. Für die Herren der Gruppe A kann am 31. August das Gepäck nach Freienwalde mitgenommen und dort untergestellt werden. Die Heimfahrt kann von Freienwalde mit den Abendzügen erfolgen. Wer noch eine Nacht länger sein Quartier in Eberswalde behalten will, hat dies mit seinem Quartierwirt selbst zu regeln. Für die Herren der Gruppe B kann am 31. August das Gepäck nach Eberswalde mitgenommen und dort untergestellt werden. Die Heimfahrt kann am Abend dieses Tages in jeder Richtung erfolgen.

3. In gleicher Weise würde sich der Wechselausflug für Gruppe C und D gestalten.

4. Die Leitung und Führung liegt in Eberswalde in den Händen des Herrn Forstmeisters Professor Wiebecke, in Hohenlühbichow in denen des Herrn Dr. von Keudell.

5. Sollten einzelnen Herren des Deutschen Forstvereins die Ausflüge am Mittwoch, dem 29. August, nach Bückerick bzw. Wieshof zu anstrengend sein, so ist der Brandenburgische Waldbesitzerverband bereit, für diese Herren neue Gruppen E und F zu bilden, die schon am 29. August Eberswalde und Hohenlühbichow besichtigen und am 30. August wechselseitig sich mit den Gruppen B und A vereinigen könnten. Die Herren der Gruppe E würden dann am 30. August von Freienwalde, die der Gruppe F von Eberswalde die Heimfahrt antreten. Die Herren der Gruppe E und F würden am 29. August von Frankfurt a. O. mit dem Zuge 5 Uhr 56 Minuten morgens über Wriezen 7 Uhr 45 Minuten, Freienwalde 8 Uhr 7 Minuten, Eberswalde 8 Uhr 37 Minuten erreichen. Die vom 29. zum 30. August benötigten Quartiere in

Eberwalde oder Freientwalde würden in Frankfurt a. D. bekanntgegeben werden. (Vergl. Ziffer 6).

6. Der Brandenburgische Waldbesitzerverband bittet an seine Geschäftsstelle Berlin SW 11, Königgräßer Straße 28, 1. Etage, bis spätestens den 20. August 1923 um Mitteilung:

- a) welche Herren an den Ausflügen der Gruppe A und B (30. und 31. August),
- b) welche Herren an den Ausflügen der Gruppe E und F (29. und 30. August)

teilzunehmen beabsichtigen. Die Verteilung auf die Gruppen muß sich der Brandenburgische Waldbesitzerverband vorbehalten, dem es auch überlassen sein muß, bei zu starker Beteiligung die für die Gruppen A und B angemeldeten Herren auf weitere Gruppen C und D zu verteilen. Die Verteilung wird am Schluß der Vollversammlung des Deutschen Forstvereins am Montag, dem 27. August, durch den unterzeichneten Geschäftsführer bekanntgegeben.

7. Wir sind ermächtigt, mitzutellen, daß die Forstliche Hochschule in Eberwalde zurzeit keinen Fortbildungskursus abhält.

Im Auftrage des Herrn Vorsitzenden gez.: Würz.

### Verband Preussischer Forstrentmeister. Bericht über die gesonderte Hauptversammlung der Forstrentmeister am 16. Juni 1923 in Berlin.

Zu der diesjährigen Hauptversammlung im Spatenbräu in Berlin hatten sich 19 Mitglieder und als Vertreter der „Deutschen Forst-Zeitung“ Herr Oekonomierat Grundmann-Neudamm eingeladen.

Nach Eröffnung der Sitzung um 9 1/2 Uhr vormittags begrüßte der Vorsitzende zunächst die Erschienenen und gedachte des verstorbenen Kollegen Radtke-Suhl. Ebenso dankte er dem in den Ruhestand übergetretenen Kollegen Genschler-Spanbau für seine bisherige treue Mitarbeit und knüpfte daran den Wunsch, daß dieser dem Verbands auch weiterhin treu bleiben möge. Alsdann erstattete der Vorsitzende den Geschäftsbericht und gab aus der Antwort des Herrn Landwirtschaftsministers auf unser vorjähriges Sitzungsprotokoll folgendes bekannt:

1. Die Vermehrung der Stellen für Forstrentmeister in Besoldungsgruppe 9 wird bei sich bietender Gelegenheit verfolgt werden.

2. Die Frage der Festsetzung des Besoldungsbienstandes muß, nachdem auch der Landtag die Preussischen Besoldungsvorschriften vom 8. Juli 1921 gutgeheißen, einstweilen als erledigt angesehen werden; eine Nachprüfung und gerechtere Regelung wird vom Verbands bei Änderung der Besoldungsordnung erneut angestrebt werden.

3. Eine nachträgliche Eingruppierung der Forstrentmeister, die vor Schaffung von Stellen in Besoldungsgruppe 9 — 1. April 1922 — in den Ruhestand getreten sind, in diese Gruppe und dementsprechende Festsetzung der Versorgungsbezüge, ist nach den bestehenden Bestimmungen unmöglich.

4. Die Eingruppierung der Angestellten in Gruppe V gilt nur für „bevollmächtigte“ Kassengehilfen; im übrigen sollen allen Forstkassen Gehilfen bzw. Lehrlinge auf Staatskosten bewilligt werden, wenn das Bedürfnis anzuerkennen ist.

5. Durch die allgemeine Verfügung Nr. 20, vom 15. April 13 II 293, betr. Erholungsurlaub ist ausgesprochen worden, daß die Forstrentmeister

die Verantwortung für die ordnungsmäßige Fortführung der Amtsgeschäfte in der Vertretung nicht zu tragen brauchen. Der Schlußsatz dieses Erlasses legt aber bei Vertretung durch einen bevollmächtigten Gehilfen den Forstrentmeistern die Verantwortung auf. Dies muß, solange Kassensekretäre noch nicht geschaffen sind, aufgehoben werden, um bei dem Mangel an sonstigen geeigneten Kräften diese Vertretung zu ermöglichen.

6. Ein Recht zur Jagdausübung kann auch jetzt nicht zugesprochen werden. Ein Vergleich der Forstrentmeister mit den im Walde Außendienst verübenden Beamten der Forsteinrichtungs-Anstalten ist nicht angebracht.

Ferner gab der Vorsitzende noch bekannt, daß für 1923 bereits eine größere Anzahl Forstrentmeisterstellen in Gruppe 9 in den Haushalt eingestellt waren, nachträglich aber vom Finanzministerium gestrichen worden sind. Unsere daraufhin an den Landtag gerichtete Eingabe hat zu folgender Entschließung des Hauptausschusses geführt: „Das Staatsministerium zu eruchen, so bald als möglich, spätestens im Haushaltsplan 1924, eine wesentlich erhöhte Zahl von Stellen der Forstrentmeister in die Gruppe A 9 zu überführen.“ Im übrigen wird es unsere Aufgabe sein, zu erreichen, daß entsprechend ihrer verantwortlichen Tätigkeit alle Forstrentmeister in 9 eingruppiert werden und bis zur Erreichung dieses Zieles die Eingruppierung unläßlich nach dem Dienstalter erfolgt.

Eine allgemeine Aussprache über die neuen Holzverkaufsbedingungen, das Verwaltungsverfahrensverfahren und sonstige dienstliche Fragen schloß sich diesen Ausführungen an.

Der durch den Vorstand herbeigeführte Zusammenschluß mit den Kreisrentmeistern wurde einstimmig gutgeheißen. Er soll der Vertretung unserer gemeinsamen Wünsche mehr Förderung und Nachdruck verleihen und das bisherige Neben- und teils Gegeneinanderarbeiten verhüten. Die beiden Verbände vereinigen rund 400 Mitglieder, davon etwa ein Viertel Forstrentmeister. Von den — ausschließlich des paritätischen Vorsitzenden — neun Mitgliedern im Hauptvorstande entfallen auf Forstrentmeister drei. Nachdem der Kollege Ewert-Altbaum namens aller Mitglieder dem Vorsitzenden seinen wärmsten Dank für seine Müheverwaltung ausgesprochen hatte, dankte der Vorsitzende für die Mitarbeit und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die neue Vereinigung die Hoffnungen erfüllen möge, die wir daran knüpfen.

Sodann traten die Verbände der Kreis- und Forstrentmeister zur gemeinschaftlichen Sitzung zusammen, über deren Verlauf in Nr. 25 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 24. Juni d. J. schon berichtet ist.

Der Vorsitzende:  
gez. Koppitz.

Der Schriftführer:  
gez. Bernide.

### Preussische Staatsförstervereinigung. Nachruf!

Im Laufe der letzten Monate sind aus unserer Reihen folgende Mitglieder durch den Tod geschieden:

1. Degemeister Berg, Bezirk Frankfurt a. D.
2. Hilfsförster Birkholz, Bezirk Potsdam (vorher Kösternitz, Kreis Schlawe).
3. Degemeister Hornaou, Bezirk Gumbinnen.



die Verantwortung für die...  
 führung der...  
 nicht zu tragen...  
 Erlasses legt über bei...  
 bevollmächtigten...  
 die Verantwortung...  
 Kassenbetreuer...  
 gehoben werden, um bei...  
 geeigneten Kräften...  
 6. Ein Recht...  
 jetzt nicht...  
 Forstrentmeister mit...  
 verbleibenden Beamten...  
 Anhalten ist nicht...  
 Ferner gab der...  
 daß für 1923 bereits...  
 rentmeisterstellen in...  
 eingestellk waren, nachträglich...  
 iministerium gestrichen...  
 daraufhin an den...  
 zu folgender Entscheidung...  
 gefaßt: „Das...  
 so bald als möglich, spätestens...  
 1924, eine wesentlich...  
 der Forstrentmeister in...  
 führen.“ Im übrigen...  
 zu erreichen, daß...  
 Tätigkeit alle...  
 werden und bis zur...  
 Eingruppierung...  
 erfolgt.

Liebe Kollegen, freundige Mittkämpfer an den  
 Belangen des Staats-Försterstandes und echte  
 deutsche Männer haben wir verloren. Wüßte ihnen  
 die deutsche Erde, die sie nunmehr bedeckt, leicht  
 sein. Wir aber wollen ihrer ferner in Treue  
 gedenken.

Der Vorstand.

J. M.: Neumann-Bärenberg, erster Vorsitzender.

**Berein Preussischer Staatsforstsekretäre.**  
 Bezirksgruppe Köslin.

Zum 11. Juli d. J. hatte der Unterzeichnete  
 die Kollegen des Bezirks Köslin und die an-  
 grenzenden Kollegen des Bezirks Schneidemühl  
 nach Neustettin geladen. Den Erschienenen  
 wurde von der Berliner Tagung Kenntnis ge-  
 geben, welche allseitig befriedigte. Wer Interesse  
 an der Sache hat, wird auch die Kosten nicht  
 scheuen, auch wenn die Reise noch so umständlich  
 erscheint. — Der Vereinsbeitrag wurde viertel-  
 jährlich auf 10000 M ab 1. Juli 1923 festgesetzt.  
 Die „Deutsche Forst-Zeitung“ muß jeder Kollege  
 bis 1. September d. J. rechtzeitig durch den Verlag  
 in Neudamm bestellen. Den Vorzugsbezugspreis  
 gibt der Verlag allmonatlich bekannt. Eine  
 Arbeitsgemeinschaft der beiden Bezirke  
 wurde angebahnt und für die kommende Tagung  
 Schneidemühl in Aussicht genommen.

Clausius.



**Nachrichten des „Waldbheil“.**

E. V. zu Rendamm.

Bereitschaft unter Verantwortung  
 des Vorstandes, vertreten durch  
 Johannes Neumann, Rendamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke  
 und Ziele des „Waldbheil“ sowie Werbe-  
 material an jedermann unsonst und postfrei. Alle Zuschriften  
 an Fernin „Waldbheil“, Rendamm. Geldsendungen auf  
 Postcheckkonto 9140 „Waldbheil“, c. B., Rendamm, beim  
 Postfachamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

- Borning, Willy, Förster, Böschow-Aussbau, Kreis Demmin in  
 Bommern.
- Racker, Forstlewe, Bad Gottmewa (Eichfische Schweiz).
- Domerow, Johannes, Forstmeister, Berncastel-Lues. Lebenst-  
 Mitglied.
- Degelemau, Hugo, Oberförster, Schloß Dombrowla, Oberschlei-  
 ch.
- Edart, G., Hilfsförster, Forsthaus Heide bei Neula O.-L.
- Fant, E. V., Berlin-Widterfelde-Best, Gsmarckstraße 52a.
- Friedrich, Franz, Jagdbaufer, Schachtbors bei Finsterwalde.
- Gubrat, Alfred, Mädelwald bei Bogenen, Menzligelbiet.
- Glogas, Rudolf, Hilfsjäger, Dinnelwitz, Kreis Groß-Strehlitz O.-S.
- von Greb, Herbert, Jäckerwalde, Bommern, Villa Waldfrieden.  
 Lebenst-Mitglied.
- Heitsand, Willy, Forstgehilfe, Dorotheenwalde bei Lüdnitz,  
 Bommern.
- Hagermeister, Karl, Förster, Wehden, Kreis Lübbede, Westf.
- Helmrich, Willibald, Hilfsförster, Kaupenau bei Rohenau, Schlei-  
 ch.
- Havrants, Arthur, Forstsekretär, Al.-Rohenau, Kreis Lüben.
- Heimlich, Martin, Hilfsförster, Forsthaus Wittenhof bei Dammer,  
 O.-S.
- Karch, Ludwig, Schriftföher, Garbenburg, Rheinpflatz.
- Kämpf, Kurt, Förster, Wiefenburg, Easten.
- Knipe, Ernst, Rittergutsbesitzer, Al.-Rohenau bei Grünheim, Ost-  
 preußen.

- Kruppa, Georg, Hilfsförster, Forsthaus Hammer bei Rohenau.
- Kuliga, Leopold, Hilfsförster, Wehden bei Döhlen, Ostpreußen.
- Kobäuzel, Willy, Forsttagator, Lorenzsdorf, Kreis Bunzlau.
- v. Krenz, A. Friedrich, Hauptmann a. D., Bartelsof bei Sydow,  
 Kreis Schlawe, Bommern. Lebenst-Mitglied.
- Sachs, Richard, Forstgehilfe, Sobowits, Freie Stadt Danzig.
- Spie, Fritz, Hilfsförster, Al.-Rohenau bei Grünheim, Kreis Wehau,  
 Ostpreußen.
- Graf v. Schimmelmann, Heinrich, Gutbesitzer, Mchensburg,  
 Kreis Stornarn, Lebenst-Mitglied.

- Schroeder, Erich, Gutsgärtner, Al.-Rohenau bei Grünheim, Kreis  
 Wehau, Ostpreußen.
- Schwarzfeld, Fritz, Hilfsjäger, Forsthaus Eulawken bei Groß-  
 Schmüdwalde, Ostpreußen.
- Schwert, Fabrikant, Rügen A.
- Thomann, Bittor, Förster, Forsthaus Bietlo bei Schnellwalde,  
 Ostpreußen.
- Teschke, Walter, Förster, Förkerei Fräuhof bei Comprachschäh,  
 Kreis Oppeln.
- Thomas, Karl, Forsttagator, Wolfenhausen, Oberlahnkreis.
- Thomas, Reinhold, Revierförster, Krebsberg bei Groß-Rogenau,  
 Kreis Lüben.
- Urbanek, Albert, Jagdbaufer, Heppenheim a. B.
- Wedermann, Karl, Förster, Forsthaus Strauch-Jähly bei Neuen-  
 burg, Ostpreußen.
- Wettin, Emil, Hilfsförster, Müllsch, Ring 11, Bezirk Breslau.
- Wiegand, Wilhelm, Förster, Forsthaus Ehrenstein bei Neustadt-  
 Weib.
- Wellhausen, Oberleutnant a. D., Königsberg i. Pr., Hohe-  
 sollernstraße 12.

**Sondere Zuwendungen.**

- Buße für verbotenes Jagen durch eine achtjährige  
 Nichtenkultur; eingekandt von Herrn Förster  
 J. Schweitzer in Schödenhütte . . . . . 80 000 M
- Forstdiebstahlgelder; eingekandt von Herrn Guts-  
 förster J. Bude, Waldsiefel (Niederbarnim) . . . . . 3 400 M
- Sühnegeld für eine jagdliche Überstreichung; ein-  
 gekandt von Herrn Förster W. Boring in Böschow  
 500 M
- Ungelandt von Herrn G. Kruska, Wanne . . . . . 5 000 M
- Nachwetsagelöhre für eine nicht übergebene Jagd;  
 eingekandt von Herrn Karl Böttcher, Berlin W 37,  
 Potsdamer Straße 77 . . . . . 15 000 M
- Spende von Herrn Förster Scheer, Förkerei Wald-  
 haus bei Wiewendeg . . . . . 700 M
- Desgl. von Herrn E. Bordes, Forstverwaltung  
 Walfanel . . . . . 1 500 M
- Spende von „Jungenamt“ . . . . . 1 500 M
- Desgl. von Herrn Otto Geiß, Waren (Mürit.) . . . . . 5 000 M
- Strafgelber für Jagdfrevel; eingekandt von Herrn  
 Förster Hoge, Katow B. Dreischütz (Müriten) . . . . . 2 500 M
- Spende von Herrn Revierförster Blafel, Lüntererei bei  
 Müllsch . . . . . 40 000 M
- Desgl. von Herrn Förster W. Hillebrand, Forstb.  
 Juliusburg bei Lauenburg (Elbe) . . . . . 5 000 M
- Spende eines Holzläufers; eingekandt von Herrn  
 Oberförster Böschmann, Thir. Forstamt Lehma  
 bei Altenburg E.-M. . . . . 20 000 M
- Für ein Jagdwegehän, eingekandt durch Herrn Ober-  
 förster Schlicht, Schloß Wehauen, Ostpreußen . . . . . 1 000 000 M
- Sammlung gelegentlich eines Ehehelsenfiehens am  
 Hefenbier; eingekandt von Herrn Stadtförster  
 Böhning, Forsthaus Krensch bei Klosterfelde . . . . . 56 000 M
- Sühnegeld für Forstdiebstahl, Überweisung von der  
 Fürst v. Donnermarischen Forstinspektion Neu-  
 bed, Poln.-O.-S.; eingekandt durch Herrn Revier-  
 förster Blafel, Müllschütz, Dsch.-Ober-Schießen  
 eingekandt von Herrn B. Kallischer, Danburg, Elbe  
 Sammlung beim Ehehelsenfiehens am Hefenbier,  
 28 000 M; dabei gestifteter Schießpreis des Herrn  
 Großer 36 000 M; eingekandt von Herrn Rein-  
 hard Schulz, Rasdorf, Bes. Potsdam . . . . . 65 000 M
- Spende des Herrn Arno Thiere, Rödetau, Easten,  
 Riefaer Straße 1 . . . . . 5 000 M
- Sühnegeld für einen Fischdiebstahl; eingekandt von  
 Herrn Förster Krüden, Jagdhaus Rohenau, Kreis  
 Hagenau . . . . . 50 000 M
- Sühnegeld; eingekandt von Herrn Förster Emil  
 Heder, Glensburg bei Meseritz . . . . . 10 000 M
- Sühne für eluen Forstfrevel; eingekandt von Herrn  
 Revierförster R. Dornst, Bergvorwerk b. Fischelau,  
 Kreis Glogau . . . . . 6 000 M
- Eingekandt von Herrn Feodor Budert, Chailotten-  
 burg, Guertelstr. 2 a . . . . . 1 500 M
- Spende von Herrn Bürgermeister Erich Schöber,  
 Glogenburg, Kreis Ostecode, Ostpreußen . . . . . 5 000 M
- Spende von Herrn Oberforstmeister Brühm, Muskau  
 Desgl. von Herrn Revierförster Reinhold Köpfe,  
 Bärenwalde, Kr. Schlochau . . . . . 37 720 M
- Eingekandt von Herrn H. Köhlf, Wittenborn . . . . . 100 000 M
- Sühne für Forstfrevel; eingekandt von Herrn Förster  
 Wiegand, Ehrenstein . . . . . 80 000 M
- Strafgelber und Spende bei den Motivjagden der  
 Oberförster Hellnowe; eingekandt von Herrn  
 Staatsförster Schowes, Lugau . . . . . 3 000 M
- Forstfrevelsühne; eingekandt von der Forstverwaltung  
 Groß-Motraw, Insel Müllin . . . . . 800 M
- Sammlung auf Veranstaltung des Herrn Försters  
 Rehn gelegentlich des 2. Festlichen Rehringens  
 für Förster vom 23. bis 26. Juli 1923 in Walde;

**Preussische Staatsforstrentmeister**

- Im Laufe der letzten Monate hat  
 Reichen folgende Mitglieder aus  
 1. Degemeister Berg, Bezirk  
 2. Hilfsförster



eingelandt von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Münster i. W.  
 Sühnegeld eines Freeters; eingelandt von Herrn Forstassessor Köhler, Krosen (Waldeck)  
 Spende des Herrn Försters Kurt Kämpf, Wiesenburg, Sachsen  
 Desgl. von Herrn Thomann, Forst. Vieho bei Schnellwalde  
 Im Auftrage von Herrn Förster Bolot, Biela Raja; eingelandt von Herrn C. Wastern, Charlottenhof  
 Sühnegeld für Forstfrevel; eingelandt von Herrn Meisterförster Linn, Suttshausen bei Osnabrück  
 Eingelandt von der Stadt. Forstverwaltung Landeck i. Schleien  
 Für Forstfrevel; eingelandt von Herrn B. Kräger, Färkenwalde, Pommern  
 Spende der Herrschaft Byrowa, Gräfl. v. Francken-Sieckhorffsche Güterverwaltung Byrowa  
 Freiwillig gezahlte Sühnegelder von Forstfrevelern; eingelandt von Herrn Förster Wagner, Wächterdorf, Kreis Spriatow  
 Spende von Herrn Förster Karl Quandt, Belling bei Bollnow  
 Geschenk; eingelandt von Herrn Hecht, Hertin i. W.  
 Sühnegeld für einen Forstfrevel; eingelandt von Herrn Förster Adolf Wrasidlo, Forst. Rantschhof bei Fürstenthe Rn.  
 Spende von Herrn B. Schuhmacher, Saarbrücken III, im Heimede 9  
 Sühnegelder gelegentlich des Abgangschießens am 18. 7. der Gruppe Neubamm des Schützenvereins deutscher Jäger  
 Spende von Herrn Carl Huber, Berlin W 30, Münchener Straße 11  
 Desgl. von Herrn Daalder, Bielefeld  
 Desgl. von Herrn Hilfförster Michael Bögl, Oberf. Brenthausen  
 Desgl. von Herrn Forstassessor C. Brodmann, Breitenbach  
 Desgl. von Herrn Gärtnerbesitzer Sydow, Neubamm  
 Desgl. von Herrn Förster Berns, Baitin bei Groß-Rambin, Pommern  
 Desgl. von Herrn Brul, Krumbach, Bayern  
 Desgl. von Herrn C. P. Funt, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 9-11  
 Spende von Herrn Wastelhal; eingelandt von Herrn Gutsförster A. Westphal, Roer bei Bestorf

418 000 M.  
 400 000 M.  
 15 000 M.  
 3 000 M.  
 3 000 M.  
 20 000 M.  
 50 000 M.  
 25 000 M.  
 100 000 M.  
 15 000 M.  
 1 000 M.  
 20 000 M.  
 5 000 M.  
 30 000 M.  
 30 000 M.  
 10 000 M.  
 5 000 M.  
 10 000 M.  
 200 M.  
 20 000 M.  
 10 000 M.  
 6 000 M.  
 9 000 M.  
 50 000 M.  
 Summa 2 864 430 M.



**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.**  
 Geschäftsstelle zu Oberwalde, Schilderstraße 15.  
 Bernspringsbankplatz:  
 Amt Oberwalde Nr. 548.

Erhebungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenlos. Bestellungen nur an die Geschäftsstelle zu Neubamm unter Postfachkonto 47678, Postfachamt Berlin NW 7.

**Waldbesitzer und Privatforstbeamte.**

In Nr. 25 der Wochenchrift „Deutscher Förster“ widmet Herr Busch dem Waldbesitzer-Ausschuß im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ einen Leitartikel. In demselben behauptet Herr Busch, sein Kampf gelte nur denjenigen Waldbesitzern, welche sich nicht an die Forstbeamtenartarife hielten. Auch diejenigen Waldbesitzer, welche sich frei von jedem Verdachte fühlen, in diese Kategorie zu gehören, werden sich der Überzeugung nicht erwehren können, daß Buschs „Kampf“ ihnen ebenso gilt wie jenen. Herr Busch ist nun einmal der überzeugte Vertreter des Gewerkschaftsgedankens, also des Klassenkampfes. Der Waldbesitzerauschuß vertritt aber alle Waldbesitzer, welche sich im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ mit den auf gleichem Standpunkte wie sie stehenden Privatforstbeamten zusammengeschlossen haben, um auf wirtschaftsfriedlicher Grundlage die Interessen der Privatforstbeamten zu fördern. Allen diesen Waldbesitzern gilt der Klassenkampf des Herrn Busch.

Herr Busch nimmt Anstoß an folgenden Beschlüssen des Waldbesitzerauschußes:

1 „Der Waldbesitzerauschuß erklärt seine Bereitwilligkeit, dahin zu wirken, daß von seiten des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ eine den Interessen des Waldbesitzes entsprechende intensivere Organisations- und Propagandatätigkeit entfaltet wird“.

Aus zahlreichen öffentlichen und privaten Äußerungen dürfte mein seit zwanzig Jahren vertretener Standpunkt bekannt sein, daß die wohlverstandenen Interessen des Waldbesitzes und der Privatforstbeamten nichts Gegensätzliches enthalten. Mein oft bekundetes Ideal ist es stets gewesen, möglichst alle Privatforstbeamten und alle Waldbesitzer im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ zusammenzuführen, um gemeinsam die Interessen der Privatforstbeamten in einer Weise zu pflegen, welche den Interessen des Waldbesitzes nicht zuwiderläuft. Dieses Ziel kann nur durch eine intensive Organisations- und Propagandatätigkeit erreicht werden. Eine solche Tätigkeit mag dem Klassenkämpfer Busch un bequem sein. Glaubt er denn aber wirklich allen Ernstes, daß die höchsten Ziele, welche ruhig und sachlich denkenden Privatforstbeamten für die Lösung ihres Standes vorschweben, im

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postfachkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 14. Juli 1923.  
 Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.  
 J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

**Aufr- und Rheithilfe des „Waldheil“ für deutsche Forstbeamte.**

Forstfördererei Eiterhagen bei Kriele, Bezirk Cassel . . . 25 000  
 Forstfördererei Eudom, Bezirk Köblin . . . 100 000  
 Sammlung gelegentlich eines Scheibenschießens des Kreis-Sieburgers Jagdvereins, eingelandt durch Förster Glismann, Holfors . . . 180 000  
 Sammlung beim letzten Schießen des Jagdclubs „Kameradschaft“, Berlin; eingelandt von Kaufmann Kurt Kirch, Berlin SW 68 . . . 70 000  
 v. Karlsbüsche Forstverwaltung Freyburg . . . 25 000  
 Hierzu die Summe der letzten Veröffentlichung . . . 1 807 382  
 Summa M. 2 187 382

Den Gebern herzlichen Dank! Um weitere reiche Gaben wird gebeten; sie sind einzutenden unter dem Kennwort „Aufr- und Rheithilfe“ an den Verein „Waldheil“ E. V., Neudamm, Postfachkonto Berlin Nr. 9140.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.  
 J. A.: J. Neumann, Neudamm, Schatzmeister.

Bege des Kampfes gegen den gesamten Waldbesitz eher erreichbar sein würden als auf dem Wege der Verständigung mit ihm? Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Zahl derjenigen Forstbeamten, welche diesem Glauben huldigen, im Schwimmen begriffen ist. In Kreisen der Forstbeamten wächst vielmehr die Einsicht, daß der Zusammenschluß in einer gewerkschaftlichen Organisation den vornehmen Stand der Privatforstbeamten auf den Standpunkt niederer Gruppen von Arbeitnehmern herabdrücken würde, ohne praktische Vorteile zu erringen.

2. „Der Waldbesitzerausschuß erklärt sein Einverständnis mit dem Entwurf eines zwischen dem Landesverbande Preussischer Waldbesitzer und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands abzuschließenden Vertrages über die Gewährung eines Zuschusses von mindestens 50 000 M jährlich für Bildungszwecke in der abgeänderten Fassung, die die Privatforstbeamten nach Einholung eines Rechtsgutachtens erbitten.“

Wohlgemerkt! Den Organen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands liegt der Entwurf eines Vertrages zur Beschlußfassung vor. Die Privatforstbeamten lassen sich ein Rechtsgutachten geben und regen auf Grund desselben eine Änderung des Entwurfs an. Der Waldbesitzerausschuß stimmt diesen Änderungsanträgen der Privatforstbeamten zu. Das findet Herr Busch anstößig!

Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß das hocherfreuliche Ergebnis, welches die aus Anlaß der Verhandlungen über diesen Vertrag in Hannover angeregten Sammlungen: „Templin in Not“ inzwischen gehabt haben, zum überwiegenden Teile Evidenzen zu danken ist, welche von Waldbesitzern gegeben sind.

3. „Der Waldbesitzerausschuß beschließt, an alle Waldbesitzerverbände die bringende Bitte zu richten, dahin zu wirken, daß die von ihnen oder unter ihrer Mitwirkung abgeschlossenen Befolgungstarife von allen Waldbesitzern strikt befolgt werden, damit endlich die beschämenden Vorwürfe mangelnder Tariftreue dem Waldbesitz gegenüber verstummen.“

Selbst dieser, die Interessen der Forstbeamten warm vertretende Beschluß wird unfreundlich glossiert: Herr Busch sagt: „Glaubt die Kollegenschaft im Ernst, daß der Waldbesitzerausschuß, der zwei Jahre versucht hat, die Waldbesitzer zur Tariftreue zu erziehen, in der kommenden Zeit bei den Waldbesitzern ohne Einsicht mehr Erfolg haben wird? Oder etwa der Fürverein? — Ich muß die Gegenfrage stellen: „Oder etwa der Busch-Verein“?

Busch verneint seine Frage und kommt zu dem Schluß: „Hier kann nur Zwang helfen!“ Ein Zwang nach dem Busch-Rezept wird bestimmt nichts erreichen, was der Einwirkung der Waldbesitzerverbände nicht gelingt. Außen-

seiter gibt es einmal überall. Wenn Herr Busch zur Macht gelangte, würde die Zahl derselben zum mindesten erheblich wachsen. Glaubt Herr Busch den Interessen der vielen Beamten, welche dann bei diesen Herren angestellt wären, zu dienen, wenn er sie auf den Weg der Klage gegen ihren Herrn drängt? Gerade davor wollen wir sie bewahren.

4. „Der Waldbesitzerausschuß richtet an alle Waldbesitzerverbände die Bitte, ihren Mitgliedern einen möglichst regen Besuch der Bezirksgruppenversammlungen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ zu empfehlen.“

Hier verläßt Herrn Busch die Vernunft vollkommen. Er schreibt: „Ich empfehle dem Försterausschuß im Fürverein in der nächsten Sitzung einen Beschluß dahingehend zu fassen, daß ihren Mitgliedern ein recht reger Besuch der Versammlungen der Waldbesitzerverbände angeraten wird.“ Weiß er denn nicht mehr, daß die Waldbesitzer Mitglieder der Bezirksgruppen sind? Herr Busch hat als Geschäftsführer des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ allerdings nachdrücklich dahin gestrebt, ihnen diese Mitgliedschaft zu nehmen. Die Forstbeamten waren und sind noch heute aber meist anderer Ansicht und legen Wert auf gelegentliche Teilnahme von Waldbesitzern an ihren Bezirksgruppenversammlungen. Gerade sie klagen häufig über mangelnde Beteiligung von Waldbesitzern an diesen Versammlungen. Für Aussprachen unter sich haben sie den „Deutschen Forstbeamtenbund“ gegründet.

5. Besonders bitter schreibt Herr Busch über einen fernerer Beschluß des Waldbesitzer-Ausschusses, der verhindern soll, daß waldbesitzende Mitglieder des weiteren Vorstandes des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ bei Abstimmungen fehlen. Natürlich, Herr Busch wollte ihnen ja seinerzeit jedes Stimmrecht nehmen.

6. Anstößig findet Herr Busch auch folgenden Passus der zur Mitteilung an die Waldbesitzerverbände gefertigten Niederschrift: „Der vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ im vergangenen Jahre neu gebildete Ausschuß für Befähigungsnachweis, Schutz der Amtsbezeichnungen und dergleichen hat bisher zwei Sitzungen abgehalten. In beiden ist der Waldbesitz nicht vertreten gewesen, und es sind wohl nur aus diesem Grunde einige Beschlüsse gefaßt worden, die die Interessen des Waldbesitzes nicht genügend berücksichtigen.“ Herr Busch sagt dazu: „Schon wieder sollen die Kollegen die Interessen des Waldbesitzes über die ihrigen stellen“ und drückt die Beschlüsse jenes Ausschusses ab, darunter folgende beide: 1. „Für die Verwaltung und Betriebsführung in den Privatforsten wird der Befähigungsnachweis verlangt. Dieser muß vom Besitzer selbst erbracht werden, wenn er die Verwaltung und den Betrieb selbst ausschließt“

leiten will. Anderenfalls müßten geeignete Personen, die den Befähigungsnachweis erbracht haben, im Hauptamt angestellt werden“, und 2. Es ist ausdrücklich auszusprechen, daß die Befähigung der selbst wirtschaftenden Waldbesitzer dieselbe sein muß wie die eines entsprechenden Beamten.“

Zwei Fragen an Herrn Busch: 1. In formeller Hinsicht: Hat der Ausschuss hier über Standesinteressen der Forstbeamten, für welche allein er zuständig ist, Beschluß gefaßt, oder über Fragen, welche im ersten Grade den Waldbesitz angehen? Und 2. In sachlicher Beziehung: Soll ein Waldbesitzer, wie Herr v. Keubell, der kürzlich zum Ehren doktor ernannt ist, weil er seinen Wald in Höhenlühbichow nach eigenen, neuen, bahnbrechenden Grundfäden bewirtschaftet, ohne einen Befähigungsnachweis erbracht zu haben, bevor er die Leitung seiner Forsten übernahm, vielleicht jetzt gezwungen werden, die Leitung nun einem Beamten abzugeben, der diese Befähigung besitzt?

7. Schließlich schreibt Herr Busch: „Neben Wahlvorschlügen wird noch beschloffen, daß bei den Waldbesitzerverbänden die schleunige Bildung von Kommissionen für die Länder in Angriff genommen wird, die sich, analog den Kommissionen im Fürverein, mit den Fragen Titelschutz, Befähigungsnachweis usw. beschäftigen sollen. — Selbstverständlich sind diese Fragen für den Waldbesitz von Interesse, und ich bin der Letzte, der ihm das Recht der Mitberatung nimmt. Aber — der Stand darf nicht schon bei der Fassung der Beschlüsse unter dem Einfluß des Waldbesitzes gestanden haben.“

Es handelt sich um folgendes: Auf Antrag eines süddeutschen Forstbeamten hatte der weitere Vorstand des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ in Hannover beschloffen, daß in allen Ländern vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ Kommissionen gebildet werden sollten, um die Fragen des Titelschutzes, des Befähigungsnachweises und dergl. zu beraten und über dieselben im Einvernehmen mit gleichen Organisationen des Waldbesitzes mit Regierungen und Parlamenten zu verhandeln. Zur Durchführung dieses Beschlusses war die Bildung von entsprechenden Waldbesitzer-Organisationen erforderlich. Selbst daran, daß der Waldbesitzer-Ausschuss die zur Durchführung eines auf Antrag aus Beamtenkreisen gefaßten Vereinsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen ergreift, nimmt also Herr Busch Anstoß.

Jeder unbefangene Leser wird anerkennen müssen, daß der Waldbesitzerausschuss ausschließlich darauf bedacht ist, die Interessen derjenigen Forstbeamten, welche mit ihm in Frieden leben wollen, in einer Weise zu fördern, welche dem Frieden dient. Gibt es jedoch Forstbeamte, die diesen Frieden nicht wünschen, sondern den Kampf, dann werden sie ihn haben, und es müßte dann an die Seite des friedlich arbeitenden

den Waldbesitzerausschusses eine Kampfgenossenschaft treten, welche die Interessen des Waldbesitzes in den Formen eines aufgezwungenen Kampfes wahrnimmt, — des Kampfes, den Herr Busch sucht. Im Interesse des Standes der Privatforstbeamten hoffe ich, daß es zu einem solchen nie kommt.

Schride, den 8. August 1923.

Der Vorsitzende des Waldbesitzerausschusses des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.  
v. d. Schulenburg, Oberpräsident z. D.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8014. Ruhn, Arthur, Forstverwalter, Deutschwarthen, Kreis Grünberg i. Schl. VIII.
- 8015. Hirschmann, Ernst, Förster, Kreplin, Post Alt-Jesendorf, Kreis Sebud. IX.
- 8016. Dohle, Kalvar, Forstgehilfe, Bruchhausen, Kreis Arnberg. XI.
- 8017. Wargasse, Wilhelm, Förster, Wachsmauth, Post Nickenburg, Kreis Rosenfeld, Westpreußen. I.
- 8018. Götter, Josef, Forstausseher, Warbed, Post Borken, Kreis Warbed i. Westfalen. XI.
- 8019. Goppel, Franz, Forstgehilfe, Umenbingen, Kreis Remmington, Bayern. XIV.
- 8020. Kollenhagen, Artur, Forstgehilfe, St. Malchowsträß, Post Denteuhagen, Kreis Kolberg. II.
- 8021. Dangel, Josef, Forstgehilfe, Lausheim, Post Ltrach, Hohenzollern. XVII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Herrmann, Friedrich, Staatlicher Forstmeister, Schloß Ekenach, Post Lauterbach.
- Serbinger, Franz, Josef, Forstgehilfe Schömburg, Kr. Kottweil, Bartenberg.
- Gentich, Fritz, Hilfsförster, Berlin NO 48, Wendelsöhne Straße 15, III.
- Duchardt, Albert, Oberförster, Wain, Kreis Danneberg.
- Stichnot, Albert, Förster, Jagdhans Böttingen, Post Ringen, Kreis Schwetzer.
- Miszorek, Heinz, Hilfsförster, Grambschlag, Kreis Rastlau.
- Rioka, Heinrich, Forstsekretär, Schopplowitz, Kreis Budau.
- Stratmann, Franz, Gutsförster, Hoppeck, Kreis Brilon.
- Thomalla, Ernst, Förster, St. Friedrichsglück, Post Tillowitz, Kreis Falkenberg O.-S.

An unsere Mitglieder!

Betrifft Beitragsserhöhung 1923.

In Nummer 32 auf Seite 567 haben wir bereits bekanntgemacht, daß wir vor einer neuen Beitragsserhöhung stehen. Der engere Vorstand hat nach der ihm erteilten Ermächtigung beschloffen, daß diese Nachzahlungen je 4, 5, 6 und 7 Pfund Roggen nach dem Preise vom 1. August (3 000 000 M und nicht mehr, wie in letzter Nummer bekanntgegeben, 1 000 000 je 50 kg) betragen sollen. Infolgedessen werden die ordentlichen Mitglieder gebeten, mit möglicher Beschleunigung, spätestens aber bis zum 15. September, folgende Beiträge an unsere Kassenstelle in Neudamm einzukunden:

- Försteranwärter und Fortangestellte . . . 120 000 M
- Forstwärte, Förster, nicht selbständige Nebierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten 150 000 M
- Nebierförster und Forstverwalter . . . 180 000 M
- akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts . . . 210 000 M

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestellten-Gruppe des Pommerischen Landbundes sind.

In letzter Nummer ist als spätester Termin des Einganges der nachzuzahlenden Beiträge der 15. September genannt. Unsere

Rassenverhältnisse machen nun aber mit Rücksicht auf die große Geldentwertung eine sofortige Einzahlung der Beiträge nötig. Wir haben in der nächsten Zeit auch für die abzuhaltenden Prüfungen eilige Zahlungen zu leisten; wir ersuchen unsere Mitglieder daher höflich und dringlich, sofort nach Kenntnisnahme dieser Zeilen die erbetenen Beträge an die Kassensstelle des Vereines für Privatforstbeamte Deutschlands zu Remittanz einzulassen. Bei der großen Geldentwertung haben Zahlungen überhaupt nur Zweck, wenn sie sofort geschehen.

Eberswalde, 11. August 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Försterprüfung für Brandenburg.

Die diesjährige Försterprüfung fand in Bröckel, Kr. Oberbarnim, in der Zeit vom 23. bis 27. Juli statt. Der Prüfungsausschuß setzte sich zusammen aus dem Vertreter des Waldbestandes, Herrn Freiherrn von Eckardstein auf Bröckel, dem Obmann, Oberförster Pfäzner und den Herren Oberförster Rnieschke und Förster Nolte. Als Vertreter der Landwirtschaftskammer für Brandenburg waren erschienen für die ersten beiden Tage Herr Oberförster Graf von der Schulenburg, alsdann bis zur Beendigung der Prüfung Herr Oberförster Ved. Der Prüfung unterzogen sich 22 Forstbeamte, von denen 5 Prüflinge mit „gut“, 13 mit „genügend“ und 4 die Prüfung nicht bestanden. Herr Freiherr von Eckardstein hat in gütiger Weise sowohl den Prüflingen bei den Unkosten des Aufenthaltes seine Unterstützung zuteil werden lassen, als auch an der Prüfung selbst eine unermüdete Anteilnahme und Tätigkeit vom Anfang bis zum Ende gezeigt. Auch an dieser Stelle gebührt ihm in erster Linie der verbindlichste Dank des Vereines. Herr Oberförster Rnieschke hatte für die Unterbringung der Prüflinge Sorge getragen und die Prüfung selbst durch seine forstlichen Sammlungen, die er in freundlicher Weise zur Verfügung stellte, lehrreich und stofflich erweitert, wofür wir ihm ebenfalls recht dankbar sind. Im übrigen hat sich die Prüfung streng an die Prüfungs-Ordnung gehalten und wurde allgemein der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Prüfung schwer war, was ja schließlich nur zur Hebung unseres Standes beitragen kann.

Pfäzner, Oberförster.

### Bezirksgruppe Grenzmark (XIV).

Über die Gründung einer neuen Bezirksgruppe unter dem Namen Grenzmark erhielten wir folgende Zuschrift:

Am Sonntag, dem 5. August 1923, wurde in Landsberg a. W. die Bezirksgruppe „Grenzmark“ gebildet. Sie setzt sich zusammen aus den restlichen Kreisen der ehemaligen Provinzen Posen und Westpreußen südlich des Korridors. Zum Vorsitzenden wurde Förster Heder, Forsthaus Glombuch, Post Meseritz, und als Schrift- und Kassensführer Hilfsförster F. Ruhnert, Obergörzig, Post Meseritz, gewählt.

Desgleichen wurde eine Bezirksgruppe „Grenzmark“ des Deutschen Forstbeamtenbundes gebildet. Zum Vorsitzenden dieser Bezirksgruppe wurde gewählt: Oberförster Rofschke, Oberförsterei Weißensee, Post Grünzig, als Schrift- und Kassensführer, Förster Kellner,

Forsthaus Seeritz, Post Pipke. Gleichzeitig wird hiermit bekanntgegeben, daß am 2. September 1923, nachmittags 2 Uhr, in der Bahnhofswirtschaft zu Kreuz (Ostbahn), eine Bezirksgruppen-Versammlung stattfindet. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder, auch Nichtmitglieder, wird gebeten.

Obergörzig, den 6. August 1923,

Heder, Vorsitzender.

Ruhnert, Schrift- und Kassensführer.

Um ein vollständiges Verzeichnis aller Mitglieder zu bekommen, die zu dieser neuen Bezirksgruppe gehören, ist es erforderlich, daß sich alle Mitglieder, die in den genannten Restprovinzen wohnen, sofort mittels Postkarte an die Geschäftsstelle wenden und ihre Zugehörigkeit zu der neuen Bezirksgruppe nachweisen. Die Geschäftsstelle wird dann eine vollständige Liste aufstellen, Akten anlegen und die Liste dem Vorsitzenden der neuen Bezirksgruppe überweisen, damit die Vereinsarbeit in der Grenzmark wieder beginnen kann.

Die Geschäftsstelle.

**Bezirksgruppe Siegnik. Kleiner forstlicher Lehrgang am 6., 7. und 8. September in Ober-Kauffung bei Schönau a. N.** Tägliche Lehrwanderungen, anschließend Vorträge; Lehrer: Oberförster Drefler, Oberförster Bressel. Beginn am 6., 7 Uhr vormittags, im „Schwarzen Adler“, Ober-Kauffung. Kosten des Lehrgangs 10 Pfund Roggen nach August-Larzipreis, zahlbar an Forstsekretär Alfred Doenst, Carolath, Kreis Freytag. Postcheckkonto Breslau Nr. 61815, spätestens bei Beginn des Lehrgangs in Kauffung. Anmeldung gleichzeitig mit Quartieranmeldung bis spätestens 21. August bei Förster Hein in Ober-Kauffung a. N.

**Bezirksgruppen-Versammlung am Sonntag, dem 9. Sept., nachmittags 4 Uhr, im „Schwarzen Adler“, Ober-Kauffung.**

**Forstgehilfenprüfung. Beginn der schriftlichen Prüfung am 9. Sept., vormittags 7 Uhr, im „Schwarzen Adler“, Ober-Kauffung. Am 10. und 11. mündliche und Waldprüfung. Prüfungsgebühr 10 Pfund Roggen. Prüflinge haben einzulassen:** 1. Geburtschein, 2. Lehrzeugnis, 3. kurzgefaßten Lebenslauf, 4. Bescheinigung über außerordentliches Verhalten, 5. einfache Hievbescheinigung, 6. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über forstliche Tätigkeit, bis 21. August an Förster Walter, Annaberg, Post Schönau, Kreis Slogau. Papier, Tinte, Feder mitbringen. Quartier-Anmeldung wie oben.

gez. Bressel, Oberförster.

### Bezirksgruppe Thüringen.

#### Aufruf zur Gründung einer Ortsgruppe.

Zur Gründung einer Ortsgruppe „Thüringen Ost“ werden alle Kollegen aus dem östlichen Thüringen zu einer Versammlung nach Rudolstadt gebeten.

Diese findet am Mittwoch, dem 22. August, nachmittags 3 Uhr, im „Deutschen Krug“ (direkt am Bahnhof) statt.

Das Erscheinen eines jeden Privatforstbeamten ist unbedingt erforderlich, da gerade die traurigen thüringischen Verhältnisse nur durch engsten Zusammenschluß und intensive Mitarbeit eines jeden für uns eine Besserung erfahren können.

Unentgeltliche Nachtquartiere können durch die Freundlichkeit einiger Hundstädter Bürger nachgewiesen werden.

Forstl. Hirschhügel, Post Uhlstädt, Saale, den 3. August 1923. H. Paul.

**Bezirksgruppe Westfalen.** Versammlung am 4. August 1923 in Hamm. An Stelle des durch Krankheit verhinderten Vorsitzenden leitete der stellvertretende Vorsitzende Herr Forstmeister Linde die Verhandlungen. 1a. Der Antrag auf Teilung der Bezirksgruppe wurde nach kurzer Besprechung abgelehnt. 1b. Als nächster Versammlungsort wurde Münster gewählt. 2. Stellungnahme zum Deutschen Forstbeamtenbund. Nachdem der Vorsitzende einleitende Worte gesprochen und kurz auf die Unklarheiten über die Gründung des „D. F. B.“ hingewiesen hatte, sprach Herr Oberförster Barchmann-Berleburg eingehend über die Bedeutung und Ziele des Bundes. Nach längerer ausführlicher Aussprache wurde einstimmig beschlossen: Alle Beamtenschaftsmitglieder der Bezirksgruppe Westfalen treten geschlossen dem Deutschen Forstbeamtenbunde bei. Darauf wurde die Sitzung der Bezirksgruppe des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands für kurze Zeit unterbrochen, eine Sitzung der neuen Bezirksgruppe des „D. F. B.“ abgehalten und in dieser zum 1. Vorsitzenden der neuen Bezirksgruppe Herr Oberförster Barchmann-Berleburg gewählt. Das Weitere soll in einer in kurzer Zeit abzuhaltenden Versammlung erledigt werden. Nach Wiederaufnahme der unterbrochenen Sitzung wurden die übrigen Punkte der Tagesordnung wie folgt erledigt. 3. Über Lehrlingswesen, Forstschule, Versicherungswesen usw. wurde kurz gesprochen, ebenso über 4. Forstliche Tagesfragen. Ein übles Kapitel in der Bezirksgruppe ist das über Besolung und Gehalt. Kaum glaubliche Dinge wurden da berichtet. Die Fragen werden ja nimmehr von der neuen Bezirksgruppe des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ bearbeitet und in zweckentfremdeter Weise angefaßt werden, so daß auch hier endlich bessere Verhältnisse eintreten dürften. Da der Vorsitzende, Herr Forstmeister Jölsch, aus gesundheitlichen Rücksichten schon im vorigen Jahre eine Wiederwahl ablehnte, wurde Herr Forstmeister Linde-Haltern zum Vorsitzenden und Herr Förster Kolbe, Eusen, Kr. Reddinghausen, zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Herrn Forstmeister Jölsch, der seit Gründung der Bezirksgruppe Vorsitzender war, wurde von dessen Nachfolger ein warmer Nachruf gewidmet. Der Dank der Bezirksgruppe soll ihm für die geleistete Arbeit besonders ausgesprochen werden. Die Versammlung wurde hierauf geschlossen und noch ein kurzer Fürsichgang nach Bad Hamm gemacht. In des Bahnhofes fürchterlichem Gedränge — man glaubte, die Fahrpreise seien plötzlich bedeutend gefallen — trennten sich die meisten der 21 Teilnehmer mit Weidmannsheil!

Förster Meierjürgen.

### Deutscher Forstbeamtenbund.

Verhändlungsstelle: Berlin: Eichenberg, Eisenacher Str. 81, G IV  
 Delegiertensversammlung  
 am Dienstag, dem 31. Juli, in Magdeburg.  
 Zu der Delegierten-Versammlung waren die

Abgeordneten der vorhandenen 15 Bundesbezirke eingeladen, und trotz der Reiseerschwernisse hatte sich die Mehrzahl eingefunden, insgesamt waren auf der Tagung 3000 Mitgliederstimmen vertreten.

Die Versammlung wurde durch den Bundesvorsitzenden Forstmeister Haus, München, und seinen Stellvertreter, Förster Walter-Annaberg, geleitet. Als geladene Gäste waren erschienen der Vorsitzende des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ Forstmeister Schwabe, Jagdschloß bei Weißwasser N.-L., und der Leiter des Vereinsorgans „Deutsche Forst-Zeitung“ Defonomierat Grundmann, Neubamm. Als Hörer waren anwesend eine Anzahl Mitglieder der Bezirksgruppe Sachsen-Anhalt-Brandenburg, endlich der Geschäftsführer des Vereins, Förster a. D. Knaat-Berlin.

Der Vorsitzende erstattete Bericht über das erste Jahr Bundesleben; er stellte fest, daß man mit der Entwicklung zufrieden sein könne und sich der Bund, was besonders hervorgehoben werden müsse, frei und unabhängig von anderen Organisationen und Berufsständen aus eigener Kraft geistlich emporgebracht habe.

Die etwas schleunige und formlose Gründung des Bundes in Hannover hat einige Schwierigkeiten bereitet, zu deren Behebung die Satzung von neuem sorgfältig durchgearbeitet und auf den heutigen Stand der Dinge ergänzt, von den Delegierten einstimmig angenommen wird. Da den Mitgliedern die neue Satzung in Kürze zugehen wird, erübrigt sich, an dieser Stelle näher darauf einzugehen. Auch eine Neuwahl des Bundesvorstandes erscheint nötig, sie wird durch Zettel vorgenommen. Als Vorstandsmitglieder werden berufen: Forstmeister Haus, München, Lenzstraße 33, Förster Walter, Annaberg bei Schönau, Kreis Glogau, Liegnitz, Oberförster Dreier, Alte Hölle bei Wiesenburg i. M., Förster Wessel, Rönnerholz bei Einchenhagen, Schleswig-Holstein, und Revierförster Oberhettlinger, Strempt bei Nechernich, Bezirk Rachen.

Den Mitgliedern des Vorstandes steht es satzungsgemäß frei, die Ämter unter sich selbst zu begeben; sie bestimmen, daß Forstmeister Haus-München als 1. Vorsitzender, Förster Walter-Annaberg als 2. Vorsitzender und die anderen Herren als Beisitzer fungieren sollen. Da nach den Satzungen erforderlichen Falles ein erweiterter Vorstand gewählt werden kann, geschieht das, und man beschließt die Zuwahl der Herren Forstmeister Krieger, Groß-Berckendorf, Kreis Mähren, Revierförster Kohrig, Warmbüttel bei Nötzgebüttel, Hannover, und Revierförster Liebemann, Ranzstedt bei Zielitz, Magb.

Bezüglich des Beitrages wird beschlossen, für ganz Deutschland Einheitsätze einzuführen, und zwar werden die Beitragsnormen der größten Bundesgruppe Sachsen für alle Gruppen angenommen. Die Berechnung erfolgt nach Roggen rückwirkend ab 1. Januar 1923. Es zahlen Unterbeamte und Anwärter: 20 Pfund Roggen, also je Vierteljahr 5 Pfund. Förster und Revierförster: 36 Pfund Roggen, also je Vierteljahr 9 Pfund, Verwaltungsbeamte 50 Pfund Roggen, also je Vierteljahr 12,5 Pfund. Die Roggenpreise sind nach dem Durchschnitt der Breslauer Notierungen für die einzelnen Vierteljahre berechnet. Danach sind zu leisten für das

**I. Vierteljahr Durchschnittspreis je Zentner**  
 14 358 M = 5 × 144 = 720 M f. d. U. — A.\*)  
 9 × 144 = 1300 M f. d. Förster  
 12,5 × 144 = 1800 M f. d. B.-B.\*\*)

**II. Vierteljahr Durchschnittspreis je Zentner**  
 44 800 M = 5 × 448 = 2240 M f. d. U. — A.\*)  
 9 × 448 = 4040 M f. d. Förster  
 12,5 × 448 = 5600 M f. d. B.-B.\*\*)

**III. Vierteljahr Durchschnittspreis je Zentner**  
 507 313 M = 5 × 5073 = 25 370 M f. d. U. — A.\*)  
 9 × 5073 = 45660 M f. d. Förster  
 12,5 × 5073 = 63420 M f. d. B.-B.\*\*)

Der Beitrag für das vierte Vierteljahr wird Anfang Oktober bekanntgegeben.

Diese Beiträge stellen die Gesamtleistung der Mitglieder an den Bund dar. Es sollen davon sowohl die Ortsgruppenauslagen wie auch die Bezirksgruppenbeiträge bestritten werden. Die Einziehung der Beiträge ist Angelegenheit der Bezirksgruppen, die die Abgabe für die einzelnen Ortsgruppen nach eigener Festsetzung regeln und außerdem die Hälfte der vorgenannten Sätze an den Hauptverein abführen sollen. Der ganze Geldverkehr muß zu dem Zwecke durch Postcheck geregelt werden, jede Bezirksgruppe hat sich einheitlich unverzüglich ein Postcheckkonto einzurichten.

Über Erfolge und Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Tarifwesens wird längere Zeit verhandelt, es bleibt darüber eine direkte Berichterstattung an die einzelnen Bezirksgruppen vorbehalten. Festgelegt wird, daß sich alle Bundesmitglieder in Tarifangelegenheiten ausnahmslos an den Leiter der eigenen Bezirksgruppen zu wenden haben, und die Bundesleitung ist direkt nur in Ausnahmefällen in Anspruch zu nehmen.

Eine längere Auseinandersetzung entspinnt sich über das Verhältnis zu anderen Forstbeamten-Organisationen und zu denen der Gutsbeamten. Es wird beschlossen, daß der „Deutsche Forstbeamtenbund“ in voller Unabhängigkeit von allen anderen in Betracht kommenden Organisationen seinen Weg gehen soll. Zum „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ besteht Arbeitsgemeinschaft, die in allen, gemeinschaftliche Ziele besitzenden Fragen inkrafttreten wird. Bezüglich eines Spitzen-Zusammenschlusses mit Gutsbeamten und ähnlichen Organisationen sind Vorarbeiten, die einen guten Erfolg versprechen, im Gange.

Nach einer längeren Auseinandersetzung wird in Sachen der Berufsvertretung bei der preussischen Hauptlandwirtschaftskammer beschlossen, diese Angelegenheit gemeinsam mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands nachdrücklich zu verfolgen. Beide Organisationen sollen eine gemeinsame Vorschlagsliste der Hauptlandwirtschaftskammer unverzüglich präsentieren, auf der zwei Verwaltungsbeamte und vier Betriebsbeamte sowie als Vertreter zwei Verwaltungsbeamte und zwei Betriebsbeamte stehen.

Zeit und Ort der im nächsten Jahre stattfindenden Delegiertenversammlung soll der Vorstand bestimmen. Die nächste Vorstandssitzung wird auf den 25. und 26. August 1923 gelegentlich der Tagung des „Vereins für Privatforstbeamte

Deutschlands“, des „Deutschen Forstvereins“ sowie anderer forstlicher Körperschaften in Frankfurt a. d. Oder angelegt.

In Besriedigung über die geleistete, fördernde Vereinsarbeit wird dann die neunstündige, anstrengende Sitzung geschlossen.

Magdeburg, den 21 Juli 1923.

Forstmeister Haus, Vorsitzender.

**Bezirksgruppe Schlesien. Untergruppe Breslau.**

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden in Nummer 31 der „Forst-Zeitung“ wird nunmehr um umgehende Einsendung der Beiträge an unsere Zahlstelle: Förster Fröblich in Leichborwerck, Post Laskowitz, Bezirk Breslau, Postcheckkonto Nr. 71579, Amt Breslau, dringend ersucht.

Sie betragen für die drei Vierteljahre von Januar bis einschließlich September 1923:

für die Hilfsbeamten . . . . . 28 330 M  
 „ „ Revierförster und Förster . . . 51 000 M  
 „ „ Verwaltungsbeamten . . . . . 70 820 M

Bisher gezahlte Beiträge sind unter Angabe des Namens und vorläufig noch der Mitgliedsnummer des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Anrechnung zu bringen. Bis zum 2. September d. Z. nicht eingegangene Beiträge werden auf Kosten der Säumigen durch Postnachnahme erhoben, zurückgewiesene Nachnahmen gerichtlich eingelagert.

Laskowitz, Bez. Breslau, den 12. August 1923.

Wackwitz, Vorsitzender.

**Bezirksgruppe Schlesien.**

**Untergruppe Biegitz.**

Untergruppenversammlung am 9. September, nachmittags 1 Uhr, im „Schwarzen Adler“, Ober-Kauffung. Tagesordnung: 1. Vortrag: Die Hebung des Privatforstbeamtenstandes, Hilfsförster Stöck. 2. Tagesfragen zum Deutschen Forstbeamtenbund. 3. Tariffragen. 4. Fragekasten und Verschiedenes. gez. Walter.

**Bezirksgruppe Thüringen.**

Am Mittwoch, dem 22. August, nachmittags 3 Uhr, findet in Rudolfsstadt, im „Deutschen Krug“, eine Versammlung zwecks Gründung einer Ortsgruppe „Thüringen-Ost“ statt. Näheres ist unter den Bekanntmachungen des Vereins für Privatforstbeamte auf Seite 595 mitgeteilt.

**Kreis Königsberg Nm.**

Vereinbarungen über die zu gewährenden Einkommen der im Kreise Königsberg Nm. tätigen Privatforstbeamten.

A. Anwärter für den Privatförsterdienst (Hilfsförster, Forstgehilfe) nach vollendeter ordentlicher Lehrzeit und Ablegung der Forstfachsenprüfung

1. mit eigenem Haushalt im fünften Berufsjahre 2 Ztr. Roggen, steigend von Jahr zu Jahr um 20 Pfd. pro Monat bis 3 Ztr.

2. Ohne eigenen Haushalt, 1 Ztr. Roggen, steigend von Jahr zu Jahr um 10 Pfd. pro Monat bis 1 1/2 Ztr.

B. Förster nach Ablegung der Försterprüfung oder mindestens 15 Berufsjahren, die Lehrzeit

\*) U — A = Unterbeamte und Anwärter.

\*\*) B.-B. = Verwaltungsbeamte.

nicht gerechnet, bis zu 500 ha Waldgröße 4 Ztr. Roggen pro Monat; bei Revieren über 500 ha unterliegt diese Vergütung der freien Vereinbarung.

Für die Berechnung ist die mittlere amtliche Berliner Börsenotiz vom 28. eines jeden Monats, evtl. von dem darauf folgenden Börsestag, maßgebend. Bekanntgabe im Nachrichtenblatt.

Forstbeamte mit eigenem Haushalt haben Anspruch auf folgende Sachbezüge: Freie Wohnung mit Garten, freie Heizung einschl. Anfuhr und Verkleinerung,  $\frac{1}{2}$  ihrer Beleuchtungskosten, oder 30 l Petroleum, 24 Ztr. Roggen, 2 Ztr. Weizen, 6 Ztr. Sommergetreide, 1 Ztr. Erbsen, 100 Ztr. Kartoffeln, wie sie das Feld liefert, frei Haus- Futter für eine Kuh oder 6 l Milch täglich.

Es können nur diejenigen Deputate in natura geliefert werden, die die Wirtschaft erzeugt. Für nicht geliefertes, zwischen dem Waldbesitzer und dem Forstbeamten vereinbartes Deputat ist der Marktpreis zu zahlen. Dienststand ist pro Morgen mit  $\frac{1}{2}$  bis 1 Ztr. Roggen oder bis 10 Ztr. Kartoffeln, je nach Bodengüte, zu bewerten.

Vorstehende Vereinbarungen gelten als Mindestsätze. Gewährung von Kinder- und Alterszulagen sowie von Stellungszulagen für besonders schwierige Verhältnisse wird empfohlen.

Urlaub: Bis zum zehnten Berufsahre wird

mindestens pro Jahr zehn Tage Urlaub gewährt, später nach freier Vereinbarung. Umzugskosten nach  $\frac{1}{2}$ jähriger Tätigkeit halb, nach einjähriger Tätigkeit ganz ersetzt.

Muß der Forstbeamte auf Wunsch des Besitzers ein Dienstrad halten, so bekommt er pro Monat 20 Pfd. Roggen Entschädigung. — Für jeden zu beschäftigenden Beamten sind 2 Ztr. Roggen pro Monat als Vergütung zu gewähren. — Die Einstellung von Lehrlingen bedarf der Genehmigung des Waldbesizers, darf nicht von dem Beamten verlangt werden. — Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird für den Königsberger Kreis ein Schlichtungsausschuß gebildet, der sich aus zwei Arbeitgebern und zwei Beamten und einem unparteiischen Obmann zusammensetzt. Der Obmann wird vom Ausschuß gewählt. — Einnahmen aus der Jagd dürfen dem Beamten nicht auf sein Einkommen angerechnet werden. Die Regelung der Bezüge aus der Jagd bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Diese Vereinbarung gilt vom 1. Juli 1923 ab. Treten wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, so tritt die Kommission erneut zur Beratung zusammen.

Königsberg Nm., den 1. August 1923.  
Folgen Unterschriften.

## Freier Meinungsaustrausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle preßgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Immer neues Del ins Feuer.

In Nr. 30 des „Deutscher Förster“ vom 29. Juli kann Herr Staatsförster Grube-Glückeliese Nm., der als Nachfolger des Herrn Pfalzgraf im Vorsitz des Vereins preussischer Staatsförster genannt wird, sich wieder einmal in Anwürfen gegen uns und einige unserer Mitarbeiter nicht genug tun. Wir müssen es den betreffenden Herren überlassen, die Schmähungen, denn um solche handelt es sich, zurückzuweisen, und veröffentlichen nachstehend ihre Erwidierungen.

I.

Herr Förster Grube auf dem Kriegspfade.

Es ist Tatsache, daß Herr Grube demnächst zum führenden Mann im Staatsförsterverein auferstehen ist, dann sind seine Artikel in den letzten Nummern des „Deutscher Förster“ allenfalls verständlich, denn es müßte vorher der Beweis erbracht werden, daß er zum mindesten aus einer großen Kanone zu schießen versteht. Sollte diese Annahme aber nicht zutreffen, dann hat er allerdings nur die undantbare Aufgabe übernommen, ein Rückzugsbombardement unter Einleitung seiner ganzen verfügbaren Artillerie zu eröffnen, um im Pulverdampf und bei Nebelbomben aus der jetzigen schwierigen Position herauszugelangen.

In beiden Fällen hat Herr Grube den Beweis vollständig erbracht, daß er die Eigenschaften besitzt, die heutigen Tages dazu gehören, eine Beamtenklasse im gewerkschaftlichen Geiste nicht „heraus aus dem Sumpf“ — wie sein Artikel in Nr. 30 des „Deutscher Förster“ benannt ist —, sondern immer weiter hinaufzuführen.

Damit nun für die Fehler der Vereinsleitung im Staatsförsterverein die nötigen Krügelstaben vorhanden sind, ist Herr Grube auf den Gedanken

übernimmt die Schriftleitung lediglich die verfallen, sie im anderen Lager zu suchen. Es macht sich nämlich in den Spalten des Gewerkschaftsblattes zu schön, wenn, wie in beregtem Falle, zugleich auf „Deutsche Forst-Zeitung“, seine Mitarbeiter — hier Herr Baly — und auf meine Person in stärksten Registern herabgepaßt wird. Meine Aufgabe kann es nicht sein, für Herrn Baly und die „Deutsche Forst-Zeitung“ einzutreten, dazu sind die Beteiligten selbst Mannes genug; ich möchte nur für mich selbst und für die Staatsförstervereinigung Herrn Grube, soweit es absolut notwendig ist, einige Zeilen in kein Stammbuch schreiben. Was erregt denn den besonderen Zorn des Herrn Försters Grube?

Nun, ich habe es für richtig befunden, nach wochenlangem Abwarten meine Mitglieder auf den furchtbaren Keinsfall des Führers des Staatsförstervereins in Sachen des Referendarbriefes aufmerksam zu machen, nachdem der Herr Rittmeister in öffentlicher Parlamentsagung sein Urteil über diese Angelegenheit bekanntgegeben hat. Das war nicht nur mein Recht, sondern unseren Mitgliedern gegenüber meine Pflicht. Herr Grube dagegen spricht von „Maulwurfsarbeit“. Maulwurfsarbeit im besten Sinne des Wortes war es, als Herr Pfalzgraf derzeit, ohne die Zentral-Forstverwaltung davon in Kenntnis zu setzen und ohne dem Beamtenausschuß vorher Mitteilung zu machen, zum Minister ging und damit Vertrauensmänner der Staatsförstervereinigung und Forstsektäre aus der wichtigen Sitzung zur Reuefestsetzung der Ackerwächte hinausdrängte. Herr Grube spricht ferner von einem „Kesseltreiben“ von Neubamm her. Wenn jemals Kesseltreiben gegen Kollegen veranfaßt worden sind, so hat der Staatsförsterverein den traurigen Ruhm, nach



berühmtem Vorbild aus den gewerkschaftlichen Arbeiter-Organisationen, solche gegen die Führer der Staatsförstervereinigung in Szene gesetzt zu haben. Von der Beschuldigung zu Terrorakten hinüber und bis zur niederträchtigsten Verleumdung herab sind alle diese Mittel gut genug gewesen, eine Schar waderer Männer einzukreuzen, um sie zur Strecke zu bringen. „Maulwurfsarbeiten“ und „Kesseltreiben“ sind lediglich Ertragsenschaften des neuen Systems im Staatsförsterverein, und Herr Grude hätte, ehe er anderen diese Tätigkeit vorwarf, erst den Kehricht vor eigener Tür wegsetzen sollen. Weiter schreibt Herr Grude in seinem Artikel von dem Kampf „gegen Männer, die immer in ehrlischer Arbeit so viel für den Försterstand geleistet haben“. Ich will an der Arbeitslust und Arbeitskraft jener Männer nicht zweifeln, wohl aber an den Erfolgen. Diese mußten folgerichtig ausbleiben, weil seit der Revolution im Försterlager, also seit 1920, durchgängig negative Försterpolitik betrieben worden ist.

Wo sind die Erfolge? Rückgang auf allen Gebieten des försterlichen Wirtschaftsbetriebes, überflüssiger und ergebnisloser Kampf gegen Vorgesetzte und die Zentralverwaltung, Zertrümmerung der Einigkeitstrebungen im Försterstand und erschreckender Rückgang des Ansehens des Staatsförsterstandes in Kreisen, die uns einstmalig recht nahe gestanden haben und die wir mit Stolz Freunde der grünen Farbe nennen durften. Immer weiter abwärts rollte inzwischen unsere Schicksalskugel, bis sie endlich am Pranger des Führers im Abgeordnetenhaus angekommen ist. Nach dem Auftreten des Herrn Grude soll sie anscheinend auf gleichem, aber falschem Geleise weitergerollt werden, bis auch Herr Grude und seine Genossen im Chaos verschwinden werden. Herr Pfalzgraf hat zwar unter Mithilfe seines politischen Rückhalts manches Fechter-Kunststückchen allen Beteiligten vor Augen geführt, indes diese Vorführungen konnten doch nur denen imponieren, bei denen Denken und Einsicht an der Gewerkschaftsgrenze Halt zu machen gewohnt ist. Positive Erfolge haben sich vielleicht zu höherer Ehre der Herren Gewerkschaftsführer hinaus ergeben, für die Gesamtheit des Försterstandes aber sind nutzbringende Früchte davon nicht zu pflücken gewesen.

Vor nicht langer Zeit las ich in einem Vereinsbericht im Gewerkschaftsblatt von den Erfolgen des Herrn Pfalzgraf auf försterlichem Gebiete unter anderem auch, daß er es gewesen sei, dem es gelungen wäre, den Förster in Gruppe VII hineinzubringen. Wenn das richtig wäre, könnte man allerdings dem Leiter des Staatsförstervereins einen großen positiven Erfolg verbuchen, aber leider stimmt es nicht, Herr Pfalzgraf und sein Stab sind hieran so unschuldig wie neugeborene Kinder, und auch Herr Grude läte schon aus diesem Einzelfall heraus gut, anderen Leuten die von ihnen geleistete „ehrlische Arbeit“ am Stande nicht zu bestreiten.

Vor der Unverfrorenheit nachstehenden Satzes im Grude'schen Artikel, der da lautet: „... um nicht eine zwar den tatsächlichen Vorgängen zuwiderlaufende, gewissen Leuten aber erwünschte andere Lesart der Diktandelektur und davorwachen auf sehen zu lassen“ — muß man tatsächlich den Hut abnehmen. Wo ist in der „Deutschen Forst-

Zeitung“ den tatsächlichen Vorgängen gegenüber eine zuwiderlaufende Lesart gegeben worden?

Herr Grude führt die Wörter „Begriffshemmungen“ und „Begriffsklugigkeit“ sehr gern im Munde; hier in diesem Falle scheint ihm in der Tat das gleiche Schicksal zuteil geworden zu sein, und die gleiche Hemmung scheint den „Deutschen Förster“ befallen zu haben. Denn die Rede des Herrn Ministers im preussischen Abgeordnetenhaus über den bösen Neinfall des Führers der Förstergewerkschaft ist im Organ des Vereins preussischer Staatsförster bis zum heutigen Tage nicht abgedruckt worden. Weshalb setzt der freilustige Herr Grude denn nicht seine ganze Kraft dafür ein, daß eine Begebenheit, die so tief den ganzen Staatsförsterstand bewegt, allen Mitgliedern der Gewerkschaft zur Kenntnis gelangt? Das Totschweigen dieser Ministerrede zum Forstetat im Vereinsblatt spricht Bände für den Geist der Leitung des jetzigen Staatsförstervereins. Man entzieht einerseits den Mitgliedern die Möglichkeit, sich aus dem Abdruck der Ministerrede selbst ein Urteil zu bilden, und schlägt andererseits unter böartigen Ausfällen auf andere, die den Fall zur Sprache bringen, wütend auf den Gewerkschaftstisch! Ei, ei, Herr Grude, werden Sie sich hierdurch auch nicht etwa Ihre Zukunft verderben oder schämen Sie Ihre Gefolgschaft als so stark mit Begriffshemmungen behaftet ein, daß diese niemals Aufklärung von Ihnen verlangen wird? Schließlich widmet Herr Förster Grude mir persönlich noch folgenden Satz, den ich unseren Mitgliedern sowie den Lesern der „Deutschen Forst-Zeitung“ nicht vorenthalten möchte, da er die Eigenart des Artikelschreibers in seiner Bombastik besser heraushebt, als meine Worte es vermöchten. Er lautet:

„Herr Neumann ist für uns keine Persönlichkeit, die Anspruch darauf erheben könnte, ernst genommen zu werden, wenn man die Rolle, die er bei Begründung seines Vereins gespielt hat, mit der „Fris Freymuths“ vergleicht.“

Ob Herr Grude und seine Umgebung mich ernst nehmen oder nicht, ist mir trivial ausgedrückt, „gänzlich schnuppe“. — Wenn dort aber Prägelnaben für eine verfahrenere Vereinspolitik gesucht und gefunden werden müssen, dann bitte ich Herrn Grude, diese in seiner Umgebung zu suchen, er findet dort auch geeignetere Objekte für eine Empfehlung zu einem neuen Amte. Ich möchte aber nochmals wiederholen: Die Treue, die vor zwanzig Jahren „Fris Freymuth“ in einem forstlichen Artikel der leider längst eingegangenen „Wochenschrift“ besungen, die habe ich bis heutigen Tages dem Vaterlande, dem Walde und dem Stande gehalten. Erst als im Jahre 1920 von den Helfern des Herrn Grude unter Hohngelächter und unter Beifallsrufen auf Fehreden das alte Traditionsbanner der grünen Farbe heruntergerissen wurde, als man der Zentralverwaltung das Mißtrauen ausdrückte und die alten führenden Kollegen kurzerhand beseitigte, trennten wir uns von Geistern, die die Revolution an die Oberfläche gebracht hatte, um die Treue zum Stande in dem Sinne unserer Väter und Vorväter weiter zu pflegen. Trotz verwerflicher Mittel ist es bisher nicht gelungen, das übernommene Banner herunterzureißen; denn uns halten Ideale, Opfermut und

der Glaube an eine Befundung des preussischen Beamtentums fest zusammen. Die Politik des Hasses und der Verächtlichmachung gegen Kollegen, die von Herrn Grube erneut aufgenommen wird, führt nicht zu positiven Erfolgen für den Staatsförsterbund. Wir legen ihr die Politik der treuen Kollegialität und der Einigung entgegen, deren Basis der Staatsförsterverein in seiner jetzigen Gestalt niemals sein kann.

Neumann-Bärenberg.

## II.

### Sie müssen.

Es soll einmal ein Weib gegeben haben mit Namen „Pandora“, vom griechischen Gott des Feuers aus Dred und Letten, zusammengerührt mit Wasser, gebaden. Alle möglichen Eigenschaften hatte dieses Wesen: so von Hermes den Gang zur Lüge und von Vater Zeus die berichtigte Stinbüchse. Das ist mir wieder eingefallen, als mich die Nr. 30 der Zeitschrift „Deutscher Förster“ in der reinen Luft der Alpen Ober-Oesterreichs erreichte. In dieser Nummer veröffentlicht Herr staatlicher Förster Grube eine Abhandlung, der ich folgendes entnehme:

„In seiner Schrift „Das Oberförstersystem in der Praxis“ hat Kollege Pfallgraf behauptet (und Kollege Ludewig hat in seinem Aufsatz „Klassengeist“ sich auf diese Behauptung gestützt), daß im Oberförsterverein\*) Mundschreiben Verbreitung gefunden hätten, die dem Sinne nach\*) u. a. den Forstreferendaren nahelegten, nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen und den Umgang mit den Förstern zu vermeiden. Seitens des Oberförstervereins wird das Bestehen eines solchen Mundschreibens für alle Glieder des Vereins bestritten. Das Ministerium forderte daraufhin den Kollegen Pfallgraf auf, seine Unterlagen anzugeben oder seine Gewährsmänner zu nennen. Letzteres wurde abgelehnt, wohl aus Gründen, die jedem verständlich sein müssen, dem Beamtenverhältnisse nicht ganz fremd sind. Bevor zu der ersteren Aufforderung eine endgültige Antwort des Verfassers der Broschüre vorlag, verurteilte der Landwirtschaftsminister gelegentlich der Forstratsberatungen im Landtage die Behauptung des Kollegen Pfallgraf und bezeichnete sie als im mindesten grob scharfslüßig.

Inzwischen hat Pfallgraf in Nr. 25 des „Deutschen Försters“ mitgeteilt, daß er von einwandfreien Zeugen, die authentisch Kenntnis von dem genannten Mundschreiben haben, die schriftliche Bestätigung seines Vorhandenseins in Händen hat und er außerdem ein gerichtliches Verfahren eingeleitet habe, das endgültige Klarheit schaffen werde.“

Man beachte die von mir gesperrten Worte: „im Oberförsterverein“ und, zur Kennzeichnung des Inhalts, „die dem Sinne nach“...

In Wirklichkeit hat Herr Förster Pfallgraf in seiner Broschüre auf Seite 12 folgendes gesagt: „Die gleiche Tendenz verfolgt ein Mundschreiben desselben Oberförstervereins, das die Forstreferendare (also die künftigen Oberförster) auffordert, den Verkehr — mit den Förstern zu

vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen.“

Herr Förster Grube hat keine Bedenken, den angeführten Inhalt der Broschüre des Herrn Försters Pfallgraf glatt zu fälschen; denn dieser hat ganz unmißverständlich ausgesprochen, daß der Oberförsterverein, der als eingetragener Verein durch seinen Vorstand vertreten wird, das Mundschreiben erlassen hat, das nicht etwa dem Sinne nach den Verkehr der Forstreferendare mit den Förstern verhindern sollte, sondern ausdrücklich dazu auffordert. Herr Grube dürfte damit den Befähigungsnachweis erbracht haben, daß er getreulich auf der Höhe ist und der erforderlichen Führereigenschaften nicht ermangelt.

Ich beschränke mich darauf, festzustellen, daß die lediglich auf Täuschung eines gutgläubigen Leserkreises berechnete Schreibung, die festgenagelt werden muß, doch zu durchsichtig ist, um nicht auf den ersten Blick erkannt und durchschaut zu werden. Im übrigen muß ich darauf verzichten, den Windeiern, die Herr Förster Grube unter großem Gekader gelegt hat, weitere Aufmerksamkeit zu schenken. Nur eins will ich noch herausgreifen, das die Schriftleitung des „Deutschen Försters“ mit einer ihren Geschmad und ihre geistige Höhe sehr treffend kennzeichnenden Inschrift versehen hat.

Vergessen sollte er (ich, der Verfasser) auch nicht, daß für alle viel schreibenden Leute der Zeitpunkt kommt, wo sie sich „leer“ geschrieben haben; diesem Punkte scheint er, wenn man ihn nach seinen Veröffentlichungen in der „Deutschen Forst-Zeitung“, soweit sie Standesfragen behandeln, beurteilen wollte, gefährlich nahe gekommen zu sein.“

Hierzu bemerkt die Schriftleitung:

„Wir haben bereits vor längerer Zeit Gelegenheit nehmen müssen, im Anschluß an die Wiedergabe eines Artikels aus dem „Echo vom Walde“, Herrn Balz anzuraten, sich seiner schriftstellerischen Tätigkeit im Hinblick auf sein Alter zu begeben. Wir können diesen Ratsschlag im Interesse von Leser und Autor nur wohlmeinend wiederholen. Die Schriftleitung.“

Soweit die Zeitschrift „Deutscher Förster“ in Frage kommt, werde ich, wie bisher, freiwillig die mir angeratene Enthaltensamkeit in Zukunft sicher üben, wenn ich auch unter dem Eindruck stehe, daß bei dem kümmerlichen Inhalte des Blattes es nicht allzu schwer sein würde, den Anforderungen einer Schriftleitung zu genügen, die sich in Geschamlosigkeit gefüllt, die besonders auch das erkennbar in der Erscheinung treten lassen, wie außerordentlich niedrig sie die Urteilsfähigkeit ihres Leserkreises einschätzt, wenn sie tatsächlich erwartet, daß so plumpe persönliche Berunglimpungen den Eindruck machen können, den man sich davon zu versprechen scheint. Bis jetzt hatte ich immer noch die Ansicht, daß der Herr Schriftleiter, der den Tod des Marine-Offiziers getragen hat, den Ueberlieferungen seines einstigen Standes so weit treu geblieben sei, daß ich nicht in die Lage kommen könnte, ihm sagen zu müssen, daß sein Auftreten das vermischen läßt, was die guten gesellschaftlichen Formen dieses Kreises

\*) Von mir geberrt. Der Verfasser.

kennzeichnet, die ich bis jetzt auch bei ihm voraussetzen mußte.

Oberförster Balg,  
Forstlicher Beirat der G. m. b. H. Steyrling,  
Herrschaft Steyrling, Ober-Österreich.

Wir selbst wollen Herrn Grube den Gefallen nicht tun, uns an dem Streit zu beteiligen. Kleinliche Intrigen liegen augenblicklich nicht im Interesse des preussischen Staatsförsterstandes, dessen Lage zur Zeit nicht gerade vorteilhaft erscheint. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die vorstehenden Erwidrerungen Herrn Grube zur Vernunft bringen werden sowie zu der Überzeugung, daß er in einem Streit mit der „Deutsche Forst-Zeitung“ und ihren Mitarbeitern nichts gewinnen kann.

Die Schriftleitung.

**„Waldheil“, der Wohltätigkeitsbrief**  
 der grünen Farbe Deutschlands, kann je mehr  
 leihen, je mehr ihm seine Freunde und Gönner helfen.  
 Denkt, kauft, sammelt Netz an und für den  
 Verein „Waldheil“, Neubamm, Bez. Hlo., Post-  
 schloßkonto Berlin NW 7, Nr. 9140. 2

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Die Zeichnung auf die wertbefähigste Anleihe des Deutschen Reiches nimmt am 15. August ihren Anfang. Im Anzeigenteil dieser Nummer werden die Bedingungen für die Zeichnung bekanntgegeben. Danach lauten die Stücke sowohl auf Dollar als auch auf Mark, und zwar werden Stücke von 1 Dollar bis zu 1000 Dollar ausgefertigt.

Die großen Stücke von 1000 Dollar bis zu 10 Dollar einschließlich tragen 6 Prozent Zinsen, die jährlich zahlbar sind. Die Stücke von 5 Dollar abwärts werden ohne Zinscheine ausgefertigt. Sie werden im Jahre 1935 zu 170 Prozent, also mit einem Aufschlage von 70 Prozent, zurückgezahlt, die großen Stücke hingegen nur zum Nennwert, d. h. zu 100 Prozent. Ein Anteilstück über 10 Dollar würde also im Jahre 1935 mit dem Gegenwert von 10 Dollar, berechnet nach dem New Yorker Wechselkurs, zahlbar sein; ein Stück über 1 Dollar mit dem Gegenwert von 1,70 Dollar.

Um den Zinsenbedarf für eine Anleihe bis zu 500 Millionen Mark Gold zu decken, sieht ein von der Reichsregierung den gesetzlichen Anforderungen vorgelegter Gesetzentwurf die Ermächtigung für die Reichsregierung vor, Zuschläge zur Vermögenssteuer zu erheben. Zur besonderen Sicherung der Kapitalrückzahlung ermächtigt der Gesetzentwurf die Reichsregierung, die einzelnen Vermögenspflichtigen nach dem Verhältnis ihres steuerbaren Vermögens zur Ausführung des Kapitalbedarfs heranzuziehen. Demnach sind Zinsen und Kapitalrückzahlung der Anleihe durch die Gesamtheit der deutschen Privatvermögen sichergestellt. Die Anleihe ist zudem mit besonderen steuerlichen Vorzügen ausgestattet: Selbstgezeichnete Anleihe ist von der Erbschaftsteuer frei; auf Umsätze in der Anleihe ist keine Vorkaufsteuer zu entrichten.

Die Einzahlung auf die neue Anleihe kann in hochwertigen Devisen, in Dollarschaganweisungen oder in Mark (auf Grund des New Yorker Wechselkurses) vorgenommen werden. Erfolgt sie in Devisen oder Dollarschaganweisungen, so beträgt der Zeichnungskurs bis auf weiteres 95 Prozent, erfolgt sie in Mark, 100 Prozent. Eine Erhöhung des Zeichnungspreises bleibt vorbehalten.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank, ferner fungiert eine große Anzahl von Banken, Bankfirmen und sonstigen Geldinstituten als Annahmestellen für die Zeichnung. Es kann aber der Zeichner auch jede andere nicht als Annahmestelle bestellte Bank oder Bankfirma mit der Zeichnung beauftragen.



An unsere Leser!

Der wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands scheint nunmehr besiegelt zu sein; die Mark ist in den letzten Wochen derart gefallen, wie es keiner sich hätte träumen lassen, selbst polnische Mark und österreichische Kronen sind dagegen hochwertige Zahlungsmittel geworden. Demgemäß gestaltet sich auch die Teuerung in unserem gesamten Wirtschaftsleben. Aus dem Grunde müssen auch die Zeitungspreise um ein Vielfaches in die Höhe gesetzt werden. Wir haben uns, soweit die „Deutsche Forst-Zeitung“ in Betracht kommt, wieder auf das Äußerste beschränkt, müssen aber doch für den Monat September einen Postbezugspreis von 600 000 Mk. in Rechnung stellen, der Vorzugspreis für die Mitglieder der uns nahestehenden Vereine beträgt 510 000 Mk.

Wir bitten unsern Leserkreis, uns, wie bisher, die alte Treue zu halten. Wie sehr wir uns bemühen, ihm gegenüber unsere Pflicht zu tun, mag daraus hervorgehen, daß wir den redaktionellen Text der laufenden Nummer trotz der unsäglichen Teuerung auf 28 Seiten bemessen haben.

Die jetzt gültigen Bezugsbedingungen sind also nunmehr folgende:

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ kostet für Monat September 600 000 Mk. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, beträgt im Vereinsbezug für ..... 510 000 Mk.

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ (Postzeitungspreisliste für 1923) kostet für Monat September 900 000 Mk.

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen. Den bisherigen Vereinsbeziehern geht die „Deutsche Forst-Zeitung“ auch weiter zu. Dauernde Annahme verpflichtet rechtlich zur Begleichung.

Neubamm, im August 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.



Redaktionschluss acht Tage vor Ausgabeabende, Sonnabend früh. Erbringen eilige kürzere Mitteilungen, fernere einzelne Personalnachrichten, Stellenanzeigen, Verwaltungsbearbeitungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: **Leconomierat Grunbmann, Neubamm.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer

- Die Besetzung der Preussischen Staatsbeamten vom 1. August 1923 ab. 575. — Weitere Änderungen in der Sozialversicherung. 577. — Holzverkaufstatistik. 579. — Parlaments- und Vereinsberichte. 580. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 580. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 585. — Forstwirtschaftliches. 588. — Geschäftliches. 587. — Vom Wildmarkt. 387. — Vom Rohwarenmarkt. 587. — Hauptpreise. 587. — Fischpreise. 588. — Brief- und Fragelasten. 588. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 588. — Vereinszeitung. Mitteilungen forstlicher Vereine. 589. — Verband Preussischer Forstrentmeister. 590. — Preussische Staatsförstervereinigung. 590. — Bezeln Preussischer Forstbetriebe. 591. — Nachrichten des Vereins „Waldheil“. 591. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbesitzer Deutschlands. G. B. 592. — Deutscher Forstbeamtenbund. 593. — Ferien Meinungsstandpunkt. 598. — Geschäftliche Mitteilungen. 601.

# An unsere Inserenten!

Durch die außergewöhnliche Geldentwertung wachsen die Preise für Papier, Druck und die allgemeinen Linstosten fortgesetzt derart, daß sich die bisherige Berechnungsart der Anzeigen nicht mehr aufrechterhalten läßt. Sie erfolgt zwar wie bisher nach Millimeterhöhe zu dem beim Erscheinen der Zeitung niemals angegebenen Grundpreise, jedoch nach der Grundzahl 1,20 und der jeweiligen amtlichen Schlüsselzahl des Deutschen Buchdrucker-Vereins, zurzeit 32.000.

Grundzahl x Schlüsselzahl ergibt also künftig den Preis für die einspaltige Millimeterhöhe.

Wir bitten unsere Geschäftsfreunde, hiervon Vormerkung zu nehmen sowie auch davon, daß der jeweils zur Verrechnung kommende Preis für die Millimeterhöhe unter den Anzeigenbedingungen am Kopf der ersten Seite angegeben wird.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

## 2 Kassengehilfen

(Gruppe V), die mit Gehaltsberechnungen u. Coll.stellungen gut vertraut sind, für sofort od. spät gesucht. Kreisstelle Frankfurt a. D.

### Fähiger Forstlehrer

mit Praxis zum sofortigen Eintritt gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf an Landwirtschaftskammer Sommer in Sietlin, 725) Werbestr. 31/32.

Jüng., leb., Hilfsförster evtl. tücht. (1914) sucht f. sof. od. spät. (1914) Forstverwalt. Bangnau, Kreis Jülichgau. (725)

Jünger, älterer (716) **Waldwärter** wird zum 1. 10. 23 gesucht. Standesbeamte Königsbrunn, Forstamt.

Suche für möglichst bald, evtl. 1. 9. oder 1. 10., eine **einfache Stütze**,

die in der guten, bürgerlichen Küche, sowohl was Kochen wie Waschen und Einmachen betrifft, perfekt ist, bei hohem Gehalt. Sommer Landgut, Winter Magdeburga, Requisitschr., Gehaltsbeh., Lichtbild an Fr. Kommerzienrat **Wernecke**, Heinrichshorst b. Magern, Bez. Magdeburg.

Kinderr., nicht zu j. (727) **Stf. od. allk. Frau**, die einfache Kinderarbeit machen u. stiften kann, zum 1. 9. oder später gef. Frau Forststr. Bierack, Erbach (Odenwald).

**Stütze**, (723) Ältere, einfache, für Forsterei mit kleiner Landwirtschaft sogleich gesucht, welche mit Hausfrau alle vorzunehm. Arbeiten erledigt. Zeitgemäßes Gehalt. Angeb. an Frau Staatsförster **Huwa**, Kletten b. Roswig i. Ang.

**Junges Mädchen** zu baldigem Eintritt ges. Forsthaus Mast, Kreis Lauterbach, Pfalz.

### Stellenangebote

#### Oberförster

(Kriegsgefangener), 37 Jahre alt, sucht Vertrauensstellung, evtl. auch als Revierförster. Ang. u. Nr. 702 bei der Geschäftsstelle d. Forst-3, Neubaum.

#### Nichtakadem.

#### Oberförster

verh., ev. 47 J., langjähriger Leiter Landesbergl. Gesamtverwalt. Sachdienstl., war früher in verschied. groß. Verw. Nordwestschl., erfähr. Forst- u. Landwirt, Forst-einricht., gewohnt reall. Rentensch., sucht weil wegen sein. nicht dem Zeitgeist entspr. Bestimmung hinterl. viel angehen. und verläßt, für bald od. später anderweit. leitend, od. angemeß. Post. an größeres Grundbesitz. Gef. Angeb. unt. F. D. 721 bei d. Gesch. d. D. Forst-3, Neubaum.

Empfehle verch.

#### Förster

34 Jahre alt, leidet aber später. Gefl. Post. u. Kriegerwid. jünger, tücht. Forstmann, zuverlässig, nat. u. nat. Bestimmung. Forstföhrer **E. Wilke**, Sommer bei Gaudred i. Pom. (alt)

**Forstmann**, 23 J., ev. in unabh. Stellung, sucht Wirksamkeit, wo Beruf. gefl. Post. prim. Beleg. u. Empf. Jünger, u. Nr. 718 bei der Geschäftsstelle d. Forst-3, Neubaum.

### Stellenangebote

#### Försterstelle

Die Forstschubbeamten-Stelle für die Forsten der Stadt Wiedenbrunn soll wegen Tod des früheren Inhabers möglichst sofort anderweitig besetzt werden. Dienstverhältnisse nach Gruppe VI mit Ausfülle nach VII. Die definitive Anstellung erfolgt evtl. nach einem Probejahr. Unverheiratete Anwärter aus der Zahl der forstverorgungsberechtigten Jäger wollen ihre Meldung binnen einer Frist von 4 Wochen bei uns einreichen. (732) Bei der Bewerbung sind der Forstverordnungsheft resp. der Militärpass und die seit diesem Erscheinen erlangten Dienst- u. Führungszugnisse, welche den ganzen, seitdem verfl. Kosten Zeitraum in ununterbrochener Folge darlegen müssen in beglaubigten Abschriften einzu-reichen.

**Wiedenbrunn**, den 8. August 1923. **Der Magistrat.**

Gef. f. sof. unverb. energ.

#### Jäger

Größe nicht u. 1,74. Lebensl. Jungm., Photo an (735) **Forstamt Nüssel bei Danken.**

#### Größe Verwaltung Deutsch-Oberchlesiens sucht für bald

**Forstbetriebl.** Angebote mit Lichtbild, Zeugnissen, Referenzen unt. Nr. 708 besorb. die Geschäftsstelle d. Forst-3, Neubaum.

### Schreibgehilfen

Für die Gemeinde-Oberförsterei Trier-Dill (Kreis-stufe A) ist die Stelle eines zum 1. Oktober d. J. zu besetzen. Forstliche Vorbildung Bedingung. Besoldung nach Gruppe IV des Tarifs für die Angestellten bei der Preuss. Staatsverwaltung vom 1. 7. 1921. (724) **Waldrach**, d. G. 8. 1923. **Der Gemeinde-Oberförster**, **J. B. Weber.**

### Die Gemeinde-Förster-Stelle Bittlingen

ist ab 1. Oktob. 1923 neu zu besetzen. Das Gehalt richtet sich nach Gruppe VI der staatlichen Säge. Dienstwohnung ist vorhanden. Die endgültige Anstellung erfolgt nach einjähriger Probezeit unter Anrechnung auf das Besoldungsbiennat. Frühere Dienstjahre werden evtl. auf das Dienstalter angerechnet. Schriftliche Bewerbungsschreiben sind bis 20. 8. an den Unterzeichneten zu richten.

**Bauria**, den 2. 8. 1923. **Der Bürgermeister**, **J. A. Stomer.**

Gesucht gef. (714)

#### Förster

natl. Bestimmung, Schreib-gewandt, auch für Rentamtsbureau. Bevorzugt Bewerber, der mit Frau im Schloßhaus. Hilfe leistet. Bewerbungen an **Bärthl, Rentamt Gauerth a. Glöb.**

### Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

#### Geburten:

Dem Oberförster v. **Uruy** in Odhrde, Kr. Dannenberg, ein Sohn.

Dem Grafen **Kind** u. **Kinden**, Steinchen Förster Kurt **Beuerlaus** in Matzdorf b. Pulverzug, Kr. West-Sternberg, ein Sohn.

#### Verlobungen:

Fräulein **Li Hermann**, Geh. Regierungsrat und Forstschutz in Breslau, mit dem Assistenten der Reichsanst. Hochschule **Dr. Wilhelm Klein** in Hannover.

Fräul. **Berta Mantus** mit dem Staatlichen Hilfsförster **Ernst Wendt** in Pleschütten. **Frl. Ella Osteroth** in Magdeburg mit dem Staatlichen Forstschutzhilfen **Frl. Dame** in Unterlisch.

**Frl. Elsbethe Wefse**, Regemestertochter in Jülich, Gelohw. mit dem Staatlichen Hilfsförster **Hans Regler** in Wufen.

#### Gefährliche:

Revierförster **Staender** mit **Frl. Ella Kröber** in Forstb. Grünethal.

#### Sterbefälle:

**Franz Hermann**, Staatl. Förster in Münnepreder bei Falkenwalde, Pom. **Walter Philipp**, Forst-rat a. D. in Elmann. **Edwin Wilhelm**, Staatl. Förster in Forstb. Dallau. **Carl Wilhelm**, Regemestler i. B. in Kottwitz.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Nützliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen Deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaiseneins zu Berlin, des Ueberversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämtern, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenseener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Monat September durch jede deutsche Postanstalt freibleibend **600 000 M.**, durch die Geschäftsstelle unter Kreuzband mit Porto- und Verpackungszuschlag. **Auslandspreis** für das dritte Vierteljahr Schw. Frs. **3.00**. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für **600 M.** (Schw. Frs. **0,8**) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsbeeinträchtigungen oder Ausperrungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Kein ohne Vorbehalt eingelaufener Beiträge nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wollen man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 34.

Neudamm, den 26. August 1923.

38. Band.

## Der preussische Staatsforstsekretär im Verwaltungskörper.

Nach einem Referat in der Vertreterversammlung 1923 erstattet von  
Staatsforstsekretär **Glsen**, Dsnabrück.

Wenn ich über die Stellung des Forstsekretärs im Forstverwaltungskörper sprechen will, so erscheint es mir notwendig, zunächst über die Entstehung des „Forstsekretärs“ ein Wort zu sagen.

Vor dreißig und mehr Jahren beschäftigte der Revierverwalter eine Privatschreibhilfe, die teils aus Privatpersonen, teils aus älteren Forstlehrlingen und teils aus Staatsförsteranwärtern bestand. Die Entlohnung fiel lediglich dem Dienstaufwande des Oberförsters zur Last.

Mit dem Einsetzen der intensiveren Forstwirtschaft ging man nach und nach dazu über, besonders schreibgewandte Hilfsjäger und Forstausseher von seiten des Staates auf das Oberförstereibüro zu kommandieren. — Die Tätigkeit dieser Schreibgehilfen bestand meist in der Erledigung mechanischer Arbeiten, wie: Abschreiben der Nummerbücher, Holzzettelschreiben, Anfertigen von Reinschriften, Heften der Akten und sonstiger Handreichungen im Bürogeschäftsbetriebe. Die Verantwortung für alle Arbeiten des Schreibgehilfen trug allein der Oberförster.

Es wird jedem klar sein, daß die Betätigung des Oberförsters im Walde sehr häufig von der Brauchbarkeit des Schreibgehilfen abhing. In der Erkenntnis, daß viele Revierverwalter durch die Fesselung an das Büro dem Walde nicht die genügende Aufmerksamkeit widmen konnten, schuf man im Jahre 1911 die „Forstschreiber“. Man gab diesen Beamten nach sechs bis neun Monate langer Probezeit auf dem Oberförstereibüro das sogenannte Kalkulaturattest. Durch **Erlass** vom 26. Februar 1913 wurden Dienst-

vorschriften über den Schreibdienst bei den Oberförstereien herausgegeben. Diese Vorschriften brachten dem Forstschreiber mehr Selbständigkeit und übertrugen ihm eine gewisse Verantwortung für alle Arbeiten, die er auf dem Oberförstereibüro zu verrichten hat. Es wurde ferner bestimmt, daß der Forstschreiber in der Regel erst in den Außendienst versetzt werden solle, wenn seine Anstellung als Förster mit Revier erfolge. Das Jahr 1921 brachte den „Forstsekretär“ und machte sämtliche Forstsekretärstellen zu planmäßigen Försterstellen, mit andern Worten: zu Försterstellen m. R. Hiermit wurde außerdem die Möglichkeit geschaffen, daß ein Forstsekretär während seiner ganzen Dienstzeit nicht mehr in den Außendienst zurückzukehren braucht.

Wir Forstsekretäre erkennen die Schaffung dieser Stellen dankbar an, müssen aber ausdrücklich betonen, daß die meisten Stellen, besonders im Westen, mit einer planmäßigen Försterstelle nichts gemein haben; denn viele Kollegen müssen sich mit einer kläglichen Mietwohnung behelfen oder können beim Stellenwechsel überhaupt keine Wohnung bekommen. — Hinzu kommt, daß sich besonders in großen Oberförstereien, bedingt durch die heutigen Verhältnisse, geradezu ein Wust von Arbeit ansammelt, der den Sekretär nicht zur Besinnung kommen läßt. Teils sind Hilfskräfte vorhanden, teilweise mangelt es sehr daran, und infolgedessen drängt natürlich der Forstsekretär auf Versetzung in den Außendienst, zumal seine Stellung nicht seinen Leistungen entsprechend ausgebaut ist. Nur allein den ungünstigen Anstellungs-Verhältnissen ist es

zuzuschreiben, daß die Sekretärstellen bislang durchweg mit eingearbeiteten Männern besetzt sind. Allmählich werden die Anstellungsverhältnisse aber besser, und es zeigt sich gerade in letzter Zeit, besonders in den Ausschreibungen, daß viele Forstsekretärstellen frei werden. Die Neubesetzung dieser Stellen wird auf gewisse Schwierigkeiten stoßen, denn die älteren Förster-Anwärter werden lieber eine Försterstelle o. R. mit Landwirtschaft übernehmen als den gebundenen Schreibdienst verrichten, der ihnen zudem meist fremd ist. Der neue Forstsekretär wird daher sehr häufig die Besetzung auf das Büro mit einem gewissen Unbehagen annehmen.

Ein Forstsekretär, der nicht mit Lust und Liebe seine Arbeit verrichtet, wird aber nie eine wirksame Stütze des Oberförsters sein und werden. Außerdem hat der neuernannte Forstsekretär durch nichts seine Fähigkeit für das Büro nachgewiesen. Dem Oberförster wird also weiter nichts übrig bleiben als zunächst selbst wieder Bürodienst zu übernehmen, der ihm bei einem alten, eingearbeiteten Sekretär teilweise selbst fremd geworden ist. Er wird aber dazu verurteilt, seine Haupttätigkeit als Revierverwalter hintanzusetzen, soll nicht das Büro in sich zusammensinken. Bis der neue Sekretär richtig eingearbeitet ist, sind zwei bis drei Jahre verstrichen; das wird mir jeder Regierungsforstbeamte, Revierverwalter und Forstsekretär bestätigen.

Man hat aber der Oberförster nicht acht Semester studiert, um hernach subalternen Schreibdienst zu verrichten, und außerdem gebraucht der Wald seinen Revierverwalter durchweg täglich. Eine Oberförsterei ist durchschnittlich 3- bis 4000 ha groß, sie besteht durchschnittlich aus sechs Förstereien und beschäftigt außerdem zwei bis drei Anwärter. Angenommen der Revierverwalter besucht durchweg täglich einen Beamten, dann wird er alle acht bis zehn Tage seine sämtlichen Beamten aufgesucht haben; denn besonders im Westen liegen die Verhältnisse so, daß der Oberförster sehr häufig an einem Tage nur einen Beamten besuchen kann. Jeder Eingeweihte muß mir aber beipflichten, daß der Revierverwalter, besonders in der Siebs- und Kulturzeit, seine Außenbeamten doch mindestens alle acht Tage einmal besuchen muß, soll die Leitung des Betriebes in seiner Hand bleiben. Daraus erhellt einmal die Notwendigkeit, daß der Oberförster weitestgehend von allem Schreibwerk entbunden wird, und zum andern, daß auf dem Büro ein selbständig arbeitender Beamter sitzen muß. Um aber die Tätigkeit auf dem Büro selbständig leisten zu können, ist es unbedingt erforderlich, daß der Beamte den Gedankengang seines Oberförsters voll in sich aufnehmen kann. Dies wird er aber nur dann können, wenn er forsttechnisch vorgebildet und ihm als weitere Ausbildung eine längere Be-

schäftigung auf dem Oberförsterbüro, in der Forstklasse und im Regierungsforstbüro zuteil geworden ist, deren Abschluß er mit einer entsprechenden Prüfung nachzuweisen hat.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Lomanen und Forsten hat gelegentlich der diesjährigen Beratungen des Haushalts der Forstverwaltung wörtlich gesagt:

„Daß wir nunmehr mit einem Überschuß von 420 Millionen rechnen, dadurch ist erneut der Beweis geführt, daß die staatliche Forstverwaltung tatsächlich das Rückgrat der staatlichen Finanzen bildet.“

Der Herr Minister äußerte dann weiter:

„Wenn den Staatsforsten ausreichende Erträge abgenommen werden sollen, wenn es möglich sein soll, die berechtigten Belange nicht nur des Staates, sondern auch der Bevölkerung in vollem Umfange zu wahren, dann bedürfen wir in der Staatsforstverwaltung eines leistungsfähigen Beamtenstandes, der die Gewähr für die volle Erfüllung seiner Pflichten durch eine hinreichende Ausübung gibt.“

Ich wage zu behaupten, daß die Vertreter des Hohen Hauses des Landtages, die unserer Zentralbehörde, Regierungsforstbeamte, Oberförster, Revierförster und Förster mit mir dahin einig sind, daß zu diesen Beamten auch ein leistungsfähiger Beamter des Oberförsterbüros gehört. Denn er ist es, der in erster Linie mit dafür sorgen muß, daß die ganze Holzverwertung bestimmungsgemäß vor sich geht, die gerade heute so unendlich vielseitig ist; er ist der verantwortliche Mann für die Richtigkeit der umfangreichen Verlohnung, er muß für die richtige Eintragung und prompte Anweisung sorgen, damit der Arbeiter pünktlich seinen Lohn bekommt. Versagt das Oberförstereibüro, stockt der ganze Betrieb.

Ich betone nochmals, des Oberförsters Haupttätigkeitsfeld liegt im Walde. Es ist nicht einerlei, ob in einem Schlag 80 oder 90 % Nugholz ausgehalten werden und wie die Aushaltung wertvoller Nugholzstämmen durchgeführt wird. Dabei stehen Millionen auf dem Spiel. Die volle Garantie für die ordnungsmäßige Aufarbeitung ist aber nur dann gegeben, wenn Oberförster und Förster — mit andern Worten Betriebsleiter und Betriebsführer — Hand in Hand arbeiten und der Leiter die Schläge mit überwacht. Das gleiche Hand-in-Hand-Arbeiten ist erforderlich in der Bestandspflege und Erziehung der Bestände; ich denke dabei nur flüchtig an den „Dauerwald“. Die enormen Werte, die der Wald heute in sich birgt, bedürfen der täglich sorgfältigen Arbeit des Oberförsters und Försters; zu dieser ist der Oberförster aber nur dann imstande, wenn er im Büro von allem subalternen Schreibwerk entlastet wird. Selbstverständlich ist und bleibt, daß der Oberförster trotzdem die Leitung des Büros in der Hand behält.

Die Collen ferner die Belange der Bevölkerung

in vollem Umfange gewahrt werden, wie der Herr Minister sagt, dann ist es weiter unerlässlich, daß auf dem Oberförstereibüro, als selbständige Lokalbehörde, dauernd ein Beamter arbeitet, der den ganzen Betrieb der Oberförsterei beherrscht, als erster Sekretär der Lokalverwaltung den Betrieb in Abwesenheit des Chefs so vertritt, wie es der Leiter selbst getan hätte, und das kann er nur, wenn er forsttechnisch vorgebildet ist. Täglich, oft stündlich geht das Telephon, es kommen alle möglichen Personen und Vertreter von andern Lokalbehörden, Magistrat, Finanzamt, Kulturamt, Wasserbauamt, Landratsamt und so fort, auf das Oberförstereibüro, um sich forsttechnischen Rat zu holen, und diesen zu geben, ist der Führer dieses Büros nur dann

instande, wenn er die entsprechende Ausbildung besitzt. Wäre das Büro nur mit einem Kanzlisten besetzt, dem die Dessauer Forstversammlung das Wort geredet, so würde die Oberförsterei als forstliche Lokalbehörde illusorisch und der Allgemeinheit nicht das sein können, was sie sein soll und sein muß.

Ich komme zum Schluß und richte die Bitte an alle Herren, die dazu berufen sein werden, an dem Ausbau der Forstsekretärstellung mitzuwirken, zu versuchen, die Stellung so auszubauen, daß sie den Männern der grünen Farbe begehrenswert erscheint. Das aber wird sie nur dann sein, wenn sie den ersten Sekretärstellen anderer Lokalbehörden gleichgestellt ist.

## Eine weitgehende Kürzung der Pension in Sicht.

In Nr. 24 des laufenden Bandes der „Deutschen Forstzeitung“ habe ich diese Frage in der Abhandlung „Aus Dienstverträgen der Privatforstbeamten“ in bezug auf einen besonderen Fall erörtert, und schon heute muß ich dazu übergehen, über eine bevorstehende Änderung zu berichten, welche die neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes geschaffen hat, die sich an die Tatsache, daß die wohlverordneten Rechte der Beamten nicht verletzt werden dürfen, nicht gebunden hält. Wie ich in Nr. 24 hervorgehoben habe, ist das Ruhen der Pension sowohl für die Staats- wie auch die Gemeindebeamten gesetzlich geregelt, und zwar dahin, daß das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Dienstverhältnis bezieht, insofern, als der Betrag dieses neuen Dienstverhältnisses unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienstverhältnisses übersteigt.

In den Ausführungs-Bestimmungen vom 22. Januar 1909 heißt es, daß bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär zu der ihn wieder beschäftigenden Behörde nicht in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten, sondern lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis tritt, eine Kürzung der Pension nicht stattfinden solle (R. Bl. f. d. i. B. Seite 63).

Auf Grund eines Urteils des Reichsgerichts vom 3. April 1914 (Band 84 Seite 364 in Zivilsachen) haben die preussischen Minister der Finanzen und des Innern die Ausführungsbestimmungen geändert, indem sie bestimmen haben, daß Anstellung oder Beschäftigung in der Eigenschaft eines Beamten vorliegt, wenn die Behörde mit dem wiederbeschäftigten Ruhegehaltsempfänger einen privatrechtlichen Dienstvertrag abschließt, ihn aber mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten betraut. Das letztere braucht nicht besonders zum Ausdruck gebracht zu sein, wenn die Beschäftigung ihrer Natur nach die Ausübung von Staatshoheitsrechten in sich schließt. Wird der Ruhegehaltsempfänger nicht mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten betraut, so findet — falls er nur in privatrechtlichem Dienstverhältnis ange stellt ist — keine Einziehung oder Kürzung des Ruhegehalts statt. (Erlaß vom 19. Juli, 12. August 1919. R. Bl. f. d. i. B. Seite 355.)

Die neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes bringt nun die ganz besondere Überraschung, daß das Reichsbeamtenge setz in seiner Fassung vom 18. Mai 1907 in einschneidender Weise geändert worden ist. Das Gesetz bestimmt im § 57 Nr. 2, daß das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

2. wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienste ein Dienstverhältnis bezieht, insofern, als der Betrag dieses neuen Dienstverhältnisses unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienstverhältnisses übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invaliden-Versicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Gemeinde unterhalten werden.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienstverhältnisses sind diejenigen Beträge, welche für die Verrichtung von Dienstverhältnissen oder Repräsentationskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Feuerungsverhältnisse gewährt werden . . . , nicht in Anlaß zu bringen usw.

Inhaltlich stimmt damit der § 27 des preussischen Zivilpensionsgesetzes in seiner Fassung vom 27. Mai 1907 (Ges. S. 95) überein.

Der § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes hat jetzt folgende Fassung erhalten:

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht: „wenn und solange ein Pensionär aus der Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienstverhältnis bezieht, insofern, als der Betrag dieses neuen Dienstverhältnisses unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienste bezogenen Dienstverhältnisses übersteigt.“

Als Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift gilt, ohne Rücksicht auf die



Art und Dauer der Beschäftigung, jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt usw.“

„Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind die Dienstaufwandsgebelter, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden — — nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Dienst Einkommen als auch der Pension die daneben zahlbaren Zuschläge hinzuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung usw.“

Im Artikel 14 des Ergänzungsgesetzes wird bestimmt, daß durch Landesgesetz den Artikeln 2 und 3\*) entsprechende Vorschriften auch hinsichtlich der Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften erlassen werden können, was nicht auf sich warten lassen wird. —

Die durch das Reichsgesetz herbeigeführte Änderung ist von einschneidender Bedeutung, denn sie erstreckt sich nicht nur auf die von ihrer Behörde wieder beschäftigten Pensionäre und nicht nur auf diejenigen, welche mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten betraut sind, sondern sie erfaßt schlechtweg alle Pensionäre,

\*) Artikel 8 betrifft die Änderung des Beamtenhinterbildenengesetzes vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 208). Der Verfasser.

die in irgend einem öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen irgendwelcher Art beziehen. Es ist gleichgültig, welcher Art und Dauer die Beschäftigung ist, denn es kommt lediglich darauf an, daß eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt.

Für die Privatforstbeamten, die nach den für die Staatsforstbeamten geltenden Grundsätzen angestellt waren und dementsprechend in den Ruhestand versetzt sind, hat diese Änderung der Gesetzgebung natürlich dieselbe Bedeutung, und sie wirkt für alle um so einschneidender, weil jeder öffentliche Dienst wie Reichs- und Staatsdienst zu beurteilen ist. Ich denke hierbei besonders an die Verwendung von Ruhestandsbeamten bei den Landwirtschaftskammern, die auf Grund dieser Neuordnung der Dinge damit rechnen müssen, daß ihr Ruhegehalt einer Kürzung unterworfen wird, wenn das neue Dienst Einkommen mit der Pension das alte Dienst Einkommen übersteigt, weil auch ihre Bezüge, die seitens dieser Korporationen des öffentlichen Rechts gewährt werden, aus öffentlichen Mitteln fließen.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Reichstag mit Zustimmung des Reichsrates in die wohlervorbenen Rechte der Ruhestandsbeamten eingreift. Dieser Zugriff kann nur dadurch pariert werden, daß die Ruhestandsbeamten auf eine Tätigkeit verzichten, soweit ihnen dadurch eine Kürzung der Ruhegehaltsbezüge droht. Balk.

## Eine Waldfahrt durch das Revier Charlottenhof.

Von Staatl. Revierförster Bette, Dorne.

Die großen forstwissenschaftlichen Fragen werden in der Gegenwart gekennzeichnet durch das Streben, waldbauliche Formen zu finden, in denen sich die höchstmögliche Erzeugung von Waldprodukten mit der Erhaltung und Verbesserung der Bodenkraft glücklich vereinigt. So verschieden die Ansichten darüber sind, wie dieses Ziel zu erreichen ist, so haben sie doch alle den Grundsatz gemeinsam, daß die Pflege des Bodens, als wichtigster Produktionsfaktor, an erster Stelle zu stehen hat. Obwohl dieser Grundsatz jedem, der auf der Mutter Erde Früchte baut, sei es, in welcher Form es sei, als Selbstverständlichkeit erscheinen muß, so wird man doch nicht sagen können, daß ihm bislang in der Forstwirtschaft, wenigstens soweit der Kiefernwald in Frage kommt, die Bedeutung zugesprochen wurde, die ihm zukommt. Man säte hier und erntete ähnlich dem Bauer, der auf geringem Boden alle Jahre Roggen baut, ohne zu düngen. Die Folgen dieser Wirtschaft treten dann auch in sehr deutlich erkennbarer Weise hervor: Bodenverwilderung und -verangerung und damit Minderung der Produktionskraft sind die Begleitererscheinungen, denen wir im Kiefernwald auf großen Flächen begegnen. Sehr wohl wurde dieser Uebelstand erkannt, aber zu wirklich durchgreifenden Maßnahmen ist es bisher nicht gekommen. Es muß allerdings zugegeben werden, daß es sehr schwer und auch sehr kostspielig ist, auf großen Flächen für die Bodenverbesserung wirksam etwas zu tun. Abgesehen von dem Lehrrevier Eberswalde, wo Professor H. Bede in seinem Winterwald einige Wege acht-

haben nur einige wenige Privatwaldbesitzer in ihren Revieren durch jahrelanges zähes Verfolgen des gesteckten Zieles große Erfolge errungen und neue Wege gewiesen. Allen bekannt sind die Namen von Ralitsch-Wärenthoren und von Heubell-Hohenlühbichow, deren Forstbesitz alljährlich von einer großen Anzahl Forstleute und praktischen Forstwirten besucht wird, die sich durch eigene Anschauung von dem überzeugen wollen, was die Kunde bringt. In weiteren Kreisen unbekannt dürfte es dagegen sein, daß wir in dem Forstbesitz des Herrn Hans von Klipping in Charlottenhof bei Biele a. d. Ostbahn der Bodenpflege gewidmete waldbauliche Maßnahmen bewundern dürfen, die sich vielleicht die Ärenthoren und Hohenlühbichow würdig an die Seite stellen können. Wir finden hier das rund 2500 ha große, fast reine Kiefernrevier in großartiger und erfolgreicher Weise mit Laubholz (Eichen und Buchen) unterbaut — das Lebenswerk des bekannten früheren Herrenhausmitgliedes, Herrn Georg von Klipping, des verstorbenen Vaters des jetzigen Besitzers. Wohl war man in der näheren Umgebung von Charlottenhof darüber unterrichtet, daß dort Laubholzunterbau getrieben wurde, aber in welchem Umfang und mit welchem Erfolge, war wohl nur wenigen bekannt. Es wurde daher allgemein begrüßt, als auf eine Anregung hin Herr von Klipping die Beamten der benachbarten Staatsforstreviere zu einer Waldfahrt durch sein Revier für den 6. Juni d. J. einlud, an der etwa 50 Forstverwaltungs- und Betriebsbeamte teilnahmen. Die reiche

Teilnehmerzahl erklärt sich wohl auch durch die guten Beziehungen, die die Herren von R. stets zur grünen Farbe gepflegt haben.

Bevor die Waldfahrt begann, hielt Herr von Klipping in der Vorkhalle des Schlosses an Hand einer in großem Maßstab gefertigten Reviertarte einen Vortrag über die Geschichte des Waldes, dem unser Besuch gelten sollte. Vorweg betonte der Vortragende, daß die heutige Waldbesichtigung dem Gedenken seines in vorigen Jahre verstorbenen Vaters, des genannten Herrn Georg von Klipping, gewidmet sei, dessen Lebenswert der Wald in seiner heutigen Gestalt darstelle. Aus den weiteren Ausführungen ging hervor, daß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Urtroßvater des jetzigen Besitzers Charlottenhof erwarb, das sich seitdem stets vom Vater auf den Sohn vererbte. Zur Zeit der Uebernahme des Besitzes bestand dieser zu etwa  $\frac{1}{2}$  aus Wald und zu  $\frac{1}{2}$  aus Acker; der Wald war Nischwald aus Kiefern, Eichen und Buchen. Später wurde die landwirtschaftlich genutzte Fläche durch Umwandlung von Wald in Ackerfläche vermehrt, so daß jetzt das Verhältnis etwa wie 5:3 ist. Trotz seines Umfangs war der Besitz jedoch bei dem damaligen geringen Preisstand der Holzprodukte sowie der geringen Bodengüte des Acker unrentabel; betrug doch nach alten Aufzeichnungen der Preis für einen Waldbaum besser Beschaffenheit nebst Anfuhr auf 16 km Entfernung Sandweg den fürstlichen Betrag von 5 Reichstaler. Der Besitzer sah sich deshalb genötigt, den Wald dem Weidetrieb nutzbar zu machen, wollte er sich nicht gezwungen sehen, zum Wanderskab zu greifen. Der Eintrieb von 5000 bis 6000 Schafen hatte dann zur Folge, daß das Laubholz vollständig verschwand und eine reine Kiefernheide an Stelle des ursprünglichen Nischwaldes trat. Die typischen Erscheinungen des reinen Kiefernwaldes: periodischer Raupenfraß, Bodentrüggang und Verwilderung machten sich denn auch bald bemerkbar. Der scharfen Beobachtung des mit seinem Verstandnis für die Vorgänge in der Natur ausgestatteten Herrn Georg von Klipping konnten diese Fehler nicht verborgen bleiben, und so schritt er schon im Jahre 1835 — also viel früher, als die forstliche Literatur sich ernstlich mit dem Problem beschäftigte — zum planmäßigen Unterbau der Baumbestände mit Eichen und Buchen und führte das einmal für richtig Erlannte mit großer Tatkraft und seltenem Erfolge durch. Auf's Beste unterstützt wurde er in dieser mühevollen und bis dahin eigenartigen Arbeit von seinem, heute bereits über 40 Jahre im Dienst der Herrschaft stehenden Revierröster Ulrich, was der Vortragende gebührend hervorhob.

Nachdem die Teilnehmer so über das Wesentlichste unterrichtet waren, wurde die Fahrt auf bereitstehenden Reitwagen angetreten. Führer waren die Herren Hans von Klipping und dessen Bruder Leberecht v. R., Staatlicher Oberförster in Schwerin (Grenzmark), dem ein kleinerer, außen liegender Teil der Herrschaft bei der Erbteilung zugefallen ist. Die bei der Durchfahrt gesichteten, von den Führern örtlich nach Bestandsgeschichte

unso. näher erläuterten Waldbilder einzeln zu beschreiben, würde zu weit führen. Es kann nur mitgeteilt werden, daß überall freudig wachsender Eichen- und Buchenunterwuchs in allen Beständen zu sehen war. Dabei kann die Bodengüte durchweg nur als 3. und 4. angesprochen werden. Man kam manchmal in Zweifel, worüber man sich mehr wundern sollte: über die Kühnheit, auf teilweise so geringen Böden den Unterbau mit Eiche und Buche zu wagen, oder über die Tatsache, daß dieser trotz allem gut fortgekommen ist. Als Kulturmethoden sind sowohl Pflanzung von der einjährigen Saatzpflanze bis zur Heisterkärle als auch die Saat in den verschiedensten Ausführungen, wie Plätze-, Streifen- und Stedtsaat, zur Anwendung gekommen. Freilich war bei dem guten Bestände an Rot-, Schwarz- und Rehweid Eingatterung notwendig. Es spricht aber für den Opfer Sinn des Schöpfers dieser Waldbilder, daß er die damit verbundenen Kosten nicht gescheut hat.

Auch Anlässe für den Dauertwaldbetrieb waren zu beobachten. Die Bodenverwundung geschieht hier in der einfachsten Weise. Es werden mit einem Ackerpflug, der nur mit einem starken Pferd bespannt ist, im Bestände flache Furchen gezogen und in diese Eichen- und Buchenlöcher gestemmt oder das Saatgut eingestuft; die Kiefer soll sich auf natürliche Weise anslamen. Letzteres war in diesem (1.) Jahre schon so weit geschehen, daß man stellenweise an Streifen Saat glauben konnte.

Die Saatzkämpfe in Charlottenhof sind Wanderkämpfe und etwas eigenartig in der Anlage. Auf geeignet erscheinender Fläche wird im Bestände, in im allgemeinen unregelmäßigen Figuren, wie es eben die Bodenbeschaffenheit mit sich bringt, ein starker Lichtungschieß vorgenommen und das Saatbeet hergerichtet. Man hofft, durch die von den wenigen stehengebliebenen Stämmen hervorgerufene gelinde Beschirmung den jungen Pflänzchen naturgemäßere Daseinsbedingungen zu verschaffen.

Von den vielen praktischen und sinnreichen Einrichtungen sei nur eine hervorgehoben, weil dies besonders angenehm auffiel. Ueberall, wo Wege die Jagengrenzen schneiden oder begrenzen, sind die Jagenummern in etwas über Manneshöhe mit weißer Lackfarbe auf die Stämme aufgebracht, ein Mittel, das die Orientierung außerordentlich erleichtert und das auch für Staatsforstreviere nachahmenswert erscheint.

Alle Teilnehmer waren sich darüber einig, daß Charlottenhof einen Waldbesuch darstellt, der viel Anregung und Belehrung bietet, der aber auch andererseits einen Beweis dafür liefert, was zäher Wille, gepaart mit scharfem und praktischem Verstande — Eigenschaften, denen wir in den alleingesehnen Grundbesitzern so häufig begegnen —, zu leisten imstande ist. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß im Walde ein warmes Frühstück gereicht wurde, das trefflich mundete und bei dem Herr Forstmeister Lüderssen-Hohenwalde den Dank der Teilnehmer zum Ausdruck brachte, der auch an dieser Stelle nochmals wiederholt wird.

## Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem bayerischen Landtage.

(Haushaltungsauschuß.)

Finanzminister von Krausendack erkennt die Klagen, die über fleckmütterliche Behandlung des

mittleren Forstdienstes vorgebracht wurden, nicht an. Die schematische Angleichung des mittleren Personals an die Verhältnisse anderer Ressorts sei nicht durchführbar. Die Errichtung von Vor-

rückungsstellen in Gruppe IX sei deshalb gescheitert, weil das Reichsfinanzministerium einen Einspruch gegen Beförderungstellen in Gruppe VIII nur gegen die Zusicherung zurückgenommen hat, daß nicht Beförderungstellen in Gruppe IX geschaffen werden. Jetzt sei allerdings zu prüfen, ob nicht eine veränderte Sachlage vorliege und ob nicht den mittleren Beamten weitere Aufgaben zu übertragen seien und deshalb die Schaffung von Beförderungstellen in Gruppe IX sich rechtfertige\*).

Was die Klagen über die Ortsklasseneinteilung betrifft, so ist der Minister der Meinung, daß die Ortsklasseneinteilung eine Unbilligkeit sei, und der Reichstagsausschuß sei ja bereits zu dem Beschluß gekommen, auf einen Abbau des Ortsklassensystems hinzuwirken. Der Finanzminister steht dem Übergang vom mittleren zum höheren Dienst ablehnend gegenüber; er erkennt an, daß das Verhältnis zwischen den beiden Beamten-Kategorien im großen und ganzen ein gutes sei.

Was die Vorbildungsfrage der mittleren Beamten betrifft, so sei nach Aufhebung der Waldbauschulen, die im Jahre 1925 vollendet sei, die Einrichtung von Fachkursen beabsichtigt, nach deren zweijährigem Besuch erschwerte Prüfungen eingeführt werden. Zu diesen Kursen seien auch Absolventen einer sechsklassigen Mittelschule zugelassen, aber auch Leute mit reiner Volksschulbildung sollten nicht ohne weiteres ausgeschlossen sein. Für diese Anwärter werde aber eine Art Vorprüfung eingeführt werden müssen. Eine Neuorganisation der Forstverwaltung sei jedoch nicht geplant.

Der Verband der Kottmeister (Holzhauermeister. Die Schriftleitung.) verlangt Einreihung in das Angestelltenverhältnis und besondere Entschädigung für besondere Leistungen.

Der Abgeordnete Probst hat den sozialdemokratischen Antrag begründet, der dahin geht, daß den Forstarbeitern und der minderbemittelten Bevölkerung 1. Astholz bis zu 7 cm am dicken Ende im rohen Zustande unentgeltlich abgegeben werden solle. 2. Die Forstarbeiter sollen Anspruch auf unentgeltlich zu verarbeitendes Reiholz erhalten. 3. Ferner soll Übernahme der Fällungs- und Zieharbeiten in Staatsregie in den Forstämtern, in denen die Übernahme dieser Arbeiten möglich ist, erfolgen. Die Forstarbeiter verlangen, daß die Aufarbeitung des Reiholzes den Forstarbeitern überlassen wird, denn sie haben nach ihrer Auffassung ein Recht darauf. Diese Auffassung ist etwas naiv und findet keinen Anklang bei der Regierung, denn sie hat kein Verständnis für den Standpunkt des Abgeordneten Probst, daß die hohen Einnahmen der Forstverwaltung sich aus der Arbeit der Forstarbeiter ergeben. Ziffern 1 und 3 des Antrages werden abgelehnt, Ziffer 2 dagegen angenommen.

\*) Uns will es doch scheinen, daß der Eingriff des Reichsfinanzministeriums in dieser rein bayerischen Angelegenheit etwas weit geht. Das Reich hat keine so große Zahl von Forstbeamten, daß deren Eingruppierung für die Länder bestimmend sein könnte. Dasselbe gilt für Preußen, auf das wiederum nicht exemplifiziert werden kann, weil das ausschlaggebende Moment in der Tätigkeit zu suchen ist.

Die Schriftleitung.

### Schlesischer Forstverein.

Der Schlesische Forstverein hielt am 14. Mai seine 77. Hauptversammlung in Brieg ab. Der Verein, welcher bereits in den Jahren 1865, 1888 und 1910 in Brieg getagt hatte, genoss hiermit zum vierten Male die Gastfreundschaft dieser ehrwürdigen Pfaffenstadt, und zwar nicht nur der Stadt, sondern auch ihrer Bürger, welche die Vereinsmitglieder in freundschaftlichster Weise in ihre Wohnungen aufgenommen hatten, da die Gasthäuser in anderer Weise für Unterkunft von Fremden in Anspruch genommen waren. Bei der am 14. Mai stattfindenden Abendigung im Saale des Schauspielhauses konnte der Vereinspräsident, Herr Geheimrat Regierungs- und Forsterrat Herrmann-Breslau, fast 200 Teilnehmer begrüßen. Er begrüßte ferner Herrn Oberforstmeister Borggreve-Berlin als Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Herrn Oberbürgermeister Poppel-Brieg und die Vertreter der Stadt Brieg, und den Rektor der Forsthochschule Eberswalde, Herrn Professor Forstmeister Wiebcke, als Vertreter des Nürtischen Forstvereins und des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes. Die zur Versammlung eingeladenen Nachbarvereine hatten leider ablagern müssen, auch der Chef der Preussischen Staatsforstverwaltung Herr Oberlandsforstmeister Dr. Freiherr von dem Busche-Berlin, war verhindert und wünschte dem Verein fruchtbare Verhandlungen. Herr Oberbürgermeister Poppel hieß den Verein in besonders freundlichen Worten willkommen. Der Vereinspräsident erstattete sodann den Geschäftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr, aus welchem zu entnehmen ist, daß der Verein zur Zeit 4 Ehrenmitglieder und 365 ordentliche Mitglieder zählt. Herr Graf von der Rede-Bolmerstein-Kraschnitz, welcher dem Verein seit 1869 angehört, wurde zum Ehrenmitglied ernannt. Forstmeister Schulz-Bolpersdorf berichtete sodann über die Kassenverhältnisse des Vereins, welche eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge notwendig machen, namentlich um die weitere Drücklegung des Jahrbuchs zu ermöglichen. Gerade das Jahrbuch bietet die Grundlage für den wissenschaftlichen Verkehr des Vereins weit über das Vereinsgebiet hinaus bis nach Finnland, Schweden, Spanien und Amerika. Für das Jahr 1924 wird als Tagungsort Bunzlau und für 1925 Oberschlesien in Aussicht genommen. Mit einem von der Stadt Brieg freundlichst gespendeten Trunk und Abendimbiss schloß diese Abendigung.

Den Teilnehmern, welche über Breslau gekommen waren, war der Besuch der Forst- und Jagdausstellung in Breslau empfohlen worden. Viele waren diesem Rats gefolgt und hatten Gelegenheit gehabt, der Vorführung eines Forstfilms mit Erläuterungen beizuwohnen.

Bei der am 15. Mai, vormittags 8 Uhr, wieder im Saale des Schauspielhauses beginnenden Sitzung hielt zunächst Forstmeister Schulz-Bolpersdorf einen Vortrag über das Thema Nr. 1: „Neues aus der forstlichen Theorie und Praxis mit besonderer Berücksichtigung der Eichen.“ Redner bespricht zunächst die Einwirkung der in den nitrinhaltigen Sprengstoffen vorhandenen Gifte auf den Boden und die Kulturpflanzen, die aber nur dann sich auswirken können, wenn die Sprengmittel unverbrannt im Boden enthalten sind, während Rückstände nach der Verbrennung

völlig unschädlich sind. Ebenso weist er auf Schädigungen des Bodens durch Rauchsäuren, namentlich von Gruben und Hütten, hin, die hauptsächlich durch Entkalkung verderblich werden und zu völliger Vegetationslosigkeit führen können. Da die heutige Forstverfallung unter dem Zeichen der Eiche steht, bespricht Berichterstatter die neueren Arbeiten der Forstwissenschaftler über diese Holzart und fügt zum Schluß die eigenen Erfahrungen aus der Praxis, namentlich im Gebirge, vor, warnt unter anderem vor dem fortlichen Anbau der Koteiche und empfiehlt auch beim Anbau der Eiche, die deutsche Art zu pflegen."

In der nachfolgenden Besprechung weist der Vereinspräsident auf die Forschungen von Professor Schube-Breslau über den Standort der beiden Eichensorten in Schlesien hin. Forstmeister Seig-Havelberg spricht über Bastarde von Stiel- und Traubeneiche. Keine Stieleiche hat horizontale, reine Traubeneiche nach oben strebende Äste, welcher Unterschied übrigens in der Breslauer Forstausstellung an zwei Ausstellungsstücken gut zu erkennen war. Forstmeister Wiebcke-Eberswalde äußerte sich ebenfalls über Vorkommen und Eigenschaften beider Arten.

Als nächster Berichterstatter sprach Oberförster Hanff-Riemberg über das Thema Nr. 2: „Mitteilungen aus dem Gebiete des Forst- und Jagdschutzes, unter besonderer Berücksichtigung der Eiche.“ Nach den Angaben in der Forstliteratur hat die Eiche mindestens 102 Schädlinge in der Tier- und Pflanzenwelt; hierzu kommen noch Gefahren durch Naturereignisse und Menschen. Medner hat in den 76 Jahrbüchern des Schlesischen Forstvereins vom Jahre 1841 ab nachgeforcht, ob und welche bedeutenden Schädigungen die Eiche in Schlesien durchgemacht hat. Die riesige Überschwemmung durch das Hochwasser im Jahre 1854 sowohl von der damals noch beichfreien Ober wie von ihren Nebenflüssen, welche das Hochwasser von 1813 noch bedeutend übertraf, hatte auch den Oberwäldern mit ihren vorwiegend Eichenbeständen viel geschadet. Die Besprechungen dieser Schäden nehmen in den Folgejahren einen großen Raum ein. Übertroffen wurde dieses Hochwasser bekanntlich noch durch dasjenige von 1903, namentlich was die Wasserhöhe in dem inzwischen eingedeckten Oberboden anbelangt. Die Frage des Ausästens der Eiche zur Kugholzzerückung taucht zum ersten Male 1860 auf. Der Breslauer Professor Geheimrat Dr. Göppert, eins der bedeutendsten Mitglieder des damaligen Vereins, kämpfte im Forstverein jahrelang gegen das Ästen und überreichte dem Verein im Jahre 1872 wertvolle, lithographierte Tafeln mit Abbildungen von Ästungschäden. Der Eichenwidler wird zum ersten Male 1891 aus Pesterwitz erwähnt; er ist seit dieser Zeit der Eiche treu geblieben. Auf den Eichenmeltau wurde vom Berichterstatter selbst 1910 bei der Tagung in Brieg hingewiesen; auch er ist noch nicht ganz verschwunden, über seine Schädlichkeit herrscht noch keine Klarheit. Der Berichterstatter weist darauf hin, daß der Eiche in der Breslauer Forstausstellung zwei Räume gewidmet sind und dankt dem Forsttrat Herz von der Landwirtschaftskammer Breslau für seine Bemühungen um das Zustandekommen dieser Ausstellung.

Der eigentlichen Berichterstattung für das Jahr 1922/23 liegen 52 Antworten von Fragebogen zugrunde, welche aus einem Gebiete von 335 698 ha oder rund 30 % der 1 161 983 ha großen Gesamtwaldbfläche Schlesiens stammen. Kiefernspinner, Kiefernecule und Kiefernspanner sind fast gar nicht vorgekommen. Die Nonne spukt seit 1920 wieder in Schlesien, namentlich in den Gebirgsforsten des Glaser und Kieferngebirges und den Vorgebirgen; auch in der Niederschlesischen Heide, besonders von Görlitz, Bunzlau und Wustau, sowie in Oberschlesien hat sie sich in einigen Revieren gezeigt. Der von Professor Eckstein-Eberswalde empfohlene Versuch des Abtragens der mit Eiern besetzten Rindenstellen soll in Reinerz gemacht werden. Kiefernblattwespen treten in Neudorf, Carlshof und Pleß in Oberschlesien, in Deis und Kopenau stark auf. Engerlinge schaden viel in Wolpersdorf und Wirschowitz in Rämpen und Kulturen, in Kottwitz in der Grauarbe der Waldwießen. Rüsselkäfer konnten wirksam bekämpft werden. Vorkenkäfer vermehrten sich in den Sturmbruchrevieren von 1921 erheblich. In der Breslauer Forstausstellung war ein Rindenkäfer zu sehen, bei welchem eine noch unbekannt Tachina-Art (Raupenfliege) als Feind des Vorkenkäfers von dem staatlichen Forstgehilfen Richter in Oberförsterei Carlberg entdeckt war.

Gegen den Eichenwidler ist Vogelschutz zu empfehlen; Meisen, Kleiber, Baumläufer und Kleinpöchte vertilgen im Winter die Eier, Stare die Raupen.

Schäden durch Rager und Wild waren unbedeutend, da bekanntlich wilde Kaninchen und Wild sehr abgenommen haben.

Von Schäden durch Naturereignisse waren diejenigen von der Dürre von 1921 noch sehr bedeutend, namentlich da das Frühjahr und der Sommeranfang von 1922 ebenfalls sehr trocken waren. Dufstanhang von Kauhreif machte im März 1923 in Gebirgsrevieren enormen Bruchschaden, in Kesselgrund 20 000 fm, Reinerz 20 000 fm, Waldburg 30 000 fm. Ein Wirbelschaden vom 15. August 1922 brach in Kesselgrund 30 000 fm, Reinerz 25 000 fm, Habelschwerdt 30 000 fm und machte sich auch in Stoberau und Kottwitz bemerkbar. Aber die Wirkungen der Windhose vom 5. Mai d. J., welche in Mittelschlesien von Rimpfich über Brieg bis Oppeln ging und auch in der „Schlesischen Zeitung“ beschrieben ist, lagen genauere Berichte über Waldschäden noch nicht vor. Nur Herr Landesältester von Wichelhaus in Schönitz D.-S. hatte dem Herrn Vereinspräsidenten die furchtbaren Wirkungen in seinem Waldbesitz mitgeteilt und um Rat schläge wegen der Aufarbeitung des Holzes ersucht.

Von Pilzkrankheiten wurde die Kiefern-Schütte, als deren Erreger Professor Göppert-Breslau zuerst im Schlesischen Forstverein 1846 einen Pilz bezeichnete, als besonders stark in diesem Frühjahr genannt. Von andern Pilzen wurde die Kienzopfrkrankheit der Kiefer und deren Bekämpfung bereits in Kiefernulturen und Tidungen nach einem Ministerialerlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Mai 1922 erwähnt.

(Fortsetzung folgt.)

# Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

**Zahlung der Bezüge der Beamten, Vollschießlehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebenen, Angefallenen usw. für die zweite Hälfte des August.**

Runderl. des K.-M., zugl. d. M. des Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 10. August 1923.

I. Am 16. August 1923 ist an die Beamten usw., deren Bezüge durch den Runderlaß vom 4. 8. 1923 — Bes. 2725 — PrVBl. S. 15 — erhöht sind, soweit sie ihre Bezüge im voraus erhalten, eine Nachzahlung für die zweite Hälfte des Monats August zu leisten in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der zweiten Hälfte des Monats Juli (574 v. S. Ausgleichszuschlag usw. — Bes. 2557 — Pr. VBl. S. 7) und der ersten Hälfte des Monats August (1760 v. S. Ausgleichszuschlag usw. — Bes. 2725 — PrVBl. S. 15), also zum Beispiel Ausgleichszuschlag: (1760—574):2 = 593 v. S. Die Zahlung kann auch an die Vierteljahresempfänger nach dem Ermessen der Behörde bar erfolgen.

II. Die im Abschn. A IV Abs. 2 des Erlasses vom 4. 8. 1923 — Bes. 2725 — für die dazselbst genannten Beamten\*) angeordnete Anrechnung auf die am 15. 8. 1923 zu leistende Abschlagszahlung hat nicht zu erfolgen. Die Anrechnung ist vielmehr bei der Zahlung am Schluß des Monats August vorzunehmen. Die am 15. 8. 1923 fällige Abschlagszahlung ist also in voller Höhe\*\*) (Ziff. 176 (3) PrV.) zu leisten.

III. Die für die Anwärter im Vorbereitungsdiens der Staatsforstverwaltung durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. 8. 1923 — III 15523 — PrVBl. S. 18 festgesetzten Erhöhungssätze sind auch vom 17. 8. 1923 ab bis auf weiteres zu zahlen.

IV. Allen vollbeschäftigten Angestellten der Preussischen Staatsverwaltung ist für den Monat August 1923 sofort eine weitere außerordentliche Abschlagszahlung in Höhe des 45 fachen Betrages der Grundeinheit (vgl. Ziff. 2 des Erlasses vom 10. 2. 1923 — Lo. 375 —) zu zahlen. Die nach dem Erlass vom 4. 8. 1923 Bes. 2725 — Lo. 2010 — (PrVBl. S. 15) am 15. 8. 1923 zu zahlende Abschlagszahlung kommt in Fortfall.

Der Preussische Finanzminister. Berlin, 16. Aug. 1923.  
Bes. 2818, Lo. 2118.

## Brieftelegramm.

Zum Ausgleich der herrschenden Teuerung ist unbeschadet der für die zweite Hälfte des Monats August d. J. zu treffenden Regelung an alle Beamten, Vollschießlehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen mit äußerster Beschleunigung eine Zahlung in Höhe des vierfachen Betrages der auf Grund des Runderlasses vom 10. 8. 1923 — Bes. 2797 Lo. 2070 — PrVBl. S. 20 — zuständigen Nachzahlung bar zu leisten.

— Dies gilt auch für die unter Abschn. II Abs. 1

\*) Für die Beamten im Vorbereitungsdiens bei der Staatsforstverwaltung ein Viertel des Monatsbetrages für August bei Zugrundelegung der Erhöhungen gemäß M. f. B. vom 8. August 1923 — III 15523 — („D. F.-Stg.“ Nr. 82, S. 561) und hier oben unter III.

\*\*) Hälfte des Monatsbezuges.

des Erlasses vom 6. 6. 1923 — Bes. 2008 — Sonderabdruck aus dem FinMinBl. — bezeichneten Personen\*). Den in Abschn. A IV, Abs. 2 des Erlasses vom 4. 8. 1923 — Bes. 2725 — PrVBl. S. 15 — aufgeführten Personen\*\*) ist als weitere Abschlagszahlung das Doppelte der am 16. b. Mts. zuständigen Abschlagszahlung zu zahlen.

Allen vollbeschäftigten Angestellten der Preussischen Staatsverwaltung ist für den Monat August 1923 sofort eine weitere außerordentliche Abschlagszahlung in Höhe des 90fachen Betrages der Grundeinheit (vgl. Ziff. 2 des Erlasses vom 10. 2. 1923 — Lo. 375) zu zahlen. — Wegen der Lohnempfänger ergeht besondere Weisung.

Zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister.

Der Finanzminister. J. B.: gez. Weber.

**Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdiens der Staatsforstverwaltung.**

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 17. August 1923 — III 16871.

A. Zum Ausgleich der herrschenden Teuerung ist allen Anwärtern im Vorbereitungsdiens der Staatsforstverwaltung, welche Unterhaltszuschüsse, Tagesvergütungen und Tagesgelde beziehen, ein einmaliger Betrag in Höhe der 31fachen Tagesätze zu zahlen, die sich aus meinem Erlass vom 2. 8. 1923 — III 15523 — (Preuß. Befehlsblatt Seite 18) ergeben. (Mitbin die durch die Allgem. Verfügungen III 98 und 99 vom 21. 7. 1923 — III 14741 — und III 14742 — festgesetzten Bezüge und die Erhöhungen gemäß I bis V des Erlasses vom 3. 8. 1923).

Die Beträge sind da zu zahlen und zu verrechnen, wo die den Beamten für den 20. 8. 1923 zu zahlenden Bezüge verrechnet werden.

Diese außerordentliche Zahlung wird auf die für die zweite Hälfte des Monats August eintretende Erhöhung der Bezüge (f. B) nicht angerechnet.

B. Für die Zeit vom 17. bis einschl. 31. 8. 1923 erhalten die Beamten im Vorbereitungsdiens der Staatsforstverwaltung neben den durch die Allg. Verfügungen III 98 und 99 vom 21. 7. 1923 — III 14741 — und III 14742 — festgesetzten Bezügen die nachstehend ersichtlichen Erhöhungen. Wegen der Zahlung vom 1. September d. J. ab ergeht besondere Verfügung später.

I. a) Erhöhung des reinen täglichen Unterhaltszuschusses für Forstreferendare.

Zm	1.	2.	3.	4.	5.
	Vorbereitungsjahre				
	um M. 1508 040	1 658 330	1 808 010	—	—

b) Erhöhung der Tagesvergütungen der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdiens.

Zm	1.	2.	3.	4.	5.
	Vorbereitungsjahre				
	um M. 1320 220	1 458 810	1 597 500	1 786 060	1 874 000

II. Gemeinjam für a und b.  
Erhöhung der Frauenbeihilfe um täglich 235 690 M.

\*) Kommt für die Staatsforstverwaltung nicht in Betracht.

\*\*) Für die Beamten im Vorbereitungsdiens bei der Staatsforstverwaltung durch Erlass M. f. B. vom 17. August 1923 (nachstehend) besonders geregelt (unter A)

Erhöhung der Kinderbeihilfe: Bis zum vollendeten 6. 14. 21. Lebensjahr um täglich 340 780 883 260 425 850 M.

III. Erhöhung der Tagelöhler für Forstreferendare während der Dauer einer auftragswiseischen Beschäftigung um 2563960 M. Hierzu g. F. die Erhöhung der Frauenbeihilfe und Kinderbeihilfe gemäß II.

IV. Ortlicher Sonderzuschlag.

Die Erhöhung für die Zeit vom 17. bis einschl. 31. 8. d. J. wird von dem Grundbetrage des reinen täglichen Unterhaltszuschusses, dem der Tagesvergütung oder dem des Tagegeldes und von den Grundbeträgen der Kinderbeihilfe errechnet und auf volle 10 M nach oben abgerundet. In Anb. zu bringen ist also nur die Prozentzahl, um die für die einzelnen Orte der örtliche Sonderzuschlag erhöht worden ist.

V. Die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchgebiet des Westens wird auf täglich 131500 M, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf täglich 26300 M festgesetzt. F. A.: Laspeyres.

Bekanntm. d. F.-M. v. 10. August 1923 - I 02 464.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf-Dienstreisen.

Vom 16. 8. 1923 ab gelten folgende Sätze:

I. Das volle Tagegeld beträgt:

a) für die Beamten		
der Stufe I	380 000	M
"   "   II	470 000	"
"   "   III	560 000	"
"   "   IV	660 000	"
"   "   V	760 000	"

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe I	500 000	M
"   "   II	625 000	"
"   "   III	750 000	"
"   "   IV	875 000	"
"   "   V	1000 000	"

II. Das Übernachtungsgeld beträgt:

a) für die Beamten		
der Stufe I	285 000	M
"   "   II	355 000	"
"   "   III	420 000	"
"   "   IV	495 000	"
"   "   V	570 000	"

b) in besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe I	375 000	M
"   "   II	470 000	"
"   "   III	565 000	"
"   "   IV	660 000	"
"   "   V	760 000	"

In Abänderung der Ziff. 28 der Ausf.-Best. zu dem RVO. wird bestimmt, daß bei Berechnung der Tagelöhler bei Dienstreisen und der Bezirkstagegelder bei jeweilig zu zahlende Gesamtbetrag erforderlichenfalls auf einen durch 1000 teilbaren Markbetrag nach oben abzurunden ist.

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstreden.

Die Vergütung für Wegstreden, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom 16. 8. 1923 ab auf 3000 M für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges erhöht.

Laufende und einmalige Unterstützungen für ausgeschiedene Staatsforstbeamte und Hinterbliebene solcher Beamten.

St. d. M. f. 2. vom 4. Juli 1923 - III 18290.

Die zur Zeit geltenden Höchstsätze für die Bewilligung von befristeten laufenden Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten sind mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab auf das Doppelte erhöht worden.

Demgemäß werden die in meiner Allgemeinen Verfügung III 71 vom 19. Mai 1923 - III 9445 - (RVOBl. S. 491) angegebenen Höchstsätze für die in Betracht kommenden Bewilligungen wie folgt geändert:

- a) für erwerbunfähige frühere (ohne Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedene) Beamte bis zu 360 000 M jährlich (also monatlich bis zu 30 000 M),
- b) für Witwen von Beamten bis zu 288 000 M jährlich (also monatlich bis zu 24 000 M),
- c) für Vollwaisen und erwachsene Kinder verstorbenen Beamten bis zu 288 000 M jährlich (also monatlich bis zu 24 000 M),
- d) für Kinder verstorbenen früherer Beamten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zu 144 000 M jährlich (also monatlich bis zu 12 000 M).

Indem ich bemerke, daß es im übrigen bei den Bestimmungen der allgemeinen Verfügungen III 102 vom 22. Dezember 1922 - III 22 403 - (RVOBl. für 1923 S. 62) und III 71 vom 19. Mai 1923 - III 9445 - verbleibt, ersuche ich ergebenst, die aus Kapitel 4 Titel 4a 1 des Haushalts der Forstverwaltung bis zum 30. Juni 1923 erteilten Bewilligungen von befristeten und unbefristeten Unterstützungen, sofern nicht in Einzelfällen besondere Bedenken bestehen, mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab entsprechend zu erhöhen und die danach zu zahlenden Beträge als Mehrausgabe zu verrechnen. Dabei ersuche ich, zu veranlassen, daß die erhöhten Beträge mit größter Beschleunigung gezahlt werden.

Vorstehende Ermächtigung gilt nur für die Zeit bis zum 30. September d. J. Später bedürfen derartige Erhöhungen wieder meiner Genehmigung.

Wegen der aus Anlaß der jetzigen Erhöhung erforderlich werdenden Mittel bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Zur Gewährung einmaliger Unterstützungen für Beamte i. R. und Hinterbliebene überweise ich der Regierung/Bau- und Finanzdirektion außer dem durch Erlaß vom 10. Mai d. J. - III 8512 - (nicht veröffentlicht) zur Verfügung gestellten Beträge für das laufende Rechnungsjahr zu ihrem Fonds Kapitel 4 Titel 4a 2 einen weiteren Zuschuß von ..... M mit der Ermächtigung, einmalige Unterstützungen nötigenfalls bis zu einem Gesamtbetrage von 75 000 M jährlich an einen Empfänger selbständig zu bewilligen.

Für die Berechnung der hiervon verausgabten Beträge ist der Erlaß vom 10. Mai 1923 - III 8512 - maßgebend.

Die Einreichung der durch Verfügung vom 19. Mai 1923 - III 71 - bis zum 10. August 1923 eingeforderten Anzeigen über den Bedarf an Mitteln für das Rechnungsjahr 1923 wird hierdurch nicht berührt. Diese Anzeigen sind also zum vorgeschriebenen Termin hierher einzusenden. Dab

bemerke ich, daß es im Erlaß vom 19. Mai 1923 am Schluß heißen muß:

- a) Titel 4a 1 für laufende Unterstüzungen,
- b) Titel 4a 2 für einmalige Unterstüzungen usw.

**Lagebuch der Forstreferendare.**

Nr. 1 2 vom 14. 8. 23. — III 10723.

Die Forstreferendare brauchen künftig ihr Lagebuch nicht mehr binden zu lassen. Es genügt, wenn es bei der Meldung zur förmlichen Staatsprüfung fest gehalten vorgelegt wird.

Der § 32 der Bestimmungen vom 16. Januar 1923 über die Vorbereitung zum Preussischen Forstverwaltungsdienst wird entsprechend abgeändert.

**Schwärzung von Zustüssen zu den Umzugskosten der verstorbenen Beamten.**

Befugung des Fin.-Min. zugl. i. R. des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister vom 8. 6. 1923 — L. C. 2 — 2956.

Die Riff. 15a des Minderlasses vom 7. Oktober 1921 in der Fassung vom 5. September 1922 erhält folgenden Wortlaut:

„15a (1). -Der Beamte hat vor der Vergebung des Umzuges von mehreren (mindestens drei) Spebiteuren, unter denen möglichst ein ringfreier sein muß, schriftliche Angebote über die Ausführung des Umzuges einzufordern. Die Angebote sind von dem Beamten selbst einzufordern. Die Vermittlung dritter Personen darf nicht in Anspruch genommen werden. Die in Riff. 7 (des Minderlasses vom 7. Oktober 1921) festgesetzten Möbelwagenlängen sind Höchstgrenzen, auf deren Zubilligung kein Anspruch besteht. Demnach dürfen sie nicht von vornherein dem Spebiteur als zu beanspruchender Laderaum mitgeteilt werden. Ebenso sind eingegangene Angebote anderen Spebiteuren gegenüber geheim zu halten, so daß kein Spebiteur in der Lage ist, sein Angebot ohne besondere Feststellung des Umfanges des Hausrats abzugeben. Bei der Auswahl des Spebiteurs hat der Beamte außer der Preisforderung auch die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Spebiteurs zu berücksichtigen. Sind in den Angeboten die Preisunterschiede nur gering, so kann dem zuverlässigsten und leistungsfähigsten Spebiteur der Auftrag erteilt werden, selbst wenn er ein höheres Angebot abgegeben hat. In diesem Falle ist in dem Forderungsnachweis über die Umzugskosten eine kurze Begründung aufzunehmen. Wenn das Angebot eines ringfreien Spebiteurs nicht beigebracht werden konnte, ist dies ebenfalls zu begründen. Die Unterlagen für die Vergebung sind dem Forderungsnachweis beizufügen.

(2) Nach einer Mitteilung des Vorstandes der

**II. Mit Wirkung vom 13. August 1923 an**

in Lohngruppe

- 1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar .
- 2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren
- 3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren
- 4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren
- 5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren
- 6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren
- 7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre
- 8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren .
- 9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren

Larifkommission der Tarif- und Interessengemeinschaft des Deutschen Möbeltransports in Berlin SW 11, Gallekescher Ufer 9, vom 10. April 1923 gelten für die Umzüge der Reichs- und Landesbeamten die Mindesttarife als Höchsttarife. Jeder Beamte, der ein Mitglied der Tarif- und Interessengemeinschaft zur Abgabe eines Angebots auffordert, kann die Ausübung des Umzuges zu den von der Gemeinschaft aufgestellten Mindestsätzen verlangen. Die Tarife können bei dem Spebiteur eingesehen, gegebenenfalls von der Tarif- und Interessengemeinschaft erbeten werden.

(3) Wird einem Beamten durch die Vermittlung eines Spebiteurs die Möglichkeit geschaffen, eine Wohnung am neuen dienstlichen Wohnsitz oder in dessen nächster Nähe im Tauschwege zu erlangen, und wird die Vermittlung davon abhängig gemacht, daß dem Spebiteur auch die Ausführung des späteren Umzuges übertragen wird, so darf der Beamte von der Einholung der Angebote anderer Spebiteure ausnahmsweise absehen und den Umzug an den vermittelnden Spebiteur vergeben. Vorausgesetzt ist hierbei, daß Versuche, auf andere Weise eine Wohnung zu erlangen, erfolglos geblieben sind, und daß die Forderung des Spebiteurs sich in angemessenen Grenzen hält. Bg. auch vorstehenden Abs. 2.

(4) Der Beamte darf nur die wirklichen Kosten für die innerhalb der Höchstgrenze tatsächlich benötigte Möbelwagenlänge in Rechnung stellen lassen und nur diese Kosten anfordern. Ein Beamter, der einen größeren als den tatsächlich benutzten Laderaum in die Rechnung einstellt oder einstellen läßt, also höhere Ausgaben berechnet oder berechnen läßt, als ihm erwachsen sind, macht sich strafbar (vgl. auch Riff. 3 des Minderlasses vom 28. März 1923 — S. 167 —).

**17. Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.**

Zwischen der Forstverwaltung des Preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preussischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiterverband in Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter in Berlin andererseits werden folgende Aenderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen vereinbart:

I. Für die Zeit vom 6. bis 12. August d. J. erhalten die Forstarbeiter in Rücksicht auf die eingetretene Gelbenerwertung zu dem von ihnen in dieser Zeit tatsächlich verdienten Lohn (einschl. Frauen- und Kinderzuschlag) einen Zuschlag in Höhe von 100 % sofort ausbezahlt.

erhalten an Stundenlohn:

	I	II	III	IV	V
	M	M	M	M	M
1.	132000	130500	129000	127500	126000
2.	127000	125500	124000	122500	121000
3.	99000	97800	96600	95400	94200
4.	66000	65250	64500	63750	63000
5.	49500	48900	48300	47700	47100
6.	33000	32625	32250	31875	31500
7.	66000	65250	64500	63750	63000
8.	39600	39150	38700	38250	37800
9.	24750	24450	24150	23850	23550



III. Für Akkordarbeiten sind für die vom 13. August 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Berlin, den 13. August 1923.  
 Folgen Unterschriften.

§

**Wegen unrichtiger Eingruppierung eines Kommunalbeamten ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.**

Der „Ausblick für Kommunalbeamte“ (Nr. 28) entnehmen wir das folgende Urteil des Kammergerichts, das auch für die Kommunalforstbeamten große Bedeutung hat.

Im Namen des Volkes! In Sachen des Bürgermeisters a. D. . . . , Klägers und Berufungsklägers — Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Justizrat Karl Wille und Maximilian Wille in Berlin —, gegen die Stadtgemeinde Fr., vertreten durch ihren Magistrat, Beklagte und Berufungsbeilagte — Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Justizrat Lübke in Spandau —, hat der 11. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 1923 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schellong, der Kammergerichtsräte Geheimer Justizrat Gröner, Dr. Hilleßen, v. Bomin, des Landgerichtsrats Dr. Pfeifer für Recht erkannt:

Das am 23. Juni 1922 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Potsdam wird dahin geändert:

Der Kläger hat vom 1. April 1920 ab die Zahlung eines Ruhegehalts nach Gruppe 10, Stufe 6 der staatlichen Besoldungsordnung seitens der Beklagten zu beanspruchen.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des dem Kläger bei seiner Einreihung in die Gruppe 10 zustehenden Ruhegehaltsanspruches sowie zur Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreites wird die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

**Tatbestand:** Gegen das in der Urteilsformel näher bezeichnete, seinem vorgetragenen Inhalt nach hiermit in Bezug genommene landgerichtliche Urteil hat der Kläger frist- und formgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrage: das angefochtene Urteil zu ändern und nach dem Klageantrage zu erkennen, nötigenfalls dem Kläger nachzulassen, die Zwangsvollstreckung bis zur Rechtskraft des Urteils durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Er hat seine Berufung mit den Ausführungen des hiermit in Bezug genommenen Schriftsatzes vom 21. Februar 1923, Blatt 53 der Akten begründet, auch in tatsächlicher Hinsicht noch unter Beweis gestellt, daß die Bürgermeister von Pl., Mh. und Pri., alles kleinere Städte als Fr., durchweg in Gruppe 10 eingruppiert worden seien. Die Beklagte hat kostenpflichtige Zurückweisung der gegnerischen Berufung beantragt. Sie erachtet die Vorentscheidung für zutreffend, sie bestreitet die neuen tatsächlichen Behauptungen des Klägers, auch die Höhe der vom Kläger geforderten Nachzahlungen.

**Entscheidungsgründe:** In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Senats im Urteil vom 12. Januar 1923 in Sachen Fr. gegen L. 11. U. 478/22 ist auch für den vorliegenden Rechtsstreit festzustellen und festzuhalten, daß zur Ent-

scheidung steht ein vermögensrechtlicher Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen, und daß die vom Kläger verlangte Einreihung in die Besoldungsgruppe 10 lediglich die Voraussetzung bildet für die Berechnung des Ruhegehaltsanspruches, den sich der Kläger im Dienste der Beklagten erworben hat. Aus dem vorstehenden Gesichtspunkt folgt einmal die Zulässigkeit des Rechtsweges gemäß Artikel 129, Absatz 1 der Reichsverfassung sowie weiter, daß die Einordnung des Klägers in die Gehaltsgruppe 8 seitens der Verwaltungsbehörden für die ordentlichen Gerichte nicht bindend ist. Hierbei sei noch auf folgendes hingewiesen: Das Gesetz vom 8. Juli 1920 enthält keine Vorschrift, aus der zu entnehmen wäre, daß die Einreihung eines Gemeindebeamten in eine bestimmte Gehaltsstufe seitens der Verwaltungsbehörden derart endgültig sei, daß sie auch der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen sei. Wäre die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen, so würde auch eine entsprechende ausdrückliche Vorschrift im Gesetze Aufnahme gefunden haben, beispielsweise wie im § 3 Abs. 10 des Preussischen Gesetzes über das Dienstverhältnis der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920, ebenso wie § 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1920 in westfälischer Übereinstimmung mit § 11 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920 ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen hat: „Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.“ Es darf ferner doch nicht übersehen werden, daß das ganze Gesetz vom 8. Juli 1920 lediglich im Interesse und zugunsten der Gemeindebeamten erlassen worden ist, daß es aber gerade eine wesentliche Einschränkung der Rechte der Gemeindebeamten bedeuten würde, wenn ihre Einreihung in eine Gehaltsstufe seitens der Verwaltungsbehörden eine endgültige wäre, die der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen ist, während für die unmittelbaren Staatsbeamten, denen die Gemeindebeamten nach dem Zweck des Gesetzes vom 8. Juli 1920 gerade grundsätzlich gleichgestellt werden sollten, eine solche Einschränkung nicht besteht und während auch § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalbeamtengesetzes diese Einschränkung ausschließt.

Hiernach unterliegt die Frage, ob die Einkufung des Klägers in die Gruppe 8 zu Recht erfolgt ist oder ob er nicht vielmehr in Gruppe 10 hätte eingestuft werden müssen, der richterlichen Prüfung. Nach § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 sind die Gemeinden verpflichtet, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten dergestalt neu zu regeln, daß die Bezüge den Grundätzen des Preussischen Gesetzes vom 7. Mai 1920 entsprechen. Nach § 2 des genannten Gesetzes haben die Gemeinden die Bezüge ihrer Beamten und Ruhegehaltsempfänger nach Maßgabe des § 1 neu zu regeln. Nach § 1 des Beamten-Alterruhegehaltsgesetzes vom 17. Dezember 1920 (soweit hier in Betracht kommend, gleichlautend mit § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1920) ist das Ruhegehalt der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten für die Zeit vom 1. April

1920 ab auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach dem am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre. Sonach kommt es für die Beurteilung des vorliegenden Falles darauf an, wie der Kläger einzustufen gewesen wäre, wenn er sich am 1. April 1920 noch im Dienst befunden hätte. Nun haben gerade im Jahre 1920 die Gemeindebehörden der Beklagten, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, den jetzigen Bürgermeister in die 10. Stufe eingereiht. Daß, wie die Beklagte behauptet, diese Einstufung nur gerade individuell mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des jetzigen Bürgermeisters, nicht dessen Amtsstellung erfolgt sein soll, ist aus dem beigebrachten Urkundenmaterial in keinerlei Weise zu entnehmen.

Das Gegenteil ergibt sich vielmehr aus der Art der Einstufung anderer Gemeindebeamten. Denn wenn der Gasmeister in Gruppe 7, der Mendant in Gruppe 8 eingegliedert worden ist, so ist die Hinaufhebung des Gehalts des Bürgermeisters auf Gruppe 10 durchaus keine ungewöhnliche, sondern durch die Amtsstellung als solche gerechtfertigt. Hierbei sei besonders noch darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit des Bürgermeisters auch in einer kleinen Stadt nicht erst in der allerjüngsten Zeit zu einer vielseitigen und verantwortungsvollen geworden ist, sondern daß sie das schon vor während der ganzen Kriegsdauer und auch in dem Jahrzehnt vor Kriegsbeginn. Schließlich fällt auch noch ins Gewicht, daß das Gehalt des Beamten doch dazu dienen soll, dem Beamten

und seiner Familie standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, und daß daher in Berücksichtigung der leitenden Stellung und der Ansprüche, die an den Bürgermeister auch einer kleinen Stadt zu stellen sind, sein Gehalt nicht zu gering bemessen werden kann. Aus allen diesen Gründen muß das Verlangen des Klägers auf Einreihung in die Gehaltsstufe 10 als berechtigt anerkannt werden. Weshalb das Gesetz über die Gemeindebeamtenbesoldung auf die Ruhegehaltsansprüche nicht wieder-gewählter Magistratsbeamten nicht anwendbar sein soll, ist nicht erkennbar, zumal da § 65 Abs. 1 der Städteordnung die Pensionierung bei eintretender Dienstunfähigkeit und bei Nichtwiederwahl ausdrücklich gleichstellt. Auch aus dem Reichsperzentgesetz vom 21. Dezember 1920 können Bedenken gegenüber dem Klageanspruch nicht hergeleitet werden, da nach § 3 des Gesetzes Beamte, die vor der neuen Regelung einen Rechtsanspruch auf höhere Dienstbezüge erworben hatten, als ihnen nach der neuen Regelung zustehen würde, ihre wohlverordneten Rechte behalten.

Hiernach war, unter Abänderung der Vor-entscheidung, festzustellen, daß der Kläger von der Beklagten die Zahlung des Ruhegehalts nach Gruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung zu fordern hat. Da die Ruhegehaltsansprüche des Klägers bei seiner Einreihung in Gruppe 10 ihrer Höhe nach streitig sind, so wird die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der Ruhegehaltsansprüche, wobei auch die Frage der Anrechnung der im aktiven Militärdienst verbrachten Zeit zu prägen ist, sowie zur Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreites an das Landgericht zurück verwiesen.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

**Forstmeister Eugen Ostwald**, früher Dozent der Forstwissenschaft am Polytechnikum in Riga, dann Forstmeister am liviländischen Landesforstbureau und Vorstand der Forsteinrichtungsanstalt der liviländischen Nitterschaft, ist von der Universität Leipzig wegen seiner durch drei Jahrzehnte hindurch fortgesetzten Bemühungen um die Begründung einer klar durchdachten neuen Theorie der Forstwirtschaftslehre, die sich in großen Waldgebieten der Ostseeprovinzen auch bereits praktisch bewährt hat, ehrenhalber zum Doktor der Philosophie ernannt. Ostwalds Arbeiten liegen besonders auf den Gebieten der Forsteinrichtung, Waldwertrechnung und forstlichen Statik. Zahlreiche Artikel sind von ihm in deutschen forstlichen Zeitschriften erschienen. Als selbständiges Werk sind zu erwähnen: Fortbildungsvorträge über Fragen der Forsttertragsregelung, Riga 1915.

**Die neuen Beamtengehälter.** Die Verhandlungen am Freitag, dem 16. August, im Reichsfinanzministerium mit den Spitzenorganisationen haben zu dem Ergebnis geführt, daß der Feuerungszuschlag für die Reichsbeamten und -angestellten ab 15. August auf 15530 v. G. festgesetzt worden ist. Die Frauenbeihilfe ist auf 7500 000 M. erhöht. Die Bekämpfungszulage beträgt 4000 000 M. für Kinder 800 000 M. Die neue

Befolgerhöhung soll, der politischen Presse zufolge, einen Mehraufwand von 90 Millionen Mark im Reichshaushalt verursachen.

**Rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagdschutzpersonals in Thüringen.** Das von Herrn Forstschuldirektor Jacob-Templin herausgegebene Handbuch über rechtliche Stellung, strafrechtlicher Schutz und Befugnisse des Privat-Forst- und Jagdschutzpersonals in Preußen ist wohl gerade für die Preussischen Privatforstbeamten ein unentbehrliches Wissensbuch. Ja, man könnte beim Durchlesen ein bißchen neidisch auf unsere preussischen Kollegen hinüberblicken, deren Stellung und Interessen gewahrt, hingegen in Thüringen wohl ein rechtlicher Schutz des Privatforstbeamten nicht im geringsten besteht. Wieviel wird in der Vereinszeitung für Privatforstbeamte Deutschlands geschrieben und erörtert, aber nicht alle Kollegen im Privatforstbeamtenverein Deutschlands können sich an diese Ausführungen halten, denn auch hier heißt es „andere Länder, andere Sitten“, und jeder Bundesstaat hat andere Gebräuche. Welche Vorteile bieten sich überhaupt den Privatforstbeamten in Thüringen, auf das Forstdiebstahls-gesetz ver-cidigt sind? Welchen Schutz diese genießen, acht aus einer Anzeige vom Unterzeichneten vom 30. November 1922 an die Staatsanwaltschaft A. hervor.

Der Arbeiter B. aus K. ist am 14. v. Mts. auf der Straße der v. H.-Gutsverwaltung, nach K. führend, bei einem begangenen Forstfrevel gestellt worden. Auf einem tiefer führenden Feldwege in gleicher Höhe wurde B. von einer Frau, welche ebenfalls abgehacktes Holz auf dem Korbe trug, laut zugerufen: „Gau'n doch ene drauf of die Presse.“ Diese entpuppte sich als die Ehefrau des B. Der beleidigende Ausdruck erfolgte öffentlich, da Bewohner auf den Feldern arbeiteten, die jedoch eine Zeugenschaft ablehnten. Als verdächtig Forstschuß- und Hirsbeamter der Staatsanwaltschaft stellte Unterzeichneter Antrag auf Strafverfolgung betreffs Beamtenbeleidigung. Am 4. Dezember 1922 kam vom Oberstaatsanwalt in K. ein ablehnender Bescheid, da diese Klage nicht im öffentlichen Interesse liegt, zweitens die Tat auf M.ter Fur begangen wäre und für diesen Ort das Amtsgericht in L. in Frage käme. Eine Beschwerde meinerseits vom 15. Dezember 1922 gegen diese Abweisung wurde mit folgender Begründung eingeleitet: Durch die Vereidigung, obgleich Privatförster, ist doch eine Art als öffentlicher Beamter entstanden. Da die jetzige Zeit den Schutz des Waldes, sei es Privat- oder öffentlicher Wald, für die notleidende Volkswirtschaft unbedingt in das öffentliche Interesse stellt, so ist der Schutz der zur Hut des Waldes angestellten Beamten auch im öffentlichen Interesse liegend. Wenn die Bevölkerung ungestraft solches mißachtend und dem Beamten gegenüber herabsetzende Äußerungen tun darf, so ist der Schutz des Waldes und die Erhaltung der Holzbestände in Frage gestellt. Auch auf diese Eingabe kam vom Generalstaatsanwalt in J. am 29. Dezember 1922 ein ablehnender Bescheid zurück mit folgenden Bemerkungen: Ihre Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluß des Herrn Oberstaatsanwalts in K. vom 4. Dezember 1922 in der Anzeigenache gegen Frau B. in K. wegen Beleidigung weise ich als unstatthaft zurück, weil die Beschwerde erst am 22. Dezember 1922, mithin nach Ablauf der zwoiwöchigen Beschwerdefrist des § 170 der Str.-P.-D. erhoben worden ist. Eine dennoch von Amts wegen vorgenommene Aktenprüfung hat überdies ergeben, daß die Beschwerde auch sachlich unbegründet ist. Die von Ihnen angeführten Gründe rechtfertigen bei der Geringfügigkeit der Beleidigung nicht die Annahme öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung. Sie sind daher mit Recht auf den Weg der Privatklage verwiesen worden.

Für mich war die Äußerung der Frau gegenüber den Zuhörern beschämend genug; soll ein Forstmann bei solchem Vorkommen während der Ausübung seines Dienstes auch noch aus seiner Tatkraft den Privatlageweg beschreiten? Wieviel Herunterwürdigung und Spott bei den jetzigen Zeiten ein Forstmann bei seinen Dienstgängen noch extra einsteckt (ohne sich etwas merken zu lassen, dieses gehört zu haben), das wird wohl jeder Revierkollege am besten wissen, die in der Stube wissen es nicht. — Vielleicht gibt über dieses Thema zur Aufklärung der thüringischen Privatforstbeamten einer von den Herren Kollegen oder die Schriftleitung laut. Rosenberger.

Anmerkung der Schriftleitung. Der springende Punkt in der vorstehend geschilderten Begebenheit ist die Frage, ob die allerdings beleidigenden Worte geeignet sind, eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse einzuleiten.

Wir glauben, daß nach Lage der Sache die Staatsanwaltschaft auch in Preußen dieselbe Ansicht vertreten haben würde wie die Staatsanwaltschaft in Thüringen. Das mag zum Teil an den augenblicklichen eigenartigen Verhältnissen in Deutschland und in Thüringen insbesondere liegen, aber deshalb muß ihnen Rechnung getragen werden. Nachdem die Beschwerde negativ ausgefallen ist, kann im Fragefalle weiter nichts mehr unternommen werden. Vielleicht empfiehlt es sich aber, um Wiederholungen vorzubeugen, eine Eingabe an das Justizministerium unter Hinweis auf den Charakter der beedeuten Privatforstbeamten als Amtsträger zu machen. Am besten wird es sein, wenn Herr Rosenberger als Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands unter Hinweis auf § 2d der Vereinssatzungen („Wahrung und Förderung des Ansehens und der rechtlichen Stellung der Privatforstbeamten“) einen Beschluß der Bezirksgruppe Thüringen darüber beantragt und diese die Vereinsleitung um Einreichung der vorgeschlagenen Eingabe an das Justizministerium ersucht.

**Abbau des städtischen Waldbesitzes.** Wie die politische Presse mittelst, steht die Stadt Frankfurt a. Main in Unterhandlungen über den Verkauf von Waldteilen, bei denen es sich jedoch nicht um Parzellen des Stadtwaldes handelt, sondern um kleinere Waldparzellen, die in der Nähe in dem besetzten Gebiet liegen und seinerzeit bei der Eingemeindung der Gemeinden Braunheim und Niederurfel in städtischen Besitz kamen. Als Käuferin wird eine Firma im Rheinland genannt, als Kaufpreis rund 660000 Goldmark, gleich etwa 120 Milliarden Papiermark. Der Käufer soll vertraglich verpflichtet werden, die Wälder forstwirtschaftlich zu verwalten und Kahlschläge nicht vorzunehmen. Ebenso müssen regelmäßige Aufforstungen den Weiterbestand des Waldes sichern. Das ist alles schön und gut, aber auch diese beabsichtigten Maßnahmen können die Tatsache nicht schmächter machen, daß der Gemeindevaldbesitz zerfallen und dadurch das Vermögen der späteren Generationen geschmälert wird. Darauf kommt es in erster Linie an, denn die revolutionären Finanzengies unserer Großstädte, die teilweise unerhört gewirtschaftet haben, können sich bei der Zerbröckelung des Gemeindevaldes, welcher nicht allein der lebenden sondern auch den kommenden Generationen gehört, jedenfalls nicht darauf berufen, daß ja doch der Wald erhalten bleibt. Das sind ganz windige Ausflüchte gegenüber der Tatsache, daß Waldverkauf aus Finanznot zur Verschleuderung des Waldvermögens der Gemeinden führen muß. Auch der Wald der Stadt Frankfurt a. Main steht unter der staatlichen Vermögensaufsicht, so daß die Regierung bei seiner teilweisen Papierfierung ein Wortlein mitzureden hat. Die bestehende Absicht erhält noch einen ganz besonderen Anstrich dadurch, daß das, was ein milderender Umstand sein soll, ein erschwerender ist. Die eingemeindeten Gemeinden Braunheim und Niederurfel werden sich heute wohl nicht ganz des Bedankens erwehren können, daß die große demokratische Schwester sie wahrscheinlich deshalb so liebevoll in ihre schützenden Arme genommen hat, weil sie — ein schönes Wald-

vermögen hatten. Keine üble Mitgift 660000 Gold-  
mark.  
Spectator.

**Patronenpreise.** Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesiens hat den allmonatlich festzusetzenden Patronendurchschnittspreis für die Berechnung der Schutzgelder für den Monat August für Schrotpatronen auf 140000 Mk. und für Ringelpatronen auf 190000 Mk. festgesetzt.

**Zur Erhöhung des Bezugspreises** sind uns mehrere Zuschriften zugegangen, die ihre Verwunderung über die riesige Erhöhung aussprechen. Wir glauben gern, daß die Herren unseres Leserkreises, die nicht im ständigen Betriebe unseres kaufmännischen Wirtschaftslebens stehen, über die hohen Ziffern, mit denen wir augenblicklich rechnen müssen, nicht unterrichtet sind. Wir müssen uns doch darüber klar sein, daß bei einem Dollarkurs von mehr als 4000000 eine Million Papiermark nur eine alte Goldmark wert ist. Mithin beträgt der Monatsbezugspreis von 600000 Mk. oder der Vorzugspreis von 510000 Mk. nur 60 bzw. 50 Goldpfennige, also fast ein Drittel weniger wie der Bezugspreis unseres Blattes in Friedenszeiten. Mit welchen Schwierigkeiten gerade im Zeitungsgewerbe zu kämpfen ist, zeigt die nachstehende Mitteilung des Deutschen Buchdrucker-Bereins:

Auf Grund der am Montag, 13. August, festgestellten Inflationserhöhung von 192,2 Prozent und des vom Reichsarbeitsminister festgestellten Ausgleichsindex von 30 Prozent beträgt der Spitzenlohn des Buchdruckers in der Woche vom 18. bis 24. August 36595000 Mark. Die Schlüsselzahl für das deutsche Buchdruckgewerbe ist ab Donnerstag, den 16. August, auf 64000 festgesetzt.

Im letzten Friedensstadium war der Wochenlohn in der Spitze auf 34,38 Mark festgesetzt, der jetzige Wochenlohn beträgt also rund das 1064430fache. Berücksichtigt man noch, daß damals die 53-Stundenwoche galt, so ergibt sich, daß der damalige Stundenlohn von 65 Pfennigen sich rund auf das 1172910fache, auf jetzt 762396 Mark in der Spitze erhöht hat. Diese Löhne würden mithin einem Dollarkurs von rund 4470000 bzw. 4926000 entsprechen und haben also im Buchdruckgewerbe die Goldlohnlöcher weit überschritten, dank der Daumenschraubenpolitik der Geldbruder.

Daß damit endgültig die Katastrophe über das deutsche Buchdruckgewerbe und die Zeitungen hereinbricht, ist sicher. Besonders die Zeitungen geraten in schwerste Bedrängnis, da eine derartige Lohnsteigerung durchaus nicht voraussehen war. Da die Zeitungen für einen längeren Zeitraum an ihren Preis gebunden sind, können sie immer erst nachträglich die inzwischen eingetretenen Inflationserhöhungen ausgleichen, woraus sich die außerordentlichen Preissprünge erklären. Zahlreiche Zeitungen aller Größen sind daher auch schon zum ausschließlichen Wochenbezug übergegangen, die anderen sind zu erheblichen Nachforderungen gezwungen.

Wir bitten also nochmals unsere Leser, unsere Abonnementserhöhung als gerechtfertigt anzuerkennen und uns auch weiterhin die alte Preise zu halten. Die Schriftleitung.

## Unterrichts- und Prüfungsweesen.

**Forstlicher Lehrgang in Mülh in Saunenburg.** Die Herren Waldbesitzer und Forstbeamten Schleswig-Holsteins werden hierdurch erneut darauf hingewiesen, daß in der Zeit vom 17. bis 21. September d. J. ein forstlicher Lehrgang in Mülh i. Pbg. stattfinden soll. Anmeldungen sind bis Ende August an Herrn Forstmeister Hornbofel, Farchau bei Rageburg i. Pbg., einzureichen. Alles Nähere wolle man aus der diesbezüglichen Veröffentlichung in Nr. 21 auf Seite 367 ersuchen. Zu Auskünften ist Herr Forstmeister Hornbofel, Farchau bei Rageburg, und die Geschäftsstelle des Waldbesitzerverbandes in Kiel, Kronshagener Weg 5, gern bereit. Lange, Oberförster.

**Lehrgang über die Spitzenberg'sche Wäldkultur** (namentlich für die Kiefer) vom 10. bis 15. September d. J. in Zäckerid. Außer den teilnehmenden staatlichen Verwaltungs- und Betriebsbeamten können noch Privatforstbeamte bzw. Waldbesitzer teilnehmen. Nähere Auskunft durch die Oberförsterei Alt-Diegegoride Nm.

**Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Gießen im Wintersemester 1923/24.** Dr. Borgmann: Forsteinrichtung, I. Teil (Theorie und Methoden), vierstündig; Holzmaß- und Ertragskunde mit Übungen, zweistündig; Waldwertrechnung und forstliche Statist., II. Teil (Verfahren) mit Übungen, zweistündig. Dr. Bimmers Nachfolger: Waldbau mit Übungen und Exkursionen, vierstündig; Einführung in die Forstwissenschaft, mit Exkursionen, einstündig; Anleitung zu Arbeiten auf dem Gebiete der forstlichen Produktionslehre, nach Vereinbarung. Dr. Weber: Forstpolitik, vierstündig; Forstverwaltung, einstündig. Dr. Garraffowitz: Einführung in die Geologie mit Übungen für Forstleute und Landwirte, vierstündig. Dr. Köttgen: Forstliche Bodenkunde, zweistündig; Bodentunliches Praktikum für Studierende der Forstwissenschaft, zweistündig. Dr. Funk: Forstbotanik, allgemeiner Teil: Bau und Leben der Holzgewächse, mit Demonstrationen, einstündig; Pilzkrankheiten der Waldbäume und Obstgehölze, mit Demonstrationen, zweistündig; Pflanzengeographie, mit besonderer Berücksichtigung der Wälder gemäßigter Gebiete, mit Lichtbildern, einstündig; Forstbotanisches Praktikum (einschließlich mikroskopischer Übungen) a) für Anfänger, b) für Vorgeschnittene, je vierstündig; Botanische Exkursionen (Winterstudien an Kryptogamen sowie Bäumen und Sträuchern des Waldes). Dr. Wecher: Zoologische Übungen für Forst- und Landwirte, vierstündig. Dr. Ehrhard: Die Tiere der Forstwirtschaft und Landwirtschaft, Wirbeltiere, zweistündig. Dr. Fromme: Meteorologie, einstündig. Weitere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaften, Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre sowie der Landwirtschaft hören die Studierenden der Forstwirtschaft gemeinsam mit den übrigen Studierenden. Beginn der Immatrikulation: 15. Oktober. Beginn der Vorlesungen: 30. Oktober.

**Vorlesungen der Forstlichen Hochschule zu Tharandt für das Winterhalbjahr 1923/24.** Geh. Forstrat Prof. Dr. Martin: Statistik des Waldbaues (2), Übungen in forstlicher Statistik (1), Methoden der Forsteinrichtung m. Ab. (2); Geh. Forstrat Prof. Dr. Fentsch: Volkswirtschaftspolitik (4), Forstpolitik (3), Forstgeschichte (2), Forstpolitische und volkswirtschaftliche Übungen (2); Geh. Forstrat Prof. Dr. Vater: Bodenkunde (3), Bodenkundliche Übungen (1); Geh. Forstrat Prof. Dr. Groß: Forstverwaltungslehre (3); Prof. Dr. Wislicenus: Technische Pflanzenchemie (3), Chem. Prakt. II und III; Prof. Dr. Feil: Jagdlehre (2), Forstschutz (3), Waldbau I. Teil (2); Prof. Dr. Fugershoff: Höhere Analysis II. Teil (2); Prof. Dr. Münch: Anatomie und Physiologie der Pflanzen (3), Botanisches Praktikum (2); Baumkrankheiten (2); Prof. Dr. Bussle: Holzmechanik (2), Übungen in Waldwertrechnung (2); Prof. Dr. Vrell: Forstzoologie I. Teil (2); Prof. Dr. Hollbach: Arbeits- und Sozialrecht (2), Forststrafrecht und Jagdrecht (2); Prof. Dr. Alt: Meteorologie (2); Ökonomierat Prof. Schmuhl: Landwirtschaftslehre (4); Dr. Haupt: Gesundheitslehre (2); Privatdozent Dr. Pöffler: Vererbungslehre (1); Privatdozent Oberförster Dr. Krieger: Einführung in die Statistik (1), Wirtschaftswissenschaftliches Seminar (2); Sportrat Schmunzsch: Leibesübungen (2). Das Winterhalbjahr beginnt am 15. Oktober. Die Studienordnung kann gegen Nachnahme der Kosten vom Sekretariat bezogen werden.

**Forstwirtschaftliches.**

— **Ueber den Fraß der Kiefernleule (Forleule)** ist uns auf unsere Rundfrage in Nummer 30 auf Seite 526 noch folgende Mitteilung zugegangen:

Gräfll. zu Castell'sche Forstverwaltung See-Lägeren Am., Kr. Gäll., Schwiebus. Im Revier Goldbach hat die Forleule seit Anfang Juli in einem etwa 50 ha großen, 40jährigen Stangenholz und im Revier See-Lägeren seit Mitte Juli in einem ungefähr 40 ha großen, 90jährigen Altholz in besorgniserregender Weise gefressen. Doch scheint in beiden Fällen für dieses Jahr die Gefahr des Kahlfraßes vorüber zu sein, da auch hier sehr viele tote Raupen am Boden liegend gefunden werden; auch hört man vom Fallen des Kots nichts mehr.

Blank, Hilfsförster.

— **Ein Dauerwaldrevier in Niederschlesien.** Gelegentlich einer prächtig verlaufenen, am 25. Juli 1923 von der sehr rührigen „Vereinigung der Jäger von Liegnitz und Umgebung“ veranstalteten Autofahrt, an der über 30 Mitglieder teilnahmen, lernte ich ein Idealrevier kennen, in dessen größtem Teil schon seit vielen Jahren intensive Dauerwaldwirtschaft betrieben wird, Kahlschläge aber nicht gemacht werden. Es ist dies das zur Fideikommissherrschaft Malitsch gehörige, dem Herrn Fideikommissbesitzer Oberstleutnant H. D. von Sprenger gehörige, etwa 5000 Morgen große Forstrevier Mochau, das etwa 20 km südlich von Liegnitz, 10 km östlich von Schönau an der Rappbach an den Ausläufern des Ober-Rappbachgebirges liegt. — Alte bemooste Eichen, Buchen, Weißbuchen, Erlen, Eschen, Ahorn

mit gleichem dichten Unterholz und an einzelnen Stellen unterbauten Fichten wechseln mit reinen Fichtenbeständen und einigen Kiefernforsten ab. Eine üppige Grasnarbe und große, das Revier durchziehende Wiesenflächen geben reichliche Nahrung für das Wild. Das Revier ist eingegattert und enthält einen gut gehegten Rotwildbestand von etwa 130 Stück, der bei der guten Nahrung und reichlicher Fütterung bei sorgfältigem, sachgemäßem Abschuss und weidgerechter Hege vorzüglich gedeiht. Die mir vom Revierförster Trommler gezeigten, prächtig gepertelten und gerillten Abwurfstangen der letzten Jahre sind als Kapital anzusprechen, haben starke, gut bereifte Sprossen und breite, hand- und tellerförmige Kronen, die sehr an die Kronenbildung der besseren Romintener Rothhirchgeweisse erinnern. Unter sachkundiger Führung haben wir einen zweistündigen Spaziergang durch das hochinteressante Revier gemacht, Wild aber leider nicht zu Gesicht bekommen, was jetzt kurz vor der Feiertzeit und bei dem enorm dichten Unterholz nicht zu verwundern sein dürfte. Jeder Forstmann und Naturfreund aber ist auf das höchste betrieblig worden. Im Garten des Gasthofes von Mochau befindet sich ein interessantes Naturdenkmal, eine etwa 80 bis 100 Jahre alte Trauerleiche, deren dichte Kronenbildung einen Durchmesser von über 50 Fuß hat, unter der bis 100 Personen bequem an Tischen sitzen können.

Rechnungsrat G. Herrmann, zur Zeit Liegnitz.

**Vom Wildmarkt.**

**Amtl. Wildmarktbericht.** Berlin, 18. August 1923. Zufuhr sehr gering, Geschäft rege, Preise fest. Rehböde Ia 850 000 M für ¼ kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Speise und Provion.

**Vom Rauchwarenmarkt.**

**Rauchwarenpreise der Amtl. Genossenschaft, Berlin N 20, Frießwälder Straße 5, vom 20. bis 26. August 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 200 000 M, Sommer 50 000 M; Wildkanin: Winter 100 000 M, Sommer 30 000 M; Füchse: Winter I 5 Doll., Steinmarber I 10 Doll.; Baummarber I 12 Doll.; Zitrone I 1 Doll.; Maulwürfe I 50 000 M, Dachse: I 1 Doll.; Rehe: Sommer 750 000 M, Winter 400 000 M das Stück; Rotwild: trocken 200 000 M das Kilo; Damwild: trocken 200 000 M das Kilo, Schwarzwild: trocken 20 000 M das Kilo; Bachmanin: I 150 000 M; Raben: I 100 000 M; Biegen: I 1 000 000 M; Otter: I 10 Doll. das Stück. — Vorstehende Preise gelten als freibleibend.

**Fischpreise.**

**Nach dem amtl. Marktbericht der städt. Fischhallen-Direktion Berlin vom 18. August 1923.** Lebende Fische. Für ¼ kg wurden bezahlt: Hechte 460 000 bis 510 000 M, Schellen, Portions- 485 000 M, Aale, mittel 590 000 bis 636 000 M, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, unfortiert 800 000 bis 960 000 M, 14 bis 15 cm 1 400 000 bis 1 570 000 M das Schod.

**Forellenpreise nach der „Fischerzeitung“ (Hendemann).** Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 7. bis 13. August 1923 Forellen groß 305 000 bis 765 000 M, mittel 175 000 bis 600 000 M. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

### Brief- und Fragelasten.

#### Erhöhung des Porto-Anteils.

Früher ist mit dem 24. August 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portofrühe in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 20000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf 60000 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einlieferung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 38. **Kontrolle der Holzabfuhr auf der Landstraße.** Durch dringende Schreibarbeiten oft tagelang an den Schreibtisch gebunden, bin ich nicht in der Lage, die Holzabfuhrkontrolle im Walde vornehmen zu können. Ich revidiere an solchen Tagen die Wagen, die an meiner Wohnung vorbeifahren. Meine Wohnung liegt mitten im Dorfe und hart an der Landstraße; die Straße ist nicht abschüssig, sondern nahezu eben. Ein Fuhrmann protestierte gegen die Revision mit den Worten: „Herr Förster, wir haben nicht lange Zeit, wir wollen nach Hause; übrigens sind Sie auch gar nicht berechtigt, die Wagen mitten im Dorfe halten zu lassen“. Ein junger Mann, der neben dem Fuhrmann saß, grinst hämisch, wohl deshalb, weil der Fuhrmann

mit diese Zurechtweisung angeheißt ließ. Ich bin der Anschauung, daß mein Verhalten durchaus nicht falsch war, kann doch der Förster nicht zu gleicher Zeit überall sein — mein Bezirk ist breit teilig — und muß ich doch die Wagen dort revidieren, wo ich sie gelegentlich antreffe. Könnte ich in diesem Falle, falls der Fuhrmann nicht hielt — es waren verkaufte Földer geladen —, diesen wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt anzeigen? Ist in dem hämischen Grinsen des Fuhrers eine Verächtlichmachung des Beamten „unter Umständen“ zu erblicken? Staatl. Förster R. in R.

Antwort: Grinsen ist keine strafbare Handlung. Es wird sich kein Richter finden, der in diesem Falle eine Beleidigung des Beamten annehmen würde. Das Revidieren des Holzes ist dem Förster selbstverständlich auf der öffentlichen Straße gestattet, aber ein Widerstand, der im Weiterfahren des Fuhrmanns liegen kann, würde in jedem Fall milde beurteilt werden, weil es sich scheinbar um eine Revision handelt, die so geäußert werden kann, daß der Förster, wenn es sich häufiger wiederholt, aus Bequemlichkeit handelt, statt die Holzabfuhr im Walde zu kontrollieren. Hinzu kommt, daß diese Art der Kontrolle schließlich zu einer Störung des öffentlichen Verkehrs führt. R.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

### Offene Forst- usw. Dienststellen.

#### Preußen.

#### Staatsverwaltung.\*)

**Oberförsterstelle Pflastermühl** (Schneidemühl) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. September.

**Oberförsterstelle Schlenstagen** (Erfurt) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. September.

**Försterstellstelle Kommunita**, Oberf. Kommunita (Willenstein), ist sofort zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0660 ha Garten, 8 ha Acker, 0,557 ha Wiese, 1 ha Weide. Erhebung des Ruhegeldes erfolgt nach den Bestimmungen. Dienstaufwands-Entschädigung wird festgesetzt. Nächste Bahnstation 5,6 km; nächste Dorfschule 5 km; nächste höhere Schule 12,9 km. Bewerbungsfrist 26. August.

**Försterstelle Medbach-Nord**, Oberf. Herzfeld-Ost (Cassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung in Medbach. Wasserleitung, elektrisches Licht. Wirtschaftsland: 0,0660 ha Garten, 0,5000 ha Acker, 0,9020 ha Wiese. Bahnstation Medbach, 2,5 km. Solle Körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 10. September.

**Försterstelle Münnenerwerber**, Oberf. Falkenwalde (Stettin), ist am 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3070 ha Garten, 3,5533 ha Acker, 6,8002 ha Wiese, 0,3100 ha Weide. Nächste Bahn-

station 6,5 km; nächste Dorfschule 3 km; nächste höhere Schule Stettin, 18 km. Bewerbungsfrist 10. September.

**Försterstelle Salmünster**, Oberf. Salmünster (Cassel), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung in Salmünster, mit elektrischem Licht und Wasserleitung. Wirtschaftsland: 0,0189 ha Garten, 1,5126 ha Acker, 2,0980 ha Wiese. Bahnstation. Solle Körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 10. September.

**Försterstelle Stadlath**, Oberf. Br.-Eylau (Rönigsberg), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Die Stelle gehören: Dienstwohnung, 15 ha Dienstland. Schule in Al.-Degen, etwa 2 km. Bahnstation Br.-Eylau, etwa 9,6 km. Bewerbungsfrist 5. September.

#### Mittelbarer Staatsdienst.

**Gemeindeförsterstelle Nudenberg** ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 18. September an den Landrat in Bell (Wiesel) einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Forstausseher-Stelle Stadtheide** in der Stadthof Berlinchen ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Regiments-Bezirksamt einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Kassenschiffe** von der Staatlichen Forstkasse Johannsburg gesucht. Bewerbungen umgehend erbeten. Näheres siehe Anzeige.

### Personalmeldungen.

#### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Swert**, überf. Förster in Mühlde, Oberf. Neuburg, wird am 1. Oktober unter Bezeichnung der Förster-Gebäude Mühlde nach Rehminkel, Oberf. Wiese (Gansowen), versetzt.

**Schum**, überf. Förster in Friedelshof, Oberf. Knaackow, wird am 1. September unter Ernennung zum Förster R. R. nach Baasig, Oberf. Reusohf (Röllin), versetzt.

**Gronski**, überf. Förster in Kommunita, Oberf. Kommunita, ist mit sofortiger Wirkung die Försterstellstelle Ustsch, Oberf. Kantschewen (Willenstein), übertragen.

**Gräbe**, überf. Förster in Hildendorf, Oberf. Hildendorf (Stettin), wird am 1. September nach Karsbaum, Oberf. Knaackow (Röllin), versetzt.

\*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einziger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Die preussischen Forstverwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm“ veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser list zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von F. Neumann, Neudamm, erscheinende Buch kostet einschl. Nachtrag vom Januar 1921 gebietet Grundzahl 1,2. Nachtrag vom Januar 1921 allein Weis gebietet Grundzahl 0,8.

**Zunghaus**, überg. Förster in Morgenruhe, Oberf. Springe, wird am 1. Oktober unter Verleihung der Förster-Ehnbefle Egestorf nach Egestorf, Oberf. Lauenaus (Saunover), versetzt.

**Münchow**, überg. Förster in Karsbaum, Oberf. Klausbagen, wird am 1. September unter Ernennung zum Revierförstergesillen nach Friedrichshof, Oberf. Klausbagen (Köslin), versetzt.

**Wohr**, Förster in Oberlarsbach, Oberf. Bilit, wird anstatt nach Rehmann, Oberf. Stepenitz, nach Hohenholz, Oberf. Grünhaus (Stettin), versetzt.

**Wahler**, Hilfsförster in Müllroie, Forstfasse Müllroie, wird am 1. Oktober nach H.-Fahlenwerder, Oberf. Lichtfeld (Frankfurt a. O.), versetzt.

**Argroth**, Hilfsförster in Forsthaus Meterei, Oberf. Altenplathow, wird am 1. September nach Friedrichswalde, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), einberufen.

**Albers**, Forstgesille in Rinte, Oberf. Subiathshof, wird am 1. September nach Dobrilugt, Oberf. Dobrilugt (Frankfurt a. O.), versetzt.

**Masch**, Forstgesille in Neumühl, Oberf. Neumühl, wird am 1. Oktober nach Braschen, Oberf. Braschen (Frankfurt a. O.), versetzt.

**Wesling**, Forstgesille aus dem Regierungsbezirk Schleswig, ist auf seinen Antrag aus dem Staatsforstdienst entlassen.

Im Regierungsbezirk Schleswig sind versetzt:

Die Hilfsförster: **Wesf** von der Oberförsterei Neumünster nach Brägerholz, Oberf. Borsholm; **Kugel**, in den Dienst der Forsteinrichtungsanstalt Magdeburg übergetreten; **Scheyne** von der Oberförsterei Rankau nach Gdsberg, Oberf. Seeberg. Die Forstgesillen: **Grudis** von der Oberförsterei Seeberg nach Glüdsburg, Oberf. Glüdsburg; **Sturcksen** von der Oberförsterei Rankau nach Helmshilfen, Oberf. Seeberg; **Möller** von der Oberförsterei Barlothe nach Widing, Oberf. Neumünster.

Die Veretzung des Försters **Banke** von Rehmann, Oberf. Stepenitz, nach Hohenholz, Oberf. Grünhaus (Stettin), wird aufgehoben.

## Bereinszeitung.

### Zahlung des Bezugspreises für das Vereinsorgan 1923, drittes Vierteljahr.

Die verehrlichen Mitglieder der Vereine, deren Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist und die unser Blatt von unserer Lieferstelle zum Vorzugsabonnement beziehen, bitten wir, den fälligen Bezugspreis für die Monate Juli, August und September 1923, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzusenden. Der Vorzugspreis für Mitglieder von Vereinen, deren Interessen wir vertreten, so besonders des Vereins „Waldheil“, des Verbandes der staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes usw., beträgt für Juli 3400 M., für August 20000 M., für September 510000 M., also insgesamt für das zweite Vierteljahr **533 400 M.** Wir bitten, diesen Betrag an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“, Postfachkonto Berlin, Nummer 41509, mittels Zahlkarte einzusenden. Ist der Betrag bis zum 30. August nicht in unserem Besitz, so werden wir uns gestatten, ihn zuzüglich der Kosten durch Postnachnahme zu erheben. Da die Kosten aber zur Zeit sehr hoch sind, empfehlen wir dringend schnelle Einsendung des Betrages von 533 400 M. mittels Zahlkarte. Neudamm, den 18. 8. 1923.

Die Lieferstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“.  
J. Neumann, Neudamm.

### Mitteilungen forstlicher Vereine.

**Deutscher Forstverein.**  
Änderungen im Programm für die Tagung des Deutschen Forstvereins.

1. Zu Punkt 2 (Ausflug Runersdorf, Montag, den 27. August). Die Eisenbahndirektion hat Stellung eines Sonderzuges abgelehnt. Die fahrplanmäßigen Verbindungen sind zu benutzen: Abfahrt Frankfurt Hauptbahnhof 1.20 Uhr nachm., Rückkehr gegen 6 Uhr. Plätze sind bestellt.
2. Zu Punkt 4a. Anschließend an den Vortrag über Herstellung topographischer Karten usw. aus Flugzeuaufnahmen am 28. August, nachm.

4 Uhr, wird Herr Professor Dr. Münch-Tharandt ab 5.30 Uhr einen Lichtbildervortrag über Kiefernraffen halten.

3. Zu Punkt 7 und 8 (Ausflüge nach Bäderid und Gießhof, Mittwoch, den 29.). Der niedrige Wasserstand auf der Oder macht eine Dampfersahrt unmöglich. Für die Herren Teilnehmer nach Bäderid (Wahntation) erfolgt Abfahrt vom Hauptbahnhof mit dem fahrplanmäßigen Zuge 5.56 vorm. Für Gießhof um 11 Uhr vorm. Fahrkarten bis Station Sieging. Plätze in den Zügen sind bestellt.

4. Zu Punkt 7. Außer den bereits aufgeführten Geräten werden in Bäderid noch vorgeführt:

der Mehnertsche Dauerwaldgrubber durch die Firma Göhlers Ww., Freiberg i. S., die Geißischen Wühlgrubber (Reiser und Frischling) sowie die Gliederegge durch die van Tongelshen Stahlwerke in Güstrow, ein Raupenschlepper der deutschen Kraftfluggesellschaft mit Rückwinde, Bauart Eschaen (Noden von stehenden Bäumen mit Winde, Rücken von gefälltem Stammholz mit einer Schlittenfufe).

5. Außer den für den 30. und 31. d. Mts. vorgesehenen Nachausflügen nach Hohen-Pübbichow und Eberswalde findet am 30. eine Exkursion in die Stadtforst Freienwalde a. Oder statt, zur Befichtigung der Eichennaturverjüngungen (Femelschlag und Schirmschlag). Die Herren Teilnehmer an den Exkursionen nach Bäderid und Gießhof treffen am 29. August, 9.17 nachm., in Freienwalde ein. Unterbringung daselbst. Quartierlisten liegen auf dem Bahnhof aus. Anmeldungen sind beschleunigt zu richten an das Städtische Forstamt Freienwalde a. Oder. Die örtliche Geschäftsstelle des Deutschen Forstvereins nimmt auch noch am Montag, dem 27., im Versammlungslokal Schützenhaus Anmeldungen hierzu entgegen; es ist jedoch zur Sicherung der Unterbringung geraten, sich möglichst in Freienwalde selbst anzumelden.

6. Im Hinblick auf die ungeheuerlichen Druckkosten müssen die Teilnehmerbeiträge sehr erheblich erhöht werden. Es werden voraussichtlich erhoben für Mitglieder 50 000 Mark, für Nichtmitglieder 100 000 Mf.

7. Diejenigen Herren, die mit Zügen nach 9 Uhr abends in Frankfurt a. O. eintreffen und um Privatquartier abeten haben, werden ersucht,



den Zeitpunkt Ihrer Ankunft der Geschäftsstelle baldmöglichst mitzuteilen.

Verein Preussischer Staatsforstsekretäre. Bezirksgruppe Hildesheim.

Bersammlung am 26. August 1923, mittags 12 Uhr, in Northeim im Hotel der Post gegenüber zwecks Berichterstattung des Delegierten über den Sekretärtag in Berlin. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 32 der Deutschen Forst-Zeitung ersuche ich, bis zum Versammlungstage den Beitrag einzuzahlen.

Menz.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. B.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schillerstraße 45. Fernsprechanh.: Amt Eberswalde Nr. 540.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8922. Mall, Gottlob, Forstgehülfe, Köpplwald, Post Sulzbach, Böhmen. XVII.
8923. Mann, Christian, Forstgehülfe, Götburg, Post Bielefeld, Eichfeld. XVIII.
8924. Jansen, Hermann, Forstgehülfe, H. Buchwalde, Post Krüdenbach, Kreis Pr.-Holland. I.
8925. Illmann, Paul, Forstförstler, Glumbowitz, Kreis Boblan, Reg. Breslau. VII.
8926. Sandhoffel, Oskar, Forstausseher, Orzelsche, Kreis Plettsch, Ostpreußen. VI.
8927. Schmidt, Georg, Forstwart, Enklingen, Post U.-Müncheim, Württemberg. XVII.
8928. Koch, Richard, Hilfsförster, Oberlangensielau, Forstrev. Schlesien. XV.
8929. Koch, Robert, Hilfsjäger, Rabau, Post Bombowitz, Kreis Kolberg, Ostpreußen. VI.
8930. Kötter, Karl, Forstausseher, H. Werffzen, Post Obernieda, Kreis Göttingen. XVI.
8931. Schepke, Stephan, Forstgehülfe, Gansen a. Lax, Post Schönbürg, Württemberg. XVII.
8932. Grotzky, Paul, Hilfsförster, Hochhofen, Post Staßendorf, Kreis Str.-Strehitz. VI.
8933. Rasl, Georg, Hilfsjäger, Str.-Strehitz, Ostpreußen. VI.
8934. Kimmels, Wilhelm, Oberförster, Ranken, Kreis Rathbor. VI.
8935. Udermann, Karl, Förster, H. Strauch-Jaßky, Post Wehenburg, Ostpreußen. IX.
8936. Baris, Lea, Forstgehülfe, Markendorf, Post Jäitzbog. IX.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt: Schönlitz, Alfred, Förster, Neubühn, Post Frießland, Kreis Sülben. Mittelnau, Eberhard, Hilfsjäger, H. Babersdaufer, Post Bräckenberg i. Nbg.
Kojahn, Franz, Förster, Steintrag bei Klaffen, Kreis Lauenburg a. Elbe.
Wiking, Wilhelm, Holzvogt, Dörghorf, Post Gettorf, Kreis Gderasche.
Kraeger, Paul, Förster, Ragow, Post Beeslow, Kreis Beestow-Stortow.
Winderlich, Max, Forstgehülfe, Wehningen, Heereslagarrett.

An unsere Mitglieder! Betrifft Beitragszahlung.

Nochmals ersuchen wir alle Mitglieder, umgehend die in Nr. 33 auf Seite 594 bekanntgegebenen Beitragsnachzahlungen in Höhe von je 4, 5, 6 und 7 Pfund fliegen nach dem Preise vom 1. August (3 000 000 M. je 50 kg) zu leisten. Zur Vermeidung von Irrtümern seien nachstehend die in Frage kommenden Beträge wiederholt. Es haben zu zahlen:
Försteranwärter und Forstangestellte 120 000 M.
Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten 150 000 M.
Revierförster und Forstverwalter 180 000 M.
akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts 210 000 M.

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommeren, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerischen Landbundes sind.

Unsere gegenwärtigen Verhältnisse machen mit Rücksicht auf die große Geldentwertung eine sofortige Einzahlung der Beiträge nötig. Wir ersuchen unsere Mitglieder daher höflich und dringlich, sofort nach Kenntnisnahme dieser Zeilen die erbetenen Beträge an die Kassenkelle des Vereines für Privatforstbeamte Deutschlands in Reichenbaum einzuzahlen.

Eberswalde, 18. August 1923.

Die Geschäftsstelle.

Sammlung „Templin in Rot!“

- An Spenden für Templin gingen weiter ein von:
Först. v. Beverförderische Generalverwaltung Schloß 20000
Gelegentlich eines Scheidenschiedens am Birnwiege, gesammelt und eingesandt von Stadtförster Böhmig, Krandeb. 55000
Delegierten von Schul. Borsdorf 20000
Förster hochl. Wismar 10000
Fürstlich hochseniorenliches Regiment Köstlin 10000
Hilfsförster Ernst, Dornum 4415
Georg Joll, H.-Lobers 2000
Förster Krüpper, Wollenberg 1200
Kassenhebers einer aufgelösten Begräbnisstelle, eingesandt von Forstmeister Schwabe, Jagdschlöß (Aberden 8 Stück Kriegsanleihe bar zu einem Nennwert von je 500 M.) 2120
Förster Band, Dornowitz 2000
Förster Brüll, Ungers 2000
Geschäftsstelle bei einer Katzenjagd, einges. von Förster Benzell, H. Wiprow 1092000
Hierzu die Summe der letzten Veröffentlichung 2028291,28

Summe M 3 466 015,28

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten.

Die Kassenstelle des Vereines für Privatforstbeamte Deutschlands.

Ortsgruppe Hirsingen und Umgegend. Am Dienstag, 4. September d. J., 10 Uhr, Ortsgruppen-Versammlung Waldbahnhof Emden. Waldbang durch das interessante, lehrreiche Gräfl. v. d. Schulenburg'sche Gasthaus zu Iventrode berufliche Aussprache und Erledigung des geschäftlichen Teils. Anschließend gemüthliches Beisammensein mit Damen.
Wachner, Vorsitzender.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eichenacher Str. 81, GIV Allgemeinerwerblichkeits-Erklärung. Die in der Landesarbeitsgemeinschaft Bayern abgeschlossenen Tarife wurden für allgemein verbindlich erklärt. Der Vorstand.

Bezirksgruppe Bayern.

V. Nachtrag zum Guts- und Forstbeamten-tarif vom 10. November 1923. Auf Grund der Verhandlungen vom 5. Juli wird die Teuerungszulage vom 2100 auf 4300 % erhöht. Wirkung vom 1. Juli 1923.

- An Kinderzulagen wird gewährt:
Ortsklasse A: a) statt 7700 M jetzt 15400 M; b) statt 15400 M jetzt 30800 M.
Ortsklasse B: a) statt 5800 M jetzt 11600 M; b) statt 11600 M jetzt 23200 M; c) statt bis 18000 M jetzt bis 36000 M.
Ortsklasse C: a) statt 4100 M jetzt 8200 M; b) statt 8200 M jetzt 16400 M; c) statt bis 36000 M jetzt bis 72000 M.

In VI Ziffer 5 lit. d Abs. 2 hat es statt 22000 M jetzt 44000 M zu lauten.

In VI Ziffer 7 lit. bb werden die anrechnungsfähigen Verpflegungssätze

Ortsklasse A von 14000 auf 28000 M

B " 13000 " 26000 M

C " 11500 " 23000 M erhöht.

Die monatlich sich errechnenden Bezüge werden auf den nächst höheren, durch 100 teilbaren Betrag erhöht.

Die Landesarb. eits-Gemeinschaft.

Durchschnittspreise für die Gehaltsberechnung der Forstbeamten in Schlesien. Der den Bargehältern zugrunde zu legende Roggen Durchschnittspreis beträgt für die erste Hälfte August bei nachträglicher Zahlung des Gehalts 2100000 Mk. Für die Berechnung des Minder- bzw. Überdeputats gelten die folgenden Sätze: Roggen 2100000 Mk., Hafer 2188900 Mk., Kartoffeln 266700 Mk.

### Bezirksgruppe Hannover.

Tarifvertrag,  
betreffend die Besoldung der Privatforstbeamten  
in der Provinz Hannover.

Die unterzeichneten Verbände einigten sich in Anbetracht der eingetretenen Verhältnisse dahin, den Tarifvertrag vom 8. Juni 1922 nebst allen Nachträgen wie nachstehend zu ändern:

§ 1. Das Einkommen der Forstbeamten setzt sich zusammen aus: A. Bargehalt, B. Sachbezügen.

A. Das Bargehalt beträgt monatlich:

1. Für Forstbeamte mit akademischer Bildung nach freier Vereinbarung, jedoch mindestens 25 % mehr wie das der nächsten Besoldungsgruppe; Kollakademiker mit Staatsbezügen entsprechend höher.
2. Für Revierförster und revierverwaltende Förster mit selbständiger Stellung (Gutsförster), die entweder ein Revier von über 500 ha Größe Nadelwald bzw. 300 ha Laub- und Mischwald verwalten oder mindestens einen angestellten Unterbeamten haben: den Wert von 3,75 Btr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 20 Pfd. bis 5,35 Btr.
3. Für Förster ohne die Vorbedingungen zu 2 mit Prüfung nach dem 30. Lebensjahre und bisherige Inhaber von Försterstellen ohne Prüfung mit mehr als 12jähriger Praxis: den Wert von 3,25 Btr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 15 Pfd. bis 4,45 Btr.
4. Dieselben Beamten unter 30 Jahren bzw. wenn ger als 12jähriger Praxis: den Wert von 2,65 Btr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 10 Pfd. bis 3,45 Btr.
5. Anwärter für den Privatforstdienst (Forstaufseher, Hilfsförster, Gehäusen usw.) mit vorchriftsmäßiger Lehrzeit, erfolgreichem Besuch einer Forstschule oder Forstgehilfenprüfung:
  - a) mit eigenem Hausstand: den Wert von 2,00 Btr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 10 Pfd. bis 2,80 Btr.;
  - b) ohne eigenen Hausstand: den Wert von 1 Btr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 5 Pfd. bis 1,40 Btr.
6. Anwärter für den Privatforstdienst ohne Prüfung: 10 % weniger wie die Gruppe 5a bzw. 5b.

7. Forstführerbeamte ohne forstliche Ausbildung (Waldbewärter usw.) wie Gruppe 5.

Die Beamten mit eigenem Hausstand erhalten eine Zulage von 5 % des Bargehalts; außerdem werden als Kinderzulage 5 % des Bargehalts für jedes Kind bis zu 18 Jahren gewährt.

Die Errechnung des Wertes eines Jentners Roggen erfolgt allmonatlich durch die Geschäftsstelle des Waldbesitzer-Verbandes auf Grund der durchschnittlichen Berliner Marktnotizen für märkischen Roggen in der Zeit vom 7. bis 20. des betreffenden Monats.

Die Beamten haben Anspruch auf allmonatliche Zahlung eines Vorschusses von 20 % des Monatsgehalts.

B. 1. Forstbeamte mit eigenem Hausstande erhalten außer dem Bargehalt folgende Sachbezüge:

- a) freie Wohnung nebst Gartenland bis zu 1 ha Größe;
- b) ausreichende Heizung nebst Anfuhr;
- c) ein Normaldeputat von jährlich: 22 Btr. Brotgetreide, das, wo Weizen geliefert werden kann, aus 18 Btr. Roggen und 4 Btr. Weizen zu bestehen hat, 3 Btr. Futterhafer oder Futtergerste, im Roggenwert von 3 Btr., 80 Btr. Kartoffeln, im Roggenwert von 10 Btr., 52 Pfd. Butter, im Roggenwert von 7½ Btr., 730 Liter Milch, im Roggenwert von 7 Btr., zusammen 49½ Btr. Roggenwert.

An Stelle von Butter und Milch kann das Recht zur Haltung von bis zu zwei eigenen Kühen bei freiem Futter ausbeudungen werden.

Geringeres Deputat wie obiges Normaldeputat ist in bar nach dem angegebenen Roggenwert zu erstatten; größeres Deputat wird auf das Bargehalt wie vor in Anrechnung gebracht. Erhält der Beamte statt Deputat Dienststand, so ist dessen Reinertrag auf das Deputat in Anrechnung zu bringen, und zwar je 25 Btr. besten Bodens (Marschboden) mit 4 Btr., mittleren mit 2 Btr., geringen mit 1 Btr. Roggenwert. Beste Wiese mit 6 Btr., mittlere mit 3 Btr., geringe mit 2 Btr. Roggenwert.

Sollten die örtlichen Verpachtungen geringere Erträge liefern, so sind letztere maßgebend.

Andere Naturallieferungen sind mit folgenden Sätzen zu bewerten: 1 Btr. lebendes Schwein = 5 Btr. Roggen, Stellung von Gepanzen pro Pferd und Stunde = 5 Pfd. Roggen.

Für größere Dienstländereien, als zur Hauswirtschaft der Normaldeputate nötig sind, wird ein Preis auf das Gehalt angedreht, welcher 30 % unter dem in der Gegend üblichen Roggenpachtpreis für Boden gleicher Art und Güte bleibt. Dem Dienstgeber bleibt es überlassen, ob und in welchem Verhältnis er bei Beachtung vorstehender Grundsätze die Besoldung der Forstbeamten mit eigenem Haushalt in bar, durch Dienstland oder Deputat abgelen will, doch sollen Wünsche der Forstbeamten in bezug auf die Form der Gewährung der Sachbezüge, wenn möglich, berücksichtigt, insbesondere dort, wo eine größere selbstbewirtschaftete Landwirtschaft dem Waldbesitzer gehört, die Deputate in natura und nicht in Geld abgegolten werden.

2. Forstbeamten ohne eigenen Hausstand ist außer dem Bargehalt freie Station (Wohnung, Heizung, Licht, volle Beköstigung) zu gewähren; beköstigen sie sich selbst, so ist ihnen monatlich der Wert von 2,5 Btr. Roggen zu erstatten.

§ 2. Wird den Forstbeamten keine Uniform geliefert, so haben sie Anspruch auf ein Bekleidungsgehalt im Werte von 60 Pfd. Roggen monatlich.

§ 3. Etwa gewährte Nebenbezüge, wie Möbel, Schirholz, Streu, Stroh, Wild, Fische, sind mit 30% unter dem jeweiligen Verkaufspreise anzurechnen.

§ 4. Gewährung von Entanteilen oder Gewinnanteilen, Entschädigung für Fahrradhaltung sowie die Regelung der Bezüge aus der Jagd bleibt besonderer Vereinbarung überlassen. Jagdtrophäen (Gerweide, Gehörne, Gewehre) sollen dem berechtigten Erleger überlassen und Einnahmen aus der Jagd dem Stelleninhaber nicht zu seinem sonstigen Einkommen angerechnet werden.

§ 5. Diese Befolgungen stellen für sämtliche Beamte Mindestsätze dar.

§ 6. Treten außergewöhnliche Ereignisse ein, die zu einem erheblichen Mißverhältnis zwischen Roggenpreisen einerseits und den Preisen der für den Beamten zuzuführenden notwendigen Bedarfsartikel oder der sonstigen Betriebsmittel andererseits führen, so ist jeder der Vertragsschließenden berechtigt, eine Änderung der vorstehend bestimmten Roggenwerte zu fordern. Kommt in diesem Falle keine Einigung zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht, das mit je drei von den beiden Vertragsparteien zu benennenden Beisitzern und einem von letzteren zu wählenden unparteiischen, stimmberechtigten Obmann zu besetzen ist. Dem Spruch des Schiedsgerichts haben sich die vertragsschließenden Parteien unbedingt zu unterwerfen.

§ 7. Jedem Beamten muß eine genaue Übersicht über seine gesamten Einkommensverhältnisse schriftlich in die Hand gegeben werden. Die Bekanntmachung des Roggendurchschnittswertes erfolgt durch die Tarifkommission allmonatlich im „Forstwart“ und in der „Deutschen Forst-Zeitung“.

§ 8. Bestehende höhere Bezüge der Privatforstbeamten werden durch den Tarif nicht berührt.

§ 9. Jedem Forstbeamten und Forstangestellten steht nach dreijähriger Dienstzeit auf Grund vorheriger Vereinbarung mit dem Besitzer ein jährlicher Urlaub von mindestens 8 Tagen unter Weitergewährung von Gehalt und Sachbezügen zu. Er steigt für jedes weitere Dienstjahr um 2 Tage bis zur Höchstdauer von 21 Tagen. Sonn- und Feiertage sowie Urlaubstage zur Teilnahme an Vereinsversammlungen, forstlichen Lehrgängen, Exkursionen und Prüfungen werden auf den Urlaub nicht angerechnet.

§ 10. Bei Streitigkeiten zwischen Waldbesitzer und Beamten aus diesem Vertrag entscheidet ein Schlichtungsausschuß, welcher sich wie das in § 6 erwähnte Schiedsgericht zusammensetzt, endgültig.

§ 11. Die Allgemeinverbindlichkeit wird für die Provinz Hannover beantragt werden.

§ 12. Vorstehender Tarif tritt mit 1. August 1923 in Kraft. Er gilt bis 1. August 1924 und verlängert sich stillschweigend auf je ein Jahr, falls der Tarif nicht drei Monate vorher gekündigt wird.

Abgeschlossen Hannover, den 8. August 1923.

Unterschriften.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß über etwaige Unklarheiten im Tarif sowie Unstimmigkeiten in den Gehaltsbezügen der Schriftführer

der Bezirksgruppe an Bundes-Mitglieder jede gewünschte Auskunft erteilt. Anfragen ist stets Rückporto beizufügen. Köhrig.

### Bezirksgruppe Pommern.

Versammlung am 2. September d. J. in Stargard i. Pomm., Hotel „Deutsches Haus“, mittags 12 Uhr.

#### Tagesordnung:

1. Bestätigung des in Belgard gewählten Vorstandes bzw. Neuwahl.
  2. Festsetzung des Jahresbeitrages für die Bezirksgruppe.
  3. Wahl von Tarifkommissions-Mitgliedern.
  4. Besprechung über Tarif-Angelegenheiten.
  5. Wahl von Mitgliedern für den Schlichtungsausschuß.
  6. Anträge und allgemeine Aussprache.
- Um recht zahlreiches Erscheinen der Vereinsmitglieder wird gebeten.  
Barckmin, Post Norddehagen, Kreis Rösslin,  
den 15. August 1923. Kornmesser.

### Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Auf Beschluß der Bezirksgruppenversammlung in Mohrungen am 6. Juni und der Delegierten-Versammlung in Magdeburg am 31. Juli wurden nachstehende Beiträge in Roggenwährung, rückwirkend ab 1. Januar 1923, festgesetzt:

Quartal	Revier-verwalter	Betriebs-beamte	Hilfs-beamte
I.	1800 M	1300 M	720 M
II.	5600 M	4040 M	2240 M
III.	63420 M	45660 M	25370 M

Gesamt: 70820 M 51000 M 28330 M

Die Beiträge sind bis 1. September auf Konto Deutscher Forstbeamtenbund an die Landeskassabank in Mohrungen einzuzahlen. Bereits gezahlte Beiträge können in Abzug gebracht werden. Nur wer seinen Beitrag pünktlich bezahlt, wird als Mitglied geführt, und nur dessen Interessen werden vom Verein vertreten. Der besseren Kontrolle wegen werden die Mitglieder ersucht, sämtliche Zahlungen an die Kassenstelle der Bezirksgruppe zu richten und nicht direkt an die Geschäftsstelle in Berlin.

Gr.-Westendorf, den 15. August 1923.

Köhr.

### Bezirksgruppe Thüringen.

Bericht über die Versammlung am 29. Juni in Gotha.

1. Es wurden sechs neue Mitglieder aufgenommen.
2. In die Tarifkommission wurden gewählt: Forstmeister a. D. Keimer-Eisenach, Förster Ränger-Osthausen, Post Marlishausen, Förster Ongsh-Geebach, Post Wernburg, Förster Pfestorf-Georgenthal.
3. Es wurde festgestellt, daß eine Kündigung des Tarifs vom 10. 8. 21 nicht erfolgt sei.
4. Der Vorsitzende gibt ein Schreiben des Bundes Thüring. Waldbesitzer bekannt, wonach dieser beschlossen hat, in Tarifverhandlungen mit Organisationen von Forstbeamten nicht mehr einzutreten. Vielmehr soll es den einzelnen Waldbesitzern überlassen bleiben, die Gehaltsbezüge mit ihren Forstbeamten direkt zu regeln.

Nichtlinien sind mittlerweile an die Waldbesitzer ergangen. Es muß nunmehr ein anderer Weg gesucht werden, um zu einem Tarif zu kommen. Aus der Versammlung heraus wurde die Anregung zur Bildung von Ortsgruppen gegeben, und zwar wurde Röhlshausen für den Westen und Gera für den Osten genannt.

Schlörheim, den 5. Juli 1923.

Der Vorsitzende: Lindner.

Nachtrag: Die Mitglieder-Beiträge betragen:

I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal
Gruppe I (50 Pfd. Roggen pro Jahr): 1800 M.	5600 M.	63 420 M.
Gruppe II (35 Pfd. Roggen pro Jahr): 1300 M.	4040 M.	45 660 M.
Gruppe III (20 Pfd. Roggen pro Jahr): 720 M.	2240 M.	25 370 M.

und sind abzüglich etwa bereits gezahlter Beiträge umgehend an den Kassensführer, Förster Schmalz, Bachra bei Ditzmunda, Bezirk Halle a. S., einzusenden.

**Preisgruppe Ostpreußen.**

Teuerungszulagen für Monat Juni: Verheiratete 1850 %, Unverheiratete 1330 %. Für Monat Juli: Verheiratete 5850 %, Unverheiratete 4290 %. Zahlbar auf die Januar-Grundgehälter.

**Ortsgruppe Havelland.**

Am Sonntag, dem 2. September 1923, nachmittags 2 Uhr, veranstaltet die Ortsgruppe ein Preischießen auf den Scheibenständen in Friesack. Geschossen wird nur mit Jagdbüchse und Jagdbissler ohne Fernrohr. Alle Mitglieder sowie alle Kollegen der Umgegend sind mit ihren Damen herzlich willkommen.

Falke, Vorsitzender, Rohen i. M.

**Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.**

Alle Geschäftsmitteilungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einzler.

**Verein ehemaliger Renhaldenlebener Forstschüler.**

**Bericht über die zweite allgemeine Mitglieder-versammlung am 19. Juli 1923.**

Um 2 1/2 Uhr nachmittags eröffnete Oberförster Mann die Sitzung und begrüßte die leider sehr wenig zahlreich erschienenen Mitglieder. Auf der Tagesordnung Rand: 1. Bericht über das verfloßene Geschäftsjahr, 2. Festsetzung der Beiträge, 3. Verschiedene Anträge, und 4. Fortwissenschaftlicher Vortrag. Die Anzahl der Mitglieder beträgt 132, davon haben nur 39 ihren Beitrag eingezahlt. Der Jahresbeitrag ist auf 10 000 M festgesetzt, für die Säumnigen vom vorigen Jahre auf 10 000 M und 5000 M = 15 000 M. Die Beiträge sind sofort auf das Vereinskonto Beamten-Spar- und Darlehnskasse, Renhaldenleben, Postkassendkonto Magdeburg Nr. 4067, einzuzahlen. Die bis 1. September nicht eingezahlten Beiträge werden durch Nachnahme erhoben. Es konnten unseren Mitgliedern 45 Stellen angeboten werden, doch haben die Stellenjuchenden uns leider in den wenigsten Fällen über den Erfolg ihrer Bewerbung benachrichtigt. Für die Stellenvermittlung ist beschlossen worden, von nun an einen Betrag

in der Höhe des jeweiligen zehnfachen Briefportos zu erheben, der diesbezüglichen Anfragen beizufügen ist. Das Vereinsgeld wird gegen Entwertung gesichert angelegt. Für die minderbemittelten Forstschüler sind auf den Aufruf hin 152 710 M eingelaufen, die bei der Darzuehrktion ihre Verwendung gefunden haben.

Vereinsabzeichen in der Form eines silbernen Eichenblattes sind beim Goldschmied Merkel, Renhaldenleben, zur Zeit für etwa 30 000 M zu beziehen. Zum Schluß wurde von Oberförster Jamer ein Vortrag über die Durchforschung verschiedener Holzarten gehalten. Am Abend fand auf der Flora ein gemächliches Beisammensein mit Damen statt.

**Verband**

**höherer Kommunalforstbeamten.**

Sitzung am Dienstag, dem 28. August, nachmittags 4 Uhr, in Frankfurt a. O., Hotel „Prinz v. Preußen“. Tagesordnung: 1. Vereinigung des Verbandes mit dem Verein Rhein-Westfälischer Gemeindeförster, Änderung der Satzung. 2. Ausdehnung des Verbandes auf alle im Kommunaldienst stehenden höheren Forstbeamten Deutschlands. 3. Neuwahl des Vorstandes. 4. Festsetzung der Beiträge. 5. Dienstliche Stellung des Oberförsters im Kommunaldienst. 6. Verschiedenes. Änderung des Versammlungslokals wird vorbehalten. Weitere Mitteilungen am Schwarzen Brett in Frankfurt. Nichtmitglieder des Verbandes, welche die Mitgliedschaft erwerben wollen, sind als Gäste willkommen.

Der Vorsitzende,

J. B. Gebbers, Schriftführer.

**An unsere Leser!**

Mit Nummer 34 schließt der August-Bezug unseres Blattes. Wir bitten unsere geehrten Bezüher, die Bestellung für den Monat September sofort bei den bisherigen Bezugsstellen zu erwirken, damit in der regelmäßigen Zufendung unserer Zeitungen keine Unterbrechung eintreten kann.

Die Bezugsbedingungen sind folgende:

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ (Postzeitungspreisliste für 1923) kostet für Monat September 600 000 Mk. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, beträgt im Vereinsbezug für Monat September 510 000 M.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ (Postzeitungspreisliste für 1923) kostet für Monat September 900 000 M.

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen. Den bisherigen Vereinsbezüherern geht die „Deutsche Forst-Zeitung“ auch weiter zu. Dauernde Annahme verpflichtet rechtlich zur Begleichung.

Reudamm, im August 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

Reaktionsschluß acht Tage vor Ausgabetermin. Grundsatz früh. Dringend eilige längere Mitteilungen, fernere einzelne Personalnachrichten, Stellenansprechungen, Bewerbsangelegenheiten und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Delonomierat Grundmann, Reudamm.

# An unsere Inserenten!

Durch die außergewöhnliche Selbentwertung wachsen die Preise für Papier, Druck und die allgemeinen Unkosten fortgesetzt derart, daß sich die bisherige Berechnungsart der Anzeigen nicht mehr aufrechterhalten läßt. Sie erfolgt zwar wie bisher nach Millimeterhöhe zu dem beim Erscheinen der Zeitung niemals angegebenen Grundpreise, jedoch nach der Grundzahl 1,20 und der jeweiligen amtlichen Schlüsselzahl des Deutschen Buchdrucker-Vereins, zurzeit 64000.

Grundzahl x Schlüsselzahl ergibt also künftig den Preis für die einspaltige-Millimeterhöhe.

Wir bitten unsere Geschäftsfreunde, hiervon Vormerkung zu nehmen sowie auch davon, daß der jeweils zur Berechnung kommende Preis für die Millimeterhöhe unter den Anzeigen-Bedingungen am Kopf der ersten Seite angegeben wird.

Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.

# Das deutsche Schwein

Fleisch- und Fettlieferant unteres Volkes, bedarf jetzt einer besonderen Pflege. Dauernd beste Anleitung dazu bietet die

# Zeitschrift für Schweinezucht

Probenummern versendet auf Wunsch umsonst und postfrei der

Verlag J. Neumann in Neudamm.

## Stellengefühe

### Oberförster

(Kriegsgeldabhängig), 37 Jahre alt, sucht Vertriebsstellen, evtl. auch als Revierförster. Ang. u. Nr. 702 bef. die Gesch. der D. Forst-Z. Neudamm.

Empfehle verh.

### Förster,

34 Jahre alt, sofort oder später. Erstl. Hoch- und Niederwildjäger, tüchtiger Forstmann zuverlässig, mit natl. Gesinnung. Oberförster E. Wilke, Hammer bei Gantorf l. Pomm. (681

### Förster,

35 J., verh., kl. Familie, evgl., Försterprüfung mit „Gut“ best., sucht, geführt auf langjährige gute Zeugnisse und Empfehlungen, zum 1. Oktober oder später Stellung am liebsten in Nord- od. Mitteldeutschland. Frage Umgehskosten selbst. Angeb. unt. „Hamel“ 729 bef. die Geschäftsstelle der D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche für j. Forstmann Stellung als Förster, Hilfsförst. oder Jagdaufseher. Hat Hoch- u. Forstschule besucht. Falanzenzüchter, mit hervorragenden forstl. Kenntnissen, Kartierung, Vermessung, Einrichtung etc., Erfah. in höher u. Niederjagd, f. g. Schütze u. Raubzeugvertilger, stark auf Wildbiende. Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Förster Hillmann, Forsthaus Welker Hirsch bei Sterley, Bbg.

## 2 Forstbeamte,

20 u. 22 Jahre, aus großer Verwaltung, mit Ia. Zeug. u. Empfehl., erfolgr. Raubzeugfänger, finden Stell. sofort od. zum 1. Oktober, am liebsten zus. in größerer Verwaltung. Angebote u. P. S. 717 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

## Forstbeamter,

23 J., ev., kernlich, Ges. in ungel. Stell., mit sämtl. ins Fach schlag. Arb. vertr., sucht, gef. auf pa. Zeug. u. Empf. f. 1. 10. Stellung in mögl. größ. Verwalt. Ang. u. Nr. 739 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

## Kriegsbeschädigter, gelernter Forstmann,

35 J., engl., ehrl. u. zuehrl., sehr disziplinierter Jäger, 3 Schrot- u. Kugelschüsse links, gef. auf g. Zeug. u. Ref. f. 1. 10. evtl. auch früherer Stell. als Gutsförster, Forstmeister od. Revierjäger. Gef. Angebote unt. Nr. 746 bef. die Exp. der D. Forst-Ztg., Neudamm.

## Nochschrei und Bitte!

Revierverwalt., Diplom, 35 J., verh., Dittschidly, allerbeste Zeug. u. Referenzen, bitt. um Umstellung auch als Förster od. berg. Gef. Ang. unt. „Trendensch“ 735 bef. die Gesch. d. D. F.-Z., Neudamm.

## Fräulein, 23 J., sucht Stelle als Oberförsterin a. Gut als

## Hausdöchter

in der Gegend v. Marburg. Angebote unt. Nr. 744 bef. die Geschäftsstelle der D. Forst-Ztg., Neudamm.

## Bermischte Anzeigen

## Eichenmoos

in großen u. kleinen Quantitäten zu kaufen gesucht. Prüfer erb. an (745

Arno Fischer, Altona (Eibe), Gerberstr. 18

## J. Neumann in Neudamm

**Lehrbuch des Flintenschießens.** Nebst einer Anleitung zur Herstellung von Flintenschießständen. — Von Albert Preuß. Dritte Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und auf Tafeln nach photographischen Aufnahmen und Original-Zeichnungen des Jagdmalers C. Schulze. Grundzahl geb. 8. Schlüssel auf Anzeigenseite 2 dieser Nummer. Porto und Verpack. besonders.

## Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

### Geburten:

Dem Oberförster Wiensfeldhjn in Seitenberg eine Tochter.

### Heiratungen:

Vontörster — Adolf Boucitt mit Fräulein Gertrud Stern, Rechnungsrattochter in Joachimsthal Nm.

### Sterbefälle:

Der furch, Urjala, Försterdöchter, in Forsthaus Clauswalde bei Vottschow, Bez. Frankfurt a. O.

## Stellenangebote

### Raffengehilfe,

eingearbeitete Kraft, von sof. spät. 1. Okt. gesucht. Besch. n. Tarif. Verwerb. mit Lebenslauf u. Zeug. erb. an (743

Bruck, Forstasse, Buchenbürg, Dvr. Zu sofortigem Eintritt gesucht (740

### Revierjäger,

fast, unverh., 20 bis 25 Jahre. Forstschüler erwünscht. Hauptbedingung energisches Auftreten, da schwieriges Revier im bes. Gebiete. Wollte Pension im herrsch. Haushalt. Gehalt in Anlehnung an Staats-tarif. Bewerbungen mit Lichtbild an Graf. von Eschke Forstverwaltung, Weeze, Niederrhein.

## Die Gemeinde-Oberförster-Stelle Büchenbeuren,

Preis Stell. an der Mosel, Sig. Büchenbeuren, ist neu zu besetzen. Das Dienst-einkommen entspricht dem der staatlichen Oberförster (Gruppe X, XI). Die Dienst-Aufwandsentschädigung ist bei der Staats-oberförster angepasst (50 % vom Gehalt, Ortszuschlag und Ausgleichszuschlag). An Schreibhilfe werden gewährt bis zu 1/2 der Bezüge eines Beamten der Gruppe 3 der Befolgsordnung für die Zeit von 6 Monaten, und zwar auf Liquidation. (741 Wohnung ist vorhanden. Ein Jahr Probezeit. Nur Beamte, welche die Befähigung zur Verwaltung einer staatlichen Oberförsterei deutscher Staaten nachweisen können, kommen für die Anstellung in Frage. Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, forstlichen Zeugnissen und amtlich-ärztlichem Attest sind bis 15. September 1923 an den Unterzeichneten ein-zureichen.

Stell. a. Mosel, den 6. August 1923.

Der Landrat, von Stein.

Gesucht zum 1. Okt. 23 junger, evgl. (736

### Hilfsförster,

bis 22 Jahre alt, Forst-schüler. Gehalt nach Richt-linien des pomm. Land-bundes. Bewerbungen, möglichst mit Bild, an Krüger, Förster, Wickenbruch, Post Bramfärd, Nr. Belgard.

## Hilfsförster,

bis 23 J., Templiner oder Geh.-Prig., Novbrl. z. 1. 10. gef. Besch. Zeugnisabsicht., Lebenslauf u. Lichtbild an Forstverwalter Petkus, Kr. Udenwalde.

In unserem Forstrevier Stadttheibe (266 ha groß) ist zum 1. Oktober d. J. die

## Forstaufseher-Stelle

neu zu besetzen.

Befolgsung nach Gruppe IV der staatlichen Befolgsordnung, Probezeit 1 Jahr, danach Anstellung als Beamter auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung. Dienstwohnung vorhanden.

Forstverorgungsberechtig-te, die in Bezüge des Fürsorgeehelms für Beamte aus den Grenzgebieten sind, werden ersucht, ihre Be-werbung umgehend hier einzureichen. (737

Verlinden, den 13. August 1923.

Der Magistrat.

## Jüngerer Revierförster oder älterer Förster als Revierverwalter

für große deutsch-ober-schlesische Forstverwaltung per 1. Oktober d. J. gesucht. Dienstwohnung mit Wirt-schaftsgebäuden und Dienst-land vorhanden. Angebote mit Zeugnisabschriften, Lichtbild, Referenzen unt. Nr. 742 bef. die Gesch. der D. Forst-Z., Neudamm.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Multifaches Organ des Brandversicherung-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstweiservereins zu Berlin, des Versicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämtern, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstschreibe, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Brandversicherer Forstschreiber, des Vereins abgetretener ehemaliger Forstschreiber der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat September durch jede deutsche Postanstalt freibleibend 600 000 M., durch die Geschäftsstelle unter Kreuzband mit Porto- und Verpackungszuschlag. Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Frk. 2,00. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 1 600 000 M. (Schw. Frk. 0,2) abgegeben. — Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsstörungen oder Ausberrungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Sicherung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Erl den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, sowie man mit dem Bemerkung „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitungen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberücksichtigter Nachdruck wird nach dem Geiste vom 12. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 35.

Neudamm, den 2. September 1923.

38. Band.

## Die Privatforstbeamten und der Antrag Müller-Franken.

Von Förster Walter, Annaberg.

Bekanntlich hat es seit einem halben Jahre eine Reihe von Politikern wieder darauf abgesehen, den Privatwald in irgendeiner Form zu sozialisieren. Dem zunächst in den Rinderschubben festengebliebenen ersten Antrag Hoesft (Vor- des Bundes für Siedelung und Pachtung) folgte der Antrag Müller-Franken, ihm der zweite Antrag Hoesft und ein Antrag der kommunistischen Partei. Außer einer mehr oder minder intensiven Sozialisierung der Landwirtschaft streben alle diese Anträge gleichmäßig eine Sozialisierung oder Kommunalisierung des Privatwaldes an. Der Antrag Müller-Franken ist entschieden von all diesen Anträgen der gemäßigteste und dürfte daher am allerheftesten Aussicht auf Durchführung haben. Der Antrag Müller-Franken wird aber nicht nur den Reichstag beschäftigen, sondern dürfte als Programm für die kommenden Landtags- und Reichstagswahlen von der Sozialdemokratie benutzt werden. Daher haben nicht nur die Herren Reichstagsabgeordneten, sondern jeder wahlberechtigte Deutsche, ganz besonders die Privatforstbeamten, die Pflicht, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Den Antrag selbst dürfte ich bei den meisten Lesern als bekannt voraussetzen.\* Ich wiederhole nur die auch für die Forstwirtschaft einschneidenden Grundsätze der Richtlinien. Zunächst soll jeder Besitzer eines Betriebes von

mehr als 750 ha landwirtschaftlicher und 100 ha forstwirtschaftlicher Bodenfläche verpflichtet sein, den überschüssigen Teil an das Reich abzutreten, wobei als angemessene Entschädigung die Veranlagung für die Vermögenssteuer der Grundstücke angesehen werden soll, die bekanntlich am 31. Dezember 1922 durchgeführt ist. Der Wald soll dauernd im Eigentum des Reiches verbleiben. Das Reich kann die Nutzung und Verwaltung den Ländern übertragen. Auch jede Waldnutzung in anderer Besitzform, also verbleibender Kommunal- und Privatwald, unterliegt der staatlichen Forstaufsicht. Die auf enteignetem Boden bisher beschäftigten Arbeiter sollen bei der Verteilung des Siedelungslandes in erster Linie berücksichtigt werden. Arbeiter und Angestellte, die durch die Änderung der Besitzverhältnisse ihre Arbeitsstätte verlieren, sind in anderer (?) Form schadlos zu halten. Bei jedem Grundstücksverkauf ist dem Reich, dem Staat oder der Gemeinde das Vorkaufs- oder Ankaufsrecht zu sichern.

Ein Gesetz für Reichsbodenbewirtschaftung ist zu erlassen, das bestimmte Mindestforderung für die Bodenbenutzung vorschreibt. Besitzern, die die Ausnutzung des Bodens nach diesem Gesetz vernachlässigen, soll die Bewirtschaftung zeitweise oder dauernd entzogen werden. Auch soll in solchen Fällen die Enteignung ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße zulässig sein.

In der dem Reichstag zugegangenen Eingabe ist eine Begründung des Antrages nicht beigelegt. Diese Begründung findet sich aber in der erstmaligen Veröffentlichung des Antrages im „Vorwärts“, dem parteipolitisch offiziellen Organ der sozialdemokratischen Partei. In dieser

\* Siehe „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 22 Bd. 38 Seite 380. Im übrigen sei hier auch gleichzeitig auf die vom Reichsforstverband aufgestellten Vektive gegen Sozialisierung der Privatforsten (veröffentlicht im „Deutschen Forstwirt“ Nr. 91 S. 240) verwiesen, die sich eingehend mit der sachlichen Widerlegung dieses Antrages befassen.



Begründung ist ebenso wie im Eingang des Antrages selbst darauf hingewiesen, daß das Ziel jeder Bodenreform die Steigerung der Erzeugung sein müsse.

Es ist lange her, seitdem Schiller schrieb: „Der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt!“ Die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung“ werden mir daher nicht verübeln, wenn ich zuerst den Antrag vom rein egoistischen Standpunkte des Privatforstbeamten betrachte.

Zunächst erscheinen die Aussichten des Privatforstbeamten gar nicht so übel. Mit einem Schläge sind seine Wünsche und Träume in Erfüllung gegangen. Er wird Staatsforstbeamter, ist als solcher unkündbar, pensionsberechtigt und kann annehmen, daß er weniger täglichen Ärger mit landwirtschaftlichen Beamten und Auseinandersetzungen mit dem Brotherrn hat und auch seinem forstlichen Vorgesetzten gegenüber eine sicherere Stellung besitzen wird. Also scheint es durchaus verständlich, daß nach flüchtigem Durchlesen und ohne nähere Prüfung der Privatforstbeamte den Antrag Müller-Franken unterstützt.

Denken wir die Sache etwas tiefer durch. Der Privatwald soll aufgeteilt werden, 100 ha verbleiben dem Besitzer, der Rest fällt an den Staat. In Zukunft würde es dann in Deutschland nur Privatforstbeamte auf Waldbesitz bis zu 100 ha Größe geben. Von etwa 45000 von der Enteignung betroffenen Betrieben fallen vielleicht 40000 in die Klasse der kleinen Betriebe bis zu 200 ha. Im Durchschnitt wird in diesen Betrieben je ein Forstbeamter beschäftigt gewesen sein. Die Anzahl der Beamten nimmt bestimmt mit der Größe der Reviere ab. Da nun von den etwa 7000000 ha Privatwald nach dem Antrage Müller-Franken über die Hälfte im Privatbesitz bleiben würden, ist es ganz erklärlich, daß der Staat auch beim besten Willen nicht die gesamten Privatforstbeamten übernehmen könnte.

Der Staat würde von akademisch gebildeten Beamten sicher nur einen kleinen Bruchteil zu übernehmen in der Lage sein, denn jeder deutsche Staat sucht naturgemäß in seine Verwaltung nur die Beamten aufzunehmen, die genau nach seinen Vorschriften vorgebildet sind. Die Privatoberförster sind im allgemeinen kleiner als die des Staates. Außerdem hätten die vielen bewährten Oberförster, die sich mit geringem oder ohne akademisches Studium im Privatdienst herausgearbeitet haben, wenig Aussicht auf Übernahme. Würden solche Beamte aber doch mit übernommen, so würden sie sicher in dem gesamten Beamtenkörper eine Beamtengruppe II. Klasse bilden. Für die Aussichten der Verwaltungsbeamten spricht, daß ein großer Teil des Privatwaldes ohne örtliche Oberförster wirtschaftet und daher die bisher zu kleinen Privatoberförstereien vergrößert oder durch Zusammenlegung von Privatbesitz neue Oberförstereien geschaffen werden könnten.

Vom Standpunkte des Betriebsbeamten sieht die Sache wesentlich anders aus. Die Fläche, die der Staat übernimmt, ist, wie oben erwähnt, nur die Hälfte der gesamten Privatwaldfläche. Im allgemeinen sind die Förstereien des Staates erheblich größer als die gleichen Bezirke des Privatbesitzes. Infolgedessen wird der Staat auch je Fläche wesentlich weniger Beamte anstellen, als bisher beschäftigt gewesen sind. Es kommt hinzu, daß der Privatbesitz aus jagdlichen und Feldschutzgründen, zur Fischerei, Aedmungs-führung und sonstigen Nebenbetrieben, eine erhebliche Anzahl auch voll ausgebildeter Privatforstbeamten selbst bei kleinem Waldbesitz angestellt hat. Eine genaue Statistik über die Anzahl der beschäftigten Privatforstbeamten besteht leider nicht. Nach den Unterlagen, die mir einen Anhalt geben können, sind hier in Schlesien etwa je 1000 ha vier Beamte angestellt, während der Staat auf dieser Fläche nur zwei Betriebsbeamte beschäftigt.

Nun könnte man vermuten, daß nach dem vorher angestellten Grundsatz: „Die Zahl der Beamten nimmt mit der Verkleinerung der Reviere zu“, durch die Verschlagung mehr Forstbetriebsbeamte gebraucht würden. Dem wird nicht so sein, denn der Privatwaldbesitz würde durch die fast kostenlose Enteignung seines Waldteiles in seiner wirtschaftlichen Existenz so geschwächt werden, daß er alle nicht unbedingt notwendigen Ausgaben vermeiden muß und vermeiden wird. Er würde daher, bei einer Reviergröße von höchstens 100 ha, dessen Bewirtschaftung notgedrungen auf die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebes eingestellt werden muß, nicht in der Lage sein, sich in Zukunft einen voll ausgebildeten Betriebsbeamten zu halten. Er wird sich mit einem Waldwärtter oder gar mit einem Waldarbeiter behelfen. Aus diesem Grunde werden die bisher angestellten Waldwärtter und Waldbögge viel leichter ein Unterkommen finden als die Betriebsbeamten, die nicht vom Staat übernommen werden. Es werden also, außer einem Teil der Beamten der großen forstlichen Betriebe, fast sämtliche Forstbeamte des mittleren Waldbesitzes und davon naturgemäß die älteren Kollegen zur Berufsaufgabe gezwungen werden. Was das in der heutigen Zeit zu bedeuten hat, brauche ich wohl niemandem weiter begreiflich zu machen.

Nun hat der Antrag Müller-Franken zwar vorgesehen, daß die Arbeiter bei der Siedlung bevorzugt werden; er hat auch davon gesprochen, daß Arbeiter und Angestellte, soweit sie ihre Arbeitsstelle verlieren, in anderer (?) Form schadlos zu halten sind. Diese andere Form ist dehnbar und verpflichtet zu nichts. Ein Beispiel enthält das Gesetz, betreffend Ergänzung des Reichsriedelungs-gesetzes, vom 11. August 1923. Dort heißt es:

Werden die Arbeiter und Angestellten infolge der Besiedlung von Gütern oder Domänen



vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos, so hat ihnen das Siedelungsunternehmen, sofern ihnen nicht angemessene Arbeit nachgewiesen werden kann, bis zu einem halben Jahre eine Unterstützung zu gewähren, die nicht weniger betragen darf als drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Tatsächlich eine fast beleidigende Absingung! Es wird darauf hinauskommen, daß man dem Forstbeamten einige Papierfetzen, bedruckt mit recht hohen Zahlen, in die Hand drückt, für die er sich zur Not den dann nötig werdenden Bettelsack kaufen kann. Von Beamten spricht der Antrag Müller-Franken in keiner Weise. Verwunderlich ist das gerade nicht, denn die Beamten sind ja meist nicht in den Reihen der Parteigenossen des Antragstellers zu finden. Warum sich ihrer also annehmen? Die Antragsteller gehören den Parteien an, die mit dem alten Berufsbeamtenstande vollständig auf-räumen wollen. Die Hoffnung auf den Staatsbeamten mit lebenslänglicher Anstellung und Pensionsberechtigung wird sich also auch im verstaatlichten Privatwald nicht erfüllen. Man wird das nötige Personal auf Privatlöhnsvertrag übernehmen. Das ist auch viel praktischer, denn die Furcht vor der stets möglichen Entlassung zwingt die Kollegen unter das Parteipanier.

Zusammenfassend muß somit gesagt werden, daß der Privatforstbeamte bei der Durchführung des Antrages Müller-Franken zwar seine augenblickliche Stellung verliert, dafür aber nur ein geringer Prozentsatz die Wahrscheinlichkeit gewinnt, in den Staatsdienst übernommen zu werden. Eine Sicherung seiner Existenz gewährt dieser Antrag der Privatforstbeamten-schaft in keiner Weise.

Kun sehen wir Privatforstbeamten aber, Gott sei Dank, nicht nur durch die egoistische Brille, die jedem Menschen in gewisser Weise berechtigt angeboren ist, sondern auch durch die des verantwortungsvollen Hüters des deutschen Waldes. Da werden wir fragen, ob der Antrag Müller-Franken geeignet ist, den Zweck, den die Antragsteller ihm selbst vorausbestimmt haben, nämlich die Produktionssteigerung, zu erfüllen.

Hier wird immer die Statistik ins Treffen geführt, die beweist, daß der Staatswald größere Erträge als der Privatwald gebracht hat und dadurch das allein Richtige ist. Es ist dabei aber nicht genügend beobachtet worden, daß der Staatswald nie den Besitzer gewechselt hat, er noch teilweise auf großen Flächen guten Bodens steht, er zur Kultivierung geringer Waldböden stets die nötigen Mittel zur Verfügung hat und durch genaue Buchführung auch den letzten Festmeter angefallenen Holzes erfasst hat. Im Privatwalde sieht es anders aus. Häufiger Besitzwechsel, teilweise tatsächlicher Raubbau, Umwandlung jedes sich halbwegs dazu eignenden Waldbodens in Ackerland oder Wiese, größere

Einschläge in Zeiten der Not und des Geldmangels ermöglichten oft eine sachgemäße Aufzucht größerer Schläge, Brand-, Fraß- oder Oplandsflächen nicht in dem Maße, wie es nötig wäre. Dazu kommt, daß die Hälfte des Privatwaldes aus kleinen und kleinsten Wirtschaften besteht, für die eine geregelte Forstwirtschaft nicht in Frage kommt und deren Erträge in der eigenen Wirtschaft verbraucht wurden, daher von einer Statistik nicht erfasst werden konnten.

Jeder Forstmann weiß, daß Forstzerteilung Produktionsverminderung bedeutet; hingegen würde Zusammenlegung die Produktion steigern, selbstverständlich auch erst nach Jahrzehnten. Jeder Waldbesitz ist ein Gesamtorganismus. Wenn auch die auseinandergerissenen Teile wie die eines Regenwurmes weiterleben, so treten doch bestimmt mehr oder minder scharfe Störungen ein. Weitere Produktionsverminderung würde dadurch sicher sein, daß ein großer Teil der Privatwäldungen seinem bisherigen forstlich ausgebildeten Hüter entzogen würde und in die Hände forstlich minder ausgebildeter Leute käme. Die im Privatbesitz verbleibenden etwa 45 000 forstlichen Betriebe von je 100 ha Größe würden in ihrer ganzen Wirtschaft auf die Stufe des Bauernwaldes heruntergedrückt werden. Was das bedeutet, braucht vor diesem Leserkreis nicht ausgeführt werden. Der Antrag Müller-Franken kann also, das wird jeder Forstbeamte einsehen, seinen Zweck der Produktionssteigerung um so weniger erfüllen, als es zum mindesten zweifelhaft ist, ob der Staatswald unter sich dauernd steigendem parlamentarischen Einfluß noch später in der Lage sein wird, die höchsten Erträge zu erzielen, die er jetzt aus alten Vorräten schöpfen kann.

Muß der Privatforstbeamte daher schon aus kühl rechnerischen Erwägungen den Antrag Müller-Franken ablehnen, so würde er sich bei genauester Einsicht in die Pläne der Sozialdemokratie, die an anderer Stelle noch wesentlich deutlicher ausgesprochen sind, darüber klar werden, daß der Antrag Müller-Franken der geschickteste Hebel ist, um das ganze Privateigentum aus seinen Angeln zu heben. Mit dem Privateigentum fällt natürlich jede christliche Staatsordnung. Anarchie und Bolschewismus werden herrschen.

Beamtenexistenz ist aufgebaut auf Staatsautorität, auch wenn es sich um Privatbeamte handelt. Staatsautorität ist nur möglich in einem Rechtsstaat, nicht in einem Staate, in dem es möglich sein sollte, einen Teil der Mitbürger zugunsten weniger anderer, oder auch zugunsten der Allgemeinheit, zu berauben. Denn dem Raube würde es gleichkommen, wenn heute der Besitz, der um das Vieltausendfache überboten ist, nach einem Geldwert enteignet würde, nach einem Feststellungsmodus, der in ganz anderen Wirtschaftsverhältnissen gesetzlich vorgeschrieben war. —

Die Entscheidung über Deutschlands Wohl und Wehe, über Bolschewismus oder Ordnung, fällt mit der Entscheidung über diesen und ähnliche Anträge. Wer nicht für mich ist, ist wider mich.

Jeder Privatforstbeamte sollte sich eingehend mit dem Studium dieser Anträge beschäftigen. Dann wird er erkennen, welche Gefahren auch ihm drohen, daß er als einzelner machtlos bleibt

und derartige Angriffe nur geschlossen abgewehrt werden können. Die Abwehr aller solcher Angriffe aber hat sich der Deutsche Forstbeamte und zur Pflicht gemacht.

Darum trauchte jeder danach, daß er in seinem späteren Leben sich nicht einmal selbst sagen muß oder von seinen Kindern sagen hört: „Hättest Du doch . . .“.

## Jubiläum der Firma Heinrich Keller (Sohn) und ihres Inhabers, Kommerzienrat Stadler.

Am 1. Juli 1923 waren 40 Jahre verflossen, seitdem Herr Kommerzienrat Stadler die im In- und Auslande rühmlichst bekannte Klengenanstalt und Samenhandlung von Kommerzienrat Keller (Sohn) käuflich übernommen hat. Mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand ist damals von einer Feier Abstand genommen worden; diese soll nunmehr am 1. September d. J. stattfinden. Hiermit wird die Feier des 125-jährigen Bestehens der Firma verbunden werden, da die ältesten noch vorhandenen Rechnungen über Samenlieferung des Hauses Keller aus dem Jahre 1798 stammen. Die alten Geschäftsbücher sind leider bei einem Brande verlorengegangen.

Herr Kommerzienrat Stadler hat seine Ausbildung am Gymnasium zu Darmstadt genossen, aber diese Anstalt in der Obersekunda wegen einer Lungenentzündung verlassen und sich nach seiner Erholung dem kaufmännischen Berufe zugewendet. Seine Lehr- und Gehilfenzeit machte H. bei der Firma E. Merd und Heinrich Keller Sohn in Darmstadt durch und besuchte sodann noch als Hospitant Vorlesungen über Forstwissenschaft und Botanik an der Technischen Hochschule in Bärnk, wo er sich auch an der unter Leitung des Professors Stebler stehenden Samenprüfungsanstalt mit den Methoden der Samenuntersuchung vertraut machte.

Wenn auch die Einrichtungen der Klengenanstalt der Firma Keller (Sohn) schon durch den letzten Inhaber in einen für damalige Zeit musterhaften Zustand gebracht worden waren, so hat doch H. nach Übernahme des Geschäfts energisch an dessen Ausdehnung und an der weiteren Verbesserung der Anlagen gearbeitet. Insbesondere ist es ihm gelungen, durch elektrische Kontroll- und Alarmapparate nicht nur die gewünschten Temperaturen in der Klengebauernb genau festzuhalten, sondern vor allem die früher stets drohende Feuergefahr vollständig zu beseitigen. Während früher Brände in der „Lannöfelfabrik Keller“ zu den gewöhnlichen

Erscheinungen gehörten, über welche sich niemand besonders aufregte, ist seit dem 1. Juli 1883 weder in der Darmstädter noch in einer der auswärtigen dieser Firma gehörigen Klengen ein Brandunglück mehr vorgekommen.

Die solide und streng reelle Geschäftsgebarung der Firma Heinrich Keller (Sohn) ist in forstlichen Kreisen so bekannt, daß sie rühmender Erwähnung nicht bedarf. Hier sei aber besonders auf das lebhafteste Interesse hingewiesen, welches Herr Stadler der Frage der Samenherkunft zugewendet hat, sobald ihre Bedeutung von forstlicher Seite erkannt worden war. H. hat bei einer Reihe von forstlichen Versuchsanstalten und auch von sonstigen Instituten vergleichende Untersuchungen über den Einfluß der Samenherkunft auf die Entwicklung der hieraus erzeugten Kiefern- und Fichtenpflanzen angeregt und hierfür Samen zuverlässiger Herkunft zur Verfügung gestellt. Als dann die Gefahren fremdländischen Saatgutes für den deutschen Wald festgestellt worden waren, hat H. sofort Schritte getan, um durch Einföhrung eines hohen Zolles die Einföhr fremden Kiefern- und Fichtenamens zu verhindern. Da dieses mit Rücksicht auf die Handelsverträge unzulässig war, so hat sich H. entschlossen, der vom Deutschen Forstverein gegründeten Kontrollvereinsigung sofort bei der Gründung beigetreten, obwohl eine solche Überwachung seinem kaufmännischen Gefühl widerstrebt.

Kommerzienrat Stadler nimmt eine führende Stellung in den Kreisen der deutschen Klengenanstalten und Waldfamen-Handlungen ein. Wenn es sich um forstpolitische Maßnahmen auf diesem Gebiete handelt, bei Zollfragen und ebenso bei den Samenlieferungen an die Entente auf Grund des Versailleser Vertrages, wird er stets als Vertreter dieser Interessen von den beteiligten Reichs- und Staatsbehörden zu den Verhandlungen zugezogen.

Wöge es Herrn Kommerzienrat Stadler noch lange vergönnt sein, sich an dem Gedeihen und Blühen seiner Firma zu erfreuen!

Dr. Schwappach.

## Parlaments- und Vereinsberichte.

### Schleisscher Forstverein.

(Fortsetzung.)

Die Waldbände waren gegen das Dürrejahr 1921 geringfügig. Während die Ufster Forsten 1921 125 Waldbände mit 2600 ha Brandflächen hatten, hatte Eichhork 1922 mit „nur“ 27 Waldbänden mit 268 ha den Rekord. Nebner erwähnt den auch in der „Schleisschen Zeitung“ abgedruckten Aufruf des Herrn Regierungs-

präsidenten von Megnis zum Schutze der nieder-schleisschen Heidewälder und die Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Breslau vom Februar 1923, welche unter anderem das Rauchen im Walde verbietet. In der forstlichen Gesetzgebung haben die letzten Jahre mancherlei Änderungen gebracht, welche nicht immer ganz fehlerfrei sind. Die Änderungen namentlich des Forstdiebstahlgesezes von 1878 und des Forstpolizei-

gefasst von 1880 sind in einem kürzlich im Verlage von J. Neumann-Neudamm erschienenen Nachtrage des Herrn Geheimrat Herrmann-Breslau zu seinem größeren Werk: "Die Feld- und Forstpolizei und der Forstdiebstahl in Preußen" bearbeitet. Erwähnt wird schließlich das Gesetz zur Erhaltung des Raumbestandes vom 29. Juli 1922 und seine Anwendung in Breslau und das Pressenotgesetz vom 21. Juli 1922 bzw. 3. März 1923. Das der deutsche Wald der Presse nach letzterem Gesetze 7,5 Millionen Goldmark für Beschaffung von Druckpapier abgegeben hat, ist in der "Deutschen Forst-Zeitung"-Neudamm in Nr. 18 vom 6. Mai 1923 genauer berechnet.

Von Jagdschutz und Jagd wird zunächst an die im August 1922 erfolgte Ermordung des Vereinsmitgliedes Oberförster Hingze-Zeltzsch und

die geringe Bestrafung des Mörders erinnert und einige Jagdschussfälle werden angeführt. Die Jagdpachtordnung und das Jagdsteuergesetz verteuern die Jagden. Hoffentlich bessern sich trotzdem die schlesischen Wildstände, so daß auch in Zukunft Jagdausstellungen, wie die gegenwärtige in Breslau, abgehalten werden können.

Nebener wünscht zum Schluß, daß die alten Eichen im schlesischen Walde ein Symbol unbefiegbarer, deutscher Stärke und daß das frische Maiengrün der Eichen ein Symbol der Hoffnung auf bessere Zeiten sein mögen.

Im Anschluß an diesen Vortrag weist der Vizepräsident der Vereins, Graf von Arnim-Rustau, darauf hin, daß in seiner ausgedehnten Rustauer Heide die Schäden durch Waldbrände (Fortsetzung siehe Seite 630.)

## Holzverkaufsergebnisse in Preußen (Durchschnittspreise) in der 1. Hälfte August 1923.

Die Preise verstehen sich auf volle tausend Mark.

Waldgebiet	Wadelholz: Stammhalt: Reinholz: Wittl. Brdm. Holzart	I		II		III		IV		V		Gemischt	
		über 20		1,01-2,0		0,51-1,00		MS 0,50 km		bis 20 cm			
		Wdgst.	Höchster Preis	Wdgst.	Höchster Preis	Wdgst.	Höchster Preis	Wdgst.	Höchster Preis	Wdgst.	Höchster Preis	Wdgst.	Höchster Preis
Ostpreußen ..	Riefer	9 436	9 436	9 501	9 501	7 141	7 141	5 345	5 345	.	.	.	.
Pommern ..	"	16 565	23 000	11 987	38 750	9 218	33 739	6 744	17 582	.	.	.	.
Brandenburg ..	"	14 081	14 081	16 564	16 564	16 446	16 446	14 818	14 818	.	.	12 000	12 578
Brenzmarkt ..	"	13 900	13 900	13 700	13 700	11 500	11 500	8 500	8 500	.	.	.	.
Schlesien ..	"	29 817	43 775	27 128	41 372	24 265	37 294	19 838	27 182	.	.	.	.
Sachsen ..	"	.	.	22 844	22 844	18 605	18 605	18 529	18 529	.	.	.	.
Hannover ..	"	.	.	.	.	16 000	16 000	12 000	12 000	.	.	.	.
Hesse-Nassau ..	"	.	.	14 100	18 364	12 110	15 306	11 211	12 110	.	.	.	.
Rheinprovinz ..	"	.	.	17 110	17 110	15 150	15 150	12 121	12 121	.	.	.	.
Hesse-Nassau ..	Bärche	.	.	8 700	14 100	7 000	13 525	4 400	12 100	.	.	.	.
Schlesien ..	Fichte	41 365	41 365	40 699	40 699	36 237	36 237	26 139	26 139	.	.	18 969	18 969
Sachsen ..	"	.	.	.	.	18 300	18 300	15 000	15 000	.	.	18 150	18 150
Hannover ..	"	10 933	35 186	10 877	42 900	10 234	42 900	10 413	36 727	.	.	.	.
Hesse-Nassau ..	"	9 730	21 529	8 190	22 737	6 770	17 047	4 720	12 206	.	.	.	.
Westfalen ..	"	7 000	7 000	6 000	6 000	5 200	5 200	4 400	4 400	.	.	.	.
Hannover ..	Buche A	.	.	35 600	35 600	25 714	25 714	20 770	20 770	.	.	17 881	17 881
Schlesien ..	Eiche A	.	.	.	.	56 801	56 801	51 356	51 356	.	.	.	.
Hannover ..	"	56 649	279825	53 671	283672	34 930	192000	8 102	107000	4 274	15 363	.	.
Pommern ..	Eiche B	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38 167	40 664
Brandenburg ..	"	11 500	11 500	12 169	12 169	10 461	10 461	12 189	12 189	.	.	.	.
Schlesien ..	"	55 445	58 624	31 250	52 276	30 000	46 109	30 291	30 291	13 600	13 600	.	.
Hannover ..	"	20 072	110658	13 258	101822	10 852	64 127	5 518	29 243	2 713	29 243	.	.
Rheinprovinz ..	"	27 779	27 779	24 307	24 307	20 834	20 834	17 362	17 362	13 890	13 890	.	.
Hannover ..	Horn B	.	.	8 519	8 519	7 729	7 729	7 058	7 058	5 961	5 961	.	.
Rheinprovinz ..	Birke	.	.	.	.	6 394	6 394	5 938	5 938	4 567	4 567	.	.

Waldgebiet	Holzart	Grubenholz.				In ganzer Länge	Papierholz (je Raummeter).			Schwellen (je Festmeter).		
		Stempel mit Kopf	6/10	10/14	14/22		gem.	Waldgebiet	Holzart	gem.	Waldgebiet	Holzart
Pommern ..	Riefer	.	.	.	4981	7800	Schlesien ..	Wadelholz	7808	7558	.	.
Brandenburg ..	"	.	.	.	8001	8001	Hannover ..	Fichte	3421	967	2640	.
Brenzmarkt ..	"	.	.	.	8978	8978	Hesse-N.	"	4786	6500	3806	.
Hannover ..	"	.	683	962	5780	5780	Westfalen ..	"	.	.	.	.
"	Wadelh.	.	.	.	4411	4411						
Hesse-N.	"	.	.	.	4100	4100						
"	"	.	.	.	6683	6683						
Westfalen ..	Riefer	.	.	.	2990	2990						
"	Fichte	.	.	.	2990	2990						
"	Eiche	.	.	.	2990	2990						

an Bedeutung verloren haben, seitdem die Einrichtung der seitlichen Feuerräume die Beobachtung und Ermittlung der Brandstellen so beschleunigt hat, daß die Löschmaßnahmen sofort wirksam werden können. Geheimrat Herrmann-Breslau macht darauf aufmerksam, daß alle zur Bekämpfung der Nonne bisher gemachten Delämpfungsversuche nichts genutzt haben; auch die wissenschaftlichen Versuche, welche in Böhmen durch Impfen gesunder Knapen gemacht wurden, waren erfolglos.

Nach einer Frühstückspause wurde das nächste Thema Nr. 3 „Die Eiche in Schlesien und ihre Bewirtschaftung“ von den Berichtserstatlern Regierungs- und Forstrat Kniehase-Breslau und Forstmeister Janisch-Kottwitz behandelt.

Regierungs- und Forstrat Kniehase gibt zunächst ziffernmäßige Angaben über das bestandsbildende Vorkommen der Eiche in Schlesien überhaupt und über die Verteilung dieser Flächen nach dem Besitzstande. Danach verteilt sich die Eiche mit den verschiedenen Betriebsarten vom Niederwald bis zum Hochwald auf rund 104 460 ha, davon Hochwald rund 28 927 ha, und befindet sich mit 71 927 ha im Privatbesitz. Innerhalb der staatlichen Forstinspektion Breslau-Wrieg ist die Eiche bestandsbildend besonders in den Oberförstereien Ohlau, Kottwitz, Rogelwitz und Stoberau. Hier sind zwei Hauptgebiete zu unterscheiden, das eigentliche Oberstromgebiet im Alluvium und das vom Strom entfernt liegende Waldgebiet im Diluvium ohne Überschwemmungen. Für das Oberstromgebiet im Alluvium macht Redner eingehende Angaben über die Entwicklung des Oberflusses und gibt eine interessante, geschichtliche Darstellung der Strombauregulierungsarbeiten; letztere erfolgten bis in die neueste Zeit nicht immer zugunsten des Waldes. Es werden sodann die Bestandsverhältnisse der Oberförsterei Ohlau geschildert, von welcher sich 1430 ha seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts im Deichschutz befinden, während 160 ha außerhalb liegen. Die Bewirtschaftung dieser Eichenbestände vom früheren Plänterwalde bis zum jetzigen Hochwalde, die Be-

schaffenheit der Eichen und ihr waldbauliches Verhalten in bezug auf die Bodenverhältnisse werden eingehend dargestellt, insbesondere die eigenartige Bestandsbegründung mit landwirtschaftlicher Vor- und Zwischennutzung. Zur Befriedigung des Landesbedarfes werden die Pflanzschlagflächen auf vier Jahre verpachtet, die Pächter müssen im ersten Jahre die Stöcke vollständig roden und dürfen Halmfrüchte, insbesondere Hafer, anbauen. Im zweiten Jahre sät die Forstverwaltung Eichen in 1,6 m entfernten Rillen, während die Pächter die Zwischenräume noch drei Jahre zum Anbau von Saadfrüchten behalten dürfen, zugleich mit der Verpflichtung, die Eichenhaatstreifen zu behüten. Redner streift dann noch Einzelheiten aus den Oberförstereien Stoberau und Rogelwitz; in letzterer kommen, wie in Ohlau, die wegen ihres milden Charakters bekannten und vom Handel besonders gesucht und bezahlten Furniereichen vor. (Anmerkung: In Ohlau wurden kürzlich für Eichenfournier stänyme 22 Millionen Mark je Festmeter gezahlt.) Des im Schlesienschen Forstvereine noch rühmlichst bekannten Oberförstereis Kirchner, welcher Rogelwitz von 1855 bis 1886 verwaltete, wurde mit anerkennenden Worten gedacht. In ähnlicher Weise gab der Mitberichtserstatler, Forstmeister Janisch-Kottwitz, eine Übersicht über die Verhältnisse und die Art der Bewirtschaftung der Eiche im Oberstromungsgebiete seiner Oberförsterei und schildert die Behandlung der Eichen insbesondere an der Hand der Betriebsregelungen, welche nach dem Übergange aus kirchlichem in staatlichen Besitz nach der Säkularisation im Jahre 1810 erfolgten. Die erste wurde im Jahre 1824 aufgestellt, die letzte im Jahre 1904; letzteren führte die Hochwaldwirtschaft ein, nachdem vorher alle möglichen Schwankungen vom Plänterwalde bis zum Mittelwalde geherrscht hatten. Redner bespricht dann noch einzelne Bestimmungen des Wassergesetzes vom 4. April 1913 und ihre Beziehungen auf die Forstwirtschaft.

(Schluß folgt.)

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Vorschub an Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Witwen, Waisen.

Kundert. des RM., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. vom 22. 8. 1923 (I. D. 1 8831).

Zahlreiche dringliche Klagen wegen verspäteter Zahlung an Versorgungsberechtigte müssen unbedingt sofort behoben werden. Ich ordne deshalb an:

Soweit den bezeichneten Personen die nach dem Kundertat vom 17. 8. 1923 — Bes. 2850 — (Preuß. Verf.-Bl. S. 31) zahlbaren Beträge nicht bis zum 28. 8. 1923 abends gezahlt werden bzw. die Überweisungen zur Post oder Bank gegeben werden können, ist am 28. 8. 1923 ein Vorschub in Höhe des 100fachen Betrages, der nach dem Kundertat vom 22. 6. 1923 — Bes. 2200, I. D. 1 3000 — (Grundbetrag + 87 v. H.) als Monatsbetrag zuständig war, zu zahlen, ohne daß Anweisung durch das Rechnungsbüro abzuwarten ist. Sofern die letztgedachte Zahl aus den Handbüchern nicht zu ersehen ist und die Forderungsnachweisung bei der Kasse nicht vorliegt, ist entgegen dem Kundertat vom 22. 6. 1923 — Bes. 2848 — (Preuß. Verf.-Bl.

S. 31) gezahlten runden Betrages oder das 200fache des nackten Ruhegehalts, Witwengeldes usw. zu zahlen. Die Bestimmung trifft der Rentmeister für seine Kasse einheitlich.

### Erhöhung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebenen usw.

Kundert. d. RM., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 17. 8. 1923 — (Bes. 2650, Lo. 2120).

I. Für die zweite Hälfte des Monats August (vom 17. 8. bis 31. 8. 1923) werden festgesetzt:

- a) der Ausgleichszuschlag sowie der Versorgungszuschlag auf 13 530 v. H. (Monatsdurchschnittszuschlag für den vollen Monat August somit 7645 v. H., Nachzahlung für August (13 530—1760) : 2 = 5885 v. H.),
- b) die Frauenbeihilfe auf 7 500 000 RM. monatlich (für den ganzen Monat August somit 4 250 000 RM., Nachzahlung für August (7 500 000—1 000 000) : 2 = 3 250 000),

e) die örtlichen Sonderzuschläge

vom v. S.	auf v. S.	Durchschnitt für den ganzen Monat August v. S.	Nachzahlung für August v. S.
18	136	77	59
66	478	272	206
112	818	465	353
158	1158	658	500
196	1432	814	618
242	1772	1007	765
288	2112	1200	912
334	2454	1394	1060
382	2794	1588	1206
474	3476	1975	1501
548	4020	2284	1736

d) die Befähigungszulage und die Notzulage im Einbruchgebiet des Westens auf 4 000 000 Mk. monatlich, die Kinderzulage zur Befähigungszulage und zur Notzulage auf 800 000 Mk. monatlich (Nachzahlung für August 1 675 000 Mark bzw. 335 000 Mk.

Zu o wird wegen der Neuregelung der örtlichen Sonderzuschläge für das besetzte und Einbruchgebiet sowie im angrenzenden Gebiet auf die besondere Veröffentlichung in dieser Nummer verwiesen.

II. Abschn. II des Bundesl. vom 24./11. 1922 — Bes. 3842 — I. D. 1. 6461 — (Sonderabdruck aus Nr. 23 des FWRBl.) gilt sinngemäß.

Abschn. B. Abs. 2 des Bundesl. vom 20. 6. 1923 — Bes. 2197 — usw. (Sonderabdruck aus dem FWRBl.) ist zu beachten.

III. Die Erhöhungen gelten auch für alle unter Abschn. II des Bundesl. vom 6. 6. 1923 — Bes. 2008 — Lo. 1500 — (Sonderabdruck aus dem FWRBl.) aufgeführten Personen.

IV. Auf die Zahlungen mit den in Abschn. I neu festgesetzten Sätzen sind die für die Zeit vom 17. 8. bis 30. 9. 1923 geleisteten Zahlungen, einschl. der Zahlungen auf Grund des Bundesl. vom 10. 8. 1923 — Bes. 2797 — (PrBesVl. S. 20), anzurechnen. Bei den unter I mitgeteilten Nachzahlungssätzen für August ist diese Anrechnung bereits berücksichtigt. Die Nachzahlung an Ausgleichszuschlag für September für Viertelsjahrsgehaltsempfänger beträgt z. B. 13 530 — 237 = 13 293 v. S. Etwaige Abschlags- und Vorfußzahlungen, die seit dem 1. 8. 1923 ohne ausdrückliche Genehmigung der Zentralinstanz geleistet sind, sind ebenfalls auf die jeweilige Nachzahlung anzurechnen. Eine Anrechnung der auf Grund des Briefstelegramms vom 16. 8. 1923 — Bes. 2848 — f. diese Nummer des PrBesVl. — geleisteten Zahlungen hat nicht zu erfolgen.

Die Zahlung der fälligen Mehrbeträge hat nicht vor dem 23. 8. unter genauer Beachtung der Bestimmungen unter Abschn. B des Bundesl. vom 4. 8. 1923 — Bes. 2725 — PrBesVl. S. 15 — zu erfolgen.

Denjenigen Beamten einschließlich der im Abschn. II Abs. 2 des Erl. vom 6. 6. 1923 — Bes. 2008 — (Sonderabdruck aus dem FWRBl.) aufgeführten Personen und der vollbeschäftigten außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten an den Universitäten und Universitätsanstalten, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten,

können bei Befolgungsnachzahlungen am Beamte bis zu  $\frac{2}{3}$  der am 16. und Letzten eines Monats fälligen Beträge (zu vergl. Biff. 176 (3) P 83.) gezahlt werden. Die Anrechnung hat auf die Zahlungen am 16. und Letzten des Monats zu erfolgen. Der letzte Satz des Abs. I dieses Abschnittes findet für die vorgenannten Personen ebenfalls Anwendung.

**Befugnisse der Oberförster bei der freihändigen Holzabgabe usw.**

St. d. R. f. S. vom 28. 7. 1923 — Nr. III 12028.

Die Befugnisse der Oberförster bei der freihändigen Abgabe von Holz und bei der Bewertung von Nebennutzungen (mit Ausnahme der Wiederverpachtung pachtfrei werdender Grundstücke) werden hiermit in der Weise abgegrenzt, daß die in den §§ 28 und 55 (Fußnote) der D. G. M. sowie die in meinen Erlassen vom 12. August 1906 — III 16 147 — Allgemeine Verfügung III 31/1906 — (nicht veröffentlicht) und vom 23. Dezember 1910 — III 13 961 — Allgemeine Verfügung III 36/1910 — Ziffer 16 (LwRBl. 1911 S. 24) ursprünglich genannten Gelbbeträge mit der jeweils gültigen Umrrechnungszahl der Holztagz für Kuchholz (vgl. Erlaß vom 10. Januar 1923 — III 270 [nicht veröffentlicht]) —) erweitert werden.

Die öffentlich meistbietende Weiterverpachtung pachtfrei werdender, kleinerer Grundstücke wird den Oberförstern insoweit selbständig übertragen, als der bisherige Jahrespachtertrag den Wert von 20 Zentnern Roggen zur Zeit der Verpachtung nicht überstiegen hat. Voraussetzung bleibt, daß mindestens der bisherige Pachtertrag, nach Zentner Roggen, wieder erzielt wird.

Die die rein ziffernmäßige Abgrenzung der Befugnisse der Oberförster betreffenden, entgegenstehenden Bestimmungen in früheren Erlassen werden aufgehoben.

**Abrechnung der Banküberweisungen auf durch 100 teilbare Markbeträge.**

St. d. R. f. S. vom 1. 8. 1923 — I A I o 4196.

Zahlreiche Banken und Bankiers haben bekanntgegeben, daß sie künftig Aufträge, deren Beträge nicht auf volle 100 M lauten, in der Weise ausführen werden, daß die Beträge, und zwar bei Sammelaufträgen nicht die gesamte Summe, sondern jeber einzelne Vorgang auf volle 100 M nach unten abgerundet werden.

Bei der Bezahlung der Kostenrechnungen usw. an Empfänger, die ein Bankkonto und ein eigenes Postsparkonto besitzen, ist, falls es sich um Beträge handelt, die nicht auf volle 100 M lauten, in der Regel der ganze Betrag auf das Postsparkonto des Empfängers zu überweisen. Hat der Empfänger nur ein Bankkonto, so bleibt nichts anderes übrig, als den Spitzen (nicht abgerundeten) Betrag auf sein Bankkonto zu überweisen. Die staatliche Kasse hat mit der Überweisung des Betrages auf das Bankkonto ihre Schuld getilgt.

Dienstbezüge und Versorgungsgebühren sind stets in durch 100 teilbaren Markbeträgen auf ein Bankkonto zu überweisen; die etwa verbleibenden Spitzen sind als Steuerabzug zu behandeln.

**Änderung der Wirtschaftsländvorschriften.**

St. d. Nr. 1. 8. vom 7. August 1923 — III 15885.

Folgende Änderungen in den Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forstdienststellen haben sich als notwendig erwiesen:

Biffer 28a (neu): Maßgebend für die anzusetzenden Preise und Kosten ist deren Höhe zur Zeit der Auseinandersetzung, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1. Für das zur Bestellung nachweislich aufgewendete Saatgut gilt der Marktpreis des nächsten Markttages zur Zeit der Auseinandersetzung, oder das Saatgut ist in natura zurückzuerstatten.

2. Nachgewiesene Bestellungen und Erntekosten ändern sich von der Zeit der erfolgten Aufwendung bis zur Zeit der Auseinandersetzung in gleichem Maße wie der Goldankaufspreis der Reichsbank.

Für einen vollen Arbeitstag mit eigenem Gespann (zwei Pferde) können dabei als Vergütung höchstens bis 0,35 Zentner Hafer nach der Notierung des nächsten Markttages in Anschlag gebracht werden; für einen Einspanner-Gespanntag höchstens bis 0,2 Zentner Hafer.

3. Nachweislich aufgewendeter künstlicher Dünger ist nach dem Marktpreis zur Zeit der Auseinandersetzung zu erstatten. Die Kosten der Anfuhr sind in gleicher Weise wie bei 2 zu errechnen.

4. Für Stellen mit Dienstgespann ist die Zahl der von mir für die landwirtschaftliche Bestellung des Wirtschaftslandes festgesetzten Gespanntage von den Regierungen auf die einzelnen Monate nach Lage der örtlichen Verhältnisse (Klima usw.) zu verteilen. Hierbei sind für mittleren Boden bei einem Verhältnis von Acker zu Wiese wie etwa 2 : 1 auf die Herbstbestellung etwa  $\frac{2}{12}$ , die Frühjahrsbestellung  $\frac{1}{12}$  und auf die Ernte  $\frac{1}{12}$  der Gesamtgespanntage zu rechnen.

Die Verteilung der Tage auf die einzelnen Monate hat sofort nach Eingang meiner Entscheidung auf die einzureichende Nachweisung (vergl. allg. Vergf. III 82 für 1923 vom 23. Juni 1923 — III 12841 — zu II 2 o. Abl. 2) durch die Regierungen für jede Stelle nach Anhörung des jetzigen Stelleninhabers zu erfolgen; sie ist attamenmäßig festzulegen.

Bei Stellentwchsel sind auf Grund der von den Forstämtern zu liefernden Unterlagen die Kosten der im laufenden Rechnungsjahre in der Landwirtschaft aufgewendeten Gespanntage bis zum Tage der Auseinandersetzung zu ermitteln und entsprechend dem festgesetzten Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Biffer 25 der W.-B. auf den An- und Abziehenden zu verteilen. Soweit Gespanntage im abgelassenen Rechnungsjahre für die Auseinandersetzung in Betracht kommen, die von dem abziehenden Beamten bereits zur Staatskasse erstattet sind, sind dabei die Vorschriften in Biffer 2 dieses Erlasses sinngemäß anzuwenden.

5. Für alle andern von dem An- oder Abziehenden zu erstattenden Beträge sind die Bestimmungen zu 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

Die einzelnen Biffern der W.-B. ändern sich hiernach wie folgt:

Biffer 28 Abl. 1: „... die Bestellungen...

Abf. 2: „... 25 v. H. der Bestellungen gemäß Biffer 28a Nr. 2 hat der Abziehende usw. ...“

Biffer 29 Abl. a: „... der nächsten Markttag gemäß Biffer 28a Nr. 1 berechnet.“ Die Worte „zur Zeit der Einfaat“ und der zweite Satz des ersten Absatzes sind zu streichen.

Abf. b) „... muß er den ganzen Wert zur Zeit der Auseinandersetzung nach dem Ermessen des Übergabeleiters ...“

Abf. c: Die Worte „mit dem dafür bezahlten Preise und Anfuhrlohn“ sind zu streichen, dafür zu lesen „gemäß Biffer 28a Nr. 3.“

Abf. d: „... die Anschaffungs- und Anfuhrkosten sinngemäß nach Biffer 28a Nr. 1, 2 und 4 zu erstatten.“

Abf. e: „... mit den in der Gegenwart üblichen Preisen, gemäß Biffer 28a Nr. 2 anzurechnen.“

Biffer 30 Abl. 1: „... die Kosten abzüglich aller bisher eingegangenen Erträge, beides auf die Zeit der Auseinandersetzung nach Biffer 28a Nr. 2 (für die Kosten) bzw. Biffer 28a Nr. 1 (für die Erträge) berechnet, erstattet werden.“

Biffer 31c: Als Abl. 5 ist hinzuzufügen: „Alle zu zahlenden Beträge sind auf den Zeitpunkt der Auseinandersetzung gemäß Biffer 28a Nr. 2 zu beziehen.“

Abf. d: „... die für sie aufgewendeten Kosten — berechnet nach Biffer 28a Nr. 2 auf den Zeitpunkt der Auseinandersetzung — zu tragen.“

Biffer 35: Im 2. Satze ist am Schlusse zu lesen: „... und bedingt Erlasspflicht nach dem Marktpreise zur Zeit der Auseinandersetzung.“

Biffer 36: Abl. 1 „... bei der Übernahme gezahlten Kosten unter Berücksichtigung der Biffer 28a Nr. 2 zu vergüten.“

Biffer 37: „... von Abziehenden oder Abziehenden gemäß Biffer 28a Nr. 2 zu vergüten.“

Biffer 38: „... gegen Erstattung der darauf verwendeten Ankaufs-, Anfuhr- und Zerleinernungskosten, die gemäß Biffer 28a Nr. 2 zu berechnen sind, zu übergeben. Soweit das Brennholz mit dem Dienstgespann angefahren ist, dürfen Anfuhrkosten nicht in Anschlag gebracht werden.“

Im Satz 2 ist das Wort „Werbungs-“ durch „Ankaufs-“ zu ersetzen.

Biffer 44 Abl. 2: „... so muß der Abziehende dem Abziehenden den Wert dieses Düngers zur Zeit der Auseinandersetzung erstatten.“

Die Worte „den Betrag“ bis „erhalten hat“ sind zu streichen.

Abdrucke für die Oberförster, Revierförster und Förster sowie für die Forstämtern liegen bei.

In Vertretung: Ramm.

5

**Örtliche Sonderzuschläge.**

St. des St.-Min., zugl. d. St.-Min.-Rat., vom 11. August 1923 (Bes. 2729 II).

Der im Rundschreiben vom 4. 5. 1923 — Bes. 1530 usw., ZARBl. S. 202 — für Gallenlee mit Bahnhof Brieselang (Provinz Brandenburg, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland) festgesetzte örtliche Sonderzuschlag ist für die Zeit vom 1. 3. bis 31. 3. 1923 auch für die damals noch selbständig gewesenen Landgemeinden Gallenhagen und Seegefeld zu gewähren.

**Forstarbeiter tariff.**

18. Nachtrag vom 20. 8. 1923.

I. Für die Zeit vom 13. bis 19. August d. J. erhalten die Forstarbeiter in Rücksicht auf die ein-

II. Mit Wirkung vom 20. August 1923 an in Lohngruppe

1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar . . . . .
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren . . . . .
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren . . . . .
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren . . . . .
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren . . . . .
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren . . . . .
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre . . . . .
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren . . . . .
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren . . . . .

getretene Selbstverwertung zu dem von ihnen in dieser Zeit tatsächlich verdienten Lohn (einschl. Frauen- und Kinderzuschlag) einen Zuschlag in Höhe von 140 % sofort ausgezahlt.

erhalten an Stundenlohn:

	I	II	III	IV	V
	M	M	M	M	M
1.	318 000	314 000	310 000	306 000	302 000
2.	306 000	302 000	298 000	294 000	290 000
3.	238 000	235 000	232 000	229 000	226 000
4.	159 000	157 000	155 000	153 000	151 000
5.	119 500	118 000	117 000	115 000	113 000
6.	79 000	78 000	77 000	76 000	75 000
7.	159 000	157 000	155 000	153 000	151 000
8.	95 000	94 000	93 000	92 000	91 000
9.	60 000	59 000	58 000	57 000	56 000

III. Für Akkordarbeiten sind für die vom 20. August 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des vollarbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

**Kleinere Mitteilungen.**

**Allgemeines.**

**An unsern Lesertreis.**

Angeichts der schwierigen Wirtschaftslage, der in allen Teilen Deutschlands in erster Linie die Presse zu erliegen droht, sind auch wir gezwungen, bei allen Zeitungen unseres Verlages erhebliche Einsparungen vorzunehmen. Geschäfte das nicht überall, müßte die gesamte Fachpresse ihr Erscheinen einstellen. Auch die „Deutsche Forst-Zeitung“ muß sich, hoffentlich nur vorübergehend, für die Folge mit stark beschränktem Raume begnügen, und die Herausgabe von „Forsters Festerabende“ muß leider zurzeit überhaupt unterbleiben. Unsere Mitarbeiter bitten wir um Geduld, wenn es unter diesen Umständen nicht möglich ist, ihre Beiträge so schnell zu veröffentlichen, als es wünschenswert erscheint. Die Herren Vereinsvorstände ersuchen wir, uns in der gegenwärtigen Notlage dadurch zu unterstützen, daß über alle Vereinsveranstaltungen nur die knappste Berichterstattung Platz greift. Bei zu umfangreichen Einblendungen bitten wir uns das Recht zu zweckmäßiger Kürzung erteilen zu wollen. An unsere sehr verehrten Leser aber richten wir die Bitte, uns in dieser Notlage, die uns zu Maßnahmen zwingt, die uns selbst am schwersten fallen, auch weiterhin zu unterstützen. In besseren Zeiten wird in bekannter Opferwilligkeit alles nachgeholt werden.

Verlag und Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“.

**Ehrentafel**

Der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.

Staatsförster Wehnert in Arenberg, Oberförsterei Akenau, Bez. Coblenz, ist von den französischen Einbrechern ausgewiesen worden.

Aus dem Bientwald in der bayerischen Pfalz wurden ausgewiesen: Oberforstmeister Puster aus Randel; Forstamtmann Behner aus Langenberg; Forstamtmann Fild aus Hagenbach, ebenso mehrere Betriebsbeamte. Damit ist nun der Bientwald, der mit seinen 36000 Tagwerk, seinen prächtigen Eichen-, Eichen- und Kiefernbeständen eines der wertvollsten Waldgebiete der Pfalz darstellt, von deutschen Forstverwaltungsbeamten völlig entblößt. Die Ausbeutung des Waldes erfolgt in rücksichtsloser Weise durch Beiziehung elsässischer Holzhauer, durch Holzhiebe, die den Waldbestand auf Jahrzehnte hinaus verwüsten.

**Deutsche Forststudentenhilfe.** Durch „Hege und Jagd“ (Nr. 23) geht eine Notiz über die Not der deutschen Forststudierenden mit der Bitte, Spenden an A. Blath, Forstschulabsolvent, Hagen i. W., Arendstr. 55/1, sowie auch an den Verein „Waldheil“ zu senden. Wir teilen hierdurch mit, daß der Verein „Waldheil“ dieser Angelegenheit vollständig fern steht und bitten alle Freunde und Gönner der grünen Farbe, Zahlungen für die „Deutsche Forststudentenhilfe“ nur an den Verein „Waldheil“, Postfachkonto Berlin Nr. 9140, unter dem Kennwort: „Deutsche Forststudentenhilfe“ einzusenden.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

**Unterrichts- und Prüfungsvesen.**

Vorlesungsverzeichnis für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Freiburg i. Br. im Winter-Semester 1923. Geh. Hofrat Prof. Dr. Hausrath: Waldbauliches Seminar mit Lehrausflügen (zweistündig); Forstliches Transportwesen mit Lehrausflügen (dreistündig); Forstbenutzung mit Lehrausflügen (zweistündig); Forst- und Jagdgeschichte (dreistündig). Geh. Hofrat Prof. Dr. Müller: Forsteinrichtung (dreistündig); Jagdkunde (zweistündig). Prof. Dr. Weber: Waldbau II mit Lehrausflügen (dreistündig); Forstpolitik I (dreistündig); Forstpolitisches Seminar



(zweistündig); Exkursionen zur Einführung in die Forstwissenschaft, Samstags. Prof. Dr. Lauterborn: Deutschlands Wirbeltiere (Säugetiere und Vögel), Forst- und Jagdzooologie I (zweistündig); Bestimmungsübungen zur heimischen Tierwelt, Säugetiere und Vögel (zweistündig); Fische, Fischerei und Fischzucht (einstündig); Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiete der Forstzooologie, heimischen Tierwelt und Hydrobiologie. Prof. Dr. Helbig: Bodenkunde (dreistündig); Bodenkundliches Seminar (zweistündig); Tägliche Arbeiten im Institut für Bodenkunde für Fortgeschrittene. Prof. Dr. Ansel: Vermessungswesen I (einschl. Plan- und Geländezeichnen; Übungen an den Instrumenten. (zweistündig). Die Vorlesungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, aber Volkswirtschaftslehre, Staatswissenschaften und Rechtskunde hören die Forstleute mit den übrigen Studierenden gemeinsam. Das Semester beginnt am 15. Oktober. Letzter Immatrikulationstermin der 17. November. Wegen Beschaffung von Wohnungen wende man sich an das studentische Wohnungsamt.

### Forstwirtschaftliches.

**Konnengefahr in Sachsen.** Im Juni hatte man sich der Hoffnung hingeegeben, daß die Konnengefahr infolge des Auftretens der Wipfelkrankheit erloschen sei, diese Hoffnung hat sich leider nicht in vollem Umfange verwirklicht. Allerdings war diese Erscheinung im Gebiete der Massenvermehrung zu beobachten, allein die Nonne hat dafür neue Gebiete in der Dresdener Heide und in sonstigen tiefergelegenen Landesteilen befallen und bedroht noch weiterhin größere Waldgebiete Sachsens. Hier sind 1922 in den Staatsforsten 216 ha kahl und 1069 ha licht betroffen und 168 000 fm Nonnenholz aufgearbeitet worden.

**Staatliche Klemmankalten in der Tschechoslowakei.** In Bittingau (Böhmen) soll eine moderne Klemmankalt für Kiefernjamern, in Grabel (oberes Waagtal) eine solche für Fichtenjamern eingerichtet werden, um die Tschechoslowakei vom Bezug ausländischer Sämereien unabhängig zu machen. Für später ist auch noch der Bau einer Klemmankalt im Bereich der Kleinen Karpathen, wo außerdem auch der Buchenjamern gewonnen werden soll, in Aussicht genommen.

### Vom Wildmarkt.

**Ämtlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 25. August 1923. Zufuhr gering, Geschäft lebhaft, Preise fest. Rehböde Ia 500 000 bis 600 000  $\mathcal{M}$  für  $\frac{1}{2}$  kg. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Speizen und Provision.

### Vom Rohwarenmarkt.

Nach der „Kärntner-Zeitung“ (Leipzig) vom 26. August 1923. Baumwolle 15 bis 18 Doll., Schafwolle 5 bis 8 Doll., Flinte  $1\frac{1}{2}$  bis  $2\frac{1}{2}$  Doll., Dache 1 $\frac{1}{2}$  bis 2 Doll., Maulwürfe 0,10 Doll., Rebbederz 0,20 Doll. Die oben bezeichneten Preise

wurden genannt in einheitlichen Großhandelsportimenten in Leipzig auf Weltmarkt-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stück und sind als ungefähre erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Ertragsorten sowie andererseits Sekundärwaren stellen sich entsprechend.

### Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der Rübischen Markthallen-Direktion Berlin vom 18. August 1923. Lebende Fische. Für  $\frac{1}{2}$  kg wurden bezahlt: Seehe 600 000 bis 730 000  $\mathcal{M}$ , Schleien, Portlons-870 000 bis 900 000  $\mathcal{M}$ , Kalle, mittel 1500 000  $\mathcal{M}$ , Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen-14 bis 15 cm 3 000 000 bis 3 450 000  $\mathcal{M}$  das Schod.

**Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung“ (Neudamm).** Am St. Paull-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 14. bis 20. August 1923 Forellen groß 645 000 bis 1 225 000  $\mathcal{M}$ , mittel 680 000 bis 835 000  $\mathcal{M}$ , Klein 575 000 bis 760 000  $\mathcal{M}$ . Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

### Brief- und Fragelasten.

#### Erhöhung des Porto-Mittels.

Seider ist mit dem 24. August 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portofläche in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 20 000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, dem Porto-Mittel, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf 60 000 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einlösung des fehlenden Portos erfolgt.

**Anfrage Nr. 39. Kinderbeihilfe für einen Forstlehrling.** Kann die Kinderbeihilfe nach staatlichen Grundätzen für einen Sohn von 17 Jahren gewährt werden, wenn er sich in der Forstlehre bei seinem Vater befindet? Die Post usw. gibt das elterliche Haus, M., Förster.

Antwort: Ob der Forstlehrling bei seinem Vater Wohnung und Post hat, ist gleichgültig. Nach Ziffer 113c der neuen preussischen Forderungsvorschriften vom 19. Mai 1923 kommt die Kinderbeihilfe nur bei einer Tätigkeit im Hause der Eltern nicht in Frage. Dagegen kommt es auf die Höhe des Einkommens an, das der Forstlehrling bezieht. Nach dem Erlaß des Finanzministers vom 22. Juni 1923 wird nämlich die Beihilfe für Kinder vom 16. bis zum 21. Lebensjahre, die in der Ausbildung für einen künftigen gegen Entgelt auszubildenden Lebensberuf stehen, in vollem Umfange nur gewährt, solange das eigene Einkommen des Kindes die Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag und örtlichen Sonderzuschlag usw. nicht erreicht. Erreicht das Einkommen die Kinderbeihilfe oder übersteigt es sie um weniger als das Doppelte, so wird die Kinderbeihilfe nur zur Hälfte gewährt. Erreicht oder übersteigt das Einkommen den doppelten Betrag der Kinderbeihilfe, so fällt diese ganz fort.

### Deutsche Jäger,

öffnen Herzen und Büden den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe! Sammelt für den **Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil“**, Neudamm, Bez. Tpo.

# Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

## Offene Forst- usw. Dienststellen.

### Preußen.

#### Staatsverwaltung.

**Oberförsterstelle Hildesbach (Cassel)** ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist 12. September.

**Beobachte Forstsekretärstelle Bennedenstein, Oberf. Bennedenstein (Erfurt)**, ist voraussichtlich zum 1. Dezember neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1210 ha Garten, 8,6573 ha Wiese. Bewerbungsfrist 10. September.

**Beobachte Förster-Endstelle Hinterwalde, Obf. Reiners (Breslau)**, ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung und 5,000 ha Wirtschaftsland. Bewerber (auch ältere Oberf., Förster) aus dem Bezirke Breslau, Oppeln und Siegnitz wollen ihre Bewerbungsgesuche bis zum 10. September bei der Regierung, Forstverwaltung, in Breslau einreichen.

**Försterstelle Frilstar, Oberf. Frilstar (Cassel)**, ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 20. September.

**Försterstelle Kirchen, Oberf. Kirchen (Cassel)**, ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung in Kirchen. Wirtschaftsland: 0,1060 ha Garten, 0,2170 ha Acker; Dienstaufwandbescheinigung zur Zeit 6600 Mk. Ruhegeld zur Zeit 58 000 Mk. Bahnstation Kirchen. Voller körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist: 15. September.

**Beobachte Hilfsförsterstelle in Hebrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt)**, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1160 ha Garten. Bewerbungsfrist 10. September.

**Hilfsförsterstelle Jabelsmühl, Oberförsterei Döberitz (Schneidemühl)**, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,28 ha Garten II. Klasse, 4,588 ha Acker IV. Klasse, 2 ha Wiese IV. Klasse. Ruhegeld etwa 602 070 M. Dienstaufwandbescheinigung 8300 M. Nächste Bahnstation 3,5 km; nächste Dorfschule 8,5 km; nächste höhere Schule 10 km. Nächste Stadt Schneidemühl, etwa 10 km. Evangelische, katholische Kirche und Schule in Debschne, etwa 3,5 km. Bewerbungsfrist 15. September.

gelb etwa 602 070 M. Dienstaufwandbescheinigung 8300 M. Nächste Bahnstation 3,5 km; nächste Dorfschule 8,5 km; nächste höhere Schule 10 km. Nächste Stadt Schneidemühl, etwa 10 km. Evangelische, katholische Kirche und Schule in Debschne, etwa 3,5 km. Bewerbungsfrist 15. September.

Die Bewerbungsfrist um die im Regierungsbezirk Wiesbaden zur Neubesehung ausgeschriebenen Stellen **Försterstelle Steinbach** und **Forstsekretärstelle Niederlahnstein** wird bis 20. September verlängert.

### Mittelbarer Staatsdienst.

**Gemeindeförsterstelle Wels** ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Würzburg (Westf.) zu richten. Näheres siehe Anzeiger.

**Forstlassengehilfe** wird zum sofortigen Antritt gesucht. Bewerbungen sind an die Forstkasse Driesen Km. zu richten. Näheres siehe Anzeiger.

## Personalnachrichten.

### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Kommel, Förster** nach Forstsekreär in Walsmühle, Oberf. Wächtershof, ist am 1. September auf die durch Tod des bisherigen Stellenhabers erledigte Forstsekretärstelle Gaulen, Oberf. Gaulen (Rönigsberg), versetzt.

**Anda, Förster** in Jabelsmühl, Oberf. Döberitz, wird am 1. Oktober nach Welleutin, Oberf. Schloppe (Schneidemühl), versetzt.

**Petersdorf, Oberf. Förster** in Dorenburg, Oberf. Röhmon, wird zum 1. Oktober auf die Försterstelle Kallö, Oberf. Knefelbeck (Hünneburg), versetzt.

**Schäpe, Förster** in Hinterwalde, Oberf. Reiners, wird am 1. Oktober nach Hochwald, Oberf. Ohlan (Breslau), versetzt.

**Vonhoff, Forstgehilfe** in Suhl, Oberf. Suhl, ist am 1. Juli nach Steinbach, Oberf. Hünneburg (Erfurt), versetzt.

**Schäpe, Forstgehilfe** in Genen, Oberf. Reiners, ist am 1. Juli nach Diephausen, Oberf. Diephausen (Erfurt), versetzt.

## Bereinszeitung.

### Verein

#### Preussischer Staats-Revierförster.

##### Mitteilung über Standesangelegenheiten.

Den Herren Bezirksgruppenvorstehenden geht in den nächsten Tagen eine Mitteilung über den Stand unserer Standesangelegenheiten aus Neubamm in so viel Ausfertigungen zu, als Revierförster in dem betreffenden Regierungsbezirk vorhanden sind. Ich bitte diese Mitteilungen baldmöglichst an sämtliche in dem Regierungsbezirk vorhandenen Revierförster zu versenden (als Drucksache). Hennig.

#### Verein Preussischer Staatsforstsekretäre.

##### Postcheckkonto des Schatzmeisters.

Alle Zahlungen für den Verein Preussischer Staatsforstsekretäre erfolgen am besten an die Adresse des Schatzmeisters: Forstsekretär Froese, Helfta, Mansfelder Seekreis, Postcheckkonto Leipzig Nr. 23 205.

##### Bezirksgruppe Oppeln.

Ich bitte um umgehende Abführung des Vereinsbeitrages für 1. 7. bis 30. 9. 1923 in Höhe von 10 000 M auf mein Konto 7745 Post-

checkkonto Breslau, desgleichen der Beiträge für 1. 1. bis 30. 6. 1923 von zusammen 1000 M, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die Beiträge sind von mir verauslagt. Rufstowe.



### Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45. Fernsprechanhänger:

Um Eberswalde Nr. 546.

Sahungen und Mitteilungen über Grübung, Fred und Biele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassierstelle zu Neubamm unter Postcheckkonto 47678, Postfachamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 6887. Nidel, Bruno, Hilfsförster, Schwab, Post Neuenhof, Kreis Oelsfo. I.
- 6888. Niede, Werner, Forstgehilfe, Schmallenbogen, Remesgebiet. I.
- 6889. Brunert, Erich, Revierförster, Zannowitz, Riesen-gebirge. VIII.
- 6890. Dittmer, Walter, Unterförster, Mittenwalde, Post Haulen, Kreis Tempin. IX.
- 6891. Thomas, Paul, Forstinspektor, Wollenhansen, Oberlahnsteins. XIII.

- 6042. Steinhilber, Franz, Revierförster, Fohlangarten, Post Ellowitz, Kreis Falkenberg O.-S. VI.
- 6043. Ertan, Anton, Förster, Rappensbrunn, Post Reusnab (Dölz), Kreis Muppa IX.
- 6044. Feinze, Heinrich, Förster, Forsthaus Hähig D.-S., Kreis Rosenburg. VI.
- 6045. Hötter, Berthold, Forstausseher, Hühla, Kr. Eichenau. XVI.
- 6046. Milde, Richard, Hülfsförster, Forsthaus Gschwitz, Post Ellowitz, Kreis Falkenberg O.-S. VI.
- 6047. Michael, Waldemar, Forstgehilfe, Forsthaus Sellshöhe, Post Kreuzenau, Kreis Ratibor D.-S. VI.
- 6048. Juchel, Heinrich, Hülfsförster, Birken, Kreis Selhausen, zur Zeit Reuhalbensleben. XIII.
- 6049. Seibt, Franz, Forsthauswärter, Spingen a. D., Württemberg. XVII.
- 6050. Müller, Hermann, Forstgehilfe, Sandnig, Post Reusnab, Orla. Thüringen. XVIII.
- 6051. Seigt, Karl, Forstausseher, Oppurg, Thüringen. XVIII.
- 6052. Renke, Wilhelm, Forstausseher, Sandnig, Post Reusnab, Orla. Thüringen. XVIII.
- 6053. Jacobi, Hilmar, Forstausseher, Götten, Post Röhred, Thüringen. XVIII.
- 6054. Heber, Oskar, Hülfsforstausseher, Weira, Post Reusnab, Orla. Thüringen. XVIII.
- 6055. Müller, Oskar, Waldbewärter, Langendembach, Post Röhred, Thüringen. XVIII.
- 6056. Göttem, Karl, Waldbewärter, Forsthaus Guburg, Post Wiesenfeld, Kreis Heiligenstadt, Eichsfeld. XVIII.
- 6057. Scholz, Max, Forstgehilfe, Lurawa, Kreis Oppeln O.-S. VI.
- 6058. Seimig, Oskar, Förster, Gerlach, Bezirk Hamburg. IV.
- 6059. Weniger, Josef, Revierförster, Ellowitz, Kreis Falkenberg O.-S. VI.

machen. Ueber diese hochinteressante und äußerst lehrreiche Exkursion wird vielleicht später an anderer Stelle dieser Zeitschrift berichtet werden.  
 J. A.: Lindner.

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eichenauer Str. 21, GIV

**Einforderung von Vereinsnachrichten.**

Die Schriftleitung der „Deutschen Forstzeitung“ macht darauf aufmerksam, daß alle Nachrichten, die jeweils in der laufenden Nummer erscheinen sollen, spätestens am Sonnabend, acht Tage vorher, in Neudamm vorliegen müssen. Um eine rechtzeitige Aufnahme zu gewährleisten, bitten wir, uns alle Mitteilungen schon bis Freitag, also neun Tage vorher, zu übermitteln.  
 Die Geschäftsstelle.

**Bezirksgruppe Bayern.**

**VII. Nachtrag zum Guts- und Forstbeamtenarif.**

In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft vom 13. August 1923 wurde die Leuerungszulage des Tarifes vom 10. Februar von 4300 auf 17.500 % erhöht.

Es bedeutet dies ein Zuschlag zum letzten Tarif von 300 %.

In Biffer VI 3 lit d sind die Sätze nunmehr:

Ortsklasse A: a) 61,600 M., b) 123,200 M.;

Ortsklasse B: a) 46,400 M., b) 92,800 M., c) 144,000 M.;

Ortsklasse C: a) 32,800 M., b) 65,600 M., c) 288,000 M.

In VI Biffer 5 lit d Absatz 2 hat es statt 44,000 M. 176,000 M. zu heißen.

In VI Biffer 7 werden die anrechnungsfähigen Verpflegungssätze

in Ortsklasse A von 28,000 M. auf 115,000 M.  
 " " B " 26,000 " " 110,000 "  
 " " C " 23,500 " " 95,000 "

erhöht. Gültig ab 1. August 1923.  
 Unterschriften.

**Bezirksgruppe Schlesien.**

Enggehende Anfragen, Selbstbindung an fassche Stellen lassen erkennen, daß über den Deutschen Forstbeamtenbund noch recht viel Unklarheiten vorhanden sind, die nicht bestehen würden, wenn die Mitglieder das Bundesorgan, die „Deutsche Forstzeitung“, nicht nur halten, sondern auch wirklich lesen und alle Nummern aufheben würden. Bei den heutigen Portokosten muß uns unsere Zeitung zusammenhalten. Anfragen etwa: „Wieviel müßte ich laut Tarif im Jahre 1923 verdienen“, oder: „Bis hoch war der Tarif-Roggenpreis im April“, müssen künftig im kleinen Kollegenkreise, jedenfalls in der Ortsgruppe, erledigt werden.

Die Bezirksgruppe Schlesien gliedert sich in folgende Untergruppen:

Liegnitz, Kassenstelle: Forstsekretär Doenk, Carolath, Kr. Freystadt, Postfachkonto Breslau 61815.

Breslau, Kassenstelle: Förster Frödrich, Leichvorwerk, Post Raskowitz, Bez. Breslau, Postfachkonto Breslau 71679.

**Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:**

- Gendler, Wilhelm, Förster, Hagen I. Ostf., Post Stadteierhagen.
- Kemmel, Adolf, Forstgehilfe, Bachhaupten, Post Ostrach, Hohenzollern.
- Deuker, Ferdinand, Hülfsjäger, Tschernitz, Kreis Glatz.
- Weidemann, Karl, Förster, Braunenberg, Post Anhausen, Kreis Arnswald.
- Schulte, Heinrich, Forstgehilfe, Ebenborf, Kreis Rheinbach.
- Kalende, Karl, Forstausseher, Gbß (Markt), Kreis Saach-Beilg.
- Kupner, Willi, Hülfsförster, Obergrotz, Post Meieritz, Kreis Schneidemühl.

**Bitte an die Herren Waldbesitzer.**

Die stürmisch zunehmende Teuerung macht es den Forstbeamten, die sich in diesem Jahre der Försterprüfung unterziehen wollen, sehr schwer, dieses Vorhaben durchzuführen, denn die Prüfungsgebühren und die Kosten für den Aufenthalt am Prüfungsort werden sich sehr hoch stellen. Wir richten deshalb an die Herren Waldbesitzer die herzlichste Bitte, die Beamten, die sich in diesem Jahre der Prüfung unterziehen wollen, durch Gewährung von Geldern zur Durchführung der Prüfung in weitestgehendem Maße zu unterstützen.

Eberswalde, im August 1923.

**Die Geschäftsstelle.**

**Bezirksgruppe Thüringen (XVIII).** Bericht über die Versammlung am 29. Juni in Gotha. Um 2.15 Uhr nachmittags wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden, Obersförster Leuschner, eröffnet. Als Vertreter der Bezirksgruppe bei eventuell stattfindender Mitgliederversammlung wurde der Vorsitzende gewählt. Verhältnismäßig geringes Interesse wurde der Pensionsversicherung entgegengebracht, und soll diese Angelegenheit im Einverständnis mit der Bezirksgruppe Proling Sachen behandelt werden. Es wurde die Gründung von mindestens zwei Ortsgruppen im Osten und Westen Thüringens angeregt. Um 7½ Uhr fuhr ein Teil der Anwesenden mit der Bahn nach Gräfentonna, um dort am nächsten Morgen einen Waldbezug des Thüringischen Reviers Lonna und des Freiherrlich von Seebach'schen Forstes Großfahmer zu

Oppeln, Kassenstelle: Revierförster Blaschke, Mikulitschütz, D.-S., Postcheckkonto Breslau 9622. Glas, Zahlstelle den dortigen Kollegen bekannt. Nur an obige Stellen sind die Mitgliederbeiträge zu senden. Anmeldungen und Abmeldungen und alle sonstigen Anfragen gehen über den Ortsgruppen-Vorsitzenden an den Vorsitzenden der Untergruppe. Es ist selbstverständlich, daß im Bereich einer Ortsgruppe wohnende Mitglieder auch Mitglieder der betreffenden Ortsgruppe sind. Walter, Annaberg.

**Bezirksgruppe Schlesien, Untergruppe Oppeln (VI).**  
Die Beiträge für den Deutschen Forstbeamtenbund sind nunmehr umgeben per Zahlkarte, und zwar direkt an unsere Kassenstelle — Revierförster Blaschke in Mikulitschütz D.-S. unter Postcheckkonto Nr. 9622, Amt Breslau — einzusenden. Die Beiträge betragen für das 1. bis 3. Vierteljahr 1923

für Hilfsbeamte	28 330 M
Revierförster und Förster	51 000 M
Verwaltungsbeamte	70 820 M

Bereits gezahlte Beiträge sind unter vorläufiger Angabe der Mitglieds-Nummer des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Anrechnung zu bringen.

Bis 10. September nicht eingegangene Beiträge werden auf Grund der Mitgliederliste auf Kosten der Säumigen durch Postnachnahme erhoben. Friedrichsgrund, Post Friedland, Bez. Oppeln, den 20. August 1923. Herrlich, Vorsitzender.

**Bezirksgruppe Westfalen.**

**Aufruf an die Privatforstbeamten Westfalens.**

Am 4. August 1923 wurde in Hamm die Gründung der Bezirksgruppe Westfalens des Deutschen Forstbeamtenbundes beschlossen. Die erste Generalversammlung findet am 4. September d. J. vormittags 10<sup>15</sup> Uhr, im Hotel Hufnagel in Altenhundem statt. Zu dieser Versammlung ist das Erscheinen der westfälischen Privatforstbeamtenchaft dringend notwendig.

- Tagesordnung: 1. Einleitende Bemerkungen über Zweck und Ziel des Forstbeamtenbundes. 2. Vortrag des Bezirksgruppenvorsitzenden über Deutschlands Not, sein Wiederaufbau durch die wirtschaftspolitischen und berufständischen Verbände und die Mitwirkung der Forstbeamtenorganisationen. 3. Die Organisation des Deutschen Forstbeamtenbundes in Westfalen. 4. Die zukünftige Regelung der Befoldung der westfälischen Privatforstbeamten. Aussprache und Anträge. 5. In Aussicht genommen ist ein Vortrag eines Vertreters der Regierung über Tarifwesen und Schlichtungsausschüsse. 6. Ernennung einer Tarifkommission und Wahl der Schlichtungsausschusmitglieder. 7. Der Stand der Be-

ratungen über den Ausbau der Bezirkswirtschaftsräte. 8. Verschiedenes.

Herleburg i. Westf., den 20. August 1923. Der 1. Vorsitzende: gez. Parchmann, Oberförster.

**Ortsgruppe Haveland.**

In Anbetracht der überführten Markentwertung ist, wo noch nicht geschehen, den Forstbeamten ein Vorschuss in Höhe des 1 1/2 fachen Zulagehaltes auf das Augustgehalt, welches von der Gehaltskommission Ende des Monats endgültig festgesetzt wird, zu zahlen.

I. A = 1 140 750 M	II. A = 386 100 M
B 1 = 1 579 500 M	B = 643 500 M
B 2 = 1 842 750 M	C = 836 550 M
C = 2 369 250 M	

Landbund Osthaveland. Landbund Westhaveland. Deutscher Forstbeamtenbund.

**Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.**

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einkerber.

**Bereinigang**

**ehemaliger Garbesjäger Schlesiens.**

**Bundesfest**

**des Schlesiens Jäger- und Schützenbundes.**

Der Vorstand des Schlesiens Jäger- und Schützenbundes ladet die Grünröde Schlesiens, soweit sie einem Jäger- (Schützen-) Bataillon angehört haben, zum Bundesfest am 8. bis 10. September in Breslau ein.

Sonnabend, 8. September: Nachmittags von 2 Uhr ab Schießen auf Geld- und Ehrenpreise im Schießwerder. Abends 8 Uhr Begrüßungskommers im Parkhotel Restaurant, Taschenstraße.

Sonntag, 9. September: Ab 7 Uhr Fortsetzung des Schießens. 11 Uhr Delegierten-Versammlung. 4 Uhr Gartenkonzert (Musikdirektor Schall, ehem. Leib-Kürassier-Regiment). 8 Uhr Ball mit Vorträgen, Verteilung der Schießpreise. Alles im Schießwerder.

Montag, 10. September: Ausflug nach dem Jodten.

Ich bitte, der freundlichen Einladung Folge zu leisten und sich wegen Quartier sofort an den Bundesvorsitzenden, Herrn Drogeriebesitzer Grünberg, Breslau, Hohestraße 42, zu wenden.

J. A.: Hillebrand, Staatlicher Förster, Lampadel am Jodten, Vorsitzender.

Redaktionsbischluß acht Tage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringend eilige kürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsänderungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Oekonomierat Grundmann, Reudamm.

**Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:**

- Die Privatforstbeamten und der Antrag Müller-Stranten. 621. — Jubiläum der Firma Heinrich Keller (Sohn) und ihres Inhabers, Kommerzienrat Hötter. 622. — Parlaments- und Vereinsberichte. 623. — Holzvertriebsstatistik. 624. — Forstliche Berordnungen und Erkenntnisse. 630. — Kleineres Mitteilungen. Allgemeines. 633. — Forstwirtschaftliches. 634. — R. m. Waldmarkt. 634. — Vom Rauchwarenmarkt. 634. — Fischpreise. 634. — Brief- und Fragekasten. 634. Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 635. — Vereinszeitung. Verein Preussischer Staats-Revierförster. 635. — Verein Preussischer Forst- und Personlnachrichten. 635. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. 635. — Nachrichten aus den verschiedenen Vereinen und Körperschaften. 637.

**Familien-Nachrichten**

Heute früh 2 Uhr verstarb an den Folgen eines Schlaganfalles unser einziges, heißgeliebtes Töchterchen

**Ingrid**  
im Alter von 2 1/2 Jahren. (749)

Oberförsterei Schulgenwalde, Post Schwesin i. P., 18. & 23. Oberförster Boden und Frau Botte, geb. Schmidt.

Für an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

**Geburten:**  
Dem Oberförster Baumann in Bölsfeld bei Sangerhausen ein Sohn.  
Dem Staatl. Hilfsförster Friedrich in Stoberau ein Sohn.  
Dem Staatl. Hilfsförster Kuoefeld in Untmarfchen bei Gjobinen, Bezirk Gumbinnen, eine Tochter.  
Dem Forstreferendar Siech in Böllensdrabing eine Tochter.

**Verlobungen:**  
Fräul. Johanna Herrmann, Hegemeistertochter in Neu-Wienau, Bezirk Stettin, mit dem Staatl. Forst. Ewald Wilhelm in Weßlingen.

Fr. Hildegard Schulz in Försterei Schulenburg, Bez. Oppeln, mit dem Staatlichen Hilfsförster E. Kobziab in Grubshin.

Fräul. Gerda Keller, Förstertochter in Forstb. Eintragen, mit dem Staatl. Hilfsförst. Rud. Krause in Forsthaus Harleshausen.

**Eheschließungen:**  
Hilfsförster Lubwig Heidemann mit Fräul. Sophie Müller in Forstb. Meyera (Stabe).  
Eldrftlicher Forstassistent Theo Oswald, St. d. R., mit Fräul. Marie Aue, Gutbesitzerin, in Bettmar.

**Stirbfälle:**  
Dall, Staatlicher Hegemeister in Forsthaus Ratholz.  
Brunzke, Staatl. Hegemeister a. D. in Spiegel.  
Dill, Forstverwalter in Brunau a. Dahr.  
Reinbl, Rechnungsrat in Regensburg.  
Stahl, Förster in Daffow.

**Stellenangebote**

zum 1. Oktober gesucht **Forstgehilfe.**  
Gräf. Braunschweig-Oberförsterei Hattenberg, Oberförster. (762)

**Zweiter wissenschaftlicher Lehrer**

für die Forstschule Weichenthein i. Schlesien gesucht. Eintritt 1. Oktbr. 1924. Besetzung in Anlehnung an Staatl. Grundschulleh. je nach Vorbildung. Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes und beglaubigter Zeugnisabschriften an die Forstverwaltung der Sandwirtschafstammer Schlesien, Breslau X, Rathhausplatz 5. (748)

**Bekanntmachung**

**Försterstelle**

Für den Forstbezirk Wffeln ist sofort zu besetzen. Das Einkommen ist das der staatlichen Förster. Dienstlohn ist vorhanden. Dienstlohnberechtigte und Jäger der Klasse A erhalten den Vorrang. Die Stelle ist vom Fürsorgeamt freigegeben. Bewerbungen umgehend erbeten. (765)  
Warkburg, den 20. August 1923.  
Der Magistrat.

**Jüngerer Revierförster oder älterer Förster als Revierverwalter**

für große deutsch-österreichische Forstverwaltung per 1. Oktober d. J. gesucht. Dienstwohnung mit Wirtschaftsgedöuben und Dienstlohn vorhanden. Angebote mit Zeugnisabschriften, Lichtbild, Referenzen und Nr. 742 bef. die Gesch. der D. Forst-B. Neudamm.

**Revierjäger,**

kath. unverh. 20 bis 25 Jahre. Forstschüler erwünscht. Hauptbeziehung energieliches Aufstreben, das schwierigeres Revier im bes. Gebiete. Hohe Pension im herrsch. Haushalt. Gehalt in Anlehnung an Staatstaxif. Bewerbungen mit Lichtbild an **Gräf. von Losche Forstverwaltung, Post Beeze, Niederrhein.**

**Norddeutscher Revierjäger**

mit Forstschulbildung zu sofortigem Eintritt gesucht. Zeugnisabschriften an **J. Schultze Forstverwaltung, Karow i. Mecklb., Johannssee, Oberförster.**

**Forstgehilfe,**

der Forstschule besucht hat, gesucht. Besetzung nach Staatsfagen. (763)  
Regl. Prinzl. Generaldirektion Camens in Schlesien.

**zum 1. Oktober (768) Revierjäger**

gef. Bewerber mit Lebensl., Zeugnisabschr., Gehaltsf. v. fr. Station, Kaubg., Schußg. erbt. Papiere werden nicht zurückgeschickt. **Plettner, Förster, Clause b. Arnsow i. Meckl.**

**Forstgehilfe,**

nicht über 20 Jahre alt, zum 1. Okt. gesucht. (761)  
**Forstverw. Saale, Post Wranau, Bezirk Magdeburg.**

**Forstkettenführer,**

unverh., für große deutsche Forstbetriebe gef. Kettenführer wird nur auf tüchtig. rüst. Bewerber, da Wohnst. mitten im Revier. (764)  
**Gräf. Etele-Windlerische Forstinspektion Gishorst bei Jawasch (Deutsch-Österreich).**

**Gesucht zum 1. Okt. 23**

junger, eogl. (766)

**Giltsförster,**

bis 22 Jahre alt, Forstschüler. Gehalt nach Richtlinien des vomm. Landeshundes. Bewerbungen, möglichst mit Bild, an **Kröger, Förster, Weichenbruch, Post Dramstädt, Ar. Belgard.**

**Tüchtiger, zuverlässiger Forstassistentgehilfe(in)**

wird zum sofortigen Eintritt gesucht. Besoldungsgruppe IV. Ortsklasse C. Schriftliche Bewerbung und Lebenslauf erbeten an **Forstasse Dr. Erlen Rm.**  
Für kleineren besoldeten Privatwald in Südhannov. wird ein zuverlässiger, mit Buchenwirtschaft vertraut, unverheirateter

**Forstassistent oder Förster**

gesucht. Angebote mit Zeugnisabschr. u. Gehaltsanfragen an (768)  
**Oberförster Godderson, Gameln b. Hana. Wänden**  
Gesund., fräst. junger Mann, der Lust u. Liebe zur Land- u. Forstwirtschaft hat, find. als Gesellschaft u. Kamerad für ein Rev. sich erkrankt gew. Försterlohn, 19 S. a. Bandbeamten alsd. freuntl. (766)

**Aufnahme in Försterei** gen. freie Stat. u. Taschen-geld u. Vereind. Antr. an **Försterei Mittelteide bei Behatu (Warb).**

**Einfache Stöße,**

in Küche u. Haushalt erfordern, zum 1. 9. oder später gesucht. Gute Bedingungen, Hausb. 3 Pers. Angeb. mit Ref. an **Frau General Wolff, Charlottenburg, Königswey 81.**

**Stellengefuche**

Empfehle verb. **Förster,**

24 Jahre alt, sofort oder später. Erstl. Hoch- u. Niederwäldjäger, tüchtiger Forstmann, zuverlässig, mit natl. Einklebung. Oberförster **E. Wilke, Hammer bei Gantred i. Pomn. (681)**

**Guche eine Forstgehilfe,**

qm liebsten in Witzb. ob. Bayern. Habe Praxis u. Forstschule besucht u. mir während des Besuchs der letzteren gute Zeugn. erw. Ang. u. Nr. 747 bef. die Gesch. der D. Forst-B. Neudamm.

**Forstgehilfe**

sucht zur weiteren Ausbildung sofort od. 1. 10. 23 in anerkanntem Revier, möglichst Pomern, Brandenburg, ob. Schles., Stellung. 25 J. ev. seit 1919 im Beruf, ungetändigt. Ang. erb. **K. Neumann, Gildesbörn Post Gmnitzgen, Hann.**

**Stellengefuch.**

Breuchtlicher staatlicher Hilfsförster, 1,75 groß, nationale Einklebung, 20 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder, staatliche Zeugn. u. Förderprüfung mit Erfolg bestanden, wurden ihm in Land- u. Forstverw. Aufst. Schl. u. auf dem Gebiete des Forst- u. Land-schutzes promoviert. In der größter Privatforstverw. am 1. Januar 1924 in Stellung als stellv. stellv. Förster. Ang. u. Nr. 760 bef. die Gesch. der D. Forst-B. Neudamm.

**50 Millionen**

zahl! verb. Förster in 100 Jahren, mit langj. Praxis, guten Zeugn. u. Empfeh., nach Vertragsabschluss eine **Förster-Dauerstellung.** Suchender befindet sich in ungetänd. Stell. Ang. u. Nr. 757 bef. die Gesch. der D. Forst-B. Neudamm.

**Welcher Oberförst. oder welche Verwalt. würde Dich. Oberf. (eigen. Beamt.) gepensionsz. in die Lehre**

nehmen? Gef. Anfragen an **Forsthaus Rothb., Post Boyla, D.-E.**

**Die Nonne**  
ihre Lebensweise und Bekämpfung

Zweite Auflage  
Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Karl Eckstein  
Grundzahl 6,2. Schlüsselt auf Anzeigenseite 2 dieser Nr. Porto u. Verpack. besonders  
Das kleine Werk gehört bei der jetzt wieder drohenden Nonnengefahr in die Hand jedes Waldbesitzers, Forstverwalters und Försters  
Zu beziehen durch jede Buchhandlung und die  
**Verlags-Buchhandlung J. Neumann, Neudamm**

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Felerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Maldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Bendamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Ueberversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämtern, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereins, des Vereins Preussischer Staatsforstschreibe, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat September durch jede deutsche Postanstalt freibleibend 600 000 M., durch die Geschäftsstelle unter Kreuzbandporto 800 000 M., Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Fes. 3,00. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 150 000 M. (Schw. Fes. 0,8) abgegeben. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Einzeils.

Es ist den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, sollte man mit dem Bemerken „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitungen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 36.

Bendamm, den 7. September 1923.

38. Band.

## Die neueste Verlohnung in den preussischen Staatsforsten.

Referat, gehalten von Staatsförster Herrmann am 11. Juni in der Gesamtvorstandssitzung der Staatsförstervereinigung.

Eine Verbammung der neuen Verlohnung und besonders ihrer Erfinder in Grund und Boden ist mir nicht möglich, denn allzuviel wird sich in dem heutigen System nicht ändern lassen. Die Arbeitergesetzgebung, die Tarife, die Steuer-gesetzgebung sind die Väter der neuen Ver-lohnung gewesen, und der Einfluß der Forst-verwaltung auf die Faktoren ist wohl nicht so bedeutend, daß wesentliche Änderungen dieser Gesetzgebung zu erwarten wären.

Über die bedeutende — besser geradezu ungeheuerliche — Mehrarbeit, die den Förster tagelang an den Schreibtisch bannt, sind wir uns wohl ausnahmslos einig. Gehört die Ent-wicklung so weiter, so muß jedem Förster ein Forstgehilfe als Bürohilfe zur Verfügung gestellt werden, oder der ganze Betrieb kommt in größte Unordnung.

Nun zurück zur Verlohnung selbst. Was läßt sich trotz Gesetzgebung ändern? Zunächst mal auf dem Lohnschein Kubriten, die sich den heutigen Zahlen anpassen, und senkrechte Linien, die das Untereinanderschreiben der Zahlen erleichtern. Eine ganz selbstverständliche Forderung, die aber erwähnt werden muß, da heute das Eintragen der Zahlen ein Akrobatentunstück ist und immer mehr wird. Ferner sehe ich auf dem Standpunkt, daß die monatlichen-Schluss-verlohnungen für unsern Betrieb nicht passen. Wenn alle acht Tage auf Grund immer wieder anderer Tarife Vorschuß gegeben werden muß, dann ist es besser und übersichtlicher, wenn gleich schlußverlohnt wird. Steuer und übrige Abzüge müssen jedoch vollständig aufgerechnet und ein-monatlich abgeschlossen werden. Ein Arbeits-

buch mit vier verschiedenen Lohnsätzen, die nicht einmal ersichtlich gemacht werden können, ist ein Ballast, eine gänzlich unnötige Mehrarbeit. Auf Heller und Pfennig muß bei der Vorschußzahlung Lohn und Rinderzulagen, Steuern usw. berechnet und anderweitig notiert werden, um dann am Monats-schluß wieder damit herumzujonglieren. Im Laufe des Monats sind aber jetzt vier verschiedene Tarifsätze, und der Modus der Steuerabzüge unterliegt eben-falls häufig Änderungen. Der Wirrwarr ist da, und bei plötzlichen Erkrankungen muß der Vertreter geradezu ein Genie sein, wenn er einigermaßen durchfinden will. Wir müssen schlußverlohnen können, wenn mit einer Arbeit auch wirklich Schluß ist, also auch Mitte des Monats. Wenn ich am dritten des Monats den Holzeinschlag oder die Kultur gänzlich beende, dann darf ich erst am 31. schlußverlohnen, und das bedeutet unnötige, ja unsinnige Mehrarbeit.

Daß Holzeinschlag und Tagelohnarbeit den ganzen Monat über in einem Arbeitsbuch ver-rechnet werden müssen, macht das Arbeitsbuch in der Zeit, in der Holzeinschlag, Insekten-vertilgung, Wegebau, Kulturarbeiten und Feuer-sicherungsarbeiten nebeneinander laufen, was im Herbst und Frühjahr gar nicht so selten vor-kommt, zu einem kaum lösbaren Rätsel. Zwei getrennte Arbeitsbücher, eins für Holzeinschlag, eins für Tagelohn, halte ich für zweckmäßig und praktischer als das jetzige Verfahren, dem die Übersichtlichkeit mangelt.

Abänderungsbedürftig ist auch zweifellos die heutige Zahlung der Geräteabnutzung. Die

Gerätevergütung kann bei beiderseitigem guten Willen sehr gut in den Akkordsatz hineingearbeitet werden. In der ersten Zeit, als uns der Tarif noch in dieser Beziehung Handelsfreiheit ließ, gelang es mir spielend, mit den Leuten ein bezügliches Abkommen zu treffen. Wenn ich mir ein Fuhrwerk bestelle, dann ist es selbstverständlich, daß der Mann einen Wagen und ein aufgeschirrtes Pferd mitbringt, und ich meine, nichts ist natürlicher, als daß der zum Holzhauen bestellte Mann Art und Säge haben muß und die Abnutzung seines Handwerkzeuges in den Akkordlohn einkalkuliert, genau wie der Fuhrmann das Futter für sein Pferd. Es ist doch nichts einfacher, als zu bestimmen: „kommen Sie zum Holzhauen, Handwerkzeug müssen Sie selbstverständlich mitbringen, wieviel wollen Sie je Meter haben?“ Sollten sich da vernünftige Menschen nicht einigen können? Schon aus dem einfachen Grunde, um gegenseitig unnütze Arbeit zu ersparen, oder gehen wir Deutsche jetzt grundsätzlich darauf aus, uns gegenseitig das Leben schwer zu machen?

Da im Lohnschein Seite 1, Spalte 1 und 13, auch Seite 2 im Stücklohn die Geräteabnutzung mit enthalten sein muß, setzte ich im Arbeitsbuch auf jedem Blatt Spalte 9

Stücklohn: 649556 M  
 Geräteabnutzung 98 Tage: 3920 M  
 zusammen: 653476 M

und habe nunmehr auf die einfachste Weise auf jedem Blatt Stücklohn die Geräteabnutzung. Einfacher würde es noch sein, wenn die Geräteabnutzung-Vergütung nun einmal in der alten Weise bestehen bleiben soll und muß, sie bei den am Jahreschluß zu verteilenden Vorschüssen zu verrechnen. Denn für die einmal im Arbeitsbuch erscheinenden Tage muß auch die Geräteabnutzung verrechnet werden. Wie nun aber, wenn nur die letzten zwei oder drei Tage des Monats auf einer neuen Plannummer gearbeitet worden ist und man gezwungen wird, nur um die Geräteabnutzung zu verrechnen, auf diese kaum angefangene Plannummer Abschlag zu geben? Ist das Vereinfachung des Schreibwerks? Hier muß unbedingt Abänderung geschaffen werden. Während des Hiebess mancher Plannummern wird zuweilen der Tarif zwei-, auch dreimal erhöht, welche Erschwerung für die Verlohnung? In solchen Fällen muß ein Durchschnitts-Akkordsatz für die ganze Plannummer vereinbart werden, sonst entstehen kaum noch zu bewältigende Schwierigkeiten, die den Förster seiner eigentlichen Haupttätigkeit immer mehr entziehen.

In der Stücklohnliste wäre es wünschenswert, einige Blätter hinzuzufügen, auf denen der Verdienst des einzelnen Arbeiters auf sämtlichen Plannummern der Verlohnungsperiode zu-

sammengestellt werden kann, jetzt muß man es auf einem besonderen Blatt Papier tun, das dann bei der Fülle der Rechnerei, die man zu bewältigen hat, leicht verlorengeht.

Sammelhieb, Haupt- und Vornutzung müssten unter einer Plannummer vereinigt werden. Es gibt Jagen mit acht Abteilungen, wie soll man da einwandfrei feststellen, wieviel Stunden der Arbeiter in der Haupt- und wieviel in der Vornutzung gearbeitet hat. Es ist ja doch nur Kästelraten und Zeitvergebung.

Da die Strankekassen wissen wollen, wo jeder Arbeiter geboren ist, muß in der Arbeitsliste eine Spalte „Geburtsort“ eingerichtet werden. Ferner ist es erwünscht, eine Spalte „Steuerabzug“ einzurichten, damit man bei etwaigen Nachfragen der Finanzämter alles beisammen hat. Muß man sich das erst aus den Arbeitsbüchern zusammensuchen, dann ist schließlich die ganze Arbeiterliste überflüssig, denn was sie sonst noch enthält, kann man sich auch aus den Arbeitsbüchern herausfinden.

Zum Schluß möchte ich nun folgenden Antrag zur Beschlußfassung unterbreiten:

Der Zentralforstverwaltung unterbreite die Preussische Staatsförstervereinigung die Bitte, zu erwägen, ob nicht die monatlichen Schlußverlohnungen wie früher erst nach Beendigung der Plannummern erfolgen können.

Gesonderte Arbeitsbücher für Akkord und für Tagelohnarbeiten empfehlen sich, um die Verlohnung zu erleichtern und übersichtlicher zu machen. Hineinarbeiten der Geräteabnutzung in den Akkordsatz je Festmeter oder Raummeter, oder Verteilung der Geräteabnutzung auf die einzelnen Plannummern am Jahreschluß und bis dahin Verbuchung bei den Vorschüssen erscheint sachgemäß. Erfolgen vor Beendigung einer Plannummer Tarifschöbungen, so werden für die betreffenden Plannummern Durchschnittssätze zu vereinbaren.

Die Stücklohnliste sollte dahin erweitert werden, daß der Gesamtlohn jedes einzelnen Arbeiters, außer Frauen- und Kinderzulagen, in der Verlohnungsperiode zusammengestellt werden kann.

Im Sammelhieb wären in Zukunft Haupt- und Vornutzung nicht mehr zu trennen.

Die Arbeiterliste muß den Geburtsort der Arbeiter aufnehmen, ebenso den Steuerbetrag jedes einzelnen Arbeiters, das ist wichtiger als die Spalte 9, Abzüge.

Stetigkeit in den Vorschriften und nicht fortgesetzte Änderungen, die Neuearbeiten bedingen, muß eine Grundforderung sein.

Der Vorstand beschloß hierauf, wie schon in Nr. 25 erwähnt, eine Kommission zu wählen, die eingehend die ganze Verlohnungsfrage zu studieren und das Ergebnis ihrer Beratungen, in Formularen ausgearbeitet, dem Vorstande vorzulegen hat. Diese Formulare sollen nach Prüfung alsdann der Zentralforstbehörde als Material überreicht werden.



## Nochmals der Dauerwaldgrubber.

Von Oberforstmeister Mehnert, Roschentin.

Mit großem Interesse habe ich in Nr. 26 den Artikel des Herrn Geheimrats Dr. Schwappach über „Geräte zur motorischen Bodenlockerung“ gelesen, in welchem auch der von mir konstruierte Dauerwaldgrubber erwähnt ist. Aus diesem Artikel scheint mir aber hervorzugehen, daß verschiedentlich die Auffassung von Forstleuten über die Zweckbestimmung dieses Apparates von meiner Auffassung abweicht. Geheimrat Dr. Schwappach erwähnt nach seinen Ausführungen über die Verwendbarkeit des Neumann-Hilfschen Walbigels und meines Dauerwaldgrubbers beim Behaden von Kulturen, daß „beide Instrumente auch zur Bodenverwundung in Beständen, sei es zur Förderung natürlicher Ansammlungen, sei es zur Verteilung von Urkraut und zur Mischung des Humus mit dem Mineralboden, dienen können und sollen“.

Wie ich in meiner Beschreibung des Dauerwaldgrubbers (Nr. 12 S. 202 von 1923) ausgeführt habe, ist aber gerade die Bodenverwundung in Kiefern-Alt- und Stangenhölzern bei vollkommener Mischung von Rohhumus und mineralischem Boden mit dem Ziele der Gesundung des erkrankten Bodens und der Herbeiführung natürlicher Ansammlung der Hauptzweck des Dauerwaldgrubbers, wogegen seine Verwendung zur Jätung und Behadung von Kulturen nur Nebenzweck ist.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Dauerwaldgrubber in dem mit unterstellten Forstbetriebe (es sind bisher etwa 1200 Morgen Alt- und Stangenhölzer bearbeitet) haben die gehegten Erwartungen bei weitem übertroffen. Die Bodendurchlüftung und die Mischung des Rohhumus mit dem mineralischen Boden auf dem Grubberstreifen hat sich als sehr vollkommen erwiesen, die natürliche Ansammlung auf den Grubberstreifen ist größtenteils sehr ausgiebig eingetreten (zwischen etwa 20 und etwa 200 Pflänzchen pro laufend Meter). Die Ri-Pflänzchen stehen auf den Grubberstreifen sattgrün und kräftig, so daß, da sie in mit Humus gemischten Mineralboden wurzeln, zu erwarten steht, daß sie auch in trockenen Zeiten weiterleben und nicht das Schicksal ihrer auf der Rohhumusschicht angefliegenen Artgenossen teilen werden, die in trockenen Zeiten

regelmäßig zum größten Teile wieder verschwinden. Inwiefern die Bodenlockerung mit dem Dauerwaldgrubber zuwachs-fördernd auf den Altholzbestand einwirken wird, wird erst die Zukunft lehren, da sich diese Auswirkung der Gesundung des Waldbodens durch Zerstörung geschlossener Rohhumusschichten erst nach Verlauf mehrerer Jahre bemerkbar machen kann.

Ich empfehle, unter allen Umständen vor der Arbeit mit dem Dauerwaldgrubber starke Heidelbeerstreu im Wege der Streuabgabe zu entfernen. Ich gebe bei den enormen Ansprüchen an Waldstreu innerhalb der mir unterstellten Verwaltung grundsätzlich nur Heidelbeerstreu ab, die mit der Hade zu werben ist, die Anwendung des Rechen zur Streuwerbung wird keinesfalls gebildet. Nadelstreu wird in Kiefernbeständen unter keinen Umständen abgegeben. Die Bevölkerung hat sich hieran gewöhnt; ich muß annehmen, daß die Durchführung dieser Beschränkung der Streunutzung bei der nötigen Willenskraft zum Nutzen des Waldes in Oberschlesien allgemein möglich ist. Natürlich nimmt die Bevölkerung lieber die leicht zu werbende Nadelstreu. Sollte es aber wirklich in Oberschlesien noch Forstleute geben, die ihre nur mit Nadelstreu bedeckten Kiefernbestände mit dem Rechen ausstrafen und ihren teilweise armen Kiefernboden in eine Tenne verwandeln lassen, solange auch nur noch ein Bestand mit Heidelbeertraut- oder Moospolsterüberzug zur Streuabgabe herangezogen werden kann?

Mehnert.  
Nachschrift. Sachlich befinde ich mich mit Herrn Oberforstmeister Mehnert durchaus in Übereinstimmung und habe am angeführten Orte auch ausdrücklich hervorgehoben, daß sein Dauerwaldgrubber für die Zwecke der Bodenverwundung in Beständen geeigneter ist als der Walbigel. Es kann sich also nur um ein durch die kurze Nebeneinanderstellung beider Instrumente veranlaßtes Mißverständnis handeln. Leider ist die Meinung der Bevölkerung zur Entnahme der Heidelbeerstreu in allen Waldgebieten oft sehr verschieden. Auch im Regierungsbezirk Oppeln wird Heidelbeerstreu an mir bekannten Orten nur mit dem größten Widerstreben genommen.  
Dr. Schwappach.

## Änderung

### des Reichsversorgungs-gesetzes und anderer Versorgungs-gesetze.

Von Verwaltungsamtmanne Sering.

Nach mehrmonatigen Beratungen im Reichstag ist eine Änderung des Militärversorgungsrechts zustande gekommen, die bezweckt, den schwergeprüften Volksgenossen, die im Kriege ihre Gesundheit geopfert oder ihren Ernährer verloren haben, tunlichste Hilfe in der großen Not der Gegenwart zu bringen. Die Änderungen wirken vom 1. Januar 1923 ab (mit Ausnahme der Zusatzrente (vgl. unten Ziff. 16, die erst vom 1. Juli 1923 ab in Kraft tritt). Wohl selten sind alle Parteien so wie hier einmütig gewesen in dem, was sie verdienen, was ihnen das Vaterland schuldet. Freilich waren diesem Streben Schranken gesetzt durch unsere traurige Finanzlage, und alle

Regierungs- und Parteivertreter versicherten, sie wären gern weitergegangen, wenn eben die Mittel es gestattet hätten. (Die Aufwendungen des Reiches für Kriegsbeschädigte usw. betragen Ende Juni d. J. rund drei Billionen Mark jährlich!)

Das Änderungsgesetz (vom 22. Juni 1923, RGBl. I S. 513\*) verfolgt ein doppeltes Ziel: einmal sollen die seit 1920 geltenden Rentenätze der Teuerung fortlaufend angepaßt werden, und zwar durch schrittweise Angleichung an die

\*) Es ist in der neuen Fassung (mit zum Teil veränderter Paragraphenfolge) S. 523 ff. des RGBl. veröffentlicht. Ich zitiere nach dieser neuen Fassung.

jeweiligen Teuerungsmassnahmen für Beamte, so daß nun ein gleichmäßiges Vorgehen in dieser Richtung bei Beamten und Kriegsbeschädigten sichergestellt ist (mit Ausnahme der örtlichen Sonderzuschläge, die für Militärentner nicht vorgesehen sind\*\*). Die Gleichstellung mit den Beamten ist auch bezüglich der Kürzungsvorschriften durchgeführt. Die Militärenten werden also vom 1. Januar 1923 ab bei Bezug von Gehältern aus öffentlichen Mitteln in dem gleichen Maße wie die Beamtenpensionen gekürzt, während Einkommen, das nicht aus öffentlichen Mitteln fließt, zur Zeit von jeder Kürzung frei ist (vgl. unten Ziff. 14). Ob später auch hier eine Kürzung eintritt, hängt davon ab, welches Schicksal das Pensions- und Rentenkürzungs-gesetz, das demnächst den gesetzgebenden Körperschaften zugeht, haben wird. — Nach dem neuen Gesetz erhält der Erwerbs-unfähige, wenn er im wesentlichen auf die Rente angewiesen ist, im Regelfalle 93 v. H., der Blinde 130 v. H. und der Anstaltspflegebedürftige 155 v. H. des untersten Beamtengehalts (Gruppe 1). — Weiterhin sollen Mängel und Härten, die sich aus dem Vollzuge des Gesetzes von 1920 ergeben haben, beseitigt werden. In erster Linie ist man darauf bedacht gewesen, den wirklich notleidenden Kriegsbeschädigten und Kriegerrückbliebenen, also den Schwerbeschädigten und den kinderreichen Familien sowie den Hinterbliebenen zu Hilfe zu kommen.

\*\* Durch RG. des Reichsarbeitsministers vom 30. Juni 1923 (RGBl. I S. 547) sind im Anschluß an die Erhöhung der Beamtengehälter die Grundbeträge an Versorgungsgebührrnissen vom 1. Juli 1923 ab auf das 33fache der im Abänderungsgesetz vom 22. Juni 1923 festgesetzten Beträge erhöht worden. Die danach maßgebenden Beträge sind den Gesetzesbeträgen in Klammern beigefügt. Zu der 33fachen Erhöhung tritt für den 1. bis 15. Juli noch ein Teuerungszuschlag von 237 v. H., vom 16. bis 31. Juli ein solcher von 387 v. H., vom 1. August ab 574 v. H. usw. Versorgungsberechtigte im besetzten und Einbruchgebiet erhalten vom 1. Januar 1923 ab eine Zulage von 10 v. H. der laufenden monatlich zu zahlenden Versorgungsgebührrnisse. Diese Zulage bleibt jedoch bei Berechnung von Abfindungen außer Betracht. Außerdem erhalten Empfänger einer Zulagrente im besetzten Gebiete wie bisher durch die Fürsorgestellen eine besondere Zuwendung von 10 v. H. der Zulagrente (Erl. des RM. vom 27. Juni 1923, RMBl. S. 243.)

Diesem Ziele dienen die Gewährung einer Frauenzulage an die verheirateten Schwerbeschädigten, die wesentliche Erhöhung der Kinderzulage sowie der Waisen- und Elternrente, ferner die Zusatzrente für bedürftige Schwerverbeschädigte und Witwen. Auf der andern Seite zwang aber die Notlage des Reichs dazu, die Fälle der leichtesten Beschädigungen künftig von der Rentenversorgung auszuschließen; deshalb ist die Abfindung der Rentenempfänger vorgesehen, deren Erwerbsfähigkeit durch die Dienstbeschädigung nur um 20 v. H. gemindert worden ist (vgl. unten Ziff. 17). — Gegen die Umrechnung der Gebührrnisse ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Von dem, was für weitere Kreise von Belang ist, ist im einzelnen hervorzuheben:

1. Die Heilbehandlung wird jetzt so lange fortgesetzt, als sie eine Besserung des Gesundheitszustandes erwarten läßt oder besondere Heilmassnahmen zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Behebung körperlicher Beschwerden erforderlich sind.

2. Für Beschädigte, bei denen eine Ausheilung oder eine Besserung nicht mehr zu erwarten ist, die aber dauernder Pflege bedürfen, kann das Reich die Kosten der Anstaltspflege unter Anrechnung der Versorgungsgebührrnisse übernehmen, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann (§ 4 Abs. 4 des RRG in der neuen Fassung).

3. Zum Unterhalt von Führerhund en werden jetzt monatlich in Orten der Ortsklasse A 1000 (33000) M., in B und C 900 (29700) M., in D und E 800 (26400) M. gewährt (§ 7 Abs. 4).

4. Während einer Heilanstaltspflege wird die Rente weitergezahlt. Bezieht der Beschädigte eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 v. H. der Vollrente, so wird während der Heilanstaltspflege den Angehörigen der Unterschied einschließlich der Zulagen als Hausgeld gewährt, inwieweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist. Ferner wird dem Beschädigten im Falle eines Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88—95, vgl. unten Ziff. 16) gewährt; außerdem kann ihm eine besondere Unterstützung bewilligt werden (§ 13).

(Fortsetzung folgt.)

## Parlaments- und Vereinsberichte.

### Schlesischer Forstverein.

(Schluß.)

Den Schluß der Vorträge bildete die Bericht-erstattung des Oberförsters Gnerlich, Gr.-Strehlitz, über das Thema Nr. 4: „Die Einwirkung des Krieges und der Revolution auf die Jagd, und Vorschläge zur Hebung der Wildbahnen.“ In ausführlicher Weise und anschaulicher Darstellung werden die Verhältnisse vor dem Kriege, während des Krieges, nach der Revolution und der Jetztzeit geschildert und die Gründe für den Rückgang der Jagd aufgeführt. Als Massnahmen zur Hebung der Wildbahnen werden empfohlen:

1. Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen in allen Fragen der Hege und Pflege des Wildes.
2. Sorgfältige Handhabung bei den Jagdpächten.
3. Einstellung ausreichendem Jagdschusspersonals.

4. Raubzeugverteilung und sonstiger Jagdschutz.
5. Sorgfältigst geregelter Wildabschuss und Blut-auffrischung.
6. Schaffung von geeigneten Lebensbedingungen für unser heimisches Wild durch Anlage von Wildremisen und Wildbädern.
7. Wildfütterung.

Im Anschluß an diesen Vortrag befuhrwortet Forstmeister a. D. Lüke-Breslau, zur Bekämpfung der Wildbeuten, die Raubwildverteilung einzuschränken; er empfiehlt den Beitritt zu Jägervereinen oder die Gründung von solchen, erwähnt die vom Verbandschlesischer Jägervereine aus Anlaß der Jagdausstellung in Breslau veranstaltete Jägerwoche.

Nachdem der Berichtstatter, Oberförster Gnerlich, in seinem Schlußwort noch ein Rezept für ein Wildfütterungsmittel angegeben hatte, war

die Reihe der Vorträge beendet, und der Herr Präsident konnte die Sitzung schließen. Auch bei dieser Tagung hatte die Firma Dominikus & Söhne aus Remscheid eine Ausstellung ihrer rühmlichst bekannten Forstgeräte in einem Nebenraum des Sitzungstales veranstaltet.

Die noch übrige Zeit des Nachmittages konnten die Teilnehmer nach Wahl zu einer Besichtigung der Sehenswürdigkeiten von Brieg benutzen. Ein Teil wurde von Herrn Stadtbaurat Tschelchner in der Stadt herumgeführt und besonders auf das Rathaus und das Pfasterschloß, beide in italienischer Neu-Renaissance erbaut, aufmerkiam gemacht. Das wundervoll erhaltene Portal des Schlosses findet in Ostdeutschland nicht seinesgleichen. Herr Geheimrat Weißstein zeigte das Innere der Gedwigskirche und die dort aufgestellten, prunkvollen Sarkophage der Pfasterherzöge, sowie das Altertumsmuseum im Gewerbehaus. Ein Teil der Wissensdurstigen hatte sich in die bekannte Geschäftsbücherfabrik von Löwenthal begeben. Für alle bei diesen Besichtigungen erwiesenen Freundlichkeiten sei auch hier gebührend gebant.

Abends vereinigten sich die Vereinsmitglieder und viele Gäste aus Brieg zu einem gemeinschaftlichen Essen im Saale des Schauspielhauses: Hierbei gedachte der Vereinspräsident, Geheimrat Herrmann, der Eröffnung der landwirtschaftlichen Hochschule in Breslau, der Forstausstellung mit Dank an Forstrat Herz-Breslau, der Jagdausstellung und der Jägerwoche.

Forstmeister Schulz-Volpersdorf dankte als 1. Weisiger im Vorstande der Stadt Brieg und den städtischen Behörden für die gastfreundliche Aufnahme.

Professor Wiebe de Eberwalde beglückwünschte den Verein auch zu seinen wissenschaftlichen Erfolgen und bittet um Überlassung von Jahrbüchern des Vereins für die Forststudenten.

Im Namen der Stadt Brieg dankte Oberbürgermeister Bepfel für den Besuch, er versicherte dem Verein, daß er auch in Zukunft wieder willkommen sein würde. Oberst Hierold, als Vertreter der Ortsgruppe Brieg des Vereins

weidgerechter Jäger und Heger, wünscht auch den jagdlichen Bestrebungen des Forstvereins ein Weidmannsheil.

Am 16. Mai mußte die gasliche Stadt verlassen werden, da um 8 Uhr an der Promenade ein Dampfer zur Fahrt in die staatlichen Oberförstereien Ohlau und Kottwitz und zur Rückkehr nach Breslau bereitlag. An der Fahrt beteiligte sich auch der König von Sachsen aus Sibhilsort. Die Wanderungen in den beiden Revieren erfolgten bei schönem, zeitweise etwas sehr warmem Sonnenschein unter Führung der Herren Revierverwalter Forstmeister v. Gronefeld-Ohlau und Jaenisch-Kottwitz und unter Mitwirkung der zuständigen Forstbetriebsbeamten. In beiden Revieren gab Forsttrat Knichase-Breslau erläuternde Erklärungen zu den gedruckten Führern ab, welche seinen gestrigen Vortrag ergänzten. Im Revier Ohlau gelangte man auf den sogenannten Rietcheberg, einer uralten früheren Siedlungsstätte, über deren Geschichte Hegemeister Wollad-Scheidewitz interessante Angaben machte. Jetzt erregten sieben mächtige, 1795 gepflanzte Weymouthskiefern und das hergerichtete Frühstüd besonders Interesse. Nachdem noch die übliche Pflanzung von drei Vereinsseichen stattgefunden hatte, denen der Revierverwalter ein „Vivat, floreat, crescat“ wünschte, erfolgte die Weiterfahrt in die Oberförsterei Kottwitz. Auch hier fand eine längere Wanderung statt, welche die Schilderungen des Revierverwalters Forstmeister Jaenisch in seinem gekrzigen Vortrage bekräftigten.

Da die Zeit inzwischen vorgeschritten war, mußte auf die Weiterfahrt gedrängt werden. In voller Fahrt, welche nur durch die leider unvermeidlichen Schleusen verlangsamt wurde, brachte uns der von Herrn Reeder Rattein-Breslau gestellte, mit Grünlaub und Wimpeln geschmückte Dampfer, auf welchem auch für gute Bordverpflegung gesorgt war, nach Breslau, wo die Ladung an der Kaiserbrücke erfolgte.

Mit dieser schönen Dampferfahrt war die 77. Hauptversammlung des Schlesiichen Forstvereins beendet. Hff.-R.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

**Berechnung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartgeldempfänger und Hinterbliebenen für die erste Hälfte des Monats August 1923.**

Runderlaß d. Fin.-Min. vom 21. 8. 1923 — Bes. 2897.

Sinijichtlich der Berechnung der auf Grund des Brieftelegramms vom 16. 8. 1923 — Bes. 2848 — Abs. 1 und 2 (Pr-Verf. Bl. S. 31) geleisteten Zahlungen gilt folgendes:

I. Für die erste Hälfte des Monats August (1. bis 16. 8. 1923) werden festgesetzt:

- a) der Ausgleichszuschlag sowie der Versorgungszuschlag auf 1760 v.  $\text{v.}$  +  $(4 \times 1186 = 6504 \text{ v. } \text{v.})$ ,
- b) die Frauenbeihilfe auf 1 000 000  $\text{M}$  +  $668 000 \times 4 = 3 672 000 \text{ M}$  monatlich,
- c) die örtlichen Sonderzuschläge
 

18 + $(4 \times 2 =)$	8 =	26 v. $\text{v.}$
66 + $(4 \times 32 =)$	128 =	194 "
112 + $(4 \times 62 =)$	248 =	360 "
158 + $(4 \times 90 =)$	360 =	518 "
196 + $(4 \times 112 =)$	448 =	644 "
242 + $(4 \times 140 =)$	560 =	802 "

288 + $(4 \times 170 =)$	680 =	968 v. $\text{v.}$
334 + $(4 \times 200 =)$	800 =	1134 "
382 + $(4 \times 230 =)$	920 =	1302 "
474 + $(4 \times 288 =)$	1152 =	1626 "
548 + $(4 \times 328 =)$	1312 =	1860 "

Die im Runderlaß vom 17. 8. 1923 — Bes. 2850 — (Pr-Verf. Bl. S. 31) festgesetzten Monatsdurchschnittssätze für den vollen Monat August ändern sich entsprechend. H

Beispiel zu Abs. 1:

Ein Beamter der Gruppe 3, Anfangsgehalt, Ortsklasse A, verheiratet, hat für die erste Augusthälfte zu erhalten:	
Grundgehalt	390 000 $\text{M}$
Ortszuschlag	90 000 $\text{M}$ . . . . . 480 000 $\text{M}$
monatlich,	
ergibt für die erste Hälfte. . . . .	240 000 $\text{M}$
bazu Ausgleichszuschlag von 6504 v. $\text{v.}$	15 609 600 $\text{M}$
Summe. . . . .	15 849 600 $\text{M}$
bazu Frauenbeihilfe	3 672 000 $\text{M}$ . . . . . 1 836 000 $\text{M}$
Summe. . . . .	17 685 600

Gezahlt sind für die erste Hälfte:

a) am 1. 8. 1/2 Grundgehalt + Ortszuschlag . . . . .	240 000 M	
dazu Ausgleichszuschlag 574 v. F. am 8. 8. dazu Ausgleichszuschlag (1760 — 574) 1186 v. F. . . . .	1 377 800 M	
auf Grund vorstehenden Brieftelegraphms (4 x 2846400 M)	11 385 600 M	15 849 600 M
b) Frauenbeihilfe am 1. 8. $\frac{332\ 000}{2}$	166 000 M	
am 8. 8. $\frac{1\ 000\ 000}{2}$ — 166 000	834 000 M	
auf Grund des Brieftelegraphms	1 336 000 M	1 836 000 M
Summe wie oben.		

Vorstehendes Beispiel ergibt, daß für die erste Hälfte des Monats August lediglich der Betrag nach dem Brieftelegraph vom 16. 8. 1923 zu zahlen ist. Eine Neuberechnung der Gebühren auf Grund der obengenannten Sätze ist für die Zahlung in der Regel nicht erforderlich.

II. Die vorstehende Regelung ist auf die im Abschnitt IV letzter Absatz des Erlasses vom 17. 8. 1923 — Bes. 2850 — aufgeführten Personen sinngemäß anzuwenden.

III. Sofern in den Bendelanweisungen eine andere, zweifelsfreie Darstellung der Zahlung auf Grund des Brieftelegraphms erfolgt ist, kann es dabei verbleiben.

2

**Dienstaufwandsentschädigung für Forstbetriebsbeamte.**

Bf. b. W. f. E. vom 20. 8. 1923 — III 12944.

In Abänderung meiner allgemeinen Verfügungen III 54 und III 82 von 1923 genehmige ich, daß die den Forstbetriebsbeamten durch ihre Teilnahme an Holz- und sonstigen Terminen sowie die durch die Ausführung anderer auswärtiger Dienstgeschäfte tatsächlich entstehenden Kosten für Eisenbahnfahrten bis zur Höhe der Ausgabe für eine Fahrkarte 3. Klasse in folgenden Fällen aus der Staatskasse besonders erstattet werden:

1. die Teilnahme des Beamten an den Terminen usw. muß dienstlich erforderlich und angeordnet sein,
2. die Eisenbahnbenußung muß als im dienstlichen Interesse liegend anerkannt und mit Rücksicht auf die Entfernung vom Wohnort zum Orte des Termins unbedingt notwendig sein,
3. die Erstattung ist im allgemeinen nur auf solche Fälle zu beschränken, in denen die Eisenbahnbenußung bisher üblich gewesen ist.

Die Kosten sind von den Beamten monatlich bei dem zuständigen Oberförster anzufordern. Der Forderungsnachweis muß den Tag und den Ort der Dienstverrichtung, den Anfangs- und Endpunkt der Eisenbahnfahrt, die benutzte Wagenklasse und den vorausgelegten Betrag enthalten. Am Schlusse ist zu bescheinigen, daß die angeforderten Beträge tatsächlich gezahlt sind. Der Oberförster prüft und bescheinigt die Richtigkeit der Angaben, sowie die Notwendigkeit der Fahrten und weist die angeforderten Beträge zur Zahlung auf die Forst-

kasse und zur Verrechnung bei Kap. 2 Tit. 14 der bauernden Ausgaben an.

Die Regierung wolle die genaue Befolgung dieser Vorschriften überwachen und ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß nur die unbedingt notwendigen Beamten zu auswärtigen Terminen herangezogen werden.

Die Revierförster ohne Dienstpferd haben an Stelle der Ermittlung von Fuhrwert möglichst die Eisenbahn zu benutzen und die tatsächlichen Ausgaben bis zur Höhe der Kosten einer Fahrkarte 3. Klasse beim Oberförster entsprechend der Ziffer III Abs. 1 der Allgemeinen Verfügung III. 54 anzufordern, der sie zur Ausgabe bei Kap. 2 Tit. 14 auf die Forstkasse anzuweisen hat.

Sinngemäß gelten diese Bestimmungen für die Benutzung von Postautos und anderen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln.

J. A.: Vorggrebe.

3

**Erhöhung der Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.**

Fin.-Min. vom 31. 7. 1923 — I. O. 4500.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen vom 1. August 1923\*) ab:

I. Das volle Tagegeld beträgt:

a) für die Beamten	
der Stufe I . . . . .	108 000 M,
"   "   II . . . . .	134 000 M,
"   "   III . . . . .	160 000 M,
"   "   IV . . . . .	188 000 M,
"   "   V . . . . .	216 000 M,

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe I . . . . .	144 000 M,
"   "   II . . . . .	180 000 M,
"   "   III . . . . .	216 000 M,
"   "   IV . . . . .	252 000 M,
"   "   V . . . . .	288 000 M.

II. Das Übernachtungsgeld beträgt:

a) für die Beamten	
der Stufe I . . . . .	81 000 M,
"   "   II . . . . .	101 000 M,
"   "   III . . . . .	120 000 M,
"   "   IV . . . . .	141 000 M,
"   "   V . . . . .	162 000 M.

b) in besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe I . . . . .	108 000 M,
"   "   II . . . . .	135 000 M,
"   "   III . . . . .	162 000 M,
"   "   IV . . . . .	189 000 M,
"   "   V . . . . .	216 000 M.

In Abänderung der Biff. 28 der Ausf.-Bef. zu dem RRG. wird bestimmt, daß bei Berechnung der Tagegelber der jeweilig zu zahlende Gesamtbetrag erforderlichenfalls auf einen durch 100 teilbaren Markbetrag nach oben abzurunden ist.

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken. Die Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom 1. August 1923 ab auf 400 M für jedes angefangene Kilometer des Ein- und Rückweges erhöht.

\*) Die Änderung vom 16. August 1923 ab ist bereits in der „Deutschen Forst-Zeitung“ Nr. 34 S. 611 bekanntgegeben.

**Gewährung von Vorschüssen auf die Umzugskostenbeihilfen und auf die Zuschüsse zu den Umzugskosten der verfezten Beamten.**

St. d. Fin.-Min. vom 20. 8. 1923 — I. C. 2. 4827.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse wird ersucht, die Anträge auf Bewilligung von Umzugskostenbeihilfen und von Zuschüssen zu den Umzugskosten der verfezten Beamten mit möglicher Beschleunigung zu prüfen. Soweit Rückfrage nötig sind, sind den Beamten auch ohne Antrag Vorschüsse in angemessenen Grenzen zu Lasten der laufenden Bezüge rechtzeitig zu bewilligen, damit die Beamten in die Lage gesetzt werden, zur Vermeidung etwaiger Schadenersatzansprüche der Speditoren usw. wegen der Geldentwertung deren Forderungen mindestens, soweit sie unstreitig sind, ohne Verzögerung zu begleichen, nötigenfalls unter Vorbehalt der Nachprüfung im einzelnen. Die Beamten sind in jedem Falle über die Sachlage aufzuklären.

**Auszahlung der Pensionen usw.**

Reichsm. d. Fin. v. 8. 8. 1923 I B. 2184.

Die bekanntgegebenen Bestimmungen über die Auszahlung der Beamtenbezüge haben auf die Auszahlung der Versorgungsbezüge der Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen entsprechend Anwendung zu finden. Hiernach ist auch dafür zu sorgen, daß — entsprechend den vorgesehenen Terminen (etwa am 8. und 23. jedes Monats) — sofort nach Bekanntwerden der neuen Sätze die aus ihnen sich ergebenden Beträge mit größter Beschleunigung errechnet und ausgezahlt werden.

**Örtliche Sonderzuschläge für Waisen.**

St. d. R. f. S. vom 10. 8. 1923 — I B Ia 3581, I A I—IV, II, III, Abw. W.

Nachstehende Abschrift wird zur Beachtung mitgeteilt.

**Abschrift.**

Der Preussische Finanzminister. Berlin, 23. Juli 1923.  
I D 1/3349.

Nachdem durch Artikel VII, I des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge

der unmittelbaren Staatsbeamten — Sonderabdruck aus dem Fin.-Min.-Bl. — § 23 des B. D. C. G. und § 3 des Beamten-Altruhegehaltgesetzes dahin abgeändert worden sind, daß vom 1. Juli 1923 ab der Versorgungszuschlag auch zum Waisengeld gewährt wird, tritt diesem vom gleichen Zeitpunkt ab gegebenenfalls auch der örtliche Sonderzuschlag hinzu.

**Stenerabzug vom Arbeitslohn.**

Rundsch. d. StM., zugl. l. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 24. 8. 1923. — (II. A. 1 1411).

Die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn (Bar- und Natural- oder Sachbezüge) einzubehaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes ermäßigt, betragen vom 1. 9. 1923 ab bei jeder nach dem 31. 8. 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. 8. 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn

1. für den Arbeitnehmer selbst monatlich 360 000 M (bisher 24 000 M),
2. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau monatlich 360 000 M (bisher 24 000 M),
3. für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen bzw. nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen monatlich 2 400 000 M (bisher 160 000 M),
4. zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschal) monatlich 3 000 000 M (bisher 200 000 M).

Diese Ermäßigungen in Höhe von 360 000, 2 400 000 und 3 000 000 M — die entsprechenden Umrechnungssätze bei kürzeren Lohnzahlungsperioden siehe nachstehende Tabelle — sind bei jeder nach dem 31. 8. 1923 erfolgenden Zahlung vom nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Arbeitslohn zu berücksichtigen.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist vom 1. 9. 1923 ab in allen Fällen auf volle Tausend Mark nach unten abzurunden.

**Steuertabelle. Gültig ab 1. 9. 1923.**

Die bei monatlicher, wöchentlicher, täglicher oder zweifünftlicher Lohn- oder Gehaltszahlung zu berücksichtigende Ermäßigung des vom Arbeitslohn (Bar- und Natural- oder Sachbezüge) einzubehaltenden Betrags von 10 v. H. beträgt:

wenn die Zahl der mittel- hohen und minderjährig. Kinder insgesamt beträgt	bei einem unehelichen oder verwitweten Arbeitnehmer				bei einem verheirateten Arbeitnehmer			
	monatlich	wöchentlich	täglich	zweifünftlich	monatlich	wöchentlich	täglich	zweifünftlich
	M	M	M	M	M	M	M	M
0	3 360 000	806 400	134 400	33 600	3 720 000	892 800	148 800	37 200
1	5 760 000	1 382 400	230 400	57 600	6 120 000	1 468 800	244 800	61 200
2	8 160 000	1 958 400	326 400	81 600	8 520 000	2 044 800	340 800	85 200
3	10 560 000	2 534 400	422 400	105 600	10 920 000	2 620 800	436 800	109 200
4	12 960 000	3 110 400	518 400	129 600	13 320 000	3 196 800	532 800	133 200
5	15 360 000	3 686 400	614 400	153 600	15 720 000	3 772 800	628 800	157 200
6	17 760 000	4 262 400	710 400	177 600	18 120 000	4 348 800	724 800	181 200
7	20 160 000	4 838 400	806 400	201 600	20 520 000	4 924 800	820 800	205 200
8	22 560 000	5 414 400	902 400	225 600	22 920 000	5 500 800	916 800	229 200
9	24 960 000	5 990 400	998 400	249 600	25 320 000	6 076 800	1 012 800	253 200
10	27 360 000	6 566 400	1 094 400	273 600	27 720 000	6 652 800	1 108 800	277 200

### Rückgabe erledigter Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber.

Rw.-Nr. G.-Besf.-Amt v. 18. 7. 1923 Nr. 1110/7. 1923.

Der Erlass vom 1. April 1921 (S. 8. Bl. S. 104/5 Nr. 194) wird mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß die aus irgendwelchen Gründen nicht zurückgelieferten Auszeichnungen eines gestorbenen Beliehenen von seinen Erben bezahlt werden müssen.

### Beschaffung von Inventariensüßen und Kulturgeräten.

St. d. R. f. A. vom 25. 7. 1923 — Nr. III 13729.

In Erweiterung der allgemeinen Verfügung III 5 für 1923 vom 12. Januar 1923 — III 251 II Ang. — (LwM. S. 117) wird bestimmt, daß zur Beschaffung von Dienstständen der im Rund-erlass Nr. 32 vom 12. November 1901 — III 16062 — (nicht veröffentlicht) genannten Art meine Genehmigung nur noch erforderlich ist, wenn im

II. Mit Wirkung vom 27. August 1923 an in Lohngruppe

1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren

III. Für Akkordarbeiten sind für die vom 27. August 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

Berlin, den 29. August 1923.

Folgen Unterschriften.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Berein „Waldheil“ in Bedrängnis!

Die verheerenden Geschehnisse, die während der letzten Wochen die deutsche Volkswirtschaft verwüsten und viel Festgefüßtes ins Wanken bringen, haben auch auf den Verein „Waldheil“, der fast ein Menschenalter hindurch der oft bewährte, in allen Stürmen erprobte Schutz und Schirm der Bedürftigen der grünen Farbe gewesen ist, seine Schatten geworfen. „Waldheil“ wendet sich an alle Mitglieder, Freunde und Gönner und bittet dringend um schnelle Hilfe. Durch den Niedergang unserer Währung, das Emporschnellen der Portokosten, Verteuerung jeglichen Schreib- und Kontorbedarfs und vor allem durch die immer weiter berechnigt steigende notwendige Lohnaufbesserung unserer einzigen bezahlten Arbeitshilfe — alle anderen Leistungen gesehen ehrenamtlich — sind die für diesen Zweck vorgesehenen Mittel vollständig erschöpft, und die reichhaltige Arbeit des „Waldheil“, die gerade jetzt für die unsagbare Be-

drängnis der Preis über eine Million Mark hinausgeht.

### 19. Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

Zwischen der Forstverwaltung des Preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin als Arbeitgeberin für den Bereich der preussischen Staatsforsten einerseits, dem Deutschen Landarbeiterverband in Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter in Berlin andererseits werden folgende Änderungen zum Tarifvertrage vom 17. September 1920 und seinen Nachträgen vereinbart:

I. Für die Zeit vom 20. bis 26. August d. J. erhalten die Forstarbeiter in Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung zu dem von ihnen in dieser Zeit tatsächlich verdienten Lohn (einschl. Frauen- und Kinderzuschlag) einen Zuschlag in Höhe von 40% sofort ausbezahlt.

erhalten an Stundenlohn:

	I	II	III	IV	V
	M	M	M	M	M
1.	522 000	516 000	510 000	504 000	498 000
2.	500 000	494 000	488 000	482 000	476 000
3.	392 000	387 000	382 000	377 000	372 000
4.	261 000	258 000	255 000	252 000	249 000
5.	196 000	194 000	192 000	189 000	186 000
6.	130 000	129 000	128 000	127 000	125 000
7.	261 000	258 000	255 000	252 000	249 000
8.	156 000	155 000	154 000	152 000	150 000
9.	98 000	97 000	96 000	95 000	93 000

drängnis derer, die auf ihn hoffen, besonders nottat, ist gefährdet. Selbstverständlich ist eine wesentliche Beitragserhöhung für 1924 und die Einföhrung eines einmaligen Notbeitrags für 1923 in Aussicht genommen. Wir können aber nicht warten, bis der Vorstand sich darüber schlüssig gemacht hat, sondern bitten, indem wir das opferwillige Herz aller unserer Mitglieder, Freunde und Gönner anrufen, uns sofort nach Kenntnisnahme dieser Veröffentlichung auf das nachdrücklichste zu unterstützen. Aber nicht mit kleinen Summen dürfen unsere Geber heute rechnen, „Waldheil“ braucht, wenn er seinen Aufgaben weiter gerecht werden soll, in kürzester Frist viele Millionen. Deshalb bitten wir besonders unsere wohlhabenden Mitglieder sowie alle, die in gesicherter Lebensstellung über größere Einkünfte verfügen, dringend, uns nicht im Stich zu lassen und dabei das Wort zu beherzigen: „Doppelt gibt, wer schnell gibt!“ Einzahlungen geschehen unter Waldheil G. B. Neubamm auf unser Scheckkonto Nr. 9140 beim Postfachamt Berlin NW 7.

In der gewissen Hoffnung, unsere aus der Not der Zeit geborene Bitte erfüllt zu sehen, grüßen wir im voraus dankerfüllt.

Neudamm, den 3. September 1923.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

Böhl, Staatl. Forstmeister, Sicher, Vorsitzender.

**Hegemeister a. D. Karl Grunzle in Landsberg** ist am 10. August d. Js. verstorben. Er weilte besuchsweise bei seinem Sohn in Spiegel und verabschiedete sich dort am Vormittag noch frisch und gesund, um mit dem Hade nach Landsberg zurückzufahren. Kurze Zeit darauf sah eine Frau von ihrem Gehöft aus auf der Landstraße einen Mann liegen. Es stellte sich heraus, daß es Hegemeister Grunzle war, den offenbar ein Herzschlag ereilt hatte. Der sofort herbeigerufene Sohn konnte nur noch den toten Vater in sein Heim zurückschaffen. Hegemeister Grunzle, der seine Laufbahn in der Oberförsterei Lagow begann, stand im 67. Lebensjahre und war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand vor zwei Jahren im Forstbezirk Löbenheide (Oberförsterei Hohenwalde) tätig. Er war ein alter neumärkischer Weidmann von echtem Schrot und Korn, der des Jägers Ehrenschild stets blank hielt und über einen goldenen Humor verfügte.

**Die Vorauszahlung der Beamtengehälter.** Wie wir politischen Zeitungen entnehmen, beabsichtigt das Reichsfinanzministerium, die Vierteljahrs-Vorauszahlungen der Beamtengehälter infolge der jetzigen Finanzkrise des Reiches vorläufig außer Kraft zu setzen. In einer Besprechung mit den Spitzenorganisationen hat sich der neue Reichsfinanzminister Hilferding dahin geäußert, daß die am 23. August erfolgte Vorauszahlung des Steuerzuschlages für den kommenden Monat auf die schwebende Schuld des Reiches einen unheilvollen Einfluß ausgeübt hätte. Er halte es deshalb für notwendig, die kassentechnischen Rückstellungen, die für die Vorauszahlung der Vierteljahrsgehälter bisher maßgebend gewesen seien, zurückzuführen und wenigstens vorübergehend auch den Vierteljahrsgehaltsempfängern das Gehalt nunmehr nur für den Monat vor auszuzahlen. Mit dieser Frage hat sich auch bereits das Reichskabinettnett ernstlich beschäftigt und zunächst ein Gutachten des Reichsjustizministeriums eingefordert. Von Seiten der Beamtenorganisationen sind gleichfalls Gutachten namhafter Rechtslehrer eingeholt worden. Die Organisationen stehen auf dem Standpunkt, daß ohne Gesetzes- und Verfassungsänderung die Frage nicht zu lösen sei und daß ein einfaches Dekret des Reichsfinanzministeriums nicht genüge, um ein System zu ändern, das auf wohlverworbenen Rechten beruhe. Eine Änderung müsse lediglich dem Parlament vorbehalten bleiben. Die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Regierung und den Spitzenorganisationen haben bisher kein endgültiges Ergebnis gezeitigt.

### Unterrichts- und Prüfungswesen.

**Die Abgangsprüfung an der Forstschule Neuhaldensleben** fand vom 21. bis 23. August d. J. statt. Von den 23 Prüflingen haben bestanden: 1 mit sehr gut, 5 mit sehr gut bis gut, 10 mit gut, 4 mit gut bis genügend und 1 mit genügend. 2 Prüflinge haben nicht bestanden. Die besten

waren die Forstgehilfen Dilling, Zimmermann, Stief, Glaubitz und Böther. (Die letzten 3 mit gleicher Punktzahl.) Für die Schüler, die die Bedingungen für die Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands erfüllten, nahm die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen unter Hinzuziehung des Waldbesitzerverbandes, vertreten durch die Herren Grafen von der Alseburg-Meisdorf und Graf von der Schulenburg-Wobendorf, und der Bezirksgruppe XVI des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, vertreten durch Herrn Revierförster Wagner-Hörtingen, die Abgangsprüfung als Försterprüfung ab. Von den 15 Prüflingen bestanden 3 mit gut bis sehr gut, nämlich die Forstgehilfen Andrich, Müller und Lehmann, 6 mit gut und 6 mit gut bis genügend. Der nächste Lehrgang beginnt am 16. Oktober. Mann.

**Försterprüfung in Reichenstein.** In der Zeit vom 21. bis 24. August d. J. hat in Reichenstein i. Schl. die dritte diesjährige, von der Forst-Abteilung der Landwirtschaftskammer, dem Verband Sächsischer Waldbesitzervereine und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands abgehaltene Försterprüfung stattgefunden. Ihr haben sich 21 Prüflinge unterzogen, von denen 16 die Prüfung bestanden haben, und zwar der Hilfsförster Fritz Ritsche, Forsthaus Garusche, mit „sehr gut“, der Hilfsjäger Georg Langisch, Agnetendorf im Riezengebirge, der Hilfsjäger Reinhard Böhm, Schreibersbau, der Hilfsjäger Fritsch, Hermsdorf u. Kynast, mit „gut“ und die übrigen mit „genügend“. Ein Prüfling ist während der Prüfung zurückgetreten.

### Forstwirtschaftliches.

**Die Nonneneghar in Sachsen.** Wer jetzt die an die Tschscholowatei anstoßenden Teile der Sächsischen Schweiz oder das Waldgebiet in der Nähe von Jittau besucht hat, wird tief erschrocken sein über die weiten Waldflächen, die dort von der Nonne kahlgefressen worden sind und nunmehr abgeholzt werden müssen. Stundenlang führt der Weg durch vernichtete Waldbestände und über kahle Flächen. Von dem Schicksal dieser Wäldungen ist nunmehr auch die ausgedehnte Dresdener Heide aufs äußerste bedroht. Auch hier hat sich die Nonne, dieser gefährlichste Feind der Nadelholzwälder, in unheimlicher Menge eingenistet. Ganz besonders stark befallen ist der östliche Teil der Dresdener Heide, der Teil, der sich von der Heidemühle aus in den Richtungen nach Rabenberg, Ullersdorf und Bühlau ausbreitet. Es sind von den Forstverwaltungen schon seit einiger Zeit alle Kräfte zum Sammeln und Vernichten der Falter aufgeboden worden, um zu verhüten, daß die herrlichen Waldbestände im nächsten Jahre der Nonne zum Opfer fallen und daß die Nonnenfalter von hier aus nach dem übrigen Teile der Dresdener Heide ausströmen und die Gefahr des Kahlfrasses auch in dieses Waldgebiet tragen. Die Staatsforstverwaltungen lassen durch Tausende von Schulinbern unter Führung von Forstbeamten und Waldbarbeitern Nonnenfalter sammeln. Fr. v. G.

**Riefeneule.** Über die weite Verbreitung und die gewaltigen Schäden dieses Insektes teilt Land-



Forstmeister Gernlein in Nr. 94 des „Deutschen Forstwirts“ mit, daß im Regierungsbezirk Allenstein etwa 4000 ha gutwüchsigter starker Stangenhölzer kahlgelesen worden sind. Die Eule scheint im ganzen ostelbischen Kieferngebiet, wenn auch in wechselnder Menge, aufzutreten. Auch in der Umgebung von Eberswalde hat sie auf weiten Flächen Kahlfraß verursacht. S.

**Ueber den Fraß der Kiefernforseule** teile ich mit, daß diese im Revier Kleinleine bei Lübben bereits im vergangenen Jahre da und dort zu freisen begann. Die Vermehrung ist auffallend stark und schnell vor sich gegangen, in diesem Jahre haben sich aber genügend Feinde eingefunden, namentlich Laufkäfer (Carabus), von denen ich bisher 20 Arten feststellen konnte. Unter einer Kiefer fand ich einen Puppenräuber (Calosoma sycophanta), der bereits sechs Eulenpuppen leergefressen hatte. Mit der Eule frist hier zugleich die Kanne und der Spanner. Der Fraß der kleinen Kiefernblattwespe scheint beendet zu sein. Da Schwärme-Enttrieb zu umständlich, Streuharten nicht ratsam ist, sollen die befallenen Jagen mit dem Dauerwaldpflug, und zwar den ganzen Winter über, soweit es die Witterung zuläßt, gepflügt werden. Revierförster H. Jurt, Kleinleine.

### Waldbrände.

**Waldbrände in Südfrankreich.** Die Tageszeitungen berichten über zahlreiche Waldbrände im Südosten Frankreichs, namentlich im Hinterland der Riviera. Angeblich sollen nicht nur etwa 20000 ha Wald, sondern auch Villen, und Gehöfte, sogar Teile eines Dorfes und außerdem noch mehrere Menschen ein Opfer der Flammen geworden sein. S.

### Wilddiebsachen,

### Jagd- und Forstschußangelegenheiten.

**Bezirk Frankfurt a. D.** Am 27. Juli 1923 hörten die Forstschußbeamten des Staatsober Reviers, die bereits im Morgengrauen zu einem Reviervogel ausgebrochen waren, gegen 5 Uhr früh drei Schüsse in kurzen Abständen im benachbarten Jamlißer Revier fallen. Sie prüfchten sofort in der Richtung los, in der richtigen Annahme, daß die Schüsse nur auf dem Wildfelde in Jagen 85 von Wilderern abgegeben sein konnten. Bald spürten der Forstgehilfe und der Forstlehrling die Täter und gewahrten darauf drei Mann, davon zwei mit Karabinern ausgerüstet. Sie schnitten ihnen den Weg ab und riefen sie auf 40 m an: „Gewehr weg!“ Sofort rissen die Wilderer die Gewehre von den Schultern und versuchten in Anschlag zu gehen. Die beiden Beamten gaben, da die Wilderer nicht die Waffen wegwarfen, zunächst einen Schreckschuß ab. Da auch dieser keine Wirkung auf die Wilderer hatte, dieselben vielmehr versuchten, von Baum zu Baum springend, die schüßende Dichtung zu erreichen, um von hier aus das Feuer zu eröffnen, wie schon öfters vorgekommen, so wurde von beiden Schnellfeuer im dichten Stangenholze abgegeben. Ein Wilderer namens Ruhl, Drachhausen (Str. Cottbus), blieb auf der Strecke, die beiden anderen entkamen. Beim Eintreffen der ärztlichen Hilfe war der Tod bereits eingetreten. Ausgerüstet war der Tote mit einer achtschüssigen Mauerpistole mit Anschlag-

lobben; im Taschentuch neben ihm lag der Ausbruch eines Keilers, welcher nach kurzem Suchen in der Nähe des Wildfeldes, weidgerecht aufgebrochen, bereit zur nächtlichen Abholung, vorgefunden wurde. Wie sehr das Wildererumwesen in hiesiger Gegend zugenommen hat, beweisen auch andere Fälle. So wurde am 20. Juli d. J. anlässlich einer Hausfuchung der Häusler Gnädig in W. ein Wilddieb entlarvt und als gewerlmäßiger Wilddieb dem Amtsgericht zur Bestrafung angezeigt. Ebenso wurden zu derselben Zeit zwei Bauern aus Gr.-M. eingeliefert, die sich wegen versuchten Totschlags zu verantworten haben werden.

**Bezirk Oppeln.** In dem zur Herrschaft Karlsruhe gehörigen Revier Laale, Kreis Namslau, waren in der letzten Zeit wiederholt verdächtige Schüsse gehört worden, weshalb sich der Herzogliche Hegemeister Zimmermann aus Saabe am 12. August, einem Sonntag, vor Tagesanbruch an eine Stelle begab, wo er die Wilddiebe erwarten konnte. Gegen 4 Uhr erschienen vier Männer, davon zwei mit Gewehren bewaffnet, und gingen den Waldrand entlang. Zimmermann ließ sie ganz nahe herankommen, rief sie mit der Pistole am Kopf an und schuß dem Nächsten, als er sein Militär-gewehr lud, eine Kugel durch den Kopf, worauf die drei anderen die Flucht ergriffen. Bei der bald darauf folgenden Hausfuchung konnten die Namen derselben festgestellt werden. Es handelt sich um bereits mehrfach bestrafte Subjekte aus Ebersdorf-Ruschniße. R.

### Verschiedenes.

**Jägertage in Hirschberg i. Schl.** Zu großer Wiedersehensfeier ihrer 5. Jäger, wenngleich in schwerer Zeit, rüstet sich die alte Garnison- und Bergstadt Hirschberg i. Nsgb. Im Mittelpunkt dieser Hirschberger Jägertage am 13. bis 15. Oktober d. J. steht die Weiße des Denkmals für die Gefallenen des 5. Jäger-Bataillons und seiner Kriegformationen (Inf.-Jäger 5, 17 und 21). Schon aus diesem Grunde ist eine rege Beteiligung vieler ehemaliger Kameraden der grünen Farbe an dieser Wiedersehensfeier zu erwarten, zumal Hirschberg, die Perle des Riesengebirges, gerade im Herbstschmud einen ganz besonderen Anziehungspunkt bildet. Anmeldungen an den Arbeitsausschuß für die Jägertage, Hirschberg i. Schlesien, Geschäftsbüro „Weißes Roß“, erbeten.

**Berein Hirschmann.** Die diesjährige Hauptprüfung findet statt: 1. Am 1. November 1923 in Kranichstein bei Darmstadt. Zusammenkunft am Tage vorher. Teilnehmer werden gebeten, sich wegen Unterkunft usw. mit Herrn Kommerzienrat Hiedler, Darmstadt, in Verbindung zu setzen. 2. Am 12. November 1923 in Gelsenlande. Zusammenkunft am 11. November im Hotel „Medlenburger Hof“ in Würtz, Poststation Rönitz. Es wird gebeten, Quartier und Essen unmittelbar beim Hotel zu bestellen. Die Ankunft der Teilnehmer erfolgt am besten auf Bahnhof Gelsenlande. Dem Hotel bzw. dessen Besitzer, Herrn Ruth, Würtz, muß spätestens bis zum 8. November d. J. mitgeteilt werden, wer abgeholt werden will, da es vom Bahnhof bis Würtz 1½ Stunde zu fahren ist. Meldungen der Hunde und Teil-

nehmer bzw. Zuschauer bis zum 5. Oktober d. J.,  
abends 6 Uhr, an den unterzeichneten Schriftführer.  
Lippoldsberg a. Weiser. Ernst Dedek.

**Vom Wildmarkt.**

**Amtl. Wildmarktbericht.** Berlin, 1. September  
1923. Zufuhr sehr gering, Geschäft lebhaft, Preise  
fest. Rehböde Ia 900 000 bis 1 000 000 M für ½ kg.  
Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen:  
Fracht, Speise und Proffion.

**Vom Rohwarenmarkt.**

**Kaufwertpreise der Wärtischen Zell-Verwertungs-**  
**genossenschaft, Berlin N 20, Freiendammstraße 5,**  
vom 1. September 1923. (Bei nachstehenden  
Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundar-  
ware und III Schwarten.) Hasen: Winter 400 000 M,  
Sommer 100 000 M; Wildkanin: Winter 200 000 M,  
Sommer 100 000 M; Füchse: Winter I 3 bis 5 Doll.,  
Steinmarber I 6 bis 10 Doll.; Baummarber I  
8 bis 12 Doll.; Fittisse I 1 Doll.; Maulwürfe I  
100 000 M, Dachs: I 1 Doll.; Rehe: Sommer  
1 500 000 M das Stück; Rotwild: trocken 300 000 M  
das Kilo; Damwild: trocken 400 000 M das Kilo.  
Schwarzwild: trocken 40 000 M das Kilo; Ziegen:  
I 5 000 000 M; Bahmlanin: I 5 000 000 M; Zidel:  
I 800 000 M. Vorstehende Preise gelten als frei-  
liegend.

**Häutepreise.**

**Berliner Häuteauktion.** Die 56. Auktion des  
Allgemeinen Häuteverwertungsverbandes G. m. b. H.  
zu Berlin wurde am 29. August fortgesetzt. Zur  
Versteigerung kamen Kalb-, Fresser- und Schafsfelle.  
Der Besuch war wieder sehr gut und die Nachfrage  
von Kalbfellen regte, so daß die Preise um 25 bis  
50 % gegen die Vorkauktion (8. August) anzogen.  
Fresserfelle wurden ebenfalls um die 50 % teurer.  
Kohhäute zogen bis 100 % an. Nach Schaf-  
fellen war die Nachfrage sehr flau. Die schlechte  
Ware wurde anfangs seitens der Auktionsleitung  
wegen zu niedriger Gebote zurückgezogen. Die  
Berliner Ware dagegen fand Käufer und zogen die  
Preise hierfür etwa 10 bis 15 % an. Es erzielten:  
Berliner Verwertungen (auswärtiges Gefälle): Füllens-  
häute 30 bis 49 Pfund 810 (810), 50 bis 59 Pfund  
820 (745), 60 bis 79 Pfund 823 (772), 80 bis 99 Pfund  
100 Pfund und mehr 715 (706), Kuhhäute 30 bis  
49 Pfund 770 bis 821 (680 bis 770), 50 bis 59 Pfund  
800 (715 bis 750), 60 bis 79 Pfund 835 (740), Fär-  
senhäute 30 bis 49 Pfund 900 (831), 50 bis 59 und 60 bis  
79 Pfund 842 (807), Abdeckerhäute 595, Schukhäute  
500 bis 700, Kohhäute, große 24 000 bis 25 000,  
do. kleine 10 000 bis 14 200, do. Fohlen 6900 bis  
7800, Fresserfelle bis 20 Pfund 1095 bis 1140 (800  
bis 1010). Kalbfelle (Berliner Verwertungen — Aus-  
wärts) bis 9 Pfund ohne 1220 (1180), do. mit Kopf  
1150 bis 1302 (1041 bis 1146), über 9 Pfund ohne  
Kopf 1225 (1160), do. mit Kopf 1225 (1160). Schaf-  
felle (Berlin-Schlachthof): Vollwollige 610, Alte  
Hollsteiner 561, grobwollige 590, halblange 700 bis 725.

**Fischpreise.**

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen  
Marktballen-Direktion Berlin vom 1. September

1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt:  
Hechte 1 200 000 bis 1 500 000 M. Schleien, un-  
fortiert 1 400 000 bis 1 500 000 M. Aale, mittel  
2 260 000 bis 2 300 000 M. Kresse, vom Kopf bis  
zur Schwanzspitze gemessen, unfortiert 2 200 000 M,  
Suppen- 11 bis 12 cm 1 800 000 M, 12 bis 14 cm  
lang 3 000 000 M, 14 bis 15 cm 4 000 000 bis  
4 500 000 M das Schod.

**Brief- und Fragelasten.**

**Erhöhung des Porto-Anteils.**

Leider ist mit dem 1. September 1923 wiederum eine bedeutende  
Erhöhung der bisherigen Portofolge in Kraft getreten, so daß  
das Porto für den einfachen Brief jetzt 75 000 Mark beträgt.  
Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Anteil, der  
jeder Antrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf  
200 000 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht  
beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden,  
bis Einfindung des fehlenden Portos erfolgt.

**Städt. Hilfsförster B. in B.** Ihr Eingefandt  
vom 17. August ist durch einen neuen Beschluß  
des engeren Vorstandes des Vereins für Privat-  
forstbeamte Deutschlands überholt. Sie werden  
Näheres in einer der nächsten Nummern finden.

**Hilfsförster D.** Wenden Sie sich wegen der  
Försterprüfung an die Geschäftsstelle des Vereins  
für Privatforstbeamte Deutschlands, Eberswalde,  
Schicklerstraße 45.

**Privatförster U. in G.** Tarifverträge der  
einzelnen Bezirksgruppen können natürlich nur  
dann im Vereinsorgan zur Veröffentlichung ge-  
langen, wenn sie uns zugeandt werden. Wir  
empfehlen Ihnen, sich einmal an den Vorsitzenden  
Ihrer Bezirksgruppe des „Deutschen Forstbeamten-  
bundes“ zu wenden.

**Anfrage Nr. 40. Ist Gemeindeförsterdienstzeit vor Erlangung des Anwärterdienstalters anrechnungsfähig für dieses? Mein Anwärterdienstalter ist anscheinend falsch festgelegt. Es müßte meines Erachtens auf den 1. Oktober 1914 fallen, da es grundsätzlich 5 Jahre nach Bestehen der Jägerprüfung beginnt. Ich kann aus dem Ministerial-Erlaß vom 15. 12. 1921 nicht entnehmen, daß die Zeit, welche vor Erlangung der Anwärterdienstzeit, die ich in der Stadtforst B. verbracht habe, nicht anzurechnen ist.**

B., Förster in G.

**Antwort:** Sie haben recht. Ihr Anwärterdienstalter muß auf den 1. 10. 1914, Ihr Besoldungsaltersjahr auf den 1. 10. 1919 festgesetzt werden. Als berufsmäßig anerkannte Beschäftigung, die vor Erlangung des Anwärterdienstalters liegt, ist Ausbildungszeit und muß daher auf die Vorbereitungszeit genau so angerechnet werden, wie früher berufsmäßige Beschäftigung, zum Beispiel während der Reservejägerzeit. — Falls Sie noch nicht dienstliche Schritte getan haben, raten wir, dies sofort zu tun. Der Erfolg ist sicher.

**Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.**

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

**Offizier-Forst- u. s. w. Dienststellen.**

**Preußen.**

**Staatsverwaltung.**

**Forstrentmeisterstelle bei der Forstasse in Guttstadt (Königsberg)** ist zum 1. Oktober zu besetzen.  
Bewerbungsfrist 12. September.

**Försterstelle Gollach, Oberf. Kuhlstedt (Stabe),** kommt zum 1. November zur Neubesehung. Größe des Wirtschaftsstandes im ganzen 7,3 ha. Bewerbungsfrist 16. September.

**Förster-Stellstelle Jaginne, Oberförster Dombrowka (Doppel),** gelangt zum 1. Oktober zur Wiederbesetzung. An der Stelle arbeiten außer Dienst-

wohnung 10,1315 ha Dienstland, darunter 5,2360 ha Wiese. Um diese Stelle können sich auch Übergänger aus den Bezirken Breslau und Blegnitze bewerben. Bewerbungsfrist 15. September.

**Forststelle Gels, Oberf. Goldsch. (Stettin), ist zum 1. Oktober zu besetzen.** Wirtschaftsland: 0,127 ha Garten, 10,431 ha Acker, 1,046 ha Wiese. Nächste Bahnhstation 4 km; nächste Dorfschule 2 km; nächste höhere Schule 22 km. Bewerbungsfrist 10. September.

**Gemeindeförsterei Wülfels** ist abhalb neu zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. November d. J. an das Bürgermeistertamt Wülfels bei Nachen einzureichen. Näheres siehe Anzeige. Im Regierungsbezirk Potsdam gelangen voraussichtlich zur Neubesezung:

In nächster Zeit:

**Forstleitstelle der Oberförsterei Habelberg,** Dienstwohnung in Habelberg, absehbar vom 1. April 1924 zu besetzen. 0,0280 ha Garten, 0,7940 ha Acker, 1,0780 ha Wiese.

Zum 1. Januar 1924:

**Forststelle Gensenthal, Oberf. Chorn.** Dienstwohnung. 0,1990 ha Garten, 3,4640 ha Acker, 7,4540 ha Wiese.

Zum 1. April 1924:

**Forststelle Chorn, Oberf. Chorn.** Dienstwohnung. 0,3419 ha Garten, 7,2121 ha Acker, 4,3880 ha Wiese.

**Forststelle Werbellinsee, Oberf. Grimmitz.** Dienstwohnung. 5 ha Acker, 7 ha Wiese. Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen: 12. Oktober 1923.

Zum 1. April 1924 sind im Regierungsbezirk

Cassel folgende Forststellen neu zu besetzen:  
**Dammerbach, Oberf. Madenzell.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Dammerbach. Wirtschaftsland: 0,3840 ha Garten, 2,1830 ha Acker, 1,9890 ha Wiese. Bahnhstation Hünfeld, 4 km. Solle Rüstigkeit erforderlich.  
**Dietershan, Oberf. Fulda.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht in Dietershan. Wirtschaftsland: 0,0528 ha Garten, 1,947 ha Acker, 1,8 ha Wiese.

Bahnhstation in Fulda, 7 km. Solle Rüstigkeit erforderlich.

**Gaine, Oberf. Frankenberg.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Gaine. Wirtschaftsland: 0,1942 ha Garten, 0,8404 ha Wiese. Bahnhstation. Solle Rüstigkeit erforderlich.

**Reichbitzold, Oberf. Reichbitzold.** Dienstwohnung im Bau mit elektrischem Licht, Wasserleitung dicht bei Cassel-Reichbitzold. Wirtschaftsland: 0,25 ha Garten (muß erst geschaffen werden), 1 ha Acker, 0,70 ha Wiese. Bahnhstation. Solle Rüstigkeit und Latkraft erforderlich.

**Oberlaufungen, Oberf. Oberlaufungen.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht, Wasserleitung dicht bei Oberlaufungen. Wirtschaftsland: 0,118 ha Garten, 0,996 ha Acker, 1,246 ha Wiese. Bahnhstation. Solle Rüstigkeit erforderlich.

**Sondheim, Oberf. Wallenstein.** Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Sondheim. Wirtschaftsland: 0,1527 ha Garten, 0,0670 ha Wiese. Bahnhstation. Solle Rüstigkeit erforderlich.

**Neberg, Försterei Welfersode, Oberf. Nieberbeheim.** Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 2,583 ha Acker, 1,875 ha Wiese.

Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen: 15. Oktober 1923.

## Personalnachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

**Seiser,** überg. Förster in Borchau, Oberf. Barchau, wird am 1. Oktober als Endförster nach Neureichenau, Oberf. Reichenau (Blegnitze), versetzt.

**Stemitz,** überg. Förster in Burghammer, Oberf. Hoyerbach, wird am 1. Oktober als Endförster nach Seipe, Oberf. Hoyerbach (Blegnitze), versetzt.

**Stelke,** Forstleiter in Neubruchhausen, Oberf. Neubruchhausen, wird am 1. Oktober unter Rücktritt in den Ruhestand als überg. Förster unter Übertragung der bekannten überg. Forststelle Wögenzahn nach Wögenzahn, Oberf. Springe (Hannover), versetzt.

**Weslag,** überg. Förster in Ropsfeld, Oberf. Ropsfeld, wird am 1. Oktober auf die überg. Forststelle Ockenburg, Oberf. Büchow (Hünneburg), versetzt.

**Preißner,** Forstleiter in Büßelshaus, Oberf. Rehsberg, ist am 1. September nach Wöfenzahn, Oberf. Wöfenzahn (Stettin) versetzt.

## Vereinszeitung.

### Nachrichten des „Waldheil“.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

Gernig, Oskar, Hilfsförster, Wilmowatz.  
 Damm, Rudolf, Hilfsförster, Vermholz bei Voigtburg i. M.  
 Dahn, Georg, Hebewärter, Krebsitz bei Weggün i. M.  
 Demmin, Forstleiter, Greifswald, Gertrudenstraße 21.  
 Frentzel, Förster, Gausshagen.  
 Friedrich, Gemeindevorsteher, Kottenhagen bei Greifswald.  
 Gumpow, Förster, Forsthaus Diebrichshagen bei Gausshagen.  
 Gärner, Albrecht, Hilfsjäger, Luzegeun bei Krappitz, Ob.-Schles.  
 Hesel, Karl, Forstschlichter, Bervelin bei Weggün i. M.  
 Heinschel, Josef, Forstleiter, Bervelin bei Weggün i. M.  
 Hofe, Paul, Waldwärter, Wilmowatz.  
 Moritz, August, Jagdaufsicher, Gollwitz bei Breglau i. M.  
 Freiliger v. Palm, Rittergutsbesitzer, Rittergut Lauterbach bei Weiksh. Wöhlen.  
 Poppe, Gustav, Hilfsjäger, Colonowaska, Kreis Groß-Strehlitz.  
 Schwabe, Walter, Hilfsförster, Oberförsterei Görtz bei Schwarzwald, Ostpreußen.  
 Schüller, Förster, Gausshagen.  
 Therman, Hilfsjäger, Groß-Sperrenwalde bei Breglau i. M.  
 Werner, Förster, Grubenhagen bei Bötzhagen.

### Bitte um Portozuschlag.

Bei der riesigen Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom „Waldheil“ haben will, unter allen Umständen Porto beizufügen. Wir sind nicht in der Lage, für den einfachsten Schriftwechsel je Brief 75000 M bis 100000 M und mehr auszugeben. Für die Stellenvermittlung sind nunmehr Gebühren in Höhe von 600000 M zu leisten. Unsere in

die Stellenvermittlungsliste eingeschriebenen Mitglieder, die wünschen, daß wir weiter für sie arbeiten, haben diesen Betrag gleichfalls an gleiches dieses einzusenden.

Neudamm, 3. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Wohlfahrtsmarken.

Der Preis für die Wohlfahrtsmarken wird angemessen erhöht. Er beträgt für jede ein weidgerechtes Bild von 10 oder 20 oder 30 darstellende Marke 20000 M, 10 Stück 200000 M, 30 Stück 600000 M, 50 Stück eine Million, dazu Druckfacenporto, zur Zeit 15000 M. Die Wohlfahrtsmarken sind nur gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen.

Neudamm, 3. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

## Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45.  
 Fernsprechanschl.: Amt Eberswalde Nr. 645.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

6900. Herrmann, Friedrich, Stadtförster, 6444  
 Eilenach, Post-Lamersbach, III.

8961. Eschburger, Franz Josef, Forstgehilfe, Schömberg, Kreis  
Rottweil, Württemberg. XVII.  
8962. Gerlach, Fritz, Hilfsförster, Berlin NO 48, Mendelssohn-  
straße 15, III. IX.  
8963. Würschardt, Albert, Oberförster, Bain, Kr. Laupheim. XVII.  
8964. Eichmann, Albert, Förster, Jagdhans Bllingen, Post  
Klingen, Kreis Ahmweiler. V.  
8965. Messner, Heinz, Hilfsförster, Grambschlag, Kreis  
Kamslau. VII.  
8966. Kloss, Heinrich, Forstsekretär, Schyglowitz, Kr. Mubnil. VI.  
8967. Etratmann, Franz, Gutsförster, Hoppecke, Kr. Brilon. XI.  
8968. Thomalla, Ernst, Förster, Hh. Friedrichsglück, Post Lillowitz,  
Kreis Falkenberg O.-S. VI.

**Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:**

- Reyer, Otto, Forstmeister, Ziebig bei Dessau.  
Schell, Adam, Forstwart, Gahratsweiler, Post Klüngen,  
Württemberg.  
Nebel, Max, Förster, Rabitzsch, Post Glas.  
Lisch, Johannes, Hilfsförster, Oberdorf bei Jittau, Sachsen.  
Barmeister, Werner, Forstgehilfe, Wathia, Post Gr.-Kambin,  
Kreis Belgard.  
Rischstein, Walter, Forstgehilfe, Hh. Leopoldsbaude, Post Wl-  
temnis, Kreis Hirschberg in Schlesien.  
Geat, Hubert, Hilfsförster, Hh. Boegen, Post Stochheim, Kreis  
Friedland, Ostpreußen.

**Abkündigung des Fernsprechers.**

Der unerträglich hohen Kosten wegen haben wir den Fernsprecher zum 1. September 1923 gekündigt und sind demnach telephonisch nicht mehr zu erreichen.

Wir nehmen gleichzeitig Gelegenheit, unsere Mitglieder nochmals darauf hinzuweisen, in keinem Falle Vereinsgelber, Beiträge, Prüfungsgebühren oder ähnliche Zahlungen an uns nach Eberswalde zu senden, weil dem Verein in jedem Falle recht hohe unnütze Kosten entstehen, für welche der Absender haftbar gemacht werden muß. Alle Geldsendungen für den Verein, mit Ausnahme der Einschreibgebühren für den Stellennachweis, die den Papieren im Brief beizulegen sind, gehören ausnahmslos an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands nach Keudamm, Neumark; bei allen Geldsendungen ist die Mitgliedsnummer zu benennen.

Eberswalde, 31. August 1923.

Die Geschäftsstelle.

**Nachporto für Anfragen.**

Wiederholt machen wir alle unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß die Geschäftsstelle in Eberswalde Anfragen nur beantworten darf, wenn der Anfrage Nachporto in genügender Höhe, zur Zeit 8000 M. für einfachen Brief, beigefügt worden ist. Der enorm hohen Portokosten wegen ist die Geschäftsstelle für die Folge nicht in der Lage, Beantwortungen ohne vorher eingelangtes Porto vorzunehmen.

Berschiedentlich werden auch für unsern Verein bestimmte Briefe falsch adressiert mit der Bezeichnung „Privatforstbeamtenverein“. Diese werden dem auch in Eberswalde wohnenden Herrn Busch ausgeliefert und erfahren dadurch unliebsame Verzögerung. Briefe an uns müssen adressiert werden: **Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Eberswalde, Schilderstraße 45.**

Jagdloch b. Weißwasser, 31. August 1923.  
Der Vorstand. A. Schwabe, Forstmeister.

**Anfragen betr. Gehaltsstarife usw.**

Wir machen unsere Mitglieder darauf auf-

merksam, daß Anfragen an die Geschäftsstelle des Vereins nach Eberswalde in Tarif- und Gehaltsfragen zur Zeit gar keinen Zweck haben und des hohen Portos wegen unbeantwortet bleiben müssen, weil die Tarif- und Gehaltsfragen vom Deutschen Forstbeamtenbund behandelt und nur dort „richtig“ beantwortet werden können. Eberswalde, 31. August 1923.

Die Geschäftsstelle.

**Bezirksgruppe Breslau (VII).** Der für September geplante Waldbausflug Frezhan-Wirschwitz wird vertagt. Grund: Ungunst der innenpolitischen und wirtschaftlichen Lage. Wadtwig.

**Ortsgruppe Ribben und Umgegend.** Versammlung am 9. September, vormittags 11 Uhr, im „Schwarzen Adler“ in Ober-Sauffung. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Anträge und Besprechungen. J. B.: Wähner.

**Ortsgruppe „Werratal“.** Mitgliederversammlung am 15. September in Netra in der Gliemrothschen Gastwirtschaft. Zuvor Reviergang in das Freiherrlich von Gilsache Forstrevier Röhrda zur Befichtigung von Naturverjüngungen im Saum- und Hochstiebsverfahren. — Treffpunkt vormittags 10 Uhr auf der Landstraße Röhrda-Hof Lautenbach, bei der Feldscheuer. Abfahrt aus dem Revier gegen 12 Uhr, Eintreffen in Netra gegen 1 Uhr. Tagesordnung: 1. Aussprache, betreffend den Revierbegang. 2. Mitgliedsbeiträge. 3. Aussprache über forstliche, jagdliche und persönliche (Beamten) Tagesfragen. Beim Revierbegang wird für die Beaufsichtigung von Fahrrädern gesorgt. Gäste sind willkommen. Auras.

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV

**Bezirksgruppe Hannover-Oldenburg.**

Die Delegiertenversammlung hat in ihrer letzten Versammlung in Magdeburg nachstehende Beiträge in Roggenwährung, rückwirkend vom 1. Januar 1923, festgesetzt, und zwar für:

I. Unterbeamte und Anwärter je Vierteljahr 5 Pfund,

II. Förster und Revierförster je Vierteljahr 9 Pf.,

III. Verwaltungsbeamte je Vierteljahr 12,5 Pf.

Die Umrechnung erfolgt vierteljährlich nach dem Durchschnitt der Breslauer Notierungen. Es sind zu zahlen für das 1. bis 3. Vierteljahr von Gruppe

I ( 720 + 2240 + 25370) 28330 M

II (1300 + 4040 + 45660) 51000 M

III (1800 + 5600 + 63420) 70820 M.

Die Beiträge sind künftig vierteljährlich zu zahlen.

Ich bitte, die Beiträge für das 1. bis 3. Vierteljahr in vorbezeichneter Höhe — abzüglich der bereits bezahlten Beiträge — bis spätestens 15. September d. J. auf mein Postcheckkonto: Hamburg Nr. 55535 einzuzahlen und mir die mit viel Arbeit und Unkosten verknüpfte Nachnahmeeinzahlung zu ersparen.

Stellichte b. Bisselshövede, Hannover,  
den 23. August 1923. Wahnhardt.

**Bezirksgruppe Hannover.**

Der August-Besoldung zugrunde zu legender Roggen-Durchschnittspreis beträgt je Zentner 4 058 000 M. Rohrig.

**Bezirksgruppe Hessen-Nassau.**

Am Sonnabend, dem 15. September, vormittags 11 Uhr, findet in Cassel, Hotel Maus, Bahnhofstraße, eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Verteilung des neuen Tarifs. 2. Ansprache und Erläuterung desselben. 3. Neuwahlen. 4. Aussprache über wichtige Standesfragen. Da die allgemeinen Versammlungen infolge der Teuerung in Zukunft nur äußerst selten stattfinden können, werden die Kollegen des Privatforstdienstes dringend gebeten, vollständig zu erscheinen. Unser Stand hat es wirklich nötig, zusammenzuhalten. Sollte die Versammlung erneut schlecht besucht sein, wird der Vorstand der Bezirksgruppe jede Tätigkeit einstellen.

Forsthaus Malsburg, den 27. 8. 23.

Der Vorsitzende: Maier.

**Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.**

Die Forstbeamten-Arbeitsgemeinschaft hat in der Sitzung vom gestrigen Tage folgende Gehaltsänderungen beschlossen, und wird um möglichst baldige Auszahlung der Bezüge gebeten.

Bereits geleistete Augustbezüge sind auf die unter B genannten Sätze in Anrechnung zu bringen.

Die Augustsätze gelten bis auf weiteres auch für September; auf Wunsch der Beamten können dieselben in drei Raten am 10., 20. und 30. des Monats ausgezahlt werden.

Wo solche Wünsche nicht geäußert werden, bleibt es bei bisheriger Auszahlungsart, je zur Hälfte am 15. und 30. des Monats.

**A. Nachzahlung für den Monat Juli.**

Beträge in Tausend Mark.

Jahre	1-3	4-6	7-9	10-19	über 19
Gruppe I a) verb.	586	658	764	855	1171 M
b) lebig	448	527	605	672	764 M
Gruppe II a) verb.	619	724	849	921	1027 M
b) lebig	460	540	619	688	776 M
Gruppe III a) verb.	639	817	959	1085	1150 M
b) lebig	550	639	729	817	920 M
Gruppe IV a) verb.	580	692	1060	1162	1379 M
b) lebig	639	715	880	992	1035 M
Gruppe V a) verb.	1150	1277	1579	1545	1724 M
b) lebig	894	1022	1099	1239	1379 M

**B. Vom 1. August 1923 ab sind bis auf weiteres zu zahlen:**

Gruppe I a) verb.	39 945	39 450	45 795	51 800	70 245 M
b) lebig	26 850	31 620	36 900	40 275	45 795 M
Gruppe II a) verb.	37 095	43 895	49 725	55 245	61 573 M
b) lebig	27 600	32 370	37 095	41 850	46 545 M
Gruppe III a) verb.	38 295	49 020	57 495	62 100	68 970 M
b) lebig	32 970	38 295	43 695	49 020	55 170 M
Gruppe IV a) verb.	49 800	55 920	63 570	69 720	82 695 M
b) lebig	38 295	42 900	49 800	55 920	62 100 M
Gruppe V a) verb.	68 970	76 620	82 895	92 070	103 395 M
b) lebig	53 625	61 275	66 895	74 295	82 695 M

Halle a. S., den 25. August 1923.

Die Gehaltskommission.

J. A.: Haase, Hantke.

**Kreisgruppe Lebus.**

Durch Beschluß des Arbeitgeberverbandes und der Kreisgruppe Lebus des Deutschen Forstbeamtenbundes wurde am 29. August 1923 eine Erhöhung der Zulagehälften von 1400 % als Augustgehalt zugrunde gelegt.

Die Forstbeamten erhalten für den Monat August nachstehende Mindestgehälter:

I. A. Waldwärter	29 250 000 M
Hilfsförster	36 000 000
B. Förster bis 250 ha	40 500 000
Förster 500 ha	49 500 000
Förster über 500 ha	58 500 000
C. Reblerförster, Forst-Verwalter	72 000 000
II. a. Forstgehilfen bis 20 Jahre	18 000 000
b. " von 20-24 Jahren	36 000 000

Durch die Geldbewertung stehen die gezahlten Beiträge in keinem Verhältnis zu den Unkosten. Es muß daher für das zweite Vierteljahr eine Nachzahlung von 200 000 M pro Mitglied erfolgen, deren umgehende Einsendung an den Kassensführer, Herrn Kollegen Ide, Forsthaus Dehmsee bei Berkenbrück, erbeten wird.

Die Beiträge für das dritte Vierteljahr werden demnächst bekanntgegeben.

Prüger, Kreissekz.

**Ortsgruppe „Thüringen Ost“.**

Am 22. August hatten sich 16 Privatforstbeamte aus dem östlichen Thüringen versammelt, um über die Gründung einer Ortsgruppe zu beraten. Nach einem Vortrag des Försters Paul, in dem dieser Zweck und Ziel des Deutschen Forstbeamtenbundes erörterte, meldeten sich zwölf neue Kollegen dem Bunde an. Nachdem zuvor eine Gruppe für den Verein für Privatforstbeamte gegründet worden war, wurde nun anschließend die Ortsgruppe für den Forstbeamtenbund mit der Bezeichnung „Thüringen Ost“ gegründet. Zum Vorsitzenden wurde Förster Paul, Forsthaus Hirshügel, Post Uhlstädt (Saale), zum Stellvertreter Förster Dngsid, Borwerk Seebach, Post Wernburg, gewählt. Ersterem wurde gleichzeitig die Schriftführergeschäfte übertragen. Es wurde allgemein bedauert, daß der thüringische Waldbesitzerverband es abgelehnt hat, mit Organisationen von Forstbeamten zu verhandeln, vielmehr es den einzelnen Waldbesitzern überlassen bleibt, die Gehaltsbezüge mit ihren Forstbeamten zu regeln.

— Einstimmig wurde diese traurige Tatsache dahin beantwortet, daß schnellster Zusammenschluß aller thüringischen Privatforstbeamten von größter Wichtigkeit ist. Es wurde beschlossen, daß bereits am 23. September eine weitere Ortsgruppenversammlung in Pöckner tagen soll, damit den noch fernstehenden Kollegen Gelegenheit gegeben wird, dem Bund und Verein nach vorangegangenem Aufklärung beizutreten. Nicht jeder Kollege kann bei seinem niederen Gehalt weitentfernte Versammlungen besuchen, wie einige Entschuldigend schreiben es von der Rubolzstäder Versammlung beweisen. Eine kleine Exkursion ins Pöckner Revier ist geplant. Intensive Mitarbeit eines jeden Kollegen ist unbedingt erforderlich, wenn die traurigen thüringischen Besoldungsverhältnisse eine Besserung erfahren sollen.

H. Paul, Vorsitzender.

Rebalkonschluß acht Tage vor Ausgabe datum. Sonnabend früh. Dringend eilige fürzere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausreibungen, Verwaltungänderungen und Angelegen können in A u n a m e - fällen noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Schulze Dehnmüller, Grundmann, Neubmann.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Mittheilung des Herausgebervereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwissenschaftlichen Vereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinsigung, des Vereins Preussischer Staatsforstschreibe, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1880), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldensiedener Forstschüler, des Vereins absolventer ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Monat September durch jede deutsche Postanstalt freibleibend 600 000 M., durch die Geschäftsstelle unter Kreuzbandporto 800 000 M. Auslandspreis für das dritte Vierteljahr Schw. Frs. 3.00. Einzelne Nummern, auch ältere, werden für 150 000 M. (Schw. Frs. 0.3) abgegeben. — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besorgt kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Für den ohne Vorbehalt eingesandten Beitrag nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Bemerken „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 37.

Neudamm, den 14. September 1923.

38. Band.

## Der Kiefernbaumschwamm und seine Bekämpfung.

Von Geheimrat Herrmann, Breslau.

Aus dem Leserkreis der „Deutschen Forst-Zeitung“ ist der Wunsch geäußert worden, über die „Ring- oder Kernschale“, diese gefährliche und weit verbreitete Krankheit der Kiefer, etwas Näheres und mehr zu erfahren, als ich in dem Neudammer Försterlehrbuch mitgeteilt habe. Einer diesbezüglichen Aufforderung der Schriftleitung des Blattes komme ich zwar gern nach, bin aber nicht in der Lage, neues über diese, von den verschiedensten Seiten bereits eingehend bearbeitete Krankheit und ihre Bekämpfung zu bringen, kann vielmehr nur über das in der Literatur Bekanntgegebene referieren.

1. Beschreibung der Krankheit. Sie besteht in einer Zerfetzung des Holzes, und zwar bei der am meisten besallenen Kiefer des Kernholzes („Kernschale“), bei Fichte, Tanne und Lärche usw. des ganzen Holzkörpers bis zur Rinde.

Im Anfangsstadium der Zerfetzung des Kiefernholzes verfärben sich zunächst nur schmale Streifen des Längsschnittes vollkommen, die besonders bei frisch gefälltem Holze scharf hervortreten, während sie in dem trodnen, durch seine rotbraune Farbe von dem helleren Splintholz schärfer abgesetzten Kerne mehr verschwinden. In diesen Streifen treten alsbald weiße Flecken und Löcher auf, und zwar nicht zumeist im weicheren Frühholz, wie R. Hartig angibt, sondern oft auch im festen Spätholz. Die Löcher fließen allmählich ineinander über, so daß das Holz auf den Längsschnitten in langen Bändern, im Querschnitt aber ringförmig zerfetzt erscheint (Ring-schale). Nach und nach greift die Zerfetzung auch auf die zunächst noch gesunden Ringe über, so daß sie sich schließlich über den ganzen Kern verbreitet. Das vollständig zerfetzte Kernholz ist

dunkelrotbraun, durchsetzt von zahlreichen weißen Flecken und Löchern, es ist mürbe und trocken und löst sich leicht in einzelne Längsstreifen auf. Sein Gewicht ist nahezu auf die Hälfte vermindert, während es sich in seiner chemischen Zusammensetzung wenig von gesundem Holze unterscheidet.

Bei der Fichte und Tanne weichen die Zerfetzungserscheinungen etwas von der vorstehend beschriebenen ab. Nach von Schrenk erscheinen in dem zuerst neutralgrün, dann rotbraun verfärbten Holze schmale schwarze Linien, die bald verschwinden und von kleinen weißen Flecken abgelöst werden. Diese Flecken treten im allgemeinen zuerst im Spätholze auf, dehnen sich aber später auch auf das Frühholz desselben und des benachbarten Jahresringes aus; sie sind im Querschnitt schmal länglich und von unregelmäßiger Form und verlaufen auf den Längsschnitten in der Längsrichtung der Holzfasern. Schließlich erweitern sich die Hohlräume bis auf eine dünne Trennungsschicht.

Etwas abweichend ist auch die Zerfetzung der Lärche. Im ersten Stadium erscheinen schmale weiße Flecken, gewöhnlich von der Breite des ganzen Jahresringes; sie vereinen sich bald sowohl in der Längs- als in der Querrichtung und veranlassen dadurch ein Lösösen eines oder mehrerer Jahresringe und tangentialer Platten. Schließlich werden diese sehr dünn und bestehen nur noch aus dem mit Harz infiltrierten, widerstandsfähigeren Spätholz.

2. Die äußeren Erkennungsmerkmale der Krankheit. An den noch lebenden, stehenden Stämmen treten an Schaft und Ästen Fruchtkörper auf, die bei der Kiefer in der Regel die Form von Konjolen, bei Fichte,

Lanne und Lärche von Polstern und Krusten haben.

Die Konsolen sitzen bei der Kiefer stets an den Astgabeln der Stämme an alten Astbrüchen; sie sind graubraun, gezont, verholzt und können viele Jahre alt werden, indem sie am Rande neue, sporentragende Zonen anlegen. Dadurch werden sie allmählich so groß, daß sie schon auf eine weite Entfernung in die Augen fallen. Bei noch nicht sehr stark zersehten Stämmen sitzen die Konsolen zumeist auf der Westseite der Stämme; bereits vollkommen zersehte Stämme sind oft über und über mit Konsolen besetzt. In Konsolenform treten die Fruchtkörper auch bei der Fichte an den Enden abgebrochener Äste auf, übrigens aber finden sich die Krusten und Polster an allen Stellen der Rinde. Sie sind nicht selten viele Fuß lang und liegen bis auf den etwas abtiefenden Rand der Rinde eng an; ihre Oberflächen sind gezont und sammetartig behaart. In den Rindenspalten älterer, stark zersehener Stämme treten oft krause, vielfach gefaltete Fruchtkörper auf, die die Risse vollkommen ausfüllen.

Wo nicht schon diese an den Stämmen und Ästen sitzenden Fruchtkörper die Erkrankung der Bäume äußerlich anzeigen, läßt das beim Durchsägen eines schwammkranken Stammes anfallende dunkelrotbraune Sägemehl, das sich von dem hellen Sägemehl des gesunden Holzes scharf abhebt, auf die Zerlegung des Holzes schließen.

Schließlich ist die eigentümliche ringförmige Zerlegung des Holzes auf dem Querschnitte das untrüglichste Kennzeichen der Erkrankung des Baumes.

3. Der Erreger der Krankheit und seine Lebensweise. Wie R. Hartig zuerst nachgewiesen hat, wird die Ringschale durch einen zu den Polyporinen gehörenden Pilz — *Trametes pini*, den Kiefernbaumschwamm — erzeugt.

Der Pilz befallt lebende Bäume, deren Wachstum so weit vorgeschritten ist, daß sie Kern- bzw. Reifholz ausgebildet haben. Daher sind in der Regel nur ältere Bäume der Infektion ausgesetzt. Diese geschieht durch Astwunden verkrüppelter oder funktionslos gewordener Äste, deren Splintholz nicht von Harz imprägniert ist, oder durch Wunden, die — bei der Kiefer — bis ins Kernholz gehen, wie bei Schädlingswunden. Da eine Konsole mit einer Hymenialfläche von 100 Ccm nach Möller 150 Millionen elliptische Sporen erzeugen kann, die durch den Wind fortgeführt werden, so ist die Ansteckungsgefahr außerordentlich groß. Aus der Fortführung der Sporen durch den Wind und dem Umstande, daß dieser bei uns zumeist aus den westlichen Richtungen weht, erklärt sich auch das vorwiegende Vorkommen der primären Konsolen an den Wetterseiten der Bäume, die zugleich auch die zum Keimen der Sporen notwendige Feuchtigkeit haben. Das aus den keimenden Sporen sich ent-

widende Myzel gelangt von der Infektionsstelle — bei der Kiefer in dem Kernholze der Äste — in das Kern- bzw. Herzholz des Stammes, wächst im Jahresdurchschnitt etwa 18 cm nach oben und unten und dringt so allmählich bis zur Wurzel und in die stärkeren Äste der Krone. Je nachdem nun die Infektion des Asternholzes in der Mitte oder nahe dem Splinte stattgefunden hat, gelangt das mit Vortriebe in demselben Jahrgang bleibende Myzel in die inneren oder die äußeren Jahrringe des Kerns und erzeugt, da es sich mehr in peripherischer als in radialer Richtung verbreitet, die oben beschriebene Ringschale, die Zerlegung ringförmiger, vom gesunden Holze getrennter Partien. Zuerst werden die Markstrahlen aufgelöst, von denen aus sich dann die Auflösung auch auf die angrenzenden Tracheiden erstreckt, indem zuerst die Mittellamelle aufgelöst wird, während die innerste, tertiäre Verdickungsschicht am längsten Widerstand leistet. Schließlich wird auch diese wie das ganze Holz in Zellulose aufgelöst. Die oben beschriebenen weißen Flecke bestehen aus Myzelnekern. Hat das Myzel eine erhebliche Ausdehnung gefunden, wahrscheinlich erst fünf bis zehn Jahre nach der Infektion, so ist es kräftig genug, um Fruchtkörper zu bilden, nämlich dort, wo es mit der Außenwelt in Verbindung steht, das heißt an der Eingangspforte. Aus dem sich dichter zusammenschließenden Hyphengeflecht bildet sich zunächst ein kleines, zur sechsten Herbstzeit schnell wachsendes, zwischen den Vortriebschuppen hervordringendes, frisch gelbgrünes, trocken braunes, sammetartiges Polster, das sich dann bei der Kiefer zu den Konsolen auswächst. Die Fruchtkörper können sehr alt werden und alljährlich, aber auch nach mehrjähriger Unterbrechung neue Zonen mit Sporen erzeugen. Das Wachstum der Konsolen geschieht nach Möller ausschließlich in den Monaten September bis Januar; keimfähige Sporen aber sind wahrscheinlich das ganze Jahr vorhanden; ihre größte Verbreitung geschieht zur Zeit des Hauptwachstums der Fruchtkörper. Ihre Keimfähigkeit behalten die Sporen höchstens einige Wochen. Die Fruchtkörper entstehen und wachsen nun nicht nur an lebenden, sondern auch an eingeschlagenen, also toten, befallenen Stämmen, worauf ebenfalls die weite Verbreitung der Krankheit beruht. Ob auch das Myzel nach der Fällung des Baumes noch weiter wächst, ist noch nicht festgestellt; v. Schrenk hält es nicht für wahrscheinlich.

4. Vorkommen und Verbreitung der Krankheit. Die Krankheit ist in ganz Deutschland und auch in Nordamerika beobachtet worden und bis in die Krummholzregion der Alpen hinauf. Der Kiefernbaumschwamm befallt fast alle Koniferen; nach Frh. v. Tübeuf ist der Pilz an folgenden Holzgewächsen festgestellt worden: Kiefer, Fichte, Lärche, Tanne, Bergkiefer und Zirbelkiefer, ferner von Ausländern an der Weimouthskiefer, Gemlotzstamme, Balsam-



lanne, Douglaslanne, Picea Sitchensis, Pinus Murrayana und P. echinata, Larix occidentalis und americana; v. Schrend fügt noch hinzu Picea alba und P. nigra. In wie großem Umfange der Kiefernbaumschwamm in den Kiefernforsten verbreitet ist, geht daraus hervor, daß in den Abholzbeständen oft 50% und mehr Schwammnbäume sind und in den preussischen Staatsforsten in den zehn Jahren von 1904 bis 1914 die ungeheure Masse von sechs Millionen Festmeter Schwammholz eingeschlagen ist, in den schwammreichsten Bezirken Allenstein, Potsdam, Marienwerder und Frankfurt a. O. allein 17 bis 20% der Jahreseinschläge!

5. Vorbeugungs- und Gegenmittel gegen die Krankheit. Angesichts der weiten Verbreitung und des oft massenhaften Auftretens des Kiefernbaumschwammes ist eine systematische Bekämpfung der Krankheit, wie sie seit 1904 in den preussischen Staatsforsten geschieht, von größter Bedeutung. Um den Pilzsporen die Eingangspforten in den Stamm nach Möglichkeit zu verschließen, ist als erstes Vorbeugungsmittel unter allen Umständen zu verbieten, daß die Raff- und Leseholzsammler sich zum Abstoßen trodener Äste eiserner Haken bedienen, da sie hiermit auch gerne grüne, noch lebende Äste abbrehen. Um der Ansteckungsgefahr und der Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen, sind des weitern möglichst alle Konsolen — und sonstigen Fruchtkörper — zu beseitigen. Das geschieht naturgemäß am wirksamsten durch Ausschub aller Schwammlieferer. Diese Maßnahme läßt sich aus noch zu besprechenden Gründen in stark verseuchten Altholzbeständen nicht immer vollkommen ausführen, muß aber unter allen Umständen restlos durchgeführt werden in allen jüngeren, etwa 50- bis 70jährigen Beständen. Die Durchforstungen und sonstigen Piebe in diesen Beständen müssen in erster Linie auf den Ausschub der Schwammnbäume gerichtet sein. In Kiefern-Altholzbeständen dagegen, bei denen die vollständige Beseitigung

der Schwammnbäume eine derartige Durchlöcherung des Bestandes zur Folge haben würde, daß einmal der Boden verfaulen, vertragen und verangern würde und der noch stehengebliebene Bestandesrest der Windwurfgefahr überliefert werden würde, müssen wenigstens die Konsolen abgestoßen und verbrannt und die Abbruchstellen möglichst glattgekant und mit Gemischs Raupenleim bestrichen werden, um die Entstehung neuer Fruchtkörper nach Möglichkeit zu verhindern. Nach der Angabe Möllers wird die Arbeit am besten von zwei Männern ausgeführt. „Der eine trägt eine Leiter, der andere ein Handbeil, das Gefäß mit Gemischs Raupenleim und eine Bürste. Die Leiter soll 4 bis 5 m lang, fest und leicht sein, daß ein Mann sie den Tag über tragen kann. Beide Leute müssen außerdem Rucksäcke oder irgend ein sonst geeignetes Sammelgefäß für die abgeschlagenen Konsolen haben. Die Arbeit beginnt selbstverständlich vom Westen her. Während der Mann auf der Leiter die Konsolen abschlägt und die Abhiebsfläche mit Leim überstreicht, schaut der Nebenstehende nach dem nächsten Schwammbaum aus.“

Da die Schwämme im Sommer trocken sind und keine keimfähigen Sporen verstreuen, hat die Operation der Stämme in den Sommermonaten zu geschehen.

Da an Stellen, die nicht von dem Leim betroffen worden sind, neue Fruchtkörper hervorbrechen können und ebenso an andern Astquirten desselben Stammes, müssen die operierten Bäume alljährlich auf neue Fruchtkörper hin untersucht werden. Um das Wiederfinden der Schwammnbäume zu erleichtern, sind sie durch einen hellen Ölfarbentring oder ein Kreuz zu bezeichnen. Auch empfiehlt es sich, Prämien für jede beim planmäßigen Durchsuchen der Bestände gefundene Schwammlieferer zu gewähren.

Wird fortgesetzt diese Bekämpfung durchgeführt, so wird auch der Kiefernbaumschwamm allmählich auf ein unschädliches Maß zurückgeführt werden können.

## Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft.

Im September 1920 hatte der Deutsche Reichsforstwirtschaftsrat auf seiner Tagung in München den Entwurf eines Reichsforstgesetzes beraten und angenommen. Geh. Hofrat Professor Dr. Endres hob in seinem Schlußwort damals hervor, daß auf diese Weise der Grundstein zur Förderung der Forstwirtschaft in ganz Deutschland auf einheitlicher Grundlage gelegt sei. Leider haben sich diese hochgespannten Erwartungen nicht erfüllt; sie sind vielmehr an dem Widerspruch von Preußen und Bayern gescheitert, welche daran festhielten, daß die Regelung der forstlichen Angelegenheiten Sache der Einzelstaaten sei. Diese Auffassung hat in Preußen zum Entwurf eines Waldkulturgesetzes geführt. Die Verabschiedung dieses Gesetzesentwurfes und ähnlicher Bestimmungen in anderen Bundesstaaten ist jedoch

auf Bedenken gestoßen, weil nach § 111 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken. Da nach den heutigen Auffassungen aber im Interesse der Förderung der Forstwirtschaft nicht nur die Eigentümer, sondern auch die Nutzungsberechtigten (Forstberechtigten) in ihrer Verfügungsfreiheit Beschränkungen unterliegen sollen und da namentlich von den Eigentümern auch positive Leistungen (Aufforstungen, Auskunftserteilung usw.) gefordert werden, so erschien eine Ausdehnung der den Ländern nach § 111 zustehenden Befugnis durch ein Ermächtigungsgesetz zur Schaffung einer klaren Rechtslage notwendig. Diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetz-

entwurf, der auf Verlangen Bayerns auch eine Bestimmung über Erhaltung und Pflege der Bergweiden enthält. Mecklenburg-Schwerin ist inzwischen bereits mit dem Erlaß eines Waldkulturgesetzes vorgegangen. Die auf die Forstwirtschaft bezüglichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs lauten folgendermaßen:

Zur Förderung der Forstwirtschaft können die Landesgesetze außer dem Eigentümer auch dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtung auferlegen:

1. bestimmte Maßregeln zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Waldungen auszuführen, mit der Maßgabe, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Betriebsart und innerhalb der Grenzen einer pfleglichen Forstwirtschaft sowie unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der allgemeinen Wirtschaft auch die Wirtschaftsziele, den Gang der Abnutzung und die technische Behandlung des Waldes nach seinem Ermessen bestimmen kann;
2. abgeholzte Flächen, Räumden und Ob- ländereien aufzuforsten.

Die Landesgesetze können ferner Vorschriften

zur Sicherung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen treffen, insbesondere die Ausführung notwendiger Arbeiten auf Kosten der Säumigen, im Falle des Abs. 2 auch die Übertragung der Bewirtschaftung an hierfür geeignete Dritte und die zwangsmäßige Verpachtung der Grundstücke zum Zwecke der Bewirtschaftung, vorschreiben.

Es muß betont werden, daß die in Absatz 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Ermächtigung außerordentlich weit gefaßt ist und daß namentlich der Hinweis auf die „angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der allgemeinen Wirtschaft“ bei Landtagsmehrheiten, die dem Walde wenig wohlwollend gelinnt sind, zu Gesetzen führen kann, die für den Wald und seine Besitzer von den übelsten Folgen sein können. Dieses ist um so eher denkbar, als forstliche Sachverständige in den meisten Volksvertretungen fehlen, während die sachverständigen Mitglieder der Regierung an die Beschlüsse der Parteiregierung gebunden sind. Eine weitergehende Beschränkung der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung erscheint daher im forstlichen Interesse erwünscht.

Dr. Schwappach.

## Änderung

### des Reichsverforgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze.

Von Verwaltungssamtmann Hering.

(1. Fortsetzung.)

5. Die Fürsorgestellten sind ermächtigt, mit Krantenlassen Vereinbarungen über die Heilfürsorge für bedürftige nichtversicherungsteilnehmende Kriegshinterbliebene zu schließen. In diese Vereinbarungen ist die Heilbehandlung von Ehefrauen und anderen Personen einzubeziehen, die die unentgeltliche Wartung von Pflegezulageempfangern übernommen und sonst einen Anspruch auf Heilbehandlung nicht haben (§ 23). Einen Rechtsanspruch auf Heilfürsorge haben die Angehörigen jedoch nicht.

6. An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage (§ 27) werden jetzt monatlich gewährt:

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

	Grundrente	Schwerbeschädigtenzulage
um 30 v. H.	600 (19800)	M
" 40 v. H.	800 (26400)	
" 50 v. H.	1000 (33000) und	200 (6600)
" 60 v. H.	1200 (39600) "	300 (9900)
" 70 v. H.	1400 (46200) "	500 (16500)
" 80 v. H.	1600 (52800) "	800 (26400)
" 90 v. H.	1800 (59400) "	1200 (39600)
" 100 v. H.	2000 (66000) "	2000 (66000)

7. Die Ausgleichszulage ist geblieben\* (§ 28). Sie wird auch gewährt, wenn der Beschädigte nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkräft einen Beruf erreicht hat (dies gilt namentlich für Blinde).

8. Dem verheirateten Schwerbeschädigten wird eine Frauenzulage gewährt; sie beträgt 10 v. H. der Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage und Ausgleichszulage und ist von der Bedürftigkeit nicht abhängig. Sie wird aber nur gewährt, wenn

der Versorgungsberechtigte durch eine dem Versorgungsamte einzureichende amtlich beglaubigte Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß er verheiratet ist und daß seine Frau lebt. Es genügt eine Bescheinigung in einfachster Form auf Postkarte nach folgendem Muster:

(Ort) . . . . ., (Datum) . . . . .

Ich bin seit . . . verheiratet. Meine Frau lebt.  
Die Richtigkeit beglaubigt: (Vor- und Name)  
(Dienstiegel) . . . . .

Stammlarten-Nr. . . . .

Geschäftszeichen . . . . .

(Dienststellung)

Die Richtigkeitsbescheinigung kann von jeder Zivil- oder Militärbehörde und von jeder Person vorgenommen werden, die zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt ist.

9. Die Kinderzulage ist auf 20 v. H. der unter Nr. 6 und 7 aufgeführten Bezüge erhöht worden. Sie wird — ebenso wie die Waisenrenten, vgl. Ziff. 12 Abs. 3 — nach den für die Beamten geltenden Grundfragen gewährt, kann also bei noch nicht beendeter Berufsausbildung oder bei Erbrechen der Kinder bis zum 21. Lebensjahre gezahlt werden (§ 30). Bei Adoptiv- und Stiefkindern ist das Erfordernis, daß die Adoptierung bzw. die unentgeltliche Unterhaltung vor Anerkennung der Dienstbeschädigung erfolgt sein mußte, fortgefallen.

10. Die Pflegezulage (§ 31) ist auf 4500 (148500) M monatlich erhöht worden; sie kann je nach Lage des Falles (z. B. bei Blinden mit einer weiteren Beschädigung) noch weiter erhöht werden auf 6000 (198 000) M oder 7500 (247 500) Mark.

11. Das Sterbegeld beträgt jetzt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist, für die Ortsklasse A 18000 (594000) M, für B

\*) Etwa 80 v. H. aller Rentenempfänger beziehen die einfache Ausgleichszulage und nur 1 v. H. die höchste.

und C 16500 (544500) *M.*, für D und E 16000 (495000) *M.* Steht der Tod nicht mit einer Dienstbeschädigung im Zusammenhange, so werden nur  $\frac{1}{2}$  dieser Beträge gezahlt (§ 34).

12. Den Hinterbliebenen wird im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88—95, vgl. unten Ziff. 16) gewährt (§ 36).

Die Witwenrente ist jetzt in drei Stufen gestaffelt: sie beträgt mindestens 30 v. H. der Vollrente des Mannes; solange die Witwe aber für ein Kind sorgt oder sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet hat, 50 v. H., solange sie erwerbsunfähig ist oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat, 60 v. H. über Vollrente des Mannes. (§ 37.) Verheiratet sich eine Witwe wieder und stirbt der Ehemann innerhalb 10 Jahren nach der Wiederverheiratung, so kann der Witwe im Falle der Bedürftigkeit die Witwenbeihilfe nach § 40 (=  $\frac{2}{3}$  der Witwenrente) gewährt werden (§ 39). Diese Neuerung will die Wiederverheiratung von Kriegserwitwen fördern!

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater oder Mutter noch lebt, 25 v. H., für jede Vollwaise 40 v. H. der Vollrente des Verstorbenen (§ 41). Ist der Tod des Vaters nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann den Kindern im Falle der Bedürftigkeit eine Waisenbeihilfe (=  $\frac{2}{3}$  der Waisenrente) gewährt werden (§ 42).

Die Elternrente wird auch künftig nur für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt. Bedürftig ist nur, wer erwerbsunfähig ist oder (das ist neu) als Mutter das 50. Lebensjahr und als Vater das 60. Jahr vollendet hat; außerdem darf das Einkommen der Eltern die Vollrente, die dem Verstorbenen zugefanden hat oder zugefanden haben würde, das Einkommen eines Elternteils 60 v. H. dieses Betrages nicht übersteigen. Hat eine erwerbsfähige Mutter noch für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern zu sorgen, so wird sie der erwerbsunfähigen gleichgestellt. Die Elternrente beträgt jetzt für die Eltern zusammen 50 v. H., für einen Elternteil allein 30 v. H. der Vollrente des Verstorbenen. Die Elternrente darf jedoch 70 v. H. dieser Vollrente nicht übersteigen (§§ 45 bis 49). Die Erhöhung beim Tode mehrerer Söhne (Enkel) tritt jetzt auch bei den Großeltern ein.

13. Die Ortszulage beträgt jetzt in Klasse A 25, in B 22, in C 18, in D 14, in (neu!) E 10 v. H. der Grundrente, Schwerbeschädigten- und Ausgleichszulage, Frauen- und Kinderzulage, Übergangsgeld (§ 32), Hinterbliebenenrente (§ 51).

14. Von besonderem Belange für unsern Leserkreis sind die Vorschriften über Kürzung der Versorgungsgeldern. Sie seien deshalb im Wortlaut wiedergegeben:

„§ 62. Hat ein nach dem Reichsversorgungsgesetze Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgeldern aus öffentlichen Mitteln ein Jahreseinkommen, das nach der Berechnung zur Einkommensteuer für 1922 220000 *M.*, nach der Berechnung für 1921 18000 *M.* erreicht, so ruht  $\frac{1}{10}$  der Versorgungsgeldern. Für je weitere 18000 *M.* nach der Berechnung für 1922 oder 2000 *M.* nach der Berechnung für 1921 ruht ein weiteres Zehntel. Dem Schwerbeschädigten verbleibt die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage, allen

anderen Beschädigten ein Betrag in Höhe der niedrigsten Schwerbeschädigtenzulage ohne Ausgleichs- und Ortszulage.

bleibt das Einkommen einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Einkommen zurück, das sich unter Zugrundelegung des Höchstbetrages der vorhergehenden Einkommensstufe ergeben würde, so wird der Ruhestbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Bei den Einkommensgrenzen sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten usw. sowie die für den Beschädigten zugelassene Ermäßigung der Einkommensteuer entsprechend berücksichtigt; die der Ermäßigung der Einkommensteuer für die Ehefrau des Beschädigten entsprechenden Einkommenbeträge sind von dem Jahreseinkommen noch abzusetzen. Außerdem werden für jedes Kind, für das Versorgungsgeldern nach dem R.V.G. gewährt werden, bei der Berechnung für 1922 18000 *M.* oder bei der Berechnung für 1921 2000 *M.* abgesetzt.

Für die Feststellung des Einkommens kann die Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt werden. Die Steuerbehörden sind zu amtlicher Auskunft verpflichtet.

Das Einkommen von 1921 wird bei der Berechnung zugrunde gelegt, soweit das Einkommen von 1922 noch nicht festgestellt ist.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Einkommensgrenzen zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung.“

Hierzu ist noch zu bemerken: Einkommen aus öffentlichen Mitteln sind Bezüge (auch Ruhegehälter) für eine Tätigkeit im Dienste des Reichs, der Länder und der Gemeinden. Auch Einkommen für eine Tätigkeit bei Einrichtungen, deren Betriebsmittel ganz oder zum Teil als öffentliche Mittel angesehen werden müssen, gilt als Einkommen aus öffentlichen Mitteln. Die Art der Tätigkeit ist gleichgültig. Das Ruhen der Versorgungsgeldern kommt also in Betracht bei Beamten, bei Angestellten und bei Arbeitern in Staats- usw. Betrieben. Im allgemeinen werden aber die Arbeiter von den Ruhestvorschriften nicht erfaßt, weil die Einkommensgrenzen, bei denen ein Ruhen mit  $\frac{1}{10}$  beginnt, etwa dem Einkommen entsprechen, das ein verheirateter Beamter mit zwei Kindern der Gruppe VII, 3. Stufe, oder der Gruppe VI, 7. Stufe, in dem Jahre 1921 oder 1922 bezogen hat. Es wird daher auch bei Beamten und Angestellten bis einschließlich Gruppe V ein Ruhen der Versorgungsgeldern im allgemeinen nicht eintreten. — Wie schon in der Einleitung gesagt, ist Einkommen aus privaten Quellen zur Zeit ohne Einfluß auf die Versorgungsgeldern.

Das Recht auf Witwenrente oder Waisenrente ruht bei Bezug von anderen Hinterbliebenenrenten (Unfallrenten, Renten aus anderen Militärversorgungsgesetzen als dem R.V.G., Witwen- und Waisengeld, das an Hinterbliebene eines Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetz gezahlt wird, § 64).

(Fortsetzung folgt)

## Großer forstlicher Lehrgang in Soldin Nm.

Von Hilfsförster Merkert in Wittau.

Von den Teilnehmern beauftragt, unterziehe ich mich gern der Aufgabe, über den vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands veranstalteten und von Herrn Forsttrat Dr. Bertog nach jeder Richtung hin aufs beste vorbereiteten und geleiteten Lehrgang zu berichten.

Der Lehrgang dauerte vom 24. Juni bis 7. Juli. 30 Forstbeamte, meist 20 bis 30 Jahre alt, nahmen teil. Sie stammten hauptsächlich aus Brandenburg und Schlesien, einige aus Westfalen und Pommern. — Bei täglich 8 Stunden Schulzeit, die uns an frische Luft gewöhnten Forstleuten anfangs recht schwer fiel, wurden im ganzen 70 Stunden Unterricht im Zimmer erteilt, davon 18 Waldbau, 5 Forstschutz, 8 Forstbenutzung, 18 Forstliches Rechnen, Holzmekelkunde, Flächenvermessung und Handzeichnen, 5 Verwaltungskunde und Buchführung, endlich 16 Geseßkunde. Weiter fanden eine praktische Flächenvermessung, eine Holzmassenermittlung im stehenden Bestande und drei Waldgänge statt. Es unterrichteten Herr Forsttrat Dr. Bertog in Waldbau und Forstschutz, Herr Oberförster Ringkloff, Landsberg a. W., in den übrigen forstlichen Fächern sowie in Forstdiebstahls- und Feld- und Forstpolizeigegebung, endlich die Herren Geschäftsführer Strunk, Kreissekretär Busch und Landjägermeister Zimmermann aus Soldin in der sonstigen Geseßgebung. Allen unseren Herren Lehrern möchte ich herzlichst danken für ihre nicht leichte Mühe und versichern, daß sie uns unendlich viel geboten haben; wir wollen unsern Dank vor allem damit abtragen, daß wir uns bemühen, die neu erworbenen Kenntnisse zum Besten unseres Waldes zu verwerten.

Eine, für alle ähnlichen Veranstaltungen nachahmenswerte Einrichtung war der „Fragelasten“, in den jeder Teilnehmer mit Fragen beschriebene Zettel einwerfen konnte, die dann von Zeit zu Zeit beantwortet wurden.

Danken möchte ich im Namen aller Teilnehmer auch dem Landbunde des Kreises Soldin, besonders den Herren, die durch großzügige Lebensmittelspenden uns Teilnehmern den Unterhalt unendlich verbessert und verbilligt haben, weiter danken Herrn Direktor Haas für Überlassung der Schulräume sowie für die mit vieler Mühe verbundene Versorgung der guten, billigen Quartiere. Endlich Dank Herrn Landrat von Salbern für die Unterstützung in mannigfaltigster Hinsicht durch die Kreisbehörden.

Waldausflüge wurden unternommen in die Reviere der Herren Hauptmann Horn, Liebenfelde, Mittmeister Nicolas, Rostin, und Hauptmann Koeppen, Ringenwalde.

Das Revier Liebenfelde zeigte uns recht gute, meist auf Ackerland begründete Kiefernbestände, in denen durch Unterbau verschiedener Holzarten, besonders Kiefer, durch Saat aus der Tasche sehr viel zur Bodenpflege und Verschönerung des Waldbildes getan worden ist. —

Das Revier Rostin erfreute das Forstmannsauge durch seine außerordentliche Vielseitigkeit, so daß ein jeder Teilnehmer, abgesehen vielleicht von Gebirgslagen, für seine Verhältnisse ein Musterbeispiel fand. — Hervorragend in Naturverjüngung bewirtschaftete Buchen-Eichen-Hainbuchenmischbestände, in die jetzt horstweise je nach

dem Boden auch Kiefer, Lärche, Eiche, Ahorn usw. eingebracht wird, wechselten ab mit Douglasichte, Buche usw. sowie auch unterbauten Kiefernorten und mit Eichenbeständen; wir sahen Silber, die sich uns fast als ideale Waldformen einprägten. —

Im Revier Ringenwalde, dem unsere letzte Waldfahrt galt, an der auch die Ortsgruppe Königsberg Nm. des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands teilnahm und das von Herrn Revierförster Pöpler, einem vorbildlich rührigen älteren Forstmann bewirtschaftet wird, bekamen wir unter vielem andern Flugland- und Aderaufforstungen zu Gesicht, in denen durch Reissig, Lupinenstroh- und Quedenbedeckung gute Wachstumserfolge erzielt werden, ferner konnten wir uns an den großen, mit sehr gut wachsenden Buchen unterbauten Kiefernstangenorten überzeugen, daß die Buche unter gewissen Voraussetzungen auch auf leichteren Kiefernböden wächst. Interessant waren in Ringenwalde ferner die gut gepflegten Saat- und Pflanzlämpen, die zum Teil auf den Streifen der Hochspannungsleitungen angelegt sind und in denen die Hade die Gießkanne ersetzt. Ferner waren sehenswert die durch Pflanzung unter lichtem Kiefernschirm begründeten, jetzt etwa 15 jährigen Kiefern-Buchen-Mischbestände. —

Bei sämtlichen Waldgängen wurden an Beständen verschiedenster Holzarten in allen Altersklassen beherrschende Durchforstungsproben vorgenommen.

Den genannten Herren Waldbesitzern, die uns ihre Reviere und trotz der arbeitsreichen Zeit der Heuernte auch Fahrgelegenheit gütigst zur Verfügung stellten, uns bestens bewirteten und durch persönliche Anwesenheit beehrten, möchte ich ebenfalls unser aller Dank aussprechen und sie beglückwünschen zu den idealen Ansichten, die sie über ihren Wald und über das Verhältnis zu ihren Forstbeamten haben.

Herrn Forsttrat Dr. Bertog, der in jedem der drei Reviere auf ein großes Stück gelungener Lebensarbeit zurückzusehen und dessen gute Beziehungen einerseits und andererseits seiner ermüdblichen Arbeitskraft vor und während des Lehrgangs wir dessen gutes Gelingen zu verdanken haben, kann ich nicht genug versichern, daß alle Teilnehmer ihm höchste Anerkennung zollen. Ich möchte an diesen Dank den Wunsch knüpfen, daß unser Verein Herrn Forsttrat Dr. Bertog weiterhin als treuen Lehrer und Förderer des Nachwuchses unter uns Forstbeamten sich erhalten möge.

Zum Schluß rufe ich allen Teilnehmern zu: „Beherzigt den Grundgedanken, der sich durch alle Theorie und Praxis des Soldiner Lehrgangs zog: „Forstleute, fallet nicht von einem Extrem ins andere!“ Los wollen wir von der alten Kahl-schlagwirtschaft, aber dabei möglichst auf der goldenen Mittelstraße bleiben. Soweit es an uns liegt, wollen wir darauf hinarbeiten, daß die Wirtschaftsform der Zukunft der ungleichaltrige, gemischte Hochwald werde, nach Möglichkeit begründet durch natürliche Verjüngung.

Da auch in anderer Beziehung der 14tägige Aufenthalt in Soldin uns viel Interessantes geboten hat, glaube ich sagen zu können, daß sämtliche Teilnehmer die Soldiner Tage mit zu den besten ihres Lebens rechnen.

# Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

**Erhöhung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartgeldempfänger, Hinterbliebenen, Angehörigen usw.**  
Runderl. d. F. W., zugl. i. R. d. Min.-Präs. v. sämtl. Staatsmin., v. 8. 9. 1923 — (Bes. 3067/Lo. 2277).

I. Für die erste Hälfte des Monats September (vom 1. 9. bis 15. 9. 1923) werden festgesetzt:

- a) der Ausgleichszuschlag sowie der Versorgungszuschlag auf 38840 v. F. (Nachzahlung (38840 — 13530) : 2 = 12655 v. F.),
- b) die Frauenbeihilfe auf 20000000 M monatlich (Nachzahlung (20000000 — 7500000) : 2 = 6250000 M),
- c) die örtlichen Sonderzuschläge.

von v. F.	auf v. F.	Nachzahlung v. F.
136	390	127
478	1362	442
818	2336	759
1158	3310	1076
1432	4088	1328
1772	5062	1645
2112	6036	1962
2454	7010	2278
2794	7982	2594
3476	9930	3227
4020	11488	3734

d) die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchgebiet des Westens auf 12000000 M monatlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf 2400000 M monatlich (Nachzahlung 4000000 M bzw. 800000 M).

II. Abschn. B Abs. 2 des Runderl. v. 20. 6. 1923 — Bes. 2197 usw. — (Sonderabbr. aus dem F. W. I) ist zu beachten.<sup>1)</sup>

III. Diese Festsetzungen gelten auch für alle unter Abschn. II des Runderl. v. 6. 6. 1923 — Bes. 2008, Lo. 1500 — (Sonderabbr. aus dem F. W. I) ausgeführten Personen.<sup>2)</sup>

IV. Die Zahlung der fälligen Mehrbeträge hat nicht vor dem 8. 9. 1923 unter genauer Beachtung der Bestimmungen unter Abschn. B des Runderl. v. 4. 8. 1923 — Bes. 2725 (Pr. Beschl. S. 15)<sup>3)</sup> — und unter Abschn. IV Abs. 3 des Runderl. v. 17. 8. 1923 — Bes. 2850 (Pr. Beschl. S. 31)<sup>4)</sup> — zu erfolgen.

V. Die vorstehende Regelung im Abschn. I findet sinngemäß auf die unter den Zeiltarifvertrag v. 4. 6. 1920 fallenden Angestellten Anwendung. Der örtliche Sonderzuschlag ist jedoch, wie bisher, an jugendliche Angestellte erst vom vollendeten 18. Lebensjahre zu zahlen.

## Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdiens der Staatsforstverwaltung.

R. f. L., D. u. F. v. 6. 9. 23 — III 18040.

Infolge Erhöhung des Ausgleichszuschlages usw. erhalten die Beamten im Vorbereitungs-

dienste der Staatsforstverwaltung für die Zeit vom 1. bis 15. September 1923 einschließlich neben den durch die allgemeinen Verfügungen III 85 und 86 vom 29. 6. 1923 — III 13158 und 13159 — festgesetzten Grundbeträgen der Tagesätze die nachstehend ersichtlichen Ausgleichszuschläge:

### I.

a) Tagesätze des Ausgleichszuschlages für Forstreferendare:

im 1. 2. 3. Vorbereitungsjahre  
4520970 4971520 5422060 M;

b) Tagesätze des Ausgleichszuschlages für Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdiensdienst

im 1. 2. 3. 4. 5. Vorbereitungsjahre  
3957790 4373380 4788970 5204560 5620140 M.

### II.

Gemeinsam für a und b.

Die Frauenbeihilfe beträgt täglich 657530 M.

Die Kinderbeihilfen (einschließlich Ausgleichszuschlag) werden festgesetzt:

bis zum vollendeten 6. 14. 21. Lebensjahre  
auf täglich 1024180 1154940 1280220 M.

### III.

Die Tagelöhner für Forstreferendare während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung werden auf 7706220 M (einschließlich Ausgleichszuschlag) festgesetzt. Hierzu treten gegebenenfalls die Frauen- und Kinderbeihilfen mit den unter II. festgesetzten Beträgen sowie der örtliche Sonderzuschlag gemäß IV.

### IV.

Örtlicher Sonderzuschlag.

Der für die Zeit vom 1. bis 15. 9. 1923 zu zahlende Tagesatz wird von dem Grundbetrage des reinen täglichen Unterhaltzuschusses, dem der Tagesvergütung oder dem des Tagelöhnes und von den Grundbeträgen der Kinderbeihilfen (II. vorletzter Satz der Allgemeinen Verfügungen III 95 und 96 vom 17. 7. 1923 — III 14429 und 14430 —) nach dem für die obige Zeit festgesetzten örtlichen Sonderzuschlag errechnet.

### V.

Die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchgebiet des Westens wird auf täglich 394520 M, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf täglich 78910 M festgesetzt.

### VI.

Zu dem Runderlaß vom 21. 8. 1923 — Bes. 2897 — (Pr. Beschl. S. 39) wird bemerkt, daß die für den Monat August durch Erlass vom 17. 8. 1923 — III 16671 — (Pr. Beschl. S. 32) getroffene Festsetzung endgültig ist, eine Reuberchnung der Bezüge ist nicht erforderlich.

Die in der Verfügung vom 31. 8. 1923 — (Bes. 3020 I. D. I. 4000) — Pr. Beschl. S. 51 — getroffenen Bestimmungen über Abrundung der Zahlungen finden auch auf die Zahlungen an die Anwärter im Vorbereitungsdiensdienst der Staatsforstverwaltung mit Wirkung vom 1. 9. 1923 ab entsprechende Anwendung.

<sup>1)</sup> Betrifft Ruhegehaltsempfänger usw. im besetzten Gebiet. Siehe D. F. Ztg. Nr. 33 Seite 578 links oben.  
<sup>2)</sup> Kommt für die Staatsforstverwaltung nicht in Betracht.  
<sup>3)</sup> Deutsche Forst-Zeitung Nr. 33 Seite 575.7.  
<sup>4)</sup> Deutsche Forst-Zeitung Nr. 35 Seite 630.1.

**Abrechnung der Zahlungen der Dienst- usw. Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldeempfänger und Hinterbliebenen.**

Bf. d. Fin.-Min., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. k.ämfl. Staatsm. v. 21. 8. 1923 (Bes. 3020. I. D. 1. 4000).

I. Auf Grund des § 35 des Gesetzes über das Dienstentkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Dienstentkommengesetz vom 17. Dezember 1920 — 1. April 1923 (Ges.-S. 1923 S. 167) wird mit Wirkung vom 1. September 1923 ab in Anlehnung an eine gleiche Regelung im Reich folgendes bestimmt:

Der Gesamtbetrag jeder Zahlung an Grundgehalt + Ortszuschlag + Kinderbeihilfen + Frauenbeihilfe + Ausgleichszuschlag + Besatzungszulage (Notzulage) + örtlichem Sonderzuschlag ist auf volle 1000 M. nach oben abzurunden.

Abzüge sind, soweit es nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, auf volle 1000 M. auf- oder abzurunden.

Der dem Beamten usw. nach Kürzung um die Abzüge auszahlende oder seinem Konto zu überweisende Betrag ist bei einem Endbetrag von weniger als 500 M. nach unten, bei einem Endbetrag von 500 M. und mehr noch oben auf volle 1000 M. abzurunden.

II. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für die Bezüge der im Abschnitt II des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1923 — Bes. 2008 — Lo. 1500 (Sonderabdruck aus dem FWRBl.) aufgeführten Personen, sowie für die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldeempfänger und Hinterbliebenen.

III. Soweit bis zur Bekanntgabe dieser Bestimmung auf Grund der bisherigen Regelungen anders verfahren ist, behält es dabei sein Verwenden

**Wöchentliche Festsetzung der Tage- und Übernachtungsgelder usw.**

Bekanntmachung d. Fin.-Min. v. 16. August 1923 — (IO<sup>3</sup> 4784)

**I.**

Künftig sollen mit Rücksicht auf die augenblickliche starke Geldentwertung erforderlichenfalls die Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen sowie die Beschäftigungstagegelber und Wohnungsbeihilfen bis auf weiteres widerarrschlich allwöchentlich dem veränderten Geldwert angepaßt werden. Die Neufestsetzung erfolgt erstmalig für die am 20. 8. beginnende Woche. Für die beschleunigte Bekanntgabe der Sätze wird Sorge getragen werden. Die Veröffentlichung wird jeweils spätestens am Sonnabend der vorhergehenden Woche im Preussischen Befolungsblatt erfolgen, so daß die nachgeordneten Dienststellen zur Zeit des Inkrafttretens bereits Kenntnis von den neuen Sätzen haben.

Es ist ferner mit Rücksicht auf die augenblickliche starke Geldentwertung nichts dagegen einzuwenden, daß mit Wirkung vom 20. 8. 1923 ab die jeweils festgesetzten Beträge an Beschäftigungstagegeldern und Wohnungsbeihilfen in Abweichung von den Grundsätzen unter Abschn. II Ziffer 15 der Rundverf. vom 5. 3. 1923 (FWRBl. S. 136) und unter Abschn. III h der Rundverf. vom 9. 3. 1923 (FWRBl. S. 140) bis auf weiteres wöchentlich im voraus gezahlt werden, vorbehaltlich der Einziehung überhöbener Beträge, falls die

Voraussetzungen für die Zahlung der Bezüge — zum Beispiel Beendigung der auswärtigen Beschäftigung oder Trennung von der Familie — bereits im Laufe der Woche weggefallen sind.

Die Auszahlung für die ganze Woche wird nur in Frage kommen, falls sich die auswärtige Beschäftigung oder Trennung von der Familie usw. voraussichtlich bis zum Ende der Woche erstreckt. Bei voraussichtlich kürzerer Dauer ist die Vorauszahlung entsprechend zu verringern.

**II.**

**A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.**

Vom 20. 8. 1923 ab ist folgende Regelung getroffen:

I. Das volle Tagegeld beträgt:

a) für die Beamten	
der Stufe I . . . . .	1 100 000 M.
" " II . . . . .	1 375 000 "
" " III . . . . .	1 650 000 "
" " IV . . . . .	1 925 000 "
" " V . . . . .	2 200 000 "

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe I . . . . .	1 450 000 M.
" " II . . . . .	1 800 000 "
" " III . . . . .	2 175 000 "
" " IV . . . . .	2 550 000 "
" " V . . . . .	2 900 000 "

II. Das Übernachtungsgeld beträgt:

a) für die Beamten	
der Stufe I . . . . .	825 000 M.
" " II . . . . .	1 050 000 "
" " III . . . . .	1 250 000 "
" " IV . . . . .	1 450 000 "
" " V . . . . .	1 650 000 "

b) in besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe I . . . . .	1 000 000 M.
" " II . . . . .	1 250 000 "
" " III . . . . .	1 500 000 "
" " IV . . . . .	1 750 000 "
" " V . . . . .	2 000 000 "

**B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.**

Die Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom 20. 8. 1923 ab auf 8000 M. für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs erhöht.

**Erhöhung**

**der Tage- und Übernachtungsgelder usw.**

Bekanntm. d. FWR., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. k.ämfl. Staatsm. vom 24. 8. 1923 — I. O<sup>3</sup> 4870.

**A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.**

Vom 27. 8. 1923 ab tritt folgende Regelung ein:

I. Das volle Tagegeld beträgt:	
a) für die Beamten	
	in Tausend Mark
der Stufe I . . . . .	1600
" " II . . . . .	2000
" " III . . . . .	2800
" " IV . . . . .	2800
" " V . . . . .	3200
b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten	

		in Tausend Mark
der Stufe	I	2200
" "	II	2750
" "	III	3300
" "	IV	3850
" "	V	4400

II. Das Übernachtungsgeld beträgt:

a) für die Beamten

		in Tausend Mark
der Stufe	I	1200
" "	II	1500
" "	III	1800
" "	IV	2100
" "	V	2400

b) in besonders teuren Orten für die Beamten

		in Tausend Mark
der Stufe	I	1600
" "	II	2000
" "	III	2400
" "	IV	2800
" "	V	3200

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstreden.

Die im § 4 Abs. 4 RRG festgesetzte Vergütung für Wegstreden, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom 27. 8. 1923 ab auf 12 000 M für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs erhöht.

**Tage- und Übernachtungsgelder.**

Bekanntmachung d. Fin.-Min., zugl. i. V. d. Min.-Präs. u. Famil. Staatsmin. v. 30. 8. 23 — I C. 2 4990.

Die in der Bekanntmachung vom 24. August 1923 festgesetzten Sätze der Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen, Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstreden, Beschäftigungstagegelber und Wohnungsbeihilfen werden mit Wirkung vom 3. September 1923 ab verdoppelt.

**Tage- und Übernachtungsgelder usw.**

F. R. v. 8. 9. 1923 — I C 2/5120.

Die durch die Bekanntmachung vom 30. 8. 1923 (Pr. Beschl. S. 50) festgesetzten Sätze der Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen, Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstreden usw. werden mit Wirkung vom 10. 9. 1923 ab um 80 v. H. erhöht, so daß die in den Abschnitten A, B usw. der Bekanntmachung vom 24. 8. 1923 (Pr. Beschl. S. 41 ff.) aufgeführten Sätze mit Wirkung vom 10. 9. 1923 ab um 260 v. H. erhöht werden.

**Preussische Befoldungsvorschrift Ziffer 27 Abs. 3.**

Bf. d. Fin.-Min. v. 29. 8. 1923 (Bes. 2788).

Zur Eingabe vom 12. Juli 1923 (2256. I).

Wenn ein Beamter vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1912 Militärdienstzeit (als Kapitulant), vom 1. August 1914 bis 30. September 1916 Kriegsdienstzeit, vom 1. Oktober 1916 bis 30. September 1920 Kriegsdienstzeit (wieder als Kapitulant) nachweist und beim Ausscheiden (30. September 1920) den Zivilversorgungsschein erhalten hat, ist bei Festsetzung des VDA die Ziffer 27 Absatz 3 P.B.B. wie folgt auszulegen:

Ein Unterschied zwischen Friedens- und Kriegskapitulanten ist nicht zu machen. Die nicht als

Kapitulant verbrachte Kriegsdienstzeit (vom 1. 8. 1914 bis 30. 9. 1916) muß unberücksichtigt bleiben. Es sind daher insgesamt 4 Jahre Militärdienstzeit anzurechnen.

**Befoldungsdienstalter der Militärärzte.**

Bf. d. Fin.-Min. v. 29. 8. 1923 (Bes. 2892).

Bericht vom 10. August 1923 (Pr. 2006).

Den Militärärzten ist nach § 3 Abs. 3 P.B.G. vom 17. Dezember 1920/21 April 1923 (G.S. 1923 S. 167), bzw. Ziffer 27 P.B.B. vom 19. Mai 1923 die fünf Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit auf das VDA. anzurechnen.

Das Beispiel zu Ziffer 30 P.B.B. und das Beispiel 24 der Anlage 4 zu den P.B.B. werden durch den nächsten Nachtrag zu den P.B.B. entsprechend berichtigt werden.

**Vorschüsse**

**an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung.**

B. d. R. f. L. v. 23. 8. 23 — III. 12960.

Die fortwährenden Schwankungen auf dem Geldmarkte und die ungünstige finanzielle Lage des Staates zwingen dazu, die Bestimmungen über die Gewährung von Wirtschaftsvorschüssen an Forstbeamte abzuändern.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich hierdurch mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab folgendes:

1. Vorschüsse zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung der Stelle werden nur noch nach Roggenwert gegeben. Wünscht ein Forstbeamter einen Wirtschaftsvorschuß zu erhalten, so hat er den Vorschuß in Pentnern Roggen zu beantragen. Der Höchstsatz eines Wirtschaftsvorschusses beträgt für alle Forstbeamten, denen nach den erlassenen Bestimmungen ein solcher Vorschuß gewährt werden kann, 40 Pentner Roggen. In bar gezahlt wird der Betrag, der dem vor dem Zahlungstage zuletzt bekanntgegebenen Durchschnittswochenmarktpreise für die als Vorschuß bewilligte Roggenmenge entspricht. Bei dem Empfang des Vorschusses hat der Beamte durch Vorlage einer mit Dienststempel versehenen amtlichen Bescheinigung oder des in Betracht kommenden Reichs- und Staatsanzeigers die Höhe des zuletzt bekanntgegebenen Wochenmarktpreises (siehe Ziff. 3) der Forstklasse nachzuweisen, die hiernach den zu zahlenden Vorschuß errechnet.

Die Vorschüsse sind wie bisher bei Kap. 2 Tit. 9 der dauernden Ausgaben zu verausgaben, gleichzeitig aber bei Kap. 2 Tit. 5 in Soll-einnahme zu stellen. Dabei ist in der Textpalte des Handbuchs sowohl als auch in der Goldrechnung die dem Gelbbetrage entsprechende Roggenmenge zu vermerken. Dort muß auch die ratenweise Abtragung des Roggenvorschusses nachgewiesen werden. Der am Schlusse des Rechnungsjahres nicht gedeckter Gelbbetrag eines Vorschusses ist in Rest zu stellen und im Handbuche des folgenden Rechnungsjahres bei Kap. 2 Tit. 5 als Soll nach der vorigen Rechnung vorzutragen.

2. Die Wirtschaftsvorschüsse sind gemäß Ziff. 20 Abs. 2 der Wirtschaftsland-Vorschriften (Anlage zur F. D. A.) binnen längstens zehn Jahren, beim Ausscheiden aus dem Dienst sofort in einer Summe zu tilgen. Die Erstattung hat mit dem



auf die Vorschüßgewährung folgenden, von Juli zu Juli laufenden Landwirtschaftsjahre zu beginnen.

3. Das Statistische Reichsamt veröffentlicht von Mitte August d. J. ab ständig im „Reichs- und Staatsanzeiger“ die durchschnittlichen Roggenpreise je Woche für folgende Markttorte: Aachen, Berlin, Breslau, Dortmund, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, Cassel, Kiel, Köln, Königsberg, Krefeld, Magdeburg, Moskau, Stettin. Ebenso wird am Schluß jedes Monats der Durchschnittspreis des Roggens für die genannten Markttorte veröffentlicht. Die Regierung hat, falls mehr wie ein Marktort für den Bezirk in Frage kommt, den für die einzelnen Stellen maßgebenden Marktort zu bestimmen. Für die Grenzmark gilt die Notierung des Berliner Marktes.

4. Die vierteljährlichen Mindesttilgungssätze werden von mir bei Bewilligung der Wirtschaftsvorschüsse in Zentnern Roggen festgesetzt werden. Der dafür zu entrichtende Geldbetrag ist von der Forstkasse nach dem Durchschnittspreis des Roggens im zweiten Monat des vorhergehenden Vierteljahres zu errechnen und bei der nächsten Gehaltszahlung einzubehalten. Beispielsweise würde bei der Gehaltszahlung für das zweite Vierteljahr des Rechnungsjahres der Durchschnittsmarktpreis des Monats Mai der Berechnung des Geldwertes der Tilgungsrate zugrunde zu legen sein.

Wünscht ein Forstbeamter außerhalb der regelmäßigen vierteljährlichen Tilgung einen weiteren Betrag von seinem Wirtschaftsvorschusse zu erstatten, so gilt für die Berechnung des Geldwertes der Tilgungsrate der Durchschnittspreis des Roggens in dem der Rückzahlung vorhergehenden Monat.

5. Die Tilgungsrate, die Ende März bei der Gehaltszahlung für das erste Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres eingezogen wird, ist noch für das alte Rechnungsjahr zu vereinnahmen.

6. Die Wirtschaftsvorschüsse müssen von den Vorschußnehmern von dem auf den Zahlungstag folgenden Monatsersten ab jährlich mit 5 % verzinst werden. Die Zinsen für die jeweils ungetilgte Roggenmenge, deren Wert in gleicher Weise wie unter Ziffer 4 für die Rückzahlung vorgeschrieben, von der Forstkasse zu errechnen ist, sind vierteljährlich nachträglich bei der Gehaltszahlung für das folgende Vierteljahr des Rechnungsjahres zu erheben.

7. Die Zinsen sind bei Kap. 2 Tit. 7 zu vereinnahmen.

8. Bei der Zinsberechnung ist ein Monat zu 30 Tagen zu rechnen. Die Zinsen sind auf volle 10 *M* nach oben aufzurunden.

9. Der Gleichmäßigkeit halber sollen von den außerplanmäßigen Beamten die Tilgungsraten und Zinsen in gleicher Weise wie von den planmäßigen Beamten vierteljährlich eingezogen werden.

10. Bei Befreiung eines Vorschußempfängers auf eine andere Dienststelle muß der Rest des Vorschusses von ihm in der Regel in einer Summe mit dem Geldwert der rückständig gebliebenen Roggenmenge, der gemäß Ziff. 4 Abs. 2 zu berechnen ist, erstattet werden. Die Zinsen sind bis zu dem dem Rückzahlungstage vorhergehenden Tage einschließlich nach der Vorschrift unter Ziff. 6 zu berechnen und einzuziehen. Ausnahmen von der Vorschrift im ersten Satz

dieser Ziffer sind nur mit meiner Genehmigung zulässig. Sie werden nur zugelassen werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.

11. Die bis zum Rechnungsjahre 1921 einschließlich gezahlten Wirtschaftsvorschüsse sind von den Beamten bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1923 zurückzahlen. Die im Jahre 1922 gezahlten Vorschüsse bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1924, falls die betreffenden Beamten nicht die Rückzahlung bis Ende 1923 vorziehen.

12. Die im Rechnungsjahre 1923 bereits gewährten Wirtschaftsvorschüsse sind bei der Gehaltszahlung am 1. Oktober d. J. einzubehalten und können alsdann nach den Vorschriften dieses Erlasses in Roggen erneut gegeben werden (s. Schlußabsatz).

13. Den Forstkassen sind von den Regierungen die Durchschnittsmarktpreise aus den Veröffentlichungen im Reichs- und Staatsanzeiger sofort nach der Bekanntgabe monatlich mitzuteilen.

14. Die Vorschußnehmer haben eine besondere Schuldenkunde über den Betrag des Wirtschaftsvorschusses auszustellen und sich in diesen Urkunden vorstehenden Bedingungen über Tilgung und Verzinsung des Vorschusses ausdrücklich zu unterwerfen. Die Urkunden sind den Geldrechnungen als Belege beizufügen. Nach Entlastung der betreffenden Geldrechnung sind die Urkunden den Belegen zu entnehmen und den Personalakten des Beamten einzuverleiben. Sobald der Vorschuß getilgt ist und die Zinsen vollständig bezahlt sind, ist die Urkunde an den Vorschußnehmer zurückzugeben.

15. Die Beamten müssen in ihrem Antrage auf Bewilligung eines Wirtschaftsvorschusses im einzelnen angeben, was sie für den erbetenen Vorschuß beschaffen wollen. Für die Beschaffung von Dienstgespann und Dienstpferden werden, nachdem die Kosten hierfür vom 1. April 1923 ab auf die Staatskasse übernommen sind, Wirtschaftsvorschüsse nicht mehr gewährt.

16. Ich erinnere daran, daß die Regierungen in jedem Antrage auf Gewährung von Wirtschaftsvorschüssen die Vermögensverhältnisse des Vorschußnehmers klarzulegen und — bei den planmäßigen Beamten — auch sein Lebensalter anzugeben haben (siehe Erlasse vom 14. Dezember 1901 — III 17 717 — und vom 8. August 1922 — III 14 098 —).

17. Die Forstkassen haben Berechnungen der Tilgungs- und Zinsbeträge für jeden gezahlten Vorschuß nach dem nachstehenden Beispiel aufzustellen und diese, mit Richtigkeitsbescheinigung versehen, den Forstgeldrechnungen als Belege beizufügen.

Abdrücke für die Oberförster und Forstkassen liegen bei. Die Forstinspektion Coblenz-Beslerwald hat Abdrücke durch die Regierung Cassel erhalten.

Die Revierverwalter haben den Forstbetriebsbeamten von diesem Erlasse in üblicher Weise Kenntnis zu geben.

Beamte, die noch ungetilgte Wirtschaftsvorschüsse haben, sind besonders auf Ziffer 12 hinzuweisen; Beamte, die 1923 Vorschüsse erhalten haben und einen erneuten Vorschuß beantragen wollen, sind zu rechtzeitiger Stellung eines Antrages zu veranlassen.

In Vertretung: Ramm.

**Beispiel.**

Förster N. erhält am 25. 9. 1923 einen Vorschuß von 20 Zentner Roggen oder nach dem Marktpreise vom 15. 9. 1923 (1 000 000 M je Zentner Roggen) in Geld umgerechnet von 20 000 000 M. Der Vorschuß ist gemäß Ziffer 20 der Wirtschaftsland-Vorschriften vom 1. Juli 1924 binnen zehn Jahren durch vierteljährliche Gehaltsabzüge in Höhe des Geldwertes von 0,5 Zentner Roggen zu tilgen und von dem auf den Zahlungstag folgenden Monatsersten ab mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Für die Rechnungsjahre 1923 und 1924 berechnen sich Tilgungsbeträge und Zinsen wie folgt:

**A. Tilgung.**

Da eine Tilgung im Rechnungsjahre 1923 nicht stattgefunden hat, bleibt der gezahlte Vorschußbetrag unverändert. Mithin sind im Handbuche und in der Geldrechnung für 1924 bei Kapitel 2 Titel 5 vorzutragen:

In der Geldspalte „Soll nach der vorigen Rechnung“ 20 000 000 M und in der Textspalte 20 Zentner Roggen.

1924.

Tilgungsrate		Durchschnittsmarktpreis für 1 Str. Roggen		Einzubehaltender und bei Kap. 2 Tit. 5 zu verzinnehmender Geldbetrag	Bei Kap. 2 Tit. 5 stehen für 1924 zum Soll	Nach Abzug des Betrages in Spalte 6 sind bei Kap. 2 Tit. 5 für 1924 in Rest zu stellen
Bei der Gehaltsüberweisung am	in Höhe von Str. Roggen	im Monat	Betrag			
1	2	3	4	5	6	7
27. 6. 24	0,5	Mai 24	1 200 000	600 000		
27. 9. 24	0,5	August 24	1 420 000	710 000		
27. 12. 24	0,5	November 24	1 100 000	550 000		
28. 3. 25	0,5	Februar 25	1 250 000	625 000		
zusammen:		2,0		2 485 000	20 000 000	17 515 000

Im Handbuche und in der Geldrechnung für 1925 sind bei Kapitel 2 Titel 5 vorzutragen: In der Geldspalte „Soll nach der vorigen Rechnung“ 17 515 000 M und in der Textspalte: (20—2 =) 18 Str. Roggen.

**B. Verzinsung.**

Bei der Gehaltsüberweisung am	für den Preis von Str. Roggen	Für die Zeit		also für Tage	für die Berechnung der Zinsen gilt der Durchschnittsmarktpreis		Betrag der bei Kap. 2 Tit. 7 zu vereinnahmenden Zinsen
		vom	bis einschl.		im Monat	für 1 Str.	
1	2	3	4	5	6	7	

Für III. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923.

27. 12. 23. | 20 | 1. 10. | 31. 12. 1923 | 90 | November 1923 | 900 000 | 225 000

Für IV. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923.

27. 3. 24. | 20 | 1. 1. | 31. 3. 1924 | 90 | Februar 1924 | 1 100 000 | 275 000

Für I. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1924.

27. 6. 24. | 20 | 1. 4. | 30. 6. 1924 | 90 | Mai 1924 | 1 200 000 | 300 000

Für II. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1924.

27. 9. 24. | 19,5 | 1. 10. | 30. 9. 1924 | 90 | August 1924 | 1 420 000 | 346 130

usw.

**Erwähnung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der verseehten Beamten.**

B. d. Fin.-M., zugl. i. R. d. Min.-Präf. u. sämtl. Staatsmin., v. 1. 9. 23 — I C. 2. 4316.

Der Runderlaß vom 7. Oktober 1921 — JMWl. S. 466 —, in der Fassung des Runderlasses vom 5. September 1922 — JMWl. S. 544 — und vom 28. März 1923 — JMWl. S. 167 — wird wie folgt ergänzt:

1. Ziffer 11. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

Ferner wird darauf zu halten sein, daß über Umzugsausgaben, die den Betrag des jeweiligen Tageslohes der Wohnungsbeihilfe der Stufe I für nicht teure Orte (Ziffer 2 Spalte 2 des Runderlasses vom 28. Februar 1922 — JMWl.

S. 93 — und seiner Nachträge) übersteigen, ordnungsmäßige Rechnungen beigelegt werden.

2. Der Ziffer 16a ist am Schluß hinzuzufügen: Zur Einschränkung der Ausgaben für den Pader ist jedoch von seiner Versendung von einem Ort zum andern nach Möglichkeit abzusehen.

3. Ziffer 17e. Dem zweiten Satz ist hinzuzufügen:

„oder wenn die noch anwesend gewesene Ehefrau wegen Krankheit oder aus sonstigen triftigen Gründen zur Besorgung des Umzuges außerstande war.“

4. Ziffer 17p erhält folgende Fassung:

Die Ausgaben für die durch den Umzug bedingte Anschaffung von Schulbüchern für schulpflichtige Kinder, sofern der Umzug und die Um-

schulung der Kinder nicht zu Beginn, sondern innerhalb eines Schuljahres erfolgt und die Erstattung der Kosten zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

5. Ziffer 18 und Anmerkung. Im Absatz 2 (vergl. Abschn. A Nr. 7 des Sonderlasses vom 28. März 1923 — JRB. I. S. 167 —) ist anstatt „für 16 Tage“ zu lesen: „für einen Monat“.

6. Ziffer 20 erhält folgende Fassung:

Die nachgeordneten Behörden werden ermächtigt, die Zuschüsse zu den Transportkosten und den allgemeinen Kosten des Umzuges, soweit sie im Rahmen der bestehenden Umzugskostenbestimmungen erstattungsfähig sind, in voller Höhe selbständig anzuweisen, ohne daß es einer Genehmigung durch die oberste Verwaltungsbehörde bedarf. Hinsichtlich der Beihilfen zu den Kosten zur Erlangung und zur Instandsetzung einer Wohnung verbleibt es jedoch bei den durch Ziffer 17a Absatz 2 und Ziffer 18 und Anmerkung Absatz 2 getroffenen Einschränkungen (vergl. Abschnitt A Nr. 5 und 7 des Sonderlasses vom 28. März 1923 — JRB. I. S. 167 und vorstehende Nr. 5).

7. Diese Bestimmungen gelten für alle noch abzurechnenden Umzüge.

§

### Ergänzung der Grundzüge für die Gewährung von Notstandsbeihilfen

St. d. Fin.-Min. v. 30. 8. 1923 — I. C. 2. 4966.

Von der Gewährung einer Notstandsbeihilfe ist in der Regel abzusehen, wenn die entstandenen Kosten nicht wenigstens 10 v. H. des Monatseinkommens (Ziffer 6 der Grundzüge) im Zeitpunkt der Bewilligung betragen, da dann bei Berücksichtigung der derzeitigen Einkommen der Antragsteller ein Bedürfnis für eine Notstandsbeihilfe nicht mehr anerkannt werden kann. Wo bereits Abschlagszahlungen erfolgt sind, hat in solchen Fällen eine etwaige Nachzahlung zu unterbleiben.

§

### Die Unterbringung verfehrter Beamten.

St. d. M. f. B. vom 28. 7. 1923 — I B Ia 5900.

Die nachstehende, in der Preussischen Gesesammlung veröffentlichte Anordnung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 16. Juni 1923 über die Unterbringung verfehrter Beamten wird im Anschluß an meinen Sonderlaß vom 12. August 1921 — IB Ia 8271 — (nicht veröffentlicht) hierdurch zur Beachtung mitgeteilt.

Anordnung, betreffend Unterbringung verfehrter Beamter und Reichswehrangehöriger.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Fassung vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers unter Aufhebung meiner Verordnung vom 23. Juli 1921 (Preuß. Gesesamml. S. 484) für den Umfang des Preussischen Staates folgendes an:

1. Die Wohnung eines verfehrten Beamten wird nur frei, sofern dem verfehrten Beamten eine andere Wohnung am Orte seiner neuen Dienststelle zur Verfügung gestellt wird. Ist das nicht der Fall, so hat der Beamte das Recht, seine bisherige Wohnung als Tauschobjekt zu benutzen. Ein derartiger Tausch ist auf Verlangen der dem Beamten vorgesetzten Behörde zu genehmigen.

2. Über die durch Verfehrung eines Beamten freierwerdende Wohnung kann die zuständige Behörde entweder zugunsten des Amtsnachfolgers oder eines oder mehrerer Beamten ihres Amtsbereichs verfügen. Einer Verfehrung gleichzustellen ist die Einberufung eines Beamten zur Dienstleistung in einen anderen Zweig der Reichs- oder Staatsverwaltung.

3. Die durch Todesfall oder beim Ausscheiden eines Beamten aus dem Reichs- oder Staatsdienst freierwerdende Wohnung unterliegt nicht dem Zugriff des Wohnungsamts, sofern die für den Beamten zuständige Behörde diese Wohnung innerhalb einer dreiwöchigen Frist für einen Beamten ihres Amtsbereichs in Anspruch nimmt. Die Gemeindebehörde (das Wohnungsamt) ist verpflichtet, der dem verstorbenen bzw. ausscheidenden Beamten vorgesetzten Behörde von dem Freiwerden der Wohnung Mitteilung zu machen. Die Frist von drei Wochen beginnt mit dem Tage des Eingangs dieser Mitteilung bei der vorgesetzten Behörde.

4. Weigert sich der Vermieter, die Zustimmung zu einem Tausch zu erteilen oder mit dem von der vorgesetzten Behörde bezeichneten Beamten einen Mietvertrag abzuschließen, so hat das Wohnungsamt die Festsetzung eines Zwangsmietvertrages beim Mieteinigungsamt zu beantragen.

5. Beamte sind den im § 90 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Fassung vom 11. Mai 1920 aufgeführten Personen gleichzustellen und deshalb bezüglich der Zuteilung einer Wohnung von den Gemeinden vorzugsweise zu berücksichtigen. Waren diese Beamten vor ihrer Verfehrung an dem Orte ihrer früheren Dienststellung in der Wohnungsliste als Wohnungsuchende eingetragen, so ist ihnen die Wartzeit bei der Eintragung in die Wohnungsliste ihres neuen Dienstortes anzurechnen.

6. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten in gleicher Weise für planmäßige wie für außerplanmäßige unmittelbare Reichs- und Staatsbeamte sowie Reichswehrangehörige.

7. Die Vorschriften dieser Anordnung finden auch Anwendung auf bereits verfehrte Beamte, denen die Wohnung eines Amtsvorgängers nicht zugewiesen werden konnte, oder denen ein Recht zum Tausch ihrer Wohnung nach den bisherigen Bestimmungen nicht zustand.

Berlin, den 16. Juni 1923.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

§

### Preise für Wildbret der Forstbeamten, Geweihepreise und Jagdlokalitäten.

St. d. M. f. B. vom 23. 8. 1923 — III 17 408.

Mit Wirkung vom 1. September 1923 ab werden die Geldbeträge in den J. R. B. und in der zugehörigen Verfügung vom 9. April 1921 — III 7156 — wie folgt erhöht:

1. die Preise für die in Ziffer 26 J. R. B. unter 2—4 genannten Wildarten der Kleinen Jagd, die Preise für Geweihe usw. (Ziffer 7 der genannten Verfügung) und die Preise für Beamtenswildbret (Ziffer 33 und 35 J. R. B. und Ziffer 8 der genannten Verfügung) auf das 90 000fache der ursprünglichen Beträge;
2. die Sätze für Jagdkosten und Anerkennungspreise (Ziffer 48, 51 und 52 J. R. B.) auf das 50 000fache der ursprünglichen Beträge.

Auf Ziffer 7, letzter Satz der Verfügung vom 15. Mai 1923 — III 7255 — wird hingewiesen. Abdrude für die Oberförstereien, Revierförstereien, Förstereien, Unterförstereien und Forstassen liegen bei. Dr. Wendorff.

### Gleichstellung der Gemeindeförster mit den Staatsförstern.

Der Regierungspräsident von Trier hat unter dem 2. Juni 1923 eine Verfügung — III F. o. 691 I D. I — erlassen, die sich mit der Gleichstellung der Gemeindeförster bezüglich ihres Gehalts und aller Nebenbezüge mit den Staatsförstern befaßt. Wir können die nachstehend im Wortlaut wiedergegebene Verfügung nur allen übrigen Regierungsstellen dringend zur Beachtung und Racheiferung empfehlen:

Allen vom Herrn Landwirtschaftsminister für die Staatsförster bezüglich Erhöhung der Gehalts- und Nebenbezüge getroffenen Anordnungen hat auch eine entsprechende Erhöhung der Bezüge der Gemeindeförster zu folgen. Das hiernach Erforderliche wird für die Folge diesseits jeweils mitgeteilt werden.

Infolge der allgemeinen Verfügung des Landwirtschaftsministers III 9 für 1923 Nr. III 937 ist der Dienstaufwand für die Staatsförster für 1922 nachträglich um weitere 6600 M erhöht und für 1923 zufolge allgemeiner Verfügung III 56/1923 Nr. III 599 vom 11. April 1923 vorläufig auf den Betrag von 6000 M und der Dienstleistungszuschuß, der bislang 2880 M betrug, durch Verfügung vom 20. März 1923 III 466 mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab auf 8400 M jährlich festgesetzt worden.

Durch Verfügung der hiesigen Regierung vom 21. März 1923, III F. o. 1—7, endlich ist auf Veranlassung des Herrn Landwirtschaftsministers das Freibrennholz zur Heizung des Diebstimmers der Staatsförster auf 8 rm Weich- oder 5 rm Hartholz festgelegt worden. Wenn auch bisher allgemein für die Gemeindeförster zu diesem Zwecke 4 rm Hartholz als nötig erachtet worden sind, ist nunmehr eine Erhöhung auf 5 rm mit Rücksicht auf die sich stets schwieriger gestaltende Beschaffung anderer Brennstoffe am Platze. Bemerkt wird hierzu noch, daß der Regierungspräsident in Nachen die Lieferung von 6 rm Hartholz zur Heizung des Diebstimmers als notwendig anerkannt hat.

Wo die vorstehenden erwähnten Erhöhungen noch nicht allgemein bei einzelnen Försterei-

Verbänden beschlossen sein sollten, bitte ich nunmehr dringend, für die baldige Beschlußfassung umgehend Sorge zu tragen, damit die Gemeindeförster in kürzester Zeit in den Genuß der ihnen rechtmäßig zustehenden Bezüge gelangen.

Besonderer Beschlußfassungen bedarf es in denjenigen Fällen, in denen in den Anstellungsurkunden die volle Gleichstellung der Gemeindeförster mit den Staatsförstern bezüglich der Nebenbezüge unzweideutig zum Ausdruck gebracht ist, nicht; die zu zahlenden Mehrbezüge können hier ohne weiteres auf den Etat der Gemeinden übernommen werden. (Vgl. Verfügung vom 23. Mai 1922, III F. o. 886.)

Ich erwarte, daß nunmehr seitens der Förstereiverbände alles geschieht, was zur Zufriedenstellung der Gemeindeförster und zur Erhaltung ihrer Berufsfreudigkeit für das verantwortungsvolle Amt unbedingt erforderlich ist, da nur von einem zufriedenen und berufsfreudigen Beamtenkörper das Maß der Leistungen erwartet werden kann, das zur Pflege und Erhaltung des die wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinde bildenden Waldbesitzes von größter Wichtigkeit ist. Die hiernach geforderten Mehrbelastungen sind im Hinblick auf die gekunzte Kraufkraft unserer Mark auch so geringfügig, daß sie gegenüber dem Nutzen, der den Gemeinden entsteht, garnicht ins Gewicht fallen.

Ich ersuche noch um gefällige Veranlassung, daß in den Fällen, in denen Beschlüsse wegen der Gleichstellung gefaßt werden, auch zugleich eine Ergänzung der Anstellungsurkunde derart vorgenommen wird, daß der betreffende Förster von nun ab einem Staatsförster in bezug auf Gehalts- und aller Nebenbezüge völlig gleichgestellt ist, um für die Zukunft jeglichen Zweifeln und Reibungen von vornherein vorzubeugen.

Über das Veranlaßte ersuche ich bis spätestens 1. August d. J. unter Vorlage einer Nachweisung nach beigefügtem Muster zu berichten. Abschriften für die Gemeindeförster und die Bürgermeister liegen bei.

An die Herren Landräte des Bezirks.

§

### Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 31. Juli 1923, betreffend Erhöhung der Lage- und Übernachtungsgelder usw. (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 36 S. 644), muß es unter B nicht 400 M, sondern 800 M heißen.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Einmaliger Notbeitrag des Vereins „Waldheil“.

Nochmals bringen wir allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern des „Waldheil“ unseren Aufruf aus Nr. 36, Seite 646, „Verein Waldheil in Bedrängnis“, in Erinnerung. Wir bitten nochmals dringend in unserer Notlage um allseitige Hilfe. In seiner heutigen Vorstandssitzung hat „Waldheil“ beschlossen, je Mitglied einen einmaligen außerordentlichen Notbeitrag als Pflichtabgabe zu erheben, der dem Werte von fünf Pfund Roggen vom Tage der Einsendung entsprechen soll. Pensionäre und

Mitglieder, deren Einkommen nicht mit der heutigen Teuerung mitgegangen ist, brauchen nur den Wert von drei Pfund Roggen zu leisten. Frei Neubamm kann der Roggen auch in natura geliefert werden. Der Roggenpreis vom Sonnabend, dem 8. September, belief sich nach dem Berliner Marktpreis auf 55 Millionen je Zentner. Der Geldbetrag für fünf Pfund würde also 2750000 M., für drei Pfund 1650000 M. betragen. Wir bitten alle unsere Mitglieder, diesen Sonderbeitrag so schnell wie möglich zu leisten und vor Abschendung aus der letzten politischen Zeitung seine Höhe genau zu errechnen. Unsere

Mitglieder, die infolge zu geringen Einkommens oder wirtschaftlicher Notlage nicht imstande sind, einen Sonderbeitrag zu zahlen, können durch Vorstandsbeschluss teilweise oder ganz davon befreit werden; wir bitten aber, die Befreiung sofort zu beantragen. Auch der Beitrag für 1924 soll nach Roggenpreis festgesetzt werden; seine Höhe kann jedoch erst im November d. J. beschlossen werden. Nochmals betonen wir, daß der „Waldheil“ für seine großen Aufgaben, sowie auch zur Durchhaltung seiner Geschäftsstelle, trotz freier Wohnungsmiete und ehrenamtlicher Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder, selbst ohne Ertrag der tatsächlichen Unkosten, viele Millionen in kürzester Frist zur Verfügung haben muß, wenn er weiter bestehen soll. Niemand wird daran zweifeln, daß besonders heute „Waldheil“ als Schutz und Schirm der Bedrängten im grünen Walde unentbehrlich ist. Daher wird um schnelle Einsendung des vollen Sonderbeitrages seitens aller wohlhabenden Mitglieder sowie aller derer gebeten, die in gesicherter Lebensstellung über feste Einkünfte verfügen. Einzahlungen gehen auf unser Postcheckkonto Nr. 9140 beim Postcheckamt Berlin NW 7 unter „Waldheil“ e. B. Neudamm.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß jedes „Waldheil“-Mitglied seine Ehre darin setzen wird, die aus der Not der Zeit geborene Bedrängnis des „Waldheil“ abzustellen, und daß seine Gönner es sich nicht nehmen lassen werden, ihn durch freiwillige Zuwendungen zu unterstützen, hoffen wir auf reiche Spenden und danken für diese im voraus.

Neudamm, den 10. September 1923.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“:

Wohl, Staatl. Forstmeister, Zicher, Vorsitzender.

### Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.

Oberforstmeister **Fehr v. Amelungen**, Stellvertreter des Regierungspräsidenten in Düsseldorf, ist von den Franzosen ausgewiesen worden. Es ist dies schon der fünfte Stellvertreter des ausgewiesenen Regierungspräsidenten Dr. Grünher, den die Besatzungsbehörde durch Gefängnis oder durch Ausweisung aus dem Amt entfernt hat.

Ferner wurden ausgewiesen: **Oberförster Fehr v. Hoiningen, gen. Huene**, in Selters (Wiesbaden); **Oberförster Noos** in Gerolstein (Trier); **Forstassessor Bartels** in Kaiserseich (Trier); **Revierförster Bach** in Himmerod in der Eifel, Oberf. **Wittlich** (Trier); **Hegemeister Bisinger** in Beurig, Oberf. **Saarburg** (Trier); **Hegemeister Scheit** in Bruchweiler, Oberf. **Kempfeld** (Trier); **Forstsekretär Widelmann** in Beurig, Oberf. **Saarburg** (Trier); **Förster Kaiser** in Bönninghardt, Oberf. **Kanten** (Düsseldorf); **Förster Kückel** in Alpen, Oberf. **Kanten** (Düsseldorf); **Förster Kadant** in Giesensmilt, Oberf. **Gerolstein** (Trier); **Förster Schäfer** in Wiesdorf, Oberf. **Prüm** (Trier);

**Förster Simon** in Gees, Oberf. **Dann** (Trier); **Hilfsförster Bauer** in Prüm (Trier); **Hilfsförster Schneider** in Oberreifenberg i. T. (Wiesbaden); **Forstgehilfe Faderl** in Ehr bei Boppard (Coblenz); **Forstgehilfe Kaiser** in Bönninghardt, Oberf. **Kanten** (Düsseldorf).

**Hegemeister und Leutnant d. L. a. D. P. Lucas** ist am 12. August d. J. zu Münster a. Sta. verstorben. Geboren am 16. April 1851 zu Hohenhofen (Coblenz), trat er nach beendeter Lehre auf der Oberförsterei Simmern beim 8. Jägerbataillon ein und bestand im Frühjahr 1870 die erste forstliche Prüfung sehr gut. Im Herbst 1870/71 hatte er wiederholt Gelegenheit, sich dem Feinde auszuzeichnen. Nach seiner Entlassung aus dem Jägerkorps in den Kaiserlichdienst übernommen, wurde ihm, nach gut bestandener Försterprüfung, der Schutzbezirk Hengst i. Lothr. übertragen, den er einige Jahre später mit der Försterstelle Hammerlopf, Oberförsterei Wittich-Süd, vertauschte. Was er bei während seiner mehr als 30-jährigen Amtsführung im Waldbau leistete, ist geradezu erstaunenswert. Abgesehen von den von ihm erzielten vorzüglichen natürlichen Verjüngungen sind die mustergültigen Eichen-Streifenstaaten mit Buchen als Treibholz und Bodenschlagholz hervorzuheben, die er während seiner langjährigen Tätigkeit in Hammerlopf auf etwa 220 ha Waldfläche ausgeführt hat. Nach Ausbruch des Krieges 1914 stellte auch er sich der Heeresverwaltung wieder zur Verfügung und fand als Offizier im Infanterie-Regiment Nr. 10 Verwendung. Infolge unseres Zusammenbruchs aus Elsaß-Lothringen vertrieben, ließ er sich in Bad Münster a. St. nieder und widmete sich einer Eigenjagd. Mit Hegemeister Lucas ist ein edelster Mann und Idealist dahingegangen. In sein Wirken und Schaffen entsprang seinem unübertroffenen Pflichtbewußtsein. Dabei war er äußerst bescheiden, so daß es nicht ausbleiben konnte, daß seine Verdienste um Wald und St. nicht gebührend anerkannt worden sind. Aber dieser vortreffliche, selbstlose Mensch, der aus gezeichnete Forstmann und Jäger, jenseits im Dank finden, der ihm für sein mustergültiges Wirken vorenthalten worden ist.

**Forstverwalter Heinrich Knippel**, **Saarwald**, feierte am 1. September sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum. Der Jubilar ist am 1. September 1873 in die Dienste des verstorbenen **Karls Hermann** von Rottenhan getreten und ist seit über die Grenzen seines Wirkungskreises hinwärtig bekannt geworden durch treue Pflichterfüllung seiner Herrschaft gegenüber und durch vorbildliches Wirken in seinem Amte. Die herrlichen **Saarwälder Forsten** sind sein Lebenswerk. Möge er sich ihres Anblicks noch recht lange erfreuen.

**Die Beamtengehälter im September** haben eine Erhöhung um 186 v. H. gegenüber der zweiten Augusthälfte erfahren. Der **Leuerungszuschlag** ist mit Wirkung vom 1. September ab auf 38,840 % (zuletzt 13,530 %) festgesetzt. Der **Frauenzuschlag** ist auf 20 Millionen, die **Besatzungszulage** auf 12 Millionen, die **Kindergulage** im besetzten Gebiet auf 24 Millionen Mark erhöht worden. Die **Rückdienstzulage** beträgt 75000 M je Stunde. Die **Sonderzulage** für das alt- und neuebesten

ist auf 10 v. H. der Gesamtbezüge festgesetzt worden. Die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen sollen für die Zeit vom 1. bis 15. September ausgezahlt werden, wenn die Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Reichsrats und des Reichstags erteilt worden sind. Wie wir außerdem der politischen Tagespresse entnehmen, stimmte der Reichsrat in seiner Sitzung vom 6. September einer Finanzvorlage zu, die die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Beamten vorübergehend aufhebt. Die gleiche Bestimmung soll für die Länder und Gemeinden gelten. Das Gesetz soll am 31. Dezember 1925 außer Kraft treten. Bei den Verhandlungen im Reichsfinanzministerium am 5. September erklärten sich die Spitzenorganisationen mit Ausnahme des Gesamtverbandes deutscher Beamten-gewerkschaften mit der vorübergehenden Abschaffung der vierteljährlichen Vorauszahlungen einverstanden.

5

**Waldbesitz und Steuerpolitik.** Der Ausschuss des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände hat bei seiner Herbsttagung in Wernigerode am 5. und 6. September auch zu den neuen Steuern Stellung genommen. Einstimmig wurde nachstehende Entschliessung gefasst: „Der Waldbesitz ist sich seiner hohen Aufgabe bewußt, als Verwalter eines bedeutenden Teils des deutschen Volkvermögens an der Erhaltung und Wiederaufrichtung des Staates mit Einfluß aller Kräfte, auch unter schweren Opfern, mitzuarbeiten. Er bestreitet nicht, daß in Notzeiten auch ein Eingriff in die Substanz nicht vermieden werden kann. Seine Bereitwilligkeit zu größten Opfern gibt ihm das Recht, zu verlangen, daß durch schärfere Anspannung der Arbeitskräfte ohne Vermehrung der Belastung, durch Aufhebung aller Bedrohungen des Eigentums, aller Beschränkungen der freien Wirtschaft und aller ungerechten Sondersteuern die produktive Arbeit gefördert wird. Die gegenwärtig zu zahlenden Steuern machen den Besizer vom 11. August belasten einseitig den Besitz und gefährden bei rückichtsloser Durchführung die Produktion. Es ist deshalb zu fordern, daß in den Ausführungsbestimmungen dafür Sorge getragen wird, daß solche Folgen nicht eintreten, und daß Härten, die den Bestand einzelner Betriebe gefährden, unbedingt vermieden werden.“

5

## Unterrichts- und Prüfungswesen.

**Försterprüfung in Lauterbach, Hessen.** In der Zeit vom 20. bis 23. August fand in Lauterbach, Hessen, eine Försterprüfung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands statt. Zu der Prüfung waren gemeldet 23 Prüflinge, von denen doch 4 infolge der Verkehrsperre zu der Prüfung nicht erscheinen konnten. Die übrigen 19 Prüflinge haben alle die Prüfung bestanden, und zwar 1 mit der Note „Gut“, 9 mit der Note „Gefügend“. Die Durchbildung der Prüflinge war außerordentlich gleichmäßig und in jeder Beziehung befriedigend. Es wurde geprüft durch Vorstrat Dr. Zentgraf in Lauterbach, Oberförster Hoffmann in Eisenbach und Revierförster Buchert in Siedendorf. Als Vertreter des Waldbesitzes nahmen an der Prüfung teil: Herr Gestütsdirektor a. D. Hermann Niedesel Freiherr zu Eisen-

bach in Lauterbach und für den Regierungsbezirk Kassel Herr R. A. von Schwertzell zu Willingshausen. Vertreter von Landwirtschaftskammer waren nicht erschienen. 3.

**Von der Schlesiens Forstschule Reichenstein.** Jahresbericht über das Schuljahr 1922/23. Für dieses Schuljahr waren 107 Anmeldungen eingegangen. Aufgenommen wurden 42 Forstlehrlinge, hiervon 32 = 76 % Schlesier und 19 = 45 % Forstmannsöhne. Das Winterhalbjahr schloß am 16. März, das Sommerhalbjahr begann am 19. März. Die Forstschüler haben sich recht gut geführt, nur wenige kleine Ordnungsstrafen mußten verhängt werden. In der Zeit vom 23. bis 27. Juli fanden die schriftlichen Abgangsprüfungen statt, während die mündlichen am 13., 14. und 15. August abgehalten wurden. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren: Forstrat Herb, Oberförster Freiherr von Enzberg, Direktor Ferrentrop, und Oberförster Hoffmann als Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. Der Prüfung wohnte auch der Herr Geheime Regierungsrat und Forstrat Herrmann-Breslau bei. Von 42 Forstschülern bestanden 41 die Prüfung, hiervon zwei, Wegner und Mira, mit „Sehr gut“, und 15 Prüflinge mit „Gut“. Die beiden besten Schüler wurden mit je einem Hirschjäger, gestiftet von dem Schlesiens Waldbesitzerverband und den schlesiens Bezirksgruppen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, ausgezeichnet, während an die Nächstbesten ein Buch „Forstverwaltung und die Jagd“ von der Landwirtschaftskammer Breslau, ein Genickjäger von dem Verein ehemaliger Reichensteiner Forstschüler und ein Buch „Unsere Singvögel“ von Herrn Lehrer Wiertel-Breslau zur Verteilung gelangten. Der seitens der Bezirksgruppe Slas XV des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ins Leben gerufene Unterstützungsfonds für bedürftige Forstschüler der schlesiens Forstschule Reichenstein erreichte durch freiwillige Spenden die Höhe von 648 737 Mk.; hiervon wurden an fünf Forstschüler 613 000 Mk. Unterstützungsgelder bezahlt.

Reichenstein, 17. August 1923.

Forstmeister Rieger.

5

**Forstschule Miltenberg.** Nach dem Tode des Gründers der Schule, Oberförster Thyen, hat der früher als zweiter Lehrer dort tätige Forstmeister a. D. Sartorius zwei Jahre lang die Schule weitergeführt. Vom kommenden Wintersemester ab wird an seine Stelle Oberförster a. D. v. Hollenfer treten, und als zweiter forstlicher Lehrer wird Forstmeister a. D. Vasthubner tätig sein, außerdem sollen an der Schule noch drei weitere Lehrkräfte wirken. Die Stadt Miltenberg gewährt für den Schulbetrieb einen Zuschuß von zur Zeit 21 Millionen Mark. 5

## Forstwirtschaftliches.

**Natürliche Verjüngung der Kiefer.** Oft hört man den Einwand: „An eine natürliche Verjüngung der Kiefer in meinem Revier glaube ich nicht. Wenn eine solche möglich wäre, hätte die Natur schon längst dafür gesorgt!“ Möchte man sich aber doch darüber klar sein, daß natürliche Verjüngung selten ohne jede Mitarbeit des Forstmannes einsetzt, am allerwenigsten bei der Kiefer.

Wie oft schon mit wenig Mühe — ohne jahrzehntelange Vorarbeit durch Pflanzungen, Ausschichten der zukünftigen Samenbäume usw. — ein Erfolg erzielt werden kann, dazu möchte ich einen Beitrag liefern. Ein 50-jähriger mittelwüchsiger Kiefernbestand auf IV. Bonität hatte vor fünf Jahren stark unter Spannerfraß gelitten. Auf 1 ha blieben etwa 100 Stämme gesund, nicht gerade ausgesuchte Samenbäume. Was sollte man mit dem traurigen Reste anfangen? Nachdem alle laßgefressenen Stämme entfernt worden waren, wurde trotz der geringen Bodengüte — fast reiner, mäßig feuchter Diluvialsand — eine Naturverjüngung eingeleitet. Die Humusbede — Beerenträger, Nadeln — wurde entfernt, dabei der Mineralboden etwas verwundet. Die verbliebenen Stämme trugen ziemlich reichlich Zapfen, so daß der Erfolg nicht ausbleiben konnte. Reichlicher Anflug zeigte sich im zweiten Jahre. Die jetzt dreijährigen Pflanzen sehen besser als eine gleichaltrige Pflanzung. Nachbesserungen werden gar nicht oder wenig nötig sein, da sich immer noch neuer Anflug findet.

Beim Studium des „Dauerwaldes“ von Professor Wiebcke wird mancher an den Stellen, wo es heißt: „Dauerwald läßt sich auf jedem Boden durchführen“, gleich mir den Kopf geschüttelt haben. Aber man könnte doch bald daran glauben. — Vielleicht wirkten bei vorstehend geschildertem Beispiel besonders günstige Umstände mit. Inwiefern die Bodengüte, die doch wohl durch den bis dahin ziemlich dicht gestellten Bestand gefördert war, eine Rolle mitspielte, vermag ich nicht zu entscheiden.

Es sei mir gestattet, noch ein Beispiel anzuführen. Ein etwa 80-jähriger Kiefernbestand auf III. Bodenklasse hatte, da an der Westseite durch ausgebehnte Wiesen begrenzt, stark unter Windwurf zu leiden. Auch hier versuchten wir die Naturverjüngung zu begünstigen. Reichlicher Anflug, der zu den besten Hoffnungen berechtigte, zeigte sich auch hier überall. Der Wind sorgte für eine allmähliche Lichtstellung des Bestandes. — So gut der Erfolg hier war, in anderen Jagen mit bedeutend besseren Bodenpartien ist bei streifenweiser Streuentnahme trotz guter Zapfenjahre kein besonderer Erfolg erzielt worden. — Jedoch in einem 60-jährigen Kiefernbestande, ziemlich licht stehend, zeigte sich auf trockenem armen Diluvialsande, auf dem nur Hungermoose gediehen, an der nördlichen Seite reichlicher Anflug, der heute stellenweise fast Brusthöhe erreicht hat, ohne jede Mitarbeit des Forstmannes. — Es bleibt also noch viel zu ergründen im Dauerwald. Gilsförster Stöck, Rauscha O.-L.

### Verschiedenes.

Ein Bund der Freunde und Förderer der Forstlichen Hochschule Hannover-Münden ist kürzlich gegründet worden. Der Zweck des Bundes ist, das Weiterbestehen der wissenschaftlichen Forschungen zu sichern, da die staatliche Fürsorge nicht ausreicht. Zum Vorsitzenden ist der derzeitige Rektor Professor Dr. Humbler gewählt worden. An alle Freunde der Forstlichen Hochschule, besonders an den Waldbesitz, Holzhandel und Industrie, ergeht die Bitte, sich durch Eintritt in den Bund und außerdem durch einmalige oder öftere Stiftungen an diesem Unterstützungswerk eines

wichtigen Zweiges der deutschen Wissenschaft zu beteiligen. Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind an den Schriftführer des Bundes, Professor Dr. Webedind, Hann.-Münden, zu richten. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 1 Goldmark. Zahlungen für dieses Jahr werden sofort nach Anmeldung an die Kommerz- und Privatbank Hann.-Münden (Postsparkonto Hannover 254) erbeten.

**Internationale Gesellschaft zur Erhaltung des Wissens.** Im Zoologischen Garten Berlin fand vor kurzem die Gründung der „Internationalen Gesellschaft zur Erhaltung des Wissens“ statt, die es sich zur Aufgabe macht, dieses europäische Geistesweld, das in seinen freilebenden Beständen 1918/19 durch Wilderer völlig vernichtet wurde, in Form mäßiger Züchtung der noch in den europäischen Tiergärten und in Privatbesitz sich befindlichen 60 Tiere zu erhalten und den Bestand zu vergrößern. Die Mitglieder der Gesellschaft sind Angehörige fast aller europäischen Staaten und der Vereinigten Staaten von Amerika. Zum Präsidenten der Gesellschaft wurde der Direktor des Frankfurter Zoologischen Gartens Dr. Priemel, zum Vizepräsidenten der Direktor des Stockholmer Zoologischen Gartens (Eskansen) Marit Behm gewählt.

### Vom Wildmarkt.

**Mittheilung Wildmarktbericht.** Berlin, 8. September 1923. Zufuhr sehr knapp, Geschäft flott, Preise erzielend. Wildschweine, über 35 kg, Ia 1500 000 A für ¼ kg, Kaninchen, stark, 2 500 000 bis 3 000 000 A, Rebhühner, stark 3 000 000 bis 3 500 000 A, mittel 2 500 000 bis 3 000 000 A, klein 500 000 bis 700 000 A, alte 3 800 000 bis 5 500 000 A, Wildenten 4 000 bis 5 000 000 A. Von den Preisnotierungen hat ein Absatz zu bringen: Frucht, Speisen und Praxen.

### Vom Rohwarenmarkt.

**Nach der „Rheinischer Zeitung“ (Leipzig) 11/9. September 1923:** Baumwolle I 12 1/2 bis 13 1/2 Doll., Steinwolle 10 bis 12 Doll., Häute 5 bis 8 Doll., Stämme I 1 1/2 bis 2 1/2 Doll., Häute 1 1/2 bis 2 Doll., Waulwürste 0,05 bis 0,10 Stk. Rebhühner, 0,20 Doll. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelspreisen in Leipzig auf Weltmarkt-Basis (Berechnung in Mark nach Logestars) je Stck und bis auf angeführte erzielte Preise aufzuführen. Ungekochte Extraforten sowie andererseits Sekundärwaren sind nicht entsprechend.

### Fischpreise.

**Nach dem amtlichen Marktbericht der Reichswirtschafts-Direktion Berlin vom 8. September 1923.** Lebende Fische. Für ¼ kg wurden bezahlt: Hechte 3 500 000 bis 4 300 000 A. Schleien, 17 sortiert 4 500 000 bis 4 600 000 A. Schleien, Bodent 5 000 000 A. Aale, mittel 4 000 000 bis 4 500 000 A. Karpfen, Spiegel, 40er 4 300 000 bis 5 000 000 A. Karpfen, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemittelt, unsortiert 9 000 000 bis 11 200 000 A, Sander 4 000 000 A, 8 bis 10 cm 6 000 000 A, 11 bis 13 cm 14 000 000 A, 14 bis 15 cm 23 000 000 A, eisgefrorene Kiesen- 30 000 000 A das Schod.

**Forellpreise nach der „Fischer-Zeitung“ (Reudamm).** Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 28. August bis 3. September 1923 Forellen am 28. August groß 1 425 000, 28. August 850 000; am 29. August mittel 1 100 000; am 31. August mittel 2 675 000. Die Preise notieren je Pfund und Mark. Fische in Eispackung.



## Brief- und Fragelasten.

### Erhöhung des Porto-Anteils.

Leider ist mit dem 1. September 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portofolge in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 75 000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf 295 000 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einzahlung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 41. **Freiwilliges Ausscheiden aus dem Staatsdienste.** Steht es einem staatlichen Hilfsförster, Inhaber des Forstverordnungs-scheines, frei, jederzeit dem Staatsdienst zu entsagen und in den Privat- oder Kommunalforst-dienst überzugehen, ohne daß die Regierung Ersatzansprüche stellen kann? Der betreffende Hilfsförster ist noch nicht zum überzähligen Förster ernannt, also noch nicht angestellt. Ferner: Kann derselbe, wenn er zum überzähligen Förster bereits ernannt ist, auch noch ohne weiteres aus dem Staatsdienste scheiden? Stehen beim Austritt irgendwelche Pensionsansprüche zu? S., Förster in B.

Antwort: Sicher werden bei den jetzigen Verhältnissen und auch sonst einem staatlichen Forstverordnungsberechtigten keine Schwierigkeiten gemacht werden, wenn er zu einem beliebigen Zeitpunkt ausscheiden will. Auch bei einem angestellten Beamten würde die Sachlage die gleiche sein. Ersatzansprüche kommen doch unseres Erachtens kaum in Frage, es sei denn, daß das Ausscheiden ganz plötzlich ohne Einverständnis der Verwaltung erfolgt und dadurch Schaden entsteht. — Natürlich ist vorherige Anzeige mit angemessener Frist für den Austritt angebracht und selbstverständlich. Wir möchten etwa vier Wochen als die Mindestfrist annehmen. Pensionsansprüche oder ähnliches kommen nicht in Betracht, da ja kein Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit stattfindet. Verzicht auf alle Ansprüche ist angebracht, wenn nicht Vorbehalt des Rücktritts erbeten und genehmigt wird. Dies ist allerdings nicht immer vorauszusetzen. Es kommt ganz auf den Fall an.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

### Offene Forst- usw. Dienststellen.

#### Preußen.

#### Staatsverwaltung.

**Reinweilnerstelle bei der staatlichen Kreisforst-Inspektion (Potsdam)** ist zum 1. November zu besetzen.

**Förster-Endstelle Färkenhagen, Klosteroberförsterei Wötlingen (Hannover),** ist zum 1. Dezember neu zu besetzen. 3,50 ha Wirtschaftsland. Waldweide ausgeschlossen. Bisheriger Stelleninhaber erhält Kottwohnung in der Försterei. Bewerbungsfrist 1. Oktober.

**Forstfellehrstelle der Oberförsterei Neuenbruchhausen (Hannover)** ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Dienstwohnung und 1,25 ha Wirtschaftsland sind vorhanden. Zugelassen sind Förster in Endstellen, überz. Förster und forstverordnungsberechtigzte Anwärter. Bewerbungsfrist 16. September.

**Bedante Förster-Endstelle Wefertingen, Oberförsterei Bischofswald (Magdeburg),** ist zum 1. Januar 1924 anderweit zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,520 ha Garten, 2,674 ha Acker, 1 ha Wiese. Nutzungsgeld zur Zeit 90 000 A jährlich. (Wefertingen ist als Schulstelle anzusehen.) Bewerbungsfrist 10. Oktober.

### Personalmeldungen.

#### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Reus, Förster in Forsthaus Ellerborn, Oberf. Gräfenhainichen,** wird am 1. Oktober nach Forsthaus Heinrichswalde, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

**Walle, Förster und Forstfellehrer in Bennedenstein, Oberf. Bennedenstein,** wird am 1. Dezember unter Verleihung der Förster-Endstelle Elbingerode nach Elbingerode, Oberf. Bennedenstein (Erfurt), versetzt.

**Jeffer, überz. Förster in Feldbrunnen, Oberf. Erfurt,** wird am 1. Oktober unter Verleihung der Förster-Endstelle Röhndorf nach Röhndorf, Oberf. Schwarzburg, versetzt.

**Köhler, Regemeister in Wehwinkel, Oberf. Meile (Hannover),** tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

**Koopmann, überz. Förster in Ggestorf, Oberf. Rauenau (Hannover),** versetzt am 1. Oktober nach Wölpe, Oberf. Lüneburg.

**Stedemund, Regemeister in Ershausen, Oberf. Ershausen,** wird am 1. Oktober nach Reisenstein, Oberf. Reinecke (Erfurt), versetzt.

**Schlegel, Förster in Bettmede, Oberf. Einig,** ist zum 1. Oktober die Forstfellehrstelle Gottsbüren, Oberf. Gottsbüren (Celle), übertragen.

**Schröder, überz. Förster in Falkenberg, Oberf. Falkenberg,** wird am 1. Oktober als Förster in Endstelle nach Forsthaus Ellerborn, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

**Wach, überz. Förster in Bester, Oberf. Erlan,** wird am 1. Oktober unter Verleihung der Förster-Endstelle Steinbach nach Steinbach, Oberf. Hinterpoh (Erfurt), versetzt.

**Wilkens, Regemeister in Ggestorf, Oberf. Rauenau (Hannover),** tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

**Wass, Hilfsförster in Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf,** ist am 1. September nach Wenz, Oberf. Wenz (Potsdam), versetzt.

**Woff, Hilfsförster in Steinfäden, Oberf. Potsdam,** ist am 1. Juli nach Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam), versetzt.

**Wasmann, Hilfsförster in Seemee, Oberf. Chorin,** ist am 1. Oktober zur Forstfellehrstelle nach Spandau, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

**Schulze, Ewald, Hilfsförster in Oberberg, Oberf. Freienwalde,** ist am 1. August nach Bergsteden, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

**Weder, Hilfsförster in Holtensen, Oberf. Wennigen,** ist am 1. September nach Bienenbüttel, Kloster-Oberförsterei Lüneburg (Hannover), versetzt.

## Bereinszeitung.

### Lieferung des Vereinsorgans.

Nach unserer Mitteilung in Nummer 34 auf Seite 619 haben wir die rückständigen Zeitungsgelder von den Vereinsmitgliedern mit Nachnahme erhoben. Eine kleine Zahl hat die Nachnahmen nicht eingelöst. Trotzdem geht diesen noch die vorliegende Nummer unseres Blattes zu. Ist jedoch das Bezugsgeld nicht bis spätestens Dienstag, den 18. September 1923, in unserm Besitz, so wird die Weiterlieferung eingestellt und unsere Rechtsstelle wird mit dem Einziehen der Beträge außerdem entstehender Unkosten betraut. Wir bitten unsere Vereinsbezieher außerdem dringend, die Bekanntmachung auf Seite 673 zu beachten.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45.

Sagungen und Mittelungen über Erhaltung, Zweck und

Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Bestellungen nur an die Kassensstelle zu Neubamm unter Postfachkonto 47678, Postfachamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 6069. Schünke, Alfred, Förster, Neubitz, Post Friedland Kreis Labden. IX.
6070. Ringauf, Eberhard, Villstätter, St. Baberhäuser, Post Bräckenberg t. Hgbl. VIII.
6072. Wähling, Wilhelm, Holzvogt, Borgforth, Post Cottorf, Kreis Eberswalde. IV.
6073. Krüger, Paul, Förster, Roggen, Post Beeslow, Kreis Beeslow-Storkow. IX.
6074. Winderlich, Max, Forstgehülfe, Meiningen, Heereslagarrett. XVIII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt: Rud. Walter, Forstgehülfe, Kobangen, Post Lützen, Kreis Pr.-Sollach.
Schulz, Emil, Forstgehülfe, Weizenborn, Kreis Salzwedel.
Bokel, Hugo, Förster, Rittergut Beelitz, Post Wittschow, Kreis Wetzlarberg.
Philipp, Richard, Förster, Gameln a. Wefer, Provinz Hannover.
Räh, Hans, Forstgehülfe, Jamsitz, Kreis Eiben R.-L.
a. Schumann, Regierungsrat a. D., Sipja bei Krahlan.

Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.

Trotz unserer recht dringenden Aufforderungen gehen die neuen Beiträge von den Mitgliedern nicht mit der gewünschten Schnelligkeit ein. Es sind recht viele Mitglieder, welche sich bisher, trotz der Bekanntmachungen, nicht bewogen fühlten, die Restbeiträge für den Verein einzuschicken; die Kasse ist deshalb nicht in der Lage, den notwendigen Verpflichtungen nachzukommen. Es ist recht unerfreulich, daß die überwiegende Mehrheit der Mitglieder sich anscheinend um die Bekanntmachungen gar nicht kümmert und den Aufforderungen zur Einzahlung der Beiträge nicht entspricht, trotzdem aus denen hervorgeht, daß sich die Kasse in wirklicher Notlage befindet. Wir richten deshalb nochmals an alle Mitglieder die dringende Bitte, die Beitragszahlungen nunmehr sofort vorzunehmen, damit die Gelber in die Kasse fließen und diese Bewegungsfreiheit erhält, sonst gerät die ganze Vereinsarbeit ins Stocken. Zur Zeit wären wir nicht einmal in der Lage, die restlichen Beiträge durch Nachnahme zu erheben, weil in der Kasse nicht genügend Gelder vorhanden sind, um die Nachnahmekosten auslegen zu können, denn die Kosten für eine Nachnahme stellen sich auf 75000 Mk. Aus diesem Grunde müssen wir darauf dringen, daß alle Mitglieder die Beiträge restlos und sofort an die Kassensstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (Postfachkonto Nr. 47678, Berlin NW. 7) in Neubamm abschicken, damit wir auch später nicht die kolossalen Ausgaben für die Nachnahmen leisten brauchen. Die Beiträge für das zweite Halbjahr 1923 sind gleitend nach dem Roggenpreis festgesetzt worden, und zwar mit je 4, 5, 6 und 7 Pfund Roggen, der sich nach dem Preise vom 1. September auf 15000000 Mk. je 50 kg bewertet. Um Irrtümer zu vermeiden,

seien die ab 15. September gültigen Beiträge nachstehend aufgeführt. Es haben zu zahlen: Försteranwärter und Forstangestellte 600000 M
Forstwärter, Förster, nicht selbstständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten 750000 M
Revierförster und Forstverwalter 900000 M
akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts 1050000 M
Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestellten-Gruppe des Pommer-schen Landbundes sind.
Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluß des Waldbesitzerausschusses 1050000 M
Wir hoffen, daß nunmehr diese Veröffentlichung ihren Zweck erfüllt und alle Mitglieder ohne Ausnahme die Beiträge umgehend an die Kassens-telle nach Neubamm einschicken.
Eberswalde, 7. September 1923.
Die Geschäftsstelle.

Abkommen des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands mit dem Bezirksverein Pommern bei Deutschen Gut- und Forstbeamtenbund.

Heute nachmittag wurde im Geschäftslokal hier mit dem Geschäftsführer des Bezirksvereins Pommern vom Deutschen Gut- und Forstbeamten-bund, Angestellten-Gruppe des Deutschen Land-bundes, Herrn Breuke, nach dem Beschlusse des Vorstandes der Angestellten-Gruppe folgendes verabredet:

Für das Jahr 1922/23, laufend bis 1. Oktober 1923, zahlt der Bezirksverein Pommern einen Beitrag für 500 Mitglieder à 2500 M, im ganzen also 1250000 M. Die Zahlung erfolgt Ende dieses Monats und wird der Kassens-telle in Neubamm überwiesen.

Das Geschäftsjahr ruft in Zukunft genau wie in Pommern für unsere Mitglieder vom 1. Oktober des einen Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.

Der Beitrag für den Verein für Privatforst-beamte Deutschlands in Eberswalde wird wie folgt geregelt: Der Bezirksverein Pommern zahlt jedem Forstbeamtenbeitrag, der dort eingezahlt ist, an den Verein für Privatforstbeamte Deutsch-lands 7 Pfund Roggen in natura, und zwar in der Weise, daß allvierteljährlich, zum ersten Male am 1. Januar 1924, dem Verein für Privatforst-beamte Deutschlands eine Auszugsliste über die bisher eingegangenen Beiträge überreicht wird. Die entsprechende Roggenmenge steht dann dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands jederzeit zur Verfügung. Der Verkauf erfolgt auf Antrag durch die Geschäftsstelle in Ebers-walde und der Erlös wird der Kassens-telle in Neubamm auf Zahlkarte überwiesen. Eine etwaige Kontokorrent-Forstbeamten-eingänge steht dem jeweiligen Forstbeamten-Vorstandsmitgliede der Angestellten-Gruppe des Pommer-schen Landbundes zu.

Die Mitglieder des Vereins für Privatforst-beamte Deutschlands in Pommern werden noch-mals darauf hingewiesen — die Bekanntmachung wird in der „Deutschen Forst-Zeitung“ erlassen — daß für die Folge keinerlei Beiträge mehr an die Kassens-telle nach Neubamm zu entrichten sind und daß die etwaigen gezahlten Beiträge

Verfügung gestellt werden mit dem Anheimgelien, den Jahresbeitrag an die Angestellten-Gruppe in der von dieser festgelegten Art und Höhe zu zahlen.

Im übrigen bleiben die im Jahre 1922 getroffenen Vereinbarungen bestehen. Die Veröffentlichung dieser Abmachung erfolgt sowohl durch die „Deutsche Forst-Zeitung“ wie auch durch den „Pommerschen Landbote“.

Eberswalde, den 20. Juli 1923.

Preuße. Paul Ritthausen.

Vorliegendes Abkommen wird hiermit zur Kenntnis der beteiligten Mitglieder gebracht, nachdem dasselbe in der Tagung vom 26. August 1923 in Frankfurt a. O. durch den engeren Vorstand genehmigt worden ist.

Eberswalde, den 6. September 1923.

Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

### Stellennachweis.

Infolge der erhöhten Postkosten und der Preise für Druckfachen usw. ist die Einschreibgebühr in den Stellennachweis auf 600 000 M festgesetzt worden. Alle Bewerber, die schon in den Stellennachweis eingetragen sind und eine niedrigere Gebühr bezahlt haben, werden hierdurch aufgefordert, die Restbeträge umgehend entweder im Brief an die Geschäftsstelle nach Eberswalde direkt oder durch Zahlkarte an die Kassensstelle des Vereins nach Neubamm einzusenden. In letzterem Falle aber muß auf der Rückseite des Postabschnittes ausdrücklich darauf hingewiesen werden, wofür die Zahlung Verwendung finden soll. Bei allen Sendungen ist stets die Mitgliedsnummer anzugeben.

Eberswalde, den 7. September 1923.

Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

**Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen (I)**  
Der Roggenpreis für die Beiträge der Bezirksgruppe beträgt pro Pfund Roggen 50000 M. Demnach haben zu zahlen für das Jahr 1923:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Oberförster . . . . .  | 400000 M |
| 2. Revierförster und Förster . . . . .                              | 200000 " |
| 3. Hilfsjäger, Forstgehilfen, Hilfsförster und Waldwärter . . . . . | 100000 " |

Die Beiträge sind bis spätestens 30. September 1923 an den Vorkaufverein Gerbauen auf das Konto Privatforstbeamtenverein einzuzahlen. Bereits gezahlte Beiträge können in Abzug gebracht werden. Die Beiträge müssen unbedingt bald gezahlt werden, da sonst die Bezirksgruppe nicht lebensfähig ist. Beiträge, welche bis zum 30. September nicht eingegangen sind, werden durch Postauftrag zuzüglich der Postkosten erhoben.

Forsthaus Damerau, 22. August 1923.

Der Vorsitzende: Schlicht, Oberförster.

**Ortsgruppe Thüringen-Ost.** Zweck Gründung einer Ortsgruppe des Vereins für Privatforstbeamte war am 22. August eine Versammlung nach Rudolfsstadt einberufen. Erschienen waren 16 Privatforstbeamte, was für die thüringischen Verhältnisse mit „Gut“ zu bezeichnen ist. Nachdem Förster Paul eingehend über Zweck und Ziele des Vereins bzw. über die Notwendigkeit der Bildung einer Ortsgruppe gesprochen hatte, wurde

einstimmig zur Gründung derselben geschritten. Die Gruppe führt den Namen Ortsgruppe Thüringen-Ost. Als Vorsitzender wurde Förster Rosenberger, Fh. Luisengrün, Post Leheßen, als Stellvertreter Forstklassenverwalter Rob. Müller, Oppurg, gewählt. Dem 1. Vorsitzenden der Ortsgruppe wurden gleichzeitig die Schriftführergeschäfte übertragen. Nächster Versammlungsort Böhmed. Da auch gleichzeitig für den Deutschen Forstbeamtenbund eine Ortsgruppe gegründet wurde, wird auf den Versammlungsbericht unter „Forstbeamtenbund“ in voriger Nummer hingewiesen.

Fh. Firschkügel, den 26. August 1923.

J. A.: H. Paul.

### Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eifenacher Str. 81, GIV  
Anfragen ohne Freimarkschlag werden nicht beantwortet.

#### Mitgliederbeitrag.

Die Mitglieder werden gebeten, die noch rückständigen Beiträge bis 1. Oktober, welche betragen für Unterbeamte und Anwärter 28230 M für Förster . . . . . 51000 " für Verwaltungsbeamte . . . . . 70820 "

nummehr unverzüglich zur Einzahlung an die Bezirksgruppenzahlstelle zu bringen. In Anbetracht der Entwertung der Beiträge müssen dieselben, sofern sie bis zum 16. September nicht eingegangen sind, auch für die rückliegende Zeit nach dem heutigen Roggenpreis neu festgesetzt werden.

Soweit über die Zahlstelle Unklarheiten bei den Mitgliedern bestehen, kann die Zahlung auch direkt an das Konto Deutscher Forstbeamtenbund, Berlin, Postfachamt Berlin 144188, geschehen. Es erfolgt dann von der Geschäftsstelle aus Verrechnung mit den Bezirksgruppen.

Die Bezirksgruppen werden gebeten, die Leistungen an die Geschäftsstelle (60 %) alsbald auf obiges Postfachkonto abzuführen. Die Mitglieder werden gebeten, ihren Zahlungen ebenso prompt nachkommen zu wollen, wie sie seitens der Bundesleitung die Tarifabschlüsse erwarten. Ohne Gegenseitigkeit kein Erfolg.

München, anfangs September 1923.  
Der Vorstand.

#### Besehung der Ämter in den Bezirks- und Ortsgruppen.

Es ist dringend erforderlich, daß nunmehr alle Vorsitzenden der Bezirks- und Ortsgruppen die Ämterbesehung nebst genauer Anschrift der betreffenden Herren bekanntgeben. Bis heute haben sich leider nur drei Bezirksgruppenvorsitzende gemeldet. Ebenfalls ist es unumgänglich nötig, die angeforderten Mitgliederverzeichnisse nun aber sofort an die Geschäftsstelle einzusenden. Nicht ein einziges ist bis jetzt eingegangen.

Die Geschäftsstelle.

**Bezirksgruppe Bayern.** Die diesjährige Bezirksgruppenversammlung hat folgende Beschlüsse gefaßt: Die Mitglieder der Bezirksgruppe Bayern schließen sich als Einzelmitglieder dem „Deutschen Forstbeamtenbund“ an, in der Erwartung, daß dieser die Tariffähigkeit des Bundes im Laufe dieses Jahres erreicht und eine Spitze

baldigst gebildet wird, welche sich Vertretung in den Landes- und Reichsbehörden sichern. Die Satzungen des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ werden genehmigt, bis auf den forp. Anschluß an die Spitzenorganisation, für welchen Voraussetzung ist, daß alle Angehörigen tariffähig sind. Als Vorstandsmitglieder für die Bezirksgruppe Bayern des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ wurden gewählt die Herren: 1. Forstmeister Haus, München, Tengstraße 33 I (Tel. Nr. 31146), als erster Vorsitzender; 2. Förster Götzfried, Rühbach (Obbay.), als stellv. Vorsitzender; 3. Oberförster Steger, Burggrub, Post Heiligenstadt (Oberfr.), als erster Beisitzer; 4. Forstgehilfe Bad, Rannhofen bei München, als Kassens- und Schriftführer.

In die Tariff Kommission der Bezirksgruppe Bayern des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ wurden gewählt die Herren: 1. Forstmeister Haus, München, Tengstraße 33 I, als Vorsitzender; 2. Forstassistent Hubert Müller, München, Eisäcker Straße 22 I; 3. Förster Haus, Dürrenbambach, Post Ochsenbrud (Mittelfr.); 4. Förster Götzfried, Rühbach (Obbay.); 5. Forstwart Mühlbacher, Grottenbach, Post Sachrang (Obbay.); 6. Forstwart Schaupp, Michhausen (Schwaben); 7. Forstwärter Schreyer, Mellenburg (bei Augsburg).

#### Berein für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachdem der bisherige Vorsitzende Oberförster Ulrich in Hartsfeldhausen wegen Überlastung mit Dienstgeschäften und ungünstiger Lage seines Dienstortes außerhalb Bayerns die Annahme einer Wiederwahl ablehnte, wurde als erster Vorsitzender der Bezirksgruppe Bayern des „Bereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ einstimmig Herr Oberförster Steger, Hohenaltheim (Schwaben), und als zweiter Vorsitzender Herr Oberförster Steger, Burggrub, Post Heiligenstadt (Oberfr.), gewählt, welcher zugleich Vorsitzender der Ortsgruppe Nordbayern ist.

Was die nunmehrige Geschäftseinteilung betrifft, so sind sämtliche den Arbeitsbereich der Bezirksgruppe Bayern des Bereins für Privatforstbeamte betreffenden Anträge, Anfragen und Meldungen (Forstgehilfenprüfungen, forstliche Ausbildung und Lehrgänge, Stellenvermittlung, Standesfragen, Mitglieder-An- bzw. Abmeldungen usw.) an den ersten Vorsitzenden Herrn Oberförster Steger in Hohenaltheim (Schwaben) zu richten. Anfragen dagegen, welche Tarifverträge, Gehalts- und Befolgungsverhältnisse, Anstellungs- und Entlassungsangelegenheiten usw. betreffen, wären an den ersten Vorsitzenden des Forstbeamtenbundes und der Tariff Kommission Herrn Forstmeister Haus, München, Tengstraße 33 I, zu richten.

Als Beiträge für die Bezirksgruppe Bayern

des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ sind beschlossen worden:

1. für Forstanwärter und Forstangestellte jährlich . . . . . 2000 M
2. für Forstgehilfen, Forstwärter und gleichstehende Beamte . . . . . 3000 M
3. für Förster und Revierförster zc. . . . . 4000 M
4. für Oberförster, Forstmeister, Forstassessoren zc. . . . . 5000 M

Diese Beiträge sind innerhalb 3 Wochen an den Rechnungs- und Kassensführer der Bezirksgruppe Bayern des „Deutschen Forstbeamtenbundes“, Herrn Forstgehilfen Bad in Rannhofen bei München, portofrei zu bezahlen. Was die Beitragszahlungen betrifft, so wird bemerkt, daß die Beiträge zum „Berein für Privatforstbeamte Deutschlands“ hierdurch nicht berührt werden und in der festgesetzten Höhe nach wie vor an die Kassensstelle des Bereins in Eberswalde zu bezahlen sind. Das Abonnement für die „Deutsche Forst-Zeitung“, welche als Vereinsorgan beider Vereine nunmehr von jedem Mitglied zu halten ist, ist wie bisher an den Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“ in Neubamm zu bezahlen.

gez.: Oberförster Steger, Hohenaltheim,  
Vorsitzender.

#### Kreisgruppe Lebens.

##### Berichtigung.

In der Bekanntmachung der Mitglieder für den Monat August in voriger Nummer auf Seite 652 sind infolge eines Schreibfehlers die Sätze der Gruppe II falsch angegeben; sie müssen richtig lauten:

- II. a) Forstgehilfen bis 20 Jahre . 18 000 000 M
- b) Forstgehilfen von 20 bis 24 Jahren . . . . . 27 000 000 M
- c) Forstgehilfen über 24 Jahre 36 000 000 M

Krüger, Krefeld

#### Or- und Westhaveland.

Zwischen der Tariff Kommission der Forstbeamten in den Kreisen Or- und Westhaveland und der Tariff Kommission der Waldbesitzer in den Kreisen Or- und Westhaveland sind für die Gehaltszahlungen an die Forstbeamten in der Sitzung am 3. September 1923 folgende Vereinbarungen getroffen worden. Den Forstbeamten sind monatliche Vorgehälter zu zahlen, die einem Roggenwert entsprechen, bei den Beamten Gruppe I: A. 1½ Ztr. Roggen, B. 3 Ztr. Roggen, C. 4½ Ztr. Roggen, Gruppe II: A. 50 Pfund Roggen, B. 100 Pfund Roggen, C. 150 Pfund Roggen.

Nachgebend für die Berechnung des Gehalts ist der letzte Notierungstag im Monat, und zwar mittlere Berliner Börsennotiz.

Diese Gehälter sind vom 1. August 1923 zu zahlen.

## Freier Meinungsaustausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die druckgesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

#### Botschaft an Rhein und Ruhr und — Interessenspolitik.

Unter dieser vielsagenden Überschrift nimmt Herr Förster Wehner, der Obmann des Aus-

schusses für die besetzten Gebiete im Verein Preussischer Staatsförster, zu dem Streit der sich unlängst in der „Deutschen Forst-Zeitung“ und dem „Deutschen Förster“ zwischen den Herren

Grube, Christoleit und Schellack abgespielt hat, das Wort Herr Wehnert schiebt fälschlich den Herren Christoleit und Schellack die Schuld an diesem Zwist zu, während dieser tatsächlich von Herrn Grube vom Zaun gebrochen ist. Herr Schellack hat lediglich Teile der bekannten Broschüre des Herrn Palzgraf über das Oberförsternsystem kritisiert; das ist sein gutes Recht, denn jeder, der Broschüren und Zeitungsartikel schreibt, literarisch also in die Öffentlichkeit tritt, muß sich gefallen lassen, sachlich kritisiert zu werden. Nichts anderes ist geschehen.

Nun wird durch Herrn Wehnert in diesen Streit auch die „Deutsche Forst-Zeitung“ hineingerissen und die Behauptung aufgestellt, die Schriftleitung verknüpfte ebenso — wie die Herren Christoleit und Schellack — die Leiden des besetzten Gebietes mit der ihrer eigenen Art, den gesamten Försterstand zu bekämpfen. Das ist, recht gelinde ausgedrückt, eine krasse Unwahrheit. Die „Deutsche Forst-Zeitung“, der allerdings die Leiden unserer Volkzugehörigen des besetzten Gebietes und besonders die der Forstbeamten sehr am Herzen liegen, hat sich an dem vorerwähnten Streit nur notgedrungen beteiligen müssen; dabei hat sie sich rein sachlich abwehrend verhalten und von den Leiden des besetzten Gebietes kein Wort gesprochen. Wenn Herr Wehnert also nach dem im Gewerkschaftsleben üblichen guten Ton von „bedauerlich wirkenden Nachschüssen“ und „billiger Schaumschlägerei“ redet, so weist die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ diese Anwürfe, die auf den Urheber zurückfallen, für sich energisch ab und erucht Herrn Wehnert, bei der Wahrheit zu bleiben.

Was dieser Herr, ebenso wie früher Herr Grube, will, ist weiter nichts, als die „Deutsche Forst-Zeitung“ in jeden Streit hineinzuziehen, ihr übles nachzureden und dadurch ihren Einfluß in Kreisen der preussischen Staatsförster lahmzulegen. Daß zu diesem Werk, wie das hier geschieht, direkte Unwahrheiten benutzt werden müssen, zeigt am besten, auf wie schwachen Füßen die Beweisführungen der Herren Wehnert und Genossen zu stehen pflegen, und wenn jener sich gar zu der Phrasen versteigt, daß man im Försterstande mit Verachtung auf die Verknüpfung von Geschäftspolitik und Maulpatriotismus herabsehe, so wird man diese Äußerung als die eines Mannes werten müssen, der es in Verfolgung eigener Interessen ungenau mit der Wahrheit nimmt. Bestätigt Herr Wehnert auch nur einen Funken Anstand, so wird man von ihm verlangen können, daß er in seinem Organ, dessen Leitung diese neue Kränkung unserer Schriftleitung durch liebedürftige Redaktionsführung oder gar wider besseres Wissen zugelassen hat, öffentlich zugibt, daß er in bezug auf die „Deutsche Forst-Zeitung“ Unwahres behauptet hat. Tut er das nicht, muß er als Verleumder für die Öffentlichkeit künftighin ausscheiden.

Die Schriftleitung.

Redaktionsbüro acht Tage vor Ausgabeabend, Sonnabend früh. Dringend eilige längere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenanscherbungen, Verwaltungsbearbeitungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.  
Für die Schriftleitung verantwortlich:  
Dezernentrat Grundmann, Reubamm.

## An unsere Leser, die die „Deutsche Forst-Zeitung“ als Vereins-Mitglieder zum Vorzugspreise erhalten.

Die Wirtschafts- und Geschäftserchwernisse werden immer größer. Wir haben den verehrlichen Lesern, die als Mitglieder der Vereine, deren Interessen wir vertreten, unser Blatt zum Vorzugspreise erhalten, diesen bis jetzt vierteljährlich in Rechnung gestellt, zum letzten Male für die Monate Juli, August und September. Das Verfahren der vierteljährlichen Berechnung kann infolge der immer steigenden Geldentwertung nicht mehr beibehalten werden, vielmehr muß jetzt die Bezahlung der „Deutschen Forst-Zeitung“ auch durch unsere Vereinsabonnenten monatlich erfolgen. Alle Zeitungen sind nicht nachträglich, sondern im voraus zu bezahlen, denn jeder Postabonnent muß, um rechtzeitig in den Besitz seiner Zeitung zu gelangen, den Bezugspreis, vorher, beispielsweise für Oktober schon in den Tagen vom 15. bis 20. September, dem Briefträger übergeben. Die Geldentwertung zwingt uns nunmehr, diese Vorausbezahlung auch von unseren Vereinslesern zu beanspruchen. Wir weisen heute schon darauf hin mit der Bitte, sich auf die Einsendung des Bezugspreises für Oktober für Montag, den 24. September, einzurichten; dazu werden wir in der Nummer vom 21. September mitteilen, wie hoch der Bezugspreis für Oktober festgesetzt wird, diesen bitten wir dann sofort einzusenden. Beträge, die bis zum 29. September nicht in unsern Händen sind, müssen wir, um Anfang Oktober tatsächlich in den Besitz des Oktoberbezugspreises zu kommen, noch Ende September durch Nachnahme erheben. Postnachnahmen sind heute unermesslich teuer, nach den Septemberzügen werden für jede 80000 Mk. an Post- und Schreibgebühren erhoben. Diese Beträge, die sich voraussichtlich im Oktober noch wesentlich erhöhen dürften, können gespart werden, wenn unsere heutige Bitte Beachtung findet. Und das ist unbedingt nötig, denn die fortschreitende Geldentwertung läßt nicht zu, daß wir erst Wochen, ja sogar, wie bisher, mehrere Monate später in den Besitz von Zeitungs-Bezugsgeldern kommen, die überall im voraus entrichtet werden müssen. Alle Einzahlungen geschehen am billigsten mittels Sackkarte auf unser Postkontokonto Berlin Nr. 41509.

Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“



# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Felerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Rendsamm, des Forstwesensvereins zu Berlin, des Versicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämter, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgebung, des Vereins ehemaliger Neubaldeneulebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise für Deutschland: monatlich Grundzahl 1,00 × Schlüsselzahl des Buchhandels (für Oktober 2100000 Schl.). Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Frs. 3,00. Porto und Verpackung für direkte Aufhebung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl 0,25 (Schw. Frs. 0,3). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Er ist ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der nachsichigen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, sollte man mit dem Bemerkt „gegen Verzahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern und anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 18. Juni 1801 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 38.

Rendsamm, den 21. September 1923.

38. Band.

### An unsere sehr geehrten Leser!

Mit Nummer 39 schließt der Monatsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintreten braucht, um rechtzeitige Erneuerung für Monat Oktober gebeten. Gleichzeitig teilen wir mit, daß wir infolge der Wirtschaftsschwierigkeiten zu einer neuen Berechnung des Bezugspreises übergehen müssen. Um den dauernden Preisschwankungen besser zu begegnen, muß bei Fachzeitsungen, wie bei Büchern, eine gleitende Preisfestsetzung nach Grundzahl eingeführt werden, die, vervielfältigt mit der amtlichen Zeitschriften-Schlüsselzahl des „Börsenvereins deutscher Buchhändler“, den Bezugspreis ergibt.

Die Grundzahl für die „Deutsche Forst-Zeitung“ setzen wir auf eine Mark monatlich fest. Der Zeitschriften-Schlüssel des „Börsenvereins deutscher Buchhändler“ stellt sich zur Zeit auf 21 Millionen, so daß der Postbezugspreis für Oktober 21 Millionen Mark beträgt. Der Preis klingt abenteuerlich; angeglichen an andere Waren und Gegenstände des täglichen Bedarfes, ist er nur diesen angemessen; und er wird bei weiter eintretender Geldentwertung, mit der zu rechnen ist, keinesfalls den alten Friedenswert des Bezuges übertreffen. Entspricht er doch lediglich dem heutigen Werte von 12 Pfund Roggen — Friedenspreis 0,72 Mk. — oder von noch nicht 300 Gramm Butter — Friedenspreis 0,70 Mk. — Die Postbezieher bitten wir, unser Blatt sofort bei ihrem Postamt zu bestellen.

Den verehrlichen Mitgliedern von Vereinen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, soll unser Blatt auch weiter zum Vorzugspreis geliefert werden, der immer etwa 15 v. H. niedriger sein wird wie der Postbezugspreis; er beträgt mithin für den Monat Oktober 18 Millionen Mk. Die Geldentwertung gebietet jedoch monatlichen Ausgleich. Viele Bezieher unterlassen, den Vorzugspreis regelmäßig und rechtzeitig einzuzahlen; dann muß Einziehung durch Postnachnahme geschehen. Unsäglige Schreibarbeit und Postgebühren, Kosten, die letzten Endes doch der Leserkreis zu tragen hat, werden so nutzlos vergeudet. Wir bitten daher, wie das schon in Nr. 37 auf Seite 673 geschehen ist, unsere Vereinsleser um Einsendung des Vorzugspreises für Oktober bis Montag, den 24. September. Beträge, die bis zum 29. September nicht in unseren Händen sind, müssen wir, um Anfang des nächsten Monats tatsächlich in den Besitz des Oktoberbezugspreises zu kommen, noch Ende September durch Nachnahmen erheben. Einzahlungen geschehen am billigsten mit Zahlkarte auf Postcheckkonto „Deutsche Forst-Zeitung“, Berlin NW 7 Nr. 41509.

Schließlich drängt es uns, unsern getreuen Leserkreis, besonders die Mitglieder aller Vereine, deren Interessen wir vertreten, zu bitten, uns in dieser Notlage die Treue zu halten. Die Ausgaben, die der „Deutschen Forst-Zeitung“ in ihrer Arbeit für die Forstbeamten des Staats-, Gemeinde- und Privatdienstes täglich erwachsen und weiter zu erfüllen sein werden, sind verarmt groß, daß sie nur durchzuführen sind, wenn wir eines umfassenden Leserkreises in der gesamten deutschen Forstbeamtschaft gesichert bleiben. Wir glauben sehr wohl, daß augenblicklich auch im Forsthaufe in der wagnisinnig in die Höhe gehenden Teuerung ein Mißverhältnis der Ausgaben zu den Einkünften besteht, aber das trifft nicht allein den Beamten, sondern schon seit Jahren das deutsche Buchgewerbe und besonders den Verleger von Fachzeitungen; nur gegenseitig verlässliches Durchhalten kann die schwere Wirtschaftskrise über-



winden. Man soll auch nicht glauben, wie das aus öfteren Zuschriften an uns hervorgeht, daß wir an Bezugspreis mehr verlangen als andere Zeitungen, die gleichfalls der Forstbeamtenschaft dienen; bisher hat sich immer noch gezeigt, daß auf die Dauer „Neudamm“ die größten Opfer gebracht hat, und so wird es auch weiter bleiben.

In fester Zuversicht, daß der „Deutschen Forst-Zeitung“ von dem Beamtenkreise, für den sie unentwegt länger als ein Menschenalter arbeitet, in schwerster Zeit durch treues Zusammenstehen die Sorgen des Durchhaltens erleichtert werden, grüßen mit Wald- und Weidmannsheil  
Neudamm, Mitte September 1923,

Schriftleitung und Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.

## Jagdnutzungsvorschrift in den preußischen Staatsforsten.

Meserat, gehalten von Förster Koch in der Vorstandssitzung  
der Preußischen Staatsförstervereinigung in Neudamm.

Zum 1. Juli 1923 wünschte der Herr Minister laut Ausführungsbestimmungen Bericht über die Erfahrungen mit der Jagdnutzungsvorschrift, zu gleicher Zeit Vorschläge zur Abänderung derselben. Ich denke, auch wir wollen zur Abänderung der Jagdnutzungsvorschrift Stellung nehmen.

Wie schon Herr Balz in Nr. 4 der „Deutschen Forst-Zeitung“ des Vorjahres schreibt, ist unsere Jagd in großer Gefahr. Noch können wir sagen: „Unsere Jagd“, aber wie lange noch. Von sozialdemokratischer Seite sind schon Anträge zur Verpachtung der fiskalischen Jagden gestellt worden. Geld soll geschafft werden, um dem ewig leedten Staatsfädel neue Milliarden zuzuführen. — Kommt die allgemeine Jagdverpachtung, so verlieren wir das Beste, was wir haben. Unsere Jagden sind unsere Goldwerte. Noch sind wir Herren im Walde, noch gehört uns das Weidwerk. Ist es damit vorbei, so sind wir Knechte, dann hängen wir vom Jagdpächter ab. Vertragen wir uns mit ihm, dann geht dies meistens auf Kosten unseres Ehrgefühls; vertragen wir uns nicht mit ihm und wird rein dienstlich verkehrt, dann geht es bald nur mit Hauen und Stechen; sollte dann der Herr Jagdpächter sich einen eigenen Jagdausschreiber halten, dann wird unser ganzes Tun und Treiben im Walde außerdem noch außerdienstlich kontrolliert.

Was können wir nun tun, um diese Jagdverpachtungen zu verhüten? Wir müssen in erster Linie alles leisten, um unsere Jagden zu heben, andererseits aber unsere Abschlußaufträge restlos erfüllen. Nur so können wir die Jagderteile erhöhen. Die Jagdrechte haben wir uns erstritten; wer Rechte hat, hat auch Pflichten, und diese müssen erfüllt werden, so schwer es uns jagdlich auch manchmal werden mag.

Nun möchte ich kurz Wünsche zu den einzelnen Paragraphen vortragen:

Abchnitt II 8 müßte lauten: Jeder staatliche Forstbeamte ist berechtigt, mitzubieten. Derselbe ist, falls er sich unter den drei Bestbietenden befindet, in erster Linie zu berücksichtigen.

Abchnitt V 19 müßte lauten: Der Abschluß der Regierungsförstern erfolgt über den Abschlußetat und wird vom Oberforstmeister festgesetzt.

Zu VI 22: Der Oberförster ist verantwortlich, daß der Abschlußplan erfüllt wird. (?)

Hierzu möchte ich folgendes bemerken: Es wäre hier sehr nötig, feste Abschlußfristen für jede Wildart festzusetzen. Vielen Oberförstern dürfte es peinlich sein, die Rechte weiter zu vergeben; andere Oberförster und Förster, die Jäger sind, können sich von ihren Abschlußrechten schwer trennen. Der Erfolg ist dann die Nichterfüllung des Abschusses. Ich schlage folgende Erfüllungsfristen vor:

für männliches Rot- und Damwild den 30. November;

für weibliches Rot- und Damwild den 30. November;

für männliches Rehwild den 31. August;

für weibliches Rehwild den 30. November.

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß der Abschluß des männlichen Rot- und Damwildes nach dem 1. Januar unweidmännisch ist.

Zu VII müßte lauten: Der Stückpreis für jagdbares Haarraubwild beträgt 60 v. h. des durchschnittlichen Verwertungspreises der Bühe der erlegten Wildart im Anfange des Erlegungsmonats.

Es kann uns doch unmöglich zugemutet werden, für einen Anfang November geschlossenen richtigen sogenannten Oktoberfuchs die Pflöcke Ende November zu bezahlen.

Zu VII 32 muß lauten: Der Aufbruch gehört dem Erleger, wenn er Staatsforstbeamter ist; sonst ist er für die Staatskasse zu verwerten.

Abchnitt VIII 34 muß lauten: Der Oberförster ist verantwortlich dafür, daß die Versorgung der Forstbeamten in erster Linie sichergestellt wird.

Über den Jagdkostenersatz möchte ich mich nicht auslassen, da ich als Jäger mich nicht bezahlen lassen möchte. Natürlich ist es falsch, wie im Abchnitt X 48 gezaht wird. Es kann meines Erachtens kein Unterschied gemacht werden zwischen den Schüssen der Gesellschaftsjagden und der Bürschjagden. Der Schuß auf der Gesellschaftsjagd ist schwieriger als der auf der Bürsch, und die Patronenpreise dürften bei beiden Jagdarten dieselben sein.

Bei Abchnitt V 18 könnte man wohl den Revierförstern die Rechte der Oberförster einräumen, diesen Stand auch in dieser Beziehung zu heben.

Die Formulare der Jagdnutzungsvorschrift entsprechen nicht der Jetztzeit, nicht den heutigen Papierpreisen. Statt Dienstvereinfachung ist Dienstvermehrung eingetreten. Wie schön waren doch unsere alten Formulare, unser altes Schießbuch — und jetzt diese Sündflut von Formularen! Besonders der Stredennachweis ist umbaufähig. Wozu überall die vielen Unterschriften der Empfangsberechtigten? Bei den Beamten will

ich es noch verstehen, bei den Wildquittungen sind mit die Unterschriften unverständlich und von dem zuständigen Forstbeamten kaum zu erreichen.

Zum Schluß möchte ich nochmals allen Grünröden die Worte zurufen: Grünröde, wahret Eure besten Güter, wahret Eure Rechte, die Euch von links seit der Revolution alle Tage geschmälert werden!

## Die Privatforstbeamten und die ihnen zur Verfügung gestellten Wohnungen.

Von Karl Volk, Hannover.

Die kündbar angestellten Privatforstbeamten können heute beim Stellenwechsel in eine recht schwierige Lage versetzt werden; denn finden sie nicht sofort eine anderweitige Anstellung, so handelt es sich um die Frage, ob sie die seitens der Dienstherrschaft zur Verfügung gestellte Wohnung mit der Beendigung des Dienstverhältnisses verlassen müssen oder nicht. Das hängt ganz davon ab, ob ihnen die Wohnung auf Grund des Dienstvertrages als Dienstwohnung oder auf Grund eines förmlichen Mietvertrages als Mietwohnung überlassen worden ist. Die auf diesem Gebiete immer wiederkehrenden Fragen sollen dadurch ihre Beantwortung finden, daß das heute bestehende, durch die Rechtsprechung gestützte Rechtsverhältnis einer Besprechung unterzogen wird; denn sowohl die Dienstverpflichteten als auch die Dienstberechtigten haben ein großes Interesse daran, zu wissen, wie im einzelnen Falle zu verfahren ist. Die Verordnung vom 2. Juli 1921 (S. Seite 441) ordnet an, daß Wohnungen, die zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern eines bestimmten gewerblichen Betriebes errichtet werden oder vor dem 1. Juli 1921 zu diesem Zwecke von dem Inhaber des Betriebes zu Eigentum erworben worden sind, solange der Betrieb besteht und die Wohnung tatsächlich dem angegebenen Zweck dient, zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern des betreffenden Betriebes vorbehalten bleiben muß.

In den meisten Dienstverträgen wird einfach zum Ausdruck gebracht, daß der Beamte eine Dienstwohnung erhält, die entweder ganz frei ist oder gegen ein geringes Entgelt überlassen wird. In diesem Falle ist es ganz unzweifelhaft, daß es sich um eine Überlassung der Wohnung handelt, die lediglich mit Rücksicht darauf erfolgt ist, daß der in Frage kommende Beamte seine Stellung übernommen hat. Die Unentgeltlichkeit der Überlassung der Wohnung ist ja nun in erster Linie das entscheidende Merkmal dafür, daß das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Beamte den Besitz der Wohnung erlangt hat, aufs engste mit dem Dienstvertrage verknüpft ist. An diesem Rechtsverhältnis kann

auch die Tatsache nichts ändern, daß für die Wohnung eine Vergütung zu leisten ist, und das ist auch dann nicht der Fall, wenn die zu leistende Entschädigung im Dienstvertrage als Miete bezeichnet worden ist. Dieses ist so lange rechtlich unerheblich, als nicht die Absicht erkennbar in die Erscheinung tritt, daß tatsächlich ein Mietverhältnis begründet werden soll, so daß unter andern Umständen das Verhältnis der Parteien in Ansehung der Wohnung auch in diesem Falle als Dienstvertrag anzusehen ist.

Durch die Verordnung vom 2. Juli 1921 ist das Recht der Gemeindebehörden zu der Inanspruchnahme der sogenannten Wertwohnungen beschränkt worden. Auf Grund der Mieterschutzverordnung muß entschieden werden, ob das Mieteinigungsamt zur Kündigung der Wertwohnungen und zur Erhebung der Räumungsflage seine Zustimmung geben muß. Die Mieterschutzverordnung findet nur auf Mietverhältnisse Anwendung, und deshalb können die Mieterschutzbestimmungen auf das Rechtsverhältnis, das in Ansehung der Wohnung als Dienstvertrag anzusehen ist, keine Anwendung finden. Allerdings ist zu beachten, daß dort, wo eine örtliche Anordnung besteht, Räumungsflagen, auch wenn ein Mietvertrag nicht geschlossen ist, der Zustimmung des Mieteinigungsamtes bedürfen, so daß auch gegenüber Inhabern von Wertwohnungen die Anrufung des Mieteinigungsamtes erforderlich erscheinen kann. Wird eine Dienstwohnung im hier erörterten Sinne überlassen, so handelt es sich nicht um ein Mietverhältnis, sondern um einen Teil der Dienstvergütung, so daß im allgemeinen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses die Dienstwohnung zu räumen ist.

Es kommen nun auch Fälle vor, daß die Beamten nach Beendigung des Dienstverhältnisses in der Wohnung belassen werden, weil sie anderweitig nicht unterkommen können. Selbstverständlich beansprucht dann die frühere Dienstherrschaft eine angemessene Vergütung. Aber auch in diesem Falle kann die Einstufung eines Mietverhältnisses nicht geltend gemacht werden, denn bei der Dienstherrschaft fehlt die Absicht,

ein neues Vertragsverhältnis zu begründen, sondern es ist ihr darum zu tun, möglichst bald in den Besitz der Wohnung zu kommen. Der ausgeschiedene Beamte befindet sich in diesem Falle immer noch auf Grund des Dienstvertrages im Besitz der Wohnung, so daß auf Grund dieses Vertrages jederzeit die Rückgabe verlangt werden kann, auch ohne vorherige Anrufung des Miet-einigungsamtes.

Nun kommen aber auch Fälle vor, in denen einzelne Verwaltungen den Anspruch auf Dienstwohnung verneinen und die Wohnung nur auf Grund eines Mietvertrages gewähren. Daß auch sogenannte Werkwohnungen unter den Mietvertrag gestellt werden können, ist selbstverständlich, und daran wird auch nichts geändert, daß es in Verbindung mit dem Dienstvertrage geschieht.

Es wird dann die Vereinbarung getroffen, daß der Dienstverpflichtete mit der Beendigung des Dienstverhältnisses die Wohnung zu räumen hat. Diese vertragliche Abmachung hat aber für den Vermieter keinen großen Wert, weil die auf Grund des Mietvertrages überlassene Wohnung unter öffentlich-rechtlichen Schutz gestellt ist, auf welchen rechtswirksam in dem Sinne nicht verzichtet werden kann, daß die Schutzbestimmungen gegebenenfalls nicht in Anspruch genommen werden können. Liegt also ein Mietvertrag vor, so würde der Dienstverpflichtete im Besitze der Wohnung bleiben und aus dieser ohne Zustimmung des Mieteinigungsamtes auf keinen Fall entfernt werden dürfen, denn auch hinsichtlich der Werkwohnungen können Mietverträge abgeschlossen werden.

## Änderung

### des Reichsverforgungsgesetzes und anderer Versorgungs-gesetze.

Von Verwaltungsamtmann Herting.

(Schluß.)

15. Die Kapitalabfindung kann jetzt für Beschädigte  $\frac{2}{3}$  der Grundrente, der Schwerbeschädigten- und Ausgleichszulage und der Ortszulage, für Witwen  $\frac{1}{3}$  der Witwenrente und Ortszulage umfassen (§ 74).

16. Eine Zusatzrente (§§ 88—95) — eine der wichtigsten Neuerungen! — wird im Falle des Bedürfnisses vom 1. Juli 1923 ab zu der Beschädigtenrente, der Hinterbliebenenrente und der Rente der seit dem 1. 8. 14 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen, zu den Löhnungsempfängern zählenden Kapitulanten gewährt. Jedoch erhalten keine Zusatzrente Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 v. H. gemindert ist, und Witwen, die eine Witwenrente von 30 v. H. beziehen. Die Zusatzrente ist an die Stelle der früheren Teuerungszuschüsse (Gesetz vom 21. 7. 22) getreten.

Die Zusatzrente beträgt monatlich: für einen Schwerebeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 bis 60 v. H. . . . . 1000 (33 000) M  
um 70 bis 80 v. H. . . . . 3000 (99 000) M  
um mehr als 80 v. H. . . . . 5000 (165 000) M

für eine rentenberechtigte

Witwe (§ 89) . . . . . 3000 (99 000) M

für eine rentenberechtigte

vaterlose Waise . . . . . 1000 (33 000) M

für eine rentenberechtigte

elternlose Waise . . . . . 1500 (49 500) M

für einen Elternteil . . . . . 1200 (39 600) M

für ein Elternpaar . . . . . 2000 (66 000) M

für einen Empfänger von

Hausgeld (§ 13) . . . . . 3000 (99 000) M

für einen Empfänger von

Übergangsgeld (§ 32) . . . . . 3000 (99 000) M

für eine Empfängerin von

Witwenbeihilfe (§ 40) . . . . . 2000 (66 000) M

für einen Empfänger von

Waisenbeihilfe (§ 42) . . . . . 700 (23 100) M

Außerdem erhalten Schwere-

beschädigte oder Haus-

geldempfänger, wenn sie

für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes

Kind . . . . . 1000 (33 000) M

Die Zusatzrente wird im vollen Betrage nur gewährt, wenn das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebührenmüssen bezieht, folgende Höchstgrenze nicht übersteigt:

a) bei einem Beschädigten oder einem Empfänger von Übergangsgeld den Betrag der einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit nach §§ 27, 30, 51 und 87 zustehenden Rente (Grundrente, Schwerebeschädigtenzulage, Kinderzulage, Orts- und Teuerungszulage),

b) bei einer Witwe oder einer Waise den Betrag der einer erwerbsunfähigen Witwe nach § 7 Absatz 3, 51 und 87 zustehenden Rente ohne Ausgleichszulage (also nur bei Witwenrente von 60 v. H. mit Orts- und Teuerungszulage). Die Einkommenhöchstgrenze erhöht sich bei einer Witwe mit Kindern für jede nicht voll im Erwerb stehende Waise, für die sie sorgt, um 30 v. H. dieses Betrages.

Die Zusatzrente wird nur zum halben Betrage gewährt, wenn das Einkommen die in vorstehendem Absatz angegebene Höchstgrenze um nicht mehr als 50 v. H. übersteigt.

Empfänger einer Elternrente erhalten keine Zusatzrente, diese jedoch nur zum halben Betrage, wenn das Einkommen 60 v. H. der in § 45 angegebenen Höchstgrenzen übersteigt.

Versorgungsberechtigten, die nach ihrer Arbeitsfähigkeit in der Lage sind, einem Erwerbe nachzugehen, die Übernahme einer ihnen nachgewiesenen, trotz ihrer Leiden geeigneten Arbeit aber ablehnen oder ihren Arbeitsplatz wiederholt ohne berechtigten Grund verlassen haben, kann die Zusatzrente verweigert oder entzogen werden.

Die Zusatzrente kann auf besonderen Antrag für einen Zeitraum von drei Monaten vor der Antragstellung nachgezahlt werden.

Die Feststellung und Auszahlung des Zusatz-

rente liegt den Hauptfürorgestellten und Fürorgestellten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob. Gegen die Entscheidung der Fürorgestelle kann die Beschwerde an die Hauptfürorgestelle eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig; das Spruchverfahren ist ausgeschlossen.

17. Wichtig sind ferner die Vorschriften über die Abfindung von Beschädigten, die eine Rente von 20 v. H. beziehen. Sie lauten:

„§ 104. Beschädigten, die im Dezember 1922 eine Rente von 20 v. H. nach den Vorschriften des RWG bezogen haben, werden die bisher nach dem RWG zu zahlenden Gehältnisse bis zum 31. Juli 1923 weitergezahlt. Mit dem 1. Juli 1923 wird an Stelle dieser Gehältnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung gewährt. Diese beträgt 600 000 M. Sie erhöht sich für jedes versorgungsberechtigte Kind um 10 v. H. Die Abfindung wird auch dann gewährt, wenn im Dezember 1922 die Rente von 20 v. H. ganz oder zum Teil gerührt hat.

Beschädigte, die eine Rente von mehr als 20 v. H. nach den Vorschriften des RWG beziehen und bei denen nach dem Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 v. H. festgestellt wird, erhalten die gleiche Abfindung; jedoch wird die Abfindungssumme für jeden seit dem 1. Juli 1923 verfloffenen vollen Monat um 16 000 M. gekürzt.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Bis zum 30. Juni 1926 ist aber die neu festgestellte Rente nur zu zahlen, soweit sie den Betrag von monatlich 16 000 M. zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H. für jedes versorgungsberechtigte Kind, das bei der Bemessung der Abfindungssumme berücksichtigt worden ist, übersteigt.“

Von diesen Abfindungsvorschriften, die Aufvorschriften sind, werden mehr als 400 000 Rentempfangern betroffen; hierdurch werden aber hohe Verwaltungskosten erspart, und es ist zugleich möglich geworden, die Gehältnisse der Schwerverbeschädigten und Hinterbliebenen zu erhöhen. Das Recht auf Heilverfahren bleibt auch nach Abfindung (§ 4 Abs. 2), desgleichen der Anspruch auf Rente, wenn sich ein Leiden so verschlimmert, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H. beträgt. — Gegen die Abfindung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Kapitulanten, die nach § 95 des RWG oder nach § 8 Abs. 1 des RWG versorgt werden, erhalten die Abfindung nur, wenn sie die günstigere Versorgung ist.

18. Die Renten der Kapitulanten, die zu den Löhnungsempfängern gehören, seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind und Bezüge nach dem Mannschafservorgungsgesetze von 1906 erhalten, sind wie folgt neu festgesetzt: Feldwebel 3500 (115 500), Sergeanten 3200 (105 600), Unteroffiziere 2900 (95 700), Gemeine 2600 (85 800) M. monatlich. Dazu wird Frauen-, Kinder- und Feuerungszulage sowie — auf Antrag — die Zusatzrente gewährt (§ 105).

19. Die ehemaligen aktiven Offiziere usw., die zwischen der Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz und nach den für sie früher

geltenden Gesetzesvorschriften gewählt haben, können, wenn die für die Wahl maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, von den Versorgungsbehörden bis zum 31. März 1924 erneut zur Wahl zugelassen werden (§ 109 Abs. 4).

20. Die Frist für Anmeldung von Versorgungsansprüchen, die beim Erlaß des Abänderungsgesetzes bereits verstrichen war, ist bis zum 31. März 1924, bezüglich der Elternrente sogar bis zum 31. März 1926 verlängert worden. — Im allgemeinen schreibt § 113 (Härteparagraf) vor, daß, sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften des RWG sich besondere Härten ergeben, der Reichsarbeitsminister einen Ausgleich gewähren kann.

21. Altrentnergesetz. Durch die wesentliche Erhöhung der Versorgungsgehältnisse sind die für die Wahl des alten Rechts maßgebend gewesenen Verhältnisse vollkommen geändert worden. Die Versorgungsbehörde wird deshalb bis zum 31. März 1924 in allen Fällen, in denen an Stelle der Versorgung nach altem Rechte die Versorgung nach dem Altrentnergesetz beantragt wird, diesen Anträgen entsprechen.

Auch die Altrentner erhalten die Frauenzulage und auf Antrag die Zusatzrente.

Die Gehalt empfangenden Kapitulanten, die bisher nach § 90 des Militärversorgungsgesetzes 1871 oder nach § 10 Absatz 2 des Mannschafservorgungsgesetzes 1906 versorgt wurden, werden, sofern sie mindestens 18 Jahre gedient haben, vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn sie beim Ausscheiden aus der Wehrmacht Reichsbeamte gewesen wären. Das gleiche gilt für die Löhnung empfangenden Kapitulanten, die einen pensionsfähigen Zuschuß zu der Friedenslöhnung erhielten, wenn sie 25 Dienstjahre haben.

Für alle auf Grund des Altrentnergesetzes und auf Grund des § 95 des RWG versorgten Personen gelten hinsichtlich des Ruhens der Gehältnisse die Vorschriften des § 36 des Mannschafservorgungsgesetzes, jedoch wird die im § 36 Nr. 3o vorgesehene Einkommengrenze von 2000 M. auf 20 000 (660 000) M. monatlich, die im § 36 Nr. 4 vorgesehene Einkommengrenze von 2000 M. auf 15 000 (495 000) M. monatlich erhöht.

Für die Hinterbliebenen der Kapitulanten und für die Hinterbliebenen der während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Militärpersonen der Unterlassen wird Versorgung nach den Vorschriften der §§ 36 bis 39 und 41 des RWG bewährt, ohne daß der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit einer Dienstbeschädigung geführt zu werden braucht. Für das Ruhen dieser Hinterbliebenenbezüge gilt das Militärhinterbliebenengesetz 1907.

Die Hinterbliebenen der Gehalt empfangenden Kapitulanten mit mindestens 18jähriger Dienstzeit werden vom 1. Januar 1923 ab so versorgt, als wenn der Verstorbene bei der Beendigung seiner Dienstzeit in der Wehrmacht Reichsbeamter gewesen wäre.

Die Ausgleichszuschüsse für altgediente Kapitulanten (mit Dienstzeit von mindestens 25 Jahren) und für ihre Hinterbliebenen (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 38 Nr. 8 S. 132 und Nr. 15 S. 264) sind ebenfalls erhöht worden, und zwar beläuft sich der Gesamtbetrag, bis zu

dem Zuschüsse gewährt werden können: für Mai auf 190 000 M., vom 1. Juni 1923 ab auf 380 000 M., monatlicher Steigerungssatz für Mai 6000 M., vom 1. Juni 1923 ab 12 000 M., monatlicher Höchstbetrag nach 35 Dienstjahren für Mai 250 000 M., vom 1. Juni 1923 ab 500 000 M. Bei Kapitulanten, deren Versorgungsgebühren die den Ruhestvorschriften des § 36 WVB. 06 nicht unterworfen sind, wird der Zuschuß um die Hälfte des Betrages gekürzt, um den das sonstige Einkommen den Betrag von 80 000 M. im Mai, von monatlich 160 000 M. vom 1. Juni 1923 ab übersteigt. Der Ausgleichszuschuß für Witwen beträgt für Mai 105 000 M., vom 1. Juni 1923 ab monatlich 210 000 M.; Steigerungssätze für Mai 3500 M., vom 1. Juni 1923 ab 7000 M.; Höchstbeträge für Mai 140 000 M., vom 1. Juni 1923 ab 280 000 M. Die Waisenzuschüsse sind ebenfalls entsprechend erhöht worden.

Da für die Gehalt empfangenden Kapitulanten das Abänderungsgesetz zum WVB. eine neue Versorgungsart bringt, sind die Ausgleichszuschüsse für diesen Personenkreis nur als Vorschüsse zu betrachten. Gleiches gilt für die Rühnung empfangenden Kapitulanten, die einen pensionsfähigen Zuschuß der Friedensrühnung empfangen. (Erl. des RM. v. 19. Juni 1923, RWBl. S. 229.)

22. Offizierpensionsgesetz. Die Bestimmungszulagen sind erhöht worden von 900 bzw. 1800 M. jährlich auf 300 (9900) bzw. 3000 (99000) M. monatlich; zu ihnen wird noch der Teuerungszuschlag gewährt.

Witwen von Berufsoffizieren oder Beamten der Wehrmacht, die Kriegswitwengeld oder eine diesem gleichzuachtende Versorgung beziehen, erhalten an Stelle der Kriegsverorgung zu dem ihnen zustehenden Witwengeld einen Zuschlag von monatlich 1200 (39600) M.; die Waisen

einen Zuschlag von monatlich 300 (9900) M. Zu diesen Zuschlägen wird der Teuerungszuschlag gewährt. Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe an Stelle des Zuschlages eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages des von ihr zuletzt bezogenen Zuschlages.

23. Die Empfänger einer Kriegszulage (Verwundungszulage, Pensionszulage, Renten-erhöhung, Pensionserhöhung, Tropenzulage, Luftdienstzulage, eines Pensionszuschlages für Kampfteilnehmer, einer Dienstzulage, einer Anstellungentschädigung, einer Zulage für Nichtbenutzung des Zivilverorgungsscheins und einer Zivilverorgungsentschädigung) erhalten, wenn sie dies bis 31. Oktober 1923 beantragen, an Stelle dieser laufenden Bezüge eine einmalige Abfindung.

Diese beträgt bis zu einem Jahresbetrage der zahlbaren laufenden Bezüge:

von 800 M. einschließlich . . . . .	80 000 M.
" 1200 M. " . . . . .	120 000 M.
" 1600 M. " . . . . .	160 000 M.
" 2000 M. " . . . . .	200 000 M.

Übersteigen diese Bezüge den Betrag von 2000 M., so erhöht sich die Abfindung für jede weiteren 1000 M. um je 40000 M.

Im Falle der Abfindung werden die laufenden Bezüge nur noch bis Ende Oktober 1923 weitergezahlt.

Wird die Abfindung nicht beantragt, so werden die bisherigen Bezüge in ihrer gegenwärtigen Höhe in Jahresbeträgen im voraus bezahlt.

Das gleiche gilt für diejenigen Ehrenzulagen, die den Inhabern militärischer Orden und Ehrenzeichen aus dem allgemeinen Pensionsfonds gezahlt werden.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene usw.

Runderl. d. Fin.-Min., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 18. 9. 1923 (Bes. 8140).

I. Zum Ausgleich der herrschenden Teuerung sind die zur Zeit geltenden Ausgleichszuschläge und örtlichen Sonderzuschläge zum Grundgehalt usw. sowie die zur Zeit geltende Frauenbeihilfe für die Zeit vom 16. bis 30. 9. 1923 (2. Monatshälfte), soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind, ausnahmsweise möglichst bereits am 15. 9. 1923 zu zahlen, und zwar mit den im Runderl. vom 6. 9. 1923 — Bes. 3057 — (Pr. Verf. Bl. S. 57\*) unter Abschn. I a, b und c angegebenen Nachzahlungssätzen.

Der sich ergebende Betrag entspricht in der Regel der Höhe der Nachzahlung für die 1. Hälfte des Monats September auf Grund des oben angegebenen Runderlasses vom 6. 9. 1923.

II. Diese Regelung gilt auch für alle unter Abschn. II Abs. 1 des Runderl. vom 6. 6. 1923 — Bes. 2008/Lo. 1500 — (Sonderabdruck aus dem RWBl.\*\*) aufgeführten Personen sowie für

die Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen.

III. Den in Abschn. IV Abs. 3 des Runderl. vom 17. 8. 1923 — Bes. 2850 — (Pr. Verf. Bl. S. 31\*) bezeichneten Personen sind gleichzeitig mit den am 15. d. M. fälligen Beträgen (Ziff. 176 (3) WVB.) noch weitere 2/3 der vollen Abschlagszahlung zu zahlen.\*\*\*) Die Anrechnung hat auf die am Letzten des Monats September fällige Zahlung zu erfolgen.

IV. Der auf Grund des Runderl. vom 6. 9. 1923 — Bes. 3060 usw. — (Pr. Verf. Bl. S. 59) im besetzten und Einbruchgebiet zu zahlende außerordentliche Zuschlag ist auch bei dieser Zahlung zu berücksichtigen.\*\*\*)

V. Die Zahlung ist auch an die Kontoinhaber in bar zu leisten.

### Abbau planmäßiger Beamtenstellen.

RF. d. M. f. L. vom 24. August 1923 — I B Ia 6682  
Nachdem das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushalts für 1923 vom 17. Juli 1923

\*) Betrifft die wissenschaftlichen Assistenten an den Hochschulen und diejenigen Beamten, welche ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten.

\*\*) Durchzuführen. Besonderer Erlaß der Staatsforstverwaltung ist nicht zu erwarten.

\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 37, Seite 659.  
\*\*) Kommt für die Staatsforstverwaltung nicht in Betracht.

Gesetzsamml. S. 329) in dem am 24. Juli d. J. ausgegebenen Stüd der Gesetzammlung verkündet worden ist, hat das Verfahren des Abbaues planmäßiger Beamtenstellen nach § 6 dieses Gesetzes und Ziffer 2, Abs. I des mit meiner Allgemeinen Verfügung Nr. I 69 vom 3. Juli 1923 — I B I a 5205 — (S-WBl. S. 612) mitgeteilten Finanzministerialerlasses vom 9. Juli d. J. am 7. August 1923 begonnen.

**2**

**Anrechnungsbetrag**

**für Dienstwohnungen usw. und die Räumung von Dienstwohnungen pensionierter Beamter.**

Bf. d. M. f. B. vom 11. 8. 1923 — I B I a 6426.

Die nachstehenden Abschriften der Hunderlasse des Herrn Finanzministers vom 27. Juni und 10. Juli d. J. — III 2. 664 und I C. 2. 2269 — über den Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen usw. die Räumung von Dienstwohnungen pensionierter Beamter werden zur entsprechenden Beachtung im gesamten Bereich meiner Verwaltung hierdurch mitgeteilt.

Von den Nutznießern forstfiskalischer Dienstgehöfte ist der örtliche Zuschlag nur für solche Betriebskosten und Nebenleistungen zu erheben, die sie nach der Dienstwohnungsvorschrift nicht selbst zu tragen haben.

**Abschrift.**

**Anrechnungsbetrag für Dienstwohnungen und Vergütung für Mietwohnungen.**

Bef. d. Fin.-Min. v. 27. 6. 23 — Fin.-Bl. I C. 2. 2617.

I. In Ergänzung der Bestimmungen in Ziff. 179 der Preuß. Befolgungsvorschriften in der Fassung vom 19. Mai 1923 wird bestimmt, daß diejenigen der Ziff. 97 bis 102 a. a. D. vom 1. April 1923 ab in Wirksamkeit treten.

II. Bis zur Bekanntgabe der nach Ziff. 99 a. a. D. vom Staatsministerium zu bestimmenden Richtlinien für die Festsetzung des Grundzinses der Dienstwohnungen ist als Grundzins die Grundmiete zu setzen. Bei Berechnung dieser Grundmiete sind die bisherigen Friedensmietbeträge zugrunde zu legen.

Soweit es sich um Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen handelt, ist jedoch gemäß Ziff. 97 Abs. 2 a. a. D. der früher etwa berücksichtigte Mietwert dieser Repräsentationsräume außer Ansatz zu lassen.

III. Zu Abs. 4 der Ziff. 100 a. a. D. wird bemerkt, daß von dem Inhaber einer Dienstwohnung, die eine Neutwohnung ist, auch derjenige Hundertsatz der Wohnungsbaubgabe zu erheben ist, der nach dem Reichsgesetze vom 26. Juni 1921 (RGBl. S. 773) als Zuschlag von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden erhoben werden kann.

IV. Für Werkwohnungen, d. h. solche Wohnungen, die an Angestellte oder Lohnempfänger im Interesse des Dienstes im Zusammenhang mit Dienstobliegenheiten überwiesen sind, sind die Vergütungen wie für Dienstwohnungen der Beamten zu berechnen.

V. Gemäß Ziff. 100 Abs. 2 a. a. D. setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Volkswirtschaft den allgemeinen Zuschlag (Ziff. 100 Abs. 1a) zunächst auf 8000 v. H. des Grundzinses fest. Bis auf weiteres tritt also dem Grundzins ein 60facher Betrag als allgemeiner Zuschlag zur

Abgeltung der in Ziff. 100 Abs. 2 genannten Leistungen hinzu.

VI. Für Wohnungen, die weder als Dienstwohnungen (Ziff. 97 Abs. 1 a. a. D.) noch als Werkwohnungen (Ziff. IV dieses Erlasses) vergeben sind und in staatseigenen oder vom Staate angemieteten Gebäuden liegen, die öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Staatsverwaltung dienen, für die also gemäß § 16 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar sind, ist eine Miete zu vereinbaren, die sich den Vorschriften der Ziff. 99 und 100 der Pr.B. anpaßt. In diesen Fällen ist jedoch die Grundmiete (Ziff. 99 a. a. D.) wie auch sonst ortsüblich nach dem Friedensmietwert der Wohnung zu berechnen. Dabei ist der Friedensmietwert so zu bemessen, daß er demjenigen einer Wohnung von gleicher Art und Beschaffenheit in der nächsten Nachbarschaft des Dienstgebäudes entspricht. Auch erhöht sich der nach Ziff. 100 Abs. 2 a. a. D. zu erhebende allgemeine Zuschlag um 20 v. H. seines Betrages.

VII. Für (Alt-) Wohnungen, die nicht als Dienst- oder Werkwohnungen vergeben sind (Ziff. 97 ff. der Pr.B. bzw. Ziff. IV dieses Erlasses) und in staatseigenen oder vom Staate angemieteten Gebäuden liegen, die weder öffentlichen Zwecken, noch zur Unterbringung von Angehörigen der Staatsverwaltung dienen, ist die gesetzliche Miete nach dem Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 zu erheben.

VIII. Für Neutwohnungen der unter VII gedachten Art ergeben hinsichtlich der Mietberechnung besondere Bestimmungen.

Zugleich im Namen des Ministers für Volkswirtschaft.

Berlin, 18. Juli 1923.

Räumung von Dienstwohnungen in den Ruhestand versetzter Beamter.

Der Preussische Finanzminister. Berlin, 18. Juli 1923. I. C. 2. 2269. III. 2. 719.

Aus dem Staatsdienst ausgeschiedene oder eintrweilen in den Ruhestand versetzte Inhaber von Dienstwohnungen haben zu dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens — im Falle der eintrweiligen Versetzung in den Ruhestand zu dem Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Wartegeldes — die Wohnungen zu räumen; Hinterbliebenen von Beamten ist die Dienstwohnung nach Ablauf des Sterbemonats noch drei weitere Monate zu belassen. Wo infolge der Wohnungsnot die rechtzeitige Räumung nicht möglich ist, kann die Wohnung dem Inhaber noch weiter bis zu sechs Monaten mit der Maßgabe überlassen werden, daß er die Wohnung auch vor Ablauf der Frist zu räumen hat, wenn ihm eine andere Wohnung — sei es auch nur eine Notwohnung — angeboten wird. Auf die Vorschriften in § 32 Abs. 2 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGBl. I S. 353 ff.) wird dieserhalb verwiesen.

Um die Dienstwohnung für den neuen Stelleninhaber möglichst bald verfügbar zu machen, ersuche ich, rechtzeitig mit den Wohnungsämtern wegen vorzugsweiser Überlassung von Wohnungen oder Notwohnungen an bisherige Dienstwohnungsinhaber in Verbindung zu treten.

Gegen Dienstwohnungsinhaber, die sich sträuben,

angebotene Wohnungen oder Notwohnungen anzunehmen, ist bei den zuständigen Gerichten die Räumungslage anzufordern.

Fortan darf beim Verbleiben eines Beamten in der bisherigen Dienstwohnung nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste die Dienstwohnung in keinem Fall als Mietwohnung bezeichnet oder mit dem bisherigen Dienstwohnungsinhaber ein Mietvertrag abgeschlossen werden; damit nicht der Auffassung Vorhub geleistet wird, durch die Weiterbelassung in der Wohnung sei ein neues bürgerlich-rechtliches Vertragsverhältnis an Stelle des bisherigen öffentlich-rechtlichen abgeschlossen (zu vergleichen Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Juni 1922 — III. 115, 1922 — abgedruckt im R. Fin. Bl. 1922 S. 421); es wird jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen, daß die bisher für die Wohnungsbemessung zu entrichtenden Entschädigungen nach Ausscheiden aus dem Dienst anderweit, und zwar gemäß den Bestimmungen des Runderlasses vom 27. Juni 1923 — F. R. III. 2, 664, IC 2. 3817 u. R. f. B. N. 1, 665, F. Min. Bl. Nr. 13 — festgesetzt worden.

### Tausende und einmalige Unterstüßungen für ausgeschiedene Staatsforstbeamte und Hinterbliebene von Staatsforstbeamten.

St. d. R. f. 2. vom 15. 8. 1923 — 16381.

Die in meiner allgemeinen Verfügung III 89 vom 4. Juli 1923 — III 13230 — (RvMBl. S. 621) für die Bewilligung von befristeten laufenden Unterstüßungen an ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten angegebenen Höchstsätze sind mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab veränßlicht.

Die Höchstsätze sind also nunmehr zu Buchstabe

- a) monatlich 150 000 M,
- b) und c) monatlich je 120 000 M,
- d) monatlich 60 000 M.

Ich eruche, entsprechend der vorangegangenen Verfügung das Weitere zu veranlassen.

Die Ermächtigung zur selbständigen Erhöhung gilt nur bis 30. November 1923, spätere Erhöhungen bedürfen wieder meiner Genehmigung.

Einmalige Unterstüßungen dürfen bis zu einem Gesamjahresbetrage von 400 000 M selbständig einem Empfänger bewilligt werden.

### Preisnachlaß in Berliner Hotels.

Bekanntm. d. Fin. Min., zugl. f. R. d. Min. Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 8. 9. 23 — I C 4948.

Der Verein Berliner Hotelbesitzer hat mitgeteilt, daß in den Berliner Hotels für Inländer auf Ansuchen ein Abschlag von 60 v. H. der Unterkunftskosten gewährt wird.

Ich eruche daher, die Beamten, die Dienstreisen nach Berlin auszuführen oder sich sonst in Berliner Hotels aufhalten, darauf hinzuweisen, daß sie nicht den auf der Goldbasis berechneten, im Hotelzimmer angeschlagenen Preis zahlen, sondern im Büro des Hotels den erwähnten Abschlag verlangen.

### Dienstkleidung der Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten.

St. d. R. f. 2. u. d. R. d. F. vom 7. 8. 1923 — I B I a 17357, III. R. f. 2. IV a IV 1100 II R. d. F.

Das Preussische Staatsministerium hat durch

den in Abschrift beigefügter Erlaß vom heutigen Tage genehmigt, daß die Adler und Knöpfe an der Dienstkleidung der Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Wabungen unter Staatsaufsicht stehen, geändert werden.

Wir ersuchen ergebenst, den in Betracht kommenden Forstbeamten des dortigen Bezirks von diesen Änderungen Kenntnis zu geben und die Veröffentlichung des Erlasses in den Regierungsamtsblättern herbeizuführen.

An sämtliche Ob.-Präs. und Reg.-Präs.

### Abschrift.

Die Bestimmungen über die Dienstkleidung der Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Wabungen unter Staatsaufsicht stehen — Königlich Erlaß vom 11. Oktober 1899, Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 203 —, werden wie folgt geändert:

1. An der Kopsbedeckung (Hut oder Mütze) ist der Adler der Staatsforstbeamten zu tragen, auf dessen Brust ein mattüberener Schuß mit blankübernem K angebracht ist.
2. An Stelle der durch den Königl. Erlaß vom 1. Juli 1912 vorgeschriebenen Uniformknöpfe sind die Uniformknöpfe der Staatsbeamten zu tragen.
3. Vorschrittmäßige Gutadler und Knöpfe können von G. Ederhoff Nachf., Berlin SW 48, Wilhelmstr. 118, vorschrittmäßige Gutadler außerdem vom Gärtlermeister E. E. Jander, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 13, bezogen werden.

Adler alter Art können bis zum 31. Oktober 1923 getragen werden. Knöpfe alter Art können aufgetragen werden.

Berlin, den 7. August 1923.

Das Preussische Staatsministerium.

### Verkempelung der Jagdscheine.

St. d. R. f. 2. vom 18. 8. 1923 — I B I a 17085.

Ich weise darauf hin, daß nach dem Gesetze vom 25. Juli 1923 zur Änderung des Stempelsteuergesetzes usw. (Gesetzsammlung S. 341) die Steuererläge der Laristelle 31 auf das 500fache erhöht sind.

Es sind daher vom 1. August d. J. ab an Stempel zu erheben für

- a) Inländer-Jahresjagdscheine . . . 37 500 M,
- b) Tagesjagdscheine . . . 7 500 M,
- c) Ausländer-Jahresjagdscheine . . . 250 000 M,
- d) " Tagesjagdscheine . . . 50 000 M.

Die mit einem Wertstempel versehenen Sonderdrucke zu a) und b) sind durch Verwendung von Stempelmarken auf die höheren Sätze zu ergänzen.

### Holzlage.

St. d. R. f. 2. vom 17. 8. 1923 — III 14392.

Die Umrechnungszahlen zur Herleitung der Holzlageträge, die durch Erlaß vom 2. Juli 1923 — III 13391 — (RvMBl. S. 624) auf 10 000 für Nußholz und 5000 für Brennholz festgesetzt waren, werden mit Wirkung vom 1. September 1923 ab auf 100 000 für Nußholz und 60 000 für Brennholz erhöht.

### Gemeindebeamte, Jünglingsführer.

Auf Grund des § 14 Abs. 5 der Gebührenordnung für Beamte und Sachverständige, in der Fassung vom 10. Juni 1914 (RvBl. S. 214),



bestimmen wir, daß die den Beamten der Gemeinden (Gemeindev Verbände) gemäß § 14 Abs. 1 a. a. D. zugehenden, aus der Gerichtsklasse zu zahlenden Lageselder und Reisekosten den Gesamtbetrag nicht überschreiten dürfen, der den hinsichtlich der Besoldung mit ihnen vergleichbaren unmittelbaren Staatsbeamten nach den für

diese maßgebenden Bestimmungen zustehen würde. Für den Vergleich ist die Besoldungsgruppe maßgebend, welcher der betreffende Gemeindebeamte angehört; in Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. (Verf. des Reichs. des Innern und des Fin.-Min. vom 22. 7. 23, IVa I 172. *RRBl.* S. 805.)

**21. Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.**

I. Mit Wirkung vom 10. September 1923 an erhalten an Stundenlohn in tausend M auf in Lohngruppe

	I	II	III	IV	V
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar . . . . .	2 600	2 525	2 450	2 375	2 300
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren . . . . .	2 450	2 375	2 300	2 225	2 150
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren . . . . .	1 950	1 875	1 800	1 725	1 650
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren . . . . .	1 300	1 225	1 150	1 075	1 000
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren . . . . .	1 000	900	800	700	600
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren . . . . .	650	610	570	530	490
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre . . . . .	1 300	1 260	1 220	1 180	1 140
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren . . . . .	820	780	740	700	660
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren . . . . .	490	450	410	370	330

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 10. September 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen.

Unterschriften.

**Kleinere Mitteilungen.**

**Allgemeines.**

**Jubiläum der Firma Petarich Keller Sohn — Kommerzienrat Hidler Ehrensdorfer der Universität Gießen.** Gelegentlich der Feier am 1. September wurden dem Inhaber der Firma, Herrn Kommerzienrat Hidler, von Angehörigen der Firma, den städtischen Behörden und zahlreichen Geschäftsfreunden die wärmsten Glückwünsche dargebracht. Professor Dr. Borgmann, als derzeitiger Dekan der philosophischen Fakultät der Universität Gießen, verlas das Diplom, durch welches diese Herrn Hidler wegen seiner Verdienste als Leiter eines für den Wald lebenswichtigen Betriebes und erfolgreichen Vorkämpfers auf dem Gebiete der Samenherkunft ehrenhalber zum Doktor der Philosophie ernannte. Oberbürgermeister Blasing teilte mit, daß zu Ehren der Familie Hidler eine Straße der Stadt mit deren Namen benannt werden solle.

**Ein Gesetz über den Beamtenabbau** befindet sich zurzeit im Reichsfinanzministerium in Vorbereitung. Wie die politische Tagespresse berichtet, beabsichtigt Reichsfinanzminister Hülseberg, den Abbau des Beamtentums schärfer als bisher durchzuführen, auch auf die Gefahr hin, daß dadurch vorübergehend eine Mehrbelastung des Reichs eintrete, sofern nur dauernde Belastungen vermieden werden. Der Gesetzesentwurf sieht folgende sieben Fälle zur Beilegung des Abbaues vor:

1. Versetzung von Reichsbeamten über 65 Jahre in den Ruhestand. Während bis jetzt die Verwaltung Beamte, die über 65 Jahre alt waren, in den Ruhestand versetzen konnte, soll jetzt die Pensionierung automatisch erfolgen, sobald ein Beamter 65 Jahre alt geworden ist. Beamte, die 65 Jahre alt werden und in einstweiligen Ruhestand sind, treten automatisch in Pension.

2. Pensionierung von Reichsbeamten im Alter von über 60 Jahren. Noch nicht dienstunfähige, über 60 Jahre alte Beamte können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen, während bis jetzt auch für diese Beamte der Nachweis der Dienstunfähigkeit erforderlich war. Während einer Übergangszeit erhalten sie erhöhte Bezüge. Der Antrag muß 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden bzw. bei den Beamten, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes 60 Jahre alt werden, nach diesem Zeitpunkte.

3. Bei planmäßiger abzubauen den Behörden wird die einstweilige Versetzung entbehrlicher Reichsbeamten in den Ruhestand erfolgen.

4. Freiwillig ausscheidende lebenslänglich angestellte Beamte können, sofern sie für die Verwaltung entbehrlich sind, auf ihren Antrag aus dem Dienst ausscheiden. Die Hinterbliebenenversorgung wird ihnen gewährt.

5. An Beamte, die nicht lebenslänglich angestellt sind und entlassen werden oder freiwillig ausscheiden, können Abfindungssummen gewährt werden, die für jedes geleistete Dienstjahr ungefähr ein Monatsseinkommen betragen, bei Beamten mit 16 und mehr Dienstjahren aber den Höchstbetrag des 14fachen Monatsgehältes erreichen.

6. Zuschüsse zu den Umzugskosten können in den Fällen 4 und 5 gewährt werden.

7. Auch Versorgungsanwärtern mit Zivildienstverpflichtung kann bei ihrem Ausscheiden ein dreifaches Anfangs-Monatsseinkommen als Abfindung gewährt werden.

Diese Maßnahmen sollen durch Reichsgesetz auch für die Länder als bindend erklärt werden.

Die Maßregeln sind nach Auslassungen des Reichsfinanzministeriums keineswegs etwa als ein weiterer Schritt auf dem Wege des Abbaues

des Berufsbeamtentums“ anzusehen. Das Ziel der Abbaubestrebungen ist nicht Ersatz der Berufsbeamten durch Angestellte, sondern Abstoßung entbehrlicher Kräfte überhaupt, so daß das Berufsbeamtentum durch den Abbau in keiner Weise berührt wird. Falls die Vorlage des angekündigten Gesekentourfs beschlossen wird, soll jedenfalls den Spitzenorganisationen der Beamtenschaft ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

**Reberstunden.** Auf Veranlassung des Reichsbundes der Kommunalbeamten und Angestellten hatte sich der Deutsche Beamtensbund an den Herrn Reichsminister des Innern gewandt mit der Bitte um Übermittlung der Vorschriften, die im Reich und in den Ländern für die Bezahlung von Überstunden bestehen. Es wurde in der Eingabe bemerkt, daß es weniger auf die Vorschriften über Bezahlung von Überstunden, die durch unvorhergesehene augenblickliche Häufung der Dienstgeschäfte notwendig werden, ankomme, als vielmehr auf die Vorschriften über Bezahlung der namentlich in Kassenbetrieben regelmäßig wiederkehrenden, längere Zeit dauernden Überstundenleistung, z. B. bei Jahresabschlüssen. Auf diese Eingabe ist vom Herrn Reichsminister der Finanzen nachstehende Antwort eingegangen:

„Auf das an den Herrn Reichsminister des Innern gerichtete, an mich gelangte Schreiben vom 1. Juni — Rdt./Sa. Nr. IV, 469 — beehre ich mich zu erwidern, daß eine Bezahlung der von den Beamten geleisteten Überstunden nicht in Frage kommt, da der Beamte grundsätzlich verpflichtet ist, seine volle Arbeitskraft gegen Gewährung der bestimmungsmäßigen Bezüge in den Dienst der Verwaltung zu stellen.“ (Mundschau für Kommunalbeamte.)

**Zur Aufteilung des Waldbesizes.** Den Ausführungen des Kollegen Walter über Antrag Müller-Franken möchte ich folgendes hinzufügen. Fast alle mir bekannten Privatforsten im Münsterlande liegen selten in größeren Komplexen zusammen, sind vielmehr meistens als kleinere Forstorte im Gelände zerstreut. Nach dem Antrag Müller würden dem Besitzer die 100 ha Waldbesitz ebenfalls in nächster Nähe seiner Wohnung verbleiben und die übrigen Forsten und Forstchen entweder Staatswald oder, soweit dazu irgend brauchbar, Acker werden. Es ist ganz verfehlt, zu glauben, daß alle diese zerstreuten Wäldchen vom Staate besser beaufsichtigt und bewirtschaftet werden sollten, wie es bisher geschehen ist. Gerade wenn sie in das Eigentum des Staates übergehen, werden sie bei der heutigen Wälschung vor dem Staatsigentum toblicher in absehbarer Zeit mit Stumpf und Stiel weggestohlen sein. Wichtig ist auch, daß die Anstellung von Privatforstbeamten in Forsten von 200 ha und weniger allein darin seinen Grund hat, daß mindestens drei Fünftel der Arbeitsleistung in Jagdschutz oder anderen Nebenbetriebsgeschäften besteht; der kleinere, weit mehr in belebterem Gegend liegende Privatwald bedarf außerdem eines viel schärferen Forstschutzes, als solcher sich im großen, abgerundeten Staatswalde als nötig erweist. Da beispielsweise hier das nächste staatliche Forsthaus 25 km entfernt liegt,

so ist von dort aus die Aufsicht unmöglich, somit wird notwendig die Folge, daß in kurzer Zeit die meisten Wälder und Wäldchen hiesiger Gegend, die von Jahr zu Jahr einen sich mehrenden Besuch Erholungsbedürftiger aus allen Kreisen, namentlich aber aus dem der wanderbedürftigen jugendlichen Arbeiter aus dem nahen Industriegebiete, aufzuweisen haben, verschwinden. Auf Sumpf, Urland und öden Heiden hat hier mit großen Opfern der Besitz Wälder geschaffen und dadurch dem flachen Gelände eine Romantik verliehen, die heute nicht ohne Grund gerade die Jugend der Industrie so mächtig anzieht. Diese Wälder und Wäldchen, der beliebteste Aufenthalt Erholungsbedürftiger, werden zum großen Teil verschwinden und der wirklich verbleibende Wald vornehmlich an Kleinlandwirte abgegeben werden, die bekanntlich ihre eigenen Erträge reiflos selbst verbrauchen und somit ihre übrigen Mitmenschen gar nichts zu erwarten haben werden. Und das alles eines Prinzips wegen, das nach keiner Richtung hin Hand und Fuß hat, nur einem Agitationsbedürfnis dient, am grünen Tisch ausgeklügelt ist, nun und nimmer aber vor der grünen Praxis bestehen kann.

Forster W. Strade, Velen i. Westf.

**In den Gehältern der Privatforstbeamten.** Der Zusammenbruch unseres Wirtschaftslebens zeitigt besonders für die Beamten und Festbesoldeten größte Härten. Die Selbstentwertung nimmt täglich rasend zu, und die Gehaltsaufbesserung hält mit der katastrophalen Luerung nur in wenigen Ausnahmefällen Schritt. Besonders übel sind die Privatangestellten und damit zumeist auch die Privatforstbeamten daran, bei denen das Gehalt nicht automatisch mit den Aufbesserungen der Staatsbeamten steigt oder bei denen sich nicht die auf Tarifverträgen beruhenden Einkünfte sofort der Selbstentwertung anpassen. Nach Mittelung aus dem Leserkreise der Privatforstbeamten geschieht das in sehr vielen Fällen nicht, und was uns in den uns in letzter Zeit mehrfach gewordenen Mitteilungen an Gehaltsbezügen genannt wird, ist häufig derart geringfügig, daß die notwendigsten Bedürfnisse nicht davon bestritten werden können. Besonders sind Anschaffungen an Stiefeln, Kleidern, Reparaturen an diesen sowie an Waffen heute im Preise derart unerschwinglich, daß selbst Beamte mit großen Gehältern nicht imstande sind, in der Beziehung das Nötigste zu beschaffen. Wir richten deshalb im Namen vieler an die Herren Waldbesitzer die bringende Bitte, sofern es noch nicht geschehen ist, schleunigst in eine Revision der Beamtensbezüge einzutreten und diese dem Verhältnis der sich immer mehr entwertenden Mark anzugleichen. Auch die „Deutsche Forst-Zeitung“ muß für die nächsten Monate notgedrungen einen Bezugspreis verlangen, der weit über das Maß früherer Beträge hinausgeht. Da kein Forstbeamter ohne ein gut geleitetes forstliches Fachblatt bestehen kann und die dauernde Lektüre der „Deutschen Forst-Zeitung“ dem Walde direkt zum Nutzen gereicht, bitten wir die Herren des Waldbesizes, auch gleichzeitig die Kosten des Bezuges der „Deutschen Forst-Zeitung“ für ihre Beamten zu übernehmen.

Neudamm, 17. September 1923.

Die Schriftleitung.

## Unterrichts- und Prüfungswesen.

Zur Prüfung der akademisch vorgebildeten Anwärter des Forstverwaltungsdienstes der Privaten, Gemeinden, Stiftungen usw. waren 20 Anmeldungen erfolgt. Die Prüfung sollte in Eberswalde in den Räumen der Forstlichen Hochschule stattfinden, doch stellten sich dem Hindernisse entgegen, und deshalb mußte sie nach Berlin verlegt werden; die Landwirtschaftliche Hochschule hatte das Erforderliche zur Verfügung gestellt. Die Prüfungskommission bestand aus den Herren Oberforstmeister von Platen von der Regierung in Potsdam als Obmann, Regierungs- und Forstrat Ahmann vom Ministerium in Berlin, Forstrat a. D. Eulefeld von Weissenbach (Bayern) und Forstmeister Ortel von Eurasburg bei Augsburg in Bayern. Die Prüfung begann am 3. September und endigte am 10. September. Die drei ersten Tage galten der schriftlichen Prüfung, 3 1/2 Tage wurde mündlich geprüft und ein Tag im Walde der Oberförsterei Neuholland-Mark. Ein Prüfling errang das Zeugnis „gut“, 16 Prüflinge erhielten die Note „genügend“, und drei haben die Bedingungen nicht erfüllt.

**Lehrgang für Privatforstbeamte aus der Provinz Sachsen.** Vom 7. bis 13. Oktober veranstaltete der Brandenburgische Waldbesitzerverband in Eberswalde-Hohenlühbichow seinen Lehrgang für Privatforstbeamte; zugelassen sind auch aus der Provinz Sachsen solche Beamte, deren Dienstherrn Mitglieder des Provinzial-sächsischen Waldbesitzerverbandes sind. Anmeldungen werden bis zum 25. September von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Halle, Kaiserstraße 7, entgegengenommen.

## Forstwirtschaftliches.

**Frühzeitiger Blätterabfall.** In Nr. 31 Bd. 38 berichtet Herr Forstrat Eulefeld hierüber aus der Südröhre: der Zeitpunkt war Ende Juni, wo Buchen-, Eichen-, Linden- und Birkenblätterabfall in auffallender Menge stattfand. Die Blätter sind zweifellos abgebissen, heißt es. — Hierzu möchte ich bemerken, daß in hiesiger Gegend um Mitte Juli ähnliches zu beobachten war; ganz besonders litten hierunter die Bergahorn-Chaussee-Alleeebäume. Von irgendeiner Fraßstelle von Insekten konnte nichts bemerkt werden. Ich habe die verschiedensten Untersuchungen vorgenommen, die ergaben, daß nur Pilzkrankungen die Ursache sein konnten. Als Ursache nahm ich an, daß das abnorm „Kalte Wetter“ mit dem plötzlichen „Tödlichen Hitzestadium“ nach lang andauernder Kälte die Schuld hieran mittrug, denn die Pilzkrankheit als solche hätte den Blätterabfall sicher nicht bedingt. Der plötzliche Witterungsumschlag äußerte sich meines Erachtens auch darin, daß Fichten- und Kiefernsämlinge in unbeschirmten Lagen von der Sonne verbrannt wurden und bei gesunder Wurzel abgestorben sind; auffällig ist hierbei, daß vereingeltes Absterben und unmittelbar daneben Gesundbleiben mit freudigem Weiterwuchs der Sämlinge festgestellt wurde. Nach der geschilderten Beobachtung wurden die Saatbeete mit verrottetem Kartoffelkraut überstreut, womit der Verdunstung des Wassers im Boden vorgebeugt und gleichzeitig eine natürliche Düngung

erzielt wurde. Bei Pilzkrankung konnte diese Maßregel erfolgreich in der beobachteten Kürze nicht in Erscheinung treten; das Richtige scheint aber getroffen zu sein. Da die Samenförner nicht gleichzeitig auslaufen, so hat sich mir die Annahme aufgedrängt, daß vielleicht die älteren Sämlinge mit der schon tiefer reichenden Wurzel mehr Widerstandskraft aufweisen, durch größere Wasserzufuhr der Sonnenglut standgehalten haben. Sollte diese Voraussetzung zutreffen, so zeigt es sich, daß frühe Saaten den Vorzug verdienen, wenigstens, wie mir das auch schon passierte, Spätfröste Schaden anrichten können. Ausnutzung der vorhandenen Winterfeuchtigkeit bleibt bei allen Kulturarbeiten, insbesondere, wenn es sich um geringe Böden handelt, oberster Grundsatz. **Sarbach.**

## Waldbrände.

**Bezirk Kagen.** Gemeindeforstverwaltungsbereich Hambach. Am 13. August, vormittags 11 Uhr, wurden vom Glimpter Kirchturn aus durch die Wache in dem in der Auhrheide gelegenen Glimpter Privatwalde Rauchwolken entdeckt. Durch Anschlagen der Glode wurde hierauf sofort alarmiert. Das Feuer griff, begünstigt durch Wind, in den ausgedehnten zwölfjährigen Kiefern-Kulturen des Privatwaldes sehr rasch um sich und vernichtete auch die Jagden 80, 81 und 82 des Gemeindeforstes gänzlich. Löschhilfe war schnell zur Stelle, und es gelang durch Ausschlagen, Bewerfen mit Sand und durch teilweises Gegenbrennen, gegen 1/2 Uhr abends das Feuer zum Stehen zu bringen. Alle drei Jagden waren mit zwölfjährigem Kiefern-Aufwuchs gut bestockt. Im Privatwalde sind etwa 1100 Morgen der besten Kiefern-Kulturen mitverbrannt. Die Entstehungsurache des Feuers ist unbekannt.

## Verschiedenes.

**Notbeitrag für Verein Waldheil.** Nachmal bringen wir unsere Aufrufe in Nr. 36 und 37 in Erinnerung und bitten um schnelle Einsendung des erbetenen Notbetrages von fünf oder drei Pfund Roggen — nach der Berliner Marktnotiz vom Montag, dem 17. September, 8500 000 und 5100 000 Mark. An besonders hohen Zuwendungen der letzten Woche heben wir hervor eine Spende von Herrn Rittergutsbesitzer Dietrich von Klübing auf Dieckow (Neumark), 909 Millionen Mark, dann eine solche von Herrn Landrat Dr. h. c. von Keudell-Hohenlühbichow im Betrage von 50 Millionen Mark. Ferner stiftete der Kreisaußschuß Lauenburg zu Hageburg 15 Millionen Mark, davon die Hälfte für die „Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm“; Herr Privatförster Drüse-Röderhof spendete 14 958 000 Mark, endlich Herr Rittergutsbesitzer Freiherr D. von Wangenheim, Klein-Spiegel, 10 Millionen Mark. Herzlichen Dank diesen hochherzigen Gönnern! Mögen sie ein Vorbild für viele sein. Ganz besonders richten wir an unsere Freunde und Gönner im Auslande die Bitte, auch ihrerseits des „Waldheil“ zu gedenken. Geringste Beträge in Auslands-Währung können die segensreiche Weiterarbeit des „Waldheil“ ungemein erleichtern. Daß diese in seiner

Arbeit trotz aller schweren Zeiten nicht erlahmt. geht am besten daraus hervor, daß er in seiner Vorstandssitzung am 10. d. Mts. aus der Deutschen Forststudentenhilfe Neubamm an die drei forstlichen Hochschulen und drei Universitäten mit Forstabteilungen wiederum nahezu zehn Millionen Mark abgeführt hat. Außerdem wurden die sechs Unterstützungsgesuche, die in der letzten Sitzung vorgelegt worden sind, mit je einer Million Mark verabschiedet. Auch die Begrüßungsbeihilfen sollen wesentlich erhöht werden, und zwar rückwirkend bis 1. September d. J. Nähere Beschlüsse über ihre Höhe werden im November gefaßt, da diese sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln richten muß. Erfährt „Waldheil“ jetzt allerseits die nötige Stärkung, kann er in dieser Notzeit vielleicht Besseres leisten, als es je bisher der Fall gewesen ist.

**Vom Wildmarkt.**

**Amstlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 15. September 1923. Zufuhr Knapp, Geschäft lebhaft, Preise fest. Rebhühner Ia, ½ kg 9 000 000 bis 10 000 000 M, Rebhühner, groß, per Stück 8 000 000 bis 9 000 000 M, Mittel 6 000 000 bis 8 000 000 M, Hain 3 000 000 bis 4 000 000 M, alte 5 000 000 bis 6 000 000 M. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Bracht, Speken und Proktion.

**Skatepreise.**

**Berliner Skatmarkt vom 15. September 1923.** Die letzten Auktionen brachten eine weitere enorme Preissteigerung in allen Gattungen. Es notierten in 1000 K für 1 Pfund: Luchshäute 18 500 bis 19 100, Bullenhäute 18 700 bis 20 100, Rinderhäute 18 600 bis 22 200. Fochshäute je Stück in 1000 K: Heine 190 000 bis 270 000, große 420 000 bis 451 000.

**Fischpreise.**

Nach dem amtlichen Marktbericht der Rübischen Markthallen-Direktion Berlin vom 15. September 1923. Lebende Fische. Für ½ kg wurden bezahlt: Hechte 8 000 000 bis 9 000 000 M. Schleien, unsortiert 12 200 000 bis 13 000 000 M. Kalle, großmittel 14 000 000 bis 16 000 000 M. Karpfen, Spiegel, 40—50er, 10 000 000 M. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen. Suppen-20 000 000 M, 10 bis 11 cm 25 000 000 M, 13 bis 14 cm 42 000 000 bis 45 000 000 M, ansgetuchte Kiesen 48 000 000 bis 48 000 000 M das Schuß.

**Forellenpreise nach der „Fischer-Zeitung“ (Neubamm).** Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 4. bis 10. September 1923. Forellen am 4. September mittel 10 100; am 7. Sep-

tember mittel 9 100; am 10. September 15 250. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Gepackung.

**Brief- und Fragelasten.**

**Erhöhung des Porto-Kurses.**

Beider ist mit dem 20. September 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der überragenden Portokasse in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 2 000 000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Kurs, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf 750 000 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unentbehrbar zurückgelegt werden, bis Einzahlung des fehlenden Betrages erfolgt.

**Anfrage Nr. 42. Ruhegehaltszahlung beim Jung und Polen, wenn Option für Deutschland nicht Ratigefunden hat.** Erhält ein pensionierter Förster, der jetzt noch in dem an Polen abgetretenen Gebiete wohnt und bisher nicht für Deutschland optiert hat, bei seiner Überfiedlung nach Preußen vom preussischen Staate sein Ruhegehalt? Die Pensionszahlung soll von einem bestimmten Zeitpunkte ab auf den polnischen Staat abgegangenen sein. Kann noch Option erfolgen, oder ist die Option bei pensionierten Beamten nicht erforderlich? Zahlt die polnische Regierung auch Pension, wenn Pensionär gegebenenfalls ohne Option nach Deutschland zieht? Forstbetriebe 2.

**Antwort:** Ruhestandsbeamte, die jetzt noch in Polen (deutsches Abtretungsgebiet) wohnen und bisher nicht für Deutschland optiert haben, können bei Überfiedlung nach Preußen vom preussischen Staate nur dann wieder Ruhegehalt empfangen, wenn sie die Wiedereinbürgerungs-Urkunde vorlegen oder amtlich nachweisen, daß die Wiedereinbürgerung beantragt ist. In diesem Falle würden unter Umständen Ausschüsse gezahlt werden. Zuständig wäre dafür das Fürsorgeamt. Die Frist zur Beibringung der Urkunde beträgt in der Regel sechs Monate. Verkürzt diese Frist, so findet keine Zahlung mehr statt. Dasselbe gilt, wenn die Wiedereinbürgerung nicht erfolgt. Option ist nach dem 10. Januar 1922 nicht mehr möglich. Sie war auch für Ruhestandsbeamte erforderlich gewesen. Zieht der Ruhestandsbeamte ohne Option nach Deutschland, so ist die Weiterzahlung des Ruhegehalts seitens Polen, wenn es überhaupt die Zahlung übernommen hat, zweifelhaft. In zunehmender ist, daß Polen nicht zahlt. Darüber wäre Sicheres aber nur bei der zuständigen polnischen Behörde zu erfahren.

**Verwaltungsänderungen und Personalmachrichten.**

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmachrichten ist verboten.)

**Offene Forst- u. w. Dienststellen.**

**Preußen.**

**Staatsverwaltung.**

**Försterei-Substelle Friedbrichshöhe, Oberf. Friedbrichshöhe (Mittenstein), ist zu besetzen.** Wirtschaftslaub: 0,255 ha Garten, 7,069 ha Acker, 6,519 ha Wiese. Nächste Bahnstation 8 km; nächste Postschule 8 km; nächste höhere Schule 15 km. Ausgelassene Bewerber wie bisher auch aus den Bezirken Königsberg und Gumbinnen. Bewerbungsfrist 29. September.

**Försterei-Sumafersdorf, Oberf. Grünhaus (Stettin) ist am 1. Oktober zu besetzen.** Wirtschaftslaub:

0,1340 ha Garten, 1,7910 ha Acker, 5,0730 ha Wiese. Nächste Bahnstation 4 km; nächste Postschule 8,1 km; nächste höhere Schule 4 km. Bewerbungsfrist sofort.

**Försterei-Schmin, Oberf. Schmin (Waldow) gelangt voraussichtlich zum 1. April 1924 zur Besetzung:** 0,1080 ha Garten II. Klasse, 2,0530 ha Acker IV. Klasse, 3,8750 ha Wiese II. Klasse. Bewerbungsfrist 12. Oktober 1923.

**Gemeindeförsterei-Knechtel, Oberf. Knechtel (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Knechtel, wird Unterweckerwald, gelangt mit dem 1. Januar 1924 zur Neubefugung. Besetzung nach Gehaltsgruppe VI mit Anwartschaftsmöglichkeit nach**

Gehaltsgruppe VII neben den gesetzlichen Neben-  
gehältern der Staatsbeamten. Die Anstellung erfolgt  
zunächst auf eine einjährige Probezeit. Be-  
werbungen sind bis zum 10. November 1923 an  
die Oberförsterei Neubausel zu richten.

**Försterei Steinfäden, Oberf. Potsdam (Pots-  
dam), gelangt voraussichtlich zum 1. Januar 1924  
zur Neubesezung: 0,1400 ha Garten II. Klasse,  
2,0819 ha Acker IV. Klasse, 1,9510 ha Wiese  
III. Klasse. Bewerbungsfrist 12. Oktober 1923.**

Im Regierungsbezirk Coblenz sind baldmöglichst  
folgende Förstereien zu besetzen:

**Bierfeld, Oberf. Auenau; Hochsteinen, Oberf.  
Neupfalz; Nieberbreißig, Oberf. Coblenz, und  
Eandernheim, Oberf. Metzenheim.**

Für die Bewerbungen, die bis zum 10. Oktober  
vorliegen müssen, kommen nur Förster in Frage, die  
im besetzten Gebiet anwesend sind.

**Beaufte Hilfsförsterei Reuzittau, Oberf. Erkner  
(Potsdam), gelangt voraussichtlich zum 1. No-  
vember zur Neubesezung. 0,0782 ha Garten  
II. Klasse, 0,0819 ha Acker IV. Klasse, 2,8200 ha  
Wiese VI. Klasse. Bewerbungsfrist 12. Oktober.**

### Personalnachrichten.

#### Becken.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Busch, Förster in Neuenhof, Oberf. Br.-Eglaun, wird am  
1. Oktober auf die durch Veretzung in den Ruhestand des  
bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterei Steinfäden,  
Oberf. Br.-Eglaun (Rönigsberg), versetzt.**

**Askelmann, Förster und Forstrevier in Jungfernhof, Oberf.  
Grünhaus, wird am 1. Oktober nach Seib, Oberf. Goltzen  
(Stettin), versetzt.**

**Kempe, Gehemsekler in Mernes, Post Jossa (Kassel), wird am  
1. Dezember nach Hünxow, Oberf. Falkenwalde (Stettin),  
versetzt.**

**Mollenhauer, Förster in Hübendorf (Rönigsberg), ist mit  
Wirkung vom 1. Juli zum Forstrevier ernannt.**

**Seegard, Gehemsekler in Schilders, Oberf. Kroschen (Remel-  
gebiet), wird am 1. Oktober auf die durch Veretzung des  
bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterei Neuenhof,  
Oberf. Br.-Eglaun (Rönigsberg), versetzt.**

**Wassmann, Forstrevier in Reubitz, Oberf. Neuhüt, wird  
zum 1. Oktober die Försterei Wambitz, Oberf. Garzshagen  
(Cassel), übertragen.**

#### Privatforstdienst.

Freiherrlich Knigge'sche Forstverwaltung  
Steinburg bei Demmigen.

**Schulte, Forstl. Dipl.-Ing., Revierverwalter der Hübelsmühl-  
Oberf. Steinburg, Bevollmächtigter des Hübelsmühlbesitzer  
Strubenbed, wurde zum Oberförster ernannt.**

## Bereinszeitung.

### Preussischer Staats-Revierförster.

**Bezirksgruppe Cassel. Am Sonnabend, dem  
29. d. Mts., findet eine Versammlung statt, und  
zwar der nördliche Teil des Bezirks in Cassel,  
Restaurant „Zeppelin“, Hohenzollernstraße, 1 Uhr  
mittags, der südliche Teil (Webra-Hanau) zu  
derselben Zeit in Weinhäusen, Bahnhof. Tages-  
ordnung in der Sitzung. Erstattung der Beiträge  
für Bezirksgruppe (40000 bzw. 20000 M) und  
Nachzahlung für Verein.**

Der Vorsitzende: Belte.

### Nachrichten des „Waldheil“.

**Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil“.  
In der laufenden Woche sind an Beiträgen,  
Notstandsbeiträgen und besonderen Zu-  
wendungen insgesamt 115971600 M vereinnahmt  
worden.**

Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde  
und Gönner, sich dauernd ihrer Zahlungspflicht  
zu erinnern.

Neudamm, den 17. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Nachrichten des Vereins für Privat- forstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle in Wesermünde, Schillerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mit-  
glieder in den Verein aufgenommen:

- 8975. Gendler, Wilhelm, Förster, Hagen i. Holst., Post Prob-  
steierhagen. IV.
- 8976. Kemmle, Adolf, Forstgehilfe, Bachhaupten, Post Ostsch,  
Hohenzollern. XVII.
- 8977. Draßgauer, Ferdinand, Hilfsjäger, Tischerbeney, Kreis  
Glatz. XV.
- 8978. Weidemann, Karl, Förster, Braunsberg, Post Anhausen,  
Kreis Rastow. V.
- 8979. Schults, Heinrich, Forstgehilfe, Auenhof, Kreis Rhein-  
bach. V.
- 8980. Kolme, Karl, Forstausseher, Gbß (Marz), Kreis Sauch-  
Belzig. IX.
- 8981. Kubert, Emil, Hilfsförster, Obergartzig, Post Wefersig,  
Kreis Schönebeck. XII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:  
Gottardt, Robert, Förster und Forstverwalter, Reichhof, Post  
Dahme (Marz), Kreis Jüterbog.  
Steiger, Hans, Hilfsjäger, Bf. Jungfernhof, Post Bergen auf  
Rügen.

Thon, Fritz, Revierförster, Jankenburg, Kreis Oels i. Schl.  
Drauner, Kurt, Forstgehilfe, Blinzingen, O.-A. Gmünd, Bkrttg.  
Benz, Josef, Forstgehilfe, Blinzingen, O.-A. Gmünd, Bkrttg.  
Schäple, Karl, Forstgehilfe, Donzdorf, O.-A. Weisingen a. St.  
Bkrttg.

Schmid, Matthias, Forstgehilfe, Ravensstein, Post Böhmenkirch,  
O.-A. Weisingen a. St.

Rehmer, Hans, Hilfsförster, Kropfshdt, Kreis Birtzenberg.  
Blant, August, Förster, Mittelberg bei Oberpfors, Mglitz.

### Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.

Nochmals ersuchen wir die Vereinsmitglieder,  
die bis jetzt die Beiträge für Juli bis Dezember  
noch nicht bezahlt haben, die Beiträge unverzüglich  
einzuliefern. Die Dringlichkeit ist in Nr. 37 auf  
Seite 670 auseinandergesetzt. Um Irrtümer zu  
vermeiden, seien die nach Roggenpreisen vom  
1. September ab 15. September gültigen Beträge  
nachstehend aufgeführt. Es haben zu zahlen:

Försteramwärter und Forstangestellte 600000 M  
Forstwärter, Förster, nicht selb-  
ständige Revierförster, Amwärter  
für den Forstverwaltungsdienst  
und Assistenten 750000 M

Revierförster und Forstverwalter 900000 M

akademisch gebildete Beamte vom  
Oberförster aufwärts 1050000 M

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder  
der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig  
Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommer-  
schen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluß des  
Waldbesitzeraususses 1050000 M

Wir erwarten nunmehr, daß alle Mitglieder  
ohne Ausnahme die Beiträge sofort an die Kassen-  
stelle nach Neudamm einsenden.

Eberswalde, 14. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Betrifft Vereinsorgan.

Leider haben wir in laufender Nummer  
eine wesentliche Erhöhung des Bezugspreises

ankündigen müssen, die jedoch lediglich der Marktentwertung Rechnung trägt, welcher allerdings vielfach in erhöhten Gehaltsbezügen der Beamten leider noch nicht in dem Maße Rechnung getragen ist, wie es sein müßte. Es ist bedauerlich, daß wir den Mitgliedern des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ wie auch denen des „Deutschen Forstbeamtenbundes“, für welche die Pflicht, das Vereinsorgan dauernd zu lesen, besteht, auch noch diese erhöhte Steuer auferlegen müssen. Dabei ist aber zu bedenken, daß gerade heute die „Deutsche Forst-Zeitung“ für die Privatforstbeamten unentbehrlich ist und daß deren Bedeutung und Leistungsfähigkeit unbedingt leiden muß, wenn infolge der Preiserhöhung etwa viele Vereinsmitglieder auf den Bezug verzichten. Wir bitten daher, das Vereinsorgan keinesfalls abzubestellen, denn der Nachteil des Ganzen würde dadurch sehr groß. Unseres Wissens haben sich sehr viele Waldbesitzer bereit erklärt, die „Deutsche Forst-Zeitung“ für ihre Forstbeamten als forstliches Fachblatt zu bezahlen. Wir bitten, in allen Fällen, in denen das noch nicht geschehen sein sollte, unverzüglich bei den Verwaltungen, oder am besten bei dem Brotherrn selbst, wegen Übernahme dieser Kosten vorstellig zu werden; wir zweifeln nicht, daß in den weitaus meisten Fällen Bereitwilligkeit zu deren Übernahme vorhanden ist.

Eine kleine Anzahl der Mitglieder genannter Vereine hatte die Anfang September übermittelte Nachnahme über die Bezüge der letzten Monate zurückgehen lassen. Wir betonen nochmals, daß den säumigen Zahlern zwar diese Nummer noch zugeht, dann aber der Bezug unterbrochen werden muß. Bei den hohen Beträgen, um die es sich handelt, sind wir gezwungen, die uns rechtmäßig zustehenden Bezugsgelder durch unseren Rechtsbeistand einziehen zu lassen. Wir bitten die Säumigen daher, die schuldigen Beträge schleunigst zu leisten.

Eine Anzahl Vereinsmitglieder hat uns mitgeteilt, daß die „Deutsche Forst-Zeitung“ entweder gar nicht oder sehr unpünktlich bei ihnen einlief. Wo das zutrifft, liegt in fast allen Fällen eine Versäumnis der Post vor. Fester, die die „Deutsche Forst-Zeitung“ nicht regelmäßig pünktlich erhalten, brauchen sich nur einmal schriftlich bei ihrer Postlieferstelle zu beschweren, dann ist fast immer Ordnung geschaffen. Wir können weiter nichts tun, als unser Blatt ordnungsmäßig zu überweisen, Fehler unsererseits kommen dabei kaum in Betracht.

Neudamm, 17. September 1923.

Die Geschäftsstelle der  
„Deutschen Forst-Zeitung.“

**Ortsgruppe Thüringen-Ost.** Am Sonntag, dem 30. September, vormittags 10 Uhr, findet in Wöhnesd, im „Ratskeller“, eine Ortsgruppenversammlung, zusammen mit der Ortsgruppe des „Deutschen Forstbeamtenbundes“, statt. Tagesordnung: 1. Welche rechtliche Stellung nimmt der Privatforstbeamte in Thüringen ein? 2. Neuaufnahme von Mitgliedern. 3. Anträge. 4. Waldbegang in die Wöhnesder Stadtforst nach der Versammlung. Im übrigen wird auf die

Bekanntmachung unter „Deutscher Forstbeamtenbund“ in gleicher Nummer hingewiesen.

Rosenberger, Vorsitzender.

## Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin - Schöneberg, Eisenacher Str. 81, OTF  
Anfragen ohne Freimutschlag werden nicht beantwortet.

### Beitragszahlung.

Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden werden ersucht, falls dies inzwischen noch nicht geschehen sein sollte, die für die drei ersten Quartale fälligen Beiträge unverzüglich auf Postcheckkonto Berlin 144188 einzuzahlen. Man beachte die Bekanntmachung in Nr. 37 Seite 670. Die Geschäftsstelle.

### Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Unsere Aufforderung in Nummer 34 auf Seite 622 ist vom größten Teile unbeachtet geblieben. Angesichts dieses sende jeder seinen Beitrag für 1. bis 3. Quartal 1923 an die Landschaftsbank in Röhningen auf Konto Forstbeamtenbund sofort ein: Revierverwalter 70820 M., Betriebsbeamte 51000 M., Hilfsbeamte 28330 M. — Auch bei schleuniger Einzahlung werden neue Tarifverhandlungen kaum bezahlsbar. Falls Lässigkeit weiter waltet, scheidet unsere ganze Vereinsarbeit.

### Ortsgruppe Thüringen-Ost.

Am Sonntag, dem 30. September, vormittags 10 Uhr, findet in Wöhnesd im „Ratskeller“ eine Ortsgruppenversammlung statt. In dem Versammlungsberichte in Nr. 38 auf Seite 652 wurde irrtilmlich der 23. September als Versammlungstag genannt. Tagesordnung: 1. Gehalts- und Tarifangelegenheiten. 2. Stellungnahme zur Annahme und Ausbildung von Privatforstlehrlingen auf staatlichen Oberförstereien. 3. Aufnahme von neuen Mitgliedern. 4. Freie Aussprache und Anträge aus der Versammlung. Nach der Versammlung des „Forstbeamtenbundes“ und „Vereins“ findet nachmittags ein Waldbegang in die Wöhnesder Stadtforst unter Leitung des Försters Jedermann statt. Besterer stellt in dankenswerter Weise einige unentgeltliche Nachtquartiere zur Verfügung. Die Kollegen werden gebeten, ihre Gehaltsbezüge für Monat August dem Ortsgruppenvorsitzenden schriftlich aufgeschrieben abzugeben. Kollegen, denen das Erscheinen in Wöhnesd nicht möglich sein sollte, werden gebeten, diese Aufstellung dem Unterzeichneten umgehend zu senden. Die Angaben sind zur Erlangung eines zeitgemäßen Tarifs dringend erforderlich. Kollegen, vergeßt nicht, daß wir unsere Zukunft selbst in der Hand haben!

Forsth. Hirschhügel, Post Uhlstädt, den  
10. September 1923. H. Paul.

Redaktionsrat acht Tage vor Ausgabeort, Sonnabend früh, Dringend einige längere Mitteilungen, sowie einzelne Personalnachrichten, Stellenausreibungen, Verwaltungänderungen und Anzeigen können in Wöhnesd fallen noch am Montag früh Aufnahme finden.  
Für die Schriftleitung verantwortlich:  
Dezernentrat Grundmann, Neudamm.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Felerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldbreit“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Bendamm, des Forstwaldevereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämter, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereins, des Vereins Preussischer Staatsforstschreiner, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenalebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichensdorf.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise für Deutschland: monatlich Grundzahl 1,00 × Schlüsselzahl des Buchhandels (für Oktober 21 000 000 Mk.) für das Ausland: vierteljährlich Schw. Frs. 3,00. Porto und Verpackung für direkte Zulassung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl 0,25 (Schw. Frs. 0,3). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Wenn eine Forstbehalt eingekaufte Beiträge nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Bemerken „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Besitzern nach anderen Zeitchriften übertragen worden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 39.

Bendamm, den 28. September 1923.

38. Band.

## Die vierteljährliche Gehaltsvorauszahlung.

Von Carl Saltz.

Das sogenannte Steuerprivilegium wurde den Beamten im Wege der Gesetzgebung genommen, und zwar ohne Entschädigung. Wie Herr Erzberger gelegentlich sagte, könne eine Entschädigung der Beamten nicht angenommen werden, weil es Kommunalsteuern nicht mehr gebe. Die Regierung ist heute der Ansicht, daß die vierteljährliche Vorauszahlung der Gehälter die schwebende Schuld des Staates so außerordentlich erhöhe, daß diese Belastung nicht getragen werden könne. Der Reichsanzler Dr. Stresemann hat in seiner am 2. September in Stuttgart gehaltenen Rede betont, daß die Reichsregierung der Kritik und der manchmal außerordentlich scharfen Art der Kritik gegen das deutsche Beamtentum fernstehe, aber er ist unangenehm berührt, daß „aus allen Ecken und Enden“ des Deutschen Reiches Anklagen gegen den Staat erhoben werden, daß er in wohl-erworbene Rechte der Beamten eingreife, denn — das Staatsinteresse stehe im Vordergrund.

Der Gesetzentwurf sagt, daß die Reichsregierung zur vorübergehenden Aufhebung der vierteljährlichen Vorauszahlung des Gehaltes ermächtigt werden solle, und er wird Gesetz werden. Länder, Gemeinden und Körperschaften sollen berechtigt und gehalten sein, dieselben Bestimmungen zu treffen. Sehr schwach ist der Trost, daß die Reichsregierung bestimmen kann, wann die neue Regelung außer Kraft treten soll, denn — dazu wird es in diesem Falle keine Gelegenheit mehr geben. Die Beamtenchaft muß eine gesetzliche Festlegung dieses Termines fordern. Es ist ein neues Sturmzeichen für das Beamtentum, wohin die Reise geht, denn es handelt sich — und das ist das allein Be-

denkliche — um den Abbau seiner Rechte. Es darf nicht übersehen werden, daß der mit einer Staatsnotwendigkeit begründeten Maßnahme ein doch wohl von der Industrie verursachter Angriff vorausgegangen ist; denn die von ihr abhängigen Zeitungen haben zuerst ins Horn gestoßen und ihnen sind die andern gefolgt, aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind.

Staatsnotwendigkeiten muß sich auch der Beamte fügen, das ist ganz selbstverständlich, aber Weisheiten wie die, daß vierteljährliche Vorauszahlung der Gehälter die Möglichkeit gibt, die erhaltenen Beträge in Sachwerte umzusetzen und deshalb nachträgliche Anpassung dieser Summen an die gestiegene Kaufkraft ein Widerspruch sei, die zeigen doch, wie wenig ihr Ursprung in den tatsächlichen Verhältnissen zu suchen ist.

„Der Goldpfennig muß wieder zu Ehren kommen“, hat der Herr Reichsanzler in Stuttgart sinngemäß gesagt, aber die Wirkung seiner Worte, wie wir sie heute erleben, wird ihm sicherlich nicht vorgeschwebt haben. Was der städtische Beamte heute kauft, ist in diesen Goldpfennigen berechnet, denn wie ein Bauer sagte: „De Regierung macht de Krise, nit wi!“ Dieser Ehrung des Goldpfennigs gegenüber kann sich die Beamtenchaft nur durch die Forderung des Goldgehaltenes halten, um nicht unter die Räder zu kommen. Jedenfalls kann die Beamtenchaft nur der schleunigste und engste Zusammenschluß vor drohenden Übeln bewahren, denn die Zeichen sind ernster, als angenommen wird.

Am 17. September, an welchem diese Zeilen geschrieben sind, sind viele Kommunalbeamte noch nicht im vollen Besitz ihrer



erhöhten Bezüge für die erste Septemberhälfte. — Wie viele Goldpfennige macht die Summe aus dem Dollarstande von 180 000 000? Nicht den vierten Teil dessen kann der Beamte für die Summe kaufen, was er bei rechtzeitiger Zahlung hätte haben können! Ohne Gnade wird er aber ausgeplündert, weil die Geschäftswelt den Goldpfennig zu Ehren bringt,

ohne danach zu fragen, ob ihr Käuferkreis sein Einkommen nach Goldpfennigen bezieht.

Dann die Frage an unsere heutige Koalitionsregierung: Ist der Achtstundentag, gegenüber der Staatsnotwendigkeit, die seine Aufhebung gebietet, trotz allem noch länger beizubehalten, weil die Parteibonzen die Aufrechterhaltung für nötig erachten, um nicht aus dem Sattel zu fliegen?

## Reichsforstgesetz.

Nachdem Dr. Schwappach in Nr. 37 der „Deutschen Forst-Zeitung“ den Wortlaut des Gesetzentwurfes zur Förderung der Forst- und der Bewirtschaftung veröffentlicht hat, lassen wir nunmehr die Begründung hierzu folgen.

Infolge des Krieges hat sich die Notwendigkeit ergeben, Maßnahmen auch gesetzlicher Art zur Förderung der Gewinnung von Bodenerzeugnissen zu treffen. Besonders dringend ist dieses Bedürfnis auf dem Gebiete der Forstwirtschaft hervorgetreten; die nähere Begründung hierfür ergibt sich aus der Anlage.

Bei der Vielgestaltigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse auf dem gedachten Gebiete kann nicht in Frage kommen, einseitlich für das Reichsgebiet zu entscheiden, welche Wege im einzelnen zur Erreichung des gesteckten Zieles zu beschreiten sind. Vielmehr wird es grundsätzlich der Entscheidung der Länder überlassen bleiben müssen, inwieweit sie einen weiteren Ausbau ihrer Gesetzgebung für notwendig oder zweckmäßig halten. Die Erweiterung der Gesetzgebung wird sich naturgemäß in der Richtung einer stärkeren Einflußnahme auf die Bewirtschaftung der privaten Wäldungen und Weiden bewegen. Der Vorbehalt im Artikel 111 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gibt nun zwar der Landesgesetzgebung die Möglichkeit, im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen zu beschränken. Zweifelhaft erscheint aber, ob darunter auch landesgesetzliche Maßnahmen begriffen sind, die dem Nutzungsberechtigten gewisse Beschränkungen auferlegen. Ein Bedürfnis auch zu solchen Maßnahmen läßt sich nicht verkennen. So sind für Preußen in dem vorbereitenden Entwurf eines Forstkulturgebietes Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung und Erhaltung der Wäldungen in Aussicht genommen, die nicht nur den Eigentümer, sondern auch den Nutzungsberechtigten in der freien Verfügungsbefugnis beschränken, beide auch zu positiven Leistungen anhalten wollen. Deshalb ist es, um eine klare Rechtslage zu schaffen, notwendig, die den Ländern nach Artikel 111 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zustehende Befugnis entsprechend zu erweitern. Der Entwurf schlägt einen solchen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung vor.

Unberührt von den Vorschriften des Entwurfs bleiben die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Vorschriften der Landesgesetzgebung über die Bewirtschaftung von Wäldungen der Gemeinden, öffentlichen Institute, Realgemeinden und ähnlicher Verbände.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu Abs. 1.

Zu Nr. 1: Die Vorschrift soll der Landes-

gesetzgebung die Möglichkeit geben, eine rationelle, auf tunlichste Erhöhung des Ertrages an Holz, insbesondere an Nutholz, gerichtete Bewirtschaftung der Wäldungen zu erreichen. Soweit es mit diesem Zwecke der Vorschrift vereinbar ist, soll aber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sein Bestimmungsrecht gewahrt bleiben. Er soll daher die Betriebsart (Hochwald, Niederwald, Mittelwald, Plantenwald), die Wirtschaftsziele, den Gang der Abnutzung sowie die technische Behandlung (z. B. Durchforstung, Verjüngung) des Waldes nach seinem Ermessen bestimmen können. Dieses Recht der Selbstbestimmung der Wirtschaftsziele, des Ganges der Abnutzung sowie der technischen Behandlung des Waldes hat seine Grenzen in der Einhaltung einer pfleglichen Forstwirtschaft zu finden, und es muß dabei auch eine Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedürfnisse, insbesondere auch derjenigen der Holzverbrauchenden Kreise, gefordert werden können. Als Maßregeln unter Nr. 1 kommen beispielsweise Bestimmungen in Betracht über allgemeine Wirtschaftsregeln, über Aufstellung von periodischen Wirtschaftsplänen, welche innerhalb der Grenzen einer pfleglichen und nachhaltigen Forstwirtschaft einen den Bedürfnissen des Waldes und der allgemeinen Wirtschaft Rechnung tragenden Gang der Abnutzung vorsehen, über Dichtungspflicht des Holzeinschlags usw., über Anstellung genügend befähigter forstfachverständiger Personen, über die Einrichtung einer forstfachverständigen Beratung.

Zu Nr. 2: Zur Verstärkung der Erzeugung von Holz, insbesondere von Nutholz, erscheint es dringend geboten, den Ländern eine zweifelsfreie gesetzliche Handhabe zu gewähren, um die Wiederaufforstung und die Neuaufforstung durchsetzen zu können. Bei der Wiederaufforstung handelt es sich sowohl um die alsbaldige Verjüngung normal genutzter Bestände als auch um die Beseitigung früherer Kulturverfallsmissstände. Zur Wüderung der Holznot genügt es aber nicht, daß die Ertragsfähigkeit bereits vorhandener Wäldungen gesteigert wird; es muß vielmehr auch angestrebt werden, daß Flächen, die sich für die Holzzucht nicht aber für andere, insbesondere nicht für landwirtschaftliche Zwecke eignen, allmählich aufgeforschet werden. Hierunter fallen Odländereien und alte Kämnden.

Zu Abs. 3.

Die hier vorgeschlagene Ermächtigung der Landesgesetzgebung ist eine Ergänzung der Bestimmungen in Abs. 1 und 2. Auf dem Gebiete der Forstwirtschaft besteht kein Bedürfnis, die Übertragung der Bewirtschaftung an hierfür geeignete Dritte und die zwangsweise Verpachtung der Grundstücke zum Zwecke der Bewirtschaftung vorzuschreiben.

## Anhang.

Im Forstwirtschaftsjahre 1912/13 betrug die inländische Holzherzeugung nach der reichsstatistischen Erhebung des Jahres 1913 bei einer Waldfläche Deutschlands von 14,22 Millionen Hektar 58,6 Millionen Festmeter Gesamtholzmasse, darunter 28,8 Millionen Festmeter Kuchholz und 29,8 Millionen Festmeter Brennholz.

Außer dieser Eigenerzeugung, die einer durchschnittlichen Abnutzung je Hektar von 4,12 Festmeter Gesamtholzmasse entspricht, mußten zur Deckung des Inlandsbedarfs 14,9 Millionen Festmeter Mehreinfuhr an Kuchholz — 15,7 Millionen Einfuhr gegenüber 0,8 Millionen Ausfuhr — herangezogen werden. Es ergab sich hiernach ein Gesamtverbrauch von 43,7 Millionen im Kuchholz und von 29,8 Millionen im Brennholz. Das waren auf den Kopf der Bevölkerung:

	0,66 Festmeter Kuchholz
und	0,45 Festmeter Brennholz

zusammen 1,11 Festmeter.

Infolge des Pariser Vertrages gingen Deutschland etwa 1,75 Millionen Hektar größtenteils besonders ertragsfähiger Wäldungen verloren, so daß die normale jährliche Holzherzeugung nunmehr insgesamt 50 Millionen Festmeter kaum erreichen wird. Der Brennholzverbrauch der jetzt nur noch 60 Millionen Einwohner wird bei der außerordentlichen Einschränkung des Kohlenverbrauchs keinesfalls geringer sein als im Frieden; er muß also mindestens wiederum auf die obengenannten 0,45 Festmeter je Kopf besiffert, mithin auf insgesamt 27 Millionen Festmeter veranschlagt werden. Es bleiben daher für die Deckung des gesamten Kuchholzbedarfs nur 23 Millionen Festmeter Eigenerzeugung übrig. Diese Menge wird auf die Dauer keinesfalls genügen. Es muß vielmehr damit gerechnet werden, daß die seit Jahren ruhende Bautätigkeit in absehbarer Zeit in verstärktem Maße einsetzen wird. Ferner wird eine Erneuerung der Eisenbahnstrecken in größerem Umfange zu erwarten sein. Auch eine Wiederbelebung der holzverarbeitenden Industrie steht in Aussicht, und zwar nicht nur für den Inlandsbedarf, sondern auch für die Ausfuhr, die in der Vorkriegszeit sehr stark war. Dazu kommt, daß Deutschland auf Grund des Pariser Vertrages stets mit weiteren größeren Holzlieferungen rechnen muß.

Alles dies läßt voraussehen, daß die 23 Millionen Festmeter Eigenerzeugung an Kuchholz nicht hinreichen werden. Die Deckung des Fehlbedarfes durch Einfuhr stößt auf große Schwierigkeiten. Nicht nur die unsichere politische Lage in den früheren Holzausfuhrgebieten, sondern auch die großen Verkehrserschwerigkeiten föhern der Ausdehnung der Einfuhr entgegen. Es muß ferner in Betracht gezogen werden, daß die schlechte Finanzlage Deutschlands den Ankauf größerer Mengen Kuchholz, zumal in valutatarken Ländern, wie Schweden, Finnland, Nordamerika, Tschechoslowakei, schon an sich als höchst unerwünscht erscheinen läßt.

Nach den vorstehenden Ausführungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Deutschland der

Gefahr einer wesentlichen Verschärfung des Mangels an Kuchholz ausgesetzt ist. Dieser Mangel ist einer der Gründe für die Entwidlung der Holzpreise, die trotz Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen und Ermäßigung der Holzölle fortgesetzt steigen. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß sich die Preise für ausländisches Holz überall gegenüber den Friedenspreisen etwa verdoppelt haben, so sind doch entsprechende Inlandsholzpreise für die innerdeutsche Wirtschaft (z. B. bei Bauholz, insbesondere für Siedelungsbauten, Grubenholz, Papierholz) schwer zu ertragen.

Wie kann diesen Mißständen begegnet werden?

Eingriffe in die Holzbestände unter Überspannung der normalen Abnutzung, wie sie im letzten Jahrzehnt öfter vorgekommen sind, dürfen nicht zur Regel werden. Vielmehr muß die Nachhaltigkeit der Holzherzeugung dadurch gewahrt bleiben, daß die gesamten Einschläge in die durch den wirklichen Zuwachs gesteckten Grenzen zurückgewiesen werden. Darüber hinaus muß angesichts des Mangels an Kuchholz bei der Holzaufarbeitung in den jetzigen Holzschlägen die Aushaltung möglichst großer Kuchholzmengen gefordert werden. Hand in Hand mit der Abnutzung in den haubaren Beständen muß ferner die Erzielung geschlossener Jungbestände gehen, wobei wegen des geschilderten Mangels an Kuchholz die Nachzucht einer größtmöglichen Anzahl kuchholzreicher Stämme zielbewußter als bisher wird betrieben werden müssen. Ebenso erscheint es dringend geboten, Kulturversammlisse, wie sie während der Kriegsjahre und in der Zeit nach dem Kriege in manchen Abtriebsschlägen verblieben sind, sobald als möglich nachzuholen, um Unregelmäßigkeiten im zukünftigen Altersklassenverhältnis zu vermeiden.

Diese im Interesse einer pfleglichen Forstwirtschaft gestellten Forderungen werden zwar vornehmlich in den in öffentlichem Besitz stehenden Wäldungen angebracht und ausführbar sein. Es dürfen aber die verschiedenen Besitzformen der Privatwäldungen, die in Deutschland nahezu die Hälfte der Gesamtfläche ausmachen, ihrerseits nicht versagen. Wenn ferner die Kuchholznachzucht in einem Teil der letztgenannten Wäldungen nicht so erfolgreich betrieben werden kann als beispielsweise in den Staats- und Gemeindeforsten und in den in gebundenem Besitz befindlichen Privatwäldungen, so wäre schon die Steigerung der Gesamtholzherzeugung insofern von Wert, als damit wenigstens der Brennholzbedarf reichlicher gedeckt würde und dafür in anderen Wäldungen die Kuchholzausbeute, z. B. an Grubenholz, Papierholz, Schwellenholz, eine Steigerung erfahren könnte.

Der jetzige Zustand zahlreicher Privatwäldungen entspricht nicht den auf Höchstleistung in der Kuchholzherzeugung abzielenden Forderungen.

Die Reichsregierung hat sich nach alledem zur Vorlage des obengenannten Entwurfs entschlossen, der wohl bald an den Reichstag gelangen wird.

Der Reichsrat hat den Entwurf bis auf Weglassung der Bestimmung in § 1, Absatz 1, Nr. 1, „unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der allgemeinen Wirtschaft“ angenommen. 2.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

**Erhöhung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegehaltsempfänger, Hinterbliebenen, Angestellten usw.**  
 Runderl. d. F.M., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 17. 9. 1923 — (Bes. 8163, Lo. 2374).

1. Die Höhe der Bezüge der Beamten, Wartegehaltsempfänger, Ruhegehaltsempfänger, Hinterbliebenen und Angestellten wird künftig besoldungs- und lassentechnisch in der Weise dargestellt werden, daß das Vielfache der nach dem Beamten-Dienst-einkommensgesetz usw. zuziehenden „Grundbezüge“ (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, Wartegehalt, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengehalt) angegeben wird („Messzahl“).

Beispiel: Bei einem Ausgleichszuschlag von 38840 v. §. ergibt es eine Messzahl von  $(38840 + 100) : 100 = 389,4$ .

2. Die Messzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag und Kinderbeihilfen) der planmäßigen und der im § 11a BDEG.\*) ausgeführten Beamten beträgt vom 16. bis 23. September 1923 (3. Monatsviertel) 2000. Das bedeutet nach der bisher üblichen Bekanntgabe einen Ausgleichszuschlag von 199900 v. §.

Hierzu kommt vom 16. bis 23. September 1923 (3. Monatsviertel) gegebenenfalls eine Frauenbeihilfe von 100 Millionen Mark monatlich.

3. Für dieselbe Zeit (16. bis 23. September 1923) werden erhöht:

a) die örtlichen Sonderzuschläge

von v. §.	auf v. §.	Messzahl (vgl. Biff. 1 d. Erl.)
390	2000	20
1362	7000	70
2336	12000	120
3310	17000	170
4088	21000	210
5062	26000	260
6036	31000	310
7010	36000	360
7982	41000*)	410
9930	75000	750
11488	105000	1050
—	51000	510

für Altona, Wandsbøl und Finkenwerder (Landkreis Harburg)

b) die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchszgebiet des Westens auf 80000000 M monatlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf 16000000 M monatlich. Abschnitt B Abs. 2 des Runderlasses vom 20. Juni 1923 — Bes. 2197 usw. — (Sonderabbr. aus dem F.M.V.) ist zu beachten.\*\*)

4. Diese Festsetzungen gelten auch für alle unter Abschnitt II des Runderlasses vom 6. Juni 1923 — Bes. 2008, Lo. 1500 — (Sonderabbr. aus dem F.M.V.\*\*\*)) aufgeführten Personen.

5. Für die nichtplanmäßigen Beamten und die ihnen gleichstehenden Personen verbleibt es bei den

bisherigen Bestimmungen, daß ihre Grundvergütungen nebst Ausgleichszuschlag und gegebenenfalls auch örtlicher Sonderzuschlag die im § 11a BDEG. festgesetzten Hundertfache des Grundgehalts nebst Ausgleichszuschlag und örtlichem Sonderzuschlag eines planmäßigen Beamten der 1. Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen.

6. Auch die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegehaltsempfänger und Hinterbliebenen sind mit möglichster Beschleunigung entsprechend umzurechnen.

7. Die Beamten im Vorbereitungsdiensitz können widerrufliche Unterhaltszuschüsse unter Zugrundelegung der neuen Messzahl 2000 erhalten.\*)

8. Die hiernach für das 3. Viertel des Monats September zuziehenden Bezüge sind mit größter Beschleunigung zu berechnen und soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages möglichst am Mittwoch, 19. September, unter Anrechnung der für die entsprechende Zeit bereits geleisteten Zahlungen auszusahlen. Auch an Kontoinhaber wird bar gezahlt.

Beispiel: Ein Beamter in Berlin erhält für das 3. Monatsviertel:  $(2000 + 310) = (389,4 + 60,26)$

$= 465,06$  d. h. das 465,06fache seiner Grundbezüge und gegebenenfalls eine Frauenbeihilfe von  $(100000000 - 20000000) = 20000000$  M.

9. Der außerordentliche Zuschlag im befristeten Einbruchszgebiet — vgl. Runderlaß vom 6. 9. 1923 — Bes. 3060 (F.R.VfBl. S. 56) wird mit Wirkung vom 16. September 1923 ab auf 15 v. §. erhöht.

10. Die Verfügung vom 31. 8. 1923 — Bes. 3020 (F.R.VfBl. S. 51)\*\*), betr. Abrundung der Zahlungen, wird mit Wirkung vom 19. September 1923 ab dahin geändert, daß an Stelle von „1000 M.“ und „500 M.“ zu setzen ist „100000 M.“ und „50000 M.“.

### Bierfachzahlung auf Grund des Brieftelegrams vom 16. August 1923.

Vf. des Fin.-Min., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 18. 9. 1923 (Bes. 2948/Lo. 2116 — F.R.VfBl. S. 317 — I. C. 2. 51'96).

Zur Vermeidung von Zweifeln wird im Anschluß an den Runderlaß vom 21. 8. 1923 — Bes. 2897 — (F.R.VfBl. S. 39)††) darauf hingewiesen, daß die Besatzungszulage (Notzulage) und die Kinderzulage zur Besatzungszulage (Notzulage) bei der angeordneten Bierfachzahlung nicht zu berücksichtigen war.

Etwaige überzahlte Beträge sind wieder einzuziehen.

### Erhöhung der Tage- und Übernachtungsgelder usw.

Bekanntm. d. F.M., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. vom 13. 9. 1923 — I. C. 5220.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen vom 17. September 1923 ab:

\*) Betrifft die nichtplanmäßigen und Beamten die wissenschaftlichen Assistenten in den Forstlichen Hochschulen.  
 \*\*) Mit Ausnahme von Altona, Wandsbøl und Finkenwerder (Landkreis Harburg).  
 \*\*\*) Erläuterung siehe D. F.-Z., Nr. 37, Seite 653.

\*) Sonderverfügung ist zu erwarten.  
 \*\*) D. F.-Z., Nr. 37, Seite 660.  
 †) D. F.-Z., Nr. 34, Seite 610.  
 ††) D. F.-Z., Nr. 36, Seite 643.

**I. Das volle Tagegehalt beträgt:**  
a) für die Beamten

der Stufe	I	II	III	IV	V	in Millionen Mark
	20	25	30	35	40	

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe	I	II	III	IV	V	in Millionen Mark
	28	35	42	49	56	

**II. Das Übernachtungsgeld beträgt:**

a) allgemein für die Beamten

der Stufe	I	II	III	IV	V	in Millionen Mark
	15	19	22,5	28	30	

b) in besonders teuren Orten für die Beamten

der Stufe	I	II	III	IV	V	in Millionen Mark
	21	26	32	37	42	

**B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken mit Wirkung vom 17. September 1923 ab: 150000 M für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs.**

**E. Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut für die vom 17. September 1923 ab auszuführenden Umzüge:**

Stufe	I	II	III	IV	V	bis zu	in Milliarden Mark
	20	30	42	55	65		

**Vergütungen für Forstschutzhelfen.**

St. d. R. f. d. v. 29. 8. 1923 — III 16477.

Die von den Regierungen auf Grund der allgemeinen Verfügung Nr. 2 vom 2. Februar 1903 — III 1404 — den Forstschutzhelfen gewährten Entschädigungen können mit Wirkung vom 1. August 1923 ab bis auf den 10000fachen und vom 1. September 1923 ab bis auf den 30000fachen Betrag der am 1. Juli 1914 gezahlten Vergütungen erhöht werden.

Bei Festsetzung der erhöhten Bezüge sind die von den einzelnen Forstschutzhelfen in ihrer Eigenschaft als Waldarbeiter oder als Vorarbeiter verdienten Löhne und die sonstigen Umstände, wie z. B. Gewährung von Wohnung und Pachtland gegen geringes Entgelt, Größe der zu schützenden Forstfläche, zu berücksichtigen.

**Unterbringung verfehrter Beamter.**

St. d. R. f. d. v. 27. 8. 1923 - I B I a 5587 I A IV, II, III, Abw. W. Der nachstehende Hunderlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 17. Juli d. J. über die Unterbringung verfehrter Beamter wird im Anschluß an meinen Hunderlaß vom 28. Juli d. J. —

I B Ia 5300 — (StwBl. S. 679\*) zur entsprechenden Beachtung im gesamten Bereich meiner Verwaltung hierdurch mitgeteilt.  
An die nachgeordneten Behörden.

Abchrift.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt  
II 6 Nr. 2320  
Berlin, 17. Juli 1923

Die Anordnung über Unterbringung verfehrter Beamter vom 16. Juni d. J.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Vorschrift der Ziffer 3 der Anordnung, wonach die Behörde die freigewordene Wohnung binnen drei Wochen in Anspruch nehmen muß, sinngemäß auch für Ziffer 2 der Anordnung gilt. Der Erlaß wird in dem Ministerialblatt Volkswohlfahrt veröffentlicht.

**Anweisung der Dienstbezüge der Forstbetriebsbeamten durch die Oberförster, Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdiens der Staatsforstverwaltung.**

St. d. R. f. d. v. 20. 8. 1923 — III 18647.

A. Nachdem durch die fortschreitende Geldentwertung eine häufigere Festsetzung der Dienstbezüge der Beamten notwendig geworden ist, erlaube ich die Regierungen, von der durch meinen Erlaß vom 3. 8. 1922 — III 1 3520 — erteilten Ermächtigung, die Berechnung und Anweisung der Bezüge den Revierverwaltern zu übertragen, in möglichst weitgehendem Umfange Gebrauch zu machen.

Die Bestimmungen der Verfügungen des Finanzministers vom 12. 2. 1923 — I A 2/412 — vgl. Allg. Verf. III 59/1923 vom 19. 4. 1923 III 3496 II. Ang. — und vom 27. 7. 1923 — Bef. 2636 — Pr. Bef. Bl. S. 10 — sind zu beachten.

B. Nach dem Hunderlaß vom 17. 9. 1923, betr. Erhöhung der Bezüge der Beamten usw. (Bef. 3163) — Pr. Bef. Bl. S. 73 — wird die Höhe der Bezüge künftig durch eine „Mehrzahl“ dargestellt. Ich sehe daher für die Folge davon ab, die Tagesätze der Ausgleichszuschläge usw. mitzuteilen und übertrage die Berechnung der Tagesätze der Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdiens der Staatsforstverwaltung denselben Forstklassen bzw. den anwesenden Stellen. Diesen Tagesätze sind durch Vervielfachung der Tagesg. Grundbeträge mit der Mehrzahl zu berechnen.

Die Grundbeträge werden zusammenfassend nachstehend mitgeteilt.

I.	
a) Grundbeträge der Tagesätze des Unterhaltszuschusses für Forstreferendare.	
im	1. 2. 3. Vorbereitungsjahre
	11 640 12 800 13 960 M
b) Grundbeträge der Tagesvergütung für Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdiens.	
im	1. 2. 3. 4. 5. Vorbereitungsjahre
	10 190 11 260 12 330 13 400 14 470 M
c) Grundbeträge des Tagesatzes der Rinderbeihilfe bis zum vollendeten	6. 14. 21. Lebensjahre
	2 630 2 960 3 290 M

II.

Grundbetrag des Tagesgeldes für Forstreferendare während der Dauer einer auftragswaisen Beschäftigung 19 790 M.

Zu dem Tagesbetrage (Grundbetrag x Mehrzahl) treten gegebenenfalls die Frau- und

**Kinderbeihilfe sowie der örtliche Sonderzuschlag.**

### III.

Der Tagesbetrag der Frauenbeihilfe ist nach dem für jedes Monatsviertel festgesetzten monatlichen Beträge in der Weise zu berechnen, daß zunächst der Jahresbetrag und hiervon der 365. Teil als Tagesatz berechnet wird. Der sich ergebende Betrag ist auf volle 10 *M.* nach unten abzurunden.

Beispiel: Für 16. bis 23. 9. beträgt die Frauenbeihilfe monatlich 100 000 000 *M.*, mithin

$$\frac{100\ 000\ 000}{365} = 271\ 232,877 = \text{rund } 271\ 232,877$$

3 287 670 *M.*

### IV.

Der örtliche Sonderzuschlag wird von dem Grundbetrage des reinen täglichen Unterhaltszuschusses, dem der Tagesvergütung oder des Tagesgeldes und von den Kinderbeihilfen mit der für das betreffende Monatsviertel festgesetzten Prozentsatz (s. Ziffer 3a des Erlasses vom 17. 9. 1923) berechnet.

### V.

Die Tagesbeträge der Bezugszulage und der Notzulage im Einbruchgebiet des Westens sowie der Kinderzulage zur Befahrungs- und zur Notzulage sind in derselben Weise wie der Tagesbetrag der Frauenbeihilfe (s. Ziffer III) zu berechnen.

### VI.

Die Zahlung der Bezüge an die Anwärter im Vorbereitungsdiensie hat am Letzten des Monats zu erfolgen. Für die Gewährung von Abschlagszahlungen sind die Bestimmungen in Ziffer III *P. B. B.* und Ziffer IV *Abf. 3* der Bundesrats vom 17. 8. 1923 — *Def. 2850* — (*Pr. Bef. S.* 31.) maßgebend.

Hinsichtlich der Zahlungen an Forstreferendare, welche die Oberförsterei im Laufe eines Monats verfallen, verbleibt es bei der Bestimmung in Ziffer 10 meines Erlasses vom 9. 5. 1922 — III 7192 I. *Ang.* — und *Abf. IV Abf. 2* der *Allg. Verf. III 72* vom 31. 5. 1923 — III 10909 —

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Chrentafel

**der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.**

Mit ihren Familien sind ausgewiesen worden: **Hegemeister Bleser** in Kempenich, **Oberf. Adenau** (Coblenz), **Forstfretär Bungart**, **Coblenz**, und **Hilfsförster Dünwald** in Adenau (Coblenz).

#### 5.

**50jähriges Dienstjubiläum von Oberförster Max Fiebig, Forsthaus Krzuzali bei Schwarzwald in Polen.** Am 1. Oktober dieses Jahres feiert unser alter Freund und Mitarbeiter Herr Oberförster Fiebig die Erinnerung jenes Tages, an dem er vor 50 Jahren in den Forstbeamtenberuf eingetreten ist. Wir sprechen dem in seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Geistesfrische noch so jugendlichen Jubilar zu diesem Tage unsern herzlichsten, tiefgefühltesten Glückwunsch aus, nicht nur für uns, sondern auch namens unserer Leser, die alle wie wir unsern getreuen Fiebig verehren und schätzen, und mit besonderer Freude können wir feststellen, daß die Zahl der deutschen Forstbeamten, für deren Gefühle wir uns zum Sprachrohr machen eine überwältigend große ist, denn es wird wenig Privatforstbeamte geben, die unsern lieben Fiebig nicht persönlich kennen. Denn überall ist er tätig gewesen, wo es galt, Nutzen für den Stand der Privatforstbeamten zu schaffen und für die gesamte deutsche Forstbeamtenchaft gemeinsame Belange zu vertreten. Mitbegründer des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“, Vorstandsmitglied seit Bestehen des Vereins, Begründer des Stellennachweises und des Versicherungsamtes, hat er unermüdblich an der Spitze derer, die den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ groß gemacht haben, gearbeitet. Mit Friede, Entschloß, Bertog und Schwabe hat er allezeit Schulter an Schulter gestanden und in Rat und Tat hat ihn die Kollegenchaft zuverlässig gefunden; Auch dem Verein „Waltheil“ ist Max Fiebig ein treues und förderndes Vorstandsmitglied. Uns

und besonders dem Leiter der „Deutschen Forst-Zeitung“ ist Fiebig allezeit ein treuer, luger, Freund, Berater und guter Alterskamerad gewesen, dessen Meinung wir oft genug eingeholt und zu uns zu Nutzen und Frommen seines Standes befragt haben. Ist uns Neubammern der Jubilar doch schon länger bekannt, wie der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ besteht; als erstes Mitglied des „Schießvereins deutscher Jäger“ hat er sich an dem ersten Preißeischießen in Neumanns walde aktiv und auch mit dem Rat seiner hohen Weidgerechtigkeit betätigt. Leider hat er, der passionierte Jäger, sich bald schweren Herzens von den Zielen des „Schießvereins deutscher Jäger“ abgewandt, mit der triftigen Begründung, daß die Ständesarbeiten für die deutsche Privatforstbeamtenchaft für eine derartige Passion keine Zeit mehr lasse; und nichts ehrt ihn mehr und läßt die Treue seines Wirkens besser erkennen, als diese Auffassung. Ein tiefer Schmerz ist es für uns alle gewesen, daß bei dem Zusammenbruch unseres Vaterlandes, unter dem von Deutschland räumlich abgetrennten Gränröden, sich auch Max Fiebig befinden mußte. Wir kennen die heiße Liebe, mit der er an Deutschland und am Deutschtum hängt, und wissen ihn besonders am 1. Oktober, dem Tag seines Jubiläums, in Gedanken bei seinem alten Vaterlande. — In der Hoffnung, daß Max Fiebig noch manches Jahr in alter rüstiger Schaffenskraft seinen Forstdienst versehen, und er sich weiter zu Ruhe und Frommen der deutschen Privatforstbeamtenchaft ebenso betätigen möchte, wie das bisher der Fall gewesen ist, wünschen wir ihm auf allen seinen Wegen, besonders aber zum 1. Oktober 1923 *Wald- und Weidmannsheil!*

#### Die Schriftleitung.

#### 6.

**Besprechungen der Beamten beim Reichskanzler.** Vertreter des Reichsbundes der höheren Beamten, des Deutschen Beamtenbundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes waren am 18. September nachmittags nach der Reichskanzlei zu einer Besprechung geladen, um über

**Über die neue Zahlungsart der Beamtenbezüge zu schaffen.** Von der Regierung waren Reichskanzler Dr. Stresemann und Reichsfinanzminister Dr. Hilferding anwesend. Der Kanzler schilderte, wie die politische Presse meldet, die schwierige Lage, in die Reich und Volk durch den Ruheinbruch geraten sei, und wie die Reichsregierung unter Anbieten (hier untragbarer Verpflichtungen einen Weg zur Lösung des Konflikts suche. Natürlich könne man unmöglich die vertriebenen Beamten im Stiche lassen. Weitestgehende Beschränkung aller Ausgaben müsse aber ebenso durchgeführt werden wie eine Vereinfachung des gesamten Verwaltungsapparates. Die Rechte der Beamten würden keineswegs angegriffen werden. Die Beamtenvertreter erwiderten, daß in der gesamten Beamtenchaft wegen der geradezu überlängten Maßregeln größte Beunruhigung herrsche. Dadurch werde die vom Kanzler gewünschte Einheitsfront durchaus nicht gefördert. Die Reichsregierung müßte alles vermeiden, die Beamten zu beunruhigen, denn sonst entstände die Gefahr, daß die Massen den Führern entglitten. Reichsfinanzminister Dr. Hilferding versicherte nochmals, er denke nicht daran, das Berufsbeamtentum abzubauen. Die Währungsmaßregeln würden sich gerade für die Beamten dahin auswirken, daß sie künftig wertbeständiges Geld erhielten. Demnächst soll eine neue Besprechung über den Abbau der Verwaltung und Besoldungsfrage beim Kanzler stattfinden.

**Von der Wernigeröder Tagung des Reichsforstwirtschaftsrates.** Folgende Entschlüsse sind zu Wernigerode am 8. September d. J. angenommen worden:

1. Der Holzhandelsausschuß empfiehlt dem Ständigen Ausschuß, zu beschließen, es möge das Material, das in der Frage der Vereinheitlichung der Holzausformung und der Holzfortierung entstanden ist, nebst den dazugehörigen Schlussträgen den Ländern mit dem Anheimgenben zugestellt werden, auf Grund dieser Vorlagen einschlägige neue Bestimmungen zu erlassen. Außerdem regt der Holzhandelsausschuß an, dasselbe Material den sich dafür interessierenden forstlichen Kreisen, insbesondere dem Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände, dem Deutschen Forstverein und den lokalen Forstvereinen, auch dem Reichsforstverband zur Kenntnis zu bringen.

2. Der Reichsforstwirtschaftsrat ist der Ansicht, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen in allen Ländern eine verbilligte Abgabe von Bauholz zur Förderung ihres Kleinwohnungsbaus nicht zu umgehen ist; er muß es daher als wünschenswert bezeichnen, daß das Verfahren für diese Holzabgabe in den Ländern gleichartig gestaltet und daß die bisher schon allgemein gewährte Verbilligung möglichst auf 50%, wertbeständig berechnet vom Marktpreise am Tage der Holzüberweisung, erhöht wird. Er weist jedoch darauf hin, daß auch durch eine solche Holzabgabe bei den dauernd steigenden Preisen für die anderen Baustoffe und besonders die Arbeitslöhne eine augenfällige Verbilligung der Baukosten nicht erreicht werden kann und infolgedessen dadurch auch eine gesteigerte Anzahl von Wohnungen nicht erbaut werden wird. Dies wird erst möglich sein, wenn die Baulustigen wieder wertbeständige Hypotheken (am besten in Gold-

mark berechnet) erhalten können. Der R. F. R. würde es daher besonders freudig begrüßen, wenn der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft diese Anregung bei der Reichsregierung nachdrücklich unterstützen würde.

**Forstwirtschaftliches.**

**Kulturreles Wirten Friedrichs des Großen.** Friedrich der Große war ein Herrscher, der auch auf die Ausnutzung kleiner Mittel Bedacht nahm, um dem Staat wirtschaftlich zu helfen. Bekannt ist ein Eingreifen zur Regelung der Hiebsführung in den märkischen Kiefernforsten im Sinne der Nachhaltigkeit. Er hat auch dazu beigetragen, daß die Torfnutzung zur Ergänzung der Brennstoffe sich ausbreitete; auf ihn ist z. B. die Veröffentlichung einer befehrenden bildlichen Darstellung über Torfgewinnung zurückzuführen. Ferner hat Preußens sorgfältiger Landesherr zu Versuchen mit der Seidenraupenzucht und zu dem vorausgehenden Anbau des Maulbeerbaumes als Futterpflanze angeregt. Die seit Ende des 18. Jahrhunderts hier und da fortgesetzten und bei der leichten Einfuhr von Seidenstoffen unterbrochenen Zuchtversuche sind bei unserer mißlichen wirtschaftlichen Lage wieder aufgenommen worden. Hierbei hat es sich gezeigt, daß der Maulbeerbaum, der besonders in Italien und Ungarn gut gedeiht, auch in unserem nicht mehr milde zu nennenden Klima noch fortkommt. Man bevorzugt jetzt seinen Anbau als lurgehaltene Hecke, ähnlich wie den Weidenauschlagwald. In Deutschland bestehen bereits nahezu 20 Zuchtstationen. Nähere Auskunft kann Baurat Schlichte von der Leipziger Seidenzuchtgesellschaft erteilen. In Potsdam besteht auch eine Station im alten Marstall hinter Schloß Sanssouci. Ob die Zucht dauernd Erfolg haben wird, muß die Zukunft lehren.

**Verschiedenes.**

**Rotbeitrag für den „Verein Waldheil“.** Nochmals erinnern wir daran, daß der Rotbeitrag für den „Waldheil“ von fünf Pfund Roggen oder für Pensionäre und geringer besoldete Forstbeamte von drei Pfund Roggen, schleunigst bezahlt werden muß. Nach der Berliner Marktnotiz vom Montag, dem 25. September, sind fünf Pfund Roggen 12 250 000 M. und drei Pfund Roggen 7 350 000 M. An besonders hohen Zuwendungen der letzten Woche haben wir hervor: Spende der Fürstl. Lidnowskyschen Forstbeamten der Oberförsterei Kuchelna 138 Millionen Mark, von Herrn Etave, Bremen, Schubertstr., 50 Millionen Mark, von Herrn Hauptmann a. D. Erich von Martels, Hamburg, 50 Millionen Mark, vom Kreisauschuß Lauenburg zu Raseburg 54 800 000 Mark, davon die Hälfte für die „Deutsche Forststudentenhilfe Neubamm“, von Herrn W. Osterberg, Dortmund, 50 Millionen Mark, von Herrn Bernhard Reiz, Rittergut Obermöllrich bei Friesland, 20 Millionen Mark, von Herrn Werthmann, Dortmund, 10 Millionen Mark und von Herrn Förster O. Gaenel, Rothenzschau, 10 Millionen Mark.

**Hirschberger Jägertage vom 13. bis 15. Oktober 1923.** Die Veranstaltungen versprechen einen durch ihre Festordnung überaus würdigen Verlauf. Die

*(Vertical text on the left margin, partially illegible)*

Vorbereitungen zu dieser Wiedersehensfeier unserer 5. Jäger und ihrer Kriegsformationen (Ref.-Jäger 5 u. 21, Refs.-Komp. 158) sind im vollen Gange. Die Anmeldungen gehen zahlreich ein. Anmeldungen mit Angabe des Bataillons sowie ob Bürger- oder Hotelquartier (Dauer des Aufenthalts, sind unverzüglich an das Geschäfts-Büro für die Hirschberger Jägertage, Hirschberg i. Schlef., Hotel Weißes Ross, zu richten. Vorläufiger Festbeitrag:  $\text{M} 100000$  auf Postcheckkonto 85110 Breslau der Kommunalbank für Schlessen, Filiale Hirschberg i. Schlef., unter Kennwort „Festbeitrag — betrifft Jägertage“ erbeten.

**Patronenpreise.** Mit Rücksicht auf die sprunghafte Steigerung der Patronenpreise und mit Rücksicht darauf, daß die Munitionshandlungen die Preise nur in Goldmark angeben, mußte auch bei der Festsetzung der Patronen-Durchschnittspreise für die Berechnung der Schußgelber zur Goldmarkrechnung übergegangen werden. Hiernach ist der von der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer gemäß den Schußgelber-Richtlinien festzusetzende Patronenpreis für die Berechnung des Schußgelbes bis auf weiteres für Schrotpatronen auf 0,17 Goldmark und für Kugelpatronen auf 0,20 Goldmark festgesetzt worden. Die Errechnung in Papiermark dürfte am zweckmäßigsten nach dem amtlichen Dollarkurs des der Zahlung vorangehenden Tages erfolgen, wobei 1 Dollar = 4,2 Goldmark zu rechnen ist.

**Neuer Tarifvertrag für die Arbeiter in den preussischen Staatsforsten.** Der alte Tarifvertrag vom 17. September 1920, zu dem im Laufe der Zeit 21 Nachträge erschienen sind, ist durch einen neuen vom 5. September 1923 abgelöst, der zwischen der Preussischen Staatsforstverwaltung, dem Deutschen Landarbeiterverband und dem Zentralverband der Landarbeiter abgeschlossen worden ist. Der Tarifvertrag ist für den Abdruck in der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu umfangreich, er kann aber im Sonderdruck von der Verlagsbuchhandlung J. Neudamm in Neudamm bezogen werden. Grundzahl:  $0,1 \times$  Schlüsselzahl des Börsenvereins deutscher Buchhändler, zur Zeit 35 Millionen = 3500000  $\text{M}$ . Für Frantolieferung sind 100000  $\text{M}$  für Porto und Verpackung einzufügen.

Der eigentliche Tarifvertrag umfaßt 18 Artikel. Dazu gehört eine Anlage, die folgende 18 Paragraphen umfaßt: 1. Arbeitszeit, 2. Überstunden, 3. Arbeitslohn (Zeitlohn), 4. Akkordlohn, 5. Kinderzuschlag, 6. Frauenzuschlag, 7. Oberholzhauergehühren, 8. Rentenempfänger und Minderleistungsfähige, 9. Lohnzahlung, 10. Sonntagsarbeit, 11. Arbeiterschutz, 12. Holzanteile, 13. Verpachtung von Land und Wiesen, 14. Urlaub, 15. Lohnfortgewährung, 16. Lohnvergütung bei schlechtem Wetter, 17. Arbeiten mit Vordelaiser Prübe, 18. Sonstige Bestimmungen. Ferner sind beigefügt als II. Anlage die Bestimmungen über die Einreichung einer Arbeitervertretung: A. Allgemeine Bestimmungen, B. Zusammensetzung und Wahl des Arbeiterrats, C. Aufgaben und Befugnisse des Arbeiterrats, Geschäftsführung u. dgl. Jede Preussische Forstverwaltung, auch die des Privat- und Gemeinbedienstes wird den Tarif-

vertrag brauchen, er sei daher zum Bezug empfohlen.

### Vom Wildmarkt.

**Amstlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 22. September 1923. Zufuhr gering, Geschäft ruhig, Preise fest. Rehböde 1a, 28 000 bis 33 000  $\text{M}$  für  $\frac{1}{2}$  kg Kaninchen, Start, 20 000 bis 25 000  $\text{M}$ , Rebhühner, Start, 35 000 bis 45 000  $\text{M}$ , mittel 25 000 bis 28 000  $\text{M}$ , alte 30 000  $\text{M}$  per Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Seelen und Proviston. Die Preise verstehen sich in tausend Mark.

### Vom Rauchwarenmarkt.

**Rauchwarenpreise der Röchischen Zell-Verwertungsgesellschaft.** Berlin N 20, Freienswalder Straße 4, vom 22. September 1923. (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarzen.) Hasen: Winter 10 000  $\text{M}$ , Wildkanin: Winter 2 000  $\text{M}$ ; Rehe: Sommer 30 000  $\text{M}$ , Winter 15 000  $\text{M}$  das Stück; Rotwild: trocken 4 000  $\text{M}$  das kilo; Damwild: trocken 6 000  $\text{M}$  das kilo. Schwarzwild: trocken 4 000  $\text{M}$  das kilo. Die Preise verstehen sich in tausend Mark. Vorstehende Preise gelten als freibleibend.

**Nach der „Röchischen Zeitung“ (Leipzig)** vom 23. September 1923: Baummarke I 12 bis 13  $\frac{1}{2}$  Doll., Steinmarke 10 bis 12 Doll., Fische 5 bis 8 Doll., Fische I 1  $\frac{1}{2}$  bis 2  $\frac{1}{2}$  Doll., Dähle 1  $\frac{1}{2}$  bis 2 Doll., Maulwürfe 0,05 bis 0,10 Doll., Rehbeden 0,20 Doll. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelspreisen in Leipzig auf Weltmarkt-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stück und sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Extrastorten und Sekundawarenstellen sich entsprechend.

### Häutepreise.

**Berliner Häute-Auktion am 19. September 1923.** Im weiteren Verlauf der 57. Versteigerung des Allgemeinen Häuteverwertungs-Verbandes, G. m. b. H. zu Berlin, hielt die enorme Preissteigerung an. Für Rogghäute wurden bis 850 Millionen Mark je Stück bezahlt. Es erzielten Schleiße Ware: Schienhäute 39,1 bis 42, bo. Wullenhäute 30 bis 43, Rughäute 29,6 bis 48, Färsenhäute 40 bis 48,7, Rogghäute 361 bis 850, Rabjelle, Berliner bis 9 Pfund 50,8, bo. über 9 Pfund 61,1, Schaffelle, vollwollige 26,5, grobwoollige 26,8, halblange 32,5 bis 35, turawollige 27,5 bis 28. Die Preise verstehen sich je Pfund in Millionen Mark, außer bei Rogghäuten je Stück.

### Fischpreise.

**Nach dem amtlichen Marktbericht der Röchischen Markthallen-Direktion Berlin** vom 22. September 1923. Lebende Fische. Hechte 18 000 bis 20 000, Schleien, unfortiert 26 000, Schleien, Portions- 32 000 bis 39 000, Aale, groß-mittel 38 000 bis 41 000, Karpfen, Spiegel, 40 bis 50 er, 20 000, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen. Suppen- 20 000, unfortiert 30 000 bis 36 000, 13 bis 14 cm 76 000 bis 80 000, ausgesuchte Riesen- 110 000 bis 120 000. Die Preise verstehen sich in Pfund und Mark.

**Forellenpreise nach der „Fischer-Zeitung“ (Neudamm).** Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 11. bis 17. September 1923. Forellen am 12. September groß 12 000, mittel 8 000 bis 10 700; am 13. September klein 3 100 bis 3 700; am 15. September klein 6 600. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung.

### Der Verein „Waldbell“

bittet, die kommende Freijagdzeit besonders zu benutzen um für „Waldbell“ zu werben und ihm reiche Sonder Spenden anzuführen.



### Brief- und Fragelasten.

#### Erhöhung des Porto-Matells.

Seber ist mit dem 30. September 1923 wiederum eine lebendige Erhöhung der bisherigen Portofrühe in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 250000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Matell, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf 750 000 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelagt werden, bis Erhöhung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 43. Regelung des Brennholzbezuges eines Hilfsbeamten bei Versetzung und bei darauf folgender Austerkauf auf einem Dienstgehöft. Am 15. 5. 1923 wurde ich befragt. In meinem bisherigen Wohnort hatte ich mein ganzes mit zustehekendes Brennholz bezogen. Das Holz war abgefahren und zerfleinert. Ich soll nunmehr einen Teil des Holzes zurückgeben und nur das mit für 1. April bis 15. Mai zustehekende Holz behalten. Da ich jetzt bei einem Revierförster wohne, sehe mir überhaupt kein Holz mehr zu. Den Rest des bezogenen Holzes

könnten meine früheren Wirkleute zum Versteigerungsdurchschnittspreis bekommen.

#### W., Forstgehilfe.

Antwort: Sie haben auf der bisherigen Dienststelle nur Anspruch auf den Teil des Brennholzes, der auf die Zeit Ihres Dortseins im laufenden Rechnungsjahre (bzw. Wirtschaftsjahre) entfällt. Der Rest des schon im voraus bezogenen Holzes fällt an die Verwaltung zurück, wenn Sie keinen Dienstaehfolger auf Ihrer Stelle haben. Wenn Sie Dienstwohnung auf dem Revierförstergehöft haben und das Brennholzquantum für das Gehöft so bemessen ist, daß Ihre Wohnung schon dabei berücksichtigt war, dann kann gegen die getroffene Entscheldung nichts eingewendet werden. Sie haben sich dann wegen der Feuerung mit dem Stelleninhaber auszuemanderzusetzen. Das erscheint auch am einfachsten. Rürzung beim Stelleninhaber und besondere Abgabe an Sie wäre schon wegen Anfuhr, Zerfleinerung, Unterbringung usw. recht unpraktisch und unwirtschaftlich.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

### Offene Forst- usw. Dienststellen.

#### Brennholz.

#### Staatsverwaltung.\*)

Oberförstere Stelle Grubenhagen (Hildesheim) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 5. Oktober.

Oberförstere Stelle Kullitz (Allenstein) ist zum 1. November zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Forstfretärstelle der Oberförsterei Dalheim (Minden) ist am 1. November zu besetzen. Keine Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Förstere Stelle Friedewald, Oberf. Herzfeld-Dr. (Cassel), ist zum 1. November neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1180 ha Garten, 0,5101 ha Acker, 1,1220 ha Wiese. Gute Dienstwohnung mit Wasserleitung und elektrischem Licht in Friedewald. Bahnstation Walkome, 5 km entfernt. Sollen körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 30. September.

Forstfretärstelle Hudegann, Oberf. Gustanka (Allenstein) ist zu besetzen. 2 ha Wiese. Nächste Bahnstation 0,3 km; nächste Dorfschule 0,3 km; nächste höhere Schule 16 km. Bewerbungsfrist 5. Oktober.

Förstere Stelle Wbnte, Oberf. Herbstwalbe (Gumbinnen), kommt zum 1. Januar 1924 zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung; Dienstland: 5,4 ha Acker, 5,2 ha Wiese, 4,4 ha Weiden. Die Schule ist in Mitschullen, etwa 3 km. Bahnstation Venkheim der Eisenbahn Königsberg—Gerdauen—Goldap, etwa 7 km. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

\*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einziger Aussicht auf Erfolg besetzt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preussischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm“ (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförstere Stelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erscheinende Buch kostet geheftet Grundzahl 1.

Förstere Stelle Orlowen, Oberf. Werten (Gumbinnen), soll in eine Revierförstere Stelle umgewandelt und mit einem Revierförster demnächst besetzt werden. Dienstgehöft (6 Wohnzimmer) liegt 2 km von Orlowen (Wohnstation) und 23 km von Margatadowa. Wirtschaftsland: 0,1280 ha Garten II. Klasse, 14,9230 ha Acker III. Klasse, 4,4330 ha Wiese III. Klasse. Evangelische Schule und Kirche in Orlowen. Höhere Schulen in Margatadowa und Löben. Art wohnt in Wbntinnen, 12 km. Revier eben bis hügelig, keine Industrie; Kadelholz vorherrschend; gute Jagd, auch Fischereigelegenheit; gutes Klima. Bewerbungsfrist 30. Oktober.

Forstfretärstelle der Klosteroberförsterei Wehburg (Hanover) ist sofort zu besetzen. Wohnung (Stube, Kammer und Küche) im Oberförstergelände. Wirtschaftsland nicht vorhanden. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Förstere Stelle Wonshausen, Oberf. Friedewald (Cassel), ist zum 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung in Wonshausen, Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,21 ha Garten, 2,1 ha Acker, 2,8 ha Wiese. Sollen körperliche Rüstigkeit erforderlich. Der jegliche Stelleninhaber bleibt vielleicht zunächst mit in der Dienstwohnung. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Neberg. Förstere Stelle Sachsborn, Oberf. Altenleben (Minden), wird voraussichtlich am 1. Dezember neu besetzt. Dienstwohnung im Bau. Wirtschaftsland wird zugewiesen. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Förstere Stelle Teufelsberg, Oberf. Herbstwalbe (Gumbinnen), soll in eine Revierförstere Stelle umgewandelt und mit einem Revierförster demnächst besetzt werden. Dienstgehöft (5 Wohnzimmer) liegt 8 km von Kruglaufen (Wohnstation) und 25 km von Löben. Wirtschaftsland: 0,4100 ha Garten II. Klasse, 7,5380 ha Acker II. Klasse, 2,8520 ha Wiese III. Klasse, 4,2000 ha Wiese III. Klasse. Evangelische Schule in Kruglaufen, 4 km, evangelische Kirche in Kruglaufen. Höhere Schulen in Löben und Angerburg, 30 km. Revier hügelig; alle Holzarten; Arbeitsverhältnisse befriedigend; Jagd gut; rauhes Klima. Bewerbungsfrist 20. Oktober.

Neberg. Förster- oder Hilfsförstere Stelle Torbruch, Oberf. Neuenherse (Minden), wird am 1. November neu besetzt. Bisheriges Waldarbeitergehöft mit voraussichtlich frei verbleibender Dienstwohnung.

Wirtschaftsland etwa 3/4 ha. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

**Sebante** Revierförstergewerkschaftliche Wägenheide, Oberf. Linichen (Rößlin), mit 6 ha Wirtschaftsland ausgestattet, soll zum 1. November neu besetzt werden. Waldweide wird nicht gewährt. Meldefrist 10. Oktober.

**Hilfsförsterstelle** Gr.-Linichen, Oberf. Linichen (Rößlin), mit Dienstwohnung im Jägerhause des Oberförstergchöfste, ist voraussichtlich zum 1. November neu zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

**Hilfsförsterstelle** Walle, Oberf. Rühstede (Stade), kommt zum 1. Oktober zur Neubesetzung. Ein Dienstgebäude ist im Bau begriffen. Zeitpunkt der Fertigstellung unbestimmt. jetziger Inhaber hat 0,4 ha Weide in Pacht. Bewerbungsfrist 8. Oktober.

Der bisherige Stelleninhaber auf der Förster-Einkstelle Jaginne, Oberf. Dombrowa (Oppeln), ist geblieben, so daß ihre Wiederbesetzung zum 1. Oktober nicht erforderlich wird.

Mittelbarer Staatsdienst.

**Hilfsförster** sofort gesucht. Bewerbungen sind umgehend an den Magistrat Bunslau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Zweiter wissenschaftlicher Hilfslehrer** für die Forstschule Reichstein i. Schlesien gesucht. Bewerbungen sind an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien, Breslau X, Matthesplatz 5, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalanachrichten.

Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

**Notz**, Oberforstmeister in Magdeburg, ist in den Ruhestand versetzt.

**Brandt**, Forstmeister in Groß-Ziegenort (Stettin), ist in den Ruhestand versetzt.

**Flidner**, Oberförster, ist von Hildrath (Cassel) nach Jaltenwalde (Stettin) versetzt.

**Kreiser**, Forstmeister in Echlesingen, Oberf. Echlesingen (Erfurt), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

**Spangenberg**, Forstmeister, ist von Kfastermühl (Schneidemühl) nach Puppen (Allenstein) versetzt.

**Frey**, Forstprofessor in Stade, ist unter Verleihung der Oberförsterstelle Ritolaisen (Allenstein) zum Oberförster m. St. ernannt.

**Berge**, Forstassistentenverwalter in Seyda (Merseburg), ist zum Forstrentmeister ernannt.

**Pelke**, Forstassistentenverwalter in Orantenbaum (Merseburg), ist zum Forstrentmeister ernannt.

**Löffelstein**, Forstrentmeister in Berlinchen (Frankfurt a. O.), ist in den Ruhestand versetzt.

**Kauf**, Forstrentmeister, ist von Guttstadt nach Mehlanen (Königsberg) versetzt.

**Wettenhansen**, Förster in Dalberda, Oberf. Gersfeld, wird am 1. Oktober die Försterstelle Medbach-Nord, Oberf. Hersfeld-Ost (Cassel), übertragen.

**Bome**, Hegemeister in Rühdorf, Oberf. Schwarga (Erfurt), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

**Gumler**, Förster in Bisjuten, Oberf. Hageburg, wird am 1. September nach Breitenheide, Oberf. Breitenheide (Allenstein), versetzt.

**Hiesig**, Forstsetzler in Ehlen, Oberf. Ehlen, wird am 1. Oktober die Forstsetzlerstelle Neuhadt, Oberf. Neuhadt (Cassel), übertragen.

**Schäfer**, Hegemeister in Gassen, Oberf. Biebr, wird am 1. Oktober die Försterstelle Salzmünster, Oberf. Salzmünster (Cassel), übertragen.

**Bermeröderer**, überf. Förster in Ofset, Oberf. Lauenburg, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster in Gohle Stelle nach Ofset, Oberf. Lauenburg (Rößlin), versetzt.

**Jankies**, Förster in Breitenheide, Oberf. Breitenheide, wird am 1. Oktober unter Ernennung zum Forstsetzler nach Rübgenau, Oberf. Rübgenau (Allenstein), versetzt.

**Koß**, bisher Förster in Holzhausen, Oberf. Siegen, ist mit Wirkung vom 1. Juli die Försterstelle Altdreienbrunn, Oberf. Dreier (Arnberg), übertragen.

**Kunze**, Forstsetzler in Kassel, Oberf. Kassel, wird am 1. November die Försterstelle Bambed, Oberf. Carlshain (Cassel), übertragen. Die Besetzung des Forstsetzlers **Wassmann** von Neuhadt nach Bambed wird zurückgezogen.

**Krüger**, Förster in Mittel-Bogobien, Oberf. Wollbrunn, wird am 1. Oktober nach Gr.-Kaltisch, Oberf. Hartgusweide (Allenstein), versetzt.

**Kalmer**, Hegemeister zu Forsthaus Reiffenstein, Oberf. Reiffenstein (Erfurt), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

**Schmidt**, Förster in Gassel, Oberf. Kallter, wird am 1. Oktober nach Wollin, Oberf. Neustettin (Rößlin), versetzt.

**Schneid**, Förster in Stockhausen, Oberf. Rumbel, wird am 1. Oktober die erledigte Försterstelle Stemel, Oberf. Dreier (Arnberg), übertragen.

**Schulz**, überf. Förster in Gr.-Linichen, Oberf. Linichen, wird am 1. November unter Ernennung zum Forstsetzler nach Koppelsberg, Oberf. Koppelsberg (Rößlin), versetzt.

**Kunze**, überf. Förster in Wülfenheide, Oberf. Linichen, wird am 1. November unter Ernennung zum Förster in Gohle nach Jerrin, Oberf. Jerrin (Rößlin), versetzt.

**Proemer**, Hilfsförster in Alt-Stahnsdorf, Oberf. Friedeburg, ist am 1. September nach Alt-Ortmann, Oberf. Gams (Potsdam), versetzt.

**Kaese**, Hilfsförster in Friedrichthal, Oberf. Friedrichthal, wird am 1. November nach Sieben-Vollentia, Oberf. Golchen (Stettin), versetzt.

**Forsch**, Hilfsförster in Stonal, Oberf. Rübgenau, wird am 1. Oktober nach Bisjuten, Oberf. Hageburg (Allenstein), versetzt.

**Schulz**, Hilfsförster in Dossow, Oberf. Neuenhof, ist am 1. September zur Forstklasse nach Ederwalde, Oberf. Ederwalde (Potsdam), versetzt.

**Engel**, Forstgehülfe, Wühen-Ortenide, Oberf. Kruglitzsch, ist am 1. September nach Heegermühle, Oberf. Biersenthal (Potsdam), versetzt.

**Krüger**, Forstgehülfe in Treten, Oberf. Treten, wird am 1. Oktober nach Althamerow, Oberf. Solp (Rößlin), versetzt.

Berichtigung.

Die Oberförsterstelle Rosenhal (Cassel) ist nicht dem Forstassessor Hans Wagner, sondern dem Forstassessor Fritz Bogner verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

**Pette**, Staatl. Revierförster zu Forsthaus Borne bei Mühl (Frankfurt a. O.), feiert am 3. Oktober mit seiner Gattin das Fest der silbernen Hochzeit.

**Wills**, Staatl. Hegemeister zur Zeit in Badorf (Potsdam), feierte am 23. September mit seiner Gemahlin das Fest der goldenen Hochzeit.

**Scherke**, Forstwart in Weitrandsdorf, S. A. Coburg, feierte am 31. August mit seiner Gattin das Fest der goldenen Hochzeit.

Bereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Zeiteinteilung

zu der am 8. und 9. Oktober 1923 in Attendorn stattfindenden Herbstversammlung.

Montag, den 8. Oktober, 11,29 bzw. 3,29 Uhr Ankunft Attendorn. 4 1/2 Uhr Besichtigung der Attahöhle. 6 Uhr Sitzung im Hotel Reipper.

Dienstag, den 9. Oktober, 8 Uhr Ballausflug über Haus Ewig durch Teile der Staatsförsterei Ewig nach der Liffertalperre. Besichtigung der Aufforstungsflächen und der Forstleuchtentanzanlage. Frühstück im Liffertalperre-Restaurant. Gelegenheit zur Rückfahrt 5,30 Uhr nachmittags. Verhandlungsgegenstände am 9. Oktober: 1. Geschäftliche Vereinsangelegenheiten (Geschäftsbericht, Rechnungslage, Neuwahl des Vorstandes, Änderung der Satzungen, Ortswahl

- und Tagesordnung für die nächsten Versammlungen).
2. Neue Untersuchungen über Biologie und Bekämpfung des Eichenspidlers. Berichterstatter: Privatdozent Dr. Koch, Münster.
  3. Holzpreisstatistik. Berichterstatter: Forstrat Baumgarten, Münster.
  4. Besprechung forstlicher Tagesfragen. Anmeldung und Quartierbestellung baldmöglichst, spätestens bis 1. Oktober, an Herrn Forstmeister von Druffel zu Haus Ewig bei Kraghammer. Forsthaus Ratteforth, im September 1923. Der Vorsitzende: Joly, Forstmeister.

## Preussische Staatsförstervereinigung.

1. Vorsitzender: Degemeister Neumann-Bärenberg in Görlich, Post Ratow, Kr. Schlawe. Schriftführer: Staatsförster und Forstsekretär Sieg, Banderbrück, Post Behnerhöf, Bezirk Schneidemühl. Kassenvart: Staatsförster Laabs in Pilowmühle, Post Trangen, Kr. Neustettin. Sämtliche Zahlungen sind zur Gutschrift auf das Konto Nr. 1361, Sparkasse des Kreises Neustettin in Neustettin, beim Postschekamt Stettin einzulenden. Es wird erucht, auf der Rückseite des ersten Teils der Postkarte stets die Bemerkung „Zur Gutschrift auf Girokonto Nr. 580 der Preussischen Staatsförstervereinigung“ zu machen.

1. Die fast völlige Entwertung der Papiermark und die damit verbundene Heraufschneilung aller Warenpreise, insbesondere aber die gewaltige Erhöhung des Postportos usw., haben den im Juni d. J. festgesetzten Vereinsbeitrag von 6000 und 2000 M wieder hinfällig gemacht.

Um die allerdingstigen Mittel zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes in die Hand zu bekommen, bitte ich unsere sämtlichen Mitglieder, durch selbstbemessene Geldspenden über den Pflichtbeitrag hinaus die fortlaufende Vereinstätigkeit zu garantieren, denn es ist zur Zeit zwecklos, mit erneuter erhöhter Festsetzung des Beitragess vorzugehen.

Um zu ersehen, ob ein größerer Teil unserer Mitglieder bereit ist, vorläufig dieser auf Freiwilligkeit und Opferinn aufgebauten Regelung zuzustimmen, bitte ich sämtliche Vereinskollegen, eine Postkarte zu opfern und darauf ihre Wünsche, Vorschläge und Spendenangabe baldigst hierher gelangen zu lassen. Wir müssen die Phase der geistigen Erörterung auch in unserm Stande durch eigene Kraft zu überwinden versuchen.

2. Am 13. und 14. September d. J. fanden im Landwirtschaftsministerium Verhandlungen über die Aufstellung eines neuen Tarifvertrages statt, zu denen alle Forstbeamten-Organisationen hinzugezogen waren. Für die Staatsförstervereinigung war der Unterzeichnete erschienen, der Staatsförsterverein hatte den Förster Coell beordert. Während der sehr langwierigen Verhandlung — es waren etwa 15 Arbeitervertreter zur Stelle — wurde auch die Unmöglichkeit der achtägigen Verlohnung im kommenden Hauereibetriebe beleuchtet, beide Försterorganisationen betonten, daß bei einer vier- bis fünfmaligen Änderung aller Lohnsätze, einer stetigen Änderung der sozialen Zulagen wie auch der Invaliditäts- und Krankentassenabzüge im Monat eine rechtzeitige Verlohnung der Arbeiter nur durch Einführung einer Zeitlohnrechnung — evtl. mit Akkordzuschlag — auch im Hauereibetriebe sichergestellt werden kann. Mit

kleinen Mitteln ist diesem Zahlungeheuer einer Schlußverlohnung nicht mehr beizukommen, sie absorbiert die ganze Kraft des Försters und macht ihn unfähig, draußen im Walde seine eigentlichen und fruchtbareren Aufgaben zu betätigen.

Aus den Auslassungen der Vertreter der Staatsforstverwaltung und der anwesenden Herren Oberforstmeister ging hervor, daß auch sie durchaus die Vereinfachung der Verlohnungsfrage als überaus bedeutsam und unumgänglich anerkannten und die zahlreichen Vorschläge der Beamtendvertreter prüfen wollten.

Vom Unterzeichneten ist der Vorschlag gemacht worden, falls grundsätzlich im Hauereibetriebe am Stücklohn festgehalten werden müßte, eine gemeinsame Arbeiterliste auf dem Oberförstereibüro zu führen, die sämtliche Steuer-, Invaliditäts- und Krankentassenabzüge von der Verlohnung gesondert berechnet und sie mit den betreffenden Klassen zu verrechnen hat. Ferner soll eine Vereinfachung in der Sortimentsverlohnung gleichzeitig einsetzen.



## Nachrichten des „Walbheil“.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

- Däppengleher, Heinrich, Förster, Stabelage i. Sippe.  
 Frische, Herbert, Hilfsförster, Oberförsterei Jüßel (Süßbar).  
 Goerd, Arno, Revierförster, Forsthaus Oberheide b. Uppst a. b. Sprée.  
 Hennig, Ernst, Hilfsförster, Sybba b. Lud, Oßbr.  
 Herzog, Alfons, Forstausseher, Sawische b. Leiterdorf, Pfo.  
 Herzig, Andreas, Gräfli, Degemeister a. D., Carlstraße, D.S.  
 Kiehle, Erich, Jagdgehilfe, Stambecker Wäldle b. Mülltändorf.  
 Kunk, Otto, Hilfsförster, Volkewitz b. Bergen.  
 Kuntz, Julius, Revierförster, Rauschenburg b. Friedeberg Km.  
 Lähle, Gem.-Vorsteher, Fahrtenzug, Holstein.  
 Müller, R., Geschäftsführer, Fahrtenzug, Holstein.  
 Müller, Paul, Förster, Kollau, Kr. Bunsau.  
 Pape, Fris, Forst- und Jagdbeamter, Weller b. Sinsheim a. b. Elbena.  
 v. Potoschmidt, Franz, Glöwe, Baumgarten b. Dramburg.  
 Pfleger, Ernst, Forstausseher und Leisjäger, Carlstraße, D.S.  
 Stoba, Hans, Förster, Dzierzgowitz, Kr. Kofel, D.S.  
 Sembach, Stabförster, Wolfesfort b. Demmin.  
 Schumann, G., Sägeereibeher, Fahrtenzug, Holstein.  
 Schmiede, Walter, Forstverwalter, Oberförsterei Steinkrug b. Bennigden.  
 Stooschmann, D., Sägerelbeher, Fahrtenzug, Holstein.  
 Steinmann, Galmirt, Fahrtenzug, Holstein.  
 Strienbach, Richard, Forstbeiring, Forsthaus Grünenschlabs b. Grünbaum i. W.  
 Wicht, Otto, Hilfsförster, Gollnow, Breite Str. 7.  
 Zapp, Otto, Jagd- und Selbstschußbeamter, Baumgarten b. Dramburg.

## Wöchentliche Einnahme des Vereins „Walbheil“.

Zu der laufenden Woche sind an Beiträgen, Notstandsbeihilfen und besonderen Zuwendungen insgesamt 750 890 500 M vereinnahmt worden. Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, sich bauern ihrer Zahlungspflicht zu erinnern und besonders bei den Treibjagden für „Walbheil“ zu wirken und zu sammeln. Neudamm, den 17. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

## Bitte um Portoversatz.

Bei der tiefen Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom „Walbheil“ haben will, unter allen Umständen Porto beizufügen. Wir sind nicht in der Lage, für den einfachsten Schriftwechsel je Brief 250 000 M bis 350 000 M und mehr auszugeben. Für die Stellenvermittlung sind nunmehr Gebühren in Höhe von 2 Millionen Mark zu leisten.

Infern in die Stellenvermittlungsaliste eingeschriebenen Mitglieder, die wunschen, das wir weiter fur sie arbeiten, bitten wir gleichfalls um umgehende Einsendung dieses Betrages.

Neudamm, 22. September 1923.

Die Geschafsstelle.

**Unterbringung von ausgewiesenen Forstbeamten.**

Mehrfach berichten uns Forstbeamte und Waldbesitzer, das sie geneigt sind, durch den Feind ausgewiesenen Forstbeamten aus dem besetzten Gebiet vorubergehend Wohnung zu gewahren. Wir bitten Forstbeamte, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, uns ihre Adressen mitzutellen, bemerken aber ausdruecklich, das nur solche Forstbeamte in Betracht kommen, die aus dem Ruhr-, Rhein- oder Saargebiet bzw. aus der Pfalz Ausweisungsbefehle von dem Feindbund erhalten haben. Beglaubigte Beweise, das die Ausweisung erfolgt ist, muessen beigelegt werden. Diese Massnahme ist noetig, da bei aehnlichen Veranlassungen sich regelmassig andere Personlichkeiten gemeldet haben, denen wir leider trotz vorhandener Notlage nicht helfen konnten.

Neudamm, den 22. September 1923.

Die Geschafsstelle.

**Nachrichten des Vereins fuer Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.**

Geschafsstelle zu Eberswalde, Schilderstrasse 45.  
50jaehrige Dienstjubilaeen.

Am 1. Oktober d. J. koennen zwei Mitglieder unseres Vereins auf eine 50jaehrige Taetigkeit als Privatforstbeamte zurueckblicken. Es ist dies unser erstes und altestes Ehrenmitglied Herr Oberforstfuehrer Fiebig in Forsthaus Krugpatt bei Schwarzwalb (Polen). Dieser ist Mitbegruender unseres Vereins und war lange Jahre Mitglied des engeren Vorstandes und arbeitender Ausschusse. Herr Oberforstfuehrer Fiebig ist auch derjenige, welcher den Stellennachweis sowohl als auch das Versicherungsammt im Verein geschaffen hat. Lange Jahre hindurch hat Herr Oberforstfuehrer Fiebig den Stellennachweis selbst geleitet, und das Versicherungsammt wird heute noch von ihm selbstaendig bearbeitet.

Der zweite Jubilar, der auf eine 50jaehrige Dienstzeit als Privatforstbeamter zurueckblicken kann, ist Herr Forster Wilhelm Groelkopf in Forsthaus Duerholz in der Forstverwaltung der von Enlevort-schen Familie in Bogellang in Pommern. Herr Forster Groelkopf hat die ganzen 50 Dienstjahre bei derselben Herrschaft vollendet, und es ist als ein Zeichen eines guten Einvernehmens zwischen der Dienstherrschaft und dem Jubilar anzusehen, das eine derartig lange Dienstzeit in ein und derselben Stelle moeglich gewesen ist. Es muss ein gegenseitig gutes Verhaeltnis geherrscht haben, um ein solches Dienstverhaeltnis moeglich zu machen.

Wir wuenschen beiden Jubilaren, die sich noch des besten voerlichen Wohlbestehens erfreuen, auch fuer die fernere Zeit gute Gesundheit und einen heiteren, sonnigen Lebensabend. Moegte es ihnen vergoentt sein, noch eine Zeit zu erleben, in der Deutschland aus dem Elend wieder emporsteigt und den Platz einnimmt, der ihm gebuehrt.

Jagdschloess b. Weiskwasser, den 22. September.

Der Vorstand:

Schwabe, Forstmeister, Vorsitzender.

Seit der letzten Veroeffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8889. Froy, Walter, Forstschefte, Dobanzer, Forsthaus Kreis St. Gallen.
- 8890. Schulz, Emil, Forstschefte, Bogenhof, Kreis Glatz, wehel. XVI.
- 8891. Wollast, Hugo, Forster, Rittergut Werth, Forsthaus, Kreis Westfalenberg. IX.
- 8892. Phillips, Richard, Forster, Ganseln a. Weiser, Kreis Hannover. X.
- 8893. Ritz, Hans, Forstschefte, Jannich, Kreis Muenchen 2. II.
- 8894. v. Schumann, Regierungsdirektor a. D., Dyls bei Ruhland. VIII.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Ariemas, Felix, Hilfsjaeger, Wald Filsberg, Kreis Oberberg, Mergelberg.
- Blinitz, Ernst, Hilfsforster, Sandheim, Forsthaus, Oberberg.
- Schulze, Clemens, Forster, Gut Amerling, Forsthaus, Kreis Oberberg.

**Betragszahlung fuer das zweite Halbjahr 1923.**

Wiederum ersuchen wir die Vereinsmitglieder, die bis jetzt die Betraege fuer Juli bis Dezember noch nicht bezahlt haben, die Betraege unverzueglich einzusenden. Die Dringlichkeit ist mehrfach aus-einander-gesetzt. Um Streitigkeiten zu vermeiden, seien die nach den Roggenpreisen von Mitte September (100 Millionen fuer 50 Tilo) gaeltigen Betraege nachstehend aufgefuehrt. Es haben zu zahlen:

- Forsteraendwaerter und Forstangestellte 4 Millionen Mark
- Forstwaerter, Forster, nicht selbstaendige Revierfuehrer, Anwaerter fuer den Forstverwaltungs-dienst und Assistenten 5 Millionen Mark
- Revierfuehrer u. Forstverwalter 6 Millionen Mark
- akademisch gebildete Beamte vom Oberforster aufwaerter 7 Millionen Mark.

Ausgenommen hier-don sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestellten-gruppe des Pommer-schen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluss des Waldbesitzer-ausschusses . . . 7 Millionen Mark.

Wir erwarten nunmehr, das alle Mitglieder ohne Ausnahme die Betraege sofort an die Kassens-telle nach Neudamm einschicken. Vom 15. Oktober ab werden die rueckstaendigen Betraege durch Nach-nahme erhoben, und zwar entsprechend den jeweils geltenden Roggenpreisen unter Anrechnung der dann wohl ueber 2 Millionen Mark betragenden Nachnahmekosten.

Eberswalde, 25. September 1923.

Die Geschafsstelle.

**Stellennachweis.**

Da die Postkosten seit dem 20. d. Mt. wieder auf ueber das Dreifache der bisherigen Saetze erhoeht wurden, sind wir gezwungen, die Einschreibgebuehren in dem Stellennachweis auf 2 Millionen Mark zu erhoehen. Wir bitten die Bewerber, die schon in den Stellennachweis eingetragen sind, die von ihnen eingezahlten Gebuehren auf diesen Betrag zu erhoehen und das Geld entweder im Brief an die Geschafsstelle nach Eberswalde zu senden oder durch Zahlungs-karte an die Kassens-telle des Vereins in Neudamm. Auf keinen Fall darf das Geld durch Post-anweisung an die Geschafsstelle nach Eberswalde geschickt werden, weil es sonst erst durch unsere

Bank in Berlin geführt wird und recht hohe Nebenkosten verursacht, wodurch der Wert des Geldes vermindert wird.

Eberwalde, den 22. September 1923.

Stellennachweis des Reichsverbandes Deutscher Waldbesitzerverbände und des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

**Forstprüfung.**

Der Landesverband preussischer Waldbesitzer hat gelegentlich seiner Mitglieder-Versammlung in Frankfurt a. O. am 25. August d. J. folgenden Beschluß gefaßt: Mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands ist in Verbindung zu treten und für die Zukunft eine andere, den Interessen der Beamten und der Besther mehr als die diesjährige Brandenburgische Forstprüfung gerecht werdende Organisation der Forstprüfungen in die Wege zu leiten.

**Bezirksgruppe Schlesien A, VI Oppeln.**

Infolge der rapiden Geldentwertung und der hohen Portofrühe sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, die Herren Vorsitzenden der Ortsgruppen Falkenberg, Ratibor und Groß-Strehlitz um die beschleunigte Einsendung einer Umlage für die Bezirksgruppenkosten, innerhalb 14 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, zu ersuchen. Vorgeschlagen wird für die drei Beamtenkategorien (Verwaltungs-, Betriebs- und Hilfsbeamte) 100 000 M., 75 000 M. und 50 000 M. Der Kassenabluß der Bezirksgruppe ergibt heute einen Fehlbetrag von 535 650 M. Als im Ruhestand befindlicher Beamter mit verringertem Einkommen sehe ich mich außerstande, solche hohe Vorauslagungen zu machen.

Zum Zwecke einer Besprechung in Bezirksgruppen-Angelegenheiten findet Donnerstag, den 1. November 1923 (Allerheiligen), vormittags 10 Uhr, im Gasthause „Zur Eisenbahn“ in Dambrau eine zwanglose Versammlung statt, zu welcher ich hiermit ergebenst einlade.

Dabei werden gegen Höchstpreis abgegeben: 1 Faustmannscher Spiegelhypsometer mit Stockstativ und 62 Patronen für die automatische Selbstlade-Pistole Kal. 7,65 mm. Interessenten für ein Fischfaß und 2 Fischkästen können sich auch einfinden. Adresse bei Schurgast D.-G., den 13. Sept. 1923.

Trost, Forstmeister i. R.,  
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin - Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV  
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

**Mitgliederbeiträge.**

Der Roggenpreis, welcher der Beitragsfestsetzung für das 4. Quartal 1923 zugrunde gelegt wird, beträgt für den Zentner 225 000 000 M. Es haben mithin an Mitgliederbeiträgen zu zahlen:

- Gruppe 1: Forstmeister, Oberförster 28 125 000 M.
- 2: Revierförster, Förster . . . 19 687 500 "
- 3: Hilfsförster usw. . . . . 11 250 000 "

Die Bezirksgruppen werden gebeten, hierbon 50 % an die Geschäftsstelle bis zum 15. Oktober d. J. auf das Konto Deutscher Forstbeamtenbund

Berlin — Postfachamt Berlin Nr. 144 188 — einzuzahlen. Soweit bei den Mitgliedern über die Zahlstelle noch Unklarheit besteht, kann die Zahlung auch direkt an obiges Konto geschehen. Es erfolgt dann von der Geschäftsstelle aus Berechnung mit den Bezirksgruppen.

Beiträge, die bis zum 15. Oktober 23 nicht eingegangen sind, werden durch Postauftrag zugänglich der Untofsen erhoben.

Berlin, 20. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

**Bezirksgruppe Schlesien.**

Bereinbarung zum Tarif für die Provinz Schlesien, Verhandlungen vom 17. September 1923.

Der dem Vorgehalt der Forstbeamten zugrunde zu legende Roggenzentner ist, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. September ab, mit dem Durchschnittspreis der drei letzten Breslauer Marktnotizen, vor dem 1. und dem 15. eines jeden Monats zu berechnen.

Für die am 15. September fällig gewesenem Gehaltszahlungen kommt also der Durchschnitt der Notierungen vom 12., 13. und 14. September, welcher 85 Millionen beträgt, in Betracht.

Die Herren Waldbesitzer werden dringend gebeten, die aus den Breslauer Zeitungen ohne weiteres feststellbaren Notierungen künftig selbst zu errechnen und das Vorgehalt entsprechend zur Auszahlung zu bringen, ohne auf evtl. verspätet eingehende Mitteilungen des Arbeitgeber-Verbandes zu warten.

Als Ausgleich für zumal seit 15. August d. J., im Vergleich zu den Preisen notwendiger Bedarfsartikel, zurückgebliebene Kaufkraft des Roggens wird allen Forstbeamten ein 76-prozentiger Ausgleichszuschlag zum Septembergehalt gewährt.

Sollten im kommenden Monat ähnliche Verhältnisse obwalten, so bleibt die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichszuschlages vorbehalten.

Den Waldbesitzern wird empfohlen, bis auf weiteres versuchsweise zu einer wertbeständigen Gehaltszahlung in der Form überzugehen, daß den Forstbeamten die Befugnis eingeräumt wird, bis zwei Drittel ihrer nach Abzug von Steuern usw. verbleibenden Barbezüge Rehen zu lassen und von diesem Guthaben, als Roggenpfundgut, haben mit dreitägiger Kündigungsfrist, nach Belieben Beträge von mindestens 25 Pfund abzuheben, die ihnen in Papiermark nach der Breslauer Roggennotiz des der Auszahlung vorhergehenden Tages zu vergüten sind.

Ab 1. September wird die Fahrradentschädigung um 100 %, von 10 auf 20 Roggenpfunde, die Uniformentschädigung gleichfalls um 100 %, also von 35 auf 70 Roggenpfunde, die Werpfelegungsentschädigung, sofern sie nicht in natura gewährt wird, um 25 % erhöht; also bei Selbstbeföstigung von 2,20 auf 2,75 Zentner; bei Beföstigung durch die Beamten von 1,80 auf 2,25 Zentner.

Der Arbeitgeberverband erwartet, daß Waldbesitzer, die eine selbstbewirtschaftete größere Landwirtschaft betreiben, ihren Forstbeamten das Normaldeputat in natura liefern und nicht in Geld abwarten, sofern die Beamten kein Normaldeputat, Dienstland usw. haben. Waldbesitzer, die nicht in der Lage sind, ihren Forstbeamten ihre Deputate oder Dienstland ausgeben zu

Vönnen, sind verpflichtet, ihren Forstbeamten die Bestandteile des Normaldeputats mit den am Beschaffungstage am nächsten Wohn- oder Kaufort geltenden Markt- bzw. Händlerpreisen zu ersetzen.  
Bressel, Oberförster.

### Bezirksgruppe Mecklenburg.

#### Ortsgruppe Hagenow.

Ortsgruppen-Versammlung am Sonntag, dem 7. Oktober, nachmittags 3½ Uhr, im Hotel Warneder in Hagenow.

Tagesordnung: 1. Besprechung über den neuen Tarif. 2. Beitragszahlung. 3. Bestellung von Waldheil-Kalendern. 4. Verschiebenes.

Gäste willkommen. Um recht zahlreiches Erscheinen bitten Der Vorsitzende: W. Korff.

### Kreisgruppe Belg.

Für Monat September erhalten die Beamten folgende Vorgehälter:

Gruppe I. A	= 1,50	Zentner Roggen
" B1	= 3,00	" "
" B2	= 3,50	" "
" C	= 4,50	" "
Gruppe II. A	= 0,50	" "
" B	= 1,00	" "
" C	= 1,50	" "

Die Gehaltszahlung findet am 15. und letzten jedes Monats statt. Maßgebend für die Berechnung des Gehalts ist die Notierung des Tages vor dem Zahltag, und zwar mittlerer Berliner Börsennotiz. Die Naturalien bleiben dieselben.

Unterschriften.

## Freier Meinungs-austausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die pressegesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

### Der nächste Herr!

Unermüdet schiebt Herr Pfalzgraf seine gewerkschaftlichen Stützen vor, um die „Deutsche Forst-Zeitung“ und ihre Mitarbeiter wegen nationaler Äußerungen zu bekämpfen und in den Kreisen der gewerkschaftlich-organisierten Förster anzuschwärzen. Nach Herrn Grube, der zu der Einsicht gekommen sein wird, daß er sich als zukünftiger „1. Vorsitzender des Vereins Preussischer Staatsförster“ genügend blamiert hat, erscheinen jetzt Herr Wehnert und nach ihm Herr Ludewig auf dem Plan. Insbesondere ist es Herr Wehnert, der ein Voblied auf die international eingestellten

Gewerkschaften singt, wobei natürlich jede nationale Handlung von ihm als für den Försterstand unzeitgemäß und rückständig bezeichnet wird. Es ist nicht jedermanns Sache, Schläge dadurch abzuwehren, daß abwechselnd die rechte und die linke Schulter hingehalten wird. Herr Wehnert muß sich deshalb damit abfinden, daß es in Deutschland noch Männer gibt, die fest davon überzeugt sind, daß zehn feuerbereite Maschinengewehre einen größeren Eindruck auf die Franzosen machen, wie der schönste Proteststreik von zehn sozialdemokratischen Gewerkschaften.

Schellad.

### An unsere sehr geehrten Leser!

Mit Nummer 39 schließt der Monatsbezug unseres Blattes; es wird, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintreten braucht, um rechtzeitige Erneuerung für Monat Oktober gebeten. Gleichzeitig teilen wir mit, daß wir infolge der Wirtschaftsschwierigkeiten zu einer neuen Berechnung des Bezugspreises übergehen müssen. Um den dauernden Preischwankungen besser zu begegnen, muß bei Fachzeitschriften, wie bei Büchern, eine gleitende Preisfestsetzung nach Grundzahl eingeführt werden, die, vervielfältigt mit der amtlichen Zeitschriften-Schlüsselzahl des „Börsenvereins deutscher Buchhändler“, den Bezugspreis ergibt.

Die Grundzahl für die „Deutsche Forst-Zeitung“ setzen wir auf eine Mark monatlich fest. Der Zeitschriften-Schlüssel des „Börsenvereins deutscher Buchhändler“ stellt sich zur Zeit auf 21 Millionen, so daß der Postbezugspreis für Oktober 21 Millionen Mark beträgt.

Den verehrlichen Mitgliedern von Vereinen, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, soll unser Blatt auch weiter zum Vorzugspreise geliefert werden, der immer etwa 15 v. H. niedriger sein wird wie der Postbezugspreis; er beträgt mithin für den Monat Oktober 18 Millionen Mark. Die Geldentwertung gebietet jedoch monatlichen Ausgleich. Wir bitten daher unsere Vereinsleser um sofortige Einwendung des Vorzugspreises für Oktober.

Beträge, die bis zum 29. September nicht in unseren Händen sind, müssen wir, um Anfang des nächsten Monats tatsächlich in den Besitz des Oktoberbezugspreises zu kommen, noch Ende September durch Nachnahmen erheben. Einzahlungen geschehen am billigsten mit Zahlartz auf Postsparkonto „Deutsche Forst-Zeitung“, Berlin NW 7 Nr. 41509.

Die Bezugsbedingungen sind also folgende: Die „Deutsche Forst-Zeitung“ (Postzeitungspreisliste für 1923) kostet für Monat Oktober 21 Millionen Mark. Der Vorzugspreis für Vereinsmitglieder, deren Organ die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist, beträgt im Bereitsbezug für Monat Oktober 18 Millionen Mark. Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ (Postzeitungspreisliste für 1923) kostet für Monat Oktober 29 400 000 Mark.

Wir bitten um zahlreiche Bestellungen. Den bisherigen Vereinsbeziehern und den Verlagsabonnenten geht die „Deutsche Forst-Zeitung“ auch weiter zu. Dauernde Annahme verpflichtet rechtlich zur Begleichung.

Neudamm, Ende September 1923.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.

Redaktions-Schluss acht Tage vor Ausgabezeitung, Sonnabend früh. Dringen eilige längere Mitteilungen, sowie einzelne Personalnachrichten, Stellenanzeigen, Berührungsbildungen und Anzeigen binnen in 2 u. a. m. Fällen noch am Montag früh Aufnahme finden.  
Für die Schriftleitung verantwortlich:  
Detoniermal Grundmann, Neudamm.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Bendamm, des Forstwissenschaftlichen Vereins zu Berlin, des Uebersicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenstedener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesienschen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreise** für Deutschland: monatlich Grundzahl 1,00 × Schlußzahl des Buchhandels (für Oktober 21 000 000 M.). für das Ausland: vierteljährlich Schw. Frs. 3,00, Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl 0,25 (Schw. Frs. 0,3). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingelangten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Bemerkte „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Beischriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 40.

Neudamm, den 5. Oktober 1923.

38. Band.

## Wühlkultur und Taylorsystem.

Vortrag von Oberförster und Forstschulbdirektor Jacob Templin, gehalten am 11. September 1923 bei einem Wühlkultur-Lehrgang in Jäderick, Neumark.

Was hat die Wühlkultur mit dem Taylorsystem zu tun? mag mancher von Ihnen gedacht haben, als ihm das Thema zu Gesicht kam. Mir erging es ähnlich, als Spizenberg mir gegenüber den Wunsch äußerte, gelegentlich des diesjährigen Lehrganges über „Wühlkultur und Taylorsystem“ zu sprechen, und ich dachte an einen ehemaligen forstlichen Dozenten, der, als die Forstästhetik Mode wurde, gesagt haben soll, er müsse hierüber einmal eine Vorlesung halten, — womit er ausdrücken wollte, es sei doch notwendig, über diese Sache sich genauer zu orientieren.

Eine Definition des Begriffes „Wühlkultur“ hat uns der Begründer der Wühlkultur bereits gegeben. Kurz wiederholt ist „Wühlkultur“ der Sammelname für die von Spizenberg gegründeten neuen Methoden der Waldkultur, und zwar mit Einschluß der dazu gehörigen Methoden des Schutzes und der Pflege der Kulturen und des Bodens. Die Bezeichnung ist abgeleitet von der Bodenvorbereitung, die Wühllockerung genannt ist und die gewissermaßen die Grundlage für den gesamten Aufbau der Wühlkultur bildet.

Orientieren wir uns nun etwas näher über das Taylorsystem, von dem wir gewiß alle schon etwas gehört haben.

Was wollte der 1915 verstorbene Amerikaner Frederik Taylor? Um die Antwort in kurzen Worten ausgedrückt vorwegzunehmen: eine arbeitssparende Betriebsführung! Seine Untersuchungen hierüber sollen bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreichen; deutsche Bearbeitungen seiner Werke sind erst kurz vor dem Weltkriege veröffentlicht worden. Besondere Bedeutung hat eine Schrift Taylors

erlangt, auf die Spizenberg gelegentlich des vorjährigen Lehrganges an dieser Stelle aufmerksam machte und die unter dem Titel „Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung“, deutsche Ausgabe von Dr. Hoeßler 1913, erschien, von der 1919 das 14. bis 18. Tausend aufgelegt wurde.

Der Inhalt dieser Schrift, die Spizenberg mir freundlich zur Verfügung stellte, läßt erkennen, daß das Bemühen Taylors, durch Einführung einer Leitung und Durchführung der Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage das Verhältnis zwischen Arbeitserfolg und den dafür aufgewendeten Mitteln vorteilhafter zu gestalten, der Erkenntnis entsprang, daß durch Unwirtschaftlichkeit auf allen Gebieten, insbesondere durch die tagtägliche Vergeudung menschlicher Arbeitskraft, der Volkswirtschaft ungeheure Werte verloren gehen.

Um dies künftighin zu verhüten, empfahl Taylor: bei jeder Anweisung, die man dem Arbeiter gebe, bei jeder Arbeit, die man überwache, nicht nur den Erfolg der Arbeit, sondern auch das Verhältnis vom erzielten Erfolg zu den aufgewendeten Mitteln zu sehen und danach zu trachten, dieses Verhältnis in jedem einzelnen Falle günstiger zu gestalten. Nach Dr. Hoeßler zeigen Taylors Vorschläge (im Sprachgebrauch „Taylorsystem“ genannt) einfach einen Weg zu einer möglichst haushalterischen Verwertung der menschlichen Kraft und weisen, kurz gesagt, in einem wissenschaftlichen Studium jeder einzelnen Arbeit, jedes Handgriffs, jeder Bewegung, — in der Schaffung von Normen für Methoden und Werkzeuge, bei deren Anwendung der Verlust an Kraft und Zeit am geringsten ist, in



Erziehung der Arbeiter zur Anwendung der neuen Methoden und damit zur vorteilhaftesten Ausnutzung ihrer Arbeitskraft.

Die regelrechte Durchführung dieser Vorschläge soll größere Produktion, weniger Arbeit, mehr Lohn, größeren Nutzen, Ausschalten jedes Sichbrüdens von der Arbeit, aber auch Vermeidung jeder Überanstrengung, ja jeder Übermüdung des Arbeiters, zur Folge haben und an sich bei jedem Lohnsystem möglich sein. Tatsächlich sind nicht die Arbeiter, sondern die Leitenden die vom Taylor-Verfahren am meisten Betroffenen, weil sie alle auszuführenden Arbeiten zu studieren, vorzubereiten und anzuordnen haben und sich darum mit Notwendigkeit neben theoretischem Wissen auch praktische Handfertigkeit aneignen müssen.

Taylor war der festen Überzeugung, daß man seine arbeitssparende Betriebsführung in absehbarer Zeit allgemein als das Mittel zur Herbeiführung größerer Leistungsfähigkeit und besserer Kraftausnutzung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen werde, denn ihr einziges Ziel sei die Schaffung von Verhältnissen, die allen drei Parteien — dem Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer und dem Volke — auf Grund unparteiischer wissenschaftlicher Untersuchungen aller in Frage kommenden Momente gleiches Recht zuteil werden lassen. Voraussetzung sei allerdings ein vollständiger Wechsel in der Auffassung von Pflicht, Arbeit und Verantwortlichkeit, bei den Arbeitern sowohl als auch bei der Leitung. Zwar würden eine Zeitlang Partei eins und Partei zwei Schwierigkeiten machen, die Arbeiter jede Störung ihrer alten Faustregelmethoden übel vermerken und die Leitenden es ablehnen, neue Pflichten und Bürden auf sich zu nehmen, aber am Ende werde das Volk die Neuordnung der Verhältnisse dem Arbeitgeber wie dem Arbeitnehmer aufzwingen.

So viel über das sogenannte Taylorsystem im allgemeinen. Die uns vor allem interessierende Frage, ob es auch im Forstbetriebe anwendbar sei, ist nach Taylors Ausführungen, obwohl er kein Wort über Kultur, Wegebau oder Holzhauerei sagt, ohne weiteres zu bejahen, denn er will ja gerade zeigen, daß die grundlegenden Gedanken seiner arbeitssparenden Betriebsführung nicht nur für industrielle Betriebe, an die er in erster Linie dachte, sondern mit gleichem Recht und gleichem Erfolg auf allen Gebieten menschlicher Tätigkeit anwendbar seien, — also auch auf dem Gebiete der Forstwirtschaft.

Um jeden Zweifel zu beseitigen, sei daran erinnert, daß Regierungsdirektor Dr. Wappes in Nr. 20 der Forstlichen Wochenschrift „Silva“ vom 15. Mai 1914 das Taylorsystem — dem Sinne nach — als für die Forstarbeit vorbildlich kennzeichnete.

Selbstverständlich muß eine arbeitssparende Betriebsführung in der Forstwirtschaft ihre Methoden und äußeren Formen den Verhält-

nissen des Forstbetriebes anpassen; unverändertlich sind nur die Grundforderungen. Sehen wir zu, wie es hiermit bestellt ist und — im weiteren Verlaufe — wie Wühlkultur und Taylorsystem sich zusammenreimen.

Eine arbeitssparende Betriebsführung im Sinne Taylors verlangt zunächst ein Sammeln, Analysieren, Gruppieren und In-Gesetz-und-Regel-Bringen altererbten Wissens, so daß eine richtige Wissenschaft daraus wird, — in unserem Falle eine Wissenschaft der Waldkulturarbeit.

Genau so wie Taylor jede Werkstattarbeit, hat Spitzberg (ohne von den Bestrebungen Taylors zunächst eine Ahnung zu haben) jede zur Wühlkultur gehörende Arbeit — möge sie heißen wie sie wolle — analysiert, jeden Arbeitsvorgang in die einzelnen Bestandteile zerlegt, jeden Handgriff, jede Bewegung studiert, für jede Arbeit die vorteilhafteste Ausführungsweise, das beste Werkzeug, das geeignete Gerät ausfindig gemacht und diejenige Methode festgelegt, bei der mit dem geringsten Aufwand an Kraft und Zeit (im gegebenen Falle auch an Betriebsstoff) das Endziel erreicht wird; — er hat schließlich die Ergebnisse festgelegt und zu Arbeitsvorschriften ausgebildet.

Denken wir zunächst an das Bekannte, an die Handhabung des gewöhnlichen Grabspatens und an die gestern ausgeführte Bodenbearbeitung mit dem Wühlspaten. In beiden Fällen zerlegt Spitzberg den Arbeitsvorgang in Einzelbewegungen und unterscheidet hinsichtlich der Bodenbearbeitung mit dem Grabspaten eine stehende, eine brechende, eine hebende und mehr oder weniger fortrückende und eine kippende Bewegung, während er bei der Wühlspatenarbeit wohl stehende, brechende und kippende Bewegungen kennt, aber jedes Anheben und freie Fortbewegen des Bodens ausschaltet. Was das bedeutet, ergibt die einfache Feststellung, daß bei der hier und da noch üblichen Herstellung von Rigolplätzen von je 0,40 : 0,40 : 0,20 m Raumgröße in 1-m-Quadratverband eine Bodenmasse von je Hektar 320 cbm gehoben und 1 m weit frei durch die Luft gerückt werden muß. Bei der Herstellung von 0,40 m breiten und 0,20 m tiefen Grabspatenstreifen in 1,30 m Mittenabstand beläuft sich die anzuhebende und rund 0,5 m weit fortzubewegende Bodenmasse je Hektar auf 615 cbm. Erinnern wir uns ferner daran, wie sich die Herstellung von Wühlplätzen vollzieht, — beginnend mit der Ausführung einfacher „Schwungstiche“ als Anfangsstiche, denen verstärkte Schwungstiche und im weiteren Verlaufe „Aufbruchstiche“, unter Umständen auch „Zierstiche“ folgen, bis infolge der bereits erzielten Lockerung mit noch größerem Schwung und stärkerer Kippbewegung ausgeführte Stiche als Schlusstiche den Arbeitsvorgang mit dem Wühlspaten beenden und schließlich noch das „Ausmengen“ mit der Rechen- oder der Rintenhode erfolgt. Für jeden dieser Stiche besteht eine bis

früher Einzelne gehende Ausführungsvorschrift, und auch die Art und Weise des Ausmangens ist so vorgeschrieben, daß die Erreichung des Endzweckes den geringsten Aufwand an Zeit und Kraft beansprucht und keine Energie vergeudet wird.

Augenfälliger zeigt das Bestreben Spizenbergs, jede unnötige Kraftanstrengung zu vermeiden, seine Anweisung für den Gebrauch der Pflanzenlade; hier wird der Pflanzern vorgeschrieben, sich — sowohl beim Hinrücken zum als auch beim Wiederaufrichten vom Pflanzgeschäft — mit der linken Hand auf den Tragegriff der Pflanzenlade zu stützen und gleichzeitig als Stütze der rechten Hand das ausgetretete gehaltene Pflanzholz zu benutzen.

Ein anderes, ohne weiteres einleuchtendes Beispiel dafür, wie Spizenberg bestrebt ist, jede Vergeudung von Menschenkraft zu vermeiden, ist die beliebig regulierbare Beschwerung bei einseitigen Geräten mit Eisenringen, namentlich bei Anwendung des Füllensiehers, der Gitterwalze und der Rollhade; zu denken ist auch an die mit Schornern versehene Zugvorrichtung der Drillmaschine.

Meinem Gefühl nach wird in geradzweckiger Weise der Taylorsche Forderung, nicht nur den Erfolg der Arbeit zu sehen, sondern auch das Verhältnis vom erzielten Erfolg zu den angewendeten Mitteln so günstig wie möglich zu gestalten, beim Gebrauche des Handdrillapparates und der Rollhade entsprochen. Wie Sie noch kennen lernen werden, gestattet die Anwendung der Rollhade nicht nur eine vollkommene Foderung vertrusteten Kampfbodens ohne Beschädigung der obersten und wichtigsten Seitenwurzeln, sondern sie ermöglicht auch in gleicher Zeit die vier- bis fünffache Leistung gegenüber der Arbeitsleistung mit gewöhnlichen Haden. Hinsichtlich der Hadenarbeit hat Spizenberg keinerlei festgestellt (speziell beim Behaden der Freikulturen), daß bei näherer Untersuchung gewöhnlich von je 20 Haden sich nur 3 als zum Behaden der Kulturen wirklich geeignet erweisen, und daß von den übrigen 17 höchstens 7 als notdürftig geeignet angesehen werden können, während die restlichen 10 in bezug auf Form, Gewicht und Winkelstellung mehr oder weniger ungeeignet sind. In einer Ausarbeitung die Spizenberg in diesem Sommer zu einem kurzen Vortrage benutzen wollte, heißt es u. a.:

„In der Forsterei Bäderid sind in diesem Sommer bis jetzt beim Behaden der Kulturen im Freien in rund 1000 Arbeitstagen etwa 20 Millionen Hadenschläge ausgeführt worden; folglich konnte — der vorerwähnten Beschaffenheit der Haden wegen — mit 17 Millionen Hadenschlägen der höchste Wirkungsgrad bei geringstem Kraft- und Zeitaufwand nicht erzielt werden.

Da von je 20 Haden etwa 4 zu schwer sind, so würden, wenn man bei 4 Haden als Übergewicht nur 100 Gramm je Hade ansetzt, in diesem Sommer in Bäderid bis jetzt 8000 Zentner Gewicht unnütz angehoben und einen halben Meter weit fort-

bewegt worden sein, und zwar zu Ungunsten der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers.“

Wie Spizenberg bestrebt ist, jede bei einem Arbeitsvorgange notwendige Bewegung möglichst nutzbringend zu gestalten, zeigt deutlich der Gebrauch des Handdrillapparates. Bei der Vortwärtsbewegung auf dem Saatbeete wird nicht nur die demnach zu besäende Rille gedrückt, sondern es wird gleichzeitig auch die nächste vorgezeichnet, während bei der notwendigen Rückwärtsbewegung das Besäen der mit der Vortwärtsbewegung hergestellten Rille erfolgt und insofern kein Leerlaufen stattfindet. Ein An- und Abstellen des Samenausfalls ist nicht erforderlich. Wer aus Erfahrung weiß, wie zeitraubend gerade das Säegeschäft ist, wie mit abnehmender Samenmenge die Schwierigkeit der Handsaat zunimmt — und wer schließlich die Feststellung macht, daß selbst die geschickteste Frauhand nicht imstande ist, ein geringes Samenquantum gleichmäßig auf die Rille zu verteilen, der muß, wenn auch nicht gerade den Handdrillapparat und dessen Begleiterin, die Gitterwalze, so doch ihren Erfinder — sagen wir ruhig — liebevoll gewinnen.

Mit dem Erfinder Spizenberg taucht aber ein neues, ein unterscheidendes Merkmal auf. Eine arbeitssparende Betriebsführung im Sinne Taylors verlangt nämlich nicht notwendig große Erfindungen oder die Entdeckung neuer Tatsachen: Taylors Bestrebungen waren vielmehr der Hauptache nach darauf gerichtet, aus dem Durcheinander der im Werkstattribetriebe üblichen Faustregeln und den verschiedensten Werkzeugen für ein und dieselbe Arbeit durch systematisches Studium und Prüfung aller Methoden und Werkzeuge für die in Frage kommende Arbeit die beste Methode und das beste Werkzeug herauszufinden. Spizenberg dagegen erkannte bei der Durchmusterung der bisher im Forstkulturbetriebe üblichen Methoden und Werkzeuge sehr bald, daß sie zur Verwirklichung seiner Wästkulturbestrebungen gar nicht zu gebrauchen waren, und zwar aus Gründen, deren Behandlung den Rahmen dieses Vortrages übersteigen würde, die wir aber zum Teil gestern schon kennen lernten und im Laufe des Lehrganges noch kennen lernen werden.

Aus dieser Erkenntnis heraus ergab sich für den Erfinder Spizenberg die Notwendigkeit, Wästkulturbetriebs-Geräte und -Methoden selbst zu schaffen. Die ersten amtlichen Urkunden hierüber sind seine beiden Patentschriften vom 21. Januar 1893, in denen je ein Teil der Geräte zur Wästkulturfoderung, zur Saat, zur Pflanzung und zur Pflege der Pflanzen abgebildet und auch hinsichtlich ihrer Anwendung beschrieben sind. Ich wiederhole ausdrücklich: „vom 21. Januar 1893“, das heißt zu einer Zeit, in der von einer Taylortechnik bei uns wohl noch keine Rede sein konnte. Ich habe den Eindruck, daß Spizenberg durch den bereits erwähnten Artikel des Re-

gierungsdirektors Dr. Wappes in Nr. 20 der Forstlichen Wochenschrift „Silva“ vom 15. Mai 1914 zum erstenmal vom „Taylorsystem“ etwas gehört hat, und wenn die auf diese Weise erlangte Kenntnis der Taylorischen arbeitsparenden Betriebsführung auch Einfluß auf den späteren Ausbau der Wühlkulturmethoden gehabt haben mag, so steht doch unzweifelhaft fest, daß die Wühlkultur von vornherein mit Kraft-, Zeit- und Kostenersparnis bzw. mit wirtschaftlichen Arbeiten nach wissenschaftlichen Grundsätzen eng verknüpft war und in ihren Grundlagen bereits ein festgelegtes System darstellte, als man in Deutschland von einem „Taylorsystem“ offenbar noch keine Ahnung hatte.

Spitzenberg schreibt also nicht nur vor, wie jede einzelne Wühlkulturarbeit auszuführen ist, welches Gerät dazu gewählt und wie es benutzt werden soll, sondern er erfindet, er schafft diese Geräte selbst, und er wird mit dem Ergebnis dieses Schaffens, wie wir gleich sehen werden, auch den Forderungen der wissenschaftlichen Technik in hervorragender Weise gerecht. Dem Aufbau aller seiner Bodenbearbeitungsgeräte für die Wühlkultur liegen, soweit der rein mechanische Teil in Betracht kommt, die in dem Leitfaden zusammengefassten Gedanken zugrunde, daß bei gleicher Arbeitskraft die Arbeitsleistung oder Lockerungsmenge um so größer sein muß, je geringer die Fläche ist, welche das in Wirkung tretende Gerät mit seinen Angriffsteilen dem zu lockenden Boden entgegensetzt, und je mehr Bodenmasse ohne direkte Berührung mit dem im Anschluß arbeitenden Teilen bewegt wird — also ungepreßt ausweicht oder locker durchtritt.

Ich hatte im Vorjahre (zufällig ebenfalls am 11. September) an dieser Stelle Gelegenheit, die Unterschiede zu schildern, die sich unter Zugrundelegung dieses Leitfades zwischen Wühlspaten- und Grabespatenarbeit ergeben. Wer sich dafür interessiert, den verweise ich auf Nr. 49, IV. Jahrgang des „Deutscher Förster“ von 1922\*).

Heute möchte ich diese Schilderung nur noch durch den Hinweis auf die stärkere und längere Ausführung des mittleren Stichblattes oder Untergrundmessers ergänzen. Die stärkere Beschaffenheit soll das Durchstechen einer etwa hinderlichen Wurzel, nach vorherigem Freilegen derselben durch drehende Bewegung des Wühlspatens, ermöglichen, — und „länger“ hat Spitzenberg das Mittelmesser deshalb gemacht, weil nicht nur die beiden seitlichen Stichblätter oder Untergrundmesser, sondern überhaupt die folgenden Teile des Wühlspatens um so leichter arbeiten, je mehr Boden mit dem Mittelmesser angefnitten bzw. vorgelockert ist.

Mit dieser Verkörperung des Gedankens „je mehr Boden angefnitten ist mit einem Teil, desto leichter arbeiten bei angemessenem Abstände die folgenden Teile“ schlägt Spitzenberg gewissermaßen zwei Fliegen mit einer Klappe. Er erzielt

nämlich damit nicht nur das leichtere Eindringen des Gerätes in den Boden und dadurch eine Ersparnis an menschlicher Kraft, sondern auch eine wesentliche Lockerungersparnis insofern, als durch Lockerung des Untergrundraumes in geringerer Breite etwa ein Fünftel der sonst zu bearbeitenden Bodenmasse nicht mitgelockert zu werden braucht, und zwar — wie Ihnen im Laufe des Lehrganges noch klar werden wird — ohne damit mit den einschlägigen naturgesetzlichen Verhältnissen in Widerspruch zu geraten. Das gilt nicht nur für den Wühlspaten als Handgerät, — das gilt auch für die fahrbaren Wühllockerungsgeräte und kommt zum Ausdruck durch die in geringerer Lockerungsbreite arbeitenden unteren Lockerungsmesser des Wühlpfluges, die flacher einzustellenden äußeren Zinken am Grubber und die ungleiche Länge der Lockerungsmesser am Wühlrade.

Schon das erste von Spitzenberg gebaute Wühllockerungsgerät, das Wühlrad, stellt nicht nur eine der rotierenden Bewegung angepasste Verkörperung der in dem erwähnten Leitfaden zusammengefassten Gedanken dar, sondern es gestattet auch die restlose Ausnutzung seines gesamten Eigengewichts als nutzbare Schwerkraft bei der Arbeit.

Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten die viele Jahre später von anderen Erfindern gebauten rotierend arbeitenden sogenannten Wühlgrubber, so wird man feststellen müssen, daß nicht nur die als starke Zinken ausgebildeten Lockerungsteile der zwangsläufig (und zwar in verlangsamter Umdrehung) gehenden Wühlhachelachse kein dem erwähnten Leitfaden entsprechendes Merkmal aufweisen, sondern auch die Schwerkraft oder die Druckwirkung dieser Geräte nicht direkt zu nutzbarer Wirkung gelangt, weil erst eine Umsehung der Arbeitskraft und Übertragung derselben auf die eigentliche Arbeitswalze erfolgen muß, — also eine bedeutende Zugkraft lediglich zur Fortbewegung der schweren Geräte erforderlich wird. Der Begründer der Wühlkultur vermag aber nicht einzusehen, weshalb eine Vervielfachung von Gewicht und Zugkraft notwendig sein soll, wenn bei viel geringerem Gewicht und viel geringerer Zugkraft ebensoviel oder mehr geleistet werden kann, und er hat den Glauben an die Überlegenheit seines Wühlrades nie aufgegeben, weil alle für den Vergleich in Betracht kommenden Faktoren nur den Schluß zulassen, daß es technisch einfach unmöglich ist, mit den späteren bezüglichen Grubbern eine ebenso große und ebenso gute Arbeitsleistung zu erreichen als mit dem sehr viel leichteren und nur mit vier Pferden in Tätigkeit zu setzenden Wühlrade.

So viel über die erste Grundforderung Taylors an Stelle des Faustregelstums eine Wissenschaft setzen, für jeden Arbeitsvorgang die vorteilhafteste Ausführungsweise, das beste Werkzeug ausfindig machen und alle Arbeiten nach einem bis in alle Einzelheiten festgelegten Plane ausführen. Google

\*) W. W. sind Sonderdrucke erhältlich.

Ein so bis ins Einzelne geregelter Arbeitsbetrieb, bei dem jeder Arbeiter den vorteilhaftesten Arbeitsgang einzuschlagen hat, setzt aber voraus, daß die Betriebsleitung den Betrieb nicht nur auf das genaueste kennt und überwacht, sondern auch handwerklich beherrscht, daß zum Kennen das Können hinzutritt, und hierin liegt auch der Grund, weshalb emeritierter Taylor im Werstattbetriebe mit dem alten Meister-System brach und die Einrichtung mehrerer sogenannter Funktionsmeister schuf, und andererseits Spitzberg eine Ausbildung und Prüfung der Forstbeamten als Vorarbeiter und Arbeitslehrer\*) für unumgänglich notwendig hält, weil eben auch im Wästkulturbetriebe das Endziel der Taylorlehre nur dann erreicht, die Leistung bei geringstem Energieverbrauch nur dann auf die höchste Stufe gebracht werden kann, wenn auch ein arbeitsparendes Leiten gesichert ist.

Ergibt sich demnach auch hierin eine Übereinstimmung zwischen Wästkultur und Taylorverfahren, so bleibt doch ein wesentlicher Unterschied insofern, als Taylor es mit toten Materialien zu tun hatte, während die Lebensarbeit Spitzbergs sich auf Organismen bezieht. Der Begründer der Wästkultur mußte infolgedessen bei seinem Bestreben, ohne überschüssigen Kraft- und Zeitverbrauch das Vollkommene im Forstkulturbetrieb zu erreichen, auch den einschlägigen Naturgesetzen, insbesondere dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis über Bau und Leben der Pflanze, gerecht werden, denn nur dann steht deren — dem Standort nach mögliche — nachhaltig beste Ernährung und Entwicklung in Aussicht, — und nur bei Erfüllung auch dieser Voraussetzung kann ein nachhaltig höchster Ertrag des Waldbodens erwartet werden. Spitzberg unterscheidet daher scharf und nacheinander naturgesetzliches, technisches und wirtschaftliches Denken, und zwar liegt der Schwerpunkt seines systematischen Denkens, der eigentliche Anstoß zu seiner Wästkultur, in seinen Überlegungen naturwissenschaftlicher Art, die ihn vor nunmehr 41 Jahren in der Stadtforst Jastrow die allgemein übliche Anwendung des Waldpfluges für die Kiefernkultur, und im weiteren Verlauf auch die üblichen Saat- und Pflanzmethoden der Kiefer, mit dem Stande der naturwissenschaftlichen Erkenntnis in Widerspruch stehend erscheinen ließen. Obwohl ihm damals irgendwelche Ersatzmethoden noch nicht vorschwebten, war doch der Zweifel an der Nichtigkeit des bisher im Forstkulturbetriebe Üblichen in ihm wach geworden, und so erklärt es sich, daß er, als dieses Zweifeln zur Erkenntnis des Irrtums führte, darüber nachdachte, nachdenken mußte, ob es wohl möglich sei, für die üblichen Kultur- und Pflanzenschutzmethoden angemessenere Ausführungsweisen oder Ersatz-

methoden zu schaffen. Ehe es ihm aber gelang, praktisch einen Anfang für diese Neugestaltung zu finden, mußte er sich über die naturgesetzlichen Grundlagen des Forstkulturbetriebes vollkommen klar sein, und erst nachdem ihm das gelungen war, war auch die Voraussetzung für sein kulturtechnisches und kulturwirtschaftliches Denken und damit für den Aufbau der Geräte und Methoden der Wästkultur gegeben.

Mögen sich hierbei — namentlich bei Herstellung der Wästkulturgeräte von Beginn bis zur Fertigstellung eines neuen Gerätes oder auch nur eines Geräteeiles — noch so viele und noch so verschiedenartige Schwierigkeiten herausgestellt haben, — sie wurden so überwunden, daß im Frühjahr 1893, also vor 30 Jahren, in den Lehrrevieren von Eberswalde die bis dahin anwendbar gewordenen Methoden und Geräte der Wästkultur vorgeführt werden konnten, und zwar: die Bodenbearbeitung mittels Wästkspaten, Wästkstab, Wästkstechen, — die Drillsaat mittels Willenzieher und Samenbededer, sowie — für schwere Samen — mittels Willendrücker und Bededhade, — die Pflanzung mittels Pflanzholz, und als Pflanzenbehälter: die Pflanzenlade.

Die Folgezeit brachte Verbesserungen, Ergänzungen, Vereinfachungen, und heute kann der Werdegang der Geräte und Methoden der Wästkultur im wesentlichen als abgeschlossen angesehen werden.

Mag diese — sagen wir — Entwicklungsgeschichte der Wästkultur noch so dürftig ausgefallen sein, so viel ergibt sich daraus doch, daß es sich keineswegs um einzelne mit Gebrauchsanweisungen versehene Arbeitsgeräte handelt, deren Entstehung mehr oder weniger auf Zufälligkeiten zurückzuführen ist, wie man vielleicht, allerdings bei oberflächlicher Betrachtung, annehmen könnte und sicherlich in Fachreisen vielfach noch annimmt.

Wer dagegen ernstlich bestrebt ist, von Spitzbergs Lebensarbeit eine Vorstellung zu erlangen, wird bald erkennen, daß die Methoden der Wästkultur und die Geräte zu ihrer Ausführung in erster Linie nach Maßgabe jener Naturgesetze aufgebaut sind, die für den Boden sowie für den Bau und das Leben unserer Holzpflanzen in Betracht kommen, — er wird zugeben müssen, daß ein systematischer Aufbau von wissenschaftlichen Betriebsmethoden für die Waldkultur vorliegt, der die zur praktischen Anwendung der Methoden erforderlichen neuen Geräte sowie die einschlägigen neuen Pflanzen- und Samenschutzmethoden einbegreift, und er wird schließlich — und das war ja auch der Hauptzweck meiner Ausführungen — feststellen können, daß die praktische Anwendung der Methoden der Wästkultur einen wissenschaftlich-methodischen Arbeitsbetrieb darstellt, der gleichzeitig — wie beim Taylorsystem — auf Beseitigung aller vermeidbaren Energievergeudung gerichtet ist.

\*) Vergl. Nr. 1, 5. Jahrgang des „Deutscher Förster“ von 1923. M. W. sind Sonderdrucke erhältlich.

## Bericht über die Tagung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 25. und 26. August 1923 zu Frankfurt a. O.

Am 24. August 1923 ist zunächst ein Ausschuß zusammengetreten, um den neuen Dienstvertrag mit dem Schulleiter, Herrn Oberförster Jacob, nach den vorausgegangenen längeren Verhandlungen endgültig festzusetzen. Diese Fassung hat am nächsten Tage die Genehmigung des engeren Vorstandes gefunden.

Am Sonnabend, dem 25. August 1923, hat dann unter der Leitung des Vereinsvorsitzenden, Forstmeister Schwabe, die Sitzung des engeren Vorstandes stattgefunden, an welcher außer den Mitgliedern noch teilgenommen haben: Forstrat Dr. Bertog als Vertreter des teilweise behinderten Geheimrats Dr. Schwappach und Berichterstatter über die Lehrgänge und Prüfungen, ferner der Schatzmeister, Otonomierat Grundmann, und als Gast der Vorsitzende des Deutschen Forstbeamtenbundes, Forstmeister Haus.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde ein dringender Antrag der Technischen Nothilfe beraten, welche wegen des Landarbeiterstreiks Hilfeleistungen durch die Schüler der Forstschule in Templin nachgesucht hat. Der Vorstand beschloß grundsätzlich, daß diese Hilfe gewährt werden müsse. Im vorliegenden Falle dürfte die Hilfe von Seiten der Schule jedoch unnötig werden, da nach den neuesten Berichten andere Hilfskräfte genügend zur Verfügung stehen.

1. Den ersten Punkt der Tagesordnung bildet der Bericht des Herrn Otonomierats Grundmann über die Finanzlage des Vereins. Wie bereits aus den nachträglichen Erhöhungen der Mitgliederbeiträge für 1923 hervorgeht, ist die Finanzlage des Vereins infolge der katastrophalen Geldentwertung und der sich hieraus ergebenden Folgen, der Bezahlung von sehr erheblich gestiegenen Gehältern, Reisekosten usw., außerordentlich ungünstig. Aus diesem Grunde werden die Mitglieder dringend gebeten, die Nachzahlungen für 1923, die nach Roggenpreisen jeweils belanngemacht worden sind, mit möglichster Beschleunigung an die Kassenstelle in Neudamm gelangen zu lassen.

Für das Jahr 1924 werden neue Beiträge für die einzelnen Stufen wie folgt festgesetzt:

a) Ordentliche Mitglieder:

Stufe 1. Försteranwärter und Forstangestellte **20 Pfund** Roggen.

Stufe 2. Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für die Forstverwaltungslehre und Assistenten **35 Pfund** Roggen.

Stufe 3. Revierförster und Forstverwalter **40 Pfund** Roggen.

Stufe 4. Akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts **50 Pfund** Roggen.

b) Die Waldbesitzer haben sich bereit erklärt, ebenfalls **50 Pfund** Roggen zu zahlen.

c) Außerordentliche Mitglieder. Von diesen sollen Pflichtbeiträge nicht erhoben, sondern die Leistungen ihrem Ermessen anheimgestellt werden.

Der Preis des Roggens bestimmt sich nach der Berliner Notierung am Zahlungstage. Es ist den Mitgliedern auch freigestellt, ihre Beitragspflicht in zwei Raten zu erfüllen. Mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage soll mit dem

Einzug der Beiträge für 1924 schon Ende 1923 begonnen werden.

2. Festsetzung der Tagegelber und Reisekosten. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen können bestimmte Sätze hierfür nicht angegeben werden. Es sollen den beteiligten Herren vielmehr die wirklichen Auslagen in angemessenem Umfange und voller Höhe erstattet werden. Das gleiche gilt für die Tätigkeit bei den Prüfungen und Lehrgängen. Ein besonderes Honorar für letztere kann dagegen unter den heutigen Verhältnissen nicht gezahlt werden, der Verein muß diese Tätigkeit vielmehr als eine ehrenamtliche Leistung erwarten.

3. Schule Templin. Die Jahresrechnung weist eine Einnahme von 23638811,40 M und eine Ausgabe von 22937797,99 M auf. Der Überschuß von 701013,41 M soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Für „Templin in Not“ sind im ganzen bis jetzt eingegangen 3466015,98 M. Dieser Betrag soll in voller Höhe bei der Sparkasse Templin dem Schulleiter zur Anschaffung von Sachwerten zur Verfügung gestellt werden. Weiter eingehende Beiträge sind von Neudamm dorthin abzuführen, sobald sie eine angemessene Höhe erreicht haben.

Der Stipendienfonds für Templin enthält zur Zeit die Summe 332 800 M. Dafür ist im Jahre 1923 noch nicht gesammelt worden. Das nachzuholen, ist Aufgabe der nächsten Monate. Mit dem jetzt vorhandenen Betrag ist bei der Geldentwertung nichts zu beginnen.

4. Försterprüfungen und Lehrgänge. Nach dem Bericht des Herrn Forstrats Dr. Bertog sind im laufenden Jahre von ihm zwei vierzehntägige Lehrgänge in Soldin Nm. und in Falkenberg D.-S. abgehalten worden, zu denen sich je über dreißig Teilnehmer eingefunden hatten.

Försterprüfungen sind bereits abgehalten worden in Gerdauen, Ostpreußen (11 Prüflinge), in Brödel, Mark (22 Prüflinge) und in Lauterbach in Hessen (19 Prüflinge). Im September d. J. wird noch eine Prüfung in Wartha in Schlesien stattfinden. Die Försterprüfung in Neuhaldensleben konnte von Seiten des Vereins wegen der zu erwartenden großen Kosten nicht abgehalten werden. Sie wird vielmehr von der Landwirtschaftskammer Halle unter Hinzuziehung eines Vertreters unseres Vereins übernommen. Nach einer Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten von der Schulenburg hat der Landesverband preussischer Waldbesitzerverbände beschlossen zu empfehlen, daß die Försterprüfungen künftighin unter entsprechender Beteiligung des Waldbesitzes und der Landwirtschaftskammern nur noch vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ abgehalten werden möchten.

Auf Antrag des Herrn Otonomierats Grundmann wird beschlossen, daß, einer Anregung des Herrn Oberförsters Brauer-Althölle folgend, allen jenen Vereinsmitgliedern, die beim Verein ihre Försterprüfung bestanden haben, gegen Erstattung der Kosten ein Diplom ausgestellt werden soll, auf Grund dessen sie berechtigt sind, sich „Förster des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“

zu nutzen und der Berufsbezeichnung „Forster“ die Buchstaben B. F. D. beizufügen. Dieser Wunsch soll gesetzlichen Schutz erhalten.

Weiter liegen verschiedene Anträge der Bezirksamt Brandenburg und Schlesien vor, die die Anerkennung von Lehrherren und Aufnahme von Schülern in Templin betreffen: Hierzu werden folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Die Lehrherren werden vom Verein auf Antrag der Bezirksamtgruppenvorsitzenden anerkannt; ihnen wird gegen Erstattung der Unkosten eine entsprechende Urkunde ausgestellt.

b) Vom Jahre 1925 ab sollen in die Forstschule Templin Lehrlinge, die bei nicht anerkannten Lehrherren vorgebildet sind, nur dann aufgenommen werden, wenn Bewerber, die allen sahrungsmäßigen Anforderungen genügen und die von einem anerkannten Lehrherren ausgebildet worden sind, nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

5. Das am 20. Juli 1923 getroffene Abkommen mit der Kreisgruppe Pommerndeutschen Güter- und Forstbeamtenbundes, betreffend Mitgliedschaft und Zahlung der Mitgliedsbeiträge, ist vom engeren Vorstande genehmigt worden.

6. Herr Revierförster Wegener in Schlagenthin, Bezirk Magdeburg, regt an, daß für die älteren Forstbeamten eine Kasse gegründet würde, von deren Erträgen die im Aufstand lebenden Forstbeamten Pensionszuschüsse bekommen würden. Die Verhandlungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß eine derartige Sicherstellung zunächst nur als Zuschußkasse zur Rente der Reichsversicherung für Angestellte denkbar wäre. Zur weiteren Beratung dieser Angelegenheit wird ein Ausschuß gewählt, der bestehen soll aus zwei Herren vom Waldbesitz, deren Namhaftmachung vorbehalten bleibt, ferner aus den Herren Forstmeister Zinack, Revierförster Wegener und Otonomicrat Grundmann. Die Herren des Waldbesitzes sollen gebeten werden, die Mittel zur Verfügung zu stellen, welche notwendig sind, um die nötigen Vorarbeiten zu unternehmen. Viel weitergehend als der Antrag Wegener sind die sozialen Leistungen, welche die Kreisgruppe Pommerndeutschen Güter- und Forstbeamtenbundes für die Mitglieder dieses Verbandes in Aussicht genommen hat. Näheres hierüber hat Herr Geschäftsführer Preußke in der erweiterten Sitzung vom 26. August d. J. ausgeführt, worüber nachstehend berichtet wird.

7. Die Geschäftsleitung wird beauftragt, die Bezirksamtgruppen Mecklenburg, Freistaat Sachsen, Thüringen, Hessen, Bayern, Württemberg und Baden aufzufordern, schleunigst Ausschüsse zu bilden, die nach dem in Hannover im Jahre 1922 gefaßten Beschluß die Fragen über Titelschub, Befähigungsnachweis, Fachausbildung und forstliche Gesetzgebung für die betreffenden Länder beraten sollen. Die Namen der Ausschußmitglieder sind den betreffenden Waldbesitzerverbänden mitzuteilen, die ihrerseits ebenfalls Vertreter in diesen Ausschüssen entsenden. Ein solcher Ausschuß ist für Preußen in Hannover im Jahre 1922 bereits gewählt worden und längst in Tätigkeit getreten.

8. Am 5. August d. J. ist die Gründung der Bezirksamtgruppe XIX, Grenzmark, erfolgt. Sie setzt sich zusammen aus den restlichen Kreisen der

ehemaligen Provinzen Posen und Westpreußen, südlich des Korridors. Vorsitzender der Gruppe ist Herr Förster Feder in Forsthaus Glemmbuch, Post Meseritz. Die von Mitgliedern der Ortsgruppe Wittgenstein beantragte Gründung einer neuen Bezirksamtgruppe „Westfalen Süd“ ist nach Anhörung der bestehenden Bezirksamtgruppe XI, Westfalen, abgelehnt worden.

9. Aber den „Deutschen Forstbeamtenbund“ spricht dann in längeren Ausführungen dessen Vorsitzender, Herr Forstmeister Haus. Er schildert die Verhältnisse, die zur Gründung des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ führen mußten und die darin gipfeln, daß die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Privatforstbeamten in der Form des Forstbeamtenbundes in den heutigen Verhältnissen begründet liege. Anders sei eine wirkliche Ständesvertretung nicht durchführbar. Herr Forstmeister Haus betont ausdrücklich, daß die Tarife mit den Waldbesitzern nur auf wirtschaftsfriedlichem Wege anzustreben seien und alle Arbeit nur in engerer Fühlung mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands geleistet werden solle.

Vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ wurde diesen Ausführungen volles Verständnis entgegengebracht und eine Zusammenarbeit als notwendig und im Ständesinteresse gelegen bezeichnet. Bei Besprechung dieses Punktes wurde von verschiedenen Seiten betont, daß die Erklärung auf Allgemeinerbindlichkeit der Tarifverträge bisher keineswegs allen auf sie gesetzten Erwartungen entsprochen hätte und daß aus diesem Grunde zumeist kein allzu großes Gewicht auf diese Allgemeinerbindlichkeit gelegt werden brauche.

Am Sonntag, dem 26. August 1923, hat eine erweiterte Sitzung des engeren Vorstandes stattgefunden, zu der die Vorsitzenden der drei Ausschüsse (Forster-Ausschuß, Akademiker-Ausschuß und Waldbesitzer-Ausschuß) sowie die Bezirksamtgruppenvorsitzenden und Mitglieder des weiteren Vorstandes geladen waren, soweit sie auf ihre eigenen oder ihrer Bezirksamtgruppen Kosten die Reise unternehmen wollten. Bei dieser Gelegenheit sind folgende Gegenstände behandelt worden:

1. Oberpräsident von der Schulenburg teilt mit, daß Herr Dr. von Keudell sein Amt im weiteren Vorstande wegen sonstiger Überlastung niedergelegt habe und von den Vertretern des Waldbesitzes an seine Stelle Herr von der Warwick-Friedersdorf gewählt sei. Herrn Dr. von Keudell wird der Dank des Vereins für seine Mitarbeit ausgesprochen; dies soll auch durch den Vorsitzenden noch besonders schriftlich geschehen.

2. Forstmeister Haus leitet eine ausgedehnte Aussprache über den „Deutschen Forstbeamtenbund“ ein. Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß der Vorstand des Forstbeamtenbundes sich zu einem Abkommen bereitfinden möge, auf Grund dessen der Forstbeamtenbund in Sachen der Ständesvertretung und in allen außerhalb der Gehaltsfragen liegenden sonstigen Angelegenheiten im engsten Einvernehmen und im Einverständnis mit dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ handeln wolle; diese Erklärung wird von den Herren Forstmeister Haus und Oberförster Bräuer abgegeben und ist später

# Holzverkaufsergebnisse in Preußen im Monat September 1923.

Die Preise verstehen sich auf volle tausend Mark.

Walzgebiet	Nadelholz: Stammholz Kambholz: Mittl. Erdm.	I		II		III		IV		V		Gesamt		
		über 20		1,01-20		0,51-100		bis 0,50 fm		bis 20 cm				
		Wdrgrt.	Höchster Preis	Wdrgrt.	Höchster Preis	Wdrgrt.	Höchster Preis	Wdrgrt.	Höchster Preis	Wdrgrt.	Höchster Preis	Wdrgrt.	Höchster Preis	Wdrgrt.
Brandenburg	Niefer	229687	634868	205726	608696	187447	448858	130315	420503					437000
Grenzmark	"							111000	111000					
Schlesien	"	600000	803689	395003	696616	321109	565953	184540	392718					66142
Sachsen	"	121000	123342	118620	231563	109000	271999	58000	205788					
Hannover	"	53824	116618	94664	1140000	93851	1015643	55665	1136938					
Hannover	Näthe			100000	763000	83000	384000	66000	277000					
Ostpreußen	Fichte													781000
Schlesien	"	650061	650061	615816	615816	533118	533118	393956	393956					80670
Sachsen	"	204000	204000	204000	204000	203000	203000	187000	187000					95501
Hannover	"	650000	1458968	454000	1941677	308000	1139869	221000	1070668					38000
Hessen-Nassau	"	1801000	1801000	2000000	2000000	1921000	1921000	1680000	1680000					82000
Rheinprovinz	Nadel													816000
Hannover	Buche A			382000	1071839	329000	1012969	277000	1059488	169000	169000			
Hannover	Buche B	237000	692393	228792	262000	248000	336821	225000	544382	167000	378068			
Sachsen	"	51640	51640	49940	49940	41444	41444	36243	36243	23381	23381			
Schlesien	"					753691	753691	893864	893864	387840	387840			
Ostpreußen	Eiche A					301000	301000	201000	201000					
Sachsen	"	255200	255200											
Hannover	"	972222	1524324	826446	940000	385897	586207	234204	500755	92523	302740			
Ostpreußen	Eiche B	462000	462000	515500	515500	460000	460000	255000	25500					411000
Brandenburg	"					988512	988512	820681	820681	396609	396609			
Schlesien	"	900244	2237000	748898	1184000	419753	816000	516142	737000	249823	315000			
Sachsen	"	164400	164400	121633	121633	76188	76188	51160	51160	40000	40000			
Hannover	"	458824	664000	335249	543000	310807	441760	182924	446916	86030	510204	341535	341535	
Pommern	Eiche A u. B													227000
Sachsen	"	285076	285076			267016	267016	96487	96487					
Rheinprovinz	"													1110000
Brandenburg	Birke													292000
Schlesien	"							363420	363420	156045	156045			
Schlesien	Erle					795454	795454	685288	685288	544453	544453			

Walzgebiet	Holzart	Grubenholz				In ganzer Länge	Nadelholz (je Raummeter)				Schweifen (je Schwanz)			
		6/10	10/14	14/22	gem.		Walzgebiet	Holzart	Seite	Kahnpf.	gem.	Walzgebiet	Holzart	A
Ostpreußen	Niefer					10-2000	Hannover	Fichte			300596	Schlesien	Niefer	2296
Brandenburg	"					19-2000						Schlesien	Eiche	1560
Hannover	"				260000									
Sachsen	"					10 1/2 Goldmark								
Westfalen	Eiche					11 1/2 Goldmark								

von dem Vorstande des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ einmütig gebilligt worden. Damit dürften der gedeihlichen Zusammenarbeit der beiden betreffenden Organisationen die Wege geebnet sein. Diese Zusammenarbeit kommt sofort dadurch zum Ausdruck, daß in Sachen der Berufsvertretung des Standes der Privatforstbeamten in der Preussischen Hauptlandwirtschaftskammer dieser eine gemeinsame Kandidatenliste von sechs Vertretern und vier Stellvertretern schriftlich präsentiert wird.

3. Die Beschlüsse des engeren Vorstandes vom 25. August wurden mitgeteilt und zur Kenntnis genommen und zum Teil nochmals besprochen.

4. Bei der Aussprache über das Ausbildungswesen teilt Herr Forsttrat Ludwig mit, daß die vom Landesverband preussischer Waldbesitzerverbände aufgestellten Richtlinien über die Ausbildung der Privatforstbeamten nach ausführlicher Beratung im Landesverband dem Verein insoweit zugänglich seien. Sie entsprächen den Wünschen des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“. In den preussischen Ausschuss für diese Angelegenheiten werden vereinsseitig als Waldbesitzer zugewählt die Herren Dr. von Reubell-Hohenlischow und von der Marwitz-Friedersdorf. Dieser Ausschuss



bildungsausschuß wird gemeinsam mit dem entsprechenden Ausschuß des Landesverbandes beraten. Forstrat Dr. Bertog soll zu den Sitzungen dieses preußischen Ausschusses hinzugezogen werden. Eingaben des Ausschusses sollen an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und an maßgebende Abgeordnete der einzelnen Parteien gerichtet werden.

5. Sodann berichtet Oberförster Pfäzner über Vorkommnisse bei der Försterprüfung in Prökel, durch die sich die Prüfer des Vereins beeinträchtigt gefühlt haben. Die Anwesenden sind einig darüber, daß der Versuch einer protokolllarischen Kontrolle der Prüfer, wie sie geschehen ist, nicht der Würde des Vereins entspricht und für die Folge abzulehnen ist. Diese Angelegenheit ist in einer den Verein befriedigenden Art und Weise geklärt worden.

6. Auf Anregung des Herrn Revierförsters Wegener wird eine neue Aussprache über eine zu gründende Pensionskasse herbeigeführt. Die Vorarbeiten zur Gründung solcher Hilfskassen, welche den älteren Privatforstbeamten ihren Lebensabend sichern soll, sind bereits in die Wege geleitet. Um aber ein genaues Bild zu bekommen, in welcher Form eine solche Einrichtung wirksam werden kann, soll ein Ausschuß darüber beraten. Gedacht ist an eine Zuschußkasse zu den Bezügen, die von der Reichsversicherung für Angestellte gezahlt werden. Die Kosten für die notwendigen Vorarbeiten sollen vom Waldbesitzerverband getragen werden; Herr Oberpräsident von der Schulenburg sagt das weitestgehende Entgegenkommen zu und teilt mit, daß als Vertreter des Waldbesitzes in diesen Ausschuß delegiert seien

die Herren Graf von Hardenberg auf Neuhardenberg und v. d. Marwitz auf Friedersdorf.

7. Im Anschluß sprach Herr Geschäftsführer Preuße vom Bezirksverein Pommern des Deutschen Gut- und Forstbeamtenbundes über die dort ins Leben gerufenen Wohlfahrtseinrichtungen. Mit Wirkung ab 1. Januar 1924 tritt dort eine Sterbegeldsowie auch eine Stellenlosen-Unterstützungskasse ins Leben. Die Beiträge zu diesen Kassen werden durch Roggenbeiträge — ein Zentner je Jahr — in natura eingezahlt und der Roggen bis zum notwendig werdenden Verkauf gelagert. Die Ausführungen des Herrn Preuße werden in Kürze als Sonderartikel im Vereinsorgan erscheinen, sie wurden von den Anwesenden mit allgemeinem Beifall begrüßt, und es wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß ähnliche Einrichtungen von unserem Verein geschaffen werden können. Einmütig wurde darauf hingewiesen, daß diese Wohlfahrtseinrichtungen nur auf die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands ausgedehnt werden dürfen; die Vorarbeiten für diese Einrichtungen sollen ebenfalls der Kommission übergeben werden, welche die zu gründende Pensionskasse bearbeitet. Als Schriftführer dieser vorbereitenden Kommission ist Herr Ökonomierat Grundmann, Neubamm, bestellt worden.

Hierauf wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden, Herrn Forstmeister Schwabe, geschlossen.

Eberswalde, Ende September 1923.

Geschäftsstelle  
des Vereins für Privatforstbeamte  
Deutschlands.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Gehalts- usw. Zahlungen.

Runderl. d. RM., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämfl. Staatsmin., vom 19. 9. 1923 — Bes. 3130, I. D. 1. 4180.

I. Die Reichsregierung wird voraussichtlich durch Gesetz ermächtigt werden, die Bestimmung, betr. vierteljährliche Vorauszahlung der Dienst-einkommen sowie der Kinder- und Teuerungszuschläge — auch der Ruhegehälter und Wartegelder sowie der zugehörigen Zuschüsse und Zuschläge — bei Überweisung auf ein Konto vorübergehend aufzuheben. An die Stelle der vierteljährlichen Vorauszahlung soll voraussichtlich die jetzt schon bei Barzahlung der Bezüge usw. erfolgende monatliche Vorauszahlung treten.

II. Es ist vorgesehen, daß die Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften die entsprechenden Bezüge in derselben Weise zu zahlen haben wie das Reich.

III. Wegen der Vorbereitung der Zahlungen der zum 1. 10. 1923 fälligen Bezüge wird schon jetzt auf die in Aussicht genommene Regelung, die zum 1. 10. 1923 in Kraft treten soll, hingewiesen.

Zahlung der am 1. Oktober 1923 fälligen Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebenen usw.

F.-M., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämfl. Staatsmin., vom 24. 9. 23 — (Bes. 3227).

1. Die am 1. Oktober 1923 fälligen Bezüge

sind mit den im Runderlaß vom 22. 9. 1923 (Bes. 3204) Abs. 1, 2 und 6 (F. Beschl. S. 80)\*) angegebenen Maßzahlen und Sägen unter Beachtung der Bestimmungen in Ziff. 177 F. M.\*\*) für den vollen Monat Oktober zu zahlen oder zu übertweisen.

An Kontoinhaber erfolgt nach wie vor Überweisung (und zwar nunmehr der Monatsbezüge), es sei denn, daß sie rechtzeitig einen Antrag auf Barzahlung stellen.

2. Der Berechnung der Monatsbezüge für Oktober sind also folgende Maßzahlen zugrunde zu legen:

A. für Orte ohne örtlichen Sonderzuschlag	7000
B. für Orte mit örtlichem Sonderzuschlag (bei einem Hundertsatz vom Gesamteinkommen) Ziff. 2a Sp. 4 des Runderlasses vom 22. 9. 1923	— Bes. 3204 — von
1	7070
3,5	7245
6	7420
8,5	7595
10,5	7735
13	7910
15,5	8085
18	8260
20,5	8435

\*) Siehe Seite 712 dieser Nummer.

\*\*) Betr. Zahlungen im Giroverrechnung und im Postfachverrechnung.

25,5 . . . . .	8785
37,5 . . . . .	9625
52,5 . . . . .	10675

Diese Maßzahlen gelten für Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe (Grundzahl für letztere 50 000 M.).

3. Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Lehrpersonen, deren Bezüge durch das Volksschullehrer-Dienstkommengesetz, Mittelschullehrer-Dienstkommengesetz, Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstkommengesetz oder das Gesetz über das Dienstkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten geregelt sind, sowie sinngemäß für Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldeempfänger und Hinterbliebene.

**Erhöhung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebenen, Angefallenen usw.**

Mündl. des Fin.-Min., zugl. i. R. b. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm. v. 22. 9. 1923 — Bes. 8204, Lo. 2423.

1. Die Maßzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe) der planmäßigen und der im § 11a BDEG.) aufgeführten Beamten beträgt vom 24. bis 30. September 1923 (4. Monatsviertel) 7000. (Das bedeutet nach der bisher üblichen Bekanntgabe einen Ausgleichszuschlag von 699 000 v. H.)

Auch die Höhe der Frauenbeihilfe wird nunmehr in der Weise dargestellt, daß das Vielfache einer gleichbleibenden Grundzahl angegeben wird. Die Grundzahl für die Frauenbeihilfe wird auf 50 000 M. monatlich festgesetzt. Bei künftigen Regelungen wird die Frauenbeihilfe nicht mehr besonders erwähnt werden.

2. Für dieselbe Zeit (24. bis 30. September 1923) werden erhöht:

a) Die örtlichen Sonderzuschläge

Bisheriger Hundertsatz	Bisherige Maßzahl	Neuige Maßzahl	Hundertfach vom Gesamtbeamteneinkommen
1	2	3	4
2 000	20	70	1
7 000	70	245	3,5
12 000	120	420	6
17 000	170	595	8,5
21 000	210	735	10,5
26 000	260	910	13
31 000	310	1 085	15,5
36 000	360	1 260	18
41 000	410	1 435	20,5
51 000	510	1 785	25,5
75 000	750	2 625	37,5
105 000	1 050	3 675	52,5

b) Die Befähigungszulage und die Notzulage im Einbruchsgelände des Westens auf 200 000 000 M. monatlich, die Kinderzulage zur Befähigungszulage und zur Notzulage auf 40 000 000 M. monatlich.

Abchnitt B Abs. 2 des Runderlasses vom 20. 6. 1923 — Bes. 2197 usw. — (Sonderabdruck aus dem Pr.Befl.) ist zu beachten<sup>1)</sup>.

3. Abschnitt 4 bis 7 des Runderlasses vom 17. 9. 1923 — Bes. 3163 (Pr.Befl. S. 73) gelten sinngemäß<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Erläuterung siehe „D. F.-Ztg.“ v. 1922 Nr. 46 Seite 848.  
<sup>2)</sup> Erläuterung siehe „D. F.-Ztg.“ Nr. 37 Seite 662.  
<sup>3)</sup> „D. F.-Ztg.“ Nr. 20 Seite 692.

4. Die hiernach für das 4. Viertel des Monats September zustehenden Bezüge sind mit größter Beschleunigung zu berechnen und, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages möglichst am Dienstag, dem 25. September 1923, unter Anrechnung der für die entsprechende Zeit bereits geleisteten Zahlungen auszuführen. Auch an Kontoinhaber wird bar gezahlt.

Den im Abschnitt IV Abs. 3 des Runderlasses vom 17. 8. 1923 — Bes. 2850 (Pr.Befl. S. 31)<sup>4)</sup> bezeichneten Beamten können unter Zugrundelegung der neuen Maßzahlen zwei Fünftel des für die Zeit vom 24. bis 30. September 1923 zuständigen Betrages gezahlt werden. Die Restzahlung erfolgt am Letzten des Monats.

Die im Runderlaß vom 4. 8. 1923 — Bes. 2725 (Pr.Befl. S. 15)<sup>5)</sup> erwähnte Zahlung am 23. jedes Monats findet diesen Monat nicht statt, weil bereits am 15. und 19. September Zahlungen geleistet worden sind.

5. Bei der Berechnung der Nachzahlung für das 4. Monatsviertel sind die nachzuzahlenden Beträge an Ausgleichszuschlag und örtlichen Sonderzuschlag einerseits und an Frauenbeihilfe andererseits getrennt zu berechnen.

Beispiel: Ein Beamter in Berlin erhält für das 4. Monatsviertel:  
 (7000 + 1085) — (389,4 + 60,36) = 1908,81

d. h. das 1908,81fache seiner Grundbezüge und gegebenenfalls einer Frauenbeihilfe von  
 (50 000 · 0,8085) — 20 000 000 = 96 062 500 M.

**Nachzahlungssätze für das 4. Monatsviertel September für Ausgleichszuschlag und gegebenenfalls örtl. Sonderzuschlag für Frauenbeihilfe**

A. Orte ohne örtl. Sonderzuschlag:  
 (7000 — 389,4): = 1652,65 [(50 000 × 7000) — 20 000 000]: 4 = 82 500 000 M.

B. Orte mit örtl. Sonderzuschlägen:

bei einem Hundertsatz vom Gesamtbeamteneinkommen (Sif. 2a Sp 4) von	M	M
1	1669,175	83 375 000
3,5	1710,495	85 562 500
6	1751,81	87 750 000
8,5	1793,125	89 937 500
10,5	1826,18	91 687 500
13	1867,495	93 875 000
15,5	1908,81	96 062 500
18	1950,125	98 250 000
20,5	1991,445	100 437 500
25,5	2078,945	104 812 500
37,5	2284,075	115 312 500
52,5	2542,68	128 437 500

6. Der außerordentliche Zuschlag im besetzten und Einbruchsgelände — vgl. Runderlaß vom 6. 9. 1923 — Bes. 3060 (Pr.Befl. S. 59) wird mit Wirkung vom 24. September 1923 ab auf 25 v. H. erhöht<sup>6)</sup>.

<sup>4)</sup> Erläuterung siehe „D. F.-Ztg.“ Nr. 38 Seite 660.  
<sup>5)</sup> „D. F.-Ztg.“ Nr. 33 Seite 675.  
<sup>6)</sup> „D. F.-Ztg.“ v. 17. 9. 23. Pr. Bef. Bl. S. 73.

7. Wegen der Zahlung der für den Monat Oktober zuständigen Bezüge ergeht besondere Weisung. Vor Eingang dieser Weisung dürfen Zahlungen (Überweisungen) weder vorbereitet noch geleistet werden. Mit einer Zahlung vor dem 1. Oktober 1923 ist nicht zu rechnen.

8. (Betrifft Angestellte, daher nicht abgedruckt. Die Schriftleitung.)

**Dienstaufwandsentschädigung für 1923.**

Hf. d. M. f. E. v. 18. 9. 23 — III 119.

1. Für das Rechnungsjahr 1923 überweise ich den Regierungen zur Bewilligung von Dienstaufwandsentschädigungen nachfolgende Durchschnittsbeträge nach dem Stande vom 1. April 1923 (H. Biff. 5):

- a) für die Oberförster je . . . . . 100000 M
- b) für die verwaltenden Revierförster je 50000 "
- c) für die übrigen Revierförster je . 118000 "
- d) für die Förster in Endstellen und die Revierförstergehilfen je . . . . 96000 "
- e) für die Forstsekretäre je . . . . . 68000 "
- f) für die überzähligen Förster, Unterförster und Hilfsförster je . . . . . 43000 "
- g) für die Forstgehilfen je . . . . . 34000 "

In diesen Beträgen sind die Bekehrkosten für Holz- und andere Termine, die eine mehr als zehnstündige Abwesenheit vom Hause notwendig machen, die Zuschüsse für die Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen, die persönlichen Schreibmittelvergütungen, die Kosten für etwa notwendige Übernachtungen, die Unkosten für die Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte und für andere unvorhergesehene Ausgaben enthalten.

Bei den Forstbetriebsbeamten, mit Ausschluß der Forstsekretäre, sind in der Kaufsumme auch die Kosten für die zur Anfertigung der dienstlichen Schreibarbeit notwendige Beleuchtung vorgezogen.

In den Beträgen derjenigen Beamtengruppen, welchen ein Dienstfuhrwert auf Staatskosten gestellt wird, sind auch die Bekehrkosten für die Kutscher berücksichtigt.

Für die Reinigung der Arbeitszimmer der Forstbetriebsbeamten werden keine Entschädigungen gezahlt, weil diese Zimmer nicht ausschließlich für den Dienst gebraucht werden.

2. Die Regierung wolle unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach Anhörung der Vertrauensleute der einzelnen Beamtengruppen die für jede Stelle notwendige Dienstaufwandsentschädigung festsetzen und die Beträge baldigst zur Zahlung anweisen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) Wo Oberförster ohne Gewpannhaltung ein Dienstfuhrwert nicht immer oder gar nicht benutzen, sondern auch Wegestrecken, für welche die Ermietung eines Fuhrwerks zulässig wäre, mit ihrem Fahrrad zurücklegen, sind sie bei der Verteilung der Beträge besonders zu berücksichtigen.
- b) Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung von Fahrrädern und Schneeschuhen können nicht allen Beamten, die ein Fahrrad oder Schneeschuhe benutzen, zugebilligt werden. Insbesondere werden Fahrräder in viel größerem Umfange benutzt, als es dem Dienst förderlich ist. Die Regierungen wollen nach Lage der Verhältnisse diejenigen Stellen festsetzen, für welche die Benutzung eines Fahrrades von Vorteil oder notwendig ist. Ausschlaggebend

wird in erster Linie die Entfernung des zurückzulegenden Weges vom Wohnort zu dem Dienstbezirk oder dem ständigen Beschäftigungsorte sein.

- c) Der Umfang der dienstlichen Arbeiten kann die Bewilligung einer höheren Dienstaufwandsentschädigung nicht rechtfertigen. Zu berücksichtigen sind allein die für den Dienst aufzuwendenden Kosten. Für Revierfahrten, wozu auch die Fahrten zu den Nebenbetriebsanstalten gehören, können Bekehrkosten nicht zugestanden werden.
- d) Besonders zu berücksichtigen sind auch bei der Verteilung die die Gutsvorstehergeschäfte wahrnehmenden Beamten.
- e) Bereits gezahlte Beträge, auch Schreibstoffvergütungen für Oberförster usw., sind auf die Dienstaufwandsentschädigung voll anzurechnen. Von der Forstkasse gezahlte und verausgabte Beträge sind von den betreffenden Beamten einzuziehen und durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.
- f) Da die mir zur Verfügung stehenden Beträge der Dienstaufwandsentschädigung voll zur Verteilung gelangt sind, ist für unvorhergesehene Fälle eine entsprechende Summe zurückzustellen.

3. Die Dienstaufwandsentschädigungen kommen nur für die Zeit in Frage, in der die Beamten in den vorgenannten Dienststellen durch die Regierung tatsächlich beschäftigt werden. Bei Stellenwechsel usw. ist die Dienstaufwandsentschädigung anteilig zu zahlen.

4. Für die Auszahlung der Dienstaufwandsentschädigung gelten die Bestimmungen über die Zahlung der Gehälter und Vergütungen.

5. Wegen des schwankenden Geldwertes ist es erforderlich, daß die nach dem Stande vom 1. April 1923 festgesetzten Grundbeträge der Dienstaufwandsentschädigung den jeweiligen Zeitverhältnissen angepaßt werden. Als Maßstab wird der volle Tagegeldejah für nicht teure Orte der Stufe III bestimmt.

Die Regierungen haben den Unterschied des Geldwertes gegen die letzte Zahlung vierteljährlich in dem Verhältnis festzustellen, wie sich der oben bezeichnete Tagegeldejah am 1. April 1923 bzw. der vorhergehenden Berechnung zu dem Tagegeldejah am 20. des dem nächsten Vierteljahrs ersten vorausgehenden Monats verhält. Die Prozentzüge sind auf volle Beträge abzurunden (z. B. 10,3 auf 10 und 10,5 auf 11 %). Nach diesem Tage mit rückwirkender Kraft vorkommende Veränderungen sind nicht zu berücksichtigen.

Am 25. des dem Vierteljahrsersten vorausgehenden Monats ist den Forstämtern die für die nächste Zahlung maßgebende Verhältniszahl mitzuteilen. Die Berechnung der für den einzelnen Beamten hiernach zu zahlenden Dienstaufwandsentschädigung ist von der Forstkasse vorzunehmen. Die zu zahlenden Beträge sind auf volle 10 M nach oben abzurunden.

6. Die Berechnung der Beträge hat für die Oberförster bei Kapitel 2 Titel 12, bei den verwaltenden Revierförstern und den übrigen Betriebsbeamten bei Kapitel 2 Titel 14 zugangsweise zu erfolgen. Eine Einstellung von Dienstaufwandsentschädigung nach dem Haushalt erfolgt bei den Regierungen nicht mehr.

7. Zum 25. März 1924 sind mit getrennte Nachweisungen für die Oberförster und die Forstbetriebsbeamten über die gezahlte Dienstaufwandsentschädigung vorzulegen. In den Nachweisungen für die Oberförsterstellen müssen sämtliche Stellen mit den gezahlten Beträgen enthalten sein.

Die Nachweisungen für die Forstbetriebsbeamten sind nach dem mit der allgemeinen Verfügung III 62/1922 vom 12. August 1922 mitgeteilten Muster unter entsprechender Abänderung der ersten Spalte und Wegfall der letzten beiden Spalten aufzustellen.

8. Alle durch frühere Verfügungen vorgeschriebenen Berichte über die Höhe der gezahlten Dienstaufwandsentschädigungen und über Anträge auf Zuschüsse zu diesen werden hiermit aufgehoben. Abzüge für die Oberförster und Forstassen sind beigelegt.

Dr. Wendorf.

**Frauenbeihilfe für die Amtsdarier im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung.**

Pr. f. B., D. u. F. v. 27. 9. 23 — III 19317.

Nachdem durch den Kunderlaß vom 22. September 1923 — Bes. 3204 usw. — (Pr. Beschl. S. 80) bestimmt ist, daß die Frauenbeihilfe nach der Grundzahl von monatlich 50 000 M zu bemessen ist, setze ich in Abänderung des Abschnitts III der Verfügung vom 20. September 1923 — III 18947 — (Pr. Beschl. S. 83) den Tagesbetrag der Frauenbeihilfe für die Amtsdarier im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung mit Wirkung vom 24. September 1923 ab auf 1640 M fest.

Bei Berechnung des örtlichen Sonderzuschlages (Abschnitt IV der Verfügung vom 20. September 1923) ist gegebenenfalls dieser Betrag zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Tagesbeträge der Besatzungszulage usw. (Abschnitt V a. a. D.) bleibt die Bestimmung des Abschnitts III daselbst maßgebend.

J. A.: v. b. Busche.

**Tage- und Übernachtungsgelder.**

Bekanntm. d. Forst., zugl. d. R. d. Min.-Präf. n. sämtl. Staatsmin., vom 20. 9. 1923 — I. C<sup>2</sup> 6314.

**A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.**

Vom 24. 9. 1923 ab beträgt:

I. Das volle Tagegeld:

a) für die Beamten	in Millionen Mark
der Stufe I . . . . .	70
"   "   II . . . . .	88
"   "   III . . . . .	105
"   "   IV . . . . .	122
"   "   V . . . . .	140

b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten

	in Millionen Mark
der Stufe I . . . . .	100
"   "   II . . . . .	125
"   "   III . . . . .	150
"   "   IV . . . . .	175
"   "   V . . . . .	200

II. Das Übernachtungsgeld beträgt:

a) für die Beamten	in Millionen Mark
der Stufe I . . . . .	53
"   "   II . . . . .	66
"   "   III . . . . .	79
"   "   IV . . . . .	92
"   "   V . . . . .	105

b) in besonders teuren Orten für die Beamten	in Millionen Mark
der Stufe I . . . . .	75
"   "   II . . . . .	94
"   "   III . . . . .	113
"   "   IV . . . . .	132
"   "   V . . . . .	150

**B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.**

Die Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom 24. 9. 1923 ab auf 500 000 M für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs erhöht.

**Gebühren für forstliche Prüfungen.**

Pr. f. B. f. B. vom 14. 9. 1923 — III 17945 I. Kap. Berlin, den 14. September 1923.

Mit sofortiger Wirkung sind die Prüfungsgebühren für die Forstreferendar- und die forstliche Staatsprüfung auf je 7 1/2 Millionen Mark erhöht worden; bei teilweiser Wiederholung der letzteren wird die Hälfte erhoben.

J. A.: v. b. Busche.

**Verbesserungen des Wirtschaftslandes der Forstbeamten und der Pachtlandbesitzer der Waldarbeiter.**

Pr. f. B. f. B. v. 2. u. 8. v. 12. 9. 23 — 2646-Pr. III 1596

Die Schwankungen auf dem Geldmarkt bedingen eine Änderung der bisherigen Grundstücke über die Verzinsung der Kosten von Verbesserungen an Grundstücken, die den Forstbeamten als Wirtschaftsland oder Waldarbeitern als Pachtland zum Forstbeamtenamt überlassen sind. Die Ausführung derartiger Verbesserungen auf Staatskosten hat künftig nach folgenden Grundätzen zu erfolgen:

1. Die aufgewendeten Verbesserungskosten werden vierteljährlich nach dem für den zweiten Monat jedes Vierteljahres für den Hauptnachbar des betreffenden Bezirks veröffentlichten Durchschnittsmarktpreis (vgl. Allgem. Berg. III 109 vom 23. August 1923 über die Gewährung von Zuschüssen an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Ernährung) in Roggen umgerechnet.

2. Die so errechnete und von der Regierung nach Beendigung der Arbeiten endgültig festzusetzende Gesamtroggenmenge ist vom 1. Juli des Jahres ab, in dem die verbesserten Grundstücke die erste Ernte liefern, von den jeweiligen Stelleninhabern zu verzinsen und zu amortisieren, und zwar ist eine Verzinsung von 5% sowie die Amortisation der aufgewendeten Roggenmenge in 15 Jahren zu fordern. Dabei ist von den Regierungen die vierteljährliche Amortisationsrate in Roggenzentnern so festzusetzen, daß in den ersten fünf Jahren 50% der aufgewendeten Roggenmenge getilgt sind, da erfahrungsgemäß Meliorationen, besonders von Wiesen, in den ersten Jahren nach ihrer Ausführung besonders günstige Ergebnisse liefern.

3. Die Berechnung des Wertes der von der Regierung festgesetzten vierteljährlichen Amortisationsrate erfolgt durch die Forstklasse nach dem Durchschnittsmarktpreise des Roggens im zweiten Monat des abgelaufenen Vierteljahres. Es gilt

also für die am 1. Juli zu zahlende Amortisationsrate der Durchschnittspreis des Monats Mai.

4. Die Zinsen für die jeweils noch nicht getilgte Roggenmenge, deren Wert in gleicher Weise, wie in der Ziffer 3 für die Amortisationsrate vorgeschrieben, zu berechnen ist, werden von der Forstklasse festgesetzt.

5. Für Rodeland gelten vorstehende Bestimmungen nicht. Rodeland wird künftig nur noch gegen Gewährung von drei Freijahren abgegeben. Nach Ablauf der drei Freijahre ist das Land von den Regierungen nach dem Bewertungstaxtarif einzuschätzen.

Soweit bei erster Einrichtung einer Stelle nur Rodeland gegeben werden kann, kann neben der Rodung der Stüde, die in allen Fällen auf Holzverbundkosten zu erfolgen hat, auch die Urbarmachung mit meiner Genehmigung auf Staatskosten erfolgen. Das Land ist dann sofort nach der Urbarmachung nach dem Bewertungstaxtarif einzuschätzen.

6. Die Zinsen und die Beträge für die Amortisationsraten sind vierteljährlich nachträglich einzuziehen und unter Kapitel 2 Titel 7 zu vereinnahmen. Die Ende März oder im April des neuen Rechnungsjahres für das IV. Vierteljahr eingezogenen Tilgungs- und Zinsbeträge müssen noch im alten Rechnungsjahr in Einnahme erscheinen.

7. Bei der Zinsberechnung ist ein Monat zu 30 Tagen zu rechnen. Die Zinsen sind auf volle zehn Mark nach oben abzurunden.

8. Vor Beantragung einer Verbesserung haben die Beamten oder Waldbarbeiter eine verbindende Erklärung abzugeben, daß sie während der Dauer ihres Verbleibens auf der Stelle oder während der Dauer der Pacht obige Bedingungen zu erfüllen bereit sind.

9. Nach Beendigung der Verbesserungsarbeiten und nach endgültiger Feststellung der hierfür vom Staate aufgewendeten Kosten hat die Regierung der Forstklasse eine Einnahmearweisung zugehen zu lassen, welche dieser als Unterlage für die Errechnung der einzuziehenden Beträge dient und daher u. a. folgende Angaben enthalten muß:

- a) Oberförsterei, Jagen usw., Abteilung, in welcher die verbesserte Fläche liegt. Gesamtgröße dieser Fläche.
- b) Die aufgewendeten Gesamtkosten, umgerechnet in Roggenwert.
- c) Größenangabe der von den einzelnen Beamten und Waldbarbeitern genutzten verbesserten Flächen unter Bezeichnung ihrer Lage nach a. Sind unter den verbesserten Flächen auch andere Pachtstücke vorhanden, so ist auch deren Größe anzugeben, damit die Verwendung der zu a bezeichneten Gesamtfläche nachgewiesen wird.
- d) Zeitpunkt, von welchem ab die Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals zu erfolgen hat.
- e) Die auf die einzelnen unter c aufgeführten Beamten und Waldbarbeiter im ganzen und auf die einzelnen Vierteljahre entfallende Roggenmenge, deren Wert zu amortisieren ist. Bei nicht vollen Pentnern ist Abrundung auf volle Kilogramm nach oben vorzunehmen.

10. Bei der Aufstellung der Amortisations- und Zinsberechnungen dienen der Forstklasse die in meiner Allgemeinen Verfügung III 109/1923

(betr. Wirtschaftsvorschüsse) gegebenen Richtlinien als Anhalt. Die für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Berechnungen sind mit Richtigkeitsbescheinigung versehen den Belegen der Geldrechnung beizufügen.

Um die restlose Einziehung der Tilgungsbeträge nachprüfen zu können, müssen in dem Sandbuche und der Geldrechnung bzw. der Nachweisung über fortlaufende Einnahmen die hierfür notwendigen Angaben unter einem besonderen Abschnitt: „Tilgung und Verzinsung der vom Staate für die Verbesserung von Wirtschaftsländereien der Forstbeamten und Pachtländereien der Waldbarbeiter aufgewendeten Beträge“ vorgetragen werden. Da eine bestimmte Geldsumme nicht zum Soll gestellt werden kann, sind die für die Berechnung notwendigen Angaben der Einnahmearweisung der Regierung in die Textspalten zu übertragen.

Abdrude für die Oberförster und Forstassen liegen bei.

J. B.: Kamm.

**Preise für Wildbret der Forstbeamten, Geweihepreise und Jagdökonomie.**

Wf. d. W. f. S., D. n. Z. v. 27. 9. 23 — III 1923.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab werden die Geldbeträge in den J. R. B. und in der zugehörigen Verfügung vom 9. April 1921 — III 7156 — wie folgt erhöht:

1. Die Preise für die in Ziffer 26 J. R. B. unter 2 bis 4 genannten Wildarten der Kleinen Jagd, die Preise für Geweihe usw. (Ziff. 7 der genannten Verfügung) und die Preise für Beamtenwildbret (Ziff. 33 und 35 J. R. B. und Ziff. 8 der genannten Verfügung) auf das 200000fache der ursprünglichen Beträge;
2. die Sätze für Jagdkosten und Anerkennungspreise (Ziff. 48, 51 und 52 J. R. B.) auf das 1300000fache der ursprünglichen Beträge.

Auf Ziffer 7, letzter Satz, der Verfügung vom 15. Mai 1923 — III 7255 — wird hingewiesen. Abdrude für die Oberförstereien, Revierförstereien, Förstereien, Unterförstereien und Forstassen liegen bei.

gez. Wendorff.

**Festsetzung von Zuschlägen zu den Jagdscheinabgaben.**

Min.-Verf. vom 13. September 1923.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1923 (Gesetzamml. S. 91), betreffend Änderung des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1922 (Gesetzamml. S. 308) über Änderung einiger Vorschriften der Jagdordnung usw. wird bestimmt:

**Artikel 1.**

Zu den in Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1923 vorgesehenen Jagdscheinabgaben werden Zuschläge im Betrage von 3100 v. H. festgesetzt.

**Artikel 2.**

Es betragen sonach die Abgaben für den

Jahresjagdschein . . . . .	160 000 M
Tagesjagdschein . . . . .	32 000 M
die erhöhte Abgabe für den	
Jahresjagdschein . . . . .	3 200 000 M
Tagesjagdschein . . . . .	640 000 M

**Artikel 3.**

Diese Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**22. und 23. Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.**

**I. Mit Wirkung vom 17. September bzw. 24. September 1923 an erhalten an Stundenlohn in tausend Mark:**

in Lohngruppe	I vom 17. 9. an		II vom 24. 9. an		III vom 17. 9. an		IV vom 24. 9. an		V vom 17. 9. an	
	17. 9.	24. 9.	17. 9.	24. 9.	17. 9.	24. 9.	17. 9.	24. 9.	17. 9.	24. 9.
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar	7 500	12 000	7 275	11 650	7 050	11 900	6 825	10 950	6 600	10 600
2. voll arbeitsfähige Arbeiter v. 21 bis 24 Jahren	7 000	11 300	6 775	10 925	6 650	10 650	6 325	10 175	6 100	9 800
3. voll arbeitsfähige Arbeiter v. 18 bis 21 Jahren	5 600	9 000	5 375	8 625	5 150	8 350	4 925	7 875	4 700	7 500
4. voll arbeitsfähige Arbeiter v. 16 bis 18 Jahren	3 750	6 000	3 525	5 625	3 300	5 250	3 075	4 875	2 850	4 500
5. voll arbeitsfähige Arbeiter v. 15 bis 16 Jahren	2 850	4 500	2 625	4 125	2 400	3 750	2 175	3 375	1 950	3 000
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	1 900	3 000	1 775	2 850	1 650	2 650	1 525	2 450	1 400	2 300
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	3 750	6 000	3 600	5 850	3 500	5 650	3 400	5 450	3 300	5 250
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	2 250	3 800	2 150	3 600	2 050	3 400	1 950	3 200	1 850	3 000
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	1 400	2 220	1 300	2 040	1 200	1 880	1 100	1 680	1 000	1 500

**II. Für Vorkorarbeiten sind für die vom 17. bzw. 24. September 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen.**

**Steuerabzug vom Arbeitslohn.**

Kundsch. d. F.R., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 14. 9. 1923. — (II. A. 1 1523).

Die Sätze, um die sich der vom Arbeitslohn (Bar- und Natural- oder Sachbezüge) einzu-behaltende Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermäßigt, betragen vom 16. September 1923 ab bei jeder nach dem 15. September 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 15. September 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn:

- für den Arbeitnehmer selbst monatlich 720000 M. (bisher 360000 M.),
- für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau monatlich 720000 M. (bisher 360000 M.),
- für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen bzw. nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berücksichtigung zugelassenen mittellosen Angehörigen monatlich 480000 M. (bisher 240000 M.),
- zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschal) monatlich 6000000 M. (bisher 3000000 M.). Diese Ermäßigungen in Höhe von 720000, 480000 und

6000000 M. monatlich — die entsprechenden Umrechnungssätze bei kürzeren Lohnzahlungsperioden s. nachstehende Tabelle — sind bei jeder nach dem 15. September 1923 erfolgenden Zahlung von nach diesem Zeitpunkte fällig gewordenem Arbeitslohn zu berücksichtigen.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen ein-zubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf volle Tausend Mark nach unten abzurunden.

Soweit beim Steuerabzug von Gehaltszahlungen an Beamte bereits die Ermäßigungen für den ganzen Monat September 1923 nach den für die erste Septembeerhälfte geltenden Sätzen berücksichtigt sind, muß die Berücksichtigung der vom 16. September 1923 ab in Kraft tretenden erhöhten Ermäßigungen bei der nächsten Gehaltszahlung, bei der dies ohne kassentechnische Schwierigkeiten möglich ist, z. B. bei einer etwa erfolgenden Nachzahlung, nachgeholt werden. Es ist z. B. bei einem lebigen Beamten bei der nächsten Gehaltszahlung der Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen, bereits berücksichtigten Monatsermäßigungen für die erste Septembeerhälfte 1923 von (1/2 von 360000 + 3000000 =) 1680000 M. und den neuen Ermäßigungen für die zweite September- (Fortsetzung siehe nächste Seite.)

**Steuertabelle. Gültig ab 16. 9. 1923.**

Die bei monatlicher, wöchentlicher, täglicher oder zweistündlicher Lohn- oder Gehaltszahlung zu berücksichtigende Ermäßigung des vom Arbeitslohn (Bar- und Natural- oder Sachbezüge) ein-zubehaltenden Betrags von 10 v. H. beträgt:

wenn die Zahl der mittel- lösen Angehörigen und minderjährig. Kinder insgesamt beträgt	bei einem unehelichen oder verwitweten Arbeitnehmer				bei einem verheirateten Arbeitnehmer			
	monatlich	wöchentlich	täglich	zweistündlich	monatlich	wöchentlich	täglich	zweistündlich
	M	M	M	M	M	M	M	M
0	6 720 000	1 612 800	268 800	67 200	7 440 000	1 785 600	297 600	74 400
1	11 520 000	2 764 800	460 800	115 200	12 240 000	2 937 600	489 600	122 400
2	16 320 000	3 916 800	652 800	163 200	17 040 000	4 089 600	681 600	170 400
3	21 120 000	5 068 800	844 800	211 200	21 840 000	5 241 600	873 600	218 400
4	25 920 000	6 220 800	1 036 800	259 200	26 640 000	6 393 600	1 065 600	266 400
5	30 720 000	7 372 800	1 228 800	307 200	31 440 000	7 545 600	1 257 600	314 400
6	35 520 000	8 524 800	1 420 800	355 200	36 240 000	8 697 600	1 449 600	362 400
7	40 320 000	9 676 800	1 612 800	403 200	41 040 000	9 849 600	1 641 600	410 400
8	45 120 000	10 828 800	1 804 800	451 200	45 840 000	11 001 600	1 833 600	458 400
9	49 920 000	11 980 800	1 996 800	499 200	50 640 000	12 153 600	2 025 600	506 400
10	54 720 000	13 132 800	2 188 800	547 200	55 440 000	13 305 600	2 217 600	554 400

hälfte 1923 von (1/2 von 720000 + 6000000 =) 3360000 M., also (3360000 - 1680000 M. =) 1680000 M. zu berücksichtigen.

Soweit im Laufe des September Abschlagszahlungen, z. B. an Angestellte, ohne Einbehaltung

des Steuerabzuges gewährt worden sind, der Steuerabzug vielmehr erst bei der Abrechnung am Schlusse des Monats vorgenommen wird, wird über die Höhe der zu berücksichtigenden Ermäßigungen weitere Verfügung ergehen.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.

Staatl. Revierförster Josef Armp zu Dabburg bei Brüm (Eifel) wurde von den Franzosen zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Der aufrechte deutsche Mann, dem sein Dienstleid heilig war, muß in tiefer, aber stolzer Trauer auf seine alten Tage noch in den Kerker mandern, weil er als Revierverwalter sich den Anordnungen der eingebrungenen Franzosen nicht gefügig zeigte.

**Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten** (die angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung, gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 14 244 900 seit 17. 9. 1923 (5 051 046 vom 10. 9. bis 16. 9. 1923).

#### Annahme des Reichsforstgesetzes im Reichsrat.

Der Entwurf zum Reichsgesetz zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft, den der Reichswirtschaftsrat vor einigen Wochen unverändert angenommen hat, ist nunmehr auch vom Reichsrat in zustimmendem Sinne begutachtet worden, jedoch wurde in § 1 Absatz 1 unter 1 der Zusatz, sowie unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der allgemeinen Wirtschaft auf Antrag des Vertreters der Provinz Hannover mitansehnlicher Mehrheit gestrichen. Der an den Reichsrat gelangten Anregung, die forstlichen Selbstverwaltungskörper im Gesetz als anführende Organe zu bezeichnen, wurde nach ablehnenden Grundgebungen Preußens und Bayerns keine Folge gegeben.

**Hilfsstruppen für Müller-Franken.** Unter diesem Stichwort veröffentlicht der „Deutsche Forstwirt“ in Nummer 110 vom 18. September eine Mitteilung, die wir uns für verpflichtet halten in unserer Eigenschaft als Organ des „Bereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ und des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ zur Kenntnis der deutschen Privatforstbeamtschaft zu bringen. Der „Forstwirt“ schreibt:

„Der allbekannte ehemalige Förster Busch, der sich vergeblich bemüht hat, das friedliche Arbeitsverhältnis zwischen Waldbesitzern und Forstbeamten durch allerhand Quertreibereien zu stören und erst vor ganz kurzer Zeit durch ministerielle Entscheidung einen bösen Mißerfolg erleben mußte, hat sich von neuem auf den Kriegspfad begeben. Dabei zeigt sich, daß es ihm nur darauf ankommt, im Sinne seiner sozialistischen Auftraggeber den Privatwaldbesitz zu schädigen. Er findet dabei selbstverständlich die Unterstützung des nicht minder bekannten Försters Pfalzgraf, der merkwürdigerweise trotz seines ungläublichen Vor-

gehens gegen die Oberförster und seiner Abschüttelung durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im Preussischen Landtage noch immer an der Spitze einer Förstervereinigung steht. Im „Deutschen Förster“ Nr. 37 lesen wir auf Seite 568:

#### Raubwirtschaft in Privatforsten.

Die Herren Mitglieder werden dringend gebeten, dem Kollegen Busch, Eberwalde, Kirchstr. 24, unmittelbare Mitteilung zu machen, wenn Fälle bekannt sind, wo in Privatforsten Raubwirtschaft getrieben wird bzw. jede geregelte Wirtschaft fehlt, Leute ohne forstliche Vorbildung in der Zeit nach dem Kriege angestellt worden sind. Neben der Ortsangabe ist in beiden Fällen die Angabe der Reviergröße, der Kahlschläge usw., wenn möglich eine kurze Beschreibung des Reviers, erforderlich.

Es wird um die Mitarbeit aller Kollegen gebeten, da das Material zu statistischen (1) Zwecken dringend gebraucht wird.

#### Pfalzgraf. Meyer.

Es ist vollkommen durchsichtig, zu welchem Zwecke diese sogenannten „statistischen“ Unterlagen von den Herren Busch und Pfalzgraf gebraucht werden. (Diese Ausichten des Antrages sind recht schlecht.) Die Väter des Antrages Müller-Franken scheinen sich nicht sehr sicher zu fühlen und brauchen offenbar „Material“ und haben sich vertrauensvoll an die so oft und trefflich bewährten Herren Busch und Pfalzgraf gewandt. Diese machen sich kein Gewissen daraus, ihre Anhänger unter den Privatforstbeamten zur Denunziation ihrer Arbeitgeber aufzufordern mit der klaren Absicht, den Besitz ihres Brotherrn zur Enteignung zu bringen. Wie man über Denunzianten im Wolfe denkt, sagt ein bekanntes, geflügeltes Wort, das hier nicht näher wiedergegeben zu werden braucht.

Die Waldbesitzer wissen nun, was sie an den Anhängern der Herren Pfalzgraf und Busch haben und werden sich danach einrichten müssen. Man darf jedoch wohl davon überzeugt sein, daß es kaum einen Privatforstbeamten geben wird, der solches Ansinnen nicht mit Entrüstung von sich weisen wird.“

### Unterrichts- und Prüfungswesen.

**Vorlesungsverzeichnis der Forstlichen Hochschule Eberwalde für das Wintersemester 1923/24.** A. Forstwissenschaft. Dengler: Waldbau (besonderer Teil) (vierstündig), Forstliches Seminar (einstündig), Lehrveranstaltungen. — Hill: Forstschutz (zweistündig). — Lemmel: Waldbewertungsübungen (zweistündig), Forstgeschichte (einstündig), Forstverwaltung (einstündig). — Schilling: Forsteinrichtung (vierstündig), Holzmesskunde (einstündig). — Schwappach liest nicht. — Wiebede: Forstbenutzung (vierstündig), Holzindustrie (einstündig), Forstliches Praktikum (vierstündig), Forstliches Seminar (zweistündig), Lehrveranstaltungen. B. Grund- und Hilfswissen



**Kraften.** Albert: Angewandte Bodenkunde (dreistündig). — Eckstein: Allgemeine Zoologie (einstündig), Wirbeltiere (zweistündig), Fischzucht 2. Teil (einstündig), Zoologische Übungen (zweistündig). — Krause: Allgemeine Geologie (zweistündig), Geologische Formationskunde (einstündig). — N. N.: Pilze und Pflanzenkrankheiten (zweistündig). — Schubert: Mathematische Grundlagen (zweistündig), Geodätische Instrumente (einstündig), Meteorologie (zweistündig). — Schwabe: Anorganische Chemie (vierstündig), Chemische Übungen (einstündig), Mineralogie (einstündig). — Schwarz: Allgemeine Botanik (fünfstündig), Botanisches Seminar (zweistündig). — Wolff: Ausgewählte Kapitel aus der vergleichenden Phytologie (einstündig). — Görde: Prozeßrecht (zweistündig). — Schnert: Tierzucht (zweistündig). — Rühl: Erste Hilfe bei Unglücksfällen (einstündig). Das Wintersemester beginnt Mitte Oktober. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstliche Hochschule Eberswalde zu richten, unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, über schon erledigte Universitäts- und sonstige Studien, über den Besitz der zum Unterhalt erforderlichen Mittel sowie eines Lebenslaufes. — Allen Anmeldungen und Anfragen aus dem Auslande ist der für Porto zur Rückantwort nötige Geldbetrag beizufügen.

Der Rektor der Forstlichen Hochschule.  
Wiebcke.

**Lehrgang für Privatforstbeamte in Eberswalde.** Diejenigen Privatforstbeamten, die zu dem diesjährigen 2. Lehrgang des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes vom 7. bis 13. Oktober angemeldet sind, macht der Brandenburgische Waldbesitzerverband darauf aufmerksam, daß am 7. Oktober 1923 in Eberswalde im Wartesaal II. Klasse die Quartierliste sowie Quartierzettel ausliegen. Weitere Auskunft über Unterbringung erteilt auch Herr Petrid, Inhaber des Hotels „Dambirich“. Im „Dambirich“ findet am 7. Oktober 1923, pünktlich um 6 Uhr nachmittags, der erste Vortrag des Herrn Professors Forstmeister Wiebcke statt. Es empfiehlt sich, für die Tagesexkursionen Mundvorrat mitzunehmen, ebenso Notizbuch und Bleistift. Den Privatquartierwirten wäre es erwünscht, wenn sie an Stelle der Barbezahlung der Quartiere Lebensmittel erhalten können. Weitere schriftliche Mitteilung erfolgt nicht.

Brandenburgischer Waldbesitzerverband.  
J. A.: Würp.

**Wühlkultur-Lehrgang in Jäderid.** In den Tagen vom 10. bis 15. September 1923 fand auf Veranlassung der Regierung in der Försterei Jäderid, Oberförsterei Alt-Liepegörde, Bezirk Frankfurt a. O., ein Lehrgang zur Erlernung der Spitzbergischen Wühlkulturmethode statt, der von einer stattlichen Schar staatlicher Forstverwaltungs- und -betriebsbeamten besucht war. Der Hauptvortragende und Erfinder dieser Kulturmethode, staatlicher Hegemeister Spitzberg aus Jäderid, verstand es vorzüglich, unter Mithilfe seines von seinem System längst überzeugten Mitarbeiters, des Direktors der Forstschule Templin, Oberförster Jakob, seine Zuhörer von Anfang bis

hinfort zu fesseln. Seine Vorträge zeugten von einem gründlichen Wissen und dem Bestreben, die forstliche Wahrheit durch immer tieferes Eindringen in die Natur, zum Vorteil unseres Waldes, zu erschöpfen. Er wies der forstlichen Praxis neue Bahnen, die nach einstimmiger Überzeugung aller Teilnehmer des Lehrganges mit den bisherigen unnatürlichen Kulturmethoden brechen und grundlegend für die Zukunft sein werden. Das große Interesse, das sämtliche Zuhörer bis zuletzt zeigten, konnte nur aus der vollsten Überzeugung eines jeden kommen, daß das, was Hegemeister Spitzberg nach jahrzehntelangen Versuchen und Forchen gefunden hatte, sich auch tatsächlich in der forstlichen Praxis mit glücklicherem Erfolg als bisher werde ausführen lassen. Ein jeder Zuhörer dürfte, wenn er die Spitzbergische Methode in seinem Wirkungskreise weiter fördert, einen Baustein zum Aufbau unseres niebergebrochenen Landes, besonders des deutschen Waldes, beitragen, zum Segen der noch uns kommenden Geschlechter. Am fünften Tage wurde der Begründer der Wühlkulturmethode noch besonders durch die Anwesenheit des Reichspräsidenten Ebert und Ministerpräsidenten Brauns ausgezeichnet. Beide Herren hörten sich mit sichtbarem Interesse die Ausführungen an und besichtigten die praktischen Arbeiten sowie alle dazu erforderlichen, feinreich konstruierten Geräte. Soffentlich gelingt es, die durchaus praktische, den Naturgesetzen entsprechende Methode zum Vorteil des deutschen Waldes allgemein einzuführen.

Dr.

## Forstwirtschaftliches.

**Zur Bekämpfung der Wühlmause.** Unter Wühlmaus sei die Mollmaus im besondern verstanden. Denn mit diesem Namen bezeichnet man auch alle kurzschwänzigen Mäuse, wie die Feldmaus und andere. Die Wühlmaus fängt sich in vorschrittsmäßig aufgestellten Maulwurfsfallen. — In Bayern hat man eine große Mollmausplage mit Hilfe der Zürnerischen Rodmausfallen erfolgreich bekämpft. Die Fallen sind von Gebr. Zürner, Marktleuthen im Fichtelgebirge, oder von R. A. Gabler, Buffenhäulen in Bärtenberg, zu beziehen. — Die Agrikulturbotanische Anstalt in München liefert Mollmausgift, das als einen wirksamen Bestandteil Bariumcarbonat enthält. — Man hat auch Strychnin und Arsenik benutzt in Pastenform, die der Apotheker sammensetzt, und zwar: 1. 6 g Strychnin, 400 g Drei aus gekochten Kartoffeln, Wäben, fein geschnittenen Wurzeln, 800 g Roggenmehl und genügend Wasser; 2. 25 g weißen Arsenik, 65 g Drei aus Kartoffeln, Wäben, Wurzeln (wie in 1.), 200 g Roggenmehl und genügend Wasser. Raubtiere (Wiesel, Hermelin) sind zu schonen.

Eckstein.

**Großes Holzgeschäft in Rußland.** Der frühere Reichszankler Dr. Birthy und der Reichstagsabgeordnete Dr. Haas haben nach längerer Verhandlung mit der russischen Regierung einen Vertrag abgeschlossen, welcher die Ausbeutung einer Million Hektar Wald zwischen Rußland und der Bahn Petersburg—Moskau und auf die Dauer von 25 Jahren festsetzt. Verhandlungen sind auf deutscher Seite durch die

ziehungen zum Osten" in Berlin geführt worden, welche eine große Anzahl großer, für den Wiederaufbau Aufstanz unmittlbar berufener Industrie-werke umfaßt. Sie wird die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einer neu zu gründenden Aktiengesellschaft übertragen, an der neben ihr u. a. die Firma Gebrüder Himmelsbach in Freiburg i. B., die Europäische Holzhandels-Gesellschaft in Hannover sowie einige Bauunternehmungen umfaßt. Dem Aufsichtsrat werden neben Vertretern der beteiligten Firmen auch Dr. Wirth und Dr. Haas angehören.

### Waldbrände.

**Kirzger Waldbrand in Mexiko.** Ausgedehnte Waldungen der Provinz Sonora (nordöstliches Mexiko) stehen in Flammen. Die Städte Johannisburg und Boyspring sowie ein halbes Duzend kleinere Städte sind bereits dem Brande zum Opfer gefallen, mehrere tausend Personen obdachlos. In der Gegend von Marin hatten sich die Flammen in einer Front von 27 km ausgebreitet. ☽

### Wilddiebsachen,

#### Sagd- und Forstschußangelegenheiten.

**Bezirk Allenstein.** Als in der Nacht vom 17. zum 18. September der Staatsförster Senfheil in der Staatsforst Kamuck einen Nebiergang machte, stieß er gegen 5 Uhr früh auf zwei bewaffnete Wilderer. Der Förster nahm Dedung und forderte die Wilderer auf, stehen zu bleiben und die Gewehre von sich zu werfen. Statt dessen legte der eine der Wilderer auf den Forstbeamten an, während der andere das Weite suchte. Darauf gab der Förster einige Schüsse ab, durch die der eine Wilderer sofort getötet, der andere sehr schwer verletzt wurde. Wie die Durchsuchung der Rudjade der beiden Wilderer ergab, haben sich diese für einen mehrtägigen Jagdausflug vorbereitet. ☽

**Braunschw. Im Forstamtsbezirk Hasselfelde I sind durch den Förster Stölze Wilderddie auf frischer Tat ertappt worden. Es waren zwei Arbeiter aus Neuwert im Bobetale, sie hatten einen Kopfpfeizer zur Strecke gebracht und wollten ihn gerade in eine Dichtung ziehen. Gegenüber dem tatkräftigen Zugreifen des Beamten leisteten die Täter keinen Widerstand. Die benutzte lange Rauserpistole mit Anschlagbolzen wurde beschlagnahmt. Einer der Täter ist wegen Wildbieberei bereits vorbestraft. Das Wildbret wurde zu mäßigen Preisen an die hiesige Einwohnerschaft abgegeben.** ☽

### Verschiedenes.

Die Zahlung der Vereinsbeiträge ist heute eine Steuer, die an Höhe laufend wächst und die deshalb von vielen unserer Leser, die sich immer noch nicht an die heutige Marktentwertung gewöhnen können, dauernd hinausgezogen wird, ohne daß sie daran denken, daß mit der Entwertung des Geldes automatisch der Beitrag erhöht werden muß, und daß außerdem die betreffenden Geschäftsstellen in ihrer Vereinsarbeit lahmgelagert werden, wenn nicht die zu ihrer Aufrechterhaltung nötigen Mittel vorhanden sind. Wir bitten daher alle Mitglieder der Vereine,

deren Interessen wir vertreten, ihre Vereinsbeiträge, soweit das noch nicht geschehen ist, angesichts dieses einzuzahlen und damit den einzelnen Vereinsgeschäftsstellen die Unmöglichkeit des ewigen Mahnens und schließlich Einziehung mit Nachnahme zu sparen; auch dem Vereinsorgan den Raum, den diese Mahnungen in Anspruch nehmen, der wahrlich für interessantere Dinge gebraucht werden könnte.

Wie verhältnismäßig gering die Beiträge für die Vereine, die die „Deutsche Forst-Zeitung“ zu ihrem Organ gewählt haben, sind, mag aus den neuen Sätzen hervorgehen, die der Verein Preussischer Staatsförster“ nach Mitteilung vom 30. September erhebt. Es wird von jener Seite folgendes bekanntgemacht:

Entsprechend vorstehender Bekanntmachung werden die Beiträge für den Verein, sowie das Zeitungsbezugsgeld vom 1. Oktober 1923 ab monatlich, eingezogen.

Es betragen für Monat Oktober:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) der Vereinsbeitrag 25 Pfennige                         |                        |
| × Buchhändler-Schlüsselzahl                               |                        |
| 35 Millionen  | 8750 000 M             |
| b) der Bezugspreis des „Deutschen Försters“ 90 Pfennige   |                        |
| × Buchhändler-Schlüsselzahl                               |                        |
| 35 Millionen  | 31 500 000 „           |
| c) Nachzahlung für den „Deutschen Förster“ 3. Vierteljahr | 9 700 000 „            |
|   | zusammen: 49 950 000 M |

So kostet also einschließlich des Bezuges für das Vereinsorgan „Deutscher Förster“ der Beitrag im „Verein Preussischer Staatsförster“ rund 50 Millionen Mark im Monat, wovon allein mehr als 40 Millionen an Abgabe für den „Deutschen Förster“ fallen, während die „Deutsche Forst-Zeitung“ im Monat September überhaupt keine Nachzahlung verlangt hat und die vielen Millionen Zuschüssen vom Verlag getragen worden sind. Und wenn der Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung“ für den Monat Oktober nur 18 Millionen Mark beträgt, so ist das ein neues Zeichen der Opferwilligkeit, mit der sich unser Verlag schon seit dreißig Jahren in den Dienst der Forstbeamtenbewegung gestellt hat. Das bitten wir unsere Leser anzuerkennen und in gleichem Opferwillen die Vereinsbeiträge, aber auch den Bezugspreis für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“ willig und sofort zu leisten, letzterer für Oktober muß an die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“ Neudamm, angesichts dieses eingekandt werden, sonst wird er auf Kosten der Säumigen mit Nachnahme erhoben, was rund zwei Millionen Mark unnötiger Kosten verursacht. Die Erfüllung unserer Bitten liegt im Interesse jedes der in Betracht kommenden Herren Forstbeamten selbst, und deshalb hoffen wir, daß unser Appell zu sofortiger Abstellung der allseitig bedrückenden, geldlichen Verzögerung führt. Neudamm, den 1. Oktober 1923.

Die Schriftleitung.

### Vom Wildmarkt.

**Mittlerer Wildmarktbericht.** Berlin, 29. September 1923. - Rufzeit gering, Geschäft rubig, Preise fest. Rebhade 13, 28 000 bis 30 000 M für ½ kg. Raunkuchen, Gart, 27 000 bis 30 000 M, Rebhühner,

hart, 35 000 bis 43 000  $\mathcal{M}$ , mittel 25 000 bis 28 000  $\mathcal{M}$ , alle 30 000  $\mathcal{M}$  per Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Eisen und Provision. Die Preise verstehen sich in tausend Mark.

### Vom Rohwarenmarkt.

**Rauhwertpreise der Wärlischen Zell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Gerickewalder Straße 8, vom 29. September 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primware, II Sekundware und III Schrott.) Hasen: Winter 10 000  $\mathcal{M}$ , Weißkanin: Winter 4 000  $\mathcal{M}$ ; Rehe: Sommer 40 000  $\mathcal{M}$ , Winter 20 000  $\mathcal{M}$  das Stück; Rotwild: trocken 8 000  $\mathcal{M}$  das Kilo; Damwild: trocken 10 000  $\mathcal{M}$  das Kilo. Schwarzwild: trocken 1 000  $\mathcal{M}$  das Kilo. Die Preise verstehen sich in tausend Mark. Vorstehende Preise gelten als freibleibend.

### Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der Rätischen Marktballen-Direktion Berlin vom 29. September 1923. Lebende Fische. Hechte 21 000 bis 23 000, Schleien, Portions- 23 000 bis 26 000, Käte, groß-mittel 42 000 bis 43 000, mittel 36 000 bis 40 000, Karpfen, Spiegel, 30 bis 40er, 20 000 bis 22 000, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzgabel gemessen. Suppen-30 000, unfortiert 90 000 bis 129 000, 13 bis 14 cm 160 000 bis 166 000, anschlacht Riesen-193 000 bis 225 000 das Schod. Die Preise verstehen sich in Pfund und tausend Mark.

### Brief- und Fragelasten.

#### Erhöhung des Porto-Anteils.

Seit dem 1. Oktober 1921 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portofriste in Kraft getreten. So daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 20 000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unsere Briefkasten beizufügen ist, auf 6 000 000 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beilegt, müssen so lange unbearbeitet zurückgelegt werden, bis Einkerbung des fehlenden Portos erfolgt.

#### Anfrage Nr. 44. Pflanzung lanabischer Pappeln.

Ich möchte eine Straßen-Allee mit lanabischen Pappeln bepflanzen und das hierzu nötige Pflanzmaterial mittels Stecklingen erziehen. Eine Erfahrung in dieser Art von Pflanzenzucht (ich möchte 2 m hohe Setzer er-

ziehen) habe ich leider nicht, und bitte ich daher um Auskunft, ob folgender, bereits gemachter Versuch richtig ist. Ich schnitt anfangs Monat März 30 cm lange Stecklinge, und zwar von zwei- und dreijährigem Holze und brachte diese am gleichen Tage noch im Pflanzgarten unter. Entstanden ließ ich die Stecklinge in gutem, etwa 20 cm tief umgegrabenem Boden, und zwar schräg 15 cm tief, vielleicht im Winkel von 45 Grad zur Oberfläche, so daß 15 cm von der Stecklingslänge noch über der Erdoberfläche hervorragten. Angetrieben haben nun bei mehreren Stecklingen zwei und drei Augen, bei manchen auch nur eins durch die Erdoberfläche durch. Nun ist der über der Erde befindliche Stecklingsteil dürr. Wie sind diese Stecklingspflanzen weiter zu behandeln? **Revierförster R. in E.**

**Antwort:** Die Anzucht von Sesshlangen der lanabischen Pappel geschieht am zweckmäßigsten, wie auch dort versucht worden ist, aus Sesshlangen, um bewurzelte Sesshlangen zu erziehen. Die Sesshänger werden, etwa 30 cm lang, von kräftigen, einjährigen Trieben oder Zweigen geschnitten, an denen man eine, höchstens drei gesunde Knospen beläßt, weil das Reis vor emgetretener Bewurzelung eine größere Blattmenge nicht zu ernähren vermag. Dieser sitzende Knospen, welche unter den Boden zu legen können, kann man mit der Hand rückwärts abstreifen. Das Schneiden erfolgt im Februar oder März, aber nicht bei Frost; bis zur Pflanzzeit werden sie in frostfreien Kellern aufbewahrt. Die Stecklinge werden dann auf mittels Spaten oder Pflug bearbeiteten Boden in mit Hilfe eines einfachen Vorhebers gestochene Löcher senkrecht so weit eingepflanzt, daß nur ein bis zwei Augen über der Bodenfläche hervorragten. Wenn ein Stopfer mehrere Loden austreibt, bricht man diese bis auf eine ab. Im nächsten Sommer kreise man die hervorstechenden Schaftloben mit den Händen ab und setze diese Setzen noch im nächsten Sommer fort; außerdem setze man im Herbst die Gabelloben, wenn sie zu geil treiben, etwas ein. S.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

### Offene Forst- usw. Dienststellen.

#### Preußen.

##### Staatsverwaltung.

**Forstrentmeisterstelle bei der Forstklasse Joachimsthal in Alt-Grimnitz (Potsdam)** ist zu besetzen. Bewerbungsfrist 15. Oktober.

**Reuterei-Kassierstelle bei der Staatl. Kreisklasse Koselberg (Oppeln)** ist zu besetzen.

**Försterstelle Kirchgellersen, Dorf. Garlsdorf (Lüneburg)**, ist am 1. Januar 1924 zu besetzen. An Dienstlohn sind nur 0,547 ha Gärten vorhanden. Nutzungsgeld 9800  $\mathcal{M}$ . Bewerbungsfrist 1. November.

**Försterstelle Wernes, Oberf. Burgloß (Cassel)**, ist am 1. Dezember neu zu besetzen. Dienstwohnung (elektrisches Licht). Wirtschaftsland: 0,0590 ha Garten, 0,2915 ha Acker, 1,2755 ha Wiese. Volle Körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 20. Oktober.

**Försterstelle Reubaus, Oberf. Falkenwalde (Stettin)**, ist am 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland nach Reutelegung: 0,3800 ha Garten, 2,2470 ha Acker, 10,2900 ha Wiese, 1,3460 ha Weide. Nächste Bahn-

Station 9 km; nächste Dorfschule 6 km; nächste höhere Schule Stettin. Bewerbungsfrist sofort.

**Beauf. Försterstelle Oberwald, mit Wohnung in Niebzig, Oberf. Stoberau (Breslau)**, ist sofort neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung und zur Juit 7,891 ha Wirtschaftsland. Bewerbungen (auch Abg. Förster) aus den Bezirken Breslau, Oppeln und Liegnitz sind bis zum 11. Oktober, früh 8 Uhr, an die Regierung (Staatverwaltung) in Breslau einzureichen.

**Förster-Kassierstelle der Oberförsterei Pfeil (Rönigsberg)** kommt mit Wirkung vom 1. Oktober zur Neubekleidung. Dienstwohnung in Verbollon. Zwei Pachtländereien und Wiesen. Schule in Burgdorf, etwa 3 km. Nächste Bahnstation Jorksdorf, 1,6 km. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

**Förster-Kassierstelle Wildes, Oberf. Wildes (Cassel)**, ist am 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,0960 ha Garten, 1,1410 ha Acker, 1,9520 ha Wiese. Bewerbungsfrist 10. Oktober.

Die in voriger Nummer veröffentlichte Ausschreibung der Försterstelle Zurfeldberg, Oberf. Burgloß (Lüneburg), ist zurückgezogen worden.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterei Rimbad, Oberf. Woerddorf (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Rimbad, Kreis Unter-Taunus, gelangt mit dem 1. Januar 1924 zur Neubesezung. Bewerbungen (nur von Bewerbern mit forstlicher Vorbildung) sind bis zum 15. November an die Oberförsterei Woerddorf zu stellen zu richten.

Gemeindeförsterei Werkerbrunnen, Oberf. Gaud (Wiesbaden), mit dem Wohnsitz in Hg. Werkerbrunnen, Kreis Rheingau, gelangt mit dem 1. Januar 1924 zur Neubesezung. Bewerbungen sind bis zum 15. November d. J. an die Oberförsterei Gaud zu richten.

Personalnachrichten.

Kronen.

Staats-Forstverwaltung.

Wettenshausen, Förster in Dalsheda, Oberf. Hersfeld, ist am 1. Oktober die Försterei Gassen, Oberf. Dieber (Cassel), übertragen.

Lich, abg. Förster in Friedriehsburg, Oberf. Rimdel, ist am 1. Oktober nach Besser, Oberf. Erlau (Erfurt), neu einberufen.

Saßdorf, abg. Förster in Niedervall, Oberf. Höderdorf, ist am 1. Oktober auf die durch Entlassung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterei Liebmansdorf, Oberf. Höderdorf (Königsberg), versetzt.

Wesfel, abg. Förster in Beiersfelde, Oberf. Karntewitz, ist am 1. Oktober zum Endförster ernannt und nach Gassel, Oberf. Wälfert (Köslin), versetzt.

Wittmer, abg. Förster in Siebigrode, Oberf. Eilsleben, ist am 1. Oktober nach Falkenberg, Oberf. Falkenberg (Merseburg), versetzt.

Winkler, Förster in Hupstedt, Oberf. Ruhlstedt, wird am 1. November unter Ernennung zum Förster in Endfelde nach Gallas, Oberf. Ruhlstedt (Stade), versetzt.

Jung, Forstsekretär in Wilded, Oberf. Wilded, ist am 1. Oktober die Försterei Wambel, Oberf. Carlshafen (Cassel), übertragen. Die Übertragung an den Forstsekretär Junge aus Cassel wird zurückgezogen.

Jungmann, abg. Förster in Rickerstein, Oberf. Renndorf, ist am 1. Oktober die Försterei Weidbach-Roth, Oberf. Hersfeld (Cassel), übertragen worden. Die Versetzung des bisherigen Stelleninhabers nach Weidbach-Roth wird zurückgezogen.

Wohler, abg. Förster in Hintersee, Oberf. Rieth, ist am 1. Oktober nach Worbis, Oberf. Zeinsefelde (Erfurt), neu einberufen.

Schmidt, Förster in Eifelwitten, Oberf. Freigen, ist am 1. Oktober auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Außendienst erledigte Forstsekretärstelle Blumenau, Oberf. Koblshude (Königsberg), versetzt und zum Forstsekretär ernannt.

Wilde, abg. Förster in G.-Gustow, Oberf. Landenberg, ist am 1. Oktober zum Revierförstergastellen ernannt und nach Beiersfelde, Oberf. Karntewitz (Köslin), versetzt.

Wittke, Forstsekretär in Blumenau, Oberf. Koblshude, ist am 1. Oktober auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Hilfsförsterei Riederwald, Oberf. Höderdorf (Königsberg), versetzt und in den Außendienst übernommen.

Wacker, Hilfsförster in Schöblau, Oberf. Grünhans, ist am 1. Oktober nach Heilsungen, Oberf. Erfurt (Erfurt), neu einberufen.

Wiedlich, Hilfsförster in Biegenort, Oberf. Biegenort, ist am 1. Oktober nach Hintersee, Oberf. Rühlburg (Stettin), versetzt.

Witze, Hilfsförster in Schwarz, Oberf. Schwarz, ist nach Erlau, Oberf. Schlenfungen (Erfurt), versetzt.

Wunder, Hilfsförster in Hens, Oberf. Hens, ist am 1. Oktober unter Ernennung zum Förster die Forstsekretärstelle Wansthal, Oberf. Wansthal (Hildesheim), verliehen.

Wiedke, Hilfsförster in Abbau Brechlau, Oberf. Wärenche, ist am 1. Oktober nach Wabelsmühl, Oberf. Wabelsmühl (Schneidemühl), versetzt.

Wiese, Hilfsförster in Wölter, Oberf. Wölter, ist am 1. Oktober zum Forstsekretär ernannt und nach G.-Gustow, Oberf. Landenberg (Köslin), versetzt.

Wohle, Forstgehilfe in Worbis, Oberf. Zeinsefelde, ist nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), zur Forstfasse versetzt.

Wimmer, Forstgehilfe in Erlau, Oberf. Erlau, ist nach Riefischbach, Oberf. Erlau (Erfurt), versetzt.

Witzke, Forstgehilfe in Jagune, Oberf. Königl. Dombrowka (Oppeln), ist zum Hilfsförster ernannt.

Wunder, Forstgehilfe in Bauenburg, Oberf. Bauenburg, ist am 1. Oktober nach Morgenstern, Oberf. Wornitzchen (Köslin), versetzt.

Wiedke, Forstgehilfe in Sobowitz (Freistadt Danzig), ist am 1. Oktober nach Hinternag, Oberf. Hinternag (Erfurt), neu einberufen.

Wunderhoff, Forstgehilfe in Koppeln, Oberf. Schells (Oppeln), ist zum Hilfsförster ernannt.

Die Versetzung des Forstsekretärs Wiedig von Eilen, Oberf. Eilen, nach Renndorf, Oberf. Renndorf, wird zurückgezogen.

Bereinszeitung.

Nachrichten des „Waldheil“.

Betrifft Quittung über die Sonderzuwendungen.

Im Zeitungswesen müssen jetzt überall Ersparnisse und Abstreichungen geschehen. Aus dem Grunde ist es für die Folge leider unmöglich, aber die dem „Waldheil“ gespendeten Sonderzuwendungen in der bisher ausführlichen Form zu quittieren. Wir werden uns kürzer fassen und Sonderquittungen nur bei Beträgen, die 1000000 M. übersteigen, geben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Bei dem sich dauernd erhöhenden Porto ist es unmöglich, weiter direkte Postquittung zu leisten und Dank für Zuwendungen auszusprechen. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Vom Kreisaußschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg in Walsb. 7500000 M.; Sühneg. für 3 Freiüberrichte, eingelaufen von Förster Deke, Walsb., 1495000 M.; Sühneg. für Forstüberrichte, eingel. von Förster Beele, Forstb. Peet bei Wund. Gladbach, 5600000 M.; Sühneg. für Jagdrevol, eingel. von Hauptm. a. D. Brettmann, Hohensibichow, 4000000 M.; Sühneg. für Forstrevol (Wegeüberricht), eingel. von Förster Doring, Rittergut Lumbrode, 8000000 M.; Sühneg. für 2 Forstüberrichte, eingel. von Förster Pöde, Walsb., 2800000 M.; Sühneg. für Jagdrevol, eingel. von Förster Eduardow, Groß-Breth, 1100000 M.; Sühneg. für Forstrevol, eingel. von Förster R. Oertel, Ritterg. Sühneg. für Forstrevol, 1000000 M.; Ebene von Frau Oberförster

Staubesand, Hammer, 1000000 M.; Sühneg. eines Waldrevol, eingel. von Forstfasser Köhler, Wrofen, 1000000 M. Ferner 1 zu 870000 M., 1 zu 620000 M., 2 je 500000 M., 1 zu 480000 M., 1 zu 250000 M., 1 zu 280000 M., 5 je 200000 M., 1 zu 168800 M., 1 zu 150000 M., 1 zu 140000 M., 3 je 100000 M., 1 zu 99978 M., 2 je 80000 M., 3 je 50000 M., 1 zu 40000 M., 1 zu 30000 M., 1 zu 24000 M., 1 zu 22000 M., 2 je 20000 M., 1 zu 17583 M., 1 zu 16000 M., 1 zu 10000 M., 1 zu 7076 M., 1 zu 4000 M., 1 zu 2000 M., 1 zu 1650 M.

Zusammen 47175089 M.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichsten Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 1. Oktober 1923. Der Vorstand des Vereins „Waldheil“. F. A.: F. Neumann, Schatzmeister.

Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil“. In der laufenden Woche sind an Beiträgen, Rotstandsbeihilfen und besonderen Zuwendungen insgesamt 1426123949 M. vereint

nahmt worden. Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, sich bauernb ihrer Zahlungspflicht zu erinnern und besonders bei den Treibjagden für „Waldheil“ zu wirken und zu sammeln.

Der Rotbeitrag von 5 hdn. 3 Pfund Roggen (siehe Nr. 37 Seite 665) beträgt für die nächste Woche nach dem Roggenpreis vom 1. Oktober für 5 Pfund 13500000 Mk., für 3 Pfund 8100000 Mk. Wir bitten die Säumigen um sofortige Zahlung. Neudamm, den 2. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind weitere Gaben zur Linderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Schenkungen quittieren:

Spende vom Kreisauerschuss des Kreises Herzogtum Lauenburg in Radeburg 7500000 Mk.

Berner: 1 zu 300000 Mk., 1 zu 150000 Mk., 1 zu 56000 Mk., 1 zu 19000 Mk., 1 zu 10000 Mk., 2 je 5000 Mk., 1 zu 4800 Mk., 1 zu 4500 Mk., 1 zu 4200 Mk., 1 zu 3000 Mk., 1 zu 2000 Mk.

Zusammen 8063500 Mk.

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatfächlich dringende Not in unserem forstlich-academischen Nachwuchs. Neudamm, den 1. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle: Neumann.

### Bitte um Porto-Erlass.

Bei der riesigen Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil“ haben will, unter allen Umständen Porto beizufügen. Wir sind nicht in der Lage für den einfachsten Schriftwechsel je Brief 2 Millionen Mark und mehr auszugeben. Für die Stellenvermittlung sind nunmehr Gebühren in Höhe von 15 Millionen Mark zu leisten. Unsere in die Stellenvermittlungsliste eingeschriebenen Mitglieder, die wünschen, daß wir weiter für sie arbeiten, wollen den erhöhten Betrag ebenfalls einsenden. Neudamm, den 1. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

## Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 8982 Meyer, Otto, Forstmeister, Ziebigt bei Dessau. XVI.  
 8983 Schenk, Adam, Forstwart, Habratsweiler, Post Müllingen, Württemberg. XVII.  
 8984 Radel, Rag, Förster, Labitzsch, Post Glas. XV.  
 8985 Reich, Johannes, Hilfsförster, Obersdorf bei Bittau, Sachsen. XII.  
 8986 Burmeister, Berner, Forstgehilfe, Pattin, Post Gr.-Kambin, Kreis Belgard. II.  
 8987 Ritschstein, Walter, Forstgehilfe, Hh. Leopoldsbauke, Post Altendorf, Kreis Hirschberg in Schlesien. VIII.  
 8988 Knaak, Hubert, Hilfsförster, Hh. Voegen, Post Stockheim, Kreis Friedland, Ostpreußen. I.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung“ zu, das für den Monat Oktober zum Vorzugspreise mit 18 (statt 21) Millionen Mark berechnet wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt: Metzdorf, Julius, Hilfsförster, Galusten, Post Weidenburg.  
 Schmidt, Christian, Forstgehilfe, Weigenheim bei Uffenheim, Mittelfranken.

Walter, Herbert, Forstgehilfe, Gut Eckerell, Post Gollig, Kreis Bolzmirfeld.

Hoffmann, Johannes, Förster, Alt-Blethen, Post Gleditz, Kreis Rüggeberg Psa.

Wattenfeld, Carl, Oberförster, Gölzke, Bessleben.

Kalkfuhl, August, Hilfsjäger, Forsthaus Scherzfeld, Post Münstereifel, Kreis Rheinbach, Bezirk Abla.

2

**Beschlüsse des engeren Vorstandes vom 25. August 1923 in Frankfurt an der Oder.**  
 Diplom für geprüfte Förster.

Alle Mitglieder des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“, welche bei ihren Prüfungen die Försterprüfung bestanden haben, erhalten auf Ansuchen und gegen Erstattung der Selbstkosten ein Diplom ausgestellt, auf Grund dessen sie sich Förster des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands (Förster V. P. D.) nennen dürfen.

Lehrherren.

Die Lehrherren, welche zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt sind, sollen vom Verein auf Antrag der Bezirksgruppenvorsitzenden anerkannt und ihnen gegen Erstattung der Kosten eine entsprechende Urkunde hierüber ausgestellt werden. Die Bezirksgruppenvorsitzenden werden ersucht, die entsprechenden Anträge behufs Anerkennung von Lehrherren alsbald an die Geschäftsstelle in Eberswalde gelangen zu lassen. Die Namen der berechtigten Lehrherren werden im Vereinsorgan veröffentlicht.

Zulassung zur Forstschule Templin.

Vom Jahre 1925 ab dürfen in die Forstschule Templin Lehrlinge, die bei vereinsseitig nicht anerkannten Lehrherren ausgebildet sind, nur dann aufgenommen werden, wenn Bewerber, die allen sasangemäßen Anforderungen entsprechen und von anerkannten Lehrherren ausgebildet sind, sich nicht in genügender Anzahl gemeldet haben.

Zulassung zur Försterprüfung.

Zur Försterprüfung werden vom Jahre 1926 ab nur Beamte zugelassen, welche die Forstgehilfenprüfung abgelegt haben. Ausgenommen von diesen Bedingungen sind nur jene Beamte, die am 1. Januar 1926 über 25 Jahre, am 1. Januar 1927 über 26 Jahre alt sind, usw.

Zulassung zur Forstgehilfenprüfung.

Die Forstgehilfenprüfungen sollen unter Abänderung des in Kolberg gefassten Beschlusses auch künftighin von den Bezirksgruppenvorsitzenden abgehalten werden. § 2 Absatz 3 der Prüfungsordnung für Forstgehilfenprüfungen (siehe Vereinsjahrbuch 1922 Seite 185/88) ist dahin abgeändert, daß das Höchstalter auf 25 Jahre festgesetzt wird.

Eberswalde, den 30. August 1923.

Geschäftsstelle

des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

5

### Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.

Wiederum ersuchen wir unsere Mitglieder, die bis jetzt die Beiträge für Juli bis Dezember noch nicht bezahlt haben, die Beiträge unterzüglich einzusenden; sie sind zu leisten nach den Roggenpreisen von Mitte September (100 Millionen für 50 Kilo). Mit hin haben zu zahlen: Forsteramtwärter und Forstangeestellte

4 Millionen Mark

Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster.

Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und

Assistenten 5 Millionen Mark

Revierförster u. Forstverwalter 6 Millionen Mark

akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts 7 Millionen Mark.

Ausgenommen hierbon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerischen Landbundes sind.

Waldbesitzer zählen nach neuestem Beschluß des Waldbesitzeraussschusses . . . 7 Millionen Mark.

Vom 15. Oktober ab werden die rückständigen Beiträge durch Nachnahme erhoben, und zwar entsprechend den derzeit geltenden Roggenpreisen unter Anrechnung der dann mehrere Millionen Mark betragenden Nachnahmekosten.

Eberswalde, 30. September 1923.

Die Geschäftsstelle.

Sammlung für Erziehungsbeihilfen für die Forstlehrerschule Templin.

Alljährlich ist im Mitgliedertreife eine Sammlung für die bedürftigen Schüler der Forstschule Templin veranstaltet, und Jahr für Jahr sind gute Erfolge erzielt worden. In diesem Jahre wurde zu einer solchen Sammlung noch nicht angeregt, und aus dem Grunde ist der Stipendienfonds Templin im Verhältnis zu der riesigen Selbentwertung sehr gering. Nachstehend wird über die Beträge, die 1923 bisher eingelaufen sind, quittiert.

- Neuvierliger Laage, Buchwitz, 480 M. Förster Jarosch, Al. Stein, 500 M. Förster Hüter, Wilhelmshöhe, 100 M. Förster Hennig, Grottenhof, 30 M. Förster Ang. Franz, Lubowitz, 5000 M. Forstrat i. N. Eulefeld, Beitzow, 100 M. Förster Kühl, Saarnau, 100 M. Förster O. Franz, Lubowitz, 5000 M. Degemeister Gils, Coruberg, 700 und 600 M. Förster Pfeife, Arenshorst, 500 M. Förster Rindner, Balbhars, 500 M. Förster Gaim, Birzberg, 1000 M. Fünfjähriger Schacher, Al. Wreden, 900 M. Städt. Oberförsterei Berlin-Legel, Saatwinkel, 19200 M. Förster Kolke, Forstb. Plantage, 268500 M. Bauerngutbesitzer Laage, Gellen, 10000 M. Säbne für Forstrevier 15000 M. Förster Eichhoff, Nieber-Guse, 200 M. Förster Scharnow, Gützbach, 800 M. Förster Kuh, Bevernhagen, 2400 M.

Summa 532920 M

Es sind also nur 332920 M vorhanden, während doch, wenn der Stipendienfonds irgend welchen Nutzen schaffen will, Ende dieses Jahres Millionen zur Verteilung nötig sind. Trotz aller hohen Anforderungen, die in geldlicher Beziehung an unsere Mitglieder gestellt werden, bitten wir, doch auch den Stipendienfonds nicht zu vergessen und für diesen, besonders bei Gruppenversammlungen, geselligen Zusammenkünften usw. Sonder-Sammlungen zu veranstalten, so wie es beispielsweise durch Herrn Förster Kolke-Jäbidendorf, auf dessen Anregung der Stipendienfonds ins Leben gerufen worden ist, gelegentlich der Sommertagung der Gruppe Brandenburg in Freientalbe geschehen ist. Über die Spenden wird nach Eingang an dieser Stelle quittiert; einzeln von jetzt an nur über Beträge, die mindestens 100000 M betragen. Manchem Försterdatter soll durch den Stipendienfonds der Aufenthalt seines Sohnes in Templin erleichtert werden, und dazu gehören große Mittel. Es wird daher um reichliche Gaben gebeten.

Reudamm, den 8. September 1923.

Die Kassenstelle.

Sammlung „Templin in Not!“

- An Spenden für Templin gingen weiter ein von: Aus dem Ueberschuß vom Wahlkörperleiter der Forstbeamten in Belgard am 19. 8. 23. eingel. M. von Reußer, Wespenburg, Stambach . . . 2000 000.— Hr. v. Diergardt, Hans Nordreich . . . 10 000 000.— Rabhardt, Stellichte . . . 20 000.—

Förster Rager, Niederlauffung . . . . . 5000.— Förster Rodott, Altmasser . . . . . 860 000.— Hierzu die Summe der letzten Veröffentlichung 3 486 015,98 Summe A 15 841 015,98

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten. Ramentlich quittiert wird für die Folge nur über Eingänge von einer Million und mehr, sonst summarisch. Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz (III). Herbstversammlung am 14. Oktober, 1 Uhr, Statens Restaurant in Güstrow. Tagesordnung: Verschiedenes. Oberförster Röhling, Vorsitzender.

Ortsgruppe Groß-Strelitz. Am 16. Oktober d. J., von vormittags 10 Uhr ab, findet im „Gütingerhaus“ in Colonowala D.-S. eine Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: 1. Geschäftliches aus der Gruppe. Durch den Vorsitzenden. 2. Forstlicher Vortrag. Oberförster Guericke in Gr.-Strelitz. 3. Der Forstbeamtenbund und seine Tätigkeit. Referent Forstverwalter Kerlich in Friedrichsgrund. 4. Anträge aus der Versammlung. 5. Forstliche und jagdliche Tagesfragen. Gäste werden gern gesehen, sollen jedoch durch den Vorsitzenden eingeführt werden. Der Vorsitzende, Guericke, Oberf.

Ortsgruppe Schlawa-Rummelsburg und Umgegend. Am Sonnabend, dem 20. Oktober, findet in Bollbrüd (Gasthof Red) vormittags 10 Uhr eine Versammlung statt. Wichtige Tagesordnung. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Thurow, Schriftführer.

Ortsgruppe Sprottau-Sagan. Am 7. Oktober d. J. findet eine Exkursion in das Burggräflich zu Dohna'sche Revier Vorhaide und in das Herzoglich Sagan'sche Revier Silber statt. Treffpunkt 11 Uhr vormittags an der Försterei Mallmitz. Um rege Beteiligung wird gebeten. Rost, Schriftführer.

Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Gismacher Str. 81. GIV Anträgen ohne Brinmschlag werden nicht beantwortet.

Bezirksgruppe Hannover.

Der Befolgung für Monat September ist ein Roggendurchschnittspreis von 161 Millionen Mark je Zentner zugrunde zu legen. Rohrig.

Bezirksgruppe Hessen-Nassau, Waldeck.

Von der am 15. September stattgefundenen Versammlung wird folgendes veröffentlicht: Durch die Kommission der Forstbeamten und Waldbesitzer ist ein neuer Tarif fertiggestellt worden, der gegen Einwendung von 1 Million und Porto durch den Unterzeichneten bezogen werden kann. Der bisherige Vorsitzende der Tarifkommission, Revierförster Meier, hat wegen Überlastung mit Dienstgeschäften die Wiederwahl abgelehnt. Gewählt wurden Förster Ritter, Vorsitzender, Elberberg, Bez. Kassel; Förster Heiderich, Schwelbda bei Schwwege; Revierförster Meier, Forsthaus Malsburg. Zu Stellvertretern Förster Schulz, Niede, Bez. Kassel; Förster Biered,

Christen, Hr. Hofgeismar; Förster Stallmann, Corbach (Waldeck).

Es wird dringend gebeten, die noch rückständigen Beiträge an den Unterzeichneten einfinden zu wollen; bei noch längerem Zögern wird die Zahlung fast wertlos.

Forstverwaltungsbeamte . . .	50 000 M
Betriebsbeamte . . . . .	35 000 "
Unterbeamte . . . . .	20 000 "

Am 20. Oktober findet eine Lehrwanderung der Ortsgruppe in dem von Buttlarischen Forstrevier Glashütte bei Hedemünden statt. Zugverbindung von Kassel nach Hedemünden 7 und 10 Uhr vormittags. Gruppe Werathal wird gebeten, sich nach Möglichkeit zu beteiligen; aber etwaige Unterkunft gibt der Unterzeichnete Auskunft. Ritter.

**Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Streitk.**

Herbstversammlung 14. Oktober, 2 1/2 Uhr, in Grotsefends Restaurant, Güstrow.

**Tagesordnung:**

1. Besprechung der allgemeinen Lage. 2. Wahl eines Kassenvorgsetzenden. 3. Verschiedenes.

Oberförster Nöhring, Vorsitzender.

**Kreisgruppe Lebus.**

In der am 27. September stattgefundenen Sitzung des Arbeitgeberverbandes und der Kreisgruppe Lebus ist eine 1500prozentige Erhöhung der Augustgehälter als Septembergehalt beschlossen worden.

Es sind demnach für den Monat September zu zahlen an:

I. A. Waldwärter . . . . .	468 000 000 M
Giltsförster . . . . .	576 000 000 "
B. 1. Förster bis 250 ha . . . . .	648 000 000 "
2. " über 250 ha bis	
500 ha . . . . .	792 000 000 "
3. " über 500 ha . . . . .	936 000 000 "
C. Forstverwalter ufm. . . . .	1152 000 000 "
II. a) Forstgehilfen bis 20 Jahre	288 000 000 "
b) " von 20 bis	
24 Jahre . . . . .	432 000 000 "
c) " über 24 Jahre . . . . .	576 000 000 "

Zu dem Gehaltsvertrag vom 20. Januar d. J. wurde folgender Zusatz angenommen:

Den Waldbesitzern wird empfohlen, den Forstbeamten einzuräumen, bis 2/3 ihrer nach Abzug von Steuern ufm. verbleibenden Barbezüge als Roggenpfund-Guthaben auf längere Zeit stehenzulassen und von diesem Guthaben mit dreitägiger Kündigungsfrist nach Verliehenen Beträge von mindestens 10 Pfd. abzuheben, die ihnen in Papiermark nach der mittleren Berliner Börsennotiz des der Auszahlung vorhergehenden Tages vergütet werden.

Gleichzeitig geben wir unsern Mitgliedern die Beiträge für das IV. Vierteljahr bekannt.

Unterbeamte . . . . .	7 1/2 Pfd. Roggen
Förster . . . . .	13 1/2 " "
Verwaltungsbeamte . . . . .	18 1/2 " "

zahlbar nach dem Stande der Berliner Notiz vom 1. Oktober d. J.

Da ein großer Teil der Kollegen den III. Vierteljahrsbeitrag von 200 000 M noch nicht gezahlt hat, wird um sofortige Einfindung desselben gebeten. Die beiden Beiträge müssen bis zum 15. Oktober in Händen des Kassenvorgsetzenden sein, da sonst die Teilnahme der Gehaltskommission an den Verhandlungen in Frage gestellt ist.

Der Vorstand.

**Gehaltsvertrag für die Kreise Ostprignitz und Ruppin.**

Zwischen der Tarifkommission der Forstbeamten in den Kreisen Ostprignitz und Ruppin und der Tarifkommission der Waldbesitzer in den Kreisen Ostprignitz und Ruppin sind für die Gehaltszahlungen an die Forstbeamten folgende Vereinbarungen getroffen:

Den Forstbeamten sind ab 1. August monatliche Gehälter zu zahlen, welche Roggen- und Kartoffelwerten gemäß nachstehender Abstufung entsprechen:

**Gruppe I:**

- A) 0,75 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 5 Pfd. bis 1 Ztr., 4,50 Ztr. Kartoffeln, steigend von 2 zu 2 Jahren um 30 Pfd. bis 6 Ztr.;
- B1) 1 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 5 Pfd. bis 1,25 Ztr., 6 Ztr. Kartoffeln, steigend von 2 zu 2 Jahren um 30 Pfd. bis 7,50 Ztr.;
- B2) 1,25 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 7 1/2 Pfd. bis 1,62 1/2 Ztr., 7,50 Ztr. Kartoffeln, steigend von 2 zu 2 Jahren um 45 Pfd. bis 9,75 Ztr.;
- B3) 1,75 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 7 1/2 Pfd. bis 2,12 1/2 Ztr.; 10,50 Ztr. Kartoffeln, steigend von 2 zu 2 Jahren um 45 Pfd. bis 12,75 Ztr.;
- C) 2 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 10 Pfd. bis 2,50 Ztr., 12,75 Ztr. Kartoffeln, steigend von 2 zu 2 Jahren um 60 Pfd. bis 15,75 Ztr.

**Gruppe II:**

- A) 0,50 Ztr. Roggen und 1,50 Ztr. Kartoffeln;
- B) 0,50 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 3 Pfd. bis 0,65 Ztr., 3 Ztr. Kartoffeln, steigend von 2 zu 2 Jahren um 18 Pfd. bis 3,90 Ztr.;
- C) 0,75 Ztr. Roggen, steigend von 2 zu 2 Jahren um 5 Pfd. bis 1 Ztr., 4,50 Ztr. Kartoffeln, steigend von 2 zu 2 Jahren um 30 Pfd. bis 6 Ztr.

Die hiernach für August rückständigen Gehälter oder Gehaltsanteile sollen ausgezahlt werden nach einem mittleren Roggenpreise zwischen 31. August und 24. September, welcher auf 125 Millionen Mark je Zentner und nach einem Kartoffelpreis, der gleichmaßen errechnet, auf 21 Millionen Mark je Zentner von den Beteiligten festgesetzt ist.

Wo Abschlagszahlungen stattgefunden haben, sind diese nach dem Roggen- und Kartoffelpreise des Zahlungstages zu bewerten. Die errechneten Mengen sind von dem Augustgehalt in Abzug zu bringen und der verbleibende Rest nach dem im vorstehenden Absatz vereinbarten Werte in Geld auszuführen. Der Berechnung für die Roggen- und Kartoffelmengen werden die drei letzten vor dem Auszahlungstage liegenden mittleren Tagesnotierungen der Berliner Produktenbörse zugrunde gelegt.

Wegen etwaiger Vorkünfte ist von den einzelnen Betrieben von Fall zu Fall besondere Vereinbarung zu treffen.

(Folgen Unterschriften.)

**Redaktionschluss acht Tage vor Ausgabezeitung, Sonnabend früh. Dringend eilige längere Mitteilungen, sowie einzelne Personalsnachrichten, Stellenauswahrscheinungen, Berichterstattungen und Anzeigen können in uns nachher fallen noch am Montag früh Aufnahme finden.**  
Für die Sachleitung verantwortlich:  
Cesaroni, Grundmann, Neubamm.



# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Felerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenevereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesiischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldensiedler Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesiischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise für Deutschland: monatlich Grundzahl 1,00 x Schlüsselzahl des Buchhandels (für Oktober 13 000 000 M.). Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Frs. 3,00. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl 0,25 (Schw. Frs. 0,5). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streit oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezugszahl“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitungen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 41.

Neudamm, den 12. Oktober 1923.

38. Band.

## An unsere verehrten Leser!

Die sich weiter fortsetzende Teuerung zwingt uns, von allen unseren Beziehern, Post- wie Vereinsabonnenten, eine Nachzahlung für den Monat Oktober in Höhe von 22 Millionen Mark zu beanpruchen. Eine nähere Begründung der Notwendigkeit unserer Maßnahme dürfte sich erübrigen. Da der Betrag nur einen Wert darstellt, wenn er sofort in unseren Besitz gelangt, wird er in diesen Tagen von unseren sämtlichen Beziehern ohne weitere Kosten durch Postnachnahme erhoben. Von den Vereinsbeziehern, die den Vereinsbezugspreis für Oktober mit 18 Millionen Mark noch nicht bezahlt haben, wird, um gegenseitiges Porto zu sparen, dieser Betrag, insgesamt also 40 Millionen Mark, ohne weitere Kosten gleichzeitig erhoben. Nichtbezahlung der angeforderten Summen führt zur Aufhebung des Bezuges; es wird daher um Einlösung der Nachnahmen höflichst gebeten.

Die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung“  
J. Neumann, Neudamm Nm.

## Zur Verlohnung der Preussischen Forstarbeiter.

Von Forstsekretär Stein, Spangenberg.

In den Tagen vom 3. bis 5. September d. J. beschäftigte sich im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eine Kommission (erweiterte Tarifkommission) mit Neu- bzw. Umgestaltung des für Forstarbeiter gültigen Tarifvertrages und den hierdurch notwendigen Verlohnungsarbeiten. Der neue Tarifvertrag<sup>\*)</sup>, verbesserter oder erweiterter, oder wie man sich gerade zu diesem Tarifvertrag stellen will, wird wohl recht bald in die Hände der Beteiligten kommen. Die Forstbeamten und Forstarbeiter werden sich mit ihm abfinden müssen und können. Nicht so leicht wird es sein, sich mit den Verlohnungsarbeiten abzufinden. Denn wir haben es erlebt, daß jede Neuerung, die meist noch dazu als eine Vereinfachung gelten sollte, dem Forstbetriebs-Außenbeamten wie dem Forstsekretär

doch Mehrarbeit gebracht hat. Man kann aber nicht die Verfasser dieser Neuerungen als die Sündenböcke betrachten, sondern die heutigen Zeitumstände bringen an sich die gesteigerte schriftliche Arbeit mit sich. — Wenn nun das „neue“ Verlohnungsverfahren, das in einigen Bezirken seit 1922 eingeführt ist, anfangs von vielen Beamten verjähren wurde, so hat sich doch unstrittig gezeigt, daß es bei kürzerer oder längerer Einarbeit eine wirklich brauchbare Verlohnungsarbeit darstellt. Wenn heute die Vorbrücke in ihren Ausmaßen oder Rubriken nicht mehr ganz ausreichen, so hat der „Dollar“ wohl die Hauptschuld daran.

Nun kommt aber, durch die unstillen wirtschaftlichen Verhältnisse veranlaßt, anstatt einer 14tägigen und vielerorts auch vierwöchigen Verlohnung, die wöchentliche Verlohnung zur Anwendung. Mit dieser erwächst aber eine bedeutende, in vielen Fällen einfach unmögliche

\*) Erschienen im Verlage von J. Neumann, Neudamm. (Preis Grundzahl 0,1.)

Schriftliche Mehrarbeit des Forstbetriebsbeamten und auch des Forstbürobeamten. Man sucht nach Auswegen und Erleichterungen und kann diese, so daß Staat, Beamter und Arbeiter zu ihrem Rechte kommen, so leicht nicht finden. Herr Oberförster Baumann in Bölsfeld, Bezirk Nersfeld, hat sich in zwei Ausführungen im „Deutschen Forstwirt“, Nr. 93 und 100, ebenfalls mit diesem Thema beschäftigt und

**Anlage I.**  
**EA.**  
**22.**  
**Oberförsterei Chaugenberg.**  
**Försterei Dörnbach.**

(Zettelbogen.)

Wirtschaftsjahr 1924.  
 Ord.-Nr. 16 des Saunageplans

**Hauptnutzung.**

**Nummer- und Anweisungsbuch über das im Distrikt 56 Abteilung a eingeschlagene Nutz- und Brennholz.**

Schlaggröße	ha
Einschlagssoll an Drehholz	fm
Spremschlag an Drehholz	fm, für das ha _____ fm
Witbin mehr	fm
mißbar	fm
Nutzholz	fm
Stundenverdienst der Arbeiter	RM.

**Geleitet von dem Förster:**

Forstort: Dörnbach. Distrikt: 56 a.

(2. Einlagebogen.)

Nummer des Holzes	Nutzholz		Eichen						Buchen			Kiefern			Fichten		Der Käufer		Verkaufspreis	Zag bei Überrechnung	Zagplanmäßige Bestandteile	
	Wahlmaß	Durchm.	Stämme B		Pflanzlicht II. Kl.	Ecklicht	Falschholz	Stämme IV. Kl.	Ecklicht	Reis III. Kl.	Stämme II. Kl.	Stämme III. Kl.	Stochholz II. Kl.	Reis I. Kl.	Stämme IV. Kl.	Soll	Ist	Ramen				Wohnort
			Stamm	Reis																		
1																						
2																						
Folgen 20 Quertlinien																						
Sa.																						

schlägt auch für den Holzhauereibetrieb die Tagelohnarbeit vor. Mag Herr Oberförster Baumann in seinem heutigen Revier Verhältnisse haben, die es ermöglichen, mit einem Stamm alter Holzarbeiter, die wirklich arbeiten wollen, die Hauereiarbeit im Tagelohn, ohne größere Schädigungen der Staatskasse zu befürchten, ausführen zu können, so ist es trotzdem unmöglich, diese Verhältnisse auf den gesamten preussischen Waldbesitz, insbesondere den Staatswald, zur Anwendung zu bringen. Unbestreitbar dürfte es sein, wenn ich behaupte, daß heute, fünf Jahre nach dem Umsturz in unserm Vaterlande, die Arbeitsleistungen

**Berechnung der Werbungsstellen.** (Rechte Seite des Zettelbogens.)

	Stämme je Hektar	Ferkholzlängen je Hektar	Reifeholzlängen je Hektar	Ferkholz, Nutz- und Brennholz je Hektar	Stochholz je Hektar	Reis I. Kl. je Hektar	Reis II./IV. Kl. je Hektar	Bolzabtrag	
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	Werkstoff	Laubholz
I. Bereinigte Ständloshäufige (Grundzahl)	8	0,50	2	2	1,50	1,50	0,50	(Grundzahl x Werkstoff)	
II. Vorkauf oder Abschlagzahlung vom 5. 1.	20	2	1	185	4	2	200	3 000 000	894 000
" 12. 1.	75	11	9	75			840	2 200 000	1 219 500
" 19. 5.	80	8	1	80	11		280	2 500 000	1 081 500
" 26. 1.	25	4		100	9	6	60	2 800 000	921 200
III. Sa.: Vorkaufzahlungen	150	26	4	360	24	8	890		4 068 500
IV. Gesamteinshlg.	155	30	4	401	25	10	900		
V. Zusammen								3 000 000	162 000
n. Schluszahlungen									4 218 500

auch unserer Waldarbeiter bei weitem noch nicht an die Friedensleistungen herankommen. In vielen Fällen wird heute noch kaum eine Zweidrittelleistung der Vorkriegszeit festzustellen sein. Es sind mir aber Fälle bekannt, nicht nur in meinem Wirkungskreis, wo selbst diese Leistung noch nicht erreicht wird. Erfreulich ist es, daß ein Teil, wenn vorläufig vielleicht auch nur der kleinste der Waldarbeiter, sich ansieht, bei dem Holzhauereibetrieb im Stücklohn, den Achtstundentagsarbeitstag zu überschreiten. In diesen Arbeitern ist das Bestreben der alten guten Zeit wieder erwacht, nach ihren Leistungen zu

verdienen und sich nicht mit einem Lohn abzufinden, der jedem Faulenger, und solche gibt es auch bei den Waldarbeitern, bei Tagelohnarbeit gegeben wird. Mit der Einführung der Tagelohnarbeit wird die vorhandene Trägheit und der Unwille zur Arbeit bei den weniger guten Holzhauern noch vermehrt und bei den noch guten und fleißigen Arbeitern künstlich geweckt und gezüchtet. Auch ein Arbeitszuschlag für Mehrleistung der einen oder andern Sorte wird diese Verhältnisse nicht verbessern oder vermeiden. Die Akkordarbeit muß bei dem Holzhauereibetrieb die Regel bleiben.

Oberförsterei: .....  
 Försterei: .....  
 Forstwirtschafts- }  
 Rechnung- } Jahr .....

**Formular A.**

**Antrag auf Besichtigungszahlung.**

Die in der Försterei ..... beschäftigten und unten aufgeführten Arbeiter haben nach der von mir am ..... vorgenommenen Sollausnahme in der Zeit vom ..... mit ..... geliefert:

a)	Sechsmeter Kuchholzstämme je ..... Markt	b)	..... Markt
.....	Erst- u. Zerbstholzstangen I. Kl. je ..... "	.....	.....
.....	..... II. Kl. je ..... "	.....	.....
.....	..... III. Kl. je ..... "	.....	.....
.....	..... IV. Kl. je ..... "	.....	.....
.....	..... V. Kl. je ..... "	.....	.....
.....	Neunmeter Schichtnadelholz je ..... "	.....	.....
.....	..... Brennbergholz je ..... "	.....	.....
.....	..... Rotweiss I. Kl. je ..... "	.....	.....
.....	..... II. und III. Kl. je ..... "	.....	.....

..... den ..... 192...  
 Der Förster. Hierauf den Aufschlag nach der Wechselsatz dem ..... 192...  
 Gesamtlohn: ..... Markt

Nr.	Der Arbeiter		Hat gearbeitet		Wilt	
	Name	Wohnort	von	mit	Tage	Stunden

Es sind anzufüllen:  
 Vom Förster der Beitrag a (Menge, Einheitsfuß sowie Arbeiteranzahl).  
 Von der Oberförsterei der Beitrag b (Rechnung).  
**Formular A.**

Besitzer: .....  
 Forstsekretär: .....  
 Angewiesen den ..... 192...  
 Der Oberförster.

Es wird nun nach praktischer Einteilung der schriftlichen Arbeiten, welche die Verlohnunger fordert, gesucht werden müssen. Nach eingehender Beratung mit erfahrenen Kollegen des Außendienstes, einigen Forstsekretären, welche schon teilweise 20 und mehr Jahre im Bürodienst tätig sind, und einem Forstrentmeister (Bauer-Spangenberg\*) und nach Rücksprache mit Kollegen aus verschiedenen Bezirken halte ich den folgenden Vorschlag für geeignet, die Verlohnungsarbeiten schnell durchzuführen, den Forstbetriebsbeamten von schriftlichen Arbeiten, soweit dies nur irgend möglich ist, zu entlasten und ihn seinem eigentlichen Wirkungskreis nicht zu entziehen, sowie den Arbeiter trotz des wöchentlich veränderten Lohnes am Mittwoch auszulohnen.

1. Zweckmäßig erscheint es, daß die Hauereiarbeiten nur im Stücklohnbetrieb und keinesfalls im Tagelohn ausgeführt werden, damit eine ungeheure Steigerung der Verdunftslohn vermieden wird. (Dem Forstbetriebsbeamten würde

**Formular B.**

Oberförsterei .....  
 Forstwirtschafts- }  
 Rechnung- } Jahr 192...  
 Nachweis und Verteilung des von der Kasse ..... in der Försterei ..... verdienten Lohnes  
 Woche vom ..... mit .....

Laufende Nummer	Der Arbeiter		Hat gearbeitet				Familienstand		Dazu			Som Gesamtentommen gehen ab				Beiträge d. Staates		Bemerkungen	
	Name	Wohnort	von	mit	Tage	Stunden	verheiratet	Anzahl	Verdienst von Formular A	Freuzugelage	Kinderbeihilfe	Gesamtentommen	Invalidenversicherung	Krankent.	Beiträge d. Staates	Beiträge d. Staates	Beiträge d. Staates		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Folgen 8 Querlinien																			
Gesamtsumme																			

Zahlungsausweisung aus Kapitel ..... Titel .....  
 Die Forstkasse wird angewiesen:  
 a) Dem Kassenführer ..... bar zu zahlen — Spalte 15  
 b) An die Ortskassenkasse ..... abzuführen — Spalte 12 u. 17  
 c) Als Invalidenversicherungsmarken zu Neben ..... Spalte 11 u. 18  
 d) Als Reichseinkommensteuer abzuführen — Spalte 13  
 Summe wie oben  
 Angewiesen den ..... 192...  
 Der Oberförster.

**Formular B.**

\*) Verfasser der Formulare A und B

auch keine wesentliche Erleichterung von schriftlichen Arbeiten bei der Einführung der Tagelohnarbeit im Hauereibetrieb in Aussicht gestellt werden können.)

2. Das Formular der Holzwerbungsrechnung könnte ganz fortfallen; dafür könnte auf der Rückseite des Nummerbuches und der Abzählungstabelle, wie in der Anlage I (Rückseite des Titeltobogens), ein Bordruck geschaffen werden.

Dieser Bordruck dient einmal für die Notizen der Vorschuß- und Abschlagszahlungen und zugleich auch für die Holzwerbungsrechnungen. Auf der Rückseite des Titeltobogens würde unter I der vereinbarte Akkordfuß für den betreffenden Hieb einzutragen sein, unter II die Angabe der Massen, welche den Vorschußzahlungen zugrunde liegen, unter III die Summe dieser Massen, unter IV der Gesamteinschlag und unter V die Schlusszahlung.

Die Eintragung der Abschlagslohnsumme unter II erfolgt vom Förster nach dem ihm von der Oberförsterei eingehändigten Durchschlag der Berechnung von Formular A. Die Berechnung unter IV und V und die Eintragungen hierzu erfolgen auf der Oberförsterei. Der Förster erhält bei Rückgabe des Nummerbuches hiervon Kenntnis.

3. Für die Eintragungen des Einschlags in die Kontrollbücher dient die Zusammenstellung der eingeschlagenen Massen im Nummerbuch (Anlage I 2. Einlagebogen). Um die Holzwerbungslohnberechnung einfacher zu gestalten, ist eine Trennung der einzelnen Holzarten nach Ei-, Hu-, und Laub- und Nad. nicht als notwendig erachtet.

4. Die Ausfüllung des Formulars A besorgt unter a der Förster, unter b ein Beamter des Oberförstereibüros; es tritt an die Stelle des jetzigen Formulars, Bordruck 4.

Das Formular B tritt an Stelle des heutigen Bordrucks 5 und 6.

5. Die zu vereinbarenden Hauereibetriebsjahre werden bei Beginn des Hauereibetriebs festgesetzt, sie gelten für das ganze Wirtschaftsjahr und als Grundzahl. Nach dieser Grundzahl und der wöchentlich der Oberförsterei mitzuteilenden Meßzahl wird der verdiente Lohn nach Angabe der Holzmassen durch den Förster von einem Beamten des Oberförstereibüros errechnet und vom Forstsekretär festgestellt.

Wenn der Förster von den schriftlichen Arbeiten, soweit diese hier bereits geschildert sind, entbunden wird, die Meßzahl am Sonnabend oder spätestens am Montag der Oberförsterei mitgeteilt wird, dann ist es möglich, daß die Arbeiter am Mittwoch jeder Woche ihren Lohn erhalten können.

Wie die Lohnberechnung, so erfolgt auch die Berechnung der abzuführenden oder einzuhaltenden Beträge für Sozialversicherung und Lohnsteuerberechnung durch einen Beamten des Oberförstereibüros.

Die Arbeitsliste wird blockweise auf der Oberförsterei geführt, das Arbeitsbuch kann in längeren Zeiträumen abgeschlossen der Oberförsterei eingereicht werden, die Ausfüllung der Spalten 9 bis 14 fällt fort, die Eintragung in Spalte 15 erfolgt vom Förster nach Erhalt eines Durchschlages von Formular B. Zu bemerken ist noch, daß Formular A und B ähnlich wie das heutige Lohnbuch, Bordruck 7, zum Durchschreiben eingerichtet werden kann.

Hoffentlich geben meine Zeilen den verehrten Kollegen des Außendienstes wie des Bürodienstes Veranlassung, sich zu der Verlohnungsfrage zu äußern und dadurch mit dazu beizutragen, daß eine gute Lösung der schwierigen Frage bald erfolgen kann.

## Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

Von Verwaltungsamtmannt Herting.

### A. Krankenversicherung.

1. Die Versicherungsspflicht ist mit Wirkung vom 27. August 1923 auf Angestellte usw. mit einem Einkommen bis zu 1500 Millionen Mark (bestehes Gebiet 1800 Millionen Mark) ausgedehnt worden (B. D. v. 24. 8. 23, R. G. Bl. I S. 832).

2. Vom gleichen Tage ab können die im § 176 der R. V. D. ausgeführten Berechtigten der Versicherung freiwillig beitreten, wenn sie jährlich ein Einkommen von nicht über 300 Millionen Mark haben.

3. Der Grundlohn wird bis zum 23. 9. 23 nach einem Vielfachen der jeweiligen Reichsindexzahl bemessen (vom 13. August 23 ab das Vierfache, vom 27. August ab das Fünffache, vom 3. September ab das Siebenfache — bestehes Gebiet das Fünf- bzw. Sechsfache und Achtfache —) (B. D. v. 7., 20. u. 31. 8. 23, R. G. Bl. I S. 763, 818, 848.) Vom 24. 9. 23 ab kommt nach einer B. D. v. 27. 9. 23 (R. G. Bl. I S. 908) die bisherige Berechnung des Grundlohns in Wegfall, und der

Rassenvorstand kann nun für den Grundlohn den auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsverdienst der einzelnen Mitglieder bis zur vollen Höhe berücksichtigen.

Soweit der Grundlohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienste berechnet wird, kann der Rassenvorstand bestimmen, daß die Arbeitgeber Listen über den den Versicherten gezahlten Entgelt an den Zahltagen einzureichen und ihre Bücher und Belege für den Rassenvorstand zur Nachprüfung dieser Listen offenzubehalten haben. Solange die Arbeitgeber diese Verpflichtung einhalten, fällt für sie die Pflicht zur Erstattung der in den §§ 317, 318 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Meldungen weg. Die Arbeitgeber haben den in der zuletzt eingereichten Lohnliste noch nicht verzeichneten Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Bescheinigung anzustellen, aus der die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des gezahlten Entgelts zu ersehen ist. Für Arbeiter, welche diesen

**Kimmungen des Rassenvorstandes zuzwiderhandeln, gelten die Strafvorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend. (Art. IV der B.D. v. 27. 9. 23.)**

Der Rassenvorstand kann bestimmen, daß die Arbeitgeber oder bestimmte Gruppen von ihnen die Beiträge statt an dem in der Satzung festgesetzten Zahltag schon am Tage der jedesmaligen Lohnzahlungen einzuzahlen haben.

Er kann die Beiträge bei verspäteter Einzahlung, auch ohne daß eine Mahnung vorausgeht, um den Betrag erhöhen, der dem Verhältnis der Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten am Fälligkeitstage zu der Reichsrichtzahl am Tage der Einzahlung entspricht. Dabei sind die Reichsrichtzahlen auf den nächsthöheren, durch eine Million teilbaren Betrag aufzurunden. Der Beitragszuschlag (§ 397a der Reichsversicherungsordnung) darf neben dieser Erhöhung nicht gefordert werden.

Für die Meldungen der Arbeitgeber gelten, vorbehaltlich des Art. IV (s. oben), die §§ 317, 318 der Reichsversicherungsordnung.

Erstattet ein Arbeitgeber trotz Aufforderung des Rassenvorstandes die erforderliche Meldung nicht fristzeitig, so kann für seine Beschäftigten der Rassenvorstand bis zur ordnungsmäßigen Meldung den Grundlohn in der Höhe festsetzen, die für Versicherte der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt und ohne Pflicht zur Rückerstattung die entsprechenden Beiträge erhöhen.

4. Die Leistungen der Wochenhilfe und Wochenfürsorge werden jetzt nach zwei Bestimmungen vom 18. 8. 23 (R. G. Bl. I 816, 817) nach einem Vieltfachen der am Ende der Woche der Entbindung veröffentlichten Reichsrichtzahl berechnet, und zwar sind vom 20. August 1923 zuständig:

- a) Pauschbetrag bei Entbindung und Schwangerschaftsbeschwerden das Sechsfache der Reichsrichtzahl;
- b) Wochenlohn ein Zehntel dieser Zahl;
- c) Stillgeld drei Zwanzigstel dieser Zahl.

**B. Unfallversicherung.**

1. Die Grenze, bis zu der der Jahresarbeitsverdienst voll angerechnet wird (Drittelsgrenze), ist vom 9. August 1923 ab auf 108 Millionen Mark festgesetzt worden (B. D. v. 6. 8. 23, R. G. Bl. I S. 763).

2. Das Sterbegeld hat vom 9. August 1923 ab mindestens 7 1/2 Millionen Mark zu betragen (B. D. v. 6. 8. 23).

3. Die Zulagen zu den Unfallrenten sind vom 9. August 1923 ab durch B. Dn. vom 6. und 20. August 1923 (R. G. Bl. I S. 763 und 820) erhöht worden. Vom 1. September 1923 ab sind sie durch ein Gesetz vom 20. August 1923 (R. G. Bl. I S. 806) wie folgt neu geregelt: Sie werden schon gewährt, wenn die Rente 20 v. H. beträgt. Als Mindestjahresarbeitsverdienst gilt ein Vieltfaches <sup>(11/1000 der Reichsrichtzahl)</sup> folgender Sätze (bestehes Gebiet 25 v. H. Zuschlag):

- a) bei keinen Verletztenrenten (unter 50 v. H.): männliche land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter 324 000 M, weibliche 172 800 M, im übrigen 450 000 M;
- b) bei höheren Verletztenrenten (50 v. H. und mehr) und bei Hinterbliebenenrenten: männliche land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter 840 000 M, weibliche 504 000 M, im übrigen 1 152 000 M.

Die Zulagen werden für je einen halben Monat im voraus gezahlt.

(Fortsetzung folgt.)

## Parlaments- und Vereinsberichte.

### Sitzung des Deutschen Reichstages vom 27. September.

In dieser Sitzung ist der Gesetzentwurf über die vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Gehaltszahlungen an die Beamten angenommen worden. Widerspruch gegen das Gesetz hat, abgesehen von den Kommunisten, die Deutschnationale Partei erhoben, mit der Begründung, „daß in dieser Weise die wohlervorbenen Rechte der Beamten unter Bruch der Verfassung verletzt werden“. Ebenso wurden die Entschlüsse des Ausschusses, die eine halbmonatliche Auszahlung der Feuerungszuschläge und eine gleiche Behandlung der Ruhegehaltsempfänger fordern, angenommen.

Eine Anerkennung der in Beamtenkreisen bestehenden Auffassung, daß durch dieses Gesetz in die durch die Verfassung gewährleisteten wohlervorbenen Rechte eingegriffen wird, findet in der Tatsache ihre Bestätigung, daß der Präsident bei der Gesamtabstimmung festgestellt hat, daß das Gesetz mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit, bei Anwesenheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder, angenommen worden ist. —

Die Beamtenchaft muß diese mit der Staatsnotwendigkeit begründeten Maßnahme ja hinnehmen, aber im Auge behalten, daß ihre wohl-

erworbenen Rechte auf schwachen Füßen stehen. Den Bestrebungen, in die „wohlervorbenen Rechte“ eingzugreifen, muß entgegengetreten werden, denn ein Schritt folgt dem andern, und es ist zu beachten, was der Sozialdemokrat Crispian am 6. September in einer Versammlung von Betriebsräten und Gewerkschaftsführern gesagt hat, „daß die Demokratisierung der Verwaltung ohne eine Änderung der verfassungsmäßigen Rechte des Beamten nicht durchführbar ist“.

Deshalb muß die Beamtenchaft mit dieser Tatsache rechnen und jetzt zur Verteidigung ihrer verfassungsmäßigen Rechte bereit sein, wenn in der Regierung die Bestrebung weiter zum Ausdruck kommen sollte, die Beseitigung der Beamtenrechte mit Staatsnotwendigkeit zu begründen. Wenn die Beamtenorganisationen jetzt nicht alles aufbieten, ihre verfassungsmäßigen Rechte zu wahren, dann haben sie eine Position verloren, die sie nicht wieder zurückerobern werden.

Die Regierung hat keinen Schritt in die Öffentlichkeit getan, um die allmählich wieder abgeklauten Beamtenrechte in die Schranken zu weisen. Verlautet hat nur, daß der Reichsfinanzminister einer Pressekonferenz erklärt hat, daß die Meldungen von Beunruhigungen in der Beamtenchaft grundfalsch, tendenziös und jeder Grundlage entbehrend sind; aber diese Mitteilung

ist weit davon entfernt, der wirklichen Sachlage zu entsprechen. Spectator.

### Forstliche Lehrgänge in der Provinz Westfalen.

Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer veranstaltete in den Monaten Juni und Juli zwei viertägige Lehrgänge für Forstbetriebsbeamte. In dem Lehrgang im Juni nahmen 26 Beamte und 1 Waldbesitzer, im Juli ebenfalls 26 Beamte und 2 Waldbesitzer teil.

Am ersten Tage der Lehrgänge wurden praktische Forstvermessungen mit der Busssole, Nivellieren, Aufnahmen mit dem Winkelspiegel, Bestandesaufnahmen und Höhenmessungen mit verschiedenen Instrumenten ausgeführt, so daß jeder Teilnehmer die Gelegenheit hatte, mit den Instrumenten arbeiten zu lernen.

Am zweiten Tage vormittags wurden die aufgemeßenen Abteilungen und Wege kartiert, Massenberechnungen vorgenommen, sowie der Gang der Forsteinrichtungsarbeiten an Hand der Karten und Betriebspläne erläutert. Die Führung des Kontrollbuches wurde eingehend besprochen. Nachmittags fanden lehrreiche Vorträge über Insektenkunde, Fischerei und Landwirtschaft statt.

Die erste forstliche Exkursion im Juni führte die Teilnehmer in die wohlgepflegten Reviere des Herrn Oberforstmeisters a. D. von und zur Mühlen in Alvinghoff (Bez. Münster). Was die Teilnehmer hier zu sehen bekamen, war für sie Neues, denn hier waren Silber des Dauerwaldes in allen Beständen zu sehen. Was hier in wenigen Jahren geschaffen ist, wird allen ein Ansporn für die Pflege ihrer Reviere sein. Die westfälischen Forstbeamten haben ein zweites Bärenthoren und Neubruchhausen in ihrer Provinz gesehen und danken dem Herrn Oberforstmeister ganz besonders für die lehrreichen Vorträge und die Gastfreundschaft auf Alvinghoff. Sehr gern werden wir die weiteren Erfolge der Dauerwaldwirtschaft in einigen Jahren wiedersehen. —

Die zweite Exkursion führte uns in die Reviere des Herrn Freiherrn von Beverförde-Schloß Loburg (Bez. Münster); die Teilnehmer hatten Gelegenheit, die Bewirtschaftung ausgedehnter Kiefernreviere von den

schönsten gemischten Altholzbeständen bis zu den jüngsten Heideaufforstungen kennen zu lernen. Als Vertreter des Besitzers war Herr Oberrentmeister Möhrs so liebenswürdig, uns die schenkwürdigsten Teile des Reviers vorzuführen. Herr Forsttrat Baumgarten gab sich ganz besondere Mühe, allen Teilnehmern die Kiefernwirtschaft verständlich zu machen, und war dieser Tag für uns alle lehrreich und nutzbringend.

Die zweitägigen Exkursionen im Juli führten in die ausgedehnten Forsten des Herrn Grafen von Landsberg in Bodlum bei Balve (Sömmetal) unter Führung des Herrn Revierverwalters, Forstmeister Scheffer-Boichorst und Herrn Forsttrat Baumgarten. Hier hatten die Teilnehmer Gelegenheit, die Bewirtschaftung der Buche und Fichte in allen Altersklassen kennen zu lernen. Ausgedehnte Buchen-Altholzbestände mit eingeleiteten und vorzüglich gelungenen natürlichen Berjüngungen boten interessante und lehrreiche Bilder. Besonders seien auch die schönen Fichtenaltholzbestände im Revier Kieringfen (35 bis 38 m Höhe) erwähnt, ein für die Münsterländer seltenes Bild.

Herr Graf von Landsberg ließ es sich nicht nehmen, an den beiden Exkursionen teilzunehmen. Er zeigte die umfangreichen Fabrikanlagen der chemischen Industrie und des Sägewerkes; auch hat er nicht nur in liebenswürdiger Weise seine Reviere für den Lehrgang zur Verfügung gestellt, sondern seine Gastfreundschaft, die uns allen in weitestem und unerwartetem Maße zuteil wurde, wird uns unvergänglich bleiben. Am Schluß der Exkursion haben wir einen Jägerabend erlebt — bei dem die Herren Graf von Landsberg, Forsttrat Baumgarten und Forstmeister Scheffer-Boichorst in unserer Mitte weilten —, der anregend und gemächlich verlief. Eine Sammlung für den Verein „Waldbheil“ ergab die erfreuliche Summe von über 400 000 M.

Wir alle sind darin einig, daß nur das gute Einbernehmen zwischen Waldbesitzern, Verwaltungs- und Betriebsbeamten gute Früchte für den Wald und unser beehrängtes Vaterland bringen kann. Auch an dieser Stelle Widemannsdank allen, die uns an den lehrreichen Tagen geführt haben. Im Auftrage der Teilnehmer: Kempfer, Förster.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Zahlungen an Beamte, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten. \*)

FR. zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämml. Staatsmin., vom 28. 9. 23 — (Bes. 3277).

1. Denjenigen Beamten einschließlich der im Abschn. II Abs. 2 des Erlasses vom 6. 6. 1923 — Bes. 2008 — Sonderabbr. aus dem FRBl. aufgeführten Personen \*\*) und der vollbeschäftigten außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten an den Universitäten und den Universitätsanstalten, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten, sind unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit Wirkung vom 1. 10. 1923 ab bis auf weiteres

ihre Bezüge halbmonatlich im voraus zu zahlen, und zwar am 1. jedes Monats nach dem letzten Stande des Vormonats und am 16. jedes Monats nach dem letzten Stande der ersten Hälfte des laufenden Monats.

2. Wenn ein Beamter im Laufe eines halben Monats ausscheidet, so sind, falls das Ausscheiden zur Zeit der Zahlung der Bezüge feststeht, die Bezüge nur bis zum Tage des Ausscheidens zu zahlen. Im übrigen sind die infolge Ausscheidens eines Beamten überhobenen Beträge wieder einzuziehen.

3. Die bisher angeordneten Abschlagszahlungen (Ziff. 176 (2) BRB. und Abschn. IV Abs. 3 des Rundbr. vom 17. 8. 1923 — Bes. 2850 — FR BesBl. S. 31) kommen in Fortfall.

\*) Durch diese Verfügung wird Abschnitt VI der Verfügung des R. v. L. D. u. N. v. 30. 9. 23 — III 18347 — (S. 334) Nr. 39 S. 687/4) unangewendet erklärt.

\*\*) Beamten im Vorbereitungsdienst einschließlich der zur Probefristleistung eintretenden Verwaltungsamter.

**Tage- und Uebernachtungsgelder.**

Str., zugl. l. R. d. Min.-Präf. u. k.ämll. Staatsmin. v. 22. 9. 1923 (I. O<sup>2</sup> 5409).

**A. Tage- und Uebernachtungsgelder auf Dienstreisen.**

Vom 1. 10. 1923 ab tritt folgende Regelung ein:

I. Das volle Tagegeld beträgt: a) für die Beamten der Stufe I 80, II 100, III 120, IV 140, V 160 Millionen Mark; b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 115, II 145, III 175, IV 200, V 230 Millionen Mark.

II. Das Uebernachtungsgeld beträgt: a) für die Beamten der Stufe I 60, II 75, III 90, IV 105, V 120 Millionen Mark; b) in besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 85, II 110, III 130, IV 150, V 170 Millionen Mark.

In Abänderung der Ziff. 28 und 70 der Ausf.-Best. zu dem RRG. wird bestimmt, daß bei Berechnung der Tagegelber bei Dienstreisen und der Bezirkstagegelber der jeweilige zu zahlende Gesamtbetrag (Schlussumme der Rechnung) erforderlichenfalls auf den nächstliegenden vollen 100 000-M.-Betrag abzurunden ist. Ergeben sich 50 000-M.-Beträge, so hat die Abrundung auf den nächsthöheren 100 000-M.-Betrag zu erfolgen.

**B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstreden.**

Die Vergütung für Wegstreden, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom 1. 10. 1923 ab auf 600 000 M für jedes angefangene Kilometer, des Hin- und Rückwegs erhöht.

**Gewährung von Beihilfen an Beamte zu den Kosten der Heranziehung von Gegenständen bei Einrichtung des ehelichen Haushalts. (Ausstattungsumzugsbeihilfe).**

Str. d. Str., zugl. l. R. d. Min.-Präf. u. k.ämll. Staatsmin. vom 17. 9. 1923 — I C<sup>2</sup> 4804.

Vielfachen Wünschen entsprechend, erkläre ich mich angeichts der gegenwärtig besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs damit einverstanden, daß auf Antrag denjenigen Beamten, die sich verheiraten und die bereits vorhandenen oder aus künftigen Gründen an einem andern Orte beschafften Gegenstände ihrer Haushaltseinrichtung nicht aus eigenen Mitteln in die eheliche Wohnung am dienstlichen Wohnort oder in unmittelbarer Nähe desselben einbringen können, eine Ausstattungsumzugsbeihilfe bis zu 80 v. H. der durch diese Einbringung entstandenen Transportkosten gewährt wird, sobald es im dienstlichen Interesse liegt, daß der Hausstand am dienstlichen Wohnort oder in dessen unmittelbarer Nähe begründet wird. Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe besteht nicht. Bei Berechnung der Beihilfe sind nur die nach den allgemeinen Umzugskostenvorschriften erstattungsfähigen Transportkosten zu berücksichtigen. Ein Ersatz der allgemeinen Umzugskosten findet nicht statt. Es wird auf die Beamtenchaft einzuwirken sein, daß die etwa notwendige Neubeschaffung von Möbeln usw. in der Regel am Wohnort oder

doch an einem in der Nähe gelegenen Orte vorgenommen wird.

Diese Regelung gilt für Transporte, die seit dem 1. 9. 1923 ausgeführt worden sind oder noch ausgeführt werden. Die Anträge sind den zuständigen Herren Staatsministern auf dem Dienstwege vorzulegen. Etwa sich ergebende Zweifelsfälle sind zu meiner, des Finanzministers, Entscheidung zu bringen. Die Ausstattungsumzugsbeihilfen sind bei denselben Titeln oder Titelabschnitten zu verrechnen, bei denen die Umzugskostenbeihilfen verrechnet werden. Die Bezeichnung dieser Titel usw. wird in den Haushaltsplänen für 1924 entsprechend erweitert werden.

**Berichtigungen:**

Zu Abs. 6 des Runderl. vom 22. 9. 1923 — Bes. 3204/Lo. 2423 (Pr-BefBl. S. 80):\*) Der außerordentliche Zuschlag im besetzten und Einbruchgebiet ist mit Wirkung vom 16. (nicht 24.) September 1923 ab auf 25 v. H. erhöht worden.

Zu Runderl. d. Min. f. Wiss. usw. vom 22. 9. 1923 — G II 1104 —: Im Beispiel b muß es in der 4. Zeile statt „Leistungsfähigkeit“ heißen: „Leistungsunfähigkeit“.

**Feststellung der Kriegsdienstjahre.**

Str. d. Str. f. S. v. 24. 8. 1923 — IB Ia 5642.

Der nachstehende Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 26. Juli d. J. — V 5417 A — über die Feststellung der Kriegsdienstjahre wird zur entsprechenden Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung hierdurch ergebnis mitgeteilt.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern. Berlin, 26. Juli 1923  
V 5417 A.

**Feststellung der Kriegsdienstjahre.**

Mit Bezug auf meine Rundschreiben vom 5. Mai 1922 — V 1685 A — und vom 26. September 1922 — V 462 A.

Bei der Vervollständigung der Personalakten der Kriegsteilnehmer aufgetretene Zweifel geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es zur aktenmäßigen Festlegung der Unterlagen für die Anrechnung von Kriegsjahren im Sinne der in meinem nebenbezeichneten Rundschreiben angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist, in den betreffenden Kriegstammvollauszügen usw. für jedes der in Frage kommenden Kriegsjahre wenigstens je eine bestimmte Schlacht usw., die der Kriegsteilnehmer mitgemacht hat, zu benennen. Aus dem Ausweisen muß jedoch zweifelsfrei hervorgehen, daß in jedem der betreffenden Jahre tatsächlich bei der Formation irgendeine Gefechts-handlung stattfand, die der Kriegsteilnehmer mitgemacht hat, oder daß er sich, ohne vor den Feind gekommen zu sein, in dem betreffenden Jahre mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

Um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, genügen einfache, auf Grund der Kriegstammrollen usw. ausgestellte amtliche Bescheinigungen der



Reichsarchivverwaltung, die in gedrängter Kürze die zur Beurteilung der Anrechnung von Kriegsjahren nötigen Angaben enthalten.

Insofern sich in den Personalakten von Kriegsteilnehmern nicht bereits Kriegsstammrollenauszüge usw. befinden, die den vorbezeichneten Anforderungen völlig entsprechen, sind sie durch berartige kurze Bescheinigungen noch zu vervollständigen.

Ich habe das Reichsarchiv Potsdam ersucht, die in der Anlage meines Rundschreibens vom 5. Mai 1923 — V 1835 A — ausgeführten Zweigstellen anzuweisen, in solchen Fällen auf Ansuchen von Behörden die hiernach erforderlichen Bescheinigungen auszustellen.

Bis Ende Oktober 1923 bitte ich darüber zu berichten, ob die Eintragungen in die Personalakten sämtlicher Kriegsteilnehmer den vorstehenden Anordnungen völlig entsprechen.

§

### Einschränkung der Dienstreisen.

St. d. R. f. S. vom 26. 9. 1923 (I. O. 2. 6818).

Infolge der stetig fortschreitenden Geldentwertung haben auch die Ausgaben des Staates für Reisekosten eine ungeheure Höhe erreicht. Dem weiteren Anwachsen dieser Ausgaben muß mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Mehr denn je muß bei der Not der Zeit die Ausführung von Dienstreisen auf die wirklich dringenden Fälle beschränkt bleiben. Ich verweise ausdrücklich auf die Bestimmungen in Ziff. 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen vom 17. 1. 23 zu dem Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. 1. 23, die zwecks Einschränkung der Dienstreisetätigkeit auf das unumgänglich notwendige Maß gerade in jetziger Zeit mit ganz besonderer Sorgfalt beobachtet werden müssen. Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, daß nach Ziff. 4 Abs. 1 a. a. D. im allgemeinen jede Dienstreife vor der Ausführung von den zuständigen Vorgesetzten und von der vorgesetzten Behörde — in der Regel schriftlich — genehmigt werden muß. Die genehmigende Stelle übernimmt damit die Verantwortung dafür, daß die Dienstreife wirklich notwendig ist. Auch bei der Prüfung nach Ziff. 71 a. a. D.,

wonach die für die Prüfung und Bestätigung der Reisekostenrechnung zuständige Stelle mit der Bestätigung gleichzeitig anerkennt, daß die betreffende Dienstreife nicht nur notwendig, sondern auch die Art der Ausführung und die Dauer angemessen waren,

muß ebenfalls mit möglichster Schärfe verfahren werden, damit das ange deutete Ziel erreicht wird.

Zur Verminderung der Reisekosten wird ferner geprüft werden müssen, inwieweit die von einem Beamten innerhalb seines Amtsbezirks oder innerhalb bestimmter Fristen auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung mehrmals auszuführenden Reisen, die nicht an bestimmte Termine oder an einen Arbeitsplan gebunden, sondern nach Zeit und Art ihrer Ausführung im wesentlichen in das freie Ermessen des dienstreisenden Beamten gestellt sind, eingeschränkt werden können.

Bei etwaigen Anträgen auf Genehmigung zur Überschreitung der zur Verfügung gestellten Mittel für Dienstreisen werde ich künstlich prüfen, ob den vorstehenden Gesichtspunkten Rechnung getragen ist.

### Erstattung der Auslagen bei Prüfungsreisen.

St. d. R. f. S. vom 16. 8. 1923 — I B 1b 6681

Der nachstehende Rundlaß des Herrn Finanzministers vom 30. Juli d. J. — IC 2. 4317 — über die Erstattung der Auslagen bei Prüfungsreisen wird zur entsprechenden Beachtung im Bereich meiner Verwaltung hierdurch ergeben mitgeteilt.

### Erstattung der Auslagen bei Prüfungsreisen.

St. d. Fin.-Min. vom 30. 7. 1923 — I O 2. 4317.

Die Fahrtauslagen und Vergütungen nach Ziffer 59 (2) der Ausführungsbestimmungen vom 17. Januar 1923 zu dem RRG. vom 3. Januar 1923 (Gesetz. S. 3) können bewilligt werden, wenn der Prüfling sich der Prüfung bis zu Ende unterzogen hat. Die Bewilligung ist auch bei Wiederholung der Prüfung zulässig.

Nach Anhörung des Vorsitzenden der Prüfungskommission können auch den Prüflingen, die von der Prüfung ausgeschlossen worden sind oder zurückgetreten sind, Fahrtauslagen und Vergütungen ganz oder teilweise gewährt werden.

Die bewilligten Beträge sind von der Provinzialbehörde anzuweisen und zu verrechnen, der der Prüfling zuletzt angehört hat oder unterstellt war.

§

### Erstattung der Kosten bei Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte in den Forstgutsbezirken.

St. d. R. f. S., D. u. F. v. 13. 9. 23 — III 116

Berlin, den 13. September 1923.

In Ergänzung meiner allgemeinen Verfügung III 47 für 1923 vom 14. März d. J. (Abw. Bl. S. 284) genehmige ich, daß vom 1. April d. J. ab die Kosten für die Kreisblätter und Bordruck, welche von den Forstgutsvorstehern beschafft werden müssen, vom Staate getragen werden. Für die Reisen, welche die Forstbeamten in ihrer Eigenschaft als Forstgutsvorsteher zu den Landrats- und Finanzämtern auf Ersuchen dieser Behörden ausführen, sind die gesetzlichen Reisekosten zu zahlen. Denjenigen Beamten, welchen ein vom Staate unterhaltenes Dienstgepann zur Verfügung steht, dürfen Fahrkosten nur für die Eisenbahn- oder Landwegstrecken ersetzt werden, für welche die Benutzung des Dienstfuhrwerks infolge weiter Entfernung nicht möglich ist.

Die entstandenen Kosten sind bei den Requirierungen anzufordern, welche sie zur Vergütung bei Kap. 4 Tit. 1 anweisen.

J. A.: v. d. Busche.

§

### Abhebung von Betriebszuschüssen durch Speziallassen.

St. d. R. f. S. vom 1. 9. 1923 — I A I o. 4363, III 1744  
I A IV, II, Abw. W.

In letzter Zeit sind von einigen Speziallassen Betriebszuschüsse in einer Höhe abgehoben, die weit über die Beträge hinausgehen, die zur Deckung des nächsten voraussichtlichen Ausgabebedarfs erforderlich sind. Bei der starken Anspannung des Geldmarktes kann ein derartiges Verfahren der Vorratsbindung durch die Kasse, das geeignet ist, nicht nur den Stand der Kasse noch mehr zu verschlechtern, sondern auch unmittelbar dem Staat gewaltige Zinslasten aufzuerlegen, nicht davor genug gerät werden.

Ich ersuche deshalb, die Kassentendanten anzusehen, Betriebszuschüsse nach vorheriger sorgfältiger Berechnung nur in Höhe des unbedingten Bedarfs für kürzere Zwischenräume anzufordern und hierbei auch die eigenen Einnahmen zu berücksichtigen. Dem Kassenspieler, dem die Quittungen über die Abhebung von Betriebszuschüssen zur Verfügung des Gesehensvermerks vorzulegen sind, ist jedesmal vom Rentanten die Bedarfsberechnung mit vorzulegen. In Zukunft müssen bei Abhebung unumtögl. Betriebszuschüsse die verantwortlichen Beamten wegen des Zinsverlustes haftbar gemacht werden.

5

### Holzverkaufs- und Einbußvorschriften.

Nr. 6. Nr. 1. 2. v. 5. 23 — III 1870A.

Die Ungewißheit über die künftige Bewertung der Mark läßt eine Stundung der Kaufgelber für das in den Staatsforsten fernernhin zum Verkaufe kommende Holz nicht mehr zu. Die Bedingungen für die Zahlung der Holzkaufgelber werden daher mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 wie folgt festgesetzt:

1. Das eingeschlagene Holz ist nur noch gegen Barzahlung binnen 12 Tagen nach Erteilung des Zuschlags (N. B. Z.) zu verkaufen. Bei Holzverkäufen von nur örtlicher Bedeutung und bei Verkäufen an Selbstverbraucher ist Bezahlung am Verkaufstage zu fordern; für besondere Verhältnisse (z. B. Nutzholzverkäufe an Handwerker, Kleingewerbetreibende u. ä.) kann die Regierung allgemein oder der Oberförster von Fall zu Fall eine dreitägige Zahlungsfrist zulassen. Alle Holzverkäufe müssen so vorbereitet sein, daß die Käufer das Kaufgeld bereits am Verkaufstage bezahlen können.

2. Von dem Kaufgeld für stehendes, also vor dem Einschlage zum Verkauf gelangendes Holz ist binnen 12 Tagen nach Erteilung des Zuschlags ein Drittel des geschätzten Kaufpreises bar anzuzahlen. Der vom Oberförster festzusetzende Betrag der Anzahlung ist auf volle 100 000 Mk. nach oben abzurunden. Nach der Aufarbeitung und Überweisung des ganzen Loses oder eines zu einer gesonderten Überweisung geeigneten Teils ist das Kaufgeld für die überwiesene Holzmenge vom Oberförster auf der Grundlage des Gebotspreises für die Einheit zu berechnen. Von dem errechneten Betrage wird die geleistete Anzahlung bei der Überweisung des Gesamtanfalls voll, bei Teilüberweisungen anteilig nach dem Verhältnis der überwiesenen Holzmenge zur geschätzten Gesamtmenge des Loses abgezogen. Der übrigbleibende Betrag ist nach der Vervielfältigungszahl des Goldzolls  $\left( \frac{\text{Goldzollaufgeld} + 100}{100} \right)$  am Tage der

Überweisung des Holzes im Verhältnis zu der Vervielfältigungszahl des Goldzolls am Tage des Zuschlags umzurechnen, wobei beide Vervielfältigungszahlen auf volle 1000 nach unten abzurunden sind. Die so ermittelte Summe ist der endgültige Kaufpreis und muß binnen 12 Tagen nach der Überföndung der Holzettel an die Forstklasse vom Käufer gezahlt werden (N. B. Z.). Die Frist beginnt mit dem vierten Tage, der auf den Tag der Abföndung der Holzettel folgt. Dieser Tag wird also bei Berechnung der Frist mitgerechnet. Gleichzeitlich mit der Abföndung der Holzettel an die

Forstklasse hat der Oberförster dem Käufer eine Berechnung des Kaufpreises unter Angabe des N. B. Z. zu übersenden und ihm dabei mitzuteilen, daß die Holzettel an die Forstklasse abgeliefert sind. Die am Zuschlagstage maßgebende Vervielfältigungszahl ist vom Oberförster auf der Versteigerungsverhandlung zu vermerken und bei öffentlich meistbietenden Verläufen vor dem Beginn der Ausbietung, bei Verläufen auf schriftliche Gebote vor Öffnung der Gebote bekanntzugeben; dem Bestbietenden ist sie außerdem schriftlich mitzuteilen, wenn ihm die Zuschlagerteilung schriftlich übermittelt wird.

3. Für verpätete Zahlungen sind vom 1. Oktober 1923 ab bis auf weiteres 10 v. H. wöchentliche Verzugszinsen zu berechnen.

4. Wenn ein Holzkäufer bis zum N. B. Z. nicht zahlt, ist er von der Forstklasse sofort aufzufordern, binnen 3 Tagen zu zahlen, mit dem Hinweis, daß bei Nichteingang des Kaufgeldes bis zu dem in der Aufforderung genannten Tage die Forstverwaltung von den ihr nach den Verkaufsbedingungen zustehenden Rechten Gebrauch machen wird. Die dreitägige Frist beginnt mit dem dritten Tage, der auf den Tag der Abföndung der Zahlungsaufforderung folgt. Dieser Tag wird also bei Berechnung der Frist mitgerechnet. Der letzte Tag der Frist ist auf der Aufforderung mit dem Monatsdatum anzugeben. Beispiel: N. B. Z. 10. 2. 1924; die Forstklasse sendet am 11. 2. 1924 die Aufforderung, „binnen 3 Tagen, das ist bis zum 16. 2. 1924, zu zahlen“, ab. Geht die Zahlung bis zum Ablauf der dreitägigen Frist nicht ein, so hat die Forstklasse dies unverzüglich dem Oberförster mitzuteilen. Der Oberförster entscheidet binnen 3 Tagen nach Eingang der Mitteilung, ob die Forstverwaltung Erfüllung des Kaufvertrages beansprucht und demnach den Kaufpreis nebst den Verzugszinsen und dem Erlas des etwa durch Geldentwertung entstandenen Verzugschadens vom Käufer betreiben, oder ob sie das Holz auf Gefahr und Kosten des Käufers in öffentlicher Versteigerung anderweit verkaufen, oder ob sie vom Kaufvertrage zurücktreten und über das verkaufte Holz anderweit verfügen will. Die Geldentwertung ist aus dem Verhältnis des Goldzollaufgeldes am Zuschlagstage zu dem am tatsächlichen Zahlungstage zu berechnen. Von seiner Entscheidung hat der Oberförster dem Holzkäufer und der Forstklasse Mitteilung zu machen, dem Holzkäufer durch eingeschriebenen Brief. Die Anfrage der Forstklasse und die Antwort des Oberförsters kann durch Fernsprecher erfolgen; der Fernspruch des Oberförsters ist aber der Forstklasse schriftlich zu bestätigen. Vor Eingang der Entscheidung des Oberförsters darf die Forstklasse die Zwangsbeitreibung nicht einleiten.

Hat der Oberförster entschieden, daß Zwangsbeitreibung erfolgen soll und ergibt diese keine volle Dedung des Anspruchs einschließlich des gesamten Verzugschadens, so hat die Forstklasse dem Oberförster Nachricht zu geben, damit dieser rechtzeitig durch Verkauf einer entsprechenden Menge des Holzes die Dedung des Restbetrages für die Forstverwaltung herbeiführen kann.

Reicht der Erlas aus einem anderweitigen Holzverkauf auf Gefahr und Kosten des ersten Käufers zur Dedung des schuldigen Betrages nicht aus, so hat der Oberförster die Forstklasse zur Einleitung

der Zwangsabtreibung des Restbetrages zu benachrichtigen.

Da ein „Rücktritt vom Vertrage“ nur die Wirkung hat, daß der Vertrag gelöst wird und sich die Parteien die empfangenen Leistungen zurückzugewähren haben (D. O. B. §§ 346 ff.), wird es sich im allgemeinen empfehlen, auf Er-

fällung des Kaufvertrages mit den vorgenannten Rechtsbehelfen zu bestehen.

5. Die allgemeinen Holzverkaufsbedingungen werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Ziffer 1 der Holzverkaufsbedingungen A (301, ist der Gebotsstapel hinzuzufügen:

Gebote von mehr als	50 000 M	bis	500 000 M	um volle	1 000 M
" " "	500 000	" "	1 000 000	" " "	10 000
" " "	1 000 000	" "	10 000 000	" " "	100 000
" " "	über 10 000 000	" "	" "	" " "	500 000

b) In Ziffer 1 der Bedingungen (B) ist der Gebotsstapel hinzuzufügen:

Gebote von mehr als	500 M	bis	5 000 M	um volle	50 M
" " "	5 000	" "	20 000	" " "	100
" " "	20 000	" "	50 000	" " "	500
" " "	50 000	" "	500 000	" " "	1 000
" " "	500 000	" "	1 000 000	" " "	10 000
" " "	über 1 000 000	" "	" "	" " "	50 000

c) In Ziffer 10 der Bedingungen A, 17 der Bedingungen B, 15 der Bedingungen C und 22 der Bedingungen D ist statt „20 Tagen“ (früher „4 Wochen“) zu setzen: „12 Tagen“.

d) In Ziffer 11 der Bedingungen A sind der erste Satz und im zweiten Satze die Worte „alle Geldbeträge über 1000 M. sind“ zu streichen. Dafür ist zu setzen: „Darzahlungen sind an den bei der Versteigerung anwesenden Forstklassenbeamten zu leisten. Nicht bei der Versteigerung bezahlte Holzkaufgelber sind entgegen usw.“

e) Die Ziffern 12 der Bedingungen A, 19 der Bedingungen B, 17 der Bedingungen C und 24 der Bedingungen D erhalten folgenden Wortlaut: „Für Zahlungen vor dem allgemeinen Zahlungstage werden Zinsvergütungen nicht gewährt; für verspätete Zahlungen werden wöchentlich ... v. H. Verzugszinsen berechnet, und zwar von dem auf den allgemeinen Zahlungstag folgenden Tag an. Jede angefangene Woche rechnet als volle Woche. Die Zinsbeträge werden auf volle 100 M. nach unten abgerundet. Bleibt ein Zinsbetrag unter dem Postgebührenlage für einen Inlandsfernbrief bis zu 20 g, so ist von seiner Einziehung abzusehen. Der Lauf der Verzugszinsen beginnt, ohne daß der Käufer gemahnt zu werden braucht.“

f) Ziffer 13 der Bedingungen A, Ziffer 20 der Bedingungen B, Ziffer 18 der Bedingungen C und Ziffer 25 der Bedingungen D erhalten folgenden Wortlaut: „Wenn an dem allgemeinen Zahlungstage der Kaufpreis nicht gezahlt ist, wird der Käufer von der Forstkasse durch eingeschriebenen Brief aufgefordert, binnen 3 Tagen zu zahlen. Die dreitägige Frist beginnt mit dem dritten Tage, der auf den Tag der Absendung der Aufforderung folgt. Dieser Tag wird also bei Berechnung der Frist mitgerechnet. Kommt der Käufer der Zahlungsaufforderung nicht rechtzeitig nach, so ist die Staatsforstverwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder vom Kaufvertrage zurückzutreten und über das verkaufte Holz soweit zu verfügen oder Erfüllung des Kaufvertrages zu beanspruchen. Verlangt sie Erfüllung des Kaufvertrages, so kann sie den Kaufpreis nebst Verzugszinsen und sonstigen, insbesondere durch die Geldent-

wertung seit dem Zuschlagstage entstandenen Verzugschäden Beitreiben oder

II. das Holz auf Kosten und Gefahr des Käufers durch den Oberförster in öffentlicher Versteigerung anderweit verkaufen lassen. Diese beiden Rechtsbehelfe kann sie nach ihrem freien Ermessen nebeneinander bis zur vollen Erfüllung des Anspruchs geltend machen. Auf einen Mehrerlös aus dem anderweitigen Verkauf hat der ursprüngliche Käufer keinen Anspruch.

g) Zu streichen sind ferner:

Ziffer 15 der Bedingungen A, 22 der Bedingungen B, 20 der Bedingungen C und 27 der Bedingungen D; in Ziffer 16 der Bedingungen A, 23 der Bedingungen B, 21 der Bedingungen C, 28 der Bedingungen G und 9 der Bedingungen H die Worte „oder nach Einlieferung von Holzguthabenscheinen in Höhe des Kaufgelbes“; in Ziffer 9 der Bedingungen G und in Ziffer 10 der Bedingungen H die Worte „Stundung des Kaufpreises“.

6. Die Stundungsordnung und die Anweisung zur Bearbeitung der Holzgeldstundungssachen treten bis auf weiteres außer Kraft.

7. In der Allgemeinen Verfügung III 91 vom 9. Juli 1923 — III 13776 — sind unter Abschnitt A die Ziffern 1, 2, 4, 5, 8 und 9, der ganze Abschnitt B und unter Abschnitt C die Ziffer 1 und 2 zu streichen.

8. Die durch die Bestimmungen dieses Erlasses notwendig werden Änderungen der allgemeinen Holzverkaufsbedingungen werden bei den Neubrüden für das kommende Forstwirtschaftsjahr Berücksichtigung finden. Die vorrätigen alten Vorbrude sind handschriftlich abzuändern und aufzubrauchen.

In Vertretung: Articus.

5

**Schulstellenbeitrag der Schulverbände an die Landesfiskalkasse und staatliches Beschulungsgeld für die Zeit vom 1. Oktober 1923 ab.**

W. f. W. f. u. v. d. F. R. v. 18. 9. 1923 (W. f. W. f. u. v. d. F. R. I. B. 6964).

Nach der inzwischen weiter eingetretenen starken Geldentwertung haben wir die durch den Runderlaß vom 10. 8. 1922 (W. f. W. f. u. v. d. F. R. I. B. 4664, für das Rechnungsjahr 1923 festgesetzten Sätze an Schulstellenbeitrag für die Landesfiskalkasse, an staatlichem Beschulungsgeld

und an Voransch auf den Reichszuschuß für die Zeit vom 1. Oktober 1923 an neu berechnet. Gleichzeitig haben wir beschlossen, von diesem Tage an Monatsbeträge (statt eines Jahresbetrages) festzusetzen. Wir haben sie bis auf weiteres mit Zustimmung des Kassenanwalts der Landesbankklasse wie folgt festgesetzt:

1. a) Beitrag der Schulverbände für jede planmäßige Lehrerstelle — mit Ausnahme der in § 46 Abs. 1 Nr. 1 des B.D.G. bezeichneten Stellen — für jeden Monat 450 Millionen Mark, b) desgleichen für jede planmäßige Lehrerinstelle für jeden Monat 400 Millionen Mark.

2. Beitrag für jede nach dem Stichtage am 1. Mai 1922 vorhandene sogenannte Mehrstelle (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 B.D.G.) für jeden Monat 560 Millionen Mark einschließlich des Zuschlags von 20 v. H.

3. Voransch auf den Reichszuschuß: a) für die planmäßige Lehrerstelle für den Monat 100 Millionen Mark, b) für die planmäßige Lehrerinstelle für den Monat 90 Millionen Mark, c) für die Mehrstelle für den Monat 420 Millionen Mark.

4. Staatliches Beschulungsgeld für ein Kind für den Monat 5 Millionen Mark.

Bei der Berechnung der Sätze zu 1 bis 4 ist berücksichtigt, daß auch die Gehaltbeträge aus dem ersten Halbjahr gedeckt werden müssen.

Die Regierungen (das Provinzialschulkollegium in Berlin) ersuchen wir, diese Monatsbeträge vom 1. Oktober 1923 am Ersten jedes Monats bis auf weiteres, und zwar nach den in dem Runderlaß vom 10. August 1923 gegebenen Weisungen, einzuziehen bzw. zahlen zu lassen.

Für die Vorausleistungen aus § 46 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 B.D.G. wird vom 1. Oktober 1923 ab vorläufig nichts geändert.

**Das Einbinden der Kreis-, Amts- und Ministerialblätter bei den Oberförstereien und Forstklassen.**

Hf. d. R. f. L. v. 2. S. 23 — III 9291.

Für das Einbinden der Kreis-, Amts- und Ministerialblätter bei den Oberförstereien und Forstklassen dürfen künftig aus der Staatskasse Kosten nicht mehr aufgewandt werden. Das Einbinden kann unterbleiben.

**Preisfestsetzung für Blankettkarten.**

Allgemeine Verfügung III 115/1923 vom 13. 9. 1923.

Als Verkaufspreis für Blankettkarten der

staatlichen Oberförstereien sind in Abänderung der allgemeinen Verfügung Nr. III 84 für 1922 vom 29. Juni 1923 — III 12813 — (Pbd. Nr. XI. S. 621) von sofort bis auf weiteres zu fordern:

1. für jedes Kartenblatt, auf dem bis 500 ha Holzboden dargestellt sind . . . 3 000 000 M
  2. für jedes Kartenblatt, auf dem 501 bis 1000 ha Holzboden dargestellt sind . . . 5 000 000 M und
  3. für jedes Kartenblatt, auf dem mehr als 1000 ha Holzboden dargestellt sind . . . 6 000 000 M
- J. A.: v. b. Busche.

**Neuanlage von Biergärten.**

Hf. d. R. f. L. v. 21. S. 1923 — III 12908.

Im Hinblick auf die weiterhin eingetretene starke Geldentwertung ermächtigte ich die Regierungen unter Abänderung der allgemeinen Verfügung III 78/1923 vom 14. Juni 1923 — III 12210 — (Pbd. Nr. XI. S. 561), künftig bei der Erbauung neuer Oberförsterdienstgehöfte bis zu 3 Millionen Mark und bei der Erbauung anderer neuer Forstgehöfte bis zu 2 Millionen Mark für die Einrichtung von Biergärten aus der Staatskasse aufzuwenden.

**Erhöhung der Gebühren für Untersuchung von Bodenproben an der Moorbeforschungsstation in Bremen.**

Hf. d. R. f. L. vom 18. 9. 1923 — I B II b 14563.

Die Gebühren für die von der Moorbeforschungsstation in Bremen auszuführenden Untersuchungen von Bodenproben werden mit Wirkung vom 12. September 1923 wie folgt festgesetzt: 1. für eine gewöhnliche Untersuchung (Volumengewicht, Feuchtigkeit, Glührückstand, Unlösliches, Stickstoff, Kalk, Phosphorsäure) auf 1,00 Goldmark, 2. für dieselbe Untersuchung einschl. Kalibestimmung auf 1,25 Goldmark, 3. für jede qualitative Untersuchung auf 0,10 Goldmark.

Der Berechnung der Goldmark in Papiermark wird der nach dem Dollarkurs der Berliner Börse entsprechend der letzten Notierung vor dem Zahlungstage ermittelte Wert zugrunde gelegt.

Tarifiermäßigungen für Mitglieder des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reich, für preussische Behörden und Landwirte treten nicht mehr ein.

**20. Nachtrag zum Tarifvertrage für Forstarbeiter\*).**

1. Mit Wirkung vom 3. September 1923 an erhalten an Stundenlohn in Tausendmark:

	I	II	III	IV	V
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre den Grundlohn, und zwar . . . . .	750	725	700	675	650
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren	700	675	650	625	600
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren	560	540	520	500	480
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren	380	355	330	305	280
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren	280	255	230	205	180
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren	180	170	160	150	140
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre	370	360	350	340	330
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren	240	230	220	210	200
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren	140	130	120	110	100

2. Für Akkordarbeiten sind für die vom 3. September an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des vollarbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu vereinbaren.

\* Der Vollständigkeit halber nachträglich veröffentlicht.

### 1. Lohnabkommen zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

Zwischen der preussischen Staatsforstverwaltung als Arbeitgeberin für den Bereich der preussischen Staatsforsten, Berlin, einerseits, dem Deutschen Landarbeiterverband, Berlin, und dem Zentralverband der Landarbeiter, Berlin, andererseits, wird folgendes zum Tarifvertrage vom 5. September 1923 vereinbart:

I. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 erhalten an Stundenlohn in Tausend Mark:

	In Lohngruppe	I	II	III	IV	V
1. voll arbeitsfähige Arbeiter über 24 Jahre . . . . .		20150	19525	18900	18275	17650
2. voll arbeitsfähige Arbeiter von 21 bis 24 Jahren . . . . .		18900	18275	17650	17025	16400
3. voll arbeitsfähige Arbeiter von 18 bis 21 Jahren . . . . .		15100	14475	13850	13225	12600
4. voll arbeitsfähige Arbeiter von 16 bis 18 Jahren . . . . .		10000	9375	8750	8125	7500
5. voll arbeitsfähige Arbeiter von 15 bis 16 Jahren . . . . .		7500	6875	6250	5625	5000
6. voll arbeitsfähige Arbeiter unter 15 Jahren . . . . .		5000	4700	4400	4100	3800
7. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen über 18 Jahre . . . . .		10000	9700	9400	9100	8800
8. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren . . . . .		6300	6000	5700	5400	5100
9. voll arbeitsfähige Arbeiterinnen unter 16 Jahren . . . . .		3800	3500	3200	2900	2600

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 1. Oktober 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen.

Berlin, den 5. Oktober 1923.

Unterschriften.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

**Prof. Dr. jur. et phil. Felix Holtbad**, ordentlicher Professor für Rechtswissenschaft an der Technischen Hochschule zu Dresden, ist nebenamtlich zum ordentlichen Honorarprofessor an der Forstlichen Hochschule in Tharandt ernannt worden.

**Staatl. Oberförster von Scheller in Kullit**, Bez. Allenstein, ist am 15. September unweit der Oberförsterei erschossen aufgefunden worden. Sein Tod ist, wie eine Gerichtskommission am gleichen Tage feststellte, durch einen Unglücksfall herbeigeführt worden. Beim Durchziehen eines Launes hat sich das Gewehr des Oberförsters entladen, die Kugel durchdrang den Kopf und führte sofort den Tod herbei. Der Verstorbene verwaltete die Oberförsterei Kullit erst seit zwei Jahren und erfreute sich des vollen Vertrauens seiner Vorgesetzten und Untergebenen.

**Oberförster a. D. Westphal** ist vor kurzem in Stolp gestorben. Mit ihm ist einer der letzten zu Grabe getragen worden, die mit dem Reichskanzler zusammengeliebt und gearbeitet haben und von dem größten Manne deutscher Geschichte aus persönlichen Erfahrungen berichten konnten. Über ein Menschenalter hinaus hat Oberförster Westphal in Bismarcks Diensten gestanden und über seine Eindrücke und Erlebnisse interessante Aufzeichnungen in seinem Buche „Bismarck als Gutsheerr“ herausgegeben.

Die **Aufrückungsstellen für Forstbetriebsbeamte** nach Besoldungsgruppe 7 sind freigegeben bis einschließlich laufende Nr. 371 der Aufrückungsliste (Seite 18 des Preussischen Försterjahrbuchs, Band IX, Personalteil 1921).

**Württembergischer Landesforstwirtschaftsrat.** Seit Jahren strebt die Forstwirtschaft nach einem höheren Maß von Selbständigkeit, als ihr bisher im Rahmen der Landwirtschaftskammergesetze

eingräumt wird. In Württemberg war deshalb die Errichtung einer besonderen selbständigen Forstwirtschaftskammer geplant, welche jedoch gescheitert ist. Nunmehr ist es aber gelungen, innerhalb der dortigen Landwirtschaftskammer einen erweiterten Ausschuss für Forstwirtschaft mit der Bezeichnung „Forstwirtschaftsrat“ zu bilden, zu dessen Zuständigkeit folgende Aufgaben gehören: 1. Selbständige Beschlussfassung in allen forstwirtschaftlichen Angelegenheiten; 2. Vertretung aller forstwirtschaftlichen Belange nach außen im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer; 3. selbständige Verfügung über die aus dem Waldbesitz aufgebrauchten Umlagen. Diese werden zur Zeit zu 9 % der gesamten Umlagemittel bemessen. Der Forstwirtschaftsrat setzt sich zusammen aus: a) sechs gesetzlich bestimmten und etwaigen weiteren von der Landwirtschaftskammer gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zugewählten Vertretern der Forstwirtschaft in der Landwirtschaftskammer; b) sechs von der Landwirtschaftskammer gewählten Mitgliedern, von denen mindestens drei Waldbesitzer sein müssen; c) vier Vertretern der forstlichen Arbeitnehmer, die Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind und von dieser gewählt werden. Die unter a bis c genannten Personen sind berechtigt, bis zu zehn Personen hinzuzuwählen, und zwar vier auf Vorschlag der Staatsforstverwaltung und sechs auf Vorschlag des Waldbesitzerverbandes. Mit der Geschäftsführung des Landesforstwirtschaftsrates wird die Geschäftsstelle des Waldbesitzerverbandes beauftragt. Im Vorstand der Landwirtschaftskammer wird einem Vertreter der Forstwirtschaft Sitz und Stimme eingeräumt.

### Unterrichts- und Prüfungswesen.

**Forstlicher Lehrgang in Bärenthoren.** Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen veranstaltet am 25. Oktober d. J. einen Lehrgang in das Dauerwaldbrevier Bärenthoren für Waldbesitzer und deren Beamten. Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des provincialföhrlichen Waldbesitzerverbandes und

deren Beamten je Person  $6\frac{1}{2}$  Pfund Roggen; für Nichtmitglieder 10 Pfund Roggen. Näheres über Anreise usw. erfolgt an die Teilnehmer später; eine Übernachtung ist nicht zu vermeiden. Anmeldungen bis spätestens 20. Oktober an die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Halle a. S., Kaiserstraße 7.

**Förster- und Forstgehilfenprüfungen in Hannover.** In den Tagen vom 13. bis 15. September fand in der Landwirtschaftskammer Hannover im Einvernehmen mit dem Hannoverschen Waldbesitzerverbande und dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands eine Förster- und Forstgehilfenprüfung statt. An der Försterprüfung nahmen fünf Prüflinge teil. Ein Prüfling erreichte die Gesamtnote „Gut“, vier bestanden mit „Genügend“. Zur Forstgehilfenprüfung waren vier Prüflinge zugelassen, von denen ein Prüfling mit „Gut“, zwei mit „Genügend“ bestanden. Ein Prüfling bestand nicht. Die Prüfung wurde unter dem Vorsitz des Leiters der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer von einer Kommission abgehalten, die sich aus Vertretern genannter Verbände zusammensetzt.

St.

**Försterprüfung in Wartha.** In der Zeit vom 24. bis 27. September d. J. fand in Wartha die vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands abgehaltene Försterprüfung statt, zu der sich 22 Prüflinge meldeten, 2 jedoch zurücktraten. Von den übrigen 20 bestanden 3 mit dem Prädikat „Gut“, 16 mit „Genügend“, während ein Prüfling die Prüfung nicht bestand.

## Wilddiebsachen,

### Sagd- und Forstschusangelegenheiten.

Die **Ausfretungen von Holzfrevlern in Hirschberg i. Schlef.** am 27. April d. J., über die wir bereits in „Försters Feierabende“ Nr. 15, S. 59, berichtet haben, fanden am 26. September ihren gerichtlichen Abschluß vor dem Hirschberger Schöffengericht. Anklage wegen Teilnahme an diesen Zusammenrottungen waren der Monteur Gaike sowie die Arbeiter Schwerdtner, Müller und der Gärtner Schulze. Der Haupttätersführer, ein Glasmacher Müller, ist nach der Tschschossonawski gestochen, woher er auch stammt. Die andern Angeklagten wollen nur „aus Kollektalität“ gehandelt haben, worauf allerdings der Vorsitzende feststellte, daß Holzdiebe die Allgemeinheit schädigen und der Forstbeamte vollständig im Recht gewesen sei. Sehr bedauerlich sei, daß die Menge, ohne irgendwelche Kenntnis des Sachverhalts, ohne weiteres gegen die Beamten Stellung nahm. Der Amtsanwalt beantragte gegen jeden Angeklagten sechs Monate Gefängnis wegen Landfriedensbruch. Das Gericht nahm aber nur bei Schw., M. und Schulz Landfriedensbruch an und verurteilte Schw. unter Freisprechung von der Anklage der Gefangenenbefreiung zu drei, M. zu vier und Schulz zu sechs Monaten Gefängnis. G. wurde ganz freigesprochen. Schw. bei Zahlung einer Buße von 30 Millionen Mark auf drei Jahre Strafschub gewährt. — Derartig geringe Strafen sind natürlich zwecklos, und man braucht sich nicht zu

wundern, wenn jedes Ansehen der Staatsgewalt immer tiefer sinkt und der Pöbel hemmungslos zu jeder Schandtat bereit ist.

**Bezirk Allenstein.** In der Oberförsterei Brinzwald trieb schon seit vielen Jahren ein in der ganzen Umgegend berühmter Wilderer sein Unwesen. Er ging so raffiniert und vorsichtig zu Werke, daß es den Beamten trotz vieler Bemühungen nicht gelang, ihm sein Handwerk zu legen. Hilfsförster Göthert von der Forsteinrichtungsanstalt Berlin, der seit Juni v. J. in der Oberförsterei tätig war, konnte durch viele Beobachtungen die Gewohnheiten des Wilderers feststellen. Sein Haupttätigkeitsfeld waren die Revierteile am sogenannten Wässerchen, wo er meist bei Regenwetter barfüßig unter peinlichstem Vermeiden der Wege die Bestände abpionierte. In der stürmischen regnerischen Nacht zum 19. v. Mts. begab sich der Beamte wieder hinaus und stieß gegen 5 Uhr auf einem weibervoachsenen Gestell im Jagd 79 plötzlich mit dem barfuß pürschenden Wilderer zusammen. Auf Anruf sprang dieser mit schußfertiger Gewehr taschenartig in Deckung, jedoch bevor er dieselbe erreichte, streckte ihn eine wohlgezielte Kugel, welche die linke Brusthälfte durchschlug, tot nieder. Der Erschossene war der seit langem als Wild-, Holz- und Fischdieb bekannte Besitzer August Salowstky aus Baginszen. Abgenommen wurde ihm eine mit Messposten geladene Doppelflinte. Hilfsförster Göthert konnte schon 1922 in der Oberförsterei Trappöden (Gumbinnen) in der Nacht vom 11. Januar nach Gebrauch der Waffe zwei Wilderer zum Niederlegen der Gewehre zwingen und dem Gericht zuführen. Sie wurden mit Einziehung der Gewehre und je drei Monate Gefängnis bestraft.

**Bezirk Magdeburg.** Am Dienstag, dem 11. September 1923, zwischen 8 und 9 Uhr abends, kamen Förster Floeber und Revierförster a. D. Lingmann, beide in Siefeldt bei Weserlingen, von einem Revierbegange zurück und näherten sich der Grenze. Die Beamten hörten im angrenzenden Staatsforstrevier verdächtige Geräusche und lösten ihren Polizeihund von der Leine, der sogleich den Arbeiter B. aus B. stellte. B. hatte von einem nummerierten Eichenstamm III. Kl. 9/26 rund  $2\frac{1}{2}$  m abgesehen und wollte das Stück auf einem Handwagen forttransportieren. Zweck genauer Feststellung der Personalien nahmen die Beamten den Wagen, Säge, Hammer, Saß und Strick an sich und brachten dieses zum Wachtmeister nach S. Am nächsten Morgen um 4 Uhr begaben sich beide Beamte in einen anderen Revierteil. Als sie gegen 6 Uhr das Dorf S. passierten, wurde ihnen durch einen Boten mitgeteilt, daß eine Bande von 50 Mann aus B. unter Führung des Arbeiters B. im Anzuge wäre. Nach einiger Überlegung wollten sich die Beamten in ihre Wohnung zurückziehen, als zwei Radfahrer ankamen, umkehrten und nach dem Dorf zu durch Armhochheben Signale gaben. Die Beamten blieben nunmehr vor dem Dorffriedhof stehen und warteten das Weitere ab. Gleich darauf stürmte eine Bande von etwa 50 Mann unter Führung des Arbeiters B., größtenteils mit Knüppeln bewaffnet, welche sie drohend schwenkten, unter Geschrei und Gejohle sowie dem

**Auf:** „Da sind die Kerls!“ herbei und verlangte Herausgabe des Wagens. Die Beamten ließen den Haufen bis auf zehn Schritt herankommen, gingen dann mit ihren Waffen in Anschlag und geboten: „Halt!“ — Anfangs stand die Menge, jedoch durch die vorgehaltenen Gewehre wurde die Mut immer größer, und die Gesichter und Gebärden der Arbeiter verrieten nur zu deutlich, daß diese zum Äußersten bereit seien. Schließlich hielt der Arbeiter B., der, wie ein Teil seiner Kameraden, unter dem Einfluß von Alkohol stand, die tobende Menge zurück, sagte zu den Beamten, er wolle nur seinen Wagen haben, sie möchten ihn zum Wachtmeister begleiten. Sodann sollten sie die Arbeiter nicht unnötig reizen, sondern die Waffen senken, es würde nichts passieren. Nach einigem Hörgern taten die Beamten dieses, doch kaum hatten sie ihre Gewehre heruntergenommen, als über jeden etwa zehn Mann herfielen und ihnen die Waffen entrißen. Der Revierförster a. D. U. ist noch einigermaßen glimpflich davon gekommen, er wurde nur zu Boden gestoßen. Die Achtung vor seinem grauen Bart mag die Hande wohl davon abgehalten haben, auf ihn einzuschlagen. Förster K. erhielt, als er tastend war, drei Knüttelhiebe über den Kopf, so daß er bewußtlos zu Boden sank. Auf dem Wege durchs Dorf zum Wachtmeister wurde er noch zweimal zu Boden geschlagen, erhielt noch Tritte in die Bauchgegend, Schläge über Kopf, Arm und Bein und wurde am Halse gewürgt. Sein Jagdstock wurde zerschlagen, der Gewehrstock arg beschädigt und sein Mantel zerrissen. Nur durch das energische Eingreifen des herbeigerufenen Wachtmeisters wurden weitere Mißhandlungen verhindert. Anzeige bei der Oberstaatsanwaltschaft in Stendal wurde sofort erstattet. Die Beamten stellten Strafantrag wegen Raubüberfall, Freiheitsberaubung, Sachbeschädigung und Körperverletzung. Über das Urteil wird später berichtet. R.

## Verschiedenes.

### „Waldheil“-Spenden aus dem Auslande.

Wir haben schon unlängst unsere Freunde und Gönner im Auslande gebeten, auch ihrerseits des „Waldheil“ zu gedenken, und namentlich die Bitte geäußert, uns die Spenden in Auslandswährung zur Verfügung zu stellen. Diefem Ansuchen sind sieben getreue Freunde und Mitglieder des „Waldheil“ aus Polen nachgekommen, ehemalige Deutsche, die im Jahre 1919 das deutsche Vaterland, aber damit nicht den deutschen Sinn und die alte Liebe an die Heimat verloren haben. Bei geselligem Beisammensein haben sie 600 000 Polenmark aufgebracht und dem „Waldheil“ übermittelt, der dafür die beträchtliche Summe von 234 383 000 M. erlösen und seinen Zwecken zuführen konnte. Wahrlich ein nachahmenswertes Beispiel für viele. Überall in Polen, Österreich, Lettland, Finnland, in Schweden, Norwegen und Dänemark, besonders auch in den verlorengegangenen Reichsländern und in der Schweiz, ebenso in Holland, England und Amerika, selbst in Ostasien, Afrika und Australien besitzt „Waldheil“ von sehrer Freunde und Gönner; in allen Ländern der Welt sitzen deutsche Jäger und Forstleute; möchten sie doch, wenn sie diese Zeiten zu

Gelicht bekommen, auch einmal des in so großer Bedrängnis befindlichen „Waldheil“ gedenken. Die Spende eines auch nur kleinen Geldscheinens ihres neuen Heimatlandes kann dem „Waldheil“ und denen, die auf seine Hilfe bauen, unfagbaren Nutzen bringen, und es wird zuversichtlich gehofft, daß diese Anregung zu keiner Fehlschritte wird. Alle Zuschriften sind zu richten an Verein „Waldheil“ Neudamm Nm. (Deutschland).

**Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten** (die angibt, auf das Vievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 28 000 000 seit 24. 9. 1923 (14 244 900 vom 17. 9. bis 23. 9. 1923). Ab 1. Oktober beträgt die Reichsschlüsselzahl 40 Millionen.

### Elektrische Beleuchtung ohne Anschluß.

Mit Unbehagen denkt mancher Forsthausbewohner an die nunmehr immer näher rüdende Zeit der langen Winterabende. Woher in den heutigen Zeiten am besten die Beleuchtung hernehmen, wenn man nicht an Starkstrom angeschlossen ist? Aus eigener Erfahrung kann ich folgenden Weg empfehlen. Im Winter vorigen Jahres, kurz vor Weihnachten, wurde ich von einer Dienststelle mit elektrischem Anschluß auf eine andere versetzt, wo ich wieder wie früher auf Petroleumbeleuchtung angewiesen war. Meine Frau klagte ihr Leid meinem Schwiegerson, der Ingenieur ist, und so wurden wir denn zu Weihnachten mit einer elektrischen Lichtanlage mit Akkumulatorbetrieb überrascht. Die Batterie befindet sich in einem sauberen, etwa 20 cm hohen und 50 cm langen Kasten, der gar keiner Wartung bedarf und daher bequem und unauffällig unter meinem Schreibtisch Platz gefunden hat. Angeschlossen ist meine Schreibtischlampe und die Wohnzimmerbeleuchtung. Die Anlage arbeitet bisher vorzüglich. Ich bebaure nur, daß die Verhältnisse es mir zur Zeit nicht erlauben, die gleiche Anlage auch fürs Schlafzimmer einzurichten. Dort behelfe ich mich noch mit einer tragbaren sogenannten Wächterlampe oder Handlampe, die gleichfalls durch eine kleine Akkumulatorenbatterie betrieben wird und mir auch in Hof und Keller vorzügliche Dienste leistet. Das Aufladen der Batterien erfolgt etwa alle drei Monate im nächsten Elektrizitätswerk, wo ja auch die in den Automobilen befindlichen Akkumulatoren aufgeladen werden. Die Unkosten sind alles in allem sehr klein gegenüber den Summen, die sonst für Petroleum oder dergleichen erforderlich wären. Die Bezugsquelle für derartige Batterien wird im nächsten Elektrizitätswerk, das den Strom liefert, zu erfahren sein. D. B.

### Vom Wildmarkt.

**Wmlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 6. Oktober 1923. Zufuhr gering, Geschäft reger, Preise stark anziehend. Rotwild Ia, 20 000 bis 25 000 M., Kalen, groß, 250 000 bis 300 000 M., Kaninchen, wilde, groß, 60 000 bis 70 000 M., Rebhühner, groß, 70 000 M., mittel 40 000 bis 50 000 M., alte 45 000 bis 50 000 M. per Stüd. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spezen und Provision. Die Preise verstehen sich in tausend Mark.



**Vom Rauchwarenmarkt.**

**Rauchwarenbörse der Märktlichen Zell-Verwertungsgesellschaft, Berlin N 20, Frielewalder Straße 6, vom 6. Oktober 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primarware, II Sekundarware und III Schwarzen.) I Fäsen: Winter 20 000 *M*, Sommer 5 000 *M*; Wildkatrin: Winter 10 000 *M*, Sommer 3 000 *M*; Fäusche: Winter I 5 Doll.; Steinmarber: I 9 Doll.; Baummarber: I 10 Doll.; Fittisse I 1 Doll.; Maulwürfe: I 6 000 *M*, II 3 000 *M*; Dache: I 1 Doll.; Rehe: Sommer 100 000 *M*, Winter 50 000 *M* das Stück; Rotmilb: trocken 30 000 *M* das Kilo; Dammlib: trocken 40 000 *M* das Kilo; Schwarzmilb: trocken 4 000 *M* das Kilo. Die Preise verstehen sich in tausend Mark. Alle anderen Arten von Fellen und Wildware zu den höchsten Preisen. Vorstehende Preise gelten als freibleibend.

Nach der „Räucher-Zeitung“ (Leipzig) vom 4. Oktober 1923: Baummarber I 12 bis 13 1/2 Doll., Steinmarber 10 bis 12 Doll., Fäusche 5 bis 8 Doll., Fittisse I 1 1/2 bis 2 1/2 Doll., Dache 1 1/2 bis 2 Doll., Maulwürfe 0,05 bis 0,10 Doll., Rehbeden 0,20 Doll. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einseitlichen Großhandelsfortimenten in Leipzig auf Weltmarkt-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stück und sind als ungefähr erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Erstsorten und Sekundarwaren stellen sich entsprechend.

**Fischpreise.**

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 6. Oktober 1923. Lebende Fische. Hechte 30 000 bis 33 000, Schleien, Borsiana 33 000 bis 34 000, Aale, groß-mittel 80 000 bis 86 000, Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, 8 bis 10 cm 80 000 bis 100 000, 12 bis 18 cm 300 000, ausgesuchte Riesen-730 000 das Schod. Die Preise verstehen sich in Pfund und tausend Mark.

**Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung“ (Wendamm).** Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 25. September bis 1. Oktober 1923. Forellen am 25. September groß 84 000, am 26. September groß 54 000. Die Preise notieren in Pfund und Mark. Fische in Eispackung

**Brief- und Fragelasten.**

**Erhöhung des Porto-Anteils.**

Weiber ist mit dem 10. Oktober 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portofäge in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 500 000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf

15 000 000 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einlieferung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 45. **Ist das Beamtenverhältnis vom Besoldungsdienstalter abhängig? Fällt das V.D.N. mit der Ernennung zum überzähligen Förster zusammen?** Eintritt eines vorchristlich-mäßig gelernten Jägers beim Bataillon: 1. 10. 1905, Fortverorgungsschein (da aktiv): 1. 10. 1914. Auf Grund der Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. 12. 1921 wurde das Besoldungsdienstalter auf den 1. 10. 1915 festgelegt. Ich bin nun aus dem Staatsdienst ausgeschieden und erhalte am 1. 10. 1921 meine endgültige Anstellung als Förster unter Aushandigung der Bestellungs-urkunde, jedoch für weitere fünf Jahre einen Kündigungsverbehalt. Nach unsern neuen Bestimmungen erlischt jedoch der Vorbehalt ohne weiteres, wenn man sich bereits fünf Jahre in einem Beamtenverhältnis bewährt hat. Die Dienstzeit bei anderen Behörden usw. wird angerechnet. 1. Ich bin nun der Auffassung, daß das Beamtenverhältnis mit dem Tage des Besoldungsdienstalters begonnen hat und daher die fünf Jahre bereits abgeleistet sind. Ist dies richtig? 2. Fällt zur Zeit oder in Zukunft das Besoldungsdienstalter mit der Ernennung zum überzähligen Förster zusammen, oder wie groß ist der Zeitunterschied? Wann ist Jahrgang Fortverorgungsschein 1916 und 1917 überzähliger Förster geworden? G., Förster in D.

Antwort: 1. Das Beamtenverhältnis ist nicht vom Besoldungsdienstalter abhängig, sondern dieses regelt nur die Höhe der Besoldung. Im Beamtenverhältnis steht bereits jeder Reservejäger und Fortverorgungsberechtigte, sobald er im Staatsforstdienste, gegebenenfalls auch im Gemeinde- oder Anstaltsforstdienste, beschäftigt ist. Ob das aber in Ihrem Falle für die Auslegung der neuen Bestimmungen Ihrer Verwaltung zutrifft, kann ohne nähere Kenntnis dieser Bestimmungen nicht beurteilt werden. Wir möchten allerdings annehmen, daß sie so ausgelegt werden können. — 2. Das Besoldungsdienstalter fällt nur dann mit der Ernennung zum überzähligen Förster zusammen, wenn die Anwärterdienstzeit fünf Jahre und weniger beträgt. Das ist zur Zeit meistens nicht der Fall, da die Anwärterdienstzeit in der Regel länger ist (sechs Jahre und darüber). — Die Inhaber der Fortverorgungsscheine von 1916 und 1917 sind am 1. 3. 1922 überzählige Förster geworden.

**Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.**

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten)

**Offene Forst- usw. Dienststellen.**

**Brenken.**

**Staatsverwaltung.**

**Försterstelle Dalherda, Oberf. Geräfeld (Cassel),** ist am 1. November neu zu besetzen. Dienstwohnung. Wirtschaftsland: 0,1460 ha Garten, 3,7010 ha Wiese. Wolle für förmliche Müßigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 14. Oktober.

**Unbesetzte Forstföhrerstelle Ramslau, Oberförsterei Ramslau (Breslau),** ist sofort anderweitig zu besetzen. Bewerber, aberz. Förster aus den Bezirken

Breslau, Oppeln und Blegnis und Hilfsförster aus dem Bezirk Breslau, die Inhaber des Fortverorgungsscheines sind, wollen ihre Gesuche bis zum 20. Oktober an die Regierung, Forstverwaltung, in Breslau einreichen.

**Mittelbarer Staatsdienst.**

**Gemeinde-Oberförsterei Mäthen** ist zum 1. Januar 1924 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 1. November an den Landrat in Lippstadt einzureichen. Näheres siehe Anzeige in voriger Nummer.

**Gemeindeförsterstelle Nachen** ist zum 1. Januar 1924 zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. November

an den Oberbürgermeister in Wachen einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Börserstelle Olzberg im Kreise Weiden im Westf. Ld.** zum 1. Dezember zu besetzen. Bewerbungen sind bis 25. November an den Vorsitzenden der Waldgenossenschaft Olzberg, Herrn Bordenwälske zu Olzberg, einzureichen.

### Personalnachrichten.

#### Preußen.

##### Staats-Forstverwaltung.

**Pittmann**, Förster in Remmühl, Oberf. Eggefin, ist am 1. Oktober nach der Försterei Reuhans, Oberf. Falkenwalde (Stettin), versetzt.

**Lud.** Förster in Reuhans, Oberf. Falkenwalde, ist am 1. Oktober zum Revierförster ernannt und nach dem Regierungsbezirk Frankfurt a. O. versetzt.

**Miz**, Förster in Freie Stadt Danzig, ist am 1. Oktober die Försterei Friedrichsfelde (Mittenstein) verlassen.

**Schneidersmann**, Hegemeister in Tsemel, Oberf. Obereimer (Rusberg), ist am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.

**Salles**, Hilfsförster in Försterei Rehrberg, Oberf. Rehrberg, ist am 1. Oktober nach Jägerbrück, Oberf. Eggefin (Stettin), versetzt.

**Spre**, Hilfsförster in Wübelburg, Oberf. Wübelburg, ist am 1. Oktober nach Wintersee, Oberf. Wübelburg (Stettin), versetzt.

**Sund**, Hilfsförster in Carpin, Oberf. Wübelburg, ist am 1. Oktober nach Wilselmsdorf, Oberf. Siegenort (Stettin), versetzt.

**Nastik**, Forstgehilfe in Jägerbrück, Oberf. Eggefin, ist am 1. Oktober nach Carpin, Oberf. Wübelburg (Stettin), versetzt.

**Schof**, Forstgehilfe in Falkenwalde, Oberf. Falkenwalde, ist am 1. Oktober nach Wübelburg, Oberf. Wübelburg (Stettin), versetzt.

Im Regierungsbezirk Merseburg sind am 1. Oktober versetzt:

Die Hilfsförster: **Jörner** von Weiskule Adelsitz, Oberf. Freyburg a. U., nach Annaburg, Oberf. Freygarten; **Gräfling** von Altburg, Oberf. Landeschule Borna, nach Gilsleben, Oberf. Eisenrode; **Obernburg** von Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld, nach Eitzigerode, Oberf. Annarode; **Schäfer** von Lornau, Oberf. Lornau, zur Forstfasse nach Döben, Oberf. Lornau; **Seth** von Oranienbaum, Oberf. Gräfenhainichen, nach Eisenrode,

Oberf. Eisenrode; **Berner** von Döben, Oberf. Lornau, nach Eosfa, Oberf. Eosfa. Die Forstgehilfen: **Leering** im Eisenrode, Oberf. Niens-Bangen, nach Biegelrode; **Jahst** von Glindburg, Oberf. Glindburg, nach Eoyde, Oberf. Glindburg; **Sannemann** von Eobersleben, Oberf. Biegelrode, zur Forstfasse Eisenrode, Oberf. Eisenrode; **Schmidt** von Eisenrode, Oberf. Eisenrode, nach Oranienbaum, Oberf. Gräfenhainichen.

#### Hollammer.

Am 1. Oktober sind versetzt:

Der Hilfsförster **Loth** von der Oberförsterei Schwedt nach der Oberförsterei Rarumstau (Oppeln). Die Forstgehilfen: **Braun** von der Oberförsterei Staafow nach der Revierförsterei Detershagen (Magdeburg); **Sanderkrod** von der Revierförsterei Detershagen nach der Oberförsterei Rarumstau (Oppeln); **Aufmann** von der Oberförsterei Rarumstau nach Wirrabau, Oberf. Schwedt (Potsdam); **Popplos**, **Kourak**, von Rheinsberg nach Cezions, Oberf. Wilselmsdorf (Stettin); **Schwager** von der Revierförsterei Detershagen nach der Oberförsterei Rheinsberg (Potsdam).

#### Mecklenburg-Schwerin.

Die Oberförstermeister **a. Passowitz** in Schwerin und **Gerth** in Süss sind am 1. Oktober in den Ruhestand getreten. — Das Forstamt Schwerin ist mit dem Termin aufgelöst, mit gleichzeitig wurde die Forstverwaltang Sandhof dem Forstamt Dabberitz und die Forstverwaltung Schlome dem Forstamt Lenzhof angelegt. Der Sitz des Forstamtes Süss wurde am 1. Oktober nach Sandhof versetzt, gleichzeitig aber die besondere Forstverwaltung Sandhof eingezogen.

#### Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

**Pepler**, Revierförster in Ringenwalde (Frankfurt a. O.), feierte am 1. Oktober sein 45jähriges Dienstjubiläum auf dem 6. Rappenschen Rittergut. Dem angehenden und beliebten Beamten wurden von allen Seiten Glückwünsche zu seinem Ehrentage entgegengebracht.

**Diesner**, Revierförster in Witz, Kreis Swinow (Sachsen), hielt am 2. Oktober bei vierzigjährigem Jubiläum im Dienste des Rittergutsbesizers v. Häntzer auf Witz.

**Kärkl**, Verwaltung Sachz-Mittgenheim-Gebirgen. Die Förstl. Hegemeister **Schäfer**, Forsthaus Ranz, und **Kell**, Forsthaus Hilsdorf, feierten am 4. Oktober ihr 25jähriges Dienstjubiläum.

## Bereinszeitung.

### Vereine Preussischer Staatsforstsekretäre.

#### Beiträge für Oktober bis Dezember 1923.

Der Beitrag beträgt für die Zeit vom Oktober bis Dezember 1923 in Anbetracht der Geldentwertung pro Mitglied fünf Millionen Mark. Die Herren Bezirksgruppenvorsitzenden wollen bitte diese Beträge sofort einziehen und baldigst auf das Postcheckkonto Leipzig 23205 lautend: Forstsekretär Froese, Helfta, Mansfelder Seekreis, unter Nennung der Mitgliederzahl und des Bezirks abführen. Beträge für andere Zwecke sind entsprechend zu bezeichnen.

Mehrere Bezirksgruppen sind noch mit den zurückliegenden Beiträgen im Rückstand. In Anbetracht der traurigen Geldverhältnisse ist diese Summeleil kaum glaublich; ferner ist es auch rücksichtslos den Kollegen im Vorstand gegenüber, die infolge zu später Bezahlung der Beiträge die teuren Reisegelder usw. aus der privaten Tasche zahlen müssen, obgleich ihre Reise usw. im Interesse der Allgemeinheit geschieht. Es muß erwartet werden, daß die Beiträge hier pünktlich eingehen, wenn nicht unsere ganze bisherige Arbeit, deren schönste Früchte in absehbarer Zeit reifen würden, illusorisch werden soll. Darum denke ein jeder an seine Pflicht und handle danach.

Froese, Schatzmeister.

### Nachrichten des „Waldheil“.

#### E. B. zu Reudamm.

Personenliste unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Reumann, Reudamm.

Schungen, Mitteilungen über die Jugend und Ziele des „Waldheil“ sowie weiteres Material an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil“, Reudamm. Geldsendungen auf Postcheckkonto 9140 „Waldheil“, c. B. Reudamm, beim Postcheckamt Berlin NW 7.

#### Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil“.

In der laufenden Woche sind an Beiträgen, Notstandsbeihilfen und besonderen Zuwendungen insgesamt 1107481136 M. vereinnahmt worden. An besonders hohen Zuwendungen der letzten Woche heben wir hervor: Spende von Herrn Katasterkontrollleur Kneer in Bünde, Westf., 365 Millionen Mark, von sieben dem „Waldheil“ Getreuen in dem von Deutschland abgetretenen Polen 234383000 M., von Herrn Förster Beele, Forsthaus Beel bei M.-Glabbech, 65 Millionen Mark, und von Herrn v. Schlagenteuffel, Nienshagen, 60 Millionen Mark. Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, sich dauernd ihrer Zahlungspflicht zu erinnern und besonders bei den Treibjagden für „Waldheil“ zu wirken und zu sammeln.

Der Notbeitrag von fünf Pfund Roggen oder für Pensionäre und geringer besoldete Forst

Beamte von drei Pfund Roggen (siehe Nr. 37 Seite 665) beträgt für die nächste Woche nach dem Roggenpreis vom Sonnabend, dem 6. Oktober, für 5 Pfund 45 Millionen Mark, für 3 Pfund 27 Millionen Mark. Wir bitten die Säumigen um sofortige Zahlung.

Neudamm, den 6. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

5

### Bericht über die

#### Vorstandsitzung am 10. September 1923.

Anwesend sind die Herren: Forstmeister Wohl-Zicher, Ökonometriat Grundmann-Neudamm, Revierförster Hennig-Feldbich, Hegemeister a. D. Koch-Baglow, Revierförster a. D. Lange-Bieß, Verlagsbuchhändler Hans Neumann-Neudamm, Hegemeister a. D. Pahl-Neudamm, Revierförster Peppler-Ringenwalde, Forstmeister Niemer-Neumühl, Oberförster Schönwald-Rassin, Hegemeister a. D. Ulbrich-Bieß.

Die Vorstandssitzung ist einberufen worden unter dem Druck der schweren Wirtschaftslage. Verein „Waldheil“ sieht, wenn nicht seine Mitglieder, Freunde und Gönner ihm opferwilligste Hilfe bringen, sich am Ende seiner fast 30jährigen erfolgreichen Tätigkeit für die Armen und Bedrückten im grünen Walde. Die so plötzlich hereingebrochene Entwertung des Geldes hat der sicheren Arbeit den Boden entzogen. Die ins Riesenhafte wachsende Büroerhöhung, die hohen Kosten für jeglichen Bürobedarf, vor allem aber die Besoldung der einzigen Schreibhilfe des „Waldheil“, die bei der großen Arbeitslast, die diese zu leisten hat, anständig und auskömmlich sein muß, verlangen Mittel, denen die augenblicklichen Kassenverhältnisse nicht gewachsen sind. Ausdrücklich muß dabei hervorgehoben werden, daß außer dem Vorsitzenden noch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder für den „Waldheil“ im Ehrenamt dauernd tätig sind, daß außerdem teils der sämtlichen Vorstandsmitglieder, solange der „Waldheil“ besteht, niemals irgendeinen Ersatz für die ihnen erwachsenen Barauslagen erhalten hat, und daß schließlich Angestellte der Firma F. Neumann auf deren Kosten an der Arbeit im Verein „Waldheil“ dauernd erhebliche Hilfe leisten. Diese Firma hat außerdem dem „Waldheil“, solange er besteht, seine Büroräume zur Verfügung gestellt. Wäre das alles nicht seit dreißig Jahren schon geschehen, hätte „Waldheil“ niemals das leisten können, was ein Menschenalter hindurch geschehen ist.

Wie aus den Aufrufen in Nr. 36 und Nr. 37 hervorgeht, braucht „Waldheil“ zu Unterstützungszwecken und zur Aufrechterhaltung seines Büros in kurzer Zeit viele Millionen. Um diese aufzubringen, wird beschlossen, den bereits in Nr. 37 auf Seite 665 veröffentlichten Aufruf zur Leistung eines einmaligen Notbeitrages zu erlassen, der mindestens fünf Pfund Roggen, gerechnet nach dem Tagespreis des nächsten Marktes am Tage der Einsendung, betragen soll. Mitglieder mit geringerem Einkommen, wie Pensionäre und unter dem Durchschnitt besoldete Forstbeamte, sollen nur drei Pfund Roggen zu leisten haben, während tatsächlich armen Mitgliedern auf Antrag und Vorstandsbeschluss der Notbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden kann. Weiter wird eine wesentliche Er-

höhung des Beitrages für 1924, ebenfalls in Roggenwährung, beschlossen, deren Höhe jedoch erst nach Klärung der augenblicklichen Wirtschaftskrisis frühestens im November festgesetzt werden kann. Endlich sollen die Gönner und Freunde des „Waldheil“ gebeten werden, besonders zur Treibjagdzeit ihre oft so großzügig ins Leben gerufenen Sammlungen auch in diesem Winter vorzunehmen, es wird gehofft, daß dabei die früheren Erfolge übertroffen werden.

Bezüglich der Leistungen wird beschlossen, die Unterstützungen künftighin so hoch zu bemessen, wie es die Kassenverhältnisse nur irgendwie erlauben. Auch die Höhe der Begräbnisbeihilfen muß wesentlich gesteigert werden. Endgültiger Beschluss darüber kann jedoch erst an der Hand der Einkünfte der nächsten Monate gefaßt werden, dieser soll dann rückwirkende Kraft bis 1. September erhalten.

Der Vorstand hofft, daß auf Grund dieser Maßnahmen „Waldheil“ auch diese schwere Krisis im Interesse der Bedrängten den grünen Farbe überstehen wird. Ein neues Zeichen der Opferwilligkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder ist darin zu erblicken, daß sie den beschlossenen Notbeitrag sofort einmütig leisten.

Eine kleine Anzahl Unterstützungsgefuche wird sogleich verabschiedet. Es erhalten eine Unterstützung von je 1 Million Mark: Die 64 Jahre alte Tochter eines längst verstorbenen Königl. Försters, die bisher in einem Siechenhaus in Ostpreußen gelebt hat, das aber infolge der Teuerung eingegangen ist; ebenso die 74 Jahre alte Tochter eines verstorbenen Königl. Preuß. Forstaufsehers, die Invalidenrente und Staatsunterstützung bezieht. Ferner erhalten den gleichen Betrag die 66 Jahre alte, kranke Tochter eines Königl. Preuß. Forstmeisters, die Staatsunterstützung und eine geringe Rente seitens eines anderen Ministeriums bezieht, sowie die 78 Jahre alte Tochter eines verstorbenen Königl. Preuß. Oberförsters, die Staatsunterstützung erhält und auch sonst noch von Verwandten einige Hilfe findet. Die Unterstützung von 1 Million Mark erhält weiter als zwanzigste Unterstützung vom „Waldheil“ ein herrschaftl. Förster a. D., ebenso ein 84jähriger gräflicher Hegemeister a. D., der neben einer Invalidenrente nur eine mäßige Pension bezieht. Drei Gefuche werden als noch nicht spruchreif vertagt.

An Begräbnisbeihilfen sind im Juli und August zur Auszahlung gelangt: An zwei Privatförstertwitwen 7000 Mk. und 15000 Mk., an die Witwe eines herrschaftl. Revierförsters 15000 Mk. und an die Witwe eines staatl. Revierförsters 15000 Mk.

Für die „Deutsche Forststudentenhilfe, Neudamm“, sind rund 11,8 Millionen Mark seit der letzten Vorstandssitzung eingegangen. Von diesem Betrage geschehen an die einzelnen Forstlichen Hochschulen folgende Überweisungen: Eberswalde 3200000 Mk., Hann.-Münden 3200000 Mk., Tharandt 1760000 Mk., Freiburg 1100000 Mk., München 1100000 Mk. und Gießen 1100000 Mk. In der „Ruhe- und Hebeausammlung“ des „Waldheil“ sind 4014282 Mk. vorhanden. Anforderungen sind in letzter Zeit nicht gestellt worden.

In Anbetracht der völligen Selbstverwertung wird beschlossen, an die Oberförsternwitwe Frau Müller, Wiesbaden, den gesamten Kassenbestand, 400 000 Mark, sofort abzuführen. Leider verbieten die größeren Ziele des „Waldheil“, sich augenblicklich in diese und weitere Einzelkammungen zu zersplittern. Dennoch soll auch diesem Schilling des „Waldheil“ alle mögliche Hilfe zuteil werden.

Die Vorstandssitzung wird geschlossen in der festen Zuversicht, daß die Novembertagung des Vorstandes den weiten Zielen des „Waldheil“ hoffnungreichere Aussblicke vergönnt, als das augenblicklich der Fall ist.

Reudamm, den 10. September 1923.

Reumann, Schatzmeister.



**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.**

Geschäftsstelle zu Oberwald, Schillerstraße 45.

Sehungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und

Ziele des Vereins an jeden Interessierten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Reudamm unter Postfachkonto 47278, Postfachamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein ausgenommen:

- 8995. Gotthardt, Robert, Förster und Forstverwalter, Kleinhof, Post Dahme (Mark), Kreis Jüterbog. IX.
- 8996. Eisiger, Hans, Hilfsjäger, Bf. Augustenhol, Post Bergen auf Rügen. II.
- 8997. Hon, Friz, Revierförster, Juliusburg, Kreis Oels i. Schl. VII.
- 8998. Brunner, Anton, Forstgehilfe, Wizingen, O.-A. Gmünd, Württg. XVII.
- 8999. Herz, Josef, Forstgehilfe, Wizingen, O.-A. Gmünd, Württg. XVII.
- 9000. Schanze, Karl, Forstgehilfe, Donzberg, O.-A. Weislingen a. St. Württg. XVII.
- 9001. Schmidt, Rathhans, Forstgehilfe, Ravenstein, Post Röhmentisch, O.-A. Weislingen a. St. XVII.
- 9002. Reihner, Hans, Hilfsförster, Kropfädt, Kreis Wittichenberg. XVI.
- 9003. Maule, August, Förster, Mittelberg bei Oberförst, Wigau. XIV.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung“ zu, das für den Monat Oktober zum Vorzugspreise mit 18 (statt 21) Millionen Mark berechnet wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt: Bohne, Edmund, Hilfsförster, Forsthaus Jauhe, Post Rittich, Kreis Grünberg.

Gerhardt, Paul, Förster, Hankendorf, Post Dellig a. Berge, Kreis Wertheberg.

Herzog von Ratibor, Ritter, Durchlaucht, Schloß Ratibor, Ober-Schlesien.

Schulze, Egon, Hilfsförster, a. St. Breslau, St. Joseph-Frankenhans.

Süwe, Otto Hans, Hilfsförster, Lasse, Post Pommritz, Kreis Eddau i. Sa.

Wielke, Hubert, Hilfsförster, Bf. Glumbowitz, Post Gr.-Stren, Kreis Wohlau i. Schl.

**Der Stellennachweis im Jahre 1922.**

Da in diesem Jahre infolge der gewaltigen Unkosten eine allgemeine Mitgliederversammlung leider nicht stattfinden kann, ist die Geschäftsstelle gezwungen, den Bericht über die Tätigkeit des Stellennachweises im vergangenen Jahre den Mitgliedern lediglich im Vereinsorgan zur Kenntnis zu bringen.

Zuerst werden die statistischen Zahlen gegeben.

die als Unterlagen für die Bewegung im Nachweis für das Berichtsjahr dienen.

Übernommen wurden aus dem Jahre 1921 an stellenlosen Bewerbern . . . . .	91
im laufenden Jahre sind hinzugekommen . . . . .	181
so daß eingetragen waren . . . . .	272
Demgegenüber waren an offenen Stellen vorhanden am 1. I. 1922 . . . . .	22
Neue Stellen wurden uns im laufenden Jahre gemeldet . . . . .	192
so daß im ganzen Jahre 1922 zur Verfügung waren . . . . .	214
Von diesen Stellen sind im laufenden Jahre durch uns besetzt worden . . . . .	52
während von den vom Vorjahre verbliebenen offenen Stellen, über welche Verhandlungen noch schwebten, im Berichtsjahre besetzt worden . . . . .	8
so daß also im Jahre 1922 . . . . .	60
Mitglieder durch den Nachweis mit neuen Stellen versehen wurden.	

Betrachtet man diese Zahlen im Verhältnis zu denen der Vorjahre, so ergibt sich, daß der Stellennachweis im Berichtsjahre einen erfreulichen Aufschwung genommen hat. Im Jahre 1921 konnten 33 Bewerber und 1920 22 Bewerber durch den Stellennachweis untergebracht werden.

Die im vorjährigen Bericht im Aussicht gestellte Besserung hat sich also dank der Verbindung unseres Stellennachweises mit dem Reichsverband deutscher Waldbesitzerverbände erfüllt. Dies ist der beste Beweis für die segensreiche Tätigkeit des Stellennachweises. Unserer Bitte um Meldung möglichst vieler freier Stellen ist seitens des Waldbesitzes vielfach entsprochen worden, so daß wir in der Lage waren, unsere Stellenlosen immer wieder neue Stellen anbieten zu können, denn im Berichtsjahre fanden 214 offene Stellen gegenüber 119 im Jahre 1921 zur Verfügung. Der Stellennachweis ist also 1922 seitens des Waldbesitzes weit öfter herangezogen worden als im Jahre 1921, und er erstreckt sich bei diesem des Rufes der Zweckmäßigkeit zumal den ausgesprochenen Wünschen jederzeit Rechnung getragen werden konnte. Auch von den in Stellung gebrachten Beamten liegt eine ganze Anzahl recht herzlich gehaltener Dank-schreiben vor, denen zu entnehmen ist, daß sie den besten Eindruck von der wirklich guten Einrichtung unseres Stellennachweises haben.

Die im vorjährigen Bericht ausgesprochenen Befürchtung, daß uns durch das neue Arbeitsnachweisgesetz Schwierigkeiten entstehen könnten, hat sich erfreulicherweise nicht erfüllt. Wir sind durch die Aufsichtsbehörden nicht weiter befristet worden und haben auch keine weiteren Verpflichtungen, als daß der Zentralauskunftsstelle in jedem Monat Berichte über die Tätigkeit des Stellennachweises einzureichen sind, in denen zahlenmäßig nachgewiesen werden muß, wieviel stellenlose Bewerber und offene Stellen vorhanden waren. Es ist ferner nachzuweisen, wieviel Stellen in jedem Monat durch uns besetzt werden und welche Abgänge zu verzeichnen waren. Endlich ist beim Abklus des Jahres eine Gesamtabersicht zu bringen. Wenn sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit nicht anders gestalten, so werden wir uns mit dem neuen Arbeitsnachweisgesetz abfinden können.

Auf jeden Fall muß versucht werden, unsern Stellennachweis soweit wie irgend möglich auszubauen. Aus diesem Grunde sei erneut an die Herren Waldbesitzer die ergebene Bitte gerichtet, uns von jeder freien Stelle Kenntnis zu geben, damit wir diese lüdenlos erfahren, unsere stellenlosen Bewerber aufmerksam machen oder sie direkt in Vorschlag bringen können.

Zum Schluß sei dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß uns auch für die Folge das Entgegenkommen der Herren des Waldbesitzes erhalten bleiben möge, und daß wir von allem Kenntnis erhalten möchten, was für unsern Stellennachweis wichtig ist. Die Leitung ist bemüht, allen Anforderungen zu entsprechen, um so das dem Stellennachweis entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen.

Eberswalde, den 9. August 1923.

Der Stellennachweis  
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.  
Paul Ritthausen.

### Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.

Wiederum ersuchen wir unsere Mitglieder, die bis jetzt die Beiträge für Juli bis Dezember noch nicht bezahlt haben, die Beiträge unverzüglich einzulösen; sie sind zu leisten nach den Roggenpreisen vom 6. Oktober (900 Millionen für 50 Hilo). Mithin haben zu zahlen:  
Forstamtwärter und Forstangestellte

36 Millionen Mark  
Forstwärter, Förster, nicht selbständige Revierförster,  
Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und  
Assistenten 45 Millionen Mark  
Revierförster u. Forstverwalter 54 Millionen Mark  
akademisch gebildete Beamte vom Oberförster  
aufwärts 63 Millionen Mark.

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Ungestelltengruppe des Pommerischen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschlusse des Waldbesitzeraussschusses 63 Millionen Mark.  
Die Beträge sind an unsere Kassenstelle in Reudamm auf das Konto 47678, Postfachamt Berlin NW 7, einzulösen.

Vom 15. Oktober ab werden die rüchständigen Beiträge durch Nachnahme erhoben, in der Höhe, wie der Roggenpreis am Tage der Ausfertigung der Nachnahme steht, zu welchem Betrage dann noch die Nachnahmefosten kommen, die zu den jetzigen Portofähren in jedem Falle einschließlich sonstiger Unkosten 5 Millionen Mark betragen. Je länger die Bezahlung hinausgeschoben wird, desto höher werden die Beträge; darum ist umgehende Erledigung notwendig.

Eberswalde, im Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Berichtigung.

Zu der Veröffentlichung unter „Forstprüfung“ in Nr. 39 Seite 701 der „Deutschen Forst-Zeitung“ bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß der dort bekanntgegebene Beschluß nicht vom Landesverband preussischer Waldbesitzer, sondern vom Brandenburgischen Waldbesitzerverband gefaßt worden ist. Die Geschäftsstelle.

### Einschreibgebühren für den Stellennachweis.

Infolge der bedeutenden Portoerhöhung seit dem 1. Oktober sind wir genötigt, die Einschreibgebühren wiederum zu erhöhen. Sie betragen jetzt in jedem einzelnen Falle 40 Millionen Mark. — Wir bitten unsere Mitglieder, davon Kenntnis zu nehmen, und die in den Nachweis eingetragenen Bewerber dürfen wir wohl freundlichst daran erinnern, die schon eingezahlte Einschreibgebühr bis auf diese Höhe zu ergänzen.

Der Stellennachweis.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt (XVI). Zur Versammlung am 9. August 1923 in Magdeburg (Reichshalle) waren erschienen 33 Mitglieder und als Gast Herr Oberförster Fuchsle, Forstbeirat der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S. Der Vorsitzende, Revierförster Wegener, Schlagenthin, erteilte Herrn Oberförster Fuchsle das Wort zu seinem Vortrage über Bestandesbegründung, Behandlung und Wirtschaftsmethoden. Dem mit großem Interesse und Beifall aufgenommenen Vortrage folgte eine lebhafteste Diskussion. Es wurde von der Versammlung der allgemeine Wunsch geäußert, daß sich für die Folge zu jeder Versammlung Herren finden möchten, die Vorträge halten und so die Zusammenkünfte interessant und lehrreich gestalten. Nach dem Dank des Vorsitzenden und allgemeiner Aussprache endete die Versammlung. Als nächster Versammlungsort wurde durch Abstimmung Magdeburg gewählt. Zeit wird noch bekanntgegeben.  
Wegener, Vorsitzender. Haase, Schriftführer.

Ortsgruppe Nummelsburg, Schlawe und Umgegend. Bericht über die Lehrwanderung und Ortsgruppenversammlung am 11. August in Rufferow. Morgens versammelten sich 2 Waldbesitzer und 22 Forstbeamte bei der Försterei Ujathal. Der Revierverwalter, Herr Revierförster Seume-Ujathal, begrüßte die Teilnehmer und schilderte die Revierverhältnisse, insbesondere die Wirtschaftsziele bekanntgebend. Hierauf erfolgte die Besichtigung des bei der Försterei und Kleinbahnhaltestelle Ujathal gelegenen, im Betriebe befindlichen Sägewerks sowie des unmittelbar am Forsthaufe gelegenen Pflanzgartens. Die außerordentlich sorgfältige Pflege des letzteren zeigte die Tüchtigkeit des Revierverwalters, aber auch, wie vorteilhaft es ist, den Pflanzgarten ständig vor Augen zu haben. Dann folgte die Besichtigung des Forstreviers. Es würde zu weit führen, auf alles Gesehene näher einzugehen. Jedenfalls war die Exkursion sehr lehrreich und dürfte alle Teilnehmer voll befriedigt haben. Die sechsjährige Tätigkeit des Revierverwalters ließ bei jedem Schritt die intensive Arbeit eines passionierten Forstmannes erkennen, besonders in den Revierteilen, die auf Dauerwaldwirtschaft eingestellt sind. — Sicher beherzigt Kollege S. den alten Spruch:

Der Wald ein Segen, wo Gott ihn auch schuf,  
Den Wald zu pflegen, welch schöner Beruf!  
So intensiv freudige Arbeit zu leisten ist aber nur möglich, wenn ein Vertrauensverhältnis besteht, wie wir es in Rufferow gesehen haben. Denn der Besitzer des Reviers, Herr Oberst Görlich, der uns sehr interessiert fast auf der ganzen

Exkursion begleitete, läßt, den Wert eines Beamten erkennend, diesem vollkommen freie Hand. Nach Schluß wurden die Teilnehmer im Schloß zu Ruffrow aufs beste bewirtet, und Herr Oberst Vörlitz nahm Gelegenheit, seine Freude darüber auszudrücken, daß die Beamten sich ihrer Pflichten derart bewußt sind, daß sie durch dergleichen Lehrwanderungen ihr Wissen erweitern und nicht nur, wie er früher Gelegenheit zu beobachten gehabt hat, lediglich über Gehaltsfragen debattieren. Der Vorsitzende dankte im Namen der Teilnehmer für die freundliche Einladung und Bewirtung; er sprach gleichzeitig die Bitte aus, die beiden anwesenden Herren Waldbesitzer möchten in ihren Kreisen dafür werben, daß sich in Zukunft mehr Waldbesitzer an solchen Lehrwanderungen beteiligen und dadurch größeres Interesse für den Wald und auch für ihre Beamten gewinnen. Auch an dieser Stelle sei aller Dank nochmals wiederholt. Zum Schluß fand eine kurze Besprechung von Tagesfragen im Gasthause zu Buxterwitz statt. Es wurde hierbei der nützliche Beschluß gefaßt, bei der Geschäftsstelle des Guts- und Forstbeamtenbundes zu beantragen, daß der Gehaltszogen in natura geliefert werden möge. Dieser Beschluß ist inzwischen angenommen und hat, soweit bekannt geworden ist, fast überall Berücksichtigung gefunden.

Rivierförster Pallasch, Vorsitzender.



**Ortsgruppe Thüringen Ost.** In der am 30. September 1923 in Böfied stattgefundenen Ortsgruppenversammlung „Thüringen Ost“ des Privatforstbeamten-Bereins Deutschlands waren 17 Herren anwesend. Punkt 1, Stellungnahme zu dem Artikel in der Nr. 34, Seite 614 bis 615, „Rechtliche Stellung der Privatforstbeamten in Thüringen“, ist der Antrag (wie die Schriftleitung in der Anmerkung vorzieht) angenommen. Dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden, Herrn Leuschner, ist die Bitte unterbreitet worden, eine Eingabe an den Verein um Weitergabe an das Justizministerium in diesem Sinne zu machen. Zu 2, Aufnahme, liegt eine vor. Zu 3, Anträge, keine gestellt. Zu 4, Waldbegang, konnte nicht stattfinden, da anschließend die Ortsgruppe Forstbeamtenbund „Thüringen Ost“ tagte und die vorgeschrittene Nachmittagsstunde dieses nicht erlaubte.

Rosenberger.



**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenach Str. 81, G IV  
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

**Bezirksgruppe Bayern.**

**Tarifverträge.**

8. Nachtrag zum Guts- und Forstbeamten-tarif vom 10. Februar 1923.

In der Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Angestelltenverbände Bayerns wird in Ergänzung des Tarifvertrages vom 10. Februar 1923 und der Nachträge hierzu vom 20. März, 18. Mai, 14. Juni, 5. Juli, 31. Juli, 13. und 27. August 1923 folgendes vereinbart:

1. In VI Ziff. 4 lit. c wird die Teuerungszulage für das letzte Augustviertel von 74,500 % auf 111,500 % und ab 1. September 1923 von 111,500 % auf 227,000 % erhöht.

2. VI Ziff. 3d Abs. 1 hat zu lauten: An-gestellte, die eheliche Kinder zu unterhalten haben, erhalten ab 1. September 1923 zu den Teuerungszuschlägen noch Kinderzulagen. Diese betragen monatlich:

- In der Ortsklasse A:
- a) für jedes Kind unter 9 Jahren 530 000 M
- b) für jedes Kind vom 9. bis voll-endeten 18. Lebensjahre . . . 1 060 000 „

- In der Ortsklasse B:
- a) für jedes Kind unter 9 Jahren 400 000 „
- b) für jedes Kind bis zum voll-endeten 18. Lebensjahre . . . 800 000 „

- c) für jedes weitere Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Zulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten bis zu . . . . . 1 245 000 „

- In der Ortsklasse C:
- a) für jedes Kind unter 9 Jahren 285 000 „
- b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . . 570 000 „

- c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Zulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten bis zu 2 490 000 „

3. Für den Monat August ist ein Anteil der Kinder- und Erziehungszulagen nach dem 7. Tarifnachtrag vom 27. August 1923 noch zu leisten.

4. In VI Ziff. 5 lit. d Abs. 2 hat es ab 1. Sep-tember 1923 statt 748 000 M 1 520 000 M zu heißen.

- 5. In VI Ziff. 7 lit. b werden ab 1. September 1923 die anrechnungsfähigen Verpflegungssätze in Ortsklasse A von 510 000 M auf 1 530 000 M
- „ B „ 470 000 „ „ 1 410 000 „
- „ C „ 405 000 „ „ 1 216 000 „

erhöht.  
6. Für den Monat August werden die an-rechnungsfähigen Verpflegungssätze nach dem 7. Tarifnachtrag vom 27. August 1923 um ein Achtel erhöht.

7. Die monatlich sich errechnenden Gehalt-sbezüge werden auf den nächsthöheren, durch 1000 teilbaren Betrag erhöht.

München, den 1. September 1923.  
Die Arbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftl. Arbeitgeber- und Angestellten-Verbände Bayerns:  
(folgen Unterschriften.)

Grundlegend war, die Bezüge der Guts-beamten gegenüber den übrigen Arbeitnehmern so zu stellen, daß die Beamteneigenschaft auch in erhöhtem Lohn zum Ausdruck kommt. Auf dieser neuen Grundlage (50 % nachträgliche Erhöhung für August, mit Wirkung für die letzte Augustwoche bis zum 27. 8.) werden nunmehr die sämtlichen Nachträge abgeschlossen, und zwar in der Weise, daß wir dieselben prozentualen Erhöhungen er-halten, wie die Arbeiter. Jede Erhöhung der Landarbeitertarife gilt also auch gleichzeitig als Erhöhung der Beamtentarife, und können die Mitglieder sofort nach Bekanntwerden davon Gebrauch machen. Kleinere Änderungen, die in den Kommissionen für Tarifabschlüsse gemacht werden, sind so unbedeutend, daß sie das große

Ganze nicht fördern. Sie sind keinesfalls mehr von einander abhebend.

Was nun die praktische Errechnung anbelangt, so ist folgendes zu beachten:

1. Die Augustbezüge werden auf Grund des Tarifnachtrages Nr. 7 (Teuerungszulage 74 300) ausgerechnet und zu den Barbezügen am Schluß ein Achtel des Gesamtwertes noch dazu gerechnet. Dieses Achtel enthält genau die Erhöhung auf 11600 % für die letzte Augustwoche.

2. Die Berechnung für die erste Septemberhälfte wird mit der Teuerungszulage von 227 000 % vollzogen.

3. Nachtrag zum Guts- und Forstbeamten-tarif vom 10. Februar 1923.

In der Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Angestelltenverbände Bayerns wird in Ergänzung des Tarifvertrages vom 10. 2. 1923 und der Nachträge hierzu vom 20. 3., 18. 5., 14. 6., 5. 7., 13. und 27. August sowie vom 1. September 1923 folgendes vereinbart:

1. In VI Ziff. 4 lit. c wird die Teuerungszulage ab 16. 9. 1923 von 227 000 % auf 1 150 000 % erhöht.

2. VI Ziff. 3 des Abs. 1 hat zu lauten: Angestellte, die eheliche Kinder zu unterhalten haben, erhalten ab 16. September 1923 zu den Teuerungszuschlägen noch Kinderzulagen. Diese betragen monatlich:

- In der Ortsklasse A:
- a) für jedes Kind unter 9 Jahren 2 650 000 M
- b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . 5 300 000 "

- In der Ortsklasse B:
- a) für jedes Kind unter 9 Jahren 2 000 000 "
- b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . 4 000 000 "

- c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Zulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten bis zu . . . 6 225 000 "

- In der Ortsklasse C:
- a) für jedes Kind unter 9 Jahren 1 425 000 "
- b) für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . 2 850 000 "
- c) für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Zulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten bis zu . . . 12 450 000 "

3. Für die erste Septemberhälfte wird zum Ausgleich der in diesem Zeitraum eingetretenen Teuerung 65 % der Gesamtgehaltsbasis (Grundgehalt einschließlich Dienstalterszulagen, Ortszuschlag nebst 227 000 % Teuerungszuschlag hieraus sowie den Kinder- und Erziehungszulagen) gewährt, wie sie sich nach dem 8. Tarifnachtrag vom 1. September 1923 für den vollen Monat September errechnen.

4. In VI Ziff. 5 lit. a Abs. 2 hat es ab 16. September 1923 statt 1 520 000 M zu heißen 7 600 000 Mark.

5. In VI Ziff. 7 lit. b werden ab 16. September 1923 die anrechnungsfähigen Verpflegungssätze in

Ortsklasse A von täglich 1 530 000 M auf	7 630 000 M
Ortsklasse B von täglich 1 410 000 M auf	7 050 000 M
Ortsklasse C von täglich 1 215 000 M auf	6 080 000 M

erhöht.  
6. Im Hinblick auf den gem. Ziff. 3 dieses Nachtrages gewährten einmaligen Ausgleichszuschlages sind für die Zeit von 1. bis 15. September 1923 an anrechnungsfähigen Verpflegungssätzen noch zu leisten in:

Ortsklasse A täglich	994 000 M
" B "	916 000 "
" C "	790 000 "

7. Die Gesamtbezüge sind halbmonatlich (je am 1. und 16. eines Monats) voranzuzahlen und auf den nächst höheren, durch 1000 teilbaren Betrag aufzurunden.

München, den 13. September 1923.  
Die Arbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftl. Arbeitgeber- und Angestellten-Verbände Bayerns: (folgen Unterschriften.)

Die Berechnung der Bezüge nach dem 9. Tarifnachtrag geschieht wie folgt:

1. für die erste Septemberhälfte auf Grund der Teuerungszulage von 227 000 nimmt man die Hälfte der Gesamt-Barbezüge (ohne Abzüge für Verpflegung) = 50 %, hierzu aus diesen obigen Barbezügen den einmaligen Ausgleichszuschlag von 65 %, Summa 115 % oder das 1,15fache der nach 8. Nachtrag sich errechnenden Gesamtmonatsbezüge.

2. Für die zweite Septemberhälfte gilt vorerst die Hälfte der sich nach 9. Nachtrag errechnenden Monatsbezüge.

Bezirksgruppe Brandenburg.

Die Mitglieder der Bezirksgruppe Brandenburg werden nochmals gebeten, die für die ersten drei Quartale sowie die für das vierte Quartal 1923 fälligen Beiträge (s. Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Deutschen Forstbeamtenbundes in Nr. 39 auf Seite 701 vom 28. September 1923) nunmehr der Potsdamer Kreditbank in Wiesenburg (Mark) auf das Konto „Deutscher Forstbeamtenbund, Bezirksgruppe Brandenburg“ zu überweisen. Der Portoverzins wegen wird es sich empfehlen, die Beiträge ortsruppenweise einzulenden. Jedenfalls erwarte ich, daß meine Bitte berücksichtigt wird, damit auch an die Geschäftsstelle die Beiträge abgeführt werden können.  
Der Vorsitzende: Breuer.

Gehaltsvereinbarung für Provinz Sachsen und Anhalt.

Ab 1. September 1923 sind bis auf weiteres zu zahlen:

		Beträge in Tausend Mark.				
		1-3	4-6	7-9	10-12	über 12
Gruppe I	a) verb.	678 900	789 000	915 900	1 026 000	1 404 900
	b) leibg	637 000	682 400	726 000	805 500	915 900
II	a) verb.	741 900	867 900	994 500	1 104 900	1 281 500
	b) leibg	663 000	647 400	741 900	837 000	980 900
III	a) verb.	785 900	960 400	1 149 900	1 242 000	1 879 400
	b) leibg	669 400	765 900	873 900	980 400	1 108 400
IV	a) verb.	996 000	1 118 400	1 271 400	1 394 400	1 668 900
	b) leibg	765 900	858 000	926 000	1 118 400	1 342 000
V	a) verb.	1 879 400	1 634 400	1 663 900	1 863 400	2 067 900
	b) leibg	1 079 500	1 226 500	1 317 800	1 486 900	1 668 900

Die Gehaltskommission.  
H. A.: Tiedemann, Gaafe



**Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.**

**Versammlung**

am 9. August 1923 in Magdeburg.

Der 1. Vorsitzende, Revierförster Liedemann, gab seiner Freude Ausdruck über die gut besuchte Versammlung und das Erscheinen des Herrn Forstbeirates Oberförster Guschke.

Zu Punkt I hielt Herr Oberförster Guschke einen Vortrag: „Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer und der Waldbesitzerverband für die Provinz Sachsen und angrenzenden Staaten e. B., seine Zusammenstellung und Arbeit“, der mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde.

Punkt II, Förfkertarif, zeitigte — wie üblich — das größte Interesse und die lebhafteste Aussprache. Der Gehaltskommission wurden Wünsche und Forderungen zu den kommenden Verhandlungen mitgegeben.

Punkt III, Verschiedenes. Der Schriftführer berichtete über die Delegiertenversammlung am 31. Juli in Magdeburg. (Siehe Nr. 33 Seite 596.) Der Kassensführer erhebt Klage über äußerst mangelhafte Beitragsabführung. Es haben zu zahlen:

Gruppe		L. II. III. IV.				Zuf. abgerundet
		Quartal 1923				
		₰	₰	₰	₰	₰
I	Forstmitr. Oberf.	2700	8400	95130	28126000	28281500
II	Revierf. Förfker.	1950	6050	68490	19897500	19784000
III	Hilfsförster ufw.	1080	3980	180561	11260000	11292500

Es wird gebeten, die Beiträge — nach Abzug der bisher geleisteten — nunmehr umgehend an den Schrift- und Kassensführer, Revierförster Haase, Forsthaus Driest, Post Langerhütte, abzuführen. Beiträge, die bis 18. Oktober nicht eingegangen sind, werden zuzüglich der Kosten durch Postauftrag erhoben.

Die Versammlung beschloß, daß Mitglieder des Deutschen Forstbeamtenbundes nicht unbedingt Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sein brauchen, es wurde jedoch der Wunsch geäußert, dem alten, verdienten Verein durch weitere Mitgliedschaft die Treue zu halten.

Durch Beschluß der Versammlung wird dem Zwangsabonnement der „Deutschen Forst-Zeitung“ kein Widerstand entgegen gesetzt, vielmehr beschlossen, daß jedes Mitglied die „Deutsche Forst-Zeitung“ als erste Zeitung im Hause führt.

Als nächster Versammlungsort wurde durch Abstimmung Magdeburg gewählt. Zeit wird bekanntgegeben.

Liedemann, Haase,  
1. Vorsitzender. Schrift- und Kassensführer.

**Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.**

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einflußer.

**Verein absolviert ehemaliger Forstschüler der Schlesienschen Forstschule Reichenstein.**

Bericht über die Hauptversammlung am 16. August 1923.

Nach der Begrüßung der diesmal außerordentlich erschienenen Gäste und Mitglieder wurden die einzelnen Punkte der Tagesordnung wie folgt erledigt: 2. Die Satzungen wurden mit kleinen Änderungen genehmigt. 3. Aus dem 3. Jahrgange der Forstschüler wurden 40 als Mitglieder aufgenommen. 4. Die Mitgliedsbeiträge wurden auf 50000 ₰ pro Vierteljahr erhöht und wird um sofortige Einsendung der Beiträge für das zweite und dritte Vierteljahr an den Vereinskassierer J. Wittwer, Hain i. Hgb., Postfachkonto Nr. 73187 Breslau, ersucht. 5. Herr Oberförster Hirsch hielt seinen angemeldeten Vortrag über „Begriff und Wesen des Dauerwaldes“, der mit großer Aufmerksamkeit und Beifall aufgenommen wurde. Hierbei wird noch später berichtet. 6. Die nächste Exkursion soll voraussichtlich im Mai folgenden Jahres in Reife stattfinden. 7. Herr Forstmeister Nieger besuchte sich mit den Ausführungen des Herrn Oberförsters Hirsch und erörterte nochmals die Dauerwaldbirtschaft. 8. Die Protokollführung wurde der Versammlung durch Vorlesung und Einsichtnahme übermüht. Ein vom Verein gestifteter Genicksänger wurde dem Forstschüler mit dem besten „Gut“ im Abgangszeugnis überreicht.

Nach Schluß der Versammlung hielt alle Kollegen und Gäste das Abschiedsvergügen des dritten Jahrganges in fröhlicher Runde beisammen, und eine stattliche Anzahl von ehemaligen Reichensteinern versprach sich Kollegialität und Zusammengehörigkeit zur Hebung und zum Gedeihen unseres Vereins.

Agnetendorf i. Hgb., den 25. 9. 1923.

Hausbisch.

Redaktionschluss acht Tage vor Ausgabedatum. Sonst sehr fröhlich. Dringend einige kürzere Mitteilungen, kurze einzelne Personalnachrichten, Stellenanzeigen, Bewilligungsbewerbungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Deconomierat Grundmann, Reudamm.

**Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:**

An unsere verehrten Leser! 725. — Zur Verlobung der Preussischen Forstarbeiter. 725. — Weitere Änderungen der Sozialversicherung. 726. — Parlaments- und Vereinsberichte. 729. — Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse. 730. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 736. — Unterrichts- und Prüfungsstellen. 736. — Bibliothekslisten. Jagd- und Forstschutzangelegenheiten. 737. — Verschiedenes. 738. — Vom Wildmarkt. 738. — Vom Rauchwarenmarkt. 739. — Preisliste. 739. — Brief- und Fragelasten. 739. — Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten. 739. — Vereinsjahr: Verein Preussischer Staatsforstbetreuer. 740. — Nachrichten des „Waldbreit“. 740. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. B. 742. — Deutscher Forstbeamtenbund. 744. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. Verein absolviert ehemaliger Forstschüler der Schlesienschen Forstschule Reichenstein. 745.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Fünftliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwissenvereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldensiedener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise für Deutschland: monatlich Grundzahl 1,00 × Schließzahl des Buchhandels (für Oktober 21 Millionen, dazu an uns einzuliefernde Nachzahlung 22 Millionen Mark). Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Frs. 3,00. Porto und Verpackung für direkte Anlieferung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl 0,25 (Schw. Frs. 0,3). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsänderung, von Streit oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Artikel ohne Vorbehalt eingelangten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, sollte man mit dem Bemerkt „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Beischriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Befehle vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 42.

Neudamm, den 19. Oktober 1923.

38. Band.

## Die sozialen Einrichtungen des Guts- und Forstbeamtenbundes für die Provinz Pommern.

Vortrag, gehalten in der erweiterten Vorstandssitzung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ am 26. August 1923 zu Frankfurt a. D.

Von Geschäftsführer R. Preuße, Stettin.

Mit dem Gedanken der Schaffung sozialer Einrichtungen durch eine Organisation kann sehr wohl die im Schoße einer Organisation noch schlummernde Macht gehoben werden. Vom organisatorischen Standpunkte aus dient jede soziale Einrichtung einerseits einem bestimmten Zwecke und andererseits der Erreichung eines besonderen Zieles. Der Zweck derselben bedeutet Stärkung der Organisation. Das Ziel derselben ist soziale Besserstellung der Mitglieder. Während der Zweck bei einer sozialen Einrichtung — ganz gleich welcher — als erreicht angesehen werden kann, liegt doch der Schwerpunkt in der richtigen Wahl derselben.

Wenn wir zurückblicken in die Zeit normaler Verhältnisse, so können wir die Feststellung machen, daß damals schon ein Drang der Privatangestellten sich bemerkbar machte, der dahin ging, Mittel und Wege zu finden, um im Alter — gleich der Beamtenschaft — durch eine staatliche Hilfe vor Not und Elend bewahrt zu bleiben. Diese Bestrebungen wurden durch die Schaffung der staatlichen Angestelltenversicherung verwirklicht. Wenn auch die Höhe der aus dieser Versicherung gewährten Sätze nicht ganz den Hoffnungen entsprach, so muß andererseits doch zugegeben werden, daß damit eine für normale Zeiten segensreiche Einrichtung geschaffen worden war. Ein großer Teil der Privatangestellten glaubte damals — und dies auch mit Recht — durch Abschluß einer Lebensversicherung in Höhe von 5- bis 10 000 Mark nimmehr für

das Alter reiflos gesichert zu sein. Wer aber hatte zu diesen normalen Zeiten an eine Stellenlosenunterstützung oder gar an eine Sterbegeldkasse gedacht? Die Verhältnisse lagen nun einmal so günstig, daß diese Fragen gar nicht in Erscheinung treten und Organisationen sich hiermit nicht befassen brauchten.

Wie liegen die Verhältnisse aber nun heute? Hiermit nähern wir uns dem Augenblick, wo nicht nur die Leistungsfähigkeit und die Macht einer Organisation einer Prüfung unterzogen werden kann, sondern wo eine Organisation die Pflichten erfüllen muß, die ihr zufallen. Zu diesen Pflichten gehört in erster Linie, daß sie den Verhältnissen entsprechend prüft, welche sozialen Einrichtungen geschaffen werden können und geschaffen werden müssen. Die Frage: „Was geschaffen werden kann“ ist kurz damit zu beantworten: „Alles kann geschaffen werden, wenn der eiserne Wille unter den einzelnen Mitgliedern vorhanden ist.“ Bei der Frage: „Was geschaffen werden muß“ ist die Gegenwart von der Zukunft zu trennen. Es wäre falsch, in die Zukunft zu schweifen und die Gegenwart zu übergehen.

Die Zeitverhältnisse bedingen es, daß eine Organisation ihre noch schlummernde finanzielle Kraft erweckt und sie für die in der Gegenwart notwendigen sozialen Einrichtungen dienstbar macht. Hierzu gehört in erster Linie die Schaffung einer Stellenlosenunterstützungs-kasse oder eines Fonds,

ganz gleich, wie Sie es bezeichnen wollen. Wir wissen wohl, daß auch der Staat sich dieser Notwendigkeit nicht verschließen konnte, aber wir wissen auch, daß die Mittel, welche zur Verfügung stehen, nicht im entferntesten ausreichen, dem forst- oder landwirtschaftlichen Beamten in der Not der Stellenlosigkeit eine wirkliche Stütze zu sein.

Als weitere Pflicht einer Organisation ist die Schaffung einer Sterbegegellasse zu betrachten. Um den Wert einer derartigen Einrichtung richtig einschätzen zu können, ist es notwendig, daß man sich die Kosten einer Beerdigung vor Augen führt, welche in Friedenszeiten 60 Mk. betrug, heute einen Kostenaufwand von über 40 Milliarden Mark erfordert. Welche Ehefrau eines forst- oder landwirtschaftlichen Beamten ist in der Lage, diese Kosten heute aufzutreiben? Hierbei ist noch nicht berücksichtigt die Anschaffung von Trauerkleidung usw. Es sind bereits Fälle bekanntgeworden, wo die Angehörigen nicht wußten, wie sie den Verstorbenen einsargen sollten, da ihnen die Mittel für den Sarg nicht zur Verfügung standen.

Erst wenn diese beiden sozialen Einrichtungen — Sterbegegellasse und Stellenlosenunterstützungs- klasse — von einer Organisation praktisch durchgeführt sind, kann man sich der Lösung weiterer sozialer Probleme zuwenden. Dazu gehört auch die Lösung der Frage: „Wie kann man von seiten der Organisation aus den Beamten im Alter neben den staatlichen Einrichtungen — Angestelltenversicherung — weitere soziale Unterstützungen zuteil werden lassen?“

Dieser Frage ist man bereits früher von seiten der Organisationen wie auch von größeren Betrieben aus nähergetreten, indem man zur Schaffung sogenannter Betriebspensions- klassen bzw. Organisationsklassen überging. So scheinbar auch die Betriebspensionsklassen in normalen Zeiten angesehen werden konnten, so waren diese doch auf ein gewisses Risiko gestellt, welches gehoben wurde dadurch, daß sich ein Teil dieser Betriebspensionsklassen der Versicherungs- gesellschaft „Arminia“-München, welche als einzige Gesellschaft im Reiche derartige Abschlüsse tätigte, angeschlossen. Die von dieser Versicherung zur Zeit gewährten Renten konnten, entsprechend den damaligen Verhältnissen, zweifellos als ausreichend angesehen werden. Sie waren in ähnlicher Weise aufgebaut wie die Lebensversicherungen. Sie unterschieden sich lediglich dadurch, daß nicht nur Pensionen bzw. Renten nach dem Tode bzw. nach einem bestimmten Alter, vielmehr auch bei vorher eintretender Invalidität gezahlt wurden.

Auch von seiten der Organisation aus wurden sogenannte Pensionsklassen gegründet, und erinnere ich hierbei an die Gründung der Pensions- klasse des Berliner landwirtschaftlichen Beamten- verbandes wie auch die Gründung der Pensions- klasse land- und forstwirtschaftlicher Beamten in Pommern.

Sowohl die Betriebs-Pensionsversicherungs- klassen wie auch die letztgenannten Pensionsklassen land- und forstwirtschaftlicher Beamten sind durch die immer weitergehende Entwertung dem Ruin nahegebracht und haben heute jeden Wert vollständig verloren. Diese Erscheinungen müssen uns die Frage aufzwingen, ob überhaupt eine zeitgemäße Pensionsklasse geschaffen werden kann, und wie sich eine solche in ihren Leistungen der dauernden Entwertung anzupassen vermag.

Mit dieser Frage hat sich gerade der „Pommersche Landbund“ in der letzten Zeit eingehend beschäftigt. Man hat hierbei auch das Problem des Anschlusses an die „Arminia“ einer eingehenden Prüfung unterzogen und ist zu der Ansicht gekommen, daß keine Versicherungsgesellschaft oder sonstige Pensionsklasse eine zeitgemäße Daseinsberechtigung hat, wenn sie nicht entweder gleich der Angestelltenversicherung die Prämien- sätze dauernd ganz enorm hinausschraubt oder aber den Prämienatz wie auch die Leistungen in einem bestimmten Wertfaktor, wie z. B. in Roggen, zum Ausdruck bringt. Eine derartige Einrichtung wie die letztgenannte ist jedoch nur durchführbar von einer Organisation wie der der forst- bzw. landwirtschaftlichen Beamten. Ein ganz bedeutender Vorteil liegt in dieser Privatversicherung insofern, als es sich nicht um eine offizielle Pensions- klasse handelt, und damit der Organisation das Recht verbleibt, mit den Vermögensbeständen zeitgemäß zu wirtschaften, während andere Pensionsklassen gezwungen sind, ihre Vermögens- bestände in staatlichen Papieren anzulegen, die ihnen von der Regierung bzw. der Aufsichts- stelle vorgeschrieben werden.

Zwischen den forst- und landwirtschaftlichen Beamten und allen anderen Berufsbeamten besteht gerade in der Frage der Schaffung sozialer Einrichtungen für das Alter ein ganz gewaltiger Unterschied. Einwandsfrei ist festgestellt worden, daß sowohl der land- wie auch der forstwirtschaftliche Beamte insofern seiner Beschäftigung in der freien Natur einmal viel länger seine volle Arbeits- kraft besitzt und andererseits viel älter wird als jeder andere Berufsangestellte.

Diese statistisch festgestellten Unterlagen müssen bei Prüfung derartigen Fragen unbedingt Berücksichtigung finden und können bei von der Versicherungsgesellschaft „Arminia“ sehr schön umschriebenen Einrichtungen industrieller Betriebe nicht gleichgestellt werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus und unter Berücksichtigung der veränderten Zeitverhältnisse sind wir in Pommern dieser Prüfung nähergetreten und haben sowohl für die forst- wie auch für die landwirtschaftlichen Beamten für die ganze Provinz soziale Einrichtungen in Form einer Stellenlosenunterstützungs- klasse und Sterbegegellasse geschaffen.

# Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

Von Verwaltungsamtmann Gerling.

(Fortsetzung.)

## O. Invalidenversicherung.

1. Den bisher bestehenden 29 Lohnklassen (vgl. „Deutsche Fort-Zeitung“ Nr. 32 S. 557) sind durch B.Dn. vom 9., 29. und 31. August 1923 (R.G.Bl. I S. 782, 846, 847) 15 weitere Lohnklassen aufgesetzt worden mit der Maßgabe, daß vom 3. September 1923 ab für Versicherte der Klassen 1 bis 35 die 36. Klasse gilt, daß jedoch für Personen unter 18 Jahren und Lehrlinge, sofern ihr Monatsverdienst 4 320 000 M nicht übersteigt, Beiträge der Klasse 24, für Hausgehilfen, deren Monatsverdienst 8 100 000 M nicht übersteigt, Beiträge der Klasse 29 zu entrichten sind. Vom 1. Oktober 1923 ab sind 6 weitere Klassen aufgesetzt worden; gesperrt sind von diesem Tage ab die Klassen 1 bis 39, mit der Maßgabe, daß für Versicherte, deren Jahresverdienst 14 400 Millionen M oder weniger beträgt, die Klasse 36 gilt (B.Dn. v. 17. u. 29. 9. sowie 2. 10. 23).

30	111 240 000	128 860 000	42 000
31	128 360 000	150 000 000	50 000
32	150 000 000	180 000 000	58 000
33	180 000 000	228 000 000	72 000
34	228 000 000	288 000 000	92 000
35	288 000 000	360 000 000	114 000
36	360 000 000	432 000 000	140 000
37	432 000 000	520 000 000	200 000
38	520 000 000	630 000 000	320 000
39	630 000 000	780 000 000	440 000
40	780 000 000	1 060 000 000	570 000
41	1 060 000 000	1 440 000 000	740 000
42	1 440 000 000	1 800 000 000	1 060 000
43	1 800 000 000	2 400 000 000	1 480 000
44	2 400 000 000	3 600 000 000	1 900 000
45	3 600 000 000	4 800 000 000	2 600 000
46	4 800 000 000	6 000 000 000	3 600 000
47	6 000 000 000	8 400 000 000	5 200 000
48	8 400 000 000	12 000 000 000	7 400 000
49	12 000 000 000	18 000 000 000	9 400 000
50	18 000 000 000	24 000 000 000	11 600 000
51	24 000 000 000	30 000 000 000	
52	30 000 000 000		

Vom 1. Oktober 1923 ab sind in den Lohnklassen 40 bis 50 die Jahresarbeitsverdienste, die Beiträge und der Geldwert der Beitragsmarken sowie die Beiträge und der Geldwert der Beitragsmarken in Klasse 36 vervielfacht worden

(B.D. v. 29. 9. 23). Auch für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1923 werden nur Beitragsmarken nach Maßgabe dieser Verordnung verlaßt.

2. Bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, der für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen maßgebend ist, ist vom 20. August 1923 ab nach einer Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 4. September 1923 (R.G.Bl. I S. 864) der Entgelt für den Kalendertag zu ermitteln; dabei ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusehen. Die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes ergibt sich durch Vervielfachung des auf volle Tausend abgerundeten Entgelts für den Kalendertag mit der Zahl 360. Die auf den Entgelt anzurechnenden Gewinnanteile und anderen Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, sind nach dem zuletzt bezogenen Betrage anzurechnen. Für Sachbezüge gilt der vom Versicherungsamt festgesetzte Wert. Bei unständiger Beschäftigung (d. i. eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, vgl. § 441 der R.B.D.) gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache des Ortslohnes. Hiermit ist eine Zweifelsfrage geklärt, die die „Deutsche Fort-Zeitung“ wiederholt (vgl. Bb. 37 Nr. 3 S. 57 und Nr. 10 S. 181) bezüglich derjenigen Fortarbeiter beschäftigt hat, die innerhalb der 14tägigen Lohnzahlungsperioden nur an einigen Tagen beschäftigt werden. Für diese Arbeiter ist also nunmehr eine Marke derjenigen Lohnklasse zu geben, die sich ergibt, wenn man den jeweiligen Tagesverdienst mit 360 vervielfacht — nicht mit 300, denn die in einem regelmäßigen Beschäftigungsverhältnis zum Wahlbesitzer stehenden Arbeiter zählen auch dann nicht zu den unständig Beschäftigten, wenn sie eine Zeitlang nur tageweise beschäftigt werden.

(Schluß folgt.)

# Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

## Verordnung der Reichsregierung über die Gehaltszahlungen.

Minderl. d. R.R., zugl. I. R. d. Rm.-Präs. u. k. d. l. Staatsmin., vom 5. 10. 1923 — Bes. 3903/I D. 1. 4538.

Unter Bezugnahme auf den Erl. v. 19. 9. 1923 — Bes. 3130, I D 1. 4180 (PrWeBl. S. 77)\* — wird nachstehend die von der Reichsregierung auf Grund der Ermächtigung im Gehaltszahlungsgesetz (abgedruckt in Nr. 61 des R.GBl.) erlassene Verordnung über die Gehaltszahlungen bekanntgegeben.

### Verordnung über die Gehaltszahlungen.

Auf Grund der Ermächtigung im Gehaltszahlungsgesetz wird folgende Verordnung erlassen:  
 § 1. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 des Befolgungsgesetzes vom 30. 4. 1920 (R.GBl. S. 805) und des § 9 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. 12. 1920 (R.GBl. S. 2109) werden, soweit sie die vierteljährliche Vorauszahlung der Dienst-einkommen sowie der Kinder- und Teuerungszuschläge, der Ruhegehälter und Wartegelber sowie der zugehörigen Zuschüsse und Zuschläge bei Überweisung auf ein Konto anordnen oder zulassen, bis auf weiteres aufgehoben.  
 § 2. Im vierten Kalendervierteljahr 1923 werden die im § 1 genannten Bezüge, soweit sie bisher für mehr als einen Monat im voraus gezahlt worden sind, monatlich im voraus gezahlt; soweit sie bisher für einen Monat oder für kürzere Zeitabschnitte gezahlt worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zahlungsweise.  
 Dies gilt nach § 2 des Gehaltszahlungsgesetzes auch für die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften.  
 § 3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1923 ab in Kraft. Sie gilt auch für Zahlungen, die für die Zeit vom 1. 10. 1923 ab etwa vor diesem Tage geleistet werden.  
 Berlin, den 28. September 1923.  
 Der Reichsminister der Finanzen.

zuschläge, der Ruhegehälter und Wartegelber sowie der zugehörigen Zuschüsse und Zuschläge bei Überweisung auf ein Konto anordnen oder zulassen, bis auf weiteres aufgehoben.  
 § 2. Im vierten Kalendervierteljahr 1923 werden die im § 1 genannten Bezüge, soweit sie bisher für mehr als einen Monat im voraus gezahlt worden sind, monatlich im voraus gezahlt; soweit sie bisher für einen Monat oder für kürzere Zeitabschnitte gezahlt worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zahlungsweise.  
 Dies gilt nach § 2 des Gehaltszahlungsgesetzes auch für die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften.  
 § 3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1923 ab in Kraft. Sie gilt auch für Zahlungen, die für die Zeit vom 1. 10. 1923 ab etwa vor diesem Tage geleistet werden.  
 Berlin, den 28. September 1923.  
 Der Reichsminister der Finanzen.

\* „Deutsche Fort-Zeitung“ Nr. 40 Seite 711.

**Zahlungen an Beamte, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten.**  
 Rundl. des F.W., zugl. i. R. d. Min. Präs. u. sämtl. Staatsmin., vom 4. 10. 1923 (Bes. 3304).

Um die Bestimmung in Ziffer I des Erlasses vom 28. September 1923 — Bes. 3277 (Pr. Beschl. S. 87\*) — in Übereinstimmung mit der entsprechenden Anordnung des Reichs zu bringen, wird bestimmt, daß denjenigen Beamten einschließlich der im Abschnitt II Abs. 2 des Erlasses vom 6. Juni 1923 — Bes. 2008 — (Sonderabdruck aus dem F.W.) ausgeführten Personen\*\*) und der vollbeschäftigten außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten an den Universitäten und den Universitätsanstalten, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten, die am 16. jedes Monats zahlbaren Salomonatsbeträge ebenfalls nach dem letzten Stande des Vormonats zu zahlen sind.

Bei Befolgungsnachzahlungen an Beamte sind den obengenannten Personen die sich aus der erhöhten Messzahl ergebenden Beträge für den gleichen Zeitraum wie für die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten zu zahlen.

**Erhöhung der Bezüge der Beamten, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebenen, Angestellten usw.**  
 Rundl. d. F.-M., zugl. i. R. d. Min. Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 8. 10. 1923 — (Bes. 3340/Lo. 2685).

1. Die Messzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe) der planmäßigen und der in § 11a B.D.C.G.<sup>1)</sup> aufgeführten Beamten beträgt für die Zeit vom 9. Oktober bis 16. Oktober 1923 (2. Monatsviertel) 14 000.

2. Für dieselbe Zeit (vom 9. Oktober bis 16. Oktober 1923) werden erhöht:

a) die örtlichen Sonderzuschläge

Bisherige Messzahl	Neue Messzahl	Hundertfuß vom Gesamtdienstlohn
1	2	2
70	140	1
245	490	3,5
420	840	6
595	1190	8,5
735	1470	10,5
910	1820	13
1085	2170	15,5
1260	2520	18
1435	2870	20,5
1785	3570	25,5
2625	5252	37,5
3675	7350	52,5

b) die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchgebiet des Westens auf 400 Millionen M monatlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf 80 Millionen M monatlich.

Abschnitt B Abs. 2 des Rundlasses vom 20. Juni 1923 — Bes. 2197 usw. — (Sonderabdruck aus dem F.W.) ist zu beachten<sup>1)</sup>.

3. Diese Festsetzungen gelten auch für diejenigen Lehrpersonen, deren Bezüge durch das Volksschullehrer-Dienstlohnengesetz, Mittel-

schullehrer-Dienstlohnengesetz, Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstlohnengesetz, oder das Gesetz über das Dienstlohn der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten geregelt sind, sowie für die Regierungsbauführer des Hochbauwerks und des Wasser- und Straßenbauwerks, die bei einer örtlichen Bauleitung gegen Vergütung beschäftigt sind, und ferner für die vollbeschäftigten außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten an den Universitäten und Universitätsanstalten sowie an den Technischen Hochschulen.

Bei der Bemessung der Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdiens einschließlich der zur Probefähigkeit einberufenen Versorgungsanwärter und der Regierungsekretär- und der Kreisamtssekretär-Anwärter (Gruppe 6) sowie der Regierungsbauführer sind die Festsetzungen ebenfalls sinngemäß zu berücksichtigen.

Auch die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen sind mit möglichster Beschleunigung entsprechend umzurechnen.

4. Die Zahlung der hiernach für das 2. Monatsviertel Oktober fälligen Bezüge hat, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, möglichst am 11. Oktober 1923 unter Anrechnung der für die entsprechende Zeit bereits geleisteten Zahlungen zu erfolgen. Auch an Konto-Inhaber ist bar zu zahlen. Eine Zahlung vor dem 11. Oktober 1923 ist unzulässig. Auch dürfen keine Vorschüsse oder Abschlagszahlungen geleistet werden.

Die Nachzahlung wird in der Regel 1/4 der bisher für den vollen Monat Oktober gezahlten Bezüge betragen.

Abs. 2 des Rundlasses vom 4. Oktober 1923 Bes. 3304, betr. Zahlung an Beamte, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten (Pr. Beschl. S. 99), ist zu beachten<sup>2)</sup>. Er findet auch auf die vollbeschäftigten außerplanmäßigen Assistenten an den Technischen Hochschulen Anwendung.

**Nachzahlungsmesszahlen**

für das 2. Monatsviertel Oktober 1923.

A. In Orten ohne örtlichen Sonderzuschlag:

$$\frac{(14000 - 7000)}{4} = 1750.$$

B. In Orten mit örtlichem Sonderzuschlag:

(Bei einem Hundertfuß vom Gesamtdienstlohn — Ziffer 2 a Sp. 3 — von)

1	1767,50
3,5	1811,25
6	1855,00
8,5	1898,75
10,5	1933,75
13	1977,50
15,5	2021,25
18	2065,00
20,5	2108,75
25,5	2196,25
37,5	2406,25
52,5	2668,75

5. Der außerordentliche Zuschlag im besetzten und Einbruchgebiet — vgl. Rundlaß vom

\*1) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 41 Seite 730.

\*\*2) Kommt für die Staatsforstverwaltung nicht in Betracht.

<sup>1)</sup> Hinweis wegen der Erläuterung siehe „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 40 Seite 712.

6. September 1923 Bes. 3060 (Pr. Beschl. S. 59)<sup>a)</sup> — ist nicht erhöht.

6. Die Verfügung vom 31. August 1923 — Bes. 3020 — (Pr. Beschl. S. 51)<sup>a)</sup>, betr. Ab- runderung der Zahlungen, wird mit Wirkung vom 6. Oktober 1923 ab dahin geändert, daß an Stelle von „100 000 M“ und „50 000 M“ (vgl. Abs. 10 des Rundverlasses vom 17. September 1923 — Bes. 3163 — Pr. Beschl. S. 73)<sup>b)</sup> zu setzen ist „1 000 000 M“ und „500 000 M“.

Erläuternd wird hierzu noch folgendes bestimmt:  
a) In die Pendelanzweisung ist in Spalte III nachzugählender Betrag unter Berücksichtigung der Bezüge in Spalte 31<sup>c)</sup> Reits der nach vor- stehendem abgerundete Betrag, wobei also Beträge von weniger als 500 000 M unberücksichtigt zu lassen, Beträge von 500 000 M bis 999 999 M auf volle 1 000 000 M nach oben abgerundet sind, einzutragen.

b) Sind verschiedene Beträge abzuziehen und ergibt sich hierbei ein krummer Betrag, so ist, um den Abzug auf volle 1 000 000 M abzurunden, das Mehr beim Steuerabzug zuzusetzen.

c) Hiernach ergibt sich als wirklich zu zahlen oder zu überweisen ein Betrag, der ebenfalls auf volle 1 000 000 M abgerundet ist.

7. Die vorstehende Regelung gilt fimmgemäß für die unter den Teiltarifvertrag vom 4. Juni 1920 fallenden Angestellten.

**Zahlung von Bezügen an Beamte, Soldatenschei- derpersonen, Ruhegeldempfänger, Wartegeld- empfangen, Hinterbliebenene, Angestellte usw.**

Rundverl. d. Pr. vgl. I. R. v. Min. Präs. u. Min. Staatsrat, v. 11. 10. 23 — Bes. 3553, La. 570.

I. In Abänderung des Rundverl. v. 8. 10. 1923 Bes. 3340, La. 2635 (Pr. Beschl. S. 101)<sup>a)</sup> werden für die Zeit vom 9. 10. bis 16. 10. 1923 die bafelst unter 1 und 2 angegebenen Reiszahlen und Be- träge an Besatzungszulage usw. verzwieinhalb- facht (z. B. Reiszahl zu Biff. 1 des angegebenen Erlafses demnach 35 000).

Nicht erhöht wird der außerordentliche Zuschlag im befestigten und Einbruchgebiet — Rundverl. v. 6. 9. 1923 Bes. 3060 (Pr. Beschl. S. 59)<sup>b)</sup> und Biff. 6 des Rundverl. v. 22. 9. 1923 Bes. 3204 (Pr. Beschl. S. 80)<sup>c)</sup>.

II. Die hiernach sich ergebende Nachzahlung hat, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, möglichst am 13. 10. 1923 unter Anrechnung der für die entsprechende Zeit bereits geleisteten Zahlungen bar zu erfolgen. Danach beträgt in der Regel die Nachzahlung das Dreifache des am 11. v. Mts. zuständigen nicht abgerundeten Betrages.

III. Sofern nicht andere Weisung ergeht, kann am 18. v. Mts. für das dritte Monatsviertel (v. 17. bis 24. 10. 1923) mit den gleichen Vor- behalten wie in Biff. II eine Zahlung unter Zu- grundlegung der in Biff. I festgesetzten Reiz- zahlen und Beträge bar erfolgen. Diese Zahlung wird in der Regel den Betrag der am 1. 10. 1923

für den vollen Monat Oktober gezahlten Bezüge ausmachen.

IV. Biff. 3 und 7 des in I angezogenen Rundverl. gelten fimmgemäß.

V. Die im Erl. v. 4. 8. 1923 — Bes. 2725 — (Pr. Beschl. S. 15)<sup>d)</sup> festgesetzten Zahlungstermine am 8. und 23. jeden Monats haben keine Bedeutung mehr.

**I. Dienstleistungszuschüsse der Staatsforst- beamten, II. Zahlung der Dienstbezüge an die Anwärter im Vorbereitungsdiens der Staats- forstverwaltung.**

Bf. d. ER. I. R. vom 11. 10. 1923 — III 1099a

I.

1. In Ergänzung der Verfügung des Finanz- ministeriums vom 6. September 1923, betr. Dienstleistungszuschüsse (Besl. 3027 — Pr. Beschl. S. 68 —, nachstehend veröffentlicht), weise ich zur Behebung von Zweifeln darauf hin, daß im Bereich der Staatsforstverwaltung der den Oberförkern zugebilligte Dienst- leistungszuschuß von 100 000 bzw. 300 000 M jährlich auch den im Außendienst beschäftigten Forst- affessoren und Forstbetriebsbeamten (einschließlich der Forstsekretäre, Hilfsförker und Forstgehilfen) und den zum Tragen von voller Dienstleistung verpflichteten Beamten der Forstbetriebe zu zahlen ist. Hilfsförker und Forstgehilfen er- halten auch während einer vorübergehenden Ver- wendung als Hilfsarbeiter bei den Forstklassen den Dienstleistungszuschuß nach dem Satz unter Biffer I 2 a. a. O.; sie sind demzufolge zum Tragen der Walduniform bei ihrer Beschäftigung im Rassendienst zu verpflichten.

2. Den Satz von 60 000 bzw. 180 000 M (Biff. I 3 a. a. O.) erhalten die Oberforstmeister, Regierungs- und Forststräte und die bei den Re- gierungen beschäftigten Oberförker, Forstassessoren und Forstbetriebsbeamten, die Oberforstmeister und Regierungsforsträte der Forsteinrichtungs- anstalten und die bei den Forstlichen Hochschulen beschäftigten Forstverwaltungs- und Forstbetriebs- beamten.

Den Oberförkern und Forstassessoren bei den Forsteinrichtungsanstalten und der Forstlichen Ver- suchsanstalt und den bafelst als Hilfsarbeiter be- schäftigten Forstbetriebsbeamten ist während der Zeit, in der sie nur im Innendienst beschäftigt werden, der niedere Satz zu zahlen.

3. Die Professoren der Forstlichen Hochschulen, welche zugleich Verwalter eines Lehrreviers sind, Forstreferendare, Forstrentmeister sowie Staats- forstbeamte, welche ihr Dienstfeinkommen nicht aus- ßer dem Haushalte der Forstverwaltung beziehen, er- halten keinen Dienstleistungszuschuß.

4. Ein Beamter, der aus dem Außendienst in den Innendienst tritt, erhält den höheren Satz bis zum Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit im Außendienst endet, und ein Beamter, der aus dem Innendienst in den Außendienst übertritt, den höheren Satz vom Anfang des Monats ab, in dem die neue Tätigkeit beginnt. Eine tageweise Berech- nung des Dienstleistungszuschusses nach dem höheren oder niederen Satz findet infolge des Wechsels in der Beschäftigung also nicht statt.

<sup>a)</sup> Der Hinweis 6 in Nr. 40 Seite 712 der Deutschen Forst- Zeitung muß lauten: Bgl. S. 8. v. 17. 9. 23, Pr. Besl. VI. S. 75.

<sup>b)</sup> Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 87 Seite 680.

<sup>c)</sup> Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 89 Seite 692.

<sup>d)</sup> Reichsanzeiger veröffentlicht.

<sup>e)</sup> Bgl. S. 8. v. 17. 9. 23, Pr. Besl. VI. S. 75.

<sup>f)</sup> Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 40 Seite 712.

5. Der Dienstkleidungszuschuß ist als Dienstaufwandsentschädigung steuerfrei.

## II.

Die Runderlasse vom 28. September 1923 — Bes. 3277 — Pr. Bes. Bl. S. 87<sup>1)</sup> — und vom 4. Oktober 1923 — Pr. Bes. Bl. S. 99<sup>2)</sup> —, welche bestimmen, daß den Beamten, die ihre Bezüge monatlich nachträglich erhalten, die Bezüge unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab bis auf weiteres halbmächtig im voraus zu zahlen sind, finden auch auf die Zahlung der Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdienst der Staatsforstverwaltung Anwendung. Die Berechnung erfolgt wie bisher. Nach Ziffer 2 des Runderlasses vom 28. September 1923 ist fernergemäß auch zu verfahren, wenn ein Forstreferendar die Oberförsterei im Laufe eines halben Monats verläßt.

Ziffer 10 der Allgemeinen Verfügung III 35 vom 9. Mai 1923 — III 7192 L. Ang.<sup>3)</sup> —, Abschnitt IV der Allg. Verf. III 72 vom 31. Mai 1923 — III 10909<sup>4)</sup> — und Abschnitt VI der Verfügung vom 20. September 1923 — III 18947 — (Pr. Bes. Bl. S. 83<sup>5)</sup>) werden aufgehoben.

J. A.: gez. v. b. Bussche.

Anmerkung: Die in Ziffer 1 und 2 des Abschnitts I angegebenen Jahresätze von bisher 300 000 M sind durch Verfügung des Finanzministers vom 9. 10. 23 (Pr. Bes. Bl. S. 108<sup>6)</sup>) auf die Monatsätze von 2 200 000 M bzw. 1 300 000 M mit Wirkung vom 1. 9. 1923 ab erhöht.

## Die Schriftleitung.

## Dienstkleidungszuschüsse.

St. d. Forst., zugl. i. R. d. Min. Präs. u. sämtl. Staatsm., v. 5. 9. 1923 (Bes. 3027).

I. Mit Wirkung v. 1. 4. 1923 ab können als Dienstkleidungszuschüsse folgende Jahresätze gewährt werden:

1. den Hafen- und Schiffsahrtspolizeibeamten im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe, soweit sie im Außendienst tätig sind, 180 000 M,

2. den Oberförstern, den Regierungs- und Landjägersrät — außer dem Landjägersrat zu 3, jedoch einschließl. der in Stellen von Regierungs- und Landjägersrät besetzten Obersten der Landjägererei auf Wartegeld, den Oberförstern, sowie ferner den Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis 7, soweit sie bisher einen Dienstkleidungszuschuß von 8400 M jährlich bezogen haben, unter Fortfall des bisher in besonderen Fällen gewährten Zuschlages von 2400 M jährlich 100 000 M,

3. den Ministerial- und Regierungsforstbeamten und dem Landjägersrat im Ministerium des Innern 60 000 M.

II. Mit Wirkung v. 1. 8. 1923 ab werden die Sätze zu I 1 auf 340 000 M, zu I 2 auf 300 000 M und zu I 3 auf 180 000 M jährlich erhöht.

III. Insofern bisher im Geschäftsbereich der Justizverwaltung ein Dienstkleidungszuschuß von 5400 M jährlich gezahlt worden ist, wird dieser

Betrag mit Wirkung v. 1. 4. 1923 ab auf 54 000 M und v. 1. 8. 1923 ab auf 162 000 M jährlich erhöht.

Dieser Erlaß wird nur im Preussischen Befolungsblatt bekanntgegeben.

## Tage- und Übernachtungsgelder.

Bekanntmachung d. Fin.-Min., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm., v. 4. 10. 23 — I C<sup>7</sup> 5603.

## A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

Vom 8. Oktober 1923 ab tritt folgende Regelung ein:

I. Das volle Tagegeld beträgt: a) für die Beamten der Stufe I 180, II 225, III 270, IV 315, V 360 Millionen Mark; b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 260, II 325, III 390, IV 455, V 520 Millionen Mark.

II. Das Übernachtungsgeld beträgt: a) für die Beamten der Stufe I 135, II 170, III 200, IV 235, V 270 Millionen Mark; b) in besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 200, II 250, III 300, IV 350, V 400 Millionen Mark.

## B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

Die Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab auf 1 400 000 M für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs erhöht.

Bekanntm. des Fin.-Min., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm., v. 11. 10. 1923 (I. C<sup>7</sup> 5619).

## A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

Vom 15. Oktober 1923 ab tritt folgende Regelung ein:

I. Das volle Tagegeld beträgt: a) für die Beamten der Stufe I 700, II 875, III 1050, IV 1225, V 1400 Millionen Mark; b) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 1000, II 1250, III 1500, IV 1750, V 2000 Millionen Mark.

II. Das Übernachtungsgeld beträgt: a) für die Beamten der Stufe I 525, II 660, III 790, IV 920, V 1050 Millionen Mark; b) in besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 750, II 940, III 1125, IV 1310, V 1500 Millionen Mark.

In Abänderung der Ziff. 28 und 70 der Ausführungsbestimmungen zu dem RFG. (vgl. Kundent. v. 28. 9. 1923 (Pr. Bes. Bl. S. 91 ff.)) wird bestimmt, daß bei Berechnung der Tagegelder oder Bezirkstagegelder für die vom 15. 10. 1923 ab auszuführenden Dienst- oder Bezirkstreifen der jeweilige zu zahlende Gesamtbetrag (Schlußsumme der Rechnung) erforderlichenfalls auf den nächstliegenden vollen 1000 000-M-Betrag abzurunden ist. Ergeben sich 500 000-M-Beträge, so hat die Abrundung auf den nächsthöheren 1000 000-M-Betrag zu erfolgen. Das Übernachtungsgeld ist stets nach dem Satze zu gewähren, der für den der Nacht vorgehenden Kalendertag gilt.

## B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

Die Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen

<sup>1)</sup> „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 41 Seite 730.

<sup>2)</sup> Vergleich die vorliegende Nummer Seite 751.

<sup>3)</sup> „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 28 Seite 440.

<sup>4)</sup> „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 26 Seite 447.

<sup>5)</sup> „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 31 Seite 638.

<sup>6)</sup> Wird nicht abgedruckt.



regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird mit Wirkung vom 15. Oktober 1923 ab auf 5 000 000  $\mathcal{M}$  für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs erhöht.

**Einschränkung der Dienstkreise.**

Ergänzung z. Rundsch. d. F. W. v. 28. 9. 1923 — I. C. 2. 5318. Der Rundsch. vom 26. September 1923 — I. C. 2. 5318 — betr. Einschränkung der Dienstkreise — Pr. Beschl. S. 90 —\*, ist dahin zu ergänzen, daß dieser Erlaß „an die nachgeordneten Behörden sämtlicher Zweige der preussischen Staatsverwaltung“ gerichtet ist.

**Holztag.**

Bf. d. W. f. S. v. 12. 9. 1923 — III 18477 (Wg. St. III 114). Die Umrechnungszahlen zur Herleitung der Holztagbeträge, die durch Erlaß vom 17. August 1923 — III 14 292 — (Lw. M. Bl. S. 756) auf 100 000 für Kuchholz und 60 000 für Brennholz festgesetzt waren, werden mit Wirkung vom 20. September 1923 ab auf 1 000 000 für Kuchholz und 600 000 für Brennholz erhöht.

**Steuerabzug vom Arbeitslohn.**

Vom 1. Oktober 1923 ab gelten die in Nr. 40 auf Seite 716 veröffentlichten Sätze für die Steuerermäßigungen als Grundzahlen. Diese Grundzahlen sind künftig für jede Woche mit einer vom Reichsfinanzminister festgesetzten Verhältniszahl zu multiplizieren. Die Verhältniszahl beträgt für die Zeit vom

- 1. bis 6. Oktober . . . . 6
- 7. bis 13. Oktober . . . . 8
- 14. bis 20. Oktober . . . . 32

Bei der Berechnung des Steuerabzugs von dem in den angegebenen Zeiträumen fällig gewordenen und ausgezahlten Arbeitslohn sind stets die mitgeteilten Verhältniszahlen zu berücksichtigen.

Da bei der Vorauszahlung des den Beamten für Oktober zustehenden Monatsgehalts die Monatsermäßigungen nur nach den für die zweite Septemberhälfte geltenden Sätzen berücksichtigt sind, ist der Unterschied zwischen diesen und den sich auf Grund der Verleschafachung ergebenden Monatsermäßigungen bei der nächsten Nachzahlung, bei der dies ohne technische Schwierigkeiten möglich ist, auszugleichen. Wird außerdem die Verhältniszahl für eine ganz in dem Monat Oktober liegende Kalenderwoche erhöht, so ist der Unterschied zwischen einem Viertel der bereits berücksichtigten Monatsermäßigungen und einem Viertel der sich auf Grund der neuen Verhältniszahl ergebenden Monatsermäßigungen bei einer weiteren Nachzahlung zum Ausgleich zu bringen.

Das Gleiche gilt für die folgenden Monate. Erhält ein Wochenlohnempfänger wöchentlich Abschlagszahlungen, so sind bei der Abrechnung die Ermäßigungen der Kalenderwoche zu berücksichtigen, bis zu deren Ablauf mehr als 50 v. H. des Gesamtbruttolohns (einschl. Steuerabzug und Sozialbeiträge) fällig geworden und gezahlt worden sind.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf volle 100 000  $\mathcal{M}$  nach unten abzurunden.

(Rundsch. d. Fin.-W. vom 29. 9. 1923. II. A. 1. 1579.)

\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 41 Seite 732.

**Kleinere Mitteilungen.**

**Allgemeines.**

**Abonnementsnachzahlung.**

In letzter Nummer hatten wir an leitender Stelle mitgeteilt, daß wir infolge der sich immer vergrößernden Teuerung zu dem Oktoberbezugspreis unseres Blattes, der bei der Post mit 21 Millionen Mark und im Vorzugsbezüge für Vereinsleser mit 18 Millionen Mark angelegt war, eine Nachzahlung von 22 Millionen Mark notgedrungen erheben mußten. Um noch das billige Porto auszunutzen, ist die Absendung der Nachnahmen mit allen Mitteln beschleunigt worden und dann wohl leider teilweise eher in die Hände unserer Leser gekommen, als die Nummer 41 vom 12. Oktober. Dadurch sind in Unkenntnis der Sachlage eine Anzahl Nachnahmekarten von unsern Lesern zurückgewiesen worden. Wir bitten diese Herren nun, uns den für die heutigen Geldverhältnisse winzigen Betrag von 22 Millionen, oder wenn die Grundgebühr von 18 Millionen auch noch nicht bezahlt worden ist, 40 Millionen Mark durch Zahlkarte auf unser Postcheckkonto 41509 im Laufe der nächsten acht Tage einzuzahlen, da sonst eine Weiterlieferung des Blattes nicht stattfinden kann.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“  
J. Neumann, Neudamm.

**Ehrentafel**

**der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.**

Aus der Staatl. Oberförsterei Akenau (Coblenz) wurden mit ihren Familien ausgewiesen: **Hegemeister Schödel** in Forsthaus Honerath und **Förster Studig** in Forsthaus Denu. Mit dem Revierverwalter sind nun bis jetzt bereits sechs Beamte der Oberförsterei Akenau ausgewiesen worden.

**Staatsoberförster Quident** in Monschau (Bezirk Aachen) ist am 29. September verhaftet worden und befindet sich seitdem in Aachen in Untersuchungshaft.

**Der Gesekentwurf zur Förderung der Forst- und der Beweidwirtschaft** ist in der 388. Sitzung des Deutschen Reichstages am 10. Oktober dem Rechtsauschuß überwiesen worden.

**Einen Gesekentwurf über Vermögensstrafen und Bußen**, der sich auf der Geldbewertung aufbaut, hat der Reichsrat in seiner Vollversammlung am 4. Oktober angenommen. Für Übertretungen soll die Mindeststrafe zehn Millionen, die Höchststrafe zehn Milliarden betragen, für Verbrechen und Vergehen die Mindeststrafe dreißig Millionen, während sich die Höchststrafe zwischen dreißig Milliarden und hundert Milliarden bewegt. Die

erkannten Geldstrafen sollen sich automatisch aufwerten vom Tage der Festsetzung der Strafe bis zum Tage der Zahlung, und zwar entsprechend der Reichsindexzahl für die Lebenshaltung.

**Gegen die Aufteilung des Waldbesitzes.** Auf der Generalversammlung der Bezirksgruppe Westfalen des Deutschen Forstbeamtenbundes zu Altenhunden i. Westf. am 4. September 1923 wurde folgende Entschliessung gefasst:

Durch die neuerdings dem Reichstage zur Beschließung vorgelegten sozialdemokratischen und kommunistischen Bodenreformanträge ist eine tiefe Beunruhigung sowohl bei dem Waldbesitz als auch der Forstbeamtenerschaft eingezogen. Diese Sorgen sind nicht egoistischer, sondern volkswirtschaftlicher Natur. Ausgehend von der Tatsache, daß allgemein bisher jede Revolution den Wald und die Forstwirtschaft schädigte und letzten Endes der Allgemeinheit unheilbaren Schaden zufügte, haben die revolutionären Auswirkungen bodenreformistischer Bestrebungen, besonders in Westfalen und in der Rheinprovinz, schon immer große volkswirtschaftliche Nachteile mit sich gebracht. Wir erinnern an die Waldteilungen des 18. Jahrhunderts in Westfalen, die eine Folge der französischen Revolution waren. Noch im Jahre 1882 befanden sich als Folge dieser Maßnahmen in Westfalen auf absolutem Holzboden vielfach ausgebeutete Heideflächen und schlecht bestockte Niedervalbungen mit unbeschränkter Weidenutzung, die den wirtschaftlichen Zweck des Waldes, Versorgung des deutschen Marktes mit Holz, keineswegs erfüllten.

Obgleich wir anerkennen, daß manche Waldbesitzer auch heute in der Aufforstung und Bewirtschaftung ihrer forstlichen Parzellen durchaus rüstständig sind, dadurch die Allgemeinheit schädigen und hier die schärfsten staatlichen Zwangsmittel angebracht erscheinen, ist die in den Deutschen Forstbeamtenbund zusammengeschlossene Forstbeamtenerschaft doch der einmütigen Ansicht, daß die beabsichtigte Enteignung privater Waldbflächen eine Ungerechtigkeit gegen einzelne Mitglieder unseres Volkes ist und die Verschlagung zusammenhängender Forsten die bekannten Nachteile für die deutsche Volkswirtschaft mit sich bringt.

Unter Hinweis auf Artikel 153 Abs. 3 der deutschen Reichsverfassung „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste“ fordern wir, daß der Staat scharfe Zwangsmittel für säumige Waldbesitzer anwendet, verlangen aber gleichzeitig volle Durchführung des ersten Absatzes deselben Artikels, der auspricht, daß das Eigentum von der Verfassung gewährleistet wird, somit die verfassungsgemäß für jeden deutschen Bürger, also auch den Waldbesitzern, zugesicherte Erhaltung des Eigentums. Gleiches Recht für alle.

In dem voraussichtlich kommenden Kampfe, den auch der westfälische Waldbesitzer um sein Eigentum führen muß, wird er die in der Bezirksgruppe Westfalen des Deutschen Forstbeamtenbundes zusammengeschlossene Forstbeamtenerschaft ohne Unterschied von Rang und Stellung und ohne Ansehung etwaiger wirtschaftlicher Kämpfe der beiden Organisationen untereinander zu treuer Hilfeleistung bereit finden.

Die Erhaltung des Eigentums bedeutet Erhaltung des Reiches und die Wahrung verfassungsmäßig zugesicherter Rechte Dienst am Vaterlande.

**Anmerkung der Schriftleitung.** Wie zur Erreichung dieser Ziele auch die Forstbeamtenerschaft beitragen kann, hat der Vorsitzende der Bezirksgruppe Westfalen des Deutschen Forstbeamtenbundes, Herr Oberförster Pargmann, Barenburg i. W., in längerer Rede auseinandergesetzt. Sein Vortrag „Deutschlands Not, sein Wiederaufbau durch die wirtschaftspolitischen und berufständischen Verbände und die Mitwirkung der Forstbeamten-Organisationen“ ist übrigens auch im Druck erschienen und bietet eine Fülle wertvoller Anregungen.

### Forstwirtschaftliches.

**Die Kleine Fichten-Blattwespe** (*Nematodes abietinum*) hat in der Südrhein ziemlich ausgedehnten Fraß in 10- und 20-jährigen Fichtenpflanzungen und Fichtendickungen hinterlassen. In der in Frage kommenden Dämung halten sich die Wildsauern gern auf, vermutlich gehen sie den in Koton in der Erde liegenden Larven und Puppen nach. Eulensfeld.

**Die Raupe des Riefenschwärmers** (*Sphinx pinastri*) tritt jetzt vereinzelt in der Südrhein auf. Sie ging Ende September von den Riefen und Fichten herab, um sich unter dem Moose zu verpuppen. Besonderer Schaden ist nicht zu bezeichnen. Eulensfeld.

### Verschiedenes.

**Ein Denkmal für Oberforstmeister Alfred Möller.** Der Verein ehemaliger Feldjäger beabsichtigt, seinem einstmaligen Mitglied Oberforstmeister Möller ein Denkmal zu errichten, und zwar in Form einer Bänke, die auf dem Grundhübel der forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde aufgestellt werden soll. Sein Aufruf für Spenden zu diesem Denkmal ergeht nicht nur an die Mitglieder des Vereins, sondern an alle Waldbesitzer und Forstleute, denen Alfred Möller den unersetzlichen Schatz seiner wissenschaftlichen Forschungen auf den verschiedensten Gebieten der Forstwissenschaft hinterlassen hat. Die Schriftleitung des „Deutschen Forstwart“ (Berlin SW 11, Bernburger Str. 24 IV) bittet um Überweisung von recht zahlreichen Spenden. Um diese jedoch nicht von vornherein der Geldwertungsgefahr auszusetzen, wird ersucht, von der Überweisung von Barbeträgen vorläufig Abstand zu nehmen, dafür aber möglichst umfangreiche Zeichnungen in Goldmark an die genannte Adresse gelangen zu lassen.

### Frei- und Vereins „Waldbheil“.

Wie segensreich gelegentlich der Frei- und Vereins „Waldbheil“ gewirkt werden kann, mag aus einer Mitteilung des staatlichen Försters Herrn Raufhold, Rädnyitz, Kreis Krossen a. O., hervorgehen, der schreibt: „Beifolgendes Geldebetrag von 700 Millionen Mark bitte ich dem Verein „Waldbheil“ überweisen zu wollen und in der Jäger-Zeitung zu veröffentlichen: „Gesammelt beim frühlichen Zusammensein nach einer Freijagd auf Leitersdorfer Gebiet in Hammering, Bf. Rädnyitz.“ Dem Herrn Raufhold und allen Gönnern, die des „Waldbheil“ und damit der Ärmsten im deutschen Walde edelherzig gebat

haben, ein dankbares „Weidmannsheil!“ Möge dies Verhalten ein Vorbild für alle deutschen Weidmänner sein, die in diesem Jahre sich an Treib- und Gesellschaftsjagden beteiligen. Sammelgehälter sind abzuführen an: Verein „Waldbheil“, Neubamm, Postfach Berlin NW 7, Nr. 9140.

**Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten** (die angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 109 100 000 seit 8. 10. 1923 (40 400 000 vom 1. 10. bis 7. 10. 1923).

**Vom Wildmarkt.**

**Amstlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 13. Oktober 1923. Zufuhr sehr gering, Geschäft roge, Preise wenig verändert. Hasen, groß, 700000 bis 800000 M, Kleintiere 300000 bis 400000 M; Kaninchen, wilde, groß, 15000 bis 180000 M je Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. Die Preise verstehen sich in tausend Mark.

**Häutepreise.**

**Berliner Häutemarkt vom 11. Oktober 1923.** Die Versteigerung erfolgte in Goldpfennig pro Pfund, und zwar wurde die Goldmark mit 287 Millionen Mark in Ansatz gebracht. Die Auktion verlief langsam und jaghaft. Es wurden erzielt für letzte Häute sämtlicher Wertungen je Pfund in Millionen Mark: Ochsenhäute mit Kopf unbeschädigt 92,1, beschädigt 90,6; Bullenhäute m. R. unbeschädigt 103,3, beschädigt 98,8; Rauhhaute m. R. unbeschädigt 92,7, beschädigt 90,1; Färchenhäute m. R. unbeschädigt 101,6, beschädigt 95,1. Für Berliner Provinzgefälle wurden erzielt für Bullenhäute m. R. unbeschädigt 30 bis 49 Pfd. 92,7, 50 bis 59 Pfd. 70, 80 bis 79 Pfd. 68,2, 80 und mehr Pfund 61,4; Rauhhaute m. R. unbeschädigt 30 bis 49 Pfd. 64 bis 64,7, 50 bis 59 Pfd. 65,6 bis 76, 60 bis 79 Pfd. 66,2.

**Fischpreise.**

Nach dem amstlichen Marktbericht der städtischen Wirtschaftsdirektion Berlin vom 13. Oktober 1923. Lebende Fische. Hechte 218 000; Aale, großmittel, 400 000 bis 420 000, unfortiert 350 000;

Robbow, groß, 157 000. Krebse, vom Kopf bis zur Schwanzspitze gemessen, Suppen- 300 000, 8 bis 10 cm 400 000. 11 bis 13 cm 785 000, 13 bis 14 cm 1 050 000, ausgesuchte Riesen- 2 030 000 das Schod. Die Preise verstehen sich in Pfund und tausend Mark.

**Forellenpreise nach der „Fischer-Zeitung“ (Neudamm).** Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielt vom 2. bis 8. Oktober 1923. Forellen am 2. Oktober mittel 87 bis 105; am 3. Oktober mittel 67; am 4. Oktober groß 133; am 6. Oktober groß 154, mittel 67. Die Preise notieren in Pfund und tausend Mark. Fische in Eispackung.

**Brief- und Fragelasten.**

**Erhöhung des Portos-Anteils.** Leider ist mit dem 20. Oktober 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portofäge in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 10000000 Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, dem Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf 30 000 000 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einlieferung des fehlenden Portos erfolgt.

**Anfrage Nr. 46. Anstellung eines Privatförsters mit Zivilverorgungsschein.** In hiesiger städtischer Forstverwaltung ist eine Försterstelle zu besetzen. Es haben sich darauf zwei forstverorgungsberechtigte Anwärter sowie ein Privatförster mit Zivilverorgungsschein gemeldet. Letzterer ist bereits seit einem Jahre aus seiner Privatstelle heraus und betreibt seither eine Gastwirtschaft. Kann dieser von der Stadt als Förster angestellt werden? Ist das Regulativ vom 1. Oktober 1905 betreffs Anstellung usw. noch in Kraft? P. v. E., städtischer Förster o. R.

**Antwort:** Es ist an sich eine auffällige Erscheinung, daß ein Privatförster mit dem Zivilverorgungsschein ausgerüstet ist. Natürlich gibt ihm dieser Zivilverorgungsschein keinerlei Anrecht auf Forstverorgung im Gemeinbedienst. Es ist auch, wenn forstverorgungsberechtigte Bewerber vorhanden sind, ausgeschlossen, daß eine Anstellung durch die Stadt erfolgen darf. Falls diese Absicht besteht, und etwa verwirklicht werden sollte, so dürfte es genügen, wenn die Aufmerksamkeit des Herrn Regierungspräsidenten auf den Vorgang gelenkt wird. Das Regulativ vom 1. Oktober 1905 ist vollauf noch in Kraft

**Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.**

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

**Offene Forst- usw. Dienststellen.**

**Preußen.**

**Staatsverwaltung.**

**Förster-Stelle Amelerswald, Oberf. Beine (Silbesheim),** ist am 1. April 1924 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3431 ha Garten, 0,2823 ha Acker, 0,3768 ha Wiese. Nutzungsgeld nach den Bestimmungen. Dienstaufwands-Entschädigung wird noch festgesetzt. Wahnstule im Orte; nächste höhere Schule in Beine, 10 km. Bewerber des Forstverorgungsscheins bis einschl. 1908 sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. November 1923.

**Försterstelle Mühlentrie, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.),** ist zum 1. Februar 1924 neu zu besetzen. 0,2600 ha Garten, 6,7690 ha Acker, 7,9710 ha Wiese. Bewerbungsfrist 24. Nov. 1923.

**Försterstelle Etoberau, Oberf. Etoberau (Preßlau),** ist mit Wirkung vom 1. Oktober ab sofort zu besetzen. Mietwohnung und 5,3 ha

Wirtschaftsland vorhanden. Schule im Orte; höhere Schule in Bries, 14 km. Bewerbungsfrist 24. Oktober.

**Förster-Stelle Wolprichhausen, Oberf. Uskar (Silbesheim),** ist am 1. April 1924 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2900 ha Garten, 3,2710 ha Acker, 2,8050 ha Wiese. Nutzungsgeld nach den Bestimmungen. Dienstaufwands-Entschädigung wird noch festgesetzt. Wahnstule. Dorfschule im Orte. Nächste höhere Schule Northelm, 22 km. Bewerber des Forstverorgungsscheins bis einschl. 1908 sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. November 1923.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind zum 1. April 1924 neu zu besetzen:

**Försterstelle Brand, Oberf. Grünhaus. Dienstwohnung.** 5,8220 ha Acker, 1,8410 ha Wiese, 0,2060 ha Garten, 0,1000 ha Wiede.

**Försterstelle Samminchen, Oberf. Lübben. Dienstwohnung.** 0,8960 ha Garten, 4,0640 ha Acker, 5,3270 ha Wiese.

**Försterstelle** **Söhlen**, Stiftsoberf. Reuzelle. Dienstwohnung. 0,2860 ha Gärten, 8,4630 ha Acker, 1,5320 ha Wiese.

**Försterstelle** **Langstheerosen**, Oberf. Driesen. Dienstwohnung. 0,3880 ha Gärten, 7,7520 ha Acker, 3,8600 ha Wiese.

**Försterstelle** **Wriekung**, Oberf. Wilsenow. Dienstwohnung. 0,5660 ha Gärten, 4,4410 ha Acker, 6,9990 ha Wiese.

**Försterstelle** **Laubendorf**, Oberf. Jänischwalde. Dienstwohnung. 0,5860 ha Gärten, 3,5240 ha Acker, 5,0680 ha Wiese, 0,4060 ha Weide.

**Bewerbungsfrist** für sämtliche Stellen 17. November 1923.

**Sebanitz Hülfsförsterstelle** **Schiplan**, Oberf. Grünhaus (Frankfurt a. O.), ist zum 1. November neu zu besetzen. Zur Stelle gehören Dienstwohnung und einige Ackererben. **Bewerbungsfrist** 20. Oktober.

**Mittelbarer Staatsdienst.**

**Gemeindeförsterstelle** in der **Köb. Oberförsterei Hameln** ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis 15. November bei dem Magistrat Hameln einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Personalnachrichten.**

**Preußen.**

**Staats-Forstverwaltung.**

**Lamberts**, Oberförster in Wintden, ist als Hilfsarbeiter ins Ministerium für Landwirtschaft, Ländereien und Forsten einberufen.

**Pöhl**, Oberförster, aus dem besetzten Gebiet (Oberf. Neupfalz) aufgewiesen, ist am 1. Oktober mit der Verwaltung der Oberförsterstelle **Wiele** (Hannover) beauftragt.

**Parten**, Oberf. Förster in Springe, Oberf. Springe, wird am 1. Dezember unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach **Färksenbagen**, Oberf. Göttingen (Hannover), versetzt.

**Hübner**, Regemeister in Färksenbagen, Klosteroberf. Göttingen (Hannover), wird am 1. November in den Ruhestand versetzt.

**Caspar**, Regemeister in Epplein, Försterei **Koffert**, Oberf. Hohenim im **Tannus** (Wiesbaden), ist am 1. August in den Ruhestand versetzt.

**Grog**, Oberf. Förster in Karitzow, Oberf. Taubenberg, wird am 1. November nach **Al-Fargenburg**, Oberf. Oberf. (Rösslin), versetzt.

**Lehrog**, Förster in Stoberan, Oberf. Stoberan, ist am 1. Oktober nach **Wiesing**, Oberf. Stoberan (Weslin), versetzt.

**Schneemann**, Forstsekretär in Niederlahausen, Oberf. Pahnstein in Niederlahausen, ist am 1. August unter Verleihung der Förster-Einklassung nach **Forsthaus Gibach**, Oberf. Oberf. in **Wiesing** (Wiesbaden), versetzt.

**Schädder**, Förster in Steinbach, Oberf. Jäger, ist am 1. August nach **Epplein**, Försterei **Koffert**, Oberf. Hohenim im **Tannus** (Wiesbaden), versetzt.

**Thomson-Faust**, Oberf. Förster in Hemeringen, Oberf. Hameln, wird am 1. November unter Ernennung zum Förster in Endstelle nach **Wartsholz**, Oberf. Hohenim (Hannover), versetzt.

**Streit**, Forstsekretär in Rehburg, Klosteroberf. Rehburg, ist am 1. Oktober nach **Neubrunnhäusen**, Oberf. Neubrunnhäusen (Hannover), versetzt.

**Wolff**, bisher Forstsekretär in Rupp, Oberf. Taubenberg (Rösslin), ist am 1. Oktober in den Ruhestand derselben Oberförsterei versetzt.

**Werner**, Oberf. Förster in Worsen, Oberf. Eichenrode, ist am 1. Oktober nach **Annarode II**, Oberf. Annarode (Wesleburg), versetzt.

**Jeyer**, Hülfsförster in Obermannsdorf, Oberf. Eisleben, ist am 1. Oktober nach **Eisleben**, Oberf. Annarode (Wesleburg), versetzt.

**Dafing**, Hülfsförster in Gallenburg, Oberf. Gallenburg (Forstfasse), wird am 1. November nach **Walfer**, Oberf. Walfer (Rösslin), versetzt.

**Dorn**, Hülfsförster in Chausseehaus, Oberf. Chausseehaus, ist am 10. September unter Übertragung der einstweiligen Verleihung der Forstfasertragegeschäfte nach **Eltwille**, Oberf. Eltwille (Wiesbaden), versetzt.

**Boz**, Hülfsförster in Wiedenlopf, Oberf. Kagenbach in Wiedenlopf, ist am 1. September vorläufig auf die Dauer von drei Monaten zur Unterstützung der Forstfaser in **Wattenberg** zugewiesen und nach **Wattenberg**, Oberf. Wattenberg (Wiesbaden), versetzt.

**Jönneke**, Hülfsförster in Rahnstorf, Oberf. Thiergarten, wird am 1. November nach **Kiemel**, Oberf. Gräfenhainichen (Wesleburg), versetzt.

**Milchen**, Hülfsförster in der Oberförsterei **Brück** (Ehneke-mühl), ist mit Wirkung vom 1. Juli zum Förster ernannt unter Übertragung einer überz. Försterstelle.

**Sauer**, Hülfsförster in Wiesbaden, Oberf. Wiesbaden, ist am 1. August nach **Forsthaus Kullhausen**, Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden), versetzt.

**Schopf**, Hülfsförster in Ramkau, Oberf. Ramkau (Weslin), ist am 1. September dem Staatsförstendienst des Reg. Bezirks **Wiesbaden** zugewiesen und nach **Wiesbaden**, Oberf. Wiedenlopf (Wiesbaden), versetzt.

**Stiehl**, Hülfsförster in Riemegl, Oberf. Gräfenhainichen, ist am 1. Oktober nach **Worsen**, Oberf. Eichenrode (Wesleburg), versetzt.

**Schmann**, Forstgehilfe in Wulhausen, Oberf. Söllchen, ist am 1. Oktober nach **Wadon**, Oberf. Rosenfeld (Wesleburg), versetzt.

**Jeunfer**, Forstgehilfe in Wiedel, Oberf. Wiedel a. d. Ber., ist am 1. September nach **Wiedenlopf**, Oberf. Kagenbach in **Wiedenlopf** (Wiesbaden), versetzt.

**Arns**, Forstgehilfe in Soltau, Oberf. Soltau, ist am 1. Oktober nach **Baunzen**, Oberf. Baunzen (Hannover), versetzt.

**Schneider**, Forstgehilfe in Eltwille, Oberf. Eltwille, ist am 1. September nach **Wallerode**, Oberf. Wallerode (Wiesbaden), versetzt.

**Wegner**, Forstgehilfe in Hohenbude, Oberf. Hohenbude, wird am 1. November nach **Wulhausen**, Oberf. Söllchen (Wesleburg), versetzt.

Im Regierungsbezirk **Frankfurt a. O.** werden am 1. November versetzt:

Die Hülfsförster: **Kornert** von **Christianshald**, Oberf. Christianshald, nach **Sieder**, Oberf. Sieder; **Pasche** von **Dobrilag**, Oberf. Dobrilag (Forstfasse), nach **Bagow**, Oberf. Bagow; **Ober** von **Wilsenow**, Oberf. Wilsenow, nach **Wies**, Oberf. Wieg (Forstfasse); **Perstke** von **Subiathhald**, Oberf. Subiathhald, nach **Dobrilag**, Oberf. Dobrilag (Forstfasse); **Wied** von **Wieg**, Oberf. Wieg (Forstfasse), nach **Wilsenow**, Oberf. Wilsenow; **Schmidt** von **Soran**, Oberf. Soran, nach **Regenthin**, Oberf. Regenthin (Forstfasse); **Slegmann** von **Reubrück**, Oberf. Reubrück, nach **Driesen**, Oberf. Driesen (Forstfasse); **Schoofs** von **Strandern**, Oberf. Strandern, nach **Christianshald**, Oberf. Christianshald; **Fopp** von **Kammil**, Oberf. Neumühl, nach **Regenthin**, Oberf. Regenthin; **Wollenberg** von **Grossen**, Oberf. Grossen, nach **Regenthin**, Oberf. Regenthin. Die Forstgehilfen: **Albers** von **Dobrilag**, Oberf. Dobrilag, nach **Linnmrig**, Oberf. Linnmrig; **Kirchhoff** von **Linnmrig**, Oberf. Linnmrig, nach **Sieder**, Oberf. Sieder; **Passow** von **Strandern**, Oberf. Strandern, nach **Hammerheide**, Oberf. Hammerheide; **Schäfer** von **ber Forstfasertragegeschäfte** anfallt **Berlin** nach **Wartenrode**, Oberf. Wartenrode; **Altkerst** von **Reppen**, Oberf. Reppen, nach **Soran**, Oberf. Soran; **Lüttner** von **Tauer**, Oberf. Tauer, nach **Sieder**, Oberf. Sieder; **Winkel** von **Soran**, Oberf. Soran, nach **Tauer**, Oberf. Tauer; **Wäcker** von **Reubrück**, Oberf. Reubrück, nach **Strandern**, Oberf. Strandern; **Schneemann** von **Jäger**, Oberf. Jäger, nach **Subiathhald**, Oberf. Subiathhald.

Im Regierungsbezirk **Rösslin** werden am 1. November versetzt:

Die Hülfsförster: **Josenbaum** von **Commis**, Oberf. Commis, nach **Waltenburg**, Oberf. Walkenburg (Forstfasse); **Sprittkötter** von **Al-Fargenburg**, Oberf. Oberf., nach **Altkrafon**, Oberf. Altkrafon. Die Forstgehilfen: **Gebr** von **Wiesbaden**, Oberf. Wiesbaden, nach **Schönbach**, Oberf. Reuhof; **Selbmann** von **Klausbagen**, Oberf. Klausbagen, nach **Bagow**, Oberf. Bagow; **Schneemann** von **Charlottenhof**, Oberf. Taubenberg, nach **Oberf.**, Oberf. Oberf.; **Schmidt** von **Stolz**, Oberf. Stolz, nach **Commis**, Oberf. Commis; **Sprittkötter** von **Drachow**, Oberf. Oberf., nach **Reuhof**, Oberf. Reuhof; **Wolfram** von **Schöf**, Oberf. Reuhof, nach **Wiesbaden**, Oberf. Wiesbaden.

Die Verleihung des Hülfsförsters **Engling** von **Wattenberg**, Oberf. Witten, nach **Eisleben**, Oberf. Annarode (Wesleburg) am 1. Oktober wird zurückgezogen.

Die zum 1. November ausgesprochene Verleihung des Hülfsförsters **Behrens** von **Wiesbaden**, Oberf. Wiedenlopf, nach **Siedigerode** (Wesleburg) findet nicht statt.

**Privatforstdienst.**

**Simon**, Förster, trat am 1. Oktober aus den Diensten bei dem **Dorfgemeinschaft** Erben, um als erster Förster in **Wies** bei dem **Erben** **Wiesbaden** Begüterung der **Simon** (Wiesbaden) zu treten.

## Bereinszeitung.

### Preussischer Staats-Revierförster.

#### Bezirksgruppe Frankfurt a. O.

Am Sonntag, dem 28. Oktober, vormittags 10 Uhr, findet eine Versammlung der Revierförster der Bezirksgruppe Frankfurt a. O. in Göttrin, Hotel Conrad, statt. Erscheinen aller Kollegen bringend erwünscht.

Der Vorsitzende: Liebaug.

### Preussische Staatsförstervereinigung.

#### Mitteilungen des Vorstandes.

1. Der Bezirksvorsitzende des Staatsförstervereins, Herr Förster Utech (Bezirk Cöslin), hat sich den Scherz erlaubt, den engeren Vorstand der Staatsförstervereinigung wegen Beleidigung zu verklagen, weil der letztere es für notwendig befunden, die Beurteilung des Herrn Utech in dem Prozeß, den Herr Vaabs gegen ihn angestrengt hatte, zu veröffentlichen. Hoffentlich gibt die Klage uns die erfreuliche Gelegenheit, vor Gericht und bis ins einzelne festzustellen, mit welchen Mitteln gearbeitet worden ist, Kollegen moralisch totzuschlagen. Das Kampfsystem des Staatsförstervereins nimmt in verzweifelter Situation immer groteskere Formen an, die, wie die Reuanmeldungen zur Bereinigung beweisen, auch im andern Lager als das erkannt werden, was sie tatsächlich sind: Grabsteine zum Niedergang des Staatsförstervereins.

2. Ich mache alle Mitglieder auf den Artikel Seite 717 der „Deutschen Forst-Zeitung“, betitelt „Güßtruppen für Müller-Franken“, aufmerksam, den unser Organ aus dem „Deutschen Forstwirtschaft“ übernommen hat. Obwohl der genannte Aufsatz ja nur Privatforstangelegenheiten beleuchtet, ist er, volkswirtschaftlich betrachtet, von allerhöchster Wichtigkeit, da der Antrag Müller nichts weniger als die völlige Zerstückelung der größeren Privatforsten ins Auge faßt und dessen Wirkung zunächst die sein würde, die Privatforstbeamten zu 80 v. H. brotlos zu machen. Es wird den Kollegen erinnerlich sein, daß die Staatsförstervereinigung auf ihrer Tagung in Reudamm in einer Entschließung gegen die Sozialisierung der Privatforsten Stellung genommen hat, da alle derartigen neuzeitlichen Versuche auf andern Gebieten nur unfruchtbare Ergebnisse gezeitigt haben. — Ich muß es mir versagen, hier in diesem Rahmen des weiteren auf die Folgen der Durchführung des Antrages Müller-Franken einzugehen und möchte nur betonen, daß es nicht im Interesse des Reiches liegen kann, in unheilswangerster Zeit die letzten Reste des deutschen Privateigentums in die bodenlose Kontrasmasse der Einzelstaaten verschwinden zu lassen.

In diesem Artikel interessieren uns zur Zeit nur zwei Namen, das ist erstens der Antragsteller im Reichstage und der durch den „Deutschen Forstwirtschaft“ mit diesem Antrage in Verbindung gebrachte Name des ersten Vorsitzenden des Vereins Preussischer Staatsförster, Herr Pfalzgraf. Wer ist Herr Müller-Franken? Wehrheitssozialistischer Reichstagsabgeordneter und Führer der genannten Fraktion, ehemaliger Minister des Außern, sowie einer der Herren, dessen Hand nicht nach der Unterschrift in Versailles

verdorrt ist. — Ich möchte zunächst hier mich jede Urteils enthalten, dafür aber eine Äußerung des Herrn Försters Grube vom Förstertage 1922 in Erinnerung bringen: „Gewöhnen müssen Sie sich an den Gedanken, daß es eine ganze Menge sozialdemokratischer Förster gibt. (Meiner Auffassung nach eine große Übertreibung! Neumann.) Auch die Förster wachen auf und stellen sich zu den großen Fragen auf eine bestimmte Seite!“ —

3. Am 2. Oktober war im traulichen Forsthaus zu E. der engere Vorstand zu einer Sitzung zusammengetreten, in der erstens die notwendige Reufinanzierung der Vereinigung, und zweitens Organisationsfragen u. a. m. besprochen worden sind. Den Herren des weiteren Vorstandes wird in diesen Tagen ein Rundschreiben zugehen, das die Finanzfrage behandelt. Es konnte ferner durch Zuschriften aus West und Ost festgestellt werden, daß infolge verschiedenartiger Vorgänge im gegnerischen Lager die Ideen der Bereinigung sich immer mehr Achtung und Anerkennung verschaffen, auch der Zutritt zur Bereinigung sich erfreulich mehrt. —

Allen Kollegen, die umgehend durch freiwillige Spenden die Aufrechterhaltung des notwendigen Vereinsbetriebes garantieren, danke der Vorstand. Er wußte, daß er wadere, opferwillige Männer hinter sich hatte; erwartet muß aber werden, daß alle unsere Mitglieder bereit sind, das Vereinschiff durch die hochgehenden Wogen der trüben Zeitzeit hindurch steuern zu helfen. Persönlich bitte ich unsere Vertrauensmänner, nach dieser Richtung hin wirken zu wollen. Auf Freiwilligkeit haben wir uns eingestellt, daher bleibe niemand zurück.

Neumann-Bärenberg.

### Nachrichten des „Waldheil“.

#### Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil“.

In der laufenden Woche sind an Beiträgen, Notstandsbeihilfen und besonderen Zuwendungen insgesamt 2155473690 M. vereinnahmt worden. An besonders hohen Zuwendungen der letzten Woche heben wir hervor: Sammlung nach einer Treibjagd auf Leitersdorfer Gebiet im Hammertrug, Bf. Rüdnicz a. O., 700 Millionen Mark; Spende von Herrn Kommerzienrat Aug. Nonforts, M.-Gladbach, 200 Millionen Mark, von Herrn Hans Roland, Tiefenstein (Birkensfeld), 100 Millionen Mark, von der Herzoglichen Kammer Sagan 100 Millionen Mark, von Herrn Rittergutsbesitzer Hans Koeppen, Ringenwalde Nm., 50 Millionen Mark, von Herrn Förster Karl Fuchzgermeier, Oppendorf, 50 Millionen Mark, von Herrn Förster Wiegand, Ehrenstein, 50 Millionen Mark, von Herrn Paul Hänfel, Berlin-Wilmersdorf, 50 Millionen Mark, und von Herrn Pege-meister Leschinski, Bogenthal, 50 Millionen Mark. Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, sich dauernd ihrer Zahlungspflicht zu erinnern und besonders bei den Treibjagden für „Waldheil“ zu wirken und zu sammeln.

Der Notbeitrag von fünf Pfund Roggen oder für Pensionäre und geringer besoldete Forstbeamte von drei Pfund Roggen (siehe Nr. 37 Seite 665) beträgt für die nächste Woche nach

dem Roggenpreis vom Sonnabend, dem 13. Oktober, für 5 Pfund 340 Millionen Mark, für 8 Pfund 200 Millionen Mark. Wir bitten die Günstigen um sofortige Zahlung oder um postfreie Einsendung des Roggens in natura.

Die Geschäftsstelle.

## Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schillerstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9004. **Wrens, Julius**, Hilfsförster, Satusten, Post Reidenburg. I.

9005. **Schmidt, Christian**, Forstgehilfe, Weigenheim bei Uffenheim, Mittelfranken. XIV.

9006. **Walter, Herbert**, Forstgehilfe, Gut Ellerfeld, Post Colbitz, Kreis Bolzmitz. XVI.

9007. **Hoffmann, Johannes**, Förster, Alt-Blessin, Post Gültzbiele, Kreis Königsberg Nm. IX.

9008. **Battenfeld, Karl**, Oberförster, Eslohe, Westfalen. XI.

9009. **Kalkfuhl, August**, Hilfsjäger, Forsthaus Scheuerhof, Post Münterfelde, Kreis Rheinbach, Bezirk Rln. V.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung“ zu, das für den Monat Oktober zum Vorzugspreise mit einer Grundgebühr von 18 Millionen Mark nebst einer Nachzahlung von 19 Millionen Mark, zusammen mit 37 Millionen Mark, berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise von 40 Millionen Mark (Ebenpreis 1100 Millionen Mark) berechnet wird.

### Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.

Wiederum ersuchen wir unsere Mitglieder, die bis jetzt die Beiträge für Juli bis Dezember noch nicht bezahlt haben, die Beiträge unverzüglich einzusenden; sie sind zu leisten nach den Roggenpreisen vom 13. Oktober (6,8 Milliarden für 50 Kilo). Mithin haben zu zahlen:

Förstleranwärter und Forstangehilfen

272 Millionen Mark

Forstwärter, Förster, nicht selbständige Nebelförster,

Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und

Assistenten

340 Millionen Mark

Nebelförster u. Forstverwalter

408 Millionen Mark

akademisch gebildete Beamte vom Oberförster

aufwärts

476 Millionen Mark.

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder

der Bezirksgruppe Pomern, die gleichzeitig

Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommer-

schen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluß des

Waldbesitzeraususses . . . 476 Millionen Mark.

Die Beträge sind an unsere Kassenstelle in

Neudamm auf das Konto 47878, Postfachamt

Berlin NW 7, einzusenden.

Von Ende Oktober ab werden die rück-

ständigen Beiträge durch Nachnahme er-

hoben, in der Höhe, wie der Roggenpreis

am Tage der Ausfertigung der Nach-

nahme steht, zu welchem Betrage dann

noch die Nachnahmefosten kommen, die in jedem

Falle einschließlich sonstiger Unkosten jedenfalls

10 Millionen Mark betragen werden.

Die Geschäftsstelle.

Sitzung des Sachausschusses der Haupt-Landwirts-

chaftskammer für Forstwirtschaft.

Am 24. September d. J. hat der Sachausschuss

der Haupt-Landwirtschaftskammer für Forstwirtschaft getagt. Bei dieser Gelegenheit sind auch zwei unseren Verein betreffende Angelegenheiten behandelt worden, nämlich erstens die Vertretung der Forstbetriebsbeamten des Privatwaldes in diesem Forstauschuss und zweitens die Abhaltung von Försterprüfungen für den Privatforstdienst. Das Ergebnis der Beratungen über den ersten Punkt ist uns in folgendem Schreiben von der Haupt-Landwirtschaftskammer mitgeteilt worden:

Berlin W 9, 26. September 1923.

Betritt: Vertretung in der Haupt-Landwirtschaftskammer.

In der 4. Sitzung der Fachabteilung für Forstwirtschaft am 24. September 1923 in Berlin wurde es als nicht unerwünscht bezeichnet, wenn Vertreter nichtstaatlicher Forstbeamten als Vertreter des Waldbesitzes in die Fachabteilung entlandt würden.

Unter Bezugnahme auf die bei uns vorgetragenen Wünsche der Beamtenorganisationen wegen Vertretung in der Fachabteilung stellen wir daher anheim, die hierzu nötigen Schritte beim Landesverband preussischer Waldbesitzer und gegebenenfalls auch bei den Landwirtschaftskammern zu unternehmen, damit diese dann auch Beamte als ihre Vertreter entsenden.

Wir bemerken, daß in der Sitzung nochmals ausdrücklich festgestellt wurde, daß die vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in die Fachabteilung für Forstwirtschaft entsandten Mitglieder nicht als Vertreter beruflicher Organisationen, sondern lediglich als Vertreter der staatlichen Forstverwaltung anzusehen seien, was auch von dem Kommissar des Herrn Ministers erneut bestätigt wurde.

J. K. gez. Unterschrift.

Bezüglich des zweiten Punktes ist beschlossen worden, daß hierüber mit unserem Verein weiter verhandelt werden soll. Zu diesem Zwecke wurde von dem Sachausschuss eine Kommission ernannt, zu der auch Herr Forstmeister Tige gehört. Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit werden wir später berichten.

Die Geschäftsstelle.

### Anerkennung der Lehrherren.

Der engere Vorstand hat in seiner Sitzung in Frankfurt a. O. beschlossen, daß jeder vom Verein anerkannte Lehrherr darüber einen Ausweis besitzen muß. Diese Ausweise sind nunmehr bestellt und werden, sobald wir die Namen der betreffenden Herren durch die Vorsitzenden der Bezirksgruppen erfahren, den Lehrherren von hier aus direkt übersandt.

Die Herren Vorsitzenden der Bezirksgruppen werden gebeten, die Namen sowohl der bereits anerkannten als auch von ihnen neu in Vorblatt gebrachten Lehrherren ihrer Bezirksgruppe sofort nach hier mitzuteilen, damit bei Bestellung der Ausweise die Zulassung derselben an die Lehrherren keine Verzögerung erleidet. Auf Grund dieser Liste wird dann jedem Lehrherren der Ausweis zugestellt. Die Lehrherren haben aber die Verpflichtung, den Ausweis bei der Geschäftsstelle anzufordern und in dem Bestellbrief den Betrag für den Ausweis mitzuschicken. Die Kosten für die Herstellung, Ausfertigung und Verschickung des Ausweises betragen zur Zeit 12 Millionen Mark.

Der Preis für die Ausweise steigt mit dem Buch-  
Pandelbetrag und mit weiteren Portoerhöhungen.  
Eberswalde, den 10. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

**Bezirksgruppe Schlesien A, VI Oppeln.**

Forstgehilfen-Prüfung.

Am 9. und 10. Juli 1923 wurde in Groß-  
Strehlitz D.-S. eine Forstgehilfen-Prüfung unter  
Vorh. des Herrn Oberförsters Euerlich daselbst  
abgehalten. Als Prüfer nahmen noch teil die  
Herren: Oberförster von Montewitz in Stubendorf  
und Revierförster Blaschke-Mitkultschütz. Es hatten  
sich 10 Prüflinge gemeldet. 9 haben die Prüfung  
bestanden, und zwar drei mit der Note „gut“,  
sechs mit der Note „genügend“.

Da der heutige Rassenabschluß der Bezirks-  
gruppe 6100000 M. Einnahme und 22633050 M.  
Ausgabe ergibt, besteht somit ein Fehlbetrag von  
17533050 M.

Die von mir in der Einladung zur Zusammen-  
kunft in Damrau für Donnerstag, den 1. No-  
vember d. J. (Allerheiligen), von vormittags  
10 Uhr ab, im Gasthause „Zur Eisenbahn“ (siehe  
„Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 30 S. 701) vor-  
geschlagenen Besteuerfäge für die drei Beamten-  
kategorien müssen entsprechend erhöht werden,  
so daß etwa, unter Berücksichtigung weiterer Aus-  
gaben, die Ortsgruppe Falkenberg 15 Millionen,  
die Ortsgruppe Ratibor 25 Millionen, die Orts-  
gruppe Groß-Strehlitz 40 Millionen bei der Zu-  
sammenkunft in Damrau an den Unterzeichneten  
abzuliefern hätte.

Um recht zahlreiche Beteiligung bittet mit  
Weidmannsheil

Rietze b. Schurgast D.-S., 9. Oktober 1923.

Trost, Forstmeister i. R.,  
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

**Ortsgruppe Neufals a. Ober.**

Sonntag, den 28. Oktober, vormittags 8 Uhr,  
Bahnhof Reußen a. O., Waldbausflug Revier  
Beitisch. Anschließend Versammlung. Rückfahrt  
Glogau 5,6 Uhr und 11,14 Uhr, nach Neufals  
6,51 Uhr und 10,43 Uhr.

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV  
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

**Bezirksgruppe Hannover.**

Die Beiträge für das 4. Vierteljahr 1923 sind  
nach den durch die Hauptgeschäftsstelle in der  
„Deutschen Forst-Zeitung“ vom 28. September  
1923, Nr. 39, Bb. 38, bekanntgegebenen Sätzen  
umgehend auf mein Postcheckkonto: Hamburg  
655635 einzuzahlen, wobei die Beiträge der Gruppe 2  
auf eine durch 1000 teilbare Zahl — 19700000 M.  
— aufzurunden sind.

Eine beträchtliche Anzahl von Forstbeamten-  
mitgliedern des Vereins für Privatforstbeamte  
Deutschlands, welche durch die Auflösung der  
Fachgruppe des Gutts- und Forstbeamtenbundes  
ohne weiteres Mitglieder des Deutschen Forst-  
beamtenbundes geworden sind, sind mit der Zahlung  
des Beitrages für das 1. bis 3. Vierteljahr 1923  
(bekanntgemacht in Nr. 36 der „Deutschen Forst-  
Zeitung“ vom 7. September 1923 auf S. 650)  
noch im Rückstande. Die rückständigen Beiträge  
sind gleichzeitig mit dem jetzt fälligen Beitrag ein-

zuzahlen, andernfalls die Säumigen als Mitglieder  
nicht mehr geführt werden.

Künftig sind die Beiträge, wie sie von der  
Hauptgeschäftsstelle veröffentlicht sind, unver-  
züglich auf obiges Postcheckkonto abzuführen, da  
eine Aufforderung oder Mahnung zur Zahlung der  
Beiträge von hier aus nicht mehr erfolgt.

Im übrigen bitte ich alle Kollegen des Privat-  
forstbeamtenstandes des Bezirksgruppe Hannover,  
das von der Schriftleitung der „Deutschen Forst-  
Zeitung“ in Nr. 40 unseres Vereinsorgans vom  
5. Oktober b. J. auf Seite 719 bezüglich der  
Zahlung der Vereinsbeiträge Gesagte zu beherzigen.

Stellichte bei Bisselhövede, Hannover,  
den 11. Oktober 1923.

Mahnhardt.

**Bezirksgruppe Westfalen.**

Am 4. September fand bei sehr reger Be-  
teiligung der Forstbeamtschaft in Altenhundem  
die Gründung der Bezirksgruppe Westfalen des  
Deutschen Forstbeamtenbundes statt. Nach ein-  
leitenden Bemerkungen über Zweck und Ziele des  
Bundes sprach der Vorsitzende der Bezirksgruppe  
über „Deutschlands Not, sein Wiederaufbau durch  
die wirtschaftspolitischen und berufsständischen Ver-  
bände und die Mitwirkung der Forstbeamten-  
organisationen“. Der Vortrag ist als Broschüre  
erschienen und soll an die Bezirksgruppen des  
Bundes unentgeltlich verteilt werden. Eine Be-  
sprechung erübrigt sich hier, da die Broschüre der  
Schriftleitung unseres Vereinsorgans mit der Bitte  
um Vespprechung zugegangen ist. (Bergl. S. 756  
vorliegender Nummer.) Berufs- oder wirtschafts-  
politische Verbände erhalten die Broschüre, soweit  
sie an in Frage kommende Organisationen nicht  
schon verschickt worden ist, gegen Einsendung der  
Portogebühren kostenfrei von der hiesigen Bezirks-  
gruppe zugesandt.

Der Vorstand der Bezirksgruppe  
Westfalen ist folgendermaßen zusammenge-  
setzt: I. Vorsitzender: Fürstl. Oberförster Parch-  
mann, Berleburg; II. Vorsitzender: (vorgesehen  
ist ein Vertreter aus Regbz. Minden); Schrift-  
führer: Fürstl. Förster Hartung, Forsthaus  
Leimstruth, Kreis Wittgenstein; Kassensührer:  
Fürstl. Förster Spieß, Raumland-Marthausen,  
Kreis Wittgenstein; Beisitzer: (vorgesehen ist ein  
Vertreter aus Regbz. Arnberg).

Die Tariffkommission besteht aus: 1. Ober-  
förster Parchmann, Berleburg, 2. Oberförster  
Düssel, Gelsburg bei Mendon, 3. Oberförster  
Ahmer, Wüdinghausen, 4. Förster Jerichow,  
Holzhäusen bei Feubingen, 5. (vorgesehen ist ein  
Förster aus Regbz. Münster).

Als Schlichtungsausschuß-Mitglieder der  
Bezirksgruppe wurden vorgeschlagen: 1. Ober-  
förster Parchmann, Berleburg, 2. Forstverwalter  
Althaus, Windeshausen, 3. Förster Karl Düssel,  
Binberg.

Nach Durchorganisation der Bezirksgruppe  
wird der Westfälische Waldbesitzerverband um  
Verhandlungen, betr. Abschluß von Gehaltsver-  
trägen, gebeten werden.

Die Beiträge für IV. Quartal 1923 wurden  
folgendermaßen geregelt:

- 1. Forstmeister, Oberförster . . . . . 28125000 M.
- 2. Revierförster, Förster . . . . . 19687500 M.
- 3. Hilfsförster usw. . . . . 11250000 M.



Die vorgenannten Beiträge sind sofort der Wittgensteiner Gewerbebank Verleuburg auf Konto: Deutscher Forstbeamtenbund, Bezirksgruppe Westfalen, einzuzahlen. Die Erhebung durch Nachnahme erfolgt 10 Tage nach Veröffentlichung dieses Berichts. Für die Monate Januar—September soll kein Beitrag gezahlt und die Forderungen der Hauptgeschäftsstelle aus Mitteln der Bezirksgruppe beglichen werden. Zum Schluß wurde eine Entschädigung angenommen, die auf Seite 755 zum Abdruck gelangt ist.

Der 1. Vorsitzende:  
Parchmann, Fürstl. Oberförster.

**Durchschnittspreise für Schlesien.**

Der Roggendurchschnittspreis der drei letzten Notierungen für die Errechnung der Forstbeamtengehälter für die Auszahlung am 30. September d. Js. beträgt 196 667 000 M.

Die Durchschnittspreise für die Errechnung des Minder- bzw. Überdeputats betragen in der gleichen Zeit: a) für Roggen 196 667 000 M.; b) für Hafer 200 000 000 M.; c) für Kartoffeln 46 000 000 M.

**Kreisgruppe Lebau.**

Am Sonntag, dem 4. November, findet in Seelow, Hotel „Schwarzer Adler“, nachmittags 2 Uhr, eine Kreisgruppensitzung statt. Gehälter für Monat November werden diesmal nicht durch Zeitung, sondern nur auf dieser Sitzung bekanntgegeben. Da sehr wichtige Beschlüsse gefaßt werden sollen, die jeden Kollegen bis ins kleinste interessieren werden, ist das Erscheinen eines jeden Mitgliebes dringend erforderlich.

Ibe, Schriftführer.

**Ortsgruppe Thüringen Dr.**

Am Sonntag, dem 30. September, hatten sich 17 Privatforstbeamte in Pöfned zu einer Ortsgruppenversammlung eingefunden. Zu Punkt 1 der Tagesordnung, Gehalts- und Tarifangelegenheiten, wurde beschlossen, nochmals an den Thür. Waldbesitzerverband heranzutreten, um mit diesem über einen Tarif zu verhandeln. Allgemeiner Wunsch ist es, daß ein zeitgemäßer Tarif recht bald wie überall zustande kommen möge. Die Kollegen Künzler und Ongsd, welche der Gehaltskommission bisher angehört, haben ihre Ämter niedergelegt, so daß eine Neuwahl der Gehaltskommission bei der nächsten Bezirksgruppen-Versammlung stattfinden muß.

Zu Punkt 2 wurde beschlossen, daß umgehend eine Eingabe an das Ministerium des Innern eingereicht werden soll, worin den staatlichen und kommunalen Oberförstereien die Annahme und Ausbildung von Lehrlingen für die Privatforstbeamtenlaufbahn unterlagt werden soll.

Zu Punkt 3, Aufnahme von neuen Mitgliedern, meldeten sich zwei Kollegen.

Der nach der Versammlung geplante Ausbegang in die Stadtförst konnte leider wegen der vorgeschrittenen Zeit nicht mehr stattfinden. Als nächster Versammlungsort wurde Oppurg vorgeschlagen.

Hirschhügel, 8. Oktober 1923.

H. Paul.

Redaktionsfrist acht Tage vor Ausgabedatum, Sonntags früh. Dringen eilige kürzere Mitteilungen, sowie einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungänderungen und Anzeigen können in Unannehmlichkeiten noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Oekonomierat Grundmann, Neubamm.

**2 Forstgehilfen**

zum 1. November und 1. Januar 1924 gesucht. Gehalt nach Tarif bei Fr. Station. Bew. m. Lebensl. u. Reingutsabstcht. (896) Förster Wessel, Rönnerholz, Post Elmshagen bei Kiel.

Zum sof. oder baldigen Eintritt wird eingearbeiteter und solider (857) **Forstassistent(in)** gegen tarifmäßige Bezahlg. Dtsgr. C. gesucht. Bewerbungen mit begl. Reingutsabstcht. u. Lebenslauf an **Forstasse Krassan, Bei. Döveln.**

**Junger Burche,** 16—18 Jahre, zum 1. November auf einlam liebender Försterei für Waldarbeiten und als Hilfe des Förstere gesucht. Bezahlg. nach Tarif für Kleintheute. Rittergut Uderig i. Altmark, Kreis Stendal.

Tüchtiger, lediger junger (847) **Forstassistent** mit Forstschulpflichtung sofort gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Reingutsabstcht., Gehaltsanspr. nach Goldmark bei freier Station an **von Rochla, Forstverwaltung, Bärenwalde, Kr. Schlochau, Westpr.**

**Hausdame,** ev., geb., gute Ersch., 40 bis 50 J. a., von alleinlt., 60 J. Beamten, in gut. Lebensst. gesucht. Verb. n. ausgef. Angehote mit Wid. unter **Nr. 852** befürd. die Gesch. der D. Forst-J., Neubamm.

**Stellengesuche**  
**Forstsekretär,** in selbständ. Stell., langj. Praxis, Jäger- u. Försterverfug., „gut“ best., **socht mögl. Lebensstelle,** wo evtl. erst später — Verheiratg. mögl., auch als **Hilfsförster** etc. Angeb. unt. **Nr. 851** bef. die Gesch. d. D. Forst-J., Neubamm.

**Suche** infolge wirtschaftlicher Veränderung **für Förster,** 32 J. alt, verheiratet, nat. Tempeliner, bei ich in jeder Beziehung empfehlen kann, **passende Stelle.** Nähere Auskunft erteilt (846) Oberförster **Kaleschke, Krögel, Kr. Oberbarnim.**

**Ich suche** für meinen 14jähr. Sohn **Stells. als Forstlehrling.** Derselbe ist ein äußerst gewandter Junge und verpflichtet, da er auch großes Interesse für diesen Beruf hat, tüchtig zu werden. **Rossek, Freiburg i. Schl., Mühlstr. 6. (858)**

**Wegen Betriebseinschränkung** suche ich für den in der hiesigen Verwaltung höchsten u. best. erprobten Rentmeister **selbständige Rentmeisterstellg.** Derselbe hat hier alle Verwaltungsgeschäfte selbständig geführt und besitzt besondere Erfahrung in allen Fassen, Steuer-, Guts- u. Amtsvorbereitungsangelegenheiten, ebenso in der landwirtschaftl. u. forstlichen staatlichen Buchführung. Er ist bestens vertraut auch mit kaufmännischer Buchführung großer Betriebe u. absolut tüchtig. **Graf Schliebenburg, Schloß Stintenburg, Post Rastau, Neubamm.**

**Suche Briefwechsel zwecks späterer Heirat** mit gut gebildetem, kath. Herrn über 30 Jahre, von möglichst großer Figur u. gutem Charakter. Einigem längere Zeit im Auslande und nehme mich nach einem stillen Genuß in deutschen Vaterlande. Angehote unter **Nr. 854** bef. die Geschäftl. der Deutsch. Forst-Zeitung, Neubamm.

**Zeitschrift für Schweinezucht** unentbehrlich der sich mit Zucht, Haltung u. Mast des Schweines befaßt. **Probenummern gratis 1 000 000 Mk. Portocost** ersatz von **J. Neumann, Neudamm.**

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Multifunktionales Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Rendsburg, des Forstwartervereins zu Berlin, des Ueberversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Reviermeister der Preussischen Kreis- und Forstmannen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstschreiner, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesiischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgebung, des Vereins ehemaliger Neubaldenstedener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesiischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise für Deutschland: monatlich Grundzahl 1,00 × Schlüsselzahl des Buchhandels (für Oktober 21 Millionen, dazu an uns einzuliefernde Nachzahlung 22 Millionen Mark). Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Fcs. 3,00, Porto und Verpackung für direkte Lieferung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl 0,25 (Schw. Fcs. 0,3). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streit oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingelangten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Beischriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Urtheile vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 43.

Rendsburg, den 26. Oktober 1923.

38. Band.

## Bericht über die Waldsamenernte für 1923.

Erstattet von Geh. Regierungs- und Forsttrat Herrmann, Breslau.

Des sich von Woche zu Woche steigenden, unfruchtig hohen Briefpostens wegen konnten von der Schriftleitung unseres Blattes nur eine kleine Anzahl von Fragebogen verandt werden. Dafür wurde ein Aufruf an dieser Stelle erlassen, mit der Bitte, auch ohne die Fragebogen mit Nachrichten über die Samenernte zuzukommen zu lassen.

Wie nicht anders zu erwarten war, sind nur wenige Mitteilungen in meine Hände gelangt, deren Verfasser ich zu ganz besonderm Danke verpflichtet bin, den ich hiermit abstatte. Kann mein Bericht demgemäß im einzelnen auch nur sehr lückenhaft sein, so geben die im allgemeinen gut übereinstimmenden Angaben doch wenigstens einen Überblick über die diesjährige Samenernte im ganzen. Wie im Vorjahre ist auch in diesem Jahre im Durchschnitt für alle Holzarten nur mit einer Sprengmast zu rechnen, die sich für einzelne Holzarten hier und da zu einer Halbmast erhebt, für die beiden Eichen und die Rothbuche aber fast durchweg zu voller Mißernte herabsinkt.

Im einzelnen ergibt sich folgendes ungefähre Bild:

### 1. Tiefer.

#### a) Ernte für 1923/24.

Im Einklange mit den Voraussagen des vorjährigen Berichts ist in diesem Jahre nur mit einer Sprengmast (3) zu rechnen; nur in West-Havelland erhofft man eine gute Mittelernste (2). Auch in den übrigen Teilen von Brandenburg, in Ostpreußen, in Mecklenburg-Strelitz sowie in den Revieren Freudenberg und Michelriet der Standesherrschaft Fürst Löwenstein — Wertheim — Freudenberg wird wenigstens eine gute Sprengmast (2/3) erwartet.

#### b) Ernte für 1924/25.

In der seeben genannten Oberförsterei Freudenberg erhofft man für das nächste Jahre eine Halbmast (2), in Ostpreußen, Schlesien und Unterfranken wenigstens eine gute Sprengmast (2/3), sonst ist auch nur wieder auf eine Sprengmast (3) zu rechnen.

### 2. Fichte.

Auch für die Fichte ist im Durchschnitt nur eine Sprengmast (3) zu erwarten. Während im Harz und in Thüringen sogar mit einer vollen Fehlernte (4) oder nur geringen Ernte (3/4) gerechnet wird, wird sie in dem genannten standesherrschastlichen Revier Michelriet voraussichtlich eine gute Mittelernste (2) und in Schlesien zum Teil sogar Vollmast (1 oder wenigstens 1/2) ergeben.

### 3. Weißtanne.

Im Gegensatz zum Vorjahre hat die Tanne in diesem Jahre nur einen geringen Zapfenanfaß, so daß vielerorts mit einer vollen Mißernte (4), durchschnittlich höchstens mit einer geringen Sprengmast (3/4) gerechnet werden muß. Nur das mehrfach erwähnte Revier Michelriet erfreut sich auch bei der Larve einer Halbmast (2).

### 4. Lärche.

Auch die Aussicht auf die Ernte von Lärchenzapfen ist nur gering und nicht höher als 3/4 zu veranschlagen, nur aus Thüringen, Schlesien und Ostpreußen wird wenigstens eine Sprengmast (3 und 2/3) gemeldet.

Ich möchte zum Bezuge von Subeten-Lärchensamen daher nochmals auf die Firma Gebauer-Liebethal in Schlesien, Tschel-Slowakei, aufmerksam machen.

**5. Weymouhstiefer.**

Das Revier Michelriet in Franken und Schlesien können mit einer guten Sprengmast (2/3) rechnen, sonst ist im allgemeinen auch nur mit einer ganz geringen Ernte (3/4) zu rechnen.

**6. Douglastanne.**

Von der Douglastanne sind bedauerlicherweise in diesem Jahre keine Zapfen zu erwarten, es wird daher durchschnittlich auch nur eine Fehlernte (4) gemeldet; nur die Landwirtschaftskammer in Breslau erwartet aus den ihr unterstellten Revieren eine Mittelernte (2).

**7. Die Eichen.**

Die beiden Eichenarten haben im Durchschnitt nur eine Mißernte (4); eine Sprengmast (3) erhofft das badische Revier Freudenberg, das oberschlesische Revier Larnowitz für die Traubeneiche und die oberschlesische Oberförsterei Dombrowka der Herrschaft Loß-Weistrefscham für die Stieleiche (2/3), Larnowitz für diese sogar Halbmast (2).

**8. Rotbuche.**

Abgesehen von dem Revier Michelriet in Franken, in welchem wenigstens eine Spreng-

mast (3) zu erwarten ist, und stellenweise in Schlesien wird überall Fehlernte (4) gemeldet.

**9. Die anderen Laubbölzer.**

Von diesen hat die Ulme im allgemeinen eine Fehlernte (4); auch Akazie, Spibahorn, Bergahorn und Hainbuche haben durchschnittlich nur eine sehr geringe Ernte (3/4), Birke, Esche, Erle und Linde dagegen wenigstens eine Sprengmast (3), die sich in Schlesien zum Teil zu einer Halbmast (2) erhöht.

**10. Bejengprien.**

Nur der Bejengprien erfreut sich durchschnittlich einer guten Mittelernte (2).

Bleibt mein Bericht somit bedauerlicherweise den vorangegangenen gegenüber in diesem Jahre an Ausführlichkeit auch erheblich zurück, so hoffe ich doch, daß die hohen Behörden und Herren Fachgenossen, die mich bisher durch Ausfüllung der übersandten Fragebogen in so dankenswerter Weise unterstützt haben, dies im nächsten Jahre auch ohne Übersendung von Fragebogen in solchem Maße tun werden, daß ich den Bericht wieder in dem gewohnten Umfang erstatten laun. Daß ein lebhaftes Interesse für die Waldsamen-Ernteberichte vorliegt, schließe ich aus den mir bisher zugegangenen diesbezüglichen Anfragen.

**Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.**

Von Verwaltungsamtman **Herzog.**

(Schluß.)

**3. Die Steigerungsbeträge der Invalidenrente belaufen sich in den neuen Lohnklassen auf**

5 940 M	für jede Beitragswoche	in Klasse 30
6 909 M		31
8 250 M		32
10 200 M		33
12 900 M		34
16 200 M		35
19 800 M		36
28 800 M		37
45 000 M		38
63 000 M		39
81 000 M		40
105 000 M		41
150 000 M		42
210 000 M		43
270 000 M		44
360 000 M	45	
510 000 M	46	
750 000 M	47	
1 050 000 M	48	
1 350 000 M	49	
1 650 000 M	50	

4. Die Feuererhöhung zur Invaliden- und Witwenrente ist auf 450 000 M, zur Waisenrente auf 240 000 M jährlich vom 1. September 1923 ab erhöht worden (B.D. v. 9. 8. 23, R.G.Bl. I S. 782). Für den Oktober 1923 betragen die Zulagen: bei den Invaliden- und Altersrenten 100, bei den Witwenrenten 60, bei den Waisenrenten 50 Millionen M (B.D. v. 27. 9. 23).

5. Bei den Unterstützungen für Rentenempfänger der Invaliden- und An-

gestelltenversicherung (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 32 S. 557 Abschnitt C Ziff. 1) ist der Grundsatz, die Beträge der Reichsrichtzahl anzupassen, ebenfalls durchgeführt (B.D. v. 14. 8. 23, R.G.Bl. I S. 794). Vom 16. August 1923 ab gelten folgende Sätze:

- a) Gesamtjahreseinkommen:
  - 1. des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente halbmonatlich das 15fache der letzten veröffentlichten Reichsrichtzahl,
  - 2. einer Witwenrente 60 v. H. dieses Betrages,
  - 3. einer Waisenrente 50 v. H. des Betrages zu 1,
- b) Kinderzuschlag 20 v. H. des Betrages zu 1.
- c) Außer Ansatz bleibendes Arbeitseinkommen: der Betrag unter a) 1.
- d) Desgl. Bezüge aus Militärrenten usw. bis zu 1/2 des Betrages unter a) 1.
- e) Erhöhung für besetztes Gebiet = 25 v. H.

**D. Angestelltenversicherung.**

1. Versicherungsplichtgrenze ab 1. August 1923: 2400 Millionen Mark (besetztes Gebiet 3000 Millionen Mark) laut B.D. v. 24. 8. 23 (R.G.Bl. I S. 831). Ab 1. 9. 23: 48 (60) Milliarden Mark laut B.D. v. 22. 9. 23.

2. Den bisher (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 33 S. 578) bestehenden 29 Gehaltsklassen sind mit Wirkung vom 1. September 1923 ab durch B.Dn. vom 9., 29. und 31. August 1923 (R.G.Bl. I S. 782, 846, 847) 15 neue Klassen aufgesetzt worden mit der Maßgabe, daß vom 1. September 1923 ab für Versicherte der Klassen 1 bis 35 die 36. Klasse gilt, daß jedoch für Angestellte bis zum vollendeten 18. Jahre und

Lehrlinge Beiträge der Klasse 24 zu entrichten sind, sofern ihr Monatsverdienst 4 320 000 M nicht übersteigt. Vom 1. Oktober 1923 ab sind 6 weitere Klassen aufgestellt worden; gesperrt sind von diesem Tage ab die Klassen 1 bis 39 mit der Maßgabe, daß für Versicherte, deren Jahresverdienst 14 400 Millionen M oder weniger beträgt, die Klasse 36 gilt (S. D. v. 17. u. 29. 9. sowie 2. 10. 23).

**Ab 1. September 1923:**

Nr.	v. mehr als	M	bis	M	Monatsbeitrag
30	v. mehr als	111 240 000	bis	126 360 000	870 000 M
	(mon.)	9 270 000		10 530 000	
31	als	126 360 000		150 000 000	430 000 M
	(mon.)	10 530 000		12 500 000	
32	als	150 000 000		180 000 000	512 000 M
	(mon.)	12 500 000		15 000 000	
33	als	180 000 000		228 000 000	510 000 M
	(mon.)	15 000 000		19 000 000	
34	als	228 000 000		288 000 000	800 000 M
	(mon.)	19 000 000		24 000 000	
35	als	288 000 000		360 000 000	1 008 000 M
	(mon.)	24 000 000		30 000 000	
36	als	360 000 000		432 000 000	1 298 000 M
	(mon.)	30 000 000		38 000 000	
37	als	432 000 000		720 000 000	1 800 000 M
	(mon.)	38 000 000		60 000 000	
38	als	720 000 000		1 060 000 000	2 800 000 M
	(mon.)	60 000 000		90 000 000	
39	als	1 060 000 000		1 440 000 000	3 900 000 M
	(mon.)	90 000 000		120 000 000	
40	als	1 440 000 000		1 800 000 000	5 060 000 M
	(mon.)	120 000 000		150 000 000	
41	als	1 800 000 000		2 400 000 000	6 500 000 M
	(mon.)	150 000 000		200 000 000	
42	als	2 400 000 000		3 600 000 000	9 900 000 M
	(mon.)	200 000 000		300 000 000	
43	als	3 600 000 000		4 800 000 000	18 000 000 M
	(mon.)	300 000 000		400 000 000	
44	als	4 800 000 000		6 000 000 000	16 800 000 M
	(mon.)	400 000 000		500 000 000	

**Ab 1. Oktober 1923:**

Nr.	v. mehr als	6000 Mill.	bis	8400 Mill.	Monatsbeitrag
45	v. mehr als	6000 Mill.	bis	8400 Mill.	22,4 Mill. M.
	(mon.)	500		700	
46	als	8400		19 000	31,6
	(mon.)	700		1 000	
47	als	12 000		18 000	46,6
	(mon.)	1 000		1 500	
48	als	18 000		24 000	65,2
	(mon.)	1 500		2 000	
49	als	24 000		30 000	83,8
	(mon.)	2 000		2 500	
50	als	30 000			102,4
	(mon. mehr als 2500 Mill. M.)				

Vom 1. Oktober 1923 ab sind in den Gehaltsklassen 40 bis 50 die Jahresarbeitsverdienste, die Beiträge und der Geldwert der Beitragsmarken sowie die Beiträge und der Geldwert der Beitragsmarken in Klasse 36 verzehnfacht worden (S. D. v. 29. 9. 23). Ein Versicherter im nicht-geheften Gebiet mit 48 Milliarden Jahresgehalt gehört also für September in die Gehaltsklasse 44 (mehr als 4,8 Millionen M), vom 1. Oktober ab dagegen in die Gehaltsklasse 43, deren Löhne verzehnfacht sind (Jahresgehalt 4,8 Milliarden × 10 = 48 Milliarden). Die Gehaltsklassen 44 bis 50 haben also zunächst, solange die Versicherungspflichtgrenze nicht erhöht ist, keine praktische Bedeutung. — Auch für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1923 werden nur Beitragsmarken nach Maßgabe dieser Verordnung verkauft!

3. Als Steigerungsbeträge des Ruhegeldes werden in den neuen Gehaltsklassen gewährt:

Beitrag	in Gehaltsklasse	Nr.
59,400 M	30	30
69,090 M	31	31
82 500 M	32	32
102 000 M	33	33
129 000 M	34	34
162 000 M	35	35
198 000 M	36	36
288 000 M	37	37
450 000 M	38	38
630 000 M	39	39
810 000 M	40	40
1 050 000 M	41	41
1 500 000 M	42	42
2 100 000 M	43	43
2 700 000 M	44	44
3 600 000 M	45	45
5 100 000 M	46	46
7 500 000 M	47	47
10 500 000 M	48	48
13 500 000 M	49	49
16 500 000 M	50	50

für jeden Beitragsmonat

4. Die Teuerungszulagen zu den Ruhegeldern usw. sind für den Monat September 1293 erhöht worden auf 480 000 M, bei Waisenrenten auf 240 000 M jährlich (S. D. v. 9. 8. 23). Für den Monat Oktober 1923 betragen sie: beim Ruhegeld 100, bei den Witwenrenten 60, bei den Waisenrenten 60 Millionen Mark (S. D. v. 27. 9. 23).

**Nachtrag.**

**Neue Beiträge in der Invaliden- und Angestelltenversicherung.**

Nach einer Verordnung vom 17. Oktober 1923 gelten mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 die Gehaltsklassen 44 bis 50 der Angestelltenversicherung und die Lohnklassen 44 bis 50 der Invalidenversicherung für folgende Jahresarbeitsverdienste:

Klasse	von mehr als	bis zu
Klasse 44	600 Milliarden M,	
Klasse 45	von mehr als 600 bis zu 840 Milliarden M,	
46	840	1200
47	1200	1800
48	1800	2400
49	2400	3000
50	3000 Milliarden M.	

In diesen Klassen sind folgende Beiträge zu entrichten:

Klasse	Angest.-Versicherung		Inb.-Versicherung	
	monatlich		wöchentlich	
44	1680 Millionen		190 Millionen	
45	2240		250	
46	3160		360	
47	4660		520	
48	6520		740	
49	8380		940	
50	10240		1160	

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 verzehnfacht. Von diesem Tage an werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Sind beim Inkrafttreten dieser S.O.\*) für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1923 noch Beiträge zu entrichten, so werden die erforderlichen Marken auf Antrag von der zuständigen Versicherungsanstalt abgegeben, und zwar für Beiträge in den Klassen 36 bis 44 Marken dieser Klassen, für Beiträge in niederen Klassen Marken der Klassen 36, je in den aufgedruckten Werten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß der zuständigen Versicherungs-

\*) Man kann wohl annehmen, daß auch solche Arbeitgeber, die bereits beim Inkrafttreten der S.O. rückständige Marken zum erhöhten Werte gefleht hatten, auf Antrag durch die Versicherungsanstalten schablos gehalten werden. Denn der Reichsarbeitsminister hat bereits durch Erlass vom 4. 10. 23 (II. 1. 7761) infolge zahlreicher Beschwerden seine Verordnung vom 29. 9. 23 („Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 42 S. 749 Abschnitt C Ziffer 1 und D Ziffer 2) über die Verzehnfachung der Beiträge zur Invaliden- und Angestellten-Versicherung dahin gemildert, daß ein Arbeitgeber, der die rechtzeitige Beschaffung von Marken für Beitragszeiten vor dem 1. 10. 23 nicht verschuldet hat (wenn er die nötigen Marken deshalb nicht beschaffen konnte, weil die Post sie nicht vorrätig hatte), bei der zuständigen Landesversicherungsanstalt bzw. bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Abgabe von Marken zum aufgedruckten Geldwert beantragen kann.

anstalt bis zum Schlusse des Monats Oktober zugehen. In dem Antrag ist die Zahl der erforderlichen Marken, die Gehalts- oder Lohnklasse, in der die Beiträge noch zu entrichten sind, und die Beitragszeit, für die sie gelten sollen, anzugeben. Mit dem Antrag ist zugleich der Geldwert der Marken gebührenfrei zu übersenden. Die Versicherungsanstalt liefert dem Antragsteller auf dessen Kosten die erforderlichen Marken mit dem Entwertungsvermerke. Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind wirkungslos!

Für Beiträge der Gehalts- und Lohnklassen 36, 40 bis 50 werden beim Ruhegeld und bei der Invalidenrente Steigerungsbeträge im zehnfachen Betrage des zuletzt bestimmten Satzes (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 42 S. 749, Abschnitt C Ziff. 3 und D Ziff. 3) angerechnet.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gewährt infolge ihrer mifflüchen Finanzlage Heilverfahren, Zuschüsse zu den Kosten des Zahnerlages usw. Einkommen nicht mehr.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Zahlung der Bezüge an Beamte usw. für das dritte Monatsviertel.

Brieftelegramm d. R. v. 11. 10. 1923 (Bos. 8367/Lo. 2010).

I. Die im Abschnitt III des Runderlasses vom 11. Oktober 1923 — Bos. 3359/Lo. 2570\* — für Donnerstag, den 18. Oktober 1923, vorgesehene nicht abgerundete Zahlung für das dritte Monatsviertel ist, sofern die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, in doppelter Höhe zu leisten. Das bedeutet beispielsweise in Orten ohne örtlichen Sonderzuschlag eine Mehrzahl von 63 000. Die Nachzahlungsmehrzahlen für das 3. Monatsviertel betragen das Doppelte der auf S. 85 Pr. Beschl., rechte Spalte unter Ziff. 2\*\*) bekanntgegebenen Mehrzahlen für Oktober.

Beispiel: Ein Beamter in Berlin erhält also für das 3. Monatsviertel:

$$\frac{(63\,000 + 9765) - 8085}{4} = \frac{64\,680}{4} = 16\,170.$$

Eine Zahlung (auch eine Vorschuß- und Abschlagszahlung) vor dem 18. Oktober 1923 ist unzulässig.

II. Ziff. 3 und 7. des Runderlasses vom 8. Oktober 1923 — Bos. 3340/Lo. 2535 — Pr. Beschl. S. 101\*\*\*) gelten sinngemäß.

### Preise für Wildbret der Forstbeamten, Geweihpreise und Jagdlosterlages.

Bef. d. R. f. S. v. 10. 10. 23 — III 19427.

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1923 ab werden die Geldbeträge in den F. R. B. und in der zugehörigen Verfügung vom 9. April 1921 — III 7156 — wie folgt erhöht:

1. Die Preise für die in Ziffer 26 F. R. B. unter 2-4 genannten Wildarten der kleinen Jagd,

die Preise für Geweihe usw. (Ziffer 7 der genannten Verfügung) und die Preise für Beamtenwildbret (Ziffer 33 und 35 F. R. B. und Ziffer 8 der genannten Verfügung) auf das 5000 000 fache der ursprünglichen Beträge.

2. Die Beträge für Jagdlosterlages und Anerkennungspreise (Ziffer 48, 51 u. 52 F. R. B.) ebenfalls auf das 5000 000 fache der ursprünglichen Beträge.

Auf Ziffer 7 letzter Satz der Verfügung vom 15. Mai 1923 — III 7255 — wird hingewiesen.

Abdrucke für die Oberförstereien, Revierförstereien, Förstereien, Unterförstereien und Forstklassen liegen bei. gez. Wendorf.

### Rausende und einmalige Unterstützungen für ausgeschiedene Staatsforstbeamte und Hinterbliebene von Staatsforstbeamten.

Bf. d. R. f. S. vom 18. 9. 1923 — III 17687.

In Anbetracht der rändig fortschreitenden Geldentwertung und der dadurch bedingten Erhöhung der Unterstützungen erscheint es zur Vereinfachung des Verfahrens geboten, bei laufenden Unterstützungen nur die Bewilligungen auf bestimmte Grundbeträge abzustellen, während die Auszahlungen nach einem von dem Herrn Finanzminister jeweilig im Besolungsblatt zu veröffentlichenden Vielsachen zu erfolgen haben. Eine jedesmalige Benachrichtigung der Empfänger über die veränderten Beträge wird sich dabei erübrigen. Es genügt, wenn in der Nachricht über die erstmalige Bewilligung des Grundbetrages darauf hingewiesen wird.

Demgemäß werden die Höchstsätze der Grundbeträge für die in Betracht kommenden Bewilligungen wie folgt festgesetzt:

- a) für erwerbsunfähige frühere (ohne Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedene) Beamte bis zu 15 M monatlich,
- b) für Witwen von Beamten bis zu 12 M monatlich,
- c) für Vollwaisen und erwachsene Kinder verstorbener Beamten bis zu 12 M monatlich.

\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 42 Seite 761.

\*\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 40 Seite 711/12 (S.-Min. vom 24. 9. 1923).

\*\*\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 42 Seite 750/51.

d) für Kinder verstorbenen früherer Beamten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zu 6 M monatlich.

Die erteilte Ermächtigung zur Gewährung einmaliger Unterstützungen wird allgemein bis zu einem Gesamtjahresgrundbetrage von 40 M für einen Empfänger ausgedehnt.

Dieervielfachungszahl beträgt vom 1. August 1923 ab 100 000, vom 1. September 1923 ab 400 000.

Indem ich bemerke, daß es im übrigen bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, ersuche ich ergebenst, die aus Kapitel 4 Titel 4 a<sup>1</sup> des Haushalts der Forstverwaltung zur Zeit erteilten Bewilligungen von befristeten und unbefristeten Unterstützungen mit Wirkung vom 1. August 1923 ab hiernach neu festzusetzen und für kleinste Auszahlung der Beträge Sorge zu tragen.

Die infolge der Erhöhungen im Rechnungsjahre 1923 zu zahlenden Beträge sind als Mehrausgabe zu verrechnen. Eine Überweisung weiterer Unterstützungsmittel erfolgt für 1923 nicht mehr.

Bis zum 10. Oktober 1923 ersuche ich, die Zahl der Unterstützungsempfänger aus Kap. 4 Titel 4 a<sup>1</sup> nach dem Stande vom 1. Oktober 1922 und 1. Oktober 1923 anzugeben, ferner wie viele von letzteren die Unterstützung als Ergänzung der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge bekommen.

Gleichzeitig ersuche ich, den Gesamtbetrag der vom 1. Oktober 1923 ab bewilligten monatlichen Grundbeträge anzugeben.

### Einstellung von Holzverkäufen.

St. b. Nr. f. S. v. 11. Oktober 1923. — III 20283.

Mit Rücksicht auf die immer schneller fortschreitende Entwertung der Mark bestimme ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 5. September 1923 — III 18019 — (Allgemeine Verfügung III 112/23), daß alle Holzverkäufe gegen Meistgebot, mit Ausnahme der unter Ziffer 1 des angezogenen Erlasses erwähnten Holzverkäufe von rein örtlicher Bedeutung usw., bei denen ohnehin Bezahlung am Verkaufstage zu fordern ist, bis auf weiteres eingestellt werden.

Etwa schon erfolgte Bekanntmachungen der hiernach einzustellenden Holzverkäufe sind zurückzuziehen, und zwar von solchen vor dem Einschlage unter allen Umständen; würde die Zurückziehung von Verkäufen nach dem Einschlage zu Unzuträglichkeiten führen oder wird auf die Abhaltung solcher Verkäufe besonderer Wert gelegt, so ist nach entsprechender vorheriger Bekanntmachung auch bei diesen Verkäufen Barzahlung am Verkaufstage zu fordern.

Weitere Bestimmung behalte ich mir nach Klärung der Währungsfrage vor.

Abdrücke für die Oberförster liegen bei.

Im Auftrage: v. d. Busche.

### Belohnung bei Waldbränden.

St. b. Nr. f. S. v. 14. 9. 1923 — III 18603 — (Allg. St. III 118).

In Abänderung meines Erlasses vom 14. Juni 1921 — III 11791 — (LwMBl. S. 250) ermächtige ich die Regierungen, Belohnungen bis zu einem Betrage, der dem jeweiligen Tagwert von 10 rm Kiefernkloben entspricht, selbständig zu bewilligen.

Die gezahlten Beträge sind bei Kapitel 2 Titel 27 des Haushalts der Forstverwaltung zu verrechnen.

### Wohnungsmiete für Waldbarbeiterwohnungen.

St. b. Nr. f. S. v. 21. 9. 1923 — III 14320 (Allg. St. III 121).

Unter dem Begriff Werkwohnungen in dem Erlaß vom 11. August 1923 — I B I a 5425 — (LwMBl. S. 728) fallen auch die Waldbarbeiterwohnungen, die mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsparteien bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet werden. Durch den genannten Erlaß sind die Verfügungen vom 17. September 1921 — III 16747 — (nicht veröffentlicht) und 23. Dezember 1922 — III 22137 — (nicht veröffentlicht) aufgehoben.

### 2. Lohnabkommen

zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

I. Mit Wirkung vom 8. Oktober 1923 erhalten an Stundenlohn in Tausend Mark:

voll arbeitsfähige Arbeiter

In Jahrgruppe	I	II	III	IV	V
1. über 24 Jahren . . . . .	70400	68900	68000	63800	61600
2. von 21 bis 24 Jahren . . . . .	66000	63900	61800	58400	57200
3. von 18 bis 21 Jahren . . . . .	62800	60600	58400	56200	54000
4. von 16 bis 18 Jahren . . . . .	60200	58000	55800	53600	52400
5. von 15 bis 16 Jahren . . . . .	28400	24200	22000	19800	17600
6. unter 15 Jahren . . . . .	17600	16600	15400	14300	13200

voll arbeitsfähige Arbeiterinnen

7. über 18 Jahre . . . . .	85200	84100	83000	81900	80800
8. von 16 bis 18 Jahren . . . . .	22000	20900	19800	18700	17600
9. unter 16 Jahren . . . . .	13200	12100	11000	9900	8800

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 8. Oktober 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen.

Berlin, 12. Oktober 1923. Unterschriften.

Die Kriegsteilnehmer- (Veteranen-) Beihilfen sind vom 1. Oktober 1923 ab auf 10 Millionen Mark monatlich erhöht worden.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

Weitere Ausweisungen von Forstbeamten aus dem besetzten Gebiet. Trotz der Bedingung des passiven Widerstandes haben die Franzosen die Forstamtsvorstände Schröder, Hochspeyer, Walzinger, Sondernheim, und Schneider, Frankenstein, ausgewiesen. Damit sind von 53 staatlichen Forstämtern der Pfalz 36 verwaist. Im ganzen sind aus der pfälzischen Forstverwaltung bis jetzt ausgewiesen, verhaftet oder verdrängt:

alle Regierungsbeamte, 42 weitere Forstverwaltungs- und 15 Forstbetriebsbeamte sowie 6 sonstige Angestellte. Ihrer Freiheit beraubt, mußten 15 Forstbeamte im Gefängnis schmachten, darunter Kranke sowie solche von 65 Jahren. Mehr von diesen Unglücklichen sind noch immer im Gefängnis.

Die Neuregelung des Beamtenrechts. Nachrichten der politischen Presse zufolge befindet sich

bei der Reichsregierung der Entwurf eines Reichsbeamtenengesetzes in Vorbereitung. Ein vorläufiger Referentenentwurf ist bereits fertiggestellt und unterliegt zur Zeit der Beratung durch die zuständigen Ressorts. Der Entwurf, der sehr umfangreich ist und 367 Paragraphen umfaßt, stellt eine Neufassung des Reichsbeamtenengesetzes vom 18. Mai 1907 und eine Anpassung dieses Gesetzes an die neuzeitlichen Verhältnisse dar. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik sind in dem Entwurf aufgenommen. Der Paragraph 145 des Entwurfs legt eindeutig fest, daß es für Beamte kein Streitrecht gibt. Nach diesem Paragraphen scheiden diejenigen Reichsbeamten aus dem Beamtenverhältnis aus, „die in Ausübung ihres Vereinerungsrechtes von den Mitteln der gemeinsamen Einstellung oder Hemmung der Dienstgeschäfte zum Zwecke der Ausübung eines Druckes auf deutsche Behörden, Beamten- oder Volksvertretungen Gebrauch machen.“ Neu geregelt wird die Unfallfürsorge für Beamte.

Mit dem Inkrafttreten des Entwurfs sollen folgende Gesetze ihre Gültigkeit verlieren: Das Reichsbeamtengesetz vom 18. Mai 1905, das Reichsgesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1920, das Fürsorgegesetz für Beamten und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901.

2

**Beamtenabbau.** Wie die politische Tagespresse meldet, ist im Reichsfinanzministerium der Entwurf einer Verordnung über den Abbau des Beamtenapparates fertiggestellt worden, der sich in seinem Artikel 1 mit einer Reihe von Änderungen des Reichsbeamtengesetzes befaßt. Weiter enthält der Entwurf die Bestimmung, daß neue Beamte oder Anwärter nicht mehr angestellt werden dürfen. Als Einstellung gilt die Verleihung einer Planstelle an außerplanmäßig oder kommissarisch beschäftigte Beamte. Von der Gesamtzahl der am 1. Oktober 1923 im Dienst befindlichen planmäßigen oder außerplanmäßigen Reichsbeamten haben mindestens 25 Prozent auszuschneiden, und zwar fünf Prozent der Gesamtzahl vor dem 1. Februar 1924, fünf Prozent vor dem 1. März 1924 und fünf Prozent vor dem 1. April 1924. Den Zeitpunkt, bis zu dem der weitere Abbau zu erfolgen hat, bestimmt die Reichsregierung. Die durch das Ausschneiden freiverdenden Planstellen dürfen nicht wieder besetzt werden.

3

#### Errichtung einer Forstberatungsstelle in Schwerin.

Die Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin hat Mitte Oktober in Schwerin eine Nebenstelle der Forstberatungsstelle errichtet, um die forstliche Beratung weiter auszubauen und den Waldbesitzern schneller als bisher Sachverständige zur Verfügung stellen zu können. Sie wird die Bezeichnung „Forstberatungsstelle der Landwirtschaftskammer“ führen. Die bisherige Beratungsstelle in Rostock erhält die Bezeichnung „Forstabteilung der Landwirtschaftskammer“.

4

**Steuerliche Heberlastung des Waldbesitzes.** Der Steuerausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates

hat am 11. Oktober in Ulm folgende Entschlie-  
gung gefaßt:

Die steuerliche Belastung der letzten Jahre war für den Waldbesitz schon derart hoch, daß vielfach die Waldungen über Gebühr in Anspruch genommen und dadurch ihre nachhaltige Erzeugung und Leistung gemindert worden ist. Der neuerliche Entwurf eines Gesetzes „über wertbeständige Steuern und die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens“ vom 22. September 1923 aber würde bei Erlangung der Gesetzeskraft die Waldbewirtschaft vernichten.

Eine einfache rechnerische Überlegung der §§ 15, 18 des Entwurfs führt zu dem Ergebnis, daß die geplante Vermögenssteuer in Verbindung mit der bestehenden Einkommensteuer allein schon den ganzen Reinertrag der Waldbewirtschaft verschlingt — von Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer, Landabgabe usw. gar nicht zu reden. Denn mag die Verzinsung des Waldes hoch oder niedrig sein: Fest steht, daß annähernd zwei Drittel des gesamten Waldreinertrages von der Einkommensteuer und ein Drittel von der geplanten Vermögenssteuer in Anspruch genommen werden.

Damit würde ein weiterer wichtiger Zweig unserer heimischen Produktion zum Erliegen kommen, zum Schaden der Besitzer, der Verbraucher einschließlich der Industrie, der Arbeitnehmer, kurz des gesamten Waldes und der deutschen Volkswirtschaft.

Der erste Vorsitzende des Reichsforstwirtschaftsrates  
gez. Freiherr von Herman.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses  
gez. Escherich.

5

**Die sozialen Einrichtungen des Ost- und Forstbeamtenbundes für die Provinz Pommern.** Dieser Artikel, von Geschäftsführer R. Preußke, Stettin, mit dessen Abdruck wir in voriger Nummer begonnen haben, kann heute leider nicht fortgesetzt werden, da der Raum für die dringende Veröffentlichung des Walbfamenerentbeschlusses sowie für den Schluß des Artikels „Weitere Änderungen in der Sozialversicherung“, von Verwaltungsamtman Hering, in Anspruch genommen wird. Wir hoffen, in der nächsten Nummer den Schluß des Artikels von R. Preußke zum Abdruck bringen zu können.

6

#### Forstwirtschaftliches.

**Zur Belämpfung des Riesenmarktläfers (Walzgärtlers, Hylesinus piniperda)** hat der Brandenburgische Waldbesitzerverband am 25. August in Frankfurt a. O. einstimmig den Antrag auf Erlass einer Polizeiverordnung gestellt, dem um so größere Bedeutung beizumessen ist, als gerade bei dem überall in der Mark herrschenden Forstschaden durch den Riesenmarktläfer bestehen können. Der Entwurf lautet:

„Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 usw.“

§ 1. Nach dem 1. Juni jeden Jahres darf eingeschlagenes Nadel-Debnußholz einschließlich Grubenholz und Nadellobenholz unentzindet weder in einem Walde noch in zwei Kilometer Entfernung von der Grenze des nächsten mit Nadelholz bestockten Waldes belassen werden.

Waldbüde von 1/4 Hektar und geringerer Größe gelten nicht als Wald im Sinne dieser



Verordnung. Stammtroden geklagene und im Wasser lagerndes Holz braucht nicht entrindet zu werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden an dem Besitzer des Holzes auf Grund des § 34 des FFG. vom 1. April 1880 mit Geldstrafe in Höhe des Schälerlohnes bestraft, der sich nach der jeweils geltenden Pauerlobntage der nächsten staatlichen Oberförsterei für die ganze unentrindet gebliebene Holzmenge berechnet."

In der Notiz „Großes Holzgeschäft in Auf-land“, Nr. 40, S. 718/19, ist jedenfalls ein Druckfehler unterlaufen. Es soll wohl heißen, daß das Waldgebiet zwischen Ler Baljn Petersburg—Moskau und Rybinsk an der Wolga liegt. Es handelt sich demnach um ein Gebiet, in dem ich acht Jahre vor dem Kriege als Forstmeister einen aus vier Oberförstereien bestehenden Bezirk verwaltet habe. Die Waldungen liegen im Gebiet der großen Wolga-Nebenflüsse Schelsna, Mologa, Tschagobotschka usw., die zum Abfließen des Holzes zum Zentralsammelpunkt Rybinsk an der Wolga dienen. Da die Wälder fast vollkommen wegeelos und von zahlreichen, im Sommer unpassierbaren Sümpfen durchsetzt sind, so ist die Ausbeutung in großem Maßstabe sehr schwierig, ebenso auch die Föskung auf den etwa nur zwei Wochen (gleich nach der Schneeschmelze) genügend Wasser führenden kleineren Nebenflüssen. Es ist nur zu wünschen, daß die Unternehmer sich das Gebiet genau angesehen haben und sich über die zu überwindenden Schwierigkeiten klar sind, da sonst deutsches Geld und deutsche Arbeitskraft unfruchtbar verbraucht werden und den über-schaulauen Nachthabern Auflands Gelegenheit gegeben wird, über die böse hereingefallenen „dummen Deutschen“ sich lustig zu machen.

Obf. Weissagt, Rr. Ludau R.-L.

W. von Buhmeister.

### Wilddiebstachen,

### Sagd- und Forstschußangelegenheiten.

Bezirk Köslin. Am 14. Oktober wurde der Tagelöhner und Schuhmacher Komischle aus Marienhöhe bei Rasebühr in Pommern von dem Förster Hecht aus Binnow, Kreis Neustettin, beim Wildern abgefaßt. Komischle ging als harmloser Pilzhammer mit einem Korb auf dem Arm. Er wurde in dem Moment gestellt, wo er einen, unter dem Rod verborgenen Geco-Karabiner zusammensetzte und eine Rade mit Rifen antrieben wollte. Eine Hausfuchung förderte vier Rehbeden und mehrere Hasen- und Kaninchenbälge zutage.

### Verschiedenes.

#### Auslandsspenden an den „Waldheil“.

Die Bitte in Nr. 41 Seite 738, daß unsere getreuen Mitglieder in den von Deutschland abgetretenen Gebieten oder im Auslande sich auch des „Waldheil“ erinnern möchten und diesem eine Spende in Auslandswährung zu machen, ist von neuem auf fruchtbaren Boden gefallen. Der Saarjägerverein, Sitz Saarbrücken, hat „Waldheil“ die sehr ansehnliche Spende von 80 französischen Franken gemacht, die nach dem Kurs vom 15. Oktober 18433800000 s. Papiermark darstellen. Das ist, in Markkurs

ausgedrückt, die höchste Spende, die dem Verein „Waldheil“ jemals zugeflossen ist, und wir danken den getreuen Waldheimern im Saarlande für ihre opferwillige Unterstützung von Herzen. Möge ihr Beispiel außerhalb Deutschlands reichste Nachahmung finden.

**Patronenpreise.** Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schlesien macht darauf aufmerksam, daß die für den Monat September festgesetzten Patronendurchschnittspreise, 0,17 Goldmark für Schrotpatronen und 0,20 Goldmark für Kugelpatronen, bis auf weiteres für die Berechnung des Schußgeldes zugrunde zu legen sind. Eine Neufestlegung findet erst wieder statt, wenn die Preise eine Änderung erfahren. Bis dahin gelten die obengenannten Durchschnittspreise.

**Reichsstatistik für die Lebenshaltungskosten** (die angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 691 900 000 seit 15. 10. 1923 (109 100 000 vom 8. 10. bis 14. 10. 1923).

### Vom Wildmarkt.

**Wälder Wildmarktbericht.** Berlin, 13. Oktober 1923. Zufuhr sehr gering, Geschäft reger, Preise wenig verändert. Hasen, groß, 700000 bis 800000 M, Kleintiere 300000 bis 400000 M; Kaninchen, wilde, groß, 150000 bis 180000 M je Stück. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Frucht, Speisen und Proviant. Die Preise verstehen sich in tausend Mark.

### Vom Rauchwarenmarkt.

**Nach der „Räucher-Zeitung“ (Leipzig)** vom 18. Oktober 1923: Baumarder, prima 12 bis 15 Doll., Fäuche 5 bis 8 Doll., Fittisse I 1½ bis 2½ Doll., Dache I 1½ bis 2 Doll., Rehe, rohe, Winterware 0,20 Doll., Steinmarder, rohe 10 bis 12 Doll., Maulwürfe 0,05 bis 0,10 Doll. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelsfortimenten in Leipzig auf Weltmarkts-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stück und sind ungefähre erzielte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Extraforten sowie andererseits Sekundärwaren stellen sich entsprechend.

### Fischpreise.

**Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin** vom 22. Oktober 1923. Lebende Fische. Aale, groß-mittel, 2 600 000 bis 2 900 000; Karpfen, Spiegel, 30—40 er 1 200 000, 20—30 er 1 400 000 bis 1 450 000. Zufuhr genügend, Geschäft lebhaft, Preise steigend. Die Preise verstehen sich in Pfund und tausend Mark. Fische in Gaspackung.

**Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung“ (Reudamm).** Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielten vom 9. bis 15. Oktober 1923. Forellen am 10. Oktober Klein 265; am 11. Oktober Klein 205; am 13. Oktober groß 825, Klein 505. Die Preise notieren in Pfund und tausend Mark. Fische in Gaspackung.

### Deutsche Jäger,

öffnen Herzen und Bären den Kriegsgeldhägigen der grünen Farber! Sammelt für den **Unterstützungsfonds des Vereins „Waldheil“**, Reudamm, Weg. 110.

## Brief- und Fragelasten.

### Erhöhung des Porto-Mustells.

Seider ist mit dem 30. Oktober 1923 wiederum eine behebende Erhöhung der bisherigen Portofläche in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 10000000 Mark beträgt. Daburh sind auch wir gezwungen, den Porto-Mustell, der jeder Anfrage aus unseren Briefkästen beizufügen ist, auf 30000000 Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einzahlung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 47. Frauenbeihilfe. Ich bin 74 jähriger Pensionär und führe mit meiner 67 jährigen Stieftochter einen eigenen Hausstand.

1. Steht mir die Frauenbeihilfe zu? 2. Von wann habe ich dieselbe zu beanpruchen? 3. Wo nicht, an welche Behörde könnte ich mich wendend? 4. Ich stehe in Gruppe 7, habe ich Gruppe 8 zu beanpruchen?

R., Revierrörker i. R.

Antwort: An der Bestimmung, daß verwitwete Ruhestandsbeamte die Frauenbeihilfe nur erhalten, wenn sie im eigenen Hausstand beihilferechtigte Kinder haben, ist nichts geändert worden. Die Frauenbeihilfe steht Ihnen daher nicht zu. Ihr Ruhegehalt ist nach den Bezügen der Gruppe 7 zu berechnen.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

### Offene Forst- usw. Dienststellen.

#### Preußen.

##### Staatsverwaltung.

Reutmeisterei bei der staatl. Kreisstelle in Wittlich, Regierungsbezirk Trier, ist sofort zu besetzen.

Revierrörkerstelle Groß-Gärchen, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.), ist zum 1. April 1924 neu zu besetzen. Dienstgehört liegt im Dorfe Groß-Gärchen (Bahnhofstation). Gute Mittelschule in Muskau O.-L. (11 km), höhere Schulen in Forst i. L. (28 km) und Sorau i. L. (33 km). Vogl. Kirche am Orte, kath. Kirche in Muskau. Art. in Triefel (6 km). Wirtschaftsland: 0,1370 ha Gärten, 2,2660 ha Acker und 1,857 ha Wiese. Zerstreute Lage des Reviers, eben, starke Industrie, Nadelholz vorherrschend, Jagd mäßig, Gutsverkebergeschäfte sind zu übernehmen, sonst Dienst leicht. Bewerbungsfrist 24. November 1923.

Gemeinde-Förkerei Breitenau, Oberf. Selters, mit dem Wohnsitz in Wittger, Kreis Unterwesterwald (Wiesbaden), ist am 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probezeit. Bewerbungen sind bis zum 10. Dezember 1923 an die Oberförkerei zu Selters, Westerwald, durch die Oberförkerei in Herschbach zu richten.

Die planmäßige Forstsekretärstelle der Oberf. Königlich in Rehmstedt (Erfurt) ist neu zu besetzen. Zur Stelle gehören eine Dienstwohnung nebst Wirtschaftsgeländen und 0,6512 ha Wiese. Als Bewerber sind zugelassen: alle Förker in Endstellen und in überzähligen Stellen sowie alle Forstverorgungsberechtigten, die die Förkerprüfung abgelegt und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibdienst erfüllt haben. Forstverorgungsberechtigte Anwärter und überzählige Förker müssen sich im Bewerbungsgeluch verpflichten, mindestens so lange im Forstschreibdienst zu verbleiben, bis sie nach Maßgabe ihres Places in der Liste der Forstverorgungsberechtigten zur Anstellung für eine Endstelle heransehen. Bewerbungsfrist 4. November 1923.

Förkerstelle Rudow, Oberf. Neutralow (Röslin), ist zum 1. Februar 1924 neu zu besetzen. Wirtschaftsland 12 ha. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Förkerstelle zu H. Jobann, Oberf. Goldap (Gumbinnen), ist zum 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 10,9 ha Acker, 4,0 ha Wiesen. Die Schule ist in Gjelbshöfen, etwa 4 km, Bahnhafion Gr. Rominten der Eisenbahn Stallupönen-Goldap, etwa 5 km. Bewerbungsfrist 1. November 1923.

Förker-Endstelle Jägersfahrt, Oberf. Wenau (Machen), ist zum 1. Dezember 1923 neu zu besetzen. Die Stelle hat Dienstwohnung und an Wirtschaftsland 0,2090 ha Garten 11. Klasse, 2,0660 ha Acker III. Klasse, 2,5902 ha Wiesen III.-IV. Klasse. Forsthaus Jägersfahrt ist 20 Minuten

von dem Orte Zweifall mit katholischer und evangelischer Kirche und Schule sowie Kleinbeverbindung nach Stolberg und Lachen entfernt. Zur Bewerbung zugelassen sind neben den Förkern in Endstellen des eigenen Bezirkt die überzähligen Förker und Forstretiere, soweit diese keine Gruppen der Forstverorgungsberechtigten von 1908 mit früher haben, der Bezirkt Rön, Robben, Düsseldorf und Trier. Bewerbungsfrist 10. November 1923.

Die Förker-Endstellen Hörden und Beldorf, Oberf. Birkhofswald, Steinberge, Oberf. Solig (Magdeburg), sind zum 1. April 1924 anderweit zu besetzen. Nach der Regulierung: Hörden 4,0780 ha, Beldorf 9,8720 ha, Steinberge 11,9500 ha. Schulen in Hörden, Beldorf, Volk. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

Förker-Endstelle Harbergen, Oberf. Bienen (Hannover), ist zum 1. April 1924 neu zu besetzen. Die Stelle ist 17 km von Hertenburg, 13 km von Oberförkerdienstgehört entfernt. Wirtschaftsland 10 ha. Waldweide ausgeschlossen. Bewerbungsfrist 20. November.

Revierrörkerstelle Hlbed-Seebad, Oberf. Friedrichthal (Stettin), ist zum 1. November zu besetzen. Wirtschaftsland: Garten und Acker (nur ausschließlich 1 ha) sind erst urbar zu machen, Wiese 4,678 ha. Nächste Bahnhafion 1 km, nächste Forstschule 1 km, nächste höhere Schule 6 km. Bewerbungen sind sofort einzureichen. Bedingung: eventual Abgabe einer Oberstufe an einen unverheirateten Beamten.

Hilfsförkerstelle Madolle, Oberf. Sauerburg (Röslin), ist voraussichtlich zum 1. Februar 1924 neu zu besetzen. Wirtschaftsland 6 ha. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 1. Dezember.

## Personalmeldungen.

### Preußen.

#### Staats-Forstverwaltung.

Armer, Regemeister in Badow, Oberf. Reutalow (Röslin) ist am 8. Oktober verstorben.

Strelau, Förker in Raudorf, Oberf. Halle a. S. ist am 1. November nach Burgliebenau, Oberf. Halle a. S. (Merseburg), verlegt.

Busse, Förker in H. Jobann, Oberf. Goldap, wird am 1. Januar 1924 auf die Förkerstelle zu Rynic, Oberf. Seydewitz (Gumbinnen), verlegt.

Albrecht, überz. Förker in Baiten, Oberf. Hübber, ist am 1. November 1923 die Förkerstelle Friedewald, Oberf. Herfelden (Cassel), übertragen worden.

Giersdorf, überz. Förker in Bieber, Oberf. Bieber, ist am 1. November die Förkerstelle Dalgerda, Oberf. Gerfisch (Cassel), übertragen worden.

Kaßhagen, überz. Förker in Leibolz, Oberf. Burgbahn, ist zum 1. April 1924 die Förkerstelle Dietershan, Oberf. Sulda (Cassel), übertragen worden.

Sander, überz. Förker in Menckershausen, Oberf. Frankenberg, ist zum 1. April 1924 die Förkerstelle Gaine, Oberf. Frankenberg (Cassel), übertragen worden.

Weyer, überz. Förker, Oberf. Zehnorf, wird am 1. Dezember in die Oberf. Kranichbrunn (Gumbinnen), verlegt.

**Süßner**, forstverordnungsberechtigter Kandidat, ist ab 1. August 1923 zum Förster in der Oberf. Laubhagen (Gumbinnen) ernannt.

**Witt**, forstverordnungsberechtigter Kandidat, ist ab 1. Juli 1923 zum Förster in der Oberf. Wolbap (Gumbinnen) ernannt.

**Wegner**, Forstgehilfe in Hohenbudo, Oberf. Hohenbudo, ist am 1. November nach Oberf. Gallenberg (Merseburg) versetzt. Alle entgegenstehenden Versorgungsverfügungen werden durch diese aufgehoben.

**Winder**, Forstgehilfe in Burgliebenau, Oberf. Halle a. S., ist am 1. November nach Hohenbudo, Oberf. Hohenbudo (Merseburg), versetzt.

**Wolffhans**, Hilfsförster in Rosenfeld, Oberf. Rosenfeld, ist am 1. November nach Hohenbudo, Oberf. Halle a. S. (Merseburg), versetzt. Entgegenstehende Versorgungsverfügungen werden durch diese aufgehoben.

**Wogelstein**, Hilfsförster in Bennedenstein, Oberf. Bennedenstein (Erzsb.), ist am 1. Dezember nach Halle a. S., Oberf. Halle a. S. (Merseburg), versetzt.

**Schmidt**, Forstgehilfe in Jakobshagen, Oberf. Jakobshagen, ist am 1. November nach Stegnow, Oberf. Wittberg (Stettin), versetzt.

**Saut**, Forstgehilfe in Wittgendorf (Bez. Biegnitz), ist am 1. November nach Oberf. Neuenkrug (Stettin), versetzt.

**Kadage**, Forstgehilfe in Schützenhof, Oberf. Stepenitz ist nach Försterei Wolfshäule, Oberf. Grammentin (Stettin) versetzt.

Im Regierungsbezirk **Doppel** sind am 1. Oktober versetzt: **Adam**, Förster, von Dambitz, Oberf. Kreuzburg O.S., nach Reulapp, Försterstelle Oberf. Rupp. **Saray**, Förster, von Ramsdau, Oberf. Ramsdau, nach Sagania Försterstelle, Oberf. Jellowa. **Wesfel**, Förster, von Jannowitz, Oberf. Kreuzburg, nach Hellenwald (bebannte Hilfsförsterstelle), Oberf. Kreuzburg. **Wäcker**, Förster, von Großschütz, Oberf. Rupp. nach Klobitz (bebannte Hilfsförsterstelle), Oberf. Reiche.

**Schmact**, Förster, von Rupp, Oberf. Rupp, nach Großschütz (bebannte Hilfsförsterstelle), Oberf. Rupp. **Künster**, Hilfsförster, von Wurow, Oberf. Wurow, nach Reulau, Oberf. Reiche.

Im Regierungsbezirk **Erfurt** werden am 1. November versetzt:

Die **Hilfsförster**: **Böglund** von Melchendorf, Oberf. Erfurt, nach Wartfeld, Oberf. Ershausen; **Wundt** von Franzenwald, Oberf. Schmiedefeld, nach Melchendorf, Oberf. Erfurt; **Schmidt** von Bertrando, Oberf. Ershausen, nach Franzenwald, Oberf. Schmiedefeld; **Alting** von Suhl, Oberf. Suhl (Forsthaus), nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld; **Ludwig** von Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld, nach Kallstedt, Oberf. Ershausen. Die **Forstgehilfen**: **Reiner** von Kirchbach, Oberf. Erlau, nach Kallstedt, Oberf. Kallstedt; **Schmidt** von Müdenhof, Oberf. Dieghausen, nach Oberheidungen, Oberf. Erfurt.

**Privatforstdienst.**

Freiwillig **Niebeltsche** Forstverwaltung. Ernannt wurden als Forstmeister die **Oberförster Werner**, **Erstode** und **Hofmüller**, **Eisenbach**; zu Förstern die **Forstgehilfen Hindewald** und **Wäcker** im Revier Jiegenberg, **Paul** im Revier Oberwald und **Kedemer** im Revier **Stoschhausen** Forstverwaltung des Fürsten zu Stolberg-Wikla. **Hofmann**, Förster in Dainrode bei Wallhausen ist ausgeschieden, an seine Stelle tritt **Hilfsförster Adrien** aus Quesenberg bei Bennungen. **Gebler**, Forstgehilfe in Breitenstein bei Stolberg ist nach Quesenberg versetzt worden. **Wäcker**, Hilfsförster in Quesenberg ist nach Breitenstein versetzt worden. **Neu** übernommen sind: **Forstgehilfe Gröbber** nach Quesenberg. **Walwärdter Schröder** nach Bärenrode bei Untereberge, Anhalt.

**Jubiläum, Gedenktage u. a. m.**

Förster **Friedrich** aus **Kalotzke** feierte am Montag, 1. Oktober d. J. sein 50jähriges Dienstjubiläum. In Anerkennung seiner treuen Dienste überreichte ihm Herr von Scherwin eine von der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg in Berlin verliehene Einzeichnung und im Anschluß daran persönlich ein wertvolles Geschenk; gleichzeitig wurde ihm der Titel „Gegemeister“ verliehen.

**Bereinszeitung.**

**Berein**

**Preussischer Staats-Revierförster.**

**Bezirksgruppe Hildesheim.**

Um gefällige umgehende Einsendung eines Nachtrages zum Vereinsbeitrag für 1923 in Höhe von je 25000 M. an mich werden die pensionierten Herren Kollegen gebeten. Versammlung Freitag, den 23. November, mittags 12 Uhr, in Northeim, Gasthaus Wöttcher, am Bahnhof. Wichtige Tagesordnung!

Wiedelsh bei Biensburg, Harz.

Ruth.

**Verein Preussischer Staatsforstsekretäre. Vereinsarbeit.**

1. Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß betreffs Ueberlastung der Forstsekretäre bzw. der Kommandierung von Hilfskräften auf die Oberförsterei-Bureaus ein Bericht dem Herrn Minister vorgelegt ist. Sobald von dem Herrn Minister Antwort eingetroffen ist, wird diese hier bekanntgegeben werden. 2. Die Anfragen über Erhöhung des Dienstaufwandes finden demnächst ihre Erledigung. 3. Die verehrlichen Mitglieder werden gebeten, dort, wo nicht die „Deutsche Forst-Zeitung“ bereits auf der Oberförsterei gehalten wird, diese umgehend durch den Verlag zum Vorzugspreise oder durch die Post zu bestellen. Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, die Vereins-Zeitung dauernd zu lesen. 4. Die Herren Bezirksgruppen-Vorsitzenden und Vertrauensmänner bitte ich um Einsendung des neuen Mitglieder-Verzeichnisses (genau aufgestellt nach Name, Amtsbezeichnung, Wohnort, Postanstalt, Kreis, Regierungs-Bezirk) bis zum 15. November des Jahres. Stein.

**Beitragsverböhung.**

Vom 1. Oktober d. J. müssen wir leider unseren Beitrag je Mitglied für das Vierteljahr auf 50 Millionen erhöhen. Die Zahlungen bitten wir recht bald an unseren Schatzmeister Kollegen Froese in Hefsta bei Eisleben auf Postcheckkonto Leipzig Nr. 23205 einzuzahlen.

J. A.: Stein.

**Bezirksgruppe Frankfurt a. O.**

Da ich bis heute noch nicht im Besitze aller Beiträge für Juli-September und keiner Zahlung für Oktober-Dezember 1923 bin, ersuche ich die Herren Kollegen um umgehende Einzahlung auf mein Postcheckkonto Berlin Nr. 94030, damit meinerseits pünktliche Abrechnung erfolgen kann. Rewiger, Schatzmeister.



**Nachrichten des „Walldheil“.**

**E. B. zu Neubamm.**

Bersffenlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neubamm.

Sahungen, Mitteilungen über die Rvode und Ziele des „Walldheil“ sowie Berbermaterial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Walldheil“, Neubamm. Geldsendungen auf Postcheckkonto 9140 „Walldheil“, e. B., Neubamm, beim Postcheckamt Berlin NW 7.

**Betrifft Quittung über die Sonderzuwendungen.**

Im Zeitungsweesen müssen jetzt überall Ersparnisse und Abstreichungen geschehen. Aus dem Grunde ist es für die Folge leider unmöglich, über die dem „Walldheil“ gespendeten Sonderzuwendungen in der bisher ausführlichen Form zu quittieren. Wir werden uns kürzer fassen und Sonderquittungen nur bei Beträgen, die eine Million

überstiegen, geben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Bei dem sich dauernd erhöhenden Porto ist es unmöglich, weiter direkte Postquittung zu leisten und Dank für Zuwendungen auszusprechen. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuverlässig, daß die Geberfreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Eingel. von Kaiserkontrollleur Kneer, Bünde, Westfalen, 365 000 000 M.; von sechs dem „Waldheil“ Getreuen in dem von Deutschland abgetrennten Polen 234 883 000 M.; Zumbung der Fürstl. Wichnowskischen Forstbesitzer, Ruchelna, eingekauft von Forstsekretär Fischer, Kranowitz D. S., 138 000 000 M.; Sammlungsergebnis, eingel. von W. Eberberg, Dortmund, 50 000 000 M.; eingel. von Hauptmann a. D. von Martell, Bamberg, 50 000 000 M.; eingel. von Herrn v. Schlagenteuffel, Reichagen b. Döberitz, 50 000 000 M.; eingel. von Feintr. Etape, Bremen, 50 000 000 M.; Forstbesitzabgelder, eingel. von Förster Bese, Hts. Keel b. Wärschen-Gröblich, 45 000 000 M.; eingel. von Forstmeister Rogel, Schönwalde, Mark, 30 000 000 M.; vom Kreisauschuß des Reiches Herzogtum Jauerburg in Hahsburg 27 400 000 M.; Sühnegeld für Forstfrevler, eingel. von Förster Münch, Jagdhaus Koblenz, P. Bernungshoff, 20 000 000 M.; eingel. von Forstmann, Dortmund, 10 000 000 M.; Sühnegelder für Hirschschläge, eingel. von Förster Münch, Jagds. Koblenz, Kr. Sauerwerba, 10 000 000 M.; eingel. von Küstergut Wilsnad 10 000 000 M.; Sühnegeld für Jagdfrevler, eingekauft von Jagdbass. Krümmel, Kirchheim, 10 000 000 M.; eingel. von Besingisches Forstgut Finkenweller, Post Waidorf, 10 000 000 M.; Lebenslängliches Mitglied 987 Kugel- und Schrotpatronen statt Beitrag im Werte von 60 000 000 M.; eingel. von Ja. Many & Gerstenberger, Frankfurt a. D., 5 000 000 M.; eingel. von Reg.- und Forstrat Conrad, Alenstein, 5 000 000 M.; eingel. von Förster Schwabe, Hammerstein, Westpr., 5 000 000 M.; Sühnegeld für Forstfrevler, eingel. von Förster Schwabe, Liebenberg, Mark, 4 980 000 M.; eingel. von L. D. Woult, Weferth, 4 000 000 M.; eingel. von Forstmeister Schwabe und Forstsekretär Thomas, Jagdschloß b. Weißwasser, 3 250 000 M.; eingel. von Förster Blanke, Mittelberg, Österreich, 2 000 000 M.; eingel. von S. Weidenmann, Büsum, 1 000 000 M.; eingel. von Forstverwaltung Sandow (Kr. Wehrensberg) 1 000 000 M. Feiner 1 zu 781 849 M., 1 zu 755 000 M., 2 je 500 000 M., 1 zu 300 000 M., 1 zu 200 000 M., 4 je 100 000 M., 2 je 50 000 M., 1 zu 42 000 M., 1 zu 20 000 M., 1 zu 9 100 M.

Zusammen 1150 620 949 M.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlich Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 1. Oktober 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

### Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil“.

In der laufenden Woche sind an Beiträgen, Notstandsbeihilfen und besonderen Zuwendungen insgesamt 8 876 650 000 M. vereinnahmt worden. An besonders hohen Zuwendungen der letzten Woche heben wir hervor: Spende des Dom. Nassafel, Kr. Namslau, 5 Milliarden Mark, der Forstverwaltung Wolsch, Ostpr., 1 Milliarde Mark; von Herrn Hauptmann a. D. v. Seydlitz, Partelow b. Sydow, Pommern, 600 Millionen Mark, davon 300 Millionen für die „Deutsche Forststudentenhilfe, Neudamm“; von Herrn Reg.-Baumeister Dr. Grommelt, Weidenburg, 500 Millionen Mark; von Herrn Werthmann, Dortmund, 500 Millionen Mark; von Herrn Nevierförster Thomas, Kosenau, 135 Millionen Mark; von Herrn Fritz Koch, Berlin-Süden, Herrn Hilfsförster Eisert, Groß-Reichenau (Bober), Herrn Förster Friedrich, Groß-

Rambin, Herrn Dr. Feldmann, Stargard i. Pommern, je 100 Millionen Mark und von Herrn Fritz Hauke, Dortmund, 99 750 000 Mark. Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, sich dauernd ihrer Zahlungspflicht zu erinnern und besonders bei den Treibjagden für „Waldheil“ zu wirken und zu sammeln.

Der Rotbeitrag von fünf Pfund Roggen oder für Pensionäre und geringer besoldete Forstbeamte von drei Pfund Roggen (siehe Nr. 37 Seite 665) beträgt für die nächste Woche nach dem Roggenpreis vom Sonnabend, dem 13. Oktober, für 5 Pfund 1525 Millionen Mark, für 3 Pfund 915 Millionen Mark. Wir bitten die Stummen um sofortige Zahlung oder um postfreie Einlieferung des Roggens in natura.

Die Geschäftsstelle.

### Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefpostos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil“ haben will, unter allen Umständen Porto-Ersatz beizufügen. Wir sind nicht in der Lage, für den einfachsten Schriftwechsel je Brief 10 Millionen Mark und mehr auszugeben. Für die Stellenvermittlung sind nunmehr Gebühren in Höhe von 80 Millionen Mark zu leisten. Unsere in die Stellenvermittlungsliste eingeschriebenen Mitglieder, die wünschen, daß wir weiter für sie arbeiten, wollen den erhöhten Betrag ebenfalls einsenden.

Neudamm, den 20. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Wohlfahrtsmarken.

Der Preis für die Wohlfahrtsmarken wird angemessen erhöht. Er beträgt für jede ein weidgerechtes Bild von Wild oder Weidwerk darstellende Marke 1 Million, 10 Stück 10 Millionen, 30 Stück 30 Millionen, 50 Stück 50 Millionen Mark, dazu Druck- und Porto. Die Wohlfahrtsmarken sind nur gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen. Neudamm, den 18. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands e. V.

Geschäftsstelle zu Schönwalde, Schillerstraße 45.



Ehungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei.

Geldsendungen nur an die Kassastelle zu Neudamm unter Postcheckkonto 47678, Postfachamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 9010. Kriemer, Fritz, Hilfsjäger, Bad Flinsberg, Kreis Ebersberg, Jägerbez. VIII.
- 9011. Rinetti, Erwin, Hilfsförster, Landheim, Post Wrasen, Ostpreußen. I.
- 9012. Kahlwege, Clemens, Förster, Gut Querlenburg, Post Bohne, Kreis Ebersberg. X.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung“ zu, das für den Monat Oktober zum Vorzugspreise mit einer Grundgebühr von 18 Millionen Mark nebst einer Nachzahlung von 19 Millionen Mark, zusammen mit 37 Millionen Mark, berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zustellung zum Vorzugspreise bei Voreinsendung von 60 Millionen Mark (Adenpreis 3 Milliarden Mark) berechnet wird.

Die Ausnahme in den Verein haben beantragt:

- Jacob, Ernst, Frh. Forstgehilfe, Ober-Walshausen, Post Vietzenheim, Kreis Laupheim, Württemberg.
- Heißer, Wilibald, Oberförster, Dangsig, Postschlieflach 292.
- Riemann, Christian, Forstgehilfe, Vorkaiten, Post Verjichten, Memelland.
- Guth, Fritz, Förster, Stennewitz, Post Dühringshof, Kreis Landsberg a. B.

**Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.**

Wiederum ersuchen wir unsere Mitglieder, die bis jetzt die Beiträge für Juli bis Dezember noch nicht bezahlt haben, die Beiträge unverzüglich einzusenden; sie sind zu leisten nach den Roggenpreisen vom 13. Oktober (30,5 Millionen für 50 Kilo). Mitthin haben zu zahlen: Försteranwärter und Forstangestellte

1220 Millionen Mark

Forstwärter, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten 1525 Millionen Mark

Revierförster u. Forstverwalter 1830 Millionen Mark akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts 2135 Millionen Mark.

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestellten-Gruppe des Pommer-schen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluß des Waldbesitzerausschusses . . . 2135 Millionen Mark.

Die Beträge sind an unsere Kassenstelle in Neubamm auf das Konto 47878, Postfachamt Berlin NW 7, einzusenden.

Von Ende Oktober ab werden die rückstän-digen Beiträge durch Nachnahme er-hoben, in der Höhe, wie der Roggenpreis am Tage der Ausfertigung der Nach-nahme steht, zu welchem Betrage dann noch die Nachnahmekosten kommen, die in jedem Falle einschließlich sonstiger Unkosten jedenfalls 20 Millionen Mark betragen werden.

Die Geschäftsstelle.

**Sammlung „Templin in Not!“**

An Spenden für Templin gingen weiter ein von:

Förster Wolff, Wiesau	1 000 000,-
Förster Hünnebeck, Reußabigöden	2 000 000,-
Hilfsförster Welms, Harbe, gesammelt von der Ortsgruppe Höttingen	3 800 000,-
Forstsekretär Hfcher, Forstl. Hai	2 000 000,-
Förster Bollrath, Brodenwalde	750 000,-
Förster Schell, Hoppenzabe	600 000,-
Dazu die Summe der letzten Veröffentlichung	15 841 015,98
<b>Summe</b>	<b>26 891 015,98</b>

Um weitere reichliche Spenden für unsere Forstschule Templin wird gebeten. Namentlich quittiert wird für die Folge nur über Eingänge von einer Million und mehr, sonst summarisch.

Die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

**Bezirksgruppe Hannover und Oldenburg (X).**

Die Bezirksgruppenversammlung am 21. August 1923 in Rötten war leider nur schwach besucht. Nach Eintreffen der mit der Bahn zureisenden Mitglieder fand zuerst ein Reviergang durch das Gräf.

v. Hardenberg'sche Forstrevier Leineholz statt. Der Vorsitzende begrüßte die Erschienenen und erläuterte an der Hand der Karte die Größe, Lage, Einrichtung, Bodenbeschaffenheit und Bestand der Hardenberger Forsten. Der Revierbegang führte durch Buchen- und Fichtenstangenhölder, Eichenverjüngungen, Buchenpflanzungen und Buchenaltholz. Hier wurde der „Dänische Grabelkultivator“ in Tätigkeit vorgeführt, dessen Vorzug darin besteht, den Boden zu verwunden und ihn zugleich zu mischen. Sodann wurde vom Vorsitzenden noch eine erste Buchen-durchforstung gezeigt. Nach dem Reviergang wurde von den Teilnehmern noch die Burgruine Harden-berg besichtigt. Hieran schloß sich die Versammlung im Gasthaus „Zur Ruine“. Der Vorsitzende erläuterte die Schwierigkeiten bei den Tarifverhandlungen, die darin bestehen, daß die Privatforstbeamten nicht gleichmäßig ausgebildet sind und leider bei so vielen der Befähigungsnachweis fehlt, welcher eben Grundbedingung für das Zustandekommen eines guten Tarifes ist. Nachdem noch einzelne Vorschläge und Wünsche besprochen wurden, schloß um 3½ Uhr der Vorsitzende die Versammlung. Hermerzdörfer, Schriftführer.

**Bezirksgruppe Liegnitz.**

In den Tagen vom 17. bis 19. September 1923 fand in Carolath-Deuthen die diesjährige Forstgehilfenprüfung statt. Als Vertreter des Waldbesitzes nahm Seine Durchlaucht der Fürst zu Carolath-Deuthen an der Prüfung teil. Von den zwölf Prüflingen bestand einer mit „sehr gut“, zwei mit „ziemlich gut“, vier mit „genügend“, fünf bestanden nicht. Am wenigsten befriedigend waren Rechnen und Weidmannssprache sowie zum Teil die Revier-beschreibung. Die Prüfung war ein neuer Beweis dafür, daß bei Auswahl der Lehrlinge auf die Schulbildung recht wenig Wert gelegt worden ist, und daß die durchschnittliche Volksschul-bildung bei weitem nicht für den Beruf genügt. Falls der einzelne Vater augenblicklich nicht in der Lage ist, seinem Sohn eine bessere Schulbildung angedeihen zu lassen, so muß wenigstens verlangt werden, daß der Junge gründliche Nachhilfe in Deutsch und Rechnen erhält. Bressel.

**Ortsgruppe Ober-Rathbachtal.**

Am Sonn-abend, dem 10. November, nachmittags 2 Uhr, findet in Schönau (Rathbachtal), im Hotel „Schwarzer Adler“, eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Zahlreiches Erscheinen dringend erwünscht. Der Vorsitzende: Prophel.

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81. HIV Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

**Durchschnittspreise für Schlessen.**

Die Durchschnittspreise für die erste Oktober-hälfte betragen

für Roggen	5417 000 000 M
„ Hafer	4833 000 000 M
„ Kartoffeln	1250 000 000 M

**Bezirksgruppe Liegnitz.**

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Beiträge für den Deutschen Forstbeamtenbund unverzüglich einzuzahlen sind, und zwar:

für die Untergruppe Liegnitz — Zahlstelle bis 25. Oktober 1923 Forstsekretär Alfred Doenst, Carolath, Kreis Freyhabt, Postsekretonto Breslau 61816.

für die Untergruppe Breslau = Zahlstelle Forster Frödrich, Leichvorwerk, Post Laschkow, Bez. Breslau, Postsekretonto Breslau 71579;

für die Untergruppe Oppeln = Zahlstelle Revierförster Blasche, Mikultschütz D.-S., Postsekretonto Breslau 9622;

für die Untergruppe Glatz = Zahlstelle den dortigen Kollegen bekannt.

An die Geschäftsstelle in Berlin sind keine Beiträge zu senden, dies geschieht von der Kassenstelle aus. Die Beiträge betragen für das vierte Quartal für

Unterbeamte und Anwärter rd. 12 Millionen,  
Förster und Revierförster rd. 20 Millionen,  
Forstverwalter und Oberförster rd. 29 Millionen.

Säumige, die den Beitrag für das dritte Quartal noch nicht eingekandt haben, wollen diesen Summen 5 Millionen beifügen. Falls nicht sofortige Einksendung erfolgt, wird der Beitrag zusätzlich der Unkosten durch Nachnahme erhoben. Da die rapide fortschreitende Geldentwertung obige Beiträge schon wertlos gemacht hat, der Forstbeamtenbund aber seinen Verpflichtungen nachkommen muß, werden die Mitglieder gebeten, freiwillige, der Geldentwertung angepaßte Summen über die genannten hinaus zu spenden. Dem Forstbeamtenbund haben wir es zu ver-

danken, daß durch Einrichtung des Roggen- guthabens uns eine Sparmöglichkeit gegeben ist. Wer den Beitrag zum Forstbeamtenbund nicht zahlt, veründigt sich am Stand und schädigt sich selbst. Mit jedem neu erworbenen Mitglied verringert sich die eigene Beitragsleistung, darum werbt eifriger neue Mitglieder! An- bzw. Ab- meldung nur an den Ortsgruppenvorsitzenden und an die Kassenstelle. Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß der „Deutsche Forstbeamtenbund“ von verschiedenen Seiten als Gewerkschaft hingestellt wird; daran ist kein wahres Wort. Die Aufbringer dieser Gerüchte haben natürlich nur persönliches Interesse daran, um den „Deutschen Forstbeamtenbund“ bei den Waldbesitzern mißliebig zu machen. Wo den Mitgliedern derartiges zu Ohren kommt, ist es ihre Pflicht, den Tatbestand hierher zu melden und Aufklärung zu fordern, nicht aber jedem Gerücht Glauben zu schenken und weiter zu verbreiten. Breslau.

### Ortsgruppe Ober-Rathenau.

Am Sonnabend, dem 10. November, nachmittags 2 Uhr, findet in Schönau (Rathenau), im Hotel „Schwarzer Adler“, eine Ortsgruppenversammlung statt. Tagesordnung wird bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Zahlreiches Erscheinen dringend erwünscht.

Der Vorsitzende: Prophet.

## Freier Meinungsaustrausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die redaktionelle Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Verfasser persönlich.)

### Herr Pfalzgraf und der Oberförsterverein.

Nachsehend möchte ich zu den Veröffentlichungen des Herrn Pfalzgraf in Nr. 41 des Deutschen Försters, der früher gegen jede Veröffentlichung vor Spruch des Gerichts nicht laut genug wettern konnte, Stellung nehmen und vor allen Dingen, im Interesse der Klarheit und Wahrheit, berichtigtend eingreifen. Wozu wird die Zeugnisaussage des Hilfsförsters aus dem ganzen Rahmen herausgerissen, noch dazu, da sie von den andern Aussagen erheblich abweicht. Nach den mir gewordenen Mitteilungen des genannten Forstsekretärs ist ihm wohl das angebliche Schreiben über die Forstreferendare von dem Hilfsförster gezeigt und vorgelesen worden, er selbst hat das Schreiben aber nicht gelesen. Der Revierverwalter hiesiger Oberförsterei, bei dem das angebliche Schreiben gefunden sein soll, hat unter seinem Etde angedrückt, nichts von einem derartigen Schreiben zu wissen. Die Zeugnisaussagen anderer Oberförster und Forstreferendare werden und müssen hier Klarheit schaffen. Dann aber ist es an der Zeit, entweder den Verfasser des Schreibens oder aber die Männer, die durch fortgesetzte Bespitzelung Beamtenklassen und Beamtenvereinigungen gegeneinander heizen, gründlich an den Pranger zu stellen und abzuhalftern.

Forstl. Schönberg, 18. Oktober 1923.

Roch, Staatsförster.

### Herr Förster Pfalzgraf und der Verein Preussischer Staatsoberförster.

In dieser Angelegenheit kommt es für denjenigen, dem es darum zu tun ist, das Tatsächliche vom Entgegengesetzten zu trennen, darauf an, den Faden in der Hand zu behalten, damit er sich durch kein Halenschlagen von der richtigen Fährte abbringen läßt. Es muß daher noch einmal wiederholt werden, daß Herr Förster Pfalzgraf in seinem Buche gesagt hat, daß der Oberförsterverein mit den Förstern auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Anerkennung nicht zu einer Verständigung kommen will. Wörtlich schreibt er:

„Die gleiche Tendenz verfolgt ein ~~Rundschreiben~~ ~~bestehender~~ Oberförsterverein, das die Forstreferendare (also die künftigen Oberförster) aufzuwecken den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihrer Gesellschaftsklasse entsprechenden Verkehr zu pflegen.“

Der Inhalt dieser Ausführung ist zweifellos die Behauptung einer in der Vergangenheit liegenden Tatsache, die als eigene Überzeugung der Öffentlichkeit mitgeteilt wird, wobei es gleichgültig ist, ob jene sich auf eigene Wahrnehmung stützt oder auf Gerüchte.

Es kam, nachdem der Oberförsterverein die Unterstellung zurückgewiesen hat, darauf an, den Beweis für die Wahrheit dieser Tatsache zu erbringen, und diesen Beweis ist Herr Pfalzgraf seinerzeit schuldig geblieben, so daß seine Behauptung als etwas angezweifelt werden mußte, was er einstweilen nicht beweisen konnte.

Der Herr Minister hat, wie es selbstverständlich war, die Beweise von Pfalzgraf gefordert, der sie schuldig geblieben ist — weil er sie nicht hatte. Der Herr Minister hat im Landtage zu dieser Sache Stellung genommen, wobei Herr Pfalzgraf sehr schlecht abgeschnitten hat. Heute ist die Angelegenheit einen Schritt weiter vorgeklärt. Das Ministerium hat am 15. September Herrn Pfalzgraf folgendes mitgeteilt:

Für die Richtigkeit der in Ihrer Schrift „Das Oberförstereisystem in der Prags“, Seite 12 aufgestellten Behauptung:

„Die gleiche Tendenz verfolgt ein Rundschreiben desselben Oberförstervereins, das die Forstreferendare (also die künftigen Oberförster) auffordert, den Verkehr mit den Förstern zu vermeiden und nur ihren Gesellschaftskreisen entsprechenden Verkehr zu pflegen“,

haben Sie mir trotz meiner seit dem Monat März d. Js. mehrfach wiederholten dienstlichen Ersuchen keinerlei Beweismaterial vorgelegt und die Benennung Ihrer angeblichen Gewährsmänner unter nichtigem Vorwande abgelehnt. In Ihrem Schreiben vom 15. Juni teilen Sie mir lebhaft mit, daß Sie ein Gerichtsverfahren eingeleitet hätten, in welchem die in Betracht kommenden Zeugen vernommen werden sollen. Sie verschweigen aber, wo und gegen wen das Verfahren anhängig gemacht ist und um welche Zeugen es sich handelt.

Ich kann in diesem ganzen Verhalten jetzt nur noch die Absicht erblicken, die Sache auf die lange Bank zu schieben. Ich muß als Ihr dienstlicher Vorgesetzter verlangen, daß Sie mir Ihr Material vorlegen oder Ihre Gewährsmänner namhaft machen.

Wie Ihnen bekannt, ist die Angelegenheit bei den Beratungen des Haushalts der Forstverwaltung im Hauptausschusse des Landtages im März d. Js. Gegenstand der Verhandlungen gewesen. Sie hat damals zu schweren Vorwürfen seitens einiger Herren Abgeordneten gegen die Oberförster geführt. Ich selbst habe in der Vollversammlung des Landtages erklärt:

„daß (Ihre Behauptung über das angebliche Referendar-Rundschreiben) ist ein ganz außerordentlich schwerer Vorwurf, der, wenn er zutreffen würde, gar nicht scharf genug gerügt werden könnte und aus dem die entsprechenden Folgerungen mit aller Entschiedenheit gezogen werden müßten und gezogen würden“.

Auf der anderen Seite kann ich aber unter keinen Umständen dulden, daß von dem Führer einer Beamtengruppe unbewiesene Behauptungen gegen eine andere Beamtengruppe aufgestellt werden, die dazu angetan sind, einen scharfen Gegensatz herzustellen und ein gehetliches Zusammenarbeiten zweier aufeinander angewiesenen Beamtengruppen zu hindern. Ein solches Verhalten steht auch mit der Stellung und den Aufgaben eines Vertrauensmannes bei meinem Ministerium in allerhöchstem Widerspruch.

Ich ersuche Sie deshalb erneut, mir nunmehr binnen 14 Tagen, also bis zum 1. Oktober, den Beweis für Ihre Behauptungen über das angebliche Rundschreiben des Oberförstervereins an die Referendare oder über deren Anleitung in zweifelsfreier Form zu erbringen oder Ihre Behauptung mit dem Ausdruck des Behauerns in aller Form zurückzunehmen. Sollten Sie dieser dienstlichen Aufforderung abermals nicht oder in unzureichender Weise nachkommen, werde ich entsprechend gegen Sie einschreiten und muß Ihnen schon jetzt die Aufhebung aus Ihrer Stellung als Vertrauensmann der Förster in Aussicht stellen.“

Darauf hat Herr Pfalzgraf folgendes erwidert: „Die Annahme, daß ich die Absicht habe, die Klärung bezüglich des Rundschreibens über den Verkehr der Forstreferendare auf die lange Bank

zu schieben, ist durchaus unzutreffend. Im Gegenteil! Ich bin bemüht, die Klärung, soweit dies in meiner Macht steht, möglichst zu beschleunigen. Wie ich unterm 15. Juni angezeigt habe, habe ich ein gerichtliches Verfahren eingeleitet; in diesem habe ich die zum Beweise meiner Behauptungen erforderlichen Beweisanträge seltener als unverzüglich bei dem zuständigen Gericht gestellt und den geforderten Kostenvorschuß ohne jede Verzögerung gezahlt. Weitere Möglichkeiten, den Gang des gerichtlichen Verfahrens zu beschleunigen, stehen mir nicht zu Gebote.

Der erste inzwischen vernommene Zeuge, ein in einem Oberförstereisystem beschäftigter Forstbetriebsbeamter, hat etwisch ausgelegt, daß er etwa Ende September, Anfang Oktober 1922, in seiner Arbeitsmappe zwei nichtbenutzliche Schriftstücke vorgefunden habe. Das eine sei ein vom Forstmeister Rudolph ausgehendes Schreiben gewesen, das dem Sinne nach\*) den Oberförstern empfehle, den Erlaß des Ministers über die Anstellung der Schützen bei Treibjagden durch die Förster dadurch zu umgehen, daß sie mit der Begründung, daß Jagd Dienst sei, die Anstellung der Schützen selbst vornehmen oder die Anstellungswerte selbst anordnen sollten. Rudolph wolle privatim beim Landforstmeister Gernlein in Erfahrung zu bringen suchen, ob der Försterverein oder die Bereinigung Reumann den Erfolg erzielt habe. Ferner wolle er privatim bei Gernlein anfragen, wie der Erlaß auszuliegen sei. Der Vorsitzende einer Oberförstereisgruppe habe dieses Rundschreiben an die Oberförster verbannt. Das zweite Schriftstück hätte dem Sinne nach\*) ausgesprochen, daß die Forstreferendare ihren Verkehr nur entsprechend ihrer Gesellschaftsklasse einrichten und den Verkehr mit den Förstern vermeiden sollten. Auch dieses Schreiben wäre nach seiner (Erinnerung\*) vom Forstmeister Rudolph ausgegangen und von dem Bezirksgruppenvorsitzenden des Oberförstervereins verbannt worden. Der Sinn beider Rundschreiben sei aufreizend\*) gewesen, so daß sie das gespannte Verhältnis zwischen Oberförstern und Förstern noch weiter verschärfen mußten. Er habe die beiden Schriftstücke sobald dem Forstsekretär gereicht, der sie gelesen und über den Inhalt ebenso empört sei wie er. Nach einiger Zeit sei der Forstmeister ins Bureau gekommen und habe die beiden Rundschreiben fortgeholt.“

Den Wortlaut der Zeugenaussage vermag ich noch nicht anzugeben, da das kommissarisch vernehmende Gericht meinen Antrag, mir sofort eine beglaubigte Abschrift der Zeugenaussage auszuhandigen, abgelehnt und mich an das erkennende Gericht verwiesen hat, wo ich Abschrift der Zeugenaussagen nach Beendigung der Vernehmung aller Zeugen erhalten würde.

Auf Mitteilungen, die sich mit vorstehender Zeugenaussage bedien, gründete sich meine Veröffentlichung über die beiden Rundschreiben. Ob ich die mir zur Beweisführung über die Gültigkeit des Rundschreibens über den Verkehr der Forstreferendare auf den 1. Oktober 1923 gestellte Frist einzuhalten in der Lage bin, kann ich noch nicht übersehen. Ich bitte gegebenenfalls berücksichtigen zu wollen, daß ich bei dieser Beweisführung von dem Fortschreiten des gerichtlichen Verfahrens abhängig bin, auf dessen Beschleunigung ich, wie gesagt, keinen Einfluß habe. Ich werde die Abschriften der Zeugenaussagen ohne weitere Erinnerung vorzulegen.“

Herr Pfalzgraf übergibt dadurch, ohne die Beendigung des gerichtlichen Verfahrens, allenfalls die übrigen Zeugenaussagen abzuwarten, der Öffentlichkeit eine eibliche Zeugenaussage, die, wenn sie einmal veröffentlicht wird, auf ihren Wert als Beweismittel geprüft werden

\*) In Original nicht in Speerdruck.



kann, wie weit sie die Pfalzgrafsche positive Behauptung, die ohne jede Einschränkung aufgestellt ist, zu stützen vermag, zumal es sich um die Hauptquelle zu handeln scheint, aus der geschöpft worden ist.

Der Zeuge hat eidlich bekundet, daß ein Schreiben in seinen Händen gewesen ist, welches dem Sinne nach das ausgesprochen hat, was Pfalzgraf behauptet. Das deutet sich nicht mit Pfalzgrafs Behauptung, denn der Zeuge geht von einem anders gearteten Inhalte dieses Schreibens aus, der allerdings — seiner Ansicht nach — so aufzufassen war, daß das damit gesagt sein sollte, worum sich der Streit dreht. Ob das letztere nun richtig ist oder nicht, das vermag ich nicht zu entscheiden, denn greifbar ist nur das eine, daß der Zeuge nach seiner Auffassung dem Schreiben diese Bedeutung beigemessen hat.

Selbst wenn nun aber auch unterstellt wird, daß dem Zeugen ein Schreiben dieses Inhalts zu Gesicht gekommen ist, so hat er in seinem Gedächtnis lediglich die Vorstellung bewahrt, daß es Forstmeister Rudolph gewesen sein könne, von dem das Schreiben herrührte. Danach kann es auch ein anderer gewesen sein, und deshalb fehlt der Beweis, daß Forstmeister Rudolph es gewesen ist, von welchem das Schreiben ausgegangen und von ihm als Vorsitzender des Duerförstervereins in Umlauf gesetzt ist. Fest steht aber bis jetzt schon, daß Herr Förster Pfalzgraf seinerzeit eine Behauptung aufgestellt hat, für die

ihm der Beweis fehlt, und ebenso, daß sie auch einseitigen noch als unbewiesen gelten muß, denn wie er selbst zugibt, gründete er seine Behauptung „auf Mitteilungen, die sich mit vorstehender Zeugenaussage decken“. Damit ist aber der Wahrheitsbeweis noch nicht erbracht, und wenn Herr Pfalzgraf in den übrigen nicht bekannten Zeugenaussagen keine bessere Stütze für seine Behauptung findet, so ist seine einseitige Mitteilung nicht geeignet, ihn zu entlasten. Ich habe nicht die Absicht gehabt, vor Beendigung des gerichtlichen Verfahrens zu der schwebenden Angelegenheit nach irgendeiner Richtung Stellung zu nehmen, aber wenn der jetzige Vorsitzende des „Vereins Preussischer Staatsförster“ selbst es für richtig befindet, ohne die richterliche Entscheidung abzuwarten und ohne die übrigen Zeugenaussagen beibringen zu können, die ihn vielleicht noch viel weniger entlasten, mit einer Zeugenaussage in die Öffentlichkeit tritt, so kann das als ein Versuch angesehen werden, die öffentliche Meinung zu beeinflussen; dem muß entgegengetreten werden.

Rebellenstück mit Lage vor Ausgabedatum, Sonnabend früh. Dringen einige längere Mitteilungen, ferner einzelne Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Verwaltungsbemerkungen und Anzeigen können in Ausnahmefällen noch am Montag früh Aufnahme finden.  
Für die Schriftleitung verantwortlich:  
Detonomierat Grundmann, Neubamm.

## An unseren hochverehrlichen Leserkreis!

Mit laufender Nummer schließt das Oktober-Abonnement; wenn für November die Zustellung unseres Blattes pünktlich erfolgen soll, wird um sofortige Erneuerung der Bestellungen bei der Post gebeten. Unseren Vereinsbeziehern geht die „Deutsche Forst-Zeitung“, wenn eine Abbestellung bis zum 30. d. Mts. nicht in unseren Händen ist, weiter zu.

Die von uns im Oktober mit einer Mark festgesetzte Grundzahl unseres Bezugspreises bleibt unverändert. Sie wird vervielfältigt mit der Zeitschriftenschlüsselzahl des Börsenvereins deutscher Buchhändler, die für alle deutschen Fachzeitungen gleichmäßig für November auf 1700 Millionen festgesetzt ist. Daraus ergibt sich der Postbezugspreis für November mit 1700 Millionen Mark. Der Vorzugspreis für die Vereinsbezieher stellt sich um 15 v. H. niedriger, auf 1445 Millionen Mark. Diese Preise werden vielen unserer Leser, die nicht täglich mit Geldentwertung zu rechnen haben, unglaublich hoch erscheinen; sie sind aber, bei der sich besonders in den letzten Wochen ungeheuerlich vergrößernden Entwertung der Mark und angeglichen an die sämtlichen Gegenstände des täglichen Bedarfs, ungemein niedrig sowie heute nicht einmal mehr den Getreide-, Vieh- und Eierpreisen angeglichen. Die großen politischen Zeitungen verlangen für den Novemberbezug 5 Milliarden Mark und mehr, wahrscheinlich ist daher, daß bei noch weiter fortschreitender Geldentwertung sich unser Novemberbezugspreis, wie früher schon so oft, zu niedrig erweisen wird. Wir bitten unseren Leserkreis daher, trotz der manchen von ihm unglaublich hoch erscheinenden Bezugsgebühren, uns als Leser treu zu bleiben. Unsere Vereinsleser brauchen den Bezugspreis erst in den letzten Tagen des Oktobers einzusenden, damit er Anfang November in unseren Händen ist.

Ausdrücklich heben wir hervor, daß es uns nur möglich bleiben wird, die Belange der deutschen Forstbeamten des Staates, der Gemeinden und des Privatdienstes weiter zielbewußt und nachdrücklich zu vertreten, wenn unser Leserkreis und besonders die Mitglieder der und nahestehenden Vereine ausnahmslos Leser bleiben. Die Herren Privatforstbeamten seien von neuem darauf hingewiesen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung“ für den dienstlichen Gebrauch der Forstbeamten unentbehrlich und aus dem Grunde der Waldbesitz überall geneigt ist, deren Kosten für seine Beamten zu tragen. Damit bitten wir um einmütigen Weiterbezug unseres Blattes.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“, J. Neumann, Neubamm Nm.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstvereins zu Berlin, des Ueberversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise für Deutschland: monatlich Grundzahl 1,00 × Schlüsselzahl des Buchhandels (für Oktober 21 Millionen, dazu an uns einzufsendende Nachzahlung 22 Millionen Mark). Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Fcs. 3,00, Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl 0,25 (Schw. Fcs. 0,3). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streit oder erzwingener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Es ist den eine Vorbehalt eingehenden Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 44.

Neudamm, den 2. November 1923.

38. Band.

## Die sozialen Einrichtungen des Guts- und Forstbeamtenbundes für die Provinz Pommern.

Vortrag, gehalten in der erweiterten Vorstandssitzung des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ am 26. August 1923 zu Frankfurt a. D.

Von Geschäftsführer R. Preuße, Stettin. (Schluß aus Nr. 42.)

Von dem Gedanken ausgehend: „Einer für alle und alle für einen“, sind wir dazu übergegangen, diese Einrichtungen zu schaffen in dem Bestreben, die finanzielle Macht der Organisation in den sozialen Einrichtungen zu verwerten. Wir waren uns klar darüber, daß in erster Linie, wie ich bereits ausführte, soziale Einrichtungen für die Gegenwart zu schaffen sind, ohne dabei nicht auch an die Zukunft zu denken. Praktisch zeigt sich diese Einrichtung der Gegenwart, in der angeführten Sterbegeldkasse und Stellenlosenunterstützungskasse, während gleichzeitig neben dieser praktischen Arbeit stille Arbeit für die Zukunft dadurch geleistet wird, daß ein entsprechender Fonds jährlich für die Zukunftsprobleme zur Abschreibung kommt.

Durchführbar ist dies dadurch, daß einmal in der gesamten Provinz die Gehaltsstarife bzw. Richtlinien durch die vorsorgende Tätigkeit des „Pommerschen Landbundes“ nach Roggenwert aufgestellt sind und andererseits die Beiträge in Zukunft nur noch in Roggen in natura erhoben werden. Ein zahlenmäßiges Beispiel mag Ihnen die Leistungsfähigkeit der pommerschen Organisation vor Augen führen. Angenommen eine Mitgliederzahl von nur 1400 würde folgendes Bild ergeben:

500 Zahlungen zu 50 Pfund	250 Zentner
900 Zahlungen zu 100 Pfund	900 Zentner

Es. 1150 Zentner

Hiernach würden nach Abzug der Verwaltungs-  
kosten verfügbar bleiben 832 Zentner Roggen.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß mit einem Prozentsatz von 1% Sterbefälle und 2% stellenloser Mitglieder gerechnet werden muß. Diese Zahl würde bei 1400 Mitgliedern 14 Sterbefälle bzw. 28 Stellenlosenunterstützungsfälle ergeben. Es wird nun zunächst von der gesamten Beitragsmenge die Hälfte für die soziale Einrichtung der Zukunft abgeschrieben und die zweite Hälfte zu  $\frac{1}{3}$  der Sterbegeldkasse und zu  $\frac{2}{3}$  der Stellenlosenunterstützungskasse zugeführt. Hiernach ergibt sich ein Bild, wonach für die einzelnen Sterbefälle etwa 10 Zentner Roggen und für den einzelnen Fall einer Stellenlosenunterstützung gleichfalls etwa 10 Zentner Roggen zur Verfügung stehen. Die Unterstützung wird in der Weise gewährt, daß beim Todesfall die entsprechende Menge Roggen zum Verkauf kommt und der volle zeitgemäße Erlös den Angehörigen ausgehändigt wird. Bei der Stellenlosenunterstützung wird in der Höhe des Satzes eine Verschiebung eintreten, die sich immerhin nach der Höhe der geleisteten Beiträge von 50 bzw. 100 Pfund richtet. Es wird hierdurch der Organisation die Möglichkeit gegeben, einem verheirateten Beamten eine größere Unterstützung zuteil werden zu lassen, als einem jüngeren Unverheirateten. Die Beschaffung der Beiträge erfolgt in der Weise, daß die einzelnen Gehaltsstarife sich um die festgesetzte Beitragsmenge kürzen und diese gekürzte Beitragsmenge alljährlich im Oktober dem Beamten zur Verfügung gestellt und von diesem an den Guts- und Forstbeamtenbund-Angestelltengruppe des Pommerschen Landbundes, des einzelnen

Reises sofort abgeliefert wird. In vielen Fällen wird auch der einbehaltene Zentner Roggen von dem Arbeitgeber selbst mit seinem Beitrag an den Landbund an den nächstliegenden Ein- und Verkaufverein abgeführt. Die einzelnen Beitragsmengen sind so festgesetzt, daß alle Beamten, welche bis 15 Zentner Roggen als Jahresgehalt bekommen — wobei 6 Zentner Kartoffeln gleich 1 Zentner Roggen rechnen —, 50 Pfund Roggen und alle Beamte, welche über 15 Zentner Roggen beziehen, 1 Zentner Roggen als Jahresbeitrag zu leisten haben. Hierdurch werden auch diejenigen Beamten erspart, die bisher Barbeiträge leisteten, weil sie kein Deputat bezogen. Durch die Kürzung der Mengen in den Gehaltsrichtlinien wird gleichzeitig die gesamte Beitragslast auf die Schultern der Beamten gelegt. Wichtig ist es nunmehr für die Durchführung, daß diese gekürzte Roggenmenge dem Beamten auch tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Hierbei dürfte das gute Verhältnis einer Angestelltenorganisation zu der Arbeitgeberschaft ausschlaggebend sein. Mit Freuden kann ich feststellen, daß in der Provinz Pommern nicht nur ein derartiges Verhältnis tatsächlich besteht, sondern daß auch der größte Teil der Arbeitgeberschaft in diesen sozialen Fragen weitgehendstes Interesse zeigt.

Wichtig ist weiter, daß innerhalb der einzelnen Kreise die gesamte Arbeitgeberschaft darüber aufgeklärt wird, daß diese sozialen Einrichtungen nicht nur geschaffen sind, um den Beamten zu dienen, vielmehr auch dazu da sind, die der Arbeitgeberschaft zur Last fallenden sozialen Verpflichtungen von ihren Schultern zu nehmen und gewissermaßen der Organisation zu übertragen. Ich bin überzeugt, daß derartige Einrichtungen allgemein von der Arbeitgeberschaft nicht nur begrüßt, sondern auch unterstützt werden.

Nun zu dem angesammelten Fonds für die Zukunft. Welche gewaltige Kraft in einer Organisation liegt, beweist wohl folgendes Bild. Unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl von nur 1400 werden in den zunächst vorgesehenen 5 Sperrjahren allein 2030 Zentner Roggen angesammelt und erhöht sich die Menge bei einer stehenden Mitgliederzahl von 1400 um jährlich 416 Zentner.

Berücksichtigt man nun, wie schon vorher ausgeführt, daß sowohl der forst- wie auch der landwirtschaftliche Beamte seine Arbeitskraft länger ausüben kann als jeder andere Angestellte, so muß man leicht zu der Annahme kommen, daß wohl der größte Teil der Beamten fast bis zum 65. Lebensjahre ihren Beruf ausfüllen, falls sie nicht vorher durch irgendwelche Vorfälle arbeitsunfähig werden. Mit dem 65. Lebensjahr tritt nun aber gleichzeitig die Angestelltenversicherung in Kraft, d. h. der Beamte ist dann im Augenblick wohl vor der größten Not bewahrt, wenn er auch nicht aussprechen kann, daß er nunmehr seinen Lebensabend ruhig beschließen darf. In diesem

Augenblick ist aber auch gleichzeitig die Zeit gekommen, wo die Organisation mit ihrer Hilfe einsetzen muß.

Mit welcher Hilfe können wir nun von der Organisation aus diesen Beamten dienen? Ist es praktisch richtig, ihnen Varmittel zur Verfügung zu stellen, oder ist es richtiger, ihnen ein Eigenheim zu bieten, wo sie neben der Rente aus der Angestelltenversicherung die Möglichkeit haben, aus der Kleinviehhaltung, die ihnen bei ihrem Ausscheiden aus dem Beruf in den meisten Fällen zur Verfügung steht, wie auch durch die Bewirtschaftung von 2 bis 3 Morgen Gartenland ihr Einkommen so zu gestalten, daß sie ohne Sorgen ihren Lebensabend beenden können. Meine Ansicht geht dahin, daß das Letztere der richtige Weg ist, ohne jedoch die Möglichkeit der Barunterstützung auf eine bestimmte Zeit von der Hand zu weisen. So ergibt z. B. die Berechnung, daß in der Provinz Pommern mit einem Schläger nach etwa 8- bis 10jährigem Bestehen bei stärkerem Ausbau der Organisation, jezt nach 5 Jahren etwa 50 Beamte mit einer Rente von monatlich 1 Zentner Roggen auf eine Zeit von 60 Monaten, d. h. mit insgesamt 60 Zentner pro Mitglied, unterstützt werden können. Dies ist eine Leistung wie sie von keiner Lebensversicherungs-Gesellschaft erreicht werden wird.

Mein Plan geht dahin, daß die Kollegen zwischen dieser Barlieferung bzw. Gewährung eines Eigenheimes wählen können. So wird z. B. für eine Witwe oder einen unverheirateten Beamten praktisch sein, die Warentschädigung zu nehmen, während für einen verheirateten Beamten, soweit dessen Frau noch am Leben und arbeitskräftig ist, das Eigenheim die richtige Lösung sein dürfte.

Wie die Bestimmungen der einzelnen Unterstützungen lauten, braucht heute noch nicht besprochen zu werden. Ich denke jedoch, daß bei dem Eigenheim eine Regelung so getroffen werden kann, daß dieses den einzelnen Beamten bzw. nach dem Tode der Ehefrau überlassen bleibt, und zwar so lange, bis beide Ehegatten verstorben sind. Nach dem Ableben beider würde das Eigenheim an die Organisation wieder zurückfallen. Ein derartiger Passus in den Bestimmungen würde gleichzeitig der Organisation eine ungeheure finanzielle Kraft verleihen.

Nun noch eine kurze Gegenüberstellung der Höhe der Beiträge gegenüber den Leistungen. Angenommen ein Beamter gehört jezt der Organisation an und ist im Alter von 50 bzw. 55 Jahren. Er hätte dann bis zu seinem 65. Lebensjahr insgesamt 15 bzw. 10 Zentner Roggen in natura gegeben und erhält entweder etwa 60 Zentner Roggen in natura zurück oder er wählt das Eigenheim. Während ein Beamter in diesem Alter bei der Lebensversicherung oder sonstigen Versicherungsgesellschaft enorme Prämienfätze zu zahlen hat, die absolut nicht im Verhältnis zu

dem Rehen, was er später von dieser bekommt, erhält er durch solche Versicherung der Organisation Werte, die weit über das hinausgehen, was er selbst eingezahlt hat. In der Gewährung der Eigenheime liegt aber eine noch viel größere Bedeutung, und zwar insofern, als durch Schaffung dieser Heime es möglich wird, sowohl aus dem Forst- wie auch dem landwirtschaftlichen Beamtenstande mit einem Schlage eine größere Menge Beamte herauszuziehen und dadurch der jüngeren Generation die Möglichkeit zu geben, in eine Stellung als verheirateter Beamter einzurücken. Welche sozialen Einrichtungen sind nun für den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands eine zwingende Notwendigkeit bzw. was kann geschaffen werden? So sehr ich auch den Antrag des Kollegen Wegner begrüße, so stehe ich auf dem Standpunkt, daß auch Sie zunächst der Gegenwart gedenken und hierbei in der Weise verfahren wie wir in Pommern, d. h., daß Sie von der gesamten Beitragsmenge einen Fonds abschreiben für die Zukunft. Unter Berücksichtigung der Ausdehnung der Organisation über das gesamte deutsche Reich befürchte ich weiter, daß auch die Errichtung einer Stellenlosunterstützungskasse zur Zeit auf technische Schwierigkeiten stoßen könnte. Anders liegt die Sache bei der Errichtung einer Sterbegeldkasse. Eine derartige Einrichtung erscheint mir sowohl im Interesse des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“ selbst wie auch im Interesse der gesamten Waldbesitzer und Forstbeamtenmitglieder als zwingende Notwendigkeit. Ich habe Gelegenheit genommen, an Hand Ihrer Mitgliederzahl mir eine Berechnung aufzustellen, und komme zu dem Ergebnis, daß es dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ sehr wohl möglich ist, eine derartige Einrichtung zu schaffen, die für die Beteiligten einen tatsächlichen Wert zeitigt. Es dürfte hier nicht der geeignete Augenblick sein, über die Höhe der Beiträge bzw. der Leistungen zu streiten, vielmehr dürfte es sich lediglich um die Regelung der grundsätzlichen Frage handeln, ob eine derartige Einrichtung geschaffen werden kann und muß. Beide Fälle sind zu bejahen, und

es sollte mich freuen, wenn es dem Verein gelingt, so schnell als möglich eine derartige Einrichtung zu schaffen.

Aus der Kenntnis meiner Praxis heraus gebe ich zu, wie bereits schon vorher von anderer Seite ausgeführt, daß bei der Festsetzung der im Moment hoch erscheinenden Beiträge eine Anzahl Kollegen sich von der Organisation trennen. Hiermit muß man von vornherein rechnen, doch darf dieser Moment auf keinen Fall dazu führen, daß man in der Festsetzung der Beiträge in bezug auf ihre Höhe zaghaft wird. Es ist ein alter, sich schwer rächender Organisationsfehler, wenn man lediglich aus Angst, daß eine Anzahl Mitglieder abspringen wird, Beiträge festsetzt, die absolut nicht zeitgemäß sind. Unbedingte Großzügigkeit und fester Wille muß in solchen Augenblicken dem Vorstand bzw. den Mitgliedern inne sein.

Diese großen sozialen Gedanken lassen sich praktisch in einer Organisation über das ganze Reich im Augenblick nicht durchführen, denn dazu ist mehr Einigkeit und fester Zusammenschluß der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Beamten, als jetzt vorhanden, unbedingte Notwendigkeit. Auch provinzial ist sie nur durchführbar, wenn innerhalb der Provinz Einigkeit und fester Zusammenschluß besteht. Erfreulicherweise kann ich sagen, daß dies bei uns in Pommern der Fall ist, und wir nur dadurch überhaupt in die Lage versetzt wurden, uns mit einem derartigen Plane zu befassen und ihn nunmehr bereits in die Tat umzusetzen. Das Jahr 1924 wird zeigen, welche segensreiche Wirkung wir damit in der Provinz geschaffen haben, nicht nur für die landwirtschaftlichen Beamten, sondern auch für die Forstkollegen, wie ich auch den Wunsch ausspreche, daß die Zeit nicht mehr allzu weit entfernt sei, daß innerhalb der einzelnen Provinzen und innerhalb des gesamten Reiches die Einigung der gesamten landwirtschaftlichen Berufsbeamten, Förster, Außenbeamten und Brennereiverwalter sich vollzieht, und sie alle dann in der Lage sind, innerhalb der einzelnen Provinzen derartige Einrichtungen schaffen zu können zum Segen der gesamten forst- und landwirtschaftlichen Beamenschaft.

## Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

Von Verwaltungsamtmannt Hering.

### A. Krankenversicherung.

1. Die Jahres-Verdienst- und Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten usw. ist durch B. D. vom 20. Oktober 1923 (R. G. Bl. I S. 986) vom 22. Oktober 1923 ab auf 1200 Milliarden Mark (beseftes Gebiet 1500 Milliarden Mark) erhöht worden.

2. Grenze für den freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung: 25 Milliarden Mark jährlich.

3. Eine Verordnung vom 27. September 1923 (R. G. Bl. I S. 908) regelt das Verhältnis der

Ersatzklassen zu den gesetzlichen Krankenkassen zum Teil neu. Sie stellt nichtprivilegierte Ersatzklassen den privilegierten grundsätzlich gleich; es sind jetzt die versicherungspflichtigen Mitglieder aller Ersatzklassen von der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse befreit. Die Besteuerung ist in das Ermessen des Mitglieds gestellt. Die Mitglieder haben dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Ersatzklasse vorzulegen, der sie auf Grund dieser innerhalb der Meldefrist vorgelegten Bescheinigung bei der Krankenkasse nicht zu melden hat. Bei später vorgelegten Bescheinigungen ist das Mitglied bei der Krankenkasse

abzumelden. Will das versicherungspflichtige Mitglied außerdem noch der Krankenkasse angehören, z. B. die Ersatzkasse nur als Zuschußkasse benutzen, so braucht es einfach die Bescheinigung über seine Zugehörigkeit dem Arbeitgeber nicht vorzulegen, der dann verpflichtet ist, es bei der Krankenkasse zu melden. — Im übrigen ist an den durch das Gesetz vom 27. März 1923 (R.G.Bl. I S. 225) bezüglich der Ersatzkassen erlassenen neuen Vorschriften (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 20 S. 341 Biff. 10) nichts Wesentliches geändert worden.

4. Die Mittel für Erwerbslosenunterstützung werden vom 1. November 1923 ab zum Teil durch Zuschläge zu den Krankenversicherungsbeiträgen aufgebracht und mit diesen eingezogen. Auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer entfällt je die Hälfte.

#### B. Unfallversicherung.

1. Zu den Unfallrenten hat für die 2. Oktoberhälfte eine Nachzahlung in Höhe des Zehnfachen der für diese Zeit zahlbaren Sätze stattgefunden (S. D. v. 18. 10. 23).

#### C. Invalidenversicherung.

1. Die Teuerungszulagen sind für November

1923 erhöht worden auf 1000 Millionen Mark bei den Invaliden- und Altersrenten, 600 Millionen Mark bei den Witwenrenten und 500 Millionen Mark bei den Waisenrenten (S. D. v. 17. 10. 23).

#### D. Angestelltenversicherung.

1. Die Versicherungspflichtgrenze ist vom 1. Oktober 1923 ab auf 6,6 Billionen Mark (beträglich 8,2 Billionen) ausgedehnt worden. (S. D. v. 25. 10. 23.)

2. Die Teuerungszulagen betragen für November 1923 beim Ruhegelde 1000 Millionen, bei den Witwenrenten 600 und bei den Waisenrenten 500 Millionen Mark (S. D. v. 17. 10. 23).

#### E. Unterstützung von Sozial- und Kleinrentnern.

Zu der nach der Reichsrichtzahl vom 11. Oktober 1923 berechneten Unterstützung für die 2. Oktoberhälfte hatte am Beginn der 4. Oktoberwoche eine Nachzahlung bis zum Vierfachen dieser Unterstützung zu treten. Bei Sozialrentnern, die ganz oder teilweise Selbstversorger sind oder Eigenwirtschaft treiben, ist aber das Bedürfnis für den Umfang der Nachzahlung besonders sorgfältig zu prüfen. (S. D. v. 18. 10. 23, R.G.Bl. I S. 980.)

## Parlaments- und Vereinsberichte.

### Verein Mecklenburgischer Forstwirte.

Bericht über die 44. Hauptversammlung zu Schwerin am 7. und 8. August 1923, zugleich Feier des 50 jährigen Bestehens des Vereins.

Der erste Vorsitzende, Forstmeister von Arnswaldt - Schlemmin, eröffnet die Versammlung und begrüßt das Ehrenmitglied des Vereins, Sr. Königl. Hoheit Prinz Heinrich der Niederlande, Herzog zu Mecklenburg, sowie die Vertreter der Mecklenburg - Schwerinschen und Mecklenburg - Strelitzschen Staatsforstverwaltung, den Vertreter der Stadt Schwerin, der Landwirtschaftskammer und des Mecklenburgischen Waldbesitzer-Verbandes und Herrn Forstmeister Erdmann - Neubrückhausen. Alle Herren übermitteln dem Verein die besten Grüße und wünschen ein gutes Gedeihen. Dann gibt der Vorsitzende in kurzen Worten ein Bild über die Entstehung und Entwicklung des Vereins und weist auf die Denkschrift hin, welche der Verein zur Feier des 50 jährigen Bestehens herausgegeben hat. Danach gibt er den Tätigkeitsbericht seit der letzten Hauptversammlung an.

Der Schatzmeister, Oberförster Düring-Stolpe, verliest den Kassenbericht, es wird ihm Entlastung erteilt. Der Verein hat etwa 7 bis 8 Millionen Schulden. Es wird sofort die Zahlung eines außerordentlichen Beitrages von 30 000 M beschlossen. Über den eigentlichen Jahresbeitrag wird später beraten werden, dessen Bemessung soll dem Vorstande überlassen bleiben. Von einem Ehrenmitgliede und einem andern Mitglied werden namhafte Beiträge gespendet, so daß der Verein seine Schulden beden kann. Der Vorsitzende dankt allen Herren, die durch hohe Spenden die Drucklegung des Vereinsberichts und der Denkschrift ermöglicht haben. Ohne diese wäre der Verein nicht in der Lage gewesen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Als nächster Versammlungsort wird Parchim gewählt.

Herr Güniken - Weitendorf berichtet über

den forstlichen Lehrgang in Waplendorf, und der Vorsitzende dankt nochmals Herrn Rittmeister Melms für die umsichtige Führung und die gewährte Gastfreundschaft. Der Vorsitzende berichtet über die Studienreise nach Bärenthoren und meint, daß es zahlreiche Böden gibt, wo solche Erfolge erzielt werden können. Er hat Herrn von Kalitsch den Dank des Vereins ausgesprochen. Die Versammlung beschließt, daß der nächstjährige forstliche Lehrgang im Südwesten Mecklenburgs in Ludwigslust oder Wittenburg stattfinden soll. Für 1924 wird eine Studienreise nach Neubrückhausen beschlossen. Herr Forstmeister Erdmann erklärte sich bereit, die Führung zu übernehmen. Forstmeister Iven-Ludwigslust berichtet über Lehrlingsprüfungen. Der Andrang ist etwas geringer, da weniger Lehrlinge ausgebildet werden. Die Kosten sind für den Verein zu hoch, und es ist deshalb mit der Landwirtschaftskammer verhandelt worden, kurzum die Prüfungen zu übernehmen. Diese ist dazu bereit und will dem Verein, der die Sache im Leben gerufen hat, zugestehen, daß er ein Mitglied in die Prüfungskommission entsendet. Die Versammlung ist mit diesem Abkommen einverstanden. Zur Feier des 50 jährigen Bestehens des Vereins werden die Herren Eggelsen, Oberlandforstmeister a. D. und Oberjägermeister a. D. v. Montor-Schwerin, Landrat v. Böhl als Vorsitzender des Mecklenburgischen Waldbesitzer-Verbandes und Kammerherr v. Kalitsch-Bärenthoren zu Ehrenmitgliedern ernannt. Alle Herren nehmen mit Dank an.

Forstmeister Frhr. v. Malsahn-Friedrichsmoor spricht über das mecklenburgische Naturdenkmal vom 14. 6. 1923 und bittet, daß der Verein sich dieses Ergebnis zunutze mache. Er wünscht, daß das staatliche Gebiet der Leewis zum Naturdenkmal erklärt würde. Der Vorsitzende bittet Herrn von Malsahn, den Bericht zu entwerfen. Der Vorstand wird ermächtigt, in diesem Sinne

die nötigen Schritte zu tun. Der bisherige Vortand wird durch Zutuf auf drei Jahre wiedergewählt. Es folgt der Vortrag des Herrn Forstmeisters Dr. h. o. Erdmann-Neubrückhausen über „Die Erkrankung der Waldböden, ihre Ursachen und Wege zur Heilung“. In längerem, überaus fesselndem Vortrag spricht der Vortragende über die Erkrankung der Waldböden, die sich als Verlust der Krümelstruktur, Verlust des milden Humus und als Verschluss des Bodens äußern können. Er unterscheidet Bodenverdichtung, Bodenverrottung und Bodenaushagerung. Ist ein Boden lebend, so tritt Bewegung der niederen Organismen ein. Eine Bodenbede von Heide und Nagen ist schädlich. Die Krümelstruktur muß erhalten werden, Rohhumus entsteht, wenn Fäulnisprozesse anstatt normaler Verwesung eintreten. Die Schädlichkeit liegt im Bodenabfluß, der Wasser, Luft und Sauerstoff abschließt. Meist findet sich dann Heidelbeere ein. Es ist auf die Wirtschaft zurückzuführen, wenn die Böden erkranken. Kahlschläge und Streunutzung sind zu vermeiden. Er unterscheidet bodenpflegende und bodenschädigende Holzartenmischungen. Je bunter die Mischung, um so besser ist sie. Die Lärche ist die bodenpflegendste Holzart, dann Eiche, Birke, Esche, Kiefer, Buche, Weißtanne, Weimouthskiefer, japanische Lärche, Douglas, Koteiche, Prunus serotina, Pinus rigida. Die Laubböden sind bodenpfleglicher als die Nadelböden. Die Nadelbäume wirken schädlich auf den Boden. Jede Durchforstung soll günstige Bestandemischung erhalten. Die Bodenbede soll nur durch neuen Bestand erfolgen, der möglichst dicht durch Vollaat oder erge Pflanzung begründet werden soll. Es ist schwer, auf verdichtetem Boden sofort kräftiges Jugendwachstum zu erzielen. Die Heilung erkrankter Waldböden bei noch nicht hiebsreifen Beständen muß ähnlich wie in Wärentoren geschehen. Viel schwieriger ist die Heilung der Bodenverrottung. Der Trodentorf muß erst vernichtet werden, am besten volle Entfernung als Streu. Die letzte Trodentorfschicht darf nicht belassen werden. Sehr gute Erfolge sind mit Abbrennen der Trodentorfschicht erzielt. Auch mit landwirtschaftlicher Zwischenutzung sind zur Zeit gute Erfolge erzielt worden, zum Beispiel in Holland. Nebner sagt, daß in Norddeutschland wenige Reviere frei von Bodenkrankung sind. In der Ansprache lenkt Landforstmeister v. Arenstorff-Neustrelitz die Aufmerksamkeit auf die Schrift der Schweizer Versuchsanstalt von Dr. Burger über die „Untersuchung der tieferen Schichten des Waldbodens“. Er fragt an, ob die Stockrodung im Walde schädlich sei. Durch die genannte Schrift sei auch die Frage der Sterbeläden auf Ackerland gelöst. Es fehlt dort die Durchlüftung der unteren Bodenschichten durch die Wurzeln der alten Waldbäume. Oberlandforstmeister Büschow möchte vom Berichterstatter wissen, ob hohe, zum Teil 20 cm hohe Moospolster in Kiefernplantagen belassen werden sollen, oder ob es besser sei, sie zu entfernen. Erzellen v. Monroy weist auf die günstigen Erfolge der Wühlgrubberkulturen hin, wo eine Mischung des Mineralbodens mit dem Trodentorf stattfindet. Er sagt weiter, daß die Heidelbeere in Beständen mit 0,7 Schlußgrad nicht so schädlich sei, dagegen sei die schädliche Wirkung bei Schlußgraden von 0,8 und darunter

nicht zu verkennen. Forstmeister Frhr. v. Maljahn-Friedrichsmoor begrüßte die Anordnung der Regierung wegen Aufhebung der Streunutzung. Er möchte Böden mit Schlußgraden von der Streu befreien. Im Schlußwort entgegnet Forstmeister Erdmann, die Stockrodung müsse ein Ende nehmen, Moospolster sollten am besten im Bestande belassen werden. Findet sich Trodentorf darunter an, muß radikal eingegriffen werden. Das geht aber während des Bestandeslebens nicht. Es muß dann Verjüngung eintreten, so daß zum Beispiel 40 jährige Bestände verjüngt werden können. Der Heidelbeere steht der Nebner sehr ungünstig gegenüber. Der Wühlgrubber ist ein vorzügliches Instrument. Die Mächtigkeit der Trodentorfschicht darf nicht zu stark sein, der untere Teil der Trodentorfschicht ist Gift. Am besten sind starke Trodentorfschichten ganz zu entfernen. In Verjüngungsbeständen mit Trodentorf ist landwirtschaftliche Nutzung angebracht. Die Kosten werden auf ein geringes Maß beschränkt und die gesamte Rohhumusschicht wird durchgearbeitet.

Es folgt Punkt 2. „Erfahrungen im Holzhandel im abgelaufenen Wirtschaftsjahre und ihre Nutzbarmachung für das kommende.“ Berichterstatter Kammerherr Frhr. v. Maljahn-Peccatel. Nebner gibt in eingehendem Vortrage seine Erfahrung bekannt. Er rät, das Holz auf den Versteigerungen des Waldbesitzer-Verbandes zu verkaufen und regt an, ob die Waldbesitzer das zu verkaufende Holz nicht lombardieren können. Das zu versteigernde Holz muß auf mehrere Versteigerungen verteilt werden, damit die jeweilige Marktlage besser ausgenutzt und zu große Fehlschläge vermieden werden. Über die Holzpreise in nächsten Jahre ist nur zu sagen, daß stark steigende Tendenz besteht. Er verliest dann einen längeren Bericht über russische Zustände auf dem Holzmarkt, der zeigt, wie die Sozialisierung auf den Waldbesitz wirkt. Forstmeister Dieger bittet um umgehende Mitteilungen über stattgehabte Holzverkäufe, damit er diese im Blatt der Landwirtschaftskammer veröffentlichen kann. Namen und Reviere werden nicht genannt. Am nächsten Tage fand eine Waldfahrt in das Großherzogliche Forstrevier Zichhusen statt, das in dankenswerter Weise von St. Königl. Hoheit dem Großherzog zur Besichtigung zur Verfügung gestellt war. Forstmeister Guth übernahm die Führung. Es wurde zuerst das Revier Willigrab, sowie das wunderschöne, im Walde am Schweriner See gelegene Schloß Willigrab besichtigt. Auch die Gehörn- und Geweihsammlung des verstorbenen Herzogs Johann Albrecht wurden gezeigt, von denen namentlich vier außerordentlich starke Rehgehörne allgemeine Bewunderung erregten. Die Fahrt zeigte überall sehr schöne Bestände, meist Buchen- und Eichen, die die pflegende Hand des Forstmannes erkennen ließen. Zum Teil wurden auch gelungene Buchen-Verjüngungen mit Nutholzbeimischung gezeigt. In der Nähe von Zichhusen wurde das sogenannte Driespether Moor besichtigt, ein Hochmoor von Birken, Kiefern mit der charakteristischen Moorflora. Dieser Waldteil ist als Naturschutzgebiet erklärt und soll in seiner Eigenart erhalten werden. Die überaus schöne Fahrt, die von gutem Wetter begünstigt war, endete in Bad Kleinen und wird jedem Teilnehmer noch lange eine angenehme Erinnerung sein. Besten

# Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

**Rechzahlen für örtliche Sonderzuschläge, Besetzungszulage und Notzulage für das 3. Monatsviertel Oktober.**

Im Nachgange zu dem Brieftelegraph vom 15. 10. 1923 — Bes. 3387/Lo. 2610 (PrBesBl. S. 114)\*) — werden zur Vermeidung von Zweifeln nachstehend

- a) die Rechzahlen für die örtlichen Sonderzuschläge,
- b) die Beträge der Besetzungszulage und der Notzulage für das 3. Monatsviertel Oktober bekanntgegeben.

a) **Örtliche Sonderzuschläge:**

Blühende Rechzahl	Jetzige Rechzahl	Hunderttag vom Gesamteinkommen
1	2	3
350	630	1
1 225	2 205	3,5
2 100	3 780	6
2 975	5 355	8,5
3 675	6 615	10,5
4 550	8 190	13
5 425	9 765	15,5
6 300	11 340	18
7 175	12 915	20,5
8 025	16 065	25,5
13 125	23 625	37,5
18 375	33 075	52,5

b) Besetzungszulage und Notzulage im Einbruchgebiet des Westens an Stelle von 1000 000 000 Mark: 1 800 000 000 M monatlich, Kinderzulage zur Besetzungszulage und zur Notzulage an Stelle von 200 000 000 M: 360 000 000 M monatlich.

**Besondere Zahlung an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartgeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.**

Runderl. d. R. Pr., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. aller Staatsmin., vom 22. 10. 1923 — Bes. 3340 Lo. 2655.

1. Die planmäßigen und die im § 11a BDCG. aufgeführten Beamten\*\*) erhalten alsbald zu der durch Ziff. 5 des Runderlasses vom 19. Oktober 1923 — Bes. 3415/Lo. 2633 — (PrBesBl. S. 123)†) angeordneten Nachzahlung für das 3. Viertel des Monats Oktober 1923 einen besonderen Zuschlag von 55 v. H. Die Zahlung für das 4. Viertel des Monats Oktober bleibt unverändert.

2. Ziff. 3 und 7 des Runderlasses vom 8. Oktober 1923 — Bes. 3340/Lo. 2535 (PrBesBl. S. 101)††) — gelten sinngemäß.

**Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartgeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.**

Runderl. d. R. Pr., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 19. 10. 23 — Bes. 3415, Do. 2633.

1. Die Rechzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe) der planmäßigen und der im § 11a BDCG. aufgeführten Be-

amten\*) beträgt für die Zeit vom 17. 10. bis 24. 10. 1923 (3. Monatsviertel) 159 000.

2. Für dieselbe Zeit (vom 17. 10. bis 24. 10. 23) werden erhöht:

a) die örtlichen Sonderzuschläge:

Blühende Rechzahl	Jetzige Rechzahl	Hunderttag vom Gesamteinkommen
1	2	3
630	1 590	1
2 205	5 565	3,5
3 780	9 540	6
5 355	13 515	8,5
6 615	16 695	10,5
8 190	20 670	13
9 765	24 645	15,5
11 340	28 620	18
12 915	32 595	20,5
16 065	40 545	25,5
23 625	59 625	37,5
33 075	83 475	52,5

b) Die Besetzungszulage und die Notzulage im Einbruchgebiet des Westens auf 4,5 Milliarden Mark monatlich, die Kinderzulage zur Besetzungszulage und zur Notzulage auf 900 Millionen Mark monatlich.

§ Abschn. B Abs. 2 d. Runderl. vom 20. 6. 1923 — Bes. 2197 usw. (Sonderabbr. auf dem R. W.) — ist zu beachten.

3. Ziff. 3 und 7 d. Runderl. vom 8. 10. 1923 — Bes. 3340/Lo. 2535 (PrBesBl. S. 101) — gelten sinngemäß.

4. Der außerordentliche Zuschlag im besetzten und Einbruchgebiet — vgl. Runderl. vom 6. 9. 1923 — Bes. 3060 (PrBesBl. S. 59) — wird mit Wirkung vom 17. 10. 1923 von 25 v. H. — Ziff. 6 d. Runderl. vom 22. 9. 1923 — Bes. 3204 (PrBesBl. S. 80) — auf 15 v. H. herabgesetzt.

5. Die hiernach sich ergebende Nachzahlung hat, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Erhaltung eines bestimmten Zahlungstages, möglichst am Montag, dem 22. d. Mts., unter Anrechnung der für die entsprechende Zeit bereits geleisteten Zahlungen bar zu erfolgen.

6. Sofern nicht andere Weisung ergeht, kann am Donnerstag, dem 25. d. Mts., für das vierte Monatsviertel (vom 25. 10. bis 31. 10. 1923) mit den gleichen Vorbehalten wie in Ziff. 5 eine Zahlung unter Zugrundelegung der in Ziff. 1 und 2 festgesetzten Rechzahlen und Beträge sowie des Hunderttages in Ziff. 4 bar erfolgen.

7. Eine Zahlung (auch eine Vorzuschuß- oder Abschlagszahlung) vor dem 22. und 25. d. Mts. ist unzulässig.

8. Beispiel zu Ziff. 5: Nachzahlungs-Rechzahl für einen Beamten in Berlin für das 3. Monatsviertel:

$$(159\ 000 + 24\ 645) - (63\ 000 + 9\ 765) = 27\ 730$$

$$\text{Beispiel zu Ziff. 6: Desgl. für das 4. Monatsviertel: } (159\ 000 + 24\ 645) - 8\ 085 = 43\ 890$$

\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 43 Seite 784.

\*\*) Erläuterung siehe „Deutsche Forst-Zeitung“ 1922 Nr. 45 Seite 848.

†) Nachstehend abgedruckt.

††) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 42 Seite 750/51.

\*) Erläuterungen, auch für die weiterhin angegebene Bestimmungen, siehe „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 42 S. 750/1.



**Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschul-Lehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartgeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.**

Runderl. d. *FR.*, zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 23. 10. 1923 — Bes. 3441, Lo. 2658.

1. Die in Ziff. 6 des Runderlasses vom 19. Oktober 1923 — Bes. 3415/Lo. 2633 — (PrBesBl. S. 123\*) für Donnerstag, den 25. Oktober 1923, vorgesehene, nicht abgerundete Zahlung für das 4. Monatsviertel ist, sofern die erforderlichen Mittel vorhanden sind, und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, in doppelter Höhe zu leisten.

2. In Abänderung des angezogenen Runderlasses wird also die Meßzahl für das 4. Monatsviertel Oktober 1923 auf 311 000 erhöht.

3. Für dieselbe Zeit (25. Oktober bis 31. Oktober 1923) werden erhöht:

a) die örtlichen Sonderzuschläge,		
Bisherige Meßzahl	Neige Meßzahl	Hundertfach vom Gesamtdienstentommen
1 590	3 110	1
5 565	10 885	3,5
9 540	18 660	6
13 515	26 435	8,5
16 695	32 655	10,5
20 670	40 430	13
24 645	48 205	15,5
28 620	55 980	18
32 595	63 755	20,5
40 545	79 305	25,5
59 625	116 625	37,5
83 475	163 275	52,5

b) die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchgebiet des Westens auf 8,8 Milliarden Mark monatlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf 1 760 000 000 M monatlich.

4. Beispiel: Nachzahlungsmesszahl für Berlin für das 4. Oktoberviertel:  
 $(311\ 000 + 48\ 205) - (7000 + 1085) = 87\ 780.$

5. Ziff. 3 und 7 des Runderlasses vom 8. Oktober 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 — (PrBesBl. S. 10f)\*\*) gelten sinngemäß.

**Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschul-Lehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartgeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.**

Runderl. d. *FR.*, zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 26. 10. 1923.

(Vorgang: PrBesBl. S. 129\*\*\*)

1. Die Meßzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe und Frauenbeihilfe) der planmäßigen und der im § 11a WDCG. aufgeführten Beamten) beträgt für die Zeit vom 25. Oktober bis 31. Oktober 1923 (4. Monatsdrittel) 2 031 000.

2. Für dieselbe Zeit (vom 25. Oktober bis 31. Oktober 1923) werden erhöht:

a) die örtlichen Sonderzuschläge:

Bisherige Meßzahl	Neige Meßzahl	Hundertfach vom Gesamtdienstentommen
1	2	3
3 110	20 110	1
10 885	70 885	3,5

\*) Vergl. vorliegende Nummer S. 780.

\*\*) Deutsche Forst-Zeitung Nr. 42 Seite 760.

\*\*\*) Fin.-Min. vom 23. 10. 23 (vorstehend abgedruckt).

†) Erläuter. siehe Fin.-Min. v. 22. 10. 23 (besagl.).

Bisherige Meßzahl	Neige Meßzahl	Hundertfach vom Gesamtdienstentommen
1	2	3
18 660	121 660	6
26 435	172 435	8,5
32 655	213 655	10,5
40 430	264 430	13
48 205	315 205	15,5
55 980	365 980	18
63 755	416 755	20,5
79 305	518 305	25,5
116 625	761 625	37,5
163 275	1 066 275	52,5

b) Die Besatzungszulage und die Notzulage im Einbruchgebiet des Westens auf 45 Milliarden Mark monatlich, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage auf 9 Milliarden Mark monatlich.

Abshn. B Abs. 2 des Runderlasses vom 20. Juni 1923 — Bes. 2197 usw. (Sonderabbr. aus dem *FRBl.*) — ist zu beachten\*).

3. Ziff. 3 und 7 des Runderlasses vom 8. Oktober 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 — (PrBesBl. S. 10f) gelten sinngemäß\*).

4. Der außerordentliche Zuschlag im besetzten und Einbruchgebiet (vgl. Runderlaß vom 6. September 1923 — Bes. 3060, Lo. 2290 — (PrBesBl. S. 59\*) und Ziff. 4 des Runderlasses vom 19. Oktober 1923 — Bes. 3415, Lo. 2633 — (PrBesBl. S. 123)\*\*) von zur Zeit 15. v. H. fällt mit Wirkung vom 25. Oktober 1923 ab fort.

5. Die hiernach für das 4. Monatsviertel sich ergebende Nachzahlung hat, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, je zur Hälfte am Sonnabend, dem 27., und am Dienstag, dem 30. Oktober 1923, **keinesfalls vor diesen Tagen**, unter Anrechnung der für die entsprechende Zeit bereits geleisteten Zahlungen bar zu erfolgen.

6. Beispiel: Nachzahlungsmesszahl für einen Beamten in Berlin für das 4. Monatsviertel:  
 $(2031\ 000 + 315\ 205) - (311\ 000 + 48\ 205) = 496\ 750,$

also für die Zahlung am 27. Oktober 1923: 248 375 und für die Zahlung am 30. Oktober 1923: 248 375.

7. Die am 1. November 1923 fälligen Zahlungen für November sind nicht mehr für den vollen Monat, sondern nur für je ein Monatsviertel zu leisten, und zwar am 1. November 1923 für das 1. Novemberviertel mit den in Ziff. 1 und 2a angegebenen Meßzahlen. Wegen der Besatzungszulage und der Notzulage vergleiche besonderen Erlaß in dieser Nummer des BesBl. (Nachstehend abgedruckt. Schriftleitung.)

**Örtliche Sonderzuschläge.**

Runderl. d. *FR.*, zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 24. 10. 1923 — Bes. 3454, Lo. 2670.

Aus besoldungs- und kassentechnischen Gründen wird die Höhe des örtlichen Sonderzuschlages vom 1. November 1923 ab durch Vervielfachung eines für jeden Beamten verschiedenen Grundbetrages

\*) Siehe „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 42 Seite 750/

†) Vergl. vorliegende Nummer S. 780.

mit der jeweiligen allgemeinen Meßzahl (das ist die Meßzahl für Orte ohne örtlichen Sonderzuschlag) bestimmt werden. Der Grundbetrag ist in der Weise zu ermitteln, daß bei den Beamten usw., für die eine Gewährung von örtlichen Sonderzuschlägen nach den RdErl. vom 4. 5. 1923 Bes. 1530/Lo. 1205 (Sonderabdruck aus Nr. 10 des JRMbl.), vom 17. 8. 1923 Bes. 2866/Lo. 2121 (Pr. Bef. Bl. S. 33) sowie vom 17. 9. 1923 Bes. 3163/Lo. 2374 (Pr. Bef. Bl. S. 73) in Frage kommt, der in nachstehender Darstellung angegebene Hundertsatz vom Grundgehalt, von der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der Kinderbeihilfe und Frauenhilfe (50000 M, siehe Ziff. 1 Abs. 2 d. RdErl. vom 22. 9. 1923 Bes. 3204/Lo. 2423 — Pr. Bef. Bl. S. 80 —\*) errechnet und auf den nächstliegenden Tausendbetrag auf- oder abgerundet wird. Beträge von weniger als 500 M bleiben demnach unberücksichtigt, Beträge von 500 M und darüber sind auf volle Tausend Mark nach oben aufzurunden.

In den Orten mit einer Meßzahl von 3110 ist zu rechnen mit einem Hundertsatz von 1

10885	"	"	"	"	"	"	"	"	3,5
18660	"	"	"	"	"	"	"	"	6
26435	"	"	"	"	"	"	"	"	8,5
32655	"	"	"	"	"	"	"	"	10,5
40430	"	"	"	"	"	"	"	"	13
48205	"	"	"	"	"	"	"	"	15,5
55980	"	"	"	"	"	"	"	"	18
63755	"	"	"	"	"	"	"	"	20,5
79305	"	"	"	"	"	"	"	"	25,5
116625	"	"	"	"	"	"	"	"	37,5
163275	"	"	"	"	"	"	"	"	52,5

Der so errechnete Betrag stellt den Grundbetrag an örtlichem Sonderzuschlag für jeden Beamten usw. dar, der jeweils mit der allgemeinen Meßzahl zuervielfachen ist.

Diese vereinfachte Berechnungsart führt, abgesehen von der Ab- oder Aufrundung, zu demselben Ergebnis wie die bisherige Festsetzung auf Grund einer besonderen zweiten Meßzahl für den örtlichen Sonderzuschlag, so daß vom 1. 11. 1923 ab nur noch die allgemeine Meßzahl bekanntgegeben werden wird.

Für einen verheirateten Beamten im Höchstgehalt der Gruppe 7 mit zwei Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren in Berlin stellt sich die Berechnung der monatlichen Bezüge nach dem heutigen Stand z. B. wie folgt:

a) Nach dem bisherigen Verfahren:	
Grundgehalt	848000 M,
Ortszuschlag	162000 "
Kinderbeihilfe	180000 "
Frauenbeihilfe	50000 "
Zusammen	1240000 M,
ervielfacht mit der Meßzahl (311000 + 48205 =)	359205 = rund 445414000000 M.
b) Künftig:	
Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, Frauenbeihilfe wie vor	1240000 M.
Hierzu Grundbetrag des örtlichen Sonderzuschlages für Berlin von 15,5 v. H. (192200 M abgerundet auf)	192000 M.
Zusammen	1432000 M,
ervielfacht mit der Meßzahl	311000 = 445352000000 M.

(Der Unterschied zu der Endsumme zu a erklärt sich aus der Abrundung des Grundbetrages des örtlichen Sonderzuschlages).

Vorstehende Regelung gilt auch für die in Ziff. 3 und 7 des RdErl. vom 8. 10. 1923 Bes. 3340/Lo. 2535 (Pr. Bef. Bl. S. 101\*) aufgeführten Personen. Der örtliche Sonderzuschlag ist jedoch wie bisher an jugendliche Angestellte erst vom vollendeten 18. Lebensjahre zu zahlen.

**Örtliche Sonderzuschläge.**

Runderl. d. SR., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämml. Staatsmin., v. 28. 10. 1923 — Bes. 3478/Lo. 2384.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 24. Oktober 1923 — Bes. 3454, Lo. 2670 — (Pr. Bef. Bl. S. 135\*) wird darauf hingewiesen, daß die Erhöhungen der Meßzahlen für die örtlichen Sonderzuschläge, die bis zum 1. Oktober 1923 gegenüber dem in dem vorgenannten Erlaß zugrunde gelegten Stande erfolgen, für die Errechnung des Grundbetrages des örtlichen Sonderzuschlages ohne Belang sind, da die Erhöhungen der Meßzahlen für die örtlichen Sonderzuschläge immer nur die gleichen Hundertsätze der Gesamtbezüge (1 — 3,5 — 6 — 8,5 — 10,5 — 13 — 15,5 — 18 — 20,5 — 25,5 — 37,5 und 52,5) darstellen.

**Tage- und Übernachtungsgelder.**

Bekanntmachung d. Fin.-Min., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämml. Staatsmin., v. 18. 10. 23, mit Wirkung vom 22. 10. 1923 ab — I C<sup>2</sup> 5717.

Alle Sätze sind in Millionen Mark angegeben.

**A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.**

I. Das volle Tagegeld beträgt bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 4000, II 5000, III 6000, IV 7000, V 8000 M; nach andern Orten für die Beamten der Stufe I 2800, II 3500, III 4200, IV 4900, V 5600 M.

II. Das Übernachtungsgeld beträgt dementsprechend nach besonders teuren Orten für die Beamten der Stufe I 3000, II 3800, III 4500, IV 5300, V 6000 M; nach andern Orten für die Beamten der Stufe I 2100, II 2600, III 3150, IV 3700, V 4200 M.

B. Die Vergütung für die Zurüdleger von Landwegstrecken beträgt für 1 km Landweg (§ 4 Abs. 4 RRG.): 2

**Bezugszulage und Notzulage im Einbruchgebiet des Westens.**

Runderl. d. SR., zugl. i. R. d. Min.-Präs. u. sämml. Staatsmin., vom 28. 10. 1923.

Vom 1. November 1923 ab wird die Bezugszulage und die Notzulage im Einbruchgebiet des Westens nicht mehr besonders festgesetzt. Von diesem Zeitpunkte ab ergibt sich die Höhe dieser Zulagen aus der Vervielfachung der Grundzahl, die 28 500 M für den Monat beträgt, mit der jeweils für die Bezüge der Beamten und Angestellten geltenden allgemeinen Meßzahl (d. i. die Meßzahl in Orten ohne örtlichen Sonderzuschlag). Das gleiche gilt sinngemäß auch für die Kinderzulage zur Bezugszulage und zur Notzulage, deren Grundzahl auf 5700 M für den Monat festgesetzt wird. Die Zahlung dieser Zulagen richtet sich fortan

nach den für die Beamten- und Angestelltenbezüge getroffenen Grundätzen.

### Nutzungsgeld der Wirtschaftsländereien der Forstbeamten.

Nr. 1. Nr. 1. S. v. 18. Oktober 1923. — III 19888.

Der Umrechnungsfaktor für die Einheitsätze des Nutzungsgeldes für die Wirtschaftsländereien der Forstbeamten für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1923 wird hiermit auf 1 267 600 festgelegt.

Wegen der inzwischen eingetretenen Geldentwertung ist es nicht mehr angängig, für das Nutzungsgeld einen für das ganze Rechnungsjahr gültigen Umrechnungsfaktor gemäß der Allg. Bergj. III 32 für 1923 vom 24. Februar 1923 — III 3434 — festzusetzen. Dieser wird vielmehr von mir von jetzt ab bis auf weiteres vierteljährlich neu festgelegt und in der Fachpresse und im Ministerialblatt veröffentlicht. Eine besondere Mitteilung des Umrechnungsfaktors an die Oberförstereien durch die Regierungen erfolgt von jetzt ab nicht mehr. Die Oberförster haben vielmehr — ohne weitere Anweisung durch die Regierung — auf Grund der Veröffentlichung in der Fachpresse sofort die zu zahlenden Nutzungsgelder zu berechnen und umgehend den Forstämtern mitzuteilen. Dabei sind die Vierteljahrsbeträge auf volle 100 000 M. nach oben abzurunden. Die Forstämter haben die neu festgesetzten Beträge bei der nächsten Gehaltszahlung bzw. -nachzahlung einzuziehen.

Ich setze voraus, daß die Grundbeträge des Nutzungsgeldes jeder Stelle auf Grund der oben genannten Allg. Bergj. III 32 inzwischen von den Regierungen festgesetzt sind.

Die Oberförster haben eine Abschrift der den Forstämtern erteilten Einnahme-Anweisung sofort der Regierung zur Nachprüfung und endgültigen Festsetzung einzureichen.

Dr. Wendorff.

### Holzeinschlag 1923/24.

Nr. 1. Nr. 1. S. v. 27. 9. 1923 — III 18860 1B Id.

Für die Durchführung des Holzeinschlages im Winter 1923/24 werden im wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte wie im vergangenen Forstwirtschaftsjahre maßgebend sein. Es bleiben daher die in den Erläuten vom 6. Oktober 1922 — III 12953 — und vom 31. Oktober 1922 — III 17769 — gegebenen Richtlinien auch im Forstwirtschaftsjahre 1924 in Gültigkeit.

Bei den am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden verschärften Zahlungsbedingungen würden große Verkäufe oder ein Ausgebot in großen Losen den Käuferkreis stark beschränken; es dürfen daher die Handelshölzer nicht in zu großen Mengen auf einmal zum Verkauf gebracht werden. Die früheren großen Verkäufe sind in kleinere zu zerlegen und in angemessenen Zeitabschnitten über die ganze Einschlagszeit zu verteilen. Es muß nachdrücklich darauf hingewirkt werden, daß nach Fertigstellung eines Schlasses das angefallene Holz so bald wie möglich zum Verkauf gebracht wird. Ganz besonders gilt dies für das Buchennußholz; das gesamte Buchennußholz muß Ende April verkauft sein. Jede weitere Hinausschiebung bringt infolge beginnender Minderwertigkeit des Holzes Preisausfälle mit sich, die bei der schwierigen Lage der staatlichen Geld-

verhältnisse unbedingt vermieden werden müssen. Ich empfehle daher, besonders bei dem zu Eisenbahnschwellen geeigneten Buchenholz, Verkäufe vor dem Einschlag. Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß in der heutigen, für die Staats- wie die Einzelwirtschaft gleichermaßen schwierigen Lage einerseits die Oberförster bei Abhaltung der Verkäufe die Belange der Holzkäuferschaft mehr denn je berücksichtigen (— rechtzeitige Bekanntgabe — Handelsholzverkäufe nur an Orten mit Bahnverbindung — Beginn und Schluß des Verkaufs unter Berücksichtigung der Zugverbindungen — Möglichkeit sofortiger Bezahlung bei allen kleineren Verkäufen, gegebenenfalls durch Postzahlkarte — genaue und deutliche Bekanntgabe des allgemeinen Zahlungsstages und der besonderen Bedingungen — rasche Entscheidung über Zuschlagserteilung oder -verfagung — möglichst keine „Erteilung des Zuschlags unter Vorbehalt“ —), andererseits aber auch Oberförster und Forstämterverwalter auf die genaueste und pünktlichste Befolgung der Zahlungsbedingungen achten. Die Forstämterverwalter haben sofort nach Ablauf des A. B. T. zur Zahlung binnen drei Tagen aufzufordern. Wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, haben die Oberförster sofort zu entscheiden, wie gegen die säumigen Zahler vorzugehen ist (Ziffer 4 des Erläutes vom 5. September 1923 — III 18018 —). Nur so können gelbliche Ausfälle für die Staatskasse vermieden werden. Ich mache daher die Oberförster und Forstämterverwalter für die genaueste Befolgung dieser Anweisung verantwortlich.

Bei dem Verkauf des Bau- und Nutzholzes muß dafür gesorgt werden, daß die kleineren Handwerker und die örtlichen Selbstverbraucher das für ihren Betrieb und ihren Bedarf notwendige Holz kaufen können, ohne dem Wettbewerb des Holzhandels ausgesetzt zu sein. Da schon die Beschränkung des Bieterkreises eine Bevorzugung für diese Käufer bedeutet, müssen die Angebotspreise sich etwa in der Höhe der Marktpreise bewegen. Liegt im Einzelfalle eine besondere Notlage vor, ist freihändiger Verkauf zu besonders festgesetzten Preisen, zur Lage und einem von Fall zu Fall zu bestimmenden Zuschlag zulässig.

Beim Grubenholzverkauf ist den Käufern die Bedingung aufzuerlegen, das Grubenholz restlos dem heimischen Bergbau zuzuführen. Bei langausgehaltenem Grubenholz kann zugestimmt werden, zu Telegraphenstangen geeignete Stücke an die Reichspostverwaltung abzugeben.

Über die Abgabe von Siedlungsholz erfolgt nach Beendigung der zur Zeit schwebenden Verhandlungen besondere Anweisung.

Bei den großen Schwierigkeiten, die durch die gegenwärtige wirtschaftliche Lage für die Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrandmitteln entstanden sind, muß dem Einschlag und Verkauf des Brennholzes besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Alles zu Brennholz geeignete Holz, soweit es nicht zur Aufarbeitung als Nutzholz in Frage kommt, muß auch als Brennholz aufgearbeitet werden. Insbesondere gilt dies für Reiserholz, namentlich solches I. Klasse. Brennholzverkäufe sind abzuhalten, sobald eine für einen Verkauf genügende Menge eingeschlagen ist. Sie müssen sich in kurzen

Zwischenräumen und mit einer gewissen Regelmäßigkeit im Laufe des Winters wiederholen, damit gerade die weniger zahlungskraftigen Kreise der Bevölkerung häufig Gelegenheit haben, kleine Mengen zu kaufen.

Die Abgabe von Brennholz an „Unbemittelte“, an Schulen und an die dem Walde benachbarte Bevölkerung hat unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen sowie zu Preisen, die in gleicher Weise zu ermitteln sind, wie im abgelassenen Forstwirtschaftsjahre, zu erfolgen. Bei der Holzabgabe an Schulen können bis zu 6 rm für jeden Schulklassenraum gegeben werden, für Ostpreußen kann es bei den gleichen Mengen wie 1922/23 verbleiben.

Ich spreche die Erwartung aus, daß sich alle beim Holzverkauf beteiligten Beamten der großen Schwierigkeiten, welche die Brennstoffbeschaffung im kommenden Winter zweifellos bieten wird, bewußt sind. Ich hoffe daher, daß es auch in diesem Jahre gelingen wird, mit dem im Vergleich zum Gesamtbedarf an Hausbrandmitteln verhältnismäßig nur geringen Brennholz mengen, die der Staatswald liefern kann, dort helfend einzugreifen, wo das größte Bedürfnis und eine wirkliche Notlage vorliegt.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuche ich dringend, persönlich und durch die zuständigen Landräte nachdrücklichst darauf hinzuwirken, daß auch aus den Waldungen der Gemeinden, der Genossenschaften und des privaten Besitzes Brennholz in genügender Menge nach den gleichen Grundsätzen zum Verkauf gestellt wird wie in den Staatsforsten.

Die Umrechnungszahlen zur Herleitung der Tage werden bis auf weiteres auf 1,2 Milliarden bei Kuchholz und 0,8 Milliarden bei Brennholz herausgesetzt; beim Brennholz muß die Tage jedoch mindestens betragen: für Scheitholz den 15fachen, für Knüppelholz den 12fachen und für Keiserholz I. Klasse den 9fachen Betrag des Stundenlohnes eines erwachsenen männlichen Arbeiters im Alter von 21 bis 24 Jahren in Lohnklasse III zur Zeit der Abgabe des Holzes.

Zu Abänderung der Ziffer 3 des Erlasses vom 5. September 1923 — III 18 019 — werden die Verzugszinsen vom 1. Oktober d. J. ab auf 10 vom Hundert täglich erhöht.

Abdrude für die Oberförster, Revierförster und Forstassen liegen bei.

Dr. Wendorff.

### Waldtouren

Bef. d. M. f. L. v. 15. 10. 22 — III 10721.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister werden Vbi. 2, 3 und 4 der Allg. Verfügung III 55 vom 6. April 1923 — III 6266 — wie folgt abgeändert:

Wird zur Bereisung ein Fuhrwerk benutzt, so können Waldtouren nur in Rechnung gestellt werden, wenn der Wagen aus besonderen Gründen zur Vornahme einer Amtshandlung verlassen werden muß und die zu Fuß zurückgelegte Tagesstrecke mindestens drei Stunden beträgt.

Ferner sind an dem Tage, an dem eine volle Waldtour zum Ansat gebracht wird, wie bisher für den Weg vom Nachtquartier zum Walde und zurück Landwegkilometer nur dann noch zu berechnen, wenn die auf die ganze Tagereise

verwendete Zeit mehr als zehn Stunden gedauert hat und zugleich die Entfernung des Nachtquartiers vom Walde 4 km und mehr beträgt. Für andere Strecken dürfen Landwegkilometer niemals neben einer vollen Waldtour, sondern nur neben höchstens 0,8 Waldtour angerechnet werden.

Inwieweit die Unkosten für Benutzung eines Fuhrwerks ersetzt werden können, geht aus Ziffer 48 Abs. 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zum R. R. G. hervor. Sollte die Annahme eines Wagens lediglich für die Zufahrt zum Walde oder die Rückfahrt vom Walde nötig sein, wie dies zum Beispiel in gebirgigen Gegenden häufig der Fall sein wird, so können die Kosten aus der Staatskasse erstattet werden (vgl. Ziffer 52 der Ausführungsbestimmungen zum R. R. G.).

Wenn ein unentgeltlich zu stellendes Dienstfuhrwerk nicht hat benutzt werden können, ist dies kurz zu begründen.

Im Auftrage: Laspeyres.

### Festsetzung von Zuschlägen zu den Jagdscheinabgaben.

Min.-Bef. vom 10. Oktober 1923.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1923 (Gesetzsamml. S. 91), betreffend Änderung des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 308), über Änderung einiger Vorschriften der Jagdordnung usw. wird unter Aufhebung der Verfügung des Preussischen Staatsministeriums vom 13. September 1923 (Gesetzsamml. S. 445) bestimmt:

#### Artikel 1.

Zu den in Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1923 vorgesehenen Jagdscheinabgaben werden Zuschläge im Betrage von 299 900 v. S. festgesetzt.

#### Artikel 2.

Es betragen sonach die Abgaben für den

Jahresjagdschein . . . . .	15 000 000 M
Tagesjagdschein . . . . .	3 000 000 M
die erhöhte Abgabe für den	
Jahresjagdschein . . . . .	300 000 000 M
Tagesjagdschein . . . . .	60 000 000 M

#### Artikel 3.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### Überweisung geologischer Karten.

Bf. d. M. f. L. v. 6. 8. 1923 — III 14922

Die Preussische Geologische Landesanstalt hier, N 4, Invalidenstraße 44, stellt mir von allen von ihr neu herausgegebenen geologisch-agronomischen Karten je eine Lieferung nebst den zugehörigen Erläuterungsheften unentgeltlich zur Verfügung.

Diese Karten werden von hier aus den Forsteinrichtungsanstalten für ihren Geschäftsbereich zur Aufbewahrung als Dienststück überwiesen.

Die Forsteinrichtungsanstalten haben aus jeder dieser Lieferungen die für die einzelnen Oberförstereien in Frage kommenden Blätter festzustellen und die erforderlichen Karten — und zwar je ein Stück für die Regierung und für die Oberförsterei — mit den zugehörigen Erläuterungsheften bei der Geologischen Landesanstalt zum Dienstgebrauch für Rechnung der betreffenden Regierung anzufordern und letzterer hier von Mitteilung zu machen. Von der Geologischen Landes-

anstalt werden alsdann die angeforderten Karten und Erläuterungshefte unmittelbar der Regierung unter Anschluß der Rechnung übersandt werden.

Die Regierungen haben die Wichtigkeit der Lieferung zu prüfen und die Rechnungen aus demselben Fonds, aus dem die Blankettkarten bezahlt werden (Kap. 2 Tit. 21c des Forsthaushalts), zu begleichen.

**Naturalwertpachtzins bei der Neuverpachtung staatseigener Fischereien in Preußen.**

Wf. d. W. f. 2., Z. u. F. v. 11. 9. 1923 — II 10758, III, 1 B II.

Die schnell fortschreitende Entwertung der deutschen Mark macht eine Änderung des in meiner Allgem. Wfg. II 13/1921 vom 31. Dezember 1921 — betr. Einführung eines gleitenden Pachtzinses für staats eigene Fischereien — angeordneten Verfahrens der Ausbietung in Geld und der Umrechnung des gebotenen Pachtzinses von Pachtjahr zu Pachtjahr nach den Durchschnittsmarktpreisen der Hauptfischart in den vorangegangenen beiden Kalenderjahren notwendig. Ich habe mich daher entschlossen, folgendes Verfahren einzuführen, das nicht allein im staatlichen Interesse liegt, sondern auch in dem der Fischereipächter, da es ihnen ermöglicht, leichter und sicherer als bisher zu übersehen, welche Leistungen sie dem Verpächter gegenüber übernehmen und wie weit sie in ihren Geboten, ohne allzu große Gefahr zu laufen, gehen können.

1. Für sämtliche zur öffentlichen oder freihändigen Neuverpachtung kommenden domänen- und forststaatlichen Fischereien und der mit ihnen gemeinsam zu verpachtenden Nutzungen (vgl. Allg. Wfg. II 13/1921 vom 31. Dezember 1921 — II 12821, III 23644, IB II b —) sind keine Pachtzinsgebote in Geld, sondern nur noch solche in Naturalmengen an Fischen (Zentner bzw. Pfund) anzunehmen. Dabei ist grundsätzlich nur eine einzige Fischart, und zwar möglichst die Hauptfischart, zu wählen. Als Hauptfischart gilt, worauf ich wiederholt hinzuweisen Anlaß habe, diejenige Fischart, welche den Hauptanteil an den Einnahmen aus der Fischereinuehung bildet. Wo für die Hauptfischart ein Durchschnittspreis mangels amtlicher Notierung nicht festgestellt ist, ist eine andere annähernd gleich hoch im Preise sich haltende Fischart, zu wählen. Die Fischart, nach der Gebote angenommen werden, ist bereits vor der Ausschreibung der Neuverpachtung zu ermitteln und in den Bekanntmachungen über den Verpachtungstermin zu nennen.

2. Der Geldwert der gebotenen Fischmengen ist im voraus von Vierteljahr zu Vierteljahr unter Zugrundelegung der Durchschnittsmarktpreise festzusetzen, die in dem letzten, dem Fälligkeitstage der jeweiligen Vierteljahrestelbeträge vorausgegangenen Kalendervierteljahre für frische Fische in Eispackung im Mittel der Tagesnotierungen des amtlichen Marktberichts der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in den Berliner Zentralmarkthallen erzielt worden sind.

Die Vierteljahresdurchschnittspreise der Fische werden der Regierung von Vierteljahr zu Vierteljahr so frühzeitig als möglich mitgeteilt. Solange sie nicht festgestellt sind oder der Regierung noch nicht bekannt sind, haben die Pächter einzuweisen — vorbehaltlich späteren Ausgleichs eines Unter-

schiedsbetrages — den für das letzte vorausgegangene Kalendervierteljahr fällig gewesenem Pachtzins zu Beginn des betreffenden Vierteljahres zu entrichten.

Für den Fall eines Streites über die Höhe der für die Berechnung des Pachtzinses maßgebenden Durchschnittsmarktpreise verzichten beide Vertragsschließenden ausdrücklich auf ein Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges. Sie verpflichten sich, bei einem Streit über die Berechnung des Pachtzinses sich ohne jeden Vorbehalt der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen. Das Schiedsgericht soll dadurch gebildet werden, daß Pächter und Verpächter je einen Vertrauensmann bestellen. Können diese sich über einen gemeinsamen Schiedspruch nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Als Obmann soll gegebenenfalls der zuständige staatliche Oberfischmeister für die Binnengewässer herangezogen werden. Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung anzuwenden. Andere Streitfälle unterliegen nicht der Entscheidung des Schiedsgerichts.

3. Bei Fischereinuehungen von geringem Wert kann von der Zahlung des Pachtzinses in Vierteljahrestelbeträgen abgesehen und die Pacht wie bisher jährlich gleitend festgesetzt werden, wenn die Pächter zur Zahlung des Pachtzinses zum vollen Jahresbetrage im voraus nach dem Durchschnittspreis der in Betracht kommenden Fischart in dem dem Pachtjahre vorausgegangenen Kalendervierteljahre bereit sind.

Ich ersehe die Regierung, nach vorstehenden Richtlinien zu verfahren und sie möglichst auch noch bei den in der Ausführung begriffenen Neuverpachtungen zu berücksichtigen. Sollten Zweifel oder Unklarheiten über die Durchführung oder in Einzelfällen Wünsche auf Abweichung von den Richtlinien bestehen, so wolle sie die Regierung rechtzeitig vor Abhaltung der Verpachtungstermine vorbringen.

**4. Lohnabkommen zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.**

Zwischen der preussischen Staatsforstverwaltung als Arbeitgeberin für den Bereich der preussischen Staatsforsten, Berlin, einerseits, dem Deutschen Landarbeiterverband, Berlin und dem Zentralverband der Landarbeiter, Berlin, andererseits, wird folgendes zum Tarifvertrage vom 5. September 1923 vereinbart:

I. Mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 erhalten an Stundenlohn

in Wohngruppe	I	II	III	IV	V
voll arbeitsfähige Arbeiter					
in Millionen Mark					
1. über 24 Jahre . . .	8200	8100	3000	2900	2800
2. von 21 bis 24 Jahren 30 x	2900	2800	2800	2700	2600
3. von 18 bis 21 Jahren 2400	2300	2200	2100	2100	2000
4. von 16 bis 18 Jahren 1600	1600	1400	1300	1200	1200
5. von 15 bis 16 Jahren 1200	1100	1000	900	800	800
6. unter 15 Jahren . . .	800	750	700	650	600
voll arbeitsfähige Arbeiterinnen					
7. über 18 Jahre . . .	1600	1650	1500	1450	1400
8. von 16 bis 18 Jahren 1000	950	900	850	800	800
9. unter 16 Jahren . . .	600	550	500	450	400

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 22. Oktober 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen.

Berlin, 26. Oktober 1923. Unterschriften.

### Verhältniszahl zur Errechnung des Steuerabzugs gemäß § 46 des EinkStGef. \*)

Die Verhältniszahl, mit der die in der zweiten Septemberhälfte 1923 in Geltung gewesenen Er-

mäßigkeitsätze beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu vervielfachen sind, beträgt für die Woche vom 21. bis zum 27. 10. 1923 „zweihundertundsechzig“; für die Woche vom 28. 10. bis zum 3. 11. 1923

„sechstaufend“.

\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 42 Seite 788.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

**Gran Oberförster Bergmann zu Einbed** (Agba. Silbeseheim), die älteste Einwohnerin dieser Stadt und sicher auch die älteste Angehörige des deutschen Forstbeamtenstandes, die am 19. Juni d. J. ihren 100. Geburtstag feiern konnte, ist am 22. Oktober gestorben. Über ihren Lebenslauf haben wir bereits in „Försters Feierabende“ Nr. 23 S. 92 berichtet.

**Abbau.** Das Deutsche Reich ist mitten im Abbau. Wir bauen ein neues Reich, unter Führung der Sozialdemokratie; das wird herrlich und das Zitat des großen Demokraten Schüding jedenfalls dann Wirklichkeit werden, das seinerzeit mit verzücktem Augenaufschlag in Weimar von seinen Lippen floß: „O Gott im Himmel, welche Wunderblume wird nun vor allem unser Deutschland sein!“ — Herrlich wird's werden, schöner noch als das Paradies. Jetzt kommt der Beamtenabbau, aus dem ich nur eine sozialdemokratische Wunderblume herausgreife: Es ist die Verletzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichartigen Laufbahn, die auch dann erfolgen kann, wenn dieses Amt einem geringeren Rang oder ein geringeres planmäßiges Einkommen hat. Das eröffnet die schönsten Ausichten. Die Spitzen der Gewerkschaften sind das Bedeutendste, was es heute in Deutschland gibt, denn die haben Courage und verlangen die Aufhebung des Belagerungszustandes, weil die Erfüllung ihre gewichtigen Aufgaben zu sehr erschwert. Paßt diesen Gewerkschaftselben eines Tages nach Änderung des Reichsbeamtengesetzes die Forstliche Zentrale in Berlin nicht mehr, dann machen nach dem neuen Rezept des Abbaues eines Morgens alle Landforstmeister als dort wohlbesallte Oberförster, wo die Heide wächst, aus dem traumlosen Schlummer auf. Vielleicht wird die „gleichartige Laufbahn“ gar so weitherzig ausgelegt, daß die Oberförster, die nicht variieren, sich plötzlich in Försterstellen wiederfinden, und dann ist, weil die bisherige Amtsbezeichnung in Gnaden belassen wird, der Oberförsterförster fertig. Geradezu genial ausgedacht; nur weiter so, es wird dann jedenfalls in Kürze alles ruiniert sein, was noch zu ruinieren übrig bleibt. Spektator.

**Ver spätete Auszahlung der Bezüge der Beamten usw.** Bei der immer weiter zunehmenden Geldentwertung sind die Zustände, die bei den Zahlungen der Bezüge an die Beamten und Pensionäre herrschen, unhaltbar geworden; denn wenn sie um fünf bis sechs Tage oder noch länger verspätet eintreffen, so ist damit, wie es z. B. anfangs dieses Monats der Fall gewesen ist, tatsächlich, nicht mehr ein Fünftel dessen käuflich zu erwerben, was bei rechtzeitigem Eintreffen des Geldes hätte gekauft werden können. Besonders leiden unter diesen Zuständen die Ruhestandsbeamten, die nicht mehr am Sitz der Behörde

wohnen, weil diese sich hinter die unhaltbar gewordene Bestimmung des Ausführungsgesetzes zum BGB. verschanzt, wonach Zahlungen an öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Dieses „Andere“ ist in den Ministerialverordnungen, die den Gegenstand betreffen, nicht angegeben, und das Maßgebende ist heute die Überweisung im Postfachverkehr. Von Pontius geht es zu Pilatus; denn die zahlende Behörde ist von ihrer Verantwortung befreit, wenn sie der Post den Betrag übergeben hat. Von hier geht es zum Postchefamt, das wiederum Lage gebraucht, bis es zur Beförderung kommt, und am Ende sind dem Empfänger Milliarden verlorengegangen, weil den Behörden eine Sonderstellung eingeräumt ist, die heute jeder Begründung entbehrt. Sie sind Schuldner wie jeder andere auch, und deshalb muß die Änderung gefordert werden, daß sie ihre Zahlungen direkt zu leisten und hierfür die Verantwortung zu tragen haben. Mit Bitten kommt man nicht weiter, denn es fehlt nicht an Gemütsmenschen, die selbst an der Quelle sitzen, und wenn es ihnen nicht paßt, erst recht nicht das Entgegenkommen beweisen, das dem Empfänger gerecht wird, wenn der schwerfällige Postschlepp vermieden wird und die Übersendung darauf hat, zumal die Empfangsstelle die Kosten zu tragen hat. Mit Recht hat der Zentrumsabgeordneter Blank am 13. Oktober im Landtage bei dem Bericht des Ausschusses über den die Beschleunigung der Auszahlung der Bezüge für die Beamten, Geistliche und deren Hinterbliebenen fordernden Zentrumsantrag, die verspäteten Zahlungen einen Stand genannt und die Abhebung der unfähigen Beamten gefordert, die nicht die Entschließungen und Anordnungen zu beachten wüßten, die allerdings, was nicht übersehen werden darf, selbst dann tranken, daß sie nicht den Verhältnissen Rechnung tragen und revidiert werden müssen, soweit es die Verhältnisse der Zeit erfordern. Der Antrag des Ausschusses ist angenommen und das Staatsministerium ersucht worden, eine Zahlungsart einzuführen, die eine rechtzeitige Auszahlung der Bezüge verbürgt, und bis zur Einführung dieser Zahlungsart den nachgeordneten Behörden zur Pflicht zu machen, irgendeine Form der sofortigen Auszahlung der Bezüge anzuwenden. Balb.

**Eine für die Gemeindeforstbeamten wichtige Entscheidung des Preussischen Landes-Schiedsgerichts.** In seinen Richtlinien vom 1. März 1923 hat der Minister des Innern festgesetzt, daß, wenn hinsichtlich der Aufrückungsmöglichkeit von einer Besoldungsgruppe in die andere grundsätzlich nur den im Reichsdienst geltenden Verhältnissen nachzugehen sei, doch hierbei der von Reich und Staat abweichenden Verwaltungsorganisation der Gemeinden und Gemeindeverbände besondere Rechnung getragen werden soll. Das preussische

Landesschießgericht hat am 8. Oktober 1923 den Standpunkt eingenommen, daß für den verwaltenden Revierförster einer Stadtforst von 4600 Morgen Größe die Besoldungsgruppe VIII als Eingangsstelle zulässig sei und daß dieser Beamte, nachdem er eine angemessene Dienstzeit in der Eingangsstellung verbracht hat, nach der Bedeutung seines Amtes in der Gruppe IX aufzurücken könne. Das Wichtige an der Entscheidung ist die Loslösung von der Schablone, daß die Revierförsterstellung im Gemeinbedienst nicht ohne weiteres der eines staatlichen Revierförsters gleichzustellen ist, weil der vom Staat abweichenden Verwaltungsorganisation der Gemeinden Rechnung getragen werden muß.

E. B.

**Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der preussischen Hauptlandwirtschaftskammer hat in ihrer Sitzung am 24. September d. J. folgende allgemeiner interessierende Beschlüsse gefaßt:**

1. Die Wirkung der neuen Steuer-gesetze auf die Forstwirtschaft. Der preussische Privatwaldbesitz ist bereit, zur Erhaltung und Wiederaufrichtung des Staates mit allen Kräften beizutragen und demzufolge auch schwere steuerliche Lasten zu übernehmen. Die Steuergesetze vom 11. August berücksichtigen jedoch insbesondere in der Festsetzung der Zahlungstermine in keiner Weise die Besonderheiten des forstwirtschaftlichen Betriebes. Der Holzeinschlag kann erst nach Beendigung wichtiger landwirtschaftlicher Arbeiten beginnen. Außer den Erträgenüssen der Holzverkäufe stehen dem Waldbesitzer flüssige Mittel in dem für die Steuer erforderlichen Umfange nicht zur Verfügung. Ein Eingriff in die Substanz durch Aufnahme von Realrediten stößt auf Schwierigkeiten, da bis jetzt der Holzbestand nur in seltenen Ausnahmefällen beliehen wird, weil die Kreditinstitute zu Beleihungen nicht in der Lage sind, und weil die ständige Bedrohung der Privatwaldbirtschaft mit Sozialisierung die hypothekarische Sicherheit beeinträchtigt. Aus diesen Gründen ist zu fordern, daß die Finanzämter angewiesen werden, begründete Stundungsgesuche in weitestem Umfange zu berücksichtigen, da sonst eine geordnete Weiterführung der für die Volkswirtschaft so wichtigen forstlichen Betriebe nicht gewährleistet werden kann.

Die Steuerkraft des privaten Waldbesitzes für die Allgemeinheit wird überdies ungenügend beeinflusst durch die zugunsten der politischen und der Gewerkschaftspressen auferlegte Sondersteuer von 1½ % aller Holzverkäufe, die daher so schnell wie möglich aufzuheben ist.

Sollte die geplante Vermögensabgabe zum Zweck der Schaffung einer wertbeständigen Währung Tatsache werden, so muß das Landabgabeaufkommen unter Aufhebung der Betriebssteuer in diese Abgabe wertbeständig einbezogen werden.

4. Forstliche Ausstellungen. An den Reichsforstwirtschaftsrat ist das Ersuchen zu richten, die Einrichtungen forstlicher Ausstellungen in bestimmtem Wechsel in den deutschen Gauen in Bearbeitung zu nehmen.

5. Freigabe von Sämereien für die Ausfuhr. Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preussischen Hauptlandwirtschaftskammer hat Kenntnis davon genommen, daß durch Verfügung

des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Ausfuhr von Forstsämereien der Ausführposition 95 des statistischen Warenverzeichnis mit Ausnahme von Eichen und Buchedern freigegeben ist. Nach den eingezogenen Erkundigungen ist diese Ausfuhrgenehmigung erteilt worden, weil von seiten des Reichsfinanzministeriums Wert auf mögliche Hebung der Ausfuhr mit Rücksicht auf die Beschaffung von Devisen gelegt wird.

Die Fachabteilung ist nach den angeforderten Ermittlungen überzeugt, daß die alljährlich durch die Klenganstalten produzierten Sämereien — insbesondere Kiefernarnen — bei Durchschnittsernten gerade für den Bedarf im Inlande ausreichen und in guten Erntejahren nach beendeter Kulturzeit eventuell noch vorhandene Reserven für Notjahre aufgespart werden müssen.

Die ohne jede Einschränkung erteilte Ausfuhr-genehmigung läßt die Befürchtung aufkommen, daß von seiten devisensüchtiger Klenganstalten ohne Rücksicht auf den heimischen Bedarf Verkäufe von Forstsämereien nach dem Auslande getätigt werden.

Auf diese Weise werden die Bemühungen der Forstwirtschaft um die überaus wichtige Frage der Samenprobenienz von Grund auf gefährdet und der Aufbau des deutschen Waldes in seinen Grundfesten erschüttert.

Die Fachabteilung für Forstwirtschaft bei der Hauptlandwirtschaftskammer hält sich daher für verpflichtet, das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter Hinweis auf die vorstehend angedeuteten schweren Bedenken um Aufhebung der Ausfuhrbewilligung dringend zu bitten.

7. Entwurf eines Reichsgesetzes zur Förderung der Forst- und Weidewirtschaft. Die Fachabteilung für Forstwirtschaft der Preussischen Hauptlandwirtschaftskammer stimmt dem Grundgedanken des Reichsgesetzes zur Förderung der Forst- und Weidewirtschaft zu.

Sie kann aber den Wortlaut des Geszentwurfes nicht für eine geeignete Form halten, diesen Grundgedanken schnell und reibungslos und möglichst vollständig in die Tat umzusetzen. Das Gesetz kann nach übereinstimmender Ansicht aller Mitglieder der Fachabteilung nur dann segensreich wirken, wenn folgende drei Forderungen restlos erfüllt werden:

1. Streichung der Worte: „sowie unter angemessener Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaft“ unter Absatz 2 Ziffer 1.
2. Sicherung für die Übertragung der Staatsaufsicht in erster Instanz an die anerkannten Organisationen der Selbstverwaltung.
3. Zusatz der Worte: „und die Verwaltung“ hinter den Worten: „technische Behandlung“ unter Absatz 2 Ziffer 1.

Außerdem rät die Fachabteilung dringend zur Wiederaufnahme des Verbotes der Begründung neuer Realklassen und der Bestimmung über Beschränkung von Waldteilungen. (Pr. V. L. K.)

2

### Forstwirtschaftliches.

**Aussichten für die Waldsamerente in Hannover.** Nach den Beobachtungen und Feststellungen der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover dürften sich die Aussichten auf die Waldsamerente in Hannover



etwa folgendermaßen stellen (2 = volle Ernte, 3 = Mittelernte, 4 = Fehlernte):

Stieleiche 3/4 — Traubeneiche 4 — Rotbuche durchweg Fehlernte (4), nur vereinzelt Sprengmaß (4/3) — Weißbuche 3 — Bergahorn 3 — Spitzahorn 2/3 — Birken 3/2 — Eiche 3/2 — Erle 3/2 — Ulme 2 — Linde 2 — Kastanie 2 — Ginstel 3 — Kiefer a) 1923 3, b) Ansichten für 1924 3 — Fichte 4 — Weißtanne 4/3 — Lärche 3 — Weismouthsliefer 2 — Douglasstanne 3. [

**Entrinden eingeschlagener Nadelholzes zur Anwendung der Käsegerfahr.** Auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 können die zuständigen Minister und die nachgeordneten Polizeibehörden Anordnungen zur Vermeidung schädlicher Tiere erlassen. Es können deshalb Zweifel nicht darüber bestehen, daß nicht allein derartige Polizeiverordnungen erlassen werden können, sondern auch andere Anordnungen, die sich zur Regelung eines Einzelfalles an eine bestimmte Person wenden, wenn es sich darum handelt, Maßnahmen zur Anwendung von Käsegerfahen zu treffen, indem das Entrinden eingeschlagener Holzes bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verlangt wird. Solche Polizeiverordnungen sind bereits vorhanden.

In Nummer 43 auf Seite 766 ist nun der Entwurf einer Polizeiverordnung mitgeteilt, deren § 2 wie folgt lautet:

§ 2. Zuwiderhandlungen werden an dem Besitzer des Holzes auf Grund des § 34 des F. u. F. vom 1. 4. 1880 mit Geldstrafe in Höhe des Schälerlohnes bestraft, der sich nach der jeweils geltenden Hauerlohntaxe der nächsten staatlichen Oberförsterei für die ganze unentrindete gebliebene Holzmenge berechnet.

Dieser Paragraph der vorgeschlagenen Verordnung ist in dieser Fassung nicht möglich, weil er eine unbestimmte Geldstrafe vorsieht, denn wenn die Polizeiverordnung rechtsgültig sein soll, so muß die Strafe, die als Folge der Zuwiderhandlung vorgesehen wird, bestimmt ausgedrückt werden, denn sie darf nicht über diejenige hinausgehen, die in dem Gesetzesparagraphen vorgesehen ist, auf den sie sich stützt. Im übrigen ist die Höhe der Strafe auch davon abhängig, von welcher Stelle die Verordnung ausgeht, denn der Oberpräsident ist auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, ohne Berücksichtigung der Geldentwertung, an den Betrag von 60 M. gebunden.

Unter diesen Umständen ist nicht zu erwarten, daß der § 2 die vorgeschlagene unbestimmte Fassung erhalten kann, da im andern Falle die Verordnung nicht rechtsgültig wäre. Baltg.

**Verkauf eines halben Jahreseinschlages der sächsischen Staatswaldungen.** Die sächsische sozialistisch-kommunistische Regierung, die sich in großen finanziellen Schwierigkeiten befindet, beabsichtigt, einen halben Jahreseinschlag des sächsischen Forstes sofort zu verkaufen, und hat zu diesem Zwecke mit verschiedenen Organisationen, die als Interessenten in Frage kommen, Verhandlungen geführt. Vertreter dieser Organisationen, z. B. des Vereins der Sächsischen Holzindustriellen, des Verbandes Sächsischer Kuchholzhändler, des Bergbaulichen Vereins Zwickau und des Vereins Deutscher Holzstofffabrikanten sind am 15. Oktober

im sächsischen Finanzministerium zusammengetreten, um mit dem kommunistischen Finanzminister Wötcher über den geplanten Holzeinschlag zu beraten. Das Ergebnis dieser Besprechung war gleich Null. Es wurde bezweifelt, ob das Verfahren der sächsischen Regierung, einen halben Jahreseinschlag des sächsischen Forstes sofort zu verkaufen, staatsrechtlich überhaupt zulässig sei. Die sächsische Regierung erhielt also in dieser Konferenz kein Angebot. Sie erklärte dann: Wir sind bereit, Kuchholz abzugeben. Der Preis für den Festmeter bewegt sich heute auf einer Höhe von ungefähr 20 Goldmark. In Schweden ist der Preis heute sogar um das Zwei- bis Zweieinhalbfache höher, als der Friedenspreis gewesen ist. Es wurden der Regierung für den Festmeter Holz jedoch nur Angebote von 4 Goldmark gemacht, so daß ein Geschäft nicht zustande kam. Die vorstehend geschilderte Angelegenheit wurde jetzt im sächsischen Landtage erörtert. Dort erklärte der deutschnationale Abgeordnete Dr. Eckardt als Vertreter der in Frage kommenden Holzorganisationen, daß er es gewesen sei, der die Absicht der sächsischen Staatsregierung, das anstehende Holz aus den Staatswaldungen zu verkaufen, für verfassungsrechtlich bedenklich hielt, weil er der Meinung war, daß, wenn der Landtag verammelt ist, der Landtag dazu zu hören ist. Er sehe außerdem den Verkauf eines halben Jahreseinschlages an Holz auf dem Stamm als eine verfassungswidrige Veräußerung der Substanz des Staates an. Davon abgesehen halte er aber dieses Geschäft, das das Finanzministerium vorhatte, für den Staat auch für ein notwendigerweise verlustbringendes, denn jetzt seien die Verhältnisse so unsicher, daß jeder Käufer ein ungeheures Risiko eingehe, das er selbstverständlich bei dem Preise, den er bietet, einkalkuliert. Aber das Verfahren der sächsischen Regierung verrate auch die Unkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse. Es sollten 200 000 fm Holz verkauft werden zu einem Durchschnittspreis, wie man durchblicken ließ, von rund 48 Goldmark pro Festmeter. Es wurde verlangt, daß der ganze Betrag innerhalb zweier Tage schon deponiert sein sollte. „Es verrät Unkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse in Sachsen,“ so erklärte der genannte Abgeordnete mit Feig und Recht, „wenn man glaubt, daß die Holzindustrie instande wäre, diesen Betrag in zwei Tagen aufzubringen. Das ist ausgeschlossen. Wer sich den Spatz machen kann, es auszurechnen, der wird ausrechnen, wie viele Trillionen Mark das sind. Schließlich waren die bei der Besprechung Anwesenden auch gar nicht bevollmächtigt, ein solches Geschäft sofort abzuschließen. Fr. v. S.“

## Wilddiebsachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten.

**Bezirk Königsberg.** In den Förstereien Eichenwald und Domschin der Oberförsterei Mehlaufen waren in letzter Zeit mehrfach verdächtige Schürer gehört worden. Den zuständigen Forstbeamten gelang es am Sonntag, dem 7. Oktober, zwischen 7 und 8 Uhr morgens, den seit langem verdächtigen 21 Jahre alten Bestgerjohm Jodeit aus Wilhelmsheide auf frischer Tat abzufassen. Er hatte soeben ein Reh geschossen, als er von dem Hilfsförster W. angerufen wurde. Als er auch auf wiederholten Ruf nicht das Gewehr fort-

warf, sondern Miene machte, sich zur Wehr zu setzen, gab B. einen Schuß ab, der den Wilderer auf der Stelle tötete. Jodeit war bereits wegen Wilderns vorbestraft und hatte noch eine Freiheitsstrafe von acht Monaten abzuhängen. Er war bewaffnet mit einem geladenen und entschicherten Karabiner.

**Bezirk Potsdam.** Oberförsteri Colpin. Seit längerer Zeit wird in den Förstereien Rauhen, Langendam und Briesenluch gewildert. Bei einer Wilddiebspatrouille stießen am Sonntag, dem 7. Oktober, vormittags, Förster Kircher, Langendam, und Hilfsförster Kufferow, Markgrafpieße, auf drei Wilderer. Auf Anruf des Hilfsförsters Kufferow (etwa 80 m entfernt) „Halt, Hände hoch!“ standen die Wilddiebe, nahmen aber trotz mehrmaliger energischer Aufforderung die Hände nicht hoch. Hilfsförster Kufferow gab endlich einen Warnungsschuß ab. Während des Repetierens der Büchse sah der Hilfsförster, wie ein Kerl hinter eine Kiefer von 30 cm Stärke in Deckung sprang und sich an seinem Anzuge zu schaffen machte. Förster Kircher, der, etwas zurück, genau beobachtete, rief: „Kufferow, schießen!“ Kufferow rief nochmals „Nehmen Sie die Hände hoch!“ Der Wilddieb kam auch jetzt noch nicht der Aufforderung nach, sondern nestelte weiter an seinem Anzuge, um die darin befindliche Waffe herauszuziehen. Um einem Angriff zuvorzukommen, schuß Kufferow auf den Stamm. Die Kugel durchschlug ihn seitlich, dem Wilddieb den rechten Oberarm, wahrscheinlich als Querschläger, drang durch die Achselhöhle in den Körper ein, verletzte die Rippe und Wirbelsäule und kam an der linken Körperseite wieder heraus. Der Wilddieb brach mit lautem Aufschrei zusammen und verschied nach wenigen Sekunden. Einer seiner Begleiter hatte schon auf den zweiten Anruf die Flucht ergriffen, während der dritte, ehe er floh, dem Erschossenen scheinbar das Gewehr herausziehen wollte. Den zuletzt Flüchtenden wollte der Hilfsförster vergeblich noch durch einen Warnungsschuß aufhalten. Der Erschossene wurde als der 19jährige Zimmermann Otto Böhlke aus Rauhen erkannt. Bei dem Toten wurde ein mit einer 9-mm-Kugelpatrone geladenes Leasing und eine Patronentasche mit 24 Schuß Munition gefunden. Die Personalien der beiden entkommenen Wilddiebe konnten noch nicht festgestellt werden. Hilfsförster Kufferow ist durch seinen Schuß einem solchen des Wilddiebs nur acht bis zehn Sekunden zuvor gekommen.

**Verschiedenes.**

**Der Bezugspreis unseres Blattes** muß infolge der schwierigen wirtschaftlichen Lage auf eine andere Grundlage gestellt werden. Wir bitten unseren Leserkreis, die Mitteilung am Schluß unseres Blattes genau zu beachten.

**Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten** (die angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung, gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 3045 000 000 seit 22. 10. 1923 (691 900 000 vom 15. 10. bis 21. 10. 1923).

**Vom Wildmarkt.**

**Amthlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 29. Oktober 1923. Zufuhr knapp, Geschäft lebhaft, Preise anziehend. Rotwild 4000 bis 5000; Damwild 4000 bis 5000 für 1/2 kg; Hasen, groß, 40 000 bis 45 000, Kleinwild 20 000 bis 30 000; Kaninchen, wilde, groß, 12 000 bis 15 000 je Stüd. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Zinsen und Provision. Die Preise verstehen sich in Millionen Mark.

**Vom Rauchwarenmarkt.**

**Rauchwarenpreise der Märktischen Zell-Verwertungsgenossenschaft, Berlin N 20, Freienswader Straße 5, vom 27. Oktober 1923.** (Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten.) Hasen: Winter 5 Milliarden Mark; Wildkanin: Winter 1 Milliarde Mark; Füchse: Winter I 5 Doll.; Steinmarber: I 8 Doll.; Baummarber: I 10 Doll.; Fitisse I 1 Doll.; Maulwürfe: I 1 Milliarde Mark; Dachse: I 1 Doll.; Rehe: Sommer 20 Milliarden Mark, Winter 10 Milliarden Mark das Stüd; Rotwild: trocken 3 Milliarden Mark das Stk; Damwild: trocken 4 Milliarden Mark das Stk; Schwarzwild: trocken 400 Millionen Mark das Stk. Wir sind stets Käufer aller anderen Arten Felle und Wildware. Preise freibleibend!

**Fischpreise.**

**Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 29. Oktober 1923.** Lebende Fische. Gechte 10 300 bis 11 000. Zufuhr mäßig, Geschäft lebhaft, Preise anziehend. Die Preise verstehen sich in Pfund und Millionen Mark. **Forellenpreise nach der „Fischerei-Zeitung“ (Neudamm).** Am St. Pauli-Fischmarkt in Hamburg erzielt vom 16. bis 22. Oktober 1923: Forellen am 18. Oktober mittel 925 bis 2025; am 20. Oktober groß 3250 bis 3750; mittel 2250 bis 2750, Klein 1111 bis 2000; am 22. Oktober groß 4250. Die Preise notieren in Pfund und Millionen Mark.

**Bei jedem Stüffeltreiben**  
ist es Pflicht und Freude des Jägers, durch eine Gesellschafung zu denken an den **Unterstützungsfonds** des Vereins **„Waldbheil“**, Neudamm, Bez. Hjo. Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

**Brief- und Fragelasten.**

**Erhöhung des Porto-Anteils.** Leider ist mit dem 1. November 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portoläge in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 100 Millionen Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den **Porto-Anteil**, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf **300 Millionen Mark** zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einfindung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 48. **Berechnung der Besoldungsnachzahlungen.** Bei Nachzahlung der beiden letzten Beamtenbesoldungs-Aufbesserungen ab 17. 7. und 1. 8. sind mir seitens der zahlenden Kasse nach meiner Berechnung dieser Bezüge 5 674 384 Mk. zu wenig gezahlt. Ich bitte, die nachstehenden Angaben nachprüfen und die sich ergebende Berechnung in den Briefkasten aufnehmen zu wollen. Mein Ruhegehalt einschl. Ortszuschlag beträgt monatlich 690 400 Mk.

(Gruppe 6, 40 Dienstjahre, vor 1920 in Ruhe versetzt).

1. Aufbesserung ab 17. Juli = 574 %  
 Frauenbeihilfe monatlich 332000 M.; hiervon bereits abgegolten durch frühere Nachzahlungen 237 %  
 Frauenbeihilfe monatlich 166000 M.; bleiben zur Berechnung 337 %  
 Frauenbeihilfe monatlich 166000 M.

Sich errechnen:  $690400 \times 337 = 2326648 \times 2,5 = 5816620 \text{ M.}$

Dazu Frauenbeihilfe:  $166000 \times 2,5 = 415000 \text{ M.}$

Zusammen 6231620 M.

Die Forstkasse hat errechnet und gezahlt = 3738990 M.

Mithin weniger 2492630 M.

Diese Errechnung bezieht sich auf den Zeitraum vom 17. Juli bis 30. September 1923.

Die Kasse sagt in Bank-Überweisungskarte: Nachzahlung II. 23. (ich verstehe darunter II. Vierteljahr 23).

2. Neue Bezüge der Beamten ab 1. August 1923: Feuerungszuschlag 1760 %. Frauenbeihilfe monatlich 1000000 M.; hiervon bereits abgegolten 574 %  
 Frauenbeihilfe 332000 M.; bleiben für August zu berechnen 1186 %  
 Frauenbeihilfe 668000 M.

Mithin  $690400 \times 1186 = 8188144 \text{ M.}$

Dazu Frauenbeihilfe = 668000 M.

Zusammen 8856144 M.

Die Kasse hat errechnet und der Bank überwiesen = 5674390 M.

Mithin weniger = 3181754 M.

Dierzu weniger zu 1 = 2492630 M.

Im ganzen zu wenig 5674384 M.

J., Staatl. Förster i. R.

Antwort: Ihre Berechnung der Nachzahlungen geht von der irrtümlichen Voraussetzung aus, daß die Nachzahlungen sich auf den ganzen rechtlichen Zeitraum des laufenden Vierteljahres zu erstrecken haben. Dies ist aber seit dem 17. Juli d. J. nicht mehr der Fall. Die Erhöhung des Ausgleichszuschlages auf 574 % und der Frauenbeihilfe auf 332000 M. war vielmehr zunächst nur für die Zeit vom 17. 7. bis 31. 7. 23 bewilligt. Nach der weiteren Anweisung vom 4. 8. 23 war dann in der ersten Hälfte des August an die Vierteljahrsempfänger eine Nachzahlung zu leisten für den ganzen Monat August nach dem Stande für die zweite Julihälfte und eine weitere Nachzahlung für die erste Augusthälfte in Höhe des Unterschieds zwischen der zweiten Julihälfte und der für die die erste Augusthälfte neu festgesetzten Beträge (Versorgungszuschlag 1760 v. S., Frauenbeihilfe 1 Million M.). Demnach waren zu zahlen:

a) für 17. Juli bis 31. Juli 1923 unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Abrundung auf volle 10 M.  $\frac{1}{2}$   $(690400 \cdot 337 + 166000) \text{ M.} = 1246330 \text{ M.}$

b) für 1. August bis 31. August 1923 = zweimal der Betrag für 17. Juli bis 31. Juli 1923 = 2492660 M.  
 Diese beiden Beträge stellen

den Betrag von 3738990 M. dar, den die Forstkasse als ersten errechnet hat. Dazu kommt für die erste Hälfte August der sich ergebende Mehrbetrag gegenüber den bereits für diese Zeit gezahlten Beträgen infolge der Erhöhung des Versorgungszuschlages auf 1760 v. S. und der Frauenbeihilfe auf 1000000 M., d. h.  $690400 \cdot 1186 + 668000 \text{ M.} = 4428060 \text{ M.}$

## Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

### Offene Forst- u. w. Dienststellen.

#### Reuhen.

#### Staatsverwaltung.\*)

**Oberförsterstelle Gr.-Schneebed** (Potsdam) ist zum 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Dezember 1923.

**Oberförsterstelle Zellerfeld** (Hilbesheim) ist zum 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Dezember 1923.

**Klosteroberförsterstelle Göttingen** im Forst-Verwaltungsbezirk Hannover ist zum 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 1. Dezember 1923.

**Forstsekretärstelle Hammerstein**, Oberf. Hammerstein (Schneidemühl), ist am 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

\*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preussischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm“ (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstaltersliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von F. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet geheftet Grundzahl 1.

1,239 ha Wiese. Nutzungsgeld Grundzahl 112 M. Dienstaufwands-Entschädigung 6900 M. Station. Volksschule und höhere Schule bis Untertertia im Ort; evangelische und katholische Kirche im Ort. Bewerbungsfrist 1. Dezember 1923.

**Försterstelle Müttzug**, Oberf. Bütt (Stettin), ist mit Wirkung vom 1. Oktober zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,0670 ha Garten, 0,4538 ha Acker, 0,5 ha Wiese. Wohnstation. Volksschule 1,5 km. Nächste höhere Schule Stettin. Bewerbungsfrist sofort. (Schulstelle.)

**Bebaute Hilfsförsterstelle Bornim** (bisherige Försterstelle), Oberf. Potsdam (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. April 1924 zu besetzen. Die Ausstattung mit Wirtschaftsland bleibt noch zu regeln. Dienstgehört mit Wirtschaftsgebäuden ist vorhanden. (Schulstelle.) Bewerbungsfrist 24. November 1923.

Im Regierungsbezirk Potsdam gelangen voraussichtlich zur Neubesetzung:

Am 1. Januar 1924:  
**Försterstelle Großbätter** — Bätter — Oberf. Reierdorf. Wirtschaftsland: 3,1520 ha Acker IV. Klasse, 9,5980 ha Wiese II. Klasse, 0,2500 ha Weide III. Klasse.  
 Am 1. April 1924:

**Nichtbebaute Forstsekretärstelle Neuenhain**, Oberf. Neuenhain (Schulstelle.)

**Bebaute Hilfsförsterstelle Grenzschleuse**, Oberförster Simmelpfort. Wirtschaftsland: 0,1700 ha Garten

II. Klasse, 0,8850 ha Alder IV. Klasse, 2,5470 ha Weide IV. Klasse, 0,7860 ha Weide III. Klasse. Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen: 24. November 1923.

Mittelbarer Staatsdienst.

Gemeindeförsterstelle Saarhölzbach (Saargebiet) ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 15. November an den Bürgermeister in Mettlach zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalmeldungen.

Brenken.

Staats-Forstverwaltung.

Zu Oberförstern m. R. wurden ernannt die Forstassessoren: Feuring in Neßelgründ (Breslau) unter Verleihung der Oberförsterstelle Pfastermühl (Schneidemühl), Zeitpunkt der Ubergabe ist noch unbestimmt; Krok in Liegnitz unter Verleihung der Oberförsterstelle in Kulis (Allenstein); Lassen in Cassel unter Verleihung der Oberförsterstelle in Neudorf (Schleswig); Wagner in Schleswig unter Verleihung der Oberförsterstelle in Hlensburg (Schleswig).

Diek, Oberförster in Wiele (Hannover), ist auf eigenen Antrag aus dem preussischen Staatsdienst ausgeschieden. Laufendorf, Reg.-u. Forstrat, Geh. Reg.-Rat in Frankfurt a. O. ist in den Ruhestand versetzt.

In den Ruhestand sind versetzt die Forstmeister:

Brandts in Stoberau (Breslau), Effenberger in Hanau (Cassel), Geyer in Reudolff (Wiesbaden), Hoffmann in Glöcksburg (Schleswig), Kahle in Tschier (Liegnitz), Krüger in Schlesingen (Erfurt), Diek in Gottsdörren (Cassel).

Schmacker, Revierförster in Schwarzort im Remelgebiet, ist nach Altschön, Oberf. Bapuzhienen (Rönigsberg), versetzt.

Wartsh, abg. Förster in Wodzin, Oberf. Teeten, ist am 1. November nach Gr.-Binichen, Oberf. Binichen (Rößlin), versetzt.

Bornemann, abg. Förster in Alledorf, Oberf. Neustadt, wird zum 1. April 1924 die Försterstelle Oberlaufungen, Oberf. Oberlaufungen (Cassel), übertragen.

Braun, abg. Förster in Wimbelsheim, Kreis Kreuznach, ist vom 1. November ab die Hilfsförsterstelle Binningen, Staats-Oberförster Coblenz (Coblenz), übertragen.

Reinwig, abg. Förster in Nalobdshausen, Oberf. Neuenstein, ist zum 1. April 1924 die Försterstelle Kirchbimold, Oberf. Kirchbimold (Cassel), übertragen.

Jacobs, abg. Förster in Drebrach, ist am 1. November die Försterstelle Hochsteinen, Staats-Oberförsterei Reupfalz (Coblenz), übertragen.

Jaupisch, abg. Förster in der Oberförsterei Niederbeisheim, ist zum 1. April 1924 die abg. Försterstelle Weiserode, Oberf. Niederbeisheim (Cassel), übertragen.

Juch, Förster in Neuhaus, Oberf. Falkenwalde (Stettin), ist unter Uebertragung der Revierförsterstelle Weiden, Oberf. Grotzen a. O. (Frankfurt a. O.), zum Revierförster ernannt.

Maaß, Regemeister in Wittkrug, Oberf. Witt, ist am 1. Oktober nach Jungferholz, Oberf. Grünhaus (Stettin), versetzt.

Nieder, Förster in Barnew, Oberf. Barnew, ist am 1. November die Hilfsförsterstelle Altdorf, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), übertragen.

Schaak, Forstsekretär in Hobbeg, Oberf. Hobbeg, wird zum 1. September die Försterstelle Ronshausen, Oberf. Friedewald (Cassel), übertragen.

Schirp, Förster in Friedrichsfelde, ist unter Uebertragung der Revierförsterstelle Kermig, Oberf. Furden (Allenstein), zum Revierförster ernannt.

Schmelt, Forstsekretär in Jesberg, Oberf. Jesberg, wird zum 1. April 1924 die Försterstelle Gondheim, Oberf. Ballenstein (Cassel), übertragen.

Schran, Forstsekretär in Ranslau, ist am 1. Oktober zum Förster in Endstalle ernannt und nach Ragnia, Oberf. Rallowa (Dyblin), versetzt.

Schwenke, abg. Förster in Archenhof, ist am 1. November auf die Försterstelle Niederbreisig, Staats-Oberf. Coblenz (Coblenz), versetzt.

Seipold, Hilfsförster in Ranslau, ist am 1. September nach Hapsfeld (Wiesbaden) einkerkert.

Steinmeyer, abg. Förster aus dem Regierungsbezirk Magdeburg, ist aus dem Staatsdienst ausgeschieden und vom 1. Oktober ab als Stadtförster in Langenfelz endgültig angestellt.

Wilmann, abg. Förster in Lügelsaun, ist am 1. November die Försterstelle Breghenof, Staats-Oberförsterei Kirchberg (Coblenz), übertragen.

Wipperfurth, Regemeister in Rönigsvalde, Oberf. Neßelgründ (Breslau), ist unter Uebertragung der dort neu eingerichteten Revierförsterstelle zum Revierförster ernannt.

Scheller, Hilfsförster in Fuchskamp, Oberf. Herrin, ist am 1. November unter Ernennung zum Revierförstergesellen nach Wilsenheide, Oberf. Binichen (Rößlin), einkerkert.

Schödl, Hilfsförster in Altschönau (Liegnitz), ist am 1. Oktober zum abg. Förster ernannt und nach Gr.-Döbern, Oberf. Keilwitz (Breslau), einkerkert.

Schulz, Hilfsförster in Goccelendorf, Oberf. Altkalow, ist am 1. November nach Teeten, Oberf. Teeten (Rößlin), versetzt.

Seldermann, Forstgehilfe in Rausbach, Oberf. Rausbach, ist am 1. Oktober nach Neustettin, Oberf. Neustettin (Rößlin), versetzt. Die Veretzung nach der Oberförsterei Karantow ist zurückgezogen.

Im Regierungsbezirk Schneidemühl sind zum 1. November versetzt:

Die Hilfsförster: Pfanz von Schöndal, Oberf. Schöndal, nach Bärenheide, Oberf. Bärenheide; Gruber von Eisenbrück, Oberf. Eisenbrück, nach Janberbrück, Oberf. Janberbrück; Kungelauer von Pfastermühl, Oberf. Pfastermühl, nach Schwertin a. W., Oberf. Schwertin a. W.; Koffel von Brechlan, Oberf. Brechlan (Forstasse), nach Eisenbrück, Oberf. Eisenbrück; Petel von Bietitz, Oberf. Bietitz, nach Hammerlein, Oberf. Hammerlein; Schmidt von der Brühl, Oberförsterei Flatow nach Brechlan, Oberf. Brechlan (Forstasse); Spha von Hammerlein, Oberf. Hammerlein (Forstasse), nach Schöndal, Oberf. Schöndal; Ulrich von Janberbrück, Oberf. Janberbrück, nach Selgenau, Oberf. Selgenau. Die Forstgehilfen: Paß von Schulgenwalde, Oberf. Schulgenwalde, nach Eisenbrück, Oberf. Eisenbrück; Krämer von Schwertin a. W., Oberf. Schwertin a. W., nach der Oberförsterei Waige; Paß von Selgenau, Oberf. Selgenau, nach Schwertin a. W., Oberf. Schwertin a. W.; Franau von Lindeberg, Oberf. Lindeberg, nach Pfastermühl, Oberf. Pfastermühl; Paß von Schwertin a. W., Oberf. Schwertin a. W., nach Schwenten, Oberf. Schwenten.

Im Regierungsbezirk Breslau sind zum 1. Oktober versetzt:

Aulen, Förster in Bobitz, Oberf. Wobnig, nach Kaiserwalde, Oberf. Neßelgründ; Bagen, Forstgehilfe in Weistritz, nach Kalkwitz, Oberf. Stoberau; Bedritz, Forstgehilfe in Rath-Hammer, nach Reinerz, Oberf. Reinerz; Bentzsch, Hilfsförster in Ruhdorf, nach Ranslau, Oberf. Ranslau; Reinerz, Hilfsförster in Bobitz, Oberf. Wobnig, nach Reinerz (Forstasse); Allmann, Förster in Baruthe, Oberf. Weistritz, nach Winterwalde, Oberf. Reinerz; Lange, Hilfsförster in Kaiserwalde, Oberf. Neßelgründ, nach Baruthe, Oberf. Weistritz; Langer, Hilfsförster in Brantau, Oberf. Ranslau, nach Reinerz, Oberf. Reinerz; Oswald, Hilfsförster in R.-Lieberwitz, Oberf. Bobitz, nach Ohlau (Forstasse); Pletsch, abg. Förster in Kallers, Oberf. Ruhdorf, nach Waldkretscham, Oberf. Ruhbrück; Franke, Hilfsförster in Stoberau, nach Waldkretscham, Oberf. Rath-Hammer; Kieger, Forstgehilfe in Carlsmacht, nach Weistritz, Oberf. Weistritz; Spha, Hilfsförster in Weichitz, Oberf. Rath-Hammer, nach Carlsmacht (Forstasse); Spha, Förster in Zinterswalde, Oberf. Reinerz, nach Hochwald, Oberf. Ohlau; Genscheritz, Hilfsförster in Scheibelnitz, Oberf. Ohlau, nach Neßelgründ, Oberf. Neßelgründ; Spha, Hilfsförster in Ruhdorf, Oberf. Neßelgründ, nach Grummendorf (Charitz).

Im Regierungsbezirk Breslau sind am 1. Oktober zur Ablegung der Fürberprüfung versetzt worden die Forstgehilfen: Becker in Gr.-Vahle, Oberf. Ruhbrück, nach Biersdorf, Oberf. Reinerz; Schmidttsch in Neßelgründ nach Scheibelnitz, Oberf. Ohlau; Gensendorf in Trebnitz, Oberf. Ruhbrück, nach Rodelau, Oberf. Weistritz; Riemann in Ranslau nach Ruhdorf, Oberf. Neßelgründ; Reinerz in Hannover, Oberf. Neßelgründ, nach Bobitz, Oberf. Wobnig; Paß in Gr.-Döbern, Oberf. Weistritz, nach Kallwitz; Paße in Ohlau nach Brantau, Oberf. Ranslau.

Im Regierungsbezirk Breslau sind am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt worden:

Brandts, Forstmeister in Stoberau, Fiedrich, Regemeister in Weichitz, Oberf. Stoberau; v. Fragstein, Regemeister in Hochwald, Oberf. Ohlau.

Im Regierungsbezirk Breslau haben die Fürberprüfung bestanden die Hilfsförster:

Menzel in Steinberg, Oberf. Neßelgründ, Wartsch in Waldede, Oberf. Rath-Hammer.

Freistaat Sachsen.

v. Schönberg, Forstmeister in Naunhof, wurde an Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberforstmeisters Scheide zum Oberforstmeister des Forstbezirks Giesmisch ernannt.

Privatforstdienst.

Hübner, Förster der Forst Auguste Victoria in Hülz, Kreis Recklinghausen in Weisfalen, wurde ab 1. August zum städtischen Revierförster der Stadt Weidenburg in Bayern ernannt.

Die mit \* bezeichneten Beamten haben die Fürberprüfung bestanden.



# Bereinszeitung.

## Nachrichten des „Waldheil“.

### Betrifft Quittung über die Sonderzuwendungen.

Im Zeitungswesen müssen jetzt überall Ersparnisse und Abstrichungen geschehen. Aus dem Grunde ist es für die Folge leider unmöglich, über die dem „Waldheil“ gespendeten Sonderzuwendungen in der bisher ausführlichen Form zu quittieren. Wir werden uns kürzer fassen und Sonderquittungen nur bei Beträgen, die 10 Millionen übersteigen, geben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Bei dem sich dauernd erhöhenden Porto ist es unmöglich, weiter direkte Postquittung zu leisten und Dank für Zuwendungen auszusprechen. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gebefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Zuwendung der Dom. Nassafel, Kr. Ramlau, eingeliefert von E. Rielshorn, Ramlau, 5 Milliarden; Säbnegeßel für Forstfretel, eingel. von Forstverwaltung Bolemb, Dpr., 1 Milliarde; eingel. von der Reichsgräf. v. Westphalenschen Oberförsterei Fürstenberg, Westf., 632 000 000 M.; eingel. von Hauptm. a. D. v. Seydlitz, Bielefeld, 500 000 000 M.; Spende von Dr. Grommelt, Weidenburg, Dpr., 500 000 000 M.; eingel. von Werthmann, Dortmund, 500 000 000 M.; Spende von der Herzogl. Kammer Eagan, 100 000 000 M.; eingel. von Förster Friedrich, Kr. Raminb., Bommern, 100 000 000 M.; eingel. von Frh. Koch, Berlin-Südende, 100 000 000 M.; eingel. von Dr. Feldmann, Stargard, Bommern, 100 000 000 M.; Spende von Hülff. Ehler, Kr. Reichenaun, Rober, 100 000 000 M.; eingel. von Frh. Gante, Dortmund, 99 750 000 M.; Spende von Paul Coeler, Godesberg, 50 000 000 M.; Sühne für Forstfretel, eingel. von Förster Wiegand, Ehrenfeld b. Reustadt (Wied), 50 000 000 M.; eingel. von Hans Roland, Tiefensteln b. Zbar, Rahe, 50 000 000 M.; Säbnegeßel für Forstbischhof, eingel. von Paul Hünzel, Berlin-Wilmersdorf, 50 000 000 M.; eingel. von Gegemeister Lehnst., Bogental b. Jüdenstein, Westpr., 50 000 000 M.; Strafgeßel bei einer Jagd in Biesenthal, eingel. von Förster Schwandt, Oberwalde, 44 400 000 M.; Säbnegeßel, eingel. von Anton Hamner, Wecherobe b. Gifors, 12 562 495 M.; eingel. von Richtermeister, Döppendorf b. Weßden, Kr. Löhde, Westf., 12 000 000 M.; eingel. von Förster Wetzlar, Gahhänfel b. Reustadt, D.-Schl., 10 000 000 M.; Prämie für Abfassen eines Holztriebes von Förster Walsgraf, Miesrow, eingel. von Förster W. Schulz, Rarnow, Bommern, 10 000 000 M.

Ferner 1 zu 8 207 890 M., 1 zu 8 000 000 M., 1 zu 2 848 000 M., 1 zu 1 500 000 M., 1 zu 1 030 000 M., 4 zu 1 000 000 M., 2 zu 600 000 M., 1 zu 410 000 M., 1 zu 216 600 M., 1 zu 120 000 M., 1 zu 112 000 M., 1 zu 110 000 M., 4 zu 100 000 M., 1 zu 99 700 M., 1 zu 95 600 M., 1 zu 90 000 M., 1 zu 85 000 M., 1 zu 59 000 M., 1 zu 52 000 M., 1 zu 51 000 M., 7 zu 50 000 M., 1 zu 40 000 M., 1 zu 39 000 M., 1 zu 36 000 M., 1 zu 35 000 M., 4 zu 30 000 M., 2 zu 25 000 M., 2 zu 20 000 M., 1 zu 17 500 M., 1 zu 11 000 M., 3 zu 10 000 M., 4 zu 9 000 M., 3 zu 6 000 M., 2 zu 5 000 M., 1 zu 4 500 M., 1 zu 4 300 M., 4 zu 4 000 M., 1 zu 3 000 M., 2 zu 1 000 M., 1 zu 600 M.

Zusammen 8 900 062 185 M.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützung müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichsten Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 27. Oktober 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

### Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil“.

In der laufenden Woche sind an Beiträgen, Notstandsbeiträgen und besonderen Zuwendungen insgesamt 10 416 400 000 M. vereinnahmt worden. An besonders hohen Zuwendungen

der letzten Woche haben wir hervor: Spende von Herrn Revierjäger F. F. Wengel, Kössjoholm, 2 schwedische Kronen = 6 Milliarden Mark; von Herrn Reserstein, Forsthaus Charlottenhof (Sammlung gelegentlich seiner Hochzeit), 1 Milliarde Mark, und Bußgelder von der Reichsgräflich von Westphalenschen Oberförsterei Fürstenberg in Westfalen 632 Millionen Mark. Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, sich dauernd ihrer Zahlungspflicht zu erinnern und besonders bei den Treibjagden für „Waldheil“ zu wirken und zu sammeln.

Der Notbeitrag von fünf Pfund Roggen oder für Pensionäre und geringer besoldete Forstbeamte von drei Pfund Roggen (siehe Nr. 37 Seite 665) beträgt für die nächste Woche nach dem Roggenpreis vom Sonnabend, dem 27. Oktober, für 5 Pfund 5,5 Milliarden Mark, für 3 Pfund 3,3 Milliarden Mark. Wir bitten die Säumigen um sofortige Zahlung oder um postfreie Einsendung des Roggens in natura.

Neudamm, den 27. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefpostos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil“ haben will, umier allen Umständen Porto-Ersatz beizufügen. Wir sind nicht in der Lage, für den einfachsten Schriftwechsel je Brief 100 Millionen Mark und mehr auszugeben. Für die Stellenvermittlung sind nunmehr Gebühren in Höhe von 800 Millionen Mark zu leisten. Unsere in die Stellenvermittlungsliste eingeschriebenen Mitglieder, die wünschen, daß wir weiter für sie arbeiten, wollen den erhöhten Betrag ebenfalls einreichen.

Neudamm, den 20. Oktober 1923.

Die Geschäftsstelle.



## Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schillerstraße 45.

Ehungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei.

Geldsendungen nur an die Kassierstelle zu Neudamm unter Postcheckkonto 47078, Postfachamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 9013. Lohnte, Gehmt, Hülsförster, Forsthaus Jauhe, Post Mitritz, Kreis Grünberg. VIII.
- 9014. Gerhardt, Paul, Förster, Bantendorf, Post Deitz a. Berge, Kreis Neustadt. XVI.
- 9015. Herzog von Nottbar, Bittor, Durchlaucht, Schloss Nottbar, Oberhessen. VI.
- 9016. Gebulla, Egon, Hülsförster, a. St. Breslau, St. Joseph-Krankenhaus. VII.
- 9017. Löwe, Otto Hans, Hülsförster, Lauste, Post Pommerh. Kreis Eßau i. Sa. XII.
- 9018. Ulrich, Hubert, Hülsförster, St. Glumbowitz, Post Gr.-Strenz, Kreis Wohlau i. Schl. VII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan die „Deutsche Forstzeitung“ zu, das für den Monat Oktober zum Vorzugspreise mit einer Grundgebühr von 18 Millionen Mark nebst einer Nachzahlung von

19 Millionen Mark, zusammen mit 37 Millionen Mark, berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zum Vorzugspreise bei Voreinsendung von 60 Millionen Mark (Eadenspreis 3 Milliarden Mark) berechnet wird.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt: Blume, Johannes, Hilfsförster, Reuendorf, Post Trebbin, Kreis Teltow. Müller, Wilhelm, Forstgehilfe, Försterei Weiershagen, Post Damgarten, Kreis Stanzburg. Bierjosef, Johann, Förster, Köpfern, Post Sobuden, Kreis Fischhausen. Erdmann, Gregor, Förster, Schwoitz, Bezirk Breslau. Rendt, Karl, Förster, Kiepos, Post Stortow, Kreis Beekow-Stortow.

**Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.**

Wiederum ersuchen wir unsere Mitglieder, die bis jetzt die Beiträge für Juli bis Dezember noch nicht bezahlt haben, die Beiträge unverzüglich einzusenden; sie sind zu leisten nach den Roggenpreisen vom 27. Oktober (110 Milliarden für 50 Hlo). Mithin haben zu zahlen: Försteranwärter und Forstangestellte.

4.4 Milliarden Mark Forstwärter, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdienst und Assistenten 5.5 Milliarden Mark Revierförster u. Forstverwalter 6.6 Milliarden Mark akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts 7.7 Milliarden Mark.

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirgsgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerischen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluss des Waldbesitzeraususses 7.7 Milliarden Mark.

Die Beträge sind an unsere Kassierstelle in Neubamm auf das Konto 47678, Postfachamt Berlin NW 7, einzusenden.

Von Ende Oktober ab werden die rückständigen Beiträge durch Nachnahme erhoben, in der Höhe, wie der Roggenpreis am Tage der Ausfertigung der Nachnahme steht, zu welchem Betrage dann noch die Nachnahmekosten kommen, die in jedem Falle einschließlich sonstiger Unkosten jedenfalls 20 Millionen Mark betragen werden.

Die Geschäftsstelle.

**Anerkennung der Lehrherren.**

Berschiedentlich werden schon bei uns die Ausfertigungen über die Anerkennung als Lehrherr angefordert. Wir können diese Anerkennungen nicht früher ausstellen, als bis wir in den Besitz der Listen über die bereits anerkannten Lehrherren gelangt sind, welche wir durch Aufforderung in Nr. 42 der „Deutschen Forst-Zeitung“ von unsern Vorstehenden der einzelnen Bezirksgruppen angefordert haben. Diese sind uns bisher nicht eingegangen. Wir werden, sobald es uns möglich ist, mitteilen, wann die Abgabe erfolgen kann und welche Unkosten dann zu ersehen sind.

An die Herren Vorstehenden der einzelnen Bezirksgruppen richten wir nochmals die Bitte, die in Nr. 42 geforderten Listen der anerkannten Lehrherren oder der von Ihnen noch in Vorschlag

zu bringenden Lehrherren Ihrer Bezirksgruppe umgehend an uns einzulenden.

Die Geschäftsstelle.

**Einschreibgebühren für den Stellennachweis.**

Infolge der bedeutenden Portoerhöhung seit dem 1. Oktober sind wir genötigt, die Einschreibgebühren wiederum zu erhöhen. Sie betragen jetzt in jedem einzelnen Falle 800 Millionen Mark — Wir bitten unsere Mitglieder, davon Kenntnis zu nehmen, und die in den Nachweis eingetragenen Bewerber dürfen wir wohl freundlichst daran erinnern, die schon eingezahlte Einschreibgebühr bis auf diese Höhe zu ergänzen.

Der Stellennachweis.

**Bezirksgruppe Mecklenburg-Schwerin-Strelitz (III).**

Die Versammlung in Güstrow am 14. Oktober war mäßig besucht; die gegenwärtige teure Bahnfahrt, Geldentwertung und allgemeine Unzufriedenheit mit den Verhältnissen der Zeit halten wohl manchen von der Beteiligung ab. Leider hört man noch immer wieder, daß einige Waldbesitzer den Besuch der Versammlung durch ihre Beamten nicht gern sehen. Einzelne Ortsgruppenversammlungen, zu denen keine Bahnfahrt und kein Urlaub nötig war, sind gut besucht gewesen. Für den Sommer ist eine Berufung des Reviersratsruhe geplant. Näheres wird zur gegebenen Zeit bekanntgemacht werden.

Nöhring, Vorsitzender.

**Bezirksgruppe Hannover und Oldenburg (X).**

Die Regierungen zu Hildesheim, Hannover, Lüneburg und Osnabrück haben gestattet, daß die Mitglieder der Bezirksgruppe an den Lehrwanderungen in den staatlichen Forsten teilnehmen dürfen. Ich möchte nun die Kollegen bitten, sich mit den angrenzenden staatlichen Herren Revierverwaltern in Verbindung zu setzen und auch möglichst regelmäßig an den Lehrwanderungen teilzunehmen.

Als Lehrherren für die Ausbildung von Forstlehrlingen sind beim Hauptverein angemeldet: Revierförster Keese, Edagien; Revierförster Nissen, Braudel; Revierförster Streme, Salzdetfurth; Revierförster Gerhardt, Bentheim; Revierförster Schröder, Duderode.

Wegen der fortschreitenden Erhöhung der Reisekosten usw. ist es zur Zeit nicht möglich, eine Bezirksgruppen-Versammlung abzuhalten Behrens.

**Bezirksgruppe Grafschaft Glatz und Umgegend (XV).**

Am Donnerstag, dem 15. November d. J., nachmittags 1 1/2 Uhr, findet in Glatz im „Stadtbahnhof“-Hotel eine Bezirksgruppenversammlung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands und des Deutschen Forstbeamtenbundes statt, wozu die Mitglieder hierdurch ergehen eingeladen werden. Gäste willkommen. Tagesordnung. 1. Mitteilungen über Vereinsangelegenheiten. 2. Regelung und Einziehung der Beiträge. 3. Wahl eines neuen Kassierers. 4. Vortrag. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung zahlreiches Erscheinen erbeten. Hausdorf, Hr. Neurode.

J. Hoffmann.



**Ortsgruppe Sober-Raxbachtal.** Die in voriger Nummer für 10. November anberaumte Ortsgruppenversammlung findet erst am **17. November, nachmittags 2 Uhr**, statt, und zwar, wie bereits mitgeteilt, in Schönau (Raxbach) im Hotel „Schwarzer Adler“. Prophet, Vorsitzender.

**Ortsgruppe Säben und Umgegend.** Ortsgruppenversammlung am Sonntag, dem 4. November, in Rohenau, Hotel Schneider, vormittags 11 Uhr. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Besprechung sehr wichtiger Standesfragen. Um vollzähliges Erscheinen wird dringend gebeten. Mit **Weldmannshell!**

Mähner, 1. Beisiger.

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eifenacher Str. 81, GIV  
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

**Bayern.**

X. und XI. Nachtrag zum Guts- und Forstbeamtenarbit vom 10. Februar 1923.

In der Landesarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Angestelltenverbände Bayerns wird in Ergänzung des Tarifvertrages vom 10. Februar 1923 und der Nachträge hierzu vom 20. März, 18. Mai, 14. Juni, 5. Juli, 31. Juli, 13. und 27. August, 1. und 13. September (bzw. 27. September) 1923 folgendes vereinbart:

- In VI Biff. 4 Lit. c wird die Steuerungszulage ab 1. Oktober 1923 von 1150000% auf 8860000%, ab 16. Oktober von 8860000% auf 39000000% erhöht.
- VI Biff. 3 d Abs. 1 hat zu lauten: Angestellte, die eheliche Kinder zu unterhalten haben, erhalten ab 1. bzw. 16. Oktober 1923 zu den Steuerungszulagen noch Kinderzulagen. Diese betragen monatlich in Millionen Mark:

in der Ortsklasse A:

- für jedes Kind unter 9 Jahren ab 1. Oktober 20,4, ab 16. Oktober 90;
- für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ab 1. Oktober 40,8, ab 16. Oktober 180;

in der Ortsklasse B:

- für jedes Kind unter 9 Jahren ab 1. Oktober 15,4, ab 16. Oktober 68;
- für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ab 1. Oktober 30,8, ab 16. Oktober 136;
- für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als weitere besondere Zulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Erziehungskosten ab 1. Oktober bis zu 48, ab 16. Oktober 211;

in der Ortsklasse O:

- für jedes Kind unter 9 Jahren ab 1. Oktober 11, ab 16. Oktober 49;
- für jedes Kind vom 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ab 1. Oktober 22, ab 16. Oktober 98;
- für jedes Kind über 9 Jahre, das zur Erziehung nach auswärts gegeben ist, als besondere Erziehungszulage je nach der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Er-

ziehungskosten ab 1. Oktober bis zu 98, ab 16. Oktober 422.

3. Für die zweite Septemberhälfte werden zum Ausgleich der in diesem Zeitraum eingetretenen Teuerung 110% der Gesamtgehaltsbezüge (Grundgehalt einschließlich Dienstalterszulagen, Ortszuschlag nebst 1150000% Steuerungszuschlag hieraus sowie den Kindern- und Erziehungszulagen) gewährt, wie sie sich nach dem IX. Tarifnachtrag vom 13. September 1923 für den vollen Monat September errechnen.

Für die erste Oktoberhälfte werden zum Ausgleich der in diesem Zeitraum eingetretenen Teuerung 75% der Gesamtgehaltsbezüge (Grundgehalt einschließlich Dienstalterszulagen, Ortszuschlag nebst 8860000% Steuerungszuschlag hieraus sowie den Kindern- und Erziehungszulagen) gewährt, wie sie sich nach dem X. Tarifnachtrag vom 27. September 1923 für den vollen Monat Oktober errechnen. (Vergleiche untenstehendes Beispiel).

**Beispiel:**

Ausgleichsnachzahlung gemäß Biffer 3 eines nicht verpflegten verheirateten Bauwärters mit 2 Kindern (im Alter von 8 und 15 Jahren), wovon letzteres in auswärtiger Erziehung sich befindet) im 3. Dienstjahre in Ortsklasse O).

Grundgehalt (M. I) . . . . .	6800 M.
1. Dienstalterszulage . . . . .	570 .
Ortszuschlag . . . . .	28300 .
	<hr/>
	35670 M.

Hierzu Steuerungszulagen:

X. Nachtr. mit 8860000% 3160362000 M.	
Kinderzulage:	
ein Kind unter 9 Jahre	11000000 .
ein Kind über 9 Jahre	22000000 .
Erziehungszulage . . . . .	98000000 .
	<hr/>
	3289397670 M.

Hieraus 75%, ergibt: 2467048250 M.

4. In VI Biff. 5 Lit. d Abs. 2 hat es ab 1. Oktober 1923 statt M 7600000 M 58500000, ab 16. Oktober statt M 58500000 M 286000000 zu heißen.

d) In VI Biff. 7 Lit. bb werden die anrechnungsfähigen Verpflegungssätze erhöht: ab 1. Oktober 1923 in Ortsklasse A von täglich M 7650000 auf M 59000000, ab 16. Oktober auf M 260000000; ab 1. Oktober 1923 in Ortsklasse B von täglich M 7050000 auf M 54300000, ab 16. Oktober auf 240000000; ab 1. Oktober 1923 in Ortsklasse C von täglich M 6080000 auf M 46800000, ab 16. Oktober auf M 240000000.

6. Im Hinblick auf den gemäß Biff. 3 dieses Nachtrages gewährten einmaligen Ausgleichszuschlag sind an anrechnungsfähigen Verpflegungssätzen nachzuleisten:

- für die Zeit vom 16. bis 30. September 1923 in Ortsklasse A täglich M 16330000 vom 1. bis 15. Oktober M 88500000;
- für die Zeit vom 16. bis 30. September 1923 in Ortsklasse B täglich M 15510000, vom 1.—15. Oktober M 81450000;
- für die Zeit vom 16. bis 30. September 1923



in Ortsklasse C täglich M. 13378000, vom 1. bis 15. Oktober M. 70200000.

7. Die Gesamt-Barbezüge sind halbsmonatlich (je am 1. und 16. eines Monats) vorauszu- bezahlen und auf den nächsthöheren durch 10000, ab 16. Oktober 100000, teilbaren Betrag aufzurunden.

(Folgen Unterschriften.)

Schlesien.

Forstbeamtenarif für die erste Hälfte Oktober.

Forstbeamte:

Das Gehalt der Forstbeamten beträgt für die 1. Hälfte des Monats Oktober bei Auszahlung am 15. d. Mtz. und bei einem Durchschnitts- Roggenpreis der letzten drei vorhergegangenen No- tierungen in Höhe von 5 Milliarden 417 Mill. Mt. :

Table with 4 columns: Klasse, Grundgehalt, Zeuerungsaufschlag, zusammen. Rows a) through i) with various numerical values.

Die Parentschädigung bei Beföstigung im Haushalt eines andern Beamten beträgt für die gleiche Zeit 6094000000 M., bei Selbst- beföstigung 7448000000 M. Die Fahrrad- entschädigung 542000 M.

Die Durchschnittspreise für die Errechnung des Minder- bzw. Überdeputats betragen: für Roggen . . . . . 5417000000 M. für Hafer . . . . . 4833000000 M. Kartoffeln sind nicht notiert.

Ortsgruppe Bober-Ragbachthal.

Am Sonnabend, dem 17. November d. J., nachmittags 2 Uhr, nicht am 10. November, wie in voriger Nummer mitgeteilt, findet in Schönau (Ragbach) im Hotel Schwarzer Adler eine Orts- gruppenversammlung statt. Tagesordnung wird

bei Beginn der Versammlung bekanntgegeben. Zahlreiches Erscheinen dringend erwünscht.

Alle Mitglieder in den Kreisen Goldberg, Jauer, Volkenhain, Landeshut, Kirchberg, Löwenberg und Schönau sind jetzt Zwangsmitglieder der Ortsgruppe Bober-Ragbachthal. Die Beiträge für den Hauptverein werden jetzt durch die Orts- gruppe eingezogen, ebenso sind Ortsgruppenbeiträge zu leisten. Die Beiträge werden — soweit noch nicht geschehen — in der Ortsgruppenversammlung ein- gezogen oder sind mittels Zahlkarte einzulösen. Alle Mitglieder, die bisher noch nicht freiwillige Mitglieder der Ortsgruppe waren, werden nun aufgefordert, umgehend ihre genaue Adresse und Mitgliedsnummer mittels Postkarte oder auf dem Zahlkartenabschnitt an den Herrn Förster G. Hein in Ober-Kauffung (Ragbach), Post- scheckkonto Nr. 11443, anzugeben. Die Höhe der Beiträge siehe Nr. 39 S. 701. Die Ortsgruppen- beiträge betragen für 1923 den Wert einer Fern- briefmarke (z. Bt. 100 Millionen).

Der Vorsitzende: Prophet.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten. Bekanntmachung.

Am 1. Dezember 1923, 11 Uhr vormittags findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preussischer Forst- beamten im Dienstgebäude des Landwirtschafts- ministeriums, hier, Königgräzer Straße 123, II, statt. Die Versammlung wird über die Auflösung des Vereins und die Vermendung des etwaigen Vermögens beschließen. Zur Teilnahme Berechtigte werden ersucht, zahlreich zu erscheinen.

Berlin, den 23. Oktober 1923.

Hauptvorstand des Brandversicherungs- vereins Preussischer Forstbeamten. gez. Laspeyres.

Freier Meinungsaustrausch.

(Für Veröffentlichungen an dieser Stelle übernimmt die Schriftleitung lediglich die pressegesetzliche Verantwortung, für Form und Inhalt haften die Einsender persönlich.)

Herr Pfalzgraf in der Endröhre.

Im Anschluß an die Don uns in Nr. 43 der Deutschen Forst-Zeitung“ gebrauchten Mitteilungen bringen wir die Erklärung des Oberförsters Boden, Schulzenwalde, die er in Sachen des Gewerkschaftsführers Pfalzgraf in Nr. 112 der Zeitung „Der Deutsche Forstwirt“ abgegeben hat, die geeignet ist, die Taktik des Herrn Pfalzgraf zu illustrieren. Sie lautet:

In Nr. 41 des „Deutschen Försters“ hat der Förster Pfalzgraf, noch bevor das gerichtliche Ver- fahren, das zur Feststellung dient, ob das viel- genannte „Rundschreiben an Forstreferendar“ tats- achlich existiert, zu Ende ist, aus diesem Verfahren die eblische Auslage des Forstreferendaren Range, jetzt Oberförsterei Lindenbergr, veröffentlicht. Man kann nur annehmen, daß diese Veröffentlichung, ohne Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren, die Ubicht verfolgt, die Meinung der die ganze Angelegenheit

nicht auf das genaueste verfolgenden forstlichen Welt von der richtigen Beurteilung abzulenken und für sich einzunehmen.

Zu dieser Aussage, zu der wir nunmehr Stellung nehmen müssen, ist folgendes zu sagen:

Das Schreiben des Forstmeisters Rudolph über die Anstellung der Schützen lautet in den wesent- lichen Punkten:

... „dahin, daß der Erlaß den Förstern nicht besondere Rechte einräumen will, sondern daß das Anstellen der Schützen Dienst für ihn sehr soll, den er nach den Anordnungen des Ober- försters auszuüben hat; der Oberförster kann also in der von ihm für richtig gehaltenen Weise die Reihenfolge und die Art des Anstellens be- stimmen.“ „Ich will aber privatim von Herrn Landforstmeister Gernlein, der ja diese Materie im Ministerium bearbeitet, zu erfahren suchen, welche Veranlassung für das Ministerium zur Herausgabe dieses Erlasses vorgelegen hat.“

In diesem Schreiben ist mit keinem Worte davon die Rede, daß der Oberförster, unter Umgehung des Ministerialerlasses, die Anstellung der Schützen selbst vornehmen solle, ferner nicht, daß „Herr Forstmeister Rudolph privatim beim Landforstmeister Gernlein in Erfahrung bringen wolle, ob der Försterverein oder die Vereinigung Neumann den Erfolg erzielt habe“. Auch nicht davon, daß „Herr Forstmeister Rudolph bei Gernlein anfragen wolle, wie der Erlaß auszulegen sei“. Die beiden Förstervereinigungen sind mit keinem Worte in dem Schreiben erwähnt, Herr Forstmeister Rudolph hat nur in Erfahrung bringen wollen, durch Rücksprache mit dem betreffenden Dezerenten, welches ihm unbekanntes Vorwissen der Grund für diesen ihn überraschenden Ministerialerlaß gewesen ist.

Wenn der Zeuge über den „Referendarbrief“ ferner ausagt, daß der Forstsekretär diesen Brief ebenfalls gelesen habe, so muß darauf erwidert werden, daß der Forstsekretär dem betreffenden Oberförster schriftlich erklärt hat, daß er das Schreiben nicht gelesen hat. Es muß angenommen werden, daß der Forstsekretär, der ebenfalls als Zeuge vernommen ist, diese Erklärung auch beibehalten hat. Diese schriftliche Erklärung befindet sich in unsern Händen. Der einzige, der den berichtigten „Referendarbrief“ also gelesen haben will, ist der oben genannte Forstbetriebsbeamte.

Falls der Aufsatz des Försters Pfalzgraf die Beugenaussage des betreffenden Forstbetriebs-

beamten richtig wiedergibt, so muß darauf hingewiesen werden, daß diese Aussage in wesentlichen Punkten falsch ist. Im übrigen wird die ganze Angelegenheit durch die beantragte Beugenernehmung des Herrn Forstmeisters Rudolph und des betreffenden Herrn Bezirksgruppenvorsitzenden des Oberförstervereins hoffentlich bald vollständig geklärt werden, wie eine solche Klärung auch im Interesse des Oberförstervereins liegt.

Schützenwalde, den 16. Oktober 1923.  
Hoben, Oberförster.

Auch wir gewinnen immer mehr die Überzeugung, daß die Schwäche der Taktik des Herrn Pfalzgraf tatsächlich der „Kampf in der Endphase“ ist. Der Versuch, sich schließlich doch noch „berückten“ zu können, hat kaum noch Aussicht auf Erfolg. Die Schriftleitung.

\*) Von uns gesperrt.

Die Schriftleitung.

Reaktionslos! acht Tage vor Ausgabezeit. Gestern früh. Dringend eilige längere Mitteilungen, sowie einzelne Personalsnachrichten, Stellenanscherbungen, Verwaltungänderungen und Angelegenheiten in Wasserfällen noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Deponierat Grundmann, Neudamm.

## An unsere hochverehrlichen Leser!

Die immer schwieriger werdenden Wirtschaftsverhältnisse verlangen im Zeitungsbereich neue Wege, wenn nicht die Fachpresse zugrunde gehen soll. Infolge der Geldentwertung bleibt die jetzige Gepflogenheit der Berechnung des Einzuges nicht mehr haltbar. Die Postbezieher zahlen jetzt etwa am 25. jedes Monats an die Post das Bezugsgeld für den nächsten Monat nach der postalischen Zeitschriftenschlüsselzahl vom 15. des Monats. Dieser so jetzt festgesetzte Betrag reicht bei den gleitenden Wirtschaftsverhältnissen nicht aus, weshalb immer eine Nachzahlung durch Postnachnahme nötig ist. Für die Folge müssen wir einen monatlichen Bezugspreis beanspruchen, der entsteht aus unserer Grundzahl  $1 \times$  Schlüsselzahl des Zahlungstages, als welcher der 25. jedes Monats angesehen wird. So wurde z. B. für November durch die Post nur ein Betrag von 1,7 Milliarden eingefordert, was bei der tatsächlichen Schlüsselzahl vom 25. Oktober von 13 Milliarden nur 0,13 Grundzahl entsprach. Unsere Anforderung für November würde in diesem Falle also noch  $0,87$  Grundzahl  $\times$  Schlüsselzahl des Einziehungstages betragen. Die Post wird Mitte dieses Monats nach einer endgültigen Berechnung auf dieser Grundlage den Rest des Postbezugsgeldes für November durch Quittung erheben.

Unsere Vereinskler erhalten von dem Postbezugsgeld einen Nachlaß von 15 v. H., so daß für diese also nicht die Grundzahl 1, sondern eine solche von 0,85 in Betracht kommt. Mit dieser Vorzugsgrundzahl ist wieder die jeweils geltende Schlüsselzahl des Zahlungstages zu multiplizieren, die beispielsweise am 29. Oktober 16 Milliarden beträgt; das Ergebnis bildet den am Tage der Zahlung gültigen Vorzugsbezugsgeldpreis. Die Schlüsselzahl hat sich letzten fast täglich geändert, sie wird neuerdings in jeder Tageszeitung veröffentlicht. Beträge, die auf Grund einer rüchständigen Schlüsselzahl bei uns eingehen, werden zu der des Zahlungstages in anteiliger Grundzahl gutgeschrieben, der Rest wird von uns angefordert, und Bezugsgelder oder Reste, die bis zum 15. November nicht gezahlt sind, nach der neuesten Schlüsselzahl, einschließlich Inkosten, durch Nachnahme erhoben.

Wir bedauern, unsern Lesern diese Umstände machen zu müssen, und bleibt aber im Interesse der Selbsterhaltung kein anderer Weg. Wohl hoffen wir, daß das in Aussicht stehende wertbeständige Geld auch in den Bezug der Fachzeitungen Beständigkeit bringt und damit unser Leser und wir endlich wie früher mit festen Bezugsgeldpreisen rechnen können.

Eindringlich bitten wir schließlich, uns in der schwersten Zeit die Treue zu halten, wir wieder werden nach dem alten Spruch „Treue um Treue“ alles daran setzen, ebenso zielbewußt wie bisher die Interessen unseres Leserkreises zu vertreten.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“, S. Neumann, Neudamm.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Felerabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Hauptliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Braunkamm, des Forstwissenschaftlichen Vereins zu Berlin, des Ueberversicherungsvereins der Forstbeamten z. B. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämtern, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstschreibe, des Vereins für Privatforstbesitzer Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1846), der Vereinigung der Privatforstbesitzer der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubalduinischer Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise für Deutschland: monatlich Grundzahl 1,00 × Schlüsselzahl des Buchhandels (für Oktober 21 Millionen, dazu an uns einzuliefernde Nachzahlung 22 Millionen Mark). Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Flk. 3,00. Forts und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl 0,25 (Schw. Flk. 0,3). — In Fällen höherer Gewalt von Betriebsführung, von Streit oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Eingelä.

Bei den ohne Forstbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der inhaltlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wollen man mit dem Bemerke „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihrem Verfasser auch anderen Zeitungen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberichtigter Nachdruck wird nach dem Belieben vom 12. Juni 1901 kraftlos erklärt.

Nr. 45.

Nummern, den 9. November 1923.

38. Band.

## Der Dienst des Preussischen Staatsforstsekretärs.

Von Forstsekretär Ertz, Spangenberg.

In der Dienstsanweisung für die Preussischen Staatsförster vom 7. Juli 1919 hat die Forstverwaltung zugleich die Dienstsanweisung für die Revierförster und für die Forstsekretäre in einigen Abschnitten festgelegt. Die D.M.B. für die Forstsekretäre ist in den §§ 104 bis 112 enthalten. Zunächst ist im § 104 angegeben, welche Anwärter des staatlichen Forstbetriebsdienstes für die Stellung des Forstsekretärs in Frage kommen, und welche Amtsbezeichnung sie zu führen haben. Nach § 105 soll der Dienst des Forstsekretärs „im eigentlichen Schreibdienst und im Außendienst“ stattfinden. Wenn nicht mit dem Außendienst nur die Teilnahme an den staatseigenen Jagden gemeint ist, ist wohl auch von Seiten der Verwaltung an „Außendienst“ im weiteren Sinne ernstlich nicht gedacht. Schon im Jahre 1919 sind die Büroarbeiten des Forstsekretärs in einem Maße gewachsen, daß dem Forstsekretär für den Außendienst nicht eine Stunde übrig bleibt. Es mag wohl einzelne Ausnahmen geben, daß in kleineren Revieren hier und da sich der Forstsekretär bei Ausübung der Jagd beteiligen kann, die Regel wird aber sein, daß er kaum Zeit dazu findet, besonders in der Hauptbetriebszeit. Darum ist auch heute der § 112 ganz und gar überflüssig geworden, zumal er in der Praxis wohl in keinem Falle zur Anwendung kommen kann.

Die §§ 106 bis 111 behandeln nun den eigentlichen Dienst des Forstsekretärs. Der Forstsekretär ist hiernach verpflichtet:

1. Zur Annahme und Abfertigung der Dienstsendungen. — 2. Zur Erledigung der dem Oberförster übertragenen Arbeiten des Forstamtwalts und als Gutsvorsteher. — 3. Zur Fertigung von Ab- und Reinschriften der Wirt-

schaftspläne. — 4. Zur rechnerischen Prüfung derselben. — 5. Zur Fertigung der Auszüge von Wirtschaftsplänen und Wirtschaftsbüchern. — 6. Zur Legung der Wirtschaftrechnungen. — 7. Zur Führung der Holzeinnahme- und Holzabgabebücher. — 8. In den Eintragungen in den tabellarischen Teil des Hauptmerkbuches und in den Abschnitt D des Kontrollbuches. — 9. Zur Fertigung der statistischen Nachweisungen. — 10. Zur Prüfung und Aufrechnung der Nummerbücher. — 11. Zur Fertigung der Abzählungstabellen. — 12. Zur Vorbereitung und Aufstellung der Verkaufsverhandlungen, der Erhebungslisten und der Wertberechnungen. — 13. Zur Führung der Beschufnachweisung. — 14. Zur Ausfertigung der Holzgettel und Abgabegettel für Nebennutzungen. — 15. Zur rechnerischen Prüfung der Verlohnungen für die Forstarbeiter. — 16. Zur rechnerischen Prüfung der Rechnungen und Forderungsnachweise. — 17. Zur Vorbereitung der Anweisungen zu 15 und 16. — 18. Zur Führung des Gelb- abgabebuchs. — 19. Zur Führung des Sachverzeichnis. — 20. Zur Führung des Fristenbuchs. — 21. Zur Führung des Geschäftsbuchs. — 22. Zur verantwortlichen und ordnungsmäßigen Aufbewahrung und Benutzung von Geschäftszimmer- Gebrauchsgegenständen, Akten, Karten usw. — —

Für alle rechnerischen Prüfungen hat der Forstsekretär die Nichtigkeitsbescheinigung abzugeben, und er übernimmt damit für die Nichtigkeit auch die Verantwortung. Sieht man sich nun einmal die Arbeiten, die dem Forstsekretär verantwortlich übertragen sind, wie diese in vorstehender Aufzählung unter 1 bis 22 bekanntgegeben worden sind, genau an, so wird wohl jeder Eingeweihte zugeben müssen, daß einem Beamten eine Fülle von Dienstobliegenheiten über-

tragen ist, wie sie wohl kaum im Geschäftsbetriebe anderer Staatsverwaltungen dem Forstsekretär zugewiesen ist. Nun ist aber noch nicht der schriftliche Verkehr der Oberförsterei mit vorgesezten und andern Behörden, mit andern Staats- und Gemeindeverwaltungen, mit der Forstkasse, Krankenkasse, Arbeitervertretung und den Beamten der Oberförsterei erwähnt. Nach Rücksprache und Anweisung mit dem Oberförster hat der Forstsekretär auch diese Arbeiten, mit Ausnahme der nur vom Oberförster selbst zu bearbeitenden Angelegenheiten, bis zur Unterschrift des Oberförsters zu erledigen. Der tägliche Schriftwechsel hat auch in den Oberförstereien, durch die wirtschaftlich unständigen Zeiten veranlaßt, einen Umfang angenommen, daß zu seiner Erledigung zeitweise kaum eine Kraft genügt. Ich will nur hier kurz die vielen Änderungen in den Verlohnungsarbeiten, der Steuerrechnung, der Steuerermäßigung vom Arbeitslohn, den Sozialversicherungen usw. erwähnen. Wöchentlich sind den Forstbetriebsaußenbeamten zur Lohnberechnung diese Unterlagen auf schnellstem Wege mitzuteilen und erfordern eine sehr rasche Erledigung und peinlichst genaue Errechnung.

Wenn nun die in der Forstverwaltung tätigen Beamten bis hinauf zum Ministerium die Belastung des Forstsekretärs kennen, so ist seine Tätigkeit in weiten Kreisen unseres Volkes und auch unserer Volksvertreter nicht bekannt. Auch in dem preussischen Finanzministerium scheint man den Forstbüros nicht die genügende Aufmerksamkeit und Bewertung zukommen zu lassen. Deshalb würde es notwendig sein, daß von diesen Stellen einmal eine Exkursion nach den Oberförstereibüros unternommen würde, um sich über Tätigkeit und Leistung des Forstsekretärs zu unterrichten. Ich glaube, dann würde niemand, weder von den zuständigen Verwaltungen noch von unsern Volksvertretern, daran zweifeln, daß hier Anlaß zu einer gründlichen Systemänderung vorliegt. Wünschen möchte man, daß einflußreiche Persönlichkeiten sich nur einmal eine Forstarbeiterverlohnung richtig ansehen möchten, um zu erkennen, welcher Wust von Arbeit darin steckt. Und man möchte ferner wünschen, daß die tüchtigsten Rechnungsbeamten der Regierungs- und Zentralbehörden und der sehr geschätzten Oberrechnungskammer nur einmal die dem Forstsekretär zugewiesenen Prüfungs- und Anweisearbeiten einer Forstarbeiterverlohnung durcharbeiten müßten. Auch muß man die Zeit berücksichtigen, die zur Erledigung dieser Arbeiten dem Forstsekretär zur Verfügung steht, um seine überlastete Tätigkeit würdigen zu können.

So gehen z. B. von sechs bis acht, vielfach auch noch von mehr Forstbetriebsbeamten am Montagvormittag und Dienstag früh die Verlohnungsarbeiten auf der Oberförsterei ein, und — um der Not der Arbeiter zu steuern und sie vor der

Geldentwertung zu schützen — am Mittwoch, spätestens am Donnerstag, sollen die Arbeiter ihren verdienten Lohn haben. Da hört der Achtstundentag von selbst auf. Auch ein zehnstündiger Arbeitstag reicht zumeist nicht, und die Abende und viele Nächte müssen zur Bewältigung des Arbeitens hinzugenommen werden.

Man bedenke einmal, welche Unterlagen zur Forstarbeiterverlohnung und welches Meer von Zahlen notwendig ist, um die richtigen Verlohnungszahlen für die Zahlungsanweisung zu erhalten. Holzwerbungsberechnung der einzelnen Sortimente, oft 15, 20 und mehr, jedes Sortiment vielfach mit 2, 3, 4 und mehr verschiedenen Werbungsätzen, von 150 bis 200 und oft mehr Arbeiten, mit dem verschiedensten Familienstand, Frauen- und Kinderzulagen und Steuerermäßigungen sind zu berechnen, Haumeisterzulagen prozentual vom Verdienst der einzelnen Rotten zu ermitteln, die nach dem Verdienst einzelner Arbeiter oder einzelner Holzhauserotten nötige richtige Errechnung der Krankenkassenbeiträge, die verschiedensten Sätze nach dem Verdienst einer Arbeitswoche oder einzelner Arbeitstage zur Feststellung der Invalidenversicherungsbeiträge, die Berücksichtigung der Beschuß- und Abschlagszahlungen u. v. a. m. müssen festgestellt werden.

Vor einiger Zeit kam mir die traurige Nachricht zu Gesicht, daß ein Rechnungsrat — einer der tüchtigsten bei einer größeren Kasse — in Bahnhofsverfallen sei. Als Ursache wurde Überarbeitung mit dem großen und vielen Zahlenmaterial angegeben. Nun, wie lange wird es noch dauern, bis man feststellen muß, daß nicht ein nicht-nervöser Forstsekretär auf den preussischen Staatsoberförsterei-Büros zu finden sei! Eine Folge hiervon, und die seitdem Dienst nicht entsprechende Stellung des Forstsekretärs, wird veranlassen, daß nicht einer von den alten und bewährten Forstsekretären länger im Innendienst zu halten ist, und daß sie alle eine Rückverlegung in den Forstbetriebs-Außendienst mit allen Mitteln zu erreichen suchen. Abhilfe ist dringend notwendig und auch möglich; man schaffe die für den ersten Sekretär einer Oberförsterei nötige Forstobersekretärstellung mit einer gründlichen Vor- und Ausbildung und gebe diesen Forstobersekretären die notwendigen Hilfskräfte. Diese Gehilfen sind aus den Forstbetriebsbeamten-Anwärtern zu entnehmen; sie müssen sich besonders für den Bürodienst eignen und müssen nach einer gründlichen Ausbildung in dem Oberförsterei-, dem Forstkassen- und dem Regierungsforstbüro Anwartschaft auf Anstellung als Forstobersekretär zugesichert erhalten. Nimmt man dann den mit schriftlichen Arbeiten stark belasteten Forstbetriebsaußenbeamten einen Teil der Verlohnungsarbeiten ab und läßt diese auf

den mit der nötigen Hilfe ausgestatteten Forstbüros erledigen, dann kann der Außenbeamte seinen eigentlichen Dienst voll und ganz versehen und wird dadurch zur Stärkung der Staatsklassen wesentlich beitragen. Wenn früher ein Beamter den Dienst auf der Oberförsterei in den meisten Fällen versehen konnte, so lag es daran, daß viele Arbeiten des heutigen Oberförstereibüros auf den Regierungsforstbüros erledigt worden sind und daß die heutige intensivere Forstwirtschaft und die Sozialfürsorge für die Forstarbeiter sowie die geschilderten Verleihungsarbeiten nicht in dem Umfange vorhanden waren.

Mit mir hoffen viele Forstsekretäre, daß die

zuständigen Verwaltungs- und Parlamentsstellen endlich einsehen, daß in den Forstbüros der preussischen Staatsoberförsterei schnellste Abhilfe geschaffen werden muß, wenn nicht der ganze Betrieb und die Staatskasse den Schaden tragen sollen. Daß Abhilfe sehr wohl und in kürzester Zeit möglich ist, habe ich bereits gezeigt. Ich verweise auch auf den Artikel des Kollegen Ebsen in Nr. 34 Seite 603 dieses Blattes.

Der Herr Minister und die Generalforstbehörde werden mit ihre Zustimmung zu meiner Anregung nicht versagen können und werden, so hoffe ich zuversichtlich, bald die vorgeschlagenen Änderungen herbeiführen können.

## Silfstruppen für Müller-Franken.

Von Forstmeister Schwabe, Vorsitzender des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Auf den Artikel im „Deutschen Forstwirt“ der in Nr. 40 auf Seite 717 unseres Vereinsorgans wiedergegeben ist, haben wir vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ bisher geschwiegen. Es scheint aber doch nötig, sich mit dem Ausruf „Kraubwirtschaft in Privatforsten“, unterzeichnet von den Nachhabern des „Deutschen Försterbundes“, Pfalzgraf und Meyer, zu befassen. Daß das zu statistischen Zwecken angeforderte Material ein nur äußerst unvollkommenes sein kann, darüber besteht keinerlei Zweifel, ebensowenig wohl auch darüber, daß in geschickter Gruppierung etwa erlangter Zahlen, deren Nachprüfung durch die Öffentlichkeit nicht möglich ist ein vollkommen verschobenes Bild über die private Forstwirtschaft Deutschlands gegeben wird. Solche Mitteilungen würden sich zuerst auswirken in Angriffen, gleichgültig ob berechtigt oder nicht, gegen die Person des Waldbesizers, wobei es jetzt vielfach kaum mehr festzustellen sein wird, welche Beweggründe den Waldbesizern in der Kriegszeit zu einem oft forstwirtschaftlich nicht ganz einwandfreien Eingriff in die Waldsubstanz geleitet haben. Wer sich der „Holznot“ an der Front erinnert, ebenso der amtlich beschränkten Ausnützung auf den Mühlen und des Grubenholzmangels, wird dem Waldbesitz recht geben, wenn er damals, ohne zaghaft zu fragen: „Darf ich das?“ einschlug. Soll dem, der vom Seingigen gab nach seinen Kräften, heute daraus ein Strich gedreht werden? Soll er deshalb als ein schlechter Wirt gelten, dem man seinen Besitz entziehen muß? Daß das Ende des Krieges, d. h. des Kampfes mit den Waffen, denn ein anderes haben wir doch nicht erreicht, daß der Zustand, in dem wir uns heute befinden und von dem einige Nichtdeutsche behaupten, es sei der Frieden, keine geeignete Zeit gewesen ist, die in den Notjahren entstandenen Mängel auch in der Forstwirtschaft voll zu beseitigen, wird niemand bezweifeln. Und nun in dieser Zeit schwersten Ringens um unser täglich Brot ein solcher Ausruf! Es erscheint als ein tiefbedauerliches Zeichen der

Zeit, daß von Leuten, die den grünen Rock tragen, an Ehrenmänner gleichen Berufes eine Aufforderung ergeht: „Schnüffelt im Land umher und berichtet über „Bauerlein Schulze“, der seine Schlagblöße seit Jahren liegen hat, ohne aufzuforken, berichtet über „Rittergutsbesitzer Müller“, der auf einmal mehr als die Hälfte seines Waldes niederschlug. Den Leuten wollen wir mal zeigen, was wir vom „Deutschen Försterbund“ für tüchtige Kerle sind, aber berichten und nochmals berichten müßt Ihr Forstbeamten.“ — In der Aufforderung „Pfalzgraf-Meyer“ steht, daß Angabe der Reviergröße erforderlich ist, damit scheint man dem bäuerlichen Kleinbesitz zunächst mildernde Umstände bewilligen zu wollen. — Man merkt die Absicht und wird verstimmt.“ Erst dem größeren Waldbesitz an das Leben, der kleinere kommt nach kurzer Schonzeit später daran. In der Statistik über den Kleinwaldbesitz scheinen die Wälder des Ausrufs sich zunächst keine Vorbeeren sammeln zu wollen, und das läßt uns Privatbeamte merken, wohin die Reise gehen soll. Besuch wird Material, um die durch die Sozialdemokratie angestrebte Zertrümmerung des größeren Waldbesitzes und damit die Brotlosmachung des größten Teiles der deutschen Privatforstbeamtschaft zu führen, und zu dieser Vernichtung unseres Standes bietet der von zwei preussischen Staatsförstern geleitete „Deutsche Försterbund“ die Hand. Es ging früher in Stadt und Land die Sage, daß der Herr „Förster“ ein Mann ohne Furcht und Tadel sei, gut und brav, manchmal aber „saugrob“. Und darin soll auch diesmal der Volksmund recht haben. Ein braver Forstbeamter kann kein Schnüffler und Hinterrumberichter sein, aber grob, sogar sehr grob kann er dem Vornehmen, der ihm Handlungen zumutet, die er verachtungsvoll ablehnt. Und wir vom „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ lehnen jede Bestrebenverwandtschaft mit den Vespihelungsplänen der Notrybänen der Försterbundes, Pfalzgraf, Meyer, Pusch und Genossen, ein für allemal ab. Nicht zum ersten Male und, wenn es sein muß, auch nicht zum letzten Male.

## Kann für entgeltlich zum Sammeln von Beeren ausgestellte Erlaubnisscheine eine Nachzahlung gefordert oder bei deren Weigerung die Erlaubnis zurückgezogen werden?

Von Carl Balt, Hannover.

Die einschneidende Veränderung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse zeitigt die aller- verschiedensten Fragen, und so ist auch obige Frage aufgetaucht. Sie hat praktische Bedeutung für den Waldeigentümer, und deshalb ist in der heutigen Zeit ihre rechtliche Erörterung sehr am Platze.

Im allgemeinen herrscht die Auffassung, daß jedermann im Walde nach Belieben Beeren sammeln kann; aber wenn diese Handlung gesetzlich auch nicht mit Strafe bedroht ist, so folgt hieraus keineswegs, daß ein Recht besteht, sich auf fremden Waldgrundstücken gegen den Willen des Waldeigentümers Beeren anzueignen.

Die Beeren sind vor ihrer Trennung vom Boden wesentliche Bestandteile des Grundstücks und gelten als dessen Früchte. Wenn nun das unbefugte Sammeln weder im Forstdiebstahls- noch im Feld- und Forstpolizeigesetz mit Strafe bedroht ist, so macht trotzdem jeder, der ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten Beeren sammelt, sich verbotener Eigenmacht schuldig und verletzt das Eigentum. Es ist daher selbstverständlich, daß er die gesammelten Beeren herausgeben muß, und wenn es nicht freiwillig geschieht, so können sie ihm nötigenfalls mit Gewalt wieder abgenommen werden, und wenn es nicht anders geht, auch mit dem Gefäß, in welchem sie enthalten sind.

Nach § 41 F.F.B.G. ist derjenige strafbar, welcher den Legitimationschein, der ihn zum Beeren sammeln berechtigt — wenn ein solcher vorgeschrieben ist — nicht mit sich führt. Es versteht sich von selbst, daß dieser Legitimationschein lediglich den Zweck hat, die Aufsicht über die Waldnutzung zu ermöglichen, und es ist Regel, daß für diesen Erlaubnisschein ein geringes Entgelt entrichtet werden muß, aber der Waldbesitzer kann sich auch, wenn er es will, aus der Beeren- nutzung eine Einnahme verschaffen wollen.

Um die vorangestellte Frage zu beantworten, ist es unerläßlich, das zwischen Sammler und Grundeigentümer bestehende Rechtsverhältnis zu untersuchen. Handelt es sich um einen Erlaubnisschein, so ist es ganz selbstverständlich, daß die Grundstücke über Miete und Pacht nicht zur Anwendung kommen können, weil bei diesen beiden Arten der Nutzbarmachung der Gebrauch des Grundstücks vorausgesetzt wird. Es wäre wohl denkbar, daß der Waldeigentümer vertraglich irgendeiner oder mehreren Personen die Nutzung der Beeren in seinem Walde gegen ein bestimmtes Entgelt überläßt. In diesem Sinne könnte man wohl von einer Beerenpacht sprechen, die aber nicht auf Überlassung des Grundstücks geht, sondern nur auf Gewährung

der bestimmten Früchte. In diesem Falle, der aber nicht vorliegt, würde es sich um einen Kauf handeln, der, wenn er einmal abgeschlossen ist, eine Nachforderung nicht gestattet, ebensowenig eine einseitige Rückgängigmachung der Vereinbarung.

Wer eine Erlaubnis hat, hat damit noch kein Recht, und wenn der Waldeigentümer Erlaubnisscheine ausstellt zum Sammeln von Beeren, so kann er diese Vergünstigung selbstverständlich jeden Augenblick zurückziehen, denn das entrichtete Entgelt, das entweder nur eine gewisse Entschädigung für die Kosten der Erlaubnisscheine usw., eine sogenannte Rekognitionsgebühr darstellt, oder wenn es auch eine darüber hinaus- gehende Einnahme sein soll, steht ihm dabei nicht im Wege. Der Waldeigentümer kann natürlich eine Erhöhung der Abgabe nicht auf die Nachordnung stützen, weil diese auf das Rechtsverhältnis keine Anwendung finden kann. Auch in dem Falle, von dem ausgegangen wird, handelt es sich lediglich um eine Vergünstigung, die allerdings die Berechtigung gewährt, Beeren zu sammeln, wodurch aber an der Widerruflichkeit der Erlaubnis auch dann nichts geändert wird, wenn sie ihren Grund darin hat, daß einer nachträglichen Erhöhung der Abgabe nicht genügt wird.

Die vorangestellte Frage ist dahin zu beant- worten, daß der Waldeigentümer den zum Sammeln von Beeren ausgestellten Erlaubnis- schein jederzeit widerrufen kann, denn es handelt sich nicht, wie es den Anschein haben könnte, um eine entgeltlich eingeräumte Berechtigung. Beansprucht der Waldeigentümer nachträglich eine Erhöhung des ursprünglichen Entgelts, so kann er damit die Annullierung des Erlaubnis- scheinens verbinden, wenn dieser Forderung nicht entsprochen wird. Es ist daher selbstverständlich, daß jeder, der die Nachzahlung nicht leisten will, die eingeräumte Vergünstigung nicht länger genießt und vom weiteren Sammeln dieser Voder- erzeugnisse ausgeschlossen werden kann. Setzt er es trotzdem fort, verletzt er den fremden Besitz, und der Waldeigentümer oder der von ihm be- stellte Beamte kann ihm die Beeren abnehmen. Daß der unbefugte Sammelnde aus dem Walde entfernt werden kann, versteht sich von selbst.

Wäre der Waldeigentümer an den auf ein Jahr ausgestellten Erlaubnisschein gebunden, so wäre er natürlich auch nicht in der Lage, den gelegentlich des Beeren sammelns das Eigentum beispielsweise durch einen Eingriff in den Holz- bestand bedroht, aus seinem Walde fern- zuhalten. Ein solcher Zustand ist mit einer Er- laubnis, sich zum Zwecke des Beeren sammelns im Walde aufzuhalten, nicht vereinbar.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Schaltis- und Lohnzahlungen.

Durch Verfügung des Finanzministeriums vom 26. 10. 1923 (Bes. 3481/Lo. 2700) ist die Ver- ordnung des Reichsministeriums der Finanzen vom

24. 10. 1923 über Schaltis- und Lohnzahlungen (I. B. 29630) bekanntgegeben. Sie lautet:

Im Laufe der ersten Hälfte des Monats No- vember werden voraussichtlich so viel wertbeurteiltes

Zahlungsmittel ausgegeben werden, daß mit ihnen auch die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Versorgungsbezüge in möglichst weitem Umfange ausgezahlt werden können. Da jedoch am 1. November 1923 diese Zahlungsmittel noch nicht in solcher Menge bereitstehen werden, daß mit ihnen die Zahlung schon für das erste Monatsviertel möglich wäre, müssen die am 1. November fällig werdenden Zahlungen in Papiermark zunächst auf ein Monatsviertel beschränkt werden, um der Zahlung für spätere Monatssteile mit wertbeständigen Zahlungsmitteln nicht vorzugreifen.

Diese Maßnahme wird auch aus einem anderen Grunde notwendig; die überstürzten und nicht voraussehbaren Preissteigerungen der letzten Tage haben eine so weitgehende Zahlungsmittelknappheit zur Folge, daß es nicht möglich wäre, am 1. November 1923 den Beamten, Angestellten und Versorgungsberechtigten ihre Bezüge für mehr als ein Monatsviertel in Papiermark auszuzahlen.

Auf Grund der Ermächtigung in der Verordnung der Reichsregierung vom 24. 10. 1923 (RWB. S. 355) wird daher verordnet, daß am 1. November 1923 den Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie den Versorgungsberechtigten nur die Bezüge für die Zeit vom 1. bis 8. November (erstes Novemberviertel) ausgezahlt werden.

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1923 in Kraft.

§

**Meßzahlen für die besondere Zahlung auf Grund des Erlasses vom 22. Oktober 1923.**  
(Bes. 3340/Lo. 2636 — PrBesBl. S. 127 —\*)

1. Die endgültige Meßzahl für die Bezüge der Beamten usw. für die Zeit vom 17. bis 24. Oktober 1923 (3. Monatsviertel) beträgt infolge der in dem obenbezeichneten Erlaß vom 22. 10. 1923 angeordneten besonderen Zahlung (55 v. H.) 211800.

2. Die Meßzahlen für die örtlichen Sonderzuschläge betragen aus dem gleichen Grunde für für die Zeit vom 17. bis 24. Oktober 1923

anstatt 1590	nunmehr	endgültig	2118
" 5565	"	"	7413
" 9540	"	"	12708
" 13515	"	"	18003
" 16695	"	"	22239
" 20670	"	"	27534
" 24645	"	"	32829
" 28620	"	"	38124
" 32595	"	"	43419
" 40545	"	"	54009
" 59625	"	"	79425
" 83475	"	"	111195

Dieser Erlaß erläutert lediglich die Verrechnungsart der in dem Erlaß vom 22. 10. 1923 angeordneten besonderen Zahlung; eine weitere Nachzahlung kommt hierdurch nicht in Frage.

**Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartgeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.**

Rundbr. d. RW., zugl. d. Min.-Präs v. samtl. Staatsmin. v. 2 11. 1923 — Bes. 3323, Lo. 2737.  
(Worgang: PrBesBl. S. 138.)

1. Die Meßzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortzuschlag, Kinderbeihilfe,

Frauenbeihilfe, Grundbetrag des örtlichen Sonderzuschlags, Befähigungszulage, Notzulage und Kinderzulage zur Befähigungszulage und zur Notzulage) der planmäßigen und der im § 11a RWG. ausgeführten Beamten\*) beträgt für die Zeit vom 1. bis 8. 11. 1923 (1. Monatsviertel) und vom 9. bis 15. 11. 1923 (2. Monatsviertel) 4 062 000.

2. Wegen der örtlichen Sonderzuschläge wird auf die RdErl. vom 24. 10. 1923 (Bes. 3454/Lo. 2670 — PrBesBl. S. 135 —) und vom 26. 10. 1923 (Bes. 3479/Lo. 2694 — PrBesBl. S. 139 —), wegen der Befähigungszulage und der Notzulage auf den RdErl. vom 26. 10. 1923 I. C. 2. 5841 (PrBesBl. S. 139) verwiesen\*\*). Zur Vermeidung von Zweifeln wird bemerkt, daß die Ruhegehaltsempfänger, die Wartgeldempfänger und versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die im RdErl. vom 22. 9. 1922 I. C. 2 4248 usw. vorgesehenen Hundertsätze von dem Grundbetrag der Befähigungszulage und der Notzulage (28 500 M) erhalten.

3. Soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, hat die für das 1. Monatsviertel sich ergebende Nachzahlung am Montag, dem 5. 11. 1923, die Zahlung für das 2. Monatsviertel am Freitag, dem 9. 11. 1923, **teinesfalls vor diesen Tagen**, bar zu erfolgen.

4. Beispiel: Nachzahlungsmeßzahl für das 1. Monatsviertel:

$$\frac{(4\ 062\ 000 - 2\ 031\ 000)}{4} = 507\ 750,$$

Meßzahl für die Zahlung für das 2. Monatsviertel:

$$\frac{4\ 062\ 000}{4} = 1\ 015\ 500.$$

Die Nachzahlung für das 1. Novemberviertel wird also in der Regel das Einfache, die Zahlung für das 2. Novemberviertel das Doppelte der am 1. 11. 1923 für das 1. Novemberviertel gezahlten Bezüge betragen.

5. Soweit die am 1. 11. 1923 fällig gewesene Zahlung ganz oder teilweise in wertbeständigen Mitteln geleistet ist, ist die Nachzahlung für das 1. Monatsviertel um den entsprechenden Teil zu kürzen (ist z. B. ein Viertel wertbeständig gezahlt, darf die Nachzahlung nur zu drei Vierteln geleistet werden).

6. Biff. 3 und 7 des RdErl. vom 8. 10. 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 — (PrBesBl. S. 101\*\*\*) gelten sinngemäß.

§

**Verichtigungen.**

In Biff. 7 des RdErl. v. 26. 10. 1923 (Bes. 3477/Lo. 2692 — PrBesBl. S. 138 —†) muß es anstatt „mit den in Biff. 1 und 2a angegebenen Meßzahlen“ heißen „mit der in Biff. 1 festgesetzten Meßzahl und den in Biff. 2a Sp. 3 angegebenen Hundertsätzen“.

In dem RdErl. v. 26. 10. 1923 (Bes. 3479 Lo. 2694 — PrBesBl. S. 139 —††) muß es in der 5. Zeile statt „1. 10.“ heißen „1. 11. 1923.“

\*) Erläuterung siehe „Deutsche Forst-Zeitung“ 1922 Nr. 43 Seite 848.

\*\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 44 Seite 781.

\*\*\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 42 Seite 750.

†) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 44 Seite 781.

††) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 44 S. 782.



**Tage- und Übernachtungsgelder.**

BR. zugl. i. H. d. Min. Präs. u. samtl. Staatsmin., v. 26. 10. 23 — (I. C. 2. 5882).

Die in der Bekanntmachung vom 18. 10. 1923 (Verf. Bl. für 1923 S. 121 ff.)\* festgesetzten Sätze der Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen, Vergütung für die Zurücklegung von Landwegen usw. werden verzehnfacht. (Mit Wirkung vom 29. Oktober 1923 ab.)

**Einschränkung der Fahrkosten bei Dienstreisen.**

BR. v. 27. 10. 23 (I. C. 2. 5716\*).

Da die vor dem Inkrafttreten einer Tarifierhöhung gelösten Eisenbahnfahrkarten noch bis zum dritten Tage nach dem Lösungstage (diesem einschließlich) gelten, wobei die Fahrt am dritten Tage vor 12 Uhr nachts beendet sein muß, so können bei Dienstreisen die Auslagen für Eisenbahnfahrten, die während der drei ersten Tage einer Tarifierhöhung ausgeführt werden, durch rechtzeitige Lösung der Fahrkarten vor der Tarifierhöhung noch erheblich eingeschränkt werden. Für Eisenbahnfahrten während der drei ersten Tage einer Tarifierhöhung ist das erhöhte Fahrgehalt nur zu erstatten, wenn die Notwendigkeit zur Ausführung der Reise sich erst nach Inkrafttreten des neuen Tarifs ergeben hat. In den Fällen, in denen anzunehmen ist, daß die Rückreise während der drei ersten Tage einer Tarifierhöhung erfolgt, ist die Fahrkarte für die Rückreise rechtzeitig, nötigenfalls bereits mit der Fahrkarte für die Hinfahrt zu lösen, weil hierdurch eine Ersparnis eintritt.

**Bekanntmachung der General-Direktion der preussischen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt vom 4. 10. 1923, betreffend Einziehung der Beiträge.**

Eosern bei der Einziehung der Beiträge für die allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt infolge der zahlenmäßigen Geringfügigkeit der Beiträge Schwierigkeiten entstehen, kann die Einziehung vorläufig unterbleiben. Die unerhobenen gebliebenen Beiträge sind jedoch von der nach dem Tode des Beitragspflichtigen an dessen Witwe zahlbaren Pension in Abzug zu bringen.

Beträge von 50 Pf. und darüber sind nach oben, Beträge unter 50 Pf. nach unten auf volle Mark abzurunden.

Witwenpensionen, deren Zahlung durch die Post oder im Girowege erfolgt, dürfen künftig an Stelle der bisherigen halbjährlichen Zahlungsweise jährlich gezahlt werden, und zwar für ein halbes Jahr nachträglich, für das nächste halbe Jahr im voraus (z. B. für die Zeit vom 1. 10. 1923 bis 30. 4. 1924 am 1. 4. 1924).

**Preisfestsetzung für Blankettkarten.**

N. B. III 128/23 v. 16. 10. 23 — Gesch.-Nr. III 20077.

In Abänderung der allgemeinen Verfügung Nr. III 115 für 1923 vom 13. September 1923 — III 18528 — (Ldw.-M.-Bl. S. 861) wird hiermit angeordnet, daß der Verkaufspreis für Blankettkarten der staatlichen Oberförstereien von sofort bis auf weiteres aus den nächstehenden Grundbeträgen, die mit der jeweils im Preussischen Be-

solungsblatt bekanntgegebenen Schlüsselzahl des Börsenvereins deutscher Buchhändler zu veranschlagen sind, zu berechnen ist.

Die Grundbeträge werden festgesetzt:

1. für jedes Kartenblatt, auf dem bis 500 ha Holzboden dargestellt sind, auf 1,00 M,
  2. für jedes Kartenblatt, auf dem 501 bis 1000 ha Holzboden dargestellt sind, auf 1,25 M,
  3. für jedes Kartenblatt, auf dem mehr als 1000 ha Holzboden dargestellt sind, auf 1,50 M.
- J. K.: Laspayres.

**Papiernormalien.**

Bf. d. BR. f. L. vom 20. 8. 1923 — I B 1 b 12671.

Nachstehende Abchrift überlebe ich zur Beachtung im Bereich meiner Verwaltung.

Abchrift

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
A. Nr. 5784 II.

Berlin, 19. Juli 1923.

**Betrifft: Papiernormalien.**

Die bisherigen Vorschriften über die Verwendung von Kriegsnormalpapier werden hierdurch aufgehoben. Dagegen werden die Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier vom 28. Januar 1904 (Zentralbl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1904 S. 403) mit der Einschränkung wieder in Kraft gesetzt, daß bis auf weiteres an Stelle von Normal 3a und 3b Papier der Klassen 4a und 4b verwendet werden. Zu Berichten an die Zentralbehörden ist Papier 4b zu benutzen.

Im übrigen wird ersucht, auch in der Verwendung von 4a und 4b Zurückhaltung zu üben und für Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung Papier der Klasse 6 (Stoffklasse IV, Festigkeitsklasse 4) zu verwenden.

Die Wiedereinführung der bindenden Präzisionsvorschriften (Ziff. 3 der Dienstanweisung zur Ausführung der Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier vom 28. Januar 1904) bleibt späterer Regelung vorbehalten.

Dieser Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen abgedruckt.

**5. Lohnabkommen**

**zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.**

I. Mit Wirkung vom 29. Oktober 1923 zu halten an Stundenlohn

	voll arbeitsfähige Arbeiter				
	I	II	III	IV	V
	in Millionen Mark				
1. über 24 Jahre	6400	6300	6000	5800	5600
2. von 21 bis 24 Jahren	6000	5800	5500	5400	5300
3. von 18 bis 21 Jahren	4800	4600	4400	4200	4000
4. von 16 bis 18 Jahren	3300	3000	2800	2500	2300
5. von 15 bis 16 Jahren	2400	2200	2000	1800	1600
6. unter 15 Jahren	1800	1500	1400	1300	1200
	voll arbeitsfähige Arbeiterinnen				
7. über 18 Jahre	3200	3100	3000	2900	2800
8. von 16 bis 18 Jahren	2000	1900	1800	1700	1600
9. unter 16 Jahren	1200	1100	1000	900	800

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 29. Oktober 1923 an geleisteten Arbeiten die Löhne unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen.

Berlin, 2. November 1923. Unterschriften

\*) „Deutsche Forst-Ztg.“ Nr. 44 Seite 782.

\*) „Deutsche Forst-Ztg.“ Nr. 41 Seite 782.

**Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung.**

Nach einer B. O. vom 2. November 1923 gelten mit Wirkung vom 5. November die Gehaltsklassen 44 bis 50 der Angestelltenversicherung und die Lohnklassen 44 bis 50 in der Invalidenversicherung für folgende Arbeitsverdienste:

Klassen	wöchentlich in Milliarden Mark		monatlich in Milliarden Mark	
	von mehr als	bis	von mehr als	bis
44	—	25	—	130
45	25	50	130	260
46	50	100	260	520
47	100	200	520	1040
48	200	300	1040	1560
49	300	400	1560	2080
50	400	—	2080	—

Die Jahresarbeitsverdienste sind das 52fache des wöchentlichen und das 12fache des monatlichen Arbeitsverdienstes.

In den Klassen 44 bis 50 sind folgende Beiträge zu entrichten:

Klasse	in der Angest.-Vers. monatlich	in der Inv.-Vers. wöchentlich
44	2400 Millionen Mark	300 Millionen Mark
45	7200 " "	700 " "
46	14400 " "	1400 " "
47	28800 " "	2800 " "
48	48400 " "	4600 " "
49	67800 " "	6400 " "
50	87000 " "	8200 " "

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Gelbwert wird aber vom 5. November 1923 ab durch die vorgenannten Beträge ersetzt.

Vom 5. November ab werden die Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Sind beim Inkrafttreten der B. O. vom 2. November 1923 für Beitragszeiten vom 1. bis 21. Oktober 1923 noch Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten, so werden die erforderlichen Marken auf Antrag von der zuständigen Versicherungsanstalt zum zehnfachen Betrage des aufgedruckten Gelbwertes abgegeben. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß der Versicherungsanstalt bis zum 11. November 1923 zugehen. Wegen der Einzelheiten s. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 43 Seite 764 Sp. 2.

Für Beiträge der Gehalts- und Lohnklassen 44 bis 50 werden beim Ruhegeld und bei der Invalidenrente Steigerungsbeträge in dem 50fachen Betrage des zuletzt bestimmten Satzes (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ a. a. O.) angerechnet. Sg.

¶

**Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge.** Wie bereits in der „Deutschen Forst-Zeitung“ Nr. 44 S. 778 unter A Biff. 4 erwähnt, haben vom 1. No-

vember 1923 ab Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Teil des Bedarfs der Erwerbslosenfürsorge durch Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen aufzubringen. Hierüber bestimmten eine B. O. vom 15. 10. 23 (RGBl. I S. 894) und Ausführungsbestimmungen dazu vom 25. 10. 23 („Reichsanzeiger“ Nr. 249) folgendes: Beitragspflichtig sind die Arbeitnehmer, die auf Grund der Reichsversicherung für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber. Die Beiträge sind zusammen mit den Kassenbeiträgen zu entrichten. Ihre Höhe setzt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises für seinen Bezirk in Bruchteilen der Beiträge zur Krankenversicherung fest. Die Beiträge sollen vier Fünftel des notwendigen Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge im Bezirke des öffentlichen Arbeitsnachweises und der notwendigen Kosten dieses Arbeitsnachweises decken, dürfen jedoch in der Regel 20 v. H. des Krankenkassenbeitrags nicht übersteigen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen je die Hälfte. Die Gemeinden leisten Zuschüsse in Höhe von einem Fünftel des notwendigen Aufwandes, jedoch nicht mehr als ein Viertel dessen, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen leisten. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Abführung der Beiträge der Krankenkasse mitzuteilen, welche Beiträge auf die Krankenversicherung und welche Beiträge auf die Erwerbslosenfürsorge entfallen. Soweit die Arbeitgeber gemäß Satzung der Krankenkasse zur Zahlung von Vorschüssen verpflichtet sind, haben sie auch Vorschüsse auf die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge zu entrichten. Sg.

¶

**Frauzenzulage für Schwerbeschädigte** (vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ 1923, Nr. 37 S. 656, Biff. 8) wird auch Witvern gewährt, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt eines Kindes aufkommen, für das Kinderzulage gewährt wird. Den Witvern sind solche Schwerbeschädigte gleichzustellen, deren Ehe ohne ihr Verschulden für nichtig erklärt oder geschieden worden ist oder bei denen ohne ihre Schuld die eheliche Gemeinschaft durch Urteil aufgehoben ist. Liegt eigenes Frauenzulage des Mannes vor, so steht ihm die Frauenzulage auch dann nicht zu, wenn er für den Unterhalt der Frau aufkommen muß.

¶

**Verhältniszahl zur Errechnung des Steuerabzugs gemäß § 46 des Einkommensteuergesetzes\*).**

Die Verhältniszahl, mit der die in der zweiten Septembervälfte 1923 in Geltung gewesenen Ermäßigungsätze beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu vervielfachen sind, beträgt für die Zeit vom 4. 11. bis 10. 11. 1923 einschließlich bei jeder bis zum 10. 11. 1923 erfolgenden Zahlung von dem bis zum 10. 11. 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn „15 000“.

Der im Wege des Steuerabzugs einzubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf volle zehn Millionen Mark nach unten abzurunden.

\* Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 44 Seite 786.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### An die hochverehrlichen Leser!

In Nummer 44 hatten wir auf Seite 796 unsere neuen Bezugsbedingungen angezeigt und eine Nachnahme für Mitte dieses Monats an alle unsere Leser, sowohl im Postbezug wie im Vereinsabonnement, angekündigt, die den Bruchteil des Bezugspreises für November, oder wo ein solcher bis jetzt noch nicht bezahlt worden ist, den ganzen erheben soll. Wir bitten unsere Leser, sich auf diese postalische Anforderung einzurichten und sie, um gegenseitige Arbeit und Ankosten zu sparen, prompt einzulösen. Mit welchen Siffern heute gerechnet wird, mag daraus hervorgehen, daß wir bei einem Grundporto von einer Milliarde Mark für den einfachen Brief an Unkosten für den Posteingang nach den heutigen Portosätzen allein mehrere Milliarden rechnen müssen. Unsere Leser bitten wir, sich durch solche Siffern nicht schrecken zu lassen, denn bei dem Dollarstande vom Montag, dem 5. November, entspricht der Wert einer Papiermilliarde nur noch einem Goldpfennig. Betont sei, daß wir an der Grundzahl 1 für den Bezug unseres Blattes auch weiter festhalten, mithin der einbeittliche Wert des Abonnements bestehen bleibt; diese Grundzahl wird, um die Entwertung der Papiermark auszugleichen, mit der Schlüsselzahl des deutschen Buchhandels am Erhebungstage des endgültigen Bezugspreises vervielfältigt, und der daraus entstehende Betrag wird zuzüglich der Selbstkosten für die Posteingziehung nachgenommen, wobei allerdings die Geldentwertung vom Tage der Verechnung bis zum Eingang des Geldes, die unter den jetzigen Umständen zumeist sehr erheblich ist, uns allein zur Last fällt, bis zum Zahlungstage jedoch unsern Lesern zugute kommt. Wieder erhoffen wir von unsern Lesern die Treue, die uns ihnen gegenüber nun schon mehr als 40 Jahre besetzt.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“, J. Neumann, Neudamm.

**Forstmeister Jolz**, Forsthaus Rattorfth bei Wulfen in Westfalen, der langjährige Vorsitzende des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein und verdientes Vorstandsmitglied des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands“, ist in der am 8. Oktober stattgehabten Versammlung des genannten Forstvereins zu dessen Ehrenmitglied ernannt worden. Leider hat er auch in diesem Verein aus gesundheitlichen Rücksichten den Vorsitz niedergelegt, ebenso wie er auf die Leitung der Bezirksgruppe Westfalen im „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ schon im Sommer dieses Jahres aus gleicher Ursache verzichtet hat. Zum Vorsitzenden des Forstvereins für Westfalen und Niederrhein ist Oberforstmeister Nordbahr abt worden, zum 2. Vorsitzenden Graf Mag

Landtsberg, Wodlum, und als Geschäftsführer Forsttrat Baumgarten.

**Ver spätete Zahlung von Dienstbezügen.** In dem Artikel in Nr. 44 Bd. 38 Seite 788 über verspätete Zahlung der Dienstbezüge usw. folgendes: Die leitenden Kassensbeamten bedauern es wohl am meisten, daß trotz ihrer vielen Mühen oft bis tief in die Nacht hinein die Gehalts- und die häufigen Nachzahlungen nicht immer schnell genug in die Hände besonders der auswärtigen Empfänger, gelangen können. Bortwürfe in Schrift und Wort hageln auf sie herab, aber noch nicht ein einziger brauchbarer Vorschlag ist gekommen, wie es besser gemacht werden könnte. Ich bin schon dazu übergegangen, sämtliche Zahlungen für die auswärtigen Empfänger, sogar durch Boten, her zu leisten, nachdem ich die erforderlichen Gelder von der Regierungshauptkasse persönlich abgeholt habe. Aber auch hier sind die Klagen nicht verstummt, weil ich einmal teilweise nur mit Stadtgeld dienen konnte. Das reizt wenig, das Entgegenkommen noch weiter zu steigern, wenn es überhaupt möglich wäre. Es ist allgemein bekannt, daß fast jeder Dienstinkommensverbesserung eine Feuerungswelle voranging, die eine Knappheit in den Zahlungsmitteln verursachte. Auch beim besten Willen und trotz aller Anstrengungen war Bargeld in genügender Menge nicht immer aufzutreiben. Es blieb dann eben nur der Post- und Überweisungsverkehr übrig. Bortwürfe nützen also nichts, sondern Vorschläge, wie es besser gemacht werden kann. Jobel, Forstrentmeister.

**Das Recht der freien Äußerung der Meinung.** Nach § 118 der Verfassung des Deutschen Reiches hat jeder Deutsche das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern.

Die Fassung dieses Artikels läßt klar und deutlich erkennen, daß den Störenfriedern nicht die freie Bahn eröffnet sein soll, sondern die freie Meinungsäußerung hat sich immer innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze zu halten, was sich gewisse Leute hinter die Ohren schreiben müssen.

Namentlich im Verkehr mit den Behörden muß beachtet werden, daß gewisse Drohungen auch im demokratischen Staate recht unangenehme Folgen haben können, denn wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird immer noch mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Es ist heute ein beliebtes Mittel, die Abgeordneten irgendeiner Partei mobil zu machen, wenn es sich darum handelt, irgend etwas zu erreichen, und es sind auch Fälle denkbar, in denen es als etwas Erlaubtes angesehen werden muß, einem Abgeordneten Dinge mitzuteilen, damit er sie bei Ausübung seines Mandats im Reichstage oder Landtage zur Sprache bringt. Etwas anderes ist es aber, einer Behörde gegenüber damit zu drohen, daß, wenn nicht dieses oder jenes in einer bestimmten Frist geschehen sei, die Sache einem Abgeordneten zur Kenntnis gegeben werde, um

sie im Reichs- oder Landtage zur Sprache zu bringen.

Das Reichsgericht hat sich in seinem Urteil in Strafsachen vom 9. Oktober 1922, 2 D 16/22, mit einer derartigen Angelegenheit zu beschäftigen gehabt und erkannte die Beurteilung wegen Beamtenmötigung an. In der Drohung des Angeklagten, die an die Oberpostdirektion gerichtet war, daß einem Reichstagsabgeordneten die Angelegenheit zwecks Aussprache im Reichstag übergeben werden solle, falls nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist endgültig entschieden sei, ist mit Recht der Versuch erlittet worden, einen Druck auf die Freiheit der Willensentschließung der Oberpostdirektion auszuüben, weil es sich nur um die Androhung einer abfälligen Beurteilung gehandelt haben kann. Wenn es auch zugegeben werden muß, daß Behörden und Beamte damit zu rechnen haben, daß ihr Verhalten in der Volksvertretung zur Sprache gebracht wird, so muß die Aussicht, dort eine abfällige Beurteilung zu erfahren, um so mehr als ein Übel empfunden werden, als wegen der verfassungsmäßigen Redefreiheit und Unverantwortlichkeit der Abgeordneten die angegriffenen Behörden und Beamten nicht in der Lage sind, sich gegen noch so ungerechtfertigte Wortwürfe ausreichend zu wehren. (Jur. Wochenschrift, Heft 19/20, 1923, S. 836.)

**Keine Tagung des Reichsforstwirtschaftsrats.** Die ursprünglich für den 15. bis 17. November d. J. anberaumten Sitzungen des Ständigen Ausschusses und der Vollversammlung des Reichsforstwirtschaftsrats sind mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage auf unbestimmte Zeit vertagt worden.

### Unterrichts- und Prüfungswesen.

**Forstlicher Lehrgang in Mölln (Schleswig-Holstein).** Vom 17. bis 21. September d. J. fand in Mölln i. Bbg. ein vom Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverband, der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein und dem Verein für Privatforstbeamte veranstalteter forstlicher Lehrgang für Waldbesitzer und Forstbeamte statt, der bei reger Beteiligung einen anregenden und lehrreichen Verlauf nahm. Als Lehrreviere standen den Veranstaltern die hochinteressanten Lauenburgischen Landesforsten in der näheren und weiteren Umgebung von Mölln zur Verfügung, und auf zahlreichen Exkursionen konnten den Teilnehmern die verschiedenartigsten Bestände, Boden- und Betriebsarten vorgeführt werden. Der erste Tag brachte nach der Eröffnung durch Herrn Forstmeister Hornbostel-Farchau einen hochinteressanten Vortrag des Herrn Forstmeisters Tixe-Friedrichsrub über Säen und Pflanzen, der eine umfassende Darstellung des Themas enthielt. Herr Oberförster Dange-Kiel sprach über Windbeschädigungen im Walde und ihre Bekämpfung und wies auf wertvolle Vorbeugungsmaßnahmen und Abwehrmittel hin. Beschlossen wurde der erste Tag durch einen Ausflug in das eine Stunde von Mölln gelegene landchaftlich besonders reizvolle Revier der Landesoberförsterei Farchau, in welchem dem Waldwegebau durch Vorzeigung interessanter Beispiele besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Der zweite Tag führte die Teilnehmer in einem ganz-tägigen Ausflug in das Mittelwaldbrevier Stein-

horst der Landesoberförsterei Koberg, das auf schwerstem Boden stadt und eine Fülle interessanter Waldbilder bietet. Den Höhepunkt des Lehrgangs bildete der dritte Tag, an dem nach einem hochinteressanten Vortrag des Herrn Oberförsters Marquardt-Friedrichsrub über Waldbrandbekämpfung Herr Landesoberförster Beder-Koberg über das Thema „Der Dauerwald und seine Bewirtschaftung“ sprach. Der Vortragende, der sagen konnte, daß er sich über 25 Jahre im forstlichen Beruf praktisch betätigt, ohne weder persönlich noch dienstlich für einen Kahlschlag die Hand geboten und gerührt zu haben, gab einen umfassenden geschichtlichen Überblick über die Entstehung der Dauerwaldwirtschaft und des Begriffes Dauerwald und wertvolle Fingerzeige aus seiner langjährigen Praxis als Revierverwalter. Die am vierten Tage veranstaltete Exkursion zeigte in dem Revier Brunsmarkt der Landesoberförsterei Farchau ein mannigfaltiges, gut gepflegtes Nadel- und Laubholzrevier, das lehrreiche und hochinteressante Bestände aufwies. Der fünfte Tag brachte nach einem Vortrag des Landesoberförsters Kähle-Gläsing über Waldwegebau hochaktuelle Ausführungen des Herrn Forstmeisters Tixe-Friedrichsrub über Waffengebrauchsrecht, Forst- und Feldpolizeigesetz und Forstdiebstahls-gesetz, die zu längerer Diskussion und zahlreichen Anfragen über Fälle aus der Praxis Anlaß gaben. Nach einer Besichtigung eines größeren Sägewerkes und der Sehenswürdigkeiten der Stadt Mölln vereinigte die Teilnehmer ein vom Kreis-ausschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg gegebenes Essen mit nachfolgendem Bierabend. Herr Landrat Schönberg-Magdeburg begrüßte die Teilnehmer in ebenso beredten wie herzlichen Worten und feierte die grüne Farbe als Hüterin wertvollsten Volksvermögens und verantwortungs-volle Mehrerin deutscher Produktion. Ihm wie dem Kreis-ausschuß sei an dieser Stelle nochmals Weidmannsdank für die gastliche Aufnahme gesagt. Ein Nachausflug in das Dauerwaldrevier des Herrn Landesoberförsters Beder-Koberg, in dem letzterer Gelegenheit hatte, seinen Vortrag durch interessante Dauerwaldbilder zu ergänzen, beschloß die inhalts- und lehrreiche Tagung, die wohl allen Teilnehmern unvergeßlich bleiben wird.

Oberförster Kähle-Gläsing.

### Forstwirtschaftliches.

**Insektenschäden im Bezirk Breslau.** Die Nabe der Kiefernnadel (*Cecidomyia brachynotora*) tritt jetzt im Bezirk Breslau auf. Infolge der günstigen Herbstzeit ist die Verpuppung noch nicht vor sich gegangen. Die Nabe ist bereits brüchig verhärtet. Etwa ein Zwölftel der Nadelpaare der zumeist jüngsten Triebe sind bereits gelb verfärbt und fallen auch dem Auge auf. Nach meiner Feststellung ist nur die Gemeinde Kiefer besfallen.

Glumbowitz, Nr. Wohlau, den 31. 10. 23.  
Ullmann, Forstverwalter.

**Kampfsaaten.** Mein Revier, in der Grenzmarkt gelegen, ist sehr kaltgründig, feucht durch die vielen Bruchpartien und zeigt neben wenig Boden IV. Klasse nur die Bodengüten III. und auch II. Klasse.

Dauergärten, liegen in bester Bodenklasse inmitten eines Buchen-Altholzbestandes, mit wenigen Eichen und Kiefern gemischt. In diesen Gärten habe ich sehr unter Unkrautwuchs zu leiden, neben der Pede sind es hauptsächlich der Huslattiich und der wilde Spörgel. Eine Umstellung in Wanderlämpen dürfte auch wenig nützen und bei der Robung der Buchen und Eichenstübben in der heutigen Zeit recht teuer werden. Ein Zufall brachte mich auf andere Wege, die vielleicht nicht neu sind, für mich und viele andere aber neu waren, und ich möchte nicht verfehlen, die Ursachen und Wirkungen zu schildern.

Im Herbst vorigen Jahres bekam ich zwei Zentner Traubeneicheln aus der Staatsforst Freienwalde übersandt. Dieses mir sehr wertvolle Saatgut schickte ich nicht zu stark auf meinen Forstboden, um es recht gut stets unter Aufsicht zu überwintern. Im zeitigen Frühjahr ließ ich die Eichen vor der Saat nach alter Väter Weise in einem Waschlaf schwämmen. Die guten, nicht an der Oberfläche schwimmenden Eichen wurden für den Forstgarten als würdig befunden, während die ganz oben schwimmenden also schlechten und mindertwertigen, trocknen eine Schnittprobe manche anscheinend gute Eichel zeigte, in einen Sack getan wurden, um auf dem Boden vorläufig verstaubt zu werden. Im Drange der Kulturgeschäfte hatte ich beinahe die schlechten, eingelagerten Eichen vergessen. Ich holte dieselben aus ihrem Versteck hervor, untersuchte sie dann nochmals und beschloß, sie irgendwie zu verwenden. Im Forstgarten war kein Plätzchen übrig für derartig zweifelhafte Ware; also wohin mit der Freude? Kurzer Hand beschloß ich, die schlechten Eichen in einem Bestande zu verwenden. Nicht weit von der Försterei, in einer anmoorigen Senke des Buchenhochwaldes, der sich an dieser Stelle leicht lichtgestellt hatte, habe ich die oberste Moßhumusschicht mit der Pade forttragen lassen und dann auf zwei kleine Flächen, in Größe von je 7 qm, die Eichen — etwa einen Zentner — obenauf legen lassen, und zwar so, daß fast jede Eichel an oder in unmittelbarer Nähe der andern Eichel lag. Die Eichen wurden etwa 4 cm stark überdeckt und angelagert.

Nach etwa 14 Tagen ging ich zur Saatstelle und entdeckte, daß Eichelhäher und Eichentapen fleißig bei der Arbeit waren, um auch den letzten Rest brauchbarer Eichen zu vertilgen. Nunmehr gab ich die Saat endgültig auf. Nach wieder etwa vier Wochen kam ich zufällig an der Saatstelle vorbei, und wie mußte ich staunen! Meine Augen sahen auf beiden kleinen Flächen Eiche an Eiche stehen, und viele schienen noch zu keimen. Heute, im September, nachdem alle guten Eichen restlos aufgegangen sind, zählte ich etwa 4000 Eichenpflänzchen. Wie ein Fingerzeig der Natur kommt mir diese kleine Saatfläche vor. Kein Unkraut, keine Arbeit, keine Beschädigung der Pflänzlinge beim Hacken, alles gleichmäßiges ruhiges Wachsen und Gedeihen auf kleinem Raume, etwa 3000 Eichen auf 14 qm. Ich beschriebige, nunmehr die Anlage der Saaten unter Schirm vorzuschlagen, möglichst wenig Bodenarbeiten vorzunehmen, die Fläche jährlich oder alle zwei Jahre zu wechseln und die Forstgärten nur zu Versuchszwecken zu benutzen, zum Vorteil des Waldes und der Kultur selber.

Forsthaus Schönbürg. Staatsförster Koch.

## Wilddiebsachen, Sagd- und Forstschußangelegenheiten.

**Bezirk Köslin.** Seit etwa fünf Wochen hatte der Förster Kornmesser, Barchmin, Kreis Köslin, bemerkt, daß im Revierteil am Schwarzen See gemildert wurde. Nach vielen vergeblichen Botrouillengängen stellte er am Sonntag, 28. Oktober, gegen 6 Uhr früh, zwei Salunken, mit denen er plötzlich an einer Ede zusammenstieß. Durch den plötzlichen Anruf kamen beide der Aufforderung nach. Ein umgearbeiteter Karabiner Mod. 98, geladen mit fünf abgefeilten Geschossen, wurde ihnen gleich abgenommen, dazu ein Knusad, in dem sich noch ein Sad befand. Sie wurden festgestellt in dem Landwirtslohn Otto Uß aus Barchminshagen und dem Landwirt Franz Krupel aus Alt-Banzin. Ersterer hat einen Bauernhof von 44, letzterer einen von 36 Morgen besten Bodens. Die sofort vorgenommene Hausdurchsuchung förderte noch eine frische Rehbede und das dazugehörige Wildbret sowie zwei Gewehre, eine Parabellumpistole und dazugehörige Munition zutage. Dabei haben die beiden Wilderer jodisch und dreizehn Festschweine daheim im Stall. Der Staatsanwalt wird ja hoffentlich ein gerechtes Urteil fällen.

## 3 Verschiedenes.

### Spende aus Oesterreich an den „Waldbrot“.

Der „Klub der Weidmänner zu Wien“ empfindet die zur Zeit in Deutschland herrschende Not aufs tiefste und will, soweit es in seinen Kräften steht, zu deren Binderung unter den Weidgenossen sein Eiferstein beitragen. Aus einer Sammlung, die fortgesetzt werden soll, hat er dem Verein „Waldbrot“ eine Million Kronen ö. W. überwiesen, die unter bedürftige Jäger und deren Familien nach bestem Ermessen verteilt werden soll. Diese Spende macht bei dem deutschen Saluta-Clend die gewaltige Summe von 44 Billionen Papiermark aus und wird den „Waldbrot“ allerdings inrandsehen, Hüßbedürftigen der grünen Farbe in nächster Zeit größere und langreichere Zuwendungen in Papiermark zu machen. Möge dies edle Beispiel des österreichischen „Klubs der Weidmänner“ bei den außerhalb der deutschen Grenzspähle wohnenden deutschen Jägern und Forstmännern weiteste Nachahmung finden.

Den österreichischen Weidmännern aber mit Wald- und Weidmannsheil Dank für ihre Treue! Verein „Waldbrot“.

**Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten** (die angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 13 671 000 000 seit 29. 10. 1923 (3045 000 000 vom 22. 10. 1913).

### 8 Betrifft unbillige Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“.

In den letzten Monaten ist uns eine beträchtliche Anzahl Beschwerden über unregelmäßige Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“, gleichliches Ausbleiben u. a. m. zugegangen. Wir haben in allen Fällen Nachforschungen eingeleitet, die

soweit Aufklärung erfolgt ist, zu dem Ergebnis geführt haben, daß die Schuld an der mangelhaften Zustellung nur ausnahmsweise dem Verlag betgemessen werden kann. In den meisten Fällen liegt sie bei der Post, vielfach aber auch bei den Empfängern selbst, die nach Aufklärung und Abklärung auch befriedigt sind.

Für weitere Fehlmeldungen ist zu beachten, daß nach den Postbestimmungen bei allen Unregelmäßigkeiten eine schriftliche Beschwerde mit Ersuchen um Abstellung der Mängel bei der bestellenden Postanstalt einzureichen ist. Erst wenn diese Beschwerde sich als erfolglos erweist und die gerügten Mängel sich wiederholen, ist eine Fehlmeldung beim Verlage angebracht.

**Wohnungsänderungen** sind der bestellenden Postanstalt oder dem Verlage unter Angabe der alten wie der neuen Adresse mitzuteilen. In vielen Beschwerdefällen haben die Bezahler, die ihren Wohnort wechselten, die Anmeldung des Umzuges versäumt; demzufolge ging die „Forst-Zeitung“ weiter nach der alten Adresse, was natürlich Fehler und Unkosten für den Verlag zur Folge haben muß.

Unsererseits wird selbstverständlich alles geschehen, um überall geregelte Zustellung zu erreichen. Wir müssen aber auch unsere Leser bitten, uns zu unterstützen und nach vorstehenden Anordnungen zu verfahren.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.  
J. Neumann, Neudamm.

### Neue Bücher.

**Geschichts-Tafeln**, von der ältesten Vorzeit beginnend, bis Neunzehnhundert. Von Prof. Dr. August Ebes, unter Mitarbeit von Dr. G. Dierks. J. B. Neplersche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Die Welt- und Kulturgeschichte ist in den letzten Jahrzehnten, dank der zahllosen neuen Ergebnisse fruchtbarer Forscherarbeit, zu einem derart gewaltigen Komplex von Erfahrungstatsachen angewachsen, daß kaum mehr die Sachgelehrten, geschweige denn die vielen andern Sterblichen, die von lebhaftem Interesse für dies Gebiet menschlichen Wissens befeelt sind, sich einen Überblick zu verschaffen vermögen. Hier bringt dieses großzügig angelegte Tafelwerk die längst vermischte Unterstützung. In ihm sind die allerwichtigsten Daten, Namen, Ereignisse und Leistungen aller Epochen, aller Länder und Völker so übersichtlich in tabellarischer Form angegeben, als es bei der Überfülle des Materials, sämtlicher Zweige menschlicher Kulturleistung, nur irgend möglich ist. Eingeleitet sind die Angaben in politische Geschichte, Staat, Religion, Philosophie, Geisteswissenschaft, exakte Wissenschaft, Entdeckungen, Erfindungen, Literatur, Musik, lebende Kunst, Handel und Verkehr, also so umfassend, daß alle Gebiete der menschlichen Kultur Berücksichtigung finden. Wer die allgemeinen großen Strömungen, die durch die Entwicklung und die Geschichte der Weltkultur einzelner Zeitabschnitte entlaufen sind, die Lebenszeit und das Wirken großer Zeitgenossen feststellen und die Kulturleistungen verschiedener Perioden in den verschiedensten Ländern überblicken und miteinander vergleichen will, findet dazu in diesen Geschichtstafeln ein geradezu unentbehrliches Hilfsmittel. Die Ausstattung des Werkes, Papier

und Druck, ist vorzüglich. Das übersichtliche Format von der Größe 43×31 cm gestattet es, eine Fülle von Daten und Ereignissen so übersichtlich unterzubringen, daß es ein wahrer Genuß ist, in den Seiten dieses Geschichtswerkes zu blättern und mit geistigem Auge Menschheitsgeschichte von Jahrtausenden bis auf die Jetztzeit an sich vorbeiziehen zu sehen. M.

### Vom Wildmarkt.

**Amlicher Wildmarktbericht.** Berlin, 3. November 1923. Zufuhr gering, Geschäft lebhaft, Preise stark ansehend. Rotwild 15 000 bis 17 000; Damwild 20 000 bis 25 000 für 7½ kg; Safen, groß, 100 000 bis 150 000, Kleinmittel 70 000 bis 80 000; Kaninchen, wilde, groß, 40 000 bis 50 000 je Stüd. Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen: Fracht, Epesen und Proviston. Die Preise verstehen sich in Millionen Mark.

### Vom Rauchwarenmarkt.

Nach der „Rürschner-Zeitung“ (Leipzig) vom 4. November 1923: Baumarder, prima 12 bis 18 Doll., Fätsche 5 bis 7½ Doll., Fittisse I 1½ bis 2½ Doll., Dätsche I 1½ bis 2 Doll., Rehe, rohe, Winterware bergreifen, Steinmarker, rohe, 10 bis 13 Doll., Maulwürfe 0,10 bis 0,13 Doll. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt in einheitlichen Großhandelsfortmeten in Leipzig auf Weltmarkts-Devisenbasis (Umrechnung in Mark nach Tageskurs) je Stüd und sind als ungefähre erstellte Preise aufzufassen. Ausgesuchte Extraforten sowie anderwärts Sekundäwaren stellen sich entsprechend.

### Fischpreise.

Nach dem amlichen Marktbericht der südtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 8. November 1923. Lebende Fische. Hechte 21 000 bis 23 000. Zufuhr etwas reichlicher, Geschäft lebhaft, Preise steigend. Die Preise verstehen sich in Pfund und Millionen Mark.

### Deutsche Jäger,

öffnet Herzen und Bärten den Kriegsgeschädigten der grünen Farbe! Sammelt für den **Unterstützungsfonds** des Vereins „Waldheil“, Neudamm, Bez. Pfo.

### Brief- und Fragelisten.

#### Erhöhung des Porto-Anteils.

Weiber ist mit dem 6. November 1923 wiederum eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Portofätze in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 1 Milliarde Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf 8 Milliarden Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einlenkung des besendenden Portos erfolgt.

**Forstgehilfe A. in G.** Die Adresse des Pflanzhauverbundes ist Berlin W 50, Geisbergstraße 2.  
**Anfrage Nr. 49. Wegnahme von Frettchen.** Sind die Polizeibehörden berechtigt, anzuordnen, daß Frettchen, die sich in dem Besitze von Wilderern befinden, die keine Jagderlaubnis besitzen, an den Jagdberechtigten zur Verhütung weiteren unerlaubten Frettchens in seinem Bezirke zur Verwahrung abgegeben werden? S. S. in A.  
**Antwort:** Das Recht zur Wegnahme der Frettchen ergibt sich aus folgendem: Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme einer Person nach § 127 der Strafprozeßordnung umfaßt auch das

Recht, die zu der strafbaren Tat in Beziehung stehenden Sachen zu beschlagnahmen. Ein solches Beschlagnahmerecht wird auch für den Fall anerkannt, wo von der Festnahme Abstand genommen wird, weil der Betreffende sich der Festnahme nicht freiwillig unterwirft oder sich der Sache zu entäußern sucht. (N.R.G. v. 29. 3. 1883, E. i. Straff. Bd. 8 S. 228 ff. u. v. 29. 11. 1908, Jur. Wochenschr. 1907 S. 45.) Eine staatliche Einziehung des dem

Fretztierer abgenommenen Fretztrens gibt es nicht. Zulässig ist hier nur, daß dem auf solcher Tat Erwishten das Fretztren zum Zwecke des Beweises abgenommen wird. Nach geschweizer rechtskräftiger Beurteilung oder Freisprechung sind die Rege usw. dem Fretztierer wieder herauszugeben. Vgl. auch Bauer, Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907. Verlag von J. Neumann, Neudamm.

## Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

### Offene Forst- usw. Dienststellen.

#### Brenken.

#### Staatsverwaltung.

**Revierförsterstelle Heidersbach, Oberf. Suhl (Erfurt),** ist voraussichtlich zum 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Dienstgehalt liegt im Dorfe Heidersbach, 8 km von Suhl (Bahnhafion). Wirtschaftsland: 0,1370 ha Garten, 0,9940 ha Acker und 2,6380 ha Wiese. Evangelische Volksschule und Kirche in Heidersbach; katholische Kirche, Oberrealschule und höhere Mädchenchule in Suhl. Arzt in Goldlauter, 2 km. Revier sehr gebirgig; Fische; Karte Industrie; Jagd mäßig. Bewerbungsfrist 20. November 1923.

#### Mittelbarer Staatsdienst.

**Forstgehilfe für die Stadtförst Brenslau gesucht.** Bewerbungen sind umgeben an den Magistrat Brenslau einzureichen. Näheres siehe Anzeige.

### Personalnachrichten.

#### Brenken.

#### Staats-Forstverwaltung.

**Vordach, Hegemeister in Abingerode, Oberf. Bennedenstein (Erfurt),** tritt am 1. Dezember in den Ruhestand.  
**Wubrow, Hegemeister in Fährchenagen, Forstrevierförsterei Müllingen (Hannover),** tritt nicht, wie in Nr. 42 veröffentlicht, am 1. November, sondern erst am 1. Dezember in den Ruhestand.  
**Schäfer, Oberf. Förster in Gr. Schönebeck, Oberf. Gr. Schönebeck,** ist am 1. August nach Ragnerswähe, Oberf. Gornitz (Potsdam), versetzt.  
**Juchs, Oberf. Förster in Ronshäulen, Oberf. Wilbed, ist zum 1. Dezember die Försterstelle Ronshäulen, Oberf. Friedewald (Cassel),** übertragen. Die Verlegung des Försters **Schwanke** nach Ronshäulen wird zurückgezogen.

**Käpfer, Forstföhrer in Schmiedel, Oberf. Müllingen (Erfurt),** wird am 15. Dezember auf eigenen Antrag aus dem Genuß d. Dienst entlassen.  
**Wolfsbuer, Hilfsförster in Nagelsburg, Oberf. Müllingen (Forstverwaltungsamt),** ist am 1. November nach Wiese übernahme in den Forstbetriebsdienst bei Suhl ein nach Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), versetzt.  
**Greener, Hilfsförster in Rosend., Oberf. Pöschel (Pöschel),** ist am 1. August zum Oberf. Förster ernannt.  
**Jendesch, forstverwaltungsamtlicher Landwirt in Schmiedel, Oberf. Schmiedel (Königsberg),** ist mit Wirkung am 1. Oktober zum Förster und Forstföhrer ernannt.  
**Altpar, forstverwaltungsamtlicher Landwirt in Borsdorf, Oberf. Borsdorf (Königsberg),** ist mit Wirkung am 1. Oktober zum Förster und Forstföhrer ernannt.  
**Kreuzmann, Hilfsförster in Schmin, Oberf. Schmin, ist am 1. Oktober nach Potsdam, Oberf. Potsdam, versetzt.**  
**Fuchsman, Hilfsförster in Spandau, Oberf. Spandau, ist am 21. September nach Sennewitz, Oberf. Spandau (Potsdam), versetzt.**  
**Gräfe, Forstgehilfe in Weitzbach, Oberf. Ebn., ist am 1. November nach Schmiebeck, Oberf. Schmiebeck (Erfurt), versetzt.**  
**Sahn, Forstgehilfe in Senftenhütte, Oberf. Gornitz, ist am 1. Oktober nach Potsdam, Oberf. Potsdam, versetzt.**  
**Sachse, Forstgehilfe in Kremmen, Oberf. Kremmen, ist am 1. Oktober nach Ziegel, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.**

#### Mittelbarer Staatsdienst.

Die Försterstellen der Stadt Stettin: **Wobisch, Johann, Meffertshin und Pödenberg** sind in Ruhestand zurückgezogen. Die Inhaber der Stellen: **Wagner, Adolf, Richard Wobisch und Paul Wobisch,** sind zu neuem fürstern, Gefolgsgruppe 7, ernannt.

#### Zubläuen, Gedenktag u. a. m.

**Leys, Hegemeister i. R. in Grieben bei Ralswiek, ist am 6. Oktober sein 60jähriges Dienstjubiläum**  
**Alföld, Oberförster a. D. in Braunlage, feierte am 22. Oktober mit seiner Gattin das Fest der goldenen Hochzeit.**

## Vereinszeitung.

### Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Hauptmitgliederversammlung den 22. November 1923, mittags 1 Uhr, im „Victoria-Hotel“ in Königsberg Nm.

#### Tagesordnung:

1. Rechnungslegung.
2. Beschlußfassung über die Umbildung der Kollegialen Vereinigung in ein Ortskartell, umfassend die Oberförstereien: Wildenbruch, Pözig, Schwedt, Rehrberg und die Kollegen der angrenzenden Privat- und Kommunalforsten.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Verschiedenes.

Um zahlreiche Erscheinen wird wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung besonders gebeten.  
 Der Vorstand.

### Nachrichten des „Waldheil“.

#### E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Genehmigung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Krause, Neudamm.



Erhalten, Mitteilungen über die Fund und Ziele des „Waldheil“ sowie die material an jebermann umsonst und postfrei. Als Zeitschrift an Verein „Waldheil“, Neudamm. Gedruckt von Postfachamt 9140 „Waldheil“, e. V., Neudamm, am Postfachamt Berlin NW 7.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

- Dequar, Staats, Hilfsförster, Försterei St. Moll bei Grieben, Ostpreußen.**  
**Glert, Hilfsförster, Groß-Reichenau a. Havel.**  
**Glöckner, Hermann, Forstgehilfe, Ronshäulen (Erfurt).**  
**Frank, Adolf, Forstbeamter, Ermungen ab Suhl (Ebn.).**  
**D. v. Gumbert, Rittersgutsbesitzer, Ullersdorf, Ebn., Gornitz.**  
**Sellmann, Hilfsförster, Weitzbach, Oberf. Weitzbach (Ebn.).**  
**Senke, Kurt, Hilfsförster, Grieben a. Havel.**



v. Seydewitz u. v. Lasa, Rittergutsbesitzer, Raffabel, Kr. Ramlau. (Sebenl. Mitglied.)  
 Gente, Josef, Forstgehilfe, Schloß Graachl b. Aibling, Bez. Rdn. Kähl, Emil, Revierförster, Ferdinandshof b. Gramschlag i. Schlef.  
 Konrad, Forstgehilfe, Weichelm i. Launau.  
 Wähelt, Max, Hülfsförster, Gerullow b. Roslin Rm.  
 Wätert, Jos., Forstgehilfe, Harlotten b. Fuchsb. (Westf.).  
 Wärsberger, Harry, Büchsenmacher, Wülfskaufen i. Thür.  
 Weitz, Bernhard, Rittergutsbesitzer, Rittergut Obermüßlich bei Freglar.  
 Woland, Hans, Tiefenstein (Birkenfeld).  
 Wusch, Wilhelm, Stiftsförster, Hohenhe b. Lechow (Prignitz).  
 Zehner, Robert, Förster, Betsch b. Friedland, Weidg.-Etr.  
 Zimmann, Oberpostreiter, Oberhof, Marienstr. 111.  
 Zieglschwer, Wilms, Forstleute, Reular b. Kriebelart (Hld.).  
 Zisch, Förster, Stolzenburg, Bez. Saitin.



**Nachrichten des Vereins für Privatforstbesitzer Deutschlands. E. V.**  
 Geschäftsstelle zu Oberwalde, Schilderstraße 16.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm unter Postfachkonto 47678, Postfachamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 9019. Jacob, Ernst, Forstgehilfe, Ober-Walzheim, Post Dierheim, Kreis Saandheim, Bismarckstr. XVII.
- 9020. Pfeiffer, Wilhelm, Oberförster, Danzig, Postfachschloß 1.
- 9021. Klemann, Christian, Forstgehilfe, Kozlatten, Post Bezirksamte, Wemelsand. I.
- 9022. Hüth, Fritz, Förster, Stenewitz, Post Dähringshof, Kreis Landsberg a. W. XIX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung“ zu, das für den Monat November zum Vereinsvorzugspreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zustellung zu einem Vorzugspreise geliefert wird, der jeweils ein Zehntel des Ladenpreises (Grundzahl 1) beträgt.

- Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
- Rosenberger, Paul, Forstamteiler, Schwarz (Saalbau).
  - Schwarz, Vol. Alfred, Forstgehilfe, Rogau, Post Schreibendorf, Kreis Erieheln.
  - Burgold, Ernst, Forstamteiler, Wresdorf, Post Papiermühle, Kreis Ruda, Thür.
  - Brant, Christian, Waldwärter, Bernigerode, Harz.
  - Wollenweber, Karl, Gemeindeförster, Barzingshausen, Kr. Linden.

**Beitragszahlung für das zweite Halbjahr 1923.**

Wiederum ersuchen wir unsere Mitglieder, die bis jetzt die Beiträge für Juli bis Dezember noch nicht bezahlt haben, die Beiträge unverzüglich einzusenden; sie sind zu leisten nach den Roggenpreisen vom 3. November (1000 Milliarden für 50 Hilo). Wüthln haben zu zahlen: Forstamwärter und Forstangestellte

- 40 Milliarden Mark Forstwarte, Förster, nicht selbständige Revierförster, Anwärter für den Forstverwaltungsdiens und Assistenten
- 50 Milliarden Mark Revierförster u. Forstverwalter
- 60 Milliarden Mark akademisch gebildete Beamte vom Oberförster aufwärts
- 70 Milliarden Mark.

Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder der Bezirksgruppe Pommern, die gleichzeitig Mitglieder der Angestelltengruppe des Pommerischen Landbundes sind.

Waldbesitzer zahlen nach neuestem Beschluß des Waldbesitzerausschusses . . . 70 Milliarden Mark. Die Beträge sind an unsere Kassenstelle in Neudamm auf das Konto 47678, Postfachamt Berlin NW 7, einzusenden.

Von jetzt ab werden die rückständigen Beiträge durch Nachnahme erhoben, in der Höhe, wie der Roggenpreis am Tage der Ausfertigung der Nachnahme steht, zu welchem Betrage dann noch die Nachnahmekosten kommen, wodurch in jedem Falle angesichts der bedeutend erhöhten Portofäge wesentliche Mehrkosten entstehen.

Die Geschäftsstelle.

**Wöchentliche Einnahme des Vereins „Waldheil“.**

In der laufenden Woche sind an Beiträgen, Rotkrankebeihilfen und besonderen Zuwendungen insgesamt 80683 Millionen Mark vereinnahmt worden. An besonders hohen Zuwendungen der letzten Woche heben wir hervor: Vom Rentamt Neuzelle, Buße aus einer Jagdangelegenheit, 100 Milliarden; Spende von A. W., Kristiana (Norwegen), 10 R. Kr. = 99750 Millionen; von Herrn Bankbeamten Hans Roland, Tiefenstein (Birkenfeld), 50 Milliarden; von der Holzfirma O. Faustmann in Frankfurt a. Ober 30 Milliarden. Wir bitten alle unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, sich dauernd ihrer Zahlungspflicht zu erinnern und besonders bei den Treibjagden für „Waldheil“ zu wirken und zu sammeln.

Der Rotkrankebeitrag von fünf Pfund Roggen oder für Pensionäre und geringer besoldete Forstbeamte von drei Pfund Roggen (siehe Nr. 37 Seite 665) beträgt für die nächste Woche nach dem Roggenpreis vom Sonnabend, dem 3. November, für 5 Pfund 50 Milliarden Mark, für 3 Pfund 30 Milliarden Mark. Wir bitten die Säumigen um sofortige Zahlung oder um postfreie Einlieferung des Roggens in natura.

Neudamm, den 3. November 1923.  
 Die Geschäftsstelle.

**Bitte um Porto-Ersatz.**

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil“ haben will, unter allen Umständen Porto-Ersatz beizufügen. Wir sind nicht in der Lage, für den einfachsten Schriftwechsel je Brief eine Milliarde Mark und mehr auszugeben. Für die Stellenvermittlung sind nunmehr Gebühren in Höhe von 10 Milliarden Mark zu leisten. Unsere in die Stellenvermittlungsliste eingeschriebenen Mitglieder, die wünschen, daß wir weiter für sie arbeiten, wollen den erhöhten Betrag ebenfalls einsenden.

Neudamm, den 3. November 1923.  
 Die Geschäftsstelle.

**Wohlfahrtsmarken.**

Der Preis für die Wohlfahrtsmarken wird angemessen erhöht. Er beträgt für jede ein weibgerechtes Bild von Wild oder Weidwerk darstellende Marke 100 Millionen, 10 Stück 1 Milliarde, 30 Stück 3 Milliarden, 50 Stück 5 Milliarden Mark, dazu Druckfachenporto. Die Wohlfahrtsmarken sind nur gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen.

Neudamm, den 3. November 1923.  
 Die Geschäftsstelle.

**Einschreibgebühren für den Stellennachweis.**

Infolge der bedeutenden Portoerhöhung seit 5. November sind wir genötigt, die Einschreibgebühren wiederum zu erhöhen. Sie betragen jetzt in jedem einzelnen Falle 10 Milliarden Mark — Wir bitten unsere Mitglieder, davon Kenntnis zu nehmen, und die in den Nachweis eingetragenen Bewerber dürfen wir wohl freundlichst daran erinnern, die schon eingezahlte Einschreibgebühr bis auf diese Höhe zu ergänzen.

Der Stellennachweis.

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV  
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

**Mitgliederlisten.**

Behufs ordnungsmäßiger Berechnung der Geschäftsstelle mit den Bezirksgruppen ist es unumgänglich nötig, daß die Herrn Forstherren der Ortsgruppen alsbald Mitgliederlisten unter Beifügung der bisher gezahlten Beiträge anfertigen und den zuständigen Bezirksgruppenvorsitzenden unverzüglich einsenden.

Die Geschäftsstelle.

**Bezirksgruppe Hannover.**

Der Befolgung im Monat Oktober ist ein Roggen-Durchschnittspreis von 9094185000 M je Zentner zugrunde zu legen. Rohrig.

**Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.**

Forstbeamten-Tarif für Monat Oktober 1923.

Beträge in Millionen Mark.

Dienstjahre	1-3	4-6	7-9	10-12	über 12
Gruppe I a) verh.	339 450	407 850	475 850	544 050	612 250
b) leibig	288 500	328 875	379 250	434 625	490 000
II a) verh.	870 960	481 275	491 600	561 925	612 250
b) leibig	276 000	326 500	388 000	438 500	490 000
III a) verh.	382 950	451 182	519 414	587 646	655 875
b) leibig	329 700	378 494	427 288	476 082	524 875
IV a) verh.	496 000	559 343	620 686	682 029	743 375
b) leibig	392 950	435 900	488 850	541 800	594 750
V a) verh.	689 700	779 587	869 474	959 361	1 049 250
b) leibig	586 250	612 125	688 000	768 875	839 750

Außer obigen Gehaltsätzen für Monat Oktober ist eine Wirtschaftsbefehle von 250 Milliarden sofort auszusahlen. Die im Monat Oktober entnommenen Gehaltsvorschüsse sind wertbeständig anzurechnen.

Novembervorschüsse am 10. d. Mts. in Höhe von 1/2 am 15. d. Mts. in Höhe von 1/2 der Oktobergehälter.

Die Vereinsbeiträge, 746. „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 41, Seite 746, sind bisher in beschämend geringer Anzahl eingegangen, so daß eine Vereinsleitung nicht mehr möglich ist. Es wird dringend ersucht, die Vereinsbeiträge nun-

mehr umgehend wertbeständig an den Kassieren, Revierförster Haase, Forsthaus Briest, Post-Lagerhütte, abzuführen.

Magdeburg, den 1. November 1923.

Die Gehaltskommission.

Liedemann. Wegener. Haase. Mellz

**Durchschnittspreise für Schlesen.**

Die Durchschnittspreise, die bei der Gehaltsberechnung für die zweite Oktoberhälfte zugrunde zu legen sind, betragen für Roggen 110 Milliarden, Hafer 79 Milliarden und Kartoffeln 30 Milliarden Mark je Zentner.

**In der grünen Farbe hungert**

manch alter, ehemaliger Grünrod, nach Witwe und unbesorgte Hinterlassene, viele Förstereisen sind in dauernder Not.

**Allen hilft „Waldbell“.**

Deutsche Forstmänner und Jäger! Sammelt für diese Armen und sendet die Spenden an den Verein „Waldbell“, Reudamm, Bsp. 77, Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 8160.

**Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.**

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung des betreffenden Vorstands oder Einzelner.

**Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten.**

**Bekanntmachung.**

Am 1. Dezember 1923, 11 Uhr vormittags findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten im Dienstgebäude des Landwirtschaftsministeriums, hier, Königsträger Straße 123, II statt. Die Versammlung wird über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des etwaigen Vermögens beschließen. Zur Teilnahme eingeladen werden ersucht, zahlreich zu erscheinen.

Berlin, den 23. Oktober 1923.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten. gez. Laßphey.

Redaktionsrichtig seit Tage vor Ausgabeabgabe. Sonstige fröh. Dringen alle fürzere Mitteilungen, sowie einzelne Personalmeldungen, Stellennachweisungen, Wohnungsumänderungen und Anfragen können in unserer Zeitschrift noch am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Deutscher Forstbeamtenbund.

**Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:**

Der Dienst des Preussischen Staatsforstsekretärs. 797. — Hilfsgruppen für Müller-Franken. 799. — Raus für erkrankte zum Sammeln von Beeren ausgeleitete Erlaubnisse eine Nachzahlung gefordert oder bei deren Beigerung die Erlaubnisse zurückgezogen werden? 800. — Wege, Verbindungen und Erkenntnisse. 800. — Kleinere Mitteilungen. Allgemeines. 801. — Unterrichts- und Prüfungswesen. 805. — Forstwirtschaftliches. 806. — Wildbiessachen, Jagd- und Forstschutzangelegenheiten. 806. — Verschiedenes. 806. — Neue Bücher. 807. — Vom Wildmarkt. 807. — Vom Kaufwarenmarkt. 807. — Forstrecht. 807. — Brief- und Fragekasten. 807. — Verwaltungsumänderungen und Personalmeldungen. 808. — Vereinszeitung. Allgemeine Beteiligung der Forstbeamten von Königsberg Am. und Umgebung. 808. — Nachrichten des „Waldbell“. G. B. zu Reudamm. 808. — Nachrichten des Vereins für Heimatverbände Deutschlands. G. B. 808. — Deutscher Forstbeamtenbund. 808. — Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften. Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten. 810.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldhell“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenvereins zu Berlin, des Ueberversicherungsvereins der Forstbeamten u. s. zu Paderborn, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubalduinstädter Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise für Deutschland: monatlich Grundzahl 1,00 × Schlüsselfähigkeit des Buchhandels. Für das Ausland: vierteljährlich Schw. Frs. 3,00. Porto und Verpackung für direkte Zuführung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, Grundzahl 0,25 (Schw. Frs. 0,3). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Stillschaltung eines Einzels.

Für den ohne Fortbehalten eingekauften Beitrag nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitungen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze von 18. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 46.

Neudamm, den 16. November 1923.

38. Band.

## Organisationsfragen des „Deutschen Forstbeamtenbundes“.

Vortrag, gehalten in der Versammlung des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ am 26. August 1923 in Frankfurt a. D. von Oberförster Bremer, Altheßolle.

Wir haben das erste Jahr Verbandsstätigkeit des „Deutschen Forstbeamtenbundes“ hinter uns. Es war ein schweres, aber erfolgreiches. Der „Deutsche Forstbeamtenbund“ kann heute mit Recht von sich behaupten, daß er ein Faktor ist, mit dem im deutschen Walde gerechnet werden muß. Tarife, die dazu angetan sind, die wirtschaftliche Sicherheit in unserem Stande zu heben, sind in großer Zahl abgeschlossen worden, die Organisation ist straffer durchgeführt und verbreitert; kurzum wir können, soviel auch noch zu tun sein mag, mit dem Erfolge unseres ersten Jahres zufrieden sein.

Als meines Erachtens wichtigsten Erfolg können wir ansehen, daß der Gedanke der Organisation sich Bahn gebrochen hat. Denn wir hatten vor noch nicht allzu langer Zeit darüber zu klagen, daß der Forstbeamte seiner eigenen Organisation vollständig verständnislos gegenüberstand. Die Not ist in jeder Beziehung vortrefflicher Lehrmeister gewesen. Durch die Geldentwertung ist jedem, auch dem vorher gleichgültigsten, die Notwendigkeit von Tarifen klar geworden, die Geldentwertung wird mit der Zeit jeden einzelnen zwingen, den Anschluß an seine Tarifvereinigung zu suchen, die der Forstbeamte aber nur in seiner Organisation, dem „Deutschen Forstbeamtenbund“, findet.

An dieser Stelle möchte ich mir erlauben, Ihnen die Stellungnahme des „D. F. B.“ zu den anderen Organisationen kurz auseinanderzusetzen; ich tue dies, weil es auf diesem Gebiete immer noch Unklarheiten gibt und Mißverständnisse unserer Arbeit hemmend entgegenzutreten können.

Zunächst die Stellung des „D. F. B.“ zum „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“. Es ist bedauerlich, daß es in dieser Beziehung Irrtümer und Fragen überhaupt geben konnte. Darum sei hier unser Standpunkt zum „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ kurz skizziert: Der „D. F. B.“ ist in jeder Beziehung das Kind des alten Vereins. Er ist geboren aus der Not der Zeit, die eine Organisation der forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer notwendig macht, wenn bindende Tarife abgeschlossen werden sollen. Damit ist seine Stellung absolut klar. Er steht keineswegs im Gegensatz zum alten Verein, sondern er hat lediglich eine Aufgabe übernommen, die der alte Verein nicht erfüllen kann, weil ihm die rechtlichen Vorbedingungen fehlen. Infolgedessen ändert der „D. F. B.“ auch nichts an der Stellung des einzelnen Forstbeamten zu seinem alten Verein. Es wird oft geltend gemacht, daß es doch nicht nötig sei, zwei Organisationen zu haben, und daß jeder in beiden sein müsse; ich glaube aber Ihnen hinreichend klargemacht zu haben, daß es sachliche Gründe sind, die für das Bestehen einer Tariforganisation sprechen. Es ist eben einem Verein, in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer Mitglieder sind, nicht möglich, rechtskräftige Tarife abzuschließen. Da an deren Notwendigkeit nicht mehr zu rütteln ist, mußte die Neugründung erfolgen, die keine Trennung bedeutet, sondern vielmehr als eine Art Arbeitsteilung aufzufassen ist. Ein Beispiel wird das klarer machen. Im landwirtschaftlichen Verein werden die sachlichen und Fachfragen der Landwirtschaft behandelt, alle Erzeugnisse des

Ackerbaues, der Viehzucht, die besten Düngemittel, die Fragen der Saaten, die der Aufzucht und Haltung von Vieh usw. durchgesprochen. Im landwirtschaftlichen Verein treffen sich daher alle, die an der Arbeit der Landwirtschaft beteiligt sind, die Gutsbesitzer, die Gutsbeamten, die Förster, die Lehrer, kurzum alle, die sich für die Landwirtschaft interessieren. Auf der anderen Seite werden die wirtschaftspolitischen Interessen der landwirtschaftlichen Arbeitgeber im „Landbund“ wahrgenommen, die Gutsbesitzer haben ihren „Gutsbeamtenbund“, die Lehrer und Förster wieder ihre eigenen Verbände. Niemand wird daran denken, hier über „doppelte“ Organisation zu schelten, da ohne weiteres einzusehen ist, daß ein Zusammenschluß nicht alle Aufgaben erfüllen kann. Ebenso ist es mit dem „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ und dem „D. F. B.“. Im alten Verein treffen sich Waldbesitzer, Forstbeamte und außerordentliche Mitglieder als Leute, die dasselbe sachliche Interesse am Walde und seiner Heger und Pfleger haben, die sich darüber aussprechen, was im Interesse der Beamten, die zur Begründung und Erhaltung des Waldes nötig sind, zu tun ist, über Forstschulen, Ausbildung, Fortbildung, Prüfungswesen, rechtliche Stellung, sowie die Frage der Verhinderung einer Überproduktion, über Stellenvermittlung und Altersversorgung der Forstbeamten u. a. mehr wird gearbeitet. Daneben bestehen der Waldbesitzer- bzw. forstliche Arbeitgeberverband und der „D. F. B.“, denen die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen, d. h. die Besoldungsregelung obliegt, für die nach der modernen Gesetzgebung in dem gemeinsamen Verein — man kann wohl sagen — leider kein Platz ist. Der „D. F. B.“, um das noch einmal kurz zusammenzufassen, steht also keineswegs im Gegensatz zum „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“, sondern er hat nur die Aufgabe übernommen, die der alte Verein gesetzlich nicht erfüllen kann, also die Regelung der wirtschaftlichen Angelegenheiten und Tarifvertretung der Privatforstbeamten.

Eine Frage bedarf noch der Klärung: Die gesamte Tarifabteilung des alten Vereins — die sogenannten Fachgruppen — hatten ihren Übertritt in den „D. F. B.“ erklärt. Womit gehören rechtlich sämtliche Privatforstbeamte des Vereins automatisch dem „D. F. B.“ an. Auch hierin zeigt sich, daß sich die beiden Organisationen nicht feindlich gegenüberstehen, sondern durch die Personalunion der Mitglieder miteinander eng verbunden sind; im alten Verein werden die sachlichen Interessen aller, die mit dem Walde zu tun haben, gewahrt, im „D. F. B.“ findet der Privatforstbeamte die Tariforganisation, die er zur Erhaltung seiner Wirtschaftssicherheit braucht. Und gerade darin, daß der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ die Mitglieder des „Waldbesitzerverbandes“ und den „D. F. B.“ zusammenschließt, liegt einer der größten Vorzüge

unserer Doppelorganisation, die von kaum einem anderen Berufsstand erreicht worden ist. Darum muß das Einvernehmen mit dem alten Verein unter allen Umständen erhalten bleiben.

Was die Stellung des „D. F. B.“ zum „Waldbesitzerverband“ angeht, möchte ich folgendes feststellen. Der „D. F. B.“ ist eine Tariforganisation auf absolut wirtschaftsfriedlicher Grundlage, frei von jedem Gewerkschaftsgedanken. Das muß immer wieder betont werden; wir wollen nicht den Wirtschaftskampf, wir wollen den Wirtschaftsfrieden. Damit ist auch unsere Stellung dem „Waldbesitzerverband“ gegenüber gegeben. Beide kommen zum Zwecke des Abschlusses von Tarifen zusammen. Die Verhandlungen laufen insolge des Einvernehmens auf beiden Seiten sehr ruhig ab und könnten den Lohnverhandlungen in anderen Berufsgruppen als gutes Beispiel dienen. Auch hierin zeigt sich kein Gegensatz, sondern der Wunsch zu gezieltem Zusammenarbeiten. Und ebenso wie der einzelne Forstbeamte mit dem Waldbesitzer in der Wahrung der gemeinsamen Interessen einig geht, so tut es auch der „D. F. B.“ mit dem Waldbesitzerverband. Mit aller Schärfe wenden wir uns daher gegen die gegenwärtig laut werdenden unsinnigen Bestrebungen, die den Großbesitz zertrümmern wollen. In dem vom „Landbund“, dem „Waldbesitzerverband“ und anderen Verbänden geführten Kampf für das Eigentum gegenüber diesen Bestrebungen, werden wir stets auf der Seite des Grundbesitzes kämpfen, alle unsere Kräfte einsetzen, daß nicht zum Schaden unserer Gesamtwirtschaft diese Hintertreffen zum Siege kommen. Auch der „D. F. B.“ sieht den Privatbesitz als einen Hauptfaktor aller Kultur und alles Volks- und Staatslebens an und wird stets für seine Erhaltung eintreten. Und wie sollte es auch anders sein, als daß das gute Verhältnis, das zwischen dem einzelnen Waldbesitzer und seinem Forstbeamten besteht, sich auch auf die beiderseitigen Verbände überträgt. Jeder einsichtige Waldbesitzer weiß, was er an einem arbeitsfreudigen Mitarbeiter hat, er wird die Verantwortung, die auf den Schultern seiner Beamten ruht, würdigen, kurzum ich hoffe, daß auch das Verhältnis zwischen „Waldbesitzerverband“ und „D. F. B.“ diesen tatsächlichen Zuständen Rechnung tragen wird, daß wir immer gemeinsam zum gemeinsamen Besten arbeiten werden. Und wenn schließlich der eine oder andere Waldbesitzer empfinden sollte, daß sein eigenes Einkommen geschmälert wird, weil es ein paar Millionen Mark mehr an Gehältern zahlen müsse, so darf auch er beruhigt sein. Die Zeiten sind, auch wir müssen sagen leider, vorbei, wo Verminderung der Kosten beim Großbesitz Erhöhung des Ertrages bedeutet. Gewiß wird dauernd der Ertrag größer, aber nicht zugunsten des Besitzers, sondern zu dem des Steuerfiskus, da die Erträge über eine gewisse Grenze hinaus

fast restlos weggesteuert werden. Wenn also wirklich ein Waldbesitzer durch den Tarif mehr zahlen müßte, als er es ohne ihn tun würde, so geschieht dies schließlich nicht so sehr auf eigene Kosten, wie auf jene des Steuerfiskus, der den Ausfall hoffentlich wird tragen können. Damit wäre auch der Grund, den mancher Waldbesitzer gegen das Bestehen des „D. F. B.“ anführen könnte, hinfällig; um es nochmals auszusprechen, ich hoffe und wünsche von ganzem Herzen, daß die Geschäfte der Organisationen, der Waldbesitzer und der Forstbeamten ein Geschäft der Zusammenarbeit, nicht das eines Gegeneinanderarbeitens sein möge, eines Zusammenarbeitens, das allen anderen Berufsständen als Beispiel dienen kann. Damit dürfte ich die Stellungnahme des „D. F. B.“ zum „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ und dem „Waldbesitzerverband“ klar umrissen haben. Unsere Stellung ist eine in jeder Beziehung dem Waldbesitz entgegenkommende, entsprechend der gesamten Einstellung des Bundes, auf der einen Seite seine Herkunft eben aus dem alten Verein, auf der anderen Seite entsprechend der wirtschaftsfriedlichen Basis, auf der er ruht.

Während wir für den „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ den Standpunkt vertreten müssen, daß unsere Mitglieder möglichst auch diesem angehören sollen, müssen wir im Hinblick auf die „Organisation Busch“ einen scharfen Trennstrich ziehen und uns streng an den Paragraphen unserer Satzung halten, die unseren Mitgliedern verbietet, beiden Organisationen anzugehören. Denn wenn wir beim alten Verein festgestellt konnten, daß die Doppelorganisation nicht nur überflüssig, sondern darüber hinaus unumgebar ist, so können wir bei der „Organisation Busch“ das Gegenteil feststellen, nämlich eine in jeder Beziehung überflüssige und bis zum gewissen Grade gefährliche Zersplitterung der Kräfte in der Organisation der Forstbeamten. Ich glaube selbst, daß Busch das Beste für unseren Stand gewollt hat, daß er sich nur bis zu einem gewissen Grade allmählich in eine radikale Auffassung veriramt hat, die ihm den Blick für die tatsächlichen Notwendigkeiten der Organisation der Forstbeamten ganz allgemein trübt. Anders vermag ich es mir sonst nicht zu erklären, daß Busch statt die endlich erreichte Möglichkeit des Abschlusses von allgemein-verbindlichen Tarifen zu begrüßen, sich jeder Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung widersetzt. Oder glaubt er wirklich, dem Forstbeamtenstande einen Gefallen zu tun, wenn er die endgültige Erreichung der doch unbedingt notwendigen behördlichen Anerkennung der Tarife verhindert? Darum sehe ich auch auf dem Standpunkt, daß wir Mitglieder aus der Busch-Organisation wohl aufnehmen sollen, daß wir aber darauf bestehen müssen, daß diese Mitglieder aus letzter Organisation austreten, denn wir dürfen unsere eigene Organisation nicht untergraben. Ich möchte hierbei der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch Herr Busch endlich zu

der Einsicht kommt, daß nur die erspriessliche Arbeit aller, daß nur die Einigkeit uns dahin bringen kann, wohin wir kommen müssen, wenn wir auf die Dauer erfolgreiche Arbeit leisten wollen. Die persönliche Meinung jedes einzelnen bleibt dabei unangetastet; wir sind keine kommunistische Gewerkschaft, wir üben keinen Zwang zum Eintritt aus, jeder kann eintreten und austreten, wenn er es für richtig hält. Aber ich glaube doch mit Recht sagen zu können, daß das erste Jahr Verbandstätigkeit gezeigt hat, daß der Weg, den wir eingeschlagen haben, der richtige ist, und daraus folgere ich, daß nur der „D. F. B.“ die Organisation ist, die für den Forstbeamten in Frage kommt.

Als weiteren Punkt möchte ich mich noch über die Gründung eines Spitzenverbandes äußern. Wie bekannt, war die Gründung eines solchen schon seit dem Entstehen des „D. F. B.“ ins Auge gefaßt. Die Notwendigkeit eines solchen habe ich seinerzeit in meinem Vortrag in Berlin gelegentlich einer Bezirksgruppenversammlung, abgedruckt Nr. 14 Seite 241, auseinandergesetzt, so daß ich es mir und Ihnen heute ersparen kann, noch einmal das Für und Wider aufzurollen. Heute kam ich Ihnen berichten, daß ein solcher Spitzenverband ins Leben getreten ist. Zusammengeschlossen haben sich zu einem Reichsausschuß land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmerverbände folgende Verbände: „Verein akademisch gebildeter Landwirte“, „Reichsverband der Gütsbeamten“, „Deutscher Forstbeamten-Land“, „Deutscher Bremerei- und Brauereiverband“, „Käseerei- und Molkereiangestellten-gruppe“, „Verein der Beamten, Angestellten und Fachlehrerinnen in Haus und Gartenbau“ und „Zentralverband der Landarbeiter“. Dieser Spitzenverband hat die Aufgabe, das Verbindungs-glied zwischen den einzelnen Berufsverbänden und den gesetzgebenden Körperschaften darzustellen.

Auf das Programm dieses „Reichsausschusses“ möchte ich wenigstens mit ein paar Worten eingehen. Der äußere Anlaß zur Gründung war der sozialdemokratische Antrag auf Aufstellung des land- und forstwirtschaftlichen Großgrundbesitzes. Auf die Unsinnigkeit dieses Antrages, namentlich in bezug auf die Forstwirtschaft, einzugehen, erübrigt sich vor Forstleuten von selbst. Jedoch halten wir es für unsere Pflicht, neben dem „Landbund“ und dem „Waldbesitzerverband“ in diesem Kampf für das Eigentum auf den Plan zu treten und dafür einzutreten, damit diese unsinnigen Bestrebungen, die den Ruin nicht nur des Waldbesitzes, sondern noch vielmehr unseres Standes und weit darüber hinaus unserer ganzen Volkswirtschaft bedeuten, unterdrückt werden. Neben diesem großen Ziel vergißt der „Reichsausschuß“ aber auch nicht die Forderungen des Tages. Hier haben wir dafür einzutreten, daß die Bewertung der Naturalbezüge beim Steuerabzug in ertäglichen Grenzen bleibt. Diese Bewertung ist e

nämlich, die in ihrer jetzigen Form eine Übersteuerung des Arbeitnehmers mit sich bringt, gegen die wir mit Erfolg ankämpfen zu können hoffen. Ebenso ist es auf dem Gebiet der Sozialversicherung, das für uns ein reiches und dankbares Arbeitsfeld ist. Beim Krankenkassenwesen haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, für Reformen zu sorgen, die geeignet sind, bei geringster Belastung der Beteiligten die größtmögliche Leistung für den der Krankenkasse Angehörigen zu gewährleisten. Sie werden mir zugeben, daß auch auf diesem Gebiete viele berechtigte Wünsche bestehen, deren Erfüllung wir durchdrücken müssen. Die Fragen, denen sich der „Reichsausschuß“ widmet, sind solche der Allgemeinheit aller Schichten des Landvolkes. Persönliche Angelegenheiten, wie z. B. Tariffragen, scheidet dabei aus; deshalb ändert auch unsere Eingliederung in diesen Spitzenverband unsere wirtschaftsfriedliche Stellung nicht; und wenn einige der Verbände, mit denen wir uns zusammengeschlossen haben, gewerkschaftlich organisiert sind, so bleibt unser „D. F. B.“ nach wie vor antigewerkschaftlich. Das sei ganz besonders hervorgehoben, da meiner Auffassung nach gesliffentlich, um uns zu schaden das Gerücht ausgebreitet wird, der „D. F. B.“ hätte durch Anschluß an Gewerkschaften seine wirtschaftsfriedliche Einstellung verlassen.

In der Person seines Vorsitzenden, des Abgeordneten Behrens, hat der Reichsausschuß den Mann gefunden, der ihn den Parlamenten und den Behörden gegenüber so vertreten wird, wie es im Interesse der Sache erforderlich ist.

An diese Mitteilung von dem Zusammenschluß zum „Reichsausschuß“ möchte ich aber eine überaus wichtige Mahnung knüpfen, nämlich die, arbeiten Sie, meine Herren, in Ihrer Organisation, teilen Sie uns mit, wo Sie der Schub drückt, scheuen Sie sich nicht, uns vom Vorstand

Arbeit zu machen; erstens sind wir immer gewohnt und zweitens liegt es im allergrößten Interesse unseres Verbandes, wenn sein Arbeitsfeld ein möglichst großes ist. Je rascher sich diese Entwidlung vollzieht, desto größer wird die Rolle sein, die unser Verband im „Reichsausschuß“ spielt, desto größer werden auch die für den Privatfortsibeamtenstand erzielbaren Vorteile sein. Darum kommen Sie so oft wie möglich zusammen, pflegen Sie die Kameradschaft, sprechen Sie sich aus über das, was Ihnen nahegeht. Es werden bei diesen Zusammenkünften auch Wald und Wild nicht unberührt bleiben, einer wird auch beruflich vom anderen lernen, man wird über die Fragen der neuesten Fortschritt die Meinungen austauschen, der Erfahrene wird dem Unerfahrenen ein Vetter und Helfer sein. Bringen Sie auch Ihre Frauen mit zu diesen Zusammenkünften, auch für die Frauen gibt es in dieser schweren Zeit manches, was besprochen werden muß, auch hier wird eine von der anderen lernen, und was schließlich nicht ganz unwesentlich ist, die Frauen werden auch Verständnis für die Arbeit ihrer Männer am Bunde haben; wenn die Frauen erst brummen, weil Sie zu einer Sitzung gingen, werden sie dann brummen, wenn Sie fernbleiben und Ihrer Pflicht zur Mitarbeit an der gemeinsamen Sache nicht genügen. Darum bitte ich Sie, pflegen Sie freundschaftlichen Zusammenschluß so oft wie Sie können, es wird nicht nur Ihr Nutzen sein, die Erfahrungen, die Sie mit nach Hause nehmen, der Ansporn, den das Beispiel der Erfahrenen gibt, der neue Lebensmut, dem das Gefühl des sich Aufeinanderverlassenkönnens und der durch den „D. F. B.“ gewährleisteten Sicherheit hervorruft, sie werden auch unserem geliebten Vaterlande, das im Walde und seinen Hegen und Pflegern eine seiner wenigen Kraftquellen hat.

## Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

Von Verwaltungssamtmann Spring.

### A. Krankenversicherung.

1. Die Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten usw. ist einheitlich für das Reichsgebiet vom 12. November ab auf 15 Millionen  $\mathcal{M}$  monatlich erhöht worden (RD. v. 6. 11. 1923). Als Versicherungspflichtig gilt derjenige, der ein Gehalt bis zu dieser Höhe nach dem Stande vom 12. 11. 1923 erwarten konnte, selbst wenn die rechnerische Feststellung erst später möglich sein sollte.

2. Die Grenze für die Berechtigung zum freiwilligen Eintritt in die Krankenversicherung ist durch dieselbe RD. auf jährlich 12 Billionen  $\mathcal{M}$  festgesetzt worden.

3. Zur finanziellen Entlastung der Krankenkassen (auf die übrigens auch die Personalabbau-Vorschriften Anwendung finden) sind bezüglich der ärztlichen

und arzneilichen Versorgung durch zwei RD. vom 30. 10. 1923 (RGBl. I S. 1051 u. 1054) eine Reihe von Vorschriften erlassen worden:

Die Kassenärzte haben eine nicht erforderliche Behandlung abzulehnen und die erforderliche Behandlung besonders hinsichtlich Art und Umfang der ärztlichen Bemühungen sowie der Verschreibung von Arzneien usw. auf das notwendige Maß zu beschränken.

Fuhrwerk besitzenden Arbeitgebern im Bereiche räumlich weit ausgebreiteter Kassen, wie besonders auf dem Lande, ist die Verpflichtung als Sachleistung auferlegt, für ihre Beschäftigten kostenlos Fuhrwerk für notwendige Fahrten des Arztes oder zum Arzte zu stellen. Die Kosten hierfür können bei unbegründeter Weigerung dem Arbeitgeber auferlegt werden. Im Streitfall entscheidet das

**Beihilfungsamt und bei Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt.**

Den Versicherten ist die Verpflichtung auferlegt, von den Arzneikosten 10 v. H. selbst zu tragen. Dieser Satz kann bei Notlage der Rasse auf 20 v. H. gesteigert werden.

**B. Angestellten- und Invalidenversicherung.**

Die VO. über Gehaltsklassen in den AB. und Lohnklassen in der Inv.-B. vom 2. 11. 23 (R.-Ang. Nr. 255) Forst-Zeitung Nr. 45 S. 803 ist durch eine VO. vom 3. 11. 23 (RStBl. I S. 1079) in ihren Artikeln 1 und 2 dahin geändert worden, daß mit Wirkung vom 5. 11. 23 in den Klassen 44 bis 50 die Jahresarbeitsverdienste nach der 7. VO. vom 17. 10. 23 (Forst-Zeitung Nr. 38 S. 763) verzwanzigfacht werden, und daß in den Klassen 44 bis 50 folgende Beiträge zu entrichten sind:

Klasse	In der Angest.-Vers. monatlich	In der Inv.-Vers. wöchentlich
44	33 600 Millionen	3 800 Millionen
45	44 800 "	5 000 "
46	63 200 "	7 200 "
47	93 200 "	10 400 "
48	130 400 "	14 800 "
49	167 600 "	18 800 "
50	204 800 "	23 200 "

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 5. 11. 23 verzwanzigfacht. — Im übrigen ist die VO. vom 2. 11. 23 (vgl. die drei letzten Absätze auf S. 803 der Forst-Zeitung) unverändert geblieben.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

**Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.**  
 Stauderl. d. StR., zugl. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 3. 11. 1923 — Bes. 3636, Lo. 2765.

1. In Abänderung des RdErl. v. 2. 11. 1923 (Bes. 3529/Lo. 2737 — PrWeBl. S. 149 \*) wird die in Ziff. 1 daselbst festgesetzte Meßzahl für die Zeit v. 1. bis 8. 11. 1923 (1. Monatsviertel) und v. 9. bis 15. 11. 1923 (2. Monatsviertel) auf 6093000 erhöht.

2. Die Zahlung hat, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, an den in Ziff. 3 des RdErl. v. 2. 11. 1923 angegebenen Tagen — keinesfalls vor diesen Tagen — bar zu erfolgen.

3. Beispiel: Nachzahlungsmesszahl für das 1. Novemberviertel:

$$\frac{6093000 - 2031000}{4} = 1015500,$$

Meßzahl für die Zahlung für das 2. Novemberviertel:

$$\frac{6093000}{4} = 1523250.$$

Die in dem RdErl. v. 2. 11. 1923 für das 1. Novemberviertel angeordnete Nachzahlung ist also in doppelter Höhe zu leisten. Die Zahlung für das 2. Novemberviertel wird in der Regel das 3fache der am 1. 11. 1923 für das 1. Novemberviertel zuständig gewesenen Bezüge betragen.

4. Es wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, daß die Nachzahlung für das 1. Monatsviertel, soweit die am 1. 11. 1923 fällig gewesene Zahlung ganz oder teilweise in wertbeständigen Mitteln geleistet ist, um den entsprechenden Teil zu kürzen ist. (Ist z. B. ein Viertel wertbeständig gezahlt, darf die Nachzahlung nur zu drei Vierteln geleistet werden.)

5. Ziff. 3 und 7 des RdErl. v. 8. 10. 1923 — Bes. 3340/Lo. 2535 PrWeBl. S. 101 \*\*) — gelten sinngemäß.

**Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte, Lohnempfänger usw.**

Brieftelegramm d. St.-M., zugl. d. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 3. 11. 1923 — (Bes. 3539/Lo. 2707).

Meßzahl für die Bezüge der Beamten usw. für das erste Novemberviertel endgültig 10155000. Unter dem üblichen Vorbehalt der Möglichkeit demgemäß Mittwoch, den 7. November 1923, nochmals den Betrag der Nachzahlung v. 5. 11. 1923 zahlen.

Meßzahl für das zweite Novemberviertel wird noch mitgeteilt.

Ziff. 4 des RdErl. v. 3. 11. 1923 Bes. 3535/Lo. 2756 (PrWeBl. S. 157) \*) ist zu beachten.

**Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.**

StR., zugl. d. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 5. 11. 23 (Bes. 3537/Lo. 2735).

1. Die Meßzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, Frauenbeihilfe, Grundbetrag des örtlichen Sonderzuschlags, Besatzungszulage, Notzulage und Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage) der planmäßigen und der im § 11a BVEG. aufgeführten Beamten\*\*) beträgt für die Zeit vom 9. bis 15. 11. 1923 (2. Monatsviertel) 14 000 000.

2. Soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, hat die Zahlung für das 2. Monatsviertel am Freitag, dem 9. 11. 1923, keinesfalls vor diesem Tage, bar zu erfolgen.

Am 9. 11. 1923 dürfen nicht mehr als rund 10 v. H. der Dienstbezüge und Versorgungsgebühren in wertbeständigen Zahlungsmitteln gezahlt werden.

Zur Erleichterung des Zahlgeschäftes wird den Bahistellen empfohlen, am Morgen des Zahlungs-

\*) Vorstehend abgedruckt.

\*\*) Hinweis wegen der Erläuterung siehe „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 40 Seite 712.

\*) „Deutsche Forst-Ztg.“ Nr. 44 Seite 792.

\*\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 43 Seite 750/51.







in Lohngruppe	I	II	III	IV	V
<b>voll arbeitsfähige Arbeiter</b>					
in Millionen Mark					
1. über 24 Jahre . . .	48000	48500	45000	48500	42000
2. von 21 bis 24 Jahren . . .	45000	45000	43500	40500	38000
3. von 18 bis 21 Jahren . . .	38000	34500	38000	31500	30000
4. von 15 bis 18 Jahren . . .	24000	22500	21000	19500	18000
5. von 12 bis 15 Jahren . . .	18000	16500	15000	13500	12000
6. unter 12 Jahren . . .	12000	11250	10500	9750	9000
<b>voll arbeitsfähige Arbeiterinnen</b>					
7. über 18 Jahre . . .	24000	23250	22500	21750	21000
8. von 15 bis 18 Jahren . . .	15000	14250	13500	12750	12000
9. unter 15 Jahren . . .	9000	8250	7500	6750	6000

II. Für Aufforbarbeiten sind für die vom 5. November 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden

Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen. **Notiz.** Die Sätze des 5. Lohnabkommens sind für die Woche vom 29. Oktober bis 4. November 1923 um 150 % erhöht. Die Regierungen sind telegraphisch entsprechend angewiesen worden.

**Berichtigung betr. Steuerabzug.**  
Die für die Zeit vom 4. 11. bis 10. 11. 1923 bekanntgegebene Verhältniszahl zur Errechnung des Steuerabzugs gemäß § 46 des EinkStG. beträgt nicht „15000“ sondern „20 000“.

\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 44 Seite 739

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

**der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.**

**Staatlicher Oberförster Feldmann, Oberförsterei Morbach, Bezirk Trier,** zur Zeit in Sonnes am Rhein, ist nach achtmonatlicher Internierung vom französischen Kriegsgericht in Trier am Hubertustage zu einem Jahr Gefängnis unter Bewährung von Strafaufschieb verurteilt worden.

**Professor Dr. Udo Müller f.** Am 20. Oktober ist der Professor der forstlichen Betriebslehre an der Universität Freiburg, Dr. Udo Müller, während der Prüfungen plötzlich gestorben. Bekannt als Verfasser des kürzlich in dritter Auflage erschienenen Lehrbuches der Holzmeckkunde.

**Staatl. Forstgehilfe Behrow, Papenzin, Oberförsterei Schmolzin,** ist von Wilderern aus dem Hinterhalt erschossen worden. Bewohner der Ortschaft Schmolzin haben den Toten mit einer Schußwunde am Kopf aufgefunden. Sobald uns Näheres über den rachslosen Mord bekannt wird, werden wir es an dieser Stelle mitteilen.

#### „Raubwirtschaft in Privatforsten“ und die Schriftleitung der Zeitschrift „Der Deutsche Förster“.

Der Schriftleiter des „Deutschen Försters“, der Herr Kapitänleutnant a. D. Bernhard, der schon in verschiedenen Fällen Veranlassung zu haben glaubte, einen unserer Mitarbeiter durch wenig geschmackvolle Anwürfe herausfordern zu sollen, wendet sich in Nr. 43 S. 631 seines Blattes auch an unsere Adresse. Es handelt sich hier um eine Erwiderung der Herren Pfalzgraf und Meyer auf die Entgegnung des „Deutschen Forstwarts“, die dieser den genannten Herren gewidmet hat, nachdem sie kundgegeben hatten, daß sie unter Mitwirkung des Herrn Busch eine Einrichtung zur Bepflanzung des Privatwaldbesitzes gründen wollten, wie sie früher schon hinsichtlich der staatlichen Oberförsterei getroffen worden ist. In Nr. 40 unserer Zeitung haben wir die Kundgebung des „Deutschen Forstwarts“ gebracht, und im Anschluß an den Artikel des Herrn Forstmeisters Schwabe, den wir in derselben Sache in Nr. 45 bringen konnten, müssen wir allerdings zu der Überzeugung kommen, daß die Reisenden für die Firma: „Raubwirtschaft

in Privatforsten“ die Privatforstbeamten zur Denunziation verleiten wollen, die — wie die Einstellung der Herren nun einmal ist — zweifellos auch politischen Zwecken dienen soll. Das sind die Beweggründe, die uns, soweit es geschehen ist, veranlaßt haben, Stellung zu nehmen.

In Nr. 43 des „Deutschen Försters“ nimmt Herr Bernhard Gelegenheit, in einer Fußnote zum Artikel Pfalzgraf-Meyer folgenden Schlußsatz von sich zu geben:

Die Schriftleitung der „Dtsch. Forstztg.“ bruch in ihrer Nr. 40 diese Ausführungen des „Deutschen Forstwarts“ ab mit der Begründung, sie fühle sich als Organ des „Bereins für Privatforstbesitzer Deutschlands“ und des „Deutschen Forstbesitzerbundes“ verpflichtet, die fragliche Mitteilung zu Kenntnis der deutschen Privatforstbesitzerschaft zu bringen. Ob sie die vorstehende Richtigstellung hierzu Befehl ebenso wortgetreu unterbreiten wird?

Die Schriftleitung.

Die Frage des Schlusssatzes ist mehr denn naiv. Wir können in der Rundmachung der Herren Pfalzgraf und Genossen das nicht sehen, was wir unter einer „Richtigstellung“ verstehen, die zu veröffentlichen wir uns sicher nicht träuben würden, denn nach dieser Richtung haben wir eine andere Auffassung, wie beispielsweise Herr Förster Behmert, der, trotzdem wir ihm auf seine Anwürfe in Nr. 36 des „Deutschen Försters“, in Nr. 38 S. 672 unseres Blattes nachweisen mußten, daß er sich uns gegenüber zu einer Beleumdung habe hinreichen lassen, kein Wort der Richtigstellung oder Entschuldigung gefunden hat.

Wenn Herr Bernhard nun an uns ein derartiges Ansuchen stellt, so müssen wir ihm erwidern, daß wir für uns die Voraussetzungen fehlen, die uns bestimmen könnten, die Kundgebung zu registrieren. Aber vielleicht gestattet Herr Bernhard bei dieser Gelegenheit die Gegenfrage, warum er seinen Lesern vor einiger Zeit die Erklärungen, welche der Herr Landwirtschaftsminister zu den bekannten bis heute unbewiesenen Behauptungen des Herrn Pfalzgraf im Landtage abgegeben hat, vorenthalten zu glauben durfte. Zu diesem anglistischen Verschweigen muß der „Deutsche Förster“ doch einen recht triftigen Grund gehabt haben. Vielleicht hat er befürchtet, daß seine Leser zu der Annahme kommen könnten, daß sie in Angelegenheit des Referendariusleses täuscht worden sind.

Daß diese Erkenntnis im Försterstande recht unangenehme Rückwirkungen für die jetzigen Nachhaber hätte auslösen müssen, hat der Schriftleiter des „Deutschen Försters“ scheinbar nicht

erfaßt, und eine derartige Erkenntnis zu fördern, scheint für ihn keine Veranlassung vorzuliegen. Die Schriftleitung.

## Unterrichts- und Prüfungswesen.

Als Studierende der beiden preussischen Forstakademien waren im Sommerhalbjahr 1923 eingetragen: In Eberswalde im ganzen 132, darunter aus früheren Semestern 92, neu eingetreten 30, als Gäste 10; Studierende und Hörer aus Preußen 75, aus dem übrigen Reichsgebiet 16, aus dem Ausland 41. In Münden im ganzen 160, darunter aus früheren Semestern 128, neu eingetreten 10, als Gäste 22; Studierende aus Preußen 134, aus dem übrigen Reichsgebiete 17, aus dem Ausland 9. Im ganzen beabsichtigten 139 Studierende später in den preussischen Staatsdienst einzutreten.

## Wilddiebsachen, Jagd- und Forstschusangelegenheiten.

**Bezirk Gumbinnen.** Am Montag, dem 5. November 1923, hat in der Oberförsterei Schneden bei Heinrichswalde, Kreis Niederung, der Forstreferendar Otto einen Wilddieb erschossen. Otto fürchte bei Morgengrauen im Jagen 92 der Försterei Wasepfandt, als er bemerkte, daß ein Wilddieb ein Stüd Rehwild in einer etwa brusthohen Kieferndickung anschieß. Otto rief den Wilddieb mit den Worten: „Halt, Hände hoch, Gewehr weg“, an, worauf der Wilddieb sofort niederkniete und auf Otto in Anschlag ging. Darauf schoß Otto und traf den Wilddieb so, daß er sofort tot umfiel. Es war ein beträchtlicher, vielfach auch wegen Wilddieberei vorbestrafter Mensch, namens Danull aus Auden, etwa 55 Jahre alt.

**Bezirk Magdeburg.** Forstbeamte der v. Affenburgischen Güterverwaltung überraschten am Neubrandenbener Flur drei Wilddiebe. Als diese auf Anruf nicht stehen blieben, gab einer der Beamten einen Schuß ab. Ein Wilderer, der Arbeiter Belling, wurde am Arm verwundet und mußte ins Krankenhaus geschafft werden. Seine beiden Kumpane nahmen Reißaus, konnten aber als die Arbeiter Sonderhoff und Kitt festgestellt und zur Anzeige gebracht werden. Belling war erst vor einigen Tagen aus dem Gefängnis entlassen worden und hat sich gleich wieder auf die Wilddieberei verlegt, die ihm nun teuer zu stehen kommen wird.

**Oldenburg.** Am 28. Oktober, abends zwischen 1/2 6 und 6 Uhr, wurde in dem staatlichen Forstort „Osterholz“ der Oberförsterei Harpstedt der Hilfsförster Mörhing aus Gr.-Ippener, der sich gerade von seinem Dienst nach Hause begeben wollte, erschossen. Auf einem schmalen Waldweg in einem dichten Bestand wurde ihm von hinten auf kurze Entfernung eine Kugel angetragen, die ihm auf der linken Schulter Mantel und Rock durchschlug. Es muß den Umständen nach ein gemeiner Mordversuch angenommen werden.

## Verschiedenes.

### Eine Million-Spende an den „Waldbheil“.

Bei der Hubertus-Jagd in der Stadforst Uelzen ist seitens des Jagdpächters Herrn A. Lütke aus Hamburg und seinen Gästen für notleidende Hinterbliebene von Forst- und Jagdbeamten eine Sammlung veranstaltet worden. Diese hat ergeben: 2 englische Pfundnoten, 12,5 holländische Gulden und 5 645 Milliarden Papiermark, die in Goldanleihe, 52 Stück zu je 1/4 Dollar, umgewechselt übermitteln worden sind. Diese Spende beträgt insgesamt 16 818 375 Millionen Mark und ist bis jetzt der höchste Betrag, der jemals dem „Waldbheil“ gespendet worden ist. Es ist hoch erfreulich, daß bis jetzt wieder deutsche Weidmänner an der Spitze der Wohltäter des „Waldbheil“ marschieren. Möge das auch weiter der Fall sein! Das kostbare Geschenk ist uns durch den städtischen Forstverwalter Herrn Raß, Uelzen, in der ersten Novemberwoche zugegangen. Dem hochherzigen Jagdherrn der Stadt Uelzen, seinen opferwilligen Gästen und nicht zuletzt dem getreuen Forstverwalter Dank, Wald- und Weidmannsheil!

Verein „Waldbheil“, Neudamm.  
J. A.: Forstmeister Bohl, Zücher Am., Vorsitzender.

### Auslandsspenden des „Waldbheil“.

Unter dieser Ueberschrift hatten wir durch ein Versehen eine aus 80 Fr. bestehende Zuzahlung des Saarländervereins, Sitz Saarbrücken, in Nr. 43, Seite 767, veröffentlicht. Wir stellen ausdrücklich richtig, daß das Saarland noch zu Deutschland gehört, wenn es leider auch noch zu Jahre hinaus französischer Verwaltung unterliegt. Mit den Deutschen im Saarland sind wir der zuberstichtlichen Hoffnung, daß nach den Lebensjahren, auf Grund einer Abstimmung im deutschen Sinne, unsere deutschen Brüder an der Saar treu im freien und geeinigten Deutschland sich wieder zu uns finden werden.

Für meteorologische Beobachtungen und schriftliche Arbeiten im Institut des Professors Dr. Schubert an der Forstlichen Hochschule in Eberswalde wird ein jüngerer Forstbetriebsbeamter gesucht. In Frage kommen nur solche Beamte, welche die Förstlerprüfung bereits bestanden, für meteorologische Arbeiten Interesse haben, ein genaues, zuverlässiges Arbeiten gewöhnt sind und Geeignetheit für die Ausführung schriftlicher Arbeiten besitzen. Dienstlicher Wohnsitz ist die Stadt Eberswalde (Ortsklasse A). Bewerbungen sind an die vorgesetzte Regierung zu richten.

Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten (die angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung, gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 98,5 Milliarden seit 5. 11. 1923 (13 671 000 000 vom 29. 10. bis 4. 11. 1923).

## Neue Bücher.

„Waldbheil“, Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1924. 36. Jahrgang. I. Teil: Taschenbuch, in grünem Segelleinen, mit Klappe und Bleistift. II. Teil: Forstliches Hilfs-

buch mit einer Arbeit über Holzverkauf und Arbeiterlöhne nach Goldmark von Forstmeister Junad. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis: Schwache Ausgabe A Grundzahl 2,5; Starke Ausgabe B Grundzahl 3.

Der Waldheilkalender für 1924 ist wieder erschienen! Ich bitte alle Forstmänner, den alten Begleiter in der Brusttasche auch in diesem Jahre wieder zu bestellen und so die Bemühungen des Neumannschen Verlages zu unterstützen, selbst in schwerster Zeit den treuen Berater des deutschen Forstmannes in aller Güte und vollendetster Brauchbarkeit weiter in die Wälder hinausgehen zu lassen.

Wie bisher, ist auch in diesem Jahre der II. Teil „Forstliches Hilfsbuch“ dem Kalender beigelegt, das eine Fülle von notwendigem forstlichen Wissen, Ratsschlägen und Rechnungshilfen birgt. Es ist erstaunlich, was in etwa 116 Seiten zusammengedrängt das Hilfsbuch dem praktischen Forstmann in allen Zweigen der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft nicht alles bietet! Wer es in zweifelhaften Fällen zur Beratung zieht, wird den Nutzen und seine Unentbehrlichkeit bald herausfinden. Glück auf den Weg im neuen Wirtschaftsjahre Waldheilkalender!

Grüß, 3. 11. 23. Neumann-Bärenberg.

**Vom Wildmarkt.**

**Tägliches Wildmarktbericht.** Berlin, 10. November 1923. Zufuhr nicht genügend, Geschäft lebhaft, Preise anziehend. Rehböde 0,60 bis 0,70, Rotwild 0,45 bis 0,50, Damwild 0,50 bis 0,60 für 1/2 kg; Hasen, groß, 4 bis 5, Keilmittel 3 bis 3,50; Kaninchen, wilde, groß, 1,80 bis 2 je Stück. Von den Preisennotierungen sind in Absatz zu bringen: Fracht, Spesen und Provision. Die Preise verstehen sich in Goldmark.

**Fischpreise.**

Nach dem amtlichen Marktbericht der städtischen Markthallen-Direktion Berlin vom 10. November 1923. Lebende Fische. Hechte 114 bis 115, Welse, groß, 84 bis 98, Plößen, groß, 70 bis 73 für 50 kg. Zufuhr mäßig, Geschäft lebhaft, Preise anziehend. Die Preise verstehen sich in Goldmark.

**Brief- und Fragelasten.**

**Erhöhung des Porto-Mantels.**

Leider ist mit dem 12. November 1923 wiederum eine bedauerliche Erhöhung der bisherigen Portofolge in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 10 Milliarden Mark beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Mantel, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizulegen ist, auf 20 Milliarden Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beilegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einlösung des fehlenden Portos erfolgt.

**Revierförster D. in F.** Schafmeister des Vereins Preussischer Staatsrevierförster ist Herr Revierförster Velke, Forsthaus Horne bei Dölzig, Kreis Goldbn.

**Anfrage Nr. 50. Gelbwerden der Kiefernadeln.** In meinem Revier beobachte ich schon seit längerer Zeit, daß in älteren und jüngeren Kiefernbeständen sich die Kiefernadeln gelblich verfärben und dann absterben. Wodurch wird diese Erscheinung hervorgerufen?

Staatsförster R. in L.

**Antwort:** Das Gelbwerden der Kiefernadeln, das in zahlreichen Revieren in jüngeren und älteren Beständen zu beobachten ist, wird hervorgerufen durch die Kiefernadelnspinnwebmücke, *Coccidomyia brachyptera*. Ihre rote Larve findet man, wenn man die Nadeln vorsichtig auseinander nimmt. Die im Mai schwärzende Mücke versenkte je ein Ei zwischen die sich entwickelnden Nadeln eines Baares. Anfangs bleibt die Wirkung der roten Larve, welche am Grunde der Nadeln saugt, sehr gering; die Nadel wächst zu normaler Länge aus, verfärbt sich aber im Endommer oder Herbst in ein leuchtendes Gelb, stirbt dann ab und wird braun. Eine zweite Form der Beschädigung, die in diesem Jahre, wie es scheint, noch nicht beobachtet worden ist, zeigt sich im Frühjahr: Die Nadeln unter gleichzeitiger Verdickung der Nadeln an der Basis. Sie sind hier miteinander verwachsen und sehr fest, bilden also eine Gallzweige, die solche Gallen tragen, sterben, wenn alle Nadeln verpilzt sind, ab. Zweige mit gelben Nadeln, an denen die Knospen gesund sind, werden erhalten bleiben. Die Verpuppung erfolgt in einem Koton unter einem Blatt der Nadelzweige, meistens an der Hinde des Stammes. Man hat die Puppe auch schon am Boden gefunden. EdRein.

**Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.**

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

**Offene Forst- usw. Dienststellen.**

**Preußen.**

**Staatsverwaltung.**

**Forstsekretärstelle Jesberg.** Oberf. Jesberg (Cassel), ist zum 1. April 1924 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 5 ha Acker. Mietwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung im Ort. Bahnstation. Bewerbungsfrist 10. Dezember 1923.

**Försterstelle Steinberge.** Oberf. Keuruppln (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,2970 ha Garten II. Klasse, 2,8280 ha Acker IV. und 1 ha Acker III. Klasse, 4,8370 ha Wiese IV. und 0,8710 ha Wiese III. Klasse. Bewerbungsfrist 7. Dez. 1923.

**Waldförsterstelle Suhlhorn.** Oberf. Neuentrug (Stettin), ist am 1. Dezember zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,3613 ha Acker, 5,1560 ha Wiese.

**Nächste Bahnstation 5 km; nächste Dorfkirche 3 km; nächste höhere Schule 12 km. Bewerbungen sind sofort einzureichen.**

**Personalmeldungen.**

**Preußen.**

**Staats-Forstverwaltung.**

**Barnowitz,** Forstmeister in Dannenrich, Oberf. Friedenthal (Potsdam), ist am 1. Oktober in den Ruhestand getreten.  
**Hölzer,** Forstmeister in Bornim, Oberf. Potsdam (Potsdam), tritt am 1. April 1924 in den Ruhestand.  
**Gähgen,** Forstmeister in Thoria, Oberf. Thoria (Potsdam), tritt am 1. April 1924 in den Ruhestand.  
**Rannstädter,** Förster in Gr.-Eldter, Oberf. Weiersdorf, wird am 1. April 1924 nach Thoria, Oberf. Thoria (Potsdam), versetzt.  
**Kempe,** Forstmeister in Retzow (Cassel), ist am 1. Oktober in den Ruhestand getreten.  
**Försterstelle Wülfing.** Oberf. Wülfing (Stettin), übernimmt die Besetzung des Stellen auf die Försterstelle Suhlhorn, Oberf. Suhlhorn, wird zurückgenommen.

**Knobel**, Hegemeister in Werbelinsee, Oberf. Grimmitz (Potsdam), tritt am 1. April 1924 in den Ruhestand.  
**Malks**, Forstmeister in Neuruppin, Oberf. Neuruppin, wird am 1. April 1924 nach Behnin, Oberf. Behnin (Potsdam), in den Ruhestand versetzt.  
**Meißner**, Hegemeister in Adlersdorf, Oberf. Gummersdorf (Potsdam), ist am 1. Oktober in den Ruhestand versetzt.  
**Pöste**, Hegemeister in Boblitz, Oberf. Himmelpfort (Potsdam), ist am 1. Oktober in den Ruhestand getreten.  
**Poloff**, Förster in Ruhlmorgen, Oberf. Neuendorf, wird am 1. Dezember die Försterei Könnenerber, Oberf. Falkenwalde (Stettin), übertragen.  
**Sch.**, Förster in Steindörge, Oberf. Neuruppin, wird am 1. Januar 1924 nach Senftenhag, Oberf. Chorin (Potsdam), versetzt.  
**Sieger**, Forstmeister in Neuzossen, Oberf. Meng, ist am 1. Oktober nach Ballitz, Oberf. Reuglienide (Potsdam), in den Ruhestand versetzt.  
**Wirth**, Hegemeister in Behnin, Oberf. Behnin (Potsdam), tritt am 1. April 1924 in den Ruhestand.  
**Wraun**, Hilfsförster in Reuglobow, Oberf. Meng, ist am 1. Oktober nach Friedersdorf, Oberf. Friedersdorf (Potsdam), versetzt.

**Aufferow**, Hilfsförster in Marktgräpische, Oberf. Golpin, ist am 22. Oktober nach Deegermühle, Oberf. Bienthal (Potsdam), versetzt.  
**Fischmann**, Hilfsförster in Serwest, Oberf. Chorin, ist am 1. November nach Mettwerder, Oberf. Urruppin (Potsdam), versetzt.  
**Förster**, Hilfsförster in Potsdam, Oberf. Potsdam, ist am 1. November nach Bippelsörbe, Oberf. Urtruppin (Potsdam), versetzt.  
**Schassengall**, Forstgehilfe in Binnow, Oberf. Falkenbagen (Potsdam), ist ermächtigt an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen „Sodeman“ zu führen.  
**Sahn**, Forstgehilfe in Gentlenshöhe, Oberf. Potsdam, ist am 1. November nach Dagow, Oberf. Meng (Potsdam), versetzt.  
**Altkne**, Forstgehilfe in Gensee, Oberf. Eggesin, ist am 1. November nach Augustwalde, Oberf. Friedrichswalde (Stettin), versetzt.  
**Schuch**, Forstgehilfe in Gr.-Schönebeck, Oberf. Pechfeld, ist am 1. November nach Wuchsheide, Oberf. Seehlin (Potsdam), versetzt.  
**Schuch**, Forstgehilfe in Fern-Neuendorf, Oberf. Gummersdorf, ist am 1. November nach Fischerwall, Oberf. Säbersdorf (Potsdam), versetzt.

## Bereinszeitung.

### Verband Preussischer Forstrentmeister.

#### Bezirksgruppe Frankfurt a. D.

Am 17. Oktober 1923 hielt die Bezirksgruppe eine Sitzung ab. Es wurde verhandelt:

1. Die Verwendung der vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge. Mit Rücksicht darauf, daß in der letzten Zeit bei den Postanhalten nicht immer Steuermarken in genügender Menge vorhanden waren, sind einige Rassen dazu übergegangen, die vom Lohn der Waldarbeiter einbehaltenen Steuerbeträge bar an das zuständige Finanzamt der Kasse abzuliefern. Hierbei sind die §§ 48, 49, 50 und 55 aus den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 zu beachten. Das im § 49 Absatz 1 genannte Überweisungsblatt (Muster 3a) und die im § 53 genannte Nachweisung (Muster 5) sind von den Förstereien zu führen und am Schlusse des Kalendervierteljahres zur Forstkasse zu senden. Diese stellt die Zusammenstellung (Muster 6) auf und schickt sie rechtzeitig mit den Unterlagen an das Finanzamt ab. Die Betriebsbeamten haben hierbei nur eine geringe Arbeit und ersparen sich das Einsammeln und die Überfendung der Steuerbücher zur Forstkasse. Die Regierung in Frankfurt a. D. hat sich durch Verfügung vom 11. September 1923 Nr. 3 B b 2 5570 der Forstkasse Müllrofe gegenüber mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Es wurde beschlossen, die Regierung zu bitten, diese Verwendungsart der Steuerbeträge im Bezirk allgemein einzuführen.

2. Die Verwendung der Invalidenversicherungsmarken. Nachdem die Regierung in zwei vorliegenden Verfügungen zum Ausdruck gebracht hat, daß sie von der starken Überlastung der Forstkassen überzeugt ist, soll sie erneut gebeten werden, die Verwendung und Entwertung der Invalidenversicherungsmarken durch die Betriebsbeamten vornehmen zu lassen, wie dies seit längerer Zeit schon in mehreren anderen Regierungsbezirken geschieht, und vom Herrn Minister im Erlaß vom 1. August 1922 Nr. 3 13600, betreffend Verlohnung von Forstarbeiten, besonders zugelassen worden ist. Es würde dann auch der Fiskus vor Ersparnisfragen bewahrt bleiben, wenn Waldarbeiter nach ihrer Einstellung nicht sogleich anderweitig Beschäftigung finden können, weil ihnen die

Invalidenversicherungsmarken von der Kasse nicht so schnell zugehen. Die Kasse muß die Karten bis zur endgültigen Verlohnung einbehalten; der Betriebsbeamte dagegen kann sie am Entlassungstage aushändigen und den Wert der Invalidenmarken ausweislich seines Arbeitsbuches aus dem verstärkten Vordruck für Fernsprechgebühren usw. bis zur Erstattung durch die Kasse entnehmen.

3. Rassenprüfungen. Bei dem übergroßen Geschäftsverkehre ist es jetzt kaum noch durchzuführen, daß der Rentmeister und seine Gehilfen bei den Rassenprüfungen mithelfen müssen. Durch den Abschluß der Bücher und durch die Aufstellung der Nachweisungen werden sie zwei bis drei Tage von ihren eigentlichen Arbeiten abgehalten und kommen stark in den Rückstand, was im Hinblick auf pünktliche Steuerablieferung, Gehalts- und Lohnzahlung usw., Erlebigung des Schriftwechsels im Holzverkaufswesen usw. sehr üble Folgen haben kann. Auch werden die aufzustellenden Nachweisungen und der Bücherabschluß bei der Rassenprüfung für vollständig wertlos gehalten. Sie pflegen dazu zu führen, daß an Hand des vorgebrachten Verhandlungsprotokolls die Prüfungen schematisch betrieben werden. Ein lassentemisch durchgebildeter Revisor wird eine Kasse direkt nach den Rassenbüchern, Beträgen, Plänen, Anweisungen usw. besser prüfen können, als nach den Nachweisungen, die nur einen dürftigen Auszug aus den Büchern darstellen. Er wird dann aber auch besser einsehen, welche Unlast von Arbeit bei den Forstkassen jetzt bewältigt werden muß. Die Regierung soll gebeten werden, dahin zu wirken, daß die Rentmeister usw. von der Mithilfe bei den Rassenprüfungen künftig entbunden werden.

4. Anstellung von Rassensekretären. Der Geschäftsumfang bei den Forstkassen ist so stark angeschwollen, daß der Rentmeister nicht mehr in der Lage ist, die alleinige Verantwortung für die gesamte Buchungs- und Rechenarbeit zu tragen. Es ist daher ein dringendes Bedürfnis, daß, wie bei den Kreisrassen, Rassensekretäre angestellt werden. Kann dies mit Rücksicht auf den Beamtenabbau jetzt nicht geschehen, so ist wenigstens bei jeder Kasse ein Gehilfe zu bevollmächtigen, die Buchungs- und Abschlußarbeiten unter eigener Verantwortung zu führen.

5. Verschiedenes. Um Personal zu sparen, den Forstassenbetrieb einfacher zu gestalten und die Abschluß-, Schreib- und Rechenarbeit wesentlich zu vermindern, dürfte es angebracht sein, die Buchungen nach dem Forstwirtschaftsjahre wegzufallen zu lassen, die gesamten Einnahmen und Ausgaben vielmehr lediglich nach dem Rechnungsjahre zu buchen. Die neuen Holzverkaufsbedingungen sehen Stundungen nicht mehr vor, so daß Restübertragungen wenig vorkommen werden. Auch lassen sich die Einnahmen und Ausgaben der jährlichen Forstwirtschaft bei den einzelnen Fonds sehr leicht aus den Handbüchern ausziehen. Antrag nach dieser Richtung wird noch nicht gestellt. Es sollen zunächst erst noch die Auswirkungen der jetzt kommenden wertbeständigen Zahlungsmittel abgewartet werden.

Gegen 7 Uhr abends wurde die Versammlung geschlossen.  
J. A.: Bobel.

### Nachrichten des „Waldheil“.

Betrifft Quittung über die Sonderzuwendungen.

Bei dem sich dauernd erhöhenden Porto ist es unmöglich, weiter direkte Postquittung zu leisten und Dank für Zuwendungen auszusprechen. Sonderquittungen werden künftig nur bei Beträgen, die 30 Milliarden übersteigen, an dieser Stelle gegeben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt.

Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gefreudigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Ruhe aus einer Jagdangelegenheit, eingeliefert vom Rentamt Neuzelle, 100 Milliarden; Spende von A. B. Reiffanta, Norwegen, 99750.000.000 M.; Spende von Herrn Hans Holand, Eichenstein bei Saar, 50 Milliarden; Spende von der Firma O. Fraulmann, Frankfurt a. S. Ober, eingeliefert vom Hilfsförster R. Schilling, Schönau bei Bad Laubach, Schießen, 50 Milliarden.

Ferner in Millionen Mark: 1 zu 6000, 1 zu 6000, 1 zu 1000, 1 zu 1000, 1 zu 700, 1 zu 600, 1 zu 400, 1 zu 175, 1 zu 101, 8 zu 100, 1 zu 74, 9 zu 50, 1 zu 30, 1 zu 20, 1 zu 12 $\frac{1}{2}$ , 1 zu 8. Zusammen 296.175.250.000.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen bedeutend erhöht werden, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 10. November 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

### Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil“ haben will, unter allen Umständen Porto-Ersatz — 10 Milliarden Mark — beizufügen. Für die Stellenvermittlung sind nunmehr Gebühren in Höhe von 100 Milliarden Mark zu leisten. Unsere in die Stellenvermittlungsliste eingeschriebenen Mitglieder wollen den erhöhten Betrag ebenfalls einsenden.

Neudamm, den 10. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Wohlfahrtsmarken.

Der Preis für die Wohlfahrtsmarken wird angemessen erhöht. Er beträgt für jede ein weibergerechtes Bild von Bild oder Weibweib darstellende Marke 1 Milliarde, 10 Stück 10 Milliarden, 30 Stück 30 Milliarden, 50 Stück 50 Milliarden Mark, dazu Drucksachenporto. Die Wohlfahrtsmarken sind nur gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen.

Neudamm, den 10. November 1923.

Die Geschäftsstelle.



### Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Neudamm, Schilderstraße 45.

Schungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Meldungen nur an die Geschäftsstelle zu Neudamm unter Postcheckkonto 47078, Postfachamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 9028. Blume, Johannes, Hilfsförster, Remscheid, Post Lütten, Kreis Lütten. IX.
- 9024. Müller, Wilhelm, Forstschütze, Försterei Beierhagen, Post Demgarten, Kreis Braunsberg. II.
- 9026. Bierger, Johann, Förster, Röhlein, Post Gelnhausen, Kreis Gelnhausen. I.
- 9028. Schmann, Gregor, Förster, Schwofsch, Bezirk Breslau VII.
- 9027. Heubt, Karl, Förster, Nieple, Post Straßburg, Kreis Straßburg. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan die „Deutsche Forst-Zeitung“ zu, das jeweils zum Vereinsvorsatzpreis berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zustellung zu einem Vorzugspreis geliefert wird, der jeweils ein Gehntel des Ladenpreises (Grundzahl 1) beträgt.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

- Dahl, Heinrich, Revierförster, Warnig, Miedelberg-Schwarz.
- Schumann, Josef, Forstausseher, Reichert, Friedberg.
- Wanitz, Otto, Förster, Klappstein bei Eschenbach, Kreis Deutsch-Krone.
- Gademajl, Fritz, Revierförster, St. Neuburg, Post Brückwäldchen, Kreis Egan.

### Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924.

Nach den Beschlüssen der Tagung des engsten und weiteren Vorstandes vom 25. und 26. August d. J. in Frankfurt a. O. sollen für das Jahr 1924 von den Mitgliedern folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forst angekeilten der Wert von 20 Pfund Roggen;
2. von Forstwarten, Förkern, nicht unabhängigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungsaufbahn und Wäldern der Wert von 35 Pfund Roggen;
3. von Revierförstern und Forstverwaltern der Wert von 40 Pfund Roggen;
4. von akademisch gebildeten Beamten von Oberförstern aufwärts der Wert von 50 Pfund Roggen.

Der jährliche Beitrag für die Herren Revierbesitzer ist ebenfalls auf 50 Pfund Roggen festgesetzt. Bei einmaliger Beitragszahlung ist



Lebenszeit soll mindestens ein Betrag im zehnfachen Werte der jährlichen Beitragsleistung zu zahlen sein.

Da inzwischen eine vollständige Umänderung der Währungsverhältnisse eingetreten und der Übergang zur Goldwährung angebahnt ist, so werden obengenannte Beiträge auf der Grundlage von einem Dollar = 420 Milliarden Mark und einer Tonne Roggen = 200 Goldmark verrechnet. Es haben demnach zu zahlen:

- die Mitglieder unter 1 = 2 Goldmark,
- die Mitglieder unter 2 = 3 ½ Goldmark,
- die Mitglieder unter 3 = 4 Goldmark,
- die Mitglieder unter 4 = 5 Goldmark.

Ebenso haben die Herren Waldbesitzer 5 Goldmark zu zahlen.

Das Umrechnen des in Gold angegebenen Betrages hat nach den jeweilig am Zahlungstage amtlich veröffentlichten Kurse zu erfolgen. Des Vergleiches wegen sei bemerkt, daß die Beiträge vor dem Kriege in Höhe von 4, 8 und 10 Goldmark pro Mitglied und Jahr erhoben worden sind.

Für die außerordentlichen Mitglieder ist ein fester Beitrag nicht beschlossen worden. Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern soll, wenn es sich nicht um Forstbeamte des Staates oder der Gemeinden handelt, überhaupt nur in seltenen Fällen in Anwendung kommen. Der Beitrag soll von ihnen selbst bestimmt werden. Bei Übertritt von ordentlicher Mitgliedschaft zur außerordentlichen und umgekehrt werden Eintrittsgebühren nicht erhoben.

Die jährlichen Beiträge sind jahungsgemäß zu Anfang jedes Jahres fällig. Sind sie am 1. April nicht eingegangen, zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Wir geben diese Beitragsätze unseren Mitgliedern bekannt mit der Bitte, die Beiträge in wertbeständigem Gelde an unsere Kassenkelle in Neubamm unter Postcheckkonto Nr. 47678 beim Postcheckamt Berlin NW 7 schon im Laufe des Monats November oder Dezember einzuschicken, da wir infolge der viel zu geringen Beiträge des Jahres 1923 zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ganz notwendig Geld brauchen. Diese haben infolge der unheilvollen Entwertung des Papiergeldes und des Überganges zur Goldwährung eine kaum glaubliche Höhe erreicht, so daß der geregelte Fortgang des Geschäftsbetriebes ernsthaft in Frage gestellt ist.

Unsere Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Beitrag in einer Zahlung zu leisten, können die Beiträge auch in zwei Raten abgeben, etwa derart, daß die erste im Laufe des Dezember 1923 und die andere dann bis zum April 1924 eingeht. Auch derartige Zahlungen sollen nur auf Postcheckkonto Nr. 47678 beim Postcheckamt Berlin NW 7 unter Angabe der Mitgliedsnummer an unsere Kassenkelle in Neubamm gesandt werden. Wenn die Mitgliedsnummer nicht bekannt ist, muß der Vor- und Name sowie die genaue Adresse und wo eine Adressänderung stattgefunden hat, auch die frühere Adresse angegeben werden. Ferner ist mitzuteilen, wofür die Zahlung geleistet wird; namentlich wenn es sich um Zahlungen mit verschiedenen Bestimmungen handelt, sind die Beträge auseinanderzuhalten. Überall muß ersichtlich sein, wofür die Verwendung finden sollen, damit Irrtümer bei ihrer Verbuchung ausgeschlossen sind.

Endlich richten wir nochmals an alle Mitglieder die höfliche Bitte, Beitragszahlungen recht bald zu leisten, damit wir für unsere Vereinsarbeit die notwendigen Gelder zur Verfügung haben. Eberswalde, im November 1923.

Die Geschäftsstelle.

5

### Betrifft Forstschule Templin.

Die von Tag zu Tag in immer rascherem Tempo fortschreitende Entwertung der Mark hat zur Folge, daß alle im voraus festgesetzten Zahlungsverpflichtungen nach kurzer Frist zur Deckung der Ausgaben nicht mehr ausreichen. Dieses trifft u. a. sowohl auch unsern Verein als namentlich auch die Schule Templin. Hier ist zwar seit Beginn des neuen Schuljahres der Preis für Verpflegung und Unterricht in Roggen (2 ½ Zentner je Monat) festgesetzt, allein die Ermittlung des Beitrags muß auf Grund der Preisnotierungen vom 20. des vorhergehenden Monats erfolgen, während die Preise für Lebensmittel sowie Löhne und Gehälter fast von Tag zu Tag steigen und allgemein sofortige Zahlung gefordert wird.

Das Ergebnis dieser Verhältnisse war, daß die Schulleitung trotz mehrfacher Nachzahlungen mit einem Fehlbetrag von 2 619 865 564 921 M., einem Mindervert der Vorräte von 11 673 075 000 000 M., zusammen 14 292 920 564 921 M. abschloß, dessen Deckung durch eine Nachzahlung von 505 Milliarden je Schüler für den Monat November erfolgen sollte.

Die seit dem 31. Oktober noch weiter fortschreitende Preissteigerung zwingt aber, statt dessen eine solche von 2186 Milliarden zu fordern.

Die verantwortlichen Organe des Vereins sehen der weiteren Entwicklung dieser Verhältnisse mit der größten Besorgnis entgegen.

Bei dieser Gelegenheit darf auch die dringende Bitte um reichliche Beiträge für den Stipendienfonds ausgesprochen werden, der zur Zeit nur 500 Millionen M. enthält, so daß dessen vor Weihnachten übliche Verteilung unter den heutigen Verhältnissen keinerlei ins Gewicht fallende Unterstützung ermöglichen würde.

gez.: Der Schulpfleger.

6

### Einschreibgebühren für den Stellennachweis.

Infolge der bedeutenden Portoverhöhung sind wir genötigt, die Einschreibgebühren wiederum zu erhöhen. Sie betragen jetzt in jedem einzelnen Falle 100 Milliarden Mark. — Wir bitten die in den Nachweis eingetragenen Bewerber, die schon eingezahlte Einschreibgebühr bis auf diese Höhe zu ergänzen. Der Stellennachweis.

7

Bezirksgruppe Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lauenburg (IV). Am Sonnabend, dem 24. November 1923, vormittags 11 ½ Uhr, findet im Bahnhofshotel in Kiel (gegenüber dem Bahnhof) eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Besprechung von Besoldungsfragen. 2. Forstbeamtenbund. 3. Verschiedenes. Gemeinsames Mittagessen im Bahnhofshotel. Im Anschluß hieran Durchführung des „Sachsenwald-Verfilms“. — Die Mitglieder werden gebeten, ihre Teilnahme bis spätestens Dienstag, den 20. November, an Oberförster Marquardt, Friedrichsrh., mitzuteilen. — Gäste willkommen.

**Bezirksgruppe Freistaat Sachsen (XII).** Diejenigen Herren Kollegen, welche mindestens die Verordnung vom 30. Oktober 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt 94) erfüllt, zur Lehre besonders geeignete, eingerichtete Reviere verwalten, Talent und Interesse haben, Lehrlinge „gewissenhaft“ auszubilden, werden gebeten, bis spätestens 12. d. Mts. sich bei dem Unterzeichneten, unter Beifügung eines Lebenslaufes, zu melden.

Weinböhla b. Dresden, 4. November 1923.  
 W. Dreßler als 1. Vorsitzender.

**Der Unterstützungsfonds des „Waldheil“**  
 bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem Verein „Waldheil“, Neudamm, Bez. Pto., Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 9140, einzufenden. Auch die kleinsten Gaben sind willkommen. 6

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin - Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV  
 Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

**Kreisgruppe Lebus.**

Bei der Versammlung am 4. November 1923 in Seelow legte der Vorstand sein Amt nieder. Es wurden neu gewählt die Kollegen: Kresinsky, Lieben, 1. Vorsitzender; Ohm, Markendorf, 2. Vorsitzender; Jde, Dehmsee, Schriftführer. Kollege Krüger, Steinhöfel und Ohm, Markendorf, Gehaltskommission.

Im Schlichtungsausschuß wurden keine Personalveränderungen vorgenommen. Ferner wurde beschlossen: Für das letzte Vierteljahr ist noch zu erheben: Hilfsförster 10 Goldpfennige, Förster 15 Goldpfennige, Forstverwalter 20 Goldpfennige. Das Geld muß spätestens am Donnerstag, dem 15. November, beim Schriftführer eingelaufen sein, da sonst jedes säumige Mitglied verpflichtet ist, das doppelte des festgesetzten Beitrages zu zahlen. Zahlung erfolgt nach dem Stande der Goldmark am Zahlungstage.

Kresinsky, 1. Vorsitzender. Jde, Schriftf.

**An die Forstbeamten des Kreises Westkerberg.**

Zu Sonntag, den 18. November 1923, nachmittags 3 Uhr, lade ich alle Privatforstbeamten des Kreises Westkerberg zu einer Versammlung im Hotel „Frankfurter Hof“ in Reppen ein. Zweck: Anschluß an den Forstbeamtenbund, Kreisgruppe Lebus. Jedes Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte hat die Pflicht, zu erscheinen. Theuerlauf.

Der Redaktionswink für die nächste Nummer 47 ist Sonnabend, der 17. November. Mit Rücksicht auf den Freitag am 21. November können Einsendungen, die an Montag, dem 19. entreffen, nicht mehr aufgenommen werden.

**An unsere sehr verehrten Leser!**

Hierdurch teilen wir mit, daß seitens der Post nun endlich, um die dauernde Erwertung zu vermeiden, auch das Zeitungsbezugsgeld in Goldmark festgesetzt und für Dezember schon in dieser Form eingezogen wird. Damit kann künftig die dauernde Verlässigung des Leserkreises durch Nachzahlungen wegfallen und wieder Sicherheit und bessere Ordnung in den Zeitungsbezug kommen. Bei der Grundzahl 1 wird der monatliche Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung“ auf eine Goldmark, für Vereinsleser auf 0,85 Goldmark festgesetzt. Diesen Preis müssen wir auch schon für November in Anrechnung bringen; er beträgt nach dem Umrechnungskurs vom Montag, dem 12. November 150 und für Vereinsleser 128 Milliarden Papiermark. Diesen Betrag werden wir Ende dieser Woche mit Postnachnahme erheben. Wir bitten das Geld bereitzuhalten und die Nachnahme sofort einzulösen. Bei unseren Postabonnenten haben wir den bereits bei der Post angezahlten Betrag wertbeständig angerechnet; die gleiche Verrechnungsmethode findet statt bei unseren Vereinslesern, die uns den Bezugspreis bereits eingekauft haben. Die Herren Privatforstbeamten machen wir von neuem darauf aufmerksam, daß die Lektüre einer forstlichen Fachzeitung im Interesse des Dienstes unerlässlich und aus dem Grunde der Selbstbefähigung überall geneigt ist, die Bezugskosten für die „Deutsche Forst-Zeitung“ zu übernehmen. Sollen wir weiter die Interessen der deutschen Forstbeamtschaft vertreten, so muß der Bezug unseres Blattes einmütig fortgesetzt werden, trotz des in seiner Ziffer hohen, aber in Anbetracht der heutigen Teuerung ganz geringfügigen Bezugspreises, denn eine Milliarde Papiermark besitzt heute nur den Wert von dreiviertel Goldpfennigen. Deshalb bitten wir auch weiter um treues Durchhalten.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“, S. Neumann, Neudamm.

**Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:**

- 814. — Organisationsfragen des „Deutschen Forstbeamtenbundes“.
- 815. — Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.
- 816. — Gesetz, Verordnungen und Erkenntnisse.
- 817. — Kleinere Mitteilungen.
- 818. — Unterricht und Prüfungsbeurteilung.
- 819. — Willkommensreden, Jagd- und Forstschulangelegenheiten.
- 820. — Beschlüssen.
- 821. — Fernschreiben.
- 822. — Vom Willkommens.
- 823. — Brief- und Fragelasten.
- 824. — Personalveränderungen und Personalnachrichten.
- 825. — Vereinssetzung.
- 826. — Verband Preussischer Forstrentmeister.
- 827. — Nachrichten des „Waldheil“.
- 828. — Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.
- 829. — G. B.
- 830. — Deutscher Forstbeamtenbund

Für die Schriftleitung verantwortlich: Oekonomierat Grundmann, Neudamm.  
 Für Inserate: Edmund Dörr, Neudamm. Druck und Verlag: S. Neumann, Neudamm.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen:

## Forstliche Rundschau und Des Förstlers Feierabende.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Mitteilungsorgan des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldbell“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Brandenburg, des Forstweisenvereins zu Berlin, des Versicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Reutmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstereinigungen, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgebung, des Vereins ehemaliger Neubaldenelebeener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,00 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Frs. 4,00. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,50 Goldmark (Schw. Frs. 0,4). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Ungetils.

Für den ohne Vorbehalt eingesandten Beitrag nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, sollte man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 47.

Neudamm, den 23. November 1923.

38. Band.

## Die Personal-Abbau-Verordnung des Reiches.

Die Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (R.G.B. S. 999) schreibt vor, daß mindestens 25 % der planmäßigen, außerplanmäßigen und Vorbereitungsbearbeiter auszuscheiden haben, und zwar je 5 % vor dem 1. Februar, 1. März und 1. April l. J. und der Rest zu einem noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt. Es kommt sowohl freiwilliger wie unfreiwilliger Abgang in Frage. So können Beamte mit mindestens 10jähriger Dienstzeit, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit mit Zustimmung der Behörde pensioniert werden. Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten der Verordnung bzw. nach Ablauf des Monats, in dem die Beamten das Alter erreichen, gestellt werden. Wenn jüngere, planmäßige Beamte ihr Ausscheiden nachsuchen, kann ihnen eine je nach den Dienstjahren verschiedene bemessene, übrigens nur mäßige einmalige Abfindungssumme gewährt und für den Fall späterer Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ruhegehalt und für den Fall des Ablebens Hinterbliebenenversorgung zugesichert werden. Die Zeit nach ihrem Ausscheiden ist aber nicht pensionsfähig. Ihm übrigen können die planmäßigen und die eine 10jährige pensionsfähige Dienstzeit aufweisenden außerplanmäßigen Beamten auf Wartegeld gesetzt werden und, wenn sie dies beantragen, auch sofort pensioniert werden. Die anderen außerplanmäßigen und die Vorbereitungsbeamten sowie die zur Entlassung kommenden Angestellten erhalten lediglich die Abfindungssumme. Alle aus diesem Anlaß ausscheidenden Beamten mit alleiniger Ausnahme der auf ihren Antrag pensionierten über 58jährigen Beamten können binnen 18 Monaten

einen Zuschuß zu etwaigen Umzugskosten erhalten. Für die Auswahl der in den einstufigen Ruhestand zu versetzenden Beamten sind der Wert der dienstlichen Leistung und bei gleichwertigen Leistungen die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse maßgebend. Jeder Beamte kann ferner in ein Amt von geringerem Range versetzt werden, behält aber dann seine bisherige Amtsbezeichnung und das bisherige Stelleneinkommen. Neue Beamte oder Anwärter sollen einstufigen nicht eingestellt werden. Der Abbau ist nun nicht so beabsichtigt, daß in jeder Dienststelle 25 % der Beamten zu entlassen sind, sondern diese 25 % beziehen sich auf die gesamte Beamtenenschaft. In welchem Umfange die Unterverteilung auf die einzelnen Verwaltungsweige erfolgt, ist Sache der Reichsregierung.

Von der großen Zahl von Bestimmungen, die die Verordnung außerdem enthält, seien noch folgende hervorgehoben:

Die Befreiung in den einstufigen oder in den endgültigen Ruhestand tritt, nachdem der Beamte die Entscheidung erhalten hat, mit Ablauf des nächsten Monats ein. Eine sehr harte Bestimmung, die dem Beamten keine genügende Zeit läßt, sich auf die neue wirtschaftliche Lage vorzubereiten. Bisher waren für solchen Fall 3 Monate Vorschrift. Die zum 1. Februar ausscheidenden Beamten werden also im Weihnachtmonat den blauen Brief erhalten.

Das Wartegeld beträgt 80 % des Diensteneinkommens, vermindert sich aber für jedes angefangene Jahr, das dem Beamten an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um 2 % bis auf 40 %. Mehr als 80 % des Diensteneinkommens der mittleren Stufe der Gruppe A XII darf das Wartegeld nur betragen, wenn der Beamte bereits ein höheres Ruhegehalt erdient hat.

Jeder Pensionär oder Wartegeldempfänger ist bei Verlust seiner Versorgungsbezüge verpflichtet, der Pensionsregelungsbehörde oder, wenn er diese nicht kennt, der zahlenden Kasse sein etwaiges steuerbares Privateinkommen bis zum 30. November d. J. und spätere Änderungen seinerzeit anzuzeigen. Von diesem Privateinkommen ist ein Betrag von der Höhe des Gehalts und des Ortszuschlags der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A VII multipliziert mit der Mehrzahl künftigungsfrei. Um die Hälfte des dann verbleibenden Restes werden Ruhegehalt und Wartegeld gekürzt, so daß unter Umständen dem Ruhegehalts- oder Wartegeldempfänger nichts verbleibt. Das gleiche gilt bezüglich der Witwen- und Waisengelder.

Die Länder sind verpflichtet, für ihre Beamten und für die Gemeindebeamten gleiche Vorschriften zu erlassen, und berechtigt, solche auch für die Körperschaften einzuführen. Preußen wird also bald folgen.

Es ist ja klar, daß wir besonders im Reich an einer übergroßen Zahl von Beamten tranden, die wir in dieser Zeit der Not nicht ernähren können. Es muß aber doch stark bezweifelt werden, daß dieser rein schematische Abbau das richtige Heilmittel ist, und wenn das Reich auch vielleicht den vierten Teil der Beamten entbehren kann, so kann man das nicht ohne weiteres von den Ländern sagen, deren Beamten sich nicht in gleicher Weise vermehrt haben. Daß innerhalb der Forstverwaltungen Beamte abgestoßen werden können, halten wir für völlig ausgeschlossen, da diese Beamten in der jetzigen unruhigen Zeit zum Schutze des Waldes dringend erforderlich sind. Man sollte zunächst mit dem Abbau der zahllosen Geseze und Verwaltungsbestimmungen beginnen, in denen sich kein Mensch mehr zurechtfinden kann. Vor dem Beamtenabbau müßte erst die Arbeit vereinfacht werden. Das scheint uns die richtige Reihenfolge zu sein. Davon hat man aber bisher nichts gehört.

## Wertbeständig zu zahlende Teile der Dienstbezüge.

Von Rechnungsrat Guth.

Die bestmögliche Annäherung der wertbeständigen Geldbeträge an die jedesmalige Teilsumme (bisher 10, 15 und 30 v. H. der nach Absetzung der Abzüge verbleibenden Papiermarkbeträge), welche höchstens in wertbeständigen Zahlungsmitteln zuständig ist, wird durch nachstehende Tabelle erreicht. Diese gilt, wie ersichtlich, für einen Dollarkurs von 630 Milliarden, bei dem eine Mark Gold der Goldanleihe gleich 150 Milliarden Papiermark ist. Spalte 1 bis 3 gilt auch für jeden anderen Dollarkurs, während Spalte 4 entsprechend

diesem Kurse umzurechnen bleibt. Das ist aber eine kleine Mühe. Die Werte sind in den überhaupt möglichen Bruchteilen bis zu einem Dollar ermittelt. Die Stükelungsmöglichkeiten (Spalte 2) sind erschöpfend dargestellt. Bei wertbeständig zahlbaren Teilsummen über 1 Dollar braucht man nur 4,20 Mark Gold oder 630 Milliarden Papiermark den Zahlen in Spalte 3 und 4 hinzuzurechnen, um die entsprechenden Werte zu erhalten; bei über 2 Dollar das entsprechende Vielfache. Die Stükelung beträgt dann zunächst

Zulässige Höhe und Stükelungsmöglichkeit der wertbeständigen Zahlung am 9. und 13. November 1933 bei einem Dollarkurse von 630 Milliarden Papiermark.

1 Mark Gold = 150 Milliarden Papiermark.

1.	2.	3.	4.
Dollarwert	Stükelungsmöglichkeit	Mark Gold	Papiermark in Milliarden
2/20	1/10	0,42	63
4/20	2/10	0,84	126
5/20	1/4	1,05	157,5
6/20	3/10	1,26	189
7/20	1/4 + 1/10	1,47	220,5
8/20	4/10	1,68	252
9/20	1/4 + 2/10	1,89	283,5
10/20	oder 1/4 + 1/4 oder 5/10	2,10	315
11/20	1/4 + 3/10	2,31	346,5
12/20	oder 1/2 + 1/10 oder 2/4 + 1/10	2,52	378
13/20	1/4 + 4/10	2,73	409,5
14/20	oder 2/4 + 2/10 oder 1/2 + 2/10	2,94	441

1.	2.	3.	4.
Dollarwert	Stükelungsmöglichkeit	Mark Gold	Papiermark in Milliarden
15/20	3/4 oder 1/2 + 1/4 oder 1/4 + 5/10	3,15	472,5
16/20	8/10 oder 2/4 + 3/10 oder 1/2 + 3/10	3,36	504
17/20	oder 1/4 + 6/10 oder 3/4 + 1/10 oder 1/2 + 1/4 + 1/10	3,57	535,5
18/20	oder 2/4 + 4/10 oder 1/2 + 4/10	3,78	567
19/20	oder 3/4 + 2/10 oder 1/4 + 7/10 oder 1/2 + 1/4 + 2/10	3,99	598,5
20/20	1/1 oder 2/2 oder 4/4 oder 20/10	4,20	630

den vollen Dollar oder sein volles Ziel-  
sches, dazu den Rest in Mark Gold und ihre  
Stückelung gemäß Spalte 3 und 2.

**Beispiel I.** Zuständig überhaupt sind  
(alles in Milliarden) 6254, ab Steuern 549,  
also auszahlbar nach Absetzung der Abzüge  
5705. Davon sollen 10 % wertbeständig ge-  
zahlt werden, somit 571 (5 und darüber  
werden noch oben abgerundet, 4 und darunter  
noch unten). Gezahlt werden können nur  
598,5 oder 567. Da stets der von unten  
angenäherte Betrag zu zahlen ist, wenn ge-  
nauere Zahlung nicht möglich ist, sind in diesem  
Falle 567 zu zahlen = 3,78 Mark Gold, ge-  
stüdtelt gemäß Spalte 2 in den zur Ver-

fügung stehenden Stücken. 5705 weniger  
567 = 5138 Milliarden sind in Papiermark  
zu zahlen.

**Beispiel II.** Zuständig überhaupt 6372,  
Steuern 637, anzahlbar 7535. 15 % wert-  
beständig = 1150 oder 630 + 500. Gezahlt  
werden können 630 + 472,5 = 1102,5 oder  
4,20 + 3,15 = 7,35 Mark Gold, gestüdtelt in  
1 Dollar + 3,15 Mark Gold, letztere gemäß  
Spalte 2. — 7535 weniger 1102,5 = 6432,5  
Milliarden sind in Papiermark zu zahlen. Die  
Zahlung der halben Milliarde ist in diesem  
Falle zulässig, da der überhaupt auszu-  
zahlende Betrag (7525) vorschriftsmäßig auf  
volle Milliarden abgerundet ist.

## Änderung in der Militärversorgung.

Von Verwaltungsratmann Heising.

Die Personal-Abbau-Berordnung der Reichs-  
regierung vom 27. Oktober 1923 (R. G. Bl. I  
S. 309) ändert zur Erzielung von Ersparnissen auch  
das Reichsversorgungsgesetz und andere Versorgungsgesetze  
(vgl. „Deutsche Fort-Heimung“ Bd. 38  
Nr. 36 ff.) ab.

Angehälter und Versorgungsgebähr-  
nisse werden für die Zeit vor dem 1. Januar  
1923 nur noch insoweit festgesetzt, als die nach  
diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen von dieser  
Feststellung abhängen. Nachzahlungen für die  
Zeit vor dem 1. Januar 1923 werden nicht mehr  
gewährt.

Die Zusatzrente, die unter gewissen Voraus-  
setzungen nur zum halben Betrage gewährt zu  
werden braucht (a. a. O. Nr. 38 S. 678 Ziff. 16),  
kann, wenn das Einkommen des Versorgungs-  
berechtigten nicht feststellbar ist, oder wenn insoweit  
besonderer Verhältnisse ein bringendes Bedürfnis  
zur Gewährung der Zusatzrente nicht vorliegt,  
unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ver-  
hältnisse noch weiter herabgesetzt oder ganz ver-  
weigert werden.

Die Abfindung, die den auf Grund des  
R. G. O. vom 31. Mai 1906 am 1. April 1920  
eine zehnprozentige Rente beziehenden Ver-  
sorgungsberechtigten mit dem 1. Januar 1921  
zustand, wird nicht mehr gewährt. Ebenso die

Abfindung, die für den Befall der zwanzig-  
prozentigen Renten am 1. Juli 1923 gewährt  
wurde (a. a. O. S. 679 Ziff. 17).

Kriegszulagen, Tropenzulagen und ber-  
gleichen (a. a. O. S. 680 Ziff. 23) werden nicht  
mehr gezahlt, auch werden Abfindungen hierfür  
nicht mehr gewährt.

Die an Altrentner nach älteren Gesetzen noch  
zahlbaren Versorgungsgebährnisse (a. a. O. S. 679  
Ziff. 21) fallen fort.

Der Rekurs gegen Urteile der Versorgungs-  
gerichte ist jetzt ausgeschlossen, soweit der Grund  
der Wiedereingabe der Erwerbsfähigkeit kurzzeitig ist.  
Ist eine Berufung oder ein Rekurs unzulässig,  
so kann das Rechtsmittel durch Verfügung des  
Vorstehenden verworfen werden. Ist es verspätet  
oder unbegründet, so kann es auf dieselbe ein-  
fache Art zurückgewiesen werden, der Kläger ist  
aber berechtigt, die förmliche Entscheidung der  
Spruchkammer oder des Spruchsenats anzufordern,  
nach jedoch dann einen Gebührensorkauf einzahlen.

Dem unterliegenden Kläger wird künftig  
eine Gebühr auferlegt, sofern nicht das Rechts-  
mittel verspätet eingelegt oder zurückgenommen  
wird. Diese Vorschrift gilt indes nicht für die  
Berufungen und Rekurse, die am 31. Oktober 1923  
unzulässig oder innerhalb eines Monats nach diesem  
Tage zurückgenommen werden.

## Parlaments- und Vereinsberichte.

Bericht über den großen forstlichen Lehrgang  
in Falkenberg in Oberhessen.

Der Verein für Privatforstbeamte Deutsch-  
lands hat vom 23. Juli bis 4. August 1923 unter  
Leitung des Herrn Forstrats Dr. Berthog-Ebert-  
walde einen großen forstlichen Lehrgang in Falken-  
berg D.-E. abgehalten, an welchem 36 Forstbeamte  
der Bezugsgruppen Oppeln, Breslau und Glatz sowie  
ein Waldbesitzer teilnahmen. In diesem Zwecke  
hatten Herr Graf Hans v. Prakscha-Falken-  
berg D.-E. und Herr Graf Konrad v. Frankenberg-  
Tillowitz ihre umfangreichen, der Kunstzeit ent-  
sprechend musterhaft bewirtschafteten Forstreviere  
in wohlwollender Weise zur Verfügung gestellt,  
desgleichen stellten sich die Herren Forstverwal-  
tungsbeamten der beiden Verwaltungen als Lehrer  
des Lehrganges dirgesehn Tage lang in den Dienst

der gemeinnützigen Sache. Dem Lehrgang lag ein  
gut ausgearbeiteter Stundenplan zugrunde, der noch  
durch mehrere eingelegte Stunden für die Haupt-  
sächer erweitert wurde. Folgende Herren haben  
forstlichen Unterricht erteilt:

Forsttrat Dr. Berthog-Ebertwalde: 18 Stunden  
Waldbau, 4 Stunden Forstschutz.

Forstmeister Reichenstein-Tillowitz: 8 Stunden  
forstliche Gesetskunde.

Oberförster Hergt-Tillowitz: 11 Stunden Forst-  
benutzung, 4 Stunden Waldwegbau und  
4 Stunden Verwaltungslehre.

Oberförster Ebert-Falkenberg: 16 Stunden Forst-  
mathematik, Holzmeßkunde und Pflanzzeichnen.

Ferner erteilten mehrere Herren aus Falkenberg  
und Tillowitz im ganzen 12 Stunden Unterricht.

über Landesgesetzgebung, Versicherungswesen, Amtsgeschäfte, Forst- und Feldpolizei, Buchführung und Kassengeschäfte. So waren die Teilnehmer des Lehrganges die erste Woche fast durchweg an den 7 bis 8 Stunden täglichen Unterricht im Schulzimmer gebunden; nur ein Nachmittags brachte eine interessante Lehrwanderung in die Gräflisch v. Frankenbergischen Reviere Goldmoor und Schiebloiw, wofolbst uns vor allem die Gewinnung des Torfes und Fichtennaturverjüngung vor Augen geführt wurden.

Am Sonntag, dem 29. Juli, war der Kursus von dem Vorsitzenden der Ortsgruppe Falkenberg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Herrn Revierförster Olbrich-Wiersbel, zur Sitzung eingeladen worden, in der Herr Forstrat Dr. Vertog einen sehr interessanten Vortrag über die Reform der Kiefernwirtschaft hielt. Lebhafter Beifall sollte dem Herrn Redner die verdiente Anerkennung.

Die zweite und letzte Woche brachten mehr Abwechslung. Nachdem das fachliche Wissen in allen Fächern durch den Unterricht zum Teil ergänzt und wieder aufgefrischt worden war, sollte es auch praktisch durch die Lehrausflüge angewendet werden.

Es wurde zunächst ein ganztägiger Lehrausflug in die Gräflisch von Frankenbergischen Forstreviere nordöstlich der Bahnstrecke Keiße—Oppeln unternommen, zu welchem trotz dringender Erntearbeiten Herr Graf v. Frankenberg für alle Teilnehmer Gespanne zur Verfügung gestellt hatte. Trotzdem der Schöpfer sorgte, daß der Humus nicht zu trocken werde, ging die Fahrt, manchmal vor Kasse tiefend, unter dauerner Erklärung der Bestandesbilder und der Bewirtschaftung an tiefen aufgefrosteten Brandflächen, Gammelschlägen und wundervollen Naturverjüngungen vorüber. Bald war der Höhepunkt des Tages erreicht. In einem idyllisch gelegenen Jagdhaus gab uns Herr Graf Frankenberg die Ehre, an einem von ihm gespendeten echten Weidmannsfrühstück persönlich teilzunehmen. Nach kurzer Rast ging es weiter durch die Reviere Sabine und Gulchowitz, wofolbst ein von Herrn Oberförster Hergt-Tillovitz konstruierter Grubber für Bodenverwundung und Lockerung praktisch vorgeführt wurde. Überall, wo sich Gelegenheit bot, erklärte und ergänzte Herr Forstrat Dr. Vertog die Waldbilder und nahm auch gleichzeitig neuzeltliche Durchforschungen vor.

Von den übrigen Lehrausflügen sei noch erwähnt der in das Gräflisch v. Braschmache Forstrevier Wiersbel, wofolbst uns der Revierverwalter, Herr Revierförster Olbrich, gutwüchsige Kiefern- und Buchenflächen, gelegentlich auch die zahlreichen Gefangenenräber aus dem Weltkriege 1914/18 auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Landsdorf, ferner einen mustergültigen Saat- und Verschullamp sowie verschiedene Kulturgeräte und Walzpfähle zeigte. — Auch diesmal sollte eine Überraschung nicht ausbleiben, denn plötzlich befanden wir uns, ich darf wohl sagen, in einem Waldblafee. Die hochverehrte Gattin des Herrn Revierförsters Olbrich hatte eine wundervolle Kaffeetafel mit vielerlei Kuchen, Torten und Gebäck zubereitet, und man konnte feststellen, daß nicht immer nur das holde Geschlecht, sondern auch die „harte Brust“ Raschlagen und Kaffeetanten sind. Leiblich und geistig gesättigt ging es mit Gefang dem nahen Bahnhof zu, um wieder in die Kreisstadt zurückzukehren.

Der vorletzte sowie fast alle Nachmittage der zweiten Woche brachten uns praktische Beschäftigungen mit der Busssole, Winkelspiegel, Beschäftigung Höhenmesser usw. Es wurden Bestände gekluppt, Bestandesmassen berechnet, Zuwachsprögen ermittelt, Wegezüge aufgenommen, Kurven abgesteckt und Nivellements im Gelände vorgenommen.

Am letzten Tage unternahmen wir noch einen Lehrausflug in das Gräflisch Braschmache Mittelwaldbrevier Graafe, wofolbst man auch gute, teilweise angelegte Eichenstochsaaten sehen konnte.

So war die kurz bemessene Zeit des Lehrganges rasch beendet, es wurde uns viel geboten, und jeder Teilnehmer fuhr voll befriedigt in seine Heimat wieder zurück. Und wenn auch die steigende Geldentwertung den Lebensunterhalt zahlenmäßig verteuert hat, so sagen wir uns: Wissen ist Goldwährung und geht uns nie verloren.

Ich glaube im Namen aller Teilnehmer recht zu tun, wenn ich den beiden Herren Waldbesitzern, Herrn Grafen von Braschma und Herrn Grafen von Frankenberg, nochmals für die gütige Aufnahme und Bewirtung aufrichtigsten Weidmannsdank ausspreche; desgleichen danken wir unsern hochverehrten Lehrerkollegium für seine Bemühungen. Der gleiche Dank gebührt auch dem Herrn Revierförster Olbrich-Wiersbel, seiner Gattin und Familie.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

**Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.**  
BR., zugl. i. R. d. MinPräs. u. sämtl. Staatsämtern, v. 9. 11. 23  
(Bes. 3535 Lo. 2800).

1. Die Messzahl für die Bezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, Frauenbeihilfe, Grundbetrag des örtlichen Sonderzuschlags, Besatzungszulage, Notzulage und Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Notzulage) der planmäßigen und der im § 11a BDCG. aufgeführten Beamten beträgt für die Zeit vom 9. bis 15. November 1923 (2. Monatsviertel) 30 Millionen.

2. Soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung

eines bestimmten Zahlungstages, hat die für das 2. Monatsviertel sich ergebende Nachzahlung am Dienstag, dem 13. November 1923, keinesfalls vor diesem Tage, bar zu erfolgen. Eine Kürzung der Nachzahlung um den am 9. November 1923 wertbeständig gezahlten Teil (10 v. H.) der Bezüge findet nicht statt. Die Kürzungsvorschrift in Ziff. 4 des Kunderlasses vom 3. November 1923 — Bes. 3535, Lo. 2765 — (Pr. Beschl. S. 1577) für die zu Unrecht wertbeständig gezahlten Bezüge bleibt hierdurch unberührt.

Beispiel: Nachzahlungsmesszahl für das 2. Monatsviertel  $30\ 000\ 000 - 14\ 000\ 000 = 4\ 000\ 000$ .

Von den nach Absetzung der Abzüge verbleibenden Nachzahlungsbeträgen sind 15 v. H. in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu zahlen.

3. Ziff. 3 und 7 des Runderlasses vom 8. Oktober 1923 — Bes. 3340 Lo. 2535 — (Pr. Bes. Bl. S. 101)\*\*) gelten sinngemäß.

**Betrifft Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartgeldempfänger, Hinterbliebene, Angekettete usw.**  
(Bes. 3643, Lo. 2827). Brieftelegramm.

1. Messzahl für die Grundbezüge — vgl. Ziff. 1 des Rd. Erl. v. 5. 11. 1923 — Bes. 3557, Lo. 2785 (Pr. Bes. Bl. S. 162) — der planmäßigen und der im § 11a B. D. G. aufgeführten Beamten für die Zeit vom 16. bis 23. November 1923 (3. Monatsviertel) 30 Millionen.

2. Zahlung in bar nach Möglichkeit am Freitag, dem 16. November 1923, keinesfalls vor diesem Tage. Messzahl für die Zahlung  $\frac{30\ 000\ 000}{4} = 7\ 500\ 000$ .

3. In welchem Umfange eine Zahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu erfolgen hat, wird noch bekanntgegeben. Die Behörden haben sich hierüber mit den örtlichen Postanstalten in Verbindung zu setzen, denen die Nachricht durch Kreistelegramm zugehen wird.

4. Ziff. 3 und 7 des Runderlasses vom 8. Oktober 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 (Pr. Bes. Bl. S. 101) — gelten sinngemäß.

5. Die Kreisstellen sind unmittelbar mit Weisung versehen.

Berlin, den 12. November 1923.

Der Finanzminister.

**Betrifft den Umfang der wertbeständigen Zahlung am 16. November 1923 an Beamte usw.**

Rd. Erl. d. F. R., zugl. l. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm. v. 14. 11. 23 (Bes. 3666, Lo. 2942).

In Ergänzung zu Ziff. 3 des Brieftelegramms des F. R. vom 12. November 1923 — Bes. 3643, Lo. 2827 — wird bestimmt, daß die für das dritte Novemberviertel nach Möglichkeit am 16. November 1923 zu leistende Zahlung nach Absetzung der Abzüge in Höhe von 30 v. H. in Goldanleihe oder in Rentenmark zu erfolgen hat, soweit die erforderlichen wertbeständigen Mittel vorhanden sind.

Als Umrechnungssatz für die Rentenmark gilt bis auf weiteres der täglich durch Kreistelegramm an sämtliche Postanstalten bekanntgemachte, für den Fälligkeitstag der Bezüge geltende Steuerumrechnungssatz für eine Goldmark.

**Bergütungen für Forstschutzhelfen.**

St. S. Nr. 1. S. v. 20. 8. 1923 — III 18904 (Wag. St. III 120).

Die von den Regierungen auf Grund der Allgemeinen Verfügung Nr. 2 vom 2. Februar 1903 — III 1404 — den Forstschutzhelfen gewährten Entschädigungen können mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab bis auf den einmillionenfachen Betrag der am 1. Juli 1914 gezahlten Bergütungen erhöht werden.

Bei Festsetzung der erhöhten Bezüge sind die von den einzelnen Forstschutzhelfen in ihrer Eigenschaft als Waldarbeiter oder als Vorarbeiter verdienten Löhne und die sonstigen Umstände, wie z. B. Gewährung von Wohnung und Pacht-

land gegen geringes Entgelt, Größe der zu schützenden Forstfläche, zu berücksichtigen.

**Höchstätze mit Wirkung vom 5. November 1923 ab.**  
F. R., zugl. l. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsm. v. 6. 11. 1923 (l. C. 2 6999).

Alle Sätze sind in Milliarden Mark angegeben.

**A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.**

I. Volles Tagesgeld bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 280, II 350, III 420, IV 490, V 560; nach andern Orten für Beamte der Stufe I 196, II 245, III 294, IV 343, V 392.

II. Übernachtungsgeld nach besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 210, II 266, III 316, IV 371, V 420, nach andern Orten für Beamte der Stufe I 174, II 184, III 221, IV 257, V 294.

**B. Die Vergütung für die Zurüdlegung von Landwegstreden**  
beträgt für 1 km Landweg (§ 4 Abs. 4 R. F. G.): 2,1.

**Brennholzabgabe.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat an die Regierungspräsidenten folgenden Erlaß gerichtet:

Bei den gegenwärtigen außerordentlichen Schwierigkeiten der Beschaffung ausreichenden Hausbrandes ist die Belieferung der unbemittelten Kreise der Bevölkerung mit Brennholz von größter Bedeutung. Ich habe deshalb mit Erlaß vom 27. September 1923 — III 18 889 — angeordnet, daß auch im Wirtschaftsjahr 1924 Brennholz aus dem Staatswalde an Unbemittelte unter den gleichen Bedingungen und Preisen wie im Vorjahre abgegeben wird. Der Staatswald ist naturgemäß nicht in der Lage, allen Ansprüchen, die nach dieser Richtung an ihn gestellt werden, zu genügen. Der Brennholzbedarf der Unbemittelten wird daher nur gedeckt werden können, wenn die Brennholzlieferung aus dem Staatswalde ihre Ergänzung findet in der Bereitstellung ausreichender Brennholzmengen aus Gemeinde- und Anstaltsforsten, aus Interessenten- (gemeinschaftliche Holzungen) und Genossenschaftswaldungen sowie aus Privatforsten. Die Eigentümer dieser Waldungen werden nicht verkennen, daß die Dedung des Hausbrandbedarfs sich in diesem Jahre noch schwieriger gestaltet als im vorigen Jahre, und sich daher in gleicher Weise wie im Vorjahre bereitfinden lassen, die Maßnahmen des Staates durch Lieferung von Brennholz an Unbemittelte zu mäßigen Preisen zu unterstützen. Sie werden damit letzten Endes im wohlverstandenen eigenen Interesse handeln. Denn sie werden damit unbefugten Eingriffen der Bevölkerung in ihren Besitz vorbeugen wie auch gesetzgeberischen Bestrebungen, die darauf abzielen könnten, den Eigentümern die Verfügung über das Brennholz zugunsten bedürftiger Teile der Bevölkerung zu entziehen. Ich ersuche hiernach ergebenst, selbst oder durch die Kanoräte auf die Eigentümer der vorgenannten Waldungen im Sinne dieses Erlasses in geeigneter Weise einzuwirken und dabei die Landwirtschaftskammern und die Organisationen der Waldbesitzer zu beteiligen. Über das Veranlaßte und dessen Ergebnis bitte ich mir bis zum 15. Januar 1924 zu berichten.

Abchrift haben die Landwirtschaftskammern und der Landesverband der Preussischen Wald-

\*\*\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 42 Seite 760.



besitzer-Vereinigungen in Berlin, Bernburger Straße 24, erhalten.

Abtschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis mit dem ergebenen Ersuchen, die Maßnahmen der Herren Regierungspräsidenten zur Beseitigung der unbenutzten Kreise der Bevölkerung mit Brennholz nachdrücklich zu unterstützen.

Dr. Wendorfj.

### 7. Lohnabkommen

#### zum Tarifvertrage für Forstarbeiter.

I. Mit Wirkung vom 12. November 1923 erhalten an Stundenlohn

in Lohngruppe I II III IV V  
voll arbeitsfähige Arbeiter  
in Millionen Mark

1. über 24 Jahre . . .	131200	127100	123000	118900	114800
2. von 21 bis 24 Jahren	123000	118900	114800	110700	106600
3. von 18 bis 21 Jahren	98400	94300	90200	86100	82000
4. von 16 bis 18 Jahren	65600	61500	57400	53300	49200
5. von 15 bis 16 Jahren	49200	45100	41000	36900	32800
6. unter 15 Jahren . . .	32800	30750	28700	26650	24600

#### voll arbeitsfähige Arbeiterinnen

7. über 18 Jahre . . .	65600	63580	61500	49450	47400
8. von 16 bis 18 Jahren . . .	41000	38950	36900	34850	32800
9. unter 16 Jahren . . .	24600	22550	20500	18450	16400

II. Für Akfordarbeiten sind für die vom 12. November 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen. Bei den Vorschußzahlungen können die nach dem 6. Lohnabkommen festgestellten Akfordsätze für die Woche vom 12. bis 18. November 1923 um 175% erhöht werden. (Erlaß vom 7. November 1923 Nr. III 22001.)

### Vetr. Vorschußzahlungen an die Waldarbeiter.

Nr. 1. 2. Verf. Nr. III 22001 v. 7. 11. 23.

Um die den Waldarbeitern zu gewährenden Vorschußzahlungen schneller, als dies bisher möglich war, der ständig entwerteten Papiermark anpassen zu können, wird im „Holzmarkt“ unter der Mitteilung der wöchentlich neu vereinbarten Waldarbeitertarifssätze angegeben werden, um wieviel die Akfordsätze der Vorwoche unbedenklich bei den Vorschußzahlungen erhöht werden können. Es ist damit den Betriebsbeamten, auch ohne daß etwa vorher neue Vereinbarungen über die Akfordsätze stattzufinden brauchen, möglich, die Summe, die als Vorschuß gegeben werden kann, unverzüglich anzugeben. Die Anweisung der Vorschußzahlungen ist im übrigen in jeder nur möglichen Weise zu beschleunigen.

Abdrücke für die Revierverwalter liegen bei; ihr Inhalt ist von den Oberförstern den Förstern schnelligst bekanntzugeben.

Im Auftrage: v. d. Busche.

### Die Verhältniszahl zur Errechnung des Steuerabzugs gemäß § 46 des EinkStGef. \*)

beträgt für die Zeit vom 11. November bis 17. November 1923 einschließlich 300 000\*.

Der im Wege des Steuerabzugs einzubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf volle Milliarden Mark nach unten abzurunden.

Durch die Leistung des Beamteneides übernimmt der Beamte lediglich die Verpflichtung, in seiner Tätigkeit als Beamter, in Wahrnehmung seines Amtes die Verfassungsvorschriften getreu zu beobachten.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes, I. Senat, vom 31. Mai 1923 — D. S. 13/23.)

Bei der Beratung der Reichsverfassung hat der Vertreter des Reichsministeriums ausgesprochen, daß der Artikel 130 der Reichsverfassung den Beamten die Freiheit der politischen Meinungswahrung solle. Die Beeidigung des Beamten auf die Reichsverfassung verpflichtet ihn auf deren Bestimmungen, in Wahrnehmung der amtlichen Tätigkeit, ohne die staatsbürgerliche Freiheit einzuschränken. Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Artikels 176 der Verfassung, vom 14. August 1919, vermag nicht den Sinn und die Absicht des Gesetzgebers, welcher die Nationalversammlung ist, zu ändern, wenn eine derartige Absicht bestanden haben sollte. Durch die Leistung des durch die Verordnung vom 14. August 1919 vorgeschriebenen Beamteneides übernimmt der Beamte lediglich die Pflicht, in seiner Tätigkeit als Beamter, in Wahrnehmung seines Amtes die Bestimmungen der Verfassung getreu zu beachten. (Preuß. Verw. Bl. Band 44, Nr. 46, S. 453 ff.)

### Zwangsetatifizierung.

(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 12. 10. 1922, I. Senat — I. A. 42/21.)

Eine Zwangsetatifizierung ist nach § 19 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1893 (§ 23) zulässig, wenn eine Stadtgemeinde es unterläßt oder verweigert, Leistungen auf ihren Haushaltsvoranschlag zu bringen, die ihr gesetzlich obliegen und als solche von der hierfür zuständigen Behörde festgestellt worden sind. Hiernach liegt eine Zwangsetatifizierung in sachlicher Hinsicht voraus, daß eine gesetzliche Verpflichtung zu der Leistung an die Stadtgemeinde besteht, und in förmlicher Hinsicht, daß diese Verpflichtung, sowohl dem Grunde als auch dem Betrage nach, von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist, und daß letztere sich geweigert oder es unterlassen hat, der Aufforderung nachzukommen. (Vergl. Urteil des D.-V.-G. vom 1. November 1904, Erlsch. Bd. 46, S. 9.) (Preuß. Verwaltungsblatt 1923, Bd. 44, Nr. 26, S. 266.)

Diese Entscheidung hat auch für die unter Staatsaufsicht stehenden Gemeindeverwaltungen Bedeutung. Der Referent.

Zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen, die im Laufe des Rechtsstreits wegen der allgemeinen Geldentwertung erhöht werden.

Urteil des Reichsgerichts vom 10. Januar 1923, I. Senat I 114/22.

Gegen die mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung in der Berufungsinstanz erhöhte Schadenersatzforderung wandte die Beklagte Verjährung ein, die verworfen wurde. Auch die Revision war ohne Erfolg. Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Hierfür ist grundsätzlich nicht der Zeitpunkt der Klageerhebung, sondern derjenige der Urteils-

\*) Fortan: „Deutsche Forst-Ztg.“ Nr. 45 Seite 803.

fällung maßgebend. (RGZ. Bd. 101 S. 418.) Wenn die Revision darauf hinweist, daß die Verjährung eines Anspruchs durch dessen gerichtliche Geltendmachung nur insoweit unterbrochen wird, als der Anspruch rechtshängig gemacht worden ist, so verfährt dieser im vorliegenden Falle nicht. Hier ist die Klage auf den ganzen Schaden gerichtet gewesen, weil es sich von vornherein um dessen vollen Ausgleich

handelte. Wenn sich der Schaden zur Zeit der Urteilsfällung wegen der gesunkenen Kaufkraft des Zahlungsmittels höher beziffert als zur Zeit der Klageerhebung, so kann keine Rede davon sein, daß zu diesem Zeitpunkt nur ein Teilbetrag des Schadens geltend gemacht werden sollte, gegenüber dem der erst später geforderte Betrag den Restbetrag darstellte.

(Entsch. des Reichsger. in Zivilsachen Bd. 106 S. 184.)

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

#### Ehrentafel

der vom Feinde wegen treuer Pflichterfüllung gemahregelten Forstbeamten.

Staatsoberförster Frohn in Schleiden, Eifel (Bezirk Aachen), wurde am 2. November von den Belgiern verhaftet und nach Aachen transportiert.

✂

#### Von der Forstl. Hochschule Hann.-Münden.

Durch Beschluß des Professorenkollegiums der Forstl. Hochschule vom 7. November 1923 ist das Habilitationsgesuch des Privatdozenten an der Bergakademie Clausthal und Studienassessors zu Hann.-Münden Dr. Walter Dertel angenommen worden. Herr Dr. Dertel ist damit als Privatdozent für Geologie und Paläontologie an der Forstl. Hochschule Hann.-Münden zugelassen.

✂

#### Unterkunft für Waisen von Forstbeamten. Je

eine Freistelle für Knaben im Zivilwaisenhause zu Potsdam und in der Waisenerversorgungsanstalt zu Klein-Öllende wird in Kürze zur schleunigen Besetzung frei. Das Zivilwaisenhause Potsdam vermittelt höhere Schulbildung bis zum Abiturium; Klein-Öllende nimmt Söhne vom neunten bis ersten Lebensjahr auf und gibt Volksschulbildung, in besonderen Fällen auch Vorbereitung für Gewerbe und höhere Bürgerschule. Forst- und Jagdbeamtenwitwen, möglichst solche von Staatsforstbeamten, denen mit der Abnahme der Erziehung eines Sohnes geholfen ist, wollen sich schleunigst mit schriftlichem Antrag an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin W 9, Leipziger Platz 6, wenden.

✂

**Die weitere Gestaltung der Forsteinrichtungsanstalten.** Die Abgeordneten Graf Stolberg-Bernigerode, Helb und übrigen Mitglieder der Deutschen Volkspartei im Preussischen Landtage haben nachstehenden Antrag gestellt: „Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, eine Kommission einzulieben, die die Frage der Aufrechterhaltung der Forsteinrichtungsanstalten, die eventuelle Übertragung ihrer Tätigkeit auf andere Dienststellen und die Zweckmäßigkeit der Ebra zu prüfen und dem Landtage zur Leistung des Forsthaushaltes 1924 zu berichten hat. In die Kommission sind zu berufen je zwei Vertreter jeder Beamtengruppe auf Vorschlag der Verbände, je zwei Vertreter jeder Hochschule auf Vorschlag der Senate, die Leiter der Forsteinrichtungsanstalten und je ein Mitglied jeder Fraktion des Landtages.“

**Kreditpolitik der preussischen Staatsforstverwaltung.** Die preussische Staatsforstverwaltung hat bisher für die Zahlung der Holzkaufgelber in sehr weitgehender Weise Stundung gewährt. Lange Zeit hat die Zahlungsfrist äußerstenfalls 17 Monate, vom Beginn des Wirtschaftsjahres bis zum März des folgenden Wirtschaftsjahres, im Durchschnitt 12 bis 14 Monate, betragen, erst vor kurzer Zeit ist diese Frist auf drei Monate herabgesetzt worden. Der mit diesem Verfahren in normalen Zeiten bei ziemlich kändigen Holzpreisen verbundene Zinsenverlust konnte durch die voraussichtlich erzielten höheren Preise und als Unterstützung der kleineren Holzhändler und Gewerbetreibenden getragen werden. Ganz üble Folgen sind aber aus dieser Politik entstanden, als die Entwertung der Mark einsetzte und in immer rascher steigendem Maße fortschritt. Gegenmaßnahmen sind nicht frühzeitig und auch nicht energisch genug ergriffen worden. Selbst die verspätete Herabsetzung der Zahlungsfrist auf drei Monate ist erst nach langen Verhandlungen mit den Holzhändlern erfolgt, die immer den beliebten Einwand der „Interessen des kleinen Mannes“ in den Vordergrund hoben, selbst aber die Kleingewinne in die Tasche steckten. Wie unzulänglich unter den veränderten Verhältnissen selbst die auf drei Monate verbürgte Zahlungsfrist für den Fiskus wirkt, möge ein Beispiel zeigen: Ein Holzhändler hat am 1. Juni 1923 1000 fm Kiefernbaumholz für 200 000 Mk. je Festmeter, also insgesamt für 200 Millionen Papiermark gekauft, was damals rund 20 000 Goldmark entsprach. Nach den damals geltenden Bestimmungen wurde ihm die Hälfte des Kaufgelbes ohne Aufwertung, also in Papiermark bis zum 1. September gestundet. Zu dieser Zeit kostete Kiefernbaumholz je Festmeter 43 Millionen Mark. Der Marktpreis der gestundeten 500 fm war also am 1. September 215 Milliarden Papiermark = 16 500 Goldmark, während der Käufer nur 75 Goldmark zu zahlen brauchte. Der Inflationsgewinn beträgt somit 16 425 Goldmark = 16 Billionen 425 Milliarden Papiermark.

Abgesehen von der ungerechtfertigten und unwirtschaftlichen Bereicherung des Holzhändlers kommt aber als besonders schwerwiegend in Betracht, daß auf der andern Seite die Ausgaben der Staatsforstverwaltung in der Zwischenzeit nicht gleich geblieben, sondern ungefähr in dem gleichen Verhältnis, wie die Entwertung der Papiermark fortschritt, gestiegen sind. Es wird daher befürchtet, daß die Jahresrechnung 1923 der Staatsforstverwaltung, statt mit einem erfreulichen Überschuß, mit Defizit abschließen wird! Erst im Oktober hat sich der Minister zu dem Schritt aufgetrafft, der schon längst hätte gemacht

werden müssen und in der Privatforstverwaltung erfolgt ist, nämlich Anordnung auf Barzahlung und Zahlung in Goldmark. S. 5.

**Aufwertung gestandener Holzkaufgelder.** Auf Grund der neueren Rechtsprechung ist es möglich geworden, infolge der nicht voranzuhenden weiteren Entwertung der Mark auch für Zahlungen, die zwar fristgemäß, aber auf Grund einer längeren Zeit zurückliegenden Zahlungsverpflichtung erfolgen, die Bezahlung in aufgewertetem Betrage zu fordern. Der Preussische Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff hat deshalb die Holzhändler, die auf Grund der alten preussischen Holzkaufgeldstundungsbedingungen eine Stundung bis zum März des laufenden Rechnungsjahres erhalten und das gestandene Kaufgeld bisher nicht bezahlt haben, auffordern lassen, nunmehr die noch geschuldeten Beträge in aufgewerteter Summe zu begleichen. Die Aufwertung soll erfolgen in Anlehnung an den Reichsindex. Der Minister erwartet, daß die Holzhändler dieser Aufforderung Folge leisten werden, also gewissermaßen sich im Vergleichswege mit der Nachzahlung einverstanden erklären. Sollte dieses nicht der Fall sein, so sind die Regierungen angewiesen, die Aufwertung nötigenfalls im Prozeßwege zu fordern.

**Entwurf eines sächsischen Forstkulturgeetzes.** Wie verschiedene andere Länder hat nun auch der Freistaat Sachsen zur Förderung der Privatforstwirtschaft den Entwurf eines „Gesetzes über Holzschläge und Wiederaufforstung in nichtstaatlichen Waldungen“ den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt. Er ist hauptsächlich zur Förderung der Wirtschaft des Kleinwaldbesizes bestimmt, die in Sachsen 28%, also mehr als ein Viertel der gesamten Waldfäche, einnimmt und sich größtenteils in einem mangelhaften Zustande befindet.

Hiernach kann die Aufforstung von Kahlschlägen sowie die schon vorhandenen Höfen und Klümpen innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Jeder Kahlschlag, auch in Mittel- und Niederwaldungen, muß der Aufsichtsbehörde schriftlich angezeigt werden. Eine besondere Genehmigung der Kahlschläge ist dann erforderlich, wenn sie eine gewisse Größe überschreiten, in Schutzwaldungen und bei beachtlicher Rodung. Die Genehmigung von Holzschlägen und Rodungen kann an bestimmte Bedingungen geknüpft und ihre Erfüllung durch Forderung einer Kaution gesichert werden. Die Kahlschläge sollen der Regel nach dann unterfagt werden, wenn die Wiederaufforstung nicht gesichert erscheint, oder in Schutzwaldungen. Wenn die Verpflichtung zur Wiederaufforstung nicht innegehalten wird, so kann unter Umständen Entziehung erfolgen. Die Forstaufsicht ist in erster Instanz territorial nach den Bezirken der Revierverwaltungen gegliedert und den staatlichen Revierverwaltern übertragen. Als obere Instanz soll der Forstauschuß wirken, der sich zusammensetzt aus: dem zuständigen Oberforstmeister als Vorsitzender, einem Mitgliede der Kreishauptmannschaft und drei weiteren Mitgliedern, wozu unter ein Forstfachverständiger, und zwei Waldbesitzer. Von letzteren wird je eines vom Landeskulturrat und vom Landesverband sächsischer Waldbesitzer ernannt.

Die gesetzmäßige Forstaufsicht kann durch die Gewährleistung pflichtiger Forstwirtschaft nach

einem sachgemäß aufgestellten Wirtschaftsplan ersetzt werden. Wenn der Waldbesitzer Mitglied einer anerkannten Berufsvereinigung ist, die für ausreichende Waldaufsicht selbst Sorge trägt, wie z. B. der Landesverband sächsischer Waldbesitzer, so erfüllt er damit die gesetzliche Verpflichtung auf Forstaufsicht.

Inzwischen hat bereits die erste Lesung dieses Gesetzesentwurfes im Landtage stattgefunden, wobei er an den Rechtsauschuß verwiesen worden ist. E.

**Die Bismarcke in Sachsen.** In Sachsen sind schon seit einer Reihe von Jahren Vorschriften zur Bekämpfung der Bismarcke erlassen, an deren Stelle jetzt das Gesetz vom 30. Juli 1923 getreten ist. Ob die gesetzliche Neuordnung der Vertilgungsmaßnahmen eine Verbesserung des bisherigen Zustandes ist, soll dahingestellt bleiben. Zunächst überrascht es, daß der Gesetzgeber die Bismarcke Bismarcke nennt, obgleich die Ordnung mit dem Biber nur das gemein hat, daß sie wie dieser zu den Nagetieren gehört.

Das Gesetz ist zu schwerfällig, denn es räumt dem Jagdausübungsberechtigten ein Einspruchsrecht gegen die erteilte Erlaubnis der Anwendung von Schießgewehr und Gift ein, über das die Verwaltungsbehörden entscheiden sollen. Grundeigentümer sowie Personen, die an ihre Stelle treten können, auch Jagd- und Fischereiberechtigte haben die Pflicht, Anzeige zu erstatten, wenn sie das Auftreten von Bismarcken wahrnehmen. Diese dürfen weder gehalten, noch verjagt werden, wenn es nicht zu wissenschaftlichen Zwecken geschieht. Für die Vertilgung kommen in erster Linie die Personen in Frage, die zur Anzeige verpflichtet sind, aber die hierfür entstehenden Kosten fallen den Gemeinden zur Last, die sie wiederum auf die Eigentümer der bedrohten Grundstücke umlegen können. Dem Wirtschaftsministerium wird es überlassen, wegen der zu treffenden Maßnahmen besondere Vorschriften zu erlassen. Für die Staatswaldungen trifft das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium alle näheren Anordnungen, die zur Bekämpfung der Bismarcke erforderlich erscheinen. B.

## Forstwirtschaftliches.

**Die Forstliche Rundschau** erscheint künftig nicht mehr als Sonderbeilage der „Deutschen Forst-Zeitung“, sondern wird mit dem Hauptteil vereinigt. Wir verweisen noch auf die Mittheilung in der heute heiliegenden Nummer 11/12 der „Forstlichen Rundschau“ für November-Dezember.

Die Schriftleitung.

**Einfache Pflanzmethode mit gewöhnlichem Spaten.** Eine nach allen Richtungen hin vortheilhafte und schnelle Pflanzart für die junge Pflanze (1jährige oder 2jährige verschulte Kleberlaene sowie auch anderer schwächerer Pflanzen) mit dem gewöhnlichen Spaten ist folgende: Man führt auf dem Pflanzstreifen oder Platz mit dem Spaten erst einen Stich schräg nach vorn aus und stoße darauf den Spaten senkrecht so in die Erde, daß die Schneide des Blattes ungefähr die untere Kante des ersten Stiches trifft. Dann fasse man den Spaten möglichst kurz über den Spatenhals und ziehe ihn mit der Schneide

möglichst auf der Fläche des ersten (schrägen) Strichs, etwa 8 bis 10 cm auf sich, d. h. nach der Seite, auf welcher der schräge Spatenstich ausgeführt wurde, zurück. Nun drückt man den Spaten wieder in die Erde, so daß er stehen bleibt und erhält so das gewünschte Pflanzloch ohne jegliche Pflanzwände. Der nur zurückgezogene Pflanzdenaushub ist so nicht, wie es besonders auf leichten Kiefernböden im Frühjahr wohl immer nachteilig bemerkt werden wird, dem Austrocknen durch Wind und Sonne ausgesetzt. Bei einjähriger Kiefer kann je nach Belieben weiter folgendermaßen verfahren werden:

1. Nach Anhalten der Pflanze an die senkrechte Pflanzwand wird der Spaten einfach herausgezogen und die ganz frisch erhaltene Pflanzerde, soweit sie durch das Herausziehen des Spatens nicht von selbst in ihre ursprüngliche Lage zurückfällt, mit sanftem Druck an die Pflanzwand zurückgedrückt.

2. Vorteilhafter, insbesondere auch bei 2jährigem verschuldeten Kiefern wie den anderen Pflanzen ist folgendes Verfahren: Nachdem man die Pflanzen mit der linken Hand an die senkrechte Pflanzwand gehalten, nimmt man mit der rechten die angehobene lockere, frische Pflanzerde und füllt mit dieser nach alter Pflanzweise das Pflanzloch aus. Die, besonders auf leichten Böden, naturgemäß obenliegende, für die Pflanze aufnahmefähige dünne Humuserfschicht kommt hierbei direkt frisch an die Wurzeln, während die tiefer gelegene, weniger gute Mineralerde obenhin kommt. Dies jedoch nur nach nicht vorangegangener Bodenarbeit.

Bei der Größe und dieser entsprechenden Übersichtlichkeit des Pflanzloches können schädliche Hohlräume nicht entstehen, außerdem werden bei dieser Pflanzart Pflanzwände vermieden, die Pflanzerde kommt frisch an die Wurzeln. Entsprechend der Einfachheit sowohl des erforderlichen Geräts wie auch der Ausführung selbst geht die Pflanzung überaus rasch vorstatten.

Forstreviergehilfe Land, Jh. Wendowiz.

## Wildbiebsachen,

### Sagd- und Forstschusangelegenheiten.

**Hofflammerbezirt.** Oberförsterei Schmollin. Zu der bereits in voriger Nummer gemeldeten Ermordung des Forstgehilfen Buhrow aus Brenkenhofstal erhalten wir noch folgende Mitteilung: Forstgehilfe Buhrow ist schon am 28. Oktober im Dünengelände nördlich des Lebaees bei den Fischerkaten Dambee wahrscheinlich durch Wilderer angeschossen worden, und zwar hatte er mehrere Posten im Kopf, Hals und Genick, deren einer das Gehirn durchbohrt hatte. Am Tatorte wurde ein stark gebrauchter, jedoch aus gutem Stoff gearbeiteter Försterehut und ein noch mit fünf Patronen geladener und nicht abgeschossener umgearbeiteter Karabiner gefunden, der also die Wundwaffe nicht sein kann. Der Ermordete war ein Vorbild nicht bloß in treuer Dienstleistung, sondern auch im menschenfreundlichen Verhalten zur Bevölkerung. Für die Ermittlung des oder der Täter haben der zuständige Regierungspräsident zu Köslin sowie die vorgeordnete Dienstbehörde, die Postamtler zu Charlottenburg, je 5000 Milliarden Welohung ausgesetzt.

## Verschiedenes.

Die Deutsche Holzwirtschaftsbank A.-G. ist am 30. Oktober in Berlin gegründet worden. Dem bereits gewählten ersten Ausschuss gehören aus forstlichen Kreisen bzw. vom Waldbesitz folgende Herren an: Staatssekretär a. D. Frhr. von Stein, Berlin, Bankdirektor W. Kolf, Bank für Landwirtschaft; Bürgermeister Lehmann, Billingen, Oberforstmeister Frhr. v. Massenbach, Charlottenburg (Hofflammer); Reichskommissar z. D. v. Starck, Saar; Forstmeister Junack, Berlin; Landtagsabgeordneter Graf zu Stolberg-Bernigerode, Dönhofsiedl. Die Zuwahl von zwei weiteren Herren der Holzverarbeitenden Industrie ist in Aussicht genommen. Zu den Gründern gehören auch die Bank für Landwirtschaft als Führerin des Konsortiums, dem außer ihr die Braunschweigische Staatsbank, die Deutsche Girozentrale, Deutsche Kommunalbank und das Bankhaus F. W. Krause angehören. Ferner die Hermes Kredit-Versicherungsbank Aktien-Gesellschaft sowie die Genossenschaftsbank des Stralauer Stadtviertels, welche bei der Gründung ihr gesamtes Vermögen nebst vierstöckigem Bankgebäude mit eingebracht hat und deren Direktoren Baumann und Vogt in den Vorstand der neuen Gesellschaft mit eingetreten sind. Prospekte und Verpflichtungsscheine sind bei den genannten Emissionsbanken, deren sämtlichen Zweigstellen sowie bei der Deutschen Holzwirtschaftsbank selbst, Berlin O 2, Kaiser-Wilhelm-Str. 10 (Genossenschaftsbank des Stralauer Stadtviertels) zu erhalten. Die Aufnahme des Geschäftsbetriebes wird am 1. Dezember d. J. erfolgen.

**Reichsschlüsselsahl für die Lebenshaltungskosten** (die angibt, auf das Wievielfache die Kosten der Lebenshaltung: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung, gegenüber den Kosten der Vorkriegszeit gestiegen sind): 218,5 Milliarden seit 12. 11. 1923 (98,5 Milliarden vom 5. 11. bis 11. 11. 1923).

## Neue Bücher.

**Dienstalterslisten der preussischen Forstverwaltungsbeamten des Staats und der Hofflammer.** Herausgegeben von Emil Behm, Reg.-Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin. Zweite Auflage. 1923. Grundzahl 1. Verlagbuchhandlung J. Neumann in Neudamm. Rm.

Dem Herausgeber muß zunächst besonderer Dank dafür ausgesprochen werden, daß er in unermüdblicher Arbeit die zur Zeit einzige Möglichkeit gibt, auf dem Gebiete der staatlichen Forst-Organisation und der Personalverhältnisse der Forstverwaltungsbeamten für jeden Beteiligten und auch für Außenstehende die so nötige Klarheit zu schaffen. Seine Bücher sind unentbehrlich geworden. Das vorliegende gibt nach den vielfachen einschneidenden Veränderungen einen Überblick über die für die Forstverwaltungsbeamten wichtigsten Verhältnisse: Lebensaltersstatistik, Beurteilung der Laufbahn im Hinblick auf das Verhältnis der planmäßigen Beamten zu den Anwärtern und die daraus zu entnehmenden Aussichten lehrer, Befoldungsübersicht, Grundsätze für die Besetzung der Oberförsterstellen, Dienstalterslisten im einzelnen

getrennt nach den Beamten der Zentral-, Provinzial- und Landesverwaltung, nach den Oberförstern ohne Revier und Forstassessoren sowie den Forstreferendaren, die zur Staatslaufbahn zugelassen sind. Ein praktisches Personenregister ermöglicht schnelles Auffinden der einzelnen Beamten, für die die Listen die wichtigsten Angaben ihrer Laufbahn (Geburtsort, Bestallung, Staatsprüfung, innegehabte Stellen — mit Übernahmedatum —, bei den Stellenanwärtern Ort und Art der Beschäftigung, Referendarprüfung) enthalten. Eine Ehrenliste der von den Franzosen und Belgiern bis zum Abschluss des Buches widerrechtlich vertriebenen Beamten und Angestellten der Staatsforstverwaltung fehlt nicht und trägt zu der notwendigen Brandmarke zeitweiliger Friedensmaßnahmen in durchaus erwünschter Weise bei. Ken und willkommen ist die Maßnahme, diejenigen Forstassessoren, welche in Abweichung von ihrem Anwärter-Dienstalter noch nicht eine planmäßige Endstelle als Oberförster übernommen haben, auch schon in der Dienstaltersliste der Oberförster mit Revier nachrichtlich aufzuführen, so daß sie zweifelstfrei feststellen können, wie sie im Beförderung- und Aufstiegsdienstalter als Oberförster stehen. Ihre nochmalige Aufführung in der Stellenanwärterliste ergibt Ort und Art der zeitigen Beschäftigung und weist sie entsprechend ihrer Eigenschaft als Anwärter ein. Recht viele dankbare Abnehmer würden dem Buche sicher sein.

R. G.

Ein Bücherverzeichnis des Verlages J. Neumann, Neudamm, liegt der heutigen Nummer unserer Zeitung bei. Wir empfehlen es dem Leserkreise zur freundlichen Beachtung und Bedienung bei der Wahl von Weihnachtsgeschenken.

### Vom Wildmarkt.

Waidlicher Wildmarktbericht. Berlin. 17. November 1923. Junfrühen genährt, Geschäft lebhaft, Preise teilweise anziehend. Rehböcke 1,00 bis 1,60, Rotwild 1,00 bis 1,25, Damwild 1,00 bis 1,25, Hasen, groß, 6,00 bis 8,00, Kaninchen, wilde, groß, 1,80 bis 2,00 je Stück. Von den Preisnotierungen sind in Übung zu bringen: Ferkel, Eberlein und Brackeln. Die Preise versetzen sich in Goldmark.

### Vom Rauchwarenmarkt.

Nach der „Rheinischen Zeitung“ (Leipzig) vom 18. November 1923: Baumwolle, prima

12 bis 16 Doll., Schafw. 6 bis 7 1/2 Doll., Stille: 1 1/2 St. 2 1/2 Doll., Dache I 1 1/2 bis 2 Doll., Rehe, rohe, 10 bis 15 Doll., Maulwurfs 6,20 bis 9,20 Doll. Die oben bezeichneten Preise wurden genannt bei einheitlichen Großhandelsfortritten in Bezug auf Weimarer-Devotens (Umrechnung in Reichsmark) je Stück und sind als ungefähre o. p. Preise anzusehen. Angegebene Größen sowie anderweitige Schwankungen fallen bei entsprechend.

### Fischpreise.

Nach dem amtlichen Marktbericht der Reichsforstverwaltung. Berlin vom 17. November 1923. Lebende Fische. Hechte 114 bis 118, Blei, groß, 84 bis 99, Fische, groß, 70 bis 73 je 50 kg. Junger mäßig. Goldfisch lebhaft, Preis anziehend. Die Preise versetzen sich in Goldmark.

### Brief- und Fragekasten.

#### Erklärung des Vortrags.

Erster ist mit dem 20. November 1923 wiederum eine lebendige Erklärung der bisherigen Beschlüsse in Kraft getreten. Es ist das Vortrags für den nächsten Brief jede 20. Wöchentlich und damit. Dadurch sind auch wir gekommen, den Vortragsanteil, in jeder Anfrage an unsere Christlichen beizuliegen. In 60 Wöchentliches Wort zu erklären. Fragen, kann man Betrag nicht beträgt, müssen so lange unbekannt nicht sein, bis die Einleitung des folgenden Vortrags erfolgt.

Anfrage Nr. 51. Beschäftigung von Forstbetriebsbeamten im Forstassessordienst. Ich werde seit mehreren Monaten auf der Forstassesse beschäftigt und zwar gegen meinen Willen, da ich mich beabsichtige, die Rentmeisterei aufzugeben. Müß ich als Übergangsforstführer — und zwar einer der ältesten — der Überweisung auf die Forstassesse Folge leisten? Da ich Besondere erreichen möchte, bitte ich um genaue Angabe der in Frage kommenden Verfügungen bzw. Bestimmungen. Staatsförster L. in D.

Antwort: Auch wenn Forstbetriebsbeamte zur Übernahme einer Beschäftigung auf einer Forstassesse nicht geneigt sind, können sie nach dem Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft usw. vom 28. April 1923 III 8403 mit einer solchen Beschäftigung beauftragt werden. Die zur Zeit im Forstassessordienst bestehenden Schwierigkeiten haben diesen Schritt veranlaßt. Ob der betreffende Forstbeamte die Forstmeisterei aufgeben will oder nicht, spielt keine Rolle. H.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

### Offene Forst- u. s. m. Dienststellen.

#### Preußen.

#### Staatsverwaltung.\*)

Entlassungsstelle Wärrn (Rindben) W zum 1. Februar 1924 zu besetzen. Bewerbungsschluss 10. Dezember 1923.

\*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterslisten der preussischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der

Besten Forstbetriebsbeamten, Oberförster (Preußen). Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß die Stelle gehören zur Zeit 5,63 bis 6,20 je Woche und 6,24 bis 6,80. Brutto, und von über. Geklärt alle Jahressumme, und bei der gleichen Besetzung, Doppel und Beginn, hat der Abklärung, Forstverwaltung zu Preußen, bis zum 5. Dezember einzureichen.

Postamt von G. Wehm (2. Auflage) wo öffentliche Oberförster-Dienstaltersliste. Und hier ist zu erfahren, in welchem Dienstalter der nächste Jahressumme die ausgeschriebene Oberförsterstelle eintritt hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erscheinende Buch kostet gefälligst 1.

**Personalnachrichten.**

**Preußen.**

**Staats-Forstverwaltung.**

- Wass,** Forstassessor, ist vom 6. November ab zur Forst-einrichtungsanstalt in Cassel versetzt.
- Grosch,** aberg. Förster in H.-Kargenberg, Oberf. Oberförst. ist am 1. November die neugegründete Förster-Großschle Kargenberg, Oberf. Oberförst. (K. d. S. L.), übertragen.
- Künzler,** Förster in Lauterberg, Oberf. Kupferhütte, ist mit sofortiger Wirkung nach der Oberförsterei Lauterberg (Hildesheim) versetzt.
- Holz,** Hilfsförster in Althagen, Oberf. Nieth, wird am 1. Dezember nach Kuhlhornen, Oberf. Neuenfrug (Stettin), versetzt.
- Ghria,** Hilfsförster, bisher Hilfsarbeiter bei der Forsteinrichtungs-anstalt in Cassel, ist v. m. 1. November ab der Regierung in Coblenz zur Verwendung im Außendienst überwiesen.
- Prählich,** Hilfsförner in Biegenort, Oberf. Biegenort, wird am 1. Dezember nach Althagen, Oberf. Nieth (Stettin), versetzt. Die Veretzung desselben nach Hintersee, Oberf. Mügelburg, wird zurückgezogen.
- Geinstung,** Hilfsförner in Gr.-Wäter, Oberf. Meiersdorf, ist am 21. Oktober nach Behnin, Oberf. Behnin (Potsdam), versetzt.
- Walz,** Hilfsförster, bisher Hilfsarbeiter bei der Forst-

- einrichtungsanstalt in Cassel, ist vom 1. Oktober ab nach der Oberförsterei Fethlar (Cassel) versetzt.
- Badek,** Hilfsförster in Hella, Oberf. Hess.-Lichtenau (Cassel), ist vom 16. November ab als Hilfsarbeiter zur Forst-einrichtungsanstalt in Cassel einberufen.
- Linker,** Forstgehilfe, bisher Hilfsarbeiter bei der Forst-einrichtungsanstalt in Cassel, ist vom 16. November ab zwecks Ablegung der Försterprüfung nach der Oberförsterei Frankenuau (Cassel), versetzt.
- Schleckerlein,** Forstgehilfe, bisher Hilfsarbeiter bei der Forst-einrichtungsanstalt in Cassel, ist vom 1. Oktober ab zwecks Ablegung der Försterprüfung nach Jägersfabrt, Oberf. Wenau (Wachen), überwiesen.
- Schulz,** Hubert, Forstgehilfe in Hübendorf, Oberf. Bodejuch, wird am 1. Dezember nach Neundorf, Oberf. Barnow (Stettin), versetzt.
- Steffens,** Forstgehilfe in Gr.-Schönebeck, Oberf. Gr.-Schönebeck, ist am 18. Oktober nach Behnin, Oberf. Behnin (Potsdam), versetzt.

**Zubläen, Gedentage u. a. m.**

Fröschner, Fürstl. v. Bismarckscher Revierförster in Forsthaus Schönhausen a. d. Elbe, feierte kürzlich mit seiner Gemahlin das Fest der silbernen Hochzeit und gleichzeitig auch sein 25jähriges Dienstjubiläum.

**Bereinszeitung.**

**Verein Preussischer Staatsforstsekretäre.**

**Bezirksgruppe Cassel.**

**1. Dienstaufwand.** Auf Anfrage habe ich die Regierung gebeten, die vom Minister zur Verfügung gestellte Dienstaufwandsentschädigung an die Forstsekretäre gleichmäßig zu verteilen. Zu gleicher Zeit habe ich der Regierung angezeigt, daß unsere Vereinsmitglieder aufgefordert sind, über sämtliche Aufwendungen für den Dienst gewissenhaft Notiz zu führen unter Aufbewahrung der Belege und am Schlusse des Rechnungsjahres Cassierung der Ausgabebeträge, die über die gewährte Dienstaufwandsentschädigung hinausgehen, bei der Regierung unter Vorlage der entsprechenden Belege zu beantragen. Dasselbe hatte ich ja in unserer diesjährigen Versammlung bereits gesagt, ich möchte im Interesse jedes einzelnen jetzt noch mal daran erinnern. Zweckmäßig ist ein kleines Heftchen, in das alle Ausgaben sowie die Quittung der Geldempfänger eingetragen werden. Auch die Ausgaben für Licht sind nicht zu vergessen. Auf diese Weise bietet sich meines Erachtens die einfachste Gelegenheit, den Kollegen die Mehraufwendungen zu ersparen. Wer die erforderlichen Unterlagen nicht sammelt, schädigt sich selbst.

**2. Vereinsbeitrag.** Ich bitte, den Beitrag von 500 Millionen für das laufende Vierteljahr bis spätestens zum 20. November d. J. an mich direkt oder auf mein Postcheckkonto Nr. 81180 Frankfurt a. Main einzuzahlen. Es ist vorgekommen, daß Zahlungen direkt an den Vereinskassiermeister geleistet worden sind; ich habe davon keine Kenntnis gehabt und habe dieselben Beträge nochmals veranlagt, da sie hier nicht rechtzeitig eingegangen waren! Alle Zahlungen unserer Bezirksgruppenmitglieder sind an mich zu leisten.

Im Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September sind nicht weniger als 20 Herren mit der Beitragszahlung im Rückstand. Die Beträge sind von mir vorauslagt. Ich bitte die Säumnigen nunmehr dringend, die längst fällige Zahlung bis spätestens 8 Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung zu leisten. Den Herren, die bis zu dem festgesetzten Termin nicht gezahlt haben, werde ich auf ihre

eigene Rechnung nochmals eine schriftliche Aufforderung zu senden, in der Annahme, daß sie trotz mehrfach ergangenen Hinweis die „Deutsche Forst-Zeitung“ nicht lesen und somit von der zu leistenden Zahlung keine Kenntnis haben. Die Kollegen, denen Herren bekannt sind, die als Vereinsmitglieder unser Vereinsorgan nicht lesen, bitte ich dahin zu wirken, daß die „Deutsche Forst-Zeitung“ sofort bestellt wird. Die Vereinstätigkeit ist zwecklos, wenn Mitglieder die Vereinstätigkeit nicht halten, denn es ist heute unmöglich, mit der Hälfte der Vereinsmitglieder Schriftwechsel zu führen.

Falz.



**Nachrichten des „Waldheil“.**

**E. V. zu Neubamm.**

Bevollmächtigt unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neubamm.

Einzungen, Mittellungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“ sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften an Verein „Waldheil“, Neubamm. Geldsendungen auf Postcheckkonto 9140 „Waldheil“, e. V., Neubamm, beim Postfachamt Berlin NW 7.

**Betrifft Quittung über die Sonderaufwendungen.**

Bei dem hohen Porto ist es unmöglich, direkte Postquittung zu leisten und Dank für Zuwendungen auszusprechen. Sonderquittungen werden künftig nur bei Beträgen, die 200 Millionen übersteigen, an dieser Stelle gegeben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuberichtlich, daß die Gefeßredigkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

- Sammlung auf Treibjagd Guntz, eingeliefert von C. Dagit, Hamburg, 400 Milliarden; Spende von Paul Wilmms, Hühnscheid, 400 Milliarden; Sammlung auf der Hubertusjagd des Fabrikbesizers Wumberg in Sundern 840 Milliarden; Sammlung auf der Hubertusjagd der Oberförsterei Massin 221, 215 Milliarden; Sammlung anlässlich der Gebrauchsjude am 5. und 8. Oktober vom Saarjägerverein, Eich Saarbrücken, 289, 980 Millionen; Spende vom Gräfl. Rentamt Schloß Büchelne, 200 Milliarden.

Februar: 1 zu 180, 1 zu 164, 1 zu 106, 625, 1 zu 100, 1 zu 78, 4 zu 65, 1 zu 98, 1 zu 85, 1 zu 28, 1 zu 19, 1 zu 14,5, 1 zu 14, 1 zu 10, 2 zu 5, 1 zu 2,890



2 zu 1. In Millionen Mark: 1 zu 700, 1 zu 500, 1 zu 400, 1 zu 302, 1 zu 225.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten auf Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützung müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders jetzt bei allen Treibjagen, Schießtreiben, Vereinsversammlungen und Jägerzusammenkünften für den Waldheil zu werden und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichsten Dank und Weidmannsheil!

Neudamm, den 17. November 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

F. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

### Beiträge für 1924.

Die Beiträge für das Jahr 1924 sind in der Vorstandssitzung vom 12. November, vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung im Februar des Jahres 1924, festgesetzt, und zwar nach Roggenmahlung und Goldmark, wobei der Zentner Roggen mit einer Parität von 10 Goldmark berechnet werden soll. Der Beitrag wird nach den verschiedenen Einkommensverhältnissen angemessen gestaffelt. Es sollen zahlen:

Geringsobeldete Forst- und Jagd-Angestellte sowie Hilfsbeamte zwei Pfund Roggen = 20 Goldpfennige.

Forstbeamte mit Unterbeamtengehalt und Anwärter des Staats-, Gemeinde- und Privatforstdienstes vier Pfund Roggen = 40 Goldpfennige.

Mittlere und höhere Staats- und Gemeindeforstbeamte sowie tarifmäßig besoldete Privatforstbeamte entsprechenden Ausbildungsganges sechs Pfund Roggen = 60 Goldpfennige.

Alle andern Mitglieder zahlen zehn Pfund Roggen = 1 Goldmark.

Die Beiträge sind ungemein niedrig; sie betragen etwa den zehnten Teil der Sätze, die von selten anderer Forstbeamten-Vereinigungen erhoben werden. Sie sind, soweit es irgend angeht, in wertbeständigem Gelde, sonst auch in Papiermark, gerechnet nach dem Goldmark-Tageskurs der Einfindung, aber auch in natürlichem Roggen, als Postpaket frei Neudamm zu leisten, wobei sich am besten mehrere Mitglieder zur Lieferung zusammenschließen. Mit Rücksicht auf die großen Aufgaben des „Waldheil“ wird um recht baldige Zahlung, wo es möglich ist, schon vor dem 1. Januar 1924, gebeten.

In der letzten Vorstandssitzung ist außerdem beschlossen worden, die Begräbnisbeiträge des „Waldheil“ für die nächsten Monate bei einem Goldmarkkurs von 600 Milliarden Papiermark, im Höchstsfall auf zwei Billionen Papiermark festzusetzen und diese Beiträge weiterhin durch neue Beschlüsse der weiteren Forderung auszugleichen.

Alle Zahlungen in wertbeständigem Gelde, Rentenmark, Goldanleihscheine, Dollarzahlungs-Abchnitte, werden in eingeschriebenem

Brief erbeten; solche in Papiermark geschehen am besten durch unser Postcheckkonto Nr. 9140 „Waldheil“ e. B. beim Postfachamt Berlin NW 7 Neudamm, den 19. November 1923.

Die Geschäftsstelle:

J. Neumann, Schatzmeister

### Bitte um Porto-Erlass.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefpostos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil“ haben will, unter allen Umständen Porto-Erlass — 20 Milliarden Mark — beizufügen. Für die Stellenvermittlung sind Gebühren in Höhe von 8 Goldmark zu leisten. Unsere in die Stellenvermittlungsliste eingeschriebenen Mitglieder wollen den erhöhten Betrag baldigst einfinden.

Neudamm, den 19. November 1923.

Die Geschäftsstelle

### Wohlfahrtsmarken.

Der Preis für die Wohlfahrtsmarken wird angemessen erhöht. Er beträgt für jede ein weibgerechtes Bild von Wild oder Weidwerk darstellende Marke 3 Milliarden, 10 Stück 30 Milliarden, 30 Stück 80 Milliarden, 50 Stück 150 Milliarden Mark, dazu Druckfachenporto. Die Wohlfahrtsmarken sind nur gegen Voreinsendung des Betrages zu beziehen.

Neudamm, den 17. November 1923.

Die Geschäftsstelle

### Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. B.

Geschäftsstelle zu Oberwalde, Schillerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei.

Wiedlungen nur an die Kassierstelle zu Neudamm unter Postcheckkonto 47678, Postfachamt Berlin NW 7.

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924.

Nach den Beschlüssen der Augusttagung des Vorstandes in Frankfurt a. D. sollen für das Jahr 1924 von den Mitgliedern laut Bekanntmachung in Nr. 46 auf Seite 822 folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forstangestellten der Wert von 20 Pfund Roggen = 2 Goldmark;
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten der Wert von 35 Pfund Roggen = 3 1/2 Goldmark;
3. von Revierförstern und Forstverwaltern der Wert von 40 Pfund Roggen = 4 Goldmark;
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts der Wert von 50 Pfund Roggen = 5 Goldmark.

Der jährliche Beitrag für die Herren Waldbesitzer ist ebenfalls auf 50 Pfund Roggen = 5 Goldmark festgesetzt. Der Beitrag auf Lebenszeit beträgt das Fehnfache.

Außerordentliche Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.





Die Beiträge sind in wertberändigem Gelde an unsere Kassenkelle in Neudamm unter Post-Scheckkonto Nr. 47678 beim Post-Scheckamt Berlin NW 7 möglichst schon im Laufe des Monats November oder Dezember unter Angabe von Namen, Vornamen, Adresse und Mitgliedsnummer einzuschicken, da wir dringend Geld brauchen.

Zahlung in zwei Raten, die erste im Laufe des Dezember 1923 und die andere dann bis zum April 1924, ist zulässig.

Die Beiträge sind jahungsgemäß zu Anfang jedes Jahres fällig. Nach dem 1. April zieht die Verein durch Postnachnahme ein.

Eberswalde, im November 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Einschreibegebühren für den Stellennachweis.

Die völlige Entwertung der Papiermark und die ständig fortschreitende Verteuerung der Porto-Kosten und aller übrigen Aufwendungen zwingen uns, die Einschreibegebühren für den Stellennachweis vom 20. November ab auf 3 Goldmark festzusetzen. Wir bitten die Herren Waldbesitzer sowie die in den Nachweis eingetragenen Bewerber die bereits eingezahlte Einschreibegebühr spätestens bis Ende November auf die neue Höhe zu ergänzen. Eberswalde, den 17. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, G IV  
Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

#### Bezirksgruppe Ost- und Westpreußen.

Von unsern Mitgliedern hat nur ein ganz verschwindender Teil Beiträge für das erste bis dritte Vierteljahr bezahlt, für das vierte Viertel fast niemand. Trotzdem werden neue Tarifverhandlungen verlangt. Wer soll die Kosten tragen? Die Kasse ist durch Postgeld erschöpft. Mitglieder, sendet sofort auf Konto Deutscher Forstbeamtenbund zur Bank der ostpreussischen Landschaft in Mohrungen jeder mindestens 20 Milliarden (etwa 20 Pf.). Über gesammelte Beiträge muß Liste eingelaßt werden an den Vorsitzenden. Anfragen muß Rückpostkarte beigelegt werden.  
Forstmeister Krieger.

### Durchschnittspreise für Schlesien.

Die Durchschnittspreise für die erste Novemberhälfte betragen

für Roggen . . . . .	9,15 Goldmark
„ Hafer . . . . .	8,10
„ Kartoffeln . . . . .	1,80

### Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einzeiler.

#### Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten.

1. Die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft hat uns folgendes mitgeteilt: Nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen treten sämtliche Besetzungsverträge am 1. Oktober 1923 außer

Kraft. Damit erreicht auch der Vertrag zwischen dem Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten und der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft sein Ende. Die bestehenden Unfall- und Haftpflichtversicherungen bleiben aufrecht erhalten, solange die erforderlichen Prämien entrichtet werden. Darüber wird sich die Versicherungs-Gesellschaft mit den Versicherern selbst verständigen.

2. Wir machen nochmals auf die außerordentliche Mitgliederversammlung am 1. Dezember 1923, vormittags 11 Uhr, im Landwirtschaftsministerium, aufmerksam. Zahlreiches Erscheinen ist erwünscht, da über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des etwaigen Vermögens beschlossen wird. Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins: Preussischer Forstbeamten.

gez. Raspehres.

### Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlessischen Forstschule Reichenstein.

Hauptversammlung am 16. August 1923.\*)

Zu Punkt 5 der Tagesordnung hielt Oberförster Fißch seinen angemeldeten Vortrag über Begriff und Wesen des Daueralbes. Daraus sei folgendes mitgeteilt:

Von der Erklärung des Prof. Dr. A. Möller: „... Daueralbeswirtschaft ist jede Wirtschaft, welche die Stetigkeit des Waldwesens auf der ganzen Fläche zu erhalten strebt“, ausgehend, den Begriff des Waldwesens und der Stetigkeit erklären, gelangte Oberförster Fißch zu den Forderungen eines Daueralbesbetriebes.

Waldwesen ist Boden plus Bestand, der gesamte Raum von den äußersten Verzweigungen der Baumkrone bis tief in den Boden zu den äußersten Verzweigungen der Wurzeln sowie alle Pflanzen und Tiere in diesem Raume, von denen die mikroskopischen Lebewesen — die Spaltpilze, Bakterien — jedenfalls die größte Bedeutung haben. Es herrscht ein labiler Gleichgewichtszustand, der durch jeden äußeren Eingriff gestört wird. Die Holznutzung, der Erdwied der Forstwirtschaft, ist ein Eingriff in die Stetigkeit des Waldwesens; es ist daher notwendig, ihn nicht schroff, nicht plötzlich zu gestalten, denn Pflöcklichkeit ist das Gegenteil von Stetigkeit.

Ein solch schroffer Eingriff ist der Kahlschlag; durch ihn wird der Boden plötzlich freigelegt, durch die starke Erwärmung der Fläche am Tage, die starke Abkühlung während der Nacht, die starke Austrocknung durch den ungemindert darüber hinweggehenden Wind einerseits, durch die starke Durchmischung während heftiger Niederschläge andererseits, werden Bedingungen geschaffen, welche die Bakterienflora des Bodens vernichten und damit die Stetigkeit des Waldwesens unterbrechen. Der Kahlschlag muß also vermieden werden. Um nun den notwendigen Eingriff, die jährliche Holzgernte, für den Wald möglichst wenig fühlbar zu machen, muß die Entnahme der Bäume auf eine möglichst große Fläche, in jedem Jahr verteilt werden und darf der erfolgreiche Eingriff nicht zu stark sein (mäßige Hochdurchforstungen, womöglich alljährlich auf ganzer Fläche wiederkehrend, im späteren Alter sehr vorsichtig in Richtungshiebe übergehend).

\*) Bal. den Bericht über diese Versammlung in Nr. 41 und 42 S. 748.



# Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheft“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwissenschaftlichen Vereins zu Berlin, des Versicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämtern, des Vereins Preussischer Staatsrentmeister, der Preussischen Staatsforstvereinsvereine, des Vereins Preussischer Staatsforstschreiber, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neuhaldenslebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichensteins.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,00 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schm. Mk. 4,00. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,20 Goldmark (Schm. Mk. 0,4). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsführung, von Streit oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Für den ohne Fortbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Auswertung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wollen man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern aus anderen Verhältnissen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Geiste vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 48.

Neudamm, den 30. November 1923.

38. Band.

## Dauerwaldgedanken.

Von Oberförster Krug.

„Die Verfechter der modernen, mehr zivilen Dauerwald-Free, . . . sollen erst einmal in hundert Jahren etwas Gleichwertiges hinstellen“ (d. h. unsere heutigen . . . „Staatsforsten, dieses gewaltige Reservoir von Goldwerten“). So las ich am gleichen Abend noch in einer Fachzeitschrift, als ich soeben von einem forstlichen Ausfluge des Verbandes der thüringischen Waldbesitzer aus dem Fichtenmeer der Thüringer Berge zurückgekehrt war.

Die angeführten Worte zeigen, daß Zweck und Ziel des Dauerwaldgedankens trotz weitgehender Behandlung in der forstlichen Presse und trotz mündlicher Erörterung bei jeder Gelegenheit selbst von Forstbeamten nicht allgemein erfaßt werden. Wieviel mehr muß daselbe nicht z. T. noch in den Kreisen der Waldbesitzer u. a. der Fall sein! Es dürfte daher nicht überflüssig erscheinen, über diesen vielbesprochenen Gegenstand noch etwas auszuführen.

Das Ziel aller selbständig denkenden Dauerwaldfreunde ist nicht das, binnen kurzer Zeit im deutschen Walde allgemein größere Holzmassen zu erzeugen, als Kahlschlagbetrieb und Begründung reiner Nadelholzbestände es vermöchten — denn das dürfte uns trotz der Erfolge des Herrn v. Kallisch wohl nicht so bald gelingen —, sondern es geht dahin, unsere Forstwirtschaft zunächst einmal wieder mehr auf natürliche Grundlagen zu stellen, den vielfach sehr heruntergewirtschafteten Zustand des Waldbodens zu verbessern, alle uns dazu zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden und dadurch erst kommenden Geschlechtern die Vorbedingungen zur dauernden Erzeugung und Nutzung größerer Holzmassen zu schaffen, und zwar dann nach Möglichkeit auf dem Wege

der natürlichen Verjüngung. Natürlich wird sich dieses Bestreben auf besserem Boden schneller, auf sehr verarmtem nur langsamer durchführen lassen.

Die Anhänger des Kahlschlages weisen mit Recht auf die aus ihrer Wirtschaftsform hervorgegangenen, gleichmäßig und dicht bestockten, vielfach auch große Holzmassen aufweisenden reinen Nadelholzbestände hin, die niemand ableugnen kann. Und es ist mir trotz der in der forstlichen Literatur allgemein vertretenen Ansicht stets zweifelhaft erschienen, daß gemischte Bestände allgemein höhere Massenerträge liefern. So bedingungslos die vielen bekannnten Vorgänge gemischter Holzbestockung zugegeben werden müssen (insbesondere auch die Steigerung des Nadelholzwertes beim einzelnen Stamm) und so sehr ich ein Gegner reiner Nadelholzbestände bin, so rührt die Ablehnung der letzteren meinerseits doch keineswegs von dem Glauben an ihre geringere Ertragsfähigkeit her. Vielmehr bewegt mich dazu der Rückgang der Bodenkraft, der aber nicht so sehr seinen Grund im Kahlschlag findet, sondern weit mehr in der Wiederbegründung des Bestandes mit nur einer Nadelholzart. Würden auf den kahlgewahrenen Flächen gemischte Bestände erzogen worden sein, z. B. Kiefer mit Buche, so hätte auch der Kahlschlagbetrieb nie so viele Gegner finden können, wie es erfreulicherweise jetzt festzustellen ist. Also nicht so sehr in der Art der Holznutzung, sondern in der Begründung und Erziehung der jungen Bestände unter Wahrung des Laubholzes ist vor allem der Fehler zu suchen, den unsere Forstwirtschaft trotz ihrer sonst so hohen Entwicklung unbegreiflicherweise lange Zeit begangen hat, und dessen außerordentlich schwer-

wiegende Folgen nun endlich — wenn auch nicht von allen, so doch von vielen Forstleuten — in der Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit, diesem Hauptträger einer nachhaltig guten Forstwirtschaft, erkannt werden. In welch hohem Grade letzteres der Fall ist, zeigt uns die einst so beneidete sächsische Fichtenwirtschaft, die in richtiger Erkenntnis der Sachlage ihren bisherigen Abnutzungsmaß herabgesetzt hat, da die hohen Massenerträge reiner Fichtenbestände auf die Dauer ohne Mitwirkung der Buche und ohne sonstige besondere Bodenpflege nicht zu erzielen sind. Zu solcher Wuchsleistung ist der Waldboden wohl einmal fähig, namentlich vermöge seiner früheren besseren Verfassung, nicht aber in mehreren Umtrieben nacheinander. Das Wort „Raubbau“ drängt sich dabei unwillkürlich auf die Lippen.

Wie dürfte es mit den Erträgen der Landwirtschaft bestellt sein, wollte man jahraus, jahrein Weizen oder Roggen oder Kartoffeln auf derselben Fläche anbauen, ohne Fruchtwechsel und ohne dem Boden die entzogenen Nährstoffe auf irgendeine Weise wieder zuzuführen oder die noch vorhandenen anzureichern! Da an eine Düngung im Walde in größerem Maße vorläufig nicht zu denken ist, so bleibt eben nur übrig, Holzarten anzupflanzen oder beizumischen, die die beim Wachstum des alten Bestandes verbrauchten Mittel in besserer Weise ersetzen als der Streuabfall unserer Nadelhölzer, und die gleichzeitig durch ihr Kronendach den Boden mehr vor Aushagerung schützen. Es ist sehr erfreulich, daß hier und da schon Stimmen laut geworden sind, die für Erhaltung aller Laubholzarten, selbst der lange Zeit rücksichtslos herausgehauenen Weichhölzer, eintreten (vgl. Vortrag des sächsischen Landforstmeisters Bernhard auf der 60. Versammlung des Sächsischen Forstvereins), ein Beweis dafür, wie sehr man bestrebt ist, den früher begangenen Fehler wieder gut zu machen. Auch die Schrift von Oberförster Dr. Wiedemann zeugt von der hohen Aufmerksamkeit, die man allmählich der durch Kahlschlag und reine Fichtenbestockung erfolgten Umformung des Bodens zuwendet („Zuwachsrückgang und Wuchshörungen der Fichte in den mittleren und unteren Höhenlagen der sächsischen Staatsforsten“).

Schutz aller im Nadelholzbestande noch vorkommenden oder sich gelegentlich einfindenden Laubhölzer, auch der strauchartigen, muß sich der Dauernaldbreund zur ersten Aufgabe machen. Die sonstigen Mittel zur Bodenpflege (Liegenlassen von Streu und Reisig, Anbau von Dauerlupine, Weißerle u. a. bei Neubegründung des Bestandes) sollen hier nicht weiter erörtert werden, da sie oft genug in der Fachpresse behandelt worden sind. Dagegen erscheint es nötig, auch bei dieser Gelegenheit besonders darauf hinzuweisen, daß beim Anbau der Buche — der „Nährmutter“ unseres Waldes — in reinen Nadelholzrevieren, der für die Einführung der Dauer-

waldwirtschaft die bei weitem größte Rolle zu fällt, diese Holzart unbedingt gegen Wildverbiß zu schützen ist. Es hat keinen Sinn — wie ich es gesehen habe —, dreißigtausend Buchenlobden auszupflanzen und diese sich (vielleicht von einem einzigen Hasen) abtressen“ zu lassen — wie ein Kollege, so schön“ sagt —, so daß selbst nach Jahren von dieser Kultur kaum etwas zu sehen ist. Daß in reinen Nadelholzrevieren Rot- und Rehwild, Hasen und Kaninchen mit bewundernswertem Eifer über alle eingebrachten Laubhölzer herfallen, sollte eigentlich jedem Forstmanne bekannt sein. Wer kein Geld für Tausende von Pflanzen und deren Schutz zur Verfügung hat, begnügt sich mit Hunderten. Jahr für Jahr das durchgeführt, ergibt allmählich auch einen Mischwald. Wenn jemand behauptet, dieses Arbeiten im Kleinen sei Spielerei, so entgegne ich: Mit jeder Buche, die der Wirtschaftler im reinen Nadelholzbestande emporbringt, erwirbt er sich ein Verdienst, und sei dieses auch noch so klein. Für falsch halte ich es auch, der Buche grundsätzlich nur die Rolle des Bodenschuttholzes zuzuweisen, wenigstens auf allen denjenigen Böden, die sehr wohl für Laubholz geeignet sind und einst nur des herrschenden Systems wegen mit der Fichte ausgepflanzt wurden. Im übrigen soll unter solch günstigen Verhältnissen auch der Anbau der übrigen wertvollen Laubhölzer (Eiche, Ahorn, Esche) nicht vergessen werden. Der weitblickende Wirtschaftler will alle Holzarten im Revier haben, sofern es die Bodenverhältnisse nur einigermaßen zulassen. Wer in der glücklichen Lage ist, Buchenunterbau alljährlich in ausgedehntem Maße zu betreiben, wie ich es z. B. im Grunewald sah, der braucht schließlich auf den Wildverbiß keine Rücksicht mehr zu nehmen, denn mit der Menge der Pflanzen wird auf die Dauer auch ein stärkerer Wildstand nicht mehr „fertig“. In den meisten Fällen wird sich aber nicht der Anbau auf großer Fläche, sondern in Forsten und Gruppen empfehlen, die am besten durch Einzäunen oder Umsteden mit Reisig zu schützen sind.

Wenn auch das eigentliche Kennzeichen des Dauernaldbes in dem Vermeiden jedes Kahlschlages zu suchen und als zweite Forderung die natürliche Verjüngung der Bestände zu stellen ist, so ist es doch jedem Einsichtigen klar, daß beide Maßnahmen bei der Umstellung des bisherigen Wirtschaftsbetriebes sich nicht sofort reiflos erfüllen lassen. In den meisten Revieren werden sich aber bei gutem Willen während einer Reihe von Jahren die seitherigen Kahlschläge durch stärkere Durchforstungen, Nichtungshiebe, Blenbersaumschläge, Aufhiebe u. a. ersetzen lassen. Erweist sich dann die weitere Erfüllung des Nießesatzes in dieser Form als unmöglich, weil die erhoffte natürliche Verjüngung zum größten Teile ausbleibt — was angesichts des durch die reine Bestandeswirtschaft verursachten, ungeeigneten Bodenzustandes allerdings zu befürchten ist —, so ist das Unglück wahrlich nicht

groß, wenn teilweise wieder zu Kahlschlägen zurückgegriffen werden muß, bis unermüdlige Bodenpflege der Naturbesamung günstigere Bedingungen schafft. Auch Möller sagt ausdrücklich: „Dauerwaldwirtschaft verzichtet nicht auf künstliche Kultur“\*). Und selbst im Naturwalde ist die natürliche Verjüngung auf größeren Flächen wohl nur selten in so vollkommener Weise erfolgt, wie wir sie im Wirtschaftswalde fordern.

Wo trotz all unserer Bemühungen durch Erhaltung eines Schirmbestandes und durch Bodenverbesserung auf die Dauer keine befriedigende Naturbesamung zu erzielen ist — wozu aber größere Gebuld gehört, als sie der moderne Forstwirt zeigt —, dort bleibt es uns noch immer unbenommen, mit künstlicher Nachhilfe einzugreifen. So einfach, wie die meisten sich die Anbahnung einer natürlichen Verjüngung vorstellen, ist die Sache freilich nicht. Mit der Bereitung eines Keimbettes durch Bodenverwundung allein ist es nicht getan, wie Versuche in den letzten Jahren wohl so manchem bewiesen haben werden. Unsere Waldböden müssen erst allmählich wieder in einen ganz anderen, aufnahmefähigen Zustand gebracht werden. Ferner muß die Samen-erzeugung durch lichtere Stellung des Einzelbaumes angeregt und verbessert werden, wozu die dem Dauerwaldbetriebe eigenen, häufigen und stärkeren (wenigstens auf besseren Böden) Durchforstungen helfen werden, die dem Bestande schließlich nur noch die bestgeformten und bestbekronten Stämme belassen sollen. Daß auf diese Weise dem Wirtschaftler ungleich größere Aufgaben erwachsen als bei dem Kahlschlagbetriebe, ist ohne weiteres einleuchtend. Es sollen hier jedoch keine weiteren Betrachtungen darüber angestellt werden, ob die Beliebtheit des letzteren, deren dieser sich während eines so langen Zeitraumes fast allgemein erfreuen durfte, ihren Grund in der einfachen und bequemen Handhabung der Wirtschaftsführung fand oder aber in der Überzeugung — einem verzeihlichen Irrtum —, auf solche Weise dem deutschen Walde die höchsten Erträge abzuringen. Etwas Einfacheres, als ein Stück Wald abzutreiben und dort wieder Fichten anzupflanzen, kann es ja kaum geben. Und ich habe nie verstehen können, wenn ab und an ein Berufsgenosse ob solcher Leistung (unter gewöhnlichen Verhältnissen) einen besonderen „Stolz“ empfinden konnte.

Es ist sehr bedauerlich, daß auch von manchen Forstbeamten der Einführung des Dauerwaldbetriebes Widerstand geleistet wird, entweder mit den Worten „bei mir geht die Sache nicht“ oder „ich habe keine Zeit, auf tausenden von Hektaren die Auszeichnungen alle selbst vorzunehmen“. Einen Versuch kann jeder machen. Und die Zeit für dieses höchste Ziel unserer Forstwirtschaft

muß gefunden werden. Auch kann ich mir keine schönere Beschäftigung für den Forstmann denken, als immer wieder die Bestände zu durchgehen, um alles, was „trumm und schlecht“ ist, herauszu ziehen und dadurch schöneren und wertvolleren Gebilden günstigere Wachstumsbedingungen zu schaffen. Unter Umständen muß dann auch mal für die Arbeit am Schreibtisch die „Nacht zum Tage“ gemacht werden, um zum „Spazierengehen“ im Walde Zeit zu gewinnen. Es ist aber auch gar nicht nötig, daß der Revierverwalter alles allein macht. Jeder Betriebsbeamte wird bei richtiger Anleitung bald herausfinden, worauf es bei der Auszeichnung ankommt. Andersfalls hat er seinen Beruf verfehlt und soll in die Schreibstube gebracht oder Jagdaufseher werden.

Mancherlei ließe sich noch für die „neue“ Wirtschaftsform sagen, doch es sollte in den vorstehenden Zeilen vor allem nur auf einige mißverständliche Auffassungen hingewiesen werden. Daß es sich übrigens hierbei nicht um etwas „ganz Neues“ handelt, habe ich schon in einem Aufsatz „Naturverjüngung — Dauerwaldbirtschaft“ („Silva“ vom 14. Mai 1920) erwähnt, in welchem ich u. a. sagte: „Ich habe wenigstens verschiedenede Waldbesitzer kennengelernt, die — „in ihres Herzens dunklem Drange, des rechten Wegs sich stets bewußt“ — Kahlschläge in ihren Waldungen über alles haften . . .“ Unser großer Altmeister Gayer und seine Anhänger würden über die „Neuheit“ des Verfahrens wohl berechtigte Zweifel hegen und sehr an ihre Femel- und Menterformen erinnern. Neu aber ist trotzdem die zielbewußtere Art der Ausführung sowie ihre Ausdehnung auf die Nadelholzreviere mit besonderer Berücksichtigung der Bodenpflege. Wenn auch manchen Leuten nur alles „Neue“ eine „heilige Scheu“ einflößt, so ist es deshalb doch nicht minder verdienstvoll, auch für die Gedanken des Altbewährten und Guten jederzeit mit Wort und Tat einzutreten und auf ihren Grundlagen weiterzubauen, wie Möller u. a. es für den Dauerwald getan haben. Daß die Gedanken in unserem Falle sich nicht so leicht in ein System pressen lassen wie Kahlschlag und einfache Pflanzung, halte ich hinsichtlich der Geltendmachung und Entwicklung der Einzelperson als Wirtschaftler nur für einen Vorteil.

Zweifellos ist im deutschen Walde viel zu viel gekünstelt worden. Wer in so hohem Maße von der Natur abhängig ist wie der Forstwirt, darf ihr auch nicht allzusehr Gewalt antun, sondern soll bereitwillig auf ihre Wünsche eingehen und soll nicht nur Fichten und Kiefern pflanzen, um vorübergehenden Vorteils willen, wo ebensogut auch Eiche und Buche, Esche und Ahorn wachsen können und wollen, namentlich dort, wo Mutter Natur es uns in aller Deutlichkeit zeigt — vielleicht nur in Gestalt weniger am Wege stehender Alleebäume, die ihre Samen mit verschwenderischer Fülle und mit sichtbarem Erfolge

\*) Möller, Der Dauerwaldbegriff. Sein Sinn und seine Bedeutung. Verlag von Julius Springer, Berlin.

in den danebenstehenden Fichtenbestand werfen. Unsere Aufgabe ist es vor allem, wieder günstigere Vorbedingungen für natürliche Verjüngung zu schaffen; eigentliche Dauernaalwirtschaft zu treiben, soll in der Hauptsache erst diejenige künftiger Geschlechter sein. Wenn wir nach solchen Gesichtspunkten handeln, werden wir nicht nur „Gleichwertiges“ an die Stelle

unserer heutigen schönen Kadelholzbestände bringen, sondern etwas, das der Nachhaltigkeit der Wirtschaft, dieser ersten Forderung des weitblickenden Forstwesens, mehr entspricht. Auf der Höhe steht nur der, der nicht Gleichwertiges, sondern Besseres erstrebt, und das „Bessere ist des Guten Feind“, gleichzeitig die Hauptbedingung für jeden Fortschritt.

## Reise- und Umzugskosten der preussischen Staatsforstbeamten.

Im nachstehenden geben wir die für die Forstbeamten in Frage kommenden wichtigsten Änderungen der Reise- und Umzugskosten-Vestimmungen, die seit dem Herbst 1921 eingetreten sind, wieder.

### Reisekosten.

Über die Reisekosten der Staatsbeamten ist nach Aufhebung des Gesetzes, betr. die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums vom 24. September 1910, mit Wirkung vom 1. Februar 1923 das neue Reisekostengesetz der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (Ges. S. S. 3) mit Ausführungsbestimmungen des Preuss. Finanzministers vom 17. Januar 1923 (Sonderbeilage zu Nr. 2 des Finanz-Min.-Bl. 1923, Jahrg. 7) erlassen worden. (Vgl. auch Allg. Verf. I. 10 des Landwirtschaftsministeriums vom 27. Januar 1923, „Dtsch. Forst-Ztg.“ Nr. 9, Seite 147.) Hiernach erhalten die Staatsbeamten<sup>1)</sup> bei Dienstreisen Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrtkosten.

Das volle Tagegeld beträgt ab 19. November 1923 für die Beamten

- a) der Besoldungsgruppe 6 bis 8<sup>2)</sup> (Tagegeldstufe II)
  - bei Dienstreisen nach
    - a) besonders teuren Orten zur Zeit<sup>3)</sup> 2500 Milliarden Mark,
    - b) anderen Orten zur Zeit 1740 Milliarden Mark,
- b) der Besoldungsgruppe 9 bis 12 (Tagegeldstufe III)
  - bei Dienstreisen nach
    - a) besonders teuren Orten zur Zeit 3000 Milliarden Mark,

<sup>1)</sup> Zu den Staatsbeamten im Sinne des Reisekostengesetzes rechnen sowohl die planmäßigen als auch die nichtplanmäßigen Beamten sowie die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen usw.

<sup>2)</sup> Maßgebend für die Zuweisung in eine der Tagegeldstufen ist stets die Zugehörigkeit zu einer der Besoldungsgruppen. In Zweifelsfällen ist die Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, aus der der Beamte seine Bezüge erhält. Bei Ernennungen, Anstellungen oder Einweisungen in höhere Besoldungsgruppen mit rückwirkender Kraft sind jedoch die höheren Tagegelde erst vom Tage der Bekanntgabe der Ernennung oder der Ausübung der Bestallung oder der Bekanntgabe der Einweisung in die höhere Besoldungsgruppe ab zu gewähren.

<sup>3)</sup> Mit der Geldentwertung ändern sich diese Sätze. Die Änderungen werden, sobald sie feststehen, in der „Deutschen Forst-Zeitung“ — wie bisher — bekanntgegeben.

b) anderen Orten zur Zeit

2100 Milliarden Mark.

Bei Dienstreisen, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet werden und nicht mehr als drei Stunden dauern, wird ein Anteil des vollen Tagegeldes, und bei Dienstreisen von mehr als drei, jedoch nicht über acht Stunden, die Hälfte des vollen Tagegeldes gewährt.

Erfreut sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes je besonders mit der Maßgabe zu berechnen, daß ein volles Tagegeld zu gewähren ist, wenn die Hinreise vor 6 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 12 Uhr mittags beendet wird. Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als ein volles Tagegeld und wenn die Reisen zusammen nicht über acht Stunden gedauert haben, nicht mehr als die Hälfte des Tagegeldes gezahlt werden.

Für Vernehmungstreifen erhalten alle Beamten mindestens ein volles Tagegeld, auch dann, wenn die Reise noch nicht drei Stunden gedauert hat. Bei Ausführung von Dienstreisen sind Sonn- und Feiertage als Liegetage zu vermeiden. Abweichungen hiervon bedürfen der besonderen Begründung.

Für jedes auswärtige Nachtquartier bei Dienstreisen wird den Beamten ein Übernachtungsgeld in Höhe von drei Vierteln der vollen Tagegelde gewährt. Entsprechendes gilt auch für die Nächte, die der Beamte, ohne ein Nachtquartier zu nehmen, zur Reise selbst verwendet, sofern die Hinreise vor 3 Uhr morgens angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr morgens beendet wird. Das Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Reise lediglich zur Vornahme von Dienstgeschäften während der Nacht ausgeführt wird.

Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn den Beamten die infolge Benutzung des Schlafwagens entstandenen Kosten erstattet werden. Wird dem Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften ein Nachtquartier von Amts wegen zur Verfügung gestellt, so erhält er mindestens ein Viertel des Übernachtungsgeldes. Bei Vernehmungstreifen den Beamten für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort ein Übernachtungsgeld in Höhe von drei Vierteln des vollen Tagegeldes zu gewähren.

Für Wegetreden, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind den Beamten an Fahrtkosten die wirklich erwachsenen Ausgaben, einschließlich der Fahrt

für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks, zu erstatten. Die Forstbeamten der Befolungsgruppen 6 bis 12 sind berechtigt, die erste Schiffs- oder zweite Wagenklasse zu benutzen. Für Wegestreden, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges ein Betrag von zur Zeit<sup>1)</sup> 16 Mk. arden Mark gewährt. War der Beamte durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, so werden ihm die entstandenen Unkosten ersetzt, soweit sie nicht die nach Lage des Einzelfalles angemessenen Grenzen überschreiten. Weitere Nebenkosten, insbesondere bei einem Zu- und Abgang von und zur Eisenbahn werden in angemessenen Grenzen erstattet. Der Nachweis über die Höhe der entstandenen Auslagen wird im allgemeinen durch die pflichtmäßige Versicherung des Beamten geführt, die auf der Reisekostenrechnung abzugeben ist.

Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges sowie eines Luftverkehrsmittels wird durch Sonderbestimmungen des Finanzministers geregelt.

Hat eine einzelne Dienstreife einen Aufwands, der durch die Reisekosten nicht gedeckt werden kann, oder einen sonstigen außergewöhnlichen Aufwand erfordert, so bewilligt die oberste Verwaltungsbehörde einen Zuschuß oder eine Pauschvergütung.

Die Beamten haben bei Dienstreifen auch Kleinbahnen zu benutzen. Zu den Kleinbahnen rechnen die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und die Straßenbahnen. Bei Ausführung von Dienstreifen muß den örtlichen Verkehrsgelegenheiten Rechnung getragen werden. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu verwenden. Bei Bemessung der Gesamtdauer einer Dienstreife, die mit der Eisenbahn, dem Schiffe oder mit sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln angetreten oder beendet wird, gilt als Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung der Zeitpunkt, an dem das Verkehrsmittel fahrplanmäßig die Station oder den Anlegeplatz des Wohnorts verläßt oder erreicht. Verspätungen kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen. Bei andern Reisen ist für den Antritt und die Beendigung der Reise der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Beamte die Wohnung verläßt oder wieder betritt. Das gleiche gilt, wenn die Eisenbahnstation oder der Anlegeplatz 2 km oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt. Dienstreifen müssen in den Monaten April bis September von 6 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden, wenn die Dauer der Dienstreife dadurch beeinflusst werden kann, oder wenn nicht besondere Umstände (zum Beispiel weite Entfernung der Wohnung vom Bahnhof, ungünstige Verkehrsverhältnisse zum Bahnhof) einen späteren Antritt der Reise rechtfertigen.

Zum Zwecke der Übernachtung darf eine Eisenbahn- oder Schiffsreise nur unterbrochen werden, wenn der Geschäftsort und bei der Rückreise der Wohnort trotz vorschrittsmäßigen Antritts der Reise mit den bestehenden Verbindungen erst nach einer zwölfstündigen Reisezeit erreicht

werden kann. Die Unterbrechung der Reise ist jedoch nach einer mindestens zwölfstündigen Reisezeit auch dann nicht zulässig, wenn dem Beamten die Weiterreise zum Zielort nach Lage des Einzelfalles zugemutet werden kann.

Eine Landwegreise darf zum Zwecke der Übernachtung unterbrochen werden, wenn die Reisedauer zehn Stunden erreicht hat, und ein Reisetag von noch mehr als zwei Stunden zurückzulegen ist. Wird ein Beamter genötigt, aus einem in seiner Person liegenden Grunde (zum Beispiel Krankheit) eine Dienstreife oder die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreife zu unterbrechen, so muß er es der vorgelegten Behörde sofort anzeigen. Durch eine solche Unterbrechung dürfen der Staatskasse nur Mehrkosten erwachsen, wenn die Unterbrechung aus Krankheit zurückzuführen ist. Wird eine Dienstreife oder die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreife, die nicht auf persönliche Rücksichten beruhen oder durch Sonn- oder Feiertage oder durch Krankheit des Beamten unterbrochen, so erhält der Beamte auch für die Zeit der Unterbrechung Tage- und Übernachtungsgelder. Solche Unterbrechungen sind in der Reisekostenrechnung besonders zu begründen.

Nichtplanmäßige Beamte (zum Beispiel Hilfsförster, Forstassessoren) sowie die wissenschaftlichen Assistenten erhalten Tagegelder entsprechend derjenigen Befolungsgruppe, in der die Beamten beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Beamte im Vorbereitungsdiens (zum Beispiel Forstgehüfen, Forstreferendare) erhalten bei Reisen, die sie nicht lediglich zum Zwecke ihrer Ausbildung vornehmen, Reisekosten nach Stufe I (Befolungsgruppen 1 bis 5)<sup>1)</sup>. Falls sie als volle Arbeitskraft Beamtenstellen wahrnehmen, können ihnen Reisekosten unter Zugrundelegung derjenigen Befolungsgruppe gewährt werden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden; vgl. auch Allg. Verf. III 97 (vom 18. 7. 23 — III 13774), „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 33, S. 584. Wenn Beamten im Vorbereitungsdiens Unterhaltszuschüsse bewilligt worden sind, so können ihnen bei notwendigen Reisen, die zum Zwecke ihrer Ausbildung erfolgen, Reisekosten nach Stufe I zugestanden werden. (Wegen Reisekosten für Forstreferendare siehe Allg. Verf. III 63 für 1923 (vom 21. 4. 23 — III 7993 — „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 21, S. 359.) Mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ist durch Allg. Verf. III 12 für 1923 — III 19 576, 23 („Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 7, S. 112) auch zugelassen, daß den Staatsförsteranwärtern im Vorbereitungsdiens bei Dienst- und Bersehrungsreisen die laufenden Bezüge neben den gesetzlichen Reisekosten, soweit diese unzulänglich sind, unverkürzt weitergezahlt werden. Ebenfalls können vom 1. Mai 1923 ab auch den Forstreferendaren neben den gesetzlichen Reisekosten die ihnen für eine Beschäftigung an ihrem dienstlichen Wohnsitz bewilligten Tagegelder gezahlt werden, wenn ihnen solche am Tage vor und nach der Reise zusehen. Andernfalls ist der Unterhalts-

<sup>1)</sup> Zur Zeit beträgt für sie das volle Tagegeld nach teuren Orten 2000 Milliarden Mark, nach andern Orten 1400 Milliarden Mark.

<sup>1)</sup> Siehe Anmerkung 8 auf Seite 842.



zuschuß zu zahlen. (Siehe Verf. d. R. f. L. vom 27. 6. 23 — III 8889 — „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 29, S. 505.)

Für Reisen zur Ablegung von dienstlich vorgeschriebenen Prüfungen können den planmäßigen und den nichtplanmäßigen Beamten einschließlich der Beamten im Vorbereitungsdienst die wirklich erwachsenen Ausgaben für die Eisenbahnfahrkarten der dritten Wagenklasse erstattet und zur Bestreitung von Mehrausgaben am auswärtigen Prüfungsort besondere Vergütungen bis zur Höhe des Dienstreife-Tage- und Übernachtungsgeldes für Beamte der Stufe I gewährt werden. Die Vergütungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, dürfen nur für die eigentlichen Prüfungstage (Klausurtage, Tage der mündlichen Prüfung) und für die notwendigen Hin- und Rückreisetage bewilligt werden. Wir verweisen hierbei auf die Allg. Verf. III 88 (vom 6. 11. 22 — III 18342), die im Ministerialblatt für Landwirtschaft veröffentlicht ist, und auch auf den Erlaß vom 28. 11. 22 — III 18342 („Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 2, vom 1923, S. 22). Die Fahrtauslagen und Vergütungen können auch bei Wiederholung der Prüfung bewilligt werden. Ferner können nach Anhörung des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Prüflingen, die von der Prüfung ausgeschlossen worden sind oder zurückgetreten

sind, Fahrtauslagen und Vergütungen ganz oder teilweise gewährt werden; siehe Erlaß vom 16. 8. 23 — I B Ib 5684, veröffentlicht in Nr. 35, S. 760 des Min.-Blatts für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wegen der Reisekosten der mit Forstvermessungs- und Abschätzungsarbeiten beschäftigten Beamten nehmen wir Bezug auf die Allg. Verf. III 26 (vom 17. 2. 23 — III 1605), die im Ministerialblatt für Landwirtschaft, Domänen und Forsten veröffentlicht ist, und wegen der Bestimmungen über Waldtouren wird auf die Allg. Verf. III 65 für 1923 (vom 6. 4. 23 III 6266, „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 18, S. 311) verwiesen.

Dem Beamten, der eine Dienstreife auszuführen hat, kann auf seinen Antrag in Grenzen der ihm zustehenden Reisekosten ein Vorschuß gezahlt werden. Ist ein Vorschuß erhoben, so ist der Betrag und die Kasse, die ihn gezahlt hat, in der Reisekostenrechnung anzugeben.

Die Reisekostenrechnungen sind nur unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare, die im Verlage von J. Neumann in Neudamm käuflich zu haben sind, aufzustellen).

(Fortsetzung folgt.)

1) Forstliche Buchführung. — Formular Nr. 44 Reisekostenrechnung. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis je Stück 0,10 Goldmark.

## Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

### A. Unfallversicherung.

1. Für den November waren erhöhte Zulagen zu zahlen (B. Dn. vom 6. und 20. 11. 1923, R. G. Bl. I S. 1083 und Reichsanz. Nr. 266).

2. Zur Feststellung der Leistungen muß künftig ein Vertreter der Versicherten herangezogen werden. Dafür fällt das bisherige Einspruchsverfahren und der sogenannte Endbescheid fort, und es findet nur noch die Berufung an das Oberversicherungsamt statt. Der Rekurs an das Reichsversicherungsamt ist jetzt für alle Fälle ausgeschlossen, in denen der Grad der Minderung der

Erwerbsfähigkeit freitig ist. (Gesetz vom 30. 10. 23, R. G. Bl. I S. 1057.)

### B. Angestellten- und Invalidenversicherung.

1. Das Verfahren zur Erlangung der Leistungen der Invalidenversicherung ist dahin vereinfacht, daß die Anträge auch unmittelbar an die Versicherungsanstalt gerichtet werden können, und daß das Versicherungsamt nur tätig wird, wenn die Versicherungsanstalt oder der Antragsteller es verlangt (Gesetz vom 30. 10. 1923, R. G. Bl. I S. 1057.)

2. Es gelten die Klassen 44 bis 50 für folgende Jahresarbeitsverdienste und Beiträge:

Vom 12. Nov. 1923 ab (B. B. D. vom 9. Nov. 1923)					Vom 19. Nov. 1923 ab (10. B. D. vom 18. Nov. 1923)				
Klasse	Verdienste in Milliarden Mark		Beiträge in Milliarden Mark		Klasse	Verdienst in Milliarden Mark		Beiträge in Milliarden Mark	
	über	bis	M. B. monatlich	F. B. wöchentlich		über	bis	M. B. monatlich	F. B. wöchentlich
44		60 000	168	19	44		300	840	95
45	60 000	84 000	224	25	45	300	420	1120	125
46	84 000	120 000	316	36	46	420	600	1580	180
47	120 000	180 000	466	52	47	600	900	2330	260
48	180 000	240 000	652	74	48	900	1200	3260	370
49	240 000	300 000	838	94	49	1200	1500	4190	470
50	300 000		1024	116	50	1500		5120	580

Vom 26. November ab betragen die Beiträge zur U. B.: 1680 — 2240 — 3160 — 4660 — 6520 — 8380 — 10240 Milliarden Mark (B. D. vom 23. 11. 1923).

Die Steigerungsbeträge der Klassen 44 bis 50 sind auf das Hundertfache der durch die Bestimmungen vom 31. 8. und 17. 9. 1923 festgesetzten Sätze („Forst-Zeitung“ Nr. 43 S. 762/3) erhöht worden.

3. Die Steuerzuschläge sind für De-

zember so erhöht worden, daß Empfänger der Ruhegehälter sowie von Invaliden- oder Altersrente 2 Billionen Mark, von Witwenrenten 1200 Milliarden Mark, von Waisrenten 1 Billion Mark zu zahlen sind (B. D. vom 22. 11. 1923).

4. Die Unterfügung von Sozial- und Kleinrentnern ist für die zweite Novemberhälfte auf das Zweieinhalbfache des nach der Berechnung vom 8. 11. 1923 berechneten Betrags erhöht worden.

# Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

**Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartgeldempfänger, Hinterbliebene, Angehörige usw.**

BR., zugl. l. R. d. MinPräs. u. (samtl. Staatsmin., v. 12. 11. 22 (Bes. 3664, Lo. 2655).

1. Die Meßzahl für die Grundbezüge (zu vergleichen Ziff. 1 des RdErl. v. 9. 11. 1923 — Bes. 3599, Lo. 2800 — PrBesBl. S. 165\*) der planmäßigen und der im § 11a BDCG aufgeführten Beamten beträgt für die Zeit vom 16. bis 23. November 1923 (3. Monatsviertel) 82 Millionen.

Für jeden, auch nur angefangenen Hundertteil, der bei der auf Grund des Brieftelegraphms vom 12. November 1923 — Bes. 3643, Lo. 2827 — (PrBesBl. S. 169\*) zu leistenden Zahlung wertbeständig gezahlt oder angerechnet ist, ist die Meßzahl um je 500 000 zu kürzen. Bei einer wertbeständigen Zahlung von 30 v. H. (vgl. RdErl. v. 14. 11. 1923 — Bes. 3658, Lo. 2842 — (PrBesBl. S. 169) ermäßigt sich z. B. die Meßzahl demnach um 15 000 000.

Beispiel: a) Nachzahlungsmesszahl für das 3. Monatsviertel, falls bisher eine wertbeständige Zahlung für diesen Zeitraum nicht geleistet oder angerechnet ist:

$$\frac{82000000 - 30000000}{4} = 13000000.$$

b) Nachzahlungsmesszahl für das 3. Monatsviertel bei einer bisherigen wertbeständigen Zahlung — auch bei einer nachträglich geleisteten — von 30 v. H. für diesen Zeitraum

$$\frac{82000000 - (30000000 + 15000000)}{4} = 9250000$$

2. Soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind, und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, hat die für das 3. Novemberviertel sich ergebende Nachzahlung am Montag, dem 19. November 1923, nachmittags — keinesfalls vor diesem Tage —, und zwar für den wertbeständig zu leistenden Teil mit dem am Sonnabend, dem 17. November 1923, bekanntgegebenen Umrechnungssatz, bar zu erfolgen.

3. Von den nach Absetzung der Abzüge verbleibenden Nachzahlungsbeträgen sind 30 v. H. in Goldanleihe oder in Rentenmark zu zahlen, soweit die erforderlichen wertbeständigen Mittel vorhanden sind.

4. Ziff. 3 und 7 des Hundertstückes vom 8. Oktober 1923 — Bes. 3340, La. 2535 — (PrBesBl. S. 101\*\*) gelten sinngemäß.

5. Umrechnungssatz für die am 16. November 1923 fällig gewesene Zahlung der Dienstbezüge und Versorgungsgebühren — abweichend von dem am 16. 11. bekanntgegebenen Kurs — 1260 Milliarden Mark für 4,20 Goldmark = 300 Milliarden Mark für eine Goldmark oder eine Rentenmark. Wo anders gerechnet ist, ist der Unterschied bei der Zahlung am 19. November 1923 auszugleichen.

**Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartgeldempfänger, Hinterbliebene, Angehörige usw.**

BR., zugl. l. R. d. MinPräs. u. (samtl. Staatsmin., v. 12. 11. 1923 (Bes. 3708, Lo. 2685).

1. Die Meßzahl für die Grundbezüge (vgl. Ziff. 1 des RdErl. vom 9. 11. 23 — Bes. 3599, Lo. 2800 — PrBesBl. S. 165\*) der planmäßigen und der im § 11a BDCG aufgeführten Beamten beträgt für die Zeit vom 24. bis 30. 11. 1923 (4. Monatsviertel) 108 Millionen.

2. Soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, hat die für das 4. Novemberviertel sich ergebende Zahlung am Freitag, dem 23. 11. 1923, keinesfalls vor diesem Tage, und zwar für den wertbeständig zu leistenden Teil mit dem am Donnerstag, dem 22. d. Mts., durch Brieftelegraphm bekanntgegebenen Umrechnungssatz bar zu erfolgen.

Beispiel: Meßzahl für die Zahlung für das 4. Novemberviertel:

$$\frac{108000000}{4} = 27000000.$$

3. Von den nach Absetzung der Abzüge verbleibenden Beträgen sind im unbesetzten Gebiet 50 v. H. in Goldanleihe oder in Rentenmark zu zahlen. Soweit die erforderlichen wertbeständigen Mittel nicht vorhanden sind, ist der entsprechende Betrag in Papiermark zu zahlen. Der statt in wertbeständigen Zahlungsmitteln in Papiermark gezahlte Betrag wird aufgewertet werden\*\*).

4. Ziff. 3 und 7 des RdErl. vom 8. 10. 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 — (PrBesBl. S. 101)\*\*\*) gelten sinngemäß.

5. Die Zahlungsempfänger sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß infolge des steigenden Hundertsatzes der wertbeständigen Zahlung von nun an Nachzahlungen im Laufe der Gehaltsperiode nur in geringerem Maße als bisher und demnächst überhaupt nicht mehr werden erfolgen können. Dies gilt auch schon für die oben angeordnete Zahlung insbesondere, da im vorliegenden Erlaß die Meßzahl bedeutend erhöht ist.

## Tage- und Übernachtungsgelder.

Fin.-Min., zugl. l. R. d. Min.-Präs. u. (samtl. Staatsmin., v. 8. 11. 1923, mit Wirkung v. 12. 11. 23 ab (L. O. 2 6047).

Alle Sätze sind in Milliarden Mark angegeben.

A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.

I. Volles Tagesgeld in besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 480, II 600, III 720, IV 840, V 960; an anderen Orten für Beamte der Stufe I 340, II 430, III 520, IV 600, V 680.

II. Übernachtungsgeld in besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 360, II 450, III 540, IV 630, V 720, an anderen Orten für Beamte der Stufe I 255, II 323, III 390, IV 450, V 510.

B. Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken.

für 1 km Landweg (§ 4 Abs. 4 RStG.): 3,6.

\*) "Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 47 Seite 826.

\*\*) Auf diese Anordnung wird besonders hingewiesen. (Die Schriftleitung.)

\*\*\*) "Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 760/1.

\*) "Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 47 Seite 829.  
 \*\*) "Deutsche Forst-Zeitung" Nr. 42 Seite 760.

Vin. Min., zugl. I. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin.,  
v. 18. 23 - I. O. 2. 6181.

Alle Sätze sind in Milliarden Mark  
angegeben.

a) für die Zeit vom 15. bis 18. November  
1923 einschließlich.

A. Tage- und Übernachtungsgelder  
auf Dienstreisen.

I. Volles Tagesgeld in besonders teuren Orten  
für Beamte der Stufe I 1000, II 1250, III 1500,  
IV 1750, V 2000; an anderen Orten für Beamte  
der Stufe I 700, II 870, III 1060, IV 1220, V 1400.

II. Übernachtungsgeld in besonders teuren  
Orten für Beamte der Stufe I 750, II 940, III 1130,  
IV 1320, V 1500; an anderen Orten für Beamte  
der Stufe I 520, II 650, III 780, IV 910, V 1040.

B. Vergütung für die Zurücklegung von  
Landwegen

für 1 km Landweg (§ 4 Abs. 4 RGR.): 8.

b) Mit Wirkung vom 19. November 1923  
ab werden die vorstehenden Sätze ver-  
doppelt.



**Berechnung**

der Bezüge für das Gnadenvierteljahr.

VR., zugl. I. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin.,  
v. 14. 11. 23 (Bes. 3840).

Die erste Zahlung der Bezüge für das Gnaden  
vierteljahr hat nach der Weisung, die mit Wirkung  
für den Todestag des Beamten festgesetzt wird,  
für das ganze Gnadenvierteljahr zu erfolgen.  
Nachzahlungen infolge Änderungen der Weisung  
usw. (zu vgl. Ziff. 9a VVB.) sind jeweils nur  
für dieselben Zeiträume und in derselben  
Höhe zu leisten, wie sie für Beamte im Dienst  
zukünftig sind.



**Hundesteuer.**

VR. d. R. d. J. u. d. Vin. v. 20. 6. 23 - IV St. 856  
Jah. II A 2 1778.

Da Klagen darüber laut geworden sind, daß  
die Hundsteuerlast unter den in letzter Zeit viel-  
fach erhöhten Hundsteuererlägen leidet, bringen wir  
den Hunderlaß vom 2. April 1912 (RBlB.  
S. 86) in Erinnerung, der den Gemeinden und  
Kreisen empfohlen hat, die Einzelbesteuerung  
der von einem Büchter zu Büchtzwecken gehaltenen  
Hunde durch eine mäßige Haussteuer (eine  
sogenannte Zwingersteuer) zu ersetzen. Die  
Bucht rassistereiner Hundhund ist in volkswirtschaft-  
licher Hinsicht so wichtig und förderndwert, daß  
ihre Interessen auch bei der kommunalen Hunde-  
besteuerung Berücksichtigung verdienen. Durch  
Zubilligung der Zwingersteuer, abhängig gemacht  
von der im zweiten Absätze des Hunderlasses  
vom 2. April 1912 bezeichneten Vorbedingung (Ein-  
tragung in die Buchbücher der Verbände), läßt  
sich solche Berücksichtigung in zweckdienlicher Weise  
durchführen.

Wir erwarten, daß die Gemeinden und Kreise,  
die der Empfehlung des Hunderlasses vom 2. April  
1912 bisher noch nicht gefolgt sind, sich nunmehr  
soweit die obigen Voraussetzungen vorliegen, die  
Ergänzung ihrer Hundsteuerordnungen durch Ein-  
führung einer Zwingersteuer angelegen sein lassen  
werden. Mit dieser Einschränkung wird auch bei  
Genehmigung neuer Hundsteuerordnungen und  
bei Zulassung erhöhter Sätze für bestehende Ord-  
nungen auf die Befolgung der Empfehlung zu  
halten sein.

**Verhältniszahl**

zur Errechnung des Steuerabzugs gemäß § 46  
EinkStGef. (Lohnsteuerverhältniszahl).

Die Lohnsteuerverhältniszahl wird bis auf  
weiteres unter dieser Bezeichnung bekanntgegeben  
werden.

Die Lohnsteuerverhältniszahl beträgt auch für  
die Zeit vom 18. November bis 24. November  
einschließlich „300 000“, für die Zeit vom 25. No-  
vember bis 1. Dezember einschließlich „700 000“.



**Steuerabzug vom Arbeitslohn.**

VR., zugl. I. R. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin. v. 8. 11. 1923  
(II. A. 1. 1742).

Im Anschluß an die Weisung v. 29. 9. 23 - II. A. 1. 1579  
(PrBefBl. S. 93)\*.

Nach der Verordnung des Herrn Reichs-  
ministers der Finanzen vom 29. Oktober 1923  
(RBeBl. S. 363) ist der Steuerabzug von Gehalts-  
und Lohnzahlungen, die auf Grund der Verordnung  
vom 24. Oktober 1923 (PrBefBl. S. 143)\*\* für  
Monatssteile erfolgen, unter Berücksichtigung der  
für die zweite Septemberhälfte geltenden, mit der  
jeweiligen Verhältniszahl zu vervielfachenden  
Tagesermäßigungen vorzunehmen. Bei der  
Berechnung des Steuerabzugs werden Er-  
mäßigungen für Sonntage und für gesetzliche  
Feiertage nicht gewährt.

Als jeweilige Verhältniszahl kommt diejenige  
in Betracht, die an dem Tage gilt, an dem die  
erste Zahlung für den betreffenden Monatsteil  
erfolgt. Weitere Nachzahlungen für den betreffen-  
den Monatsteil unterliegen ohne Berücksichtigung  
von Ermäßigungen einem Abzug von 10 v. H.

Vorstehendes gilt nicht für Wochenlohn-  
empfänger; bei diesen verbleibt es bei der in  
meinem Hunderlaß vom 29. September 1923  
- II. A. 1. 1579 - (PrBefBl. S. 93)\* getroffenen  
Anordnung.



**Bereinerung in Abänderung des 8. Lohnabkommens  
zum Tarifvertrage für Postarbeiter.**

I. Das 8. Lohnabkommen vom 23. November  
1923 wird außer Kraft gesetzt.

II. Mit Wirkung vom 19. November 1923 er-  
halten an Stundenlohn

in Lohngruppe I II III IV V  
voll arbeitsfähige Arbeiter  
in Millionen Mark

1. über 24 Jahre . . .	294000	217000	210000	205000	196000
2. von 21 bis 24 Jahren . . .	210000	205000	195000	189000	182000
3. von 18 bis 21 Jahren . . .	169000	161000	154000	147000	140000
4. von 15 bis 18 Jahren . . .	112000	105000	99000	91000	84000
5. von 12 bis 15 Jahren . . .	84000	77000	70000	63000	56000
6. unter 12 Jahren . . .	56000	52500	49000	45500	42000

voll arbeitsfähige Arbeiterinnen

7. über 18 Jahre . . .	112000	105000	105000	101500	97000
8. von 15 bis 18 Jahren . . .	70000	65000	60000	56500	53000
9. unter 15 Jahren . . .	42000	38500	35000	31500	28000

III. Für Affordarbeiten sind für die vom  
19. November 1923 an geleisteten Arbeiten die  
Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden  
Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters  
von 21 bis 24 Jahren neu festzustellen. Bei  
den Vorküßzahlungen können die nach dem  
7. Lohnabkommen festgestellten Affordsätze für die  
Woche vom 19. bis 25. November 1923 um  
70% erhöht werden.

\* „Deutsche Post-Zeitung“ Nr. 43 Seite 758.  
\*\* „Deutsche Post-Zeitung“ Nr. 45 Seite 800/801.

**Hinweis auf Ministerialerlasse, die wegen Raum-mangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsere Leser von hohem Wert sein dürfte.**

**Bergütung der Baukastenrendanten.** Preußisches Staats-Ministerium. Verfügung vom 12. September 1923. W. M.-Bl. S. 934/6.

**Anpassung der Stempelsteuer an die Weltwert-änderung.** Preussisches Ministerium für Land-wirtschaft, Domänen und Forsten. Verfügung vom 19. Oktober 1923 I A 1 o 2389 usw. Finanz-Ministerium vom 8. Oktober 1923 II C 3550. W. M.-Bl. S. 911.

**Aufwertung der Vertragsleistungen bei Abba-uverträgen.** Preussisches Ministerium für Land-wirtschaft, Domänen und Forsten. Verfügung vom 24. Oktober 1923 II. 10988, III. 20916. W. M.-Bl. S. 937/40.

**Einrichtung eines Wohnungsaufsnachweises für die unmittelbaren Staatsbeamten im Preussischen Finanz-Ministerium (Wohnungsaufsch-Nachweistelle)** Berlin O 2, hinter dem Giech-haus 2. Preussisches Finanz-Ministerium, zugleich für alle Ressorts. Verfügung vom 2. November 1923 I C 2 5900. Pr. Bef.-Bl. S. 152/4.

**Anforderung von wertbeständigen Zahlungsmitteln durch die Staats- und Gemeindefassen zu Gehalts- usw. Zahlungen.** Preussisches Finanz-Ministerium. Verfügung vom 15. November 1923 Bes. 3600. Pr. Bef.-Bl. S. 176/8.

**Anmerkung.** Wir sind jederzeit gerne bereit, von den in Betracht kommenden Verfügungen, soweit

sie uns zugänglich sind, gegen Erstattung der Schreibgebühren und Porto-Auslagen Abschriften herstellen zu lassen. Die Schriftleitung.

### Kürzung der Militärrenten.

Die Versorgungsgebührrnisse werden bei Bezug von Einkommen aus öffentlichen Mitteln gekürzt (vgl. „Dtsch. Forst-Ztg.“ Bb. 38 Nr. 37 S. 657 Ziff. 14). Wie schon damals angedeutet, ist jetzt durch die Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (R. G. Bl. I S. 999) — Art. 10 §§ 3 ff. — auch eine Kürzung bei Bezug von Privat-einkommen eingeführt, und zwar erfolgt die Kürzung ebenso, wie wenn das Privateinkommen aus öffentlichen Mitteln fließen würde (es ist also anders als bei ehemaligen Beamten, denen Privateinkommen nur zu einem Teile auf Ruhegehalt usw. angerechnet wird. § 1 der Abbau-B. O.). Jeder Versorgungsberechtigte, der nicht im öffentlichen Dienste verwendet wird und neben seinen Versorgungsgebührrnissen ein weiteres steuerbares Einkommen bezieht, ist bei Verlust seiner Versorgungsgebührrnisse verpflichtet, der diese zahlenden Stelle bis zum 30. 11. 23 oder nach Beginn des Bezugs eines solchen Einkommens dessen Höhe anzuzeigen; spätere Erhöhungen sind ebenfalls innerhalb eines Monats mitzuteilen, falls sie nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung beruhen. Versorgungsgebührrnisse, die nach dieser Vorschrift entzogen worden sind, kann jedoch das Reichsarbeitsministerium auf Antrag wieder zuerlassen, wenn eine Härte vorliegt.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

**Martin, Forstmeister i. R., Ehrenvorsitzender des Hessischen Forstvereins und v. Buttlarscher Generalabbevollmächtigter in Eiberberg,** ist am 19. November verstorben. In rastloser Lebensarbeit hat der Entschlafene sich als echter deutscher Forstmann und als unermüdlicher Forscher betätigt, so daß sein Tod einen herben Verlust für die deutsche Forstwirtschaft, besonders in Hessen, bedeutet. Auch unserem Blatte ist er in früheren Jahren ein getreuer Mitarbeiter und bis an sein Lebensende ein Förderer gewesen.

**Staatsförder Hermann Schulz, Schweinebräuer, Oberförsterei Gladow-West, Bez. Frankfurt a. O.,** ist am 18. November in der Nähe seines Forsthauses von Wiberern ermordet worden. Nach den letzten Worten des Sterbenden waren es drei Wildbiebe, die ihm schwere Stichwunden und Schußverletzungen beigebracht hatten. Zudem hatte der pflichttreue Beamte auch von Schlägen herrührende lebensgefährliche Kopfverletzungen davongetragen. Als Täter kommen drei Personen aus Logen in Frage, von denen zwei bereits verhaftet worden sind. Sobald wir Näheres über den ruchlosen Mord erfahren, werden wir an bewohnter Stelle darüber berichten.

**Die Mehrzahl für die Bezüge der Beamten und Angestellten** beträgt nach einer Meldung des B. L. B. für das vierte Novemberdrittel 140 Millionen. Ueber die Umstellung der

Beamtengehälter auf Goldmark finden noch Verhandlungen statt, über deren Ergebnis wir sofort nach Bekanntgabe berichten werden.

**Reichsschlüsselsahl für die Lebenshaltungskosten:** 831 Milliarden seit 19. 11. 1923 (218,5 Milliarden vom 12. 11. bis 18. 11. 1923).

**Die Personalabbauverordnung in Preußen zurückgezogen.** Wie die „Politische Presse“ meldet, stimmte der vom ständigen Ausschuss des Landtages mit der Beratung der Abbauverordnung beauftragte Unterausschuss der grundsätzlichen Bestimmung, daß mindestens 25 % der Beamten auszuscheiden haben, zu. Angestellte sollen grundsätzlich vor den Beamten entlassen und ihre Zahl auf die der abzubauenen Beamtenstellen angerechnet werden. Beamten im Vorbereitungsdiensft, die nicht auf Anstellung rechnen dürfen, soll Gelegenheit zur Vollenbung ihrer Ausbildung gegeben werden. Auch einem deuschnationalen Antrag, wonach zur Sicherung der Bestimmung, daß die Entlassung nicht durch politische oder konfessionelle Beteiligung beeinflusst werden darf, ein unabhängiges Kontrollorgan aus Richtern geschaffen werden soll, wurde grundsätzlich zugestimmt.

Da bekannt wurde, daß im Reichstag von deuschnationaler Seite ein Antrag gestellt ist, die Verordnung des Reiches im Sinne einer Wahrung der verfassungsmäßigen Beamtenrechte zu ändern, während ein Antrag der Sozialdemokraten die Verordnung überhaupt aufheben will, hat das preussische Staatsministerium am Donnerstag

morgen beschloffen, den Entwurf für Preußen vorläufig zurückzuziehen.

**Die preussische Forsteinrichtung und der Landtag.** Der Abgeordnete Graf Stolberg und die übrigen Mitglieder der Deutschen Volkspartei haben folgenden Antrag eingebracht: „Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, eine Kommission einzusetzen, die die Frage der Aufrechterhaltung der Forsteinrichtungsanstalten, die event. Übertragung ihrer Tätigkeit auf andere Dienststellen und der Zweckmäßigkeit der ergänzenden Betriebsregelungs-Anweisung zu prüfen und dem Landtage zur Lesung des Forsthaushaltes 1924 zu berichten hat. In die Kommission sind zu berufen: je zwei Vertreter jeder Beamtengruppe auf Vorschlag der Verbände, je zwei Vertreter jeder Hochschule auf Vorschlag der Senate, die Leiter der Forsteinrichtungsanstalten und je ein Mitglied jeder Fraktion des Landtages.“ Die Forstgeschichte hat bisher noch kein Beispiel eines derartigen Vorgehens zu verzeichnen, nach welchem eine solche eminent technische Frage, die ganz besondere Schulung erfordert, und zu deren Beantwortung selbst in den Kreisen der höheren Forstbeamten die nötigen Vorkenntnisse nicht allgemein vorhanden sind, dem Gutachten eines überwiegend aus Nichtfachverständigen zusammengesetzten Ausschusses und weiterhin dem Urteile eines Parlaments unterworfen werden soll.

### Forstwirtschaftliches.

**Einfluß der Samenherkunft bei Eichen.** In der Praxis ist schon häufig die Beobachtung gemacht worden, daß Eichenkulturen, auf gleichen Standorten und nach derselben Methode ausgeführt, sich sehr ungleich entwickeln, je nach der Herkunft des Saatgutes. Insbesondere ist ein auffallendes Zurückbleiben der aus ungarischen Eicheln stammenden Anlagen gegenüber solchen deutscher Herkunft zu beobachten. Die schwedische forstliche Versuchsanstalt hat auf der Jubiläums-Ausstellung zu Gothenburg im Sommer 1923 ebenfalls einen recht interessanten Beitrag zur Bedeutung der Samenherkunft bei Eichen erbracht. In einer Kultur aus Halland waren 20jährige Eichen, die aus im südblichen Schweden gesammelten Eicheln erzogen waren, 5 m hoch, während solche aus deutschen Eicheln erzogen nur eine Höhe von 0,5 bis 1,0 m hatten. Der schwedische Mutterbestand war um 1830 in Bilingjö (Emäländ) begründet worden und ist berühmt durch seine Schlankheit und Astreinheit, obwohl der Verband bei der Pflanzung erheblich weiter als gewöhnlich bewählt worden war.

**Neue deutsche Naturschutzgebiete.** Durch neue Verfügung sind jetzt einige weitere Naturschutzgebiete in Preußen geschaffen worden. Vor allem wurde das gesamte Münnengelände der Insel Nylt zum Naturschutzgebiet erklärt, auch das Morfumer Kliff beim Steiluser an der Nordküste der Morfumer Heide wurde einbezogen. Die Halbinsel Ellenbogen bildet überdies ein besonderes Vogelschutzgebiet, das nur mit ausdrücklicher Erlaubnis betreten werden kann. Im Oberlahnkreis wurde die Höhle Wildscheuer, die durch viele vorgegeschichtliche Funde ausgezeichnet, ist als Natur-

Schutzgebiet erklärt. Im Landkreis Siegnitz sind zwei Gebiete „Der Peiß“ und „Das verloren Wasser“ geschützt worden. Es sind zwei große forstökologische Geländestücke, die bemerkenswert Pflanzen- und Tierwelt haben. Tiere und Pflanzen werden nun dort gegen jeden Eingriff geschützt, und das Betreten ist nur mit Ausweis gestattet.

### Verschiedenes.

**Betrifft unpünktliche Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“.**

In den letzten Monaten ist uns eine beträchtliche Anzahl Beschwerden über unregelmäßige Zustellung der „Deutschen Forst-Zeitung“, größtenteils Ausbleiben u. a. m. zugegangen. Wir haben in allen Fällen Nachforschungen eingeleitet, die, soweit Aufklärung erfolgt ist, zu dem Ergebnis geführt haben, daß die Schuld an dem mangelhaften Zustellung nur ausnahmsweise dem Verlag beigemessen werden kann. In den meisten Fällen liegt sie bei der Post, vielfach aber auch bei den Empfängern selbst, die nach Aufklärung und Abstellung auch befristet sind.

Für weitere Fehlmeldungen ist zu beachten, daß nach den Postbestimmungen bei allen unregelmäßigen Zustellungen eine schriftliche Beschwerde mit Vorschlag um Abstellung der Mängel bei der bestellenden Postanstalt einzureichen ist. Erst wenn diese Beschwerde sich als erfolglos erweist und die gerügten Mängel sich wiederholen, ist eine Fehlmeldung beim Verlage angebracht.

**Wohnungsänderungen** sind der bestellenden Postanstalt oder dem Verlage unter Angabe der alten wie der neuen Adresse mitzuteilen. In vielen Beschwerdefällen haben die Besieger, die ihren Wohnort wechselten, die Anmeldung bei Unmangel veräußert; demzufolge ging die „Forst-Zeitung“ weiter nach der alten Adresse, was natürlich Fehler und Unkosten für den Verlag zur Folge haben muß.

Unsererseits wird selbstverständlich alles getrieben, um überall geregelte Zustellung zu erreichen. Wir müssen aber auch unsere Leser bitten, und zu unterstützen und nach vorstehenden Anordnungen zu verfahren.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“.  
J. Reumann, Reudamm.

### Neue Bücher.

**Jagdbareikalendarer 1924.** Verlag von J. Reumann, Reudamm. Preis 2 Goldmark.

Ein alter Freund der deutschen Jäger, in jedem Jägerheim stets willkommen, ein ernster und zuverlässiger Ratgeber und getreuer Wagner im Weidmannspflicht, das ist der Jagdbareikalendarer auch dieses Mal geblieben. Seine Anregungen, die er in Wort und Bild jeden Tag aufs neue gibt, sind für den rechten Weidmann schon längst unentbehrlich geworden. Der Kalender bietet eine Fülle des Wissenswertes auf allen Gebieten des Jagdweidens und enthält so manche freundliche Erinnerung an vergangene bessere Zeiten, die jedes Jägerherz erfreuen wird. Die Ausstattung ist auch in diesem Jahre wieder so prächtig wie sonst, so daß dem allgemein beliebten Kalender weiteste Verbreitung wohl sicher ist, was im Interesse des deutschen Weidwerks bringend zu wünschen wäre.

Marktberichte.

Berliner Rohwarenmarkt vom 24. November 1923. Sandfische 5 bis 6 Doll., Gebirgsfische 7 bis 8 Doll., Steinmarber 9 bis 12 Doll., Baummarber 12 bis 18 Doll., Stisse 1,50 bis 2 Doll., Dache 1 bis 1,95 Doll., Ottern 18 Doll., Rehe, Sommer 45 bis 50 ota, Rehe, Winter 25 bis 30 ota, Stische, trocken 8 bis 10 ota pro Pfund, Biesel, weiße 20 bis 30 ota, Eichhörnchen, Winter, dunkle 20 ota, Eichhörnchen, Winter, rote 12 ota, Eichhörnchen, Sommer 2 ota, Wisam I, 80 bis 100 ota, Winterhasen I 23 ota, Sommerhasen 6 ota, Wildkanin, Winter I 10 ota, Wildkanin, Ueberg. 4 ota, Wildkanin, Sommer 3 ota.

Leipziger Rohwarenmarkt vom 21. November 1923. Fische 5 bis 7 Doll., Steinmarber — Doll., Baummarber 12 bis 15 Doll., Stisse 1 1/2 bis 2 Doll., Dache 1 1/2 bis 2 Doll., weiße Biesel 20 bis 40 ota, Hasen 20 ota, Rehselle, Winter 20 bis 25 ota das Stück, Damwild ca. 0,12 Doll., Rotwild 20,10 Doll. das Pfund.

Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 24. November. Rehböcke Ia 1,50 bis 1,80, Rehböcke Ib 0,90 bis 1, Rotwild 1 bis 1,10, Damwild 1 bis 1,10, Schwarzwild 1 bis 1,10 für 1/2 kg; Hasen, groß, 8 bis 9, Hasen, mittel, 5 bis 6, Hasen, klein, 4, Kaninchen, wilde, groß, 2,50 bis 3 das Stück. — Die Preise verstehen sich in Goldmark. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Spesen und Provision.

Fischpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 24. November 1923. Hechte, mittel, 150 bis 160, Schelen, Portons-, 160, Bleie, groß, 90, Blöhen, groß, 72 bis 75, Karpfen, Spiegel, 20 bis 20er, 150 für 1/2 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

Brief- und Fragelasten.

Erhöhung des Porto-Anteils.

Seit dem 28. November 1923 wiederum eine bestehende Erhöhung der bisherigen Portoföhe in Kraft getreten, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 60 Milliarden Mark beträgt.

Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Offene Forst- usw. Dienststellen.

Brennen.

Staatsverwaltung.

- Forststelle Oberellendach, Oberf. Rotenburg-Weß (Cassel), ist zum 1. Februar 1924 neu zu besetzen. Gute Dienstwohnung mit elektrischem Licht und Wasserleitung im Ort. Wirtschaftsland: 0,128 ha Garten, 1,568 ha Acker, 1,48 ha Wiese. Bahnstation Oetvedach, 8 km. Volle körperliche Rüstigkeit erforderlich. Bewerbungsfrist 15. Dezember 1923.
Forststelle Weißhof, Oberf. Rehhof (Marienwerder), ist am am 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Dienstland: 0,340 ha Garten, 1,040 ha Acker, 2 ha Wiesen. Ruhungsgeld: Grundbetrag 418 M jährlich. Die Stelle liegt an der Bahnstrecke Marienburg — Marienwerder, Haltestelle Rachelshof, 8 km von Marienwerder, 5 km von Rehhof. Paritätische Schulen in Herzgemo und Tiefenau, je 2 km. Höhere Schulen in Marienwerder; evangelische Kirche in Rehhof, katholische Kirche in Tiefenau. Bewerbungsfrist 10. Dez. 1923.
Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. sind zum 1. April 1924 neu zu besetzen:
Forststellenstelle der Oberförsterei Christianstadt. Dienstwohnung ist im Bau begriffen und wird voraussichtlich im Frühjahr fertiggestellt. Etwas Wirtschaftsland wird der Stelle zugelegt.

Dadurch sind auch wir gezwungen, den Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf 240 Milliarden Mark zu erhöhen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einzahlung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 52. Witwenpension. Der frühere Oberförster hiesiger Privatforstverwaltung ist vor kurzem verstorben. Ein Anspruch der Hinterbliebenen an die Verwaltung auf Pension besteht nicht. In Anbetracht der langjährigen Dienstzeit (25 Jahre) ist jedoch der Witwe des Verstorbenen von seiten des Besitzers eine Unterstützung zugesprochen worden, die der Pension eines staatlichen Beamten der Gehaltsgruppe 6 entsprechen soll. Wie hoch ist zurzeit diese Pension, und wie errechnet sie sich? Forstverwaltung G.

Antwort. Bei 25 Dienstjahren hätte der Beamte das höchste Grundgehalt der Gruppe 6 mit 743000 M monatlich bezogen. Hierzu tritt der Ruhegehaltsfähige Ortszuschlag mit 120000 M. Sein Ruhegehalt ist zu berechnen mit 1/100 von 743000 M + 120000 M, mithin auf monatlich 580950 M. Hiervon erhält die Witwe 60 v. H., also monatlich 338570 M. Diese Summe stellt die Grundzahl dar, die, mit der jeweiligen Messzahl — örtlicher Sonderzuschlag dürfte nicht in Frage kommen — multipliziert, den zu zahlenden Betrag ergibt. Für das erste Monatsviertel November

(1. bis 8.) war die Messzahl 10155000 / 4 = 2538750. Für diese Woche sind also zu zahlen 338570 M x 2538750 = 854467087500 M = rund 854468000000. Die Messzahl für das zweite Monatsviertel (9. bis 15. November) beträgt 14000000 = 3500000. Mithin wären unter Au-

rundung auf volle Milliarden zu zahlen 338570 M x 3500000 = 1178000000000 M. Hierbei ist vorausgesetzt, daß Kinder, für die Kinderbeihilfen zu zahlen wären, nicht vorhanden sind. R.

- Forststellenstelle der Oberförsterei Neumühl. Dienstwohnung. 0,2390 ha Garten, 2,5270 ha Acker, 1,8630 ha Wiese.
Forststellenstelle der Oberförsterei Wildenow. Dienstwohnung. 0,1800 ha Garten, 1,1500 ha Acker, 1,6300 ha Wiese.
Hilfsförsterstelle Eisenhammer, Oberf. Hochsch. Dienstwohnung. 0,0180 ha Garten, 0,8240 ha Acker, 1,6950 ha Wiese.
Hilfsförsterstelle Batterserzerosen, Oberf. Regenthin. Dienstwohnung. 0,0860 ha Garten, 4,3840 ha Acker, 1,6970 ha Wiese.
Bewerbungsfrist für sämtliche Stellen 15. 12. 1923.
Hofkammer.

Mittelbarer Staatsdienst. Gemeindeförsterstelle Warstein ist neu zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 4 Wochen an den Vondrat in Arnsherg einzureichen. Näheres siehe Anzeige.
Forstassessor zur Erledigung der Abschlußarbeiten des Betriebsplanes gesucht. Bewerbungen sind sofort an Stadtkonrat Rebdich, Heidekrug, Post Wallwitz, Kreis Guben, zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Forstgehülfe zum 1. Dezember gelucht. Bewerbungen sind umgehend an die Städtische Oekonomiedeputation Stettin zu richten. Näheres siehe Anzeige.

Personalnachrichten.

Verstehen.

Staatsforstverwaltung.

Gesff, Förster in Rastbach, Oberf. Pfaffenrühl, wird am 1. Dezember nach Löh. Oberf. Löh (Gneibemühl) versetzt. Schwazer, Abg. Förster in Schlangengrund, rf. Oberf. Hütternah, in die Verwaltung der Forstlehrstelle zu Bennedenstein, Oberf. Bennedenstein (Erfurt), vom 1. Dezember ab übertragen. Jenner, Forstgehülfe in Rotenburg, Oberf. Rotenburg, ist am 15. November nach Bremerbrde, Oberf. Bremerbrde (Stade), versetzt.

Landwirts. Forstgehülfe in Gersteb. Oberf. Jeger, ist am 16. November nach Rotenburg, Oberf. Rotenburg (Stade), versetzt.

Hofkammer.

Mayer, Hülfsförster in Rastb., Oberf. Wittenbrnd, wird am 1. Dezember nach Ober-Thomsenwalden, Oberf. Löwenhof (Siegau), versetzt. Wetzelner, Forstgehülfe in Wübbel, Oberf. Rammeln, ist am 16. November nach Burg, Oberf. Burg (Magdeburg), versetzt.

Auszeichnungen.

Müller, Förster in Stechow, Kreis Westhavelland, ist am 15. Oktober nach 45jähriger Dienzeit in der v. Schulz-Gerchowischen Verwaltung in Anerkennung seiner hohen Dienstleistungen zum herrschschaftlichen Jagenschein ernannt.

Bereinszeitung.

Mitteilungen forstlicher Vereine.

Forstverein

für Westfalen und Niederrhein.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein hält am 12. Dezember d. J. seine Winterversammlung in Münster ab. Für die Tagung, die um 10 1/2 Uhr vormittags im Sitzungssaal der Landwirtschaftskammer stattfindet, sind folgende Fragen zur Besprechung vorgesehen:

1. Grundwasserentziehung und Vegetation. Berichterstatter Professor Dr. Wegner, Direktor des Geologischen Instituts der Universität.
2. Der Holzmarkt. Berichterstatter: Forsttrat Baumgarten.
3. Das Wassergesetz. Berichterstatter: Oberrentmeister Köhler.
4. Die Selbstgewinnung von Fischbrut für den Kleinbedarf des Forstwirts (mit Lichtbildern). Berichterstatter: Privatdozent Dr. Wundsch, Vorsteher der Biologischen Anstalt für Fischerei der Landwirtschaftskammer.

Im Anschluß an die Vorträge findet eine Besichtigung des Zoologischen Instituts der Universität unter Führung des Herrn Dr. Wundsch statt.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zustellung zu einem Vorzugspreise geliefert wird, der jeweils ein Sehtel des Ladenpreises (Grundzahl 1) beträgt.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt: Schmidt, Johannes, Förster, zur Zeit Duxen 20, Duxenborer Straße 24, bei Wübbel. Gmann, Hubert, Forstpostulant, Wübbel, Post 1040 (Schwaben). Mayer, Hans, Hülfsförster, Steinhilf, Wittenbrnd.

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924. Nach den Beschlüssen der Augusttagung des Vorstandes in Frankfurt a. O. sollen für das Jahr 1924 von den Mitgliedern laut Bekanntmachung in Nr. 46 auf Seite 822 folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forstangestellten der Wert von 20 Pfund Roggen = 2 Goldmark;
  2. von Forstwarten, Förkern, nicht selbständigen Reviersförkern, von Annäherern für die Forstverwaltungslaufbahn und Aspiranten der Wert von 30 Pfund Roggen = 3 1/2 Goldmark;
  3. von Reviersförkern und Forstverwaltern der Wert von 40 Pfund Roggen = 4 Goldmark;
  4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts der Wert von 50 Pfund Roggen = 5 Goldmark.
- Der jährliche Beitrag für die Herren Weibbesitzer ist ebenfalls auf 50 Pfund Roggen = 5 Goldmark festgesetzt. Der Beitrag auf Lebenszeit beträgt das Neunfache. Außerordentliche Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

Die Beiträge sind in wertbeständigem Gold an unsere Kassette in Neudamm unter Postfachkonto Nr. 47678 beim Postfachamt Berlin NW 7 möglichst schon im Laufe des Monats November aber Dezember unter Angabe von Namen, Vornamen, Adresse und Mitgliedsnummer einzuschicken, da wir dringenden Bedenken.

Zahlung in zwei Raten, die erste im Laufe des Dezember 1923 und die andere dann bis zum April 1924. Die Beiträge sind fällig jedes Jahres fällig. Sogar ist, was in die der Verein durch Postnachschub bringend zu Oberwalden, im November. Die Geschäfts-

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.



Geschäftsstelle zu Oberwalden, Schilderstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Mitgliedschaften.

Diese des Vereines an jeden Interessenten kostenfrei. Geldbestellungen nur an die Kassette in Neudamm unter Postfachkonto 47678, Postfachamt Berlin NW 7.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

- 9028. Rosenberger, Paul, Forstausseher, Schwane (Saalbau), XVII.
- 9029. Schwarz, Hof. Ulrich, Forstgehülfe, Roggen, Post Schreiberei, Kreis Eirehlan, VII.
- 9030. Bergsch, Ernst, Forstausseher, Wittenbrnd, Post Baptemühle, Kreis Rohn, Thür. XVIII.
- 9031. Brand, Christian, Waldwärter, Bremerbrde, Burg, XVI.
- 9032. Wollmeider, Karl, Gemeindeförster, Barsinghausen, Kreis Eintr., X.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forstzeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorgangskasse berechnet wird.



**Einschreibgebühren für den Stellennachweis.**

Die völlige Entwertung der Papiermark und die ständig fortschreitende Verzerrung der Portokosten und aller übrigen Aufwendungen zwingen uns, die Einschreibgebühren für den Stellennachweis vom 20. November ab auf 3 Goldmark festzusetzen. Wir bitten die Herren Waldbesitzer sowie die in den Nachweis eingetragenen Bewerber die bereits eingezahlte Einschreibgebühr spätestens bis Ende November auf diese Höhe zu ergänzen. Eberswalde, den 17. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

**Schenkung für Notfälle.**

Als besondere Zuwendung zur freien Verfügung für den Verein in etwaigen Notfällen stiftete Herr Hilfsförster Kurt Stöwähse in Weissenbruch bei Bramstädt, Kreis Belgard in Pommern, einen Betrag von 100 Milliarden Mark, deren Eingang wir hiermit bestätigen. Eberswalde, den 15. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

**Bezirksgruppe Brandenburg (N).** In allerhöchster Zeit soll eine gemeinsame Beratung unseres Vereins mit dem Brandenburgischen Waldbesitzerverband über die Regelung der Annahme und Ausbildung von Forstlehrlingen stattfinden. Zu dieser Besprechung werden nachfolgende Unterlagen dringend gebraucht:

1. Wer ist als Lehrherr anerkannt, wann und von wem?
2. Die Personalien der sich augenblicklich in der Lehre befindlichen jungen Leute.
3. Wo werden außerdem noch Lehrlinge gehalten, ganz gleich, ob im Staats-, Kommunal- oder Privatdienst?

Sich bitte alle Lehrherren, alle Ortsgruppen-Vorstände und jeden Kollegen, dem bekannt ist, wo Lehrlinge gehalten werden, um einwandfreie kurze Angaben bis zum 5. Dezember d. J. Die Anerkennung von Lehrherren ist vorläufig ausgesetzt, und bitte ich, vor dem 1. Januar keine Anträge mehr zu stellen. Unsere diesjährige Wintertagung findet voraussichtlich in Berlin im Februar in der grünen Woche statt. Kolke, Forsthaus Plantage bei Jäbikendorf Nm.

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin - Schöneberg, Ehrenhof Str. 81, G.IV. Anfragen ohne Freiumschlag werden nicht beantwortet.

**Bezirksgruppe Hannover.**

Nachtrag zum Tarifvertrag vom 8. August 1923.

In Abänderung des § 1 A letzter Teil wird vereinbart: Die Beamten können die zustehende Besoldung in Monatsvierteln am 8., 15., 23. und Ende jedes Monats beziehen. Der Berechnung des Roggenwertes ist die dem Zahlungstage vorhergegangene letzte Durchschnittsnote für märkischen Roggen an der Berliner Börse zugrunde zu legen.

Die Besoldungsbegleiter mit dem 1. November 1923 neu zu bezeichnen. Die Geschäftsstelle der Forstbeamtenvereine dem Hinzufügen, daß die Verteilung der Roggendurchschnittswerte im Bundesbereich nicht mehr erfolgt, die

Beamten vielmehr aus ihrer Zeitung die Sätze selbst entnehmen müssen.

Die Roggen-Durchschnittspreise je Hektar betragen am 7. November = 9,15 Goldmark, 14. " = 9,55 " 22. " = 9,25 "

Soweit die Beamten im Monat November nicht Naturalien oder wertbeständiges Geld, sondern Papiergeld erhalten haben, sind die Teilzahlungen zum jeweiligen Goldmarkkurs umzurechnen und auf die obengenannten Sätze in Anrechnung zu bringen.

Jede weitere Auskunft durch den Herrn Schriftführer gegen Rückporto. Rohrig.

**Bezirks-Gruppe Ost- und Westpreußen.**

Auf meine wiederholte Bitte, die Forstbeamtengehälter zeitgemäß aufzubessern, hat der W. B. V. folgenden Beschluß gefaßt: Die Vereinbarung zwischen dem Verband ostpreussischer Waldbesitzer und dem Deutschen Forstbeamtenbund, Bezirk Ost- und Westpreußen, vom 28. 5. 1923, ist dahin ergänzt, daß die Revierförster und Förster, die kein Dienstland haben, sowie die Hilfsjäger und Forstgehilfen (Hilfsförster) eine Nachzahlung des Gegenwertes von je 1 Str. Roggen für die Monate Oktober und November 1923 erhalten. Bei der Zahlung soll der Preis der höchsten Rönigsberger Notiz vom Tage der Auszahlung zugrunde gelegt werden. Neue Vereinbarungen sollen getroffen werden, sobald die Rentenmark eingeführt ist, spätestens Mitte Dezember 1923. Bei dieser Gelegenheit soll auch die Frage der Beförderung und des freien Anzuges besprochen werden, da die Gewährung von 35 Pfd. Roggen je Monat für Bekleidung zu niedrig erscheint.

Rönigsberg, den 24. November 1923.

Jedes Mitglied sende sofort auf Konto Forstbeamtenbund zur Bank der ostpreussischen Landschaft in Mohrungen 1 Billion, um die Tarifkommission instand zu setzen, obige geplante Vereinbarung wahrzunehmen.

Str.-Bestendorf, den 25. November 1923, Forstmeister Krieger.

**Freistaat Sachsen.**

Im Herbst 1922 war der Richtlinienvertrag, welcher vom Landesverband sächsischer Waldbesitzer mit dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands unter dem 14. August 1922 abgeschlossen worden war, vom Verband gekündigt worden. Es machte sich dies nötig, da er sätzungsgemäß kein Arbeitgeberverband ist. Im Laufe des Sommers liefen von Seiten der Waldbesitzer fortgesetzt Anträge auf Beseitigung des vertragslosen Zustandes ein. Das gleiche Verlangen wurde vom Deutschen Forstbeamtenbund gestellt, der in Besoldungsfragen an die Stelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands getreten war. Im September wurde daher, wie der „Deutsche Forstwirt“ berichtet, von einer Anzahl größerer Waldbesitzer der Arbeitgeberverband für forstliche Privatangestellte im Freistaat Sachsen gegründet und zum Eintrag in das Vereinsregister angemeldet. Die Verhandlungen mit den Vertretern des Deutschen Forstbeamtenbundes führten zu nachstehendem, von beiden vertragsschließenden

Parteien anerkannten Tarifvertrag. Die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit ist bei der zuständigen Stelle beantragt worden. Die Regelung von Arbeiterlohnverhältnissen gehört nicht zu den Zuständigkeiten des Arbeitgeberverbandes.

Die Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes befindet sich in Tharandt, Freiburger Str. 123.

Zwischen dem Arbeitgeberverband für forstliche Privatangestellte im Freistaat Sachsen und dem Deutschen Forstbeamtenbund, Bezirksgruppe Sachsen, ist am 10. September folgender

**Tarifvertrag,**

betr. die Besoldung der Privatforstbeamten im Freistaat Sachsen, abgeschlossen worden:

1. Für die Besoldung der Privatforstbeamten ist diejenige der Staatsbeamten zugrunde zu legen, insoweit die Anforderungen erfüllt sind, die der Staat stellt, und sofern nicht zwischen Waldbesitzern und Beamten im beiderseitigen Einverständnis abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

2. Maßgebend für die Einreihung der einzelnen Beamten in die Besoldungsgruppen innerhalb der vom Tarif gezogenen Grenzen ist die Revierrgröße und die Beurteilung des Beamten nach seinen Leistungen, welche dem Waldbesitzer zufließt.

3. Die Mindestgröße für Anwendung des Tarifs auf je einen Beamten beträgt 200 ha.

4. Auf diesen Grundlagen wird das Gehalt vereinbart:

Beamtenklasse:	Besoldungsgruppe der Staatsbeamten:
Forstwarte . . . . .	I-IV
Forstgehilfen . . . . .	II-IV
Hilfsförster und Assistenten . . . . .	III-V
Förster mit Försterprüfung . . . . .	IV-VII
Reviervorwarter . . . . .	VII-X

Als wesentliche Merkmale zur Einreihung in die oben erwähnten Beamtenklassen wird folgendes festgesetzt:

Forstwarte: ohne besondere forstliche Ausbildung,

Forstgehilfen: dreijährige Ausbildungszeit und Gehülfenprüfung,

Hilfsförster und Assistenten: Försterprüfung, Förster: Försterprüfung, für den Begriff Förster ist ferner maßgebend, daß er die forstliche Buchführung beherrscht,

Reviervorwarter: Die Verwaltung eines größeren Forstreviers mit mindestens drei Unterbeamten.

Die Prüfungen werden durch langjährige Praxis ersetzt.

Die Deputate werden nach freier Vereinbarung angerechnet, im Nichteinigungsfalle wird der jeweilige Marktpreis der nächsten Stadt eingesetzt. Die Wohnung gilt als Wertwohnung und darf nicht angerechnet werden.

5. Bei Streitigkeiten zwischen Waldbesitzern und Beamten aus diesem Vertrage entscheidet ein Schlichtungsausschuß endgültig unter Ausschluß des staatlichen Schlichtungsausschusses. Er setzt sich zusammen aus zwei Waldbesitzern und zwei Forstbeamten, die einen unparteiischen stimmberechtigten Obmann zu wählen haben.

Ist eine Einigung über den Obmann nicht zu erlangen, so wird die forstliche Hochschule Tharandt um Stellung desselben gebeten.

6. Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Oktober 1923 in Kraft und ist vierteljährlich zum Quartalsersten kündbar. Er wird vorläufig auf ein Jahr abgeschlossen. (Folgen Unterschriften.)

**Durchschnittspreise für Schlefen.**

Die Durchschnittspreise für die erste Robenerhälfte betragen  
für Roggen . . . . . 8,57 Goldmark  
" Hafer . . . . . 7,53  
" Kartoffeln . . . . . 1,80

Die in voriger Nummer auf Seite 837 bekanntgegebenen Durchschnittspreise sind falsch berechnet und deshalb nicht maßgebend.

**Kreisgruppe Zebus.**

Der auf der letzten Versammlung beschlossene Beamtentag der Guts- und Forstbeamten findet am Sonntag, dem 9. Dezember, von nachmittags 4 Uhr ab, im Hotel Buchholz (Schwarzer Adler) in Seelow statt. Für ausreichende gefellige Unterhaltung an diesem Abend ist seitens des Vorstandes Sorge getragen. Die Mitglieder werden gebeten, mit ihren Damen recht zahlreich zu erscheinen. Gäste, durch Mitglieder eingeführt, sind herzlich willkommen. Anzug: Uniform und lange Hose.

Der Vorstand: Krestinski, 1. Vorsitzender.

**Kreisgruppe West- und Osternberg.**

Am Sonntag, dem 18. November d. J., ist bei der Versammlung in Neppen folgendes beschlossen worden: Die Bezirksgruppe Brandenburg des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, Kreisgruppe West- und Ost-Sternberg, hält am Sonntag, dem 2. Dezember d. J., nachmittags 3 Uhr, in Neppen im Hotel „Frankfurter Hof“ eine weitere Versammlung ab, um eine gemeinschaftliche Gehaltskommission zu wählen. Malchow. Krappitz. Theuerlauf.

**Deutsche Jäger,**

Offen Herzen und Bösen den Kriegsgelähmten der ersten Farbe! Sammelt für den Unterhaltungsfonds des Vereins „Waldbheil“, Reudamm, Bez. Hjo.

Redaktionsbüro sieben Tage vorabendlichem Sonntags früh. Dringend eilige Kürzer. Mitteilungen, fernere einzelne Personalnachrichten, Stellenanzeigen, Verwaltungänderungen und Aneignen können in Wunschnummer fallen nach am Montag früh Aufnahme finden. Für die Schriftleitung verantwortlich: Oekonomierat Grundmann, Reudamm.

**Geschäftliche Mitteilungen.**

(Ohne Verantwortlichkeit der Schriftleitung.)

Patronen für Felle bietet die Firma Spang & Zehden im Anzeigenteil vorliegender Nummer an. Teilhaber dieser Firma sind der bisherige Geschäftmann der Fellabteilung der Firma Borch & Co. Herr Zehden, sowie der in Jägerkreisen bekannte Hauptmann a. D. Spang. Der neu eingeschlagene Weg des Lauschaubels wird vielen Abgebeten von Fellen sympathisch sein.

# Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Gründliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaldivereins zu Berlin, des Viehvericherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Reutmeister der Preussischen Kreis- und Forstämtern, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstschreiner, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1888), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgebung, des Vereins ehemaliger Neubaldensiebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für Deutschland monatlich 1,00 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Frs. 4,00. Porto und Verpackung für direkte Zulassung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,50 Goldmark (Schw. Frs. 0,4). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Für den ohne Vorbehalt eingelebten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, welche man mit dem Vermerk „gegen Bezugspreis“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Zeitchriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 49.

Neudamm, den 7. Dezember 1923.

38. Band.

## Die Holzabbringung im Walde.

Von Forstmeister **Thoen, Boffen.**

Den Artikel in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung“ von Herrn Forsttrat a. D. Eulefeld habe ich mit großem Interesse gelesen. Den interessantesten Ausführungen kann ich nur beipflichten. Die Frage der Holzabfuhr wird täglich brennender, und die großen Privatwaldbesitzer gehen immer mehr dazu über, die Holzabfuhr mit geeigneten Maschinen selbst zu übernehmen. Bis die großen Staatswaldungen sich dazu entschließen, kann es bei der Gründlichkeit, mit der diese Fragen dort geprüft werden, noch einige Jahre dauern. Ich bin aber fest davon überzeugt, daß sie mindestens auf den großen Revieren dazu kommen müssen. Die Ausführungen des Herrn Eulefeld möchte ich nur dahin ergänzen, daß die Abfuhr des Holzes für den Forstmann besonders noch dadurch wichtig ist, daß er alles Interesse hat, daß das geschlagene Holz möglichst bald von der Schlagfläche verschwindet, damit diese zur Wiederkultur frei wird. In dieser Hinsicht hapert es bei den meisten Oberförstereien. Ein und zwei Jahre dauert es, bis die Schlagfläche wieder in Kultur gebracht werden kann, während nicht zum Nutzen des Bodens, der in der ganzen Zeit durch den Einfluß der vollen Lichtwirkung verangert oder seinen Humus verliert.

Die Hauptursache nun, der tiefere Grund, warum die Holzabfuhr so teuer wird und warum so viel kostbare Zeit verströbt wird, ist der, daß sich zur Holzabfuhr nicht jedes Fuhrwerk eignet; dazu gehören besondere Gespanne und besondere Fuhrleute, die das Handwerk verstehen. Dies wissen aber diese Herren, und dementsprechend ihr Auftreten und ihre Ansprüche. Die schwierigste Arbeit der Holzabfuhr, die diese als Spezialität kempelt, ist aber das Herauserschleppen der Stämme aus dem Schlag. Wenn das Holz auf die Wege gerückt ist, sind

Fuhrleute viel leichter zu finden und bedeutend billiger, außerdem ist die Schlagfläche zur Wiederkultur frei. Hier ist der Moment, wo die Maschine hauptsächlich eingreifen muß.

Herr Forsttrat Eulefeld empfiehlt nun den „Deutzer Trecker“ und erklärt, keine bessere Maschine zu dem Zwecke der Holzabfuhr zu kennen. Ich kenne auch den „Deutzer Trecker“ und kann die Maschine nur loben. Ich würde mich aber freuen, wenn ich dem Herrn Kollegen meinen „W.-D.-Schlepper“ der Deutschen Kraftpflug-Gesellschaft in Berlin in meinem Revier Boffen zeigen könnte. Der W.-D.-Schlepper ist ein Raupenschlepper nach dem System der im Kriege satfam bekannnten Tanks. Geländeschwierigkeiten kennt die Maschine nicht. Löcher, Gräben, Morastwege, steile Hänge, Stubbenfelder, nichts hindert ihr Vorwärtskommen. Vor allen Dingen aber hat sie den Vorteil, daß sie die Wege nicht abmüht. Jeder Räder-Schlepper, und das ist der „Deutzer Trecker“, übt eine mahrende Wirkung auf die Wege aus, und im weichen Waldgelände versagen sie vollkommen, sie wählen sich förmlich ein. Bei dem W.-D.-Schlepper ist mir aber ein Fall in der Oberförsterei Gellershausen (Waldeck) bekannt, wobei der Straßenbaumeister den Revierverwalter gebeten hat, doch bald wieder Holz zu der 14 km entfernten Bahnstation zu fahren, damit die Geleise auf der Straße von Gellershausen nach Bergheim (Waldeck) wieder durch den Schlepper zugefahren würden. Freuen würde ich mich, dem Herrn Kollegen zu zeigen, wie mein kleiner W.-D.-Schlepper für mich im Walde ein „Mädchen für alles“ ist — wie ich Schützengräben und Granatlöcher zupflüge, wie ich Stammholz aus dem Schlage rüde — zum Teil auf steilen Hängen bergauf — wie ich Stämme und Stubben rode usw. Ein Haupt-

vorteil dieses Schleppers ist nun weiter, daß er mit einer abnehmbaren Winde versehen ist.

Während Herr Gulefeld empfiehlt, dem Deuper Trecker ein Pferdegespann zum Heraus-schleifen der Stämme beizugeben, ist dies bei dem mit der Rüdewinde versehenen W.-D.-Schlepper nicht nötig. Die Rüdewinde ist leicht abnehmbar am Ende des Schleppers aufgesetzt. Durch das Vorgelege der Winde, im Verhältnis 1:13 untersezt, wird nun große Kraft erzeugt und eine Seilgeschwindigkeit, die für das Rüdren allein praktisch ist. Das ist ja das Unpraktische an den bisherigen Schleppern, daß sie bei dieser Arbeit zu schnell gehen, wodurch der abgeschleppte Stamm in den Boden eingedrückt wird und das Reißen von Ketten usw. unvermeidlich ist. Das Rüdren geschieht nun derart, daß ein Mann das freie Ende des Seiles in die Hand nimmt, das Seil von der Trommel abrollt und an dem abzuschleppenden Stamm befestigt. Die Maschine bleibt auf dem Wege stehen. Nun könnte man mit der Maschine natürlich auch ohne Winde bis zum Stamm fahren und sich vorn dransehen, wie ein Gespann. Es ist aber zu berücksichtigen,

daß dabei jedesmal ein leerer Weg bis zum Stamm zurückzulegen ist und das Eigengericht immer mitbewegt werden muß. Der Mann aber, der den Weg mit dem Seil zum Stamm macht, ist bedeutend billiger als die Bewegung der Maschine. Außerdem ist man durch Verwendung der Winde mit ortsfester Kraftquelle imstande, Ablenktrollen und Flaschenzüge zu verwenden. So habe ich zum Beispiel in der Oberförsterei Seltershausen schwere Buchenstämme derartig aus Buchenweizungen gerückt — ohne dem Jungwuchs Schaden zuzufügen —, daß ich die Maschine auf einem Mittelhangweg aufgestellt habe. Das Seil ging über eine Rolle oberhalb des Weges, und der Stamm wurde auf den steilen Hang benannt gezogen, über den Weg hinweg, so daß er bequem auf den Holzwagen eingeladen werden konnte.

Im übrigen kann ich mich dem Schlußsatz der Ausführungen des Herrn Kollegen nur anschließen. Durch Verwendung der Maschine bleibt der Waldbesitzer Herr in eigenen Händen und ist von niemand abhängig, weder vom Verkäufer noch von Fuhrleuten.

## Reise- und Umzugskosten der preußischen Staatsforstbeamten.

(Fortsetzung.)

### Umzugskosten.\*)

Für die Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten Forstbeamten gelten mit Wirkung vom 1. August 1921 ab die in der Allg. Verfg. L 131 für 1921 vom 31. Oktober 1921 I B I a 10408 mit Anlage enthaltenen Bestimmungen, die an Stelle der Allg. Verfg. I 113/1920 vom 13. September 1920 I B I a 8515 usw. getreten sind. Wir machen auf den hierüber in der „Deutschen Forst-Zeitung“ (Nr. 43 von 1920, Seite 851 bis 855, Nr. 2 von 1921, Seite 21 bis 24 und Nr. 3 von 1921, Seite 42 bis 45) erschienenen Artikel an dieser Stelle nochmals aufmerksam und wollen im nachstehenden auf die inzwischen eingetretenen Ergänzungen der Umzugskostenvorschriften, soweit sie für die Forstbeamten von Wichtigkeit sind, näher eingehen.

Der Min.-Erlaß vom 17. Dezember 1921 — III 22825 (Allg. Verfg. III 77, „Deutsche Forst-Ztg.“ Nr. 9/1922, Seite 157) — regelt die Gewährung von Zuschüssen zu den durch die Mitnahme des landwirtschaftlichen Inventars entstandenen Umzugskosten, und die Allg. Verfg. III 18 (vom 1. März 1922 — III 2360 I Ang. „Deutsche Forst-Ztg.“ Nr. 13/1922, Seite 235 bis 237) — trifft Bestimmung für den Bereich der Staatsforstverwaltung über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an außerplanmäßige Forstbeamte.

Besonders wichtige Richtlinien über Gewährung von Umzugskosten sind in der Allg. Verfg. I 54 (vom 30. März 1922, I B I a 2164) — abgedruckt in Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom

14. Mai 1922, Seite 376 bis 377 — aufgestellt, die von allen Beamten, die ihre Versetzung beantragen, zur genauesten Beachtung empfohlen werden. Hiernach muß der Beamte die Kosten seiner Versetzung, für die seine persönlichen Beiträge ausschlaggebend waren, selbst tragen. Der Staat trägt die Umzugskosten nur dann, wenn das dienstliche Interesse an der Versetzung überwiegt. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muß daher, wenn ein Beamter unter Geltendmachung persönlicher Gründe seine Versetzung erbittet, von der zuständigen Behörde stets geprüft werden. Ergibt sich hierbei, daß das dienstliche Interesse an der Versetzung nicht überwiegt, daß vielmehr für die Versetzung die Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten bestimmend sein soll, so hat der Beamte eine schriftliche Erklärung dahin abzugeben, daß er bereit und imstande ist, die sämtlichen durch seinen Umzug entstehenden Kosten selbst zu tragen, und daß er für den Fall der Genehmigung seines Versetzungsgesuchs auf eine Kostenerstattung sowie auch auf eine Gewährung von Wohnungsbeihilfen und Unterstützungen verzichtet. Andernfalls wird dem Versetzungsgesuche nicht nähergetreten werden können.

Anders zu behandeln sind nur diejenigen Forstbeamten, die keine für die Ausbildung ihrer Kinder geeignete Schule in erreichbarer Nähe haben und sich aus diesem Grunde um eine Schulschleife bewerben. Von diesen wird die obige Erklärung nicht gefordert.

Sobald die Umzugskosten vom Staate übernommen werden, können auch den Beamten, die zwar keinen eigenen Hausstand, aber bereits eigenen Hausrat haben, die Kosten für die Beförderung dieses Hausrats von dem bisherigen nach dem neuen dienstlichen Wohnort im Rahmen der gültigen Bestimmungen ersetzt werden, sofern

\*) Die für die Aufstellung der Umzugskostenrechnung vorgeschriebenen Formulare sind vom Verlag F. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Man verlange: Forstliche Buchführung — Formular Nr. 72, Umzugskostenrechnung. Preis 0,10 Goldmark.

diese Beamten den Hausrat an ihrem bisherigen Dienstort bereits zur Zeit der Versetzung im Besitz hatten.

Ferner sind die Bestimmungen dahin ergänzt worden, daß der Beamte vor der Vergebung des Umzuges von mindestens drei Spebiteuren, unter denen möglichst ein ringfreier sein muß, schriftliche Angebote über die Ausführung des Umzuges einzufordern hat. Die Angebote sind von dem Beamten selbst einzufordern. Die Vermittlung dritter Personen darf nicht in Anspruch genommen werden.

Die festgelegten Möbelwagenlängen (für Beamte der Gruppen 6 bis 8 = 16-m-Möbelwagen, und für Beamte der Gruppen 9 bis 12 = 20-m-Möbelwagen) sind Höchstgrenzen, auf deren Zubilligung kein Anspruch besteht. Demnach dürfen sie nicht von vornherein dem Spebiteur als zu beanspruchender Laderaum mitgeteilt werden. Ebenso sind eingegangene Angebote anderen Spebiteuren gegenüber geheimzuhalten, so daß kein Spebiteur in der Lage ist, sein Angebot ohne besondere Feststellung des Umfangs des Hausrats abzugeben. Bei der Auswahl des Spebiteurs hat der Beamte außer der Preisforderung auch die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Spebiteurs zu berücksichtigen. Sind in den Angeboten die Preisunterschiede nur gering, so kann dem zuverlässigsten und leistungsfähigsten Spebiteur der Auftrag erteilt werden, selbst wenn er ein höheres Angebot abgegeben hat. In diesem Falle ist in dem Forderungsnachweis über die Umzugskosten eine kurze Begründung aufzunehmen. Wenn das Angebot eines ringfreien Spebiteurs nicht beigebracht werden konnte, so ist dies ebenfalls zu begründen. Die Unterlagen für die Vergebung sind dem Forderungsnachweis beizufügen.

Nach einer Mitteilung des Vorstandes der Tarifkommission der Tarif- und Interessengemeinschaft des Deutschen Möbeltransports, Berlin SW 11, Hallesches Ufer 9, gelten für die Umzüge der Reichs- und Landesbeamten die Mindesttarife als Höchsttarife. Jeder Beamte, der ein Mitglied der Tarif- und Interessengemeinschaft zur Abgabe eines Angebots auffordert, kann die Ausführung des Umzuges zu den von der Gemeinschaft aufgestellten Mindestsätzen verlangen. Die Tarife können bei dem Spebiteur eingesehen, gegebenenfalls von der Tarif- und Interessengemeinschaft erbeten werden.

Wird einem Beamten durch Vermittlung eines Spebiteurs die Möglichkeit geschaffen, eine Wohnung an neuen Dienst-Wohnsitz oder in dessen Nähe im Tauschwege zu erlangen, und wird die Vermittlung davon abhängig gemacht, daß dem Spebiteur auch die Ausführung des späteren Umzuges übertragen wird, so darf der Beamte von der Einholung der Angebote anderer Spebiteure ausnahmsweise absehen und den Umzug an den vermittelnden Spebiteur vergeben. Vorzugeseht ist hierbei, daß Versuche, auf andere Weise eine Wohnung zu erlangen, erfolglos geblieben sind, und daß die Forderung des Spebiteurs sich in angemessenen Grenzen hält; vergleiche auch vorstehenden Abfag.

Der Beamte darf nur die wirklichen Kosten für die innerhalb der Höchstgrenze tatsächlich benötigte Möbelwagenlänge in Rechnung stellen lassen und nur diese Kosten anfordern. Ein Beamter, der einen größeren als den tatsächlich benutzten Laderaum in die Rechnung einträgt, ist nicht berechtigt

also höhere Ausgaben berechnet oder berechnen läßt, als ihm erwachsen sind, macht sich strafbar.

Nach der Verfügung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 7. Februar 1923 — II p 556, III A 4320 (Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung S. 70) — soll bei Einholung der Angebote der Spebiteure nicht immer einwandfrei verfahren sein. Die Angebote sollen vielfach nicht unmittelbar durch den Beamten eingefordert worden sein, sondern ein dem Beamten bekannter Spebiteur habe die Angebote vermittelt. Solche Angebote erfüllen dann nur die Form, aber nicht den erwünschten Zweck; sie werden nur zum Schein abgegeben. Die eingesehenen Beträge übersteigen in der Regel das Angebot des vermittelnden Spebiteurs, so daß dieser — wie von vornherein beabsichtigt — der billigste sei und demzufolge ihm die Ausführung des Umzuges übertragen werde. Ferner sollen einerseits Beamte an die Spebiteure mit dem Anliegen herantreten sein, für die Ausführung des Umzuges einen höheren Betrag in Rechnung zu stellen, damit die Beamten aus dem Mehrbetrage weitere durch den Umzug entstandene Kosten decken können, die sie angeblich von ihrer Behörde nicht erstattet erhalten; andererseits sollen Spebiteure, um den Umzug zu erhalten, den Beamten anbieten, den Rechnungsbetrag zugunsten der Beamten höher zu bemessen.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß die Beamten, die bei der Vergebung und Durchführung des Umzuges das den Bestimmungen entsprechende pflichtmäßige Verhalten nicht wahren, für all hieraus entstehenden Mehrkosten verantwortlich gemacht werden sollen. Im Falle eines pflichtwidrigen Beamten soll außerdem gegen ihn disziplinarisch vorgegangen sowie dem zuständigen Fachminister und dem Finanzminister eine kurze Mitteilung über den Sachverhalt sowie über Namen und Wohnort des in Frage kommenden Spebiteurs gemacht werden.

Als Anhalt für die Höhe der Transportversicherung dient die Versicherungssumme gegen Feuergefahr. Soweit in Einzelfällen die Feuerversicherungssumme nicht mehr dem jetzigen Werte des Hausrats entsprechen sollte, kann bei der Transportversicherung dem veränderten Werte Rechnung getragen werden. Bei der Transportversicherung dürfen jedoch

von den Beamten der Gruppen 6 bis 8 zur Zeit\*)  
450 Billionen Mark,  
von den Beamten der Gruppen 9 bis 12 zur Zeit\*)  
660 Billionen Mark  
nicht überschritten werden.

Die Prämie für die Versicherung des Umzugsgutes einschließlich der Vermittlungsgebühr darf den Satz von drei (3) vom Tausend der Versicherungssumme nicht übersteigen.

Eine wesentliche Verbilligung der Versicherungsprämie wird auch dadurch erreicht, daß die Versicherung des Umzugsgutes unmittelbar — also nicht durch Vermittlung des Spebiteurs — einem Versicherungsunternehmen oder einer Versicherungsgesellschaft übertragen wird. Es werden nachstehende Firmen mitgeteilt, die Umzugsgut zu 1 bis 3 v. T. versichern. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Firmen kann diesseits nicht übernommen werden: 81e

\*) Mit der Geldentwertung ändern sich diese Sätze. Sie

- a) Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband“, F. B. a. G., Berlin SW 48, Wilhelmstr. 42 a, auch für Nichtmitglieder;
- b) Thuna, Transport- und Rückversicherung-A.-G., Vertreter Arthur Grau, Berlin W 52, Selgoländer Ufer 5;
- c) Lebensversicherungsbank für die Deutsche Wehrmacht, Berlin W 9, Linkestr. 21;
- d) Norddeutsche Versicherungsgesellschaft in Hamburg, Generalbevollmächtigter Christian Firmench, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 27;
- e) Nordstern, Transportversicherungs-A.-G., Vertreter Friedrich Hermann Anulauch, Berlin-Charlottenburg 5, Dernburgstr. 50;
- f) Frankfurter Allgemeine Versicherungs-A.-G., Generalagentur Cassel, sowie Vertreter O. Fischer in Dresden-A.;
- g) Wilhelma in Magdeburg, Generalagentur Cassel;
- h) Magdeburger Versicherungsgesellschaft, Agentur Hilbeheim;
- i) National, Allgemeine Versicherungs-A.-G. in Stettin, Generalagent B. Christiansen, Karlruhe L. B., Helmholzstr. 2;
- k) Union, Allgemeine Versicherungs-A.-G. in Berlin, Generalagentur: Rübliche Industrie G. m. b. H. in Karlruhe, Amalienstr. 83;
- l) Allianz, Versicherungs-A.-G. in Berlin, Zweig-überlassung Magdeburg, Kaiserstr. 65;
- m) Mannheimer Versicherungsgesellschaft Magdeburg, Breite Straße 193/94;
- n) Versicherungsgesellschaft Union in Stettin, Vertreter Walter Bobite in Magdeburg, Fürsten- ufer 3;
- o) Frank & Söhne, München, Landsberger Str. 87;

p) Helvetia, Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft in St. Gallen, Vertreter Ludwig Reeb, Florheim;

q) Gebr. Behrens, Wilhelmshaven, Königl. 14.

Außerdem können dem Beamten zu den sonstigen Ausgaben, zu deren Zahlung er sich bei verpflichten müssen — um möglichst bald in den Besitz einer Wohnung zu gelangen — Beihilfen gewährt werden. Als sonstige Ausgaben kommen z. B. in Betracht: Tragung eines Teils der Umzugsauslagen des Vormieters, teilweise Erstattung — bis zu 75% — der von dem Vermieter getragenen Kosten für Wohnungs-Instandsetzungen, für Beleuchtungsanlagen oder für sonstige Einrichtungen. Voraussetzung für die Gewährung ist ferner, daß diese Ausgaben ausschließlich oder überwiegend insofern im Interesse des Staates geleistet worden sind, als bei einer Kuppelung der Staat dem betreffenden Beamten noch für mehrere Monate Wohnungsbeihilfe hätte zahlen müssen. Die Beihilfen zu den Ausgaben für die Erlangung einer Wohnung können von den Provinzialbehörden bis zur Höhe des Monatsbetrages bewilligt werden, der als Wohnungsbeihilfe für den Umzugsmonat zu zahlen gewesen wäre. Sofern aber die Gewährung einer höheren Beihilfe in Frage kommt, ist zunächst unter eingehender Darlegung des Sachverhalts an den zuständigen Fachminister zu berichten. In den Bewilligungsverfügungen der Provinzialbehörden sind in den Anträgen ist anzugeben, daß und inwieweit die vorbezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. (Schluß folgt.)

## Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm zu beziehen. Preise freibleibend.)

Josef Abeles, **Handbuch der Technik des Reichholzhandels (Fichte und Tanne) mit besonderer Berücksichtigung des Sägebetriebes und der Produktion von Schnittmaterial. Für Holzproduzenten, Holzhändler, Forstwirte und Waldbesitzer.** Dritte, vermehrte u. verbesserte Auflage. Mit 51 Textabbildungen. Berlin. Verlag von Paul Parey. 1920.

Das vorliegende Handbuch, das nur wenige Jahre nach dem Erscheinen der zweiten Auflage bereits in der dritten, vermehrten und verbesserten Auflage vorliegt, hat augenscheinlich in den Kreisen der Interessenten guten Absatz gefunden, ein Zeichen, daß ein Bedürfnis nach einem derartigen Werke vorlag und es geeignet ist, jenes zu befriedigen. Wenn es auch in erster Linie dazu bestimmt erscheint, den in den Sägewerksbetrieben tätigen Anfängern eine theoretische Unterweisung in ihrem Berufsfache zu geben und ihnen die Kenntnisse zu übermitteln, die sie zu ihrem Berufe brauchen, so wird es andererseits mit Vorteil auch vom Waldbesitzer und seinen Forstbeamten, also den Holzproduzenten, benutzt werden können, um auch ihnen das nötige Verständnis für den Sägewerksbetrieb zu eröffnen, das sie unbedingt haben müssen, um ihr Holz in der vorteilhaftesten Weise auszunutzen und verwerten zu können. In der richtigen Erkenntnis dieser Notwendigkeit schreiben ja auch die neuen

Bestimmungen über die Ausbildung der Amovierten für den preussischen Staatsforst-Verwaltungsdienst vor, daß die Forstreferendare nach Möglichkeit auch einige Zeit auf größeren Sägewerken sich ausbilden sollen. Diesem jungen forstlichen Nachwuchs sei das Abeles'sche Buch besonders empfohlen. Für sie fallen die von mir in meinen Besprechungen der beiden ersten Auflagen geäußerten, leider auch in der neuen Auflage nicht abgestellten Mängel nicht so in Betracht wie für die botanisch nicht geschulten jungen Kaufleute der Sägewerksbranche. Wenn auch der Schwerpunkt des Buches in den die Anlage und den Betrieb der Sägewerke und den Holzhandel behandelnden Abschnitten liegt, so empfiehlt sich dem Verfasser, bei einer neuen Bearbeitung seines verdienstvollen Buches doch auch die zu dem Verständnis dieser Teile notwendigen beiden ersten Abschnitte gründlich umzuarbeiten und ausführlicher zu behandeln, denn es ist doch nicht jedes Leser in dem glücklichen Besitze der Forstbenutzung von Caper-Fabricius. — Etwas eingehender, als geschehen ist, hätte wohl auch die Auswahl und sanitäre Beschaffenheit des Holzstoffes oder, wie Verfasser schreibt, des „Materialplatzes“, dargestellt werden müssen. Die Forderung, daß er „möglichst trocken sein“ muß, dürfte doch wohl nicht genügen. Ich habe Holzpl...

plätze für holzerstörende Pilze waren und auf denen der Fauschschwamm in Reinkultur gezüchtet wurde. Bei der großen Bedeutung des Tonholzes, dieses wertvollsten zur Verwendung geeigneten Fichtenholzes, empfehle ich doch, auch der Herstellung dieses Schnittmaterials einige Zeilen zu gönnen, zumal nur wenigen Schneidemühlen der sachgemäße Ausschnitt von Tonholzklöppern bekannt sein dürfte. Herrmann.

**Das Wirtschaftsleben Deutschlands und seine geographischen Grundlagen.** Von Dr. Kurt Hassert, Professor der Geographie an der Technischen Hochschule Dresden. Verlag von Duelle & Meyer in Leipzig 1923.

Mit diesem Band wird die rühmlichst bekannte Sammlung „Wissenschaft und Bildung“ um ein neues Werk bereichert, das gerade unter den

gegenwärtigen Zeitverhältnissen von Interesse sein dürfte. Dies um so mehr, als bereits die gewaltigen Veränderungen, die der Weltkrieg und seine Nachwehen für das deutsche Wirtschaftsleben im Gefolge hatten, eingehend berücksichtigt sind. Das Buch ist fesselnd geschrieben und, ohne wissenschaftliche Gründlichkeit vernissen zu lassen, doch allgemeinverständlich gehalten, so daß jeder, der nach Vertiefung seines Wissens strebt, darin Wertvolles und Neues genug findet. — Eine zweckmäßige Ergänzung bildet das im Anhang beigefügte Literaturverzeichnis, das eine Auswahl von Büchern, Aufsätzen und Mitteilungen enthält, die zur Erweiterung und genaueren Orientierung auf dem so wichtigen und interessanten Gebiete der Wirtschaftsgeographie Deutschlands praktische Fingerzeige geben. Das Büchlein wird in weitesten Kreisen zur Förderung und Belebung der Vaterlandskunde beitragen. R.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

**Zahlung von Bezügen an Beamte, Volksschullehrpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartgeldempfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.**

**Abt. I. b. 372.** (vgl. I. b. 371) u. d. Min. Präf. u. k.ämtl. Staatsmin., n. 23. 11. 23 (Bes. 3723, Lo. 2919).

1. Die Messzahl für die Grundbezüge (vgl. Ziff. 1 des Abt. I. v. 9. 11. 1923 — Bes. 3599, Lo. 2800 — Pr. Beschl. S. 165\*) der planmäßigen und der im § 11a B. V. G. ausgeführten Beamten beträgt für die Zeit vom 24. bis 30. 11. 1923 (4. Monatsviertel) endgültig 140 Millionen.

2. Soweit von den am 23. 11. 1923 fällig gewordenen Bezügen Zahlungen in wertbeständigem Gelde geleistet worden sind oder geleistet werden, sind von der Messzahl von 140 Millionen für jeden Hundertteil wertbeständiger Zahlung 320000 abzuziehen. Wenn wegen der Stüdelung der wertbeständigen Zahlungsmittel der wertbeständige Teil der Bezüge nicht genau in wertbeständigen Zahlungsmitteln bargestellt werden konnte, so daß geringe Spitzenträge in Papiergeld ausgezahlt werden mußten, so ist zur Vereinfachung der Kassengeschäfte so zu verfahren, als wenn der volle festgesetzte Hundertsatz wertbeständig gezahlt worden wäre.

### Beispiele:

I. Der Beamte hat von der am 23. 11. 1923 fällig gewordenen Zahlung 50 v. H. wertbeständig erhalten:

a) Endgültige Messzahl für das 4. Novemberviertel 140 000 000 — (50 · 320 000) = 124 000 000

b) Hiernach Messzahl für die Nachzahlung: 124 000 000 — 108 000 000 = 400 000

II. Der Beamte hat die am 23. 11. 1923 fällig gewordenen Bezüge voll in Papiermark — also bei dieser Zahlung keine wertbeständigen Zahlungsmittel — erhalten: Messzahl für die Nachzahlung: 140 000 000 — 108 000 000 = 800 000

3. Zahlungsempfänger, denen ihre ganzen am 23. 11. 1923 fällig gewordenen Bezüge in Papiermark durch Post- oder Zahlungsanweisung überandt sind — insbesondere nicht am Orte der zuständigen Kasse wohnende Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene — erhalten die Nachzahlung

nach einer Nachzahlungsmesszahl von 8 Millionen, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen etwa ein Teil ihrer am 23. 11. 1923 fällig gewordenen Bezüge durch die Post in wertbeständigen Zahlungsmitteln ausgezahlt ist (siehe Beispiel II).

Hat ein Zahlungsempfänger die Annahme der ihm von seiner Kasse angebotenen wertbeständigen Zahlungsmittel abgelehnt, so erfolgt die Nachzahlung an ihn nur in derselben Höhe, wie wenn er wertbeständige Zahlungsmittel erhalten hätte.

Sind bei einer Kasse wegen Mangels an wertbeständigen Zahlungsmitteln die am 23. 11. 1923 fällig gewordenen Bezüge voll in Papiermark ausgezahlt, so erfolgt die Nachzahlung nach der Nachzahlungsmesszahl von 8 Millionen (siehe Beispiel II); eine Nachlieferung der wertbeständigen Zahlungsmittel gegen Rückgabe des erhaltenen Papiermarkbetrages ist dann unzulässig. Ist aber der wertbeständige Zahlung entsprechende Papiermarkbetrag einbehalten, so sind die wertbeständigen Zahlungsmittel den Beamten so bald wie möglich nachzuliefern. Die Nachzahlung erfolgt dann in derselben Weise, wie wenn der Beamte schon bei der am 23. 11. 1923 fällig gewordenen Zahlung wertbeständige Zahlungsmittel erhalten hätte (siehe Beispiel I).

4. Soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, hat die für das 4. Novemberviertel sich ergebende Nachzahlung am Dienstag, dem 27. 11. 1923, keinesfalls vor diesem Tage, und zwar für den wertbeständig zu leistenden Teil mit dem am Montag, dem 26. d. Mts., durch Kreistelegramm den Postanstalten bekanntgegebenen Postumrechnungssatz bar zu erfolgen. Die preussischen Behörden haben bei den örtlichen Postanstalten rechtzeitig Nachfrage zu halten.

5. Von den nach Ablesung der Abzüge verbleibenden Beträgen sind im unbefestigten Gebiet 50 v. H. in Goldanleihe oder in Rentenmark zu zahlen, soweit die erforderlichen wertbeständigen Mittel vorhanden sind.

6. Ziff. 3 und 7 des Abt. I. v. 8. 10. 1923 — Bes. 3340, Lo. 2535 — (Pr. Beschl. S. 101\*\*) gelten sinngemäß.



### Zahlung von Bezügen an Beamte, Soldat- leerpersonen, Ruhegehaltsempfänger, Wartegeld- empfänger, Hinterbliebene, Angestellte usw.

Brieftelegramm b. FR., zugl. i. R. b. MinPräs. u. sämtl. Staatsmin. v. 27. 11. 23 (Bes. 2821, Lo. 2664).

Als Abschlag auf vom 1. 12. 1923 ab einzu-  
führende Goldbefolgung ist am 30. 11. 1923 Halb-  
monatsbezug nach Mehzzahl 100 Millionen, also  
Grundbezüge  $\times$  50 Millionen, zu leisten. Davon  
im unbesetzten Gebiet 80 v. G. wertbeständig.  
Vorbehalt wegen Zahltag und Zahlungsmittel  
wie bisher. Die Beamten usw. sind in geeigneter  
Weise darauf hinzuweisen, daß eine weitere  
Zahlung für die erste Dezemberhälfte etwa in  
Höhe der Hälfte der auf Grund dieses Brief-  
telegrams zu leistenden Zahlung erst am 11. 12. 23  
erfolgen kann. Wegen dieser Zahlungsergeht noch  
besondere Weisung.

Ziff. 3 und 7 des AbErl. v. 8. 10. 1923 —  
Bes. 3340, Lo. 2535 (PrBesBl. S. 101\*) — gelten  
sinngemäß.

### Wertbeständige Zahlung am 30. November 1923.

Brieftelegramm b. FR., zugl. i. R. b. MinPräs. u. sämtl. Staatsmin. v. 28. 11. 1923 (Bes. 3898, Lo. 2659).

Infolge nicht genügender Zuteilung kann die  
auf Grund des Brieftelegrams vom 27. November  
1923 — Bes. 3821, Lo. 2954 — (PrBesBl. S. 193)  
im unbesetzten Gebiet zu leistende wertbeständige  
Zahlung nur in Höhe von 70 v. G. geleistet werden,  
soweit wertbeständige Zahlungsmittel vorhanden  
sind.

### Die Geldentwertung bei Verzug des Schuldners in der Bezahlung des Gehalts.

Das ist für den Beamten und den Angestellten

eine der wichtigsten Fragen, denn täglich laufen  
Beschwerden darüber ein, daß durch verspätete  
Gehaltszahlungen den Dienstverpflichteten enorme  
Verluste erwachsen. Das Landgericht Rottweil  
hat am 18. Mai 1923 ein beachtenswertes Urteil  
gefällt (D. 379/23), inwiefern die Geldentwertung  
bei Verzug des Schuldners in der Bezahlung des  
Gehalts zu berücksichtigen ist.

Das Landgericht geht davon aus, daß nach  
dem gewöhnlichen Gang der Dinge der Dienst-  
verpflichtete einen erheblichen Teil des Gehalts  
zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowie  
Licht, Heizung und Wohnung auszugeben habe.  
Erhält er sein Gehalt nicht rechtzeitig, so kommt  
es darauf an, wie für die Deckung des Ausfalls  
gesorgt ist. Das kann dadurch geschehen, daß  
Darlehen aufgenommen oder Ersparnisse in An-  
griff genommen werden, die in Geld bestehen.  
Unter diesen Umständen kann der Erlös des  
Schadens nur in der Zahlung von Zinsen oder  
dem Zinsverlust bestehen. Anders liegt aber die  
Sache, wenn der Dienstverpflichtete wertbeständige  
Vermögenswerte infolge des Verzuges des Dienst-  
berechtigten hat aufwenden müssen, was seinerseits  
dazurhin bleibt. Im allgemeinen ist der Schaden  
zu erfassen, welcher nach dem gewöhnlichen Gang  
der Dinge als erwiesenermaßen entstanden an-  
zunehmen ist. Für Kleidung und Wäsche ist unter  
Unterstellung bürgerlicher Verhältnisse  $\frac{1}{3}$  des  
Einkommens aufzuwenden, während der Rest auf  
Nahrung, Heizung, Licht und Wohnung entfällt.  
Soweit dieses Fünftel des Einkommens durch die  
fortschreitende Geldentwertung am Tage der  
Zahlung nicht mehr zur Beschaffung der genannten  
Gegenstände ausreicht, ist der Mehraufwand als  
Schaden zu berücksichtigen, soweit er durch die  
Sitten der Kaufkraft der Mark bedingt ist. (Jur.  
Wochenchrift 1923, Nr. 21/22, S. 967ff. Mit-  
geteilt von R.-A. Singer, Rottweil.)

\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 42 Seite 750.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

Dr. Anton Richard Bedt, ordentlicher Professor  
der Forstwissenschaft an der forstlichen Hochschule  
Narand und derzeitiger Prorektor, ist nach  
längerem Krankenlager gestorben. Bedt hat die  
vierte Auflage von Hb. Forstschutz, heraus-  
gegeben und in der dritten Auflage des „Hand-  
buches der Forstwissenschaft“ den Abschnitt „Waldbau“  
bearbeitet.

Umgestaltung der Beamtengehälter auf Gold-  
mark. Am 28. November haben im Reichsfinanz-  
ministerium die Verhandlungen der Reichsregierung  
mit den Beamtenorganisationen über die neuen Ge-  
hälter stattgefunden. Ministerialdirektor v. Schlieben  
begründete nach eingehender Darstellung der trost-  
losen Finanzlage des Reiches die Regierungs-  
vorschläge. Diese sehen nicht, wie die Regelung  
für die Arbeiter, eine Gliederung in drei Zonen  
vor, sondern lehnen sich an die Arbeiterlöhne für  
die mittlere Zone an. Es sollen erhalten an Grund-  
gehältern: Gruppe 1: 47,50 M., Gr. 2: 52,50 M.,  
Gr. 3: 58 M., Gr. 4: 67 M., Gr. 5: 78,50 M.,  
Gr. 6: 93,50 M., Gr. 7: 115 M., Gr. 8: 135 M.,  
Gr. 9: 157,50 M., Gr. 10: 187,50 M., Gr. 11:  
217 M., Gr. 12: 225 M., Gr. 13: 312,50 M. Die  
Grundgehälter sind jeweils um 33% höher als diese

Anfangsgehälter. Der Ortszuschlag wird sich für  
Ortsklasse A auf 10 bis 25 M., die Frauengulage  
auf 7 M. monatlich, die Kinderzulage auf 132 M.  
bzw. 150 M. bzw. 168 M. im Jahre stellen. Die  
Verhandlungen der Reichsregierung mit den  
Beamten Spitzenorganisationen über die Umstellung  
der Gehälter auf Goldmark sind einstweilen aus-  
gesetzt worden. Man ist im Finanzministerium  
der Ansicht, daß die Entscheidung grundsätzlicher  
Fragen, wie sie hierbei nötig sein würde, erst von  
dem neuen Kabinett gefällt werden kann.

Das Beamtenabbaugesetz des Reiches. Das  
Beamtenabbaugesetz des Reiches in Gestalt einer  
Verordnung vom 27. Oktober 1923 ändert das  
Reichsbeamtengesetz in verschiedenen Punkten ab.  
Näheres darüber ist schon in Nr. 47 Seite 825  
mitgeteilt. Die Abbauverordnung sieht auch vor,  
daß eine Kürzung der Ruhegehälter und Wartegelder  
für den Fall vorgeesehen ist, daß der  
Empfänger neben den Versorgungsgebühren  
noch weiteres steuerbares Privat-  
einkommen bezieht. Hierzu gehört nicht allein  
das Einkommen aus Arbeit, sondern auch aus  
Privatvermögen. Zu diesem Punkte bemerkt  
die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ in ihrer  
Nummer vom 1. November sehr schamhaft, daß

Hierdurch „einer aus den Kreisen der Bevölkerung vielfach geäußerten Anregung Rechnung getragen ist“. Besonders Interesse für die Ruhegehaltsempfänger hat die Kürzung der Versorgungsbezüge, die im Artikel 10 geregelt wird. Jedes steuerbare Privateinkommen, das über den Betrag, der entspricht dem jeweiligen Gehalt der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A VII, einschließlich Ortszuschlag, Teuerungszuschlag nach dem Beschäftigungsorte hinausgeht, wird um die Hälfte des Betrages gekürzt, um den das gesamte Privateinkommen das kürzungsfreie Privateinkommen übersteigt. Dasselbe gilt für Hinterbliebene und Wartegeldeempfänger.

Wichtig ist § 6 des erwähnten Artikels. Für die Feststellung des Einkommens dient als Grundlage die Reichseinkommensteuer, unbeschadet des Nachweises, daß sich das Einkommen seitdem verändert hat.

Jeder Versorgungsberechtigter, der nicht im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet wird und neben seinen Versorgungsgebühren ein weiteres steuerbares Einkommen bezieht, ist bei Verlust seiner Versorgungsbezüge verpflichtet, der diese regelnden Behörde oder, wenn sie ihm nicht bekannt ist, der seine Versorgungsbezüge zahlenden Kasse innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Beginn des Bezuges einen solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen. Spätere Erhöhungen dieses Einkommens sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen, falls sie nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Selbstwertung beruhen.

Die Verordnung ist am 27. Oktober verkündet worden, und nach Artikel 22 soll sie mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft treten, mit Ausnahme des hier besonders interessierenden Artikels 10, der mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft treten soll.

Die Bestimmungen sind so weit klar, und nach ihnen hat jeder Versorgungsberechtigte innerhalb des Monats Januar 1924 den Bezug seines Einkommens anzuzeigen. Das Reichsfinanzministerium scheint diesem Gesetze seine Aufmerksamkeit noch nicht ganz geschenkt zu haben, denn im „Reichsbesoldungsblatt“ vom 9. November (I b Nr. 30 823 vom 7. November 1923) werden die Pensionäre usw. aufgefordert, bis Ende November ihre Erklärung abzugeben, weil, wie das Reichsfinanzministerium sagt, Artikel 10 § 6, die Anzeige innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorschreibt, was natürlich mit Artikel 22 nicht übereinstimmt, der Artikel 10 erst mit Wirkung am 1. Januar in Kraft setzt. Die Erklärung wird nicht verlangt, wenn das Privateinkommen im Oktober 400 Milliarden nicht überstiegen hat, was dem Einkommen eines Beamten der Gruppe VII der Ortsklasse B entspricht, während Artikel 10 § 1 Biffer 2 den Beschäftigungsort als für Ortszuschlag und Teuerungszuschlag maßgebend ansieht.

Es wird abzuwarten sein, welche Haltung die preussische Regierung weiter einnimmt, nachdem der Entwurf für Preußen zunächst zurückgestellt worden ist. Eines ist sicher: daß das Reichsfinanzministerium Kräfte in Bewegung setzt, die eine leer laufende Maschine treiben, was angesichts der Personalabbau-Verordnung gerade nicht unbedingt nötig ist.

**Die Pensionalkürzung.** Wie in Nummer 48 auf Seite 847 mitgeteilt worden ist, hat das preussische Staatsministerium den Beschluß gefaßt, den Entwurf der Personalabbauverordnung — die sich auch mit der Pensionalkürzung befaßt — vorläufig zurückzustellen. Das Allerletzte, was sich der Reichsregierungsgeber gestattet hat, das ist der angeordnete Verlust der Versorgungsansprüche bei nicht rechtzeitiger Angabe der Höhe des Einkommens, welches der Versorgungsberechtigte aus Vermögen und Arbeit hat. Um so empfindlicher mußte diese Bestimmung wirken, weil der Versorgungsberechtigte keinerlei Rechtsbehelf hat, sondern es ist in die Hand der obersten Reichsbehörde gelegt, im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister die Versorgungsgebühren wieder zuverleihen. — Wie oberflächlich im Reichsfinanzministerium gearbeitet wird, das zeigt die Anforderung, die Höhe des Einkommens bis Ende November anzugeben, was mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang gebracht werden kann.

Wenn nun von deutscher Seite ein Antrag gestellt ist, daß die Personalabbauverordnung im Sinne einer Wahrung der verfassungsmäßigen Beamtenrechte geändert werden solle, so ist dieses Vorgehen mit Freude zu begrüßen. Daß die Sozialdemokraten die Verordnung überhaupt aufgehoben wissen wollen, darf weiter nicht überraschen, denn es handelt sich ohne allen Zweifel nur um ein Parteimandier, im Interesse der Partei. Am meisten ist der roten Internationale zu misstrauen, — wenn sie Geschenke bringt.

**Reichsschlüsselsatz für die Lebenshaltungskosten:** 831 Milliarden seit 19. 11. 1923 (218,5 Milliarden vom 12. 11. bis 18. 11. 1923).

**Der allgemeine Zinssatz zu den Kurrechnungsbeträgen für Dienstwohnungen und den Vergütungen für Mietwohnungen** ist mit Wirkung vom 1. 11. 1923 an auf den viermilliardensachen Betrag des Grundzinses festgesetzt.

**Sohnenerverhältniszahl:** 850 000 für die Zeit vom 2. 12. bis 8. 12. 1923 einschließlich.

**Neue Jagdscheingebühren in Preußen.** Die für Jagdscheine zu erhebenden Stempelgebühren werden durch eine Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 12. November 1923 für Inländer-Jahresjagdscheine auf 5 Goldmark, für Tagesjagdscheine auf 1 Goldmark, für Ausländer-Jahresjagdscheine auf 100 Goldmark und für Tagesjagdscheine auf 20 Goldmark festgesetzt. Die vor dem Inkrafttreten der Verordnung ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, für die sie ausgestellt sind.

**Forstliche Berufsvertretung in Schleswig-Holstein.** Nach längeren Vorberatungen ist nunmehr die bisherige Geschäftsstelle für Forst- und Jagdwirtschaft (Forststelle) bei der Landwirtschaftskammer in Kiel zur Forstabteilung erweitert worden. Der Forstauschuß der Landwirtschaftskammer besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar aus je einem Vertreter des großen Privatwaldbesitzes, des Staatswaldbesitzes, des Gemeindeforstbesitzes, des Forstbauschulenbesitzes des

Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, Landesverein Schleswig-Holstein, und je drei Vertreter des mittleren sowie des kleinen Privatwaldbesitzes. Von selten der Staatsforstverwaltung gehört Oberforstmeister Stephan, Schleswig, von Seiten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands als Forstverwaltungsbeamter Forstmeister Ege, Friedrichruh, als Forstbetriebsbeamter Förster Wessel, Männerholz bei Elmichenhagen, dem Forstauschuß an. Die Geschäftsführung des Forstauschusses wird vom Forstbeirat der Landwirtschaftskammer, Oberförster Lange, Kiel, ausgeübt.

**Forstarbeiterlöhne in Schlesien (Privatforsten).** Vom 19. November des Jahres ab werden die Forstarbeiterlöhne wertbeständig im Festpfennigen gezahlt. Bei Auszahlung in Papiermark gilt der amtliche Umrechnungskurs am Auszahlungstage. Können die Löhne am Auszahlungstage nicht voll ausgezahlt werden, so ist der geschuldete Betrag binnen längstens 3 Tagen für den dann geltenden amtlichen Umrechnungskurs nachzuzahlen. Vorkauszahlungen können jederzeit geleistet werden und werden zum amtlichen Umrechnungskurs des jeweiligen Auszahlungstages angerechnet.

Bis auf weiteres betragen die Stundenlöhne für den voll leistungsfähigen ledigen Forstarbeiter über 18 Jahre:

1. in Großwaldbetrieben des Riesens-, Sfer-, Waldenburger und Culengebirges . . . 25 S.
- Mit Ausnahme der in der Ebene gelegenen Reviere der Herrschaft Schaffgotsch, Rabeshau, Mühlseifen, Köhrsdorf und Woberröhrsdorf.
2. In diesen vier Revieren sowie in allen übrigen Forstbetrieben der Kreise Girschberg, Landeshut, Waldenburg, Schweidnitz (Gebirge) und Reichenbach (Gebirge) . . . 22 S.
3. In der Grafschaft Olaz sowie in Frankenstein (Gebirge) . . . 21 S.
4. In Görlitz, Lauban, Rothenburg, Hohnswerda, Bunzlau, Schönau, Vollenhain, Striegau sowie Löwenberg, soweit nicht zu 1. und 2. gehörig . . . 20 S.
5. Im Rest des Regierungsbezirks Liegnitz 18 S.
6. In Breslau, Neumarkt, Ohlau, Brieg, Strehlen, Kimpfisch, Trebnitz, Münsterberg, Schweidnitz (Ebene), Reichenbach (Ebene), Frankenstein (Ebene) . . . 18 S.
7. Im Rest des Regierungsbezirks Breslau (speziell rechtes Oberufer mit Ausnahme von Trebnitz) . . . 18 S.
8. Loß-Gleiwitz, Beuthen, Hindenburg, Groß-Strehlitz, Cosel (rechts der Oder) und Ratibor (rechts der Oder) . . . 17 S.
9. Abrißes Oberschlesien . . . 16 S.

Verheiratete Forstarbeiter erhalten wie bisher einen zehnprozentigen Zuschlag, die Löhne der Jungenblinden betragen von 16 bis 18 Jahren 70 %, von 14 bis 16 Jahren 40 % der Löhne für ledige Arbeiter über 18 Jahre.

Die Frauenlöhne durchweg 50 % der Männerlöhne.

Die Alterssätze sind auf Grund des Stundenlohnes der ledigen Arbeiter von über 18 Jahren berechnen.

**Forstwirtschaftliches.**

**Erhebliche Steigerung des Einschlags in staatlichen Forsten in Sachsen.** Die bäuerlichen Parteien des sächsischen Landtages, an ihrer Spitze der Dresdener Oberbürgermeister Müller, haben im Landtage den Antrag gestellt, die sächsische Regierung zu ersuchen, den Einschlag der staatlichen Forsten in diesem Winter vorübergehend erheblich zu steigern, um den Rindereemittelkreis billiges Brennholz in erhöhtem Maße zur Verfügung zu stellen. — Der Antrag ist vom Landtage angenommen worden, und die Regierung hat daraufhin beschlossen, den Einschlag der staatlichen Forsten um 50 000 Festmeter zu erhöhen. E. J. L.

**Ausbeutung der Karpathen-Waldungen.** Seit längerer Zeit wird über die Ausnutzung der im Tschecho-Slowakei gehörigen Staatswaldungen der Karpathen, etwa 300 000 ha umfassend, mit einem amerikanischen Konsortium verhandelt. Namentlich liegt ein Vertragsentwurf vor, der seinem wesentlichen Inhalte nach voraussichtlich genehmigt werden dürfte, welcher von dem bisherigen Direktor der tschechoslowakischen Staatsdomänen, Dplotal, einer scharfen und anscheinend auch sehr berechtigten Kritik unterzogen wird. Nach dem Entwurf gewährt die zu gründende Aktiengesellschaft dem Staate ein Darlehen von 5 Millionen Dollar zur Errichtung der im Exploitationsgebiet nötigen Waldeseisenbahnen, Straßen und sonstigen Instandhaltungsanlagen. Dagegen verkauft der Staat für die Dauer von 30 Jahren nicht nur aus den bisherigen Staatswaldungen, sondern auch aus den inzwischen noch zur Verstaatlichung gelangenden Privatwaldungen (z. B. der 40 000 ha großen Schönbornschen Herrschaft Muntacs) sämtlich dort anfallende Holz, jährlich etwa 1 bis 1,25 Millionen Festmeter, während der normale Festeinsatz 860 000 fm beträgt. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, in den ersten drei Jahren nur jährlich 300 000 bis 400 000 fm zu übernehmen, und zwar lediglich Nadelholz und Eiche, während das Ausbeutungsgebiet 63 % Rotbuche enthält. Der Staat liefert sämtliches Holz frei Inbuktionswert der Gesellschaft oder einer Bahn- oder Fluglinienstation nach Wahl der Gesellschaft. Die Holzpreise sind für die nächsten 15 Jahre bereits festgesetzt und sollen sodann für die zweite Hälfte der Vertragsdauer durch ein Schiedsgericht bemessen werden. Die gegenwärtigen Preise sind für 1 fm Nadelholz zur Säge 1,7 Dollar, Buche, Rundholz I. Kl. 1,8 Dollar, Rundholz II. Kl. 0,9 Dollar, Eiche I. Kl. 6 Dollar, Eiche II. Kl. 3 Dollar, für 1 fm Nadelholzbrennholz mit 15 cm Übermaß 0,7 Dollar, Buche 0,9 Dollar. Dplotal berechnet, daß bei diesen Preisen schon jetzt der Staat bei Lieferung frei Säge jährlich beim Rundholz etwa 150 000, beim Buchenbrennholz über 600 000 Dollar zahlen müßte. Kein Sägewerk in Böhmen oder Mähren kann mit einem Betrag von 1,9 Dollar frei Wert rechnen, meist reicht nicht einmal der doppelte Betrag aus. Hieraus wird eine unberechenbare Konkurrenz des Karpathengeschäfts gegen die gesamte Säge-Industrie der Tschecho-Slowakei entstehen. Dplotal sagt, die Gesellschaft müsse selbst gestehen, daß sie einen derartigen Betrag nur mit naiven Leuten, die vom Werte des Holz



**Förster-Einstelle Günster, Oberförsterei Mauthagen (Röslin),** ist zum 1. Februar 1924 neu zu besetzen. Wirtschaftsland 12 ha. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 1. Januar 1924.

**Förstereinstelle Hohenstein, Oberf. Erlenhof (Wiesbaden),** mit Dienstwohnung im Dorfe Hohenstein und 4,4630 ha Wirtschaftsland, gelangt zum 1. März 1924 zur Neubesetzung. Bewerbungsfrist 1. Januar 1924.

**Förstereinstelle Königsthal, Oberf. Königsthal (Erfurt),** ist zum 1. April 1924 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,2020 ha Garten, 1 ha Acker, 9,5850 ha Wiesen. Bahnstation Bleicherode-Ost der Strecke Halle—Cassel. Dorfschule in Grangungen; höhere Schulen in Nordhausen. Bewerbungsfrist 22. Dezember 1923.

**Förstereinstelle Kupferhütte, Oberf. Kupferhütte (Hildesheim),** ist am 1. April 1924 zu besetzen. Dienstwohnung im Bau. Wirtschaftsland: 0,2860 ha Acker, 1,0205 ha Wiese. Ruhungsgehd nach den Bestimmungen. Dienstaufwands-Erschädigung wird noch festgelegt. Nächste Bahnstation 1,8 km; nächste Dorfschule 1,8 km; nächste höhere Schule 1,8 km. Alle Förster in Endstellen, in überz. Stellen und alle Forstverorgungsberechtigten sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 20. Dezember 1923.

**Förstereinstelle Marienwalde, Oberf. Marienwalde (Frankfurt a. O.),** ist am 1. März 1924 neu zu besetzen. 0,0500 ha Garten, 8,5820 ha Acker, 3,1710 ha Wiese. Bewerbungsfrist 20. Dez. 1923.

**Förstereinstelle Mänchenlohre, Oberf. Sohra (Erfurt),** ist zum 1. April 1924 zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstwohnung, 0,0148 ha Garten, 2,9299 ha Acker, 0,3670 ha Wiesen, 0,2983 ha Weide. Bahnstation Puffleben oder Nieber-Gebra der Strecke Halle—Cassel. Evangelische Volksschule im Orte; höhere Schulen in Nordhausen. Bewerbungsfrist 22. Dezember 1923.

**Förster-Einstelle Schwarzenstein, Oberförsterei Etzth (Röslin),** ist zum 1. April 1924 neu zu besetzen. Wirtschaftsland 10 ha. Keine Waldweide. Bewerbungsfrist 15. Januar 1924.

**Planmäßige Förstereinstelle der Oberförsterei Schmiedefeld in Schmiedefeld (Erfurt)** ist neu zu besetzen. Neues Forstbetriebsgehöft befindet sich im Bau und wird voraussichtlich zum 1. April 1924 bezugbar sein. Außerdem gehören zur Stelle 0,5 ha Acker und 1,25 ha Wiese. Als Bewerber sind alle Förster in Endstellen und in überz. Stellen sowie alle Forstverorgungsberechtigten, die die Försterprüfung abgelegt und die Bedingungen für die endgültige Anstellung im Schreibdienst erfüllt haben, zugelassen. Forstverorgungsrechtigte Umwärtler und überz. Förster, müssen sich im Bewerbungsgehd verpflichten, mindestens so lange im Forstschreibdienst zu verbleiben, bis sie nach Maßgabe ihres Plazes in der Liste der Forstverorgungsberechtigten zur Anstellung für eine Förster-Einstelle heranziehen. Bewerbungsfrist 22. Dezember 1923.

**Förstereinstelle Schweinebräu, Oberf. Gladov-West (Frankfurt a. O.),** ist am 1. März 1924 neu zu besetzen. 7,2370 ha Acker, 7,7630 ha Wiese. Bewerbungsfrist 20. Dezember 1923.

**Förstereinstelle Steinberg, Oberf. Miesensbed (Hildesheim),** ist am 1. April 1924 zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1500 ha Garten, 2,3640 ha Wiese. Ruhungsgehd nach den Bestimmungen. Dienstaufwands-Erschädigung wird noch festgelegt. Nächste Bahnstation 10 km; nächste Dorfschule im Ort; nächste höhere Schule 10 km. Besitzer des Forstverorgungsrechts bis einschließl. 1903 sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 20. Dezember 1923.

**Nichtplanmäßige Förstereinstelle Wathlingen (Lüneburg)** ist voraussichtlich zum 1. Januar 1924 anderweit zu besetzen. Wirtschaftsland: 0,1840 ha

Gartenland, 1,4080 ha Acker, 2,2214 ha Wiese. Bewerbungsfrist 15. Dezember 1923.

**Förstereinstelle Banfried, Oberf. Banfried (Cassel),** ist zum 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Dienstwohnung in Banfried, Bahnstation. Wirtschaftsland: 0,4362 ha Acker, 0,6500 ha Weide. Rindvieh erforderlich. Bewerbungsfrist 14. Dezember 1923.

**Förstereinstelle Wolbun, Oberf. Wolbun (Breslau),** ist am 1. März 1924 neu zu besetzen. Zur Stelle gehören: Dienstgehöft, Wirtschaftsland: 0,311 ha Garten II. Klasse, 9 253 ha Acker III. und IV. Klasse, 2,553 ha Wiese III. Klasse. Eisenbahnstation in Herrnsdorf, Kreis Gohrau, 7 km. Bewerbungen, auch überz. Förster, aus den Bezirken Breslau, Oppeln und Liegnitz sind bis zum 10. Januar 1924 an die Regierung in Breslau zu richten.

**Bekannte Hilfsförstereinstelle Wilschense, Oberf. Wilschense (Potsdam),** ist voraussichtlich zum 1. April 1924 zu besetzen. Das Dienstgehöft liegt in der Umgebung Berlin, etwa 1,5 km vom Bahnhof Berlin-Charlottenburg. Wirtschaftsland etwa 2,5 ha. Aufhaltung möglich. Schulgehalt für jeden Wundt. Der Forst mit der Jagdschütz stellen hohe Anforderungen. Bewerbungsfrist 28. Dezember 1923.

**Gemeinschaftsförstereinstelle Sambach, Oberf. Die (Wiesbaden),** mit dem Wohnitz in Sambach. Preis Unterlahn, gelangt mit dem 1. April 1924 zur Neubesetzung. Jahreseinkommen nach Gehaltsgruppe VI mit Aufzählungsmöglichkeit nach Gruppe VII neben den gesetzlichen Nebenleistungen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probefrist. Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 1924 an die Oberförsterei Die, in Händen des Hegemeisters Sauer zu Münden zu richten.

**Mittelbarer Staatsdienst.**  
**Förstereinstelle zur Unterföhrung des Forstbetriebs auf Privatdienstvertrag** gesucht. Bewerbungen sind sofort an das Forstamt der Stadt Pflanzl. eing. eingzureichen. Näheres siehe Anzeige.

**Personalnachrichten.**

**Wendungen.**

**Staats-Forstverwaltung.**

**Komm., Revierförster in Wilschense, Oberf. Papaschian (Potsdam),** ist in den Ruhestand getreten.

**Jungbl., Forstbetriebs in Wab Lautenberg, Oberf. Kosterlich** wird am 1. April 1924 die Förstereinstelle in Wilschense, Oberf. Nlar (Hildesheim), übertragen.

**Heuerhach, überz. Förster in Hohenhammer, Oberf. Jochst** wird am 1. April 1924 als Förster in Endstelle nach Wilschense, Oberf. Kestelze (Frankfurt a. O.), versetzt.

**Kortz, Förster in Wilschense, Oberf. Wilschense, wird am 1. April 1924 nach Hainerswalde, Oberf. Wam (Hildesheim), versetzt.**

**Senke, Förster in Wathlingen, Oberf. Gelle, wird am 1. Januar 1924 auf die Förstereinstelle Kirchhellen, Oberf. Wathlingen (Lüneburg), versetzt.**

**Janzsch, überz. Förster in Grenzhausen, Oberf. Hainerswalde, wird am 1. April 1924 unter Übertragung der Endstelle Großdörfer nach Großdörfer, Oberf. Hainerswalde (Potsdam), versetzt.**

**Jelisch, Forstbetriebs in Willdenow, Oberf. Willdenow, wird am 1. April 1924 als Förster in Endstelle nach Wab Lautenberg (Frankfurt a. O.), versetzt.**

**Kaufhold, überz. Förster in Wilschense, Oberf. Kestelze, wird am 1. Februar 1924 als Förster in Endstelle nach Wilschense, Oberf. Wathlingen (Frankfurt a. O.), versetzt.**

**Junge, überz. Förster in Wegermühle, Oberf. Wilschense, wird am 1. April 1924 nach Grenzhausen, Oberf. Hainerswalde (Potsdam), versetzt.**

**Kugel, überz. Förster in Wilschense, Oberf. Wilschense, wird am 1. April 1924 die Hilfsförstereinstelle Wilm. Oberf. Wilschense (Potsdam), übertragen.**

**Kaufmanns, Forstbetriebs in Wilschense, Oberf. Wilschense, wird am 1. April 1924 als Förster in Endstelle nach Wilschense, Oberf. Wilschense (Frankfurt a. O.), versetzt.**

**Eden, Forstbetriebs in Wilm. Oberf. Wilm., wird am 1. April 1924 als Förster in Endstelle nach Wilm., Oberf. Wilm. (Frankfurt a. O.), versetzt.**

**Widmann, überz. Förster in Wilschense, Oberf. Wilschense, wird am 1. April 1924 als Förster in Endstelle nach Wilschense, Oberf. Wilschense (Frankfurt a. O.), versetzt.**

**Mied,** Förster in Hünker, Oberf. Maudsagen, wird am 1. Februar 1924 nach Budow, Oberf. Neutraum (Röslin), versetzt.

**Weisler,** Hegemeister in Altfeld, Oberf. Gersfeld (Gassel), wird am 1. April 1924 nach Frielang, Oberf. Wilsenow (Frankfurt a. O.), versetzt.

**Mieske,** Hilfsförster in Lebdend, Oberf. Lebdend, ist am 1. Oktober nach Krenzow, Oberf. Meng (Potsdam), versetzt.

**Lewin,** Hilfsförster in Kümmeritz (Potsdam), wird am 1. Januar 1924 nach Reppen, Oberf. Neppen (Frankfurt a. O.), versetzt.

**Markus,** Hilfsförster in Rüttersd., Oberf. Clebe (Lüffelberg), wird am 1. Januar 1924 nach Golpin, Oberf. Golpin (Potsdam), einberufen.

**Pia,** Hilfsförster in Rafferhühl, Oberf. Müllrose, wird am 1. Dezember nach Schweinebrück, Oberf. Gladow-Werk (Frankfurt a. O.), versetzt.

**Brendel,** Forstgehilfe in Neuruppin, Oberf. Neuruppin, wird am 12. Oktober nach Strandsberg, Oberf. Müdersdorf (Potsdam), versetzt.

Im Regierungsbezirk Potsdam sind am 1. Novbr. versetzt:

**Die Hilfsförster:** Kaiser von Rabenbruch, Oberf. Reumdorf, nach Jägerhaus, Oberf. Lebdend; **Leide** von Bippelsörbe, Oberf. Alt-Ruppin, nach Gr. Schönebeck; **Gr. Schönebeck;** **Reese** von Bahnhof Saugschleuse, Oberf. Ernter, nach Ghorin, Oberf. Ghorin; **Schulz** von Breberische, Oberf. Himmelstort, nach Ernter, Oberf. Ernter; **Schuppelns** von Ernter, Oberf. Ernter, nach Schönwalde, Oberf. Schönwalde; die Forstgehilfen: **Aßbrecht** von Alt-Grünitz, Oberf. Grünitz, nach Jerpenschleuse, Oberf. Liebenwalde; **Berz** von Nietwerber, Oberf. Alt-Ruppin, nach Wittenverber, Oberf. Cranienburg; **Schulz** von Ghorin, Oberf. Ghorin, nach Müdersdorf, Oberf. Müdersdorf; **Schö** von Kolonie Briele, Oberf. Cranienburg, nach Gr. Schönebeck, Oberf. Bedtsch; **Kostermann** von Gollin, Oberf. Meißeldorf, nach Beshlinerhütte, Oberf. Beshlinerhütte; **Perkowski** von Lebbin, Oberf. Golpin, nach Breberische, Oberf. Himmelstort; **Seeger** von Lehnin, Oberf. Lehnin, nach Gröwel, Oberf. Ghorin; **Schumann** von Lehnin, Oberf. Lehnin, nach Waldheim, Oberf. Falkenberg; **Schulz** von Ernter, Oberf. Ernter, nach Lehnin, Oberf. Lehnin.

### Vereinszeitung.

#### Preussische Staatsförstervereinigung.

##### Mitteilungen des Vorkandes.

1. Der Tod entriß unsern Reihen den Hegemeister Krämer, Budow, Bezirk Köslin — 2. Kompanie 2. Jäger-Bataillons, 1885 —. Ein begeisteter Anhänger unserer Bestrebungen, ein treuer Freund des Unterzeichneten ist dahingegangen. Möchte ihm die deutsche Erde leicht sein!

2. Aus verschiedenen Anzeichen ist ersichtlich, daß leider in der Mitgliedschaft unser Vereinsblatt, die „Deutsche Forst-Zeitung“, infolge der Teuerung nicht mehr durchweg gelesen wird. Ich kann diese Tatsache nur mit tiefstem Bedauern feststellen, obwohl ich anderseits die Gründe zu würdigen vermag. Wenn aber der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“ sich alle Mühe gibt, in schwerster Zeit unser Vereinsblatt in alter Güte aufrechtzuerhalten, so sollten auch unsere Mitglieder dieses Bestreben reiflos unterstützen. Wer seine Vereinszeitschrift nicht liest, stellt sich schließlich auch außerhalb des Kreises aller derer, die nach gemeinsamen Zielen streben.

3. Ich danke allen den Mitgliedern, die durch eine einmalige Spende dazu beigetragen haben, das Vereinschiff flott zu erhalten. Das heillose Finanzelend im Reich hat leider auch diese Opfer wieder zum Teil wertlos gemacht. Zugleich ist eine Reihe von Vorschlägen zur Neufinanzierung der Vereinigung eingegangen, die aber durch den völligen Abrutsch der Papiermark auch nicht mehr diskutierbar erscheinen. Vielleicht sind wir mit Beginn des neuen Jahres so weit, einen allgemeinen wertbeständigen Mitgliederbeitrag festsetzen zu können. Für Monat Dezember wird ein Beitrag von 50 Milliarden Papiermark erbeten, der für Ruhestandsbeamte sich auf 10 Milliarden ermäßigt. Damit wird nur der allernotwendigste Betrag erhoben, um den dringendsten Schriftwechsel aufrechterhalten zu können. Dauernbe weitere persönliche Opfer des engeren Vorstandes kann ich nicht mehr verantworten. Bei den hohen Portosätzen ist es einfach unmöglich, den Schriftwechsel im bisherigen Umfang fortzusetzen. Wer schriftliche Antwort haben will, muß daher Rückporto beifügen.

4. Wie die Zeitungen melden, ist der vom Reich beabsichtigte Beamtenabbau für Preußen vorläufig zurückgestellt worden. — Es ist in Preußen wohl mit Sicherheit zu erwarten, daß die wohlverordneten Rechte der Beamten, und auch nament-

lich der Älteren, ihre Vertretung im Landtage finden werden, obwohl auch darüber kein Zweifel walten darf, daß jeder nicht vollbeschäftigte Beamte und jedes überflüssige im Laufe der letzten vier Jahre geschaffene Amt unter der bitteren Notwendigkeit der Einschränkung der Staatsausgaben gestrichen werden muß. — Unsere mittlere Forstbeamtenlaufbahn ist seit drei Jahren geschlossen, und das muß meines Erachtens zugunsten der Advokaten sowohl wie bei der Zwangspensionierung der alten Beamten bei kommendem Abbau in Betracht gezogen werden. Wie in andern Ressorts der Staatsverwaltung, so ist auch im Bereich der Forstverwaltung Pflicht, zuerst mit dem Abbau des Dienstbetriebes vorzugehen und danach die Maßnahmen der Stellenverminderung vorzunehmen. Die jetzige Art des Dienstbetriebes, der die Förster drei Tage der Woche in ein Zahlenmeer versenkt und dann hurtigen Fußes nach der Forstfasse eilen läßt, um schleunigst die Papiermarkmassen unterzubringen, vermag, soll nicht aber auch alles in die Brüche gehen, einer Verminderung des Beamtentums nicht das Wort zu reden.

Hoffen wir, daß baldigt dem Vaterlande und damit auch dem Staatsförsterstande bessere Zustände beschert werden mögen.

Reumann-Wärenberg.

#### Nachrichten des „Waldheil“.

##### Betrifft Quittung über die Sonderzuwendungen.

Bei dem hohen Porto ist es unmöglich, direkt Quittung zu leisten und Dank für Zuwendungen auszusprechen. Sonderquittungen werden künftig nur bei Beträgen, die 500 Milliarden übersteigen, an dieser Stelle gegeben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gefeßubigkeit darunter nitrgends leidet. Eingegangen sind:

Sammlung anlässlich einer Kubertausfeier des Altonaer Jagdclubs von 1894 e. B. 89,936 Millionen; Spende von Herrn Scheibe, Berlin-Schöneberg, 10 Millionen; Spende von Herrn Billy Helbig, Gr. Reichsow (Rohr), 1,5 Millionen; Spende von Oberförster Johannes Gönner, Helligenshadt-Eichsfeld, 640 Milliarden.

Ferner in Milliarden Mark: 1 zu 400, 1 zu 400, 1 zu 800, 1 zu 250, 1 zu 200, 1 zu 150, 1 zu 130, 2 zu 100, 2 zu 50, 1 zu 12,672, 1 zu 12, 1 zu 10, 1 zu 7, 1 zu 1,876.

In Millionen Mark: 1 zu 400, 1 zu 250.

Zusammen in Millionen Mark 64 348 697

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten in wertbeständigem Gelde, sonst auf Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldheil“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unterstützungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders jetzt bei allen Treibjagden, Schüsselstreifen, Vereinsveranstaltungen und Jägerzusammenkünften für den Waldheil zu werden und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichsten Dank und Beidmannsheil!

Neudamm, Ende November 1923.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

J. A.: J. Neumann, Schatzmeister.

#### Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldheil“ haben will, unter allen Umständen Porto-Ersatz — 20 Milliarden Mark — beizufügen. Für die Stellenvermittlung sind Gebühren in Höhe von 3 Goldmark zu leisten. Unsere in die Stellenvermittlungsliste eingeschriebenen Mitglieder wollen den erhöhten Betrag baldigst einsenden.

Neudamm, den 19. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

#### Beiträge für 1924.

Die Beiträge für 1924 sind in der Vorstandssitzung vom 12. November, vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung im Februar 1924, festgesetzt, und zwar nach Roggenwährung und Goldmark, wobei der Zentner Roggen mit einer Parität von 10 Goldmark berechnet werden soll. Der Beitrag wird nach den Einkommensverhältnissen gestaffelt. Es sollen zahlen:

Geringbesoldete Forst- und Jagd-Angestellte sowie Hilfsbeamte, ferner Pensionäre aller Grade zwei Pfund Roggen = 20 Goldpfennige.

Forstbeamte mit Unterbeamtengehalt und Anwärter des Staats-, Gemeinde- und Privatforstdienstes vier Pfund Roggen = 40 Goldpfennige.

Mittlere und höhere Staats- und Gemeindeforstbeamte sowie tarifmäßig besoldete Privatforstbeamte entsprechenden Ausbildungsganges sechs Pfund Roggen = 60 Goldpfennige.

Alle andern Mitglieder zahlen zehn Pfund Roggen = 1 Goldmark.

Die Beiträge sind ungeniem niedrig und betragen etwa den zehnten Teil der Säge, die von anderen Forstbeamten-Vereinigungen erhoben werden. Sie sind, soweit es irgend angeht, in wertbeständigem Gelde, sonst auch in Papiermark, gerechnet nach dem Goldmark-Tageskurs der Einlieferung, aber auch in natürlichem Roggen, als Postpaket frei Neudamm zu leisten, wobei sich am besten mehrere Mitglieder zur Lieferung zusammenschließen. Mit Rücksicht auf die großen Aufgaben des „Waldheil“ wird um baldige Zahlung, wo es möglich ist, schon vor dem 1. Januar 1924, gebeten.

In der letzten Vorstandssitzung ist beschlossen worden, die Begräbnisbeiträge des „Waldheil“ für die nächsten Monate bei einem Goldmarkkurs von 1000 Milliarden Papiermark im Höchstfalle auf  $3\frac{1}{2}$  Billionen Papiermark festzusetzen und diese Beiträge weiterhin durch neue Beschlässe der Leitung anzugleichen.

Alle Zahlungen in wertbeständigem Gelde, Rentenmark, Goldanleihscheine, Dollarschwarzanweisung-Abschnitte, werden in eingeschriebenem Brief erbeten; solche in Papiermark geschehen am besten durch unser Postcheckkonto Nr. 9140 „Waldheil“ e. B. beim Postcheckamt Berlin NW 7, Neudamm, den 19. November 1923.

Die Geschäftsstelle:

J. Neumann, Schatzmeister.

#### Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. B.

Geschäftsstelle zu Berlin-Wald, Späckerstraße 45.

Seit der letzten Versammlung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9068. Dept. Gehrt, Revierjäger, Wamitz, Westpreußen Schwesin. III.

9064. Schumann, Jofel, Forstassistent, Wismar, Ost Mecklenb. V.

9065. Plantian, Otto, Förster, Klappstein bei Schwerin, Kreis Deutsch-Brunn. I.

9068. Gadamyl, Fritz, Revierförster, Forst. Neudamm, Ost Pommern, Kreis Sagan. VIII.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Jeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvorsatzpreise berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zusendung zu einem Vorzugspreise geliefert wird, der jeweils ein Zehntel des Ladenpreises (Grundsatz 1) beträgt.

Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924.

Nach den Beschlüssen der Augusttagung des Vorstandes in Frankfurt a. O. sollen für das Jahr 1924 von den Mitgliedern laut Bezeichnung in Nr. 46 auf Seite 822 folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forstangestellten der Wert von 20 Pfund Roggen = 2 Goldmark;
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbstständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Wirtinnen der Wert von 35 Pfund Roggen =  $3\frac{1}{2}$  Goldmark;
3. von Revierförstern und Forstverwaltern der Wert von 40 Pfund Roggen = 4 Goldmark;
4. von akademisch gebildeten Beamten von Oberförstern aufwärts der Wert von 50 Pfund Roggen = 5 Goldmark.

Der jährliche Beitrag für die Herren Waldbesitzer ist ebenfalls auf 50 Pfund Roggen = 5 Goldmark festgesetzt. Der Beitrag auf Lebenszeit beträgt das Zehnfache.

Außerordentliche Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

Die Beiträge sind in wertbeständigem Gelde an unsere Kassenstelle in Neudamm unter Postcheckkonto Nr. 47678 beim Postcheckamt Berlin NW 7 möglichst schon im Laufe des Monats November oder Dezember unter Angabe von



Namen, Vornamen, Adresse und Mitgliedsnummer einzuschicken, da wir dringend Geld brauchen.

Zahlung in zwei Raten, die erste im Laufe des Dezember 1923 und die andere dann bis zum April 1924, ist zulässig.

Die Beiträge sind sakungsgemäß zu Anfang jedes Jahres fällig. Nach dem 1. April zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Eberswalde, im November 1923.

Die Geschäftsstelle.

**Einschreibgebühren für den Stellennachweis.**

Die völlige Entwertung der Papiermark und die ständig fortschreitende Verteuerung der Porto-Kosten und aller übrigen Aufwendungen zwingen uns, die Einschreibgebühren für den Stellennachweis vom 20. November ab auf 3 Goldmark festzusetzen. Wir bitten die Herren Waldbesitzer sowie die in den Nachweis eingetragenen Bewerber die bereits eingezahlte Einschreibgebühr spätestens bis Ende November auf diese Höhe zu ergänzen. Eberswalde, den 17. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

**Bezirksgruppe Pommern (II).** Die Bezirksgruppe Pommern des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands hat beschlossen, daß als Fortschreitung nur noch Söhne von solchen Forstbeamten ausgebildet werden sollen, die Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands sind. Die Lehrzeit soll entweder zwei Jahre praktische Lehrzeit bei einem anerkannten Lehrherrn der Bezirksgruppe und ein Jahr Besuch der Forstfachschule Templin, wofelbst die Abgangsprüfung als Forstgehilfenprüfung gilt, oder eine dreijährige praktische Lehrzeit mit Forstgehilfenprüfung bei der Bezirksgruppe umfassen. Die Lehrzeit kann nur bei den von der Bezirksgruppe anerkannten Lehrherrn stattfinden. Jeder Lehrling, der anderwärts lernt, wird in Templin nicht aufgenommen bzw. zur Forstgehilfenprüfung, späterhin auch zur Försterprüfung, nicht zugelassen. Der Beschluß mag mit keinen Härten, die in den Einschränkungen liegen, nicht überall beifällig aufgenommen werden, ist aber vollauf zu verstehen, wenn man sich die Verhältnisse in der Privatforstwirtschaft vergegenwärtigt. Der heutige übergroße Andrang zur Privatforstklausur macht es zur Pflicht, die schärfste Auslese unter den Anwärtern zu treffen. Wenn auf die Söhne von Privatforstbeamten in erster Linie zurückgegriffen wird, so erklärt sich das hieraus, daß diese von Hause aus mit einem gewissen Rüstzeug für den zukünftigen Beruf ausgestattet sind, das andere sich erst auf oft zeitraubendem Wege aneignen müssen. Außerdem spricht man gerade in den Förstertreisen von einer Tradition, deren Wirkung, was auch über den Stand hinaus bekannt ist, die Forstwirtschaft seit alters her nur günstig beeinflusst hat. Daß die Zahl und Person der Lehrherrn vorgeschrieben ist, findet wohl ungeteilten Beifall bei allen, denen es mit einer Besserung der Privatforstwirtschaft ernst ist. Welche üblichen Begleitescheinungen die sogenannte Lehrlingsbücherei zeitigt, darf hier unerörtert bleiben. Wenn zu den Bedingungen der Annahme die Mitgliedschaft zum Verein für Privatforstbeamte Deutschlands zählt, so ist das deshalb zu begrüßen, weil es sich bei diesem Verein um eine wirtschaftliche Organisation handelt, die immer das

Bestreben gehabt hat, mit dem Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände Hand in Hand zu arbeiten. Dieser Verein hat sich in Fragen des Ausbildungs- und Prüfungswesens der Privatforstbeamten zweifellos große Verdienste erworben und darf sich wohlwollender Förderung durch die Waldbesitzerverbände jederzeit versichert halten, die naturgemäß an einer guten Ausbildung der Privatforstbeamten und deren Erhaltung durch Ablegung von Prüfungen das größte Interesse haben. Insgesamt ver spricht die Durchführung des Beschlusses nicht nur eine Besserung der Privatforstwirtschaft überhaupt, sondern auch noch eine Hebung des Privatforstbeamtenstandes im einzelnen. Der schon oft genannte Beschäftigungsnachweis, mit dem ohne weiteres wirtschaftliche Vorteile verbunden sind, wird dadurch zur Wirklichkeit, ohne landesgesetzlicher Regelung vorgreifen zu wollen. Nachstehend folgt das Verzeichnis der seitens der Bezirksgruppe Pommern des Vereins für Privatforstbeamte anerkannten Lehrherrn: 1. Oberförster Langer, Bafenthin bei Gollnow; 2. Oberförster Foerster, Cantred, Kreis Cammin; 3. Revierförster Kornmesser, Barzamin bei Nordeshagen, Kr. Ködlin; 4. Revierförster Saenne, Njastal, Kreis Schlawe; 5. Revierförster Barfnecht, Gr. Lychow, Kr. Belgard; 6. Revierförster Koenig, Bruchhoff bei Falkenberg; 7. Revierförster Pallasch, Rissenhof, Kreis Schlawe; 8. Revierförster Kleeburg, Putbus, Insel Rügen; 9. Revierförster Callies, Stargord, Kr. Regenwalde; 10. Förster M. Fey, Gr.-Paplom, Kr. Belgard. Da die Bezirksgruppe Pommern keinen Bezirksgruppenbeitrag erhebt, ist jetzt allen Anfragen Rückporto beizufügen.

Jagdhaus Schönfeld bei Rügenhagen, Kreis

Schivelbein, den 10. Oktober 1923.

Holmann, Vorsitzender.

**Deutscher Forstbeamtenbund.**

Geschäftsstelle: Berlin - Schöneberg, Eichenauer Str. 81, 117  
Anfragen ohne Freimachung werden nicht beantwortet.

**Bezirksgruppe Provinz Sachsen und Anhalt.**

Die Verhandlungen der Gutsbeamten-Arbeitsgemeinschaft über Festsetzung von Goldgehältern sind gescheitert; demzufolge konnte auch in der heutigen Sitzung der Forstbeamten-Arbeitsgemeinschaft kein endgültiges Resultat erzielt werden, da im beiderseitigen Interesse das Ergebnis der Verhandlungen der Gutsbeamten-Arbeitsgemeinschaft abgewartet werden soll. Die Bezahlung soll nach Möglichkeit in wertbeizählendem Gelde erfolgen; andernfalls wird der am Auszahlungstage gültige Goldmarkkurs zugrunde gelegt. Bis auf weiteres sind ab 1. November

b. f. folgende Goldgehälter zu zahlen:

Dienstjahre	1-3	4-8	7-9	10-12	über 12
Gruppe I a) verh.	41,-	53,-	58,-	64,-	75,-
b) leibg.	31,-	42,-	48,-	54,-	66,-
II a) verh.	45,-	58,-	60,-	65,-	75,-
b) leibg.	33,-	43,-	48,-	54,-	66,-
III a) verh.	48,-	57,-	65,-	72,-	82,-
b) leibg.	31,-	47,-	55,-	62,-	70,-
IV a) verh.	60,-	65,-	75,-	85,-	95,-
b) leibg.	45,-	52,-	62,-	72,-	77,-
V a) verh.	63,-	80,-	110,-	120,-	180,-
b) leibg.	53,-	73,-	85,-	95,-	105,-

An den Deputaten ändert sich nichts. Auf diese Sätze werden die im Monat November geleisteten Vorschüsse angerechnet.

Magdeburg, den 30. November 1923.

Die Gehaltskommission.

Liedemann, Regener, Haase, Ha...

**Schlesien.**

Nachstehende Vereinbarung wurde am 28. November d. J. für die Provinz Schlesien betreffend Gehaltszahlung an die Forstbeamten getroffen:

Die Ende November und im Dezember 1923 fällig werdenden Gehaltszahlungen an Forstbeamte sind wertbeständig zu zahlen, und zwar entweder in wertbeständigem Gelde oder derart, daß die der Gehaltszahlung zugrunde liegenden Roggenpfunde den Beamten auf Wunsch gutgeschrieben und die Abhebung, die jederzeit in Mindestbeträgen von 25 Pfund zulässig ist, den Beamten zu Dreilauer Roggennotizen des der Abhebung vorhergehenden Tages ausbezahlt werden. Für die Umrechnung dieser jetzt in Goldmark erfolgenden Roggennotierungen in Papiermark ist der amtliche Umrechnungskurs der Eisenbahn- und Postverwaltung am Auszahlungstage selbst maßgebend. Gleichzeitig wird die am 20. September zuerst vereinbarte Teuerungszulage von 75 % für die Ende November und im Dezember d. J. fällig werdenden Gehaltszahlungen auf 100 % erhöht. Eine Revision des geltenden Forstbeamtentarifs bleibt weiteren Verhandlungen im Anschluß an eine etwaige Neuregelung der Gehaltsbeamtenebzüge vorbehalten.

Unter dem „amtlichen Umrechnungskurs der Goldmark am Auszahlungstage“ ist der Kurs zu verstehen, der am Tage vorher in den Nachmittagsstunden herausgegeben wird und bei den staatlichen Betrieben während des ganzen folgenden Tages Geltung hat.

**Kreisgruppe Lebus.**

Zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband und dem Deutschen Forstbeamtenbund, Kreisgruppe Lebus, sind am heutigen

Tage nachstehende Gehaltsvereinbarung getroffen:

Die Forstbeamten erhalten für den November an Vorgehalt in Goldmark als Mindestgehalt:

- I. A. Waldwärter . . . . . 40 Goldmark
- B. Hilfsförster . . . . . 50
- B. 1. Förster bis 250 ha . . . . . 56
- 2. Förster bis 500 ha . . . . . 70
- 3. Förster über 500 ha . . . . . 80
- C. Revierförster, Forstverwalter 110
- II. a) Forstgehilfen bis 20 Jahre . . . . . 23
- b) Forstgehilfen von 20 bis 24 J. . . . . 35
- c) Forstgehilfen über 24 Jahre 48

Es wird dringend gebeten, die rückständigen Beiträge umgehend dem Schriftführer, Kasper Jde, Forsthaus Dehmsee b. Vertenbrück, einzulösen, widrigenfalls die Gehaltskommission am Amt niederlegt.

Frankfurt a. D., den 29. November 1923.  
Krüger, Ohm.

**Bei jedem Geschäftstreiben**

ist es Pflicht und Freude des Jägers, durch eine Gesammmlung zu denken an den Unterhaltungsstand des Vereins „Waldheil“, Reudamm, Bez. Hg. Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.

Reaktionsfähig jede Lage vor Ausgabebahn, Gewandfröh. Dringen einige längere Urlaube, eigene Personalnachrichten, Stellenausschreibungen, Dienstleistungsänderungen und Anzeigen können in Kusnahmefällen noch Montag früh Aufnahme finden. Schriftleitung Allgemein: Deonomierat R. Grundmann, Reudamm; Forstliche Kurabteilung: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. H. Schwappach, Eberswalde.

**Gutachten** in allen Anstellungs- u. Rechtsangelegenheiten für Staats-, Gemeinde- u. Privatforstbeamte erstattet zuverlässig  
**Carl Baltz, Hannover, Millitärstr. 7.**

**Stellengefunde**

**Sache für Forstmann,** 29 J., verh., o. R. passende Stellung im Jagd. Deri. ist in Kalt-, Holzentslag sowie in höher u. Niederjagd erfahren, guter Angel- u. Schrottschütze. Hauptberufverpflicht. Selbstguteitnehm., unerschrocken. Ich kann denselben bestens empfehlen.  
vom Landrat in Wittlich,  
**Arlo Scheweris a. W. Abt. geb.**

**Forstmann,** 37 Jahre, verh., Ref.-Of., mit gut. Zeugn. u. Gewerksch. vereinh. sucht bei. Umst. halb. baldigst anderw. selbständige Stellung als Oberf. Forstverw. ab. Oberförster bei best. Anfordern. Mehrjährige Erfahrung i. Forstwirtschaft an Kambio-Kammer und Prov.-Forstdirektion. 3. St. Leiter einer 8000 Hekt. B. Verwaltung. Für Vermittlung zahle nach Abschl. 500 Goldmark. Ang. unt. Nr. 922 befürd. die Gehl. der D. Forst-B. Reudamm.

**Stellenangebote**

National gestimmter, unverb., energ. junger **Förster,** nicht unter 24 Jahren, für 450 Hekt. gr. Waldbestand **per sofort** gesucht. Lebenslauf u. Zeugnisse an **Witterungsverwaltung Starke, Kreis Stendal, Altmark.**

Erhöhere Verwaltung in Schlesien sucht zum baldigen Antritt einen lebigen, jüngeren **Forstfretter,** der imstande ist, selbständig zu arbeiten. Schreibmisch. schreiben u. Stenographie Bedingung. Ausführliche Bewerbungsbesuche unter Nr. 924 befürd. die Gehl. der D. Forst-B. Reudamm.

Bei dem unterzeichneten Forstamte wird möglichst zum sofortigen Antritt ein unverheirateter, erfahrener **Forstassistent**

zur Unterstützung des Forstleiters auf Privatdienstvertrag gesucht. Besoldung, Dienstaufwand, Entschädigung und Beförderung nach den für die sächs. Staatsforstbeamten geltenden Bestimmungen — Bes.-Gr. V bzw. VI, Ortshaus A.

Gewünschte Bewerber, die eine Forstschule absolviert, beantragen in Buchführung und Verwaltungssachen Kenntn. — Schreibmischschreiben, Rund- und Kurzschrift Bedingung — und bereits bei einer größeren, möglichst sächs. Revierverwaltung tätig waren, wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften, die nicht zurückzufolgen, sofort hier einreichen. **Vorkamt der Stadt Plauen i. Vogtl. 1927**

Die **Sächsisch Westliche Hilfsförsterstelle** **Gebensfelder Hof, Volk Anhausen, Kreis Reudamm,** ist zum 1. Januar 1924 neu zu besetzen. Besoldung Gruppe V, Dienstwohnung, Wirtschaftsgebäude, Garten, 2 Morgen Weide, 4 Morgen Acker vorhanden. Forstbeamtenbrennholz. Aufstellung des Ruhungsgeldes steht bevor. Meldefrist an den Unterzeichneten bis 20. Dezember. Selbstgesch. Lebenslauf, forstl. Zeugnisse, polizeiliche Führungszeugnisse, ärztl. Gesundheitszeugnisse und Lichtbild erbeten. **Reudamm a. Rh., den 28. November 1923.**  
**Der Sächsl. Westliche Oberförster: Meyer.**

# Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Mitliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaldevereins zu Berlin, des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstämtern, des Vereins Preussischer Staatsforstverwalter, der Preussischen Staatsförster-Vereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstsekretäre, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1846), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubadener Forstschüler, des Vereins abselezierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise für Deutschland monatlich 1,00 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. 4,00. Porto und Verpackung für direkte Zustellung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,30 Goldmark (Schw. Fr. 0,4). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsstörung von Streit oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei den ohne Vorbehalt eingelangten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Bemerkt „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch andern Zeitschriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Befehl vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 50.

Neudamm, den 14. Dezember 1923.

38. Band.

## Dauerwald.

Von Fürstl. Hilfsförster Pfeiffer-Birstein. (Mit Abbildung.)

Bei diesem Wort lenken sich unsere Gedanken gleich nach Bärenthoren, in der Meinung, nur dort den Dauerwald im wahren Sinne des Wortes zu finden, obwohl wir einen solchen früher wie heute in verschiedenen Formen antreffen können. In B. die natürlichen Rothbuchenverjüngungen im Bogelsberg auf Basaltboden, mit gleichmäßiger Durchstellung der Fichte, oder in Kurhessen sind Nieder mit Rothbuche gemischt dazu berufen, die Gedanken des Dauerwaldes zu verwirklichen unter Anwendung einer geeigneten Bestandes-, Stammes- und Bodenpflege.

Unsere früheren Dauerwaldbestände wurden in einer bestimmten Umtriebszeit bewirtschaftet, mit dem Gedanken: Wie und wann kann man sie verjüngen? Einem sofortigen Zuwachs wurde dabei weniger Rechnung getragen, da bei sofortiger Ausbesserung der sonst gut gelungenen Verjüngungen doch mindestens 40 Jahre vergingen, bis ein eigentlicher Ertrag zu erwarten war. Nach Präsident Wagner-Suttgart brauchen wir aber, der Not der Zeit gehorchend, einen sofort greifbaren Zuwachs. Wir müssen also nachdenken, wie wir in den nächsten Jahren einen Mehrertrag an Holz erzeugen können. Also Zuwachs heben, sind letzten Endes die Gedanken unseres heutigen Dauerwaldes. Um nun dieses zu erreichen, bedarf es einer gründlichen Bestandes- und Bodenpflege.

Die Bestandespflege setzt schon bei der Jungwuchspflege ein, durch Auspflanzen der in den Kulturen vorhandenen lüdigten Stellen mit geeigneten Holzarten. Das Einbringen von Füll- und Treibholz fördert einerseits ein freudiges Wachstum und gewährt andererseits dem eigentlichen späteren Bestände Schutz gegen pralle Sonne und Wind.

Die Reinigungsriebe erfolgen durch Beseitigung schlecht geformter Borwüchse, Stockaus-

schläge und Weichhölzer. Doch müssen wir für letztere, namentlich Birke, eine gewisse Liebe bewahren, denn bei richtiger Erziehung derselben erreicht sie eine annehmbare Stärke und kann unsere Vornutzungserträge erheblich steigern durch Verwendung zu Weicheln, Leiterbäumen, Schlittenkufen usw.

Die Durchforstungen beginnen, wenn der Bestand anfängt, sich zu reinigen, und hat man hierbei auf die Pflege der einzelnen Stämme und Stammformen sein Augenmerk zu richten. Wir sind also auch hier wieder im Dauerwalde, denn Kammerherr v. Kallisch hat weniger die Bestandespflege als die Pflege der einzelnen Stämme und Formen im Auge behalten. Da genügend Luft und Licht den Zuwachs der Stämme bedingen, günstig auf den Boden wirken durch Befestigung der Bodendecke, ist dieses anzustreben durch entsprechende Stellung des Bestandes, um auch die Niederschläge dem Boden noch zugute kommen zu lassen. Regen in Verbindung mit Licht und Wärme erhalten die Bodentätigkeit, und ist diese für ein frohes und reges Bestandeswachstum erste Bedingung. Findet eine Bodentätigkeit nicht statt, so bildet sich Rohhumus oder Trodentorf, durch welchen die so ungünstig auf Boden und Pflanzen einwirkende Humusäure entsteht. Wenn wir im einzelnen an die Durchforstung herangehen, so muß sofort der Gedanke aufkommen, welches sind Zukunftsstämme und welche haben das Recht auf Rücksichtnahme verloren. Hierbei unterscheiden wir (nach der neuesten Auflage des Neubammer Förster-Lehrbuches):

Herrschende Stämme (Hauptbestand).

Beherrschte Stämme (Nebenbestand).

Nach Kronen- und Schaftform lassen sich diese Gruppen in folgender Weise ordnen:

I. Herrschende Stämme: 1. Stämme mit normaler Kronenentwicklung und guter Stammform. 2. Stämme mit abnormer Kronenentwicklung oder schlechter Stammform. (Eingeklemmte, schlechtgeformte Borwüchse, Zwiesel, Reitscher).

II. Beherrschte Stämme: 3. Zurüchbleibende, aber noch schirmfreie Stämme (für Boden- und Bestandespflege in Betracht kommend). 4. Unterdrückte, unterständige, übergipfelte, aber noch lebensfähige Stämme (für Boden- und Bestandespflege in Betracht kommend). 5. Absterbende und abgestorbene Stämme.

Art der Durchforstung. Wir unterscheiden zwischen Nieder- und Hochdurchforstung. Unter Niederdurchforstung verstehen wir nur Stämme aus der Klasse der beherrschten, während Hochdurchforstung in den herrschenden Bestand eingreift und die beherrschten Stämme als Bodenschuhholz stehen läßt. Auch unterscheiden wir zwischen schwacher, mäßiger und starker Durchforstung. Bis vor kurzem, teilweise auch noch heute, entnahmen die Durchforstungen nur solche Stämme, die im Kampf ums Dasein entweder durch kräftigere Nachbarn bereits unterdrückt waren oder doch in naher Zukunft zu unterliegen drohten. Eine zielbewußte Einwirkung auf die Bestandesentwicklung wurde entweder gar nicht oder nur in beschränktem Maße vorgenommen. Die Gewinnung eines bestimmten Holztrages bildete den eigentlichen Zweck der Durchforstung. Zieht man nun heute bei der Bestandespflege die Gewinnung des späteren Holztrages erst in zweiter Linie in Betracht und sucht dieser durch möglichste Steigerung der gesamten Massenerzeugung und Ausbildung nutzholzfähiger und hochwertiger Stämme von guter Beschaffenheit in kürzester Zeit unter Berücksichtigung der Bodenpflege gerecht zu werden, so nähern wir uns schon wesentlich dem Dauerwalde nach heutigen Gesichtspunkten, dabei beachtend, daß für die weitere Entwicklung der herrschenden Stämme der noch lebensfähigere Teil des Nebenbestandes in Betracht gezogen wird zur Reinigung der vorwüchigen Stämme von Ästen, Schutz gegen Bildung von Wasserreisern und Bodenpflege. Die heutige Auffassung vertritt mehr die Entfernung der herrschenden Stämme, welche sperrig und schlecht geformt sind und dadurch bessere Stämme in der Entwicklung behindern, ferner die vom Winde bewegten Kleintronigen Stämme (Reitscher). Auch ist die Durchbrechung von Gruppen gleichwertiger Stämme in Betracht zu ziehen, um einer Stammverwachsung vorzubeugen und den stehenbleibenden eine bessere Ausdehnungsmöglichkeit zu geben. Auf frühzeitige Entfernung der Schwammstäume, Kienzöpfe und Krebsstämme ist zu achten, und müssen auch alle vom Winde geschobenen Stämme und die sogenannten Reiber, welche Rindenverletzungen verursachen, entfernt werden. Zu empfehlen ist die Zeichnung der Zukunftsstämme

durch Räten vor der Durchforstung, um dann erst mit der Begünstigung derselben zu beginnen.

Wiederkehr der Durchforstung. Nach Oberforstmeister Möller und Kammerherren v. Kalitsch wäre eine alljährliche Wiederkehr der Durchforstungen anzustreben, um die Stetigkeit des Zuwachses zu sichern. Angebracht ist meines Erachtens eine alle drei Jahre wiederkehrende Durchforstung für Nadelholz und alle fünf Jahre für Laubholz, wobei alle Auszeichnungen vom Revierbeamten vorgenommen werden müssen, um Form, Krone und Stärke auf die Zukunftsstämme zu konzentrieren und dadurch ihren Zuwachs zu fördern.

Bodenpflege. Die Wissenschaft über Bildung und Zusammensetzung des Bodens ist jung und bis vor 25 Jahren zu datieren. Unser Produktionskapital des Waldbodens ist der Hauptvorrat, und ihn durch Verbesserung der Bodenverhältnisse zu heigern, soll nach Auffassung des Dauerwaldgedankens unsere Hauptaufgabe sein, da unsere Bodengüte doch keine feststehende ist und durch entsprechende Behandlung gefördert werden kann. Diese Auffassung hatte wohl auch die württembergische Forstdirektion, indem sie unterm 15. März 1923 neue Vorschriften der Bodenbearbeitung im Walde herausgegeben hat, um die Steigerung des greifbaren Zuwachses, Samenerzeugung, Eicherung und Beschleunigung der Ansamlung der Besatzung zu fördern, dabei die Gewinnung der schädlichen Streubede und die Arbeitslosigkeit in Betracht ziehend.

Der Dauerwald ist also auch hier wieder eine Wirtschaftstform des Hochwaldes mit schnell verwertbarem Zuwachs unter Vermeidung von Kahlschlägen und Verbesserung des Bodens durch ständige Überschirmung und Erreichung des gewünschten Bodenzustandes. Diesen denken wir uns als lockeren, weichen, humosen Boden, und den finden wir meist in Rotbuchenmischbeständen.

Schädlich wirkt, wie Forstrat Eulech in Nr. 27 auf Seite 460 sagt, das geschlossene Auftreten von Heidelbeere, Preiselbeere, Heide und Moospolstern (Sphagnum), da diese Pflanzen luftabschließend wirken, infolgedessen die Bewegung hemmen und Erodentorfbildner sind. Die Bildung solcher lebenden Decken durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen entgegenzuarbeiten, soll unser eifrigstes Bestreben sein. Präsident Wagner sagt mit Recht, Verunkrautung des Bodens ist entgangenes Nupholz; wenn sich also nicht zerfestes Laub von vor zwei Jahren findet, ist der Boden schon um einen Grad geringer. Wir finden dies häufig bei starken Laubablagerungen in den Höhlenlagen des Bogelberges unter Einwirkung des starken Windes. Schlecht zerfest sich auch die Streubede bei Früchte, da sie Luft, Licht und Regen seltener auf den Boden gelangen läßt. Da Laubstreu sich leichter zerfest als Nadelstreu, ist die Fernziehung von Mischbeständen anzustreben, da eine Fruchtfolge wirtschaftlich bei uns nicht denkbar

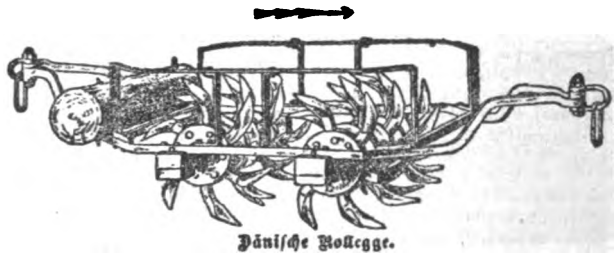
ist. Größte Bodenbesserung erreicht man also durch Erhaltung einer dünnen Streubecke, da durch zu starke Streuablagerungen Rohhumus entsteht, dieser Humus säure bildet, welche dem Boden wertvolle Bestandteile entzieht und in die Tiefe abführt. Hier wird der sogenannte Ortstein gebildet, der erst durch Dampfplüge durchbrochen und beseitigt werden kann. Möglich ist ein solcher Durchbruch nur in der Ebene, nicht so im Gebirge, und wäre hier eine Ortsteinbildung unser größter Schaden. Schädlich für den Boden ist die Entfernung von Streu durch Wind an Bestandesrändern, vorsehenden Bergnasen und Hängen. Auch wirkt ein zu starker Lichteinfall und Regen zehrend auf die Streubecke, also nicht zu plötzlich starke Vorbereitungshebe. Der größte Feind des Bodens ist die Landwirtschaft durch Entnahme der Streubecke, und kann dem nie genug entgegengetreten werden. Dagegen ist eine Abgabe von Heide und Heidelbeere günstig, doch darf dabei der mineralische Boden nicht freigelegt werden. Die Entfernung sämtlicher Streu bewirkt ein Verdichten und Zusammenschlagen des Bodens durch den Regen und Abspülen

der oberen, mineralisch kräftigen Bodenschicht, wodurch ein Absterben der Bodenbakterien und sonstiger nicht sichtbarer kleiner Pilze zu verzeichnen ist. Diese spielen bei der Fäulung und Durchlüftung des Bodens eine große Rolle, ebenso Regenwürmer und andere Insekten. Um nun einen heruntergewirtschafteten Boden wieder in die Höhe zu bringen, ist vor allen Dingen der Bestandes- und Randschluß zu erhalten, ebenso die Streubecke. Es darf also kein Kahlschlag stattfinden und nur Verjüngung unter Schirm geführt werden. Bei einem Vorhandensein von Rothbuchenmischbeständen in Verbindung mit ordnungsmäßiger Bodenpflege ist der Begriff des Dauerwaldes vollständig gegeben, wobei ein Anbau von Bodenschützholz und Mischung von sich ausgleichenden Holzarten den Bodenzustand zusehends fördern.

**Bodenbehandlung.** Ist eine Laubverminderung, namentlich an Hängen und sonstigen dem Winde ausgesetzten Stellen, zu verzeichnen, so empfiehlt sich Heißigdeckung, da diese einmal einer Verwehung des Laubes entgegentritt und zum andern zur Düngung des Bodens beiträgt.

**Bodenbearbeitung.** Während früher nur die Pflanzstreifen und Blöße bearbeitet wurden, ist man heute dazu übergegangen, möglichst viel Kulturboden zu bearbeiten, um seine rege Tätigkeit auch dadurch zu fördern. Auch Oberforstmeister Möller dringt auf Kupfbarmachung des Roh-

humus bei den verschiedensten Holzarten. Da z. B. Kiefer eher Humus säure und Rohhumus verträgt als Buche, so ist letzterer alles schmachtend zu machen durch Bearbeitung des Bodens, um eine Vermischung desselben herbeizuführen. Den Erfolg einer intensiven Bodenbearbeitung zeigt uns folgendes Beispiel: Ein 120jähriger Buchenbestand im Bogelsberg in 600 m Höhe sollte zum Abtrieb kommen und mit Fichte aufgeforschet werden, da die Fläche sehr verunkrautet war und man sich von einer natürlichen Verjüngung nichts versprach. Der betreffende Revierverwalter stellte aber den Bestand noch zurück und begann unter seinem Schirm eine gründliche, mehrere Jahre dauernde Bodenbearbeitung mit der zur Zeit neu aufgetommenen dänischen Roll-



Dänische Rollge.

egge, wodurch der Boden zerrissen und gemischt wurde. Später erfolgte die Verjüngung der Buche im Pflanzsaumschlage und Verjüngung mit Fichte. Heute ist schon ein gleichmäßiges Verjüngungsbild vorhanden, welches jahrelanges Bemühen durch freudiges Wachstum lohnt. Der alte Bestand hat an Zuwachs nicht zu und abgenommen. Überhaupt wird durch ein gründliches Bearbeiten des Kulturbodens ein schnellerer Schluß der Kulturen und Verminderung des Unkrautes herbeigeführt. Für Gebirgsgegenden ist die Bearbeitung des Bodens mit der dänischen Rollge zu empfehlen.

Das Aufbringen von frischgebranntem Kalk wirkt auslösend auf den Boden und führt eine Zentralisierung der Humus säure herbei. All diese Maßnahmen zur Zuwachsermehrung haben auch eine politische Bedeutung. Unsere Holzeinfuhr vor dem Kriege betrug etwa 15 Millionen Festmeter, nach dem Kriege aber nur 5 bis 7 Millionen, so daß wir infolge der Reparationslieferungen ein holzarmes Land geworden sind. Bei einem Verbleib von 12 Millionen Hektar Wald und darauf einem Mehrzuwachs von 1 km je Hektar und Jahr wäre der Bedarf gedeckt. Dieses durch sachgemäße Boden- und Bestandespflege zu erreichen, soll unser erstes Denken sein, und richte ich die Bitte an jeden Forstmann, mitzuhelfen an der Verwirklichung unseres Bestrebens im Rahmen des Dauerwaldes.

# Reise- und Umzugskosten der preussischen Staatsforstbeamten.

(Schluß.)

Grundsätzlich wird daran festgehalten, daß die Kosten für die Überführung von Möbeln zur Errichtung eines eigenen Hausstandes oder zur erstmaligen Aufnahme in den Hausstand, insbesondere für die Heranziehung des Heiratsguts an den Dienst- oder Wohnort des Beamten aus Staatsmitteln nicht ersetzt werden. Da unter der gegenwärtigen Wohnungsnot aber hieraus bei Verlegungen Härten entstehen können, ist durch Verfügung des Finanzministers vom 28. März 1923 — I. O. 2/966, die zugleich im Namen sämtlicher Staatsminister erlassen ist, folgendes bestimmt:

1. Verheirateten Beamten, die an ihrem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort infolge der Wohnungsnot keinen eigenen Hausstand einrichten konnten und daher ihre Möbel an diesen Orten untergestellt hatten, können bei Verlegung die Kosten für die Beförderung der Möbel und des übrigen Hausrats ersetzt werden, wenn an dem neuen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort eine eigene Wohnung bezogen wird.

Waren die Möbel nicht am bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort, sondern an einem dritten Ort untergestellt, so können nur die Mehrausgaben für die Beförderung nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 4 vergütet werden.

2. Beamten, die zur Zeit der Verlegung unverheiratet waren, sich nach der Verlegung verheiratet haben, am neuen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort infolge der Wohnungsnot jedoch keine Familienwohnung erhalten haben und daher ihre an einem dritten Ort stehenden Möbel nicht heranziehen konnten, nun aber nochmals an einen andern Ort verlegt worden sind, können nur die infolge dieser abermaligen Verlegung entstandenen Mehrausgaben für die Beförderung der Möbel an den neuen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort ersetzt werden, wenn hier eine eigene Wohnung bezogen wird. Demnach können zum Beispiel einem Beamten, der am ersten dienstlichen Wohnsitz Stettin unverheiratet war, nach Berlin verlegt wurde, sich hier verheiratete, und nun nach Breslau weiter verlegt worden ist, dort auch eine eigene Wohnung bezog, und dessen Möbel in Frankfurt a. O. untergestellt waren, nur die Transportkosten für den Untertrieb zwischen den Entfernungen Frankfurt a. O.—Berlin und Frankfurt a. O.—Breslau ersetzt werden.

3. Beamten,

- a) die die Absicht haben, sich zu verheiraten, und kurz vor der Verheiratung verlegt und
- b) die vor der Bekanntgabe der Verlegungsvorlegung die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Schritte — Bekleidung des Aufgebots — unternommen haben, auch den Tag der Eheschließung bereits festgesetzt hatten, und
- c) die die Möbel ganz oder zum größten Teil beschafft und an dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort untergestellt hatten, kann eine Umzugskostenbeihilfe in Grenzen der tatsächlich entstandenen Kosten für die Beförderung der Möbel nach dem neuen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort gewährt werden, wenn dort eine eigene Wohnung bezogen wird.

4. Haben die Beamten unter Ziffer 3 die Möbel nicht an dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort beschafft oder untergestellt, und wäre ein Transport der Möbel dorthin zwecks Einrichtung des Hausstandes ohnehin notwendig geworden, so können nur die infolge der Verlegung entstandenen Mehrausgaben für die Beförderung der Möbel an den neuen dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort berücksichtigt werden. Hiernach

könnten zum Beispiel bei einem Beamten, dessen dienstlicher Wohnsitz Hannover war und für dessen bevorstehende Verheiratung die Möbel in Hamburg beschafft waren, der aber kurz vor der Verheiratung von Hannover nach Stettin verlegt worden ist, nur die Transportkosten für den Untertrieb zwischen den Entfernungen Hamburg—Hannover und Hamburg—Stettin zugrunde gelegt werden.

5. Inwiefern die Transportkosten an sich in den Einzelfällen ersatzfähig sind oder berücksichtigt werden dürfen, dafür ist der Runderlaß vom 7. 10. 1921 (FRML. S. 466) nebst seinen Ergänzungen maßgebend. Kosten für die Beförderung der Möbel nach oder über einen Unterstellraum müssen außer Betracht bleiben.

6. An allgemeinen Umzugskosten können in allen Fällen die Kosten zur Erlangung einer Wohnung (vgl. Ziffer 17 a des vorbezogenen Runderlasses nebst seinen Ergänzungen) ersetzt werden. In den Fällen unter Ziffer 1 Abs. 1 und Ziffer 3 des vorliegenden Abschnitts O dürfen außerdem die Kosten a) für die einmalige Reise einer Person zur Vorbereitung und Setzung des Umzugs nach Ziffer 17 des Runderlasses vom 7. 10. 1921,

b) für die Reise der Familie nach dem neuen Wohnort gemäß Ziffer 17 g a. a. O. ersetzt werden. Weitere allgemeine Kosten können nicht ersetzt werden, da es sich nicht um einen Wohnungswechsel infolge Verlegung, sondern um die erste Einrichtung des Hausstandes handelt.

7. Die vorstehenden Ziffern 1 bis 6 gelten auch für die nichtplanmäßigen Beamten einschließlich der einberufenen Beamtenanwärter sowie für die Fortgelt- und Ruhegehaltsempfänger bei deren Weiterverwendung — endgültiger Anstellung — im preussischen unmittelbaren Staatsdienst, für die einberufenen Beamtenanwärter jedoch mit der Maßgabe, daß von den Transportkosten nur bis zu 80 % berücksichtigt werden dürfen, daß dagegen die allgemeinen Umzugskosten vollkommen außer Betracht bleiben (vgl. Ziffern 1 bis 4 des Runderlasses vom 4. 10. 1921 — FRML. S. 490 —). Sollten sich indes Härten ergeben, so ist zur Wahrung der Einheitsmäßigkeit die Zustimmung des zuständigen Sachministers und des Finanzministers einzuholen.

8. Die Bestimmungen gelten erst für die vom 1. 4. 1923 ab auszuführenden Umzüge.

9. Die Provinzialbehörden werden hiermit ermächtigt, die Umzugskostenbeihilfen im Rahmen dieser Bestimmungen selbständig zu bewilligen. Die Beihilfen sind bei den im Abschnitt A — laufende Ausgaben — der Haushalte der einzelnen Verwaltungen bzw. Verwaltungsabteilungen vom 1. 4. 1923 ab neu ausgebracht oder erweiterten Ziels, Umzugskostenbeihilfen an Beamte, die keinen Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung haben, zu verrechnen.

Nach der im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister erlassenen Verfügung des Finanzministers vom 17. September und 31. Oktober 1923 („Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 41 S. 731 und Nr. 46 S. 816) können angedeutete Verhältnisse und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs auf Antrag Beamten, die sich verheiraten und die bereits vorhandenen oder aus triftigen Gründen an einem andern Orte beschafften Gegenstände ihrer Hauseinrichtung nicht aus eigenen Mitteln in die eheliche Wohnung am dienstlichen Wohnsitz oder in unmittelbarer Nähe desselben einbringen können, eine **Umzugskostenbeihilfe** bis zu höchstens 50 v. H.\*)

\*) „Mit Rücksicht auf die ernste Finanzlage der Staaten sind Einschränkungen vorbehalten.“

der durch diese Einbringung entstandenen Transportkosten gewährt werden, sobald es im dienstlichen Interesse liegt, daß der Hausstand am dienstlichen Wohnort oder in dessen unmittelbarer Nähe begründet wird. Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe besteht nicht. Bei Berechnung der Beihilfe sind nur die nach den allgemeinen Umzugskostenvorschriften erstattungsfähigen Transportkosten zu berücksichtigen. Ein Ertrag der allgemeinen Umzugskosten findet nicht statt. Diese Regelung gilt für Transporte, die seit dem 1. September 1923 ausgeführt worden sind oder noch ausgeführt werden. Die Anträge sind auf dem vorgefertigten Dienstwege dem Minister zur Entscheidung vorzulegen.

Wegen Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Beamte im Ruhestande und für Hinterbliebene von Beamten wird auf die Allg. Verf. 1/96 (vom 23. Juni 1922 I B Ia 6379) (siehe Min.-Bl. für Landw. Nr. 15/1922 Seite 493/4) und 1/207/1922 (vom 30. Dezember 1922 I B Ia 13327) verwiesen. Danach sind die Provinzialbehörden ermächtigt, Umzugskostenbeihilfen an Wartegeldempfänger, Ruhestandsbeamte und an versorgungsberechtigte Hinterbliebene von Staatsbeamten nach nachstehenden Grundsätzen selbständig zur Zahlung anzuweisen:

Der Antrag der Ruhestandsbeamten usw. ist an die letzte Dienstbehörde zu richten und muß folgende Angaben enthalten:

1. Letzte Dienststellung des Beamten, 2. Höhe des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenbezüge einschl. des Versorgungszuschlags und zahlende Kasse, 3. Höhe des sonstigen Einkommens, 4. Größe (Zahl der Zimmer) der jetzigen Wohnung, 5. Höhe der voraussichtlichen Umzugsauslagen, kurz erläutert nach Transport- und allgemeinen Kosten, 6. Höhe der erbetenen Beihilfe, 7. voraussichtlicher Termin des Umzugs, 8. sofern der Umzug sich auf eine längere Entfernung erstreckt, kurze Begründung hierfür, und 9. kurzer Bericht, in welcher Weise die Unterbringung am Bezugsort erfolgt und ob dort eine besondere Wohnung in Anspruch genommen wird.

I. Beihilfen können gewährt werden, wenn Wartegeldempfänger, Ruhestandsbeamte oder Hinterbliebene

1. den bisherigen Wohnort verlassen und in dem neuen Wohnort, in dem eine eigene Wohnung in Anspruch genommen wird, aktive unmittelbare Staatsbeamte und Reichsbeamte als Wohnungsuchende nicht vorhanden sind, und wenn die freiwerdenden Wohnungen aktiven unmittelbaren preussischen Staatsbeamten, die Wohnungsbethilfe beziehen oder Anspruch auf eine solche haben, zugewiesen werden;
2. in einen Ort ziehen, in dem sie ohne Inanspruchnahme einer eigenen Wohnung Unterkunft bei Verwandten usw. erhalten können. Dies gilt auch bei Umzügen nach einer größeren Stadt und innerhalb eines Ortes. Auch hier ist Voraussetzung, daß die freiwerdenden Wohnungen aktiven unmittelbaren preussischen Staatsbeamten, die

Wohnungsbethilfe beziehen oder Anspruch auf eine solche haben, zugewiesen werden.

3. Ihre Wohnung mit der eines versetzten unmittelbaren preussischen Staatsbeamten, der Wohnungsbethilfe bezieht oder Anspruch auf eine solche hat, direkt tauschen. In diesen Fällen ist es unerheblich, wenn der Umzug nach einer größeren Stadt erfolgt.

II. Soweit es sich um Räumung von Dienstwohnungen handelt, ist zunächst zu prüfen, ob etwa eine Teilung der Dienstwohnung angängig ist. Wenn eine Teilung der Dienstwohnung nicht angängig ist, können Umzugskostenbeihilfen bewilligt werden, falls der Umzug innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst ausgeführt wird, auch wenn es sich um Umzüge innerhalb desselben Ortes handelt, und wenn eine besondere Wohnung in Anspruch genommen wird.

III. Die Beihilfen, die nur für die seit dem 1. 10. 1921 ausgeführten Umzüge bewilligt werden, sind von derjenigen Provinzialbehörde anzuweisen, welcher der Wartegeldempfänger, der Ruhestandsbeamte bzw. — bei Hinterbliebenen — der verstorbene Beamte zuletzt dienstlich unterstellt war.

IV. Die Beihilfen dürfen 80 v. H. der nach dem Ruherlaß vom 7. 10. 1921 — HRBl. S. 466 — und den hierzu ergangenen und noch ergehenden Nachträgen erstattungsfähigen Transportkosten nicht übersteigen, während Beihilfen zu den allgemeinen Umzugskosten nicht gewährt werden können. Bei der Bemessung der Beihilfen sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller zu berücksichtigen, wobei das Wartegeld, die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge außer Betracht zu bleiben haben und ferner auf die allgemeine Geldentwertung Rücksicht zu nehmen ist. Kleinliche Einbringungen in die persönlichen Verhältnisse soll vermieden werden.

V. Dem Antragsteller kann durch die Kasse, die das Wartegeld, die Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge zahlt, ein Vorschuß auf diese Bezüge zur Bekräftigung der Umzugsauslagen angewiesen werden. Der Vorschuß ist möglichst binnen Monatsfrist abzurechnen. Zu diesem Zwecke hat der Antragsteller die Belege über die Transportauslagen durch Vermittlung der Kasse, die das Wartegeld, die Ruhegehalts- usw. Bezüge zahlt, der letzten Provinzialbehördenbehörde einzureichen.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die nachgeordneten Behörden durch Verfügung des Finanzministers vom 20. August 1923 I C 2. 4827 angewiesen worden sind, die Anträge auf Bewilligung von Umzugskostenbeihilfen und von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten Beamten\*) mit möglichster Beschleunigung zu prüfen. Falls Rückfragen nötig sind, sind den Beamten auch ohne Antrag Vorschüsse in angemessenen Grenzen zu leisten der laufenden Bezüge rechtzeitig zu bewilligen, damit die Beamten in die Lage gesetzt werden, zur Vermeidung etwaiger Schadenersatzansprüche des Exeditors usw. wegen der Geldentwertung deren Forderungen mindestens soweit sie unkontrovers sind, ohne Verzögerung zu begleichen, nötigenfalls unter Vorbehalt der Nachprüfung im einzelnen.

\*) Einige beachtenswerte Ergänzungen der Umzugskostenbestimmungen sind in Nr. 87 S. 663/4 der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlicht.

## Die Dienstwohnung nach dem neuen Gesetz über Mieterschutz.

Durch das Gesetz vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Nr. 41), das am 1. Oktober 1923 in Kraft getreten ist, sind die bisher streitigen Verhältnisse, wie der Stelleninhaber der Dienst-

wohnung gegenüber steht, wenn das Dienstverhältnis beendet ist, geregelt worden.

Im § 21 heißt es, daß, wenn ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsparteien be-



stehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen und diese Überlassung einen Teil der für die Leistung der Dienste zu gewährende Vergütung darstellt, die Vorschriften des § 20, der für Mietwohnungen gilt, nach der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entsprechende Anwendung finden sollen. Dadurch sind die Dienstwohnungen den Mietwohnungen gleichgestellt, die mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsparteien bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet sind. Hinsichtlich dieser Wohnungen gelten die Vorschriften des Gesetzes, die in den §§ 1 bis 19 niedergelegt sind, auch über die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus. Allerdings soll dieses ausgeschlossen sein, wenn der Stelleninhaber durch sein Verhalten der Dienstherrschaft gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hat, ohne daß ihm diese einen solchen Anlaß gegeben hat. Ist streitig, ob ein begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorlag und ist für die Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet, so ist die Verhandlung bis zur endgültigen Erledigung des Streites auszusetzen.

Im § 4 des Gesetzes sind die Gründe angegeben, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses ge-

statten. Dieser § 4 gilt natürlich ebenfalls nach der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, aber es genügt, wenn an Stelle des im § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes der Vermieter bei Mietraum aus besonderen Gründen, insbesondere für den Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dringend braucht. Dieser Grund wird in den meisten Fällen bei einem Wechsel der Stelle vorliegen, so daß bei ordnungsmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses oder wenn der Angestellte die Veranlassung zur Kündigung gegeben hat, die Dienstwohnung verlassen werden muß, wenn der Nachfolger nicht anders untergebracht werden kann.

Es wird nun häufiger vorkommen, daß in Dienstverträge die Vereinbarung getroffen wird, daß die Dienstwohnung mit dem Ablauf des Vertrages geräumt werden muß. Ich habe bereits an anderer Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß diese vertragliche Abmachung keinen großen praktischen Wert hat. Die auf Grund des Dienstvertrages überlassene Wohnung ist, wie die Mietwohnung, unter öffentlich-rechtlichen Schutz gestellt, auf den rechtswirksam nicht in dem Sinne verzichtet werden kann, daß die Schutzbestimmungen gegebenenfalls nicht in Anspruch genommen werden können.

Belg.

## Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Verlagsbuchhandlung F. Neumann, Neudamm zu beziehen. Preise freibleibend.)

**Beiträge zur Zuwachslehre.** Von Forstrat Dr. Dieterich, Tübingen. Mitteilungen der Würt. Forstl. Versuchsanstalt, Forstl. Wochenschrift „Silva“, 1923, Nr. 23 bis 26.

Im Nr. 2 S. 13 ff. dieses Jahrganges wurde „Über Vorrats- und Zuwachsschätzungen“ des gleichen Verfassers berichtet. Seine „Beiträge zur Zuwachslehre“ ergänzen jene Abhandlung, sind aber — auf breiter Basis aufgebaut — gleichzeitig eine umfassende selbständige Arbeit. Vorläufig werden nur „waldbauliche Zuwachstragen“ behandelt. In einem weiteren Aufsatz werden dann Beiträge zur Technik der Zuwachsermittlung und zur Lehre von der Zuwachsbildung mitgeteilt werden.

Die gleichmäßig verlaufenden Zuwachskurven, welche wir in den Ertragstafeln zu finden gewohnt sind, liefern Wirklichkeitsbestände nicht. Waldbauliche Maßnahmen verursachen Schwankungen, aber nicht sie allein und wahrscheinlich auch nicht einmal sie in erster Linie, sondern mit ihnen, sie verstärkend oder aushebend, und je für sich pathologische Vorgänge und Witterungseinflüsse. Kurzfristige Zuwachsermittlungen sind daher stets mehr oder weniger unsicher und gestatten nur in geringem Maße eine praktische Auswertung. Durchforschungs-Vergleichsversuche zeigen das zur Genüge. Die gleiche Maßnahme kann je nach Standort und früherer Behandlungsweise ganz verschiedene Folgen haben. Verfasser führt in mehreren Tabellen Beispiele hierfür an. Bei allen Eingriffen in den Bestand kommt

es darauf an, „die Grenze festzustellen, bei welcher der erhöhte Durchmesserzuwachs einzelner Stämme durch die Entnahme einer größeren Anzahl (zumal herrschender) Zuwachsträger im Kreisflächenzuwachs wieder ausgeglichen bzw. dieser sogar (trotz erhöhtem Stämmenzuwachs einzelner Stämme) herabgesetzt wird.“ An späterer Stelle spricht Verfasser von Beständen „mit vorgeschrittener Stämmenentwicklung“. Solche Bestände vertragen einen erheblichen Eingriff leichter als Bestände, in welchen die Stämmenentwicklung zurückblieb, weil auch eine verhältnismäßig niedere Stammzahl einen gleichen, ja sogar höheren Zuwachs als vordem zu leisten imstande ist. Daß wir diese zwei Bestandskategorien unterscheiden können und wenn uns die Zuwachsmessungen die Unterscheidung ermöglicht haben, auch unterscheiden müssen, ist nach meiner Ansicht sicherlich richtig. Leider wissen wir aber noch nicht, worin die Ursache zu suchen ist, welche diese Verschiedenartigkeit bedingt. Zeigen alle gut gepflegten Bestände bis so vorteilhafte „vorgeschrittene Stämmenentwicklung?“ Sind der Durchforschungsumsatz, der rechtzeitige Durchforschungsbeginn, die Durchforschungsart und -stärke maßgebend? Oder ist die bedingende Ursache vielleicht der Zustand des Bodens?

Die Notwendigkeit eines Unterbaues folgt für den Verfasser aus seinen Zuwachsergebnissen. Für Zuwachsersatz ist zu sorgen, falls der Hauptbestand für sich allein trotz befriedigenden Stämme-

zuwachs einzelner Bäume keinen vollwertigen Kreisflächen- und damit Massenzuwachs mehr leistet. Lichtungsstiege sollen daher auch erst zulässig sein, "wenn eine wuchskräftige zweite Schicht vorhanden ist". Daß wir unsern Waldbau, wenn er aus dem Stadium der Empirie sich zur Wissenschaft erheben soll, mit exakten Zahlen mehr und mehr durchdringen müssen, ist mit dem Referenten, klar; jedoch verkenne ich andererseits nicht die Gefahr, welche darin liegt, der Einseitigkeit zu verfallen. Den Verfasser, welcher in gleicher Weise das waldbauliche wie das forsmathematische Gebiet beherrscht, kann der Vorwurf der Einseitigkeit nicht treffen. Um so mehr verdient hervorgehoben zu werden, daß ein auch waldbaulich geschulter Forstmann uns diesen Weg weist.

Sehr interessant und beachtenswert sind die Zahlen, welche über die Leistungen der Kiefer ausagen, und die anschließenden Bemerkungen des Verfassers. Mögen sie besonders in Preußen gebührend gewürdigt werden! Dieterich sagt (S. 180 zu Tab. 4):

"Dagegen ergibt sich aus anderen Aufnahmestammkanten, daß auch zahlreiche Kiefernalthölzer vorhanden sind, die als „faule Gefellen“ bezeichnet werden müssen, Kiefernbestände im Alter 120 bis 140 mit nur mehr 0,10 bis 0,25 qm jährlichem Kreisflächenzuwachs. Man könnte einwenden, daß diese durch den Wertzuwachs der fortschreitenden Verlesung sich allein schon zu verzinsen vermögen, zumal diese Qualitätseigenschaft durch enigen Stand befördert wird und mehr oder weniger als eine Funktion der Zeit anzusehen ist. Doch wird sich mit einem so geringen Massenertrag heutzutage kaum ein Waldbesitzer mehr begnügen dürfen, und nur wenige werden die Absicht haben, die Gesamtnutzung entsprechend herabzusetzen."

Erst ein durchschnittlicher Kreisflächenzuwachs von 0,6 bis 0,7 qm jährlich (also ungefähr 7 bis 10 fm Terzholz) dürfte nach D.s Ansichten im allgemeinen den Ansprüchen genügen, die man an eine Kiefernbetriebsklasse zu stellen berechtigt ist.

Man mustere einmal die preußischen Kiefernbetriebsklassen an der Hand genau erhobener Zahlen, vor allem aber prüfe man einmal die Althölzer und Überalthölzer unter Zuhilfenahme des Dieterichschen Maßstabes! Die Massenverlustwirtschaft, welche Preußen Jahrzehnte hindurch infolge einer fehlerhaften Forsteinrichtung und mißverständlicher Wirtschaftsgrundzüge getrieben hat, wird alsdann klar zutage treten, von der Wertverlustwirtschaft ganz zu schweigen. Man nannte „Vorratswirtschaft“, was in Wahrheit eine Wirtschaft schlimmster Verschwendung war.

Ebenso zu beherzigen ist auch der Satz des Verfassers, welchen er durch Wiederholung wohl besonders hervorgehoben wissen will, daß Zuwachsuntersuchungen nur dann einen Zweck

haben, wenn sie mit der denkbar größten Genauigkeit vorgenommen werden.

Ohne daß es an irgend einer Stelle besonders betont wird, tritt doch deutlich zutage, welche überragende Bedeutung der Verfasser dem Kreisflächenzuwachs zumißt. In der Tat ist der Kreisflächenzuwachs (neben dem Stärkezuwachs, der aber ja nicht annähernd so viel aus-sagt wie jener) nur mit der Schärfe erfassbar, die notwendig ist, um an Behauptungen Beweise anzuschließen. Wer sich auf die Ermittlung des Massenzuwachses versteht, wird stets neben einigen brauchbaren Resultaten viele ärgerliche Fehlergebnisse haben.

An zweiter Stelle behandelt der Verfasser die Mischwuchsfrage, über welche wir noch recht wenig orientiert sind. Er berichtet getrennt über die Höhenwuchsuntersuchungen und die Kreisflächen- und Massenzuwachsuntersuchungen. Es werden nacheinander besprochen die Mischungen Fichte-Buche, Buche-Eiche, Kiefer-Buche und Fichte-Tanne. Auch hier wird uns wertvolles Zahlenmaterial übergeben und geistvoll ausgewertet.

Aus dem letzten Abschnitt „Wertzuwachs“ sei noch ein wichtiger Satz wörtlich wiedergegeben:

"Es wird von den örtlichen Verhältnissen, vom Wunsch und Bedürfnis des Waldbesizers abhängen, ob es mehr auf einen Kompromiß zwischen höchstem Wert- und höchstem Massenertrag ankommt oder ob mehr dem einen dieser beiden Zielpunkte Rechnung getragen werden muß."

Erst nachdem hierüber entschieden ist, lassen sich über die Bestandsart (Mischungsverhältnis) und die Art und Weise der Bestandspflege Bestimmungen treffen.

Auch dieser Aufsatz reiht sich wieder würdig den früheren Mitteilungen der Württembergischen forstlichen Versuchsanstalt an. Es ist ersichtlich, mit welcher Schnelligkeit und Gründlichkeit die Versuchsanstalt arbeitet. Dr. Bussé.

### Weihnachtsbücher.

Nirgends ist ein gutes Buch mehr am Plage wie im deutschen Forsthaufe. Die langen Winterabende mit ihrer Einsamkeit regen zum Bücherlesen an, und das vielstündige, trauische Zusammensein im Familientreise wird verschönt und unterhaltend durch die gemeinsame Lektüre der Schätze unserer Literatur. Einige Werke, die für diesen Zweck besonders geeignet sind, seien daher dem deutschen Forsthaufe zu Weihnachtsgeschenken empfohlen. 1922 erschien Steinhards "Ehombro" und konnte nicht allein ein gutes Afrika-buch, sondern das hohe Lied eines deutschen Weidmanns über die uns verloren-gegangenen Kolonien genannt werden. Das Herz geht uns auf bei den herrlichen Natur- und Jagdschilderungen eines kahlharten Mannes, dem die Plagge schwarz-weiß-rot das Höchste gezeigten und auch heute noch ist. Weihnachten 1923 kann eine zweite Auflage dieses

Buches zum Preise von 8 Goldmark erscheinen, und wo im Forsthaufe dieses Werk noch fehlt, sollte man es diesmal bestimmt unter den Tannenbaum legen. Ein kleineres Werk hat Steinhardt unter dem Titel „**Stuppenwolf**“, Afrikanische Tiergeschichten, herausgegeben. Auch dieses ist wieder mit modernem Bildschmuck von G. A. Hohenborn versehen; sein Preis ist mit 3 Goldmark ein sehr mäßiger. Neun Tierarten, den Kudu, den Ducker, das Warzenschwein, den Hyänen- und Rüsselhund, aber auch den Sperling und Schilbraben sowie das Chamäleon und die Schildkröte schilbert und Steinhardt in kurzweiligen Historien mit viel Humor und prächtiger Gestaltungskraft. Den beiden im Verlag von J. Neumann in Neudamm erschienenen Steinhardt'schen Werken stellt sich das Buch aus der Feder eines deutschen Privatförsters Mag. Otto: „**In kanadischer Wildnis**“ ebenbürtig an die Seite. — Ein Trapper- und Farmerleben, mit vielen Kapitelzeilen, zwei farbigen Tafeln und 62 Bildern nach Naturaufnahmen. Verlag von P. Parey, Berlin SW 11. — Wir haben selten ein Buch gelesen, das uns so gefesselt und befriedigt hätte wie dieses. Förster Otto ist in Begleitung seiner Gattin in geheimer Mission im Jahre 1918 nach Kanada gefahren — wezwegen, erzählt der Leser nicht ganz. Verfasser will es sich vorbehalten, darüber später einmal ausführlich zu berichten, und man muß darauf gespannt sein. 1916 wollte er wieder nach Deutschland zurückkommen, wurde aber durch den Weltkrieg festgehalten und hat drüber bis zum Sommer 1921 gelebt und für Deutschland gewirkt und gejagt. Das, was Otto, der sich dort gleich ein Eigenheim geschaffen hatte, schildert, geht weit über den Rahmen gewöhnlicher Jagdgeschichten hinaus. Wir haben das Buch selbst vorgelesen und bekennen, daß uns seit unserer Jugendzeit, seit dem unvergänglichen Leberstrumpf, kein Jagd- und Reiserwerk derartig gefesselt hat wie das Ottosche. Es ist wie Steinhardts „**Chombo**“ glänzend geschrieben, steckt voll Naturwahrheit, Leben und ist von einem Manne verfaßt, der bis in die letzte Faser seines Lebens hinein deutsch denkt und fühlt. Otto hat mit seinem Buch ein Dokument geschaffen, was deutsche

Männer während des Krieges und der nächsten Folgejahre im Auslande geleistet, aber auch gelitten haben. Das prächtige Buch eines Kollegen sollte jeder Forstbeamte kennen lernen. Der Preis des 458 Seiten starken Bandes ist 12 Goldmark. — Auch für Freunde des Vogel Lebens sind im Verlage von J. Neumann, Neudamm, in diesen Tagen zwei Werke in neuer, vermehrter und verbesserter Auflage erschienen, auf die wir unsere Leser besonders aufmerksam machen möchten. Es sind dies Hans Freiherr von Berlepsch: „**Der gesamte Vogelzug**“, seine Begründung und Ausführung auf wissenschaftlicher, natürlicher Grundlage, reich ausgestattet mit fünf bunten Tafeln und 70 Textabbildungen; Preis 4 Goldmark; ferner D. v. Rieenthal's „**Vogelzug und Vogelzug**“, Schilderungen aus der Sing- und sonstigen Kleinvogelwelt, allen, besonders der Jugend und ihren Erziehern zugeeignet von E. v. Rieenthal. Der Preis des Buches beträgt 3 Goldmark. Obgleich wir auf die beiden letztgenannten Werke demnachst noch besonders in kritischer Würdigung zurückkommen werden, möchten wir sie doch schon an dieser Stelle mit all ganz besonders passende Festgeschenke nennen. — Damit auch der Humor zu seinem Rechte kommt, sei zum Schluß noch das von D. F. Volkmann zusammengestellte „**Schnurrige Federwild**“ empfohlen, eine Sammlung von humoristischen Jagdskizzen und Schürren, mit vielen Originalbeiträgen von Bandlow, Buchberg, Junke, von Kapferr, von Regelein, Roba Roba, Schubart, Stowronnel, Söhre, Volkmann und andern. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis gebunden 3 Goldmark. Wir haben dieses herzerfrischende Buch mehrmals durchgelesen und bei besonders gelungenen Erzählungen immer wieder Tränen gelacht; eine bessere Empfehlung kann dem „**Schnurrigen Federwild**“ wohl nicht gegeben werden. Wo Weihnachtsgeschenke gekauft werden sollen, raten wir, unter den vier angeführten reichlich zu wählen. Am besten werden alle bei der Versandbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, bestellt; 33 Rentenmark sind für solche „**Hausjag**“ kein Geld.

Die Schriftleitung.

## Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

### Zahlung von Bezügen an Beamte.

FR. v. 7. 12. 1923 (Bes. 3040, Lo. 3025).

1. Als weiterer Abschlag auf die vom 1. 12. 1923 ab einzuführende Goldbesolzung ist, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung eines bestimmten Zahlungstages, am 10. 12. 1923 — **keinesfalls vor diesem Tage** — ein Halbmonatsbezug nach einer Maßzahl von 50 Millionen, also Grundbezüge (vgl. Ziff. 1 des RdErl. vom 9. 11. 1923 Bes. 3599, Lo. 2800 — PrBesBl. S. 165 —)  $\times$  25 Millionen zu leisten.

2. Von den nach Absetzung der Abzüge verbleibenden Beträgen sind im unbesetzten Gebiet 70 v. H. in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu zahlen, soweit sie vorhanden sind.

Als Umrechnungssatz gilt der am Sonnabend, dem 8. Dezember 1923, abends durch Kreis-

telegramm bekanntgegebene Umrechnungssatz für Reichssteuern für 1 Goldmark.

Wegen eines Ausgleichs für die Postempfänger f. RdErl. vom heutigen Tage, Bes. 3939, in dieser Nummer des Besolungsblattes<sup>2)</sup>.

3. Die Vf. vom 31. 8. 1923 (Bes. 3020 — PrBesBl. S. 51 —<sup>3)</sup>), betr. Abrundung der Zahlungen, wird mit Wirkung vom 10. 12. 1923 dahin geändert, daß an Stelle von „1 000 000 000 A und 500 000 000 M“ (vgl. Ziff. 4 des RdErl. vom 5. 11. 1923 (Bes. 3557, Lo. 2785 — PrBesBl. S. 162 —<sup>4)</sup>) zu setzen ist „10 Milliarden Mark und 5 Milliarden Mark“. Diese Beträge gelten für die in Papiermark errechneten Bezüge.

<sup>2)</sup> Nicht abgedruckt, da einmalige Maßnahme. Der Empfänger sollen am 10. Dezember die Bezüge voll und befähigt erhalten, soweit das möglich ist.

<sup>3)</sup> „Deutsche Forst-Ztg.“ Nr. 37 Seite 600.

<sup>4)</sup> „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 46 Seite 618.

4. Riff. 3 und 7 des Abt. vom 8. 10. 1923 — Bes. 3340, La. 2535 — PrBeschl. S. 101 — gelten sinngemäß.

**Tage- und Übernachtungsgelder.**

Fin. Min., zugl. I. R. d. Präs. u. Kant. Staatsmin., v. 23. 11. 1923, mit Wirkung v. 23. 11. 23 ab (I. O. 2 6229).

Alle Sätze sind in Milliarden Mark angegeben.

**A. Tage- und Übernachtungsgelder auf Dienstreisen.**

I. Das volle Tagegeld beträgt bei Dienkreisen nach besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 5000, II 6250, III 7500, IV 8750, V 10000; nach anderen Orten für Beamte der Stufe I 3500, II 4400, III 5300, IV 6100, V 7000.

II. Das Übernachtungsgeld beträgt in besonders teuren Orten für Beamte der Stufe I 3800, II 4700, III 5700, IV 6600, V 7500; in anderen Orten für Beamte der Stufe I 2800, II 3300, III 3900, IV 4600, V 5200.

B. Die Vergütung für die Zurücklegung von Landwegkreden beträgt für 1 km Landweg (§ 4 Abf. 4 RRG.): 40.

**Verbesserung des Wirtschaftsstandes der Forstbeamten.**

Pr. f. d. v. 7. 11. 1923 — III 2122

Soweit Verbesserungen von Wirtschaftslandereien von Forstbeamten usw. bereits vor Eingang meiner Allgemeinen Verfügung III/117 für 1923 vom 13. September 1923 — III 15984 — (DwRBl. S. 861) begonnen waren, sind die früher entstandenen Kosten gleichfalls in Zentner Roggen umzurechnen.

Für die Umrechnung gelten folgende Durchschnittspreise:

Mai 1922 . . .	545	h	je Zentner
August 1922 . . .	1790	h	je Zentner
November 1922 . . .	11200	h	je Zentner
Februar 1923 . . .	51250	h	je Zentner
Mai 1923 . . .	74420	h	je Zentner

Die Durchschnittspreise für August 1923 sind für die einzelnen Hauptmarktorde vom Reichsstatistischen Amt veröffentlicht.

**Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen.**

St. d. Pr. f. d. v. 15. 11. 1923 — IA 1a 4623

Im Hinblick auf die immer rascher erfolgende Entwertung der Papiermark ist es im finanziellen Interesse des preussischen Staates geboten, die Bestimmung, wonach Orden und Ehrenzeichen von den Beliehenen oder nach deren Tode von den Hinterbliebenen käuflich erworben werden können, bis auf weiteres außer Kraft zu setzen. Es sind daher künftig alle Auszeichnungen, soweit sie nicht durch besondere Vorschriften von der Rückgabe überhaupt befreit sind, nach dem Ableben der Inhaber zurückzuliefern.

Für Orden und Ehrenzeichen, die rückgabepflichtig sind, jedoch aus irgendeinem Grunde nicht beigebracht werden können, müssen die Erben für den dem Staate hierdurch entstehenden Schaden grundsätzlich aufkommen, indem sie der Staatskasse den Anschaffungs- (Friedens-) Preis wertbeständig zu erstatten haben. Die Wertersatzung wird, wenn sie verweigert wird, im Prozeßwege erzwoungen werden.

Das Preussische Staatsministerium wird Geldebeträge für Orden und Ehrenzeichen als Kaufpreis künftig nicht mehr entgegennehmen.

**Dienstlostertrag und Dienstaufwandsentschädigung der Forstbeamten.**

Pr. f. d. v. 20. 11. 1923 — III 22878

In Ergänzung und teilweiser Änderung der seit dem 1. April d. J. ergangenen Erlasse über Dienstlostertrag und Dienstaufwandsentschädigung der Forstbeamten bestimme ich folgendes:

**I. Fuhrlofen.**

**1. Pferdefutter.**

Den staatlichen Dienstpferden darf ein Beifutter gegeben werden (Mohrrüben, Kleie, Melasse usw.), wenn dessen Kosten durch Einsparungen bei der Haferration wieder eingebracht werden.

**2. Rutzgerhaltung.**

Da die bisherigen Bestimmungen nicht überall genügt haben, tüchtige Rutzger zu gewinnen und im Dienst zu halten, will ich genehmigen, daß die Rutzger allgemein auch nach dem Waldarbeiterarif entlohnt werden dürfen bei voller Bezahlung der Sonntage und der in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage. Wenn neben dem Darlohn freie Wohnung, Ader- und Wiesenutzung, Viehweide, freie Feuerung oder ähnliche Vorteile gewährt werden, so ist ihr Wert nach den für die Waldarbeiter geltenden Bestimmungen auf die Lohnsumme anzurechnen.

Oberförstern, die einem unverheirateten Rutzger Verpflegung und Unterkunft gewähren, steht vom 1. Dezember d. J. ab ein Zuschlag von 50 % zum Verpflegungssatz der zuständigen Krankenkasse oder zum Anrechnungsbetrag des Finanzamtes zu, sofern der nach dem Abzug übrig bleibende Darlohn noch ausreißend erscheint. Andernfalls muß es dem Oberförster überlassen bleiben, mit dem Rutzger eine für beide Teile erträgliche Vereinbarung zu treffen. Wo eine solche Vereinbarung unmöglich ist, z. B. weil der Verpflegungssatz der Krankenkasse oder der Anrechnungsbetrag des Finanzamtes höher ist als der tarifmäßige Lohn, was im Besten vorgekommen ist, ermächtige ich die Regierung, nach billigem Ermessen über die tarifmäßigen Lohnsätze für die Waldarbeiter so weit hinauszugehen, daß die berechtigten Forderungen des Oberförsters und des Rutzgers befriedigt werden können.

**II. Beschaffung der Dienstgespanne.**

Unter Ausübung des Wunderlasses vom 3. August 1923 — III 15386 — ermächtige ich die Regierungen, auch für diejenigen Revierförster und Förster, die nach dem Etat oder auf Grund meiner Genehmigung ein Dienstpferd halten dürfen, ein geeignetes Pferd anzulassen, sei es aus dem Besitz des Beamten oder im freien Verkehr. Revierförster und Förster, die dem Staat ein Pferd zu verkaufen wünschen, für das sie bisher Pferdezulage erhielten, haben bis zum 1. Februar 1924 einen entsprechenden Antrag zu stellen, den geforderten Preis in Goldmark zu nennen und zu erklären, daß sie sich vier Wochen lang an den Preis gebunden halten. Wenn sich die Regierung für den Ankauf entscheidet, hat sie spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages den Kaufpreis anzuweisen. Auch will ich den Ankauf eines einfachen leichten Einspanner-Wagens gestatten, der für den Beamten und den Rutzger Platz bietet, ebenso den Ankauf eines einfachen Geschirrs; hingegen

dürfen Stallutensilien für den Stall nur angekauft werden, wenn das Dienstgespann ganz oder doch zum weitaus größten Teil für staatliche Zwecke verwendet wird. Im allgemeinen werden die Dienstgespanne der Revierförster und Förster überwiegend für private Zwecke verwendet werden; ihr Ankauf und ihre Unterhaltung belastet daher die Staatskasse weit stärker, als es bei den Dienstgespannen der Oberförster der Fall ist. Das verpflichtet die Regierungen zur Sparsamkeit beim Ankauf und die Revierförster und Förster zur Sparsamkeit bei der Unterhaltung und Dienstgespanne, insbesondere bei der Mietung des Aufsehers, der bisher von den Forstbeamten zu entlohnen war, während in Zukunft der größte Teil des Lohnes von der Staatskasse zu tragen ist.

Wenn auf Grund dieses Erlasses für Revierförster- und Försterstellen, deren nutzbares Wirtschaftsland über 12 ha hinausgeht, auf Staatskosten Dienstgespanne angekauft und unterhalten werden, ist das Wirtschaftsland zum 1. Oktober 1924 auf höchstens 12 ha zu verkleinern. Bis dahin erhalten die Beamten die Gespannhaltungskosten nach Ziffer VI der Allgemeinen Verfügung III 54 vom 1. April 1923. Die volle Ernte des Jahres 1924 kann ihnen gegen Zahlung des vollen Kupungsgeldes belassen werden.

### III. Forstbeamte, die ihr Dienstgespann im Eigentum behalten,

erhalten in Zukunft entweder einen vierteljährlich im Voraus zu zahlenden Pauschbetrag im Werte von  $6\frac{1}{2}$  Zentner Hafer für jedes Dienstpferd, oder sie können diese Hafermenge bei Beginn jedes Vierteljahrs oder auch bald nach der Ernte den ganzen Jahresbetrag ankaufen. Die Pauschbeträge sind nach der Notierung der nächsten Produktbörse am drittlezten Tage des dem Quartalsersten vorangehenden Monats oder wenn an diesem Tage eine Notierung nicht stattgefunden haben sollte, nach der letzten Notierung vorher vom Oberförster zu berechnen und auf die Forstkasse anzuweisen. Auch die Haferrechnungen sind vom Oberförster anzuweisen. In Fällen, wo neben einer provinziellen Produktbörse auch die Berliner in Frage kommt, ermächtigt ich die Regierungen, die Notierungen der Produktbörse Berlin als maßgebend vorzuschreiben.

### IV. Dienstaufwandsentschädigung.

Die Forstbeamten haben dadurch, daß ihnen die Dienstaufwandsentschädigung für die ersten drei Vierteljahre des Rechnungsjahres 1923 erst im Laufe der Monate Oktober und November ohne genügende Aufwertung gezahlt worden sind, die ihnen zugebachten Beträge nicht erhalten. Ich bestimme daher, daß die für die drei Vierteljahre zu zahlende Dienstaufwandsentschädigung nach dem Tagesgelde-Satz des 20. September 1923 auf Goldmark umgerechnet und der entsprechende Papiermarkbetrag den Beamten möglichst schnell ausgezahlt wird, damit sie wenigstens bis zum Tage der Zahlungsanweisung gegen die Folgen der Geldentwertung geschützt sind.

Zu Zukunft ist die Dienstaufwandsentschädigung wie das Gehalt monatlich im Voraus zu zahlen. Um die Auszahlung der fälligen Beträge möglichst zu beschleunigen, wird die Verhältniszahl, nach der die Grundbeträge aufzuwerten sind, hier berechnet und im Besoldungsblatt so rechtzeitig bekanntgemacht werden, daß die Forstkassen die an jedem

Monatsersten zu zahlenden Beträge berechnen können.

Ob die Grundbeträge ausreichen, was von fast allen Regierungen verneint worden ist, wird bei der bevorstehenden Umstellung des Staatshaushalts auf Goldmark sorgfältig geprüft werden.

Durch vorstehenden Erlass sind sämtliche Anträge der Regierungen, die sich auf Dienstlosterlass und Dienstaufwandsentschädigung beziehen, sowie die Gesuche des Vereins der Preussischen Staatsoberförster und der Preussischen Staatsrevierförster in der gleichen Angelegenheit als erledigt anzusehen.

J. A.: Laspeyres.

### Gewährung von Unterhaltungen an ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten.

St. d. St. v. 27. 11. 1923 — I. D. 1. 5250.

Im Anschluß an die RdBf. vom 23. 8. und 10. 11. 23 — I. D. 1. 3448 und 5071 (Pr. Ver. St. S. 49 und 174).

Die Bervielfältigungszahl beträgt vom 1. 12. 1923 ab 400 000 000 000 (vierhundert Milliarden).

### Umsatzsteuerpflicht der Nebenuntungen.

St. f. 2. v. 14. 11. 1923 — III 2085.

Nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs V. Senat, Urteil vom 22. Juni 1923 — V. A. 198/23, sind die Einnahmen der staatlichen Forstkassen für die Ausgabe von Grasschneide-, Beeren-, Raff- und Lechholzzetteln umsatzsteuerfrei.

### Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen.

St. f. 2. v. 2. 11. 1923 — III 2165.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 11. Oktober 1923 — III 20283 — (LwRBl. S. 907) über die einstweilige Einstellung der darin bezeichneten Holzverkäufe wird bestimmt, daß allen vom Tage des Eingangs der heutigen Verfügung ab stattfindenden Holzverkäufen, soweit sie nicht bereits zu anderen Bedingungen abgeschlossen sind, folgende Bedingungen zugrunde zu legen sind:

#### Allgemein.

1. Das Holz ist grundsätzlich nur noch zu Goldmarkpreisen zu verkaufen.

#### Öffentlicher Verkauf.

2. Bei öffentlichen Verkäufen gegen Meistgebot sind die Gebote in Goldmark und Goldpfennig abzugeben. Für Übergebote gelten die Vorschriften in Ziffer I der Allgemeinen Holzverkaufsbedingungen A (301) und B (302) mit der Maßgabe, daß bei Verkäufen eingeschlagener Holz bei Geboten bis zu 10 A auch Übergebote um volle 10 S. zugelassen werden können.

Für das Ausgebot können zunächst die für das Forstwirtschaftsjahr 1914 gültigen Tarfbeträge (Goldpreise) als Richtlinie dienen.

Nur bei kleineren Holzverkäufen für den solchen Bedarf kann bis auf weiteres ausnahmsweise noch gegen Papiermark versteigert werden, wenn dies nach Lage der Verhältnisse für erforderlich oder zweckmäßig gehalten wird.

Bei Verkäufen stehenden Holzes hat der Käufer binnen einer Woche nach Erteilung der Zuschlags 20 v. H. des geschätzten Kaufgeldes zu zahlen. Nach der Aufarbeitung und Ueberweisung des ganzen Loses oder eines zu einer besonders

Überweisung geeigneten Teils ist von dem hierfür berechneten Kaufpreise die geleistete Anzahlung bei Überweisung des Gesamtanfalls voll, bei Teilüberweisungen anteilig nach dem Verhältnis der überwiesenen Holz mengen zur geschätzten Gesamtmenge des Loses abzuziehen.

#### Freihändiger Verkauf.

3. Auch freihändige Verkäufe sind grundsätzlich zu Goldpreisen abzuschließen.

#### Zahlungsfristen.

4. Bei Verkäufen zu Goldmarkpreisen beträgt die Zahlungsfrist bis auf weiteres drei Wochen (A. Z. L.) ohne Anrechnung des Verkaufstages. Eine Stundung der Kaufgelber über den A. Z. L. hinaus wird nicht gewährt. Bei Verkäufen zu Papiermarkpreisen sind die Kaufgelber sofort am Verkaufstage an den anwesenden Forstassessoren bar zu zahlen.

#### Zahlungsmittel.

#### Umrechnung und Vereinnahmung.

#### Zahlungsart.

5. Die Bezahlung kann in Goldanleihscheinen, in befähigten Reichsbankchecks und in Papiermark geleistet werden.

Die Forstkassen haben alle eingezahlten Kaufgelber bis auf weiteres in Papiermark zu buchen. Goldanleihscheine sind zum Nennwert anzunehmen und nach dem Goldumrechnungssatz für Reichssteuern, der am Tage der Vereinnahmung gültig ist, in Papiermark umzurechnen. Wird voll dem Käufer in Papiermark gezahlt, so sind die Goldkaufgelber nach folgenden Bestimmungen in Papiermark umzurechnen:

- a) bei Barzahlungen am Verkaufstage oder auf der Forstkasse nach den für diese Tage gültigen Goldumrechnungssätzen für Reichssteuern;
- b) bei Überbringen der Kaufgelber durch Wertbrief, Postanweisung und bei Einzahlung auf Postcheckkonto nach dem am Posteinlieferungstage (Datum des Poststempels) gültigen Goldumrechnungssatz;
- c) bei Postschecküberweisungen nach dem am Tage vor der Buchung auf dem Eingangspostscheckamt (Datum des Poststempels) gültigen Goldumrechnungssatz.

Wenn bei den nach b und c überwiesenen Beträgen der Goldumrechnungssatz am Tage des Eingangs oder der Gutschrift um mehr als 5 v. H. gegenüber dem nach b und c für die Umrechnung maßgebenden Satz gestiegen ist, so hat der Holzkäufer auf Aufforderung der Forstkasse den Betrag, um den die Zahlung entwertet ist, nachzuzahlen. Beträgt die Nachforderung weniger als 10 Goldmark, so ist von der Einziehung abzusehen.

Zahlungen auf andere Weise, als vorstehend angegeben, sind nicht zulässig. Auch Banküberweisungen können so lange nicht zugelassen werden, als die staatlichen Kassen noch nicht an einen Überweisungsverkehr wertbeständiger Zahlungsmittel angeschlossen sind. Da jetzt die Banken zur Ausführung von Überweisungs-Austrägen unverhältnismäßig lange Zeit brauchen, würden durch den Überweisungsverkehr der Staatskasse erhebliche Verluste entstehen.

#### Abchluß der Verkaufsverhandlungen und Buchung der Kaufgelber.

6. Die Holzverkaufsverhandlungen sind in Goldmark oder in Papiermark, je nachdem die

Kaufpreise in Gold oder in Papier berechnet sind, abzuschließen. Eine Umrechnung der Goldbeträge in Papiermark ist nicht erforderlich. Im Solleinnahmebuch des Oberförsters werden die Papiermarkbeträge in der für die Holzeinnahmen vorgeschriebenen Spalte, die Goldmarkbeträge mit grüner Tinte in der Textspalte eingetragen. Die Buchung auf der Forstkasse hat in gleicher Weise zu geschehen. Der in Gold errechnete Sollbetrag ist im Handbuch in der Textspalte mit grüner Tinte einzutragen. Nach Eingang aller Holzkaufgelber einer Verkaufsverhandlung ist der für die Goldbeträge tatsächlich vereinnahmte Papiergelbbetrag von der Forstkasse zum Soll zu stellen und dem Oberförster zur Ergänzung des Solleinnahmebuchs mitzuteilen. Die tatsächliche Einnahme in Papiermark und die Solleinnahme in den Büchern des Oberförsters und denen der Forstkasse müssen alsdann übereinstimmen.

Über die weiteren durch Einführung der Goldrechnung nötig werdenden Änderungen der Buchführung bei den staatlichen Kassen erläßt der Herr Finanzminister besondere Bestimmungen.

#### Zahlungsverzug.

7. Bei Zahlungsverzug ist nach den jeweils gültigen Allgemeinen Holzverkaufsbedingungen zu verfahren.

#### Verzugszinsen.

8. Für verspätete Zahlungen werden bis auf weiteres 8 v. H. Verzugszinsen vom Goldpreis (Goldzinsen) jährlich berechnet. Bei der Berechnung der Verzugszinsen wird der allgemeine Zahlungstag mitgerechnet, der wirkliche Zahlungstag bleibt dagegen frei.

#### Vertragsstrafen.

9. Die bei den Holzverkäufen ausbedungenen Vertragsstrafen sind in Zukunft in Goldmark festzusetzen.

#### Neufestsetzung der Forsttage.

10. Infolge des Übergangs zum Holzverkauf zu Goldpreisen sind als Holztagen bis auf weiteres die für das Forstwirtschaftsjahr 1914 festgesetzten Tage maßgebend. Ist eine Umrechnung dieser Tagätze (Goldtage) in Papiermark erforderlich, so gilt als Umrechnungssatz der Goldumrechnungssatz für Reichssteuern. In den Bezirken, in denen seit 1914 eine für alle Oberförstereien gültige Tage nach Friedenspreisen eingeführt ist, kann diese weiterhin benutzt werden.

#### Goldumrechnungssatz.

11. Der Goldumrechnungssatz für Reichssteuern wird allen Telegraphenanstalten bis zu den Postagenturen einschließlich durch Kreis-telegramme mitgeteilt und von ihnen durch Aushang öffentlich bekanntgegeben. Außerdem wird er der Presse alsbald nach der Feststellung zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Soweit durch diesen Erlass die zur Zeit gültigen allgemeinen Holzverkaufsbedingungen nicht geändert sind, verbleibt es bei diesen.

#### Verlohnung von Forstarbeiten.

W. f. v. 3. 11. 1923 — III 21831.

Um den Waldarbeitern bei der fortschreitenden Geldentwertung eine schnelle Auszahlung der Löhne zu ermöglichen, bestimme ich hiermit, daß bis auf weiteres gegen jederzeitigen Widerruf die Vorschussamweisungen - Vordruck 4 und 4 a der Verlohnungsvorschriften von 1922 —

von den Forstbetriebsbeamten verantwortlich zu vollziehen und auf dem schnellsten Wege unmittelbar der Forstklasse zuzuleiten sind.

Eine Abschrift der Anweisung hat der Forstbetriebsbeamte in jedem Falle gleichzeitig mit der Abwendung der Urchrift an den Oberförster zu senden.

Ich bestimme ferner, daß bis auf weiteres die Lohnsummen der Arbeiter nur in vollen Millionen anzugeben sind.

9. Lohnabkommen

zum Tarifvertrag für Forstarbeiter.

I. Mit Wirkung vom 26. November 1923 werden die tariflichen Papiergeldlöhne durch in Goldpfennig festgesetzte Löhne ersetzt.

Es erhalten an Stundenlohn in Goldpfennigen in Lohngruppe I II III IV V

voll arbeitsfähige Arbeiter

1. über 24 Jahre	28	27	26	25	24
2. von 21 bis 24 Jahren	27	26	25	24	23
3. von 18 bis 21 Jahren	21	20	19	18,5	18
4. von 16 bis 18 Jahren	14	13,5	13	12,5	12
5. von 15 bis 16 Jahren	10,5	10	9,5	9,5	9
6. unter 15 Jahren	7	6,5	6,5	6,5	6

voll arbeitsfähige Arbeiterinnen

7. über 18 Jahre	14	13,5	13,5	13,5	13
8. von 16 bis 18 Jahren	8,4	8,2	8	7,9	7,8
9. unter 16 Jahren	5,3	5	4,9	4,9	4,5

II. Für Akkordarbeiten sind für die vom 26. November 1923 an geleisteten Arbeiten die Lohnsätze unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundenlohnes des voll arbeitsfähigen Arbeiters von 21 bis 24 Jahren neu zu berechnen.

III. Die Löhne sollen künftig tunlichst voll in wertbeständigen Zahlungsmitteln gezahlt werden. Sollte dies in der Ubergangszeit noch nicht möglich sein, so ist der in wertbeständigen Zahlungsmitteln nicht abgedeckte Restbetrag in Papiergeld zu leisten nach dem vom Reichsfinanzministerium festgesetzten Umrechnungskurs desjenigen Tages, der dem Tage, an welchem die Lohnzahlung durch die Forstklasse tatsächlich erfolgt, vorangeht.

Weitere Änderungen in der Sozialversicherung.

A. Krankenversicherung. Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht der Angestellten ab 3. Dezember: 150 Goldmark monatlich. Meldefrist: 17. Dezember 1923. (S.D. vom 1. 12. 23.)

B. Invaliden- und Angestelltenversicherung. 1. Versicherungspflichtgrenze der Angestelltenversicherung jährlich 1200 (bestehes usw. Gebiet 1600) Millionen Mark ab 1. November 1923 (S.D. vom 23. 11. 23).

Lohnklassen und Beiträge in der Invalidenversicherung ab 10. Dezember 1923 laut S.D. vom 6. 12. 1923:

Nr.	bis zu	600 Bfl.	1000 Bfl.	1500 Bfl.	190 Milliarden Bfl.
44	45	840	840	860	860
46	47	1200	1200	1200	1200
48	49	1800	1800	1800	1800
49	50	2400	2400	2400	2400
50	51	3000 Bfl.	3000 Bfl.	3000 Bfl.	3000 Bfl.

2. Vom 31. Dezember 1923 ab werden die Beiträge zur Invalidenversicherung in Gold erhoben. Es werden wieder fünf Beitragsklassen mit Beiträgen von 20 bis 100 Pf. wöchentlich gebildet.

3. Wanderversicherte. Personen, die sowohl

in der Angestellten- als auch in der Invalidenversicherung die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen erfüllt hatten, konnten bisher entweder das Ruhegeld der Angestelltenversicherung oder die Invalidenrente wählen. Fortan ist die Wahl ausgeschlossen; gewählt werden nur noch die Leistungen der Angestelltenversicherung zuzüglich der Steigerungsbeträge der Invalidenversicherung; das gilt auch für die Hinterbliebenen der Wanderversicherten (Gesetz vom 30. 10. 23).

Abfindung von Versorgungsanwärtern.

Versorgungsanwärter im Sinne des § 1 der Anstellungsgrundsätze, die auf Grund der Personalabbau-Verordnung ohne Gewährung von Ruhegeld oder Ruhegehalt entlassen werden oder nur vorgemerkt sind, können auf Antrag gegen Rückhalt des Versorgungsscheins eine einmalige Entschädigung erhalten. Diese beträgt das doppelte Anfangsmonatsentkommen der Besoldungsgruppe F (Ortsklasse B). Der Antrag ist beim Versorgungsamt des Wohnortes zu stellen, und zwar innerhalb eines Monats nach der Entlassung aus dem Dienst oder — bei den nur vorgemerkten Versorgungsanwärtern — bis Ende April 1924. (S.D. vom 30. 10. 23.)

Veteranenbeihilfe ist auf 2 Billionen Mark monatlich erhöht worden.

Nichtabzugsfähigkeit der Kosten eines Erholungsurlaubes vom Steuerpflichtigen Einkommen.

Nach § 4 des Einkommensteuergesetzes und liegt der Einkommensteuer der Gesamtheit der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte nach Abzug der im § 13 genannten Beträge, insbesondere der in Nr. 1 bezeichneten, zur Erwerbung, Erhaltung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen (Werbungskosten). Durch § 15 des Einkommensteuergesetzes wird der Begriff der Werbungskosten näher begrenzt und erläutert und eine Reihe von Ausgaben beispielsweise bezeichnet, die in keinem Falle als Werbungskosten in Abzug gebracht werden dürfen. So enthält § 15 Nr. 2 a. a. D. die Bestimmung, daß die zur Befreiung des Haushalts des Steuerpflichtigen aufgewendeten Beträge nicht abgezogen werden dürfen. Schon mit dem Grundgedanken dieser Vorschrift war es unvereinbar, Kosten einer Erholungsreise über deren Mehrbetrag gegenüber den Kosten der gewöhnlichen Lebensaufwandes abzuziehen. Diese Aufwendungen für die Gesundheit oder deren Erhaltung sind grundsätzlich ebenso wie die Kosten der Ernährung als Kosten des Haushalts anzusehen, da es sich um Aufwendungen handelt, die für die Fortführung des täglichen Lebens gemacht werden. Der Grundgedanke des Einkommensteuergesetzes ging dahin, den während eines Zeitabschnitts eingetretenen Vermögenszugang unter Hinzurechnung der Ausgaben für den persönlichen Verbrauch zu treffen, wobei der Begriffsmertmal des persönlichen Verbrauchs so weit zu fassen ist, daß es den Verbrauch für Haushalt und Familie einschließt. Auch aller Schwächung des ursprünglichen Einkommenbegriffs ist an der Nichtabzugsfähigkeit der



gaben für den persönlichen Verbrauch festgehalten (vgl. § 15 Nr. 3). Zu den Ausgaben für den persönlichen Verbrauch gehören aber alle Aufwendungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit, einerlei, ob der Steuerpflichtige durch persönliche Arbeit Einkommen erzielt und auch aus diesem Grunde seine Gesundheit erhalten muß oder nicht, und einerlei, ob die Störung oder Schwächung der Gesundheit auf eine Tätigkeit, die zur Erzielung von Einkünften vorgekommen

ist oder auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Das gilt grundsätzlich für alle Aufwendungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit. Denn eine Grenze zu ziehen zwischen Ausgaben, die der Gesundheit im allgemeinen dienen, und solchen, die nur die Leistungsfähigkeit im Beruf erhalten sollen, ist praktisch, wenigstens für die Regel, nicht möglich. (Entscheidungen des Reichsfinanzhofs. Urteil vom 30. September 1923. VI a 73/23.)

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

**Die neuen Beamtengehälter in Goldmark.** Die Verhandlungen der Regierung mit den Organisationen der Reichs- und Staatsbeamten über die Goldgehälter, die im Reichsfinanzministerium stattfanden, hatten folgendes Ergebnis: Mit Wirkung vom 1. Dezember ab werden nachstehende jährliche Gehälter in Goldmark eingeführt:

**A. Aufsteigende Gehälter:** Gruppe I 606—810, Gr. II 666—888, Gr. III 726—972, Gr. IV 834—1110, Gr. V 978—1302, Gr. VI 1152—1536, Gr. VII 1380—1860, Gr. VIII 1620—2160, Gr. IX 1890—2520, Gr. X 2250 bis 3000, Gr. XI 2610—3480, Gr. XII 3660 bis 4080, Gr. XIII 3750—4950.

**B. Einzelgehälter:** Gruppe I: 5380, Gr. II: 5820, Gr. III: 6690, Gr. IV: 7026, Gr. V: 9000, Gr. VI: 13500, Gr. VII: 15000.

Der Ortszuschlag in Ortsgruppe A beträgt bei einem Einkommen: bis 726 M.: 120 M., bis 934 M.: 150 M., bis 978 M.: 180 M., bis 1200 M.: 210 M., bis 1890 M.: 280 M., bis 2970 M.: 270 M., über 2970 M.: 300 M. Die Frauenzulage beträgt 84 M. im Jahr; Kinderzulage beträgt bei einem Kind vom 1. bis 6. Lebensjahr 132 M., vom 7. bis 14. Lebensjahr 150 M. und vom 15. bis 21. Lebensjahr 186 M.

Die Regierung ist mit diesem letzten endgültigen Vorschlag, der von den Organisationen angenommen worden ist, um 30 M. pro Jahr über ihr ursprüngliches Angebot hinausgegangen. Die Organisationen erklären sich, da sie sich den Ausführungen der Vertreter im Reichsfinanzministerium nicht verschließen konnten, mit dem Resultat, das den Beamten etwa 50 v. H. des Friedensnominal Einkommens bringt, einverstanden.

### Die Vorauszahlung der Beamtengehälter.

Auf eine deutschnationale Anfrage der Abgeordneten Deglerk und Genossen hat der Reichsfinanzminister geantwortet: Die vierteljährliche Vorauszahlung der Beamtengehälter soll sobald wie möglich wieder durchgeführt werden, wenn die Währungs- und finanzpolitischen Verhältnisse im Reiche derart befestigt sein werden, daß die Gründe, die zu der Aufhebung dieser Vorauszahlungen geführt haben, nicht mehr vorliegen. Bei der derzeitigen Finanzlage des Reiches war es bisher nicht möglich, die Bezüge der Beamtenpensionäre und Hinterbliebenen in einem bestimmten gleichbleibenden Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten festzusetzen. Nach der bevorstehenden Festsetzung dieser Beträge in Gold wird jedoch ein im wesentlichen unveränderliches

Verhältnis zwischen ihnen und den Kosten der Lebenshaltung entstehen.

### Verlängerung der Arbeitszeit der Beamten.

Im Reichsministerium des Innern fanden am 4. Dezember die ersten Besprechungen über die Erhöhung der Arbeitszeit der Beamten statt, wie sie das Kabinett im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes plant. An der Konferenz nahmen die Spitzenorganisationen der Beamten ohne Ausnahme teil. Die Vertreter der Regierung begründeten die geplante Maßregel mit finanziellen Notwendigkeiten. Durch den Abbau der Beamtenschaft entstehe ein erhöhtes Maß von Arbeit für die zurückbleibenden Beamten, und dieses Maß von Arbeit müsse geleistet werden, ohne daß dem Staate daraus weitere Ausgaben erwachsen. Die Pflicht der Beamten sei es, in diesen so schweren Zeiten den Staat mit der ganzen Kraft der Persönlichkeit zu unterstützen. Seitens der Beamtenvertreter wurde erklärt, die Beamten seien bereit, Mehrarbeit zu leisten, wenn dies vom Staat verlangt werde. Es gehe jedoch nicht an, daß man überall auf dem Wege der Verordnung in die Beamtenrechte eingreife. Eine gesetzliche Abänderung werde man ohne weiteres anerkennen. Die Erhöhung der Arbeitszeit stehe im übrigen im innigsten Zusammenhang mit dem Beamtenabbau und mit dem Arbeitszeitgesetz sowie mit der Besoldungsfrage. Nur wenn der ganze Komplex dieser Probleme einheitlich behandelt werde und die Beamtenschaft die Möglichkeit habe, auch ihre wohlverordneten Rechte zu vertreten, könne etwas Ersprießliches geschaffen werden. — Die Besprechungen sollen fortgesetzt werden.

### Die Gehaltszahlungen der Forstämter.

Die Abgeordneten Held und Graf Stolberg (D. S.-P.) weisen in einer kleinen Anfrage an den Preussischen Landtag vom 28. November auf die bedauerlichen Zustände bei den Gehaltszahlungen an die Förster der Forstämter hin. Diese sind meist erst vierzehn Tage nach dem Fälligkeitstermin und in so kleinen Abschlägen erfolgt, daß infolge der in der Regel inzwischen stattgefundenen erheblichen Wertverminderung eine schwere Schädigung der Gehaltsempfänger eingetreten ist. Dadurch sind viele junge Förster und Forstgehilfen in bitterster Not geraten. Die Anfrage verlangt, daß durch Vermittlung des Staatsministeriums bei der Kronverwaltung diese unverantwortlichen Zustände beseitigt werden. Da vermutlich durch die Umstellung der Gehaltszahlung auf wertbeständige Zahlungsweise die Schwierigkeiten gemildert sind, sollte nach unserem Ermessen jetzt, wenn möglich,

zur Wiedergutmachung nachträglich eine billige Entschädigung für nachweisbar erlittene Verluste gewährt werden.

**Lebenshaltungszahl:** 1515 Milliarden seit 3. 12. **Sohnstenerverhältniszahl:** 850000 vom 2. 12. bis 8. 12. 1923 einschließlich.

## Unterrichts- und Prüfungswesen.

**Lehr- und Erziehungsengang der Schule Mithrasen.** In einer Mitteilung des Vereins zur Förderung forstwirtschaftlicher Ausbildung in München wird darüber folgendes mitgeteilt: Die Erziehung der Schüler ist darauf gerichtet, sie zu wohlantwärtigen Betragen, sittlichem Lebenswandel, zu Ordnung, Fleiß und gewissenhafter Pflichterfüllung anzubahnen. Demgemäß ist die Hausordnung und die Behandlung der Schüler, die streng, aber wohlwollend ist, eingerichtet. Die Schüler versehen den Zimmer- und Hausdienst und verrichten selbst alle wirtschaftlichen Arbeiten, wie Gartenarbeit, Holzleimachen, Feldbestellung usw.; sie werden dadurch und auf größeren Waldgängen an körperliche Anstrengung gewöhnt.

Das Schuljahr wird eingeteilt in einen Winterkursus von sechs Monaten Dauer und einen anschließenden viermonatigen Fortbildungskursus. Im Winterkursus haben 24 Schüler (12 Bayern, 11 Württemberger und Hohenzoller, 1 Preuße) teilgenommen. Darunter waren 10 Söhne von Privatforstbeamten, 8 Söhne von Landwirten, 6 aus anderen Berufen. Der Fortbildungskursus war am Schluß von 17 Schülern besucht, davon waren 3 schon im Berufe stehende Forstleute.

Im Winterkursus werden die wissenschaftlichen Grundlagen der Forstwirtschaft, soweit sie für das Verständnis der im Rahmen eines Betriebsvollzugsbeamten liegenden Arbeiten nötig sind, schulmäßig gelehrt, auf häufigen Waldbegängen in die abwechslungsreichen Wäldungen der Umgebung wird das Gelernte an praktischen Beispielen erläutert. Im Fortbildungskursus werden selbständige größere Aufgaben im Walde von den Schülern ausgeführt: Kulturen, Wegeanlagen, Vermessungen, Schlagpflegearbeiten, einfache Verjüngungshiebe, Abgabe von Nebennutzungen, Fällungsbetrieb, Holzfortierung usw. Zu Hause werden dann diese Arbeiten durchgesprochen und theoretisch behandelt. Die Schüler werden auch in Gesetzeskenntnis und Verwaltungslehre unterrichtet. Im Laufe des Schuljahres wurden mit den Schülern interessante Waldbetriebe, die Pflanzenzuchtanstalt Vernlinthen, das Torfwerk Hapelmoor besucht, ferner ein großes Dammsägewerk und eine Papierfabrik, diese mit besonderer Rücksicht auf den Holzstoffbedarf dieser Werke. Besondere Vorträge wurden von auswärtigen Sachverständigen gehalten über Waldbau, Forstpolitik, bayerische und württembergische Forstgesetzgebung, Insektenkunde und -bekämpfung mit Arbeitsanleitung.

Am Ende des vorjährigen Winterkursus wurde bei Anwesenheit eines Vertreters der Kreisregierung und Kreisbauernkammer von Schwaben eine Prüfung mit zufriedenstellendem Ergebnisse abgehalten. Nach dem Fortbildungskursus wird unter Beteiligung des Bayerischen und Württembergischen Waldbesitzer-Verbandes, des Vereins zur Förderung forstwirtschaftlicher Ausbildung und des

Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands eine Prüfung abgehalten werden, die den Nachweis einer guten und vollständig abgeschlossenen Forstlehre erbringen soll.

Die Schule entläßt mit Empfehlung keinen Schüler, der nicht für die Praxis gut ausgebildet und nach den Grundätzen der Schule erzogen ist. Wenn die Schüler von der Schule weg in gute Hände kommen und nicht Fehler an ihnen begangen werden, muß der Besuch der Schule guten Erfolg haben.

## Forstwirtschaftliches.

**Holzverkäufe im besetzten Gebiet.** Die unwirtschaftlichen Hauungen und die damit im Zusammenhang stehenden Waldverwüstungen im besetzten Gebiet haben trotz der Einstellung des passiven Widerstandes nicht nur nicht aufgehört, sondern einen viel größeren Umfang als bisher angenommen. Wenn das so weitergeht, und es liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, nachdem jetzt infolge Aufgabe des passiven Widerstandes Arbeiter zum Einschlag, Fuhrleute zur Abfuhr und Holzläufer in genügender Zahl sich finden werden, dann stellen sich alle die Gefahren ein, auf die schon des öfteren in eindringlicher Weise hingewiesen worden ist; dann wird aus dem blühenden Rheinland eine zweite Esel, und zwar wie sie sich in ihrer Armut und Verödung zeigte, ehe Bodenmeliorationen und Aufforstungen einsetzen.

Vom 16. bis 30. November sind in Bonn, Coblenz, Mainz, Trier und Speyer große Holzverkäufe abgehalten worden. Zum Angebot gelangten in Bonn 15757 fm von dem Einschlag aus den Oberförstereien Kottenforst und Siebengebirge, und zwar 5302 fm aus Auszugshieben, der Rest aus Kahlabtrieben. Es handelte sich um rund 10800 fm 100- bis 150-jähriger Eichen und Buchen und 4960 fm 70-jähriger Kadelholz. Nach dem „Holzmarkt“ wurde bei sehr lebhafter Beteiligung ein Erlös von 1863000 Fr. erzielt, ein Preis, der, wie das Blatt richtig bemerkt, die heutigen Marktpreise erheblich übersteigt. Käufer waren in der Hauptsache belgische Firmen. Einzelne Lose gingen auch an deutsche Firmen. In dem in Coblenz abgehaltenen Termine, wo am 20. November rund 96700 fm Laub- und Kadelholz aus den Staatsforsten des gleichnamigen Regierungsbezirks zum Angebot gelangten, sind insgesamt 9130000 Fr. erzielt. Die Beteiligung deutscher Firmen war eine regere als bei der Bonner Versteigerung. Die dritte, in Mainz stattgefundene Versteigerung brachte rund 118000 fm Holz aus den Staatsforsten des Regierungsbezirks Wiesbaden und 59500 fm aus hessischen Staatsforsten. Bei der vierten Versteigerung in Trier kamen nur weniger als rund 160000 fm des Trierer Bezirks zum Angebot, und endlich sollten in Speyer rund 472000 fm der wertvollsten Eichen- und Kiefernbestände der Pfalz verkauft werden. Das Gesamtangebot in den vorerwähnten Versteigerungen beläuft sich auf rund 922000 fm Holz aus beschlagnahmten Staatsforsten des besetzten Gebietes.

Bei diesen Hieben handelt es sich, soweit preussische Forsten in Frage kommen, in erster Linie um Kahlabtriebe (blanc stock); es folgen dann Endhiebe und Auszugshiebe (definitive extraction); Pflegehiebe wie Durchforstungen (clair ci) sind überhaupt nicht vorgekommen. Nur ein-

pflegliche Behandlung des Waldes ist es also den Franzosen nicht im geringsten zu tun; man will vernichten, zerstören, eine große Wüste schaffen. Nicht allein der Staat ist der Geschädigte. Ganz abgesehen von den indirekten Beschädigungen, die durch den sinnlosen Raubbau der Bevölkerung entstehen, werden von der Waldverwüstung ganz besonders solche Gemeinden wie Bade-, Lustkur- und sonstige Erholungsorte getroffen, für welche die Erhaltung eines pfleglich behandelten Waldes geradezu eine Lebensfrage ist. Um nur ein Beispiel anzuführen: Nach dem Verkaufs- und Losverzeichnis sollen in der Oberförsterei Königstein auf nicht weniger als 64 ha Kahlabtriebe (blanc étoc) in 100- bis 120jährigem Laub- und Nadelholz erfolgen. Damit ist der Reiz und die Schönheit des Ortes Königstein, dieser Perle des Taunus, dahin, und den Bewohnern ist eine große Verdienstmöglichkeit genommen. Ebenso wie Königstein wird es aber auch noch vielen anderen Lustorten ergehen, deren Existenz mit den sie umgebenden Wäldern steht und fällt. Hier zeigt sich die wahre Natur der Franzosen: Ein durch Haß und blinde Zerstörungswut aufgepeitschter Egoismus.

**Brennholzversorgung durch Privatwaldbesitzer.** Wie der Vorsitzende des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes, Herr Dr. h. o. v. Reubell, in den Verbandsmitteilungen vom 30. November ausführt, stößt die Brennholzversorgung der unbemittelten Bevölkerung auf große Schwierigkeiten. Er bittet deshalb alle Waldbesitzer, wie in den vergangenen Jahren, aus sozialem Empfinden, zur Linderung dieser Not so weit wie möglich nach Kräften wieder beizutragen und vor allem an eine möglichst billige Anfuhr zu denken. Für die Preise geben einen Anhaltspunkt die für die Staatsoberförstereien erlassenen Bestimmungen. Danach werden beispielsweise für den Bezirk Frankfurt a. O. von Winterbemittelten gefordert: für 1 rm Hartholz oder Birkenloben 1,60 Gm., 1 rm Hartholz oder Birkenknüppel 1,40 Gm., 1 rm anderes Laubholz und Nadelholzkloben 1,40 Gm., 1 rm anderes Laubholz und Nadelholzküppel 1,20 Gm.

**Zweck Beschaffung von Kiefern Samen-Drillmaschinen, System „Lige“,** bittet der Brandenburgische Waldbesitzerverband um umgebende Bedarfsmeldung, damit noch vor Januar 1924 ein besonders günstiger Sammelauftrag abgesandt werden kann.

**Groß-Berliner Waldtausch.** Zwischen dem Berliner Magistrat und dem Forstfiskus ist ein Tauschvertrag über 913 ha städtischen Dauerwaldes gegen 1005 ha staatlichen Forstbesitz vereinbart worden. Die Stadt Berlin tritt die Ostseite des Zeuthener Sees mit dem dahinterliegenden Dauerwald an den Fiskus zur Abrundung seines zerstückelten Forstbesitzes ab und soll dafür nähergelegene Forstexklaven des Staates erhalten, und zwar in den Dauerwäldern am Müggelsee, an der Großen Krampe sowie in der Grünauer Forst zwischen Grünau und Eichwalde auf der Südseite der Görliker Bahn die Randstreifen, die sich der Fiskus seinerzeit zur baulichen Erschließung vorbehalten hatte. Es bleibt nun sehr die Frage, wie die „Deutsche Tageszeitung“ schreibt, ob der

Fiskus diesen reizvoll gelegenen Waldteil in derselben Weise erhalten wird wie die Stadt bisher. Auf jeden Fall muß für dieses Waldgebiet oder wenigstens für einen genügend breiten Uferstreifen dieselbe Verkaufs- und Baubeschränkung vereinbart werden, wie sie der Stadt bisher auferlegt worden ist. Ferner soll der Forstfiskus den schönen Wald im Norden Berlins zwischen Mühlenbeck und Summt zurückhalten; auch für ihn muß eine Sicherung als Freifläche geschaffen werden. Außerdem ist es unbedingt nötig, daß der in die Siedlung Heerstraße hineinragende Zipfel des Dauerwaldes, den der Fiskus wiederhaben will, wenigstens in einer Weise erhalten bleibt, daß dieser dem Westen Berlins zunächst liegende Wald als breite Waldpromenade und Grünzugsweg zum Grunewald ausgefaltet wird.

Wie uns zu der Angelegenheit von gut unterrichteter Seite mitgeteilt wird, kommen bei diesem Waldtausch doch beide Vertragsteile im wesentlichen auf ihre Rechnung. Die oben angeführten Bedenken bestehen zwar zu Recht, jedoch mehr vom Standpunkte des Waldbesuchers als von dem des besser urteilenden Forstmannes; sie sind daher kaum allzu tragisch zu nehmen.

**Wie gewinne ich meinen Kiefern Samen?** Es ist hinlänglich bekannt, daß gekaufter Kiefern Samen sehr teuer und mehr oder weniger durchmisch ist mit Samen, der von ausländischen Kiefern stammt. Um die Waldbesitzer in die Lage zu versetzen, die selbstgeernteten Zapfen klengen lassen zu können, hat die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin in ihrem Hause, Landsberg a. W., Feinersdorfer Straße 21, eine Darre errichtet, die allen Waldbesitzern, insbesondere der Neumark, zur Verfügung steht. Die Darre ist von der Spezialfirma Möller & Pfeiffer, Berlin, erbaut; sie stellt das Vollkommenste dar, was bis jetzt auf diesem Gebiet besteht; sie ist so eingerichtet, daß dafür die Gewähr übernommen werden kann, daß jeder Einlieferer von Zapfen den Samen aus diesen zurückerhält. Es ist jedoch notwendig, daß die Zapfen in Säcken angeliefert werden. Die Säcke müssen eine feste Signatur tragen, auf der der Absender vermerkt ist. Daß die Säcke zurückgeliefert werden, dafür bürgt die Darreverwaltung. Zapfenmengen unter drei Zentner können nicht angenommen werden. Die Anlieferung der Zapfen bis zur Darre ist Sache der Einlieferer und erfolgt auf deren Kosten. Für das Darren wird Bargeld nicht erhoben; vielmehr werden 25 % der Ausbeute als Darrohn zurückbehalten. Dies bedeutet keine Ausgabe, da die Ausbeute auf einer neuzeitlichen Darre etwa 30 bis 35 % größer ist als auf gewöhnlichen, behelfsmäßigen Darren. Eine Bewertung der gedarrten Zapfen kann nicht erfolgen, da sie zum Feuern des Darrofens verwendet werden müssen. Von allen Einlieferern über zehn Zentner Zapfen werden unentgeltlich Untersuchungen auf Keimenergie und Keimprozent ange stellt. Das Ergebnis wird den Einlieferern bekanntgegeben. Es kann allen Waldbesitzern, sofern sie nicht eine eigene Darranlage haben, besonders aber den Kleinwaldbesitzern und den Waldbauvereinen nur wärmstens empfohlen werden, die Anlage zu benutzen. Es ist nicht erforderlich, daß jeder Kleinwaldbesitzer die Zapfen getrennt einliefert; vielmehr können die Zapfen sämtlicher Mitglieder

eines Bezirks oder einer Gemeinde vereinigt und in einer Sammelforderung abgeliefert werden. Der Kiefersamen wird ungefähr am 1. Dezember reif, die Zapfen können von diesem Tage ab gesammelt werden. Mit der Einerntung sind grundsätzlich alle Bestände zu verschonen, die von krummem Wuchs sind und im Verdacht stehen, einst aus Samen fremdländischer Herkunft entstanden zu sein. Eine Ausnahme bilden freistehende Anflugtiefen, die infolge des Freistandes weitkrönig gewachsen sind. Das Darren erfolgt in der Reihenfolge der eingelefert Zapfen. Um die Darre bald in Betrieb setzen zu können, ist es erwünscht, daß mit der Ablieferung der Zapfen bald nach der Einerntung begonnen wird. Gerade der Monat Dezember eignet sich am besten für die Einerntung. Schnee und nachkaltes Wetter macht späterhin das Sammeln der Zapfen fast unmöglich. Der Zapfenanhang scheint dieses Jahr recht reichlich zu sein, und es kann nicht dringender genug empfohlen werden, Zapfen jeder Menge ernten zu lassen. Samen, der bei der nächsten Frühjahrkultur nicht gebraucht wird, kann sich bei sachgemäßer Aufbewahrung jahrelang halten, ohne im geringsten an Keimkraft zu verlieren. Falls die Notwendigkeit sich ergeben sollte, wird ein besonderer Samenkeller gebaut, in dem überschüssiger Samen aufbewahrt werden kann. Weitere Auskunft erteilt das Forstamt Landsberg a. W., Heinersdorfer Straße 21. Die Herren Forstbesitzer der Waldbauvereine sowie Herren, die sich für die Sache interessieren, werden zur Besichtigung der Darre, die an jedem Sonnabendnachmittag nach dem 1. Dezember erfolgen kann, hiermit freundlichst eingeladen.

Das Forstamt Landsberg a. W.  
Ringlaff, Oberförster.

**Verschiedenes.**

**Redaktionschluss.** Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage muß der Redaktionschluss für die am 28. Dezember 1923 erscheinende Nummer 52 der „Deutschen Forst-Zeitung“ schon auf Freitag, den 21. Dezember, festgesetzt werden. Wir bitten, bis dahin alles, was noch in dieser Nummer veröffentlicht werden soll, rechtzeitig einzusenden. Später eingehende Mitteilungen müssen für die Nummer 1 des neuen Jahres vom 4. Januar 1924 zurückgestellt werden. Für die Nummer 1 vom 4. Januar 1924 ist Redaktionschluss Sonnabend, den 29. Dezember. Die Aufnahme kleinerer letzter Mitteilungen usw. am Montag, den 31. Dezember ist mit Rücksicht auf den Neujahrstag unmöglich.

**Marktberichte.**

**Marktwertweise der Märkischen Zellverwertungs-gesellschaft, Berlin N 29, Fritzenwälder Str. 8, vom 8. Deabr. 1923.** Bei nachstehenden Preisnotierungen bedeutet I Primaware, II Sekundaware und III Schwarten. Kasse: Winter 750 RM. W. Silber: Winter 150 RM. W. Kasse: Winter: 15 Doll. Steinmarker: I 8 Doll. Baum-

marker: I 10 Doll. Stille: I 1 1/2 Doll. Maulwürfe: I 120 RM. W. II 60 RM. W. Dache: I 1 Doll. Rehe: Sommer 1,5 RM. W. Winter: 750 RM. W. Rotwild: trocken kg 400 RM. W. Damwild: trocken kg 600 RM. W. Schwarzwild: trocken kg 100 RM. W. Für alle anderen Arten Felle und Rauchwaren die bestmöglichen Preise. Vorstehende Preise freibleibend.

**Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 8. Dezember.** Rehbock 0,65 bis 0,75, Rotwild 0,40 bis 0,55, Damwild 0,40 bis 0,55, Schwarzwild 0,50 bis 0,60, Ferkel 0,70 für 1/2 kg; Hasen, groß 6 bis 7, Hasen, mittel und klein 3 bis 5, Kanarienvogel, groß, 1,80 bis 2 ab Stüd. — Die Preise verstehen sich in Goldmark. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Speyer und Provision.

**Wildpreise. Amtlicher Marktbericht. Berlin, 8. Dezember 1923.** Geste 100, Geste, mittel, 120 bis 130, Bleie, groß, 70, Karpfen, Spiegel, 20 bis 30 er, 120 bis 40 er, 120, Karpfen, Spiegel, 20 bis 30 er, 120 bis 130, Karpfen, gemischt, 60 bis 80 er, 100, Karpfen, 10 bis 20 er, 100 bis 110 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

**Brief- und Fragekasten.**

**Erhöhung des Porto-Anteils.**

Mit dem 1. Dezember 1923 sind neue Postgebühren auf verschickter Grundlage eingeführt worden, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 10 Rentenpfennige beträgt. Bekannt sind auch wir gewungen, den Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unsere Briefkasten beizufügen ist, auf 20 Rentenpfennig festzusetzen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einzahlung des fehlenden Portos erfolgt.

**Anfrage Nr. 54. Jagd von Raminchen mit Zellerreisen.** Die Jagd in den Rätischen Forsten ist verpachtet, und im Jagdpachtvertrage steht, daß Raminchen mit der Schusswaffe vom Besitzer nicht erlegt werden dürfen. Jagdberechtigungen stehen mir leider nicht zu. Ich habe nun Zellerreisen an Raminchenbau gelegt, die mir aber gestohlen wurden. Der Jagdpächter der Stadtfors hat an den Jagdpächter der Gemeindefors stillschweigend eine angrenzende Schonung an der Gemeindefors abgetreten. Letzterer hat mir nun die Eisen entwendet. Kann ich sie wieder zurückfordern, oder habe ich mich rausser gemacht?  
Stadtfors 2. in R.

**Antwort:** Wenn sich in den Zellerreisen auch jagdbares Wild fangen kann, dann war deren Fängnisstellen an den Raminchenbau eine unzulässige Handlung. Wir raten, einige Zeit (am Monate) verstreichen zu lassen und dann die Eisen zurückzufordern. Das Abtreten eines Teils der Gemeindefors ist unzulässig und verletzt das Gesetz.  
J. B.

**Bei allen Treibjagden**  
geben Sie die echten deutschen Jagd- und Gern bei Vereins „Waldbell“, Rindamm, Des. Sta. Postkassentonto Berlin NW 7, Nr. 914.  
Für besten Unterhaltungsfonds nicht zu kurz kommen zu nicht. Freude und Stolz jedes deutschen Waldmanns.

# Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

## Offene Forst- usw. Dienststellen.

Preußen.

### Staatsverwaltung.\*)

Oberförsterstelle Leipzig i. Pr. (Königsberg) ist am 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 31. Dezember 1923.

\*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterlisten der preussischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von E. Behm“ (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterstelle erhalten hat. Das im Verlage von J. Neumann, Neudamm, erschienene Buch kostet gebettet Grundzahl 1.

Neberg. Försterstelle Wesertingen, Oberf. Birschofswald (Ragdeburg), ist zum 1. Januar 1924 anderweitig zu besetzen. Nach der Regelung 4,194 ha Wirtschaftsländ. Ruhungsgeld nach den Bestimmungen. Bahnstation. Schule im Orte. Bewerbungsfrist spätestens 21. Dezember 1923.

### Mittelbarer Staatsdienst.

Forstgehilfe für Stadtforst Remscheld gesucht. Bewerbungen sind sofort an Revierförster Rebeckel, Forsthaus Rehetal bei Wipperfurth (Rhd.) zu richten. Näheres siehe Anzeige.

## Personalmeldungen.

Preußen.

### Staats-Forstverwaltung.

Bauer, Forstmeister in Bracht, Oberf. Bracht, wird am 1. April 1924 die Försterstelle Dammersbach, Oberf. Madengell (Cassel), übertragen.

# Bereinszeitung.

## Nachrichten des „Waldbell“.

### Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefportos bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldbell“ haben will, unter allen Umständen Porto-Ersatz — 10 Rentenpfennige — beizufügen. Für die Stellenvermittlung sind Gebühren in Höhe von 3 Rentenmark zu leisten. Unsere in die Stellenvermittlungsliste eingeschriebenen Mitglieder wollen den erhöhten Betrag baldigst einfinden.

Neudamm, den 19. November 1923.

Die Geschäftsstelle.

### Vericht über die Vorstandssitzung am 12. November 1923.

Anwesend die Herren: Forstmeister Wohlhüter, Förster Müller-Glücksauf, Rittergutsbesitzer Graf Hind v. Finkenstein-Trossin, Otonomierat Grundmann-Neudamm, Geheimere Kommerzienrat Neumann-Neudamm, Verlagsbuchhändler Hans Neumann-Neudamm, Forstmeister a. D. Pahl-Neudamm, Revierförster Pöppler-Ringenwalde, Oberförster Schönwald-Rassin.

Auf der Septembersitzung hatte die schwere Befürchtung gelaftet, daß infolge des Niederganges des deutschen Wirtschaftslebens die Leistungen des „Waldbell“ eingeschränkt werden müßten. Diese Befürchtung hat sich bisher als gänzlich erwiefen. Der in der Septembersitzung beschlossene Beitrag von drei und fünf Pfund Roggen ist allerdings zunächst nur von 365 Mitgliedern bezahlt worden. Aber diese Beiträge sowie größere Zuwendungen, besonders einige aus dem Auslande von beträchtlicher Höhe, haben es ermöglicht, den „Waldbell“ leistungsfähig zu erhalten, und lassen auch für fernere Zukunft das Beste erhoffen. Vor allen Dingen besteht die Möglichkeit, namhafte Unterstützungen zu bewilligen, und zwar zum größten Teil in wertbeständigem Gelde, das für die notleidenden Empfänger jeden Kurverlust ausschließen wird.

An Witwen und Töchter ehemaliger

preussischen Staatsforstbeamten konnten bewilligt werden: Der 68jährigen Witwe eines längst verstorbenen Königl. Hegemeisters, die eine volle Pension bezieht, aber kränklich ist, 150 Milliarden Papiermark; der Witwe eines früh verstorbenen Königl. Försters, die infolge der kurzen Dienstzeit ihres Gatten keine hohe Pension bezieht, selbst aber noch rüstig und arbeitsfähig ist, auch Kinder hat, die sie unterstützen können, 150 Milliarden Papiermark. Die Tochter eines längst verstorbenen Königl. Revierförsters, die durch ihrer Hände Arbeit einigen Verdienst besitzt, eine Regierungsunterstützung bisher noch nicht bezogen hat, erhält eine Unterstützung von 1/2 Dollar Goldanleihe. Der gleiche Betrag wird der Tochter eines längst verstorbenen Königl. Försters zugewilligt, die dauernd kränklich ist. Auch soll festgestellt werden, weshalb ihr eine Regierungsunterstützung bisher nicht zugewilligt worden ist.

Dann werden zwei Witwen von Gemeindeförstern mit je 1/2 Dollar Goldanleihe unterstützt; die eine erhält eine ganz geringe Pension, da ihr Mann frühzeitig hat pensioniert werden müssen; die andere bezieht, da ihr Mann jung verstorben ist, eine Witwenpension überhaupt nicht.

An Hinterbliebene von Privatforstbeamten werden folgende Unterstützungen gegeben: 1/2 Dollar Goldanleihe der Witwe eines in einer Interessentenforst auf Privatdienstvertrag angestellt gewesenen Privatförsters, der die in Betracht kommende Gemeinde eine kleine Pension zahlt und die weiter Sozialrente bezieht; ebenfalls 1/2 Dollar Goldanleihe erhält die Witwe eines Privatförsters mit geringem Einkommen, deren Mann in den neunziger Jahren von Milbbieben erschlagen worden ist. Mit dem Betrage von 120 Milliarden Papiermark wird die Witwe eines Gutsförsters bedacht, die von der Brotherrschaft freie Wohnung, Feuerung und Kartoffeln bezieht und in dem Haushalt ihres Sohnes lebt, der auskömmlichen Verdienst hat.

Nach dem Kurs vom Sonnabend, dem 8. Dezember, sind damit an die neun unterstützten Persönlichkeiten insgesamt 13,020 Billionen Papiermark verausgabt worden.

Die Mitgliederliste ist durchgesehen, und alle Mitglieder, die unbekannt verzogen sind oder von denen Beitragszahlung nicht mehr erwartet werden kann, ebenso haben verstorbene Mitglieder, sind gestrichen worden, wodurch leider ein Gesamt- abgang von 514 Mitgliedern zu verzeichnen ist und die Mitgliederzahl sich auf 3298 vermindert hat; dazu kommen 29 inzwischen neu aufgenommene Mitglieder, mit denen sich die augenblickliche Mitgliederzahl auf 3327 bezieht. Aber auch von diesen noch sind 965 den Beitrag für 1923 und 1922 den eingangs erwähnten Beitrag schuldig.

Alle Säumnigen werden um schleunige Zahlung der Restbeiträge ersucht. Es wird auch beschlossen, trotz der hohen Unkosten die Mitglieder durch gedrucktes Anschreiben um Zahlung zu ersuchen und ihnen gleichfalls die neuen Beiträge für 1924 mitzuteilen; diese müssen verbindlich, und zwar auf der Basis von Roggenpreis und Goldmark festgesetzt werden, wobei die Goldmark mit der Parität von zehn Pfund Roggen angenommen wird. Nach wie vor sollen die Beiträge so niedrig wie irgend möglich gehalten werden und nur die Dedung der Verwaltungsstellen gewährleisten, während man alle Unterstufungen, Beihilfen und Sterbegelder aus den nach wie vor erfreulich eingehenden Sonderzuwendungen zu bestreiten hofft. Bei dieser Berechnung wird es möglich, einen Beitrag festzusetzen, der etwa nur den zehnten Teil beträgt, den die anderen Forstbeamtenvereine erheben müssen. Näheres über die Höhe der 1924iger Beiträge ist schon in Nr. 47 Seite 836 veröffentlicht, so daß sich Abdruck an dieser Stelle erübrigt. Mit den festgelegten Beiträgen müssen natürlich auch die Sterbegelder erhöht werden. Die Höhe der Begräbnisbeihilfen wird letzten Endes von der Zahl der Mitglieder abhängen, die dem „Waldheil“ durch höhere Beitragsleistung auch ferner treu bleiben. Es soll, sobald eine Übersicht darüber möglich ist, eine namhafte Begräbnisbeihilfe in Goldmark beschlossen werden. Vorläufig wird beschlossen, die Begräbnisbeihilfen des „Waldheil“ für die nächsten Monate bei einem Goldmarkkurs von 600 Milliarden Papiermark, im Höchstfalle auf zwei Billionen Papiermark festzusetzen und diese Beihilfe weiterhin durch neue Beschlüsse der weiteren Teuerung anzugleichen.

In der festen Zuversicht, daß es dem „Waldheil“ auch weiter möglich werden wird, seine hohen Aufgaben, besonders durch die Opferwilligkeit seiner treuen Freunde und Gönner, zu erfüllen, wird die Sitzung geschlossen.

Reudamm, den 12. November 1923.

Reumann, Schatzmeister.

## Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. C. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45.

Seit der letzten Veröffentlichung sind als Mitglieder in den Verein aufgenommen:

9087 Schmidt, Johannes, Förster, zur Zeit Dresden 28, Braunsdorfer Straße 24. XII.

9088. Glumann, Hubert, Forstpraktikant, Wilschhausen, Post Bilschach (Schwaben). XIV.

9089. Mayer, Benedikt, Hilfsförster, Steinshof, Bez. Brandenburg. IX.

Diesen Mitgliedern geht mit laufender Nummer pflichtmäßig das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung“, zu, das jeweils zum Vereinsvortagspreis berechnet wird.

Außerdem haben die neuen Mitglieder Anspruch auf das Vereinsjahrbuch, das ihnen einschließlich freier Zustellung zum Bezugspreis von 0,70 Goldmark portofrei geliefert wird; der Ladenpreis beträgt portofrei 1,30 Goldmark.

5



Am 5. Dezember d. J. entschlief nach kurzem, schwerem Leiden

Herr Oberförster

## Kurt Meyner.

Der Verstorbene gehörte unserm Verein von Anbeginn an. Er war lange Jahre Mitglied unseres weiteren Vorstandes sowie Mitglied und späterer Stellvertreter im engeren Vorstande und Vorsitzender der Bezirksgruppe Brandenburg. Der Schwerpunkt seiner Vereinstätigkeit lag im Ausbildungs- und Prüfungswesen. Er war eins der tätigen Mitglieder unseres Ausschusses für Unterrichts- und Prüfungswesen und hat viele Jahre hindurch als Prüfer und oft als Obmann bei den Försterprüfungen mitgewirkt. Er hatte mit Recht den Ruf eines peinlich gewissenhaften, strengen und gerechten Prüfers und hat durch diese Eigenschaft ganz wesentlich dazu beigetragen, unseren Försterprüfungen Ansehen und Anerkennung zu verschaffen. Unermüdet und tatkräftig hat er an der Weiterbildung der Prüfungsdorschriften mitgewirkt.

Der Verein ist dem Entschlafenen für diese seine Arbeit zu großem Danke verpflichtet und wird ihm ein ehrendes, dankbares Andenken bewahren.

Jagdlich bei Weiskamer, d. 10. Dez. 1923.

Forstmeister Schwabe, Vorsitzender.

5

## Zahlung der Jahresbeiträge für 1924.

Wir bitten unsere Mitglieder, die vom 1. Januar ab fälligen Jahresbeiträge so schnell wie irgend möglich einzusenden, und zu weisen auf die in Nummer 49 auf Seite 84 veröffentlichte Bekanntmachung.

Eberswalde, Anfang Dezember 1923.

Die Geschäftsstelle.

5

## Sammlung für Erziehungsbeihilfen für die Fortkchrlingschule Tempzin.

Bekanntmachung ist in Fulda auf Veranlassung des Herrn Revierförsters Kolte beschlossen worden durch freiwillige Gaben Mittel für Erziehungsbeihilfen der Fortkchrlingschule Tempzin zu sammeln. Wir sind heute in der Lage, die weitere Geldsituation quittieren zu dürfen, und zwar über folgende:

Oberförster Meyner 420 Goldmark und 5 Schilling  
 Feanten. Förster Rohrbach, Wabitz, 2,10 Goldmark  
 Förster Bruno Wagt, Eberswalde, 600 Milliarden  
 An neuen Jungen Jungen insgesamt 10,65 Millionen

Um weitere Spenden, über die hier kultiviert werden soll, wird gebeten. Keine Gruppenversammlung, kein Vereinsvergügen oder grüner Ekstasabend sollten vorübergehen, ohne daß ein Scherlein für den Templiner Fonds gesammelt wird, der dem jungen Nachwuchs des deutschen Privatforstbeamtenstandes und damit unserem Privatwalde zugute kommt. Alle Gelber sind mit dem Kennwort „Erziehungsbeihilfen für Templin“ zu senden an

die Kassenstelle des Vereins  
für Privatforstbeamte Deutschlands.

### Versicherungsdienst.

Belamntlich befindet sich der Brandversicherungs-Verein preussischer Forstbeamten in der Auflösung. Deshalb empfiehlt das Versicherungsdienst für Versicherungsnehmer gegen Feuerchaden die Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland in Neuß a. Rh., mit welcher wir belamntlich seit vielen Jahren in angenehmer und erfolgreicher Geschäftsverbindung stehen.

Wir empfehlen aber nicht nur, Versicherungs-schutz nachzusehen gegen Feuerchaden, sondern möchten doch sehr anraten, auch Versicherungen abzuschließen bezüglich Haftpflicht, Unfall, Einbruch-Diebstahl und es nicht zu übersehen, daß im Interesse der Familie und eigener Altersversorgung dringend notwendig der Abschluß einer Lebensversicherung ist; hierfür läme für die Forst- und Gutsbeamten in Frage die Münchener Lebensversicherungsbank, welche eine Tochtergesellschaft unserer Vertragsgesellschaft „Rheinland“ ist.

Versicherungen in Papiermark abzuschließen hat aufgehört, derart bestehende Versicherungen haben gänzlich ihren Wied verloren, und muß heute wertbeständig versichert werden; das geschieht am einfachsten, wenn man alte Friedenssummen versichert auf Grund irgend einer wertbeständigen Währung (Dollarbasis, Goldanleihe oder Rentenmark).

Zweckentsprechende Auskunft und eingehende Beratung usw. erteilt hierüber nach wie vor unsere Betriebsdirektion Ray Jitschin, Breslau V, Museumsplatz Nr. 10, welche in langjähriger Wahrung der Interessen unseres Amtes und der Forst- und Gutsbeamten auch weiterhin bereit ist, zur Verfügung zu stehen.

Erste Zeiten erfordern Erfüllung erster Aufgaben, und wir dürfen, überzeugt von der dringenden Notwendigkeit ausreichender Versicherungsnahme, nur bestens anraten, baldigst maßgebende Schritte zu unternehmen. Mit Weidmannsheil! gez. Fiebig.

**Bezirksgruppe Schleien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI).** Am Sonntag, dem 6. Januar 1924 (Heil. 3 Könige), findet von vormittags 10½ Uhr ab im „Zentralhotel“ zu Oppeln (gegenüber dem Bahnhof gelegen) die 37. Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. Abgabe des Vorsitzes an einen der Herren Stellvertreter, eventuell Neuwahl eines Bezirksgruppen-Vorsitzenden. Übergabe der Akten und Kassenabrechnung. Zur Deckung von Auslagen für die Bezirksgruppe jetzt und weiter sind von den Ortsgruppen: Falkenberg D.-S. 400 Milliarden Ratibor 600 Milliarden, Groß-Strehlitz 1000

Milliarden zu diesem Termin in Bereitschaft zu halten. 2. Besprechung eines Antrags der Bezirksgruppe zur Übernahme eines Protektorats. 3. Abschiedsvortrag vom Forstmeister Trost: Die Gewichtsabnahme der Fölsler im Freien, festgestellt an 26 Holzarten, in allen im Walde üblichen Sortimenten, frisch hinter der Ägt, in vierteljährlichen Zwischenräumen bis zur zweieinhalbjährigen Ablagerung weiter im Gewicht und Inhalt verfolgt. Zu einer recht zahlreichen Beteiligung lade in Anbetracht der Wichtigkeit der Beratungsgegenstände ergebenst ein. Weidmannsheil!

E. Trost, Forstmeister i. R.,  
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

### Deutscher Forstbeamtenbund.

Geschäftsstelle: Berlin - C. S. 9. Neb. Berg, Eisenacher Str. 81. CIV.  
Anfragen ohne Freimarktschlag werden nicht beantwortet.

#### Brandenburg.

#### An sämtliche Mitglieder!

Das Weihnachtsfest rückt immer näher, und damit geht das alte Jahr mit Riesenschritten seinem Ende entgegen. Der Jahreswechsel veranlaßt mich, mit folgendem Appell an die Mitglieder heranzutreten.

Die Finanzlage des Deutschen Forstbeamtenbundes ist gegenwärtig als trostlos anzusehen. Die Beiträge sind derart spärlich und durch die fortbauernbe Markverschlechterung entwertet eingegangen, daß es nicht einmal möglich ist, die Portokosten aus dem Verbandsbeitrag zu decken, geschweige eine ordnungsmäßige Geschäftsführung zu gewährleisten. Wenn wir nicht Gefahr laufen sollen, mit Schulden in das neue Geschäftsjahr hineingehen zu müssen, so ist sofortige Wendung notwendig.

Ich bin mir wohl bewußt, daß die Nichtzahlung der Beiträge seitens unserer Mitglieder nicht böser Wille, sondern auf Bequemlichkeit oder Gleichgültigkeit zurückzuführen ist. Aber jeder wird sich mit Recht sagen dürfen, daß eine Leistung des Bundes nur möglich ist, wenn seine Mitglieder auch die Lasten tragen. Es ist zwecklos, aber mangelnde Arbeit des Bundes zu schelten, wenn die Geschäftsführung durch das Ausbleiben der Beiträge zu einem Ding der Unmöglichkeit wird.

Wie notwendig der Bund und seine Tätigkeit für die deutschen Privatforstbeamten ist, beweist die bereits geleistete Arbeit auf jedem Gebiete. Darum handelt jedes Mitglied im wohlverstandenen eigenen Interesse, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Bunde nachkommt. Nur ein auch finanziell gesicherter Bund vermag den berechtigten Ansprüchen seiner Mitglieder gerecht zu werden; ohne Leistungen sind Gegenleistungen nicht möglich.

Ran pflegt zu sagen, daß der Mitgliedsbeitrag der Tod des Vereins ist. Daß dieses Wort im Interesse des Deutschen Forstbeamtenbundes und seiner Mitglieder nicht wahr wird, das ist mein Weihnachts- und Neujahrswunsch. Daß dieser in Erfüllung geht, ist Sache der Mitglieder. Althölle bei Wiesenburg (Mark), 7. 12. 1923.  
Breuer, Vorsitzender.

#### Betrifft Gehaltsvereinbarungen für Brandenburg.

Wie der Brandenburgische Waldbesitzerverband in seinem Vereinsorgan, dem „Deutschen Forstwirt“, Nr. 126 vom 1. Dezember 1923, mitteilt,



sind seit einem Jahre keine Gehaltsvereinbarungen mehr von diesem abgeschlossen worden, da der Verband kein Arbeitervorband ist. Die Gehaltsvereinbarungen werden in den Kreisen abgeschlossen. Als Anhalt für die Höhe der Gehälter in Kreisen, in denen noch keine Vereinbarungen getroffen sind, werden die Tarife der Kreise Ost- und Westhavelland, Zauch-Belzig, Ostprignitz und Ruppin empfohlen. Sie tragen in jeder Weise der vom Vorstand des Brandenburgischen Waldbesitzerverbandes stets vertretenen Ansicht Rechnung, daß in der heutigen Zeit mehr denn je der Privatwaldbesitzer seinen Forstbeamten eine den schwierigen Verhältnissen entsprechende auskömmliche Gehaltszahlung bewilligen muß. Die angeführten Tarife und Ergänzungen sind in nachstehend aufgeführten Nummern der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlicht: West- und Osthavelland: Nr. 3, 24, 29, 35, 37. Zauch-Belzig: Nr. 6, 20, 39. Ostprignitz und Ruppin: Nr. 40.

**Durchschnittspreise für Schlessen.**

Die Durchschnittspreise für die zweite Novemberhälfte betragen

für Roggen . . . . .	9,35	Goldmark
„ Hafer . . . . .	7,68	„
„ Kartoffeln . . . . .	2,—	„

**Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.**

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einleiter.

**Verein absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlessischen Forstschule Reichenstein.**

Nach Beschluß einer Vorstandssitzung am 17. November 1923 in Kieselwalb i. Hgb. wurde der Jahresbeitrag auf 1,00 M., d. i. 40 J vierteljährlich im voraus zahlbar, festgesetzt.

Der oben angeführte Mitgliedsbeitrag gilt schon für das vierte Vierteljahr. Derselbe ist sofort an Vereins Kassierer F. Wittwer in Hain i. Hgb., Postfachkonto Nr. 73187 Breslau, einzulösen. Ebenso ist es wohl angängig, daß die Einzahlung der noch rückständigen Beiträge des dritten Vierteljahrs dem neuen Beitrag in Goldmark annähernd gleichgestellt wird.

Kieselwalb i. Hgb., den 18. November 1923. geg. Waudisch.

**Brandversicherungsverein Preussischer Forstbeamten.**

Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 1. Dezember 1923 hat beschlossen, daß der Verein mit dem 31. Dezember 1923 aufgelöst wird. Der verbleibende Vermögensbestand soll zu zwei Dritteln dem Forstwaiserverein in Berlin und zu einem Drittel dem Verein „Waldheil“ in Neudamm überwiesen werden. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen sorgungsgemäß mit dem Tage der Auflösung. Die Mitglieder sollen nach dem Versammlungsbeschluß durch Veröffentlichung in den forstlichen Zeitungen von der Auflösung benachrichtigt werden. Die Oberförster werden aber ersucht, solche Mitglieder, die durch die forstliche Presse keine Nachricht erhalten würden, so bald als möglich mündlich, wenn nötig schriftlich, zu benachrichtigen.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 5. Januar 1924 bei uns anzumelden und zu begründen.

Alle Mitglieder, die noch Beiträge usw. zu entrichten haben, werden gebeten, diese unverzüglich portofrei auf das Postfachkonto: „Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten Nr. 62543 beim Postfachamt Berlin“ einzuzahlen und den Posteinlieferungsschein durch den Oberförster an den Bezirksvorstand zu senden. Diese Zahlungsweise gilt auch für Beiträge usw., die auf Grund solcher Versicherungsscheine zu entrichten sind, die erst jetzt ausgehändigt werden. Wir ersuchen die Oberförster, die Klassen hiervon zu benachrichtigen und sie zu veranlassen, Beiträge usw. für ein neues Versicherungsjahr nicht mehr anzunehmen, die noch in ihrem Besitz befindlichen Gelder des Vereins aber bald abzuführen. Die Bezirksvorstände werden ersucht, die Hauptklassen zu veranlassen, sämtliche Gelder des Vereins bis zum 15. Januar 1924 an die Gesamthandlung abzuführen. Neu- und Weiterversicherungen werden nicht mehr angenommen. Für bereits angenommene Versicherungen wässen die Schäden aber noch ausgefertigt werden.

Mit warmen Worten wurde in der Schlußversammlung aller derer gedacht, die an der Verwaltung des Vereins beteiligt waren und noch sind. Auch wir möchten allen Beteiligten hiermit unsern Dank aussprechen und sie bitten, die Gehälter noch bis zur vollständigen Abwicklung weiterzuführen. Nach dem Vermögensstande ist bestimmt anzunehmen, daß den Beamten, die bisher eine Vergütung erhalten haben, für die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis zur Erledigung der Arbeiten eine angemessene Bezahlung gewährt werden kann.

Berlin, den 4. Dezember 1923.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten.

geg. Frhr. v. d. Busche. geg. Haspeyrel.

Schriftleitung: Allgemein: Deponomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau“: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwabach, Eberswalde.

**Au unsere hochverehrlichen Leser!**

Wie wir bereits in Nr. 47 unsern Blatt mitgeteilt haben, beträgt der Bezugspreis der „Deutschen Forst-Zeitung“ für den Monat Dezember eine Goldmark für die Mitglieder der Vereine, deren Organ unser Blatt ist, in Vorzugsabonnement 85 Goldpfennige. Dieser Bezugspreis von letzterem noch nicht an uns abgehandelt worden ist, bitten wir, dies bis zum 19. Dezember zu bewirken. Die bis dahin nicht eingegangenen Beträge werden sodann unter Vorbehalt der Gebühren durch Nachnahme erhoben. Wir bitten unsere verehrlichen Vereinsmitglieder diese Nachnahme abwarten wollen, den fallenden Betrag bereitzuhalten und dem Besten auszuhandigen. Eine Nachforderung durch die Postbezieher entsteht für den Monat Dezember nicht.

Neudamm, im Dezember 1923.

Der Verlag der „Deutschen Forst-Zeitung“

# Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Wöchentliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“, Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Rendsburg, des Forstwaisensvereins zu Berlin, des Viehverversicherungsvereins der Forstbeamten u. s. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstklassen, des Vereins Preussischer Staatsrevierförster, der Preussischen Staatsförstervereinigung, des Vereins Preussischer Staatsforstschreier, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1846), der Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldensiebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark. Für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. 5,00. Porto und Verpackung für direkte Zusendung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (Schw. Fr. 0,5). — In Fällen höherer Gewalt, von Betriebsänderung, von Streik oder erzwungener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Für den ohne Vorbehalt eingesandten Beitragern nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Aenderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, sollte man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern auch anderen Beischriften übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 51.

Neudamm, den 21. Dezember 1923.

38. Band.

## Die vom 1. Dezember d. J. ab geltenden Goldmarkbezüge der preussischen unmittelbaren Staatsbeamten, der Ruhegehaltsempfänger, Wartgeldempfänger und Hinterbliebenen sowie die Zahlungswelle.

Der Preussische Finanzminister gibt durch Erlaß vom 13. Dezember d. J. — Bes. 4028, 4043/IO<sup>1</sup> 6569/ID<sup>2</sup> 5506 —, zugleich im Namen sämtlicher Ressorts, Weisungen für die Aenderung der Bezüge der Beamten usw. heraus. Die Vorschriften sind in Nr. 56 des Preussischen Besoldungsblattes vom 13. Dezember d. J. Seite 217 u. f. abgedruckt. Wir bringen nachstehend inhaltlich die wesentlichsten Bestimmungen, sachlich zusammengefaßt, damit unsere Leser in der Lage sind, sich ein möglichst klares Bild über die neuen Bezüge zu machen. Die amtliche Fassung erschwert ohne Vorliegen der früheren Gesetzesfassungen sehr erheblich das Verständnis. — Für die Forstbeamten unwesentliche Bestimmungen sind außer acht gelassen.

Es handelt sich um den neuen Gesetzesentwurf, der voraussichtlich die verfassungsmäßige Genehmigung finden wird, und um die dazu erlassenen Ausführungsanweisungen des Finanzministers.

Behandeln wir zuerst die im Dienst befindlichen planmäßigen Beamten. Für sie gelten folgende

### I. Grundgehälter:

#### 1. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltsätzen:  
 Gruppe 1: 606—630—654—684—714—738—762—786—810 Goldmark jährlich,  
 Gruppe 2: 666—690—720—750—780—810—840—864—888 Goldmark jährlich,  
 Gruppe 3: 726—762—792—822—852—882—912—942—972 Goldmark jährlich,  
 Gruppe 4: 834—870—906—942—978—1 014—1 050—1 080—1 110 Goldmark jährlich,  
 Gruppe 5: 978—1 020—1 062—1 104—

1 146—1 188—1 230—1 266—1 302 Goldmark jährlich,  
 Gruppe 6: 1 152—1 200—1 248—1 296—1 344—1 392—1 440—1 488—1 536 Goldmark jährlich,  
 Gruppe 7: 1 380—1 440—1 500—1 560—1 620—1 680—1 740—1 800—1 860 Goldmark jährlich,  
 Gruppe 8: 1 620—1 710—1 770—1 860—1 920—2 010—2 070—2 160 Goldmark jährlich,  
 Gruppe 9: 1 890—1 980—2 070—2 160—2 250—2 340—2 430—2 520 Goldmark jährlich,  
 Gruppe 10: 2 250—2 370—2 460—2 580—2 670—2 790—2 880—3 000 Goldmark jährlich,  
 Gruppe 11: 2 610—2 730—2 850—2 970—3 120—3 240—3 360—3 480 Goldmark jährlich,  
 Gruppe 12: 3 060—3 240—3 420—3 570—3 720—3 900—4 080 Goldmark jährlich,  
 Gruppe 13: 3 750—4 050—4 350—4 650—4 950 Goldmark jährlich.

### B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltsätzen.

1. Mindestgrundgehaltsätze jährlich 1 350—1 434—1 512—1 590—1 668—1 740—1 800—1 860.  
 2. Mindestgrundgehaltsätze jährlich 1 602—1 692—1 758—1 848—1 914—2 004—2 070—2 160.  
 3. 3 762 Goldmark jährlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltsätze jährlich: 2 850—3 012—3 174—3 336—3 486—3 624—3 762—3 900, in besonderen Einzelfällen bis zu 4 662 Goldmark.  
 4. 4 524 Goldmark jährlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltsätze jährlich: 3 570—3 732—3 894—4 056—4 218—4 374—4 524—4 674, in besonderen Einzelfällen bis zu 5 280 Goldmark.

5. 5 034 Goldmark jährlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltsätze jährlich: 3 750—4 014 — 4 278 — 4 542 — 4 788 — 5 034 — 5 280, in besonderen Einzelfällen bis zu 5 400 Goldmark.

Anmerkung zu Gruppe 1 und 2: „Zu den Mindestgrundgehaltsätzen kann ein Ausgleichszuschlagsbetrag von durchschnittlich jährlich 300 Goldmark für  $\frac{1}{3}$  und von durchschnittlich jährlich 630 Goldmark für  $\frac{1}{2}$  aller Stellen mit der Maßgabe gewährt werden, daß das Gesamtgrundgehalt des einzelnen Stelleninhabers bei 1:2490 Goldmark, bei 2:2790 Goldmark jährlich nicht übersteigen darf“.

2. Einzelgehälter.

- Gruppe I: 5 280 Goldmark jährlich,
- II: 5 820           "           "
- III: 6 690         "         "
- IV: 9 000         "         "
- V: 13 500         "         "

II. Der Ortszuschlag beträgt für planmäßige Beamte:

In Orten der Ortsklasse	Bei einem Grundgehalt von jährlich						
	bis 728	über 728	über 834	über 978	über 1200	über 1890	über 2970
	Goldm.	Goldm.	Goldm.	Goldm.	Goldm.	Goldm.	Goldm.
A	120	150	180	210	240	270	300
B	102	126	150	174	198	228	252
C	84	108	132	150	174	198	216
D	72	90	108	126	144	168	186
E	60	78	90	108	120	138	150

III. Die Kinderbeihilfe stellt sich für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre auf jährlich 132 Goldmark, für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre auf jährlich 150 Goldmark, für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre auf jährlich 168 Goldmark.

IV. Die Frauenbeihilfe ist auf jährlich 84 Goldmark festgesetzt. Für die Bewilligung gilt der neue § 17a des B. D. E. G.:

Die verheirateten männlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten erhalten für die unterhaltsberechtigten Ehefrau eine Frauenbeihilfe von monatlich sieben Goldmark. Die Frauenbeihilfe wird auch verwitweten Beamten gewährt, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für welche sie nach § 17 Kinderbeihilfe beziehen.

V. Ausgleichszuschlag wird einstweilen nicht gewährt. Er kann nur noch durch den Staatshaushaltsplan und durch besonderes Gesetz bestimmt werden.

VI. Örtlicher Sonderzuschlag. Da bei der Einführung der Goldgehälter eine Hebung der Grundbezüge stattgefunden hat, sind die örtlichen Sonderzuschläge, ebenso wie es bei den Ortslohn-

zulagen der Arbeiter geschehen ist, entsprechend verringert.

Die Hundertsätze für die Errechnung der neuen Grundbeträge an örtlichem Sonderzuschlag betragen daher mit Wirkung vom 1. 12. 1923 ab

- anstatt 8,5 = 2
  - 10,5 = 4
  - 13 = 6
  - 15,5 = 9
  - 18 = 11
  - 20,5 = 13
  - 25,5 = 17
  - 37,5 = 28
  - 52,5 = 42
- (f. Pr. Beschl. S. 135\*)

Die bisherigen Hundertsätze von 1, — 3,5 und 6 fallen mit Wirkung vom 1. 12. 1923 ab fort. Der örtliche Sonderzuschlag ist gegebenenfalls auch zur Frauenbeihilfe weiterhin zu gewähren.

VII. Die Besatzungszulage und die Rotzulage im Einbruchgebiete des Westens betragen mit Wirkung vom 1. 12. 1923 ab jährlich 48 Goldmark, die Kinderzulage zur Besatzungszulage und zur Rotzulage 9,60 Goldmark einheitlich in allen Ortsklassen.

Nun wenden wir uns zu den nichtplanmäßigen und den ihnen gleichgestellten Beamten. Die oben angegebenen Gehalts- u. Sätze sind der Berechnung der Bezüge für die nichtplanmäßigen Beamten vom 1. Dezember 1923 ab zugrunde zu legen.

Für die nichtplanmäßigen Beamten und die ihnen gleichstehenden Personen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, daß ihre Grundvergütungen — gegebenenfalls nebst örtlichem Sonderzuschlag — die im § 11a B.D.G. festgesetzten Hundertsätze 95—98—100% des Grundgehalts — einschließlich eines etwaigen örtlichen Sonderzuschlags — eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen.

Zusammenfassend ist zu bemerken: Die am 30. November 1923 im Dienst befindlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Anwärterdienstalter.

Zulagen, die vor dem 1. April 1920 erworben und seitdem nicht in ähnlicher Weise wie die Dienst- und Versorgungsbezüge aufgewertet worden sind, sind durch die neu festgesetzten Goldmarkbezüge abgegolten.

Zu behandeln sind noch die Beamten im Vorbereitungsdiens usw. Die widerruflichen Unterhaltszuschüsse oder Vergütungen der Beamten im Vorbereitungsdiens einschließlich der zur Probefleischleistung einberufenen Versorgungsanwärter und der voll beschäftigten außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten an den Universitäten usw. sind vom 1. Dezember 1923 ab

unter Zugrundelegung der neuen Grundgehälter, Ortszuschläge und Kinderbeihilfen sowie der Frauenbeihilfe nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze zu berechnen.

Wegen der Fortreferendare und Försteranwärter wird wohl noch besonders verfügt werden.

Die hiernach für den ganzen Monat Dezember zustehenden Bezüge sind mit größter Beschleunigung zu berechnen und nach Abzug der für die erste Hälfte des Monats Dezember geleisteten Abschlagszahlungen, soweit die erforderlichen Mittel vorhanden sind, sowie ohne Gewähr für die Innehaltung des Zahlungstages, am 17. 12. 1923, **frühestens vor diesem Tage, bar zu zahlen.** (Nach der neuesten Anordnung nur zur Hälfte, Restzahlung erfolgt wahrscheinlich am 21. Dezember. Weitere Weisung soll folgen. Die Schriftleitung.)

Für den Fall, daß die nach vorstehendem Absatz aufzustellenden Berechnungen bis zum 17. Dezember 1923 nicht mehr durchgeführt werden können, ist an die planmäßigen und nicht-planmäßigen Beamten und an die Beamten im Vorbereitungsdienst usw. unter den gleichen Vorbehalten wie vor am 17. Dezember 1923 eine weitere Abschlagszahlung in Höhe des 50millionenfachen Betrages der bisherigen Grundbezüge zu zahlen. Der Betrag dieser Abschlagszahlung entspricht dem Betrage, der auf Grund des Brieftelegramms vom 27. November 1923 — Bes. 3821, Lo. 2964 — Pr. Ref. Bl. S. 193 — \*) gezahlt worden ist. Der Ausgleich für den Monat Dezember ist jedoch in diesem Falle unter Anrechnung sämtlicher Abschlagszahlungen so bald wie möglich vorzunehmen.

Im unbefesteten Gebiet ist ein solcher Betrag von wertbeständigen Zahlungsmitteln anzumelden, daß im allgemeinen 70 v. H. der nach Abführung der Abzüge verbleibenden Beträge den Beamten in wertbeständigen Zahlungsmitteln gezahlt werden können. Welcher Betrag in wertbeständigen Zahlungsmitteln (in Goldmark) jedem Beamten tatsächlich gezahlt ist, muß später stets festgestellt werden können.

Als Umrechnungssatz für die Zahlung gilt der für den Tag, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgt, maßgebende Umrechnungssatz für Reichssteuern für eine Goldmark, der regelmäßig am Abend vorher — für jeden Montag am Sonnabendabend — durch Kreistelegramm den Postanstalten bekanntgemacht wird.

Bei Auszahlung der Bezüge durch Post- oder Zahlungsanweisung im unbefesteten Gebiet ist der ganze am 17. Dezember 1923 fällige Betrag wertbeständig im Postschwege zu übersenden, soweit die erforderlichen wertbeständigen Mittel vorhanden sind.

Auch an Konto-Inhaber wird bar gezahlt, sofern nicht die Überweisung besonders beantragt ist.

Soweit die Berechnung sonstiger Einkommensanteile der Beamten nach der Restzahl für die Grundbezüge der Beamten erfolgt, ist bis zur Umstellung dieser Beträge auf Goldmark für die zweite Hälfte des Monats Dezember zunächst mit einer Restzahl von 50 Millionen zu rechnen.

Schließlich geben wir die Bestimmungen über die Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen.

Der veränderliche Versorgungszuschlag wird zunächst nicht mehr gewährt. Seine Bewilligung ist in das Ermessen gestellt. Ob und unter welchen Voraussetzungen er wieder gezahlt werden wird, muß abgewartet werden.

Die für die im Dienst befindlichen Beamten (siehe oben) vorgesehene Frauenbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag wird in der gleichen Weise unter den dort genannten Voraussetzungen auch den zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 eintritten oder dauernd in den Ruhestand versetzten verheirateten und verwitweten männlichen Beamten gewährt.

Für Altruhegehaltsempfänger (verheiratete oder verwitwete männliche Beamte) wird die Frauenbeihilfe nebst Ausgleichszuschlag vom 1. April 1922 an ebenfalls gewährt, wenn die bei den im Dienst befindlichen Beamten angegebenen Voraussetzungen zutreffen.

Bei den Abfindungen auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes sind die Mindest- und Höchstsätze verändert. Einzelheiten geben wir auf Anfrage. Während bisher die Verwandten der aufsteigenden Linie und die elternlosen Enkel, die auf Grund des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes eine Unfallrente beziehen, bei einer Erhöhung der Rentensätze nicht berücksichtigt werden konnten, weil sie nicht unter das Beamten-Altruhegehaltsgesetz fielen, werden sie nunmehr mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab mit den neu eingeführten Mindestsätzen abgefunden.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach den neuen Vorschriften zu regeln. Dabei findet das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Dezember 1923 tritt.

Bezüglich der Zuständigkeit für die Umrechnung der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung.

Bei der Umrechnung der Bezüge ist folgendes zu beachten:

Zu dem Ruhegehalt, Witwen-, Waisengeld, der Kinderbeihilfe und der Frauenbeihilfe tritt gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag, jedoch kein Versorgungszuschlag.

Der Jahresbetrag des Ruhegehalts und Wartegeldes ist auf volle durch 3 teilbare Markbeträge nach oben abzurunden. Das Mindestwitwengeld beträgt 236 M., das Höchstwitwengeld 3 036 M. jährlich.

\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 49, S. 858.

Die neuen Fälle der Grundgehälter und Ortszuschläge werden der Berechnung der Ruhegehälter und Wartegelder nur mit der Maßgabe zugrunde gelegt, daß sich keine höheren Ruhegehälter und Wartegelder ergeben, als sie die in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten bei gleichem Ruhegehaltsfähigen Dienstlohn und gleicher Ruhegehaltsfähiger Dienstzeit erhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen.

In Anwendung der Sperrvorschriften des Reichs sind die Wartegelder mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 nach folgender Tabelle zu berechnen:

Ruhegehaltsfähige Dienstzeit	v. J.	
bis zu 6 Dienstjahren	40	Vom vollenbeten
volle 6 Dienstjahre	42	18. Dienstjahre
" 7 "	44	sind die sich er-
" 8 "	46	gebenden Warte-
" 9 "	48	geldbeträge in der
" 10 "	50	Ruhegehalts-
" 11 "	52	tabelle enthalten,
" 12 "	54	die noch versandt
" 13 "	56	werden wird.
" 14 "	58	
" 15 "	60	
" 16 "	62	
" 17 "	64	
" 18 "	66	
" 19 "	68	
" 20 "	70	
" 21 "	72	
" 22 "	74	
" 23 "	76	
" 24 "	78	
" 25 "	80	

Die Ruhegehaltsfähige Dienstzeit ist bis zum 30. November 1923 zu rechnen. Vollendet ein Wartegeldempfänger am oder nach dem 1. De-

zember 1923 ein weiteres Ruhegehaltsfähiges Dienstjahr, so erhöht sich das Wartegeld vom folgenden Tage an entsprechend.

Die Feststellung der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ist von derjenigen Dienststelle vorzunehmen, in deren Besitz sich die Personalakten befinden.

Da ein Versorgungszuschlag nicht mehr gezahlt wird, kommen die bisher bewilligten Erhöhungen mit dem 30. November 1923 in Fortfall. Etwaige Anträge sind ohne sachliche Prüfung abzulehnen. Sind die beim Bekanntwerden dieser Ausführungsanweisung bereits gezahlten Gesamtbeträge an Versorgungsbezügen höher als die nunmehr zustehenden, so bleibt der Mehrbetrag in Ausgabe.

Sofern für einzelne Versorgungsberechtigte die Umrechnung zum 17. Dezember 1923 bzw. zum 1. Januar 1924 nicht rechtzeitig erfolgen kann, sind die bisherigen Grundbezüge mit der Monatsmehrzahl 150 Millionen (das ist für die Zeit vom 17. bis 31. Dezember 1923 das 75-millionenfache) vervielfacht zu zahlen.

Etwaige Unterschiedsbeträge sind alsbald nach erfolgter Umrechnung nachzuzahlen.

Da die Nebenamtsbezüge für den Monat Dezember noch nach Papiermark berechnet werden, sind in den Fällen, in denen die Versorgungsgebühren aus einem Ruhegehaltsfähigen Nebenamt mitumfassen, die Versorgungsgebühren aus dem Hauptamt in Goldmark und die aus dem Nebenamt in Papiermark nach dem Stande vom 1. Dezember 1923 (1 milliardenfacher Januarfuß) getrennt zu berechnen.

Tafeln über den Jahresbetrag der Ruhegehälter und Wittengelder werden an die in Frage kommenden Dienststellen besonders versandt.

Die oben für die Zahlungen an die im Dienst befindlichen Beamten getroffenen allgemeinen Anordnungen gelten auch für die Ruhegehaltsempfänger usw.

## Försterbund und Kommunalförster.

Von Carl Bath, Hannover.

Die Tatsache ist bekannt, daß es einmal unter Anwendung großer Mühen erreicht worden ist, einen Verein der Kommunalforstbeamten zu gründen, in welchem Verwaltungs-, Betriebs- und Schutzbeamte sich zusammengesunden hatten und die Interessen der Förster ganz besonders gut aufgehoben waren. Abseits dieser Vereinigung standen die Gemeindeförster der Rheinprovinz, die ihren eigenen Verein hatten und aus reiner kurzfristiger Eigenbrötlei sich der Erkenntnis verschlossen, daß der Idealzustand sich in dem alle Kommunalforstbeamten umfassenden Verein verkörperte. Ich spreche hier selbstverständlich nur von preussischen Verhältnissen, deren Regelung allein schon detart auseinanderstrebt, daß sie für sich schon genügt, um ohne weiteres davon abzuschrecken, den Versuch eine über das Reich sich

erstreckende einheitliche Organisation zu schaffen, auch nur zu erwägen. Das nebenbei. Jedenfalls haben die Gemeindeförster, die seinerzeit leider in den Darm des heutigen Försterbundes gemitten sind, was auch bei einem Teil des Vorstandes des alten Vereins der Fall war, durch ihre Tätigkeit erreicht, daß die Verwaltungsbeamten es ablehnen mußten, weiter mit den Betriebsbeamten, im Sinne einer Richtung, wie sie sich aufgetan hatte, zusammenzuarbeiten. Das Auseinanderfallen des Vereins im Laufe der Zeit war unter diesen Umständen zu befechten, und statt vorzubeugen haben es die Betriebsbeamten, beherrscht von einem gewissen Übermut, vorgezogen, unter dem Einfluß des Försterbundes den alten Verein, recht unüberlegt, zu zerstoren. Wenn ich die Erinnerungen an dieser Stelle

wieder auffrische, so gibt mir dazu ein Schreiben des Vorstandes des Försterbundes vom 6. November d. J. Veranlassung, welches dieser in der Absicht verfaßt, ein Ziel zu verwirklichen, das er immer hatte. Das Schreiben lautet:

Deutscher Försterbund.

Alt-Buchhofs, den 6. 11. 23.

Post Grünheide (Mark).

Sehr geehrter Herr Kollege!

Nachdem der Zusammenschluß der deutschen Kommunalförster bisher aus hier nicht näher zu erörternden Gründen gescheitert ist, befindet sich die Kommunalförsterbewegung in einem Zustand der Zerrissenheit, der der Erreichung von Stanzeszielen unter allen Umständen abträglich ist. Trotz zweifellos guten Willens des Bundes ist es auch nicht möglich gewesen, mit den im Komba organisierten Kommunalkollegen auf dem Wege einer Arbeitsgemeinschaft nähere und bei den besonderen Belangen des Försterstandes erwünschte Verbindung zu erlangen. Aus diesem Grunde werden wir fortgesetzt aus Kommunalförstervereinen gebeten, einen preussischen Kommunalförsterverein zu gründen, der insbesondere die Kollegen des mittleren und östlichen Deutschlands umfassen soll, da die Gemeindeförster im Westen bereits alte und festgefügte Organisationen besitzen.

Auch uns erscheint im gegenwärtigen Moment ein möglichst lückenloser Zusammenschluß der Kommunalkollegen schon am bestwillen bringend erwünscht, weil in nächster Zeit die Besetzung der Gemeindeförsterstellen geregelt werden muß. Es wird auch Ihnen nicht unbekannt sein, daß es vielen Orts schon nicht mehr möglich ist, ausgeschriebenene Kommunalstellen mit genügend vorgebildeten Anwärtern zu besetzen, weil sich nach Auflösung der Jägerbataillone Staatsanwärter einfach nicht mehr bewerben. Die Folge davon ist gewesen, daß in immer mehr steigendem Maße Kommunalförsterstellen mit unzulänglich vorgebildeten Beamten, teilweise sogar auf Privatdienstvertrag besetzt worden sind, ein Vorgang, der nicht nur dem Gesamtstande abträglich sein muß, sondern der auch eine ordnungsgemäße und forsttechnisch einwandfreie Bewirtschaftung der Gemeindevälder stark gefährdet. Da der Deutsche Försterbund sich mit in erster Linie das Ziel gesetzt hat, durch Förderung der Fortbildung seiner Mitglieder Einfluß auf die forstliche Gesetzgebung, die gerade jetzt in ein akutes Stadium tritt, sowie überhaupt durch Vertretung der idealen Belange des Försterstandes einen bestvorgebildeten Beamtenstand zu schaffen, so liegt auf der Hand, daß sich solche Ziele nur durch den Zusammenschluß von Fachorganisationen erreichen lassen, während allerdings wirtschaftliche Fragen bei den bestehenden Verhältnissen sich zweckmäßig im Rahmen des Komba, der für uns eine Berufsvereinigung niemals sein kann, lösen lassen. Aus diesen Gründen soll sich der neue Verein auch keineswegs gegen den Mitgliederbestand des Komba richten, dem sich anzuschließen Reiz der Entscheidung des einzelnen überlassen bleiben muß.

Aus all den angeführten Gründen wären wir dankbar, wenn Sie die Freundlichkeit hätten,

uns baldigst Ihre Ansicht über die aufgeworfene Frage mitzuteilen und ob Sie zustimmendfalls bereit wären, sich an der Gründung eines preussischen Kommunalförstervereins zu beteiligen. Wir würden es ferner begrüßen, wenn Sie uns Adressen von solchen Kommunalkollegen mitteilen würden, die nach Ihrer Ansicht gleichfalls Interesse an der Gründung des Vereins besitzen.

Mit Bundesgruß und Weidmannsheil!

Der geschäftsführende Vorstand.

gez. Pfalzgraf, gez. Meyer.

Wenn ich mich auch nur sehr ungern mit diesem Schreiben befaße, so muß ich es doch aus dem Grunde tun, weil mit ein wirkliches Verlangen aus Kommunalförstervereinen, die nicht unter dem Einflusse des Försterbundes stehen, einen Verein zu gründen, wie ihn der Försterbund gern hätte, bis heute noch nicht zur Kenntnis gekommen ist. Deshalb ist es nötig, nicht achlos an dem neuen Versuch, die Kommunalförster schließlich doch noch für den heutigen Försterbund zu gewinnen, vorüberzugehen.

Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß durch die Schuld der Gemeindeförster ein Verein der Kommunalforstbeamten, wie er vorhanden war, in absehbarer Zeit nicht wieder aufleben kann. Das will ja nun der Vorstand des Försterbundes auch nicht anstreben, sondern er kommt nur auf seinen alten und ursprünglichen Gedanken zurück, dessen Verwirklichung jedoch nicht im Interesse der Gemeindeförster liegt. Das zu erreichen, hat er seinerzeit alles eingesetzt, um den alten Verein zu zertümmern und Verwaltungs- und Betriebsbeamte voneinander zu trennen, wie er auch seinerzeit einen Keil zwischen Gemeindeforstbeamten und Komba treiben wollte, mit der Begründung, daß die Gemeindeforstbeamten erst in zweiter Linie Kommunalbeamte seien, während heute immer noch das Gegenteil der Fall ist. Die Gemeindeförster sind nach wie vor in erster Linie Kommunalbeamte, unter welchen sie allerdings eine Sonderstellung einnehmen, die es mit sich bringen muß, daß sie zur Förderung der hiermit verbundenen Interessen einen Zusammenschluß unter sich nicht entbehren können. Wie wenig Wert aber die preussischen Kommunalförster auf einen derartigen Zusammenschluß legen, das kennzeichnet das Rundschreiben ganz richtig, aber den Unterzeichnern wäre die notwendige organische Verschmelzung aller Kommunalförster in einer Vereinigung vollständig gleichgültig, wenn sie nicht in diesem Zusammenschluß eine Förderung der eigenen Pläne sehen würden. Das ist wohl zu beachten.

Wie die Verhältnisse liegen, ist es heute noch ganz genau so richtig, wie es früher der Fall gewesen ist, daß die Kommunalförster sich zusammenschließen müssen, wenn sie ihre Interessen fördern wollen, aber nicht verzettelt in verschiedenen Organisationen, sondern als ein organisches Ganzes, denn das Bestehen von drei Vereinigungen nebeneinander hat keine Spur

von Verechtigung, weil bei dieser Zersplitterung, wie es bisher der Fall gewesen ist, von den Eigenbröttern immer vergessen wird, was dem Ganzen frommt. Das ist natürlich für den Försterbund ein nebensächlicher Gesichtspunkt, während er aber für die Organisation der preussischen Kommunalförster, wenn sie den Interessen des Standes dienen soll, ausschlaggebende Bedeutung hat. Kommt es zu einem Zusammenschluß der Kommunalförster im hier erörterten Sinne, dann muß aber die Parole lauten: **Heraus aus diesem Försterbund**, weil er nicht die Garantien bietet, daß er als Förderer der Interessen der Kommunalförster oder der Förster überhaupt angesehen werden kann, wofür auch die sehr gewichtige Tatsache spricht, daß z. B. die bayerischen Staatsförster unter ihrer bewährten Führung sich dem Försterbunde anzuschließen nicht entschließen konnten. Es müssen doch sehr triftige Gründe vorliegen, wenn eine so bedeutende Organisation sich dem heutigen Försterbund gegenüber so ablehnend verhält.

Sehr bedenklich erscheint mir die in dem Schreiben aufgestellte Behauptung, daß in immer steigendem Maße Kommunalförsterstellen, weil Staatsanwärter fehlten, mit unzulänglich vorgebildeten Beamten besetzt werden mußten, so daß hierdurch die Landesinteressen geschädigt sind und die ordnungsgemäße und forsttechnisch einwandfreie Bewirtschaftung der Gemeindegüter gefährdet wird. Das ist ein gerade nicht harmloser Vorwurf, der sich an die Adresse der Regierungsstellen richtet, die dazu berufen sind, die Befähigung der aus der Wahl der Gemeinden hervorgegangenen Personen vor der Bestätigung zu prüfen. Auch die Privatforstbeamten, die in Gemeindeförsterstellen gelangt sind, werden nicht sonderlich entzückt sein, wenn trotz Nachprüfung ihrer Befähigung durch den Regierungspräsidenten sie zu den unzulänglich vorgebildeten Beamten gerechnet werden, weil doch vorausgesetzt werden muß, daß sie eine sachgemäße

Ausbildung genossen haben müssen, um im Gemeinbedienst Anstellung zu erhalten.

Wenn der Vorstand des Försterbundes sich aber gegen den ungeleglichen Zustand wenden will, der heute noch im Regierungsbereich Weisbaden herrscht, so kann ich ihm nur zustimmen, aber ich muß mich dann doch darüber wundern, daß er die Aufmerksamkeit des Staatsministeriums nicht schon längst auf die hier herrschenden Anstellungsverhältnisse gelenkt hat.

Jedenfalls kann ich den preussischen Kommunalförstern nur zu bedenken geben, daß nach Lage der Sache der bestehende Försterbund nicht die berufene Stelle zur Vertretung ihrer Interessen ist. Nach wie vor muß ich diese Frage verneinen, denn es ist doch ganz ausgeschlossen, daß eine Körperschaft, in deren Vorstand ein aus dem Forstfach ausgeschiedener früherer Privatforstbeamter heute noch sitzt, von ganz vollwertigen Einflüssen sein kann. Ob schließlich derselbe Vorstand als Vertreter der Interessen der Kommunalförster ein geneigtes Ohr an den hierfür in Frage kommenden Stellen finden wird, das will mir doch aus verschiedenen anderen Gründen sehr zweifelhaft erscheinen.

Wenn die Gemeindeförster aus sich heraus etwas erreichen und bedeuten wollen, so müssen sie sich zunächst so zusammenschließen, daß sie alle in einer über ganz Preußen sich erstreckenden Organisation aufgehen und sich von dem Försterbunde, wie er heute besteht, trennen, denn dieser ist nicht in der Lage, die Interessen der Gemeindeförster zu fördern. Im Gegenteil.

Wenn im übrigen aber der Försterbund für die „ordnungsgemäße und forsttechnisch einwandfreie Bewirtschaftung der stark gefährdeten Gemeindegüter“ sich einsetzen will, so ist das ja an sich recht erfreulich, aber ich glaube, daß wir einstweilen mit der bestehenden Staatsaufsicht noch auskommen und nach dieser Richtung auf die Mitwirkung des Försterbundes ganz gut verzichten können. Etwas mehr Beachtenwert wäre im November 1923 allmählich angebracht.

## Gedanken zum Beamtenabbau in Preußen.

Von Gemeindeförster **Neumann-Wärenberg**, 1. Vorsitzender der Preussischen Staatsförstervereinigung.

Friedrich der Große baute einst seinen Großstaat Preußen auf zwei festen Säulen auf, und die waren: das Heer und das Berufsbeamtentum. Auf diesem Felsen ruhte bis zum Weltkriege Preußen und das Deutsche Reich, auf diesem Fundament konnte ein Bismarck ein gebietendes und gefürchtetes Staatswesen in Mitteleuropa errichten und, es trotz aller Klippen östlicher und westlicher Mißgunst zu ungeahnter Machtfülle entfaltend, als einen „rocher de bronze“ bezeichnen.

Das deutsche Heer, siegreich auf allen Kriegsschauplätzen des Weltkrieges, zertrümmerten kurzlich demokratische Volkstribunen und, das eigene Vaterland empfindend die nach vierjährigen schweren Kämpfen, wie sie die Welt noch nie erlebt, zurücklehrenden unbefiegten Söhne statt mit Kränzen mit brosender Faust, mit Flintenschüssen und

Maschinengewehrfeuer. Ruhmlos, ja verächtlich sank unser Volksherr, diese feste Säule Preußens jah in sich zusammen und begrub mit ihrem Sturz des Deutschen Reiches Macht und Größe.

Noch war aber die andere Säule friberitjanischer Staatskunst trotz verschiedener Risse nicht gebrochen. Das Berufsbeamtentum, Jahrhundert hindurch erzogen zur äußersten Pflichterfüllung für die Belange des Staates, hielt selbst unter der wüsten Unordnung der ersten Revolutionswochen des Staatsgetriebe in Gang, und so konnten die Rumpelnieder der Revolution mit Hilfe des Beamtentums das republikanische Deutschland über die ersten Stürme innerer Unruhen hinweg aufbauen. Dem Berufsbeamtentum allein ist es zu verdanken, daß nach Eintritt der Staatsumwälzung nicht alles in ein wüstes Chaos verfiel, wie wir es zu tra-



russischen Revolutionen schauernd erlebt haben. Reste des alten Heeres und der Arbeitswille der Beamten am Staate retteten noch im Frühjahr 1919 das Schiff der „Volksbeauftragten“ aus dem Strudel des Bolschewismus, dem Sohne des Sozialismus! Doch wie die Angst vor der Gefinnung des heimkehrenden Heeres die derzeitigen Machthaber veranlaßte, in überschleunigem Tempo die alte Arme aufzulösen und Milliarden kostbaren Heeresgutes zu verschleudern, so zeigte man auch bald dem alten Beamtentum die recht kalte Schulter der ausschlaggebenden Sozialdemokratie. Durch Verabschiedung, Zwangspensionierung, durch Einstellung von Parteifunktionären suchte man die alte Ordnung und den durch Vorschriften geregelten Aufstieg der Staatsbeamten zu durchlöchern und so den ehemaligen Beamtentörper von innen heraus zu zermürben. Der Druck auf die oberen Beamtentklassen, die Bevorzugung der Unterstufen im Beamtentheer waren Mittel, das Beamtentum in einzelne Teile zu trennen und die Widerstandskraft zu lähmen. Dazu kam aus der sozialistischen Partei und Presse der immer lebhaftere Ruf: „Fort mit der alten Einrichtung des Berufsbeamtentums!“ „Das Volk allein soll das Recht haben, sich seine Beamten selbst zu wählen!“ und „Umwandlung des Berufsbeamtentums in freie Angestellte des Staates mit bewährter republikanischer Gefinnung!“ Mit freundlicher Gesichte wies man hin auf den notwendigen Ausbau der Beamtengewerkschaften, man empfahl und sah gern die Koalierung mit den Staatsarbeitern und industriellen Arbeitermassen, natürlich unter Führung jener demokratisch bewährten Männer, mit denen im stillen Konferenzzimmer leicht zu verhandeln war.

Geld hatte die generöse Republik der damaligen Zeit in Fülle, denn die Notenpresse hatte sich 1918 bis 1920 noch nicht heißgelassen, es waren aus der Liquidationsmasse des Kaiserreichs noch Mittel und Kredit genug vorhanden, und Titel sowie Ämter standen für alle, die den demokratisch-sozialistischen Befähigungsnachweis besaßen, noch ausreichend zur Verfügung. Jener Typus der Novembersozialisten, der in anderen Volksschichten wie ein Pilz aus der Erde wuchs, fand auch plötzlich im deutschen Beamtentume, und zwar in allen seinen Schichten, würdige Vertretung und meist dankbare Aufnahme in Ämtern und Führerstellen innerhalb der Beamten-Organisationen. Kein Wunder, daß sehr bald von den Spitzen der Beamtentvertretungen her das Lob der jungen freiheitlichen deutschen Republik in allen Tonarten erkallte; der Borgefekte galt als erledigt, der Führer der Beamtengewerkschaft allein war maßgebend, als Gleichberechtigter ging er zum Ressortvertreter, um zu verhandeln, und die Macht der Gewerkschaften stieg von Stufe zu Stufe. Alle Arme saßen in die Tariffschraube; sie ächzte zwar, aber sie gab stets um ein paar Drehungen nach, und drüben tatterte die Notenpresse erneute Millionen in die Beamten- und die mit ihr verbündete Arbeiterwelt. — Die Zeit der gewerkschaftlichen Beamten- und Arbeiter-Nebenregierungen begann und mit ihr die Auflösung des altpreussischen Beamtentums! Rechtzeitig erkannte man aber auch im Beamtentörper selbst, daß, je freierwilliger der Wind zu wehen anfang, desto brüchiger die Rechte der Beamten wurden, und daß unter dem Deckmantel der politischen

Neutralität hingesteuert wurde auf den allmählichen Abbau aller bisherigen Verpflichtungen des Staates dem Beamtentum gegenüber, also auf Ziele zur Verwirklichung sozialistisch-demokratischer Partei-grundsätze, die sich ein größerer Teil der Beamtentführer, wollten sie sich die politisch-parlamentarische Rückenbedeckung erhalten, längst zu eigen gemacht hatten. Der Bloß der Beamten fiel auseinander, der Radikalismus glaubte die neutrale Maske nicht mehr versehen zu brauchen, entrollte offen das sozialistische Banner und stieß unter neuer Firma als Beamtensäule zu den Angestellten- und Arbeitergewerkschaften — als Dritter im Bunde zur Erringung der Macht im Staate.

Das alte preussische Beamtentum mit seinen Traditionen, oft fortgepflanzt von Geschlecht zu Geschlecht, es sank so immer tiefer unter im Schlamm neuzeitlicher Auffassung und Gepflogenheiten. Wo sich noch gegenteilige Stimmen zu äußern wagten, gingen sie meist unter in dem Druck der Not, die langsam, aber konstant auch das Beamtentum daran erinnerte, daß wertlos gewordene Papiergeldmassen und Zulagen über Zulagen den Niedergang nicht zu bannen imstande sind.

Wie es aber mit der Freiheit der Gefinnung im neuen Staate zu halten sei, bewies das Gesetz zum Schutze der Republik, das sich der Beamten besonders annahm und deren etwa abweichende Meinung durch einen keineswegs sanften Druck auf den Magen feierlichst verbot. Wäre vom alten Staat ein ähnlicher Maulkorb an seine Beamten verteilt worden, welch ein Geschrei hätte wohl die heiligen Hallen der Parlamente durchtobt!

Die Reinigung des Beamtentörpers von „royalistischen Elementen“ war und ist Bestreben jedes neuen sozialistischen Ministers. Schon das sogenannte Ueberalterungsgesetz hatte den Neben Zweck, dem altpreussischen Beamtentum einen starken Stoß zu versetzen, die alten Geheimräte der Ministerien zu Fall zu bringen, soweit sie eben noch vorhanden waren. Das Beamtenabbaugesetz, wie es der gänzliche Zusammenbruch der Papiergeldwirtschaft endlich zeitigen mußte, bedeutet in seiner Nebenwirkung den Niederbruch auch der zweiten Säule, auf der einst Preußens Ansehen, über Deutschlands Gaue hinaus, beruhte.

Sien wir uns völlig darüber klar, daß die plötzliche Abstößung der älteren, in altpreussischen Beamtentraditionen erwachsenen Generation den Todesstoß für Preußens Wiedererwachen bedeutet! Eine politisierte Beamtenschaft unter parlamentarischen Regime, wie es sich seit 1918 unseren Augen darstellt, wird und kann sich nicht mehr zu der Höhe der Pflicht, der Genügsamkeit und Disziplin emporarbeiten, wie wir sie in vor-novemberlicher Zeit gesehen haben. Damit ist aber auch der Staat Preußen für alle Zukunft erledigt und wird zum Spielball der jeweils herrschenden Parteien.

Das ist die politische Seite des Beamtenabbaugesetzes, die auch unter der furchtbaren Finanznot berücksichtigt werden sollte, und besonders von jenen Parteien, die Preußens Aufbau nicht aus dem Auge verloren haben. — Welche Beamtententlastung das Reich notwendig hat, soll hier nicht untersucht werden; tatsächlich war aber im Reich die Beamtententlastung am stärksten; ich erinnere nur an die Errichtung verschiedener neuer Ministerien und an die Riesenzahl der Finanz-

(Fortsetzung siehe Seite 895.)



beamten, die die Erzbergerische sogenannte Reichsfinanzreform erforderlich gemacht hat. Ob nun Preußen, wenn es schematisch das Abbaugesetz vom Reich übernimmt und ebenfalls 25 % seiner Beamten abstößt, noch in der Lage ist, die Staatsmaschine in ordnungsmäßigem Gang zu halten, muß bezweifelt werden, es sei denn, daß sich ein Reformator findet, der rücksichtslos in allen Ressorts den Ballast der Erlasse und Verfügungen seit 1918 dem Feuertode überantwortet und da anbindet, wo wir 1914 aufgehört haben. Davon verlaublich im Blätterwalde aber noch nichts. Deshalb muß billig bezweifelt werden, daß die Arbeitslast eines solch hohen Prozentfußes ausscheidender Beamten von den Verbleibenden mit erledigt werden kann, selbst wenn die Abstoßung sich auf verschiedene Monate verteilen sollte. Preußens Beamtenchaft ist schon heute in vielen Ämtern überlastet, das Arbeitspensum hat längst die bisherige Arbeitszeit von acht Stunden überholt. Wer aber gezwungen wird oder ist, täglich geistig zehn oder mehr Stunden angestrengt zu arbeiten, der darf in nicht zu langer Zeit sich den Zusammenbruch seiner Nerven von ärztlicher Seite sicher beschleunigen lassen. Es ist doch ein zu gewaltiger Unterschied, draußen in frischer Luft mit Spade oder Spaten seine Arbeitsstunden abzumachen, oder am Schreibtisch mit endlosen Zahlenkolonnen usw. seinen Geist strapazieren zu müssen. Auf alle Fälle ist der gleichviel Stunden arbeitende Handarbeiter gesundheitlich stets in der Vorhand.

Land und Volk haben unfehlbar ein hohes Interesse daran, einen gesunden, arbeitsfreudigen

und nicht überlasteten Beamtenstand zu besitzen, der einerseits in der Lage ist, die Staatsmaschine reibungslos in Gang zu halten, dem aber andererseits auch für das Volk, soweit es mit den Behörden und Einzelstellen zusammen zu arbeiten hat, die nötige Zeit und das Interesse verbleibt.

Der alte preussische Beamtenstand, in seinen Hauptteilen bewährt in guten und schlechten Zeiten, durch Generationen gewöhnt an Pflichterfüllung und bescheidene Lebenshaltung, ein Fundament, auf dem ein wirklich freies und geachtetes Preußen wieder aufgebaut werden kann, darf selbst nicht unter dem Druck des jetzigen Finanzelendes auseinandergerengt werden; es müssen für Preußen wenigstens Mittel und Wege gesucht und gefunden werden, die Schroffen und rigorosen Maßnahmen des Reichsabbaugesetzes herabzumildern, es auch für die Beamtenchaft tragbar zu gestalten, die ohnehin durch die gewaltigen Gehaltseinschränkungen vor recht trübe Zukunft gestellt wird.

„Ich bin der erste Diener des Staates!“ sagte einst Friedrich der Große und kennzeichnete durch diesen Ausspruch zugleich den hohen Wert des preussischen Staatsdieners in seinen Landen. Achte der heutige Gesetzgeber auch in Zeiten der Not und der Unfreiheit darauf, daß nicht Groll und Verbitterung am Staate in die Reihen jener Männer gelenkt wird, die fast ein Menschenalter hindurch ihn getragen und gestützt haben. Anteil haben am traurigen Geschick seines Volkes, dazu ist auch der Staatsbeamte verpflichtet, mitzuentbehren ist auch sein Loß, aber hinausgehoben zu werden in die Wüste — das hat er nicht verdient!

## Parlaments- und Vereinsberichte.

### Aussprache über die Beamtensoldung im Preussischen Landtag. \*)

Zur ersten Beratung der Entwürfe zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten und der Volks- und Mittelschullehrer gab Abgeordneter Limberg (Soz.) eine Erklärung ab, in der es heißt: Die schwierige Finanzlage Preußens ist wesentlich mitverschuldet durch die Tatsache, daß die bestehenden Kreise nicht genügend zu den Steuern beitragen. Sie ist verstärkt worden durch die Verzögerungspolitik des Reichsfinanzministers, der viel zu spät zu der Erschließung neuer wertbeständiger Steuern übergegangen ist, so daß die Arbeit des Reiches, der Länder und Gemeinden in einer Weise leidet, die ihre Existenz aufs ernsteste gefährdet. Begrüßt wurde die Mitteilung des Staatsministeriums, daß es die erste Gelegenheit benutzen wolle, um eine Besserung der Gehälter und Löhne in die Wege zu leiten. Es müsse aber der ganze Einfluß des Staatsministeriums aufgebracht werden zur Erschließung wertbeständiger Einnahmequellen, um die Besserung zu beschleunigen. — Für die übrigen Koalitionsparteien erklärte Abgeordneter Baumhoff (Str.): „Die Fraktion desentrums, der Deutschen Volkspartei und der Deutschen Demokratischen Partei bebauern

angesichts der durch das Besoldungsgefetz gegebenen Rechtslage, an der Besoldungsvorlage Änderungen nicht vornehmen zu können. Dem Gesetzentwurf geben sie nur unter schweren Bedenken ihre Zustimmung. Sie erwarten aber, daß die der Beamtenchaft auferlegten großen Opfer nur von kurzer Dauer sind.“ Abgeordneter Ebersbach (Dnat.) führte aus: Wir sind es der preussischen Beamtenchaft schuldig, ihre Interessen gründlicher und gewissenhafter wahrzunehmen, als es eben besonders seitens der Sozialdemokraten geschehen ist. Der schreiende Notstand, in den jetzt die Beamtenchaft versetzt wird, ist die Folge vor allem des blutigen Dilettantismus, der in den letzten fünf Jahren auf dem Gebiete der Finanz- und Steuergegebung hier geherrscht hat. (Lärm links.) Jetzt ergibt sich über sie eine nette Weihnachtsbescherung; zu dem Abbau von 25 Prozent am Personal tritt die Herabsetzung der Gehälter auf jämmerlichste, lärglichste Sätze. Leider macht es die Geschäftsfrage des Hauses unmöglich, die sieben Urantträge genauer zu besprechen. Mit den neuen Goldgehältern wird die Kaufkraft einer großen Bevölkerungsschicht mit einem Schlag ausgeschaltet. Was soll ein Schwerbeschädigter, der ein kleines ländliches Grundstück erworben hat, um sich dort der Erholung und Kräftigung zu widmen, mit einem Gehalt von monatlich 120 Goldmark anfangen, wenn ihm allein als Grundvermögenssteuer 20 Goldmark abgezogen werden? Die Vorlage bedeutet geradezu eine große Gefahr

\*) Um unseren Lesern noch in dieser Nummer von den so wichtigen Verhandlungen Kenntnis geben zu können, bringen wir den Bericht ausnahmsweise nach den Ausserungen politischer Zeitungen. Die Schriftleitung.

für den Staat, denn sie bedroht unmittelbar die Integrität des Beamtentums. Von dem Erfolge des Beamtenabbaus macht man sich offenbar ohnehin ganz phantastische Vorstellungen. (Zurufe.) Die Höhe des Ausgabenetats für die Beamtschaft liegt keineswegs an der übermäßigen Besoldung der höheren Beamten, sondern an der unglaublichen Überspannung unserer Behördenorganisation. Letztere zu vereinfachen ist auch der Wunsch der Spitzenorganisationen der Beamtschaft.

Finanzminister Dr. v. Richter bedauerte die Rede des Abgeordneten Eversbach. Von deutsch-nationaler Seite sei nicht ein einziger positiver Vorschlag gemacht worden zur Beschaffung der

Mittel, die zu einer besseren Besoldung der Beamten fehlen. Die Deutschnationalen hätten vielmehr die meisten Steuern abgelehnt. Wer die Grundsteuer ablehne, könnte der Regierung keinen Vorwurf aus den unzureichenden Besoldungssätzen machen. Sobald sich irgendeine Besserung der Finanzlage zeigt, würden die Gehälter in angemessener Weise erhöht. Das Gesetz wurde darauf in zweiter Beratung angenommen. In der dritten Beratung tritt noch einmal Abgeordneter Haseloff (Dnat.) für erhöhte Beamtenbezüge ein. — Sodann wurde das Gesetz unverändert gegen Deutschnationale und Kommunisten angenommen. Eine Reihe dazu vorliegender Anträge ging an den Hauptausch.

## Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Etwa angegebene Preise freibleibend.)

Dr. phil. Gustav Hegi, **Illustrierte Flora von Mittel-Europa.** Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und der Schweiz. F. F. Lehmanns Verlag. IV. Band, 2. Teil. Lieferungen 42 bis 51 und Einbanddecke zu Band IV, 2.

Nach langer Zeit liegen wieder einmal einige Lieferungen der großen Hegischen Illustrierten Flora von Mittel-Europa vor, von allen Beziehern gewiß auf das freudigste begrüßt. Man kann dem Verleger nicht dankbar genug sein, daß er es dem Autor ermöglicht, sein vorzügliches Werk auch unter den schwierigen Verhältnissen, unter denen der Buchhandel zur Zeit leidet, fortzusetzen. Dazu kommt noch, daß die Ausstattung in nichts den Büchern der Vorkriegszeit nachgibt, ja die Reproduktionen der photographischen Aufnahmen, an denen auch die vorliegenden Lieferungen überaus reich sind, sind von einer Schärfe, die nichts zu wünschen übrig läßt. So reihen sich diese Fortsetzungen den vorangegangenen auf das beste an. Was nun den Inhalt der Lieferungen anbelangt, so enthalten sie zunächst den Rest der Steinbrechgewächse, insbesondere der artenreichen Gattung Saxifraga, und der Gattung Ribes, wobei auch auf die pomologischen Sorten Rücksicht genommen ist. — Auch die in Deutschland hier und da angebauten Hamamelidaceae Liquidambar styraciflua, der Amberbaum, und Hamamelis virginica, die virginische Zaubernuß, sind nicht vergessen. — Platanus acerifolia Willd. dürfte doch wohl mehr als ein Bastard zwischen R. occidentalis und orientalis aufzufassen sein als eine besondere Art, zumal sich alle Übergänge zwischen jenen beiden vorfinden, sowohl in der Blattform als in der Anzahl der Fruchtstände.

Des weiteren enthalten die Lieferungen die große Familie der Rosaceen, der Rosengewächse, von denen den Forstmann besonders die Sorbus-Arten interessieren, bis einschließlich der Gattung Prunus, womit der zweite Teil von Band IV abgeschlossen ist.

Daß auch die farbigen Tafeln von außerordentlicher Schönheit sind und die Farben der

Natur vollkommen entsprechen, brauche ich wohl nicht noch besonders hervorzuheben. — So geben Autor, Maler und Verleger wiederum ihr Bestes! Daher ist es mit Freuden zu begrüßen, daß die Flora wenn auch nur langsam, so doch stetig fortschreitet. Da noch mit vier Bänden gerechnet werden muß und der einzelne Band mit Rücksicht auf die Kaufkraft der Abnehmer nicht schneller als in etwa 1½ Jahren fertiggestellt werden soll, so würden allerdings immer noch 6 Jahre bis zum Abschluß des ganzen Werkes vergehen. Möchten inzwischen auch für den Buchhandel wieder bessere Zeiten kommen, damit dem Autor wie dem Verleger ihre Arbeit wieder erleichtert werde! Ich kann das schöne Werk nur immer wieder und wieder den Lesern unseres Blattes empfehlen. Herrmann.

## Allgemeine Literatur.

**Der Dachshund**, Geschichte, Kennzeichen, Zucht und Verwendung zur Jagd. Von Dr. Fritz Engelmann. Mit 251 Textabbildungen und drei farbigen Tafeln. Verlag von J. Neumann in Neudamm. 1924. Preis 4 Goldmark.

Seit Emil Higners bekanntem Werk „Der Dachshund“ das erste Buch wieder, das unsern braven Krummbein, insbesondere seiner jagdbaren Bedeutung gewidmet ist! Es gehört vor allem in jedes Forst- und Jägerhaus, wo eigentlich auch nirgends — wenigstens nicht ohne ganz besonderen Grund — der Tadel fehlen sollte; wird doch auch dessen allgemeiner Erziehung u. a. in dem kurze Raum gewährt (allerliebste ist das Bild auf Seite 164: „Ein woflerzogenes Paar“). Daß der neue „Dachshund“ in jeder Beziehung auf neuzeitlicher Höhe steht, dafür bürgt der in Jägerkreisen bekannte Name des Verfassers. Obwohl letzterer bei manchen Kapiteln sich viel kürzer fassen mußte, als ihm lieb war, weist der Umfang des Buches doch 360 Seiten auf. Die Fülle der Abbildungen ergänzt in vortrefflicher, überaus anschaulicher Weise den sonstigen Inhalt. Ein Buch somit, das jedem Tadelstreund außerordentlich willkommen und wertvoll sein wird!

# Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

## Wertbeständige Zahlungsmittel.

Pr. v. 10. 12. 1923 — (Bes. 8908).

### 1. Mangel an wertbeständigen Zahlungsmitteln.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers der Finanzen sind die wertbeständigen Zahlungsmittel nicht bei allen Reichsbankanstalten rechtzeitig und in ausreichender Menge vorhanden gewesen, um die Kassen zur Zahlung der durch das Reichsbefolungsblatt (Pr.Bef.Bl.) vorgeesehenen Hundertsätze ausreichend auszustatten. Da sich derartige Mängel auch in Zukunft zunächst trotz großer Bemühungen des Reichsfinanzministeriums und der Reichsbank nicht werden vermeiden lassen, weist er nochmals darauf hin, daß den Beamten usw. ein Anspruch auf wertbeständige Zahlung von Teilen ihrer Bezüge nicht zustehe. Die ergangenen Anordnungen geben lediglich den Behörden eine Befugnis zur Zahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln nach Maßgabe der verfügbaren Bestände. Können solche von den Kassen bei einzelnen Reichsbankanstalten bis zum Fälligkeitstage der Bezüge 12 Uhr mittags nicht oder nicht in ausreichender Menge in Empfang genommen werden, so sind die Bezüge, soweit die wertbeständigen Zahlungsmittel nicht ausreichen, in Papiermark zu zahlen. Der Rest in wertbeständigen Zahlungsmitteln in Papiermark gezahlte Betrag wird, wenn es sich nicht schon um eine Aufwertungsbezahlung handelt, aufgewertet werden (vgl. Pr. Bef.-Bl. S. 191\*).

### 2. Keine Nachlieferung von wertbeständigen Zahlungsmitteln.

Wer bei den Gehalts- usw. Zahlungen seine Dienstbezüge entweder voll in Papiermark oder nur zu einem geringeren Romhundertfuß als vorgesehen in wertbeständigen Zahlungsmitteln, den Rest aber voll in Papiermark ausgezahlt erhalten hat, kann nicht verlangen, daß ein Teil der Papiermarkbeträge nachträglich in wertbeständige Zahlungsmittel umgetauscht werde, und zwar weder zum Umrechnungsfuß, der für den ursprünglichen Zahlungstag gegolten hat, noch zu dem jetzt geltenden (höheren) Umrechnungsfuß.

### Bezüge der Anwärter im Vorbereitungsdiensft der Staatsforstverwaltung.

S. d. Pr. f. d. D. u. F. v. 15. 12. 23 — III 24369.

Auf Grund der Ziffer 4 des Runderlasses vom 13. 12. 1923, betreffend Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten usw. (Bes. 4028 usw.) — Pr.Bef.Bl. S. 217 —, werden die Tagessätze der den Anwärter im Vorbereitungsdiensft der Staatsforstverwaltung zu zahlenden Vergütungen vom 1. 12. 1923 ab wie folgt festgelegt:

a) Unterhaltszuschuß für Forstreferendare im	1.	2.	3. Vorbereitungsjahre
	2,05	2,30	2,50 Goldmark;

\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 48 Seite 815.

### b) Tagesvergütung der Staatsförsteranwärter im Vorbereitungsdiensft

im 1. 2. 3. 4. 5. Vorbereitungsjahre  
1,75 1,90 2,10 2,30 2,50 Goldmark;

c) Tagegeld für Forstreferendare während der Dauer einer auftragsweisen Beschäftigung 3,50 Goldmark;

d) Frauenbeihilfe 0,23 Goldmark;

e) Kinderbeihilfe bis zum vollendeten

6.	14.	21. Lebensjahre
0,36	0,41	0,46 Goldmark;

f) Befahrungs- und Notzulage im Einbruchgebiet des Westens 0,13 Goldmark;

g) Kinderzulage zu f) 0,02(6) Goldmark.

Für die Zahlung gelten bis auf weiteres die bisherigen Bestimmungen. Im übrigen sind die Vorschriften des obigen Runderlasses sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß der örtliche Sonderzuschlag nicht tageweise, sondern für den zur Zahlung anzuweisenden Betrag zu berechnen ist.

### Bewertung von Forstnebennutzungen.

Pr. f. d. v. 20. 11. 1923 — III 22745.

Um die Einnahmen aus Forstnebennutzungen der immer noch forschreitenden Geldbewertung ständig anzupassen, bestimme ich, daß bis auf weiteres bei Abgabe von Forstnebennutzungen die letzte vor dem Kriege gültige Lage zugrunde gelegt wird und deren Beträge in Papiermark umgerechnet werden durch Multiplikation mit dem für Reichsteuern maßgebenden Goldumrechnungsfuß. Wegen der Bekanntmachung dieses Umrechnungsfußes nehme ich Bezug auf meine Verfügung vom 2. November 1923 — III 21495 zu 11 (Dv.Pr.Bl. S. 997\*).

An Forstbeamte und Waldbarbeiter sind Forstnebennutzungen zu 75 % des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages abzugeben.

Die für Nebennutzungen zur Einnahme zu stellenden Beträge sind auf volle Milliarden nach oben abzurunden.

### Veröffentlichung der Jagdscheininhaber.

Pr. f. d. v. 28. 11. 23 — I B 1d 18152

Pr. f. d., IV a IV 1124 II Pr. d. F., I E I 7346 §. 8.

Mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates wollen wir keine Einwendungen dagegen erheben, daß die Veröffentlichung der Jagdscheininhaber (Ziffer 25 Abschnitt II Absatz 3 der Anweisung zur Ausführung der Jagdordnung in der Fassung des Nachtrages vom 28. März 1912) bis auf weiteres unterbleibt.

Die Jagdscheinlisten sind jedoch in den Geschäftsräumen der Ausstellungsbehörden auszulegen. Ihre gelegentliche Einsichtnahme ist den Landjäger-, Jagd- und Forstschutzbeamten zur Pflicht zu machen.

\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 50 Seite 876/7.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

Preussische Regierung und Beamtengehälter. Der Amtliche Preussische Preßedienst teilt mit: Das Preussische Staatsministerium befaßte sich

in seiner Mittwochssitzung mit den (vom Reiche) neu festgesetzten Beamtengehältern. Uebereinstimmend wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Gehälter, insbesondere in den unteren und mittleren

Stufen, unzulänglich seien. Es soll die erste Gelegenheit, die sich bei einer Besserung der Lage der Staatsfinanzen bietet, benutzt werden, um eine generelle Aufbesserung der Gehälter in die Wege zu leiten.

**Antrag betreffend Aufwertung der Beamtenbezüge.** Die Deutsche Volkspartei hat im preussischen Landtag folgenden Antrag eingebracht: Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken und die sonst erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit

1. die völlig unzulänglichen, nicht einmal das Existenzminimum gewährenden Bezüge der Beamten, Staatsangestellten und Staatsarbeiter schleunigst ausreichend aufgewertet werden;

2. die Lebenshaltung der Beamten, Angestellten und Arbeiter wie der übrigen Verbraucherkreise durch Herbeiführung eines weiteren Preisabbaues erleichtert wird.

**Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Beamtengehälter.** Nach Meldungen der Tagespresse mußte sich das Reichskabinett angesichts der außerordentlich schwierigen Finanzlage des Reichs entschließen, anzuordnen, daß die für den 17. Dezember in Aussicht genommenen Gehaltszahlungen an Beamte und Angestellte für die zweite Dezemberhälfte nur zur Hälfte an diesem Tage geleistet werden. Es ist in Aussicht genommen, den Rest am Freitag, dem 21. Dezember, auszugeben. Die Reichsregierung sah sich zu dieser Anordnung trotz der ihr bekannten Notlage der Beamten- und Angestelltenschaft gezwungen, da die Mittel zu einer rechtzeitigen vollen Auszahlung nicht vorhanden sind und trotz aller Anstrengungen nicht herangeschafft werden konnten.

**Die neuen Ortszuschläge.** Nach einem Beschluß des Reichskabinetts sind die Orts-Sonderzuschläge für Beamte vom 1. Dezember d. J. ab folgendermaßen geregelt worden:

Ab 1. Dezember 2 % (bisher 8,5 %), 4 (10,5), 6 (13), 9 (15,5), 11 (18), 13 (20,5), 17 (25,5), 28 (37,5), 42 (52,5).

Die seitherigen Sätze unter 8 % fallen fort. Orts-Sonderzuschläge werden bekanntlich vom gesamten Einkommen (Grundgehalt plus Ortszuschlag plus Sozialzuschlag) bezahlt. Mit der Veröffentlichung der Verordnung über die Neuregelung der Beamtengehälter ist in diesen Tagen zu rechnen. Die Verordnung wird gegenüber den bereits veröffentlichten Zahlen keine nennenswerte Änderung aufweisen. Die Erhöhung der sozialen Zulagen, an die ursprünglich gedacht war, wird voraussichtlich nicht erfolgen.

**Jedem das Seine!** Wir erhalten aus unserem Leserkreis folgende Einwendung: Nach dem Staatswaldarbeitertarif erhält der Waldarbeiter in der niedrigsten Lohnstufe 2  $\text{M}$  je Stunde und 2,4  $\text{M}$  Frauenzulage = 26,4  $\text{M}$  und 2,4  $\text{M}$  je Stunde für jedes Kind. 1914 erhielt der Waldarbeiter 25  $\text{M}$  je Stunde, Sozialzulagen gab es nicht. Während der Waldarbeiter früher als Holzschläger im Auftrag arbeitete, werden die Arbeiter des Holzeinschlags in der nächsten Staats-Oberförsterei in Tagelohn ausgeführt. Das eröffnet nette Aussichten für die

Brennholzpreise. Nach der Regierungsvorlage zur Umstellung der Beamtenbezüge auf Geldmaß soll erhalten:

Gruppe 6 Sekretär . . . . . 1122—1494  $\text{M}$   
1914 als Assistent . . . . . 1650—3300  $\text{M}$   
1800—3600  $\text{M}$

Gruppe 7 Obersekretär . . . . . 1380—1860  $\text{M}$   
1914 als Sekretär . . . . . 1800—4500  $\text{M}$   
2100—4500  $\text{M}$

Gruppe 8 Obersekretär (Aufrüchungsstelle)  
1620—2160  $\text{M}$

Gruppe 10 Regierungsrat und höherer Beamter  
2250—3000  $\text{M}$   
1914 als höherer Beamter

2700—7200  $\text{M}$   
3000—7200  $\text{M}$

Gruppe 11 besgl. Aufrüchungsstelle 2610—3480  $\text{M}$   
1914 als Regierungsrat 4200—7200  $\text{M}$

Anstatt des Wohnungsgeldes soll der Ortszuschlag weiterbestehen bleiben. Ortsklasse A 120—300  $\text{M}$ , Ortsklasse B 60—160  $\text{M}$ . Frauenzulage ist mit 84  $\text{M}$ , Kinderzulage mit 132 bis 168  $\text{M}$  in Aussicht genommen. Sämtliche Zahlen sind Jahressummen. Während dem Arbeiter sein Vorkriegslohn beigehalten und darüber hinaus gezahlt wird, muß man dem Beamtenstand zu, sich mit einem Bruchteil der Vorkriegsbezüge abzufinden. — Jedem das Seine!

**Der Beamtenabbau.** Im Fünfzehner-Ausschuß des Reichstages wurde, wie die politische Woche meldet, ein Antrag angenommen, wonach die Auswahl der in den einstufigen Ruhestand zu Versetzenden durch ihre politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung und durch ihre Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei usw. oder die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht nicht beeinflusst werden darf. Vor der Entlassung, Kündigung oder Versetzung in den einstufigen Ruhestand soll den Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Die Abfindungssummen sollen einem angenommenen Antrage gemäß folgendermaßen erhöht werden: Beamte im 2. und 3. Dienstjahre erhalten das Zweifache, im 4. und 5. das Dreifache, im 6. und 7. das Vierfache, im 8. und 9. das Fünffache, im 10. das Sechsfache, im 11. das Siebenfache, im 12. und 13. das Achtfache, im 14. und in den weiteren Dienstjahren das Neunfache des letzten Monats Einkommens unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes ihnen zustehenden Bezüge. Auch Beamte auf Probe, Kündigung oder Widerruf sowie außerplanmäßiger oder im Vorbereitungsdienste befindliche Beamte sollen die gleichen Abfindungssummen erhalten.

Zu dem Artikel, der die Kürzung der Versorgungszüge bei Privateinkommen behandelt, wurde ein Antrag angenommen, wonach das Privateinkommen aus dem Vermögen der Frau bei der Berechnung des Privatvermögens aussscheidet. Bis zur Höhe des Betrags, der dem jeweiligen Gehalte der Eingangsstufe der Versorgungsguppe A. VIII (bisher A. VII) entspricht, soll das Privateigentum unberücksichtigt bleiben.

Zur Frage der Entlassung von Angestellten wurde der Regierung durch Beschluß die Anregung gegeben, den betreffenden Paragraphen der Abbauverordnung folgendermaßen

zu fassen: „Die Zahl der Angestellten ist so weit zu vermindern, als es die Verhältnisse der Verwaltung irgend zulassen. Angestellte, die am Tage der Kündigung insgesamt mindestens zwölf Jahre ununterbrochen bei Reich, Ländern und Gemeinbeverwaltungen beschäftigt sind, werden den versorgungsberechtigten Angestellten gleichgestellt.“ — Zum Schluß wurde ein Antrag angenommen, daß mit der Überwachung der Durchführung der Personalabbaumaßnahmen ein aus sieben Mitgliedern bestehender Reichstagsausschuß betraut werden möge, dem auch die Ausführungsbestimmungen vorzulegen sind.

**Die Verhandlungen über die Arbeitszeitverlängerung**, die im Reichsministerium des Innern zwischen Regierungsvertretern und Vertretern der Beamtenorganisationen gepflogen wurden, sind ergebnislos abgebrochen worden. Die Organisationsvertreter erklärten, daß die Arbeitszeitverlängerung in der geplanten Form für die Beamten nicht annehmbar und daß insbesondere auch eine Teilung der Dienstzeit im Hinblick auf die zum Teil von Arbeitsstätten weitabgelegenen Wohnungen technisch undurchführbar sei. — Wie jedoch Nachrichten der politischen Presse bezeugen, hat das Reichskabinett in seiner Sitzung am 14. Dezember die Arbeitszeit für die Beamten auf mindestens 64 Stunden wöchentlich festgesetzt.

**Reichsschlüsselzahl für die Lebenshaltungskosten:** 1515 Milliarden seit 3. 12. 1923; 1269 Milliarden seit 10. 12. 1923.

**Lohnsteuerverhältniszahl** vom 16. bis 22. 12. 1923 einschließlich 650 000. Der Steuerbetrag ist in allen Fällen auf volle 10 Milliarden Mark nach unten abzurunden.

**Wichtige Veränderungen im Reichs-Forstwirtschaftsrate.** An Stelle des ersten Vorsitzenden, Freiherr v. Serman auf Wain, der Ende Oktober 1919 im Beisein des damaligen Abteilungsdirigenten im Reichs-Wirtschaftsministerium Dr. Vermees die erste Sitzung des Reichsforstwirtschaftsrates leitete und dieser Körperschaft seither vorstand, hat aus Gesundheitsrücksichten und wegen Überlastung mit eigenen Verwaltungsgeschäften sowohl dieses Amt als die Vertretung des R. F. R. im Reichswirtschaftsrate niedergelegt. Der R. F. R. hat mit Bedauern von dieser Entschliesung Kenntnis genommen; er wird den scheidenden ersten Vorsitzenden in dankbarer Erinnerung behalten.

An seiner Statt ist Staatssekretär a. D. Erzellenz Freiherr v. Stein, der während des Krieges erst Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen, dann Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes war und als solcher eine sehr ersprießliche Tätigkeit entfaltete, zum ersten Vorsitzenden des R. F. R. gewählt worden; ebenso wurde derselbe als Mitglied des Reichswirtschaftsrates präsentiert. Es steht zu erwarten, daß Erzellenz v. Stein die nach manchen Richtungen gefährdete Position der deutschen Forstwirtschaft mit Erfolg verteidigen und zu diesem Zwecke den R. F. R. zielbewußt zur Mitarbeit anregen wird.

Landforstmeister Dr. König, der bereits im vergangenen Frühjahr aus triftigen Gründen

um die Enthebung vom Amte des Geschäftsführers des R. F. R. gebeten, aber wegen alsbaldiger Erkrankung seines Nachfolgers jenes bis Mitte November in anerkannter Weise fortgeführt hatte, ist nunmehr erbgütlich zurückgetreten. Er wird voraussichtlich durch den Ende November auf Grund des Beamten-Abbaugesetzes in den Ruhestand getretenen Ministerialrat Dr. Kahl, Referent für Forstwirtschaft im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und im Reichsfinanzministerium, ersetzt werden. Dr. König und Dr. Kahl sind Oberwalder Studienfreunde und beide von jeher Gönner und Freunde der „Deutschen Forst-Zeitung“ gewesen. Der erstere stand jahrzehntelang im preussischen Staatsforstdienst, in dem letzten Jahrzehnt war er Oberforstmeister in Potsdam und Landforstmeister in der Zentralforstbehörde. Dr. Kahl war im Elsaß-Lothringischen tätig und während des Krieges Oberforstmeister in Weß. Wir hoffen, daß beide Herren der „Deutschen Forst-Zeitung“ das alte Wohlwollen erhalten werden, und wünschen Dr. Kahl zur Übernahme des verantwortungsvollen Geschäftsführeramtes besten Erfolg. Die Schriftleitung.

**Tagung des Landesverbandes sächsischer Waldbesitzer.** Unter großer Beteiligung seiner Mitglieder hielt der Landesverband sächsischer Waldbesitzer in Dresden seine zweite diesjährige Tagung ab, auf der zunächst Freiherr von Stein-Verlin einen bemerkenswerten Vortrag über „Die Zwecke und Ziele der Waldbesitzerverbände“ hielt.

Nachdem der Vortragende auf die zwei Hauptaufgaben der Waldbesitzerverbände, die teils technisch-wirtschaftlicher, teils forstpolitischer Natur seien, hingewiesen hatte, führte er aus, daß die Forstwirtschaft sich jetzt mehr denn je auf eine Steigerung der Produktion einstellen müsse, da die Einfuhr aus dem Auslande jetzt in der Hauptsache aus finanzpolitischen Gründen verfallen sei. Eine weitere Aufgabe der Waldbesitzerverbände sei die Steigerung der Arbeitsintensität durch Förderung der Waldkultur der kleinen Betriebe, durch Ausbildung des Forstpersonals und durch Förderung der forstlichen Forschung. Die Tätigkeit des zentralen Verbandes, des Reichsverbandes deutscher Waldbesitzerverbände, liege mehr auf dem Felde der forstpolitischen Interessen. Dann verlangte der Redner, daß der Waldbesitzer vor allem auch mit seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern Hand in Hand gehen und das bestehende gute Verhältnis zu ihnen durch ausreichende Besolung und Entlohnung stärken müsse. Ferner müßten den Waldbesitzerverbänden ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit diese in den jetzigen schweren Zeiten ihre große Aufgabe erfüllen könnten. — Hierauf nahm der sächsische Landforstmeister Bernhardt Veranlassung, mit Genehmigung die Aber einstimmung der Ansichten der sächsischen Staatsforstverwaltung und der Privatwaldbesitzer zu konstatieren. Nach einer längeren Aussprache wurde dann das Abkommen mit dem sächsischen Landesforstkulturrat, das eine Vereinigung der Forstabteilung des Landesforstkulturrates mit der Geschäftsstelle des Landesverbandes sächsischer Waldbesitzer zum Gegenstande hat, geschlossen. Nach Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf werblich-bündiger Grundlage wurde von der Gründung eines Arbeitgeberverbandes



für forstliche Privatangestellte im Freistaat Sachsen und dem Abschluß eines Tarifvertrages mit dem Deutschen Forstbeamtenbunde, Bezirksgruppe Sachsen, mit Zustimmung Kenntnis genommen. Die Versammlung ernannte sodann den ausscheidenden seitherigen Vorsitzenden, Forstmeister a. D. von Jehmen, zum Ehrenvorsitzenden und wählte an dessen Stelle Graf zu Solms-Wildenfels, als Stellvertreter Graf Schall-Niaucourt. v. S.

**Unterrichts- und Prüfungswesen.**

**Ergebnis der Forstreferendarprüfung in Preußen.**

Der im Oktober d. J. abgehaltenen Forstreferendarprüfung haben sich 53 Forstbesessene unterzogen. Die Prüfung haben bestanden: 1 Prüfling mit „gut“, 17 Prüflinge mit „ziemlich gut“, 22 Prüflinge mit „genügend“, 13 Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden, davon sechs zum zweitenmal.

**Forstwirtschaftliches.**

**Verstärkung des Holzeinschlages.**

In der Abendausgabe des „Berliner Lokal-Anzeigers“ vom 4. Dezember schlägt Dr. Grauhoff eine Verdoppelung oder Verdreifachung des Holzeinschlages in den deutschen Wäldungen während des laufenden Winters vor. Dieses sei das einzige Mittel, eine Hungersnot schwerster Art zu vermeiden, wie sie Rußland vor einigen Jahren unter Opferung von mehr als zehn Millionen Menschen durchmachen mußte. Wir haben nach Gr. nur noch bis Ostern Brotgetreide, die Devisen der Reichsbank werden bei Fortsetzung der jetzigen sparsamen Wirtschaft in der Zuteilung höchstens bis Ende dieses Jahres ausreichen, da für Papiermarkt Brotgetreide oder sonstige Nahrungsmittel im Ausland nicht erhältlich sind und da die Rentenmark, selbst wenn es gelingt, ihr den Wert auf die innerdeutsche Kaufkraft zu erhalten, im Ausland keine Geltung und damit auch keine Kaufkraft besitzt. Unter diesen Umständen seien wir gezwungen, aus unseren Kapitalien zu entnehmen, was irgendwie entbehrlich sei, um uns vom Ausland die nötigen Nahrungsmittel zu kaufen.

Der „Holzmarkt“ weist in Nr. 292 ausführlich nach, daß zwar möglicherweise eine Verstärkung des Holzeinschlages in verschiedenen Orten zulässig sei, daß aber weder Einschlag noch Abfuhr und Verwertung innerhalb der in Betracht kommenden Frist erfolgen könne. Insbesondere habe sich der Holzabfah im Ausland sehr schwierig gestaltet. Unter diesen Umständen könne der Vorschlag des Dr. Grauhoff nicht verwirklicht werden. Daß die Regierung bemüht ist, in anderer Weise (Nahrungsmittelkredite in Amerika) die deutsche Volksernährung sicherzustellen und Abhilfe für unser Finanzelend zu schaffen, sei an dieser Stelle nur beiläufig erwähnt.

**Preise der Kiefernzapfen.**

Beim Vergleich der von den Staatslängen angebotenen Preise ergeben sich so auffallende Verschiedenheiten, daß sie weder durch die Höhe des Stundenlohnes noch durch den größeren oder geringeren Reichtum an Zapfen erklärt werden können. So bieten z. B. in der Provinz Hannover staatliche Längen 8 bis 10 M Pfänderlohn für 50 kg, während im Bezirk Magdeburg von Staats- und Privatlängen gleich-

mäßig etwa 4 M bewilligt werden. Pommern hat anfangs 2,50 M ab Bahnstation ladungswise Zapfen angeboten, fordert aber jetzt 4 bis 4,50 M ab Station. In der Gegend von Darmstadt werden den Pflündern durchschnittlich 3 bis 4 M für 50 kg gezahlt. Im allgemeinen dürften sich die Preise für Kiefernzapfen gegenwärtig zwischen 4 und 5 M je nach den Verhältnissen bewegen, nur Hannover steht ganz auffallend über diesem Durchschnitt. Bei der allenthalben, namentlich auch im Staatshaushalt, gebotenen Sparsamkeit erhebt sich doch eine Nachprüfung der vom Besten gebotenen Preise und eine größere Gleichmäßigkeit angezogen. Der Vorwurf, daß die Staatsbetriebe weniger sparsam wirtschaften als Privatbetriebe, weil sie nicht mit eigenem Gelde arbeiten, muß unter allen Umständen vermieden werden. Zu hohe Pfänderlöhne verteuern auch für die Privatlängen und damit ebenso für den Privat- und Gemeindevorb unnotigerweise den Kiefernjamen. Infolge der großen Arbeitslosigkeit werden im laufenden Winter erheblich mehr Zapfen gepflückt als vor einigen Jahren, wo es oft unmöglich war, Frauen und Kinder zum Pflücken der in Schlägen reichlich vorhandenen Zapfen zu gewinnen, weil die Männer zuviel verdienten.

**Auftreten der Kiefernseiden-Gallmücke.**

In diesem Sommer machte sich in den Forsten der Freien Standesherrschaft Mültitz (Bezirk Potsdam) das teilweise Absterben und Zurückbleiben der einjährigen Kiefernadeln namentlich an den Bestandessträndern der Stangenhölzer und an dem Kiefernanzug unter Schirm auffallend bemerkbar. Untersuchungen mit dem bloßen Auge ergaben, daß die Adeln äußerlich unbeschädigt waren. Dort man sie jedoch aus der Scheibe, so fand man hoch zwischen den beiden Adeln eine Larve, kaum 1 mm große, rotgelbe Larve. Bei einer Untersuchung Ende November fanden sich nur noch einzelne Larven vor. Die Adeln sind an der Basis befreien, während Auftriebungen oder Gallen und Vertwachsungen nicht vorhanden waren. Nach diesem Befund handelt es sich um die von Raueburg beschriebene Kiefernseiden-Gallmücke *Cecidomyia brachytera* Schwagr. (nicht zu verwechseln mit der Kiefernharz-Gallmücke *C. Pini*). Nach Raueburg gehört das Insekt nicht zu den sehr schädlichen, weil nur etwa 5%, höchstens 10% der Adeln befallen werden und sehr Etämme ausgeben. Praktisch durchführbare Beseitigungsmaßnahmen kommen kaum in Betracht. Das Absterben der Adeln ist auch in den Nachbarrevieren beobachtet worden. Ich gebe diese Bemer- nung zur Kenntnis, weil die Kiefernseiden-Gallmücke vermutlich auch anderwärts in diesem Jahre stark aufgetreten ist.

**Wilddiebsachen,**

**Sagd- und Forstschußangelegenheiten.**

**Bezirk Oppeln.** Gräfl. Pragschmache Forstverwaltung. In der Nacht vom 2. zum 3. November wurde der Forstschuß Karl Grubner im Forstrevier Wiersdel aus dem Hinterhalt, vermutlich von Wilderern oder Holzstreibern, beschossen und schwer verletzt. Der Täter ist unermittelt geblieben. Für geeignete Angaben, die zu seiner Feststellung führen, so daß eine gerichtliche Strafverfolgung erfolgen kann, hat die Gräfl. Pragschmache

Verwaltung, Schloß Falkenberg, D.-Schl., eine Belohnung von 300 Goldmark ausgelegt.

## Verschiedenes.

Für die „Deutsche Forststudentenhilfe, Neubamm“, Sammlung des Vereins „Waldheil“ zugunsten der Studierenden an den forstlichen Hochschulen Eberswalde, Hann.-Münden, Tharandt und den Forstabteilungen der Universitäten Freiburg i. Br., Münchens und Gießen, sind dem Verein „Waldheil“ Mitte Dezember von Herrn Fabrikbesitzer Schulze, Eberswalde, Mitglied des engeren Vorstandes der dortigen Forststudentenhilfe, 76450500 Millionen Mark (76,5 Goldmark) zugegangen. Das Geld ist unter Beteiligung aller Schützen gesammelt gelegentlich des Schießtreibens nach einer Hasentreibjagd — Strecke 102 Hufen — der Herren Fabrikbesitzer Brüder Arbeit, Eberswalde, auf ihrem Jagdbezirk Schmargendorf, Kreis Angermünde. Möge dieses hochherzige Beispiel reiche Nachahmung finden. Die Not der Forststudenten an sämtlichen Hochschulen und Universitäten ist sehr groß.

**Deutsche Forstmannshilfe.** Unter dieser Überschrift bringt die „Wiener Allgemeine Forst- und Jagdzeitung“ in Nr. 48 vom 30. November einen von Ing. Klometsch in St. Pölten verfaßten Aufruf zur Unterstützung der deutschen Forstleute durch ihre österreichischen Fachgenossen. Die Schriftleitung bekräftigt diesen Aufruf und erklärt sich bereit, Spenden für diesen Zweck entgegenzunehmen. In Verbindung hiermit wird mitgeteilt, daß die Weidmannschaft Österreichs bereits Sammlungen für einen Hubertusfonds eingeleitet hat, der bestimmt ist, eine Weihnachts- und Neujahrsspende für Deutschlands Förster- und Jägerkinder zu liefern. Für die Auswahl der Bedürftigen hat die Geschäftsleitung des Hubertusfonds den Verein „Waldheil“ Neubamm herangezogen. — Eine Krone (Österreich) sei gleich 36 Millionen deutscher Papiermark! Dieses höchst dankenswerte Glied in der Reihe von ausländischen Hilfsunternehmen für die deutsche Notlage beweist wohl am besten, wie tief wir gesunken sind!

**Die zweite Deutsche Jagdausstellung** in Verbindung mit der „Jägerwoche“ soll in der Zeit vom 17. Februar bis 3. März 1924 im Museum für Naturkunde in Berlin, Invalidenstraße 43, stattfinden. Leiter ist der Vorsitzende der Jagdkammer Egellenz von Krause, der durch Synibius Dr. Rämpny vertreten wird. Zur Vorbereitung ist ein Sonderausschuß gegründet, der von einem Werbe- und Pressenausschuß sowie einem Finanzausschuß unterstützt wird. In diesen Ausschüssen sind die verschiedenen Zweige des Jagdbetriebes und der Jagdwissenschaften vertreten. Eine ständige Geschäftsstelle ist im Museum für Naturkunde unter Leitung von Dr. Pohle eingerichtet, an die alle Anfragen, Briefe, Zahlungen usw. zu richten sind. Sie führt das Postcheckkonto „Deutsche Jagdausstellung“ (Dr. Hermann Pohle) Berlin Nr. 153 480.

In der Trophäenschau (Geweihsausstellung) allen Beutestücke aus dem Jahre 1923 gezeigt

werden und ferner solche aus den Jahren 1914 bis 1922, die im Vorjahre nicht ausgestellt waren. Die Beutestücke sind möglichst noch vor dem 1. Januar bei der Geschäftsstelle anzumelden und dann bis zum 15. Januar spätestens einzusenden. Später eingesandte Stücke haben keinerlei Anspruch darauf, ausgestellt zu werden. Anmeldebogen sind von der Geschäftsstelle zu beziehen. Zur Erleichterung der Transporte ist in allen Regierungsbezirken je eine Vertrauensstelle ernannt worden, die die Ausstellungsstücke sammelt und dann geschlossen in das Museum transportieren läßt. Auskunft über die Vertrauensleute gibt die Geschäftsstelle im Museum für Naturkunde, Berlin N 4, Invalidenstraße 43, Portal V, I. Da die Jagdausstellung in erster Linie auch der Belehrung dienen soll, sind alte Beutestücke, Ketronen und Geweihe aus älteren Zeiten, wie sie in vielen Schlössern und vielen alten Jägerfamilien vorhanden sind, für die Trophäenschau dringend erwünscht. Diese Stücke ermöglichen einen lehrreichen Vergleich mit den heute in denselben Gegenden wachsenden und würden so der Allgemeinheit von Nutzen sein, wenn sie für die Tage der Ausstellung wenigstens einmal aus ihrer Verborgenheit emporsteigen. Die Transportkosten würden gerne von der Ausstellung getragen werden. Wie im Vorjahre, soll auch diesmal wieder die Jagdausstellung mit einer Ausstellung von Kunstwerken und Erzeugnissen des Kunstgewerbes, die sich auf die Jagd beziehen, verbunden werden. Der Aufruf zur Beteiligung ergeht nicht nur an die Herren Künstler, sondern an alle Besitzer solcher Kunstwerke. Der Platz wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Ebenso soll wieder eine Spezialmesse der jagdlichen Industrie (Jagdbrassen, Munition, Jagdbekleidung, Jagdgeräte und Jagdлиттatur) stattfinden, für die ein ganzes Stodwert des Museumsneubaues vorgesehen ist.

**Redaktionsluß.** Mit Rücksicht auf den Neujahrstag muß der Redaktionsluß für die am 4. Januar 1924 erscheinende Nummer 1 der „Deutschen Forst-Zeitung“ schon am Sonnabend, den 29. Dezember, festgesetzt werden. Wir bitten, bis dahin alles, was noch in dieser Nummer veröffentlicht werden soll, rechtzeitig einzusenden. Später eingehende Mitteilungen müssen für die Nummer 2 des neuen Jahres vom 11. Januar 1924 zurückgestellt werden.

## Marktberichte.

**Berliner Rohwarenmarkt** vom 15. Dezember 1923. Fische 6 bis 8 Doll., Baummarber 12 bis 16 Doll., Steinmarber 10 bis 13 Doll., Fische 2 Doll., Maulwürfe 10 bis 12 cts, Käse 16 bis 22 cts, Kanin 30 cts das Pfund, schwere 20 bis 25 cts, leichtere 10 bis 15 cts das Stück; Wildkanin 8 cts, ausgefuchte 10 bis 12 cts, Hasen 24 bis 25 cts.

**Leipziger Rohwarenmarkt** vom 15. Dezember 1923. Landfische 5 bis 6 Doll., Steinmarber 10 bis 14 Doll., Baummarber 12 bis 16 Doll., Fische 2 bis 3 Doll., Dachse 1 bis 1½ Doll., weiße Biesel 20 bis 40 cts, Hasen, Winter 28 bis 26 cts, Rehelle, Winter, 25 bis 30 cts das Stück.

**Waldpreise.** Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 17. Dezember. Rehböde 0,80 bis 1,—, Rotwild 0,45 bis 0,50, Damwild 0,45 bis 0,50, Schwarzwild 0,45 bis 0,50, Frischlinge 0,60 bis 0,70 für ½ kg; Hasen, groß, 4 bis 5, Hasen, mittel und klein 2 bis 3, Kaninchen, wilde, groß, 0,80 bis 1,20 das Stück. — Von den Preisnotierungen sind in Abzug zu bringen Fracht, Speesen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

**Fischpreise.** Amtlicher Marktbericht. Berlin, 17. Dezember 1923. Hechte 100, Karpfen, Spiegel, 30 bis 40er, 110, 20 bis 80er, 120 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

## Brief- und Fragelasten.

### Erhöhung des Porto-Anteils.

Mit dem 1. Dezember 1923 sind neue Postgebühren auf wertbehafteten Grundlätze eingeführt worden, so daß das Porto für den einfachen Brief jetzt 10 Rentenpfennig beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, dem Porto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizufügen ist, auf 30 Rentenpfennig festzusetzen. Fragen, denen dieser Betrag nicht beiliegt, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einsendung des fehlenden Portos erfolgt.

Anfrage Nr. 54. **Räucherer von Rehtulen.** Kann man Rehtulen räuchern? Hat jemand schon einen Versuch gemacht, und wie war das Resultat?

Förster S. in P.

Antwort: Selbstverständlich kann man Rehtulen ebenso wie jedes andere Fleisch räuchern. Man wäscht die Reule schnell, nachdem sie von jeglicher Haut und allem Fett gründlich befreit worden ist, und trocknet sie gut ab. Inzwischen ist ein großer Kessel mit Wasser bis zum Boden erhitzt worden; in diesen wird dann die mit einem Schinkenbaken versehene Reule eine Minute lang gehalten. Danach reibt man sie recht kräftig mit heißem Salz und etwa 10 g Salpeter ein. Auf 30 g feingehobenen Zucker kann man der Salz- und Salpetermischung beifügen. Die Zeit des Räucherens währt ungefähr eine Stunde, wonach man die Reule in der Schüssel mit Salz fünf bis acht Tage liegen läßt und sie oftmals wendet und fleißig mit dem ausfließenden Saft begießt. Hierauf gibt man sie für 8 bis 14 Tage in den Rauch.

## Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalmeldungen ist verboten.)

### Offene Forst- usw. Dienststellen. Bremen.

#### Staatsverwaltung\*.)

**Oberförsterei Kananrode (Merseburg)** ist zum 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 10. Januar 1924.

**Oberförsterei Sobleben (Hilbesheim)** ist am 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 28. Dezember 1923.

**Oberförsterei Wenz (Wotscham)** ist am 1. April 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 28. Dezbr. 1923.

**Oberförsterei Ruhbrück (Breslau)** ist am 1. Januar 1924 zu besetzen. Bewerbungsfrist 26. Dezember 1923.

**Wennewitzstelle bei der staatlichen Kreisstelle in Siegenhain (Cassel)** ist neu zu besetzen.

**Forstleitstelle Bracht, Oberf. Bracht (Cassel),** ist zum 1. April 1924 neu zu besetzen. Dienstwohnung mit elektrischem Licht nahe bei Bracht. Wirtschaftsstand: 4,3580 ha Acker, 1 ha Wiese. Bahnstation Bürgeln, 9,5 km. Bewerbungsfrist 20. Januar 1924.

**Försterei Feldsien, bisher Stevlerförsterei, Oberf. Reunmühl (Frankfurt a. O.),** ist am 1. April 1924 neu zu besetzen. Wirtschaftsstand: 0,2550 ha Garten, 9,9670 ha Acker, 4,7650 ha Wiese vorbehaltlich anderweiter Festsetzung auf zusammen 12 ha. Waldweide wird nicht weiter gestattet. Bewerbungsfrist 10. Januar 1924.

**Försterei Hohentier, Oberf. Göhrbe (Lüneburg),** ist voraussichtlich zum 1. März 1924 anderweit zu besetzen.

\*) Für Bewerber ist es wichtig, zu wissen, in welchem Dienstalter die ausgeschriebenen Stellen mit einiger Aussicht auf Erfolg begehrt werden können. Einen Anhalt dafür gibt die in dem Buch „Dienstalterstufen der preussischen Forst-Verwaltungsbeamten des Staates und der Hofkammer von C. Behm“ (2. Auflage) veröffentlichte Oberförster-Dienstalterliste. Aus dieser ist zu ersehen, in welchem Dienstalter der bisherige Inhaber die ausgeschriebene Oberförsterei erhalten hat. Das im Verlage von F. Neumann, Neudamm, erschienenene Buch kostet geheset 1 Goldmark.

besetzen. Dienstwohnung. 0,0700 ha Garten, 2,5000 ha Acker, 0,7450 ha Wiese. Bewerbungsfrist 10. Januar 1924.

**Besetzte Förster-Endstelle Schmirke, Oberf. Schmirke (Merseburg),** ist am 1. April 1924 zu besetzen. Wirtschaftsstand: 0,0910 ha Garten II. Klasse, 4,2710 ha Acker III.—IV. Klasse, 3,9830 ha Weide IV. Klasse. Ruhungsgeld nach dem Minimum festgesetzten Beträgen. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Bahnstation Doberkühl, 2 km; nächste Poststation Doberkühl, 1,5 km; nächste höhere Schulen GutsMuth, 11 km, und Torgau, 19 km. Förster in Endstellen und Forstsekretäre, die zur Anstellung als Förster n. R. heranziehen, sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Februar 1924.

**Besetzte Förster-Endstelle Söllhau, Oberf. Söllhau (Merseburg),** ist am 1. April 1924 zu besetzen. Wirtschaftsstand: 0,1550 ha Garten II. Klasse, 3,4340 ha Acker IV. Klasse, 3,8870 ha Weide II.—IV. Klasse, 1,2100 ha Weide IV. Klasse. Ruhungsgeld nach dem Minimum festgesetzten Beträgen. Dienstaufwandsentschädigung nach den Sätzen der Förster in Endstelle. Nächste Bahnstation Söllhau, 1,2 km. Poststation im Ort. Nächste höhere Schulen Döben, 7 km, und GutsMuth, 17 km. Förster in Endstelle und Forstsekretäre, die zur Anstellung als Förster n. R. heranziehen, sind als Bewerber zugelassen. Bewerbungsfrist 15. Februar 1924.

Im Reglerungsbezirk Gumbinnen gelagerte folgende Stellen zur Neubesetzung:

Am 1. Januar 1924:

**Försterstelle Schatuppen, Oberf. Barmen.** Zu besetzende Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland: 7,4 ha Acker, 3 ha Wiesen, 4 ha Weide. Die Schule ist in Gr.-Schwenitzschen, 1 km. Bahnstation Gr.-Schatuppen der Eisenbahn Gumbinnen—Sittlitzheim, 1 km. Bewerbungsfrist 22. Dezember 1923.

Am 1. April 1924:

**Försterstelle Lappinen, Oberf. Wilschmiedbrück.** Zu besetzende Stelle gehören: Dienstwohnung, Wirtschaftsland: 7,6 ha Acker, 3,5 ha Wiesen, 2,1 ha Weide. Die Schule ist in Juchbagen, etwa 1 km. Bahnstation Wilschmiedbrück der Eisenbahn Gumbinnen—Sittlitzheim, 1 km. Bewerbungsfrist 22. Dezember 1923.

**Berg—Labis—Lisit**, etwa 2 km. Bewerbungsfrist 2. Januar 1924.

**Försterstelle Maggiren**, Oberf. Lavelinglen. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 4 ha Acker, 7,4 ha Wiesen, 8,4 ha Weide. Die Schule ist in Maggiren. Bahnstation Lappinen der Kleinbahn Gr.-Brittanien—Sedenburg, etwa 10 km. Bewerbungsfrist 2. Jan. 1924.

**Försterstelle Pabbeln**, Oberf. Bröblauen. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 11,4 ha Acker, 3,2 ha Wiesen. Die Schule ist in Pabbeln. Bahnstation Rehmuschjen der Eisenbahn Jüterburg—Thorn, etwa 3 km. Bewerbungsfrist 2. Januar 1924.

**Försterstelle Pempinen**, Oberf. Astrawitschen. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 8,5 ha Acker, 2,1 ha Wiesen, 4 ha Weide. Die Schule ist in Mauenfelde, etwa 2 km. Bahnstation M.-Gnie der Eisenbahn Jüterburg—Thorn, etwa 8 km. Bewerbungsfrist 2. Januar 1924.

**Försterstelle Sturmen**, Oberf. Westkallen. Zu der erledigten Stelle gehören: Dienstwohnung, Dienstland: 12,7 ha Acker, 2 ha Wiesen. Die Schule ist in Klein-Darguszen, etwa 3 km. Bahnstation Lasbehnen der Kleinbahn Wiskallen—Lasbehnen, etwa 7 km. Bewerbungsfrist 2. Januar 1924.

**Mittelbarer Staatsdienst.**

**Gemeindeförsterstelle Fürstenwalde** ist sofort zu besetzen. Bewerbungen sind umgehend einzureichen an den Magistrat Fürstenwalde. Näheres siehe Anzeige.

**Förstlingsstelle von der Forstasse Werlinden** Am. zum 1. Januar 1924 gesucht. Näheres siehe Anzeige.

**Hilfsförster zur Unterstützung des Revierförstlers vom Magistrat Müncheberg (Mark)** gesucht. Näheres siehe Anzeige.

**Privatforstblent.**

**Oberförsterstelle Kenhaus bei Greiffenberg (Uckermark)** ist zu besetzen. Die Stelle umfasst 4600 ha. Bewerbungen sind bis 15. Januar 1924 an die Fürstlich Plynar - Gräfllich Hedernsche Generalverwaltung Greiffenberg (Uckermark) zu richten.

**Personalnachrichten.**

**Breschen.**

**Staats-Forstverwaltung.**

**Abel, Förster o. R.** in Ebersdorf, Oberf. Ebersdorf (Wiesbaden), ist am 1. Oktober zum Forstmeister ernannt.

**Brenner, Oberf. Förster** in Goslar, Oberf. Goslar, ist am 1. Dezember nach Hild, Oberf. Hild (Hannover), versetzt.

**Galles, Förster** in Ennstelle aus dem Regierungsbezirk Minden, wird am 1. April 1924 nach Harbergen, Oberf. Binnun (Hannover), einberufen.

**Greger, Oberf. Förster** in Havelberg, Oberf. Havelberg, wird am 1. Januar 1924 nach Steinberge, Oberf. Neuruppin (Potsdam), versetzt.

**Kersch II, Förster** in Stoberan, Oberf. Stoberan, wird am 1. Januar 1924 nach Dambinitz, Oberf. Kreuzburg O.-S. (Dybeln), versetzt.

**Müller, Förster** in Kringsenstein, Oberf. Oberscheid, ist am 1. Oktober unter Erteilung einer Förster-Gnabstelle nach Steinbach, Oberf. Haiger (Wiesbaden), versetzt.

**Princk, Regemeister** in Schaalkummen, Oberf. Warnen, ist zum Revierförster ernannt und ihm vom 1. Januar 1924 ab die neu eingerichtete Revierförsterstelle in Orlowen, Oberf. Borken (Gumbinnen), übertragen.

**Vertram, Hilfsförster** in Treseburg, Oberf. Thale (Magdeburg), ist am 1. Dezember nach Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt), einberufen und mit der Verwaltung der Forstsekretärstelle in Schmiedefeld beauftragt.

**West, Hilfsförster** in Brüggerthol, ist am 1. Dezember nach der Oberförsterei Reumünster (Schleswig) zurückversetzt.

**Wieschmidt, Hilfsförster** in Lüntorf, Oberf. Grobne, ist am 16. November nach Hebenau, Oberf. Binnun (Hannover), versetzt.

**Wiskhof, Hilfsförster** aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden, wird am 1. Januar 1924 nach Breferingen, Oberf. Rieneburg (Hannover), einberufen.

**Dankenspring, Hilfsförster** in Diepholz, Oberf. Diepholz, ist am 17. Dezember nach Misburg, Oberf. Hannover (Hannover), versetzt.

**Frenkner, Hilfsförster** in Udenbach, Oberf. Ragenbach, ist am 1. November nach Ragenbach, Oberf. Oberscheid (Wiesbaden), versetzt.

**Fockebach, Hilfsförster** in Hof Köhlenau, Fürstlich Weische Forsten, ist am 1. Dezember nach Schlesinger-Reumdorf, Oberf. Hinternah (Erfurt), einberufen.

**Jensen, bisher Feldwarter** in der Oberförsterei Schleswig, ist am 1. Oktober zum Unterförster ernannt.

**Kollermann, Hilfsförster** in Binsburg, Oberf. Rieneburg, ist am 1. Dezember nach Bauenau, Oberf. Bauenau (Hannover), versetzt.

**Kreyer, Hilfsförster** in der Oberförsterei Rangan, ist am 25. Oktober nach der Oberförsterei Segeberg (Schleswig) versetzt.

**Kornmann, Hilfsförster** in Potsdam, Oberf. Potsdam, ist am 1. Dezember nach Behnin, Oberf. Behnin (Potsdam), versetzt.

**Peters, Hilfsförster** in Cananoh, Oberf. Hannover, ist am 1. November zur Fortbildungsanstalt Magdeburg einberufen.

**Schäkel, bisher Hilfsförster** in der Oberförsterei Bordesheim (Schleswig), ist aus dem Staatsforstdienst entlassen.

**Schulz, Hilfsförster** in Ederwalde, Oberf. Ederwalde (Forstasse), ist am 1. Dezember nach Bschlin, Oberf. Bschlin (Potsdam), versetzt.

**Selbenschlag, Hilfsförster** in Betsch, Oberf. Wilhelmshagen (Gumbinnen), ist am 18. Dezember nach Rehmstedt, Oberf. Königsthal (Erfurt), einberufen und mit der Verwaltung der Forstsekretärstelle für die Oberförsterei Königsthal beauftragt.

**Slemser, bisher Hilfsförster** im Bauernburglichen Kommunalforstdienst ist am 1. November nach der Oberförsterei Segeberg (Schleswig) einberufen.

**Wäcker, Hilfsförster** in Fürstebagen, Oberf. Göttingen, ist am 18. Dezember nach Cananoh, Oberf. Hannover (Hannover), einberufen.

**Wilschke, Hilfsförster** in Jahn, Oberf. Jahn (Wiesbaden), ist am 1. September zum Forstmeister ernannt.

**Wähner, Forstgehilfe** in Haternau, Oberf. Hinternah, ist am 16. Dezember nach Hirschbach, Oberf. Erlan (Erfurt), versetzt.

**Wobner, Forstgehilfe** in Binnun, Oberf. Hallsenau, ist am 1. November nach Spreenberg, Oberf. Gammertsdorf (Potsdam), versetzt.

**Wrede, Forstgehilfe** in Mariensee, Oberf. Beunigsen, ist am 24. November nach Kirchwehren, Oberf. Debesen (Hannover), versetzt.

**Murkisen, Forstgehilfe** in der Oberförsterei Segeberg, ist am 5. Oktober nach der Oberförsterei Barlöße (Schleswig) versetzt.

**Melchior, Forstgehilfe** in Battenberg, Oberf. Battenberg, ist am 1. November nach Kringsstein, Oberf. Oberscheid (Wiesbaden), versetzt.

**Müller, Forstgehilfe** in der Oberförsterei Reumünster, ist am 1. Dezember nach der Oberförsterei Rangan (Schleswig) versetzt.

**Schramm, Forstgehilfe** in Bschlin, Oberf. Bschlin, ist am 1. November nach Bahnhof Fangschleue, Oberf. Ermer (Potsdam), versetzt.

**Schwinz, Forstgehilfe** in Wellburg, Oberf. Merenberg, ist am 1. November nach Dobenau, Oberf. Ebrighausen (Wiesbaden), versetzt.

**Jubiläen, Gedenktage u. a. m.**

**Biese, Hilfsförster** in Forsthaus Böhden, Kr. Gubrau i. Schl., feierte am 1. Oktober sein 25jähriges Dienstjubiläum. In Anerkennung seiner treuen Dienste überreichten ihm Graf und Gräfin von Branden-Sieretorpff ein wertvolles Geschenk.

**Bereinszeitung.**

**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.**

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schilderstraße 45.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:  
**Thauer, Kurt**, Förster, Forstb. Kestlitz, Post M.-Gnie, Kreis Verdauen, Lippendorf.  
**Chale, Gerbert**, Forstgehilfe, Ummersland, Oberbayern.

Dreymann, Georg, Forstgehilfe, Borkeln, Westfalen, Kreis Beckum.

**Betrifft Erhebung**

**der außerordentlichen Beiträge für 1923.**  
 Trotz unserer vielen und dringenden Mahnungen haben eine große Anzahl von Mitgliedern die

aufserordentlichen Beiträge für 1923 nicht eingezahlt. Das Einziehen dieser Ausstände durch Nachnahme hat sich wegen der hohen Gebühren als unrentlich erwiesen, da uns nur ein kleiner Bruchteil der Beiträge übrig geblieben ist. Unter diesen Umständen werden wir von einer weiteren Einziehung der für 1923 rückständigen Beiträge vorläufig absehen, bitten aber dringend, sie mit dem Beitrage für 1924 nachträglich einzusenden. Sollte eine Nachnahmeforderung für 1924 notwendig werden, so behalten wir uns vor, gleichzeitig die etwa für 1923 verbliebenen Rückstände einzufordern.

Eberswalde, den 13. Dezember 1923.  
Die Geschäftsstelle.

**Betrifft Zahlung des Jahresbeitrages für 1924.**

Nach den Beschlüssen der Augusttagung des Vorstandes in Frankfurt a. O. sollen für das Jahr 1924 von den Mitgliedern laut Bekanntmachung in Nr. 46 auf Seite 822 folgende Beiträge erhoben werden:

1. von Försteranwärtern und von Forstangestellten der Wert von 20 Pfund Roggen = 2 Goldmark;
2. von Forstwarten, Förstern, nicht selbständigen Revierförstern, von Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn und Assistenten der Wert von 25 Pfund Roggen = 5 1/2 Goldmark;
3. von Revierförstern und Forstverwaltern der Wert von 40 Pfund Roggen = 4 Goldmark;
4. von akademisch gebildeten Beamten vom Oberförster aufwärts der Wert von 50 Pfund Roggen = 5 Goldmark.

Der jährliche Beitrag für die Herren Waldbesitzer ist ebenfalls auf 50 Pfund Roggen = 5 Goldmark festgesetzt. Der Beitrag auf Lebenszeit beträgt das Sechsfache.

Außerordentliche Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

Die Beiträge sind in wertbeständigem Gelde an unsere Kassenstelle in Neudamm unter Postfachkonto Nr. 47678 beim Postfachamt Berlin NW 7 möglichst schon im Laufe des Monats November oder Dezember unter Angabe von Namen, Vornamen, Adresse und Mitgliedsnummer einzuschicken, da wir dringend Geld brauchen.

Zahlung in zwei Raten, die erste im Laufe des Dezember 1923 und die andere dann bis zum April 1924, ist zulässig.

Die Beiträge sind sahrungsgemäß zu Anfang jedes Jahres fällig. Nach dem 1. April zieht sie der Verein durch Postnachnahme ein.

Eberswalde, im November 1923.  
Die Geschäftsstelle.

**Einschreibegebühren für den Stellennachweis.**

Die völlige Entwertung der Papiermark und die ständig fortschreitende Verteuerung der Portokosten und aller übrigen Aufwendungen zwingen uns, die Einschreibegebühren für den Stellennachweis auf 8 Goldmark festzusetzen. Wir bitten die Herren Waldbesitzer sowie die in den Nachweis eingetragenen Bewerber die bereits ein-

November auf diese Höhe zu erhöhen.  
Eberswalde, im Dezember 1923.  
Die Geschäftsstelle.

**Bereitschaftsbuch an neu eingetretene Mitglieder.**

Die neu eingetretenen Mitglieder haben Anspruch auf das Jahrbuch des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, enthaltend die Einrichtungen, die Mitgliederliste, Satzungen, Bildungsgelegenheiten und Prüfungsordnungen, Versicherungsgelegenheiten, Vertragsmuster und Rückblick auf 18 Jahre Vereinsleben, 12 Jahrgänge nach dem Stande vom Jahre 1922. Das 20 Seiten starke Buch, dessen augenblicklicher Verkaufspreis 1,30 Goldmark beträgt, wird den Vereinsmitgliedern noch zum Preise von 0,70 Goldmark bei gleichzeitiger Einzahlung des Betrages die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm geliefert. Die vorhandenen Bestände des Jahrbuches sind nicht zu hoch; es kann den neu eingetretenen Mitgliedern geraten werden, sich durch schlechte Stellung ein Stück des wertvollen Buches zu sichern denn ein Neudruck wird bei den ungeheuren Druckpreisen sicher in den nächsten Jahren nicht möglich sein. Bestellungen sind unter Bezugnahme des Betrages von 0,70 Goldmark an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 47678 zu richten.

Die Geschäftsstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

**Die Waldheile**  
Für die Kränke der grünen Farbe (Nadlerkrankheit) Dr. Frick'sche Forstheiler und Säger stellt sie in so großer! Sammelt und sendet Samen an den Verein „Waldheil“, Neudamm, Postfachamt, Berlin NW 7, Nr. 47678.

**Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI).** Zur 36. Bezirksgruppenversammlung in Dambrau am Donnerstag den 1. November 1923 (Allerheiligen) hatten sich im Gasthause „Zur Eisenbahn“ 14 Mitglieder bei einer zwanglosen Zusammenkunft eingefunden. Der Vorsitzende, Forstmeister Troß, Kiere, trat im weiteren Verfolg der schon in Falkenberg gesprochenen Angelegenheit betreffs eines Direktors-Antrags seitens der Bezirksgruppe an, daß der Vereinsvorsitzende, Herr Forstmeister Schwabe, dahin entschieden habe, daß er nicht mit großer Freude zu begrüßen sei, wenn die Waldbesitzer mit dem Verein Hand in Hand gehen. Der Antrag wird vorbereitet und in Dambrau vollzogen werden. Das Vereinsverzeichnis (damals (vor vier Wochen!) einen erfreulichen Plus-Bestand aufwies, hat sich leider wieder minus verwandelt. Da der Bezirksgruppen-Vorsitzende erklärte, daß er mit Ablauf dieses Jahres zu seinem größten Bedauern aus dem Verein ausscheiden müsse, da er als Waldbesitzer nicht mehr in der Lage sei, die aus dem Mitgliedsbeitrag für den Verein etwa erzielenden Einnahmen zu decken, so kommt die Gruppe in eine schwierige Lage, als der 1. stellvertretende Vorsitzende, Herr Forstmeister Troß, Kiere, ein außerdeutsches Gebiet wohnt und

großen Forstverwaltung vorsteht, erklärte, sich deshalb wenig den Vereinsangelegenheiten widmen zu können; der 2. Vorsitzende, im deutschen Gebiet wohnend, hat die Übernahme aus ähnlichen Gründen abgelehnt. Somit muß, falls sich nicht Herr Forstmeister Riedel, Kuchelna, doch noch bereit erklärt, den Vorsitz der Gruppe, wenigstens vorläufig, zu übernehmen, im Januar in Doppelne eine Neuwahl stattfinden. Die am Schlusse der Versammlung erfolgte Abgabe verschiedener forstlicher Gegenstände zur Deduktion eines rückständigen Vereinsbeitrages dürfte wohl kaum die inzwischen erfolgte Aufwertung gedeckt haben.

Der Vorsitzende.

### Deutscher Forstbeamtenbund.

**Verkaufsstelle:** Berlin-Schöneberg, Eichenauer Str. 81, GIV.  
Anfragen ohne Freimarktschlag werden nicht beantwortet.

#### Durchschnittspreise für Schlessen.

Die Durchschnittspreise für die erste Dezemberhälfte betragen

für Roggen . . . . .	7,—	Goldmark
"  Hafer . . . . .	6,26	"
"  Kartoffeln . . . . .	2,—	"

#### Gründung einer Kreisgruppe Beeskow-Storkow.

Am Donnerstag, dem 10. Januar 1924, vormittags 11 Uhr, laden wir alle Privatforstbeamten des Kreises Beeskow-Storkow in der Karl zu einer Versammlung im Hotel „Zum Schwan“ in Beeskow ein. Zweck: Gründung einer Ortsgruppe des Kreises Beeskow-Storkow im Deutschen Forstbeamtenbund. Für jeden Privatforstbeamten des Kreises ist es Ehrenpflicht, zu erscheinen. Gäste willkommen.

Mieraki. Walter. Wenzel.

#### Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder Einsender.

#### Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

Von den Mitgliedern des „Vereins alter Garde-Jäger zu Berlin“ haben Ende Oktober 1923 das 60jährige Jubiläum ihres Eintritts zum Garde-Jäger-Bataillon bezeugen die Kameraden: Forgher, Staats-Regimentsmeister i. R. und Amtsvorsteher, Großkowitz bei Jerichow a. Elbe; Klauke, Stiftsregimentsmeister i. R., Cüstrin-Neukant, Weinbergstr. 8; Knapp, Gräf. Forstmeister, Koppitz, Oberklesien; und das 60jährige Jubiläum die Kameraden: Graebke, Staatsregimentsmeister i. R., Potsdam, Kleine Weinmeißnerstr. 8; Kieselner, Regimentsmeister i. R., Falkenberg (Markt); Klinka, Staatsregimentsmeister i. R., Rab Reimers i. Schl.; Burgler, Regimentsmeister, Forstb. Dubrow bei Gr. Besten; ferner der langjährige Obermusikmeister des Bataillons Lüttich in Storkow i. d. Mark und der Hoffschlossermeister Riehl in Potsdam, Kanal 24, sowie der Weingroßhändler Baelle in Potsdam, Kanal 20. G. Herrmann, Hofkammer-Vorsteher i. R., Kgl. Rechnungsrat, Ehren-Vizepräsident des „Märkischen Jäger- und Schützenbundes“ und Ehrenvorsitzender des „Vereins alter Garde-Jäger

zu Berlin“, z. St. Diegnitz, wurde wegen seiner hohen Verdienste, die er sich bei der grünen Garde im allgemeinen erworben hat, vom „Verein ehem. Jäger und Schützen zu Diegnitz“ einstimmig zum Ehrenmitglied ernannt. E. Sch.

#### Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

In der am 22. November abgehaltenen Sitzung wurde folgendes beschlossen:

1. Die Kassennachweisung wurde als richtig befunden und dem Vorstand Entlastung erteilt.
  2. Die Bildung eines Ortsartells wurde abgelehnt. Die Kollegiale Vereinigung bleibt unter ihrem alten Namen und den alten Zielen weiter bestehen, doch wurde es als sehr erwünscht bezeichnet, wenn namentlich jüngere Kollegen über selbstgewählte Themen in den Versammlungen Vorträge halten würden.
  3. Der alte Vorstand wurde wiedergewählt.
  4. Vor Beginn der Kulturzeit ist ein Ausflug zu unserm Altmeister, Kollegen Spizenberg, geplant. Der Vorstand wird diesbezüglich mit Herrn Regimentsmeister Spizenberg in Verbindung treten und rechtzeitig Näheres bekanntgeben.
  5. Anfang Februar soll eine Zusammenkunft im Vereinslokal (Victoria-Hotel) mit Damen stattfinden. Der Tag wird später bekanntgegeben.
- Der Vorstand.

Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat R. Grundmann, Neubamm; „Forstliche Rundschau“: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

#### An unsere sehr verehrten Leser!

Wir machen darauf aufmerksam, daß mit Nr. 52 der Dezemberbezug auf die

## Deutsche Forst-Zeitung

abläuft und die Bestellung bei der Postanstalt, bei der Geschäftsstelle oder bei der Buchhandlung, durch welche die Deutsche Forst-Zeitung bezogen wird, für den Monat Januar 1924 umgehend zu erneuern ist, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. Bestellungen bei der Post müssen nach den jetzt gültigen Postbestimmungen bis zum 29. Dezember erwirkt sein. Der Bezugspreis für den Monat Januar beträgt 1,20 Goldmark.

Die verehrlichen Bezahler, denen die Deutsche Forst-Zeitung, ihrem Wunsche gemäß, von der Verlagsbuchhandlung direkt zugesandt wird, erhalten das Blatt, wenn eine Abbestellung bis zum 24. Dezember nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für direkte Lieferung unter Streifenband beträgt im Inland 1,40 Goldmark, nach dem Ausland 1,80 Schweizer Franken.

Der Vorzugspreis für die Mitglieder der Vereine, deren Organ die Deutsche Forst-Zeitung ist, beträgt bei Postüberweisung frei ins Haus monatlich 1 Goldmark. Wir bitten um zahlreiche Bestellungen.

Neubamm, im Dezember 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.



**Familien-Nachrichten**

**Statt Karten!**  
**Maria Dierckhe**  
**Alfred Land**  
**Verlobte.**

Reinshdorf b. Reife,  
Fh. Rzewnowich  
b. Guttentag,  
Weihnachten 1923.

Für an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

**Geburten:**  
Dem Förster Armbrrecht in Fh. Rzewnowich bei Wehlar eine Tochter.  
Dem Hilfsförster Pysall in Eichhorst-Hubertushof eine Tochter.

**Verlobungen:**  
Frl. Herta Pagenkopf in Berlin mit dem Staatsförster Hans Nagel in Staafvo.  
Frl. Charl. Puttenbörfer in Fh. Eichenhain b. Annaburg, Bez. Halle, mit dem Dr. jur. Werner in La Saume.

**Eheschließungen:**  
Staatl. Hilfsförster Curt Neumann mit Frl. Lotte Bergfeld in Wehlar, Bez. Bism.  
Staatl. Hilfsförster Bruno Borsch mit Frl. Margarethe Brjetal in Mariäthron b. Schwentainen, Ostpr.

**Stierbeställe:**  
Frisch, Staatl. Hegemeister in Weidwig.  
Lütjke, Unterförster in Brüggerholz, Oberf. Vorbesholm.

**Holz u. Güter**

**Hohe Provision**  
zahlen für den Nachweis von

**Waldbeständen**  
**und Grubenholz**  
in größeren Posten gegen Goldmark.  
Angeb. unt. Nr. 945 bef. die Gesch. d. D. F. Z., Neubamm

**Stellenangebote**

**Forstklasse (973)**  
Verlinschen Am.  
stellt sofort ob. j. 1. Jan. 24  
**Forstkassengehilfen**  
(männl.) ein, Schriftliche  
Verb. mit Zeugn. und  
Bebenslauf bis 31. 12. 23.

**Oberförster-Stelle**

in **Neubaus, Udermark - Kreis Angermünde** - ,  
inf. Ablebens des bish. Inhabers bald zu besetzen. Ver-  
werbungen bis 15. Januar 24 erbeten. Reviergröße etwa  
4500 ha. Post und Bahn Greiffenberg II. M. Besoldung  
Gruppe 11 der preuß. Normen. Altersverjüngung  
entf. den Bestimmungen der Fürstl. Gräfl. Hagegehalts-  
Sitzen- und Waisenkasse - ähnlich den staatlichen  
Bestimmungen - Bedingung: Staatl. Oberförster-  
prüfung sowie Erfahrung u. Erlöse in größerem Revier.  
**Greiffenberg II. M.**, den 10. Dezember 1923.  
**Fürstlich Dynast-Gräfl. Udermarke**  
**Generalverwaltung.** (970)

In unserer Forstver-  
waltung ist sofort die  
Stelle eines forstverfor-  
gungsberechtigten (982)

**Försters**

zu besetzen. Besoldung in  
Gruppe VI, nach 16 Dienst-  
jahren in Gruppe VII  
(H.D.). Bewerbungen sind  
umgehend einzureichen.  
**Fürstwalde**, den  
14. Dezember 1923.  
**Der Magistrat.**

**Hilfsförster**

Zur Unterstützung d. Revier-  
försters gesucht. Gute  
Forstkenntnisse. Bei Be-  
wahrung Dauerstellung.  
Bedingungen sofort mit  
Lebensl. Zeugnisabschr. an  
**Magistrat (974)**  
**Müncheberg (Mark).**

Zur Unterstützung eines  
älteren Försters, evtl. als  
dessen Nachfolger in haupt-  
sächlich Buchenlaubwald-  
revier, kath. unverh., energ.  
**Forstmann**  
für Ostwestfalen zum  
1. Januar gesucht. Ver-  
werbungen unt. Nr. 987  
bef. die Geschäftsst. der  
Dtsch. Forst-Z., Neubamm.

Für 1. Januar 1924  
evtl. später für hies. Ober-  
försterei unverh., jung.  
**Forstsekretär** 3  
sowie 1 Hilfsfänger ge-  
sucht. Bei Bewahrung  
dauernde Anstellung zugest.  
Ausführl. Bewerbungsgesuche zu senden an  
**Herrn v. Matiborer**  
Oberförsterei Nachowitz,  
Kr. Gletwitz, D.-Schl.

Sofort oder möglichst  
bald wird ein tüchtiger, im  
Forstfassenwesen ausgebild.  
**Gehilfe,**  
zunächst auf 4 Monate, mit  
14 täg. Kündigung, gesucht.  
Besoldung nach Tarif  
Gruppe IV. Bewerbungen  
mit Lebenslauf und begl.  
Zeugnisabschriften an  
**Forstklasse (991)**  
**Jacobobagen i. Pomm.**

Zad Glogauer Forst-  
amt sucht zu sofort einen  
tüchtigen, jüngeren  
**Hilfsförster.**  
Bedingungen mit Lebens-  
lauf, Zeugnisabschriften u.  
Vorbild an die (978-  
Oberförsterei Gublan,  
Post Diebich.

**Majoratsforstvermitg.**  
**Wicrig, Dr. Jerichow II.**  
stellt sofort jung, unverh.

**Hilfsförster**

ein. Lehrzeit, Beschäftigung  
in anert. gut. intens. Ver-  
waltungen u. gut. Kenntn.  
i. Innen- u. Außen dienst  
nachzuweisen. Eigen. Fahr-  
rad Bedingung. Gehalt u.  
Tarif. Vollst. f. Station.  
Lebensl. u. begl. Zeugnis-  
abschriften einreichen. (967)

**Stellengesuche**

**Staatl. Forstmeister a. D.**  
(gleich Landwirt) sucht  
sofort entp. Stellung  
b. bescheid. Anspr. Angeb. an  
**Sartorius, Rahl a. Main.**

Für äußerst tüchtigen,  
best. empfohl., jung., verh.

**Oberförster,**

3. Jt. in ungel., umfang-  
reicher Stellung, wird weg.  
Beschäftigung, anderweitige  
Stellung als Oberförster;  
Forstverwalter z. gesucht.  
Angeb. unt. Nr. 949 bef. die  
Gesch. d. D. F. Z., Neubamm.

**Suche für äußerst tücht.**  
**Förster,**

Anfang 40er Jahre, evgl.  
verehel., in Reich- u. Land-  
wirtschaft erfahren, z. he-  
liebigen Antritt Stellung.  
Auskunft erteilt (978)  
Oberförster **Großkopf,**  
**Gunnendorf i. Hgb.,**  
Jägerstr. 7.

Suche selbst. Stellung als  
**Forstsekretär, Revier-**  
**förster, Förster oder im**  
**Golzhandel,** mit allen  
Facharbeiten vertraut, gute  
Zeugn., Forstschule, Förster-  
prüfung, 35 Jahre, verh.,  
1 Kind, 3. Jt. in gr. Verw.  
Schles. Gef. Angeb. unter  
**L. H. 990** bef. die Gesch.  
der D. Forst-Z., Neubamm.

**Junger Forstmann,**  
Revierförsterjobn, 21 Jahre  
alt, große und kräftige Er-  
scheinung, mit vorwärts-  
mächtiger Lebzzeit, Forst-  
schule Hannover u. Templin  
mit gutem Erfolg besucht,  
Signalhornbläser, 1 1/2 Jt.  
in Stellung, sucht, geführt  
auf gute Zeugnisse, zum  
1. 1. 24 ob. später Stellung  
als **Hilfsförster.** Gef.  
Angebote unter Nr. 994  
bef. die Geschäftsstelle der  
Dtsch. Forst-Zig. Neubamm.

**Aus meine**  
**Forstschutz**

Einige Mitteilungen zur  
Ankündigung des Schutzes der  
gegen unberechtigte Eingriffe  
Menschen

Von  
**H. Simon**  
Hegemeister i. L.  
Preis 1 Goldmark

Eine größere Anzahl typischer  
Meist unbeachtete Neben-  
unträgliche Beweismittel  
verhandlungen werden. Der  
versucht mit seiner Schrift  
samkeit der mit dem Schutz  
betrauten Beamten auf die  
stände hinzuweisen. Strafmass-  
die den neuesten Bestim-  
sprechen, bieten wertvolle  
Tageszeitung meint: „Das  
kann seiner ganzen Aus-  
Dedication dienen, die Pro-  
ihren Forstbeamten zu  
anderen Gelegenheiten

**Verlag J. Neumann, Neudamm**

**Empfehle Förster,**

34 Jahre alt, verh., für  
sofort ob. später. Gräfl.  
Hoch- u. Niederwiltshäger,  
tüchtiger Forstmann, zu-  
verlässig, natl. Gesinnung.  
**E. Wilke, Obf., Hammer**  
bei Gantree i. Pomm.

**Empfehlung!**

Für uns, verh. Revier-  
wird pass. Stellg. z. L. 4. 24  
gef. Derselbe ist ein aus-  
ges. Forstmann u. Jäger,  
mücht., ehrl. u. zuverl., der  
instande ist, ein größeres  
Revier selbst zu verwalten.  
Angeb. unt. **Oberförster**  
**Obersches, 983** bef. die  
Geschäftsst. der Deutschen  
Forst-Zeitung, Neubamm.

**Junger Mann**  
sucht Stellung als  
**Forstlehrling.**  
Gef. Zuschriften er-  
unter „**Weidmann-**  
**hell-975** an die Dtsch.  
Forst-Zeitung, Neubamm.

**Nadelholz-**

kauf laufend zu höchsten  
auf Wunsch Stück u. Central  
**Fürstl. Forstamt**  
Kr. Freybad, S. P.



# Deutsche Forst-Zeitung.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Pflichtes Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten zu Berlin, des „Waldheil“-Vereins zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten zu Neudamm, des Forstwaisenevereins zu Berlin, des Liebesversicherungsvereins der Forstbeamten a. G. zu Perleberg, des Verbandes der Staatlichen Rentmeister der Preussischen Kreis- und Forstkassen, des Vereins Preussischer Staatsforstförster, der Preussischen Staatsforstvereinsvereinigungen, des Vereins Preussischer Staatsforstschreiber, des Vereins für Privatforstbesitzer Deutschlands, des Deutschen Forstbeamtenbundes, des Vereins Schlesischer Forstbeamten (gegründet 1840), der Vereinigung der Privatforstbesitzer der Grafschaft Glatz und Umgegend, des Vereins ehemaliger Neubaldenlebener Forstschüler, des Vereins absolvierter ehemaliger Forstschüler der Schlesischen Forstschule Reichenstein.

Die „Deutsche Forst-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreise: für Deutschland monatlich 1,20 Goldmark für das Ausland vierteljährlich Schw. Fr. 5,00. Porto und Verpackung für direkte Anbestellung unter Kreuzband zu den Selbstkosten. Einzelne Nummern, auch ältere, 0,40 Goldmark (Schw. Fr. 0,5). — Zu Fällen höherer Gewalt, von Betriebsänderung, von Streit oder erzwingener Einstellung des Betriebes besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe eines Entgelts.

Bei der Abnahme einzelner Beiträge nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Inwiefern, ist die Abgabe gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die von ihren Verfassern nach anderen Zeitungen übergeben werden, werden nicht bezahlt. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Geiste vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 52.

Neudamm, den 28. Dezember 1923.

38. Band.

## Weihnacht und Jahreswechsel.

Seit dem unseligen November 1918, den schwärzesten Tagen in der deutschen Geschichte, haben nie schwerere Schicksalschläge unser zerrissenes und verstümmeltes Vaterland getroffen als in dem nun zur Reife gehenden Jahre 1923. War auf den gegen alles Recht verstoßenden Einmarsch der Franzosen ins Ruhrgebiet eine Woge einmütiger, nationaler Entrüstung über ganz Deutschland dahingebraust, so mußte dennoch mangels befreiender Taten der monatelange zähe und stille Kampf, in dem vor allen anderen die Beamtenerschaft pflichttreu bis zuletzt ausharrte, ergebnislos abgebrochen werden. Ohne Gewähr für das geringste Entgegenkommen der französischen Machthaber wurde das Ruhrgebiet, das Herz der deutschen Wirtschaft, diesen preisgegeben. Der Zusammenbruch unserer Währung war danach unausbleiblich, und wir lernten mit wahrhaft astronomischen Zahlen rechnen, Milliarden und Billionen Papiermark waren erforderlich, um unsere geringsten täglichen Bedürfnisse zu bestreiten, bis endlich die von Landwirtschaft und Industrie garantierte Rentenmark den über unseren Staatsfinanzen noch schwebenden, das Schlimmste verhüllenden Schleier zerstörte und das nackte Elend zeigte, in dem sich Deutschland zu dieser Jahreswende befindet. Nach jahrelangem, verhängnisvollem Zahlenschauspiel ist plötzlich Ernüchterung über alles gekommen und zugleich die harte Erkenntnis, daß wir ein verarmtes und ausgehungertes Volk sind, das bis zum einstigen in ferner Zukunft liegenden Wiederaufstieg einen dornenvollen Weg zurückzulegen hat. Diese Vorgänge haben die Reichsregierung gezwungen, Anordnungen zu treffen, die in ihrer Auswirkung nicht allein die Reichsbeamten, sondern auch die Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften hart treffen werden.

Die gesamte Beamtenerschaft und wir mit dieser sind der Meinung, daß die Regierung trotz aller Not der Zeit übereilt gehandelt hat, denn die Personalabbauverordnung und die noch unhaltbarere Festsetzung der neuen Gehälter und Ruhegehälter mußten die tiefste Erregung in die Beamtenkreise hineinbringen. Wenn auch für Preußen die Personalabbauverordnung zunächst noch zurückgestellt worden ist, so schwebt doch die Gefahr der Pensionierung noch rüstiger, pflichteifriger Beamten, der Entlassung von Antwärtern usw. über vielen und beeinträchtigt Arbeitsseifer und Dienstfreudigkeit. Geradezu gefährlich ist die neue Regelung der Befoldung, denn sie ist so bemessen, daß sie den Beamten kaum die Hälfte und an der Kaufkraft nicht ein Viertel des Friedensgehalts bietet. Ganz einseitig soll hier die Beamtenerschaft Lasten tragen, wie man sie bisher noch keinem anderen Bevölkerungsteil aufzubürden gewagt hat. Die Folgen eines derartigen Schrittes können sich nur zu leicht dahin äußern, daß sich der Beamte allen disziplinarischen Vorschriften entgegnen, um sich und seine Familie vom Verhungern zu retten, eine Nebenbeschäftigung gegen Entgelt sucht, seinen Dienst vernachlässigt und der Bestechlichkeit, kurz allen üblen Erscheinungen Tür und Tor öffnet, wie sie nur je das korrupte, schlecht bezahlte russische Beamtentum gezeigt hat. Für die Pensionäre und Wartegeldempfänger gestaltet sich die Lage geradezu

verhängnisvoll; sie sind durch die jetzige Neuregelung der Besoldung direkt dem Verhungern preisgegeben, wenn sie, wie es bei den meisten der Fall ist, lediglich auf das angewiesen sind, was ihnen staatlicherseits gewährt wird. Darum sei es als Weihnachtswunsch ausgesprochen, daß in Kürze die Goldmarkgehälter den einfachsten Lebensnotwendigkeiten angeglichen werden, damit nicht die letzte Stütze des Staates, das Berufsbeamtentum, noch weiter untergraben wird und mit ihm nicht unser ganzes Staatswesen endgültig zusammenbricht.

Im engsten Zusammenhang mit dem Beamtenabbau steht die Verlängerung der Arbeitszeit für die Beamten, die allerdings für den preussischen mittelbaren und unmittelbaren Staatsforstbeamten nur von geringer Bedeutung ist, da er den Achtstundentag, diese Errungenschaft verworrenen Köpfe, niemals gekannt hat. Im Forst- und Jagdschutzbien, der der Verfolgung von Frevlern gilt, hat es für ihn von jeher keine Beschränkung in Zeit und Raum gegeben, Tag und Nacht hat er dabei, nicht selten unter höchster Lebensgefahr, seine Pflicht erfüllt und dies immer als selbstverständlich betrachtet, wenn er mit Leib und Seele Forstmann und Jäger war.

Nur die Kurzsichtigkeit kann sich zu so schwerwiegenden Entschliefungen herbeilassen; denn wenn davon gesprochen werden soll, was die Staatsnotwendigkeit gebietet, so bleibt die unerschütterliche Tatsache bestehen, daß das herbeigeschafft werden muß, was der Beamte zum nackten Leben nicht entbehren kann. Ein Staat, der sich nicht dazu entschließen kann, das hier Notwendige von anderer Stelle einzuziehen, gibt sich selber auf. Für den Forstbeamten kommt hinzu, daß der Wald sozusagen die einzige noch erhaltene Quelle unserer wirtschaftlichen Kraft ist und deshalb das Besagte alles ebenso für die Privatforstbeamten zu gelten hat. Möge deshalb auch der private Waldbesitz, der in seinen Wäldern über einen erheblichen Teil unseres Volkvermögens noch verfügt, gerade dadurch zu dessen Erhaltung das möglichste tun, indem er dessen treuen Hegern und Pflegern eine auskömmliche Besoldung gewährleistet. Der Privatwald ist heute durchaus in der Lage, ungenügende Sätze so aufzubessern, daß die Beamten damit auskommen können; denn häusliches Elend zerrüttet die Kräfte der besten Beamten und untergräbt ihre Dienstfreudigkeit. Den Schaden hat der Wald und seine Besitzer, wenn sich die Unterlassungen auch oft erst nach Jahren rächen. Hoffen wir, daß wie bisher auch künftighin solche Erscheinungen dem deutschen Walde fernbleiben. Der Geist, der einst Preußen und Deutschland so groß gemacht, der Geist treuer Pflichterfüllung, das Erbteil der großen Hohenzollernkönige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich des Großen, muß in der grünen Farbe wieder lebendig werden und der preussische Förster sich zu seinen Ueberlieferungen wieder bekennen lernen, deren Hochhaltung ihn zu einer sozialen Stellung emporgetragen hat, die ihm die Achtung aller Stände sichert.

Möchte der Staat ebenso wie der übrige Waldbesitz den getreuen Hütern von Wald und Wild ein Einkommen zubilligen, das ihnen ein, wenn auch bescheidenes, so doch von Nahrungsforgen freies Leben bei ihrem an sich schweren und aufopferndem Dienst ermöglicht. In diesem Gedanken wünschen wir in schwerer Zeit allen Angehörigen der grünen Farbe Deutschlands ein geruhames Weihnachtsfest und frohgemutes Neujahr!

Die Schriftleitung.

## Die neuen Gehälter und Ruhegehaltsbezüge.

Von Carl Salt.

Es zeigt sich jetzt mit großer Deutlichkeit, daß die unschöne Peze gegen die Beamtenchaft, die vor wenigen Wochen aus den Kreisen der Industrie ihren Ausgang nahm, eine traurige, künstliche und völlig überflüssige Sache gewesen ist, was die neue Festsetzung der Gehälter und Ruhegehälter auf durchschnittlich 60% der Friedenseinnahme beweist, obgleich eine Erhöhung des Novemberstandes damit verbunden ist. Die Hälfte des Friedenseinkommens soll dazu dienen, den Lebensunterhalt einer Beamtenfamilie zu bestreiten, trotzdem gegenüber der Friedenszeit heute ungefähr die 2½fachen Aufwendungen erforderlich sind. Zur Ergänzung dieses Bildes vergewöhnliche man sich die im Reiche bereits durch-

geführte Absicht, daß den Ruhegehaltsempfängern wenn sie sich die ihnen am Friedenseinkommen fehlenden 50% auf irgend eine Weise verdienen wollen, um nicht ganz zu verhungern, auch noch die Versorgungsgeldbeiträge gefürzt werden sollen.

Das Reichswirtschaftsministerium hat ein Denkschrift herausgegeben, die sich mit der landwirtschaftlichen Preisbildung befaßt und darin enthält, daß jetzt schon das Gesetz von Angebot und Nachfrage wieder zur Geltung kommen müßte, weil dieses die Preise viel wirksamer beeinflusst als behördliche Eingriffe es zu tun vermögen. Es ist so weit ganz richtig, aber die daraus gezogenen Folgerungen werden wohl nicht überall zu finden. Sehr zutreffend ist die Ansicht des

schaftsministeriums, daß die Arbeitseinkünfte (Löhne und Gehälter), wie bei ihrer Umstellung auf Gold leider nur zu klar geworden ist, an Kaufkraft wesentlich eingebüßt haben, aber für die Beamten und Ruhegehaltsempfänger ist es wenig tröstlich, wenn ihnen gesagt wird, daß das Verhältnis von Angebot und Nachfrage schon aus diesem Grunde eine wesentliche Verschiebung zuungunsten des Angebots erfahren wird. Zuungunsten des Angebots wirkt allerdings die Verminderung der Nachfrage, die durch die kümmerlichen Gehälter und Ruhegehaltsbezüge künstlich herbeigeführt wird, aber Beamte und Ruhegehaltsempfänger können von dem schönen Bewußtsein nicht leben, daß die ihren Bezügen entsprechende Reduzierung des Verbrauchs das Angebot steigert und diese Übertragung der Nachfrage zur Senkung der Preise führen muß.

Weiter wird in der vorerwähnten Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums folgendes ausgeführt:

„Mit Einführung der Wertbeständigkeit ist aber auch der Verbraucher nicht, wie bisher, gezwungen, sein Geld sofort in Ware umzuwandeln. Er kann vielmehr in Ruhe auch bei der Deckung seines täglichen Bedarfs Preisvergleiche anstellen, die ihm durch die Auszeichnung der Geschäfte in Goldmark ermächtigt werden. Die ruhige Überlegung, ob ein Preis angemessen ist, die Wahl des günstigen Angebots müssen das Hasten der letzten Monate bei der Bedarfsdeckung ablösen. Die Möglichkeit, zu sparen, wird auf die Ausnutzung der Arbeitsleistung anregend wirken, und Arbeitssamkeit und Sparsinn gemeinsam werden der Überhebung der Preise Herr werden.“

Derartige Einsenwahrheiten sollte man in der heutigen Zeit nicht vorbringen, denn über ihre Oberflächlichkeit können Zweifel nicht bestehen. Man muß sich nur wundern, daß der Verfasser dieser Denkschrift es über sich gewinnt, so viel lindliches Vertrauen bei dem Volksteile, der unter der Not der Zeit zusammenbricht, vorauszusetzen, daß er derartigen Behauptungen irgend eine Bedeutung beimessen könnte. Hat man wirklich die Absicht, die hochgradige Erregung, die in der Beamtenerschaft von oben bis unten herrscht, zu dämpfen, so muß es wenigstens vermieden werden, ihre Geduld solchen und ähnlichen Belastungsproben zu unterwerfen.

Jedenfalls wird auch die Erklärung der Re-

gierung, die sie dem Fünfzehnerausschuß gegenüber abgegeben hat, daß die heutige Einschränkung, welche die Existenz der Beamten und Ruhegehaltsempfänger geradezu bedroht, die Voraussetzung dafür sei, daß eine Besserung der öffentlichen Finanzen überhaupt erst möglich wird, nicht den Eindruck machen, den man davon erhofft.

In richtiger Erkenntnis der großen Gefahr, die durch die Haltung der Reichsregierung heraufbeschwooren wird, hat demnach die deutschnationale Landtagsfraktion den folgenden Antrag im Preussischen Landtag eingebracht:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung mit Nachdruck dahin einzuwirken, daß 1. die seit dem 1. Dezember bestehenden, völlig unzureichenden Beamtenbezüge mit sofortiger Wirkung erheblich aufgebessert werden; 2. hierbei eine sozial gerechte Berücksichtigung des Familienstandes stattfindet; 3. die hierzu erforderlichen Mittel durch organisatorische Änderungen und Sparmaßnahmen auf allen Gebieten gewonnen werden.“\*)

Das entspricht der Auffassung, die in Beamtenkreisen besteht, weil die Festsitzung der Gehälter den Lebensunterhalt nicht ermöglicht und die Beamtenerschaft vollständig proletariisiert. Es muß doch ganz selbstverständlich sein, daß, wenn die Verabsatzung der Lebenshaltung angesichts der Not der Zeit eine Staatsnotwendigkeit ist, auch Maßnahmen getroffen werden sollen, daß alle Volksteile diese Not tragen helfen, was heute noch lange nicht der Fall ist. — Deshalb säubere man zunächst mal von oben herunter und entferne erst einmal die von den Wellen der Revolution an die Krippe gespaltenen unfähigen Beamten, verringere die Behörden und, nicht zu vergessen, die Parlamente. Dazu muß der Mut zuerst ausgebracht werden, ehe die Stütze des Staates, das Gros der Beamtenerschaft, zermorcht und zerbröckelt wird, so daß der Staat selbst keinen letzten Halt verliert.

Die Regierenden mögen die Gefahr nicht unterschätzen, die einem Zustande innewohnt, wie er heute besteht. Kein verständig denkender Beamter wird sich der Erkenntnis verschließen dürfen, daß der Staat vor dem Zusammenbruch steht. Deshalb muß und wird er Opfer bringen, aber leben will er.

\*) Denselben Standpunkt hat Ingwilschen auch die Deutsche Volkspartei eingenommen. D. Verf.

## Der deutsche Forstverein und die Staatsforstverwaltungen.

Von Professor Dr. Schwappach, Eberswalde.

Wie alle Vereine leidet auch der Deutsche Forstverein schwer unter der Not der Zeit, die ihm die Erfüllung seiner Aufgaben und eine weitere Ausdehnung seiner Tätigkeit unmöglich macht. Schon vor Beginn des Krieges war der Deutsche Forstverein gezwungen, die Staatsforstverwaltungen um Erhöhung ihrer Beiträge zu bitten; die diesbezüglichen Verhandlungen sind aber durch den Krieg ins Stocken geraten. In der Nachkriegszeit mit ihrer Finanznot und der sich immer katastrophaler entwickelnden Entwertung der Papiermark haben sich die Verhältnisse nunmehr so verschlimmert, daß dem Deutschen Forstverein

die Lösung der auf das Mindestmaß beschränkten Aufgaben, ja sogar eine geordnete Verwaltung fast unmöglich gemacht wird. Der ebenso eifrige wie hochverdiente erste Vorsitzende des Deutschen Forstvereins, Geheimrat Dr. Wappes, hat daher vor einiger Zeit an sämtliche deutschen Staatsforstverwaltungen eine Eingabe gerichtet, in welcher er unter Schilderung der Aufgaben und Leistungen des Deutschen Forstvereins um einen Beitrag von einem Viertel Goldpfennig je Hektar Staatswaldfläche bittet. Dieses Schriftstück ist in Nr. 111 des „Deutschen Forstwarts“ abgedruckt. Zur Begründung und Unterstützung seiner Eingabe

hat Dr. Wappes in Nr. 119 und 120 des „Deutschen Forstwarts“ einen außerordentlich beherzigenswerten Artikel veröffentlicht, der sich hoffentlich als recht wirksam erweisen wird. In der Eingabe sind nur die Mittel für eine geordnete Geschäftsführung (1922: 530 Goldmark), für Abhaltung der Mitgliederversammlung, Veröffentlichung des Jahresberichts und die Vereinszeitschrift veranschlagt, wobei die Haupttätigkeit teils ehrenamtlich, teils im Nebenamt geleistet und nur der notdürftige Ersatz der baren Ausgaben gefordert wird. Auf der Versammlung in Kreuznach 1921 hatte Wappes die Ziele des Deutschen Forstvereins mit folgenden Worten zusammengefaßt: Herbeiführung eines wissenschaftlichen Betriebes in der deutschen Forstwirtschaft als die Voraussetzung und Grundlage sachlicher Höchstleistung, verbunden mit der Anreicherung idealer Eingabe an den Beruf. Ein Zusammenschluß zu solchen Zwecken sollte sich doch ohne weiteres der eingehendsten Fürsorge des Staates erfreuen. Dieses ist jedoch niemals der Fall gewesen, im Gegenteil werden nun bei steigender Finanznot die bisherigen lärglichen Mittel noch weiter eingeschränkt, während doch Förderung der Fortbildung und rationelle Produktion das sicherste Mittel bilden, uns aus unserer heutigen Not emporzuringen. Nirgends in der deutschen Kulturwelt wird auf so hohe Werte so wenig Wissenschaft verwendet wie im Forstwesen.

Wieviel weittragende Fehler hätten vermieden werden können, wenn die Probleme der Holzverwertung, der Geldherbeibringung, der Lohnzahlung usw. in besonderen Ausschüssen akademisch erörtert und nach ihrer Grundförligkeit durchgesprochen worden wären! Die Finanzminister sind heute unter dem Zwange der Verhältnisse jeder Neherausgabe grundförlig abgeneigt und stehen vielmehr an den ständigen Ausgaben. Aufgabe der Vertreter der Forstverwaltung ist es, unter diesen Umständen mit besonderem Nachdruck auf die hohe Bedeutung der geistigen Arbeit in der Forstwirtschaft hinzuweisen. Man ist heute leider nur zu sehr geneigt, am meisten bei der Kopfarbeit zu sparen. Es hat niemals einen größeren Wahrsinn gegeben, als dem Arbeiter die Ueberhebung einzuhämmern: „Alle Köder stehen still, wenn dein starker Arm es will“, ohne ihm gleichzeitig die Warnung zuzurufen, daß ohne Geist kein Rad entsteht und läuft. Charakteristisch für die Art der Wertschöpfung geistiger und mechanischer Arbeit ist der Umstand, daß in einer Zeit, in welcher an Forstarbeiter 40 bis 50 Millionen Stundenlohn gezahlt wurden, von einer großen Staatsforstverwaltung für den Deutschen Forstverein 100 Millionen Papiermark zur Anweisung gelangt sind. Die Leistung für die freiwillige Fortbildung von einigen Hundert Forstakademikern ist also mit zwei Arbeitsstunden eines Holzhauers bemessen worden!

## Forstliche Rundschau.

(Sämtliche hier besprochenen Bücher sind durch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Etwa angegebene Preise freibleibend.)

**Zur diesjährigen Niefersfälle.** (Mitteilung des Bot. Instituts der Forstlichen Hochschule Eberswalde.) Von Dr. Liefse. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 55. Jahrgang, 1923, S. 339.

Die vorliegende Abhandlung ist veranlaßt durch das starke Auftreten der Schütte in den Niefersforsten der Mark und das starke Befallen gerade älterer Niefers bis zwanzigjähriger Dridungen. Verfasser konnte zunächst feststellen, daß es sich nur um die durch *Lophodermium pinastri* verursachte Pilzhütte handelt, nicht aber etwa um *Cenangium abietis* oder *Coleosporium senecionis*, den Niefersnadelblasentrost, der nach Kienitz in der Oberförsterei Chorin oft das Schütten der Niefers veranlassen soll, was Dr. Liefse mit Recht als zweifelhaft bezeichnet. (Der letztgenannte Pilz entwickelt seine A'idien bekanntlich im Sommer auf den Niefersnadeln in Form goldgelber Blasen, während er zur Erzeugung der Uredo- und Teleutosporen anderer Wirte bedarf, die wie die Kreuzkrautarten oder Schlagunkräuter sind. Der Befall ist in Niefersforsten mit Nadelkulturen oft so groß, daß die Schüte beim Erhen durch die Kulturen durch die A'idiosporen vollkommen gelb werden, und doch hat Referent in den elf Jahren seiner Tätigkeit in den großen Niefersforsten der Zucheler Höhe nicht ein einziges Mal ein Absterben und Abfallen (Schütten) der befallenen Nadeln beobachtet. Die Kienitzsche Theorie er-

scheint daher auch dem Referenten wenig wahrscheinlich.) Verfasser untersucht nun zunächst, welche Ursachen für den starken Befall der Niefers in diesem Jahre in Betracht gezogen werden könnten, und kommt zu dem Schlusse, daß der feuchte Sommer 1922, insbesondere der niederschlagreiche Monat Juli mit 172 mm Niederschlägen (gegen 77 mm nach dem Durchschnitt der Jahre 1876 bis 1915) die starke Entwidlung der Apothezien auf den in dem trockenen Sommer 1921 abgefallenen Nadeln, und der nachfolgende warme Winter die günstige Entwidlung des Myzels in den infizierten Nadeln verursacht habe. Hierzu ist noch die Verminderung des Turgo's in den Nadeln infolge des Zurückbleibens der Niederschläge in den Monaten August 1922 um 40 %, Oktober 1922 um 72 % und März 1923 um 50 % und die demgemäß durch die Weltheit der Nadeln verursachte große Disposition getreten. — Den Unterschied zwischen Jungwuchs und Altholz bezüglich der Weltheit ihrer Nadeln erklärt sich Dr. Liefse so, daß junge Pflanzen den durch starke Transpiration hervorgerufenen Wassermangel in den Nadeln nicht wie ältere aus dem Speichervasser des Holzkörpers in genügendem Maße zu ergänzen vermögen. Daher schütten Pflanzungen mit gut entwickelten Wurzeln oft weniger als die enger aneinanderslehenden Saatniefers, daher bleiben auch Anflugniefers mit schlechter Verwurzelung nicht von der Krankheit verschont; ebenso kann

nach den Untersuchungen des Verfassers die 1921 schüttesten und auch jetzt wieder von der Schütte verschonten Reifern einer damals neun-jährigen Kultur kräftige Pfahlwurzel, während die in beiden Jahren auf an den Pflanzen nur ein flaches Wurzelsystem aufwies. Zu der Beschaffenheit des Wurzelsystems tritt noch die Bodenienge hinzu, wie sie zu dem ganz besonders starken Befall der Bormer Pflanzen erst nach ließ; schließlich spricht wohl auch noch die individuelle Ausscheidung von Antikörpern mit, welche die Nadeln zur Abwehr der von dem Pilz ausgeschiedenen Fermente erzeugt.

Als sicherstes maßbauliches Schutzmittel gegen die Schütte hält Dr. Piese gute Bodenpflege, durch welche es den Pflanzen ermöglicht wird, ein gutes Wurzelsystem auszubilden, insbesondere eine Bodenbearbeitung, welche die am Boden liegenden Schüttenadeln mit Erde bedeckt und eine schnellere Befestigung ermöglicht.

Gerade in diesem Sommer hält Verfasser eine derartige Bearbeitung wegen der hohen Infektionsgefahr, die durch die am Boden in Unmengen liegenden

Schüttenadeln gebildet wird, für äußerst wichtig. Hermann.

**Allgemeine Literatur.**

**Donaumont 1916.** Unter Benutzung der amtlichen Quellen des Reichsarchivs bearbeitet von Werner Baumelburg. Mit 2 Karten, 1 Skizze, 13 Abbildungen und einer Anlage. Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg i. O. Preis gebunden 4 Mk., gelunden 5 Mk.

Wohl die beste bisherige Schlachtenabteilung aus dem Weltkrieg! Der selber auch nur einmal in irgendeiner der Materialschlachten kämpfte, der findet in ergreifenden Worten hier sein inneres Erleben wiedergegeben, und vor fernab der Schlachten stand, dem wird verständlich, wie ungeheure Tragik für uns Deutsche das Wort „Materialschlacht“ umfaßt. Der düstere Eindruck aber verweicht sich angesichts der ungeheuren Leistungen unserer Truppen und dem brüderlichen Zusammenhalt von Preußen und Bayern. Ist der Donaumont für den Ausgang des Krieges unser Schicksal geworden, so ragt er heute doch gestürzt zum Himmel auf als ein Wahrzeichen, daß das Volk, das auf und um ihn in ungezählter Menge seine Söhne in friedlicher Erde zurückließ, nicht untergehen kann. F. M.

**Gesetze, Verordnungen und Erlaßnisse.**

**Zahlung von Bezügen an Beamte, Anbegehalsempfänger, Wartegelddempfänger, Hinterbliebene usw.**

St. R. u. 18. 12. 1923 (Bes. 4114, Lo. 8091).

Die vorgesehene Restzahlung für den Monat Dezember ist, sofern die erforderlichen Mittel vorhanden sind und ohne Gewähr für die Innehaltung des Zahlungstages, am 21. Dezember 1923, latestfalls vor diesem Tage, bar zu leisten.

Bei dieser Zahlung ist zunächst das wertbeständige Notgeld der Reichsbahn auszugeben; nur soweit dies nicht reichen sollte, dürfen andere Zahlungsmittel verwendet werden. Ebenso ist für die am 31. Dezember 1923 fälligen Gehalts- usw. Zahlungen in erster Linie das wertbeständige Notgeld der Reichsbahn zu verwenden.

Das Wertverhältnis der Goldmark zur Reichswährung richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Zahlung der Bezüge geltenden Goldumrechnungssatz.

**Abrechnung der Tagegelder.**

St. d. Fin.-Min. vom 13. 12. 1923 — I. C. 2. 6515.

Bei Anweisung der Reisekosten für die vom 17. Dezember 1923 ab auszuführenden Dienst- oder Bezirksreisen ist der jeweilig zu zahlende Gesamtbetrag (Schlußsumme der Rechnung) erforderlichenfalls auf den nächstliegenden vollen Bechnmilliardenbetrag abzurunden. Ergeben sich Fünfmilliardenbeträge, so ist auf den nächsthöheren Bechnmilliardenbetrag aufzurunden.

**Bergütungen für Forstschutzhelfen.**

St. d. W. l. 2. vom 12. 12. 1923 — III 22592

Die Entschädigungen für die Ausbildung beim

Forstschutzhelfen durch zuverlässige Waldarbeiter (Forstschutzhelfen, Gehwörter, Moorwörter) auf Grund der allg. Verf. Nr. 2 vom 2. Februar 1903 — III 1404 — sind mit Wirkung vom 1. November 1923 ab von den Regierungen anderweit wie folgt festzusetzen:

Es ist zunächst im Einzelfalle zu berechnen, wieviel Stundenlöhne für einen voll arbeitsfähigen, über 24 Jahre alten männlichen Waldarbeiter die für den Monat Juli 1914 gezahlte Entschädigung damals ergab. Die so ermittelte Stundenzahl ist mit dem jeweiligen Stundenlohn eines voll arbeitsfähigen ledigen männlichen, über 24 Jahre alten Waldarbeiters in Lohngruppe III zu vervielfältigen und der auf diese Weise ermittelte abzurundende Betrag als Entschädigung für den betreffenden Monat zu zahlen. Maßgebend ist der Stundenlohn nach dem am 15. des Monats gültigen Waldarbeitertarif. Frauen- und Kinderzuschläge kommen hierbei nicht in Frage.

Die monatliche Entschädigung darf in der Regel für eine Fläche von 4 ha Größe den Lohn für eine Arbeitsstunde nicht übersteigen.

Als Höchstvergütung für einen Monat hat im allgemeinen ein Betrag in Höhe des Arbeiterlohnes für 15 Arbeitstage zu gelten.

Sind Forstschutzhelfen nach dem 1. Juli 1914 angenommen worden, so ist die Vergütung im Anhalt an die sich nach obigen Bestimmungen ergebenden Sätze zu ermitteln und festzusetzen.

Dieser Erlaß wird in den forstlichen Fachblättern und im „Holzmarkt“ veröffentlicht.

ges. Dr. Wendorff.

### Dienstaufwandsentschädigung der Oberförster und Forstbetriebsbeamten.

St. d. R. f. S. D. u. S. v. 19. 12. 1923 — III 24.76.

Die Vervielfachungszahl des Grundbetrages der Dienstaufwandsentschädigung für den Monat Januar 1924 beträgt 700 (siebenhundert) Millionen.  
F. A.: Fehr. v. d. Busche.

### Zehroftengewährung an Mitglieder usw. von Betriebsvertretungen.

St. d. R. f. S. v. 6. 12. 1923 — I A V 1985 ufm.

Zur gleichmäßigen Beachtung in den unterstellten Verwaltungen nachstehende Abschrift:  
Abschrift.

St. S.-S. v. 19. Nov. 1923 — Lo. 2804 St. d. F III 402a.

Entsprechend dem Vorgehen des Reichs erklären wir uns widerruflich damit einverstanden, daß, soweit die örtlichen Verhältnisse dies erforderlich erscheinen lassen, den Mitgliedern der Betriebsvertretungen künftig Zehroften bis zum Höchstbetrage von  $\frac{1}{10}$  des jeweiligen Tagelohnes für die Beamten der Tagelohnstufe I bei Dienststreifen nach nicht besonders teuren Orten gewährt werden.

### Aufhebung der Verfügung über die Gewährung von Ausstattungs-Umzugsbeihilfen.

St. d. S.-Min. v. 14. 12. 1923.

Die Verfügung vom 17. September 1923\*) wird aufgehoben, da Mittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können.

### Wiederanstellung ausgewiesener Oberförster.

St. f. S. D. u. S. vom 6. 12. 1923 — III 2379a.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 5. November 1923 — III 20573 — teile ich Ihnen ergebenst mit, daß ich zwar nach wie vor an dem Grundsatze festhalten muß, daß jeder der ausgewiesenen Forstverwaltungsbeamten bis zur endgültigen Klärung der politischen Lage im letzten Geliet Inhaber seiner planmäßigen Stelle bleibt und bereit sein muß, auf diese zurückzukehren, sobald es die politischen Verhältnisse erlauben. Ich muß daher auch jetzt noch größtes Gewicht darauf legen, die ausgewiesenen Beamten bei Zuweisung einer wenigstens auftragsweisen Beschäftigung möglichst in den westlichen Provinzen unterzubringen. Die Finanzlage des Staates ist so ernst, daß auch die Umzugskosten auf das dringend notwendige Maß unter allen Umständen beschränkt werden müssen. Im Hinblick auf die Länge der Zeit und um Härten zu vermeiden, will ich jedoch, wenn ausgewiesene Forstverwaltungsbeamte sich um die auftragsweise Verwaltung weiter östlich gelegener Stellen bewerben, leiblich der Entfernung wegen die Bewerbungen nicht mehr grundsätzlich zurückweisen. Die Regierungsbezirke Königsberg, Allenstein, Gumbinnen, Schneidemühl, Köslin und Oppeln sollen jedoch weiterhin ausgenommen bleiben. Ich wäre dankbar, wenn Sie für Verbreitung dieses Schreibens in den Kreisen der ausgewiesenen Oberförster baldmöglichst Sorge tragen.

gez. Wendorff.

An den Verein Preussischer Staatsoberförster u. S. des Herrn Forstmeister Rudolph in Neuenpinn.

\*) „Deutsche Forst-Zeitung“ Nr. 41 Seite 731.

### Holzschlag und Holzverwertung im Forstwirtschaftsjahre 1924.

St. f. S. D. u. S. v. 7. 12. 1923 — III 2747.

Ich sehe mich veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß die Holzverkäufe tunlichst frühzeitig abgehalten werden müssen. Nach Fertigstellung eines Schlasses ist das darin angefallene gesamte Holz alsbald zu verkaufen. Bei der ersten finanziellen Lage des Staates muß auf den baldigen Eingang möglichst hoher Holzverkaufsbeträge besonderes Gewicht gelegt werden.

Hinsichtlich der Schwellenholzausfermung hat das Eisenbahnzentralamt in Berlin SW. 11, Halleisches Ufer 35/36, auf eine diesbezügliche Anfrage geantwortet:

Bei der Schwellenrundholz-Sortierung ist im allgemeinen ein Unterschied in den einzelnen Holzarten (Kiefer Buche Eiche) nicht zu machen. Die Rundhölzer können in den gleichen Längen und Pospfärten ausgehalten werden. In Kiefer können die Pospfärten jedoch mit Rücksicht auf die dabei zugelassenen Sackformen in dem unten angegebenen Maße weiter eingeschränkt werden. Für die Schwellen I. Klasse wird 2,60 m anstatt 2,70 m vorgeschrieben werden, ohne daß indes Längen von 2,70 m ausgeschlossen sind. Die Hartholzswellen der Klasse II werden in Längen von 2,50 und 2,60 m zugelassen werden, so daß hier eine einheitliche Abhängung bis auf weiteres möglich sein wird.

Die Pospfärten des buchernen und eichenen Schwellenrundholzes soll betragen für I. Klasse mindestens 27 cm, für II. Klasse mindestens 24,5 cm. Die Pospfärten des kiefernen Rundholzes soll unter Berücksichtigung der Zulassung von zweiseitig bearbeiteten (Sachsen-) Formen betragen für Klasse I mindestens 25,5 cm, für Klasse II mindestens 22,5 cm. Beim Hartholz wird von uns in erster Linie Wert auf Schwellen I. Klasse gelegt. Schwellen III. Klasse kommen bei Hart- und Weichholz für uns in der Regel nicht oder nur in kleinen Mengen (Bayern) in Betracht.

Erstklassiges Rundholz von anderer als 2,60 m Länge und einem Biesfachen davon wird nur zur Herstellung von Weichenschwellen gebraucht. Hierzu sei bemerkt, daß buchene Weichenschwellen in Längen von 3,00 bis 4,60 m bei je 20-cm-weiße abgestuften Zwischenschwellen in Längen von 3,00 bis 7,20 m bei gleichen Zwischenschwellen benötigt werden. Der Bedarf an Weichenschwellen ist wechselnd. Durch starke Belieferung mit kurzen Weichenschwellen (3 bis 4 m) in den letzten Jahren haben sich große Vorräte angeammelt, die ohne die größeren Längen nur beschränkt verwendungsfähig sind. Es wird daher von uns in nächster Zeit hauptsächlich Wert auf die größeren Längen gelegt werden. Geringere Längen werden voraussichtlich nur in geringem Umfange gekauft werden. Das zu Weichenschwellen zu verwendende Rundholz muß, da diese Schwellen 20 cm oberes Auflager aufweisen müssen, mindestens 28 cm Pospfärten haben.

Alle angegebenen Maße verstehen sich ohne Rinde gemessen.

Bei Kiefernholz genügt für die Reichsbahn-schwellen II. Klasse durchweg eine Länge von 2,50 m.

Als wichtigste Voraussetzung für die Lieferung gesunder Buchenschwellen muß die rechtzeitige Fällung und anschließende Aufarbeitung des Buchenstammholzes bezeichnet werden. Wir bitten auf Grund jahrzehntelanger Erfahrungen dringend darum, doch dahin Sorge tragen zu wollen, daß das zu Schwellen bestimmte Buchenstammholz unbedingt in der Zeit der vollständigen Safrufe, das ist in den Monaten November, Dezember, Januar, gefällt wird."

Bei der Aushakung des Schwellenholzes ist nach den vorstehenden Ausführungen zu verfahren; ich weise besonders auf den letzten Absatz wegen rechtzeitiger Fällung des Buchenholzes hin.

Das Schwellenholz kann natürlich auch in den vielfachen Längenabmessungen der vorgeschriebenen Schwellenlängen ausgehalten werden.

Da das Eisenbahnzentralamt beabsichtigt, bei den bevorstehenden Eintäufen von Schwellen für die Reichsbahn

bei Kiefernholz etwa  $\frac{2}{3}$  in Klasse I und  $\frac{1}{3}$  in Klasse II,

bei Hartholz (Buche und Eiche)  $\frac{4}{5}$  in Klasse I und höchstens  $\frac{1}{5}$  in Klasse II

zu beschaffen, so ist darauf zu achten, daß in erster Linie Schwellenholz I. Klasse ausgehalten wird, Schwellenholz II. Klasse jedenfalls nur in einer Menge von etwa  $\frac{1}{3}$  bzw.  $\frac{1}{5}$  des Gesamtanfalls an Schwellenholz.

Abdrude dieses Erlasses für die Oberförster liegen bei; sie sind schleunigst weiterzugeben.

Der Erlass wird auch in den forstlichen und in den Holzfachblättern abgedruckt werden.

J. A.: v. d. Busche.

☞

### Erlass über den Waffengebrauch durch Fischereibeame.

St. d. W. f. 2. vom 29. 10. 1923 - I B II b 14459.

Nachstehenden Erlass über den Waffengebrauch durch Fischereibeame übersende ich zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Die Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Instruktion über den Waffengebrauch im Dienste für die Fischereiaufsichtsbeamten vom 29. Mai 1879 (Das Preussische Fischereirecht Seite 298).

#### Erlass über den Waffengebrauch durch Fischereibeame.

Die Fischereibeamen dürfen in ihrer Eigenschaft als Polizei-Exekutivbeame in Dienst von der Waffe Gebrauch machen:

- a) zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Beamten oder der in seinem Schutz befindlichen Personen,
- b) zum Anhalten von Personen, die sich der Feststellung, Festnahme oder Festhaltung seitens des Beamten durch die Flucht zu entziehen versuchen.

Der Fall zu a) ist auch dann gegeben, wenn der Täter der mit den Worten: „Waffen nieder, oder ich schieße (schlage, stoße)“ oder „Hände hoch, oder ich schieße, schlage, stoße“ oder ähnlichen Redewendungen zum Ausbruch gebrachten Aufforderung des Beamten, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen oder los-

zulassen, nicht sofort nachkommt oder losgelassene Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge wieder aufzunehmen sich ansieht.

Im Falle zu b) darf bei offensichtlich geringfügigen Verletzungen insbesondere polizeilichen Charakters zur Verhinderung von Fluchtversuchen von der Waffe nicht Gebrauch gemacht werden. Dem Gebrauch der Schußwaffe gegen Fluchtlinge muß der Anruf „Halt, oder ich schieße“ oder „Hände hoch, oder ich schieße“ erfolglos vorangegangen sein. Der Anruf kann nötigenfalls durch zwei kurz hintereinander in die Luft abgegebene Schüsse ersetzt werden.

#### Allgemeine Richtlinien.

1. Der Beamte darf von der Waffe nur Gebrauch machen, wenn er die für Fischereibeame vorgeschriebene Dienstkleidung trägt oder das amtliche Erkennungsschild bei sich trägt und sich dem Täter gegenüber als Fischereibeamer zu erkennen gegeben hat.

2. Von der Waffe ist nur Gebrauch zu machen, wenn andere Mittel vergeblich angewandt sind oder von vornherein keinen Erfolg versprechen. Insbesondere ist Waffengewalt gegen die Person nicht anzuwenden, wenn Gewalt gegen Sachen (Kappen von Laen, Wegnahme oder Zerbrechen von Rudern, Zerschneiden von Segeln und dergleichen) zum Ziele führt.

3. Es dürfen nur Dienstwaffen (die vom Staate geliefert oder die von der vorgesetzten Behörde zum Dienstgebrauch genehmigten eigenen Waffen) verwendet werden.

4. Soweit dadurch der erstrebte Erfolg gesichert erscheint, ist das Seitengewehr von den hiermit ausgerüsteten Beamten zu verwenden. Die Schußwaffe ist nur zu gebrauchen, wenn die Anwendung des Seitengewehrs keinen Erfolg verspricht.

5. Der Täter soll nach Möglichkeit nur kampfunfähig gemacht, nicht aber getötet oder lebensgefährlich verletzt werden.

6. Gegen Kinder darf die Schußwaffe überhaupt nicht angewandt werden.

7. Beim Gebrauch der Schußwaffe ist darauf zu achten, daß unbeteiligte Personen nicht getroffen werden.

8. Festgenommene Personen sind unverzüglich darauf hinzuweisen, daß bei Fluchtversuch von der Waffe Gebrauch gemacht werden kann.

9. Verletzten Personen ist, soweit dies nach Lage der Sache ohne Gefahr für den Beamten oder die in seinem Schutz befindlichen Personen geschehen kann, die erforderliche Hilfe zu leisten. Sie sind alsbald der nächsten Ortspolizeibehörde zu übergeben.

10. Jeder Fall des Waffengebrauchs ist unverzüglich unter ausführlicher Darstellung des Sachverhalts dem Oberfischmeister anzuzeigen.

11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Erlasses werden disziplinarisch und strafrechtlich geahndet. Wer dagegen unter Beachtung dieser Vorschriften von der Waffe Gebrauch macht, kann auf den Schutz der Waffe und die Vertretung durch die Vorgesetzten rechnen.

Berlin, den 29. Oktober 1923.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Dr. Wendorff.



### Umlegung der vorläufigen Steuer vom Grundvermögen auf die Nutznießer.

W. f. B. vom 20. 11. 1923 — III 18015.

Nach dem Gesetz vom 14. Februar 1923 — Gesetzblatt. S. 29 — wird die vorläufige Steuer vom Grundvermögen auch von den land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Gebäuden erhoben. Schuldner der Steuer ist in erster Linie der Eigentümer. Die Steuer gehört zu den nach dem Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 umlagefähigen Betriebskosten; der auf eine Dienstwohnung, Werkwohnung oder staats-eigene Mietwohnung entfallende anteilige Betrag ist daher nach Ziffer 100 Abs. 3 der P. V. B. bzw. nach der Allg. Verf. vom 11. August 1923 — I B 1 a 5425 — (Zw. M. S. 728) \*) als ein Teil des drücklichen Zuschlags den Nutznießern aufzuerlegen.

Für die Entscheidung der Frage, ob auch den Pächtern staats-eigener Gebäude, Gastwirtschaften, Mühlen u. dgl. die Steuer auferlegt werden kann, sind die Bestimmungen der Pachtverträge maßgebend.

**Betreten der Eisenbahnen.** Der Reichsverkehrsminister hat durch Verordnung vom 20. Juli d. J. eine neue Bestimmung über das Betreten der Reichsbahnanlagen, in Änderung des § 78 (1) Ziffer 2 der Eisenbahn- und Betriebsordnung, erlassen. Danach ist

„(1) das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ohne Erlaubniskarte nur gestattet:

1. ....
2. Den Beamten, die staatliche Hoheitsrechte ausüben, insbesondere den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung der hoheitsrechtlichen Befugnisse notwendig ist.
3. ....
4. ....

Soweit die Forstbeamten in Frage kommen, haben alle auf das Forstdiebstahlsgebot beendigten Beamten sowie die auf Grund des § 62 F. F. P. G. bestellten Feld- und Forsthüter staatliche Hoheitsrechte auszuüben. Alle anderen Privatforstbeamten, Aufseher usw. sind hiervon ausgenommen, weil sie bei Wahrnehmung des Forst- und Jagdschutzes nicht die Stellung der öffentlichen Beamten haben. Sie bedürfen einer besonderen Erlaubnis zum Betreten der Reichsbahnen.

Die zum Betreten der Bahnanlagen ermächtigten Beamten müssen einen Ausweis ihrer vorgesetzten Behörde bei sich führen, in dem auszusprechen vom Minister empfohlen wird, daß der Beamte als staatlicher Hoheitsbeamter zum Betreten der Bahnanlagen befugt ist. Als vorgesetzte Behörde der Privatforstbeamten im Sinne dieser Verfügung können die direkten Vorgesetzten nicht angesehen werden, weil ihnen der behördliche Charakter fehlt, sondern nur der Landrat, welcher auf Grund des § 23 F. D. G. bei der Beendigung mitzuwirken und auf Grund des § 62 F. F. P. G. die Befestigung vorzunehmen hat.

Die Ermächtigung zum Betreten der Bahnanlage gilt nur, soweit es zur Ausübung staat-

licher Hoheitsrechte notwendig ist, denn zu Beförderung usw. legitimierten die erhaltenen Ausweise nicht. Ganz wörtlich kann das natürlich nicht genommen werden, weil der Beamte, wenn er die Ausübung seines Dienstes das Bahngelände überschreitet, um von einem Revierteil in den anderen zu gelangen, sich auch in diesem Falle in der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte befindet.

Die Forstbeamten der Landwirtschaftskammer, die nicht auf Privatdienstvertrag angestellt sind, zählen zu den mittelbaren Staatsbeamten, aber sie haben keine hoheitlichen Befugnisse im Sinne des Erlasses, weil sie nicht auf das Forstdiebstahlsgebot beendigt sind und ebensowenig auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes beschäftigt werden können.

Die Ministerialverordnung spricht nur vom Forstschutz. Sie steht natürlich auf dem Standpunkt, daß der Forstschutz im weiteren Sinne auch den Jagdschutz umfaßt.

Für die „Deutsche Forst-Zeitung“ ist noch von Interesse, daß auch die Beamten der Fischereiverwaltung staatliche Hoheitsrechte ausüben.

Halp.

**Pinowald auf Ministerialerlasse, die wegen Raum-mangels nicht im Wortlaut abgedruckt werden können, deren Vorhandensein aber für unsern Leser wissenswert sein dürfte.**

Anrechnungswert der Naturalbezüge der Volksschullehrer. (Beschleunigte Feststellung nach Goldmarl.) Preuß. Min. f. Wissensch., S. u. E. 13. November 1923 U III E 1756 II. Pr. Ver.-Bl. S. 181/2.

Aufwertung der Landwirtschaftskammerbeiträge. Preuß. W. f. L. 19. November 1923 I A II o 15651, I b 691 W. d. J. Zw. M.-Bl. S. 1013/7.

Schulstellenbeitrag der Schulverbände an die Landes-Schulkasse und staatliches Beschußmangeld vom 1. November 1923 ab. Preuß. Min. f. Wissensch., zugl. i. R. des Fin.-Min. 20. November 1923 W. f. L. U III E 1906, U III D, Fin.-Min. I B 7870. Pr. Ver.-Bl. S. 185/6.

Verbot der Leistung ohne besondere Ermächtigung. Preuß. Min. f. L. 20. November 1923 I A I o 4928 usw., II, III usw. Preuß. Fin.-Min. 9. November 1923 I A 2. 4453. Zw. M.-Bl. S. 1007/9.

Änderung der Bestimmungen über den Anschluß von Beamtenwohnungen an das öffentliche Fernsprechnetz. Preuß. Min. f. L. 22. November 1923 I B I b 6434 usw., II, III usw. Zw. M.-Bl. S. 1009/10.

Abrechnung und Buchung von Einnahmen und Ausgaben. (Volle Millionen Marl.) Preuß. Min. f. L. 24. November 1923 I A I o 4878 usw., II, III usw. Zw. M.-Bl. S. 1010/11.

Nebenvergütungen und die Prüfungsgelühren. (Berechnungszahl vom 1. November 1923 ab: das 150 millionenfache der anerkannten Januarläge oder 15 milliardenfacher Friedensbetrag.) Preuß. Min. f. L. 28. November 1923 I B A 6412. Preuß. Fin.-M. 5. November 1923 Bes. 3502 und vom 13. November 1923 Bes. 3656. Zw. M.-Bl. S. 1011/12.

Einschränkung der Personalausgaben. (Einsparung entbehrlicher Angestellten und Arbeiter)

vom 1. Januar 1924 ab.) Preuß. Fin.-Min.,  
zugl. f. alle Ressorts. 27. November 1923 Lo  
2957. Pr. Bef.-Bl. S. 202.

Erster Nachtrag zu den Ausf.-Bef. zum  
Beamten-Dienstentlohnungsgesetz (Preuß. Ver-  
ordnungsvorschriften — P. V. V. —) vom 19. Mai  
1923 (F. M. Bl. S. 267). Preuß. Fin.-Min.,  
zugl. f. alle Ressorts. 30. November 1923  
Bes. 2828/III. G. 431. Preuß. Bef.-Bl.  
S. 209ff.

Annahme von Notgeld. Preuß. Fin.-Min.,  
zugl. f. alle Ressorts. 11. Dezember 1923 I E  
1. 8060. Pr. Bef.-Bl. S. 227/8.

Ausgabe von wertbeständigem preussischen  
Notgeld. Preuß. Fin.-Min., zugl. f. alle Ressorts.  
11. Dezember 1923 I E 1 8076 Pr. Bef.-Bl.  
S. 228.

Neuregelung der Grundvergütung, Orts-,  
Kinder-, Frauen- und örtlichen Sonderzuläge  
für die Angestellten bei der Preuß. Staats-  
verwaltung, der Bezüge der Lehrlinge sowie der  
Vergütung für die hundertweise beschäftigten An-  
gestellten vom 1. Dezember 1923 ab. Preuß.  
Fin.-Min., zugl. f. alle Ressorts. 13. De-  
zember 1923 Lo. 3063. Preuß. Bef.-Bl.  
S. 225ff.

## Kleinere Mitteilungen.

### Allgemeines.

**Zum Beamtenabbau in der Forstverwaltung.**  
Der Landtagsabgeordnete Held ersucht um Auf-  
nahme folgender Punkte: „Anfang Januar beginnen  
die Ausschussverhandlungen über den Beamten-  
abbau. Ich habe persönlich in einigen Ober-  
förstereien festgestellt, daß infolge des so ungeheuer  
angewachsenen Schreibens der Förster und des  
notwendig zu verstärkenden Forstschutzes eher eine  
Zunahme als eine Verminderung der Forst-  
beamten im dringenden Interesse der Staatsforsten  
liegen dürfte, und stelle anheim, mir entsprechendes  
Material zugehen zu lassen, um bei den Verhand-  
lungen den Beweis dafür einwandfrei erbringen  
zu können.“

**Zum Beamtenabbau.** Um die Verwaltungs-  
maschine nicht ins Stocken geraten zu lassen, müßte  
mit dem Beamtenabbau neben der Erhöhung der  
Arbeitsleistung des einzelnen die Verminderung  
des Schreibens und besonders die weitere Ver-  
einfachung der Geschäftsführung gleichen Schritt  
halten. Beim Kassen- und Rechnungswesen ließe  
sich in dieser Hinsicht viel tun. Z. B. werden jetzt  
die Ausgabebelege der Forstkassen erstens bei der  
Kassenrevision, zweitens gelegentlich der Rechnungs-  
abnahme bei der Regierung und drittens zum  
größten Teil bei der Oberrechnungskammer ge-  
prüft. Die Handbücher, die ebenfalls bei der  
Kassenrevision geprüft werden oder werden sollen,  
müssen nach Schluß des Rechnungsjahres neben  
einer zahlenmäßigen Übersicht auszugsweise in  
doppelter Ausfertigung unter der Bezeichnung  
„Selbtrechnung“ abgeschrieben bzw. aufgestellt  
werden, dann gleichfalls sowohl bei der Regierung  
als auch bei der Oberrechnungskammer noch je  
eine Prüfung über sich ergehen lassen. Nach durch-  
geführtem Beamtenabbau werden voraussichtlich  
nicht mehr genügend Arbeitskräfte zu diesem  
umständlichen Verfahren zur Verfügung stehen.  
Mag es auch den Vorzug der Gewissenhaftigkeit  
haben, so krankt es doch an dem großen Nachteil  
der Langsamkeit. Die Schlußprüfung kommt in  
den gegenwärtigen Verhältnissen viel zu spät, um  
den der Staatskasse etwa zugefügten Schaden  
auch nur im entferntesten wieder gutmachen zu  
können. Wenn z. B. im März 1922 infolge eines  
Rechenfehlers eine Überzahlung von 100000 M.  
auf Grund der frühestens im Frühjahr 1924 mög-  
lichen Abnahmeprüfung zurückgefordert werden  
soll, so würde dies für die Staatskasse angesichts  
der Geldentwertung lediglich eine Schreibarbeit

ohne jeglichen finanziellen Vorteil bedeuten.  
Andererseits verhielte sich die Sache, wenn die Rech-  
nungsprüfung gelegentlich einer Kassenrevision  
kurz nach dem Jahresschluß stattfände. Ja, man  
könnte wohl die Frage aufwerfen: „Hat es über-  
haupt noch Wert, für die rückliegenden Jahre  
der Geldentwertungsperiode Rechnungen zu  
legen?“ Eine Forstkasse hat z. B. im Rechnungs-  
jahre 1921 einen Gesamtumsatz von 25 Millionen  
Mark; die Vorbrüche zur Rechnungslegung kosten  
etwa 100000 mal mehr. Da dürfte es wohl an-  
gebracht sein, die Rechnungsprüfung auf Grund der  
abgeschlossenen Handbücher und der sortierten  
Belege in Verbindung mit einer Kassenrevision  
kurz nach dem Jahresschluß von geeigneten Be-  
amten vornehmen zu lassen, denn an Ort und Stelle  
läßt sich eingehender und schneller prüfen, schon  
alle schriftlichen Rückfragen fallen weg. Handbücher  
und Belege verblichen dann bei der Kasse. Der  
Oberrechnungskammer bliebe unbenommen, durch  
Kommissare stichweise Nachprüfungen abzuhalten  
oder von einzelnen Kassen die Handbücher und  
Belege einzufordern. Hierdurch würde sicherlich  
viel Geld und hauptsächlich Arbeitskraft erspart  
werden.  
Zobel, Forstrentmeister.

**Reichsschlüsselszahl für die Lebenshaltungsformen:**  
657 Milliarden; bezgl. am Stichtag 17. 12. 1923:  
1163 Milliarden.

**Lohnsteuerverhältniszahl vom 16. bis 22. 12.**  
1923 einschließlich 650000. Der Steuerbetrag ist  
in allen Fällen auf volle 10 Milliarden Mark  
nach unten abzurunden.

**Der Verband höherer Kommunalforstbeamten**  
hat in seiner Sitzung am 23. August d. J. in  
Frankfurt a. D. Ausdehnung auf alle im Kom-  
munaldienst stehenden höheren Forstbeamten  
Deutschlands beschlossen, nachdem bereits  
vorher Vereinigung mit dem Rheinisch-West-  
fälischen Gemeindeoberförster-Verein erfolgt war.  
Die dadurch notwendig gewordene Neuwahl des  
Vorstandes hatte folgendes Ergebnis: 1. Vor-  
sitzender: Herr Forstdirektor Grasso-Berlin in  
Lanke, 2. Vorsitzender: Herr Oberförster Lam-  
berts (Rheinland), zur Zeit in Wernigerode  
am Harz, 1. Schriftführer: Herr Oberförster  
Gebbers in Lauenburg (Pommern), 2. Schrift-  
führer: Herr Oberförster Louis in Dringenberg  
(Westfalen), Kassenführer: Herr Oberförster  
Schüder in Gublow bei Driebrüg. Aufnahme-  
fähig sind alle im höheren Kommunalforstdienst  
in Deutschland angehaltenen Forstbeamten mit

Befähigung zum höheren Staatsforstdienst. Unter „Kommunaldienst“ im Sinne des Verbandes wird verstanden der Dienst bei Provinzen, Städten, Kreisen sowie öffentlichen Anstalten und sonstigen Kommunalverbänden, deren Waltungen unter Staatsaufsicht stehen. Der Verein bildet eine Gruppe des Berufsvereins höherer Kommunalbeamten Deutschlands und gehört dem Reichsforstverbande als Mitgliedsverein an. Beitrittsmeldungen sind an den Ersten Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle in Lauenburg i. Pommern zu richten.

**Au die Jägerei und die Fremde der grünen Farbe in Deutschland** ist ein Aufruf der Deutschen Jagdkammer ergangen, dem wir unter anderem folgendes entnehmen:

„Vielfacher Anregung folgend, hat sich die Deutsche Jagdkammer unter Hintanstellung der schweren wirtschaftlichen und politischen Bedenken entschlossen, sowohl die Jägerwoche als auch die Jagdausstellung zu einer alljährlich sich wiederholenden Einrichtung zu machen.

In diesem Entschluß ist die Deutsche Jagdkammer trotz der Ereignisse der letzten Zeit nicht wankend geworden, weil sie die Jagdausstellung als eine Quelle ernstester Belehrung weitester Schichten des Volkes über deutschen Wald und deutsches Wild und über die wirtschaftliche Bedeutung der Jagd betrachtet.

Die zweite deutsche Jägerwoche, die wiederum in Verbindung mit der großen Landwirtschaftlichen Woche in Berlin stattfindet, fällt in die Zeit vom 17. bis 24. Februar 1924. Gleichzeitig beginnt die zweite deutsche Jagdausstellung, die aber 8 Tage länger, also bis zum 3. März, dauert.

Ermutigt durch das Interesse, das die Jägerwelt der Ausstellung entgegenbringt, ist für die kommende Jagdausstellung ein umfassendes Programm vorgelesen. Verwirklicht werden kann es aber nur, wenn alle Weidgenossen an der Ausgestaltung mitwirken. Ihre Absicht: Mitarbeit bei der Hebung unserer heruntergekommenen Wildbestände, Vertiefung der Kenntnisse des Baues und der Lebensgewohnheiten unseres heimischen Wildes und weidmännische Erziehung des einzelnen kann die geplante Veranstaltung nur dann erreichen, wenn die Ausstellung aus allen Teilen des Reiches besichtigt wird.

Werbt für den Besuch der Jägerwoche und die Besichtigung der Ausstellung! Helft und arbeitet zur Förderung des deutschen Weidwerks!

Unterzeichnet ist dieser Aufruf von einer großen Reihe von Persönlichkeiten sowohl unserer obersten Staatsbehörden, wie von den Vertretern der jagdlichen und forstlichen Organisationen und auch der Forst- und Jagdpresse, unter anderem von:

Dr. H. Wendorf, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Dr. v. Krause, Frh., Staatsminister a. D., Vorsitzender der Jagdkammer. Dr. C. Voelck, Minister für Eisenbahn, Kunst und Volkshilf. Dr. Kahl, Ministerialrat a. D., Geschäftsführer des Reichsforstwirtschaftsrats. Dr. G. Kämpny, Expedient der Jagdkammer und des U. D. F. B. Graf v. Witamowitz, Wollendorff, A. D. J. B. Land. W. Brandenburg, Richter, Kommerzienrat, Geschäftlicher Jagdklub. Rabbiner, Ministerialrat. Dr. Berzosa, Forstirat. Fach. Forstmeister, Wart. Forstverein. Rotmeister, Preuss. Forstmeister a. D. Graf v. Bernstorff, Ingenieur, Großherzog.

Forstmeister a. D. Dr. Kuntz, Landforstmeister a. D. Graff, Forstdirektor der Stadt Berlin, Gebr.-Gund-Berein, Berlin. Bohle, Staatl. Forstmeister, Berlin „Waldheil“. Neubamm, Heanig, Staatl. Revierförster, Berlin. Franz, Staatsforstförster, Neumann-Bärenberg, Staatl. Jagdmeister, Preuss. Staatsförstervereinigung. Schwabe, Forstmeister, Berlin. Die Privatforstbeamte Deutschlands. Heinicke, Förster, Braun. Fisch, Verursäcker. Bobo Grundmann, Oberamtmann. „Deutsche Forst-Zeitung“. Kurt Neumann, „Deutsche Jäger-Zeitung“, Neubamm.

## Forstwirtschaftliches.

### Freigabe der Einfuhr von Forstprodukten.

Durch eine Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichswirtschaftsministers wird mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab die Einfuhr von gedämpftem, getränktem (imprägniertem) oder sonst auf chemischem Wege behandeltem Bau- und Kuppelholz (aus Nr. 74 bis 76 des statistischen Warenverzeichnis), sowie von gedämpftem, getränktem (imprägniertem) oder sonst auf chemischem Wege behandeltem Eisenbahnschwellen freigegeben. Durch die gleiche Bekanntmachung erfolgt auch die Freigabe von gehobeltem, gefalztem, genutetem, gekermtem, gezapftem, geschliffenem Bau- und Kuppelholz der Nr. 61a und b des statistischen Warenverzeichnis (mit Ausnahme von Zigarettenstammfurnieren, Pflochholz und Platten aus künstlichem Holz), von Furnieren einschließlich der Holztapeten, von durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellten Platten und rohen furnierten Brettern, sowie von frischen, gebarten, geschälten Eicheln, Kiefern- und wilden Kastanien, Waldholzsamen und sonstigen Forstamerzien der Nr. 96 des statistischen Warenverzeichnis.

### Grobköllige Schäden des Waldbodens.

In neuerer Zeit wird der Pflege des Waldbodens immer mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Die diesjährige Versammlung des Deutschen Forstvereins hat uns darüber ganz vorzügliche Lehren geboten, die aber wohl mehr oder weniger für die leichteren Bodenarten in der norddeutschen Tiefebene auf ebenem Gelände anwendbar sind, nicht aber in den feuchten Bergen Mittel- und Süddeutschlands. Aber schon vor der genannten Versammlung wurden auch da Vorschriften gegeben zur Lockerung des Waldbodens, namentlich im Zusammenhange mit der Streunutzung. Während des Krieges war diese dem Walde so lästige und den Boden in keiner Weise sehr schädigende Nebenutzung in größerem Maße gelbt werden als vorher, und jetzt ist es sehr schwer, das eingerissene Übel wieder zu beseitigen. In dem Berichte eines Oberförsters war zu lesen, man könne die Streunutzung aus politischen Gründen nicht verbieten. Solche Politik ist falsch. Furcht hütet den Wald, aber dann muß die Furcht auch in diesem Falle auf der andern Seite liegen. Dann wird in einer Abhandlung empfohlen, in der Nähe der Ortschaften die Waldränder mit Akazien aufzuforsten, um das Eindringen der Streureiber zu erschweren. Als ausgesprochen Lichtholzart eignet sich die Akazie nicht zum Untertau, dann bedarf sie viel Wärme, in Gebirgen findet sie deshalb kein Gebeihen, und da ist der Streureiber am häufigsten. Andere glaubten das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden zu können, wenn sie empfehlen, Streu im Walde nur unter der Bedingung abzugeben, daß sofort nach der Streunutzung der Boden arachidolia behackt wird.

Und wo die Streunuger diese Vorschrift nicht befolgen, da wird den Verwaltungen empfohlen, das Behaden auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Boden sollte auf diese Weise durchlüftet werden, gleichzeitig würde aber auch für einige Jahre die Streunutzung unmöglich gemacht. Die forstliche Wochenschrift „Silva“ teilt uns in dem Bericht über die 20. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins mit, daß Professor Holbad unter Hinweis auf die neuzeitlichen Lehren über Kohlen säurebindung die bei der Landwirtschaft gemachten Erfahrungen dort hervorgehoben hat, daß bei gründlicher und wiederholter Durchlüftung und Zerkrümelung des Bodens weniger Dünger benötigt werde, da schon die feine und wiederholte Bodenbearbeitung eine wesentliche Förderung der Assimilation (erhöhte Kohlen säureaufnahme) ermöglige. Nun fragt es sich aber, ob das Behaden des mit Bäumen bestandenen Waldbodens den Wurzeln der Bäume nicht schädlich werden kann. Da steht voran die flachwurzelnbe Fichte, bei der es ohne Wurzelbeschädigung nicht abgehen kann. Aber auch Kiefern, Buchen, Eichen und die übrigen Waldbäume haben Oberflächenswurzeln, die namentlich auf Böden mit Heidelbeerkraut, Preiselbeeren und Heide feinste Wurzeln nach oben entsendend zur Nahrungsaufnahme, die ihnen zum Teil durch den Luftabschluss durch jene Bodengewächse versagt ist. Die bereits angestellten Versuche müssen uns darüber noch belehren, es ist aber auch nötig, daß weitere Versuche angestellt werden, und daß nicht nur die gelehrte Welt, sondern auch die grüne Praxis beobachtet.

Eulefeld.

**Marktberichte.**

**Waldpreise.** Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 21. Dezember. Rehböde 0,90 bis 1,10, Rotmilch 0,50 bis 0,60, Dammilch 0,50 bis 0,60, Schwarzmilch 0,50 bis 0,60, Frischlinge 0,60 bis 0,70 für ½ kg; Hasen, groß, 5 bis 7, Hasen, mittel und klein 4 bis 5, Kaninchen, wilde, groß, 1,50 bis 1,80 das Stüd. — Von den Preisnotierungen sind in Bezug zu bringen Frucht, Speisen und Provision. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

**Hilfspreise.** Amtlicher Marktbericht. Berlin, 21. Dezember 1923. Gechte 80—131, Karpfen, Spiegel, 30 bis 40 er, 120, 50 bis 60er, 110 für 50 kg. — Die Preise verstehen sich in Goldmark.

**Brief- und Fragekästen.**

**Erhöhung des Vorto-Anteils.**

Mit dem 1. Dezember 1923 sind neue Postgebühren auf wertbeständiger Grundlage eingeführt worden, so daß das Vorto für den einfachen Brief jetzt 10 Rentenpfennig beträgt. Dadurch sind auch wir gezwungen, den Vorto-Anteil, der jeder Anfrage an unseren Briefkasten beizulegen ist, auf 20 Rentenpfennig festzusetzen. Fragen, deren dieser Betrag nicht befreit, müssen so lange unbeantwortet zurückgelegt werden, bis Einzahlung des fehlenden Portos erfolgt.

**Anfrage Nr. 55. Beitreten nichtöffentlicher Wege in Jagdausrüstung.** Bin ich als staatlicher Forstbeamter und demnach Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft nicht jederzeit befugt, im Dienste (also auch zur Jagdausübung im fiskalischen Revier) auch nichtöffentliche Wege in Jagdausrüstung zu benutzen? C., Forstsekretär.

**Antwort:** Sie sind nicht befugt, nicht öffentliche Wege über fremdes Jagdgebiet in Jagdausrüstung zu benutzen, um den Weg nach dem fiskalischen Revier abzukürzen, wenn Sie in diesem lediglich die Jagd ausüben wollen. J.

**Verwaltungsänderungen und Personalmeldungen.**

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

**Offene Forst- usw. Dienststellen.**

**Preußen.**

**Staatsverwaltung.**

**Rebierförsterstelle Rosenort, Oberf. Harburg (Elseneburg),** ist voransichtlich am 1. Februar 1924 neu zu besetzen. Dienstgehöft (sehr geräumig) hat 3 km vom Dorfe Emien und 12 km von Harburg (nächste Forst-Hof). Wirtschaftsland: 0,1810 ha Garten, 7,7 60 ha Acker III. Klasse, 1 8260 ha Wiesen IV. Klasse und 0,268 ha Wiede III. Klasse. Evangelische Schule in Esen, evangelische Kirche in Esen (6,5 km). Katholische Schule und Kirche sowie höhere Schulen für Knaben

u. b. Mädchen in Harburg. Revier leitweise hntelig; Bau- und Rohholz; Jagd mäßig; Heide-Rima. Bewerbungsterm 8. Januar 1924.

**Mittelbarer Staatsdienst.**

**Forstgehülfe für Stadtforst Jüterburg zu sofortigem Eintritt gesucht.** Näheres siehe Anzeige.

**Personalmeldungen.**

**Preußen.**

**Staats-Forstverwaltung.**

**Verstärk. Förster in Krippln, Oberf. Krenzlingen, wird am 1. Januar 1924 auf die nichtplanmäßige Försterstelle Wählungen, Oberf. Gelle (Bludenz), versetzt.**

**Bereinszeitung.**

**Preussische Staatsförstervereinigung.**

**Mitteilungen des Vorstandes.**

Allen unseren Mitgliedern wünsche ich ein gesundes, möglichst sorgenfreies neues Jahr. Hoffen wir, daß das kommende Jahr 1924 der Vereinigung und ihren Bestrebungen neue Anhänger und Befenner zuführen und die alten in weiterer Treue und Zusammengehörigkeit immer fester zusammenschließen möge. Wie gewaltig auch die Stürme über unser engeres Vaterland, über unsere preussischen Forsten hinwegbrausen sollten, wir werden auch im neuen Jahr fest und aufrecht dastehen, und nichts soll und wird uns abhalten, dem armen, ge-

snechteten und ausgefogenen Vaterlande und den heimischen Wäldern in altpreussischem Sinne unsere ganze Kraft weiter zu widmen.

Gdrick, im Dezember 1923.

Neumann-Bärenberg.

1. Der Brandversicherungsverein Preuß. Forstbeamten ist, wie vieles andere, der Zeit zum Opfer gefallen und aufgelöst worden. Ich befrage im Interesse sehr vieler Kollegen diese Auflösung und spreche mein Bedauern darüber aus. Da es nicht doch möglich gewesen wäre, den Verein bis in die Zeiten der Festzeit, auch unter Opfern, herüberzuliciten, wage ich von hier aus nicht zu

Entscheiden. Nun ist mit der Tatsache zu rechnen, daß viele von uns gegen Feuerzugesfahr nunmehr unversichert dastehen. An mich hat sich die Generalagentur Berlin-Land der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit (errichtet 1821) mit dem Vorschlage gewandt, unsere Vereinsmitglieder unter möglichst entgegenkommenden Bedingungen zu übernehmen. Da die „Gotha“ als eine alte vornehme Firma mir bekannt und die Generalagentur unter Umständen bereit ist, die Vermittlungsprovision der Vereinskasse zuzuführen, so bin ich mit derselben in Schriftwechsel getreten und werde an dieser Stelle berichten, welche Sätze wir für Hausmiliar und Landwirtschaft zu zahlen hätten usw. usw. Wenn möglich, bitte ich unsere Mitglieder, mit einer neuen Feuerversicherung zu warten, bis wir klar übersehen können, ob „Gotha“ für uns geeignet ist. Insbesondere wird es sich darum handeln, wie die „Gotha“ die Versicherung unter Stroh- oder Rohrdach- (Scheunen, Ställe) aufzunehmen bereit ist, da im Osten wenigstens noch oft Stroh- oder Rohrdach auf Wirtschaftshäusern vorhanden ist. Allen aus Kollegenkreisen diesbezüglich an mich ergehenden Anfragen usw. bitte Rückporto beizufügen.

2. Kollegen und Mitglied D. in R. danke ich auf diesem Wege besonders für die wichtigen Mitteilungen; sie werden entsprechend verwertet. Vergleiche ich Ihren Brief mit dem mehrerer Kollegen aus einem westlichen Bezirk über ähnliche Verhältnisse, so fällt mir stets nachstehender Vers ein:

Wie war ich stolz zur Frühlingszeit,  
Wo alle Knospen sprangen!  
Jetzt sitze einsam ich in Leid,  
In Hangen und in Bangen! —

Im Übrigen haben Sie recht: die Zeit arbeitet für uns. Reumann-Bärenberg.

### Nachrichten des „Waldbell“.

Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen:

- Möhl, Theodor, Düsseldorf, Ulenstraße 68.
- Blante, August, Förster, Wittelsberg (Wartberg), Oberreith (Lebnol. Mitglied).
- Bungarten, Hans, Förster, Hellhäus Holsterhausen bei Werden (Muhl).
- Ähring, Helm, Kaufmann, Post-Dockenhafen bei Blankenese, Bezirk Schleswig.
- Helm, Emil, Kaufmann, Hamburg, Obensorgstraße 8.
- z. Martels, Erich, Kaufmann, Hamburg, Langenreihe 8.
- z. Martels, Theo, Kaufmann Hamburg, Papenhuberstraße 58.
- Niedern, August, Kaufmann, Hamburg-Altona, Rainville-Terrasse 2
- Robbe, Emil, Kaufmann, Hamburg, Alte Orbningsstraße 2.
- Spaul, Hermann, Waldwärter, Koppa bei Rix D.S. Umst. Haagen.
- Theisen, Dubertus, Pfisterförster, Försterei Hans Wott bei Kälteim (Muhl), Saarn.
- Weidemann, Kurt, Forsthebeling, Strassberg bei Uthausen, Kreis Remscheid (Rhein).

### Besondere Zuwendungen.

Bei dem hohen Porto ist es unmöglich, direkt Quittung zu leisten und Dank für Zuwendungen auszusprechen. Sonderquittungen werden künftig nur bei Verrägen, die eine Million übersteigen, an dieser Stelle gegeben. Alle geringeren Beträge werden summarisch bestätigt. Wir bitten unsere Freunde und Gönner, sich mit diesen neuen Maßnahmen einverstanden zu erklären, und hoffen zuversichtlich, daß die Gefebfreundlichkeit darunter nirgends leidet. Eingegangen sind:

Sammlung anlässlich einer Treibjagd auf dem Rittergut Neumann, R. Behan, bei Altenburg, Okt., 76,900 Millionen; gelegentlich einer Treibjagd in Monreal Garmen bei Müglitz, Spende, gesammelt bei der Treibjagd Garmen bei Müglitz, Okt., 12 Millionen; Sammlung gelegentlich einer Treibjagd auf Welfensfeld des Herrn Alfred Bergbau am 25. November 1923 10 Millionen; Sammlung anlässlich einer Treibjagd am 23. November 1923 in Gemeindefeldmark Gulgau 9,600 Millionen; Sammlung gelegentlich der Treibjagd Waldheide 9,600 Millionen; gesammelt auf einer Jagd durch Herrn Förster Eple 7 Millionen; Sammlung von der Treibjagd Lüttenhof 7 Millionen; für Fischschäufle auf einer Treibjagd in der Staats-Oberförsterei Fischersmühl 1400 Milliarden; Spende des Herrn F. Moos in Erlangen (Bann.) 1 Million; Ergebnis einer Sammlung bei der Treibjagd in Osdorf, eingeleitet von Herrn Forstwartler von Erbschum in Schwarzenhof, 1 Million.

Ferner in Milliarden Mark: 1 zu 65, 260; 1 zu 120; 2 zu 150; 1 zu 70; 1 zu 45; 1 zu 40; 1 zu 20; 1 zu 1. In Millionen Mark: 1 zu 625; 1 zu 125.

Zusammen in Millionen Mark: 156 720 000.

Um weitere recht belangreiche Zuwendungen, am besten in wertbeständigem Gelde, sonst auf Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 9140, wird herzlich gebeten. Die Not der Bedrängten, die im „Waldbell“ ihre letzte Zuflucht sehen, wird immer größer; die Unversicherungen müssen, wenn sie überhaupt Zweck haben sollen, bedeutend erhöht werden. Wir brauchen daher sehr viel Geld. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, uns dazu zu verhelfen und besonders jetzt bei allen Treibjagden, Schießtreiben, Vereinstreffen und Jahressammlungen für den „Waldbell“ zu werben und zu sammeln. Allen Gebern schon im voraus herzlichen Dank und Beibehaltung!

Neudamm, Ende Dezember 1923.  
Der Vorstand des Vereins „Waldbell“.  
J. U. J. Neumann, Schatzmeister.

### Deutsche Forststudentenhilfe Neudamm.

Infolge unseres Aufrufes in Nr. 35 der „Deutschen Jäger-Zeitung“ und Nr. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung“ sind weitere Gaben zur Vinderung der Not der deutschen Forststudenten eingegangen; wir können heute dankend folgende Echeitungen quittieren:

Sammlung nach einer Jagdtreibjagd im Jagdgebiet Schwargendorf 76 450 000 Millionen Mark.  
Spende des Herrn Obermayer in Eubach 70 000 Millionen Mark.  
Zusammen 76 520 000 Millionen Mark.

Wir danken von ganzem Herzen und bitten um reichliche weitere Spenden für die tatsächlich bringende Not in unserem forstlich-akademischen Nachwuchs.

Neudamm, den 22. Dezember 1923.  
Die Geschäftsstelle: Neumann.

### Bitte um Porto-Ersatz.

Bei der fortgesetzten Erhöhung des Briefportals bitten wir jeden, der Nachricht vom Verein „Waldbell“ haben will, unter allen Umständen Porto-Ersatz — 10 Rentenpfennige — beizufügen. Für die Stellenvermittlung sind Gebühren in Höhe von 3 Rentenmark zu leisten. Unsere in die Stellenvermittlungsbüro eingeschriebenen Mitglieder wollen den erhöhten Betrag baldigst einsenden.

Die Geschäftsstelle.

### Die Wohltaten des „Waldbell“

für die Armen der armen Erde sind unerreichbar. Die arme Forstmannen und Jäger hilft sie zu verbessern! Sammelt und sendet Spenden an den Verein „Waldbell“, Neudamm, Postfach, Postcheckkonto Berlin NW 7, Nr. 9140.



**Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.**

Geschäftsstelle in Eberswalde, Schilderstraße 45.

Erhebungen und Mitteilungen über Gründung 3 u. 4

Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenlos. Gründungsbeiträge nur an die Kassiererin zu Neudamm unter Postfachkonto 47678, Postfachamt Berlin NW 7.

**Betrifft Erhebung der außerordentlichen Beiträge für 1923.**

Trotz unserer vielen und dringenden Mahnungen haben eine große Anzahl von Mitgliedern die außerordentlichen Beiträge für 1923 nicht eingeschickt. Das Einziehen dieser Rückstände durch Nachnahme hat sich wegen der hohen Gebühren als unzulänglich erwiesen, da uns nur ein kleiner Bruchteil der Beträge übrig geblieben ist. Unter diesen Umständen werden wir von einer weiteren Eingehung der für 1923 rückständigen Beiträge vorläufig absehen, bitten aber dringend, sie mit dem Beitrage für 1924 nachträglich einzusenden. Sollte eine Nachnahmeforderung für 1924 notwendig werden, so behalten wir uns vor, gleichzeitig die etwa für 1923 verbliebenen Rückstände einzufordern.

Eberswalde, den 13. Dezember 1923.  
Die Geschäftsstelle.

**Zahlung der Jahresbeiträge für 1924.**

Wir bitten unsere Mitglieder, die vom 1. Januar ab fälligen Jahresbeiträge so schnell wie irgend möglich einzusenden, und verweisen auf die in Nummer 49 auf Seite 864 veröffentlichte Bekanntmachung.

Eberswalde, Anfang Dezember 1923.  
Die Geschäftsstelle.

**Einschreibegebühren für den Stellennachweis.**

Die völlige Entwertung der Papiermark und die ständig fortschreitende Verteuerung der Porto-Kosten und aller übrigen Aufwendungen zwingen uns, die Einschreibegebühren für den Stellennachweis auf 3 Goldmark festzusetzen. Wir bitten die Herren Waldbesitzer sowie die in den Nachweis eingetragenen Bewerber die bereits eingezahlte Einschreibegebühr spätestens bis Ende November auf diese Höhe zu ergänzen.

Eberswalde, im Dezember 1923.  
Die Geschäftsstelle.

**Kreisgruppe Neppen.** Zweck Gründung einer Kreisgruppe waren am 2. d. Mts. in Neppen die Privatforstbeamten des Kreises erschienen, und es wurde der Vorstand der Kreisgruppe Best-Sternberg gewählt. Als Vorsitzender wurde Förster R. Theuerlauf, Kolonie Malschdorf bei Pulverkrug, als Schriftführer Förster Krappig, Reichenwalde bei Neppen, als Kassierer Förster Karl Herfurth, Klauswalde bei Bortschow, gewählt. Es wurde beschlossen, einen Beitrag von 50 Goldpfennig zu erheben. Aufnahme im Verein haben vier Kollegen beantragt. Schluß der Sitzung 6 Uhr. Am 27. Januar 1924 soll ein Familienabend der Kreisgruppe stattfinden. Ort und Zeit wird noch bekanntgegeben. Theuerlauf.

**Ortsgruppe Groß-Strehlitz, Oberstf.**

Vor Beginn der Bezirksgruppenversammlung am 6. Januar 1924 im „Zentralhotel“ in Oppeln bitten der Unterzeichnete die Kollegen der Ortsgruppe Gr.-Strehlitz, vormittags 10 Uhr zu einer wichtigen Vorb.-Sprechung erscheinen zu wollen. Zur Ortsgruppe Gr.-Strehlitz gehören die Kreise: Oppeln, Gr.-Strehlitz, Gleiwitz, Neustadt, Hindenburg, Beuthen, Ratibowitz, Tarnowitz, Lublitz, Rosenburg, Kreuzburg Guttentag. Ein recht zahlreiches Erscheinen ist erwünscht. Allen Mitgliedern und ihren Familien ein recht frohes Weihnachts- und Neujahrsfest wünschend mit Weidmannsheil!  
Gnerlich, Oberförster,  
Vorsitzender der Ortsgruppe III.

**Gedenket der Notleidenden**

sowie der Witwen und Waisen der armen Farbe, besonders jener der durch Freierhand gefallenen Forstbeamten.

Ebenso für sie nimmt entgegen Verein „Waldheil“, E. V. Neudamm, Postfach, Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 9140

Schriftleitung: Allgemein: Oekonomierat B. Grundmann, Neudamm; „Forstliche Rundschau“: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

**An unsere sehr verehrten Leser!**

Wir machen darauf aufmerksam, daß mit Nr. 52 der Dezember bezug auf die

**Deutsche Forst-Zeitung**

abläuft und die Bestellung bei der Postanstalt, bei der Geschäftsstelle oder bei der Buchhandlung, durch welche die Deutsche Forst-Zeitung bezogen wird, für den Monat Januar 1924 umgehend zu erneuern ist, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt. Der Bezugspreis für den Monat Januar beträgt 1,20 Goldmark.

Bestellungen bei der Post, die nach dem 25. Dezember eingehen, unterliegen nach den neuen Postbestimmungen einer Sondergebühr von 20 Goldpfennigen. Bei Aufgabe der Bestellung direkt beim Verlage kann diese Gebühr erspart werden. Ebenso sind spätere Bestellungen direkt an den Verlag zu richten, da eine in Frage kommende Nachlieferung eine weitere Gebühr von 10 Goldpfennigen erfordert.

Für diejenigen Bezahler, denen die Deutsche Forst-Zeitung ihrem Wunsche gemäß, von der Verlagsbuchhandlung direkt zugesandt wird, erhalten das Blatt, wenn eine Abbestellung nicht einläuft, weitergeliefert; ständige Annahme verpflichtet rechtlich zur Zahlung. Der Bezugspreis für direkte Lieferung unter Streifenband beträgt im Inland 1,40 Goldmark, nach dem Ausland 1,80 Schweizer Franken.

Der Vorzugspreis für die Mitglieder der Vereine, deren Organ die Deutsche Forst-Zeitung ist, beträgt bei Postüberweisung frei ins Haus monatlich 1 Goldmark. Wir bitten um zahlreiche Bezeugungen.

Neudamm, im Dezember 1923.

Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.

**J. Neumann, Neudamm  
D Akademie!**  
Ein fröhliches Buch von  
Jugend, Jagd und Liebe  
Von Herbrand von  
Nachtfeld. 3 Goldmark

**Merkwürdig:**  
„Mein Schaf gibt mir  
mein Kleid.“

**Schafwolle**

berarb. seit üb. 60 J.  
zu den rühml. bel.  
Bramscher  
**Herren- u. Damen-**  
**stoffen, Flanellen,**  
**Decken u. Garnen**  
geg. bill. Arbeitslohn.  
L. C. Vecke, Tuchfabr.  
Bramsche 66, Bez. Dan.  
Neue Annahmestellen  
bei ersten Manufak-  
turen gesucht.

Bahle Preis für jeden Posten  
**Felle u. Wildwaren**

**konzurrenzlos**  
**hohe Preise.**  
Belohnung erwünscht. Aus-  
kauf und Freistätte gratis.  
**Simon Olomuzky,**  
Leipzig, Brühl 27.  
Telegr.-Adr.: Fekfols.  
Tel.-Nr.: 12998.

**Füchse**

**Warder,**  
**Zitiffe,**  
**Otter,**  
**Hasen zc.**

kauft zu den höchsten  
in diesem Blatte an-  
gegebenen Tagespreisen  
**J. Köppel,**  
Berlin C64,  
Behmmeister-Str. 13.  
Tel.: Norden 8698.

**Wilh. Spangenberg-Pianos**

(Vertrag-  
Lieferung)

**Sprechmaschinen u. Schallplatten**  
Im Forsthaushaus unentbehrlich (Teilzahlungen)

**Berlin-Wilmersdorf, Prager Platz 4**



**Stettiner Metallweberei  
und Drahtwarenfabrik**  
Stettin

**Drahterische**  
Leitung - Draht  
für und junge Leute  
**DRAHT**  
KABELN  
**Drahtgewebe**  
für alle Zwecke

Geschäftsstelle  
und Lager:  
General-Vorretor  
**Richard Lott,**  
Berlin  
SW 68,  
Neuenburger  
Straße 4.  
Tel.:  
Dönhoff  
4058.

**Forstunkform-Stoffe!**  
**Eckenhoff's Gloriatrifot.**

Feinster Baldunil-Stoff, seit Jahrzehnten  
bewährt, unerwünscht im Tragen, elegant  
im Aussehen!  
**Das Beste vom Besten!**  
In vier Farben vorrätig: hell-, mittels-,  
dunkel- und moosfarben - forstmetiert.  
Eckenhoff's Gloriatrifot, leicht,  
pro Meter Sm. 19,50.  
Eckenhoff's Gloriatrifot, halbschwer,  
pro Meter Sm. 22,50.  
**G. Eckenhoff Nachfl.,**  
Berlin SW 48, Wilhelmstr. 118.

**M. Rotter & Co.,**  
Leipzig,

Friedrich-Liße-Straße 32, Telefon 22926,  
**kaufen Zidell-, Hamster- und**  
**famliche Felle und Wildwaren**  
zu höchsten Tagespreisen.

**Warder,**  
Stiffe, Füchse, Dachse, Otter,  
Kanin, Hasen, Rebe usw.  
**kauft über Leipzig**  
bei sofortiger Wertbestimmung  
**Wolf, Berlin, Blumstr. 14**  
An Bahnhof Anhalterstr. Nr.: Nordost 624

**Wildwaren, Maulwürfe**  
**Kanin, Ziegen**

1. Abnehmer bei wertbehaltender Haltung  
**Karl Adolf Schneider, Leipzig**  
Richard-Bagner-Str. 3, Eingang aus Tram 2.  
Tel.: Stadt 27720, Fernamtung 2638.  
Tel.-Adr.: Karabok  
Fordern Sie meine regelmäßig erscheinenden Preisblätter

**Jäger u. Förster**

Nach in diesem Jahre bis 14. 10. 1926  
Lage, die 5 1/2 h. von Berlin ist  
**Warder, Füchse, Stiffe, Fuchse,**  
**Hasen, Kanin, Maulwürfe usw.**  
zu zahlen, bei direkter Export nach Amerika  
**Zacharias Kern, Leipzig**  
Blauenische Straße 2, Fernsprecher 27720  
Senden Sie mir Ihre Waren zur Wertbestimmung  
Die Ware bleibt b. J. Günter-Randau für 14 Tage

**ERNST MEDECKE, KÖLN**

**Rauchwaren und Kommission**  
**Schwerthof, Zeppelinstrasse**  
Telephon: Rheintand 2172 - Telegramm-Adresse: Medeckepels

**Zahle höchste Tagespreise für**  
**Felle und Wildwaren**



# Forstliche Rundschau.

Monats-Beilage zur Deutschen Forst-Zeitung. Begründet durch Oberförster Dr. Hertog. Unter Mitwirkung von Geh. Regierungs- und Forstrat Hermann-Breslau, Professor Dr. Basse in Charandt und Geheimrat Professor Dr. Klein-Eberswalde

herausgegeben vom Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.  
Der Nachdruck des Inhaltes dieses Blattes ist verboten.

Nr. 1.

Neudamm, Januar 1923.

24. Band.

Inhalt: Waldbau: Die Begründung von Kiefernbeständen. 1. — Forsteinrichtung: Junad. Anleitung für Forsteinrichtungsarbeiten. 2. — Forstschutz: Die Wirkung des Vitriols bei Stodrozungen auf nachfolgenden Kulturen. 3. — Die Kammerkammer des großen Waldgärtners. 4. — Über das Vorkommen der Knoppergallwespe. 5. — Meteorologie: Aber die Windstärke in den unteren Luftschichten und den Windhauch des Waldes. 7. — Verschiedenes: Waldheil. 8.

## Waldbau.

**Die Begründung von Kiefernbeständen.** Von Forstmeister Grebe. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ 1922, S. 449.

Der große Unterschied im Verhalten der Kiefer östlich und westlich der Elbe ist ebenso wie das ausgebreitete Vorkommen der Heide in Nordwestdeutschland auf die geologische Entwicklung am Schlusse der Eiszeit und auf klimatische Verhältnisse zurückzuführen.

Die letzte Vereisung war im Westen der Elbe erheblich schwächer als im Osten, denn die Grundmoräne der letzten Eiszeit bedeckt hier nur schleierartig, höchstens an einzelnen Stellen in wenigen Metern Mächtigkeit, das Unterdiluvium. Häufig ist die Grundmoräne der letzten Eiszeit bis auf eine Kies- und Geröllschicht von ganz geringer Stärke ausgewaschen. Ungeheure Schmelzwassermengen haben nach der vorletzten und letzten Eiszeit Kiese, Sande und Tone weit forttransportiert und schichtenweise abgelagert. Während im Osten die Sande meist von mächtigen Lehm- und Ton-schichten, wenn auch oft erst in bedeutender Tiefe, unterlagert sind, wird im Westen der Untergrund meist von durch Abfluß aus Wasser entstandenen Schichten gebildet, so daß im Höhendiluvium der Boden in den tieferen Schichten meist abnorm trocken ist. Hierdurch werden die Kiefern an der Ausbildung einer Pfahlwurzel verhindert.

Eine weitere Folge der starken Auswaschung der oberen Bodenschichten ist auch ihre weitgehende Entkalkung.

Eine bemerkenswerte Eigentümlichkeit dieses Gebietes bildet der Flottlehm, ein fast völlig tonfreier, außerordentlich feinstörniger Sand, der im feuchten Zustande wie Lehm aussieht und sich ebenso anfühlt. Bei größerer Mächtigkeit ist der Flottlehm ein ganz ausgeprägter Laubholzboden, besonders für Buche geeignet. Nadelholz kann dagegen nur als Einzelmischung auftreten, da es nur von kurzer Lebensdauer ist und an Wurzelsäule und Stoffsäule bald erkrankt.

Infolge dieser Bodenverhältnisse und des Küstenklimas ist im Nordwesten Deutschlands die Kiefer auf weiten Flächen von der Heide verdrängt worden, welche hier weder durch strenge Winter-

kälte noch durch direkte Sonnenbestrahlung im Sommer so geschädigt wird wie in Ostdeutschland, wo sie, mit Ausnahme der Küste, im lichten Walde Schutz suchen muß.

Die Heide hat aber auch die Laubhölzer geschädigt und zurückgedrängt, die nach der Eiszeit, von Südwesten her einwandernd, teils an Stelle der Kiefer getreten, teils sich wenigstens als Mischhölzer im Kiefernwald angesiedelt hatten.

Das Wiedererscheinen der Kiefer im Westen ist im wesentlichen künstlicher Kultur zu verdanken. Besonders günstig wirkte für die Verbreitung der Kiefer das Aufhören der Schaafweide bei Fortdauer des Plaggenhiebes, wodurch es dem Kiefern-samen ermöglicht wurde, leicht in die Erde zu kommen.

Trotzdem erscheint es zweifelhaft, ob die Kiefer sich dauernd als Siegerin wird behaupten können, und zwar aus folgenden Gründen: Die Kiefer ist im Westen ungleich lichtgieriger als im Osten, wo sie wenigstens in der Jugend einige Jahre Schatten vertragen kann. Weiter ergänzt sich Kiefer nur, wenn die Bestände im Jugendalter sehr licht sind; denn im Seeklima Nordwestdeutschlands bildet sich im Schutze der Kiefernbestände sehr bald eine Moosvegetation mit Rohhumusan-sammlung, die Nadeln zerlegen sich auf dem kalkarmen Boden sehr langsam, bei Lichtwerden des Bestandes tritt Beertraut und schließlich Heide auf, die Kiefer aber verschwindet ohne menschliches Zutun. Auf besseren Böden siedelt sich Faulbaum und, wenn Laubholz nicht zu entfernt ist, dieses an, während der Schatten den Kiefernansflug verhindert. Der Kiefernwald wandelt sich von selbst in einen Laubwald um.

Aus diesen Ursachen folgt, daß eine Kiefern-wirtschaft, die auf Naturverjüngung aufgebaut ist, in Nordwestdeutschland nicht durchgeführt werden kann.

Das auch hier sehr nützliche Verbleiben des Reisigs im Bestande wird am besten in der Form erreicht, daß man dicht sät, wozu bei flacher Bodenbearbeitung nur geringe Samenmengen gehören, und dann durch frühzeitige Durchforstung für Vereinzelnung der zu zahlreichen Stämmchen sorgt. Diese frühzeitigen Eingriffe sind deshalb notwendig, weil die natürliche Bestandesauscheidung sich hier nur sehr langsam vollzieht. Ohne

Reisigdeckung würde sich auch die Heide sehr bald wieder einstellen.

Die Holzzerzeugung im allgemeinen und namentlich auch jene der Kiefer ist in erster Linie abhängig vom Vorhandensein aufnehmbarer Stickstoffnahrung. Humus und sogar Rohhumus bildet bei zweckmäßiger Behandlung und Bearbeitung, Mischung mit mineralischer Erde eine reiche Quelle der Stickstoffnahrung. Die Heideflächbearbeitungsmethode will daher den Heidehumus nicht in die Tiefe versenken, sondern ihn mit Mineralboden mischen. Die Stickstoffhaltung im Walde hat in neuester Zeit besondere Bedeutung gewonnen. Allerdings müssen, namentlich auf dem untätigen, kalkarmen Boden Nordwestdeutschlands, die ungeeigneten Formen des Humus, Trodentorf und Auflegehumus, vermieden oder beseitigt und in milden Humus umgewandelt werden. In den reinen Beständen, namentlich der Schattenhölzer, hat sich der Auflagehumus oft so angehäuft, daß eine natürliche Verjüngung unmöglich ist, weil der Samen den mineralischen Boden nicht erreichen kann. Statt rechtzeitig Muhlboden herzustellen, muß schließlich der Auflagehumus ganz oder wenigstens in breiten Streifen entfernt werden.

Wenn man Boden, der mehrere Generationen Nadelholz oder Buchen getragen hat, untersucht, so findet sich fast stets zunächst eine mehr oder minder starke Schicht Weichsand, hierunter verdichteter Boden, der seine Krümelstruktur verloren hat, und häufig auch Ortstein, während oft in unmittelbarer Nähe unter Eichen gesunder Boden vorhanden ist. Vielfach hat sich, anscheinend bereits nach einer Nadelholzgeneration, starke Erkrankung eingestellt, diese ist aber wohl stets auf die frühere Heidevegetation zurückzuführen.

Die Kiefer verdrängt an und für sich auch im Westen den Boden nicht, sie stellt sich aber sehr frühzeitig Licht, worauf sich im Seeklima sehr bald eine starke Moosvegetation, dann die schattenliebende Heidelbeere und schließlich Heide einstellt. Die Wurzel der Kiefer wird vom Polyporus annosus, der sonst nur saprophytisch in alten Waldböden lebt, angegriffen und durch Fäulnis vernichtet. Diese „Kiefernsterbe“ tritt in ganz Deutschland immer auf früheren aufgeforschten Ackerböden auf, dann auf Heideböden und in devastierten Wäldern, die im Heidegebiet noch dazu sehr durch Blaggen- und Heidehieb gelitten haben.

Prof. Dr. Albert hat in einem 60jährigen Kiefernbestand in Ebsdorf nachgewiesen, daß durch radikale Streuentnahme in zwei Jahren trotz des Kiefernschirmes eine Bodenverdichtung von 2% eingetreten ist. Es ist daher klar, wie ungünstig einige Jahrhunderte dauernde Freilage, verbunden mit Blaggen- und Heidehieb, wirken muß, und um wieviel looderer der Muhlboden im geschonten Walde ist, sowie daß die Kiefer hier besser wachsen und länger aushalten wird.

In Nordwestdeutschland finden sich über-

wiegend Laubholzböden, aber leider meist so arm, daß das Laubholz nur sehr langsam wächst und wir aus finanziellen Gründen gezwungen sind, Nadelholz stark beizumischen.

Die Kommission zur Beratung der ferneren wirtschaftlichen Behandlung der nordwestdeutschen Heidegebiete hat daher folgenden Beschluß gefaßt: Die Kommission erachtet es für angezeigt, als Endziel der Waldbegründung und Walderziehung auf weiten Teilen des nordwestdeutschen Heidegebietes, auch auf Sandböden, die Rückkehr zum gemischten Laub- und Nadelholzwald zu erstreben. Zur Erreichung und Sicherung dieses Zieles empfiehlt die Kommission die tüchtigste Vermeidung des Kahlschlags.

Auf allen Ackerböden, vielleicht mit Ausnahme solcher mit flachstehendem Grundwasser, werden fast alle Nadelhölzer nach frühlichem Jugendwuchs wurzelsaul, nur die Douglasie scheint gesund zu bleiben, wenigstens zeigten 30jährige Ackerdouglasien an ihren Wurzeln noch keine Spur von Erkrankung, während die andern Nadelhölzer sämtlich schon in diesem Alter erkrankt waren.

Die ältesten, mit Dampf- oder Heidepflug bearbeiteten Heideflächen, jetzt meist 40- bis 60jährige Kiefernbestände, von denen man  $\frac{1}{3}$  der Fläche als Balken un bearbeitet hat liegen lassen, fordern förmlich dazu heraus, diese Balken im Schirme der Kiefer mit Buche zu besäen oder zu bepflanzen. Der auf diesen Balken noch vorhandene Heidehumus kann anstandslos entfernt werden, um eine gründliche Bodenbearbeitung mit der Kollege zu ermöglichen. Sollte der Abtrieb des Kiefernbestandes wegen Stöckwerden nach 12 bis 15 Jahren notwendig werden, so können die ursprünglich gepflügten Streifen anstandslos mit Douglasien bepflanzt werden, falls bis dahin nachgewiesen ist, daß sie auf schon bestanden gemessenen Heideböden wächst.

Selbstverständlich sollen keineswegs alle Kiefernbestände mit 60 bis 70 Jahren abgetrieben werden, da viele von ihnen unter günstigen Verhältnissen 100 und noch mehr Jahre alt werden können. Hier soll der Zwischenbau der Buche lediglich die Stelle eines Bodenschuhholzes übernehmen.

Die Kiefer ist in Nordwestdeutschland mehr oder minder eine fremde Holzart. Es scheint daher sehr wohl möglich, daß wir hier mit einer fremden Holzart, z. B. der Douglasie, die für das dortige Seeklima noch geeigneter ist, besseren Erfolge erzielen.

Die Pflanzwurzel der Kiefer durchwächst auf Ackerland häufig die Pflugsohle und schiebt dann ab, während sie nach dem Durchwachsen von Ortstein gesund bleibt. Da auf feuchtem Boden dieses Absterben in geringerem Maße eintritt, so könnte man annehmen, daß Wassermangel die Ursache ist. In diesem Falle würden frühzeitig einsetzende kräftige Durchrostungen zur Verminderung der Verdunstung zu empfehlen.

sein oder eine weitflächige Begründung der Bestände. Hat das Absterben erst begonnen, dann vermögen die Durchforstungen wenig zu helfen, da man nicht weiß, welcher Stamm fortgenommen werden soll.

Grebe steht auf dem Standpunkt: Ohne Humus kein Baum! Als Ideal betrachtet er die Mischung leichter Moos- und Rohhumusschichten mit mineralischem Boden unter Anwendung geeigneter Instrumente. Starke Moos- und Rohhumusschichten sind dagegen schädlich und lassen den Boden schließlich stark erkranken, weshalb ihre gründliche Beseitigung vor der Kultur unter gewissen Vorsichtsmaßregeln, wie Schirmschlag, baldige vollständige Deckung des Bodens durch Jungwuchs, möglichst Übergang zu Holzarten, die keinen Rohhumus bilden, oder Mischung von Licht- und Schattenhölzer, zu empfehlen ist. Besser als die gänzliche Entfernung aus dem Walde hat sich die Auffichtung des abgezogenen Rohhumus in langen, schmalen Bänken auf den Kulturf lächen bewährt; denn in der Nähe dieser Bänke stehen die jungen Pflanzen immer am besten.

In den heranwachsenden Beständen, namentlich der leicht rothumusbildenden Schattenhölzer, muß durch rechtzeitige und häufige Durchforstungen sowie durch jahrzehntelange Vorbereitung der natürlichen Verjüngung in Buchenbeständen mittels Bodenbearbeitung und Kalkung der Entstehung schädlicher Massen von Auflagehumus vorgebeugt werden. Während man früher den Laubholzwald durch Streunutzung vernichtete, läßt man ihn jetzt häufig in Rohhumus ersticken.

Obwohl die Kiefer in Nordwestdeutschland nicht so günstige Klima- und Wachstumsverhältnisse findet wie im Osten, ist sie doch hier infolge ihrer Genügsamkeit und Frosthärte zum Brotbaum geworden. Es fragt sich, wie die Kiefernbestände weiter bewirtschaftet werden sollen.

Grebe stellt hierfür folgende Leitsätze auf:

1. Der Blenler- oder Dauerwald scheidet im Nordwesten für Kiefer und Fichte aus.

2. Auf bestem Boden kann man im Schirmschlage die Kiefer in Laubholzmischwald umwandeln.

3. Bei jungen, noch aushaltenden Beständen unterbaut man, um den Boden zu gesunden oder gesund zu erhalten.

4. Aldertannen sind in Mischbestände von Laub- und Nadelholz umzuwandeln.

5. Für Bestände, die sich mit 50 bis 60 Jahren zwar lichten, aber es ungewiß lassen, ob sie der Kiefernsterbe bald zum Opfer fallen, ist der zweialtrige Hochwaldbetrieb des Forstmeisters Erdmann zu empfehlen, wobei die noch geschlossenen Partien nach der Durchforstung mit Buchen unterbaut, die sonst nach Ausstich der kranken Stämme entstehenden kleinen oder größeren Lücken mit Licht- oder Schattenhölzern ausgepflanzt werden.

6. Saubare Kiefernbestände, die zu einer Umwandlung in Laubwald nicht geeignet erscheinen, sind in Schmalschlägen, von Norden nach Süden fortschreitend, zu bewirtschaften. Man kann dabei streifenweise im Femelschlag auf Schmalschlägen auch Laubholz nachziehen und dadurch nach Schmalschlägen geordnet Laub- und Nadelholzmischwald nachziehen.

Grebe empfiehlt zwar für alle standortsgemäßen Holzarten, d. h. für jene, die an Ort und Stelle ihr Optimum erreichen, den Blenler- oder Dauerwald trotz aller diesem Betriebe anhaftenden Schattenseiten, dagegen verwirft er ihn in den Heidegebieten des Westens für Kiefer und Fichte, weil die Jungwüchse im Rohhumus ersticken würden.

Man kann den Wald nicht definieren als „eine mit Bäumen bestandene Fläche“, denn nicht die Bäume sind die Hauptsache, sondern die Waldbodengare; eine Sünde gegen den Boden sind die großen Kahlschläge.

Das Ziel der Forstwirtschaft muß der Dauerwald sein, d. h. ein Wald, der den Boden dauernd gesund erhält; welche Bestandesform hierzu gewählt wird, ist vollständig gleichgültig.

Schwappach.

## Forsteinrichtung.

Junad, **Anleitung für Forsteinrichtungsarbeiten.** Verlag von J. Neumann, Neudamm. 1922.

Wie aus dem Vorwort hervorgeht, hat der Verfasser seine Anleitung für den Gebrauch in seinem Einrichtungsabstro ausgearbeitet; er hofft aber, daß sie auch sonst im norddeutschen Kieferngebiet Anklang findet. Dementsprechend ist die Auflage eingerichtet.

Der genaue Titel heißt: „Anleitung für Forsteinrichtungsarbeiten nach dem Forsteinrichtungssystem, das sich eignet für Fachwerk und Dauerwald.“ Bei der Kürze, welder sich Verfasser befleißigt, ist wohl das Ziel zu weit gesteckt, neben der alten Fachwerkmethode zugleich ein System — wenn auch nur in einigen Grundzügen — angeben zu wollen, welches für einen ganz anderen und unklaren Komplex von Wald- und Betriebsformen Gültigkeit haben soll. Tatsächlich findet sich in den Ausführungen nachher auch nur an zwei Stellen mit wenigen Worten der sogenannte Dauerwald erwähnt.

Verfasser führt die zeitliche Reihenfolge der Einrichtungsarbeiten in 17 Punkten an:

1. Studium der Bestandesgeschichte aus alten Karten, Betriebsplänen, Kulturrechnungen u. dgl., eventuell Herstellung von Auszügen.
2. Auszüge aus dem Kontrollbuch über Haupt- und Vornutzungen pro Hektar; wenn möglich, Aufstellung einer Lokalertragstafel.
3. Vorläufige Jageneinteilung, falls solche noch nicht vorhanden.

4. Vorbereitung des Bestandesbeschreibungsheftes.
5. Ausführung der Bestandesbeschreibung; Disposition über Ausschreibung von Abteilungen.
6. Aufmessen der Abteilungsgrenzen und evtl. der neuen Jageneinteilungslinien.
7. Herstellung der Spezialkarte.
8. Flächenberechnung und Aufstellung einer Generalvermessungstabelle.
9. Herstellung der Bestandeskarte.
10. Aufstellung des Betriebsplanes mit Berechnung des Durchschnittsalters und der durchschnittlichen Bodengüte.
11. Berechnung der normalen Periodenfläche, Ableitung des Abnutzungsmaßes für Haupt- und Vornutzung.
12. Nachweisung des Altersklassenverhältnisses und des Durchschnittsalters jetzt und nach 20 Jahren.
13. Aufstellung eines allgemeinen Hauungsplanes.
14. Aufstellung eines allgemeinen Durchforstungsplanes.
15. Einzeichnung der I. Periode in die Bestandeskarte.
16. Anlage des Kontrollbuches.
17. Allgemeine Revierbeschreibung.

Auch aus dieser Aufzählung geht hervor, daß Verfasser in erster Linie an den Kiefernhochwald denkt. Und das mit vollem Recht! Denn selbst wenn der sogenannte Dauerwald eine gewisse Verbreitung finden sollte, kann die Umstellung doch niemals plötzlich geschehen, und der Hochwald würde noch für lange Zeit die Forsteinrichtung auch des Dauerwaldes maßgebend beeinflussen.

Die sieben Seiten umfassenden Ausführungen enthalten zu diesen 17 Punkten die nähere Anweisung.

Daß dem Taxator bestandsgeschichtliche Forschungen und gegebenenfalls Feststellungen zur Pflicht gemacht werden, ist besonders lobend hervorzuheben.

Ebenso sehe ich ein Verdienst des Verfassers darin, daß er die Aufstellung einer Lokal-ertragstafel — wenn nicht auch fordert, so doch wünscht. Die „Durchforstungsertragstafel“ soll in der Weise entworfen werden, daß zunächst festgestellt wird, was die Bestände in den letzten 20 Jahren je Hektar „geleistet“ haben. Alsdann wird graphisch der Ausgleich vollzogen. Die Eintragung der Durchforstungsergebnisse geschieht getrennt nach zehnjährigen Altersklassen und nach ganzen und halben Bonitäten. Die Hauptnutzungserträge sollen sogleich graphisch behandelt werden unter Reduktion der wirklich erzielten Massen auf den Vollbestand 1. So sehr ich mit dem Verfasser in der Auffassung über die Bedeutung von Lokal-ertragstafeln einig bin, kann ich doch meine Zweifel nicht unterdrücken,

daß er auf diesem Wege zum Ziele, d. h. zu praktisch brauchbaren Resultaten, gelangt. Das Wort „Leistung“ scheint mir den Verfasser ungenügend zu haben. Die vorgeschlagenen Tabellen können nicht nur bei der Hauptnutzung, sondern auch bei der Vornutzung allein die wirklich erfolgten Massen verbuchen. Wenn Bestände geringer Bonität stark, umgekehrt Bestände besserer Bonität schwach durchforstet worden sind — ein Fall, der wegen der Lage der Bestände und aus anderen Gründen leicht denkbar ist —, so muß sich trotz graphischen Ausgleich ein Zerbiß entwickeln. Nur dann kann Verfasser eine brauchbare Ertragsstatistik gewinnen, wenn der Wald in allen seinen Teilen grundjährig gleich durchforstet wurde — und zwar nicht nur in den letzten 20 Jahren, sondern auch schon in der weiter zurückliegenden Zeit und Hiebsumme und Leistung sich entsprechend. Gegen die Hauptnutzungsertragstafel richten sich diese Bedenken nicht. Es mag aber auch hier recht schwierig sein, nachträglich den Schlußgrad einigermaßen richtig einzuschätzen und durch Reduktion auf 1 ein hinreichend scharfes Ergebnis zu erreichen.

Für Waldungen unter 500 ha Größe hat Verfasser den ausföhernden Betrieb für angemessen. Die normale Jagengröße wird hier auf

5 ha, im übrigen auf  $\frac{\text{Holzbodenfläche}}{100}$  höchstfalls auf 12 ha angegeben.

Zur Boden- und Bestandesbeschreibung äußert sich Verfasser etwas ausführlicher. Die typischen Bodenüberzüge des Laub- und Nadelwaldes werden angeführt — vielleicht gar zu summarisch. Mir will es wichtig scheinen, den Taxator auch darüber zu hören, ob er den Boden für gesund oder erkrankt ansieht. Als Merkmal des Bestandes ist an erster Stelle die Holzart zu nennen bzw. die Holzarten, „soweit sie mit mindestens 0,1 an Kronenschluß teilnehmen“. Später folgt ein Beispiel, ein Kiefern-Eichenbestand, K 0,7, E 0,3. Die Kiefer ist durchschnittlich 80jährig, die Eiche 10jährig; die Höhen sind 19,0 m bzw. 0,7 m; die Eiche leidet unter Wildverbiss, die Kiefer ist schlank und gutwüchsig. Die Eiche ist in Streifen gesät und steht unter dem Schirm der Kiefer. Wie ist der Anteil der Eiche am Kronenschluß mit 0,3 zu erklären?

Mit der einfachen Bemerkung „gut- aber schlechtwüchsig“ begnügt sich Verfasser nicht. Die Stammform soll beschrieben werden. Seine Unterscheidungen sind:

- a) astrein und gradschäftig;
- b) gradschäftig, aber ästig (zum Teil ästig, mehr oder minder ästig, ziemlich ästig);
- c) teilweise krummschäftig (meist krummschäftig, durchweg krummschäftig);
- d) krüppelwüchsig.

Zweifellos wird die Bestandesbeschreibung dadurch wertvoller. Ebenso ist die Angabe der Höhen neben der Mittelhöhe (in Bruchform

wie beim Alter) als Bereicherung der Bestandsbeschreibung dankbar zu begrüßen. Spielen doch die Stammhöhen eines Bestandes für die Bonitierung eine immer größere Rolle (cf. Dieterich, Forstliche Wochenschrift „Silva“, 1922, S. 81 und 337)! Für den Bestandschluß ist dem Verfasser lediglich der Kronenschluß das Kriterium:

1,0: a) entweder „übervoll bestanden“ (bei vollem Kronenschluß eines gedrängt erwachsenen Bestandes, dessen Durchforstung vernachlässigt ist), b) oder „geschlossen“,

0,9: fast geschlossen,

0,8: ziemlich geschlossen,

0,7: mäßig geschlossen,

0,6, 0,5, 0,4: räumlich bestanden.

Ich vermag nicht einzusehen, warum nicht ein übervoller Bestand den Faktor 1,1 oder 1,2 erhalten soll. Nach welchen Gesichtspunkten der Kronenschluß zu beurteilen ist, wird leider nicht gesagt.

Die Durchforstungsbedürftigkeit eines Bestandes soll in folgender Weise zum Ausdruck kommen:

Df (1) dringend durchforstungsbedürftig,

Df (2) demnächst zu durchforsten,

Df (10) nach zehn Jahren zu durchforsten.

Daß allgemeine Bemerkte über Bestandspflege der Bestandsbeschreibung angefügt werden, dürfte als zweckmäßig anerkannt werden. Die vom Verfasser gewählten Zahlenzusätze zur Darstellung seiner drei Bedürfnigkeitsstypen lassen den Gedanken aufkommen, die Zahlen zu benutzen, um mit ihrer Hilfe zum Ausdruck zu bringen und planmäßig festzulegen, in welchen Intervallen die Durchforstungen in jedem Bestande wiederkehren sollen.

Flächen — auch bei dauernd verschiedener Behandlung (z. B. Kiefernhochwald und Erlen-Niederwald) — will Verfasser als besondere Abteilungen nicht ausschneiden, wenn sie unter 1 ha groß sind. Sollten nicht für Kleinbesitz und aussehenden Betrieb auch kleinere Abteilungen am Plage sein?

Über Vermessung und Kartierung sind die Bestimmungen recht eingehend. So wird auf das Eindruckprozent des Papiers bei den Spezialarten aufmerksam gemacht, die Art und Folge der Farbenauftragung bei Herstellung der Bestandskarten werden genau geschildert. Falls nicht der Waldbesitzer die Verwendung von schon vorhandenen Blanketts ausdrücklich wünscht, soll das Meßtischblatt die Unterlage der Bestandskarte bilden.

Die Altersklassentabelle enthält die Bestände nach Holzarten zerlegt. Die Frage nach der die Wirtschaft bestimmenden Holzart, der Hauptholzart, wird nicht gestellt.

Sehr großer und, wie mir scheinen will, zu großer Wert wird auf die Errechnung der Boden-

güte gelegt, welche in  $\frac{1}{10}$  Bruchteilen angegeben wird. Der Ausgangspunkt der subtilen Rechnung, die durch ein Beispiel erläutert wird, ist die Bestandsmittelhöhe. In der Anlage 1 zu seiner Anweisung übergibt uns der Verfasser eine Tafel, welche die Ableitung der Bodengüte auf Grund der gemessenen Höhe schnell und leicht gestattet. Die Rechenarbeit ist damit ein für allemal erledigt. Ich kann nur den Zweck nicht einsehen, der mit dieser so peinlich genauen Angabe der Bodengüte erreicht wird. Anders doch auch schon geringe unvermeidbare Fehler bei der Höhenmessung das Resultat.

Weiter wird der Haubarkeits-Durchschnittszuwachs berechnet. Auch zur Verkürzung dieser Rechnung ist eine besondere Tafel beigegeben (Anlage 2). Die Ertragsstafelangaben (Schwappach, Kiefer von 1908) sind um 12% reduziert, um „Wirtschaftsmassen“ zu erhalten. Die Tafel gilt für den 100jährigen Umtrieb. Die Bonitäten sind wieder in Reihentel-Klassen abgestuft.

Die dritte Tafel (Anlage 3) verzeichnet — gleichermaßen gekürzt und abgestuft — die Hauptnutzungserträge (Erdbolzmasse). Sie bezieht ihre Angaben auf den Schlußgrad 1.

Nachdem an einem einfachen Beispiel gezeigt worden ist, in welcher Weise das Durchschnittsalter für jede Holzart im Anhalt an ihren Flächenanteil zu berechnen ist, wird hinzugefügt, daß die durchschnittliche Bodengüte aus der Summe der maximalen Haubarkeits-Durchschnittszuwächse zu bestimmen ist.

Als dann dient wiederum je ein Beispiel zur Darstellung der Berechnung der normalen Periodenfläche und der nach Ablauf von 20 Jahren eingetretenen Änderung des Altersklassenverhältnisses.

Allgemeiner Hauungs- und Durchforstungsplan, deren Aufstellung gefordert wird, scheinen mir durch die Eintragungen im Betriebsplan entbehrlich. Dagegen vermisse ich eine buchmäßige Kontrolle über die sachgemäße Ausführung der Durchforstungen.

Die Anweisung schließt mit dem Satz: „Das Kontrollbuch ist nach preussischer Natur für A und C anzulegen.“

Es ist unverkennbar, daß dem Verfasser nicht nur für diesen lehtaten Punkt, sondern für seine gesamte Anitung die preussische Betriebsregelungsanweisung vom Jahre 1912 vorbildlich gewesen ist. Andererseits enthält die Arbeit, wie wohl alle Arbeiten des Verfassers, auch viele originelle Gedanken. Über ihre praktische Durchführbarkeit und Eignung mag man streiten. Unbestreitbar ist und bleibt, daß jeder neue Gedanke dennoch fruchtbar ist und fortschrittlich wirkt. Ich teile den Wunsch des Verfassers, welchem im Vorwort Ausdruck gegeben ist: „Möge die kleine Schrift dem Walde dienen.“

Dr. Busse.

## Forstschutz.

**Die Wirkung des Piktrins bei Stockrodungen auf nachfolgende Kulturen.** Mitteilung der pflanzenphysiologischen Abteilung des forstlichen Versuchswesens. Von Dr. J. Diefel. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“, 54. Jahrgang, 1922, S. 543.

In der Oberförsterei Diezhausen waren im Herbst 1920 auf einer Fläche — auf Bundeslandstein — durch Piktrinsprengungen die Stöcke gerodet worden. Im nächsten Jahre wurden in einem Kamp auf derselben Fläche zweijährige Nichten verschult; nach anfänglich gutem Ertrief gingen, zumeist gruppentweise, etwa 50% der Pflanzen ein. Da das Holz, insbesondere das der Wurzeln, die für Piktrin bekannte Reaktion — Gelbfärbung — und nach Beseuchten mit einer wässrigen, etwa fünfprozentigen Pyantalilösung und Erwärmung Rotfärbung zeigte, so muß das Piktrin des Sprengmittels hierfür verantwortlich gemacht werden. Auch die Erde erhielt noch ein Jahr nach der Sprengung nachweislich Piktrinsäure. Bei Kulturversuchen mit *Tradescantia*-Stengeln und Nichten in wässrigen Lösungen von Piktrinsäure verschiedener Konzentration starben bei Konzentrationen von 0,05% die Versuchspflanzen ab, auch keimten Kiefern- und Nichten Samen in Sand- und Lehmboden mit etwa 0,05% Piktrinegehalt nur schlecht, ebenso starben die Wurzeln der Keimlinge bei Verührung mit der Erde ab. — Da andererseits auf mit Piktrin gerodeten Flächen Keimpflanzen gut wuchsen, suchte Verfasser durch Sprengversuche mit Silbit den Grund jener Bodenvergiftungen experimentell zu erforschen. Aus diesen Versuchen ging hervor, daß das Sprengmittel bei sorgfältiger Handhabung restlos verbrennt und nur einen unschädlichen, weißen Rückstand von tohlsaurem Kalk zurückläßt. Nur wenn und wo bei der Ladung des Sprengstoffes in unachtsamer Weise Piktrin verstreut wurde, zeigte der Boden Piktrin-Reaktion. Auf Sandböden wird der in dem Regenwasser gelöste Sprengstoff ausgewaschen und in tiefere Schichten entführt, bleibt also im allgemeinen unschädlich. Lehmböden dagegen halten Piktrin länger fest, zeigen demgemäß auch die bekannte Reaktion, auf ihnen kann daher die Piktrinsäure unter Umständen dem nachfolgenden Pflanzenwuchs schädlich werden. Beim Sprengen mit piktrinhaltigen Stoffen ist daher die nötige Sorgfalt nicht außer acht zu lassen, geschieht dies aber, dann stehen der Verwendung piktrinhaltiger Sprengmittel keine Bedenken entgegen. Herrmann.

**Die Kammellammer des großen Waldbägners** (*Blastophagus piniperda* L.). Von Dr. Anton Krause, Eberswalde. „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ 1922 S. 28 bis 30.

**Biologische Notizen über den großen Waldbägners** (*Blastophagus piniperda* L.). Von

Dr. Anton Krause, Eberswalde. *Wend.* S. 550 bis 554. 7 Abbildungen.

Verfasser zitiert Nageburg, Eichhoff, Hemmel, Judeich-Ritsche, Heß-Deß, Ritschin, welche die zuweilen auftretende Kammellammer nicht erwähnen. Sie wird daher als neu entdeckt beschrieben und abgebildet. Übersehen wurde die Arbeit von Bargmann „Die Gänge des *Myelophilus* (*Hylesinus*) *piniperda* Lin. in stehenden Holz“ („Naturwissenschaftliche Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft“ V. 1907, S. 500 bis 502), wo die Kammellammer beschrieben und abgebildet. Krause sagt: „Die Begattung findet also nicht immer im Freien statt, und es kommt beim großen Waldbägners eine fakultative Kammellammer vor.“ Bargmann schrieb: „Könnte es nicht sein, daß in den Gängen, wo diese Ausbuchtungen vorhanden sind, die Begattung sich erst im Gang vollzieht, während bezüglich der Gänge, in denen sie fehlen, die betreffenden Käfer sich bereits vorher außen am Stamm begattet haben?“

*Clerus formicarius* macht erfolgreich Jagd auf die Käfer. Bei schlechtem, kühlem Wetter arbeiten wohl die Weibchen am Muttergang weiter, legen aber keine Eier. Höchst selten legen die Weibchen ihre Gänge dicht beieinander an Zwei, auch drei Käfer werden ziemlich häufig in einem Abbruch gefunden. Widben wurden in den Gängen beobachtet. Die Einbohrlöcher der Winterquartiere liegen bis 1 m hoch, meist verdeckt, und werden wiederholt benutzt. *Epuraea obscura* und *Rhizophagus depressus* sind Feinde des Waldbägners. Dr. Eckstein.

**Ueber das Vorkommen der Knopperngallwespe** (*Cynips calicis* Burgsd.) in Deutschland. Von Professor Wimmer, Gießen. „Zeitschrift für angewandte Entomologie“, Bd. VIII, 1922, Heft 2, S. 445 bis 447.

Die in der forstwissenschaftlichen Literatur öfter genannte Gallwespe *Cynips calicis* erzeugt an Stieleichen sehr gerbstoffhaltige Gallen, die in Kroatien und Slavonien gesammelt werden und als Knoppern auf dem Gerbstoffmarkt kommen. In Deutschland treten diese Knoppern sporadisch auf. Sie wurden gefunden bei Gaffels-Wilhelmshöhe, Morgenau, (Breslau), Stofalental und Gortau (Zobten), Reichenbach, Gant Scheitring, Gießen, Stuttgart, sowie in den Niederlanden bei Hembesch-Berg (Arnhem) und bei Rheden und Wijhe; bei Greiz und Gera waren sie 1893 besonders häufig. Solches berichtet auch die Popfische Chronik von Gem das Jahr 1631.

Behring entdeckte 1896 den Generationswechsel, der zwischen der Knopperngallwespe und einer anderen Gallwespe, *Andricus cecris*, besteht. — Bei Gießen wurden Knoppern im botanischen Garten 1882 von Hoffmann, 1893 im Philosophenwald von Heß, 1921 im akademischen Forstgarten

vom Verfasser gefunden. Im genannten Walde kommt nur die Stieleiche vor, an beiden andern Orten neben dieser auch die Zerreiche. Wo beide Eichenarten vorkommen, findet sich diese Gallbildung verhältnismäßig zahlreich. Dr. Eckstein.

**Meteorologie.**

**Ueber die Windstärke in den unteren Luftschichten und den Windschutz des Waldes.**  
Mitteilung der Meteorologischen Abteilung an der Forstlichen Hochschule Eberswalde. Von Prof. Dr. Joh. Schubert. „Forstliche Wochenschrift Silva“, 1922, Nr. 48, S. 377.

Um von der Art, wie die Luftbewegung durch das Gelände beeinflusst wird, wie sich insbesondere im Schutze des Waldes ein Gebiet der Lustruhe oder verringerter Bewegung herausbildet, eine anschauliche Vorstellung zu gewinnen, hat der Verfasser eine Reihe von Untersuchungen durchgeführt.

Von Anfang Oktober 1900 bis Ende Februar 1904 wurden in der Nachbarschaft und im Innern des großen Waldgebietes zwischen Landsberg und Berlinchen in der Neumark fortlaufende Messungen der Windgeschwindigkeit in 3,5 m und zum Teil auch in 1 m Höhe über dem Boden ausgeführt. Die Beobachtungen auf der freien Ebene bei Karzig 2 km westlich vom Waldgebiet, auf der Richtung bei Rahmhütte im westlichen Teile des Waldes und bei Neuhaus 1 km nördöstlich vom Walde ergaben folgende Jahresmittel der Windgeschwindigkeit ms:

Höhe m	Karzig Freie Ebene	Rahmhütte Richtung	Neuhaus Freie Ebene
3,5	4,05	1,94	3,67
1,0	2,77	1,09	

Auf der Richtung ist die mittlere Windgeschwindigkeit erheblich geringer als im Freien. Außerdem zeigt sich deutlich die Zunahme der Windgeschwindigkeit mit der Höhe über dem Boden. Um diese Zunahme noch genauer festzustellen, wurden im Sommer 1908 in Eberswalde\*) auf der Felstation 125 m vom Wald-rande Messungen ange stellt, welche folgende Mittelwerte lieferten:

in 4,2 m Höhe	3,81 ms,
in 2,2 m Höhe	3,05 ms,
in 1,0 m Höhe	2,36 ms,
in 0,2 m Höhe	1,76 ms.

Um die Hemmung der Luftbewegung innerhalb des Waldes, die natürlich von der Art des Bestandes abhängig ist, zu kennzeichnen, wurden an verschiedenen Stellen bei Eberswalde Beobachtungen ausgeführt. Es fanden sich z. B. folgende Vergleichswerte auf der Felstation und in einer 4 m hohen Buchenschonung im Fagen 6 des Stadtwaldes:

**Windgeschwindigkeit ms:**

Höhe	Feld	Buchenschonung
4,2 m	3,85	0,83
2,2 m	2,94	0,37
0,2 m	1,76	0,42

Eine ähnliche Abschwächung des Windes zeigte sich in einem Kiefernbestande mit Laubunterholz. Messungen auf dem Aussichtsturm bei Eberswalde ergaben, daß der Wind erst in einer Höhe von 4 bis 5 m über den Baum-tönen des 18 m hohen Kiefern-Buchen-Mischbestandes dieselbe Geschwindigkeit erreichte wie auf dem benachbarten Felde in gleicher Höhe (4 bis 5 m) über dem Boden.

Während der Monate Juli bis Oktober 1913 war auf einem Floß im Grimnitz-See 15 km nördlich von Eberswalde ein Anemometer 0,7 m über dem Wasserpiegel aufgestellt. Aus seinen Angaben und aus gleichzeitigen auf 0,7 m Höhe umgerechneten Beobachtungen in der freien Ebene bei Nauern\*) sowie auf der waldbnahen Felstation Eberswalde erhält man für Juli-Oktober 1913 die Vergleichswerte der Windgeschwindigkeit in 0,7 m Höhe: Grimnitz-See 3,0 ms, Freie Ebene 1,9 ms, Waldnähe 1,1 ms.

Weitaus am stärksten ist die Luftbewegung auf dem Wasser. Auf dem Lande nimmt sie mit Annäherung an den Wald ab. Auf der Richtung in Rahmhütte war sie kaum halb so groß wie auf der freien Ebene bei Karzig. Noch erheblicher ist der Windschutz im Innern des Waldes. Im Kiefernbestande mit Laubunterholz und in der Buchenschonung bei Eberswalde sank die Geschwindigkeit im Durchschnitt etwa auf ein Zehntel ihres Betrages in der freien Ebene, während im einzelnen mehrfach Windstille eintrat.

Ergänzt wurden diese Ergebnisse durch Beobachtungen in Kolberg im Sommer 1913 zu beiden Seiten des Strandwäldchens. Diese lehrten, daß der Wind unmittelbar hinter dem Walde (im See) erheblich schwächer war als vor dem Walde (im Lub), und daß er sich hinter dem Walde mit wachsendem Abstand allmählich zu der vollen Stärke steigert, die er im freien Gelände besitzt.

Auf Grund der Geschwindigkeitsmessungen gelangt man zu der Anschauung, daß ein gegen den Wald wehender Luftstrom den Bestand nur zum geringen Teile durchdringt, während der weitaus größere Teil den Wald überweht und auf der andern Seite wieder herabsteigt.

Es sei hier darauf hingewiesen, daß die Ermittlung vergleichbarer Werte der Windgeschwindigkeit verschiedener Orte die Vergleichbarkeit der Anemometer-Aufstellungen und Angaben voraussetzt. Im Klima-Atlas von Deutschland\*\*) ist es als unmöglich bezeichnet, Linien

\*) G. Hellmann, Ueber die Bewegung der Luft in den untersten Schichten der Atmosphäre. Meteor. Zeitschrift 1915 S. 1.

\*\*) Bearbeitet im Preussischen Meteorologischen Institut, Berlin 1921, Erläuterungen S. 3.

\*) Studien über See- und Waldklima von Dr. Joh. Schubert. Zeitschrift für Balneologie, Klimatologie usw. X. 1917 S. 7.



gleicher Windgeschwindigkeit in Deutschland zu zeichnen, da es an einer hinreichenden Zahl vergleichbarer Messungen fehlt. Die Geschwindigkeitsangaben in der sonst sehr lehrreichen Arbeit von R. Uffmann „Die Winde in Deutschland“ beruhen mit Ausnahme der für Kleinodendorf und Lindenberg (Abschnitt 4, Geschwindigkeit der oberen Luftströmungen, S. 36) nicht auf Anemometer-Beobachtungen des Aeronautischen Observatoriums\*), sondern auf subjektiven Schätzungen der Windstärke, die dann mit Hilfe einer Skala auf Meter in der Sekunde umgerechnet sind. Die so gewonnenen Ergebnisse sind zu einem zuverlässigen Vergleich der Windgeschwindigkeit in den verschiedenen Gegenden Deutschlands (S. 20) nicht geeignet. Es erscheint nicht glaubhaft, daß Polen eine größere Windgeschwindigkeit besitzt als die ganze Nord- und Ostseeküste, mit Ausnahme von Helsinki, und es weichen z. B. die folgenden Werte auffallend von den (in Klammern beigegefügt) Angaben im Klima-Atlas ab:

Bromberg	4,5 (3,4) ms,
Hamburg	4,1 (5,5) ms,
Vorkum	5,1 (7,8) ms.

Die Windkarte bei Uffmann (S. 3) enthält zudem Versehen in der Linienführung, denn es ist durch nichts erwiesen, daß die Windgeschwindigkeit von der Danziger Bucht oder von der Linie Vorkum—Helgoland nach dem offenen Meere hin abnimmt. Wie sich trotzdem gewisse Ergebnisse, wie z. B. über das Stärkeverhältnis von Land- und Seewinden, durch Bildung relativer Windstärken für die einzelnen Windrichtungen finden lassen, ist in der Abhandlung („Silva“ S. 378) gezeigt.

Bei den Messungen der Windgeschwindigkeit, über die oben berichtet ist, wurden Anemometer aus der rühmlich bekannten Werkstätte für Feinmechanik von R. Zueß in Steglitz benutzt. An der Eichung der Instrumente nahm auch die Deutsche Seewarte bereitwillig teil. Es sei ferner dankend hervorgehoben, daß das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Untersuchungen durch Bewilligung der erforderlichen Mittel ermöglicht hat, und daß die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft wie auch Herr Zueß sich bereit erklärt haben, weitere Untersuchungen durch Hergabe besonderer, für die schwachen Windgeschwindigkeiten im Walde geeigneter Anemometer zu fördern. Schubert.

### Verschiedenes.

**Waldbell**, Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger. 35. Jahrgang. 1923. I. Teil

\*) Vgl. „Forstliche Rundschau“ 1920 S. 77. — Wind und Pflanze von D. Bernbad. Charandter Forstliches Jahrbuch 71. Bd. S. 131, 132.

„Taschenbuch“, Ausgabe A schwach, Ausgabe B stark. II. Teil „Forstliches Hilfsbuch“ (Allgemeine Ausgabe). Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Der bereits im 35. Jahrgange vorliegende Waldbell-Kalender ist nicht nur der Forstkalender der Forstbetriebsbeamten, sondern immer mehr und mehr auch der Kalender der Forstverwaltungsbeamten. Insbesondere ist es die Ausscheidung der Hilfsstabeln aus dem Taschenbuche, wodurch dieses handlicher geworden ist und ihre Vereinerung zu einem besonderen, den „Forstlichen Hilfsbüchern“, was die praktische Verwendung und die weite Verbreitung des Waldbell-Kalenders verursacht hat. Dazu kommt die praktische Einrichtung des Kalenders, die gute Ausstattung und der handfeste Einband des Taschenbuchs. Im einzelnen schließt es sich bezüglich des Inhaltes eng an die vorangegangenen Jahrgänge an, nur daß die in ihm enthaltenen Tabellen des leichteren Auffindens wegen auf grünem Papier gedruckt sind. Es sind im wesentlichen die Tabellen des täglichen Bedarfs, die in dem Taschenbuche zum Abdruck gelangt sind, also die Kubiktabellen für runde Hölzer, denen noch solche für Schwellenhölzer (Eisenbahnschwellen) beigegefügt sind; sodann Tafeln über Pflanzen- und Samenmengen und je eine Vorertrags- und Ertragstafel für Eiche, Buche, Erle, Birke und Kiefer, Fichte und Lanne. Dann sind noch die bekannten Formeln zum Berechnen von Flächen und Körpern, die Festgehaltsszahlen und die Mindestmaße und die Schonzeiten für Fische angegeben. — Für die nächstjährige Ausgabe würde ich zur Ergänzung der Schwellenbellempfehlen, noch die Maßzahlen für die einzelnen Schwellensorten und die Stückzahl anzugeben, die man aus Stämmen bestimmter Forststärken erhält, wie sie Hufnagel in seinem Taschenbuche der kaufmännischen Holzverwertung und des Holzhandels mitteilt. Erwünscht wäre auch eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Dimensionen für Grubenhölzer, Telegraphenstangen und Überlandzentralmasten.

An Formularen enthält der Kalender des Arbeitsbuch, Formulare für Schlussverlohnungen im Schlage, für Auszüge aus dem Baumungs- und Kulturplan, für Holztagen, Sauer- und Mädelöhne und ein Schieb buch.

Das Forstliche Hilfsbuch bringt noch die zahlreichen Hilfsstabeln usw. auf allen Gebieten der forstlichen Tätigkeit einen zeitgemäßen Rückschau über „Familienideikommiß, Fideikommißwald und Waldbut“ aus der Hand des Herr Landforstmeisters a. D. Dr. Koenig. So sehr beide Teile des allbeliebten Waldbell-Kalenders für das Jahr 1923 auf der Höhe der vorangegangenen; mögen sie die weiteste Verbreitung finden!

Herrmann

# Forstliche Rundschau.

Monats-Beläge zur Deutschen Forst-Zeitung. Begründet durch Oberförster Dr. Hertog. Unter Mitwirkung von Geh. Regierungs- und Forstrat Herrmann-Breslau, Professor Dr. Basse in Charant und Geheimrat Professor Dr. Falken-Eberswalde

herausgegeben vom Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.  
Der Nachdruck des Inhaltes dieses Blattes ist verboten.

Nr. 2.

Neudamm, Februar 1923.

24. Band.

**Inhalt:** Versuchswesen: Zur Weiterentwicklung des forstlichen Versuchswesens. 9. — Forstlich: Versuche und Untersuchungen über Gewichte, Maße, Vertilgungsmittel an Konneenern. 12. — Massenhaftes Auftreten von „grünen Fichtenrüsseltäfern“. 12. — Zuwachslehre: Hilfszahlen zur Vorrats-, Ertrags-, und Zuwachsschätzung. 13. — Botanik: Dr. Gustav Bindau, Propagamenflora für Anfänger. 15. — Zur Kenntnis der Reimlingsverkrankungen bei Koniferen. 16. — Bodenkunde: Prof. Dr. H. Bieler, Die Beteiligung des Bodens an den durch Rauchsäuren hervorgerufenen Vegetationsschäden. 16. — Fruchtbarkeitsformen der lachisch-böhmischen Schotz. 17. — Ueber die Einwirkung der festen Gesteine auf den Waldboden. 18. — Meteorologie: Dr. A. Schubert, Leitfaden für die Vorlesung über Meteorologie. 20. — Rechtskunde: Bremer, Das Walbrecht der Abhängigkeits. 21. — Verschiedenes: Naturdenkmalpflege. 22.

## Versuchswesen.

**Zur Weiterentwicklung des forstlichen Versuchswesens.** Von Geh. Forstrat Prof. Dr. Vater. „Charakter forstliches Jahrbuch“ 1922, S. 1. **Versuchswesen und praktische Wirtschaft.** Von Forstrat Dr. Dietrich. (Vortrag.)

Verschiedene Ursachen haben zur Folge, daß sich das forstliche Versuchswesen im bisherigen Sinne an einem Scheideweg befindet. Neben dem Ausscheiden einer Anzahl von älteren Mitarbeitern kommt hierfür namentlich der Umstand in Betracht, daß die Ermittlungen über Masse und Zuwachs an Einzelstämmen und reinen Beständen, die fast ein halbes Jahrhundert hindurch als eine Hauptaufgabe der Versuchsanstalten betrachtet wurden, bis zu einem gewissen Abschluß gediehen sind. Die modernen Anforderungen an ihre Arbeiten bewegen sich nunmehr hauptsächlich auf waldbaulichem und bodenkundlichem Gebiete, wo schwierige und zeitraubende, aber für die Weiterentwicklung der Forstwirtschaft höchst wichtige Aufgaben ihrer Lösung harren. Leider gelangt die Notlage der deutschen Wissenschaft gerade auch hier in recht schmerzlicher Weise zur Geltung, weil die Mittel zur Durchführung derartiger Arbeiten kaum zu beschaffen sind. Ist doch infolge dieser Verhältnisse eine forstliche Versuchsanstalt (Mariabrunn) überhaupt in ihrem Dasein bedroht. Die deutschen forstlichen Versuchsanstalten haben sich wenigstens bereits zu einer bedeutenden Einschränkung ihrer Arbeiten gezwungen gesehen und blicken mit Neid auf ihre wesentlich jüngeren Schwestern im valutasarken Ausland: Schweden, Finnland, Holland, Dänemark, die mit reichen Mitteln zahlreiche und wertvolle Veröffentlichungen erscheinen lassen können.

Möge es uns vergönnt sein, in nicht zu ferner Zeit und ohne zu beträchtliche Opfer an bereits im Gange befindliche Untersuchungen uns wieder mit voller Kraft an der gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeit beteiligen zu können!

Heute soll hier über zwei Veröffentlichungen berichtet werden, die auf dem Gebiete des forstlichen Versuchswesens interessante Rückblicke und Ausblicke ermöglichen.

Vater führt in seiner Rektoratsrede bei Beginn des Amtsjahres 1921/22 folgendes aus:

Die Berufswissenschaften finden bei dem Versuche, allgemeines Wissen auf besondere Fälle anzuwenden, vielfach Lücken vor. Der werktätige Berufsmann kann bei seinen Entschlüssen nicht warten, bis die Forschung das fehlende Wissen geschaffen hat, sondern muß in solchen Fällen gefühlsmäßig vorgehen. Weiter haben sich die Berufswissenschaften auch mit Tatsachen zu beschäftigen, die von den allgemeinen Wissenschaften nicht erfaßt werden.

Vom Beginn einer Forstwissenschaft an waren ihre Vertreter und zahlreiche werktätige Forstmänner bemüht, die eben gekennzeichneten Lücken unseres Wissens auszufüllen. Zur Förderung dieses Strebens sind um 1870 in verschiedenen deutschen Staaten forstliche Versuchsanstalten gegründet worden.

Obwohl diese Institute seit ihrem Bestehen eifrig gearbeitet und nach vielen Richtungen Vortreffliches geleistet haben, ist es ihnen doch noch nicht gelungen, für die Forstwissenschaft und Forstwirtschaft eine sichere Grundlage zu schaffen. Viele Aussagen der Forstwissenschaft beruhen auf zu wenig umfassenden Beobachtungen, weshalb ihre Lehren noch vielfach hin und her schwanken und deshalb bei den Forstmännern nur geringes Vertrauen genießen, welches sich auch auf die forstlichen Versuchsanstalten überträgt.

Bei Darlegung der Ursachen, weshalb die mit Naturbeobachtungen verbundenen Arbeiten der forstlichen Versuchsanstalten teilweise nicht befriedigt haben, ist zunächst die Möglichkeit zu erörtern, ob überhaupt die betreffenden Fragen der Forstwirtschaft durch Versuche im Maßstabe der Versuchsfelder dieser Anstalten beantwortet werden können, zweitens ist die Einrichtung der Versuchsanstalten zu betrachten, und drittens ist der leitende Gedanke bei der Naturbeobachtung des Versuchswesens zu entwickeln.

Die Lösung vieler Fragen erfordert Untersuchungen auf Flächen gleichmäßiger Beschaffenheit. Solche Flächen finden sich aber selten in größerer, 1 ha übersteigender Ausdehnung, meist sind sie noch erheblich kleiner. Auf ihnen lassen sich zwar viele Fragen der Masse- und Zuwachsunterforschung aufbauen, nicht aber verschiedene Betriebsverfahren als solche miteinander

vergleichen. Für die Zwecke der meisten waldbaulichen Untersuchungen müssen zwischen den kleinen Versuchsfeldern der Versuchsanstalten und dem Großbetrieb Versuchswirtschaften eingeschaltet werden.

Die lange Dauer des Bestandeslebens bedingt, daß sehr viele Versuche noch lange nicht abgeschlossen sind, wenn der Ansteller der Versuche aus dem Amte scheidet. Die Weiterführung dieser Versuche dem Amtsnachfolger zu übergeben, hat ernste Bedenken, da dieser meist andere Ziele verfolgt als sein Vorgänger und oft auch wenig Zeit oder Neigung haben wird, sich mit dem Gange und den Zielen der bereits eingeleiteten Versuche vertraut zu machen. Es empfiehlt sich vielmehr, ihre Weiterführung einem besonderen Beamten, dem „Flächenwart“, zu übergeben, der die Beobachtungen zunächst zehn Jahre nach dem Plane des Versuchsanstellers, unter Aufsicht sämtlicher Mitglieder der Versuchsanstalt, weiterführt. Nach zehn Jahren kann das um den Flächenwart verstärkte Versuchskollegium anders beschließen.

Es mag auffallend erscheinen, daß nach dem mehr als 50jährigen Bestehen der forstlichen Versuchsanstalt noch keine Einstimmigkeit bei deren Naturbeobachtung erzielt worden ist. Dies hängt damit zusammen, daß bisher die Erkenntnisgrundlagen der Forstwissenschaft noch viel zu wenig erforscht worden sind.

Während Vater im Anschlusse an die Auffassungen von Hundeshagen die Forsten als den Gegenstand der Forstwissenschaft betrachtet, wollen andere, so namentlich H. W. Weber, nur die Forstwirtschaft als solche anerkennen. Er betrachtet demgemäß die forstlichen Versuche lediglich als Voruntersuchungen zur Festsetzung der idealen Forstwirtschaft. Der Waldbau z. B. sucht nach Festlegung seines wirtschaftlichen Zieles unter allen möglichen wirtschaftlichen Verfahren jenes ausfindig zu machen, welches zur Erreichung dieses Zieles am geeignetsten erscheint. Zu diesem Zwecke müssen alle Verfahren miteinander verglichen werden. Hierbei ist es notwendig, festzustellen, welche Wachstumsleistungen und welcher Bodenzustand bei den einzelnen Verfahren eintritt. Beides zu ermitteln, gehört zu den Aufgaben des forstlichen Versuchswesens, wobei die Versuchsbedingungen zum Teil erst in Versuchswirtschaften tatsächlich erfüllt werden können. Zwischen den vollständig in ihren Folgen nachgelegten Verfahren ist dann aus wirtschaftlichen Gründen die Auswahl zu treffen. Die Feststellung der Gesamtwirkung der einzelnen Verfahren und die Auswahl des geeignetsten Verfahrens sind aber gänzlich verschiedene Aufgaben. Nur die letztere liegt im Gebiete der Forstwirtschaftslehre, die erstere besteht aus einer Anzahl von Naturbeobachtungen. Dem Wirtschaftler erscheint ein Versuch gelungen, wenn sich das präste neue forstliche Verfahren gewinnbringender als die bisherigen erwiesen hat. Dem

Naturforscher dagegen erscheint ein Versuch erst dann gelungen, wenn über alle Umstände des Versuchs und dessen gesamten Verlauf Klarheit besteht.

Jeder Versuch, der auf Naturbeobachtung beruht, muß von der betreffenden Naturwissenschaft als sachgemäß ausgeführt anerkannt und demnach auch bei Bedarf unter den Grundlagen ihres Lehrgebäudes aufgenommen werden können.

Die Forstwissenschaft besteht demgemäß nicht nur aus der Forstwirtschaftslehre, sondern sie umfaßt auch Gegenstände anderer Wissensgebiete. So haben z. B. Landwirtschaftslehre und Forstwissenschaft durch ihre bodenkundlichen Forschungen den Abschnitt Geologie über die Verwitterung der Gesteine um so viele Einzelheiten bereichert und die Geologie in so hohem Maße zu neuen Forschungen angeregt, daß die Lehre von der Verwitterung der Gesteine im Begriffe steht, in eine Bodenkunde als neuen Zweig der allgemeinen Wissenschaft überzugehen.

Das forstliche Versuchswesen hat aber nicht nur die Fragen zu beantworten, welche die Forstwirtschaftslehre zur Versuchsanstellung vorlegt, sondern muß auch selbständig die Untersuchungsverfahren ständig vervollkommen. Der Aufbau einer Naturwissenschaft der Forsten sei der leitende Gedanke bei den Naturbeobachtungen des forstlichen Versuchswesens. Das Ziel muß ein Aufbau der Naturwissenschaft der Forsten sein, welche es der Forstwirtschaftslehre ermöglicht, sich allmählich immer mehr auf bereits vorhandene Kenntnisse zu stützen, statt die Anstellung neuer Versuche fordern zu müssen.

An diesen Ideengang Vaters schließt sich eng der Vortrag des Forstrats Dr. Dietrich, Vorstand des württembergischen forstlichen Versuchswesens, an, in welchem er in der Versammlung des württembergischen Forstvereins den Zusammenhang zwischen Versuchswesen und praktischer Forstwirtschaft behandelt.

Ein Zusammenarbeiten von Versuchsanstalten mit Forstbeamten und Waldbesitzern ist in besonders hohem Maße erforderlich, sobald erstere vor die Aufgabe gestellt werden, die aus der praktischen Forstwirtschaft selbst sich ergebenden Probleme wissenschaftlich durchzuarbeiten.

Das Versuchswesen selbst ist in stetiger Entwicklung begriffen. Wenn ihm heute teilweise andere Ziele gesteckt werden, als die Begründer und früheren Mitarbeiter der großen forstlichen Versuchsanstalt erstrebt haben, so ist dieses lediglich eine Folge des natürlichen Fortschritts, unabhängig von der Verschiedenheit der Ansichten über die Aufgaben des Versuchswesens und den Grad ihrer Dringlichkeit.

Die Arbeiten des forstlichen Versuchswesens lassen sich in zwei Hauptgruppen zerlegen:

Die eine ist produktionstechnischer Art; sie will erproben, wie ein bestimmter technischer Gedanke am vollkommensten und dabei am einfachsten durchgeführt werden kann. Die for-

technische Arbeit, z. B. Verjüngung, Bestandespflege usw., ist eben nicht Selbstzweck, sondern wird durch das Wirtschaftsziel bestimmt. Die Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse darf daher beim forstlichen Versuch keinesfalls außer acht gelassen werden. Insbesondere ist bei allen diesen Versuchen die Kostenfrage zu prüfen.

Die zweite Gruppe der Arbeiten der Versuchsanstalt fragt: Wie vermögen wir die Ergebnisse und Erfolge der Wirtschaft im ganzen zu messen, so daß der Waldbesitzer in der Lage ist, sich über das Maß der Erreichung des Wirtschaftszieles und die hierfür aufzuwendenden Opfer zu unterrichten?

Auch die produktionstechnischen Versuche setzen eine ausgebildete Technik der Untersuchung und Messung voraus. Bei allen forstlichen Versuchen kommt es letzten Endes auf Ertragsberechnung und Zuwachsmessung heraus.

Die meisten Arbeiten des forstlichen Versuchswesens haben bisher der zweiten Gruppe gegolten, die Forschungen auf dem Gebiete der Ertragskunde überwogen, wenn auch daneben waldbauliche Probleme, z. B. Durchforstungsversuche, Ercotenanbau usw., ebenfalls untersucht worden sind. Aber auch hierbei stand die Frage nach der Methode der Messungstechnik, die erst ausgebaut werden mußte, im Vordergrund.

Aus dieser Entwicklung erklärt sich die von manchen Seiten gerügte Einseitigkeit der Arbeiten der Versuchsanstalt. Man hat z. B. auf Grund der Untersuchungen der Ertragsprobestflächen an die Leistungsfähigkeit des Waldes teilweise Anforderungen gestellt, die im großen nicht erfüllt werden können, weil die Hemmungen, die sich bei dauernder Einhaltung bestimmter Betriebsweisen durch Veränderungen des Waldbodens ergeben, übersehen worden sind. Hieraus haben sich generalisierende Wirtschaftsregeln ergeben, und die Wirtschaften sind zu einer einseitigen Denkungsweise erzogen worden.

In neuester Zeit macht sich eine scharfe Reaktion gegen diese Richtung geltend, die in den Schlagworten: Dauerwald, Waldorganismus, Bodenerkrankung usw. zum Ausdruck gelangt. Hiermit soll dem Gedanken Ausdruck gegeben werden, daß man die anorganischen Rohstoffe nicht, wie in der Technik, rein mathematisch oder statisch (im physikalischen Sinne) auffassen darf, sondern daß man dem Zusammenhange der Lebewesen des Bodens und den bestandbildenden Pflanzenformationen auf den Grund gehen muß.

Ebenso wie die Forschungsarbeit des Versuchswesens naturgemäß mit einer gewissen Einseitigkeit behaftet ist, so leidet auch die praktische Erfahrung recht oft an dem gleichen Fehler, weil sie häufig zu sehr an örtlichen Besonderheiten kleben bleibt. Deshalb müssen beide Teile an der praktischen Versuchsarbeit mitwirken. Keinesfalls darf man an die Tätigkeit der Versuchsanstalt allein eine zu weit gehende Anforderung stellen.

Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob man nur die Wirkung einer bestimmten waldbaulichen Maßregel auf einzelne Ertragsselemente oder einzelne Wachsfaktoren erforscht, oder ob eine bestimmte Betriebsweise in ihrer Gesamtwirkung erprobt werden soll.

Heute ist man bestrebt, den Schwerpunkt des Versuchswesens mehr auf Betriebsversuche im großen zu verlegen, weshalb Vater zur Erprobung von Betriebsformen Versuchswirtschaften vorschlägt (siehe oben!).

Im gleichen Sinne hat sich auch Forstmeister Dr. Eberhard auf der Forstversammlung zu Kreuznach ausgesprochen.

Es fragt sich nun: In welchem Verhältnis soll die Versuchsanstalt zu den Versuchsbetrieben stehen? Soll sie nur an den Beratungen über die Auswahl und die Ergebnisse der Versuchsbetriebe teilnehmen und innerhalb dieser Betriebe lediglich auf Kleinfeldern die Wirkung einzelner Faktoren oder den Einfluß der Wirtschaft auf die einzelnen Ertragsselemente getrennt untersuchen? Wenn auch solche Vor- oder Hilfs-Untersuchungen bei allen Betriebsversuchen unentbehrlich sind, so soll die Versuchsanstalt doch weitergehen und die Untersuchung des Einflusses der wirtschaftlichen Behandlungsweise zwar auf ganze Bestände ausdehnen, aber in diesen kleine Probestflächen anlegen, um hier die unbedingt erforderlichen genauen Einzeluntersuchungen, Beobachtungen und Messungen am Boden und Bestand vorzunehmen. Für solche Arbeiten ist aber ein reibungsloses Zusammenwirken der Versuchsanstalt mit dem Waldbesitz und mit den äußeren Forstbeamten erstes Erfordernis.

Eine weitere Aufgabe der Versuchsanstalt besteht in einer Sammlung und kritischen Würdigung der verschiedenen in Anwendung befindlichen Wirtschaftsgrundsätze, um festzustellen, ob sie lediglich durch örtliche Verhältnisse: Klima, Boden, Bestandesbeschaffenheit, bedingt sind oder durch wirtschaftliche Erfordernisse, die den Betriebsleiter zwingen, von den anderwärts üblichen Regeln abzuweichen.

Die Fragestellung bei den produktionstechnischen Versuchen darf nicht lauten: Welche Verjüngungsart oder Durchforstungsart ist für die einzelne Holzart überhaupt die geeignetste? sondern man wird fragen müssen: In welchem Rahmen, zwischen welchen Extremen oder — in Zahlen ausgedrückt — zwischen welchen Grenzwerten kann sich das technische Vorgehen allenfalls bewegen? Z. B.: Wie stark darf äußersten Falls in den Holzbestand eingegriffen werden? In welchem Alter dürfen die Eingriffe frühestens einsetzen? Wie oft können sie wiederholt werden, ohne daß der Gesamtzuwachs an Holzmasse beeinträchtigt wird und ohne daß die Bodenkraft, die Gesundheit und Gebrauchsfähigkeit der Bestände notleidet?

Durch die Einrichtung von Versuchswirtschaften in jedem Waldgebiete allein wird die

Mitwirkung der Versuchsanstalt nicht entbehrlich, denn es muß ein Organ vorhanden sein, das vermöge seiner Ausstattung mit Spezial-Hilfsmitteln und besonders ausgebildetem Personal die forstwirtschaftlichen Probleme möglichst vielseitig zu behandeln weiß. Das Probieren der Praxis soll auf diese Weise durch die wissenschaftliche Untersuchung mit exakten Messungsmethoden und durch spezielle Versuchsanstellung ergänzt werden. (Nicht übersehen werden darf auch die Sicherung einer dauernden und gleichmäßigen Durchführung der Versuche im Falle eines Personenwechsels. Der Berichterstatter.)

Der Gedanke, daß die Versuchsanstalten ebenso wie die landwirtschaftlichen Forschungsinstitute selbst Versuchsbreviere übernehmen, kann nur bei voll ausgebauten Versuchsanstalten großen Stils weiter verfolgt werden.

Arbeit im kleinen Maßstabe ist vorläufig auch deshalb geboten, weil zunächst die Ausbildung eines Aufnahmeverfahrens erfolgen muß, welche es ermöglicht, die Vorgänge bei den waldbaulichen Untersuchungen zahlenmäßig genau zu erfassen und zu buchen.

Bedeutende Schwierigkeiten bietet vorläufig noch der einwandfreie Nachweis des Wirtschaftserfolges solcher Versuche im großen. Das Problem der Lagerbuchführung hat bisher noch keine befriedigende Lösung gefunden, obwohl dieses für Ertragsregelung ebenfalls wichtige Dienste leisten würde. Eine der ersten Aufgaben des Versuchswesens dürfte daher in der Ausbildung einer möglichst einfachen Technik der fortlaufenden Lagerbuchführung und der Aufnahme von Weiserbeständen bestehen. Dieses ließe sich ohne weiteres im Zusammenhange mit andern Versuchsarbeiten durchführen, indem die wirtschaftliche Behandlung auf den ganzen Bestand ausgedehnt und dieser somit als Weiserbestand erklärt wird. Man müßte dann unterscheiden zwischen den feineren Untersuchungen (Messungen, Analysen usw.), wie sie nur auf kleinen Probestücken innerhalb der Weiserbestände ausgeführt werden, und dem Aufnahme-Buchungsverfahren, das auf dem ganzen Weiserbestand und späterhin vielleicht auf dem ganzen Bestandeskomplex ausgeführt wird. —

Die Versuchsanstalt muß ferner durch eine reichhaltige Bücherei und eine gut ausgestattete Instrumentensammlung in der Lage sein, dem Praktiker jederzeit Auskunft über die ihm bei seinen Beobachtungen auftretenden Fragen zu erteilen. Sehr erwünscht ist auch die Herausgabe selbständiger Mitteilungen, worin die Versuchsergebnisse dargestellt und erläutert werden.

Dr. Schwappach.

### Forsthub.

Versuche und Untersuchungen über Gewichte, Maße, Verteilungsmittel an Norneneiern und sonstige Beobachtungen. Von Kurt Loos.

Forst- und Jagdzeitung für Böhmen 1922  
Sonderdruck.

Der Eizustand, in welchem sich die Nornen 8½ Monate in unsern Wäldern aufhält, ist noch nicht in genügender Weise erforscht. Doo stellte Gewichtsunterfuchungen an Norneneiern an. Erste Eiablage am 3. Juli 1921. Frisch gelegte Eier sind schwerer als Wasser von 4°C. Nach der Eiablage nimmt ihr Gewicht rasch ab, täglich um 0,67%, die tauben Eier rascher, nämlich um 4%. Die Gewichtsabnahme wird bedingt durch die Lebensvorgänge im Ei und durch hohe Außentemperaturen. Im Laufe der Zeit verlangsamt sich die Gewichtsabnahme, sie beträgt im September täglich 0,25%, im Oktober 0,17%. Im Dezember wurde das Gewicht 0,048% höher als im Vormonat. Versuche ergaben, daß die Abnahme, die auf Verbrauch von Feuchtigkeit infolge von Trockenheit und Wärme zurückzuführen ist, durch Aufnahme aus feuchter Umgebung wieder ausgeglichen wird. — Mit zahlreichen Flüssigkeiten wurden Norneneier besprüht, um deren Verhalten gegen die Einwirkung von Giften zu erproben. Das einzige verwendbare Mittel, welches zur Bekämpfung von Norneneiern dienen kann, ist eine wässrige Kainitlösung in Stärke von 10%. Wo, wie zurzeit in Nordböhmen, 65 bis 85% aller Norneneier am untersten Stammteil, zumal bei der Fichte, aufgefunden werden, wird Kainitlösung mit großem Vorteil abgewendet werden können. — Die Untersuchung des Mageninhaltes von Eichelhähern ergab, daß dieser auch die Norneneier aufzufinden weiß. Bei den unter dem angegebenen Datum erlegten Hähern wurden Norneneier gefunden: Ende Sommer 1921: keine; 26. Januar 1922: 2000 Eier; 21. Februar 1922: 1500 Eier; 11. Februar: keine; 16. Februar: 40 Eier; 29. März: 1000 Norneneier. Doo warnt davor, daß man von den Vögeln erwartet, sie könnten einer weit vorgeschrittenen Insektenkalamität erfolgreich begegnen. Er meint, die Haupttätigkeit der Vögel bestehe darin, die ersten Anzeichen einer Kalamität zu bekämpfen und der Weiterverbreitung der Insekten rechtzeitig im Ende zu bereiten, ehe sie noch zu einer schadenverursachenden Gewalt herangewachsen sind.

Dr. Edstein.

**Massenhaftes Auftreten von „grünen Nistkäuffeltäfern“ (Metalites) in den wäldlichen Bergischen Forsten.** Von R. Vogel-Lübinger. Prof. Silva 1922 Nr. 32 S. 250 bis 252

Metalites mollis (impar) und Metalites atomarius traten nebeneinander auf, im Juli überwog letzterer. Festgestellt wurden sie in der Alb und im Schwarzwalde. Zwischen mäßig befallenen Flächen befanden sich ein bis mehrere Hektar große Flächen, wo an sämtlichen Eichen und oberen Seitentrieben die jungen Nadel zerstört waren. Befallen waren Larve und

Fichte, weniger Weimutskäfer, Douglasie und Lärche. Außer den jungen Nadeln wird an Fichte und Larne auch die Rinde junger Maitriebe befallen, was Umbiegen und Abknicken derselben zur Folge haben kann. Vorkommend ist aber Nadelstraß. Tannenadeln werden einige Millimeter von der Basis unterseits befallen; ein unregelmäßig tiefes Loch nahe der Medianlinie zerstört das Gefäßbündel. Oft findet man an das Loch anschließend eine Fraßfurche. Spitzenvwärts vom Fraßansatz wird die Nadel rot und stirbt ab. Die Fichtenadel wird bald an der Ober-, bald an der Unterseite, bald an der Basis, bald an der Mitte befallen; auch hier wird das Gefäßbündel zerstört. Abschütteln der Käfer, die sich leicht fallen lassen, stößt auf Schwierigkeiten. Bei Sonnenchein fliegen die Käfer. Leimringe und Fanggräben können nur wenig Erfolg haben. Zahlreiche Käfer hängen in den Netzen von Spinnen. Über Eiablage, Dauer und Tätigkeit des Larvenstadiums ist nichts bekannt. Züchtungsversuche sollten angestellt werden. Dr. Eckstein.

**Zuwachslehre.**

**Hilfsszahlen zur Vorrats-, Ertrags- und Zuwachsschätzung in reinen Fichtenbeständen.**

Forstliche Wochenschrift „Silva“ 1922, S. 81 ff.

**Hilfsszahlen zur Ertrags- und Zuwachsschätzung in reinen Weißtannenbeständen.**

Forstliche Wochenschrift „Silva“ 1922, S. 337 ff. Mitteilungen der Württembergischen Forstlichen Versuchsanstalt Tübingen. (Forstrat Dr. Dieterich.)

**Heber Vorrats- und Zuwachsschätzungen.** (Vortrag des Vorstandes.) Forstliche Wochenschrift „Silva“ 1922, S. 401 ff.

Die Württembergische Forstliche Versuchsanstalt hatte dienstlich den Auftrag erhalten, eine vorläufige Ertragstafel für die Praxis aus den Ergebnissen der wiederholten Aufnahmen der Versuchslächen aufzustellen. Diese Aufgabe liegt in ihrer Lösung vor uns. Dem Entwurf einer Hilfstafel für Fichte ist alsbald eine solche für Weißtanne gefolgt. Es steht zu erwarten, daß demnächst auch eine Tafel für Buche fertiggestellt ist. Den Abschluß der Arbeiten wird eine ausführliche Ertragstafel bilden. Die Hilfsszahlen, wie die Versuchsanstalt sie nennt, sind in zwei übersichtlichen Tabellen gedruckt. Die Grundsätze, welche für die Aufstellung maßgebend waren, sind vorangestellt. „Den Ausgangspunkt mußte wohl jener Faktor bilden, der heute fast allgemein die Grundlage der Bonitierung bildet und auch vom Taxator selbst in kürzester Zeit mit annähernder Sicherheit und Genauigkeit (zunächst unabhängig vom Alter) festgestellt werden kann; das ist die mittlere Bestandeshöhe.“ Sie soll und darf aber nicht der einzige Weiser sein. Denn nach den Untersuchungen der Anstalt fällt bei gleicher Höhe der Derbholzvorrat mit abnehmender Bonität. Als zweiter Weiser kommt die Stärke (mittlerer Durchmesser) in Betracht. Die Schwierigkeiten, welche jedem Taxator das richtige Ansprechen des Bestockungsgrades bereiten, lassen sich dadurch beheben, daß sowohl sämtliche Vornutzungserträge (einschl. Trodnis) berücksichtigt werden! als auch die Stammzahlen. Weiter wird durch Angabe von Grenzwerten die Anwendung der Ertragstafel zu verbessern versucht.

Die Hilfstafel der Fichte hat auszugeweise folgendes Aussehen:

Mittelhöhe des Hauptbestandes Mittelstammes und der herrschenden Stämme (h)	Alter	Bonität	Mittel- durch- messer		Stamm- zahl		Mittel- Stammabhand B P G	Derb- holz- masse		Durchforst- ungsanfall der nächsten 10 Jahre			Gesamtnutzungsertrag	Jährl. Zuwachs an Derbholz		Derbholzvorrat in 1000	Derbholzstübigkeit des Mittelstammes
			bes Hauptbestandes	der herrschenden	frisch durchforstet	anbardurchforstet		frisch durchforstet	anbardurchforstet	Stammzahl	Derbholz	Derbholz		anbardurchforstet			
			cm	cm	fm	fm		fm	fm	fm	fm	fm		fm			
19 m h = 20,5 m (17/25 m)	45	I	18,3	21,3	1800	2900	2,4	465	525	600	85	145	560	23,5	12,4	514	0,26
	55	II	18,5	21,5	1650	2550	2,5	430	485	480	70	125	520	19,0	9,4	525	0,26
	68	III	18,1	21,0	1550	2250	2,5	400	440	430	60	90	490	15,2	7,2	534	0,26
	83	IV	19,6	22,5	1200	1800	2,9	380	415	300	40	75	480	10,8	5,8	542	0,32
	110	V	22,3	25,3	840	1050	3,5	330	355	130	20	45	450	4,7	4,1	535	0,39
20 m h = 21,5 m (18/26 m)	47	I	19,5	22,4	1650	2600	2,5	500	570	510	90	160	610	23,5	13,0	511	0,30
	58	II	19,7	22,6	1500	2250	2,6	465	520	410	70	125	570	19,0	9,8	523	0,31
	71	III	19,5	22,4	1400	2000	2,7	430	475	360	55	100	540	15,2	7,6	532	0,31
	87	IV	21,0	24,0	1100	1500	3,0	405	440	240	40	75	520	10,5	6,0	536	0,37
	118	V	24,2	27,9	750	900	3,7	350	370	110	15	35	480	8,5	4,1	524	0,40

Jene der Weisstanne unterscheidet sich von dieser nur in wenigen Stücken. Der Derbholzhaltigkeit des Mittelstammes ist fortgelassen. Die Mittelhöhe ist in arithmetisch mittlerer Höhe und Kreisflächenhöhe aufgeteilt. Hinzugekommen ist die Kreisfläche des Hauptbestandes, die man bei der Fichte zweifellos vernimmt. Statt fünf Bonitäten sind nur drei ausgeschieden.

Um ersehen zu können, in welcher Weise die Versuchsanstalt sich im konkreten Falle die Anwendung ihrer Hilfsstafeln denkt, sei das Beispiel wiedergegeben, welches den Ausführungen zu den Hilfszahlen der Fichte beigefügt ist:

Beispiel: Ein Fichtenbestand mit einer mittleren Bestandeshöhe von 19 m, der 55 Jahre alt ist, also der II. Bonität angehört, hat normalerweise einen mittleren Durchmesser von 18,5 cm, eine Stammzahl unmittelbar nach der Durchforstung von 1650, einen Derbholzvorrat unmittelbar nach der Durchforstung von 430 fm. Nun kommt der Taxator in einen Fichtenbestand derselben Bonität (also derselben mittleren Höhe), der, weil schon länger stärker durchforstet, eine Stammzahl von nur etwa 1300 hat, dafür aber einen mittleren Durchmesser, der um etwa 1,2 cm höher ist, also 19,7 cm beträgt. Einem mittleren Durchmesser von etwa 19,7 cm würde aber nach der Ertragstafel in derselben Bonität ein Hauptbestandesvorrat (bei Höhe 20 m, Alter 58) von 465 fm entsprechen; man wird also dann den wirklichen Vorrat nicht aus 430 fm, sondern aus 465 fm oder vielmehr aus dem arithmetischen Mittel von beiden im Verhältnis 1650:1300 (rd. 5:4) zu berechnen haben. Statt dessen könnte man auch vom durchschnittlichen Kubikgehalt des Bestandesmittelstammes der 19,7 cm starken Bestände dieser Bonität (0,31 fm — statt 0,26 fm), das heißt vom arithmetischen Mittel beider  $(0,31 + 0,26)$

$\frac{2}{2}$  ausgehen und diese Größe mit der tatsächlichen Stammzahl multiplizieren. Im gegebenen Falle wäre der Derbholzvorrat auf  $\frac{465 + 430}{2} \times \frac{4}{5} =$  rund 360 fm je Hektar einzuschätzen, der Bestockungsgrad auf  $\frac{360}{430} =$  rund 0,84.

Das Beispiel zeigt an, worauf besonderer Wert gelegt wird: Ermittlung des Vorrats nicht aus einem, sondern aus mehreren Weisern.

Die ganze Art der Darstellung der Ergebnisse und die für die Darstellung maßgebenden Gesichtspunkte werden schließlich der Erörterung durch die Fachgenossen unterstellt.

Der Vortrag des Vorstandes der Versuchsanstalt gelegentlich des Fortbildungskurses für die höheren württembergischen Forstbeamten im Mai 1922 „über Vorrats- und Zuwachs-

schätzungen“ schließt an die Hilfszahlen an. Die Praxis braucht ein Verfahren, das jeweils „das verhältnismäßig einfachste und gerade noch genügend genau arbeitende“ ist. Die Forderungen dürfen nicht überspannt werden; denn es ist unmöglich, Wachstums mit mathematischer Genauigkeit aufzustellen. An das Verhältnis H/D, Höhe zum Durchmesser, wie an jenes, N/D, Stammzahl zum Durchmesser, werden wertvolle Ausführungen geknüpft. Das Verhältnis N/D wird als taxatorisch wichtige Charakterzahl bezeichnet.

Während aus den Hilfszahlen für Fichte und Tanne hervorgeht, daß die Derbholzmenge und die Gesamtwachstumsleistung mit sinkender Bonität abnehmen, tritt bei der Fichte die Umkehrung ein: „Der geringeren Bonität kommen bei gleicher Höhe größere Vorräte an Derbholz zu.“ Das für die Fichte und Tanne gefundene Gesetz der Ungleichwertigkeit der Standorte wird durch die Ertragstafeln für Fichte von Flurz, Schwappach und Grumbner hinsichtlich der Derbholzvorräte bestätigt, dagegen nicht hinsichtlich der Gesamtwachstumsleistungen. Verfasser schließt aus der Ungleichwertigkeit der Ertragstafelwerte auf verschiedene Wachstumsgebiete. Selbst allein für Württemberg (Hochschwarzwald) ließe sich die Aufstellung von Lokalertragstafeln rechtfertigen. Auch in dem Verhältnis der Höhe zur Stammzahl (Stöbler) lassen die württembergischen Zahlen keine Einseitigkeit erkennen.

Zur Vorratsermittlung hält Verfasser die Ertragstafel für empfehlenswert, wenn sie in richtiger Weise benutzt wird, das heißt unter Zuhilfenahme mehrerer Weiser. Durch Messungen am liegenden Holz sollen die Grundlagen der Tafel immer wieder nachgeprüft und berichtigt werden. Das Massentafelverfahren führt oft zu unrichtigeren Resultaten, vor allem wegen der Schwierigkeit, die Höhenkurve hinreichend sicher zu konstruieren. Besser ist das Bestandesmittelstammverfahren oder das Probestammverfahren von Ulrich-Draudt. Die Derbholzformzahl, welche nach Bonitäten wechselt und nicht einfach als eine Funktion des Quotienten H/D angesehen werden kann, läßt sich auf diese Weise in engeren Fehlergrenzen ermitteln. Die Berechnung der Kreisfläche kommt zugleich der an die Vorratsermittlung sich anschließenden Zuwachsermittlung zugute. Das Ulrich-Draudtsche Verfahren bringt weiter den Vorteil mit sich, eine gute Unterlage für die Wertberechnung zu bilden. Drei Tabellen auf Seite 407 unterstützen die Darstellungen. Während ich die Tabelle 2 für einen sehr glücklichen Entwurf ansehe, vermiße ich in der Tabelle 1 das innerhalb der fünf Klassen notwendigerweise klare Hervortreten der Stammzahlgleichheiten.

Die Zuwachsermittlung wird sehr eingehend behandelt. „Bildet doch der Zu-



wachs nicht allein die Unterlage des Nutzungsetats, sondern auch den wichtigsten Prüflstein der bisherigen waldbaulichen Maßnahmen und den besten Fingerzeig für das künftige Vorgehen. Ohne Zuwachsmessungen ist eine intensive Forstwirtschaft einfach undenkbar."

Allein der Kreisflächenzuwachs läßt sich mit genügender Genauigkeit erfassen. Einzelwerte des Massenzuwachses weisen eine außerordentlich große Streuung" auf. Die Kreisfläche ist durchmesserstufenweise zu ermitteln und dann erst im ganzen. Das Vorratsaufnahmeverfahren, welches für den Plenterwald in Frage kommt und von Wendroth-Möller für den Biesenthaler „Dauerwald“ propagiert wird, kann zu keinem brauchbaren Zuwachsergebnis führen. Nur die Biolleyische Arbeitsmethode mit allen ihren Feinheiten vermag eine selbst so feine Größe wie den Zuwachs zur Darstellung zu bringen. Erst vom Kreisflächenzuwachs aus ist der Massenzuwachs zu berechnen. Der Verfasser schlägt hierfür folgende Formel vor:  $Z_v = H^2 F^2 (G - G^1) + G (HF - H^1 F^1)$ . Mit  $G^1$ ,  $H^1$ ,  $F^1$  sind Grundfläche, Höhe und Formzahl zu Beginn der Zuwachsperiode bezeichnet. Aus welchem Grunde Verfasser nicht bei der Ausgangsformel  $Z_v = G \cdot H \cdot F - G^1 \cdot H^1 \cdot F^1$  stehen bleibt, ist schwer einzusehen. Vermutlich ist ihm daran gelegen, die Differenzen der Grundflächen sowohl wie jene der Formhöhen in Erscheinung treten zu lassen.\*) Können die Formhöhen als gleichwertig angesehen werden, geht die Formel über in den Ausdruck:

$$Z_v = HF (G - G^1)$$

Allgemein muß aber angenommen werden, daß die Formhöhen bis zum höchsten Alter des Bestandes steigen, weil die Höhenzunahme die Formzahlabnahme übertrifft.

Zuwachsmessungen an Bohrspänen hält Verfasser nicht für zuverlässig genug, abgesehen von der mit der Entnahme zahlreicher Späne verbundenen Schädigung von Nutzholzstämmen. Stammscheiben aus Brusthöhe stehen aber im allgemeinen nicht zur Verfügung. Und selbst wenn man hier die Durchmesserzunahme feststellte, so blieben noch unberücksichtigt der Höhenzuwachs und der Formzahlzuwachs (g. F. auch -abnahme). Für die Wertzuwachsuntersuchung ist es im übrigen auch wichtig, den Durchmesserzuwachs an den für die Sortierung und Bewertung der Stämme maßgebenden Stellen zu messen. Die „Konstante“ in der häufig verwendeten Schneiderischen Formel hat eine „Gumminatur“, die vor Anwendung der Formel selbst warnt. „Als sicherstes Verfahren der Zuwachsprozentermittlung dürfte daher wohl für gewöhnlich die Messung des Zuwachses in-

mittlen des zu wachstrechtenwipfelten Stammes nach der Preßlerischen Näherungsformel zu empfehlen sein, wobei das Kreisflächenzuwachsprozent als der doppelte Wert des Durchmesserzuwachspromts angenommen werden kann."

$$pg = \frac{D-d}{D+d} \times \frac{400}{n}$$

Da es nur mit Holzverlusten geschehen kann, den Durchmesserzuwachs immer genau inmitten des wachstrechtenwipfelten Stammes zu messen, genügt allgemein auch die Gleichung:  $D - d = D^1 - d^1$ .

Das Kreisflächenzuwachspromt kann ohne weiteres zugleich als Massenzuwachspromt angesehen werden:  $pv = pg$ .

Der laufende Zuwachs gibt die beste Auskunft über die bei der Forsteinrichtung zu stellenden Fragen nach dem Wertzuwachs, der Hiebsreife und Hiebsbringlichkeit. Die Anwendbarkeit der Ertragstafel ist bei der Zuwachsermittlung sehr begrenzt. Die solidesten Rechnungsgrundlagen liefern die Messungen an liegenden Holz. Rücksichten auf Arbeits- und Kostenersparnis sind hier am falschen Platze.

Dr. Duffe.

## Botanik.

Dr. Gustav Lindau, Kryptogamenflora für Anfänger. Band II, 2: Die mikroskopischen Pilze (Ustilagineen, Uredineen, Fungi imperfecti). Zweite, durchgezeichnete Auflage. Mit 520 Figuren im Text. Berlin 1922. Verlag von Julius Springer.

Der vorliegende Band enthält die landwirtschaftlich wichtigen Brandpilze und die forstlich so überaus bedeutsamen Rostpilze, die Erreger einer Reihe weitverbreiteter Baumkrankheiten, wie Kiefern-Kinden- und -Nadelblafenrost, Kienzopf, Kiefernbohler, Fichtenadelrost, Fichtenblasenrost, Weißtannensäulenrost, Tannentrebs und Segenbesen, Wacholderblasenrost, und schließlich die in ihrer Entwicklung noch unvollkommen bekannten Pilze — Fungi imperfecti. Auch zu diesen gehören Krankheitserreger an forstlichen Kulturpflanzen, wie z. B. die Erreger der Einschnürkrankheiten an Tanne, Weißtanne und Laubhölzern (Phoma-, Pestalozzia-Arten), die Hendersonia-Krankheit der Kiefernadeln, die Keimlingskrankheiten (Fusoma parasitica Tub.), des Kieferntriebshwunds (Cenangium abietis), Botrytis cinerea usw. Daher hat dieser zweite Teil der „mikroskopischen Pilze“ Professor Lindaus besondere forstliche Bedeutung. Leider hat Verfasser in vielen Fällen bei der wissenschaftlichen Benennung der Pilze die Synonyma nicht angegeben, die vielfach die weitere Verbreitung haben, wie z. B. Cronartium flaccidum statt Cr. asclepiadeum, Pucciniastrum Goeppertianum statt Calyptospora Goepp., Fusicocum abietinum statt Phoma abietina, Ascochyta piniperda statt Septoria parastica usw. Auch

\*) Dieser Weg ist übrigens schon von Bagener eingeschlagen worden (cf. Schwappach, Leitfaden der Holzmesunde, 1908 S. 188).

wäre es erwünscht gewesen, wenn auch die verbreiteten und allbekanntesten Bezeichnungen gewisser Fruchtformen angegeben worden wären, wie es Verfasser für den Lammehenzenbesen (*Aecidium elatinum*) getan hat; ich erwähne z. B. *Aecidium strobilinum* für die auf den Fichtenzapfen vorkommenden Aecidien von *Pucciniastrum padi*, *Aecidium columnare* für das *Aecidium* von *P. Goeppertianum*, *Casoma pinitorquum* für das *Aecidium* des Kiefernbrehers usw. Bei *Cronartium flaccidum* (= *asclepiadeum*) bezeichnet Verfasser das *Peridermium pini* als zugehörige *Peridermium*-Form, während es *P. corni* ist; für *P. pini* ist der Zwischenwirt befallentlich noch nicht gefunden. Vielleicht können diese kleinen Mängel bei einer neuen Auflage abgestellt werden. Im übrigen sei auch dieser Teil des zweiten Bandes der „Kryptogamenflora für Anfänger“, insbesondere auch unsern Fortschubenten, auf das wärmste empfohlen.

Herrmann.

**Zur Kenntnis der Keimlingserkrankungen bei Koniferen.** Von Privatdozent Dr. Georg Funk, Gießen. „Fortwissenschaftliches Zentralblatt“ 1922, S. 10.

Verfasser gibt zunächst einen kurzen geschichtlichen Überblick über die bisherigen Arbeiten über die Keimlingserkrankungen der Koniferen und die einander widersprechenden Ansichten der Autoren. Es handele sich insbesondere darum, ob Überhitzung oder Pilze die primäre Ursache der Keimlingskrankheiten sind. Die Klärung dieser Frage ist besonders aus dem Grunde von Bedeutung, weil hiervon die Bekämpfungsmittel abhängen. Verfasser fand im Gießener Akademischen Fortgarten an Kiefernkeimlingen von Kiefern in verheerender Weise auftretende Erkrankungen, die nur zum Teil auf den *Fusoma*-Pilz zurückgeführt werden konnten. Versuche mit Kiefernkeimlingen in Sand und Lauberde aus dem botanischen Garten ergaben, daß die Keimlinge bereits drei bis vier Wochen nach der Keimung von der *Fusoma*-Krankheit befallen wurden, ohne daß extreme Wärme oder Feuchtigkeit geherrscht hatte. Da in steriler Erde Erkrankungen nicht auftraten, nimmt Verfasser an, daß der Pilz bereits in der vom vermoderten Herbstlaub durchsetzten Erde vorhanden gewesen ist. Kulturversuche mit *Fusoma parasiticum* auf den verschiedensten Nährböden ließ denn auch erkennen, daß der Pilz saprophytisch sehr gut gedeiht und je nach der Ernährung eine sehr weitgehende Variabilität in der Form des Myzels und der Konidien zeigt. Dr. Funk hält danach den Pilz in erster Linie für einen auf im Boden verwesenden toten organischen Substanzen lebenden Saprophyt, der also überall im Boden und daher auch in Saatbeeten vorhanden ist und je nach den Umständen mehr oder weniger parasitisch auf die Keimlinge übergeht. Begünstigt wird dieser Befall durch erhöhte Feuchtigkeit, wie Verfasser experimentell nachweisen konnte. Wenn er aber diesen Befund

dadurch erklärt, daß die Kiefernkeimlinge durch die abnorm große Feuchtigkeit physiologisch geschwächt und dadurch für den Befall besonders disponiert gewesen seien, so dürfte dieser Erklärung wohl nicht zugestimmt werden können. Es dürfte einmal durch die Feuchtigkeit nicht eine Schwächung der Keimlinge erfolgt sein, sondern eine kräftigere Entwicklung der Pilze, und zum andern würde auch eine Schwächung der Kiefernkeimlinge nicht ihre Disposition für den Befall vergrößern, sondern nur ihre Widerstandsfähigkeit gegen den Pilzangriff verringern beziehungsweise sie mehr für die Erkrankung disponiert gemacht haben. Außer *Fusoma*- und *Fusarium*-Arten hatten auch *Botrytis cinerea* und andere *Botrytis*-Arten die Keimlinge befallen. — Bei seinen Versuchen konnte Verfasser ferner feststellen, daß einzelne erkrankte Pflanzen nicht von *Fusoma parasiticum* befallen, sondern ihre Wurzeln dicht mit winzigen Milben besetzt waren, die der Gattung *Tyroplyphus* angehörten. Die Tiere saßen zu Dutzenden an einer Keimwurzel in allen Entwicklungsstadien. Ein Teil dieser von den Milben befallenen Pflanzen war auch von *Fusoma*-Myzel durchzogen, an dem die Milben wie an den getöteten Zellen der Kiefernkeimlinge fraßen; ein Teil aber war lediglich von den Milben befallen. Da die Art *Rhizoglyphus echinopus* als Parasit an lebenden Kartoffelknollen festgestellt worden ist, erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß „als dritter Faktor für das Zustandekommen der Unfallkrankheit der Koniferenkeimlinge die Tätigkeit von Bodenmilben zu leben ist“, eventuell durch Schaffung von Eingangspforten für Bodenpilze, für *Fusoma* usw. Darauf, daß junge Nadelholzkeimlinge dadurch zugrunde gehen, daß weiße Milben ihre Stängeln auslaugen, hat auch Nordlinger schon aufmerksam gemacht (D. Ref.).

Herrmann.

## Bodenkunde.

**Prof. Dr. H. Wieler, Die Beteiligung des Bodens an den durch Rauchgasen hervorgerufenen Vegetationsschäden.**

Während von vielen Forschern die schädliche Einwirkung der Schwefelsäure in Rauchgasengebieten auf den Boden abgelehnt wird, hat Stoklasa nachgewiesen, daß derartige Böden, sofern sie nicht regelmäßig gekalkt werden, kalkarm sind, und die Entkalkung der Böden überdies ein Auswaschen auch der übrigen Nährstoffe, also eine wesentliche Verarmung derselben, zur Folge hat. Daß Rauchgasen eine das Wachstum der Bäume schädigende Entkalkung des Bodens herbeiführen, dafür sprechen auch die bekannten Rauchblößen an dem Fuße der Bäume, an dem Ertrage der abgestorbenen Bäume durch eine Grasnarbe und später der Heide. Ferner weist Verfasser auf die dauernden Beschädigungen der aus natürlichen Steinen erbauten Bauwerke in großen Städten hin, woraus auch auf die Ver-

änderungen der Steine und Mineralien im Boden durch niederfallende Säuren geschlossen werden müsse. Wie Prof. Weber nachweisen konnte, beginnt die Entkalkung des Bodens bereits, wenn die Bäume noch am Leben sind; daher bleibt auf totgeräucherten Beständen die übliche Unkrautflora aus, weil sie auf dem veränderten Boden nicht mehr ihr Aufkommen finden. Zur Bekräftigung dieser Anschauung verweist Verfasser auf eine Reihe von Versuchen in den Oberförstereien Clausthal, Zellerfeld und Grund hin, wo nur auf den gestalkten Bodenparzellen ein befriedigendes Wachstum der Fichtenbaaten erzielt werden konnte. Verfasser weist ferner auf die Versuche von Gerlach hin, die die gleichen Ergebnisse ergeben haben; Stoklasa stellte die in den meteorologischen Niederschlägen in Prag entfallene  $\text{SO}^3$  fest und fand, daß im Mittel jährlich 35,7 g  $\text{SO}^3$  auf 1 qm niederfallen, die imstande sind, dem Boden 25 g CaO zu entziehen. Sebdtner und Stoklasa fanden durch Schneeuntersuchen in München und Prag, daß jährlich etwa 900 mg Säure niederfallen. Da die Saugwurzeln der Bäume vorwiegend in der obersten Bodenschicht von 25 cm verlaufen, so werden sie in der entkalkten Schicht in ihrem Wachstum stocken, was sich auch an den oberirdischen Organen bald bemerkbar machen muß; ebenso wird auch die durch die Entkalkung hervorgerufene Veränderung der physikalischen und biologischen Eigenschaften des Bodens auf den Entwicklungsstand der Bäume zurückwirken. Bei der Beurteilung von Rauchschäden, besonders an Waldungen, darf daher diese schädliche Einwirkung der Gase auf den Boden nicht außer acht gelassen werden; sie wird besonders dort als schädigende Ursache in Betracht gezogen werden müssen, wo ein allgemeines Kränkeln zu beobachten ist, ohne daß Schädigungen an den Blattorganen äußerlich auftreten. Aber auch dort, wo starke sichtbare Schäden auftreten, kommt die Entkalkung als mitwirkender Faktor in Betracht; das Maß derselben festzustellen ist um so wichtiger, als man sich gegen Entkalkung durch Kalkzufuhr schützen kann.

Herrmann.

**Die ariden Denudations- und Verwitterungsformen der sächsisch-böhmischen Schweiz als Folge organischer Verwitterungsfaktoren im humiden Klimagebiet.** Unter Mitwirkung von F. Ruzic und F. Preiß von Professor Dr. E. Wland, Göttingen. „Charakter Forstliches Jahrbuch“, 73. Band, Seite 38 bis 60, 93 bis 108 und 109 bis 134.

Bekanntlich zeichnen sich die Quarzsandsteine der sächsisch-böhmischen Schweiz (ebenso wie die des Heuscheuergebirges und von Adersbach und Wehelsdorf im sogenannten Draunauer Ländchen, D. Ref.) durch bizarre Formen, wie Pilz-, Tisch-, Waldachinfelsen, Zeugenberge usw., und durch eine eigentümliche Gitter- und Wabenstruktur aus, wie sie von Forschern, wie Nicht-

hofen, Passarge, Joh. Walther u. a., als charakteristische Wüstenercheinungen beschrieben worden sind. Obst u. a. nehmen daher an, daß zur Zeit ihrer Entstehung auch bei uns ein arides, ein Wüstenklima geherrscht habe, unter dessen Einfluß die eigentümlichen Verwitterungsformen, wie sie in dem Quarzsandsteingebiete unser lebhafte Interesse erregen, entstanden seien. Dagegen hatte schon Hettner, obwohl auch er noch auf dem Standpunkte einer vorwiegend mechanischen Aufbereitung des Sandsteins stand, auf die große Bedeutung der Siderwasser hingewiesen, auch R. Bedt nahm für die eigentümliche Zerklüftung des Quarzsandsteins die Erosion fließenden Wassers in Anspruch; aber erst D. Weyer wies darauf hin, daß die Ursache der weitgehenden Zerstörungen der Felsmassen auf Ausscheidungen von Alaun aus Lösungen beruhe, daß es sich also nicht nur um eine mechanische, sondern auch um eine chemische Verwitterung handle. Ihrer chemischen Zusammensetzung nach beständen die auf den Abwitterungsflächen auftretenden „Ausblühungen“ aus einem Gemenge von Kaliammoniumalaun und geringen Mengen Chlornatrium bzw. Spuren anderer Salze. Diese Alaunausblühungen fänden sich auf den fast parallelen Streifen und Furchen, die durch festere, erhabener Rippen getrennt seien. Wo die Wabenverwitterung scheinbar abgeschlossen ist, sei die Oberfläche mit einer gleichmäßig gefärbten, braunen oder hellgrauen Rinde überzogen, die bei genügender Durchfeuchtung mit Vegetation bedeckt ist; die in frischer Entwidlung begriffenen, rezenter Erosion unterworfenen Waben, Löcher und Narben aber seien stets deutlich an den hellen, weißen und hellbraunen Farben und an dem lose den Flächen aufliegenden Sande zu erkennen. Diese Ausblühungen und Stellen frischer Sandabwitterung seien stets kämlich an die Austrittsstellen der Schwitz- und Siderwasser gebunden, ständen mit ihnen also in ursächlichem Zusammenhange. Durch die in sehr vielen Siderwassern festgestellte, aus dem in keiner Stufe des Quarzsandsteins ganz fehlenden Eisenties und Markasit stammende Schwefelsäure werde insbesondere dem tonigen und kalkigen Bindemittel der Quarzkörnchen des Sandsteins das Aluminium und das Kalzium entzogen und damit ihre Bindung aufgelöst. Die zwischen den Quarzkörnchen auftretenden Alaunkriställchen trieben sie auseinander und ließen das Gestein zerfallen. Wo aber Gips ausgeschieden ist, erhärtet dieser an den Außenflächen zu einer festen, schwer wasserdurchlässigen Kruste und schützt wie diese den damit durchsetzten und überbedekten Sandstein vor der Zerstörung; so entstehen zwischen den Furchen und Gruben des von innen heraus abwitternden Sandsteins weiße, gipshaltige, hervorragende Rippen, Wülste und Schalen. Es wirken also zwei chemische Vorgänge gegeneinander, einmal die diagenetische Verwitterung gewisser Sandsteinmassen durch die im Gestein zirkulierenden Lösungen, und

zum andern der zerstörende Einfluß der Siderwässer in Gestalt von Alaunlösungen.

Im Anschluß an diese Befunde Beyers suchte Verfasser zunächst, teils durch eigene Versuche, teils aus der Literatur, zu erforschen, ob die im Quadersandstein zirkulierenden Wasser von nennenswerter Konzentration sind, und ob die im Quadersandstein auftretenden Quellen einen höheren Gehalt an Sulfaten aufweisen. Er konnte feststellen, daß in den Siderwässern in der Tat neben Gips auch Sulfate von K, Al und Mg vorhanden sind. Fernere Untersuchungen galten dann den „Ausblühungen“; aus ihnen ging hervor, daß diese in ihrer Zusammensetzung zwar sehr variieren, im allgemeinen aber aus einem Gemisch von Kali-, Natron-, Ammon-Alaun mit Gips und Magnesiumchlorid bestehen, und daß auch stets in ihnen Kobalt nachgewiesen werden kann. — Bezüglich der Zusammensetzung der Waben und Gittersüße konnte er feststellen, daß von den Sulfaten besonders die des Kalziums und Magnesiums die Inkrustationsmasse zusammensetzen, während die übrigen Anteile zum Teil oder vielleicht auch ganz der ursprünglichen Bindemittelsubstanz entstammen. Aus seinen Untersuchungen ging ferner hervor, daß die Schwefelsäure nur einen bescheidenen Anteil der gefundenen Basen zu binden vermag, so daß der größte Teil derselben entweder dem ursprünglich vorhandenen Bindemittel zuzurechnen ist, oder als Sulfat sekundär hinzugeführt worden ist. Die weitere Untersuchung galt den hervortretenden Steingitterwülsten. Auch bei diesen bestehen die inkrustierenden Substanzen vor allen Dingen aus Sulfaten des Kalziums und Magnesiums, auch bei ihnen überwiegt die Tonerde das Eisen. Auf das engste mit der Zuwanderung und Abwanderung der Siderlösungen verknüpft sind ferner die Eisenschwarten, die nach R. Beck, als der Schichtung parallel, zumeist horizontale Lagen, an senkrechten Wänden aber als schmale Simse und dünne Platten auftreten und als „Schutzrinden“ gegen die Erosion durch Winde und von außen kommende Niederschläge aufzufassen sind. Sie beziehen ihre Substanz aus dem Innern des Gesteins und zeigen ein im Verhältnis zu dem geringen Gehalte an Tonerde beträchtliche Anreicherung an Eisen; dagegen sind die Erdalkalien nur in geringerem Maße an ihrer Zusammensetzung beteiligt, trotz des Überschusses an Schwefelsäure. Man kann danach die Inkrustation des Sandsteins durch Brauneisen vielleicht derart deuten, daß eisenhaltige Sulfatlösungen durch die nirgends fehlenden organischen Bestandteile der Lösungen reduziert wurden, wodurch eine Abscheidung des Eisens in Sulfidform erfolgte. Der Sauerstoff der Luft aber sorgte für die Oxydation des Sulfids unter Bildung von Brauneisen, wodurch die gebildete Säure mit Alkalien und Erdalkalien in Wechselwirkung trat und durch die atmosphärischen Wässer ausgewaschen wurde. Eine solche Vererzung findet

sich aber nicht nur an den Wänden der offenen Klufflächen, sondern auch in den feinen Spaltrissen des Gesteins. Dies ist um so auffälliger, als der Quadersandstein an sich keineswegs eisenhaltig ist, noch etw. an Eisenverbindungen reiches Bindemittel führt.

Was nun die Frage nach der Herkunft bzw. Entstehung des sulfathaltigen Siderwassers und ihres ursächlichen Zusammenhanges mit den genannten Bildungen anbelangt, so hat schon D. Beyer darauf hingewiesen, daß der Alaun sich in allen Teilen des Quadersandsteingebiets vorfindet, im Ceroman (Carinatenquader) wie im Luron (Labiatus-Brongniarti-Quader), in allen Höhenlagen und unabhängig von der Himmelsrichtung und etwaigen Industriegebieten. Eben sind auch die Waben-, Gitter- und Eisenschwartegebilde nicht an eine und dieselbe Stufe gebunden. Die gesamte Erscheinung in Ursache und Wirkung ist vielmehr dem ganzen Quadersandsteingebiet eigentümlich.

Was den petrographischen Charakter des Quadersandsteingebirges anbelangt, so ist er durch die ihm eigentümliche äußere Struktur, d. h. seine Absonderung in Quadern und seine Durchlässigkeit für Wasser — infolge eines nur geringen Bindemittels — charakterisiert. Bezüglich seiner chemischen Beschaffenheit läßt sich nach Beyer die überall nachzuweisende Schwefelsäure namentlich auf die Anwesenheit von Pyrit bzw. Natrasulfid im Gestein zurückführen. Indes dürfte dieselbe nur auf gewisse Horizonte beschränkte Vorkommenis an Schwefeleisen nicht allein den Gehalt der Siderwässer an Schwefelsäure erklären. Nach der Literatur und den eigenen Untersuchungen des Verfassers ist der Quadersandstein im allgemeinen vielmehr arm an Schwefelsäure, und wie zweifellos festgestellt werden konnte, scheint sie nicht durch Oxydation etwaiger Eisensulfide im Gestein selbst gebildet — zumal bei gänzlichen Fehlen von Eisen im Gestein —, sondern von außen in dasselbe eingedrungen zu sein. Eine solche Quelle für die Schwefelsäure, die eine bauernde Neubildung und Zufuhr gestattet, sieht Verfasser in der Vegetation und ihren Folgerscheinungen. Prof. E. Wland weiß auf die nach der Literatur bei der Zersetzung der Erweichstoffe des Humus und der Hochmoorsich bildende Schwefelsäure hin, und auf eine eigene Untersuchung eines aus Rohhumuslagern abfließenden Wassers, das nachweislich schwefelsäurehaltig war. Für die Annahme der Herkunft der Schwefelsäure aus den pflanzlichen Erweichstoffen spricht ferner die Gegenwart von Ammonium in den Ausblühungen und in den Siderwässern. —

Wie das schwefelsäurehaltige Siderwasser die Waben- und Gitterstruktur, die Eisenschwarten und sonstigen Verkrustungen auf und innerhalb der Schichtfugen und Kluffbildungen erzeugt, stellt Prof. E. Wland sich folgendermaßen vor: Die in den porösen Sandstein einbringende Lösung wirkt zunächst auf die Gitter- und Wabenstruktur

der Bindemittelsubstanz ein, indem sich die ungesättigten Säuren mit dem Eisen und dem Kalk zu Eisensulfat und Gips verbinden. Die im Gestein zirkulierenden Lösungen enthalten demgemäß zu Anfang nur Gips und Eisensulfat und mehr minder geringe Mengen organischer Stoffe, sie durchsiedern das Gestein, werden durch die Schichtflächen abgelenkt und folgen diesen seitlich, bis sie eine Klüftstufe antreffen. Hier wird zunächst das mit der Luft in Berührung kommende Eisenoxydul oxydiert und als wasserhaltiges Eisenoxyd, als das Brauneisenerz der Eisenschwarten, ausgeschieden, während sich der Gips erst später nach verminderter Luftzufuhr niederschlägt. Die Eisenschwarten haben also ein relativ höheres Alter als die Gipsausscheidungen. Nach Verbrauch des Kalziums sind dann später auch die für die Schwefelsäure schwerer zugänglichen, silikatischen Anteile der Bindemittelsubstanz, Aluminium, Kalium, Natrium und Magnesium, gelöst und mit den Siderwässern in das Innere des Gesteins geführt. Bei diesem Absidern der Lösungen können die vom Gips bereits verfestigten Bahnen nicht mehr, vielmehr nur jene benutzt werden, die ein Absidern der Flüssigkeiten noch am ehesten erlauben. Prof. Wland kommt demgemäß zur folgenden Vorstellung: „Alle jene Ausscheidungen sind das Produkt eines einheitlichen Vorganges, nämlich der Einwirkung der aus der organischen Substanz bei ihrer Zersetzung hervorgegangenen Schwefelsäure auf das Sandgestein. Jedoch haben diese Produkte ihre verschiedene Ausbildungsform und chemische Zusammensetzung nicht als Folge der örtlich differenzierten Bindemittelsubstanz erfahren, sondern diese sind in erster Linie in dem verschiedenen Widerstand, den das stofflich inhomogene Bindemittel den Angriffen der Schwefelsäure entgegensetzt, in Verbindung mit den primären und sekundären Strukturverhältnissen des Gesteins zu suchen.“ Auch der in die Klüften und Spalten eingeschleimte Humus fällt dort einer weiteren Zersetzung langsam anheim, und das in ihnen nur langsam verzierende Niederschlagswasser breitet sich an den Seiten des Kamins, an den anstoßenden Schichtenfugen und auf der Sohle aus und wirkt in Gestalt von sauren Lösungen auf das Gestein ein. Insbesondere am Fuße der Kamine wird die saure Lösung am stärksten einwirken und von unten aus die weitere Lockerung, Zerlegung und Ausnagung bewerkstelligen, so daß der Kamin von unten aus in seiner Breite wächst. Dieser chemischen Wirkung des Wassers gegenüber tritt seine erodierende Wirkung zurück, wenn sie auch nicht ganz auszuschalten ist. Auch die von außen wirkende Tätigkeit des Windes ist nicht primär formgebend, sondern benutzt zu der äußeren Formgebung die durch das Gestein selbst gegebenen oder durch die Lösungen vorgezeichneten

und bedingten Strukturverhältnisse des Gesteins. Wenn auch die hierdurch geschaffenen eigentümlichen Formen einen ähnlichen oder gleichartigen Typus mit aridenen Wüstenbildungen tragen, so darf aus dieser Ähnlichkeit doch nicht auf die gleichartigen Bildungsbedingungen wie in der Wüste geschlossen werden, wo einzig und allein das aride Klima den Aufbereitungsgang der Gesteine beherrscht. Herrmann.

**Ueber die Einwirkung der festen Gesteine auf den Waldboden. Mit Spezialstudien in den Hyperitgegenenden Värmlands.** Von O. Lamm. Mitteilungen aus der forstlichen Versuchsanstalt Schwedens. 18. Heft, 1922, S. 159 u. f. Verfasser unterscheidet zwei Bodentypen, den Waldpodsol (cf. das R-ferrat in Bd. 22, S. 86 dieser Blätter) und Braunerde, ersterer ist das Erzeugnis einer Trodentorf bildenden Pflanzengesellschaft, letztere einer muldbildenden. Übergänge des einen in den andern Typus deuten auf eine vorherige Veränderung der Vegetation hin. Da für die Waldböden die Kalksalze die wichtigsten Verwitterungsprodukte darstellen, insbesondere wegen ihres Einflusses auf die niedrigeren Organismen des Bodens, da schon das Vorkommen eines Bodenelementes mit starker Kalkwirkung in geringer Menge genügt, um Boden und Vegetation sein Gepräge auszudrücken, während anderseits ein Bestandteil sehr geringer Kalkwirkung schon in einem sehr großen Überschuß im Boden vorkommen muß, um der Vegetation sein Gepräge ausdrücken zu können. Die festen Gesteine Schwedens können in vier Gruppen verschiedener Kalkwirkung eingeteilt werden: 1. Gesteine schwächster Kalkwirkung: Quarziter Porphyre, Lepbite; sie tragen, auf größeren Flächen vorkommend, schwach produzierende Kiefernwälder. 2. Gesteine normaler Kalkwirkung: Granit, Gneis; sie sind von mittlerer Güte und tragen oft gute Kiefernwälder und Nadelwaldmischbestände. 3. Gesteine mit ziemlich starker Kalkwirkung: Diorit, Gabbro, Hyperit, Diabas, Basalt; sie tragen oft hochproduzierende, kräuterreiche Fichtenwälder und besonders in Südschweden gute Laubwälder. 4. Gesteine starker Kalkwirkung sind die Sedimentgesteine mit Kalkstein; der Boden ist oft eben, und da gewisse Kalksteine für Wasser ziemlich undurchlässig sind, leidet der Wald zuweilen an schlechter Drainierung. Die Gesteine starker Kalkwirkung können auch in dem für Schweden herrschenden Podsolgebiete Braunerde oder ähnliche Typen hervorrufen.

Über die Einwirkung der Hyperite Värmlands auf den Waldboden. Der Hyperit ist ein gabbroähnliches Gestein; er kommt zumeist zerstreut in einzelnen Bergen im Gneisgebiet vor, der Hyperitboden enthält daher zum Teil Gneismaterial. Diese Böden in den Gneisgegenenden sind zumeist ausgeprägter Waldpodsol mit 10 bis 15 cm grauweißer Bleicherde.

Wo der Boden etwa 10 % Hyperit enthält, macht sich seine Einwirkung dadurch bemerkbar, daß die Weicherdenschicht nur dünn und mit Mull gemischt ist. Der Boden ist Trodentorf, der unten in Mull übergeht. Die Bodenvegetation der sehr gutwüchsigen Fichtenwälder besteht aus Kräutern, Zwergsträuchern und Moosen: Sauerklee, Zweiblatt und Heidelbeere sind Charakterpflanzen. Bei stärkerem Gehalte an Hyperit und an nicht zu steilen Abhängen der Hyperitberge ist der Boden typische Braunerde mit etwa 4 bis 5 cm gutem Mull. Der Boden der gutwüchsigen Fichtenbestände ist noch kräuterreicher; Leberblümchen und das Astmoos (*Hylacomium triquetrum*) sind häufig. Die stärkste Wirkung des Hyperits macht sich auf den steilen Abhängen der Hyperitberge bemerkbar, der Boden ist Braunerde mit 20 bis 30 cm Mull, der einer guten Gartenerde ähnlich ist. Der Wald ist nicht geschlossen, vielmehr ein offener Laubholzwald mit Gebüschern verschiedener Holzarten; ausgedehnte Flächen werden als Weideland genutzt. Auf den Hyperitplateaus mit zumeist nur flachem, oft nur 50 bis 60 cm tiefem Verwitterungsboden sind die Weiden oft schlecht, sehr oft tritt der nackte Fels zutage. Hier ist der Fichtenwald wegen seines Vermögens, einen guten und wasserhaltigen Humus zu bilden, besser am Platze. Der mild. Fichtenwaldhumus der Braunerde dieser Gegenden vermag eben wegen seines Gehaltes an quellbaren Humusstoffen das Wasser zurückzuhalten, während der Podsolhumus hauptsächlich aus nur halbwasserfesten Pflanzenresten besteht, welche das Wasser nicht zurückhalten können. Werden die Fichtenbestände auf flachgründigem Hyperitboden kahl abgetrieben, siedeln sich zunächst nitrathaltige Pflanzen, wie die Weidenröschen und Himbeeren, an. Bald finden sich Birken- und Erlengebüsche ein, die durch kräftiges Abweiden jedoch zurückgehalten werden. Ist die Kräutervegetation verzehrt, verweisen die Humusbestandteile des Bodens schnell unter Mitwirkung zahlreicher Mikroorganismen. Der Boden wird erschöpft und trocknet aus und Zwergsträucher siedeln sich an, und der Boden verwandelt sich in ein schlechtes Weideland. Zu Weideland passen Hyperitböden danach gar nicht, sie geben wenig Holz und schlechte Weiden. Ein reicher Mineralboden ist eben nur ein Faktor unter vielen andern, die den Wald beeinflussen, daher wird die große Produktivität der Hyperitböden nur unter dem Einflusse guter Wald- und Bodenpflege hervorgerufen.

Über die Degeneration der Braunerde auf mineralisch schwachem Boden. Abgesehen von den mineralisch kräftigen Hyperitböden, kommt im südlichen Schweden auch Braunerde auf schwächerem Mineralboden vor. Hier geht der Boden in Buchenwäldern nicht selten in Trodentorf über, und die Podsolierung beginnt. Ebenso steht es in Fichtenbeständen

auf ehemaligem Laubholzboden. Während die Braunerde in Podsol übergeht, sinkt das Produktionsvermögen der Braunerdebestände. Im südlichen Småland hat der Laub-, insbesondere der Eichenwald einst viel weitere Verbreitung gehabt, sie sind allmählich dem Nadelholze gewichen. Hier bestehen die Wälder zum Teil auf etwa 90 % Splitt, der Boden ist stark podsoliert und ist von Kiefernwäldern mit Heide und andern Zwergsträucher-Unterholz bestanden; die Braunerde-Flecken tragen Eichenlauwälder, hervorgegangen aus altem Eichenwalde. Werden sie mit Fichten bepflanzt, gedeihen diese zuerst ganz gut, allmählich aber degeneriert der Boden und geht in seiner Güte unter den Kiefernbooden zurück. Auf den Braunerdeöasen im südlichen Schweden muß der Boden daher besonders vor Degeneration geschützt werden, während das Problem der Bodenverbesserung in der nord-schwedischen Nadelwaldregion eine reine Humusfrage ist.

Herrmann

### Meteorologie.

Dr. J. Schubert, Leitfaden für die Vorlesung über Meteorologie. In festem Umschlage geheftet. 15 Seiten. Eberswalde 1922. Selbstverlag.

Das Heft enthält in knapper Form Hauptzüge aus der Lehre von den Witterungserscheinungen. Die einzelnen Abschnitte behandeln Luftdruck und Wind, Wärme, Luftfeuchtigkeit, Niederschlag, Abfluß, Verbundung und Wasserhaushalt. Zu Eigenschaften des Waldklimas werden besonders hervorgehoben. Mehrfach sind die Ergebnisse eigener Untersuchungen des Verfassers mitgeteilt.

Die Schrift soll die Vorlesung nicht ersetzen, sondern nur als Leitfaden dienen und über den Umfang und die Anordnung des Wissensstoffes Aufschluß geben, was besonders für Studierende des Forstfaches, die sich Lehren aus vielen Wissenszweigen anzueignen haben, wichtig ist. Wie der kurze Text in der Vorlesung ergänzt wird, möge an einem Beispiel gezeigt werden. Wenn es Seite 4 heißt, daß im Jahresdurchschnitt in Mittel- und Nordeuropa der Luftdruckgradient nach Nordnordwest gerichtet ist und außerdem im Frühjahr ein Gefälle nach Süden herrscht, so wird in der Vorlesung außer der Nivorenlkarte des Jahres eine Wandkarte gezeigt, auf welcher für das Frühjahr (und ebenso für die anderen Jahreszeiten) die Abweichungen des Luftdrucks vom Jahresdurchschnitt aufgetragen sind. Aus den Linien gleicher Abweichung ersieht man, daß der Frühjahrsluftdruck im Norden höher, im Süden niedriger ist als das Jahresmittel, daß also ein relatives Gefälle von Norden nach Süden besteht. Im Zusammenhange damit wird das Auftreten der besonderen Frühjahrswinde aus Nordost (S. 5) erläutert, wobei die Methoden und Ergebnisse benutzt werden, die in der Abhandlung



„Richtung und Stärke der Winde in Deutschland“, „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ 1918 S. 97 mitgeteilt sind. So wird versucht, durch eine reiche Sammlung von Anschauungsmitteln die Auffassung zu erleichtern und beleben und die Hörer zum Studium der neueren Originalarbeiten anzuleiten. Schubert.

### Rechtskunde.

Breme: Das Waldbrecht der Ablösungsgeetze, insbesondere Schutzforst, Waldgut und Waldstiftung (StillesRechtsbibliothek Nr. 11). Berlin 1922. Verlag von Georg Stilke.

Unter Waldbrecht versteht Verfasser das durch die Fideikommiß-Auflösungsgegesetzgebung geschaffene Recht an dem Walde des früher gebundenen Privatbesitzes. „Diese volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes, das öffentliche Interesse an seiner Erhaltung, an seiner nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung sind es, die das zu erörternde Waldbrecht nötig gemacht haben und seinen Inhalt kennzeichnen.“ Das neue Waldbrecht stellt sich als ein Zwangsrecht dar, als einen Schutz des Waldes gegen seinen Eigentümer, der gezwungen werden soll, „nachhaltig“ und „forstmäßig“ zu wirtschaften. Die beste Erklärung dieser beiden Worte glaubt Verfasser durch den Satz zu geben: „Du darfst nicht ernten, was noch nicht erntereif ist, und mußt säen, was Du nicht ernten kannst.“ „Wenn die bisherige Verfügungsbeschränkung des Fideikommißbesitzers über den zu seinem Fideikommiß gehörigen Wald lediglich im Interesse einer Familie durch den Willen des Stifters vorgeschrieben war, ist das neue Waldbrecht durch die Staatsgewalt diktiert, geschaffen im öffentlichen Interesse zum Wohle der Allgemeinheit und ohne jede Familienessell.“ „Die nachhaltige, forstmäßige Bewirtschaftung, die beim Fideikommiß glücklicher Erfolg war, ist bei den Waldbrechten einziger Zweck und Inhalt!“

Das Waldbrecht ist kein einheitliches Recht, sondern entsprechend der fortschreitenden Gesetzgebung auf dem Gebiete der Auflösung der Fideikommiße etappenweise fortgeschritten von der bloßen staatlichen Waldaufsicht während des Verfahrens, über den nur Waldgrundstücke umfassenden Schutzforst zum Waldgut, das durch die Ausstattung des Gutes mit allem wirtschaftsnötigen Beiwerk, wie Ader, Gebäude, Inventar usw., und durch seinen Schutz gegen zu starke Beeinträchtigung durch Erbsverbindungen erst dem Besitzer die Möglichkeit zu nachhaltiger Wirtschaft gibt, und das überdies mit einer Unerbengutseigenschaft versehen ist. Dazu kommen noch die Wald- und Waldgutsstiftung.

Die Waldaufsicht während des Verfahrens (§ 10 der Familiengüter-Ordnung vom 10. März 1910 (F. G. Vo.)) „Gehört zu dem Familiengute Wald, der sich nach seiner Beschaffenheit und nach seinem Umfange zu einer

nachhaltigen, forstmäßigen Bewirtschaftung eignet, so ist der Inhaber verpflichtet, den Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, zu bewirtschaften und für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.“ Befreit von der Waldaufsicht sind ausschließlich die Hausvermögen der vormalig regierenden Häuser. Die Aufsicht wird durch das Auflösungsamt ausgeübt, wozu es sich in der Regel der staatlichen Forstaufsichtsbehörde bedienen wird, da dieser später nach Bildung einer Schutzforst oder eines Waldgutes die Aufsicht sowie so zufällt. Inbes kann die Aufsichtsbehörde sich auch einer anderen Stelle bedienen. Die Aufsicht hört auf mit der Einführung einer Schutzforst usw. oder der rechtskräftigen Bestätigung des auflösenden Familienschlusses.

Der Schutzforst (F. G. Vo. § 10a, Abelsgesetz §§ 7 und 25 Abs. 1, „Waldverfügung“ vom 31. Dezember 1920). Der Name „Schutzforst“ bedeutet im Gegensatz zu den „Schutzwaldungen“, die andere Grundstücke schützen sollen, einen Forst, der zur Sicherung des öffentlichen Interesses letzten Endes gegen die Eigentümer geschützt werden soll. „Schutzforst ist demnach ein aus Waldgrundstücken bestehender Besitz, dessen je weiliger Eigentümer durch Bestimmungen des objektiven Sonderrechtes in seiner tatsächlichen und rechtlichen Verfügungsfreiheit beschränkt ist.“ „Als Wald aber im Sinne des § 7 des Abelsgesetzes ist ein Waldbesitz anzusehen, dessen nachhaltige Bewirtschaftung nach Beschaffenheit und Umfang gemäß den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft in einem einheitlichen forstlichen Betriebe möglich ist (Schutzforst).“ Mindestgröße in der Regel 100 ha; es können aus einem Besitz auch mehrere Schutzforsten gebildet werden. „Außer den Grundstücken, die mit Holz bestanden sind (Waldgrundstücke), können auch solche Flächen zum Schutzforste geschlagen werden, deren Zerlegung aus forstwirtschaftlichen Gründen, insbesondere zu einer günstigeren forstlichen Umgrenzung des bereits vorhandenen Waldbesitzes, zweckmäßig erscheint.“ Hierunter sind aber nicht zu verstehen bebaut oder gewerbliche Grundstücke (Forsterwohnung, Pacht- und Dienstland der Beamten und Arbeiter), sondern nur Waldblößen, Wege, einspringende Randgrundstücke, insbesondere solche, die aufgeforschet werden sollen. Der gesetzliche Zwang wird also nur auf den Wald beschränkt. Der Schutzforstvermerk wird im Grundbuch eingetragen, die Aufsicht der staatlichen Forstaufsichtsbehörde (Regierungspräsident) übertragen. Diese hat für Aufstellung eines Betriebsplanes oder eines Betriebsgutachtens zu sorgen und darüber zu wachen, daß der Schutzforst nach dem genehmigten Wirtschaftsplane bewirtschaftet wird; auch kann sie die Vorlage der jährlichen Wirtschaftspläne (Hauungs- und Kulturpläne) verlangen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn



der Wald von einer „genügend befähigten Person“ oder der Landwirtschaftskammer usw. verwaltet wird. Die Kosten der staatlichen Aufsicht trägt die Staatskasse.

Das Waldgut (§§ 12, 13 der Zwangsaufhebungs-Verordnung, Gesetz vom 7. Januar 1922 und Allg. Verf. vom 20. September 1921). „Wirtschaftlich zusammengehörige, nach Beschaffenheit und Umfang zu nachhaltiger, forstmäßiger Bewirtschaftung geeignete Waldungen sind samt den zugehörigen, zur zweckmäßigen Erhaltung der Gesamtwirtschaft dienenden Äckern, Wiesen, Wasserflächen und sonstigen Grundstücken als Waldgut im Sinne dieser Vorschriften zu erklären, wenn festgestellt wird, daß die Erhaltung des Besitztums als wirtschaftliche Einheit im öffentlichen Interesse liegt. Das Waldgut kann auch Grundstücke umfassen, die, insbesondere an Forstbeamte, Arbeiter und Fuhrwerkhalter oder andere Personen, deren Tätigkeit mit dem Waldgut im Zusammenhange steht, verpachtet sind, oder für welche die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 zutreffen.“ Auch bei dem Waldgute soll die Mindestgröße 100 ha betragen. Zu einem Waldgute können also gehören: A. Grundstücke: Waldgrundstücke, landwirtschaftliche Grundstücke, bebaute und sonstige Grundstücke; B. Inventar: Wirtschafts- und Hausinventar; C. Guts- und Geldforderungen. Wie groß der zu dem Walde hinzuzuschlagende Landbesitz sein darf, ist nicht gesagt, es dürfen aber nicht zu 100 ha Wald 3000 ha Äcker und Wiesen hinzugeschlagen werden, sondern nur so viel, daß „die Gesamtwirtschaft im Interesse der Waldwirtschaft auf eigene Füße gestellt wird“. — „Die Bildung eines Waldgutes erfolgt nach Auflösung des Familiengutes und vor Erteilung des Fideikommissauflösungszeichens von Amts wegen oder auf Antrag des Besitzers nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Regierung (Forstbehörde) und des Landeskulturamts durch Beschluß der Auflösungsbehörde.“ Die Bewirtschaftungsaufsicht führt gemäß § 12 Abs. 7 die Lösungsbehörde, sie ist aber durch Allgem. Verfügung des Justizministers vom 20. September 1921 der staatlichen Forstaufsichtsbehörde (Regierungspräsident) übertragen in dem Umfange der Schussforstaufsicht, beschränkt sich also lediglich auf den Wald, nicht auch auf das sonstige Zubehör zum Waldgute. — § 13 der Zwangsaufhebungs-Verordnung ordnet des weiteren an, daß das Waldgut, wenn der Eigentümer von mehreren Personen beerbt wird, als Teil der Erbschaft kraft Gesetzes einem der Erben als Guterben (Anerben) zufällt. Dieses Gutsfolgerecht bei Waldgütern ist also ein nach Art der hannoverschen und westfälischen Bauerngüter-Anerbentrechte gebildetes Anerbentrecht, das Waldgut also ein Waldanerbengut. Es scheidet also aus dem Nachlaß zugunsten des Guterben aus und wird durch den Anrechnungswert ersetzt. Als dieser ist der zwanzigfache Durchschnittsreinertrag, wie

er erzielt werden könnte. Hiervon gebührt dem Guterben die Hälfte im voraus. — Auch die Waldgutseigenschaft wird im Grundbuche eingetragen.

Dem Waldgute können wie dem Schussforste, auch zum ungebundenen Vermögen gehörige Waldgrundstücke, die bisher mit dem gebundenen Waldbesitz einheitlich bewirtschaftet waren oder werden konnten, gleichgültig wie groß der Allodialanteil ist, einverleibt werden, auch ist die Umwandlung der einen Art der Waldsicherung in die andere zulässig.

Waldstiftungen. Durch rechtskräftig bestätigten Familienschluß bzw. auf Antrag des Besitzers, in dessen Hand der Familienfideikommiss freies Vermögen geworden ist, kann die Lösungsbehörde Wälder, deren geschlossene Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, in eine Stiftung umwandeln (Waldstiftungen). Es können der Stiftung aber auch andere Gegenstände einverleibt werden, die sich zur Bildung eines Waldgutes eignen (Waldgutsstiftung). In den Waldgutsstiftungen ist die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten notwendig, zu dem — in der Praxis wohl nur selten vorkommenden — Schussforst-Stiftungen nur, wenn sie auf Grund eines Familienschlusses erfolgt, zu dem die Genehmigung des Ministers vorgeschrieben ist. In dem „wird durch die wirtschaftlich wohl ausnahmslos unumgängliche Ausstattung der Stiftung mit mehr als den reinen Waldgrundstücken ... jede Waldstiftung das Merkmal der Waldgutsstiftung“ annehmen. Gemäß der Allgem. Verfügung des Justizministers vom 30. Dezember 1920 soll „die Umwandlung von Wäldern in eine Stiftung erst geschehen, wenn die in § 7 Abs. 2 und 3 des Adelsgesetzes vorgesehenen Eintragungen im Grundbuche (Schussforstvermerk) oder die von den zuständigen Ministern angeordneten Maßnahmen getroffen oder sichergestellt sind“, es kann jedoch eine Waldgutsstiftung auch beantragt werden ohne und zur Vermeidung des Waldgutrechts. Es wird jedoch „das öffentliche Interesse am Walde am besten gesichert, insbesondere z. B. auch für den Fall, daß die Stiftung erlischt oder das Stiftungsgut veräußert wird“, durch eine Kombination aus Waldgutrecht und Stiftungsgründung. Die Einbeziehung von Allodialbesitz in eine Waldstiftung ist nur dadurch möglich, daß dieser Besitz vorab dem gebundenen Besitz einverleibt wird oder an die Stiftung aufgelassen wird. — Die Aufsicht über die Waldstiftungen wird durch die Aufsichtsbehörde ausgeübt; soweit eines der Waldrechte mit ihnen verbunden sind, wie bei diesen, andernfalls jedoch ohne gesetzliche Vorschrift über Inhalt und Umfang. —

Angeichts der großen Bedeutung der neuer gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Aufsicht sei der Kommentar auf das angelegentlichste empfohlen. Herrmann

## Verschiedenes.

Aus dem Gebiete der Naturdenkmalpflege liegen eine Reihe von Arbeiten vor, auf die ich nachstehend aufmerksam machen möchte.

1. Band IX Heft 2 der „Beiträge“, enthaltend den Bericht über die erste Konferenz für Naturdenkmalpflege in Preußen in Berlin am 2. und 3. Dezember 1921 mit der Arbeit von v. Lingelsheim: Eine bemerkenswerte Notlage des Süßwassers und ihre Erhaltung. Berlin 1922. Verlag von Gebrüder Borntraeger.
2. Band III Nr. 4 der „Naturdenkmäler“, der ganzen Folge 24. Heft, enthaltend eine Arbeit von Professor Dr. A. Mertens: Vom Biber an der Elbe. Mit einem Titelbild. Berlin 1922. Verlag von Gebrüder Borntraeger.
3. Heimatkunde und Heimatschutz in der Schule von H. Conwentz. Erste Abteilung. Berlin 1922. Verlag von Gebrüder Borntraeger.

Das erste Buch, das letzte der bisher erschienenen „gelben Hefte“, bringt auf der ersten Seite die Trauerbotschaft von dem Hinscheiden des Herausgebers der „Beiträge zur Naturdenkmalpflege“, des verdienstvollen ersten Direktors der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, Geheimrats Prof. Dr. H. Conwentz. Zwar hat es schon vor ihm nicht an Stimmen gefehlt, die für Natur- und Heimatschutz eingetreten sind, es soll insbesondere auch nicht das Verdienst E. Rudorffs geschmälert werden, der durch seinen 1892 gehaltenen Vortrag „Der Schutz der landschaftlichen Natur und der geschichtlichen Denkmäler Deutschlands“ auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen hatte, der durch Industrie, moderne Land- und Forstwirtschaft und Unverstand immer mehr dahin drohenden Vernichtung, der ursprünglichen landschaftlichen Naturinhalt zu tun, „aber der Ruhm, das Notwendige, Gewollte zuerst und am erfolgreichsten in die Tat umgesetzt, eine brauchbare Grundlage für tatsächliche Naturschutzarbeit geschaffen zu haben, gebührt Conwentz vor allen anderen“, wie sein langjähriger Mitarbeiter Dr. Klose in dem Conwentz-Heft der Zeitschrift „Naturschutz“ mit Recht schreibt. Seinem zielbewußten und tatkräftigen Eingreifen allein, seinem durch nichts zu beeinträchtigenden Idealismus und seiner Begeisterung für die selbst gestellte Aufgabe, insbesondere die Naturdenkmalpflege im engeren Sinne, haben wir es in erster Linie zu verdanken, daß seine Bestrebungen Allgemeingut des ganzen deutschen Volkes, ja weit über unser Vaterland hinaus, der ganzen zivilisierten Welt überhaupt geworden und die staatliche Anerkennung und Unterstützung gefunden hat. Wie die Naturdenkmalpflege und der Naturschutz im weiteren Sinne nicht an die politischen Grenzen der Staaten gebunden, sondern international sind, so ist auch Conwentz

Name bekannt und wird mit Achtung genannt, wo immer Naturschutz praktisch gehandhabt wird, er war eine internationale Persönlichkeit, ohne daß er dadurch aufgehört hätte, ein warmherziger deutscher Patriot zu sein. Sein stets maßvolles Eintreten für die gesteckten Ziele zerstreuten allmählich jedes Mißtrauen und gewannen ihm von Jahr zu Jahr immer mehr Freunde und verständnisvolle Mitarbeiter, auch unter den Forstbeamten. So wird ihm ein ehrendes Andenken auch unter uns Grünröden, den berufsmäßigen Schützern und Bewahrern des deutschen Waldes, stets bewahrt bleiben. Möchte dem begeisterten, tatkräftigen Vorkämpfer für die Erhaltung der Naturdenkmäler und Natur- und Heimatschutz im weiteren Sinne ein Nachfolger erstehen, der sein Werk mit der gleichen Energie und Laikraft fortzuführen vermag! Und wenn seine Asche erst, wie beabsichtigt ist, im Plagerfenn, dem auf seine Anregung hin geschaffenen märkischen Naturschutzgebiet, inmitten der schönen staatlichen Choriner Forsten, beigelegt sein wird, dann wollen wir Forstleute sein Grab schützen und in Ehren halten, als die Ruhestätte eines Mannes, den wir zu unsern besten Freunden zählen durften, und tief in die Rinde der alten Eiche, die sein Grab beschatten soll, die Worte eingraben: „Der ist in tiefster Seele treu, der die Heimat so liebt wie Du!“ —

Als Thema für die erste Konferenz stand zur Besprechung „Wasserwirtschaft und Naturschutz“. Hierzu referierte zunächst Regierungsrat Dr. Friede, Berlin, über die „Geschichte und Bedeutung der Talsperren und Flußbauten, mit besonderer Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Wirkung“. Redner zeigte an einer Reihe von Beispielen, wie sich das Ziel der Entwicklung derartiger technischer Anlagen, „eine möglichst vorteilhafte Verständigung zwischen den auf Schaffung wirtschaftlicher Werte und den auf Pflege der landschaftlichen Schönheit gerichteten Bestrebungen“, wohl erreichen läßt, und schließt mit dem Satz: „Der Schutz und die Pflege der Natur stellt daher einen außerordentlich wichtigen Teil der künftigen Wasserwirtschaft dar.“

Sodann berichtete Herr Dr. Lindner über: „Die Gestaltung und Wirkung der baulichen Anlagen wasserwirtschaftlicher Natur“, und Herr Paechelmann über „Talsperren als Naturschutzgebiete“. Ersterer weist auf eine vom Deutschen Bunde Heimatschutz, vom Deutschen Werkbunde und von der Deutschen Gewerkschaft für Bauingenieurwesen gemeinsam verfaßte Denkschrift hin, welche „die Wirtschaftlichkeit und Schönheit des Bauwerks an sich mit dem Landschaftsbilde möglichst in Einklang zu bringen“ durch Beispiele gut durchgearbeiteter Ingenieurbauwerke aller Zeiten plannäßig herauszuarbeiten und in einem umfassenden Werke niederzulegen sich als Ziel gesetzt hat. Herr

Oberstudiendirektor Baechelmann schildert, wie es die Stadt Barmen vorbildlich verstanden hat, mit ihrer Talsperre — der sogenannten Kersgesperre — eine Vogelschutzstätte zu verbinden. Sodann teilt Herr Professor Dr. Schweinfurth einiges über die Wasserbauten Ägyptens mit. Die Herren Prof. Moewes, Gerichtsrat Wolf und Dr. Klose sprachen über das Gesetz vom 8. Juli 1920 zur Änderung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, die Herren Emler, Preshburg und Prochazka, Prag über den Heimatschutz in der Tschechoslowakei. — Schließlich enthält der Band noch die Arbeit Dr. v. Lingelsheims über die Rotalge *Hildenbrandia rivularis*, von welcher der jüngst in Schlesien im Zobtengebirge gefundene Standort auf Antrag Dr. v. Lingelsheims von der Staatsforstverwaltung geschützt ist.

Aus der Biber-Monographie von Prof. Dr. A. Mertens ersehen wir, daß sich der heutige Bestand an Bibern an der Elbe auf mindestens 200 Stück beziffert. Da der Biber durch die Ministerial-Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921 in Preußen wenigstens das ganze Jahr über geschützt ist, so ist trotz der Wilddieberei, der in den beiden letzten Jahren auch eine Anzahl dieser interessanten Tiere zum Opfer gefallen ist, zu hoffen, daß dieser Bestand erhalten bleibt. Gleichwohl wird es hierzu einer beständigen Aufmerksamkeit der Aufsichtsbeamten bedürfen. Eine unbeabsichtigte Gefährdung droht dem Biber durch das Legen von Ottereisen, die an den Otteraussteigen ausgelegt werden. Wie Verfasser verschiedentlich feststellen konnte, benutzt der Biber gelegentlich auch diese Aussteige und gerät dann in die Falle. Das Legen von Ottereisen in Biberrevieren sollte daher allgemein verboten werden. Ferner werden die Biber leicht in den Fischernetzen gefangen und dann von den Fischern erschlagen; hiergegen gibt es nur den einzigen Schutz, die Fischerei in den Gewässern, welche die Biber beherbergen, ganz zu untersagen, oder, wie es in den Altvässern im Bereiche der Oberförstereien Grünwald und Lösseritz und der Kloster-Berge-Stiftung geschehen ist, unter einschränkenden Bedingungen an die Revierverwalter zu verpachten. Ein neuer Feind dürfte dem Biber durch die 1906 vom Fürsten von Collredo-Mansfeld in Böhmen ausgefesteten amerikanischen Wisamratten entstehen, die sich seitdem stark vermehrt haben und in Sachsen bereits in größerer Zahl eingefunden haben, zumal sie in manchen Zeitschriften als „Zwergbiber“ bezeichnet worden sind und daher leicht mit dem Biber verwechselt werden können. Der gefährlichste Feind der Biber aber ist plötzlich eintretendes Hochwasser, besonders wenn es mit Eisgang verbunden ist. Hierdurch werden die Biber besonders aus ihren unterirdischen Burgen

vertrieben und sind gezwungen, sich auf das trodene Ufer zu retten, wo ihnen leicht nachgestellt werden kann, oder sie werden von der starken Strömung fortgerissen oder von den Eschollen verlegt oder zerquetscht. Um diesen Gefahren vorzubeugen, hat die staatliche Elbfloraubverwaltung Bibereschutzhögel errichten lassen, auf denen die Biber eine Zufluchtsstätte finden. Eben solche Schutzhögel sind unterhalb der Saale auch vom Ellenauer Deichverband und von der Elbumflut-Verwaltung angelegt und auch von den Bibern angenommen worden. Ein weiteres Mittel zur Erhaltung dieses wichtigen Naturdenkmals ist ferner die von Forstmeister von Nordenskiöld empfohlene Schaffung kleiner Weidenbüschel zur Ernährung der Biber. Es ist zu erwarten, daß der Biber in seinem jetzigen Verbreitungsgebiete an der Elbe auch weiterhin erhalten bleibt! —

Das zuletzt genannte von den drei angeführten Büchern: „Heimatkunde und Heimatschutz in der Schule“ ist das letzte Werk aus der Feder des bis zu seinem Tode unermüdblichen Bekämpfers für den Naturschutz und die Naturdenkmalpflege. Noch auf seinem Totenbette hat er die Korrekturbogen gelesen, um dann die Druckblätter der letzten Seiten seinen vertrauten Helfern zu überlassen. „Der Gedanke, dem der Hingeshedene sein Leben geweiht hatte, Bedung und Pflege des Heimatgefühls, kommt hier mit besonders Wärme und Werbekraft zum Ausdruck. Wie in der Schule durch Wiederbelebung des Vergessenen, durch verständnisvolle Erhaltung des Vorhandenen der Sinn für heimische Art geweckt werden kann, wird gewinnend und anregend gezeigt. Wenn das Buch, wie ich hoffe, in allen deutschen Schulen mit Dankbarkeit aufgenommen wird, wird es an seinem Teile dazu beitragen, die Liebe zum Vaterlande zu stärken und damit unserm Volke die Einigkeit zu schenken, deren es mehr denn je bedarf.“ In diesen warmen Worten, die Ministerialdirektor Dr. Richard Jahnte dem Buche „zum Geleite“ vorangestellt hat, liegt die beste Empfehlung des Buches, die ihm widerkommen konnte. Ich möchte daher nur noch den Wunsch hinzufügen, daß „Heimatkunde und Heimatschutz in der Schule“ auch in den forstlichen Lehrstätten Eingang finden möchte! Dem Verfasser aber wollen wir mit Dr. Jahnte „über das Ziel seines Lebens hinaus für das danken, was er uns gewesen ist“.

Herrmann

7

## Deutsche Jäger,

öffnen Herzen und Abfen den Kriegesgeschädigten der gelben Farbe. Sammelt für den Unterhaltungsstand des Vereins „Waldheil“, Neubamm, Bez. Sfa.

# Forstliche Rundschau.

Monats-Veilage zur Deutschen Forst-Zeitung. Begründet durch Oberförster Dr. Freitag. Unter Mitwirkung von Geh. Regierungs- und Forstrat Herrmann-Breslau, Professor Dr. Basse in Charandt und Geheimrat Professor Dr. E. Klein-Eberswalde

herausgegeben vom Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.  
Der Nachdruck des Inhaltes dieses Blattes ist verboten.

Nr. 8.

Neudamm, März 1923.

24. Band.

Inhalt: Waldbau: Die waldbauliche Bedeutung der Samenprovenienz bei der Eiche. 25. — Forstpolitik: Die volkswirtschaftliche Produktivität der Staatsforstwirtschaft. 27. — Weber, Holzverkehr auf den deutschen Eisenbahnen. 29. — Forstschutz: Werkblatt für Forst-, Jagd- und Fischereischutz. 30. — Wille, Die Rauchschadenfrage der Aluminiumfabriken. 31. — Verschiedenes: Fährten und Spuren. 32.

## Waldbau.

**Die waldbauliche Bedeutung der Samenprovenienz bei der Eiche.** Von Forstreferendar Dr. Matthäi. „Forstwissenschaftliches Centralblatt“ 1922, S. 405 und 463.

Die bisherigen Untersuchungen haben für Riefer, Fichte und Lärche das Vorhandensein von Standortstrassen und die Vererbung ihrer Eigentümlichkeiten, weniger morphologischer als vielmehr biologischer Art, nachgewiesen.

Für die Eiche könnte man schon aus Analogiegründen Standortsvarietäten annehmen, es fehlt aber auch nicht an Argumenten, die für eine tatsächliche Ausbildung von Klimarassen in dem weiten Verbreitungsgebiet der Eiche sprechen. Das Klima vermag in erster Linie im Laufe einer Zeitspanne vermittelst Auslese die Entstehung von Biotypen, d. h. von Individuen mit gleichartigen oder doch wenigstens ähnlichen Lebenserscheinungen, zu veranlassen. Die Wirkungen des Klimas gelangen am deutlichsten in den Entwicklungszeiten der Pflanzen, insbesondere der langlebigen Holzarten, also im Beginn, Abschluß und Dauer der Vegetation, zum Ausdruck, insoweit gibt die Phänologie Anhalt für die Biotypen.

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Eiche ist sehr groß, im großen und ganzen decken sich Verbreitung und Optimum von Stiel- und Traubeneiche, doch reicht die Stieleiche weiter nach Osten bis in den Ural hinein, während die Traubeneiche in vertikaler Beziehung höher hinauf geht. Unsere beiden Eichen sind im größten Teil von Europa, Kleinasien und dem Kaukasus heimisch, mit Ausnahme der kühlen Buchen- und Fichtenregion, sowie des wärmeren Lauretums. Das Optimum liegt in der Kastanienzone und im wärmeren Buchengebiet.

Matthäi hat nun an der Hand reichen phänologischen Materials aus Deutschland, Ungarn und Finnland Untersuchungen über den Beginn und den Abschluß der Vegetation angestellt.

Hierbei hat sich für den Vegetationsbeginn eine äußerst interessante Gesetzmäßigkeit ergeben, welche auf das Vorhandensein mehrerer phänologischer Zonen im Gesamtgebiet der Eiche hinweisen.

Wenn man das verschiedene Ergrünen von Stiel- und Traubeneiche (Zurückbleiben der Traubeneiche gegen die Stieleiche um etwa 14 Tage) unberücksichtigt läßt, da es nur für die reinen Stammformen in ihrer eigentümlichen Heimat zutreffen dürfte, so lassen sich sechs verschiedene Zonen unterscheiden:

- I. eine sehr frühe Zone mit insularem Klima,
- II. eine frühe Zone mit warmem Klima,
- III. eine noch frühe Zone mit gemäßigtem warmem Klima,
- IV. eine späte Zone mit kühlerem Klima,
- V. eine ziemlich späte Zone mit kaltem Klima,
- VI. eine sehr späte Zone mit sehr kaltem Klima.

Zur I. Zone, Ergrünen vor dem 24. April, gehören Gebiete von Italien und Portugal.

Die II. Zone, Ergrünen zwischen 24. April und 2. Mai, umfaßt: Belgien, Schweiz (südliche Lagen bis 500 m), Mähren und Österreich bis 200 m, Siebenbürgen, Tirol (niederste Lagen), Ungarn bis 500 m, das Küstengebiet von England und Schottland, Küstengebiet von Frankreich und südwestlich Frankreich, sowie die tiefsten Lagen (etwa bis 200 m) von Baden, Rheinhesen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

Zur III. Zone, Ergrünen zwischen 3. und 5. Mai, gehören aus der Schweiz Höhen bis zu 700 m, Böhmen bis 200 m, England, Frankreich, Österreich bis 400 m, Tirol bis 550 m, Ungarn bis 600 m, Teile von Belgien und Holland, Baden bis 500 m, Württemberg, Rheinhesen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau bis 350 m, Westfalen und Oberhesen bis 200 m.

Die IV. Zone, mittlerer Vegetationsbeginn 6. bis 10. Mai, umfaßt: Schweiz bis 800 m, Böhmen und Galizien bis 300 m, Holland, Kroatien, Mähren bis 500 m, Österreich über 400 m, Steiermark, Tirol und Ungarn über 600 m, Polen, Südwestrußland, Württemberg, Rheinprovinz und Hessen-Nassau bis 550 m, Oberhesen, Thüringen, Provinz Sachsen, Bayern, Sachsen bis 350 m, Braunschweig, Hannover, Brandenburg und Schlesien bis 200 m.

Zur V. Zone, Vegetationsbeginn 11. bis 18. Mai, sind zu rechnen: Schweiz und Kärnten bis 800 m, Böhmen und Galizien bis 400 m, Rußland vom 50. bis 55.° n. Br., die höheren Lagen

in Baden, Württemberg, Westfalen, Schlesien, Sachsen, sowie das noch übrige Nordostdeutschland.

In der VI. Zone ergrünt die Eiche nach dem 19. Mai. Die hierher gehörigen Gebiete sind: die Schweiz über 800 m, Dänemark, Finnland im 60. bis 63.°, Rußland und Schweden zwischen 56. und 59.° und Galizien über 400 m.

Die Zonen verlaufen nicht parallel den Breitengraden, die Verspätung des Ergrünnens nimmt vielmehr nicht nur nach N, sondern auch nach O zu.

Interessant ist ein Vergleich der Zonen im horizontalen und vertikalen Sinne.

Der horizontalen Ausdehnung bis 48.° n. Br. ist eine vertikale bis 350 m gleichzusetzen (I. und II. Zone); vom 48.° bis 51.° eine vertikale von 350 bis 500 m = III. Zone; vom 51.° bis 54.° eine vertikale von 500 bis 650 m = IV. Zone; vom 54.° bis 57.° eine vertikale von 650 bis 800 m = V. Zone; vom 57.° bis 60.° eine vertikale von über 800 m = VI. Zone.

Die höchste Verbreitung in der Vertikalzone VI hängt neben der Exposition ganz wesentlich von der geographischen Lage der Gebirge ab, je weiter nördlich, desto weniger hoch steigt die Eiche.

Auffallend ist die biologische Tatsache, daß die Stieleiche zwar weit nach Osten und Norden vordringt, aber im Gebirge nicht in die entsprechende Vertikalzone hinauf reicht, während die Traubeneiche nicht eine ihrer Elevationsstufe entsprechende Horizontalverbreitung einnimmt. Asherson glaubt die Ursache für diese Erscheinung in dem verschiedenen Übergang vom Sommer zum Winter suchen zu müssen: im Gebirge kurz und jäh, im Norden allmählicher.

Eine Untersuchung über die Vegetationsdauer (Zeit zwischen Ergrünen und Laubverfärbung) hat eine gute Übereinstimmung mit der Zonenbildung ergeben.

Im Mittel beträgt die Vegetationsdauer in:	
Zone I . . . . .	200 Tage und mehr
" II . . . . .	180 bis 190 Tage
" III . . . . .	163 " 173 "
" IV . . . . .	158 " 162 "
" V . . . . .	154 " 157 "
" VI . . . . .	145 " "

Zwischen der kältesten und wärmsten Zone besteht somit ein Unterschied in der Vegetationszeit von zwei Monaten. Das rauhe Klima der kälteren Zonen hat eine scharfe Auslese zwischen den erstvorhandenen und möglichen Individuen zur Folge gehabt. Es können sich nur die widerstandsfähigsten im Kampfe mit den schwierigen Verhältnissen behaupten. Sie werden gleicher Art gewesen sein (isogen) oder nahe verwandt (Biotypenkomplex), und ihre Nachkommen werden diese Fähigkeiten und Eigenschaften erben. So wählt das Klima die ihm genehmen Formen und schafft für jede Gegend seine eigene Rasse (Biotypenkomplex).

Die Klimazonen machen sich aber auch hinsichtlich der Wuchsgeschwindigkeit und der

gesamten Höhentwuchsleistung der Eiche geltend.

Bei einem Vergleich des von der hessischen und preussischen Versuchsanstalt gelieferten Materials hat Rathhäi folgende zwei Tabellen über die Höhenentwicklung der Eiche im Alter 100 berechnet.

1. Bei Berücksichtigung aller Standortsklassen.

Standortsklasse	Hessen		Standortsklasse	Preußen	
	Zone II m	Zone III m		Zone III m	Zone IV m
I	31,2	25,8	—	—	
II	26,2	25,2	I	25,6	22,8
III	23,8	19,5	II	22,3	21,5
IV	18,6	17,2	III	—	16,1

2. Höchstleistungen.

	31,2	26,6	26,6	23,7
--	------	------	------	------

Die Wuchsleistungen in den drei Zonen II, III, IV sind demnach entsprechend der Baumverhältnisse ganz erheblich abgefaßt. Der Unterschied in Stiel- und Traubeneichen spielt hierbei keine Rolle.

Diese Wuchsverschiedenheit in den verschiedenen Zonen erklärt auch den Unterschied in den Ertragslisten, die für verschiedene Wuchsgebiete aufgestellt sind, so entspricht die hessische II Standortsklasse (nach Wimmenauer) ungefähr der preussischen I Standortsklasse (nach Schenck).

Rathhäi macht auch den Versuch, das synökologische Verhalten der Eiche, d. h. die Art ihrer Vergesellschaftung mit anderen Bäumen, Sträuchern und krautartigen Pflanzen, zu untersuchen und benützt hierfür einen Vortrag von Wjssokki über die Eichenwäldungen des europäischen Rußlands. W. unterscheidet dort die Gebiete: 1. östlich der Wolga, 2. zwischen Wolga und Dnjepr, vom Dnjepr bis zur Weichsel und das Gebiet der südlichen Vorberge. Rathhäi glaubt diese Gebiete im wesentlichen mit seinen Zonen IV bis IV identifizieren zu können. Er kann ihm hierin auf Grund meiner Kenntnisse der russischen Eichenwäldungen nicht bestimmen. Die sibirischen Eichen in der Gegend von Charkow Enamonta usw. stehen weit höher in der Reihe, als seiner IV. Zone entspricht (vgl. meine forstlichen Reisebilder aus Rußland).

"Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" 1901 S. 151 ff.). Wegen einer Verallgemeinerung der von W. hergeleiteten synökologischen Verhältnisse spricht aber namentlich der Umstand, daß die mittel- und südrussischen Eichenwäldungen in der Hauptsache Waldinseln im Steppengebiet darstellen, die hinsichtlich ihrer Vegetationsverhältnisse durch die hier vorkommenden besonderen klimatischen Bedingungen beeinflusst werden und deshalb schon mit den Eichenbeständen zwischen Weichsel und Tula, noch weniger mit jenen der westlichen Teile des alten Rußlands nicht mehr verglichen werden können. Bis zur Wolga und teilweise auch noch erheblich weiter westlich macht sich der Charakter der sibirischen Flora recht geltend.

*Ilex aquifolium* kommt als charakteristische Begleitpflanze der Eiche überhaupt nicht in Betracht, weil dieser Strauch keineswegs auf das Zusammenleben mit der Eiche angewiesen ist, sondern als ein ganz charakteristisches, an das küstlichen Klima des westlichen Europas angewiesenes Standortsgewächs betrachtet werden muß.

Von den verschiedenen Provenienzversuchen mit Eichen bespricht M. zuerst die sogenannte Juni-Eiche (*Quercus pedunculata tardissima*). Diese kommt in Frankreich, Ungarn und Kroatien auf festem, schwer durchlässigem Boden, oder in größeren Flussebenen vor, die sehr unter Spätfrost leiden. Hier hat sich diese spätaustreibende Eiche als lokalsporadische Art entwickelt und steht außerhalb der Einteilung nach Klimazonen.

Das biologische Verhalten verschiedener Eichenprovenienzen geht aus einem von Kienig 1892 in Chorin angestellten Versuch hervor, bei welchem Stieleicheln aus Slavonien, Grünwalde a. Elbe und aus Flandern verwendet worden sind. Der Samen wurde unter ganz gleichartigen Verhältnissen ausgesät, während aber nach acht Wochen alle Eicheln aus Flandern und Grünwalde gekeimt hatten, kamen die Slavonier erst 10 bis 14 Tage später und blieben auch in ihrer Entwicklung weit hinter den andern zurück. Im Herbst hatten sie ihre Vegetation noch nicht abgeschlossen, ihre Organe sind daher noch weich und wenig widerstandsfähig gegen Frost. Die Slavonier sind im weiteren Verlauf von den andern Provenienzen weit überholt und schließlich ganz unterdrückt worden, nach 14 Jahren hatten sie erst den halben Durchmesser der übrigen. Die flandrischen Eichen bleiben etwas gegen jene von Grünwalde zurück, haben aber gute Buchsformen.

Die vom Forstinspektor Hauch in Dänemark ausgeführten umfangreicheren Provenienzversuche haben zwar erhebliche Verschiedenheiten in der Vegetationsdauer, Ausbildung von Knospen und Trieben, Widerstandsfähigkeit gegen den Befall durch Meltau usw. je nach der Herkunft ergeben, sind aber nicht voll beweiskräftig, weil die Herkunft der Samen nicht immer hinreichend sicher festgestellt und auch die Trennung von Stiel- und Traubeneiche unterblieben ist.

Die Provenienzfrage wird bei der Eiche durch die häufig vorkommenden Zwischenformen zwischen den nahe verwandten Arten: Stiel- und Traubeneiche, sehr verwickelt. M. betrachtet diese Zwischenformen als Bastardierungen der beiden Stammformen.

Als Folgerungen seiner Arbeit für Wissenschaft und Praxis empfiehlt M. ein eingehendes Studium beider Eichenarten und ihrer Zwischenformen im Sinne der von ihm gemachten Ausführungen. Am die Verwendung von Samen geeigneter Herkunft schlägt er in erster Linie natürliche Verjüngung und Verwendung aus selbstgeernteten Eicheln erzeugter Pflanzen zur Nach-

besserung vor. Wegen der Seltenheit der Mastjahre läßt sich der Samenhandel nicht ausschalten, es soll aber an Stelle des Bezuges aus Ungarn, Kroatien, Italien, Frankreich usw. die Lieferung von Eicheln heimischer Herkunft treten und von seiten der Forstverwaltungen unterstützt werden.  
Dr. Schwappach.

## Forstpolitik.

Das Problem der volkswirtschaftlichen Produktivität und seine Stellung in der Staatsforstwirtschaft. Von Forstassessor Lemmel. "Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen", 1922, S. 129 ff. und 199 ff.

Die umfangreiche als Dissertation verwendete Arbeit gliedert sich in folgende Hauptabschnitte:

- I. Das Problem.
- II. Der Begriff der Volkswirtschaft.
- III. Das Wesen der Produktivität.
- IV. Bedingungen der volkswirtschaftlichen Produktivität.
- V. Die Stellung des Problems in der Staatsforstwirtschaft.
- VI. Das Verhältnis der Wirtschaftsprinzipien zum Staatszweck.

In der Idee der volkswirtschaftlichen Produktivität sind die beiden produktiven Elemente Technik und Wirtschaft vereinigt. Um jedes für sich betrachten und erkennen zu können, müssen sie getrennt werden. Die Arbeit stellt sich lebendig die Untersuchung der wirtschaftslosen Produktivität zur Aufgabe. Das Problem spiegelt sich in der Frage nach dem Wesen des günstigsten Verhältnisses der wirtschaftlich vereinigten Gesellschaft zu den wirtschaftlichen Gütern.

Der Begriff der Volkswirtschaft ist schwankend. Vier Auffassungen lassen sich unterscheiden: die atomistische, die sozialistische, die organische und die sozial-rechtliche.

Die Auffassung des Verfassers geht von der Ab. Wagnerschen Formulierung der drei in der Volkswirtschaft vorhandenen Organisationsprinzipien aus, dem sozialistischen, dem individualistischen und dem karitativen. Für sie ist in jedem Falle die Frage nach der volkswirtschaftlichen Produktivität gleichbedeutend mit der Frage nach dem gesellschaftlichen Nutzen. Als wesentliches Moment der volkswirtschaftlichen Produktivität bezeichnet von Zwiédined-Südenhorst eine möglichst große Produktionsbereitschaft. "Diese Produktionsbereitschaft aber setzt sich zusammen aus den Verfügungen über einen möglichst großen Reichtum von Energie, Energie an Stoff, an Naturkraft und natürlich an menschlicher Arbeitskraft".

In der forstwissenschaftlichen Literatur hatte das Wort „ökonomisch“ zunächst seinen ureigenen Sinn „hauswirtschaftlich“. Erst Preßler hat dem Wort einen geldwirtschaftlichen Inhalt gegeben. Die ökonomische Umtriebszeit, früher die Umtriebszeit des größten Holzertrages, ist jetzt

die der größten Rentabilität. Die Begriffe haben sich also verschoben: der hauswirtschaftliche Begriff ist durch einen verkehrswirtschaftlichen ersetzt. Diesmann vertritt den Standpunkt, daß die nationalökonomische Theorie sich auf die rein geldwirtschaftlichen Vorgänge zu beschränken habe. Nach Ansicht des Verfassers lassen sich jedoch Ethik und Ökonomik nicht trennen. Ebenso dürfen nicht Rentabilität und Produktivität als eines angesehen oder miteinander verwechselt werden. Geld ist kein Maßstab des gesellschaftlichen Nutzens. Daher sind auch Ertrag und Kosten, in Geld ausgedrückt, nicht miteinander vergleichbar. In der Hauswirtschaft sind Nutzen und Kosten gleich, ungleich dagegen in der Verkehrswirtschaft, weil sie hier von zwei verschiedenen Wirtschafts-Subjekten bestimmt werden. Für die Lehre der volkswirtschaftlichen Produktivität ist es daher gleichgültig, ob sie auf der Nutzen- oder Kostentheorie aufgebaut wird.

Der V. Abschnitt: Die Stellung des Problems in der Staatsforstwirtschaft, bietet besonderes Interesse. Zunächst zeigt der Verfasser, wie überhaupt der Staat dazu gekommen ist, sich mit der Forstwirtschaft zu befassen. Der Wald, ursprünglich Kulturhindernis, wird erst Wirtschaftsobjekt, als die Könige beginnen, Eigentum am Walde zu erwerben. Nach der Zeit Karls des Großen, in welche der Höhepunkt der Eigentumskonzentration fällt, beginnt die Dezentralisation, der Übergang von Waldeigentum in die Hände der Fürsten, Städte, Kirchen und Privaten. Bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ist die zur Verfügung stehende Holzmenge größer als der Bedarf. Von der Mitte des Jahrhunderts an tritt erst allmählich, dann — etwa von den 70er Jahren an — eine schnelle Veränderung ein. Als die Nachfrage über das Angebot hinauswächst, gewinnen die Smithsche Lehre und der privatwirtschaftliche Gedanke Boden. Die Versorgungswirtschaft wird zur Erwerbswirtschaft. Als wirtschaftliche Grundlage der Forstwirtschaft stellt Fretler die Zinseszinsrentenrechnung klar und vertritt hier machtvoll und erfolgreich, ohne den Irrtum der Smithschen Lehre zu erkennen, daß das, was den Privatmann reich mache, nicht auch zugleich die Gesamtheit bereichere und ihre Wohlfahrt fördere. Während aus den für die Bewirtschaftung der Staatsforsten niedergelegten Grundsätzen der Staatsforstverwaltungen Bayerns (1861), Sachsens (1865) und Preußens (1867) noch die Forderung hervorleuchtet, daß für die Staatswirtschaft die Bedürfnisse des Volkes maßgebend sind, zieht auch um die Wende des 19. Jahrhunderts in die Staatsforstverwaltungen merkantiler Geist ein. Es folgt eine Zeit, in welcher die leitenden Stellen bestrebt sind, sich weder nach der einen noch anderen Richtung hin festzuliegen.

Es gilt die große Frage zu lösen: welche Produktionsmethode entspricht am meisten den

ökonomischen Interessen des Volkes? Hierbei ist forstwirtschaftlich von grundsätzlicher Bedeutung die Wahl der Umtriebszeit. Es lassen sich nicht wirtschaftliche und wirtschaftliche Umtriebe unterscheiden. Zur ersten Gruppe zählen der physische, der natürliche und der Umtrieb des durchschnittlich größten Holzmassenertrages. Auch dieser ist deshalb ein nicht wirtschaftlicher, weil er den gesellschaftlichen Nutzen als Wirtschaftsziel aus dem Auge läßt. Sehr vielfach kommt aber sowohl allgemein wie auch besonders in der Forstwirtschaft der Fall vor, daß der Nutzen einer geringeren Quantität eines bestimmten Gutes ein größerer ist als der einer größeren Quantität mit geringerer Qualität.

Wirtschaftliche Umtriebe sind der technische, der „ökonomische“, der Umtrieb des höchsten Waldreinertrages und schließlich der Umtrieb des höchsten Bodeneinertrages.

Der technische, auf die Befriedigung nur eines ganz bestimmten Bedürfnisses gerichtete Umtrieb verflöht, indem er alle übrigen Bedürfnisse außer acht läßt, gegen das Prinzip des Nutenausgleichs. Im Begriff des ökonomischen Umtriebes (Hundeshagen) ist das Prinzip des technischen Umtriebes gegenüber allen Bedürfnissen enthalten. Unter gewissen Voraussetzungen wird er den Produktivitätsprinzipien gerecht. D.: G. L. Hartigische Normierung des Wirtschaftszieles „in möglichst kurzer Zeit, bei möglichst geringem Aufwande, möglichst viel und möglichst nutzbares Holz“ geht über jedes erfüllbare Maß hinaus. Sowohl für den Umtrieb des höchsten Wald- wie Bodeneinertrages gilt, daß das Geld keinen Maßstab für den gesellschaftlichen Nutzen bildet. Schon deswegen entsprechen theoretisch beide nicht den volkswirtschaftlichen Produktivitäts-Prinzipien. Praktisch hat diese Feststellung geringere Bedeutung. Bevor nicht eine genaue Konsumtionsstatistik sicheren Einblick gewährt, darf so viel behauptet werden:

Die Umtriebszeit des größten gesellschaftlichen Nutzens ist kürzer, wenn auch nicht wesentlich kürzer, als die des höchsten Waldreinertrages, länger als die des höchsten Bodeneinertrages.

Danach kommt Verfasser auf die Lehre vom „Geldreserfonds“ zu sprechen, welche mit der Bodeneinertrags-theorie eng verbunden, vom Standpunkt der Erwerbswirtschaft als zweifellos richtig anzusehen ist, den Forderungen der volkswirtschaftlichen Produktivität aber widerspricht. Das Geld, das weder Produktiv- noch Konsumtivgut ist, sondern lediglich eine verkehrswirtschaftliche Verfügungsgewalt bedeutet, tritt an die Stelle von Holz, das Produktivkapital, das volkswirtschaftlich Wichtigste, wird vermindert. Wird gar das Geld zu nicht produktiven Zwecken angewendet, so hat trotz vielleicht jetzt stellbarer größerer Rentabilität der beteiligten Wirtschaft der gesellschaftliche Nutzen gelitten. Der Staat aber als die Gesamtheit seiner Bürger



darf seine wirtschaftliche Aufgabe „nur“ darin sehen, „mit den vorhandenen Wirtschaftsmitteln, in erster Linie den gegebenen Naturchancen und der verfügbaren Arbeitskraft, einen möglichst großen gesellschaftlichen Nutzen zu erzielen, auch wenn dabei privatwirtschaftlich keine Rentabilität mehr herauskommt.“

In diesem Satz kommt die Stellung des Verfassers zu der im V. Abschnitt behandelten Frage recht eigentlich zum Ausdruck. Die folgenden Ausführungen bewegen sich auf gleicher Bahn. Wenn Verfasser recht hat und angenommen werden darf, daß ein großer Teil unserer Forsten, vor allem die Privatforsten, nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden, so folgt, daß die Sozialisierung aller dieser nicht nach hauswirtschaftlich-sozialistischen Grundsätzen bewirtschafteten Forsten erstrebenswert ist, um das Wirtschaftsziel zu erreichen: Vermehrung der natürlichen holzproduktiven Kapitalien zum Zwecke des gesellschaftlichen Nutzens. Der Verfasser hat diese Folgerung nicht gezogen, wenigstens nicht ausgesprochen, sie liegt vielleicht nicht einmal im Bereiche seiner persönlichen Wünsche. Seine Betrachtungen und die Art seiner Darstellung führen objektiv jedoch zu diesem Schluß. Die Wahl des Ausdrucks „Geldreserwefonds“ statt Forstreserwefonds scheint mir auch schon durch seine Zielrichtung bestimmt.

Im letzten VI. Abschnitt: Das Verhältnis der Wirtschaftsprinzipien zum Staatszweck, kommt Verfasser auf einzelne in den früheren Abschnitten behandelte Fragen zurück. Hauswirtschaft und Privatwirtschaft werden in ihren Eigentümlichkeiten nochmals dargestellt. In der Privatwirtschaft ist die Produktion nicht Wirtschaftszweck, fremde Wirtschaftsmittel sind in ihr tätig oder können doch nicht tätig werden, wie auch die Möglichkeit besteht, eigene Wirtschaftsmittel gegen Entgelt in fremder Wirtschaft mitwirken zu lassen. Der Nutzen des Waldes kann mit dem ganz anderer Produktivkräfte, mit Maschinen, Arbeit usw., verglichen werden. Seine Höhe wird vom Konsumenten der Produkte, also von außerhalb der Wirtschaft stehenden Wirtschaftssubjekten, bemessen und bestimmt. Die Privatwirtschaft hat ein Interesse an der Knappheit der Güterart, die sie in den Verkehr bringt, das Interesse ist ein den Konsumenten feindliches. Der Streit der Forstleute um die Frage: Boden- oder Waldreinertrag ist kein anderer als der um die Gütlichkeit des privat- oder gemeinwirtschaftlichen Prinzips. Dem Privatmann wird zugebilligt, nur sein eigenes Interesse vertreten zu dürfen. Der Staat aber hat sich wirtschaftlich vom Gelderwerb freizuhalten und nur den gesellschaftlichen Nutzen zu erstreben. Die Geschichte der Wälder lehrt, daß ihr Verfall beginnt, sobald die sittliche Idee, welche in dem Streben nach gesellschaftlichem Nutzen ihren Ausdruck findet, der Staatsleitung verlorengeht. Die Identifizierung des

individuellen mit dem allgemeinen Interesse ist der gefährliche Trugschluß in der Ab. Smithschen Lehre. Freilich braucht auch der Staat Geld, aber ihm dürfen nicht alle Mittel zur Erlangung von Geld recht sein. Die Privatwirtschaft muß von der Staatswirtschaft abgelöst werden, sobald ein für die Gesamtheit wichtiges Gut im Verhältnis zum Bedarf so knapp wird, daß ihre Besitzer in der Lage sind, wucherische Preise zu erpressen. In Ansehung der holzwirtschaftlichen Lage Deutschlands und unter dem Zwange, die Ergiebigkeit des deutschen Waldes bis zum höchsten Maße zu steigern, entsteht die Frage: „Verträgt sich die Notwendigkeit der Produktionssteigerung mit der Bewirtschaftung nach Rentabilitäts Gesichtspunkten und kann im Falle der Verneinung dieser Frage die Forstwirtschaft weiterhin der Privatwirtschaft überlassen bleiben?“ (vgl. hierzu meine Bemerkung oben). Der Produktivitätsgedanke darf dem Volke nicht entweichen, das Prinzip der Rentabilität darf nicht an seinen Platz treten. „Möge bei allen staatswirtschaftlichen Maßnahmen und bei der Gesetzgebung der gesellschaftliche Nutzen als Leitstern dienen.“ ... „Nur so wird uns der Vorwurf unserer Enkel erspart bleiben“, mit diesem Satz schließt der Verfasser, „das Wohl des deutschen Waldes, speziell des Staatswaldes, habe in schwerer Zeit in den Händen vorzüglicher Kaufleute, aber — schlechter Staatswirte gelegen“.

Wenngleich im allgemeinen freudig begrüßt wird, daß die wichtigen Fragen der forstlichen Produktion einmal vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus wieder stark beleuchtet werden, so wird man dem Verfasser doch nicht in allen seinen Gedankengängen zu folgen und in allen seinen Schlußfolgerungen beigutreten geneigt sein. Es würde aus dem Rahmen des Referats fallen, würde ich in einzelnen meine Bedenken und meine Stellungnahme klarlegen und begründen. Nur einige Zusätze seien gestattet:

Wenn auch die theoretische Richtigkeit der Ausführungen des Verfassers zu der bedeutungsvollen Frage der Umtriebsbestimmung zugegeben wird, so ist damit leider für die Praxis nichts gewonnen. Wir erfahren nur, daß der ökonomische Umtrieb Hundeshagens auf theoretisch richtigen Erwägungen beruht. Wie hoch ist er im allgemeinen und besonderen nun wirklich? Die Antwort ist: Der Umtrieb des höchsten gesellschaftlichen Nutzens liegt zwischen den Umtrieben des Wald- und Bodenreinertrages. Der Umtriebsberechnung des höchsten Bodenreinertrages wird der Vorwurf gemacht, daß ihr in der Wirklichkeit so unzutreffende Angaben, wie die finanzielle Umtriebszeit bewege sich für die Kiefer zwischen 80 und 120 Jahren, entstammen, weil in einem besonderen Falle sich einmal eine 40jährige Umtriebszeit berechnete. Daß die Umtriebszeit sich allgemein nicht in einer Zahl angeben läßt, hängt u. a. z. mit dem auch vom

Bodenertrags anerkanntes Gesetz von Angebot und Nachfrage zusammen. Daß von Hagen in seinem Werke „Die forstlichen Verhältnisse Preußens“ auch den 60jährigen Umtrieb für schlechtmüchtige Kiefern ins Auge faßt und angewendet wissen will, scheint dem Verfasser nicht bekannt zu sein. Die Umtriebsstaffelung, wie sie jetzt von der preussischen Staatsforstverwaltung offiziell eingeführt worden ist, löst meines Erachtens das Umtriebsproblem in bester Weise, auch wohl im Sinne höchster volkswirtschaftlicher Produktivität.

Der gesellschaftliche Nutzen muß dem Staat höher stehen als Gelderwerb, sagt der Verfasser. Ist nicht auch Gelderwerb denkbar, der gleichzeitig gesellschaftlicher Nutzen ist? Wenn verlichtete Altbestände, die am Bodenkaptial zehren, geschlagen werden, wird niemand die Schmälerung an Holz-Produktivkapital beklagen!

Oberstes volkswirtschaftliches Prinzip ist: Das Nationalkapital muß unberührt bleiben, wenn nicht dringende Not dazu zwingt. „Schon vor dem Kriege hatten wir in Deutschland die Vermögenssteuer, im Kriege und nach dem Kriege sind Reichsnotopfer, Zwangsanleihe und anderes mehr hinzugekommen. Dürfte es nicht an der Zeit sein, unsere produktiven Holzkapitalien zu durchmustern und wenigstens teilweise zu „nutzen“?“

An keiner Stelle in der Arbeit des Verfassers ist des Verhältnisses der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft gedacht. Es gibt keinen isolierten Staat, der ohne Beziehungen zu seinen Nachbarstaaten heute noch existieren könnte. Die Wirtschaft einer Nation kann daher auch nicht isoliert betrachtet werden. Wie die deutsche Staatsforstwirtschaft einen Teil der gesamten deutschen Forstwirtschaft bildet, so ist diese wieder auch nur ein Teil der Forstwirtschaft der Welt. Alle Teile bedingen sich und sind eng verknüpft. Es ist gar nicht denkbar, daß die deutsche Volkswirtschaft sich von der Forst- und Holzwirtschaft anderer Staaten unabhängig machen und dauernd bleiben könnte. Wenn Verfasser den weiteren weltwirtschaftlichen Gedanken in seine Betrachtung einbezogen hätte, würde meines Erachtens ein in einigen Punkten anderes Ergebnis die Folge gewesen sein. Auch der Schlusssatz würde wohl anders lauten. Ich meine: guter Staatswirt ist deswegen gut, weil er ein tüchtiger Kaufmann ist, und viele werden sich mit den Prädikaten: Staatswirtschaft ungenügend, Weltwirtschaft vorzüglich, gern zufrieden geben.

Dr. Busse.

Dr. G. W. Weber, **Der Holzverkehr auf den deutschen Eisenbahnen in den Jahren 1913 bis 1919 einschließl.** 1. Teil nach der „Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen“. Mit einer Karte und 61 Tabellen. Gießen 1923. Druck und Verlag von Wilh. Herr. Der Verfasser beabsichtigt, den Holzverkehr

auf den deutschen Eisenbahnen während der sieben Jahre 1913 bis 1919 nach der amtlichen Statistik zu untersuchen. Der Verkehr mit Holz während der Kriegszeit soll mit seinen Eigenheiten dargestellt und sowohl mit den Vorkriegsjahren 1913 und 1914 als auch mit der Kriegszeit 1919 verglichen werden.

Ich habe das Buch mit lebhaftem Bedauern über die große Mühe weggelegt, die meines Erachtens an einem untauglichen Objekt verschwendet worden ist. Man kann nur ermitteln, welche Holz mengen nach der während der Kriegszeit naturgemäß wenig zuverlässigen Statistik auf deutschen Bahnen befördert worden sind. Ein Vergleich mit der Vorkriegszeit ist nur für ein Jahr, 1913, möglich, da mit der Mobilmachung im August 1914 sofort der gesamte Güterverkehr zunächst gesperrt und dann in erster Linie für Heereszwecke und im Interesse der Volksernährung dienstbar gemacht wurde. Die Angaben für 1914 können also durchaus nicht zu Vergleichszwecken herangezogen werden. Noch mehr gilt dieses aber für das Jahr der Demobilmachung und politischen Umwälzungen 1919.

Der Inlandsverkehr sowohl als noch mehr der Auslandsverkehr war in erster Linie durch die Kriegslage bestimmt. Aus den Untersuchungen von Weber erfahren wir aber lediglich die bekannte Tatsache, daß der holzreiche Osten (Rußland im altem Umfange) sehr viel Holz sowohl an Deutschland als auch an die Westfront abgegeben hat. Über die gelieferten und verbrauchten Gesamtmengen lassen sich ebenfalls keine Schlüsse aus den mitgeteilten Zahlen ziehen, weil ja der Verkehr auf den Wasserstraßen nicht in den Bereich der Untersuchung gezogen worden ist.

Die mitgeteilten Zahlen geben aber, abgesehen von ihrer Unzuverlässigkeit, noch deshalb kein übersichtliches Bild, weil die Eisenbahn in der hauptsächlich in Betracht kommenden Position 31a Rundholz, Schnittholz und beschlagenes Holz zusammenfaßt, also aus der Lonnanzahl kein Schluß auf die forstlich allein in Betracht kommenden Rundholzmengen gezogen werden kann.

Aus den angeführten Gründen vermag ich auch dem in Aussicht gestellten zweiten Teil der sich mit dem Holz-Versand und -Empfang der einzelnen deutschen Verkehrsbezirke nach ihrer Stärke und ihren Bestimmungs- und Herkunftsbzirken befassen soll, keine besondere Bedeutung zu versprechen.

Dr. Schwappach

## Forstschutz.

**Merkblatt für den Forst-, Jagd- und Fischereischutz nebst Obstkatalender.** Das vom Reichlichen Ministerium der Finanzen Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung herausgegebene Merkblatt gibt in übersichtlicher Tabellenanordnung in leichtfaßlicher Form (lateinische Namen!) den Forstschutzbeamten

Hilfsmittel in die Hand, das ihnen ermöglicht, die wichtigsten Forstschädlinge während der einzelnen Monate in ihrer Entwicklung zu verfolgen, und das gleichzeitig angibt, welche Maßregeln der Bekämpfung zu ergreifen sind. In die Tabelle sind aufgenommen: für Januar, Februar: Kiefernspinner, Kieferneule, Kiefernspanner, Kiefernschwärmer, Kiefernblattwespe (Probefammeln, Weimen), Goldaster (Zerstören der Nester), Ringelspinner (Vernichten der Eier); für März bis September: der große, braune Rüsselkäfer, Weißpunkt-Rüsselkäfer, Bastkäfer, Borkenkäfer, Fichtennindenvidler, Kieferntriebvidler und die Bekämpfungsmaßregeln derselben. Im Druck ist hervorgehoben das Ausreißen der vom Weißpunkt-Rüsselkäfer befallenen Pflanzen im Juni und Juli. Die monatlichen Entwicklungsstadien aller genannten Arten sowie jene von Maifäher, Kanne, Harzgallenwidler, Schwammspinner, Rotschwanz werden verzeichnet. An die rechtzeitige Abfuhr des Holzes zur Niederhaltung des Waldgärtners und Kuzholzborckenkäfers wird im April erinnert, ebenso im Juli und August an die Bekämpfung der Schütte. Für Oktober wird das Abschlagen der Fruchtträger des Fallmisch und für die beiden letzten Monate im Jahr wird das Probefammeln vorgeschrieben. Der Abschnitt Jagd gibt die Schonzeiten des Haar- und Federwildes an; die Tabelle für Fischerei enthält Laich- und Schonzeiten der Fische und des Krebses, deren Mindestmaße umseitig zusammengestellt sind. Der Obstkalender verzeichnet die in den einzelnen Monaten vorzunehmenden Arbeiten. Das 43 cm lange, 17 cm hohe Merkblatt ist doppelt gefaltet, hat zusammengelegt also Oktavformat, so daß es jeder Beamte bequem im Notizbuch bei sich tragen kann. Das Merkblatt ist, ohne wissenschaftliche Weisheit zu verzapfen, für den Forstwart, zumal den jüngeren, ein brauchbarer Führer, der ihn stets an das erinnert, auf was er sein Augenmerk ganz besonders richten soll.

Dr. Eckstein.

Dr. F. Wille, Die Rauchschadenfrage der Aluminiumfabriken mit besonderer Berücksichtigung der Aluminiumfabrik Chippis. Mit vier Abbildungen. Berlin 1922. Verlag von Paul Parey.

Während die meisten Rauchschaden-Untersuchungen sich auf die  $\text{SO}_2$ - (schwefelige Säure-) und etwa noch auf Cl- (Chlor-) Gase beziehen, sind die durch Fluor- (F-) Gase hervorgerufenen Schäden, wie sie bei der Verarbeitung der Phosphate, von gewissen Zonen in der Ziegeleiindustrie, bei der Glas- und Emaille-Industrie, und bei der Aluminiumindustrie auftreten können, noch wenig untersucht worden. Man war bei den Fluorschäden vielmehr bisher nur auf Vermutungen angewiesen.

Die von der Aluminiumfabrik Chippis in Wallis an der Einmündung der Navizance in die Rhone angeblich verursachten Schäden gaben dem Verfasser Gelegenheit, der Frage der F-Gasschäden näherzutreten.

Dr. Wille weist zunächst auf das Vorkommen des Fluors in den pflanzlichen und tierischen Zellen hin und auf den Zusammenhang zwischen diesem Element und Phosphor, die, ohne daß eine Proportionalität besteht, immer gleichmäßig steigen und fallen. Wie der P- ist auch der F-Gehalt bei den Pflanzen am größten in den Blättern; weniger reich an Fluor sind die Knospen; Stamm und Rinde sind arm daran. Das Fruchtfleisch von Pfirsichen, Äpfeln, Apfeln usw. hat einen mittleren, Getreidekörner haben einen besonders hohen Gehalt an F. Auch fast alle Fluß- und Quellwasser, alle Mineralwässer haben kleine F-Mengen. Da Löw aber eine schädliche Wirkung von NaF-Lösungen auf die Alge Spirogyra festgestellt haben will, hat Verfasser zunächst diese Angaben, die in die gesamte Literatur übergegangen sind, nachgeprüft. Zu diesem Zwecke ließ er auf Zweige von Larne, Fichte, Kiefer, Lärche, Wacholder und Eibe bei ruhiger und tätiger Vegetation HF-Lösung 96 Stunden lang einwirken, nach deren Ablauf die Zweige mit frischem Brunnenwasser längere Zeit abgeschwenkt und sodann der Luft und der Sonne ausgesetzt wurden. Nach diesen Versuchen ergab sich folgende Resistenzreihe: Larne, Fichte, Lärche, Wacholder, Kiefer, Eibe. Eintrittsstellen sind wahrscheinlich die Spaltöffnungen. Die anatomische Untersuchung ließ die Stärke in den verfärbten Zellen noch nachweisen, während das Chlorophyll verschwunden war. Bedeutende Schrumpfungen traten nicht ein, dagegen fanden sich in der Mehrzahl der Zellen braune, getrocknete Gebilde.

Was nun die besonderen Verhältnisse von Chippis angeht, so fabriziert das Werk in erster Linie Aluminium nach dem elektrolytischen Verfahren aus Tonerde und Artholith als Flußmittel; das Nohaluminium wird in mit Koks gefeuerten Öfen gereinigt. Neben  $\text{CO}$  und  $\text{CO}_2$  entweichen hierbei die fluorhaltigen Gase HF, S,  $\text{F}_2$  und H, S,  $\text{F}_2$  und Tonerde-, Koks- und Kohlenstaub. — Ferner ist eine Elektrodenfabrik angegliedert, wozu kalzinierter Petrolkalk verwandt wird; bei der Kalzinierung des Petrolkalks können teerartige Stoffe und in geringem Maße auch  $\text{SO}_2$  entweichen. Schließlich ist noch eine Salpetersäurefabrik vorhanden, wobei in kleinster Menge nitrose Gase von  $\text{SO}_2$  und von salpetriger und schwefeliger Säure entweichen können. Die Anreicherung der Luft an diesen Gasen ist aber nach diesbezüglichen Untersuchungen sehr gering und beträgt in einer Entfernung von 300 bis 400 m nur noch wenige oder gar nur Bruchteile von Milligramm

je 1000 l Luft. Gleichwohl wurden von den früheren Gutachtern ohne entsprechende experimentelle Untersuchungen die Fabriken als selbstverständliche Quelle der an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturgewächsen der Nachbarschaft vorgefundenen Schäden angesehen. Aber auch bei der Feststellung der letzteren wurde weder auf die sehr ungünstigen Boden- und klimatischen Verhältnisse Rücksicht genommen, unter denen jene wachsen müssen, noch auf die sehr extensive, stark verbesserungsbedürftigen landwirtschaftlichen Verhältnisse jener Gegend, noch untersucht, ob nicht in erster Linie andere Ursachen für die beobachteten Schäden verantwortlich gemacht werden müssen. So stellte Verfasser fest, daß die Böden der Umgebung der Fabrik stark durchlässig und, soweit Alluvionen in Betracht kommen, überdies arm an Phosphorsäure und Kalk sind, und daß der Kulturbetrieb vielfach nur bei künstlicher Bewässerung möglich ist, zumal das Klima arm an Niederschlägen, dafür aber durch lange Sonnenscheindauer ausgezeichnet ist und dauernd stark austrocknende Talwinde wehen. Überdies macht eine relativ große Frostgefahr den Erfolg aller Kulturmaßregeln fraglich.

Ferner bemängelt Dr. Wille an den bisherigen Gutachtern, daß sie immer nur einzelne Kulturpflanzen und nicht die Gesamtheit der Flora auf Beschädigungen hin geprüft und niemals andere ähnliche Orte zum Vergleich herangezogen haben. Was insbesondere den etwa 1 km östlich von den Chippiseer Fabriken gelegenen Behnwald anbelangt, der zum Teil stark gelitten hat und seit 1912 des öfteren von Sachverständigen untersucht worden ist, so handelt es sich in den unteren Lagen um einen lichten, jetzt fast reinen Kiefernwald, der ehemals reichlich mit Eichen gemischt war, die aber seinerzeit zum größten Teil zu Eisenbahnschwellen herausgehauen worden sind, und der jetzt nur noch auf den Schutthalben in Eiders und in Chippiseer reichlicher mit Laubhölzern gemischt ist. Die hier nur vereinzelt beigemengten Lärchen, Fichten und Tärchen nehmen mit steigender Höhe immer mehr zu und bilden von etwa 900 m an die herrschenden Holzarten der Bestände, während die nur noch vereinzelt vorkommende Kiefer schließlich durch die Spirke abgelöst wird. Wie Stammanalysen ergeben haben, ist infolge des ungünstigen Klimas das Wachstum ein sehr langsames, auch in den Jahren gewesen, in denen noch keine Fabrik vorhanden war. Das gleiche geringe Wachstum zeigte auch eine Stammscheibe von Vergleichsbeständen, die unter denselben ungünstigen Boden- und Bestandesverhältnissen gewachsen waren, aber unter Rauchschäden bestimmt nicht gelitten haben konnten. Bei diesen ungünstigen Wachstumsbedingungen

nimmt es nicht wunder, wenn allerlei tierische und pflanzliche Schädlinge in diesem schlechter Kiefernbestande der Schweiz ein üppiges Leben führen, wie Schütte, Baumstramm, Liebesschwund (*Cenangium abietis*), Wurzelpilz (*Pezizomyces amosus*), Blausäulepilze, *Nectria coccolitula*, *Valsa oxystoma* usw., ferner *Myelophaga piniperda* und *minor*, *Tomicus stenographus* und *abietis*, *Tortrix resinana*, *Lophyrus rufus*, *Chermes abietis* u. a. Dazu kamen bis vor kurzem noch die schädliche Streunutzung und der Viehdreck, die freie Nutzung und das geringe Beschützens für waldbauliche Fragen. So muß die als Beweis für die Rauchschäden herangezogene Spizendürre auf andere Ursachen zurückgeführt werden, um so mehr, als die Kiefernbestände in der Nähe von anderen Aluminiumfabriken nicht leiden.

Auch die als Rauchschäden angezeigten krankhaften Erscheinungen bei andern Kulturpflanzen müssen auf andere Ursachen zurückgeführt werden, zumal sie sich auch in nach freien Gegenden finden.

Schließlich kann auch die Frage nach der primären Schwächung der Pflanzen durch Gase und erst sekundärem Pflanzenbefall nicht zu Ungunsten der Gase entschieden werden.

So bildet die vorliegende Arbeit des Verfassers ein klassisches Beispiel dafür, wie außerordentlich vorichtig man bei Rauchschäden-Gutachten sein muß. Die Lektüre der vorliegenden kann ich daher nur allen Interessenten empfehlen.  
Herrmann.

## Verschiedenes.

**Zeumfen, Fährten und Spuren.** Eine Anleitung zum Spüren und Ansprechen für Jäger und Jagdliebhaber. Mit Abbildungen nach der Natur von Carl Schulze. Zweite, verbesserte Auflage. J. Neumann, Neudamm.

Die zweite Auflage des während des Weltkrieges rasch vergriffenen Werkes ist eine sorgfältig durchgearbeitete und an vielen Stellen ergänzte Wiebergabe der ersten Auflage, wie dies aus gestattet mit den trefflichen Zeichnungen von Carl Schulze. In die Zahl der behandelten Tierarten ist das Muffelwild aufgenommen. Sei auch hier auf dieses Buch hingewiesen, da es dem Forstmann, zumal, wenn er kein Jäger sein sollte, ein unentbehrliches Hilfsmittel ist bei der Feststellung von Wildschaden auf dem Felde. Eine sofort nach Bekanntwerden eines Schadens gemachte Feststellung an Ort und Stelle wird aus den dort befindlichen Fährten und Spuren mit vollkommener Sicherheit den Täter erkennen lassen. In Zweifelsfällen ist das Werk zu ziehen.  
Dr. G. Klein

# Forstliche Rundschau.

Monats-Beilage zur Deutschen Forst- und Jagd-Zeitung. Begründet durch Oberförster Dr. Hertog. Unter Mitwirkung von Geh. Regierungs- und Forsttrat Herrmann-Breslau, Professor Dr. Busse in Chararandt und Geheimrat Professor Dr. G. Klein-Eberswalde

herausgegeben vom Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.  
Der Nachdruck des Inhaltes dieses Blattes ist verboten.

Nr. 4.

Neudamm, April 1923.

24. Band.

Inhalt: Waldbau: Wirtschaftsziele und Wirtschaftsverfahren im Hochspeessart. 88. — Forstpolitik: Zur Waldbestenungsfrage. 88. — Forstbenutzung: Gutsfrage, Handbuch der kaufmännischen Holzverwertung und des Holzhandels. 88. — Botanik: Rudolph und Fitzbas, Pollenanalytische Untersuchungen böhmischer Moore. 88. — Appel, Beispiele zur mikroskopischen Untersuchung von Pflanzentransmiten. 40. — Verschiedenes: Öst und Strohle, Wildschaden-Bekämpfung. 40. — Verichtigung.

## Waldbau.

**Wirtschaftsziele und Wirtschaftsverfahren im Hochspeessart.** Von Forstmeister Dr. Bauselow „Forstwissenschaftliches Zentralblatt“ 1923, S. 1 und 53.

Der Herr Verfasser, welcher schon 1909 eine sehr interessante Schrift über die ökonomische Entwicklung der bayerischen Speessartwäldungen veröffentlicht hat, über welche auch in der „Forstlichen Rundschau“ berichtet worden ist, bringt nun einen Rückblick und einen Ausblick über die Wirtschaftsziele und Wirtschaftsverfahren im Hochspeessart.

In geographischer Beziehung sei vorausgeschickt, daß die 37881 ha umfassenden Staatswäldungen des bayerischen Speessarts wirtschaftlich in zwei ziemlich scharf getrennte Abschnitte zerfallen: nämlich in den hauptsächlich mit Nadelholz bestockten Nordspeessart mit 17954 ha und in den südlichen oder Hochspeessart mit 19927 ha. Letzterer umfaßt die Forstämter Altenbuch, Bischbrunn, Rohr-West, Rohrbrunn und Rothenbuch sowie Teile der Forstämter Hain und Waldbaschaff. Hier macht das Laubholz rund 80% der Bestockung aus mit 63% Buche und 17% Eiche. Diesem Gebiete, in welchem die natürliche Verjüngung die gegebene und auch stets angewandte Wirtschaftsform war, ist die Untersuchung B.s gewidmet.

Die ältesten Anweisungen waldbaulicher Natur sind in den Waldordnungen der Kurfürsten und Erzbischöfe von Mainz enthalten, von denen die älteste noch vorhandene aus dem Jahre 1666 stammt. Diese Ordnungen sind zwar späterhin mehrfach erneuert und ergänzt worden, der wesentliche Inhalt ist aber bis 1787 unverändert geblieben. In diesem Jahre wurde der Erlass einer neuen Forstordnung zwar angeordnet, eine solche ist aber infolge der politischen Verhältnisse nicht mehr erschienen.

Die Forstordnungen eifern gegen den regellosen Blenberbetrieb (das unordentliche plötzliche Hauen) und legen Wert auf die Nachhaltigkeit der Nutzung. Im Interesse des im Speessart leider sehr ausgedehnten Glashüttenbetriebes wird die Anlage ordentlicher Schläge angeordnet, die in regelmäßiger Reihenfolge zum Abtriebe gelangen

sollen. Auf jedem Hektar sollen 64 Hegeraiser von Eichen und Buchen stehen bleiben.

Etwa seit 1733 scheint sich auch im Hochspeessart der Übergang von der Blenberwirtschaft zum Dunkel Schlagbetrieb, wie er durch die Mainzer Forstordnung von 1744 vorgeschrieben war, vollzogen zu haben.

In den Jahren 1765 bis 1770 fand eine Neuvermessung des Speessarts und dessen Einteilung in 80 Jahresschläge statt. — Dieses Forsteinrichtungswerk habe ich 1880 noch bei meiner Tätigkeit als Hilfsarbeiter im damaligen Kreisforstbüro in Würzburg in Händen gehabt; es dürfte wohl auch jetzt noch bei der dortigen Regierungsforstkammer zu finden sein.

Durch die Generalverordnung von 1774 wurde angeordnet, daß auf Bergen 50 bis 60, in ebenen Lagen 40 bis 50 Hegeraiser je Hektar stehen bleiben sollten, und zwar mit Rücksicht auf das Wild hauptsächlich Eichen. Im Interesse der Nachzucht der Eichen wurde auch Eichenfaat in reinen Beständen, den Eichenkämpfen, angeordnet.

Der badische Oberforstmeister von Lettenborn wurde 1790 zu einem Gutachten über die Speessart-Wirtschaft berufen, weil Bedenken gegen die Einteilung in 80 Jahresschläge aufgetaucht waren. Lettenborn empfahl eine 90- bis 100jährige Umtriebszeit, die aber zur Schaffung einer Reserve noch um zehn Jahre verlängert werden sollte.

Mit Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Umtriebszeit für die Buche auf 120 bis 130 Jahre festgesetzt, dagegen eine Umtriebszeit für die Eiche nicht bestimmt. Die gewaltigen Mengen Alteichen, die seit Jahrhunderten wegen der Mast vom Hiebe verschont worden waren, wurden in der Zeit von 1780 bis 1825, soweit möglich, eingeschlagen. In diese Zeit fällt auch die allmähliche Durchführung der Dunkel Schlagwirtschaft bei der Buche nach den Hattischen Regeln: Beim Samenschlag (Zweihandergreifen der Zweigspitzen; Lichtschlag, wenn der Buchenfernwuchs 2 bis 3'; Umtriebsschlag, wenn er 5 bis 6' hoch geworden war. Im Anfang scheinen die Samenschläge öfter viel zu licht gestellt worden zu sein.

1803 war der Speessart mit Churmainz an das Fürstentum Nassau, 1810 an das Groß-

herzogtum Frankfurt gefallen und kam dann 1814 an Bayern.

Schon bald begannen nunmehr die Vorarbeiten für eine Forsteinrichtung, die in den Jahren 1835 bis 1838 durchgeführt worden ist. Die damals im Grundlagenprotokoll festgelegten Wirtschaftsziele und Verjüngungsmethoden sind im wesentlichen bis zur zweiten umfassenden Waldstandsrevision in der Mitte der 1880er Jahre maßgebend geblieben.

Als oberstes Wirtschaftsziel ist damals die Erziehung von Eichen- und Buchenmischwald aufgestellt worden, wobei die Eiche das doppelte und teilweise sogar das dreifache Alter der Buche erreichen soll. Die Eiche sollte wegen des Überwachsenwerdens durch die Buche nur in Horsten und Gruppen begründet und weiterhin gehörig gepflegt werden. Verödete Partien im Innern der Laubholzbestände sollten mit Nadelholz aufgeforstet werden, aber lediglich zum Zwecke der Bodenverbesserung und baldiger Rückkehr zum Laubholz. Als Umtriebszeiten für die Buche wurden zuerst 144, dann 120 Jahre bestimmt. In den reinen Alteichen-Nichtbeständen sollte künftig die Eiche 0,5, in den Eichen-Buchen-Mischbeständen und den reinen Buchenbeständen 0,3 der Fläche einnehmen.

Das Wirtschaftsverfahren war der im Speessart seit über einem Menschenalter eingelebte Dunkelschlag auf großer Fläche mit horstweiser Vorverjüngung möglichst auf natürlichem Wege. Vom Anbruch der Bestände bis zum Abtrieb sollten der Regel nach 10 bis 15 Jahre vergehen.

Zur Vorverjüngung der Eichenhorste sollte in den zunächst zum Angriff bestimmten Beständen beim Eintritt eines Eichenmastjahres die nächste Umgebung der zum Überhalten nicht geeigneten oder bestimmten Sameneichen hinlänglich gelichtet und dem erfolgten Eichenaufschlage hier- nach auch sofort die erforderliche freiere Stellung verschafft werden, während der übrige Bestand bis zum Eintritt eines Buchenmastjahres noch geschlossen bleibt. Die jungen Eichenhorste, die auf natürlichem Wege oder durch platzweises Einstufen unter lichtgestellten Buchen entstandenen jungen Eichenhorste erlangen so den nötigen Vorrang vor der Buche.

1863 wurde die Beschränkung der Buchennachzucht angeordnet, da diese nur Brennholz liefert.

Erst 1861 ist der Vorbereitungstrieb eingeführt und bei den späteren Waldstandsrevisionen von 1869 und 1875 erneut empfohlen worden.

Die 1883 beginnende umfassende Waldstandsprüfung betont nunmehr auch die Notwendigkeit des Anbaues des Nadelholzes im Hochspeessart. Die Nadelhölzer wurden insoweit immer mehr begünstigt; ihr Anteil an den Verjüngungsflächen stieg um die Jahrhundertwende bis auf 0,6.

Die Eiche sollte sich mit 0,3 der Fläche in großen Horsten oder ausgedehnten Beständen begnügen und im wesentlichen auf künst-

lichem Wege durch Saat begründet werden. Die Buche sollte im übrigen als Grundbestand des Waldes erhalten und auf guten Standorten in 120jährigen, auf schwächeren im 96jährigen Umtriebe bewirtschaftet werden.

Das Verjüngungsverfahren wurde in der Weise ausgestaltet, daß vom Dunkelschlag der Großfläche, der Vorbereitungs- und Besamungshieb übernommen werden, dagegen Lichtungs- und Nachhiebe mit Rücksicht auf die als selbständige Horste in den neuen Bestand zu übernehmenden Vorwuchspartien nur allmählich und langsam geführt werden sollen. Wenn diese nicht mehr schußbedürftig sind, sollen die zwischen den Verjüngungshorsten verbliebenen Nachhiebreste abgeräumt und erstere je nach den Standortverhältnissen mit Fichte, Kiefer, Douglasfichte und Lärche ausgepflanzt werden.

Wenn man fragt, welche Ergebnisse die bisherige Wirtschaft geliefert hat, so kann von einer Würdigung des Blenberbetriebes abgesehen werden, da dieser in dem abgelegenen, dünn bevölkerten Hochspeessart den Waldzustand kaum merklich beeinflusst hat.

Dagegen hat der Großschirmschlag mit Überhaltbetrieb von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts charakteristische Waldbilder geliefert. Die ursprünglich viel zu zahlreich übergehaltenen Eichen und Buchen bildeten mächtige Kronen, wurden allmählich abständig und fielen dem Sturmwinde zum Opfer. Der sich einstellende Buchenaufschlag wurde vom Wild und Weidevieh verbissen und kam im Druck des Oberholzes nur sehr langsam vorwärts, Eichenaufschlag vermochte sich überhaupt nicht zu entwickeln. Auf diese Weise entstanden reine, astreiche, ungleichalterige Buchenbestände, in denen die Eiche nur im Altholz vorkommt, Jungeichen aber vollständig fehlen. Infolgedessen sind im ganzen Hochspeessart 120- bis 300jährige Eichen nicht vertreten.

Die lange Zeit als „Urwald“ betrachteten und wegen ihrer vorzüglichen Eiche viel gerühmten Bestände des Forstamts Rothensbuch, von denen sogar ein kleiner Teil als Naturdenkmal ausgeschieden worden ist, sind in Wirklichkeit nur ein nach dem Kurmainzer System entstandener „Wirtschaftswald“.

Durch die beschriebene Wirtschaftsmethode wird das Vorkommen der wertvollen 300- bis 800jährigen Eichen in der Umgebung der übrigen Bäume und Hegereiser in reichem Buchen-Unterholz erklärt. Die das Juwel des Hochspeessarts bildenden 250- bis 300jährigen Heisterbestände sind wohl dadurch entstanden, daß in 17. Jahrhundert große Bauholzmengen für das Pfaffenburger Schloß und andere Schlösser des Maintales geliefert werden mußten. Hierfür wurden die schönsten Eichen entnommen, das Buchenholz teils als Brennholz verwendet (s. tristet!), teils für den Bau von Unterkunfts- räumen für Holzarbeiter verwendet. Die übrigen

Alteichen blieben stehen und führten zur Entstehung dicht geschlossener Eichenbestände, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts mit Buchen unterbaut worden sind. Das am schlechtesten aufgeschlossene Forstamt Rothenbuch enthält deshalb auch keine Heister.

Der Ende des 18. Jahrhunderts angeordnete 80jährige Umtrieb ist praktisch kaum in die Erscheinung getreten, sondern schon vorher durch einen solchen von 120 bis 130 Jahren ersetzt worden.

Die kurmainzische Forstverwaltung war auch schon vor 120 Jahren davon überzeugt, daß der Überhalt von Eichen für die Nachzucht nicht ausreicht, und hat deswegen bereits künstliche Verjüngung zu Hilfe genommen. Bald darauf wurde aber die Naturverjüngung wieder bevorzugt, bis etwa seit 1870 die künstliche Verjüngung Regel wurde.

Seit 1795 hat sich allmählich der Dunkelschlag, und zwar in der Form des Großschlages, bei dem bis zu 100 ha und mehr in einem Zuge verjüngt wurden, eingebürgert. Er entspricht den Anforderungen der Buche im Hochspeffart und ist während der Zeit von 1800 bis 1860 mit ebensoviel Liebe wie Erfolg durchgeführt worden.

So günstig die Ergebnisse bei der Buche waren, so wenig befriedigend sind die Leistungen dieser Wirtschaftsmethode für die Erziehung gemischter Eichen- und Buchenbestände gewesen. Die Eichenverjüngungen, die unter der Herrschaft des Dunkelschlages begründet werden sollten, sind sämtlich mißlungen. Die Eichenbestände aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind alle auf künstlichem Wege entstanden, während im übrigen die Buche allein herrschend wurde. Obwohl in der Zeit von 1829 bis 1860 im Forstamt Rothenbuch 5071 hl Saat-eicheln und 389000 Eichenpflanzen verwendet worden sind, stammen aus jener Zeit nur 318 ha Eichenbestände.

In den 1870er Jahren ist man daher zum Eichenanbau auf größere Flächen (bis zu 1 ha) und geeigneten Standorten übergegangen, wie ich aus meiner Tätigkeit im Kreisforstbüro Würzburg und als Begleiter des Oberforstrats Büg bei seinen Inspektionen im Jahre 1879 feststellen kann.

In der Mitte der 1880er Jahre sollte das bayerische Femelschlagverfahren auch im Hochspeffart eingeführt werden. Zu diesem Zwecke wurden auf geeignete Bodenstellen, die tunlichst schon bei der Forsteinrichtung ausgewählt werden sollten, 0,25 bis 0,5 ha große Forste bis auf einen geringen Oberstand schlanker Buchen abgetrieben und mit Eichen besät. Die Ränkel- und Umsäumungshiebe wurden in der bekannten Weise geführt und dann der Zwischenbestand auf Buche verjüngt, die verbleibenden Fehlstellen fielen dem Nadelholz anheim.

Die Erfolge dieser Methode haben wenig befriedigt, weil im Hochspeffart wegen der

umfangreichen Leseholzberechtigungen, denen zu Liebe Durchforstungen in Buchenbeständen bis zum Alter von 60 Jahren überhaupt verboten sind, Buchen-Unter- und Zwischenholz vollständig fehlt. Wenn aber bei forst- und gruppenweiser Wirtschaft die Altholzbänder zwischen den Angriffszentren nicht durch Unter- und Zwischenbestand geschützt sind, hat nicht nur schon die Erweiterung der ersten Verjüngungsgruppen keinen Erfolg, sondern der Boden erkrankt von den freigestellten Gruppen aus in kurzer Zeit, Sonnenbrand und Windbruch folgen. Wenn dann die Zwischenbänder verjüngt werden sollen, dann ist der Boden verhärtet, die Reste des Buchenausschlages sind durch Fällungsschäden vernichtet, und selbst die Nadelholzpflanzung hat mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Letzteres beweisen am besten folgende Zahlen: Im Forstamt Rothenbuch sind von 1878 bis 1918 247 ha Nadelholzbestände begründet worden, also jährlich 6,2 ha. Hierzu braucht man 5703000 Pflanzen, 254 kg Kiefern-, Fichten- und Buchensamen sowie 1024 Tannenamen.

Die Urteile über die Erfolge des Femelschlagbetriebes im Hochspeffart lauten daher trotz einzelner anerkenntniswerter Leistungen wenig günstig: vorgewachsene, mitunter von Schnee gedrückte, durch Fällung, Räden und Abfuhr beschädigte Buchenverjüngungsgruppen, dazwischen auf den Bändern jahrelang kümmernde, oft auch sperrige Nadelhölzer ohne oder mit wenig Buchenbeimischung sind häufige Bilder. In den fünf Forstämtern des Hochspeffarts haben während der Periode des Femelschlagbetriebes etwa 15 verantwortliche Wirtschaftler gewirkt.

Es ist nicht anzunehmen, daß alle das Verfahren verkannt und falsch angewendet haben; die Schuld ist daher in der für die Verhältnisse des Hochspeffarts ungeeigneten Wirtschaftsmethode zu suchen.

Das künftig anzuwendende Betriebssystem muß das Gute des Dunkelschlages übernehmen und die Nachteile des Femelschlages vermeiden.

Zu diesem Zwecke ist vor allem zu verhindern, daß Teile der Bestände jahre-, teilweise sogar jahrzehntelang dem ungünstigen Einfluß von Wind und Sonne schutzlos preisgegeben und dadurch in einen denkbare ungünstigen Bodenzustand verfest werden, wie es bei dem seit 40 Jahren geübten Verfahren für die zwischen den Buchenverjüngungsgruppen liegenden Altholzbänder der Fall war. Wo die Buchenverjüngung verjagt oder wo Vollbesamung unerwünscht ist, muß unter Ausnutzung von Humusgehalt und Krümelstruktur des Bodens vor seinem Rückgange alsbald mit dem Anbau von Nadelholz begonnen werden.

Da die Holzhauer im Hochspeffart nur den einfachsten Aufgaben gemachsen sind und die schweren Althölzer sich nicht so leicht und sicher nach bestimmten Richtungen werfen lassen, so muß das neue Wirtschaftsverfahren die Rückungs-



Linien und Abfuhrwege zwangsläufig festlegen, so daß die Abfuhr durch natürlich und künstlich entstandenen Jungwuchs keinesfalls mehr als einmal stattfinden kann.

Der hinter der Verjüngungszone liegende Bestand muß unter allen Umständen unverehrt bleiben, weil die Abfuhr durch ihn geht.

Diese Forderungen erfüllt aber weder die Großflächenform des Dunkelchlags noch der im Hochspeessart geübte Femelschlag; es ist daher der Übergang zum Saumschlag unabweisbar geboten. Zweifel sind nur möglich hinsichtlich der Breite des Saumschlages; diese ist aber veränderlich und muß sich nach Himmelsrichtung und Geländeneigung, dem Boden zustande und Waldaufbau richten, mit dem ersten Anstich und dem Fortschreiten der Verjüngung.

Als Hiebssart kann nur der Schirmschlag in Betracht kommen, da die Buche aus boden- und bestandspflegerischen Rücksichten und wegen der Belastung mit Fortstrechten künftig im Hochspeessart in größerem Umfange angebaut werden muß als in der letzten Periode und da alle Nadelhölzer nur in der Mischung mit der Buche erwachsen sollen. Die Hiebssart des alten Dunkelchlags erzeugt, wie die Vergangenheit bewiesen hat, im größten Umfange Buchenausschlag, der den ganzen Saum erfüllen soll, wenn nötig mit Unterstützung durch Bodenbearbeitung und Buchensaat.

Die Erfüllung des Hiebszuges wird bei dem Hiebsschritt des Saumschlages keine Schwierigkeiten bereiten, in dem die ausgedehnten Laubholzbestände in Angriffszustand aufgeteilt werden.

Wanselow glaubt, daß der Saumschirmschlag — die Verbindung des Saumschlagprinzips mit der Hiebssart des Dunkelchlags — welcher die reichlichste Buchensammung und fast sofortige Ergänzung mit Nadelholz bei bester Bringungsmöglichkeit bei der Ernte unter geringster Beschädigung des Jungwuchses ermöglicht, die zukünftige Betriebsform des Hochspeessarts werden dürfte.

In diesem Vorschlage vermissen ich die Anweisung über Nachzucht der Eiche, die doch besonders begünstigt werden muß. Wanselow scheint zu hoffen, daß sich im Saumschlag auch genügend Eichenausschlag auf natürlichem Wege einfinden wird. Demgegenüber muß aber doch darauf hingewiesen werden, daß ausgedehnte reine Buchenbestände zur Verjüngung gelangen müssen, in denen die Nachzucht der Eiche nur auf künstlichem Wege erfolgen kann. Aber auch da, wo sich natürlicher Eichenausschlag in genügender Maße einstellt, wird dieser beim Saumschlagverfahren durch die Beschattung und die der Buche in ungleich höherem Maße zuzugenden Wuchsbedingungen gefährdet und wohl meist von dieser unterdrückt werden. Ich befürchte, daß nach W's Vorschlag wohl Mischbestände von Buche mit Nadelholz gezogen werden, die Eiche aber fast verschwinden dürfte. Wird doch in verschiedenen

Gebieten, wo der Blendersaumschlag eingeführt ist, sogar schon über die Verdrängung des Nadelholzes durch die Buche geklagt! Meines Erachtens mußte mit dem Saumschlag der Anbau der Eiche in Form von Horsten, die reihenweise in angemessener Größe und in genügenden Abständen vom Verjüngungssaum im Altholz angelegt werden, Hand in Hand gehen.

Dr. Schwappach

## Forstpolitik.

**Zur Waldbestenerungsfrage.** Von E. Ostwald  
Forstliche Wochenschrift „Silva“ 1923, Nr. 8

**Zur Waldbestenerungsfrage.** Von Forstmeister  
Greve in Ebstorf. „Forstliche Wochenschrift  
Silva“ 1922, Nr. 50.

Zu dieser so brennenden Tagesfrage ergreift dankenswerterweise jetzt auch der durch seine Waldrententheorie bekannte deutsche Professor der Forstwissenschaft an der Universität Riga E. Ostwald das Wort. Im Jahre 1915 veröffentlichte er seine „Fortbildungsvorträge über Fragen der Forsttertagsregelung“, welche überseits dazu beigetragen haben, den guten Klang seines Namens weithin zu tragen.

In einem doch immerhin nur kurzen Zeitschriftenartikel behandelt der Verfasser die Steuerfrage mit der ihm eigenen Gründlichkeit und selbstverständlichkeit von seinem Standpunkte aus, d. h. vom Standpunkte der Waldrententheorie, welche nicht das absolute Rentenmaximum von der gegebenen Waldfläche, sondern das relative Rentenmaximum vom gegebenen Waldkapital anstrebt. Dieser Ausgangspunkt erscheint gerechtfertigt, weil für Steuerfragen nur eine Rente vom konkreten Walde in Betracht kommen kann.

Die Waldrentenformel ist

$$Wr = Au + Da + \dots + Dq - (c + u. v.)$$

Ihre theoretische Wichtigkeit wird von keiner Seite bestritten. Es gilt, sie „mit entsprechendem Inhalt auszustatten“.

Der besseren Übersicht wegen kann die Formel verkürzt geschrieben werden:

$$Wr = Au - c,$$

indem die Zwischen- und Nebennutzungen gegen den Verwaltungsaufwand aufgerechnet werden.

Der Ausdruck  $Au - c$  stellt die Waldrente sowohl des jährlichen wie auch des aussehbenden Betriebes dar. Das Grundkapital des jährlichen Betriebes, welches alljährlich diese Rente liefern muß natürlich relativ sehr viel größer sein als das Grundkapital des aussehbenden Betriebes, welcher den Rentenbezug nur in mehr oder weniger langen Perioden gestattet. Für den isolierten Einzelbestand im extremen aussehbenden Betrieb genügt zur Erzeugung von  $Au - c$  der Wert des soeben aufgeforsteten Bodens  $B + c = K$  (Be als Erwartungswert berechnet).

In den nächsten Abschnitten streift Verfasser sein Ertragsregelungsverfahren. Es um-

scheidet — was steuerlich bedeutungsvoll ist — zwischen Verbrauchsrente (Materialzuwachs) und Sparrente (Zerungszuwachs). „Die Sparrente kann laufend nicht anders als durch Eingriffe in die Substanz bezogen werden.“ Sie kommt daher unmittelbar weder für die Einkommensteuer, noch für die Vermögenssteuer in Betracht. Um die Rentenarten auseinanderzuhalten und schließlich eine völlig einwandfreie Besteuerungsgrundlage zu schaffen, wäre ein Nutzungsplan erforderlich, dessen Ausarbeitung für die Zwecke der Besteuerung gar zu zeitraubend und kostspielig ist. Verfasser geht daher einen anderen, kürzeren Weg.

Die Rente im Idealwalde des jährlichen Betriebes ist der Wert des normalen Jahreschlages, wenn von den Zwischen- und Nebennutzungen einerseits und den laufenden Kosten andererseits abgesehen wird. Dieser einfache Weg zur Rentenbestimmung und damit gleichzeitig zur Bestimmung des steuerbaren Einkommens ist auch im anormalen Walde gangbar, wenn man aus seinem Altersklassenverhältnis denjenigen Umtrieb ermittelt, für welchen der gegebene Holzvorrat die normale Höhe aufweist. Die anormalen Bestände müssen zu diesem Zwecke nur auf herrschende Bonität und Vollschluß reduziert werden. Freilich ist das Ergebnis dieser Rechnung nur ein Näherungswert, der aber doch grobe Fehler ausschließt.

Durch ein Beispiel, dessen Zahlen der „Kiefer“, 1908, von Schwappach entnommen sind, erläutert Verfasser seine Darlegungen. Er berechnet aus Altersklassenverhältnis, Umtrieb, Waldbfläche und Bestandswert diejenige konkrete Jahresschlag- und Nutzungsfläche, welche „rentenmäßig“ und für die Besteuerung maßgebend ist.

Weiter konstruiert Verfasser den Fall, daß hiebzeitiges Holz noch nicht zur Verfügung steht. Die eingehenden Zwischen- und Nebennutzungen sollen sich in ihren Erträgen gegen die Ausgaben aufheben. Da freies Einkommen aus dem Walde fehlt, kann hier auch keine Einkommensteuer gefordert werden. Solch Wald gleicht einer im Bau befindlichen Fabrik.

Die Herleitung des für die Kapitalsteuer in Betracht kommenden Wertes bereitet im Idealwalde wieder keinerlei Schwierigkeiten. Dieser Wert ist nichts anderes als die kapitalisierte Rente. Welcher Zinsfuß hierbei anzuwenden ist, bleibt zu bestimmen der Gesetzgebung überlassen. Umständlicher ist das Verfahren für den anormalen und den im Aufbau begriffenen Wald. Verfasser ermittelt den Wert der Bestände jener Altersstufe, in welcher ihr Holzmaterial zuerst voll verwertbar ist (z. B. bei der Kiefer das Alter 60), und fügt ihm den Wert des Bodens zu. Dann sucht er den der Altersstufe entsprechenden Nachwertfaktor, indem er den obigen Summenwert durch KB, d. h. durch den Bodenwert + Kulturkostenaufwand, dividiert. Aus dem Nachwertfaktor ergibt sich das Wertzunahmeprozent. (Es wird

aus Rententafeln abgelesen.) Auch für alle Zwischenstufen (Jahrzehnte) lassen sich alsdann die Nachwertfaktoren ermitteln. Der Kapitalsteuerwert des Waldes ist schließlich Fläche mal KB mal Nachwertfaktor.

Im zweiten Teile bespricht Verfasser den aussetzenden Betrieb. Von ausschlaggebender Bedeutung ist der Nachweis, daß in keinem Falle das Einkommen durch den am Bestande erfolgenden und demselben bis auf weiteres verbleibenden Wertzuwachs ersetzt werden darf. Die Steuerbeträge wären jährlich leitweise zu beschaffen. Bei 100jährigem Umtriebe würde meist der gesamte Abtriebsertrag nicht mehr hinreichen, die aufgelaufenen Steuer Schulden zu decken. Die Wertzuwachs beträge, welche zu Abtriebserträgen werden, summieren sich zwar, aber ohne daß sie eine Vermehrung durch unmittelbare Verzinsung erfahren. Die Einkommensteuer kann daher nur im Zeitpunkte des Eingangs eines freien Ertrages erhoben werden.

Der volle reine Abtriebsertrag stellt die Zinsen des Waldkapitals dar, also hier — für den isolierten Bestand — die Zinsen von KB, er ist rentenmäßige Einnahme, und daher kann er auch in seinem Gesamtwerte — ohne Abzug — versteuert werden. Diese Folgerung ergibt sich auch aus der Erwägung, daß ein Normalwald, den wir uns in u selbständige, aussetzende Betriebe aufgelöst denken können, nicht mehr und nicht weniger Einkommensteuer aufbringen darf als die Summe der Einzelbetriebe. Das wird aber nur dann der Fall sein, wenn die Steuer vom Gesamtertrage der einzelnen, nacheinander reifenden Bestände erhoben wird.

Das Grundkapital des aussetzenden Betriebes ist

$$\frac{Au - c}{1,0 p^u - 1}$$

Jedenfalls ist die Formel für den isolierten Bestand zutreffend. Ihr Wert ist das Objekt der Kapitalsteuer.

Verwickelt wird die Frage, wenn zwei und mehr im Alter unterschiedene Bestände vorkommen, z. B. ein u-jähriger und ein  $\frac{u}{2}$ -jähriger Bestand. Nach jeder Abtriebsnutzung und Wiederverjüngung verbleibt ein  $\frac{u}{2}$ -jähriger Bestand und eine soeben aufgeforstete Schlagfläche. Die Wertsummen dieser beiden Bestände ist jetzt das Grundkapital. Denkt man sich in dieser Weise weiter normal abgestufte aussetzende Betriebe, gelangt man schließlich zum jährlichen Betriebe, für welchen die Summe aller 0- bis u-1-jährigen Bestände das Grundkapital beziffert.

Im aussetzenden Betriebe ist also mit Ausnahme der Grenzfälle das Grundkapital eine immer schwankende Größe, deren Ermittlung praktisch erheblichen Schwierigkeiten begegnet.

Verfasser meint, man sei daher zu einem Kompromiß gezwungen. Sein Vorschlag ist folgender: Man betrachte den komplizierten aussehenden Betrieb nicht als wirtschaftliche Einheit, sondern als die Summe aussehend bewirtschafteter isolierter Einzelbestände. Mit der Kapitalsteuer belege man daher nur die Summe der einzeln veranschlagten KBo-Beträge.

Dadurch wird zwar die Kapitalsteuer auf ein Minimum herabgedrückt. Wenn aber auf der andern Seite, wie vorgeschlagen, jede freie Nutzung in vollem Betrage zur Einkommensteuer herangezogen wird, ist damit für einen gerechten Ausgleich Sorge getragen, indem die Einkommensteuer auf das überhaupt erreichbare Maximum gehoben ist. Eine Bedingung müsse allerdings hierbei erfüllt sein: die im aussehenden Betriebe zu bewirtschaftenden Wälder werden ausdrücklich als solche bestimmt. Ihr zulässiges Flächenmaximum wird so niedrig wie möglich bemessen. Man zähle also den Jahresbetrieben nicht nur solche Wälder zu, die tatsächlich alljährlich eine volle Rentennutzung gewähren, sondern auch alle diejenigen, die noch in kürzeren, etwa zehnjährigen Perioden Renten abwerfen.

Auch die Kapitalsteuer läßt sich nur im Zeitpunkt des Eingangs von Erträgen erheben. Zu dem Zwecke wird das Grundkapital um den Zeitraum vernachwertet, der zwischen der gegenwärtigen und der vorausgegangenen Nutzung verstrichen ist.

Wenn ich als Referent auch nicht in allen Punkten dem Verfasser zustimme — vor allem habe ich gegen die eben erwähnte Prolongierung des Grundkapitals Bedenken —, so bin ich doch davon überzeugt, daß die Arbeit des Verfassers sowohl im Hinblick auf die Waldbesteuerungsfrage sehr wertvoll ist und gleichzeitig eine Fülle von Anregungen allgemeiner Art bietet. So scheint mir die Waldrententheorie von einer neuen Seite beleuchtet zu sein, ohne daß es die besondere Absicht des Verfassers gewesen ist. Manich einer wird sich mit der Waldrententheorie erneut beschäftigen — jetzt vielleicht mit mehr Lust und Liebe als früher. Gewiß ist den Gedankengängen des Verfassers nachzugehen nicht immer leicht. In allen Arbeiten wird aber jeder tiefgründige Klarheit finden und sich schließlich durch den Reichtum eines überragenden Geistes gefesselt fühlen. Auch diese neue, Theorie und Praxis gleichermaßen würdige Arbeit des Verfassers kann als wissenschaftliche Leistung nicht ohne Wirkung bleiben.

Forstmeister Greve geht in dem zweiten eingangs angeführten Artikel vom Normalwalde aus und sagt, daß der jährliche Waldrein-Ertrag  $Au + Da + \dots + Dq - (c + uv)$  ist zweifellos der Wert, welcher als Einkommen besteuert werden muß. Zur Vermögenssteuer ist sein Kapitalwert  $Au + Da + \dots + Dq - (c + uv)$  heranzuziehen,

morin  $p$  den Steuerzinsfuß bedeutet. Der aussehende Betrieb kann theoretisch wie der jährliche aufgefaßt und zerlegt werden. Der normale Massen- und Wertvorrat ergibt sich aus der

Formel  $\frac{u \cdot z}{2}$ . Beim Umtriebe eines Waldes unterliegt daher nur die Hälfte des ertelkostenfreien Erlöses (u. z.) der Einkommenbesteuerung. Wenn in einem Walde mit aussehendem Betriebe Durchforstungen, Lichtungshiebe und Kahlabtriebe nebeneinander vorkommen, kann die Einkommensteuer, wie folgt, berechnet werden:

1. Durchforstungen werden im Jahre des Eingangs mit ihrem ertelkostenfreien Erlöse herangezogen.
2. Lichtungshiebe werden entweder wie Durchforstungen oder wie Kahlabtriebe behandelt.
3. Kahlabtriebe unterliegen der Besteuerung nur mit der Hälfte ihres Ertrages.

Die Frage zu 2 entscheidet das Finanzamt. Zur Vermögensbesteuerung gelangt die von der Einkommensteuer nicht erfaßte zweite Hälfte des im aussehenden Betriebe bewirtschafteten Waldvertrages, vermehrt um den Wert des Bodens.

Das dürften die wichtigsten Vorschläge des Verfassers sein. Soweit ich unterrichtet bin, ist jedes Echo auf die Vorschläge ausgeblieben. Ich fürchte, daß man sie nicht nur nicht gutgeheißen, vielmehr gar nicht verstanden hat.

Ich will nur einen Punkt herausgreifen. Im aussehenden Betriebe will Verfasser den ertelkostenfreien Verkaufswert des Waldes je zur Hälfte zur Einkommen- und zur Vermögenssteuer heranziehen, nur mit dem Unterschiede, daß bei der Vermögenssteuer der Wert des Bodens noch hinzutritt. Der halbe ertelkostenfreie Verkaufswert des Waldes ist gleich dem Wert des fingierten Normalwaldes (NV). Als Einkommen läßt sich der Normalvorratswert nicht ansehen. Nur seine Zinsen können in Betracht kommen (NV · 0,0 p). Allerdings gehen nicht jährlich Zinsen ein, sondern nur alle  $u$  Jahre, wenn  $u$  die Umtriebszeit des aussehenden Betriebes ist. Die Zinsen laufen bis zum  $u$  Jahre auf und sind alsdann im Verkaufserlös des Waldes enthalten. Die Steuer kann infolgedessen nur den Betrag erfassen:

$$Z = \frac{NV \cdot 0,0 p (1,0 p^u - 1)}{1 - 0,0 p} = NV (1,0 p^u - 1)$$

Wird der Zinsfuß  $p$  zu 3% angenommen und ist die Umtriebszeit niedriger als 25 Jahre, so wird  $Z$  kleiner als NV. Steigt aber die Umtriebszeit über 25 Jahre hinaus, ist umgekehrt NV kleiner als  $Z$ . Zinsfuß und Umtriebszeit bestimmen also die Höhe des Steuerwertes. Das ist wirtschaftlich ein unmöglicher Zustand.

Die Zinsen des Holzvorratswertes sind aber nicht allein Steuerobjekt, sondern neben ihm

die Zinsen des Bodenkapitals und der Unternehmergeinn. Diese beiden Größen berücksichtigt für den aussehenden Betrieb Verfasser gar nicht.

Theoretisch sind die Vorschläge des Verfassers nur teilweise richtig, ich glaube, daß auch ihre praktische Bedeutung nur gering ist. Dr. Bussé.

### Forstbenutzung.

Leopold Hufnagel, **Handbuch der kaufmännischen Holzverwertung und des Holzhandels**. Für Waldbesitzer, Forstwirte, Holzindustrielle und Holzhändler. Mit 33 Textabbildungen. Neunte, vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin. 1922. Verlag von Parey.

Wiederum liegt eine neue Auflage des Hufnagelschen Handbuchs vor, das beste Zeichen seiner Unentbehrlichkeit und Güte. Auch diese neunte Auflage ist vom Verfasser, soweit es nötig erschien, umgearbeitet und ergänzt worden; so hat insbesondere der dem Holzhandel in den einzelnen Staaten gewidmete zweite Abschnitt des Buches eine den veränderten politischen und Handelsverhältnissen entsprechende Umarbeitung erfahren. So steht auch diese neue Auflage auf der Höhe der vorangegangenen und sei daher allen Interessenten, namentlich auch den Holzproduzenten, den Forstwirten auf das Angelegentlichste empfohlen. — Zu dem Stichworte „Resonanzholz“ möchte ich den Verfasser noch darauf aufmerksam machen, daß solches sich auch in den Fichtenwäldern der Sudeten, in den Revieren der Grafschaft Glatz findet, daß Rotbuchenholz nur zu Stimmstöden, nicht aber zu Resonanzböden verwandt werden kann, und daß zur sonstigen Ausstattung der Instrumente eine ganze Reihe von harten und edlen Holzarten verwandt werden, wie Birnbaum (gebeizt), Vogelhorn, gemaserte Birke, Polifander, Ebenholz usw. Zannenholz tönt nicht, ist also zu Resonanzböden — wie angegeben ist — nicht zu verwenden. Auch sei noch erwähnt, daß Tonholz nur auf natürlichem Wege getrocknet werden kann, nicht durch künstliche Mittel. Herrmann.

### Botanik.

Karl Rudolph und Franz Firbas: **Pollenanalytische Untersuchungen böhmischer Moore**. (Vorläufige Mitteilung.) Mit einer Abbildung im Text. Bericht der Deutschen Botanischen Gesellschaft. Band XL, Heft 10, 1923.

In der vorliegenden Mitteilung werden die Ergebnisse pollenanalytischer Untersuchungen einer ganzen Reihe von Mooren aus den verschiedensten Höhenlagen des böhmischen Erzgebirges besprochen, die unser größtes Interesse um so mehr in Anspruch nehmen, als es sich einmal um ein dauernd eisfrei gebliebenes Gebiet handelt, und zum andern die Befunde so vollkommen miteinander übereinstimmen, daß ihnen allgemeine Bedeutung für die nach-

eiszeitliche Floren- und Klimageschichte Böhmens zugeschrieben werden muß.

Das zunächst untersuchte Hochmoor von Sebastiansberg im Erzgebirge in 825 bis 842 m Seehöhe zeigte im allgemeinen das Normalprofil, wie es Schreiber für die älteren Hochmoore der Ostalpen, des Erzgebirges und des Böhmerwaldes und Weber für die nordwestdeutschen Hochmoore beschrieben hat, nämlich am Grunde ein *Cariceto-Equisetum-Torf*

(Niedtorf),

darüber ein *Scheuchzerietum-Torf*,

sodann ein *Eriophoroto-Schagnotum-Torf*, letzterer gegliedert in eine stark zerfetzte ältere Schicht und einen wenig zerfetzten jüngeren Moortorf, beide getrennt durch eine mächtig entwickelte Stubbenschicht (den „Grenzhorizont“ Webers).

Die Pollenuntersuchungen ergaben nun folgendes Bild:

In den Grundschichten fanden sich überwiegend Kiefern- und Birken-Pollen und etwas Hasel und Linde, am Anfang der Moorbildung haben wir also eine ausgeprägte Kiefernzeit.

Dann folgte im Niedtorf ein Überwiegen der Hasel in so hohem Maße, daß die Kurve des Haselpollens alle andern überflügelt. Die Hasel muß also zu jener Zeit auf dem Kamme des Erzgebirges selbst eine vorherrschende Verbreitung gehabt haben. Dagegen kommt sie heute nur ganz vereinzelt am Kamme des Gebirges und niemals auf Moorboden vor. Ungefähr gleichzeitig mit der Hasel erreicht auch der Pollen der Mischwaldtannen: Eiche, Ulme, Linde so hohe Prozente, wie niemals später. Es scheint damals ein wärmeres Klima als heute, wenigstens aber höhere Sommertemperaturen geherrscht zu haben.

Danach beginnt ein starker Anstieg der Fichtenkurve, die bis zu 40 m über dem Moorgrunde herunterreicht und etwa in 1,70 m Höhe an der Oberkante des Scheuchzerietum-Torfs ihren Höhepunkt erreicht. Während des Höhepunktes der Fichte erscheint, anfangs ganz vereinzelt, der Pollen von Buche und Tanne.

In dem älteren Moortorf dann allmähliche Zunahme der Buche und Tanne, bis sie knapp unter dem „Grenzhorizont“ die Fichte und alle übrigen Holzarten zu überwiegen beginnen.

Von nun an behalten sie bis zur obersten Torfschicht unter der rezenten Wurzelschicht die Vorherrschaft unter allen Waldbäumen.

Erst in der obersten, bereits verwitterten Torfschicht fällt die Buchen- und Tannenkurve rasch ab, während Fichte und Kiefer — letztere offenbar bedingt durch das Auftreten von *Pinus montana* auf den Mooren — den heutigen Verhältnissen entsprechend, wieder vorherrschen.

Diese vier Hauptperioden: Kiefer, Hasel, Fichte, Buche und Tanne kennzeichnen sich auch scharf in den Mooren der Grünwalder Heide bei Moldau in 810 m Seehöhe.

Daß Fichte, Tanne und Buche nicht schon in der warmen Faselzeit den Kamm des Gebirges erreicht hatten, findet nach den Untersuchungen eines Moores am Fuße des Rollberges bei Niemes in Nordböhmen in 300 m Seehöhe und des „Breiten Moores“ bei Köchlerzdorf in 500 m Seehöhe ihre Erklärung damit, daß sie auch in der angrenzenden Niederung zu dieser Zeit noch nicht vorhanden waren, sondern von fernher zugewandert sind.

Die untersuchten Moorbildungen sind zweifellos nachweislich, die große Armut der Waldflora zu Beginn der Moorbildung erklärt sich am besten als eine Folge der vorangegangenen letzten Eiszeit, die auch in dauernd eisfreien Gebieten, in weiter Entfernung vom nordischen und alpinen Eisrande eine tiefgehende Verarmung der Waldflora bewirkt hat. Ob der Kieferzeit eine baumarme Tundren- und Steppenzeit vorangegangen ist, kann aus den bisher vorliegenden Tatsachen jedoch nicht geschlossen werden. Gegen das Ende der Kieferzeit kann das Klima bereits etwas wärmer gewesen sein, worauf der Anflug der Fasel- und der Eichenmischwald-Kurbe hindeutet. Die Faselzeit Böhmens deutet sogar auf ein postglaziales Temperatur-Optimum hin. Danach hat dann ein ungestörter, allmählicher Übergang zu den heutigen klimatischen Verhältnissen stattgefunden, also ein allmählicher Temperaturabfall, worauf auch der Sieg der Fichte über Tanne und Buche in der letzten Phase der Veränderung in der Waldbauzusammensetzung hinweist. Der heutige Klimastand ist danach erst nach Abschluß der Moorbildung erfolgt und die gegenwärtige vertikale Verbreitungsgrenze zustande gekommen; diese Verschiebung der Höhengrenzen hat aber wahrscheinlich erst in historischer Zeit stattgefunden. Herrmann.

Dr. Otto Appel, **Beispiele zur mikroskopischen Untersuchung von Pflanzenkrankheiten**. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 63 Textabbildungen. Berlin 1922. Verlag von Julius Springer.

Die in der dritten Auflage vorliegende kleine Schrift ist aus einem Sonderabdruck des Abschnittes über pflanzenpathologische Beispiele des Hager-Meißschen Buches „Das Mikroskop“ entstanden. Sie soll denen, die sich für die Pflanzenkrankheiten und den Pflanzenschutz interessieren, einen Überblick über die durch Pilze und Tiere hervorgerufenen wichtigsten Krankheiten der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturgewächse gewähren. Insbesondere werden die hauptsächlichsten Krankheiten der Kartoffel, des Getreides, der Leguminosen, der Weinrebe, der Rüben und der Obstbäume in Wort und Bild kurz dargestellt und die Bekämpfungsmittel angegeben. Begrüßt werden namentlich die tabellarischen Zusammenstellungen, die einen hübschen Überblick über die verschiedenen Krankheiten der Kartoffel und der Getreidearten geben. Auch

als Leitfaden für den Unterricht an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten wird das Buch willkommen sein und kann bestens empfohlen werden. Herrmann.

## Verschiedenes.

Alt und Ströfe, **Wildtauchen-Bekämpfung**. Neubamm 1922. Verlag von J. Neumann.

Im Jahre 1914 erschien aus der Feder desselben Verfassers, ebenfalls im Neubammer Verlag, das große Handbuch „Die Wildtauchen und ihre Bekämpfung“. Es ist dem Verlag zu danken und gereicht ihm zu besonderer Ehre, daß er sich nicht gescheut hat, unter den heutigen Verhältnissen, die die Anschaffung des großen, über 600 Seiten starken Wertes dem Wildpfleger fast unmöglich machen, ein kleineres, das Wichtigste enthaltendes Büchlein von 56 Seiten herauszugeben. Dasselbe enthält Vorschriften zur Bekämpfung der seuchenartigen Krankheiten im allgemeinen, es lehrt, wie man die Krankheiten feststellt, wie man Arzneimittel dem Wild verabreicht, wie die Krankheitserreger vernichtet werden, behandelt Sperrmaßnahmen und gibt Regeln zur Hebung des Wildstandes nach dem Erlöschen der Seuche. Die 33 wichtigsten Krankheiten und Seuchen werden im einzelnen behandelt. Für jede wird das Wesen der Krankheit, ihre Entstehung geschildert, die Krankheitserscheinungen am lebenden Wild, die Merkmale am verendeten Stück werden leichtfaßlich gekennzeichnet. Es folgen die Bekämpfungsmaßregeln und wichtige Angaben für die Wildschau, nach denen das Wild für den Genuss freizugeben oder zu vernichten ist. Ich wünsche das Buch jedem Jäger und Jeger.

Dr. Eckstein.

## Berichtigung.

In der Besprechung der Arbeit von Forstassessor Lemmel über „Das Problem der volkswirtschaftlichen Produktivität und seine Stellung in der Staatsforstwirtschaft“ 1923 Nr. 3 haben sich einige Druckfehler eingeschlichen, die nachstehend berichtigt werden:

Seite 27 2. Absatz: Die Arbeit stellt sich lediglich die Untersuchung der wirtschaftlichen (statt wirtschaftslosen) Produktivität zur Aufgabe.

Seite 28 2. Absatz: Als wirtschaftliche Grundlage der Forstwirtschaft stellt Preßler die Zinseszinsrentenrechnung klar und vertritt sie (statt hier) machtvoll und erfolgreich.

Seite 29 3. Absatz: In der Privatwirtschaft ist die Produktion nicht Wirtschaftszweck, fremde Wirtschaftsmittel sind in ihr tätig oder können doch in ihr (statt nicht) tätig werden.

Seite 30 3. Absatz: Dürfte es nicht an der Seite sein, unsere gering (das Wort fehlt) produktiver Holzkapitalien zu durchmustern und wenigstens teilweise zu „nutzen“? Dr. Buss.

# Forstliche Rundschau.

Monats-Veilage zur Deutschen Forst-Zeitung. Begründet durch Oberförster Dr. Hertog. Unter Mitwirkung von Geh. Regierungs- und Forstrat Herrmann-Breslau, Professor Dr. Basse in Tharandt und Geheimrat Professor Dr. E. Klein-Eberswalde

herausgegeben vom Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.  
Der Nachdruck des Inhaltes dieses Blattes ist verboten.

Nr. 5.

Neudamm, Mai 1923.

24. Band.

Inhalt: Waldbau: Ueber Rotfäulebestände und deren Behandlung. 41. — Holzmeßkunst: Dr. Udo Müller, Prof., Lehrbuch der Holzmeßkunst. 42. — Dr. Anton Sava Jovic, Die Bestandesmassenaufnahme mittels Probestämmen. 43. — Forstlich: Die böhmische Nennentatastrophe. 45. — Ueber Maßnahmen zur Bekämpfung des Fichtenortentäufers. 47. — Waldwertrechnung. Kritische Gedanken über Waldwertrechnung. 47. — Verschiedenes: Jahrbuch für Jagdwunde. 48. —

## Waldbau.

**Ueber Rotfäulebestände und deren Behandlung.**  
Von Forstmeister König. „Tharandter forstliches Jahrbuch“ 1923, S. 63.

Das Lofnitzer Staatsforstrevier enthält annähernd 300 ha Fichtenbestände auf ehemaligem Ackerland, in denen die Rotfäule so verbreitet ist, daß der Schluß mit zunehmendem Alter verlorengehen muß. Auf altem Waldboden tritt zwar ebenfalls Rotfäule auf, aber nur in geringem Maße und ohne erhebliche Schädigung des Bestandeschlusses.

Die eigentlichen Rotfäulebestände sind besonders charakterisiert durch Stämme mit ausgedehntem und verhärtetem Harz am Unterteil, und zwar vorzugsweise in den Fehlen, die von zwei Lauwurzeln gebildet werden. Solche Stämme sind stets rotfaul. Ferner treten die Fruchtträger von *Trametes rudiciporda* oft in zahlreichen und recht stattlichen Exemplaren auf.

Ein derartiger Stamm ist der ganze Wurzelteil faul, die schwächeren Wurzelstränge sind abgerissen, der untere, etwa 3 m lange Stammteil ist nur als Brennholz zu verwenden, oft selbst der ganze Stamm, und das liegenbleibende Rußholz kann meist nicht als einwandfrei bezeichnet werden.

In den erkrankten Beständen finden sich stets größere oder kleinere Inseln mit gesunden Stämmen, ohne daß ein Zusammenhang mit der Bodenbeschaffenheit nachzuweisen wäre. Die Infektion scheint also, von einzelnen Stellen ausgehend, sich weiter zu verbreiten.

Der Grund, weshalb die Rotfäule gerade auf altem Ackerland so verheerend auftritt, ist noch nicht festgestellt. Die Annahme, daß Düngerreste die Ursache sein sollten, kann nicht zutreffen, weil doch der Dung ein energisches Wachstum veranlassen und die etwaige Infektion überwinden helfen mußte.

Größere Wahrscheinlichkeit besitzt die Vermutung, daß eine Verhärtung des Bodens (Pflugsohle) und die hierdurch bedingte mangelhafte Durchlüftung ungünstig einwirken und ein tieferes Eindringen der Wurzeln verhindern. Zugunsten dieser Annahme spricht auch die Tatsache, daß auf ehemaligem Wiesensboden die Rotfäule so gut wie gar nicht bemerkt wird.

Besonders schlimm tritt die Rotfäule auch in den durch Rauchsäuren gefährdeten Beständen auf, in denen durch die Rauchgase, welche auf den Boden gelangen, die Zersetzung des Humus stark beeinträchtigt und der Boden untätig gemacht wird.

Recht ungünstig wirkt auch der strenge Lehmboden des Lofnitzer Reviers, welcher ebenfalls ein tieferes Eindringen der Wurzeln verhindert.

Schwer betroffen sind vor allem, die durch Büschelpflanzung begründet wurden, da die Wurzelkonkurrenz ein rasches Erstarren der Einzelstämme nicht zuläßt.

Werden in reinen Fichtenbeständen Randbäume infiziert, so fallen sie leicht dem Sturme zum Opfer, wodurch bedenkliche Angriffsstellen für den Wind geschaffen werden, der solche Lücken veranlaßt, daß oft vorzeitiger Abtrieb notwendig wird.

Einen Schutz gegen den Rotfäulepilz kennen wir zur Zeit noch nicht. Man kann nur bestrebt sein, die Bestände widerstandsfähiger zu machen.

Vor allem soll man da, wo Rotfäule zu befürchten ist, die Fichte nie als Randbaum verwenden. Wenn der Boden für Laubholz geeignet ist, soll man die Bestände mit einem 10 m breiten Gürtel von Eiche, Esche, Buche oder Birke umgeben. Im Dürrejahr 1911 haben allerdings die tiefer wurzelnden Laubhölzer den flach wurzelnden Randfichten Wasser entzogen und ihr Eingehen herbeigeführt.

Wenn das Laubholz aus irgendeinem Grunde nicht angebaut werden kann, so eignet sich die Lärche sehr gut als Mantel, ebenso auch die Weimutskiefer.

Auch im Innern der Bestände sind Sicherungen gegen das Entstehen von Lücken nötig. Feuchte Bodenstellen müssen dauernd entwässert und mit Erlen angebaut werden. Recht wertvolle Dienste leisten auch Gruppen und Streifen von widerstandsfähigen Holzarten: Eichen, Buchen, Lärchen und Kiefern im Innern der Bestände. Wege, die solche Bestände durchschneiden, sollen stets mit mehreren Lärchenreihen eingefast werden.

Der Anbau der Fichte soll auf Böden, auf denen Rotfäule droht, nur mit verschuldeten Pflanzen auf erhöhten Streifen oder auf Hügel-

erfolgen, insbesondere ist ein zu tiefes Einsetzen der Fichte zu vermeiden. Diese Regel gilt auch schon für die Erziehung der Schulpflanzen, bei der auch alles vermieden werden muß, was zu größerer Wurzelverletzung führt und die natürliche Ausbreitung der Wurzeln hindert.

Ob die Herkunft des Samens für die Verbreitung der Rotfäule von Bedeutung ist, erscheint fraglich. Immerhin soll man aber doch, soweit möglich, Samen verwenden, der in einheimischen Revieren mit altem, tiefgründigem Waldboden gesammelt worden ist.

Für die Behandlung rotfauler Bestände bildet der Abtrieb das Radikalmittel, welches aber aus den verschiedensten Gründen so selten als möglich angewendet und auf räubernartig verlichtete Bestände beschränkt bleiben soll. Ungleich zweckmäßiger und erfolgreicher wirkt der Unterbau auf den sich bildenden Lücken und Blößen mit geeigneten Holzarten, tunlichst mit Laubholz.

Diese Kulturen unter dem Schirm und seitlichen Schutz des Altholzes gedeihen meist sehr gut und werden nach Maßgabe der Vergrößerung der Lücken durch Windwurf allmählich immer weiter ausgedehnt.

Besondere Aufmerksamkeit muß der Schaffung neuer Waldbänntel durch Lärche oder Weimutzkiefer zugewendet werden, wenn die Randfichten geworfen sind und der Wind große Lücken in den Bestand zu werfen beginnt.

Für den Anbau der Lücken im Innern des Bestandes kommen namentlich Buchen, Eichen und Hainbuchen in Betracht. Kleine Pflanzungen dieser Holzarten müssen zur Verhütung von Wildschäden eingegattert werden, bei allmählicher weiterer Ausdehnung des Unterbaues treten diese Schäden zurück.

Obwohl die Buche wegen ihrer vortrefflichen waldbaulichen Eigenschaften die beste Holzart für den Unterbau ist, sollte sie doch nicht zu sehr bevorzugt und die Mischung möglichst vieler Holzarten erstrebt werden.

Für die Anlage solcher Forste und Gruppen empfiehlt sich die Saat am meisten, und zwar unter Verwendung des an Ort und Stelle gesammelten Materials. Die jungen Laubholzpflanzen werden allerdings leicht vom Unkraut bedrängt und bedürfen sorgfältiger Pflege.

Diese Kulturen bieten auch eine günstige Gelegenheit, die Larve wieder einzubürgern, falls genügender Schutz gegen Wild gewährt wird.

Die weitere Behandlung derartiger unterbauter Bestände nähert sich dem Gange der natürlichen Verjüngung durch allmähliche Verbindung der vorhandenen Forste mittels Kahlhiebe und Verjüngung der verbliebenen Kahlfelder, und hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch die Fichte wieder in genügender Weise angebaut wird. Die Fichte ist in Sachsen durch die Verhältnisse die wichtigste Holzart geworden und wird diese Stelle nach menschlichem Er-

maßen auch dauernd behaupten. Nur in der Nähe stärkerer Rauchquellen muß man zur Fichte greifen, die von allen Nadelhölzern am widerstandsfähigsten gegen Rauchschäden ist. Die hohe Bedeutung der Fichte für Sachsen führt auch dazu, auch bei Neuaufforstung ehemaliger Feldflächen, bei denen Rotfäule mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden muß, doch die Fichte zu bevorzugen, und zwar um so mehr, als der Anbau von Laubholz hier sehr kostspielig und nicht immer von Erfolg begleitet ist.

Dr. Schwappach

## Holzmesekunde.

Dr. Udo Müller, Prof., *Lehrbuch der Holzmesekunde*. Dritte, neu bearbeitete Auflage mit 126 Textabbildungen. Berlin 1923. Verlag von Paul Parey. Geb. Grundzahl 15.

Nach überraschend kurzer Zeit ist der zweiten Auflage die dritte gefolgt. Während zwischen der ersten und zweiten 13 Jahre verstrichen sind, beträgt die Zeitspanne jetzt nur acht Jahre. Wenn man hieraus einen Schluß ziehen will und daneben berücksichtigt, daß die Zeitverhältnisse dem Büchermarkt ganz besonders ungünstig sind, kann nur gefolgert werden, daß die „Holzmesekunde“ von Müller zu einem unentbehrlichen Lehr- und Nachschlagebuch geworden ist.

Die dritte Auflage ist um einen Bogen stärker als die zweite. Grundsätzliches ist nicht geändert. Der Differential- und Integralrechnung als einer der Grundlagen der Holzmesekunde wurden derselbe Raum und dieselbe Bedeutung wie auch früher zugemessen. Ebenso wird die Ertragskunde nur wieder gestreift, wo Berührungspunkte und -flächen dazu hätten verleiten können, ganz auf dieses Gebiet überzugehen. Infolge der weitgehenden Übereinstimmung der alten und neuen Auflage nimmt die Lehre von der Ermittlung des Zuwachses nur wieder einen im Verhältnis zu den übrigen Kapiteln bescheidenen Raum ein. Ebenso ist über die Ertragsstufen, vor allem über ihre Anwendung nur wenig — vielleicht zu wenig — gesagt. Die Veröffentlichungen der letzten acht Jahre über Fragen der Holzmesekunde haben Aufnahme gefunden. So ist u. a. der Verfasser der in diesem Blatte gegebenen Anregung des Professors Borgmann gefolgt, indem sowohl der Spazierstock als Höhenmesser als auch die Mählerische Steigleiter zur Aufnahme stehender Probestämme jetzt angeführt sind. Ein besonderer Nachtrag enthält den vom Reichsforschungswirtschaftsrat ausgearbeiteten Entwurf zu neuen Holzsortierungs- und Vermessungsvorschriften.

Die Unterscheidung zwischen Wesentlichem und nur Bemerkenswertem durch Groß- bzw. Kleindruck ist als zweckmäßig beibehalten worden.

Diese wenigen Worte, welche kaum mehr sind als ein bloßer Hinweis auf das Erscheinen der Neuaufgabe, könnten genügen, da eine besondere Empfehlung im Hinblick auf die früheren Ausgaben



Urteile der Referenten sowohl wie auf die allgemeine Werthschätzung, welcher sich das Müllersche Buch zu erfreuen hat, unnötig ist. Nichtsdestoweniger möchte ich noch einige besondere Punkte herausheben, um sie kurz zu besprechen.

Wie bereits erwähnt, ist die Methode der Höhenmessung mit Hilfe eines mit entsprechenden Marken versehenen Spazierstockes aufgenommen. Das Verdienst, einen derartigen einfachen und praktischen Höhenmesser — allerdings in etwas verjüngtem Maßstabe (30 : 3 statt 80 : 8) — zum Gebrauch empfohlen zu haben, kommt schon dem Oberförster Dr. Vorkampff-Laue zu. Unter diesem Namen ist der Höhenmesser heute in allen einschlägigen Geschäften in sauberer Ausführung als Stab aus Messing käuflich. Er wird in den Forsteinrichtungswerken von Stöber und Schilling 1908 beschrieben, nachdem Vorkampff-Laue selbst schon 1905 in der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung“ Konstruktion und Prinzip abgehandelt hat. Hier wird auch schon darauf hingewiesen, daß ein Spazierstock, in richtiger Weise mit drei Kopfnägeln versehen, sehr wohl den Stab ersetzen könnte. Müller erwähnt zwar die Messungsmethode des Oberförsters Vorkampff-Laue ebenfalls (S. 159), trennt sie aber von der Borgmannschen Stockmethode (S. 153). Da begrifflich ein Unterschied zwischen diesen beiden Methoden nicht gemacht werden kann, gehören sie deswegen wohl auch räumlich zusammen.

Auf S. 247 bespricht Verfasser das Denzinsche Baummassenschätzungsverfahren. Der Formel-

ausdruck  $\frac{1000}{d^2}$  gebe den Schaftinhalt an, das Resultat sei genau gültig für Längen von 30 m bei Ri., 26 m bei Fi. usw. Denzin hat nach seinen eigenen Ausführungen den Derbholzgehalt des Einzelstammes mit seiner Formel bestimmen wollen. Maßgebend ist natürlich die Wahl der Formzahl. Müller bildet das Produkt  $h \cdot f = \text{Höhe} \times \text{Schaftformzahl}$  und gelangt damit zum Schaftinhalt. Dem Autor wäre er aber wohl mehr gerecht geworden, wenn Müller statt der Schaftformzahl die Derbholzformzahl gewählt hätte. Die Stammhöhen hätten deswegen nicht geändert zu werden brauchen. Der Hinweis auf die Abhängigkeit von Höhe und Formzahl in dem Produkt, dessen Ergebnis stets 12,74 sein muß, erscheint mir wichtig. Lassen sich doch mit Hilfe derselben Formel auch z. B. die Baummassen aufs beste berechnen! Daß die Höhen alsdann niedriger sein müssen (26 m bei Ri., 21 m bei Fi. usw.), wird nur durch einen solchen Hinweis verständlich. Zweckmäßig wäre wohl auch die Ausführung der den Baummassen entsprechenden Zahlenreihe.

Im Beispiel der Stammanalyse auf S. 368, welches aus der zweiten Auflage unverändert übernommen ist, halte ich die Bemerkung für unerwünscht, daß sich bei der 4. Sektion der Altersstufe 27 ein zu berücksichtigendes Gipfel-

stück ergibt, dessen unterer Durchmesser auf 33 mm und dessen Länge auf 1,2 m angegeben werden. Ein Gipfelstück ergibt sich für alle Altersstufen, wenn nicht zufällig die zu einer bestimmten Altersstufe gehörige Höhe mit dem oberen Trennungsschnitt einer Sektion zusammenfällt. Aber direkt meßbar nach Mittendurchmesser und Länge ist das Stück nicht. Seine Maße lassen sich nur aus dem verjüngten Stammbild und dem Kurvenverlauf entnehmen. Es ist aber wohl nicht üblich, solche Messungen vorzunehmen. Wollte Müller diesen Weg gehen, bleibt immer auffallend, daß nicht auch für die übrigen Altersstufen die Gipfelstücke besonders berechnet worden sind. Für die Stammalter 17 und 37 wären in seinem Beispiel mit 2 m Sektionslänge die Gipfelstücke zu hoch berechnet. Die Differenzen sind indessen so klein, daß sie praktisch bedeutungslos sind. Wahrscheinlich hat Müller deswegen auf ihre Darstellung verzichtet. Es wäre nur klarer gewesen, wenn auf der anderen Seite auch von der Berechnung und Summierung des Gipfelstückes bei der Sektion 4 und der Altersstufe 27 Abstand genommen worden wäre. Ein Gipfelstück, bei welchem sich Mittendurchmesser und Länge unmittelbar messen lassen und die Länge, wie üblich, nicht mit der gewählten Länge der Sektionen übereinstimmt, ist die Spitzensektion, das Endstück. Es bedarf gesonderter Behandlung, indem die Sektionsmitte seiner wahren Länge entsprechend gewählt wird. Die Pubrierung geschieht alsdann ebenfalls nach der Huberschen Formel und nicht nach der Formel für den Kegelinhalt, welche Müller für sein Gipfelstück anwendet.

Diese unwesentliche Kritik kann und soll selbstverständlich den Wert des Müllerschen Buches nicht schmälern. Auch wenn ich hinzufüge, daß meines Erachtens das Namen- und Sachverzeichnis wohl ausgiebiger sein könnten, wird deswegen niemandem das Buch weniger lieb sein. Der vom Verfasser ausgesprochene Wunsch, sein Buch möge auch in der neuen Auflage ein zuverlässiger und möglichst vollständiger Wegweiser auf dem Gebiete der Holzmeßkunde sein und zur Lösung der Aufgaben, die in dieser Hinsicht in Gegenwart und Zukunft unser noch harten, Anregung wie Hilfe bieten, wird nicht ungehört verhallen; daß er sich erfülle, wird vom Referenten bestimmt erwartet.

Dr. Bussé.

Dr. Anton Levačovic, Die Bestandesmassenaufnahme mittels Probestämmen. Wien und Leipzig 1922. Verlag von Wilhelm Fried. 102 Seiten.

Mit folgendem Geleitwort übergeben Verfasser und Verlag die Schrift der Öffentlichkeit: „In der bisherigen einschlägigen Literatur findet man bezüglich der Bestandesmassenaufnahme mittels Probestämmen eine Anzahl von Widersprüchen, welche den Gegenstand nur verwideln und erschweren.“<sup>1200</sup> Verfasser der vor-

liegenden Schrift trachtet unter Erweiterung der bisher bestandenen Probestammtheorie, alle diese Widersprüche zu beheben und dadurch die Lehre von der Bestandesmassenermittlung vollkommen zu klären. Außerdem behandelt er eingehend und von einem bisher nicht üblichen Gesichtspunkt aus alle auf Verwendung von Probestämmen fußenden Bestandesmassenermittlungsmethoden bezüglich deren Genauigkeit und Brauchbarkeit, vertieft somit die ganze Lehre derart, daß dadurch namentlich für das forstliche Versuchswesen künftig ein wesentlicher Nutzen erwachsen kann. Aber auch den praktischen Forstwirten und zuletzt nicht weniger auch den Studierenden der Forstwissenschaft bietet die vorliegende Schrift durch präzise Systematik der Massenermittlungsmethoden, ihre eingehende Bearbeitung, ferner durch Einführung einiger anderer — bisher unbehandelt gebliebener — reichliche Gelegenheit, ihr dendrometrisches Wissen wesentlich zu erweitern und zu vertiefen."

In der Tat hat sich Verfasser ein wesentliches Verdienst erworben um die Klarstellung der Theorie unserer Bestandesaufnahmeverfahren. Arbeitsmethoden, vom Vorgänger übernommen oder durch Mehrheitsbeschlüsse eingeführt, unterliegen gar leicht der Erstarrung. Es erfordert eine besondere Tatkraft, gerade hier mit der Kritik einzusetzen und neue Wege zu gehen. Daß es dem Verfasser gelungen ist, Mängel aufzudecken und — was vor allem hervorgehoben sei — im Anschluß an das schon vorhandene Gute — wie er selbst sagt — Neues, überraschend Neues zu bringen, davon mag sich jeder durch eigenes Studium der Arbeit überzeugen.

Im ersten Teil spricht Verfasser über Probestämme und deren Dimensionsermittlung; im zweiten Teil sind die Bestandesmassenermittlungsmethoden in systematischer Ordnung nebeneinander gestellt und werden kritisch in bezug auf das Maß ihrer Genauigkeit und praktischen Brauchbarkeit gewürdigt.

Grundsätzlich hat zu gelten, daß ein Baum, um der Holzmassen-Repräsentant aller Bäume seiner Gruppe zu sein, die mittlere Grundfläche (Grundstärke), die mittlere Höhe und die mittlere Formzahl aller dieser Bäume besitzen muß. Bei gleicher Grundfläche und Höhe kann die Differenz zwischen der mittleren Formzahl und den Formzahl-extremen noch höher als 20 % sein. Um Stämme mittlerer Formzahl mit größerer Sicherheit ausfindig zu machen, empfiehlt Verfasser die Messung auch der Durchmesser in halber Baumhöhe.

Für die Höhen-Probestämme kommen nur konkrete, dagegen für Formzahl-Probestämme sowohl konkrete wie abstrakte Stämme in Frage. Konkrete Formzahl-Probestämme sind nur dann zweckentsprechend, wenn man außer der Gesamtmasse des Bestandes auch die auf die Sortiment entfallenden Massenanteile feststellen will.

Zwischen Modellstämmen und Mittelstämmen macht Verfasser folgenden scharfen Unterschied: Die Modellstämme vertreten eine Stärkekategorie, die Mittelstämme eine Stärkekategorie, indem Stärkekategorie mit Klappstufen identisch ist und unter Stärkekategorie eine regelmäßige oder unregelmäßige Vereinigung von Stärkekategorien verstanden wird.

Die mittlere Höhe der Probestämme läßt sich graphisch als Grundflächenmittelhöhe feststellen. Diese genügt, wenn die Klassen keine zu weiten Grenzen haben. Ist dies nicht der Fall oder handelt es sich gar um den Mittelstamm eines ganzen Bestandes, dann ist die mittlere Höhe zu berechnen. Die Lorentz'sche Formel

$$h = \frac{G_1 \cdot h_1 \cdot f_1 + G_2 \cdot h_2 \cdot f_2 + \dots + G_x \cdot h_x \cdot f_x}{(G_1 + G_2 + \dots + G_x) \cdot f}$$

ist theoretisch richtig, praktisch aber unbrauchbar, da sie die Bestandsformzahl schon als bekannt voraussetzt. Wir müssen daher unterstellen

$$f_1 = f_2 = f_x = f.$$

Die Formel geht dann über in den nicht ganz genauen, aber praktisch durchaus genügenden Ausdruck:

$$h = \frac{G_1 \cdot h_1 + G_2 \cdot h_2 + \dots + G_x \cdot h_x}{G_1 + G_2 + \dots + G_x}$$

Die Formeln von Speidel, Ed. Heber, Kunze und Schöffel, teilweise theoretisch unrichtig, bleiben hinter dieser vereinfachten Lorentz'schen Formel hinsichtlich ihrer Genauigkeit wie auch hinsichtlich ihrer praktischen Brauchbarkeit zurück.

Die mittlere Formzahl kann im Anschluß an die Höhenformel nach keiner anderen Formel berechnet werden als nach

$$f = \frac{G_1 \cdot h_1 \cdot f_1 + G_2 \cdot h_2 \cdot f_2 + \dots + G_x \cdot h_x \cdot f_x}{G_1 \cdot h_1 + G_2 \cdot h_2 + \dots + G_x \cdot h_x}$$

Bei der Klassenbildung ist zu beachten, daß die Höhendifferenz zwischen der stärksten und schwächsten Stufe innerhalb der untersten Klasse nicht größer als 1 m, innerhalb der obersten Klasse nicht größer als 5 m sein darf.

Zur Prüfung der Methoden war die Benutzung konkreter Probestämme unnötig. Nicht auf die faktische, sondern auf die relative Differenz der ermittelten Bestandesmasse gegenüber den Ergebnissen der übrigen Bestandeswertungsmethoden kommt es an.

Für die Unterscheidung und Einteilung der einzelnen Methoden sind drei Momente maßgebend:

1. Charakter und Form der Stammgruppen.
  2. Art der Verteilung der Probestämme.
  3. Art der Bestandesmassenberechnung.
- Das dritte Moment tritt gegenüber den beiden ersten an Bedeutung zurück. Daher disponiert Verfasser folgendermaßen:

A. Verteilung der Formzahlprobestämme an die einzelnen Stärkekategorien.

I. Beliebige Verteilung der Formzahl-Probestämme an die Stärkekategorien.

II. Proportionelle Verteilung usw.

1. Hinsichtlich der Stammzahl in jeder Stufe.
2. Hinsichtlich der Grundflächensumme in jeder Stufe.

## B. Verteilung der Formzahl-Probestämme an die einzelnen Stärteklassen.

### I. Bildung der Stärteklassen unter Berücksichtigung der Klassenstammzahlen.

1. Stärteklassenbildung mit ungleicher Stammzahl und ungleicher oder gleicher Probestammzahl innerhalb jeder Klasse.

a) Beliebige Verteilung der Formzahl-Probestämme an die einzelnen mit nur ganzen Stärkestufen dotierten Klassen.

b) Proportionelle Verteilung der Formzahl-Probestämme an die einzelnen entweder mit nur ganzen oder mit ganzen und nicht ganzen Stärkestufen dotierten Klassen.

2. Stärteklassenbildung mit gleicher Stammzahl und gleicher Probestammzahl innerhalb jeder Klasse.

### II. Bildung der Stärteklassen unter Berücksichtigung der Klassengrundflächensummen.

1. Stärteklassenbildung mit ungleichen Grundflächensummen und proportioneller Verteilung der Formzahl-Probestämme an die einzelnen Klassen.

2. Stärteklassenbildung mit gleicher Grundflächensumme und gleicher Anzahl der Formzahl-Probestämme innerhalb jeder Klasse.

## C. Dotierung des Bestandes als einer einzigen Klasse mit Formzahl-Probestämmen als Bestandesmittelfstämmen.

Nach dieser Einteilung werden nacheinander an der Hand des gleichen Zahlenbeispiels die Hofseldsche, die Draudtsche, die Hartigsche, die Urichsche und schließlich die Hubersche Methode mit allen dem Schema angepaßten Modifikationen besprochen und gegeneinander abgewogen.

Das Ergebnis der scharfsinnigen Untersuchungen ist:

1. Verwendet man abstrakte Formzahl-Probestämme, geben alle Methoden der Bestandesmassenermittlung (die ursprüngliche Form der Huberschen Methode und namentlich die Kunzelsche Modifikation dieser Methode ausgenommen), sofern die Bestandesgesamtmasse zu ermitteln ist, praktisch gleiche Resultate. Auch die Methode der Massenbestimmung mit Hilfe des Bestandesmittelfstammes steht den übrigen Methoden nicht nach. Anders, wenn es sich gleichzeitig um die Ermittlung der auf die einzelnen Sortimente entfallenden Holzmenge handelt. Hier ist am genauesten diejenige Methode, welche

jede einzelne Stärkestufe streng berücksichtigt (Hofseldsche Methode I).

2. Kubiert man den Bestand unter Anwendung konkreter Formzahl-Probestämme, so hängt die Genauigkeit des Gesamtergebnisses davon ab, wieviel Formzahl-Probestämme der Bestand erhalten hat und in welcher Weise sie an die Stammgruppen verteilt sind. Handelt es sich um genügend genaue Sortimentsermittlung, müssen enge Grenzen für die Stärkegruppen gewählt werden, am besten die Stärkestufen (Klupfstufen) selbst.

Ich möchte die Schrift des Professors Lebatovic allen, welche an der Holzmesskunde Interesse haben, aufs wärmste empfehlen.

Wenn ich als Referent noch einige kritische Bemerkungen anfüge, mögen Verfasser und Leser davon überzeugt sein, daß diese Zusätze lediglich meinem sachlichen Interesse entspringen, nicht etwa dem häßlichen Wunsche, Großes zu verkleinern.

Die Massenzahlen der „Muster“ (Nr. 1 bis 11) sind jedesmal Baummassen. Aus den Sortimentsverhältnissen (Tabelle IV, S. 50) läßt sich dies ersehen; auch wenn man die angeführten Massentafeln von Schwappach (für Eiche), Grundner (für Buche) und Baur (für Fichte) nachschlägt, stellt man fest, daß Baumformzahlen benutzt worden sind. Für den schnelleren und vollständigen Überblick wäre die Angabe, daß die Zahlen des Beispiels sich auf die Baummasse beziehen, aber wohl nicht unerwünscht gewesen.

Den Ausdruck „Formzahl-Probestämme“ halte ich in seiner immer wiederholten Benutzung nicht für glücklich. Der Formzahl-Probestamm ist vom Höhen-Probestamm zu unterscheiden, ebenso vom Grundflächen-Probestamm usw. Verfasser spricht aber auch schlechtthin vom Formzahl-Probestamm, z. B. in seiner Disposition. Meines Erachtens wäre es richtiger, allgemein vom Formprobestamm zu sprechen, wenn ein Probestamm gemeint ist, der außer für die Formzahl auch für die Grundfläche und Höhe und schließlich auch für die Masse das Modell, bzw. das Mittel bildet.

Das Verfahren der Preussischen forstlichen Versuchsstation, ausgezeichnet durch eine Klassenbildung, welche die stärksten und wertvollsten Bestandglieder durch Vereinigung in stammzahlärmere Klassen besonders berücksichtigt, ist leider nicht angeführt. Verfasser sagt zwar ausdrücklich, daß er sich beschränken wolle auf die Darstellung derjenigen Verfahren, welche auf der Linie seiner Betrachtung liegen, immerhin hätte sich vielleicht, auch ohne allzuvweit von dieser Linie abzuweichen zu müssen, gerade dieses für das deutsche forstliche Versuchswesen so besonders bedeutungsvolle Verfahren noch beleuchten lassen.

Besonders gut schneidet die vom Verfasser sogenannte Hofseldsche Methode I ab. Diese Methode ist keine andere als die sehr gebräuchliche Massentafel-Methode. Das hätte hervor-

gehoben werden müssen. Genauigkeit und Brauchbarkeit dieser Methode hängen freilich davon ab, daß die zur Aufstellung der Massentafeln benutzten Formzahlen jenen des aufzunehmenden Bestandes möglichst entsprechen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß im deutschen forstlichen Versuchswesen seit langem die Berechnung der mittleren Höhe nach der oben erwähnten verkürzten Lorenzen'schen Formel vor Auswahl der Klassenprobestämme üblich ist. Das ist dem Verfasser sicherlich bekannt. Aus seinen Ausführungen kann man jedoch den Eindruck gewinnen, als sage er mit der Empfehlung dieses Verfahrens etwas Neues.  
Dr. Busse.

### Forstschutz.

**Die böhmische Nonnenatastrophe.** Von A. Nachleba. „Wiener Allgemeine Forst- und Jagdzeitung“, Jahrgang 41, Nr. 14 und 15, S. 80 bis 81 und 86 bis 87.

I. Die Nonne hat in Böhmen seit 1918 über 36600 ha total vernichtet. Der Fraß greift nach Mähren, Sachsen und Schlesien über. Die Beobachtungen des Verfassers haben ergeben, daß die Ansichten, die Nonne finde die zu ihrer Entwicklung nötige jährliche Wärmemenge nur bis zu einer Bodenhöhe von 600 m, daß sie nur südlich der Juli-Isotherme von 17° C sich zu entwickeln vermöge und erst bei einer Temperatur von 15° C schwärmen, nicht allgemein gültig sind. Er stellte Kahlfraß bis 750 m Meereshöhe fest. Im nächsten Juli und August 1922 war die Temperatur niedriger. Manche Ortschaften im Walde sind für Nonnen-Ansiedelung und Vermehrung besonders geeignet. Bestände, in denen die Nonne in früheren Jahren, ohne Schaden zu tun, zuerst und am meisten gefressen hat, sind auch jetzt zuerst befallen und am stärksten mitgenommen worden.

II. Die Eiablage erfolgt zu Beginn der Massenvermehrung zahlreich auch in der Krone, unter Flechten, in offene, noch am Baum hängende Fichtenzapfen. Die Zahl der Eier ist relativ am größten. Mit fortschreitender Vermehrung nimmt die Zahl der Eier in den Eisklümpchen ab; diese liegen oft oberflächlich an der Rinde; nach Eintritt des Hauptfraßes werden sie am Boden, in alten Stöden, in Mauer-, Felsritzen, in abgefallenen Fichtenzapfen abgelegt. Am Boden gehen die Eier zugrunde.

III. In kahlgefressenen Beständen bleiben einzelne Fichten oder kleine Gruppen mehr oder weniger verschont. Der Gedanke, aus ihrem Samen nonnenfeste Bestände zu erziehen, ist unausführbar, da sie vor dem Fraß nicht zu erkennen sind und nach dem Fraß dem Sturm zum Opfer fallen.

IV. Es wurde beobachtet, daß die Raupen Buchen befraßen und Fichten verschont haben, ebenso Tannen vollständig, Fichten nur teilweise entnadelten. Weißerlen wurden gänzlich ent-

laubt, Kufsbäume nicht verschont; Farnbeeten an Fichte wurden befraßen oder verschont; den Misteln Blätter und Zweige verzehrt.

V. Wanderflüge der Nonne. Anschließend an die Mitteilungen von Voos über Wanderflüge der Nonne (vgl. „Forstliche Rundschau“ Bd. 2, Nr. 8, S. 77) wird geschildert, wie ein solcher Wanderzug der Falter im Bestand beginnt, wie er in Serpentinien durch den Bestand sich hin und her bewegt, Bezug erhält, den Waldbrand erreicht und ins offene Feld davonfliegt. Im Bestand waren nur vereinzelt Falter zurückgeblieben. Wanderungen erfolgen erst dann, wenn die Vermehrung ihren Höhepunkt erreicht hat, also im Jahre des Hauptfraßes.

VI. Vermehrungspotenz der Nonne. Die Vermehrung der Nonne von 1917 ab gestaltete sich nach sorgfältigen Beobachtungen und Berechnungen der Prager Versuchsanstalt folgendermaßen:

1917 fraßen je 1 ha rund 90000 Raupen.

1918 fraßen je 1 ha rund 390000 Raupen, d. h. das  $4\frac{1}{3}$ fache gegenüber dem Vorjahre.

1919 fraßen je 1 ha 1700000 Raupen, d. h.  $4\frac{1}{3}$  mal so viel wie 1918.

1920 fraßen je 1 ha rund 320000 Raupen, d. h. 2mal so viel wie 1919.

1921 fraßen je 1 ha rund 300000 Raupen, gegen 1920 ist eine 11fache Verminderung eingetreten.

1922 fraßen je 1 ha rund 20000 Raupen, gegen das Vorjahr eine 15fache Verminderung.

Über die Feinde und Krankheiten der Nonne wird folgendes gesagt:

I. Vögel sind nur Erhalter des Gleichgewichtes eine einmal angeschwollene Hochflut vermögen sie nicht einzudämmen. Sie nehmen mit Vorliebe die Lachinenlarven und verschmähen bei stärkerem Auftreten der letzteren die Raupen.

II. Die Lachinen sind zahlreicher als Nonnen; örtlich ist das Auftreten sehr ungleich. Im Frühjahr des Hauptfraßes erreichen die Lachinen ihre Höchstzahl und verschwinden dann plötzlich. Vielleicht sind sie Träger des Virus der Polhyederkrankheit, unterliegen ihr aber selber als die Raupen.

III. Polhyederkrankheit. In den Polhyeder wurden Chlamydozoen entdeckt, die Polhyeder sind Ausscheidungsprodukte derselben. Neben einer akuten Form der Polhyederkrankheit gibt es auch eine chronische, die nach schwachen Anfällen in einigen Jahren erstarbt und wirksam wird.

IV. In alten, vor 20 Jahren angelegten Leimringen waren die unteren Schichten klebrig und fängisch. In den Ritzen der oberen Schichten wurden Nonneneier gefunden, oft erst als an leimfreien Stellen.

V. Der Laufendfuß vermag nach eingetretener Vermehrung mehr Nonnener zu vertilgen als die Meisen.

VI. Das Bispeln polhyederkranker Raupen soll nach Komstel auf Nennnot infolge S-

förderung der Tracheen durch die Polheber zurückzuführen sein. Polheberkrankte Raupen steigen in die Höhe, tachinierte gehen stammabwärts. Wipfeln wurde auch auf Niefeln- und Laubholz beobachtet (Wuche, Hainbuche).

VII. Es scheint, daß die an freien Blättern von Laubholz fressenden Raupen mehr den Angriffen von Tachinen und Schneumonien ausgesetzt sind, als die an den büschelartig stehenden Nadeln der Koniferen sitzenden.

Im letzten Abschnitt werden die sekundären Folgen des Nennensfraßes besprochen. Zunächst die Art der Schädigung der Fraßflächen, der Stärke des Fraßes, der Holzmassen. Sekundäre Schäden sind Zuwachsverlust, Vorkentäfer- und Sturmgefahr, Störung der Forsteinrichtung, Schwierigkeiten der Aufforstung, Überfüllung des Marktes usw. — Fast oder ganz kahl gefressene Fichtenbestände erholen sich nicht. Nachfolger der Nonne waren *Ips typographus*, *H. palliatus*, *polygraphus* und *T. chalcographus*. *Ips oembras* entwickelt sich mit einer Wanderung von der Fichte zur Bärche, und umgekehrt, also mit Wirtzbaumwechsel.

Nachleba kommt zu den Schlussfolgerungen, daß die Hauptlebensmomente der Nonne überall gleich sind, daß aber bezüglich ihres Verhaltens zum Walde mancherlei örtliche Verschiedenheiten bestehen, die noch aufzuklären sind. Hieraus ergeben sich die Widersprüche in den Veröffentlichungen, auch die Verschiedenheit der Wirkung des Weimens. Schwierig gestalten sich die Beurteilung der Stärke des Fraßes und die daraus zu ziehenden Folgerungen. Es folgen Vorschläge für die Statistik der Nennenschäden.

Dr. Eckstein.

**Ueber Maßnahmen zur Bekämpfung des Fichten-Vorkentäfers.** Von Vorreith. Wiener allgemeine Forst- und Jagdzeitung, Jahrgang 41, Nr. 14, S. 79 bis 80.

Auf Grund reicher Erfahrungen empfiehlt der Verfasser folgendes: I. Die Aufarbeitung des Käferchadens soll sich nicht auf das befallene liegende oder kienlich kranke stehende Holz beschränken, sondern muß sich so tief in den Bestand hinein erstrecken, bis einwandfrei das Holz gesund ist. Diese Zone wurde in vielen Fällen auf 20 bis 30 m Breite festgestellt. Wenn kienkiesendes Holz wenig vorhanden ist (Windbruch), werden gesunde Stämme verschont, finden die Käfer in ersterem nicht genug Brutmaterial, dann gehen sie auch zu späteren an. Das stehende Holz wird beim ersten Befall meist unter dem Kronenanfaß beslogen. Dieser Befall zieht sich bei stärkerem Anflug bis auf bis 3 m Stochhöhe herab, so daß ein Untersuchen des unteren Schaftteiles eines stehenden Baumes ein negatives Ergebnis hat. — II. Um Fraßschäden soll man einen 10 bis 30 m breiten Fanglag legen, für dessen Einrichtung und Weiterbehandlung ausführliche, ins einzelne gehende

Wink gegeben werden. — III. Da durch diese Maßregeln ein vollständiges Erfassen der Brut ausgeschlossen ist, sind im folgenden Frühjahr wiederum Fangbäume zu werfen, zumal, wenn die Aufarbeitung des Holzes sich in die Länge gezogen hat. Sehr beachtenswert ist die Mitteilung, daß ein starker Frühjahrslug der Käfer eine horstweise Durchsetzung von Altholzbeständen zur Folge haben kann. Das Einlegen von Fangschlägen und das Werfen von Fangbäumen ist in den Frühjahrsmonten, im Gebirge in den Monaten Mai, Juni, Juli, auch noch Anfang August, erfolgreich. Im Herbst dürfte wegen Nachlassens des Saftstromes der stehende Bestand in erster Linie angegangen werden. Einwandfreie Beobachtungen konnte der Verfasser nicht feststellen.

Dr. Eckstein.

### Waldwertrechnung.

**Kritische Gedanken über Waldwertrechnung und Nationalökonomie.** Von Oberförster Dr. Lemmel, Eberswalde. „Zeitschrift für Forst und Jagdwesen“ 1922, S. 663 ff.

Seiner in Nr. 3 dieser Zeitschrift besprochenen Arbeit „Das Problem der volkswirtschaftlichen Produktivität und seine Stellung in der Staatsforstwirtschaft“ hat Lemmel alsbald diese neue Arbeit folgen lassen. Wie er als volkswirtschaftlich fortgebildeter Forstmann einigen Lehrsätzen der forstlichen Statistik (im weiteren Sinne) gegenübersteht, ist uns aus seiner ersten grundlegenden Arbeit bekannt, heute mag uns seine Auffassung über Waldwertrechnung beschäftigen.

Die Mathematik spielt in der Lehre von der Waldwertrechnung eine „erdrückende“ Rolle, die Ökonomie ist vernachlässigt worden. Es darf nicht vergessen werden, daß „Wert“ eine „ökonomische Kategorie“ ist. Die Vorstellung, es sei das Ziel eines Erwerbswirtschaft treibenden Menschen, seine Einnahmen mit den Kosten „auszugleichen“ (Statistik), ist irrig. G. Heyers Lehren bewegen sich ausschließlich innerhalb des privatwirtschaftlichen Systems. Mit ihm hat die einseitige Entwicklung der Waldwertrechnungslehre begonnen. Mit Recht sagt Helfferich: die Prehler-Heyersche Theorie sei privatwirtschaftlich richtig, nationalökonomisch unrichtig.

Auffallend ist, daß nicht schon längst Vertreter der Forstpolitik die Lehre berichtigt haben. Wenn man neuerdings vom „gemäßigten“ Bodenertrag spricht, so kommt damit zum Ausdruck, daß wenigstens ein Teil der Vertreter der privatwirtschaftlichen Auffassung auch ökonomische Gedanken verfolgt und sie mit dem privatwirtschaftlichen Prinzip verflochten hat. Der Normalwald trägt die Schuld, daß man den Wirklichkeitswald vernachlässigte. Die Mathematik darf immer nur ein Hilfsmittel sein. „Nur soweit sie nötig ist, darf sie Anwendung finden, und auch dann nur, soweit sie ein geeignetes Mittel ist.“

Der Zinsfuß, diese wichtigste Grundlage der Waldwertrechnung, ist — als das Verhältnis der Rente zum Kapital — eine „konkrete Tatsache“. Der mittlere, forstliche Zinsfuß ist aber eine abstrakte Größe, die zu richtigen Ergebnissen im besonderen Falle nur ausnahmsweise führen kann. „Immerhin würde der forstliche Zinsfuß als so ermittelte rechnerische Größe für manche ökonomische Erwägungen und Berechnungen brauchbare Dienste leisten.“ Verwunderlich und nicht zu billigen ist, daß die Waldwertrechnungslehre den forstlichen Zinsfuß vom Zinsfuß des Leihkapitals ausgehend gefunden und festgelegt hat. Gelbkapital und Produktivkapital sind nicht auf gleiche Stufe zu stellen. Während der Leihzins eine lebhafteste Ausgleichstendenz besitzt, ist das Produktivkapital in dieser Hinsicht träge. Ferner ist der Rahmen, in welchem sich der Zinsfuß des Produktivkapitals bewegt, viel weiter als der der Leihkapitale. Ohne Zinsfuß, auch ohne Zinseszinsrechnung kann die Waldwertrechnung nicht auskommen. Es muß nur derjenige Zinsfuß angewendet werden, zu dem sich der Forstbetrieb tatsächlich verzinst. Betrachtet man den Zinsfuß als „autonome Größe“ (Cubres), so fehlt den mit ihm berechneten Werten jegliche ökonomische Bedeutung. Trebeljahr will jezt (Verhandlungen des Reichsforstwirtschaftsrats) an Stelle des starren Zinsfußes den „erfahrungsgemäßen“ eingeführt wissen. Damit würde sich die Waldwertrechnung wieder den Grundsätzen der nationalökonomischen Lehre anpassen.

Bei der Feststellung der Wertwerte spielt der Zinsfuß keine Rolle, wohl aber bei der Wertermittlung hiebsreifer Bestände und des Bodens. Im allgemeinen liefert der dreiprozentige forstliche Zinsfuß zu kleine Bodentwerte und zu große Bestandswerte. Praktisch sind diese Fehler von untergeordneter Bedeutung. Es darf aber nicht behauptet werden, daß sie wahre wirtschaftliche Werte sind. Rechtliche und wirtschaftliche Kategorien sind hierbei vermengt und verwechselt, Wert- und Preisbestimmungsgründe vernachlässigt, deren Wirksamkeit von der nationalökonomischen Wert- und Preislehre schon seit langem erkannt worden ist. So bieten denn die Ergebnisse der Waldwertrechnung nur einen „Anhalt, wie ihn in gleich guter Brauchbarkeit die Schätzung eines erfahrenen Forstmannes oder Tagators liefern würde“.

Lemmel geht in der Beurteilung der Waldwertrechnungslehre entschieden zu weit. Seine Gedanken scheinen wirtschaftstheoretisch überladen. Die Waldwertrechnung würde wohl gern den starren Zinsfuß nur für Rentabilitätsberechnungen benutzen und für Wertbestimmungen denjenigen Zinsfuß wählen, welcher den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommt oder gar entspricht. Dazu müßten wir die forstlichen

Bodentwerte kennen. Wer aber vermag sie anzugeben? Forstlicher Grund und Boden ist kein Handelsartikel, keine Marktware. Mir ist nur ein Fall bekannt, in welchem über die geschätzten Bodenpreise der forstliche Zinsfuß sich berechnet ließ und berechnet wurde. Die Rechnung ausgeführt zu haben, ist das Verdienst des Dorfsters Bosz, Johannisburg (Ostpreußen). Er benutzte die Preise, welche der preußische Staat aus seinem Ostfonds in Posen und Westpreußen für Ankauf von Odland zur Aufforstung tatsächlich zahlen mußten. — Die Bestimmungen forstlicher Bodenpreise im Anhalt an landwirtschaftliche ist an sich denkbar, bleibt aber auch in der Theorie stecken, da eben forstliche Böden zu selten Gegenstand von Kaufgeschäften sind.

Lemmel ist durchaus unzufrieden damit, daß die Ergebnisse der Waldwertrechnung nur einen „Anhalt“ gewähren. Mir hat dieser Anhalt bisher genügt und wird mir auch künftig genügen, solange mir nicht der Weg und die Mittel gezeigt werden, genauere als nur Anhaltswerte zu errechnen. Wahre Werte zu finden, muß man immer verschlossen bleiben. Gaben wir aber einen „Anhalt“, so ergibt sich auf dem Grunde des Gesetzes von Angebot und Nachfrage im Wege der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer jener Wert, welcher im Preise seinen Ausdruck findet und dann tatsächlich gezahlt bzw. in Empfang genommen wird.

Mit Lemmel stimme ich darin überein, daß die Lehre von der Waldwertrechnung entwicklungs-fähig, vielleicht entwicklungsbedürftig ist. Wie die gesamte Forstwissenschaft ein Teil der Wirtschaftswissenschaften ist, so darf auch die Waldwertrechnung von der formalen mathematischen Wissenschaft nicht allein beherrscht werden, wie mehr müssen beide, die Mathematik und die Nationalökonomie, ihre gleich starken Träger sein.  
Dr. Ruffe.

## Verschiedenes.

**Jahrbuch für Jagdwunde.** Im Auftrage des Instituts und der Gesellschaft für Jagdwunde herausgegeben von Geh. Reg.-Rat Dr. Ströde. Berlin-Gelehndorf. Verlag von J. Neumann-Neudamm.

Forst und Jagd gehören seit altersher zusammen. Der Forstschutz hat sich eingehend in den Mitteln gegen Verbeulen, Schälen u. a. f. befaßt. Deshalb mag auch in der „Forstlichen Rundschau“ kurz auf das Jahrbuch für Jagdwunde hingewiesen werden, von dessen Band 7 (siehe das 2. Heft) erschienen ist. Für den Forstmann ist besonders die Arbeit von Bezzel (S. 65 bis 66) von Belang, in dem die Unterschiede in der Jagd der heimischen Wildarten behandelt und abgebildet werden.  
Dr. Goffe.

Gewöhnliche hier besprochenen Bücher sind durch die Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm, zu beziehen. Preise nach dem

# Forstliche Rundschau.

Monats-Veilage zur Deutschen Forst-Zeitung. Begründet durch Oberförster Dr. Hertog. Unter Mitwirkung von Geh. Regierungs- und Forstrat Hermannus Vossler, Professor Dr. Busse in Charandt und Geheimrat Professor Dr. F. Klein-Eberswalde.

herausgegeben vom Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.  
Der Nachdruck des Inhaltes dieses Blattes ist verboten.

Nr. 6.

Neudamm, Juni 1923.

24. Band.

## Inhalts-Verzeichnis:

Aus fremden Forsten: Iboessalo, Der Lärchenwald von Raivola. 49. — Forsteinrichtung: Dr. Wagner, Die Grundlagen der räumlichen Ordnung im Walde. 52. — Vorschläge zur Ermittlung des Abnützungslages im Renterrwalde. 53. — Waldverwertung: Ist der forstliche Fiskus eine starke Größe? 54. — Forstschutz: Dr. Ertel, Feinde der Land- und Forstwirtschaft, ihre Biologie und Bekämpfung. 55. — Botanik: Dr. Borch, Die Baummoose. 56. — Dr. Bindau, Die Fichten. 56. — Weder, Gehölzbuch für Gartenfreunde und Gärtner. 58.

## Aus fremden Forsten.

**Iboessalo, Der Lärchenwald von Raivola** (Raivolan Letztokunsimetsä). Sonderabdruck aus den Mitteilungen der forstlichen Versuchsanstalt Finnlands. Helsingfors 1923.

Unweit Petersburg, dicht an der finnischen Grenze, liegt der berühmte Lärchenwald von Raivola unter 60° 14' n. Br. und 29° 35' östl. Br., welcher als westlichstes Vorkommen der sibirischen Lärche (*Larix sibirica*) außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes besonderes Interesse bietet. Durch den Frieden von Dorpat zwischen Finnland und Räterußland ist dieser Wald in das Eigentum des finnischen Staates übergegangen. Die Forstdirektion hat ihn nunmehr der forstlichen Versuchsanstalt als Versuchsviertel übergeben. Herr Iboessalo war in der Lage, auf Grund sehr sorgfältiger Untersuchungen eine genaue Beschreibung des Zustandes und der Wachstumsleistungen dieser Lärchen zu veröffentlichen, über die ich deshalb um so lieber berichte, als es auch mir vergönnt war, die prachtvollen, in ihrer Art einzig dastehenden Bestände zu besuchen.

Der ganze Wald ist künstlich angelegt. Schon Peter der Große hatte bei Schaffung der russischen Handelsflotte gewünscht, das nötige gute Lärchenholz in der Nähe von Kronstadt anzuziehen. Allein erst unter der Regierung der Kaiserin Anna sind 1738 durch einen aus Deutschland berufenen Forstmeister Fodol die ersten Lärchensaaten bei Raivola mit Samen auszuführen worden, der aus der Gegend von Archangelsk stammte. Da weitere Nachrichten fehlen, kann man nur aus dem Alter der Stämme und einer Beschreibung des russischen Forstmannes Greschner schließen, daß Teile des Waldes etwas nach 1738 und um 1770 angepflanzt wurden, weitere Anlagen stammen aus 1811 und 1821.

Der ganze Staatswaldkomplex bei Raivola ist 100 ha groß, hiervon sind 18,4 ha reiner Lärchenbestand und 3,13 ha Mischbestände aus Lärche, Kiefer und Fichte. Das Gelände ist eine wellige Moränenlandschaft, die von zahlreichen Mulden und Schluchten durchzogen ist, welche sich meist zum Vintula-Fluß hinziehen. Der Boden besteht

aus tiefgründigem, quartärem Sande; mit Lehm gemischt, den Untergrund bildet gewöhnlich undurchlässiger, häufig steinharter Ton und Sand. Nach der in Finnland üblichen Einteilung gehören vom Lärchenwald 83% zum Oxalis-Typ, 7,5% zum Myrtillus-Typ, 6,2% zum Oxalis-Myrtillus-Typ und 2,4% zum Farn-Typ. In den Misch-Mischbeständen herrscht der Oxalis-Myrtillus-Typ vor (87,8%), und nur 12,2% gehören zum Myrtillus-Typ.

Nach der Beschreibung von Greschner aus dem Jahre 1843 war der Boden mit einer üppigen Grasvegetation bedeckt, welche nach den Erzählungen der Bewohner sogar 1880 noch auf großen Flächen vorhanden war. Inzwischen ist sie infolge des Eindringens der Fichte als Unterholz fast vollkommen verschwunden.

Während der russischen Zeit sind weder Pflege- noch Verjüngungsarbeiten geführt worden. Die Nutzungen haben sich lediglich auf die Entnahme des abgestorbenen und vom Winde geworfenen Holzes beschränkt.

Iboessalo hat nun im Jahre 1921 nach vorheriger Vermessung eingehende Untersuchungen, Massen- und Zuwachsermittlungen im Lärchenwald angestellt. Hierbei sind alle Stämme in Brusthöhe über Kreuz gekloppt, die Höhen gemessen und die Massenberechnungen nach den Schiffelschen Massentafeln für Lärche ausgeführt worden.

Der eigentliche Lärchenwald umfaßt fünf Abteilungen (I bis V), von denen die ersten vier auf dem Ostufer des Flusses, die fünfte auf dem Westufer liegen. Abteilung II, welche die Hälfte des eigentlichen Lärchenwaldes umfaßt, zerfällt durch zwei Senken in den Abteilungen a, b und c. In dieser Abteilung sind zwei Altersklassen vertreten, die jedoch so allmählich ineinander übergehen, daß eine scharfe Grenzlinie nicht gezogen werden kann.

Die Abteilungen VI bis IX umfassen die Mischbestände, in zweien (VIII und IX) sind die Lärchen gepflanzt, in den beiden übrigen entweder angefaßt oder durch Naturverjüngung entstanden.

Die Aufnahmen haben folgende Ergebnisse geliefert:



a) Reine Lärchenbestände.

Abteilung:	I	II				III	IV	V	Summen
		a	b	c	ganze Abt.				
Fläche, ha	1.76	2.26	4.54	2.54	9.34	2.53	1.57	3.20	18.40
Walddtyp	OT	OT.FT	OT					OT	
	u. OMT	u. OMT	(u. OMT)			OT	OT	u. MT	
Alter des Bestandes, J.	183	183 u. 148	148	183 u. 148	183 u. 148	148	110	148	
Stammzahl pro ha	824	657	1196	849	2702	951	464	1070	6011
Grundfläche m <sup>2</sup>	469	290	285	334	289	376	295	334	327
Mittlerer Durchmesser in 1,3 m H., cm	65.52	49.31	42.92	52.81	47.15	52.66	36.36	40.75	
Stärkster Durchmesser in 1,3 m H., cm	42.2	46.5	45.5	44.9	45.6	42.2	39.6	39.4	
Geringster Durchmesser in 1,3 m H., cm	83	83	83	79	83	75	67	73	83
Mittelhöhe, m	13	15	13	15	13	13	10	12	10
Größe, beobachtete Höhe, m	37.4	38.3	38.2	38.1	—	38.2	34.7	33.4	—
Kubikmasse, Festmeter	42	41	42	41	42	42	38	40	42
pro ha, Fm.	1831	1691	3139	2156	6986	2239	853	1851	1376
Stamm, Fm.	1040	748	691	849	748	885	543	578	748
Stamm, Fm.	2.22	2.57	2.62	2.54	2.59	2.35	1.84	1.73	2.29

b) Mischbestände.

Abteilung: Flächeninhalt und Walddtyp:	VI 0.63 ha — OMT				VII 0.18 ha — OMT				VIII 1.78 ha — OMT					IX 0.51 ha — MTA		
	Särche	Stiefer	Stichte	Stamm	Särche	Stiefer	Stichte	Stamm	Särche	Stiefer	Stichte	Stirte	Stamm	Särche	Stiefer	Stichte
Alter, J.	100-110	90-110	<110	—	94-108	105	<108	—	110	110	<110	<110	—	100	95	95
Stammzahl pro ha	166	144	185	495	28	42	18	88	320	233	469	165	1187	158	102	102
Grundfläche m <sup>2</sup>	263	229	294	786	156	233	100	489	180	181	263	98	667	298	189	189
Mittl. Durchm. in 1,3 m H., cm	21.94	24.39	9.18	55.46	21.94	29.04	7.79	58.77	16.96	11.30	10.10	4.96	43.32	24.25	16.56	16.56
Stärkster Durchm. in 1,3 m H., cm	32.6	36.9	19.9	—	41.8	41.4	31.5	—	34.6	33.2	22.1	26.1	—	32.5	33.4	33.4
Mittelhöhe, m (ca.)	59	55	47	—	68	51	47	—	75	51	53	53	—	63	51	51
Kubikmasse pro ha, Fm.	29	29	19	—	29	29	27	—	29	29	25	25	—	29	29	29
Kubikmasse pro ha, Fm.	296	306	97	687	257	887	84	726	223	189	110	50	622	386	304	304

Im Jahre 1903 hatte der russische Forstmeister Lovstolies eine genaue Untersuchung des Lärchenwaldes vorgenommen und bei dieser Gelegenheit sieben Probeflächen angelegt, die Ibbessalo jetzt ebenfalls in seine Untersuchung einbezogen hat. Sie liegen in den Abteilungen I bis III und V, also in 183- und 148jährigen Lärchenbeständen, dagegen fehlt eine solche in dem 110jährigen Bestand der Abteilung IV. Die Probeflächen 1 bis 4 und 7 sind je 0,273 ha (1/4 Dessjätine), 5 und 6 je 0,136 ha (1/8 Dessjätine) groß. Leider ist die Versuchsfläche 4 unglücklich gewählt und eignet sich nicht zum Vergleich.

Um noch einen Einblick in die höchsten Wachstumsleistungen der Lärche zu gewinnen, ist 1921 noch eine weitere Versuchsfläche 8 in der Nordostecke der Abteilung I angelegt worden, die allerdings nur 4 a groß ist.

Die wichtigsten Ergebnisse der Ermittlungen auf diesen Probeflächen sind in nachstehender Tabelle enthalten:

(Tabelle siehe nächste Seite oben.)

Der Massegehalt von Probefläche 8 mit 1635 fm je Hektar übertrifft nicht nur alle sonstigen bekannten Erträge Finnlands, die nur ausnahmsweise 600 fm übersteigen und 700 fm noch nicht erreicht haben, sondern dürfte überhaupt den massenreichsten Bestand Nordeuropas sein. Bedenken ist allerdings, daß es sich nur um einen 4 a großen Forst handelt.

Die Untersuchungen über den Massenzuwachs haben ergeben für die Lärchen auf:

Versuchsfl.	Alter	Massenzuwachs		tausend lisch. Masse zuwachs fm
		prozent	%	
1	148	0,7	4,6	
"	5	0,5	3,3	
"	8	0,4	5,4	

An Pilzschäden ist die Kernfäule zu erwähnen von der in den ältesten Beständen nun etwa 1/4 der Stämme befallen sind. Als Urheber dürfte Polystictus Schweinitzii

Nr. der Versuchsfläche:	1	2	3	4	5	6	7	8
Waldbtyp:	OT	OT	OT	OT, OMT (& FT)	OT	OMT	MT	OT
<b>Lärchen:</b>								
Alter, J.....	148	148	183	{148 183	183	183	148	183
Stammzahl pro ha:								
Herrschende Stämme .....	294	323	334	250	315	308	290	450
Beherrschte .....	66	48	73	51	140	125	77	200
Insgesamt .....	360	371	407	301	455	433	367	650
Ausgeschieden 1903—1921 .....	25	51	56	33	37	22	26	—
Grundfläche pro ha, m <sup>2</sup> :								
Herrschende Stämme .....	45.22	45.15	54.25	43.65	42.86	47.26	34.85	—
Beherrschte .....	3.31	2.66	3.88	2.85	5.08	5.28	4.10	—
Insgesamt .....	48.53	47.81	58.13	46.50	47.94	52.54	38.95	98.69
Zunahme 1903—1921 .....	3.50	0.27	4.60	0.91	4.15	4.63	4.01	—
Ausgeschieden 1903—1921 .....	1.88	1) 4.36	2.29	1) 4.21	1.03	0.66	0.69	—
Mittl. Durchmesser in 1.3 m Höhe, cm:								
Herrschende Stämme .....	44.3	42.2	45.5	47.2	41.6	44.2	39.1	—
Beherrschte .....	25.2	26.6	25.9	26.5	21.5	23.2	26.0	—
des ganzen Hauptbestandes .....	41.4	40.5	42.6	44.4	36.6	39.3	36.8	43.9
Mittl. Höhe, m:								
Herrschende Stämme .....	38.7	38.2	39.1	38.9	37.8	37.2	31.6	39.7
Beherrschte .....	30.4	30.7	28.9	28.8	28.1	24.7	25.4	31.0
des ganzen Hauptbestandes .....	38.1	37.8	38.5	38.3	36.8	35.9	30.9	38.9
Kubikmasse pro ha, fm.....	812.4	806.7	990.1	750.6	781.7	811.6	513.0	1635.1
<b>Unterwuchs:</b>								
<b>Fichten:</b>								
Stammzahl pro ha .....	407	385	268	932	440	338	367	725
Grundfläche pro ha, m <sup>2</sup> .....	6.28	6.66	6.99	4.63	11.40	10.39	8.34	19.39
Mittl. Durchmesser in 1.3 m Höhe, cm	14.0	14.9	18.2	7.8	18.1	19.8	17.0	18.5
Mittl. Höhe, m .....	18.9	18.3	19.5	9.9	19.0	20.3	21.5	19.4
Kubikmasse pro ha, fm.....	55.5	59.0	66.0	24.2	106.7	98.9	79.1	189.6
<b>Laubbölzer:</b>								
Stammzahl pro ha .....	125	—	93	187	—	—	15	—
Grundfläche pro ha, m <sup>2</sup> .....	0.87	—	0.41	1.29	—	—	—	—
Kubikmasse pro ha, fm.....	4.1	—	2.5	6.2	—	—	—	—
Kubikmasse des ganzen Bestandes pro ha, fm.....	872.0	65.7	1058.6	781.0	888.4	910.5	592.1	1824.7

Der Lärchenrebs (Peziza Willkommii) ist dagegen im Lärchenwald noch nicht beobachtet worden.

Die leichte Verbreitungsfähigkeit des Lärchensamens hat zur Folge, daß sich in der Umgebung des Lärchenwaldes, teilweise bis auf recht weite Entfernung, Anflug von Lärchen eingestellt hat. In neuerer Zeit sind die meisten dieser Pflanzen von den Bewohnern der benachbarten Wälder (Datschen) der Petersburger für den Sommeraufenthalt in ihre Gärten verpflanzt worden.

Über Lausendkorngewicht und Keimfähigkeit des Lärchensamens von Raivola sind 1922 Untersuchungen angestellt worden, welche deutlich zeigen, daß die Güte des Samens mit zunehmendem Alter senkt.

Alter des Bestandes	Lausend-Korngewicht		Keimfähig-keit
	(entkügell. Same)	(entkügell. Same)	
	g	Körnerzahl je kg	%
105	12056	82954	38
148	11400	87719	27
183	11108	90025	15

Das Reproduktionsvermögen der ältesten Lärchen ist demnach nur noch sehr gering.

Da die ältesten Lärchenbestände das Alter der Fiebereife schon längst überschritten haben, so empfiehlt Ilvessalo ihren alsbaldigen Abtrieb, und zwar wegen der Windbruchgefahr in Form von Saumschlägen. Nur die älteste Abteilung I soll als Naturdenkmal erhalten bleiben.

Aus der vorzüglichen Entwicklung der sibirischen Lärche in Raivola folgert Ilvessalo, daß sie zum weiteren Anbau in Finnland geeignet und dringend zu empfehlen sei. Sie verbiene aber auch in ähnlichen klimatischen Verhältnissen: nördliches Schweden, Norwegen (außerdem Küstengebiet), Kanada und Nord-Japan Beachtung. In Schweden und Norwegen ist mit dem Anbau der sibirischen Lärche bereits begonnen worden.

Dr. Schwappach.

## Forsteinrichtung.

Dr. C. Wagner. **Die Grundlagen der räumlichen Ordnung im Walde.** Vierte Auflage. Tübingen 1923. H. Laupp'sche Buchhandlung.

Nach einem Zeitraum von neun Jahren ist jetzt der dritten Auflage die vierte gefolgt. 16 Jahre sind verstrichen, seit die Grundlagen der räumlichen Ordnung erstmalig erschienen.

Mit Befriedigung schreibt der Verfasser in seinem Vorwort zur neuesten Auflage: „Das Ganze hat der Prüfung auch nach langen Jahren noch standgehalten.“ Und fährt fort: „Ich konnte mich auf das Einfügen einiger wichtigen allgemeinen Betrachtungen sowie kleiner Ergänzungen beschränken, habe mich auch, wie bisher, bemüht, an der Besserung unserer Fachsprache und Systematik mitzuarbeiten.“

Im Inhaltsverzeichnis hat der Verfasser eine größere Reihe von Streichungen vorgenommen. Die Vermutung, daß sie sich im Text wiederfinden, trifft aber nur in einem Falle von untergeordneter Bedeutung zu.

In welcher Richtung vor allem die Einfügungen und Ergänzungen liegen, wird im Vorwort angedeutet. „Hatten sich meine Untersuchungen vorwiegend dem „Waldaufbau“ zugewendet, so beschäftigen sich Möller, Eberbach, Köhler und andere mit dem „Bestockungsaufbau“, mit Boden- und Bestockungspflege.“

Auf Seite 4 finden sich die Definitionen für diese Namen und Begriffe, um welche die Forstwissenschaft wiederum bereichert wird. Es heißt dort: „Der räumliche Aufbau des Waldes umfaßt zunächst den Aufbau der Bestockung im einzelnen und deren Entwicklung, d. h. die räumliche Stellung der einzelnen Holzpflanzen zueinander. . .“ „Die Lehre vom Bestockungsaufbau bildet die Grundlage für das ganze Gebiet der Waldpflege, insbesondere der „Bestandespflege“. . .“ „Wie nun durch das Zusammentreten zahlreicher Holzpflanzen der Bestockungsaufbau entsteht, so bei den bestandsbildenden Betriebsformen durch Zusammentritt verschiedenartiger Bestockungseinheiten der „Waldaufbau“.“

Während die Lehre vom Bestockungsaufbau mehr auf waldbaulichem Gebiete liegt, gehört die umfassendere Lehre vom Waldaufbau vor allem in das Gebiet der Forsteinrichtung. Grundlegend wichtig für die räumliche Ordnung sei auch die Lehre vom Bestockungsaufbau. Sie könne aber im Rahmen des vorliegenden Werks und im Interesse seiner Einheitlichkeit nur nach gewissen Richtungen verfolgt werden.

Im Anschluß hieran widmet der Verfasser im Abschnitt: die Bedingungen der Naturverjüngung (S. 84) dem Boden und der Bestockung des zu verjüngenden Bestandes einige Worte, die er abschließend mit dem Hinweis: „Wir werden im nachfolgenden unsern Betrachtungen stets einen im verjüngungsfähigen Zustand befindlichen Wald

zugrunde legen.“ Er glaubt sich dazu um so mehr berechtigt, als sein Verjüngungsverfahren „in seinem Erfolge wohl am wenigsten vom Maß der vorausgegangenen Waldpflege abhängig ist.“ Nur der Hiebsgang werde verlangsam, wenn der Wald un gepflegt und der Boden unvorbereitet seien. Allerdings trete dieser Fall leicht da ein, wo man vom Kahlschlagswald zum Blenberjaumbetriebe überzugehen im Begriffe stehe. Besonders kraß seien die Beispiele in reinen nicht unterbauten Kiefern und in reinen zu dicht erzogenen Fichten.

Was Verfasser damit meint, wenn er in Vorwort sagt, er habe sich bemüht, an der Besserung unserer Systematik mitzuarbeiten, geht vor allem aus dem Kapitel: die Betriebsformen in ihrem Verhältnis zur Naturverjüngung hervor. Das auf Seite 119 bis 121 Gesagte ist neu. Um Verwechslungen zu vermeiden, spricht Verfasser jetzt nur noch von Breitschlag-, Schmaltschlag- und Saumschlagbetrieben. Der Ausdruck „Großschlag“ ist fortgefallen.

Die Naturverjüngungsverfahren werden in zwei Gruppen zerlegt:

1. in solche, die den Wald grundsätzlich von innen her zu verjüngen suchen,
2. in solche, die ihn vom Bestandesrand her angreifen, die Verjüngung also von außen her betreiben.

Im ersteren Falle wird vorwiegend mit Oberlicht, im andern Falle mit Seitenlicht gearbeitet. Wenn auch Übergangsformen vorhanden sind, muß man der ersten Gruppe zählen alle Breitschlagformen (Schirmschlag, Blenberschlag, Blenberbetrieb), dagegen der zweiten Gruppe alle echten Saumschlagformen, auch wenn sie die Verjüngung im Innern dabei ergänzend zu Hilfe nehmen.

An dieser Stelle hebt Verfasser auch besonders hervor, daß nach seiner Ansicht der Wald, welcher Holzarten auch immer ihn zusammensetzen mögen, sich im allgemeinen leichter von außen her als von innen heraus natürlich verjüngen läßt. Der Unterschied sei klein bei Schattenhölzern, groß bei Lichthölzern, besonders groß bei Fichte und Tanne.

Eine nicht unwesentliche Erweiterung hat das Kapitel „Weitere Gefahren“ durch die Einstellung eines fünf Seiten (S. 245 bis 249) umfassenden Abschnittes über den Wind erfahren. Es mag genügen, hierauf hinzuweisen. Daß Verfasser zwischen Sturm und Wind für den Waldbau einen scharfen Unterschied machen will ist aus seinen neuesten Zeitschriften-Veröffentlichungen bekannt, die übrigens zweifelmäßigweise in dieser Neuauflage gleich hinter dem Inhaltsverzeichnis (S. XV) vollzählig Aufnahme gefunden haben. Die Betrachtungen über den Wind geben dem Verfasser Gelegenheit, erneut den Vorzug der Kleinflächenbetriebe gegenüber den Großflächenbetrieben hervorzuheben. Der dauernde Schichtenwechsel bei Bestockungsaufbau des Blenberjaumbetriebes

währleistet am besten den notwendigen Bind-  
schuß.

Weiter sind die „Forderungen der Forst-  
statik“ (5. Abschnitt) ergänzt. Das eingeschaltete  
Kapitel (S. 315 ff.) trägt die Überschrift „Die  
ununterbrochen volle Zuwachsleistung der Gesamt-  
fläche“. Den Anstoß dazu haben dem Verfasser  
wohl die Möllerschen „Dauerwald“-Aufsätze ge-  
geben. Zwar geht Verfasser nicht so weit, zu  
behaupten, daß eine Fläche schon dann als  
produktionslos anzusehen ist, wenn sie — auch  
vorübergehend — nur Reifig — also kein Wertholz  
— hervorbringt, er fordert aber, daß jedes Leer-  
stehen erheblicher Teile der Betriebsfläche ver-  
mieden wird. Der Kahlschlagbetrieb kann diese  
Forderung seiner Ansicht nach niemals erfüllen.  
Der Übergang vom Abtrieb des alten bis zum  
Schluß des neuen Bestandes sei ohne Zuwachs-  
verlust nicht denkbar. Ein Vergleich seines  
Blenderbaumbetriebes mit dem sächsischen Kahls-  
schlagbetrieb veranlaßt den Verfasser zu der  
Folgerung: „Der Saumschlag erspart gegenüber  
dem Kahlschlag etwa die Fläche der fünf jüngsten  
Altersstufen, weil sie unter das Altholz gerückt  
werden.“

Man ist geneigt, vor allem aus diesem neuen  
Kapitel den Schluß zu ziehen, daß Wagner und  
Möller in allen ihren forstwirtschaftlichen An-  
schauungen übereinstimmen. Der Schluß wäre  
irrig. Es genügt, nur den ersten Satz des nächsten  
Kapitels noch zu lesen: „Wir stellen uns hier voll  
auf den Boden der Reinertragslehre“. Dieser Satz  
findet sich in gleicher Fassung in allen früheren  
Auslagen. Auch aus allen andern Schriften ist  
Wagners Stellung zu den ökonomischen  
Forderungen der Forstwirtschaft genugsam be-  
kannt. Auf diesem Wege ist ihm Möller nicht  
gefolgt! Ich halte es nicht für überflüssig, das  
festzustellen.

Hiermit schließe ich meine Betrachtung. Ich  
glaube, mich kurz fassen und beschränken zu dürfen  
auf die Erwähnung der Änderungen der neuen  
gegenüber der letzten Auflage. Auf den Inhalt  
des Buches ist hier seinerzeit bei Besprechung  
sowohl der ersten wie auch der zweiten Auflage  
eingegangen worden (1908, S. 27 und 161,  
1912, S. 1).

Dr. Busse.

**Vorschläge zur Ermittlung des Abnutzungs-  
sazes im Blenterwalde.** Von Forstmeister  
Grebe in Ebstorf. „Forstliche Wochenschrift  
Silva“ 1923 Nr. 11.

Der Bärenthorener „Dauerwald“ ist der  
Ausgangspunkt der Betrachtungen des Ver-  
fassers. Wenn der „Dauerwald“ auch kein eigent-  
licher Blenterwald sei, so könne der Bärenthorener  
Betrieb bei weiterer Ausdehnung des Ver-  
jüngungszeitraumes doch dahin gelangen.

Bekanntlich ist einer der Nachteile beim  
Blenterwaldbetriebe, daß die Bestimmung und  
Festlegung des zulässigen Abnutzungs-sazes auf  
Schwierigkeiten stößt.

Die Biollehsche Kontrollmethode lehnt Ver-  
fasser ab, weil sie erst nach zu langer Zeit einen  
Überblick über die zulässige Abnutzung gewährt,  
indem er sich auf Schwappach bezieht. („Silva“  
1922, S. 9). Aber auch die Methode der Borrats-  
aufnahme an sich scheint Verfasser zu verwerfen.  
Seine Vorschläge sollen gelten, „solange nicht  
etwas Besseres gefunden“. Damit verurteilt er  
also auch das von Möller-Wendroth empfohlene  
und bereits im Biesenthaler Kiefernhochwald-  
revier auf den „Dauerwald“ zugeschnittene Ver-  
fahren (vergl. „Zeitschrift für Forst- und Jagd-  
wesen“, 1922, S. 11 ff.). Es unterliegt keinem  
Zweifel, daß dieses Verfahren mit so großen  
Fehlern behaftet ist, daß die Beurteilung durch-  
aus zu Recht erfolgt. Aber welcher Art sind nun  
die Vorschläge, welche der Verfasser seinerseits  
macht?

Er empfiehlt die Benutzung der sogenannten  
von Mantelschen Formel: Der Nutzungssatz ist  
gleich dem Holzvorrat des ganzen Waldes geteilt  
durch die Hälfte der Umtriebszeit. In Buchstaben  
ausgedrückt, heißt sie

$$E = \frac{\frac{u \cdot Z}{2}}{\frac{u}{2}} = Z.$$

Hierin ist Z die Holzmasse des ältesten  
Schlages oder die Summe des Haubarkeits-  
Durchschnittszuwachses aller Altersstufen, mit  
u ist die Umtriebszeit bezeichnet.

Die Formel gilt nur für den Normalwald.  
Verfasser wendet sie aber auch auf den anormalen  
Wald an. Wenn X Festmeter mehr oder weniger  
als normal vorhanden sind, schreibt er:

$$E = \frac{\left(\frac{u \cdot Z}{2} + X\right)}{\frac{u}{2}} = Z + \frac{2X}{u}.$$

Ein Zahlenbeispiel soll die Formel unserem  
Verständnis näher bringen.

Die ausgewählte Betriebsklasse umfaßt 480 ha,  
der Umtrieb ist 120-jährig, der 4 ha große Jahres-  
schlag trägt 400 fm je Hektar. Der Etat ist  
alsdann  $400 \times 4 = 1600$  fm; er ergibt sich auch aus

$$\frac{120 \cdot 1600}{2} = 1600.$$

Ist der Vorrat 20000 fm zu groß oder zu klein,  
folgt

$$1600 \pm \frac{2 \times 20000}{120} = 1600 \pm 333$$

Der Etat ist in diesen Fällen 1933 bzw. 1267 fm.

Den Abnutzungs-satz für die Stadtsforst Ulzen  
hat Verfasser nach seinem Verfahren berechnet.  
Die Borratsaufnahme hat 49264 fm ergeben.  
Das „Haubarkeitsalter“ zu 80 Jahren an-  
genommen, berechnet sich der Etat auf  $\frac{49264}{80}$

= 1231 fm „Hauptnutzung“. Aus der üblichen Hochwaldtage ist ein jährlicher Abnutzungssatz von 1153 fm entwickelt worden. Der Unterschied: 78 fm = 7% ist gering.

Das Verfahren im ganzen und im einzelnen fordert die Kritik heraus. Im eingerichteten Plenterwalde ist nach der Ansicht des Verfassers das „Durchschnittsalter“ (welches?) niedriger als im Hochwalde, „weil ja ein großer Teil der Stämme, um dem Jungwuchs Raum zu geben, nicht ein Alter wie im Hochwalde erreicht“. Ferner ist der Zuwachs hier und dort anders. Im Plenterwalde fehlt den jungen Stämmen die schnelle Entwicklungsmöglichkeit, die älteren zeichnen sich durch stärkeren Zuwachs aus. Wenn die Verhältnisse infolge des so verschiedenen „Bestockungsaufbaues“ (E. Wagner — vergl. Referat in Nr. 6) weit voneinander abweichen, wird es schon um deswillen nicht angängig sein, eine dem Hochwald angepasste Formel auf den Plenterwald zu übertragen. Noch weniger werden in der Umwandlung vom Hochwald zum Plenterwald begriffene Bestände eine solche Übertragung gestatten, weil in ihnen die Verschiedenartigkeit noch weit stärker zu sein pflegt.

Sodann gilt die Formel, wie eben bereits gesagt, nur für den Normalwald. Auch der Hochwald der Wirklichkeit wird daher diesen Zwang nicht ertragen.

Zahlreiche Fragen erheben sich bei der Anwendung des Verfahrens auf das praktische Beispiel von Alzen: Ist der durch Klappung der 125 ha 90-jähriger Bestände und durch Ableseung der Massenzahlen aus den Ertragsstafeln für die übrigen Flächen und Alter gefundene Vorrat von 49264 fm der normale Vorrat? Man muß es annehmen, weil diese Zahl sogleich — ohne Zu- oder Abzug — durch die halbe Umtriebszeit dividiert wird.

Wie ist die Umtriebszeit der als Plenterwald aufgefaßten, übrigens recht anormalen Hochwaldbetriebklasse von 80 Jahren ermittelt bzw. das 80-jährige „Haubarkeitsalter“? Ist vielleicht  $U = 80$  nur deshalb gewählt worden, um annähernd den Etat der Hochwaldtage zu erreichen? Hätte man eine um 20 Jahre höhere oder niedrigere Umtriebszeit zugrunde gelegt, berechnete sich der Abnutzungssatz auf 985 bzw. 1642 fm.

Aus dem Altersklassenverhältnis folgt allerdings  $U = 80$ .

Ist der gefundene Vorrat der Verbholzvorrat? Oder welcher sonst? Das Resultat, der Abnutzungssatz, wird auf 1231 fm „Hauptnutzung“ angegeben. Wie ist es möglich, daß aus der vorgeführten summarischen Berechnungsweise sich „Hauptnutzung“ und nicht „Gesamtnutzung“ ergibt? Kann ein Plenterwald überhaupt Haupt- und Vornutzung getrennt liefern? Der Verfasser findet es — gegen Schluß seines Aufsatzes — allerdings „befremdend, daß man im Hochwalde eine Trennung von Haupt- und Vornutzung vorsieht, nicht aber im

Plenterwalde“. Vorn im Beispiel steht aber davon noch nichts, dort findet sich nur das befremdende Resultat.

Ich kann nicht glauben, daß wir durch den Vorschlag des Verfassers dem Ziele, den Abnutzungssatz im Plenterwalde in einfacher und doch korrekter Weise zu ermitteln, auch nur einen Schritt näher gekommen sind. Der aus der Fläche und den Altersklassen festgestellte Abnutzungssatz der für den Hochwald üblichen Lagation ist dem Verfasser darum auch noch immer der sichere Anhalt. Solange wir unser Hochwald nicht in Plenterwald umgestellt haben (vorläufig — 1913 — befindet sich erst (richtiger noch) 1,7% der gesamten deutschen Staatswaldfläche im Plenterbetriebe), ist die Lagation des Plenterwaldes nach Ansicht des Referenten eine cura posterior. Damit soll nicht gesagt sein, daß es nicht erwünscht ist, sich heute schon und immer erneut mit der Frage der Lagation des Plenterwaldes theoretisch zu beschäftigen. Von diesem Gesichtspunkte aus sei auch die Arbeit des Verfassers begrüßt! Dr. Duffe.

### Waldwertrechnung.

Ist der forstliche Zinsfuß eine feste Größe? Von Professor Dr. Duffe, Charandt. (Auskunftsvorlesung.) Charanters Forstliches Jahrbuch 1923, Heft 3.

Ein Jahrhundert ist dahingegangen, ehe die Ansicht herrschend wurde, daß der objektive forstliche Zinsfuß allgemein niedriger zu bemessen sei als der landesübliche und eine verhältnismäßig geringe Spannung habe. Ist diese Ansicht heute noch richtig, nachdem der Weltkrieg unsere wirtschaftliche Lage von Grund aus umgestaltet hat? Das ist die enger umschriebene Frage, mit welcher sich der Verfasser beschäftigt.

Zur Festlegung des „forstlichen“ Zinsfußes hat vor allem das relative Steigen der Holzpreise geführt. Trotz wirtschaftlicher Krisen galt bisher das ökonomische Gesetz, daß der Wert der Boden-erzeugnisse mit dem Fortschreiten der volkswirtschaftlichen Kultur steigende Tendenz besaß. Inwieweit haben nun die absolut so hohen Holzpreise hierin eine Änderung mit sich gebracht?

Wenn die Holzpreise zum jeweiligen Dollarkurse in Verhältnis gesetzt werden (die Statistik ist bis zum 31. Dezember 1921 durchgeführt) ergibt sich eine annähernd geradlinige Kurventenreihe, d. h. die Holzpreise, am Dollarmassstabe gemessen, sind vor und nach dem Kriege gleich hoch. Aus diesem Grund darf auch in Zukunft mit einer weiteren relativen Preissteigerung gerechnet werden. Der forstliche Zinsfuß ist dadurch also nicht berührt.

In gleicher Weise untersucht Verfasser Kultur- und Bewaltungskosten. Die Kulturkosten haben deutlich fallende Tendenz. Der Quotient des Jahres 1921 ist nur ein Drittel (1/3) des Quotienten von 1913. Die Kultur-

kosten sind also der Geldentwertung nicht — wie die Holzpreise — gefolgt. In den Kulturkosten steht als Hauptfaktor der Arbeitslohn. Dieser ist in den Holz-Werbungskosten ebenfalls und noch schärfer ausgedrückt. Auch für die Werbungskosten haben sich die Quotienten gegen die Zeit vor dem Kriege durchschnittlich um das 0,6fache verschlechtert.

Ganz besonders auffallend ist das Mißverhältnis zwischen den Zahlen der Vor- und Nachkriegszeit bei den Verwaltungskosten. Sie haben noch viel weniger mit dem allgemeinen Marksturz Schritt gehalten als die Tagelöhne, Werbungs- und Kulturkosten. Der Verwaltungsbeamte erhält nur etwa ein Fünftel, der Betriebsbeamte zwei Fünftel seiner bisherigen Bezüge.

Die Holzpreise verhalten sich zu den Kulturkosten und Verwaltungskosten etwa wie 1 : 0,6 : 0,3. In diesem Verhältnis liegen die bekannten hohen forstlichen Betriebsüberschüsse der Nachkriegszeit begründet.

Die aus umfänglichem statistischen Material berechneten Zahlen geben dem Verfasser das Mittel an die Hand, die unmittelbare Wirkung des forstlichen Zinsfußes am Bodenertragswert zu untersuchen. Es wird gezeigt und ist leicht einzusehen, daß in allen Fällen der Bodenertragswert unter dem Einfluß des oben angegebenen Zahlenverhältnisses gegen früher gestiegen ist. Dem Zinsfuß gegenüber ist der Bodenertragswert aber immer äußerst empfindlich, jener hat stets aufspaltend gewirkt. Daher kann nach Ansicht des Verfassers diese jetzt nur graduell verschiedene Wirkung des Zinsfußes nicht die Veranlassung sein, ihn zu einer labilen Größe umzugestalten.

Wenn es auch üblich ist, den forstlichen Zinsfuß vom landesüblichen abzuleiten, so hat er doch eine zweite Wurzel in dem Verzinsungsprozent des forstlichen Unternehmers. Deshalb ist auch das Verzinsungsprozent oder der Rentierungszinsfuß mittelbar zur Beantwortung der gestellten Frage geeignet.

Nach den Veröffentlichungen der sächsischen Staatsforstverwaltung betrug die durchschnittliche jährliche Verzinsung des Waldkapitals sehr gleichmäßig 2 bis höchstens 3% bis zum Jahre 1915. Vom Jahre 1916 an hebt sie sich schnell, für 1919 wird sie auf 8,29% angegeben, für 1920 berechnet sie sich auf 31%. Diese den objektiven forstlichen Zinsfuß weit überragenden Zahlen sprechen gegen die Annahme seiner Stabilität. Wenn jedoch die Reineinnahmen der Forstverwaltung am richtig normierten Waldkapital gemessen werden, wird ersichtlich, daß die Steigerung des Verzinsungsprozents nur ein Trugbild ist. In den sächsischen Waldkapitalwerten blieb bislang die Geldentwertung unberücksichtigt. Die Holzvorratswerte mußten absolut erhöht werden, die Bodenwerte infolge der gegen früher stark veränderten Ungleichwertigkeit der Rechnungselemente absolut und relativ. (f. o.).

So schließt denn der Verfasser: der „forstliche“ Zinsfuß besteht auch heute noch zu Recht. Wenn er je als starre Größe hat gelten dürfen, muß ihm diese Eigenschaft auch heute noch zuerkannt werden.

Dr. Busse.

## Forstschutz.

Dr. Georg Stehli, *Feinde der Land- und Forstwirtschaft, ihre Biologie und Bekämpfung*. Verlagsgesellschaft der Naturfreunde, Kosmos-Brandsche Verlagshandlung, Stuttgart, verlegt.

Im Geleitwort wird gesagt, daß die „Feinde der Land- und Forstwirtschaft“ einen Atlas der häufigsten Krankheiten und Schädlinge bilden sollen, die in Land- und Forstwirtschaft durch ihren Schaden auffallen. Sie erscheinen in Festsätzen von je 16 Blättern auf starkem Karton in zwangloser Reihenfolge. Wer sie systematisch ordnen will, kann die Festsätze auseinandernehmen und die Blätter in einer Kartothek ordnen. Alle Gebiete: Feld- und Gartenbau, Haus und Hof, Weinbau, Fischerei, Teichwirtschaft und Imkerei, sollen behandelt werden. In origineller Anordnung werden die einzelnen Entwicklungsstadien des Schädlings abgebildet und in knappem Text seine Lebensweise, sein Schaden und seine Bekämpfung beschrieben.

Das vorliegende Festsatz behandelt: Apfelsblütenstecher, Baumweißling, Blutlaus, Erbsenkäfer, Kartoffelkäfer, Kiefernspinner, Kohlweißling, Malenkäfer, Maulwurfsgrille, Mehlmotte, Nonne, Ringelspinner, Reblaus, Saateule, Schwammspinner, Springwurmwidder.

Beim Kiefernspinner lesen wir, daß das Eihantforn groß sei. Diese Größenangabe ist sehr beliebt, und doch ist sie falsch. Das Ei des Kiefernspinners ist viel kleiner (etwa 2 mm lang und 1 mm breit, ein Hantforn ist 4,5 mm lang und 3 mm dick). Die Eier sind nicht „fast kugelig“, sondern gestreckt; die Raupen sitzen nicht auf Spiegeln, sondern in Spiegeln, wie es bei „Nonne“ richtig ausgedrückt ist. Die abbaumenden Raupen sollen sich auch „an Fäden zum Boden herablassen“. Von der Bekämpfung wird gesagt, daß sie sich auf alle Entwicklungsstadien erstreckt, in erster Linie auf das Vernichten der Raupen durch Leimringe, verbunden mit Abprallen. Warum die sitzende Nonne und das sitzende Schwammspinnermännchen mit halb erhobenen Flügeln abgebildet sind, ist mir unverstänlich.

Dr. Edstein.

## Botanik.

Dr. Wilhelm Vorch, *Die Laubmoose*. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 273 Figuren im Text. Band V der von Prof. Dr. Lindau herausgegebenen Kryptogamenflora für Anfänger. Berlin 1923. Verlag von Julius Springer.

Dr. Gustav Lindau, **Die Flechten**. Zweite, durchgearbeitete Auflage. Mit 306 Figuren im Text. Band III der Kryptogamenflora für Anfänger. Berlin 1923. Verlag von Julius Springer.

Nachdem ich jüngst die zweite Auflage des „Die mikroskopischen Pilze“ behandelnden zweiten Bandes der Kryptogamenflora für Anfänger in diesen Blättern angezeigt habe, liegen nunmehr auch die von Dr. Wilhelm Lorch bearbeiteten „Laubmoose“ und die vom Herausgeber selbst bearbeiteten „Flechten“ in der zweiten Auflage vor. Das ist der beste Beweis für das vorgelegene Bedürfnis nach diesen Büchern, zugleich aber auch für ihre Güte. So stellen auch die Neuauflagen beider Bücher keine Nachdrucke dar, sondern neue Bearbeitungen mit Berücksichtigung der den Autoren zugegangenen Mitteilungen von Spezialgelehrten und eigenen Beobachtungen und Untersuchungen. Auch sind die Bearbeiter bemüht gewesen, die Brauchbarkeit ihrer Bücher nach den verschiedensten Richtungen hin zu erhöhen; so hat Dr. Lorch zur leichteren Auffindung der dem Texte beigegebenen Abbildungen bei den in Betracht kommenden Hinweisen stets die Seitenzahl des Buches hinzugefügt, in der systematischen Übersicht im Anschluß an jede Familie alle ihr zugehörigen Gattungen und Arten aufgeführt und ein Verzeichnis der Gattungen beigelegt. Diese systematischen Zusammenstellungen sind um so dankbarer zu begrüßen, als Verfasser bei seinen Bestimmungstabellen von der systematischen Zugehörigkeit der einzelnen Arten ganz abgesehen hat. Ferner hat Dr. Lorch seinem Buche in dankenswerter Weise einen Literaturnachweis hinzugefügt, um Interessenten die Möglichkeit zu eingehenden Studien zu geben.

Da Flechten und Laubmoose auch das größte Interesse des Forstmannes in Anspruch nehmen, da sie ihn auf Weg und Steg auf seinen Waldwegen begleiten, so sei auch die vorliegende zweite Auflage der beiden Bände den Lesern unseres Blattes warm empfohlen.

Herrmann.

**Gehölzbuch für Gartenfreunde und Gärtner**. Wode, — Zweite, bedeutend erweiterte Auflage. Mit 140 Abbildungen im Text. — Frankfurt a. O. Verlag von Frommisch & Sohn. 1922.

Das in zweiter Auflage vorliegende Buch soll dem Gartenfreunde und dem Berufs Gärtner ein Wegweiser für die Ausschmückung ihrer Gärten und Parks mit harten und blütenreichen Piersträuchern und sonstigen Gehölzen sein. Verfasser beschreibt im I. Teile seines Buches demgemäß in der Reihenfolge des natürlichen Systems eine große Anzahl einheimischer und ausländischer Nadel- und Laubhölzer und gibt zugleich eine

kurze Anweisung über ihre Ansprüche an Boden und Klima und ihre Kultur. Daß er in der Auswahl unter den zu empfehlenden Gehölzen mitunter zu weit gegangen ist, ist in der Liebe des Gartendirektors für seine Lieblinge und Schutzbefohlenen begründet. Auch dürfte die Auswahl jemandem, der sich über die angupflanzenden Gehölze in dem Buche orientieren will, durch die übergroße demotivende Zahl der angeführten, oft nur mit wenigen Worten charakterisierten Formen und Abarten erschwert sein. So dürften u. a. die Steineibe und die Patagonische Eibe, die Torreya, die Kopfweide, die Spieglelme, *Araucaria imbricata* und eine große Zahl unter den angeführten Laubhölzern doch nur unter ganz seltenen, klimatisch günstigen Verhältnissen bei uns im Freien gedeihen; es wäre daher kein Nachteil gewesen, wenn diese Gehölze ganz fortgelassen worden wären. Dafür hätte den wichtigsten Gehölzen ein breiterer Raum eingeräumt werden können und die einzelnen verwandten Arten schärfer gekennzeichnet werden, damit sie mit Sicherheit unterschieden werden können, so z. B. die Tannen- und Fichtenarten, die Lebensbäume und Wacholderarten, die *Carya*- und *Ingulans*-Arten. Auch fehlen einige winterharte, oft bei uns angebaute Holzarten ganz, wie z. B. *Tsuga Sieboldi*, *Picea Jeffreyi*, *Betula lenta* usw.

Im II. Teile gibt Verfasser aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen eine Reihe von Anweisungen über Pflanzung und Pflege der Gehölze, Beschneiden, Winterschutz, Vermehrung, Verpflanzung älterer und Ausmauern hoher Bäume usw., ferner über Verwendung geeigneter Gehölze im Park und Garten, zu Allee- und Straßebäumen, als Hecken und zu Laubgängen usw. Sodann gibt er Übersichten über buntblaubige Gehölze, über solche mit schönen Herbstlaub, schönen Früchten und der immergrünen Gehölze. — Ein Sachverzeichnis beschließt das reich illustrierte Buch. Leider geben die Abbildungen nicht immer die Schärfe der Originalaufnahmen wieder und erfüllen darum oft nicht die Absicht des Verfassers. Sonst ist die Ausstattung eine recht gute.

Allen Lesern unseres Blattes, die das Glück haben, sich eines eigenen Gartens zu erfreuen, sei das Gehölzbuch von Wode bestens empfohlen.  
Herrmann.

### In der grünen Farbe hungert

manch' alter, ehemaliger Grünsack, manche Witwe, und unberorgte Förstertöchter, viele Förstertöchter sind in demselben Not.

Allen hilft „Waldheil“.

Deutsche Forstämner und Jäger! Sammelt ihr diese Kränze und schenkt die Spenden an den Verein „Waldheil“, Rendsburg, Bez. Hb. — Postfachkonto Berlin NW 7, Nr. 9128.



# Forstliche Rundschau.

Monats-Veilage zur Deutschen Forst-Zeitung. Begründet durch Oberförster Dr. Hertog. Unter Mitwirkung von Geh. Regierungs- und Forstrat Herrmann-Breslau, Professor Dr. Muffe in Charandt und Geheimrat Professor Dr. G. Klein-Eberwalde.

herausgegeben vom Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberwalde.  
Der Nachdruck des Inhaltes dieses Blattes ist verboten.

Nr. 7.

Reudamm, Juli 1923.

24. Band.

## Inhalts-Verzeichnis:

Waldbau: Dr. Rebel, Waldbauliches aus Bayern. 57. — Holzmehlunde: Ueber Fichten-Höhlenkammjählen. 60. — Ertragsstatistik der wichtigeren Holzarten. 60. — Forstverwaltung: Vorbereitung für den Preussischen Forstverwaltungs-Dienst. 61. — Botanik: Das Verhalten der Holzarten zum Wasser. 61. — Rechtskunde: Holzgeberordnung betr. Natur-Schutzgebiete der Sauerburger Heide. 63.

## Waldbau.

Dr. Rebel, **Waldbauliches aus Bayern.** 1. Band.  
Dießen bei München 1922.

Nach Annahme des Antrages Lörring im bayerischen Landtage ist eine Kommission, bestehend aus den Herren: Ministerialdirektor von Traza, Geheimrat Grazer und Ministerialrat Rebel, berufen worden, die forstamtswiese untersuchen sollte, inwieweit dieser Antrag durchführbar sei. Die örtliche Prüfung hat in der Hauptsache Ministerialrat Rebel vorgenommen, welcher seine Beobachtungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Waldgebiete in fesselnden Schilderungen niedergelegt hat, von denen nunmehr der erste Band vorliegt. Seine amtliche Stellung als Mitglied der obersten bayerischen Forstbehörde und Dezernent für das Forsteinrichtungswesen und die Eigenart der speziellen Aufgabe haben ihm einen genauen, altentwässerten Einblick in die Zustände der verschiedenen Waldungen sowie einen außerordentlich wertvollen Vergleich nicht nur der Wachstumsbedingungen, sondern auch des Einflusses wirtschaftlicher Maßregeln ermöglicht. Infolgedessen sind seine Darstellungen ungleich eingehender und besser begründet, als dieses von einem forstlichen Wanderer gesehen könnte, außerdem bewegen sie sich auf einer hohen Warte und vermeiden das Eingehen auf weniger interessante Einzelheiten, welches bei sorgfältigen Darstellungen in den Forsteinrichtungswerken niemals vermieden werden kann.

Die Abhandlungen des ersten Bandes betreffen hauptsächlich Waldgebiete aus Ober-, Mittel- und Unterfranken sowie aus Schwaben.

In jedem dieser Wälder werden zunächst die Standort- und Bestandesverhältnisse besprochen und die Erfolge der bisherigen Wirtschaft kritisch gewürdigt. Hieran schließen sich Vorschläge für künftige Behandlung. Diese allgemeine Disposition bildet jedoch kein trodenes Schema, die außerordentlich frische und lebendige Schilderung paßt sich vielmehr den besonderen Verhältnissen der einzelnen Waldgebiete an und bildet einen Hauptvorzug des hochinteressanten Werkes.

Daß solche zusammenfassenden Darstellungen der Wirtschaft größerer Waldgebiete, wie z. B.

Hochspeessart, unterfränkischer Steigertwald usw., nicht alle Einzelheiten berücksichtigen können und deshalb gelegentlich von den örtlichen Besonderheiten abweichen, ist begreiflich. Beanstandungen, die deshalb in der Literatur aufgetaucht sind, können nicht als berechtigt anerkannt werden.

Beim Studium dieser Waldbilder fällt dem norddeutschen Leser die größere Gunst des Klimas und Standortes sowie das Vorherrschende der Mischbestände in Bayern im Gegensatz zu den ausgedehnten gleichförmigen Kiefern- und Fichtenwäldungen Norddeutschlands auf. Es sei hier allein auf die Niederschlagsverhältnisse hingewiesen. So heißt es z. B. bezüglich der Übergangswäldungen auf Muschelkalk und unterem Keuper bei Schweinfurt: Bayerns schlimmste Trockeninsel — jährlich 500 bis 600 mm, vom Mai bis August 200 bis 250 mm! Ober beim Muschelkalkgebiet in der Nähe von Würzburg: Wegen des trodenen Klimas — nur 650 bis 675 mm Jahresniederschläge! Was soll Nordostdeutschland mit durchschnittlich 500, günstigenfalls 550 mm hierzu sagen? Das verhältnismäßig noch günstig gelegene Eberswalde hatte im Durchschnitt der Jahre 1876 bis 1915: 550 mm Niederschlag, vom Mai bis August 236 mm!

Daß der Waldbau unter solchen Verhältnissen und den gerade im ersten Band fast ausschließlich (mit Ausnahme der „Heidekrautheit“) behandelten mineralisch kräftigen Standorten ungleich günstigere Bedingungen vorfindet als auf den weiten Sandgebieten Nord- und namentlich Nordostdeutschlands, liegt auf der Hand. Das Laub- und der aus Laub- und Nadelholz gemischte Wald zeigen hier ungleich leichteres und besseres Gedeihen als nördlich des Thüringer Waldes.

Leider fehlen aber auch hier Schattenseiten nicht! Die bayerischen Fachgenossen haben mit anderen gewaltigen Schwierigkeiten zu kämpfen, die in Norddeutschland fast vollständig fehlen, nämlich mit den Forstberechtigungen. Immer wieder tritt uns bei Rebel die verheerende Wirkung der Streunutzung entgegen. Im Speessart kommt hierzu noch die eigenartige Fescheholzberechtigung, welche einen geordneten Durchforstungsbetrieb während der ersten Hälfte der Umtriebszeit verbietet und damit eigentlich die intensive Pflege der Eichen-Buchen-Misch-

bestände. Im Hochgebirge ist die Weide (Almwirtschaft) der Todfeind des Waldes. Es gibt Gebirgsforstämter, in denen die ausschließlich der Weide zuliebe unaufgeforstet gebliebenen Schlagflächen 20 % der produktiven Waldfläche einnehmen, und das auf bestem Boden! Werden die durchaus verwilderten, humusleeren, mit dichter, harter Grasnarbe überzogenen Flächen schließlich aufgeforstet, so wollen die Weidetiere, die allzulange hiermit vertraut sind, sie nicht meiden. Einzäunungen wirken aufreizend, führen zu Beschwerden und werden immer wieder zerstört.

In manchen Gegenden werden da, wo die Lage der Weide günstig ist, die Dichtung, das geschlossene Stangen- und Baumholz durch Ringeln gelodert, um Grasplätze hervorzurufen, die sich zunächst zu Büden und weiterhin zu Blößen erweitern; so geht die bestbewaldete Gegend der Verflastung entgegen.

Zu der gewaltigen Belastung durch festgelegte Berechtigungen kommt nun seit der Revolution noch deren fortschreitende Ausdehnung infolge Duldung aus politischen Rücksichten und ungenügende Bestrafung der zur Anzeige gebrachten Zuwiderhandlungen.

Unter den forstschädlichen Nebenwirkungen ist namentlich noch die Gräserrei hervorzuheben, welche auf kräftigem Boden teils infolge Berechtigung, teils auf dem Wege der Begünstigung in recht umfangreicher Weise ausgeübt wird und durch das Sicheln die Naturverjüngung auf das Schwerste beeinträchtigt.

Neben diesen Schilderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmter Waldgebiete bringt Rebel aber auch Abhandlungen über einzelne wirtschaftliche Fragen, die allgemeines Interesse besitzen. Hierher gehören namentlich folgende Kapitel: Borggreves Plenterdurchforstung übertragen auf den Fichtenwald, Bestockungsdichte, Pflege und Pflanzweite in Fichtenbeständen, Bestandes-Zusammenlagerung und Wegemangel, Heidekrankheit reiner Kiefernbestockung auf Trockeninseln und das System Wagner in bayerischer Beleuchtung.

Die beiden erstgenannten Abschnitte sind unter dem Einfluß der Lehren von Bohdanech, Wiehl und Schiffer sowie der Wirtschaft in Worlik geschrieben, die Rebel seinerzeit kennen gelernt hat.

Er tritt daher entschieden gegen zu dichte Bestandesbegründung, sei es auf künstlichem, sei es auf natürlichem Wege auf und verwirft den zu späten Beginn der Läuterungen und Durchforstungen.

Die übermäßigen Anforderungen an Bestandesdichte und der Kulturluxus, der mit der Auspflanzung angeblich unvollkommener Naturverjüngungen getrieben wird, sind nicht nur in Bayern, sondern auch anderwärts in Deutschland sehr verbreitet und erregen bei ausländischen Forstleuten, namentlich bei solchen, die gewohnt sind,

überwiegend mit Naturverjüngungen zu arbeiten, Überraschung und Befremden.

Bzüglich des Durchforstungsbetriebes im jugendlichen Alter sagt R. bei der Fichte: „Bestände, die es der halben Nachsummezeit auf nur 10 cm durchschnittliche Baumstärke gebracht haben, geben am Schluß des Umtriebes kein Startholz, geben auch keines, wenn vorher 20 Jahre geopfert werden. Gedrängtes Wachstum wirkt noch sehr lange nach. Vertummelte Kronen reagieren nicht auf Lichtreiz, und überdies sind Lichtungen bei mangelnder Standfestigkeit gefährlich.“ Diese Sätze gelten mit entsprechender Abänderung auch für unsere übrigen Hauptholzarten, namentlich für Kiefer (Halbschattenkiefer!) und Eiche.

Es war mir sehr interessant, aus diesen Ausführungen Rebels entnehmen zu können, daß auch er, ebenso wie ich, während der fast 20 Jahre, die nun seit unsern Versuchen in Bayern verlossen sind, die dort vorgeführten Maßstäbe immer noch als erstrebenswerte Muster für Startholzerziehung betrachtet.

Von diesem Standpunkte ausgehend, wieder spricht Rebel auch Wagners Lob des „dünnen Schlusses“ und der „langsamem Jugendentwicklung“. Gerade der Abschnitt über den Blendersaumschlag enthält eine Reihe beherzigenswerter Ausführungen, die im Zusammenhang mit den beiden eben besprochenen Ausführungen über Bestandesdichte und Pflanzweite in Fichtenbeständen wohl berücksichtigt werden sollten.

Außerst interessant sind die Ausführungen über Wagners Blendersaumschlag und dessen Verhältnis sowohl zum bayerischen Forsteinrichtungsverfahren und zum bayerischen Femelschlag.

Trotz aller Anerkennung der Wagnerischen Ideen bestreitet er doch ihre allgemeine Anwendbarkeit und kann sie auch nicht als Mittel für alle Schäden betrachten. Insbesondere rühmt er von der bayerischen Methode die große Beweglichkeit und bessere Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Verhältnisse. Daß weder die Nord- Süd-Richtungen noch der Saumschlag unter allen Umständen und für alle Holzarten die zweckmäßigste und sicherste Methode sind, ist schon von anderer Seite hervorgehoben worden.

Rebel betont am Schluß dieser Abhandlung mit Recht, daß die heute viel geschmähte Bestandesform bei dem elenden Zustand der Waldungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Notwendigkeit war und daß wir ihr heutige gute Waldverfassung verdanken, die auch in Zukunft an ihre Stelle etwas Besseres treten muß.

Die Übertragung von Borggreves Plenterdurchforstung auf Fichtenbestände wird von Rebel mit Recht scharf verurteilt.

Wenn auch die von Rebel vorgeführten Beispiele von jenen, an die das Auge eines deutschen Forstmannes gewöhnt ist, vielfach erheblich abweichen, so ermöglicht doch

lebendige Schilderung mit reichen geschichtlichen, tagatorischen und waldbaulichen Ausblicken auch dem Fernersehenden das Einleben.

Niemand wird das Buch fortlegen, ohne reiche Anregung hieraus geschöpft zu haben, namentlich für die gegenwärtige Dauerwald-Bewegung lassen sich wertvolle Lehren hieraus entnehmen.

Möge der bereits angekündigte zweite Band und ebenso die in Aussicht gestellte Neuauflage des hochgeschätzten aber nunmehr veralteten Werkes: „Die Forstverwaltung Bayerns“ recht bald erscheinen.

Es wäre dringend zu wünschen, daß auch von norddeutscher und besonders von preussischer Seite ähnliche Veröffentlichungen erfolgen möchten. Haben doch hier die bayerischen Wirtschaftsregeln für größere Waldgebiete Neid erregt, um wieviel wertvoller wäre erst eine kritische Besprechung der Wirkung wirtschaftlicher Maßregeln auf dem Hintergrund der Schilderung von Standort und Wirtschaftsgeschichte!

Dr. Schwappach.

### Holzmeßkunde.

**Ueber Fichten-Höhenstammzahlen.** Von Reg- und Forstrat Dr. Gehrhardt. Forstliche Wochenschrift „Silva“ 1922, Nr. 37 S. 289 ff.

**Höhenstammzahlen und Bestandeserziehung der Fichte.** Von Forstrat Dr. Köhler. Forstliche Wochenschrift „Silva“ 1923, Nr. 4, S. 27 und 28.

**Nachmalß über Fichten-Höhenstammzahlen.** Von Reg- und Forstrat Dr. Gehrhardt. Forstliche Wochenschrift „Silva“ 1923, Nr. 14, S. 105 ff.

Im Jahrgang 1921, Nr. 1 dieser Zeitschrift sind die Köhlerschen „Stammzahlen“ (Heft X, Aus Württemberg: „Unsere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert“, Tübingen 1919) besprochen worden. Seine Lehre ist neu und wichtig. Die Kernfrage nach dem besten Verhältnis der Höhe zur Stammzahl blieb teilweise noch offen, wie Köhler selbst sagt. Es ist daher zu begrüßen,

h =	8	10	12	14	16	18
Gehrhardt =	3500	2780	2210	1747	1415	1169
Köhler =	5625	3600	2500	1837	1406	1111

Eine Interpolationsrechnung liefert Gehrhardt schließlich auch in den Höhenstammzahlen für die übrigen vier Standortsklassen.

Köhler antwortet in einem besonderen Aufsatz (s. o. unter 2). Obwohl ein gewisser Einfluß des Standorts auf die Kronenform auch nach seiner Ansicht möglich ist, scheint ihm der Standort doch nur mehr die Wuchskraft aususchlaggebend zu bedingen, während die Wuchsform in erster Linie von der erblichen Anlage abhängt. Gegen eine mäßige Abstufung der Höhenstammzahlen nach Standortsklassen sei nichts einzuwenden. Die

daß Forstrat Dr. Gehrhardt die Lehre auszubauen sich bemüht hat.

Köhler glaubt, dem Alter oder der Ertragsklasse einen Einfluß auf die nach Höhen geordneten Stammzahlen nicht einräumen zu sollen. Gehrhardt dagegen vertritt die Ansicht, daß verschiedene Standortsklassen auch verschiedene Kronenformen erzeugen und aus diesem Grunde die Höhenzahlen nach Standortsklassen abgestuft werden müssen. Seine Ansicht deckt sich mit der landläufigen, daß bei gleicher Bestandshöhe die durchschnittliche Kronenbreite (ebenso der Stammdurchmesser) mit sinkender Standortsgüte zunimmt.

Gehrhardt untersucht daher zunächst unter Benutzung der Köhlerschen Zahlen das Verhältnis der Höhe (h) zum Quotienten  $\frac{h}{b}$  (Bestandshöhe zur Kronenbreite). Während Köhler  $\frac{h}{b} = 6$  konstant annimmt, erhält G. für niedrigere Höhen (für die Höhe h = 10 genau)  $\frac{h}{b} = 4,7$ .

Er bildet alsdann das Produkt  $h \times \frac{h}{b}$  und bringt dieses wieder in Funktion zu h. Graphisch ergibt sich eine gerade Linie, welche die ausgeglichenen Werte für  $\frac{h^2}{b}$  liefert. Durch Division mit h folgen ebenso die Werte für  $\frac{h}{b}$  und schließlich durch weitere Division von h:  $\frac{h}{b}$  die Kronenbreiten b.

Mit der von Köhler vorgenommenen Quadrierung der Kronenbreiten zur Standortermittlung ist Gehrhardt nicht einverstanden. Er rechnet mit der Kreisform. Seine Höhenstammzahl ergibt sich daher aus  $\frac{10000}{b^2 \cdot \frac{\pi}{4}}$ . So

stehen denn folgende Zahlenreihen für Fichte II. Bonität (das ist die Ausgangsbonität Köhlers) sich gegenüber:

20	22	24	26	28	30	32	34	36 m
982	837	722	629	553	490	437	392	354 m
900	744	625	533	459	400	352	312	278 m

Quadratfläche zieht Köhler der Kreisfläche unbedingt vor und beruft sich auf die Ausführungen seiner Schrift. Grundsätzlich nicht einverstanden ist Köhler mit den seines Erachtens zu niedrigen Jugendstammzahlen Gehrhardts und den sie bedingenden Kronenbreiten.

Köhler stellt fest, daß Gehrhardt die Kronenbreite unter Zuhilfenahme der Konstanten 4 berechnet habe. Während seine eigene Formel lautet:  $b = \frac{3}{18} \cdot h$ , schreibt Gehrhardt  $b = \frac{3}{20} (h + 4)$ . Nach seiner Ansicht hat die Konstante mit dem Kronenwachstum nichts zu tun. Aus der Gehrhardtschen Formel folge, daß b im

Verhältnis zur Bestandshöhe bei den jüngeren Beständen größer sei als bei den älteren. Das aber treffe nach seinen Kronenmessungen nicht zu.

Einen Pflanzverband der Fichte auf besten Böden von  $1,2 \times 1,2$  m (7000 Pflanzen je Hektar) gesteht Köhler nur äußerst ungern zu. Ein so begründeter Bestand komme erst mit 10 m Höhe zur ersten Durchreisung. Niedere Stammzahlen für Bestände, welche die Höhe von 12 m erreicht haben, halte er dagegen für vorteilhaft.

Im Interesse der Sache ebenso wie im sachlichen Tone, der übrigens auch der Köhlerschen Antwort an keiner Stelle mangelt, ergreift Gehrhardt nochmals das Wort (s. o. unter 3) und liefert weiter wertvolles Material zum Ausbau des Köhlerschen Lehrgebäudes. Daß seine Formel für die Kronenbreite bzw. seine Konstante nicht richtig sei, bestreitet Gehrhardt; denn sie sei das Ergebnis der eigenen Köhlerschen Zahlen. Für die I. Standortsklasse sei selbst ein Pflanzverband  $1,25 \times 1,25$  m (6400 Pflanzen je Hektar) nicht zu weit bemessen, zumal bei Buchtwahl. Er halte sehr viel von dem Bohdanetschischen Bestands-Erziehungsverfahren.

Alsdann entwickelt Gehrhardt in neuer Weise neue Höhenstammzahlen für die I. Standortsklasse der Fichte. Aus dem Durchschnitt von sieben Fichten-Ertragstafeln folgt eine Stammzahl von 3650 für die Bestandshöhe von 10 m, eine solche von 390 für  $h = 36$  m. Als Bestandshöhe kann für das Alter 120 ebenso als Mittel aus den Ertragstafelangaben der Betrag von 36 m angenommen werden. Der zugehörige Gesamt-Derzholzertrag beziffert sich in engsten Grenzen auf 1535 fm. Nach Köhler ergibt sich aus  $\frac{10000}{b^2}$  für  $b = 6$  die Stammzahl 278, dagegen nach Gehrhardt aus  $\frac{10000}{b^2}$  die Zahl 354. Gehrhardt sucht hier nach

einem Ausgleich und findet ihn in der Endzahl 300. Um nun die fehlenden Zwischenglieder zu erhalten, läßt sich G. von folgender Erwägung leiten:

„Wenn in der Höhenstufe 36 ( $A = 120$ )

$h =$	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36
	5900	3470	2700	2150	1730	1390	1120	910	750	630	540	470	410	350		

Gehrhardt hält seine in der angegebenen Weise neu errechneten Zahlen für richtiger als die ersten.

Es möge noch erwähnt sein, daß auch Dr. Hed zu den Köhlerschen Stammzahlen beiläufig Stellung genommen hat („Forstwissenschaftliches Zentralblatt“ 1922, S. 290 ff.), worauf Köhler in derselben Zeitschrift 1923, S. 19 bis 21 kurz erwidert. Sachlich ist die Lehre von den Höhenstammzahlen durch diese Kontroverse nicht gefördert worden, so daß sich mehr zu sagen hier erübrigt.

Dr. Busse. D

am Gesamtderzholzertrag von 1535 fm schließlich 300 Hauptbestandsstämme je Hektar beteiligt sind, so entfallen auf einen solchen Stamm 5,12 fm. Denkt man sich den theoretisch möglichen Fall, diese 300 Stämme je Hektar seien von Jugend an allein dazugewesen (Pflanzenabstand rund 11 m), so würde bei ihnen Gesamt- und Hauptbestandszertrag zusammenfallen und der 36 m hohe, mittlere Modellstamm nach der Grundner-Schwappachschen Massentafeln eine Brusthöhenstärke von 67,7 cm ( $g = 0,36$  qm) aufweisen. Die normale Zunahme der Stamms-Grundfläche findet nach dem von mir vielfach auf seine Richtigkeit erprobten Gesetz von Hub-Weber von einem bestimmten Bestandesalter ab in Form einer einfachen Multiplizität (geradlinig) statt. Es ist anzunehmen, daß die Energie des Flächenwachstums proportional dem Blattvermögen ist (Preßler), mithin jene Gesetzmäßigkeit auf der Voraussetzung regelmäßiger Kronen- und Stambaumentwicklung beruht. Demzufolge wird auch der Schluß zulässig sein, daß bei geradlinigen Erträgen der Grundflächenbeträge des Mittelstammes eines (Haupt-)Bestandes dessen Stammzahlabnahme zeitlich eine regelmäßige ist. Diese Regelmäßigkeit für die Höchstleistung an Flächenzuwachs (0,36 qm in 120 Jahren) in Anspruch genommen, ergibt die Optimalstammzahlminderung.“

Die Grundfläche des mittleren Modellstammes stellt Gehrhardt graphisch als Funktion des Alters dar, dann ermittelt er den Durchmesser und die Derzholzmasse ( $v$ ). Den Gesamtderzholzertrag je Hektar ( $V$ ) gibt ihm seine eigene Fichten-Ertragstafel. Aus  $\frac{V}{v}$  schließlich die Stammzahl. Sie bezieht sich zunächst auf Altersstufen, mittels  $\frac{V}{v}$  wird sie auf Höhenstufen umgewertet.

Ebenso wie in der ersten Arbeit läßt Gehrhardt auch hier eine nach Standortsklassen geordnete Stammzahlen-Übersicht folgen.

Um wenigstens zu einem kleinen Teile die Abweichungen zu erkennen, welche gegenüber der ersten Berechnung (s. o.) sich ergeben haben, seien die Gehrhardtschen Höhenstammzahlen der

II. Standortsklasse mitgeteilt:

$h =$	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36
	5900	3470	2700	2150	1730	1390	1120	910	750	630	540	470	410	350		

Ertragstafeln der wichtigeren Holzarten tabellarischer und graphischer Form. Bearbeitet von Professor Dr. Schwappach. 2. Aufl. Verlag von J. Neumann, Neudamm 1924.

Die Besprechung der 1. Auflage (1921) enthielt den Satz (Forstliche Rundschau, 1921, S. 134): „Es war daher jedenfalls ein glücklicher Gedanke, für die seither bearbeiteten Holzarten die neuesten Ertragstafeln in kürzester Zeit sowohl tabellarisch wie graphisch, zusammenzustellen und in einem kleinen, bequemen Taschenmitsüßenden, soliden Bändchen“

vereinigen.“ Dieser Satz, den seinerzeit Professor Borgmann niederschrieb, ist unumstößlich wahr geworden. In der Hand eines jeden Lektors in Nord- und Süddeutschland findet sich das Buch. Es ist ein Hilfsmittel, welches niemand mehr entbehren will, der sich mit der Ermittlung der Erträge des Waldes zu befassen hat.

Die neue Auflage ist neuzeitlich ergänzt und erweitert. An Stelle der „Untersuchungen über Zuwachs und Form der Schwarzerle“ von Schwappach, Neubamm 1902, sind Schwappachs „Neuere Untersuchungen über den Wachstums-gang der Schwarzerlen-Bestände“, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1919, S. 184 getreten, ebenso sind die Zahlen für die Esche (bisher 1905) jetzt den Schwappachschen „Untersuchungen über die Zuwachseleistungen von Eichenwaldbeständen in Preußen“, 2. Teil, Neubamm 1920 entnommen. Ganz neu ist die Ertragsstafel für die Esche und zwar gründet sie auf der Wimmenauerischen Veröffentlichung „Wachstum und Ertrag der Esche“, Allg. Forst- und Jagdzeitung 1919, S. 37. In der Form sind ihre Tabellen und Tafeln den der übrigen Holzarten angepaßt.

Die Ausstattung der Werke ist durchaus friedensmäßig. Zwar sind die Tafeln nicht wie bisher für sich gedruckt, sondern auf den gleichen Blättern wie die Tabellen. Da aber starkes, gutes Papier verwendet worden ist, leidet dadurch die Deutlichkeit nicht. Für die Klaviatur, welche die Holzarten untereinander anführt, ist bestes Leinenpapier benutzt.

Wenn auch für die Mehrzahl der Holzarten (Bi, Bu, Fi, Ki, La) die neue Auflage unverändert geblieben ist, so verdient doch mit Rücksicht auf die Darstellung der neuesten Eichen- und Erlen-Ertragszahlen und die Ergänzung durch Neuaufnahme der Esche die zweite Auflage gegenüber der ersten den Vorzug. Ich bin überzeugt, daß diese zweite Auflage trotz aller zeitlichen Schwierigkeiten einen ebenso schnellen Absatz wie die erste finden und alsbald vergriffen sein wird. Der glückliche Gedanke, welcher uns Forstleuten die so handlich zusammengestellten Ertragsstafeln beschert hat und für welchen wir dem Verfasser sowohl wie dem Verlage Dank wissen, lebt weiter.

Dr. Busse.

## Forstverwaltung.

**Bestimmungen über die Vorbereitung für den Preussischen Forstverwaltungsdiens vom 16. Januar 1923.**

Die hauptsächlichsten Neuerungen in den neuen Bestimmungen bestehen darin, daß die Klassenleistungen des Bewerbers um die Aufnahme in die Vorbereitung für den preussischen Forstverwaltungsdiens nicht nur, wie bisher, in der Mathematik, sondern auch im Deutschen und in den Naturwissenschaften unbedingt genügend sein müssen, daß der Vater sich zur Unterhaltung eines Sohnes nur noch bis zum Bestehen

der forstlichen Staatsprüfung zu verpflichten braucht, und daß die Lehrzeit wieder auf ein volles Jahr ausgedehnt ist. Diese letztere Bestimmung ist im Interesse der praktischen Ausbildung der Forstbewerber, die oft genug mehr als mangelhaft gewesen ist, auf das lebhafteste zu begrüßen. Auch haben die Anmeldungen jetzt bereits bis zum 15. Dezember und nicht erst in der Mitte des Januar zu erfolgen. — Neu ist ferner, daß die mathematischen Grundlagen der Zuwachslehre und der Inhaltsberechnung in Zukunft von dem Dozenten für Mathematik vorgetragen und im Vorexamen geprüft werden soll. Das forstliche Studium ist nicht auf die Preussischen forstlichen Hochschulen Eberswalde und Hamm, Münden beschränkt, kann vielmehr auf jeder deutschen forstlichen Hochschule oder deutschen Universität, an der forstliche Vorlesungen gehalten werden, absolviert werden; nur die Vorprüfungen finden in Münden und Eberswalde statt. Die vorgeschriebenen Stationen muß der Forstreferendar auf einer der ihm namhaft gemachten Oberförsterei absolvieren; zu den bisherigen drei Stationen — Försterzeit, Verordnungszeit und Betriebsregelungszeit — tritt neu hinzu die Beschäftigung während mindestens drei Monaten im letzten Halbjahr der zweijährigen praktischen Ausbildungszeit bei einer Regierung. Auch diese Vorschrift ist im Interesse der besseren Ausbildung der Referendare freudig zu begrüßen. Für die sogenannte Reisezeit bleiben in Zukunft allerdings dann nur noch sechs Monate, von denen bis zur Dauer von zwei Wochen ein größeres Sägewerk besucht werden kann. — Sonst sind Neuerungen von Belang nicht zu verzeichnen.

Die neuen Bestimmungen sind vom Verlage J. Neumann-Neubamm zu beziehen.

Herrmann.

## Botanik.

**Das Verhalten der Holzarten zum Wasser.** Von Dr. phil. Anderlind. II. Laubhölzer. „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung“, 1923, S. 5 und 7 und 31 u. f.

**30. Die Stieleiche, Sommerliche, Heideiche, Frühliche, bei den Möbelschreibern:** Wild- und Krauteiche, *Quercus pedunculata* Ehrh.

Seit Helmont und Woodward sind bekanntlich von verschiedenen Forschern die verschiedensten Pflanzen, auch Holzgewächse in Wasser mit und ohne Nährsalzzusätzen kultiviert worden. Wenn es bei diesen Versuchen gelungen ist, Eichen, Buchen und andere Holzarten jahrelang ohne Benachteiligung im Wasser vegetieren zu lassen, so müssen — schließt Dr. Anderlind — logisch noch andere Faktoren als der durch das Wasser mehr oder weniger verhinderte Luftzutritt zu den Wurzeln die Ursache sein, daß diese Holzarten draußen im Walde schon einer Wurzelwasserbede erliegen, welche von kürzerer Dauer ist als die Wurzelwasserbede beim häuslichen

Wasserkulturverfahren. Diesen Grund sieht er mit Molisch in der sogenannten Bodensäure und in der Wirkung parasitischer Pilze, welche an Standorten, die längere Zeit von einer stehenden Wasserdecke bedeckt sind, häufig Beschädigungen an Holzgewächsen verursachen. Wie Molisch nachgewiesen hat, sind die einzelnen Holzarten in verschiedenem Maße widerstandsfähig; so sind der Götterbaum, Buche, Hainbuche und Esche sehr empfindlich gegen Bodensäure, weniger empfindlich sind Kiefer, *Chamaecyparis sphaeroidea*, *Thuja occidentalis* und *Taxodium distichum*, die amerikanische und die schwarze Esche, der Ambeerbaum (*Liquidambar styraciflua*), Stieleiche, Pulverholz und Weißdorn. Diese schädliche Wirkung der Bodensäuren auf die Pflanzen läßt sich abstellen durch folgende Maßnahmen: durch genügende Zufuhr von Alkalien oder alkalischer Erde (z. B. von kohlensaurem Kalk), durch Beschaffung von Korfput und Dränierung versauerter Böden, durch Ausfüllen sumpfiger Flächen mit gesundem Füllmaterial, künstliche Bewässerung. Einige dieser Gegenmittel sind zugleich auch geeignet, die parasitischen Pilze zu bekämpfen.

Des weiteren sucht Verfasser die Frage zu beantworten, ob und inwiefern eine Bedeckung der Pflanzen, insbesondere der Stieleiche, mit Wasser bis über den Gipfel zur Vegetationszeit diesen schadet. Er führt insbesondere die Aussagen dreier schlesischer Forstwirte an, nach deren Beobachtungen bei den Ober-Hochwassern von 1855 und 1892 Eichen- und Pflanzungen, die zwei bis drei Wochen vollkommen unter Wasser gesetzt worden waren, sehr gelitten bzw. vollkommen vernichtet worden sind. Verfasser versucht nun, diese Angaben dadurch zu entkräften, daß die Beobachter vielleicht gar nicht reine Stieleichen, sondern Traubeneichen oder Bastarde zwischen beiden Arten vor sich gehabt hätten, die wahrscheinlich nicht so gipfelwasserfest als die Stieleiche seien, oder daß die in den Einsenkungen und Niederungen gestandenen Eichen- und Pflanzungen nach dem Weichen der Gipfelwasserdecke mutmaßlich noch eine Zeitlang von einer Wurzelwasserdecke heimgesucht worden sind. Wenn sie aber bestimmt Stieleichen vor sich gehabt haben, so hätten sie sich vielleicht durch das Abwerfen der verfallenen Blätter täuschen lassen, oder schädliche Abwässer hätten die Eichen getötet\*).

\*) Die Annahmen des Verfassers sind sämtlich unzutreffend. Erstens sind die in den Niederungswäldern der Ober vorkommenden Eichen in der Hauptsache Stieleichen. Wo aber Bastarde sich vorfinden, haben sich diese den dortigen Standortverhältnissen so angepaßt, daß von einem wahrscheinlich anderen Verhalten derselben den Überschwemmungen gegenüber keine Rede sein kann. Daß sich die Beamten durch das Abwerfen der Blätter hätten irre führen lassen, ist kaum anzunehmen, da die von ihnen gehaltenen Vorträge ein Jahr nach den Überschwemmungen gehalten worden sind, das Wiederbegrünen der Saaten ihnen also kaum entgangen wäre. (D. Ref.)

— Diesen Angaben gegenüber teilt Dr. Anderlind drei Beobachtungen anderer Forstleute aus dem Elbegebiet und aus der Oberniederung mit, nach denen mehrjährige Stieleichen eine Hochwasserdecke mehrere Wochen gut überstanden hätten, während ein- bis dreijährige Saaten stark gelitten bzw. vernichtet worden wären. Er glaubt daher aus diesen Angaben den Schluß ziehen zu dürfen, daß mehrjährige Stieleichen befähigt seien, fließende und stehende Gipfelwasserdecken in der Dauer von einigen Wochen ohne Benachteiligung zu ertragen. (? Der Ref.)

Bezüglich des Verhaltens der Stieleiche zu stehender und fließender Wurzelwasserdecke weiß Verfasser auf einen Befund in dem im Inundationsgebiete des Rheins gelegenen Forstrevier Bruchsal hin. Hier hatte die durch Druckwasser des Rheins erzeugte Überschwemmung vom 12. Juni bis 15. Oktober 1910 und dann mehrmals von Mitte November 1910 bis Mitte Mai 1911 gedauert und einen Mißbestand der wichtigsten Laubhölzer, wie: Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche, Schwarzerle, betroffen. Die Hainbuchen waren in großer Zahl, die Rotbuchen vollkommen eingegangen, die Erlen hatten gelitten, die Stieleichen dagegen nicht. Die Stieleiche hat also vermoht, selbst zwei Jahre lang mit Unterbrechungen währende Wurzelüberdeckung mit stehendem Wasser zu ertragen; er folgert daraus, daß sie um so mehr fließendes Wasser ertragen dürfte, durch welches etwa entstandene Bodensäure fortgeführt und überdies ein besserer Sauerstoffaustausch zu den Wurzeln ermöglicht wird.

Verfasser untersucht des weiteren, welcher Einfluß eine oft eintretende Wurzelwasserdecke zeitlich beträchtlicher Dauer auf die Beschaffenheit und den Gebrauchswert des Holzes der Stieleiche ausübt. Auch hierüber fand Verfasser in der Literatur die widersprechendsten Angaben. Während zwei heftigste Forstwirte angaben, daß das in dem Überschwemmungsgebiet des Rheins gelegene Gebiet ihrer Reviere Holz von ganz besonderer Festigkeit erzeuge, daß sich besonders zu Schiffsbauholz und Weinbergsäfen eigne, mußte Verfasser durch eigenen Augenschein die Angaben von Meyerind's bestätigen, wonach die Althölzer in den tiefen Lagen der Oberförsterei Loderberg stark unter Holzfäule litten. Als Streger die Verletzungen des Eichenholzes gibt Dr. Anderlind auf Grund der Literatur und eigener Befunde folgende an: *Rosellinia queorina* und *Agaric-melleus* an den Wurzeln, *Polyporus sulfureus*, *Telephora perdix*, *Polyporus dryadeus*, *P. ignarius*, *P. fomentarius*, *Hydnum diversidens* und *Stereum hirsutum*. Die Abweichungen der Beobachtungsergebnisse der beiden heftigsten Forstbeamten von dem Befunde in Loderberg erklärt sich Verfasser so, daß bei den jährlichen zweimaligen Überschwemmungen in den heftigsten Rheinländerreien „die am unteren Teile“

Stämme etwa hastenden oder in der Nähe an der Bodenoberfläche wachsenden Flecknabeltopfgrößen, schwarzen, kugelförmigen Perithezien, welche die Ascii mit den fahnenförmigen, dunklen, mikroskopischen Sporen enthalten, von dem ungestüm strömenden Hochwasser des Rheins fortgeschwemmt würden". Ebenso fielen hier die oft die Sporen parasitischer Pilze verschleppenden Mäuse und Raupen der Vernichtung anheim. Dies fielen aber in den Etbrevieren fort, die zur Vegetationszeit nicht überschwemmt würde\*).

Schließlich erwähnt Dr. Anderlind noch, daß die Eichen in den Überschwemmungsgebieten sich durch breitere Jahrringe, also einen kräftigeren Zuwachs, auszeichnen, als auf höheren und trodenern Lagen\*\*), und knüpft daran die Bemerkung, daß die Zuwachsstärkung noch größer sein würde, wenn die Böden künstlich bewässert werden würden.

Als Schlußzusammenfassung seiner Untersuchungen glaubt Verfasser sich dahin ausdrücken zu dürfen, daß „man der Stieleiche im allgemeinen eine sehr zu beachtende Wasserfestigkeit gegen fließende und stehende Gipfel- und Wurzelwasserbede zuerkennen müsse. Herrmann.

5

## Rechtskunde.

**Die Ungültigkeit der Polizeiverordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 30. Mai 1921 und des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 5. Januar 1922, betr. das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide, auf Grund des neuen § 34 des preussischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.** Von Geheimem Justizrat Stelling, Oberstaatsanwalt a. D. in Hannover.

Belamntlich ist auf Grund des durch Gesetz vom 8. Juli 1920 (G. S. S. 437) abgeänderten § 34 Feld- und Forst-Polizeigesetzes die Ministerial-Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921 erlassen worden, welche verbietet, einer großen Zahl, in der Anlage namhaft aufgeführter nützlicher und schädlicher Tierarten „nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen und sie zu töten.“ Unter diese so geschützten Tiere sind auch eine Anzahl jagdbarer Tiere aufgenommen, wie: der Kormoran, die Mohrdornmeln, Echlangen, Schrei-, Stein- und Seeadler, Mäwen und See-

schwalben, Regenpfeifer, Kranich, Kiebitz, Strandläufer, wilde Tauben und wilde Gänse, deren Schonzeiten bereits in der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und des Wildschongesetzes für Hannover vom 14. Juli 1904 geregelt waren, durch die Polizeiverordnung nunmehr aber eine Abänderung erfahren haben. Besonders hervorgehoben ist ferner, daß die neuen Vorschriften auch für die Jagd- und Fischereiberechtigten zu gelten haben. Gegen die Gültigkeit der genannten Polizeiverordnung hatte sich zuerst Geheimrat Stelling in einem kleinen Aufsatze im Hann. Kurier und sodann Forstverwalter a. D. Balz-Hannover gewandt, während Kammergerichtsrat Delius und Landgerichtsrat Wolf für ihre Gültigkeit eingetreten sind. Nunmehr ergreift Geheimrat Stelling noch einmal das Wort, um in dem vorliegenden Aufsatze seine Ansicht nochmals eingehend zu begründen. Zugleich zieht er auch die ebenfalls auf Grund des § 34 FFG. für das Naturschutzgebiet der Lüneburger Heide von dem Regierungspräsidenten von Lüneburg erlassene Polizeiverordnung vom 5. Januar 1922 (Amtsblatt 1922 S. 5) in den Kreis seiner Untersuchung, nach welcher in dem genannten Naturschutzgebiet Wader, Dächse, Fischotter und alle Vögel mit Ausnahme von Dirkwild, Feldhühner, Enten und Schnepfen, unter dauernden Schutz gestellt werden und für die jagdbaren, nicht geschützten Tiere ein Beschußplan vorgeschrieben ist. Geheimrat Stelling weist zunächst auf den bisher noch nie bestrittenen Grundsatz hin, daß die Regelung der Jagdausübung sowohl nach preussischem als nach hannoverschem Rechte lediglich durch Gesetze oder durch gesetzlich zugelassene königliche Verordnungen erfolgen darf und erfolgt ist, daß gemäß § 15 des Preussischen Polizeigesetzes vom 11. März 1850 und des § 13 der gleichlautenden kgl. Verordnung für Hannover vom 20. September 1867 „in die polizeilichen Vorschriften keine Bestimmungen aufgenommen werden dürfen, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen“, und daß schließlich „das Feld- und Forstpolizeigesetz nach seinem Inhalte, seinem Gegenstande, seinem Zwecke und seinem Namen außerhalb des Jagdrechts steht und mit der Regelung der Jagd und seiner Ausübung nicht das geringste zu tun hat“. Diesen nichtjagdlichen Charakter bringe das Gesetz selbst noch besonders im § 33 zum Ausdruck, wonach derjenige, welcher, abgesehen von den Fällen der § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuches, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, bestraft wird, während nach § 368 Nr. 11 StGB. derjenige bestraft wird, „welcher unbefugt Eier und Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.“ Auch die neue Fassung des § 34 FFG. biete keinen Anhalt dafür, als gesetzliche Stütze für die genannten Polizeiverordnungen zu dienen, um so weniger, „als auch für die bisherige Rechtslage nichts geändert und am allerwenigsten den nichtjagdlichen

\* Diese Vorstellung des Verfassers von der Biologie der genannten Pilze ist vollkommen abwegig; Verfasser überträgt die für *Rosellinia quercina* ungefähre zutreffenden Verhältnisse auf die Hymenomycetenarten, zu denen die andern Pilze gehören. Demgemäß sind auch seine Folgerungen falsch. (D. Ref.)

\*\* Das ist aber keine Folge des Wassers, sondern der Düngung des Bodens durch den abgestorbenen Schlauch. (D. Ref.)



Charakter und den Zweck des Gesetzes in sein Gegenteil verkehrt hat." Daher können in dem neu gefassten § 34 nur die nicht jagdbaren Tiere gemeint sein, und die gegenteilige, einen Teil der jagdbaren Tiere mit umfassenden Vorschriften der genannten Polizeiverordnungen keine den Jagd- und Fischereiberechtigten bindende Kraft habe.

Zur Erhärtung seiner Auffassung weist Verfasser auf den durch die dauernd geschützten Tiere verursachten Wildschaden hin, und fragt, wer diesen denn zu tragen habe. Da nämlich nach den §§ 3 und 5 des hannoverschen Wildschadengesetzes vom 21. Juli 1848 in Verbindung mit § 23 der hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 der Jagdberechtigte, insbesondere der Jagdpächter, für den Wildschaden kraft Gesetzes ersatzpflichtig ist, so entfällt für diese bezüglich der durch jene Polizeiverordnung dauernd der Jagdausübung entzogenen Tiere die gesetzliche Voraussetzung der Wildschadenersatzpflicht und damit dem Beschädigten, insbesondere landwirtschaftlichen Nutzungsberechtigten der gesetzliche Anspruch auf Wildschadenersatz. Ebenso hätte dann auch der ersatzpflichtige Jagdberechtigte kein Rückgriffsrecht demjenigen gegenüber, aus dessen Bezirk das schadenanrichtende Standwild ausgetreten ist. (Für Preußen kann diese Erwägung nicht in Frage kommen, da hier nicht wie in Hannover der durch alle jagdbaren Tiere angerichtete Schaden ersatzpflichtig ist, sondern nur der durch die im § 835 BGB. aufgezählten Wildarten verursachte Schaden, diese aber durch die Ministerial-Polizei-Verordnung eine dauernde Schonzeit nicht erhalten haben. Der Referent.) Auch die dem Naturschutzpark-Verein in Stuttgart durch Allerh. Kabinetts-Order vom 5. August 1912 auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 verliehene Recht, das Eigentum an dem Naturschutzgebiete „Eneburger Heide“ in Ansehung der Ausübung der Jagd zu beschränken, hält Geheimrat Stelling für unvereinbar mit den hannoverschen Jagdgesetzen, in denen ein Vorbehalt ihrer Änderung durch königliche Verordnungen nicht vorgesehen ist. — Hiernach könnte es keinem Zweifel unterliegen, „daß eine Abänderung der Jagdgesetzgebung, insbesondere über die Schonzeiten des Wildes, und durch Abänderung der bestehenden Jagdgesetze möglich ist. Durch die beiden Polizeiverordnungen werde aber in dem neu gefassten § 34 FFG. etwas hineingelegt, „was nach dem klaren Wortlaute und dem forstpolizeilichen Zusammenhange der Vorschrift mit den übrigen Vorschriften des genannten Gesetzes nicht darin liegt und die Vorschrift sonach auf das jagdrechtliche Gebiet übertragen, von welchem sie — wie das ganze Feld- und Forstpolizei-Gesetz, dessen Teil sie bildet — kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.“

Verfasser weist danach die von Delius für die Gültigkeit der Ministerial-Polizeiverordnung angeführten Gründe als unzutreffend zurück. Auch die Angabe Wolfs, daß man sich bei den Vorarbeiten und den Parlamentsverhandlungen völlig klar darüber war, daß den Vorschriften des neuen § 34 FFG. auch der Jagdberechtigte unterworfen werden sollte, hält Geheimrat Stelling für unerheblich, da hiervon in dem amtlich veröffentlichten Wortlaute des Gesetzes, der für die Auslegung allein maßgebend ist, nichts enthalten ist und daher als vom Gesetzgeber abgelehnt angesehen werden muß.

Verfasser zeigt ferner an einigen Beispielen — er greift aus den durch die Ministerial-Polizeiverordnung geschützten Wildarten die jagdbaren See- und Steinadler und die im Eneburger Schuttparte geschützten nicht jagdbaren Hamarder und Habichte heraus —, wie wenig die genannten Polizeiverordnungen weder ihre vermögens- noch ihre strafrechtliche Wirkung genügend gewürdigt haben und fast schließlich das Ergebnis seiner erneuten Prüfung der Dinge in folgende drei Leitsätze zusammen:

I. Die gesamte Landes-Jagdgesetzgebung ist, wie bisher, ausschließlich der gesetzgebenden Gewalt vorzubehalten.

II. Beide Polizeiverordnungen sind rechtungsgültig, soweit sie jagdrechtliche Vorschriften, namentlich Abänderungen der Schongesetze bzw. schongesetzliche Bestimmungen enthalten, und sind daher alsbald soweit aufzuheben.

III. Ergibt eine nochmalige Prüfung die Notwendigkeit der Änderung der bestehenden gesetzlichen Schonzeiten des Wildes oder der Einführung neuer Schonzeiten für bestimmte Wildarten, so kann dies nur durch eine entsprechende Abänderung der bestehenden Jagdgesetze, insbesondere des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904, für Hannover und der §§ 1, 39 ff. der preussischen Jagdordnung geschehen. Dabei sind die Interessen und Rechte des Jagd- und Fischereiberechtigten sowie vor allem der hannoverschen Grundeigentümer mehr als bisher zu berücksichtigen.“

Daß gegebenenfalls der in letzter Instanz zuständige Strafsenat des Kammergerichts beide Polizeiverordnungen, soweit sie in der Jagdgesetzgebung eingreifen, als rechtungsgültig aufheben würde, erscheint dem Verfasser nicht zweifelhaft. Im Interesse der Sache, insbesondere auch der Naturschutzbestrebungen, wäre eine diesbezügliche recht baldige Entscheidung sehr erwünscht.

Herrmann.

**„Waldheil“ der Wohltätigkeitsbegriff**  
 der grünen Farbe Deutschlands. Kann je mehr  
 leisten, je mehr ihm seine Freunde und Gönner  
 dankt, spendet, sammelt Geld an und für den  
 Verein „Waldheil“, Neudamm, Bez. Stettin.  
 Geschäftsamt Berlin NW 7, Nr. 9140.

# Forstliche Rundschau.

Ronald-Belage zur Deutschen Forst-Zeitung. Begründet durch Oberforster Dr. Verlos. Unter Mitwirkung von Geh. Regierungs- und Forstrat Herrmann, Breslau, Professor Dr. Jaffe in Tharandt und Geheimrat Professor Dr. Falken-Eberwalde

herausgegeben vom Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberwalde.  
Der Nachdruck des Inhaltes dieses Blattes ist verboten.

Nr. 8.

Mendamm, August 1923.

24. Band.

## Inhalts-Verzeichnis:

Waldbau: Ueber Waldtypen im allgemeinen. 65. — Waldwertrechnung. Voruntersuchungen über Grundflöhe für die Preisbemessung bei Kauf und Verkauf von Grundstücken durch die sächsische Staatsforstverwaltung. 69. — Bodenkunde: Der Einfluß der Regenwässer auf Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Bodens. 71.

## Waldbau.

**Ueber Waldtypen im allgemeinen.** Von Cajander. Arbeiten der forstwissenschaftlichen Gesellschaft in Finnland, Band 20, Seite 1. Helsingfors 1923.

Die Pflanzenarten treten in der Natur der Regel nach nicht als voneinander unabhängige Individuen auf, sondern sind meist zu bestimmten Gemeinschaften vereinigt, die als Pflanzenvereine bezeichnet werden. Hierzu gehören z. B. die Heidekiefernwälder, die Flechtentiefenwälder, die *Rubus chamaemorus*-Bruchmoore usw. Jeder solcher Pflanzenverein hat eine mehr oder weniger konstante Zusammensetzung sowie einen konstanten ökologisch-biologischen Charakter und tritt nur an bestimmten Standorten auf.

Als Ursachen des Vorkommens und der Regelmäßigkeit des Vorkommens solcher meist recht gut abgegrenzten Pflanzenvereine sind zu betrachten: die beschränkte Existenzmöglichkeit der Pflanzenarten, der Wettbewerb der Pflanzenarten untereinander und die unbewußte Begünstigung einer Art durch die andere.

Im Verbreitungsgebiet jeder Pflanze kann man ein Minimum, Optimum und Maximum beobachten, über oder unter diesen Grenzen hörten die Lebensfunktionen auf. Die genannten Grade der Lebensenergie beziehen sich auf Wärme, Feuchtigkeit, Nährstoffe usw. Für einzelne Arten sind diese Grenzen enger, für andere weiter, so z. B. für Eiche und Linde enger als für Kiefer, aber alle sind auf bestimmte Standorte (unter Einfluß des Klimas) beschränkt.

Der Wettbewerb der Individuen untereinander ist für die Ausbildung der Vegetationsdecke von besonderer Bedeutung. Er wird dadurch hervorgerufen, daß im allgemeinen viel mehr Samen auf den Boden fallen können, als Raum für erwachsene Pflanzen vorhanden ist. Eine zehnjährige Kiefernplanze braucht z. B. auf mittlerem Standorte etwa 60 qm Standraum, eine 100jährige aber 15 qm! In mehrschichtigen Vegetationsorten, so namentlich in den Wäldern, findet ein solcher Kampf nicht nur in jeder Schicht für sich, sondern auch zwischen den verschiedenen Vegetationschichten statt.

Durch diesen intensiven, allseitigen Kampf

muß sich die Vegetationsdecke sehr gleichmäßig gestalten, und mit logischer Konsequenz muß das Endresultat des Kampfes an gleichwertigen Standorten dasselbe sein, d. h. an biologisch gleichwertigen Standorten muß zuletzt derselbe Pflanzenverein entstehen, selbstverständlich nur innerhalb des Verbreitungsgebietes der in ihm vertretenen wichtigsten Pflanzenarten und unter der Voraussetzung, daß die Möglichkeit der Ausbreitung der Samen oder andern Verbreitungsmittel in der Hauptsache überall dieselbe ist.

Die verschiedenen Pflanzenarten belämpfen sich aber keineswegs alle gegenseitig, sondern es findet sich auch eine unbewußte Begünstigung mancher Arten durch andere. So gedeihen z. B. im Schatten des Waldes *Oxalis acetosella*, manche Farne und dünnblättrige Pflanzen ausgezeichnet, während sie, dem direkten Sonnenlicht ausgesetzt, schwer leiden.

Die bisher besprochenen Ursachen bedingen auch den ökologisch-biologischen Charakter der verschiedenen Pflanzenvereine und schließlich auch das Entstehen der großen Hauptpflanzenformationen der Erdoberfläche, wozu natürlich sehr lange Zeiträume erforderlich waren.

Dem geschilderten Entwicklungs gange wirken aber auch andere Faktoren entgegen, nämlich der Zufall bei Ausbreitung der Samen und sonstigen Verbreitungsmittel, sowie ferner Störungen im Kampfe der Pflanzenarten.

So hat z. B. Palmgren nachgewiesen, daß der Zufall bei der Entstehung der Laubwiesengebiete der Mandsinseln eine große Rolle gespielt hat und wesentliche Unterschiede in der Bienenvegetation der verschiedenen Inseln mit sonst ganz gleichartigem Standorte bedingt. Die Zusammensetzung der Vegetation hängt in hohem Maße davon ab, welche Pflanzenarten eine Örtlichkeit zuerst mit Beschlag belegt haben. Wenn sich erst der Vegetationsteppich geschlossen hat, wird das Eindringen für spätere Ansiedler sehr schwer.

Wesentliche Störungen im gegenseitigen Kampfe der Pflanzen um's Dasein werden vor allem durch die menschliche Kultur hervorgerufen. Durch Waldbrände, Abtriebe und Rodungen entstehen immer wieder neue Flächen, auf denen den Pflanzen anfangs reichlich Raum zur

Verfügung steht. Bald finden sich Pflanzen ein, der Vegetationstypus schließt sich, aber bevor der Endzustand erreicht ist, treten wieder neue Störungen auf. In Kulturgegenden findet man daher neben ständigen Pflanzenvereinen eine überaus große Menge halbfertiger oder auch nichtfertiger Vereine, ferner auch zufällige Gruppierungen, in denen der Kampf kaum begonnen hat.

Je intensiver der Kultureinfluss ist und je mehr die Standortverhältnisse wechseln, eine um so größere Rolle spielt der Zufall als Vegetationsfaktor und um so geringer wird die Gesetzmäßigkeit in der Zusammensetzung der Pflanzendecke. Aus diesem Grunde können hier auch die Pflanzenvereine nur in sehr bedingter Weise den Standort charakterisieren.

Vom forstlich-praktischen Standpunkte aus ist es wichtig und interessant, zu wissen, ob die Pflanzenvereine an Stelle der Ertragsafeln zur Bonitierung des Waldbodens verwendet werden können. Dieses wäre einfach, wenn man es nur mit Wäldern zu tun hätte, die von der Kultur unberührt sind. Für unsere Kulturwälder, an denen die Feststellung der Ertragsfähigkeit die größte Bedeutung besitzt, versagen aber die Pflanzenvereine. Für sie muß ein etwas anderer Begriff, der Waldtyp, aufgestellt werden, der sich in einigen Richtungen von den üblichen Pflanzenvereinsbegriffen wesentlich unterscheidet.

Erstens ist die Zusammensetzung des Holzbestandes aus Arten in diesem Sinne nur von untergeordneter Bedeutung. Allerdings tritt auf den dürrigsten Waldtypen nur die Kiefer als bestandesbildend auf, während in den mittleren und besseren immer mehr und edlere Arten auftreten können. Sonst aber ist die Zusammensetzung des Bestandes unabhängig von der Standortsgüte und der sonstigen Vegetation. So findet man z. B. auf den mittleren Moränenhöden Finnlands bald die Kiefer, bald die Fichte, bald die Birke oder Weißerle, öfter auch mehrere Arten gemischt. Es hängt also lediglich vom Zufall ab, welche Holzart sich zuerst eingefunden hat oder welche bei der Nutzung bevorzugt worden ist. Würde der Holzbestand sich selbst überlassen bleiben, so würde sich, allerdings erst im Verlaufe mehrerer Jahrhunderte, der Holzbestand ebenso regelmäßig gestalten wie die übrige Vegetation, und die biologisch stärkste Holzart schließlich den Sieg davontragen. Die Regelmäßigkeit, welche die Untervegetation infolge des Wettbewerbes der Arten in wenigen Jahren erreicht, wird beim Holzbestand erst in sehr viel längeren Zeiträumen erzielt.

In den von der Kultur am wenigsten berührten Gegenden, z. B. in Sibirien, ist die Zusammensetzung des Holzbestandes ebenso regelmäßig wie jene der Untervegetation, wenn sich auch die Grenzen beider keineswegs immer decken. In den Halbkulturgegenden, wo durch Waldbrände, Brandkultur und Holznutzung immer wieder

in den Kampf der Arten eingegriffen wird, ist das Endergebnis überhaupt nicht zur Ausbildung gelangen. Noch weniger aber ist die Zusammensetzung des Holzbestandes bei geregelter Forstwirtschaft für den Waldtyp charakteristisch. Der kann nur die Zusammensetzung der Untervegetation für den Waldtyp maßgebend sein.

Für die Untervegetation gilt aber ebenfalls der schon oben ausgesprochene Satz, daß die hier vorkommenden Pflanzengesellschaften im großen und ganzen biologisch gleichwertige Standorte charakterisieren.

Gajander versteht daher unter Waldtypen in erster Linie Pflanzengesellschaften der Untervegetation der Wälder. Sie werden nach charakteristischen Pflanzenarten benannt. Man spricht daher vom Flechten-, Heidekrauttyp, Preiselbeertyp usw. An Stelle der charakteristischen Pflanzennamen könnte man ebensogut Zahlen: I, II, III usw. setzen, eitere sind nur leichter zu merken.

Die betreffende Pflanze allein charakterisiert aber keineswegs den Typ. So ist für den Myrtillus-Typ z. B. nicht das mehr oder weniger reichliche Vorkommen von *Myrtillus nigra* entscheidend, sondern die Tatsache, daß daneben noch bestimmte andere Pflanzenarten auftreten und in einen eigenartigen biologischen Charakter schaffen, sogar der Grad des Gedeihens der einzelnen Arten ist von Bedeutung. Es gibt daher noch eine Reihe anderer heidelbeerreicher Waldtypen, die keineswegs mit dem Myrtillus-Typ verwechselt werden dürfen, so z. B. der *Oxalis-Myrtillus-Typ*, der *Myrtillus-Empetrum-Typ*, der *Myrtillus-Flechten-Typ* usw. Jeder Waldtyp wird aber durch die Gesamtzusammensetzung seiner Untervegetation und durch mehrere, zwar in wechselnder Menge, aber doch immer — oder doch wenigstens sehr häufig wiederkehrende — Leitpflanzen charakterisiert. Die Benennung ist gewöhnlich nach der meist maßgebenden Leitpflanze erfolgt. Das kann aber unter Umständen sogar ganz fehlen, das gilt namentlich für die besten und daher auch artenreichsten Typen, z. B. den *Sanicula-Typ*.

Zweitens muß der Umstand hervorgehoben werden, daß hauptsächlich infolge der Standortverhältnisse, aber auch wegen der Konkurrenz, die Waldvegetation je nach dem Alter und dem Schlusstage des Bestandes im hohen Maße wechselt, und zwar um so mehr, je höher der Boden ist. Die charakteristischen Pflanzenvereine müssen daher von zufälligen und vorübergehenden Faktoren, wie Alter des Bestandes oder Folgen einer Durchforstung, unabhängig sein. Zu ein und demselben Waldtyp gehören daher alle die verschiedenen Entwicklungsphasen der Untervegetation, welche sich demselben Standorte abspielen können, und es sich nur durch solche Eigenschaften voneinander unterscheiden, die unmittelbar oder mittelbar vom Alter und Schlusstage des Baumbestandes abhängig sind.

Man muß daher im allgemeinen drei verschiedene Stufen an den Entwicklungsphasen der Untervegetation unterscheiden: die Untervegetation des Stangenholzaltes, des angehenden Baumholzaltes und des haubaren Bestandes.

Im angehenden haubaren Bestande ist die charakteristische Vegetation am besten ausgebildet, weil das gegenseitige Gleichgewicht zwischen den Pflanzenarten hier am vollkommensten erreicht ist.

Auf den besten Standorten erfordert die Anwendung der Waldtypen besondere Aufmerksamkeit und Übung, weil hier die Untervegetation je nach Alter und Schlußgrad ungleichmäßig wechselt, man ist hier daher häufig auf den Vergleich mit benachbarten Beständen gleichen Standorts oder anderer Altersklassen angewiesen.

Zufällige und vorübergehende Veränderungen der Bodenflora durch Waldbrände, Waldweide usw. können ebenfalls den Anschein verschiedener Waldtypen erwecken. So kann z. B. auf alten Brandflächen vom Myrtillus-Typ Heidekraut vollkommen herrschen.

Zu ein und demselben Waldtyp werden somit alle Waldungen gerechnet, deren Untervegetation sich im angehenden Haubartzeitalter und bei annähernd normalem Schlußgrade des Holzbestandes durch mehr oder weniger gemeinsame Zusammensetzung der Arten und denselben ökologisch-biologischen Charakter auszeichnet, sowie alle diejenigen, deren Untervegetation nur so weit unterscheidet, als dieses durch vorübergehende oder zufällige Ursachen bedingt ist.

Diese Definition soll für die forstliche Bonitierung der Standorte eine objektive Grundlage bilden, sie besitzt aber auch für die reine Pflanzengeographie volle Berechtigung.

Die Waldtypen entsprechen biologisch mehr oder weniger gleichwertigen Standorten, charakterisieren aber keineswegs bestimmte Bodenarten. Der Waldtyp bildet den Gesamtausdruck der Wirkung aller Standortfaktoren auf den gegenseitigen Kampf der Pflanzenarten und ist bis zu einem gewissen Grade vom Boden ganz unabhängig. So tritt z. B. der Calluna-Typ vorwiegend auf Sand auf, es kann aber an Hängen bei gleichartiger Bodenzusammensetzung in den oberen Teilen Calluna und selbst Cladina herrschen, am Fuße aber der Wald dem Oxalis-Typ angehören, weil die Feuchtigkeits- und Nährstoffverhältnisse sowie meist auch die mechanische Zusammensetzung sehr verschieden sein können.

Bei der Auscheidung von Waldtypen können zwei grundsätzlich verschiedene Wege eingeschlagen werden: Man kann nämlich entweder nur extreme Fälle als „typische“ Formen herausgreifen, z. B. eine Flechtenheide, reine Calluna-Heiden usw., und betrachtet die übrigen lediglich als Übergangs- und Zwischenformen, oder man beschreibt als Waldtypen solche Pflanzengemeinschaften, die wegen ihrer Häufigkeit oder wegen der großen von ihnen eingenommenen Flächen in der Natur eine

große Rolle spielen, unabhängig von ihrer Reinheit als selbstständige Formen. In der Pflanzengeographie und noch mehr in der forstlichen Praxis ist das letztere Verfahren unbedingt das wichtigere, die üblichen Waldtypen sind deshalb hiernach unterschieden worden.

Jeder Waldtyp besitzt eine nicht zu geringe Variationsweite. Obgleich die Grenzen zwischen den Einzelwaldtypen in der Natur meist ziemlich scharf ausgeprägt sind, so kommen doch auch allmähliche Übergänge und Zwischenformen vor. Die Abgrenzung der Waldtypen ist daher auch vom subjektiven Ermessen der Autoren abhängig, und ihre Ansichten können im Einzelfall erheblich auseinandergehen.

Zum Studium der Waldtypen eignen sich am besten die von der Kultur möglichst unberührten Einöden mit einförmigen, möglichst großzügigen Naturverhältnissen. Erst wenn man hier einen genügenden Einblick gewonnen hat, ist es möglich, die verwickelteren Verhältnisse der von der Kultur stark umgewandelten Gebiete richtig zu beurteilen.

Die ersten Untersuchungen über Waldbonitäten und Waldtypen in Finnland sind von Gylben 1853 und Blomquist 1872 angestellt worden. Als der Vater der heute angenommenen Waldtypen ist Norrlin zu betrachten, der 1871 bis 1874 Studien „über die Vegetation von Onega-Karelien und die naturhistorische Grenze Finnlands Skandinaviens im Osten“ veröffentlicht hat.

Die seit 1909 in Finnland eingeführten Waldtypen entsprechen im wesentlichen den Unterabteilungen Norrlins. Die wichtigsten jetzt angenommenen Waldtypen sind folgende:

**I. Gruppe der Hainwälder,** die üppigste unter den finnischen Wäldern. Moosvegetation mehr oder weniger spärlich, Flechten fehlen fast vollständig, Kraut- und Grasvegetation reichlich und üppig, Sträucher reichlicher als in den andern Gruppen. Waldbestand im Naturzustande mehr oder weniger gemischt, Laubhölzer gewöhnlich vorherrschend, Stiefer kommt höchstens als Mischholzart vor, Vegetation sehr artenreich. Estfennland liegt bereits an der Nordgrenze der Hainwälder Europas. Hierher gehören folgende Typen:

1. Der *Sanicula*-Typus (ST). Der Baumbestand wird hauptsächlich von Birke, Schwarzerle und Esche gebildet mit Sorbus-, Pirus- und Prunus-Arten, unter den Sträuchern herrscht der Haselstrauch vor, an Kräutern sind zu nennen: *Melampyrum silvaticum*, *Majanthemum bifolium*, *Sanicula hepatica*, *Anemone hepatica* und *nemorosa*.

2. Der *Aconitum*-Typ (AT), ursprünglich ebenfalls Mischbestände, in denen aber die Fichte schon eine größere Bedeutung besitzt. Die Sträucher weniger reichlich als bei ST, Kräuter und Gräser sehr artenreich, wenn der Wald licht genug; verschiedene Farne, *Paris quadrifolium*, *Aconitum lycoctonum*, *Anemone hepatica*, *Oxalis acetosella* u. a. m.

### 3. Der Vaccinium-Rubus-Typ (VRT).

Ein Übergangstyp von den Hainwäldern zu den Heidewäldern. Den Holzbestand bilden bald Kiefer, bald Birke, Aspe, Salweide und Eberesche; Fichten treten bisweilen auf, seltener Weißerle, Faulbaum und Ahorn. Unter den Sträuchern steht Juniperus communis obenan, dann Rubus idaeus, Lonicera xylosteum. Unter den Reifern herrscht Vaccinium vitis idaea, daneben Myrtillus nigra. Unter den Kräutern sind zu nennen: Pteris aquilina, Convallaria majalis, Fragaria vesca.

4. Der Oxalis-Majanthemum-Typ (OMT), meist Oxalis-Typ genannt. Die ursprüngliche Holzart dürfte die Fichte gewesen sein; jetzt herrschen Birke, Weißerle und Aspe, seltener Kiefer, Fichte nur in den von der Kultur noch wenig berührten Gebieten. Von den Sträuchern finden sich die meisten des Aconitum-Typ, nur weniger reichlich. Unter den Kräutern sind zu nennen: Phegopteris dryopteris, Pteris aquilina, Majanthemum bifolium, Convallaria majalis, Oxalis acetosella, Hieracium umbellatum. Heidelbeere und Preiselbeere treten zwar häufig, aber nur in geringen Mengen, auf.

5. Der Farn-Typ (FT). Ursprünglich war die Fichte vorherrschend, stellenweise auch die Schwarzerle; jetzt dominieren Birke, Weißerle, Fichte, bisweilen Schwarzerle und Aspe, Eberesche und Faulbaum häufig beigemischt. Sträucher häufig, wenn auch nicht sehr reichlich. Die Gras- und besonders die Krautvegetation reichlich und mit sehr hervortretenden Farngewächsen: Phegopteris, Asplenium, Onoclea usw., daneben Majanthemum bifolium, Paris quadrifolius, Oxalis acetosella.

6. Der Geranium-Dryopteris-Typ (GDT). Holzbestand gewöhnlich gemischt: Birke, Kiefer, Fichte, Aspe, Sträucher nicht besonders reichlich, besonders Juniperus communis, Rubus idaeus. Krautvegetation: Phegopteris dryopteris, Lycopodium, Majanthemum, Geranium silvaticum, Epilobium usw., Heidelbeere, Preiselbeere und Moose reichlicher als in den sonstigen Hainwäldern.

Die beiden letztgenannten Typen sind die einzigen Vertreter der Hainwälder in Nordfinnland und Lappland.

## II. Gruppe der frischen Wälder.

Charakteristisch für sie ist eine mehr oder weniger ununterbrochene und sehr sippige Moosvegetation, hauptsächlich bestehend aus Hylocomium-Arten, und eine im allgemeinen ziemlich bis sehr reichliche Heidelbeervegetation. Kräuter und Gräser sind meist nur ziemlich spärlich vorhanden. Der ursprüngliche Wald hat überall aus Fichten bestanden; infolge Waldbrände, Brandkultur und Waldausnutzung können aber erst alle unsere gewöhnlichen Holzarten bestandesbildend auftreten. Der Humus ist mehr oder weniger Tüdentorf.

1. Der Oxalis-Myrtillus-Typ (OMT), ein

Übergangstyp zwischen Myrtillus- und Oxalis-Majanthemum-Typ. Neben den gewöhnlichen Holzarten ist die Eberesche häufig, recht häufig auch Salweide. Von den Sträuchern findet sich Juniperus communis am meisten, aber auch Rubus idaeus. Von den Kräutern seien erwähnt Phegopteris dryopteris, Lycopodium annotinum, Majanthemum, Convallaria, Fragaria, Oxalis, Viola-Arten usw. Heidelbeere und Preiselbeere, besonders die erstere, reichlich vorhanden.

2. Der Pyrola-Typ (PyT) unterscheidet sich von dem vorigen hauptsächlich durch das Vorkommen der Preiselbeere, während die Heidelbeere bisweilen ganz fehlt; sonst treten die Pyrola-Arten, zumal P. rotundifolia, besonders hervor. Ursprüngliche Holzart ist auch hier die Fichte gewesen. Dieser Waldtyp scheint an Lehm- und Tonböden gebunden zu sein und kommt in den tonigen Gegenden Südfinnlands häufig vor.

3. Der Myrtillus-Typ (MT), der wichtigste Waldtyp des südlichen Finnlands. Edle Laubbölder und seltene Sträucher nur ganz ausnahmsweise vorhanden. Die Moosbede aus Hylocomium-, Dicranum- und Polytrichum-Arten beinahe oder ganz ununterbrochen, die Krautvegetation und ebenso Gräser meist spärlich; Lycopodium, Majanthemum, Convallaria usw.

4. Der Dickmoos-Typ (HMT), ein nordfinnischer Waldtyp, charakteristisch durch das Vorkommen des Hylocomium-Bolster unter Beimischung von Dicranum und Polytrichum. Schwache Flechtenbeimischung. Der Waldbestand, bestehend aus langsamwüchsigen Fichten und Birken mit vereinzelter, meist älteren Kiefern, ziemlich licht, die Heidelbeere ziemlich bis sehr reichlich, daneben Preiselbeere und Empetrum nigrum. Die Kraut- und Grasvegetation ist spärlich.

## III. Gruppe der Heidewälder.

Xerophile Wälder mit vorherrschender Kiefer, auf frischerem Boden überwiegt aber bisweilen die Fichte, im Norden die Birke. Der Boden wird von einem im allgemeinen ziemlich zusammenhängenden Moos- oder Flechtenteppich bedeckt. Die Humusbede im allgemeinen dünn und ziemlich trocken.

1. Vaccinium-Typ (VT). Der Waldbestand meist Kiefer, aber auch Fichte und Birke, seltener Weißerle. Moosbede reichlich ausgebildet; Flechten, Cladina- und Cladonia-Arten sind immer und ziemlich reichlich vorhanden. Die Krautvegetation ziemlich spärlich, reichlich Vaccinium vitis idaea, daneben Calluna vulgaris, Myrtillus nigra und Empetrum.

2. Der Empetrum-Myrtillus-Typ (EMT). Der Waldbestand überwiegend von langsamwüchsiger Kiefer gebildet, daneben Birke, Fichte und Aspe. Myrtillus nigra herrscht vor, daneben Empetrum nigrum, Myrtillus uliginosa, Vaccinium uliginosum und Ledum palustre ebenfalls vorhanden. Kräuter- und Grasvegetation ist spärlich. Der Moosteppich wird von Hylocomium

und Dieranum-Arten mit *Polytrichum commune* gebildet. Die Flechten (*Cladina*, *Peltidea* und *Nephroma*) sind fast ebenso häufig wie die Moose.

3. Der *Calluna*-Typ (CT). Die Moos- und Flechtenvegetation sind fast gleichmäßig verbreitet. *Calluna vulgaris* dominiert, daneben *Vaccinium*, bisweilen kommen *Empetrum*, *Ledum* und *Aretostaphylus* vor. Die Grasvegetation spärlich, Kräuter wenig hervortretend.

4. Der *Myrtillus*-*Cladina*-Typ (MCIT). Kommt auf trockenerem Boden als der *Empetrum*-*Myrtillus*-Typ vor, die Flechtenvegetation herrscht daher gegenüber der Moosvegetation vor. Neben den Flechten und Moosen findet man immer *Myrtillus nigra* und *Empetrum*, fast immer *Vaccinium*, häufig sind *Myrt. uliginosa* und *Ledum palustre*, ziemlich häufig *Calluna vulgaris*. Kräuter und Gräser spärlich.

5. Der *Cladina*-Typ. Der Boden ist im allgemeinen mit einer weißen Vegetation von Reintierflechten überzogen, *Cladina alpestris* bildet schöne, bis 15 cm hohe Büschel. *Vaccinium*, *Myrtillus*, *Empetrum*, *Calluna* sind zwar in typischen Flechtenwäldern sehr häufig, treten aber nur wenig hervor. Kräuter und Gräser spärlich. Kommt am typischsten auf Sandboden in Lappland und im nördlichen Teil von Nordfinnland vor.

Cajander hat schon 1909 in seiner Abhandlung „Über Waldtypen“ folgende Sätze aufgestellt:

1. Die Zuwachsverhältnisse von Beständen derselben Holzart sind bei gleichmäÙiger wirtschaftlicher Behandlung innerhalb desselben Waldtypus so gleichartig und in verschiedenen Waldtypen so verschieden, daß sich die Waldtypen als Grundlagen sowohl von Lokaltragstafeln als auch zur Bonitierung für praktische Zwecke innerhalb natürlich abgegrenzter Gebiete eignen.

2. Die Wälder desselben Waldtypus sind wenigstens innerhalb engebegrenzter Gebiete als gleichwertig zu betrachten und zeigen auch für recht weit voneinander entfernte Gebiete (Alpen — Finnland) wenigstens sehr große Ähnlichkeiten.

Die Waldtypen besitzen als Grundlagen für die Bonitierung folgende Vorzüge:

Die so gebildeten Bonitäten stellen in der Natur wirklich vorkommende Einheiten dar, sind also keine mathematischen oder graphischen Abstraktionen.

Verschiedene Holzarten entsprechen einander auf der gleichen Bonität. Es ist daher möglich, Rentabilitätsberechnungen über den Ertrag verschiedener Holzarten auf dem gleichen Boden aufzustellen.

Die in der Zwischenzeit gesammelten Tatsachen haben diese Behauptungen voll bestätigt.

Dr. Schwappach.

### Waldwertrechnung.

Voruntersuchungen über Grundjätze für die Preisbemessung bei Kauf und Verkauf von Grundstücken durch die sächsische Staatsforst-

verwaltung. Von Oberförster Krieger. Von der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig genehmigte Doktordissertation. 1922.

Durch mehrjährige Praxis in Russisch-Polen ist der Verfasser zu einer Kritik der geltenden Lehre der Waldwertrechnung angeregt worden. Er versucht, die Fragen nach Wert und Preis auf rein wirtschaftlichen Gedankengängen zu verfolgen und zu beantworten. Nach seiner Ansicht hat der „Wert“ für die Bemessung des Kaufpreises bei einem Besitzwechsel gar nicht den Einfluß, den man ihm gemeinhin beimißt; er ergibt sich vielmehr erst nach Abschluß einer Reihe von Verkäufen aus der Marktlage. Daß der Überblick über die Marktlage für Wald schwierig ist, kann an dieser Tatsache nichts ändern. Drei Dinge sind beim Zustandekommen eines Kaufpreises zu trennen:

1. Ein gewisser Grenzwert, der jeder Partei die Frage beantwortet, wieviel sie beim Besitzwechsel höchstens zahlen kann oder mindestens erhalten muß, um kein schlechtes Geschäft zu machen;
2. die erste Forderung oder das erste Gebot, deren Höhe von der Meinung über die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit der Gegenseite abhängt, und
3. der Abschlußpreis, der als neuer Beitrag zur Kenntnis der Marktlage den „Wert“ beeinflusst.

Die „Wertermittlung“ zu Kauf und Verkauf kann also nur eine „Grenzwertermittlung“ in diesem Sinne sein, eine Berechnung der Rentabilität nach den eigenen Verhältnissen des Käufers oder Verkäufers. Je nachdem, ob es sich um Kauf oder Verkauf handelt, muß der Grenzwert verschieden hoch ausfallen, weil jede Partei sich gegen etwaige Änderungen der wirtschaftlichen Lage durch vorsichtige Bestimmung der Rechnungsgrundlagen sichern muß. Wie weit sich Forderung oder Angebot von diesem Grenzwerte entfernen können, ist je nach Lage des Falles zu beurteilen, und zwar entscheidet hierüber nur das Urteil über die wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Gegenseite. Für das Ergebnis der Kaufverhandlungen aber, für die Lage des Abschlußpreises zwischen den beiderseitigen Grenzwerten sind maßgebend nur die wirtschaftlichen Machtverhältnisse und der wirtschaftliche Weitblick der Vertragsgegner.

So ist der Verfasser dazu gekommen, das Wort „Wertermittlung“, welches die sächsische offizielle Anweisung gebraucht, fallen zu lassen. Es kann sich nach seinen Untersuchungen nur um Grundsätze für die Preisbemessung handeln, die der Verfasser weiterhin für die besonderen Verhältnisse der sächsischen Staatsverwaltung und des Staatshaushalts untersucht.

Weiter ist hervorzuheben die Aufstellung zweier neuer Begriffe, des Waldwirtschaftswertes und des Walderschlagungswertes.

Diese beiden Wertarten haben etwas Gegenständliches und bedürfen dringend der Trennung; sie beeinflussen naturgemäß und entscheidend auch die Grenzwertermittlung zu Kauf oder Verkauf; sie sind verschieden hoch, weil für sie je ein besonderer Interessententress in Betracht kommt: der Wirtschaftswert ist der Wert für den Wirtschaftler; hier ist der Ertrag, also die Waldrente, die objektive Wertgrundlage; der Verkaufswert aber ist der Wert für den Holzhändler, für den Waldschlächter, der lediglich nach den Preisen fragt, die er für den Holzvorrat und den nackten Boden erzielen kann.

Der Walderschlagungswert pflegt höher zu sein als der Waldwirtschaftswert, weil es leichter ist, ein größeres Kapital auf wenige Jahre zur Exploitation eines Waldes aufzubringen, als das gleiche Kapital auf lange Sicht im Walde festzulegen. Die Nachfrage der Waldschlächter ist deswegen schärfer als die der Waldbewirtschaftler, jene können höhere Preise bewilligen.

Näher mag auf die ausgedehnten, schwunghaften Ausführungen und auf die Kritik, welche der Verfasser mit scharfen Worten an der schulrechtlichen Waldwertrechnungslehre übt, hier zur Zeit nicht eingegangen werden. Eine demnäht ist erst heinerde umfangreichere Arbeit des gleichen Verfassers, welche voraussichtlich als Sonderheft des Tharandter Jahrbuches gedruckt wird, wird Gelegenheit bieten, die Besprechung zu ergänzen.

Die Dissertation, auf welche wegen ihres vom Mithergebrachten abweichenden Inhaltes, ihrer knappen, klaren Beweisführung und ihrer einwandfreien Sprache heute schon gern aufmerksam gemacht wurde, ist nur in drei Exemplaren vorhanden. Davon befindet sich je eines in der Staatsbibliothek Berlin, in der Universitätsbibliothek Leipzig und in der Bibliothek der Forstlichen Hochschule zu Tharandt. Dr. Busse.

### Bodenkunde.

**Der Einfluß der Regenwürmer auf Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Bodens.** Von R. Seymon's. Mitteilung aus dem Institut für Zoologie der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin. Zeitschrift für Pflanzenernährung und Düngung. 1923. S. 97 ff.

Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt, die Bedeutung der Regenwürmer in dem Haushalte der Natur, insbesondere ihren Einfluß auf die Beschaffenheit und die Ertragsfähigkeit des Bodens nach dem derzeitigen Stande der Wissenschaft darzutun. Er erinnert zunächst daran, daß man zoologisch nicht von dem Regenwurm schlechtweg sprechen darf, daß es vielmehr allein in Deutschland über 20 Regenwurmartarten gibt. Der häufigste und über ganz Europa und Nordamerika verbreitete ist der Erdregenwurm, *Lumbricus terrestris*; er erreicht eine Länge von 35 cm und lebt namentlich im Acker- und Gartenlande. Hier kommen auch als nicht seltene Arten *Allo-*

*bophora longa* und *A. caliginosa* vor, während *Alloobophora eiserri* und *A. constricta* den Boden vorziehen und *A. foetida* und *A. subradianda* mit Vorliebe Dung und Düngereerde vorziehen. Abgesehen von einigen wenigen südwestdeutschen Arten sind die Regenwürmer erst nach der Eiszeit in die vom Eise befreiten Gebiete eingebrungen, wahrscheinlich eingeschleppt durch die Ackerbau treibenden Menschen, zumal die in festen Kolons verwahrten Eier leicht mit der an den Ackergeräten und an den Füßen der Leihasten gebliebenen Erde verschleppt werden können. Als Bohrwerkzeug zum Wühlen in dem Boden dient dem Regenwurm pfriemförmig zugespitztes Vorderende; seine Fortbewegung in der Erde wird durch die starken, beweglichen, in seiner Haut festenden Borsten erleichtert. So gräbt er sich lange, röhrenförmige Gänge, in denen er wohnt und in welche er sich bei Beunruhigung mit verhältnismäßiger Schnelligkeit zurückziehen kann. Dagegen ist der Regenwurm auf der Erdoberfläche unbeholfen, wohin ihn am Tage z. B. nach starken Regengüssen in seine Röhren eingebrungenes Wasser oder sein Hauptfeind, der Maulwurf, treibt. Da ihm Tageslicht außerordentlich unangenehm ist, sucht er jedoch bald wieder die dunkle Erde auf. Schwaches, nächtliches Dämmerlicht dagegen stört ihn nicht, er kommt daher auch freiwillig aus seinen Erdgängen hervor, teils um dem Nahrungserwerb nachzugehen, teils um meterweise Wanderungen vorzunehmen und zur Paarung. Die Anzahl der im Boden vorhandenen Regenwürmer hängt im wesentlichen von dem Gehalt der Böden an zerfallenden pflanzlichen Substanzen ab, ebenso vom Klima und Feuchtigkeit des Bodens. So ist magerer Sandboden spärlicher besiedelt als fruchtbares Gartenland, feuchter Boden mehr als trockener. Überdies ist ihre Verteilung im Boden außerordentlich verschieden. Demgemäß ist auch die Bedeutung des Regenwurms keine gleichmäßige, sie macht sich vielmehr je nach seiner Häufigkeit bald mehr, bald weniger geltend.

Was die Ernährungsweise des Regenwurms anbelangt, so verschafft der in dieser Beziehung am besten untersuchte große Erdregenwurm sich seine Nahrung nicht nur in der Erde, sondern auch an ihrer Oberfläche, indem er alles erreichbare brauchbare Material in seinen Gang hineinzieht. Abgefallene Blätter, Stengel, Blüten, Pflanzensamen, alles wird in seine Erdhöhle hineingezogen; bevorzugt sollen besonders Meerzwiebeln (*Scilla maritima*) und Hainbuchenblätter werden, während stark riechende Pflanzen, wie Salbei und Thymian, gemieden werden. Das im Sammeleifer mitgenommene unbrauchbare Material, wie Federn, Haare, Steinchen, wird später wieder hinausgeschafft. Interessant für den Forstwirt ist die vom Verfasser mitgeteilte Angabe von Bassaki, daß, da ein großer Erdregenwurm bei seinen Fütterungsverfäulen mit Blättern monatlich 1/8 z. Trockensubstanz



verzehrt hatte, die auf 1 ha Buchenwald nach seinen Beobachtungen vorhandenen mindestens 60000 Regenwürmer demgemäß im Laufe einer neunmonatigen Vegetationszeit 720 kg Blattsubstanz vernichten; das ist  $\frac{1}{6}$  bis  $\frac{1}{8}$  der jährlichen Streuproduktion! Daher müssen sich nach Reup in einem Walde, in dessen Boden die Regenwürmer stark zurückgehen oder ganz verschwinden, die abgefallenen Blättermassen immer mehr und mehr anhäufen und unter Bildung von Humus säuren vertorfen. Dadurch aber würden durch die in die Tiefe dringende Humus säure und die kohlen säurehaltigen Sickerwässer die mineralischen Nährstoffe mitgerissen und der Boden ausgewaschen werden; das würde schließlich zur Ortfeinbildung, Wasseraufftaugung und Versumpfung des Bodens führen. Da nun nach dieser Ansicht Reups es scheinen muß, als wären die Regenwürmer letzten Endes die Erhalter des Waldes, macht Verfasser darauf aufmerksam, daß an der Verwehung der Streu, ganz abgesehen von den Bodenbakterien, auch andere Tiere wesentlich beteiligt sind, wie nach seinen Beobachtungen im Deister z. B. die dort massenhaft vorhandenen Kugelfaseln (*Glomeris marginata*), und daß für die Umwandlung fruchtbarer Waldbodens in öde, sterile Heide in erster Linie andere Ursachen verantwortlich zu machen sind als die Regenwürmer. Wichtig ist vielmehr nur, daß sich aus derartigen sauren Torfböden die Regenwürmer zurückziehen, aber weniger des zu großen Säuregehalts wegen als des zu geringen Gehalts derartiger Böden an Kalk. — Darmuntersuchungen haben ferner ergeben, daß die Regenwürmer nicht nur von den Pflanzenresten der Waldstreu, sondern auch von den Mikroorganismen des Bodens leben. So fand v. Richberger in einem Kubikmillimeter Darmende nicht weniger als 50 verschiedene Individuen von Kieselalgen, Bazillariazeen, Pilzmyzelien und Sporen, einzelligen Tieren usw. Ebenso ist nicht daran zu zweifeln, daß die Regenwürmer die im Boden befindlichen abgestorbenen Wurzelsafern verzehren, so daß förmliche Versäuerungen von toten Wurzelsafern sich nur in wurmfreien Böden finden. Dagegen verschmähen sie lebende Wurzelsafern selbst bei großem Hunger.

Die von den Regenwürmern aufgenommene Nahrung erfährt nun in ihrem Körper eine gründliche physikalische Durchmischung und starke chemische Veränderung. So konnten im Darmsaft der Würmer nicht nur Eiweiß- und Kohlenhydrate verdauende Fermente, sondern auch fettspaltende Enzyme festgestellt werden. Dagegen hat sich die Ansicht von Reup, daß die Regenwürmer mit Hilfe von Bakterien auch die Zellulose verzehren können, nicht bestätigt, wenigstens wie alle Bodenbakterien auch die nitrifizierenden Bakterienarten in dem Körper der Regenwürmer gefördert werden.

Da die Würmer nicht nur der Nahrung wegen, sondern z. B. in festen Böden, durch welche sie

sich hindurcharbeiten müssen, um vorwärts zu kommen, mehr Erde aufnehmen, als notwendig ist, so findet eine ständige Entleerung der überflüssigen Erde statt, die sie in Form kleiner Klümpchen teils an den Wänden der Wohnröhren, teils — zumeist nachts — oberirdisch in Gestalt größerer Häufchen absetzen. Diese Häufchen werden dann durch den Regen und den Wind in Form einer feinen Masse allmählich über den ganzen Boden ausgebreitet. Da nach Darwin die Regenwürmer je nach der Bodenart und ihrer Häufigkeit auf 1 ha jährlich eine Erdmasse von bis zu 17,5 bis 45 Tonnen Gewicht emporbefördern, so würden sie damit in zehn Jahren eine gleichmäßige Schicht von 1,5 bis 4,5 cm Dicke auf der alten Oberfläche ausbreiten können. Demgemäß ist Darwin davon überzeugt, daß die weite Strecken in England bedeckende fruchtbare Dammerde ihre jetzige gute Beschaffenheit dadurch erlangt hat, daß sie fortwährend durch den Darm der Würmer gegangen ist. Wie Wollny durch Laboratoriumsversuche nachgewiesen hat, wird die von Regenwürmern bewohnte Erde in physikalischer Beziehung erheblich verändert; die in Krümeln verwandelte Erde hatte eine Volumzunahme von 27,5 %, eine viel größere Luftdurchlässigkeit und Luftkapazität als wurmfreie Erde, ein Umstand, der für die Sauerstoffzufuhr und den Atmungsprozeß der Pflanzenwurzeln von großer Bedeutung ist. Dagegen war dementsprechend die Wasserkapazität herabgesetzt. In der freien Natur würden diese günstigen Ergebnisse voraussichtlich wesentlich durch Wind und Wetter beeinflusst werden, so daß es nicht berechtigt ist, eine etwa vorhandene gute Krümelstruktur nun stets der Wirkung der Regenwürmer zuzuschreiben. In chemischer Beziehung konnte Wollny feststellen, daß in der von Regenwürmern bewohnten Erde eine stärkere Kohlen säure-Entwicklung stattfindet als in wurmfreiem Boden. Wie eine Reihe von Forschern festgestellt hat, ist auch der Stickstoffgehalt der Regenwurmererde größer als wurmfreier Böden; das gleiche gilt auch für den kohlen sauren Kalk und für die Phosphorsäure, deren Löslichkeit erhöht wird, während das schwer angreifbare Kali anscheinend nicht beeinflusst wird. — In biologischer Hinsicht kommt insbesondere die im Regenwurmdarme vorhandene reiche Flora von Bodenbakterien in Betracht. Es werden aber nicht etwa bestimmte Bakteriengruppen auf Kosten anderer begünstigt, es kommen vielmehr sowohl Nitrifikationsmikroben als auch denitrifizierende Bakterien in Frage. Bassali züchtete nicht weniger als 60 Arten aus den Regenwurmerexcrementen; darunter spielt besonders *Bacterium exoquens*, das hier niemals fehlt, eine große Rolle, indem das von ihm ausgeschiedene Enzym den in den abgefallenen Blättern enthaltenen oxalsauren Kalk in kohlen sauren Kalk verwandelt.

Durch sein Umherkriechen im Erdreich trägt

der Regenwurm ferner auch zu der Verbreitung und Verteilung der Bodenbakterien bei.

Bassalil konnte für die indirekte Bedeutung des Regenwurms noch einen weiteren Nachweis erbringen; er fand nämlich, daß die mit der Nahrung aufgenommenen feinen Gesteinsteile nicht nur zerkleinert und zermahlen, sondern auch auf das innigste mit den aufgenommenen organischen Substanzen vermischt werden, wodurch sie in stärkerem Maße den von den Bakterien ausgeschiedenen Säuren und der Einwirkung des Kohlendioxyds ausgesetzt werden, und daß der sich bei der Verwitterung des Feldspats bildende feine oberflächliche, schützende Überzug von Kaolin oder Ton im Kaumagen der Würmer abgerieben wird, wodurch die Gesteinsteilchen aufs neue der Einwirkung der Atmosphärien preisgegeben werden.

Über den Verlauf der Wurmgänge im Boden haben besonders die Untersuchungen von Goethe Aufschluß gegeben, aus denen sich ergibt, daß die Regenwürmer sowohl horizontale als vertikale Gänge machen und daß sie sich hierbei in erster Linie von der Verteilung der Nahrung und der Beschaffenheit des Bodens leiten lassen. Überdies gehen die tief in den Boden gehenden Röhren ihnen sichere Zuflucht gegen die ihnen gefährlich werdende Trockenheit und Frost. Dieses Röhrensystem der Regenwürmer ist für den Aufschluß des Bodens von größter Bedeutung, indem sie Bodenmengen aus der Tiefe in die Höhe bringen und von oben stammende Erdteile herunterbringen, um damit ihre Höhlungen und die Wege auszufüllen, die nachher die Pflanzenwurzeln nehmen. Dadurch wird von ihnen eine ständige, gründliche Durcharbeit und Durchmischung des gesamten Erdbereichs ausgeführt, die es in ausgiebiger Weise der Luft und dem Wasser zugänglich macht, so daß auch Regen und Schneewasser rascher ihren Abfluß in tiefere Bodenschichten finden können als auf wurmfreiem Boden. Schließlich bilden die Röhren, besonders auf festen, undurchlässigen Böden, für die Pflanzenwurzeln erst den Weg, auf dem sie in die Tiefe eindringen können.

Von dem maßgebender Bedeutung diese Durchwühlung des Bodens durch die Regenwürmer für den Pflanzenwuchs sein kann, haben die Untersuchungen des russischen Forschers Wyssotsky in den Steppenländern des südlichen Uralgebietes ertwiefen. Hier besteht der Boden aus einer Oberschicht fruchtbarer, dunkler Humuserde mit darunter gelegenen Kalkschichten und einem Untergrund von festem Ton, der durch den mit den Sickerwässern eingedrungenen Kalk eine fast zementartige Härte angenommen hat. Dieser Untergrund kann von den Pflanzenwurzeln nicht durchdrungen werden und versperrt ihnen den Weg in die Tiefe. Nun vermag aber die in diesen Steppengebieten vorkommende Regenwurmart, *Allolobophora mariupoliensis*, diese harten

Schichten zu durchbrechen und bis zu 8 m ihre Gänge hinabzutreiben. Diese 5 bis 7 mm weiten, mit schwarzer Koterde ausgefüllten Gänge sind es nun, die den Steppenpflanzen erst die Möglichkeit geben, ihre Wurzeln so tief in den Untergrund zu senden, daß sie auch in den Zeiten der Dürre genug Feuchtigkeit finden. Nur dank der Notarbeit dieser in dem harten Steppenboden wohnenden Regenwürmer ist es möglich gewesen, die Steppe teilweise aufzuforsen und in Wald umzuwandeln, der dann allerdings den Steppenregenwürmern nicht mehr zuträgt und sie vertreibt.

In dem letzten Abschnitte seines interessanten Aufsatzes untersucht Verfasser, wie die Regenwürmer auf die lebenden Gewächse einwirken und in welcher Weise sie die Ertragsfähigkeit des Bodens beeinflussen.

Zum Bortwurf wird den Regenwürmern gemacht, daß sie Sämereien in so große Tiefen hinabziehen, daß ein Aufgehen der jungen Pflänzchen unmöglich wird, daß sie junge Pflanzen zerstören und in engen Behältern, wie in Blumentöpfen, auch ältere Pflanzen. Daß sie z. B. Schwarzkornsaamen in die Tiefe verschleppt und Komiserensamlinge in Kumpen beschädigt haben, ebenso auch junge Gemüsepflanzen, ist allerdings gelegentlich beobachtet worden, indes ist es nicht ausgeschlossen, daß nicht Regenwürmer, sondern andere, weniger leicht auffindbare Schädlinge — wie Traufwürmer — die Ursache gewesen sind. Das Verschleppen von Samen in den Boden kann auch gelegentlich zum Vorteil sein, wie Hansen von Eschensamen berichtet hat, von dem allein der in die Erde verscharrte keimte, während der auf der Bodenoberfläche liegende vertrocknete war. Ähnliches berichtet Andrews von Ahornsaamen — wodurch letzten Endes der von Regenwürmern in Blumentöpfen angerichtete Schaden verurteilt wird, ist noch nicht aufgeklärt.

Versuche von Bollny und W. Djemil haben dagegen erwiesen, daß die Ertragsfähigkeit des Bodens bei Anwesenheit von Regenwürmern wesentlich gesteigert wird; wodurch aber die Ertragssteigerung verursacht worden ist, ergeben die Versuche nicht. Dagegen glaubt Funel aus seinen Versuchen, die eine bessere Stickstoffversorgung der Pflanzen vermuten lassen, schließen zu dürfen, daß diese durch die unter dem Einfluß der Bakterien rasch verwesenen, abgestorbenen Würmer hervorgerufen ist. Auf die Ammonialbildung im Boden war Anwesenheit der Regenwürmer im Boden gleichgültig.

Aus diesen Untersuchungen geht also hervor, daß die Bedeutung der Regenwürmer in der Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Böden, in der Förderung des Gedeihens der Bodenbakterien und darin besteht, daß ihre Gänge den Pflanzenwurzeln das Eindringen in den Boden erleichtern.

Herrmann

# Forstliche Rundschau.

Monats-Beilage zur Deutschen Forst-Zeitung. Begründet durch Oberförster Dr. Hertog. Unter Mitwirkung von Geh. Regierungs- und Forstrat Herrmann-Breslau, Professor Dr. Basse in Tharandt und Geheimrat Professor Dr. Falken-Eberswalde

herausgegeben vom Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.  
Der Nachdruck des Inhaltes dieses Blattes ist verboten.

Nr. 9/10.

Neudamm, September—Oktober 1923.

24. Band.

## Inhalts-Verzeichnis:

Waldbau: Wiedemann, Zuwachsrückgang und Wuchsstörungen der Fichte in den mittleren und unteren Höhenlagen der sächsischen Staatsforsten. 78. — Holzmehrfunde: Gehrtardt. Ertragsstatistik für Eiche, Buche, Tanne, Fichte und Kiefer. 77. — Bodenkunde: Ist die Rodung der Wurzelstöcke dem Waldboden von Nutzen oder von Schaden? 78. — Botanik: Über die Mycorrhiza der Buche. 79. — Zoologie: Über einen bisher wenig beachteten Blattläufer. 80.

## Waldbau.

Wiedemann, **Zuwachsrückgang und Wuchsstörungen der Fichte in den mittleren und unteren Höhenlagen der sächsischen Staatsforsten.** Tharandt 1923. Kommissionsverlag W. Laur.

Schon seit längerer Zeit ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Erträge der sächsischen Fichtenwaldungen, welche lange Zeit in Deutschland obenan standen, den Angaben der Forsteinrichtungswerke nicht mehr entsprechen. Das Mißverhältnis zwischen „Soll“ und „Ist“ hat sich schließlich so weit gesteigert, daß nunmehr eine erhebliche Verringerung des Abnutzungsfalles verfügt werden mußte. Selbstverständlich ist man auch den Ursachen dieser auffallenden Erscheinung nachgegangen. In der Literatur sind mehrfache Veröffentlichungen über diesen Gegenstand erschienen, über welche teilweise auch in der „Rundschau“ berichtet worden ist. Als sicher konnte schon seit längerer Zeit angenommen werden, daß der Anbau der Fichte in Sachsen wegen der dortigen Vorliebe für diese Holzart weit über ihr natürliches Verbreitungsgebiet hinaus in zu warme und zu trockene Landesteile ausgedehnt worden ist. Immerhin brachten aber weder diese Tatsache noch auch die sonstigen Ernährungsversuche eine befriedigende Lösung der auftauchenden Fragen. Infolgedessen hat der Verfasser vom sächsischen Finanzministerium den Auftrag erhalten, seine schon 1919/20 unter der Leitung des Geheimrats Vater im Tharandter Wald begonnenen Untersuchungen über kümmernde Fichtenbestände auf das gesamte Gebiet der sächsischen Staatsforsten auszudehnen. Die Staatsforstverwaltung und die Forsteinrichtungsanstalt haben diese Arbeiten durch Gewährung reichlicher Mittel und Arbeitshilfen sowie durch Offenlegung aller Akten in weitestgehender Weise gefördert.

Die vorliegende Schrift enthält nur ein Teilergebnis der Arbeiten von Wiedemann; immerhin bringt sie außerordentlich interessante und teilweise ganz neue Einblicke in das Leben der Fichtenbestände. Wenn auch noch nicht alle Fragen restlos beantwortet sind und die Ansichten W.s teilweise noch weiterer Begründung

bedürfen, so sind diese mehrfach, namentlich jene über die Veränderung der Standortsgüte, in kurzer Zeit äußerst bedeutungsvoll nicht nur für den Waldbau, sondern auch für die Ertragslehre; ihre Erörterung wird in den wissenschaftlichen Untersuchungen der nächsten Zukunft eine hervorragende Rolle spielen müssen.

Das von W. untersuchte Gebiet umfaßt in der Hauptsache die tieferen Lagen der sächsischen Staatsforsten westlich der Elbe, etwa unter 600 m Meereshöhe, im ganzen rund 90 000 ha, demnach mehr als die Hälfte der Gesamtfläche. Im oberen Erzgebirge herrschen vielfach andere Verhältnisse an Klima und Boden, die hier nur gelegentlich gestreift werden.

Weitaus der größte Teil des Untersuchungsgebietes steht im Zeichen eines schweren Rückganges der Standorts- und Bestandesgüte. Auf wohl mehr als 50 % der Fläche beträgt der Rückgang des Durchschnittszuwachses während des letzten Umtriebes mehr als 1 km. Die Ausdehnung der Fläche, welche durch solche Wuchsstörungen geschädigt wird, läßt sich zu rund 30 000 ha annehmen und der hierdurch bedingte Zuwachsausfall zu mehr als 100 000 km jährlich. Vielerorts bleibt die junge Generation von Jugend an hinter der vorhergehenden zurück; auf anderen Böden ist zwar der Höhenwuchs bis zum 50. Jahre nicht schlechter als in den früheren Beständen, der laufende Zuwachs sinkt aber später periodisch so stark (oft für Jahrzehnte selbst auf ursprünglich guten Böden unter die 5. Bonitat), daß die Gesamtleistung im hiebsreifen Alter um mehr als eine Klasse, also um 100 bis 300 km, gegen die vorhergehende Generation zurücksteht.

Dieses geringere Wachstum beruht wohl teilweise auf Verringerung der durchschnittlichen Wuchskraft (Verarmung der oberen Bodenschichten), zum sehr großen Teil aber auf plötzliche Wuchsstörungen, die in jungen und erwachsenen Beständen vorübergehend oder für fünf bis zehn Jahre den Zuwachs um mehrere Klassen herabsenken können. Die früheren Bestände haben zwar ähnliche plötzliche Störungen gehabt, sich aber meistens rasch und ohne Dauer Schaden wieder erholt.

Zu den niederen Lagen treten solche Wuchs-

Stodungen in Fichtenkulturen vom fünften bis zehnten Jahre nach der Pflanzung bis zur Erreichung des Schlusses auf. Die gut begründeten und anfangs üppig wachsenden Kulturen stoden dann auf der ganzen Fläche oder auf großen Teilen gleichzeitig in der Weise, daß die Höhenriebe auf  $\frac{1}{5}$  der bisherigen Länge herabstinken, die bisher gebildeten Nadeln vergilben, die neuen Nadeln bleiben klein (6 mm gegen 13 mm), daneben treten tierische Schädlinge in überraschend großer Menge auf. Oft erholen sich die Fichten nach ein bis vier Jahren wieder, oft aber beginnt ein langjähriges Krüppelstadium, so daß sich der Schluß des Bestandes bis zum Alter von 30 Jahren und selbst noch weiter hinaus verzögert.

In den tiefsten Lagen von Sachsen sterben in und unmittelbar nach trodenen Sommern die Fichten auch in älteren Kulturen horst- und truppweise ab oder es verrotchen wenigstens die obersten zwei bis fünf Triebe.

Da, wo die Beschädigungen nicht ganz schwer waren, machen sich die Folgen der Jugendstodung erst dann wieder fühlbar, wenn die Durchforstungen beginnen sollen und in den lückigen Beständen keine entsprechenden Erträge liefern. Oft wiederholen sich auch die Stodungen im höheren Alter, das Höhen- und Dickenwachstum läßt nach und die Zuwachseleistungen der Bestände sinken weiter unter das Maß, welches man nach dem früheren Wuchs erwarten durfte.

In vielen Fällen erholen sich die Bestände überhaupt nicht mehr und bleiben bis ins hohe Alter zuwacharm und lichtbetront. Oft aber erholen sie sich nach längerem oder kürzerem Siechtum dauernd oder auch nur vorübergehend. In schweren Fällen finden sich in krankelnden Beständen, die im vorigen Jahre noch gesund waren, plötzlich zahlreiche gipfeldürre und sterbende Fichten.

Die Erkrankung besteht demnach nicht in einem lebenslänglichen, gleichmäßigen Dahinsiechen, sondern das Wachstum ist in den ersten Jahren sowie vielfach auch noch im Dichtungsalter gut, aber die Dichtungen und ebenso auch die erwachsenen Bestände springen plötzlich vom üppigsten Wuchs zu mehrjährigem oder längerem Kümmerern.

Wenn man untersucht, in welchen Kalenderjahren diese Stodungen eintreten, so sind diese für ältere und jüngere Bestände die nämlichen. Dieses beweist, daß die unmittelbare Ursache der Wuchsstodungen in Witterungserscheinungen zu suchen ist. Die Wuchsstodungen der Kulturen beginnen regelmäßig in dem unmittelbar auf ein Dürrejahr folgenden Kalenderjahr, in den Althöfem teilweise im Dürrejahr selbst, teils ebenfalls in dem darauffolgenden Kalenderjahre.

Auf die Schäden, welche Dürrejahre hinsichtlich des Zuwachses unserer Waldbäume ausüben, (siehe ich schon 1894\*) für die Buche hingewiesen.

\*) Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen 1904

Die gleiche Erscheinung ist auch bei der Buche auf den preussischen Versuchsfeldern in den Dürrejahren seit 1911 zu beobachten.

Es folgert daher mit Recht, daß die schweren Sommerdürren die unmittelbare Ursache der von ihm untersuchten Wuchsstodungen bei der Fichte sind.

Wenn man den Einfluß von Klima und Boden auf diese Erscheinung untersucht, so zeigt sich bezüglich der Höhenlage, daß die Wuchsstodungen beim Herabgehen vom Erzgebirge in die tieferen Lagen auf das vier- bis fünffache ansteigt, während das langjährige Mittel der Niederschlagsmengen und die Unterschiede der Luftfeuchtigkeit für je 100 m nur um wenige Prozente abnehmen. Dagegen erklärt sich die Zunahme der Wuchsstodungen durch die große Häufung der sommerlichen Dürremonate (unter 40 mm Niederschlag), deren Zahl beim Herabsteigen um je 100 m um 30 bis 45% zunimmt, dazu sind in den tieferen Lagen die täglichen Schwankungen der Lufttemperatur und der relativen Luftfeuchtigkeit sehr gesteigert, so daß gerade in den gefährlichsten Mittagsstunden die trodene, heiße Luft die Gefahren für die Bestände gewaltig steigert.

Brückner hat bereits auf die periodischen Schwankungen des Klimas hingewiesen. Diese machen sich bei der Fichte durch entsprechende Schwankungen des Wachstums bemerklich. Während des letzten Jahrhunderts sind drei dürrereiche Perioden festzustellen: 1820 bis 1835, 1857 bis 1876, 1911 bis 1920, und zwei an Sommerdürren arme Perioden: 1836 bis 1856 und 1877 bis 1910 (unterbrochen durch die Dürre von 1892, 1893 und 1904). Die mittleren jährlichen Niederschlagsmengen dieser Perioden sind nur um 0 bis 18% voneinander verschieden, die Schwankungen in der Zahl der Dürremonate während der Vegetationszeit betragen aber 80 bis 300%, sind also 2mal so hoch. Es ist von hohem Interesse, zu verfolgen, wie die waldbaulichen Ansichten über die Anbauwürdigkeit der Fichte in den mittleren und tieferen Lagen Sachsens mit diesen klimatischen Schwankungen gewechselt haben. — Vater sagt mit Recht: Die Buche in nassen Perioden muß daher eingegeben sein, daß die Feuchtigkeit des Walbes auch dann noch sein Gedeihen ermöglichen muß, wenn später wieder trodene Zeiten eintreten werden.

Schwankungen zwischen niederschlagsreichen und trodenen Perioden sind aber auch schon in früheren Jahrhunderten vorgekommen; eine Klimaverschlechterung, welche den Rückgang der Zuwachseleistung der jetzigen Waldgeneration rechtfertigen würde, ist für das letzte Jahrhundert keineswegs nachweisbar. Es liegt deshalb die Frage nahe, ob dieser Rückgang vielleicht durch Veränderungen des Bodens oder durch höhere Ansprüche der reinen Fichtenbestände hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Nährstoffen gegenüber der ursprünglichen Mischbeständen betanlaßt worden ist.

Nach den vorliegenden Untersuchungen steht der Fichte im Mischbestande erheblich mehr Wasser zur Verfügung als in reinen Beständen; Störungen durch Dürren machen sich daher hier viel stärker fühlbar als dort. Diese Tatsache genügt aber nicht, um die Zunahme der Wuchsstörungen und des Zuwachsrückganges zu erklären, denn beim Gleichbleiben der übrigen Standortsfaktoren mußten diese Schwierigkeiten für aufeinanderfolgende Fichtengenerationen die gleichen sein, während die Erfahrung zeigt, daß Fichte nach Fichte wesentlich schlechter wächst als die erste Generation reiner Fichten nach Mischbeständen.

Eine Erklärung hierfür kann nur in dem Umstande gefunden werden, daß sich der Boden unter dem Einfluß der reinen Fichtenbestände und der Kahlschlagwirtschaft schon innerhalb eines Umtriebes wesentlich verschlechtert hat.

Letztere Erscheinung hängt wesentlich mit der Veränderung der zuerst von Bernbed untersuchten physiologischen Tiefgründigkeit zusammen. Unter dieser versteht B. die Tiefe der Schichten, welche den Wurzeln wirklich zugänglich sind; sie wird durch Einflüsse chemischer und physikalischer Natur begrenzt. Die absolute Tiefgründigkeit tagelang reicht nicht bis zu jenen Schichten, welche ihrer geognostischen Beschaffenheit nach keine Möglichkeit für die Verbreitung der Wurzeln mehr bietet.

Die absolute Tiefgründigkeit eines Bodens ist im allgemeinen konstant, die physiologische Tiefgründigkeit kann sich aber im Laufe der Zeit ändern.

Die Fichte heißt ein Flachwurzler nicht deshalb, weil sie überhaupt nicht in tieferen, auch tiefere Bodenschichten zu durchwurzeln, sondern weil sie weniger Kraft als andere Holzarten besitzt, auch unter ungünstigen Bedingungen in tiefere Schichten einzudringen.

Die Veränderung der physiologischen Tiefgründigkeit der Fichte ist eine Folge starker Bodenveränderungen, die durch wiederholte Kahlschläge und dauernde reine Nadelholzbestockung veranlaßt sowie oft noch durch die Folgen früherer Mißwirtschaft, insbesondere durch die in Sachsen schon um 1600 begonnene Streunutzung verstärkt werden. Diese Schädigungen führen auf den untersuchten Böden, wenn auch verschieden rasch, zur Bildung von Trodenorf, zur Auslaugung und infolgedessen zur Entstehung von Orstein und Klebletten, sowie häufig zu starker Verdichtung des Bodens. Diese Bodenveränderungen sind hauptsächlich durch die menschlichen Eingriffe der letzten Jahrhunderte veranlaßt worden. Sie stören entscheidend die ursprüngliche Gleichmäßigkeit der Wasserwirtschaft in dem durchwurzeltten Boden und zwingen die Fichte, ein abnorm oberflächliches, schlecht entwickeltes Wurzelsystem auszubilden. Die klimatischen Einflüsse, vor allem die Sommerdürren, können auf **berartige** Fichten viel schärfer einwirken als unter

ursprünglichen Verhältnissen und lösen unmittelbar die schweren sichtbaren Erkrankungen aus. Da die Bodenkrankungen ständig fortschreiten, die Sommerdürren in ihrer Häufigkeit aber wellenförmig zu- und abnehmen, so treten die Krankheitserscheinungen periodisch wechselnd, im Durchschnitt aber ständig verstärkt auf. Den Krankheitsursachen gegenüber haben sich die verschiedenen Bodenarten ungleich verhalten.

Am wenigsten haben die kräftigen Lehmböden, namentlich solche mit einem erheblichen Gehalt an gröberen Teilen, gelitten, doch ist auch hier die fortschreitende Bildung von Bleicherde und Orstein nicht selten.

Am stärksten geschädigt sind viele schwere Böden, besonders in ebenen Lagen. Schon die erste auf der Kahlschlagfläche begründete Fichtengeneration wurzelt meist flacher, doch bleibt der Wuchs noch gut (oft Wuchsstörungen im höheren Alter). Dagegen tritt im Boden schon beim nächsten Kahlschlag schwerer Rückschlag ein, durch Sphagnum und Molinia vermoort der Boden und verdichtet erstaunlich rasch unter Bildung von Klebletten, in 10 bis 20 Jahren nimmt das Porenvolumen um 10 bis 25% ab. Bis zum Bestandeschluß kommt fast noch alljährlich Benässung hinzu, so daß der Luftgehalt des Bodens auf die Hälfte bis ein Zehntel des Altholzes fällt. Dadurch bleiben die Wurzeln nur in den obersten Torfschichten lebensfähig, dort sind sie gegen Sommerdürren sehr empfindlich. Im höheren Alter kann die flache Tellerrwurzel nur auf ständig durchfeuchtetem Boden den Baum mit Wasser versorgen, nicht aber in Dürzeiten. Die Leistung der Fichtengeneration auf derartigen Böden ist dadurch oft schon auf die Hälfte gesunken.

Der schlechte Wuchs der Fichte auf den durchlässigen Sandböden beruht auf Mangel an Wasser und Nährstoffen, oft verstärkt durch vielfach rasch fortschreitende Bildung von Orstein.

Auf vielen Schieferböden ist der schlechte Wuchs ausschließlich Folge unpflegerischer Behandlung, vor allem der Streunutzung. Hierdurch sind die im gesicherten Zustand tiefgründigen und kräftigen Böden verarmt und physiologisch flachgründig geworden; die Fichte wird hier durch Sommerdürren besonders schwer getroffen.

Für die Praxis ist es wichtig, zu wissen, ob wirklich der Kahlschlag allein an dem Rückgang der Leistungen der aufeinanderfolgenden Waldgenerationen die Schuld trägt oder ob nicht etwa längere Bestockung mit reinen Nadelholzbeständen die tiefere Ursache und der nachfolgende Kahlschlag nur diese schon vorhandenen Schäden offenbar macht?

B. kommt bei seinen Untersuchungen zu folgendem Ergebnis: „Dauernde Bestockung mit reinen Nadelholzbeständen und wiederholter Kahlschlag, oft verstärkt durch die Nachwirkung früherer übermäßiger Streunutzung, arbeiten zusammen, sie steigern sich gegenseitig in ihrer

Wirkung und rauben vielen unserer Waldböden von Generation zu Generation in immer höherem Maße die wichtigsten Eigenschaften, denen sie ihre Fruchtbarkeit verdankt und die sie durch die tausendjährige Einwirkung des früheren gemischten Waldes ererbt hätten: Nährstoffgehalt, Tätigkeit, Reichthum an gut zersetzten Huminstoffen, Krümelung, Frische, physiologische Tiefgründigkeit und normale Wasserführung.

Sobald aber die physiologische Flachgründigkeit eines Bodens eine gewisse Grenze erreicht hat, wird die gesteigerte Dürre-Empfindlichkeit der darauf stehenden Nichtenbestände zur bleibenden Standortseigenschaft. Mit dem weiteren Verflachen des Wurzelraumes ist daher eine ständige Steigerung jener Wuchsstörungen zu erwarten, die wir als eines der größten Hindernisse für das gute Gedeihen unserer reinen Nichtenbestände kennen lernten und die wir auf Dauerfolgen von Sommerdürren zurückführen konnten."

W. stellt in seinen Schlussfolgerungen folgenden Satz auf: „Für das Untersuchungsgebiet können weder Boden noch Klima als konstante Produktionsfaktoren gelten; damit wird auch die Standortsgüte keinesfalls als konstante Größe in die forstlichen Betrachtungen eingefügt werden können“.

Prüft man diese Theorie auf Grund der vorliegenden Zahlen, so können die Klimaschwankungen als unbestritten auscheiden; das Klima darf daher im Durchschnitt so langer Zeiträume, wie sie für die Untriebszeiten unserer Hauptholzarten in Betracht kommen, als konstant betrachtet werden. Günstige oder ungünstige Einflüsse können für den einzelnen Bestand durch Zusammentreffen mit kritischen Wachstumsperioden zum Ausdruck gelangen; für den Wald im ganzen werden sie sich immer ausgleichen.

Ungleich wichtiger ist aber die andere Frage, ob wirklich die Tätigkeit des Menschen durch wirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere durch den Aufbau reiner Bestände, die Produktionskraft des Bodens verschlechtert hat, und zwar in einem so hohen Maße, daß sie schon innerhalb einer Untriebszeit ein wesentliches Sinken der Holzergänzung zur Folge hat. Wenn auch die Schadensursachen: Auslaugung, Verdichtung, Herabschwimmen der Feimerde, Bildung und Wirkung ungemühter Humusformen, als solche nicht bestritten werden sollen, so halte ich doch die Kürze der Zeit, innerhalb deren diese Momente auf die Massenerzeugung mittelalter und älterer Bestände nachteilig, und zwar in dem von W. angegebenen hohen Maße, noch als weiterer Beweis bedürftig. Ich möchte als Beleg für meine Aussagen gerade auch die von W. zitierten Arbeiten von Tamn aus dem nördlichen Schweden anführen. Hier ist in robbumreichen Nichtenwäldern oft (Tamn sagt „schon“) nach 100 Jahren in besonders robbumreichen Nichtenwäldern eine 1 bis 2 cm starke Bleichschicht mit einer

5 bis 10 cm starken Ortschaft gebildet, die chemische Veränderung allerdings noch gering.

W. erklärt daher mit Recht in seinen Schlußworten, daß die Wuchsstörungen in älteren Beständen und der Zuwachsgang der alten Urbestände noch weiterer Bearbeitung bedürfen.

Die Bedeutung der letzteren Untersuchungen muß ich besonders betonen, da man in dieser Richtung unter Verkennung der gegenwärtigen Wachstumsleistungen sich oft einer optimistischen Auffassung hinzugeben geneigt ist, die mit den vorhandenen Beschreibungen wenig harmonien.

Ebenso möchte ich vor einer zu weitgehenden Verallgemeinerung der von W. ausdrücklich auf sein Versuchsgebiet und auf die Nichte beschränkten Ergebnisse und deren einfache Uebertragung auf andere Holzarten, insbesondere auf die Kiefer, warnen.

Es liegt nahe, zu fragen, ob und welche Mittel zur Bekämpfung der Wuchsstörung zur Verfügung stehen.

W. nennt als solche für Schieferböden die jetzt empfohlene Führung schmaler Schläge von Norden her, hält aber ihre Wirkung nicht für durchgreifend. Wenn auch in den tieferen Lagen der Dürreschaden auf den Kulturen gemildert wird, so kann man in den höheren Lagen von einem 3 bis 10 m weit schädigenden Tritt des Altholzes sprechen, außerdem verflacht der Boden des an die Kultur grenzenden Altholzstreifens; ferner hagert die Sonne alle freien Ränder mit Ausnahme des Nordens auf 10 bis 20 m ebenso aus wie auf Kahlfächen.

Weiter empfiehlt W. auf Grund der bayerischen Erfahrungen gründliche streifenweise Bodenverbesserung und Verwendung besten Pflanzmaterials.

Sehr gut hat sich das Uebererden des Erntertrags vor der Kultur und das Uebererden der Fichte in den Kulturen bewährt.

Künstliche Beimischung raschwüchsiger Holzarten, namentlich der Kiefer und Weimoulterkiefer, beschleunigen den Schluß der Kulturen und erhöhen ihre Widerstandsfähigkeit gegen Dürreschaden. Die natürlich vorkommende Mischung mit Eberesche, Birke und Bergpflaume soll möglichst begünstigt werden. Viel empfohlene Aufbau der Buche ist bisher nur in kleinem Maße durchgeführt. Aufschluß erscheint, daß die Beimischung der Douglasie gar nicht erwähnt wird.

Auf vernähten schweren Böden in künmernden Kulturen die verborbene Erntertragschicht zu entfernen oder in mildere Form überzuführen und die stagnierende Masse abzuleiten. Außerdem sind Holzarten anzubauen, die weniger gefährdet sind als reine Fichte.

Auf den trockenen Sand- und Kiesböden wird meist ein Ertrag der Fichte durch andere Holzarten, namentlich durch Kiefer, in Betracht kommen.

Wenn man den von W. angenehm-

Rückgang des Bodens innerhalb so kurzer Zeiträume (schon 6 bis 20 Jahre sollen genügen, um erhebliche Schäden zu verursachen!) als feststehende Tatsache unterstellt, so erscheinen die Aussichten für die Zukunft des sächsischen Waldes sehr trübe. Vater sagt: Ein weiterer Rückgang der Standortsgüte (im Altenberger Revier) im bisherigen Maße würde auf umfangreichen Flächen des Quarzporphyrs und des Granits eine gewinnbringende Forstwirtschaft unmöglich machen. Dieser nur für ein einzelnes Revier empfundene Ausspruch müßte für weite Flächen empfindlicher Böden zutreffen. W. scheint diese Befürchtung zu hegen und nimmt nur für die jetzigen besonders schlechten Böden dann eine Besserung in Aussicht, wenn an Stelle der jetzigen Dürrperiode eine längere Reihe von nassen Jahren getreten sein wird.

Diese pessimistische Auffassung erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die von W. besprochenen Gegenmittel nach seiner eigenen Darstellung nur unvollkommene Abhilfe versprechen oder mindestens erst nach sehr langer Zeit ihre Wirksamkeit entfalten werden, während die Verschlechterung noch Jahrzehnte hindurch Fortschritte machen würde.

Wenn auch nur angedeutet, so scheint W. das Heil von einer Umgestaltung der ganzen Wirtschaft im Sinne des Dauerwaldprinzips oder, wie er sagt, von einer Wirtschaft nach den Grundsätzen Gahvers zu erwarten. Daß diese eine Reihe von Mifftänden, die mit der Fichtenfahlschlagwirtschaft unzweifelhaft verbunden sind, vermeiden würde, kann ohne weiteres zugegeben werden. Es fragt sich nur, ob und wie weit eine solche bei den klimatischen und standörtlichen Verhältnissen der am meisten gefährdeten Waldungen Sachsens durchführbar ist. Weiter muß aber berücksichtigt werden, daß die vollständige Umstellung der Wirtschaftsgrundsätze in einem Gebiete von der Ausdehnung der sächsischen Staatswaldungen sehr lange Zeit in Anspruch nimmt. Man kann daher nur hoffen, daß die pessimistische Auffassung Ws. über das Tempo des Weiterschreitens dieser Verschlechterung nicht zutrifft, sonst würde auch diese Hilfe auf weitere Flächen zu spät kommen! Schwappach.

### Holzwehkunde.

**Gehrhardt. Ertragstafeln für Eiche, Buche, Tanne, Fichte und Kiefer.** Verlag von Julius Springer, Berlin. 1923.

Der Verfasser, welcher jetzt Professor für Betriebslehre an der preussischen Forsthochschule zu Hainmünden ist, nachdem er kurze Zeit nach Übernahme in den preussischen Staatsdienst Regierungs- und Forstirat bei der Forsteinrichtungsanstalt zu Magdeburg gewesen, ließ seine erste Ertragstafel über die Fichte als Weinmüchlicher Forstassessor in seiner Doktorarbeit „Die theoretische

und praktische Bedeutung des arithmetischen Mittelstammes“ 1901 erscheinen. 1909 folgte in der „Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung“ (Aprilheft) eine gleiche Arbeit über die Buche, dann immer in derselben Zeitschrift 1921 (Juliheft) eine Tafel über die Kiefer, 1921 (Novemberheft) eine zweite über die Fichte, 1922 (Augustheft) eine Tafel über die Eiche und schließlich 1923 (Aprilheft) eine Tafel über die Weißtanne.

In welcher Weise Verfasser seine Tafeln aufstellte, ist ausführlich in seinen Arbeiten angegeben, deren Studium ich empfehle. Außerdem sind die Kiefern-Ertragstafeln und die zweite Fichten-Ertragstafel hier (1922, S. 3 ff.) eingehend besprochen worden. Es mag daher genügen, zu sagen, daß Gehrhardt für reine, gleichartige und geschlossene Hochwaldbestände Wachstumsgesetze entwickelt und aufgestellt hat, die ihm gestattet, auf den Werten schon vorhandener Tafeln aufzubauen. Wenn wir in der jetzt vorliegenden Zusammenstellung seiner Ertragstafeln z. B. lesen: aufgestellt auf Grundlage der Eichen-Ertragstafeln von Wimmerauer (1913) und Schwappach (1920), so darf uns das nicht befremden. In den Ausführungen zu seiner Tannen-Ertragstafel (1923) verwahrt sich der Verfasser gegen unrichtige Beurteilung: „Die neue Tafel ist aber nicht etwa lediglich das Ergebnis einfacher Errechnung von Mittelwerten, sondern auch, wie meine anderen, die zahlenmäßige Verkörperung der sämtlichen bis jetzt von mir erprobten mathematischen Gesetzmäßigkeiten über den Wachstumsgang reiner, geschlossener Bestände.“

Man darf wohl glauben, daß, wenn auch der Verfasser die Ergebnisse früherer Forschungen benutzte, es dennoch an „Mühe und Kopfschmerzen“ (Eine neue Eichen-Ertragstafel, Allg. Forst- u. Jagd-Ztg. 1922 S. 176) nicht gescheit hat. Es ist — im Gegenteil — wohl zu begrüßen, daß Verfasser den schon vorhandenen Unterbau berücksichtigt, ihn erweitert und erhöht, seine eigenen Gedanken und Feststellungen dabei verarbeitend.

Schon lange vor ihm haben andere, wie Weise, an allgemeine Wachstumsgesetze geglaubt. Gehrhardt kann democh das Verdienst nicht bestritten werden, von Weise, Eichhorn und anderen mehr erst vermuteten und angedeuteten Wachstumsgesetzen forschend nachgegangen zu sein und ihnen einen scharfen mathematischen Ausdruck verleihen zu haben. Inwiefern ist die Frage heute noch unbeantwortet, ob infolge von Rassenverschiedenheiten, die für die Kiefer festgestellt sind, für die Fichte angenommen werden, nicht auch verschiedene Ertragstafeln (Vollertragstafeln) zweckmäßig oder gar erforderlich sind. Gehrhardt selbst hebt hervor (a. a. O.), daß die Abweichung der Ergebnisse bei Wimmerauer und Schwappach bedingt sein können durch die Vermengung der beiden Eichenarten, Eichel- und Traubeneiche. Deswegen glaube ich, daß vor-



läufig der Gehhardt'schen mathematischen Richtung mit großer Zurückhaltung begegnet werden wird, daß vielmehr die Tafeln, deren Unterlagzahlen wirklichen Beständen im Wege wiederholter Aufnahmen entnommen worden sind, vom Praktiker weiter bevorzugt werden. Zudem erscheinen die Gehhardt'schen Tafeln genau zu der Zeit, in welcher die Schwappach'schen Ertragstafeln ihre zweite Auflage erleben. Auch dieser

Umstand dürfte den Gehhardt'schen Tafeln at- trächlich sein.

Obwohl, wie schon gesagt, die Gehhardt'schen Tafeln sich auf alten aufbauen, obwohl z. B. für seine zweite Fichtenertragstafel auch die Schwappach'sche Tafel vom Jahre 1902 herangezogen wurde, sind die Unterschiede der Tafelwerte bei Gehhardt und Schwappach doch recht erheblich. Ich lasse einen Auszug folgen:

**Fichte. III. Standortklasse.**

Gehhardt 1923											Schwappach 1902												
Alter	Hauptbestand Stammzahl	Stamm-grundfläche	Mittelhöhe	Mitteldurchmesser	Derholzformzahl	Derholzmasse	Ausscheidender Bestand	Derholz	Gesamttrag	Zuwachs	laufend-j.	Alter	Hauptbestand Stammzahl	Stamm-grundfläche	Mittelhöhe	Mitteldurchmesser	Derholzformzahl	Derholzmasse	Auscheidender Bestand	Derholz	Gesamttrag	Zuwachs	laufend-j.
	qm	m	cm	d.	fm	fm	fm	fm	fm	m	m		qm	m	cm	d.	fm	fm	fm	fm	fm	m	m
10	5,2	1,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	11,9	3,8	.	605	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30	19,1	6,95	6,2	571	53	4	4	57	1,9	5,3	.	30	5865	18,3	5,7	6,3	220	23	.	.	.	.	.
40	34,20	26,0	10,35	9,8	546	133	13	150	3,8	9,3	40	3035	24,8	9,3	10,2	460	106	16	124	3,1	9,2	.	.
50	2200	32,1	13,7	13,6	526	226	24	267	5,3	11,7	50	2012	30,3	13,1	13,9	508	201	31	250	5,0	12,4	.	.
60	1540	36,9	16,8	17,5	512	317	35	393	6,6	12,6	60	1472	34,4	16,2	17,3	517	238	43	380	6,3	13,0	.	.
70	1170	40,8	19,5	21,0	502	398	43	517	7,4	12,4	70	1141	37,3	18,9	20,4	511	360	52	504	7,2	12,6	.	.
80	960	43,45	21,8	24,1	494	447	44	630	7,9	11,3	80	921	38,5	21,2	23,1	509	416	60	620	7,7	11,8	.	.
90	810	45,6	23,6	26,8	488	524	39	726	8,1	9,6	90	759	38,8	23,2	25,5	507	456	65	725	8,0	10,8	.	.
100	705	47,3	25,05	29,2	482	571	35	808	8,1	8,2	100	638	38,4	25,0	27,8	500	480	69	818	8,2	9,6	.	.
110	625	48,65	26,25	31,5	477	609	31	877	8,0	6,9	110	544	37,4	26,7	29,7	489	490	70	898	8,2	8,3	.	.
120	560	49,65	27,2	33,5	474	641	26	935	7,8	5,8	120	462	36,3	28,2	31,5	480	492	67	967	8,0	7,9	.	.
								294											475				

Der große Unterschied besteht hauptsächlich in den Werten für den ausschheidenden Bestand und im Zuwachsverlauf. Bei der Besprechung der Kiefern-Ertragstafel ist bereits die entscheidende Frage der günstigsten Bestandsdichte erörtert worden. Gehhardt hat im Augustheft 1922 der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung (Eine neue Eichen-Ertragstafel) seinerseits dazu Stellung genommen. Ich möchte hier nicht auf die Kontroverse zurückkommen, sondern begnüge mich mit dieser Mitteilung.

Der ausschheidende Bestand erscheint lediglich mit seiner Masse (Baum- und Derholz, bzw. bei der Fichte Schaft- und Derholz). Die Werte für die mittleren Höhen und Stammgrundflächen sind teilweise bis auf zwei Dezimalstellen angegeben (wenig übersichtlich und wohl kaum nötig!). Die Zuwachsprozente fehlen.

Dr. Buisse.

**Bodenkunde.**

**Ist die Rodung der Wurzelstöcke dem Waldboden von Nutzen oder von Schaden? Ein Professor Dr. Albert, Eberswalde.**

Außerlich lassen die Gehhardt'schen Tafeln nichts zu wünschen übrig. Der Verleger hat ihnen ein schmales, handliches Taschenformat gegeben und sie mit einem biegsamen Leinwand bedeckt gestattet. In seiner ausführlichen Einleitung erläutert der Verfasser seinen Standpunkt zur Ertragstafelfrage und klärt darüber auf, zu welchen Zwecken und in welchen Grenzen die Ertragstafeln Anwendung finden.

Verfasser geht von der im Vorjahre erschienenen Arbeit H. Burgers: „Physikalische Eigenschaften der Wald- und Freilandböden“ aus. Der Schweizer Forscher hat durch seine zahlreichen und eingehenden Untersuchungen am gewachsenen Boden festgestellt, daß der wesentlichste Unterschied zwischen Acker- und Waldböden darin besteht, daß die Struktur des ersteren jedes Jahr wieder zerstört wird und durch die Bearbeitung immer wieder erneuert werden muß, während das Gefüge des alten, geschonten Waldbodens stabil ist, charakterisiert durch ein System von weiten Gängen und Kammern in einer ziemlich festen Grundmasse. Diese großen und kleinen Kanäle und Hohlräume aber werden erzeugt durch die im Boden bleibenden ab-

An Einzelheiten sei noch erwähnt: Die Altersstufen sind zehnjährige. Der Formhöhe sind zwei Rubriken gewidmet, eine der Baumholz-, die zweite der Derholzformhöhe. Die Formzahl ist nur als Derholzformzahl angeführt. Bei der Holzmasse des Hauptbestandes (Fichte) ist außer dem Baum- und Derholz auch das Schaftholz (dankenswerterweise!) angegeben.

gestorbenen Baumwurzeln. In ihnen können Wasser und Luft ungehindert in die Tiefe dringen, worauf wiederum die Lockerung, Durchlüftung und Durchfeuchtung dieser Böden beruht. Daß die Wurzelkanäle selbst nach der vollkommenen Verwesung und Humifizierung erhalten bleiben, liegt daran, daß die schwerer zersetzbare Wurzelrinde ihre Wände auskleiden und stützen, und das in ihnen zirkulierende Wasser an ihnen mit Vorliebe Salze ausscheiden, insbesondere von Eisen und Kalzium. Mit den vertrottenden Wurzeln gelangen ferner Humustoffe und Mikroorganismen in die tieferen Bodenschichten, auch ermöglichen erst diese alten Wurzelkanäle den Wurzeln der lebenden Bäume in die Tiefe zu dringen, wodurch sie wiederum die Höhlen noch vertiefen und verzweigen. — Für die Sandböden sieht Prof. Albert den Hauptvorteil der Wurzelstöcke in dieser allmählichen Vertiefung des Wurzelbodentraumes und in der Wasser-versorgung tieferer Bodenschichten dieser von Natur zwar tiefgründigen, trotzdem aber oft physiologisch flachgründigen diluvialen Sandböden in der Vegetationszeit. In den von Natur mehr oder weniger flachgründigen feinerdigen Gebirgsböden wirken die ihnen verbleibenden Wurzelstränge wie eine milde Drainage, durch die ein schädliches Übermaß von Wasser fortgeführt und durch Luft ersetzt wird. Die tiefere Durchlüftung, Durchfeuchtung und Lockerung des Waldbodens ist also nicht, wie behauptet wird, eine Folge der Stodtrodung, sondern umgekehrt, die Folge des Verbleibens der Wurzelstöcke im Boden. Den Einwand, daß bei der Stodtrodung ja nur die Pfahlwurzel entfernt wird, während die Seitenwurzeln verbleiben, entkräftigt Verfasser dadurch, daß auch die mehr als metertief in den Boden gehende Kiefern-pfahlwurzel in der vorerwähnten Richtung besonders wirksam ist, und daß überdies durch die Rodung aller Stöcke auf einer Kahlschlagfläche eine Vorklodung vorgenommen wird, die die in Jahrhunderten geschaffene Architektur des Waldbodens in wenigen Tagen von Grund aus zerstört. Zwar wird der Boden in dem wieder zugestellten Stodtloche zunächst tief gelodert, in kürzester Zeit jedoch lagert er sich dichter zusammen als zuvor. So konnte Bürger feststellen, daß die am angewachsenen Boden gemessene Durchlässigkeit für Wasser auf den alten Rodestellen um das 3- bis 14fache gegenüber der des unberührten Waldbodens vermindert war, und das bei schweren Böden, die an sich nährstoffreich und genügend feucht sind und deren Ertragsleistungen in erster Linie von ihrer jeweiligen Luftkapazität bedingt werden. Ja selbst ein rationell bewirtschafteter alter Aderboden erwies sich als physikalisch schlechter als der benachbarte alte Waldboden; selbst ein frisch gelodert Aderboden stand einem geschonten Waldboden an Wasserdurchlässigkeit und Luftkapazität um die Hälfte nach. Eine nur wenige Jahre hindurch auf altem Wald-

boden betriebene landwirtschaftliche Zwischen-nutzung machte sich noch nach 40 Jahren an dem ungünstigen physikalischen Bodenzustand und dem schlechten Zustande der Nadelholzpflanzen bemerkbar. Bei aufgeforschetem alten Waldboden aber stehen die Wurzeln zunächst auf der Pflugs-sole auf, während der tiefere Untergrund ihnen verschlossen ist. Der physiologisch flachgründig gewordene Boden führt bei schweren Böden zu Wasserüberfluß und Luftmangel und bei den leichten Sandböden zu schroffen Schwankungen des Wasserstandes im Boden, moegen besonders die Nadelhölzer empfindlich sind.

Das Stöderoben an steilen Hängen bezeichnet Prof. Albert geradezu als ein waldbauliches Verbrechen, da durch die Aufloderung des Bodens dieser jeden Halt verliert und die Feinerde, das Produkt jahrtausendelanger Verwitterungstätigkeit, ausgewaschen und weggeschwemmt wird.

Also möglichst Vermeidung von Kahlschlägen und Erziehung von Mischbeständen!

Herrmann

### Botanik.

Über die Mycorrhiza der Buche. Von Dr. T. Ali Bedr Chan. „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung“ 1923 S. 25.

Die Buchen-Pilzwurzel ist bekanntlich zuerst von Frank genauer untersucht worden; sie gehört zu den sogenannten „ektotrophen“ Mycorrhizen, d. h. die Pilzfäden umgeben in dichtem Geslecht die Wurzel äußerlich wie ein Mantel und dringen nur in die beiden äußersten Zellschichten der Rinde ein, indem sie sich unter Auflösung der Mittellamelle zwischen die Porenchymzellen einschieben, ohne in das Zellinnere einzudringen. Angesichts dieser engen Verbindung zwischen Pilz und Wirtszellen kann wohl angenommen werden, daß ein Stoffaustausch zwischen beiden stattfindet. Je nach der äußeren Beschaffenheit der Oberläche der Mycorrhizen hat Mangin sie in drei Gruppen geteilt, von denen die erste Gruppe eine flockige, die zweite eine haarige oder dornige und die dritte eine glatte Oberfläche hat. Bei der Buchen-Pilzwurzel kommen sowohl flockige als auch glatte Oberflächen und Myzel mit und ohne Schnallen vor.

Über die physiologische Bedeutung der Mycorrhizen sind die Ansichten der Forscher geteilt, während z. B. Frank und Rexhausen annehmen, daß der Pilz die Aufnahme der Mineralsalze und der organischen Stickstoffverbindungen des Bodens durch die Wirtspflanze vermittelt und dafür von ihr Kohlehydrate empfängt, und Stahl ihm wenigstens die Verforgung der höheren Pflanze mit Nährsalzen zuschreibt, halten Fuchs und Weyland die ektotrophen Mycorrhizenpilze für Parasiten.

Dr. T. Ali Bedr Chan hat sich nun zunächst bemüht den Pilz der Buchenmycorrhiza zu isolieren, bekanntlich eine sehr schwierige

Arbeit, da die Kulturen leicht von Schimmelpilzen infiziert werden, so daß Möller und Fekko die bei ihren Isolierungsversuchen gefundenen *Mucor*- und *Penicillium*- (Schimmel-) Pilze geglaubt hatten, sie als Pilzsymbionten bezeichnen zu müssen. Verfasser gelang es nun nach einer Isolierungsmethode, die ihm ermöglichte, alle Verunreinigungen durch andere Pilze fernzuhalten, den Pilz zu isolieren, und zwar aus Wurzeln von ganz verschiedenen Standorten. Er nennt ihn *Mycelium radiceis Fagi*. Das Myzel des Pilzes ist septiert, die Langhyphen sind 4 bis 6, die Sturzhyphen 2 bis 4  $\mu$  dick, es ist grünlich und bildet bei guter Ernährung ein ins Grüne gehendes Luftmyzel, das auf Pflaumen- und Malzlagar einen seidenartigen Glanz bekommt. Die stark verzweigten Pilzfäden umschlingen sich fest, so daß das Hyphengeflecht im Querschnitt dem Pilzmantel der Wurzeln sehr ähnlich sieht. In drei bis vier Wochen alten Kulturen wurden durch Abschürfung und Zerfall der Lang- und Sturzhyphen Konidien verschiedener Gestalt gebildet, die auf neuem Boden sofort wieder auskeimen können. Schnallenbildung fehlt ganz. Zur Fruchtbildung konnte der Pilz jedoch nicht veranlaßt werden. Der so isolierte Pilz gehört zu der Gruppe mit glatter Oberfläch. Jedoch scheinen eine ganze Reihe Pilzen mit der Buchenwurzel ein symbiontisches Verhältnis einzugehen, so konnte Verfasser auch eine Schnallen bildende Form isolieren, den er aber nicht weiter zu untersuchen vermochte.

Um den Stoffwechsel des Pilzes kennen zu lernen, wurde der Pilz mit verschiedenen Nährstoffen gezüchtet, und zwar aus den drei Gruppen: Kohlenstoffquellen, Stickstoffquellen und gemischte Nährstoffe. Von den erieren erwiesen sich besonders Saccharose, Mannit, Manna, Dextrose, Tragant und Arabinose als sehr geeignet, Stärke, Maltose, Asparagin, Nuclein, Apfel-, Ameisen- und Weinsäure dagegen nicht. Man muß hieraus auf das Vorhandensein von Glykolytischen spaltende Enzymen (Emulsinen) schließen. — Von den verwendeten Stickstoffquellen, die stets ein Prozent Dextrose als Kohlenstoffquelle enthielten, hatten nur Lepton und Dese-Nucleinsäure einen fördernden Einfluß. Nitate wie  $\text{Ca}(\text{NO}_3)_2$  und  $\text{NaNO}_3$  waren ebenso gut wie  $\text{NH}_4\text{Cl}$ . Auch Humusäure von Mart war als Stickstoffquelle verwendbar. Von gemischten Nährstoffen waren Pflaumen-, Malz- und Fleisch-Agar sowie Fleisch-gelatine gute Nährböden. Saure Nährböden hemmten schon in geringer Menge das Wachstum.

Was ferner die Physiologie der Buchen-Mykorrhiza anbelangt, so konnte Verfasser nachweisen, daß Kalium-Phosphorsäure und Eiweiß sich bei den unverpilzten Wurzeln besonders im Zentralzylinder, bei den verpilzten dagegen besonders an der Grenze zwischen Pilzmantel und Wurzel und in den Hyphen des Pilzmantels finden. Dr. T. Haffl Bedr Chau schließt sich

danach bezüglich der Nährsalzvermittlung durch die Buchen-Mykorrhiza der Frank-Stahlchen Ansicht an und nimmt an, daß die in der Mykorrhiza aufgespeicherten Nährstoffe Kalium und Eisen vom Pilz der Buche zugeführt werden. Wie ferner aus den Untersuchungen über den Stoffwechsel des Pilzes hervorgeht, sind Nuclein- und Humusäure gute Stickstoffquellen, dagegen vermochte er in Reinkulturen den freien Stickstoff der Luft nicht zu assimilieren.

Bezüglich der Frage, welche Stoffe der Pilz von der grünen Pflanze erhält, so glaubt Verfasser mit Kexhausen, daß der Pilz von der Buche Zucker erhält.

Er faßt das Ergebnis seiner Untersuchungen in folgenden drei Sätzen zusammen:

1. Das *Mycelium radiceis Fagi* ist ein Eiweißorganismus und kann nur auf Nährböden mit hochmolekularen Stickstoffverbindungen gut gedeihen.
2. Die mikroskopische Untersuchung zeigt, daß die Mykorrhiza einen größeren Gehalt an Eiweiß als die nicht verpilzte Wurzel aufweist.
3. Die Buchen-Mykorrhiza lebt hauptsächlich in der Bodenschicht, die sich durch den Reichtum an organischen Abfällen und besondere Stickstoffverbindungen auszeichnet.

Auf Grund dieser Tatsache kommt er zu dem Schlusse, daß der Pilz in mutualistischer Symbiose mit der Buche lebt, sie mit den Nährsalzen versorgt und die organischen Stickstoffverbindungen des Bodens ihr übermittelt. Dagegen wird der Pilz von der Wurzel mit Kohlenhydraten, wahrscheinlich mit Zucker, ernährt.

Herrmann.

## Zoologie.

Ueber einen bisher wenig beachteten Blattroller, *Rhynchites (Deporans) tristis* Fabr. Von Scheidt. Zeitschrift für angewandte Zoologie. IX, S. 2, S. 390—394.

Die Widel werden aus Blättern des Bergahorns (*Acer pseudoplatanus*) gefertigt. Der Blattschnitt ist kreisrund; 1—2 cm vom Blattstiel wird er von einem Blatttrande über die ganze Blattfläche fast bis zum gegenüberliegenden Rande geführt. Der Widel ist jenem von betreten an Größe ziemlich gleich; er enthält zwei bis drei Eier. In der Regel fertigt ein Weibchen den Widel, oft arbeiten mehrere Käfer, bis zu fünf, an einem Widel; sie scheinen sich zu helfen. Bevorzugt werden schattige Stellen. Der Käferstraß ist ein Löcherstraß. *Tristis* ist Gebirgsbewohner. Dr. Edstein.

### Der Unterstützungsfonds des „Waldheil“

bedarf dringend der Stärkung. Es ist nötig, dafür zu sammeln und das Geld dem Verein „Waldheil“, Rudolstadt, Bez. Hf., Postfachkonto Berlin N.W. 7, Nr. 9141 einzuliefern. Auch die kleinste Gabe ist willkommen.

# Forstliche Rundschau.

Monats-Beilage zur Deutschen Forst-Zeitung. Begründet durch Oberförster Dr. Hertog. Unter Mitwirkung von Geh. Regierungs- und Forsttrat Hermann-Breslau, Professor Dr. Basse in Sparandt und Geheimrat Professor Dr. Klein-Eberswalde

herausgegeben vom Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde.  
Der Nachdruck des Inhaltes dieses Blattes ist verboten.

Nr. 11/12.

Neudamm, November—Dezember 1923.

24. Band.

## Inhalt:

Waldbau: In unseren Leserkreis. 81. — Studienreise nach Neubruchhausen. 81. — Forsteinrichtung Dr. C. Baguer, Der Kiefernbaumschlag und sein System. 84. — Die preussische Ergänzung zur Betriebsregelungsanweisung". 84. — Zoologie: Panolin-flammen Schiff. (Forstleute) und ihre Parasiten, beobachtet in Polen. 88. — Lophyrus pellioides Fall., ein bis jetzt wenig beobachteter Forstschädling. 88.

## An unseren Leserkreis!

Hierdurch teilen wir mit, daß mit dieser Nummer die „Forstliche Rundschau“ als Sonderbeilage der „Deutschen Forst-Zeitung“ zu erscheinen aufhört. Beilagen zu Zeitschriften gelten mehr und mehr als überholt, und seitens des Leserkreises wird Wert darauf gelegt, den ganzen Inhalt einer Fachzeitschrift zusammenhängend zu besitzen. Unsere bewährten Mitarbeiter werden, für die Folge in der „Deutschen Forst-Zeitung“ selbst unter der ständigen Rubrik „Forstliche Rundschau“ im Rahmen der bisherigen Gepflogenheiten über die forstliche Literatur berichten. Die Redaktion der Abteilung „Forstliche Rundschau“ bleibt nach wie vor in den bewährten Händen des Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Schwappach, Eberswalde.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“.

## Waldbau.

**Studienreise nach Neubruchhausen.** Von Forstmeister Volger. „Forstwissenschaftl. Zentralblatt“, 1923, S. 121.

**Beitrag zur Klärung der Vegetationsbedingungen der Heide im allgemeinen und der Kiefernhumusneigung, besonders der Buche, in Neubruchhausen.** Von Forstamtmann Krauß. „Forstwissenschaftl. Zentralblatt“, 1923, S. 161.

Volger hat an einer vom Deutschen Forstverein im Herbst 1922 veranstalteten Studienreise nach Neubruchhausen teilgenommen. Als Einleitung hierzu ist zunächst unter Führung des Geheimrats Lade von der Moorversuchsanstalt in Bremen die Moorcolonie Teufelsmoor in der Nähe von Worpswede besichtigt worden. Ein Profil durch den dortigen Torfstich zeigt folgendes Bild:

1. Die dunkle Verwitterungsschicht, früher durch Überlandbrennen zum Buchweizenanbau benutzt.
2. Den hellbraunen Moostorf, hauptsächlich aus Sphagnum gebildet.
3. Den nur handhohen Grenztorf mit Wollgrasresten.
4. Den dunklen älteren Moostorf, der in der Tiefe mit zahlreichen Holzresten gemengt ist, und schließlich
5. Sand.

Auf dem Sandboden ist ursprünglich Wald gewachsen, der durch Vernässung zugrunde ging, und dessen Reste, wie es für die Gegend in Neubruchhausen zu beobachten ist, durch Sphagnum überwachsen wurden.

Der Boden wird in Neubruchhausen durch Klotzlehm oder, wie Erdmann richtiger sagt,

durch Flottjand gebildet. Dieser ist ein außerordentlich feinkörniger Sand, der den Eindruck eines Lehmbodens erweckt. Er ist arm an Kali und Phosphorsäure, sehr arm an Kalk. Professor Süchting betrachtet den Flottjand als eine Windbildung, indem das staubfeine Material in Stauseen geweht worden ist. Klimatisch gehört Neubruchhausen zum ozeanischen Gebiet mit hohen Niederschlagsmengen, starker Bevölkerung und milden Wintern.

Bei den Waldbegängen, an denen auch Professor Süchting teilnahm, dessen Ansichten mit jenen Erdmanns mehrfach nicht übereinstimmen, war Gelegenheit, diese teilweise widersprechenden Ansichten eingehend zu erörtern, die hier im Zusammenhange einander gegenübergestellt werden sollen.

Erdmann sagt: In Nordwestdeutschland sind auch Standortverhältnisse, die von jenen Neubruchhausens wesentlich abweichen, nicht auf Bodenarmut oder Dürre, sondern auf Bodenkrankung durch Trockentorfauflagerung zurückzuführen. Die Bildung des Trockentorfs wird nicht durch den Boden, sondern durch die Holzart verursacht, wobei man humusbildende und humuszehrende Holzarten unterscheiden muß.

Gegen Bodenkrankung sind zunächst als Vorbeugungsmaßregeln zu ergreifen: Anzucht von Mischwald, Hochdurchforstung und frühzeitige Verjüngung, etwa im Alter von 80 Jahren.

Bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts stockten im Heidegebiet Nordwestdeutschlands hauptsächlich Buche, Eiche, Birken und Erlen, gemischt mit Reichhölzern. Die auch dort vorhandenen reinen Buchenwäldchen waren durch einen Trockentorf im Vergehen. Man führte

deshalb Kiefer und Fichte ein, von denen namentlich erstere auf den Buchenstandorten gut gedeihen, weshalb der Einbau der Kiefer im großen Maßstab fortgesetzt wurde. Keine Kiefer und Fichte haben sich aber als bodenschädigend erwiesen, an ihre Stelle muß deshalb wieder Mischwald treten. Dieser setzt sich aus humusbildenden und humuszehrenden Holzarten, aus Flach- und Tiefwurzlern, aus Laub- und Nadelholz zusammen.

Humuszehrend ist vor allem die Lärche, günstig verhält sich die Tanne, die Douglasfichte ist noch mit erkranktem Boden zufrieden; verhältnismäßig unempfindlich sind Birke, Koteiche und Prunus serotina, es folgen Weimouthskiefer und Weißerle, Buche ist schwierig, Kiefer und Fichte versagen. Im Buchen-Kiefern-Mischbeständen bildet sich sehr stark Trodentorf, noch schädlicher sind Kiefern- und Fichten-Mischbestände. Die Kiefer muß verschwinden, Eichen gehören nicht auf erkrankten Boden.

Als Heilungsmaßregeln empfiehlt Erdmann: Unschädlichmachung des Trodentorfs durch Umwandlungsverfahren und die Beseitigungsverfahren.

Zu ersteren gehören: a) das dänische Verfahren; hierbei wird der Trodentorf nicht beseitigt, sondern mit der Kollegge, mit Pflügen und anderen Werkzeugen so bearbeitet, daß keine Mischung mit dem Sande eintritt, sondern dieser nur gerührt wird. Hierauf folgt Düngung mit 40 Doppelzentnern Kalk je Hektar. Der Erfolg ist gut, das Verfahren aber zu teuer.

Möllers Mischung von Rohhumus und Sand hat sich als erfolglos erwiesen, da sich der Trodentorf hier im Gegensatz zum Osten nicht zersetzt.

Die Übersandung des Trodentorfs nach v. Dörpen hat keine Wirkung geäußert.

Trodentorfbearbeitung ohne Kalkung ist gefährlich, weil der Trodentorf noch mehr austrocknet.

Zum Zwecke der Beseitigung wird der Trodentorf entweder als Streu abgegeben oder in Dämme betart zusammengezogen, daß der Sandboden auf 2 m breiten Streifen völlig humusfrei zutage liegt. Dieses Verfahren wird in Neubruchhausen angewendet und kostet  $\frac{1}{2}$  der dänischen Methode.

Erdmann behandelt die Stangenhölzer auf erkranktem Boden folgendermaßen: Nach dem Ausschlag aller schlechtgeformten Stämme bleibt nur 0,3 bis 0,4 der Vollbestandsmasse. Hierauf wird der Trodentorf durch Zusammenziehen auf Wälle von je 2 m breiten Streifen vollständig entfernt, wodurch die Gesundung des Bodens eingeleitet wird. Diese erfolgt durch die Beimischung geeigneter Holzarten. Da die Pflanzung den Boden zu langsam deckt und bei der Buche mindere wertige Bestände liefert, so ist Saat vorzuziehen. Zuerst werden die langsamwüchsigen Holzarten, wie Tanne, eingebracht. Nach bestem Ansatz stehen auf den Streifen abschließend Buche, Tanne und Lärche, die übrigen

Holzarten  
allerigen  
schlag zu  
Holzarten  
außerdem  
Ob nach we  
zu verjüng  
zu behandel  
hängen.

Im Gegensatz zu  
daß nicht die Holz  
veranlasse, sondern  
Fichte bilden bald  
Als der Flotfand  
Sandböden, die re  
lich an Kalk, sind,  
steine, Quadersandste  
sich ebenso verhalten  
Außer dem Boden sei  
maßgebend; je höher  
günstiger ist im allge  
Während also Erdmann d  
Boden und Bestand als  
bildung betrachtet, sucht S  
Nährstoffmangel des Bodens.

Erdmann will den ertran  
Beseitigung des Trodentorfs  
ihn durch Kalkung umwandel  
daß diese Relioration zuver  
unter normalen-Verhältnissen  
sei, wenn man die schlechte  
teuren Kulturen auf krankem K

Bolger ist der Ansicht, da  
bildung, abgesehen von Klima  
Einie vom Boden veranlaßt  
artenwahl verstärkt aber die u  
des untätigen Bodens ganz we  
der Heilung des erkrankten  
spezialisieren.

Die außerordentlich günstige  
Kalkdüngung auf kalkarmen Bö  
zu bejahen, es bedarf aber se  
Kalkmengen. Diese können je  
günstigen Bedingungen herbeig  
Wo Kalk fehlt, muß entweder  
entfernt oder mit Sand gemisch

Das Streben des Forstmann  
gerichtet sein, nicht nur Beständ  
sondern auch den Boden zu pflegen  
mildem Humus schwach bedeck  
nicht durch Auswaschung, Auslaug  
dichtung. Er bleibt loder und tr  
läuftet, wasserhaltig, reich an N  
Stickstoff und wird angereichert  
Mischbestand aus verschiedenen  
hervorgeholten Nährstoffe. Die  
nicht erst am Schlusse der Umtrieb  
werden, sondern in allen Altersst  
sein.

Im Anschluß an diese Maß  
Bolgers bringt Krauß, welcher  
bruchhausen einige Wochen

Darstellung über die Vegetationsbedingungen in der Kampfzone des Waldes gegen das Heidegebiet in Nordwesteuropa.

Krauß nimmt für die natürliche Verbreitung des Waldes in Europa außer der Kältengrenze im Norden und der durch vorherrschenden Feuchtigkeitmangel im Südosten Europas bedingten kontinentalen Waldgrenze noch eine ozeanische Grenze gegen die echte, natürliche Heide an. Diese ist natürlich keine sprunghafte, sondern besteht in einer allmählichen Zunahme der für Wald ungünstigen Vegetationsbedingungen in nordwestlicher Richtung schon innerhalb der Waldzone.

Klimatisch ist das organische Extrem charakterisiert durch häufige, verhältnismäßig reiche Niederschläge, sehr geringe Verdunstung infolge gleichmäßig kühler Temperatur und durchschnittlich hohe Luftfeuchtigkeit. Hierdurch bilden sich das ganze Jahr hindurch ausgiebige Mengen von Siderwasser im Boden; es ist also, bodenkundlich ausgedrückt, ein „humides“ Auswaschungsgebiet. Diese Siderwasser sind durch die für Norden und Nordwesten Europas charakteristische ungünstige Humusbildung säurereich. Hierdurch werden nicht nur die wasserlöslichen Alalien und Carbonate, sondern auch die Aluminium- und Eisenverbindungen angegriffen und weggeführt, der Boden also in hohem Maße entbast. Diese Verarmung des Bodens äußert sich durch Ausbleichung der obersten Bodenschichten, das fortgeführte feinerdige Verwitterungsmaterial wird öfters in tieferen Schichten in ungünstiger Form als Ortstein wieder abgelagert.

Ähnliche Verhältnisse wie im Norden und Nordwesten Europas finden sich auch in den höheren Lagen unserer Mittelgebirge auf basenärmerem Grundgestein und in der Ebene örtlich auf ganz armen Sanden (Oberpfalz) bis nach Mittel- und Süddeutschland hinein.

Diese Verarmung des Bodens an Basen, namentlich an Kalk, in Verbindung mit den bekannten bodenphysikalischen und biologischen Schädigungen seiner Rohhumusbildung verschlechtert gegen Nordwesten zu immer mehr die Bedingungen für das Gedeihen unserer Waldbäume gegenüber der Heide, die bei ihrem flachen Wurzelsitz sich mit den sauersten Humus- und völlig entbasten Mineralbodenschichten begnügt.

Im extrem organischen Klima und auch dicht an der atlantischen Küste wird die Vegetation der Waldbäume noch dadurch erschwert, daß die Transpiration infolge ständig hoher Luftfeuchtigkeit nur gering ist. Den Pflanzen wird es hierdurch nicht möglich, die Mengen von sehr verdünnter Bodenlösung durch ihren Körper zu pumpen, welche zur Lieferung der nötigen Menge von Nährstoffen erforderlich ist. Es kann sich daher in diesen Gebieten nur die anspruchslose Pflanzengemeinschaft der Zwergstrauchheide ansiedeln.

Die durch das ozeanische Klima bedingte weniger gute Versorgung der Pflanzen mit Basen, namentlich mit Kalk, macht sich besonders nach Kahlhieben an dem Wettbewerbs der jungen Holzpflanzen mit der Heide fühlbar.

Die feuchte Lehmsheide von Neubruchhausen mit *Calluna* und *Erica tetralix* unterscheidet sich von der bodentrockenen Sineburger Heide und ähnlichen Gebieten mit *Calluna* dadurch, daß bei ersterer die ausgesprochene Frühommerstrockenheit der östlicher gelegenen Landstriche fehlt. Infolgedessen herrscht in Nordwestdeutschland zu der Zeit, wo noch genügende Bodenfeuchtigkeit vorhanden ist, die intensive Pflanzenverdunstung. Wenn dann die trodene Zeit mit kräftigem Verdunstungsantrieb eintritt, fehlt es an Bodenfeuchtigkeit. Die Heide fängt mit ihrem Wurzelsitz die Sommerniederschläge auf und fühlt sich ganz wohl bei schlechter Mineralstoffversorgung; insbesondere erträgt sie den Kalkmangel des Niederschlagswassers, welches nur den sauren Humus durchläuft.

Im Kampfe der Baumpflanzen gegen die Heide ist nicht die Wasserversorgung an sich entscheidend, sondern der Umstand, ob mit dem Wasser während der Vegetationszeit auch genügend Nährstoffe in die Pflanze hineinkommen. Die tiefwurzelnde Kiefer verträgt die ärmsten Böden und hat sich mehr an das kontinentale Klima angepaßt, weil sie mit ihren Herzwurzeln die Bodenfeuchtigkeit besser auszunutzen vermag als andere Holzarten.

Der Flottrand von Neubruchhausen ist ein mehrlageriger, staubfeiner Sandboden. Auf solchen gleichmäßig dichtgelagerten Staubsandböden ist die Wasserbilanz auch ohne physiologisch trodene Rohhumusschicht ungünstig. Diese Böden lassen geringe Niederschläge schlecht eindringen und verlieren rasch alles zirkulationsfähige Wasser durch direkte Bodenverdunstung. Das von der Winterfeuchtigkeit noch vorhandene Wasser wird im Frühjahr rasch verbraucht, und zur Zeit, in welcher die Pflanzen kräftig verdunsten, fehlt zirkulierendes Wasser. Dieses ist aber (abgesehen von Niederschlägen) für die dort zumeist beobachtete flache Bemurzelung allein erreichbar.

Das gilt bis zu einem gewissen Grade für alle in Körnelung und Lagerungsweise ähnlichen Böden: also fein- und gleichförmige kristallinische Schiefer-, Molken- und Wiffenböden des Buntsandsteins, gewisse Keuperlande, Quader sandstein, Siltsandsteine usw. An manchen Orten zeigen diese Böden im Frühjahr auf undurchlässiger Unterlage Wasserstauung und trotzdem im Sommer Wassermangel.

In Neubruchhausen weisen sowohl die allgemeine ozeanische Tendenz von Klima und Boden als auch die von Erdmann geschilderten Bodenverteilungsercheinungen gleichmäßig in eine Richtung, nämlich unvollkommene Versorgung der Waldbäume und damit ungenügender Umsatz von mineralischen Basen, unter denen Kalk die Hauptrolle spielt. Den Kalkgehalt des

Wodens betrachten aber Sichtung und Erdmann als wesentlichen Faktor. Erdmann will durch umfangreiche Holzarbeiten mit Herzwurzeln langsam tiefere Mineralschichten erobern, um allmählich zunehmend umlaufendes Basentapital, namentlich Kalk, biologisch zu binden und dauernd zu erhalten. Krauß hält diesen Weg für aussichtsreicher als die von Sichtung empfohlene künstliche Staßzufuhr, weil er der auch heute noch fortwährenden Auslaugungstendenz dauernd entgegenwirkt. Dr. Schwappach.

### Forsteinrichtung.

Dr. C. Wagner, **Der Blendersaumschlag und sein System.** Dritte Auflage. Tübingen 1923. H. Laupp'sche Buchhandlung.

Der vierten Auflage von „Die Grundlagen der räumlichen Ordnung im Walde“, welche hier in der Nr. 6 dieses Jahrganges besprochen wurde, ist alsbald die dritte Auflage von „Der Blendersaumschlag und sein System“ gefolgt. Das Vorwort, welches der Verfasser den „Grundlagen“ voranstellt, soll, wie wir der Neuauflage des „Blendersaumschlages“ entnehmen, auch für diese gelten, da beide Werke gleichzeitig bearbeitet wurden. Aus diesem Hinweis dürfen wir schließen, daß auch „Der Blendersaumschlag und sein System“ wesentliche Änderungen nicht erfahren hat. In der Tat ist die dritte Auflage in fast allen Teilen nur ein Abdruck der zweiten. In der ausführlichen Disposition sind einige Ergänzungen vorgenommen, andererseits auch einige Streichungen. Ferner sind Ausdrücke gewechselt. Der Ausdruck „Großschlag“ ist — entsprechend der Terminologie in den „Grundlagen“ — durch „Breitschlag“ ersetzt, statt „Reinigungen“ heißt es jetzt „Schlagpflege“, statt „Hiebsfolgeplan“ „Hiebsführungsplan“, statt „Bestandsaufbau“ „Bestockungsaufbau“, und anderes. Fremdwörter sind nach Möglichkeit verdeutscht. An Erweiterungen des Textes sind dem Referenten nur folgende aufgefallen:

Im 2. Abschnitt, 2. Kapitel, unter I. „Das Verhältnis zu den bestimmenden Prinzipien der zeitlichen Ordnung“, S. 271, findet sich in einem neuen Absatz die Forderung hervorgehoben, daß im Interesse der Wirtschaftlichkeit jeder Verlust an Holzzuwachs zu vermeiden ist. Es wird auf die Ausführungen in den „Grundlagen“ verwiesen, wo gesagt ist, daß für die Erfüllung dieser Forderung in dem räumlichen Vorgehen beim Blendersaumschlage die besten Bedingungen gegeben sind. Der junge Wald schiebt sich unter das Altholz und ergreift Besitz vom Boden zu einer Zeit, in welcher das alte Holz über ihm noch vollen Zuwachs leistet.

Hierbei werden wir an Dieterich („Beiträge zur Zuwachslehre“, „Silva“ 1923, Nr. 23 bis 26) erinnert, der durch Zuwachsfeststellungen dahin gelangt ist, ebenfalls eine Zweidichtung des

Waldes dann zu fordern, wenn der Hauptbestand für sich allein in seinen Zuwachseinstellungen (Kreisflächenzuwachs) nicht mehr befriedigt.

Zum Schluß des großen 2. Abschnittes (S. 317 und 318) wird zur Durch- und Weiterführung des Saumschlagstems die Aufstellung eines „Allgemeinen Hiebsführungsplanes“ und eines „Umlaufplanes“ neu empfohlen. Ersterer soll in einer Karte in entsprechendem Maßstabe (1:10000) dargestellt werden, welche die Altersklassen, das Hiebszugs- und Wegenetz und Höhenkurven enthält, letzterer ist ein Schlagfolgeplan, aufgestellt auf Grund einer bestimmten Umlaufzeit. Hier decken sich die Vorschläge des Verfassers mit jenen des Referenten (vgl. „Der Biersaumbetrieb in Biesenthal“, „Silva“ 1922, Nr. 9, S. 673). Aus dieser Ergänzung seien wörtlich angeführt noch zwei Sätze, daß „jedemfalls und vor allem sämtliche Pflegehiebe in den raschwüchsigen Altersstufen (Dadungen, Stangenhölzern und jüngeren Baumhölzern) sowie die Verjüngungshiebe an den Stämmen geführt werden müssen“, und „daß stets und vor allem der Zuwachs auf der Gesamtfläche zu pflegen, in zweiter Linie dann die Verjüngung zu fördern ist“.

Im 3. Abschnitt, welcher von der Überführung der heute herrschenden Formen in den Blendersaumbetrieb handelt, kommt im 1. Kapitel unter II „Die Mittel der Überführung“ (S. 334 bis 336) der Verfasser auf den allgemeinen Hiebsführungsplan zurück und gibt dort weiter an, unter welchen besonderen örtlichen Verhältnissen „spezielle Hiebsführungspläne“ anzustellen sind. Alle notwendigen Anhalte sind sofort auszuführen, dagegen vertragen die Maßregeln zur Befestigung der Hiebszüge Aufschub, die Zeit ihrer Ausführung richtet sich „nach Möglichkeit und Bedarf“.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß in der neuen Auflage die Mehrzahl der Abbildungen aus dem Text entfernt und in besonderen Tafeln vereinigt worden ist. Technische Gründe mögen hierfür entscheidend gewesen sein. Der schnelle Überblick ist dadurch etwas erschwert worden.

Dr. Busse.

Die preussische „Ergänzende Anweisung zur Betriebsregelungsanweisung“ (E. B. R. A.) vom 12. März 1919, deren Verfasser Landforstmeister Trebeljahr, Berlin, ist, hat eine Fülle von Schriften hervorgebracht.

Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Zeitschrift über jede Arbeit besonders zu berichten. Es lassen sich nur einzelne, besonders heisse und strittene Punkte kurz betrachten. Auf diese Weise wird der Leser gleichzeitig mit den wichtigsten Vorschriften der neuen Anweisung bekannt.

a) Die tagatorische Behandlung von Mischbeständen.  
Denzin, der Amtsvorgänger des Landforst



meisters Trebeljahr, welcher durch die Anweisung zur Betriebsregelung" vom 17. März 1912 (B. R. N.) die Aufteilung der Mischbestände in Teilflächen einführt, bekämpft die durch die E. B. R. N. ausgesprochene Aufhebung seiner Bestimmung. Der neue Begriff „Hauptholzart“, das ist diejenige, „auf welche gewirtschaftet werden muß“, sei irreführend. In einem Mischbestande müsse stets auf alle Holzarten gewirtschaftet werden. Die Trebeljahrliche Altersklassenübersicht habe wenig Wert und sei für statistische Zwecke ganz unbrauchbar. Der Waldbesitzer brauche aber ein Holzarten-Inventar. Wenn behauptet wird, daß die Teilflächen eines Mischbestandes nicht selbständig behandelbar seien, so sei das richtig. Unter Umständen besitzen aber auch Abteilungen keine wirtschaftliche Selbständigkeit (z. B. bei notwendiger Rücksichtnahme auf die Diebstahlsfolge). Im übrigen komme diese Frage für die Betriebsklasse überhaupt nicht in Betracht. Ihre Aufgabe, die Grundlage für die Berechnung der nachhaltigen Nutzung zu gewähren, erfülle sie auch mit Hilfe unselbständiger Wirtschaftseinheiten. Betriebsfläche und Betriebsklassenfläche müssen sich decken. Dieser Forderung werde nur das Teilflächenverfahren gerecht.

Dem hält Trebeljahr entgegen, daß die Forsteinrichtung für jede Betriebsklasse eine besondere normale Altersklassenfolge erstrebe und erstreben müsse. Diese lasse sich nach dem Denzinschen Verfahren niemals herstellen. Wolle man sie erzwingen, müsse von der waldbaulich notwendigen einheitlichen Bewirtschaftung eines Bestandes Abstand genommen werden. Die Denzinsche Betriebsklasse sei daher in wissenschaftlichem Sinne gar keine Betriebsklasse. Die Fläche, welche bei der preussischen Altersklassenmethode den Hauptkontrollfaktor für die Nachhaltigkeit bilde, verliere durch das Teilflächenverfahren diesen ihren Wert. Die künftige Gestaltung des Altersklassenverhältnisses sei neben der normalen Periodenfläche das Hauptkriterium für die der I. Periode zu überweisende Nutzungsfläche. Daß der Betriebsplan statistische Aufgaben zu erfüllen habe, werde bestritten. Handle es sich um die Feststellung der Holzartenanteile an der Revierfläche, so lassen sich diese auch aus den der Vorschrift der E. B. R. N. entsprechenden Aufzeichnungen leicht ermitteln. Unzulässig sei die völlig gleichwertige Behandlung der Teilflächen sowohl unter sich als auch im Verhältnis zu reinen Beständen derselben Holzart. Es könne weder waldbaulich noch taxatorisch daselbe sein, ob in einem Bu.-Fi.-Mischbestande die Bu. mit 0,9 oder mit 0,1 beteiligt sei. Die Entwicklung in dem einen wie in dem andern Falle sei eine ganz andere, hiernach aber richte sich die Bestimmung des Abtriebsalters. Die Nebenholzart in Mischbeständen müsse sich der Hauptholzart unterordnen, wengleich jene unter Umständen bei Festsetzung des Umtriebes für die Hauptholzart zu berücksichtigen sei. Für jeden Bestand dürfe

nur ein Umtrieb gelten. Jeder Betriebsklasse komme ein selbständiger Nutzungssatz zu. Trotz dieser grundsätzlichen Forderung kenne die B. R. N. für alle Betriebsklassen nur einen einheitlichen Nutzungssatz, wodurch wieder darauf hingewiesen werde, daß die Betriebsklasse der B. R. N. diesen Namen zu Unrecht trage. Wenn in den Ergänzungsbestimmungen zur E. B. R. N. auch von Bestandesteilen (Ausstieben usfr.) die Rede sei, die vom Hauptteil der Abteilung abgetrennt und taxatorisch gesondert behandelt werden, so sei das nicht ein „Rückfall“ in das Teilflächenverfahren; denn es handle sich im Gegensatz zum Teilflächenverfahren stets nur um solche Teile, die sich in der Tat auch gesondert behandeln lassen und durch besonderen Beschluß so behandelt werden sollen. Der Grundsatz, daß nur selbständig Behandelbares abgetrennt werden soll und kann, bleibe voll gewahrt.

#### b) Fliegende Betriebsklassen und Flächenreduktionen.

Wiederum stehen vor allem Denzin und Trebeljahr sich gegenüber. Denzin hofft, daß die fliegenden Betriebsklassen, durch die E. B. R. N. eingeführt, alsbald wieder aufgegeben werden. Sie entsprechen nach seiner Ansicht nicht den Forderungen, welche die Forsteinrichtungslehre an eine Betriebsklasse stellt. In Waldungen, in welchen die Bestandeslagerung von Bedeutung sei, versagen sie ganz. Es sei möglich, daß in einer Oberförsterei nebeneinander eine feste und eine fliegende Betriebsklasse bestehe; das bedeute doppelte Schreibearbeit. Statt zwei Betriebsklassen mit nahe beieinanderliegenden Umtrieben zu wählen, sei es zweckmäßiger, eine mit mittlerem Umtriebe einzurichten.

Die Flächenreduktion, welche nach der Vorschrift der E. B. R. N. in besonderen Fällen zur richtigen Ermittlung der Fläche der I. Periode vorzunehmen ist, findet ebenfalls nicht den Beifall von D. Vor allem hält er sie für fehlerhaft, wenn hiebsnotwendige Bestände jüngerer Altersklassen, deren Flächen der Reduktion unterworfen werden, bei jeder neuen Betriebsregelung nicht ungefähr in gleichem Umfange immer wieder vorhanden sind, eine Annahme, die, falls die vorzeitige Hiebsnotwendigkeit durch zufällige Bestandesbeschädigung veranlaßt sei, keineswegs Berechtigung habe. Umständlich sei auch die in Anlehnung an die B. R. N. vorgeschriebene Flächenreduktion für Altholzreste im Naturverjüngungsverfahren.\*)

\*) Bemerkung des Referenten: Hierzu lautet die alte Vorschrift: Man setze die vorhandene Masse in Verhältnis zu  $\frac{1}{10}$  der Normalmasse der verwendeten Ertragstafel. Die neue Vorschrift dagegen sagt: Dividiere die vorhandene Masse durch die Summe dieser und der nach dem Kontrollbuch aus dem Bestande bisher entnommenen Hauptnutzungsmasse. Zweifelslos ist die neue Vorschrift die genauere und für alle Fälle zutreffende. Digitized by Google

Was die fliegende Betriebsklasse ist und sein soll, sagt Trebeljahr — vielleicht besser als in der offiziellen Anweisung — in seinem oben unter 7. verzeichneten Aufsatz:

„Zwei feste Betriebsklassen in einem reinen Ri.-Revier: Ri. 120:2000 ha, und Ri. 80:2000 ha. Die Boden- und sonstigen Verhältnisse

	über 100jähr. 81—100jähr.	61—80jähr.	41—60jähr.	21—40jähr.	1—20jähr.	Im Ganzen
Ri. 120	334	334	333	333	333	2000 ha
Ri. 80	—	—	500	500	500	2000
	334	334	833	833	833	4000 ha

Ich will annehmen, daß dieses normale Altersklassenverhältnis vor 20 Jahren vorhanden war, so daß bei der damals ausgeführten Betriebsregelung 334 ha über 100jährige Bestände aus Ri. 120 und 500 ha 61- bis 80jährige Bestände aus Ri. 80 der nächsten 20jährigen Wirtschaftsperiode zugeteilt werden konnten. Heute muß nun eine neue Betriebsregelung stattfinden. Die Periode ist normal abgelaufen, die 334 und 500 ha Bestände sind voll genutzt, nicht mehr und nicht weniger. Wir haben also wieder ein normales Altersklassenverhältnis, wie es oben dargestellt ist. Von den 333 ha 60- bis 80jährigen Beständen der festen Betriebsklasse Ri. 120 sind aber — wie ich annehmen will — 200 ha durch Insektenfraß, Ausschub von Stenzöpfen usw. stark gelichtet, der Boden fängt an zu verwildern, während die 500 ha der gleichen Altersstufe aus Ri. 80 normal entwickelt sind. Was liegt nun in diesem Falle näher, als daß man die 200 ha hiebnotwendiger Bestände aus Ri. 120 herausnimmt und Ri. 80 zur Abnutzung für die I. Periode zuweist und dafür umgekehrt 200 ha gleichalter, gutwüchsiger Bestände aus Ri. 80 an Ri. 120 abgibt? Wer wollte dagegen etwas einwenden? Ein solcher Austausch wird aber nicht nur nach Ablauf ganzer Perioden notwendig, er kann auch innerhalb der laufenden Wirtschaftsperiode erforderlich werden. Man denke nur an Insektenfraß, Feuer und dergleichen. Um nun einen solchen Austausch, der die fliegenden Betriebsklassen erzeugen könnte, nicht in umständlicher Weise immer wieder von neuem vornehmen und damit die Grenze der festen Betriebsklassen ändern zu müssen, unterlassen wir es von vornherein, die Grenzen der beiden Betriebsklassen festzulegen, wir gestalten die Grenzen „fliegend“. Daß wir — abgesehen von den zur Nutzung für die I. Periode ausgewählten — auch die übrigen Bestände auf die beiden Betriebsklassen verteilen, hat ja auch nicht den geringsten Zweck. Wir müssen nur dafür sorgen, daß das Altersklassenverhältnis für beide Betriebsklassen zusammen normal bleibt, dann bleibt es mit mathematischer Sicherheit auch für jede einzelne Betriebsklasse normal. Das ist der Sinn und Zweck der fliegenden Betriebsklassen.“

Weiter hebt L. etwa folgendes hervor: Ob feste oder fliegende Betriebsklassen gebildet werden, die Arbeit sei in beiden Fällen gleich. Die feste Betriebsklasse aber habe den Nachteil,

sind in beiden Betriebsklassen vollständig gleich. Man hat sich zu den verschiedenen Umtrieben nur entschlossen, weil man es für wirtschaftlich hält, neben Startholz auch schwächeres Bauholz, Zelegraphenstangen, Grubenholz usw. reichlich auf den Markt zu bringen. Das normale Altersklassenverhältnis stellt sich danach wie folgt:

daß, falls auch in ihrem Rahmen Hiebnotwendigkeiten Rechnung getragen werden solle, der zu Anbahnung einer normalen Altersstufenfolge vorgezeichnete Weg gerührt werde. Andernfalls seien wirtschaftliche Opfer, Bodenverderben usw. die Folge. Nicht die feste, sondern die fliegende Betriebsklasse stelle daher in erster Linie eine wahre, vollständige Betriebsklasse dar. Auch in sturmgefährdeten Wäldern lassen sich fliegende Betriebsklassen mit Vorteil entwerfen. Eine Bereinigung von Betriebsklassen sei wegen zahlreicher Flächenumrechnungen nicht zu empfehlen. — Die Flächenreduktion sei immer nur eine ergänzende, dennoch dringend notwendige Maßregel. Die Bestimmung der B. N. A., daß die Nutzungsfläche über die normale zu erhöhen sei, wenn in großer Ausdehnung Bestände von mangelhaftem Schluß vorhanden, geht wohl von einem richtigen Empfinden aus, in der Sache einrichtung können aber nur exakte Zahlen verwendet werden, die in den Reduktionsaufträgen gegeben worden seien. Wie L. in einem Beispiel nachweist, ist die Reduktion auch dann am Platz, wenn die Annahme nicht zutrifft, daß Hiebnotwendigkeiten in jungen Beständen von Periode zu Periode in annähernd gleichen Umfängen sich wiederholen. Werde von der Reduktion abgesehen, lassen sich weder eine getrennte Altersstufenfolge noch getrennte Abnutzungssätze erreichen, weder ein periodischer Abnutzungsplan aufstellen noch das gleichmäßige Fortschreiten der Abnutzung in Star- und Schwachholz kontrollieren.

Zusammenfassend sagt L. (unter 4. „Fliegende Betriebsklassen“, S. 720):

„Deshalb werden für die Altersklassen, aus denen die Hauptnutzungsbestände in der Hauptsache entnommen werden sollen, fliegende Betriebsklassen gebildet, und nur für die wenigen Hauptnutzungsbestände der übrigen Altersklassen wird als Ersatz besonderer fliegender Betriebsklassen die Reduktion durchgeführt.“

c) Die durchschnittliche Umtriebszeit. Wegen dieses Begriffes haben nicht nur Trebeljahr und Denzin die Klagen geteilt, außer ihnen sind viele andere auf dem Plan erschienen.

Grundlegend ist, was L. in seinem unter 2. angeführten Aufsatz (S. 754) schreibt:

„Unter Umtriebszeit verstehen wir den Zeitraum, in dem unter normalen Verhältnissen

nissen (normales Altersklassenverhältnis, normale Abnutzung) der Vorrat in einmaligem Umlauf gerade einmal abgenutzt wird. Nur aus normalen Verhältnissen lassen sich derartige Begriffe ableiten. Bei anormalen Verhältnissen ist Umtrieb der normale Produktionszeitraum, den wir dem Betriebsplan zugrunde legen, der aber bei jedem einzelnen Bestande erst eingehalten werden kann, wenn das normale Altersklassenverhältnis hergestellt sein wird, den wir aber schon heute nötig haben, um die Zahl der Altersklassen zu bestimmen und das normale Altersklassenverhältnis zu konstruieren."

Die durchschnittliche Umtriebszeit berechnet  $\mathcal{L}$  nach der Formel

$$u_d = \frac{f_1 \cdot u_1 + f_2 \cdot u_2 + \dots}{f_1 + f_2 + \dots}$$

D., welcher diese Formel für falsch erklärt, schreibt

$$u_d = \frac{f_1 + f_2 + \dots}{\frac{f_1}{u_1} + \frac{f_2}{u_2} + \dots}$$

Von dem Beispiel der E. B. N. A. ausgehend! ( $u_{120} = 2000$  ha,  $u_{100} = 3000$  ha,  $u_{60} = 1000$  ha) erhält  $\mathcal{L}$  für  $u_d$  den Wert 100, D. den Wert 95.

Welches ist der richtige Wert?  $\mathcal{L}$  macht die Probe auf das Exempel: Wenn eine normale Betriebsklasse (normales Altersklassenverhältnis, normaler Vorrat) vorausgesetzt wird, so berechnet sich das Durchschnittsalter des normalen Vorrats auf 50 Jahre. Diesem entspricht ein Umtrieb von 100 Jahren. D. hat seinen Umtrieb auf 95 Jahre berechnet; daraus folgt für den normalen Vorrat ein Durchschnittsalter von  $\frac{95}{2} = 47\frac{1}{2}$  Jahren. Der vorhandene

normale Vorrat wird also in der D.'schen 95-jährigen Umtriebszeit nicht aufgebraucht, er wird übernormal.

Deswegen sagt Trebeljahr weiter:

Was Denzin unter Umtrieb verstehe, sei das Durchschnittsalter der unter normalen Verhältnissen alljährlich jezt und in aller Zukunft zum Abtriebe kommenden Bestände. D. setze Abtriebsfläche = Abtriebsfläche. 2 ha Ki. <sub>60</sub> wiegen aber nur gerade so viel wie 1 ha Ki. <sub>120</sub>. Wenn man dem von Denzin beschrittenen Wege einmal folgen wolle, müsse man das Massendurchschnittsalter berechnen. Unter Benutzung Schwappacher'scher Ertragsstafelzahlen und seines Beispiels folge:

Das Massendurchschnittsalter für die Ki. sei gleich 97,3, das für die Ki. 98,9 Jahre. Hieraus ersehe man, daß praktisch dieser Streit ganz ohne Bedeutung sei.

Einige ergänzende und weiter aufklärende Bemerkungen macht Trebeljahr zum Aufsatze von Lent (s. oben 13). Dieser begehe den gleichen Fehler wie Denzin, indem er die Umläufe als gleichwertig betrachte. Ebenso wie die Flächen

(Denzin) seien sie stets ungleichwertig, und zwar in ihren Werten abhängig von den ihnen zugehörigen Umtriebszeiten. Wenn sich beispielsweise ergebe, daß nach 80 Jahren in  $u_{120}$   $\frac{2}{3}$  Umläufe beendet seien, in  $u_{60}$   $\frac{1}{3}$ , so würde  $(\frac{2}{3} + \frac{1}{3}) : 2 = 1$  (Umlauf) sein, wenn man fälschlich Umlauf = Umlauf setze. Bringe man aber die Umläufe — wie es allein richtig sei — in ihr Abhängigkeitsverhältnis zum Umtrieb, laute die Gleichung

$$\frac{\frac{2}{3} \cdot 120 + \frac{1}{3} \cdot 60}{120 + 60} = \frac{8}{9} \text{ (Umlauf),}$$

der erste Umlauf sei also noch nicht abgeschlossen. Erst nach 90 Jahren erreiche er die Größe 1 (= voller Umlauf).

Wenn diese Streitfrage näher interessiert, mag noch das Trebeljahr'sche Beispiel vom Pächter eines zwei Betriebsklassen umfassenden Waldes nachlesen (s. zu 12, Bemerkungen, S. 172, unten). Als Pachtzeit wird die mittlere Umtriebszeit vereinbart, und die zu entscheidende Frage lautet: Wie lange läuft die Pacht?

Eine besondere Stellung nimmt die Hilfsche Abhandlung (s. unter 16) ein. S. untersucht und vergleicht die Leistungen des Trebeljahr'schen gestaffelten Umtriebes (60/100/120) mit den einheitlicher Umtriebe der Altersstufen 60, 90, 95, 100 und 120 und kommt zu dem Ergebnis, daß sie den des einheitlich 100-jährigen etwa entsprechen. Der gestaffelte Umtrieb aber bedeute wegen größerer Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Bestandes- und Wirtschaftsverhältnisse einen Fortschritt.

Ich kann es nicht unterlassen, diesem zuletzt genannten Verfasser in seinem Urteil öffentlich beizupflichten. Wenn auch die preussische Betriebsregelungsanweisung in der ihr von Trebeljahr gegebenen Fassung vielleicht noch immer einige Mängel und Lücken besitzt (vergl. Charandier Forstliches Jahrbuch 1923, „Rückblende usw.“, S. 1 bis 3. Martin vermisst vor allem den Nachweis des Vorrats an Masse und Wert), so hat doch Trebeljahr sich als bester Kenner des preussischen Staatswaldes, seines gegenwärtigen Zustandes und seiner künftigen Ausgestaltung erwiesen. Zudem er das Erreichbare als normal bezeichnet, vermeidet er die unwirtschaftlichen Vorratsaufspeicherungen, die heute dem Walde ihren Stempel aufdrücken und mit ihren bösen Folgen (Bodenverwilderung und -verödung, Holzmassen- und -wertverluste) endlich verschwinden müssen. Daß ein Kiefernwald mittlerer Standortsgüte in 120-jährigem und höherem Umtriebe sich dauernd normal nicht erhalten läßt, falls seine Zusammensetzung überhaupt je normal gewesen ist, daß stets Überalterungen und immer größere Unregelmäßigkeiten in der Altersklassenfolge eintreten und damit wirtschaftliche Opfer größten Umfanges gebracht werden müssen, ist zwar selbstverständlich und wohl auch von mancher Seite erkannt worden, es fehlte aber bislang der preussischen Einrichtung an der Hand-

habe, den Ubeln zu begegnen. Der gestaffelte Antrieb in Verbindung mit Flächenreduktion hat jetzt mit einem Schläge Klarheit und Abhilfe geschaffen. Die „Ergänzende Anweisung zur Betriebsregelungsanweisung“, originell, geistreich und wirkungsvoll, darf als das Beste bezeichnet werden, was in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der Forsteinrichtung herorgebracht wurde.

Dr. Busse.

### Zoologie.

**Panolis flammea Schill. (Forleule) und ihre Parasiten, beobachtet in Polen.** Von S. Sitowski. Aus dem Zoologischen Institut der Universität Poznan 1923 (polnisch).

Verfasser gibt eine Beschreibung der Ortlichkeiten, in denen die Forleule in Polen aufgetreten ist, und erörtert die Ursachen ihrer Abnahme in den verschiedenen Waldungen. Die bekannte Tatsache, daß die Forleule in gemischten Beständen seltener ist als in reinen Kiefernbeständen, führt Sitowski darauf zurück, daß die parasitischen Ichneumoniden und Tachinen zahlreiche Insekten befallen, die auf Laubhölzern leben, daß also in Mischbeständen die Existenzmöglichkeit der Parasiten größer ist als in reinen Kiefernbeständen, in denen sie ausschließlich auf die Gule und wenige andere Raupen angewiesen sind. Auch darauf, daß die Imagines der Parasiten in Mischbeständen bessere Ernährungsbedingungen finden als in reinem Nadelwald, führt er ihren größeren Einfluß in jenen zurück. Die beobachteten Parasiten sind: *Ernestia rudis* (10—20%), *Banchus femoralis*, *Ichneumon nigritarius*, *I. bilunulatus*, *I. pachymerus*, *I. lineator*, *I. fabricator*, *Plectrocyptus arrogans*, *Enicospilus ramidulus*, *Aphanistes armatus* und *Pteromalus alboannulatus*. In einem Falle wurde *Ichneumon nigritarius* als Hyperparasit bei *Banchus femoralis* festgestellt. Als Futterpflanzen für die Imagines empfiehlt Sitowski den Anbau von Umbelliferen, wie *Astrantia*, *Angelica*, *Anthriscus*, *Heracleum*, *Laserpitium*, *Libanotis*, *Pimpinella* u. a.

Dr. Edstein.

**Lophyrus pallipes Fall., ein bis jetzt wenig beachteter Forstschädling.** Von Fr. Scheidler. Zeitschrift für angewandte Entomologie IX 1923, Heft 2 S. 369—389.

Die kleinste der an Kiefern sich entwickelnden *Lophyrus*-Arten wird 6—7 mm lang, das Männchen ist schwarz, hat blaßgelbe Beine, das Weibchen ist oberseits schwarz, unterseits strohgelb, das neunte Hinterleibssegment auch oberseits. Vier Entwicklungsstadien der Raupen werden unterschieden: 1. Stadium: Grün, zuletzt grünlich-gelb, Kopf braun, Zeichnung fehlt. 2. Stadium: Wie das erste, Kopf tief glänzend schwarz.

3. Stadium: Grün, ein weißer, unten schwarz eingefasster Strich in Höhe der Stigmen. 4. Stadium: Kopf tief schwarz, Körper schwarz, mit einem Stich ins Grüne, fünf helle Streifen, außer dem Stigmentstreifen. 5. Stadium: Kopf hellgrünlichgrau, Streifen schwach ausgeprägt. Eiablage im Mai und Juli bei doppelter Generation. Sie erfolgt von der Nadelspitze aus, meist vier bis sechs Eier in einer Nadel, mit kleinem Zwischenraum zwischen jeder Eiflasche. Die Nadel bräunt sich nur auf einer Seite, weil diese nicht in der Kante selbst, sondern auf der einen Seite angejagt ist; von der ersten Generation werden vorjährige, von der zweiten diesjährige Nadeln belegt. Dauer des Eizustandes 10 bis 14 Tage. Die Gesamtzahl der binnen sieben Tagen abgelegten Eier beträgt 42 bis 91. Das Ei schwillt während der Entwicklung an. Die Larve öffnet die Eihaut mit den Kiefern. Die Nadeln werden meist nur von je einer Raupe von halber Höhe abwärts an der Kante befreissen, ältere beginnen nahe der Spitze; da viele Teile der Nadeln stehen bleiben, ist der Fraß verschiedenartig. Meist wird die Nadel von einer Raupe bis zur anderen befreissen, die stehen bleibt oder durchgebissen wird. *Pallipes* ist Kulturverderber; sie befällt Kiefer und Latschen sowie Bankkiefer und Bismouthskiefer, endlich auch Fichte, an der auch die Eiablage beobachtet wurde. Im fünften Stadium kriecht die Larve nicht mehr, da sie in diesem Stadium im Koton liegt; bei der ersten Generation dauert das nur kurze Zeit, bei der zweiten von Ende September bis April, also sieben Monate. Der Koton ist dünnhäutig, leicht zu zerdrücken und zu zerreissen, die männlichen Kotonen sind 6,5 mm lang, 2,9 mm breit, die weiblichen 8,1 mm lang, 3,5 mm breit. Ihre Farbe ist ein sehr helles Braun. Bei Zuchten gewonnene weiße Kotonen werden in feuchter Umgebung braun, die der ersten Generation hängen zwischen den Nadeln am Trieb, meist um die Gipfelknospe, die der zweiten liegen in der Bodenbede. Das Puppenstadium der Wintergeneration dauerte bei Zimmertemperatur von 18 bis 19° C neun Tage. Die verschiedenen äußeren Veränderungen, die im Laufe des Puppenlebens auftreten, werden beschrieben, ebenso jene an der ausreisenden Imago. Diese verbleibt bei ungünstigem Wetter bis zu acht Tagen im Koton. Der Deckel des Koton wird stets schief abgeschnitten, was in höchstens 1/4 Stunde geschehen ist. Die nicht wiederholte Begattung dauert höchstens 1/4 Stunde; die beiden vereinigten Tiere schauen nach entgegengesetzter Richtung. Sofort nach der Eiablage sterben die streifüchtigen Weibchen. *Pallipes* kommt auf der bayerischen Hochebene allgemein vor, wo sie Latschen bevorzugt; in der Schweiz fraß sie an *Pinus cembra*, im Schleißheimer Wald an 3/4 m hohen Kiefern.

Dr. Edstein.













